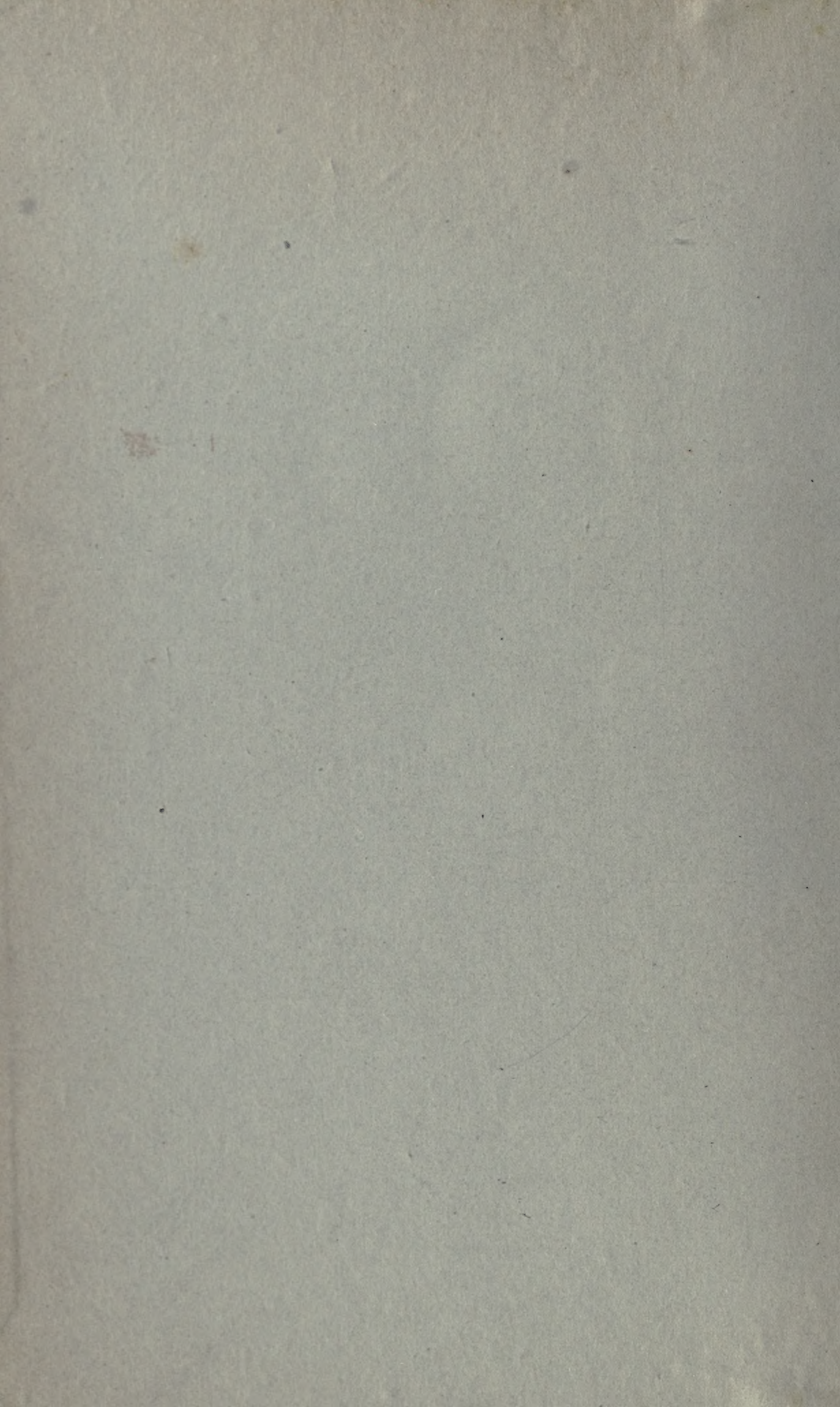








Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

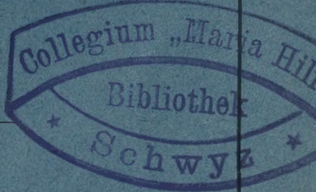
Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. Ludw.-Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. k. Universität zu Innsbruck.

Dr. Gustav Schnürer,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).



XIV. Band. 1. Heft.



München 1893.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.

☞ Vom „Historischen Jahrbuch“ erscheinen jährlich **4 Hefte** — je eines zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober —, welche zusammen einen Band bilden.

Der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 12 Mark; für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft (§ 34 des Statuts) 8 Mark.

Bestellungen nimmt sowohl die kaiserliche Post wie jede Buchhandlung entgegen.

Einzelne Hefte können im Wege des Buchhandels zu M. 3,50 bezogen werden.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft,** deren Bestellungen, Zahlungen, Reklamationen und Abmeldungen bei dem General-Sekretariat in Köln (Dr. H. Cardauns) zu erfolgen haben, liegt in dem 2. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichtigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Juli des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postmandat vorziehen.

☞ **Die ersten 12 Jahrgänge werden von nun an weiteren Abonnenten, sowohl Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wie Nicht-Mitgliedern, bei direktem Bezug zu dem ermäßigten Preis von M. 80 abgegeben. Bestellungen sind zu richten an Herder & Ko. in München.** Diese Preisermäßigung hat für den Buchhandel keine Geltung.

Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1893.

Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. Ludw.-Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. k. Universität zu Innsbruck.

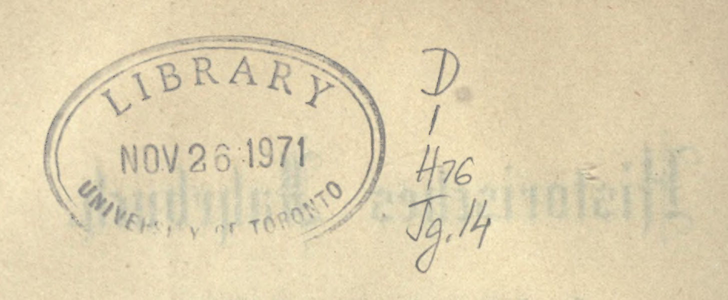
Dr. Gustav Schnürer,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).



XIV. Band. Jahrgang 1893.

München 1893.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.





Inhalt des Historischen Jahrbuches.
XIV. Jahrgang 1893.

1. Aufsätze.

2. Kleinere Beiträge.

3. Rezensionen und Referate.

Erklärungen.

4. Zeitschriftenschau.

5) Novitätenschau und Nachrichten.

**

Mitarbeiter im Jahre 1893.

Albert, Dr. P. Archivpraktikant in Karlsruhe.
Bäumer, P. Suitb., O. S. B. in Beuron.
Büchi, Dr. A., Univ.-Professor in Freiburg (Schweiz).
Denifle, P. H., O. Praed., Archivar am päpstl. Geh. Archiv in Rom.
Dittrich, Dr. Fr., Professor in Braunsberg.
Duhr, Dr. B., S. J., in Lainz b. Wien.
Ebner, Dr. A., Lycealprofessor in Eichstädt.
Ehrhard, Dr. A., Univ.-Professor in Würzburg.
Ehses, Dr. St. in Rom. (Ahrweiler bei Cahrweiler.)
Eubel, Dr. K., O. M. C., Poenit. apost. in Rom.
Finke, Dr. H., Univ.-Professor in Münster.
Funk, Dr. F. X v., Univ.-Professor in Tübingen.
Gietl, P. Ambr., O. Praed. in Graz.
Gottlob, Dr. A., Privatdozent in Freiburg (Schweiz).
Grauert, Dr. H., Univ.-Professor in München.
Hirn, Dr. J., Univ.-Professor in Innsbruck.
Hirschmann, A., Pfarrer in Schönfeld.
Hoeber, K., Gymnasiallehrer in Straßburg i. E.
Joachimsohn, Dr. P., in München.
Kirsch, Dr. J. P., Msgr., Univ.-Professor in Freiburg (Schweiz).
Kurth, Dr. G., Univ.-Professor in Lüttich.
Meier, Dr. P. G., O. S. B., Stiftsbibliothekar in Einsiedeln.
Meister, Dr. A. in München.
Orterer, Dr. G., Rektor in Regensburg.
Pastor, Dr. L., Univ.-Professor in Innsbruck.
Paulus, N., Kurat in München.
Rübsam, Dr. J., Fürstl. Tax. Archivar in Regensburg.
Sägmüller, Dr. J. B., Univ.-Professor in Tübingen.
Sauerland, Dr. H. V. in Rom. (Trier.)

Schlecht, Dr. J., Lycealprofessor in Dillingen.
Schmid, Dr. J. in Ringingen.
Schnürer, Dr. G., Univ.-Professor in Freiburg (Schweiz).
Schröder, Dr A., bischöfl. Archivar in Augsburg.
Schwarz, W. E., Kaplan in Berlin.
Sdralek, Dr. M., Univ.-Professor in Münster.
Silbernagl, Dr., Univ.-Professor in München.
Uebinger, Dr. Joh., Privatdozent in Braunsberg.
Unkel, Dr. K., Pfarrer in Roitzheim.
Wagner, Dr. P., Privatdozent in Freiburg (Schweiz.)
Weiß, P. Alb., O. Praed. in Graz.
Weiß, Dr. J., Fürstl. Oetting.-Wallersteinscher Archivar in Wallerstein.
Weyman, Dr. K. in München.
Wurm, Dr H. J., Pfarrer in Hausberge bei Minden.
Zimmermann, Dr. A., S. J., in Ditton-Hall (England).

Zusätze und Berichtigungen
zu Jahrgang 1893 (Bd. XIV) des Historischen Jahrbuchs.

S. IX lies Bikélas statt Birkélas.
„ XII „ Gabotto, stato Sabaudo „ Gabotto, Sabaudo.
„ XIII hinter Hammerschmied füge ein Hampel, Bronzezeit 218 (s. u.).
„ XVI lies Müller (H.) 218 statt 118.
„ XVII zu streichen Nampel (s. u.).
„ XXI lies Wölfflin 903 statt 908.
„ XVIII „ Pitra, le 14. juillet 1789 „ Pitka, le 14. juillet 1789.
Im Mitarbeiterverzeichnis bei Ehses lies Carweiler bei Ahrweiler.
„ „ „ Orterer Eichstätt statt Regensburg.

S. 76	Zeile 11	v. u.	lies	il in der Lücke vor corso.	
„ 82	„ 5	„ „	„	soppresa	statt soppresu.
„ 82	„ 4	„ „	„	sia	„ sin.
„ 121	„ 4	„ „	„	Freiherrn	„ früheren.
„ 173	„ 16	„ o.	„	Spelmann	„ Spilmann.
„ 173	„ 32	„ „	„	du corps législ.	„ de corps légist.
„ 173	„ 36	„ „	„	Loofs	„ Looß.
„ 173	„ 37	„ „	„	viduas	„ viduos.
„ 173	„ 41	„ „	„	Untersuchungen	„ Noten.
„ 173	„ 43	„ „	„	[J]	„ [7].
„ 218	„ 15	„ u.	„	Hampel	„ Nampel (ebenso im Index).
„ 328	„ 14	„ o.	„	eum	„ cum.
„ 329	„ 19/20	„ „	„	consistorio	„ concistorio.
„ 442	„ 21	„ „	„	Pitra	„ Pitka.
„ 471	„ 21	„ u.	„	Busson	„ Busso.
„ 893	„ 13	„ o.	„	Rationale	„ Nationale.
„ 913	„ 16	„ u.	„	überwuchernden	„ überwucherten.



Das geheime Dispensbreve Pius IV. für die römische Königskrönung Maximilians II.[1])

Von Dr. Joseph Schlecht.

Unter den Beständen des päpstlichen Geheimarchivs zählt die Abteilung Varia Politicorum weder zu den reichhaltigsten noch zu den wichtigsten; aber durch die bunte, regellose Mannigfaltigkeit, womit das Spiel des Zufalls hier Papiere zusammenführte, die unter andern Gruppen nicht untergebracht werden konnten, bietet sie ein eigenartiges Interesse Zwischen den langen glatten Venetianischen Musterrelationen stehen rasch hingeworfene Briefkonzepte, Gesandtschaftsinstruktionen, Geschäftsprotokolle, Steueranschläge, Befestigungspläne, Verse, Gebete, Komödien; ein buntes Allerlei, das uns vom römischen Hofleben vergangener Tage ein treues Bild darbietet. An Originalien ist die Sammlung gerade nicht arm, doch überwiegen die Abschriften.[2]) Um so mehr überraschte es mich, im 115. Bande[3]) einer kleinen Korrespondenz zu begegnen, die seiner Zeit zwischen Pius IV. und Ferdinand I. wegen des Königs Maximilian geführt wurde und die drei umfangreiche, eigenhändige Schreiben des Kaisers enthält, während die Antwort des Papstes nur zu einem derselben in Abschrift beiliegt. Wie ich sofort sah, handelt

---

[1]) Die Schrift von W. Götz: Maximilians II. Wahl zum römischen Könige 1562, mit bes. Berücksichtigung der Politik Kursachsens (Würzburg 1891 [richtig 1892]), konnte ich nur noch für die Anmerkungen benützen; sie legt übrigens, wie schon der Titel sagt, das Hauptgewicht auf die Verhandlungen mit den Kurfürsten. — Manche Aufschlüsse, vielleicht Berichtigungen, hätten die Nuntiaturberichte der betreffenden Jahre geboten; da aber das österr. hist. Institut in Rom mit ihrer Bearbeitung beschäftigt ist, unterließ ich, sie heranzuziehen. — Ueber die eben erschienene Dissertation von Fr. Walter vgl. die Novitätenschau dieses Heftes.

[2]) Kurz und genügend orientiert jetzt über die Sammlung W. Friedensburg, Nuntiaturen des Vergerio, Einleitung S. XIX u. ff.

[3]) Ein wertvoller Sammelband in Folio, gebunden in eine mittelalterliche Pergamenturkunde; er trägt auf dem Rücken die Bezeichnung Spagna, armamento contro il Turco, spese et altro, CXV. Ueber die Herkunft gibt eine Notiz auf dem ersten Blatte Kunde: Scritture rese dagli heredi del cardinale di Como l'anno 1635 e fatte da me legare; sono bona parte originali, che forsi

es sich darin um die religiöse Haltung von Ferdinands Sohn, und bei näherer Prüfung fand ich, daß sich der Briefwechsel um jene stets geheim gehaltene Dispens drehe, kraft deren Max vom vorschriftsmäßigen Empfang der hl. Kommunion bei der Krönungsfeier entbunden wurde — eine Konzession, die seiner Zeit dem spanischen Gesandten[1]) soviel Sorge bereitet und ihn zur Aeußerung entschiedener Mißbilligung veranlaßt hatte. Da auf grund dieses Materials die Sache sich anders darstellt, als Heine[2]) und Reimann,[3]) denen nur die genannten spanischen Briefschaften vorlagen, berichten, so glaube ich, auf die ganze Angelegenheit mit einigen Worten nochmals zurückkommen zu dürfen.

Die religiöse Entwicklung Maximilians hatte infolge Erziehung und

---

servirno per protocollo o minuta. Videatur index in fine huius libri. Derselbe ist noch vorhanden. Außerdem hat auch der eifrige Sammler ein Inhaltsverzeichnis beigegeben (fol. 2), das genauer gearbeitet ist, als das ältere, welches er wohl beim Bande schon vorfand. Wer ist es aber, dem wir die Rettung dieses kostbaren Materials zu danken haben? Auf Bl. 14 findet sich von seiner Hand die Abschrift einer Pergamenturkunde inseriert d. d. 1571 Nov. 19 Rom, zufolge deren die Vertreter des Königs von Spanien, Kardinal Pacheco und Don Juan de Zuniga, vor dem Papst und den Kardinälen Morone, Aldobrandini und Rusticucci erklären, daß das am 25. Mai geschlossene Bündnis gegen die Türken innerhalb drei Monate von Seite Spaniens ratifiziert werden solle. Diese Abschrift enthält nun die Bemerkung: Concordat cum originali existente in archivio Vaticano et in fidem scripsi et subscripsi hac die 25. nov. 1635. Felix Contelorius manu propria protonotarius apostolicus et eiusdem archivii praefectus. L'originale in carta pecora fu messo in Castel Sant Angelo consegnato al Sgr. Gio. Batt. Confaloniero archivista. Der Sammler ist also der durch seine literarische Thätigkeit bekannte Archivar Contelori. Die Dorsualbezeichnung, welche er dem Bande gab, bezieht sich freilich mehr auf die erste Hälfte seines Inhalts: urkundliche Materialien zur Geschichte der hl. Liga und der Türkenexpedition aus den Jahren 1572—73, worunter viele Originalien. Die Schriftstücke des zweiten Teils beschäftigen sich vorzugsweise mit den römischen Königswahlen Ferdinands I., Maximilians II. und Rudolfs II. Die Blätter 193 ff.: Elettione di Massimiliano in rè de' Romani und 198 ff.: Elettione di Ridolfo (nach Ausweis des alten Index) habe ich im Bande nicht mehr vorgefunden. Am Schluß hat Contelori noch einige spätere Sachen beigefügt (einen Nuntiaturbericht, die Schrift des Kard. Hosius gegen Brenz u. ä.) und dann das Ganze zusammenbinden lassen.

[1]) S. seinen Brief an Philipp II. vom 28. Nov. 1561 bei Döllinger, Beiträge I, 366, und dazu W. Maurenbrecher, Beiträge zur Gesch. Maximilians II. 1558—1562 in Sybels Hist. Ztschr. XXXII, 284.

[2]) „Die Wahl Maximilians z. römischen König" in Ad. Schmidts Zeitschrift f. Gesch., 8. Bd. (Berlin 1847), S. 14 ff. Uebrigens machten auf Heine selbst die Simancaspapiere den Eindruck, als ob zwischen Kaiser und Papst ein geheimes Einverständnis bestanden hätte, ebd. S. 36.

[3]) „Die religiöse Entwicklung Maximilians II." in der Histor. Ztschr., XV. Bd. bs. S. 61.

ganz besonders durch den großen Einfluß[1]) seines Hofpredigers und Vertrauten Sebastian Phauser[2]) eine Richtung genommen, die mit den bisherigen streng katholischen Traditionen der Habsburger in schroffem Gegensatz stand. Durch die Lektüre lutherischer Bücher,[3]) besonders der Schriften Melanchthons,[4]) und durch den freundschaftlichen Verkehr und beständigen Briefwechsel, den er mit protestantischen Reichsfürsten unterhielt, wurde er in seinen reformationsfreundlichen Ideen bestärkt. Ohne es zu einem offenen Bruche mit der katholischen Kirche kommen zu lassen, machte er doch aus seiner Abneigung gegen Rom und das Papsttum kein Hehl[5]) und verweigerte die Teilnahme an spezifisch katholischen Gebräuchen und Ceremonien.[6]) Ganz besondere Opposition rief bei ihm die bisher üblich gewesene Kommunion unter einer Gestalt hervor. „Würde ihm der Kelch nicht gereicht," so erklärte er wiederholt, „so wollte er lieber auf die hl. Handlung ganz verzichten." Und so that er auch. Er kommunizierte nicht unter beiden Gestalten, weil es von der Kirche verboten war; aber er fügte sich auch nicht der bestehenden Kommunionsweise, weil dies mit seinen religiösen Anschauungen im Widerspruch stand.[7])

Das charakterisiert zur Genüge die eigentümliche Mittelstellung, die Maximilian einnahm. Er war nicht Protestant; von dem förmlichen

---

[1]) Vgl. bs. „Quellen zur Gesch. der böhmischen Brüder", veröffentlicht von A. Gindely in den Fontes rer. Austriac., II. Abtl., 19. Bd., S. 125 ff.: Maximilians II. Zusammenhang mit den böhmischen Brüdern bei Lebzeiten seines Vaters. „Der König schreibt nirgendshin etwas, was er mir nicht zeigt", rühmte sich Phauser gegen Blahoslaw, „kommt er einmal zur Regierung des Reiches, so soll Alles anders werden" (das. S. 137).

[2]) Siehe über ihn Reimann in der allg. d. Biographie XXV, 737.

[3]) Die Briefe an Herzog Christoph von Württemberg betreffen vielfach Uebersendung lutherischer Bücher. Vgl. J. F. Le Bret, Magazin 2c., 9. Tl., Ulm 1785, S. 107, 111, 120, 122, 185, 225, 227. Hosius nennt in seinen Nuntiaturberichten den Württemberger die Hauptstütze der deutschen Protestanten, der nicht bloß am Pariser sondern auch am Wiener Hofe gegen die Katholiken intriguiere. A. Theiner, vetera monum. Polon. et Lith., tom. II, Romae 1861, S. 608, 613.

[4]) Mit ihm stand Maximilian auch in brieflichem Verkehr. J. Reitzes, zur Gesch. der religiösen Wandlung Maximilians II., Leipzig 1870, S. 5.

[5]) Le Bret IX, 111, 122. Aehnlich äußerte er sich über das Konzil ebd. 191, an dessen Stelle er gerne eine deutsche Nationalsynode gesehen hätte, ebd. 199. Die Jesuiten waren ihm so verhäßt, daß man in seiner Gegenwart nicht einmal ihren Namen nennen durfte, Fontes rer. Austr., a. a. O. S. 131, die Abläße nannte er nugae et neniae, ebd. 134. Dabei vermied Maximilian sorgfältig jede Handlung, die als offener Ungehorsam gegen die Kirche erschienen wäre. Maurenbrecher in Sybels Hist. Zeitschr. XXXII, 281.

[6]) Reimann i. d. Hist. Zeitschr. XV, 18. Fontes rer. Austr. 2. Abtl. XIX, 183.

[7]) Reimann a. a. O. 60.

Uebertritt hielten ihn nicht bloß politische Erwägungen, sondern auch die ausgesprochene Uneinigkeit unter den vielen Bekenntnissen des Protestantismus [1]) ab. Er besuchte die Messe,[2]) — aber in seinem Denken und Fühlen stand er doch den deutschen Lutheranern viel näher als der römisch-katholischen Kirche.

Lange Zeit ließ man ihn gewähren.[3]) Ferdinand versicherte zwar später dem Papste das Gegenteil. Aber ernstlich scheint er der Neigung seines Sohnes doch nicht entgegengetreten zu sein. Dazu waren schon die Zeitverhältnisse nicht angethan. Er selbst lebte mit Papst Paul IV. wegen der Nachfolgefrage und anderer Dinge im Zwiste, der zuletzt zum völligen Bruche führte; dazu mochte er es nicht unangenehm empfinden, durch seinen Sohn in guten Beziehungen mit den protestantischen Reichsständen zu bleiben. Der Vater der Hort des Katholizismus, der Sohn die Hoffnung der Protestanten: der Gedanke konnte für den Augenblick Anspruch auf politische Berechtigung erheben.

Aber mit dem Tode Paul IV. änderten sich die Dinge. Der neue Papst Pius IV. kam dem Kaiser sehr wohlwollend entgegen.[4]) Er war sofort bereit die Nachfolge Maximilians anzuerkennen.[5]) Dieser schickte infolge dessen bald nach der Wahl seinen Obödienzgesandten, den Grafen Scipio von Arco, nach Rom, dessen Instruktionspapiere bis jetzt leider nicht wieder gefunden werden konnten.[6]) Das Wort Oboedientia, das man römischerseits in der Rede des Grafen nicht missen wollte und das dieser anfänglich verweigerte, hätte bald neue Schwierigkeiten heraufbeschworen. Indessen auf Zureden der deutschen Kardinäle Otto Truchses

---

[1]) Le Bret IX, 122. Die Klagen über die „vielerlei Opinion" unter den Protestanten kehren schon im nächsten Briefe (1558 Juli 29) wieder; „dann mir bei solcher Spaltung die Weile lang ist". Le Bret IX, 132. Später benützte Hosius gerade diesen Umstand, auf den König zu gunsten des Katholizismus einzuwirken.

[2]) Reimann a. a. O. 17, 22.

[3]) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes, IV, 33, 166. Sickel, zur Gesch. des Konzils von Trient, Wien 1870, S. 35: Objetto duodecimo u. risposta.

[4]) Reimann, der Streit zwischen Papsttum u. Kaisertum i. J. 1558 in den Forschungen z. deutschen Gesch. V, 317. Ranke, röm. Päpste I[5], 317. Die Differenzpunkte sind auseinandergesetzt in den Beilagen zu dem Berichte des kaiserlichen Gesandten Frz. v. Thurm an den Kaiser vom 20. Januar 1560 bei Sickel 27—37.

[5]) S. das Gratulationsschreiben Ferdinands vom 16. Jan. 1560 an den Neugewählten, bei M. Goldast, imper. Const. II, 372, und den Brief des Papstes bei Raynaldus ad ann. nr. 14. J. Schmid, die deutsche Kaiser- u. Königswahl u. die römische Kurie 1558—1620 im Hist. Jahrb. VI, 35. A. Huber, Gesch. Oesterreichs (Gotha 1892), IV, 143.

[6]) Sickel 38. Arco traf am 10. Februar in Rom ein. Krones, Handbuch III, 255. Vgl. Sickel 39 u. J. Schmid a. a. O. 36.

von Augsburg und Madruzzo von Trient gab der Gesandte nach,[1]) und das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser wurde befestigt. — Hiemit war jedenfalls das Hauptgeschäft erledigt. Aber es ist sicher, daß Arco noch Nebenaufträge hatte Der eine betraf das Konzil, der andere die religiöse Gesinnung Maximilians, über die man sich in Rom die schlimmsten Dinge sagte.[2]) Um jene Gerüchte zu entkräften, hatte Arco eine geheime Denkschrift (Memoriale secretum) mit auf den Weg erhalten, die Maximilian gewissermaßen als Opfer der Verführung erscheinen läßt und die man füglich die offizielle Darstellung seiner religiösen Entwicklung nennen kann Dieses Schriftstück eröffnet den Reigen obenerwähnter Korrespondenz in den Varia Politicorum, ist aber auch wiederholt abgedruckt[3]) und beginnt mit den Worten: „Si forte contigerit.“ Wenn der Papst nach dem römischen König fragen sollte, so habe der Gesandte das nun folgende zu antworten. Aber der Papst berührte bei den wiederholten Audienzen diesen Gegenstand mit keinem Worte, und so kam die Frage nicht in Fluß.

Der Kaiser jedoch hatte das größte Interesse, daß gerade diese Sache Rom gegenüber zur Klärung komme. Er war alt und mußte an die Nachfolge denken[4]) Hatte die Kurie schon bei seiner Regierungsübernahme Schwierigkeiten erhoben, was für Hindernissen mußte dann die Nachfolge des so übel berufenen Maximilian begegnen! Um die Verhandlungen fortzuführen, dazu diente eine Frage, welche die Wünsche der Mittelpartei fast programmäßig in sich schloß und auf welche Pius IV. selber während des Konklave hingewiesen hatte[5]): Der Laienkelch.

---

[1]) Sickel 43. Le Bret IX, 179. J. Schmid teilt im Hist. Jahrb. VI, 36 näheres über diese Verhandlungen mit und gibt auch den Inhalt der Rede Arcos nach cod. Corsin. 851 fol. 71. Ich fand dieselbe inseriert in das Protokoll über die Obödienzleistung und reproduziere sie im Wortlaute im Anhange als Beilage I.

[2]) Sickel 28. J. Schmid im Hist. Jahrb. VI, 36.

[3]) So bei Le Plat IV, 621—623 (mit der Variante am Schluß fidissimum consultorem statt fidelissimum consult. des vatik. Exemplars) und in der gleich zu erwähnenden Helmstädter Publikation des Abtes J. A. Schmid, S. 12 ff., beidemal mit dem Datum des 6. März, unter welchem es zum zweitenmal nach Rom geschickt wurde.

[4]) Zugleich suchte er von jetzt an sehr entschieden auf die religiöse Gesinnung seines Sohnes einzuwirken. Maurenbrecher in d. Hist. Zeitschr. XXXII, 279. Daher die Klagen über Verfolgung um des Glaubens willen in den Briefen, die Maximilian um jene Zeit schrieb; so an den Kurfürsten August von Sachsen (mitget. von A. v. Weber im Archiv f. sächsische Gesch. 3. Bd. (Leipzig 1864), S. 317, 321; an den Markgrafen Hans v. Küstrin (Christ. Meyr in den Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI, 567) und an den Freund in Württemberg (Le Bret IX, 184).

[5]) S. den Bericht des Grafen Thurm an den Kaiser und die doppelte Confessio des Kard. Otto Truchseß v. Augsburg bei Sickel 17—20 und Th. Müller, das Konklave Pius IV., Gotha 1889, S. 152 ff.

Am 6. März 1560 schickte der Kaiser seinem Gesandten das Memoriale secretum zum zweitenmal zu,[1]) auf daß er es dem Papste übergebe; dazu einen Brief, worin er nach kurzer Einleitung um Dispens für die Kommunion unter zwei Gestalten bat. Max sei davon nicht abzubringen, er betrachte diesen Punkt als Gewissenssache. Er habe die Erlaubnis dazu vom Kaiser sich erbitten wollen — dieser aber erwidert, das sei nicht seines Amtes. Infolge dessen habe Max seit drei Jahren sich der Kommunion ganz enthalten. Da nun Ostern nahe rücke, bitte er neuerdings, und der Kaiser befürworte die Erteilung der Dispense. Es sei sonst zu fürchten, daß der Sohn sich vollständig den nichtkatholischen Dogmen anschließe, was der Kaiser aufs tiefste bedauern würde. Der Papst möge berücksichtigen, daß dieser gerade jetzt so viel besprochene Artikel vom Laienkelch jedenfalls positiven Rechtes sei, also gewiß seiner Kompetenz unterstehe (wie ja auch früher den Böhmen und durch Privilegium dreimal den Deutschen solche Konzession gemacht worden). Auf diesem Wege werde Max in der Obödienz der hl. römischen Kirche erhalten, was für die verschiedenen Erbländer, für das ganze deutsche Reich, ja für die gesamte Christenheit von höchster Wichtigkeit sei. Der Papst möge versichert sein, daß der Kaiser bei dieser Bitte von der besten Absicht geleitet werde, im übrigen aber um jedes Aufsehen zu verhüten, die Sache vertraulich behandeln.

Auch dieser Brief, das zweite Aktenstück in der von mir aufgefundenen Korrespondenz, ist nicht unbekannt. J. A. Schmid hat es Anfang des vorigen Jahrhunderts veröffentlicht unter dem Titel Litterae secretiores Ferdinandi I.,[2]) und von Sickel[3]) hat auf die selten gewordene Schrift neuerdings hingewiesen.

Neben diesen zwei Schriftstücken fand ich aber noch ein drittes;

---

[1]) Und zwar durch eigenen Eilboten. Reimann i. d. Hist. Ztschr. XV, 29.

[2]) Litterae secretiores Ferdinandi I. Rom. Imp. pro obtinenda eucharistia sub utraque in gratiam Maximiliani II. Bohemiae regis anno 1560 missae ad Pium IV. pontif. maximum ex prima earundum formula fideliter descriptae nunc primum prodeunt cum aliis hic spectantibus e museo Jo. Andreae Schmidii D. P. P. Abbatis Mariavallensis. Helmstadii 1719. S. 7—11. Sowohl aus dem Titel wie auch aus der Bemerkung des Herausgebers S. 6: Venerunt illae [litterae] nescio quo facto [?] in manus meas, prout in prima formula Viennae fuerunt conceptae, emendatae et peculiari charactere primarii caesarei (Seldii nisi totus fallor) signatae, quas . . . . cum prima vice legissem, publica luce statim iudicavi dignissimas etc. ergibt sich, daß ihm die Minute der kaiserl. Kanzlei für seinen Abdruck zu Gebote stand. Derselbe stimmt mit dem römischen Exemplar bis auf ein paar Kleinigkeiten wörtlich überein.

[3]) A. a. O. 38 f.

es trägt auch das Datum vom 6. März und beschäftigt sich mit derselben Sache.

Bei näherer Prüfung sehen wir, daß wir in demselben einen eigenhändigen Brief des Kaisers vor uns haben, der nur für das Auge des Papstes bestimmt war.[1]) Die Schrift hat einen altertümlichen, eckigen Charakter und ist schwer lesbar; sie fliegt über drei Quartseiten des dünnen Kanzleipapieres in einem Zuge hin, ohne abzusetzen, ohne ein Unterscheidungszeichen zu machen, fast mit dem Raume geizend. Der Kaiser schreibt ein barbarisches Latein mit spanischem Accent (regelmäßig och statt hoc, dispesare statt dispensare, casi statt quasi) und fügt einen Satz mit Et an den andern gleich jemandem, dem sich im Eifer des Gesprächs immer neue Gedanken aufdrängen. Aber durch diese frische Unmittelbarkeit gewinnt der Brief unser besonderes Interesse und wir sehen, es spricht sich darin die ganze Besorgnis des Regenten, aber auch die des Vaterherzens aus.

Das Handschreiben sollte offenbar nur dazu dienen, die Kraft der Bitte zu verstärken. Inhaltlich erfahren wir daraus nur wenig neues.

Contelorius hat den Brief mit der Ueberschrift versehen: „Ueber die Königskrönung Maximilians für U n g a r n.“[2]) Was für Anhaltspunkte er für diese Deutung zu haben glaubte, weiß ich nicht. Im Briefe selber steht vorläufig nichts davon. Wohl mochte der Kaiser daran denken — aber die Erhaltung der Kelchkonzession hätte er durch die Verquickung einer zweiten Frage mit derselben nur erschwert.

Pius zeigte auch jetzt wiederum großes Entgegenkommen. Milde und Wohlwollen lag ja in seinem Charakter. Aber ein unbedingtes Ja konnte er nicht sprechen. Handelte es sich doch um eine kirchliche Frage von großer Tragweite, welche die Geister damals heftig aufregte und welche voraussichtlich dem Konzil zu unterbreiten war, an dessen Einberufung er dachte. Er selber hatte im Konklave geäußert, man könnte den Deutschen Zugeständnisse machen; aber die Sache wollte überlegt sein.[3]) Gewiß gab es in Deutschland eine der Kirche treu ergebene Partei, welche aufrichtig die Aussöhnung wollte und glaubte, in dieser

[1]) Die Bezeichnungsart der vorgenannten zwei Schriftstücke beibehaltend (Memoriale secretum — Litterae secretiores) müßte man diesen Brief Litterae secretissimae nennen. Ich gebe ihn wörtlich im Anhange als B e i l a g e II.

[2]) Nicht das Original sondern die mitgesandte Abschrift trägt von seiner Hand die Bezeichnung: Super negocio Maximiliani coronandi in regem Hungariae filii Ferdinandi imperatoris, qui volebat in coronatione sumere utramque speciem.

[3]) Sickel 18. Th. M ü l l e r 152.

Formel: Laienkelch und Priesterehe ließen sich die schon so weit entfernten zwei Richtungen wieder zusammenfügen.[1]) Aber es gab auch eine andere Richtung, welche die Konzession als erste Bresche in der kirchlichen Einheit betrachtete[2]) Dazu gehörte Maximilian selber, der da meinte, hätte man das erlangt, so wäre wenigstens ein guter Anfang erreicht,[3]) und der kaiserliche Rat Ginger, der die Konzession vom Standpunkt des weltlichen Kirchenregiments schätzte: Gewähre man den Laien den Kelch und den Priestern die Ehe, so würde das Volk glauben und die Priester lehren, was man wolle.[4])

Ich habe keine direkten Belege dafür, aber ich halte nicht für wahrscheinlich, daß Pius des Kaisers Bitte im bejahenden Sinn beantwortet habe.[5]) Statt dessen beschloß er eine Maßregel, die sich als segensreich erwies: Absendung eines eigenen Legaten, um persönlich Rücksprache mit Maximilian zu nehmen. Dazu wählte er einen Kirchenfürsten, ausgezeichnet durch Wissen, Tugend, Unversehrtheit des Charakters, angesehen in Deutschland und Italien wie keiner: Stanislaus Hosius.

Am 21. April[6]) kam er in Wien an, am 23. wurde er vom Kaiser empfangen,[7]) am 27. von Maximilian, am 8. Juni hatte er die erste Unterredung über religiöse Gegenstände mit dem letzteren. Phauser war

---

[1]) A. Knöpfler, die Kelchbewegung in Baiern unter Herzog Albrecht V. (München 1891), S. 98 ff. Janssen IV, 147.

[2]) Canisius schreibt an Hosius (1562 Nov. 7, Augsburg), daß diese Erkenntnis immer mehr durchdringe (Cyprianus, tabularium eccl. roman. 257). Vgl. die Aeußerung des Hosius gegenüber Maximilian bei Theiner, mon. Pol. II, 619, und eine frühere bei Janssen, IV, 148. Auch der mit den deutschen Verhältnissen gut vertraute Kardinal von Augsburg war der Anschauung, che la negation [del calice] sia il vero rimedio, potendo essere la concessione di più momento che acquisto. Brief an Kardinal Borromeo 1562 März 21 in den Var. Politic. XV, 259.

[3]) In seinem Brief an Herzog Christoph von Württemberg 1564, April 8 Wien, bei Le Bret IX, 228.

[4]) K. Saftien, die Verhandlungen Kaiser Ferdinands I. mit Papst Pius IV. über die fakultative Einführung des Laienkelchs, Göttingen 1890, S. 25. Ueber Ginger s. Ritter, deutsche Gesch. I, 156 f.

[5]) Reimann, (Hist. Ztschr. XV, 29) nimmt an, daß das Ansuchen ine abschlägige Antwort erhielt.

[6]) Seine Absendung war allerdings schon seit dem 6. Januar in Rom beschlossen (Wilh. Voß, die Verhandlungen Pius IV. mit den kath. Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Konzils i. J. 1560, Leipzig 1887, S. 30), aber die Abreise verzögerte sich. Zwar trägt Hosius' erster Wiener Bericht bei Raynaldus, ad ann. nr. 16 das Datum des 19. Januar (V. kal. febr.), jedoch sicher infolge eines Irrtums. Erst am 17. März wurde der Kaiser von Rom aus offiziell von der Absendung des Hosius verständigt. Theiner, monum. Polon. II, 596.

[7]) Voß 30. Theiner, mon. Pol. II, 602.

vor seiner Ankunft entfernt worden; Maximilian, sagte man ihm, habe in katholischer Weise kommuniziert. Er berichtete hierüber sofort nach Rom, und der Papst war darüber so erfreut, daß er Thränen vergoß — aber die Nachricht war falsch gewesen.[1])

Interessant sind diese Religionsgespräche, über welche Hosius uns detaillierte Berichte hinterlassen hat. Ohne auf sie näher einzugehen, will ich nur vermerken, daß sie nicht ohne Frucht blieben, daß Hosius manche Punkte der katholischen Lehre aufklärte, manche Gegengründe, die Maximilian gegen den Protestantismus hatte, befestigte.

Ferdinand war mit diesem Vorgehen des Papstes nicht unzufrieden. Er unterstützte die Bemühungen des Ermeländer Bischofes nach besten Kräften. Aber nach der politischen Seite hin war ihm doch nicht gedient. Vor seinen Augen schwebte der Plan der Nachfolge in den deutschen Erbländern, die böhmische, die ungarische, die römische Königskrönung: Anläße, bei denen Max seinen Glauben öffentlich bekunden mußte. Zur Beiwohnung der Messe ließ er sich wohl bestimmen; aber in dem einem Punkte, in der Kommunionfrage, war an kein Nachgeben zu denken.[2]) Und gerade hierin mußte sich öffentlich zeigen, ob er zur alten oder zur neuen Kirche halte. Ein Ausweg ließ sich in doppelter Weise finden: entweder erließ ihm der Papst die Kommunion überhaupt — oder man gab dem König in diesem Punkte nach.

Inzwischen[3]) war der Bischof von Lesina, Zacharias Delfino, als Nuntius am Kaiserhofe in Wien eingetroffen, zunächst um die Verhandlungen wegen Wiedereröffnung des Konzils zu führen, aber er ließ auch in dieser Sache mit sich reden. Er war ein ganz anderer Charakter als Hosius: zu weitgehenden Konzessionen geneigt und geschäftsgewandt hatte er rasch das Vertrauen des Kaisers gewonnen, war sogar bei Max nicht unbeliebt,[4]) so daß Vargas von ihm das harte Urteil schrieb: Er hat nicht viel Eifer und wenig Tugend.[5]) Auf seinen Beistand konnte sich also Ferdinand in dieser Frage wohl verlassen.

---

[1]) Cyprianus 74. Theiner a. a. O. 606.

[2]) Maurenbrecher in der Hist. Ztschr. XXXII, 281.

[3]) Am 2. Sept. reiste er von Rom ab, am 28. traf er in Wien ein. Voß, 75—87.

[4]) Maximilian empfiehlt ihn dem Herzog Christoph 1561 Jan. 13 Wien mit dem Bemerken, er sei „bei Zeiten des vorigen Papstes in seinen Handlungen nicht skrupulos gewesen und vielleicht noch desselben Sinnes; und wir möchten ihn sonsten auch für einen guten Bruder achten". Le Bret IX, 188. Ueber das Verhältnis des Hosius zu Delfino vgl. Sickel 93.

[5]) Döllinger, Beiträge I, 562.

Vorerst waren aber die Kurfürsten zu gewinnen. Und zwar lag die Schwierigkeit diesmal ebenso auf der katholischen wie protestantischen Seite.[1]) Also richtete der Kaiser zuerst die Anfrage an die drei geistlichen Kurfürsten, ob sie geneigt wären zu einer Zusammenkunft, um über wichtige Sachen, besonders über das Konzil, zu beraten?[2]) Als die Antwort entgegenkommend lautete,[3]) brachte er die Wahlfrage direkt in Vorlage. Der Gedanke, bei Lebzeiten des Königs einen Nachfolger zu wählen, fand ihren Beifall. Die Tage des Kaisers waren gezählt, und im Falle seines Ablebens wäre das Reichsvikariat an Sachsen und Pfalz, also in protestantische Hände, gekommen.[4]) Nur verlangten sie eine Sicherstellung wegen der Religion, worauf Ferdinand einging und Max sich ebenfalls bereit erklärte.[5]) Die protestantischen Kurfürsten (abgesehen von Friedrich von der Pfalz) waren ohnehin von Anfang für Maximilian gewesen.

Aber wie stellte sich nun der Papst zur Frage? Nach Heine und Reimann wurde er nicht davon verständigt, und wenn man die Berichte Cusanos liest, so lassen sie den Eindruck zurück, als hätte er die Wahl nicht gerne gesehen; nachdem sie vollzogen, wäre er darüber verstimmt gewesen.[6]) Beides ist unrichtig. Ferdinand unterließ es allerdings, den Papst offiziell zu verständigen. Er hatte dazu seine guten Gründe. Seine eigene Krönungsfrage war ja immer noch nicht erledigt, und der Einwand, daß zwei römische Könige nebeneinander nicht existieren könnten, lag sehr nahe.[7]) Und dann auf welchen Widerspruch war seine Nachfolge

---

[1]) Von protestantischer Seite war durch Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin Maximilians Wahl schon 1558 bei Ferdinand angeregt worden. Götz 55.

[2]) Sickel 172.

[3]) Sickel 187. Trotz dieser bejahenden Antwort des Mainzer Erzbischofs erfolgte doch zunächst, wie Götz 58 nachweist, eine Ablehnung der Werbung von Seite der geistl. Kurfürsten. Erst gegenüber einer zweiten kaiserl. Gesandtschaft zeigten sie sich entgegenkommend. Götz 62.

[4]) Reimann i. d. Hist. Zeitschr. XV, 56. Vgl. Döllinger, Beiträge I, 442 Götz 65.

[5]) Reimann a. a. O. 58. Maurenbrecher i. d. Hist. Zeitschr. XXXII, 285. J. Schmid im Hist. Jahrb. VI, 162 f.

[6]) Sickel 409; über Galeazzo Cusano, den Spezialagenten Maximilians in Rom, ebd. 80.

[7]) Vgl. die Aeußerung Commendones, der schon 1561 ein derartiges Verfahren als contro ogni legge e costume bezeichnete und noch 1562 gegenüber dem Herzog von Baiern denselben Standpunkt vertrat. Reimann in den Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 4. König der Römer könne Maximilian nicht werden, weil der Vater nicht als Kaiser gekrönt sei, schrieb 1562 März 16 der Bischof von Lerido in Spanien an Vargas von Trient aus. Colleccion de documentos inéditos IX, 109.

seinerzeit in Rom gestoßen, dessen Rechtgläubigkeit doch keinem Zweifel unterliegen konnte![1]) Trotzdem war der Papst über die Wahlpläne unterrichtet,[2]) ja einen Augenblick dachte er sogar daran, einen eigenen Legaten in dieser Sache nach Frankfurt zu senden; als er jedoch erfuhr, daß man am Prager und Wiener Hof es nicht gerne sehe, stand er davon ab.[3])

Inzwischen war die Verständignng mit sämtlichen Kurfürsten (den Pfälzer ausgenommen) erfolgt, die Wahl des böhmischen Königs gesichert, und es handelte sich, die der Krönung entgegentretenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen. Die öffentliche, feierliche Kommunion unter einer Gestalt gehörte nun einmal zum Wahlritus, wie er durch das Pontificale Romanum vorgeschrieben war.[4]) So hatten es die früheren

---

Aehnlich die Aeußerung Vargas vom 18. März 1563 b. Döllinger, Beiträge I, 495. Denselben Standpunkt vertrat der Kurfürst von der Pfalz. Ritter, deutsche Gesch. I, 255. Ueber die Stellung Ferdinands zu dieser Frage s. J. Schmid im Hist. Jahrb. VI, 162 f. und Götz 49, 73.

[1]) Dazu kam noch der weitere Grund, daß die meisten Kurfürsten, auch der von Köln, von einer amtlichen Mitwirkung des Papstes zur Wahl nichts wissen wollten. Reimann in den Forschungen VIII, 5. Götz 134.

[2]) Kard. Borromeo hatte sich bei Delfino um den Stand der Wahlangelegenheit erkundigt. Am 6. Mai 1562 schrieb Ferdinand seinem Sohne, er wolle darüber mit dem Papste in vertrauliche (familiariter) Verhandlungen treten, sobald der Kurfürsten Antwort eingelaufen. Sickel 297. Am 9. Sept. ließ der Papst dem Kaiser seine Bereitwilligkeit zum Entgegenkommen melden, andeutend una mano lava l'altra. Ebd. 375. Noch deutlicher spricht sich Pius IV. dem kaiserl. Gesandten gegenüber am 14. Okt. aus: dicendomi ch'ogni volta che vestra maestà vorra la confirmatione del rè di Romani nella persona dil serenissimo rè di Boemia overo la concessione dil calice da lei, la troverà sempre prontissima a concedere ogni cosa berichtet Graf Arco b. Sickel 391. Vgl. dazu seine Berichte vom 31. Okt. (Sickel 395) und vom 11. November (Sickel 402). Nach der Wahl Maximilians äußerte der Papst, diese freue ihn so, als wäre sie auf seinen eigenen Sohn gefallen (Bucholtz VII, 519; Sickel 408, 415). Vargas war über diese „Sorglosigkeit" des Papstes sehr ungehalten; Brief 1562 Dez. 27 b. Döllinger I, 473. Maurenbrecher bemerkt i. d. Hist. Ztschr. XXXII, 295 ganz treffend, daß man den formalen Schwierigkeiten, die nach der Wahl wegen der Bestätigung sich erhoben, keine zu große Bedeutung beimessen dürfe.

[3]) Am 31. Okt. 1562 berichtet Arco, der Papst habe mit ihm von diesem Plane gesprochen. Sickel 395. Später erfahren wir aus einem Briefe Cusanos, daß Delfino es war, der Pius IV. von diesem Gedanken abbrachte. Ebd. 441. Welche Absichten der Papst hatte, als er im Herbst 1561 einen eigenen Nuntius an den Hof Maximilians senden wollte, ist nicht ganz klar. Die Andeutung Cusanos (Sickel 223): um Schwierigkeiten in der Wahlfrage zu bereiten, verdient wenig Glauben.

[4]) Vgl. den Ordo de coronatione regis im Pontif. Rom., dessen erste offizielle Redaktion allerdings erst 1596 durch Klemens VIII. stattfand, das aber seit 1503 in zahlreichen Privatausgaben verbreitet war. (V. Thalhofer, Handbuch d.

Kaiser gehalten, so Karl V. in Bologna,[1]) so Ferdinand in Aachen.[2]) Zu einer Aenderung war der krönende Erzbischof gar nicht kompetent, selbst wenn er sich trotz seines Mißtrauens gegen den Krönungskandidaten hiezu hätte bereit finden lassen. Es blieb also nichts anderes übrig, als diese Angelegenheit an den hl. Stuhl zu bringen.

Zu diesem Zweck wurde Baron Adam von Dietrichstein, der Oberstallmeister der Königin von Böhmen, ausersehen.[3]) Er reiste zwar im Interesse Maximilians, aber im Namen und Auftrag des Kaisers; den neugierigen Diplomaten sagte man, er habe verschiedene Ablässe für die Königin von Böhmen in Rom zu besorgen.[4]) Mit einem Handschreiben des Kaisers, das kein anderes Auge als dasjenige seiner Heiligkeit sehen sollte — es ist dies das vierte Stück der Korrespondenz und datiert vom 14. Oktober, — ging er anfangs November nach Rom ab und traf am 23. desselben Monats in der ewigen Stadt ein. Natürlich erregte die Ankunft eines außerordentlichen kaiserlichen Gesandten in der politischen Welt das gehörige Aufsehen. Was mochte der böhmische Würdenträger bringen, was verlangen? Bald waren die Horcher auf

---

kath. Liturgie Freiburg 1883 I, 50 f.) Hr. Prof. Dr. Grauert hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, daß der römische König das alte Privileg besaß, bei der Krönung unter beiden Gestalten zu kommunizieren und Friedrich III. der erste war, der mit Rücksicht auf die hussitischen Bestrebungen darauf verzichtete. J. Hoffmann, Gesch. der Laienkommunion bis z. Tridentinum (Speyer 1891), läßt diesen Punkt ganz außer Acht. Dagegen berichtet Mabillon, Mus. ital. (Paris 1724) II, LXII f.: Sub utraque specie communio regi et imperatori praebebatur a pontifice ante haeresim Husitorum ex eiusdem [sc. Jacobi Caietani, qui saeculo XIII . . . floruit] ordinario cap. 107, non tamen reginae. Clemens VI . . . Johanni Nortmanniae duci eiusque coniugi, modo id privatim fieret, utriusque speciei communionem indulsit, uti et Burgundiae duci: quod regi et reginae Franciae itidem concesserat. Verum cum Fridericus imperator eo nomine III. Paulo II. pontifice Romam profectus esset, communicavit summus pontifex altaris sacramentum cum imperatore diacono et subdiacono de pane tantum; de calice autem, etsi consuetudo sit communicantes cum pontifice participare, propter insurgentem tamen Hussitarum ac Boemorum damnatam haeresim quae calicis potationem ad salutem necessariam putat, praeter pontificem bibit nemo. Hiemit stimmen überein die Berichte über die Kaiserkrönung Friedrichs III. (Weihnachten 1468) bei Pastor, Gesch. der Päpste II, 376.

[1]) S. den Bericht in Fr. Modius, pandectae triumphales, Francofurti 1586. I, 165. Bucholtz III, 442.

[2]) Bucholtz III, 589.

[3]) Ueber ihn s. Wurzbach, biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich III, 298 ff., wo auch die gesamte Literatur.

[4]) Döllinger, Beiträge I, 366.

den Beinen, die Agenten ergingen sich in Vermutungen. Am meisten interessierte sich der spanische Gesandte Vargas für diese Frage, ein energischer, selbständiger Charakter, der eine viel rigorosere Politik verfolgte, als seinem Herrn und dem Papste lieb war, so daß beide wiederholt an seine Abberufung dachten.[1]) Es waren noch keine fünf Tage vorüber, da war er dem Geheimnis schon auf der Spur. Unter dem 28. November schrieb er nach Hause:

„Hier befindet sich Dia Tristan (Dietrichstein), der vor vierzehn Tagen gekommen ist, wie es heißt, um im Namen der Königin von Böhmen seine Heiligkeit zu besuchen und um gewisse Indulgenzen zu holen. Aber die Wahrheit ist, obwohl es sehr geheimgehalten wird, daß der König von Böhmen ihn hersandte, damit seine Heiligkeit ihm erlaube, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen. Man betreibt das mit allem Eifer und gibt dem Papst zu verstehen, daß damit das ganze Uebel geheilt sein würde. Nach dem, was er mir gesagt hat, scheint nicht eben viel zu fehlen, daß er überredet sei, daß der König sich gebessert habe und nur in diesem einen Punkt vom Abendmahl noch Anstoß nehme.“[2])

Schon am 30. November wurde der außerordentliche Gesandte vom Papste in Privataudienz empfangen[3]) und überreichte das kaiserliche Schreiben und mit demselben eine Abschrift. Das letztemal[4]) nämlich hatte der Papst des Kaisers spanische, altväterliche Schriftzüge nicht gut lesen können und den Brief dem Gesandten Grafen Thurm übergeben, daß er ihm denselben vorlese. Pflichtschuldigst hatte dieser den Umstand nach Hause berichtet und damit den Kaiser hinterdenklich gemacht. „Damit das nicht wieder vorkomme“, ließ er dem Papst in einem Postskriptum wissen, „daß Andere meine Briefe Eurer Heiligkeit vorlesen, hielt ich es für besser, von einem Vertrauten eine Abschrift nehmen zu lassen, und sende diese nun samt dem Original. Eure Heiligkeit werden aus dem Stil und Latinität recht wohl ersehen, daß der Brief von mir selber herrührt.“ Und in der That konnte Pius aus Wendungen, wie

---

[1]) Seine Charakteristik bei Maurenbrecher, Archival. Beiträge zur Gesch. d. J. 1563 (Beilage zum philos. Doktorenverzeichnis der Universität Leipzig 1888/9) S. 16. Th. Müller, das Konklave Pius IV. Gotha 1889. S. 41 ff., 207, 212.

[2]) Heines Uebersetzung in Schmidts Zeitschr. f. allgem. Gesch. VIII, 14. Das spanische Original bei Döllinger, Beiträge I, 366 f.

[3]) Am 29. November war er samt Arco vom Kardinal Madruzzo zum Mittagtisch geladen, eine Einladung für den Abend schlugen beide aus, weil sie am nächsten Morgen zum Papst befohlen waren. Sickel 239.

[4]) S. oben S. 7.

istum negotium oder scripsi per literis meis unschwer erkennen, daß der Brief von keinem Gelehrten der Kanzlei ausging, sondern von einer Person herrührte, die sich auf das Caesar est supra grammaticum berufen konnte.

Beide Schriftstücke, Autogramm und Kopie, habe ich bei den Akten vorgefunden.[1]) Der Brief ist in seiner ungekünstelten Schreibweise ein rührendes Zeugnis besorgter Vaterliebe und inniger Religiosität, die sich bewußt ist, daß es sich um eine Sache handelt, von der das Geschick des Kindes, ja vielleicht des ganzen Geschlechtes abhängt.

Dem Eingang sieht man wohl an, daß es dem Kaiser schwer fiel, eine Bitte zu wiederholen, auf die er schon einmal eine verneinende Antwort bekommen. Er betont die Mühe, die er sich gab, seinen Sohn im Gehorsam gegen den römischen Stuhl zu erhalten und ihm das, was er von den neuen Sekten, besonders betreffs der Kommunion unter zwei Gestalten, im Sinne habe, zu benehmen. Er stehe jetzt vor der ungarischen Königswahl, die sich nicht länger verschieben lasse, weil Sigmund Zapolja widerrechtlich den Königtitel sich angemaßt habe.[2]) Die Sache sei mit den ungarischen Kronräten geregelt und bereits im besten Geleise. Er habe mit Maximilian das Krönungszeremoniell durchbesprochen und ihm aus dem römischen Pontifikale bewiesen, daß die römischen Kaiser und Könige unter der Messe öffentlich kommunizieren müßten unter einer Gestalt. „Aber ich kann ihn nicht dazu bringen trotz aller Beweise und Ueberredungskünste. Er erklärte seinen festen Entschluß, entweder unter beiden Gestalten oder gar nicht zu kommunizieren. Dazu kann ich aber meine Erlaubnis nicht geben, da es weder meines Amtes ist, noch auch dem Erzbischof von Gran (der die Krönung vorzunehmen hatte) zusteht. So blieb die Frage vorläufig unerledigt. Nun ist aber Max wiederum darauf zurückgekommen und hat gebeten, ich möchte gestatten, daß er die Kommunion u n t e r l a s s e. Ich erklärte ihm, daß ich das durchaus nicht thun könne. Darum schicken wir nun den gegenwärtigen Gesandten zu Eurer Heiligkeit, auf daß Sie erlaube, daß er unter beiden Gestalten kommuniziere — natürlich im geheimen, nur mit Wissen seines Beichtvaters. Ich kann Eurer Heiligkeit nicht verhehlen, und es ist meine feste Ueberzeugung, daß mein Sohn, wenn ihm diese Erlaubnis verweigert wird, trotzdem unter beiden

---

[1]) Ich bringe das Original im Anhang als Beilage III. zum Abdruck; die Abweichungen resp. Verbesserungen der Kopie sind in Fußnoten angemerkt.

[2]) Schon gleich nach dem Tode seines Vaters Johann Zapolja, also seit dem J. 1540. Feßler, Gesch. von Ungarn III², 499 ff.

Gestalten kommuniziert — ohne Zustimmung Eurer Heiligkeit, und dann ist die Sache schlimmer, weil er sich durch diesen Akt dem Gehorsam Eurer Heiligkeit entzieht und zum Schismatiker wird, und zu fürchten ist, daß diesem ersten Schritt noch andere folgen. Was daraus für Nachteile entstehen werden, welcher Schmerz meinem Herzen dadurch bereitet würde, kann die Weisheit Eurer Heiligkeit selbst ermessen. Umgekehrt ist zu hoffen, daß, wenn diese zwei Punkte bewilligt würden (daß er öffentlich nicht zu kommunizieren brauche und unter beiden Gestalten es vorher thun dürfe), er in allen Dingen im Gehorsam gegen den hl. Stuhl erhalten werde." Nachdem der Kaiser die zu erhaltende Dispens noch durch verschiedene Präzedenzfälle begründet, schließt er: „Ich wollte das Eurer Heiligkeit mitteilen, nicht um einen Rat zu geben oder gar einen Druck auf Ihre Entschließungen auszuüben, sondern damit Sie wisse, wessen man sich zu versehen habe. Wäre es nicht wahr, dann würde ich es Eurer Heiligkeit nicht schreiben. Möchte Sie sich vergegenwärtigen, welche Uebel aus dem einen oder anderen Fall erfolgen können und danach die Entscheidung treffen. Ich bitte Eure Heiligkeit um Entschuldigung, wenn ich so frei und unzweideutig schreibe. Möge Sie mir glauben, daß ich es nicht meinem Sohn zu gefallen thue, sondern Gott, der Richter ist der Lebendigen und Toten und König der Könige dieser Erde und der die Gedanken der Menschen kennt, Gott weiß es, daß ich nicht lüge und daß ich, wenn es möglich gewesen wäre zu verhindern, daß es so weit komme, es sicher verhindert hätte, und daß ich nichts unversucht ließ. Gott ist mein Zeuge!

Prag, den 14. Oktober.

Eurer Heiligkeit

demütiger und folgsamer Sohn Ferdinand.

Auf einem beigelegten Blatte, das die oben erwähnte Nachschrift enthält, wird noch bemerkt, daß Max die Präzedenzfälle, in denen dispensiert worden sei, sehr wohl kenne und also sehr ungehalten sein werde, wenn ihm eine gleiche Vergünstigung vorenthalten würde. „Er wird sicher davon Anlaß nehmen, vom Gehorsam Eurer Heiligkeit abzuweichen, und er wird es nicht allein thun, sondern viele werden ihm hierin folgen, besonders nach meinem Tode, wenn er meine Länder und Reiche regieren wird, und so werden tausende von Seelen zu Grunde gehen infolge der Trennung von der Obödienz der Kirche." Das alles könne durch Gewährung dieser Bitte verhindert werden. „Uebrigens überlasse ich alles dem höchst weisen Urteil Eurer Heiligkeit."

Der Papst hätte fürwahr ein Barbar, ein Tyrann und ein Thor zugleich sein müssen, wenn er für solche Sprache unempfänglich geblieben

wäre. Wer vergißt, daß einerseits für den Laienkelch tausende in die Schlacht und in den Tod gingen, wer übersieht, daß gerade in jenen Tagen derselbe in Trient zur Verhandlung kam und zu den großen Fragen gehörte, welche Europa, ja die ganze Christenheit interessierten: der begreift nicht, wie der Kaiser so bedeutende Anstrengungen machte für eine Sache, die anscheinend dazu in keinem Verhältnis stand. Aber die Kommunion entsprach und entspricht so recht ihrem Namen: sie symbolisiert die kirchliche Einheit, und so bedeutete auch jener Kampf Treue gegen die Kirche oder Schisma.

Wirklich schien es eine Zeit lang, als ob das Oberhaupt der Kirche Bedenken trage, des Kaisers Bitte zu willfahren. „Am Dienstag hatte der Baron Audienz bei seiner Heiligkeit“, schreibt am 29. November der Agent Cusano an Maximilian, „und dieser versprach seinen Wünschen entgegenzukommen, besonders was die Königin betrifft. Aber wegen der Dispens, um die er anhält, scheint es, daß der Papst sie verzögern möchte. Er entschuldigt sich, daß das eine außergewöhnliche Sache sei, so daß sie, meines Erachtens, auf große Schwierigkeit stoßen wird — wegen der Zeitläufte.“ [1])

Aber in der That hatte Pius seinen Entschluß bereits getroffen. Der Papst wollte dem Kaiser nicht bloß entgegenkommen, er gab mehr, als die Bittsteller verlangt hatten.

Das Dispensbreve, dessen Original bis jetzt nicht gefunden ist, wurde unterm 10. Dezember ausgefertigt und liegt in Abschrift bei den vatikanischen Akten. [2]) Ich behalte die Benennung Breve bei, obwohl der Papst am Schlusse verordnet, es müsse unbedingt geheimgehalten werden und solle weder die Geltung einer Bulle noch eines Breve haben, so daß der Oeffentlichkeit gegenüber davon kein Gebrauch gemacht werden konnte. In diesem merkwürdigen Schriftstück gibt nun das Oberhaupt der Kirche nicht etwa eine kanonische Dispens für Maximilian, kraft deren er einmal und für einen bestimmten Fall den Kelch nehmen konnte, sondern Pius überträgt die eigene Gewalt, die er in dieser Sache besitzt, an den Vater, auf daß dieser dem Sohne den Kelch unter gewissen Kautelen gestatte ohne Einschränkung auf einen bestimmten Fall

---

[1]) Sickel 239. Daß Cusano nicht gut informiert war, ergibt sich schon aus seiner Bemerkung, die Dispens wäre ausnahmsweise Karl V. für die Krönung in Bologna gewährt worden. Gerade das Gegenteil war der Fall. S. oben S. 12 und namentlich den Bericht des päpstlichen Zeremonienmeisters Paris de Grassis, der sehr genau Obacht gab, bei Mabillon, Mus. ital. II, LXIII.

[2]) Vgl. Beilage IV.

oder auf eine gewisse Zeit, sondern nach Maßgabe seines Gewissens. Wir haben also einen jener kirchenrechtlich interessanten, seltenen Fälle vor uns, wo seitens der Kirche die Uebertragung geistlicher Jurisdiktion an hervorragende Laien stattgefunden.

In diesem Briefe teilt der Papst des Kaisers Besorgnis. Er macht darauf aufmerksam, von welcher politischen und religiösen Tragweite die Gesinnung des Königs sei. Der Kaiser solle zuerst nocheinmal von seinem väterlichen Recht Gebrauch machen. Wenn er damit keinen Erfolg erziele, so habe er die Vollmacht, wie der Papst selber sie besitze, seinem Sohn zu erlauben, unter beiden Gestalten zu kommunizieren; nur müsse es ganz geheim geschehen und Max vorher, so jedoch, daß es in die Zeit der Königskrönung (assumptio) fällt, vor dem katholischen Geistlichen erklären, daß er an die Gegenwart unter einer Gestalt glaube und daß diejenigen nicht irren, die unter einer Gestalt kommunizieren; sondern daß er nur der Andacht halber und zu seiner Tröstung das Verlangte thue. Mit der Versicherung aufrichtiger Sympathien und dem Hinweis, daß alles Nähere der Ueberbringer mündlich berichten werde, schließt das ungemein teilnahmsvoll und herzlich gehaltene Schreiben.

Der Brief, den Pius IV. am selben Tage an Maximilian sandte,[1]) war zwar kurz und knapp, aber keineswegs unfreundlich. „Wir haben Kenntnis genommen von den Wünschen und Forderungen Eurer Majestät, sie eingehender und öfter mit dem Gesandten besprochen und in diesem Betreff dem Kaiser ausführlich geschrieben. Von beiden möge Eure Majestät erfahren, was Unser Wille in dieser Sache ist, und zugleich Unsere Liebe erkennen gegen Eure Majestät, die Gott noch lange beschirmen und erhalten möge."

Zwei Tage später endlich schrieb der Papst auch noch ein freundliches Briefchen an die Königin Juana,[1]) Maximilians Gemahlin, worin er ihr die Gewährung der gestellten Bitte mitteilt und seine Bereitwilligkeit erklärt, für sie zu thun, was er nur immer vermöge — in Anbetracht ihrer Frömmigkeit, Andacht und Ergebenheit gegen Gott und den hl. Stuhl.

Leider besitzen wir keine Nachrichten über die mündlichen Verhandlungen, die Dietrichstein mit dem Papste pflog. Daß die römische Königswahl wenigstens im allgemeinen gestreift wurde, ist wahrscheinlich.

Am 18. Dezember war Dietrichstein mit den päpstlichen Briefen von Rom abgereist, und Vargas gab sich alle mögliche Mühe, das Resultat der Besprechung zu erfahren. Aber so tiefes Geheimnis waltete darüber,

[1]) Vgl. Beilage V. [2]) Vgl. Beilage VI.

daß der Kardinal Borromeo, der das volle Vertrauen des Papstes besaß, dem Spanier schwören konnte, er wisse nichts davon. „Und ich muß ihm glauben," fügt Vargas bei, „denn er ist ein Mann der Wahrheit und ein treuer Diener Eurer Majestät." Aber soviel brachte er doch heraus, daß man über die Nachfolgefrage unterhandelt habe, daß die Kurfürsten für die Königswahl gewonnen seien und es sich nur noch um das wie und wann handle. „So versichert man mich von glaubwürdiger Seite — aber Eure Majestät müssen das besser wissen."[1]) Man sieht, der Spanier war bereits auf der richtigen Fährte, während sein Kollega in Prag noch am 19. Januar berichtete, es handle sich blos um die ungarische Königskrönung.[2])

Am 5. Januar war der Kaiser im Besitz der päpstlichen Briefe und dankte dafür mit herzlichen Worten.[3])

„Es thut mir leid, daß ich Eurer Heiligkeit Schmerz bereiten mußte mit der Angelegenheit meines Sohnes, und Gott ist mein Zeuge, daß ich in meinem ganzen Leben keine Angelegenheit zu erledigen hatte, die mich trauriger gestimmt, als diese Verhandlung über die religiöse Gesinnung meines Sohnes, von welcher, wie Eure Heiligkeit schreiben und ich wohl einsehe, das Heil nicht von tausenden, sondern von Millionen abhängt. Gott weiß es, was für Sorge und Angst ich durchgemacht habe, meinen Sohn im katholischen Glauben zu erhalten und im Gehorsam gegen die Kirche; und Eure Heiligkeit kann versichert sein, daß ich von dem, was mir aufgelegt ist, nichts unversucht lassen werde. Möge Gott seinen Segen dazu geben! Für die Liebe, Güte und große Gnade, die Eure Heiligkeit uns beiden bewiesen, sage ich Dank — nicht wie ich schuldig bin, aber so gut ich es vermag. Da Eure Heiligkeit mir die Vollmacht überlassen hat, meinen Sohn zu dispensieren, darf selbe versichert sein, daß ich die mir gesteckte Grenze nicht überschreiten werde. Wollte Gott, es wäre nicht nötig gewesen! Den Wünschen Eurer Heiligkeit, die Geheimhaltung der Briefe betreffend, bin ich nachgekommen als der gehorsamste Sohn Eurer Heiligkeit, welche Gott uns und seiner Kirche noch lange erhalten möge!"

Angesichts dieses Schreibens drängt sich uns eine doppelte Wahrnehmung auf. Das auf diplomatischem Weg so schwer erhältliche Wort Oboedientia ist in diesem Privatbrief nicht nur zugestanden, sondern

---

[1]) Vargas an Philipp von Spanien 1561 Dez. 28, b. Döllinger Beitr. I, 371.

[2]) Daselbst I, 376.

[3]) Sowohl das eigenhändige Original, wie auch die mitgeschickte Kopie bei den Vat. Akten. Abdruck in Beilage VI.

durch die Steigerung oboedientissimus ersetzt und die ungarische Wahl aus dem Texte verschwunden. Erinnern wir uns, daß der Kaiser die Dispens ausdrücklich für die ungarische Königswahl verlangt hatte, daß der Papst in seinem Schreiben die Vollmacht im allgemeinen ohne besondere Bestimmung gab, daß der Kaiser endlich versprach, einen bescheidenen Gebrauch davon zu machen; so ersehen wir unschwer, welcher Art die Verhandlungen waren, die mit Dietrichstein stattgefunden hatten. Der Papst war, nachdem er wegen der religiösen Frage beruhigt worden war, mit der Wahl Maximilians einverstanden und that sein möglichstes, dieselbe zu fördern.

Aber warum trat Ferdinand mit Pius IV. über diese Frage in keine offizielle Verhandlung? Warum lehnte er den Legaten ab, den der Papst so gerne dorthin gesandt hätte? Offenbar, um den Schwierigkeiten auszuweichen, die aus der offiziellen Beteiligung des römischen Stuhles — und nicht bloß von seiten der protestantischen Kurfürsten — drohten; wollte doch auch der Kölner, daß der Papst mit der Wahlhandlung nichts zu schaffen habe.[1]) Ferdinand sah recht wohl voraus, daß namentlich die Eidfrage zu den unangenehmsten Erörterungen führen könnte, und daß die Kurie auf der Obödienz, die man seiner Zeit ihm nicht erlassen, Maximilian gegenüber umsomehr bestehen würde — Erörterungen, die das Resultat der ganzen Versammlung gefährden mußten und sich jedenfalls vorteilhafter nach vollzogener Wahl und Krönung austragen ließen.

Die Hauptschwierigkeit war durch das verständige Entgegenkommen des Papstes vorläufig bei Seite geschoben. Aber so rasch kam es zur Wahl selber doch noch nicht. Es ist hier nicht meine Aufgabe und würde auch zu weit führen, die verschiedenartigen Gründe zu untersuchen, welche den geplanten Frankfurter Tag bis Ende November 1562 verzögerten.[2]) Erst fand noch die böhmische Königskrönung und Erbhuldigung statt,[3]) wobei der Kaiser Gelegenheit hatte, zum erstenmal von seiner Dispensbefugnis Gebrauch zu machen.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 11 Anm. 1.

[2]) S. darüber jetzt Götz S. 153 ff.

[3]) Am 20. Sept. 1562. Bucholtz VIII, 710; Huber IV, 221; Götz 170. Vgl. Var. Polit. V, 244 ff. die 1562 Aug. 21 Trient an die Legaten gerichteten Petitiones episcopi Pragensis oratoris caesareae um Urlaub zur Königskrönung.

[4]) Ein gleichzeitiger Bericht in den Pandectae triumphales I, 168 hebt hervor, daß Maximilian unter dem Krönungsamte die hl. Kommunion nicht empfing. Er hatte es wohl vorher im Geheimen sub utraque gethan.

Endlich am 23. Oktober[1]) ritt Maximilian mit großem Gefolge in Frankfurt ein. Es war eine der glänzendsten Versammlungen, welche die alte Krönungsstadt je geschaut, sowohl was die Anzahl der erschienenen Fürstlichkeiten als die Bedeutung der Personen betraf. Ganz besonderes Aufsehen erregte eine türkische Gesandtschaft, welche dem Kaiser kostbare Geschenke, ein edles Roß und Kamele brachte.[2]) Auch der päpstliche Nuntius am kaiserlichen Hof, Bischof Delfino, war mit nach Frankfurt gezogen und nahm an den Feierlichkeiten offiziellen Anteil[3]) — was gewiß nicht geschehen wäre, wenn der Papst ein so entschiedener Gegner der Wahl Maximilians gewesen wäre, wie verschiedene Berichte darstellen. Später, gelegentlich der Wahl Rudolfs, wurde Kardinal Delfino zu einem Bericht über jene Vorgänge veranlaßt, den ich im selben Band der vatikanischen Akten wieder fand.[4]) Ich entnehme demselben nur den einen Umstand, daß er die Kommunion keineswegs vergißt: „Der römische König hätte eigentlich in der Kirche kommunizieren sollen, aber der Arzt stellte ihm ein Zeugnis aus, daß er nicht so lange nüchtern bleiben könne, und so mußte er zu Hause kommunizieren, bevor er zur Messe kam.“ Man sieht, das Geheimnis wurde sogar dem Nuntius gegenüber sorgfältig bewahrt.

Inzwischen gab sich in Rom Vargas, der spanische Gesandte, ein entschiedener Gegner der Kelchbewilligung, alle mögliche Mühe, dem Breve auf die Spur zu kommen, das Dietrichstein mit nach Hause genommen. Und wie es Leuten zu gehen pflegt, die durchaus etwas erfahren wollen: er wurde mit Lügen bedient. Am 23. Januar 1562 richtete er ein geheimes Schreiben[5]) an Philipp II.: „Was der Gesandte des Königs von Böhmen, der wegen des Abendmahls unter beiden Gestalten hier war, mit nach Hause genommen hat, habe ich jetzt aus ganz sicherer Quelle erfahren: nämlich ein Breve, demzufolge er bei der Investitur mit Ungarn, die ihm sein Vater geben will, und wobei er öffentlich kommunizieren mußte, dies im geheimen thun darf, doch so,

---

[1]) Nach Schardius redivivus III, 101, der selber mit anwesend war. Der Kaiser traf am folgenden Tage ein. Heine in Schmidts Ztschr. VIII, 27.

[2]) Ausführliche Schilderung bei Schardius III, 97.

[3]) Schardius III, 99 gibt ein Verzeichnis der zur Wahl erschienenen Fürstlichkeiten und Würdenträger; darunter auch Zacharias Delphinus, patritius Venetus, episcopus Phari, papae Pii legatus. Bei der Krönungsfeier nahm er einen Ehrenplatz ein. Das. III, 173. Vgl. Göz 169.

[4]) Da der Bericht die Auffassung des Nuntius von der Sache getreu wiederspiegelt, gebe ich ihn unverkürzt als Beilage VIII.

[5]) Bei Döllinger I, 376.

daß es unter einer Gestalt geschieht. Mir scheint das sehr übel angebracht", fährt er fort und ergeht sich in bitteren Klagen über die unzeitige Nachsicht des Papstes, der doch darauf sehen sollte, „daß Gott öffentlich und ohne Umschweif bekannt würde."[1]) Was hätte der strenge Spanier erst nach Hause geschrieben, wenn er den wahren Sachverhalt erfahren hätte?[2])

Es ist wahr, unmittelbar an die Wahl Maximilians schließt sich die Verwicklung mit der Kurie wegen der Konfirmation; aber wer die einschlägigen Verhandlungen verfolgt, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß sie doch meist von Maximilian ausging, dessen Vergangenheit eben derartig war, daß ihn der Papst nicht bedingungslos bestätigen konnte, nachdem sogar die Kurfürsten erst nach sicheren Garantien zu seiner Wahl sich hatten bereitfinden lassen. Von oboedientia war jetzt ohnehin keine Rede mehr, aber Maximilian sah sogar in den minimalsten Forderungen des Papstes eine Anmaßung. Doch darauf einzugehen, ist hier nicht meine Aufgabe. Es ist die zweite, nachfolgende Phase der Frankfurter Wahlgeschichte.[3])

Ziehen wir aus den gemachten Darlegungen das Fazit, so ergibt

---

[1]) Auf diesem Briefe beruhen die Darstellungen Heine's (in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. VIII, 15) u. Reimanns (i. d. Hist. Zeitschr. XV, 61), der aber bereits seine Zweifel an der Verlässigkeit der Nachricht geäußert hat.

[2]) Ergänzend sei bemerkt, daß Maximilian bei der ungarischen Krönung (1563 Sept. 8) zu Preßburg ebenfalls öffentlich nicht zur Kommunion ging. S. den Bericht des Hofsekretärs Habersack veröffentlicht von F. Firnhuber im Archiv für österr. Gesch. XXII, 330. Hier soll nach Heine (a. a. O. 17) die Kommunionfrage nochmal Schwierigkeiten bereitet haben, die von den ungarischen Bischöfen ausgingen (Reimann a. a. O. S. 61); dieselben dürften doch wohl durch den Präcedenzfall in Frankfurt behoben worden sein. Vgl. auch Huber IV, 222. Daß Maximilian zu Preßburg in der Eidformel die Namen der hl. Jungfrau und der Heiligen ausließ, bemerkt Zasius in seiner Relation, mitgeteilt von Weber im Archiv für sächs. Gesch. III, 330.

[3]) Ueber diese Verhandlungen enthält der nächstfolgende Band der Var. Pol. (CXVI) unbenutztes Material. In seiner zweiten Hälfte (bes. von Fol. 315 an) bietet er Entwürfe zu Instruktionen und Briefen aus dem Staatssekretariat Pius IV., wenn ich nicht irre, von der Hand des Kardinal di Como mit eigenhändigen Korrekturen des Papstes. In der ersten Hälfte wurde er benützt von Pierling les papes et les tsares S. 117; die zweite Hälfte hat Jos. Hansen für seine Nuntiaturberichte (I, 335 u. sonst) herangezogen. Zwei Briefe Morones an Delfino (1563 Juni 17 und 21) stehen Var. Pol. XLVII, 553 und VI, 266; ein Gutachten Morones in dieser Angelegenheit 1563 Oktober 28 Var. Pol. VI, 263; Verhandlungen aus d. J. 1564 Var. Pol. XXXVI, 20. Endlich mache ich noch aufmerksam auf das Konzept der Ansprache des Obödienzgesandten Maximilians 1564 Februar 7, das dem Papst zuvor unterbreitet und von ihm mit Bemerkungen versehen wurde, und auf seine Antwort Var. Pol. CXV, 207, 211.

sich uns ungefähr folgendes: So geringfügig an sich das geheime Dispensbreve sein mag, so ist es doch von Bedeutung für die Geschichte des Laienkelches und für die Beurteilung der Stellung Pius IV. zum Kaiser und zu seinem Sohne, indem es klar beweist, daß er gegen die Wahl Maximilians nicht jene grundsätzlich ablehnende Stellung einnahm, die ihm vielfach zugeschrieben wurde, sondern den Wünschen des Kaisers und jenen des Königs in weitgehender Weise entgegenkam.

Beilagen.

I.

Konsistorial-Protokoll über die Obödienzleistung Kaisers Ferdinand durch den Grafen Arco, 1560 Febr. 17 in der Sala regia des Vatikans.

Var. Pol. CXV fol. 204 ss. Kopie.

Praestatio oboedientiae nomine Ferdinandi.

Memorabilium coram summmis Romanis pontificibus gestarum rerum successive temporibus factae annotationes tempore sanctissimi domini nostri Pii IV. pontificis maximi in cameram apostolicam eius iussu ad perpetuam memoriam reductae.

In Dei nomine Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Omnibus et quibuscumque cuiusvis gradus conditionis dignitatis et praeheminentiae sint praesentibus et futuris perpetuo innotescat et pateat, quod anno a nativitate domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo sexagesimo indictione tertia die vero sabbati decima septima mensis februarii et potificatus ss. domini nostri Pii divina providentia pape IIII. anno primo sedente praefato ss. domino nostro Pio IV. in pontificia maiestate in publico consistorio in sacro palatio apostolico et aula regum nuncupata solemniter congregato, assistentibus illustrissimis et reverendissimis cardinalibus Carpensi, Cesio, Lenoncourt, Morono, Tridentino, Armaniaco, Augustensi, sancti Angeli, Cueva, Crispo, Massilia, Corneo, Saracino, Policiano, Messanensi, sancti Clementis, Placentino, Arriano, de Pisiis, Reumano, Capisucco, Gaddo, Sfortio, Alexandrino, Araeceli, Sabello Fulginatensi, Farnesio, Ferrariensi, Urbinate, de Monte, Cornelio, Simoncello, Carafa, Neapolitano, Vitellotio, Borromeo, patriarchis Jerosolimitano et Aquilegiensi, archiepiscopis, episcopis christianissimi Gallorum regis et reipublicae Venetiarum ac aliorum principium oratoribus aliorumque praelatorum et curialium magna multitudine, advenit illmus dominus Scipio comes de Arco serenissimi et invictissimi Ferdi-

nandi Ungarie et Boemie regis ac Romanorum electi imperatoris orator et nuntius, qui solitis solemnitatibus servatis in dicto publico consistorio admissus ad pedes sanctissimi domini nostri ut supra sedentis genuflexus in signum oboedientiae et submissionis ipsius ss. domini nostri pedes nomine praefati serenissimi imperatoris osculatus est, et eius litteras sanctitati suae tradidit, quibus alta et intelligibili voce per reverendum dominum Antonium Florebellum episcopum Lavellinensem suae sanctitatis secretarium domesticum lectis, praefatus illmus dominus orator stans in ipso publico consistorio, in loco ad talia peragenda solito capite detecto et ei pariter assistente illmo domino Francisco de Turri pro eodem serenissimo electo imperatore antea apud ipsius ss. domini nostri (!) oratore alta et intelligibili voce latino sermone ipsius serenissimi electi imperatoris mandato exposito habuit orationem tenoris ad verbum infrascripti:

Exultabat universa fere Europa, beatissime pater, pace inter Christianos tot fluctuantibus iamdiu bellis sedatis composita atque firmata. cum Dei benignitate accidit, quod unum ad huius nostri seculi felicitatem deesse videbatur, ut sanctitas tua ad summum sacerdotium fuerit evecta, quo nil salutarius christiana respublica aut optatius Ferdinandus caesar dominus meus clementissimus expectare poterat, tum enim ex litteris, quae praesens orator eius maiestatis nomine retulit, facile sanctitas tua intelligere potuit, quantopere optarit, ut in pontificis Pauli defuncti locum pontifex sufficeretur, in cuius integritate ac sapientia Dei ecclesia tandem conquiesceret; et iam pacis parta quies integra ac perpetua servaretur. Nuntio itaque caesareae maiestati allato sanctitatem suam ad hanc summam dignitatem pervenisse, magna perfusus laetitia, me ad sanctitatem tuam misit et gratulationis oratorem et reverentiam atque devotionem de more Romanorum imperatorum sanctitati tuae et apostolicae sedi demonstraturum ac praestaturum. Gratulor eius nomine igitur tibi, quod pontificatum fueris adeptus, quem sanctitati tuae sempiternae laudi futurum exopto. Gratulor apostolicae sedi, quod habeat pastorem integerrimum, sapientem, et quod maxime optandum erat, Pium, qui cum optime intelligas, quid praesentium rerum status atque conditio, quid imbecillitas, quid relligio nostra perturbata postulet, quid omnes boni desiderent, et quo pacto nostrorum temporum succurratur erroribus, qui se etiam per regna hactenus ab omni labe immunia diffuderunt. Pro certo habet caesar, quod pia aliqua reformatione instituta ut coepisti sublatis dissidiis ac controversiis, quibus ecclesia Dei iamdiu agitatur, restitues christianae fidei pristinam tranquillitatem et decus, quod et caesar pro ea, quae sibi incumbit opitulandi reipublicae christianae cura, a te summopere expetit, et tua te in Deum pietas hortatur, quo nil sanctitati tuae maiori splendori aut gloriae esse potest. Floruit, beatissime pater, ecclesia Dei semper sub Piis, quorum Pius secundus

ex praedecessoribus tuis non tam Dei pientissimus cultor quam inclitae domus Austriae fautor optimus extitit, neque, cum fuisset apud Federicum caesarem Ferdinandi caesaris proavum educatus, post adeptum pontificatum unquam veterem suam erga caesarem propensionem deposuit. Confidit ergo caesar sanctitate tua pontificatum his placidis temporibus moderante omnibus iam amotis impedimentis, quae te deflectere a tam honesto desiderio poterant, depositis armis inter maximos reges paceque connubio stabilita te auctore futurum, ut christiani principes concordibus animis ac coniunctis viribus communis et christiani nominis hostis conatus evertant, quo omnes caesaris cogitationes intendunt, quod maxime assiduis votis christiana gens expetit, quod vobis pariet immortalitatem, prospere enim cessura omnia non diffido, quia Dei numine ac presidio protecti ac tuti eritis. Notum est autem sanctitati tuae imprimis, quantum immineat periculum, non solum caesaris provinciis, sed etiam universo christiano orbi, qui praesens interfuisti, cum superioribus annis pro Paulo III. in expeditionem contra Turchas venisses, ex quo quidem tempore caesar summum in te prudentiam cum rerum gerendarum dexteritate coniunctam et tuam singularem erga rempublicam christianam voluntatem propensionemque in se optime cognovit, ita ut persuasum habeat sanctitatem tuam non tam pietatis officio minime defuturam, quam eius regna atque ipsam maiestatem suam paterna benevolentia, ut hactenus fecisti, nunquam destituram. Vicissim caesar ut oboediens ecclesiae filius sanctitati tuae et apostolicae sedi reverentiam atque oboedientiam exhibet et nil unquam praetermittet, quod vel ad conservandam apostolicae sedis amplitudinem, vel ad observantiam erga sanctitatem tuam declarandam et in christianos charitatem pertinere cognoverit. Et cum primum maiestati suae per maximas curas et temporis opportunitatem licuerit, dabit operam, ut a sanctitate tua et apostolica sede de more veterum caesarum coronam obtineat atque suscipiat. — Haec sunt caesareae maiestatis domini mei clementissimi mandata. Ego vero Deum optimum maximum precabor, ut pro salute christianae reipublicae, pro templis, pro aris sanctitatem tuam diu terris incolumem servet. Sis foelix, sis beatus! Stet haec sancta sedes et veneretur! Temporis aetas innumeris ad celum laudibus efferat: de te posteritas loquatur, et nulla unquam vetustat obmutescat: te admiretur et nobis invideat! Dixi.

Et inter alia humiliter genuflectens nomine praefati serenissimi electi imperatoris reverentiam exhibendo et debitam oboedientiam praestando gratum ac pium a sanctissimo domino nostro responsum reverentiam ac oboedientiam prefatas benigne admittente et acceptante reportavit. — Quorum omnium inter alios a magnifico domino Sebastiano Atracino sanctissimi domini nostri et camerae apostolice procuratore fiscali ibidem praesente unum vel plura fieri instrumentum et instru-

menta rogatus praesens publicum instrumentum annotavi. Praesentibus praedictis reverendis P. Octaviano Terracinensi, domino Francisco Bachodi Gebenensi episcopis, et reverendo domino B. Lomellino et domino Paulo Odescalco sedis apostolicae protonotariis.

Et ego Petrus Paulus Attavantus camerae apostolicae notarius, quia de praemissis rogatus exstiti, acta in nota sumpsi. Ideo hoc praesens publicum instrumentum manu propria scriptum inde confeci signoque et nomine meis consultus signavi. In fidem omnium et singulorum praemissorum rogatus et requisitus de mandato sanctissimi domini nostri Pii papae quarti.

II.

Ferdinand I. an Pius IV.

Bitte um Dispens für seinen Sohn Maximilian wegen des Kelches.

1560 März 6 Wien.

Var. Pol. CXV fol. 246 ss. Eigenhändiges Original. *)

Beatissime yn cristo pater domine domine reverendissime post humilimam [1]) comendationem filialis obseruancie mee virtutum yncrementum ex literis yc ynclusis et conpia [2]) ad quam se referunt, ynteliget [3]) S^tas^ V. yn quo statu sit negocium Religinonis apud filium meum Maximilianum regem [4]) bohemie quanto merore tristicia et perturbacione me och eficiat [5]) S. V. pro sua ygnata [6]) prudencia bene cogitare potest, et posum certe [7]) testare coram deo quy est testis fidelis et princeps regum terre quod nunquam yn diebus Vite me [8]) rem magis gravem tristem et que me magis perturbaret et perturbet [9]) quam ysta accidit neque accidere potuit et tanto magis quod cogor cum taly negocio S. V. eciam [10]) perturbare et vexare cum sciam quam ynpertinens sit, [11]) sed cum [12]) ego cogito et video quod sy no facerem [13]) teneo pro certo quod filius meus discederet ab obediensie [14]) S^tis^ V. et sedis apostolice ac mea et se daret yn alis erronis articulis, [15]) et considero quanta mala ex

---

*) Ich habe aus diesem Grunde an Orthographie und Interpunktion nichts geändert. Der Kanzleibeamte, der die offizielle Kopie zu fertigen hatte, die wegen der schwierigen Lesbarkeit des Originals mit demselben nach Rom geschickt wurde, hat verschiedene Veränderungen vorgenommen, die ich in Fußnoten beisetze. Manche Stellen des Briefes konnte er jedoch offenbar nicht entziffern und dann wurden seine vermeinten Verbesserungen Verböserungen des Textes.

[1]) humilimam fehlt in der Kopie; der Raum dafür ist offen gelassen. [2]) copia. [3]) inteligiet [4]) regiem [5]) meos ferat [6]) inata [7]) fere [8]) mee [9]) perturbat [10]) coram [11]) quante perturbationis sit [12]) rem [13]) statt si non facerem liest K. sin offere rem [14]) obedientia [15]) in alios erroneos articulos

och[1]) sequeretur et quod per ystam dispensationem quam[2]) petit est sperandum quod posent alia pejora vitary eciamsy[3]) michy pergravisimum sit S. V. ysta scribere noluy tandem obmitere vt S. V. yla significem vt pro sua magna prudencia et pietata faciat ea que siby videbitur ese necesaria, et quod sy ego de ysta S. V. non admonerem vel significarem posim[4]) ynculpare quare cum ysta scirem S. V. non significauy ut ypsa pro sua magna prudencia et bonitate prouidere et preuenire posit et de och[5]) potest S. V. esse certissima quod ego omnem lapidem mouy et nichil yntentatum dimisy ne ad och deueniendum esset, sed cum nulum alium remedium reperiry potuy voluy och S. V. significare et sumo studio rogare ut me excusatum abeat,[6]) et yn bonam partem acipiat et tanto magis me ad och fasciendum[7]) mouit cum repererim quod alias talia per predecesores S. V. sint dispensata et concesa sicut factum est ano 48 quod fuit data auctoritas nuncis ad dietam agustanam tunc misis ut posint de ysto articulo dispesare eciam cum yn principaly et regia dignitate constituto et[8]) eciam nuncio apud me yn curia manete[9]) ut cum bohemis[10]) similiter yn ysto articulo dispesare posit et sy tunk licuit quod ut michi[11]) sic vrgete[12]) necessitate licebit nomine filiy mey petere et[13]) sy eciam ynvito et S. V. concedere de hoch eciam[14]) S. V. quam obmiso[15]) et sumo studio rogo ut velit responsum suum acellerare ut yllum posim abere[16]) ante dominicam palmarum, et quod responsio quam S. V. michi dederit et breve dispensationis quod mitet, taly modo sit scriptum quod filio meo monstrare posim et quod nula mencio yn responsione neque yn breve de yla que comes ab arco abuit yn comisis et nunc S. V. yterum copiam mito quia de ylla scriptura nemo scit preter ypsum comitem, et yle quy dictauit[17]) et scripsit et ego ut nolem quod yllud yn lucem proderet, sed quod per alia[18]) scripta mea S. V. que[19]) ich[20]) ynclusa mito potest S. V. bene facere mencionem et sy alia scribere vult que[21]) non eset bonum vel necesarium quod filius meus scire deberet poterit yd cedam ad partem yn literis yncludere vel per singulares literas och[22]) facere. Hoch[22]) erit eciam valde necesarium ut nuncius S. V. episcopus Warmiensis etiam[23]) eodem tempore hich sit quando responsio S. V. advenerit och ystante dominica palmarum ut sy opus erit aliquid vlterius cum[24]) filio meo[25]) tractare[26]) quod ego consilio et opera sua uty posim[27]) et sy opus fuerit ypsemet nomine et loco S. V. cum filio meo agere et tractare et quod abeat[28])

---

[1]) K. exorto [2]) quamque [3]) nam si [4]) possem [5]) hoc [6]) habeat [7]) faciendum [8]) ut [9]) manente [10]) statt cum Bohemis las der Kopist ambo vel unius [11]) nuntii [12]) urgente [13]) ut [14]) unam [15]) omisso [16]) habere [17]) declaravit [18]) penalia [19]) fehlt [20]) hic [21]) quod [22]) hoc [23]) una [24]) rem [25]) fehlt [26]) hortare [27]) posum [28]) habeam

plenam ynformationem et mandatum a S. V. ad omnes articulos que accidere posent michy consulendy et tractandy, et yn omnem rerum eventum vt necesitas expostulabit et negocia et multum gaudeo quod S. V. talem personam elegerit que[1]) sit tam docta prudens ct bona et suficiens et ad[2]) och posum S. V. certificare et spero quod deo dante (sine quo nichyl posumus[3]) facere) sed reperiet quod per me nichil obmitetur yn tractato ysto quod erit pro gloria dey omipotentis manutencionem[4]) sue religiones et cultus diny[5]) pro auctoritate S. V. et sedis apostolice et que[6]) decet facere cristiano imperatory et principy secundum meum parvum sensum intelectum et vires non parcendo neque corpory[7]) vita filis regnis et facultatibus, et quantum yn ista pesima tempora et personarum qualitatem[8]) paty poterent[9]) et que poterunt fiery cum bono fundamento, et que seruiant ad edificationem et non ad destructionem, et ut polus[10]) dicit quod obsequium nostrum sit rationabile quod deus omnipotens begine nobis omnibus concedat et S. V. ad multos annos prosperam et sanam conservet ad suum servicium et salutem anime S. V. et grege[11]) sibi commisso. Viene 6 marcy E. Stis V.

humilis et obsequens filius
Ferdinandus.

Beatissimo[12]) *in Christo patri et domino domino Pio quarto divina providentia sacrosanctae Romanae ac universalis ecclesiae summo pontifici domino nostro reverendissimo etc. Ad manus proprias.* [13])

Quod[14]) ego S. V. yn ystis literis meis sumo studio rogo vt ad dominicam palmarum responsum det non sic ut S. V. legem ynponam sicut non licet sed quia timeo et casy[15]) pro certo teneo quod sy ynfra och tempus a S. V. responsum resolutum et aceptabile non veniet quod fiet yla mutacio que yn ystis meis literis continetur de qua non nisy maximum dolorem sequeretur et multa alia damana[16]) que S. V. considerare potest, et ysta non deterendy casa[17]) vel ficto S. V. scribo, sed quia timeo quod talia adveniant que sumus[18]) deus omnipotens advertat et yn quantum yn[19]) me erit similiter faciam.[20])

---

[1]) qui [2]) in [3]) posemus [4]) statt manutentione; K. liest: manum tenens omnem sue rel. [5]) tum [6]) atque [7]) tempori [8]) qualitate [9]) poterunt [10]) Paulus [11]) gregi [12]) Ursprüngliche Adresse auf der Rückseite des Briefes; nicht von des Kaisers Hand geschrieben. Daneben kleines Sekretsiegel des Kaisers in rotem Wachs. [13]) Die neben die Adresse geschriebene Bemerkung: 1560. Vienna. VI Martii. Serenissimus Ferdinandus imperator manu propria rührt vom Kardinal di Como her. [14]) Auf einem separat beigelegten Zettel als Nachschrift. [15]) statt quasi; K. sic [16]) damna [17]) causa [18]) numen [19]) statt in quantum hat K. in qua re [20]) feram

III.

Ferdinand I. an Pius IV. im Namen seines Sohnes Maximilian.

Der Papst möge gestatten, daß er bei der Krönungsfeier unter beiden Gestalten kommunizieren dürfe.

1561 Oktober 14 (ohne Ort).

Var. Pol. CXV, 262 ss. Eigenhändiges Original.

Beatissime in Christo pater et domine domine reverendissime. Post humilem commendacionem filialis nostre observancie continum yncrementum.

Non dubito, quin S^tas V. abeat[1]) yn recety memoria, quod S. V. scripsy manu mea propria ante aliquod[2]) menses et per Franciscum a Turry, tunc apud S. V. meo nomine oratory agety[3]) fecy presentare, et quod S. V. tam per litteris suis,[4]) quam per nuncios suos Varmiensem et Delfinum, michy,[5]) et filio meo desuper responderit et propony fecit, quod non videretur necesarium nuc[6]) replicandy. Ego et antea et postea omia[7]) quae potuy egy cum filio meo regy[8]) Bohemie, ut retinerem yllum y[9]) obediencia S. V., et sedis apostolice, et vt a sua mete[10]) delerem quid[11]) de nouis sectis et principaliter de comunione sub utraque specie aberet yn animo. Et accidit quod ante aliquos[12]) mense[13]) cum tractaretur vt vita mea durante posset coronary yn regem Hungarie, cum och[14]) antea multocies factum est, et vltima vice viuente s^o rege Wladislao socero meo felicis recordacionis fuit factum cum s. rege Ludouico pro majore securitate suscesionis[15]) yn regno post mortem suam, et nunc tato[16]) magis videbatur necesarium hoch facer[17]) ex eadem causa et tanto magis, cum filius regis Johanis vsurpet titulum electy regis Hungarie sine nulla cassa[18]) neque jure, ut alias S. V. fuit a me nouiter ynformata. Et cum ego ystum[19]) negocium cum consiliariis meis Hungaris tractarem, et iam yn bonis terminis eset vt nuc quoque est, sed vt deventum fueset,[20]) vt filio meo Maximiliano ynformaretur quot et quales ceremonias, et quid yn ystu[21]) actu coronacionis deberet ypse fácere et ynter alia monstratum eset syby ex pontificaly, quod consuedo[22]) eset emperatores et reges coronados[23]) yn die coronacionis et sub oficio mise[24]) solere et debere comunicare publice sub una spesie,[25]) ypse nulo modo potuit per me ad och inducere,[26]) ut och facere velit,

---

[1]) habeat [2]) aliquot [3]) oratorem agentem [4]) literas suas [5]) mihi [6]) nunc [7]) omnia [8]) rege [9]) in [10]) mente [11]) quod [12]) aliquot [13]) menses [14]) quomodo [15]) successionis [16]) tanto [17]) facere [18]) causa [19]) istud [20]) fuisset [21]) isto [22]) consuetudo [23]) coronandos [24]) missae [25]) specie [26]) induci

consentiret nulis argumentis neque persuasionibus per me factis. Ego vero videndo quod hoch nolebat[1]) facere nisy vel quod sub vtraque communicare abere,[2]) uel communionem dymitere:[3]) yn ysto actu coronacionis non potuy neque uolui ad och nulo modo neque via consentiere,[4]) cum non esset facultatis vel oficy[5]) mey talia consentire; uel archiepiscopo Strigoniensy qui regem coronare debet comitere vt och faceret; et sich[6]) mansit ystum[7]) negocium ynfectum vsque nunc, neque ego volui vlterius yn och procedere. Ėt yn vltimo cum filius meus Maximilianus faceret ynstanciam, vt ego consentirem, dixy syby, quod ego nulo modo facere posim, quod comunio obmiteretur sed sy ypse och a S. V. ympetrare posit, quod staret apud eum. Et cum tantum ystum[8]) negocium ymportet, visum fuit ey mitere ysta[9]) de causa lator[10]) praesentium dominum a Dietrichstain[11]) ad S. V. tandem[12]) secrete, ut posit och a S. V. ympetrare et eciam vt ex nouo faciat ynstanciam apud S. V., ut filio meo permitatur, ut posit comunicare sub utraque specie tamen secrete et neminy[13]) sciente quam suo confesore. Et vt istos duos articulos a S. V. impetrare posit, et quamuis ego noluy vlterius, ut prius fecy pro ystis articulis apudt S. V. ynterpelare, sed quod cum filius meus och facere vult, non potuy siby proybere;[14]) atemen[15]) pro debito oficy mey erga S. V. et sanctam Sedem apostolicam non visum[16]) est michy quod vl[17]) modo deberem obmitere yla[18]) S. V. significare que[19]) sencio et scio de ysto negocio, et est certissimum, et posum S. V. pro certissimo afirmare et scribere, quod si S. V. filio meo denegabit consensum uel connivenciam comunicandy sub vtraque specie, quod nichilominus ypse faciet eciam sine consensu neque conniuencia S. V. et[20]) per hoch yncidet yn crimen scimaticy[21]) et dato ysto inconuenienty et quod se extrahat yn ysto articulo ex obediencia S. V. et sedis apostolice est timedum, quod postea eciam yn alis[22]) articulis pluribus similiter faciat. Quod et quanta mala ex och[23]) sequy posint, S. V. tanquam prudentissima considerare et cogitare bene potest et eciam quantus dolor et animy perturbationem michy ex och acideret eciam S. V. potest bene considerare.

Ex alia parte, sy S. V. ystos duos articulos concederet, yd est ut yn coronacione non comunicare oporteret, et quod secreto posit sub vtraque pecie[24]) comunicare, sperarem omnio[25]) et crederem, quod in reliquis possit retinere[26]) yn obediencia S. V. et sedis apostolice.

---

[1]) nollet [2]) für habere; K. liest mit Unrecht: deberet [3]) dimittere [4]) condescendere [5]) officii [6]) sic [7]) istud [8]) istud [9]) ea [10]) latorem [11]) Der Name ist vom Kaiser nachträglich an den Rand geschrieben. [12]) tamen [13]) nemine [14]) prohibere [15]) attamen [16]) Vor visum steht im Orig. potui; es ist durchstrichen. [17]) ullo [18]) id [19]) quod [20]) Ist im Or. aus Versehen wiederholt. [21]) scismatici [22]) aliis [23]) eo [24]) specie [25]) omnino [26]) retineri

Quot et quanta mala per och euitare posit S V. eciam pro sua ynata bonitate prudencia et experiencia bene cogitare et ponderare potest. Et ynter alia dant maximam spem filio meo quod ista a S. V. ympetrabit quod prius praedecessoribus S. V. ympetrata fuerit ut antea alegauit cum ylla domina yn Yspania [1]) et eciam cum alis a antecesoribus S. V. [2]) sine concilio et etiam Jesuytis, et eciam quod Paulus III dispensauit et concesit cum episcopis yn Germania, vt quos [3]) deuotionis causa peterent sub vtraque comunicare quod eis concederet. Et sy ysta prius facta sunt et aly pontifices abuerunt potestatem och faciendy et fecerunt, sperat quod S. V. syby graciose et begnine [4]) concedet. Ysta volui S. V. scribere et significare non ad ortandum vel consulendum et multo minus ad deterendum S. V., sed vt sciat, que pre manibus sunt et quod sunt certa et non ficta, et sy ego pro certo non scirem, S. V. nequaquam scriberem; et consideret cum sua ynata clemencia, prudencia et magny animy suy yngeny et experiencia, que [5]) mala ex vno vel ex alio sequi vel euitary posint, et secundum och se resoluere et michy excusatum abeat, quod ysta scribo tam clare et libere; et credat et tenat [6]) pro certo, quod non propter filium meum vt syby complacet scribo, vel alia aliqua de causa, nisy ut de ylla, que certe [7]) scio, que ventura et consecutura sunt yn ysto negocio, si S. V. denegauerit vel concesura sit ysta filio meo, ut se sciat milius [8]) resoluere et per och exonerare conscienciam meam, et deus scit quy ex [9]) iudex viuorum et mortuorum et princeps regum terre et cognocit [10]) cogitaciones hominum, quod non mencior vel fingor [11]) ysta, et quod sy potuysem evitare, quod ad ystos termenos [12]) non veniset, quod euitasem et nichyl yn mudo [13]) yntentatum dimisy, sicut deus est testis. Quare quam obnixe peto, rogo et obsecro quod S. V. omnia yn bonam partem acipiat, vt proceduntur [14]) ex syncero corde erga eandem S. V. et yllam sedem apostoliquam Et quod reliquum est S. V. pro comodo et beneficio ecclesie sue ac reipublicae christianae diustissime sanam et yncolumen conseruet [15]) ex animo obto. Datum prage XIIII octobris. [16])

E. S. V. [17]) humilis et obsequens filius Ferdinandus mp.

Postquam [18]) ystas literas meas scripsisem, recordatus sum, quod Franciscus a Tirry [19]) michy scripsit, quod S. V. ylas literas quas manu

---

[1]) allegavit exempla dominae cuisdam in Hispania [2]) a multis antecessoribus [3]) qui [4]) benigne [5]) quot [6]) teneat [7]) certo [8]) melius [9]) est [10]) cognoscit [11]) fingo [12]) terminos [13]) nihil in mundo [14]) procedunt [15]) conservari [16]) K. fügt die Jahreszahl 1561 bei. [17]) Darnach folgt Submissionsraum. [18]) Auf einem zweiten Blatte (f. 264) als Nachschrift. [19]) Turri

mea scripsi, non potuit legere, et syby dedit, vt S. V. legeret, et quia non libenter[1]) viderem, quod nuc yd accideret vt oporteret, vt aly S. V. legerent, consulcius visum fuit, vt yllas transcribere facerem per personam cuy ego bene confido et scio quod seruabit secretum, et mito sumul[2]) cum literis copia.[3]) S. V. bene ex stillo et latinitate cognocet, quod sunt per me solum dictate. Et cum faciam bono zelo, rogo obnixe, accipiat yn bonam partem.

Eciam S. V. quam humilime rogo, quod uelit considerare, quod per conczilia et extra concilia per pontifices alias concessum est comunitatibus, vt Bohemis, et priuatis personis, ut fuit ylla domina yn Yspania, eciam aliquibus Jesuytis et episcopis yn Germania, vt posint petentes communicare sub utraque specie, per papam Paulum III et eciam nuccio[4]) sue S. apud me existente Prospero de sancta cruce, ut concederet Bohemis. Et hoch, ut non dubito, nisy bona consciensia esset[5]) factum et salua consciensia et reputacione s. S., quod et hoch eciam S. V. licebit fazer[6]) salua consciencia et honore vt licuit suo antecesory. Et quod cum antea alis personis concesum est, vt filius meus Maximilianus benissimo[7]) scit, sy siby denegabitur, quod magis egre feret et capiet ansam discedendy ab obediencia S. V. et sedis apostolice, et quod non fieret cum ypso solo, sed multy yllum sequerentur, et principaliter post obitum meum, vby et regna et prouincias ypse preerit cum perdicione tot milium animarum per[8]) discesione ab obediencia ecclesie. Et quod sy S. V. concederet filo[9]) meo posent[10]) ysta, vt spero, euita.[11]) Tandem[12]) omnia remito prudentissimo arbitrio S. V.

Beatissimo[13]) in Christo patri et domino domino Pio Quarto sacrosanctae romanae ac vniuer[salis] Ecclesiae summo Pontifici domino reuerendissimo.

Ad manus proprias sanctitatis suae.

IV.

Pius IV. an Ferdinand I.

Das geheime Dispensbreve. 1561 Dez. 10. Rom.

Var. Pol. CXV fol. 251 ss. Kopie.

Pius Papa Quartus.[14])

Carissime in Christo fili salutem et apostolicam benedictionem.

Ex litteris majestatis vestrae cum summo animi nostri dolore

---

[1]) lubenter [2]) simul [3]) copiam [4]) nuncio [5]) esse [6]) facere [7]) bene [8]) et [9]) filio [10]) posset [11]) evitari [12]) Tamen [13]) Als Adresse auf der Außenseite der Kopie. Von der Hand des Kard. di Como ist beigefügt: 1561 14 octbs. Ferdinandus imperator manu propria. [14]) Am Rande: Copia.

intelleximus, quantopere crucietur et angatur in rebus serenissimi filii sui Bohemiae regis honorem et salutem concernentibus. Qua de re valde sumus commoti perspicientes tantam patris erga filium primogenitum suum caritatem et simul religionis zelum et devotionem. Nos sane vellemus tantum regem filium tuum et nostrum carissimum tot regnorum successorem tantae indolis, tantae expectationis, et a quo bene sentiente magna ex parte christiana religio pendeat, has novitates non quaerere, sed in maiorum et praedecessorum suorum vestigiis et in paternis monitis ac sanctae matris ecclesiae nostrae traditionibus acquiescere ac caeteris regibus ac populis exemplum suum praebere scientes quanti reipublicae christianae intersit aut interesse possit, si talis ac tantus vir ne minimum quidem unguem ab ecclesiae nostrae ritibus, monitis et constitutionibus discedat. Propterea per viscera misericordiae domini nostri Jesu Christi obtestamur et enixe rogamus majestatem tuam, ut patrio iure, si possibile est, velit amovere filium ab his cogitationibus supervacuis; quod si non potuerit, et ea mala impendeant quae nobis denunciat et protestatur, damus majestati vestrae, si salva religione et conscientia id facere posse iudicabit, authoritatem quam nos habemus connivendi aut tolerandi, ut sub utraque specie communicari possit; modo id, quam secretissime fieri possit, faciat, et prius, tempore tamen assumptionis, profiteatur coram catholico sacerdote tantum se putare sub una specie contineri quantum sub utraque, neque ecclesiam errasse, quae id statuerit, neque eos errare, qui sub una tantum specie sumunt seu communicant; sed se solum devotionis et consolationis suae causa id petere et facere. Haec sunt quae majestati vestrae rescribenda putavimus confidentes prudentiae, pietati et religioni illius quam dominus noster diutissime nobis et reipublicae christianae conservet et omnia eius desideria adimpleat. Has autem nostras litteras vim brevis aut bullae habere nolumus easque secretas apud illam tenere rogamus.

Romae 10. decembris 1561.

Reliqua ex praesentium latore cognoscet.[1])

---

[1]) Auf der Außenseite steht: Imperatori Ferdinando regi Bohemiae et reginae eius uxori. Manu propria Sanctissimi.

V.

Pius IV. an König Maximilian.

Der Papst verweist ihn an den Vater und an den mündlichen Bericht des Gesandten.

1561 Dez. 10. Rom.

Var. Pol. CXV fol. 253. Kopie.

[Pius Papa Quartus.][1]

Carissime etc.

Intelleximus ex litteris tuis et serenissimi imperatoris patris tui, et simul ex latore praesentium, quantum majestas tua desideret et postulet a nobis. Nos late et saepius locuti fuimus cum praesentium exibitore supremo stabuli serenissimae reginae uxoris tuae magistro. Prolixe etiam scripsimus ad serenissimum imperatorem patrem tuum. Ex his ambobus intelliges et nostram voluntatem et amorem erga majestatem tuam, quam Dominus diutissime sanam et felicem conservet.

Romae die 10. decembris 1561.

Regi Bohemiae.

VI.

Pius IV. an Königin Juana von Böhmen.

Gewährung ihrer Wünsche. 1561 Dez. 12. Rom.

Var. Pol. CXV fol. 252. Kopie.

Pius Papa Quartus.

Carissima etc.

Noi havemo expedito l'huomo suo in tutto bene di quanto ne ha dimandato in nome di vostra majestà, come da lui La intenderà. Se altro potemo per Lei, La ricorra confidentemente a Noi, che non Le mancheremo mai di quanto potemo, che cosi ne sforza la Sua singulare pietà, religione et devotione verso nostro signore Dio et questa santa sede. Dio La conservi sempre sana e felice, e Le doni quanto desidera.

Di Roma a di 12 di decembre 1561.

Reginae Bohemiae.

---

[1]) Steht schon vor dem vorauskopierten Briefe und wurde bei diesem nicht wiederholt.

VII.

Ferdinand I. an Pius IV.

Dankschreiben für die gewährte Dispensbefugnis.

1562 Januar 5. Prag.

Var. Pol. CXV fol. 260 ss. Eigenhändiges Original.

Beatissime yn Christo pater et domine domine reuerendissime. Post humilem commendacionem filialis obseruantiae, continuum yncrementum.

Ex literis S. V. de X preterity mense (!) datas yntellexy cum maximo animy mey dolore et merore, quod S. V. talem dolorem abuerit[1]) sicut in ilis fecit mencionem propter me et filium meum, regem Bohemiae et tanto magis doleo, cum cognoscam quam justam causam abet[2]) S. V. dolendi de ystis actionibus fily mey et deus est testis, quod yn diebus uite mee nulum unquam abuy negocium de quo magis dolerem et[3]) magis perplexum tristem et mestum teneret quam cum uiderim mentem fily mey in isto negocio religionis, quia ut S. V. prudentissime scribit vidy et considerauy periculum anime sue et tot non dicam milia, sed milionum animarum que per och[4]) sy procederet ulterius[5]) perirent, et yle, qui est judex uiuorum et mortuorum et princeps regum terre scit et cognoscit quas curas labores et anxietates abuy et abeo[6]) ut filium meum retineam yn fide et religione catolica et obedientie[7]) S. V. et eclesie catolice. et de och potest S. V. esse certissima quod ut michy ynjungit quod nichil yntentatum dimitam ut och[8]) eficere posim. Deus omnipotens det suam graciam et uires quod yd eficere posim: et de amore benevolentia et maxima gracia quas S. V. erga me et filium meum monstrat, ago non quas debeo sed quas posum humilimas gracias et pro pose meo curabo, ut ego et filius meus promovery et deseruire valeamus, non parcedo personam neque omnia que Deus michy dedit. Quod uero S. V. michy ynjugit[9]) et concedit quod posim dispensare vel connivere cum filio meo, certe non transibo limites per S. V. michy positos et deus det quod non sit opus, quod tamen timeo, quod non evitare potero ut vtar facultate[10]) S. V. et certe och potest S. V. pro certo tenere, quod sy ego prius evitare potuisem, et evidentem (!) periculum non uidisem, quod S. V. ylla non scripsisem prout fecy coactus necesitate, et ut S. V. yllum

---

[1]) habuerit [2]) habeat [3]) et quod me [4]) hoc [5]) ulterius procederet [6]) habui et habeo [7]) obedientia [8]) hoc [9]) iniungit [10]) facilitate

non[1]) obticerem, quod sciebeam[2]) ese pre foribus, ut se sciret tanto melius yn peticionibus fily mey resoluere et uby S. V. desiderat, quod litere S. V. secrete remaneant, faciam ut in reliquis tanquam obedientissimus filius S. V. quam deus nobis et eclesie sue ad multos anos[3]) sanam, prosperam et incolumem conseruet.

Prage. V.[4]) january 1562.[5])

E. S. V.
humilis et obsequens filius Ferdinandus.

Beatissimo[6]) *in Christo patri et domino, domino Pio Quarto sacrosanctae Romanae et uniuersalis Ecclesiae pontifici, domino reuerendissimo.*

Ad sanctitatis suae manus proprias.

VIII.

Bericht des Nuntius Zacharia Delfino über die Krönung Maximilians II. zu Frankfurt.

1562 November 30.

Var. Pol. CXV fol. 217—219. Original.

Quando[7]) l'anno del 62 si fece il convento in Francofordia per l'elettione di Massimiliano secondo rè de' Romani, l'imperatore Ferdinando doppo esser comparsi gl'elettori, li congregò nel palazzo solito et diede loro conto, come haveva inditto quel convento a fine che si contentassero eleggere il rè de' Romani, soggiungendo le cause et ragioni per le quali giudicava esser non solo espediente, ma necessario,

---

[1]) Ursprünglich stand nichil; es ist durchstrichen und darüber yllum non gesetzt.
[2]) sciebam [3]) annos [4]) quinta
[5]) Darnach Submissionsraum von einer halben Seite.
[6]) Rückwärts als Adresse von andrer Hand. Aufgedrückt ist das kleine Sekretsiegel des Kaisers in rotem Wachs. Daneben steht von der Hand des Kardinal di Como der Vermerk: Pragae 62. 5 ianuarii. Ferdinandus imperator manu propria.
[7]) Ueber dem Text steht von anderer Hand die Bemerkung geschrieben: Questa memoria è di carattere di monsigr. Delfino, che fu nuntio all' imperatore sotto Pio IV., Pio V. e Gregorio XIII.

che questa elettione si facesse senza indugio, et presentò loro una scrittura, nella quale molto più diffusamente s'esplicavano le cause et ragioni predette.

Risposero gli elettori cortesemente a sua maestà et dissero che doppo essaminato la scrittura haverebbono, in tutto quelle che paresse loro poter farsi con benefitio publico, procurato di conformarsi col parere di sua maestà cesarea. Ragunaronsi tre o quattro volte insieme gli elettori et mentre trattarono: An esset eligendus rex Romanorum? non chiamarono mai il rè di Boemia, per esser quello un elettore instituto a fine solamente di dirimere le discordie, che nel punto dell' elettione potessero nascere da la parità dè voti.

Il primo a votare fra gli elettori è il Trevirense; perchè il Maguntino colligit vota, et per questa causa è ultimo a parlare.

Post multa conclusero tutti concordemente li elettori che si havesse a eleggere il rè de' Romani, et subito fatta questa conclusione andarono a notificarla a sua maestà cesarea, alla quale dissero che dovendosi d' all' hora innanzi congregarsi per far l'elettione, havessero pensato d'invitare il rè di Boemia, poichè si trovava presente, ad entrare in congregatione con loro, del che l'imperatore fu molto alegro et efficacemente ringratiò gli elettori

Accordati che furono gli elettori quanto al fare dell' elettione, ognuno conobbe che non poteva esser eletto altri che il rè di Boemia, però fu admesso all' elettione et nel primo congresso trattò il Palatino di farli promettere molte cose pregiuditialissime alla religione catholica, ma stando gli ecclesiastici saldi et non inclinando l'elettor di Brandeburg all' esorbitantie che proponeva il Palatino, parve all' elettor di Sassonia di non scoprirsi, et così furono contenti, che Massimiliano non s'obligasse se non a servare quanto era stato osservato da Carlo quinto suo zio et da Ferdinando suo padre.

Queste tutte cose si fecero in absenza dell' elettor Coloniense, perchè mentre era aspettato s'hebbi nova della gravissima infermità sua et poco doppo della morte; però mandò l'imperatore a fare instantia ch'el capitolo eleggesse subito et che l'eletto volasse a Francfordia; il che fu fatto sì in tempo, che il detto eletto arrivò la notte innanzi a la mattina dell' elettione.

Parve strano al nuntio di sua santità che l'elettor non confirmato volesse haver parte in così grande attione, ma li fu risposto, che quella era attione meramente temporale, et il Maguntino affermò essersi altre volte osservato così.

Alli 24. di novembre si fece un' altra congregatione, nella quale *nemine discrepante*[1]) fu eletto rè di Romani il rè di Boemia.

---

[1]) Im Original unterstrichen; ebenso die unten folgenden, kursiv gedruckten Stellen.

Fatta l'elettione andarono alcuni elettori a significarla all' imperatore et a pregarlo che si contentasse andar con loro alla chiesa di Sto Bartolomeo, ove volevano secondo l'usanza cantare il Tedeum et condur poi con la processione solita il rè vestito nell' habito regio de' Romani per tutta la città, et così fu fatto. Voleva l'antica usanza, se bene la bolla aurea non parla di questo, che da Francofordia s'andasse in Aquisgrana, et che ivi sub missa s'imponesse dal Coloniense la prima corona al rè de' Romani ma perchè s'era consumato tempo et dinaro assai in Francofordia, perchè Aquisgrana è in diocesi Coloniense ove quel elettor per non esser *consegrato* non poteva celebrare pontificalmente, et per l'usanze germaniche non poteva tolerare che un altro elettore in casa sua gli levasse l'offitio; si deliberò che la coronatione si facesse in Francofordia per mano del Maguntino.

Parendo al nuntio di sua santità che questa fosse troppo grande novità, li fu risposto che il luogo da farsi così l'elettione come la coronatione, non era di substantia rei perchè Ferdinando non era stato eletto in Francofordia ma in Colonia et che tal volta la coronatione che dovea farsi in Roma, s'era fatta non solo fuor di Roma ma in Germania.

Quando fu concluso di far così, il nuntio non trovando che la bolla aurea parlasse d'attione alcuna ecclesiastica, volse esser informato dal Moguntino di quello ch'egli era per fare, et intese come presso a lui era un antico libro nel quale si contiene tutte le ceremonie da farsi nelle coronationi et promise di osservare quell' ordine.

Doveva il rè de' Romani communicarsi in chiesa, ma li medici fecero fede, che per non poter tolerare l'inedia bisognava che si communicasse in casa et mangiasse prima che venisse alla messa.

Quando il rè fece quel solenne giuramento gl'elettori tutti furono presenti, et qui è da notare che'l Palatino et Sassonia s'accordarono in voler far una protesta quando nel giuramento si doveva venire a quelle parole che toccano la subiettione et obedienza debita alla santità del papa, ma perchè il nuntio non solo sgiunto (!) da loro il Brandenburgense ma operò che riprendesse il Palatino, la cosa passò senza novità alcuna.

Al nuntio fu promesso che subito fatta l'elettione si spedirebbe un personaggio a sua santità et così fu mandato don Giovanni Manriches avanti la coronatione.

Ne le publiche attioni imperiali non può ne principe ne ambasciatore de principe haver luoco, perchè in questi casi li principi d'imperio vogliono il luoco secondo che s'usa fra loro.

Per questa *causa alla coronatione in Francofordia non comparse ambasciator alcuno eccetto il nuntio, il quale andò senza accompagnar*

l'imperatore alla chiesa et preso il suo luoco mostratoli dal cerimonista, aspettò che venisse l'imperatore con gl'altri principi.

Sedeva l'imperatore da una parte delle sedie del choro alcuni principi doppo sua maestà. Dall' altra parte delle sedie sedevano alcuni principi secondo il stile loro. Nel mezzo del choro era posta la sedia del nuntio di sua santità in luoco che da tutti fu giudicato honoratissimo.

Nelli banchetti hebbe il nuntio luoco sopra tutti gl'elettori.

Quello ch'importa si è chel rè de Romani subito eletto ha da dare conforma a quanto ordina la bolla aurea le investiture a tutti li principi, però doveva il nuntio procurare con questa occasione, che non si diano a quelli che hanno usurpato li vescovati in Sassonia così superiore come inferiore, ne manco a quelli eletti che non sono confirmati dalla sede apostolica.

Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Geschichte des Florentinums.

Von Dr. A. Gottlob.

Welch wichtige Rolle die Kostenfrage in der Vorbereitung des Florentiner Unionskonzils gespielt hat, ist aus Zhishmans „Unionsverhandlungen“ zu ersehen. Schon im Jahre 1422 wurden die Legaten Martins V. darauf aufmerksam gemacht, daß nach der herkömmlichen byzantiner Sitte die Regierung für ein Konzil die Ausgaben bestreite, und der griechische Kaiser schrieb damals dem Papste: Für die Konzilsausgaben kann ich nicht aufkommen, ich bitte Eure Heiligkeit, daß Ihr dieserhalb Vorsorge treffet.[1]) Eugen IV. hatte i. J. 1431 allen Griechen, die zum Konzil nach Italien kämen, freie Hin- und Rückfahrt „et alias expensas opportunas et necessarias“ versprochen.[2]) In seinem Konflikte mit der Baseler Kirchenversammlung und bei seiner mißlichen, durch die Konzilswirren und die Unruhen in Italien noch verschlechterten Finanzlage würde ihm freilich zeitweilig ein Konzil in Konstantinopel gelegener gekommen sein. Er meinte, die Kosten würden sich dann für die Lateiner viel niedriger stellen.[3]) In den päpstlich-kaiserlichen Verhandlungen von 1433/34 stand wirklich der Plan der Abhaltung des Konzils in der griechischen Hauptstadt im Vordergrunde.[4]) Erst durch die Einmischung der Baseler Synode, für deren papstfeindliche Sonderbestrebungen das Unionskonzil nur dann

---

[1]) Cecconi, studi storici del concilio di Firenze etc. I. doc. IV, 15.

[2]) Raynald ad 1231, 21.

[3]) Mansi, concil. coll. ampliss. XXX, 849; vgl. Martène et Durand, veter. ss. coll. VIII, 767.

[4]) Cecconi a. a. O. doc. 31 u. a. Zhishman a. a. O. 57 f., 83 ff.; vgl. Hergenröther, Kirchengesch. II³, 843,

Wert hatte, wenn es in Basel selbst oder wenigstens in einer Stadt ihrer Wahl abgehalten wurde, fiel Konstantinopel als Ort des Konzils aus. Der Widerstreit zwischen Eugen IV. und den Baselern in den Verhandlungen mit den Griechen führte endlich dazu, daß die Minorität der Baseler Synode im Verein mit den griechischen Abgeordneten und in Uebereinstimmung mit dem Papste Florenz, Udine oder eine andere den Griechen genehme Stadt Italiens als Ort des Konzils bestimmte, während die Majorität im Widerspruche mit den Griechen, also zwecklos, sich für Avignon entschieden hatte.[1]) Hatten nun die Baseler, um ihrer Sache sicher zu sein, schon i. J. 1434 den Griechen unter anderm freie Ueberfahrt zu Schiffe, ferner 15000 Dukaten Reiseentschädigung bis zum letzten byzantinischen Hafen und von da bis zum Orte des Konzils, wie auch für die Rückkehr, alle Ausgaben „nach billigem Ermessen", endlich die Stellung und Unterhaltung von 4 Schiffen mit 300 Bogenschützen zum Schutze Konstantinopels versprochen,[2]) ja durch Johannes de Ragusio, welcher seit September 1435 im Auftrage der Synode am Bosporus weilte, bereits beträchtliche Summen nach den Forderungen des griechischen Kaisers verausgabt,[3]) so lag für den Papst die Notwendigkeit auf der Hand, nun auch seinerseits nicht zu geizen. Er stellte am 6. Juli 1437 für den byzantinischen Kaiser, für die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem und für deren bis auf 700 Personen berechnete Begleitung den Geleitsbrief aus und versprach darin, daß sie auf päpstliche Kosten auch dann mit allen Ehren in die Heimat zurückbefördert werden sollten, wenn die Union nicht zu stande käme.[4]) Ferner verpflichtete er sich unter dem 20. Juli zur Bestreitung der Ausgaben und zur Erfüllung aller von der Baseler Synode gemachten Versprechungen.[5])

In bezug auf die Erfüllung dieser Versprechungen sind sowohl von dem Großecclesiarchen Silvester Syropulos, dem unionsfeindlichen Geschichtschreiber des Konzils,[6]) als auch von dem großen Gegner der

---

[1]) Zhishman 152 ff., 168 ff. [2]) Ebenda 71.

[3]) Ebenda 146: 8000 Dukaten; 147 ff.: die Beiträge für die Einladungen der orientalischen Bischöfe und Fürsten nebst Geschenken für dieselben; 150: 1000 Dukaten für Johannes Dishypatus und Manuel Tarchaniotes als Gesandte nach Basel und an den Papst.

[4]) Ebenda 174. [5]) Ebenda 177 f.

[6]) Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos etc. ed. Creyghton, Hagae-Comitis 1660; vgl. Sect. IV. c. 28; V. 3, 9, 18; VI. 1, 2, 4 (S. 147), 19, 20; VII. 12 (S. 207), 14; VIII. 3, 4, 6; IX. 1, 2, 13; X. 4, 8, 17.

Union, dem Metropoliten Markus von Ephesus,[1]) alsbald nach der Synode schwere Anklagen erhoben worden. Wir können dieselben dahin zusammenfassen, daß die Unterhaltungskosten entweder gar nicht oder zu spät oder in nicht genügender Bemessung gezahlt seien, ferner daß man mit den Zahlungen wiederholt einen Druck auf die Entschlüsse der Griechen ausgeübt habe, ja daß geradezu die Beschlüsse der Synode in simonistischer Weise erkauft seien. Diese letzte Beschuldigung wird von Syropulos selbst freilich dadurch gemildert, daß er bezüglich der Schlußdefinition sich selbst und seinen Landsleuten in feierlichster Weise, sogar unter Anrufung Gottes, das Zeugnis ausstellt, daß sie nicht mit Rücksicht auf „gefordertes oder dargebotenes“ Geld unterschrieben hätten,[2]) und indem er ferner noch die weitere sehr wesentliche Einschränkung macht, bei der Unterschrift des ersten Exemplars der Definition sei auch kein Geld geboten worden: *οὐκ ἐν τῇ τοῦ πρώτου ὅρου ὑπογραφῇ.. τότε μνεία δόσεως ἢ ἀπαιτήσεως.*[3]) Demgegenüber ist aber die Stelle (X. c. 4) zu setzen, wo er erzählt, daß der Mitylenenser vom Papste Geld bekommen und unter die dürftigsten Bischöfe verteilt habe, damit sie ohne Verzug die Definition unterschrieben.[4]) Marcus von Ephesus scheint seine Anklagen gegen die Union ohne jede Einschränkung formuliert zu haben, wie auch ein anderer griechischer Augenzeuge, Amirutzes, geradezu behauptet, die Synode sei simonistisch gewesen; denn ihre Teilnehmer hätten des Gelderwerbs und weltlicher Hilfe halber, durch den Kaiser mit Gewalt gezwungen, das Glaubensbekenntnis abgelegt.[5]) Es stehen nun zwar diesen Behauptungen der Gegner der Union Zeugnisse anderer zeitgenössischer Griechen gegenüber. Johannes Plusiadenus[6]) rühmt den Papst Eugen IV., daß er alle seine Einkünfte, sein Gold- und Silbergeschirr verwandt, ja seine kostbare Mitra für 40000 Floren

---

[1]) In jenem Libell, gegen welches der Bischof Josef von Methone die »Responsio« geschrieben hat: Harduin, acta concil. IX, 545 ff.; vgl. besonders 589, 616. — Den russischen Chronisten Simeon von Susdal, über den Frommann, kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung 110 ff. berichtet, übergehen wir weil wir ihn nicht selbst einsehen konnten.

[2]) A. a. O. X, cap. 8 u. 17. [3]) Ebenda X, cap. 17.

[4]) Diese Einschränkuugen und Widersprüche bei Syropulos sind von den neueren Forschern (Döllinger, Frommann, Hefele, Hergenröther u. a.) leider nicht beachtet worden.

[5]) Bei Leo Allatius, de eccles. occidental. et oriental. perpetua consensione III, I, 4 882.

[6]) In der »Disceptatio pro concilio Florentino« bei Leo Allatius, Graecia orthodoxa I, 613—17.

verpfändet habe,[1]) um die Kosten des Konzils zu bezahlen, damit keiner der Griechen wegen Mangels des bedungenen Unterhalts unzufrieden sei. „Aber jene, selbst die Goldstücke noch in der Hand haltend, verleumdeten ihn undankbar, wie sie auch jetzt noch thun . . . Schon bevor sie von Hause abreisten, empfingen sie das vorher festgesetzte Stipendium, und so hat er sie vom Auszuge aus Constantinopel bis zur Rückkunft dahin ernährt. Auf seine Kosten sind sie alle, der Kaiser und der Patriarch und der übrige Klerus, nach Italien gekommen; und damit nicht genug, auch 2000 (!) Bewaffnete wurden mit seinem Gelde gemietet, damit sie Konstantinopel bis zur Rückkehr des Kaisers (gegen die Türken) bewachten. Sie haben aber die Union nicht sofort nach ihrer Ankunft angenommen, sondern volle zwei Jahre hindurch haben beide Teile disputiert mit einander und eine Verhandlung auf die andere folgen lassen. . . . Die Union wurde nicht des Geldes wegen beschlossen, am hellen lichten Tage, fröhlich und gern, nicht gezwungen, haben sie unterschrieben," u. s. w. — Josef von Methone nennt den Ephesier geradezu einen Lügner, weil er jene Behauptungen aufstelle. Er fragt ihn, ob der Kaiser und der Patriarch, die Bischöfe und Fürsten der Griechen die simonistische Verwendung der Unterhaltungsgelder wohl geduldet hätten? Der Kaiser und der Patriarch hätten dazu sicherlich nicht geschwiegen. Niemand habe Not oder Hunger gelitten; denn nicht bloß zum Unterhalt hätten sie Geld bekommen, sondern dasselbe sei so reichlich gegeben worden, daß sie auch Kleider und silberne Gefäße kaufen konnten, und daß sie sogar bereichert in ihr Vaterland zurückkehren konnten.[2])

Für sich allein betrachtet, dürften die Einwürfe der beiden Unionsfreunde — vorausgesetzt, daß Plusiadenus und der Methonenser überhaupt zwei verschiedene Personen waren[3]) — wohl nicht genügend befunden werden, um die Behauptungen der zuerst genannten Gegner aus der Welt zu schaffen. Sehen wir auch ab von den persönlichen Qualitäten, die ja allerdings bei diesen ein Für und Wider ergeben, so wiegen jene Einwürfe vor allem deshalb zu leicht, weil sie ganz allgemein gefaßt sind, während Syropulos seine Behauptungen mit aller Bestimmtheit ins einzelne gehend und in der Erzählung von Fall zu Fall fortschreitend aufgestellt hat. Auch behaupten Plusiadenus und der Methonenser viel zu viel, wenn sie die Reichlichkeit des den Griechen gewährten Unterhalts

---

[1]) Diese Thatsache ist auch anderwärts, von Gennadius und Josephus Methonensis (Raynald 1438, 20; Harduin IX, 565) bezeugt.

[2]) A. a. O. 589.

[3]) Vgl. Allatius, de eccles. occid. etc. consens. 933 und Graecia orthod. I, 583 ff.; auch Frommann, kritische Beiträge 107 f.

loben und die Abwesenheit jeglichen Mangels vertreten wollen. In diesem Punkte lassen doch auch die unionsfreundlichen Konzilsakten[1]) und selbst mehrere Bullen Eugens IV.[2]) erkennen, daß von Reichlichkeit keine Rede sein kann, und daß die Aufbringung des nötigen Unterhalts dem Papste die größten Schwierigkeiten gemacht hat. Eugen hatte überhaupt nicht darauf gerechnet, daß er die ungefähr 700 Griechen, darunter einen Kaiser, einen kaiserlichen Prinzen, einen Patriarchen, viele Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. ganze zwei Jahre und zwei Monate[3]) zu Gaste haben sollte. Er hatte ursprünglich gemeint, abgesehen von der Hin- und Rückreise würden für die ganze Angelegenheit höchstens zwei Monate erforderlich sein[4]) Da Eugen nun doch auch für ein würdiges Auftreten der Kurie wenigstens zum teil — soweit nicht durch Benefizien- und andere sichere Einkünfte vorgesehen war — zu sorgen hatte, da er ferner einen überaus zahlreichen und zum teil glänzenden Nuntienverkehr unterhielt, überdies gegen den Herzog von Mailand, gegen die Söldnerführer und gegen die aufständischen Herren der Campagna ziemlich starke Truppenkontingente aufgestellt hatte, so kann es gar nicht wundernehmen, daß ihm die Mittel manchmal ausgingen, und daß darunter dann auch die Gäste aus dem Orient zu leiden hatten. Insofern möchten wir also dem Syropulos, als dem hauptsächlichsten Vertreter der lateinerfeindlichen Anschuldigungen, aufs Wort glauben.

Es dürfte gerechtfertigt erscheinen, daß wir authentischen Aufschluß in den vorstehenden Fragen von den römischen Kammerrechnungen erwartet haben. Die Nachweise über die Ausgaben für das Florentiner Konzil stehen im dritten Mandatenbande Eugens IV. im römischen Staatsarchiv, der die Rücken-Aufschrift trägt: Diversi mandati 1434—1439,[5]) einige wenige im vierten Bande: Mandata 1439—1443. Ferner finden sich in den Introitus- et exitus-Registern des vatikanischen Archivs vol. 402, 404, 406 weit zerstreut Eintragungen über dieserhalb

[1]) Vgl. besonders Harduin IX, 171, 174.

[2]) Arch. vatican., Reg. Eugenii IV, cod. 375, fol. 8b »que (camera apostolica) propter calamitates temporum facultatibus erat, prout est plurimum, diminuta« u. s. w.; vgl. ferner cod. 360, fol. 47; cod. 366, fol. 344, 347b; cod. 375, fol. 101b; cod. 376, fol. 40b, auch Raynald 1438, 16. 20; Frommann, kritische Beiträge 37.

[3]) Abreise von Konstantinopel 24. Nov. 1437, Rückkunft dorthin 1. Febr. 1440.

[4]) So sagt er selbst bei Syrop. VI, c. 5: *καὶ ἐνόμιζον, ὅτι μετὰ τὸ ἐλθεῖν ὑμᾶς ἐνταῦθα ἀρκέσουσιν δύο μῆνας συμπερᾶναι τὴν ἕνωσιν. καὶ εἰς τρίτον μῆνα ἵνα οἰκονομηθῆτε καὶ ἀπέλθητε εἰς τὰ ἴδια. ὑμεῖς δὲ* u. s. w.

[5]) S. darüber meine »Camera apostolica« 38.

geleistete Zahlungen. Die beiden erstgenannten Bände enthalten Zahlungsanweisungen des Camerarius Franz Condulmaro an die Thesauraria, die letzteren stammen aus der Buchführung der Thesauraria bezw. Depositaria über die Ausführung der Zahlungsmandate. Daß die Korrespondenz zwischen den beiden Serien nur eine teilweise ist, haben wir an anderm Orte behandelt. Leider werden unsere Erwartungen bezüglich der Florentiner Konzilsausgaben nur zu geringem Teil befriedigt. Es ergibt sich nämlich, daß die Auszahlungen an die Griechen in der Hauptsache vorschußweise durch Bankiers geschahen, und daß in unseren Kammerbüchern in diesem Falle meistens nur die später erfolgten Rückzahlungen an die Banken, wenn solche durch die apostolische Kammer geschahen, mit dem Datum der Rückzahlung, nicht dem der primären Zahlung gebucht sind. Waren den Banken auf ihre Vorschüsse „Assignamente“ auf Zehnten, Ablaßgelder, Servitia oder sonstige Ausstände der Kammer gegeben worden, dann wurden die Rückzahlungen überhaupt in diesen Registern nicht gebucht. Auch die Summen, welche die Kommune Florenz seit der Verlegung des Konzils dorthin vertragsmäßig übernommen hatte — monatlich 1700 Floren, ferner zu Anfang 1200 Floren Transportkosten und im August 1439 eine Restabfindungssumme von 3400 Floren [1]) — auch diese Summen, von denen Frommann ohne weiteres annimmt, sie seien alle erst durch die apostolische Kammer gegangen, [2]) sind in den beiden Serien „Mandata“ und „Exitus“ nicht gebucht worden. Auf diese Weise sind uns also die Nachweise der Griechenzahlungen teils ganz verloren gegangen, teils ist uns wenigstens unmöglich gemacht, überall im einzelnen genau die Zeit nachzuweisen, wann jene Summen jedesmal in die Hände der empfangberechtigten Griechen übergingen, unmöglich also auch, die behauptete Korrespondenz zwischen den Zahlungen und den Vorgängen am Konzil zu konstatieren. Nur ein Zufall scheint es zu sein, daß das von unseren Auszügen sub tit. 1, lit. i, k, l und sub tit. 3, lit. d bis t gebildete Kammermandat vom 30. April 1438, welches aber nur Zahlungen vom 30. Juli 1437 bis zum 31. März 1438 betrifft, auch die Daten der von den Banken bewirkten Zahlungen angemerkt hat.

Durch das Vorstehende scheidet leider die wichtigste der durch Syropulos und die anderen Konzilsgegner angeregten Fragen, die über

---

[1]) Frommann a. a. O. 36.

[2]) Bei den Verhandlungen über die Verlegung des Konzils nach Florenz hatte der Papst den Griechen ausdrücklich versprechen müssen, daß jeder sich sein Stipendium nach Belieben selbst von der Bank holen könne, ohne erst den Papst (oder seinen Schatzmeister) darum ersuchen zu müssen: Syrop. VII, cap. 12.

eine simonistische Ausführung der Unterhaltsausgaben, aus. Die in den Mandaten- und in den Introitus-Exitus-Registern vorliegenden Einträge über Zahlungen an die Konzilsteilnehmer geben weder das Mittel an die Hand, die unionsfeindlichen Behauptungen unter eine rechnungsmäßige Kontrole zu stellen, noch bieten sie einen positiven Anhalt für Bestechungen zu gunsten der Konzilsbeschlüsse. — Es schwindet indes unser Interesse an den Zahlungseintragungen nicht ganz. Wir erhalten nämlich durch dieselben: 1) in nicht weniger als acht Fällen eine Kontrole über Angaben des Syropulos betreffs der Griechenzahlungen, und diese Kontrole fällt durchaus nicht zu ungunsten des vielfach angezweifelten Schriftstellers aus. In den genannten Fällen erweist er sich in der Hauptsache als gut unterrichtet und wahrheitsgetreu. Nur in den Summen scheint er auf den ersten Blick unzuverlässig zu sein; es erklärt sich das aber zum teil daraus, daß seine Zahlenangaben sich nur auf die an den Patriarchen und dessen Umgebung gezahlten Summen beziehen. Die vom Kaiser und dessen Gefolge erhaltenen Gelder sind darin nicht einbegriffen. 2) Wir ersehen deutlich die traurige, finanzielle Lage, in der sich Eugen IV. befand, wie die Größe seines Entschlusses, trotz dieser Notlage die Vertreter der orientalischen Kirche zu sich zu Gaste zu laden, endlich die Größe seiner Anstrengungen, erst um die Griechen zum Konzil und zwar zu einem der Baseler Synode entgegengesetzten Konzil zu bringen, dann auch den dieserhalb übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Zur Erreichung der ersteren Absicht wurden sowohl vor der Abreise der Griechen von Konstantinopel, als nach deren Eintreffen in Venedig keine Geldmittel gespart (s. unten sub tit. 1 und 3 die Zahlungen vom 30. April 1438) und der hauptsächlichste griechische Gesandte, Johannes Dishypatus, mit Ehrenstellen und Geldzuwendungen versorgt, die wohl den Verdacht der Bestechung veranlassen können (s. unten Mandat tit. 1, lit. g und die dazu gehörige Anm.). 3) Die Einträge enthalten manche Einzelheiten, welche im Verein mit bisher Bekanntem zur Beleuchtung des ganzen Verpflegungswesens und der Art seiner Handhabung dienen können, andere, welche die bestimmte Datierung verschiedener Gesandtschaften, besonders der Vorgeschichte des Konzils, erleichtern, endlich solche, welche uns über einige neue Namen und über die Ausfertigung des Unionsdekrets, die Anzahl der Kopien und die Personen der Schreiber Auskunft geben.

In weiterer Ausführung zu dem Vorstehenden müssen wir unsere Aufmerksamkeit zunächst Syropulos wieder zuwenden. Derselbe berichtet sect. IV, cap. 14, sofort nach der Ankunft der Griechen

in Venedig (8. Februar 1438) sei Christof Garatoni, der mit ihnen gekommene päpstliche Legat, zum Papste geeilt, habe aber einen „*ἐκ τῶν Βενετίκων ἀρχόντων Μιχέλειον τζίου καλούμενον*“ zurückgelassen und diesem die Sorge für die Unterbringung und Verpflegung der Griechen übertragen. Aus dem „Micheletos Tziou“ hat Creyghton einen Michael Chiensis gemacht. Unsere Rechnungseinträge (s. unten Gruppe 2 lit. a, b, ferner 3 lit. s, t) belehren uns, daß es der venetianische Edele Michael Zeno war. Der Papst hatte ihn und den Baldassare Luparo, civis Bononiensis und päpstlicher Familiar, beide „nobiles viri“, durch Bulle vom 7. Juli 1437 bevollmächtigt, in seinem und der römischen Kirche Namen für die Griechenangelegenheit Geld zu entleihen, wie viel auch immer und von wem auch immer, ferner alles zu thun, vertragsmäßig abzuschließen und zu besorgen, was im Interesse der Union, für Zahlung der Ausgaben, für die Instandsetzung der Schiffe und Aufstellung der Bogenschützen sowohl in Konstantinopel als anderwärts nötig sei:

„Cum[1]) pro tractatu unionis ecclesie orientalis cum nostra ecclesia occidentali et conduc[t]ione Gregorum (!) ad partes Italie multis et magnis sumptibus ac pecuniarum quantitatum expositione porro necessarium sit ac propterea pro hujusmodi negotiis effectu mancipandis devotiones vestras . . . duxerimus eligendas et deputandas, vobis et vestrum cuilibet quascumque pecuniarum quantitates et summas a quibuscunque personis nostro et Romane Ecclesie nomine sub illis modis, formis et conditionibus, de quibus [devotioni] vestre melius visum fuerit, ad cambium recipiendi easdemque pecuniarum quantitates sic receptas ad personas, a quibus eas acceperitis, mittendi solutionis causa ac destinandi omniaque alia et singula, que pro ipsa materia unionis et solutione expensarum hujusmodi ac pro apparatu et fulcimento galearum et balistariorum tam in civitate Constantinopolitana quam alibi necessaria fuerint aut etiam op[p]ortuna, tractandi, curandi, faciendi et perficiendi plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem et potestatem . . . / Dat. Bononie anno incarn. d^{nice} 1437, non. Julii, Pontif. n^{ri} a^{o} 7° /. *De curia lib. XV, cod. 374, fol. 178^{b}.*

An demselben Tage erhielt Baldassare Luparo eine Littera passus zur Reise nach Konstantinopel.[2]) Es dürfte seine Aufgabe gewesen sein, die auch von Syropulos (III. c. 18) als geschehen berichtete Voraus-

---

[1]) Fehlerhaft bei Cecconi 141. [2]) A. a. O. fol. 179; Cecconi 142.

zahlung der bedungenen 15,000 Dukaten Reiseentschädigung vor der Abreise der Griechen zu vermitteln.

Syropulos erzählt weiter, nach zwei Tagen sei Garatoni, vom Papste zurückgekehrt, zum Patriarchen gegangen und habe diesem gemeldet, er habe den Befehl erhalten, ihnen für mehrere Tage die Stipendien auszuzahlen. Er habe dann dem Kaiser 600, dem Patriarchen 400 Dukaten gezahlt, bezw. durch Michael zahlen lassen. Nach Einschiebung des Kap. 15 über die Unschlüssigkeit der Griechen, ob sie nach Basel oder zum Papste nach Ferrara gehen oder in Venedig verbleiben sollten, spricht er dann im Kap. 16 über den ersten der von ihm behaupteten Bestechungsversuche. Garatoni sei so schnell vom Papste zurückgekehrt, um des letzteren Partei zu vertreten und die Griechen zur Entscheidung für Ferrara zu drängen. Er habe den Schatzmeistern des Patriarchen 500 Floren für den Lebensunterhalt bezahlt und außerdem dem Kaiser und dem Patriarchen je 1600 Floren.[1]) Es würde das also zusammen, da sich annehmen läßt, daß auch dem Kaiser mindestens 500 Floren für den Lebensunterhalt gleichzeitig mit denen für den Patriarchen gezahlt sind, (600 + 400) + (500 + 500) + (1600 + 1600) = 5200 Floren ergeben. Aus unsern Mandaten Gruppe 3, lit. p und t, ersehen wir, daß in der That am 11. Februar zwei größere Summen durch Garatoni und Michael Zeno „pro factis Grecorum“ gezahlt worden sind, und zwar einmal 2050, das anderemal 5125 Fl.

Garatoni soll ferner nach demselben Kap. 16 auf des Papstes Kosten dem Patriarchen eine silberne Schüssel mit dem eingegrabenen Bildnisse des letzteren, ferner silberne Schalen zum Geschenk gemacht haben. Es läßt sich annehmen, daß solche Geschenke auch der Kaiser erhielt. Syropulos spricht nur nicht von diesen, weil er sich in der Umgebung des Patriarchen befand. Wirklich finden wir unter unseren Zahlungsanweisungen eine Rückzahlung vom 6. März 1438 an den Kapellan des Erzbischofs von Florenz von 44 fl. 41 sol. 6 den. „pro certis rebus datis et presentatis serenissimo domino imperatori Constantinopolitano“ (s. unten Gruppe 3 lit. a). Aus dem Umstande, daß der Kapellan des Erzbischofs von Florenz das Geld für die Geschenke ausgelegt oder vorgeschossen hatte, möchten wir schließen, daß die Kunstschüsseln in Florenz gefertigt waren. Wir erfahren, daß der gefeierte Maler und Medailleur Vittore Pisano (Pisanello) im Jahre 1438 mehreremale in Ferrara war und daß er ein „Medaglione“ des Kaisers Johannes Paläologus „con un bizzarro capello alla grecanica nel

---

[1]) Creyghton übersetzt die Zahlzeichen ‚αχ‘ mit »mille«.

diritto e in atto di adorare una croce piantata sur un masso nel rovescio“ gefertigt habe.[1]) Ob Vittore Pisano auch der Künstler jener von Eugen IV. geschenkten Schüsseln gewesen?

In sect. IV, cap. 28 spricht der Grieche über die Höhe der für jeden Konzilsteilnehmer gerechneten Unterhaltungskosten. Wir kommen darauf noch zurück. Hier beschäftigt uns nur die Angabe, man habe die Verpflegungssätze zu Anfang des Aufenthalts in Ferrara wohl festgesetzt, aber von wirklicher Zahlung sei keine Rede gewesen. Während man in Venedig ihnen das Geld reichlich und freigebig gegeben, noch ehe die Griechen darum gebeten hatten, habe man in Ferrara von dem Ansprechenden sich abgewandt, selbst als schon ein und einhalb Monat seit der letzten Zahlung in Venedig verflossen waren. „Als aber die Unserigen“, so schließt der mißvergnügte Grieche an dieser Stelle, „den Lateinern zu willen waren in allem, was sie von uns verlangten, da endlich, am 2. April, bezahlten sie den Angehörigen unserer Kirche für den Unterhalt eines Monats 691 Floren.“ Die vom Schriftsteller auch hier wieder angedeuteten Beweggründe für das Unterlassen und die nachherige Wiederaufnahme der Zahlungen lassen wir zunächst dahingestellt; wir können sie mit Sicherheit nicht kontrollieren. Es handelte sich in diesem Falle um Meinungsverschiedenheiten über die Sitzordnung beim Konzil. Zutreffend ist wiederum wenigstens annähernd das Datum. Das schon wiederholt genannte Mandat vom 30. April, das wohl alle „Griechenzahlungen“ der apostolischen Kammer bis zum Ende März 1438 begreift, enthält in der That vom ganzen Monat März keine Zahlungen, außer eine vom 31. dieses Monats: 1860 flor. „pro dando imperatori et patriarche Grecorum pro expensis eorum“ (s. unten Gruppe 3 lit. s). Die kleine Zeitdifferenz, daß Syropulos den 2. April statt des 31. März angibt, mag dadurch entstanden sein, daß die Weitergabe der auf den Patriarchen und seine Umgebung fallenden Quote aus den Händen des kaiserlichen Schatzmeisters an den des Patriarchen und und weiter aus den Händen dieses in die der Empfangsberechtigten zwei Tage gedauert hat. Betreffs der Summenbemessung haben wir schon das Nötige gesagt. Als irrig erweist sich aber nach unserem Mandat die Behauptung des Schriftstellers, es seien seit der letzten Zahlung mehr als ein und einhalb Monat verflossen. Die letztvorhergehenden Zahlungen in Venedig hatten am 27. Februar stattgefunden. Es waren da „pro factis Grecorum“ 3000 und 1000 venetianische

[1]) Venturi, i primordi del rinascimento artistico a Ferrara: Riv. stor. Ital. I, 601.

Dukaten gezahlt worden (vgl. Gruppe 3, lit. q und r). Da nun auch am 11. Februar schon mehr als 7000 Floren zu demselben Zwecke gezahlt waren, so mag die Höhe dieser Summen und damit das genügende Vorgesorgtsein für die Bedürfnisse als Grund für das Unterbleiben der Zahlungen im Monat März anzusehen sein, während Syropulos wieder die Absicht unterschiebt, es habe ein Druck auf die Entschließungen der Griechen in der Sitzordnungsfrage ausgeübt werden sollen.

Eine gewisse Uebereinstimmung mit den Rechnungseinträgen zeigt auch sect. VI, cap. 20. Syropulos erzählt dort, am 21. Oktober 1438 habe man ihnen, nachdem vier Monate lang nicht bezahlt worden, das Stipendium für zwei Monate mit 1218 Floren gezahlt. Unsere Rechnungen haben in der That die letzt vorhergehende Zahlung am 9. Juni 1438. Nach unserem Eintrag (s. unten Gruppe 3, lit. u) von diesem Tage, der freilich nur eine kleine Zahlung von 18 Fl. für einen paläologischen Prinzen darstellt, scheint wenigstens damals eine allgemeine Zahlung stattgefunden zu haben, die nur, weil anderen Geldern entnommen, in unseren Registern nicht ganz gebucht ist. Der folgende Eintrag in den Registern (s. unten Gruppe 3, lit. v) datiert vom 22. Oktober, also einen Tag später als Syropulos angibt, was sich übrigens daraus erklären mag, daß Syropulos eben die primäre Zahlung, unser Eintrag aber die Rückzahlung an den Bankier, der das Geld vorgeschossen hat, angibt. Auch die Differenz in der Summe — bei Syropulos 1218 Fl., in den Rechnungen 2280 Fl. — macht keine Schwierigkeiten, da es hier ausdrücklich heißt, daß die 2280 Fl. dem griechischen Kaiser gezahlt seien, während Syropulos immer nur die den geistlichen Herren zugekommene Summe im Auge hat. Zutreffend ist in beiden Quellen, daß das Stipendium für zwei Monate gelten sollte.

Für die Uebersiedelung des Konzils von Ferrara nach Florenz hat nach Syropulos VII, c. 15 das Gefolge des Patriarchen 2 Floren für den Kopf, ferner eine Gesamtsumme von 340 Floren erhalten, außerdem sind die Transportkosten noch besonders bezahlt worden. In unseren Rechnungen finden wir (s. unten Gruppe 2, lit. h und i) 737 Fl. 40 Solidi dem Kaiser und dem Patriarchen gezahlt „pro eorum expensis veniendo de Ferraria ad presentem civitatem Florentinam", ferner 900 Floren 12 Sol. 6 Den. Transportkosten für Maultiertreiber.

Eine für unser Urteil über Syropulos sehr wichtige Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern zeigt sect. IX, c. 2. Wir lesen da: „Am 24. Mai 1439 sind uns als Stipendium für zwei Monate 1208 Floren gezahlt worden." In den Registern finden wir unter dem 13. Juli 1439 unter anderen Rückzahlungen der apostolischen Kammer

an die Medici auch folgende: „item fl. auri similes 1208 pro totidem per eos solutis de mense maii reverendo patri domino patriarc[h]e Grecorum pro sua provisione duorum mensium usque in diem 22. maii“ (s. unten Gruppe 3, lit. y).

Die Unterzeichnung der Schlußdefinition fand am 5. Juli 1439 statt. Syropulos erzählt sect. X, c. 17: Nachdem die Union vollzogen war, forderte der Kaiser, daß die noch schuldigen Stipendien gezahlt würden. Der Papst habe gesagt, das Geld liege bereit, aber erst müßten noch fünf Kopien der Definition, wie das erste Exemplar, unterschrieben werden. Man habe sich schließlich auf vier Kopien geeinigt. Auch sect. X, c. 4 spricht er von vier Kopien. In unseren Rechnungen finden wir dementsprechend (s. unten Gruppe 4, lit e) die Zahlung von 14 Fl. 25 Sol. „Bernardo Gucio aurifici de Florentia pro quatuor plumbis auri positis in quatuor decretis unionis Grecorum mittendis ad nonnullos mundi principes.“ Der Schriftsteller erzählt weiter, fünf Tage nach Unterzeichnung der Nachexemplare habe man angefangen, die noch rückständige Verpflegung auszuteilen; aber immer nur an die zur Abreise (nach Venedig) sich anschickenden Griechen, bis zuletzt alle ihre Stipendien erhalten hatten und abzogen. Das scheint in Uebereinstimmung zu stehen mit unseren Rechnungseinträgen unterm 23. u. 26. Oktober 1439 (s. unten Gruppe 3, lit. cc—ll). Nach diesen haben die Schlußzahlungen am 20. Juli begonnen und bis in den Oktober gedauert. Die Unterzeichnung der Nachexemplare fand freilich erst am 20. und 21. Juli statt;[1]) aber nach den Rechnungen erhielt auch an diesen Tagen nur die untergeordnete Dienerschaft des Kaisers und des Patriarchen ihre Bezahlung, die bei der Unterzeichnung nichts zu thun hatte. Die Offizialen des Patriarchen, und dazu gehörte Syropulos, wurden nach den Rechnungen am 23. Juli ausbezahlt: die bei Syropulos gewöhnliche Differenz von zwei Tagen dazu ergibt den 25. Juli, also genau am 5. Tage nach Unterzeichnung der Nachexemplare.

Die aus unseren Rechnungen bezw. aus dem Umstande, daß die gesamten Verpflegungskosten der Griechen erst geborgt werden mußten, sich ergebende finanzielle Lage Eugens IV. und den Mut, der dazu gehörte, um unter diesen Verhältnissen die Gesamtvertretung der griechischen Kirche zu sich zu Gaste zu laden, zumal nachdem die Baseler durch ihre Reformdekrete vom 9. Juni 1435 die wichtigsten Einnahmen der apostolischen Kammer unterbunden hatten, können wir noch weiter beleuchten. Schon zu Ende des Jahres 1435 mußten alle größeren

---

[1]) S. Hefele, Konziliengeschichte VII, 757.

Bedürfnisse der Kurie, z. B. die Löhnungen an die Söldnerführer, durch Darlehen gedeckt werden. Eine Abrechnung vom 11. Dezember 1435 zeigt, daß damals nicht weniger als 23 967 Goldfloren im Wege der Leihe aufgenommen waren. Da auch die Namen der Darleiher Interesse haben, so mögen sie hier folgen: vom Grafen Everso von Anguillara 7000 Goldfloren „als Teil eines in Viterbo versprochenen Darlehens", von Orsino Orsini in derselben Weise 5500, von Antonio de Piscia auf den Namen desselben Orsini 1000 und nochmals durch Vermittelung des päpstlichen Kubikulars Francesco de Padua 500, von diesem Francesco 300, durch desselben Vermittelung von Cosimo und Lorenzo Medici 2000 und nochmals 2000 und nochmals 1500 und nochmals 1500 und nochmals 1167 und nochmals 300 und nochmals 200.[1]) Wenn unter solchen Umständen Eugen IV. die vorher gar nicht zu berechnenden Kosten des Konzils auf sich nahm, so mag dabei die Rücksicht auf den moralischen Vorteil, den er dadurch vor den Baselern erhielt, eine große Rolle gespielt haben. Man glaube nicht, daß den Mehrausgaben auch eine nennenswerte Mehreinnahme etwa aus den schon von den Baselern ausgeschriebenen[2]) und nachher durch Eugen erneuerten und für sich beanspruchten[3]) Kirchenzehnten und Abläßen gegenüberstehe. Auf die Zehnten hat Eugen zum teil freiwillig, um die Geistlichen nicht zum Schisma zu treiben, zum teil gezwungen verzichtet.[4]) In Frankreich, wo er sie in einigen Diözesen zu erheben versuchte, weigerten sich die Geistlichen, sie zu bezahlen.[5]) Für Deutschland hatte die „deutsche Nation" in Basel sich selbst die Verwaltung vorbehalten und überhaupt die Erhebung nur insoweit gestattet, als die für den Ablaß einkommenden Summen nicht genügen würden, d. h. die Prälaten hatten die Last auf die Laien abgeladen und gestatteten dabei dem Papste kein Verfügungsrecht.[6]) Was die Ablaßbeiträge betrifft, so liegen uns zwar mehrere Bullen vor, durch welche der Papst

---

[1]) Eugenii IV. lib. de curia XV, cod. 374, fol. 9.

[2]) Hefele, Konziliengeschichte 635, 646.

[3]) Raynald 1438, 16; Frommann 189, Anm. 1.

[4]) Vgl. die Erneuerung des Zehnten im Frühjahr 1442 u. 43 für den Türkenkrieg cod. 376, fol. 40b ff., darin die Stelle: »quam (decimam) protenus, quia aliter pro dictis expendis (!) (scil. pro unione Grecorum) providere potuimus et clero compassi, exigere noluimus«. Bezüglich des neuen Zehnten s. Frommann 210, Anm. u. 211 Anm. 3; Zinkeisen, Gesch. des osman. R. I, 598 f., 607.

[5]) Eugenii IV. secreta cod. 366, fol. 339: Bulle vom 17. Okt. 1439, durch welche der Erzbischof von Rouen mit Maßregeln gegen die Renitenten betraut wird.

[6]) Vgl. den am 26. April und 7. Mai 1457 in Basel eingelegten Protest ed. Altmann in Zeitschr. f. Kirchengesch. XI, 268 ff.

Auftrag und Vollmacht erteilt, die Opferstöcke zu öffnen, die Gelder einzusammeln und zu erheben;[1]) aber auch das kann nicht viel gefruchtet haben. Die französische Kirche verhielt sich in der Mehrzahl der Prälaten bis zum September 1440 und noch weiter ablehnend gegen Eugen IV. In Burgund mußte der Papst von vorneherein die Hälfte des Erträgnisses dem Herzoge Philipp überweisen lassen.[2]) Aus dem „neutralen" Deutschland und den nordischen Ländern hat die Baseler Synode hauptsächlich die von ihr auf die Griechenangelegenheit verwandten Kosten gezogen.[3]) Was darüber hinaus gegeben wurde, das wurde teils, um einen Ausdruck des Johann Kerkhörde von Dortmund zu gebrauchen, „unnutliken verdaen", teils blieb es Jahre lang in den Opferstöcken und Depositenkasten liegen, so daß es noch in den vierziger Jahren bei uns eine öffentliche Angelegenheit war, was mit dem „Griechengelde" geschehen solle.[4]) Enea Silvio, damals Sekretär in der Reichskanzlei, machte im Jahre 1443 dem Kaiser Friedrich den Vorschlag, das Geld für das von ihm zu veranlassende Reformkonzil aufzuwenden.[5]) Auch der Kaiser selbst sprach 1446 die Meinung aus, „daz dann solich gelt nynndert hin muglicher pillicher vnd nuczlicher mug angelegt werden, denn zu der heiligen gemainen kirchen ainikeit vnd widerbringung".[6]) Der Bischof Magnus von Hildesheim ließ „im dritten oder vierten Jahre" die Kiste mit dem Gelde aus dem Dome nehmen und auf einen Wagen nach Steuerwald an der Innerste, unweit Hildesheim, bringen. Er hat es dann wohl zu eigenen Zwecken verbraucht. Der Herzog Heinrich von Braunschweig entführte die Kiste mit dem „Griechengelde" aus dem Dome in Braunschweig, in den er mit acht Bewaffneten eingebrochen, nach Wolfenbüttel. Er hat es zu Bauzwecken benutzt.[7]) Auch die Nürnberger Jahrbücher erzählen: „das gross gelt vom ablas, das

---

[1]) Secreta 366, fol. 308b: Quintino electo Attrebatensi für Burgund (20. März 1439); ebenda 344; Balduino archiepo. Bremensi für die Provinz Bremen (15. Okt. 1439); De curia cod. 375, fol. 101b: Jacobo Radulphi decano Tullensi et Nicolao cantori Virdunensi (10. Okt. 1439).

[2]) Secreta 366, fol. 308b; vgl. 334.b.

[3]) Vgl. die Chronik des Johann Kerkhörde in: Chroniken d. d. Städte Bd. 20, 61; auch die Magdeburger Schöppenchronik, ebenda Bd. 7, 406, 407. Diplomatar. Norvegicum tom. VI, pars II. nr. 468.

[4]) Vgl. Kaiser Friedrichs III. Instruktion für seine Gesandten zum Reichstag in Mainz, 6. Januar 1441: Chmel, reg. Friedr. III. Anhang S. IV; vgl. Chmel, Gesch. Friedr. III. II, 95 f.

[5]) Chmel, Gesch. a. a. O. Beilage XII, S. 776.

[6]) Chmel, reg. 224 Nr. 2218.

[7]) Magdeburger Schöppenchronik a. a. O. 407.

geviel in unsern landen, das behielten die fursten diser land selber, aber etlich vom Rein santen solch ir gelt ins consillium zu Basel, das tailten die prelaten unter in selber." [1]) Das im Ordenslande Preußen gesammelte Griechengeld überwies Papst Nikolaus V. am 28. August 1448 zu zwei Drittel dem Hochmeister zum Kriege gegen die Russen; das andere Drittel sollte an Ungarn zum Türkenkriege abgegeben werden. [2]) Ueber das Griechengeld des Königreichs Polen verhandelten im Jahre 1441 die Baseler Konzilsväter mit den polnischen „Fürsten". Diese stellten die Anerkennung des Gegenpapstes Felix V. in Aussicht, wenn ihnen das Geld durch Billigung des Konzils überlassen werde. [3]) Wir ersehen also, daß wirklich Eugen IV. von diesen Geldern fast keinen Vorteil gehabt hat. Ob es ihm gelungen, auf dem Wege der Pfründenreservationen, den er unter dem Titel „pro unione Grecorum" auch betreten hat, [4]) sich irgend nennenswerte Hilfe zu verschaffen, möchten wir bezweifeln.

Wir müssen noch einmal zu Syropulos zurückkehren. Derselbe gibt sect. IV, c. 28 gelegentlich seiner Beschwerden über die angeblich schlechte Verpflegung in Ferrara die für den einzelnen Mann zur Verrechnung gestellten Quoten oder Verpflegungssätze an: *καὶ ἔσιησαν διδοναι τοῖς μὲν κλητοῖς καὶ ὀνομαστὶ παραγεγονόσι μετὰ τοῦ βασιλέως καὶ τοῦ πατριάρχου ἀνὰ δ φλωρίων κατὰ μῆνα, τοῖς δὲ ὑπουργοῖς καὶ ὑποχειρίοις ἀνὰ τρίων. παρεῖχον δὲ κατὰ μῆνα καὶ τῷ βασιλεῖ φλωρία λ, τῷ δὲ πατριάρχῃ κε, καὶ τῷ δεσπότῃ κ, καὶ ὠνόμαζον ταῦτα οἱ λατίνοι ἐπιβολήν.* Waren „höchstens 4 Floren" für den Monat und Mann der höhergestellten Gefolgschaft und „höchstens 3 Floren" für die Diener und Handwerker wirklich so wenig, daß die Griechen darüber gerechte Beschwerde führen konnten? Für den Kaiser 30 Floren, für den Patriarchen 25, für den Despoten, d. i. des Kaisers Bruder Demetrius, 20 Floren, war das wirklich zu wenig? Was die letztaufgeführten Sätze für die drei höchsten Herren angeht, so ist dabei vorweg zu bemerken, daß das der Ansatz war, der nur und ausschließlich für die drei hohen Personen gerechnet wurde, daß aber jeder Diener

---

[1]) Chroniken d. deutsch. Städte X, (Nürnberg IV) 153. Eine ähnliche Klage findet sich in der Chron. von Gründung der Stadt Augsburg: Chron. d. d. Städte IV, 323.

[2]) Napiersky, Index Livoniae, Esthoniae, Curoniae I, 344 Nr. 1631; vgl. auch Nr. 1556, 1557, 1575, 1584, 1645, 1647.

[3]) August. Patricii hist. concil. Basiliensis: Harduin, acta etc., IX, 1178.

[4]) Vgl. De curia 375, fol. 8b. Reservation der Posener Bistumseinkünfte für ein Jahr »in huiusmodi (scil. unionis Grecorum) expensarum subventionem« (1. Juli 1438).

und Begleiter der Herren sein eigenes Stipendium erhielt. Ferner ist zu bedenken, daß sie nach Ausweis unserer Kammerrechnungen niemals bloß 30 oder 25 oder 20 Floren für sich ausgezahlt erhielten, sondern daß diese Sätze bloß für den Rechner galten, daß aber die den Herren bezw. ihren Schatzmeistern wirklich ausgefolgten Summen stets in die Tausende oder wenigstens Hunderte gingen. So können wir also nichts Demütigendes darin erblicken. Für die Höhe der Sätze überhaupt ergibt sich aus unseren Rechnungsregistern die interessante Thatsache, daß auch lateinische Teilnehmer am Konzil, sechs Angehörige des Karmeliterordens, die Magister der Theologie waren, monatlich nur je 4 Floren erhielten (s. unten Gruppe 3, lit. c). Den päpstlichen Nuntien auf der Reise wurden monatlich für Mann und Roß der Begleitung einschließlich ihrer eigenen Provision nur je 8—10 Floren bewilligt. [1]) Bezüglich der Diener, Reitknechte und Handwerker im Gefolge der griechischen Konzilsteilnehmer dürfen wir auch darauf hinweisen, daß die päpstlichen Söldner jener Zeit nicht mehr als $2^1/_2$ bis 3, höchstens und ganz ausnahmsweise 5 Floren Monatssold erhielten, wobei die höheren Sätze noch für Reiter und Pferd zu rechnen sind. [2]) Syropulos sagt nun freilich, in Ferrara sei damals eine außerordentliche Teuerung gewesen, und deshalb möchten jene Verpflegungssätze wohl als zu niedrig erscheinen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß man, vermutlich um einer solchen Teuerung entgegenzuarbeiten oder sie wenigstens

---

[1]) Vgl. z. B. Exitus vol. 402, fol. 149b: 24. Sept. 1438 . . solvit infrascriptis pro suis expensis et pro equis . . pro eundo Nurembergam ad dietam (Fürstentag 16. Oktober 1438) . . et primum rev. p. d. Johanni archiepo Tarentin. florenos similes 280 pro expensis duorum mensium cum quatuordecim equis. — Rev. p. d. Antonio epo Urbinaten. pro expensis duorum mensium cum novem equis suis flor. 180. — Rev. p. d. epo Dignen. pro suis expensis cum novem equis fl. 180. — Egregio doctori d. Johanni Francisco de Capitibusliste pro suis expensis . . fl. 180 cum novem equis. — Venli p. magro Johanni de Turrecremata pro suis expensis . . cum quatuor equis . . fl. 100. (Nicolaus von Cusa hatte sein Viaticum schon am 17. Sept. bekommen.) — Johann. archep. Tarentin. erhielt am 16. Aug. 1439 »eundo ad Regem Romanorum — cum 25 equis pro tribus mensibus« 600 flor. (also pro Monat und Pferd 8 fl.): Exitus vol. 404, fol. 70b. — Ein Unterschied nach den Ländern, wenigstens des europäischen Kontinents, scheint nicht bestanden zu haben. Vgl. z. B. Exitus vol. 404, fol. 50b: 27. Okt. 1438 . . Baptiste de Padua . . pro expensis sex mensium cum octo equis ad regem Castelle . . 480 fl. — ferner ebenda fol. 77b: Bartholomeo archiepo Spalatensi pro suis expensis cum XV equis pro tribus mensibus ad rationem unius tertii floreni pro equo in qualibet die pro eundo ad partes Francie«. . .

[2]) S. meine »Cam. ap.« 123 f.

die fremden Gäste nicht empfinden zu lassen, anfangs zur Naturalverpflegung gegriffen hatte. Damit waren aber die Griechen nicht einverstanden. Erst auf ausdrückliches Ansuchen des griechischen Kaisers wurde die Baarzahlung eingeführt.[1] Uebrigens erhielt auch nach Einführung dieser nicht jeder einzelne Diener, Reitknecht u. s. w. seine 3—4 Floren in die Hand und war dann als Einzelkäufer der Ausbeutung der Verkäufer überlassen, sondern die Herren bekamen die Gesamtsumme für ihr Gefolge und Dienerschaft,[2] haben für diese dann wohl auch gemeinsame Küche eingeführt und konnten demnach vorteilhafter einkaufen.

Es liegt uns nun die Mitteilung unserer Auszüge aus den Rechnungsbüchern ob. Wir bemerken dazu noch zunächst, daß dieselben vollständig sind, d. h. daß die beiden Serien „Mandata" und „Introitus et exitus" keine weiteren Ausgabeneinträge für das Florentiner Konzil enthalten. Für die Zusammenstellung der einzelnen Einträge haben wir der Uebersicht und leichteren Benutzung halber vier verschiedene Titel oder Gruppen gebildet. Es sind dadurch einige, übrigens wenige Mandate, welche sich über mehrere Zahlungen erstreckten, in ihre einzelnen Teile auseinandergefallen. Wir glaubten trotzdem, von unserer Einteilung nicht abgehen zu sollen, weil kein Interesse abzusehen war, die in den zusammengesetzten Mandaten bewirkte ganz zufällige und sachlich regellose Zusammenstellung, die bloß durch die Gleichzeitigkeit der Rückzahlung an die Banken entstanden war, beizubehalten. Was durch die Auseinanderreißung verloren ging, konnte zudem durch die stete Wiederholung des Datums des Gesamtmandats vor den einzelnen selbständig gewordenen Teilen gerettet werden. Die Uebereinstimmung in Datum und Quellenangabe bezeichnet also die in der originalen Form zusammengehörigen, d. h. gleichzeitig gebuchten Mandate oder Zahlungsanweisungen. Für die Anordnung innerhalb der Gruppen ist das Datum maßgebend gewesen. Es sei aber hier wiederholt betont, daß diese Daten, außer wo der Wortlaut das Gegenteil sagt — wie in unseren ersten Mandaten in Gruppe 1 — in der Regel nur den Tag der Rückzahlung der entliehenen Summen an die Banken, nicht den der primären Auszahlung an die Griechen, angeben. Von dem vollen Wortlaut der Eintragungen glaubten wir der Raumersparnis halber in den meisten Fällen absehen zu sollen. Wir betonen aber, daß wir nur was Formel heißt, weg-

---

[1]) Syrop. IV, 28.

[2]) Dahin lautete die Forderung des Kaisers bei Syrop. a. a. O., und so zeigen es unsere Rechnungsaufzeichnungen.

gelassen haben. Insbesondere sind Namen, Zeit-, Zweck- und Zahlenangaben in nichts gekürzt worden; im Gegenteil, wir haben hierfür durchweg auch den originalen Wortlaut beibehalten. Erklärende Bemerkungen in den Anmerkungen sind nur gegeben worden, wo es hauptsächlich im Interesse einer schnellen Orientirung und der Verknüpfung mit schon Bekanntem geboten erschien.

[Mandata camerarii et solutiones thesaurarii.]

1. Für Gesandte und Boten.

a) 9. October 1431.[1]) Die nona dicti mensis prefatus dn̄us. Daniel [episcopus Parentinus] thesaurarius solvi fecit de mandato predicto per manus Francisci de Boscolis, mercatoris Florentini, pecuniarum camere apostolice depositarii,[2]) Demitrio (!) alias cancellario et oratori imperatoris Constantinopolitani[3]) pro suis expensis flor. auri de camera 25.[4])
Intr. et exit. vol. 390, fol. 44b.

b) 9. Mai 1433.[5]) Dicta die prefatus d. thesaurarius solvit de mandato et per manus ut supra Marcho d'Alga[6]) pro dando oratoribus Grecorum flor. auri de camera 40. *ibid. fol. 87b.*

c) 13. Februar 1435.[7]) Die decimotertio dicti mensis (scil. Febr.)

---

[1]) Durch diesen Zahlungseintrag wird die Anwesenheit der zweiten griechischen Gesandtschaft bei Papst Eugen IV., an deren Spitze Marcus Jagaris stand (Syrop. II, 19, 20), zum Oktober 1431 zur Gewißheit erhoben; vgl. die Vermutung „etwa im Oktober" bei Zhishman 23, auch Pichler, Gesch. der kirchl. Trenn. I, 385.

[2]) S. meine »Camera apostolica« 111.

[3]) Demetrius Angelus war nach dem Ausdrucke des Syropulos (II, 16) der »ἴδιος γραμματικός« des Kaisers, wofür hier wohl »cancellarius« als Uebersetzung gelten soll. Demetrius hatte auch schon der ersten Gesandtschaft an Eugen IV., die ursprünglich für Martin V. bestimmt war, angehört.

[4]) Die Zahlen sind in den Registern im Text in Worten, am Rande mit Ziffern ausgedrückt.

[5]) Die Ankunft der griechischen Abgeordneten i. J. 1433 wird von Zhishman 57 und von Pichler 386 „im Juli" angenommen. Man stützt sich dabei auf den Brief Eugens nach Basel d. d. 31. August 1434: Mansi, concil. coll. ampliss. XXX, 848 f. In diesem schreibt der Papst jedoch nur, er habe „im vergangenen Jahre" mit den Gesandten des griechischen Kaisers, »qui Romam ad nos venerunt«, Verhandlungen gepflogen und dann „im Juli" den Christof Garatoni nach Konstantinopel geschickt. Unser Rechnungseintrag beweist, daß die Gesandten schon im Mai in Rom waren. Damit erweist sich auch die angefochtene Darstellung des Syropulos (II, 21), der Kaiser habe sich den Baselern zugeneigt »πρὸ τοῦ ἐπανελθεῖν τοὺς προειρημένους πρέσβεις ἀπὸ τοῦ πάπα« als richtig; vgl. Zhishman 63 f. A.

[6]) In vol. 393 (unfoliiert) an der parallelen Stelle heißt er Marco de Alga.

[7]) Zu den hier folgenden vier Zahlungseinträgen c.—f. ist noch die folgende Littera passus vom 27. April (5. kal. Maii) 1435 zu nehmen:

»Eugenius etc. venerabilibus . . universis patriarchis, archiepīs etc. necnon

solvit idem depositarius . . dn̄is. ambasciatoribus Grecorum pro expensis ipsorum in reversione ad Greciam florenos auri de camera absque retemptione (!) 200. *Intr. et exit. vol. 397, fol. 66 [b]; vol. 398, fol. 72.*

d) 28. Februar 1435. Die vigesimo octavo (scil. eiusdem Februarii) solvit . . dn̄is. ambasciatoribus Grecorum pro expensis ipsorum florenos auri de camera 50. *ibid.*

e) 28. März 1435. Die vigesimo octavo mensis Martii solvit . . ambasciatoribus Grecorum existentibus in Florentia flor. auri de cam. 30. *Intr. et exit. vol. 397, fol. 71[b]; 398, fol. 74[b].*

---

principibus, ducibus etc. — Cum dilecti filii nobili viri C[h]ristoforus et Johannes Constantinopolitani, qui de partibus Grecie ad sedem apostolicam honestis de causis sese contulerant, ad dictas Grecie partes cum nostre benedictionis gratia revertantur . . universitatem vestram . . cum viginti sociis seu familiaribus etc. . .

Reg. Pontiff cod. 373, fol. 188.

Der Zusammenhalt dieser fünf Sätze unter sich und mit den bisher bekannten Daten ist nicht ohne Schwierigkeiten. In c. fällt die Zweckbestimmung der Zahlung »pro expensis ipsorum in reversione ad Greciam« auf. Wir wissen, daß die Gesandtschaft erst im Januar 1435 in Florenz angekommen ist (Mansi XXX, 910 und Martène et Durand, veter. ss. coll. VIII, 806: Mense praeterito . . Georgius et Emmanuel Dissipato . . ad nos venerunt). Sie hatte die Aufgabe, die Verabredungen des Garatoni definitiv abzuschließen. Um Uebereinstimmung mit dem Konzil zu stande zu bringen, kündigte Eugen am 22. Febr. dem Konzil auch ihre bevorstehende Reise nach Basel an (Mansi a. a. O. 909). Es kann also keine Rede davon sein, daß sie schon am vorhergehenden 13. Febr. ihre Rückkehr nach Griechenland beabsichtigt habe. Bei dem Eintrag in die Kammerbücher dürfte daher eine Verwechselung des Zieles der Reise stattgefunden haben. Möglich wäre auch, daß die Gesandten damals behufs einer Botschaft nach Konstantinopel einen Teil ihres 16 Personen zählenden Gefolges (Martène et Durand a. a. O. 784) zurückgeschickt hätten. — Aus dem Eintrag d. ergibt sich nur, daß die Abreise der Gesandten nach Basel erst nach dem 28. Februar erfolgt ist. Wir treffen sie am Konzil am 5. April (Mansi a. a. O. Ueberschrift). Ein Teil ihres Gefolges muß in Florenz zurückgeblieben sein, deshalb in unserm Rechnungseintrag e. die unterscheidende Herorhebung der »ambasciatores Grecorum existentes in Florentia«, und wegen der verminderten Anzahl bloß 30 Kammergulden statt 50. Der Eintrag f) gibt den spätesten Termin der Rückkehr der Griechen von Basel nach Florenz an. Sie haben Basel nach dem 5. Mai verlassen (Mansi XXX, 936: Konstatierung der Anwesenheit bei der Debatte in Basel; vgl. auch Raynald 1435, 8) und sind spätestens am 26. Mai wieder in Florenz eingetroffen. Ob die 100 Goldgulden, die sie jetzt von der päpstlichen Kammer erhielten, gezahlt wurden, weil nun auch die „erste Gesandtschaft" bei ihnen war, oder ob 50 Gulden davon für den Monat April, die Zeit ihrer Abwesenheit von Florenz, gelten sollten, läßt sich nicht entscheiden. — Die »Littera passus« vom 27. April 1435 kann, solange wir nicht über einen etwaigen Zusammenhang der beiden Konstantinopolitaner mit der Legation der Dishypati Auskunft erhalten, nur als Beweis gelten, daß Eugen auch während der Verhandlungen in Basel dennoch in direkter Beziehung mit Konstantinopel stand.

f) 26. Mai 1435. Die vigesimo sexto Maii [thesaurarius] dedit et solvit ambasciatoribus dominorum Grecorum flor. auri de cam. 100.
Intr. et exit. vol. 397, fol. 77; 398, fol. 80.

g) 14. August 1437. [1]) Franciscus [Condulmaro] etc. . . tenore presentium mandamus, quatenus de pecuniis Apostolice camere per manus venerabilis viri domini B. de Padua. ipsius camere clerici, solvatis seu solvi faciatis nobilibus viris Cosme et Laurentio de Medicis eorumque sociis Rom. curiam sequentibus floren. 150 auri de camera per eos ad mandatum et ordinationem rev. in Christo patris dñi. Johannis eadem gratia archiepiscopi Tarentini tunc in sacro Basileensi concilio S. D. N. pape oratoris et presidentis de ipsius D. N pape voluntate solutis spectabilibus viris ambassiatoribus Grecorum florenos (!) similes (!) 150 sine aliqua retentione. *Mandata 1434—39, fol. 127 b.*

h) 8. März 1438. (mandatum et solutum) venerabili viro Nicolao de Cussa (!) flor. auri de cam. 240 pro complemento expensarum per eum factarum eundo Constantinopolim et redeundo. [2])
Mandata 1434—39, fol. 154; Exitus vol 402, fol. 123 b.

i) 30. April 1438. Cosme et Laurentio de Medicis 5125 fl. auri de cam. pro 5000 fl. Venetis solutis — 30. Jul. 1437 — per eosdem Marco archiepiscopo Tarentasiensi et Antonio Condolmario „quum invenerunt (iverunt?) pro Grecis". [3]) *Mandata 1434—39, fol. 170.*

k) ead. die. Jacobo de Soriis et Andree de Fano 3189 fl. auri de cam. data per eos Venetiis — 31. Jul. 1437 — dicto Marco „pro factis Grecorum." *ibid.*

l) ead. die. Bonsignori Andree et sociis 4635 fl. pro 4500 fl. Venetis solutis per eosdem Venetiis Antonio Condolmario „pro factis Grecorum." *ibid.*

---

[1]) Zu diesem Mandat, das die merkwürdige Thatsache enthält, daß die griechischen Abgesandten, obgleich in Basel, dennoch vom päpstlichen Legaten sich bezahlen ließen, können wir noch ein zweites Dokument aus den Sekretärregistern beibringen, nach welchem der nach Basel geschickte Johannes Dishypatus, als er nach Konstantinopel zurückreiste, dies als päpstlicher „Familiar und Schildträger" mit einem jährlichen Gehalt von 1000 (!) Goldfloren that, also als der beste Agent Eugens gegen die Baseler gelten konnte (vgl. Cecconi 145):

›Johanni Bissipato (!) militi Constantinopolitano etc. . . te in familiarem et scutiferum nostrum honoris gratiose recipimus ac nostrorum familiarium et scutiferorum honoris consortio favorabiliter a[g]gregamus . . Ut autem te et familiam, cum qua nobis servire promisisti, decenter sustentare possis, provisionem annuam mille florenorum auri de camera anno singulo a nobis et officialibus nostris ad id deputatis tibi aut quibus iusseris persolvendum tibi tenore presentium deputamus. /Dat. Bonon. 4° Id. Julii a° 7°./ *Reg. secret. Eugenii IV., cod. 366, fol. 219.*

[2]) Vgl. Zhishman 194.

[3]) Ebenda 178, 194.

m) 18. August 1438. Antonio de Piscia fl. 371 pro totidem per eum solutis certis Grecis pro eorum expensis per eos fiendis pro eundo Constplim. *ibid. fol. 181ᵇ.*

n) 3 Januar 1439. nobili viro Antonio de Rabatta (!) fl. 568 pro totidem per eum solutis . . Antonio episcopo Portugalensi . . pro residuo expensarum per eum factarum in eundo et redeundo Constplim. pro unione Grecorum. *ibid. fol. 195ᵇ.*

o) 17. August mandat., 25. Septemb. 1439 solut. P[etro] episcopo Dignensi dudum per D. N papam ad partes Grecie, ad partes Francie, Alamanie et ad nonnullas alias mundi partes diversis vicibus pro negotiis S. R. E. transmisso pro residuo 1347 fl. per ipsum expositorum in prefatis legationibus . . fl. 371.

ibid. 231ᵇ; Exitus vol. 404, fol. 75.

p) 20 August 1439. thesaurarius solvit Johanni de Montorio pro expensis per eum factis eundo ad ill. dominos marchiones Estensem et Mantuanum cum tribus equis cum decreto unionis Grecorum.

Exitus vol. 404, fol. 70ᵇ.

q) 5. September 1439. pro uno corrierio (!) misso cum brevibus et bullis decreti unionis Grecorum dominis cardinalibus S. Petri ad vincula et de Fuxo et nonnullis aliis prelatis in provincia Provincie et provincia Auxitana flor. 20. *Mandata 1434—39, fol. 229.*

r) 5. September 1439. pro cursoribus ad Ducem et alios prelatos Britannie 22 fl.; ad Ducem etc. Sabaudie 16 fl.; ad Regem etc. Polonie 8 (!) fl. (s. unten x); ad cardinalem Florentinum 3 fl.; Venetias . . pro factis Grecorum 5 fl.; ad Ducem et prelatos Burgundie, necnon ad seren. Regem christianissimum, d. cardinalem et alios prelatos Anglie 25 fl.; d. marchioni Ferrariensi pro salvo conductu habendo pro d. imperatore Grecorum $4^1/_2$ fl.; pro uno corriero, quem misit d. dispotus de Venetiis ad prefatum d. imperatorem Grecorum 2 fl. *ibid.*

s) 13. September 1439 mandat. et solut. Thome episcopo Farensi pro expensis per eum fiendis eundo ad regna Croatie et Bosnie pro factis fidei fl. 125. *ibid. fol. 229ᵇ; Exitus vol. 404, fol. 74.*

t) 18. September 1439. Fantino archiepiscopo Cretensi pro suis expensis in eundo ad insulam Cretensem pro servitio S. D. N. pape [1]) . . . .

Mandata 1434—39, fol. 75.

u) 18. September 1439. Andree archiepiscopo Colocensi pro expensis eundo Rhodum et ad nonnullas alias partes pro factis S. D. N. pape [2]) . . . . *ibid.*

---

[1]) Des Fantinus Salvokondukt (Littera passus) datiert schon vom 17. Aug., sein „Bestallungsdekret" vom 18. Septbr. 1439, seine Instruktion vom 8. März 1440. Frommann 204 Anm. 1.

[2]) Die Fakultätsbullen des Erzbischofs Andreas (Eugenii IV. de curia, cod. 375, fol. 92, 93ᵇ, 94, 94ᵇ) datieren vom 12. Septbr., seine Littera passus (ebenda 92 vom 28. Septbr. 1439; vgl. über ihn Cecconi 10, 11.

v) 23. Oktober 1439. 161 fl. solutos per Cosmam et Laurentium de Medicis . . episcopis Coronensi et Aretino pro eundo ad partes Grecie . . usque in diem 19. dicti mensis (scil. Septembris).
ibid. fol. 239.

w) 23. Oktober 1430. 1100 fl. solutos ut supra episcopo Coronensi eundo ad partes Grecie. *ibid.*

x) 12. Dezember 1439 mandatum, 15. Januar 1440 solut. J[uliano] cardinalis s. Angeli fl. 4 pro cursore in Saxoniam, fl. 8 pro pluribus missis, fl. 45 pro totidem solutis uni cursori transmisso Romam ad diversos prelatos et dominos et ad Ducem Burgundie et ad Regem Anglie, item fl. 41 pro uno cursore ad Regem Francie, item fl. 45 pro uno cursore ad Regem Castelle, item fl. 42 pro uno cursore ad Regem Polonie, item fl. 33 pro uno cursore ad Norembergam et ad partes Imperiales (!) et Dacie.
Mandata 1439—43, fol. 8[b]; Exitus vol. 406, fol. 97[b].

y) 30. Mai 1440. thesaurarius solvit dictis de Medicis fl. 200 pro totidem per eos solutis Nicolao Blasii mercatori Florentino et sociis vigore unius littere cambii facte in Constpli per Christoforum Garatonum epūm. Coronesem. *Exitus vol. 406, fol. 112[b].*

z) 31. Oktober 1440. idem solvit eisdem fl. 600 pro cambiis nonnullarum pecuniarum solutarum Grecis, quas ipsi posuerunt in Constpli.
ibid. 128.

aa) 16. Januar 1443. idem solvit Christoforo epō. Coronensi flor. 125 videlicet 100 pro dando dno. Georgio prothonotario Trapizundarum et 25 pro dando dno. Petro de Perleonibus de Arimino.
Exit. vol. 408, fol. 155[b].

---

2. Für Schiffsmiete und andere Transportkosten.

a) 6. März 1438. Michaeli Zeno de Veneciis fl. auri de cam. 176½ pro nolo barcarum, in quibus conducti fuerunt Greci de Veneciis ad presentem civitatem Ferrariensem. *Mandata 1434—39, fol. 154[b].*

b) 18. März 1438. eidem fl. 41 sol. 43 pro residuo pecuniarum per eum solutarum pro barcis pro conductione Grecorum.
ibid. 156.

c) 4. Mai 1438. 513 fl. 37 sol. 6 den. Antonio de Piscia mercatori Florentino pro 500 fl. venetis solutis Nicolao Contareno et Ludovico Bembo patronis galearum, quibus conducti fuerunt Greci, pro galeis . ., que associaverunt galeas . . imperatoris Grecorum.
ibid. 171[b].

d) 8. Mai 1438. 515 fl. Antonio de Rabata pro totidem solutis Nicolao etc. ut supra pro conducendo Grecos. *ibid. 172.*

e) 8. Mai 1438. 777 fl. 12 sol. 6 den. Antonio Condolmario patrono dictarum galearum. *ibid.*

f) 30. Mai 1438. $1081^1/_2$ fl. Antonio de Piscia pro 1050 fl. venetis solutis ut supra sub c. *ibid. 171ᵇ.*

g) 13. Juli 1439. Cosme et Laurentio de Medicis fl. 1100 pro totidem per eos solutis . . imperatori Grecorum et . . patriarche pro se et suos conducendos (!) ad civitatem Ferrariensem. *ibid. fol. 222ᵇ.*

h) eadem die. eisdem florenos 737, sol. 40 pro totidem solutis imperatori et patriarche Grecorum pro eorum expensis veniendo de Ferraria ad presentem civitatem Florentinam. *ibid.*

i) eadem die. eisdem fl. 900 sol. 12 den. 6 pro totidem per eos solutis pluribus mulionibus, qui conduxerant res et bona dictorum Grecorum de Ferraria ad presentem civitatem Florentinam. *ibid.*

k) 14. Juli 1439 Mandat et solut.[1]) eisdem 6240 fl. auri pro 6000 fl. venetis per eos solutis Thome ep̄o. Racanetensi pro preparando galeas pro Grecis revertendis ad civitatem Constantinopolitanam.
ibid. fol. 222; Exitus vol. 404, fol. 69.

l) 24. Oktober 1439. eisdem fl. 940 sol. 29 solutos pluribus mulionibus, qui conduxerunt res et bona S. D. N. pape de Ferraria ad hanc civitatem Florentin. *ibid. 239.*

m) 24. Oktober 1439. thesaurarius solvit Thome de Spinellis mercatori Florentino flor. 1030 pro ducatis venetis 1000, quos solvi fecit [Thome] ep̄o. Racanetensi in expeditione galearum pro Grecis.
Exitus vol. 404, fol. 78ᵇ.

n) Mandat. 12. Dezember 1439, solut. 15. Januar 1440. J[uliano] cardinali S. Angeli flor. 45 pro residuo . . expensarum per eum factarum circa reductionem Grecorum.
Mandata 1439—43, fol. 8ᵇ; Exitus vol. 406, fol. 97ᵇ.

o) Mandat. 23. solut. 29. Dezemb. 1439. Dictis Medicis fl. 1254 pro fl. 1200 venetis per eos solutis Thome ep̄o. Racanetensi pro residuo expensarum factarum in galeis pro reditu Grecorum.
Mandata 1439—43, fol. 13; Exitus vol. 404, fol. 85.

---

3. Für Provisionen, Geschenke, Unterhalt der Schutztruppe und allgemeine „Ausgaben".

a) 6. März 1438. Andree de Florentia capellano Ludovici archiepiscopi Florentini 44 fl. 41 sol. 6 den. pro certis rebus datis et presentatis seren. d. imperatori Constantinopolitano.
Mandata 1434—39, fol. 154.

b) 10. März 1438. Andree procuratori ordinis servorum 12 flor. pro expensis quatuor fratrum in theologia magistrorum per eos factis veniendo ad Rom. curiam. *ibid. 155.*

---

[1]) Der Doge hatte versprochen, die 6000 ducat. für die Rückführung der Griechen nach Konstantinopel zu zahlen. Eugen IV. mahnt ihn darum unter dem 11. Juli 1439, Eugenii IV. secretar. cod. 367, fol. 139.

c) 10. März 1438. sex fratribus ordinis Carmeli in theologia magistris pro provisione unius mensis 24 flor. *ibid.*

d) 30. April 1438. 512½ fl. pro 500 fl. venet. solutis Venetiis — 21. novemb. 1437 — Thome episcopo Racanetensi per Franciscum Gregorium de Boscolis „pro dando Michaeli Zono (!) pro factis Grecorum“. *ibid. fol. 170 f. (et sic sequentes usque t).*

e) ead. die. 717½ fl. pro 700 fl. venet. solutis Venetiis — dicta die — dicto Thome per Adoardum et Andream mercatores Bononienses „pro dando Michaeli“ ut supra.

f) ead. die. 1127½ fl. pro 1100 fl. venet. solutis Venetiis — 23. dicti mensis — dicto Thome per Stephanum et Nellum fr[atres] Nelli mercatores „pro dando“ ut supra.

g) ead. die. 2050 fl. pro 2000 fl. venet. solutis Venetiis — dicta die — dicto Thome per Cosmam et Laurentium de Medicis „ratione predicta“.

h) ead. die 512½ fl. pro 500 fl. venetis solutis Venetiis — 25. eiusdem — dicto Thome per Bonsignorem Andree et socios „ratione predicta“.

i) ead. die. 4120 fl. pro 4000 fl. venet. solutis Venetiis — dicta die — dicto Thome per eosdem „ratione predicta“.

k) ead. die. 5125 fl. pro 5000 fl. venet. solutis Venetiis — dicta die — dicto Thome per dictos de Medicis „ratione predicta“.

l) ead. die. 717½ fl. pro 700 fl. venetis solutis Venetiis — 28. eiusdem — dicto Thome per dictos Nelli „ratione predicta“.

m) ead. die. 512½ fl. pro 500 fl. venet. ut supra.

n) ead. die. 500 fl. soluti Venetiis per Franciscum Gregorium [de Boscolis] „ratione predicta“.

o) ead. die. 1025 fl. pro 1000 fl. venet. solutis Venetiis — 11. Januar. 1438 — Michaeli Zono per Bonsignorem Andree et socios „ratione predicta“.

p) ead. die. 2050 fl. pro 2004 fl. papalibus et sol. 40 solutis — 11. Febr. 1438 — ep̄o. Coronensi per dictos de Medicis „pro factis Grecorum“.

q) ead. die. 3075 fl. pro 3000 fl. venet. solutis Venetiis — 27. eiusdem — Michaeli Zono per dictos Andree „ratione predicta“.

r) ead. die. 1025 fl. pro 1000 fl. venet. solutis Venetiis — dicta die — per dictos de Medicis „ratione praedicta“.

s) ead. die. 1860 fl. solut. — ultima die Martii — Michaeli Zono „pro dando imperatori et patriarche Grecorum pro expensis eorum.“

t) ead. die. 5125 fl. solut. — 11. Febr. — Michaeli Zono per ep̄um Coronensem „pro factis Grecorum“.

d)—t): Mandata 1434—39, fol. 170 s.

u) 9. Juni 1438 mandat. et solut. provido viro Christoforo Assam (alias Assagni) Paleologo pro residuo sue provisionis 18 fl.

ibid. 173ᵇ; Exitus vol. 403, fol. 139ᵇ.

v) 22. Oktober 1438 mandat., 27. Oktober solut. Antonio de Piscia fl. 2280 pro totidem per eum solutis illustrissimo Grecorum imperatori pro suis expensis duorum mensium; item fl. 20 pro totidem per eum solutis ambassiatoribus de Yvernia pro expensis suis unius mensis;[1]) item fl. 46 pro totidem solutis oratoribus Blacorum pro expensis suis duorum mensium; item fl. 33 pro totidem solutis oratoribus Trapessundarum (!) pro suis expensis duorum mensium.

Mandata 1434 -39, fol. 190ᵇ; Exitus vol. 404, fol. 50ᵇ.

w) 3. Januar 1439. thesaurarius solvit Juliano cardinali s. Angeli pro mittendo pro aliquibus libris pro disputationibus cum Grecis fl. 43 et sol. 25. *Exitus vol. 404, fol. 55ᵇ.*

x) 20. Febr. 1439. idem solvit Cosme et Laurentio de Medicis fl. 1000 et fl. 3960 pro totidem solutis per eosdem imperatori Grecorum et patriarche pro suis expensis mensium Julii et Augusti proxime preteritorum. *ibid. fol. 57ᵇ, 58.*

y) 13. Juli 1439. eisdem fl. 1631 sol. 25 pro totidem solutis predictis imperatori et patriarche in Ferraria pro eorum provisione; item fl. 2000 ut supra; item fl. 556 sol. 42 den. 6 pro totidem per eos solutis Alberto Bonacosa civi Ferrariensi, quos solverat prefatis imperatori et patriarche Grecorum pro eorum expensis et fratri dn̄i imperatoris predicti; item fl. 1208 pro totidem per eos solutis de mense maii reverendo patri domino patriarc[h]e Grecorum pro sua provisione duorum mensium usque in diem 22. maii; item fl. 2212 per eos soluta imperatori Grecorum pro sua provisione duorum mensium usque in diem 22. maii; item fl. 364 pro totidem per eos solutis archiepiscopo Ruthenorum, ambassiatoribus Blacorum, ambassiatori Yverorum[2]) et ambassiatori Trapesuntino pro eorum provisione usque in diem 22. maii.

Mandata 1434—39, fol. 222ᵇ.

z) 14. Juli 1439. Francisco de Padua 1200 fl. auri pro totidem per eum solutis Thome episcopo Racanetensi pro factis Grecorum.

ibid. fol. 222.

aa) 8. Oktober 1439. pro donis „aliquibus Grecis“ factis vide infra 4, lit. b.

bb) 9. Oktober 1439. Eugenius mandat dictis de Medicis, ut Christoforo episcopo Coronensi ac Georgino Georgio baiulo Venetiarum Constantinopoli 12 000 ducat. tradant „pro solutione ibidem fienda certis balistariis ad custodiam dicte civitatis pro certo tempore deputandis“ et obligat pro cautione et indemnitate eorum medietatem omnium camere apostolice fructuum ex annatis et minutis servitiis provenientium.

Eugenii IV. secret., cod. 366, fol. 338ᵇ; vgl. Raynald *1439, 11;* Frommann *190 n.*

---

[1]) Nach Syrop. IX. cap. 12 waren es zwei ›πρέσβεις τῶν ἰβήρων‹, ein Bischof und ein Fürst.

[2]) Weshalb hier nur noch einer, s. Syrop. IX, cap. 12.

cc) 23. Oktober 1439. Cosme et Laurentio de Medicis fl. 1100 per eos solutos servitoribus[1]) d. patriarche Grecorum pro eorum provisione usque in diem 20. mensis Julii proxime preteriti; item fl. 100 solutos ut supra servitoribus d. imperatoris Grecorum; item fl. 1200 solutos officialibus d. patriarche Grecorum pro eorum provisione usque in diem 23. Julii; item fl. 850 solutos ut supra Dymitrio Ade camerario imperatoris Grecorum pro parte sue provisionis usque in diem 29. Julii; item fl. 1700 solutos ut supra prefato Dymitrio pro provisione imperatoris usque in diem 4. Augusti; item fl. 500 solutos ut supra pluribus Grecis; item fl. 200 solutos ut supra aliis Grecis; item fl. 2000 d. imperatori Grecorum pro parte sue provisionis usque in diem 20. Augusti; item fl. 160 solutos ut supra d. archiepiscopis de Lacidemonia[2]) et de Gani (!)[3]) pro eorum subventione usque in diem 5. Septembris proxime peteriti; item fl. 1040 pro florenis 1000 venetis solutis ut supra Venetiis episcopo Racanetensi pro expeditione Grecorum; item fl. 1609 solutos Venetiis d. imperatori Grecorum pro residuo sue provisionis usque in diem 2. Octobris; item fl. 3000 mutuatos S. D. N. pape in Ferraria pro factis Grecorum . . . usque in diem 6. Octobris. *Mandata 1434—39; 239; Exitus vol 404, fol. 79.*

dd) ead. die. fl. auri de cam. 138 Nagor[4]) oratori domini Moldulachie pro se et socio suo ac eorum familiaribus pro residuo et complemento eorum provisionis et [24 fl. 25 sol.] pro eorum viatico seu expensis eundo de civitate Florentina ad civitatem Venetiarum ad rationem trium flor. cum dimidio pro qualibet persona, que erant septem, constit. in totum 162 fl. 25 sol.

Mandata 1434—39, fol. 238; Exitus vol. 404, fol. 82.

ee) ead. die. fl. 96 Mege Logariosci[5]) oratori imperatoris Trapesundarum pro se et quatuor familiaribus pro residuo et complemento sue provisionis et pro eorum expensis eundo de civitate Florentina ad civitatem Venetiarum ad supradictam rationem flor. 21, constituentes in totum flor. 141. (!) *ibid.*

ff) ead. die. fl. 549 Gregorio monaco ord. s. Basilii procu-

---

[1]) Die werden hier besonders genannt, weil der Patriarch selbst am 10. Juni gestorben war.

[2]) Derselbe wird bei Syropulos immer nur als Bischof aufgeführt.

[3]) Der Metropolit von Gannus hieß Gennadius; s. die Unterschriften des Dekrets Mansi XXXI, 1038.

[4]) *Νεάγωγις* nennt ihn Syrop. IX, cap. 11. Das Unionsdekret ist unterschrieben vom Metropoliten Damianus und vom „Protopapas" Constantinus, dem »*τοποτηρητὴς τοῦ Μουλδοβλαχίας*«.

[5]) *ὁ Μακροδούκας* nennt ihn Syrop. IX, cap. 11; das dürfte aber wohl nur der Titel sein.

ratori Ysidori archiepiscopi[1]) totius Ruscie pro sua provisione sex mensium et decem dierum ad rationem 91 fl. pro quolibet mense pro residuo totius eius quod debet habere usque ad suum recessum et pro expensis ipsius archiepiscopi et 29 familiarium[2]) dicto procuratori computato pro eundo de dicta civitate Florentina ad predictam civitatem Venetiarum ad supradictam rationem fl. 105, constituentes in totum fl. auri 654 *ibid.*

gg) ead. die. fl. 202 Abrahe episcopo Sudaliensi (!)[3]) et Thome Math.[4]) oratoribus Ruthenorum pro residuo solutionis eorum provisionis tempore quo steterunt in hoc ycumenico concilio cum octo familiaribus et pro eorum expensis recedendo de predicta civitate Florentina et eundo ad civitatem Venetiarum ad supradictam rationem fl. 35, constituentes in fl. 237. *ibid.*

hh) ead. die. fl. 50 magistro Johanni Conoclisio[5]) pro suis expensis. *ibid.*

ii) ead. die. fl. 20 Beniamino abbati etiam pro suis expensis. *ibid.*

kk) ead. die. fl. 30 Machario monac[h]o[6]) similiter pro suis expensis. *ibid.*

ll) 26. Oktober 1439. thesaurarius solvit Antonio de Rabbata (!) mercatori Florentino fl. 2000 soluta per eum imperatori Grecorum pro parte sue provisionis usque in diem 25. Augusti proxime preteriti. *Exitus vol. 404, fol. 79b.*

mm) 15. Januar 1440. idem solvit dictis de Medicis pro pannis donatis familie imperatoris Grecorum per mandatum factum die III. Nov. 1439 fl. 448 sol. 25. *Exitus vol. 406, fol. 97b.*

nn) 31. Januar 1442. Franciscus de Padua (scil. thesaurarii

---

[1]) Der Titel archiepiscopus ist der auch von Isidor selbst nach der Union angenommene; der griechische Ausdruck ist Metropolit; vgl. Frommann 157.

[2]) In dieser Angabe sind wohl die niederen Begleiter nicht mitgerechnet; denn Simeon von Susdal gibt nach Frommann a. a. O. 144 Anm. 3 in Bausch und Bogen ein Gefolge von 100 Personen an. Nach den Nürnberger Jahrbüchern (Chron. d. deutschen Städte X, 155) waren es 120 Personen, die am S. Paulstage 1438 Nürnberg passierten. Es sind freilich viele an der Seuche in Ferrara gestorben, Syrop. VI, 3.

[3]) Es ist der Bischof Abraham von Susdal, der im Gefolge des Isidor von Kiew gekommen war, gemeint; vgl. Frommann 145.

[4]) Vertreter des Fürsten Boris von Twer; vgl. ebenda 144, 155 f., 161.

[5]) Derselbe war aus Creta und ein Anhänger der Union. Eugen trug durch Bulle vom 20. August 1439 dem »archiepiscopus Cretensis« auf, ihm eine dortige Pachtung, die zum Patriarchalbesitz von Konstantinopel gehörte, zu dem bisherigen Pachtpreise zu überlassen: Secretar. cod. 366, fol. 576b.

[6]) Syropulos erwähnt ihn Sect. VII, cap. 1. Er war aus Creta.

locum tenens) de mandato retinuit fl. auri 50 et sol. 30 monete Romane pro octuaginta mitris albis emptis pro sessione reductionis Indorum.

Exitus vol. 408, fol 112 b.

oo) 23. März 1443. ut supra 128 fl. 30 sol. 6 den. pro vestiendo Indos et Jacobitas. *ibid. fol. 118.*

---

4. Für Schreiberlohn, Schreibmaterialien und Bullierung.

a) 2. August 1439 mandat., 7. August solut. provido viro Arnoldo notario sacri concilii fl. 19 pro trecentis decem copiis decreti sanctissime unionis Grecorum factis pro mittendo ad nonnullas mundi partes.

Mandata 1434—39, fol. 224 b; Exitus vol. 404, fol. 70.

b) 8. Oktober 1439. thesaurarius solvit Cosme et Laurentio de Medicis pro certis pannis, quos dari fecit D. N aliquibus Grecis, pro certis bullis aureis, quibus fuerunt bullata decreta unionis et pro domino Blondo secretario fl. 366 sol. 25. *Exitus vol. 404, fol. 77.*

c) 12. Dezember 1439. J[uliano] cardinali s. Angeli pro scriptura certorum decretorum in greco fl. 2; item pro totidem solutis magistro Arnoldo et magistro Bartholomeo pro copiis decreti reductionis Armeniorum, quarum quelibet copia constitit grossos 4, in totum fl. 12; item pro totidem solutis presbytero Andree pro multis copiis prefati decreti fl. 14; item pro pergamenis, in quibus scripta sunt decreta in Armenico, grossos quatuor florentinos; item pro quatuor quinternis papiri grossos quatuor florentinos. *Mandata 1439—43, fol. 8 b.*

d) ead. die. thesaurarius solvit Arnoldo de Almannia notario sacri concilii Florentini pro certis copiis et informacionibus datis ambasciatoribus S. D. N. pape ad Regem Francie.

Exitus vol. 404, fol. 83 b.

e) 29. Dezember 1439. idem solvit Bernardo Gucio aurifici de Florentia pro quatuor plumbis auri positis in quatuor decretis unionis Grecorum mittendis ad nonnullos mundi principes fl 14 et sol. 25.

ibid. 84 b.

Kleinere Beiträge.

Zur deutschen Kaisersage.

Von K. Hoeber.

Die deutsche Kaisersage, soweit man darunter die Sage vom Kaiser versteht, der nicht gestorben ist, sondern der wiederkehren wird, um des Reiches Herrlichkeit wiederaufzurichten, hat mehrere Forscher beschäftigt. Insbesondere hat sich Georg Voigt in der Historischen Zeitschrift, Bd. XXVI (vgl. daselbst auch die sonstige Literatur zu dieser Frage) eingehend mit ihrer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte befaßt. Mit dem Aufwand großer Gelehrsamkeit hat zuletzt H. Grauert in dieser Zeitschrift Bd. XIII. über die deutsche Kaisersage gehandelt. Das Resultat von Voigts Untersuchung, wie dieser es auf Seite 132 f. ausspricht, lautet: „Daß der Barbarossa im Kiffhäuser sitzt, ist, so befremdlich das klingen mag, erst durch Rückerts 1813 veröffentlichte Ballade „der alte Barbarossa, der Kaiser Friederich“ zur festen Vorstellung geworden, und diese Vorstellung beherrschte dann bereits die Brüder Grimm, als sie die Sage 1816 unter dem Titel „Friedrich Rotbart auf dem Kyfhäuser“ in ihre Sammlung eintrugen. Des Dichterwortes Plastik und eine wissenschaftliche Autorität ersten Ranges wirkten dann zusammen, um dem Vorurteil (daß unter dem schlafenden Kaiser der Rotbart und nicht Friedrich II., sein Enkel, zu verstehen sei) eine ungemeine Festigkeit zu geben.“ Aehnlich spricht er sich gegen Schluß seines Aufsatzes aus mit den Worten: „Dennoch wurde die Tradition vom Rotbart im Kiffhäuser eine feste und allgemeine . . . durch Friedrich Rückerts 1813 entstandene und seitdem vielgesungene Ballade.“ Zwar hatten schon vor Rückert einige „Halb- und Nichtwisser“ wie J. Wolf (1600), J. Praetorius (1666), Tentzel (1689) und Behrens (1712) die Sage auf Friedrich I. gedeutet, doch waren das nur gelehrte Vermutungen und entsprachen nicht der im Volksmund verbreiteten Sage, welche

vom Kaiser Friedrich schlechthin erzählte. Zu den Schriftstellern, welche die Kaisersage vor Rückert in ihrer Deutung auf den Rotbart unzweifelhaft berichtet haben, gehört auch der Magister Friedrich Karl Laukhard (1758—1822), auf den bisher bei der Behandlung dieser Frage noch nicht aufmerksam gemacht ist. Im 5. Bande seiner Selbstbiographie (Leben und Schicksale, Leipzig 1802), Seite 223 f., kommt er anläßlich der Beschreibung einer Reise, die er im Jahre 1798 nach Nordhausen gemacht hatte, auf die Kaisersage, wie er sie vernommen, mit folgenden Worten zu sprechen: „Die Gegend von Nordhausen bis Sangerhausen ist himmlisch: man heißt sie die güldne Aue, und sie verdient diesen Namen auch vollkommen: auf der Seite ragt der hohe Kipphäuser hervor, von welchem der Pöbel gar viel zu erzählen weiß. In diesem Berg ist nämlich der Sage nach eine bezauberte Höhle, worin Kayser Friedrich der Erste, oder der Rotbart mit seinem Hofstaat an einer steinernen Tafel sitzt, und nicht eher erlöst werden kann, bis sein Bart neun Mal wird um die Tafel gewachsen sein: schon vor hundert Jahren umgaben die roten Haare von Friedrichs Bart sechs Mal die mysteriöse Tafel, also wird wohl Friedrich bald frey werden. Die Fabel schreibt sich ohne Zweifel daher, daß damals, als Friedrich im Orient umkam, lange Zeit niemand in Deutschland wußte, wo er hingekommen war." Wir sehen hieraus, daß Laukhard mit vollem Bewußtsein Friedrich I. als den Träger der Kyffhäusersage angibt, ohne Friedrichs II. nur mit einem Worte zu gedenken. Es war also schon fünfzehn Jahre vor der Entstehung der Rückertschen Ballade beim Volke die Sage in der heute allgemeinen Deutung festgewurzelt, was Voigt a. a. O. und neuerdings S. Widmann, Geschichtsel, S. 150 noch bestreiten.

Zu Marsilius von Padua

Von Dr. H. J. Wurm.

Ueber den Tod des Marsilius von Padua fehlt jede sichere Nachricht. Giovanni Villani läßt ihn schon zwischen dem 10. und 15. September 1328 zu Montealto sterben, auf dem Marsche Ludwigs von Corneto nach Grosseto.[1]) Dagegen glaubt man aus einem Prokuratorium Ludwigs vom 28. Oktober 1336[2]) schließen zu können, daß Marsilius damals noch gelebt habe.[3]) Ludwig nennt ihn hier immer mit Johann von Jandun zusammen, welcher im Mai oder Juni 1328 zu Todi verstarb;[4]) so verspricht Ludwig, er wolle die Häretiker und Schismatiker ausrotten, insbesondere Johann von

---

[1]) Lib. X, c. 102. [2]) Raynaldus, annales 1336, n. 31—38.
[3]) Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. B. S. 122.
[4]) Riezler, a. a. O. 56.

Jandun, Marsilius von Padua, Michael von Cesena u. s. w.[1]) Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß Marsilius 1336 schon tot war. Als terminus ad quem wird dann der 10. April 1343 angegeben,[2]) an welchem Klemens VI. in einer Rede davon spricht, daß Ludwig den Marsilius und Johann von Jandua bis zu ihrem Tode bei sich behalten habe. Dieser Termin darf jedoch m. E. nicht so weit heraufgerückt werden. Nach einer Instruktion Benedikts XII. an den zu Ludwig gesandten Arnold von Verdala vom 13. Dezember 1338, welche in den „Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs d. B." Nr. 2001 vorliegt, übersendet der Papst seinem Nuntius „copiam processuum adversus Michaelem, Bonagraciam et suos complices de heresi condempnatos olim habitorum necnon effectum seu puncta processuum aliorum contra dictam personam principalem (Ludwig) factorum." Wäre Marsilius noch unter den Lebenden gewesen, so würde der Papst sicher nicht unterlassen haben, auch ihn namentlich zu erwähnen, zumal es früher und auch später Ludwig zu besonderem Vorwurf gemacht wird, daß er die Verfasser des Defensor pacis bei sich aufgenommen und behalten habe. Vielleicht ist der terminus ad quem noch weiter herunter zu setzen. Die „Vatikanischen Akten" haben als Nr. 1663 eine „Kundschaft über die politische Lage von einem auf der Reise zu Kaiser Ludwig begriffenen Notar und Gesandten G. an Adam de Caritate gerichtet". G. ist mit dem bekannten Minoritenbruder Walther „ad magistros, qui erant in Monacho" gezogen, „ut formarent litteras, quas ipse (Ludwig) volebat mittere collegio cardinalium super petitione concilii generalis et super aliis oportunis". In München treffen sie nur Michael von Cesena und Bonagratia. Letzterer verfaßt in Michaels Auftrag das Schreiben; beide sehen es durch und übergeben es Walther. Gewiß wäre auch Marsilius zugezogen, wenn er noch am Leben gewesen.

Damit würde auch der Marsilius zugeschriebene Traktat über die kaiserliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen als unecht sich darstellen, wie das schon Riezler aus inneren Gründen nachgewiesen hatte.[3])

Durch Nr. 6 der „Akten" ergibt sich als Familienname des Marsilius de Maynardino.[4]) Johannes XXII. überträgt ihm ein Kanonikat zu Padua, 1316, Oktober 14; ebenso reserviert er ihm ein Benefizium zu Padua am 5. April 1318 (Nr. 100).

---

[1]) Raynaldus, a. a. O. Nr. 36.

[2]) Riezler, a. a. O. 122. [3]) A. a. O. 234—240.

[4]) Es sei gestattet darauf hinzuweisen, daß Denifle im Chartular. Univers. Paris II. p. 158 Anm. 1 es in Zweifel zieht, ob der Marsilius de Maynardino, der 1316 Okt. 14 das Kanonikat von Johann XXII. erhielt, identisch sei mit dem Magister Marsilius de Padua. D. begründet seinen Zweifel damit, daß damals der Magister Marsilius in Paris war, unter den Exekutoren der Bulle aber niemand aus Paris fungiere. Anm. d. Red.

Die Nuntiatur von Neapel im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Al. Meister.

Ein noch wenig angebautes Feld der Geschichtsforschung ist das Gebiet der päpstlichen Nuntiaturen. Es fehlen noch vielfach die ersten Studien inbezug auf ihr Entstehen und ihre Geschichte sowohl, als auch auf ihren Inhalt und Umfang. Ist aber Generalisierung schon im allgemeinen vom Uebel, so ist an eine Geschichte der Nuntiaturen ganz besonders nicht eher zu denken, als eine Reihe von Einzeluntersuchungen uns die mannigfache Verschiedenheit im Wesen der einzelnen Nuntiaturen erst dargethan haben wird.

In betreff der Nuntiatur von Neapel drängt sich bei näherer Betrachtung alsbald die Ueberzeugung auf, daß sie direkt aus der dort seit Alters bestehenden päpstlichen Kollektorie hervorgegangen ist. Die Kollektoren haben allmählich ihre Befugnisse erweitert, sie erhielten Aufträge und Vollmachten, die sich anfangs noch mit ihrem Amte deckten und sich nur auf die Einnahme der Kurie erstreckten, die aber dann einen immer erweiterten Umfang annahmen, bis sie denen der anderweitigen Nuntien gleichkamen. Deshalb ist es denn auch leicht erklärlich, daß hier später das Amt der Nuntiatur nicht von dem der Kollektorie, wie anderswo getrennt ist, und daß überhaupt auch später die Geschäfte eines Kollektors bei der neapolitanischen Nuntiatur stets die vorwiegendsten bleiben. Die weltlichen Behörden haben die zunehmende Ausdehnung der Kollektorie und die drohende Aenderung im Charakter derselben nicht nur mit wachsendem Mißtrauen verfolgt, sondern sie haben sich auch zu Zeiten energisch zur Wehr gesetzt. Es ist daher gewiß interessant, die wechselnden Fort- und Rückschritte zu verfolgen, die im 16. Jahrhundert dieses Institut in Neapel gemacht hat.

Wie weit sich die Kollektorie rückwärts nachweisen lasse, habe ich hier nicht zu untersuchen. Aber wenn ein Traktat aus dem 17. Jahrhundert Cod. Corsin. Col. 40 A. 10 die Nuntiatur bis auf die Zeit König Karls I. etwa bis 1275 zurückführt, so sind doch gewiß unter diesen Nuntien nicht diejenigen im späteren Sinne dieses Wortes verstanden, sondern nur die Sendboten der päpstlichen Kammer, die Kollektoren.[1] Letztere hatten schon früh, besonders in Italien, eine gewisse Jurisdiktion beim Eintreiben der päpstlichen Steuern gegen Fraudanten und säumige Zahler geübt. Wie leicht liegt da die Verwechslung nahe! Die Analogie mit der Jurisdiktion der späteren Nuntien veranlaßte den Schreiber auch diese Kollektoren als Nuntien zu bezeichnen.

Aber die sachlichen Momente dieses Codex scheinen durchaus Glauben verdienen zu dürfen, sie werden ja auch bezeichnet als momenti ritrovati ne'

---

[1]) Daß die Kollektorie bis ins 13. Jahrh. zurückreiche, sagen auch Giannone, lib. XIX cap. 5; lib. XXII cap. 8; lib. XXIII cap. 6; Chioccarello, arch. d. r. giurisd. Venezia 1721, 34. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie, 288.

regali archivi della zecca. Die Jurisdiktion der päpstlichen Sendboten, jedenfalls eine sehr beschränkte, führt der anonyme Verfasser auf Karl I. von Neapel ungefähr in das Jahr 1275[1]) zurück, auf Robert I. dann ihre sopraintendenza speziale all' esazione de censi . . .[2]) Der Traktat erweist sich als ein Gutachten für und im Interesse der Nuntiatur von Neapel und ist nach Benedikt XIII. abgefaßt. Er berichtet uns, daß besonders die Päpste Paul III. und Julius III. das Ansehen und die Macht der neapolitanischen Nuntien wesentlich gehoben hätten, li quali dierono[3]) al nunzio apostolico la cognizione assoluta e privata delle cause camerali. o per ragione de spogli, o di frutti inesatti e pendenti in morte de benefiziati, o per negozi e disposizioni illecite, la cognition di tutte le cause esecutive commulativamente con gli ordinari, l'appellazione dalla giudicatura di alcuni ordinari del regno, la conservatione de privilegii della religione gerosolimitana e la cognizione privativa degli ordinari delle sue cause civili e criminali ancora, la stessa conservatione de privilegii e cognizione di cause dell' abbazia di S. Antonio di Vienna, la giurisdittione contra i banditi, ricettatori, fautori e complici tanto secolari che regolari, la soggezzione della chiesa e preti di San Giacomo de' Spagnoli, dell' Ospitale della cesarea, de preti della solitaria, di Sta Maria di Perno nullius seu Rapollensis aut Muranensis dioecesis, di molti monasteri di monache, in alcuni de quali ha la giurisdittione ordinaria et in altri la giurisdittione civile, etc. — gewiß, wenn dies der Wirklichkeit entsprach, ein bedeutendes Maß von Zugeständnissen und Privilegien.

Bald aber wieder, durch eine Bulle des Papstes Innocenz XII. (Bulla della suppressione de spogli) und ferner durch eine andere Benedikts XIII. (bezüglich eintretenden Todes der Prälaten fuori di residenza) wurde diese Stellung des Nuntius von neuem etwas erschüttert und besonders seine Jurisdiktion in Geldsachen sehr beschränkt. Bei der Hinterlassenschaft eines Bischofs sei dreierlei zu beobachten: 1) erbliche Güter, welche die weltlichen Erben und Gläubiger bekommen, die einen Anspruch darauf haben; 2) die Spolien für die geistlichen Gläubiger und 3) dei frutti maturati e non esatti, d. h. an die camera apostolica, die während der Zeit der bischöflichen Thätigkeit wie Pensionen, Bullentaxen u. a. aufgelaufen und noch nicht entrichtet sind. Der Nuntius müßte also im Interesse des päpstlichen Fiskus so gestellt sein, daß er die Möglichkeit besitzt, diese Einnahmen der Camera zu wahren. Dies war aber nicht der Fall, denn damals verwalteten — und das sei ungerecht — die Kapiteln die Spolien, aber — Dio sà,

---

[1]) Cod. Cors. Col. 40 A. 10 fol. 17, als Quelle ist angegeben registro Caroli I. anno 1275.

[2]) A. a. O., als Quelle angegeben registro Roberti regis anno 1311, 1335, 1339; vgl. auch Chiovarelli, indice tom. III.

[3]) Alte Form für diedero.

wie sie Inventare angefertigt haben, o per interesse o per vendetto o per odio! Da nun die Bischöfe nicht immer sehr gut mit ihren Kapiteln standen, auch wohl einmal deren Habsucht fürchten mußten, oder anderseits hofften, ihren Angehörigen eher etwas von der Hinterlassenschaft retten zu können, so suchten sie sich der Kontrolle der Kapitel zu entziehen und zogen daher vor, außerhalb ihrer Diözese zu sterben an einem Orte, wo ihr Kapitel nichts zu sagen hatte. Dies war gewiß für die päpstliche Kammer ein Mißstand, besonders wenn ein solcher Bischof, sobald er seinen Tod herannahen fühlte, die kostbarsten Dinge mit auf die Reise nahm. Unser Traktat schlägt daher vor, daß man zum früheren Modus zurückkehren solle. Der Schaden der Kammer würde wegfallen, se gli spogli si facessero come per lo passato dal nunzio. Imperoche esercitando egli in tutto il regno la sua giurisdizzione per gl'interessi camerali, ed avendo in ogni diocesi li suoi commissari e subalterni potrebbe ben egli come per l'addietro render sempre cauta la chiesa e la camera dalle altrui espilazioni ed occupazioni de beni. Damit aber weder der Bischof noch das Kapitel dabei benachteiligt würde, so sollte ersterer vor seinem Tode einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, welche bei der Inventarisierung zugegen sein müßten, während das Kapitel ebenfalls seinerseits zwei derartige Kontrolleure ernennen dürfte.

Von diesem Uebelstand abgesehen, der sich dem Nuntius oder Kollektor gerade innerhalb der kirchlichen Behörden bot, wendet sich unser Traktat aber besonders gegen die königlichen Beamten, welche dem Nuntius hauptsächlich das Recht, Zensuren zu verhängen, streitig machten. Diese Zensuren müßten zuerst den gesetzlichen Weg der Instanzen gehen und dort sei ihr Schicksal ewiger Aufschub. Deshalb, so schließt der Traktat, solle der Papst auch hierin zum alten Usus der Nuntiatur zurückkehren.

Es kam mir daher darauf an, einmal festzustellen, wie es sich eigentlich mit diesem alten Usus verhalten habe. Da herrschte nun aber zu Beginn des Jahrhunderts in der Nuntiatur wohl nicht die größte Ordnung; es war das ganze Land vom Krieg (1501—1505) überschwemmt, den die Eifersucht und Rivalität zwischen Spanien und Frankreich entfacht hatte, die sich beide um den Thron Friedrichs, des „letzten und besten Königs" aus dem Hause Arragon (1496—1501) stritten. Als endlich die Franzosen vertrieben waren und im Frieden vom Oktober 1505 Ferdinand der Katholische das ganze Land erhielt, da war es seine erste Sorge, eine Verfassung einzuführen und die dort mehr nach französischem Muster bestehende durch eine andere im Sinne der spanischen Gesetze zu ersetzen.[1]) Er ernannte einen Vizekönig und ihm zur Seite einen Kronrat, consiglio collaterale. Der Name war nicht neu; auch die Arragonesen hatten einen consiglio collaterale, aber seine Befugnisse änderten und erweiterten sich, seine Mitglieder, die reggenti del

---

[1]) Vgl. Giannone, istoria civile del regno di Napoli, IX, c. 2. 110 ff.

collaterale, vereinigten fortan in sich die Aemter der früheren reggenti di cancelleria, der consiglieri collaterali und der reggenti di giustizia (der regia audienzia). Die neue Regierung scheint wohl nicht nach dem Wunsche der päpstlichen Politik gewesen zu sein, denn später beim Abschluß der Liga von Cognac wurde es klar, daß der Papst sich zurückgedrängt gefühlt hatte, da er nunmehr den alten Einfluß wieder zu gewinnen suchte. Vor allem sollten ihm die alten Census gewährleistet werden. Dies deutet auf eine zeitweise Abnahme der päpstlichen Einnahmen aus Neapel; daß aber die Einkünfte der päpstlichen Kammer aus Neapel in dieser Zeit ganz aufgehört hatten, ist wohl kaum anzunehmen. Doch ist uns leider in den Jahren 1500—27 aus der dortigen Nuntiatur oder, besser gesagt, Kollektorie gar nichts bekannt. Erst in dem Unglücksjahr 1527 erfahren wir wieder Näheres von dem neapolitanischen Kollektor resp. Nuntius. Ich erwähne in diesem Zusammenhange vor allem als Quelle einen Doppelcodex der alten Jesuitenbibliothek in Rom, jetzt in der dortigen Nationalbibliothek Vittorio-Emanuele, der uns überhaupt wichtigen Aufschluß über die Rechts- und Gerichtsverfassung Neapels in dieser Zeit, besonders aber über die kirchenrechtlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert gibt. Es ist dies cod. ms. Giesuit. Nr. 191—92 mit der Aufschrift: consultazioni varii di giurisprudenza ecclesiastica. Der Verfasser, der u. a. mehrmals an verschiedenen Stellen auf das Wesen und die Ansprüche der päpstlichen Nuntien zu sprechen kommt, steht auf einem Standpunkt, welcher dem des vorigen Traktates direkt entgegengesetzt ist. Er ist streng königlich, und demnach erscheinen ihm alle Fortschritte, welche die Nuntiatur in ihrer inneren und äußeren Ausbildung macht, als Uebergriffe und verderbliche Neuerungen. Die Reihe derselben wird eröffnet mit dem Jahre 1528. Im vorausgehenden Jahre 1527 war das furchtbare Schicksal des sacco di Roma über die päpstliche Residenz hereingebrochen. Nicht zufrieden mit der Plünderung der Stadt, verlangten die drohenden Truppen vom Papste große Summen Geldes. Die Deutschen sollen 77000 Dukaten, die Spanier 35000 gefordert haben, welche der Papst bei seiner und der Kardinäle Freilassung und Abzug sofort zu zahlen hatten und zwar mit dem Versprechen, weitere 77000 innerhalb 10 Tage nach seinem Abzug zu entrichten. Um die geleerte Kasse wieder zu füllen und dies Lösegeld zu erschwingen, schrieb nun Klemens VII. unter anderm einen Zehnten für das Königreich Neapel aus. Es verließen alsbald eine Anzahl Kollektoren Rom, um — wie sich unser Traktat ausdrückt — auch die andern Länder mit in das Unglück der Hauptstadt hineinzuziehen.

Zunächst wurde der Erzbischof von Cosenza und der Bischof Scaglione von Aversa mit dem Befehle, sowohl Zehnten aufzuerlegen, als auch nötigenfalls Kirchengüter zu verkaufen, nach Neapel geschickt. Nach ihrem baldigen Tode folgte ihnen mit demselben Auftrag der Kammerkleriker Fabius Arcella, der noch speziell auf die Eintreibung der Spolien hingewiesen sein soll. Nun bestand aber in Neapel, wie im Mutterreiche Spanien, das Gesetz,

daß päpstliche Verordnungen, mithin auch Fakultätsverleihungen an Nuntien und Kollektoren, ein exequatur des Vizekönigs benötigten.[1]) Arcella erhielt daher damals vom Vizekönig Fürst von Oranges für sein Breve, das die Erhebung der Spolien oder eventuelles Vorgehen mit Zensuren betraf, das königliche exequatur aber nur mit der einschränkenden Klausel: per quos decet.

Fürst von Oranges hatte sich sein Vizekönigreich gegen Lautrec in hartem Kampfe erobern müssen; streng war er darauf gegen diejenigen Barone des Landes verfahren, die Frankreich angehangen hatten; von ihm war also für die Kirche, die Frankreichs Verbündete gewesen war, keine Nachgiebigkeit zu erwarten. Daher wurde auch unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern für die ersten Jahre kein Versuch gemacht, die Grenze, die dem Nuntius durch diese Klausel per quos decet angewiesen war, zu überschreiten.

Im Jahre 1562 aber hatte der damalige Nuntius Paul Odescalchi eine umfassende Untersuchung über die im Zeitraum von 100 Jahren der Kirche entwendeten und auf unrechtmäßige Weise veräußerten Güter eröffnen wollen (non ostante che fossero confermate della sede apostolica a suoi commissarii). Sein Breve sollte ihm angeblich die Vollmacht erteilen, aus dem Dominium der Kirche alle fremden Besitzer zu vertreiben, einerlei ob es Laien oder Kleriker waren. Der damalige Vizekönig Herzog Alcalà verweigerte indes dazu sein exequatur — dies der erste Fall einer solchen Weigerung wie mir scheint — und übergab die Angelegenheit seinen königlichen Räten Giovan-Andrea de Curte[2]) und Antonio Orefica zur Revision und Begutachtung. Die Folge davon war ihr Vorschlag, die Sache direkt dem König zur Entscheidung zu unterbreiten, was auch im Jahre 1568 geschah. Bei der Untersuchung hatte sich ergeben, daß Paul Odescalchi mit demselben Auftrag schon einmal in Neapel erschienen sei, aber auf den Rat des damaligen Vizekönigs von der Ausführung desselben Abstand genommen habe. Der König bestätigte alsbald die Verweigerung des exequatur.

Aber trotz dieses zweimaligen Mißerfolges machte die Kurie schon im Jahre 1570 noch einmal einen Versuch durchzudringen, indem sie diesmal dem König den dritten Teil des Ertrages, der beiläufig auf 10 000 Dukaten geschätzt wurde, durch den Kardinal Morone anbieten ließ.[3]) Alcalà

[1]) Auch wenn der Nuntius oder ein anderer päpstlicher Delegat nach Sizilien zur Visitation geschickt wurde, unterstand er dem königl. exequatur. Vgl. Chioccarello, arch. d. r. giurisd. 76 (J. 1568). Vgl. auch Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie 215: In Napoli resiedeva la nunziatura apostolica, cioè un' ambasciata stabile, fra le cui attribuzioni c'è anche quella della visita. E talvolta la esercitava essa stessa, tal altra veniva affidata a delegati speziali della S. Sede.

[2]) Vgl. über ihn Giannone, opere IX, 454 ff.

[3]) Per mezzo del cardinal Morone col commendatore Don Ferrante di Torres, che s' ammettesse in quel regno un commissario apostolico per re-

jedoch wollte sich selbst dann nicht gewinnen lassen, als man sich dazu verstand, die Exekutive den königlichen Beamten zu überlassen. Endlich im Jahre 1586 hatte eine abermalige Verhandlung wenigstens den Erfolg, daß der betreffende Nuntius Angelo Egizio das königliche exequatur erhielt con condizione che non potesse valersene contro laici et à rispetto delle chiese di patronato regio o di barone, monasteri, ospedali e capellanie sotto la regia protezione. (Come da un [altra] consultà del collaterale di 30 ottobre 1587.) Dies Kommissariat erhielt also der Nuntius. Nach unserem Bericht aber gab sich nun derselbe auch damit nicht zufrieden, sondern versuchte noch eine Anzahl weiterer Neuerungen einzuführen; „er habe versucht päpstliche Befehle ohne exequatur auszuführen, da dies nach der Bulle in coena domini nicht mehr nötig sei, er habe vor allem aber eine Reihe Personen zu Rittern vom Orden S. Lazarus ernannt, obwohl dies ein Orden war, dessen prätendierte Privilegien nicht einmal die königliche Bestätigung besaßen. Er sei dann mit Zensuren gegen Laien vorgegangen und habe sich die Befugnis angemaßt, Fraudanten in seinem Nuntiaturpalast gefangen zu setzen. Dies sei offenbar gegen die bestehende Rechtsgewohnheit gewesen und deshalb habe am 25. Februar 1571 schon darüber Alcalà dem König Bericht erstattet und um Verhaltungsmaßregeln gebeten."

Diesem Bericht des Vizekönigs an Philipp II. wurde zur Information über die ganze Nuntiaturfrage eine sorgfältige, auf grund der Akten ausgearbeitete Relation des auch anderweitig als trefflichen Juristen bekannten Tommaso Salernitano,[1]) des Präsidenten des consiglio di S. Chiara, beigegeben; und wir sind in der glücklichen Lage im cod. 191 fol. 175 ff. wenigstens einen Auszug aus diesem offiziellen Aktenstücke zu besitzen.

Darnach zu urteilen, hatten die Nachforschungen etwa folgendes Ergebnis. In den Jahren 1439—1501 sind von den Königen aus dem Hause Arragon bei eintretendem Todesfall eines Prälaten stets Kommissare ernannt worden, die bei den Spolien das Interesse der Nachfolger zu wahren hatten. Von 1501 — 28 fand Salernitano keine solche Kommissare mehr registriert. 1528 entsandte Klemens VII. den Kollektor Arcella mit dem verschärften Auftrag, die Spolien für die Kammer einzutreiben; sofort aber ermächtigte der Vizekönig, für den Fall, daß derselbe gegen Laien vorgehen zu

---

integrare le robbe malamente alienate dalle chiesa offerendo al re il terzo che diceva montarebbe à più di cento mila docati contentandosi ancora per conseguire il suo intento che il commissario apostolico procedesse coll' intervento di persona deputata dal vicerè, alla quale proposizione non solamente il duca d'Alcalà non assentì ma consigliò a S. Mtà che non le permettesse, sicome appare da una consulta del collaterale di 5 giugno 1579 . . . Vit. Eman. cod. Giesuit. Nr. 191 fol. 171.

[1]) Er war in Verhandlungen wegen des Dukats von Bari in Deutschland gewesen. Vgl. über ihn Giannone, opere IX, 453 f.

müssen glaubte, die zuständigen Laienrichter zur Aufnahme der Untersuchung und erstattete zugleich an Arcella Anzeige hiervon. Folge davon war, daß 1529—61 die Kollektoren sich stets an den Vizekönig direkt gewendet haben, um dessen Unterstützung in ihrem Amte, besonders bei Eintreibung der Spolien zu erlangen.

Die hauptsächlichsten in dieser Zeit von der Kollektorie angestrengten Spolienprozesse waren etwa folgende. 1529 wurde beim Tod des Bischofs von Avellino ein Prozeß erhoben gegen den Marquis della Tripalda und ein anderer gegen die Gräfin Calicano. Andere in demselben Jahre beim Tod des Bischofs von Aversa, 1530 als Bischof Jacomo Martini starb und 1531 sowohl nach dem Hinscheiden eines höheren Geistlichen Battino Talono, als auch dem des Bischofs von Bovino. Im Jahre 1532 starb der Kardinal und Vizekönig Pompeo Colonna. Am 28. Juli desselben Jahres schrieb Karl V., er sei durch seinen Gesandten in Rom und durch den Legaten der Kurie an seinem Hofe über den bedeutenden Umfang der Spolien desselben unterrichtet worden, und er befehle daher, daß der Nachlaß in Gegenwart des Nuntius (der Kollektor wird jetzt schon allgemeiner Nuntius genannt) inventarisiert würde, daß man dann darüber zu Gericht sitze und dem Nuntius den gerechten Anspruch der camera apostolica ausliefere. Der Nuntius entsandte den Abt Negro zur Inventarisierung Einige Ansprüche von ihm wurden aber darauf von Marzio Colonna, Giovanni Colonna und Girolamo Pellagrino, den nächsten Anverwandten des verstorbenen Kardinals, bestritten und dadurch die Einsetzung eines Untersuchungsgerichtes nötig gemacht. Der neue Vizekönig ernannte zum königlichen Kommissar in dieser Sache den Rat Marziale, und der Papst erließ eine eigene Provision, welche denselben zur Beweisaufnahme autorisierte. Damals mußte sich auch der Bischof von Rieti dessen Verhöre unterwerfen — und Alles mit ausdrücklicher Genehmigung Pauls III. Nur der Nuntius soll mehrfach Einwendungen gegen die Führung der Untersuchung durch einen königlichen Laienrichter erhoben haben, aber der Papst soll ihm darauf geantwortet haben, che non era di mente sua che sotto lo scuro suo e della santa sede apostolica s'impedesse la giustizia e [illegible]corso di detta causa. Aehnlich in den andern Streitfällen. Im Jahre 1534 führte ein königlicher Kommissar den Prozeß über den Nachlaß des Vikars von Teano, 1535 über den des Bischofs von Santa Marta und zwar zu gunsten der apostolischen Kammer. 1542 erschien der Nuntius beim Vizekönig und verlangte die Aufhebung des Sequesters, das auf Veranlassung der Gläubiger des Abtes Felice Morone verhängt worden war. Die Sache wurde ebenfalls den königlichen Richtern übertragen. 1543 entstanden Differenzen zwischen dem Nuntius und dem Frate Alfonso Mazarotto über die Spolien des Bischofs von Cesena, und diesmal verlangte der Nuntius für sich selbst die Untersuchung und Entscheidung, da der Gegner ein Geistlicher sei; aber nichts destoweniger hat schließlich der königliche Rat

Giovanni Marziale den Prozeß geführt. In der Folgezeit ist der Rat Fonzeca Richter und zwar 1544 über den Nachlaß des Abtes Sellaroto; 1548 in einer Streitsache wegen der Hinterlassenschaft des Antonio Cuevas gegen den Laien Bartholomeo Babi und im selben Jahr wegen der Spolien des Bischofs von Sessa; 1549 in der Untersuchung gegen den Laien Mark Antonio Lucifero. Bei demselben Rat Fonzeca beschwerte sich 1550 ein gewisser Giovanni Donato über einen Subkollektor des Nuntius, also gegen einen Geistlichen; il subcollettore dimandò che la causa si rimettesse al nuntio e non ostante questo fu provisto che si pigliasse informatione, e si fè processo per l'una parte e l'altra avanti il detto reggente Fonzeca. Der königliche Richter siegte immer über den Geistlichen.

Vom Jahre 1561—71 fand Salernitano keine Prozesse mehr registriert, trotzdem aber will er vom Reggente Revertera erfahren haben, daß das Consiglio collaterale sich dem Nuntius mehrfach widersetzt habe und eine Anzahl Beschwerden gegen die Nuntiatur vor dem Vizekönig oder dem Reggente Villano ihre Erledigung gefunden hat.

Das Ergebnis des Berichtes Salernitanos war also, daß alle die Prozesse, welche sich auf die Spolieneinnahme des als Kollektor fungierenden Nuntius erstreckten, von königlichen Beamten geführt wurden, und zwar, wie er bei vielen nachweisen konnte, ad instanza dell' istesso nuntio con notizia non solo de ministri ecclesiastici, ma del sommo pontefice. Salernitano fügt noch die Behauptung bei, daß auch in früheren Zeiten vor 1528 die Gelder Neapels nie unbeanstandet in die päpstliche Kammer geflossen seien, einen Beweis dafür tritt er aber nicht an. Jedenfalls darf man wohl annehmen, daß mit dem Wechsel der Dynastie in Neapel und der Einführung der spanischen Gesetze diese strittigen Verhältnisse für die Nuntiatur herbeigeführt worden sind. Vorher gab es kein Exequatur, vielleicht auch dachten vorher die Kollektoren noch nicht an eine Erweiterung ihrer Befugnisse.

Früher waren sie einfache Kollektoren, jetzt waren sie in der That nicht viel mehr, aber sie nannten sich, mit ihren sich steigernden Ansprüchen, Nuntien.

Auf diesen Bericht und die Eingabe des Vizekönigs antwortete nun König Philipp — Vizekönig Alcalà war inzwischen durch Kardinal Granvella ersetzt worden — er erkenne speziell das Untersuchungsrecht gegen Laien nur den königlichen Beamten zu; er verlange aber nun vom Vizekönig ein Gutachten darüber, was wohl zu thun sei, wenn der Nuntius nichtsdestoweniger einmal diesen Erlaß zu überschreiten versuchte; jedenfalls aber erwarte er in einem solchen Falle sofortige Anzeige des Vizekönigs an ihn, den König. Granvella ließ darüber im Kollaterale beraten und schickte dann am 20. September an den König drei Vorschläge:[1] la prima di farsi un ordine generale

[1] A. a. O. cod. 191 fol. 193.

a governatori provinciali et a tutti l'altri magistrati acciò non consentissero ne dassero il braccio al nunzio o a suoi commissarii procedendo contro laici, conventi o possessori per ragione de spoglie. Er verhehlte sich indessen nicht, daß diese Maßregel im Lande viel Aufsehen erregen und in Rom Lärm verursachen würde. La seconda che mutandosi il nunzio, e sostituendosi l'altro in sua vece, nell' exequatur di questo si ponesse clausula, in cui si dichiarasse che la detta giurisdizione contro laici, si dovesse esercitare da giudici regii e che, non volendo quello accettare in tal forma, se li denegasse affatto, il che poteva farsi con somma giustizia poiche in tutti l'exequatur conceduti a nunzii si era posta questa clausula: qui officiales et subditi regii contenta in litteris apostolicis exequantur et exequi faciant et mandent per quos decet. Diesem Vorschlag stand nur entgegen, daß es möglicherweise noch sehr lange dauern könne, bis ein neuer Nuntius käme, daß der alte aber inzwischen ruhig nach seiner Auffassung weiter handeln würde. Der dritte Vorschlag ging dahin, sobald und jedesmal wenn sich Laien über den Nuntius beschwerten, sollte man sie mit ihrer Klage an den Vizekönig verweisen. Dieser übertrage für jeden besondern Fall durch ein neues Dekret die Sache den königlichen Richtern, welche dann dem Nuntius Anzeige zu machen hätten. Remonstriere der Nuntius dagegen, so zeige man das Dekret vor, zugleich mit dem Hinweis, daß das so alter Usus sei.

Nach Abgang dieses Gutachtens wurde nun zufällig der Nuntius gewechselt und Antonio Sauli nach Neapel geschickt. Granvella war in Verlegenheit und zog daher seinen Entscheid über das Nachsuchen des exequatur über einen Monat hinaus. Da aber bis dahin noch keine Antwort vom König eingelaufen war, so gab er es in der alten Form, hauptsächlich auch weil damals in Rom der Vorwurf gegen ihn aufgetaucht zu sein scheint, daß er in Neapel Neuerungen einführen wolle. Aber außerdem erklärte noch der königliche Rat Salernitano dem neuen Nuntius schriftlich, daß es in Neapel rechtens sei, daß der Kläger seine Sache vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten vorbringe, nicht umgekehrt. Wenn der Nuntius also einmal einen Laien belangen wolle, so habe er dies vor einem Laiengericht zu thun. Diese offene Erklärung hatte größere Folgen, als anfangs vorauszusehen war. Der Nuntius schickte sie an den Papst. Papst Gregor war sehr ungehalten darüber und sandte zwei Breven (in termini assai rigorosi), eines an Salernitano, die Spolien gehörten dem hl. Stuhl, und er möge sorgen, daß er an seiner Seele nicht Schiffbruch erleide, da er sich den Kanones widersetze, das andere aber an den Kardinal-Vizekönig mit dem ausdrücklichen Befehl, die Note Salernitanos aus seinen Registern zu tilgen. Granvella antwortete am letzten Tage des Jahres 1572: er bedaure sehr, daß der Papst ihn für meineidig erklärt habe, ihn habe der frühere Papst Pius V. aufgefordert, ja geradezu gezwungen (astrinse).

das Amt des Vizekönigs anzunehmen, er habe sich dann immer an die Gesetze des Landes gehalten und etwaige Bitten des Papstes beim Könige warm befürwortet. Die Note Salernitanos habe er diesmal vernichten können, da sie eine Privatnote und kein öffentliches Reskript gewesen sei, er habe aber dem König von dieser seiner Handlungsweise Nachricht gegeben.

Salernitano schrieb in seiner Antwort nicht direkt an den Papst, sondern er wandte sich an den spanischen Gesandten in Rom, Giovanni de Zuniga, er möge den Papst von seinem Gehorsam überzeugen und ihm klar machen, daß er nur Befehle des Consiglio collaterale oder des Königs ausführe.

Der König aber schickte einen eigenhändigen Brief vom 24. Februar 1573 an Gregor XIII., worin er den Kardinal, der nur seine Befehle ausführe, in Schutz nahm. Wenn dem Papst die kirchliche Jurisdiktion in Neapel gefährdet erscheine, so möge er sich an ihn, den König, wenden. Aber diese Sache sei ganz gerecht gewesen und Zuniga werde ihn darüber des Näheren aufklären. Am selben Tage schrieb daher der König auch an Zuniga und informierte ihn auf das genaueste. Er möge dem Papst seine Unterwürfigkeit unter den hl. Stuhl zu erkennen geben, aber er möge auch merken lassen, daß der König sich betroffen gefühlt habe durch die Form und die Ausdrucksweise seiner Breven. Die Tilgung einer Note zu beantragen, stehe ihm nicht zu, wenn er sich darüber nicht vorher mit ihm, dem König, ins Benehmen gesetzt hätte. Tritt hierin der König rückhaltlos für seine Beamten ein, so zeigt sich in seinem Schreiben an Granvella vom selben Datum, daß ihm dieser Zwischenfall doch unangenehm gewesen war. Er empfiehlt ihm wohl große Wachsamkeit zur Wahrung seiner Jurisdiktion über Laien, dem Salernitano aber solle er einen Verweis geben und zwar dafür, daß er seine Erklärung in einer Note niedergeschrieben und nicht besser mündlich abgegeben habe. So hätte die Unannehmlichkeit umgangen werden können, daß man jetzt nachträglich die Note aus dem Register wieder habe tilgen müssen.

Nur ein erneuter Depeschenwechsel mit Rom ohne weiteres Resultat war die Folge, bis sich endlich am 4. Juni 1574 König Philipp entschloß, in Sachen der neapolitanischen Nuntiatur nach Rom eine besondere Kommission in der Person des Pietro d'Avila, Marchese de las Naves und des königlichen Rates Franciskus de Vera zu entsenden.

Von 1573—86 scheint trotz eines Nuntienwechsels ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Parteien geherrscht zu haben, unser Bericht meldet es uns mit der Bemerkung, der Nuntius habe in dieser Zeit keine Neuerungen versucht.

Im Jahre 1586 kam Angelo Egizio als Nuntius nach Neapel mit dem besonderen Auftrag, den Ertrag der Benefizien zu taxieren und bei Befund einer bisher falschen Abschätzung Abhilfe zu schaffen, und zwar wenn zu gering taxiert war, das Richtige zu veranlassen, wenn zu hoch

taxiert war, aber Strafe zu verhängen. Er erhielt vom Vizekönig be Erteilung des exequatur die Weisung, daß er sich jedes Vorgehens und Einspruchs bei Laien, Padronalkirchen, besonders solche königlichen Eigentums oder Protektorats, zu enthalten habe. Sei es aber, daß man ihm nicht traute oder daß man noch andere geheime Instruktionen bei ihm vermutete, kurz das Kollaterale schrieb gleichzeitig an alle Gouverneure und Magistrate und mahnte zur Vorsicht. Bald auch trafen die ersten Beschwerden gegen Egizio ein und zwar gipfelten sie in dem Vorwurf, er habe ein neues Tribunal, nämlich das eines Visitator generale eingerichtet. Als er daher 1587 ein neues Breve vorzeigte, das ihm eine außerordentliche Gerichtsbarkeit zuwies, wurde ihm das Exequatur dazu verweigert. Gleichzeitig beschloß der Vizekönig an den Papst zu schreiben und ihn zu bitten, daß er alle Kommissionen des Egizio zurückziehe und zwar nicht nur etwa bloß die Person des Nuntius abberufe, sondern auch alle die Fakultäten aufhebe, die ja nur Unordnung zu bringen imstande seien. Am 30. Oktober 1587 wurde dieser Beschluß im Kollaterale gefaßt und auch an den König berichtet.

Inzwischen tagte in Rom die Kommission über die neapolitanische Nuntiatur. Gleich anfangs hatte sie von Granvella die Auslieferung aller in seinem Besitz befindlichen, die kirchliche Jurisdiktion betreffenden Schriftstücke verlangt, und dieser hatte dem Gesuche auch am 9. Mai 1576 (?) bereitwillig entsprochen. Bald darauf trat aber eine Stockung in der Führung dieser Angelegenheit ein; De las Naves wurde nämlich krank und starb. Es dauerte einige Zeit, bis er einen Nachfolger erhielt; endlich aber kam auch dieser in der Person des Alvaro Borgia, Marchese d'Alcanizas (3. Mai 1578). Am 29. April 1580 verlangte Borgia die Einlieferung einer Uebersicht über den Ertrag der Spolien in einem Zeitraum von 5 Jahren,[1]) damit

---

[1]) Diese Uebersicht ist leider nicht aufzufinden gewesen, statt ihrer aber gelang es mir, in der Bibliothek Corsini Cod. Col. 40. A. 10. fol. 25 f. eine gewiß nicht uninteressante Uebersicht über den allgemeinen Gesamtertrag der Nuntiatur im Zeitraum von 15 Jahren gegen Ende des 17. Jahrhs. zu finden. Ich lasse sie hier folgen: Fruttato netto per anni 15 della nunziatura di mons. Muti, che fu nunzio dalli 18 dec. 1682 a tutt' aprile 1690, che sono anni sette, mesi quattro e giorni 13 ascende a sd. 290 473, da quali dedotti sd. 23 237 per li soliti emulimenti di otto per cento spettanti a mons. nunzio, restano netti sd. 267 236, che per anni tre, mesi tre e giorni 20, che si calcono per fare il compimento d' anni 15, come si vede appresso ragguaglia sd. 119 798.

Il netto incamerato da maggio 1690 a tutti li 10 gennaro 1702, che sono anni undici, mesi 8 e giorni 10, che fu nunzio di Napoli l'em^mo signore cardinale Casoni, ascende, come dal primo e secondo libro maggiore della detta nunziatura, a sd. 332 146, da quali dedotti sd. 26 132 per li soliti otto per cento spettanti a sua Emminenza sopra il detto netto incamerato restano sd. 306 014.

Questo è il frutto netto per anni 15 (salvatis emulimentis) sd. 425 812. Che ragguagliano per ciaschedun anno sd. 28 387, 46 di Napoli.

man einmal klar erkennen könne, welche Bedeutung diese Frage eigentlich in der neapolitanischen Nuntiatur habe.

Trotz dieser gutgemeinten Anfänge und langen Debatten scheint man aber in Rom zu keinem richtigen Resultate gelangt zu sein. Fù molto dibattuto in Roma da ministri regi con quelli deputati del papa intorno alle controversie riferite, mà si consumò invano et inutilmente l'opera et il tempo senza niente concludere. Die Kurie zeigte selbstverständlich keine Lust nachzugeben, weil es sich hier um bedeutende Einnahmen handelte. So fand sie denn schließlich wenigstens betreffs der Taxierung der Benefizien den Ausweg, daß der Kamerar der reverenda camera apostolica Vertreter aller neapolitanischen Kathedralkirchen nach Rom berief und mit ihnen eine Regelung der Taxfrage dahin herbeiführte, daß diese Kathedralkirchen zweimal im Jahre an St. Johann im Juni und St. Johann im Dezember eine zwischen beiden Parteien vereinbarte Taxe zu entrichten sich verpflichteten. Ihnen blieb es dann überlassen, dieselbe von ihren Untergebenen und Unterkirchen wieder einzutreiben. Die Inhaber von Benefizien wurden dadurch abhängige Benefizianten der Kathedralen.

In der Frage der Spolienprozesse aber behielt die Auffassung des Kollaterale vorläufig Giltigkeit.

Die Stellung des Nuntius war dadurch bedeutend erschüttert, wenn man überhaupt von Erschütterung eines Ansehens reden kann, das von der Gegenpartei nie concediert war. Unser Traktat geht daher auch etwas auf die Untersuchung dieser Autorität und damit auf das Wesen der neapolitanischen Nuntiatur selbst etwas weiter ein. Und so erfahren wir denn darüber Folgendes:

Der Kollektor des Papstes habe sich den Titel Nuntius nur angemaßt. Am 15. April 1568 habe Philipp II. dem Vizekönig Alcalà brieflich mitgeteilt, daß der Nuntius am spanischen Hofe sich unter anderm beschwere, daß sein Kollege in Neapel dem Range nach hinter den Baronen rangiere; er erbat sich darüber Informationen vom Vizekönig.

Alcalà antwortete am 15. Mai, daß der Nuntius in Neapel weder Mitglied der capellania regia noch der congregatio der Barone sei, noch auch an altri atti publici teilnehme, daher also auch weder Platz noch Rang habe. Der Nuntius habe nun verlangt, dem Erzbischof im Rang vorzugehen,[1]) und dies vom Papste zugesagt erhalten. Der Erzbischof aber habe beim Papste reklamiert, und so solle diese rein kirchliche Angelegenheit gehandhabt werden, wie früher, bis vom König, an den sich der Erzbischof gewandt habe, Entscheidung getroffen sei.

Vom 16. Juni 1569 datiert ein anderer Brief des Vizekönigs, der neue Nuntius habe ihm erklärt, es sei Wille des Papstes, daß er einen

[1]) Ueber einen Rangstreit zwischen Nuntius und Erzbischof und die Beilegung desselben vgl. Röm. Quartalschr. V, 171/172.

einem Nuntius gebührenden Platz einnehme, e perche s'era informato che ne' tempi trascorsi non era stato ne s'era inviato in questo regno ministro del pontefice con titolo di nunzio mà solamente di collettore delle spoglie e decime, e che'l primo che avea cominciato ad usare del nome di nunzio e collettore era stato Fabio Arcella dopo di lui i suoi successori, einen Rang aber hätten auch diese nie beansprucht; der Vizekönig sagte ihm, er habe darüber an den König berichtet und erwarte Antwort. Philipp II. antwortete darauf am 25. Oktober 1569, da es der Jurisdiktion keinen Eintrag thue, so solle er wie in seinen andern Reichen behandelt werden, d. h. an erster Stelle rangieren, nur hinter den Kardinälen. Also erst seit 1569 ist der neapolitanische Nuntius in seiner Würde anerkannt.

Darauf verlangte der Nuntius sofort, bei Prozessionen die mazza (?) del Pallio zu tragen, was der Erstgeborne des Königs und in seiner Abwesenheit ein barone titolato del regno trug, wie Alcalà am 13. Mai 1570 an Philipp berichtet. Der König concedierte am 7. März 1571 auch dies; er solle bei Prozessionen an seiner Seite gehen et intorno alla pace voleva, li si dasse, quando occorrevoli intervenire nella capellania, non s'alterasse quello ch'erasi precedentemente serbato, . . . auch der samtene Knieschemel sollte ihm nachgetragen werden.

Aber er hatte noch nicht die Fakultäten von andern Nuntien, nämlich die eines Legaten, ne era giudice ordinario delle' appellazioni e ricorsi dell' ordinarii come sono li nunzii della Spagna. In Wahrheit war er seinem Wesen nach doch auch jetzt noch eigentlicher Kollektor und daneben nur commissario apostolico in certe genere di cause.[1])

[1]) Es sei gestattet, einige spätere Daten aus der Geschichte der neapol. Nuntiatur hier anzufügen. Wegen Mißbräuchen in der Thätigkeit des Nuntiaturtribunals wurde i. J. 1717 der Nuntius vertrieben und das Tribunal geschlossen. Mit der Wiedereinführung der Nuntiatur 1719 wurde auch das Tribunal wieder geöffnet. 1768 wurde ihr das Recht entzogen, Geistliche, seien es Welt- oder Ordensgeistliche, gefangen zu setzen. Schon 1743 war dem König vor Ernennung des Nuntius die Liste der Kandidaten präsentiert worden. 1753 bei einer neuen Ernennung hatte man dies unterlassen, in der Absicht, auch künftig davon wieder abzusehen. Aber 1759 wurde offiziell nach Rom berichtet und der Antrag gestellt, die Kandidatenliste vorher dem Könige einzureichen, oder die Aufhebung der Nuntiatur zu gewärtigen. Scaduto a. a. O. 280: altrimente alla morte del nunzio attuale si sarebbe soppresu la nunziatura. Come sin finita questa controversia lo ignoriamo; certo si è che la nunziatura rimase, e che si intendò invano di ridurla ad una pura ambasciata nel senso laico, togliendole la funzioni di tribunale di appello, come fece Leopoldo I di Toscana.

Beiträge zum Lebensbilde Dr. Otmar Nachtgalls.

Von Archivar Dr. A. Schröder.

Ueber Otmar Nachtgall[1]) oder Luscinius, den Straßburger Humanisten und eifrigen Förderer des Studiums der griechischen Sprache in Süddeutschland, hat sich am ausführlichsten Karl Schmidt[2]) verbreitet. Auf genaue Kenntnis der Nachtgallschen Schriften und auf archivalische Studien sich stützend, konnte Schmidt ein abgeschlossenes Lebensbild des Gräcisten geben. Im folgenden mögen zunächst Ergänzungen beziehungsweise Berichtigungen auf grund der inzwischen erwachsenen Luscinius-Literatur ihren Platz finden. Weiterhin aber sollen Beiträge aus den Augsburger Archiven geliefert werden. Da ferner die Frage nach der kirchlichen Haltung Nachtgalls bei Schmidt nicht erschöpfend behandelt ist, so soll auch dieser Punkt, auf welchen die Augsburger Archivalien einiges neue Licht werfen, hier nochmals aufgegriffen werden.

I. Vor allem ist in bibliographischer Hinsicht zu dem sehr verdienstvollen Verzeichnis der Schriften Nachtgalls bei Schmidt eine seiner bedeutendsten religiösen Schriften hinzuzufügen. Sie betitelt sich:

Die gantz Euange/lisch hystori wie sie durch die vier/Euangelisten, jeden sonderlich,/in kriechischer sprach beschrieben, in/ain gleichhellige vnzertaylte red ordenlich verfaßt, sambt ainer er/leuterung der schweren örter, vnd/gutem bericht wa alle ding hin/dienend, durch Othma/ren Nachtgall/Doct.

Ain vorred desselben, darinnen der höchst/werd Euangelischer leer angezaygt, vnd/wie die mit frucht gepredigt vnd ange/nommen werden soll. 1525.

ὁ κόσμος τὸ ἴδιον φιλεῖ.

Volendet in der loblichen stat Augsburg/durch Simprecht ruffen, auß verlegen D. Sigmund grymmen im Jenner Anno ꝛc. MDXXV.

Diese Schrift ist zwar schon längst bekannt,[3]) aber von Schmidt, wie es scheint, für identisch mit einer 1524 von Nachtgall verfaßten deutschen Evangelienharmonie gehalten worden. Entgangen ist Schmidt auch, daß das Epigramm Nachtgalls auf den Tod Huttens nebst einer Verteidigung Huttens gegenüber diesem Epigramm durch den Humanisten Michael Humelberg von Horawitz zum erstenmale veröffentlicht worden ist.[4])

---

[1]) So schreibt er selbst stets seinen Namen.

[2]) In histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle. T. II, Paris 1879, 174—208; dazu ein bibliographisches Verzeichnis S. 412—18.

[3]) Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte. 2 Bde. Altdorf, 1765. S. 199.

[4]) Sitzungsber. der Wiener Akad., philos.-hist. Kl. Bd. 85 (1877), 142, A. 1.

Friedrich Roth[1]) hat das Verdienst, aus dem Augsburger Stadtarchive einige Ergänzungen beigebracht zu haben; doch geht er in Beurteilung Nachtgalls sehr oberflächlich zu Werk.[2]) Dagegen hat sich mit der Joci ac sales betitelten Schwanksammlung Nachtgalls sehr eingehend beschäftigt Herm. Arth. Lier,[3]) welcher die Sammlung im Gegensatze zu gleichzeitigen volkstümlichen Leistungen auf diesem Gebiete als eine Arbeit charakterisiert, die, vorwiegend für gelehrte Kreise berechnet, fast durchgehends und nicht zu ihrem Vorteile gelehrten Anstrich trägt; er geht weiterhin den Quellen nach, aus welchen Nachtgall schöpfte und hebt die Anhaltspunkte, welche die Sammlung zur Charakteristik der damaligen Humanisten und speziell des Luscinius bietet, mit vieler Sorgfalt hervor. Doch kann aus einer derartigen Sammlung, die fast nur Gegebenes zusammenstellt und in der Auswahl desselben mehr von der Gepflogenheit der Zeit als von selbständigem Urteile sich leiten läßt, eine abschließende Erkenntnis eines Mannes, von dem noch zahlreiche andere Schriften uns vorliegen, nicht gewonnen werden.[4])

Die Geburtszeit Nachtgalls wird durch K. Hartfelder[5]) auf grund der Heidelberger Universitätsmatrikel auf 1478—1480 angesetzt. Die Thatsache seines Heidelberger Studienaufenthaltes ist überhaupt neu. Hartfelder hat zudem das Verdienst, die schon von H. Schreiber[6]) verwertete Notiz des Karthäusermortuariums über Luscinius im Wortlaute aus dem Original mitgeteilt zu haben. Sie legt für den frommen Sinn Nachtgalls beredtes Zeugnis ab. Der Schluß des Eintrages dürfte indes von Schreiber und von Schmidt[7]) (Hartfelder spricht sich darüber nicht aus) mißverstanden worden sein; er lautet: Hic etiam ad aliqua specialia defunctorum officia nos obligare noluit, satis esse putans, si domus et ordinis spiritualium bonorum redderetur particeps; peciit enim participationem ordinis, licet morte preventus sit, antequam littere super hac re in carthusia maiori signate fuerint. Es handelt sich hier nicht um Aufnahme Nachtgalls als Ordensmitglied, sondern nur um geistliche Fraternität mit dem Orden, ver-

---

[1]) Augsburgs Reformationsgesch. 1517—27. München, 1881, 100 f., 219, 235.

[2]) Es wird sich weiter unten wiederholt Gelegenheit zu Auseinandersetzungen bieten.

[3]) Archiv f. Literaturgesch. hrsg. von Schnorr v. Carolsfeld, Bd. XI, Leipzig, 1882, 1—50. Derselbe erwähnt des Humanisten auch in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Schwaben u. Neub., 7. Jahrg. (1880) 72 ff., doch ohne hier neues zu bieten.

[4]) C. Engel im „Progr. des protestantischen Gymnasiums zu Straßburg für das Schuljahr 1886/87“ 36 ff., wo von Luscinius' Thätigkeit als Lehrer des Griechischen in Straßburg die Rede ist, geht nicht über das hinaus, was Schmidt in dieser Beziehung gesagt hat.

[5]) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. VI. Bd. (1891) 168 ff.

[6]) Gesch. der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br., 2. Tl. Freiburg, 1859, 276.

[7]) A. a. O. 206.

möge welcher ihm ein besonderer Anteil an den Verdiensten des Klosters auf dem St. Johannisberge bei Freiburg (domus) und des ganzen Karthäuserordens (ordinis) gewährt werden sollte. Die Stelle wäre etwa zu übersetzen: „Dieser wollte uns zu keinen besonderen Totenofficien verpflichten (solche besondere Verpflichtungen z. B. Jahrtage, bestimmte Anzahl von Psaltern, Messen u. s. w. wurden nämlich bei Verbrüderungen häufig ausbedungen), da er glaubte, es genüge, wenn er der geistlichen Güter des (hiesigen) Klosters und des Ordens (im allgemeinen) teilhaftig gemacht werde; er bat nämlich um Verbrüderung mit dem (ganzen Karthäuser-) Orden, doch wurde er vom Tode überrascht, bevor die Urkunde hierüber in der Grande Chartreuse[1]) ausgefertigt worden." Der Annahme, daß es sich hier lediglich um Verbrüderung handle, steht der Umstand nicht entgegen, daß Nachtgall, wie es im Mortuarium heißt, unter den Konventualen und nach Art eines solchen begraben wurde; denn dies war bei Vollverbrüderten häufig der Fall.[2])

II. Die Augsburger Archive[3]) bieten zum Lebensgang Nachtgalls Ergänzungen von doppelter Art, einmal solche, welche einzelne äußere Daten feststellen, und diese lasse ich sogleich hier folgen; sodann solche, welche zur Würdigung des Charakters dieses Mannes beitragen, und diese sollen in die folgende Untersuchung über die kirchliche Stellung Nachtgalls hineingezogen werden.

Aus dem Briefwechsel zwischen Luscinius und dem gelehrten Benediktiner Veit Bild bei St. Ulrich in Augsburg[4]) ergibt sich, daß ersterer nicht 1508, wie Schmidt[5]) behauptet, sondern zwischen 1511 und 1514 in Paris Theologie und Griechisch studierte.[6])

---

[1]) Verbrüderungen mit einem einzelnen Kloster konnte der betreffende Abt und Konvent erteilen, Verbrüderung mit dem ganzen Orden nur der Generalabt bezw. das Ordenskapitel; vgl. folgende Anm.

[2]) Nach gütiger Mitteilung des Hrn. Dr. A. Ebner in Eichstätt; vgl. dessen Dissertation: Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis z. Ausgang d. karol. Zeitalters, Regensburg 1890, 89.

[3]) Es kommen als solche in betracht: das Ordinariatsarchiv (= O. A.), das Fürstlich Fuggersche Archiv (= F. A.) und das Stadtarchiv (= St. A.).

[4]) Dieser Briefwechsel besteht nur aus vier Nummern, wie schon aus P. Plac. Braun, notitia hist.-lit. de codic. manuscr. IV, 84, 85, 89 zu ersehen ist: drei Briefe von Veit Bild an Nachtgall und eine Antwort Nachtgalls, sämtlich aus den J. 1515 u. 16; es kommt dieser Korrespondenz auch inhaltlich nicht jene Bedeutung zu, die ihr Lier im Archiv, S. 3 Anm. beizumessen geneigt ist; die Schriften Bilds sind niemals verloren gewesen, sodaß sie hätten „aufgefunden" werden müssen, sondern werden im O. A. aufbewahrt, wo man um ihr Vorhandensein stets wußte.

[5]) A. a. O. 175, ohne eine dieses Jahr nennende Quelle anzugeben.

[6]) Brief Nachtgalls an Veit Bild vom 10. Juni 1515. Nachdem er seine Freude über das wissenschaftliche Streben Bilds ausgedrückt, fährt er fort: Quo contra ego

Am 30. Juni 1525 erhielt Nachtgall ein Kanonikat bei St. Moriz in Augsburg.[1]) Er gelangte zu dieser Stelle durch Präsentation Jakob Fuggers, welcher im Jahre 1518 das Präsentationsrecht auf ein mit der Prädikatur und der Verwaltung des Pfarramtes für den Sprengel St. Moriz vereinigtes Kanonikat von Papst Leo X. erhalten hatte.[2])

Der Vorgänger Nachtgalls, Dr. Johann Speiser, hatte auf die Stelle resigniert, weil er sich wegen der gerade in Augsburg sehr fühlbaren Unruhen, die sich an die Verkündigung der neuen Lehre knüpften, seines Lebens nicht mehr für sicher hielt.[3]) An allen Kirchen Augsburgs wirkten damals teils lutherische, teils zwinglische und wiedertäuferische Prediger; nur in der Domkirche war noch ein katholischer Prediger angestellt, Dr. Mathias Kretz; aber auch er durfte es vom Juni bis August 1525 nicht wagen, die Kanzel zu besteigen; er mußte sich krank stellen.[4]) War es für einen katholischen Priester gefährlich, auch nur zu predigen, so durften hingegen die lutherischen Prädikanten sich schon etwas freier bewegen. Ungestraft konnte Dr. Johann Frosch, Prior bei den Karmeliten, am 20. März 1525 öffentlich in der Kirche zu St. Anna Hochzeit halten; es folgte in den Jahren 1525—26 eine Reihe von Priester-, Mönchs- und Nonnenhochzeiten.[5]) Bei den Barfüßern „donnerte im Jahre 1524 Johann Schilling", ein pflichtvergeßner sittenloser Mönch, „in maßloser Weise gegen die Katholiken",[6]) bis der Rat wegen Aufreizung gegen das Stadtregiment seine Wirksamkeit brachlegte; sein Nachfolger, Michael Keller, ein eifriger Verfechter der zwinglischen Lehre, stand ihm kaum nach in „frivolen Ausfällen" gegen die Kirche;[7]) zum teil noch weiter als er gingen die zwinglischen Prediger bei hl. Kreuz und St. Georg.[8]) Dagegen wurde Dr. Ecks Schrift zur Verteidigung der hl. Messe in Augsburg verboten, der Drucker bestraft.[9])

---

ad tres ferme iam annos a litteris maxime politioribus peregrinor, dum ad cades usque pergo, dum apud Parisios theologie quandam porcionem imbibo, dum proinde illius duce clarissimo viro Aleandro Mottensi grecitatis labyrinthum penetro; obrepit non intellecta senectus et, ut senarius tradit grecanicus: Iam patrie reddendum est, quod accepimus ab ea, vita inquam, seu quod malim, fructus.

[1]) Liber decanalis des Stiftes St. Moriz (HS. im O. A.).

[2]) Urkk. im F. A.; vgl. Hofele, Diözesanarchiv von Schwaben, IX. Jahrg. (1892), 33 ff.

[3]) Die Verhandlungen darüber im F. A.

[4]) Roth a. a. O. 247.

[5]) Wittmann, Augsburger „Reformatoren". Separatabdruck aus Dr. Hofeles „Diözesanarchiv von Schwaben. Beilage". S. 131.

[6]) Roth a. a. O. 240.

[7]) Ebenda 159, wo auch Beispiele zu lesen sind.

[8]) Ebenda 155.

[9]) Ebenda 173.

Im Frühjahre 1525 wurden Bischof und Domkapitel, sowie die Vorsteher der katholischen Stifte und Klöster mit ihrer Bitte um Schutz vom Rate abgewiesen. [1])

Diese Zustände kurz zu berühren, ist notwendig, um das nachmalige Auftreten des Rates gegen Luscinius richtig würdigen zu können.

Es gehörte unter solchen Verhältnissen kein geringer Mut dazu, eine katholische Predigerstelle zu übernehmen. Nachtgall zeigte diesen Mut; aber wie es scheint, fand er selbst von Seite des Kapitels, dem er nun angehörte, nicht das gebührende Entgegenkommen. Die Aufregung der Kapitelsherren über die Erlangung eines Patronates seitens der Fugger mochte bei dieser Neubesetzung der Stelle wieder aufgefrischt werden; man betrachtete den Besitzer der Patronatspfründe als eine Art intrusus, ohne ihm jedoch vom Rechtsstandpunkte beikommen zu können; man suchte ihm daher durch allerlei Schwierigkeiten, die man ihm in den Weg legte, seine Stellung zu verleiden. So erscheint es auffällig, daß man von ihm ein amtliches Zeugnis über legitime Geburt verlangte; wenn auch eheliche Abkunft eine Bedingung der erlaubten Aufnahme ins Kapitel war, so ist doch, wie es scheint, von anderen Geistlichen ein amtliches Attest darüber nicht verlangt worden; wenigstens birgt das gut erhaltene Stiftsarchiv von St. Moriz kein zweites derartiges Zeugnis. Verdächtig ist es auch, daß dieses vom Offizial der Straßburger Kurie ausgestellte Zeugnis nicht schon bei der Aufnahme Nachtgalls ins Kapitel, im Juni 1525, verlangt wurde; es ist erst vom 19. Juni 1526 datiert; [2]) als seine Eltern werden darin genannt Johannes und Ottilia Nachtgall, Bürger zu Straßburg.

Sicher ist in dem Verhalten des Kapitels gegen Nachtgall in einer anderen Angelegenheit zu erkennen, daß es demselben nicht sehr wohlwollend gesinnt war. Wie anderweitig festgestellt, [3]) hatte Luscinius als Abgesandter des Bischofs Hugo von Konstanz sich im Mai 1526 an dem Religionsgespräch in Baden in der Schweiz zu beteiligen. Das Kapitel wollte ihm deshalb den Gehalt suspendieren; durch Kapitelsstatut war nämlich bestimmt, daß jeder Kanonikus, der während des ersten Jahres seiner Aufnahme ins Kapitel die Residenz unterbreche, der Einkünfte dieses Jahres verlustig gehen sollte. Nachtgall sah sich genötigt, obwohl seine Abwesenheit in solcher Angelegenheit von hervorragender Wichtigkeit für die katholische Sache war, die Vermittlung des Papstes anzurufen und Klemens VII. erklärte, durch Breve vom 9. Mai 1526, [4]) diese im Auftrage des Bischofs

---

[1]) Ebenda 146 f.

[2]) Orig. im O. A. Leider erfahren wir daraus nicht, wie man erwarten dürfte, die Zeit der Geburt. Das Zeugnis soll verhüten ne veritate sepulta cuiquam detur occasio malignandi.

[3]) C. C. am Ende bei G. Th. Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts. 4. Samml. Nürnberg, 1781, 24 Anm.

[4]) Orig. im O. A.

von Konstanz unternommene Reise sollte nicht als Unterbrechung des Residenzjahres gelten.

Nachtgall verließ Augsburg sehr bald nach den wider ihn ergangenen Ratsdekreten. Am 15. September 1528 wurde ihm das Predigen vom Rate untersagt;[1]) Augsburg den 20. September ist die Widmung zu Plutarchi Chaeronaei lucubrationes datiert; am 23. September verpflichteten sich Raymund und Hieronymus die Fugger, daß sie ihrem ehemaligen Prediger wegen treuer Verwaltung der Prädikatur und anderen Diensten, die er ihnen geleistet,[2]) jährlich 80 fl. auszahlen wollten, je 40 auf Johannes Evangelist und Johannes Baptist.[3]) Am 7. Oktober und wiederum am 20. schreibt er bereits aus Freiburg an Anton Fugger.[4]) Die Fuggersche Pension bezog Nachtgall wohl bis an sein Lebensende;[5]) außerdem hatte er aus den Einkünften des von ihm resignierten Kanonikates, welches nach ihm Matthäus Rehlinger erhielt,[6]) eine jährliche Pension von 60 Goldgulden zu beanspruchen,[7]) doch scheint später noch eine andere Vereinbarung getroffen worden zu sein; denn im Jahre 1533 quittiert Nachtgall „von wegen Dechant und Kapitel zu S. Moriz" nur einen jährlichen Beitrag von 34 fl.[8])

III. Was nun Nachtgalls Stellungnahme zur religiösen Neuerung betrifft, so legt die bisherige Behandlung dieser Frage die Notwendigkeit auf, folgende Punkte zu erörtern:

1. Inwieweit hat Nachtgall sich dieser Bewegung angeschlossen, inwieweit sich von ihr ferngehalten?

2. Wie ist die Art seines späteren öffentlichen Auftretens gegen dieselbe zu beurteilen.

---

[1]) Ratsdekrete im St. A.

[2]) Er mochte viel im Hause der Fugger verkehrt haben; wir finden ihn auch am 30. Januar 1526 am Sterbebette Jakob Fuggers des Reichen, dem er mit lauter Stimme die Passion vorliest. Chronik des Cl. Sender, HS. im St. A. 227.

[3]) Konzept im F. A. Es ist wegen dieser raschen Aufeinanderfolge der Daten ausgeschlossen, daß Erasmus diese Pension seinem damaligen Freunde erwirkt habe, wie er sich dessen rühmt, Schmidt a. a. O. 205.

[4]) Konzept der Antwort A. Fuggers vom 10. Dez. 1528 im F. A. Demnach war Nachtgall nicht mehr, wie Schreiber a. a. O. 274 sagt, im Nov. in Augsburg.

[5]) Einzelne Quittungen darüber, die erste vom 22. Dezbr. 1528, die letzte vom 16. Juni 1533 im F. A.

[6]) Obligatio desselben vom 6. Nov. 1528 im O. A.

[7]) Die Verhandlungen darüber in Rom und in Augsburg im F. A. Uebrigens hatte jeder Prediger, der unfreiwillig auf sein Kanonikat resignierte, laut Stiftungsbrief der Prädikatur eine Pension von 100 fl. zu beziehen das Recht (F. A.).

[8]) Quittung im F. A. Diese doppelte Pension war für ihn zum Leben wohl notwendig; denn aus der Domprädikatur zu Freiburg bezog er einen Jahresgehalt von nur 50 fl.; vgl. Schmidt a. a. O. 202.

3. Die zahlreichen Schriften Nachtgalls, darunter auch solche theologischen Inhalts, geben hinreichend Aufschluß über die Stellung Nachtgalls zur Glaubensneuerung.[1])

Um gleich zu einzelnen der damaligen Kontroverspunkte überzugehen, so ist vor allem festzustellen, daß Luscinius den Begriff des Glaubens zumeist[2]) einseitig als ein Vertrauen zu Gott auffaßt im Gegensatz zum Vertrauen in die eigene Kraft und in alles, dessen sich Weltmenschen rühmen.[3]) Hier zeigt er sich von lutherischer Anschauung beeinflußt, und das erklärt sich psychologisch aus einer wohl dem Unterrichte durch Geiler entstammenden Hinneigung zu einem recht lebendigen Vertrauen auf Gott in allen Lagen des Lebens, ein Vertrauen, in welchem ihn die eigenen ungünstigen Lebensschicksale mehr und mehr seinen vorzüglichsten Trost suchen ließen. Kaum eine Lehre kehrt öfter wieder in seinen religiösen Schriften, als die, welche zum Gottvertrauen anweist: „Das ist recht christlich gelebt, so wir alle Sorgen Gott auflegen, der unser Hirt ist und wir seine Schäflein".[4]) Es ist darum leicht verständlich, daß er, in Abweichung vom katholischen Standpunkte, den Glauben auch da, wo er als rechtfertigender Glaube auftritt, im Sinne von Gottvertrauen faßt.

Aber wie rechtfertigt der Glaube? Nach Luscinius' konstanter Ansicht rechtfertigt der Glaube in Verbindung mit den Werken. Er hat über das Verhältnis des Glaubens zu den Werken seine eigenartige Auffassung, welche am Maßstabe der katholischen Rechtfertigungslehre gemessen, die beiden Momente der Rechtfertigung, die Reinigung und die Heiligung, zu strenge auseinanderhält, aber im Wesen mit der katholischen Anschauung sich deckt. Am deutlichsten spricht er diese seine Ansicht in folgenden Worten aus: Der Mensch wird gerechtfertigt durch die (Beobachtung der) Gebote, so er anders durch den Glauben zuvor ist gereinigt worden.[5]) Wenn wir von

---

[1]) Wenn Schmidt a. a. O. 198 mit spezieller Beziehung auf Nachtgalls Psalmenwerk sagt, er berühre die kontroversen Punkte nicht, so ist das nur richtig mit der Einschränkung, daß er sie nicht in polemischer Art berühre. Die hier vorzüglich in betracht kommenden Schriften Nachtgalls sind folgende: Allegoriae psalmorum Davidis prophetae. Plectra in singulos psalmos, quos rei totius summam siue argumentum appelles licebit. Scrupi psalterii vulgatae editionis. Aug. Vind. 1524. Der Psalter des kinigs vnd propheten Dauids, Augsburg 1524. Die gantz euang. Hystori, oben im Texte zitiert.

[2]) Ausnahmen z. B. Psalter 119, 238.

[3]) Sehr häufig im Psalter (z. B. 1, 5, 30 f., 47, 61, 224, 228); Allegoriae s. v. aqua.

[4]) Psalter 382.

[5]) Psalter 320; vgl. auch 326: Der Sünde wird man allein ledig durch den Glauben. Von der sogen. iustificatio prima, der Erwerbung der noch nicht vorhandenen Heiligungsgnade, ist es zu verstehen, wenn er sagt, daß wir Gott nicht weit zu suchen brauchen mit Werken, er werde durch den Glauben bald gefunden (ebenda 327) für die iustificatio secunda, die Vermehrung der Heiligungsgrade, fordert er ganz nach katholischem Begriffe die im Glauben und in der Gnade geübten Werke.

dieser Grundanschauung ausgehen, dann lassen sich die scheinbar verschieden klingenden Stellen, in welchen er über den Grund der Rechtfertigung sich ausspricht, sehr einfach, und ohne einen inneren Widerspruch annehmen zu müssen, erklären aus der stärkeren Betonung des einen oder anderen der von ihm angenommenen Teilprinzipe der Rechtfertigung. So schreibt er oft die Rechtfertigung, die Wiedergeburt dem Glauben allein zu:[1]) entweder hat er dabei nur das negative Moment der Rechtfertigung im Auge oder es schwebt ihm ein Gedanke vor, den er in folgenden Worten ausspricht: „Das fürnehmlichst in allen Dingen thut der Glaube, darnach ist not, daß wir unser Vermögen thun".[2]) Nach anderen Stellen müssen wir durch Glauben und gute Werke uns vor Gott annehmlich machen;[3]) zeigt Zachäus seinen rechten Glauben durch die Liebe;[4]) erscheint das Fasten löblich, weil dadurch das Fleisch gezähmt werde, und gehört es zu den auswendigen Werken, durch die sich der Glaube als ein rechter erweisen müsse[5]); es ist ihm überhaupt das Reich Gottes eine „Dämmung des Fleisches und Oberherrlichkeit Gottes im Menschen";[6]) bloß des Glaubens sich rühmen, ohne die Werke zu thun, wie es heutzutage geschieht, ist ebenso verderblich, als mit den Werken sich brüsten ohne den Glauben, wie es der Pharisäer im Evangelium that.[7]) Allerdings bezeichnet Luscinius oft die Werke als Früchte des Glaubens, aber wie aus obigen Stellen hervorgeht, gehören sie zum Wesen der Rechtfertigung und hängen nicht bloß äußerlich mit derselben zusammen.[8])

Ueber den Reinigungsprozeß spricht sich Nachtgall ausführlicher nur an einer Stelle aus,[9]) die schon Döllinger hervorhebt.[10]) Er will hier

---

[1]) Psalter 5, 38, 77, 220. Alleg. s. v. aqua.

[2]) Psalter 116. Wenn freilich dies schon als eine Hinneigung zur „reformatorischen" Lehre bezeichnet wird, daß „ihm der Glaube mehr galt als die Werke" (so Lier, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. VII, 73), so wird übersehen, daß die Väter des tridentinischen Konzils denselben Gedanken als ständige Lehre und Tradition in der Kirche hingestellt haben, wenn sie sagen, der Glaube sei der Anfang des Heiles, die Wurzel und Grundlage aller Rechtfertigung (sess. 6, cap. 8).

[3]) Alleg. s. v. Unicus. [4]) Die g. ev. Hyst. 273.

[5]) Ebenda 179. [6]) Ebenda 312.

[7]) Alleg. s. v. aqua, wo er sich weiterhin also ausläßt: Quo magis mihi ridenda videtur vulgi Christianorum huius aetatis dementia, in praetextum inertis ocii et in omnium facinorum genera labendi summae licentiae nihil aliud hominis saluti conducere praedicantis praeter fidem.

[8]) Alleg. a. a. O. eignet sich Luscinius die von Luther in der Vorrede zum Römerbriefe niedergelegte Auffassung an, wonach Luther den Gläubigen gute Werke thun läßt im Ueberfluß und von innen heraus; eben dadurch, daß Nachtgall solche Aeußerungen Luthers zu den seinigen macht, die katholisch klingen und zu dem „Begriffe der lutherischen Rechtfertigung im liebenswürdigsten Widerspruche stehen" (Möhler, Symbolik 163), zeigt er, daß er katholisch von der Rechtfertigung denkt.

[9]) Die g. ev. Hyst. 448 f. [10]) Die Reformation I, 550.

bei dem reuigen Schächer am Kreuze alle Stücke finden, die zur Rechtfertigung gehören. Das erste ist ihm das Erschrecken über die eigene Sündhaftigkeit, woran sich als zweites Stück das Vertrauen auf Gott anschließt, der um der Erlösung Christi willen Vergebung der Sünden und ewiges Leben verleiht.[1]) Das dritte Erfordernis ist die Liebe (also fides formata), wodurch der Mensch der Sünde gestorben, für Christus lebt und für die Glieder Christi; endlich das Evangelium, die Offenbarung Gottes an uns, sofern sie uns die Hoffnung auf zeitliches und ewiges Wohlergehen vermittelt. Dieser Aufzählung fügt er folgende Worte bei, deren Beziehung nicht mißverständlich sein kann: „Dies alles hat die Notdurft erfordert, mit Fleiß zu beschreiben um etlicher rohen Christen willen, deren man sich billig erbarmen soll, die aus diesen obgemelten vier Stücken nur die nehmen, die ihnen gefallen und süß sind, das ist den Glauben und das Evangeli, mit solchen Worten: Ich darf nichts thun, denn glauben, so werde ich selig; das andere aber, was sauer ist und nicht leicht zu thun, als den alten Adam töten, lassen sie stehen."

Der also Gerechtfertigte ist nach Luscinius wirklich gerecht und heilig, die Gerechtigkeit Christi haftet ihm innerlich an. Wir werden heilig, wenn wir dem Worte Gottes glauben;[2]) von Gott, dem Brunnen der Heiligkeit, fließt die Heiligmachung in die Gerechtfertigten;[3]) wenn wir in Christo bleiben, dann ist die Sünde so fern von uns, wie der Aufgang vom Niedergang.[4]) Der Gerechtfertigte hat darum aus Gott die Kraft, ganz nach dem Willen Gottes zu leben,[5]) also alle Gebote zu erfüllen. Folgerichtig tritt er denn auch für Heiligenverehrung ein,[6]) nimmt er ein Fegfeuer an[7]) und mißt, wie nunmehr gezeigt werden soll, den wirklich guten Werken eine hohe Bedeutung bei.

Wo Luscinius verächtlich von den guten Werken spricht,[8]) da sind solche Werke gemeint, auf welche als Werke an sich, ohne Rücksicht darauf, daß sie erst durch den Glauben Wert erlangen vor Gott, Vertrauen gesetzt wird;[9]) oder Werke, welche um menschlichen Lobes willen verrichtet werden.[10]) Wie hoch er aber die in der Gnade verrichteten Werke schätzt,

---

[1]) Vgl. auch Psalter 9, 95, 191 f. [2]) Psalter 219.

[3]) Ebenda 245. [4]) Ebenda 262.

[5]) Ebenda 320. Von dem Zustande vor der Rechtfertigung sind daher Aeußerungen zu verstehen, wie Psalter 62: Ich erkenne mich als Sünder und vertraue deiner Zusage.

[6]) Ebenda 383; insbesondere auch für Marienverehrung, vgl. Alleg. s. v. benedicere, wo er die Worte benedicta tu in mulieribus also erklärt: summis praeconiis celebrata sis; nomen tuum, Maria, omnes praedicent et collaudent, und die g. ev. Hyst. Einleit. fol. c. 8.

[7]) Psalter 328.

[8]) Ebenda 2, 15, 56, 81 und öfters.

[9]) Ebenda 232, 251. [10]) Die g. ev. Hyst. 64.

ergibt sich nicht bloß daraus, daß ihm als schlechter Glaube gilt derjenige, welcher sich nicht in äußeren Werken erzeigt,[1]) sondern vor allem daraus, daß er die ewige Seligkeit der Gläubigen und den Grad der Seligkeit von den Werken abhängig macht.[3]) Damit stimmt überein, daß er dem jungfräulichen Stande großes Lob spendet; die Jungfrauen, welche durch Bezähmung des Fleisches ihrem Bräutigam Christus sich angenehm machen, sind die königlichen Seelen;[3]) als edelste Tugend gilt ihm die der freiwilligen Ehelosigkeit, wenn sie um künftiger Himmelsfreuden willen geübt wird.[4])

Ein allmählicher Umschwung der Anschauung ist bei Luscinius zu bemerken hinsichlich der Lehre vom status naturae lapsae. Behauptet er noch im Jahre 1524, daß ohne Gottes Erleuchtung und Gnade der Mensch „unverständig und viehisch" sei und daß in unserer Natur nichts gutes sich finde,[5]) so erkennt er bereits zu Beginn des folgenden Jahres an, daß auch die Heiden eine „Lust" gehabt haben zu guten Sitten und daß in ihrer Tugend das natürliche Licht noch mit seiner Kraft scheine.[6]) Im Jahre 1528 wendet er sich mit ausdrücklichen Worten gegen die Ansicht der „Reformatoren", welche der menschlichen Vernunft gar nichts gutes zuerkennen wollen und nennt diese Ansicht eine ridenda, a veteribus toties rite explosa et nostro saeculo, magno omnium malo, repullulans insania.[7])

Der Anschauung der Neuerer tritt er auch in dem Punkte bei, daß er an einer unmittelbaren Belehrung der Christen durch den hl. Geist in bezug auf das Verständnis der hl. Schrift festhält.[8]) Dagegen erscheint es nicht als gerechtfertigt, wenn man in der Methode, welche er in seiner Psalmenerklärung befolgt, daß er nämlich durch vergleichende Herbeiziehung anderer Schriftstellen die schwierigen Partieen zu erläutern sucht, die be-

---

[1]) Ebenda 179.

[2]) Psalter 33, 156, 231, 325 f.; die g. ev. Hyst. 223: Man mag die Seligkeit an sich kaufen mit dem zeitlichen Gut, indem man den Armen hilflich ist. Wenn er anderwärts, wie Psalter 56, 93, 244, die Seligkeit der Erlösung und dem Glauben zuschreibt, so ist das ebenso richtig, da als Gegensatz nicht das in der Gnade verrichtete Gute, sondern das Gute ohne die Gnade zu denken ist, wie er ebenda 87 sagt, daß wir mit den Werken nicht selig werden mögen ohne die Gnade Gottes.

[3]) Alleg. s. v. eburneae domus und regum filiae.

[4]) Die g. ev. Hyst. 196 f.; vgl. auch desselben Grunnius sophista siue pelagus humanae miseriae, Argentinae 1522, f. 52, wo er den von Grunnius angegriffenen Zölibat der Priester und Mönche von Misobarbarus verteidigen läßt durch den Hinweis auf die Apostel, auf Christus selbst und seine keuscheste Mutter als Vorbild derer, die den Zölibat geloben.

[5]) Psalter 76, 129.

[6]) Die g. ev. Hyst. Einleitung fol. c. 4; c. 6 v.

[7]) Widmung z. Plutarchi Chaeronaei quaedam lucubrationes, Aug. Vind. 1528.

[8]) Psalter 282; die g. ev. Hyst. Einleitung fol. a. 4.

wußte praktische Anwendung eines „reformatorischen" Prinzips erkennen will;[1]) denn er setzt sich über die Tradition nicht hinweg aus Geringschätzung, sondern nur die Verhältnisse, Fülle des sich bietenden Materials und Kürze der ihm zugemessenen Zeit[2]) zwingen ihn, von den früheren Psalmenerklärungen, die er mit den höchsten Lobsprüchen auszeichnet,[3]) Umgang zu nehmen.

Als Erweise katholischer Gesinnung aus späterer Zeit sind zu erwähnen die 1531 beabsichtigte und vielleicht auch ausgeführte Bußwallfahrt nach Marseille[4]) und die Bitte um Verbrüderung mit dem Karthäuserorden (s. oben).

Man wird sich schon nach den bisherigen Ausführungen der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß Nachtgall, einige Schwankungen und unklare Begriffe abgerechnet, an der katholischen Anschauung festhält. Viel mehr Ausschlag gebend in der vorliegenden Frage sind jedoch einige Aeußerungen Nachtgalls, welche uns zeigen, auf welcher Seite er zu stehen gewillt ist; denn nicht aus einzelnen unrichtig gefaßten Begriffen der katholischen Lehre darf bei der großen Verwirrung, welche die Glaubensneuerer in das katholische Lehrsystem brachten,[5]) die Parteinahme für Luther gefolgert werden, sondern viel klarer erkennt man die Stellung zur religiösen Neuerung aus prinzipiellen Aeußerungen. Da ist vor allem hervorzuheben, daß Nachtgall alsbald nach Beginn der Bewegung eine Bemerkung niederschreibt, welche seine Stellungnahme so katholisch korrekt als nur möglich erscheinen läßt. Er verurteilt nämlich im März 1521 in der an seinen Freund Johannes von Botzheim, Domherrn zu Konstanz, gerichteten epistola nuncupatoria zu der zweiten Angabe der Progymnasmata[6]) das aufrührerische Vorgehen Luthers gegen die kirchliche Hierarchie; zwar sei ihm noch nicht so ausgemacht, ob die Gerüchte, welche über seditiöse Schriften Luthers[7]) im Umlauf seien, alle auf Wahrheit beruhen, da er

---

[1]) Das scheint Schmidt a. a. O. 197 zu insinuieren, dem hierin L. Geiger in der Allg. d. Biogr. Bd. 19. Artikel Luscinius folgt.

[2]) Vgl. die Widmung zu Alleg. psalm.; im Februar 1524 gab er die Joci ac sales heraus, im Frühjahr schon mußte er den Mönchen die Psalmen erklären, woraus eben jene Schrift erwuchs.

[3]) Ebenda: videmus messem longe ditissimam librorum hinc (aus dem Studium der hl. Schrift) prouenisse, quibus mysteria illa coelestia aliter atque aliter, non tamen, nisi ut etiam delicato respondeant palato, scriptis suis tractarunt. Wie kann man da an eine absichtliche Hintansetzung der Tradition aus Prinzip denken!

[4]) Schmidt a. a. O. 203 f.

[5]) Vgl. Pastor, kirchliche Reunionsbestrebungen unter Karl V. (Freiburg, 1879), 12.

[6]) Progymnasmata graecae literaturae, Argentor. 1521.

[7]) Es werden das „Sendschreiben an den Adel der d. Nation", August 1520 und die Schrift „Wider die Bulle des Antichrists", November 1520 gemeint sein.

selbst noch nicht Gelegenheit gehabt, dieselben zu lesen; wenn aber dem wirklich so sei, wie das Gerücht gehe, dann müsse Luthers Vorgehen als ein Abweichen von dem Beispiele Christi und seines Apostels Paulus bezeichnet werden, welche stets die Autorität des Hohenpriesters anerkannt hätten. Damit hat Luscinius mit feinem Gefühl das einzig richtige Verhalten bei dieser Lage der Dinge, wo über die Tragweite der Neuerung bei den allermeisten und ganz sicher auch bei ihm noch große Unklarheit herrschte, sich zu eigen gemacht: er stellt sich auf die Seite der kirchlichen Autorität, den Abfall von dieser und damit auch den Abfall von der Kirche selbst mißbilligt er.[1]) Mehr als ein Jahr später, im Sommer 1522, ist er sich ganz klar darüber, daß der Kampf gegen die kirchliche Autorität gerichtet sei und ist ebenso entschieden in der Verwerfung desselben; er gilt ihm als die nocentissima horum temporum pestis.[2])

Wie er in diesen Stellen die Neuerung in ihrer Grundlage, sofern sie auf den Abfall von der Kirche sich aufbaut, verurteilt, so verurteilt er dieselbe auch als ganzes, wenn er im Herbste 1523 mit offenbarer Beziehung auf die neue Lehre schreibt: Satis perspicuum est et hanc quoque nouissimam omnium sapientiam, domi nostrae natam, coelitus non immitti.[3])

Aus all dem ergibt sich, daß Luscinius, objektiv betrachtet, der Neuerung nur in geringem Maße sich näherte, daß er subjektiv gewillt war, in der alten Kirche zu verbleiben.

Von dieser seiner katholischen Gesinnung waren aber auch die Zeitgenossen überzeugt. Sonst wäre es unerklärlich, wie er gerade für das Kloster St. Ulrich in Augsburg, das in den Stürmen der „Reformation" treu am alten Glauben festhielt, als Lehrmeister der hl. Schrift[4]) angestellt, wie er gerade von den Fuggern, den Beschützern des Katholizismus in Augsburg, als Prediger bei St. Moriz ausersehen und nach mehrjähriger Thätigkeit von ihnen wie vom Kaiser und vom römischen König mit allen Mitteln gestützt, wie er gerade vom Bischof von Konstanz als katholischer Abgeordneter und im Namen des Bischofs znm Religionsgespräch in Baden geschickt,[5]) wie er gerade mit der Korrektur von Ecks Büchern über die

---

[1]) Roth a. a. O. 101 schließt ganz mit Unrecht aus dieser Epistel, daß Nachtgall „im Prinzip durchaus nicht als Gegner Luthers" sich zeige.

[2]) Widmung zu Plutarchi Chaeronaei aliquot commentarii, Argent. 1522. Kal. Sept.

[3]) Widmung zu Euangelicae historiae ex quatuor euangelistis continuata narratio, Aug. Vind. 1523.

[4]) P. Braun, Gesch. d. Bisch. von Augsburg, III. Bd., Augsburg 1814, 576 u. 622 und ders., Gesch. d. Kirche u. d. Stifts der hl. Ulrich und Afra, Augsburg 1817, 309 und nach ihm andere z. B. Lier im Archiv S. 20 Anm. lassen Nachtgall in St. Ulrich als Lehrer der griech. Sprache angestellt sein; allein dafür findet sich in den Quellen kein Anhaltspunkt, wenn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist.

[5]) Er unterzeichnete dort am 8. Juni 1526 sämtliche Thesen Ecks, welche u. a. für die wahre Gegenwart Christi im hlst. Altarssakrament, den Opfercharakter der hl.

Messe betraut,[2]) wie er endlich als katholischer Münsterprediger in Freiburg aufgenommen worden wäre. Man sieht, Nachtgalls Zeitgenossen glaubten, auf seine katholische Gesinnung sich verlassen zu können.

Mit welchem Rechte nun zieht man diese Gesinnung in Zweifel und wie will man beweisen, daß Luscinius innerlich der „reformatorischen" Kirche nahe steht und nur aus äußeren Gründen sich von ihr fernehält? Da soll er mit Haupt= und Grundlehren der „Reformation" einverstanden, nur „seinen Patronen, den Fuggern, zu lieb" und „aus Eifersucht gegen die evangelischen Prediger"[2]) sich gegen die „Reformatoren" gewendet haben oder er soll gar „in bezug auf die reformatorische Bewegung fort und fort den Mantel nach dem Winde haben flattern lassen"![3]) Diese schwere Verdächtigung seines Charakters hat unverkennbar ihren Grund in der Voraussetzung, daß Luscinius den Lehren der „Reformatoren" Beifall spendete; dafür konnte man sich allerdings auf einige neuerungs=freundlich klingende Sätze berufen. Allein eine erschöpfende Untersuchung des Lehrgehaltes der Nachtgallschen Schriften gibt doch ein wesentlich anderes Bild von seiner Stellung zu den Lehren der „Reformatoren".

Aber betritt er nicht, indem er „die Humanisten verteidigt und die Scholastik verdammt", einen Weg, welcher konsequent in die Arme der Neuerung führt? und wenn er „doch gegen Luther auftritt", verdient er dann nicht als ein „Geistlicher ohne rechte Parteistellung"[4]) gekennzeichnet zu werden? Abgesehen davon, daß „die Humanisten zumeist der alten Kirche treu blieben",[5]) also auf die Mehrzahl derselben der Vorwurf ähnlicher Charakterschwäche fallen müßte, nimmt bei Nachtgall die Stellung zu Humanismus und Scholastik nicht jene Wendung, welche konsequenterweise ihre Vertreter nicht bloß Luther zuführen, sondern noch weit über ihn hinausführen mußte. Der Humanismus als solcher zieht nicht mit innerer Notwendigkeit den Bruch mit der Kirche nach sich;[6]) das war lediglich die

---

Messe, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Bilder, die Thatsächlichkeit des Fegfeuers eintraten, vgl. Wiedemann, Dr. Joh. Eck, Regensburg 1865, 223, 243.

[1]) Roth a. a. O. 173.

[2]) Beide Gründe zuerst bei Jac. Brucker, miscellanea historiae, Aug. Vind. 1748, 309; bei Strobel a. a. O. 21; der erstere bei Lier in der angef. Zeitschr. 73, bei Roth a. a. O. 103; dazu noch Geldliebe bei G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861, 139.

[3]) So Lier a. a. O., der indes, ohne Zweifel auf grund eingehender Studien, seine Ansicht im angef. Archiv 13 dahin äußert, daß L. „wenig sympathisch von der Reformation sich berührt fühlte".

[4]) L. Geiger, Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland, Berlin 1882, 372.

[5]) Ders. ebenda 562.

[6]) Vgl. hierüber Pastor, Gesch. d. Päpste (Freiburg 1891) I², 6 f. und die dort verzeichnete Literatur.

Folge der als „jüngerer Humanismus“ bezeichneten Richtung, welche sich als eine des Christen unwürdige, einseitig übertriebene Hochschätzung des Heidentums darstellt.

Aber Luscinius steht auf Seite der kirchlichen Humanisten. In Wimphelings Schule erzogen, ist er mit diesem, mit den beiden Amerbach, mit Beatus Rhenanus und vielen anderen Koryphäen der älteren Humanistenschule befreundet [1]) und tritt der von Wimpheling und Seb. Brant angeregten sodalitas literaria in Straßburg bei. Daß er zu Erasmus mit Verehrung aufblickt, das hat er mit den meisten Vertretern jener älteren Richtung gemein. Mit diesen stimmt er aber auch darin überein, daß er überall als Zweck der Beschäftigung mit den Wissenschaften Veredlung des Herzens und des Geistes bezeichnet, um dieses Zweckes willen allein das Studium derselben für empfehlenswert erachtet, nie und nirgends das Wissen über Glaube und Sitte stellt. [2]) Er freut sich darüber, daß auch die heidnischen Philosophen manche religiöse und sittliche Wahrheit erkannt haben, wodurch sie uns als Vorbilder des Tugendstrebens dienen können; [3]) aber das Evangelium allein ist die vollendete Norm der Tugend und damit der Weg zur Glückseligkeit; nach dieser haben die heidnischen Philosophen zwar gesucht, aber nur Christus führt uns dazu, er ist der Herold der höchsten Glückseligkeit, und er verkündet sie in den hl. Schriften des neuen Testamentes. [4]) Daher auch bei Luscinius, so scharf im Gegensatz zu den jüngeren Humanisten, die Wertschätzung der hl. Schrift, die Hochachtung vor den Geheimnissen des Christentums; einen Hauptvorteil, den die Kenntnis der griechischen Sprache gewährt, will er gerade darin erkennen, daß sie ein besseres Verständnis der hl. Schrift erschließt; [5]) ja wenn einmal des Erasmus griechische Ausgabe des neuen Testamentes erscheine, dann soll man zum Studium des Griechischen nur mehr zu diesem Buche greifen. [6]) Von dieser Wertschätzung legte er auch durch Herausgabe der

---

[1]) Ep. nuncup. ad Joh. Botzhem.; waren auch damals die Gegensätze zwischen älterem und jüngerem Humanismus noch nicht so klar zum Bewußtsein gekommen, so fällt es doch für die von uns vertretene Ansicht in die Wagschale, daß, soviel bekannt ist, eine Mißstimmung gegen Luscinius in den kirchlich gesinnten Humanistenkreisen niemals Platz griff.

[2]) Vgl. statt vieler Aeußerungen, was in der Widmung zu Plectra et scrupi 1524 gesagt ist; die hier niedergelegten Ansichten decken sich vollständig mit dem Ausspruche des Murmellius bei Janssen, Gesch. d. d. Volkes I⁷, 62.

[3]) Vgl. z. B. die Widmungen zu Plutarchi Chaeronaei quaedam lucubr. 1528 und zu Seria iocique 1529; das haben in gleicher Weise die älteren Humanisten im Anschluß an die Kirchenväter hervorgehoben; vgl. L. Pastor, Gesch. d. Päpste I², 42.

[4]) Widm. zu Evangelicae hist. contin. narr. 1523: das Evangel. sei unicus virtutis scopus; Widm. zu Haymonis in diui Pauli epistolas cum breuis tum perlucida expositio, 1519.

[5]) Ep. nuncup. ad Botzh.; Widm. zu Plectra et scrupi.

[6]) Widm. zu Luciani Samosatens. deor. dialogi, 1575.

Haimoschen Erklärung der Paulusbriefe (1519), einer lateinischen (1523) und zweier deutschen (1524 und 1525) Evangelienharmonieen und einer lateinischen und einer deutschen Psalmenübersetzung und -erklärung (1525) Zeugnis ab und bewies dadurch zugleich, daß ihm die Verachtung der jüngeren Humanisten gegen die Muttersprache fremd war. Ebensowenig teilt er mit diesen die Verachtung des Mönchtums; trägt er doch selbst in jungen Jahren sich mit dem Gedanken, in klösterlicher Abgeschiedenheit Gott ganz sich zu weihen,[1]) gibt weiterhin seine Mißbilligung der „gegen die Sitte der Alten“ in Uebung kommenden Apostasie vom Ordenstande zu erkennen,[2]) weilt endlich gegen Ende seines Lebens mit Vorliebe bei den Karthäusermönchen und sucht um die Verbrüderung mit diesem Orden nach (s. oben).

Wie er nun den Mönchsstand als solchen hochschätzt und davon die tadelswerten Auswüchse wohl zu trennen versteht, so verhält er sich auch gegenüber der von den Orden vorzüglich getragenen Wissenschaft der Scholastik durchaus nicht prinzipiell ablehnend. Es ist die Abneigung Nachtgalls gegen die Scholastik übertrieben dargestellt worden. Bei seinen Auslassungen gegen dieselbe ist vor allem in betracht zu ziehen, daß bei ihm ein persönliches Interesse mitspielt insofern, als er, der humanistisch gebildete geistreiche Mann, der sich seine Ausbildung soviel Mühe und Zeit hatte kosten lassen, gegenüber manchem weit weniger bedeutenden Anhänger der scholastischen Bildung sich nachgesetzt sah. Wer möchte auch jedes Wort auf die Goldwage legen, das er im Jahre 1521 gesprochen, nachdem er kurz vorher selbst den bescheidenen Posten eines Organisten und Vikars bei St. Thomas in Straßburg verloren[3]) und nun als 40jähriger Mann

---

[1]) Das erfahren wir aus einem Briefe Veit Bilds an Nachtgall vom 27. Mai 1516 (ungedruckt): Denique, dulcissime Othomare, secreti, quod olim (quum Mellicensi in coenobio confabularemur) mihi vt fratri tibi fido credidisti, te memorem esse uelim, vt non procrastinando uitam, in qua securius liberiusque deo seruire poteris, eligeres ac spreta fallacis mundi pompa te sanctis mancipares contemplationibus.

[2]) Grunnius sophista f. 44 v. Den Grundsätzen der älteren Humanistenschule wohl nicht ganz entsprechend war die Herausgabe Lucianscher Werke (Luciani Samos. deor. dial. Argent. 1515; Ex Luciano quaedam, Argent. 1517; Manium Luciani omnes dialogi, Argent. 1519); hierin ließ er sich zu sehr von der Autorität des Erasmus leiten (Widm. zu deor. dial.), hebt aber ausdrücklich hervor, daß er nur der eleganten Form halber sich zu dieser Herausgabe veranlaßt sehe und daß man auch nur der Form halber zu dem Buche greifen solle (ebenda: Fateor tamen ingenue in hoc Luciano non delitescendum, nisi quatenus graecae facundiae inseruit); auch hatte er die Ausgabe für einen Kreis gereifter Männer bestimmt, die in Straßburg auf seine Anregung hin sich mit dem Studium des Griechischen beschäftigten.

[3]) Schmidt a. a. O. 187.

wieder ratlos dastand! Und doch legt er auch jetzt nicht alle Mäßigung ab; er anerkennt. daß es auch gediegene Theologen und Philosophen gebe;[1]) er betont die Notwendigkeit der Dialektik und wendet sich nur gegen die unvollkommene Art, wie dazumal das Studium derselben betrieben wurde,[2]) gegen die Ausartung in Spitzfindigkeiten,[3]) sowie gegen die engherzige Auffassung, als ob der Theologe nichts zu wissen brauche, als die Gesetze der Dialektik und seine Lebensaufgabe in Streitigkeiten über Lehrmeinungen zu setzen habe.[4]) Das ist ihm aber mit den hervorragendsten unter den kirchlich gesinnten Theologen seiner Zeit gemeinsam.[5]) Wenn darum auch Nachtgall oft scharfe Worte gegen die Sophisten gebraucht, so ist es doch zu weit gegangen, wenn man ihn die Scholastik schlechtweg verdammen läßt,[6]) oder ihm zuschiebt, daß er „die Theologen der alten Schule als die eigentlichen Sophisten“ bezeichnet habe.[7]) Keinenfalls findet sich bei Luscinius jene

---

[1]) In der Epist. nuncup. ad Botzh. gibt er sich der Hoffnung hin, daß die boni et cordati theologi die humanistischen Bestrebungen nicht verurteilen werden; in ioci ac sales n. 17 unterscheidet er zwischen cordati philosophi und sophistae an der Pariser Hochschule.

[2]) Grunnius f. 8 v. läßt er den Misobarbarus sagen: Dialectica apprime utilis est ad persuadendum . . . nulla est disciplina, quae illius facultate non iuuetur, nihil renitor. Atqui didicisse illam e triuialibus hiisce magistralibus et scientificis, ut uocant, authoribus consequentiarum, paruorum logicalium, et si qua est alia fex literarum, uix ulli unquam puto continget; selbst Aristoteles sei nach Ansicht vieler nicht genügend. Bekanntlich wurde damals durch die Humanisten ein geläuterter Text des Aristoteles gegenüber dem in den Schulen gebräuchlichen, vielfach durch mangelhafte Kenntnis des Griechischen verdorbenen Texte hergestellt.

[3]) Diese sind es zumeist, gegen welche er in den ioci seinen Spott richtet.

[4]) Epist. nuncup.: in uno aut altero mense ex cerdone aut pollione mihi liceat theologum facere, quando praeter Scoticas disciplinas nil aliud superest quod discat theologus. Der Ausgabe Haimos ist ein von Sixtus Hermanni, Pfarrer bei St. Thomas in Straßburg an den Herausgeber gerichteter Brief abgedruckt, in welchem es u. a. heißt: Luscinius habe mit Recht diejenigen getadelt, welche, frühere Leuchten der Gottesgelehrtheit verachtend, lediglich mit Spitzfindigkeiten sich abgeben bis in ihr hohes Alter; die scholastische Methode sei notwendig zur Uebung des Verstandes, aber lächerlich sei es, das ganze Leben in theologischen Streitigkeiten hinzubringen.

[5]) Vgl. Janssen a. a. O. II[6], 4. [6]) L. Geiger, Renaissance usw. 372.

[7]) Lier im Archiv 30 Anm. ***; bei der zum Beweise angezogenen Stelle aus ioci ac sales n. 8 ist eine Interpunktion angewendet, welche allerdings dieser Stelle den bezeichneten Sinn verleiht, in der Originalausgabe jedoch sich nicht findet; dort ist zu lesen: theologos sophisticos horum temporum, in perpetuis concertationibus dialecticis occupatos, una etc.; es ist demnach nicht die Rede von den Theologen als den Sophisten seiner Zeit, sondern von jenen unter den Theologen seiner Zeit, welche Sophisten sind; diese möchte er Matäologen nennen; man vgl. damit die Stelle aus Wimpheling bei Janssen a. a. O. und man wird den Schüler in Uebereinstimmung finden mit seinem Lehrer.

Verachtung mittelalterlicher Wissenschaft, welche den jüngeren Humanismus kennzeichnet, wie allein schon der Umstand zur genüge beweist, daß er im Jahre 1519 die umfangreiche Erklärung des Bischofs Haimo von Halberstadt zu den Briefen des Apostels Paulus veröffentlichte.

Es sind somit weder der begeisterten Hingabe Nachtgalls an die humanistischen Studien noch seiner Ansicht über die Scholastik jene Merkmale eigen, die mit innerer Notwendigkeit zu einer gegensätzlichen Stellungnahme zur katholischen Kirche gedrängt hätten und ohne Grund sucht man seine wissenschaftliche Ueberzeugung in Widerspruch zu setzen mit seiner kirchlichen Haltung.

2. Diese kirchliche Haltung Nachtgalls ist im allgemeinen durch die obigen Ausführungen als eine der katholischen Kirche freundliche, gegen die Neuerung ablehnende gekennzeichnet. Es handelt sich weiterhin um die besondere Frage: Wie tritt uns der Charakter Nachtgalls entgegen, wenn wir ihn in seiner Stellungnahme gegen die religiöse Neuerung betrachten.

Es ist auffällig, wie hier die Ansichten auseinandergehen; nach den einen vermeidet er es ängstlich, Partei zu ergreifen,[1]) nach den anderen predigt er „ungemein heftig wider die Evangelischen" und „übersprudelt von zelotischem Eifer".[2]) Die letztere Behauptung ist nunmehr durch Schmidts Darstellung zu Falle gebracht, und dies hat, soviel sich zeigt, Beifall gefunden. Schmidt hat Luscinius energisch wider den Vorwurf des Fanatismus in Schutz genommen.[3])

In der That, wenn man die Schriften Nachtgalls nach dieser Richtung hin prüft, so tritt uns eine für jene Zeit auffallend tolerante Gesinnung entgegen. Er weist die Gläubigen an, sich nicht mit leiblicher Macht gegen die Feinde der Wahrheit zu wehren, sondern die Hände aufzuheben zu Gott, wie Moses gethan;[4]) die Schmähungen sollen sie mit Schweigen tragen nach dem Beispiele Christi, eingedenk der menschlichen Schwäche;[5]) er erkennt in der Zulassung von Widersachern von Seite Gottes einen Akt der Providenz, man dürfe sie daher nicht vernichten, da Gott sich ihrer bediene, um die Gläubigen in der Tugend zu befestigen, die gewiß nachläßiger geübt würde, wenn immer Friede wäre.[6]) Polemisch wendet

---

[1]) Schmidt a. a. O. 201: il s'était flatté de pouvoir rester neutre. Lier im Archiv 43 Anm. L. Geiger in d. Allg. d. Biogr.

[2]) So P. v. Stetten, Gesch. d. Stadt Augsburg I, Frankfurt u. Leipzig 1743, 309 und Roth a. a. O. 103; ähnlich Brucker, miscell 309, 311; Strobel a. a. O. 21: Schreiber a. a. O. 272; Lier in Zeitschr. usw. 73; Uhlhorn a. a. O. 138.

[3]) A. a. O. 193, 200 f., 207.

[4]) Psalter 249 f.

[5]) Plectra in Ps. 38.

[6]) Scrupi in Ps. 58; vgl. auch die sehr friedfertig gehaltene Einleitung zu „Die g. ev. Hyst."

er sich nur gegen die Auffassung, als ob der Glaube ohne die Werke zur Seligkeit führe,[1]) und gegen die Lehre von dem völligen Unvermögen der menschlichen Natur.[2])

Es ist sonach von vornherein nicht zu vermuten, daß Nachtgalls Auftreten gegen die Andersgläubigen den Charakter der Schroffheit und Heftigkeit an sich trage. Zwei Aeußerungen während seiner ganzen Predigtthätigkeit sind uns überliefert, in welchen er sich gegen die Neuerer wandte. Die eine machte er im Juli 1526; er wurde beim Rate angezeigt, er habe in der Predigt gesagt: „Thue man nicht dazu, so werden wir einander selbst zu tot schlagen und ich habe mein Messerlein an mich gehenkt".[3]) Diese Worte sind offenbar gegen die radikalen Elemente gerichtet und besagen weiter nichts als die Erklärung, daß er sich aufs äußerste gefaßt und zur Notwehr bereit halte. Gleichwohl wurden Nachtgall wegen solcher und anderer, jedenfalls noch unbedeutender Aeußerungen — sie waren so unbedeutend, daß sie in den Ratsprotokollen gar nicht aufgeführt werden — von Seiten des Rates Chikanen bereitet, wie daraus hervorgeht, daß der Rat es für notwendig erachtete, in einem Schreiben vom 2. August 1527 sich

---

[1]) Vgl. oben S. 90 Anm. 9. Psalter 4: „Hierin hat der gemeine Mann zu dieser Zeit große Irrung, der entweder durch ungelehrt aufrührig Prediger oder durch Unverstand und Bosheit alle Dinge aufs böseste und seiner Meinung dienstlich versteht und auslegt; denn also befind ich jetzt, daß niemand nach dem Evangeli und der Lehr Gottes sein Leben begehrt zu richten, sondern mehr das Evangeli gegen seinem Leben zu ziehen, damit ihm gebühre, aus evangelischer Freiheit mutwilliger zu leben". D. g. ev. Hyst. Einleit. fol. b. 3: „Ich will nicht sagen, was jeder Verständige selbst wohl bedenken mag, was diese Müssiggänger übles stiften, so sie aus Unverstand das Evangeli dahin ziehen mit dem Haar, da es nicht statt hat, wie es dann gemeinlich geschieht, da sie sprechen, das Evangelium mache Empörung und Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter, Kindern und allen nächsten Verwandten, als ob es lehrte, wie man sich gegen jedermann abwerfen soll und einem jeden, der mehr hat, zusetzen, daß er darum komme . . . und nicht allein mit Worten, sondern wäre gut, wo man nicht auch dem Leib und Gut nachstellte. Dieses letzte (nämlich schmähen und verfolgen) gefällt uns baß, denn das erste (in Geduld sich den Menschen und Umständen fügen), darum uns diese Verkehrer leicht pfeifen mögen, wie man spricht: es liegt nicht an dem pfeifen oder singen, nur an dem gern hören". Von den Prädikanten entwirft er kein günstiges Bild, er beschuldigt sie der Aufhetzung und des Eigennutzes. Psalter 282; Die g. ev. Hyst. Einl. fol. b. 1; hier nennt er sie Weltmenschen, die um zeitlichen Nutzens willen des gemeinen Volkes Wollust und Gefallens sich fleißen und nur sagen, was man gern hört; wodurch Haß und Unwillen gegen den Nächsten allein des zeitlichen Gutes halber entzündet wird. Den sozialrevolutionären Charakter der „religiösen" Bewegung in Augsburg gesteht auch Uhlhorn zu a. a. O. 126 f., 141, vgl. W. Vogt in der Zeitschr. d. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg VI, 1 ff.

[2]) Vgl. oben 93 Anm. 1.

[3]) Dreizehner Ratsprotok. z. 19. Juli 1526, St. A.

in den Augen König Ferdinands zu rechtfertigen: es sei nicht richtig, daß der Rat die neue Opinion begünstige und wider die Prediger, die den rechten Weg lehren, als Dr. Otmar Nachtgall, Hetze und Praktiken anrichte, um ihm den Aufenthalt in Augsburg zu verleiden. [1])

Aus diesen Vorgängen läßt sich immerhin soviel abnehmen, daß Luscinius auf der Kanzel kontroverse Themata wenigstens berührte; hätte er nur in ganz allgemeinen Geleisen sich bewegt und sich nicht im katholischen Sinne geäußert, so hätte er kaum den Unwillen des neugläubigen Rates in solchem Grade erregt. Es ist darum auch nicht ganz richtig, zu sagen, Luscinius sei nur einmal gegen die Lutheraner [2]) aufgetreten, im Sommer 1528 nämlich; er benahm sich als katholischer Prediger, ohne jedoch zu Schmähungen und Aufreizungen sich hinreißen zu lassen, [3]) sodaß der Rat keine Handhabe fand, ihn zu entfernen und sich darauf beschränken mußte, ihm den Aufenthalt zu verleiden.

Ende August 1528 nahm im Auftrage des Kaisers Balthasar Merklin, kaiserlicher Vizekanzler, mit Nachtgall Rücksprache wegen der Prädikatur; er möge doch, wie auch König Ferdinand bereits brieflich ihn, Nachtgall, gebeten, in Augsburg bleiben und fortfahren, das Predigtamt bei St. Moriz zu versehen; der Kaiser werde ihm aus seiner Kammer eine jährliche Zulage von 100 fl. anweisen lassen, wenn er darauf eingehe; er thue damit der kaiserlichen Majestät und den Herren Fuggern, wie nicht minder auch allen frommen Christen und Gott dem Herrn einen besonderen Gefallen. [4]) Daraufhin versprach Luscinius von neuem, die Prädikatur mit allem Eifer versehen zu wollen. [5]) Obwohl nun gleichsam durch kaiserliche Autorität sein Verhalten gutgeheißen worden war, wurde er schon am 7. September vor den Rat gestellt und ihm vorgehalten, wie doch schon wiederholt der Rat ihn habe ersuchen lassen, in seinen Predigten alles, was zu Aufruhr, Empörung und Widerwillen gereichen möchte, zu vermeiden; ob er dem nachgekommen, könne er selbst sich wohl erinnern; es sei ihm bis auf weiteres

---

[1]) Konzept des Schreibens im St. A.; thatsächlich suchte Nachtgall damals eine Stelle als Professor zu Freiburg i. Br. zu erlangen, Schmidt a. a. O. 199.

[2]) Schmidt a. a. O. 207, L. Geiger in der allg. d. Biogr.

[3]) In diesem Sinne ist die vollständige „Neutralität“ Nachtgalls (s. o. S. 99 Anm. 1) und der Vorwurf des Indifferentismus zu modifizieren. Auch was oben von der Ansicht der Zeitgenossen über die kirchliche Stellung Nachtgalls angeführt ist, spricht gegen die vollständige Zurückhaltung.

[4]) Anerbieten, Bitte und Begründung der Bitte sind unverständlich, wenn sich Luscinius bisher „neutral“ oder gar „indifferent“ gehalten d. h. auf den Standpunkt sich gestellt hat, wonach er jeder der auftauchenden Sekten mit dem Katholizismus gleiche Berechtigung zuerkannte.

[5]) Chronik Cl. Senders 291 (HS. im St. A.); diese Vorgänge sind auch beschrieben in Historica relatio de ortu et progressu haeresum in Germania, praesertim vero Augustae Vindelicorum. Ingolst. 1645. 4°. 40—42.

die Reichsstraße (Hauptstraße in Augsburg) verboten. Bestimmte Anklagen wurden auch diesmal nicht erhoben. Nachtgall erwiderte, es befremde ihn nicht wenig, daß ihm die Reichsstraße verboten werde, er möchte wissen, um was Ursachen willen das geschehe. Das Verbot, nicht mehr zu predigen, würde er gerne hingenommen haben, da er schon vorlängst Willens gewesen, vom Predigen abzustehen, aber seine Herren, die Fugger, hätten ihm solches nicht gestatten wollen. Die Ursachen des Verbotes wurden ihm zwar nicht auseinandergesetzt, wohl aber der Beschluß aufrecht erhalten. Nun begehrte Nachtgall, „ob ihm nicht ein oder zwei Tage zugegeben würden, seine Sachen zu verrichten“.[1]) Aus dieser Bitte, die ihm nicht gewährt wurde, geht klar hervor, daß Luscinius infolge der unwürdigen Behandlung, die ihm widerfuhr, nunmehr fest entschlossen war, die Stadt zu verlassen,[2]) um sich diesen Behelligungen zu entziehen. Wenn er darum am unmittelbar folgenden Tage, an Mariä Geburt,[3]) auf der Kanzel die Prädikanten als Ketzer bezeichnete,[4]) so hat am meisten Wahrscheinlichkeit die Annahme, daß Nachtgall durch einen Gewaltstreich seine Entfernung herbeiführen wollte und deshalb solcher Aeußerungen sich bediente. Doch war ihm der Rat wieder nicht zu Willen, sondern verbot ihm aufs neue die Reichsstraße wegen aufrührerischer Predigten. Nachtgall antwortete, er werde sich wohl hüten, zu Aufruhr zu reizen, da er dann der erste sei, der einem solchen zum Opfer falle; er habe vor katholischen Christen gepredigt, die weder in Worten noch in Werken jemals wider den Rat aufrührig sich erzeigt, sondern allen Gehorsam, Unterwürfigkeit und alle Gutwilligkeit bis auf den heutigen Tag mit großer Geduld bewiesen hätten; allerdings habe er die Lutherischen und Wiedertäufer[5]) Ketzer genannt, sein sehnlichster Wunsch sei es, er könne

---

[1]) Ratsdekr. z. 7. Sept. 1528 im St. A.

[2]) Damit fällt auch die Verdächtigung hin, daß Nachtgall durch die vom Kaiser angebotene Zulage „seinen Eifer noch mehr habe anstacheln“ lassen (Uhlhorn a. a. O., auch Schmidt a. a. O. 201 gibt dieser Vermutung Raum); denn er war zum Aufgeben seiner Stelle und damit zur Verzichtleistung auf die Zulage bereits entschlossen, als er die kritische Aeußerung that.

[3]) So die Chronik Cl. Senders 291 und Dreizehner Ratsprot.; Ratsdekr. z. 15. September verlegen die Aeußerung auf Sonntag den 6. September, was aber ein Irrtum ist, da in der Ratsverhandlung vom 7. September der Aeußerung mit keiner Silbe gedacht wird, während Nachtgall laut den Ratsdekreten am 12. Septbr. wegen eben dieser Aeußerung zur Rede gestellt wird.

[4]) Nur wegen dieser Beziehung hat sich Nachtgall vor dem Rate zu verantworten; daß er auch von den Zeremonien der Wiedertäufer gesagt „ihre Taufe sei eine Taufe gleich der Hunde und Katzen Taufe (Cl. Sender a. a. O.), war in den Augen des Rates wohl nicht strafbar, da dieser selbst gegen die Wiedertäufer als revolutionäre Elemente einschritt.

[5]) Die Berichte variieren: bald ist nur von den Predigern die Rede, bald auch von ihrem Anhange.

sie anders nennen; aber nachdem die hl. Schrift und Kaiser Karls Mandat sie Ketzer nenne, gezieme ihm nicht, dawider zu lehren; ihn verwundere nur, daß die Reichsstraße ihm, der doch dem kaiserlichen Edikte Gehorsam leiste, verboten, den Predigern hingegen, die dem Edikte offenbar zuwider predigten und handelten, erlaubt sein solle; übrigens sei er bereit, vor dem Bischof von Augsburg, als seinem ordentlichen Richter, oder vor dem Kaiser, als dem Herrn der Stadt, zu Gericht zu stehen Darauf ging der Rat aus leicht begreiflichen Gründen nicht ein, sondern ließ es bei seinem Verbot der Reichsstraße bewenden. [1])

Doch erreichte nun Nachtgall wenigstens bei den kaiserlichen Bevollmächtigten und bei den Fuggern sein Ziel. Graf Gabriel von Ortenburg, kaiserlicher Botschafter, und Georg Truchseß von Waldburg verwandten sich am 15. September für ihn beim Rate und erwirkten, daß der Bann aufgehoben wurde, während ihm das Predigen untersagt wurde. [2])

Luscinius verließ Ende September Augsburg. Der Stimmung, von welcher er unter dem Eindrucke dieser Verfolgungen beseelt war, gibt er Ausdruck in einem Briefe, den er am 20. Dezember 1528 von Freiburg aus an Anton Fugger richtete; [3]) er schreibt darin unter anderm: „Und derweil ich allhie durch Eure Mildigkeit und besondere Gutthat friedlich zu leben habe bei gelehrten Leuten und in großer Gunst Edler und Unedler, ist mein Gemüt etwas erhaben und nimmer also erschlagen, wie zu Augsburg, da ich von den allerverachtetsten durchechtet und verachtet worden."

Aus den Verhandlungen vor dem Rate geht ganz klar hervor, wie wenig angebracht der Vorwurf des Fanatismus gegen Luscinius ist. [4])

---

[1]) Ratsdekr. z. 12. Sept. 1528 und Cl. Sender a. a. O.

[2]) Ratsdekr. z. 15. Sept. und Cl. Sender a. a. O. 292.

[3]) Orig. im F. A.

[4]) Es verlohnt sich der Mühe, die einzelnen Beweismomente zu prüfen, die Roth 103 f. für den „zelotischen Eifer", von welchem Luscinius nach Uebernahme der Predigerstelle „wie umgewandelt" plötzlich „übersprudeln" soll, beizubringen im stande ist; der erste ist der, daß er „einen Hutten, den er eben noch laut gepriesen hatte, auf alle Weise verlästert"; diese „alle Weise" bestand in einem einzigen Epigramm, verfaßt nach dem Tode Huttens, also im Herbste 1523, ungefähr zwei Jahre, bevor er die Predigerstelle erhielt, und steht überdies höchst wahrscheinlich zur religiösen Richtung Huttens gar nicht in Beziehung, sondern ist eine Folge der Spannung, welche zwischen Hutten und den Anhängern des Erasmus wegen revolutionärer und persönlich beleidigender Schriften des ersteren seit 1522 Platz gegriffen hatte; auch von Wittenberg aus wird ja „seit 1521 eisiges Schweigen über Hutten beobachtet" (Geiger, Renaiss. (561; ein zweites Beweismoment bildet der Umstand, daß „es selbst mit Erasmus zum Bruch kommt"; wie weit dieser 1530 erfolgende „Bruch" mit religiösen Fragen zu thun hat, konnte und kann bei Schreiber a. a. O. 275 oder bei Schmidt a. a. O. 202 nachgelesen werden; es handelte sich um die Wohnung Nachtgalls, aus welcher dieser durch Erasmus verdrängt wurde, was zu Differenzen führte: was weiter noch an=

Wenn ein der Neuerung zugethaner Rat ihn mehr als drei Jahre lang predigen ließ, ohne ihn füglich entfernen zu können; wenn auch dann ihm weiter nichts als das oben angeführte zur Last gelegt werden konnte, während die lutherischen Prädikanten, wie der als „gemäßigt“ geltende Rhegius — von den Häuptern der Zwinglianer und Wiedertäufer gar nicht zu reden — in Druckschriften die „Papisten“ als „die falschen Apostel des Endchrists Boten“ bezeichneten, vor denen man sich hüten soll wie vor den „Verführern der letzten Tage“, von katholischen Gebräuchen als von Abgötterei und den Priestern als von Götzendienern redeten:[1]) so muß Nachtgalls Auftreten ein sehr gemäßigtes genannt werden.

Daß Luscinius solche Mäßigung zur Schau trug gegenüber den auftauchenden Irrlehren, erklärt sich psychologisch sehr natürlich daraus, daß er, der gelehrte Humanist mit mangelhafter theologischer Vorbildung, seine Interessen auf anderem Gebiete hatte, als auf dem der theologischen Streitfragen. Sein Ideal war eine ungestörte Beschäftigung mit den ihm so lieb gewordenen Schriften des Altertums. Ließ er von diesem seinem Gelehrtenideal aus seinen Blick hinschweifen auf das Getümmel des religiösen Streites, so gab er sich gerne dem Wahne hin, es handle sich bloß um Schulmeinungen, von welchen die unhaltbaren bald wieder ausgestoßen würden[2]) und um welche er sich umsoweniger zu kümmern habe, als er selbst im Festhalten des kirchlichen Standpunktes sich darüber hinwegsetzte. Unserer Zeit sollte eine solche Geistesrichtung nicht unverständlich sein, denn auch sie hat hervorragende Männer genug, die, nachdem sie sich über die wichtigste der Zeitfragen ein Urteil gebildet, es vorziehen, sich einem stillen Gelehrtenleben hinzugeben, statt in Verhältnisse einzugreifen, auf deren Gestaltung einen maßgebenden Einfluß zu üben, sie sich nicht berufen fühlen.[3]) Es ist ein Unglück für einen derartig angelegten Charakter, wie Luscinius es war, in so wirrvollen Zeiten sein Leben hinbringen zu müssen. Er fühlte wohl selbst, namentlich später, während der Verwaltung der Prädikatur in Augsburg, daß er den die Zeit am meisten bewegenden Fragen das gebührende Interesse nicht entgegenzubringen vermochte, und dieser Erkenntnis mag der Wunsch zuzuschreiben sein, seinen Posten, dem er sich nicht mehr

---

gezogen wird, fällt wiederum etwa ein halbes Jahr vor Uebertragung der Predigerstelle und wird niemand von einem „zelotisch übersprudelnden Eifer“ zu überzeugen vermögen.

[1]) P. Wittmann a. a. O. (s. o. S. 86 Anm. 5) 113—15.

[2]) Grunnius soph. f. 55 v. läßt Grunnius zum Beweise, wie unvollständig menschliches Wissen sei, hinweisen auf die Streitfrage über das Verhältnis von Glauben und Werken zur Seligkeit und beifügen: Nam a ueteribus theologis haec quaestio olim decocta hiis temporibus recruduit; vgl. Joci ac sal. nr. 54.

[3]) In diesem Sinne läßt sich aufrechterhalten, was Lier im Arch. 43 Anm. und 44 im Anschlusse an Schmidt a. a. O. 200 sagt, daß Nachtgall „die reformatorische Bewegung unbequem gewesen“.

gewachsen fühlte, mit einer Professur zu vertauschen. Aber man darf aus dieser Unfähigkeit, den Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden, nicht einen Charakterfehler machen. Am wenigsten geht das an bei Männern, welche einem so vielbewegten Halbjahrhunderte angehören, wie es das von 1490 bis 1540 war. In Kreisen herangewachsen, die strenge der alten Kirche zugethan waren, und durch das Leben in Kreise hineingeworfen, die so ganz andere Heranbildung erforderten, genügten sie nicht immer, um auch den neuen Platz vollständig ausfüllen zu können. Man wird über Nachtgall als Prediger sein Urteil dahin fällen müssen, daß er zum Kontroversprediger nicht geeigenschaftet war.[1])

Zum Schlusse möchten wir noch die Zeugnisse von Zeitgenossen über Nachtgalls moralisches Verhalten zusammenstellen; denn man hat ihm auch nach dieser Richtung hin Vorwürfe gemacht.[2]) Aber diesen Vorwürfen steht gegenüber das einstimmige Lob seiner sittlichen Haltung von Seite seiner Zeitgenossen. Wimpheling ist der Ueberzeugung, daß die Mahnungen Geilers von Kaisersberg bei Luscinius nicht vergeblich gewesen;[3]) Nikolaus Ellenbog, der Humanist des Klosters Ottobeuren, rühmt Nachtgalls morum integritas.[4]) Für seinen Straßburger Aufenthalt bezeugt dasselbe das angeführte amtliche Attest über seine eheliche Abkunft.[5]) Von der perspecta integritas et innocentia spricht auch der kaiserliche Rat Jakob Spiegel im Jahre 1520.[6]) Der Augsburger Chronist Clemens Sender endlich, Mönch bei St. Ulrich, der ihn fünf Jahre zu beobachten Gelegenheit hatte, faßt sein Urteil über ihn zusammen in den schlichten Worten:[7]) „Er ist ein keuscher gelehrter Mann gewesen, hat alle Land schier durchzogen und gelernt mit Anmut gute Sitten und ein mäßiger Mann".

---

[1]) Gut bemerkt Schmidt a. a. O. 207: Personne n'était moins fait pour les orages que cet écrivain spirituel, aimable, modéré, plus fin que profond, plus prêt à égayer les autres par son talent musical ou par ses entretiens agréables, qu'à se disputer avec eux; plus épris des beautés de la littérature et de l'art que passioné pour des questions dont la gravité lui échappait; Roth a. a. O. 103 läßt Nachtgall „zum Kontroversprediger ganz vorzüglich geeignet" sein.

[2]) Andeutungsweise Uhlhorn a. a. O. 138. Nach Roth a. a. O. „kontrastiert es mit seiner ganzen Natur stark, wenn er sich als Heiligen hinstellt". Lier im Archiv 39 wirft ihm auf grund seiner Schwänkesammlung mit großer Bestimmtheit eine „laxe Anschauung in moralischen Dingen" vor.

[3]) Zitiert bei Strobel a. a. O. 14 Anm.

[4]) Der Brief ist mitgeteilt bei Strobel a. a. O. 34.

[5]) Orig. im O. A.: eundem . . . legitime natum aliasque literarum scientia, vite ac morum integritate insignem atque ab omnibus taliter habitum et reputatum publice affirmamus.

[6]) In der Schrift: Pragmaticae sanctionis medulla excerpta, zitiert bei Strobel a. a. O. 18 Anm.

[7]) Chronik 292.

Gegenüber diesen Zeugnissen kann es nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn Nachtgall in seine Schwanksammlung auch die eine oder andere Zote aufgenommen hat; man wird vielmehr lediglich einen Anschluß an die Gepflogenheit seiner Zeit erkennen müssen, ohne nachteilige Schlüsse auf sein persönliches moralisches Verhalten ziehen zu dürfen. Da auch die Verdächtigung, als habe er allzu ängstlich nach Vermehrung seines Besitzes getrachtet,[1]) als grundlos sich herausstellt und die Vorwürfe des Stolzes[2]) und der Heftigkeit von Schmidt in die gebührenden Schranken gewiesen worden, so darf man seinem Selbstzeugnis gewiß Glauben schenken. „Ich hab in meiner Kindheit von Doktor Kaisersberger . . . also viel heilsamer Lehre empfangen, die mir dazu geholfen, daß man mich zeucht, ich sei kein Weltmensch; Gott verleihe mir, daß diese Nachrede wahr sei".[3])

---

[1]) S. oben S. 102 Anm. 2.

[2]) Roth a. a. O. 101 „heftig, stolz, voll Eifersucht". Daß Luscinius, wenn er, wie es zu seinem Charakter stimmte, eine Schwanksammlung veröffentlichen wollte, den Stoff dazu vorwiegend den Klassikern entlehne und daß dadurch seine Sammlung einen gelehrten Anstrich erhalten mußte, ist klar; aber damit ist noch nicht bewiesen, daß er vor allem darauf ausgeht, mit seiner Gelehrsamkeit zu prunken (Lier im Archiv 9, 19, 20). Es ist auch hier zu beachten, daß die, welche Luscinius aus dem Umgang kannten, ihm das Zeugnis der Bescheidenheit ausstellen, so Erasmus an Wimpheling: Otomarum, hominem citra ostentationem, ut mihi videtur, eruditum) zit. bei Schmidt a. a. O. 177 A. 20); das Mortuarium der Freiburger Karthause: ex mera humilitate, quam assidue in vita sua coluit, habe er nur ganz einfach bestattet sein wollen; in seinem Benehmen als Prediger bei St. Moriz legte er doch auch Bescheidenheit an den Tag.

[3]) Die g. ev. Hyst. Einl. fol. c. 3.

Rezensionen und Referate.

Berichtigung in betreff der Lehre des hl. Thomas über die Erlaubtheit des Tyrannenmordes.

In dem dritten Hefte des Historischen Jahrbuches (1892, S. 623) ist eine Besprechung der vierten Lieferung der „Jesuitenfabeln" enthalten, in welcher es heißt: „Gegen die Anschuldigung: ‚die Erlaubtheit des Tyrannenmordes ist eine Erfindung der Jesuiten' macht D. darauf aufmerksam, daß man sich über dieses Thema schon auf dem Konstanzer Konzil unterhielt, ja, will sogar bereits beim hl. Thomas von Aquin die Theorie ‚vom Tyrannenmord in gewissen äußersten Fällen' finden; an den von ihm beigebrachten Stellen steht jedoch nichts davon. Das abjicere tyrannum der Summa theol. ist doch nicht identisch mit occidere, lib. II sent. dist. 44. q. 2. a. 2 handelt es sich um eine Aeußerung Ciceros, und im opusc. 39 (l. 1. c. 6), einer an den König von Cypern gerichteten Belehrung über die Pflichten des Fürsten, werden eher Gegengründe angeführt".

Die Stelle, auf welche sich diese Auslassung bezieht, lautet in den Jesuitenfabeln (S. 365) folgendermaßen: „Wie Gerson selbst in bezug auf die Erlaubtheit des Tyrannenmordes in gewissen äußersten Fällen den Standpunkt der mittelalterlichen Schule, namentlich des hl. Thomas, teilte, so sind auch . . ." Zur Begründung ist in der Anmerkung verwiesen auf „Schwab (Gerson) 426, 616 ff., 645, cfr. S. Thomas II, 2, q. 42, a. 2; q. 69, a. 4. Lib. II. Sent. dist. 44, q. 2, a. 2. Opusc. 39, lib. I, c. 6."

Diese Stellen erweisen in ihrer Gesamtheit, daß der hl. Thomas die Erlaubtheit des Tyrannenmordes in gewissen äußersten Fällen zugibt: dasselbe zeigen auch die Verhandlungen des Konstanzer Konzils, bei welchen man sich über unsern Gegenstand doch wohl etwas mehr als „unterhielt".

Bei dieser Behauptung handelt es sich natürlich nicht um den Tyrannenmord im engsten Sinne, d. h. um die Ermordung des legitimen Herrschers

auf Privatautorität hin: einen solchen Mord verwirft auch Mariana, und davon ist an dieser Stelle der Fabeln nicht die Rede, wie dies ja auch die folgenden zahlreichen Zitate aus Jesuitenautoren beweisen.

Die angegriffenen Stellen aus dem hl. Thomas lauten:

II. 2. q. 42. a. 2: Ad tertium dicendum quod regimen tyrannicum non est iustum quia non ordinatur ad bonum commune . . . Et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis.

II. 2. q. 69. a. 4: Alio modo condemnatur aliquis iniuste; et tale iudicium simile est violentiae latronum secundum illud Ezech. 22, 7. „Principes eius in medio illius, quasi lupi rapientes praedam ad effundendum sanguinem“. Et ideo sicut licet resistere latronibus ita licet resistere in tali casu malis principibus.

(Die Tötung des Räubers, welcher in ein Haus einbricht, erlaubt Thomas ausdrücklich q. 64. a. 7 mit Berufung auf Exod. 22, 2.)

Lib. II, sent. dist. 44. q. 2. a. 2: Ad quintum dicendum, quod Tullius loquitur in casu illo, quando aliquis dominium sibi per violentiam surripit, nolentibus subditis vel etiam ad consensum coactis, et quando non est recursus ad superiorem, per quem iudicium de invasore possit fieri; tunc enim qui ad liberationem patriae tyrannum occidit, laudatur et praemium accipit.

Opusc. 39 (die Zahl ist in den verschiedenen Ausgaben verschieden angegeben) de regim. princip. l. I. c. 6: Esset autem hoc multitudini periculosum et eius rectoribus si privata praesumptione aliquis attentaret praesidentium necem etiam tyrannorum . . . Videtur autem magis contra tyrannorum saevitiam non privata praesumptione aliquorum, sed auctoritate publica procedendum. Primo quidem si ad ius multitudinis alicuius pertinet sibi providere de rege, non iniuste ab eadem rex institutus potest destrui vel refrenari eius potestas si potestate regia tyrannice abutatur. Non putanda est talis multitudo infideliter agere tyrannum destituens, etiam si eidem antea perpetuo se subiecerat quia hoc ipse meruit . . . Sic etiam Domitianus . . . a senatu Romano interemptus est.

Und c. 19 heißt es: De subditorum fide tyrannis confidendum non est. Non enim invenitur tanta virtus in multis ut fidelitatis virtute reprimantur, ne indebitae servitutis iugum, si possint, excutiant. Fortassis autem nec fidelitati contrarium reputabitur secundum opinionem multorum, si tyrannicae nequitiae qualitercunque obvietur.

Daß sich beim hl. Thomas die Erlaubtheit des Tyrannenmordes in gewissen äußersten Fällen ausgesprochen findet, mußte selbst derjenige große Gelehrte zugeben, der das meiste Interesse daran hatte, gegenteilige Stellen aufzufinden. Auf dem Konzil von Konstanz beriefen sich nämlich die Verteidiger der Propositionen Petits über den Tyrannenmord auf die Autorität des hl. Thomas. Deshalb erörterte der Gegner und Ankläger Petits,

Gerson, ausführlich die Stellung des englischen Lehrers zur Frage. Nach Schwab (S. 617) argumentiert Gerson also: „Ueberhaupt wolle die in den Sentenzen befindliche Aeußerung des hl. Thomas, den Tyrannenmord als lobenswert nur anerkennen, sofern er im Auftrag der öffentlichen Gewalt und mit Beachtung der erforderlichen Bedingungen geschehe, sonst komme er ja mit dem in der theologischen Summa ausgesprochenen Grundsatze, daß keinem, auch nicht zur Selbstverteidigung eine absichtliche Tötung des Andern gestattet sei, in Widerspruch". Das ist, wie aus den angeführten Stellen zu ersehen, nicht ganz richtig und Schwab bemerkt dazu: „Allein Gerson übersieht dabei andere Stellen der Summa, die mit der in dem Kommentar zu den Sentenzen sehr nahe verwandt sind II 2. q. 42 a. 2. q. 69. a. 4."

Ohne mich mit allem einverstanden zu erklären, sei doch das Urteil angeführt, welches ein protestantischer Theologe in einem neueren Werke über die Frage ausspricht: „Die Souveränität des Volkes war ein wissenschaftlicher Glaubenssatz der Theologen seit Thomas von Aquin . . . dem Volk als solchem sprach man allgemein das Recht des Tyrannenmordes zu . . . Die Gegner (der Verurteilung Petits) hatten schon darauf aufmerksam gemacht, daß Thomas den Tyrannenmord billige. Gerson widmete dieser Frage nun ein besonderes Elaborat, worin er die Aeußerung des Thomas über den Mord Julius Cäsars und über seine Beurteilung durch Cicero zergliedert und nach den Grundsätzen, welche Thomas in andern Schriften, besonders dem Kommentar zu den Sentenzen, aufgestellt hatte, erklärt. Er kommt zu dem Resultat, daß Thomas alle notwendigen Bedingungen bei der Zulassung des Tyrannenmordes einschließe". (Bernh. Beß, zur Gesch. des Konstanzer Konzils. Marburg, 1891. I, 76, 77. Vgl S. 179.)

Was Schwab über die Stellung Gersons bemerkt: „er knüpft die Zulässigkeit des Tyrannenmordes nach der Lehre des hl. Thomas an Bedingungen, die ihn beinahe unmöglich machen" (S. 645), muß auch für die späteren Theologen und selbst für den vielverschrieenen Mariana geltend gemacht werden (vgl. Jesuitenfabeln S. 378 f.).

Wien. **B. Duhr,** S. J.

Erwiderung auf die Berichtigung P. Duhrs.

Ob es angeht, in einer seit Jahrhunderten kontroversen Frage gegen den Vertreter der anderen Ansicht kurzhin eine Berichtigung zu schreiben, muß ich dem Urteile der Leser überlassen. Seit dem Konstanzer Konzil wurde der große Aquinate von den Anhängern beider Richtungen für sich in Anspruch genommen; wie die Jesuiten jene ihrer Ordensgenossen, die

dem Einzelnen[1]) das Recht zusprachen, einen tyrannischen Fürsten durch den Tod zu beseitigen, mit dem Schilde des in der Kirche hochangesehenen hl. Thomas zu decken suchten, ebenso energisch nahmen ihn die Dominikaner gegen die ihm untergelegte Lehre in Schutz. P. Duhr weiß, daß diese Frage eine kleine Literatur[2]) hervorgebracht hat und so wäre es doch nahe gelegen, nicht so fast von der Berichtigung eines Irrtums als vielmehr von der Verteidigung einer vielbestrittenen Auffassung zu sprechen.

Ich konnte weder auf der hiesigen noch auf einer der beiden Münchener Bibliotheken eine der eben genannten Streitschriften erlangen, nicht einmal Sanseverino[3]) war mir zugänglich. Aber einer der bedeutendsten Thomaskenner der Neuzeit, der spanische Dominikaner Zeferino Gonzalez, von Leo XIII. mit dem Kardinalspurpur geschmückt, hat sich in seinen Estudios sobre la filosofia de Santo Tomás[4]) mit aller Gründlichkeit über diese

---

[1]) Da P. Duhr behauptet, „es handle sich nicht um die Ermordung des legitimen Herrschers auf Privatautorität hin, einen solchen Mord verwerfe Mariana", so lasse ich die betreffende Stelle aus des letzteren Buche »de rege et regis institutione« im Wortlaut folgen. Monendus inprimis princeps [malus] erit atque ad sanitatem revocandus. Qui si morem gesserit, si reipublicae satisfecerit peccataque correxerit vitae superioris, desistendum arbitror neque acerbiora remedia tentanda. Si medicinam respuat neque spes ulla sanitatis relinquatur, sententia pronuntiata licebit reipublicae eius imperium detractare primum; et quoniam bellum necessario concitabitur, eius defendendi consilia explicare, expedire arma, pecunias in belli sumptus imperare populis et, si res ferat neque aliter se respublica tueri possit, eodem defensionis iure ac vero potiori auctoritate et propria principem publicum hostem declaratum **ferro perimere. Eademque facultas esto cuicunque privato**, qui spe impunitatis abiecta neglecta salute in conatum iuvandi rempublicam ingredi voluerit. Zitiert von P. J. Keller S. J., in seinem 1611 in München erschienenen Tyrranicidium S. 36 f. Die mir zur Verfügung stehende Mainzer Ausgabe des Mariana vom J. 1605 ist leider kastriert.

[2]) P. Jos. Dufour O. Pr., lettre d'un théologien, où il est démonstré que l'on calomnie grossièrement s. Thomas, quand on l'accuse d'avoir enseigné qu'il est quelquefois permis de tuer un tyran etc. Paris 1761. Ders., seconde lettre, où l'on achève de mettre en évidence la calomnie élevée contre s. Thomas au sujet du tyrannicide etc. Paris 1761. Ferner: P. Simon, mémoire justificatif des sentiments de s. Thomas sur l'indépendance absolue des souverains et le règicide. Paris 1762, und Feugueroy, un essai sur les doctrines politiques de s. Thomas. Paris 1856.

[3]) Gaet. Sanseverino, la dottrina di San Tommaso sull' origine del potere e sul preteso diritto di resistenza erschien in der Zeitschrift La scienza e la fede 1849 und auch selbständig Napoli 1853. Vgl. K. Werner, der hl. Thomas von Aquino (Regensburg 1858) I, 800.

[4]) Tomo III (Manila 1864) capitulo onze: Resistencia al poder 452—76.

Frage ausgesprochen und ich kann, da die Uebersetzung von Nolte[1]) viel verbreitet ist, mich füglich auf ihn berufen. Der Kardinal urteilt wohl zu strenge, wenn er sagt, daß „eine derartige Imputation nur aus der mala fides hervorgehen kann und aus dem Wunsche, die Irrtümer des Stolzes mit in der Kirche hochangesehenen Namen zu decken“.[2]) Aber niemand wird die Richtigkeit seiner Darstellung anzweifeln, wenn er die betreffende Lehre des hl. Thomas, von diesem mit ausführlicher Klarheit in verschiedenen seiner Werke entwickelt, in folgende drei knappe Sätze faßt:

1. Thomas nimmt im Prinzip und als allgemeine Thesis die Möglichkeit des erlaubten Widerstandes gegen die tyrannische Macht an.
2. Die notwendigen Bedingungen für die Erlaubtheit dieses Widerstandes sind derartig, daß sie nur äußerst selten und nur mit der größten Schwierigkeit realisiert werden können.
3. Auf jeden Fall und unter allen Umständen ist der Königsmord unerlaubt und der christlichen Moral zuwider.[3])

Aber sprechen dagegen nicht die von P. Duhr aus den Schriften des Aquinaten ausgehobenen Stellen, die wenigstens „in ihrer Gesamtheit“ das Gewünschte beweisen sollen?

Auch darüber äußert sich der Kardinalerzbischof von Sevilla. „Wenn ein Schriftsteller auf eine so klare und deutliche Weise seine Denkungsart über irgend einen wichtigen Lehrpunkt kund gegeben, ist es überflüssig und fast ein Zeichen von Unredlichkeit, wenn man abgerissene Stellen und einzelne Worte eines Schriftstellers aufsucht: was bloß ohne Verdacht zu erregen geschehen kann, wenn es sich in den Schulen darum handelt, den Geist der Schüler zu üben“.[4]) Doch untersuchen wir sie kurz auf ihren Wert!

In der ersten (II, 2 q. 42 art. 2 ad 3) läßt sich perturbatio huius regiminis doch nicht wohl mit „Tötung eines Tyrannen“ übersetzen.

In der zweiten erörtert Thomas die Frage, ob ein zum Tode Verurteilter sich nicht wehren dürfe und entscheidet, daß ein gerechterweise Verurteilter sich nicht wehren dürfe, wohl aber derjenige, der ungerechterweise verurteilt wurde. Ein solches Urteil habe eine gewisse Aehnlichkeit mit der Gewaltanwendung eines Räubers. Wie es aber erlaubt sei, Räubern Widerstand zu leisten, ita licet in tali casu resistere malis principibus, nisi forte propter scandalum vitandum, cum ex hoc aliqua gravis turbatio timeretur.[5])

---

[1]) Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin, dargestellt von Frz. Zeph. Gonzalez, Kardinalerzbischof von Sevilla, mit Autorisation des HH. Vf. aus dem Spanischen übers. 3. Bd. Regensburg 1885.

[2]) III, 452 bei Nolte III, 340.

[3]) III, 456 f. bei Nolte III, 343 f.

[4]) Noltes Uebersetzung III, 345.

[5]) Gonzalez bemerkt zu dieser Stelle: „Kein Wort vom Königs- oder Tyranenmord! Nichts von Tyrannen oder Tyrannei! Bloß um einen speziellen Fall handelt

Der einschränkende Nachsatz läßt erkennen, daß Thomas einer Ausdehnung seiner Entscheidung auf anders geartete Fälle vorbeugen wollte; es handelt sich ihm um eine spezielle Moralfrage, nicht um ein großes staatsrechtliches Prinzip. Wohl schlägt sich P. Duhr von hier aus eine Brücke hinüber auf das Gebiet des Tyrannenmordes, aber die weitere Argumentation, auf deren Zulässigkeit ich näher nicht eingehe, ist eben nicht Eigentum des hl. Thomas; er hat diese Konsequenz nicht gezogen, sondern kurz vorher als leitenden Grundsatz ausgesprochen: Occidere hominem non licet nisi publica auctoritate.[1])

Die dritte Stelle ist eine Schlußbemerkung zu II. sent. dist. 44. q. 2. art. 2. Thomas behandelt hier die Frage, ob die Christen verpflichtet sind, den weltlichen Obrigkeiten und insbesondere den Tyrannen zu gehorchen,[2]) und beantwortet sie mit ja. Für den Fall, daß der Vorgesetzte seine Gewalt mißbrauche, könne ihm der Gehorsam versagt werden. Mehr nicht.[3]) Aber, wirft er sich ein, Cicero rechtfertigt doch die Mörder Cäsars in seinem Buche de officiis? Antwort: Cicero spricht hier von einem Usurpator, der seine Unterthanen vergewaltigt. Wer sein Vaterland von einem solchen befreit, der wird gelobt und belohnt.

Schon 1413 hat der Bischof von Nancy gelegentlich der Verhandlungen über Jean Petit hiezu ganz richtig bemerkt,[4]) daß hiemit Thomas sein eigenes Urteil über die Frage auszusprechen sich enthält (laudatur, nicht laudo!), sondern objektiv berichtet, „wie man die That eines solchen aufnehme, der ein gedrücktes Volk von einem tyrannischen Usurpator befreit.“[5])

Noch weniger glücklich gewählt erscheint das vierte Zitat aus der Schrift de regimine principum. Da P. Duhr die Echtheit derselben nicht bezweifelt, selbe für die ersten zwei Bücher auch sicher steht,[6]) beschränke ich mich in der Erwiderung auf diese letzteren. In denselben handelt

---

es sich: darum, zu wissen, ob es in irgend einem Falle dem Angeklagten erlaubt sei, dem Richter Widerstand zu leisten: wenn der Angeklagte zum Tode verurteilt und dieses Urteil ungerecht ist“. Bei Nolte III, 347.

[1]) In derselben quaest. art. 7 corp.; vgl. dazu art. 3 bes. am Schlusse: Facere aliquid ad utilitatem communem, quod nulli nocet, hoc est licitum cuilibet privatae personae; sed si sit cum nocumento alterius, hoc non debet fieri nisi secundum iudicium eius, ad quem pertinet aestimare, quid sit subtrahendum partibus pro salute totius.

[2]) Utrum teneantur Christiani obedire potestatibus saecularibus et maxime tyrannis?

[3]) Vgl. Gonzalez-Nolte III, 348 ff.

[4]) Sein Gutachten bei Joan. Gersoni Opp. (Antwerpen 1706) V, 285.

[5]) Werner I, 800.

[6]) Vgl. die Dissert. XXII des F. B. de Rubeis in der neuen Editio Leonina I, CCLIV ff. und Gonzalez-Nolte III, 335 ff.

Thomas ex professo von der besten Staatsform und von der Kalamität eines tyrannischen Regimentes. Gegen einen solchen Herrscher dürfe das Volk, wenn die Tyrannei unerträglich ist, sich erheben, falls der Rekurs an eine höhere Instanz nicht möglich ist, und der Widerstand Aussicht auf Erfolg hat. Trifft letzteres nicht zu, so solle es in Gottes Namen in Geduld die Despotie ertragen.[1] „Einige meinen", fährt er wörtlich fort, „wenn das Joch der Tyrannei unerträglich geworden ist, so könnten und dürften die Tapfersten den König töten und für das Wohl des Volkes sich selbst dem Tode aussetzen. Aber das ist gegen das Wort des Apostels,[2] der uns lehrt, nicht nur den guten und sanften, sondern auch den schlimmen Herren in Ehrfurcht unterthan zu sein. Als viele römische Kaiser den christlichen Glauben tyrannisch verfolgten und schon eine große Menge aus dem Volk und den Vornehmen bekehrt war, haben sie sich Ruhm erworben nicht durch ihren Widerstand, sondern indem sie für Christus starben, sogar dann, wenn sie die Macht in Händen hatten, wie man an dem Beispiel der thebäischen Legion sieht."[3]

Als Resultat unserer Durchprüfung ergibt sich also, daß die angezogenen Stellen, weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit, die angebliche „Lehre des hl. Thomas von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes in gewissen äußersten Fällen" enthalten, ja daß sie klar den großen Lehrer als einen Gegner dieser Theorie erweisen. Wie nun Gerson den hl. Thomas aufgefaßt und in welcher Weise Gersons Meinung in dem Buche Schwabs über den Kanzler von Paris sich wiederspiegelt, ist meines Erachtens in dieser Frage von untergeordneter Bedeutung; im besten Falle läßt sich daraus ein indirektes Beweismaterial gewinnen. Ich habe übrigens die betreffenden Ausführungen Duhrs nicht bestritten und kann deshalb an dieser Stelle verzichten, näher darauf einzugehen.

Eichstätt. **Jos. Schlecht.**

---

[1]) S. die eingehende Analyse bei Werner I, 795 ff. und Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat (ungekürzte Ausgabe), Freiburg 1872, S. 482 f. Beide Auktoren haben die Lehre vom Tyrannenmord nicht darin finden können; wohl aber spricht Hergenröther von „Blößen", die Mariana sich gegeben, und von „Verirrungen" desselben (das. 498 f.).

[2]) 1 Petr. 1, 18.

[3]) De regimin. princip. cap. 6 in Opp. omn. (Parma 1856) XVI, 229.

Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697 von Aloys Schulte. I. Bd. (Darstellung) VIII und 568 S.; II. Bd. (Quellen). 352 S. Karlsruhe, Bielefeld. 1892. Lex. 8⁰. ℳ 25.

Um es gleich von vornherein zu sagen: eine ganz vorzügliche Arbeit, gleich ausgezeichnet durch die klare, das Interesse stets warm haltende Darstellung des nicht selten spröden Stoffes, durch das maßvolle, alle Verhältnisse sorgfältig und objektiv abwägende Urteil, wie auch durch eine vollständig sichere und kritische Beherrschung des umfangreichen Quellenmaterials. Zum erstenmal wird uns hier ein ausführliches Bild entworfen von einem Reichsreformversuch, der, vor allem auf die Hebung der Defensivkraft Deutschlands absehend, nicht vom Kaiser oder vom Gesamtreich, sondern von den zwei südlichen Reichskreisen, Schwaben und Franken, ausgegangen ist. Was Ludwig Wilhelm in dieser Richtung gethan, lebt weit weniger in der Erinnerung des deutschen Volkes, als sein, des Türkenlouis, glänzender Sieg bei Slankemen. Eine Etappe in dem unaufhaltsamen Auflösungsprozeß des heiligen römischen Reiches bezeichnet auch jene Exekutionsordnung von 1555, welche die Militärverfassung des Reiches zu einer rein ständischen Sache machte. Was das zu bedeuten hatte, lehrt die Geschichte des dreißigjährigen und der beiden ersten Raubkriege nebst den Reunionen. Wohl belehrten jedermann Frankreichs fortgesetzte Uebergriffe, was man zu gewärtigen habe; aber woher sollte Hilfe kommen? Für die „Armierten“ mochte sich die Sache noch nicht so schlimm ansehen; aber die kleinern Stände! Besonders von ihnen geht dann auch der Versuch zu schützenden Associationen aus. Nach Sch. (S. 49 f) ist es sehr wahrscheinlich, daß der fränkische Kreis die Augsburger Allianz (1686) auf die Bahn brachte, gleichsam die Erbin des schon heimgegangenen, unbedeutenden Laxemburger Bundes. Der Kreis Schwaben, unter dem frischen Eindruck der Katastrophe Straßburgs, war damals noch für Neutralität. Der dritte Raubkrieg machte derselben ein Ende; beide Kreise stellten sich mit ins Treffen. Aber das erste Debüt war schon unglücklich: die uneinigen und rivalisierenden Führer der Reichsarmee holten sich die Niederlage von Oetisheim (1692). Am lautesten verlangten nun die beiden Kreise nach einer einheitlichen, tüchtigen Führung, nach der Führung des bisher gegen die Türken hochbewährten Markgrafen Ludwig Wilhelm. Nach einigem Zögern erfolgte in Wien seine Bestellung. Allein als was? Als Reichsfeldherr oder kaiserlicher Generalissimus? Mit Recht antwortet Sch., daß der Markgraf eigentlich keines von beiden war. Denn vom Reichsheer unterstanden ihm nur einige Kontingente, meist nur die schwäbischen und fränkischen, vom Kaiser hatte er wohl den Titel, aber nur wenige Regimenter, von denen allerdings die zwei Husarenregimenter bei vielen Gelegenheiten sehr wertvolle Dienste leisteten. Ludwig Wilhelm war und blieb vorzugs-

weise der Feldherr der beiden Kreise während des ganzen Krieges, die ihm unentwegt ihr Vertrauen und ihre Opfer schenkten. Darin mochte für ihn der fast einzige Trost und Lohn liegen in der langen Reihe von Enttäuschungen und Unannehmlichkeiten, die mit der Uebernahme dieses Kommandos begann.

Die Geschichte der nun folgenden fünf Jahresfeldzüge ist sehr detailliert und, wie mir scheint, mit einer Fachkenntnis geschrieben, die auch einem Berufssoldaten gut anstünde. Lorbeeren zu holen gab es nicht. Die Armut von Kaiser und Reich, die Zerfahrenheit des letztern drückte auf alle Unternehmungen. Unterhandlungen wie zwischen fremden Mächten setzte es ab, wenn ein Reichsstand seine Truppen durch das Territorium eines andern schieben wollte (z. B. Sachsen und Franken S. 108). Mannheims Befestigung mußte namentlich deshalb unterbleiben, „weil man die Garnisonsfrage nicht zu lösen sich getraute". Als ein Zeichen knechtischen Fürstensinnes von damals werden die Entschuldigungsworte des württembergischen Herzogs an den Franzosen Lorge mitgeteilt: „(der Herzog) nehme nur als Reichsfürst am Kriege teil; seine Truppen habe er, um nicht selbst gegen den König kämpfen zu müssen, sofort beim Regierungsantritt an den Kreis übergeben; bei seinen Handlungen müsse er auf die Nähe des nun 60 000 Mann starken deutschen Heeres rechnen". Dem gegenüber würdigt man erst recht die, wenn auch oft zögernden Beschlüsse des schwäbischen Kreises — der fränkische war noch zurückhaltender — zu denen ihn der Markgraf fortzureißen wußte, wodurch Schwaben damals geradezu „der führende Faktor auf dem Gebiete der Reformen des altersschwachen Reiches wurde". Zunächst handelte es sich um eine Reihe von Verbesserungen (besonders uniformierender Art) in Waffen und Kaliber, Verpflegung und Anwerbung der Mannschaften, Organisation des Landesaufgebotes u. dergl. Eben um für seine militärischen Reformen Förderung und Mittel zu erlangen (nicht etwa in diplomatischer Mission S. 183) ging der unermüdliche Generallieutenant nach England. Was bisher nur bei einigen Fürstentümern im Reich sich gebildet hatte, dazu sollten sich auch die beiden Kreise erschwingen: zum miles perpetuus, zu einem stehenden Heer in Krieg und Frieden. Das eifrige Schwaben ging alsbald darauf ein, Franken wieder nur in beschränktem Maße. So sollte ein ständiges Reichsheer werden — ohne Kaiser und ohne Reich. Bildete ja ohnehin die schwäbisch-fränkische Kreisarmada „den eigentlichen Kern der oberrheinischen Armee", die gegen die Franzosen operierte. Mit dieser zunehmenden militärischen Bedeutung der beiden Kreise wuchs auch ihre politische. Sie suchten und erwarben ihre Sondervertretung bei der großen gegen Ludwig XIV. errichteten Allianz, wie selbständige Mitglieder derselben; bald dachten sie auch auf Erweiterung ihres Bundes über andere Kreise. Bereits kommt es 1696 zu jenem Frankfurter Kongreß, wo schon über die Eingliederung aller sechs rheinischen Kreise in die von Schwaben und Franken ins Dasein gerufene Kriegs-

verfassung beraten wird. Ja man spricht sogar auch schon vom burgundischen und österreichischen Kreis. Dieser „Frankfurter Kongreß ist die eigentliche Geburtsstunde jenes Reichsheeres, welches bei Roßbach zu einer traurigen Berühmtheit gelangte und seitdem als der militärische oder besser gesagt unmilitärische Ausdruck des heiligen römischen Reiches gilt. In seinem Ursprung verdient das Werk diesen Spott nicht". So resümiert der Verfasser die bisherigen Bestrebungen. Sie waren in der That verheißend, aber zur Ueberwindung der unzähligen Schwierigkeiten (Rivalitäten der Stände, Unlust der Fürsten, Mißtrauen des Kaisers usw.) hätten die bisher Assoziierten eines namhaften Erfolges der Waffen bedurft — und dieser blieb aus. Als Kulpis, der rastlose und einsichtige Vertreter Schwabens, 1697 den zweiten Frankfurter Kongreß verließ, that er es „in dem klaren Bewußtsein, daß die Assoziation in der Hauptsache gescheitert sei".

Bei aller Anerkennung des vaterländischen Sinnes und Eifers des Markgrafen wird man doch nicht sagen können, daß seine Person zur Betreibung einer so wichtigen Reichssache sich besonders eignete. Auch an ihm erfüllte es sich, daß der Soldat und der Politiker in einer Person sehr schwer zu vereinigen sei. Ludwig Wilhelm war einer der heftigsten Gegner der neunten Kur für Hannover. Dies trennte ihn zeitweilig vom Kaiser und noch mehr von den Freunden der neunten Kur. Ja noch mehr: der kaisertreue Fürst war in Gefahr, in eine Gesellschaft zu geraten, auf welche Frankreich große Hoffnungen baute. Er exponierte sich in dieser Sache so sehr, daß einige ihn, wenn auch ganz ungerechtfertigt, schon als von Frankreich erkauft verschrieen.

Wichtige und neue Details bringt Sch. über die Friedensverhandlungen in Ryswick, namentlich über das Zustandekommen des sogenannten Pfälzer Artikels und der Religionsklausel. Die Gabe maßvoller und gerechter Beurteilung tritt auch in diesem Abschnitt sehr wohlthuend zu Tage. Sch. sagt: „Die Forderungen (der Protestanten) entsprachen den Bestimmungen des westfälischen Friedens — nach den Wünschen der betreffenden Seelen (in Straßburg und Pfalz) frug man ja nicht, — aber wenn man sie überschaut, dann darf man es den Katholiken nicht zu sehr verargen, wenn sie nicht die Wünsche der Protestanten teilten. Die Forderungen der Protestanten widersprachen auch zum teil den Reichsgesetzen; denn es ist unleugbar, daß die Religion keine Sache war, welche in einem Frieden mit dem Auslande verbrieft werden mußte, sie gehörte vor die Reichsorgane" (S. 437). Ebenso objektiv und gerecht äußert sich der Verfasser über die Konversionen des pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm (S. 442) wie über jene Augusts des Starken (S. 503).

Sehr beachtenswert ist dasjenige, was der Verfasser (S. 456 f.) über die im westfälischen Frieden erfolgte Abtretung des Elsaß an Frankreich, über das Verhältnis von Reichsgut und Hausgut in diesem alten Reichslande hervorhebt. Nicht weniger berechtigt ist auch die Klage (S. 531)

über Oesterreichs „so verhängnisvolle Gleichgültigkeit" für die Vorlande, die auch Referent in seinem Buche über E. Ferdinand II. angedeutet hat.

Die Persönlichkeit und die Politik des Kaisers findet eine sympathische, aber deshalb keineswegs einseitige oder ungerechte Darstellung. Sehen wir da auf der einen Seite des ritterlichen Leopold „ehrenhafte Starrheit", womit er, einen Separatfrieden zurückweisend, den Allierten die Treue bewahrt und, mehr ehrlich als klug, sich noch Lothringens annimmt, so macht es andererseits Sch.s Beweisführung (speziell gegen O. Klopp) sehr wahrscheinlich, daß der Kaiser um die Steckborner Verhandlungen gewußt hat. Daß Seilern mit Paß und Instruktion „unter kaiserlichem Namen ging", dürfte gerade nicht entscheidend sein, da solches ein Minister wie Kinsky seinen Vertrauensleuten wohl ohne spezielles Wissen seines kaiserlichen Herrn verschaffen konnte, aber ein sehr bedeutendes Verdachtsmoment enthält das von Sch. ans Licht gezogene Schreiben des P. Menegatti (II. Band, S. 134). Wie weit sich Leopold da vergessen mochte, er büßte sogleich dafür. Ludwig XIV. übte auch diesmal seine zum System entwickelte Praxis und sorgte für Mitteilung des Geheimnisses an die Allierten, um Mißtrauen unter sie zu pflanzen. Während aber Leopold „bald wieder auf dem unzweifelhaft ehrenfesten Boden angelangt" war, begann die Friedensneigung des Oraniers seine Bundestreue zu überflügeln. Der Seemächte Unlust am Krieg, ihr eigenmächtiges, geheimes Verhandeln mit dem Feind hat dem französischen König die Bedingungen von Ryswick verschafft. Niemand ist dabei schlechter weggekommen als das „Reich, das ihm (dem Oranier) die Heere gestellt, welchen er die Krone zu danken hatte" (S. 408). Die mit den Seemächten gemachten Erfahrungen heilten den Markgrafen gründlich von dem ihnen früher entgegengebrachten Vertrauen. Dasjenige, was Ludwig Wilhelm für das Reich erstrebte, fand weder im Haag noch in London Verständnis oder opferbereite Förderung. Demzufolge bezeichnete er den Gedanken, sich inbezug auf die Lösung der spanischen Erbfolgefrage auf England und Holland zu verlassen „als die größte Narretei". Der Erfolg hat seinen Ahnungen nicht ganz Unrecht gegeben.

In einem besondern Kapitel behandelt Sch. die Geschichte der polnischen Königswahl nach dem Tode Sobieskis, wobei auch der Markgraf als Kandidat erschien. Eine kräftige Unterstützung erlangte er von keiner der einflußnehmenden Mächte, Geld stand ihm für die begehrlichen Wähler ohnehin nicht zur Verfügung — und so war denn auch seine Bewerbung eine ganz vergebliche. Bezüglich der Entstehung der sächsischen Kandidatur hebt Sch. gewiß mit Recht die Verläßlichkeit des Berichtes im Theatrum Europaeum gegenüber den französischen Ueberlieferungen hervor.

Streng, aber schwerlich angreifbar, ist des Verfassers Ansicht über den unheilvollen Einfluß des Grafen Kinsky auf die kaiserliche Politik. „Der große Weltkrieg um die spanische Erbfolge ist die Folge der Unterlassungen Kinskys gewesen." Die „verzwickte" Politik des Grafen, der nie ein Freund der protestantischen Seemächte war, hält deren Eigensucht und bedenklichen

Bündnistreue völlig die Wage. „Sie hatten einander schwerlich etwas vorzuwerfen.“ Sch. ist auch geneigt anzunehmen, Kinsky habe die Preisgabe Straßburgs gegen das französischerseits angebotene Aequivalent gewünscht, und in dieser Absicht habe er den Termin zum Abschluß wollen verstreichen lassen. In der polnischen Wahlsache ist Kinsky gegen den Markgrafen und zwar, wie der Verfasser vermutet, besonders wieder wegen der Unterstützung, welche protestantische Mächte für Baden gewähren wollten. Kinsky muß „bei aller Treue, allem Eifer, allem Wissen, aller Uneigennützigkeit als das Unglück des Kaisers bezeichnet werden“. Nicht günstiger ist das Bild von Kinskys Vertrauensmann Seilern, der schon in Steckborn seine Rolle gespielt hatte und einer der kaiserlichen Unterhändler in Ryswick war. „Er war der Callières der kaiserlichen Gesandtschaft“, d. h. einer, der mehr mit Doppelzüngigkeit und auf Schleichwegen zu erreichen suchte, als auf dem Pfade einer aufrichtig gemeinten und gepflogenen Verhandlung.

Außer den großen politischen und militärischen Haupt- und Staatsaktionen, die trotz aller Verwicklung klar und einsichtgewährend geschildert sind, enthält das Buch auch eine Menge kleiner Details, welche Interesse und Aufmerksamkeit auf sich lenken. Die Leistungsfähigkeit deutscher und französischer Truppen tritt in eine merkwürdige Beleuchtung, wenn wir lesen, wie für die Infanterie der erstern zu einem Weg von 22 Kilometer 5 Marschtage in Aussicht genommen waren, während die französische Hauptarmee 68 Kilometer in 3 Tagen zurücklegt. Ein andermal bewältigen französische Soldaten in derselben Zeit sogar 130 Kilometer. Sehr interessant sind auch die Daten über den Lieferanten Oppenheimer. Was S. 146 über die Bedeutung der Wirte und Postmeister im schwäbischen Landesaufgebot erwähnt wird, erinnert unwillkürlich an die Bedeutung derselben Berufsklasse für die Tiroler im Jahre Neun.

Es sei zu bemerken gestattet, daß S. 112 die auf Lüttich gerichtete Absicht des Königs als unbedingt wirklich, S. 127 dagegen nur als wahrscheinlich hingestellt wird. S. 497 ist Lamberg statt Bamberg zu lesen.

Der zweite Band enthält außer einem „Verzeichnis der Generale und Truppenteile, welche in den Jahren 1693—1697 unter dem Befehle des Markgrafen gestanden haben“, Quellen: Tagebücher, Briefe, Akten und Karten. Gern glaubt man es dem Verfasser, daß seine Mühe zur Auffindung der notwendigen Personalien im „Verzeichnis“ keine geringe war. Zu den sorgfältig publizierten Quellen haben die großen Archivsbestände von Karlsruhe und Wien das Meiste beigetragen. Unter den Briefen erscheinen auch drei des Prinzen Eugen an den Markgrafen; sie gehören zu den „Perlen der Korrespondenz“ Eugens. Die beigegebenen Karten und Pläne bilden eine wichtige Quelle für die Kriegsgeschichte. Der größere Teil derselben entstammt den Tagebüchern des Generals Harsch. Den ersten Band schmückt ein bisher unbekanntes Porträtbild Ludwig Wilhelms.

Innsbruck. **Hirn.**

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 14. Bd., 1. und 2. Tl., auswärtige Akten. III. (Oesterreich). X und 1428 S. Berlin, G. Reimer. 1890—91. Hrsg. von Dr. Alfred Francis Pribram. gr. 8°. *M.* 20.

In dem großen, von Erdmannsdörffer begründeten Unternehmen der Herausgabe der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm ist nun durch P. ein neuer Hauptteil geliefert worden, der 14. der großen Serie; von den auswärtigen Akten, von denen früher „Frankreich" und „Niederlande" erschienen waren, der dritte. Es ist kaum nötig zu bemerken, daß P., der Herausgeber der Relationen Lisolas und der Verfasser einer Anzahl wertvoller Abhandlungen über das Zeitalter Leopolds I., ganz besonders sich eignete, um diese Edition zu besorgen. In der That läßt sich von der Arbeit des Herausgebers nur das Beste sagen. Sowohl auf den Text wie auf dessen Erläuterung durch Literaturhinweis ist die größte Sorgfalt verwendet. Von den einschlägigen Werken und Aufsätzen dürfte wohl kaum etwas übergangen sein; selbst unbedeutende Arbeiten (z. B. Scheichl, nicht, wie wiederholt gedruckt ist, Schleichl) werden zitiert. Jeder Personenname fast ist in einer Anmerkung behandelt. Dabei begegnen wohl manchmal kleine Unebenheiten. Wenn S. 544 für nötig erachtet wird, dem Namen Gremorville noch die besondere Bemerkung zu widmen, daß er französischer Gesandter in Wien gewesen, so fragt man sich, warum nicht auch Isaac Volmar S. 50 mit einer Anmerkung versehen wurde. Die Erläuterung zum Namen Reiffenberg S. 204 würde schon zu S. 202 gehören, da der Name dort zum erstenmal genannt ist. Auf S. 20, 21. Zeile hätte es sich empfohlen, die Stelle, beginnend „Ich habe mich" durch einen neuen Absatz zu markieren. Die Schreibweise „Holtzappell" (S. 36) ist doch sonderbar. Die äußere Form, wie sie Erdmannsdörffer und die andern Herausgeber gewählt haben, ist natürlich auch hier beibehalten. Ich muß aber gestehen, daß die Wahl der Lettern nicht eine ganz glückliche ist. Handelt es sich um Stellen von wenigen Zeilen (z. B. S. 853), so tritt der Unterschied zu wenig deutlich hervor. Da haben die Editionen der historischen Kommission in München, wie die von Druffel, Bezold, Ritter, eine bessere Letternwahl getroffen. Uebrigens erscheinen vereinzelt (z. B. S. 234) statt des größern Druckes auch Anführungszeichen verwendet. Die den einzelnen Legationsabschnitten vorausgeschickten Einleitungen orientieren sehr gut und bieten ein Urteil des Herausgebers, das, durchwegs sachlich und objektiv, wohl nur an seltenen Stellen Widerspruch erfahren dürfte.

Nach den großen Arbeiten von Droysen und Klopp kann man natürlich nicht erwarten, daß eine neue, wenn auch noch so umfangreiche Publikation jede halbwegs wichtige Frage der einschlägigen Politik in ein ganz neues

Licht rücken würde. Aber vorliegende Aktensammlung bietet immerhin manch berichtigende Züge und bringt für viele wichtige Daten neue interessante Belege. Alle die kaiserlichen Missionen, die von Wien nach Berlin während der Regierungsdauer Friedrich Wilhelms (1640—88) gingen, werden mittels der in Oesterreich erhaltenen Akten illustriert. Der Kurfürst hat stets eigene Interessenpolitik getrieben. Die Fragen lauteten nie nach nationalem Interesse, sondern bezogen sich stets auf sehr greifbare Objekte: Pommern, Jägerndorf, Subsidien, Quartiere u. dgl. Stets hat der Kurfürst vom Gesichtswinkel seiner eigenen Lage aus die Dinge beurteilt. Während alle Welt auf den Kaiser losschalt ob des Vasvarer Friedens, ist der Brandenburger darob zufrieden, weil er ihn von einem lästigen Engagement entlastet. Auch des Kurfürsten Haltung gegenüber den französischen Hugenotten erscheint dem klugen Fridag nicht so sehr bestimmt durch „speciosa christianae pietatis et misericordiae argumenta“ als vielmehr durch das „utile“ neu zu errichtender Manufakturen (S. 1206). Mit naiver Offenheit zeichnen manchmal die eigenen Beamten die Begehrlichkeit ihres Herrn. So meinte einmal Schwerin (S. 324), der Kaiser könnte den Kurfürsten auf ewig „devincirn“, wenn er ihm eine Exspektanz auf einige Stücke der Hauslande für den Aussterbefall erteilte. Freilich fügte Schwerin als artiger Mann den heißen Wunsch nach „Perpetuität“ des Kaiserhauses bei. Ein andermal (S. 429) meint derselbe Schwerin, da der kaiserliche Gesandte Goeß die bisherige Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu einem bessern Verhältnis zwischen Wien und Berlin bedauert: das würde gleich anders sein, wenn die kaiserlichen Resolutionen so etwas wie etwa Jägerndorf oder ein Stück von Großglogau enthielten. Auf grund solcher Eindrücke meint dann auch einmal der kaiserliche Hofkammerpräsident, Graf Rosenberg: „Churbrandenburg haben sich stets nach eigenem Interesse und Convenienz reguliret“ (S. 1161). Dieses Interesse ließ den Kurfürsten in seiner äußern Politik mitunter Wege gehen, welche mit deutschem Reichsinteresse schlechterdings nichts gemein hatten. Man wird es daher als einen sehr milden Ausdruck bezeichnen dürfen, wenn P. (S. 909) inbezug auf die zwischen Preußen und Frankreich 1681 abgeschlossene Defensivallianz meint: es sei eine Haltung gewesen, „die einer wahrhaft deutschen Politik nicht ganz entsprach“. Noch weniger entsprach ihr, daß Friedrich Wilhelm 1682 seinem französischen Freunde selbst Straßburg, das geraubte, garantierte. Man wird allerdings mit dem Herausgeber (S. 906) zweifeln, ob dem Hohenzoller die Bedenklichkeit der von ihm seit 1679 eingeschlagenen Politik ganz klar vor Augen gestanden. Ihn erfüllte seit Nymwegen Zorn und Aerger gegen die bisherigen Verbündeten. Gewiß erklärt sich daraus Vieles. Sucht man aber (S. 907) ein Motiv für die spröde ablehnende Haltung des Kurfürsten gegenüber dem um Hilfe werbenden Kaiser auch darin, daß der Kurfürst „an die Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes gegen die überlegene Macht der Franzosen in den nächsten Jahren nicht glaubte“, so würde

man damit wohl nur jene Seite betonen, die allein die Haltung der zu Nymwegen abschließenden Mächte, zwar niemals zu rechtfertigen, aber vielleicht in etwas zu erklären oder zu entschuldigen vermöchte. So manche Aeußerungen kennzeichnen die tiefe Verstimmung in Berlin über die Nymweger Vorgänge. „Alle französische Contraventiones pacis", so sagte der Kurfürst, seien ein „Effect pacis ultimae" (S. 930). Freilich hat schon vor Nymwegen zwischen Leopold und Friedrich Wilhelm ein ganz aufrichtiges Vertrauen nicht bestanden. Wußte man ja auch in Berlin sehr bald etwas von jenem austro-französischen Teilungsvertrag über Spanien vom Jahre 1668. (S. 514.)

Von wichtigen und interessanten Einzelheiten, welche die vorliegenden Akten enthalten, mögen beispielsweise hervorgehoben werden: die Schwerfälligkeit der kaiserlichen Politik bei den Absichten auf die lothringischen Truppen (S. 651 f.), die Wirkung der Fortschritte seitens der kaiserlichen Waffen gegen die Türken, seit 1683 auch auf die politische Windrichtung in Berlin, wo sich nun (1685) der Kurfürst „viel beherzter und mutiger zeiget wider Frankreich als jehemalen" (S. 1182), bereits ärgert sich der französische Gesandte Rébénac über das freundliche Gesicht, das man am kurfürstlichen Hofe dem kaiserlichen Botschafter zeigt (S. 1152). Mit Recht bemerkt der Herausgeber, daß auch durch dieses neue Material der Kaiser und seine Räte von den Vorwürfen entlastet werden, welche bezüglich des Vertrages über die Abtretung von Schwiebus wiederholt erhoben worden sind.

Von den in diesen Akten zu Worte kommenden österreichischen Diplomaten ist, wie ja längst bekannt, der unermüdliche Lisola beiweitem der erste; aber auch der Eindruck, den man vom Eifer und der Geschicklichkeit des früheren Johann von Goeß und des Grafen Johann Philipp Lamberg erhält, ist kein ungünstiger. Beide überragt aber noch Franz Heinrich von Fridag.

Innsbruck. Hirn.

Zeitschriftenschau.

1] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

1892. Bd. 18. H. 1. **Bericht über die achtzehnte Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae.** S. 1—8. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 680 ff.) — **B. Krusch, die Fälschung der Vita Genovefae.** S. 9—50. Vf. setzt sich in Gegensatz zu den zwei in jüngster Zeit über die Vita Genovefae erschienenen Spezialarbeiten von Kohler (Biblioth. de l'école des hautes études, fasc. 48. 1881) und Narbey (Extrait du bulletin et d'archéol. du diocése de Paris. Avril 1884), von denen jener in betreff der Authentizität der Vita zu dem Resultat gekommen, daß ihren Nachrichten nur soweit zu trauen sei, als der Hagiograph kein Interesse daran hatte, die Wahrheit zu fälschen, während dieser sich bemühte, die unbedingte Glaubwürdigkeit der Vita nachzuweisen und an ihrer Abfassung im 18. Jahre nach dem Tode der Heiligen festhielt. Die kritische Untersuchung der Nachrichten der Vita durch K. ergibt die vollständige Unglaubwürdigkeit derselben als Quelle zu der Geschichte K. Childerichs I., wie vornehmlich seiner Stellung zum Christentum, seinem Aufenthalte in Paris und endlich der Belagerung dieser Stadt durch die Franken. Der Ideenkreis des Hagiographen ist nach K. nicht der des 6. oder 7., sondern der des 8. Jahrhs., dessen Mitte als Abfassungszeit anzusehen sei; der Vf. sei ein Fälscher und zwar ein Mönch des Klosters der hl. Genovefa zu Paris. Am Schlusse gibt K. eine Kritik der verschiedenen HSS. der Vita, die von Anfang bis zu Ende erdichtet sei. — **E. Dümmler, zur Lebensgeschichte Alkuins.** S. 51—70. Bietet Aufklärung von wesentlichen Punkten in Alkuins Lebensgange, wie er z. B. sein Geburtsjahr gegen Alkuins neuesten Biographen Lorentz schon um 730 ansetzt, seine Teilnahme an zwei angelsächsischen Synoden: zu Corabrige in Northumbrien und zu Cealchyd in Mercien i. J. 786 nachweist und sich des nähern über seinen Aufenthalt in Britannien in den J. 790 (789)—793 verbreitet. Eines der bestrittensten Daten im Leben und Wirken Alkuins, das Jahr der Aachener Synode, ist D. für 799 anzunehmen geneigt. — **L. Traube, Computus Helperici.** S. 71—105. Vf. des zuerst von Pez im 2. Bde. seines Thesaur. anecdot. noviss. part. II, 182 aus einer HS. von Zwettl veröffentlichten Computus Helperici monachi Sanctogallensis ist nach T. ein Mönch Heiricus von Auxerre, bezw. Grandval (im Jurathal), der, um 841 geboren, auch die Vita s. Germani geschrieben hat; er war Lehrer der Grammatik und der Komputistik

seines Klosters und vielleicht dessen ausgezeichnetstes Mitglied. Nach einer übersichtlichen Anordnung der zahlreich überlieferten HSS. und einer Zusammenfassung alles dessen, was aus denselben, aus den literarhistorischen Notizen und Zitaten für die Bestimmung des Vf.s wichtiges sich ergibt, bespricht T. nach dem für die Gelehrtengeschichte des 9. Jahrhs. wichtigen Brief, der in der Vicogner HS. den Computus einleitet, und zeigt, wie das Leben des Heiricus in mancher Beziehung typisch ist für das der Gelehrten seiner Zeit. Als Beilage 1 erscheint die Beantwortung der Quaestio: ‚quid sit ceroma' aus der Schule des Lupus, mitgeteilt aus der Pariser HS. 12949. In einer Beilage 2 weist T. als Kommentare des Heiricus Scholien zu seinem Gedicht auf den hl. Germanus, ausführliche Glossen zu Persius und Juvenal, der Dialektik und zu Augustins Kategorieen nach als Zeugnisse für den Betrieb des Unterrichts im 9. Jahrh. — **Th. v. Sickel, die Vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-HS. V.** S. 107—33. Erörtert das Verhältnis der Vita Hadriani Nonantulana zu den päpstlichen Formeln der Diurnus-HS. V und berichtet über drei in den letzten Jahren gemachte Publikationen der Vita. Erklärt des weitern die Vita, soweit sie auf Hadrian I. bezug hat, als für historische Zwecke unbrauchbar und des Vf.s Absicht, eine Legende zu schaffen, als in Geschichtsfälschung ausgeartet, da er aus den Nachrichten über zwei Männer die Lebensbeschreibung eines Mannes mit vollem Bewußtsein vorgenommen und sich dabei zugleich in der Urkundenfälschung, jedoch ohne betrügerische Absicht versucht habe. Als Abfassungszeit der beiden Biographieen Hadrians nimmt S. das Ende oder doch die zweite Hälfte des 11. Jahrhs. an. — **E. Sackur, der Dictatus papae und die Kanonsammlung des Deusdedit.** S. 135—53. Entgegen Löwenfeld, der jene 27 Thesen des Registers Gregors unmittelbar auf den Papst zurückführt und ins J. 1075 verlegt (Neues Archiv XVI, 193—202, wozu Hist. Jahrb. XIII, 277 zu vgl.), weist S. durch Vergleichung mit der Kanonsammlung des Deusdedit nach, daß der sogen. Dictatus papae aus den kanonistischen Forschungen des Deusdedit entstanden ist und nicht ins J. 1075 gehört. Er hält diesen päpstlichen Hofkanonisten selber für den Vf. des Dictatus, in dessen Thesen wir wohl den Ausdruck der Tendenzen und Anschauungen Gregors VII. zu sehen haben, die aber nicht vom Papste selbst aufgestellt sind, sondern einem Kreise angehören, der die gregorianischen Ideen systematisch ausbaute und juristisch begründete. — **P. Scheffer-Boichorst, Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte.** S. 155—75. I. Weist fünf Briefe des Buches »Le sacre grotte Vaticane etc. di F. M. Torrigio, in Roma 1635«, die der Merovinger- und Karolingerzeit angehören sollen, als Arbeiten der Renaissance nach. II. Die in der Mon. Germ. script. VI, 48 abgedruckte und fast ausnahmslos als unecht angenommene, zuletzt aber von W. Michael als echt hingestellte Korrespondenz Friedrichs I. mit Hadrian IV. bezeichnet auch Sch.-B. als bloße Stilübungen der Schule. — Bezüglich des von den deutschen Königen den Päpsten wiederholt geleisteten Sicherheitseides zeigt Sch.-B., daß dieser auch als fidelitas bezeichnete Akt nicht den Begriff eines Lehnsverhältnisses enthielt, wie denn fidelitas häufig durch securitas ersetzt wurde. — **K. Rodenberg, die Vorverhandlungen zum Frieden van San Germano 1229—30.** S. 177—205. R. gibt hier den Abdruck einer Briefsammlung des Cod. Remensis 1043 (743), welche eine Anzahl bisher völlig unbekannter Angaben über die Verhandlungen zwischen Gregor IX. und Friedrich II. vom Herbste 1229 bis zum Frühjahr 1230 bringt. Durch eine Prüfung ihres Inhalts stellt er fest, daß diese Briefe von Thomas von Kapua, Kardinalpriester von S. Sabina verfaßt und als echt zu betrachten sind. Der Kardinal zeigt sich darin aufrichtig von dem Wunsche einer Verständigung der streitenden Mächte beseelt. So eifrig er den

Vorteil der Kirche wahrnahm, beabsichtigte er doch nicht, den Kaiser zu täuschen. — **K. Hegel, lateinische Wörter und deutsche Begriffe.** S. 207—23. Untersucht und erklärt die Bedeutung einer Reihe von lateinischen Ausdrücken, welche die deutschen Städte betreffen und auf deren richtiges Verständnis oft viel ankommt, als civitas, urbs, suburbium, oppidum, castrum, castellum, locus, villa, mercator, negotiator, iudex, divites et pauperes, besonders in den Reichsannalen, bei Widukind, Thietmar u. a. — **F. Liebermann, über ostenglische Geschichtsquellen des 12., 13., 14. Jahrhs., besonders den falschen Ingulf.** S. 224—67. L. liefert hier eine Vorarbeit für einen künftigen Wattenbach Englands, besonders des östlichen Mittellandes, wo die drei Benediktinerklöster Peterborough, Ely und Crowland im 12., 13. und 14. Jahrh. eine Reihe von Schriften hervorbrachten, die unter einander in viel verschlungenen Fäden zusammenhängen. Um diese Fäden zu entwirren, sieht sich L. gedrungen, auch einige an geschichtlichem Lehrwert oder an literarischer Kunst minder bedeutende Denkmäler zu betrachten, wie vornehmlich die vor 1370 entstandenen sogen. Fälschungen Ingulfs. — **Miszellen. Th. Mommsen, Aera.** S. 271—73. Durch neuerdings zum Vorschein gekommene inschriftliche Zeugnisse macht M. glaubwürdig, daß die Schreibung des Wortes Aera mit dem Diphtong die richtige ist, und daß das Wort keineswegs gotischen, sondern iberischen Ursprungs ist. — **O. Holder-Egger, zur Translatio s. Germani.** S. 274—81. Weist nach, daß die HS. Nr. 341 in der Bibliotheca Vittorio Emmanuele zu Rom, im 9. Jahrh. im Kloster Farfa entstanden, den älteren und originalen Text der Vita s. Germani bietet und die ganze Translationsgeschichte von einem späteren Bearbeiter interpoliert ist, der infolge dessen jede Spur von Glaubwürdigkeit abgesprochen werden muß. — **E. Mühlbacher, die Urk. Ludwigs des Frommen für Halberstadt.** S. 282—93. M. verteidigt nochmals seine in der Neubearbeitung von Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern vertretene Ansicht von der Echtheit des Immunitätsdiplomes für Halberstadt von 814 September 2 und hält sie nebst der an sie anknüpfenden Tradition im wesentlichen aufrecht. — **Fr. Maaßen, zwei Exkurse zu den falschen Kapitularien des Benediktus Levita.** S. 294—302. Nach M. verfolgte Benediktus Levita als Zweck der Fälschung seiner Kapitularien den, die Aussichten des Reformprogrammes einer großen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er selbst gehörte, dadurch erheblich zu steigern, daß er die einzelnen Forderungen derselben als von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben darstellte. Die drei Vorreden gelten M. gegen P. Roth (Ztschr. f. Rechtsgesch. V (1865), 1 ff.) als gleichzeitig mit dem Werke selbst erschienen. — **V. Krause, Hincmar von Reims, der Vf. der sogen. Collectio de raptoribus im Kapitular von Quierzy 857.** S. 303—8. Vertritt von neuem die schon von Weizsäcker (Niedners Ztschr. f. histor. Theol. 28 (1858), 365) angenommene Verfasserschaft Hincmars, indem er darthut, daß Hincmar seine Gedanken über die Kirchengutsräuber zuerst in seiner Admonitio von 857 niedergelegt, 811 um einige Einschaltungen wörtlich vermehrt und in ihrem ganzen Umfange in der Synode apud s. Macram cap. V wiederholt und endlich das dort schon Gesagte in breiterer Form zu dem Synodalschreiben von Tusey 860 verarbeitet hat, aus welchem er dann den Inhalt der Collectio de raptoribus bildete. — **H. Breßlau, die Pariser HS. des Chronicon Ebersheimense.** S. 309—17. Abdruck der in dem Cod. lat. 12688 der Pariser Nationalbibliothek enthaltenen neuen, in den sonstigen HSS. nicht überlieferten Abschnitte des Chronicon Ebersheimense. — **L. v. Rockinger, eine Rechts-HS. der Bibliothek des Benediktinerstifts St. Peter in Salzburg.** S. 318—28. Beschreibt des nähern das in Nr. IV 25 der genannten Bibliothek enthaltene oberbayrische Landrecht vom 7. Januar 1346 und das Land- und Lehenrecht des Sachsenspiegels. —

L. Weiland, über die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weistums von Rense. S. 329—35. Danach war der Text des sogen. Kurvereins von Rense deutsch abgefaßt, während der des Weistums ursprünglich lateinisch war. — **H. Simonsfeld, Textvarianten zu Andrea Dandolo.** S. 336—46. Mit Beiseitelassung der bloß stilistischen gibt hier S. eine vollständige Sammlung der wichtigeren Varianten, in denen die HS. der Annalen Dandolos (in der Markusbibliothek zu Venedig) von dem Drucke bei Muratori, rer. Ital. script. XII abweicht.

2] **Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.**

Bd. XIII. 1892. H. 3. **Th. Lindner, zur deutschen Geschichte im 15. Jahrh.** S. 377—434. I. Die Schlacht bei Brescia im Oktober 1401. L. prüft den bis auf die neueste Zeit allenthalben gläubig nachgeschriebenen Bericht des zeitgenössischen Chronisten Andrea Gataro von Padua über die sogen. Schlacht bei Brescia im Oktober 1401 (bei Muratori, rer. Ital. ss. XVII, 840 ff.) an der Hand der übrigen gleichzeitigen deutschen und italienischen Nachrichten und weist denselben als völlig erdichtet nach. Er gibt sodann ein thatsächliches Bild des Herganges und empfiehlt auf grund dessen, für die Zukunft nicht mehr von einer Schlacht bei Brescia zu reden, und wenn durchaus der Kampf des letzten Tages so bezeichnet werden soll, diese angebliche Schlacht nicht mehr auf den 21., sondern auf den 24. Oktober 1401 zu setzen. — II. Der Binger Kurverein. Die nachträglich bekannt gewordene, in den deutschen Reichstagsakten Bd. 8 unter Nr. 294 enthaltene Urk. des Binger Kurvereins vom 17. Januar 1424 ist nach L. früher abgefaßt als die Nr. 295 der Rtgsakt. vom gleichen Tage, die er in den April 1427 verlegt und als deren Urheber er den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein bezeichnet. Der bisher allgemein geteilten Droysenschen Auffassung von der Bedeutung der Einung: „daß das Kollegium der Kurfürsten die Stelle im Reiche einnehmen soll, welche das Reichsoberhaupt leer gelassen; statt der monarchischen Form der Reichsgewalt tritt des Reiches innerster Rat, sozusagen ein obligatorisches Reichsregiment auf" muß L. auf grund seiner Ausführungen entschieden widersprechen. — III. Schriftstücke zur Geschichte der Jahre (1383) 1435—1443. Mitteilung von Briefen aus HSS. der Breslauer Universitätsbibliothek, dem Staatsarchiv zu Königsberg und dem Cod. Novoforensis (Neumarkt in Schlesien) im Staatsarchiv zu Breslau. Von den mitgeteilten Stücken sind besonders Nr. 9—12 interessant, da sie uns über eine eigentümliche Zwischenstufe in der Kirchenpolitik König Albrechts II. belehren. — **Th. Schön, eine Pilgerfahrt in das heil. Land i. J. 1494.** S. 435—69. Nach einer HS. des Archivs der Freiherren von Ow zu Wachendorf (O.-A. Horb in Württemberg). Als Teilnehmer der Pilgerfahrt vermutet Sch. den Freiherrn Ludwig von Greifenstein, einen natürlichen Sohn des Grafen Eberhard des Aeltern von Württemberg, und einen Herrn von Ow, vielleicht Märklin von Ow zu Wachendorf. Die Abfassung der Reisebeschreibung soll in München erfolgt sein. Die Reise wurde am 2. Mai 1494 angetreten; vom 9.—17. August waren die Reisenden in Jerusalem, vom 18.—25. August in Ramla, vom 31. August bis 4. September in Cypern, vom 19.—21. September auf Rhodus, vom 2.—10. Oktober auf Kandia; die Zeit der Rückkehr läßt sich nicht genau feststellen. Der Vf. der Reisebeschreibung ist sehr bewandert in der Bibel und den Legenden. Er interessiert sich neben den heil. Stätten auch für die Produkte und die Sitten der besuchten Länder; auch für die Topographie des heil. Landes gibt der Vf. sehr detaillierte Ortsangaben; namentlich von Interesse ist die Beschreibung der dalmatinischen Küste. — **A. Schulte, die Jugend Prinz Eugens.** S. 470—520. Auf grund sowohl der bisherigen Darstellungen als

mannigfachen neuen handschriftlichen Materials versucht Sch. nochmals die ganze Jugendgeschichte des Prinzen Eugen vorzuführen, wie derselbe, auch hierin Moltke ähnlich, in harten Entbehrungen aufgewachsen, von Kindheit an darauf angewiesen war, sich selbst seine Bahn zu schaffen, seine Entschlüsse unabhängig vom Rate Aelterer zu fassen. Zuerst gibt Sch. ein Bild der Mutter des Prinzen, der Olympia Mancini, Nichte des Kardinals Mazarin, einer heißblütigen Italienerin, die infolge unausgesetzter Intriguen im Januar 1680 aus Frankreich verbannt wurde. Dann geht er zu den Geschwistern Eugens über und zu deren gegenseitigem Verhältnis und Verkehr und handelt endlich von Prinz Eugen selbst, seiner außergewöhnlich tiefen Ausbildung, seinem intimen Freundschaftsverhältnisse mit dem Prinzen Conti, seinen Beziehungen zu den Markgrafen Hermann und Ludwig Wilhelm von Baden und seiner innigen Freundschaft mit letzterm, von all' seinen Bemühungen und Erlebnissen bis zu seinem Eintritt in die Dienste Kaiser Leopolds. Zum Schlusse handelt Sch. noch über französische Volontäre in Ungarn und über Aussichten im spanischen Dienste. — **Kleine Mitteilungen. A. Busson, Friedrich, Manfreds Sohn in Tirol.** S. 521—23. Ergänzt die Mitteilungen Fickers (Erörterungen zur Reichsgesch. in Mitteil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. IV, 1 ff.) über die Schicksale der unglücklichen Söhne Manfreds durch eine Nachweisung aus dem Cod. 49/I des Reichsarchivs zu München, einem Tiroler Raitbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhs., die uns Friedrich, den Sohn Manfreds, in der ihm durch ein trauriges Schicksal aufgezwungenen Rolle eines Bettelprinzen in Tirol schon für das J. 1308 zeigt. — **V. v. Hofmann-Wellenhof, eine angebliche Quelle zur Geschichte der Wiener Universität.** S. 523—24. Die Annahme, daß in den Aufzeichnungen des Wiener Arztes Michael Puff von Schenk († 1473) in dem großen historischen Sammelwerke Reutlingers der Leopold-Sophiebibliothek zu Ueberlingen eine neue Quelle zur älteren Geschichte der Wiener Universität enthalten sei, erwies sich bei genauer Einsichtnahme durch H.-W. als ungerechtfertigt.

3] **Historische Zeitschrift** (v. Sybel).

1892. Bd. 68. H. 2. B. v. Simson, über das Vaterland der falschen Dekretalen. S. 192—210. Replik gegen H. Wasserschleben. Histor. Ztschr. 64, 234 ff. Am wichtigsten bei der Streitfrage ist die Dekretale Gregors IV., die nach S. in Le Mans gefälscht ist. Er behauptet gegen W., daß die Stellen der Gesta Oldrini, welche Zitate aus dem kanonischen und römischen Rechte enthalten, auf Fälschungen beruhen. Er sucht Aldrichs Uebereinstimmung mit den Tendenzen Pseudoisidors aus seiner Teilnahme an der Aachener Synode von 836 zu erweisen. Auch bezweifelt er Waitz' Ansicht, daß der zweite Teil der Gesta erst nach Aldrichs Tode aufgezeichnet sei. Indes legt S. jetzt nicht mehr soviel Wert auf seine aus der Schreibweise geschöpften Argumente. — **K. Wittich, zur Geschichte Wallensteins. I.** S. 211—74. Der ganze über mehrere Hefte der Zeitschrift sich erstreckende Aufsatz ist eine vergleichende Besprechung der Resultate Irmers und Gädekes. Im ganzen erhält Rankes Auffassung auch durch die neuen Forschungen Bestätigung, nur ist bei Gädeke das Bild Wallensteins noch um einen Ton dunkler als bei Irmer, der sich stets vorsichtiger äußert und dessen Hauptfundgrube der Nachlaß Nikolais in Hannover ist. Gädekes Hauptverdienst ist die richtige Würdigung Arnims auf grund sächsischer Archivalien. Gustav Adolf dachte schon früh daran, in Schlesien einzufallen und Oesterreich in die Flanke zu kommen. Sein Vorgehen ist nach W. „ein Angriffskrieg ebensowohl zum Zwecke seiner eigenen Verteidigung wie zur Rettung der evangelischen Fürsten und Völker". Allerdings muß W. die ethischen und idealen Zwecke, die er Gustav Adolf

zuschreibt, sogleich wieder einschränken durch seine politischen, daß er zum Lohn für seine Siege einen dauernden Erwerb an der Ostseeküste als Lehen und andere landeinwärts gelegene Territorien pfandweise erwerben wollte. Inbezug auf Wallenstein wirft W. die Frage auf, ob er überhaupt je feste Grundsätze gehabt habe. „Er liebte es besonders in der späteren Zeit, nach zwei entgegengesetzte Richtungen hin auf einmal Front zu machen". Er nimmt Stellung gegen die Jesuiten und gegen die Ziele des Restitutionsediktes und seine Beweggründe sind dabei persönliche Ehrsucht und Rachesucht. Aber auf grund der neuen Quellen steht nun fest, daß Wallenstein etwa ein Jahrlang nach seiner Wiederanstellung durchaus richtig handelte, indem er die gemäßigten Protestanten mit Hilfe Kursachsens von den Schweden abziehen und diese bloßstellen wollte. Es folgen die ersten Verhandlungen Wallensteins mit Arnim. Letzterer fällt dadurch bei Gustav Adolf in Ungnade. Aber durch Irmers Ergebnisse sehen wir, daß er gerade vom König und dessen Kanzler später glänzende Rechtfertigung erhielt. Vor Nürnberg und nach Rasin auch nach seinem Abzug von Nürnberg hat der König selbst mit Wallenstein anzuknüpfen versucht. Aber dieser wollte ihn hinhalten, bis er stark genug war, eine Entscheidung im Felde zu wagen. Alle Spekulationen auf seinen Abfall waren damals noch verfrüht. Von dem Tode des Schwedenkönigs hoffte auch Wallenstein größere Fortschritte für die Sache des Kaisers; da aber begann sein Verhältnis zum Kaiserhof sich zu trüben. — **Miszellen: M(ax) L(ehmann) Ancillons Denkschrift vom 4. Februar 1813.** S. 275—300. Eine Kundgebung des ausgesprochensten Preußentums. „Denken wir daran, daß wir in erster Linie und vor allem Preußen sind", sagt der Vf. Er will nur, daß Preußen seine polnischen Besitzungen, Magdeburg und etwa die Altmark wieder erhalte. Die Denkschrift war schon Niebuhr, Duncker und Oncken bekannt, aber man legte ihr keinen Wert bei. Neu ist nun, daß aus einem beigedruckten Begleitschreiben hervorgeht, daß der König völlig damit einverstanden war. — **Literaturbericht.** — **Entgegnungen (Bratke und Wittmann).**

Heft 3. K. Wittich, zur Geschichte Wallensteins. I. S. 385—427. Vf. meint, daß, während bei Gustav Adolf der Glaube an seine evangelische Sendung die Haupttriebkraft seiner Thaten war, jetzt mit Oxenstierna das schwedische Staatsinteresse mehr in den Vordergrund trete. Er errichtete für die schwedischen Truppen ein Sonderkommando für Thurn, getrennt von dem sächsischen des Herzogs von Sachsen-Lauenburg. Wallenstein sucht daher zunächst, den Zwiespalt zwischen Thurn und Arnim benutzend, den schwedischen Oberst Duwall zu gewinnen, gleichzeitig knüpfte er durch Sparr mit Johann Georg in Dresden selbst an. Aber er scheiterte. Jetzt scheinen neue Konflikte mit der kaiserlichen Umgebung ihn zu dem Doppelspiel veranlaßt zu haben, daß er gleichzeitig mit den böhmischen Emigranten und mit ihren Feinden den Sachsen in Verhandlungen trat, während seine früheren Anknüpfungsversuche ganz aufrichtig gewesen waren. Irmer schildert die Ursachen, die Wallensteins Autorität bei Hofe nach und nach untergraben, dazu verschärfte sich jetzt im Frühjahr 1638 die Feindschaft Wallensteins mit dem Kurfürsten Maximilian von Bayern. Auf der andern Seite entsteht jetzt, von den böhmischen Emigranten ausgehend, der Gedanke, Wallenstein die böhmische Krone zu verschaffen und ihn dadurch vom Kaiser zu trennen, ein Plan, den schon Gustav Adolf gehabt hatte (Gitschiner Konferenz). Wallenstein sucht vergeblich die Böhmen von den Schweden zu trennen; Böhmen aber wie Schweden will er einerseits gegen Kaiser und Kurbayern, anderseits gegen Kursachsen aufreizen, während er ferner hofft, Kursachsen zu ködern und von den Schweden abzuziehen. Als schon der Feldzug des Js. 1633 eröffnet war, bat plötzlich Wallen-

stein Arnim um eine Unterredung, die Vermittlung durch den Grafen Trzka führte zu einem neuen Waffenstillstand, während welchem Arnim die weitgehendsten Vorschläge Wallensteins den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg unterbreitete, die auf ein Zusammentreten der sächsischen und kaiserlichen Armee gegen alle Störer des status imperii abzielte. Oxenstierna wurde inbezug auf Wallensteins Doppelspiel vollständig getäuscht, er mißtraute Arnim und ging mit Freuden auf Bubnas Vorschlag ein, Wallenstein die böhmische Krone zu verschaffen. Auch mit dem Emigrantenführer Thurn hatte Wallenstein eine persönliche Zusammenkunft. Aber er wollte von der böhmischen Krone nichts wissen und verhielt sich hinhaltend auch gegen gleichartige Zumutungen von französischer Seite. Als jedoch nun die Verhandlungen mit Arnim scheiterten und Wallenstein Schweidnitz angriff, da erlitt er hier zu seinem politischen Fiasko noch ein militärisches. — **Th. Schiemann, eine Episode aus der Geschichte der preußisch-russischen Heiratspläne.** S. 428—46. Bezieht sich auf die Succession in Kurland. Preußens Verhandlungen gehen darauf hinaus, den früheren Einfluß dort wieder zu gewinnen. Rußland aber ist diesem Wunsche wenig geneigt und Katharina ist demselben nur einmal, als sie glaubte, ihre Tochter Elisabeth mit dem preußischen Kronprinzen, dem späteren Friedrich den Großen, verheiraten zu können, günstig gesinnt. — **Miszellen: Fr. Meinecke, eine Denkschrift des weimarischen Ministers v. Gersdorf über die deutsche Frage vom J. 1817.** S. 440—44. Gersdorf hat schon auf dem Wiener Kongresse die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zukunft Deutschlands auf Preußen beruhe. Diese Idee vertritt die hier abgedruckte Denkschrift an Wolzogen, den preußischen Militärbevollmächtigten beim Bundestage. — **R. Doebner, Ernst Moritz Arndt zur schleswig-holsteinschen Frage. (Aug. 1850).** S. 444—49. Eine Immediateingabe Arndts an den König, er möge dem Londoner Protokoll nicht beitreten, das nur zu gunsten Dänemarks aber gegen das Deutschtum in Schleswig-Holstein und somit gegen die Ehre Deutschlands sei. — **Literaturbericht. — Entgegnung (Wegele gegen Wittmann).** S. 568.

1892. Bd. 69. N. F. 33.. H. 1. **K. Wittich, zur Geschichte Wallensteins.** S. 1—37. Während infolge von Wallensteins Unthätigkeit im Kriege die eingetretene Spannung am Hofe gegen ihn nur wuchs, trat nun auch Spanien, bisher Wallensteins Freund, auf die Seite seiner Gegner. Philipp IV. beabsichtigte, sich im Elsaß festzusetzen, um eine Verbindung zwischen seinen italienischen und niederländischen Besitzungen zu schaffen. Dem widersetzte sich Wallenstein, weil er kein selbständiges Heer neben sich vertragsmäßig zu dulden brauchte und weil es gegen seine politischen Ansichten war. Er wollte den Reichsfrieden bringen und fürchtete vom Plane Spaniens neue kriegerische Verwicklungen. Da aber wurde Breisach von den Schweden bedroht und Ferdinand verfügte ohne Wallenstein die Erlaubnis zum Einmarsch Ferias mit spanischem und italienischem Volk. Wallenstein widerrief daher den schon erlassenen Befehl an Aldringen, Breisach zum Sukkurs zu eilen, wie er früher sich geweigert, denselben Aldringen unter den Oberbefehl Maximilians von Bayern treten zu lassen. In einer neuen Unterredung mit Arnim, da er schon von der bevorstehenden Sendung Schlicks an ihn unterrichtet war, eröffnet er nun am 16. August zum erstenmal den Plan, mit Schweden und Sachsen gemeinsame Sache zu machen gegen den Kaiser, Maximilian und Feria. Als aber nun Schlick ankam, wußte er sich seiner Sendung so geschickt zu erledigen, daß Wallenstein nicht umhin konnte, in das Einrücken der Spanier zu willigen und auch betreffs Aldringen Konzession zu machen. Wallenstein war so von neuem in ein Doppelspiel geraten. Als aber Arnim von seiner Reise zu Oxenstierna und den Kurfürsten zurückkehrte, verlangte Wallenstein vor allem die

Vertreibung der Schweden. Daran scheiterten die „Friedenstraktate". Wallenstein kommt in den Ruf unerhörten Wankelmuts. Der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen steht neu bevor. — **B. Niese, über Aristoteles Geschichte der athenischen Verfassung.** S. 38–68. — **Miszellen: M(ax) L(ehmann), Preußens Bündnisse vor dem zweiten schwedischen Kriege.** S. 69–78. Abruck des Vertrags mit Frankreich vom 5. Juni 1744 und des Vertrags mit Hessen-Kassel vom 27. Juli 1744. — **Literaturbericht.**

Heft 2. M. Lenz, zur Schlacht bei Frankenhausen. S. 193—208. Untersucht die beiden von Droysen als Urquellen der Schlacht aufgestellten Flugschriften, die „Histori Thome Muntzers" und den „glaubwirdigen underricht" auf ihre Glaubwürdigkeit und konstatiert mit Hilfe eines Briefes vom Landgrafen Philipp und eines von Wolff von Schönberg, daß die Darstellung der Flugschriften zu gunsten der Fürsten gefärbt seien. — **K. Wenk, die heilige Elisabeth.** S. 209—44. Nachdem er zunächst die Quellen zur Geschichte der hl. Elisabeth, insbesondere Dietrich von Apolda, Konrad von Marburg, die Aussage der vier Dienerinnen, Cäsarius von Heisterbach und die Reinhardsbrunner Bearbeitungen kritisch beleuchtet hat, entwirft er selbst ein Bild vom Leben der hl. Elisabeth. Der Thüringer Hof war der Mittelpunkt der Weltfreude, ein tiefreligiöses Gemüt mußte sich daher von diesem Treiben abwenden. Ihr Gemahl Ludwig zeigt volle Nachgiebigkeit für ihre asketischen Neigungen. Persönliche Erlebnisse — sie war mit 20 Jahren dreimal Mutter und schon Witwe — und äußere Einflüsse vertieften und erregten noch mehr ihr Seelenleben. „Sie war durch und durch Gemüt, ihr Lebenselement die Liebe". Der Franziskaner Rodeger und dann die Minoriten wirken auf ihre Anschauung ein. Nicht gezwungen von H. Raspe, sondern aus Selbstentäußerung verließ sie die Wartburg. Das Rosenwunder ist aus andern Legenden erst im 15. Jahrh. herübergenommen. Durch Selbstertötung, die bis zu Ohnmachten führen, und Hysterie erklärt Vf. ihre Visionen, von denen sie selbst nur über eine uns Mitteilung gemacht hat. Konrad von Marburg hat oft ihrem Eifer gewehrt, aber gemildert hat er ihr Leben nicht in Uebereinstimmung mit seinen eigenen asketischen Anschauungen. — **H. v. Sybel, Gneisenau und sein Schwiegersohn, Graf Friedrich Wilhelm v. Brühl.** S. 245–285. Es sind 31 Briefe und Briefauszüge aus den J. 1829—31 abgedruckt, welche Delbrück bei seiner Biographie Gneisenaus noch nicht vorgelegen haben. Es spricht daraus ein enges Freundschaftsverhältnis Gneisenaus zu Brühl, dem Enkel des bekannten sächsischen Premierministers, der in Breslau Rittmeister beim 1. Kürassier-Regiment war und 1840 in diplomatischer Mission zur Beilegung der kirchenpolitischen Händel in Köln und Posen nach Rom ging. — **Literaturbericht. — Entgegnung** (Dr. **Peisker gegen Th. Tupetz**). S. 383—84.

Heft 3. A. Holländer, eine Schweizer Gesandtschaftsreise an den französischen Hof im J. 1557. S. 385—410. Die Waldenser in den Thälern Piemonts hatten, nachdem sie mit den Schweizern angeknüpft, 1532 die reformierte Lehre angenommen und wurden daher in die Verfolgung dieser Lehre in Frankreich hineingezogen und besonders 1557 vom obersten Gerichtshof zu Turin zur Rückkehr zur katholischen Lehre aufgefordert. Daraufhin schickten die reformierten Schweizer an Heinrich II. von Frankreich eine Gesandtschaft zu ihren Gunsten. Vf. verfolgt ihre Reise an der Hand des Tagebuches eines der Abgesandten, das besonders in kulturhistorischer Beziehung interessant ist. Der Schreiber hat einen scharfen militärischen Blick, gibt Zeugnis von der hohen Blüte Frankreichs, aber auch von der Leichtfertigkeit des französischen Hofes. Die Gesandtschaft wurde sehr ehrenvoll empfangen, aber mit einer unbestimmten Antwort wieder entlassen. — **Th. Wiedemann, der Nymphenburger Vertrag vom 22. Mai**

1741. S. 411—30. Wendet sich in einer Reihe von Punkten gegen die Argumente von Droysen und Heigel, tritt aber deshalb nicht für die Authentie der Urk. ein, sondern sucht die Ergebnisse jener Forscher durch Hervorhebung eines nach seiner Annahme entscheidenden Moments zu erhärten. — **Miszellen: M(ax) L(ehmann), Preußen und die allgemeine Wehrpflicht i. J. 1810.** S. 431—61. Abruck von 1) dem Immediatbericht der Konskriptionskommission, Berlin 5. Febr. 1810. 2) Der Denkschrift des Ministers Altenstein, Berlin 12. Januar 1810. 3) Der Denkschrift des Ministers Dohna, Berlin 14. Febr. 1810. 4) Der Denkschrift des Großkanzlers Beyme, Berlin 8. März 1810. 5) Dem Schreiben von Generalmajor Scharnhorst, Oberst Hake, Major Rauch und Major Boyen an die Minister Goltz, Altenstein, Dohna und Beyme, Berlin 5. April 1810. 6) Generalmajor Scharnhorst an die Minister Goltz, Altenstein, Dohna und Beyme, Berlin 1. Mai 1810 und 7) dem Immediatbericht des Generalmajors Scharnhorst, ohne Datum. Darauf folgt als Beilage eine Uebersicht der Geschichte der Kantoneinrichtung im preußischen Staate. — **Literaturbericht.** — **Erklärung der Redaktion.** S. 568. Gegen Hoeniger, Prof. G. v. Belows Detailpolemik. (S. 14.)

4] **Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.**

1892. Bd. VII. H. 2. **O. Seeck, die Anfänge Konstantins d. Gr.** (Schluß.) S. 189—281. Vf. schildert des weitern die Kämpfe des Severus, Galerius und Maximianus mit Maxentius und zeigt dabei, wie Konstantin, den die moderne Geschichtschreibung als gewissenlosen Egoisten zu charakterisieren beliebt, schon 17 Jahre früher die Alleinherrschaft hätte gewinnen können, wenn er nicht in hochherziger Bescheidenheit an dem diokletianischen Systeme festgehalten hätte. Daneben bildete die Aufrechterhaltung und Festigung der dynastischen Thronfolge das leitende Prinzip seiner ganzen Politik. Das Urteil der neueren Schriftsteller, die auch anläßlich des Selbstmordes Maximians schaudernd von den Verwandtenmorden Konstantins reden, wird nach S. vollständig durch die Anschauungsweise jener Zeit widerlegt, wonach es nur als ein Akt der Milde, nicht der Grausamkeit galt, einem gefährlichen Hochverräter, wie es Maximian war, dessen Leben nach den Gesetzen verwirkt war, die Wahl des leichtesten Todes und die eigenhändige Vollziehung der Strafe zu gestatten. Bei dem Entscheidungskampfe zwischen Konstantin und Maxentius, in dem sich beide Gegner bei der Schlacht an der Milvischen Brücke am 28. Oktober 312 nicht von klugem Ratschlag und strategischer Erwägung, sondern durch Träume und Zeichen leiten ließen, bedeutet der Sieg Konstantins nicht dessen Herrschaft über Italien, sondern den Sieg des Christentums im römischen Reiche. Daß Konstantin endlich nach dem Tode des Maxentius noch 10 Jahre lang die Mitherrschaft des Tyrannen Licinius ertrug, obwohl er über drei Viertel des Reiches gebot, ist nach S. kein geringes Zeichen seiner Friedensliebe, die ihn erst dann zum Schwerte greifen ließ, als die Christenverfolgung des Licinius seine heiligsten Gefühle verletzte. — **G. Sello, Fehrbellin.** S. 282—318. S. versucht auf grund der anläßlich des 200jährigen Gedenktages erschienenen historischen Schriften ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von dem Tag von Fehrbellin zu geben. Dabei sieht er sich vor allem zu einer Berichtigung hinsichtlich der fast sprichwörtlich gewordenen Grausamkeit der Schweden gegen die Bewohner der Mark Brandenburg verpflichtet. S. thut dar, daß dieselbe in der Kürze und Allgemeinheit der bisher üblichen Erwähnung ebenso ungerecht wie unwahr sei. Im übrigen habe die Gebrechlichkeit des Reichsmarschalls Karl Gustav Wrangel den Feldzugsplan des eigenen (schwedischen) Heeres vereitelt und zugleich das mitfolgende schreckliche Elend über die

Mark gebracht. — **Kleine Mitteilungen. L. Zdekauer, die HSS. der „Istorie pistolesi“. S. 319—23.** Z. stellt, soweit dies ohne eingehende Erörterung des historischen Inhalts möglich ist, die handschriftliche Ueberlieferung der »Istorie pistolesi« fest, die zweifellos vor das J. 1348 zurückgehen und sohin das älteste italienische Geschichtswerk im modernen Sinne vorstellen. Zu der einzigen bisher bekannten HS. des Cod. Magliab. cl. XXV. cod. 28 in der Nationalbibliothek zu Florenz aus dem Ende des 14. Jahrhs. hat sich neuerdings eine zweite in dem Cod. Palat. Nr. 683 der Nationalbibliothek zu Florenz gefunden, die, obwohl erst um 1560 entstanden, doch besser ist als jene von etwa 1396. Beide HSS. gehen nach Z. auf einen uns verlorenen Urtext zurück. — **K. Schellhaß, König Siegmund und Filippo Maria Visconti im J. 1413. S. 323—26.** In seinem Buche über „Filippo M. Visconti und König Sigismund 1413—31“ (Berlin 1885) hatte E. Kagelmacher in direktem Gegensatze zu Aschbach dargethan, den Zweck des Zuges des Luxemburgers nach Italien i. J. 1413 nicht in der Unterwerfung des Herzogs von Mailand finden zu können. Er hatte sich dabei auf eine Verordnung Filippo Marias vom 20. Mai 1413 gestützt, durch welche Freudenfeste angesagt werden „wegen der Gunst und Gnade, die ihm Siegmund erwiesen“. Demgegenüber zeigt nun Sch., daß der römische König, dessen Zuneigung Filippo Maria am 20. Mai 1413 gewonnen zu haben sich rühmen durfte, gar nicht Siegmund, sondern dessen Bruder, der 1400 abgesetzte Wenzel gewesen sei. — **P. Karge, die ungarisch-russische Allianz von 1482—90. S. 326—33.** Gibt auf grund der in der russischen Publikation der „Denkmäler der diplomatischen Beziehungen des alten Rußlands mit den fremden Mächten“ (Petersburg 1851) veröffentlichten Protokolle und Aufzeichnungen des russischen auswärtigen Amtes, sowie mit Berücksichtigung der übrigen bekannten Quellen und Thatsachen eine Darstellung der diplomatisch-politischen Beziehungen des Königs Matthias Corvinus von Ungarn zu dem russischen Großfürsten Ivan III. Wasiljevič. Dieselbe gewährt einen deutlichen Einblick in die Beweggründe des ungarischen Königs, sowie in den Gang und in den innern Zusammenhang der Verhandlungen. Die infolge dieser Verhandlungen zustande gekommene ungarisch-russische Allianz hatte insofern ihre Bedeutung, als der so inmitten zweier drohenden Gegner befindliche Polenkönig in seinen Bewegungen gelähmt war, und Matthias Corvinus seinen Streit mit den Habsburgern ungestört auszufechten vermochte. — **H. Baumgarten, Nuntiaturberichte aus Deutschland. S. 333—36.** B. bespricht die beiden ersten, von W. Friedensburg bearbeiteten Bände der Nuntiaturberichte aus Deutschland, mit deren Art der Herausgabe er sich in einem wesentlichen Punkte nicht mit dem Herausgeber einverstanden erklären kann, nämlich in der Mitteilung auch des anscheinend unwichtigen Materials im durchweg vollen Wortlaute. — **K. Maurer, der Struenseesche Prozeß. S. 336—41.** Verbreitet sich über eine Abhandlung über den Struenseeschen Prozeß von Niels Lassen in der Tidsskrift for Retsvidenskab, 4. Jahrg. 1891, S. 218—303, welcher wegen ihrer ebenso umsichtigen als unparteiischen Behandlung des Falles ein sehr erheblicher Wert beizumessen und die auch der Beachtung der Historiker dringend zu empfehlen sei. — **O. Hartwig, zur päpstlichen Feier der Bartholomäusnacht. S. 341.** Anzeige einer über die päpstliche Feier der Bartholomäusnacht in Rom 1572 in demselben Jahr erschienenen Broschüre, nach einem in der Bodleyana in Oxford befindlichen Exemplar photolithographisch vervielfältigt durch E. W. B. Nicholson.

5] **Archivalische Zeitschrift.**

1892. N. F. Bd. 3. **Geib, Siegel deutscher Könige und Kaiser von Karl dem Großen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive. S. 1—20.** (Schluß. Siehe Bd. II,

78—183.) B. Metallsiegel (Blei- und Goldbullen). Allgemeiner Teil. Die Bullen überhaupt: Anwendung, Herstellung, Befestigung und Größe, Bilder und Inschriften derselben. Spezieller Teil. Beschreibung der einzelnen Bullen: Bleibullen Karls des Dicken, Ottos III., Heinrichs II., Konrads II., Heinrichs III., Friedrichs I. — **v. Rockinger, über eine bayerische Sammlung von Schlüsseln zu Geheimschriften des 16. Jahrhs.** S. 21—96. Der nunmehr im k. b. Staatsarchive befindliche Sammelband enthält größtenteils in Chiffern gefertigte Originale von Fürsten, bayerischen Staatsmännern und sonstigen in den Regierungs- und Kanzleigeschäften thätig gewesenen Persönlichkeiten mit beigefügter Entzifferung der Geheimschriften. Vf. gibt kurze Regesten von 30 dieser Schriftstücke, welche sich großenteils auf die Geschichte der politischen Verhältnisse der Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig zum Könige Johann von Ungarn beziehen. Weiter enthält der Sammelband eine große Menge von Schlüsseln zu allgemeinen und besonderen Geheimschriften. Vf. hat eine Reihe von genauer bestimmten Chiffern herausgehoben und zusammengestellt, welche zum teil ohne genauere Datierung, aber durch den Inhalt annähernd zu bestimmen, zum teil aber mit festen Personen- und Zeitangaben versehen sind. Danach ergeben sich die Schlüssel von etwa 100 eigenen Geheimschriften des 16. Jahrhs. Hierauf läßt Vf. eine alphabetische Zusammenstellung über die Hauptmasse der in dem Sammelbande enthaltenen Geheimschriften und Schlüssel folgen. Der beigefügte Anhang besteht aus 17 vollständig kopierten Schlüsseln und Chiffernreihen, während die autographierte Beilage 24 vorzugsweise in Zeichen bestehende Geheimschriften des 16. Jahrhs., die Vf. jenem Sammelbande entnommen, vor Augen führt. — **Falk, die Oertlichkeiten des pagus rhenensis nach dem cod. dipl. laureshamensis** 167—273 und III, 199 p. (notitiae hubarum). S. 97—104. Topographische Bestimmung der im genannten Codex vorkommenden Ortsnamen des Rheingaues in alphabetischer Ordnung. Die Arbeit beruht auf den Untersuchungen von Lamei, Dahl, Wagner, v. Schenk, Boßler, berichtigt und vervollständigt aber die Ergebnisse der genannten in verschiedenen Punkten. — **Simonsfeld, ein Freisinger Formelbuch der Münchener Hof- und Staatsbibliothek.** S. 105—55. Das in der HS. Clm. 97 der Münchener Hof- und Statsbibliothek überlieferte Formelbuch ist eine Papierhandschrift von 153 Blättern in Kleinfol., deren Aufzeichnungen ausschließlich der Zeit vom Ende der 14. bis Anfang des 15. Jahrhs. angehören. Die Hauptmasse des Codex ist von einer Hand geschrieben, von der auch das detaillierte Inhaltsverzeichnis herrührt. Außerdem sind noch die Schriftzüge von zwei andern Händen bemerkenswert. Das Formelbuch ist nicht mit theoretischer Einleitung versehen. Es ist eine zu überwiegend praktischen Zwecken angelegte Sammlung, zu welcher ohne Zweifel echte, nicht freierfundene Urkunden und Aktenstücke verwertet wurden. Darin liegt eben der Hauptwert des Buches. Vf. teilt den Inhalt desselben in der Art mit, daß er die wichtigeren Stücke der einzelnen Abschnitte in Regestenform, einige im Anhang dem ganzen Wortlaut nach vorführt. Die meisten stammen aus Freising und beziehen sich auf Freisinger Verhältnisse, nicht bloß der Stadt, sondern der ganzen Diözese. Doch finden sich, namentlich im zweiten Teile, auch viele, welche aus Salzburg herrühren und offenbar einem andern Salzburger Formelbuch entnommen sind. Eine größere Anzahl der Nachträge sind gar nicht formelhaft zugerichtet, sondern weisen noch alle die Namen, manche auch die Daten auf. Vf. hält den Eglolfus Hornbeck, welcher 1370 in Freising Kanonikus, 1378 Dekanus, 1392 Präpositus wurde und 1418 starb und dessen Name in den letzten Nachträgen des Formelbuches so häufig begegnet, für den Urheber, wenn nicht sogar für den anfänglichen Schreiber desselben. Anhang: Chronologische Uebersicht

über die mit vollen Daten aufgeführten Urkunden. — **Primbs, Nachlese zu den Siegeln des Hauses Wittelsbach im allgemeinen Reichsarchive.** S. 156—75. Die fortgesetzten Nachforschungen des Vf. führten zu weiteren Ergebnissen für die wittelsbachische Siegelkunde und zwar 1) für die Siegel der Glieder der Kaiser Ludwigschen Linie, 2) für die Glieder der pfälzischen Linien: Kurpfalz, Neunburg-Neumarkt, Moosbach, Zweibrücken-Veldenz, Zweibrücken-Landsberg, Veldenz, Neuburg-Hilpoltstein, Hilpoltstein, Sulzbach, Birkenfeld-Zweibrücken, Birkenfeld-Gelenhausen, 3) der Frauen und Töchter, 4) der Geistlichen. — **Ders., Wanderung durch die Siegel des deutschen und namentlich bayerischen Adels, aus der Sammlung von Metallabgüssen im allgemeinen Reichsarchive.** S. 176—244. Nachdem die Abteilung III der bekannten Sammlung des allgemeinen Reichsarchivs, Adel und Geschlechter umfassend, besonders für das 14. Jahrh. neuerdings eine bedeutende Vermehrung erfahren, läßt Vf. dementsprechend zu den in Bd. X, XI und XII der Archivalischen Zeitschrift veröffentlichten Siegelverzeichnissen eine neue Folge erscheinen. Hauptquelle waren für den Vf. die Urkk. der Hochstifte, Klöster, Gerichte und Städte. Das Verzeichnis ist nach den Namen der Siegler alphabetisch angelegt und bei jedem Siegel wird eine kurze Angabe über das betreffende Wappenbild hinzugefügt. Siegel der Fürsten und Geistlichen konnten keine Berücksichtigung finden. Anhang: Siegel aus dem Archiv des ehem. Stiftes St. Peter und Alexander in Aschaffenburg. — **Ders., Wanderung durch die Siegel deutscher und vorzugsweise bayerischer Städte und Genossenschaften, aus der Sammlung von Metallabgüssen im allgemeinen Reichsarchiv.** S. 245—56. Alphabetisches Verzeichnis der zu Abteilung IV der Sammlung (siehe Band XII der A. Z.) neuerdings hinzugekommenen Siegel. — **Ders., Nachträge zu den drei vorausgehenden Verzeichnissen von Siegeln.** S. 257—81. — **Falk, die Literatur zur Geschichte der Mainzer Weihbischöfe.** S. 284—97. — Kurze Mitteilungen. Druckfehler, Nachträge und Berichtigungen zu der „Uebersicht der Mönchsabteien des Benediktinerordens" von Bucelin im Band II der Arch. Z. N. F.

6) **Sitzungsberichte der k. bayer. Akademie der Wissensch. (Philos.-philolog. und histor. Klasse.)**

1891. H. 4. **Riezler, die treuen bayerischen Bauern vom Peissenberg.** (Mai 1525.) S. 701—770. Vf. stimmt mit Vogt darin überein, daß auch unter den bayerischen Bauern zur Zeit der Bauernkriege eine nicht geringe Unzufriedenheit und Gährung herrschte. Auch hier drückte die Leibeigenschaft, auch hier war man besonders gegen die Klöster sehr erbittert. Aber abgesehen von der schwerfälligen, konservativen Stammesart fehlten hier die aufreizenden städtischen Prediger, welche religiöse und soziale Freiheit in einem Atem forderten. Vor allem war es denn auch die Stärke, Umsicht und Strenge der bayerischen Regierung, welche die Fortpflanzung der Empörung über die bayerische Grenze hinderte, indem jeder Versuch einer Zusammenrottung und Auflehnung schon im Keim erstickt wurde. Wenn indes Vogt die oft verherrlichte Treue der bayerischen Bauern vom Lechrain als Fabel verwirft, so stimmt Vf. ihm nicht bei, sondern ist, sich mehr der Darstellung Jörgs zuneigend, der Ansicht, daß die loyale Gesinnung dieser Bauernschaften, welche auch in Bayern eine glänzende Ausnahme bildete, in der That vorhanden und sogar von mehr als lokaler Bedeutung war. Als nach dem Einbruche der Allgäuer ins bayerische Gebiet und der Plünderung des Klosters Steingaden der fürstliche Abgesandte Jörg Köckeritz in die zunächst bedrohte Gegend kam, fand er, daß die Rotenbucher und die andern Bauern um den Peissenberg sich soviel wie möglich wehrhaft gemacht hatten und den Peissenberg besetzt hielten. Sie baten Jörg, man möge ihnen doch sachverständige Hauptleute schicken und sie

sonst unterstützen, so würden sie sich bis auf den letzten Mann gegen die Allgäuer halten. Vf. verfolgt noch die weiteren Ereignisse bis zum Abzuge der Allgäuer aus dem bayerischen Gebiete. In der Beilage sind vier urkundliche Belege abgedruckt. — **Friedrich, über die Sammlung der Kirche von Tessalonich und das päpstliche Vikariat für Illyricum.** S. 771—887. Eine Reihe von Papstschreiben des 4. und 5. Jahrhs., sowie zwei Kaiserschreiben sind uns nur in der sogen. Sammlung der Kirche von Tessalonich erhalten. Aus einer Aufzählung der auf das Vikariat von Tessalonich bezüglichen Papstschreiben bei Nikolaus I., welche offenbar nach unserer Sammlung abgefaßt ist, ergibt sich der ursprüngliche Umfang derselben. Vf. glaubt die Echtheit dieser Sammlung bezweifeln zu müssen. In den Akten der römischen Synode von 531, auf welcher Papst Bonifatius anordnete, daß die Schreiben der Sammlung verlesen und dann ihre Glaubwürdigkeit im Archiv des apostolischen Stuhles geprüft werde, wurde zwar die Verlesung erwähnt, aber einer Prüfung nicht gedacht. Dazu komme, daß die Schreiben bis auf einige, sonst nirgendwo zitiert und in keine sonstige alte Sammlung aufgenommen sind. Ein besonderes Gewicht legt F. ferner darauf, daß die in den Briefen betonte Unterordnung der illyrischen Kirche unter Rom resp. unter den päpstlichen Vikariat zu Thessalonich mit dem, was über die kirchliche Geschichte Thessalonichs bekannt sei, nicht übereinstimme. F. sieht in der Sammlung eine Fälschung, die den Zweck hatte, ein näheres Verhältnis Roms zu Illyricum und das päpstliche Vikariat zu Thessalonich zu begründen.

1892. H. 1. **Wecklein, über Themistokles und die Seeschlacht bei Salamis.** S. 1—35. — **Stumpf, über den Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit.** S. 37—120. — **v. Oefele, unedierte Karolingerdiplome.** S. 121—136. Vf. entdeckte in einem Fascikel des k. allgemeinen Reichsarchives zu München von den älteren Diplomen für das Hochstift Eichstätt und das ihm einverleibte Kloster Herrieden, die bisher nur in fehlerhaften Kopien und Drucken überliefert zu sein schienen, weitere Abschriften von zwei verschiedenen Händen aus dem Beginne des letzten Jahrhs. Außer den bereits gedruckten Stücken, für welche sich hier Ergänzungen und bessere Lesarten darbieten, enthält der Fasc. aber auch Kopien von zwei noch unedierten Karolingerdiplomen. Die beiden Urkk. von 831, 5. Januar und 899, 11. März (Ludwig und Arnulf) sind nach der besseren Abschrift unter Beiziehung der weniger guten zum Abdruck gebracht und in paläographischer, diplomatischer und historischer Hinsicht einer genauen Prüfung unterworfen, welche zu dem Ergebnis führt, daß beide Urkk. trotz mancherlei Unregelmäßigkeiten als echt anzusehen sind. Allerdings liegen hier nicht direkte Wiedergaben der Originale, sondern mehrere Abschriften einer älteren Einzelkopie vor. Der in der zweiten Urk. erscheinende „Getreue des Kaisers“ Poppo wird als identisch mit Graf Poppo von der Sorbenmark, aus dem Geschlechte der Babenberger, welcher sechs Jahre vor Entstehung des Diploms abgesetzt wurde und seine Lehen verlor, nachgewiesen. — **v. Reber, die Gemälde der herzoglich bayerischen Kunstkammer nach dem Ficklerschen Inventar von 1598.** S. 137—168. Das hier besprochene Inventar befindet sich in der k. Staatsbibliothek zu München unter Cod. Germ. 2133 und wurde dessen Herstellung bei der Regierungsübernahme des Herzogs Maximilians I. nach der Abdankung Wilhelms V. am 15. Oktober 1597 dem Doktor der Rechten und Fürstl. Hofrat Joan Baptista Fickler zu München in Auftrag gegeben und von diesem noch im folgenden Jahre vollendet. Der Vf. des Inventars zeigt sich in der Beschreibung und Beurteilung der Gemälde nicht ohne die damals übliche unkritische Bildung und Belesenheit klassischer Richtung, wie auch nicht ohne Darstellungsfähigkeit. Sein Interesse ist jedoch bloß ein gegenständliches ohne Vertiefung und Erklärungsbestreben,

eingehend wird er nur bei den Objekten, die dem Gebiet der Kuriosa angehören. Von den 778 aufgeführten Bildern sind übrigens außer den von Wilhelm IV. bestellten nur sehr wenige eigentliche, auch heutzutage galeriefähige Kunstwerke. Auffallend ist die geringe Zahl der religiösen Darstellungen, nur 58.

1892. **H. 2.** **Nekrologe auf Friedrich Zarncke, Christ. Wilh. Josef Cron und Alexander Rizos Rangabis von v. Brunn, auf Ferd. Gregorovius, Aug. v. Druffel, Franz v. Löher, Georg Voigt, Eduard August Freeman, Albert Jäger und Ernst Ritter v. Birk, von v. Cornelius.** S. 171—86. — **Wölflin, die Dichter der Skipionenelogien.** S. 188—219. — **Krumbacher, Studien zu den Legenden des hl. Theodosios.** S. 220—379. I. Die Ueberlieferung. Die beiden Lebensbeschreibungen des hl. Theodosios aus Mozarissos in Kappadokien von Theodoros, Bischof von Petrae und Kyrillos aus Skythopolis in Galiläa kommen in 8 verschiedenen HSS. vor, deren Verwandtschaftsverhältnis Vf. hier festzustellen versucht. Vier der genannten HSS. enthalten Legenden, welche von der überarbeitenden Thätigkeit des Simeon Metaphrastes unberührt sind. Dies ist für das Studium der griechischen Legendenliteratur von großer Wichtigkeit, da die alten Legendensammlungen teils durch die offiziell anerkannten Bearbeitungen des genannten Simeon, teils durch die bequemen Exzerptenmenäen fast völlig verdrängt wurden und ihre HSS. deshalb sehr selten sind. — Bemerkungen zum Text der Theodosioslegende. Poetische Bearbeitungen der Theodosioslegende. Ein Traktat über die Totenfeiertage. Das Weckholz in der Theodosioslegende. Randglossen.

7] Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

1891. **Bd. 12.** **Zarncke, Causa Nicolai Winter.** S. 1—114. Es handelt sich um einen Zivilprozeß, der im 15. Jahrh. zwischen einem Studenten der Universität Leipzig namens Nicolaus Winter und einem Leipziger Bürger und ehemaligen Studenten Erasmus Roge entstand und einen außerordentlichen Umfang nahm, so daß er für die Entwickelung des sächsischen Staatswesens nicht ohne Folgen geblieben ist. Vf. gibt auf grund der in HSS. der Universität Leipzig befindlichen Aktenstücke eine ausführliche Darstellung des Verlaufes dieser Prozeßangelegenheit, welche 1443 vor der Universität Leipzig, 1443—46 vor dem Domdechanten in Merseburg, vor dem Fehmgerichte und dem Propste in Altenburg, 1447 vor dem Präsidenten des Basler Konzils, 1448 wieder vor dem Fehmgericht, in der zweiten Hälfte desselben Jahres vor dem kurfürstlichen Hofgericht und dem Bischof in Merseburg verhandelt wurde, bis 1449 das Direktivurteil des genannten Hofgerichts, und nach einem Intermezzo vor dem Schöppenstuhl zu Leipzig, 1450 das definitive Urteil des Hofgerichts, endlich 1451 das Schlußverfahren vor dem bischöflichen Gericht zu Merseburg erfolgte. Die Vorgänge dieses Prozesses sind ein augenfälliges Symptom der zerfahrenen Zustände des damaligen Reiches und ein Beleg dafür, daß deren Remedur nur von den Territorialherrschaften ausgehen konnte. Wahrscheinlich gab dieser Prozeß dem Kurfürsten den Anstoß dazu, durch seine Gesandten beim Kaiser 1447 einen Erlaß an den Erzbischof von Magdeburg und den Landgrafen Ludwig von Hessen zu erwirken, der ihnen die Vorladung sächsischer Unterthanen durch die westfälischen Gerichte zu verhindern befahl. Allerdings das weitere Verlangen des Kurfürsten nach einer neuen päpstlichen Bulle die Abgrenzung der geistlichen Gerichtssprengel betreffend und nach der Bestellung von Exekutoren vermochte der Kaiser nicht im vollen Maße zu befriedigen. Eine die Dekrete des Basler Konzils bestätigende Bulle wurde zwar 1448 ausgestellt, aber die Exekutorenbestellung ist nicht erfolgt. Die sämtlichen in betracht kommenden Dokumente sind

zum Abdruck gebracht. — **Weißbach, anzanische Inschriften und Vorarbeiten zu ihrer Entzifferung.** S. 115—150. Mit 6 Tafeln. — **Leskien, die Bildung der Nomina im Litauischen.** S. 153—618.

8] **Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Ges. der Wiss. zu Leipzig. Philol.-histor. Klasse.**

1891. **Meister, zur griechischen Epigraphik und Grammatik.** S. 1—40. — **Lipsius, über das neugefundene Buch des Aristoteles vom Staat der Athener.** S. 41—69. — **Böthlingk, zu den von mir bearbeiteten Upanishaden.** S. 70—90. — **Roscher (jun.), über die Reiterstatue Jul. Cäsars auf dem Forum Julium und den „ἵππος βροτόπους“ einer Münze des Gordianus Pius von Nikaia** (Bithynien). S. 96—154. Mit drei Lichtdrucktafeln. — **Windisch, über den Sitz der denkenden Seele, besonders bei den Indern und Griechen, und eine Etymologie von gr. πραπίδες.** S. 155—203. Kopf und Herz im deutschen Sprachgebrauch des MA. Litauisches. Die Anschauung der Inder und Griechen. — **Schneider, Goldtypen des Ostens in Griechischer Kunst.** S. 204—253. Mit vielen Abbildungen. — **Gutjahr, der Codex Victorianus des Terenz.** S. 265—294. 1. Schriftcharakter. Besitzeinträge in Westfranken, Frankreich ca. 790—845, in Ostfranken, Deutschland, IX.—XV. Jahrh., in Italien, XV.—XIX. Jahrh.

9] **Abhandlungen der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.**

1891. **Bd. 37. Lagarde, Septuagintastudien.** S. 1—92. — **Wüstenfeld, die gelehrten Schâfi'iten des 4. Jahrhs. d. H.** 100 S. Fortsetzung von „Imân-el-Schâfi'í und seine Anhänger“. IV. S. Bd. 36 der Abh. — **Weiland, Beiträge zur Kenntnis der literarischen Thätigkeit des Mathias von Neuenburg.** 36 S. Vf. vermag der Ansicht Wencks nicht beizustimmen, daß die Chronik, welche seit der Ausgabe Cuspinians unter dem Autornamen Magister Albertus Argentinensis bekannt ist, in unserm Jahrh. aber gewöhnlich unter dem Namen des Mathias von Neuenburg zitiert wird, fortan Chronicon Alberti Hohenbergensis genannt werden müsse. Nach Vf.s Meinung wäre dies höchstens bei der HS. Cuspinians berechtigt. Bei Herstellung aller andern Texte hat Mathias von Neuenburg mitgewirkt, und liegt keine Veranlassung vor, die Chronik nach dem Vf. der wenn auch ausgiebig benutzten Quelle, und nicht nach dem, der ihr die letzte Gestalt gab, zu benennen. Um den Anteil des Mathias an den verschiedenen Redaktionen der Chronik abschätzen zu können, will W. zunächst die literarische Thätigkeit des genannten bei denjenigen Werken feststellen, als deren alleiniger Vf. er gelten kann. In der HS. Nr. 10 der Stadtbibliothek zu Colmar entdeckte W. eine Fortsetzung der Chronik des Jacobus de Voragine bis zum J. 1347, welche sich als ein Excerpt aus dem sog. Fragmentum historicum incerti autoris (Urstisius II, 92, 93) und aus der Chronik des Mathias von Neuenburg nach einer der verlorenen Straßburger ähnlichen HS. darstellt. Er weist nach, daß Mathias selbst den Auszug aus der Chronik verfaßt und dazu seine eigene Bearbeitung des Werkes von Albrecht von Hohenberg benützt hat, sowie, daß ihm auch die Herbeziehung des Auctor incertus und seine Verknüpfung desselben mit der Chronik zuzuschreiben ist. Was die Lebensbeschreibung des Bischofs Berthold von Bucheck angeht, so ist der erste Teil derselben bis zum Anfang des Js. 1335, sowie der letzte über die letzten Lebensjahre, den Tod des Bischofs und die Anfänge seines Nachfolgers 1350—54 unzweifelhaft von Mathias selbst verfaßt. In der zwischen der Abfassung dieser beiden Teile liegenden Zeit hatte er aber begonnen, sich mit der Ueberarbeitung der Chronik Albrechts zu befassen und ließ nun nach dem Tode des Bischofs die Biographie des-

selben bis 1349 durch einen Schreiber fortsetzen, indem er demselben Teile der obenbesprochenen Chronik, die sich auf Berthold oder wenigstens auf Straßburger Vorgänge bezogen, zusammenfügen und dem ersten Teil der Biographie anzuhängen befahl, worauf er dann den selbstverfaßten Schluß hinzufügte. Im Anhang ist die Fortsetzung der Chronik des Jacobus de Voragine gedruckt, sowie ein Exkurs über die Baseler Nachrichten der Chronik des Mathias beigegeben. — **Derselbe, die Wiener HS. der Chronik des Mathias von Neuenburg.** 59 S. Beschreibung der HS. und Abdruck ihres Textes mit Hervorhebung alles dessen, was derselbe eigenes hat, durch größere Typen. W. hegt die Vermutung, daß die Vorlage der Wiener HS. eine Kladde des Vf.s war, niedergeschrieben zum Zwecke der Abfassung einer neuen, besondern Redaktion eines schon früher verfaßten Werkes. Nur so erklären sich die vielfachen Auslassungen und Verkürzungen in dieser HS. Jene Vorlage rührt zweifellos nicht von Albrecht von Hohenberg, sondern von Mathias von Neuenburg her, ist aber jedenfalls nicht identisch mit der Vorlage zu den Texten der verlorenen Straßburger und der von Urstisius benutzten HS. Den sehr schlechten Text der Wiener HS. hat W. bei der Herausgabe einigermaßen lesbar zu machen gesucht. — **Wüstenfeld, der Imâm-el-Schâfi'í und seine Anhänger.** 130 S. Fortsetzung. V. Die gelehrten Schâfi'iten des 5. Jahrhs. der H. Siehe oben.

10] **Archiv für österreichische Geschichte.**

Bd. 76. (1890.) **v. Zwiedinek-Südenhorst, die Augsburger Allianz von 1686.** S. 1—19. Auf grund der im Wiener Staatsarchiv Faszikel 150 enthaltenen „Friedensakten" gibt Vf. hier zunächst nur eine gedrängte Zusammenstellung der Verhandlungen und Abmachungen. Graf Hohenlohe-Schillingsfürst, kaiserlicher Gesandter beim fränkischen Kreise, gab durch seine Berichte nach Wien die erste Veranlassung zu Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den rheinischen Fürsten. Von ihm rührte auch das erste Allianzprojekt her, welches der kaiserlichen Regierung am 13. Februar 1686 vorgelegt wurde. Der Hauptgrund, weshalb es mit dieser Allianz, wie mit allen zur Verteidigung des Reichs gegen Frankreich getroffenen Anstalten nicht vorwärts gehen wollte, war der Mangel an Opferwilligkeit, die Leere der Kasse, für die niemand sorgen wollte und diesmal insbesondere die kühle Zurückhaltung Bayerns. In der Beilage ist ein Schreiben des französischen Plenipotentiarius zu Regensburg an den schwedischen Abgesandten zu Augsburg H. v. Snolsky vom 18. Juni 1688 veröffentlicht, durch welches der Standpunkt der französischen Diplomatie während der größten Machtentfaltung Ludwigs XIV. trefflich gekennzeichnet wird. — **Turba, über den Zug Karl V. gegen Algier.** S. 25—108. (S. Hist. Jahrb. XII, 184 ff.) — **Zweybrück, Briefe der Kaiserin Maria Theresia und Josephs II. und Berichte des Oberhofmeisters Grafen Anton Salm, 17. März 1760 bis 17. Jänner 1765.** Aus dem Fürstlich Salmschen Archive zu Raitz. S. 109—125. Diese Korrespondenzen beziehen sich auf die Vermählung und die kurze Ehe des Erzherzogs Josef mit der Infantin Isabella von Parma, der Enkelin Ludwig XV. von Frankreich. Ursprünglich war dem Erzherzoge die Prinzessin Josefa, Tochter des Königs Karl von Neapel als Gemahlin bestimmt gewesen, doch ging man aus rein politischen Rücksichten von diesem Plane ab, indem man dem neapolitanischem Hofe gegenüber eine außerordentliche Herzensneigung Josefs für die Infantin vorschützte. Daß eine solche keineswegs vorhanden war, beweisen die hier gedruckten Briefe Josefs an den Grafen Salm, aus denen deutlich zu ersehen, in welcher Stimmung der Erzherzog in die Ehe trat. Berichte des Grafen an die Kaiserin versehen mit ausführlichen Randbemerkungen derselben, Handbillete und Zettel Maria

Theresias führen uns dann an das letzte Krankenlager und die Bahre der so früh dahingeschiedenen ersten Gemahlin des Erzherzogs. Sie lassen Charakter und Seelenleben sowohl der Kaiserin als ihres Sohnes in sehr sympathischer Beleuchtung erscheinen. — **v. Krones, Josef Freiherr von Simbschen und die Stellung Oesterreichs zur serbischen Frage.** (1807—1810.) S. 127—260. Dem Vf. stand der handschriftliche Nachlaß des Feldmarschallieutenants, dann Feldzeugmeisters Josef Frhr. v. Simbschen zur Verfügung. Dadurch wurde es ihm ermöglicht, die in Beers Werke über die orientalische Politik Oesterreichs seit 1774 enthaltenen Angaben über die Mission Simbschens in der serbischen Frage nach allen Richtungen zu ergänzen und, verbunden mit dem Vorleben Simbschens, als ein Ganzes darzustellen. — **Tangl, Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwettl.** S. 261—348. Vf. gibt eine genaue Beschreibung der HS. des Stiftungsbuches und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der ganze Codex in allen Teilen einheitlich angelegt und wesentlich von einer einzigen Hand geschrieben ist, und daß der Abschluß der Arbeit nicht vor dem J. 1327 erfolgt sein kann. In erster Linie gaben praktisch-rechtliche Gründe zur Entstehung des Buches Veranlassung, besonders die Sorge um die Integrität des historisch entwickelten Besitzstandes des Klosters und die Zehntfrage. Maßgebend jedoch für die Art der Anlage des Werkes war die Form der historischen Erzählung, in deren Rahmen der Autor das urkundliche Material, so gut wie möglich, hineinzupressen versucht hat, was ihm freilich in den letzten beiden Büchern nicht mehr gelungen ist. Der lediglich erzählende Teil besteht aus drei Relationen über die Geschichte der Kuenringer, eines um Kloster Zwettl und seine Gründung besonders verdienten Geschlechts, nämlich einem lateinischen Gedicht in leoninischen Versen, einer prosaischen Paraphrase und weiteren Entwickelung der Erzählung des Gedichts und endlich einer deutsche Reimchronik über denselben Gegenstand. Vf. stellt das Verhältnis dieser drei Relationen zu einander sowie ihre Berührungen mit anderweitigen Quellen, soweit thunlich, fest. Urkunden hat der Vf. in das Stiftungsbuch nur mit Auswahl aufgenommen. Dabei ließ er sich, wenn auch nicht in konsequenter Weise, von der Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen seines Klosters leiten. Zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit diese im Stiftungsbuche zu Tage tretende Tendenz auch auf die Treue der Eintragung von Einfluß war, werden einige der eingetragenen Urkunden, darunter auch die Gründungsurkunde mit den Originalien verglichen und die letztere bei dieser Gelegenheit gleich auf ihre Echtheit hin genauer untersucht. Vf. ist der Ansicht, daß das Zwettler Stiftungsbuch zwar in keinem Teile als eine Arbeit des Abtes Ebro von Zwettl anzusehen ist, daß jedoch frühere Aufzeichnungen desselben mehrfach bei der Abfassung benützt sind. Im Anhang ist ein Abdruck der Gründungskunde Konrads III. von 1139 beigegeben. — **Jacksch, die Einführung des Johanniter-Ritterordens in Kärnten und dessen Kommende und Pfarrei Pulst.** S. 349—404. Das Quellenmaterial für diese dankenswerte Abhandlung lieferte dem Vf. das Malteserordensarchiv in Prag, woselbst die Archivalien der Kommende Pulst eine eigene Abteilung bilden, das Archiv des kärntnerischen Geschichtsvereins in Klagenfurt, das Gurker Konsistorialarchiv dortselbst und das Pfarrarchiv zu Pulst. Die Johanniter sind schon 1214 als begütert in der Gegend von Friesach nachzuweisen, finden aber dauernden Eingang in Kärnten erst 1263, als Herzog Ulrich II. die in der Diözese Gurk gelegene Kirche zu Pulst an das St. Johannesspital zu Mailberg schenkte. Von der Residenz eines Komthurs in Pulst erfahren wir erst 1292. Der Name desselben ist aber nicht überliefert. Der erste Komthur, dessen Name erwähnt wird, war Friedrich von Oppenheim 1315—1321. Es folgen sodann in Regestenform sämtliche urkundlich be-

glaubigten, die Kommende Pulst betreffenden Ereignisse aus der Zeit von 1388—1597, für welche 13 Komthure nachzuweisen sind. Das 16. und 17. Jahrh. füllen Streitigkeiten zwischen der Kommende Pulst und dem Bischofe von Gurk rücksichtlich des geistlichen Jurisdiktionsrechts des letzteren über die Pfarrkirche. Im J. 1688 wurde von Rom aus eine Entscheidung getroffen, welche wesentlich zu gunsten Gurks ausfiel. 1818 wurde der Titel eines Komthurs von Pulst auf den jeweiligen Prior des Prager Malteserkonvents übertragen und die Güter an den jeweiligen Pfarrvikar zu Pulst verpachtet. Seit 1824 fungieren als Seelsorger in Pulst Priester des böhmischen Malteserkonvents, die nicht mehr vom Komthur, sondern vom Großprior präsentiert werden. Im Anhang sind drei Urkk. von 1214, 1263 und 1276, betreffend die Schenkung der Güter zu Frisach an den Johanniterorden, die Schenkung Herzog Ulrichs und die Bestätigung der letzteren durch König Rudolf, sowie ein Urkundenverzeichnis der Kommende Pulst von 1609 im Wortlaut abgedruckt. — **v. Helfert, Ausgang der französischen Herrschaft in Ober-Italien und die Breszia-Mailänder Militärverschwörung 1814.** S. 405—556. Gegenüber der durch politische Leidenschaften beeinflußten Darstellung italienischer Historiker gibt Vf. hier eine ausführliche und ruhige Schilderung der fraglichen Vorkommnisse, welche sich auch auf die von den Italienern verschmähten Quellen der Wiener Archive stützt. Im Anhang sind 10 auf die geschilderten Ereignisse bezügliche Aktenstücke mitgeteilt. Ein Namensregister ist beigefügt. — **Bachmann, zur deutschen Königswahl Maximilians I.** S. 557—605. Die Abhandlung beschäftigt sich vorzugsweise mit der Haltung Kaiser Friedrichs der Wahlsache seines Sohnes gegenüber. Abweichend von den Darlegungen Ulmanns kommt Vf. in der vorliegenden Frage zu dem Ergebnis, daß der Kaiser von Haus aus der Wahl seines Sohnes nicht widerstrebt, sondern sie herbeizuführen gewünscht hat, allerdings zur rechten Zeit und unter günstigen Umständen, daß er sie nicht erst, wie Ulmann behauptet, seit Ende 1485, sondern lange zuvor gebilligt und seit 1485 gegeradezu persönlich getrieben hat, daß ferner der Preis für die Wahl den Kurfürsten nicht von Maximilian allein, sondern mehr noch von Kaiser und Reich gezahlt wurde, und daß endlich hinsichtlich des „Aufwandes an kleinen Mitteln der Bestechung" die Wahl Maximilians I. hinter sehr vielen anderen zurückgeblieben ist.

Bd. 77. (1891.) **Loserth, die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—26. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges und der Reformation in Vorderösterreich.** S. 1—149. Die vorliegende Abhandlung ist die Bearbeitung eines Teiles der umfangreichen Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in den einzelnen Provinzen Oesterreichs und in der Schweiz, welche sich in dem zu wissenschaftlicher Ausnützung 1889 dem Vf. übergebenen literarischen Nachlasse des verstorbenen Josef Ritter von Beck vorgefunden. Dieser Teil besteht aus Abschriften in Auszügen alter Aktenstücke über den Streit zwischen der Stadt Waldshut und der oberösterreichischen Regierung, welche Beck im k. Hofkammerarchive, im Archive des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien, im Statthaltereiarchive zu Innsbruck, den Archiven zu Zürich, Basel, Nürnberg, Salzburg u. a. a. O. gesammelt hat und welche bisher zum großen Teil unbekannt waren. Sie gaben vielfache interessante Aufklärungen über die eigenartige Stellung, welche Waldshut bei Beginn des großen Bauernkrieges einnahm. Wir erfahren, daß der Streit zwischen Waldshut und dem Ensisheimer Regiment sich nicht um die Teilnahme der Stadt am Bauernkriege, sondern allein um die Freiheit der evangelischen Lehre resp. die Duldung des evangelischen Predigers daselbst handelte. Auch über die Einnahme und Bestrafung der Stadt ergeben sich viele neue Gesichtspunkte. Ebenso fällt auf die Rolle, welche

der bekannte Apostel der Wiedertäufer, Dr. Balthasar Hubmaier aus Friedberg, während dieser Zeit in Waldshut spielte, vielfach neues Licht. Die biographischen Angaben über Hubmaier hat Vf. hier so kurz als möglich gefaßt und eine kritische Bearbeitung seiner Lehren und Schriften für eine weitere Arbeit vorbehalten. In den Beilagen sind 19 Aktenstücke zum Abdruck gebracht. — v. **Krones, Feldzeugmeister Josef Freiherr von Simbschen. 1810—1818.** Sein kriegsgerichtlicher Prozeß und seine Rehabilitierung. S. 150—264. Die Darstellung dieses Prozesses erscheint als der naturgemäße Abschluß für die biographische Seite der früheren Publikation des Vf. (s. o.) Außerdem gewährt dieser Prozeß auch einen vielseitigen Einblick in die Zustände, persönlichen Verhältnisse und Bestrebungen, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Geschichte der Militärgrenze zu jener Zeit, vor allem ihre nachbarlichen Wechselbeziehungen und ihr gesellschaftliches Gepräge im richtigen Lichte zu sehen. Die Abhandlung beruht auf dem Aktenbestande des Wiener Kriegsarchivs und der Apologie S.s in dessen schriftlichem Nachlaß. Im Anhang sind fünf Belegstücke aus den Jahren 1807, 1808, 1812 und 1815 gedruckt. — **Schroll, Nekrologium des ehemaligen Benediktinerstifts Milstat in Kärnten.** S. 263—317. Das hier veröffentlichte Nekrologium des 1070 und 1088 von dem Pfalzgrafen Aribo in Bayern und seinem Bruder Grafen Poto, welchen die Gegend um Milstat gehörte, gegründeten und 1469 von Papst Paul II. aufgehobenen Benediktinerstiftes Milstat befindet sich in einem Pergamentcodex des Archives des Kärntnerischen Geschichtsvereins. Seine Anlage stammt aus dem 12. Jahrh., die meisten Eintragungen gehören dem 12. und 13. Jahrh. an. Es kommen viele, aber nicht alle Aebte von Milstat und zahlreiche Mönche und Nonnen des daselbst außerhalb des Herrenklosters bestehenden Nonnenkonvents vor. Auffallend ist es, daß keine Prioren des Herren- und keine Meisterinnen des Nonnenkonvents mit diesen Würden ausgezeichnet erscheinen. Auch die Bischöfe, Pröbste, Aebte, Grafen und Gräfinen sind nur mit ihrem Taufnamen ohne nähere Bezeichnung angegeben. Außer dem Grafen von Görz kommen auch die Grafen von Ortenburg vor. Ein Index ist beigefügt. — **Pribram, die Heirat Kaiser Leopold I. mit Margaretha Theresia von Spanien.** S. 319—75. Vf. gibt hier auf grund handschriftlicher Quellen des Wiener Haus- und Staatsarchives eine ausführliche Darstellung zunächst des diplomatischen Kampfes, welcher von Seiten des österreichischen und französischen Hofes um die Hand der Prinzessin Maria Theresia geführt wurde und mit dem Siege Frankreichs, der Vermählung Ludwigs XIV. mit Maria Theresia und dem Friedensschluß zwischen Spanien und Frankreich endete, und schildert sodann die weitern Verhandlungen Oesterreichs mit dem spanischen Hofe, betreffend die Vermählung Leopolds mit einer jüngeren Tochter Philipps IV., Margaretha Theresia, die Bemühungen der beiden österreichischen Diplomaten Poetting und Lisola um die Beschleunigung des Heiratsabschlusses und der Abreise Margaretha Theresias aus Spanien, die lebhafte Anteilnahme Leopolds an diesen Verhandlungen und Ereignissen, sein Verhalten bei der Ankunft seiner jungen Gemahlin, während der Zeit ihrer Ehe, bei und nach ihrem frühen Tode. — Eine Hauptquelle für den Vf. war der Briefwechsel zwischen Leopold und seinem Gesandten Poetting. — **Woynar, Oesterreichs Beziehungen zu Schweden und Dänemark, vornehmlich seine Politik bei der Vereinigung Norwegens mit Schweden in den Jahren 1813 und 1814.** S. 377—542. Inhalt: Schwedens politische Lage zu Beginn des Jahres 1813. Karl Johannes (Bernadottes) erste Verhandlungen mit Oesterreich. Oesterreichs Stellung zur norwegischen Frage. Die norwegische Frage unter Oesterreichs Einwirkung bis zu der Mission Knut Bildts am Wiener Hofe und bis zur Desavouierung Dolgorukis (Ende April 1813). Die weitere Entwicklung der norwegi-

schen Frage bis zum Allianztraktate Dänemarks mit Frankreich vom 10. Juli 1813. Trachenberg und Prag. Oesterreich und Schweden als Bundesgenossen im Kampfe gegen Napoleon. Die Darstellung des Vf. gründet sich auf noch größtenteils unbenützte Akten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien. 15 diplomatische Berichte und andere Aktenstücke sind am Anhange zum Abdruck gebracht.

11] **Byzantinische Zeitschrift** unter Mitwirkung von C. de Boor, J. B. Bury, Ch. Diehl, L. Duchesne, H. Gelzer, G. N. Hatzidakis, V. Jagić, N. Kondakov, Sp. Lambros, E. Legrand, J. Müller, J. Psichari, K. N. Sathas, G. Schlumberger, J. Strzygowski, H. F. Tozer, M. Treu, Th. Uspenskij, A. Veselovskij, hrsg. von **Karl Krumbacher**. Leipzig. B. G. Teubner. 8°. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 418.)

Bd. 1. 1892. **Heft 1. Vorwort des Herausgebers.** S. 1—12. Ueberblick über das Gebiet der Byzantinistik, Feststellung des Programms. — **C. de Boor, römische Kaisergeschichte in byzantinischer Fassung.** I. S. 13—33. Der Anonymus post Dionem. Die Hypothese Niebuhrs, daß der in der historischen Encyklopädie des Konstantinos Porphyrogennetos exzerpierte »anonymus post Dionem« oder »continuator Dionis« identisch sei mit Petrus Patricius, wird zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhoben. — **H. Gelzer, Josua Stylites und die damaligen kirchlichen Parteien des Ostens.** S. 34—49. Der syrische Chronist Josua Stylites, dessen Chronik wahrscheinlich 507 (oder kurz vorher) verfaßt, aber erst nach Anastasius' I. Tod veröffentlicht wurde, gehört seiner theologischen Richtung nach gleich dem Patriarchen Flavianus von Antiochien zu der vermittelnden Gruppe, welche sich an Zenos Henotikon aus Friedensliebe hielt und über die alles spaltende Frage der einen oder der zwei Naturen eine verständige Zurückhaltung beobachtete. — **Th. Preger, der Chronist Julios Polydeukes.** Eine Titelfälschung des Andreas Darmarios. S. 50—54. Die 1779 von Bianconi aus cod. Ambros. D. 34 sup. (n. 2) s. X und 1792 von Hardt aus cod. Mon. 181 s. XVI herausgegebene Chronik trägt den Namen des Julios Polydeukes unberechtigter Weise. Der Fälscher Andreas Darmarios hat, wie sich mittelst eines alten Kataloges der Eskurial-HSS. nachweisen läßt, den Verfassernamen des in seiner Vorlage an zweiter Stelle stehenden Werkes, nämlich des Onomastikon des Polydeukes (Pollux), vor das erste gesetzt. — **J. B. Bury, the identity of Thomas the Slavonian.** S. 55—60. Die Nachrichten über Thomas 1) im Briefe Michaels II. an Ludwig den Frommen, 2) im ersten Buche des Genesios und im Leben Leos V. beim Fortsetzer des Theophanes, 3) im zweiten Buche des Genesios und im Leben Michaels II. beim cont. Theoph. lassen sich in Einklang bringen, wenn man eine irrige Identifizierung des Bardanes mit dem von Thomas beleidigten Patrizier seitens des Genesios annimmt. — **M. Treu, Demetrios Kydones.** S. 60. Der Tod des „Essayisten" fällt in das erste Drittel des J. 1400. — **J. Strzygowski, die byzantinische Kunst.** S. 61—73. Beleuchtung des gegenwärtigen niedrigen Standes der byzantinischen Kunstforschung. Polemik gegen die von Krumbacher adoptierte Ansicht Springers, daß die christliche Kunst im Orient und Occident bis zum 6. Jahrh. gemeinsame Bahnen wandle; vgl. Deutsche Litztg. 1892, 1468 f. — **Ch. Diehl, mosaiques byzantines de Nicée.** S. 74—85. Beschreibung der Mosaiken in der Kirche zur *Κοίμησις τῆς Παναγίας*, welche vielleicht nach dem großen Erdbeben unter Konstantin X. Dukas (1059—67), jedenfalls vor 1081 erbaut wurde. — **M. Treu, Mazaris und Holobolos.** S. 86—97. Der cod. Phillippicus 1577 (Berlin) der *ἐπιδημία Μάζαρι* enthält am Schlusse einen Brief des Mazaris an Kaiser Manuel II., welcher sich auf die Ueberreichung des zweiten und

dritten Teiles des Dialogs (nach dem 21. Oktober 1415, geraume Zeit vor März 1416) bezieht. Mittelst der acta patriarchatus Constantinopolitani lassen sich mehrere der verspotteten Persönlichkeiten identifizieren; durch einen Brief des Mönches Josef Bryennios, der „nicht nach 1400 geschrieben zu sein braucht", wird die Existenz des Holobolos, der wichtigsten von Mazaris im Hades angetroffenen Person, erwiesen. — **G. N. Hatzidakis, kritische Bemerkungen zu einigen mittelgriechischen Autoren** (textkritisch). S. 98—106. — **V. Jagić, der weise Akyrios.** Nach einer altkirchenslavischen Uebersetzung statt der unbekannten byzantinischen Vorlage ins Deutsche übertragen. S. 107—126. — **Ernst Kuhn, zum weisen Akyrios.** S. 127—30. Wertvolle bibliographische Notizen über die Verbreitung der Haikargeschichte. — **Edwin Patzig, Dictys Cretensis.** S. 131—52. Der Widmungsbrief des Septimius (vor der Ephemeris des Dictys) ist mit Unrecht verdächtigt worden. S. hat in der That eine griechische Ephemeris (des troianischen Krieges) zur Vorlage gehabt und dieselbe in der von ihm angegebenen Weise gekürzt.

Heft 2. **Spyr. P. Lambros, byzantinische Desiderata.** S. 185—201. Als solche werden bezeichnet eine erweiterte Neubearbeitung des Bonner Corpus, eine systematische Bibliotheca scriptorum Byzantinorum, eine Sammlung der byzantinischen Inschriften. Bleibullen und Münzen, eine byzantinische Ikonographie, Monasteriologie usw. — **Theodor Büttner-Wobst, Studien zur Textgeschichte des Zonaras.** S. 202—44. Kap. 1. Die editio princeps (von Hieronymus Wolf, Basel 1557; ihr Quellenwert ist, wenn man von einer jetzt verschollenen HS. absieht, gleich Null). Kap. 2. Die Pariser Ausgabe (von Du Cange 1686; seine kritische Leistung steht im allgemeinen der Wolfschen nach). Anhang: Zusammenstellung der wichtigsten HSS. des Zonaras (Grundlage cod. Par. 1715, vollendet i. J. 1289). — **H. Gelzer, ungedruckte und wenig bekannte Bistümerverzeichnisse der orientalischen Kirche.** I. S. 245—82. G. gelangen zum Abdruck: 1) Ein Bistümerverzeichnis des antiochenischen und jerusalemitischen Patriarchates aus cod. Vat. gr. 1455 s. XV—XVI. 2) Eine Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem, Bulgarien und Thessalonike umfassende Notitia aus cod. Phillipp. 1477 s. XV. (Berlin). 3) Ein Verzeichnis der bulgarischen Diözesen aus cod. Vat. gr. 828 s. XV—XVI. 4) Eine Notitia von Kypros aus cod. Vat. gr. 2184 s. XIV—XV (?). 5) Die Uebersetzung der armenischen Notitia von Großantiochien aus der Fortsetzung der armenischen Geschichte des Sparapet Smbat. Diese armenische Uebersetzung repräsentiert uns die älteste Fassung der antiochenischen Diözesanbeschreibung. Das Original gehört der Zeit vor 1053, der jetzige griechische Text der zweiten Hälfte des 11. Jahrhs., die lateinische Uebersetzung (bei Tobler-Molinier Itin. Hierosol. I, 331 ff.) sicher der ersten Hälfte des 12. Jahrhs. an. Von der Notitia des Patriarchates von Jerusalem ist die Autokephalenliste als Verzeichnis der wirklichen Bischöfe und Titulare, welche im hl. Lande in der Zeit unmittelbar vor dem ersten Kreuzzuge vorhanden waren, wertvoll. — **Karl Frick, die Fasti Idatiani und das Chronikon Paschale.** S. 283—92. Ueberzeugende Polemik gegen Th. Mommsen, der (Mon. Germ. auct. ant. IX) als Archetypus der beiden ersten Abschnitte der Fasti Idatiani und der Fastenchronik des Chronikon Paschale eine umfangreiche (lateinische) Chronik angenommen hat, der gegenüber das uns vorliegende lateinische Exemplar als ein dünnes Exzerpt gelten müßte. Nach richtiger Beziehung des von Mommsen falsch gedeuteten Zitates des Idatius (zum J. 167 n. Chr.) auf die Chronik des Hieronymus und Ausscheidung der vom Paschalschreiber übernommenen Exzerpte aus Malalas und Eusebius ergibt sich, daß die lateinische und griechische Version der Fastenchronik, ihrem Gesamtcharakter nach, wohl miteinander harmonieren, daß dagegen jede von beiden

einzelne Stücke aufweist, die in der andern fehlen: keine von beiden hat also die Quelle vollständig wiedergegeben. — **A. Ludwich, ein neuer Beitrag zur Charakteristik des Jakob Diassorinos.** S. 293—302. Der Fälscher J. D. († 1563) hat aller Wahrscheinlichkeit nach die Verantwortung für die argen Interpolationen zu tragen, mit welchen die gesamte Vulgata der Apollinarios-Metaphrase (vgl. über dieselbe jetzt Dräseke, Apoll. v. Laod. Leipzig 1892 S. 63 ff.) infiziert ist, hat aber einige Stellen „gar nicht ungeschickt" behandelt. — **A. Kirpitschnikow, eine volkstümliche Kaiserchronik.** S. 303—15. In einer HS. zu Konstantinopel (Metochion des hl. Grabes Nr. 462) findet sich eine anonyme Chronik, welche uns über die volkstümlichen Vorstellungen der späteren Byzantiner von ihren Kaisern belehrt und für die Folkloristik überhaupt von Wichtigkeit ist. K. stellt mehrere Partien mit den Parallelberichten anderer Quellen, z. B. der deutschen Kaiserchronik, zusammen und nimmt an, daß der Vf. zu der Zeit gelebt habe, in welcher Venedig eine sehr wichtige Rolle für die Griechen spielte. — **J. Schmitt, über den Vf. des Spaneas.** S. 316—32. Bestätigung der Ansicht von Sathas, daß nicht Kaiser Alexios, sondern sein Enkel, der Sohn des Kaisers Johannes, der Vf. des weit verbreiteten Gedichtes war. — **E. Kurtz, kritische Nachlese zum Briefe des Josef Bryennios** S. 332. (H. 1. S. 93 ff.) — **H. Gelzer, die Synoden von Sidon und Tyrus.** S. 333—35. G. teilt als Nachtrag zu seinem Aufsatze H. 1 S. 34 ff. zwei Kapitel aus der syrischen Kirchengeschichte des Zacharias von Mitylene über die Synoden von Sidon und Tyrus in der Uebersetzung Th. Nöldekes mit. — **K. Jireček, eine Urkunde von 1238—40 zur Geschichte von Korfu.** S. 336—37. Ein lateinisch abgefaßtes Schreiben der Korfioten an die Ragusaner, dessen Original im Archive der ehemaligen Republik Ragusa liegt. — **M. Treu, M. Haplucheir.** S. 338—39. Der Vf. bringt Belege für diesen Namen bei, den er dem Autor des 1874 im Programm des Gymnasiums zu Waldenburg neuedierten kleinen dramatischen Gedichtes auf grund einer neapolitanischen HS. statt des sonst nicht vorkommenden „Plochiros", beigelegt hat. — **J. Strzygowski, mosaiques byzantines de Nicée.** S. 340—41. Ergänzung zu dem Aufsatze H. 1 S. 74 ff. — **K. Krumbacher, noch einmal Julios Polydeukes.** S. 342—43. Nachtrag zu H. 1 S. 51 ff.

12] **Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.**

1892. Jahrg. XI. H. 2. **Harster, römisches Steinmonument aus Bierbach im Bliesthal.** S. 87—108. Fundberichte, Bestimmung, Beschreibung und Erklärung von zwei in den J. 1804 und 1809 im Dorfe Bierbach in der bayerischen Rheinpfalz gefundenen Steine mit einer auf rheinischen Denkmälern einzig dastehenden Darstellung des Wettstreites zwischen Apollo und Marsyas, die als Fußgestell zu einer Apollostatue gehörte. — **K. Hummel, die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des 15. Jahrhs., mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M.** S. 109—45. Vf. gibt eine Entwicklungsgeschichte der landesherrlichen und städtischen Zollgerechtigkeit am untern Main, in deren Verlauf der Kaiser von seiner ursprünglich unbeschränkten Zollgerechtigkeit bis zum Ende des 15. Jahrhs. so viel eingebüßt hatte, daß er zwar immer noch das Recht besaß, neue Zölle zu errichten, alte zu erhöhen und ungerechte aufzuheben, sowie Zollbefreiungen für das ganze Reich zu erteilen, daß er aber doch in der Ausübung dieser Rechte sehr beschränkt und an den Willen der Kurfürsten gebunden war. Vf. schildert dann die Entwicklung des Gebietsrechtes am untern Main, das sich von Mainz bis Höchst und oberhalb von Seligenstadt bis über Miltenberg hinaus in den Händen des Erzbischofs von Mainz befand, der es zuerst durch die Ritter von Kronberg und später durch die Junker von Eppenstein verwalten

ließ. Daran anschließend wird die Zollverwaltung erörtert und zwar die an gewöhnlichen Zöllen und die an den Landfriedenszöllen, endlich die Verzollung d. h. die Waren, welche, und der Tarif, nach welchem verzollt werden mußte. — **G. Schoenen, die kölnischen Studienstiftungen.** S. 146—75. Bespricht die Verwaltung der kölnischen Studienstiftungen, die der Mehrzahl nach in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrh. in der ausgesprochenen Absicht errichtet worden, durch Förderung der wissenschaftlichen Studien zur Erhaltung und Ausbreitung katholischen Denkens und Lebens beizutragen. Die meisten derselben verdanken ihr Entstehen katholischen Geistlichen, welche ihre eigene Ausbildung auf der alten Universität Köln oder auch schon ihre Vorbereitung zu den akademischen Studien in dieser freien Reichsstadt, auf einem der drei in der genannten Zeit dort blühenden Gymnasien, dem »Gymnasium Montanum«, dem »Gymnasium Laurentianum« und dem »Gymnasium trium coronarum« oder »Tricoronatum« empfangen oder der einen oder der andern dieser Anstalten als Lehrer oder Leiter angehört hatten. Wie die Verwaltung dieser Stiftungen bis in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts sowohl nach der Absicht der Stifter als auch nach der Gesetzgebung, unter welcher sie errichtet waren, geschah, so diametral lief sie diesen während der französischen Fremdherrschaft (seit 1794) entgegen, worüber sich Vf. des nähern verbreitet. — **J. B Nordhoff, das Kirchlein zu Nienberge.** S. 175—81. Beschreibung der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhs. gegründeten Dorfkirche zu Nienberge bei Münster in Westfalen in ihren dekorativen Ausstattungsstücken und den einzelnen Teilen ihrer baulichen Entwicklung.

13] **Rivista storica Italiana.**

1892. A° IX. H. 1—3. G. Rondoni, Sena vetus o il commune di Siena dalle origini alla battaglia di Montaperti. S. 1—37, 193—232. Die Gründung Sienas ist sagenhaft, gehört aber noch dem Altertum an. Schon vor der longobardischen Eroberung war es ein Bischofssitz. Nachher nahm der Bischof auch die Grafschaftsrechte wahr. Seit Beginn des 12. Jahrhs. treffen wir auch sienesische Konsuln; der Bischof verschwindet aus den weltlichen Akten, „das Volk“ erhält seine Vertretung und mehr und mehr die Bedeutung der obersten Behörde. Von den staufischen Kaisern begünstigt wird Siena die wichtigste ghibellinische Kommune in Toscana und tritt in einen dauernden Gegensatz zu den Welfenstädten, namentlich zu Florenz. In den kaiserlichen Kämpfen tritt das politisch und strategisch des öftern hervor. Gegen Friedrich II. waren die Sanesen zurückhaltender; sie sahen das Ende der staufischen Sache voraus. Manfred, dem die Kommune 1259 Treue schwur, mußte sogar zugestehen, daß die Stadt nicht zur Hilfe gegen die Kirche verpflichtet sein sollte. Dennoch war der Sieg der Sanesen über die Florentiner und Verbündete bei Montaperti am 4. Sept. 1260 eine bedrohliche Niederlage „der Kirche“, die freilich den allgemeinen Gang der Geschichte des Kaiserreichs nicht mehr aufhalten konnte. — **F. Tarducci, la patria di Giovanni Caboto.** S. 38—74. Der Entdecker von Nordamerika war ein Venezianer, kein Genuese. Der Vf. bereitet ein umfassendes Werk über Johann und Sebastian Caboto vor. — **A. Zanelli, Brescia sotto la signoria di Filippo Maria Visconti (1421—26).** S. 385—451. Darlegung der Enttäuschungen und Beschwerden, durch welche die Brescianer ihrer neuen Herrschaft entfremdet und im März 1426 zum Abfall und Anschluß an Venedig getrieben wurden. — **G. Capasso, la diplomazia pontifizia in Germania nel secolo XVI.** S. 452—481. Referat über die vom k. preußischen Institut in Rom veröffentlichten, von Friedensburg und Hansen bearbeiteten „Nuntiatur-

berichte aus Deutschland (s. Hist. Jahrb. XIII, 537 ff. und 897). — **Recensioni. — Note bibliografiche. — Notizie.**

14] **Archivio storico Italiano.**

1892. Bd. IX. H. 1—2. **A. Zanelli, la festa dell' assunta in Brescia nel medioevo.** S. 1—30. Bemerkenswert, daß die Opfer an Wachs im 15. Jahrh. (seit 1385) durch häufige weltliche Verordnungen aufrecht erhalten werden müssen. Unter den „Spielen" der Mißbrauch einer öffentlichen Schaustellung der meretrices. — **C. de Stefani, ordini amministrativi dei comuni di Garfagnana dal XII. al XVIII. secolo.** S. 31—66. Die Markgräfin Mathilde besaß in Garfagnana Allodialgüter. Nach ihrem Tode verbündeten sich die fünf Kommunen bald mit Pisa, bald mit Lucca, seit 1170 dauernd mit letzterer Stadt. Friedrich I. erklärte sie für reichsunmittelbar, 1227 gingen sie dem hl. Stuhl zu Lehen, Friedrich II. gab sie 1248 an Lucca zurück. Es werden die einzelnen kommunalen Aemter in ihrer Entwickelung dargelegt. — **R. Davidsohn, origine del consolato con speciale riguardo al contado di Firenze-Fiesole.** S. 225—249. Uebersetzung des Aufsatzes in Quiddes Zeitschrift Bd. VI, 22—39; s. Hist. Jahrb. XIII, 559. — **A. Bertolotti, lettere del duca di Savoia Emanuele Filiberto a Guglielmo Gonzaga duca di Mantova.** S. 250—283. 38 Briefe von 1553—80. Die ersten sind in Flandern geschrieben, wo Emmanuel Philibert kaiserlicher Heerführer war. Für die allgemeine Geschichte haben davon nur wenige Wert; wichtiger sind sie für die persönliche Charakteristik der beiden Fürsten, wie natürlich auch für die lokalen Wechselbeziehungen der beiden Kleinstaaten. — **Pio Rajna, Gaia da Camino.** S. 284—296. Studie zu Purgatorio XVI, 140. — **G. O. Corazzini, la madre di Francesco Petrarca.** S. 297—317. Die Mutter Petrarcas war Eletta Canigiani, nicht Niccolosa di Vanni-Sigoli, für welch letztere Fracassetti eingetreten ist. — **Aneddoti e varietà. G. Sanesi, la partenza di Malatesta Baglioni da Firenze.** S. 67—72. Der Condottiere wurde für seinen Verrat in Florenz zu gunsten Klemens VII. nicht „beschenkt", sondern man gab ihm nur, was er forderte, um ihn los zu werden. — **G. Sforza, il matematico Lagrangia e l'università di Pisa.** S. 73—75. Ein Brief von 1791, durch welchen der Prokurator der Universität Pisa versucht hat, den berühmten Mathematiker, der 1787 von Berlin nach Paris gegangen war, für das Katheder in Pisa zu gewinnen. — **A. Neri, una lettera apologetica di Botta.** S. 76—87. Brief von 1810. — **J. Samesi, il testamento di Marchionne di Coppo Stefano.** S. 318—326. Der Florentiner Chronist ging 1381 im Auftrage der Republik als Gesandter an König Wenzel nach Böhmen und machte vor Antritt der gefahrvollen Reise sein Testament, das hier mitgeteilt wird. — **G. Mancini, un nuovo documento sul certame coronario di Firenze del 1441.** S. 326—346. Im Oktober 1441 fand in S. Maria del Fiore in Florenz ein Dichterwettkampf statt, in welchem zehn päpstliche Sekretäre die Preisrichter waren. Da sich die zu krönenden Bewerber der italienischen Sprache bedient hatten, während die Richter nur die lateinische für konkurrenzfähig hielten, so wurde der Preis, eine silberne Krone, der genannten Kirche überwiesen. Gegen diese Entscheidung wurde der hier mitgeteilte Protest eingelegt, der literärgeschichtlich von großem Interesse ist. — **A. Medin, una lettera di Filippo Guazzalotti.** S. 347—354. Der Brief datiert vom 22. Oktober 1379. Der Vf. wurde am 13. Juni 1390 generalis marescallus exercitus communis Florentie in Tuscia. —

Corrispondenze. S. 88—104. Uebersicht über die französischen Publikationen des J. 1891 zur Geschichte Italiens von Léon Pélissier. — S. 104—106. Dasselbe von Portugal, Bericht von José Ramos Coelho. — S. 411—460. Dasselbe über die deutschen Veröffentlichungen „der letzten Jahre" zur italienischen Kunstgeschichte, Bericht von Hans Semper. — **Rassegna bibliografica. Necrologie.** Bartolomeo Malfatti, gest. 15. Jan. 1892 (von Alberto del Vecchio), S. 203—209. — Samuel Löwenfeld, gest. Dezbr. 1891 (von Robert Davidsohn und C[esare] P[aoli]), S. 209—211. — Adolf Gaspary, 17. März 1892 (von Giov. Sforza), S. 441—443. — **Notizie.** Società e istituti storici, scientifici e letterari. — Archivi e biblioteche. — Libri e opuscoli.

15] **Századok.**

1891. Jahrg. XXV. H. 4. **Th. Ortvay, die Besitzungen der Geschlechter Ajtony und Csanád in Südungarn.** S. 263—79. Nach der Besiegung Ajtonys (den Andere Achtum oder Ochtum nennen) gingen dessen große Güter in königlichen Besitz über, doch erhielt auch Csanád, der siegreiche Feldherr Stefans I., eine umfangreiche Donation; einen kleineren Teil bekam die sich unterwerfende Familie Ajtonys, der Rest wurde für kirchliche Zwecke verwendet, in erster Reihe für das damals begründete Csanáder Bistum. — **Ign. Schwarz, zur Geschichte der Bäder in Ungarn.** I. S. 279—297. — **P. Királyi, die Markomannenkriege.** IV. S. 297—313. Bespricht die letzten Kämpfe und den Friedensschluß. — **Rezensionen.** S. 316—29. L. Balics, Gesch. der katholischen Kirche in Ungarn. (Ungarisch.) Bd. I—II. von 1000—1301. (1885—90). Bespr. von Ant. Pór. Belobt. — Cieszkowski, Fontes rerum Polonicarum e tabulario Venetae (1890). Ref. von W. Fraknói. — J. Hudra, die Piaristen im Zempliner Komitat 1707—1890. Belobt. — L. Stromp, die Gefangenschaft des Petrus Somogyi. Ein Bild aus der Zeit der Protestantenverfolgung unter Leopold I. — Fr. Svába, die Zukunft der Komitatsarchive. S. 328—31. Stellt denselben ein ungünstiges Prognostikon. — Bericht über die Thätigkeit der Provinzvereine. Ausländische Literatur von L. Mangold. S. 332—34. — Vermischtes. Bibliographie. 334—42.

H. 5. **Ant. Pór, Lorenz Tóth, Tavernicus.** S. 347—78. Ein Lebensbild aus der Zeit Karls I. und Ludwigs d. Gr. Tóth spielte von 1328—48 eine größere Rolle und zeichnete sich namentlich im Kriege gegen Oesterreich aus. Die Würde des Tavernicus erhielt er 1344 und erwarb sich durch gerechtes Urteil den Dank vieler. Tóth war auch der Vater des Palatinus Nikolaus Kont. — **Királyi, der Markomannenkrieg.** V. (Fortsetzung u. Schluß.) S. 378—93. — **M. Wertner, das Geschlecht und die Nachkommen des Palatins Moys.** S. 392—405. Weist u. a. nach, daß Sabine, die Frau des Palatins, unmöglich eine Tochter Béla IV. gewesen sein kann, wie allgemein angenommen wird. — **Rezensionen.** S. 406—11. — Die Familie Patásthy. II. Bd. Belobt. — Virg. Koltai, die Geschichte des Theaters in Raab. 2 Bde. Belobt. — Die übrigen Rubriken wie bei H. 4. S. 412—34.

H. 6. **Aladár Fest, die Uskoken und die Venetianer in der Geschichte der Stadt Fiume.** I. S. 435—47. Von diesem interessanten Aufsatz, welcher die J. 1575—1618 umfaßt und ein vielfach vernachlässigtes Thema behandelt, ist in der Ungar. Revue, Jahrg. 1892, eine deutsche Uebersetzung erschienen. — **Joh. Kvacsala, das Leben des gelehrten Joh. Heinr. Bisterfeld.** I. S. 447—79. Benutzt in erster Reihe das Diplomatarium des Fürsten Georg Rákóczy I. Das Jahr der Geburt Bisterfelds steht nicht fest. Der Vater war Pastor in Siegen und starb 1618 in Dortrecht. Bisterfeld

absolvierte seine Studien unter Alstedt. Im J. 1625 bereiste er England, 1624 und 1628 befand er sich in der Schweiz. Im J. 1628 berief ihn Gabriel Bethlen an die Hochschule von Karlburg, deren Zierde er wurde. Doch ist auch seine diplomatische Thätigkeit im Dienste Georg Rákóczy I. mit Lob zu erwähnen. Die Beziehungen zu Crell und den theologischen Streitfragen jener unduldsamen Zeit werden eingehend erörtert. — **Stef. Domján, Geschichte des Fürsten Johann Kemény seit dem Reichstag von Bistritz.** S. 479—85. Betrifft den Sturz des Fürsten. — **Rezensionen.** S. 486—98. Jul. Lázár, Geschichte des russischen Reichs. Nicht so tendenziös, wie Rambeaus Werk. — Frz. Krones, aus dem Tagebuch des Erzh. Johann. Belobt. — M. Wertner, die Grafen von Sanct Georgen und Bösing. Belobt. — Repertorium und Bibliographie. S. 499—522.

H. 7. **A. Fest**, Fortsetzung. S. 523—43. — **Kvacsala**, Fortsetzung. S. 543—78. Betrifft die ferneren Schicksale Bisterfelds unter Sigismund Rákóczy, seine Reisen nach dem Ausland, sein Verhältnis zu Comenius, und setzt den Todestag Bisterfelds auf den 16. Februar 1655 fest. Schließlich bespricht Vf. die philosophischen und theologischen Werke Bisterfelds. — **Rezensionen.** S. 578—86. Missale Glagoliticum Hervojae Ducis Spalatensis. Hrsg. v. Jagič, Thallóczy und Wickhoff. Belobt. (Vgl. Ungar. Revue 1892 S. 128.) — H. Wertheim, Matthäus von Trencsin. Programmabhandlung der Grazer Staatsrealschule 1890. A. Pór führt in seiner Besprechung eine Reihe von Mißverständnissen und Irrtümern an, welche auf die Unkenntnis der ungarischen Sprache und Nichtbeachtung der neueren ungarischen Literatur zurückzuführen sind. — Die übrigen Rubriken wie bei H. 4. S. 587—610.

H. 8. **Fest**, Fortsetzung. S. 613—29. — **Mich. Zsilinszky, die Obergespane des Csongráder Komitats.** I. S. 629—63. Dieses Komitat bildete anfangs während eines Zeitraumes von 200 Jahren einen Teil des Csanáder Komitats. Vf. stellt dann die urkundlich beglaubigte Liste der Obergespane von ca. 1163 angefangen zusammen. Der erste Teil der Arbeit reicht bis 1492. Am ausführlichsten behandelt er die Zeiten des Königs Ladislaus des Kumaniers und jene des Obergespans Johann Lábatlani (unter Matthias Corvinus). — **Rezensionen.** S. 663—77. Békefi Remigius, die Geschichte der Zirtzer, Pilischer Päßtlóer und St. Gotthardter Cisterzienserabtei. 1891. Belobt. — Fr. Kanyaró, die Unitarier in Ungarn. 1891. Ist nicht frei von Uebertreibungen und konfessioneller Einseitigkeit. — L. Szaák, Leben und Werke des Baron Nikol. Jósika. (1891.) — Zur Frage der Milleniumfeier. S. 677—79. — Vermischtes. S. 680—96.

H. 9. **Fest**, Fortsetzung. S. 697—718. — **Joh. Jankó, die Bibliographie der Benyovszky-Literatur und deren kritische Würdigung.** I. S. 718—36. Weist eingehend die Irrtümer der verschiedenen englischen, französischen, deutschen und ungarischen Biographien über Moriz Benyovszky nach. — **Andr. Komáromy, der Schatz der Familie Rákóczy in der Festung Munkács.** S. 736—50. Bespricht die verschiedenen Berichte über die Zerstreuung und Entwendung des Familienschatzes der Rákóczy nach der i. J. 1688 erfolgten Uebergabe der Festung an die Kaiserlichen. — **Rezensionen.** S. 751—63. Ljubic, Acta Slavorum Meridionalium. Tom. IX. Enthält Urkk. zur Geschichte der Beziehungen Ragusas zu den südslavischen Staaten, besonders zur Zeit Sigismunds. 1890. Belobt. — Der Grabstein der Elisabeth Rákóczy in Klanjenitz (Kroatien), gest. 1707 den 8. Nov. S. 764—65. — Das Amulet des Bar. Paul Kray. S. 766—68. Dasselbe, ein großer silberner Ring, ferner ein Carneolstein mit drei silbernen Kettchen rührt von den beiden aufrührerischen

Wallachen Hora und Kloska her, welche beide 1784 Ende Dezember von Kraj gefangen wurden. Gegenwärtig befinden sich diese Gegenstände im Besitz des Grafen Béla Festetich. — Repertorium und Bibliographie. S. 768—84.

H 10. **Fest**, Schluß. S. 785—97. — **Jankó, Benyovszky-Literatur.** II. Fortsetzung. S. 797—809. Bespricht die im British Museum aufbewahrten eigenhändigen Berichte Benyovszkys. — **Thom. Füssy, die Abtei von Zalavár als locus credibilis.** S. 810—23. Bespricht die Geschichte des Archivs und dessen Einrichtung. — **M. Wertner, Lambert, der Schwiegersohn des Königs Béla I.** S. 824—28. Derselbe entstammte wahrscheinlich dem Geschlechte der Hunt-Pázmán, besaß in erster Ehe die Schwester des Königs Ladislaus I. (Tochter Bélás), zur Frau, deren Namen wir aber nicht kennen. Aus dieser Ehe entstammten zwei Söhne: Beny und Nikolaus. — **Rezensionen.** S. 829—48. Ant. Zichy, die Beziehungen des Grafen Stefan Széchenyi zum Ausland. 1890. — Joh. Váczy, die Korrespondenz Franz Kazinczys 1790—1802. 1891. — Matteo Camera, elucubrazioni storicidiplomatiche su Giovanna I, regina di Napoli e Carlo III. di Durazzo. 1889. — Nekrologe, Repertorium und Bibliographie. S. 449—70. Index. (Schluß d. Jahrgs. XXV.)

16] **Történelmi Tár (Histor. Jahrbuch).**

1891. **Bd. XIV.** H. 2. **A. Bopp, Siebenbürgen und der 30jährige Krieg.** a) Aus der Pariser Bibliothèque Nationale. S. 177—85. Die mitgeteilten Urkk. stammen aus der Ashburnebibliothek und wurden 1888 von Delisle zurückgekauft. Darunter befinden sich (lateinische) Briefe Bethlen Gábors an Ludwig XIII. (1619) und an Césy (Philipp Harley), den damaligen französischen Gesandten an der Pforte. — **Jul. Szabó, aus dem Dresdner Staatsarchiv.** S. 185—92. Gleichfalls ein Beitrag zur Geschichte des 30jähr. Krieges. Betrifft die Verhandlungen Georg Rákóczys I. (durch Szentpáli) mit den protestantischen Mächten i. J. 1633 behufs Abschluß eines Bündnisses. Den Beginn der Unterhandlungen kannte man durch den bereits edierten Brief Oxenstiernas (1633, 17. April); hier wird über die Fortsetzung der Unterhandlungen Licht verbreitet. (Bericht Szentpális, die Postulate Rákóczys, die Antwort des Grafen Turn und jene des Kurfürsten von Sachsen. — **Sam. Weber, Urkk. zur Geschichte der Stadt Podolin.** I. S. 192—208. — **A. Szilágyi, Korrespondenz des Herzogs Sigismund Rákóczy.** IX. S. 209—37. Schluß. Enthält Briefe aus den J. 1651—52. — **Jos. Koncz, aus der Korrespondenz der „Flüchtlinge“.** S. 237—56. Betrifft die Korrespondenz Michael Telekis mit den Aufständischen aus d. J. 1670. — **St. Kakovszky, die Relation des Palatins Paul Esterházy i. J. 1674.** S. 257—67. Bringt die Mängel der wichtigeren Festungen in den Grenzgebieten (Sellye, Neutra, Léva, Karpfen, Kékkö, Fülek, Somoskö) zur Sprache. Der Bericht ist an Leopold I. gerichtet. — **K. Torma, Tagebuch des Sigmund Szaniszló** IX. Fortsetzung u. Schluß. S. 267—96. Betrifft die J. 1709—11. Bietet für die Landesgeschichte sehr wenig Ausbeute, zumeist familiären Charakters. — **F. Sasinek, aus den Regesten des Statthalterarchivs in Prag.** S. 296—317. Bietet eine kurze Uebersicht der daselbst aufbewahrten auf Ungarn bezüglichen Urkk., von 1365 angefangen bis 1537. Vf. gibt den Inhalt kurz lateinisch oder deutsch wieder, das meiste betrifft die Kriege des Matthias Corvinus mit Podiebrad und Kaiser Friedrich und die Verbindung Johann Zápolyas mit den Türken und den deutschen Fürsten. — **Miszellen.** J. Szendrey, der Prozeß gegen Katharina Török 1614. S. 317—34. Ein Hexenprozeß. — Das Testament des Matthäus Tisza. Mitgeteilt von B. Kolosvári. S. 334—36. — Joh.

Karácsonyi, gleichzeitige Relationen über den Bauernaufstand i. J. 1514. S. 337—40. Ein Brief König Wladislaus II. an seinen Gesandten in Wien, Nikol. Székely, ferner eine Schilderung des venezianischen Geschichtsschreibers Danielo Barbaro (»Storia Veneziana dall anno 1512—15«), welche auf grund des Berichts des Gesandten abgefaßt wurde. Der dritte Bericht stammt aus der Umgebung des Bischofs von Syrmien, Joh. Orszäg. — L. Kemény, aus dem Archiv der Stadt Kaschau. S. 340—41. Betrifft die Zunft der Goldschmiede daselbst 1572 und 1573. — Ders., zur Geschichte der Hochschule von Sárospatak. S. 341 -343. Urkk. aus d. J. 1629. — Ant. Beke, Bericht des Urban Röthy über die aufständische Bewegung i. J. 1636. S. 344—52. Ist an Georg Rákóczy I gerichtet.

17] **Časopis musea království českého.** (Böhmische Museumszeitschrift.)

1891. Jahrg. LXV. **Truhlář, die altböhmischen Osterdramen.** S. 1—43, 165—197. Die ältesten waren lateinisch und bildeten einen Teil der kirchlichen Liturgie. Die Osterfeier, wie sie die Benediktinerinnen bei St. Georg in Prag (13. Jahrh.) zu halten pflegten, ist typisch für die Osterfeier in Böhmen. Ende des 14. Jahrhs. wurde die lateinische Festfeier dramatisch einfacher gehalten und zum Schluß mit einem böhmischen Liede versehen, wahrscheinlich infolge weltlicher Elemente, die im Verlauf des 14. Jahrhs. mit dem böhmischen Rhytmus und der böhmischen Uebersetzung, welche sub eadem melodia gesungen werden konnte, in die ernste lateinische Osterfeier eindrangen. Aus diesen Osterfeierlichkeiten sind Osterspiele entstanden, worin einerseits das weltliche Element infolge ihrer Verbreitung auch außerhalb der Klöster und Kirchen allmählich überhandnimmt, andererseits wieder die dramatische Ausgestaltung sich weiter entwickelt, so daß nebst der Auferstehung des Herrn auch seine Verherrlichung durch die Ueberwindung der Hölle dramatisch dargestellt wird. Die böhmischen Osterspiele des 16. Jahrhs. bilden eine Uebergangsform von der Volkspoesie zur künstlichen Versmacherei kleinstädtischer Gelehrten. — Passionsspiele kamen in Böhmen selten vor, ihr Ursprung, Charakter und Scenerie wird nach den deutschen Passionsspielen besprochen. Zwei Bruchstücke, deren eines der verstorbene Knieschek im Archiv für slavische Philologie IX, 56 unter die altböhmischen Marienklagen reiht, Patera dagegen in der Museumszeitschrift 1887, 127 für einen ludus de ascensione domini hält, werden vom Vf. für Passionsspiele erklärt. Das ersterwähnte gehört dem 14.—15. Jahrh. an, das andere wurde am Deckel eines aus dem J. 1412 stammenden Codex gefunden. Schließlich polemisiert der Vf. gegen Knieschek's Ausspruch: „Das mittelalterliche geistliche Schauspiel bei den Čechen beruht dem Entwicklungsgange der čechischen Literatur überhaupt entsprechend ebenfalls auf deutscher Grundlage." Die ganze altböhmische Dramaturgie basiert, wie die deutsche im kirchlichen Ritus und der lateinischen Poesie des Mittelalters, mit der deutschen besitzt sie als gemeinsames Gut der abendländischen Kultur nur die weltlichen Partien der Dramen. — **Nowák, über den Streit der Böhmischen Brüder mit Aderlbert von Pernstein i. J. 1557—58.** S. 43—56, 197—208. Der Herr v. P. hatte die Absicht, mit Hilfe einiger Priester auf seiner Herrschaft nur eine Kirchengemeinschaft einzuführen. Da die Brüder seinen Bemühungen sich nicht fügen wollten, schrieb er seine Polemik „über die Gründe, warum die Brüder, die Waldenser genannt werden, sich mit mir nicht vereinigen wollen." Im Namen der Unität hat der Bruder Červenka eine Widerlegung herausgegeben. Mancher Angriff, nach der Widerlegung zu urteilen, war ungerechtfertigt, doch läßt die Polemik manch lehrreichen Blick zu in die innere Verfassung der Unität. — **Kwacsala-Patera, Beiträge**

zur Biographie des J. A. Komenius. S. 56—66. Komenskýs Schwiegersohn Peter Figulus, Gemahl seiner jüngeren Tochter Elisabeth, schreibt den 13. November 1651 aus Lissa nach Scharisch=Potok an Kom. und ladet ihn zur Rückkehr nach Polen, da sein dortiger Aufenthalt keinen weiteren Vorteil hoffen läßt. Der Ueberbringer des Schreibens, Br. Felinus, brachte auch ein Schreiben der Senioren von demselben Datum, daß sie für ein Abberufungsschreiben keinen triftigen Grund finden. Kom. möge nur, da er dort freiwillig wirke, bei seiner Resolution verbleiben und den Rat des deutschen Hofes befolgen. Nebst dem skizzieren die beiden Briefe politische Neuigkeiten Englands und Frankreichs. Das Original des ersten Schreibens bewahrt das Kreismuseum von Budapest, von dem anderen eine Abschrift das böhmische Museum. Das dritte Aktenstück aus dem Diarium Kalinkianum der Preßburger evangelischen Hauptschulen enthält das Zeugnis Pauli Veterini über Bischof Kalinkas Meinung von Drabiks Lux in tenebris. „Ich halte mit dir, Gott gebietet nicht, die Obrigkeit nach Drabiks Art zu ehren, und falls er (Drabik) eine Stimme höre, so sei es nicht Gottes sondern des Teufels Stimme.“ Es folgt dann noch das gleichfalls lateinisch=böhmische Testimonium oder recognitio Doct. Josephi Securii über den Widerruf Drabiks in Preßburg den 16. Juli 1671. — **Truhlář, M. Laurent Benedikts von Nudožer Schulordnung aus d. J. 1607.** S. 67—74. Zur Eröffnungsfeier eines aus dem Hasenburgischen Hofe adaptierten Schulhauses bei St. Aegidi in Prag erschien eine *Παλινγενεσία* scholae Aegidianae, worin unter anderen Gelegenheitsversen auch Benedikts Penitioris scholae structura zu lesen ist. Es ist ein didaktisches, der epistola ad Pisones angepaßtes Gedicht von 370 Hexametern, worin zuerst ein Lehrplan der lateinischen Partikularschule, dann (v. 215—292) einige Ursachen des geringen Studienerfolges angegeben und einige Reformen in Vorschlag gebracht werden. — **Čermák, die böhmische Dichtkunst i. J. 1890.** S. 74—81. — **Dworsky, Mathias Borbonius von Borbenheim.** S. 81—89. Neue biographische Daten des berühmten Arztes, der 1621 als Rebell verurteilt, dann aber begnadigt wurde. Im J. 1627 wanderte er seiner Religion wegen aus, wurde Leibarzt des nachmaligen Wladislaus II., Königs von Polen, und starb 1629. — **Wáwra, der Bücherbesitz in Beraun in den J. 1537—1619.** S. 89—94. Der Vf. berichtete über das Thema im Histor. Zirkel, dessen Schriftführer er ist und zählte die Bücherschätze auf und ihre Besitzer, wie sie im Berauner Testierbuche (1536—1640) und dem Nachlaßinventar (1565—1612) erwähnt werden. — **Polívka, das Evangelium des Nikodemus in den slavischen Literaturen.** S. 94—100, 440—460. Das Evangelium ist in der südslavischen wie in der russischen Literatur in vielfacher Uebersetzung und Bearbeitung verbreitet. Vor allem gibt es eine Uebersetzung aus dem griechischen (nach der Rezension A. bei Tischendorf, Evangelia apocrypha 1876) in serbischer und russischer Bearbeitung. Mit dem Evangelium kommt bei den Slaven unter einem auch die *Ἀναφορὰ Πιλάτου*, bei den Russen auch die *Παράδοσις Πιλάτου* vor, doch setzen diese Bearbeitungen eine bisher unbekannte griechische Vorlage voraus. Die erste Uebersetzung entstand im bulgarischen Sprachgebiet kaum vor dem 14. Jahrh. Die serbische und russische Uebersetzung aus dem lateinischen steht der Einsiedlener Rezension (Tischendorf II b.) am nächsten. Ihre russischen Texte stammen indirekt aus einer bulgarischen Abschrift der serbischen Uebersetzung. Die Uebersetzung aus dem griechischen hat viele Schriften vom Leiden Jesu veranlaßt und so ist sie ganz oder zum teil auch in die russischen Chronographen aufgenommen worden. Endlich haben zwei russische HSS. auch eine Uebersetzung aus dem polnischen (15. Jahrh.). In der altpolnischen Literatur finden sich mehrere Geschichten vom Leiden Jesu und ein Druck des ganzen Evangeliums,

desgleichen ein solcher in der Lausitz aus d. J. 1843. — **Podlaha, Beiträge und Berichtigungen zur Biographie älterer böhmischer Schriftsteller.** S. 101—108, 306—311. — Der Literaturbericht des ersten Heftes bespricht das kleine Schriftchen von Hrazdèra: Ueber den Namen und den Geburtsort des Johann A. Komenius, Brünn, 1890. gr. 8°. 44 S. Sein wahrer Name ist Ungarisch Brod. — **Albert, Andenken an die Böhmischen Brüder in Kunwald.** S. 209—214. — **Patera, Komenský's Gedanken über eine neue Ausgabe des böhmischen Gesangbuches.** S. 214—224. Eine Papier-HS. im böhmischen Museum aus d. J. J. 1645 enthält von K. eigenhändig böhmisch geschriebene Annotata, worin Mängel der Ausgabe vom J. 1615 aufgezählt und ihre Verbesserung anempfohlen wird. — **Winter, Prokurator Joachim von Těchenitz.** S. 224—229. Die Prokuratoren erfreuten sich nicht des besten Rufes. Joachim war einer der 25 bewährten Advokaten des höheren Gerichtshofes der Prager Burg in den J. 1609—1620. — **Dworský, Thadäus Hájek von Hájek.** S. 229—247. Der von Tycho de Brahe und Kepler geachtete Astronom Hájek war überhaupt ein Mann von großer Gelehrsamkeit. Im J. 1563 hatte er eine Landkarte von Böhmen in der Arbeit und legte seine Forschungen und vorgenommenen Messungsresultate dem Könige in der Hoffnung vor, der König werde seine Arbeit fördern. Auch als Arzt hatte er sich einen rühmlichen Namen erworben. Der Erzbischof Brus von Müglitz wollte als Zensor seine polemische Schrift Spongia nicht approbieren und gestattete ihre Herausgabe erst nach einer ziemlich freien Entgegnung Hájeks im J. 1578. Im Auftrage des Kaisers sollten ihm die Kalenderherausgeber ihre Werke zur Korrektur und Begutachtung vorlegen, wodurch er sowohl mit ihnen als auch mit dem Erzbischof wieder in einen Streit verwickelt wurde. Sein Gutachten wurde dem Erzbischof Zbinko Berka von Duba vorgelegt, der sein ausschließliches Recht als Bücherzensor H. gegenüber umsomehr zu wahren sich für verpflichtet hielt, da dieser ein „Bruder" war und in seinen eigenen Kalendern (1549—55 in Wien, 1558, 1561, 1564, 1565, 1568 in Prag) das Frohnleichnamsfest weggelassen hatte. Sein böhmisches Gutachten wird hier abgedruckt. — **Bareš, Georgs Čermák Memoiren.** S. 247—252. Der Böhmisch-Broder, wahrscheinlich evangelischer Insaß Č. (1749—1817) erzählt zuerst einige durch das Toleranzpatent bei Bestattung evangelischer Personen auf katholischen Friedhöfen hervorgerufenen Aufläufe, dann lokale Ereignisse, wie z. B. den Bauernaufstand 1775 und den Franzosenkrieg. — **Zibrt, Volksfestlichkeiten, Gebräuche und Aberglauben am Tage des heil. Johannes d. T.** S. 252—273, 468—488 — **Koštál, der Alp in der Volkssage.** S. 273—281. — **Řehoř, über die Arzneikunst der Kleinrussen in Galizien.** S. 281—298, 489—503. — **Polívka, eine böhmische Chronik in der älteren russischen Literatur.** S. 303—305. — Bělský's Chronik kommt auch in einem Handschriftencodex aus dem 17. Jahrh. der Petersburger Bibliothek vor. — **Plenarversammlung der Museumsgesellschaft. Bericht des Geschäftsführers.** S. 349—401. — **Rezek, kleine Beiträge zur Geschichte Böhmens im 17. Jahrh.** S. 402—426. 1. Schicksale der Exulanten in Pirna 1639. Oskar Specks Arbeit „Zur Geschichte der Stadt Pirna im 30jährigen Kriege" soll durch den Beitrag zur weiteren Kenntnis auch in Böhmen gebracht, ergänzt, in Einzelheiten korrigiert werden, sowie sie wieder zur Ergänzung Rezeks Geschichte Böhmens unter Ferdinand III. dient. — 2. Nikolaiten in Böhmen nach dem 30jährigen Kriege. Nach einem Protokoll im Prager erzbischöflichen Archiv (1650—60) hatten die Nikolaiten nach eigener Aussage ihren Hauptbesitz im Kaukimer Kreise und kamen bald da bald dort in geringer Anzahl zusammen. 3. Die Sage von einer versteinerten Frau bei Strakonitz. 4. Statistische Ausweise über die katholische Reformation in Böhmen aus den J. 1661—78. Die

HS. Nr. 8038 der Wiener k. k. Hofbibliothek, ein bisher ziemlich unbekanntes Werk Balbins, liefert den Beweis, daß die katholische Reformation in Böhmen im Verlaufe des 30jährigen Krieges, ja nicht einmal in den J. 1650—54 abgeschlossen wurde. Im geringeren Maße wurde sie auch später noch fortgesetzt, indem in der oben erwähnten Zeit 9546 Andersgläubige durch die Jesuiten zum Katholizismus bekehrt wurden. — **Truhlář, über einige Schriften der böhmischen Volkslektüre im 16. Jahrh.** S. 426—434. Eines der gelesensten Bücher ist die 1592 in der Prager Altstadt gedruckte Kronika o smutném skončení Guiškarda a Sigismundy. Zur Vorlage des böhmischen Textes diente Steinhöwels Bearbeitung Dekamerons (Keller, Stuttgart 1860, S. 247—56), vielleicht auch der Druck „Ein gar erbärmliche History von dem traurigen und elenden Ende und Todt Guiscardo und Sigismunda . . .“ Frankfurt, um d. J. 1580. Die erste böhmische Uebersetzung setzt die böhmische Literaturgeschichte zum J. 1507. — **Patera, Komenskýs Trauerrede über Esther Sádowský von Wchinitz und Tettau und ihr Testament.** S. 434—39. In diesem (Lissa, den 16. Okt. 1629) sind unter anderen Kom. und seine Tochter Dorothea Christina, diese als von ihrer Pathin mit 60 und Christina Poňatowská mit 50 Sch. Gr. bedacht. — **Kalousek, zwei gereimte Aufsätze über Bauernangelegenheiten aus den J. 1538 und 1763.** S 461—68. Das erste Lied erzählt von der Bedrückung und schlechten Wirtschaft des herrschaftlichen Beamten Wenzel Chroustenský unter dem Herrn Johann Trčka auf Polná (gest. 1540). Das andere Lied schildert das Elend der Bauersleute während des Krieges mit den Brandenburgern und ihre Hoffnungen auf den Frieden (1763). — **Rezek, biographische und bibliographische Beiträge.** S. 504—511. Die Memoiren Wenzel Cölestins von Blumenberg 1646—74, des Prager Domherrn und Propstes zeigen noch recht deutlich, mit welchen Beschwerden bei aller Gunst des Hofes und der höchsten Aemter die katholische Kirche auch noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhs. zu kämpfen hatte. — Ein Pamphlet an Johann Weikhard von Auersberg und ein Schmählied auf Ludwig Grafen Zinzendorf. Auersberg, der erste Minister Leopold I., sehnte sich nach der Kardinalswürde. Als seine Beförderung ungeachtet der Bemühungen des Wiener Hofes nicht von statten ging, versuchte er es mit Hilfe Ludwigs XIV. Der päpstliche Stuhl gab davon dem Kaiser zu wissen, und A. wurde infolge dessen vom Hofe entfernt. Im Klattauer Memorabilienbuche wird die Geschichte in der Form einer Grabschrift erzählt. Das andere Gedicht ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung über den großen Staatsdefraudanten, den Präsidenten der Hofkammer, unter Leopold I., dem der national-ökonomische Verfall Oesterreichs zu danken ist. — **Literaturbericht** S. 108—138, 312—345, 512—548.

18] **Analecta Bollandiana.**

1891. Tom. X. Fasc. 1. T. J, Lamy, acta beati Abrahae Kidunaiae monachi. S. 5—49. Die aramäisch geschriebene Vita dieses Heiligen (c. 296—366) wird aus einer dem 5. oder 6. Jahrh. angehörigen HS. des britischen Museums veröffentlicht. Die Varianten sind einer ebenda befindlichen HS. des 6. Jahrh. und zwei HSS. der Pariser Nationalbibliothek aus dem 13. Jahrh. entnommen. Es werden für Ephrem den Syrer als Vf. mehrere Wahrscheinlichkeitsgründe beigebracht. — **Acta sancti Julii Veterani martyris.** S. 50—52. Aus einem Codex der Bibliothek von Le Mans. Sie dürfen als offizielle Aufzeichnungen betrachtet werden, die bald nach der Verfolgung niedergeschrieben wurden, und bilden die Quelle für den in Acta Ss. Maii tom. VI 660 abgedruckten Sermo des Dorostorus. — **Passio s. Pancratii.** S. 53—56. Aeltere und mehr den

Charakter der Echtheit an sich tragende Akten, als die in Acta Ss. Maii tom. III 21 veröffentlichten; sie sind entnommen dem Cod. Paris. lat. 3779 (10. Jahrh.) und 11757 (13. Jahrh.) — **Acta sancti Theognii episcopi Beteliae, Paulo Elusensi et Cyrillo Scythopolitano auctoribus**. S. 73—118. Theognius war Bischof von Betelia bei Gaza von 494—522. Von Paulus von Elusa ist Sicheres nicht bekannt, auch nicht ob die hier veröffentlichte Vita wirklich sein Werk ist; jedenfalls aber stammt sie von einem Zeitgenossen des hl. Theognius, ja von einem Augenzeugen. Cyrillus ist ein bekannter Hagiograph des 6. Jahrh. Beide Viten liegen bis jetzt handschriftlich nur vor im Cod. Coislin. n. 303. der Pariser Nationalbibliothek. — **Inventio corporis sancti Antonini martyris Placentini.** S. 119—120. Aus zwei Mailänder HSS. des 11. Jahrh.

Fasc. 2 und **3. Vie du bienheureux martyr Jean Fisher cardinal, évêque de Rochester** († 1535). S. 121—365. Die von Bailey (1655) herausgegebene und Richard Hall zugeschriebene Vita stellt eine sehr mangelhafte Wiedergabe der Original-HS. dar. Für die vorliegende Vita ist, was den englischen Text betrifft, die HS. Harleien. 6382 im britischen Museum (Ende s. XVI.) zu grunde gelegt; sie ist eine sorgfältige Abschrift von Arundel 152, ebenda (2. Hälfte s. XVI.), welch letztere HS. als Original der endgültigen Redaktion zu betrachten ist, aber wegen mangelhafter Erhaltung vielfach nicht benützt werden kann. Der beigefügte lateinische Text ist einer HS. der Bibliothek Barberini (cod. XXXIII 89) entnommen und bietet eine wörtliche Uebersetzung von Arund. 152. Die Besprechung der Quellen und des ersten Entwurfes der englischen Vita zeigt, daß glaubwürdige Berichte zu grunde gelegt sind. Die endgültige Feststellung des Textes der englischen Vita erfolgte 1577. Vf. desselben ist nicht Rich. Hall, wie bisher allgemein angenommen, sondern es haben mehrere sich an der Abfassung beteiligt, darunter Thomas Watson, abgesetzter Bischof von Lincoln, und vermutlich auch Dr. John Young, Professor des Johannes-College in Cambridge.

Fasc. 4. Vita et miracula sancti Petri Caelestini. S. 85—92. Der schon im vorigen Bd. der Analecta veröffentlichte Text (s. Hist. Jahrb. XII, 31 f.) wurde in einer weiteren HS. des 15. Jahrh. (Cod. Paris. lat. 17651) entdeckt. Die drei Kapitel, um welche in dieser HS. die Vita vermehrt ist, werden abgedruckt. (De monasterio s. Mariae in Fayvolis et quod ibidem fuit abbas et renuit. De persecutione quam ibidem passi sunt et de miraculo quod ibi fecit. De eodem monasterio relicto et de captione monasterii s. Johannis in Plano); ebenso 17 Wunder, welche die erste HS. nicht enthielt. — **Passio sancti Christophori martyris.** S. 393—405. Eine alte lateinische Version, aus dem griechischen Text geflossen, aus einer HS. der Pariser Nationalbibliothek (Nouv. acquis. n. 2179, saec. XI.). Sie nähert sich mehr dem von H. Usener, als dem im ersten Bande der Analecta veröffentlichten griechischen Texte. — **Legris, vie de saint Saen abbé au diocèse de Rouen VIIe siècle.** S. 406—440. Die beiden hier veröffentlichten Viten, von denen die zweite ein Auszug aus der ersten ist, sind wahrscheinlich im 12. Jahrh. entstanden und von geringem historischen Werte, da ihr Inhalt vorzüglich den Viten anderer Heiligen entnommen ist, in denen des hl. Sidonius Erwähnung geschieht, weil er mit ihnen in Beziehung trat. In drei als Einleitung dienenden Kapiteln verbreitet sich L. über die Quellen der beiden Viten, über die Thaten des Heiligen, soweit dieselben historisch sicher bezeugt sind, und deren chronologische Reihenfolge, endlich über die Verehrung, die ihm erwiesen wurde. — **Legris, saint Ribert abbé au diocèse de Rouen VIIe siècle.** S. 441

—452. Die Nachrichten, welche du Saussay u. Chastelain in ihren Martyrologien über diesen Heiligen bringen, werden auf grund der kurzen Bemerkungen, welche die gesta abbatum Fontanellensium und die historia ecclesiastica des Ordericus Vitalis über ihn bieten, berichtigt und das historisch Nachweisbare zusammengestellt. — **Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae civitatis Brugensis.** S. 453--466. Eine HS. der miracula domini Eugenii papae III. enthält eine bisher unedierte Erzählung; sie wird mitgeteilt. — **Passio sanctae Justinae virginis et martyris Patavii in Italia.** S. 467—470. Aus einer HS. des Klosters Zwetteln saec. XIII. Diese Rezension ist dem Vf. der in Acta SS. Oct. tom. III, S. 824—22 abgedruckten passio vorgelegen und bietet einen reineren Text.

Außerdem befinden sich noch in diesem Bande **Bulletins des publications hagiographiques**, eine neue Abteilung, zu deren Einführung wir die Redaktion der Anal. Boll. nur beglückwünschen können, und Fortsetzungen des **Repertorium hymnologicum** von **Ulysse Chevalier.**

19] **Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden.**

1891. Jahrg. XII. H. 3. P. S. SS. P. N. Benedictus Ecclesiae Dei Lux Indeficiens. S. 379—86. (Forts.) Die Bekämpfung der Häretiker durch den Benediktiner- und Cisterzienserorden. — **Ludgar Leonard, des Stiftes Seckau älteste Bewohner; dessen Verfassung und Offizialen.** S. 387—95. Innere Geschichte des Stiftes. Von Anfang an befanden sich in demselben eigentliche Chorherren und Laienbrüder. Ferner gab es interne Schüler, die sich durch Studium auf den späteren Ordenseintritt vorbereiteten und externe Schüler, die dem Klosterverbande nicht angehörten, sondern bloß dort den Unterricht besuchten. Erster Oberer war der auf Lebenszeit gewählte Propst. Ihm zur Seite stand der Dekan, der besonders die geistliche Leitung des Klosters hatte. Als Räte des Propstes fungierten mehrere Senioren. Für die Verwaltung der übrigen Aemter wurden Offiziale ernannt. Vf. gibt nun eine Uebersicht der einzelnen Klosterämter. Es werden auch Offiziale erwähnt, die auf auswärtigen Pfarreien angestellt waren. — **P. Schneider, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt.** S. 396—422. (Forts.) Dritter Zeitraum (1713—1803) Schwächung und Verwüstung des Mönchtums. Erstes Hauptstück (1713—1765) Schwächung und Niedergang des Mönchtums. Die kirchliche Richtung wird mit Ausnahme Frankreichs (vielfache Proteste gegen die Bulle Unigenitus 1713) nahezu überall bewahrt. Einmischung der Fürsten und Bischöfe in die Rechte und Privilegien der Klöster. Moderne Richtung der Philosophie und Theologie; Uebergewicht der Studien über die Ordenszucht; Liebe für Prachtbauten und weltliche Feste. Zweites Hauptstück (1765—1803). Offene Befeindung des Mönchtums. Aufklärung, Religionshaß, Häresie, Staatsallmacht und Polizei bedrohen seine Existenz. — **O. Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau.** S. 422—31. (Forts.) Die Geschichte Hirsaus nach der Gründung liegt in ihren Einzelheiten im Dunkel. Nach dem cod. Hirs. sank das Kloster nach seiner ersten Blüte an Zucht und Vermögen; Weltgeistliche, welche die Besitzungen vergeudeten, traten an Stelle der Mönche; die Grafen von Kalw, besonders Adalbert d. Aelt. zogen die geschenkten Güter wieder an sich; an Stelle des Klosters wurde eine Burg gebaut. Die detaillierten Angaben des Trithemius über diese Zeit sind ganz unglaubwürdig. Auf Anregung Papst Leos IX. (1049) wurde Hirsau durch Graf Adalbert von Kalw mit Mönchen aus Einsiedeln

unter dem Abte Friedrich neubesetzt. Seine höchste Blütezeit erlebte Hirsau unter Abt Wilhelm. Was Montekassino für Italien, Citeaux und Clugny für Frankreich, das war Hirsau damals für Deutschland. Im Kampfe zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. stand es entschieden auf Seite des ersteren. — **Mitteilungen. L. Dolberg, die der Cisterzienserabtei Doberan bis zum J. 1365 urkundlich gemachten Schenkungen und deren Ausnutzung durch die Mönche.** S. 432—42. (Schluß.) Die Schenkungen wurden zum Nutzen der ganzen Umgegend verwendet. In späterer Zeit erhielt Doberan wenig Schenkungen, wurde vielmehr vielfach ausgebeutet, belästigt und beraubt. — **O. Grillenberger, kleinere Quellen und Forschungen zur Geschichte des Cisterzienserordens.** S. 442—48. Es werden aus der HS. IX, 124 der Stiftsbibliothek zu Wilhering vier Visitationsberichte der Stifte Wilhering und Hohenfurt aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhs. mitgeteilt.

H. 4. **Studien: Ludger Leonard, aus der inneren Geschichte des Stiftes Seckau 1140—1289.** S. 529—37. (Fortsetzung.) Die klösterliche Tagesordnung: Chordienst, Schuldkapitel, Arbeit, Mahlzeit, Kollation und Komplet, Stillschweigen, Kleidung, Noviziat und Profeß. — **P. Schmieder, Aphorismen zur Geschichte des Mönchtums nach der Regel des hl. Benedikt.** S. 537—76. (Forts.) 1765—1803: Offene Befeindung des Mönchtums. Die Nützlichkeitstheorie. Verstaatlichung und Zerstörung der Klöster. 1803—1891: Fortgesetzte Befehdung des Mönchtums und dessen Wiedererstehen. — **O. Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau.** S. 576—82 (Forts.) Unter dem Abte Wilhelm gab es in Hirsau drei Klassen von Klosterleuten: 1) die eigentlichen Priestermönche, die nach der reformierten Cluniazenserregel lebten. 2) Laienbrüder, von Wilhelm zuerst in Deutschland aus Cluny eingeführt. Diese waren von den Mönchen lokal strenge geschieden, hatten ihre besondere Regel, besondere Gelübde, ein besonderes abgekürztes Offizium, ihr eigenes Refektorium und eigenen Chor in der Kirche. Sie wurden zu den äußeren Geschäften, namentlich zu Bau- und künstlerischen Arbeiten verwendet. In der Tracht unterschieden sie sich nicht wesentlich von den Mönchen. Unter ihnen befanden sich oft Männer aus den vornehmsten Familien. 3) Dienende Brüder in weltlicher Kleidung. Sie wohnten außerhalb des Klosters und waren Diener der Mönche. Ob letztere von Wilhelm eingeführt wurden, ist strittig. — **B. Plaine, series chronologica critica Hagiographorum sexti, septimi et octavi saeculorum.** I. S. 589—593. — **Mitteilungen. L. Dolberg, die Verehrungsstätte des hl. Blutes in der Cisterzienserabtei Doberan.** S. 594—604. D. nimmt seine im „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit des Germanischen Museums zu Nürnberg" 1883 Nr. 9 und 10 gemachte Angabe zurück, als sei die Pfortenkapelle des Klosters die ständige Verwahrungs- und Verehrungsstätte für das hl. Blut gewesen. Er glaubt vielmehr jetzt, den hinter dem Hochaltar der Doberaner Kirche in erhöhter Lage befindlichen Altar nach Gestaltung, Stelle und Alter als gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmen zu können. — **M. B. Claus, ein katalanischer Dichter aus dem Cisterzienserorden.** S. 701—609. Don Baltasar Juan Balaguer im Cisterzienserkloster Valdigna in Spanien (eingekleidet 1489). Detaillierte Inhaltsangabe einer Pergament-HS. der Abtei La Trappe Ste. Marie du désert im südfranzösischen Bistum Toulouse. — **H. Hahnckamp, St. Be edek an der Gran.** S. 610—616. Gestiftet von König Geicsa I. (Vgl. F. Knauz, die Abtei St. Benedek an der Gran. Budapest. 1890.) Dort befindet sich eine Reliquie des hl. Blutes, wahrscheinlich von König Mathias Korvinus 1483 geschenkt.

20] **Zeitschrift für katholische Theologie.**

1891. H. 3. **E. Michael, Döllinger, eine Charakteristik.** I. S. 401—479. Ist inzwischen in Buchform erschienen. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 937.) — **H. Kellner, die patristische Tradition in betreff des Geburtsjahres Christi.** I. S. 518—33. Die Untersuchung wird bis zur konstantinischen Zeit herab- und durch die römische, griechische und syrische Literatur hindurchgeführt und dabei das Ergebnis gewonnen, daß einstimmig das J. 751 ab u. c. als Geburtsjahr Christi bezeichnet werde. Da sich aber die in betracht kommenden Kirchenväter für diese Zeitbestimmung nicht auf Luc. 3, 1, 23 berufen, so ist es wahrscheinlich, daß eine von der hl. Schrift unabhängige Tradition jene Zeitangabe vermittelte. — Analekten. **J. Ciell, Entgegnung auf Lehners „Gleiches Recht für Alle".** S. 559—565. Erwiderung auf einen Artikel von Lehners in der Beilage zur Allg. Ztg. 1890 Nr. 99 und 100 über das Werk „Die Darstellungen der allerseligsten Jungfrau Maria auf den Denkmälern der Katakomben."

21] **Archiv für katholisches Kirchenrecht.**

1891. Bd. 65. H. 3. **Scherer Rud. R. v., zur Geschichte des kanonischen Eherechtes.** S. 353—390. Eingehende Besprechung von Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechtes. Bei aller Anerkennung der Gründlichkeit Freisens wie der Förderung, welche die historische Auffassung des Eherechts durch dieses Werk erfährt, bezeichnet v. Sch. als Grundirrtum der Darstellung das „Uebergewicht der begrifflichen Konstruktion gegenüber dem rein objektiven Erfassen des positiven Rechts" und bemerkt bezüglich der Kopulaltheorie, daß Freisen nicht einen einzigen positiven Beweis dafür aus dem kanonischen Rechte erbracht habe.

H. 4. **Die Verwerfung des Wessenbergischen Konkordats durch den apostolischen Stuhl.** S. 205—218. Nachweis, daß das lange verheimlichte Konkordat vom apostolischen Stuhle, sobald es dort bekannt geworden, verworfen, und, da Rom auf diesem Standpunkt beharrte, zu keiner Zeit rechtskräftig geworden sei und wie das Festhalten an demselben durch Dalberg Mitursache der Auflösung des Bistums Konstanz gewesen.

1892. Bd. 66. H. 2. **Fr. Kayser, aus dem Kapitelsbuche des Dekanats Haselach, Diözese Speyer, aus dem 15. Jahrh.** S. 236—242. Der Inhalt desselben wird kurz angegeben und der Text der aus dem Jahre 1400 stammenden Kapitelsstatuten mitgeteilt.

25] **Theologische Quartalschrift.**

1891. Jahrg. 73. H. 1—4. **Seefelder, zur Chronologie der Päpste Kornelius und Lucius** (251—254) S. 68—94. Vorwiegend auf grund der Briefe Cyprians, dann auch der Papstverzeichnisse, werden die diesbezüglichen Forschungsergebnisse früherer Gelehrten mit neuen Beweisen gestützt und die Regierungszeit des heil. Kornelius von April 251 bis Juli 253, die des hl. Lucius von Juli 253 bis März 254 angesetzt. — **A. Koch, die Auktorität des hl. Augustin in der Lehre von der Gnade und Prädestination.** S. 95—136; 287—304; 455—487. Die Frage, ob die ganze Gnaden- bezw. Prädestinationslehre des hl. Augustinus als kirchliche Lehre erklärt und damit als maßgebend anerkannt worden sei, wird durch die patristische Periode, die prädestinatianischen Kämpfe der fränkischen Kirche zur Karolingerzeit und die Streitigkeiten des 16. und 17. Jahrhs. hindurch verfolgt und als Ergebnis festgestellt, daß bei aller Anerkennung, die Augustinus als doctor gratiae stets in

der Kirche gefunden, doch nie die ganze Gnaden- bezw. Prädestinationslehre desselben von der Kirche offiziell als die allein richtige erklärt worden ist. — **Keppler, die Sklavenfrage im Neuen Testament.** S. 218—286. Die auf die Sklavenfrage bezüglichen Kundgebungen des N.T. werden zusammengestellt nach den Gesichtspunkten 1) der prinzipiellen Stellung der Apostel zur Sklavenfrage, 2) der praktischen Umgestaltung des Sklavenloses durch die apostolische Kirche, 3) des erziehlichen Einflußes, den die Kirche der Sklavenwelt gegenüber auszuüben bemüht war. Durch Lehre und Praxis hat die apostolische Kirche das Wesen der Sklaverei „innerlich so gründlich abgethan in allen Kreisen, die ihr zugänglich waren, daß die äußere Abschaffung die notwendige Konsequenz und nur eine Frage der Zeit war." — **Birk, zu Nikolaus von Cues Auftreten auf dem Basler Konzil.** S. 355—370. Was Nikolaus von Cues als Vertreter des zum Erzbischof von Trier gewählten Grafen Ulrich von Manderscheid auf dem Basler Konzil unternahm, wird aus Monum. concil. gen. s. XV. Vindob. 1875 II zusammengestellt. — **Schanz, der Begriff des Sakramentes bei den Vätern.** S. 531—576. Neben dem weiten Inhalt, den die griechischen und lateinischen Väter mit dem Begriffe Sakrament verbinden und wonach er auf alle Geheimnisse des Glaubens wie auf die mit der Religion verbundenen hl. Handlungen und Gebräuche bezogen wird, findet sich bei den lateinischen Vätern schon seit Tertullian eine spezielle Bedeutung dem Worte beigelegt, indem es mit Vorliebe auf das abgelegte Glaubensbekenntnis und dann auch auf die Taufe, da bei dieser das Glaubensbekenntnis besonders feierlich abgelegt wurde, Anwendung findet. Weiterhin werden heilige Handlungen, welche innerlich bewirken, was sie äußerlich andeuten, mit diesem Ausdrucke bezeichnet, vor allem Taufe, Eucharistie und was damit verbunden ist. Die wissenschaftliche Behandlung der Sakramentenlehre aber wird von Augustinus angebahnt, er hebt all jene Momente hervor, welche das Wesen eines Sakramentes nach der katholischen Auffassung ausmachen. — **A. Brüll, die Klemensromane und der Primat der römischen Kirche.** S. 577—601. Kritische Besprechung von „J. Langen, die Klemensromane. Ihre Entstehung und Tendenzen aufs neue untersucht 1890" (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 155 f.). Es wird nachgewiesen, daß die Grundschrift der Homilien und Rekognitionen judaisierender Richtung sein müsse, daß deren römische Ursprung nicht wahrscheinlich sei, daß sie antirömische Tendenz verfolgt habe; diese letztere Annahme wird an dem Briefe des Klemens an Jakobus, dem bedeutendsten Stück der pseudoklem. Literatur, erwiesen. — **Funk, kirchenhistorische Kontroversen.** S. 602—642. Wendet sich gegen die Besprechung des Funkschen Lehrb. d. Kg. 2. Aufl. durch O. Pfülf in den Stimmen a. Maria-Laach.

23] **Theologische Studien und Kritiken.**

Jahrg. 1891. H. 3. **W. Haller, das Eigentum im Glauben und Leben der nachapostolischen Kirche.** S. 478—563. Den Christen der nachapostolischen Zeit (100—170) gilt die Welt als das Reich des Satans, welches der baldigen vollständigen Zerstörung anheimfallen wird; daher Geringschätzung des Eigentums. In dieser Geringschätzung, sofern sie zur Verherrlichung der Armut als solcher werde oder den Verzicht auf das Eigentum empfehle, sei das nachapostolische Zeitalter über den „evangelischen" Standpunkt, wie er in den Aeußerungen des Herrn sich darstelle, hinausgegangen. Die ökonomische Lage der größtenteils aus der Klasse der Unbemittelten sich zusammensetzenden Christengemeinden war keine günstige. Die umfangreiche Liebesthätigkeit der Christen gründete sich auf das Bewußtsein der brüderlichen Zusammengehörigkeit, der Verdienstlichkeit und sündentilgenden Kraft der

guten Werke; denn nicht erst seit Cyprian, sondern schon damals „wußte man den Heilswert des Todes Christi nicht mehr zu schätzen." Die Armenpflege wird, im Gegensatze zur Wohlthätigkeit der heidnischen Vereine, als religiöse Pflicht aufgefaßt, zur notwendigen Lebensäußerung der Gemeinde. Namentlich die Gastfreundschaft wird in ausgedehntem Maße geübt. Gütergemeinschaft als rechtliche Grundlage des sozialen Lebens ist unbekannt; was nach dieser Richtung hin geschieht, ist freiwillige Bethätigung eines höheren Grades der Nächstenliebe. Dem „Gemeindevorstand" obliegt die Vermögensverwaltung und die öffentliche Armenpflege, bei welcher ihn die Diakonen und die „Witwen" (1. Tim. 5, 9) unterstützen. — **Luther und die Bigamie.** S. 564—586. Luther habe zwar in früheren Schriften der Bigamie den Vorzug gegeben vor der Ehescheidung, späterhin aber, seit 1539 die Bigamie verurteilt als einen Widerspruch mit den geltenden Gesetzen. Wenn er gleichzeitig dem Landgrafen die Eingehung einer zweiten Ehe gestattete, so habe er sich dabei in erster Linie von dem Bestreben leiten lassen, Aergernis zu vermeiden, welches sicher vorauszusehen war, wenn Philipp die Sache an den Kaiser und damit an die Oeffentlichkeit brachte, weiterhin von dem „Erbarmen mit dem unglücklichen Landgrafen". L. glaubte damit das geringere Uebel zu wählen, da der Landgraf auf andere Weise von den schlimmsten Unzuchtsünden nicht wäre abzubringen gewesen; auch hat er nur ein Konkubinat, nicht eine rechtsgültige Doppelehe gestatten wollen; eine kleinere Sünde aber gestatten, wo dies das einzige Mittel sei, größere zu verhindern, sei nicht verwerflich.

H. 4. **A. Schlatter, Eupolemos als Chronolog und seine Beziehungen zu Josephus und Manetho.** S. 633—703. — **A. Knaake, Johann von Goch.** S. 738—774. Die Lehren dieses wahrscheinlich den „Brüdern vom gemeinsamen Leben" angehörenden Mystikers († 1485) werden systematisch dargelegt; man ist in Beurteilung des „reformatorischen" Gehaltes seiner Lehren vielfach zu weit gegangen; doch zeigt er in der Rechtfertigungslehre und in der Auffassung der Gelübde Anklänge an die späteren „Reformatoren". — **Gedanken und Bemerkungen. K. Knoke, Theoduls Ecloga. — Hartmann Beyers biblische Historien.** S. 777—782. Erstere sei nicht ein „Schulbuch" zum Zwecke des Unterrichtes in der biblischen Geschichte gewesen, möge aber als christliche Dichtung oft zur Lektüre in den Schulen benützt worden sein. Zwei Ausgaben der „biblischen Historien", die eine Frankfurt a. M. 1583, die andere ebenda 1569 werden in bibliographischer Hinsicht besprochen.

Jahrg. 1892. H. 1. **E. Chr. Achelis, die Entstehung der „Praktischen Theologie."** S. 7—43. Die Stellung der Scholastik zu der Frage, ob die Theologie eine praktische oder spekulative Wissenschaft sei, wird kurz berührt und der Erörterung dieser Frage im 17. Jahrh. seitens der reformierten Kirche Hollands (Maccovius, Alsted, Hoornbeek, P. van Mastricht), sowie seitens der lutherischen Theologie Deutschlands nachgegangen, wobei namentlich Christoph Scheiblers Stellungnahme in ein neues Licht gesetzt wird. Zur Ausscheidung gewisser Disziplinen als „praktische Theologie" habe die dritte Lateransynode von 1179 durch Betonung des Unterrichts in dem, was zur cura animarum gehöre, den Anstoß gegeben. Die theologia practica umfaßte im späteren Mittelalter alles, was „für das Rechtsleben und die praktische Handhabung, namentlich durch die Pfarrer" in betracht kam. Die „evangelische" Theologie hat in Andreas Hyperius († 1564) den ersten Lehrer, welcher sachlich die „praktische Theologie" ausscheidet und zugleich den Namen anbahnt. Der von ihm sehr abhängige Wilhelm Zepper, Professor in Herborn, entwickelt diese Anfänge an der Hand der scholastischen Theologie weiter.

Durch seine Schriften beeinflußt er die reformierten Theologen der Niederlande: von der Dortrechter Synode i. J. 1618 wird der Name theologia practica eingeführt. In der lutherischen Kirche Deutschlands machte sich des Hyperius und Zepper Einfluß geltend bei J. L. Hartmann und dem unbedeutenden J. G. Häberlin. — **H. Delff, noch einmal das vierte Evangelium und seine Authenticität.** S. 72—104. — **Wandel, der römische Statthalter C. Sentius Saturninus.** S. 105—143. Von Wichtigkeit ist die Untersuchung, ob der von Tertullian berichtete census Saturnini wirklich jene Schatzung gewesen sei, unter welcher Christus geboren worden, wie Tertullian behauptet. W. kommt zu dem Ergebnis, daß Tertullian gegenüber dem Evangelisten Lukas, der die Schatzung unter Quirinius stattfinden läßt, Recht zu geben sei. Saturnins Schatzung fällt in das Jahr 7 v. Chr. — **O. Ritschl, die christliche Apologetik in der Vergangenheit und ihre Aufgabe in der Gegenwart.** S. 143—173. Gibt im ersten Teil einen gedrängten „Ueberblick über die Geschichte der Apologetik." — **Gedanken und Bemerkungen. K. Albrecht, zwei bisher unveröffentlichte Gedichte Melanchthons.** S. 178—181.

H. 2. **J. Weiß, die Komposition der synoptischen Wiederkunftsrede.** S. 246—271. — **H. H. Wendt, eine Quellenspur in der Apostelgeschichte.** S. 271—282. — **H. Hering, Luthers Taufbüchlein von 1523, besonders das typologische Gebet in demselben.** S. 282—331. Das Taufrituale der Agenda Magdeburgensis von 1497, welches Luthers Taufbüchlein von allen Taufritualen des ausgehenden MA. am nächsten steht, wird Punkt für Punkt mit letzterem verglichen und sodann dem Ursprung des sog. typologischen Gebetes im „Taufbüchlein" nachgegangen. Die Verwendung von Sintflut und Arche, Durchzug durchs rote Meer und Taufe Christi wird als uralte Tradition der katholischen Kirche erwiesen. Dieser Umstand und verschiedene andere Erwägungen von untergeordneter Bedeutung bestimmen den Vf. zu dem Urteil, daß Luther das „typologische Gebet" vorgefunden und nicht selbständig verfaßt habe, wenn es auch in keinem der bekannten mittelalterlichen Taufritualen sich finde. — **Gedanken und Bemerkungen. Buchwald, Lutherbeiträge.** S. 337—339. Randbemerkungen zu einer HS. der Bibliothek zu Gotha werden Luther abgesprochen und weiterhin darauf hingewiesen, daß Luther i. J. 1517 eine Rede über Augustinus gehalten habe, die aber schon i. J. 1539 nicht mehr vorhanden war. — **Buchwald, unbekannte Bugenhagenpredigten gefunden in der Nürnberger Stadtbibliothek und in der Zwickauer Ratsschulbibliothek.** S. 339-342. Von drei Predigten aus einer Nürnberger HS. und einer gedruckten in Zwickau werden Anfang, Schluß, Zeit der Abhaltung und der zu grunde gelegte Schrifttext mitgeteilt. — **J. Bachmann, das Rechtsbuch der Abessinier.** S. 342—346. Handschriftliche Ueberlieferung, Quellen und Inhalt dieses für die Geschichte der orientalischen Kirche höchst wichtigen Werkes des Ibn al-Assal (c. 1240) werden kurz besprochen. Der Orientalist Guidi ist von der italienischen Regierung mit der Herausgabe beauftragt.

Jahrg. 1892. H. 3. **J. Dräseke, Gregorios von Nazianz und sein Verhältnis zum Apollinarismus.** S. 473—512. Die Abfassungszeit der Schriften des Nazianzeners gegen den Apollinarismus, nämlich der zwei Briefe an Kledonius und des Schreibens an Nektarius, wird erforscht und weiterhin untersucht, aus welchen Schriften des Apollinarius Gregor die Kenntnis der Lehren desselben schöpfte.

H. 4. **Bratke, zur Frage nach dem Todesjahre Christi.** S. 734—57. Als solches sei nach dem Lukasevangelium das J. 29 n. Chr. zu betrachten, eine Annahme, mit welcher die ältesten sonstigen Datierungen teils übereinstimmen, teils vereinbar seien. — **Gedanken und Bemerkungen. F. Giesecke, zur Exegese von Kor. I 4, 2.** S. 763—69. —

F. Sander, ein Brief des Oberhofpredigers Reinhard aus dem J. 1811 über Verbreitung christlicher Schriften. S. 769—773. Der vollständig mitgeteilte Brief ist an den Kandidaten Joh. Aug. Uhle, den Mitbegründer des „Christlichen Vereines im nördlichen Deutschland", gerichtet und gibt Ratschläge über die Organisation des genannten Vereines.

Jahrg. 1893. H. 1. **L. Seesemann, die Nikolaiten, ein Beitrag zur älteren Häresiologie.** S. 47—82. Die Aussagen der Apokalypse führen zu dem Ergebnis, daß die Nikolaiten eine ethnisierende Sekte gewesen, welche die von Paulus gelehrte Freiheit des Christen vom Gesetze mißbräuchlich auslegten. Von den Nachrichten der Kirchenväter wird die des Irenäus als die vorzüglichste, die des Clemens Alexandrinus als apokryph bezeichnet. Aus Hippolyts in dieser Frage noch nicht herangezogenen Schrift: De resurrectione ad Mammaeam ergibt sich, daß die Nikolaiten die Auferstehung als durch die Taufe bereits geschehen ansehen. Die Nachrichten Tertullians sind wenig ergiebig, die der späteren Kirchenväter unzuverlässig; der Nikolaitismus habe eine von den Vorstufen der Gnosis, jedoch nicht die einzige gebildet; er erlosch als solcher gegen Ende des ersten Jahrhunderts. — **N. Müller, über Conrad Wimpina. Eine Quellenstudie.** S. 83—124. Eine Reihe von Daten zur Feststellung des äußeren Lebensganges Wimpinas wird aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt. Als Beilagen werden aus dem Pfarrarchive in Buchen, dem Geburtsorte Wimpinas, drei Urkk. veröffentlicht: das Zeugnis über die Subdiakonatsweihe, des Legaten Raimund Peraudi Attest über Wimpinas Doktorpromotion und eine Schenkungsurkunde Wimpinas zu gunsten der Stadt Buchen. — **M. Bajorath, Jean de Labadies Separationsgemeinde und Zinzendorfs Brüderunität.** S. 125—66. Vergleich zwischen diesen beiden dem Pietismus zugewandten Sektenstiftern nach ihrer religiösen Entwickelung, der Einrichtung ihrer Stiftungen und dem Erfolge ihrer Wirksamkeit.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften, über die nicht regelmäßig berichtet wird, folgende Artikel:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 1891. Bd. XIII. J. Greving, Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren zu Aachen. S. 1—222. Das Referat hierüber s. Hist. Jahrb. XII, 870. — W. Graf v. Mirbach, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Jülich. S. 123—49. IX. Wilhelm V., Graf von Jülich 1328—36. Erzählt von dem Friedensschluß mit Kurköln und dem Kriege mit Brabant, von der Vermählung seiner Söhne Gerhard und Wilhelm mit Töchtern der Grafen von Berg und Geldern, von der Geldrischen Abstammung der Gräfin Rikarda von Jülich, von den Vasallen und Erwerbungen, von der Erhebung zum Markgrafen und Reichsfürsten; zum Schluß eine Abhandlung über Münzen des Grafen. — E. v. Oidtman, der ehemalige Rittersitz Schloßberg bei Birkesdorf. S. 150—74. — P. Bahlmann, Aachener Jesuitendramen des 17. Jahrhs. S. 175—80. — G. Rauschen, das Stadtbuch und die Chronik von Gangelt. S. 181—90. Für die allgemeine Geschichte von Wert ist der Auszug aus einer lateinischen Chronik auf dem Hause Geull (zwischen Aachen und Maastricht), der von 1200—1483 reicht und besonders die Naturereignisse berücksichtigt. — M. Schollen, die alten Kirchenbücher im Regierungsbezirk Aachen. S. 191—212. Jeder Genealoge wird ein Verzeichnis der noch erhaltenen Kirchenbücher aus 241 Ortschaften und die Angabe des jetzigen Aufbewahrungsortes mit Freuden begrüßen; aber auch für den Lokalhistoriker

sind diese Bücher wegen mancher eingestreuten Bemerkungen von Wert. Sie umfassen beinahe das ganze 17. und 18. Jahrh. — E. Fromm, König Friedrich II. von Preußen in Aachen vom 26. August bis 9. September 1742. S. 213—29. Der schlesische Krieg hatte die Gesundheit des Königs angegriffen, und die Aerzte rieten ihm eine Badekur in Aachen an. Hier verlebte er einige Tage mit Voltaire. In ihrer treuen Anhänglichkeit an das alte Kaiserhaus verhehlten die Aachener ihre Antipathie gegen Friedrich, noch mehr aber gegen seinen Bundesgenossen Frankreich keineswegs. — H. Lörsch, die Rolle der Aachener Goldschmiedezunft vom 16. April 1573. S. 230—58. Die Goldschmiedekunst hatte ihre Blütezeit in Aachen von der Mitte des 12. bis 13. Jahrhs.; Zeugen davon sind noch heute die Lichterkrone, der Karls- und der Marienschrein. Aus den beiden folgenden Jahrhunderten fehlen fast alle Nachrichten; auch die Anfänge der Zunft sind in Dunkel gehüllt. Jene Rolle von 1573 belehrt uns über die Erziehung zum Handwerk und den Erwerb des Meisterrechtes, über die Verfassung der Zunft und ihre Vorschriften in der Ausübung des Gewerbes. Den Schluß bilden Ratsentscheidungen aus den J. 1596—1720. — Kleinere Mitteilungen. S. 259—69. Hiervon mögen erwähnt sein ein Verzeichnis der von 1409—1600 in Leipzig studierenden Aachener; das Missale des St. Wenzeslausaltars in Münster vom J. 1498, eines der kostbarsten auf Pergament gedruckten Chorbücher; ein Brief des Predigers der deutschen reformierten Gemeinde Emondus Emondi aus dem J. 1605 und eine Erörterung über den „weißen Freitag" gleich Karfreitag.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. 1891. Bd. 7. O. Dobenecker, über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft. S. 301—34. Den Stammesherzögen in Thüringen, wie wir sie unter den Merovingern finden, war es nicht wie denen in Bayern u. a. gelungen, ihre Stellung dauernd zu festigen. Das Stammesherzogtum verschwand und auch über Thüringen wurde die Gauverfassung ausgebreitet, welche eine gemeinsame Vertretung des Landes gegenüber dem ganzen unmöglich machte. Zwar versuchten verschiedene Grenz- oder Markgrafen, welche von Thüringen aus gegen die slavischen Nachbarn operierten, über ganz Thüringen eine Vorherrschaft auszuüben. Doch waren solche Versuche nie von Dauer. Unter Heinrich IV. besonders machten bei dem Fehlen einer fürstlichen Gewalt die Grafengeschlechter des Stammes in ihrer Machtentwickelung bedeutende Fortschritte. In diese Zeit fallen auch die Anfänge des Ludwigschen Hauses. Bei Beginn des 12. Jahrhs. finden wir in Hermann II. von Weizenburg den ersten Landgrafen, der seine Machtstellung jedoch schon 1130 infolge einer Mordthat an Ludwig abtreten mußte. Ueber den Ursprung seines Geschlechtes wissen wir so gut wie nichts. Jedenfalls zeichnete es sich durch großen Besitz aus, auf den gestützt es auch die einmal errungene Stellung behaupten konnte. Der Kern der Rechte der Landgrafen, die dem Reichsfürstenstand angehörten, bildete die hohe Gerichtsbarkeit, mit welcher der Königsbann verbunden war. Sie war das beste Mittel zur Ausbildung der Landeshoheit. Was die Stellung der Landgrafen betrifft, so standen sie an Rang und Recht am nächsten den Markgrafen des 12. Jahrhs., doch läßt sie auch der herzoglichen Gewalt sich vergleichen. — E. Lorenz, die thüringische Katastrophe vom J. 531. S. 335—406. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 348.) — Osk. Walther, Beitrag zur Lebensgeschichte der Gräfin Katharina der Heldenmütigen zu Schwarzburg. S. 407—43. Vf. gibt an der Hand einer bisher unbenutzten Quelle, dem Tagebuch des Grafen Walrad II. zu Waldeck, Aufschlüsse über Herkunft, Familienleben, Charakter u. s. w. der durch die Frühstücksszene in der Heidecksburg zu Rudolstadt bekannten Gräfin Katharina von Schwarzburg (geb. 1510 Juni 5, gest. 1567 Nov. 7). — Miscellen. W. Lippert,

zu König Herminafrids Tod. S. 447—50. Schon Spangenberg hat in seiner Mansfeldischen Chronik die 1864 von Fischer zuerst ausgesprochene Ansicht, daß unter dem Tulbiacum Gregors der thüringische Ort Saubach zu verstehen sei, vertreten. — Giesel, Beitrag zur Geschichte des mitteldeutschen Bauernkrieges 1525. S. 450—52. Abdruck eines Schreibens eines Herrn von Bleichenrod an seinen Bruder Jakob von Bleichenrod, Verwalter des Herzogs Ulrich von Württemberg, das wertvolle Notizen zur Geschichte der thüringischen Bauernbewegung bietet. — D. Nikolai, die große Pest zu Allstedt i. J. 1681. S. 452—76. Nachdem schon zweimal, 1626 u. 39, die Pest in Allstedt gewütet, zeigte sie sich i. J. 1681 abermals in der durch die kriegerischen Stürme ohnehin schwer geschädigten Stadt. Die Berichte über diese Epidemie sind grauenerregend: nur 4—6 Häuser blieben verschont, 38 Familien starben ganz aus, von 46 blieb noch ein Glied übrig. Jahre lang dauerte es, bis Ruhe und Ordnung in der unglücklichen Stadt wieder hergestellt waren. — Am Ende, das städtische Armenwesen in Rudolstadt unter dem Vorsitze des Prinzen Adolf zu Schwarzburg. S. 476—88. — Herm. Schmidt, die Herrschaft Blankenburg. S. 488—543. Fortsetzung der Beschreibung des Schlosses Blankenburg und seines Zubehörs nach einer HS. des Arnstädter Regierungsarchivs.

Altpreußische Monatsschrift. 1892. N. F. 29. H. 3/4. Sembrzycki, die Schotten und Engländer in Ostpreußen und die „Bruderschaft-Großbritanischer Nation" zu Königsberg. — Beckherrn, die Wappen der Städte Alt-Preußens.

Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. 54. Korth, die ältesten Haushaltungsrechnungen der Burggrafen von Drachenfels. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 924.) — Unkel, Jakobe Herzogin von Jülich und der Jülicher Regimentsstreit. — Knod, vier Briefe des J. Potkan an S. Brant.

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogtums Lauenburg. 1892. III. 3. Dührsen, Markgräfin Franziska Sibylle Auguste von Baden. — Bertheau, aus der Franzosenzeit.

Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. II. Jahrg. 1892: A. Mertens, die südliche Altmark. S. 1—46. — W. Schulte, Ibrahim ibn Ja'qubs Reiselinie durch die heutige Provinz Sachsen.

Centralblatt für Bibliothekwesen. 1892. H. 6. Keuffer, Mitteilung aus der Stadtbibliothek zu Trier. — Ilgen, zum Buchhandel im MA. — K. Scherer, H. W. Kirchhof.

Heft 7/8. Steiff, J. Setzer, der gelehrte Buchdrucker in Hagenau.

Heft 9. Uhlirz, Beiträge zur Geschichte des Wiener Buchhandels. — Heyer, Lutherdrucke auf der Breslauer Stadtbibliothek. — Heinek, ein noch unbekanntes Flugblatt aus der Zeit der ersten Ausstellung des hl. Rockes zu Trier vom J. 1512.

Heft 10/11. Ehrhard, der alte Bestand der griechischen Patriarchalbibliothek zu Jerusalem. — Heyer, Lutherdrucke aus der Breslauer Bibliothek. — Grupp, eine gräfliche Bibliothek im MA. — Günther, die Kestnersche HSS.-Sammlung auf der Universitätsbibliothek zu Leipzig. — Ladewig, Nachtrag zu dem Aufsatz „Ueber Tarifierung von Buchbinderarbeiten". — Molsdorf, eine Botschaft des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg an Papst Pius II. 1462. — Falk, die erste Ausgabe des Seelentrost, Köln 1474.

Globus. 1892. Nr. 9. Fitzner, die Juden in Nordafrika.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landesgeschichte. 1892, XXXII. 1. Hauthaler, die Pergamenturkk. des Pfarrarchivs zu Rauris. — Scheiber, die Steininschriften und Epitaphien im hohen Dome zu Salzburg.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. 1892. H. 22. Keussen, die stadtkölnischen Kopienbücher IX. 1441—44. S. 1—75. — Ders., Briefeingänge des 14. u. 15. Jahrhs. A. Datierte Stücke 1320—1400. S. 177—79. — Nachrichten. R. Knipping, der literar. Nachlaß des köln. Historiographen St. Brölmann. S. 178.

Mitteilungen f. Geschichte u. Altertumskunde Hohenzollerns. H. 25. Zingerle, zur Geschichte Hohenzollerns. S. 24—40. — Thudichum, über ein neues Verfahren zur Herstellung histor. Karten. S. 41—46. — Jacobs u. Jecht, über deutsche Taufnamen in Wernigerode und Görlitz. S. 103—17.

Monatsschrift für Geschichte der Juden, 37. 1. (Okt.) Friedenthal, die ersten Emanzipationsbestrebungen der Juden in Breslau.

Neues Archiv für sächsische Geschichte. XIII. 3/4. Ißleib, Moritz v. Sachsen 1547—48. — H. Müller, das Chronicon Citiciense des Benediktinermönches Paul Lang in Kloster Bosau.

Pädagogisches Magazin (Mann). 1892. H. 3. Wohlrabe, Mykonius, der Reformator Thyringens. — H. 7. Holtsch, Comenius, der Apostel des Friedens (28 S.).

Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. 47. 1891/92. Häutle, vom Tode und Begräbnis Herzog Ludwigs VII. von Bayern-Ingolstadt. S. 1—17. — Ders., einige altbayrische Stadtrechte. S. 18—124. — Pfund, über den einstigen Bärenstand und die Bärenjagden im Isarwinkel. S. 125—136. — A. Baader, Geschichte der Hofmark Windach. S. 137—166. — Ferchl, Beiträge zur Geschichte des Schlosses Karlstein. S. 167—224. — Wessinger, die ältesten Bestandteile des heutigen Bezirksamts Miesbach. S. 225—250. — Anhang. Cataloguo Religiosorum Weyarensium a primum fundatione sibi succedentiam. S. 251.

Preußische Jahrbücher. 1892. Bd. 70. H. 3. H. Prutz, König Heinrich IV. von England im Ordensland Preußen.

Quartalblätter des Hist. Vereins für Hessen. N. F. I. 6. E. Otto, die Dirigierrolle des Alsfelder Passionsspieles. — Lotz, die Mainbrücke bei Bürgel. Eine Ordre Gustav Adolfs an seine Generalkommissare in der Wetterau.

Theologische Zeitschrift aus der Schweiz. 1892. IX. 2 u. 3. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl d. Gr. (Forts.) — D. Meyer, die Reformation der deutschen Schweiz. (Forts. u. Schluß.)

Verhandlungen des Hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg. Register zu Bd. 1—40 (1832—86). 540 S.

Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. N. F. I. H. 3 (1892). Fribolin, über den Rückzug aus Rußland 1812. S. 318—25. — O. Walcher, aus dem Lehenbuch des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg. S. 325—330. — Renz, Regesten zur Geschichte des Stiftes Waldsee. S. 330—44. — K. Walcher, ein Hexenprozeß von 1591. — G. Hartmann, eine Lehensinvestitur i. J. 1791. S. 354—64. — Brinzinger, die Dichtermutter Frau Majorin Josephine Scheffel. S. 365—72.

Zeitschrift für Geschichte u. Altertumsk. Schlesiens. 26. Rauprich, Breslaus Handelslage im Ausgang des MA. S. 1—73. — Fechner, schlesische Glasindustrie unter Friedrich d. Gr. und seinen Nachfolgern bis 1806. S. 74—130. — Kopietz, das Kollegiatstift von St. Nikolaus in Ottmachau (1386—1477). S. 131—163. — Feit, Jak. Ludw. Sobieski. S. 164—212. — Bauch, zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus. S. 213—281. — Röbl, die Bildnissiegel der schlesischen Fürsten im 13. und 14. Jahrh. S. 282—318. — Pfotenhauer, Schlesier als kaiserliche Pfalz-

grafen und schlesische Beziehungen zu auswärtigen Pfalzgrafen. S. 319—394. — Markgraf, Stenzels Wirksamkeit für die schlesische Geschichtsschreibung. S. 395.

Zeitschrift für Theologie und Kirche. 1892. II, 4. W. Haller, die Lehre von der Auferstehung des Fleisches des Tertullian.

Annales de l'Est. VI.: Pfister, les anciens monuments de Sainte-Odile, enthält auch eine Entstehungsgeschichte von Kloster Honau, Urk. auf Herrat von Landsberg bezüglich, ungedruckte Papsturkk. für Hohenburg im Elsaß nach 1241 und Auszüge aus dem Nekrologium von Etival. — Jaques, lettres inédites de Vauban et de Louvois sur les fortifications de Nancy (1672).

Annales du midi, 1892, avril: Eudes, duc d'Aquitaine. — Barrière-Flavy, testament de Béatrix, vicomtesse de Lautrec (1343). — Thomas, St. Vincent Ferrier dans le midi de France (1416). — Pelissier, Yriarte et l'évêché de Cette.

Annales franc-comtoises, mars-avril, 1892: Lods, le pompe funèbre célébrée dans la Haute-Saône en l'honneur de Marrat. — Les Suisses en Franche-Comté, 1815.

Bulletin de l'Académie royale etc. . . de Belgique. 1892. 5. Livr. G. Kurth, Maurice de Neufmoustier. Er ist der älteste Annalist von Huy und der einzige Chronist, der über die letzte Zeit von Petrus Eremita berichtet hat.

Compte-rendu des séance's de la Commission royale d'histoire de Belgique. V. serie V. bull. G. Kurth, documents historiques sur l'abbé de Neufmoustier. — H. Pirenne, la version flamande et la version française de la bataille de Courtrai. — A. Cauchie, notes sur quelques sources manuscrites de l'histoire belge à Rome.

Revue d'histoire diplomatique. VI. Nr. 3. Doniol, correspondance inédite de La Fayette. — Frémy, la médiation de l'abbé de Feuillants entre la Ligue et Henri III. 1588—89. — Nr. 4. Renaud de Moustier, les Etats-Unis au lendemain de la guerre de l'indépendance. — Funck-Brentano, le droit des gens et les immunités diplomatiques au XVIII s. d'après les archives de la Bastille. — Stoerk, l'évêché protestant de Jérusalem. Bekanntlich 1840 unter Protektorat von Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gegründet: 1841 Vertrag mit England; 1886 zu gunsten Englands aufgehoben. — De Maulde, les instructions diplomatiques au moyen-âge.

Bulletino dell' Istituto storico italiano. Nr. 12. C. Merkel, documenti di storia medioevale italiana.

Propugnatore. V. 27. Mazzi, Leone Allacci e la Palatina di Heidelberg.

Nederlandsch Museum. 1892. Jacobs, Het Eedverbond der edelen.

Novitätenschau.*)

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

*Simmel (G.), die Probleme der Geschichtsphilosophie. Leipzig, Duncker & Humblot. 109 S. M 2.

Besprechung folgt.

Rosenburg (H.), Methodik des Geschichtsunterrichts. Breslau, Hirt. 128 S. M 1,50.

Rossier (Ed.), comment étudier l'histoire? Leçon d'ouverture. Lausanne. 1891. 69 p.

Vf. spricht von dem Beruf und der Aufgabe des Historikers und definiert in eigentümlicher Weise die Geschichte »la science des sociétés disparues«. Im Anschluß daran charakterisiert er in raschen Zügen die einzelnen Kulturperioden vom Orient angefangen bis auf die Neuzeit. Das MA. ist dem Vf. »un temps de poésie où l'homme vit bercé entre le réel et le fantastique et respire avec l'air un mystère de superstition«. Das Gesetz der Notwendigkeit und die Individualität des einzelnen sind ihm die Faktoren des Kulturfortschrittes. Den Schluß bilden einige Bemerkungen über die wissenschaftliche Methode der Geschichtsforschung.

Hochstetter (K.), Einfluß des Protestantismus und Katholizismus auf Staaten und Völker. Gütersloh, Bertelsmann. 160 S.

Reymond (M.), Weltgeschichte In zwei Bänden. Bd. I. Berlin 1893, W. Paulis Nachfolger. 959 S. geb. M 7,50.

Bildet den 12. Band der 8. Abteilung eines von der Verlagsfirma beabsichtigten großen Sammelwerkes „Hausschatz des Wissens". In Text und Illustrationen (dem Titelblatt zufolge enthält dieser Band „gegen 1000 Abbildungen", außerdem 10 Karten in Farbendruck) erweist sich derselbe vielfach als Bearbeitung einer französischen Vorlage von nur geringem wissenschaftlichen Werte. Dagegen macht sich bei jeder Gelegenheit eine sehr feindselige Stimmung nicht bloß gegen die Kirche, sondern gegen das gesamte Christentum bemerkbar. Dasselbe soll schon

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1892, wo kein Format beigefügt wird, ist 8⁰ oder gr. 8⁰ zu verstehen.

zu Konstantins Zeiten von seiner ursprünglichen Reinheit abgewichen sein, „indem es anfing seinen Stifter nach heidnischem Zuschnitt zu vergöttern“ (S. 54); unter Diokletian wurden dann die Christen zu einer Gefahr für den Staat, so daß dieser gegen sie einschreiten mußte (S. 593). Die Martyrien erklären sich dadurch, daß „der Fanatismus der Selbstvernichtung in die Leute gefahren war, welche sich nur durch den Namen der Glaubensgenossenschaft, der sie zugehörten, von den indischen Fanatikern unterschieden, die sich vom Wagen des Dschagganath zermalmen ließen“ (S. 595). Uebrigens steht „das Vorgehen der heidnischen Christenverfolger hoch über jenem der reißenden Thiere im Ordenskleide und ihrer fürstlichen Gehilfen, welche ihre Opfer erst unter grausamen Folterqualen bekehrten und dann hinwürgten“ (S. 596). Diese Proben genügen. Schl.

Gruhn (A.), der Kreuzzug Richards I. Löwenherz von England. Berliner Dissertation. 47 S.

Enthält bloß das dritte Kapitel, welches den Aufenthalt des englisch-französischen Heeres in Sizilien behandelt. Die beiden ersten Kapitel enthalten die Vorgeschichte des Kreuzzuges sowie die Darstellung der Rüstungen und des Marsches.

Heigel (K. Th.), Essays aus neuerer Geschichte. München, Buchner. 347 S.

Es ist dies das vierte Bändchen von historischen Aufsätzen Heigels. Es enthält: Metternich S. 1; das westfälische Friedenswerk S. 31; Antoine Barnave S. 98; der bayerische Hiesel und die Hiesel-Literatur S. 128; Karl Theodor von Pfalz-Bayern und Voltaire S. 145; die Familie Orleans S. 167; der Rastatter Gesandtenmord S. 199; Lucian Bonaparte S. 218; ein Bild von Martin Knoller als Geschichtsquelle S. 259; die Wettiner S. 272. — Gedenkblätter: Georg Kremplsetzer S. 298, Karl Stieler S. 305, Wilh. v. Giesebrecht S. 313, Frz. v. Kobell S. 326.

Asbóth (Joh.), Charakterbilder und Studien aus der Geschichte unserer Tage. (Ungarisch.) Budapest. XII, 635 S. M 7.

Enthält 36 Studien aus den letzten 25 Jahren, politischen, literarischen und kulturhistorischen Inhalts.

Waal (A. de), archäologische Ehrengabe zum 70. Geburtstage de Rossis, hrsg. von —. Rom. 4°. VIII, 324 S. Mit 14 Taf. in Phototypie und zahlreichen Abbild. im Text. Freiburg i. Br., Herder. M 16.

Allen Freunden der christlich-archäologischen Studien wird es sehr willkommen sein, die Beiträge der bedeutendsten Forscher Italiens, Deutschlands und anderer Länder auf diesem Gebiete, welche in der „Röm. Quartalschr. für christliche Arch. und Kirchengesch.“ 1892 erschienen sind, in einem stattlichen Bande vereinigt zu erhalten. Die zu Ehren des Altmeisters gelieferten archäologischen Aufsätze sind nämlich unter obigem Titel in einer Anzahl von 150 Exemplaren separat in den Buchhandel ausgegeben worden. Ueber den Inhalt der einzelnen Aufsätze wird in der Zeitschriftenschau berichtet werden.

2. Kirchengeschichte.

*Kihn (H.), Encyklopädie und Methodologie der Theologie. (Theologische Bibliothek. Erste Serie B. XV.) Freiburg i. Br., Herder. XII, 574 S.

Dem Charakter dieser Zeitschrift zu entsprechen, berücksichtige ich in diesem kurzen Referate bloß das Kapitel über die kirchenhistorischen Fächer (S. 289—382). Der Vf. reiht dieselben als zweites Kapitel der „historischen Theologie“ ein, welche als erster Abschnitt der „materialen Theologie“ behandelt wird, nachdem er im ersten Teile („formale Theologie“) in der „Theorie der Kritik“ (S. 121—42) die allgemeinen Grundsätze der historischen Kritik dargestellt hat. Der kirchenhistorische Stoff wird nach den bekannten Abteilungen behandelt. Bei den meisten dieser Abteilungen wird der Stoff kurz gekennzeichnet und systematisch zerlegt, die Bedeutung des Lehrfaches hervorgehoben, und die Methode zum praktischen Studium kurz angedeutet. Daran schließt sich meistens eine Geschichte der Behandlung des

Stoffes, eine knappe Literärgeschichte und ein Verzeichnis der wichtigern Literatur. Was die Hilfswissenschaften und die monumentalen Fächer betrifft, so mangelt bisweilen Klarheit in der Stellung und der Abgrenzung der einzelnen Disciplinen. Infolge dessen wird bisweilen ein und dasselbe an zwei verschiedenen Stellen behandelt (vgl. S. 302, 324 und 130 f.; S. 325 und 361). Daß dann K. den Begriff der christlichen Archäologie (S. 360) im Gegensatze zu den größten modernen Autoritäten auf diesem Gebiete wieder „als Gesamtdarstellung der christlichen Institute und Lebensformen von der Gründung der Kirche bis auf unsere Zeit" faßt, finde ich nicht gerechtfertigt durch die vorausgehende Begründung. Sehr schwierig war, wie der Vf. im Vorwort sagt, die Ansammlung und Ausscheidung der Literatur; und er spricht die Furcht aus, daß er kaum allen Wünschen entsprochen, den einen zu viel den andern zu wenig geboten haben werde. Was den letztern Punkt angeht, so scheint mir K. wohl das rechte Maß getroffen zu haben, allein ich glaube, daß mehr System in der Auswahl, mehr Uebersichtlichkeit in der Anordnung und größere Genauigkeit in den Angaben zu wünschen wären. Bloß einige Belege dazu: In der Angabe der Geschichtsquellen (S. 302) dürften doch die Regesta pontificum romanorum von Jaffé und Potthast nicht fehlen; ebenso unter den Sammelwerken für christliche Archäologie (S. 363) die Inscriptions chrétiennes de la Gaule von Le Blant; besonders wäre auf neuere bibliographische Werke, wie z. B. die Literatur über christliche Epigraphik bei Le Blant, épigraphie chrétienne en Gaule et dans l'Afrique romaine, 2. Aufl. (1890) S. 125 ff. hinzuweisen. Von den zahlreichen Publikationen päpstlicher Regesten werden unter „Geschichtsquellen" (S. 302) nur Hergenröther Reg. Leonis X, und dann unter „Bullarien" (S. 359) nur Auvray, les reg. de Grégoire IX, fasc. I aufgeführt. Werden diese genannt, so mußten auch die Regesten Honorius' III. (ed. Pressuti), die zahlreichen von den übrigen Membres de l'école française à Rome außer Auvray publizierten Register und die Klemens' V. in einheitlicher Weise angegeben werden. Ungenauigkeiten in den Literaturangaben sind ziemlich häufig; z. B. Bratke, Wegweiser (S. 302) bildet bloß 1 (nicht 7) Band; Brück, Gesch. der katholischen Kirche im 19. Jahrh. (S. 303) ist identisch mit Brück, Gesch. der katholischen Kirche in Deutschland (S. 306); die Jahreszahl des Druckes wird mit Unrecht jedesmal verschieden angegeben. Ein Werk: Allard, histoire des persécutions pendant les trois premiers siècles in 3 Bänden (vgl. die folgende N.) gibt es nicht. Allard hat in 5 Bänden die Geschichte der Verfolgungen behandelt, von denen die drei ersten jeder einen besondern Titel haben, die beiden letzten die diokletianische Verfolgung und den Triumph der Kirche zum Gegenstand haben. Gayet, le grande schisme, sind bisher 2 Bände. Wie kommt das Leben der K. Emmerich unter die „Sammlungen von Heiligenleben" (S. 323)? Ungenau sind die Titel der Ausgaben von Lightfoot (S. 346 u. 347); was ist: Skorzow, Patrologische Untersuchungen 2c. S. 353? Die Werke von Walch, Binterim, Finke über die Konzilien (S. 357) gehören offenbar unter die Abteilung c (S. 358). Otte, Handbuch der Kunstarchäologie 5. A. wird zweimal (S. 364 und 365) jedesmal mit anderm Druckjahre zitiert. Von de Rossi, Inscript. christ. (S. 364) erschien der erste Teil des II. Bandes schon 1888; er durfte also nicht fehlen. Günther Ludw., Tertullians Ethik, und Ludwig G., Tertullians Ethik, beide Leipzig 1875 (S. 380) scheinen mir identisch zu sein. — Trotz allem ist das Werk die beste Encyclopädie der Theologie, welche wir besitzen, und leistet gewiß allen Theologen den größten Nutzen zur Orientierung auf dem theologischen Gebiete. J. P. K.

Schmid (J.), **Petrus in Rom oder Novae vindiciae Petrinae. Neue literar-historische Untersuchung dieser „Frage" nicht „Sage". Luzern.** XLIX, 229 S.

Vorliegendes Werk ist eine bedeutend erweiterte und vermehrte Neubearbeitung des Buches „Petrus in Rom", welches der Vf. 1879 veröffentlichte. Als längere Einleitung oder vielmehr als erster Teil wird zunächst die dogmatische Grundlage des päpstlichen Primates, nämlich die Stellung des hl. Petrus im Neuen Testament, ausführlich dargestellt. Nach einer gedrängten, sehr guten Uebersicht über die literarische Entwicklung der Petrusfrage (S. 1—14) werden die Zeugnisse aus

den beiden ersten Jahrhunderten in aufsteigender Reihenfolge, von Tertullian und Klemens Alex. an bis auf den Korintherbrief des Klemens Rom. hinauf gründlich erörtert (S. 14—91), indem der erste Brief Petri bis auf den Abschnitt über die Zeit der Wirksamkeit des Apostelfürsten in Rom aufgespart wird. Im Anschluß an das Zeugnis des Presb. Caius (bei Eusebius h. e. II. 25) kommen auch die Monumente Roms, welche sich auf den römischen Aufenthalt Petri beziehen, zur Behandlung (S. 39—71). In diesem mit warmem Interesse für die Monumente geschriebenen Teile vermißt man etwas die kritische Schärfe. So kann die vielbesprochene Linusinschrift nach dem was de Rossi (Inscr. christ. urbis Romae, II. p. I, 236 f.) darüber gesagt, nicht mehr mit der Sicherheit als Beweis angeführt werden, wie es der Vf. thut. Bei der Erklärung des Ausdruckes »in templo Apollinis« für das Grab Petri (S. 48) wäre ebenfalls vor allem auf de Rossi a. a. O. 204 f. Rücksicht zu nehmen gewesen. Was die übrigen Monumente (coem. Ostrianum, coem. Priscillae etc.) und die Beziehungen Petri zu der legendarischen Persönlichkeit des Pudens angeht, so macht der Vf. mit Unrecht keinen Unterschied zwischen später entstandenen Legenden und dem wirklichen Thatbestand, sondern stellt mehr oder weniger begründete Hypothesen und Wahrscheinlichkeiten zu sehr als sicheres historisches Ergebnis hin. Woher weiß er auch, daß der einfache Hauptmann Cornelius der Apostelgeschichte dem altberühmten römischen Geschlechte der Cornelier angehörte? Einzelne andere Ungenauigkeiten will ich nicht näher hervorheben. — Sehr dankenswert ist der dritte Abschnitt über Simon Magus und die auf ihn gestützten Hypothesen von Baur und Lipsius gegen „Petrus in Rom", welche ganz überzeugend zurückgewiesen werden (S. 92—145). In der Behandlung der Frage „Wann war Petrus in Rom?" (S. 145—85) werden in vollständig richtigem Sinne die Wahrscheinlichkeitsbeweise für eine erste Reise Petri nach Rom im Anfang der vierziger Jahre des ersten Jahrhs. behandelt. Im einzelnen möchte ich nur bemerken, daß aus den Zeugnissen des 4. Jahrhs. und im Anschluß daran aus den Bischofslisten, welche Hippolytus für sein Chronicon benutzte (auf welchem der erste Teil des Catalogus Liberian. beruht), sich nur die Ueberlieferung des 25jährigen Episkopates eruieren läßt; genaue Daten kannte man nicht. Das Monatsdatum des 29. Juni ist weder „einstimmig" noch „aus ältester Zeit" überliefert (S. 182), da im Orient der 28. Dezember als Gedächtnistag der Apostel gefeiert wurde (Duchesne, origines du culte chrétien, 294 ff.), und der Chronograph des Philocalus aus dem 4. Jahrh. das älteste Zeugnis für denselben ist. (Siehe Duchesne, a. a. O. 266, und Liber Pontif. I. Introd. p. CIV.) Der letzte Abschnitt greift wieder auf das dogmatische Gebiet über (S. 185—227) mit dem darin gelieferten Nachweis (gegen Friedrich und Langen), daß Petrus in Rom als Inhaber seiner vollen apostolischen Vollmacht gewirkt und bei seinem Tode seinen Primat der dortigen Kirche und deren Vorsteher hinterlassen hat. Der Zweck, den sich der Vf. setzte, „den vielen Geistlichen und Laien, die sich um wissenschaftliche Fragen interessieren .... Gelegenheit zu geben, in einer wissenschaftlich wie praktisch gleich wichtigen Frage sich genauer über den Stand derselben zu orientieren", erfüllt das Buch ausgezeichnet; und noch mehr, es bietet auch die Lösung der Frage mit Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche in letzter Zeit gegen dieselbe erhoben wurden. J. P. K.

Bonna (Ed.), l'opposition des lettrés romains au christianisme sous Marc-Aurèle. Lausanner Diss. 1891. 72 p.

Largent (A.), études d'histoire ecclésiastique. Paris, Retaux. VII, 277 p. fr. 4.

Eine Sammlung verschiedener Einzelstudien, hauptsächlich das 5. Jahrh. umfassend. Wir erwähnen darunter Saint Cyrille et le concile d'Ephèse; le Brigandage d'Ephèse et le concile de Chalcédoine.

*Fessler (J.), institutiones patrologiae quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann. Tomi II pars prior. Oeniponte, Rauch. VII, 447 p.

Der Herausgeber hat den ersten Teil des zweiten Bandes separat erscheinen lassen,

um die Fortsetzung des Werkes nicht allzusehr zu verzögern. Ich habe bereits gelegentlich des ersten Bandes bemerkt, daß ich mit Jungmanns Verfahren nicht durchweg einverstanden bin (Hist. Jahrb. XI, 799), und dem neuerschienenen Teile gegenüber befinde ich mich in der nämlichen Lage. Gleich S. 2 und S. 5 hätten in der alten Fassung nicht belassen werden dürfen, S. 251 ist die Auswahl aus der Augustinusliteratur sehr anfechtbar u. s. w. Dagegen verdient das maßvolle Urteil über Priscillian S. 233 f. (vgl. jetzt Zeitschr. f. kathol. Theol. XVI, 692 ff.) Anerkennung. Der (den Hauptteil des Bandes füllende) Abschnitt über Augustinus wird in einem wichtigen Punkte durch Odilo Rottmanners Brochüre über den Augustinismus (s. u. S. 170) modifiziert. — Ref. gedenkt an einer anderen Stelle sich eingehender mit dem Buche zu beschäftigen.
C. W.

Hallier (L.), Untersuchungen über die edessenische Chronik mit dem syrischen Texte und einer Uebersetzung. — Raabe (R.), die Apologie des Aristides. Aus dem Syrischen übersetzt und mit Beiträgen zur Textvergleichung und Anmerkungen. — Resch (A.), außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien. Leipzig, Hinrichs. VI, 170; IV, 98; VII, 160 S. (Texte und Untersuchungen IX 1. X.)

Von diesen drei neuesten Fortsetzungen der „Texte und Untersuchungen" (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XIII, 613 f.) entzieht sich die erste unserer Kompetenz, während die dritte, eine Weiterführung der in den „Agrapha" (T. u. U. V 4) niedergelegten Forschungen nicht in den Rahmen des Jahrbuches fällt. Nur zur zweiten sei bemerkt, daß inzwischen bereits die Tübinger Quartalschrift (LXXIV 531 ff.) eine deutsche Uebersetzung des syrischen Textes der Aristidesapologie (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XIII, 893) von Prof. Schönfelder gebracht hat, der sich aber jeder weiteren Beigabe enthalten hat, weil er allem Anschein nach nur die Grundlage für eine von Funk zu erwartende Untersuchung schaffen wollte. Vgl. Zeitschrift f. wiss. Theol. XXXVI, 368 ff.
C. W.

Armitage Robinson (J.), texts and studies, contributions to biblical and patristic literature edited by —. Vol I, No. 4. Vol. II, No. 1, 2. Cambridge. 1891/92. 4 Bl. 112 S., VIII, 272, IX, 166 S.

Seit unserem letzten Berichte über diese schöne Sammlung (Hist. Jahrb. XIII, 330) ist dieselbe durch drei wichtige Beiträge bereichert worden. 1. A. F. Brooke, »The fragments of Heracleon« hat eine kritische Ausgabe der durch den Johanneskommentar des Origenes erhaltenen Fragmente des Gnostikers Herakleon veranstaltet. 2. J. Rendel Harris, ‚Codex Bezae' hat eine ausführliche Untersuchung dieses bilinguen Bibelcodex geliefert, ist aber in der Schätzung des lateinischen Textes, dem man früher mit Unrecht gar keine selbständige Bedeutung beigemessen, zu weit gegangen. Vgl. Corssen, Der cyprianische Text der acta apost. (Hist. Jahrb. XIII, 893) S. 23 f., O. v. Gebhardt, Deutsche Litztg. 1892, 1483 ff., Lit. Cbl. 1892, 1849 ff. 3. Montague Rhodes James ‚The testament of Abraham' hat zwei griechische Versionen einer schon dem Origenes bekannten, wahrscheinlich aus Aegypten stammenden apokalyptischen Schrift veröffentlicht und den Wert seiner Publikation durch Auszüge aus der arabischen Version der Testamente Abrahams, Isaaks und Jakobs (hrsg. von W. E. Barnes) enthaltenden Anhang erhöht.
C. W.

Morin (D. Germanus), anecdota Maredsolana. Vol. I. Liber comicus sive lectionarius missae quo Toletana ecclesia ante annos mille et ducentos utebatur edidit —. Maredsoli 1893. In monasterio S. Benedicti. 4⁰. 4 Bl. XV, 463 S. 1 Facsimile.

Das liturgische Dokument, durch dessen musterhaft sorgfältige Publikation die (hoffentlich recht stattliche) Reihe der Anecdota Maredsolana eröffnet wird, entstammt dem spanischen Kloster Silos und befindet sich gegenwärtig in der Pariser Nationalbibliothek (n. acq. lat. 2171). Es repräsentiert uns die Perikopensammlung der Kirche von Toledo in der Mitte des siebenten Jahrhs. und bietet

nicht nur dem Liturgiker, sondern auch dem Bibelforscher (vgl. S. XII) und dem Philologen (Morin hat die dem 11. Jahrh. angehörende HS. mit allen ihren Besonderheiten und Fehlern wiedergegeben) Arbeitsstoff. Als Anhänge hat der verdiente Herausgeber beigefügt: 1. »Formulae annunciandarum festivitatum« (aus demselben Pariser Codex); 2. ein wichtiges »Kalendarium Gotho-Hispanum« (aus der nämlichen HS.); 3. eine genaue Inventarisierung der zum Gebrauche in der toletanischen Messe zusammengestellten Predigten des Homiliars von Silos (jetzt cod. Mus. Brit. Addit. 30853); 4. »capitula evangeliorum Neapolitana« dem nämlichen Jahrh. wie der liber comicus angehörend (aus zwei HSS. des brit. Mus.); 5. »lectiones ex epistolis Paulinis excerptae quae in ecclesia Capuana saec. VI legebantur« (aus dem 546 geschriebenen, von Ranke herausgeg. cod. Fuldensis). Der sehr schön gedruckte Band ist mit einem dreifachen Index (1. capitulorum; 2. locorum scripturae sacrae; 3. rerum) ausgestattet. Vgl. Lit. Rundsch. 1892, 337 ff. C. W.

Wolfhard (A.), Augustinus de catechizandis rudibus hrsg. von —. Freiburg i. Br., Mohr. XI, 78 S. (Sammlung kirchen- u dogmengeschichtlicher Quellenschr. H. 4.)

Die Ausgabe wird dem Zwecke der Sammlung (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XIII, 613), den Studierenden der Theologie korrekte Vätertexte in die Hand zu geben, nicht gerecht. Ich habe bei einmaliger Lektüre folgende Fehler bemerkt: c. 1 S. 2, 2 ‚abiuvari' st. ‚adiuvari'; 5 S. 7, 17 ‚inipsis' st. ‚in ipsis'; 6 S. 11, 15 miracolorum; 24 S. 35, 17 ‚para' st. ‚parva'; 25 S. 38, 25 ‚coverterentur'; 27 S. 42, 6 ‚scriptum' st. spiritum' (!); 28 S. 45, 23 itaque; 31 S. 51, 7 ‚incrudelis' st. ‚incredulis'; 39 S. 61, 14 ‚omnes' st. ‚ames' (!); S. 37 Anm. ‚retractiones' st. ‚retractationes'. Welche Ausgabe zu grunde gelegt ist, wird nicht verraten. ‚Ficto pectore' (S. 10, 28) stammt wohl aus Verg. Aen. II, 107. C. W.

***Wörter** (Fr.), die Geistesentwickelung des hl. Aurelius Augustinus bis zu seiner Taufe. Paderborn, Schöningh. IV, 211 S.

Das neue Werk des verdienten Dogmatikers der Freiburger theologischen Fakultät darf den wertvollsten Beiträgen beigezählt werden, welche von katholischer Seite in der letzten Zeit zur Augustinusforschung beigesteuert wurden. Es ruht auf gründlicher Kenntnis der primären Quellen und der neueren Hilfsmittel und ist in klarer, würdiger und anziehender Sprache abgefaßt. Der erste Teil verfolgt die geistige Entwickelung Augustins bis zu seiner Bekehrung, wobei der Vf. deutlicher, als bisher geschehen, den Einfluß Plotins, des Hauptes der neuplatonischen Schule, hervorhebt (S. 39 ff.) und die „idealistische" d. h. mit der göttlichen Gnade rechnende Auffassung der Konversion gegen Harnack und Boissier (des letzteren Abhandlung jetzt in ‚La fin du paganisme' I, 339—79) verteidigt (S. 63 ff.), der zweite enthält eine genaue Analyse der von Augustinus bis zu seiner Taufe verfaßten Schriften, nämlich der Bücher gegen die Akademiker, der Dialoge ‚de beata vita' und ‚de ordine', der Soliloquien, der Schrift von der Unsterblichkeit der Seele und des Dialoges über die Quantität der Seele. Zu S. 11 Anm. 2 machen wir den Vf. auf die neueste Arbeit über Ciceros Hortensius von O. Plasberg (vgl. dazu Usener in den Gött. gel. Anz. 1892 Nr. 10) aufmerksam, zu S. 38 Anm. 4 tragen wir die beiden Mettener Programme von Geiger über den Philosophen Marius Victorinus nach. C. W.

***Rottmanner** (O., O. S. B.), der Augustinismus. Eine dogmengeschichtl. Studie. München, J. J. Lentner (E. Stahl). 30 S.

Der Vf. versteht unter Augustinismus „die Lehre von der unbedingten Prädestination und vom partikularen Heilswillen, wie sie der hl. Augustinus vorzugsweise in der letzten Periode seines Lebens (von 417 oder 418 an) ausgebildet und bis zu seinem Tode (430) festgehalten hat" (S. 5). Dem unhistorischen Verfahren gegenüber, „unbequeme Sätze seiner Schriften durch willkommen scheinende frühere Aeußerungen abzuschwächen" (S. 6), weist er — hoffentlich endgültig — nach, daß der Bischof von Hippo in der That schließlich zu einer Theorie von grauenerregender Strenge gelangte, die allerdings auf seine Praxis nicht einwirkte,

insofern er es nach wie vor als seine Hirtenpflicht betrachtete, „schlechthin jeden so zu behandeln, — wie wenn er sicher ein Prädestinierter wäre“ (S. 27). Es wäre dringend zu wünschen, daß der „gelehrte Augustinuskenner“ (Theol. Quartalschr. LXXIII, 171) der vorliegenden Studie bald eine zweite von gleicher Sauberkeit, aber größerem Umfange folgen ließe. C. W.

Best (H.), de Cypriani quae feruntur metris in heptateuchum. Diss. inaug Marburg. 60 S.

Der Vf. will die vor zwei Jahren von R. Peiper als Werk eines Galliers Cyprianus kritisch herausgegebene Versifikation des Heptateuchs unter zwei Dichter verteilen. Die Genesis soll um 410 von einem Cyprianus (Jülicher, Hist. Ztschr. N. F. XXXIII, 313 f., mißtraut mit Unrecht diesem Namen überhaupt) in Italien verfaßt worden sein, der Rest von einem gallischen Dichter des 5. Jahrhs. herrühren. Als Gründe für diese Scheidung werden Differenzen in der Metrik, in der zu grunde liegenden Bibelversion und in der Nachahmung des Claudianus, sowie einige Indizien in den HSS. angeführt. So gewiß diese Momente beachtenswert sind, so kann doch vor erneuter sprachlicher Prüfung die unitarische Anschauung nicht als widerlegt betrachtet werden, umsomehr, als die metrischen Unterschiede nicht sehr tief gehen, und die Ermittelungen über einen zu freier poetischer Bearbeitung benützten Bibeltext an sich etwas prekärer Natur sind.
C. W.

Krumbacher (K.), Studien zu den Legenden des hl. Theodosios. München. Aus den Sitzungsber. der phil.-philol. u. hist. Kl. d. bayer. Akad. 1892. H. 2 S. 220—379.

Von einer Studienreise nach Frankreich und Italien hat der Vf. u. a. auch reiches handschriftliches Material zu den von Bischof Theodoros von Paträ und Kyrillos von Skythopolis verfaßten Biographieen des hl. Theodosios, welche Usener 1890 nur auf grund des codex Laurentianus XI 9 s. XI ediert hat, nach Hause gebracht. Er zeigt unwiderleglich, daß die Textherstellung noch einmal auf neuer, breiterer Grundlage vorgenommen werden muß, und verbindet damit, nach ächt wissenschaftlicher Art vom einzelnen zum allgemeinen aufsteigend, methodologische Erörterungen über die Klassifikation der griechischen hagiographischen HSS. (die wertvollsten sind diejenigen, welche von der Verwässerung Symeons unberührte Texte enthalten), die Behandlung spätgriechischer Texte und die Beziehungen zwischen den Legenden und der liturgischen Poesie. In einem der zahlreichen Exkurse werden wir durch einige Inedita, welche sich auf die Erklärung der drei Totenfeiertage (des 3., 7. und 40. Tages) beziehen, angenehm überrascht. C. W.

Grützmacher, die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Berlin. 72 S.

Die Arbeit zerfällt in drei Teile, von denen der erste das Leben des hl. Benedikt (§ 1—3), der zweite dessen Regel (§ 4—6), der dritte die Geschichte seiner Stiftung bis zum Ende des 8. Jahrhs. (§ 7—10) enthält. Ein Schlußabschnitt (§ 11) faßt das Ergebnis kurz dahin zusammen, daß wir von dem Leben des Patriarchen der abendländischen Mönche nur äußerst wenig wissen; daß seine Regel „nur eine geschickte Fixierung der Entwicklung, die das Mönchthum zu seiner Zeit genommen hatte“ darstellt; daß die Bedeutung seiner Stiftung „aus äußern Gründen, aus ihrer Bevorzugung durch die großen Päpste Gregor I., Gregor II., Gregor III., Zacharias und den römischen Legaten Bonifacius“ zu erklären ist. Mit dem Leben des hl. Benediktus, das Gregor d. Gr. in seinen Dialogi hinterlassen hat, und welches als einzige Quelle vom Vf. festgehalten wird, macht letzterer doch (S. 7—10) einen zu kurzen Prozeß. Daß dann die Regel Benedikts am Ende des 8. Jahrhs. alleinherrschend wurde, beweist doch, daß sie für die damaligen Verhältnisse die geeignetste war, und ihre Tüchtigkeit hat der Erfolg bewiesen. So ist dieser innere Grund für die Bedeutung der Stiftung Benedikts sicher nicht ganz abzuweisen. Zum einzelnen möchte ich bemerken, daß S. 22 »mappula« wohl nicht „Altartuch“ bedeutet; zu Anm. 4 S. 27 wäre die Peregrinatio s. Sylviae heranzuziehen gewesen zur Erklärung des Wortes »missa«; der Liber Pontificalis ist

doch jetzt nach der Ausgabe Duchesnes zu zitieren (S. 55 Anm. 3, S. 66 Anm. 3). Ob zusammengesetzte Worte wie „Sonntagmorgengottesdienst“ (S. 27 Anm. 1) zur Schönheit der Sprache beitragen, ist mir zweifelhaft. J. P. K.

Tosti (D. Luigi), della vita di San Benedetto. Discorso storico. Edizione illustrata. Montecassino. 386 p. L. 5.

50 Jahre, nachdem P. T. seine Geschichte von Monte Cassino herausgegeben, läßt er derselben seine Geschichte des Ordensstifters nachfolgen, ebenso frisch und anziehend geschrieben. Er beschränkt sich übrigens auf die bekannten Quellen. Neu sind die 30 Abbildungen, meist nach Photographien und im Anhang von einigen Dokumenten. Wie man vernimmt, sind von Benziger in Einsiedeln eine deutsche und englische Uebersetzung in Aussicht genommen. P. G. M.

Pyper (F.), geschiedenis der boete en biecht in de christelyke kerk. La Haye, Nyhoff. 1891.

Eine ziemlich unparteiische, aber durch breite Besprechung aller einschlägigen Literatur weitschweifige Arbeit. Der vorliegende erste Band enthält die Geschichte der hierhingehörigen Dogmen bis zum 7. Jahrh. Im ersten Kapitel behandelt P. die Entstehungsgeschichte der Dogmen, die weder in der griechisch-römischen, noch jüdischen Welt, sondern erst in der christlichen Kirche Boden fassen konnten, läugnet aber, daß diese Dogmen so alt sind wie die Kirche. Das zweite Kapitel behandelt die äußere Dogmengeschichte, d. h. die Darstellung der zerrütteten Moral während der angegebenen Periode, und das letzte Kapitel betont den Einfluß heidnischer Ideen auf die christlichen Anschauungen.

*Probst (F.), die ältesten Sakramentarien und Ordines in der römischen Kirche. Münster, Aschendorff. XV, 412 S. M 9.

Diese überaus lehrreiche Arbeit untersucht Alter und Inhalt der röm. Sakramentarien, d. h. jener Bücher, welche die durch den Priester allein zu sprechenden Meßgebete enthielten. Die hauptsächlichen Ergebnisse sind: Das Sacr. Leonianum ist eine um die Mitte des 5. Jahrhs. in Rom entstandene private Sammlung von Meßgebeten (gegen Duchesne, der es dem 6. Jahrh. zuschreibt), deren älteste Bestandteile bis auf Damasus zurückreichen. Dieser Papst ist der erste Reformator der röm. Liturgie und manche Messen seiner Zeit tragen die Spuren seiner Kämpfe gegen die Ursiner. Das Sacr. Gelas. stammt thatsächlich von P. Gelasius her (Duchesne schreibt es Gregor I. zu), ist aber nur in fränkisch beeinflußten HSS. erhalten. Das Sacr. Greg. trägt den Namen Gregor des Gr. mit Recht (gegen Duchesne, der es Hadrian I. zuteilt), dagegen ist der 1. römische Ordo eine Umarbeitung des gregorianischen wohl durch Stephan III., während der 7. (Scrutinien-)Ordo in das 6. Jahrh. zurückreicht. In einer Reihe von interessanten Einzeluntersuchungen wird der Inhalt all dieser liturg. Bücher scharfsinnig erörtert, wobei der Vf. eine erstaunliche Kenntnis des gedruckten Materials zeigt. HSS. hat er, mit Ausnahme eines Mainzer Codex, nicht herangezogen. Durch diese dürften seine Ergebnisse in Einzelheiten noch mehrfach modifiziert werden. Die Hauptresultate wird man als sicher annehmen dürfen. Ebner.

*Chevalier (U.), poésie liturgique du moyen-âge. Histoire. Lyon, Emmanuel Vitte. 4°. 36 p.

In kurzen Umrissen führt uns Ch. die Geschichte der christlichen Hymnendichtung von ihren ersten Anfängen bis zum Ende des MA. vor. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verf. der meisten Hymnen besonders der ersten Jahrh. nach Christus durchaus nicht feststehen. Das auf kirchliche Anordnung hin gesungene Gebet hört auf, einem einzelnen Menschen anzugehören; es ist etwas unpersönliches. Wie also nach langen Jahrhunderten mit Sicherheit seine Verfasserschaft ermitteln? Außerdem kommt dazu, daß Häretiker es liebten, durch Hymnen ihre Lehre zu verbreiten, indem sie die übrigen berühmten Autoren unterschoben. Auch wurde es gebräuchlich, Päpste, die den oder jenen Hymnus gebilligt und zur allgemeinen Einführung empfohlen hatten, für deren Dichter zu halten; ähnlich ging es Karl d. Gr. mit dem berühmten Hymnus: »Veni creator spiritus.« Das sind alles Momente, die eine umsichtige Kritik gerade bei der Frage nach den

Autornamen auf diesem Gebiete der liturgischen Poesie des MA. als sehr notwendig erscheinen lassen. Ch. hat sie, soviel man aus diesem Abriß ersehen kann, ausreichend geübt. H.

Thomas (K.), Theodor von Studion und sein Zeitalter. Ein Beitrag zur byzantinischen Kirchengeschichte. Leipziger Dissert. 139 S.

Dümmler (E.), epistolae Bonifatii. Mon. Germ. Epp. III. Hannover, Hahn.

Die schon i. J. 1829 von Pertz in Mon. Germ. SS. II, 337 in Aussicht gestellte und bereits i. J. 1838 vorbereitete (Archiv für ältere d. G. VI. 311) Ausgabe der Bonifazbriefe, für welche seitens der Monumenta i. J. 1862 W. Arndt und später auch Ewald thätig war, hat D. in Mon. Germ. Epist. III. (1892) zu stande gebracht. Seitdem Jaffé in Bibl. rer. Germ. III. (1866) in einer trefflichen Weise die Bonifazkorrespondenz herausgegeben, hat sich ein kleiner Berg von Literatur über hier einschlägige textkritische und chronologische Fragen gebildet. Dieselbe ist in der neuen Ausgabe gewissenhaft benützt. Neues handschriftliches Material von Belang hat sich seit Jaffé nicht gefunden. Ich hatte auf eine i. J. 1639 von Spilmann benützte HS. hingewiesen, über deren Verbleib nichts bekannt war. Durch Vermittlung Liebermanns gelang es D., sie im Londoner Museum ausfindig zu machen, sie gehört dem 8. Jahrh. an, ist also älter als unsere sämtlichen HSS. — aber bei dem Brande vom J. 1666 ist sie bis auf wenige kaum leserliche Reste zerstört worden. Ueber den Verbleib von Giles' handschriftlichen Nachlaß ist nichts bekannt geworden, ebensowenig über die von Flacius Illyricus dereinst benützte und devastierte Helmstädter HS. Letztere ruht vielleicht doch noch in einer deutschen Bibliothek. So ist die von Jaffé benützte handschriftliche Trias (die Münchener HS. weist D. nicht wie Jaffé dem 10., sondern dem 9. Jahrh. zu) nicht aus ihrer maßgebenden Stellung verdrängt worden. Was man an mehreren Jafféschen Editionen tadelt, ungerechtfertigte Glättung der grammatikalischen Unebenheiten des Textes, hat D. in seiner Ausgabe korrigiert und dem Jafféschen Apparat noch, abgesehen von einzelnen handschriftlichen Belegen, durchgehends die an sich allerdings nicht gerade bedeutsamen Varianten aus der Pariser HS. und der von Montpellier beigefügt. Bei der Familie, zu der letztere gehört, wäre in der Einleitung S. 221 noch Cod. membr. B 19 ol. 681 der Bibliothèque de corps légist. in Paris nach Hinschius beizufügen (Röm. Quartalschrift 1891 S. 30). Auf die Rezension der Briefe bei Othlo ist keine Rücksicht genommen. Die Zahl der Briefe bei D. ist dieselbe wie bei Jaffé, indem die Luls mit den Bonifazschen vereinigt blieben. Die von Dünzelmann und Looß gegen die Echtheit einiger Briefe erhobenen Bedenken theilt D. nicht. Im Appendix ist das Fragment Viduos a proposito, auf das ich schon früher hingewiesen, aufgenommen. Betreffs der Chronologie neigt D. zu der Ansicht, daß der Inhalt der Briefe für ihre zeitliche Ordnung maßgebender sei, als die ihnen unterschriebenen Daten. Auf grund der nach Jaffé von verschiedenen Seiten angestellten Noten ist denn auch die Briefsammlung einer abermaligen Neuordnung unterzogen. In den exegetischen Noten ist teilweise das Jaffésche Material [7] hinübergenommen und vielfach vermehrt, z. B. durch Verweise auf Aldhelm in stilistischer Hinsicht, auf die Benützung der Briefe bei Benedikt Levita, Pseudoisidor u. a. wie durch Verwertung der neuern Forschungen in der Bonifaziusliteratur und auf verwandtem Gebiet. Zu S. 220 not. 2 und S. 430 wäre beizufügen, daß das Fragment Interdum enim wörtlich aus Isidor de offic. II., 5 entnommen ist, wie ich schon Röm. Quartalschr. 1891 S. 30 angegeben. Die typographische Ausstattung ist eine prächtige. Auf einzelnes komme ich wohl an anderer Stelle zurück. Nürnberger.

Kaufmann (G.), die Legende vom ungenähten Rock in Trier und das Verbot der vierten Lateransynode. Berlin, Walther. 30 S. M. 0,50.

Tourtual (Fl.), Bischof Hermann von Verden 1149—67. 2. Aufl. Berlin.

Die erste Auflage ist 1866 erschienen. Da nun Frhr. v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, Hannover 1869, S. 91, 104 nachgewiesen, daß Bischof Hermann und sein Bruder, der Großvogt Hugold v. Hermannsburg (vgl. Jaffé, mon. Corb. n. 83. 359) dem Geschlechte der Behr angehörten, so hat Graf Ulrich

Behr-Regendank eine 2. Auflage veranstaltet. Bischof Hermann war ein treuer Anhänger Friedrichs I., den er auch auf seinem dritten Zuge nach Italien begleitete; er starb zu Rom am 11. August 1167. — S. 54—74 geben die Aufenthaltsorte und Regesten; S. 75—81 einen Exkurs über die Sendung Hermanns nach Spanien im Auftrage des Kaisers nach der Versammlung von Pavia i. J. 1160, welche mit Ficker, Raynald v. Dassel, S. 36 angenommen wird, indem statt Virdunensis bei Ragewin lib. IV (nicht II), c. 72 (in der Schulausgabe von 1867 S. 344) Verdensis gelesen werden soll. H. J. W.

*Fabre (P.), étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine. Paris, Thorin. VII, 233 p. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 62.)

Ausführliche Besprechung folgt.

Balme et Lelaidier, cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique, avec illustrations documentaires. Paris, aux bureaux de l'année dominicaine.

Erschienen ist fasc. 1—3 und reicht bis 12. Sept. 1213.

Frederichs (Jul.), Robert le Bougre, premier inquisiteur général en France (première moitié du XIIIe siècle). Gand, Clemm. 32 p.

Gegen 1215 war Robert mit dem Beinamen le Bougre Mitglied einer häretischen Sekte geworden. Zum Katholizismus zurückgekehrt, wurde er Dominikaner, und da er als ehemaliger Häretiker über diese vorzüglich orientiert war, wurde er 1232 Inquisitor, 1235 General-Inquisitor für Frankreich. Als solcher war er bis 1239 thätig. Vielleicht infolge einer Untersuchung seiner Amtshandlungen seitens des Papstes wurde er kurz nach dieser Zeit eingekerkert.

Drane (A. T.), histoire de saint Cathérine de Sienne et de sa famille religieuse, traduit de l'anglais par l'abbé Cardon avec préface de O. Olivier. Paris, Lethielleux. 2 vol. kl. 8°. 528, 492 p. fr. 8.

D. zählt 63 Historiker auf, von dem Beichtvater Katharinas, Raymund v. Capua, angefangen, die sich mit der Geschichte derselben beschäftigt haben. Aber bisher wurde der chronologische Zusammenhang vernachlässigt, der hier festgestellt werden soll. In verschiedenen Klöstern konnte eine Anzahl unedierter Stücke aufgefunden werden.

Dorez (L.) et Guiraud (J.), les registres d'Urbain IV. 1261—64. Fasc. I. Paris, Thorin. 4°.

Die Register Urbans umfassen über 4000 Bullen, darunter ein Kameralregister. Die Ausgabe ist auf 4 Bände berechnet.

Guiraud (J.) et Cadier (L.), les registres de Grégoire X et de Jean XXI. 1271—77. Fasc. I. (Guiraud). Paris, Thorin. 4°. à fr. 8,40.

Der erste Fasz. gilt Gregor X. Die Register beider Päpste werden nur einen Band füllen. Von Gregor sind nur ca. 600 Bullen in den Registern verzeichnet.

Brom (G.), bullarium Traiectense Romanorum Pontificum diplomata quotquot olim usque ad Urbanum pp. VI. in veterem episcopatum Traiectensem destinata reperiuntur. Fasc. IV. Haga-Comitis.

Mit dem vorliegenden Faszikel, der den ersten Band abschließt, wird die Publikation geführt bis zur Mitte des J. 1347; er umfaßt die Seiten 361—480, die Nummern 850—1219. Wie im vorhergehenden Faszikel bilden auch hier die Verleihungen von Benefizien und die Erteilungen von Dispensen verschiedener Art einen starken Bruchteil der veröffentlichten Stücke. Dieselben werden bloß in kurzem Regest gegeben, da nur die Namen von einigem historischen Wert sind. Erwähnen wir daraus Nr. 1185 (S. 469), wodurch Peter Roger, der spätere Papst Gregor XI., im Alter von 15 Jahren zum Probst und Archidiacon der Erlöser-

kirche in Utrecht ernannt wird (1346, Juli 6). Wenig erfreulich ist das Bild der Sitten im Klerus, welches uns aus den Dokumenten entgegensieht; und nicht ohne Grund scheint der Bischof Johann von Arkel von Klemens VI. den Auftrag erhalten zu haben, die Klöster seiner Diözese, ohne Rücksicht auf irgendwelche denselben verliehene Privilegien, zu visitieren und an Haupt und Gliedern zu verbessern (unter dem 8. März 1345; S. 430 Nr. 1059). Mehrere Stücke betreffen, wie nicht anders zu erwarten, den Kampf mit Ludwig dem Bayer (Nrn. 963, 965, 1095). Für die Kirchengeschichte der Diözese von besonderem Interesse und mit Recht fast alle vollständig abgedruckt, sind die Ernennungsbullen der Bischöfe Nikolaus de Caputio (vom 10. Januar 1341, S. 408, Nr. 977), Johannes von Arkel (20. November 1342, S. 426 Nr. 1046 im Regest); ferner die an den Bischof von Utrecht Johann von Diest gerichtete Absolutionsbulle für Adolph von der Mark, der den Bischof Ludwig von Münster gefangen gesetzt hatte (S. 371 Nr. 879); dann die Bullen über Streitigkeiten des Grafen Wilhelm IV. von Hanau mit der Kirche von Cambrai (Nrn. 969, 976, 979, 980 u. a.) und über Zwistigkeiten zwischen dem Bischof Johann von Utrecht und dessen Unterthanen in Ost- und Westfriesland (Nr. 971). Mehrere Stücke beziehen sich auf die Stiftung des Cistercienserklosters Eytheren durch Giselbert von Isselstein und dessen Sohn Arnold (Nrn. 1080, 1117, 1118). Ein interessantes Bild mittelalterlicher Kulturgeschichte bietet Nr. 1123 (S. 454), wo die öffentliche Buße beschrieben wird, welcher sich Wilhelm von Hanau unterziehen mußte, um vom Verbrechen des Mordes eines Priesters losgesprochen zu werden. Der nun vorliegende, im Laufe von zwei Jahren vollendete stattliche erste Band der auf zwei Bände berechneten Publikation legt das schönste Zeugnis ab für den Fleiß, die Genauigkeit und die Tüchtigkeit des Herausgebers; wir dürfen erwarten, in ebenso rascher Reihenfolge und ebenso großer Gediegenheit die Faszikel des zweiten Bandes zu erhalten. J. P. K.

Grandmaison (L. de), cartulaire de l'archevêché de Tours p. I. Tours, Péricat.

Koch (H. H.), das Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. 13.—16. Jahrh. Großenteils nach den ungedruckten Klosterquellen bearbeitet von —. Freiburg i. Br., Herder. XVI, 166 S. M 3.

Schon seit einigen Jahren hat der Vf. vorliegender Schrift den fast unerschöpflich reichen Inhalt des Frankfurter Stadtarchivs zum Gegenstand seiner mittelalterlich kirchlichen Studien gemacht und bereits 1889 eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Karmeliterklöster der niederdeutschen Provinz (13.—16. Jahrh.) veröffentlicht. Das Provinzialarchiv der niederdeutschen Karmeliterprovinz, aus welchem diese Arbeit größtenteils geschöpft ist und welches seitdem an die preußischen Staatsarchive abgegeben wurde, befand sich damals noch vollständig im Frankfurter Stadtarchiv. Auch die Geschichte des Frankfurter Dominikanerklosters ist vorwiegend aus den ungedruckten Quellen des Klosterarchivs bearbeitet und verdient schon aus diesem Grunde eine besondere Beachtung. Hierzu kommt noch, daß es sich hier nicht um eine ausschließlich ortsgeschichtliche Publikation handelt. Das Frankfurter Dominikanerkloster war im 13. und 14. Jahrh. der Schauplatz wichtiger politischer Vorgänge. Es sei hier nur daran erinnert, daß in demselben drei Königswahlen (Adolf von Nassau, Heinrich von Luxemburg und Günther von Schwarzburg) stattgefunden haben, und daß die Frankfurter Dominikaner in hervorragender Weise in den Streit Ludwigs d. B. mit Rom verwickelt waren. Auch gegen Ende des 15. Jahrhs. wurde das Frankfurter Dominikanerkloster viel genannt, weil in demselben der wegen der Wahl Maximilians I. in Frankfurt verweilende Markgraf Albrecht von Brandenburg in demselben starb. Sein Herz ist in der Klosterkirche beigesetzt, wurde aber trotz aller neueren Nachforschungen bis heute nicht gefunden. Der Vf. vorliegender Arbeit gibt zunächst eine Uebersicht der von ihm benützten Quellen und Literatur; er behandelt dann in neun Abschnitten: 1. Frankfurt zur Zeit der Ankunft der Dominikaner um 1233. 2. Errichtung des Klosters und der Kirche. 3. Die Wirksamkeit der Frankfurter Dominikaner auf der Kanzel, im Beichtstuhle und in der Schule, die Bibliothek des Klosters und seine Kunstschätze. 4. Kirchliche Andachten und Bruderschaften. 5. Hand-

habung der klösterlichen Zucht. 6. Politische Beziehungen der Frankfurter Dominikaner. 7. Wohlthäter des Konvents. 8. Einkünfte und Besitzungen des Klosters. 9. Zahl der Bewohner des Klosters, berühmte Frankfurter Dominikaner und Reihenfolge der Prioren. Besonders wertvoll sind die Abschnitte 3 und 4; in letzterem Abschnitt vermisse ich eine Erwähnung des aus der Klosterbibliothek stammenden, bisher für verloren gehaltenen Werkes des Raphael de Pornaxio de consonantia naturae et gratiae, das ich auf der Frankfurter Stadtbibliothek auffand und für die zweite Auflage meiner Papstgeschichte I., 449 ff. verwertete. Von hohem Interesse sind die Mitteilungen des Vf. über die eifrige Ausübung des Predigeramtes durch die Dominikaner (47 ff., 137, 152); auch sonst erhalten wir ein sehr erfreuliches Bild von der Wirksamkeit dieses Klosters. Aus dem reichen Inhalt der Schrift sei noch hervorgehoben, daß die bei den Stiften und Klöstern in Frankfurt erbauten festen Türme nicht gegen die Stiftsherren und Mönche gerichtet waren, wie von anderer Seite irrtümlich behauptet wurde, sondern, wie Seite 12 überzeugend nachgewiesen ist, zur Verteidigung der Stadt gegen einen äußeren Angriff unentbehrlich waren. Was Seite 19 über die Entstehung und Entwicklung des Frankfurter Dompatrocinimus gesagt ist, dürfte für die Frankfurter Pfarrgeschichte von entscheidender Bedeutung sein. Interessant ist der Seite 118 ff. gemachte Versuch einer Feststellung der Zahl der Bewohner des Klosters. Unter den Frankfurter Dominikanern finden wir namentlich gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhs. eine große Anzahl bedeutender Männer, welche Seite 122 ff. besprochen werden. Ueber den berühmtesten derselben, den Magister Ambrosius Pelargus, hat Paulus in den historisch-politischen Blättern Bd. 110, 1. u. 2. Heft einen sehr eingehend und fleißig gearbeiteten Aufsatz veröffentlicht, welcher in K.s Schrift noch benutzt worden ist. Das von Paulus vermißte Todesjahr des Pelargus (1561 Juli 5.) findet sich im Necrologium des Frankfurter Dominikanerklosters. Der Wert vorliegender Schrift wird noch erhöht durch einen Anhang mit 9 ungedruckten Urkk., darunter 2 Papsturkk. von Gregor IX. und Alexander IV. Ein sorgfältiges Personen- Orts- und Sachregister bildet den Schluß der schönen Arbeit. Pastor.

Levy (G.), Geschichte des Klosters, der Vogtei und Pfarrei Herbitzheim. Straßburg, Bauer. XI, 288 S. *M.* 2.

Das lothringische Städtchen Herbitzheim, im früheren MA. Heribodesheim genannt, besaß ehemals eine nicht unbedeutende Benediktinerinnenabtei, deren wechselvolle Geschicke in dem vorliegenden Werke zum erstenmal gründlich dargestellt werden. Um 740 vom hl. Pirminius gestiftet, bestand die Abtei bis 1566, wo sie vom katholischen Schirmvogte, vom Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken eingezogen wurde. Innerer Zerfall war übrigens der Säkularisation vorangegangen. Mehrere Nonnen, von denen die meisten aus den adeligen Geschlechtern der Umgegend stammten, hatten sich für die Neuerung erklärt; Novizen wollten nicht mehr eintreten; dazu kamen dann noch allerlei Bedrängnisse von außen. Wie so manche andere Ordensobern jener Zeit mußte auch die Herbitzheimer Aebtissin i. J. 1544 klagen, „daß der Klosterstand in diesen fraglichen Zeiten in Abgang, Verachtung, Unwert und Abschwung gekommen, und niemand, er sei hohen oder niederen Standes, gefunden wird, dem es gelegen sein will, seine Kinder ins Kloster zu thun, also daß sie niemand in den Orden zu bekommen wissen"; überdies würden ihnen die Gefälle und Renten teils ganz entzogen, teils geschmälert, dergestalt, daß sie sich nur mit Mühe erhalten könnten. (S. 49.) — Nebst der Geschichte des Klosters werden auch die politischen und kirchlichen Verhältnisse des Ortes bis auf die Jetztzeit auf grund emsiger archivalischer Nachforschungen eingehend geschildert. Der Vf., Vikar in Herbitzheim, hat durch seine fleißige Arbeit gezeigt, daß ernste historische Studien mit der treuen Erfüllung der seelsorgerlichen Berufspflichten sich ganz gut vereinigen lassen. N. P.

Eckart (Th.), Geschichte des Klosters Huysburg. Braunschweig, Limbach. 47 S. *M.* 0,80.

Fooulkes (E. S.), a history of the Church of St. Mary; the Virgin. London, Longmans. XV, 504 p.

Das Buch enthält einige treffliche Bemerkungen über die Predigtweise im MA.,

die lange nicht so geisttötend und unpraktisch war, als man annimmt. Der Vf. des Piers Plowmen, einer Satire auf seine Zeit, ist nach Th. der Benediktiner Longueville. Am interessantesten sind die Aufschlüsse über die Neuzeit. Th. war Oratorianer, kehrte aber zum Anglikanismus zurück. Th. ist voll Bewunderung für die Kardinäle Wiseman und Newman, aber sehr voreingenommen gegen Kardinal Manning. Manche Angaben sind nur mit großer Vorsicht zu benützen. Z.

Wurm (H. J.), Kardinal Albornoz, der zweite Begründer des Kirchenstaates. Mit einem Bildnis des Kardinals. Paderborn, Junfermann. kl. 8⁰. XVI, 280 S. ℳ 2,80.

*Jahr (R.), die Wahl Urbans VI. 1378. (Hallesche Beiträge zur Geschichtsforschung von Lindner. Heft II.) Halle. 52 S.

Schließt sich im wesentlichen an Valois, l'élection d'Urbain VI. (Revue des questions historiques, Bd. 48, 352—420) an, untersucht jedoch einige von Gayet, le grand schisme mitgeteilte Aktenstücke genauer. Die Anregung zur Wahl Prignanos läßt er mit Jakob von Seva (Bulaeus IV, 490) und dem Factum Urbani (Raynald 1378 n. 80) von den Limacsinischen Kardinälen ausgehen, während sie Valois den Galliern zuschreibt. Die Gründe, weshalb die Erhebung der Kardinäle von Florenz und Mailand nicht angängig war, gibt der Bischof von Recanati an: Aliqui volebant Mediolanensem, et Lemovicensis (Kard. v. Limoges) dicit: Certe non erit, quia de terra Bernabonis, et alii nominaverunt Florentinum, et dictum fuit, quod certe non esset, quia Florentini erant inimici Ecclesiae (Raynald 1378 n. 5); ähnlich Jakob von Seva (a. a. O. 492) und Factum Urbani (a. a. O. n. 83). Die beiden Erklärungen der Kardinäle an die Römer am Wahltage, wovon die italienischen Kardinäle erzählen (Gayet II. p. j. 12 [nicht 10, wie S. 66 steht] u. 15), will J. nach den Berichten der beiden Konklavewächter, der Bischöfe von Marseille und Todi (a. a. O. I. p. j. 41. 47) in ihrer Reihenfolge vertauschen. In der Versammlung am Nachmittag sieht er mit Hefele-Knöpfler (VI², 774) richtig eine Zusammenkunft zur Publikation der Wahl. Den Grund für den Einbruch des Volkes in das Konklave findet er darin, es habe diesem das Konklave zu lange gedauert. Die Angabe Dietrichs von Nieheim (de scismate I. 2), das Volk habe geglaubt, Jean de Bare sei gewählt, weist er ab, da die Nachricht von diesem Irrtum anderweitig nicht bestätigt werde. Das ist doch der Fall, vgl. Baluzius, vitae I, 1215—16, der Konklavewächter Nardus bei Gayet I. p. j. 11. Nach Thomas Amanati schrieb Urban selbst den Einbruch diesem Irrtum zu (Gayet I. p. j. 53). Das Volk kannte keinen anderen Barensis. J. kommt zu dem Ergebnis: „Ueber die vollkommene Gültigkeit der Wahl Urbans VI. kann kein Zweifel bestehen" (S. 87). H. J. W.

Collegiorum S. Isidori de Urbe et S. Mariae de Plano Capranicae FF. Minorum Recollectorum Hiberniae fundatio a P. Luca Waddingo cum appendicibus in quibus de statu recenti utriusque collegii fit mentio. Romae, ex Typografia Polyglotto S. C. de Propaganda fide. VI, 167 p. Mit 4 photographischen Tafeln.

Ein Buch, das mit Dank aufzunehmen ist. Wegen der früher so berühmten, dann verfallenen und jetzt zu herrlichem neuen Leben erwachten Institute von Sant' Isidoro in Rom und S. Maria de Plano in Capranica für die engere Geschichte der Fratres Minores der grünen Insel von hoher Bedeutung, ist die Arbeit wegen des Stifters Lukas Wadding auch für den weiteren Kreis des historischen Publikums sehr interessant. Bei Gelegenheit der Aufstellung eines würdigen Grabdenkmales für Wadding am 18. November 1890 faßte man den Plan, die Kapitel aus dem von Heroldus verfaßten Lebensbilde Waddings, die sich auf die Gründung der beiden Anstalten beziehen, neu zu drucken und mit wertvollen Nachrichten über die Wiedererrichtung der Studienhäuser zu bereichern. Die Notizen über die in der Kirche von Sant' Isidoro begrabenen berühmten Irländer sind sehr dankenswert. Die Tafeln geben in prächtiger Reproduktion

das 1672 gemalte Portrait des großen Annalisten, die 1625 gestiftete Kirche von Sant' Isidoro, das Grabmal Waddings und das 1656 gegründete Kollegium von S. Maria de Plano in Capranica. Das Wiedererstehen der irischen Provinz der Fratres Minores von der strengen Observanz ist hauptsächlich einem Deutschen, dem P. Döbbing, zu verdanken, und ist für die neueste Kirchengeschichte bedeutsam.
P. M. B.

Linhart (J.), das Prämonstratenserstift Strahow und seine Aebte. 1891. Prag, Jahresbericht der II. Oberrealschule. 35 S.

Neureuther (E.), das Prämonstratenserkloster Windberg im bayerischen Wald. Straubing, Progr. d. Realschule. 20 S. u. 6 Bl.

Zack (A.), zur Gründungsgeschichte der Prämonstratenserstifte Geras und Parnegg. Wien, Verl. d. Vereins f. Landesk. Niederösterreichs. 51 S

Sedláček (A.), Pameti klástera v Lounevicich (Denkwürdigkeiten des Klosters Luniowitz). Tabor, Progr. d. Obergymnasiums. 30 S.

Chapotin, études historiques sur la province dominicaine de France. Paris, Picard.

Enthält die Geschichte des Klosters Auxerre von seiner Gründung 1241 bis zur franz. Revolution. Vf. benützt u. a. 82 ungedruckte Schriftstücke, die er in einer table chronologique des pièces et documents inédits beifügt.

Leutrum von Ertingen (Gerh. Graf), die gräflich Leutrumsche Frauenkirche zu Unter-Riexingen mit einem Ueberblick über die Geschichte des Dorfes. Stuttgart, Kohlhammer. 1891. 178 S. ℳ 2,50.

Michalski (Fr.), de Sylvestri Prieriatis Ord. Praed. Magistri sacri palatii (1456—1523) vita et scriptis. I. Münster. theol. Diss. 34 S.

Reindell (W.), Doktor Wenzeslaus Linck aus Colditz 1483—1547. 1. Teil bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg. Anhang: documenta Linckiana 1485 — 1522. Marburg, Ehrhardt. 389 S. ℳ 4,50.

Mit den Worten: „Es ist ein Geist des Guten in dem Uebel, kann man bei der Betrachtung der Folgen ultramontaner Pseudohistorik auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte ausrufen", leitet Vf. sein Buch ein. Durch Janssen, Evers, Westermayer u. a. ist eine rührige Bewegung im protestantischen Lager hervorgerufen, um ihre Helden zu retten. Dies ist auch die Absicht des Vfs. Linck war Augustinerprior und Generalvikar. 1523, Febr. 22. legte er sein Vikariat nieder, um einige Wochen später sich zu verheiraten und dann Reformator in Altenburg zu werden. 1525 wurde er erster Prediger in Nürnberg.

Lorenz (H.), Fürst Wolfgang von Anhalt, der Reformationsheld. Dessau, Kahle. 64 S. ℳ 1.

*Dittrich (Fr.), Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe 1539—40. Quellen und Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom hrsg. von der Görresgesellschaft. I. Bd. 1. Tl. Paderborn, Schöningh. IX, 243 S.

Im Anschluß an seine in dieser Zeitschrift (Hist. Jahrb. 1883. S. 395—472; 618—673) veröffentlichten Nuntiaturberichte Morones vom J. 1541 gibt D. in dem vorliegenden Bande 130 weitere Depeschen desselben Nuntius heraus, welche der Zeit von Juli 1539 bis Dezember 1540 angehören. Dieselben betreffen besonders die Bildung der katholischen Liga, von welcher Morone mehr für das Wohl der Kirche erwartet als von den Reichstagen und von den Verhandlungen mit den protestierenden Fürsten des Reiches; ferner die zahllosen Verwicklungen im kirchlichen und staatlichen Leben der Reichsstaaten jener Zeit, darunter die

Angelegenheiten des zu berufenden Konzils, den Konvent von Hagenau im Juni 1540 und die darauf folgenden Verhandlungen über den Reichstag bis zum Kolloquium in Worms; endlich die Türkengefahr und die Angelegenheiten in Ungarn. Die meisten Stücke sind in extenso mitgeteilt, mit voranstehendem ausführlichem Regest; von Depeschen, welche bereits veröffentlicht waren, ist nur ein Regest gegeben. Mit den eigentlichen Depeschen des Nuntius sind einige wichtige Gutachten und Berichte päpstlicher Legaten und anderer hervorragenden Persönlichkeiten teils im Texte teils in längeren Anmerkungen mitgeteilt.

Hurter (H., S J.), nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae theologos exhibens qui inde a concilio Tridentino floruerunt aetate, natione, disciplinis distinctos. Tomus I edidit et commentariis auxit —. Editio altera plurimum aucta et emendata. Oeniponte, libraria academica Wagneriana. XIV, 630 p.

Jeder, der sich mit der nachtridentinischen Theologie beschäftigt hat, weiß den großen Wert des mühsamen Nomenclator literarius von Prof. Hurter zu würdigen. Von diesem unentbehrlichen Werke erscheint jetzt eine zweite Auflage, welche sich plurimum aucta et emendata nennt, mit vollem Rechte. Wenn auch eine Vorrede über die bei dieser Neuausgabe eingehaltenen Gesichtspunkte fehlt, so findet der Benutzer doch gar bald, mit welch außerordentlichem Fleiße die Verbesserung und Vermehrung des Werkes besorgt worden ist, so daß es im wahren Sinne des Wortes als ein neues gelten darf. Die seither erschienene Literatur ist bis auf die Zeitschriften herab mit größter Vollständigkeit benutzt, mehrere hundert neue Theologen sind in das Verzeichnis aufgenommen. Hervorgehoben unter denselben seien namentlich folgende: Jacob Accarisi († 1654), Hier. Accetti († 1591), Cosmas Alamanni S. J. († 1634), Henr. Albi S. J. (†1659), Maur. Alcedo, Hier. Aleander, Phil. Alegambe S. J., Petrus Bacherius O. Praed. († 1601), Barth. de Martyribus O. Praed. († 1590), Ferd. Bastida, Jac. Lainez S. J. († 1665) Jo. Fickler († 1610), Chr. Andreas Fischer, Seb. Flasch († 1576), Jul. de Pflug († 1664), Bern. Ginnaro S. J. († 1644), Aug. Baker O. S. Ben. († 1641), Nic. Lancicius S. J. († 1652), Ben. Haeften O. S. Ben. († 1648), Paul Giordano († 1649). Die Arbeit stellt sich dar als eine in jeder Hinsicht empfehlenswerte theologische Literaturgeschichte für die Zeit von 1564 —1663. Der dem Vf. gemachte Vorwurf der Nichtberücksichtigung der Maria d'Agreda ist nicht berechtigt, da grundsätzlich Frauen von dem Werke ausgeschlossen sind. Besonderes Lob verdienen noch die ungemein genauen indices theologorum et rerum, welche die fruchtbringende Benutzung eines solchen Werkes erst möglich machen. P.

Secretan (G.), les premières missions évangéliques en pays paiens. Lausanner Diss. Paris. 1891. 63 p.

Enthält eine Darstellung der Anfänge und der Entwicklung der protestantischen Missionsthätigkeit im 16. und 17. Jahrh. Der Vf. wird der katholischen Kirche nicht gerecht und sucht die Bedeutung ihrer Missionsthätigkeit herabzudrücken.

Haferkorn (M.), die Hauptprediger der Ligue in den französischen Religionskriegen 1576—94. Dresden, Progr. d. Wettiner Gymn. Leipzig, Fock, 4⁰. 33 S. *M* 0,90.

Vf. bringt die beiden herrschenden Ansichten über das Scheitern der reformatorischen Bestrebungen in Frankreich sowohl die Rankes franz. Gesch. I 3 S. 115 als auch die des Vicomte de Meaux, les luttes religieuses en France, ohne sich für die eine oder andere zu entscheiden. Darauf schildert er die Thätigkeit der Liguistenprediger, die vorzugsweise eine politische war, und gibt uns biographische Daten und Notizen über ihr Leben. Vgl. Besprechung Theol. Litztg. 1892. Nr. 21.

Puaux, histoire de l'établissement des protestants français en Suède. Paris, Fischbacher.

Die französischen Reformierten in Schweden liegen in fortwährendem Streit mit der Intoleranz der Lutheraner. Erst durch die Protektion Wilhelms von Oranien

und die Toleranz Karls XII konnte sich in Stockholm eine reformierte Gemeinde bilden, welche 1741 freie Religionsübung erhielt.

Galtier de Laroque (A. de), le marquis de Ruvigny, député général des églises réformées auprès du roi et les protestants à la cour de Louis XIV. 1643—85. Paris, Plon. 18⁰. 310 p. fr. 3,50.

Séché (L.) les derniers Jansénistes et leur rôle dans l'histoire de France depuis la ruine de Port-Royal jusqu'à nos jours (1710—1870). T. II. Paris, Perin. VII, 826 p. fr. 7,50.

Das Buch enthält in ungeziemender Sprache eine Menge Ausfälle gegen den Katholizismus. Vgl. Polybiblion LXV, 65.

*Sicard (abbé), l'ancien clergé de France. T. I.: Les évêques avant la Révolution. Paris, Lecoffre. 523 p.

S., der bereits zwei wertvolle, von der Akademie gekrönte Schriften über das französische Schul- und Erziehungswesen der vorrevolutionären Zeit veröffentlicht hat, beschäftigt sich in dem vorliegenden Werke mit dem Klerus des alten Regime. Der erste Band ist ausschließlich den Bischöfen gewidmet. Zuerst wird deren soziale und politische Stellung mit großer Ausführlichkeit dargestellt (S. 1—259). Hierbei erfahren wir, daß beim Ausbruche der Revolution alle 130 Bischöfe dem Adel angehörten, ein Bürgerlicher konnte damals nicht mehr Bischof werden. Diese adeligen Bischöfe spielten auch in politischer Hinsicht eine sehr wichtige Rolle: nächst dem Könige war der Episkopat die erste politische Macht in Frankreich. Sehr lehrreich sind die Ausführungen (193—246), welche die Beziehungen der Bischöfe zum königlichen Hofe schildern. Im zweiten Teile des hochwichtigen Werkes (259—513) erscheinen die Bischöfe als kirchliche Oberhirten. Ihre Stellung zum Klerus und zum Volke, ihr Kampf für den Glauben gegen die Philosophen und die Jansenisten (1789 gab es keinen einzigen jansenistischen Bischof mehr), ihre Vorliebe für die sogenannten gallikanischen Freiheiten, der bewunderungswürdige Eifer, mit welchem sie den öffentlichen Unterricht und alle Werke der christlichen Charitas zu fördern suchten; dies sind die verschiedenen Punkte, die hier mit großer Sachkenntnis entwickelt werden. S., der mit ächt deutscher Gründlichkeit arbeitet, hat aus zahllosen gedruckten und ungedruckten Quellen reichliche Materialien gesammelt, die er dann mit künstlerischem Geschick zu einem lebendigen, farbenprächtigen Mosaikbilde zusammengefügt. An dem Schatten zum Bilde fehlt es nicht; mit lobenswerter Unbefangenheit schildert der Vf. die zahlreichen Mißstände des alten Regime. Doch wird das Lob, das schon Tocqueville und Taine dem früheren französischen Klerus erteilt haben, hier vollauf bestätigt. N. P.

Bunyitai (Vinc.), die Rumänen des Biharer Komitates und die Union. Abhandl d. Ungar. Akad. Hist. Kl. Bd. XV. Nr. 6. 88 S. M. 1.

*Stöger (M.), der fränkische Geschichtschreiber P. Ignaz Gropp. 1. u. 2. Tl. Kissingen, Weinberger. 1891 u. 92. 27, 104 S.

Besprechung folgt.

*Binterim u. Mooren, die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. Neu bearbeitet von Albert Mooren. Bd. I. Düsseldorf, Voß. 637 S.

Besprechung folgt.

Nippold (Fr.), amerikanische Kirchengeschichte seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten. Berlin, Wiegand. M. 6,40.

Die einschlägige Literatur ist nicht benützt, die Darstellung ist verworren. Zu einer schlichten Erzählung der Thatsachen kommt Vf. fast nie, da er die Unart hat, durch ganz unnötige Reflexionen oder Berichte von Nebensächlichem die Darstellung zu unterbrechen. Statt die Kirchengeschichte seit der Unabhängigkeitserklärung zu geben, greift der Vf. zurück und erzählt uns die Gründung der

einzelnen Kolonien und ihre Schicksale. Die Wiederholungen, die Widersprüche und Ungenauigkeiten des Buches sind so zahlreich, daß man annehmen muß, der Vf. habe das Buch keiner Revision unterzogen und die Korrektur der Druckbogen einem dritten überlassen, der nichts von der Geschichte Amerikas versteht. An Ausfällen gegen Katholiken, Verhimmelung Döllingers und des Altkatholizismus fehlt es auch hier nicht. Was N. gegen seine Gegner auf dem Herzen hat, wird hier noch einmal ausgeschüttet. Der Verleger bemerkt im Nachworte: Der Inhalt würde sich viel lesbarer gestaltet haben, wenn er etwa auf das Dreifache ausgedehnt worden wäre. Richtiger wäre es, zu sagen, das Erzählungstalent ist N. versagt, die Leidenschaft übermannt ihn und macht ihn schmähsüchtig. Das Buch ist ganz und gar unzuverlässig und nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen.
Z.

Ritschl (O.), Albrecht Ritschls Leben. 1. Bd. 1822—64. Freiburg i. Br., Mohr. VI, 456 S. ℳ 10.

R. ist erst am 20. März 1889 gestorben, man darf einer so frühen Biographie wohl etwas skeptisch gegenüberstehen. Im vorliegenden Band ließ sich die Objektivität noch eher wahren, da wir namentlich biographische Daten erhalten, während der zweite jedenfalls ein Beitrag zur Geschichte der neuesten Theologie wird. In dieser Beziehung ist im 1. Bd. am wichtigsten die Darlegung des Verhältnisses und Bruches R.s mit Baur, ohne daß wir erschöpfende Aufklärung erfahren.

Kaiser (C. R.), Andreas Gottlob Rudelbach, ein Zeuge der lutherischen Kirche im 19. Jahrh. Leipzig, Naumann. 118 S. ℳ 2,50.

*__Jungnitz__ (J.), die Kongregation der grauen Schwestern von der hl. Elisabeth. Breslau, Aderholz. 113 S.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Kongregation entwirft J. in klarer, gewandter Darstellung ein Bild von dem gesegneten Wirken jener besonders in der Breslauer Diözese ausgebreiteten Genossenschaft. Ihr Stiftungstag ist der 27. September 1842, an welchem Tage Klara Wolff aus Neustadt in Oberschlesien und die beiden Neisser Bürgertöchter Maria Merkert und Franziska Werner für ihr der ambulanten Krankenpflege gewidmetes Werk zum erstenmal den priesterlichen Segen zu Neisse empfingen. Trotz mancher Anfeindungen, in denen der traurig bekannte Ronge eine gewisse Rolle spielte, entwickelte sich die Genossenschaft und lenkte die Aufmerksamkeit der höchsten Kreise auf sich durch die liebevolle Pflege der Verwundeten in den Kriegen von 1864, 66 und 70/71. Die bischöfliche Anerkennung erhielt der Verein am 4. Sept. 1859, die päpstliche Bestätigung als kirchliche Kongregation am 21. Januar 1887. Interessant sind die Ausführungen über die Schwierigkeiten, welche der Genossenschaft in dem Kulturkampf entgegengestellt wurden, und über den teilnahmsvollen Schutz, den die Kaiserin Augusta ihr angedeihen ließ. Die Kongregation besitzt jetzt im ganzen 140 Niederlassungen mit 800 Professschwestern, 215 Novizinnen und 80 Kandidatinnen. Die Niederlassungen liegen vornehmlich in Ost- und Mitteldeutschland. Auch in Schweden und Norwegen bis Hammerfest hinauf haben die Schwestern sich niedergelassen. Die Gesamtzahl der von den Mitgliedern der Genossenschaft i. J. 1891 gepflegten Kranken belief sich auf 26 922, davon waren 15 752 Katholiken, 10 225 Evangelische, 922 Juden und 23 Griechen. So hat die Kongregation der grauen Schwestern sich fürwahr zu einer schönen Blüte entfaltet in dem weiten Garten der christlichen Liebesthätigkeit.

*__Hoensbroech__ (P. v, S. J.), Christ und Widerchrist. Ein Beitrag zur Verteidigung der Gottheit Jesu Christi und zur Charakteristik des Unglaubens in der protestantischen Theologie. Freiburg i. Br., Herder. VII, 167 S. ℳ 1,50.

Vorliegende Studie, nach des Vfs. Angabe aus Vorarbeiten für eine eingehendere Behandlung des historischen Christentums hervorgegangen, zerfällt in einen negativen und positiven Teil. Im ersteren (S. 32—78) läßt H. die Hauptvertreter der protestantischen Theologie, denen gegenwärtig die Aufgabe obliegt, auf deutschen

Hochschulen die zukünftigen Prediger in das Verständnis der Dogmatik einzuführen, Zeugnis ablegen über die Fundamentalfrage des Christentums: „Was glaubet ihr von Christus? Wessen Sohn ist er?“ (Math. 22, 42.) Die Antworten von 27 protestantischen Theologieprofessoren gehen dahin, dem Stifter des Christentums die göttliche Würde abzuerkennen, die Gottheit Christi als legendarische Zuthat späterer Jahrhunderte zu erklären. So betrübend für gläubige Christen dieses Zeugnis der „Wissenschaft“ ist, um so notwendiger ist das Geständnis, daß diese negativen Resultate der protestantischen Dogmatik nur die letzten Schlußfolgerungen aus der Verwerfung der kirchlichen Lehrautorität, das Endresultat der gerühmten „freien Forschung“ sind. Diesen inneren Zusammenhang hätte der Vf. wohl kurz kennzeichnen sollen. Gegenüber den oftmals unzarten Ausführungen wortreicher Professoren aus dem jenseitigen Lager berühren die positiven Darlegungen H.s über die Existenz, die Gottheit und das irdische Leben Christi (S. 79—154) nach den Quellen der Schrift und der Tradition sehr wohlthuend. Die längeren Zitate verschiedener Protestanten über die Wunder, über die Auferstehung Christi (S. 141 ff.) hätten besser im ersten Teile Aufnahme gefunden. Das Schlußergebnis der gutgeschriebenen Studie läßt sich nach Strauß und v. Hartmann in die Worte kleiden: „Wir protestantische Theologen, welche den Glauben an den menschgewordenen Gottessohn als wissenschaftliche Chimäre über Bord geworfen haben, sind keine Christen mehr; unsere Lehre ist nicht mehr christlich, sondern antichristlich“. A. H.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Plath (K.), die Königspfalzen der Merovinger und Karolinger. Berliner Diss. 50 S. *M.* 2,70.

Enthält bloß die Einleitung eines größeren Werkes, welches die Königspfalzen der Merovinger und Karolinger behandeln soll. Dasselbe wird aus vier Teilen bestehen. Im ersten Teile wird in einer sprachlichen Untersuchung die Grundlage gewonnen zu einer kritisch gesicherten Liste alter Pfalzorte. Im zweiten wird die Lage und der heutige geographische Name der etwa 150 merovingischen und karolingischen Pfalzorte festzustellen gesucht. Der dritte Teil soll einen Einblick in das Wesen dieser wichtigen Einrichtung geben. Der vierte Teil, den sich der Vf. für später vorbehält, wird das Leben in den Pfalzen schildern.

Mystakidis (B. A.), byzantinisch-deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen. 99 S. *M.* 2,40.

Asche (Th.), die Kaiserpfalz zu Goslar am Harz im Spiegel der Geschichte. Goslar, Koch. 216 S. *M.* 1,50.

Holder-Egger, gesta Friderici I. auct. civ. Mediolanensi in den Scriptores rer. Germ. in usum scholarum. Hannover, Hahn. 111 S. *M.* 1,40.

Richel (A.), Uebergang des arelatischen Erzkanzleramtes auf das Bistum Trier. Hallenser Diss. 45 S.

Schneiderreit (G.), die Wahl Lothars III. zum deutschen König. Hallenser Diss. 37 S.

Linder (R.), z. älteren livländisch. Reimchronik. Leipziger Diss. 1891. 74 S.

Hovedissen (H.), König Albrechts I. Verhältnis zu Böhmen. Erlanger Diss. 1891. 73 S.

Werunsky (E.), Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. Bd. II. 1355—68. Innsbruck, Wagner. 381 S. M. 8.

Der vorliegende Band des etwas breit angelegten Werkes umfaßt die Zeit vom Ende des ersten bis zum Beginn des zweiten Römerzuges Karls IV. Die beiden ersten Kapitel über die böhmische Verfassung und das böhmische Landrecht haben mit Karl IV. direkt nichts zu thun, sind aber für die Rechtsgeschichte Böhmens wichtig und können als Einleitung zu dem dritten Kapitel gelten, welches die Majestas Karolina behandelt (darüber schon Werunsky in d. Ztschr. der Savigny-Stiftung IX, 64—103). In der Folge ist besonders auf die Hausgeschichte Karls und sein Verhältnis zum Papste Rücksicht genommen. Um die Darstellung der ersteren nicht zu unterbrechen, wurden die norddeutschen Verhältnisse in diesem Bande außer Acht gelassen. Bei Behandlung des letzteren, die vielfach zu einer vollständigen Erörterung der Verhältnisse Italiens wird, weicht W. oft von Stoy, die politischen Beziehungen zwischen Papst und Kaiser von 1360—64, Leipzig 1881 und Wenzel, italienische Politik Karls IV., 1883, ab. Für die Zeit Innocenz VI. verarbeitet er das in seinen Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI., Innsbruck 1885, gebotene Material, welches, soweit es die Geschichte des Reiches angeht, jetzt auch in dem ersten Ergänzungsheft zu den Regesten Karls IV. verdeutscht vorliegt. Für die Zeit Urbans VI. durchforschte W. wiederum das vatikanische Archiv und kannte so, besonders über die Zeit nach dem Frieden von Bologna, welcher den Krieg zwischen der Kirche und Bernabo Visconti um diese Stadt beendete (März 1364), manches Neue beibringen. Bei dem Aufenthalt Karls in Avignon 1365 wäre die Ansicht des böhmischen Forschers Novaček (Casopis Musea kralovstvi Ceskeho 1890, 151—79, auch separat), es habe sich dort lediglich um die bevorstehende Königskrönung für das arelatische Reich gehandelt, zu beleuchten gewesen. Die Unternehmungen des Kardinals Albornoz für die Wiedergewinnung des Kirchenstaates sind ebenfalls eingehend und, einige Kleinigkeiten abgerechnet, durchweg richtig dargestellt. W. war so glücklich, in dem von Albornoz gegründeten spanischen Kolleg zu Bologna 7 Faszikel von Archivalien zu entdecken, während Gregorovius das Archiv daselbst leer fand. Die Abberufung des Kardinals i. J. 1357 führt er auf „Umtriebe und Verdächtigungen neidischer Kollegen" zurück (s. Histor. Jahrb. XII, 538—41). Die Anschuldigung gegen Albornoz, er „trug gegen Andruin, den Günstling des Papstes, solchen Groll im Herzen, daß er mit ihm nicht gemeinsame Sache machen wollte" (S. 339), ist ohne Beweis; die angeführte Cronica di Bologna scheint vielmehr die Schuld für das gespannte Verhältnis zwischen beiden Legaten Andruin zuzuschieben, auch war Albornoz damals nicht im Kirchenstaat sondern in Neapel. H. J. W.

Winkelmann (Al.), der Romzug Ruprechts von der Pfalz nebst Quellenbeilagen. Innsbruck, Wagner. VI, 146 S.

Wenn sich im Laufe von noch nicht ganz zwei Jahren vier Geschichtsbeflissene auf einem engbegrenzten Gebiete begegnen, so ist das gerade kein schlimmes Zeichen für die Wahl des Gegenstandes. Die italienische Unternehmung Ruprechts war in der That ein Feld, das der Bebauung wert war. Zuerst bearbeitete Ernst Bergmann in Braunschweig die Beziehungen zur Kurie, dann folgte in diesem Jahre Prof. Lindner, der über die „Schlacht" bei Brescia im 3. Hefte der Mitteilungen des österr. Instituts handelte, den Schluß bilden die beiden Dissertationen von Winkelmann und dem Unterzeichneten; die letzten drei Arbeiten erschienen fast gleichzeitig und sind nicht abhängig von einander. Von vornherein ist klar, daß sich Gleiches und Abweichendes ergeben haben wird. Darüber herrscht nunmehr Uebereinstimmung, daß der König ein grenzenloser Optimist war, daß er die erste Subsidienrate im Betrage von 110.000 Dukaten bereits in Trient erhalten hat (Hauptstütze: Winkelmann S. 90 N. 7), daß vor Brescia weder eine Schlacht geliefert noch Herzog Leopold von Oesterreich gefangen worden ist, und schließlich, daß die Ereignisse um Bologna die venezianische Republik im Beginn des J. 1402 aus ihrer kühlen Zurückhaltung heraustrieben. Unklar bleibt und einer wiederholten, eingehenden Erörterung bedarf die Angelegenheit der Auszahlung der zweiten Rate. Auch über die eigenartige Stellung, die Venedig ein=

nahm, über die treibenden Kräfte, die zur Diversion nach Padua führten, und anderes darf man noch verschiedener Ansicht sein. W. hat sich von der Autorität der Herausgeber der R. T. A. sowohl bei der Frage nach der Stärke des Heeres (R. T. A. Nr. 390, 391 sind zeitlich 391, 390 anzuordnen!), als bei der nach dem Inhalte der Instruktion für die vier Florentiner (R. T. A. V Nr. 32: die Artt. 6—15 sind die zuletzt abgefaßten!) gefangen nehmen lassen. Meine von ihm und Prof. Lindner abweichende Ansicht über die kriegerischen Vorgänge vor Brescia werde ich an andrer Stelle ausführlicher begründen. Dankenswert ist die Beigabe des urkundlichen Materials, das W. zu Gebote gestanden hat; über die Stimmungen, die jeweilig in den Ratsversammlungen der florentinischen Signori geherrscht haben, wird man ausgezeichnet unterrichtet. Dagegen hat der Mangel einer Quellenuntersuchung den Irrtum veranlaßt (S. 60 N. 8), eine Angabe des hl. Antoninus für eine Bestätigung der Nachricht Buonincontris auszugeben: beide haben von Leonardo Bruni abgeschrieben. Nicht zu unterschätzen ist die Verwertung von Notizen aus dem Cod. 1718 der Laurenziana und aus Papieren des k. Staatsarchivs zu Florenz. Helmolt.

Hertel (G.), Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Bd. I. Hrsg. v. d. Hist. Kommiss. d. Prov. Sachsen, bearb. v. —. Halle, Hendel. Lex 8°. 556 S. M. 14.

Die erste Urk. ist ein Diplom Karls d. G. von 805, der Band reicht bis in den April 1403 und enthält 822 Nummern.

Stein (Fr.), Geschichte der Grafen und Herren zu Castell von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginne der neueren Zeit 1058—1528. Schweinfurt, Stor. M. 7,50.

Zimmermann u. Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. I. 1191—1342. Nr. 1—582. Hermanstadt, Michaelis. XXX, 620 S. u. 4 Tafeln.

*Ehrenberg (H.), Urkk. und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemaligen polnischen Landesteile. Leipzig, Veit. Lex. 8°. LIX, 700 S.

Besprechung folgt.

Bardey (E. G.), Geschichte von Nauen und Osthavelland. Rathenow, Babenzien. 653 S. M. 10.

Sperling (O.), Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen als Gubernator Frieslands. Leipziger Diss. 4°. 52 S.

Ditfurth (Th. v.), Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. II. Tl. Allgemeines. Quedlinburg, Hugh. 4°. 146 S. M. 5.

Joachim (E.), die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg. I. Tl. 1510—17. Publ. aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 50. Leipzig, Hirzel. VIII, 316 S. M. 8.

In einer eingehenden Einleitung S. 1—157 werden die Resultate der S. 161—314 teils vollständig teils in Auszügen abgedruckten 141 Akten übersichtlich zusammengefaßt. Die Politik Albrechts wurde bestimmt durch die Verweigerung des Lehnseides, den der Hochmeister dem König von Polen zu leisten hatte.

Winkelmann (O.), der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religionsfriede. Straßburg, Heitz. Lex. 8°. 313 S. M. 6.

Beruht neben andern archivalischen Studien hauptsächlich auf Straßburger handschriftlichem Material. Es tritt mit Recht deutlicher der Einfluß Straßburgs auf den Gang der Reformation hervor, als dies bisher geschehen ist.

Traut (H.), Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom J. 1542. Berliner Diss. 45 S.

Vf. behandelt den Türkenfeldzug v. J. 1542, welchen Joachim II. von Brandenburg als Oberbefehlshaber mitmachte, in folgenden Kapiteln: 1. Der Tag von Naumburg. 2. Der Reichstag von Speier. 3. Vorbereitungen zum Kriege und Sammeln der Truppen in Wien. 4. Ungarische Verhältnisse. 5. Vorgänge in Wien. 6. Reichstag von Nürnberg. 7. Der braunschweigische Krieg im Sommer 1542. 8. Die Ereignisse in Ungarn bis zur Ankunft in Gran. 9. Zustände im Reiche. 10. Weitermarsch des Heeres bis zur Ankunft vor Pest. 11. Die türkischen Verhältnisse. 12. Belagerung von Pest. Schluß. Der hier als Dissertation gedruckte Teil enthält die Kapitel 1 und 2 (teilweise).

Walter (Fr.), die Wahl Maximilians II. Heidelberger Diss. 72 S. M 0,90.

Unmittelbar auf die Götzsche Untersuchung (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 903) folgt nun eine zweite über den gleichen Gegenstand; beide Forscher haben gleichzeitig und unabhängig von einander gearbeitet und kommen dabei im ganzen zu denselben Resultaten, mit dem Unterschiede, daß Götz aus archivalischen Quellen die oft wertvollen Details der Verhandlungen klarlegt; W. dagegen bietet nur (im Anhange) ein „Schreiben des jungen Landgrafen Wilhelm [von Hessen] an seinen Vater Philipp" 1562 Okt. 28. Frankfurt, welches über eine Unterredung berichtet, die er mit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz in der Wahlsache hatte; sonst fußt W. fast ausschließich auf gedrucktem Material. Er will laut Vorrede bei seiner Untersuchung die Sonderstellung hervorheben, die der Pfälzer den übrigen Kurfürsten gegenüber einnahm, bringt aber hiezu wenig neues bei; wie man überhaupt bei W. kaum etwas findet, was nicht auch bei Götz zu lesen ist — aber nicht umgekehrt. Die französischen Werbungen werden von W. mit Recht etwas stärker betont, jedoch nicht völlig aufgehellt. Daß Friedrich III. französischer Pensionär war, stellt W. in Abrede, die S. 43 und 71 beigebrachten Zeugen sprechen mehr dafür als dawider. Während Götz die Opposition Friedrichs gegen die Wahl Maximilians mit dem Bekenntnis Friedrichs begründet („religiöse Gründe haben Friedrich III. in erster Linie geleitet" S. 140), betont W. mit Recht dessen politische Tendenz, seine antihabsburgische Gesinnung, sein Bestreben, „das Kaisertum Oesterreich aus der Hand zu destillieren" (S. 50; vgl. S. 52), ein Plan, der 50 Jahre später das Pfälzer Haus dem Untergange nahe brachte. Es scheint nicht ganz logisch zu sein, wenn W. aus diesen Prämissen dann doch zu dem Schlusse kommt, daß unter den damaligen Kurfürsten „Friedrich der Fromme der Einzige war, dem die nationale Idee und sein Glauben mehr galt als partikulare Interessen" (S. 67). Schl.

Kegel (M.), Christians II. von Anhalt Gesandtschaftsreise nach Savoyen 1617. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 30jährigen Krieges. Dessau, Baumann. gr. 4⁰. 25 S.

Gebauer (Joh.), die Publizistik über den böhmischen Aufstand von 1618. Hallenser Diss. 30 S.

Erscheint vollständig in den Halleschen „Abhandlungen zur neueren Geschichte" von Droysen. Vorliegender Teil behandelt 1. den Apologienstreit, 2. die Flugschriften, betreffend die „Rejektion" Ferdinands II. und die Frage, ob Böhmen ein Wahl- oder Erbreich sei.

Schulenburg (O.), die Vertreibung der mecklenburgischen Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht durch Wallenstein und ihre Restitution. Rostocker Diss. 133 S.

Strecker (A.), Franz v. Meinders. Berliner Diss. 32 S.

Franz Meinders, geb. 1630 in Bielefeld, zuerst Sekretär des Grafen Georg Friedrich von Waldeck, dann im Dienste des brandenburgisch-preußischen Staates, wurde vom Kurfürsten von Brandenburg mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut, in welchen er sich als tüchtiger Staatsmann erwies. Vollständig ist die

Arbeit im 4. Heft des XI. Bandes der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“ von Schmoller herausgegeben. (Vgl. D. Ltztg. 1892 Nr. 47.)

*Hirsch (F.), Urkk und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Fr. Wilhelm von Brandenburg. Bd. XII. Polit. Verhandl. VII. Berlin, Reimer. 968 S. *M.* 25.

Es ist dieses der achte und Schlußband der politischen Abteilung, welche die Verhandlungen aus den J. 1660—72 umfaßt. Wir erhalten darin zunächst die auf die Unterwerfung Magdeburgs bezüglichen Akten; dann wird alles, was die Teilnahme des großen Kurfürsten an dem Bremischen Kriege, der Quadrupelallianz und der engeren Vereinigung zu Braunschweig 1665—68 betrifft, zusammengestellt. In einem dritten Abschnitt werden die Beziehungen Brandenburgs zu Polen 1664—73 dargelegt und in einem vierten die Anknüpfungsversuche des Kurfürsten mit Oesterreich in den J. 1666—68, welche auf gemeinschaftliches Vorgehen in Polen und gegen Frankreich gerichtet waren. Der fünfte und sechste Teil veranschaulicht die Stellung, welche der Kurfürst in den westeuropäischen Händeln von 1669—72, im englisch-holländischen Seekrieg, dem Devolutionskrieg und in betreff der Tripelallianz einnahm. Zum Schluß erhalten wir den Abdruck der wichtigen Korrespondenz des großen Kurfürsten mit seinem vertrautesten Ratgeber Dr. Schwerin aus den J. 1668—71. In jedem Abschnitte geht den Aktenstücken dem ganzen Plane des Urkundenwerkes gemäß eine Einleitung voraus, welche die gewonnenen Resultate skizziert. Die meisten Personennamen sind in den Anmerkungen näher behandelt. So zeugt die Arbeit des Herausgebers von großem Fleiß und Geschick.

Sapper (G.), Beiträge zur Geschichte der preußischen Politik und Strategie i. J 1744. Marburger Diss. 1891. 64 S.

Behandelt 1. die territorialen Pläne. 2. Die Feldzugspläne König Friedrich II. von Preußen i. J. 1744.

Reimann (E.), Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs d. Gr. Gotha, Perthes. kl. 8°. 163 S. *M.* 3.

Vorliegende Untersuchungen bilden eine willkommene Ergänzung zu des Vfs. Neuerer Geschichte des preußischen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongreß (2 Bände Gotha 1882—1888). Der Inhalt derselben ist folgender: I. Ueber die Stellung Friedrichs des Großen zur Religion und Philosophie. II. Friedrichs des Großen Verhalten gegen die deutsche Literatur. III. Friedrichs des Großen Ansichten über den Fürstenberuf und die für Preußen notwendige Regierungsweise. IV. Ueber die Finanzpolitik Friedrichs des Großen. V. Ueber drei von Max Lehmann veröffentlichte Aktenstücke Friedrichs des Großen. VI. Friedrich der Große und der Freiherr von Heinitz. Wohl das meiste Neue bringt der an letzter Stelle genannte Aufsatz, für welchen auch ungedruckte Quellen, u. a. auch das geheime Archiv zu Berlin benutzt sind. Vielfach kann man sich mit den Ansichten des Vf. nicht einverstanden erklären, namentlich gilt dies vom Aufsatze über Friedrichs Stellung zur Religion und Philosophie. Das Urteil entbehrt hier oft der notwendigen Schärfe, so z. B. S. 35. Anzuerkennen ist das Streben R.s nach Unparteilichkeit; von allgemeinem Interesse ist in dieser Hinsicht nachstehende Bemerkung S. 80—81: „Wie schwer aber scheint doch die Unparteilichkeit zu sein! Ich kann die Darstellung Rankes, an dem ich doch von meinen Studienjahren her begeistert hänge, nicht lesen, ohne mit unmutsvoller Stirn an einen geschickten und skrupelfreien Sachwalter zu denken. Als ich den Altmeister, den hervorragendsten Geschichtschreiber der deutschen und einen der größten aller Zeiten, zum letztenmale sah, fragte er teilnehmend, wie er pflegte, bis wohin ich in meinen Studien über preußische Geschichte gekommen und was ich über die Teilung Polens gefunden, und als ich aufrichtig erwiderte, daß ich noch nicht so weit vorgedrungen wäre, sprach er: „Sie werden doch nicht sagen, daß Friedrich den ersten Gedanken gehabt!“ Auch Duncker ist hier parteiisch, und Droysen war mit meiner Darstellung offenbar unzufrieden, denn er stellte mir die Einseitigkeit als das höchste Gebot für den Historiker hin. Endlich muß ich Zeller anklagen. Er schreibt S. 122 ff. „Als

Rußlands Erfolge gegen die Türken und seine darauf gegründeten weitgehenden Ansprüche auf türkische Gebietsabtretungen die dringende Gefahr eines Krieges zwischen Oesterreich und Rußland hervorriefen, in den Preußen unvermeidlich hineingezogen worden wäre, brachte Friedrich zuerst 1769 den Gedanken der Entschädigung durch polnische Provinzen in Petersburg zur Sprache". Der Vordersatz geht auf den Spätsommer 1770 und der Nachsatz spricht vom Anfange des Jahres 1769. Das ist ja ganz unlogisch. Mit Verwunderung habe ich auch gelesen, was S. 117 steht: „Nicht allein weil Friedrich wirklich auf mehrere schlesische Herrschaften Ansprüche hatte, die er selbst als unbestreitbar bezeichnet, die aber von Oesterreich sicher niemals freiwillig anerkannt worden wären, sondern weit mehr noch" 2c. Also das war einer der Gründe zum Kriege? Zeller hat aber die Rechtmäßigkeit der Ansprüche gar nicht nachzuweisen versucht, und wenn Friedrich sie als unbestreitbar bezeichnet, sind sie es darum wirklich? Darf ferner ein Philosoph den vorzeitigen Einmarsch damit rechtfertigen, daß er behauptet: die Ansprüche wären sicher von Oesterreich nicht anerkannt worden? Die Vaterlandsliebe verlangt von uns nicht, daß wir die Wahrheit verschleiern." P.

Heigel (K. Th.), deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches. I. Bibl. deutscher Geschichte. Lfg. 71. Stuttgart, Cotta. M 1.

Enthält die Periode vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zum Vertrag von Reichenbach 1786—90 und behandelt in einem ersten Abschnitt Friedrich d. Gr. und das deutsche Volk, in einem zweiten Josef II.

Tietzen (J.), zum 24. Januar 1893, dem Tage der 100jährigen Wiederkehr der Besitzergreifung der Stadt Thorn durch die Krone Preußen. Darstellung der damaligen allgemeinen Zustände, der Sinnesart der städtischen Behörden u. der Bürgerschaft. Thorn, Lambeck. 40 S. M 1,20.

Mollat (G.), Quellenbuch z. Gesch. der deutschen Politik im 19. Jahrh. Leipzig, Häßel.

Götte (R.), das Zeitalter der deutschen Erhebung 1807—15. 2. Halbbd. Gotha, Perthes. 332 S. M 5,60.

Ernst (A.), Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie von Beguelin 1807—13, nebst Briefen von Gneisenau und Hardenberg. Berlin, Springer. 292 S. M 5.

Schon Droysen, Delbrück und Lehmann haben diese Denkwürdigkeiten gekannt und ihre Veröffentlichung empfohlen. Den Denkwürdigkeiten selbst läßt Hrsg. einen Lebensabriß des Geheimen Staatsrates Heinrich von Beguelin und seiner Gemahlin vorausgehen. Briefe und Urk. Gneisenaus und Hardenbergs aus Beguelinschen Privatbesitz sind aufgenommen.

*Natzmer (G. E.), Lebensbilder aus dem Jahrhundert nach dem großen deutschen Kriege. Gotha, Perthes. 504 S. M 7.

Eine Verherrlichung des Geschlechtes des Feldmarschalls Natzmer. Inhalt: Der geheime Rat Nikolaus Ernst v. Natzmer; der Feldmarschall Dubislav Gneomar v. Natzmer; der Regierungsrat Karl Dubislav v. N. ein Jugendfreund Friedrichs d. Gr.; die Natzmersche Familie und Zinzendorf. Der Anhang handelt I. über Zinzendorf und II. über die Réfugiés und die Gebrüder Gaultier. Darauf folgen neun Beilagen, darunter (VII) zur Geschichte unserer Kavallerie und (VIII) zur Geschichte der Gendarmes.

Gerland (O.), 1810—60, zwei Menschenalter kurhessischer Geschichte. Kassel, Baumann. 191 S. M 2,40.

Binding (K.), der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den J. 1848/49. Leipzig, Duncker & Humblot. 64 S. M. 1,20.

Vf. erkennt voll und ganz das Verdienst an, das dieser Versuch für die Reichsgründung hat, und erklärt, „daß die Verfassung, deren wir uns jetzt erfreuen, ganz auf jenem Unterbau steht und ohne ihn undenkbar ist." Er würdigt verschiedene Momente der Beratungen, die von bisherigen Geschichtsschreibern getadelt wurden, wie z. B. die lange Beratung der Grundrechte. Bespr. Lit. Cbl. Nr. 39. S. 1399.

Blos (W.), die deutsche Revolution. Geschichte der deutschen Bewegung von 1848/49. Illustriert von O. Lau. Stuttgart, Dietz. Lex. 8°. 670 S. M. 4,20.

Tritt der Auffassung entgegen, nach welcher man infolge der Geschichtschreibung „literarischer Leibhusaren" heute im „Zeitalter des Reservelieutenants" auf das „tolle Jahr 1848" zurückblickt, „in welchem das Volk nur Thorheiten gemacht haben soll", gleichzeitig der Ansicht, daß nur von „oben herab" alles richtig erfüllt sei, was man 1848 „von unten" her erstrebt habe.

Heigel (C. v.), König Ludwig II. von Bayern. Ein Beitrag zu seiner Lebensgeschichte. Stuttgart, Bonz. 1893. 387 S. M. 5.

Vf. ist der in Tirol lebende Dichter, ein Bruder des Münchener Historikers.

Maurenbrecher (W.), Gründung des Deutschen Reiches 1859—71. Leipzig, Pfeffer. Lex. 8°. XIV, 262 S. M. 4.

Vf. verhehlt sich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der Schilderung der Geschichte einer selbsterlebten Zeit entgegenstellen, glaubt jedoch die Zeitereignisse mit dem Blicke des Historikers verfolgt und mit historischer Forschungsmethode studiert zu haben. Während v. Sybels gleichnamiges Werk sich hauptsächlich aus den Akten des preußischen Staatsarchivs und des Staatsministeriums, also nur einer Seite zusammensetzt, sucht Vf. möglichst alle einschlägige Literatur zu berücksichtigen, besonders auch das Buch des Herzogs Ernst v. Koburg und die französischen Berichte.

Schweiz.

Jecklin, Urkk. zur Staatsgeschichte Graubündens. H. 1. Graubünden und die Schweiz. Chur, Sprecher. 1891. 63 S. M. 1.

Escher u. Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. II, 2. Zürich, Höhr. gr. 4°. 427 S. M. 7,15.

Enthält Urkk. von Nr. 722—916 aus der Zeit von 1248 Febr. 15. bis 1254 Dez. und das Orts- und Personenregister, angefertigt von Zeller-Werdmüller.

Mülinen (Hartm. Fr. v.), Beiträge zur Geschichte der Einigungen der Eidgenossenschaft mit dem Auslande und des Verhaltens der Eidgenossenschaft bei dem endgültigen Uebergang der Franche-Comté an Frankreich. Inauguraldiss. Bern, Stämpfli & Cie. 64 S. fr. 2.

Einen ungebührlichen Raum beansprucht der Abdruck in den Eidgen. Abschieden längst publizierter Urkunden und anderer Aktenstücke, ohne daß sich dieser durch eine selbständige Redaktion rechtfertigen würde. Vf. schiebt den katholischen Orten der Eidgenossenschaft die Verantwortlichkeit zu für den überwiegenden Einfluß Frankreichs auf die Franche-Comté; aber gerade seine folgenden Ausführungen über die Zerrissenheit der Parteien und das Stärkeverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten beweisen, daß die ersteren, von den letzteren bedroht, auf die Unterstützung des Auslandes angewiesen waren. Mit gleichem Rechte kann dieser Vorwurf gegen die protestantischen Orte erhoben werden, die ebensowenig eine nationale Politik befolgten. Der tiefere Grund für die politische Ohnmacht war eben die konfessionelle Spaltung. Vf. hält sich sehr an der Oberfläche und bringt keinerlei neue archivalische Belege. A. B.

Huch (E.), die Neutraliät der Eidgenossenschaft bes. der Orte Zürich u. Bern im spanischen Erbfolgekriege. Zürich, Höhr. 266 S. M. 4.

Maillefer (P.), le pays de Vaud de 1789—91. Lausanner Diss. 174 p.

Vf. gibt eine Darstellung der revolutionären Bewegungen von 1789—91, welche schließlich mit der Befreiung des Landes von der Berner Oberherrschaft endigten.

Schweizer (P.), Geschichte der schweizerischen Neutralität. 1. Halbbd. Frauenfeld 1893. 280 S. fr. 6.

In diesem vorliegenden Halbbande behandelt Vf. zunächst die Neutralität ihrem allgemeinen Begriffe nach, sodann seine verschiedenen Anwendungen in der Schweizer Geschichte. Das Verhältnis der fremden Bündnisse zur Neutralität, die gelegentliche Neutralität vor dem 30jährigen Kriege und die regelmäßige aber mehrmals verletzte Neutralität seither. Die Frage wird lediglich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt, im Gegensatz zu den Broschüren, die sich in letzter Zeit vom politischen Standpunkte aus der Frage bemächtigten. Abgesehen von der historischen Darstellung verdient dieses Werk auch die Beachtung juristischer Kreise, indem Vf. sich Eingangs mit den verschiedenen Meinungen der Staatsrechtslehrer über die Theorie der Neutralität auseinandersetzt. A. B.

Meisterhans (J.), die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie. Zürich, Füßli. M. 1.

Frankreich.

Berger (E.), saint Louis et Innocent IV. Étude sur les rapports de la France et du saint-siège. Paris, Thorin.

Tény et Lanéry (P.), Jeanne d'Arc en Berry. Paris, Picard. 12°. VII, 145 p.

Behandelt den Aufenthalt Johannes in dieser Provinz und gibt Notizen über die sogen. Prozession de la Pucelle, die seit 1429 in Bourges bestand.

Doinel (J.), Jeanne d'Arc telle quelle est. Orléans, Herluisson. 83 p.

Jacqueton (G.), la politique extérieure de Louise de Savoie. Relations diplomatiques de la France et de l'Angleterre pendant la captivité de François I. 1525—26. Paris, Bouillon. Royal 8°. XXIII, 467 p.

Armstrong (E.), the French Wars of Religion, their Political Aspect. London, Perciyal. XI, 128 p.

Der Vf. hat drei Vorträge, die er für ein gemischtes Publikum in Oxford gehalten hat, erweitert. Neben manchem Richtigen finden sich auch Ungenauigkeiten und Schiefheiten. Die Jesuiten die geistliche Polizei der Bourbonen zu nennen, geht nicht an, zu behaupten, dieselben seien nie populär in Frankreich gewesen, weil sie in Streitigkeiten mit der Sorbonne, den Parlamenten und einigen Bischöfen verwickelt waren, ist unstatthaft; gerade ihre Popularität als Erzieher erregte die Eifersucht der Sorbonne. Heinrich IV. würde sicherlich die Jesuiten nicht so begünstigt haben, wenn sie unpopulär gewesen wären. A. hebt hervor, daß anfangs viele Mönche und die niederen Klassen die Hauptverteidiger der alten Religion gewesen seien. Z.

*Marks (L.), Gaspard von Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit. Bd. I. Stuttgart, Cotta. Lex. 8°. 423 S.

Besprechung folgt.

De la Ferrière, la Saint Barthélemy. Paris, Lévy.

Nach dem Vf. hat Katharina von Medicis unter dem Einfluß der englischen Politik gehandelt. An der Ermordung der Protestanten gebühre den Engländern eine gewisse Verantwortlichkeit. Vf. zeigt besonders eingehend die Einwirkung der englischen Politik auf die Lage in Flandern.

Hauser (H.), François la Noue. Paris, Hachette. XIX, 336 p. fr. 5.
Das Hauptinteresse an dieser Biographie wird sich an die Maßnahmen zur Wiedergewinnung von La Rochelle knüpfen. La Noue ist ein als Militär und Redner bedeutender Hugenottenführer.

Didier (L.), C. de Mondoucet, lettres et négociations de Claude de Mondoucet, résident de France aux Pays-Bas 1571—74. Publiées d'après le manuscrit de la Bibliothèque de Reims par —. T. I. Paris, Leroux. XX, 428 p.

Kükelhaus (Th.), der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully. Berliner Diss. 58 S.
Nach den Memoiren des Herzogs Sully hatte Heinrich IV. von Frankreich den Plan, einen ewigen Frieden innerhalb der gesamten Christenheit zu begründen und einen unausgesetzten Kampf gegen die Türken zu eröffnen. Seit aber in unseren Tagen Moriz Ritter dem einst hochgeschätzten Memoirenschreiber die unglaublichsten Widersprüche und die gröbsten Aktenfälschungen nachgewiesen hat, ist es unbedingt ausgemacht, daß der große Plan in der Fassung Sullys eine horrende Erdichtung ist, mit der Heinrichs nüchterne Politik nichts zu schaffen hat. Vf. beabsichtigt die Frage von neuem zu untersuchen und behandelt im vorliegenden ersten Kapitel: Die Tradition von Heinrichs Plänen in ihrer Entwicklung bis zu Sullys Memoiren.

Grellet-Dumazeau (A.), la société parlementaire au XVIIIe siècle. Les exilés de Bourges 1753—54. Paris, Plon et Nourrit. 422 p. fr. 8.
Vf. hat im Nationalarchiv ein Mſk. »journal de l'exil du parlement à Bourges« gefunden, das er als Werk des Präsidenten Meinières erkannte. Die Verbannung hat 18 Monate gedauert, schon fingen einzelne Parlamentsmitglieder an, ihren Widerstand aufzugeben, als am 4. September 1754 zuerst die Regierung nachgab und sie zurückrief.

Grandmaison (G. de), l'ambassade française en Espagne pendant la révolution 1789—1804. Paris, Plon. 351 p.
Zeigt besonders, daß die Beziehungen Frankreichs zu Spanien während der ganzen Revolution aufrechterhalten wurden.

Reiber (F.), le centenaire de la Marseillaise. Strasbourg, impr. alsac. 12⁰. 22 p.
Sie wurde von einem Royalisten für die Rheinarmee verfaßt in der Nacht vom 25. auf den 26. April 1792. Vf. behandelt auch die erste Ausgabe.

Nolhac (P. de), la reine Marie Antoinette. Paris, Lemerre. 18⁰. 309 p.
Vf. hat 1890 bei Boussot und Valadon eine Lebensbeschreibung der Marie Antoinette erscheinen lassen, die er jetzt für das größere Publikum verarbeitet.

Chassin (Ch. L.), la préparation de la guerre de Vendée 1789—93.
Sein Zweck ist, nachzuweisen, daß der Krieg nur ausbrach, weil man nicht alle adligen Familien und alle der Kirche treu gebliebenen Priester ausgerottet hatte. Vgl. die Kritik in der Revue des quest. hist. 1892. S. 312—15.

Beaucourt (Marquis de), captivité et derniers moments de Louis XVI. T. I.: Récits originaux. Paris, Picard. LXVII, 400 p.
B., Vf. der ausgezeichneten Histoire de Charles VII, bietet uns in der vorliegenden Schrift eine Sammlung verschiedener Berichte über die Gefangenschaft und die Hinrichtung Ludwigs XVI. Zuerst wird nach der Original-HS. der Bericht von Maria Theresia Charlotte, Tochter des unglücklichen Königs, mitgeteilt. Dann folgen, nächst der Erzählung der Frau von Tourzel, Erzieherin der königlichen Kinder (S. 23), die Berichte der kgl. Diener Hue (41), Clery (83) und Turgy (197), sowie jene der Pariser Beamten Goret (209), Verdier (229), Moelle (253) und Lepitre (273). Auch der Minister Malesherbes (289) liefert einige Bei-

träge. Sehr interessant ist die Erzählung des kgl. Beichtvaters Edgeworth (309). Achtzehn Berichte über die Hinrichtung des Königs (339), der damaligen Tagespresse oder gleichzeitigen Schriften entnommen, bilden den Schluß. Die erwähnten Berichte, die hier zum erstenmal gesammelt erscheinen, waren alle, mit Ausnahme desjenigen von Verdier, bereits gedruckt, einige indes sehr fehlerhaft. B. bietet uns eine kritische Ausgabe. Ueber den Wert der einzelnen Berichte, sowie über deren Vf. handelt eine längere, sehr gründliche Einleitung. Ein zweiter Band, ebenfalls der Gefangenschaft und der Hinrichtung Ludwigs XVI. gewidmet, wird bloß offizielle Aktenstücke bringen. N. P.

Masse (J.), histoire de l'annexion de la Savoie à la France en 1792. Grenoble, Allier. 2 vol.

Der erste Band reicht vom 1. Januar 1792 bis 6. Oktober 1792, der zweite bis 31. Mai 1793.

Reichardt (J. F.), un Prussien en France en 1792. Strasbourg, Lyon, Paris Lettres intimes traduites et annotés par Laquiante. Paris, Perrin. 431 p. fr. 7,50.

Die Briefe R.s sind 1792 und 93 veröffentlicht worden; in der vorliegenden Uebersetzung gibt Vf. einen Ueberblick über das Leben R.s und treffliche Anmerkungen zu den Briefen. R. reist von Berlin über Frankfurt, Heidelberg, Bruchsal, Rastadt, wo er überall Emigranten begegnet, nach Straßburg, wird dort zu allen politischen Zirkeln zugelassen und begibt sich von da über Lyon nach Paris, indem er besonders den Fleiß und die Arbeitsamkeit der französischen Bevölkerung lobt. In Paris bleibt er nur März und April.

Costa de Beauregard, le roman d'un royaliste sous la révolution. Souvenirs du comte de Virieu. Paris, Plon et Nourrit. 404 p.

Vgl. Bespr. Bull. crit. 1892. S. 384—87.

Boursin et Challamel, dictionnaire de la révolution française, institutions, hommes et faites. Paris, Jouvet. 4⁰. fasc. 1, 2. à fr. 1.

Sassenay, Napoléon I et la fondation de la république argentine. Paris, Plon et Nourrit. 18⁰.

Larey, Madame Mère (Napoleonis mater). Essai historique. 2 vol. Paris, Dentu. 569 et 576 p.

Thoumas (Ch.), les grands cavaliers du premier empire. Notices biographiques. Paris, Berger-Levrault. Lex. 8⁰. vol. I et II. 1890, 1892. 513 et 521 p.

Im ersten Bande biographische Notizen über Lasalle, Kellermann, Montbrun, die drei Colbert und Murat; im zweiten über Nansouty, Pajol, Milhoud, Curély, Fournier-Sarlovèza, Chamorin, Sainte-Croix, Exelmans, Marulaz, Franceschi-Dalonne.

Frémy (E.), Lamartine diplomate 1820—30. Paris, de Soye. 80 p.

Zuerst war Lamartine Gesandtschaftsattaché in Neapel und dann Gesandtschaftssekretär in Florenz, dann nahm er seine Entlassung. Es fallen viele Streiflichter auf andere bekannte Persönlichkeiten. Bespr. vgl. Bull. crit. 1892, S. 390—92.

Thureau-Dangin, histoire de la monarchie de juillet. T. VI et VII. Paris, Plon et Nourrit. 2 vol. 481, 537 p.

Es sind dies die beiden letzten Bände, sie umfassen die Zeit von 1845 bis 24. Febr. 1848. Besprechung vgl. Revue d. quest. hist. 1892 S. 658 ff. und Revue hist. 49. S. 371 ff.

Spuller (E.), Lamennais, étude d'histoire politique et religieuse. Paris, Hachette. 12⁰. XX. 361 p.

Vgl. eingehende Bespr. von Lescoeur im Bull. crit. 1892. S. 395—401.

Wagener (H.), der Niedergang Napoleons III. Berlin, Gergonne. 198 S. M. 4.

Rastoul (A.), histoire de France depuis la révolution de juillet jusqu'à nos jours. Le second empire et la troisième république. Paris, Delhomme. 571 p. fr. 5.

Italien.

Testi (Luigi), i due amici e l'antichissima città di Sarsina, con appendice sulla serie cronologica dei vescovi Sarsinati. Gatteo, tipografia istituto fanciulli poveri. 16°. 104, XL p L. 1,50.

In die unglückliche Form des Dialogs gekleidet, bietet Vf. hier eine übersichtliche Geschichte der Stadt Sarsina unter Berücksichtigung der Ortschaften Calbano, Teschia und Crocetta. Besonderes Gewicht wird auf die altchristlichen Erinnerungen gelegt. Wertvoll ist die series episcoporum, welche mit dem heiligen Vicinius (um 300) beginnt.

Cozza-Luzzi (Gius.), sulla scoperta di due cronache greche Siculo-saraceniche e loro correlazione coll' arabica di Cambridge. Roma, tipografia Caggiani. 4°. 33 p.

Der gelehrte Unterbibliothekar der römischen Kirche veröffentlicht hier so zu sagen einen längeren Kommentar seiner vor zwei Jahren erschienenen Arbeit, betitelt: »La cronaca Siculo saracenica di Cambridge, un doppio testo greco scoperto in codici contemporanei delle biblioteche Vaticana e Parigina« (Palermo). Gründliches Verständnis der in Frage kommenden Verhältnisse zeichnen auch diese Arbeit vorteilhaft aus. Sie bildet einen wertvollen Beitrag zu der in den letzten fünf Jahren mit Macht aufgenommenen geschichtlichen Forschung in Großgriechenland.

Assandria (J.), capitula et statuta comunitatis Baennarum ab anno 1293 ex mandato consilii eiusdem civitatis quae hodie Bene Vagienna nuncupatur. Torino, Bocca. 4°. 105 p.

Bonardi (A.), leggende e storielle su Ezzelino da Romano. Padova, Drucker.

Mussato (A.), il principato di Giacomo da Carrara primo signore di Padova, narrazione scelta dalle storia inedite di — publicato da P. L. Padova, Draghi. 126 p.

Piton (C.), les Lombards en France et à Paris. Paris, Champion. 259 p.

Zandonati (A.), la congiura contra il cardinale Giulio di Medici. Rovereto, tip. Roveretana. 1891. 88 p.

Gregorovius (F.), römische Tagebücher, hrsg. v. Althaus. Stuttgart, Cotta. kl. 8°. 624 S. M. 8.

Reicht von dem J. 1852 bis 1874.

Mancardi (F.), reminiscenze storiche. vol. II 1. Torino, Roux. 678 p.

Berti (D.), scritti varii. vol. II. Torio, Roux. 320 p.

Enthält: Vincenzo Gioberti riformatore politico e ministro. Le donne italiane del Risorgimento. Il convegno di Plombières. Marco Minghetti con sue lettere inedite. Cesare Correnti. Per la scuola normale femminile di Torino. Exilles. Il diario della Rivoluzione Piemontese di Camillo Cavour. Nuovi documenti su Tommaso Campanella. Lettere di Nicomede Bianchi.

Farges (L.). Stendhal diplomate. Rome el l'Italie de 1829 à 1842 d'après sa correspondance diplomatique. Paris, Plon et Nourrit.

Stendhal zeigt sich als scharfer Beobachter und Kenner italienischer Sitten. Seine Briefe beleuchten zu grell die Schwächen des päpstlichen Regiments.

Lubomirski (S.). l'Italie et la Pologne 1860—64. Histoire contemporaine. vol. 4. Paris, Calmann Lévy.

Großbritannien und Irland.

Brosch (M.), Geschichte Englands 1603—88. 7. Bd. Gotha, Perthes. *M* 10.

B. hat es versucht, die Geschichte der Stuartdynastie in einem mäßigen Bande zu geben, sah sich aber gezwungen, manche wichtige Begebenheiten nur zu skizzieren oder ganz auszulassen. Für die erste Hälfte des Jahrhunderts konnte sich der Vf. auf die treffliche Darstellung Gardiners beziehen, leider ist er in vielen Fällen von diesem bewährten Führer abgewichen. Die Charakteristiken bei B. sind einseitig parteiisch, die Hauptmomente treten in der Darstellung nicht genug hervor, manche Sätze sind unverständlich oder läppisch. Statt selbständig zu prüfen, schreibt B. einem Hallam u. Macaulay nach und zwar in einer so gedankenlosen Weise, daß er sich öfters widerspricht. B. sieht in der Regel nur Licht oder Schatten und hat für die feineren Nüancen und Schattierungen keinen Blick. Z.

Bain (J.), letters and papers, illustrating the political relations of England and Scottland in the 16 century. II Vol. 1543—90. Edinburgh, Register House. sh. 15.

Wohl nirgends zeigt sich die Roheit und Barbarei Heinrichs VIII. in so abschreckender Weise, als in seiner schottischen Politik. Jedes Mittel war dem englischen König recht, das ihn zum Ziele führte, Meuchelmord, Nachstellungen, Aufreizen der Unterthanen zur Rebellion. Heinrich VIII. trug seinen Generälen auf, in Schottland einzufallen, zu sengen und zu brennen, die Städte, Edinburgh mit eingeschlossen, einzuäschern, weder Weiber noch Kinder noch Säuglinge zu verschonen. Die Schotten, welche sich vom englischen König bestechen ließen, betrogen Heinrich wiederholt, und wechselten nach Umständen ihre Partei. Sehr eingehend wird auch das Verhältnis Elisabeths zu König Jakob behandelt. Die Sammlung ist eine der kostbarsten Quellen für die schottische Geschichte. Z.

Brugmans (H.), England en de Nederlande in de eerste jaren van Elizabeths regeering 1558—67. Groningen, Huber. 235 p.

*Busch (W.), England unter den Tudors. 1. Bd. Stuttgart, Cotta. X, 434 S. *M* 8.

Besprechung folgt.

Gairdner (J.), letters and papers foreign and domestic. Henry VIII. Vol. XIII P. I (1538). London, Eyres. sh. 15.

Auch dieser Band bietet viel neues Material über die Vergewaltigung der Mönche und Nonnen, die Arglist Heinrichs VIII., der die Mönche als Teilnehmer des Aufstandes darzustellen versucht. Die Aebte werden mit Spionen umstellt, jede Aeußerung zu gunsten des Papstes und der alten Ordnung wird dem König hinterbracht und liefert einen Anklageartikel. Die Protestanten werden ermächtigt, die katholischen Gebräuche zu verhöhnen, die Mönche der größten Verbrechen zu bezichtigen, weil der König hierdurch die Aufhebung der Klöster rechtfertigen will. Leider geben sich auch Mönche und Nonnen zu Spionen her. Z.

Spanien und Portugal.

Cánovas del Castillo (A.), historia general de España. Madrid, progresso éditorial. Lex. 8⁰. 516 p.

Enthält die Regierungszeit Karls IV., bearbeitet vom General José Gomez de Arteche.

Armstrong (E.), Elisabeth Farnese the Termagant of Spain. London, Longmans. XXIV, 415 p.

Gründliche Quellenforschung, Selbständigkeit des Urteils sind unleugbare Vorzüge dieses Buches, die Fehler sind das Verweilen bei Nebensachen, Mangel an historischem Ernst und Würde, endlich eine ganz auffallende Frivolität. Der Vf. scheint sich die französischen Vf. von Memoiren zum Muster genommen zu haben und verschwendet sehr viel Raum auf Klatsch und Erzählungen, wie sie bei Kammerdienern und Kammerjungfern im Schwange sind. Wir erfahren, was Philipp V. von Spanien und seine Königin aßen und tranken, wann sie aufstanden, wie sie zusammen beteten. Diese Stellen und der frivole Ton machen das Buch ungenießbar. Daß Elisabeth Farnese eine Intriguantin war, daß sie um ihre Söhne zu versorgen, Spanien in kostspielige Kriege verwickelte, nichts that für Hebung der sozialen Schäden Spaniens, wird zugegeben. Kardinal Alberoni erinnert vielfach an Kardinal Wolsey. Für Spanien war die Wirksamkeit dieses ehrgeizigen und stolzen Mannes kein Segen. Er begegnet Papst Klemens XI. mit großer Anmaßung. Die Königin, für die er so viel gethan, stürzte ihn auch. Z.

Haebler (J.), Maria Josefa Amalia, Herzogin von Sachsen, Königin von Spanien. Dresden, Bänsch. *M.* 4.

Niederlande.

Block (P. J), geschiedenis van het Nederlandsche Volk. I deel. Groningen, Wolters. Lex. 8⁰. 399 p.

Piot (Ch.), correspondance du cardinal de Granvelle 1565—83. T. IX 1582. Bruxelles, F. Hayez. 4⁰. LXXI, 827 p.

Der vorliegende Band der großen Sammlung der Korrespondenz des Kardinals Granvella bringt Briefe und Aktenstücke ausschließlich aus dem J. 1582, im ganzen 339 Schreiben und Aktenstücke. Als der Druck fast abgeschlossen war, liefen noch Nachträge aus dem britischen Museum und aus dem Staatsarchiv zu Neapel ein. Ueber den Inhalt unterrichtet eine ausführliche Vorrede des Herausgebers. Die Sammlung enthält übrigens keineswegs bloß Briefe von Kardinal Granvella, sondern auch solche von anderen hervorragenden Persönlichkeiten, wie Philipp II., Heinrich III., Margaretha von Parma, Morillon, Fonck, Ottavio und Alessandro Farnese, Johann Schedler (Agent der Fugger in Madrid), Don Juan de Idiaquez, Ottavio Gonzaga, Emanuel de Lalaing, de la Noue, Fernando Lopez, Phillip Graf v. Egmont, Van der Linden, Olivarez und andern. Für deutsche Geschichte wichtig sind namentlich die Briefe, welche sich auf die Religionsstreitigkeiten in Aachen und den Abfall des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Köln beziehen. In letzterer Hinsicht wird von dem Herausgeber hervorgehoben ein Bericht des Erard de Schore an Alexander Farnese, datiert Köln den 19. Juli 1582. (Gedruckt S. 714—15.) Interessant ist auch eine Zusammenstellung über die Korrespondenz des Herzogs Alba mit den verschiedenen deutschen Fürsten, welche P. nach den Akten der Secrétairie d'Etat allemand im Brüsseler Archiv in seiner gehaltvollen Einleitung gibt. P.

Schweden.

Mellin (P. E.), Verschwörung gegen Gustav III., König von Schweden. Leipziger Diss. 1890. 176 S.

Ungarn, Balkanstaaten.

Fejérpataky (L.), die Urkk. König Kolomanns. Abhdlg. d. Ung. Akad. Hist. Kl. XV. Bd. Nr. 5. Budapest. 86 S. *M.* 1,60.

Bunyitai (V.), Großwardein zur Zeit der Türkenherrschaft 1660—92. (Ungarisch.) Budapest. 91 S. *M.* 1,30.

Roth (H.), der siebenbürgische Fürst Gabriel Báthori von Somlyó 1608 1613. Progr d. Gymn. zu Mediasch. 4⁰. 50 S.

Lamouche (L.), la Boulgarie dans le passé et le présent, étude historique, statistique et militaire. Paris, Boudoin. 18⁰. XX, 520 p.

Afrika.

Pallu de Lessert, vicaires et comtes d'Afrique. Paris, Picard.

Geht von Diokletian bis zum Einfall der Vandalen.

Saineano (M.), l'Abyssinie dans la seconde moitié du XVIᵉ siècle. Leipziger Diss. 54 S.

Schmidt (Roch.), Geschichte des Araberaufstandes in Ostafrika. Seine Entstehung, seine Niederwerfung und seine Folgen. Frankfurt a. O., Trowitzsch. 360 S.

Ohrwalder (Jos.), Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine zehnjährige Gefangenschaft dortselbst. Hrsg vom Zweigverein der Leogesellschaft für Tirol und Vorarlberg. Mit dem Porträt des Vf.s und einer Karte. Innsbruck, C. Rauch. VIII, 320 S. M. 4,20.

Ein Stück Missionsgeschichte von höchstem aktuellen Interesse, das in dem großen Stoffe begründet liegt und durch den ruhigen schmucklosen Erzählungston des Vfs. dauernd gefesselt wird. Danach folgende englische Ausgabe:

Wingate (F R), ten years in the Mahdis Camp from the manuscripts of Father Ohrwalder. London, Sampson Low.

Pater Ohrwalder wurde bekanntlich von den Truppen des Mahdi gefangen genommen und blieb 10 Jahre 1882—92 in der Gefangenschaft, bis es ihm endlich gelang, mit den zwei Klosterfrauen zu entkommen. Die Beschreibung der Zustände in Sudan, der Eroberung Khartums, die Schilderung des Mahdis, der ein ebenso großer Heuchler als Wollüstling war, endlich die schlichte Erzählung der in der Gefangenschaft erduldeten Leiden, verleihen dem Buche ein großes Interesse. Gordons zu große Milde gegen die Frauen der Rebellen, welche er in Khartum ließ, hat nach Ohrwalder den Fall der Stadt beschleunigt. Wären die Engländer nur einen Tag früher nach Khartum gekommen, so wäre die Stadt gerettet worden. Z.

Amerika.

Motley, Briefwechsel von John Lothrop Motley, aus dem Englischen übers. von A. Eltze. Berlin, Janke. 418 S.

M. ist der Vf. der Geschichte des Entstehens der holländischen Republik und der Geschichte der vereinigten Niederlande. Der Briefwechsel handelt über den Bürgerkrieg in Amerika, über die Gesandtschaft M.s. am österreichischen Hof als Bevollmächtigter Amerikas von 1862—67. Seine Vertretung Amerikas in London 1868. Schließlich Nachrichten über Holland und Varzin, Besuch bei Bismarck u. s. w.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Engel (F.), der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen. Stuttgart, Dietz. 188 S.

Vgl. Besprechung von Misera im österreich. Lit.-Bl. Nr. 11.

Riese (A.), das rheinische Germanien in der antiken Literatur. Leipzig, B. G. Teubner. VII, 496 S.

Wir wiederholen den Titel dieses Buches, um mit wenigen Worten auf seinen wichtigen Inhalt hinzuweisen. Der Vf. hat ein überaus dankenswertes Hilfsmittel für das Studium unserer Vorzeit geschaffen, indem er die sämtlichen ihm während fortgesetzter Lektüre bekannt gewordenen Stellen griechischer und römischer Schriftsteller, welche sich auf Geschichte, Geographie und Kultur der Rheinlande beziehen, sammelte und übersichtlich ordnete. Auch Münzen und — vereinzelt — Inschriften (die systematische Ausbeutung derselben, sowie der mittelalterlichen Quellen ist einem zweiten Bande vorbehalten) fanden Berücksichtigung. Den griechischen Texten ist in weiser Erkenntnis der gegenwärtigen Sachlage eine lateinische Uebersetzung beigegeben, das Auffinden von Einzelheiten wird durch ein Stellen- und Sachregister erleichtert bezw. ermöglicht. Daß kleine Nachträge angebracht werden können, ist bei der Masse des Stoffes selbstverständlich. Vgl. z. B. Wochenschr. f. klass. Philol. 1892, 1145 ff. C. W.

Saß (Joh.), zur Kultur- und Sittengeschichte der sächsischen Kaiserzeit. Ein Beitrag zu den deutschen Privataltertümern. Diss. Berlin, Springer. 80 S. ℳ 2.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen: I. Aeußere Lebensbedingungen. 1. Bauten, Wohnungsverhältnisse, Einrichtung des Hauses, Gerät. 2. Wirtschaftliches, Speise und Trank. 3. Kleidung und Tracht. II. Lebensweise und Lebensformen: 1. Unterhaltungen. 2. Reisen, Verkehr, Gastlichkeit, Umgangsformen. 3. Die Frauen und Kinder. 4. Krankheiten und Heilkunde, Tod und Bestattung.

Steinhausen (G.), Kulturstudien. Berlin, Gärtner. 136 S. ℳ 3.

Enthält folgende Studien: Der Gruß und seine Geschichte. Der mittelalterliche Mensch. Was man vor Zeiten gern las. Die deutschen Frauen im 17. Jahrh. Der Hofmeister. Naturgeschichte der heutigen Gesellschaft.

Falk (J. v.), Geschichte des Geschmacks im MA. und andere Studien auf dem Gebiete der Kunst und Literatur. Berlin, Allg. Verein f. deutsche Literatur. 374 S.

Rowald (P.), Brauch, Spruch und Lied der Bauleute. Hannover, Schmorl-Seefeld. 183 S. ℳ 2,40.

Gibt unter anderm eine Geschichte der Grundsteinlegungen, sammelt kulturhistorische Notizen über das Richtefest, Lieder der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser u. a. Leider ist die Haus- und Kircheneinweihung, weil weniger direkt auf bauliche Beteiligung bezüglich, fortgelassen worden.

[Reichlin-Meldegg Adolphine Freifr. v.], Alte Gesellschaft kommt heute herbei im Gefolge vom heiligen Namenbuch des Conrad Dangkrotzheim, welches zum drittenmale bringt A. R. München, M. Huttler, K. Fischer. 4°. VII, 58 S.

Diese dritte Auflage des bekannten hl. Namenbuches Konrads v. Dangkrotzheim, ist noch hübscher ausgestattet als die vorigen. Kulturhistorisch besonders interessant sind im Anhange die Runentafel aus der Bretagne, der steirische und der Regensburger „Bauernkalender" des 15. bzw. 16. Jahrh., welche in trefflichen Faksimiles mitgeteilt werden. E.

Ortwein (F.), deutsche Weihnachten. Der Weihnachtsfestkreis nach seiner Entstehung, seinen Sitten und Bräuchen deutscher Völker. Gotha, Perthes. ℳ 2,40.

Manlik (M.), das Leben und Treiben der oberdeutschen Bauern im 13., 14. und 15. Jahrh. Landskron (Böhmen). Gymn.-Progr. 24 S.

Heydenreich (E.), Geschichte und Poesie des Freiberger Berg- und Hüttenwesens. Freiberg i. S., Gerlach. 180 S. ℳ 2.

Peetz (H.), Chiemgauer Volk. Bd. II. Leipzig, Liebeskind. 1893. kl. 8⁰. 160 S. ℳ 2.

Hehn (V.), de moribus Ruthenorum. Zur Charakteristik der russischen Volksseele. Tagebuchblätter aus den J. 1857—73. Hrsg. von Th. Schiemann. Stuttgart, Cotta. 251 S. ℳ 5.

Fiske (J.), the discovery of America with some account of ancient America and the Spanish conquest. 2 vols. London, Macmillan. XXXVI, 516; XXI, 631 p.

Das sorgfältig gearbeitete, klar und ruhig geschriebene Werk zerfällt in folgende Kapitel: 1. Das alte Amerika, 2. Reisen vor Columbus, 3. Europa und Cathay (China), 4. das Aufsuchen Indiens auf dem östlichen Wege durch die Portugiesen, 5. das Aufsuchen Indiens auf dem westlichen Wege durch die Spanier (Columbus), 6. das Auffinden fremder Küsten, 7. Mundus novus, 8. die Eroberung Mexikos, 9. das alte Peru, 10. die Eroberung von Peru, 11. Las Casas, 12. das Werk zweier Jahrhunderte. Der Vorzug des Werkes besteht besonders darin, daß der Vf. Wert darauf legt, die Absichten der Entdecker uns klarzulegen an der Hand der Karten, welche diese vor sich hatten. Zahlreich beigegebene Kartenskizzen erleichtern wesentlich das Verständnis der Darlegungen des Vfs. Sehr interessant sind seine Ausführungen über den Namen Amerika. Waldseemüller gab diesen Namen zuerst Süd-Amerika, weil erst durch die Fahrten des Amerigo Vespucci festgestellt wurde, daß südlich vom Aequator ein großer Kontinent sei. Columbus hatte davon keine Ahnung. Nach ihm konnten die neuen Länder nicht benannt werden, weil er in den von ihm entdeckten Ländern nur die von Toscanelli ihm gezeichneten Küstenländer von Ostasien sah. Freilich trifft die Erklärung nur dann zu, wenn man voraussetzt, daß der Gedanke, der Columbus bei der Fahrt an der Orinocco-Mündung aufleuchtete, von anderen nicht aufgenommen wurde. Auch Columbus ahnte, daß er in der Nähe eines großen neuen Kontinents sei, der zwar zu Asien gehöre müsse, den Toscanelli aber nicht gekannt habe. Vf. hat das selbst im ersten Bande sehr schön dargelegt und dort auch gezeigt, wie Columbus dazu kam, auf Süd-Amerika das Paradies zu suchen. Diese Vorstellungen des Columbus sind mit großer Anschaulichkeit und Klarheit geschildert. Zu der Vita des Admirals von seinem Sohne Ferdinand, wie zu den anderen Quellenschriften über das Leben des Columbus, stellt sich F. nicht so mißtrauisch wie Harrisse. Infolgedessen bietet sich ihm auch öfters Gelegenheit, gegen Harrisse zu polemisieren. G. Sch.

Harrisse (H.), Cristophe Colomb devant l'histoire. Paris, Welter. 124 p.

Diese neue Schrift des sehr verdienten Columbusforscher geißelt die nicht geringen Uebertreibungen seiner Genossen. Besonders schlecht kommen dabei die spanischen Akademiker weg, über welche H. eine eigene Abhandlung vorbereitet. Für das Geburtsjahr des Columbus wagt H. zwischen 1446 und 1451 noch kein bestimmtes Jahr zu bezeichnen. Interessant sind die Ausführungen H.s über den religiösen Geist des Columbus S. 40 ff. „Der unparteiische Historiker zögert nicht", sagt er S. 41, „anzuerkennen, daß der katholische Glaube bei Columbus einen großen Anteil an dem Gedanken und der Ausführung seines denkwürdigen Unternehmens gehabt hat." „Wir können aber kaum glauben, daß die Ausbreitung des Glaubens die Hauptidee war, welche den Columbus dabei leitete." „Die religiösen Ideen des Columbus, seine Hoffnung, den christlichen Glauben auszubreiten, rechtfertigen nicht die neue Schule jener Panegyriker, welche in Frankreich aus Christoph Columbus einen Heros des Evangeliums ohne jede Schwäche, einen Heiligen macht." G. Sch.

Prinzivalli (V.), vita di Cristoforo Colombo secondo i documenti più recenti. Roma, tipogr. di Cuggiani. 351 p.

Das mit einem der vielen zweifelhaften Porträts von Columbus ausgestattete Buch ist nicht für gelehrte Kreise sondern für das größere Publikum Italiens bestimmt, und man darf darum nicht den strengen Maßstab der Kritik anlegen, den es auch an vielen Stellen schlecht ertragen würde. Aber auch wenn man den

Zweck des Buches in betracht zieht, ist man doch zu manchen Ausstellungen berechtigt. Wie manche seiner Landsleute will Vf. sich nicht damit begnügen, daß Italien den Ruhm hat, die Heimat des großen Entdeckers zu sein, es soll Columbus auch als Patriot sonder Gleichen hingestellt werden. Pr. kann nicht leugnen, daß ein Beweis dafür nicht erbracht werden kann, daß Columbus die Ausführung seiner Pläne Genua anbot, aber er fürchtet sich dies Ergebnis seinem Publikum mitzuteilen und behilft sich in der Weise, daß er sich noch mit der Hoffnung auf neue archivalische Forschungen vertröstet. Dabei vergißt er ganz, daß Columbus auch sonst seiner italischen Nationalität wenig eingedenk ist. Toscanelli gegenüber gab er sich nicht als Italiener zu erkennen. Wir besitzen ungefähr 100 Schriften des Columbus. In keiner einzigen derselben findet sich auch nur eine italienisch geschriebene Zeile. Auch in der Charakterisierung seines Helden als Christ geht Pr. zu weit. Das Manuskript v. J. 1575 (S. 79) kann die Legitimität der Ehe des Columbus mit Beatrice Henriquez kaum erhärten gegenüber den Worten in Columbus' Testament. Columbus bleibt eine große Persönlichkeit sonder Gleichen, er verdient insbesondere die Lobeserhebungen der Katholiken, die ihn mit Recht den ihrigen nennen, und das schöne Rundschreiben Leos XIII. Das alles kann man anerkennen, ohne daß man ihn als einen schuldlosen Heiligen hinstellt.

G. Sch.

The Friars of the West. (American Catholic Quarterly Review p. 786—812.) Philadelphia

Die Verdienste der Dominikaner Montesino und Las Casas um die eingeborene Bevölkerung Amerikas sind schon von Fiske und älteren Geschichtschreibern hervorgehoben; dagegen haben die Leistungen der Franziskaner die verdiente Anerkennung noch nicht gefunden. Dieselben waren nicht nur die ersten Missionäre Amerikas, die ersten Gründer von Schulen und Kirchen, sondern auch die unerschrockensten Anwälte der Eingeborenen. Viele Angaben sind dem Werke des Franziskaner Jose Coll: Colony La Rabida, Madrid 1891, und dem trefflichen Werke des Franziskaners Marcellino da Civezza, Saggio di bibliografia, geografica storica etnographica San Francescana, Prato 1888 entnommen, das in 750 Nummern die hauptsächlichsten Schriften der Franziskaner über Philologie, Ethnographie, Geschichte bespricht. Z.

Gaffarel (P.), histoire de la découverte de l'Amérique depuis les origines jusqu'à la mort de Christophe Colomb. T. I: les précurseurs de Colomb. T. II: les contemporains de Colomb. Paris, Rousseau. 454 p. et 13 grav.; 428 p. et 16 grav. fr. 18.

Der erste Band behandelt die Beziehungen der alten und neuen Welt im Altertum und MA. Die Fahrten des Phönizier, die mexikanischen Ueberlieferungen werden herangezogen, müssen aber wohl mit großer Reserve gedeutet werden. Im MA. konzentriert sich das Interesse um den Norden. Im 10. Jahrh. sollen irische Mönche das Land St. Laurent, Irland il Mikla gewonnen haben, 983 der Normanne Erich Romda auf Grönland gelandet sein. Bis zum 15. Jahrh. standen dort Bistümer in Beziehung mit Rom. Der zweite Band beruht auf Harrisse. Vgl. auch Revue hist. 1892. Sept.-Okt. p. 157—163.

Schillmann, die Entdeckung Amerikas durch Chr. Columbus am 12. Okt. 1492. Berlin, Nikolai.

Busiri-Vici (A.), i tre celebri navigatori Italiani del secolo decimo sesto. Roma, Stabilimento tipogr. Gius. Civelli. Fol. 67 p. 6 Tafeln in Phototypie.

Die Ausstattung in dreifarbigem Druck, gutem Papier und herrlichen Tafeln entspricht in keiner Weise dem Inhalt. Der Inhalt entspricht in keiner Weise dem Titel, so daß, abgesehen von den beim Vf. ständig gewordenen grammatikalischen Verstößen, ein Chaos von Notizen vorliegt, die nur in wenigen Punkten neu, und wo neu, mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Drei Kapitel beschäftigen sich in flüchtiger und oberflächlicher Weise mit Columbus, Vespucci und D'Oria, die

übrigen sechs Kapitel handeln von D'Oria-Monumenten und — dem Kultus des Wassers bei den alten Griechen und Römern. Vier Tafeln geben Zeichnungen, Aufrisse, Grundrisse und Phototypien der Geburtshäuser der drei genannten Seefahrer sowie von D'Oria-Monumenten. Zwei Tafeln und mehrere Vignetten geben konfuse oder burleske Erfindungen ds Vfs. wieder, die sich auf den Gegenstand beziehen sollen, was jedoch in keiner Weise erfindlich ist. Die großen Kosten, die das Buch dem Vf. gemacht haben, stellen sich als durchaus weggeworfenes Geld dar. Man kann die Gelehrten nur davor warnen, sich mit diesem Foliobande zu beschäftigen. P. M. B.

Prinzivalli (Virg.), viaggiatori e missionari nell' Asia a tutto il secolo XVII, appunti di storia della geografia pubblicati nel quarto centenario della scoperta d'America. Torino, Ermanno Löscher. VI, 180 p.

Das ungedruckte Material zu diesen interessanten biographischen Notizen entstammt dem reichen Propagandaarchive. Die gedruckte Literatur ist fast vollständig herangezogen. Der Vf. führt viele neue Missionäre von Bedeutung in die Geschichte ein. Franziskaner, Dominikaner, Kapuziner, Karmeliten, Augustiner und Jesuiten teilen sich hauptsächlich in den Ruhm, Asien mit Erfolg missioniert zu haben. Auf die Darstellung der wissenschaftlichen Verdienste der Missionäre für die Sprachen und die Uebermittlung wertvoller Codices legt Vf. besonders Gewicht. Der Druck wimmelt von Fehlern. Ein so notwendiges Personenregister ist nicht vorhanden.

Henne am Rhyn (O.), Kulturgeschichte des jüdischen Volkes. 2. verb. Aufl. der Kulturgesch. des Judentums. Jena, Costenoble. 513 S. *M.* 10.

Roi (J. A. de le), die evangelische Christenheit und die Juden unter dem Gesichtspunkte der Mission geschichtlich betrachtet. Bd. 3. Berlin, Reuther, 453 S. *M.* 7,50.

Behandelt hauptsächlich das Wirken der großbritannischen Gesellschaften.

Kaufmann (D.), urkundliches aus dem Leben Samson Wertheimers. Wien, Konegen. 142 S. *M.* 3.

Beruht auf handschriftlichen Studien und enthält: Die Familie Wertheimers und seine Beziehungen zu Worms. Der angebliche Mordanschlag auf Wertheimer, eine Episode aus der Geschichte Oesterreichs und Brandenburgs. Die Wertheimerschen Besitzungen in Marktbreit. Der Kampf Wertheimers um sein Besitzrecht in Frankfurt a. M. und seine Unterstützung durch Josef I. und Karl VI. Beziehungen Wertheimers zur Gemeinde Frankfurt a. M. Im Anhange 10 Dokumente.

Hermann (K. F.), Lehrbuch der griechischen Antiquitäten hrsg. von H. Blümner und W. Dittenberger. I. Bd. Staatsaltertümer. 6. verm. u. verb. Aufl. umgearb. u hrsg. von Viktor Thumser. 2. Abteil. Freiburg i. Br., Mohr. VII, S. 273—801.

Was das Werk von Marquardt-Mommsen für die Erkenntnis der römischen, ist die Neubearbeitung des Hermannschen Lehrbuches für die griechischen Antiquitäten. Für die vorliegende Abteilung, in welcher der athenische Staat und seine Geschichte, (I. Innere Geschichte Athens bis zur Befestigung seiner Demokratie. 1. Vorgeschichtliche Zeit bis Theseus. 2. Von Theseus bis Solon. 3. Von Solon bis Aristides. II. Der Staatsorganismus der athenischen Demokratie. 1. Vom Personenrechte im allgemeinen und dem Bürgerrechte insbesondere. 2. Vom Rate und der Volksversammlung. 3. Von den Gerichten und ihren Vorsitzern. 4. Von den Beamten. III. Innere Geschichte der athenischen Demokratie. 1. Politische und finanzielle Entwicklung. 2. Parteikämpfe und Umwälzungen. 3. Entartung und Untergang) zur Darstellung gelangt, war, um von den unversiegbar zu Tage tretenden Inschriften abzusehen, als neue hochwichtige Quelle die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles zu verwerten. „Der Herausgeber ist nicht im blinden Auto-

ritätsglauben der neuen Quelle gefolgt, sondern war stets bestrebt, nach ruhiger Ueberlegung aller in betracht kommenden sachlichen Momente die Entscheidung zu treffen."

Lampe (F.), Qui fuerint Gregorii Magni Papae temporibus in imperii byzantini parte occidentali exarchi et qualia eorum iura atque officia. Berliner Diss. 42 S.

Vf. weist für Italien drei, für Afrika einen Exarchen nach. Der Exarch hatte selbständig die Heeresverwaltung zu führen und war mit der Wahrnehmung der geistlichen Angelegenheiten betraut.

Purlitz (Fr.), König und Witenagemot bei den Angelsachsen. Leipziger Diss. 67 S.

Luchaire (A.), manuel des institutions françaises. Période des Capétiens directs. Paris, Hachette. Lex. 8⁰. VIII, 638 p.

Inhalt: 1. Die kirchlichen Institutionen. 2. Die Lehnsinstitutionen. 3. Die institutions populaires, Stadt und Land. 4. Der Landesherr.

Weyl (R.), die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, in Untersuchungen z. Staats- u. Rechtsgesch. von O. Gierke. Breslau, Köbner. Lex. 8⁰. 235 S. ℳ 8.

Besprechung folgt.

Wetzel (E.), das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle. Berliner Diss. 44 S.

Vorliegende Arbeit enthält den ersten Teil und behandelt das königliche Zollrecht bis zum Ausgang des 12. Jahrhs. in folgenden Abschnitten: 1. Die Zeiten des merovingischen und karolingischen Königtums. 2. Die sächsischen und fränkischen Herrscher. 3. Die ersten Hohenstaufen.

Huberti (L.), die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte. 1. Hälfte: der Gottesfrieden und das Stadtrecht von Barcelona. Ansbach, Brügel. 43 S.

Untersucht im Anschluß an Fickers Forschungen das alte Stadtrecht von Barcelona, die sogen. usatici Barchinonae.

*Höniger (R.), Professor G. v. Belows „Detailpolemik". Ein Mahnwort zu dessen Arbeiten über städtische Verfassungsgeschichte. Berlin, Walther. 69 S. ℳ 1,50.

Die Lektüre dieses Buches hinterläßt einen unerquicklichen Eindruck, der in dem Stoffe desselben begründet ist. Vf. stellt zunächst von Belows abfällige Urteile über Lamprecht, Jastrow, Liesegang, Hoeniger, Koehne und v. Inama-Sternegg zusammen und beleuchtet sie in einer sehr ungünstigen Weise. S. 21—68 wendet er sich dann „in eigner Sache" gegen v. Below, wobei er seine früheren Ausführungen über die wichtigsten Grundfragen der städtischen Verfassungsgeschichte wiederholt, und u. a. auch seinen Aufsatz über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung (Westd. Ztschr. 1883. II. 227—248) wieder abdruckt, indem er ihm die v. Belowschen Ausstellungen beigibt.

Firley (R.), die Gerichtsverfassung Polens von Kasimir d. Gr. bis Sigismund August (1333—1572). I. Berliner Diss. 47 S.

Zweck der Arbeit ist, die Gerichtsverfassung Polens für einen engen Zeitraum zusammenhängend, eingehender und quellenmäßig darzustellen. Nach einer kurzen Darstellung der in den betreffenden Zeitraum fallenden Gesetzgebung soll die Stellung der Gerichte im allgemeinen und das Gerichtsverfahren sowie die Kompetenz und die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte erörtert werden.

Meyer (Chr.), Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. Breslau, Selbstverlag. 159 S.
Nach einer 23 Seiten langen Einleitung, in welcher die Thätigkeit Hardenbergs in den Fürstentümern skizziert wird, folgt S. 25—151 der Abdruck der bei seinem Weggang aus Franken über seine dortige Thätigkeit von 1792—95 verfaßten Denkschrift.

Redlich (Fr.), die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Münster. Diss. 61 S.

Dönitz (P.), über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Hall. Diss. 1891. 63 S.
Vf. ist der Meinung, daß die Dissertationen von W. Deußen und von E. Engelmann diese Fragen nicht weit genug zurück verfolgt haben, da ersterer mit Lothar von Sachsen und letzterer mit Gregor VII. beginnt. Die vorliegende Untersuchung geht bis auf die Karolingerzeit zurück und erhebt Anspruch auf wesentlich Neues bis zur Zeit Gregor VII. und Innocenz III.

*Gottlob (Ad.), die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhs., ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt (Eichsfeld), Cordier. XVI, 278 S. M. 7.
Besprechung folgt.

*Lea (H. Ch.), a formulary of the papal Penitentiary in the thirtheenth century. Philadelphia, Lea. XXXVIII, 183 p.
Abdruck eines Formelbuches zu Entscheidungen der päpstlichen Pönitentiarie, aus einem Manuskript, das der Herausgeber von einem Berliner Buchhändler (Albert Cohn) gekauft, und über dessen Herkunft er nur erfahren konnte, daß dasselbe einem in Italien gemachten Kauf von Büchern angehört. Die darin angegebenen Briefe gehören nach dem Herausgeber der Zeit von ca. 1220 bis 1250 an; den am Anfang erwähnten Kardinal (»Incipiunt forme Romanae curie composite a mag. Thomasio bone mem. presbitero cardinali super casibus penitentie«), identifiziert er mit Jacobus Thomasius Gaetanus, der von 1295—1300 Kardinalpriester von S. Clemente war. Nach der mitgeteilten Schriftprobe scheint das Mskr. wohl dem Anfang des 14. Jahrhs. anzugehören. Ob der Herausgeber den Text genau wiedergegeben, konnte ich nur nach dieser Schriftprobe kontrolieren, und da finden sich manche Fehler; nämlich statt »corone« in der Rubrik CLXVIII schreibt er »communione« (S. 6), was gar keinen Sinn gibt; in N. 1 (S. 9) wird der Text der HS. »bone memorie abbas et quidam predecessores vestri« ohne Bemerkung und ohne genügenden Grund umgeändert; einige Zeilen weiter steht »obnubilat« statt »obnubilet«. In der Einleitung hätte man ein ausführlicheres Eingehen auf die Entwickelung der Pönitentiarie bis zum 13. und 14. Jahrh. gewünscht; diese wird auf drei Seiten (XXX—XXXII) und in einigen Bemerkungen auf den folgenden Seiten abgemacht, während das Vorhergehende in sehr einseitiger Weise nachzuweisen sucht, die Pönitentiarie der Kurie habe fast immer in schädlicher oder unnützer, bloß gelegentlich in ersprießlicher Weise gewirkt. Daß L. die Buße erst im MA. zu einem Sakrament werden läßt (S. XXXI) und aus den Worten Pius' IX. über die kirchliche Immunität, sie sei »Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constituta« schließt, diese sei ein Glaubensartikel (S. 26 Note), zeigt, wie wenig klare Begriffe er über die katholische Lehre besitzt. Das Formelbuch selbst ist von hohem Interesse für die Geschichte der kirchlichen Bußinstitution. J. P. K.

*Lea (H. Ch.), superstitution and force. Essays on the Wager of Law — the Wager of Battle — the ordeal — the Torture. Philadelphia, Lea. 627 p.
Besprechung folgt.

*Sauerland (H. V.), Rechtsgeschichte des Trierer Bantusseminars. Trier. 127 S.
Ihren Namen hat die Anstalt, welcher vorliegende Schrift gewidmet ist, erhalten,

als ihr im 15. Jahrh. durch das Trierer Domkapitel die mit der Kapelle des hl. Banto (daraus „Bantus") verbundene Kurie geschenkt wurde. Sie war damals ein Domspital zum Unterhalt armer, kranker und schwacher Kleriker der Trierer Kirche und besaß ihre eigene durch das Domkapitel geleitete Verwaltung. Gegen Ende des 16. Jahrh. wandelte sie das Domkapitel, mit erzbischöfl. Genehmigung, in eine zur Heranbildung tauglicher Kandidaten zum Priestertume bestimmte Anstalt um. Der Vf. weist nach, daß das Bantusseminar, trotzdem der Unterricht nicht im Hause erteilt wurde, da die Alumnen an den von Jesuiten geleiteten mittleren und höheren Unterrichtsanstalten ausgebildet wurden, dennoch ein wirkliches tridentinisches Seminar war, dessen Verwaltung dem Domkapitel zustand. Der stiftungsgemäßen Bestimmung entgegen, schob dann das letztere nach und nach die Singknaben der Kathedrale (Choralen) in die Anstalt ein, so daß, als nach den Umsturzzeiten der französischen Herrschaft im Trierer Gebiet auch die zerstörte Bantusstiftung neu geordnet wurde, erst nach und nach die Trierer Bischöfe und das Domkapitel über die ursprüngliche Bestimmung der Fonds dieser Stiftung sich klar wurden, und demgemäß die Einkünfte der alten Zweckbestimmung näher zu bringen suchten. Das sind in kurzen Worten die Hauptergebnisse der Untersuchung, welche, obwohl einen sehr partikularen Gegenstand betreffend, doch in einzelnen Teilen, wie z. B. in der Frage über die tridentinischen Seminare, von allgemeinerem Werte ist, und uns in die Rechtsentwicklung ähnlicher kirchlichen Anstalten interessante Blicke gestattet. J. P. K.

*Granderath (Th), constitutiones dogmaticae sacrosancti concilii vaticani. Freiburg i. Br., Herder. Lex. 243 S. M. 4,60.

Besprechung folgt.

Ehr (M.), Beiträge zur Kirchen- und Schulverfassung des Herzogtums Gotha bis zum Tode Ernsts des Frommen i. J. 1675. Erlanger Diss. 1891. 120 S.

Garagnani (Raff.), i tributi e le tasse dei Romani tanto sotto la Repubblica, quanto sotto l'impero. Bologna, tipografia successori Monti. 184 p. L. 2,50.

Aeußerst interessant verstand Vf. die an sich trockene Materie zu gestalten. Abgesehen von der etwas lebhaften Polemik gegen Mommsens Teutonismus und Verachtung des Romanismus, finden sich in der Arbeit auch wertvolle Hinweise auf das Christentum. Die Zusammenfassung dieser Gegenstände geschieht hier zum erstenmale in monographischer Form, und, wie mir scheint, mit großem Glücke und eindringender Gelehrsamkeit.

Luschin von Ebengreuth (A.), das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des MA. Ein Vortrag gewidmet dem Numismatischen Kongreß zu Brüssel. Bruxelles Goemaere. 52 S.

Zu der schwierigen Frage nach dem Wertverhältnis, das im MA. zwischen Gold und Silber bestanden hat, liefert der bekannte Forscher auf dem Gebiete der Geldgeschichte hier einen wichtigen Beitrag. Er weist zunächst an einzelnen Beispielen nach, daß bisweilen ein ziemlich bedeutender Unterschied in dem Wertverhältnis sich zeigt, je nachdem die beiden Edelmetalle als Ware oder als Geld in Betracht kommen; ferner daß die Nachrichten über das Wertverhältnis nur dann richtig benutzt werden können, wenn sich dieselben nach Ort und Zeit genau bestimmen lassen, um so mehr, als im MA. die Versendung großer Summen auf weitere Strecken mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, so daß sich Unterschiede im Wertverhältnis länger halten konnten, als es heute der Fall ist. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, welche bei der Beurteilung der uns erhaltenen Notizen zu berücksichtigen sind, stellt der Vf. die Quellennachrichten zusammen für den Zeitraum vom ersten Jahrzehnt des 11. Jahrh. bis zum Jahre 1354, indem er außer den gedruckten Quellen auch die bisher ungedruckten Rechnungen zweier

päpstlicher Collectores aus dem Anfang des 14. Jahrhs. verwertet, welche ich demnächst vollständig publizieren werde. Die Stellen, welche das Thema des Vfs. beleuchten, sind im Anhang abgedruckt. Das Ergebnis der Untersuchung ist: Der Uebergang von der Silber- zur Goldwährung in ganz Mitteleuropa im 14. Jahrh. war von einem erschreckenden Preissturz des Silbers begleitet, welcher um 1320—40 das Gold über den zwanzigfachen Wert des Silbers hinauftrieb, während noch im Anfang des 14. Jahrhs. das Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 10 (resp. 9,2 bis 9,23) zu 1 berechnet wird. Jedoch der Wert des Goldes sank noch rascher, zunächst auf 1 : 13, dann 1 : 10 bis auf 1 : 11, was dann, wie es scheint, mit geringen Abweichungen bis gegen den Schluß des MA. angedauert hat. J. P. K.

Neuburg (C.), Goslars Bergbau bis 1522. Ein Beitrag zur Wirtschafts- u. Verfassungsgesch. des MA. Hannover, Hahn. 365 S. *M* 6.

Inhalt: I. Aeußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaues. 1. Vom Beginn des Bergbaues bis zur Verleihung des Bergregals an Herzog Otto v. Braunschweig 1235. 2. Bis zum Erwerb des Zehnten durch die Sechsmannen 1359. 3. Bis zur Begründung der ersten Gewerkschaft durch die Stadt 1407 (Anhang, das Bergrecht aus der Mitte des 18. Jahrhs.) 4. Bis zum Abschluß des Reichenberger Vertrags 1552. — II. Der Betrieb, die Verfassung und Verwaltung des Bergbaues. 1. Eigentum und Besitz. 2. Betrieb. 3. Hüttenbetrieb. 4. Verfassung der Berg- und Hüttenleute. 5. Organisation der Verwaltung. 6. Organisation des Gerichtswesens.

Eulenburg (Fr.), über Innungen der Stadt Breslau vom 13. bis 15. Jahrh. Berliner Diss. 35 S.

Der als Berliner Dissertation gedruckte vorliegende Teil enthält bloß den dritten Abschnitt der ganzen Arbeit.

Doren (A.), Untersuchungen zur Gesch. der Kaufmannsgilden im MA. Berliner Diss. 29 S.

Die ganze Arbeit, wovon der dritte Abschnitt als vorliegende Dissertation herausgegeben ist, wird in Schmollers „Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen“ erscheinen. In den einleitenden Kapiteln wird zu zeigen versucht, wie im Laufe eines Jahrtausends die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen sich gestaltet haben, aus denen die Kaufmannsgilden als eine spezifische Organisationsform des mittelalterlichen Handels sich herausgebildet haben. Der vorliegende Abschnitt behandelt die privatwirtschaftlichen Ziele der Kaufmannsgilden im Verlauf des MA., ihre Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Leben einer mittelalterlichen Stadt.

Hartmann (Jos.), Chronik der Bäckerinnung Ingolstadt. Quellenmäßig bearb v —. o. O. u. J. [Ingolstadt, Ganghofer.] 154 S.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den Aufschwung des Handwerkes in unseren Tagen, wenn eine einzelne Zunft einen Kundigen mit Abfassung ihrer Geschichte betraut und dieselbe in so splendider altdeutscher Ausstattung ihren Mitgliedern in die Hände gibt. Schade, daß die kulturhistorisch immerhin beachtenswerte Arbeit nicht in den Buchhandel kommt, wie aus dem Fehlen des Druckortes und Erscheinungsjahres geschlossen werden muß! Diese alten Bäckerordnungen, Zunftbriefe, Brodpreise, Handwerkerstrafen illustrieren lebhaft das bürgerliche Leben vergangener Tage, während die kirchliche Organisation der Innung, die Einrichtung eines Mühl- oder Wassergrafen, die den Bäckern reservierte Aufzucht der Schweine fast bis in unser Jahrh. herein sich erhalten haben; zum Kapitel Antoniusschweine sei auf Riezler Gesch. Bayerns III, 842 verwiesen; ein Blick in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon I², 998 hätte den Vf. belehrt, daß die Antoniusbrüder mit den Franziskanern nichts zu schaffen haben. Die Darstellung ist selbstverständlich auf ein weiteres, nicht gelehrtes Publikum berechnet, trotzdem hätte aus den ältesten Quellen das Bedeutendste (Ordnungen, Eide 2c.), etwa im Anhange, wörtlich beigegeben werden können. Dort finden sich auch alte Brodzeichen und Hausmarken abgebildet. Schl.

Berthier (J. E.), livre des ordonnances de la Confrérie des maîtres-peintres, sculpteurs, peintres-verriers et verriers, cultivant les arts libéraux et faisant partie de la Confrérie de Saint-Luc à Fribourg, traduit par M. le comte Max de Diessbach, publié par —. Fribourg (en Suisse), librairie de l'Université. 31 p.

Die in dem Freiburger Staatsarchiv beruhenden Statuten der St. Lucas-Bruderschaft, welche hier zur Veröffentlichung gelangen, stammen aus verschiedenen Jahren, das älteste Statut ist vom J. 1505, das jüngste vom J. 1619. Sie sind deutsch geschrieben, müssen aber jetzt übersetzt werden, um von den Nachkommen der Freiburger Maler, Bildhauer und Glaser verstanden zu werden. Es ist das bezeichnend für den Wandel der Sprachverhältnisse daselbst. Dabei wird im ersten Statut noch ausdrücklich betont, daß die Bruderschaft die Privilegien genießen will, wie sie in anderen deutschen Städten üblich sind, „in anbetracht dessen, dsza auch wir einen Teil der deutschen Nation" bilden. Die Statuten geben ein schönes Zeugnis von dem religiösen Sinn der Freiburger.

*Bonassieux (P.), les grandes compagnies de commerce. Étude pour servir à l'histoire de la colonisation. Paris, Plon. Lex. 8⁰. 562 p.

Besprechung folgt.

Haun (F. J.), Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Straßburg, Trübner. Diss. 62 S.

Gomel (C.), les causes financières de la révolution française. Les ministères de Turgot et de Necker. Paris, Guillaumin. XXXI, 553 p. fr. 8.

*Mohr (M.), die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrh. Auf grund des Urbars aus den J. 1306—17. Jena, Fischer. Lex. 8⁰. 62 S.

Die Zeit, auf welche sich vorliegende Untersuchung erstreckt, ist deshalb besonders interessant, weil die grundherrschaftliche Verwaltung noch nicht überall verdrängt und durch die neue territorialherrliche Wirtschaftspolitik ersetzt ist. Vf. untersucht zunächst die Abfassungszeit des Urbars und behandelt dann die Münze, Maß und Gewicht, den Verwaltungsorganismus und die Gefälle.

*Minzes Boris, die Nationalveräußerung während der französischen Revolution mit bes. Berücksichtigung des Departement Seine u. Oise. Jena. VII, 167 S. *M.* 4.

In der Geschichtsforschung der Revolutionsepoche ist, obschon so bedeutende Historiker wie Thiers, Michelet, Quinet, Le Blanc, Taine diesem Zeitabschnitte ihre Kraft widmeten, heute noch eine große Lücke vorhanden, die auch für die folgende Zeit sehr störend wirkt. Es fehlt nämlich zur Zeit noch an jeglicher Aufklärung darüber, wie das Eigentum am Vorabend der Revolution verteilt war, an jeder Aufklärung weiter des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Klassen der Bevölkerung als Erwerber der Nationalgüter auftraten, der gewaltigen Folgen, die mit der Güterveräußerung so enge verknüpft waren, und endlich der Frage, was für einen Nutzen der Fiskus aus dem Verkauf gezogen, wie viel ihm bezahlt wurde, wie viel Land überhaupt verkauft wurde. Das, was die genannten Forscher über den Nationalgüterverkauf äußerten, ist nichts anderes, als auf grund einzelner Thatsachen auf die Allgemeinheit gezogene Schlüsse, welche sich bei der Buntscheckigkeit der ökonomisch-sozialen Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen Frankreichs auf den ersten Augenblick als verfehlt darstellen müssen. Die vorliegende Untersuchung macht demgegenüber den löblichen Anfang zu einer statistischen Spezialforschung. Riedler.

*Fäh (A.), Grundriß der Geschichte der bildenden Künste. II. Die Kunst des MA. mit 187 Illustr. Freiburg i. Br., Herder. 4⁰. 492 S. M 5.

Es war keine leichte Aufgabe, die gesamte Kunst des MA. auf einem so beschränkten Raum zur Darstellung zu bringen. F. hat dieselbe glücklich gelöst, und ein übersichtliches Gesamtbild der altchristlichen Kunst, der Kunst des Islam, der Kunst der romanischen und gothischen Periode in diesem Teile seines Werkes entworfen. Naturgemäß darf man in dem Buche nicht suchen, was dasselbe nicht bieten kann noch will, nämlich quellenmäßige Einzeluntersuchungen und ausführliche, selbständige Darstellungen. Dasselbe bezweckt, dem Laien auf dem Gebiete der Kunstgeschichte einen Ueberblick zu gewähren über die allgemeine Entwicklung ihn mit den wichtigsten Kunstprodukten jeder Periode bekannt zu machen, und ihn für weitere Studien zu orientieren. Die sehr gut gewählten und klar wiedergegebenen Abbildungen tragen viel zur Erreichung dieses Zweckes bei. Literaturangaben werden selten geboten; man kann darüber dem Vf. keinen Vorwurf machen, da solche für seinen Zweck entbehrlich sind. Wo sich solche finden (z. B. S. 222) wären jedoch mehr die neuesten Publikationen zu berücksichtigen gewesen. J. P. K.

Rosenberg (A.), Geschichte der modernen Kunst von der franz. Revolution bis auf die Gegenwart. Neue Subskription. Billige Ausgabe. 1. Lief. Leipzig, Grunow. M 1 pro Lieferung.

Wird in 15 Lieferungen oder 3 Bänden die Geschichte der deutschen und französischen Kunst bis zur Gegenwart behandeln. Illustrationen fehlen.

Wimmer (P. Flor. O. S. B.), Anleitung zur Erforschung der kirchlichen Kunstdenkmäler. In 2 Aufl. mit Illustr. verm. u. hrsg. v. Dr. Math. Hiptmair. Linz, Haslinger. XVI, 1562 S. M 2,60.

Ein billiges und praktisches Handbüchlein, zunächst für den Klerus, den es in das Verständnis alter kirchlicher Kunstwerke einführen will. Zu Grunde liegt das an die Geistlichen der Diözese Linz zur Beschreibung der Kirchen hinausgegebene Fragenschema, das auch anderwärts mit Nutzen gebraucht werden kann. Im Anhange eine praktische Anleitung, Heiligenbilder aus ihren Attributen zu bestimmen.

Courajod (L.), origines de l'art gothique. Paris, Leroux. 62 p.

*Vöge (W.), eine deutsche Malerschule um die Wende des ersten Jahrtausends. Kritische Studien zur Gesch. der Malerei in Deutschland im 10. u. 11. Jahrh. (VII. Ergänzungsheft d. Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst.) Trier, Lintz. 1891. 369 S. M 10.

Während die einschlägigen Publikationen von Beissel (gegen seine Liutharhypothese vgl. S. 77) und Kraus sich mit der Würdigung einzelner Erscheinungen dieser Epoche befassen, bietet uns V. eine auf breiterer Grundlage sich aufbauende Untersuchung, welche unter steter Berücksichtigung der Oberzeller Gemälde und der Trierer und Aachener Bilderhandschrift neues Material aus München (drei Evangelienbücher Heinrich des Hl. für die Bamberger Kirche), Bamberg, Köln, Wolfenbüttel, Hildesheim, München, Paris, Nürnberg, Würzburg, Hannover, Brescia, Maihingen und Berlin heranzieht, genau beschreibt, eingehend vergleicht und schließlich einer großen Zentralschule zuweist, die unter dem Einflusse der Ottonen wahrscheinlich in Köln blühte. Als Quelle ergibt sich die abendländische altchristliche Kunst; eine Abhängigkeit von Byzanz, wie sie Kugler annahm und in neuester Zeit noch Woltmann, Lübke u. a. vertraten, weist V. entschieden zurück. Von ihren Schöpfungen geben 45 Abbildungen charakteristische Proben. In so umfassender Weise ist das deutsche Material noch nicht verglichen worden, und nicht nur die eigentliche Kunstgeschichte sondern auch die christliche Archäologie muß für die Arbeit sehr dankbar sein. Im einzelnen möchte ich nur bemerken, daß der Satz von der „direkten Anwartschaft auf den Himmel, welche die Kirche für fromme Stiftungen gewährte" (S. 124), in dieser Form nicht richtig ist, und daß die Vergleichung von Thalhofers Liturgik (I, 856 ff.) bezüglich der kirchlichen Gewänder den Vf. vor einigen Ungenauigkeiten bewahrt hätte. Schl.

Lehfeldt (P.), Luthers Verhältnis zu Kunst und Künstlern. Berlin, Hertz. 180 S. *M.* 2.

Neuwirth (J.), Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Husitenkriegen. Bd. I: Allgem. Verhältnisse, Baubetrieb und Baudenkmale. 57 Lichtdrucktafeln in einer Mappe. Prag, Universitätsbuchhdlg. 1893. Lex. 8°. 616 S. *M.* 20.

Vf. nennt diese Zeit das goldene Zeitalter der mittelalterlichen Kunst Böhmens.

Frey (C.), il libro di Antonio Billi esistente in due copie nella biblioteca nazionale di Firenze. Hrsg. von —. Berlin, Grote. XXI, 104 S. *M.* 3.

Eine wichtige Quellenschrift zur Florentiner Kunstgeschichte des Quattrocento in einer den Anforderungen der modernen Kritik entsprechenden Ausgabe.

—, il codice Magliabecchiano cl. XVII. 17 continente notizie sopra l'arte degli antichi e quella de' Fiorentini da Cimabue a Michelangelo Buonarotti scritta da Anonymo Fiorentino. Hrsg. und mit einem Abrisse über die Florentinische Kunsthistoriographie bis auf G. Vasari versehen von —. Berlin, Grote. XCIX, 404 S. *M.* 12.

Der Titel zeigt den Inhalt an. Die Bearbeitung ist eine philologisch-kritische mit Beigabe eingehender Prolegomena, Textvarianten und eines ausführlichen Kommentars. Eigentümlich berührt die Mischung von Deutsch und Italienisch; das Buch beginnt z. B.: „Introduzione. Die in der Nationalbibliothek zu Florenz aufbewahrte HS." u. s. w.

Terey (G. v.), Kardinal Albrecht von Brandenburg und das Hallesche Heiligtumsbuch von 1520. Eine kunsthistorische Studie. Straßburg, Heitz. Diss. 113 S.

Verbreitet sich in einem ersten Teil über den Halleschen Domschatz im allgemeinen, im zweiten Teil über das Heiligtumsbuch und die Werke des Wolf Traut.

Pauli (G.), die Renaissancebauten Bremens im Zusammenhange mit der Renaissance in Nordwestdeutschland. Leipzig, Seemann. 1891.

Lübke sowohl wie Dohme schlagen den Einfluß der niederländischen Kunst auf die Renaissancebauten der großen norddeutschen Küstenstädte sehr hoch an. Galland (die Renaissance in Holland 1882) meinte sogar, daß sich im Anfange des 17. Jahrhs. die Architektur Bremens, Lübecks und Danzigs „scheinbar aus Brosamen des Haarlemer Schlachthauses und einer Barbarisierung italienischer Formen" zusammengesetzt habe. Der Vf. vorliegender Abhandlung will die „niederländischen Einflüsse" keineswegs bestreiten. ist aber der Ansicht, daß dieselben „allmählich ein Gespenst geworden sind, das in schattenhaften Umrissen die deutsche Kunstgeschichte über Gebühr beunruhigt." Sehr richtig bemerkt P., es komme vor allem darauf an, festzustellen, an welchen Punkten die niederländische Kunst so wiederholt und bestimmend auf die Entwicklung des Renaissancestils im Norden eingewirkt habe, und versucht nun diese Aufgabe auf einem beschränkten Gebiete, bei den Renaissancebauten Bremens zu lösen. Der Verlauf der Untersuchung brachte es mit sich, daß wiederholt das Weichbild der alten Hansestadt nach verschiedenen Richtungen überschritten werden mußte, das Hauptaugenmerk bleibt jedoch stets auf die Renaissancedenkmale Bremens gerichtet. Die Resultate, zu welchen der Vf. kommt, geben vielfach ein ganz neues Bild von der stilistischen Entwicklung des Renaissancebaues in Nordwestdeutschland. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ein Hauptresultat des Vfs. ist, daß die Renaissancekunst in Nordwestdeutschland nicht in einer derartigen stetigen Abhängigkeit von den Niederlanden gestanden ist, daß man sie einfach als Stilprovinz der niederländischen Kunst ansehen dürfte. Nach P. (S. 3) haben wir es in der That mit einer deutschen Renaissance zu thun." P.

Riehl (B.), deutsche und italienische Kunstcharaktere. Frankfurt a. M., Keller. kl. 4°. 254 S. M 7,60.

Nach einem ersten Aufsatz „Deutsche und italienische Kunst" S. 1—20, in welchem der Gegensatz im Charakter der Kunst diesseits und jenseits der Alpen geschildert wird, und je einem Essay über Verona und Regensburg, worin ein Bild des Kunstlebens in diesen Städten im MA. entworfen wird, erhalten wir Skizzen über Fiesole und Fra Bartolomeo, Mönche von S. Marco; Dürers Kunst fürs Haus; Giovanni Bellini; Michelangelo Buonarotti; Teniers und Brouwer; und Peter Paul Rubens.

Weyr (R.), Haus Habsburg und sein Kunstleben. Wien, Löwy. M 18.

Bezold (G. v.) u Riehl (B.), die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern. Unter Mitwirkung anderer Gelehrter und Künstler bearb. von —. Mit einem Atlas von 150—170 Lichtdruck- u. Photogravure-tafeln. 1. Lief. München, Jos. Albert. M 9.

Vorliegendes ist die erste Lieferung der unter dem Titel „Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhs., beschrieben und aufgenommen im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten" im Erscheinen begriffenen Inventare bayrischer Kunstschätze und behandelt hauptsächlich Ingolstadt. Sie bietet 4 Bogen Text und 10 Tafeln größten Formats mit Abbildungen, die vorzugsweise der jüngst auch von Jos. Fischer (Hist. Jahrb. XIII, 927) gewürdigten Liebfrauenkirche gewidmet sind. Photographische Aufnahmen walten vor, doch sind auch Grundriß, Querschnitt, Details vertreten. Leider ist der Grundriß jener Kirche nicht korrekt. Der Zeichner hat in den Umgang fünf unschöne, trapezförmige Kapellen verlegt, die in dieser Form gar nicht existieren; er hat nicht beachtet, daß die die Kapellenwände bildenden Streben nach außen verstärkt sind und dadurch normal rechteckige Innenräume gewonnen werden. Fischer (Taf. 2) bietet das Richtige. Alle übrigen Abbildungen, besonders die prächtige Innenansicht auf Tafel 2 können als gut gelungen bezeichnet werden. Schl.

Bötticher (A.), die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. H. II. Natangen m. zahlreich Abbildgn. Königsberg, Teichert. 195 S.

Lehfeldt (P.) Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. H. 15. Herzogtum Sachsen-Meiningen. Jena, Fischer Lex. 8°. 281 S. M 2,75.

Kurze Beschreibung der Stiftskirche U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg. Mit 2 Abbild. Regensburg, Habbel. 16°. 23 S

Beschreibt den reichen Roccoccoschmuck der Kirche mit Fresken von Thomas Scheffler (1752) und J. G. Götz.

Fournel (V.), le théatre au XVIIe siècle. La comédie. Paris, Levène et Oudin 18°. 416 p.

Zerfällt in die Teile: La comédie avant Molière. — Les types de la vieille comédie. — Molière. — Les contemporains de Molière. — Les successeurs de Molière: Boursault, Regnard, Dancourt.

Leythäuser (M.), die Scheinwelt und ihre Schicksale. Eine 127jähr. Historie der Münchener kgl. Theater. München, Werner. gr. 4°. 173 S.

Bierbaum (O. J.), 25 Jahre Münchener Hoftheatergeschichte. Ein Rückblick auf die 25jähr. Amtsführung des Frhrn. Karl v. Perfall. München, Albert. 67 S. und 70 Illustr.

Flotow, Friedrich v. Flotows Leben von seiner Wittwe. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 162 S. M 3.

Reißmann (A.), Felix Mendelssohn-Bartholdy. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, List & Franke. 1893. 345 S. M 5.

Peter (H.), die scriptores historiae Augustae. Sechs literar-geschichtl. Untersuchungen. Leipzig, B. G. Teubner. VIII, 266 S.

Von den sechs in diesem Bande vereinigten Untersuchungen (1. Persönlichkeit, Plan und Zeit; 2. das Verhältnis zu den Quellen; 3. die Komposition der Viten und ihre Zusammenfassung zu der uns vorliegenden Sammlung der historia Augusta; 4. die eingelegten Reden und Schriftstücke; 5. die Glaubwürdigkeit; 6. über die angebliche Entstehung der historia Augusta durch Fälschung in der Zeit Theodosius' d. Gr.) bietet die letzte (vgl. jetzt auch Klebs Rhein. Mus. XLVII 515 ff.) das aktuellste Interesse. Gegenüber den kühn einschneidenden Aufstellungen Dessaus (Hermes XXIV) und den Modifikationen Mommsens (ebenda XXV) hält Peter an der Entstehung der hist. Aug. unter Diokletianus und Konstantinus fest. „Mit dem J. 330 ist die Sammlung abgeschlossen gewesen; was an der Form, welche diese Schlußredaktion gegeben hat, noch geändert worden ist, haben die Abschreiber und äußere Ereignisse verschuldet." Das Vorwort bringt die erfreuliche Mitteilung, daß ein größeres Werk des Vf. „Ueber die geschichtliche Literatur der römischen Kaiserzeit bis Theodosius I." bereits dem Abschlusse nahe ist. Vgl. neuerdings Dessau, Hermes XXVII, 561 ff. C. W.

Sexti Aurelii Victoris de Caesaribus liber. Ad fidem codicum Bruxellensis et Oxoniensis recensuit Franciscus Pichlmayr. Programma gymnasii Ludoviciani Monacensis. VIII, 60 S.

Im cod. Bruxell. 9755—63 s. XV und im Oxon. Bodl. Canonic. 131 s. XIV sind drei kleine Geschichtswerke zu einem corpus vereinigt, die origo gentis Romanae, das Büchlein de viris illustribus und der Abriß der Kaisergeschichte von Aurelius Viktor. Während wir die origo seit 1885 in der Rezension B. Sepps, die viri illustres seit 1890 in der Ausgabe Wijgas besitzen, entbehrten wir eines verlässigen Textes des Aurelius Viktor. Es war daher ein glücklicher Gedanke P.s, die wichtige Geschichtsquelle auf grund einer Neuvergleichung der oben genannten HSS. zu edieren und ihre Benützung durch einen index geographicus et topographicus und einen index historicus zu erleichtern. — S. 36, 25 ist im Texte »paaesidium« st. »praesidium« stehen geblieben. C. W.

Havet (L.), la prose métrique de Symmaque et les origines métriques du cursus. Paris, Bouillon. 3 Bl., 112 S. (Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences philol. et hist. fasc. 94.)

Noël Valois hat in der Bibl. de l'école des chartes 1881 die rhythmischen Gesetze der päpstlichen Bullen dargelegt und Duchesne im Jahrgang 1889 der nämlichen Zeitschrift (vgl. Hist. Jahrb. XI, 358) die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme des Kursus an die Person des Johann Caetani (unter Urban II. 1088—99) geknüpft. Neuerdings hat L. Couture (Compte rendu du Congrès scientif. des cathol. 1891 5. sect. S. 103 ff., vgl. Berl. philol. Wochenschr. 1892, 1174) nachzuweisen gesucht, daß der Kursus schon von den Kirchenschriftstellern des 3. Jahrhs. beobachtet werde, und in der vorliegenden Schrift prüft H. darauf hin die Briefe und Reden des Symmachus. Ich hebe folgenden Satz hervor: Le cursus de Symmaque est à celui du XII[e] siècle ce que la versification classique est aux rhythmes du moyen-âge. Et, comme les rhythmes sont nés des metra classiques, la prose rhythmique de la chancellerie papale a dû sortir d'une prose métrique, ou pareille à celle de Symmaque, ou au moins analogue« (S. 5). Eine erschöpfende Behandlung der für die Kritik und Interpunktion zahlreicher Texte höchst wichtigen Erscheinung wird von Wilhelm Meyer in Göttingen erwartet, aus dessen Schrift „Der accentuierte Satzschluß in der griechischen Prosa vom 4. bis 16. Jahrh. nachgewiesen" (Göttingen 1891) H. die direkte Anregung zu seinen Beobachtungen geschöpft hat.

Schell (J.), de Sulpicio Severo Sallustianae, Livianae, Taciteae elocutionis imitatore. Diss. inaug. Münster. 2 Bl. 50 S.

Daß der liebenswürdige Historiker, den man jedesmal mit neuem Genusse liest, seinen Stil hauptsächlich an Sallustius (vgl. außer der vom Vf. angeführten

Arbeit von Pratje noch J. Fürtner, Textkrit. Bemerk. zu Sulp. Sev. Landshut 1885 S. 40 f.) und Tacitus gebildet habe, war längst bekannt, daß er »totius Sallustianae et Taciteae elocutionis naturam et proprietatem imitatus sit« und bisweilen sich auch an Livius angeschlossen habe, suchen die fleißigen Sammlungen Sch.s zu erweisen. S. 42 ff. wird die Unechtheit der zuletzt im Anhange von Halms Ausgabe abgedruckten Briefe sprachlich erhärtet. Zu bedauern ist es, daß der Vf. nicht beachtet hat, daß hie und da Velleius Paterculus zwischen Sallustius und Sulpicius Severus steht (Klebs, Philol. 44). Die S. 43 Anm. 1 zitierte Ausgabe der vita Martini (Paris 1890) ist nicht von dem am 13. Oktober 1867 verstorbenen Dübner, sondern von Paul Lejay (der allerdings sich nicht genannt hat) nach dem Wiener Texte revidiert worden. C. W.

Traube (Ludov.), poetae latini aevi Carolini. Tomi III partis alterius fasciculus I recensuit —. Berolini, Weidmann. 4⁰. p. 265—518. (Mon. Germ. hist.)

Die Befürchtung, daß die weitere Bearbeitung der karolingischen Dichter in andere Hände übergehen werde, hat sich zum Glück für die Sache nicht bewahrheitet. Es liegen uns nun in einer auch den höchstgespannten Anforderungen vollständig entsprechenden Textrezension die carmina Centulensia (Kloster St. Riquier), darunter das opus prosodiacum des Mönches Mico, zu dessen Herausgabe eine souveräne Beherrschung der lateinischen Poesie gehörte, der liebenswürdige im Geiste der antiken Epikedien abgefaßte „Dialog" des Agius über den Tod der ersten Aebtissin von Gandersheim, Hathumod, das Gedicht des Abtes (seit 848) Bertharius von Monte Cassino über die Wunder des hl. Benediktus (in reiner und interpolierter Gestalt), ein Rhythmus und ein Epitaphium auf Kaiser Ludwig II., die Gedichte Hincmars von Reims und Heirics von Auxerre (über letzteren vgl. jetzt auch Traube, Neues Archiv XVIII (1892), 71 ff.) vor. Wer die Texte und die Prolegomena studiert, wird zugestehen müssen, daß der Herausgeber berechtigt war, über Manitius' Amarcius und seine Geschichte der christlich-lateinischen Poesie das Verdikt zu sprechen. — Zu Hincm. 2, 89 p. 412 »stella maris« konnte auf Bardenhewer Zeitschr. f. kathol. Theol. IV (1880), 387 f. verwiesen werden, am Schlusse der nämlichen Seite hätte bestimmter hervorgehoben werden sollen, daß der von Pitra edierte Text nichts mit Melito zu schaffen hat (Bull. crit. 1885 Nr. 3 und 10) p. 518 ist »Lejay« für »Lejai« zu lesen. C. W.

Leixner (O. v.), Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 2. verm Aufl. Leipzig, Spamer. Lex. 8⁰. 1124 S. M 14.

Neu hinzugekommen besonders eine zusammenhängende Darstellung der neuesten Literatur von 1879—1892.

Fischer (F. W.), die kirchliche Dichtung, hauptsächlich in Deutschland. Gotha, Perthes. 241 S. M 3,80.

Vf. gibt den Teilen seines der theol. Fak. zu Jena gewidmeten Buches folgende Ueberschriften: I. Die altchristliche Kirche. II. Die germanisch-christliche Kirche des MA. 1. Vorstufen zum deutschen Kirchenliede. 2. Blick auf die sonstigen dichterischen Erzeugnisse. III. Die Kirche der Reformation. 1. Das evangelische Kirchenlied. 2. Blick auf die weltliche Dichtung des Zeitraums.

Monini (Stef.), San Celestino difeso dall' accusa di viltà datagli dai glossatori di Dante. Pisa, tipografia di P. Orsolini-Prosperi. 15 p.

Gegenüber der Aufstellung, daß Papst Cölestin V. wegen des »gran rifiuto« von Dante in die Hölle versetzt worden sei, machte sich die Meinung geltend, daß Romulus Augustulus wohl mit mehr Recht unter diesem colui che fece per viltate il gran rifiuto verstanden werden müsse. Vf. behauptet nunmehr, daß keines von beiden richtig sei, sondern daß Messer Torrigiani dei Cerchi von Dante gemeint sei, weil er rifiutò di favorire la parte bianca.

Maignien et Prompt, Dante Allighieri, traité d'éloquence vulgaire manuscript de Grenoble publié par —. Venedig, Olschki. 57 S. 25 Blätter. L. 15.

Buisson, Sébastien Castellion, sa vie et son oeuvre 1515—63. 2 vol. Paris, Hachette. 440, 512 p.

Tritt aus dem Rahmen einer Biographie heraus und behandelt den ganzen Zeitraum, besonders die geistige und theologische Bewegung in demselben.

Wenzel (B.), Cammerlander und Vielfeld. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 16. Jahrhs. Berlin. 1891.

Das 16. Jahrh. war die eigentliche Blütezeit der konfessionellen Polemik, namentlich auf protestantischer Seite war man in dieser Hinsicht unermüdlich und sehr erfindungsreich. So versuchte man damals u. a. Werke, die lange vor der Kirchenspaltung entstanden waren und in ihrem religiösen Begriffe selbstverständlich auf katholischen Anschauungen beruhten, zu Apologien des Protestantismus umzustempeln. Am systematischsten durchgeführt wurde dies nicht gerade ehrliche System durch den Straßburger Verleger Cammerlander, der sich dabei der Hilfe des abgefallenen Mönchs Vielfeld bediente. Ueber diese beiden Männer und ihre Thätigkeit verbreitet sich in eingehender Weise die vorliegende Abhandlung. P.

Frick (G.), die Elzevirschen Republiken. Hallenser Diss. 32 S.

Man nennt Elzevirschen Republiken eine Anzahl von der Elzevirschen Buchdruckerei zu Leyden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhs. herausgegebener Schriften, die sich durch gleiche äußere Ausstattung und ähnlichen Inhalt auszeichnen. Vf. will die Anzahl der Ausgaben feststellen und auf Art und Zweck der ganzen Sammlung eingehen.

Albert (P.), la littérature française, des origines au XVIIIe siècle. Paris, Hachette. 1891. 477 p., 75 grav. fr. 8.

Ablehnende Kritik im Bulletin critique 1892 Nr. 14.

Lanson (G.), les grands écrivains français — Boileau. Paris, Hachette. 18°.

***Gigas** (É.), lettres inédites de divers savants de la fin du XVIIe et du commencement du XVIIIe siècle publiées et annotées par —. Tome II, 1e partie. Lettres des Bénédictins de la congrégation de St. Maur 1652—1700 publiées d'après les originaux conservés à la bibliothèque royale de Copenhague. Copenhague, G. E. C. Gad. VIII, 380 p., 2 Bl.

Hatte uns der erste Band dieser verdienstlichen Publikation mit einem Teile der Korrespondenz des Skeptikers P. Bayle bekannt gemacht, so gewährt uns der zweite belehrende Einblicke in die geistige Werkstätte und das literarische Verkehrsleben der positiv gläubigen Gelehrten der Kongregation von St. Maur. Es genügt zu erwähnen, daß neue Briefe von und an Mabillon, Montfaucon und Ruinart u. a. zur Veröffentlichung gelangen, um die Bedeutung der Sammlung für die Geschichte der Wissenschaft erkennen zu lassen. Schade, daß der neueste Biograph des erstgenannten Mauriners (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 936) sie nicht mehr verwerten konnte. Was die Thätigkeit des Herausgebers betrifft, so hat mich eine flüchtige Durchsicht einiger lateinischer Briefe auf zahlreiche sei es Druck- sei es Lesefehler geführt. So muß z. B. S. 29 Z. 4 v. o. ‚oppressit' für ‚appressit', S. 33 Z. 10 v. u. ‚tomum' für ‚totum', S. 34 Z. 3 v. o. ‚verum' für ‚verbum' gelesen, S. 46 Z. 8 v. o. ‚promerendi' nicht ‚per merendi' ergänzt, S. 160 Z. 7 v. o. zwischen ‚sit' und ‚Loca' interpungiert werden u. s. w. Die beigefügten ‚notes' sind stellenweise etwas zu niedrig gegriffen. Wer die Korrespondenz der Mauriner liest, braucht sich doch nicht belehren zu lassen, daß Eusebius eine Chronik und eine Kirchengeschichte verfaßt hat! C. W.

Campori (M.), corrispondenza tra L. A. Muratori e G. G. Leipniz conservata nella r. bibl. di Hannover. Modena, Vincenzi. Royal 8°. XLIII, 335 p.

Geiger (L.), Berlin 1688—1840. Geschichte des geistigen Lebens in der Hauptstadt. Bd. I. 1. Berlin, Pätel. 294 S. ℳ 6.

Kippenberg (A.), Robinson in Deutschland bis zur Insel Felsenburg 1731—43. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des 18. Jahrhs. Hannover, nordd. Verlag. XIX; 122 S. ℳ 3,60.

Im Lit. Cbl. Nr. 43 S. 1540 wird getadelt, daß die Geschichte des Robinsonmotivs zu flüchtig behandelt und „weder die Kaiserchronik noch die Brandanlegende, weder Apollonius von Tyrus, noch Orendel, noch Gregorius auf dem Steine“ und auch die reichhaltige Reiseliteratur nicht benutzt worden ist.

Froitzheim (J.), Friederike von Sesenheim. Gotha, Perthes. 137 S. ℳ 1,80.

Vf. hat aus weltlichen und kirchlichen Archiven, brieflichen Mitteilungen, Zeitungsberichten u. a. versucht die „ideale Legende“ zu beseitigen. Er vertritt die Ansicht, Friederike habe einen Sohn gehabt, als dessen Vater bald Goethe bald der Kurat Laurentius Reinbolt angegeben wird. Gegen ihn hat sich in einer heftigen Auslassung der Vorkämpfer des Goethekultes E. Schmidt in der deutschen Litztg. Nr. 46, S. 1489—1491 gewendet. Ebenso Lit. Cbl. 1893, Nr. 1 S. 20 und Preuß. Jahrb. Bd. 20, 706 ff.

Kretschmann (L. v.), aus Goethes Freundeskreise. Erinnerungen der Baronin Jenny v. Gustedt. Braunschweig, Westermann. 511 S. ℳ 12.

Es sind einzelne lose aneinander gereihte Erzählungen; denselben geht eine bibliographische Skizze über die Baronin v. Gustedt voraus.

Carrière (J.), Berzelius und Liebig, ihre Briefe von 1831—45. München, Lehmann. 279 S.

Preuß (R.), Briefe Thomas Carlyles an Varnhagen vou Ense 1837—57. Berlin, Pätel. 163 S. ℳ 3.

Abdruck in Buchform aus der deutschen Rundschau (April und Mai 1892). Die Originale der Briefe sind in der kgl. Bibliothek zu Berlin.

Löwenfeld (R.), Leo N. Tolstoi, sein Leben, seine Werke, seine Weltanschauung. Tl. I. Berlin, Wilhelmi.

Vf. hat in Rußland gelebt und Tolstois Leben selbst beobachtet. Dieser erste Bd. reicht bis 1863. Vf. transkribiert vielfach russische Namen in anderer als der gewöhnlichen Form. Angesichts dieser Abweichungen wäre es wohl dringend zu wünschen, daß eine Bewegung, welche für Einheit der Transkribierung eintritt (vgl. Minzes in Quiddes Zeitschr. VI, 2 S. 373—81) zu einem allg. befriedigendem Ziele führe. M.

Akusins Koncz, Priester der Erlauer Diözese als Schriftsteller. (Ungar.) Erlau. 262 S. ℳ 4.

*Pastor (L.), Johannes Janssen 1829—91. Ein Lebensbild, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen. Freiburg i. Br., Herder. Erste bis fünfte Auflage.

Von allen bisher erschienenen Lebensbildern entschieden das bedeutendste. War doch auch keiner für diese Aufgabe so geeignet als Pastor; erzogen und herangebildet in Frankfurt, langjähriger Schüler und Freund des Verewigten, fast täglich mit ihm verkehrend, hatte er Gelegenheit genug, in die literarische Werkstätte des Meisters hineinzuschauen und das Entstehen seiner Werke zu beobachten und zu verfolgen, Erbe außerdem des literarischen Nachlasses, der Tagebücher, im Besitz von mehr als 800 Briefen, dazu selbst Historiker, in vieler Hinsicht ein Spiegelbild seines

Lehrers und mit den Anforderungen an eine wissenschaftliche Biographie wohl vertraut — welch ein Rüstzeug! P. schildert uns Janssen als Knaben, als studierenden Jüngling und Mann, als Menschen und Priester, als edlen, begeisterten Patrioten, als gewandten Apologeten und leidenschaftslosen Polemiker „in Streitesnöten ohne Streitesmut“, aber vor allem als Historiker. Er zeigt uns, wie Janssen auf dem Grunde einer angebornen Anlage (Sinn für alles Historische, Trieb zum Forschen, zum kritischen Forschen, zum Lehren, Schreiben) sich unter hemmenden und fördernden äußeren Verhältnissen zu einem Historiker entwickelt hat, wie sich bei ihm in rascher Folge immer neue Ringe der Bildung und des Wissens, jeder scharf abgegrenzt und leicht erkennbar, ansetzten, bis er auf einmal dasteht als der größte der lebenden deutschen Historiker. Aber hauptsächlich will er ihn uns vorführen als Historiker des deutschen Volkes. Darum stellt er auch, gleichsam als Motto und leitenden Gesichtspunkt, jene Unterredung auf der Mainbrücke zwischen Janssen und Böhmer an die Spitze des Ganzen, wo der berühmte Frankfurter Bibliothekar und Geschichtsforscher dem aufmerksam lauschenden Jüngling das Thema seiner Lebensarbeit diktiert: eine Geschichte des deutschen Volkes vom Standpunkte eines warm glaubenden und fühlenden Katholiken. Den in jenem Augenblick gefaßten Entschluß hat Janssen seitdem nie mehr aufgegeben. Die Geschichte des deutschen Volkes — das ist der rote Faden, der sich fortan durch all sein Denken und Arbeiten durchzieht, trotz aller Hindernisse und Ablenkungen trotz aller Nebenarbeiten, die doch meistens mit dem Hauptwerk in mehr oder minder direkter Beziehung stehen (S. 62). — P. gibt uns sodann Zeit und Anlaß der einzelnen geschichtlichen Arbeiten an, orientiert in wenigen Zügen über deren Inhalt und stellt zugleich (gegen Ranke S. 92, 131, gegen Döllinger, S. 85, 86) die darin für die Wissenschaft gewonnenen Resultate fest. So wird seine Darstellung zugleich eine kritische. Bei aller Verehrung für den Freund und Lehrer wahrt sich P. dennoch die Freiheit der eigenen Auffassung und Beurteilung. In den allermeisten Fällen war er freilich in der angenehmen Lage, seine volle Zustimmung aussprechen zu können; auch nimmt er ihn in Schutz gegen die Ausstellungen der Kritiker, so gegen den von Dr. Cardauns mit aller Milde erhobenen Vorwurf einer gewissen Tendenz und insofern mangelnder Objektivität. Dagegen eignet er sich die Ausstellungen des Referenten (Hist. Jahrb. III, 670 ff., 689 ff.) gegen den ersten Band der deutschen Geschichte vollauf an. Die Vorführung der gegnerischen Kritik, hauptsächlich an der Hand der beiden „Worte an die Kritiker“, beweist bis zur Evidenz die Wahrheit eines Wortes des Berliner Philologen Bonitz: „Die protestantische Kritik hat sich in bezug auf Janssens Geschichtswerk furchtbare Blößen gegeben. Eine solche Leerheit sachlicher Entgegnung, verbunden mit so viel Schimpfereien, hätte man nicht erwarten sollen“ (S. 107). Aber trotz der ablehnenden Kritik und des späteren Schweigens der protestantischen Historiker sind die Früchte und Wirkungen der Arbeiten Janssens nicht ausgeblieben; die maßlose Herabsetzung des ausgehenden MA. und die schrankenlose Verherrlichung der Kirchenspaltung, bis dahin bei den Protestanten fast allgemein, ist in weiten Kreisen im Abnehmen begriffen; man wird sich daran gewöhnen müssen, die katholische Betrachtung neben der bisher ganz entschieden vorherrschenden protestantischen zu sehen und zu würdigen (S. 136 ff.). — Indem P. die historischen Arbeiten Janssens in ihrer Eigenart vorführt, kritisch beurteilt, die gewonnenen Resultate fixiert, die Wirkungen auf die Geschichtschreibung feststellt, hat die anscheinend nur schlichte und referierende Biographie eine selbständige wissenschaftliche Bedeutung gewonnen und gestaltet sich zu einer kaum entbehrlichen Ergänzung zu den Werken Janssens, besonders zu der Geschichte des deutschen Volkes. In ihrer warmen und echt wissenschaftlichen Darstellung ist sie nach vielen Seiten, für den Kulturhistoriker, Priester, Literarhistoriker anregend und belehrend, vor allem aber ein schönes Denkmal der Liebe und Verehrung eines dankbaren Schülers für einen edlen, großen Lehrer. Dittrich.

Wendland (P.), Philos Schrift über die Vorsehung. Ein Beitrag zur Gesch. der nacharistotelischen Philosophie. Berlin, Gärtner VIII, 120 S.

Durch die Ausgabe der Schrift »de opificio mundi« von Leopold Cohn (Breslau 1889), welche als Spezimen einer kritischen Gesamtausgabe der Werke Philos er-

schien, kam die Forschung über den großen Alexandriner in neuen Fluß. Das Jahr 1890 brachte Massebieaus Abhandlung über die Klassifizierung der Philonea (Hist. Jahrb. XII, 404), das folgende die von Wendland entdeckten Fragmente (Hist. Jahrb. XIII, 329), Cumonts Spezialausgabe der Schrift über die Unvergänglichkeit der Welt. (Der Herausgeber sucht gegen J. Bernays den philonischen Ursprung derselben zu erweisen und zwar nach Ansicht der kompetentesten Forscher, wie z. B. Gomperz (Deutsche Litztg. 1892 Sp. 11 ff.) mit Glück. Heftiger Widerspruch von Ausfeld, (Neue philol. Rundschau 1892, 290—298) und M. Freudenthals Darstellung der philonischen Erkenntnislehre (Berl. Stud. f. kl. Philol. und Archäol. XIII, 1). Nun hat der Entdecker der Fragmente und künftige Mitherausgeber Philos die mit Ausnahme einiger Bruchstücke in der evangelischen Vorschule des Eusebius nur armenisch erhaltene Schrift *περὶ προνοίας* eingehend auf Echtheit und Quellen geprüft, erstere festgestellt (nur einige christliche Interpolationen sind auszuscheiden) und als letztere besonders den Akademiker Karneades (aus ihm die mit verschiedenen Stellen christlicher Schriftsteller sich berührende Polemik gegen die Astrologie) und den Stoiker Posidonios ermittelt. Für die Patristiker hebe ich noch folgendes Detailergebnis hervor: „Der Text des Ambrosius (Hexaemeron) erscheint an manchen Stellen geradezu als Uebersetzung des Prokop [Kommentar zur Genesis; vgl. Hist. Jahrb. XIII, 329]. Offenbar haben beide die gleiche Quelle benutzt, und gerade an Origenes zu denken liegt besonders nahe, da dieser zu den von Ambrosius am meisten benutzten Schriftstellern gehört" (S. 29). Ausführliches Referat in der Wochenschr. f. klass. Philol. 1892, 1111—16. C. W.

***Hertling (G. Frhr. v.), John Locke und die Schule von Cambridge. Freiburg i. Br., Herder. 316 S. ℳ 5.**

Zweierlei Auffassungen der Philosophie Lockes stehen hauptsächlich einander gegenüber: eine empiristische, vertreten von Cousin, Kuno Fischer u. a. und eine rationalistische, vertreten von Th. E. Webb, M. Curtis, A. Riehl u. a. Der Vf. obenbezeichneter Schrift sucht in deren erstem Kapitel durch eine genaue Analyse des Lockeschen Hauptwerkes nachzuweisen, daß sowohl der einen wie der andern dieser beiderlei Hauptauffassungen eine relative Berechtigung zukomme. Sensation und Reflexion sind nach Locke die Quelle aller Ideen. Der Verstand (understanding) ist zwar ein aktives Vermögen, aber nur dazu befähigt, die aus dieser doppelten Quelle geschöpften einfachen Ideen so oder anders mechanisch zu verbinden und zu trennen und durch Abstraktion, die nichts anderes ist als eine Herausstellung des ihnen Gemeinsamen mit Beiseitelassung ihrer individuellen Unterschiede, allgemeine Begriffe zu erzeugen. Wie die Koexistenz der das Wesen der Dinge bildenden Eigenschaften uns nur bekannt ist, soweit die Erfahrung reicht, darüber hinaus aber bloße Wahrscheinlichkeit besitzt, so auch die Succession bestimmter Thatsachen; eine eigentliche Naturwissenschaft gibt es somit nicht. Substanzen im metaphysischen Sinne des Wortes wollen zwar nicht geleugnet werden, können durch innere und äußere Erfahrung jedoch nicht sichergestellt werden; allerdings aber die Kausalität, soweit sie durch innere und äußere Erfahrung Bewahrheitung findet. Dieses sind die empiristischen Elemente der Lockeschen Lehre. Ueber diese wird andererseits indessen weit hinausgegangen. Die Vernunft (reason) wird als ein Vermögen proklamiert, die aus der Sensation und Reflexion erhobenen oder durch den Verstand gebildeten Ideen in das Gesichtsbild des Geistes zu rücken, auf grund der Intuition ihre notwendigen Beziehungen, Zusammenhänge zur Evidenz zu bringen, durch unmittelbare Vergleichung derselben Grundsätze von objektiver Gültigkeit zu schaffen, abgesehen von der Thatsache der Erfahrung und durch mittelbare Vergleichung derselben (Demonstration) weitere Wahrheiten abzuleiten. Auf grund einer solchen Intuition sollen namentlich die mathematischen Axiome und Beweise festgestellt werden und ebenso die moralischen, völlig abgesehen von der Erfahrung, wenngleich all deren Ideen von daher stammen. Die mathematischen und moralischen Ideen sollen freie Gebilde komplexer Art sein und dennoch notwendige Beziehungen, Zusammenhänge enthalten und diese zur Evidenz für uns bringen. Doch nicht bloß ideelle Beziehungen, Zusammenhänge, sondern auch reelle können auf grund eines solchen geistigen Schauens eine objektive Bewährung für uns finden; auf grund

einer unmittelbaren nämlich die Existenz des eigenen Selbstes samt all dessen Bewußtseinsthatsachen und auf grund einer mittelbaren, demonstrativen die Existenz einer ewigen, intelligenten Ursache derselben. Die Existenz von Außendingen ist allerdings keiner demonstrativen Bewährung fähig wie die Existenz Gottes, kann aber immerhin eine unserem dermaligen Zustande angemessene Gewißheit erlangen, da die Außendinge Ursachen unserer Sinnesempfindungen sind. Das Kausalitätsprinzip führt sonach weit hinaus über die Grenzen aller Erfahrung und soll danach aus deren Quelle entstammen. Dieses sind die rationalistischen Elemente der Lockeschen Lehre. Vf. hat sie auf das sorgfältigste aus ihrer Verschlungenheit mit dem empiristischen herausgelöst und den eklatanten Widerspruch aufgewiesen, in welchen sie mit diesen stehen. Wie erklärt sich nun geschichtlich die Aufnahme und Hereinnahme solch rationalistischer Elemente? Vorzüglich durch Berührungen mit der platonisierenden Schule von Cambridge. Diesem bisher nicht sattsam beachteten Punkte wendet der Vf. nun weiterhin sein Augenmerk zu mit Verwertung einer zahlreichen, vorherrschend englischen Literatur. Im zweiten und dritten Kapitel seiner Schrift sucht er die charakteristischen Lehren dieser Schule im allgemeinen und ihrer Häupter (eines H. More, Cudworth, Glanville usw.) im einzelnen herauszustellen und die mannigfachen teils persönlichen, teils literarischen Berührungen, in denen Locke mit ihnen gestanden, aufzuweisen und die Herübernahme mancher, von daher entnommenen, wenn auch selbständig ausgebildeten Elemente erklärlich zu machen. Nachdem der Vf. alsdann im vierten Kapitel noch die Veranlassung des Lockeschen Hauptwerkes einer Beleuchtung unterstellt hat, wendet er sich im Schlußkapitel der Erörterung der Frage zu: welche Gegner Locke im Auge hatte mit seiner Bekämpfung der angeborenen Ideen? Nach Geil soll er insofern nicht Cartesius, sondern außer Lord Herbert die Platoniker von Cambridge im Auge gehabt haben. Dieses erachtet Vf. mit Recht als unhaltbar. Locke hatte die betreffenden Paragraphen seines Essays schon geschrieben, als er auf Herberts Buch de veritate aufmerksam gemacht wurde und dessen Namen einflocht. Seine Bekämpfung der angeborenen Ideen galt ursprünglich ohne Zweifel dem Cartesius und der ihm insofern applaudierenden Schule von Cambridge, wenn er auch deren Namen außer Spiel ließ.

Bergmann (J.), Geschichte der Philosophie. Bd. II. 1. Von Kant bis Fichte. Berlin, Mittler & Sohn. Lex. 8⁰. 251 S. *M.* 4.

Müller (F.), Zeittafeln zur Geschichte der Mathematik, Physik und Astronomie bis zum J. 1500 mit Hinweis auf die Quellenliteratur. Leipzig, B. G. Teubner. 103 S. *M.* 2,40.

Costanzi (E.), la chiesa e le dottrine copernicane. Note e considerazioni storiche. Roma, tipografia editrice romana. IX, 250 p.

Sorgfältige Untersuchungen über das geschichtliche Auftreten des astronomischen Systems von Aristarch führen den Vf. dazu, die Stellung des Kardinals Cusanus und seiner Nachfolger auf diesem Gebiete der Wissenschaft bis auf Galilei klarzulegen. Es sind die Päpste Nikolaus V., Klemens VII., Paul III., Gregor XIII. und Gregor XIV., die als besondere Beschützer und Begünstiger des Systems erscheinen. Die Untersuchung über Kepler und seine Stellung in Tübingen führt zu erneuter Bestätigung der Thatsache, daß die protestantischen Theologen den großen Astronomen mit aller Macht verfolgten, eine Thatsache, die von den Anklägern der Inquisitio universalis et Romana im Falle Galileis stets mit Stillschweigen übergangen wird. Die sachgemäße Darstellung des Prozesses gegen Galilei zeigt zugleich, daß Galilei weder gemäßigt in der Form, noch klug in seinem Betragen noch aufrichtig in seinen Behauptungen war. Und so konnten denn die philosophischen Gegner desselben aus seinen Uebertreibungen und manchen nicht bewiesenen Behauptungen ihn schlagen. Der Vf. verfolgt die Geschichte dieses Systems bis in unser Jahrh. hinein und bietet einen wertvollen Ueberblick über die Geschichte dieser Wissenschaft.

Franklin (A.), les médecins. (Vie privée d'autrefois.) Paris, Plon. 18°. 305 p.

Eine große Anzahl kulturhistorischer Notizen über die Ausübung der Arzneikunst, über die Lage und die gesetzlichen Bestimmungen der Aerzte vom 13. bis 18. Jahrh. Im 17. Jahrh. war bei den Aerzten allgemein der Glaube an den Einfluß und die Heilkraft des Gestirne verbreitet.

Korn (G.), Joseph Ignace Guillotin 1738—1814. Ein Beitrag zur Gesch. der Medizin und des ärztlichen Standes. Berliner Diss. 32 S.

Guillotin ist mit Unrecht als Erfinder der Guillotine bezeichnet worden.

Schmid (K. A), Geschichte der Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit. Fortges. von G. Schmid. Bd. II, Abtl. 1; Bd. III, Abtl. 1 u. 2. Stuttgart, Cotta. 4°. 611, 439, 311 S. ℳ 20, 15 u. 10.

Band II 1 enthält vier Darstellungen: G. Baur, die christliche Erziehung in ihrem Verhältnis zu Judentum und zur antiken Welt S. 1—93; G. Masius, Erziehung im MA. S. 94—333; O. Kämmel, Universitäten des MA. S. 334—548; G. Baur, Muhamedanische Erziehung 549—611. Bd. III Abt. 1 beschäftigt sich S. 1—110 mit dem Unterricht und der Erziehung der Jesuiten während des 16. Jahrhs., und zwar ist dieser Teil bearbeitet von Prof. G. Müller in Dresden. S. 110—255 handelt Oberschulrat E. v. Sallwürk über Bildung und Bildungswesen in Frankreich während des 16. Jahrhs.; S. 256—439 G. Schmid über das Schulwesen in England im 16. und 17. Jahrh. im besondern über die Universitäten, die Grammatikschulen, Roger Asham, Richard Mulcaster, John Milton, Franzis Bacon (von K. Sandberger). Bd. III 2 behandelt vier pädagogische Schriftsteller: Ratichius von A. Israel; J. G. Alsted von G. Schmid; Andreä und Comenius von J. Brügel.

Franklin (A,), écoles et collèges. Paris, Plon. 18°. 314 p.

Behandelt die Lage der Schüler von Paris im MA., dabei streift er die Gründung von Klosterbibliotheken und die Einführung der Buchdruckerei in Paris. Er schildert die strenge Disziplin und ihren Mißbrauch, der von Rabelais und Montaigue im 16. Jahrh. gerügt wird.

Hartfelder (K.), Melanchthoniana Paedagogica. Eine Ergänzung zu den Werken Melanchthons im Corpus Reformatorum. Gesammelt und erklärt von —. Mit einem Bildnis Melanchthons. Leipzig, B. G. Teubner. XVIII, 287 S.

Trotz des Supplementbandes zum Corpus Reformatorum, welchen Bindseil i. J. 1874 veröffentlichte, war der Reichtum Melanchthonischen Schrifttums noch lange nicht erschöpft. Der Herausgeber vorliegenden Werkes beabsichtigte anfangs alle seit 1874 erschienenen Melanchthoniana herauszugeben, mußte sich aber wegen des zu großen Umfangs zunächst mit der Veröffentlichung eines Teiles seiner Sammlung begnügen. Er gibt in der vorliegenden Sammlung nur solche Dokumente, welche Melanchthon als Pädagogen zeigen, und schloß auch solche Publikationen aus, die neuerdings in allgemein zugänglichen Zeitschriften ganze Reihen von Schriftstücken brachten, wie z. B. die Dicta Melanchthonis von Waltz in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte. Die in sogen. Gelegenheitsschriften publizierten Dokumente sind dagegen aufgenommen und das mit vollem Recht, denn solche Publikationen werden meist nicht in weitern Kreisen bekannt und verfallen überhaupt leicht in Vergessenheit. Von dem Reichtum vorliegender Sammlung gibt das Inhaltsverzeichnis Zeugnis. Wir finden u. a. Schulordnungen, Briefe von, an und über Melanchthon (aus der Zeit von 1521—60), Aktenstücke zur Geschichte der Universität Wittenberg, Wittenberger Studentenbriefe (aus der Zeit von 1520—25), Entwurf einer theologischen Promotionsordnung für Frankfurt a. d. Oder von 1546, Gedichte Melanchthons, einzelne Aussprüche desselben über hervorragende Zeitgenossen, Wissenschaft und Schulen, Schriftsteller der Alten, Mathematik, Geometrie, Astronomie, Religion, Philosophie u. s. w., Angaben zur Bibliographie im Corpus Reformatorum. Zahlreiche hier mitgeteilte Texte waren

bisher ungedruckt; der Herausgeber hat dieselben entnommen den Bibliotheken zu Basel, Hannover, München, St. Gallen und Straßburg und dem Gesamtarchiv zu Weimar. Aus letzterem stammen die interessanten Dokumente zur Geschichte der Universität Wittenberg. (Vgl. Orterers Referat, Hist. Jahrb. XIII, 812 ff.) P.

Hemann (C. F.), die Bildungsideale der Deutschen im Schulwesen seit der Renaissance. Basel, Reich. 88 S. M 1,20.

Vgl. Besprechung von G. Kaufmann in der Deutschen Literaturzeitung Nr. 48. S. 1551—1553.

*Zimmermann (A.), Englands öffentliche Schulen von der Reformation bis zur Gegenwart. Freiburg i. Br, Herder. 139 S. M 1,90.

Besprechung folgt.

Benjamin (C.), de Iustiniani imperatoris aetate quaestiones militares. Berliner Diss. 41 S.

Vf. kommt zum Resultat, daß es zu Justinians Zeiten zwei Klassen von Soldaten gegeben habe, die zu Zeiten Diokletians und Konstantins unbekannt waren, nämlich die »foederati« und die »doryphori hypastaeque«.

Funck-Brentano, mémoires sur la bataille de Courtrai (1302 juil. 11) et les chroniqueurs qui en ont traité pour servir à l'historiographie du règne de Philippe le Bel. Paris, Klincksieck. 4⁰.

Schöber (R.), die Schlacht bei Nancy. Erlanger Diss. 1891. 59 S.

*Schaller (H. de), un capitaine fribourgeois au XVIe siècle. Fribourg, impr. Fragnière. 70 p.

P. Schaller begann seine militärische Laufbahn im Solde des Königs von Frankreich gegen die Hugenotten i. J. 1570. Dann stand er in spanischen Diensten und nahm unter Alba, Requesens, Don Juan, Alexander Farnese an den Kämpfen in den Niederlanden teil. Als Kriegskommissär diente ferner der Freiburger Kapitän dem Kurfürsten Ernst von Köln in dessen Krieg mit Gebhard Truchseß. Hier fanden seine Dienste große Anerkennung. Durch die Herzöge von Bayern wurde er in der Folge Kriegskommissär in Augsburg, wo er 1599 starb, nachdem er 1593—95 noch die Feldzüge gegen die Türken und gegen die aufständischen Protestanten des Mühl- und Hausreckviertel mitgemacht hatte. Vf. hat die Nachrichten, welche er aus dem Freiburger Kantonalarchiv über seinen Ahnen sammelte, mit den Schilderungen der Feldzüge, in denen dieser beteiligt war, verwoben, doch so, daß sie unter jenen Schilderungen fast vollständig verschwinden. Auch empfindet man unliebsam den Mangel jeglichen Zitates.

Schmidt (R.), ein Kalvinist als kaiserlicher Feldmarschall im 30jährigen Kriege. Berlin, Gärtner. 40 S. M 1.

Reitzenstein (J. v.), die hannoversche Kavallerie und ihre Stammkörper von 1631—1866 nebst 2 Bildern, 1 Plan der Umgebung von Langensalza. Baden-Baden, Hannover, Celle, Schulbuchhdlg. 237 S. M 2,40.

Schrötter (Fr. v.), die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten. Leipzig, Duncker & Humblot. 157 S. M 3,60. (Schmollers Staatswiss. Forsch. XI, 5)

Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte. Hrsg. vom kgl. bayer. Kriegsarchiv. H. 1.

Enthält: Eine Studie über die Kurfürstl. pfälzische Armee 1610—1778. Das Kurbayerische „Prinz Philipp Karabiniers-Regiment zu Pferd" 1704—10. Die Stellung des II. bayerischen Armeekorps vor Paris 1870—71 mit 2 Plänen.

Arvers (P.), guerre de la succession d'Autriche (1742—48). 2 Bde. Paris, Berger-Levrault. Lex. 8°. 780, 876 p. *M.* 24.

*Dopsch (A.), das Treffen bei Lobositz 1. Oktbr. 1756. Sein Ausgang und seine Folgen. Graz, Styria. 245 S.

Eine gründliche Arbeit. Sie zerfällt in eine kritische Untersuchung der Quellen des Treffens (S. 1—70) und bespricht einzeln die einschlägigen privaten und amtlichen Mitteilungen und wendet sich dann zu den Tagebüchern. Unter diesen zuerst die Parolebücher, von denen Herrmann sagt (Dopsch S. 17), sie gleichen den mönchischen Annalen des MA. „Wie diese mit kurzen Aufzeichnungen ihren Anfang nehmen, die sich an die Ostertafeln anschlossen, so bilden die ersten Ansätze zu den Journalen aus dem siebenjährigen Kriege gelegentliche Eintragungen in die Parolebücher. Sein Parolebuch ist dem preußischen Offizier der Armee Friedrichs d. Gr. für die Festhaltung historischer Daten dasselbe was dem Klosterbruder der fränkischen Zeit seine Ostertafel". Dazu kommt eine Kritik der offiziellen preußischen Relationen und der Geschichtswerke, die über das Treffen handeln. Was die Darstellung angeht, so dreht sie sich um die Eruierung des Feldzugsplanes Friedrichs d. Gr., um das Treffen selbst und die Beendigung des Feldzugs 1756. Vf. ist der Ansicht, daß Friedrich nicht ausdrücklich in diesem Jahre Prag erobern, den größten Teil von Böhmen besetzen und so die in der größten Nähe bedrohte österreichische Regierung zum Frieden zwingen wollte. Er hat nur „mit den Sachsen rasch fertig werden wollen, dann aber auch Oesterreich gegenüber noch einen nennenswerten Erfolg zu erringen gehofft, der ihm durch seine politischen Folgen für das nächste Jahr die Wege ebnen sollte". A. M.

Immich (M.), die Schlacht bei Zorndorf 1758. I. Berliner Diss. 49 S.

Vf. will, mit Benützung kürzlich veröffentlichter russischer Archivalien, die bis jetzt ungenügend herangezogen wurden, eine erneute Untersuchung über die Schlacht bei Zorndorf geben. Da allen bisherigen Darstellungen eine gründliche, kritische Untersuchung der Quellen fehlt, so versucht der Vf. eine solche zu geben, deren Resultat in dieser Schrift vorliegt. Vf. unterscheidet 1. Publizistische Quellen. 2. Tagebücher. 3. Historische Darstellungen der Zeitgenossen. 4. Memoiren und spätere Darstellungen. 5. Akten.

Chuquet (A.), les guerres de la révolution. L'expédition de Custine. Paris, L. Cerf. 2 vols. 18°. 269, 312 p.

Diese Bände reihen sich den früheren würdig an; sie behandeln den ersten Einfall der Revolutionsarmee in Deutschland, den Kampf um Speyer, die Eroberung von Mainz, den Zug in die Wetterau und nach Frankfurt und darauf den allgemeinen Rückgang der französischen Erfolge und den Rückzug des Heeres bis Landau.

Thoumas, souvenirs militaires de Victor Dupuy, chef d'escadrons de hussards 1794—1816. Paris, Calmann-Lévy. 18°.

Zelle u. Knaff, die Blokade der Festung Luxemburg durch die Truppen der französischen Republik 1794—95. Luxemburg, Bück. 277 S. *M.* 4.

Bleibtreu (K.), Geschichte und Geist der europäischen Kriege. Leipzig, Friedrich. II. Die napoleonischen Kriege um die Weltherrschaft. 208 S. *M.* 3 Bd. III: Die Befreiungskriege, kritische Historie. 222 S. *M.* 4.

Jarras (Mme), souvenirs de général Jarras, chef d'état major général de l'armée du Rhin 1870. Paris, Plon et Nourrit.

J. hatte schon seit 1867 auf die Wichtigkeit der Eisenbahnen und der Organisation eines Kundschafterdienstes im Feindesland hingewiesen. Wichtig sind seine Angaben besonders über die Kapitulation von Metz. Mehrmals gedachte er seine Entlassung zu nehmen angesichts der unwürdigen Rolle, die er spielte, nur die Pflicht hielt ihn davon ab. U. a. wird auch die Verantwortlichkeit Bazaines an der Niederlage Frankreichs geprüft mit dem Ergebnis, daß unter einem tüchtigeren Feldherrn der Krieg sicher eine andere Wendung genommen haben würde.

Fontane (Th.), souvenirs d'un prisonnier de guerre allemand. Paris, Perrin. 12⁰.

Vf. wurde in Domremy als vermeintlicher Spion aufgegriffen, durch ganz Frankreich geführt, um auf der Insel Oléron eingekerkert zu werden. Nach seiner Freisprechung durchkreuzt er wieder einen großen Teil Frankreichs, um nach Genf zu gelangen. Auf diesen beiden Reisen hat er das französische Volk beobachtet, besonders seine Anschauungen über den Krieg.

Martin (P.), batailles sur la Lauter, la Sauer et la Sarre. Paris, Spectateur militaire, Victorion.

Ein glänzendes Zeugnis für den Mut der franz. Soldaten zu Beginn des Krieges.

Kunz (H.), die Schlacht von Noisseville am 31. Aug. u. 1. Sept. 1870. Berlin, Mittler & Sohn. Lex. 8⁰. 130 S. M 3 mit Plan.

Scharfenort (v.), das kgl. preuß. Kadettenkorps 1859—92. Berlin, Mittler & Sohn. 4⁰. 138 S. M 4.

Illing, Offizierstammliste des kgl. bayer. Inf.-Leibregiments 1814—91. Berlin, Mittler & Sohn. 169 S M 6.

—, Geschichte des kgl. bayer. Inf.-Leibregiments von der Errichtung bis zum 1. Okt. 1891. Berlin, Mittler & Sohn. 654 S. M 12.

Moltke (H. v.), gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. Berlin, Mittler & Sohn. Bd. VI: Briefe an seine Braut und Frau. 543 S. M 8,40. Bd. VII: Reden. Sachregister. M 2,60.

Müller (H.), Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis zum J. 1891. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn. 471 S. M 9.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Radimsky (V.), die prähistorischen Fundstätten. Ihre Erforschung und Behandlung, mit besonderer Rücksicht auf Bosnien und die Herzegovina sowie auf das österreichisch-ungarische Fundgebiet. Sarajevo, veröffentlicht von der Regierung von Bosnien und der Herzegovina. 337 Grav.

Besprechung vgl. Revue historique 1892. Sept.-Okt. S. 174—75.

Nampel (J.), Denkmäler der Bronzezeit in Ungarn. (Ungarisch.) Bd. II. 55 Taf. m. 92 Abbild. Budapest. XCII, 175 S.

Millecker (F.), die Römerfunde v. Südungarn. (Ungar.) Temesvár. 46 S.

Ehrhard (A.), das unterirdische Rom, eine Skizze ꝛc. de Rossi gewidmet. Straßburg, Herder. 21 S. M 0,60.

Dessau (H.), inscriptiones latinae selectae, ed. —. Berolini, Weidmann. vol. I. VIII, 580 p.

Mit dem Plane, durch eine dem gegenwärtigen Stande der römischen Epigraphik entsprechende Auswahl aus der unübersehbaren Masse der Inschriften die älteren Sammlungen von Orelli und Wilmanns zu ersetzen, hat sich W. Henzen lange getragen. Nach seinem 1887 erfolgten Tode wurde H. Dessau, ein hervorragender Epigraphiker, mit der Ausführung betraut. Die in dem vorliegenden ersten Bande abgedruckten Inschriften (die ganze Sylloge ist auf drei Bände berechnet) sind in 10 Gruppen (1. monumenta historica liberae reipublicae, 2. tituli imperatorum domusque imperatoriae u. s. w.) geteilt und mit er-

läuternden Anmerkungen versehen. Es ist in hohem Grade erfreulich, daß nunmehr auch denjenigen Philologen, die nicht die Epigraphik als Spezialität erwählt haben, ein bequemes Hilfsmittel zum Studium der römischen Inschriften an die Hand gegeben ist; denn das Corpus inscriptionum latinarum selbst wird nicht leicht in der Privatbibliothek eines Gelehrten vorgefunden! C. W.

Paoli (Ces.), die Abkürzungen in der lateinischen Schrift des MA. Ein methodisch-praktischer Versuch von —. Aus dem Italienischen übersetzt von K. Lohmeyer. Innsbruck, Wagner. 39 S, M 1,20.

Man kann vielleicht darüber, ob der deutsche Herausgeber nicht besser daran gethan hätte, statt der an das Original sich eng anschließenden Uebersetzung eine freier sich bewegende Bearbeitung zu bieten, geteilter Ansicht sein und geltend machen, daß dem deutschen Leser wenig gedient ist, wenn er zum Verständnis einer Abkürzung verwiesen wird auf Facsimilia in Annales Florentini breves oder in Collezione fiorentina (S. 8); jedenfalls wird man anerkennen müssen, daß dieses kurze, klare, jeden gelehrten Ballast vermeidende Handbüchlein in seiner übersichtlichen Anordnung und völligen Beherrschung des Stoffes eine wesentliche Bereicherung unserer paläographischen Literatur bildet und allen denjenigen gute Dienste leisten wird, welchen es weniger um das Studium der Entwicklung des Schriftwesens als um rasche Aneignung der zum Lesen von HSS. erforderlichen Vorkenntnisse zu thun ist. In der zweifellos bald notwendig werdenden zweiten Auflage läßt sich vielleicht auch ein Wort zur Erklärung mittelalterlicher Zahlzeichen anfügen. Schl.

Brandstetter (R.), die luzerner Kanzleisprache 1250—1600. Zürich, Selbstverlag. 94 S.

Lohnenberger (K.), zur Geschichte der schwäbischen Mundart im 15. Jahrh. Tübingen, Laup. Lex. 8⁰. 138 S. M 4.

Saulcy (F. de), recueil des documents relatifs à l'histoire des monnaies françaises par les rois de France depuis Philippe II. jusqu'à François II. Tomes II, III, IV. Paris, Rolin et Feuardent.

Bilfinger (G.), die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Stuttgart, Kohlhammer. 279 S. M 5.

Manitius (M.), philologisches aus alten Bibliothekskatalogen (bis 1300) zusammengestellt. Frankfurt a. M., Sauerländer. VIII, 152 S. Ergänzungsheft zum Rheinischen Museum. N. F. Bd. XLVII.

Hauptsächlich auf grund des Gottliebschen Buches über die mittelalterlichen Bibliotheken (Hist. Jahrb. XII, 235) hat M. die in den alten Katalogen verzeichneten Autoren mit Ausschluß des überall begegnenden Vergilius, der Juristen und der rein theologischen Prosaiker in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. Die Arbeit ist dankenswert und kann den Forschern, welche sich mit der Ueberlieferungsgeschichte der römischen Literatur beschäftigen, Dienste leisten. S. 1 ff. geht der Vf. auf die Biblionomia Richards de Fournival (Delisle, cab. des mscr. II. 514 ff.) und den Katalog von Cluny (Delisle a. a. O. 458 ff.) näher ein, S. 152 teilt er als Anhang einige Notizen zur Textgeschichte des Celsus, des Phönix des Lactantius, des Julius Valerius und des Hist. Jahrb. XIV, 218 erwähnten Korpus von Geschichtsabrissen mit. C. W.

Daunou, catalogue des incunables de la bibliothèque Saint-Geneviève, publié par M. Pellechet. Introduction de H. Lavoix, Administrateur de la bibliothèque. Paris, A. Picard, XXVIII, 310 p. fr. 12.

Pierre Claude François Daunou, dessen Porträt dem Buche vorangestellt ist. geb. 1761, gest. 1840, gehörte dem Oratorium an und war Priester, stellte sich dann aber ganz auf die Seite der Revolution und gehörte der Gironde an. Im Dezember 1797 ward er nach Rom geschickt, um dort die Republik zu organisieren. Als 1798 die Bibliothek des Papstes Pius VI. versteigert werden sollte,

erhielt er vom Direktorium Vollmacht, diejenigen Bücher auszuwählen, welche für die Nationalbibliothek und diejenige des Pantheons, wie man St. Genevieve damals zu nennen anfing, passend erschienen. So kamen die seltenen Erstlingsdrucke von Sweynheim und Pannartz, 32 Bände, und die Prachtbände mit dem Wappen Pius VI. nach Paris. Nr. 245, ein Breviarium Romanum 1478 in Venedig auf Pergament gedruckt, ist merkwürdig wegen seines italienischen Einbandes und noch mehr wegen der Notiz: »ad Usum Caroli Cardinalis Borromaei.« Obschon nur 4 Jahre an der Bibliothek thätig, hat sich D. dennoch große Verdienste um dieselbe erworben, namentlich durch den vorliegenden Katalog, durch dessen Herausgabe Fräulein Marie Pellechet den Dank der Wissenschaft verdient hat. P. G. M.

Manuel de bibliographie bibliographique et d'iconographie des femmes célèbres par un vieux bibliophile. Paris, Nilsson. Lex. 8⁰. 895 p.

Enthält ein alphabetisches Verzeichnis der Frauen, die sich in irgend einer Weise hervorgethan haben, mit Angabe der Geburts- und Todesdaten, Verzeichnis der Monographien u. a. Darauf folgt ein Verzeichnis der National- und Lokalbiographien und anderer Werke, welche Porträts und Handschriftenwiedergabe von Frauen enthalten.

Langlois et Stein, les archives de l'histoire de France. Fasc. 1, 2. Paris, Picard. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 694.)

*Chevalier (U.), collection de cartulaires Dauphinois. T. VI, 2e livr. Diplomatique de Bourgogne par Pierre Rivaz, analyse et pièces inédites publiés par —. Romans, R. Sibilat André. 96 p.

Ein chronologisches Verzeichnis der in den 2 Bänden von Rivaz enthaltenen Urkk. von 542—1276 mit reichen bibliographischen Nachweisen. Den Anhang bilden 34 ungedruckte Dokumente von 814—1144.

Nachrichten.

Bericht

über die Arbeiten des römischen Instituts der Görres-Gesellschaft in dem Arbeitsjahre 1891/92.

Zur Fortführung seiner Arbeiten in den avignonischen Kameralregistern saec. XIV. traf Dr. Kasimir Hayn aus Köln in der zweiten Hälfte des November 1891 in Rom ein. Da er im Sommer 1891 die Auszüge für die Geschichte der päpstlichen Elemosina bis in die Mitte des Pontifikates Urbans V. (1366) hergestellt hatte, so setzte er hier ein und konnte bis in den Februar 1892 die Reihe der Kameralregister bis zur Rückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom unter Gregor XI. erledigen. Was in Avignon und an den wechselnden Aufenthaltsorten der beiden Päpste Urban V. und Gregor XI. zuletzt auch in Rom aus der päpstlichen Kasse an Hülfsbedürftige aller Art, auf der Reise auch an das Volk verteilt wurde, ergeben die Auszüge in ziffermäßiger Bestimmtheit. Studierende, Heiratende und arme Ordensleute werden mit Vorliebe bedacht. Als Urban V. in Montpellier weilte, erhielten 11 Scholaren medizinische Lehrbücher. Auch die regelmäßigen Ausgaben für den Chirurgen und Arzneien während der italienischen Reise Urbans V. haben kulturgeschichtliche Bedeutung. Zur Vervollständigung des Materials wurden auch die Pergamentregisterbände und die Instrumenta miscellanea herangezogen. Nach Abschluß dieser Arbeiten konnten die Materialien zur Geschichte der Rückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom, welche Msgr. Kirsch in früheren Jahren gewonnen hatte, ergänzt und neues Material zur Geschichte der gesamten päpstlichen Finanzverwaltung unter Papst Johann XXII. gesammelt werden. In seiner neuen Stellung am bischöflichen Gymnasium zu Straßburg i. Els. wird sich Herr Dr. Hayn zunächst der wissenschaftlichen Bearbeitung der Elemosina-Auszüge widmen.

Herr Dr. H. V. Sauerland bearbeitete für seine Studien zur Geschichte der Entstehung und Entwickelung des großen päpstlichen Schismas (1378 ff.) nach den Registerbänden Gregors XI. vornehmlich die Register Urbans VI. und des Gegenpapstes Klemens' VII. Auch die Supplikenregister Klemens' VII. und die Kameralregister desselben, ebenso die Traktate und Akten des Armarium 54 wurden zu Rate gezogen. Nach

Deutschland zurückgekehrt, konnte Herr Dr. Sauerland eine für die Geschichte der Entstehung des Schismas hochwichtige Briefsammlung Kaiser Karls IV. bearbeiten, welche diesseit der Alpen aufbewahrt wird. Gegenwärtig (Dezember 1892) weilt Dr. S. in Paris, wo die Nationalbibliothek reiche Ausbeute gewährt. Im Laufe des neuen Jahres gedenkt er seine Studien in Rom und Neapel fortzusetzen.

Msgr. Kirsch, Universitätsprofessor in Freiburg i. Schweiz, hat einen ersten Band aus den Materialien der avignonischen Kameralsachen „Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland im 14. Jahrhundert" druckfertig hergestellt.

Ein von Dr. St Ehses bereitgestellter Band „Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. von England 1527—34" befindet sich im Druck.

An der Bearbeitung der Nuntiaturberichte aus der Zeit Sixtus' V. beteiligten sich in dem Jahre 1891/92 die Herren Dr. Ehses, Dr. Meister und Dr. Schmitz. (Letzterer seit Anfang März 1892.) Die Hauptarbeit wurde in dem abgelaufenen Jahre auf das päpstliche Geheimarchiv konzentriert und hier die Bearbeitung der Nuntiaturen von Prag, Köln und Graz zum Abschlusse gebracht Eingehende Nachforschungen wurden auch nach den für das Jahr 1585 und namentlich 1586 fehlenden Berichten angestellt; trotz aller Bemühung gelang es jedoch bis jetzt nicht, diese Lücke auszufüllen. Neben den Nuntiaturberichten (auch die Schweizer Nuntiatur wurde, soweit sie Deutschland betrifft, herangezogen) benutzten die genannten Herren die lettere di principi, di vescovi e di cardinali; in der zuerst genannten Serie fand Dr. Ehses eine größere Anzahl von Originalschreiben Rudolfs II. und des Erzherzogs Ernst an den Papst und den Kardinalnepoten. Außerdem wurden auch die Breven Sixtus' V. soweit benutzt, als sie Material zur Erläuterung der Nuntiaturberichte enthalten. Auf der Bibliothek Chigi schritten die Arbeiten nur langsam voran: zu der beschränkten Arbeitszeit und den größeren Ferien dieser Anstalt kam hier noch als besonderes Hindernis der Umstand hinzu, daß der Bibliothekar, Professor Cugnoni, zu Anfang des Jahres erkrankte und auch nach seiner Wiederherstellung die Bibliothek eine Zeit lang nur 2 Stunden wöchentlich öffnen konnte. Trotzdem gelang es hier, im wesentlichen die Arbeiten für Sixtus V. zu Ende zu führen. Für das kommende Jahr ist die Bearbeitung der deutschen Nuntiaturberichte aus der Zeit Urbans VII., Gregors XIV., Innocenz' IX. und Klemens' VIII., sowie die Ausbeutung der vom hl. Stuhl erworbenen Akten der Bibliothek Borghese zunächst für Sixtus V, dann auch für die genannten Päpste in Aussicht genommen. In die Publikation der Nuntiaturberichte Sixtus' V. werden sich die Herren Dr. Ehses, Dr. Meister und Dr. Schlecht teilen. Allen Beamten des vatikanischen Archivs und sonstigen Freunden des Instituts sei auch diesmal für gütige Förderung der Arbeiten aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Erklärung.

Die im Laufe des Sommers 1892 in den Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft von Prof. Dr. F. Dittrich in Braunsberg veröffentlichten Nuntiaturberichte Giovanni Morones (1539/40) haben gleichzeitig in der Deutschen Literaturztg. Nr. 49 vom 3. Dezbr. von Herm. Baumgarten in Straßburg und in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom 1. Dezember 1892 Nr. 24 von Walter Friedensburg eine Besprechung erfahren, welche den unterzeichneten Vorstandsmitgliedern der Görres-Gesellschaft Anlaß zu einer abwehrenden Erklärung gibt. Die sachlichen Ausstellungen, welche von beiden Rezensenten an der genannten Publikation gemacht worden sind, können dabei umsomehr unerörtert bleiben, als es Aufgabe des Herrn Prof. Dr. Dittrich ist, in dieser Beziehung für seine Arbeit einzutreten. Den Unterzeichneten aber obliegt die Pflicht, die Görres-Gesellschaft gegen den Vorwurf zu schützen, als habe sie in Befremden erregender Weise die einschlägigen Arbeiten des königl. preußischen historischen Instituts zu Rom durchkreuzen wollen.

Prof. Dr. Dittrich hat bekanntlich Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom Reichstage zu Regensburg 1541 im Hist. Jahrb. IV, 395—472 und 618—73 bereits im Jahre 1883 veröffentlicht, zu einer Zeit also, da an die Errichtung eines preußischen historischen Instituts in Rom schwerlich schon gedacht worden ist, und noch viel weniger von einer Bearbeitung deutscher Nuntiaturberichte des 16. Jahrhunderts durch Prof. Dr. Friedensburg die Rede sein konnte. Prof. Dittrich ist es auch gewesen, welcher schon damals, im Jahre 1883, die Verdienstlichkeit einer vollständigen Veröffentlichung der Nuntiaturberichte Morones betonte (Hist. Jahrb. IV, 396) und zugleich erklärte, daß er von dem größten Teil der Moroneschen Berichte aus den Jahren 1539 und 1540 in Rom Abschriften genommen habe (a. a. O. 398). Daher glaubte das leitende Komité für das Römische Institut der Görres-Gesellschaft die im Juni 1889 von Prof. Dr. Dittrich gegebene Anregung, zur Veröffentlichung dieser Morone-Depeschen aus den Jahren 1539/40 mitzuwirken, bereitwillig aufnehmen zu sollen. Im Oktober 1889 lag ein einstimmiger Beschluß des Komités vor, die von Dittrich angebotenen Dokumente in die Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft einzureihen. Daß die Arbeiten des Herrn Prof. Dr. Friedensburg eben denselben Gegenstand umfassen würden, konnten wir damals unmöglich voraussehen. Von Prof. Dr. Friedensburgs römischen Arbeiten erhielten wir erstmals Kenntnis aus dem über die Herbstversammlung 1888 der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften erstatteten Bericht. Da hieß es ganz allgemein, Dr. Friedensburg habe sich im Interesse der zweiten Serie der Reichstagsakten, welche von der genannten Kommission für die Zeit Karls V. in Angriff genommen, nach Rom begeben (Hist. Jahrb. X, 239). Das Jahr darauf, in dem Herbstberichte 1889, der uns zuging, als unser Beschluß bezüglich der

Dittrichschen Morone-Publikation bereits feststand, hieß es wiederum nur ganz allgemein, Dr. Friedensburg sei auch als erster Assistent der königl. preußischen historischen Station für die Reichstagsakten mitthätig geblieben und habe außerdem wertvolles Material aus Modena geliefert (Hist. Jahrb. XI, 209). Noch unter dem 8. Oktober 1889 berichtete uns Msgre. Kirsch aus Rom: „An der Preußischen Station sind außer Herrn Schottmüller und Herrn Friedensburg noch Herr Hansen aus Münster und ein Herr aus Königsberg, an dessen Namen ich mich nicht erinnere, thätig. Ueber die speziellen Arbeiten bin ich noch nicht unterrichtet, weil ich noch nicht Gelegenheit hatte, H. Schottmüller darüber zu fragen." Etwa vier Wochen später, in einem Bericht vom 3. November 1889, heißt es von Herrn Hansen, er habe sich für die Nuntiaturberichte entschieden, und zwar wolle er die Zeit von 1564—84 im Anschlusse an die von Dr. Friedensburg begonnene Periode bearbeiten. Wiederum etwas genauer lautet der Bericht der Münchener Historischen Kommission über die Plenarversammlung vom 25.—27. September 1890. Hier heißt es, an die jüngere Serie der deutschen Reichstagsakten werde sich als Supplement eine Sammlung der päpstlichen Nuntiaturberichte aus dem 16. Jahrhundert anschließen, welche Prof. Dr. Friedensburg mit 1533 beginnen werde. Ausdrücklich werden hier die Berichte Peter Paul Vergerios 1533—34, 1535 und 36 und seines Stellvertreters Otonello Vida 1536—38, sowie die seiner Nachfolger Aleander und Mignanelli bis zum Herbst 1539 genannt. Friedensburgs Mitarbeiter, Dr. Heidenheim, so hieß es, sammle die Nuntiaturberichte der Jahre 1545—55. Nirgendwo wird bis dahin in diesen Berichten Giovanni Morones Gesandtschaft nach Deutschland 1539/40 besonders erwähnt. Wohl wird in dem der preußischen Akademie der Wissenschaften von den Herren v. Sybel und Wattenbach über das damals noch laufende Arbeitsjahr 1889/90 des kgl. histor. Instituts in Rom erstatteten Bericht allgemein die Zeit von 1520—64 angegeben, für welche Prof. Friedensburg die Nuntiaturberichte aus Deutschland gesammelt habe (v. Sybel Historische Zeitschr. 29, 380 und Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1890 Januar-Mai S. 90). Wie wenig aber diese Zahlen für die wirkliche Publikation maßgebend gewesen sind, ergibt sich aus der Thatsache, daß die von Friedensburg im Jahre 1892 veröffentlichten Nuntiaturberichte nicht mit 1520, sondern mit 1533 beginnen. Ein im Jahre 1891 der Akademie von Herrn von Sybel über Friedensburgs Arbeiten erstatteter Bericht nennt allerdings neben Vergerio, Vida und Aleander auch Morone, gibt aber in diesem Zusammenhange die Zahlengrenze 1533—38 an (Sitzgsber. v. 29. Jan. 1891 S. 92). Demgegenüber konnte unser Komité im September 1890 in Augsburg erklären, daß durch Vermittelung unserer Institutsmitglieder für Prof. Dr. Dittrich eine Reihe von Morone-Depeschen gewonnen worden sei, welche mit anderen von Prof. Dr. Dittrich früher in Rom gesammelten Morone-Aktenstücken zu einer selbständigen in unsere

Veröffentlichungen aufzunehmenden Publikation vereinigt werden sollten. (Hist. Jahrb. XI, 869; das Heft ist spätestens im November 1890 ausgegeben.) Hätte Prof. Dr. Friedensburg damals uns auf die drohende Kollision mit seinen Arbeiten hingewiesen, so würde sich dieselbe haben vermeiden lassen. Die diesseitigen Akten des Römischen Instituts der Görres-Gesellsaft enthalten aber nicht die leiseste Andeutung über eine zu jener Zeit, im Spätjahr 1890, von Friedensburg etwa gegen unseren Plan erhobenen Einsprache. Er hat geschwiegen und jedenfalls nicht rechtzeitig dazu beigetragen, die jetzt eingetretene Kollision verhindern zu helfen.

Wie es scheint, hat er sich auf ein angebliches Abkommen zwischen den Instituten Preußens und der Görres-Gesellschaft verlassen, durch welches das Jahr 1585 als Grenzjahr für die beiderseitigen Arbeiten festgestellt sein soll. Wie sich aus einem Briefe Dr. Quiddes aus Rom d. d. 22. Januar 1891 und einem Bericht Dr. Schlechts ebendaher d. d. 28. Januar 1891 ergibt, ist damals unter den in Rom arbeitenden deutschen Gelehrten die Ansicht verbreitet gewesen, Msgre. Kirsch habe als unser Vertreter mit Herrn Prof. Dr. Schottmüller als Vertreter des preußischen Instituts in den Jahren 1889 oder 1890 ein Abkommen abgeschlossen, wonach dem preußischen Institut die Nuntiaturberichte vor 1585 zur selbstständigen Bearbeitung überlassen worden seien. In eben demselben Sinne hatte auch der vorerwähnte Bericht der Herren v. Sybel und Wattenbach im Frühjahr 1890 sich ausgesprochen (v. Sybels Hist. Zeitschr. 29, 380). Demgegenüber genügt es, auf unseren jedenfalls nach dieser Kundgebung veröffentlichten Bericht vom September 1890 hinzuweisen, der unsere Absicht ankündigte, eine Morone-Publikation zu veranstalten (Hist. Jahrb. XI, 869); sodann sei die Thatsache festgestellt, daß die diesseitigen Institutsakten aus den Jahren 1889/90, und zwar sowohl die hier, als die in Rom beruhenden, schlechterdings nichts über die Anbahnung oder den Abschluß eines derartigen Abkommens enthalten, wie Kirsch es abgeschlossen haben soll. Jedenfalls ist Msgre. Kirsch zum Abschluß eines solchen von den Unterzeichneten niemals ermächtigt worden. Msgre. Kirsch mag in mündlicher Besprechung mit Herrn Prof. Dr. Schottmüller einfach festgestellt haben, was unser Komité im April 1889 in München beschlossen hatte, daß nämlich unsere Römischen Stipendiaten die eigenen Arbeiten für das 16. Jahrhundert zunächst mit Sixtus V. (1585 ff.) beginnen sollten; einen uns bindenden Verzicht auf die ganze Serie der Nuntiaturberichte oder sonstiger Dokumente saec. XVI. vor 1585 konnte er ohne ausdrückliche Ermächtigung unsererseits keinesfalls leisten. Er konnte es um so weniger, da der im Juliheft 1889 des Historischen Jahrbuches veröffentlichte Bericht über die Gründung und die Arbeiten unseres Instituts, der den Beginn der Bearbeitung der Nuntiaturberichte mit dem Pontifikat Sixtus V. (1585—1590) ankündigte, zugleich

den Satz enthielt: „Auch die wichtigen Materialien zur deutschen Geschichte und Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts, soweit sie der Zeit **vor** 1585 angehören, bieten so viel des Interessanten, daß die Görres-Gesellschaft die eine oder die andere Partie nach näher zu vereinbarendem Plane von ihren Stipendiaten wird in Angriff nehmen lassen können." (Hist. Jahrb. X, 707.) Aus bester Kenntnis kann die Erklärung abgegeben werden, daß die nähere Vereinbarung, von welcher hier die Rede ist, sich insbesondere und zunächst auch auf die damals noch innerhalb des leitenden Kreises der Görres-Gesellschaft in der Schwebe befindliche Angelegenheit der Dittrichschen Morone-Depeschen und die dafür in Aussicht stehende Verständigung beziehen sollte. Im Frühjahr 1891 ist zudem unserem damaligen Vertreter in Rom, Herrn Schlecht, zur Berichtigung irrtümlicher Anschauungen ausdrücklich erklärt worden, daß von unserem leitenden Komité niemals ein uns in bezug auf das 16. Jahrhundert beengendes Abkommen mit Herrn Prof. Dr. Schottmüller abgeschlossen worden sei. Als dann Prof. Dr. Friedensburg im April 1892 bei unseren Stipendiaten Informationen über Dittrichs Morone-Depeschen einzog, die von uns bereits im Herbst 1890 öffentlich angekündigt waren (s. oben), und er nun auch erstmals Reklamationen gegen die Veröffentlichung derselben vorbrachte unter Berufung auf das angebliche Abkommen Schottmüller-Kirsch, da war die Dittrichsche Publikation längst gedruckt. Sie hätte schon im Herbst 1891 ausgegeben werden können; nur die beabsichtigte Mitberücksichtigung des in Florenz beruhenden, fälschlich Morone zugeschriebenen Tagebuches, das uns selbstverständlich niemals zu Gesicht gekommen ist, hat die Veröffentlichung um einige Monate hinausgeschoben. Im Interesse der Wissenschaft und bei dem beiderseits in den leitenden Kreisen vorhandenen besten Willen ist es zu hoffen, daß für die Zukunft ähnliche unliebsame Kollisionen vermieden werden.

München Ende Dezember 1892.

G. Freiherr von Hertling. H. Grauert.

Zur Abwehr.

In Nr. 24. der „Götting. Gel. Anzeigen" vom 1. Dezember 1892 veröffentlicht Herr Walter Friedensburg eine Rezension meiner „Nuntiaturberichte Giovanni Morones 1539/40", welche mit großer Schärfe, vielfach in einem für wissenschaftliche Erörterungen befremdlichen Ton geschrieben und dazu angethan ist, die Görres-Gesellschaft bloßzustellen und meine Arbeit als eine ungenügende zu diskreditieren. Ich bin weit entfernt, von meiner Publikation besonders eingenommen zu sein; ich kenne deren Schwächen sehr wohl, gebe auch zu, daß der Kritiker — das war ja seine Aufgabe — mehrere wirkliche Mängel und Versehen nachgewiesen hat; aber trotzdem muß ich die Kritik anfechten und abweisen, da sie von Voraussetzungen ausgeht, die nicht zutreffen, unbegründete Ausstellungen macht und einen

falschen Maßstab anlegt. Eine Arbeit will nicht lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern auch und vor allem nach ihren speziellen Zwecken und Zielen beurteilt werden.

Welche Anklagen erhebt nun der Rezensent gegen die Publikation? 1. Sie hätte überhaupt unterbleiben müssen, da sie „einer größeren systematischen Veröffentlichung durch gesonderte Bearbeitung und Herausgabe eines Bruchteils des von dieser in Angriff genommenen Materials vorgreift"; 2. sie bringt das in den Archiven vorhandene Material nur unvollständig; 3. ohne ausreichende Erläuterungen durch ergänzende Aktenstücke, in Vorwort, Noten, Register; 4. sie legt im Vorwort gewisse tagebuchartigen Aufzeichnungen, deren Herkunft von Aleander fast auf den ersten Blick erkennbar ist, Morone bei.

1. Die Publikation der Berichte war mein gutes Recht, und von einem Konkurrenzunternehmen gegenüber dem preußischen historischen Institut in Rom kann keine Rede sein. Als ich bei meinem Aufenthalt in Italien 1879/80 für eine Monographie über Contarini Material sammelte, faßte und verfolgte ich zugleich den Plan, auch die Depeschen Morones für die Zeit vom Frankfurter Anstand (April 1539) bis zum Abschluß des Regensburger Reichstages (1541), welche mit denen Contarinis teils parallel laufen, teils eine natürliche Einleitung zu denselben bilden, herauszugeben, und kopierte solche entweder selbst, oder ließ sie durch andere kopieren.

Nach Publikation der Contarini-Depeschen (1881), soweit sie mir nicht durch Pastor vorweggenommen waren, der Nuntiaturberichte Morones von 1541 (1883), der Monographie über Contarini (1885) konnte ich zur Ausführung des letzten Teiles meines Planes gehen, zu den Berichten Morones von 1539/40. Die Görres-Gesellschaft beschloß schon im Laufe des Jahres 1889 auf meine Anregung, diese Berichte in ihre damals bereits geplante neue Serie „Quellen und Forschungen" aufzunehmen. Im Herbst 1890 hat sie diesen Entschluß öffentlich kundgegeben (Hist. Jahrb. XI, 869), ohne daß Herr Prof. Dr. Friedensburg damals, wo es angezeigt gewesen wäre, Einspruch dagegen erhoben hätte. Im übrigen kann ich in dieser Beziehung auf die vorstehende Erklärung der Herren Professoren Dr. Freiherr von Hertling und Dr. H. Grauert verweisen.

2. Bezüglich der Unvollständigkeit des Gebotenen bemerkt Herr Friedensburg: „Wohl gab es eine Zeit, wo es ein Verdienst begründen konnte, wenn ein Gelehrter eine ihm durch einen besonderen Glücksfall aus den sonst sorgfältig behüteten Schätzen der Archive erreichbar gewordene Handschrift einfach abdruckte; heutzutage, wo wenigstens die in öffentlichem Besitz befindlichen Archive bis zum kleinsten Kommunalarchiv herab dem Wettbewerb der Forscher offen stehen, denen sie, meist sachkundig geleitet, bei ihren Studien alle mögliche Förderung und Erleichterung zu gewähren pflegen, geht es nicht mehr an, sich mit dem zu begnügen, was einem der erste Griff in die Hände spielt, und wer das, wie unser Herausgeber,

dennoch thut, muß sich den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit gefallen lassen."

Darauf habe ich zu erwidern: Als ich den größten Teil meines Materials sammelte, sah man eben erst die Morgenröte jener goldenen Zeit, von der Herr Fr. redet; es war damals noch nicht so leicht, die sorgfältig behüteten Schätze der Archive zu heben. Die Vallicelliana stand mir offen, aber im Vatikan begegnete ich überall nur Schwierigkeiten. Ich erhielt nur das, was ich zu fordern wußte oder was mir die Beamten nach Einsicht in die Kataloge, die ich nur von ferne zu sehen bekam, zu geben beliebten. Auch die „wichtigste Quelle" meiner Edition, den Cod. Vat. lat. 6404, habe ich nicht in der Hand gehabt — und damit fällt der Vorwurf, daß ich eine von 1536 datierte Depesche dortselbst nicht als eine dem Jahre 1539 angehörende erkannt, nicht einmal einen flüchtigen Blick auf den Inhalt dieses wichtigsten und reichhaltigsten Berichtes gethan —; ich wurde erst einige Jahre später auf diesen Codex aufmerksam gemacht (durch Dr. Schmid-Ringingen) und habe dann die Stücke von 1539 kopieren und kollationieren lassen. Ebenso wenig kannte ich die Handschriften 6413, 6414, 6210, auf welche mich Fr. als Quellen für weitere Morone-Depeschen verweist, und die Minutenbände der päpstlichen Breven habe ich einzusehen nicht das Glück gehabt. Es ist etwas anderes, in einem Archive vor aufgeschlagenen Katalogen u. s. w. zu arbeiten, als in einem Archiv, wo man einfach fragt: „Was wünschen Sie?"

Warum habe ich mich denn um die Originaldepeschen Morones auf meinen Reisen durch Italien gar nicht gekümmert? Gewiß habe ich mich darum gekümmert, ich habe gesucht, aber nicht gefunden. Auch in Neapel habe ich nachgeforscht, aber von dort nur die Vermutung mitnehmen können, daß dieselben unter den Carte Farnesiane beruhen dürften. Und dieser Vermutung habe ich im Vorwort Ausdruck gegeben, und diese Wendung steht keineswegs, wie Fr. durchblicken läßt, in irgend einem Verhältnis zu seinen Mitteilungen über das Vorhandensein nahezu der gesamten Originalkorrespondenz des Staatssekretariats unter Paul III. zu Neapel und Parma (vgl. Nuntiaturbericht I, 1 Einl. XXVI ff.). Fr. thut wohl daran, dieses Verhältnis „dahingestellt" sein zu lassen; denn ich kann ihm durch Vorlegung des betreffenden Korrekturbogens beweisen, daß dieser Satz schon im September 1891 geschrieben war, also lange vor der Zeit, da Fr. seine Einleitung abfaßte. Aber warum gewann ich in Neapel denn nur Vermutungen und keine Gewißheit? Ich besuchte im Frühjahr 1880 das Staatsarchiv in Begleitung des Herrn Dr. Liedtke, notierte mit dessen Hilfe die Contarini-Depeschen, fand aber nur bereits edierte, ebenso einige Briefe Morones (im ganzen 5 und 2 Summarien). Ein zweiter Versuch, die begonnenen Nachforschungen zu vervollständigen, mißlang; denn die Archivisten behaupteten auf einmal, sie könnten das betreffende Fascikel nicht mehr finden. „Alle Bemühungen des Msgr. W., etwas zu erreichen, sind fruchtlos geblieben", schrieb mir Dr. Liedtke unterm 28. Juni 1880 aus Rom

So stand es damals, wenigstens für mich, mit den dem Wettbewerb der Forscher offenstehenden Archiven.

War es nun nicht wissenschaftlich richtiger, eine Publikation, zu deren Originalquellen ich nicht vorzudringen vermochte, ganz zu unterlassen? Ich hätte es gewiß gethan, wenn ich rechtzeitig Kunde erhalten hätte von den Entdeckungen Frs. in Neapel und Parma und von seinen Plänen. Da mir aber für einen Teil der Depeschen Originalkonzepte, für den anderen gute und, wie Fr. nachgewiesen, gleichzeitige Kopien zu Gebote standen, so befürchtete ich nicht, mir den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit zuzuziehen, wenn ich aus guten Quellen bekannt machte, wofür mir die besten nicht bekannt und zugänglich waren, immer salvo meliori.

3. Ich hätte dann ferner, anstatt nur die offiziellen Berichte Morones zu publizieren, auch nach rechts und links, vorwärts und rückwärts schauen und mindestens in den Noten oder selbst nur in Hinweisen alles Material beibringen müssen, was nur irgend in Berührung mit dem Gegenstande der Publikation aufzuspüren war. Namentlich hätte ich die Korrespondenz Aleanders, der von Juli bis Oktober 1539 mit Morone am Hofe Ferdinands verweilte, nicht unbeachtet lassen dürfen.

Hierauf die Antwort: Parallele und ergänzende Aktenstücke zu bringen, lag gar nicht in meinem Plan; ich wollte eben nur die Morone-Depeschen veröffentlichen, mich nur auf das Notwendige beschränken, wie ich in den ersten Sätzen des Vorwortes es ausspreche, in welchem ich auch die Veröffentlichung der Schreiben der gleichzeitigen Diplomaten und auch Aleanders als wünschenswert bezeichne. Aber trotz dieser selbstgewählten Beschränkung habe ich doch manchen Blick nach rechts und links gethan und in den Noten, so weit es meine Kollektaneen mir ermöglichten, Excerpte aus anderen Berichten (z. B. Farneses S. 117, 119, 120, 121, 206, 207; Cervinis S. 134, 141, 143, 167, 170, 176, 180, 186, 190, 198, 201, 204, 206, 220; Poggios S. 123, 125), auch selbst Aleanders, aus einem von 1539 S. 163, aus mehreren aus der Zeit seit der Rückkehr nach Rom (S. 81, 92, 103, 105, 118, 122, 137) mitgeteilt, wie Fr. selbst einmal durch eine im Ton sehr eigentümliche Bemerkung anerkennt: „wobei er sogar über seine drei Morone-Handschriften hinausgreift."

„D. hat sich nicht die Mühe gegeben, über die vielfach korrigierten Konzepte Morones auch da, wo wir es mit sachlichen Aenderungen zu thun haben, ein Wort zu verlieren" (S. 944). Kein Wort? Unglaublich! Was steht denn in den Noten auf den Seiten 9, 20, 36, 38, 39, 41, 44, 54, 73, 146, 147, 148? „So vermissen wir jede Andeutung darüber, daß Nr. 18 vom 9. Oktober 1539 ursprünglich einen anderen Schluß hatte" S. 944. Keine Andeutung? Allerdings keine in einer Note; aber Herr Fr. hat übersehen, daß der von ihm vermißte Schluß S. 244 in den „Zusätzen und Berichtigungen" nachgetragen ist. An „Zusätzen und Berichtigungen" ist auch Herr Fr. trotz aller Akribie nicht vorbeigekommen (Nuntiaturberichte I, 1 S. 616).

Das Vorwort will Herrn Fr. gar nicht gefallen. Er vermißt darin eine eingehendere (!) Charakteristik der benutzten Handschriften, ebenso jede (?) sonstige wirkliche Einführung des Benutzers in die Publikation, auch sogar „jede Würdigung des Auftretens Morones, der kurialen Politik“, obwohl über letzteren Punkt ungefähr 1½ Seiten handeln. Ob das freilich eingehend genug ist, darüber läßt sich streiten. Nach meiner Meinung genügt es, in der Einleitung in einigen großen Zügen auf Inhalt, Wert und historische Bedeutung des edierten Materials hinzuweisen, sozusagen den Appetit des Lesers anzuregen, daß er mit Begier an die Durchsicht gehe, anstatt schon durch eine nahezu erschöpfende Verarbeitung den Wissensdrang zu befriedigen und das Urteil im Voraus zu bestimmen. Ich habe es anderswo (in der Rezension der Friedensburgschen Publikationen, Hist. Jahrb. XIII, 541) ausgesprochen, daß Fr. darin etwas zu weit, nämlich bis zu einer ziemlich umfangreichen, fast erschöpfenden historischen Verwertung und Ausbeutung des folgenden Materials, gehe. Doch darüber kann man verschiedener Meinung sein, und ich will es Herrn Fr. gar nicht verargen, daß er als ungenügend zensiert, was ich als genügend erachtet habe.

Fr. rügt es, wenn auch nur milde, daß ich in dem Vorwort, welches doch in einer Zeit verfaßt worden, da seine Publikationen schon vorlagen, mich nirgends auf die letzteren beziehe. Das kommt zu einem Teile daher, daß dieses Vorwort bereits im September 1891, also lange vor dem Bekanntwerden jener Arbeiten, geschrieben und gedruckt wurde. Gewiß hätte ich, als ich im Mai 1892 zu der im Satze noch stehenden Vorrede die Schlußsätze hinzufügte, auch noch Einiges über die inzwischen erschienenen Nuntiaturberichte Friedensburgs sagen können, etwa dies, daß die Fortsetzung dieser Publikationen wahrscheinlich mit meiner Arbeit in Kollision kommen werde; allein ich hielt es angesichts der ganzen, in dem Vorwort dargelegten Anlage und Ausführung eines schon 1879/80 gefaßten und zum größten Teil schon ausgeführten Planes und weil ich Herrn Fr., der doch hier zunächst in betracht kommt (durch Dr. Ehses), orientiert wußte, nicht für erheblich. Ich könnte ja hier auch die Gegenfrage erheben, warum Fr. an jener Stelle, wo es hätte geschehen können (Einl. XXXVII), von meinen Nuntiaturberichten Morones, deren Erscheinen schon seit lange signalisiert war, keinerlei Notiz nimmt. Er konnte davon wissen aus dem Bericht über die Arbeiten des römischen Instituts im Hist. Jahrb. (XI, 869), das er ja liest, dann auch aus den Verhandlungen von Hildesheim (Okt. 1891), wo in öffentlicher Versammlung der Druck als schon abgeschlossen verkündet wurde. Aber ich nehme an, daß ihm die Mitteilungen im Jahrbuch 1890 entgangen sind, daß er die Verhandlungen von Hildesheim nicht verfolgt und erst aus dem Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1891 S. 55 seine Kenntnis (vgl. Einl. der Rezension) erlangt hat.

4. Zwei Seiten lang tadelt Herr Fr. allerlei Fehler und Flüchtigkeiten im Personenregister: daß ich den Markgrafen Johann Albrecht von Brandenburg, der in den Depeschen viermal Giovanni Alberto, viermal

einfach Marchese Alberto genannt wird, nicht unter Brandenburg oder Halberstadt oder Magdeburg oder Johann, sondern unter Albert aufführe und überhaupt Albert, den Kurfürsten dagegen und den Herzog von Preußen Albrecht nenne; daß ich Aleander, dem oft genannten Brundusiner, den Titel „Erzb. von Brindisi", Lorenzo Campeggi den Kardinalstitel vorenthalte, was doch wohl allen Lesern solcher Bücher genügend bekannt sein dürfte; daß ich den Herzog von Castro nicht auch zugleich Pierluigi nenne, wohl weil ich es nicht gewußt hätte, wie ich wahrscheinlich auch die Vornamen von Vignanelli, Fregoso, Ghinucci nicht gekannt hätte, obwohl Herr Fr. diese Vornamen oft in meiner ihm bekannten Contarini-Monographie, auch im Register dortselbst, gelesen hat. Unrichtig ist, daß ich das Brüderpaar Georg und Heinrich von Sachsen, wie auch Anna von Cleve, nur unter ihren Vornamen aufführe; denn jene befinden sich auch unter „Sachsen", diese auch unter „Cleve" mit Hinweisen auf die andere Stelle. Unerheblich ist es jedenfalls, daß ich eine Prinzessin von Dänemark auch hinter einem König von Dänemark, und da, wo sie als Gattin vorkommt, bei ihrem Gatten und daneben gleich deren Schwester aufführe. Wirkliche Fehler und Versehen (z. B. Vizelegat Fossombrone statt Bischof von Fossombrone, Brück als herzoglicher, nicht als kurfürstlicher Kanzler) bleiben nur wenige übrig. Solche Ausstellungen, wie die meisten der genannten, lassen sich schon noch ertragen, selbst wenn sie als „Versteckenspiel" bezeichnet oder aus „genialer Regellosigkeit" abgeleitet werden.

5. Zum Schluß noch ein Hauptkoup, den Herr Fr. schon S. 943 als eine „Ueberraschung" für den Leser ankündigt und dann wirklich als charakteristische Ueberraschung bringt und — recht behaglich ausbeutet. Ich rede nämlich im Vorwort von tagebuchartigen Aufzeichnungen Morones, deren Anfügung, trotzdem mit Rücksicht darauf die Ausgabe der Depeschen um mehr als ein halbes Jahr hinausgeschoben worden, hat aufgegeben werden müssen, „weil die Schwierigkeiten der Herstellung eines druckfertigen Textes nach einem kaum zu entziffernden Manuskript bis jetzt noch nicht vollends überwunden werden konnten". Daraus folgert nun Fr. mit scheinbar unanfechtbarer Logik: „Mehr als ein halbes Jahr hat die Ausgabe der Depeschen verzögert werden müssen, d. h. also doch: mehr als ein halbes Jahr ist D. mit dem besagten Manuskript beschäftigt; die Schwierigkeiten, die dasselbe graphisch bietet, sind „noch nicht vollends überwunden", d. h. also doch, sie sind nahezu überwunden, was auch selbst bei einem „kaum zu entziffernden Manuskript" nach mehr als halbjähriger angelegentlicher Beschäftigung mit demselben durchaus glaublich erscheint. Und doch — sollte man es für möglich halten? — hat D. noch immer nicht bemerkt, was von allem anderen abgesehen sich aus den allerersten Sätzen des Manuskripts mit unwiderleglicher Sicherheit ergibt: daß dieses Manuskript gar nicht von Morone herrührt!" Das ist bitter! Ich gebe zu, Fr. konnte diese Schlußfolgerung ziehen, obschon die Worte: „nach einem kaum zu entziffernden Manuskript" darauf hinweisen, daß die Schwierigkeiten nicht bei

mir, sondern am Orte des Manuskripts, in Florenz, liegen. Die ganze Schlußfolgerung ist falsch, weil die Voraussetzung irrig ist, daß ich mich mit dem Manuskript mehr als ein halbes Jahr angelegentlich beschäftigte. Ich hatte dasselbe nämlich gar nicht in der Hand, habe mich damit noch gar nicht beschäftigt. Die ganze Deduktion wäre unmöglich gewesen, hätte ich zu „überwunden" beigefügt: „von dem mit der Kopierung betrauten, paläographisch geschulten Abbate Salari in Florenz". Aber wer vermag alle Eventualitäten vorauszusehen? Daß durch die Fassung der Worte Fr. in die Irre geraten, bedaure ich; beabsichtigt habe ich es nicht. Die Sachlage ist folgende. Ich wußte von der Existenz des fraglichen Schriftstückes unter den Carte Cerviniane, jenes nur in einer, wie Fr. bemerkt, „späteren wert- und sinnlosen Aufschrift, auf Morone bezogenen Tagebuches". Die Aufschrift: „Memoria delle cose fatte dal vescovo di Modena, quando era Nunzio in Vienna al Re de Romani, 25. Marzo 1539", wie ich sie kannte, übersetzte ich mir: „Aufzeichnung (memoria = ricordo, annotazione, istoria. Manuzzi, Vocabulario) dessen, was Morone als Nuntius beim römischen König in Wien verhandelt hat, 25. März 1539". Ich schloß daraus, das müßten nachträgliche Aufzeichnungen über die Nuntiatur Morones bei Ferdinand 1536—38 sein, welche als passende Einleitung zu meiner Publikation dienen könnten. Aber von wem? Ich schloß: der spätere Verfasser der Aufschrift charakterisiert den Inhalt als Aufzeichnungen Morones über die eigene frühere Thätigkeit. Daß das Schriftstück nicht von Morone, sondern von Aleander herrühren könnte, kam mir um so weniger in den Sinn, als mir Dr. Liedtke unterm 28. Juni 1880 von Rom aus mitteilte, Prof. Rosentreter habe im Vatikanischen Archiv ein Tagebuch Aleanders von 1539 aufgefunden, welches für meine Zwecke von Wert sein könnte — Dr. Liedtke kannte nämlich meine Pläne — und Dr. Schwarz-Berlin mir nicht lange nachher auch die Aufschrift angeben konnte: „Diarium Hieronymi Aleandri Cardinalis Brundusini in eius legatione Germanica 1538 et 1539". Konnte ich ahnen, daß es sich in beiden Fällen um dieselbe Sache handele und daß ein Stück des Tagebuches Aleanders in Florenz, ein anderes im Vatikan sich befinde, wie Fr. festgestellt hat? Während der Vorbereitung der Drucklegung und noch während der Drucklegung der Morone-Depeschen bemühte ich mich auch um eine Abschrift jener Memoria. Es wurde mir (bezw. Herrn Schlecht) durch den Archivar Casanova Abbate Salari empfohlen, der „gut lese und kopiere", ein „fähiger Kopf und tüchtiger Paläograph" sei und zweifelsohne eine gute Abschrift liefern werde. Die Verhandlungen mit ihm begannen schon am 4. April 1891 (durch Herrn Dr. Schlecht). Derselbe übernahm die Arbeit und versprach, sie schleunigst auszuführen, hat sie aber trotz wiederholter Mahnungen von meiner und Zusage von seiner Seite noch immer nicht beendigt, unter Hinweis auf die immense Schwierigkeit der Entzifferung des Manuskripts. Im Juli 1891 erhielt ich von Florenz die Nachricht, Salari sitze mitten in der Arbeit, doch werde er dieselbe vor Schluß der Ferien

kaum zu Ende führen. Im Oktober 1891 wurde der Kopist wieder gemahnt. Damals schrieb Casanova an Dr. Schlecht: Er habe mit Abbate Salari gesprochen, Ursache des langsamen Vorwärtsschreitens der Arbeit sei die außerordentlich schwierige Lesbarkeit der Handschrift; um aber seinen Fleiß und guten Willen zu bekunden, wolle er das bis jetzt Kopierte an mich einsenden, nur möchte er es vorher nochmals kollationieren. „Wie ich mich“, fügt Dr. Schlecht bei, „selber überzeugte, gehört die Handschrift allerdings zu den schlimmsten, die mir je unter die Augen gekommen“ (Schreiben vom 30. Okt. 1891). Das versprochene Stück der Kopie traf nicht ein; statt dessen hatte Herr Salari im Januar 1892 an Dr. Schlecht eine ausführliche Rechtfertigung abgehen lassen, die aber unterwegs verloren gegangen ist. Dieselbe „conteneva“, schreibt Casanova am 12. Februar, „la ragione del lungo ritardo da lui posto a mandarle la copia tanto desiderata da Lei e dal prof. Dittrich, ragione ch'è tutta nella scrittura del documento difficilissima. Egli dovette perciò procedere lentissimamente nella trascrizione, lasciando molte lacune che a poco a poco egli va riempiendo, ma che pure richiedono ancora qualche tempo prima di permettere che il Diario possa essere spedito al Sig. professore. Perciò egli crede che un mese ancora sarà necessario e promette quindi di mandare senza dubbio il ms. agli ultimi di marzo o ai primi d'aprile“. Es kam das Ende des März, es kam der Anfang des April, aber das Manuskript kam nicht. Ich wartete nun noch bis Mitte Mai, da ging auch mir die Hoffnung und Geduld aus, und so gab ich den Auftrag, den Passus bezüglich der Memoria im Vorwort anzufügen, das Datum zu ändern, nämlich statt „September 1891“ zu drucken „Mai 1892“, und die Ausgabe der Depeschen nunmehr zu bewerkstelligen. Meine Hoffnungslosigkeit war vollauf berechtigt; noch heute (27. Dezember 1892) bin ich nicht im Besitze des Manuskripts.[1]) Und nun lese man noch einmal den betreffenden Satz des Vorwortes und frage sich, ob er die Sachlage richtig bezeichne, und ob Herr Fr sich mit Recht die Frage stellen mußte, wen ich denn eigentlich hinters Licht führe, das Publikum oder mich selbst. Und welches ist nun mein Vergehen oder mein „unglaublicher“ Irrtum? Nichts anderes, als daß ich ein Schriftstück, welches ich zu prüfen nicht in der Lage war, nach der mindestens mißverständlichen Aufschrift benannt habe, die es am Kopfe trägt.

---

[1]) Um das Maß der Widerwärtigkeiten voll zu machen, kommt jetzt von Salari (Schreiben an Dr. Schlecht, mir mitgeteilt unterm 2. Januar d. Js.) die Nachricht, er habe schon zu Anfang März 1892 das vollständige Manuskript an meine Adresse abgeschickt. Es wäre also auch diese Sendung Salaris wie sein Schreiben vom 2. Januar 1892, auf der Post verloren gegangen! Weiter fragt S., von wem denn Prof. Friedensburg das Schriftstück erhalten habe, da kein anderer, weder vor ihm noch nach ihm, es im Florentiner Staatsarchiv kopiert habe.

Selbstverständlich überlasse ich das Diario Aleanders, auch alle die sonstigen Nuntiaturberichte, welche ich noch in meiner Mappe habe, neidlos Herrn Fr. zur Veröffentlichung, da es mir fernliegt, einer systematischen Herausgabe vorzugreifen oder Konkurrenz zu machen, und da ich als verständiger Mensch überzeugt sein muß, daß er, der aus dem Vollen zu schöpfen das Glück hat und sich weniger als ich auf fremde Augen und Hände zu verlassen braucht, vollständigere und bessere Editionen zu besorgen vermag. Ich werde mich stets freuen, wenn er mit seinen Publikationen der Wissenschaft Dienste leistet und sich selbst als Editor Ruhm erwirbt. Ich selber habe mit meinen Arbeiten niemals Ruhm erstrebt, brauche also auch künftighin, wie mir Herr Fr. anrät, auf das, was ich nie gesucht, auf den „Ruhm des Herausgebers", nicht zu verzichten.

Braunsberg in den Weihnachtstagen 1892.

Dittrich.

Bericht über die 33. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. (9.—11. Juni 1892.)

Seit der letzten Plenarversammlung, Mai 1891, sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXIII und die erste Lieferung des Bandes XXXIV.
2. Die deutschen Städtechroniken Bd. XXII: enthält den dritten Band der Augsburger Chroniken.

Der 23. Band der deutschen Städtechroniken soll zwei Chroniken von Augsburg aus der Reformationszeit bringen: die eine von Clemens Sender, Benediktiner von S. Ulrich, einem Gegner der Reformation; die andere von einem Bürger der Stadt, Wilhelm Rem, einem Anhänger derselben geschrieben; beide von Dr. Friedrich Roth unter Leitung des Herausgebers der Sammlung, Professor v. Hegel bearbeitet. In der Reihe der westfälisch-niederrheinischen Städtechroniken wird auf die bisher erschienenen zwei Bände von Dortmund und Soest ein dritter folgen, der chronikalische Nachrichten der Ratsbücher von Soest über Ereignisse des 15. u. 16. Jahrhunderts sowie eine Chronik von Duisburg und anderes von Aachen bringen soll. Die Herstellung dieses Bandes ist dadurch verzögert worden, daß der mit ihm beschäftigte Dr. Hansen einem Ruf an das preußische historische Institut in Rom gefolgt ist, dort zwei Jahre gearbeitet und dann ein Amt als Stadtarchivar in Köln angenommen hat, welches ihn verhindert, die früher begonnenen Arbeiten wieder aufzunehmen. Jetzt ist Dr. Ilgen, Archivar am Staatsarchiv zu Münster, an seine Stelle getreten.

Die allgemeine deutsche Biographie ist wie bisher in ununterbrochen rüstigem Fortschreiten begriffen. Nur hat der Druck eine empfindliche Verzögerung von längerer Dauer durch den Buchdruckerausstand erlitten, weshalb diesmal nicht, wie sonst, zwei volle Bände publiziert werden konnten.

Die Hanserezesse sind der Vollendung nahe gerückt. Dr. Koppmann, Stadtarchivar zu Rostock, hat den siebenten Band, der die Jahre 1419—24 umfaßt, im Manuskript fertig gestellt, und ist dessen Erscheinen im Laufe

des begonnenen Etatsjahres zu erwarten. Der achte Band soll die Jahre 1425—30 und mit ihnen den Schluß des ganzen Werkes bringen.

Die Fortführung der Jahrbücher des deutschen Reiches wird teils durch Erkrankung der Mitarbeiter, teils durch andere Hindernisse mehrfach erschwert. Nur die Jahrbücher der Regierung Heinrichs IV. und V. werden durch Professor Meyer von Knonau emsig gefördert. Der Druck des zweiten Bandes soll noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres beginnen. Die Fülle des Stoffes nötigt den Verfasser, gegen seine ursprüngliche Absicht diesen Band mit dem März 1077 zu schließen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist zunächst das Erscheinen der Geschichte der Medizin zu erwarten, wenn Geheimrat Hirsch in Berlin es möglich machen kann, die von ihm vor Jahresfrist für jetzt in Aussicht gestellte Vollendung des Werkes zu verwirklichen.

Für die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten steht der Abschluß des zehnten Bandes in dem beginnenden Etatsjahr bevor. Er wurde dadurch verzögert, daß Dr. Schellhaß im Herbst 1891 ausschied und in das preußische historische Institut in Rom eintrat, und daß der Herausgeber, Professor Quidde, durch dasselbe Institut in Rom zurückgehalten, noch nicht, wie er gehofft hatte, im stande war, die Arbeiten in München wieder aufzunehmen. Dies wird aber auf jeden Fall noch im Laufe des Jahres geschehen. In München wurden durch Dr. Beckmann und Dr. Herre Münchener und Nördlinger Archivalien, sowie Handschriften aus den Bibliotheken von München, Basel und Wien benutzt, welcher Arbeit insbesondere die seit Ernennung des neuen Bibliotheksvorstandes zu Wien eingetretene Erleichterung der Benützung von Wiener Handschriften vorteilhaft zu statten kam. Dr. Herre besuchte im Januar Berlin, Leipzig und Dresden. Dr. Beckmann unternahm nach Ostern eine archivalische Reise, die ihn bisher über Innsbruck, Salzburg, Kremsmünster und Mölk nach Wien geführt hat, und die von dort durch Böhmen nach Süddeutschland fortgesetzt werden soll. In Rom hielt Dr. Kaufmann nach Verarbeitung der vorjährigen Ausbeute noch eine Nachlese und erledigte insbesondere in der Vatikanischen Bibliothek die Durchsicht der früher noch unberücksichtigt gebliebenen Handschriften.

Der Druck des ersten Bandes der Reichstagsakten in der Reformationszeit hat nach Ostern dieses Jahres begonnen. Das Material für denselben hat im Laufe des Jahres noch manche Ergänzung aus deutschen und österreichischen Archiven erfahren, von letzteren namentlich aus dem Statthaltereiarchiv zu Innsbruck und dem fürstlich Schwarzenbergischen Archiv zu Wittingau. In München setzte Dr. Merx noch einige Wochen seine Forschungen fort. Dr. Wrede besuchte Marburg, Dresden, Wolfenbüttel, Magdeburg und das geheime Hausarchiv zu Berlin. Der Bibliothek und dem Archiv zu Gotha widmete Professor v. Kluckhohn einige Arbeitstage. Weimar mit seinen für das Reformationszeitalter fast unerschöpflichen Schätzen wurde nochmals von Dr. Merx mit Erfolg besucht. Auch Coblenz, Düsseldorf, Bamberg, Karlsruhe boten noch kleinere Beiträge zu den Verhandlungen der Jahre 1517—21, während das Augsburger Stadtarchiv noch Akten der späteren zwanziger Jahre zur Verfügung stellte. Aber alles, was sich aus den genannten Archiven noch an neuem Material für den

ersten und zweiten Band gewinnen ließ, blieb an Bedeutung hinter dem zurück, was Dr. Bernays in Brüssel und namentlich in Paris und Lille zu Tage förderte. Dank seinen, den größten Teil des Winters ausfüllenden Anstrengungen liegen jetzt Hunderte von Briefen, Instruktionen und Berichten vor, die Mignet, Mone, Le Glay, Gachard entweder nicht oder mangelhaft benutzt haben. Die Fülle des Stoffes nötigt zu strengster Zusammenfassung. Die zehn Bogen, die der Plenarversammlung vorlagen, sind größtenteils von einer Einleitung ausgefüllt, in welcher der Herausgeber, Professor v. Kluckhohn, über die Wahlverhandlungen von 1516 bis zum Tode Maximilians I. berichtet. Dennoch wird der erste Band nicht über den Schluß des Frankfurter Wahltages hinausreichen. Der zweite Band, dessen Druck voraussichtlich Ostern 1893 beginnen kann, wird zunächst die Verhandlungen, die zwischen die Wahl und die Krönung Karls V. fallen, und die Vorbereitungen zu dem Wormser Reichstag umfassen.

Nach dem ursprünglichen und seit einigen Jahren festgehaltenen Plan sollten die Päpstlichen Nuntiaturberichte aus Deutschland während der Reformationszeit als Supplement zu den Reichstagsakten derselben Zeit erscheinen. Nachdem sich jetzt die beiden historischen Institute in Rom, das Preußische und das Oesterreichische, zur Herausgabe einer Sammlung von Nuntiaturberichten aus Deutschland während des größten Teiles des 16. Jahrhunderts vereinigt haben, ist die Kommission im Einverständnis mit der kgl. preußischen Behörde von der Teilnahme an der Herausgabe zurückgetreten und haben die Nuntiaturberichte aus der Reformationszeit als erste Abteilung der genannten größeren Sammlung zu erscheinen begonnen.

Was die ältere Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen betrifft, so hat Professor v. Bezold die im Frühjahr 1891 wieder aufgenommene Arbeit für den dritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir im Sommer fortgesetzt, zunächst in Brüssel die Korrespondenz des Alexander Farnese mit großem Erfolg durchforscht, dann in Köln, Düsseldorf, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Zerbst Archive und Bibliotheken besucht. Das reiche Material, das sich zu Düsseldorf und Hannover vorfand, kann ihm an seinem Wohnort Erlangen zur Verfügung gestellt werden. Anderes hat er an Ort und Stelle ausgebeutet. Namentlich erwies sich die Korrespondenz Christians I. von Anhalt-Bernburg, die er in Zerbst studieren konnte, als eine Quelle ersten Ranges für die letzten Jahre Johann Kasimirs.

Die Arbeiten für die ältere Bayrische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen haben eine neue Organisation erhalten. Die Krankheit, durch welche die Thätigkeit des bisherigen Leiters dieser Unternehmung, des Professors v. Druffel, seit mehreren Jahren gelähmt worden war, hat, gerade als er im stande zu sein glaubte, von neuem Hand anzulegen, seinen Tod herbeigeführt, am 23. Oktober 1891. An seine Stelle ist Dr. Lossen getreten. Unter seiner Leitung hat Dr. Brandi den Nachlaß des Verstorbenen geordnet und dann in Wien die durch v. Druffel begonnene Sammlung der Relationen des Dr. Zasius an König Ferdinand fortgesetzt. Er wird sich weiter bemühen, den vierten Band der Beiträge zur Reichsgeschichte zum Abschluß zu bringen. Außerdem wird unter Leitung Dr. Lossens die spätere Korrespondenz Herzog Albrechts V. und

namentlich die Akten des Landsberger Bundes von Dr. Götz bearbeitet werden. In dieser Weise und mit vereinten Kräften hofft man den ursprünglichen Plan der Herausgabe der Wittelsbacher Korrespondenzen in der Hälfte des 16. Jahrhunderts in Ausführung bringen zu können.

Für die jüngere Bayrisch-Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges sind die Arbeiten mit verstärkten Kräften fortgeführt worden. Der neue Mitarbeiter, Dr. Chroust, unterstützte zunächst den Leiter der Unternehmung, Professor Stieve, in der Sorge für den 6. und 7. Band, welche den Jahren 1608—10 gewidmet sein werden. Insbesondere führte er den Auftrag aus, die von Professor Stieve in den Wiener Archiven verzeichneten Aktenstücke für die genannten Jahre teils auszuziehen, teils abzuschreiben. Der Druck des sechsten Bandes soll in diesem Jahr beginnen; der siebente Band wird unmittelbar folgen. Unterdes wurde durch Dr. Mayr-Deisinger die Forschung für die Jahre 1618—20 in München fortgesetzt. Das Staatsarchiv gewährte durch seine Kurpfälzischen und seine Bayrischen Papiere reiche Ausbeute für die pfälzische Politik vor und nach der böhmischen Wahl; das Reichsarchiv für die inneren Angelegenheiten Bayerns und der Liga. Auch die Camerarische Sammlung der Staatsbibliothek bot eine Fülle von Nachrichten über die pfälzische Politik. Daneben verschaffte eine eingehende Beschäftigung mit der politischen Tagesliteratur derselben Jahre volle Auskunft über Ursprung, Zweck, Datum und Wirkung der einzelnen Publikationen. Dr. Mayr-Deisinger wird fernerhin die Durchforschung der Münchener Schätze, welche noch vor kurzem durch Auffindung einer großen Menge noch ungeordneter und nie benutzter Akten im Staatsarchiv, die dem nach der Schlacht am Weißen Berg und in Heidelberg erbeuteten Archiv der Kurpfälzer angehören, ansehnlich vermehrt worden sind, zunächst sich angelegen sein lassen; dann aber die Arbeit in auswärtigen Archiven und Bibliothen beginnen. Vor allem muß Simancas für die Jahre 1608—20 besucht werden. Währenddessen und während des Druckes des sechsten und siebenten Bandes will Professor Stieve mit Dr. Chrousts Hülfe sich der Vorbereitung des achten Bandes für die Jahre 1611—17 zuwenden.

Die im vorigen Jahre beschlossenen neuen Unternehmungen, die Aktensammlung zur Geschichte Bayerns im Reformationszeitalter und die Herausgabe von Korrespondenzen der deutschen, insbesondere bayrischen Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts, sind teils infolge des Todes des Professors v. Druffel, teils im Hinblick auf die wachsenden Kosten der älteren Unternehmungen vorläufig zurückgestellt worden.

Die elfte Plenarversammlung der badischen historischen Kommission wurde am 11. und 12. November in Karlsruhe abgehalten.

Seit der letzten Plenarsitzung (im November 1891) sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen: Erdmannsdörffer, politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. II. Band (1792—97). Heidelberg, Winter. Knies, Karl Friedrichs von Baden Korrespondenz mit Mirabeau und Du Pont. 2 Bände. Heidelberg, Winter. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg

gegen Frankreich 1693—97. 2 Bände. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 8. und 9. Lieferung. (Schluß des I. Bandes.) Straßburg, Trübner. Thorbecke, die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. — 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner. Badische Neujahrsblätter. Zweites Blatt. 1892. v. Weech, badische Truppen in Spanien 1808—13. Karlsruhe, Braun. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VII. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 14. Freiburg, Mohr.

Ueber die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission wurden Berichte erstattet und Beschlüsse gefaßt, die in nachstehender Uebersicht zusammengefaßt sind:

Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet v. Prof. Dr. Wille, befindet sich die Schlußlieferung — Register und Nachträge — unter der Presse. Die schon früher beschlossene Fortsetzung derselben von 1400—1508 wird nunmehr in Angriff genommen und die Bearbeitung — zunächst die Vorlage eines eingehenden Arbeitsplanes — ebenfalls dem Prof. Dr. Wille übertragen. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz ist das von Dr. Müller bearbeitete Register zum ersten Bande (bis 1292) nahezu druckfertig und auch die erste Lieferung des zweiten von Dr. Cartellieri bearbeiteten Bandes wird im Laufe des Jahres 1893 zur Ausgabe gelangen. — Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearbeitet von Dr. Fester, ist der Druck der zweiten Lieferung vollendet, eine dritte und vielleicht auch eine vierte Lieferung werden im Jahre 1893 erscheinen können. Dr. Fester hat im Sommer 1892 die Archive zu Neuenburg, Freiburg im Uechtland, Bern und Luzern besucht und auch für 1893 den Besuch einer Reihe von Archiven in Aussicht genommen. — Der zweite Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, eine kritische Ausgabe der Chronik des Gallus Oeheim enthaltend, bearbeitet von Dr. Brandi, befindet sich unter der Presse. — Für die Herstellung der kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weistümer des Oberrheins ist auf Veranlassung des Geh. Hofrats Schröder durch Dr. v. Freydorf die Literatur durchgearbeitet worden. Zunächst werden nun neben Schröder noch Archivdirektor Wiegand und die Archivräte Baumann und Schulte für die Sammlung von Textabschriften Sorge tragen. — Die von Archivrat Schulte übernommene Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter mußte abermals wegen Verhinderung des Bearbeiters verschoben, soll aber nun im nächsten Jahre sicher begonnen werden.

Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden ist der Text des dritten Bandes, von Archivrat Dr. Obser bearbeitet, im Druck vollendet, Einleitung und Register sind dem Abschlusse nahe. Für den vierten Band ist

das Material vorbereitet. — Die dem Archivdirektor Dr. v. Weech übertragene Sammlung und Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien konnte nicht in dem beabsichtigten Umfange gefördert werden, weil der Bearbeiter durch einen längeren Aufenthalt in Rom an der in Aussicht genommenen Reise nach St. Paul in Kärnthen, wo sich die wichtigsten Materialien befinden, verhindert war. Diese Reise wird voraussichtlich auch im Jahre 1893 nicht stattfinden können. Doch wird v. Weech fortfahren, die bereits durch Mitteilungen aus verschiedenen Archiven und Bibliotheken angelegte Sammlung von Korrespondenzen Gerberts thunlich zu vermehren.

Bearbeitungen. Der Druck des von Archivassessor Dr. Krieger bearbeiteten „Topographischen Wörterbuches des Großherzogtums Baden" hat begonnen. Zwei Lieferungen dieses Werkes (je zu 10 Bogen) werden im Laufe des Jahres 1893 ausgegeben werden. — Professor Dr. Gothein in Bonn arbeitet am zweiten Bande der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, der die Agrar- und Verwaltungsgeschichte enthalten wird. — Für die Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Städte und Landgemeinden ist das Material zum größten Teile gesammelt und die Zeichnung der Wappen aus zehn Amtsbezirken durch den Freiherrn v. Neuenstein vollendet, auch mit der Ausarbeitung knapper historisch-sphragistischer Erläuterungen durch Dr. Albert begonnen worden. Die mit der Leitung dieses Unternehmens beauftragte Subkommission, bestehend aus Archivrat Dr. Baumann, Geh. Rat Dr. Wagner und Archivdirektor Dr. v. Weech, hat nach einem Beschlusse der Kommission eine Erweiterung der Arbeit in der Richtung in das Auge gefaßt, daß das Werk auch die Wappen aller der zahlreichen größeren und kleineren Gebiete, aus denen das heutige Großherzogtum im Laufe der Zeit gebildet worden ist, zur Darstellung bringen soll. Die Arbeiten werden im Jahre 1893 fortgesetzt. — Dem kgl. preußischen Major a. D. Kindler v. Knobloch, Mitglied des kgl. Heroldsamtes in Berlin, ist die Bearbeitung des Oberbadischen Geschlechterbuches übertragen worden. — Zur Anstellung von Untersuchungen über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. und die Ausbreitung der Einwanderer im Lande wurde dem Dr. A. Rößger, welcher eine ähnliche Arbeit für Württemberg veröffentlicht hat, eine Beihilfe bewilligt.

Periodische Publikationen. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge (Redakteur: Archivrat Dr. Schulte) befindet sich das erste Heft des achten Bandes unter der Presse. In den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission werden auch fernerhin Verzeichnisse über den Inhalt von Archiven und Registraturen der Standes- und Grundherren, Gemeinden, Pfarreien u. s. f. des Großherzogtums veröffentlicht werden. Unter Oberleitung des Archivrates Dr. Baumann und der Professoren Dr. Roder, Maurer und D. Dr. Hartfelder haben auch im Jahre 1892 zahlreiche Pfleger sich der Ordnung und Verzeichnung dieser Archive gewidmet. Im ganzen sind jetzt verzeichnet die Archivalien von 1240 Gemeinden, 509 katholischen und 228 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Dekanat, 7 katholischen Landkapiteln, 25 Grund- und 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und

Erziehungsinstituten, 1 Domänenverwaltung, 3 Gymnasien, 1 Altertumsverein, 3 Hospitälern und 83 Privaten. — Das Neujahrsblatt für 1893 befindet sich im Drucke. Geh. Hofrat Dr. Erdmannsdörffer teilt darin den Bericht eines österreichischen Kameralisten über eine Reise durch das badische Oberland im Jahre 1785 mit.

Vom 1. Februar 1893 an erscheint im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. Br. und unter der Redaktion von Dr. St. Bauer, Dr. C. Grünberg, Dr. L. M. Hartmann und Dr. E. Szanto in Wien eine Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Dieselbe soll ausschließlich der Erforschung der wirtschaftlichen Zustände aller Zeiten und Völker dienen und sich ebenso von der Behandlung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie von den Fragen der Sozial- und Volkswirtschaftspolitik der Gegenwart fernhalten. Sie soll in ihrer streng historischen Tendenz einem gemeinsamen Bedürfnis der Geschichtsforschung und der Sozialwissenschaft Rechnung tragen und die wirtschaftlichen Ursachen historischer Veränderungen aufklären helfen. Die Zeitschrift soll dreimal jährlich in Heften zu je 8 Bogen erscheinen.

Von den Straßburger Seminarprofessoren Albert Ehrhard und Eugen Müller — ersterer ist inzwischen als Professor an die Universität Würzburg berufen worden — ist eine neue Zeitschrift „Straßburger Theologische Studien“ begründet worden, von welcher das erste Heft: E. Müller, Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie, bereits vorliegt. Jeder Band der bei Herder erscheinenden Studien soll vier Hefte umfassen, deren Inhalt sich auf „das Gesamtgebiet der spekulativen, praktischen und historischen Theologie“ erstreckt.

In einer Zuschrift an die Redaktion des Hist. Jahrb. bekennt sich Realschullehrer Paul Holzhausen, München-Gladbach, als Verfasser des anonymm erschienenen Buches „Davout in Hamburg“ (Hist. Jahrb. XIII, 637). Auf grund der ihm von der Tochter des Marschalls Davout der M[ie] de Blocqueville zur Verfügung gestellten Privatkorrespondenz ihres Vaters schreibt er uns, dieser erscheine „als ein persönlich durchaus liebenswürdiger Mensch, guter Christ, trefflicher Gatte, Vater und Freund, sorglicher Führer seiner Soldaten, strenge, aber nicht ohne Wohlwollen auch gegen den Feind“.

Nekrologische Notizen.

Es starben am 23. Oktober in Göttingen im 78. J. der o. Honorarprofessor der Nationalökonomie Dr. G. Adolf Soetbeer; — am 24. Okt. in Prag 63 J. alt der o. Professor der österreich. Geschichte an der dortigen deutschen Universität Dr. Anton Gindely. — Am 16. Nov. in Leipzig der Prof. der Geschichte und geh. Hofrat Dr. Wilhelm Maurenbrecher, 59 J. alt.

Historisches Jahrbuch.

XIV. Jahrgang. 1. Heft.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge.

Rezensionen und Referate.

Adresse der Redaktion: Dr. Aloys Meister, München, Kaulbachstraße 49/II.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei München.

Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. Ludw.-Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. k. Universität zu Innsbruck.

Dr. Gustav Schnürer,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).



XIV. Band. 2. Heft.

München 1893.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.

☞ Vom „Historischen Jahrbuch" erscheinen jährlich **4 Hefte** — je eines zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober —, welche zusammen einen Band bilden.

Der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 12 Mark; für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft (§ 34 des Statuts) 8 Mark.

Bestellungen nimmt sowohl die kaiserliche Post wie jede Buchhandlung entgegen.

Einzelne Hefte können im Wege des Buchhandels zu M. 3,50 bezogen werden.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft,** deren **Bestellungen, Zahlungen, Reklamationen** und **Abmeldungen** bei dem **General-Sekretariat in Köln** (Dr. H. Cardauns) zu erfolgen haben, liegt in dem 2. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichtigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Juli des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postmandat vorziehen.

Ueber das sogenannte Sacramentarium Gelasianum.[1])

Von P. Suitbert Bäumer O. S. B.

Im 13. Bande des Hist. Jahrb. (1892) S. 310 wurde darauf hingewiesen, daß seitens einer in kirchengeschichtlichen Fragen höchst bedeutsamen Autorität die Existenz eines Sacramentarium Gelasianum geleugnet werde. Dasjenige Sacramentar oder Meßbuch, welches man gewöhnlich das gelasianische nennt, und welches zuerst von Kardinal Tommasi, dann von Muratori und teilweise auch von Abt Martin Gerbert veröffentlicht wurde,[2]) könne nämlich in seiner jetzigen Gestalt unmöglich von Papst Gelasius († 496) verfaßt sein; es enthalte vielmehr manche aus dem 6. oder 7. Jahrhundert herrührende teils römische teils gallikanische Zusätze.

Die Handschriften, aus welchen der bisher veröffentlichte Text entnommen worden, stammen allerdings teils aus dem Ende des 7., teils aus dem 8. Jahrhundert, sind also bedeutend jünger als St. Gregor der Große († 604); auch tragen sie, soweit die Titelblätter erhalten sind, den Namen des hl. Gelasius nicht an der Stirne, sondern bloß den allgemeinen Titel: ‚In nomine Domini Jesu Salvatoris incipit liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae, ordinis anni circuli.‘ So der Codex Vatican. Regin. 316, welcher am Ende des 7., spätestens in den ersten Jahren des 8. Jahrhunderts in Frankreich, wahrscheinlich

[1]) Leider konnten die Ausführungen von R. Mönchemeier im neuesten Heft der kirchengeschichtlichen Studien, Amalar von Metz, S. 125—63, nicht mehr benutzt werden, da letzteres erst erschien, als dieser Artikel schon fast vollständig gedruckt war.

[2]) J. M. Thomasius, codices sacramentorum. Romae, 1680. Item Opp. Card. Thomasii ed. Vezzosi, tom. VI. Romae, 1751. Muratori, liturgia Romana vetus. Venetiis, 1748. vol. I, 493. Gerbert, monumenta veteris liturg. aleman. S. Blasien, 1777. tom. 1. Migne, patrol. lat. LXXIV, 1055 f.

zu St. Denys, geschrieben wurde. Der Codex 348 von St. Gallen (8. Jahrhundert) hat (Fol. 16 od. S. 32): ‚In nomine sce Trinitatis incipit liber Sacramentorum anni circuli Romanae Ecclesiae‘. Der dem 8. Jahrhundert entstammende Codex 30 der Züricher Kantons- und Universitätsbibliothek,[1]) sowie ein vierter diesen dreien nahe verwandter Codex, das sog. Sacramentarium Gellonense,[2]) ebenfalls dem 8. Jahrhundert angehörig, haben jetzt keinen genaueren Titel mehr. Das Gellonense hat bloß: ‚Liber Sacramentorum‘. Es kann also aus den genannten vier Handschriften nichts Sicheres für eine Autorschaft des Gelasius entnommen werden.

Der um die Erforschung der altchristlichen Liturgie so verdiente Prälat Professor Probst in Breslau hat demgegenüber an der hergebrachten Meinung und den Ergebnissen der früheren Forschung festhalten zu müssen geglaubt. In einer kleineren und dann in einer umfassenderen Arbeit über die ältesten römischen Sakramentare hat er den Beweis zu erbringen gesucht, daß man auf grund des bis jetzt gedruckt vorliegenden liturgischen Materials dem Papste Gelasius I. mit Fug und Recht die Abfassung nicht bloß vereinzelter Präfationen und Orationen, sondern einer offiziellen Sammlung, eines ‚volumen‘ Sacramentorum[3]) zuschreiben dürfe und müsse,[4]) einer Sammlung, die zwar nicht mehr

---

[1]) Derselbe stammt aus Kloster Rheinau bei Schaffhausen und nicht, wie **Delisle**, mémoire sur d'anciens sacramentaires, Paris, 1886, S. 83 und **Duchesne**, origines du culte chrétien, Paris, 1889, S. 119, angeben, aus dem weltbekannten Reichenau.

[2]) Das Sacramentarium Gellonense (Paris, Bibl. nat. fonds lat. 12048) ist von Delisle a. a. O. 80 und Cabinet des manuscrits III, 221 ff. und Tafel XIV Nr. 8 beschrieben. Die in zuvorkommendster Weise von den Herren de Grandmaison, Rohault de Fleury und Dr. Weyman mir gemachten Mitteilungen und Auszüge aus dem Codex haben mich, nachdem ich sie mit den oben genannten HSS. verglichen, zur Ueberzeugung gebracht, daß wir das Sacram. Gellonense zur Klasse der ‚gelasianischen‘ zählen müssen, obschon es Messen des 8. Jahrhs. aufweist, wie z. B. die der feriae V in Quadragesima. — Ein fünfter Codex »Gelasianus«, die HS. O. 83 der Metrop.-Kap.-Bibl. zu Prag, vom Ende des 8. od. Anfang des 9. Jahrhs., ist schon bedeutend mehr „gregorianisiert“ als das Sacr. Gellonense. Der Titel des Prager lautet: In Christi nomine incipit liber Sacramentorum Romae aecclesiae.

[3]) Unter ‚sacramenta‘ verstand man schon seit des hl. Augustinus Zeiten die in der Meßfeier verrichteten Gebete. Siehe das gleich zu nennende schöne Buch von Probst: „Die Sakramentare“ S. 21—22. Selbstverständlich waren vor Gelasius zahlreiche ‚Orationes et Praefationes‘ im Gebrauch; zu diesen hätte er seinerzeit einiges hinzugefügt und dann das ganze kodifiziert.

[4]) Probsts Artikel in der Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theol. (XV) 1891, 197 ff. Ders., „Die Sakramentare und Ordines der Römischen Kirche“. Münster (Aschendorf) 1892, 143 ff.

in ihrer ursprünglichen Reinheit vorhanden, aber nach Abzug der leicht erkenntlichen späteren Zuthaten im großen und ganzen noch gut erkennbar sei.[1])

Ohne das Verdienst, welches Probst sich durch diese Arbeiten erworben, schmälern zu wollen,[2]) möchten wir bemerken, daß man auf einem anderen Wege vielleicht eher zu einem Einverständnis über die sich daran anknüpfenden Fragen kommt. Die Hauptfrage ist meines Erachtens die, ob es in der römischen Kirche eine offizielle Sammlung von Meßgebeten vor Gregor dem Großen gegeben hat, und ob wir eine solche, sei es auch mit spätern römischen oder außerrömischen Zusätzen, noch jetzt besitzen. In einer vor wenigen Monaten veröffentlichten Abhandlung über das Stowe-Missale, worin uns eine ums Jahr 630 bis 650 geschriebene Messe überliefert ist, hat Schreiber dieser Zeilen versprochen,[3]) die Frage näher zu untersuchen, ob ein römischer oder ein „gelasianischer" Ritus im Frankenreiche, also in Gallien und Germanien, Verbreitung gefunden habe, bevor Karl der Große die gregorianische Liturgie in seinem ganzen Reiche einführte;[4]) ob während des 6., 7. und zu Anfang des 8. Jahrhunderts blos die gallikanische oder daneben auch die römische Liturgie in jenen Landen Geltung gehabt. — Indem hiermit der Versuch gemacht wird, das gegebene Versprechen einzulösen, möge die Bemerkung gestattet sein, daß die sicherste Methode, derartige Untersuchungen mit zuverlässigem Erfolge zu führen, die der umgekehrten chronologischen Ordnung ist, die vom Jüngeren und Bekannteren zum Aelteren aufsteigt. Wir wollen uns daher nach einem flüchtigen Blick auf einige Handschriften des 12., 11. und 10. Jahrhunderts sofort ins neunte Jahrhundert begeben, aus welchem uns die klarsten und bestimmtesten Angaben zuverlässiger historisch geschulter Liturgiker, Hagiographen und Chronisten neben gut erhaltenen Handschriften vorliegen.

---

[1]) Ueber die ursprüngliche Gestalt des ‚Gelasianum' sehe man Ernst Ranke, das kirchliche Perikopensystem aus den ältesten Urkunden der Römischen Liturgie, Berlin, 1847, 97 und 100 ff.

[2]) Wir haben unserer Ansicht von der Bedeutung des Probstschen Buches in einer Besprechung desselben Ausdruck verliehen. Vgl. Literar. Rundschau, Freiburg 1892, Dezember.

[3]) In der Zeitschr. für kathol. Theol. XVI, Innsbruck 1892, 446 ff. insbes. 489. Für die genannte, wie auch für die hier folgende Arbeit habe ich dem Londoner Gelehrten Edmund Bishop vieles zu verdanken.

[4]) Von der Einführung des römischen Gesanges unter Pipin dem Kurzen, die von Karl d. Gr. selbst bezeugt ist (im Kapitulare von 802), wird hier ganz abgesehen, da der Gesang (Antiphonale) das Sakramentar nicht berührte.

I.

Die Aussagen der Quellen.

Der Codex Vaticanus 3547, dem 12., spätestens 13. Jahrhundert angehörig,[1]) hat die bezeichnende Ueberschrift: ‚Incipit liber Sacramentorum editus a S. Gelasio Papa Romano, emendatus et breviatus a beato Gregorio Papa Sedis Apostolicae.' In mehreren Handschriften des eilften Jahrhunderts findet man gelegentliche Notizen, daß dieses oder jenes Stück, Gebet, Lesung u. dgl. aus „Gelasius", das andere aus Gregors Buch zu nehmen oder entnommen sei. So in dem kostbaren Codex A II, 52 der königlichen Bibliothek zu Bamberg. Es ist eine Pergamenthandschrift aus dem 10. oder 11. Jahrhundert. Auf Fol. 12b, wo der Text des Sakramentariums beginnt, sind die zwei Päpste, welche als Verfasser des Meßbuches gelten, schreibend abgebildet mit der Inschrift: Scs Greg. Scs Gelas. Auf Fol. 21 am Schlusse des Canon und Ordo Missae heißt es: Explicita Missarum Gelasii. Fol. 67b liest man: Orationes quae dicuntur per singulas lectiones in Sabbato sancto secundum Gregorium, in Uebereinstimmung mit dem, was Morinus de Poenit. appendix S. 55 und Vezzosi ed. opp. Thomasii tom. VI S. VII. aus einem Codex von Toulouse mitteilt. In Sabb. sancto: Sequuntur Lectiones secundum Gelasium, item Lectiones secundum Gregorium.

Das aus Freising stammende Sakramentar, Cod. lat. Ed. III, 11 der Bamberger Bibliothek (11. Jahrhundert) hat auf Fol. 81b eine Rubrik bezüglich des Quatemberfastens nach Pfingsten. Nachdem daselbst die gewöhnliche gregorianische Messe mitgeteilt ist, heißt es: Si post Pentecosten VIII[a] vel XI die venerit hoc jejunium, oratio dicenda ad Missam feria IV. secundum Gelasium.

In dem Essener Sakramentar zu Düsseldorf Landesbibliothek D 2, dem 10. Jahrhundert angehörig, findet man auf Fol. 26b die Abbildungen oder Miniaturen der beiden Päpste Gelasius und Gregorius, wie das Werk sich denn auch sonst als eine Kombination von „Gelasianum" und Gregorianum erweist.

Eine Handschrift der Vallicellana (ehemals B VIII, jetzt in Privat-

---

[1]) Den Hinweis auf diesen Codex verdanke ich Herrn Dr. Ebner in Eichstätt, der ihn neuentdeckt und bei seiner zweimaligen Anwesenheit in Rom vor mir durchforscht hat. Nach Ebners Ansicht stammt der Codex aus Barcelona. Es ist vielleicht (oder vielmehr wahrscheinlich) derselbe, von dem bei Zaccaria, bibliotheca ritualis, Romae 1776, tom. I, 45 und nach diesem dann bei Grisar, Innsbrucker Zeitschr. für kathol. Theol. IX (1885), 575 die Rede ist.

besitz), dem 9. Jahrhundert angehörig, trug den Titel: ‚Sacramentarium ex Gelasiano et Gregoriano compositum'; und eine in der Kapitelsbibliothek zu Modena, gleichfalls dem 9. Jahrhundert angehörig und in Italien geschrieben, hat am Schlusse der Pfingstoktav laut Dr. Ebner die Bemerkung: Hic finit Gregorianus, worauf dann ‚gelasianische' Gebete folgen.[1]) Der dem 10. Jahrhundert entstammende Codex der Stadtbibliothek von Zürich, ehemals zur Bibliothek von St. Gallen gehörig, den Abt Martin Gerbert herausgegeben, hat oder hatte für die einzelnen Teile die Herkunft angegeben als gelasianisch, gregorianisch und ambrosianisch. Die vom Schreiber desselben als Orationes Gelasii bezeichneten sind dieselben wie in den oben genannten Codices XXX von Zürich (Kantonsblibliothek) und St. Gallen 348.[2])

In dem Codex 227, ehemals 348, der Bibliothèque de l'Arsenal in Paris, welcher das von Dom Martène benützte Pontificale ad usum Pictaviensis Ecclesiae enthält und aus dem 9. Jahrhundert stammt, heißt es fol. 198, wo die Regeln für die Charsamstagsliturgie gegeben werden: Inde leguntur lectiones sive secundum Gelasium sive secundum Gregorium, et canuntur cantica et dicuntur orationes per singulas lectiones.[3])

Das Vorstehende zeigt zur Genüge, daß man im 12., 11., 10. und 9. Jahrhundert mancherorts in Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien glaubte, Gelasius habe ein Meßbuch verfaßt oder herausgegeben und als offizielle Sammlung in Rom eingeführt. Eine Handschrift, die, wie es scheint, in ihrer jetzigen Gestalt der Mitte des 8. Jahrhunderts

---

[1]) Auf die Notiz bei Vezzosi, opp. card. Thomasii tom. VI. Romae 1751, Pref. XXXV, daß im Codex F 29 der Bibl. Vallicellana (10. oder 11. Jahrh., jetzt in Privatbesitz) für die Sonntagsmessen die Ueberschrift diese sei: Incipiunt orationes Dominicales S. Gelasii Papae usque ad adventum, soll jetzt nicht näher eingegangen werden, da ich diese Angaben nicht verifizieren konnte. Die Rubrik wird weiter unten ihre Erklärung finden, ebenso wie die Titel, die noch einige andere Messen in jenem Codex dem hl. Gelasius zuschreiben.

[2]) Vgl. Scherer, Verzeichnis der HSS. der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Halle 1875, 122. Gerbert, monumenta veteris lit. Aleman. I, 1 und praef. fol. VI und VIII. Der Codex scheint zur Zeit nicht mehr in Zürich zu sein; bei meiner Anwesenheit daselbst im letzten Januar wurde vergeblich danach gesucht.

[3]) Mitteilung des Herrn Abbé Pierre Batiffol in Paris. Vgl. übrigens Martène, de ant. Eccl. ritibus lib. IV, cap. 24: Si vero lectiones secundum Gelasium recitandae fuerint . . . dicitur a sacerdote oratio haec: Deus etc. . . . quodsi secundum Gregorium, non dicitur . . . Quod et in ceteris observandum, sive secundum Gelasium sive secundum Gregorium legantur. Edit. Antwerp. 1764, tom. III, 154, 155.

angehört, nämlich die Interpolation des Moelcaich im sogen. Stowe-Missale zu Dublin, Fol. 22a enthält die Ueberschrift: Canon Dominicus Papae Gelasii[1]) (Gilasi).

Wenden wir uns zu den Schriftstellern des 9. Jahrhunderts. Als erster Zeuge sei Walafrid Strabo († 849) genannt.[2]) Er schreibt: Nam et Gelasius Papa in ordine quinquagesimus unus ita tam a se quam ab aliis compositas preces dicitur ordinasse. Et Galliarum Ecclesiae suis orationibus utebantur, quae adhuc a multis habentur.[3]) Ist suis orationibus auf Gelasius zu beziehen, so besaß man zu Walafrids Zeit noch in vielen Kirchen solche Missalia oder Sacramentaria Gelasiana. Die Hauptsache für uns ist hier nicht die Meinung Walafrids, daß Gelasius ein Sakramentar verfaßt oder angeordnet habe (ordinasse), sondern vielmehr die ihm aus eigener Erfahrung bekannte Thatsache, daß zu seiner Zeit noch viele Kirchen solche als gelasianisch bezeichnete Missalien oder Sakramentarien besaßen und daß gerade in Gallien der Gebrauch dieses ‚Gelasianum' (suis) sehr verbreitet war. Da Walafrid meistens in Reichenau lebte, so finden seine Worte vielleicht einen Kommentar in den Angaben des Bücherkataloges von Reichenau aus dem Jahre 821 und jenes aus dem Jahre 838, worin unter Nr. 166—233 nicht weniger als 58 Sakramentare aufgezählt werden.[4]) Das ist eine ganz ungewöhnlich große Zahl, die sich nur dadurch erklärt, daß man die alten durch Verordnung Karls des Großen, wovon unten die Rede sein wird, außer Gebrauch gesetzten Sacramentaria Gelasiana und Gallicana von verschiedenen Orten gesammelt und als Merkwürdigkeiten oder Antiquaria in die Bücherei gestellt habe. Diese Vermutung drängt sich ganz besonders auf, wenn man in dem folgenden, aus derselben Zeit und derselben Abtei stammenden Verzeichnis liest: Liber Sacramentorum Gregorii volumen unum, et Missale unum

---

[1]) Vgl. Mac Carthy, on the Stowe missal. Transactions of the royal Irish Academy vol. XXVII, 208. Dublin, 1886. Daß die Urschrift aus den J. 630—35, oder ‚circiter' stammt, haben wir in dem oben zitierten Artikel der Innsbrucker Zeitschr. f. Theol. nachgewiesen.

[2]) Auf Johannes Diaconus (um 872), den Biograph Gregors, will ich mich absichtlich hier nicht berufen, weil besseres zu Gebote steht und seiner Aussage in neuester Zeit die Beweiskraft abgesprochen wurde.

[3]) Walafr. Strabo, de reb. eccl. cap. 22. P. L. 114, 246. In der Ausgabe von Knöpfler, W. Str. liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Monachii 1890. cap. 23, S. 59.

[4]) Gustav Becker, catalogi bibliothecarum antiqui. Bonnae 1885, S. 9 und 17.

Gregorii, in quo publica Missa canitur.[1]) Selbst ein Jahrhundert später findet sich noch im Katalog der Bibliothek von Lorch (Becker S. 82) die Notiz: Missales duo Gelasiani. Nach Pamelius (Liturg. lat. I. praef. pag. B) war in dem Katalog der Metropolitankirche von Köln, welcher ums Jahr 833 angefertigt worden, ein „Gelasianus de Missarum sollemniis codex" erwähnt. „Ubi si adhuc exstaret . . . una nunc prodiisset"

Wir sind glücklicherweise noch imstande, die Richtigkeit der Angaben Walafrids bezüglich der Verwendung des Gelasianischen Sakramentariums in Frankreich während der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch praktische Zeugnisse oder Beispiele zu bestätigen. Der Katalog des Klosters St. Riquier,[2]) welcher in der von Abt Hariulf († 1142) aus Aldenburg (Oudenbourg bei Brügge) geschriebenen Chronik steht, aber aus einer vom Jahre 831 datierten Urkunde Ludwigs des Frommen zu gunsten jenes Klosters entnommen ist, nennt mehrere Bücher als „libri Sacrarii, qui ministerio altaris deserviunt". Sie hatten also noch aktuelle Bedeutung, standen nicht, wie etwa die von Lorsch und Reichenau, im Staube der Bibliotheken, sondern in der ‚Sakristei', um zum liturgischen Gebrauch „beim Altardienst" verwendet zu werden. Andere Bücher, Psalteria und Passionaria derselben Abtei St. Riquier sind beim Verzeichnis der Codices erwähnt, welche in der Bibliothek stehen.[3]) Als solche, welche noch am Altare dienen, werden genannt: Missales Gregoriani tres, Missalis Gregorianus et Gelasianus modernis temporibus ab Albino ordinatus I., Lectionarii Epistolarum et Evangeliorum mistim et ordinate compositi V, Missales Gelasiani XIX, Textus Evangelii IV aureis litteris scriptus totus 1, Lectionarius plenarius a superadicto Albino ordinatus I, Antiphonarii sex; qui sunt libri num. XXXV (? 36). Man besaß also 19 gelasianische und 3 gregorianische Missalien oder Sakramentare und eins, welches durch Alkuin aus gelasianischem und gregorianischem Ritus kombiniert war.

---

[1]) Becker a. a. O. S. 17 Nr. 40.

[2]) Im Chronicon S. Richarii (St. Riquier oder Mon. Centula) III, 3. Mon. Germ. SS. XV, 2. Migne, P. L. 174, 1261. Becker, catalogi S. 28 Nr. 208 f. Der etwas frühere libellus S. Angilberti, abbatis de ecclesia Centulensi, Mon. Germ. SS. XV, 1 S. 177 nennt unter dem Titel de libris bloß summarisch ein Evangelium auro scriptum, aliud Evangelium plenarium, und de aliis libris volumina 200; unter letzteren sind die Sakramentarien jedenfalls mitenthalten, wir können aber wegen der Unbestimmtheit der Angabe nichts daraus entnehmen; die Zahl der Bände stimmt ungefähr zu der vom J. 831, wie sich weiter unten zeigen wird.

[3]) Vgl. Becker a. a. O. 27.

Wären uns von allen Kirchen Frankreichs und Deutschlands aus jener Zeit die Inventarien erhalten, so würden wir höchst wahrscheinlich in vielen Provinzen des Reiches gelasianische und gregorianische Bücher finden, die ihren Namen nicht durch die Nomenklatur seitens einiger gelehrter Liturgiker und Schulmänner, wie Alkuin und Walafrid, erhalten hatten, sondern beim Volke und den Beamtenschreibern oder niederen Kirchendienern als solche bekannt waren.

Daß dies keine bloße Vermutung ist, ergibt sich aus einer Urkunde, die uns wie durch einen glücklichen Zufall aus jener Zeit erhalten ist. Das Dokument stammt von einer Kirchenvisitation, welche unter Hinkmar von Reims, und zwar in den ersten Jahren seiner bischöflichen oder erzbischöflichen Regierung, etwa 845 oder 850, gehalten wurde. Es gibt die Inventarien einer Reihe von Dorfkirchen oder Landpfarreien und „kleinen Stadtgemeinden" des Reimser Sprengels an und wurde vor 40 Jahren von Guérard veröffentlicht.[1]) Man liest daselbst: a) In Risleio (Rilly-la-Montagne) Missalem Gregorii volumen I (pag. 8). — b) Luperciacus (Louvercy) Missalis G e l a s i i cum Martyrologio et Poenitentiale, volumina II (pag. 39). — c) Curtis Agurtiae (Agilcourt oder Courtisols) Missalem Gregorii cum evangeliis et lectionibus et B r e v i a r i u m[2]) Antiphonarii volumen 1. Alterum Missalem G e l a s i i volumen I (pag. 56). — d) Baina (Beine) Missalem Gregorii volumen I (pag. 62). — e) Vicus (Vieil-St.-Remy) Missale cum Evangeliis et lectionibus seu Antiphonariis volumen I. Missalis G e l a s i i v e t u s t u m v o l u m e n I (pag. 78). — f) Salis sancti Remigii (Saulx-Saint-Remy) Missalem Gregorii cum evangeliis et lectionibus volumen I.

Unter sechs Landpfarrkirchen finden wir also nur drei, welche ausschließlich gregorianische Missalien besitzen, eine mit nur gelasianischem, zwei mit gregorianischen und gelasianischen (das Missale cum evangeliis etc. in Vieil-St.-Remy war ohne Zweifel gregorianisch). Wir haben somit ein Recht zu schließen, daß solche gelasianische Meßbücher nicht etwa Raritäten oder Kostbarkeiten waren, die man bloß in großen Abteien wie St. Riquier, St. Denis besaß oder in Bibliotheken, wie in Reichenau

---

[1]) B. Guérard (membre de l'institut), polyptique de l'Abbaye de St. Remy de Reims ou dénombrement des manses et des revenues de cette Abbaye vers le milieu du neuvième siècle de notre ère. Paris (à l'imprimerie impériale) 1853, 4°. 38 Nr. 59; 56 Nr. 123; 78 Nr. 74; 87 Nr. 47; 8 und 61.

[2]) Man beachte hier das Wort Breviarium in dem Sinne eines Auszuges der Offiziumsordnung.

und Lorsch aufbewahrte, sondern ganz gewöhnliche Bücher, täglich gebraucht und in den Pfarrkirchen der unbedeutendsten Dörfer vorfindlich.

War es eine „Schulmeinung“ (dogme d'école), ein so und so gestaltetes Meßbuch als „gelasianisch“ zu bezeichnen, so muß zugegeben werden, daß eine derartige „Schulmeinung“ im Jahre 850 bereits eine ansehnliche Geschichte aufzuweisen hatte, indem nicht bloß „gelehrte“ Männer, sondern Männer des Volkes und die unteren Verwaltungsbeamten, welche Inventare aufzunehmen pflegten, Landpfarrer und Amtsschreiber, Leute, die sich nicht von Konjekturen gelehrter Herren der „Schule“ leiten lassen, im gewöhnlichen Leben und currente calamo ein gewisses Buch einfach als Gelasianum zu bezeichnen pflegten.

Dazu kommt, daß, wie sich aus allem Vorstehenden, namentlich aus den Inventaren ergibt, keine langen Studien oder eingehende Untersuchungen und Forschungen nötig waren, um zu erkennen, was ein gelasianisches und was ein gregorianisches Meßbuch war. Gewisse unterscheidende Merkmale lagen so offen am Tage, daß man auf den ersten Blick sehen konnte, womit man es zu thun hatte.

Kehren wir zum Katalog von St. Riquier zurück. In den Mon. Germ.[1]) findet sich ein Verzeichnis, das Abt Angilbert († 814) zwischen den Jahren 800 bis 805 angefertigt hat: Angilberti Abbatis de Ecclesia Centulensi libellus. Leider spezialisiert Angilbert die liturgischen Bücher nicht näher, und wir können daher nicht mit Sicherheit sagen, ob die Angaben des Katalogs vom Jahre 831 aus dem von 800—805 herübergenommen sind. Da indes der Hauptbücherschatz der Abtei aus jenen Jahren Angilberts stammte und die Bändezahl in beiden Katalogen fast ganz gleich ist, und nur 25 bis 30 Jahre dazwischen liegen, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Codices von 831 schon um 805 in St. Riquier waren.[2]) Die große Zahl der als „gelasianisch“ bezeichneten Missalien ist jedenfalls höchst bemerkenswert. Der Karmeliter Honoratus a. S. Maria, ein origineller und geistreicher, wenn auch mitunter etwas excentrischer Schriftsteller, machte dieselbe im vorigen Jahrhundert zur Grundlage seiner Thesis, daß der alte und ursprüngliche gallikanische Ritus der vorgregorianisch-römische, somit das gallikanische Missale nichts anderes

---

[1]) SS. XV, pars I, 173 ff.

[2]) Der libellus Angilberti von 800 oder 805 hat 202 Bände: 1) Evangelium auro scriptum. 2) Aliud Evangelium plenarium. 3) De aliis libris volumina 200. M. G. SS. XV, 1, 177. Der Katalog von 831 hat 206 Bde., dann erst kommen die „Sakristeibücher“. Becker, catalogi 28.

als das „gelasianische“ gewesen sei.[1]) Allein wie die meisten seiner Thesen, so steht auch diese auf allzu schwachem Fundament, als daß letzteres den darüber aufgeführten Bau zu tragen vermocht hätte. Krazer hat denselben denn auch ohne große Mühe umgestürzt.[2]) Statt nun aber weiter zu forschen oder einen Neubau auf soliderem Fundamente zu versuchen, begnügte man sich mit der Zerstörungsarbeit, ohne sich auch nur zu fragen, woher es denn komme, daß in jener Abtei ums Jahr 800—830, also zu einer Zeit, wo man sich Abschriften von Büchern nur mit Aufwand großer Mühen und Kosten verschaffen konnte, und wo doch der gregorianische Ritus im Frankenreich durch Karl den Großen die Alleinherrschaft erhalten hatte, eine so große Zahl sogenannter „gelasianischer“ und nur drei gregorianische Missalien sich vorfanden. Man betrachtete die Sache als eine unerklärbare Absonderlichkeit jenes picardischen Klosters.[3])

Nehmen wir nun zu dem Katalog von St. Riquier die Inventare der wenigen Kirchen des Reimser Sprengels hinzu, so dürfen wir wohl mit Grund schließen, daß der Fall von St. Riquier keineswegs allein dastand, daß vielmehr auch in vielen anderen Klöstern und Kirchen Frankreichs und Westdeutschlands, wie in Alt-Corbie, Reichenau, Köln 2c. (vergl. darüber Becker a. a. O.) das am Ende des 8. Jahrhunderts wohl gemeinhin in Gebrauch befindliche Missale das sogenannte gelasianische war.

Dies gewinnt noch mehr Wahrscheinlichkeit, wenn man die Worte erwägt: „Missalis Gregorianus et Gelasianus modernis temporibus ab Albino ordinatus“ (oben S. 247). Von diesem war nur ein Exemplar in St. Riquier vorhanden. — Doch stehen wir hiermit vor

---

[1]) Honoratus a S. Maria, animadvers. in regulas et usum critices. Venetiis 1751. t. III. lib. 5, diss. 3, pag. 75. § 2.

[2]) Aug. Krazer, de apostol. nec non antiquis ecclesiae occidentalis liturgiis. Augustae Vindel. 1786, 68.

[3]) Hier sei nur noch bemerkt, daß gerade das Zeugnis des Katalogs oder der Urk. von St. Riquier von der größten Bedeutung und da, wo es von Alkuins Arbeiten spricht (oben S. 247 »ab Albino ordinatus«) als testis ocularis zu betrachten ist. Denn aus anderen Quellen wissen wir, daß Alkuin ums J. 800 von Abt Angilbert nach St. Riquier eingeladen worden, und daß er daselbst liturgische und hagiographische Arbeiten für das Kloster fertiggestellt hat. Vgl. Hariulf, vita S. Angilberti apud Mabill. Acta SS. saec. IV, part. I, 117, Nr. XI, sowie Migne, P. L. 100, 123 Nr. VII. Außerdem sehe man die Epistola dedicatoria an Karl d. Gr., welche Alkuin seiner Revision der vita S. Richarii vorsetzte; sie ist zuletzt veröffentlicht worden in den Monum. Alcuin. ed. Wattenbach et Dümmler, Berolini 1873, 755—56; steht auch bei Mabillon, acta SS. O. S. B. saec. II (a. 645) und Boll. acta SS. 26. April.

einer neuen Frage, nämlich der nach dem Autor jener seit Anfang des 9. Jahrhunderts überall auftauchenden Revision, oder, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, einer „neuen, vermehrten und bedeutend erweiterten Auflage" des von Papst Hadrian an Karl den Großen gesandten gregorianischen Missale oder Sakramentarium.

II.

Ueberarbeitung des Gregorianum zur Zeit Karls des Großen.

Der Verfasser der Praefatiuncula: „Hucusque".

Bekanntlich sandte Papst Hadrian I. ums Jahr 788 an Karl den Großen ein Sakramentarium Sti Gregorii [1]) und zwar in derjenigen Gestalt, welche dasselbe im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts durch Hinzufügung einiger neuen Messen oder Gebetsformeln zu dem von Gregor selbst herausgegebenen Texte, damals schon erhalten hatte. [2]) In dieser rein Hadrianischen Form, d. h. unverändert, so wie es Hadrian an

[1]) De Sacramentario vero a sancto disposito praedecessore nostro deifluo Gregorio Papa immixtum vobis emitteremus . . . Iam pridem Paulus grammaticus a nobis eum pro vobis petente (*sic*) secundum sanctae Ecclesiae nostrae traditionem per Iohannem monachum atque Abbatem civitatis Ravennantium vestrae regali misimus intelligentiae. Jaffé, monumenta Carolina. 274. Nach Jaffé fällt der Brief in die J. von 784 und 791; wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir der Einfachheit wegen das J. 788 annehmen. Der römische Gesang, Antiphonarium und Responsale für Messe wie Offizium, war schon unter Pipin eingeführt, wie es im Capitulare generale von 802 heißt: Reverendissimi Papae Adriani salutaribus exhortationibus parere nitentes, accensi praeterea venerandae Pipini genitoris nostri exemplis, qui totas Galliarum ecclesias Romanae traditionis suo studio cantibus decoravit. Abel und Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. Leipzig 1883, Bd. II, 276—78.

[2]) Duchesne, origines du culte chrét., 114 und 122. Probst, Sakramentarien 316 ff. sagt: „Hadrian sandte an den Kaiser nicht das zu seiner Zeit in Rom gebräuchliche Sakramentar, sondern das von Gregor geordnete". Er besteht indes nicht mehr auf der Erklärung von »immixtum« als „unverändert" zum Beweis hierfür, sondern sucht jetzt seine Aufstellung: 1) durch die Deutung des »necessario« im Prolog oder der Präfatiuncula, 2) durch das Fehlen der Sonntagsmessen in dem von Papst Hadrian gesandten Missale zu beweisen (a. a. O. 317). Bezüglich der Stichhaltigkeit beider Argumente werden wir uns weiter unten zu erklären haben. Nach der Ansicht Probsts sandte Hadrian an Karl ein antiquarisches Stück, einen zu Rom selbst nicht mehr gebrauchten Codex. Das ist schwerlich anzunehmen. Es ist wohl klar, daß Karl bei seiner Bitte um das Gregorianische Sacramentar einen praktischen Zweck im Auge hatte, nämlich den, daß in seinem Reiche überall die Konformität mit Rom durchgeführt werde, und daher mußte er das damals in Rom gebräuchliche (secundum S. Ecclesiae nostrae traditionem) Buch haben. Die Folge hat gezeigt, daß er diese Absicht auch ausführte.

Karl sandte, ist aber das Sakramentar nicht bis auf uns gekommen. Alle zur Zeit bekannten Codices repräsentieren eine durch Zusätze zum Hadrianischen stark vermehrte neue Redaktion des Gregorianum. Sämtliche als Gregorianisch bezeichneten oder ohne den Namen eines Verfassers als „römische" sich ausgebenden Sacramentare vom Jahre 800 bis etwa 1100 haben im großen und ganzen, von einigen Lokalmessen oder Heiligenfesten jüngeren Datums abgesehen, den gleichen Text und dieselbe Ordnung der Gebete.[1]) Es läßt sich somit nur e i n e Redaktion nachweisen, durch welche das Hadrianische Gregorianum mit anderm Material bereichert und im Frankenreich den Gebräuchen des Landes angepaßt, dem Klerus und Volk mundgerecht gemacht wurde.

Wir können die Handschriften des neunten und der zwei folgenden Jahrhunderte in drei Klassen teilen: 1) Solche, die scharf unterscheiden zwischen dem „Gregorianum" und den Zusätzen, die zu diesem Sacramentar gemacht worden, als es nach Frankreich kam, und die zu diesem Zwecke die praefatiuncula „Hucusque" in der Mitte haben, so daß sie dadurch in zwei Hälften geteilt werden; 2) Handschriften, welche dieselbe Disposition aufweisen, wie die sub Nr. 1, aber die praefatiuncula nicht haben; 3) die große Klasse derjenigen Handschriften, die das Gregorianum und die Zusätze miteinander vermengt haben, welch letztere von dem ersteren zu trennen eben der Zweck der praefatiuncula war. Infolge dieser Vermischung wurde das ganze Sacramentarium im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts eine unentwirrbare Fusion.

Die unter Nr. 1 bezeichneten Handschriften setzen uns in stand, zwischen den Elementen der späteren Fusion das Aeltere vom Jüngeren zu unterscheiden, und was weit wichtiger ist, sie erlauben uns keinen Zweifel mehr an der Thatsache, daß wir noch jetzt in Wirklichkeit das Sakramentar so besitzen oder herstellen können, wie es Hadrian an Karl sandte.

Die „Vorrede" Prologus oder Praefatiuncula, von der wir oben

---

[1]) Zum Beweise dafür müssen wir auf Delisle, mémoire sur d'anciens Sacramentaires, Paris 1886, und eine demnächst von Dr. Ebner zu erwartende größere Arbeit verweisen. Es versteht sich, daß zuweilen die Ordnung etwas geändert ist, aber nur scheinbar, indem das z. B. in einem Codex vermöge einer praktisch erscheinenden Umstellung an verschiedenen Stellen abgeschriebene doch stets am Altar in derselben Ordnung zum Gebrauch kam, wie bei den übrigen. Zu den von Delisle durchforschten Sakramentarien können wir noch ein Dutzend weiterer aus Belgien, Deutschland, Italien und der Schweiz, die wir selbst durchgenommen, hinzufügen. Aber alle haben, abgesehen von einigen Missae propriae de Sanctis und der Benennung einiger Sonntage nach Pfingsten, wesentlich die gleiche Ordnung.

sagten, daß sie bei verschiedenen Codices in der Mitte des Sakramentars erscheint, so daß sie dasselbe in zwei Teile teilt, erheischt besondere Betrachtung. Sie beginnt mit den Worten: „Hucusque praecedens Sacramentorum libellus a B. Papa Gregorio constat esse editus“ . . . . und schließt: „nisi emendatio librariorum diligentia conservetur“. Diese Praefatio wurde zum ersten Male, so viel ich weiß, gedruckt in Pamelius, Liturgicon Latinorum, Coloniae 1571 tom. II. (In der mir vorliegenden Ausgabe des Pamelischen Werkes vom Jahre 1609 steht sie, wie in der von 1571, in Band II. S. 388), später auch in den Ausgaben der Sakramentarien von Menard[1]) und Muratori a. a. O. II, 271, Note s; zum größten Teile auch bei Ranke, Perikopensystem S. 70—76 vgl. S. 54 und 68. In neuester Zeit (1866) ließ auch Dümmler sie abdrucken in den Forschungen zur deutschen Geschichte VI, 124. In der Patrologia latina von Migne steht sie tom. 121, col. 797. Pamelius fand diese Präfatio entweder in einer Handschrift der unter Karl dem Großen von Erzbischof Hildebold gestifteten Kölner Dombibliothek oder aber unter den Notizen, welche Hittorp mit dem Kölner Codex und einem andern, dem neunten Jahrhundert entstammendem, ihm zugesandt hatte. Nach Delisle a. a. O. S. 259 wäre es der Codex 88 der Kölner Metropolitanbibliothek, bezw. Codex 1946 der Bibliothek von Darmstadt, welcher dem 11. oder 12. Jahrhundert angehört, woraus auch Dümmler den Text neu edierte.[2]) In Pamels Handschrift stand die Praefatio „Hucusque“ vor dem zweiten Teile, welcher überschrieben war: Incipit Sacramentorum liber secundus a ven. Grimoldo Abbate ex opusculis sanctorum Patrum excerptus. Daß dies aber nicht der ursprüngliche vom Verfasser selbst geschriebene Titel sein kann, ergibt sich schon aus dem Epitheton „venerabilis“, welches dem Abte Grimoldus, der um 850 die Regierung von St. Gallen übernahm und 872 starb, Ehren halber gegeben wird.[3]) Der ganze Titel mit seinem „ex opusculis ss. Patrum excerptus“ ist also eine Erfindung des Kopisten, der sich die letzteren Worte aus dem Text der Vorrede selbst zusammengelesen hat; denn darin ist die Rede von „flores carpere et in unum congerere“ ꝛc.,

---

[1]) Die vom J. 1642 gibt zwar nicht den Text, wohl aber den Inhalt in der Diskussion der Vorrede fol. e II und III.

[2]) Die Worte Pamels in der Vorrede zu Bd. I seines Liturgikon sind darüber nicht ganz klar. Dümmler, in den Forsch. zur deutsch. Gesch. VI, 124. Der Text steht in dem Codex 88 der Dombibliothek zu Köln (ehemals Darmstadt 2089) fol. 105; sowie ebenda in dem Codex 137 (Darmstadt 2131) fol. 92 a.

[3]) Probst, Sakramentare 202, Anm. 3 denkt dabei an Abt Grimoldus von Ellwangen (Württemberg) um 800, indes schwerlich mit Grund.

welche „in aliis edita sunt patribus." Von Grimoldus selbst ist weiter nichts bekannt, als daß er der Abtei St. Gallen zwischen den Jahren 841 und 872 viele kostbare Bücher zum Geschenk gemacht hat, besonders Werke von Kirchenvätern; darunter befindet sich auch Excerpta ex ss. Patribus, eine Kompilation von schönen Stellen, namentlich aus den Werken des hl. Augustinus. Diese Excerpta werden dem Alkuin zugeschrieben.[1])

Dieselbe Präfatiuncula findet sich laut Delisle (a. a. O. S. 27 ff.) im Sakramentar von Marmoutiers bei Tours (wo Alkuin lebte) aus der Mitte des 9. Jahrhunderts; dann im Sakramentar von Corbie (jetzt Bibl. nationale) zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts 853 (Delisle S. 124) im Sakramentar von Le Mans 9. Jahrhundert (Delisle S. 141), Senlis 9.—10. Jahrhundert (Delisle 144), Ottobonianus 313 9. Jahrhundert, Arles 9. Jahrhundert (Delisle S. 151), im Laurentianus 10. Jahrhundert (Florenz Laur. Nr. 121), Beauvais 10. Jahrhundert (Delisle 179) und Köln bezw. Darmstadt (Delisle 257—259). Im Sakramentar von Modena (Kapit. Bibl. II. 7) steht laut einer Mitteilung von Dr. A. Ebner an der Stelle, wo sonst die Präfatiuncula kommt, die kurze Notiz: Hic finit Gregorianus. — Von allen diesen Codices schreibt nur der Coloniensis 88 resp. Darmstadtensis die Präfatiuncula und was darauf folgt, dem Grimoldus zu. Was davon zu halten, haben wir oben gesehen. Es hat denn auch schon Pamelius eingesehen, daß die Zueignung an Grimold doch einige Bedenken habe, weshalb er dem Grimold nur einen Teil, den anderen aber auf grund der Aussage des Micrologus dem Alkuin zuteilt.[2]) — Im Codex von Corbie (853) schreibt sich Hrodradus das Verdienst zu, dieses Sakramentar „komponiert" zu haben: Hunc ego Rodradus . . . composui librum,[3]) d. h. er ließ es schreiben oder, in dieser Ordnung zusammengestellt, abschreiben; denn, wie Ranke (S. 76 und 77) mit Recht bemerkt, findet man so ziemlich alle Texte des Rodradischen Codex bereits in anderen älteren oder gleichzeitigen Handschriften und beinahe ganz in derselben Ordnung. —

---

[1]) Becker, catalogi 53, 54, 55. Martène, ampliss. collect. I, 84. Migne, P. L. 100, 124—125.

[2]) Pamelius, liturgicon lat. tom. II Vorrede und 517 ff.

[3]) Delisle 123. Der Sinn von ›composui‹ ist kein anderer als ›scripsi‹, welch letzteres Wort zu gebrauchen ihm das Versmaß nicht erlaubte. Er wollte sagen, daß er es schrieb, oder in dieser Ordnung abschreiben ließ. Und daher hat denn auch Dümmler, sorgfältig und umsichtig wie immer, in seiner Ausgabe dieser Verse Mon. Germ. Poet. Carol. II, 677 ihnen den Titel gegeben: Rodradus de codice a se scripto.

Grimold und Hrodrad haben sonach keinen Anspruch mehr, als Verfasser der Präfatiuncula oder überhaupt eines Sakramentars angesehen zu werden; sie haben höchstens das bereits vor ihnen bestehende abschreiben und mit den für ihr Kloster nötigen besonderen Gebeten (Messen de patrono loci u. dgl.) versehen lassen. Das ist ihr ganzes Verdienst.[1])

Alle übrigen Codices geben die Präfatiuncula wie auch das Werk überhaupt ohne Namen eines Autors; so insbesondere auch der Codex 137 der Dombibliothek zu Köln, was den Forschern bisher entgangen zu sein scheint.[2]) Diese Handschriften nennen St. Gregor im Anfange des ersten Teiles und begnügen sich an einigen Stellen den hl. Gelasius zu erwähnen; Liber Sacramentorum expositus a. S. Gregorio oder L. S. de circulo anni a. S. Gregorio Papa Rom. editus, qualiter missa Romana agatur; oder expositum a. S. Gregorio Papa Romano (editum) ex authentico libro (bibliothecae Capituli oder cubiculi) scriptum.[3]) Aus all diesem muß geschlossen werden, daß die Präfatiuncula ursprünglich anonym in den Codices stand, wie noch jetzt im Cod. 137 der Kölner Dombibliothek (9. Jahrh.), indem der Verfasser dieser Vorrede wie des darauf folgenden Teiles des Sakramentars und Herausgeber des ganzen Werkes, Grund zu haben glaubte, seinen Namen zu verschweigen, sei es aus Demut, sei es aus kluger Vorsicht. Andererseits gibt die Thatsache, daß nahezu alle Handschriften des Gregorianischen Sakramentars, welche am Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts geschrieben, soweit sie auf uns

---

[1]) Trotz Thalhofer, welcher Liturgik I, 34 dem Grimoald noch die Ehre der Autorschaft zuzuerkennen geneigt ist, und Probst, Sakramentarien 302, 351, 366, 368, welcher einen unbekannten Grimoldus als Verfasser ansieht; „Ob er geraume Zeit vor Papst Hadrian gelebt hat, ob er ein Franke oder ein Römer war, läßt sich nicht ermitteln". Auch Ranke ist zu keinem sicheren Resultat gekommen (Perikopen, 70 und 74), und weder Probst noch Thalhofer scheinen diese Frage weiter erforscht zu haben.

[2]) Diese Handschrift hätte um so mehr Beachtung verdient, weil sie zwei bis dreihundert Jahre älter ist als der von Delisle und Dümmler benutzte Codex 88. Vgl. Jaffé-Wattenbach, catal. Col. 56 ff. In Codex 137 fand ich die Präfatiuncula auf fol. 92a ohne Namen. Am Rande hat Hartzheim die Notiz beigefügt: Grimoldi vel Rodradi annotatio erudita.

[3]) So u. a. auch Codex 191 von Donaueschingen fol. 5b. Derselbe scheint mir vor dem J. 831 geschrieben zu sein, und zwar in Reichenau, wie aus den Zusätzen bezüglich der i. J. 830 nach Reichenau gebrachten Reliquien des hl. Marcus (Marcusmesse) und der Stellung der Missa in Natali sci. Gregorii fol. 4 hervorgehen dürfte. Aus gleicher Zeit, wenn nicht früher, ist der Codex 86 von Verona. Beide repräsentieren im ersten Teil einen ziemlich reinen hadrianisch-gregorianischen Text ähnlich dem der Mainzer Seminarbibliothek und Köln 137 mit wenigen Zusätzen; vgl. den ersten Teil des bei Muratori abgedruckten Gregorianum.

gekommen sind, mit nur geringen Abweichungen, den Text und die Anordnung des genannten kombinierten Sakramentars aufweisen, Berechtigung zu dem Schluß, daß diese Kombination gleich nach der Einführung des von Hadrian an Karl den Großen gesandten Sakramentars, etwa um 790 bis 800, stattgefunden haben muß. Im Hadrianum selbst konnte sie nicht stehen, weil der Inhalt dann ein Nonsens wäre. —

Da man ferner allen diesen Codices des kombinierten Textes ohne Skrupel den Namen Sacramentarium Gregorii, Missale Gregorianum, Liber Sacramentorum a. S. Gregorio Papa Romano editus gegeben hat, wie ein Blick in Delisles Verzeichnis zeigt, so kann man aus den oben genannten Inventaren von St. Riquier und St. Remy und den Katalogen bei Becker, wo sie ein Sacramentarium oder Missale Gregorii nennen, nicht mehr schließen, daß dies rein gregorianische Bücher waren, sondern höchstens, daß sie das von Hadrian nach Frankreich gesandte Sakramentar wiedergaben, wenigstens in denjenigen Fällen, wo sie dem sogenannten Gelasianum oder dem ex Gelasiano et Gregoriano compositum gegenübergestellt sind.

Da überdies die Kompilation, welche die gewöhnlich als Gregorianum Sacramentarium bezeichneten Codices seit dem neunten Jahrhundert aufweisen, und die durch die Praefatiuncula als eine aus anderen Quellen geschöpfte, starke Bereicherung des ursprünglichen Gregorianum bezeichnet wird, eine so weite, ja man möchte sagen, ausschließliche Verbreitung gefunden hat: so müssen wir annehmen, daß der Kompilator ein Mann von großem Ansehen und weitreichendstem Einfluß im Frankenreiche war, das Vertrauen Karls des Großen besaß, und damit als hohe Autorität galt. Auch der Umstand ist zu beachten, daß der Kompilator, wie aus der Praefatiuncula hervorgeht,[1]) eine Arbeit der historischen Kritik an Gregor, bezw. dem von Hadrian gesandten Sakramentar und dessen Kopien vornahm, abgesehen von anderen Verbesserungen, die er bei den Additamenta anbrachte. Dies hinwiederum zeigt, daß jener Mann nicht nur eine außergewöhnlich einflußreiche Stellung, sondern auch eine ganz vorzügliche Kenntniß der liturgischen, kirchlichen und historischen Literatur besessen hat, insbesondere auch eine sehr genaue Kenntnis

[1]) Praefatus Sacrament. libellus, licet a plerisque, scriptorum vitio depravante, non ut ab autore suo est editus, haberetur . . . ob multorum utilitatem studii fuit artis stylo corrigere; auch bemerkt er, welche Messen in der damals vorliegenden (durch Hadrian gesandten) Rezension des Gregorianum nicht von Gregor sein könnten, z. B. die Missae Nativ. et Assumpt. B. M. V. — noverit quisque, quae a. B. Gregorio quaeve ab aliis sint edita patribus. Pamelius a. a. O. 388—89.

des ursprünglichen und rein gregorianischen Sakramentars. Nehmen wir hinzu, daß es nur eine derartige Kombination des gregorianischen mit einem älteren Sakramentar[1]) gegeben hat, und daß wir ein gleichzeitiges (Katalog von St. Riquier) Zeugnis besitzen, wonach Alkuin eine solche Kombination oder Kompilation wirklich gemacht hat, so werden wir zu dem Schlusse geführt, der Mikrologus habe ganz das richtige getroffen, wenn er Alkuin ohne weiteres als Verfasser der Praefatio bezeichnet.[2]) Es ist allerdings nur eine, man möchte sagen, zufällig auf uns gekommene Notiz von St. Riquier, welche uns diesen Schluß erleichtert. Aber außerdem muß konstatirt werden, daß es durchaus anzunehmen ist, der sorgfältige und überall mit skrupulöser Genauigkeit in der Tradition und den Quellen des Kirchenrechts Umschau haltende Bernold von Konstanz, den wir als Verfasser des Mikrologus an anderer Stelle nachgewiesen,[3]) habe eine so bestimmte Angabe gemacht, ohne genügende Quellen oder Autoritäten dafür gefunden zu haben. Das können wir mit Zuversicht behaupten, daß er seine Angaben nicht aus der Bücherliste von St. Riquier schöpfte und daß diese beiden Zeugen somit von einander unabhängig sind. Die Traktate dieses fleißigen Forschers, des Mönches von St. Blasien und Generalvikars oder Sekretärs des Bischofs von Konstanz, zeigen hinlänglich, daß ihr Verfasser ein eifriger Sucher nach alten Sakramentarien und Ordines, überhaupt nach liturgischen Antiquitäten war. Ein solcher Mann verdient, daß man ihn vor anderen hört, zumal, wenn noch das Zeugnis eines testis ocularis wie das von St. Riquier hinzukommt. — Nicht zu übersehen ist endlich eine andere Thatsache. Alkuin ward, wie aus seinen Briefen hervorgeht, häufig um liturgische Kompositionen oder um Revision

[1]) Der bloße Name »Gelasii« zeigt schon, daß dasjenige Sakramentar, mit welchem das Gregorianum nunmehr kombiniert wurde, zu jener Zeit als eine ältere Form des römischen Sakramentars galt.

[2]) Fecit tamen idem Albinus in sancta Ecclesia non contemnendum opus . . . sicut prologus testatur, quem post Gregorianas orationes in medio eiusdem libri collocavit. Microl. de eccles. observ. cap. 60 in fine. P. L. 151, 1020.

[3]) Im Neuen Archiv Bd. XVIII. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit Bernolds von Konstanz und St. Blasien vgl. die dort angeführte Charakteristik der Herausgeber seiner Chronik und seines Biographen. Es könnte scheinen, als habe der Mikrologus in seiner Behauptung, daß Alkuin auf Bitten des hl. Bonifatius die Messe de Trinitate verfaßte, seine sonstige Zuverlässigkeit durch einen Anachronismus verläugnet. Allein der Text der HSS. des Mikrologus ist daselbst korrumpiert, und der betreffende Brief ist an die Mönche von Fulda, die filii S. Bonifatii, gerichtet, etwa 40—50 Jahre nach dem Tode des Apostels der Deutschen. Die Korruption der HS. des Mikrologus oder seiner Vorlage ist also leicht erklärlich.

liturgischer Texte ersucht, so z. B. von Seiten der Mönche des St. Vedastusklosters (St. Vaast) in Nordfrankreich, denen er Messen sandte, welche er nach eigener Aussage „de nostro tuli Missali“ entnahm?[1]) Was immer dieses „Missale nostrum“ gewesen sein mag, aus dem Briefen selbst geht klar hervor, daß die von Alkuin übersandten Messen, „missae cotidianae“ waren und „votivae“, also ganz von der Art derjenigen, welche sich im Nachtrag oder Zusatz des Gregorianums finden. Und wiederum war er von Eanbald, Erzbischof von York, gebeten, ihm einen Missalis libellus zusammenzustellen.[2])

Noch ein Wort bezüglich der Art und Weise, wie das im 9. Jahrh. allgemein im Gebrauch befindliche Sakramentar zu stande kam. Der Kompilator dieses (aus dem Gregorianum „und anderen Stücken“ zusammengesetzten) Werkes übte laut seiner eigenen Aussage (in der Praefatiuncula) in dem damals als gregorianisch geltenden Sakramentar historische Kritik, und wollte eine, allen Anforderungen der kirchlichen Wissenschaft und den Bedürfnissen seiner Zeit gerecht werdende Arbeit schaffen.

Daher a) suchte er zunächst in dem damals in Rom gebräuchlichen von Hadrian an Karl gesandten Codex S. Gregorii die ächten Gregorius-Stücke von den nachgregorischen Zusätzen scharf zu scheiden. So machte er denn dem Leser durch ein Zeichen kenntlich, was im 7. und 8. Jahrhundert zu Gregors Werk hinzugekommen war (in Nativitate vel Assumptione B. M. V. praecipue vero in Quadragesima fer. V und Sabb. ante Palm. virgulis antepositis lectoris invenerit jug. solertia; Missam in Natali S. Gregorii virgulisque antepositis jugulatam).[3]) So-

[1]) Dümmler, mon. Alcuin 729. Dümmler sagt zur Erklärung von »nostro Missali«, sine dubio missali libro S. Martini Turonensis, was doch nicht ohne weiteres anzunehmen sein wird.

[2]) Migne, patr. lat. 100, 234. Mein Mitbruder Dom Germanus Morin hat ohne Zweifel das richtige getroffen, wenn er zur Erklärung dieser Stelle sagt: Ces sacramentaires plus complets suivant l'ancien usage (dont parle Alcuin) correspondent évidemment à la partie Gélasienne, dont le plan se trouve ainsi tout tracé dans les motifs de ce premier refus (Habes quoque et veteris consuetudinis Sacramentaria maiora . . . Romano more (Migne a. a. O.). G. Morin, les véritables origines du chant Grégorien Maredsous 1890, 50 Anm. 1. Die etwas phantastische Meinung Lingards, die von neueren englischen Schriftstellern mit Vorliebe adoptiert wird, daß am Ende des 8. Jahrhs. ein spezifisch brittisches Missale zu York im Gebrauche war, muß endgültig aufgegeben werden.

[3]) Im Sakramentar von Essen, geschrieben zwischen den Jahren 868 – 72 [denn Papst Hadrian und Kaiser Ludwig sind in den Orationen erwähnt fol. 90, Charfreitag], jetzt in der Landesbibliothek zu Düsseldorf Cod. D. 1, kann man noch solche virgulae sehen, z. B. fol. 75, 77 und 82 bei den Messen am Feste des hl. Gregor und einiger Fastendonnerstagen, in dieser Gestalt ▬

dann trachtete er auch die Texte Gregors selbst von den im Laufe der Zeit eingeschlichenen Fehlern zu säubern und eine Textrezension herzustellen, die dem echten Werke des großen Papstes möglichst vollkommen entspreche, ohne in irgend einer Weise den wesentlich praktischen Charakter des Buches zu alterieren, das ja ein Sakramentar für den aktuellen Gebrauch sein sollte — Libellus a plerisque scriptorum vitio depravante, non ut ab autore suo est editus, haberetur . . . pro captu ingenii, ob multorum utilitatem, studii nostri fuit . . . . . . corrigere. Damit gibt er deutlich zu verstehen, daß er ältere und bessere, reinere und unversehrt gregorianisch gebliebene Handschriften des Sakramentarium oder Libellus sancti Gregorii vor sich hatte, bessere als dasjenige, welches nunmehr bei seinen Landsleuten in Aufnahme kommen sollte. Solche unverfälscht gregorianische Bücher mußten sich vor allem in England finden, wohin Gregor seine Jünger, Augustinus und Genossen gesendet, und wohin laut Beda so viele Aebte und Bischöfe vom Jahre 600 bis 720 (Mellitus, Ceolfrid, Theodor, Benedict Biscop, Aldhelm, Johannes, Adrianus u. a.) die römischen Liturgiebücher gebracht hatten. Nur ein Alkuin, der, in York erzogen, mit den literarischen Schätzen der großen Klöster und Domkirchen Englands bekannt und vertraut war, später auch eine Zeit lang in Rom gelebt hatte,[1]) konnte im Frankenlande den Gedanken fassen und ausführen, das von Rom erhaltene Sakramentar zu prüfen, um den rein gregorianischen Gehalt darin nach zuverlässigen Quellen und Hilfsmitteln festzustellen und die nachgregorianischen Stücke mit Sicherheit davon zu unterscheiden. Wie hätte man am Ende des 8. Jahrhunderts mit Bestimmtheit sagen können: diese oder jene Messe hat nicht im ursprünglichen Codex Gregorianus gestanden, und ist daher „virgulis antepositis“ zu markieren, wenn man nicht auf alte und echt-gregorianische Handschriften hätte rekurrieren können, die in Gallien unbekannt, in England aber in Gebrauch gekommen waren?

b) Alsdann hat der Kompilator im zweiten Teile, wie die Präfatiuncula konstatiert, es unternommen, aus den besten Liturgiebüchern „anderer Väter“ (ab aliis edita Patribus, ... velut flores pratorum vernantes carpere) Gebete und Formeln zusammenzustellen, deren man beim Gottesdienste bedurfte (quibus necessario sancta utitur ecclesia). Auch dazu hat er die besten und kritisch zuverlässigsten Hand-

---

[1]) Dies bezeugt der Liber pontificalis in vita Hadrianae I. papae, apud Duchesne I, 494, Zeile 13, dem widerspricht nicht die Epist. 109 Migne, P. L. 100, 331.

schriften ausgewählt. (Non alia, nisi ea, quae a probatissimis et eruditissimis magna diligentia exarata sunt viris). Und was etwa in diesen Texten unrichtig oder ungenau war, hat er nach den Grundsätzen der Kritik verbessert (correcta et emendata suisque capitulis praenotata).

Eine solche kritische Arbeit setzt aber eine sehr gute Schulung voraus, und was die zu treffende Auswahl der Handschriften anbelangt, so erheischt ein solches Unternehmen nicht bloß freien Zugang zu guten und umfangreichen Bibliotheken, sondern auch besondere Vertrautheit mit einer großen Anzahl derselben, nebst einer Vorbildung, welche den Unternehmer einer solchen Arbeit befähigt, bei Vergleichung verschiedener Texte oder Rezensionen den reellen und relativen Wert der einzelnen mit Sicherheit zu bestimmen. Es bedarf kaum der Erinnerung, daß es am Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts im Frankenreiche keine drei der Art geschulte Gelehrten gab. Nur ein Alkuin, der die Schätze der angelsächsischen literarisch-kirchlichen Bildung und Tradition in sich aufgenommen, der eine genügende Kenntnis der großen Bibliotheken Frankreichs und Italiens besaß, und der bekanntlich für die Vulgata ähnliches im Werk der Textrevision leistete, war der Mann für ein solches Unternehmen.

Diese aus der Natur der Sache fließenden Erwägungen dürften der Behauptung des Liturgikers Bernold von Konstanz (die von dem ganz unabhängigen Zeugnis des Katalogs von St. Riquier bestätigt wird), daß Alkuin der Verfasser der Präfatiuncula und damit der ganzen Kompilation sei, ein reelles Gewicht verleihen. Um so mehr ist das der Fall, wenn man bedenkt, daß die Aussprüche, worin Karl der Große bezw. Alkuin von der Arbeit an der hl. Schrift redet (Alkuins Correctorien der Vulgata) manche Anklänge an die Ausdrücke unserer Präfatiuncula enthalten: Veteris ac novi Testamenti libros librariorum imperitia depravatos, ad amussim correximus, = regis praeceptum in emendatione Veteris novique Testamenti. —[1]) Damit vergleiche man die oben aus der Präfatiuncula zitierten Worte von depravatio der Sakramentarien durch librariorum vitio oder imperitia und der nötigen, sorgfältigen emendatio und correctio. — Es ist demnach nicht

[1]) J. P. P. Martin, St. Etienne Harding et les premiers récenseurs de la Vulgate latine Théodulfe 750—82 et Alcuin 735—804. Amiens 1887 (Rousseau-Leroy) 58 et 59. Die im Text zitierten Worte sind aus Karls d. Gr. und Alkuins Vorreden. Vgl. auch Epist. 131 ad Carolum Reg. bei Migne, P. L. 100, 369 und Karl Werner, Alkuin und sein Jahrhundert. Paderborn 1876, 39.

zu viel, wenn man sagt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach unsere ältesten, bis jetzt bekannten dem Ende des 8. und dem 9. Jahrhundert entstammenden Sakramentarien des kombinierten gregorianischen Ritus das Werk Alkuins sind, und daß wir in ihnen ein Buch vor uns haben, welches der Katalog von St. Riquier als Missale Gregorianum et Gelasianum modernis temporibus ab Albino ordinatum bezeichnet. In den folgenden Erörterungen werden wir uns von den Thatsachen unwiderstehlich zu diesem Schluß gedrängt sehen. Um jedoch dem Gange der Untersuchung nicht vorzugreifen, und um nicht den Schein zu wecken, als wollte ich meine Leser in einer Sache, in welcher absolut sichere Beweise zur Zeit unmöglich sind, zu einem Schlusse zwingen, will ich vor der Hand den Verfasser der Präfatiuncula und des Nachtrages mit dem ganz neutralen Namen „der Kompilator" bezeichnen.

III.

Worin bestand des Kompilators Arbeit?

Sehen wir jetzt zu, was der Kompilator in dieser Vorrede für unsere Frage Wichtiges mitteilt, und wie er in seiner Arbeit zu Werke ging.[1])

a) Zuerst schrieb er das Sakramentarium ab, welches in seinen Tagen als das des hl. Gregor galt, und welches Abbé Duchesne (Origines S. 119. 9) einfach Sacramentaire d'Hadrien nennt, weil es von Papst Hadrian an Karl den Großen gesandt worden war und auch die im 7. und 8. Jahrhundert gemachten Zusätze enthielt: Hucusque praecedens Sacramentarum libellus a beato Papa Gregorio constat esse editus.

b) Doch sah er sehr wohl, daß nicht alles, was in dem „vorliegenden libellus" stand, ohne weiters auf Gregor den Großen zurückgeführt werden konnte; und daher bezeichnete er diejenigen Stücke (Messen oder Gebete), welche nach seinem Dafürhalten nicht von St. Gregors Hand herrührten, durch ein Merkzeichen. Mit anderen Worten: obschon er das Gregorianum, wie es in der Handschrift vorlag, wörtlich abschrieb, so übte er doch historische Kritik an demselben, indem er die echten und authentischen Gregor-Stücke von den späteren Zusätzen scharf unterschied, und so den Leser in den Stand setzte, sich selber genaue Rechenschaft zu geben, über das, was als Gregors eigenes Werk zu gelten habe. „Exceptis his, quae in eodem . . . virgulis antepositis, lectoris invenerit jugulata, sollertia."[2])

---

[1]) Der Text steht auch bei Probst, Sakramentarien 366—68.

[2]) Vgl. das oben S. 258 Anm. 3 aus dem Sakramentar von Essen Mitgeteilte.

c) Außerdem fügte er als einen deutlich unterschiedenen Teil des Bandes oder Werkes — in hujus corpore codicis seorsum ponere — verschiedene Stücke hinzu, die man zu seiner Zeit in der Liturgie nötig hatte: Sed quia sunt et alia quaedam, quibus necessario sancta utitur ecclesia, quae idem Pater (= S. Gregorius) praetermisit, quaecunque nostris temporibus necessaria esse perspeximus.

d) Bei diesen Zusätzen begnügte sich aber der Kompilator keineswegs damit, das ihm dienliche Material aus anderen Quellen (ab aliis jam edita esse inspiciens), bloß abzuschreiben, wie er es in dem ersten Teil, dem Werke Gregors gethan, sondern 1. er traf eine sorgfältige Auswahl von tauglich erscheinenden Stücken; 2. diese hinwiederum korrigierte er; 3. gab ihnen eine bessere Fassung und 4. fügte er Titel hinzu oder machte ein Verzeichnis dieser Titelüberschriften: Idcirco operae pretium duximus, ea velut flores pratorum vernantes (1) carpere et in unum congerere (2) atque correcta et (3) emendata, 4) suisque capitulis praenotata in hujus corpore Codicis etc.

e) Es entsteht sofort die Frage, was waren das für Stücke, die der Kompilator auswählte, verbesserte und dem Gregorianum mit neuen Titeln (Capitulis) hinzufügte? Er fand sie, wie er selbst sagt, in aliis Sacramentorum libellis. Letztere enthielten aber noch mehr, als er aus ihnen nahm: quamquam plura etiam in aliis Sacramentorum libellis invenissemus inserta. Diese Dinge waren aber von anderen Vätern verfaßt: „quaeve sint ab aliis edita Patribus,“ und „a probatissimis et eruditissimis magna diligentia exarata sunt viris“. Das heißt also: Ich habe dem Gregorianum manches aus nicht gregorianischen Quellen hinzugefügt, dabei aber die besten Codices oder Manuskripte benützt. — Der Kompilator hat also auch in dem zweiten Teil bei der Auswahl der Manuskripte historische und literarische Kritik geübt.

f) Alsdann hat er auch noch, vielleicht nicht aus denselben Quellen und Handschriften wie das übrige, Präfationen und bischöfliche Benediktionen hinzugefügt, sowie auch bezüglich der Weiheformeln für die niederen Kleriker, was im Gregorianischen Sakramentar nicht enthalten war. „Praefationes porro, quas in fine posuimus Codicis . . . . Addimus etiam et Benedictiones ab Episcopo super populum dicendas, necnon et illud, quod in praefato Codice beati Gregorii ad gradus inferiores in Ecclesia constituendos non habetur.“ Es ist nicht klar, ob damit gesagt sein soll, daß im Gregorianum gar keine Weiheformeln für diesen niederen Kleriker standen, wie Duchesne Origines S. 339 annimmt, und daß der Kompilator

folglich den ganzen Ordo ad faciendum Clericum, Ostiarium, Acolythum ꝛc. einfügte, oder ob es heißen soll: Dem Ritus, welcher in Gregorianum für diese Weihen angegeben ist, habe ich das beigefügt, was nach unserem und vielleicht allgemein kirchlichem Gebrauche dabei beobachtet wird; im Gregorianum dagegen, welches einen einfacheren Ritus hat, nicht ausdrücklich angemerkt ist. Die Art und Weise, wie, und die Stelle, wo der Kompilator von den Präfationen und Benediktionen spricht, scheint anzudeuten, daß er diese nicht aus denselben Quellen und Handschriften nahm, wie das sub c bis e Genannte, was „ab aliis edita patribus“ war. Das darauf Bezügliche scheint in der Präfatio mit den Worten: „Ex multis ergo multa collegimus, ut multorum utilitati prospiceremus“ abzuschließen. Was nun folgt: „Praefationes porro“ und „Addimus etiam“ dürfte eine Art Appendix sein. Es wäre demnach zu erforschen, ob die Praefationes, Benedictiones und Preces ad gradus inferiores in Ecclesia constituendos etwa aus gallikanischen oder ambrosianischen, mozarabischen u. dgl. Büchern entnommen sind, während das Vorhergehende als gelasianisch bezeichnet werden könnte. Dieser Punkt bedarf der Aufklärung. Hier können wir nicht darauf eingehen, er heischt eine eigene Abhandlung.[1])

g) Nachdem wir gesehen, was der Kompilator that, fragen wir uns, warum er es that oder welche Absicht ihm vorschwebte, und wir finden, daß er auch darüber uns genügenden Aufschluß gibt. Er spricht von dem, was er dem Gregorianum hinzufügte, als von Dingen, quibus necessario sancta utitur Ecclesia. Aber etwas weiter unten stehen Worte, welche zeigen, daß jenes necessario nicht so aufzufassen ist, als ob Gregors Werk unvollständig gewesen und für die strikte „notwendigen“ Bedürfnisse des Gottesdienstes nicht ausgereicht hätte. Denn der Kompilator sagt: „Quaecumque nostris temporibus necessaria esse perspeximus“ und ferner „Si cui autem placent ea, quae sine fastu arrogantiae summo studio pioque collegimus amore, suscipere, precamur, ut non ingratus existat nostro labori . . . Si vero superflua, vel non necessaria sibi illa judicaverit, utatur tantum praefati Patris (scil. S. Gregorii Magni) opusculo . . . . et ea quaerentibus utenda admittat, d. h. er kann dann weglassen, respuere, was ich nach der Präfatio angefügt habe; denn diese habe ich grade darum in die Mitte gestellt, damit man mein im zweiten Teil aus andern Büchern zusammengestelltes Werk von dem des hl. Gregor klar unterscheide. Das meinige kann man verwerfen, das des hl. Gregor

---

[1]) Vgl. darüber auch Probst, Sakramentarien 382 ff.

nicht: quod minime respuere sine sui discrimine potest, das Meinige überlasse er dann jenen, die solches verlangen, danach suchen und es mit frommem Gemüte benutzen wollen: Et ea quaerentibus hisque pio animi affectu uti volentibus, utenda admittat (nach andern „dimittat“; vielleicht ist der Text korrumpiert).

Hier müssen wir noch näher darauf eingehen, ob das „necessario“ wirklich eine Unvollständigkeit des gregorianischen Buches bedeute. Man hat (z. B. Duchesne[1]) und andere nach ihm) gesagt, das gregorianische Missale oder Sakramentarium sei nur für die päpstliche Kapelle berechnet und ausgearbeitet, für den Gottesdienst in andern Kirchen aber durchaus ungenügend, weil unvollständig gewesen. Ist dem so, dann ist sofort die Annahme eines zweiten Missale notwendig, welches neben dem gregorianischen, für die päpstliche Kapelle bestimmten, noch in Rom bestand und bestehen bleiben mußte für den Gebrauch der übrigen Basiliken, Bischofs- und Pfarrkirchen oder Klöster; was denn auch Duchesne S. 122 und 123 ohne weiteres annimmt. Dieses letztere Buch wäre alsdann auch außerhalb Rom gebraucht worden.

Dagegen ist aber zu bemerken: Aus dem Umstand erstlich, daß dieses Sakramentar die römischen Stationen vormerkt, folgt keineswegs, daß es nun anderswo, also außerhalb Italiens, in der gewöhnlichen Weise nicht für den Gottesdienst verwendet werden konnte; sondern es zeigt blos, daß die ersten Kopisten alles abschrieben, was sie in ihrer Vorlage fanden, obschon sie sehr gut wußten, daß solche Notizen und Vormerkungen für ihre Kirchen keinen praktischen Wert hatten. Dies geht klar hervor aus der Thatsache, daß man fortfuhr, die Stationen genau anzumerken, als man schon längst keine aus Rom stammenden Vorlagen mehr hatte, so im 9. Jahrhundert und später, ja bis zur neuesten Zeit, und daß man z. B. in der Messe de Natali Papae eine

---

[1]) ›En somme, nous avons ici un livre disposé non pas pour l’usage romain en général, tel qu’il peut être appliqué en un pays quelconque, mais pour l’usage romain tel qu’on l’observe à Rome. De plus, c’est un Sacramentaire essentiellement stational, qui ne peut servir que les jours de fête ou d’assemblées solennelles. Il néglige non seulement les dimanches et les jours ordinaires, mais encore etc. . . . C’est le livre du pape: il contient les prières, que le pape doit prononcer dans les cérémonies, qu’il préside ordinairement. Duchesne, origines 117. Duchesne führt keine Quellen oder Beweise für die Behauptung an. Ich vermute, daß ihm diese Ansicht durch den Artikel des P. Grisar über die römischen Sacramentare, ferner über die Stationsfeier und den ersten römischen Ordo (Zeitschr. für kathol. Theol. Bd. IX, Innsbruck 1885, 561 und 385) nahe gelegt worden. Ueber die Unzulänglichkeit der Erklärungsweise Grisars sehe man die sehr zutreffenden Ausführungen bei Probst, Sakramentarien 344—45.

Oration (mihi indigno famulo tuo / [quem Christi] cujus vice me ecclesiae tuae praeesse voluisti Sakr. v. Monza $\frac{e-19}{100}$ IX. oder X. Jahrh., S. 148; Codex Veron. 86, fol. 105; Codex Colon. 137, fol. 78 Cod. Mogunt. fol. 109. Cod. Donauesch. fol. 101) und sonstige Ausdrücke beibehielt, die nur im Munde des Papstes selbst einen Sinn hatten. Oder ist vielleicht unter den uns bekannten zahlreichen Missalien (Sakramentarien) und Capitularia Evangeliorum (Comes) des 9. Jahrhunderts auch nur eines, das für die Stadt Rom oder die päpstliche Kapelle kopiert wurde? Sie sind sämtlich für Frankreich, Deutschland oder doch die italische Provinz, d. h. Italien mit Ausschluß von Rom geschrieben, und doch geben sie genau die römischen Stationen. Aus diesen läßt sich also absolut nichts für eine beabsichtigte Beschränkung auf die päpstliche Kapelle oder die ewige Stadt folgern.

Man sagt nun weiter: Das gregorianische Sakramentar hat keine Messen für die Sonntage und die gewöhnlicheren Anlässe und Feierlichkeiten, Krieg, Krankheiten, Hochzeiten, Begräbnisse, Weihe der Jungfrauen u. s. f. Allein warum mußte denn gerade Gregors Buch diese Dinge enthalten, wenn es in Roms Kirchen und anderwärts gebraucht werden sollte? Wir haben sie zwar in unseren Büchern; konnte aber Gregor sie nicht absichtlich ausschließen, obschon oder weil sie zuvor in Rom schon im Gebrauch waren? Ob er sie nicht für nötig erachtete, weil er jeder Kirche darin ihre Freiheit lassen wollte,[1]) oder aus irgend einem anderen Grunde, wissen wir nicht; daß aber sein Buch darum nicht für andere Kirchen bestimmt sein konnte, ist zu viel gefolgert.

Aber wir gehen noch einen Schritt weiter und geben Folgendes zu erwägen, was das Verfahren Gregors zu erklären geeignet sein dürfte: Nimmt man das Leonianische Sakramentar, welches jedenfalls eine frühere Phase der römischen Liturgie repräsentiert, und vergleicht es mit dem Gregorianum, so springt sofort ein großer Kontrast zwischen diesen beiden römischen Liturgiebüchern in die Augen.

---

[1]) Dies könnte nämlich aus Briefen nach Spanien und England gefolgert werden, vgl. S. Greg. Brief an Bischof Leander von Sevilla in Conc. Tolet. IV can. 6 v. J. 633. Harduin III, 575 ff. Hefele III, 78 ff. Auch der Brief Gregors an Augustin von England, dessen Echtheit von E. Bishop nachgewiesen wurde, zeugt dafür. Die betreffende Arbeit Bishops und Gasquets wurde auf dem Kongreß zu Ehren des hl. Gregor (April 1891) zu Rom verlesen und sollte in der Mailänder Zeitschrift Scienza e fede gedruckt werden. Ob sie erschienen ist, weiß ich nicht. — Die angezogenen Briefe Gregors sind nämlich Beweis dafür, daß er guten Sondergebräuchen der Kirchen anderer Länder ihre Berechtigung zuerkannte.

In den früheren vorgregorianischen, und zwar nicht bloß den leonianischen Codices findet man für jede Messe eine große Anzahl von Gebeten, Orationen usw. und für jedes Fest, jeden Anlaß, jedes öffentliche Bedürfnis nicht bloß eine, sondern zahlreiche Messen. Man findet außerdem in ganz überschwenglicher Weise den der alten abendländischen Liturgie, sowohl der römischen als auch der gallikanischen und mozarabischen, im Gegensatz zu dem orientalischen Ritus eigenen Charakter darin ausgedrückt, nämlich die große Mannigfaltigkeit der „variabilia" oder der je nach dem Fest oder Geheimnis, Wochen-, Monats- oder Jahrestag zu verändernden und wechselnden Gebete. Mit einziger Ausnahme ohne Zweifel des Kanon, der in dem Fragmente nicht erhalten ist, wechselt geradezu alles bei jeder Messe und ist alle Tage anders. Wir wissen zwar sehr wohl, daß das Leonianum kein in sich abgeschlossenes offizielles Meßbuch der römischen Kirche ist, aber wir können nicht genug betonen, daß sich in ihm aufs klarste das Charakteristische der altrömischen Liturgie oder des altrömischen Meßbuchs ausspricht.

Vergleicht man damit den Codex Sti Gregorii, so ist ersichtlich, daß dieser letztere in jeder Hinsicht ein Werk der Vereinfachung ist. Jede einzelne Messe ist vereinfacht, für jeden Tag ist blos eine Messe vorhanden und die Variabilia sind stark reduziert, z. B. die Präfationen. — Hier kommen wir auf einen Punkt, aus welchem dem großen Papste schon bei seinen Lebzeiten ein Vorwurf gemacht wurde. Wie aus dem Antwortschreiben an Johannes Syracus (S. Greg. Ep. IX. 12. alias VII. 64) hervorgeht, hatte man dem Reformator vorgeworfen, daß er griechische Eigentümlichkeiten in die lateinische Liturgie einführe; Gregor verteidigt sich zwar gegen die Ankläger, seine Antwort scheint aber nicht läugnen zu wollen, daß er, der ja als Apocrisiar mit mehreren seiner Mönche längere Zeit in Konstantinopel gelebt hatte, sich von griechischen Gebräuchen habe beeinflussen lassen; im Gegenteil, er gibt zu, daß er mit den Griechen oder Orientalen in einigen Punkten mehr übereinstimme, daß dies aber den früheren damasianischen Gebräuchen entspreche. [1])

[1]) Er sagt nämlich, es sei ihm vorgeworfen worden, quod Ecclesiae graecae consuetudines in omnibus sequeretur und fährt dann, nachdem er einige Punkte angeführt hat, fort, er habe dem betreffenden Ankläger erwidert: In nullo eorum aliam Ecclesiam secuti sumus. Also bloß in den genannten Punkten, z. B. bezüglich des Alleluja, und schließt »et ideo magis in hac re (nämlich das Alleluja außer der Osterzeit zu singen) illam consuetudinem amputavimus, quae hic a Graecis fuerat tradita«. Hätte er sagen wollen, daß er auch in keinem andern Stück, überhaupt in nichts die griechische Weise nachgeahmt habe, so würde er sich anders ausgedrückt haben.

Wir wissen zwar nicht mit Bestimmtheit die zu Gregors Zeiten in Konstantinopel übliche Liturgie anzugeben; aber das ist gewiß, daß diese wie alle übrigen orientalischen Liturgien keine besonderen Messen für die gewöhnlichen Sonntage, Ferien, Kriegszeiten, Pest, Hungersnot, Reisen usw. enthielten und auch keine zu benötigen glaubten. Finden wir demnach im sog. Codex Gregorii ein liturgisches Buch, worin die Variabilia, das Charakteristikum der älteren römischen Gebräuche, stark reduziert sind und welches also wenigstens eine Annäherung an orientalische Praxis aufweist, so gewinnt die Ansicht, daß Papst Hadrian im Jahre 780 oder 790 den Codex Gregorianus als Werk Gregors des Großen mit Grund betrachten konnte, einen festeren Anhaltspunkt.

Warum sollte denn nicht ein und dieselbe Messe an Sonn- und Werktagen längere Zeit hindurch täglich wiederholt werden, wie es jetzt ja auch bezüglich des Introitus, Graduale, Offertorium und der Communio z. B. vom dritten Sonntag nach Epiphanie und vom 23. Sonntag nach Pfingsten an sowie in den Ferialtagen des Advent, der Septuagesimalzeit vor Aschermittwoch und überhaupt an den Wochentagen (feriae per annum) geschieht oder geschehen kann, die kein Fest, sondern das Officium de ea haben?[1]) Konnte es dem hl. Gregor nicht genügen, ein halbes Dutzend Meßformulare allgemeineren Inhalts am Schlusse seines Buches anzufügen (wie er es aller Wahrscheinlichkeit nach gethan hat), um damit dem Priester für einzelne Fälle nach Belieben eine Auswahl

---

So haben wir vielmehr, wenigstens in dieser Sache, wenn auch nicht in anderen Stücken, eine indirekte Bestätigung der Annahme, daß Gregor griechische oder orientalische Riten nachahmte. Auch sagt er ausdrücklich, daß er eine Gewohnheit hergestellt habe, die der hl. Damasus aus Jerusalem entlehnt hatte »de Hierosolymorum Ecclesiae . . . tractum.

[1]) Zwar für Ménard war dieser Mangel einer besonderen Messe für jeden Sonntag des Jahres ein Beweis für den geringen Wert der praefatiuncula. Nam iuxta doctrinam supra citatorum scriptorum (Grimoldus, Rodradus, Alcuinus) die nach seiner Ansicht die praefatiuncula bei Abfassung ihrer drei verschiedenen Missalien von einander entlehnt oder erbettelt haben (unus ab altero praefatiunculam emendicavit) in hoc Gregorii codice Missae Dominicales quae interiectae sunt a nativitate Domini usque ad adventum, exceptis Septuagesimae, Sexagesimae et Quinquagesimae, Paschae et illius Octavae et Pentecostes non sunt S. Gregorii; quod dicere absurdum est. (Praef. f. e. III.) Aber die historische und liturgische Kritik hat seit Ménards Tagen einige Schritte vorwärts gethan und wir haben, indem wir dem Beispiele der Jünger jenes Pioniers der liturgischen Wissenschaft folgten, gelernt, mehr Geduld zu haben und uns fester an die Texte der zeitgenössischen oder ältesten Schriftsteller zu halten. Wie wenig das Gelasianum und Gregorianum die Sonntage durch eigene Messen auszeichnete, hat neuestens Probst 183, 227 ff., 344 ff. zur genüge dargethan.

zu gestatten, ohne daß er bestimmte Formulare für Kriegszeit, Hungersnot usw. angegeben hätte? Enthält ja doch auch das Gelasianum zu Anfang des III. Buches (ed. Thomasii-Vezzosi tom. VI. p. 165 sq.) 16 Messen mit der bloßen Aufschrift pro Dominicis diebus ohne irgend eine nähere Angabe, für welche Sonntage sie zu nehmen seien, mit a. W ad libitum Sacerdotis.[1]) Endlich muß doch anerkannt werden, daß man in Rom selbst das Gregorianum oder, wenn man will, das Sakramentar des Hadrian, als ausreichend ansah und zur Zeit Hadrians kein anderes gebrauchte, noch nötig fand. Es wäre auch höchst sonderbar, wenn man daselbst sich die Mühe genommen hätte ein Buch abzuschreiben, und zu vervielfältigen und zur Herstellung der liturgischen Einheit des fränkischen Reiches mit Rom zur allgemeinen Annahme zu empfehlen,[2]) während man dasselbe Buch für unvollständig und als für die Kirchen außerhalb der Capella papalis nicht ausreichend gehalten. War doch der Verfasser der Präfatiuncula selbst davon überzeugt, daß es Manchem als vollständig gelten und genügen könne, da es das Nötige enthalte.

---

[1]) Noch jetzt hat das Ambrosianische Missale (vgl. die Mailänder Ausg. v. 1831) nach Pfingsten nur eine beschränkte Zahl von Meßformularen; nur die Perikopen sind für alle 24 Sonntage bezeichnet, die Antiphonen (Ingressa u. s. w.) und Orationen wechseln und kehren alle 4 Sonntage wieder. In Codex v. Biasca, A 24 der Ambrosiana, 9. Jahrh., Abschrift eines dem 6. und 7. Jahrh. entstammenden, heißen diese 4 Dominicae cottidianae post Pentecosten. Im Codex von Prag O. 83, Metropolitankap. steht fol. 168 Incipiunt or. et miss. dominicales cotidianae Gregorii papae. Es sind nur drei Messen; die 24 nach Pfingsten fehlen gänzlich. Später kommen noch praefationes cotid. dominicales und fol. 241 Episteln und Evangelien als Dominicales cotidianae, die aber nicht dem hl. Gregor zugeschrieben sind.

[2]) Wir besitzen zur Zeit keinen Text, welcher in präzisen klaren Ausdrücken von seiten Karls d. Gr. die Einführung des Sacramentarium Gregorianum im Frankenreiche verordnete; höchstens eine bischöfliche Visitation des Reiches, die auf Befehl des kaiserlichen „Palatium" angeordnet wurde und in welcher u. a. untersucht wurde: Missam Vestram secundum ordinem Romanum quomodo nostis vel intelligetis? Oder eine Mahnung, in der jeder Priester zu lernen hatte: »librum sacramentorum pleniter; tam Canonem missasque speciales ad commutandum pleniter«, Capit. Reg. Franc. ed. Boretius I, 234, 235. Aber wenn wir 1) die zahlreichen auf »cantus Romanus« bezüglichen Texte erwägen und die für Adoption derselben angegebenen Gründe, nämlich Herbeiführung der Uniformität (man sehe z. B. die nachdrucksvollen Worte in den Libri Carolini bei Jaffé, mon. Alcuin, 223—24); sodann 2) die Thatsache, daß Hadrians Gregorianum im Verlauf weniger Jahre fast überall Eingang fand und nicht lange nachher im Frankenreiche Universalherrschaft erlangte, 3) endlich das zeitgenössische Zeugnis der praefatiuncula, daß der Gebrauch des Gregorianum als Pflicht angesehen werde: so sind wir berechtigt, ohne weiteres anzunehmen, die Zwecke Karls, als er sich von Rom ein Sakramentarium erbat, sei ein ebenso durchaus praktischer gewesen, wie das beim Cantus Romanus und dem römischen Offizium oder Kursus der Fall war, nämlich ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei ecclesiae pacificam concordiam (Admonitio generalis vom 23. März 789 in Cap. Reg. Franc ed. Bor. I, 61.)

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir keinen Grund zur Annahme, daß das Gregorianum einfach bloß das Meßbuch des Papstes, der capella papalis, gewesen sei. In der That werden wir in den gleich zu erwähnenden Umständen seiner Einführung im Frankenreich, sowie in einer bestimmten Aeußerung eines Zeitgenossen (des Kompilators) gerade einen Beweis für das Gegenteil finden, so daß wir schließen dürfen: Der Codex Sti. Gregorii war im 7. und 8. Jahrhundert das einzige zu Rom gebrauchte Meßbuch.

h) Kaum war das Gregorianum in Frankreich angekommen, als es von der Hand eines Kompilators (Alkuin) Zusätze erhielt, die von einem älteren und umfangreicheren Meßbuch entnommen waren; letzteres war bis dahin in seinem Lande gebraucht worden. Was that nun der Kompilator? Es ist bis zur Evidenz klar, daß er mit seinen Zuthaten ein Werk zu schaffen glaubte, welches vielen, ja der Mehrzahl seiner Zeitgenossen willkommen sein würde. Von einigen dachte er allerdings, sie würden mit dem Inhalt des Codex Sti Gregorii vollkommen zufrieden sein; andern aber, das wußte er, war damit allein nicht gedient. Er sagt deshalb: „Es ist weder billig noch möglich, die Wünsche derer zu verachten oder unberücksichtigt zu lassen, die diversas institutiones sanctas quaerunt. Ja er geht so weit, zu behaupten, daß ihre Wünsche höchst anerkennenswert sind (condignis desideriis satisfaceremus). Non igitur ingratis et fastidiosis, sed potius studiosis ac devotis illa colligimus, in quibus c u i a n i m o s e d e n t potest reperire unde et d e b i t a s u a v o t a et officium divini cultus digne ac p l a c a b i l i t e r Domino valeat exhibere. P. L. 121, 798. Kurz, er wußte, daß die Liebe zu jenen Gebeten und Zeremonien, welche er in den zweiten Teil seines Werkes aus nicht gregorianischen Quellen aufnahm, und die Uebung derselben tief und fest in den Herzen seiner Landsleute eingewurzelt stand (animo sedent), daß eine Beschränkung auf das sehr einfache und kurze gregorianische Sakramentarium, welches doch Karl der Große überall in Aufnahme bringen wollte, vielfache Unruhe und Unzufriedenheit zur Folge haben würde („placabiliter" ist wohl zu beachten). Des Kompilators Absicht und Zweck war also vor allem, der Unzufriedenheit und dem Mißmut vorzubeugen und der Aufregung, welche sich leicht der Gemüter bemächtigen konnte, wenn man an Stelle des beliebten und althergebrachten ein neues, noch unbeliebtes oder doch ungekanntes und sozusagen unfamiliäres Liturgiebuch vorschrieb; und in der von ihm vorgeschlagenen Weise einer Kombination des alten mit dem neuen gregorianischen, glaubte er letzterem leichteren und schnelleren Eingang und weitere Verbreitung zu sichern. Er wußte sehr wohl, was Karl der

Große wünschte und erstrebte, und er rechnet mit diesem Wunsch, indem er voraussetzt oder annimmt, daß auf alle Fälle jedermann sich entschließen muß, das neue Buch zu gebrauchen. Aber er sah auch, daß wenn die Maßregel erfolgreich ausgeführt werden sollte, dies nur dann geschehen konnte, wenn man dem Volke oder den Priestern erlaubte, eine Reihe von Gebeten und Zeremonien, an welche sie von jeher gewohnt waren. auch fürderhin beizubehalten. Er hätte als praktischer Mann so etwas gewiß nicht gethan, wenn er nicht die Notwendigkeit einer solchen Nachgiebigkeit erkannt hätte, mit a. W. wenn er nicht bestimmt gewußt hätte, daß die große Mehrzahl des Klerus schon im Gebrauch hatte, was dem Gregorianum nun als zweiter Teil beigefügt werden sollte.

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob der libellus oder die libelli, woraus laut der Präfatiuncula der Kompilator seine Zuthaten schöpfte, gallikanisch oder gelasianisch waren. Eines ist sicher, es war diejenige Liturgie, welche damals in Frankreich allgemein in Gebrauch und Uebung war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so wäre der Zweck, welchen der Kompilator sich bei dieser seiner Arbeit setzte, total vereitelt worden.

Wir kommen also zu dem Schluß, daß das, was den zweiten Teil des kombinierten Sakramentars bildet, diejenige Liturgie darstellt, welche in Frankreich vor der Einführung des ersten Teils oder des gregorianischen Codex weit verbreitet war.

Somit sind wir nicht bloß in der Lage, laut den Inventaren von St. Riquier und der Rheimser Diözese von 830 und 850, zu sagen, daß in der ersten Hälfte des 9. und am Ende des 8. Jahrhunderts in Frankreich ein Meßbuch allgemein gebraucht wurde, welches man Missalis Gelasianus oder Sacramentarium S. Gelasii nannte, sondern in dem zweiten Teil der Arbeit des Kompilators, den ich nunmehr mit dem Katalog von St. Riquier und mit Bernold von Konstanz schlechtweg Alkuin nennen möchte, haben wir auch ein Mittel, ausfindig zu machen, welches die Details dieses älteren römischen Meßbuchs waren, das man das Gelasianum nannte.

IV.

Das ältere römische Missale, aus welchem der Kompilator (Alkuin) schöpfte.

Ehe wir einen Schritt weiter gehen, wollen wir im Interesse der Uebersichtlichkeit die bis jetzt gewonnenen Resultate kurz zusammenstellen:

1. Es ist sicher, daß in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Frankenreich, sowohl in großen Abteien und Domkirchen, wie in den unscheinbarsten Pfarrkirchen, ein Missale in Gebrauch war,

welches man gemeinhin das gelasianische nannte, und das sogar sechzig Jahre nach der von Karl dem Großen anbefohlenen Einführung des gregorianischen Sakramentars noch einen Platz behauptet, indem es zuweilen neben dem Gregorianum, zuweilen mit Ausschluß des letzteren in Gebrauch war.

2. Der ganz populäre Name, der es an die Person eines römischen Papstes (S. Gelasius † 496) knüpfte, zeigt ebenfalls mit Sicherheit, daß dieses Missale als eine ältere Form desjenigen römischen Missale betrachtet wurde, welches auf Karls des Großen Befehl um 790 im ganzen Frankenreiche eingeführt werden sollte, und welches von Rom gekommen war und in der Tradition der römischen Kirche als die Kompilation Gregors des Großen angesehen wurde.

3. Sicher ist auch folgendes: Jenes ältere sog. gelasianische römische Missale war im Frankenreich so allgemein in Gebrauch, daß ein einflußreicher und kundiger Mann jener Tage dafür hielt, es würde die von Karl dem Großen gewünschte oder erwartete Einführung des Gregorianums in hohem Grade erleichtern, wenn man mit dem Gregorianischen Sakramentar wenigstens eine Auswahl von Gebeten aus dem alten Missale verbände, mit welchen Priester und Volk vertraut, die ihnen geläufig und lieb waren. Der Kompilator drückt sich so aus, daß man sofort erkennt, er wolle sagen, das Gregorianum muß auf alle Fälle und ohne Frage angenommen und in Gebrauch eingeführt werden; die dem älteren entnommenen Zusätze brauchen aber nur dann genommen zu werden, wenn man es wünscht, oder wo Priester und Volk solches vorziehen (si cui placent ea). Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Nachgiebigkeit gegenüber eingewurzelten Gewohnheiten notwendig war; denn das Experiment, welches man machte, hat einen so großartigen Erfolg gehabt, daß die neue Kompilation allgemein im fränkischen Reich adoptiert wurde und daß wir jetzt keine andere (Hadrianische) Rezension des Gregorianum mehr besitzen. Die neue Rezension verdrängte, soweit sich bis jetzt aus den noch vorhandenen Handschriften ersehen läßt, jedes andere Sakramentar und ersetzte sofort und vollständig jene Rezension (die rein Hadrianische), welche Karl der Große überall hatte einführen wollen.

4. Es ist höchst wahrscheinlich, und, wenn nicht evident, doch m o r a l i s c h s i c h e r, daß der Kompilator dieser Sammlung kein anderer ist, als Alkuin selbst, und daß die Kompilation aus zwei Teilen bestand: dem Codex Gregorianus und einer Auswahl aus dem Gelasianum. Wir besitzen außerdem von ihm selbst ein Dokument, worin er genau Rechenschaft ablegt: a) über seine Arbeit selbst und b) über die Absicht, welche er dabei hatte.

5. Endlich sind wir in Stand gesetzt, mit Sicherheit zu schließen, daß (was auch immer in früheren Zeiten existiert haben mag) wenigstens in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts im Frankenreich ein für römisch gehaltenes (und zwar für das Specimen einer früheren Rezension römischer Liturgie, älter als die damals in Rom selbst übliche) Meßbuch die gallikanischen Bücher bereits an vielen Orten und in großem Maßstabe verdrängt hatte. War dieses Missale auch schon selbst einerseits wieder mit gallikanischen Elementen durchsetzt, und also nicht rein gelasianisch, so blieb der Kern und Hauptgehalt doch römisch. Dieser Stand der Dinge wird uns helfen, eine oder die andere Schwierigkeit zu lösen, wofür man bisher vergebens nach einer Lösung suchte, weil man eben annahm, der gallikanische Ritus sei in Frankreich allgemein in Uebung gewesen, und habe so ziemlich überall im Reiche die Alleinherrschaft geübt bis zum Tage der Einführung des gregorianischen Ritus durch Karl den Großen.

Als Karl der Kahle sich eine Idee vom altgallikanischen Ritus machen wollte, mußte er seine Zuflucht zu einem von Priestern aus Toledo gefeierten mozarabischen (dem gallikanischen höchst ähnlichen) Gottesdienst nehmen.[1]) Dies wäre schwer erklärlich, wenn der gallikanische Ritus bis zum Ende des 8. Jahrhunderts überall durchs ganze Frankenreich oder doch durch das alte Gallien hin in voller Blüte gestanden hätte.

Aber es gibt noch ein anderes Zeugnis und ein weit bezeichnenderes als die Episode aus Karls des Kahlen Regierung, um uns zu beweisen, daß der gallikanische Ritus und gallikanische Liturgiebücher schon vor der Mitte des 9. Jahrhunderts ganz und gar vergessen waren. Das ist eine Stelle in einem Briefe eines Zeitgenossen Alkuins und Karls des Großen, nämlich des Abtes Hilduin von St. Denys († um 840), eine Zeitlang Palastkaplan des Kaisers Ludwig. Er sagt ums Jahr 830 in seinem Reskriptum ad Ludovic. Imper. apud Migne, P. L. 106, 17: gallikanische Liturgie und die liturgischen Bücher des gallikanischen Ritus seien im Frankenreiche ganz und gar veraltete Dinge und zur Zeit so

---

[1]) Siehe den Auszug aus Karls des Kahlen Brief an den Ravennatischen Klerus bei **Bona**, rer. liturg. lib. I, cap. 12, Nr. 5. Bolland. Act. SS. Iulii tom. II, 38; Usque ad tempora abavi nostri Pipini Gallicanae Ecclesiae aliter quam Romana vel Mediolanensis Ecclesia divina celebrabant officia, sicut vidimus et audivimus ab eis, qui ex partibus Toletanae Ecclesiae ad nos venientes secundum morem ipsius Ecclesiae coram nobis sacra officia celebrarunt. Ich habe nicht ermitteln können, woher der sehr zuverlässige Bona dieses Zitat genommen.

gut wie unbekannt.[1]) Ist das begreiflich, wenn die gallikanische Liturgie 40 Jahre früher, vor 790, noch allein oder auch nur vorherrschend in Gebrauch war! Es gab damals noch keine Buchdruckereien und die liturgischen Bücher sämtlicher Dom-Kollegiat-Kloster- oder Pfarrkirchen eines so ausgedehnten Reiches, wie das Karls des Großen war, konnten wahrlich nicht mit einem Schlage und in einem Jahre abgeschafft und überall durch neue ersetzt werden. Die Bücher waren im 8. und 9. Jahrhundert eine seltene und gar kostbare, schwer zu beschaffende Sache, ein bleibendes Gut, ein dauernder Schatz, und um eine universelle Aenderung in denselben durchzuführen, bedurfte es einer sehr langen Zeit. Die Ausdrücke, deren Hilduin sich bedient, haben nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man sie unter folgenden zwei Annahmen erklärt: 1. daß der liturgische Brauch eines großen Reiches im 8. Jahrhundert grade so leicht und schnell sich ändern ließ, wie im 16., eine unmögliche Voraussetzung; oder 2. daß der gallikanische Ritus nicht der herrschende oder vorherrschende Gebrauch des Reiches im Jahre 789 war. In Verbindung hiemit muß betont werden, daß, während in der Mitte des 9. Jahrhunderts (830 und 850 und noch später) „Gelasianisches" in der Leute Mund eine ganz gewöhnliche Bezeichnung war, deren Bedeutung man nicht nur bei Altertumsforschern, sondern im gewöhnlichen kirchlichen Leben genau kannte, vom Gallikanischen Ritus nur in einer Weise gesprochen wird, als ob derselbe so gut wie unbekannt und die Bücher desselben ein Ding längst vergangener Tage wären.

So werden wir denn auch auf diesem Wege wieder dazu hingeführt, daß der Ritus, welchen man damals (ob mit Recht oder Unrecht, ist vorläufig gleichgültig) gelasianisch nannte, und das „gelasianische Sakramentarium" damals praktische Geltung hatte. Hieraus folgt bis zur Evidenz, daß die Substitution eines neuen Ritus durch Karl den Großen nicht einfach die Abschaffung oder Elimination des gallikanischen Meß-

[1]) Antiquissimi et nimia pene vetustate consumpti missales libri, continentes Missae ordinem more Gallico, qui ab initio receptae fidei, usu in hac occidentali plaga est habitus, usque quo tenorem, quo nunc utitur, Romanam susceperit . . . Cum exstent apud nos epistolae Innocentii et post eum Gelasii nec non et modernius beati Papae Gregorii, aliorumque Pontificum ad episcopos urbium Galliarum, et antistitum nostrorum ad ipsos, de more Romano in cunctis ecclesiasticae auctoritatis muniis imitando, quibus datur intelligi ab annis pluribus hunc Missae tenorem de Gallica consuetudine recessisse, et hanc passionis martyrum istorum memoriam longe superiori tempore his Occidentalibus partibus per supplantationum postulationes inolevisse. Hilduini Abb. Rescript. ad Ludovic. Imp. Migne, P. L. 106, 17.

buchs und Einführung des römischen bedeutete, sondern vielmehr die Substitution des damals (etwa im Jahre 788) zu Rom gebräuchlichen an Stelle eines anderen auch römischen Meßbuchs, welches in Frankreich zu dieser Zeit wenigstens ebenso weit verbreitet war, als das gallikanische, ja nach den uns zu Gebote stehenden Quellen zu urteilen, wahrscheinlich viel weiter im Reiche verbreitet war als das letztere.

Es ist nur ein vollständiges und separat geschriebenes Missale auf uns gekommen, das, dem Ende des 7. oder den ersten Jahren des 8. Jahrhunderts entstammend, sich als ein vom Codex S. Gregorii durchaus verschiedenes römisches Sacramentar darstellt.

Und das ist der Codex Reginae 316 der Vatikanischen Bibliothek, ein in Frankreich für die Abtei St. Denys bei Paris am Ende des 7. oder im ersten Decennium des 8. Jahrhunderts geschriebenes Sakramentarium,[1] welches man jetzt allgemein als Missale oder Sacramentarium Gelasianum bezeichnet.

In zweiter Linie kommen noch in betracht zwei jetzt in der Schweiz St. Gallen Codex 348 und Zürich Codex 30 (letzterer ehemals im Kloster Rheinau) befindliche Handschriften aus etwas späterer Zeit, die aber im großen und ganzen dasselbe Werk repräsentieren, wie der Codex Reginae 316; endlich das sogen. Sacramentarium Gellonense (Paris. Bibl. nat. fonds. lat. 12048). Dasselbe weicht schon stärker von dem Codex Reg. ab, indem es zu den rein gelasianischen Messen nicht nur gregorianische, sondern auch die erst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts entstandenen, z. B. die Messen der Donnerstage der Fastenzeit hinzufügt. Noch mehr ist das der Fall im Codex O, 83 zu Prag.

Ist dieses Buch dasselbe, wie das, welches in den Katalogen und Inventaren des 9. Jahrhunderts als Missale Gelasii bezeichnet wird? Dasselbe, wie das, welches Alkuin exzerpierte und woraus er eine Reihe von Gebeten und Meßformularen entnahm, um sie verbessert und ein wenig modifiziert als Anhang mit dem Codex S. Gregorii zu verbinden?

Um uns hierüber Klarheit zu verschaffen, müssen wir die Zusätze des Alkuin im zweiten Teil der Sakramentarien des 9. Jahrhunderts mit dem sog. Gelasianum vergleichen.

Die Zusätze, welche Alkuin machte, stellen wir untereinander; und

---

[1]) Delisle, mémoire sur d'anciens sacramentaires, 66.

gegenüber in der zweiten Kolonne die betreffende Stelle, wo sie im Gelasianum zu finden ist.

Alkuin.	**Sacramentarium Gelasianum.**
Codex von Donaueschingen (D) und Cod. Colon. laut Pamelius. (P.)	Laut B. J. M. Tommasi opp. VI. ed. Vezzosi und Cod. S. Gall. 348.
I. Dominica prima post Octavas Paschae.	Orationes et preces. Dominicum post Octabas Paschae.
Deus, qui in filii tui humilitate jacentem mundum erexisti: f i d e l i b u s t u i s p e r p e t u a m concede laetitiam; ut quos perpetuae mortis eripuisti casibus, gaudiis facias perfrui sempitermis. Per Dominum *D. fol. 151. P. pag. 400.*	Deus, qui in filii tui humilitate jacentem mundum erexisti: laetitiam concede; ut quos perpetuae mortis eripuisti casibus, gaudiis facias sempiternis perfrui. *Tom: pag. 86 item Cod. S. Galli 348. fol. 188.*
Dom. II. post. Octavam Paschae.	II. Dominic. post Clausum Paschae.
Deus qui e r r a n t i b u s, ut in viam possint redire j u s t i t i a e, veritatis tuae lumen ostendis: da cunctis qui Christiana professione censentur, et ea (illa) respuere, quae huic inimica sunt nomini et ea, quae sunt apta sectari. Per Dom. *D. fol. 151. P. 451.*	Deus, qui errantes ut in via (*sic*) possint redire, veritatis tuae lumen ostendis: da cunctis, qui Christiana professione censentur et illa respuere quae huic inimica sunt nomini et ea quae sunt apta sectari. *Tom. 86. S. Gall. fol. 192.*

Die übrigen Sonntage bis Christi Himmelfahrt stimmen in der ersten Oration mit dem Gelasianum überein; nur hat dieses stets vier Orationen nebst einer eigenen Präfation; während bei Alkuin bloß drei Orationen sind. Des beschränkten Raumes wegen müssen wir uns mit diesem Hinweis für die Osterzeit begnügen.

Dominica I post Pentecosten.	Dominic. sexta post Clausum Paschae.
Deus in te sperantium fortitudo. *D. fol. 152b. P. 403.*	Deus in te sperantium fortitudo. *Tom. 88. S. Gall. fol. od. Seite 225 = Ebdom. II post Pentec.*
Dominica II post. Pentec.	Orationes et Preces in Domin. post Ascensa Domini.
Sancti nominis tui Dne. timorem pariter et amorem fac nos habere perpetuum quia etc. *D. f. 152b. P. 403.*	Sancti nominis tui Dne. timorem pariter etc. *Tom. 90 S. Gall. 325. Ebdom. III.*
Dominica III post Pentec.	
Deprecationem nostram quaesumus Dne. benignus exaudi: et	Deprecationem etc. Bei Tommasi finde ich diese Ora=

quibus supplicandi praestas affectum tribue defensionis auxilium. Per Dom.

D. f. 153. P. 404.

tion nicht, dagegen steht sie im Codex von St. Gallen. Fol. 228 und im Codex XXX der Kantons- und Universitätsbibliothek zu Zürich auf S. 170.

Dominica IV post Pentec.

Protector in te sperantium Deus, sine quo nihil est validum, nihil est sanctum etc.

D. f. 153. P. 404.

Protector etc. ist bei Tommasi in dieser Abteilung nicht zu finden, wohl aber im Codex S. Gall. Fol. bezw. S. 235 in Ebdomade quinta; ebenso im Codex Turicens. S. 171.

Dominica V.

Da nobis, Dne. quaesumus, ut et mundi cursus nobis tuo ordine pacifice dirigatur etc.

D. f. 153b. P. 405.

Da nobis Dne., quaesumus, ut et mundi etc. nicht bei Tommasi, wohl aber im Cod. S. Gall. S. 240. Ebdomas VI und Cod. Turicens. S. 175.

Dominica VI post Pentec.

Deus, qui diligentibus te bona invisibilia praeparasti etc.

D. f. 154. P. 405.

Im Codex 137 der Kölner Dombibliothek stehen obige Orationen Fol. 99 ff.; im Codex 88 Köln auf Fol. 109 ff.

Deus, qui diligentibus te bona invisibilia praeparasti etc. Bei Tommasi S. 165 als die erste der Orationes et Preces pro Dominicis diebus. Im Cod. St. Gall. und Turic. für Ebdomas VII, nebst eigener Präfation.

Für die folgenden Sonntage (7—24) nach Pfingsten hat bereits der selige Tommasi selbst die Uebereinstimmung mit dem Texte des Pamelius gezeigt, mit Hervorhebung der Verschiedenheit des Tages, an welchem sie bei Pamelius steht. Ebenso für die Advents-Sonntage. Tommasi VI, 165 und 170.

Bezüglich der Orationen für die Sonntage nach Weihnachten und Epiphanie finde ich in Tommasis Ausgabe des Gelasianum keine Anhaltspunkte. Die erste der von Pamelius gegebenen Messen (Dominica prima post natale Domini; im Codex von Donaueschingen steht sie nicht unter den von Alkuin beigefügten, sondern unter den von Gregor selbst herrührenden am 1. Janus. K. L. Jan. Oct. Dni ad scm. Mariam ad Martyres) Deus qui salutis aeternae B. M. Virginitate fecunda etc. findet sich im Codex von St. Gallen S. 48. Die zweite mit der Oration: Omnipotens sempiterne Deus dirige actus nostros in beneplacito tuo steht im Codex St. Gall. (als „in alia Dominica“) S. 53. Die Messen der sechs Sonntage post Theophaniam (Donaueschingen

Fol. 149 bis 151 und Pamelius S. 396—400) Codex Col. 88 Fol. 108 ff., Cod. 137, Fol. 98 stehen im S. Gallensis S. 58, 60, 68, 73, 77 und 79 unter gleichem Titel und mit gleichem Text und im Züricher Codex S. 71—85. Ein Vergleich mit dem Sacr. Gellon. (Nr. 12048 Fol. 85 ss.) führt zum gleichen Resultat.

Unverkennbar ist dagegen wieder die Analogie und Verwandtschaft zwischen dem Tommasischen Gelasianum und dem Alkuinischen Nachtrag in den „Missae quotidianae".

Nachtrag des Greg.	**Tommasisches Gelasianum.**
Missae quotidianis diebus. *Pamelius II. 415. ss.*	*Tom VI. 178. ss.*
I. (n. XLII) Perpetuae, quaes. Dne. pace custodi . . . sperare donasti. *Pamel. 415.*	I. Perpetua quaes. Dne. pace custodi . . . sperare donasti. *Tom. VI. 178.*
II. (n. XLII) Adesto nobis misericors Deus . . . dona concede. *Pamel. ibid.*	II. Adesto nobis misericors Deus . . . dona concede. *Tom. ibid.*
III. (n. XLII) Mysteria sancta nos, Dne. . . . expleant alimentis . . . tueantur auxiliis. *Pamel. ibid. Postc.*	III. Mysteria sancta nos, Dne. . . . expleant alimentis . . . tueantur auxiliis. *Tom. VI. 179. Secr. 2.*
IV. (n. XLIII) Exaudi nos miserator et misericors Deus . . . . dona concede. *Pamel. ibid.*	IV. Exaudi nos miserator et misericors Deus . . . dona concede. *Tom. ibid.*
V. (n. XLIII) Sancta tua nos, Dne. . . . exuant . . . vigore confirment. *Pamel. 416.*	V. Sancta tuas nos, Dne. . . . esuant . . . vigore confirment. *Tom. ibid.*
VI. (n. XLIV) Quaesumus ops. Deus, ut plebs . . . deserviens . . . mereatur et pacem. *Pamel. ibid.*	VI. Quaesumus, ops. Deus, ut plebs . . . deserviens . . . mereatur et pacem. *Tom. ibid.*
VII. (n. XLIV) Suscipe, quaes., Dne., hostiam . . . operare placatus. *Pamel. ibid.*	VII. Suscipe, quaes., Dne. hostiam . . . operare placatus. *Tom. ibid.*
VIII. (n. XLV) Rege nostras . . . voluntates, ut nec . . ., nec subdantur alienis. *Pamel. ibid.*	VIII. Rege nostras . . . voluntates, ut nec . . ., nec subdantur alienis. *Tom. ibid.*
IX. (n. XLV) Tua Sacramenta nos, Deus, circumtegant . . . conferant et aeternum. *Pamel. ibid.*	IX. Tua Sacramenta nos, Deus, circumtegant . . . . conferant et aeternum. *Tom. ibid.*

X. (n. XLV) Tua sancta nos . . . praebeant et . . . impendant.
Pamel. ibid.

XI. (n. XLVI) Comprime, Dne. quaes., . . . incursus et . . . da quietem. *Pamel. ibid.*

XII. (n. XLVI) In tuo conspectu Dne., quaes. talia nostra sint munera, quae et . . . et . . . perficiant. *Pamel. ibid. 417.*

XIII. Ab omnibus nos defende . . . adversis et . . . tuere praesidiis. *Pamel. ibid.*

X. Tua sancta nos . . . praebeant et . . . impendant.
Tomas. ibid.

XI. Comprime, Dne., quaes., . . . incursus et . . . da quietem.
Tomas. ibid 180.

XII. In tuo conspectu Dne., quaes. talia nostra munera efficiant quae et placare te valeant, et nos tibi placere perficiant. *Tomas. ibid.*

XIII. Ab omnibus nos defende . . . adversis et . . . tuere praesidiis. *Tomas. ibid.*

Bezüglich der Orationes matutinales und vespertinae vergleiche man nur Pamelius S. 472 mit Tommasi VI, 213 ff. Für die Missae cottidianae vergl. Pamelius S. 415 ff. mit Tommasi a. a. O. 178 ff. Ebenso für Votivmessen und Commune Sanctorum. Auch Benedictiones super populum post Communionem bei Tommasi a. a. O. S. 177 (in Gallien wurden sie vor der Kommunion bei Pax Domini sit semper vobiscum gesagt) und Weihen der niederen Kirchendiener bei Tommasi S. 117—118, Pamelius S. 422 ff. und 479 ff. Die Benedictiones sind bei Alkuin reicher; diese und auch einige der Präfationen (S. 350), von denen übrigens die meisten gelasianisch sind, mochte er alten, rein gallikanischen oder ambrosianischen Büchern entnommen haben.

Das Vorstehende dürfte genügen, um unsere Behauptung zu stützen, daß Alkuin für seine Arbeit im zweiten Teile des Sakramentars einen Codex oder mehrere Codices benützt hat, welche den jetzt als gelasianisch bezeichneten (Rom bezw. St. Denys, Paris, St. Gallen, Zürich [Rheinau]) ganz und gar ähnlich waren. Es müssen also die Sacramentaria Gelasiana, von denen der Katalog von St. Riquier, der von Reims, der von Lorsch und andere reden, mit den vier noch erhaltenen ziemlich identisch gewesen sein.

Einen Vergleich bezüglich der übrigen Gebete des zweiten Teils in Alkuins Sakramentar mit den vier „gelasianischen Codices“ anzustellen, gestattet hier der Raum nicht; der Leser wird durch einen Blick in Tommasi und Pamelius sich überzeugen können, daß auch die meisten (ich sage nicht alle) übrigen liturgischen Formeln aus dem sog. Gelasianum entlehnt sind.

Man sehe dazu die trefflichen Erörterungen von Dr. Probst über das Verhältnis zwischen dem Gelasianum und dem Nachtrag zum Hadrianum. Sakramentarien S. 284—297 und 320.

V.

Das Gregorianum.

Es ist jetzt notwendig, einige Worte über das Gregorianum hinzuzufügen. Zuerst muß festgestellt werden, was wir mit diesem Worte bezeichnen. Wir verstehen darunter genau das, was der Verfasser der Präfatiuncula den „libellus a beato papa Gregorio editus“ nennt, mit anderen Worten das Buch, welches Papst Hadrian an Karl den Großen sandte und das Duchesne deshalb als „Sacramentaire d'Hadrien“ bezeichnet.[1])

Man hat zuweilen die Ansicht ausgesprochen, derjenige Gregor, welcher die sog. gregorianischen Liturgiebücher, Antiphonar und Sakramentar, verfaßt, sei unter den Päpsten des 8. Jahrhunderts zu suchen, die diesen Namen getragen, Gregor II., † 731 oder Gregor III., † 741.[2]) Allein das Zeugnis des heiligen Aldhelm † 709, der um 660—672 in Canterbury unter Leitung des von Rom gesandten Adrianus erzogen, 675 Abt von Malmesbury wurde, dann unter Papst Sergius (687—701) sich lange Zeit in Rom aufhielt, darnach wieder mehrere Jahre zu Canterbury lebte und endlich als Bischof von Sherbourne starb, und der daher die Tradition der von Gregor dem Großen selbst gegründeten englischen Kirche vertritt, ist peremptorisch und läßt keinen Zweifel mehr aufkommen.[3]) Ganz im Einklang damit steht das Zeugnis des Erzbischofs Egbert von York (732). Er war Schüler des hl. Wilfrid um 700 zu Hexham, und Freund des hl. Beda, dann des hl. Bonifatius, Lehrer und „Meister“ von Alkuin und Gründer der Dombibliothek von York. Egbert selbst war in Rom zum Diakon geweiht worden und hatte im Jahre 735

---

[1]) In Muratoris Folioausgabe der Lit. Rom. vetus. II, 1—138, der Teil, welcher hier und in der Quartausgabe wie den übrigen dem Index der Capitula secundae partis col. 139 ff. voraufgeht.

[2]) Der erste, welcher unseres Wissens dieser Meinung Ausdruck gegeben, ist Johann Georg Eckhart, comment. de rebus Franciae orient., Würzburg 1729, I, 717 ff., nachdem schon vorher einige Hyperkritiker, zu einer Zeit, wo man sich allgemein über Umfang und wahre Gestalt des Gregorianums im Irrtum befand, desbezügliche Zweifel erhoben hatten. Wer einer eingehenden Widerlegung dieser Behauptung bedarf, den verweisen wir auf die vortrefflichen Broschüren von Paul Grégoire Cagin, O. S. B., un mot sur l'Antiphonale missarum, Solesmes 1890 und Germain Morin, O. S. B., les véritables origines du chant Grégorien. Maredsous 1890.

[3]) Sanctae Agathae, castissimae Virginis Luciae etc., quas praeceptor et paedagogus noster Gregorius in canone quotidiano, quando missarum solemnia celebrantur, pariter copulasse cognoscitur. Aldhelmus, de laudib. Virgin. cap. 42 apud Migne, P. L. 89, 142.

aus der Hand Gregors III. das Pallium erhalten; er versichert uns, daß er das Missale Gregors des Großen in Rom geprüft und verglichen und die englischen Abschriften in Uebereinstimmung mit demselben gefunden habe.[1])

Die genannten Autoren sind sowohl ein Zeugnis für die Tradition ihrer vaterländischen Kirche, die den hl. Gregor I. als ihren Gründer und Lehrer betrachtete, als auch nicht minder für die domestica traditio der römischen Kirche selbst. Es kann daher nicht der geringste Zweifel mehr bleiben, daß man, als Karl der Große bei Papst Hadrian über Liturgiebücher Gregors anfragte, und Hadrian darauf antwortete, keinen anderen als Gregor I. oder den Großen meinte. Die Hypothese Eckharts und seiner Anhänger muß demzufolge als durchaus unbegründet angesehen werden.

Indeß bleibt ein anderer Zweifel zu berücksichtigen, der in neuester Zeit von Abbé Duchesne in seinen Origines du culte chrétien (S. 114—127) erhoben worden ist. Von einer detaillierten Kritik der daselbst ausgesprochenen Ansichten Umgang nehmend, muß ich allerdings zugeben, daß Duchesnes Art der Behandlung dieses Gegenstandes jedenfalls neu und interessant, aber auch unzutreffend ist. Die Neuheit und Frische der Behandlungsweise zieht an, und die Achtung, welche man vor dem Talent und der Gelehrsamkeit des Verfassers hegen muß, läßt den Leser das Licht willkommen heißen, welches er über einen dunkeln Gegenstand verbreitet zu sehen hoffen darf. Bemüht man sich aber, die dort hingeworfenen Bemerkungen mit den vom Autor übergangenen Grundlagen des Problems in Einklang zu bringen, so erkennt man bald, daß es schwer hält — obschon die betreffende Abteilung bei Duchesne sich glatt und fließend liest — nach eingehender Prüfung, die verschiedenen anderswoher bekannten Fakta mit der Hypothese in Einklang zu bringen,

---

[1]) Nos autem in ecclesia Anglorum idem primi mensis ieiunium, ut noster didascalus beatus Gregorius in suo Antiphonario et missali libro, per paedagogum nostrum beatum Augustinum transmisit ordinatum et rescriptum, indifferenter de prima hebdomada Quadragesimae servamus . . . Etwas später: Hoc autem ieiunium (quarti mensis) idem beatus Gregorius per praefatum legatum in Antiphonario suo et missali, in plena hebdomada post Pentecosten, Anglorum Ecclesiae celebrandum destinavit. Quod non solum nostra testantur Antiphonaria, sed et ipsa quae cum missalibus suis conspeximus apud Apostolorum Petri et Pauli limina. Egbert. Eborac. de institutione catholica, quaest. 16. Migne, P. L, 89, 441, vgl. Haddan et Stubbs, councils and ecclesiastical documents, tom. III, 411—12. Thorpe, ancient laws II, 95. Wright (Biogr. Brit. lit. London 1892, I, 302), zeigt, daß der Dialog de inst. cath. bald nach Egberts Weihe etwa um 735 oder 736 abgefaßt wurde.

welche Duchesne mehr skizziert und schattiert, als entwickelt, noch weniger aber begründet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, einen anderen Ausweg zu suchen, „proprio periculo et marte!“

Oben wurden bereits die Bedenken genannt, welche sich gegen die Behauptung erheben, daß das Gregorianum, in der Form des „Sacramentaire d'Hadrien“ (oder als „libellus a. b. papa Gregorio editus“ wie die Präfatiuncula sagt) bloß „le livre du pape“ gewesen, sowie auch gegen Duchesnes Ansicht in Betreff des sog. Gelasianum des Tommasi. Ich will nicht bei den Schwierigkeiten verweilen, welche entstehen, wenn man den geistreichen Ausführungen an genannter Stelle die historisch feststehenden Thatsachen entgegenhält. Aber mein verehrter Freund wird mir gestatten, offen zu bekennen, daß ich die Stellung nicht recht verstehe, welche er zu diesem Problem genommen, und so lange sein Standpunkt mir nicht ganz klar und deutlich vor Augen ist, halte ich mich nicht für berechtigt, an seinen Ideen bezüglich des Gregorianum eine formelle Kritik zu üben. Gleichwohl muß ich an dieser Stelle auf den angeblich gleichzeitigen Gebrauch (ob bloß im 7. Jahrhundert oder auch zu Hadrians Zeiten, sagt Duchesne nicht) zweier verschiedener Meßbücher in Rom hinweisen: Das eine als Meßbuch des Papstes, in dem von Hadrian an Karl gesandten Codex enthalten, das andere für den Gebrauch des römischen Klerus außerhalb der päpstlichen Kapelle; dieses würde der von Tommasi herausgegebene Text oder das sog. Gelasianum repräsentieren. Erstens ist diese Idee meines Wissens ganz neu; zweitens gibt Duchesne für solch einen Gebrauch zu jener Zeit keinen positiven Beweis oder Anhaltspunkt; drittens ist die Aeußerung „tout procédait de la tradition grégorienne . . même quand on changeait quelque-chose, c'était toujours l'usage Grégorien que l'on était censé suivre“ (Origines pag. 122), für diese These einem Fachmanne nicht sehr einleuchtend, zumal wenn man beachtet, daß der Typus der beiden Meßbücher, z. B. in der Zahl der Kollekten, Präfationen u dgl. sowie in der ganzen Anordnung, so total von einander verschieden ist.

So lange also nicht bis zur Evidenz nachgewiesen ist, daß es zu Rom im Laufe des 7. und Anfang des 8. Jahrhunderts zwei verschiedene offizielle Meßbücher gab, müssen wir dabei bleiben, daß nur das Gregorianum während dieser Zeit daselbst Geltung hatte. Ein Missale oder Sakramentarium der römischen Kirche, welches man am Ende des 7. oder zu Anfang des 8. Jahrhunderts in Frankreich findet, und das sich als ein von dem damals in Rom gebrauchten oder gregorianischen verschiedenes erweist, ist durchaus kein Beweis, daß dasselbe auch in Rom selbst zu dieser Zeit neben

dem gregorianischen Geltung hatte. Daß ein Missale der römischen Kirche, vom gregorianischen verschieden, in Frankreich weithin verbreitet und gebraucht war, bevor der Codex Gregorianus dorthin kam, ist sicher; und daß man in Frankreich, wo man dasselbe gegen Ende des 8. Jahrhunderts unter dem Namen Gelasianum kannte, auch glaubte, es sei zu Rom vor der durch Gregor den Großen bewirkten Reform in Gebrauch gewesen, ist ebenfalls sicher. Aber soweit ich sehen kann, sprechen alle Thatsachen und Berichte gegen die Annahme, daß dieses Missale zu gleicher Zeit mit und neben dem Gregorianum in Rom gebraucht worden wäre.[1]) Wir müssen daher einstweilen mit Aldhelm, Egbert, Hadrian und Karl dem Großen, kurz mit allen historisch-liturgischen Schriftstellern, die uns bis zum Jahre 1889 bekannt geworden, fortfahren, von nur einem gregorianischen Sakramentar zu reden, nämlich von dem Codex oder libellus S. Gregorii, von welchem die Präfatiuncula redet und welchen Abbé Duchesne als „Sacramentaire d'Hadrien“ bezeichnet. Wir haben darunter, wenn wir uns eines modernen Ausdrucks bedienen dürfen, das Meßbuch oder Sakramentarium des hl. Gregor in zweiter vermehrter Auflage zu verstehen. Nicht als ob man tief einschneidende Aenderungen an dem Werke Gregors vorgenommen hätte, sondern man hatte nur: a) die Messen von einigen wenigen Festen des Herrn oder der Heiligen, etwa eine vom hl. Kreuz oder von Assumptio B. M. V. u. s. w. (so auch die zu Ehren des hl. Gregor selbst) der ersten Auflage hinzugefügt und beim Abschreiben des ganzen

---

[1]) Dem würde es nicht widersprechen, wenn man für gewisse Tage oder liturgische Funktionen neben einem feierlichen Ritus noch einen einfacheren gehabt hätte, ähnlich dem jetzigen Unterschiede zwischen einem Pontifikalamt des Bischofs und der stillen Requiemsmesse eines einfachen Priesters. So ist z. B. im Liber comicus (edit. Germain Morin, Maredsolis 1893) aus der Mitte des 7. Jahrhs. in Spanien auf S. 169 f. für die Charsamstagsfeier in den kleineren oder Pfarrkirchen (per titulos) ein viel kürzerer und einfacherer Ritus vorgemerkt als der für die bischöfliche Kirche S. 171 ff. Darauf deutet wohl auch die Angabe im ersten römischen Ordo, wo es am Ostertage heißt, daß nach der feierlichen Vesper, die der Papst im Lateran gehalten, die Priester und die übrigen Kleriker »per singulos titulos redeunt ad faciendos Vesperos«. Aehnlich am vorhergehenden Mittwoch: Quibus expletis . . . egreditur (scil. Pontifex). Presbyteri vero ecclesiarum, sive de Urbe seu de suburbanis, vadunt per ecclesias suas, ut hoc ordine cuncta faciant feria sexta. Ordo Roman. Append. Nr. 12 et Nr. 5. Migne, P. L. 78, 966 et 961. Im Fragmente des vierten Ordo Romanus heißt es bezüglich der Gebete zum Gedächtnis der Verstorbenen am Schlusse des Kanon: Hoc quotidianis vel in agendis tantum modo diebus a. a. O. 983. Dieselbe Rubrik steht auch in einem Missalcodex der Münch. Staatsbibl. Clm. 23261 fol. 15b.

Codex suo loco eingereiht; b) die Messen verschiedener Ferien, z. B. der Donnerstage in der Fastenzeit, die laut liber pontificalis (ed. Duchesne I, pag. 402 et 412 No. 19) durch Gregor II. eingeführt wurden; c) vielleicht ein paar weitere Messen, sei es für Feste, sei es für Sonn- oder Ferialtage.

Es war folglich das Sacramentarium Gregorii in derjenigen Gestalt und „Auflage" wie es zur Zeit Hadrians um 788 zu Rom in aktuellem Gebrauche stand. Der Unterschied zwischen dem Codex Hadriani und dem ursprünglichen Codex S. Gregorii betraf also nichts Wesentliches, sondern nur den Umfang der Missae propriae oder die Zahl dieser letzteren, welche in dem Zeitraum von 185 Jahren, seit dem Tode Gregors bis auf Hadrian etwa um ein Dutzend gewachsen waren; zudem waren diese Messen ganz nach dem Stil und Muster komponiert, welches die Originalstücke des Buches Gregors darboten. Da der Name Sakramentarium Hadrians bei Nichtfachleuten leicht zu Mißverständnissen führen kann, so nehmen wir besser für den von Alkuin mit „virgulae" (zur Bezeichnung der wenigen nachgregorianischen Stücke) versehenen Codex wieder den einfachen Namen auf „Sakramentarium des hl. Gregor" oder „Missale Gregorianum".

Wollte man annehmen, das sog. Gelasianum, der Codex, den wir in der mit gall. Zusätzen bereicherten Abschrift von St. Denys und Ausgabe von Tommasi kennen, sei lange Zeit nach Gregor dem Großen,[1]) etwa ums Jahr 700 von Rom nach Frankreich gekommen, und erweise sich somit als Kopie derjenigen Bücher, die um diese Zeit (also Anfang des 8. Jahrhunderts) zu Rom in Gebrauch waren, so kämen wir in unlösbare Widersprüche. Denn noch nicht hundert Jahre später finden wir dasselbe im Frankenlande als ein ganz gewöhnliches, allgemein bekanntes, wenn nicht gar als d a s überall gebrauchte Missale. Eine solche, schnelle und allgemeine Verbreitung ist unter den damaligen Verhältnissen nicht wahrscheinlich; zumal wenn man bedenkt, daß kein Herrscher da war, dem, wie in späterer Zeit Karl dem Großen, bezüglich der gregorianischen Bücher, die Einführung dieses Sakramentars am Herzen gelegen.

Außer der Kürze der Zeit (es sind rund 80 Jahre) muß man noch hinzunehmen, daß jene Periode (700 bis 780) eine viel geringere literarische Bildung und Schulung besaß, als die folgende, welche Karl dem Großen ihre friedliche Entwicklung verdankte, und daß die politischen Unruhen

---

[1]) Assez longtemps après S. Grégoire, assez longtemps avant Hadrien. Duchesne, origines 123.

und sozialen wie kirchlichen Verhältnisse jener Tage eine so schnelle und gründliche, ruhige Entwickelung liturgischer Wandlungen nicht begünstigten.

Ja gerade die Merkmale, welche Duchesne anführt: der Mangel jeglicher spezifisch für Rom berechneter Formel, der Mangel aller und jeder topographischen Angabe (Stationen der Stadt Rom usw.), die Art und Weise, wie manche speziell gallikanische Züge dem Werke einverleibt und damit verwoben erscheinen (Duchesne, origines S. 124—127), all das scheint darauf hinzuweisen, daß dieses Manuskript nicht von einem römischen Originale kopiert wurde zwischen 625—731; sondern die Handschrift selbst, die wir noch besitzen, bietet alle Anzeichen eines längere Zeit schon durchlaufenen Stadiums der Entwickelung auf französischem Boden und legte den Glauben nahe, daß das römische Original sehr lange Zeit vorher schon nach Frankreich gekommen und dort abgeschrieben und mit anderen lokalen oder nationalen Zuthaten versehen sein mußte.

Betrachten wir die Handschrift, wie sie im Vatikan vorliegt, nach dieser Seite hin, so finden wir auch hier wieder ein Merkmal des höheren Alters dieses nichtgregorianischen Missale, und einen neuen Grund für die Berechtigung der von den Schriftstellern aus dem Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts ausgesprochenen Ansicht, wonach es eine frühere, dem hl. Gregor vorhergehende Form des römischen Ritus wäre. Obschon es nicht als ein eigentliches Argument gelten soll, so möchte ich doch vermuten, diese Männer hätten noch Handschriften besessen, aus welchen deutlich hervorging, daß es älter war als der gregorianische Codex, da selbst eine kleine Pfarrkirche neben dem gregorianischen ein solches besaß, welches die Leute jener Tage nicht bloß als das Gelasianum, sondern schlechthin als das alte (vetustum, vergl. das oben angeführte Inventar S. 16) bezeichneten. Die Vermutung, daß unter der großen Zahl von Handschriften des Gelasianum, die sie in Händen hatten (19 in einem Kloster) auch solche waren, die ihren vorgregorianischen Ursprung bis zur Evidenz aufwiesen, ist jedenfalls weit wahrscheinlicher als die Annahme Duchesnes, daß dieselben vormals, wenn sie ja den Namen eines Papstes tragen sollten, willkürlich dem hl. Gregor zugeschrieben worden.[2])

---

[1]) Si les livres romains que nous trouvons en France avant Hadrien et Charlemagne, avaient porté un nom de pape, c'eût été sans doute celui de St. Grégoire. Duchesne, origines 122.

Wir haben demnach auf dem Wege vernünftiger Hypothesen folgendes als wohlbegründete Annahme erwiesen:

1. Am Schlusse des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts wurde in Frankreich ein römisches Meßbuch gebraucht, welches vom gregorianischen verschieden war. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß es eine frühere Gestalt des römischen Ritus repräsentiert, als das gregorianische; andererseits trägt es Merkmale, welche die Ansicht rechtfertigen, daß es nicht unmittelbar von Rom kam oder von einem aus Rom kommenden kopiert und mit gallikanischen Zusätzen versehen wurde, sondern eine Liturgie darstellt, die sich auf grund der römischen Vorlage in der Länge der Zeit innerhalb Frankreichs durch Verschmelzung mit gallikanischen Zusätzen allmählich entwickelt hatte.

2. Mit anderen Worten: Die Verwischung der lokal-römischen Eigentümlichkeiten und das Vorhandensein gallikanischer Elemente, welche mit dem römischen Grundstock in ein uniformes Ganze fest zusammengeschweißt sind — sehr verschieden von jener losen Verbindung von Altem und Neuem in zwei Abteilungen, wie wir sie in den ältesten gregorianisch-alkuinischen Sakramentarien finden —, das alles zeigt, wie das Buch bereits lange Zeit in Frankreich einheimisch war.

So kommen wir denn auch auf diesem Wege wieder zu dem Schlusse, daß jenes Buch, welches man im 8. und 9. Jahrhundert Missale oder Sacramentarium Gelasianum nannte, vor Gregors des Großen Reform, also im Laufe des sechsten Jahrhunderts nach Frankreich kam. Ist dem aber so, dann erklärt es sich andererseits auch auf die einfachste und befriedigendste Weise, daß wir in den aus dem 7. Jahrhundert stammenden noch ziemlich rein gallikanischen Büchern (bei Mabillon, Muratori), bereits deutliche Spuren des Einflusses römischer Liturgie und manche durchaus römische Züge und Eigentümlichkeiten vorfinden.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Kirchengeschichte des sechsten Jahrhunderts und fragen wir, ob sich in derselben etwa Angaben oder Thatsachen nachweisen lassen, welche uns erlauben oder gar nötigen, anzunehmen, daß der römische Ritus schon damals in einigen Kirchen Galliens ganz oder zum Teil Eingang gefunden habe.

VI.

Römischer Ritus in Gallien oder dem Westfrankenreiche vor Karl dem Großen und Pipin dem Kleinen.

Vorerst ist es notwendig, eine allgemeine Bemerkung zu machen. Bei der Behandlung von Fragen der altchristlichen Liturgie kann man nicht umsichtig genug vorgehen. Man muß stets auf der Hut sein gegen

das Bestreben, die Ideen, Sitten und Gewohnheiten der Gegenwart, unserer Umgebung, in die graue Vorzeit zu übertragen. So macht es einerseits einen höchst komischen Eindruck, zu sehen, wie Schriftsteller der Gegenwart ihre imaginären Ideen von einer National-Liturgie tausend oder zwölfhundert Jahre zurückdatieren und eine Reihe von imaginären Nationalkirchen schaffen, die in der alten Welt die Vorläufer der heutigen „evangelischen Landeskirchen", oder der anglikanischen „established Church" und deren Liturgie das Vorbild des „Book of Common prayer" oder der „evangelischen Agende" gewesen. Diese Herren versetzen das Abbild ihrer Verhältnisse in eine Zeit, der dieselben unbekannt waren. Andererseits will es katholischen Schriftstellern nicht immer gelingen, sich einen rechten adäquaten Begriff zu machen von der bis zum 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts andauernden Beweglichkeit und Freiheit in Aenderungen der liturgischen Formeln, die allerdings nicht das Wesen, auch nicht die Hauptglieder der integrierenden Teile, wohl aber eine ganze Menge von Accessorien, man möchte sagen, die Gewandung und den Schmuck des Liturgiekörpers betrafen.

Sodann muß ein anderer Umstand wohl im Auge behalten werden, den unsere wissenschaftliche Gepflogenheit, alles genau zu klassifizieren und die verschiedenen Liturgien des Morgen- und Abendlandes nach Stämmen und Familien abzuteilen und dann scharf zu trennen, allzusehr verdunkelt hat. Das ist die Einheit und Zusammengehörigkeit der abendländischen Liturgien, die trotz mancher Verschiedenheiten doch aufs innigste miteinander zusammenhängen, zumal seitdem die Art der Entwicklung (Bereicherung der Variabilia) in der gallikanischen, mozarabischen, mailändischen und römischen Liturgie dieselbe ist. Die moderne Tendenz geht dahin, zwischen Liturgie und Liturgie eine tiefgehende Kluft zu konstatieren; die verschiedenen Klassen der Liturgie, wie z. B. römische und gallikanische, werden durch einen klaffenden Spalt getrennt, um als „e n t i a d i s p a r a t a", als Dinge behandelt zu werden, die nicht nur auseinanderliegen, sondern von Anfang bis zu Ende absolut verschieden sind. Thatsächlich aber existierte in der uns beschäftigenden Zeit und auch vorher eine solche Trennung nicht. Die liturgischen Gebräuche, Texte und Zeremonien waren nicht nur in Fluß und Werden, auf dem Wege zur Kristallisation, sondern es fand auch eine lebendige gegenseitige Kommunikation, ein beständiges Leihen und Borgen, Mitteilen und Annehmen statt; und so war jede lokale Liturgie wenigstens im Abendlande noch im Prozeß beständiger Modifikation und weiterer Ausbildung. Schrieb doch ein Papst, von dem man es am wenigsten erwarten sollte, nämlich Gregor der Große selbst, an Augustinus von

Canterbury als Antwort auf die Frage: Cum una sit fides, cur sunt Ecclesiarum consuetudines tam diversae; et altera consuetudo Missarum est in Romana Ecclesia, atque altera in Galliarum ecclesiis tenatur? die schönen Worte: Novit Fraternitas tua Romanae Ecclesiae consuetudinem, in qua se meminit enutritam. Sed mihi placet, ut sive in Romana, sive in Galliarum, sive in qualibet ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas, et in Anglorum ecclesia, quae adhuc in fide nova est, institutione praecipua quae de multis ecclesiis colligere potuisti, infundas. Non enim pro locis res, sed pro rebus loca nobis amanda sunt. Ex singulis ergo quibusque ecclesiis quae pia, quae religiosa, quae recta sunt elige, et haec quasi in fasciculum collecta apud Anglorum mentes in consuetudinem depone.[1]) In gleichem Sinne schrieb derselbe Papst an Bischof Leander von Sevilla einen Brief, der auf dem 4. Konzil von Toledo im Jahre 633 verlesen und in die Akten aufgenommen wurde.[2])

Diese Bewegung äußerte sich zuweilen in dem Verlangen nach größerer Uniformität innerhalb bestimmter Kreise. So, wenn die Konzilien von Hippo im Jahre 393 und Karthago im Jahre 397 und 407, sowie von Mileve 416, verordnen, man solle sich am Altare keiner fremden von jenseits des Meeres erhaltenen (ultramarinas) Gebetsformeln bei der Liturgie bedienen, ehe man sich darüber mit den unterrichteten Brüdern (es sind die Bischöfe der Kirchenprovinz gemeint) berathen hat.[3]) Ebenso, wenn die Synoden von Vannes (Veneticum) im Jahre 465, Agde 506, Gerunde 517, Epaon 517, Braga 561, Tours (II) 567, ausdrücklich bei Suffraganbischöfen und niederen Kirchen völlige Einheit des Ritus für Messe und Officium mit dem der Metropolitankirche verordnen.[4])

---

[1]) S. Greg. epist. lib. XI, ep. 64. Tertia interr. et resp. P. L. 77, 1186 —1187. Die Echtheit dieses Briefes ist zwar in neuerer Zeit bezweifelt, aber von Edmund Bishop, wie bereits bemerkt, erfolgreich verteidigt worden. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit, die Frage einmal in dieser Zeitschrift zu erörtern.

[2]) Gregor läßt darin Freiheit bezüglich einzelner Gebräuche bei Spendung der Taufe und fügt als Grund hinzu: Quia in una fide nihil officit sanctae Ecclesiae consuetudo diversa. Concil. Tolet. IV. can. 6. Harduin, coll. conc. III, 581.

[3]) Nisi prius eas cum instructioribus fratribus communicaverit. Conc. Hipp. a. 393 can. 21. Hefele, Konz.-Gesch. 2. Aufl. II, 57. Vgl. das Konzil von Karthago 397 bei Harduin I, 882. Concil. Milev. ebenda I, 1217 und das 11. Konzil von Karthago can. 10 bei Harduin I, 919, Hefele 101, worin die Prüfung neuer Gebete durch das Metropolitan- oder Provinzialkonzil vorgeschrieben wird.

[4]) Intra provinciam nostram Sacrorum ordo et psallendi una sit consuetudo, Conc. Venetic. can. 15. Convenit ordinem ecclesiae ab omnibus

Ein anderesmal drückt eine große Kirchenversammlung, deren Dekrete für das kirchliche Recht im Mittelalter und in der Neuzeit von nachhaltigem Einfluß geworden sind, den Wunsch aus, daß „propter unitatem pacis“ bestimmte liturgische Gebräuche, welche in Spanien allgemein beobachtet werden, auch in den Nachbarprovinzen in Aufnahme kommen oder beibehalten werden möchten. [1]) Und wiederum zu anderen Zeiten macht sich der Wunsch nach größerer Einheit dadurch geltend, daß man, wie in dem Falle des Profuturus von Braga auf einem Provinzial- bezw. Nationalkonzil den Beschluß faßte, die vorzüglicheren Gebräuche der angesehensten aller Kirchen des Abendlandes, der Kirche des römischen oder apostolischen Stuhles, anzunehmen und hinfort als Gesetz zu beobachten. [2])

Nichts ist natürlicher, als dieses Vorgehen des Profuturus und seiner Nachfolger; und nichts widerspricht den Thatsachen so sehr, wie die jetzt in gewissen Kreisen zuweilen verlautbarte Meinung, als hätten die Päpste damals schon beständig oder doch, wo nur immer möglich, die Ansprüche ihrer lokalrömischen Liturgie betont und mit Eifer stets als eine Linie ihrer Politik das Bestreben festgehalten, die in anderen

---

aequaliter custodiri. Conc. Agath. can. 30. Quomodo in Metropolitana ecclesia fuerit, ita in Dei nomine in omni Tarraconensi provincia tam ipsius missae ordo quam psallendi vel ministrandi consuetudo servetur. Conc. Gerund. can. 1. Ad celebranda divina officia ordinem. quem Metropolitani tenent, comprovinciales eorum observare debebunt. Conc. Epaon. can. 27. Vgl. Conc. Bracarens. cap. 1 et 2. Turonense II. can. 17 et 18 Harduin II, 798, 1001, 1043, 1050; III, 350 et 360. Hefele II, 595, 655, 678, 685. Jetzt auch Mon. Germ. Legum sectio III. Concil. tom. I. (1893), pag. 25; item pag. 126 et 127.

[1]) Et quia haec observatio per multarum loca terrarum regionesque Hispaniae in ecclesiis commendatur, dignum est, ut propter unitatem pacis in Gallicanis ecclesiis conservetur. Conc. Tolet. IV (a. 633) can. 9. Harduin III, 582.

[2]) Der Brief des Papstes Vigilius an Bischof Profuturus (ums J. 540), worin er sub Nr. 2 und 5 auf des Bischofs Anfragen die römische Sitte bezüglich der Taufe sowie auch des Gloria Patri (am Schlusse der Psalmen) und des Ordo precum bei der Messe darlegt, und womit er »ipsius canonicae precis textum« übersandte, steht bei Harduin II, 1429, 1431, 1432. Das Konzil von Braga i. J. 561 bestimmte: Item placuit, ut eodem ordine missae celebrentur ab omnibus, quem Profuturus quondam huius Metropolitanae ecclesiae episcopus, ab ipsa Apostolicae Sedis auctoritate accepit scriptum. can. 4. Item placuit, ut nullus eum baptizandi ordinem praetermittat, quem antea tenuit Metropolitana Bracarensis ecclesia, et pro amputanda aliquorum dubietate praedictus Profuturus episcopus scriptum sibi et decretum a Sede beatissimi Apostoli Petri suscepit. can. 5. Harduin III, 351.

Kirchen geltenden Lokal- oder „National"-Liturgieen zu unterdrücken, um die römische an deren Stelle zu setzen. Die Wahrheit ist vielmehr diese: Auf Befragen, nicht aus freiem Antrieb, erklärten die Päpste jener Tage den italienischen, spanischen, gallischen, germanischen Bischöfen die von den letzteren behufs Aufklärung namhaft gemachten Punkte oder Teile der Liturgie, und empfahlen dabei mit Nachdruck und in hochklingenden Ausdrücken, aber mit vollem Rechte,[1]) die z. B. in Rom bestehende Praxis. Sie empfahlen dieselbe zur Nachahmung, forderten mitunter auch dazu auf. Dann aber ließen sie die Sache auf sich beruhen, falls es sich dabei nicht um wesentliche Punkte oder um kirchliche Lehren handelte. So von dem berühmten Briefe des Papstes Innocenz I. († 417) an Bischof Decentius von Eugubium bis auf Gregors d. Gr. Schreiben an Leander von Sevilla oder an Augustin von Canterbury, oder bis zu Pius V., der im Jahre 1568 durch die Bulle „Quod a nobis" alle diejenigen Liturgieen für berechtigt erklärte, die ein Alter von wenigstens 200 Jahren für sich hatten. Die Idee eines Kreuzzuges der Päpste gegen lokale Liturgieen und einer diesbezüglichen „politischen" Maßregel ihrerseits ist eine historische Ungeheuerlichkeit. Was die Päpste jener Jahrhunderte zum Zwecke liturgischer Uniformität sagten und schrieben, bleibt weit hinter dem zurück, was die Konzilien von Gallien und Spanien in jener Zeit gethan. Letztere aber gaben in ihren Beschlüssen nur einem allgemein gefühlten Bedürfnisse und der überall mehr und mehr laut werdenden Ueberzeugung Ausdruck, daß eine gewisse

[1]) Ein gewiß unverdächtiger Zeuge ist der einer Parteinahme für Rom oder „romanisierender Tendenzen" jedenfalls nicht zu beschuldigende protestantische Seminarprofessor H. A. Köstlin, welcher (Gesch. des christl. Gottesdienstes, Freiburg, Mohr, 1887, S. 112—13) schreibt: „Die ganze liturgische Entwickelung schließt Rom ab, und wenn seine Liturgie alle anderen mit Ausnahme der mailändischen und mozarabischen, verdrängt hat, so lag die Berechtigung hierzu nicht bloß in der Präponderanz des römischen Stuhles, sondern auch in den inneren Vorzügen seiner Liturgie. Das Kirchenjahr kommt in ihr zu voller, künstlerischer Durchführung; nicht bloß die hohen Festtage, sondern zuletzt jeder einzelne Tag bekommt in der Liturgie sein individuelles Gepräge, bezw. die für diesen Tag bestimmte Messe ihre eigentümliche Physiognomie. Der Gang der Liturgie wird verkürzt und dadurch weit durchsichtiger; die Verkürzung ist geleitet von jenem feinen liturgischen Takt, welcher aus der wortreichen Umhüllung den Kern herausschält und in gehaltener Prägnanz darzustellen weiß. Der altrömische Charakterzug verrät sich in der Einheitlichkeit der in ihrem Charakter durch den Introitus bestimmten Liturgie, sowie in der Durchführung des Opfergedankens, welche die alte προσφορά vollständig beseitigt, obgleich dieselbe in einzelnen Gebeten nachklingt, die Predigt nicht mehr als eigentliches Stück der Liturgie betrachtet, das Gemeindegebet, das gar keinen Sinn mehr hat, auf die Bitten des Priesters pro vivis et mortuis beschränkt, kurz das ganze als den reich gegliederten Opferakt ausgestaltet"

Gleichförmigkeit im Ritus nur die unitas pacis fördern könne und werde. Es müßte überrraschen, wenn man nicht, wie dies für Spanien gezeigt wurde, so auch in den Kirchen Galliens schon im 5. und 6. Jahrhundert Zeugnisse für das sich kundgebende Verlangen nach größerer Konformität mit der Mutterkirche Rom fände, von welcher laut Gregor von Tours damals viele gallische Kirchen ihre Abstammung herleiteten. [1])

---

[1]) So belobt z. B. Papst Innocenz I. den Bischof Exsuperius von Toulouse, daß er sich beim heil. Stuhle Rats erhole über verschiedene Punkte der Disziplin, worunter auch einiges liturgische und ein Kanon der heil. Schriften. Consulenti tibi, frater carissime, quid de proposita specie unaquaque sentirem, pro captu intelligentiae meae, quae sunt visa respondi quid sequendum vel docilis ratio persuaderet, vel auctoritas lectionis ostenderet, vel custodita series temporum demonstraret. Et quidem dilectio tua, institutum secuta prudentium, ad Sedem Apostolicam referre maluit. S. Innocent. epist. 6. Migne P. L. 20, 495. Insbesondere ist die Korrespondenz des hl. Victricius von Rouen mit demselben Papste hier zu erwähnen: Etsi tibi, frater carissime, pro merito, et honore sacerdotii, quo plurimum polles, vivendi et docendi, ecclesiasticae regulae nota sunt omnia, neque est aliquid, quod de sacris lectionibus tibi minus collectum esse videatur; tamen quia Romanae Ecclesiae normam atque auctoritatem magnopere postulasti, voluntati tuae morem admodum gerens, digestas vitae et morum probabilium disciplinas annexas litteris meis misi, per quas advertant Ecclesiarium regionis vestrae populi quibus rebus et regulis . . . qualisque servetur in urbis Romae ecclesiis disciplina. Erit dilectionis tuae, per plebes finitimas et consacerdotes nostros qui in illis regionibus propriis ecclesiis praesident . . . regularum hunc librum sedulo insinuare. S. Innoc. ad Victric. ep. 2, 1. P. L. 20, 469. — Recte postulasti, ut in illis partibus istius modi, quam tenet Ecclesia Romana, forma servetur a. a. O. 470. — Vgl. für weiteres P. Grisar, Rom und die fränkische Kirche im 5. und 6. Jahrh. Zeitschr. für kathol. Theologie, Innsbruck 1890, 456, sowie die Aufsätze von Dr. Schmitz im v. Band. XII des Hist. Jahrb. — Ueber die Gründung gallischer Kirchen durch Rom findet man bei Gregor von Tours: Igitur Sanctus Martialis episcopus a Romanis missus episcopis in urbe Lemovicina praedicare exorsus est. De glor. confess. 27, P. L. 71, 849. Per sanctum enim Stremonium (s. Austremonium) qui et ipse a Romanis episcopis cum Gatiano et reliquis, quos memoravimus, est directus, cap. 20 a. a. O. 851. Es handelt sich um die sieben von Papst Fabian als Missionäre um 250 nach Gallien gesandten Bischöfe. Septem viri episcopi ordinati ad praedicandum in Galliis. Hist. Franc. I, 28. P. L. 71, 175). — Innocenz I. selbst leitet in dem Briefe an Decentius den Ursprung der Kirchen Italiens, Galliens, Spaniens, Siziliens und Afrikas von Rom ab, und wünscht daher oder verlangt, daß sie sich im Ritus Rom konformieren: Oportet eos sequi quod Ecclesia Romana custodit. Innoc. ac Decent ep. 25, 2. P. L. 20, 552, — Und sogar Isidor von Sevilla behandelt die spanische Messe als eine vom hl. Petrus, d. h. von Rom oder den römischen Päpsten kommende. Ordo autem missae et orationum quibus oblata Deo sacrificia consecrantur, primo

Wenn es sicher und ausgemacht wäre, was Duchesne (Origines S. 195) behauptet, daß der Ritus der Darbringung von Brot und Wein durch das Volk und Opferung nach Entlassung der Katechumenen ein spezifisch römischer Gebrauch ist, und von Rom nach Gallien kam, während die gallikanische Liturgie ursprünglich die processio oblationis gehabt habe, wie die orientalische Liturgie (προσφορά und ἀναφορά), so hätten wir einen Beweis, daß ein charakteristischer Brauch der spezifisch römischen Liturgie bereits um die Mitte des 6. Jahrhunderts seinen Weg nach Gallien gefunden. Denn das zweite Konzil von Macon (585) bestimmt dementsprechend, daß an allen Sonntagen von allen der Messe beiwohnenden Männern und Frauen Brod und Wein gebracht und

---

a sancto Petro est institutus, cuius celebrationem uno eodemque modo universus peragit orbis. Er nimmt darauf sieben Teile derselben durch, die aber mehr mozarabisch, als altrömisch erscheinen. De offic. eccl. I, 15. P. L. 83, 752 Nr. 1. Sollte das Zeugnis des Papstes Innocenz I. (über die Gründung der Kirchen in Norditalien, Gallien, Spanien und Afrika durch Petrus und seine Nachfolger in Rom) für jemanden einer anderweitigen Bestätigung bedürfen, so steht auch diese zu Gebote. Paul de Lagarde hat in den Reliquiae Juris ecclesiastici antiquissimae, Vindobon. et Lipsiae 1856 ein syrisches Dokument mit griechischer Uebersetzung (S. 95, syrisch 42/43) herausgegeben, welches verwandten Inhalts ist. Man findet dasselbe auch bei A. Mai, Scriptorum veterum nova collectio, Romae 1838, X, 174 in lateinischer Uebersetzung von Assemani, in der Collectio Canonum des Ebedjesu S. 7. wo indes fälschlich Bithynia statt Britannia gesetzt ist, vielleicht ein Druckfehler. Die HS., aus der P. de Lagarde seinen Text schöpfte, ist Codex 38 der Nationalbibl. zu Paris, Fonds St. Germain, dem 9. oder 10. Jahrh. angehörend. Cureton fand das Dokument aber in einer viel älteren syrischen HS., die dem 5. oder 6 Jahrh. entstammt, nämlich Codex addit. 14,644 und 14,531, die einen Teil der kostbaren nitrischen Sammlung des Britischen Museums bilden. Vgl. W. Cureton and W. Wright, ancient syriac. documents relative to the earliest establishment of Christianity. London 1864. S. 149, 166 und 167. Die betreffende Stelle lautet in latein. Uebersetzung: Accepit manum sacerdotalem (i. e. ordinationem sacerdotalem χειροθεσίαν ἱερατικὴν) Apostolorum Roma civitas et tota Italia ac Hispania et Britannia et Gallia cum reliquis aliis regionibus finitimis a Simone Cepha, qui ascenderat ab Antiochia et fuit praeceptor et rector in Ecclesia quam ibi aedificaverat et in finitimis ejus. Lagarde übersetzt die letzteren Worte: ὃς ἐξ Ἀντιοχείας ἀνέβη ἐκεῖσε καὶ ἐγένετο ἡγεμὼν καὶ προστάτης ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἣν ᾠκοδόμησεν ἐκεῖ. S. 95. ἐν Ῥώμῃ ἐσταυρώθη S. 68. Cureton hat: The city of Rome and all Italy & Spain & Britain & Gaul together with the other remaining countries which bordered onthem received the Apostles Hand of Priesthood from Simon Cephas, who went up from Antioch and became ruler and guide there and the Church which te built there & in its environs. S. 34, E. 35. Nach George Philipps, the doctrin of Addai, London (Trübner) 1876, wäre das Dokument in seiner jetzigen Redaktion ein Werk aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhs.

geopfert werden soll.[1]) Wir haben aber noch ein früheres Beispiel derselben Praxis in einem Sermo des hl. Cäsarius von Arles († 542). Er sagt: Oblationes quae in altario consecrentur offerte. Erubescere debet homo idoneus, si de aliena oblatione communicaverit.[2]) Doch ist der ausschließlich römische Ursprung dieses Ritus für jetzt mindestens fraglich.

Die Praxis, auch an den Samstagen der Quadragesima zu fasten, kam laut Duchesne von Rom nach Gallien, während man vorher daselbst ähnlich den Orientalen eine Fastenzeit von sieben Wochen beobachtet habe, worin die Samstage und Sonntage nicht einbegriffen waren. Die Zahl von 36 Fasttagen, als Zehent des Jahres, war bis zum 7. Jahrhundert auch in Rom, wo man spätestens seit Leo d. Gr. Samstags fastete, die gewöhnliche Uebung. Vergl. Cassian, coll. XXI. 30, S. Gregor. hom. 16 in Evang. Die zwei Messen des Mittwochs und Freitags nach Quinquagesima (Aschermittwoch und feria VI. p. Cineres) waren bloße Stationsfasten und Quatembertage. Duchesne, origines S 234/35. Probst, Sakramentarien S. 191—195. Tommasi Opp. ed. Vezzosi tom. VI. pag. 15. Anecdota Maredsolana (Maredsoli 1893) vol. I. pag. 56. Ist dem so, dann erklärt sich am leichtesten der Kanon 12 des unter dem Vorsitz von Cäsarius abgehaltenen Konzils von Agde (506), und der Kanon 2 des einige Jahrzehnte jüngeren vierten Konzils von Orleans (im Jahre 541). Wir haben alsdann hierin ein weiteres Beispiel von Einführung römischer Gebräuche durch Cäsarius von Arles.[3])

Noch einige andere Gebräuche, die, nach Duchesne und anderen, römischen Ursprungs waren, findet man zu Anfang des 6. Jahrhunderts in den Statuta Ecclesiae Antiqua, die in der Kirchenprovinz von Arles (Cäsarius) redigiert wurden, sowie in der Epistola de septem

---

[1]) Cognovimus quosdam Christianos qui nullam admovent hostiam sacris altaribus. Propterea decernimus, ut omnibus Dominicis diebus altaris oblatio ab omnibus viris et mulieribus offeratur tam panis quam vini. Conc. Matisc. II. can. 4. Harduin III, 461. Mon. Germ. Leg. s. III. Concil. I, 166. — Das vierte Konzil von Orleans (541) bestimmt im can. I, daß man zugleich bei der Festfeier der Osterzeit sich an die Bestimmungen des römischen Stuhles halten soll. Harduin II, 1436. Mon. Germ. l. c. I, 87.

[2]) Caesarius, sermo. 265 in Appendic. Opp. SS. Aug. ed. Maurin t. V. Migne tom. 39, col. 2238, Nr. 2. Es heißt daselbst weiter: Qui possunt, aut cereolos aut oleum quod in cicindilibus mittatur, exhibeant.

[3]) Concil. Agathen. can. 12. Conc. Aurel. IV can. 2. apud. Harduin II, 999 und 1436. Mon. Germ. Leg. sectio. III (1893). Concil. I, 87. Vergl. übrigens Concil. Elvir., vom Jahre 306 oder nach neuesten Forschungen vom J. 300, Can. 26 bei Hefele Konz.-Gesch. I. 2. Aufl. S. 166 und can. 23 ibid. 164. Ueber die Zeit des Konzils vgl. Funk, in der Tüb.-Quartalschrift 1892 S. 701, nach Duchesne.

ordinibus Ecclesiae, inter opp. S. Hieronymi, Migne P. L. XXX, 148 ff. Von letzterer wurde durch P. Morin und A. Engelbrecht nachgewiesen, daß sie ein Bild der Hierarchie der gallischen Kirche im fünften Jahrhundert gibt. Vergl. Revue bénédictine tom. VIII (mars 1891) pag. 97—104. August Engelbrecht, patristische Analekten. Wien 1892. S. 5—18.

In dem heiligen Cäsarius von Arles besitzen wir ohne Zweifel das Bindeglied zwischen der Kirche von Gallien und der von Rom während der Jahre 500—542. Dieser thätige und einflußreiche Prälat hatte den Hauptstuhl des südlichen Galliens ums Jahr 501 bestiegen. Er war der Legat und Stellvertreter des römischen Papstes für das ganze Land. Die Hebung des göttlichen Dienstes und die Ausgestaltung der Liturgie ließ er sich vor allem angelegen sein.[1]) Cäsarius reiste um 513 nach Rom, wo er sich längere Zeit aufhielt und wurde von Papst Symmachus (498—514) dem zweiten Nachfolger des hl. Gelasius (492—496; Anastasius V. hatte nur zwei Jahre regiert, 496—498) nicht nur in seinen alten, vielfach angefochtenen Vorrechten bestätigt („Vicarius Papae Romani" in Gallien), sondern mit neuen Gunstbezeugungen ausgezeichnet. Er zeigte sich dafür in gewissem Sinne dankbar, indem er die Autorität des Papstes durch Wort und Schrift verfocht, für die Einheit der gallischen Kirchen rastlos thätig war, römische Gebräuche in seiner Kirche einführte und den Namen des jeweiligen Papstes im Kanon der Messe zu rezitieren, sowie andere Gebete nach dem Vorbild der ganzen „italienischen" oder römischen Kirche beim Gottesdienste zu sprechen befahl.[2]) Aehnliche auf grund der römischen Liturgiegebräuche erlassene Bestimmungen findet man in den Kanones der Konzilien von Tours (567) und Reims (um 620).[3])

---

[1]) Vgl. Gellert, Cäsarius von Arelate (Programm, in Komm. bei Hinrichs). Leipzig 1892, 10 und 11.

[2]) Diaconos ipsius ad Romanae instar Ecclesiae dalmaticarum fecit habitu praeeminere. Vita S. Caesarii lib. I, cap. 4, Nr. 30. Migne, P. L. 67, 1016. — Das Konzil von Vaison i. J. 529, welchem Cäsarius präsidierte, beruft sich in drei von seinen fünf Kanones auf italische oder römische Gebräuche. Secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter tenere cognovimus. can. 1, vgl. can. 3 et 5. In omnibus ecclesiis nostris ista tam sancta consuetudo et ad Matutinum et ad Missas et ad Vesperas intromittatur (nämlich der öftere Gesang des Kyrie eleïson), und can. 4: Nomen domini papae, quicumque Sedi Apostolicae praefuerit, in nostris ecclesiis recitetur. Harduin II, 1105 und 1106. Mon. Germ. Leg. III. Conc. I, 57.

[3]) Das zweite Konzil von Tours i. J. 567 beruft sich im Kanon 20 (bei Maaßen I, M. G. l. c. 21) auf den Brief des hl. Innocenz an Victricius; und im

Es zeigt sich also hierin eine Ausbreitung des römischen Ritus von Süd nach Nord; zuerst nimmt man in Arles, später auch in Tours und Reims einzelne römische Gebräuche in die Liturgie auf, während bei den Berichten über eine frühere Zeit, wie man sie in des hl. Gregor von Tours Werken geschildert findet, die Angaben über liturgische Gebräuche der fränkisch-gallischen Kirchen noch ziemlich durchgängig gallikanischen Charakter haben. Und hier muß die Thatsache konstatiert werden, daß die auf uns gekommenen Codices der gallikanischen Liturgie, welche dem 7. oder spätestens aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts stammen, sämtlich mit römischen Elementen durchsetzt sind. Wie sehr letzteres der Fall ist, kann man am besten aus der leider unvollendeten und zu wenig bekannten Ausgabe der gallikanischen Liturgieen von Neale und Forbes ersehen, worin die aus der römischen Liturgie entlehnten Stücke durch kleineren Druck von den altgallikanischen unterschieden sind.[2])

Wir sahen oben, daß das sog. Gelasianum, dessen Codex ja auch aus jener Zeit stammt, mancherlei aus gallikanischen Büchern entlehnte Gebete oder Gebetstücke in nicht losem Zusammenhang zwischen den römischen Stücken enthält, oder auch römische Gebete auf eine gallikanische Meßform angewandt. Wie in betreff dieser gallikanischen Elemente im Gelasianum, so ist es auch bezüglich der römischen in den gallikanischen Büchern unmöglich anzunehmen, daß diese organische Verbindung auf einer plötzlichen Abänderung beruhe. Wir müssen vielmehr sagen, daß in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen und natürlichen Gesetz liturgischer Entwickelungen und Wandlungen, die gegenwärtige Gestalt der gallikanischen Liturgiebücher an sich schon ein schlagendes Argument dafür ist, daß die Einführung des römischen Ritus in Frankreich zu einer Zeit erfolgt sein muß, welche der Abfassung der jetzt vorhandenen Codices gallikanischer und gallo-römischer Liturgie um eine lange Periode vorausgeht.

III, 362—65. Mon. Germ. l. c. 128, 133. — Die Statuten des Bischofs Sonnatius Kanon 22 bezw. 23 wird eine römische Festfeier (Cathedra Petri) geregelt. Harduin von Reims, erlassen auf dem um 620 gehaltenen Konzil, bestimmen: Doctrinam fidei iuxta verbum Dei et sanctae ecclesiae Romanae traditionem teneant. cap. 1, und ordnen in can. 20 an, welche Feste zu feiern sind, im letzteren zeigt sich inhaltlich der Anschluß an Rom. Harduin III, 574—76. Hefele, Konziliengesch. 2. Aufl. III, 74 in M. G. nicht aufgenommen. Eib. S. 202.

[2]) Neale and Forbes, the ancient liturgies of the Gallican Church. Burntisland 1855. Diese Ausgabe enthält nicht das sogen. Missale Francorum, welches Duchesne unter die römischen Bücher einreiht. Ob letzteres korrekt ist, mag hier eine offene Frage bleiben; aber der Umstand, daß Duchesne überhaupt dazu kommen konnte, dient nur dazu, unsere Beweisführung zu verstärken.

So kommen wir denn immer, welchen Weg wir auch einschlagen mögen, zu demselben Ziele, zu derselben Schlußfolgerung. Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich: Obwohl wir kein direktes und positives Zeugnis über die Zeit der Einführung im Frankenreiche besitzen, noch auch vernünftiger Weise verlangen können, so werden wir doch durch eine umsichtige Betrachtung aller Umstände dieses Problems zu dem Schlusse gedrängt, daß Mones Vermutung, die römische Liturgie müsse etwa im ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts zu den Franken gekommen sein, durchaus richtig ist.[1])

VII.

Ergebnis.

Wir haben die Existenz eines römischen Missale, das man für älter halten muß, als die Kompilation Gregors, während des 9. Jahrhunderts in französischen Kirchen nachgewiesen. Es zeigte sich, daß dasselbe damals und kurz vorher, also in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, im Frankenreiche weit verbreitet, eingebürgert und beliebt war. So erschien es ratsam, vieles daraus dem eben erst adoptierten oder durch Karl den Großen vorgeschriebenen Codex S. Gregorii einzuverleiben. Infolge dessen kam letzterer nur in Verbindung mit den Auszügen des älteren Missale in Umlauf. Diese Thatsache, daß nämlich das Gregorianum nur mit Auszügen aus dem älteren Missale verbunden in Umlauf kam, wäre an sich schon, auch wenn keine anderen Texte oder Anhaltspunkte vorhanden, ein genügender Beweis, daß jenes ältere Missale in Kopf, Herz und Praxis des Klerus wie des Volkes tiefe und feste Wurzeln geschlagen hatte — „sedent animo", wie ein Zeitgenosse sich ausdrückt.[2])

Verfolgen wir die Spuren dieses als vorgregorianisch angegebenen Missale weiter zurück bis zum Ende des 7. Jahrhunderts, so begegnet uns eine Handschrift oder Kopie desselben. In dieser aber finden wir das spezifisch Römische bereits verschmolzen und durchdrungen mit gallikanischen Elementen, nicht nach Weise lose hangender Appendices, sondern zu einem organischen Ganzen verarbeitet. Dieser letztere Umstand ist in seiner Weise wiederum nicht minder, wie die weite Verbreitung des Meßbuchs in späterer Zeit, ein deutliches Anzeichen, daß das Buch auch damals schon, also am Ende des 7. Jahrhunderts keine neue oder

---

[1]) Mone, lateinische und griechische Messen. Frankfurt a. M. 1850, 112—14.

[2]) Der Vf. der praefatiuncula bei Pamelius, lit. lat. II, 389.

„jüngst erfolgte“ Importation sein konnte, sondern in Franko=Gallien bereits längere Zeit einheimisch sein mußte.

Könnten wir Anhaltspunkte dafür finden, daß diese Handschrift des 7. Jahrhunderts uns eine damals in Rom als vigens disciplina geltende Liturgie darstellte, so könnte man mit Grund behaupten, es sei in dieser Zeit von dort nach Gallien gekommen. Allein es gibt nicht nur keinen Anhaltspunkt für diese Meinung, sondern es sprechen vielmehr alle Indizien gegen eine solche Annahme. In seinem allgemeinen Charakter repräsentiert dieses Buch eine römische Liturgie von vorgregorianischem Typus, und in seinen einzelnen Teilen enthält es viele und deutliche Merkmale hohen Altertums, welche in den gregorianischen Büchern bereits verschwunden sind.[1])

Da dieses vorgregorianische Missale vom Ende des 6. Jahrhunderts durch seine mannigfachen gallikanischen Elemente, und mehr noch die aus gleichem Jahrhundert stammenden gallikanischen Missalien durch ihre entsprechende Assimilation römischer Elemente[2]) einen langen Prozeß einheimischer Entwickelung und Verwendung auf fränkischem Boden voraussetzen und anzeigen, so fühlt man sich veranlaßt zu fragen, ob sich vielleicht in den liturgischen Verhältnissen und kirchlichen Zuständen des 6. Jahrhunderts etwas findet, was uns die Annahme verbieten könnte, daß ein römisches Meßbuch damals in die Kirchen Galliens Eingang fand und dort in Uebung kam. Selbstverständlich ist der Stand der politischen wie literarischen Verhältnisse jener Zeit derart, daß man hiefür nicht eine bestimmte unzweideutige Angabe, den Bericht eines Annalisten oder Hof=Historiographen erwarten darf, wie etwa für eine Verordnung Karls des Großen. Denn das Vorgehen Karls bezüglich des Sacramentarium und Ordo Gregorii ist und bleibt eine Ausnahme, steht im ganzen Mittelalter vereinzelt da und hat weder vorher noch nachher in der Geschichte der katholischen Liturgie seines Gleichen gehabt. Ja gerade die Bewandtnis, die es mit Karls des Großen Plan einer einheitlicheren Gestaltung der Liturgie hatte, die Art, wie seine Verordnung ausgeführt wurde, zeigt nur zu deutlich, daß in jenen Tagen selbst der Befehl und die ganze Autorität des mächtigsten aller

---

[1]) Dies wurde bereits von Ernst Ranke, Perikopensystem, Berlin 1847, 80—87 dargethan.

[2]) Vgl. Duchesne, origines 144: ›Ce Sacramentaire (das Missale Gothicum oder Sacramentaire d'Autun 143) contient beaucoup d'éléments romains‹; ebenda 145: ›Du reste, il y a ici (nämlich im Missale gallicanum vetus, Nr. 493 der Palatina des Vatikan, gleichen Alters wie das vorige) comme dans le Sacramentaire d'Autun, une forte proportion d'éléments romains‹.

Herrscher nicht ausreichte, um eine Verordnung ohne weiteres durchzusetzen und ruhiges Hinnehmen derselben zu sichern, sobald sie einen Punkt betraf, welcher so innig die Interessen aller berührte, und so tief das Leben und Fühlen des Volkes durchdrang, wie die Liturgie.

In Wirklichkeit verhielt sich während jenes Zeitalters die Sache so: Liturgische Abänderungen jeder Art und die Ausbreitung dieser oder jener liturgischen Praxis oder eines liturgischen Buches vollzogen sich ganz allmählich, gingen still und fast unbeachtet vor sich. Wir erhalten nur ganz ausnahmsweise und wie durch Zufall nähere Kunde davon. Soweit sich aber die sozialen, politischen und kirchlichen Verhältnisse jener Zeit ermitteln lassen, finden wir im 6. Jahrhundert den Boden ganz disponiert und gut vorbereitet für einen solchen Uebergang römischer Gebräuche nach Gallien. Es waren an Ort und Stelle die Männer vorhanden, welche sich bereit zeigten, römischen Gebräuchen den Vorrang einzuräumen, und welche mit der Autorität ihrer hohen amtlichen Stellung die nötige Klugheit und das rechte Verständnis für die kirchlichen Bedürfnisse von Klerus und Volk verbanden, um, falls sie es für angezeigt erachteten, die Verpflanzung solcher Gebräuche nach Gallien zu bewerkstelligen.

Wenn aber das Fehlen eines bestimmten und unzweideutigen Zeugnisses für dieses oder jenes Faktum oder Datum bei liturgischen Erörterungen fast in der Natur der Sache liegt, dann muß das positive Zeugnis allerdings durch begründete Konjekturen und Hypothesen ersetzt werden. Es ist kein Grund vorhanden, in unserem Falle diese Methode zu verwerfen, oder zu sagen, sie könne, auch wenn behutsam angewendet und nicht allzu kategorisch auftretend, uns nicht zu moralisch sicheren Resultaten führen. In kraft der voraufgehenden Untersuchung wage ich es somit, Folgendes als die Summe der Geschichte der römischen Liturgie im frühesten Mittelalter zu bezeichnen:

a) Im 6. Jahrhundert war die fließende Masse liturgischen Materials, von der wir höchst wahrscheinlich ein Specimen in dem sog. Leonianum haben, bereits kodifiziert und in die Form eines regulären, nach bestimmten Gesichtspunkten geordneten Meßbuches gebracht worden. Von einem solchen kodifizierten, regelrechten Buche bietet das Gelasianum oder Antegregorianum den Typus.

b) Gregor der Große vereinfachte und verkürzte dieses kodifizierte Meßbuch in jeder Beziehung und gab dem römischen Ritus eine größere Bestimmtheit, Konzision und Abrundung;[1]) aber zugleich auch, wenn

---

[1]) Das Verhältnis des Sacramentarium Gregorianum zum Gelasianum ist gut erörtert bei Probst, die römischen Sakramentarien 318 ff.

der Ausdruck erlaubt ist, eine größere „Dieselbigkeit", ein gewisses Sich-Gleichbleiben der Messen im Gegensatz zu der bis dahin seit dem Ende des 4. Jahrhunderts in allen Liturgieen des Occidents üblichen Abwechslung, dem Reichtum an „variabilia" und „alia", wie die Handschriften sagen. Durch diese Beschränkung brachte Gregor sie in gewissem Sinne der altchristlichen und orientalischen Unveränderlichkeit wieder näher.

c) Das von Gregor reformierte Sakramentarium war zur Zeit dieses großen Papstes das einzige zu Rom gebrauchte Meßbuch und blieb es auch mit einigen wenigen Zusätzen bis zur Zeit Hadrians I.

d) Im Laufe des 6. Jahrhunderts fand das damals, d. h. vor Gregors Reform, zu Rom gebrauchte kodifizierte Meßbuch seinen Weg nach Gallien, nicht unwahrscheinlich über Arles und durch den hl. Cäsarius † 542.

e) In Gallien breitete sich der Gebrauch desselben allmählich und stufenweise aus, indem zuerst einige seiner charakteristischen Eigentümlichkeiten in rein gallikanische Bücher herübergenommen wurden; sodann aber wurde es auch selber in gallikanischem Sinne modifiziert.

f) In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts war dieses antegregorianische römische Meßbuch in Gallien sehr weit verbreitet und wurde allerdings vielerorts neben und zugleich mit den alten gallikanischen Büchern gebraucht; in einigen Distrikten dagegen hatte es dieselben bereits ganz verdrängt.

g) Karl der Große wünschte aus Gründen, die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen, eine Uniformität in der Liturgie seines ganzen großen Reiches von der Nordsee bis zum Ebro und zur Adria herzustellen. Er schrieb daher vor, daß in allen Kirchen seiner Monarchie das Sakramentar des hl. Gregor in jener Gestalt, wie es damals zu Rom beim Stadtklerus wie beim Papste in allgemeiner Uebung war, angenommen und bei der Feier der hl. Mysterien verwendet werden sollte.

h) Der autokratische Politiker stieß bei diesem Vorgehen, welches von dem in kirchlichen, insbesondere liturgischen Dingen üblichen langsamen und bedächtigen Verfahren grell abstach, auf ungeahnte Schwierigkeiten. Einen Ausweg fand man darin, daß man das neue Meßbuch mit einer Auswahl von Gebeten oder anderen liturgischen Formeln versah, die man unter der nötigen Modifikation und Verbesserung größtenteils dem vorgregorianischen römischen Meßbuch entnahm, welches in Frankreich eingebürgert und beliebt war.[1]) Und zwar geschah die Kombination

---

[1]) Einiges scheint aus anderen gallikanischen Büchern geschöpft zu sein. Probst, Sakramentarien 351 ff., hat nachgewiesen, daß auch die Donnerstagsmessen der Fastenzeit dem Gelasianum entlehnt wurden.

unter der Bedingung und Form, daß der gregorianische Teil des so kombinierten Werkes auf alle Fälle zu verwenden, zur „Darnachachtung" zu adoptieren sei, während das übrige, dem frührömischen Buch Entnommene, dem Belieben der Priester oder Bischöfe überlassen blieb.

i) Der Bearbeiter dieser Bücher und Kompilator des neuen Werkes, dieser Kombination des gregorianischen mit dem vorgregorianischen Sakramentar, ist höchst wahrscheinlich der von England (York) herübergekommene „Albinus" oder Alkuin von Tours.

k) Die vortreffliche Kombination des gelehrten und friedliebenden Mannes räumte alle Hindernisse, die der Annahme des Gregorianums im Wege zu stehen schienen, ohne Schwierigkeit hinweg. Das Werk empfahl sich in dieser Gestalt dermaßen, daß das Gregorianum einzig in Verbindung mit diesem Nachtrag, oder der Kompilation vorgregorianischer Stücke, im Frankenreiche sich ausbreitete und Boden faßte.

l) Um schließlich noch einen Blick auf die Folgezeit zu werfen, so dürfte eine sorgfältige Vergleichung der Handschriften des 9. und 10., vielleicht auch 11. Jahrhunderts, uns das Verständnis ermöglichen, wie (ohne Zweifel unter dem Einfluß der Herrscher des karolingischen Hauses) dieses kombinierte Meßbuch auch in Rom an die Stelle desjenigen trat, welches zu Hadrians I. Zeit daselbst gebraucht wurde.[1])

m) Das zuletzt angedeutete setzt uns in stand, zu begreifen, daß und warum in der Folgezeit so manche gallikanische Texte und Riten in die römische Liturgie übergegangen und bis heute darin geblieben sind. Es ist die Frucht der wahrscheinlich alkuinschen Arbeit, jener am Ende des 8. Jahrhunderts vollzogenen Kombination des von Papst Hadrian an Karl d. Gr. gesandten gregorianischen Meßbuchs mit dem gallikanischen frührömischen oder gelasianischen, welches zu jener Zeit in Frankreich weit verbreitet war.

Dies scheint mir in einigen großen und allgemein gehaltenen Zügen die Geschichte der liturgischen Entwicklung im Abendlande vom sechsten bis neunten Jahrhundert zu sein. Nur auf diese Weise können die spärlichen aus jenen Tagen auf uns gekommenen Angaben historisch-liturgischer Art in Harmonie gebracht werden: nur so erhält man einen Zusammenhang, welcher in den disjectis

---

[1]) Einen Beweis bis zur Evidenz darf man in diesen Dingen nicht erwarten. Meines Erachtens hätte eine derartige Untersuchung von dem durch Muratori herausgegebenen Gregorianum als terminus a quo auszugehen und sich bis auf das im 11. Jahrh. geschriebene vetus Missale Romanum Lateranense als den terminus ad quem zu erstrecken. Letzteres wurde von Azevedo (Romae 1752) herausgegeben. Vgl. ebenda XIV und XXXVIII.

membris einen vernünftigen Sinn zu finden gestattet. Bisher haben wir nichts behauptet oder auch nur als Vermutung hingestellt, was nicht in sich selbst naturgemäß zusammenhängend und dem gewöhnlichen Gang der Dinge entsprechend wäre. Jede andere Theorie, die man mit mehr oder weniger Geschick und Kühnheit aufgestellt, gerät ins Wanken, sobald man die Festigkeit ihrer Fundamente zu untersuchen, den Bau auf seine Konsistenz zu erproben beginnt; man kommt mit allen anderen Systemen in ein unentwirrbares Gewebe von Rätseln und Schwierigkeiten, so daß die einfachsten Fragen und Thatsachen unerklärt bleiben.

Es dürfte kaum nötig sein, auf das hohe Interesse hinzuweisen, welches diese Materien für den Historiker haben. Die „Verwaltung", wenn ich so sagen darf, oder die Behandlung der religiösen Angelegenheiten von Seiten Karls d. Gr. ist von der größten Tragweite. Es macht wenig Unterschied, ob er dieselben vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtete und in politischem Interesse sich mit ihnen befaßte, oder aus heiligeren Beweggründen; denn auch im ersteren Falle bleibt bestehen, daß Religion und Kultus ein belebendes Prinzip seiner Regierung und Staatsverwaltung waren. In der religiösen Geschichte dieser Regierung ist die Veränderung und einheitliche Gestaltung der Liturgie des ganzen Reiches einer der folgenschwersten und einflußreichsten Akte gewesen: und diese Maßregel, die das Gemüt aller so tief bewegte, und den Lebensnerv so mannigfacher Interessen berührte, ist uns bisher ein Rätsel geblieben in ihrem eigenen Verlauf, wie in der Entwickelung der dadurch angebahnten Verhältnisse. Vielleicht dürfen wir hoffen, daß die vorstehenden Erwägungen einen Leitfaden bieten, der uns einigermaßen in stand setzt, den Lauf der Dinge bei dieser anscheinend so einfachen, in Wirklichkeit aber höchst bedeutungsvollen Umwandlung etwa zu verstehen und zu verfolgen.

In dieser Untersuchung habe ich die Frage nach der Richtigkeit oder Unangemessenheit des Namens Gelasianum[1]) nicht berührt. Ich will

[1]) Hier dürfte der Leser auch ein Wort über das Alter des Leonianum erwarten. In Erwägung, daß gewisse Ausdrücke in zwei Messen eine Anspielung auf Longobarden oder Ostgothen frühestens auf die Belagerung Roms durch Vitiges i. J. 538 enthalten, glaubt Abbé Duchesne, daß deshalb die Kompilation des Buches nicht vor die Mitte des 6. Jahrhs. fallen kann. (Duchesne 131, 132; vgl. G. B. de Rossi, bulletino di archeologia cristiana. Roma 1891, ser. V, anno 2, p. 27.) Hierzu ist zu bemerken, daß für eine Konjektur ein anderer Grad der Evidenz, eine weniger zwingende Kraft des Argumentes erforderlich ist, als ein Kriterium. Was hier in Frage kommt, ist ein Kriterium, und wir sind daher genötigt, die Beweiskraft

es einstweilen unentschieden lassen, ob die Kompilation des ersten offiziellen römischen Sakramentariums dem heiligen Papste Gelasius I. (492—496) zugeschrieben werden muß oder nicht. Soweit als der Name in betracht kommt, mag man irgend eine provisorische Bezeichnung wählen, wie man will, wenn nur die Sache, die damit gemeint ist, klar und deutlich dadurch zu erkennen gegeben wird. Falls die heutigen Gelehrten es vorziehen, den Titel F-R (=früh-römisch) oder A-G (ante-gregorianisch) zu adoptieren, so soll es uns für jetzt und einstweilen vollkommen recht sein. Was die Frage nach einer durch Gelasius veranstalteten offiziellen Kompilation angeht, so scheint es mir (obschon ich mir darüber eine Meinung bilden konnte), daß dieselbe noch nicht spruchreif ist. Der definitiven Beantwortung derselben muß eine eingehende Diskussion zahlreicher liturgischer Einzelheiten vorausgehen, wozu die trefflichen Untersuchungen in Probsts Sakramentarien einen sehr kostbaren Beitrag liefern. Für jetzt ist mein Ziel, nur die Hauptmomente des schwierigen Problems hervorzuheben und klar zu stellen. Ist man einmal über die Hauptpunkte des historischen Entwicklungsganges einig geworden, dann erst sind wir imstande (mit Aussicht auf Erfolg und allseitiges Einvernehmen) jene untergeordneten, obwohl nicht unwichtigen, Fragen zu behandeln.

---

des Argumentes genau abzuwägen. Wie Probst richtig bemerkt, hat das Argument in diesem Falle nur Wert, wenn die Worte der Oration auf die Belagerung von Vitiges bezogen werden müßten (Sakramentarien 57). Die Erörterungen von Probst (56—62) scheinen zu beweisen, daß eine solche Notwendigkeit nicht vorhanden ist. Um das Alter des Leonianums zu bestimmen, muß man daher wieder auf die oft diskutierten liturgischen Beweismomente und charakteristischen Züge der in dem Codex gebotenen Liturgie zurückkommen; diese aber weisen ihm ein früheres Datum an. Es muß in der That anerkannt werden, daß in anbetracht der allgemein gehaltenen, wenn auch starken Ausdrücke, in welchen diese Gebete abgefaßt sind, kaum irgend eine bestimmte historische Evidenz aus ihnen erwartet werden kann. Als Illustration zu der Schwierigkeit, um nicht zu sagen, Unmöglichkeit, in diesen Gegenständen zu einer absolut sicheren Interpretation zu gelangen, braucht man nur die grundverschiedenen Erörterungen über das in einigen Gebeten des Leonianum vorkommende Wort »Confessores« bei Duchesne (origines 135—36) und Probst (Sakramentarien 63 ff.) nachzulesen. Es ist nicht nötig, in diesen Detailfragen für die eine oder andere Meinung Partei zu ergreifen, um zu sehen, wie sehr große Vorsicht geboten ist, bevor man in Fragen liturgischer Kritik einen absoluten Schluß zu ziehen wagen darf, und wie notwendig es dabei ist, alle Elemente des Problems im Geiste gegenwärtig zu halten.

Kleinere Beiträge.

Zu den Nachrichten über die Bestattung Karls d. Gr.[1])

Von Hermann Grauert.

Wer kennt sie nicht, die mit geheimnisvollem Schauer den Hörer, wie den Leser ergreifende Erzählung von der Eröffnung der Kaisergruft in Aachen durch den jugendlichen, phantastisch angelegten Kaiser Otto III.? Um die Gebeine des großen Weltherrschers, des ersten Kaisers aus fränkischem Geschlechte, Karls d. Gr., mit eigenen Augen zu schauen, ließ Otto die Grabkammer unter dem Münster zu Aachen öffnen und stieg er mit wenigen Begleitern hinab in die stille Stätte des Todes. Es war im Mai des Jahres 1000, das manche mit banger Furcht als das Ende der irdischen Weltzeit hatten kommen sehen. In seinem schwärmerischen, mystisch religiösen Drange hatte der junge Kaiser kurz zuvor, im März desselben Jahres, eine merkwürdige Pilgerfahrt zu einem anderen Grabe, zu den Gebeinen seines Freundes, des heil. Adalbert nach Gnesen unternommen, der den Martyrertod bei den noch heidnischen Preußen im Jahre 997 erlitten hatte. War schon hier der Kaiser aufs tiefste ergriffen, so daß er beim Gebete am Grabe Adalberts seinen Thränen freien Lauf ließ,[2]) wie mag da erst seine Seele erregt und erschüttert gewesen sein beim Betreten des stillen Gemaches, in welchem die Gebeine des mächtigsten Kaisers aus germanischem Stamme, dessen einstige Größe seinem Geiste als leuchtendes Vorbild vorschwebte, zur letzten irdischen Ruhe gebettet waren? Wie mag er innerlich gebebt haben, wenn er wirklich mit eigenen Augen gesehen, was einer seiner Gefährten auf dieser Wanderung in das Reich des Toten uns berichtet? Hören wir, was Ottos Protospatharius, der italienische Graf Otto von Lomello, der in des Kaisers Gefolge in die Grabkammer hinabgestiegen, über ihre Wahrnehmungen erzählt: „Kaiser Karl lag nicht im Grabe, sondern er saß aufrecht, wie ein Lebender auf einem Stuhle. Eine goldene

---

[1]) Allen verehrten Kollegen und Herren, welche mich durch gütige Mitteilungen bei dieser Untersuchung gefördert haben, sage ich herzlichen Dank.

[2]) Thietmari Merseburg. Chronicon, lib. IV, c. 45, Schulausg. S. 89.

Krone trug er auf dem Haupte, ein Szepter in der Hand, die Hände waren mit Handschuhen bekleidet, durch welche die Nägel durchgewachsen waren. Ueber dem Grabe war eine Decke von Marmor und Kalk. Da wir an diese kamen, durchbrachen wir sie. Ein starker Geruch verbreitete sich, als wir eintraten, und wir warfen uns sofort vor dem Kaiser auf die Kniee zum Gebet. Kaiser Otto nahm dann den Leichnam in Augenschein und ließ ihm neue weiße Kleider anlegen, die Nägel abschneiden und das Fehlende ergänzen. Von den Gliedern selbst war keines durch Verwesung zerstört, mit Ausnahme der Nasenspitze, die Otto von Gold herstellen ließ. Nachdem er einen Zahn aus dem Munde Karls an sich genommen hatte, entfernte er sich und ließ die Gruft wieder schließen." [1])

Die historische Malerei hat die ergreifende Scene durch Wilhelm v. Kaulbachs Pinsel im germanischen Museum zu Nürnberg zur bildlichen Darstellung gebracht. — Auf goldenem Sessel in der Wölbung des Grabmals sitzend, mit den Insignien der kaiserlichen Würde angethan, läßt auch ein französischer Geschichtschreiber der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, Ademar von Chabannes, Karl d. Gr. im Jahre 814 bestattet werden. [2]) Seine Erzählung ist von Alfred Rethel für seine bekannten Aachener Rathausbilder verwertet worden. Diese Bilder und Giesebrechts in der Anmerkung erwähnte Darstellung haben die Erzählung der Geschichtschreiber des 11. Jahrhunderts weithin populär gemacht. Sie schienen als vollgültige Zeugnisse für die Bestattung Karls d. Gr. gelten zu können. Daneben

---

[1]) Post multa itaque annorum curricula tertius Otto imperator veniens in regionem, ubi Caroli caro iure tumulata quiescebat, declinavit utique ad locum sepulture illius cum duobus episcopis et Ottone comite Laumellensi; ipse vero imperator fuit quartus. Narrabat autem idem comes hoc modo dicens: Intravimus ergo ad Karolum. Non enim iacebat, ut mos est aliorum defunctorum corpora, sed in quandam cathedram ceu vivus residebat. Coronam auream erat coronatus, sceptrum cum mantonibus indutis tenens in manibus, a quibus iam ipse ungule perforando processerant. Erat autem supra se tugurium ex calce et marmoribus valde compositum. Quod ubi ad eum venimus, protinus in eum foramen frangendo fecimus. At ubi ad eum ingressi sumus, odorem permaximum sentivimus. Adoravimus ergo eum statim poplitibus flexis ac ienua, statimque Otto imperator, albis eum vestimentis induit, ungulasque incidit, et omnia deficientia circa eum reparavit. Nil vero ex artibus suis putrescendo adhuc defecerat, sed de sumitate nasui sui parum minus erat; quam ex auro ilico fecit restitui abstraensque ab illius hore dentem unum reaedificato tuguriolo abiit. So in dem in der ersten Hälfte des 11. Jahrhs. verfaßten Chronicon Novaliciense III c. 32 in den Mon. Germ. hist. SS. VII, 106. Schulausgabe, 8°, S. 55 f. Das Kloster Novalese lag an der Straße, die vom Mont Cenis in das Thal der Dora Riparia hinabführt, in den heute piemontesischen Alpen nordwestlich von Susa. Der deutsche Text nach Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I⁵, 734. Vgl. dazu ebenda S. 864 f.

[2]) Mon. Germ. hist. SS. IV, 118.

hat sich allerdings die Kritik in vereinzelten Stimmen ernstlich geregt, ohne indessen die herkömmliche Ueberlieferung von der unter außergewöhnlichen Formen erfolgten Beisetzung Karls d. Gr. völlig erschüttern zu können. Im bewußten Gegensatz zu der negativen Kritik hielten Giesebrecht[1]) und Ranke[2]) auch im letzten Jahrzehnt noch die frühere, volkstümlich gewordene Anschauung fest.

Unter den Kritikern hat Theodor Lindner in Halle wiederholt[3]) und zuletzt in sehr umfassender Untersuchung seine die alte Ueberlieferung ablehnende Ansicht begründet.[4]) Namentlich seine neueste Abhandlung über „die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr." hat mich im höchsten Grade gefesselt und verdient meines Erachtens weit über die Kreise der Lokalforscher hinaus die eingehendste Beachtung.

Lindner fragt mit Recht, was die dem Tode Karls d. Gr. gleichzeitigen oder zunächst stehenden Schriftsteller über die Beisetzung Karls d. Gr. berichten. Von ihnen ist Einhard, der Biograph Karls, am ausführlichsten. In seiner Vita Karoli c. 31 erzählt er, Karl sei an demselben Tage, an welchem er gestorben, in dem Aachener Marienmünster beigesetzt worden. Ueber seiner Grabstätte habe man einen vergoldeten Bogen gewölbt und daran Bildnis und Inschrift angebracht. Die Inschrift aber habe gelautet: Sub hoc conditorio situm est corpus Karoli magni atque orthodoxi imperatoris etc. Auf eine Beisetzung des Kaisers in außergewöhnlicher Form, wie sie die sitzende Haltung auf dem Throne gewesen wäre, deutet nicht das leiseste Wort, und noch viel weniger ist das bei den anderen gleichzeitigen oder wenig späteren Berichterstattern der Fall. Die Abhaltung des Begräbnisses am Todestage erwähnt auch Thegan, der Biograph Ludwigs d. Fr., und schon diese anscheinend sichere Thatsache könnte der späteren Tradition von der Beisetzung des Leichnams auf dem Throne gefährlich werden. Lindner verwertet sie, wie auch das von Einhard gebrauchte Wort humatum, unbedenklich zu gunsten seiner negativen Kritik.[5])

Dazu könnte das von Einhard erwähnte Bildnis den Kaiser in der zeremoniellen Haltung eines thronenden Herrschers dargestellt und so Anlaß zu der späteren, dichterisch ausgeschmückten Ueberlieferung gegeben haben? In ähnlichem Sinne hat sich der mittelalterliche Geschichtschreiber Tolomeo von Lucca bereits um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in seiner

---

[1]) A. a. O. 734 und 864.

[2]) Weltgeschichte VII, 79 f.

[3]) Die Sage von der Bestattung Karls d. Gr. in den Preuß. Jahrbüchern 1873 XXXI, 431—40. Zur Sage von der Bestattung Karls d. Gr. in den Forsch. z. deutschen Geschichte XIX, 181—86.

[4]) Die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV (1892), 131—212.

[5]) Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV, 147 f.

viel enthaltenden Kirchengeschichte ausgesprochen: Nachdem er an der Hand eines der Gewährsmänner des 11. Jahrhunderts oder einer abgeleiteten Quelle erwähnt hat, daß Karls Leichnam einbalsamiert und auf einen vergoldeten Sessel gesetzt worden sei, fährt er fort: quod intelligo quantum ad imaginem eius, sive statuam, quae supra sepulcrum eius erat.[1])

Als Kaiser Friedrich I. am 29. Dezember 1165 bei Gelegenheit der Kanonisation Karls d. Gr. die Gebeine desselben feierlich erheben ließ, soll er sie nach der großen Kölner Chronik gefunden haben in einem Sarkophage, in welchem sie angeblich 352 Jahre hindurch bestattet gewesen.[2])

Eine aus dem Kloster Anchin in Artois stammende Nachricht erwähnt nur allgemein den tumulus marmoreus, in welchem Karls Leib sich befunden und aus welchem er im Jahre 1165 in eine hölzerne Lade umgebettet sein soll.[3]) Wie diese Zeugnisse, so bieten auch die aus Anlaß der Kanonisation Karls d. Gr. zu Anfang 1166 in Aachen entstandene legendarische Vita Karoli Magni und das damals zu gunsten Aachens ausgestellte Privileg Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 gar keine Anhaltspunkte für die außergewöhnliche Bestattung Karls d. Gr.[4])

Dieselbe würde zudem, wie auch die Chronik von Novalese anzudeuten scheint, eine gewölbte Grabkammer von einigem Umfange voraussetzen? Von einer solchen hat sich aber trotz wiederholter Nachgrabungen bisher keine Spur gefunden.[5]) Lindner meint daher, das Grab Karls d. Gr. sei im eigentlichsten Sinne des Wortes einfach „gegraben" worden an der rechten Seitenwand des alten Chores des Marienmünsters in nächster Nähe des Altares und in dieses nicht gewölbte Grab der Sarg mit dem liegenden Leichnam Karls einfach versenkt, dem Erdboden anvertraut, humatum, wie Einhard und Thegan melden, den Erdschollen übergeben: glebis terrae tradidit, wie ein dichterischer Planctus de obitu Karoli verkündet.[6]) Daher mußte Otto III., als er im Jahre 1000 die Ueberreste Karls sehen wollte, den Fußboden (pavimentum) der Kirche aufreißen und nachgraben lassen, fodere, wie Thietmar von Merseburg ausdrücklich berichtet.[7]) Die Annalen von Hildesheim, von Nieder-Altaich und die des Lambert von Hersfeld melden daher im wesentlichen auch nur, Otto III. habe im Jahre 1000 in dem Grabe Karls d. Gr., welches viele nicht

---

[1]) Tolomaei Lucens. histor. eccles. bei Muratori, script. rer. Ital. XI, Sp. 995.

[2]) Mon. Germ. SS. XVII, 779. Lindner a. a. O. 164

[3]) Mon. Germ. SS. VI, 411. Lindner a. a. O. 164.

[4]) Rauschen, die Legende Karls d. Gr. S. 89, 155.

[5]) Lindner a. a. O. 198 ff.

[6]) Mon. Germ. hist. Poetae latin. aevi Carol. I, 435 f. Lindner a. a. O. 145 und 202.

[7]) Lindner a. a. O. 202.

gewußt hätten, Gebeine, Knochen des großen Kaisers gefunden.[1] Freilich weisen die Hildesheimer Annalen zugleich auch auf allerhand Wunderdinge hin, die man in der Verborgenheit des Grabes gefunden habe, und sie lassen Otto III. für das durch Oeffnung der Gruft begangene kirchliche Vergehen bestraft werden: Karl d. Gr. sei seinem jugendlichen Nachfolger im Traume erschienen und habe ihm als Strafe schlimme Dinge verkündigt, wie es anderweitig heißt, den erblosen Tod.[2] Die ganze Nachricht zeigt nach Lindner eine romantische Färbung, aber schwerlich werde jemand in den hier erwähnten „wunderbaren Dingen" einen Beweis für die Wundergeschichten des Novalesers und Ademars finden. Bei näherer Zergliederung erwiesen diese sich als eine Summe von Ungeheuerlichkeiten und Unmöglichkeiten. Wie hätten auch nur Karls Fingernägel die dämonische Kraft besessen haben können, sogar das dicke Handschuhleder zu durchbohren?[3] Meinerseits möchte ich keinen Werth darauf legen, daß die dem Krönungszeremoniell entsprechenden Handschuhe wahrscheinlich seidene gewesen sein könnten, wie sie noch heute von den Bischöfen getragen werden. Legt ja Lindner seiner Ausführung auch das Gutachten einer medizinischen Autorität bei, des Professors der Anatomie an der Universität Halle a. S., Geh. Medizinalrats Dr. Hermann Welcker,[4] nach welchem menschliche Leichen unter günstigen Verhältnissen nach vorgängiger Balsamierung und mit Hülfe künstlicher, unter den Kleidern verborgener Fesseln und Stützen allerdings in sitzender Stellung erhalten werden könnten. Ohne solche künstliche Befestigung wäre die Erhaltung einer Leiche in sitzender Stellung nur unter ganz besonderen Bedingungen denkbar, namentlich bei Trocknung der Leiche in sitzender Stellung durch Balsamierung oder sonstige Behandlung Die Annahme solcher Bedingungen schiene aber im gegebenen Falle im Hinblick auf die physiologischen Kenntnisse zur Zeit Karls d. Gr. und auf den Stand der mittelalterlichen Balsamierkunst ausgeschlossen zu sein.

So wäre also ein weiterer Zweifel gar nicht mehr möglich und die Tradition von der auf dem Throne sitzenden Leiche Karls d. Gr. mit Lindner als Fabel einfach abzulehnen? Die in die Chronik von Novalese übergegangene Erzählung des Grafen Otto von Lomello wäre mit

[1]) Lindner a. a. O. 150, 157, 204.

[2]) Lindner a. a. O. 150 f. Annales Hildesheimens. Schulausgabe von Waitz S. 28: Pentecostes autem celebritatem digna devocione Aquisgrani feriavit (scil. Otto III); quo tunc ammirationis causa magni imperatoris Karoli ossa contra divine religionis ecclesiastica effodere precepit; qua tunc in abdito sepulture mirificas rerum varietates invenit. Sed de hoc, ut postea claruit, ulcionem aeterni vindicis incurrit. Nam praedictus ei imperator post tantae commissionis facinus comparuit et ei predixit

[3]) Lindner a. a. O. 159.

[4]) A. a. O. 170 f.

ihm kurzerhand für „Jägerlatein“ zu erklären? Der Graf, so meint Lindner,[1]) sei ein lustiger und geschickter Aufschneider gewesen, der seine Leute anmutig zu belügen wußte; der Schalk gucke überall zu deutlich hervor. Auch der Bericht Ademars von Chabannes gehe an letzter Stelle auf die Erzählung des Grafen von Lomello zurück.[2]) Die gelehrte Welt, so hofft Lindner,[3]) wird die Streitfrage nunmehr als abgeschlossen betrachten.

Im Interesse der Sache möchte ich hier einen Vorbehalt machen. So wenig ich gewillt bin, die ältere Ueberlieferung von der auffälligen Bestattung Karls d. Gr. mit Giesebrecht, Ranke, Rauschen[4]) u. a. einfach zu verteidigen, so sehr muß ich den Wunsch nach weiteren Aufklärungen aussprechen.

Zunächst mögen hier einige von mir bisher absichtlich zurückgestellte Argumente Lindners erörtert werden.

Da kommt vor allem die Erzählung des Bischofs Thietmar von Merseburg in betracht. In seiner Chronik, die er in den Jahren 1012—18 geschrieben, erzählt er von Otto III. „Der Kaiser, da er die alte, schon zum guten Teile vergessene Gewohnheit der Römer zu seinen Zeiten erneuern wollte, that vieles, worüber verschiedene verschieden dachten. Er saß allein an einem halbkreisförmigen Tische erhöht über den anderen. Da er ungewiß war, wo die Gebeine des Kaisers Karl ruhten, ließ er den Fußboden heimlich aufreißen, wo er sie vermutete, und graben, bis sie — in solio regio — gefunden wurden. Das goldene Kreuz, das an seinem Halse hing, nahm er mit einem Teile der noch nicht verwesten Gewänder an sich und legte das Uebrige mit großer Verehrung zurück.“[5]) Da das

---

[1]) A. a. O. S. 205.

[2]) Man könnte zum Beweise dafür auf alte Beziehungen zwischen dem Kloster Novalese und der Landschaft Angoulême hinweisen, in welcher Ademar sein Geschichtswerk schrieb. Im Chronicon Novaliciens. II c. 19 wird erzählt, daß dem Kloster viele andere Klöster unterstellt gewesen seien in Frantia et in Burgundia sive in Italia seu in Gallia, necnon et per diversas provincias, sicut et in Roma duo monasteria, atque in Ingolismo alia duo. Schulausgabe. 8°. S. 34.

[3]) A. a. O. S. 208.

[4]) Die Legende Karls d. Gr. S. 130.

[5]) Thietmari chronicon ed. Frid. Kurze 1889, 8°, lib. IV c. 47 S. 90: Imperator antiquam Romanorum consuetudinem iam ex parte magna deletam suis cupiens renovare temporibus multa faciebat, quae diversi diverse sentiebant. Solus ad mensam quasi semicirculus factam loco caeteris eminentiori sedebat. Karoli cesaris ossa ubi requiescerent, cum dubitaret, rupto clam pavimento, ubi ea esse putavit, fodere, quousque haec in solio inventa sunt regio, iussit. Crucem auream, quae in collo eius pependit, cum vestimentorum parte adhuc imputribilium sumens caetera cum veneratione magna reposuit. Die deutsche Uebersetzung im Text nach Lindner a. a. O. S. 151.

solium regium, auf welchem die Gebeine Karls im Jahre 1000 gefunden wurden, allem Anscheine nach einen königlichen Thron bedeutet, so würde hier also von Seiten eines verlässigen deutschen Berichterstatters die denkbar beste Bestätigung der Erzählungen des italienischen Verfassers der Chronik von Novalese und des französischen Mönches von Chabannes geboten sein? In der That haben die meisten neueren Forscher die Stelle in diesem Sinne gedeutet. Anders Lindner. Er macht eine von der regelmäßigen abweichende Bedeutung des lateinischen Wortes solium geltend. Namentlich bei Sueton und Curtius komme es auch in der Bedeutung von Sarg und Ruhebett vor.[1]) Dementsprechend hält Lindner auch für Thietmar IV, c. 47 eine Uebersetzung „Sarg" für statthaft. Rankes, Giesebrechts und Rauschens Einwendungen, die namentlich das Beiwort regio zu solio betonten und dadurch die Bedeutung „Sarg" für ausgeschlossen hielten, weist er zurück.[2]) Freilich gibt er zu, daß Thietmar sonst in der Bedeutung „Sarg" regelmäßig den lateinischen Ausdruck Sarcophagus verwende.[3]) Aber im siebenten Buche Thietmars c. 1 und 10 erkannte er in dem dort erwähnten solium doch auch ein bequemeres Ruhebett. Thietmar will also in lib. IV, c. 47 seiner Chronik einfach sagen, Otto III. habe die Gebeine Karls d. Gr. im Jahre 1000 in einem Sarge liegend gefunden. Eine Beisetzung der Leiche Karls d. Gr. in den außergewöhnlichen Formen, wie sie die Chronik von Novalese und Ademar von Chabannes berichten, würde zudem den kirchlichen und sittlichen Anschauungen der Zeit widersprochen haben.[4]) Eine derartige Behandlung der Leiche hätte als eine unziemliche gelten müssen.[5]) Die Beispiele, welche den Gebrauch erweisen sollen, daß noch in christlicher Zeit Persönlichkeiten auf dem Thron ins Grab gesetzt wurden, seien nicht stichhaltig.[6]) Lindner kennt nur zwei solcher angeblichen Beispiele. Einmal die Nachricht über die Beisetzung der Galla Placidia, der Tochter Theodosius d. Gr., welche mit den Insignien ihrer Würde angethan, auf einem Thron von Cedernholz sitzend, bestattet sein soll in einem sieben Fuß hohen Sarkophage, welcher noch heute in ihrer Grabkapelle S. Nazaro und Celso zu Ravenna an seiner ursprünglichen Stelle sich befindet.[7]) Leider ist die Leiche am 3. Mai 1573

---

[1]) Zur Verstärkung des Lindnerschen Argumentes füge ich hinzu, daß noch im 16. Jahrh. der französische Gelehrte Petrus Gyllius in seiner Topographia Constantinopoleos, Lugduni 1561, S. 183 ff. das Wort solium unbedenklich im Sinne von Sarkophag gebraucht.

[2]) A. a. O. S. 152—56.

[3]) Lib. II c. 43 von Kaiser Otto I., IV c. 37, VII c. 17, VIII c. 74.

[4]) Lindner a. a. O. S. 175, 203.

[5]) Ebenda S. 203. [6]) Ebenda S. 182.

[7]) Eine Abbildung der Außenansicht wie des Innern von SS. Nazaro e Celso bietet auch F. v. Reber, Kunstgeschichte des MA. I, 40 f. Auf dem Bild des Innern S. 40 sind drei in der Kapelle aufgestellte Sarkophage sichtbar.

durch Unvorsichtigkeit in Brand geraten. Aber die gleichzeitigen Geschichtschreiber des 5. Jahrhunderts berichten nichts von einem außergewöhnlichen Bestattungsmodus, und es ist nicht einmal sicher, ob Galla Placidia ihre letzte irdische Ruhestätte in Ravenna gefunden hat. Die erste Nachricht, welche die Bestattung der Leiche in sitzender Haltung meldet, entstammt dem Anfang des 14. Jahrhunderts![1]) Da darf die so späte Ueberlieferung wohl als unbeglaubigt ausgeschieden werden?

Das zweite Beispiel betrifft den 923 oder 924 verstorbenen Bischof Sigmund I. von Halberstadt. Hier kommt als Gewährsmann wieder der Bischof Thietmar von Merseburg in betracht. Im ersten Buche seiner Chronik c. 22 am Schluß heißt es von Bischof Sigmund: Positum est autem corpus prefati presulis in dextera parte altaris Christi protomartiris in gradu preiacenti, ut ipse antea premonstravit, non iacendo sed supra cathedram sedendo, sperans se patroni suimet intercessione sancta et benediccione sacerdotali perpetualiter muniri.

Hier scheint auf den ersten Blick ein Zweifel nicht möglich zu sein: Bischof Sigmund von Halberstadt hat noch bei seinen Lebzeiten gewünscht, auf der rechten Seite des St. Stephansaltares nicht in liegender Stellung, sondern auf einem Sessel sitzend beigesetzt zu werden, und dementsprechend ist auch nach seinem Ableben verfahren worden. Der sächsische Annalist übernimmt denn auch im 12. Jahrhundert die Nachricht Thietmars und macht sie nur noch klarer und unzweifelhafter, indem er iacendo und sedendo in das scheinbar richtigere iacens und sedens verwandelt.[2]) In diesem, gar nicht zweifelhaften Sinne sind, wie Lindner feststellt, Thietmars Worte wie in alter, so auch in neuerer Zeit gedeutet worden.[3]) Trotz alledem verwirft Lindner diese Deutung und stellt eine völlig abweichende neue auf. Die zu Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen, hier aber offenbar auf älteren Aufzeichnungen beruhenden Gesta episcoporum Halberstadensium bieten ihm dafür den Ausgangspunkt. Hier heißt es, nachdem an der Hand von Thietmars Erzählung berichtet worden, wie Bischof Sigmund noch bei seinen Lebzeiten seinen Nachfolger bezeichnete: Corpus vero eius in claustro positum; multo tempore post a domno Hildwardo episcopo translatum est in ecclesiam iuxta summum altare sancti Stephani — honorifice est locatum. Sic enim ipse, dum viveret, semper exoptaverat se locandum, sperans se patroni sui sancta intercessione et sacerdotali benedictione se assidua facienda iugiter muniendum.[4]) Hier ist von der Bestattung der Leiche Bischof Sigmunds in sitzender Stellung nicht die Rede. Seine Gebeine hatten ursprünglich in claustro geruht.[5]) Etwa 50 Jahre nach seinem Tode ließ Bischof Hild-

---

[1]) Lindner a. a. O. S. 182—86.
[2]) Mon. Germ. SS. VI, 595 ad a. 923. Lindner a. a. O. S. 190.
[3]) A. a. O. S. 190. [4]) Lindner a. a. O. S. 190.
[5]) In einem Kreuzgang? etwa wie italienisch chiostro?

ward sie in der Nähe des Hochaltares im Innern der Kirche beisetzen, um damit einen Wunsch des Verstorbenen, den er noch bei seinen Lebzeiten ausgesprochen, zu erfüllen. Auf die Kundgebung dieses Wunsches bezieht nun auch Lindner die Worte Thietmars, die bisher immer als Zeugnis für die Beisetzung der Leiche Sigmunds in sitzender Haltung verwertet wurden. Sigmund hat auch nach Thietmar als den Ort seines Begräbnisses eine Stelle rechts vom Hochaltare bezeichnet, ut ipse antea praemonstravit non iacendo sed supra cathedram sedendo. Die unterstrichenen Worte sind nach Lindner gleichbedeutend mit den einfacheren dum viveret der Gesta episcoporum Halberstadensium. Thietmar will mit seiner allerdings etwas geschraubten Redeweise einfach die etwas unheimliche Vorstellung ausschließen, als habe der gestorbene Bischof etwa erst nach seinem Tode, da er schon im Grabe lag, iacendo, also als Geist erscheinend, seinen Willen kund gethan. Er habe ihn schon geäußert sedendo supra cathedram, da er noch selber den Bischofsstuhl inne hatte und seine Kirche regierte, also bei seinen Lebzeiten. Die Lösung dieser Frage der Interpretation ist einfach und überraschend zugleich. Nachdem sie einmal vorgetragen ist, wird man an und für sich ihre Zulässigkeit anerkennen. Je mehr ich das thue, um so entschiedener muß ich anderseits betonen, daß jeder, mit der uns beschäftigenden Streitfrage nicht vertraute Leser Thietmars Worte zunächst in dem anderen Sinne verstehen wird, welchen Lindner ausschließen will.

Immerhin kann Lindner am Schlusse des zehnten Abschnittes seiner scharfsinnigen Untersuchung bereits das Fazit ziehen: „Es bleibt also dabei: kein einziger glaubhaft erwiesener Fall ist bekannt, daß entgegen den kirchlichen Lehren, dem allgemein herrschenden Gebrauch und der Volksmeinung über Todte irgend eine Persönlichkeit bestattet worden ist, wie man von Karl d. Gr. gefabelt und geglaubt hat.“ [1]) Wirklich? —

Lindner meint durch seine sehr beachtenswerten Ausführungen insbesondere auch Rankes Ansicht widerlegt zu haben. Im siebenten Bande seiner Weltgeschichte erklärt dieser allerdings, die legendenhaften Erzählungen im Chronicon Novaliciense und bei Ademar fallen lassen zu wollen. In Thietmars Erzählung von dem Auffinden der Leiche in solio regio deutet er aber in bewußtem Gegensatz zu Lindners Ausführungen in den Forschungen z. deutsch. Gesch. XIX, 181 ff. solium nicht als Sarg, sondern als Thron. Zur Erläuterung fügt er bei: „es war ja der Gebrauch, zuweilen auch bei Priestern, den Verstorbenen eine sitzende Stellung bei ihrer Beerdigung zu geben.“ [2])

Leider gibt Ranke für diesen erläuternden Satz keinen Beleg an. Lindner [3]) meint daher, Ranke habe aller Wahrscheinlichkeit nach an die

---

[1]) Lindner a. a. O. 192.

[2]) v. Ranke, Weltgeschichte VII, 79 f. Anm. 1.

[3]) Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XIV, 189.

wirklich sehr merkwürdige Angabe Thietmars gedacht. „Ich wüßte wenigstens keine andere, die ihm vorgeschwebt haben könnte“, so sagt Lindner.

Meinerseits glaube ich, daß Ranke eine andere Quelle im Auge hatte, welche von Lindner übersehen worden ist, und die mich nötigt, die ganze Streitfrage noch nicht für abgeschlossen zu erachten.

Eine der interessantesten Reisebeschreibungen in deutscher Sprache, welche das spätere Mittelalter über den Orient unterrichten wollte, kommt hier in Betracht, so wenig sie auch an sich mit Karl d. Gr. und seiner Bestattung zu thun hat. Es handelt sich um Hans Schiltbergers Reisebuch.

Schiltberger war ein Baier, in der Nähe von München etwa im Jahre 1380 geboren. Als Knappe eines baierischen Edelherren Linhart Reichartinger zog er, etwa 14 Jahre zählend, im Jahre 1394 dem Heere König Sigismunds von Ungarn zu und mit diesem gegen den türkischen Sultan Bajazet. In der Schlacht bei Nikopolis (am 28. September 1396) geriet er in die Gefangenschaft Bajazets, der ihn in seine Dienste aufnahm. Als Bajazets Heer im Jahre 1402 in der großen Schlacht bei Angora in Kleinasien von Timur, dem Mongolenkaiser, besiegt und vernichtet wurde, kam Schiltberger in dessen Gewalt. Im Machtbereich der Tartaren hat er dann verschiedentlich den Herrn gewechselt und in tartarischen Kriegsdiensten allerhand Abenteuer erlebt, bis es ihm endlich nach nahezu 30 jähriger Gefangenschaft gelang, über das schwarze Meer nach Konstantinopel zu entfliehen. Der griechische Kaiser Johannes V. (VI.)[1] interessierte sich selber für ihn und seine Leidensgenossen. Ueber seinen Aufenthalt in der damals noch unter christlicher Herrschaft stehenden Weltstadt erzählt er selber:[2] „Zu Constantinopel pin ich treu monadt gewesen in des patriarchen hauß; aber man wolt mich und mein gesellen nicht umbgeen lassen in der stat, wann sie forchten, die haiden würden uns erkennen und würden uns dann vodern an den chayser.[3]) Darumb mocht ich die stadt nicht recht geschauen, wann der chaiser hett uns auch verpoten, das wir nicht ausgiengen; aber pyßweylen gingen wir mitt deß patriarchen dynern auß spacirenn.“

Auf grund dessen, was er in Konstantinopel gesehen und gehört, vielleicht auch gelesen hat, konnte er dann in einem den obigen Worten

[1]) Er regierte von 1425—48.

[2]) Ich zitiere nach der neuesten Ausgabe des Reisebuches von Dr. Valentin Langmantel in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Bd. 172, Tübingen 1885, S. 47 ff. Die Daten aus Schiltbergers Leben habe ich dem Anhang zu dieser Ausgabe S. 160 entnommen.

[3]) Dr. Langmantel bemerkt hierzu S. 47 Anm. 3, daß es schon damals in Konstantinopel eine türkische Kolonie gegeben habe.

unmittelbar folgenden Kapitel die Religion der Griechen schildern. In einer kurzen, sagenhaften Erzählung gedenkt er auch der Gründung Konstantinopels durch Kaiser Konstantin d. Gr. „Die kron", so fährt er fort, „damitt man iren chaiser krönt, hatt ein engell von himell procht dem chaiser Constantino, die habents für ain himlische chron und maynend, das chain wirdigerer chaiser sein, dann der chaiser zu Constantinopel." [1])

Hier schließt sich nun der für unsere Untersuchung besonders wichtige Passus an:

„Unnd wann ein priester stirbt, so legt man im alles das an, das zu ainem priester gehört, so er meß halten will, und setzen in in das grab auff ainen sessel und decken in mitt kot zu."

Der Herausgeber, Dr. Langmantel, erläutert in einem seiner Edition S. 168 ff. beigegebenen Wörterverzeichnis „kot" mit „Erde". [2]) In der That lesen auch zwei Handschriften, und zwar die Donaueschinger wie die Heidelberger, anstatt „mit kot" einfach „mit ertrich". [3])

Hier haben wir also ein Zeugnis, das, wenn es verlässig ist, den von Lindner so scharf angefochtenen Bestattungsgebrauch als einen in der byzantinischen Welt weit verbreiteten erkennen lassen und damit auch die von Lindner verworfenen Zeugnisse für die scheinbar ungewöhnliche Bestattung Karls d. Gr. in eine ganz neue Beleuchtung rücken würde. Wie aber steht es mit Schiltbergers Aussage? Dürfen wir ihr Glauben schenken, oder sollen wir sie gleichfalls für „Jägerlatein" halten? Dr. Langmantel hatte die Güte, mich auf die englische Uebersetzung des „Reisebuches" hinzuweisen. Sie ist unter dem Titel „The bondage and travels of Johann Schiltberger in Europe, Asia and Africa, 1396—1427" von J. Buchan Telfer im 58. Bande der Works issued by the Hakluyt society, London 1879, veröffentlicht worden. Hier wird in den im Anhang reichlich beigegebenen Erläuterungen auch unserer Stelle mit folgenden Worten des englischen Herausgebers gedacht: [4]) Every member of the Greek clergy is buried in complete ecclesiastical attire; but the ancient custom of interring in a sitting posture, was and is still observed in the case of a bishop only. Dazu bietet Telfer einige uns im höchsten Grade interessierende Sätze aus einer Konstantinopeler Times-Korrespondenz, die in den Times vom 29. August 1878 abgedruckt ist. Sie mögen auch hier ihren Platz finden: „I was ushered into a small densely crowded church, and on

---

[1]) Langmantels Ausgabe S. 51.

[2]) Noch heute bedeutet „kot" im bayerischen Dialekt soviel wie Erde. Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 1311.

[3]) Langmantels Ausgabe S. 125. Wenn die Donaueschinger HS. »esel« statt „sessel" liest, so ist dies offenbar verderbt.

[4]) S. 233.

walking forward a few steps, found myself confronted by an aged and venerable prelate, seated on a throne in full canonicals, richly decorated with gold and jewels. He sat perfectly motionless with his eyes closed, and holding in his right hand a jewelled rod resembling a sceptre. Two or three people advanced and devoutly kissed his hand, but he did not return the customary benediction, and gave no sign of consciousness. „Is he asleep?“ I whispered inquiringly to my friend. „No, se is dead; that is the late patriarch.“

Ranke wird in seiner Weltgeschichte VII, 80 (Anm.) diese englische Uebersetzung Schiltbergers nebst den eben erwähnten Erläuterungen Telfers benutzt haben. Aber auch die Kenntnis einer der vielen alten oder neueren deutschen Ausgaben Schiltbergers, etwa der von dem Münchener Professor K. F. Neumann im Jahre 1859 veranstalteten, wäre vollständig ausreichend gewesen, ihm für seine kritische Anmerkung das Material zu liefern.

Die von Telfer angezogene Times-Korrespondenz ist für uns aber auch in ihrem weiteren, in der englischen Uebersetzung Schiltbergers nicht mit abgedruckten Wortlaute im höchsten Grade interessant. Sie steht in den Times vom 29. August 1878 S. 6 und ist datiert aus Konstantinopel den 20. August 1878. Der Verfasser schreibt sie vornehmlich unter dem Eindrucke des eben beendigten russisch-türkischen Krieges, zu einer Zeit, da die russischen Truppen noch auf türkischem Boden, nicht weit von den Mauern Konstantinopels stehen. Er berichtet ferner über das Leichenbegängnis des eben verstorbenen griechischen Patriarchen von Konstantinopel und betont mit Recht die hohe Bedeutung dieses Vorkommnisses, da unter türkischer Herrschaft keineswegs alle Patriarchen als solche auch sterben, sondern nicht wenige von ihnen durch die Verhältnisse genötigt werden, bei Lebzeiten auf ihr dornenvolles Amt Verzicht zu leisten. Daher bietet sich in der Gegenwart nicht oft das Schauspiel eines Leichenbegängnisses eines in Aktivität verstorbenen Patriarchen. Um so wichtiger sind die Meldungen des Times-Korrespondenten. Nachdem diesem der ihn führende Freund erklärt hat, daß er in der Kirche die in sitzender Stellung aufgebahrte Leiche des verstorbenen Patriarchen vor sich habe, fährt der Führer unserem Korrespondenten gegenüber fort mit der erläuternden Frage: „Do you not see the Imperial Byzantine eagle on his mitre? And immediately behind him there stands the throne of St. John Chrysostom“. The Imperial eagle was certainly there, but it was difficult, to believe that the old man sitting before me looking so placid and lifelike was really dead. „It is an old custom“ continued my friend in answer to a question which I wished to ask; „the Byzantine Emperors used to be buried in sitting posture. But let us go at once and take up position for the procession“. Die Freunde gehen in das an der Hauptstraße gelegene große Haus eines Christen, wo ihnen bereitwillig ein

Fenster zur Verfügung gestellt wird, aus welchem sie dem vorbeiziehenden bunt zusammengesetzten Leichenzuge zuschauen können. Und was gewahren sie da am Schluß? at last the old Patriarch sitting placidly on the shoulders of ten stout pall bearers. A few Turkish troops followed . . . slowly it advanced . . . till the head of the procession reached the bridge. Here the remains of the Patriarch were put on board a steamer and conveyed by water round the Seraglio Point to Balykli, where the heads of the Greek nation have their last resting-place — a few miles from the great plain where the Russian review had been held the day before.

Der Korrespondent sagt nicht ausdrücklich, daß der Patriarch in der sitzenden Stellung auch beigesetzt worden ist. Aber wir können kaum daran zweifeln. Der Hinweis des führenden Freundes auf die eigentümliche Bestattung der byzantinischen Kaiser mußte wenigstens bei dem Korrespondenten die Meinung erwecken, auch der Patriarch werde so begraben. Schwerlich würde man sich zudem die Mühe gegeben haben, die Leiche in ihren kirchlichen Prunkgewändern in eine so feste und sichere sitzende Stellung zu bringen, daß sie dieselbe sogar bei dem Leichenzuge nicht verlor, wenn man sie später in der einfach liegenden Position hätte bestatten wollen.

Sind denn nun aber wirklich die byzantinischen Kaiser in sitzender Stellung beigesetzt worden? Ich bekenne offen, daß ich dafür einen positiven Nachweis zunächst nicht zu führen vermag. Wir wissen mancherlei über die Begräbnisstätten der byzantinischen Kaiser. Regelmäßig wurden die letzteren, ebenso wie die Patriarchen von Konstantinopel in der Kirche der zwölf Apostel beigesetzt. Schon im 10. Jahrhundert hat Kaiser Konstantinus Porphyrogenitus in seinem bekannten Werk De caeremoniis aulae Byzantinae im 2. Buch, cap. 42, die in dieser Kirche in dem sogenannten Heroon Konstantins d. Gr. und Justinians aufgestellten Kaisersarkophage nach ihrem Aeußeren und den Namen der in ihnen geborgenen Leichen ganz kurz beschrieben.[1]) Der Sarkophag wird hier in der Regel als *λάρναξ* bezeichnet und von der Kaiserleiche gesagt, daß sie in ihm *ἀπόκειται*. Eine sitzende Haltung der Leiche ist damit nicht ausgeschlossen, wäre auch bei der bedeutenden Höhe der wenigen uns erhaltenen Kaisersarkophage wohl möglich,[2]) wird aber hier nirgendwo ausdrücklich erwähnt. Ebensowenig ist das

---

[1]) Constantin. Porphyrogen. de caerimon. aul. im Corpus scriptorum historiae Byzantinae ed. Reiske. Bonn 1829. Vol. I, 642 ff.

[2]) Petrus Gyllius, de topographia Constantinopoleos S. 183 gibt die Länge des einen erhaltenen porphyrenen Kaisersarkophages auf 10 und die Höhe ohne den Deckel auf 5½ Fuß an. Man sehe auch die Abbildungen der Sarkophage bei Gust. Schlumberger, un empereur byzantin au Xe siècle. Paris 1890, S. 13 u. 15 und die dazu gehörige Beschreibung der Kaisergräber. Leider sind sämtliche Kaiserleichen und die vermißten Sarkophage zu Grunde gegangen, teilweise i. J. 1204, teilweise 1453. An der Stelle der Kirche der 12 Apostel erhebt sich jetzt die Moschee Mohameds II., des Eroberers der Weltstadt.

der Fall in der kleinen Schrift *Περὶ τῶν τάφων τῶν βασιλέων τῶν ὄντων ἐν τῷ νάῳ τῶν ἁγίων ἀποστόλων.*[1]) Auch die mit diesen Aufzeichnungen offenbar zusammenhängenden lateinischen Notizen in den Zusätzen zum Chronicon Venetum (Altinate) ed. Simonsfeld in den Mon. G. h. SS. XIV, S. 62—67, bieten keine Behelfe.[2]) Der schon erwähnte Kaiser Konstantin Porphyrogenitus (saec. X) hat allerdings in seinem Werke De caerimoniis aulae Byzant. lib. I, c. 60, einen besonderen Abschnitt dem *ἐπιτάφιος βασιλέων*, dem kaiserlichen Leichenbegängnis, gewidmet.[3]) Die Leiche wird danach aufgebahrt in den kaiserlichen Prunkgewändern, mit der Krone auf dem Haupte. Geistlichkeit und Senat erscheinen in dem Palaste. Nachdem gesungen, ruft der Zeremonienmeister dreimal den Verstorbenen an mit den Worten: Egredere, imperator, rex te regum et dominus dominantium vocat. Der Leichnam wird in die *χάλκη*[4]) gebracht und dort niedergesetzt, dann mit demselben Zuruf: Egredere imperator herausgeführt aus der *χάλκη* und an den Ort getragen, wo der Verstorbene beigesetzt zu werden wünschte. Der Zeremonienmeister ruft nun dreimal: Intra, imperator, vocat te rex regum et dominus dominantium, darauf: Depone coronam a capite tuo. Der dirigierende praepositus nimmt die Krone, worauf sie in das Grabmal des Verstorbenen gelegt wird; dem Toten aber wird eine einfache Purpurbinde über das Haupt gegeben. Hier nötigt nichts zur Annahme einer Bestattung in liegender Haltung. Ebensowenig aber ist die sitzende Position der Leiche für ihre definitive Ruhestätte ausdrücklich bezeugt. Dasselbe gilt vom 30. Kapitel des 2. Buches, von De caerimoniis aulae Byzant., welches von den Exsequien des Patriarchen handelt.[5])

---

[1]) Nach Banduri Imperium Orientale I, pars III, 121 abgedruckt im Anschluß an die Werke des Georg Codinus (saec. 15) in Corpus Scriptor. hist. Byzantinae, Bonn 1843, S. 203 ff. Herr Geheimer Hofrat Dr. F. X. Kraus in Freiburg i. Br. war so freundlich, mich auf die Schriften des Codinus hinzuweisen, in welchen ich aber auch nichts gefunden habe, was von Belang wäre.

[2]) Herr Dr. Simonsfeld machte mich darauf aufmerksam.

[3]) Ed. Reiske S. 275 f.

[4]) Es ist jedenfalls die in der Hauptfaçade der Umschließung des Kaiserpalastes zu Byzanz angebrachte, sogenannte Chalke gemeint, das prachtvolle, kuppelgewölbte, propyläenartige Hauptthor, welches von einer großen, zweiflügeligen Broncethür den Namen trug (*χαλκὴ πύλη*). S. F. v. Reber, der karolingische Palastbau, in den Abhandlungen der Münchener Akad. d. Wissensch. Histor. Klasse XIX, 735 ff.

[5]) Ed. Reiske S. 630 f. Beachtenswert erscheint mir eine Vermutung Franz von Rebers, wonach „die Planform der zugleich als kaiserliche Familiengruft dienenden Apostelkirche (in Konstantinopel) auf den Plan jener Grabkapelle von Einfluß war, welche die byzantinisch erzogene Kaiserin Galla Placidia um die Mitte des 5. Jahrhs. in Ravenna erbaute (SS. Nazaro e Celso.)“ Man sehe Rebers Kunstgesch. des MA. I, 40. Von dieser Galla Placidia liegt ja, wie schon erwähnt (oben S. 308) die spätmittelalterliche Ueberlieferung vor, sie sei in einem hohen Marmorsarkophag

Begreiflicherweise habe ich nicht die ganze, hier allenfalls in Betracht kommende byzantinische Literatur für diese eine Frage durcharbeiten können. Ich muß es den Byzantinisten und den Forschern auf dem Gebiete der christlich-griechischen Archäologie überlassen, bei ihren Studien auch auf dieses Problem, die Art der Bestattung bei den christlichen Griechen bezw. Byzantinern Acht zu haben. Eine aus dem ferneren Oriente, aus dem ehemaligen persischen, von der neuen Weltmacht des Islam gestürzten Sassanidenreich stammende, höchst interessante, auch hier in Betracht kommende Nachricht hat mir mein hochverehrter Kollege von unserer technischen Hochschule, Wilhelm Hertz, nachgewiesen: Eduard Sachau macht nämlich in seinen Beiträgen zur Kenntnis der parsischen Literatur [1]) unter anderem aufmerksam auf eine Handschrift, welche eine Geschichte des großen Perserkönigs Anûshîrwân, des Zeitgenossen Kaiser Justinians I., enthält. Statt einer wirklichen Geschichte bietet aber, wie Sachau bemerkt, der Verfasser, Marzubân, mehr eine Novelle. Zu dem Grabmal Anushirwans kommt nun der siegreiche Ali, der Schwiegersohn Mohameds. Von den Wächtern des Grabes hört er, dasselbe sei unzugänglich für jedermann; nur einem von Anushirwan selber vorausverkündigten frommen und gerechten Könige aus arabischem Stamme und aus der Verwandtschaft des Propheten werde es sich öffnen. Ali erklärt, er selber sei dieser König und läßt sich zu dem Grabmal führen. Mit wenig Genossen tritt er hinzu. Nachdem sie eingetreten in das Grab (dakhma), finden sie den Leichnam Anushirwans auf einem Throne sitzend. Auf einem Täfelchen und Ring lesen sie Inschriften in der Pahlavi-Sprache, welche moralische Sprüche enthalten und die Ankunft Alis und seiner Gefährten verkündigen. Das ist offenbar eine im islamitischen Interesse, und zwar im Interesse Alis, erfundene schiitische Tradition. Ich möchte daraufhin nicht behaupten, daß die neupersischen Könige, speziell Anushirwan, wirklich in sitzender Haltung beigesetzt worden sind. Immerhin aber ist das Vorkommen dieser Tradition im persisch-asiatischen Gebiete äußerst interessant. Eine Einwirkung der Tradition über die Bestattung Karls d. Gr. wird man hier doch schwerlich annehmen können. Eher wäre das umgekehrte Verhältnis denkbar. Wohl aber darf man eine solche Einwirkung der volkstümlich gewordenen Vorstellung von der Beisetzung Karls d. Gr. zu Gunsten der in Bayern verbreiteten Sage vermuten, Ludwig der Bayer sitze in der Gruft der

---

sitzend bestattet worden. Vgl. auch Reber, der karolingische Palastbau, in den Abhandlungen d. Münch. Akad. d. Wiss. Histor. Kl. XIX, 725. Galla Placidia war thatsächlich in Byzanz erzogen worden und besaß dort auch ein palastartiges Gebäude. Reber am zuletzt angeführten Orte.

[1]) Im Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland, New Series. 1870. Vol. IV, 229—83.

Frauenkirche zu München auf einem Sessel oder Thron.[1]) Als man im Jahre 1822 beim Graben in der Sakristei der Frauenkirche auf Menschenknochen stieß, soll sich in München sofort das Gerücht verbreitet haben, man habe den Kaiser im Sessel gefunden, er sei aber sogleich in Staub zerfallen. Schöppner meint, daß Aventin, der von der Sage berichte, dieselbe nicht erfunden, sondern im Volke vorgefunden habe.[2])

Haben wir es hier zweifellos mit einer Sage zu thun, so betreten wir den Boden der Thatsachen des gegenwärtigen 19. Jahrhunderts mit einer Nachricht, auf welche ich durch Herrn Kustos Dr. August Hartmann von der hiesigen Staatsbibliothek hingewiesen worden bin. In seiner Abhandlung über „die Becherstatuen in Ostpreußen und die Literatur der Becherstatuen"[3]) teilt er eine Stelle mit aus einem russischen Aufsatz von J. Florensow: O kammenich babach (über die steinernen Weiber), der sich in den Sapiski Odesskowo obschtschestwa istorii i drewnostei (Denkschriften der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Altertümer), tom. II, Odessa 1848, findet. In einer hier abgedruckten Zuschrift d. d. Taganrog 1846 heißt es unter anderem: Diese Statuen[4]) stellen alle die sitzende Lage eines Toten dar, genau ebenso, wie noch augenblicklich die ländlichen Tataren des Kasanschen, Simbirsschen und Orenburgschen Gouvernements ihre verstorbenen Brüder bestatten. Sie graben ein Grab aus, machen in demselben eine Nische, verkleiden das Grab mit Brettern und schütten es dann zu . . . . . (Die Statuen) sind . . . nichts anderes als Porträts oder Darstellungen von Todten, möglicherweise von Hauptpersonen der Ulusse (Fürstentümer) und halten keinen Krug, sondern ein Handtuch oder Tuch, das den Toten in die Hand gelegt wurde, was auch mit der Gewohnheit einiger Völker übereinkommt."

---

[1]) A. Schöppner, Sagenbuch der bayerischen Lande III, 219 f. Herr Bibliothekskustos Dr. August Hartmann hierselbst hatte die Güte, mich auf die Stelle aufmerksam zu machen.

[2]) Aventins Annales VII, c. 19 § 26 wird von Schöppner zitiert. Leider habe ich die Stelle weder in der neuen noch in der alten Ausgabe der Annales, Ingolstadt 1554, finden können. Vielleicht hat neben der Tradition über Karl d. Gr. auch das aus dem J. 1438 stammende herrliche, aus rotem Marmor gemeißelte Grabmal Ludwigs d. B., das seit dem 17. Jahrh. unter dem großartigen Broncemausoleum Hans Krumpers in der Münchener Frauenkirche verborgen liegt, Anlaß zu der Volkssage gegeben. In dem oberen Teile dieses Marmordenkmals sitzt der Kaiser im Krönungsornat auf dem Throne. Man sehe die Abbildung in Anton Mayer, die Domkirche z. U. L. F. in München I, zu S. 32. Kollege Heigel teilte mir mit, daß er die älteste gedruckte Nachricht über die Ludwigsage in Happels Roman „Der bayrische Max" (1691) gefunden habe. Er schreibt den Guß der Hauptfiguren des Mausoleums Dionys Frei zu.

[3]) Archiv für Anthropologie Bd. XXI, Jahrg. 1892, S. 267 f.

[4]) D. h. Statuen in Menschengestalt mit einem schon früher, zuerst von dem Franziskaner Wilhelm von Ruysbroek (1253) für einen Becher oder Krug gehaltenen Gegenstand vor dem Leib. S. Dr. Hartmanns Abhandlung a. a. O. S. 253 ff.

Räumlich viel näher liegt uns ein wesentlich anders gearteter Fall, der aber wenigstens beweist, daß eine Leiche unter günstigen Umständen sich Hunderte von Jahren unversehrt in sitzender Stellung erhalten kann. Ich meine die am 9. März 1463 zu Bologna als Aebtissin im dortigen Klarissinenkloster im Alter von nahezu 50 Jahren verstorbene hl. Katharina von Bologna.[1] Die Leiche habe ich selber bei meinem früheren Aufenthalt in Bologna nicht gesehen, aber Augenzeugen bestätigen mir ihre gute Erhaltung. In Leo Woerls Reisehandbuch „Italien", Würzburg, Wien 1890 S. 76 wird der merkwürdige Fall kurz erwähnt. Danach birgt eine Grabkapelle bei dem Klarissinenkloster zu Bologna den „unverweslichen" Leichnam der hl. Katharina. Die Heilige sitzt in kostbarem Gewande auf prachtvollem Sessel, eine Krone auf dem Haupt, ein Kruzifix in der Hand. Stadlers Heiligenlexikon I, 583 bestätigt im wesentlichen diese Angaben. Das Fleisch scheint nach Stadler noch lebendig und biegsam, nur etwas blaß zu sein. Eine genauere Beschreibung finde ich in der für erbauliche Zwecke geschriebenen kleinen Schrift des Regens Dr. Joh. Marcus: Das Leben der hl. Katharina von Bologna. Nach dem Italienischen, Regensburg 1868, S. 142 f. Die besondere Merkwürdigkeit dieses Falles besteht in der Thatsache, daß der Leichnam nach dem Tode zunächst liegend, und zwar noch dazu ohne Sarg der Erde anvertraut, nach 18 Tagen aber ausgegraben, im Kreuzgange des Klosters 7 Tage lang ausgestellt, dann wiederum in einen Sarg gesetzt und endlich in der sitzenden Haltung aufgestellt worden ist.[2] Die darüber vorliegenden Berichte aus dem Kloster lassen das Ganze als ein Wunder erscheinen. Erklärt man die Konservierung und Haltung der Leiche durch einen natürlichen Umstand, so gewinnt die Thatsache für unsere Untersuchung einen besonderen Wert. Auf jeden Fall haben wir hier einen bis auf diesen Tag in sitzender Stellung erhaltenen Leichnam, dem bereits seit 430 Jahren das Leben entschwunden ist.

Die Frage nach der Bestattung Karls d. Gr. darf nach diesen Ausführungen neuerdings wohl als eine offene angesehen werden. Die weitere Untersuchung wird sich insbesondere auf die Quellen zur byzantinischen und orientalischen Geschichte zu erstrecken haben. Es wäre doch möglich, daß die Bestattung vornehmer Leichen in sitzender Stellung auch im 8. und 9. Jahrhundert, namentlich im weiteren und näheren Orient, vornehmlich in Byzanz, üblich gewesen wäre. Ob dann der Brauch vom asiatischen oder europäischen Orient, oder auch von Aegypten seinen Ausgang genommen, wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung aus dem Bereiche der vergleichenden Völkerkunde. Daß der byzantinische Osten auf

[1] Einer meiner Schüler, Herr Presb. Gaß aus Muzig im Elsaß, hat mich auf diesen Fall hingewiesen.

[2] S. Marcus a. a. O. 120 ff., 137 ff., 180.

das Kulturleben der abendländischen Welt einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt hat, ist eine seit langem erkannte Thatsache. Auch die Erneuerung des abendländischen Kaisertums steht in mancher Hinsicht stark unter der Einwirkung byzantinischer Ideen. In politischer Beziehung will freilich die Kaiserkrönung des Jahres 800 die volle Emanzipation des Abendlandes vom byzantinischen Reich in der denkbar schärfsten Form zum Ausdruck bringen. Auf den Gebieten der geistigen und wirtschaftlichen Kultur bleibt aber die alte Abhängigkeit zunächst noch ein wichtiger Faktor des internationalen Völkerlebens. Das ganze Zeremoniell des erneuerten Kaisertums ist byzantinischen Vorbildern nachgebildet worden.[1]) Der von Karl d. Gr. neuerbaute Kaiserpalast zu Aachen steht, wie die schönen Untersuchungen F. v. Rebers[2]) dargethan haben, in außergewöhnlich starker Abhängigkeit von byzantinischer Kunstübung, die hier allerdings nicht direkt, sondern durch Ravennas Bauten vermittelt wird. Wäre nun also auch die Bestattung Karls d. Gr. in byzantinischen Formen erfolgt, so würde mit der Feststellung dieser Thatsache ein weiteres, wertvolles Glied gesichert sein in der Kette der Erscheinungen, welche den mittelalterlichen Occident an den Orient knüpfen. Deshalb hätte es eine weit über den Rahmen der Lokalforschung hinausreichende Bedeutung, wenn mit zweifelloser Sicherheit ermittelt werden würde, daß Ranke mit seiner kurzen, kritischen, den Kern der alten Tradition festhaltenden Bemerkung[3]) im wesentlichen das Richtige getroffen hat. Lindners großes Verdienst würde dann erst recht scharf hervortreten. Trotz seines Antrages auf Schluß der Debatte hätte er indirekt durch seine Anregung, infolge seiner gründlichen und umfassenden Behandlung der Frage neue Zeugnisse zu Tage fördern helfen, welche die von ihm bekämpfte Ueberlieferung in ihren wesentlichsten Punkten gegen die negative Kritik schützen würden.

Wie schon angedeutet, muß ich mir mein endgültiges Urteil über die Bestattung Karls d. Gr. vorbehalten. Ich schließe daher mit einem fragenden Blick auf meinen Freund Krumbacher und andere Gelehrte, welche das so ergiebige Gebiet der byzantinistischen Disziplinen und verwandter Studienkreise bebauen, und sage:

Ex Oriente Lux.

---

[1]) Man sehe meine Ausführungen im Hist. Jahrb. IV, 584. Waitz, deutsche Verf.-Gesch. III, 2. Aufl. S 246. Döllinger, Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger im Münchener Hist. Jahrb. 1865, S. 365 u. 382 A. 60. B. Simson, Ludwig d. Fr. II, 263 f.

[2]) Abhandlungen der Münchener Akad. d. Wiss. XIX, 721 ff., 727 ff., 788 ff., 797 ff.; XX, 195 ff., 247 ff.

[3]) Weltgeschichte VII, 79 f. S. oben S. 310.

Das Konzil zu Cividale im Jahre 1409.

Von Dr. Aloys Meister.

Ueber das Konzil, das Gregor XII. im Jahre 1409 zu Cividale[1]) del Friuli bei Aquileja abhielt zur selben Zeit, als die Synode der Kardinäle zu Pisa begonnen hatte und von ihnen zum ökumenischen Konzil erklärt worden war, ist bisher verhältnismäßig wenig Aktenmaterial zu Tage getreten. Wir wissen nicht einmal, wieviel Sitzungen stattgefunden haben, geschweige denn den ganzen Umfang und Inhalt der Verhandlungen. Was wir überhaupt von dem Konzil kannten, beruhte auf der Kenntnis eines oder des andern Einladeschreibens und dem Wenigen, was uns Dietrich von Nieheim[2]) und Raynald[3]) noch darüber mitteilten. Erst neuerdings sind durch die Reichstagsakten[4]) einige Dokumente mehr bekannt geworden, welche sich zwar weniger auf den Gang des Konzils selbst beziehen, aber immerhin die Beziehungen zwischen Gregor XII. und König Ruprecht von der Pfalz einigermaßen beleuchten. Noch Höfler[5]) behauptete, daß man es zu Cividale „bei der allgemeinen Spaltung nur zu zwei[6]) Sitzungen" gebracht habe, während demgegenüber heute doch wenigstens drei Sitzungen angenommen werden. Man legt nämlich die erste auf den 6. Juni, die zweite auf den 22. Juli und die dritte auf den 5. September 1409. Ohne vorgreifen zu wollen, darf ich aber vielleicht schon hier darauf aufmerksam machen, daß die älteren Darstellungen, auf Raynald fußend, die Tagung vom 5. September vorsichtiger Weise nur als eine andere alia sessio[7]) bezeichnen, während neuere Forscher wie Hefele[8]) und die Herausgeber der Reichstagsakten[9]) sie irrtümlich, oder wenigstens undeutlich ausgedrückt, die dritte nennen. Es scheint dies wohl die letzte Sitzung des Konzils gewesen zu sein, da Gregor bald darauf sich veranlaßt sieht, als Kaufmann verkleidet vor den Nachstellungen der Venezianer und des Patriarchen von Aquileja, auf die ihm von Ladislaus von Sizilien zu seiner Rettung entsandten Schiffe zu entfliehen.[10]) Die

---

[1]) Civitas Austria Aquilegensis heute Cividale del Friuli.

[2]) De Schismate III cap. 45 und 46.

[3]) Ann. eccl. 1409 Nr. 82.

[4]) Reichstagsakten VI, 466, 469, 471.

[5]) Höfler, Ruprecht von der Pfalz 442/43.

[6]) Schon Joh. Palladius de Olivis sagt in seinen Commentarii histor. provinciae Foroiuliensis P. I, lib. X: Da man keine Dokumente über das Konzil besitze, so sei anzunehmen, daß es in Wirklichkeit gar nicht zustande gekommen sei.

[7]) Raynald a. a. O. 82; Mansi, coll. conc. XXVI, 1089.

[8]) Konziliengeschichte VI, 1038.

[9]) Reichstagsakten VI, 431. Ihnen folgt: Kötzschke, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Jena 1889, Diss.

[10]) Nach dem Chronicon Aquilegiense bei de Rubeis 1019 bleibt Gregor bis 8. Sept. in Cividale. Ueber die Flucht des Papstes vgl. de Rubeis 1018—22 und Dietrich von Nieheim, de schismate III, cap. 49.

dritte Sitzung war es aber jedenfalls nicht. Daß auch die oben auf den 22. Juli angesetzte Tagung die zweite nicht sein kann, wenn überhaupt an diesem Tage eine stattfand, wird sich ebenfalls aus dem weiteren Verlauf meiner Untersuchung ergeben. Vorweg sei aber erwähnt, daß es mir überhaupt nicht gelungen ist, irgendwo einen Beleg für eine Sitzung an diesem Tage zu finden. Dieses Datum scheint mir vielmehr in letzter Instanz auf das Einladungsschreiben Gregors XII. vom 20. Juni 1409 zurückzugehen, worin er von der schon gewesenen ersten Sitzung vom 6. Juni und der schon angesagten vom 22. Juni[1]) spricht. Wenn nicht andere Gründe für eine Sitzung am 22. Juli beigebracht werden, so glaube ich, daß man den Irrtum begangen hat, den Hinweis in diesem Briefe: secundam indicentes ad vigesimam secundam diem huius, verleitet durch das iulias in der Datierung XII. kal. iulias, in Verkennung des richtigen Datums, des 22. Juni, unrichtig mit 22. Juli zu übersetzen.[2])

Anstoß zu dem Versuche, die ganze bisherige Chronologie dieses Konzils zu verwerfen und durch eine andere zu ersetzen, erhielt ich durch einen handschriftlichen Bericht im päpstlichen Geheimarchiv im Cod. Miscel. de Schismate Nr. 46, der, offenbar von einer viel späteren Hand, die Ueberschrift trägt Concilium Constantiense.[3]) Dieser Ueberschrift mag es vielleicht zuzuschreiben sein, daß der Inhalt noch nicht für unser Konzil herangezogen und verwertet ist. Ein Blick in den Bericht selbst genügt jedoch, um jeden sofort zu überzeugen, daß wir es hier nicht mit dem Konstanzer Konzil zu thun haben, während er uns gleichzeitig verrät, daß das Konzil Gregors zu Cividale gemeint ist. Wir hätten darin somit, bei dem Mangel gleichzeitiger Nachrichten, eine um so wichtigere zeitgenössische Quelle, welche uns den Verlauf einer Sitzung in Cividale anschaulich schildert.

Zunächst erweist sie sich sogleich in den Eingangsworten als eine Relation über eine dritte Konzilssitzung an einem 28. Juni. Weiterhin entnehmen wir aus dem Inhalt, daß es ein 28. Juni nicht vor der Wahl Alexanders V. (26. Juni 1409), also nur 1409 und später sein kann, und schließlich geht daraus hervor, daß ein Konzil Gregors gemeint[4]) ist.

---

[1]) Raynald a. a. O. 82. Mansi a. a. O. XXVI, 1087: primam fecimus sessionem in gloriosissimo festo corporis Christi pretiosissimi, secundam indicentes ad vigesimam secundum diem huius, quas quidem sessiones intendimus p[illegible]elare ipsa interim nihilominus cum praesentibus sic substantialia disponentes.

[2]) Auch Kötzschke 85, Anm. 7, ist der Ansicht, daß diese Stelle von Hefele, Konziliengesch. VI, 743 und Weizsäcker, RA. VI, 341 falsch verstanden ist und den Anlaß zur Annahme einer zweiten Sitzung am 22. Juli abgab, aber auch er hält noch daran fest, daß die Sitzung, über die Marinus berichtet, die zweite sei — eines Datums enthält er sich vorsichtig — und nimmt ohne weiteren Grund eine Verschiebung der auf den 22. Juni angesetzten zweiten Sitzung an.

[3]) Herr Prof. Dr. H. Finke war so gütig, mich darauf aufmerksam zu machen.

[4]) Ich verweise auf den Abdruck des Berichtes im Anhang.

Demnach ist nicht mehr daran zu zweifeln, wir haben den Bericht über die dritte Sitzung des Konzils von Cividale und zwar vom 28. Juni 1409. Fragen wir nun, ob diese Datierung in den Rahmen des Konzils paßt, so müssen wir antworten: nach dem Aufbau des Konzils, wie er in neuester Zeit in Deutschland konstruiert wird, allerdings nicht, wohl aber nach den Dokumenten Raynalds und der ganzen Reihe derer, die ihm gefolgt sind, ohne die Sitzung vom 5. September zur dritten Konzilssitzung zu machen. Aber in betreff der zweiten Sitzung ist doch auch Raynald im Irrtume. Zwar gibt er kein Datum seiner zweiten Sitzung an, aber aus seinen Worten[1]) geht hervor, daß er der Meinung war, sie habe nach der Wahl Pietros Filargi zum Papste, d. h. nach dem 26. Juni stattgefunden. Diese Ansicht entspringt aus dem Umstand, daß er eine Sitzung, worüber uns ein Bericht des Bischof Marinus vorliegt, mit ebenso wenig Recht zur zweiten stempelt, wie spätere Forscher die vom 5. September zur dritten. Die Relation des Bischof Marinus gibt nämlich ihrem Inhalte nach — Datierung ist keine vorhanden — nicht die geringste Veranlassung, unbedingt auf die zweite Sitzung schließen zu lassen. Da sie aber auf später als den 26. Juni hinweist und wohl kaum mit unserer dritten vom 28. Juni zu vereinbaren ist, so sehen wir uns wohl veranlaßt, eine Sitzung im Juli[2]) und zwar vielleicht die vierte hierin zu erblicken.

Es würde nun also schon rein äußerlich sich unsre Sitzung vom 28. Juni als dritte einschieben lassen, wenn vorher zwei andere möglich wären. Die einzige, die indes nach der bisherigen Reihenfolge übrig bleibt, ist die erste vom 6. Juni. In bezug auf die zweite müssen wir aber wohl an dem 22. Juni festhalten. Jedenfalls hatte Gregor die Absicht, die zweite wirkliche[3]) Sitzung am 22. Juni abzuhalten und er hatte sie auch auf diesen Tag thatsächlich angesagt. Der Nachsatz in dem Briefe, der uns davon Nachricht gibt, „quas quidem sessiones intendimus protelare", scheint mir durchaus nicht

---

[1]) A. a. O. 82. In secunda porro sessione synodus in civitate Austriae congregata, ubi pluribus de electione Gregorii historiam retexuit adversus Alexandrum quem Petrum e Candia vocat ac Petrum e Luna sententiam hanc tulit.

[2]) Man könnte vielleicht eine vierte Sitzung im Anfang des Juli annehmen, wenn man einer Stelle in einem Schreiben Ruprechts: wann der babst meynt . . . die sachen uff zwene monet vertziehen . . . (RA. VI, 478[16]) eine derartige Beweiskraft zugestehen dürfte. Zwei Monate vor der [fünften] Sitzung vom 5. Septbr. ergäbe den Anfang Juli.

[3]) Selbst wenn die angesagte Sitzung vom 22. Juni nicht zustande gekommen sein sollte, widerspricht dies nicht unbedingt unseren sonstigen Aufstellungen. Das Konzil Gregors XII. wurde nämlich in feierlicher Weise am 26. Mai eröffnet, am 6. Juni war dann die erste wirkliche Sitzung. Der Schreiber unserer Relation könnte ja demnach auch den 26. Mai als erste, den 6. Juni als zweite und so den 28. als dritte Zusammenkunft sich ausgerechnet haben.

darauf hinzudeuten, daß Gregor XII. diese Sitzung ausfallen lassen wollte; unter protelare verstehe ich vielmehr ein Hinhalten der Versammlung, ein Hinausschieben einer jeden Entscheidung.[1]) Da die Synode schwach besucht war, so sollte auf den ersten Sitzungen nur hin und her geredet werden, erst bei Anwesenheit einer würdigen Anzahl von Prälaten sollte zu eventuellen Beschlüssen geschritten werden — das war wohl die Absicht Gregors. Vielleicht ist auch gerade deshalb von der ersten Sitzung vom 6. Juni und dieser zweiten vom 22. Juni nichts auf uns gekommen, weil nichts Wichtiges erledigt wurde, das der Aufzeichnung für wert erachtet werden konnte. In der Sitzung aber, über welche Marinus berichtet, sind ernste definitive Beschlüsse[2]) gefaßt worden, und deshalb kann sie schon aus diesem Grunde nicht mehr fürderhin als zweite betrachtet werden.

Es fragt sich nun, ob auch innere Gründe der Einreihung unserer Relation als dritte Sitzung vom 28. Juni nicht entgegenstehen, ob ihrem Inhalte nach diese Sitzung vor diejenige, worüber uns die Relation des Marinus vorliegt, und vor diejenige vom 5. September anzusetzen ist. Eine kurze Veranschaulichung des Verlaufs des Konzils wird dies Bedenken nicht nur beseitigen, sondern unsern Beweis noch erhärten.

Am Pfingstfeste des Jahres 1409, am 26. Mai,[3]) war der feierliche zeremonielle Eröffnungsakt in Cividale gewesen. Eine Konzilssitzung war damit nicht verbunden. Von der ersten Tagung am 6. Juni wissen wir nur, daß sie schwach besucht war,[4]) und deshalb erging am 20. Juni ein neuer Aufruf an alle Christgläubigen, der sie zur Beschickung ermahnte.[5]) Ueber die zweite vom 22. Juni ist vorläufig nichts bekannt, nur eben, daß auch jetzt noch nichts Wichtiges beschlossen werden sollte. In der nunmehr einzureihenden dritten vom 28. Juni[6]) wurde zunächst der Protest verlesen, welchen die Gesandtschaft Ruprechts von der Pfalz in Pisa gegen die Rechtmäßigkeit dieses Konzils erlassen hatte. Die königliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Erzbischof Johann von Riga, den Bischöfen Mathäus von Worms und Ulrich von Verden, dem Protonotar Johann von Wein=

---

[1]) Kötzschke 85 Anm. 7 versteht fälschlich darunter eine Verschiebung oder ein Ausfallen der Sitzung.

[2]) Im Bericht des Marinus angedeutet durch: . . . ipsam sanctam ad infrascriptam definitionem sententiam inducentibus pluribus magistris theologiae ac utriusque iuris doctoribus diligenti collatione et tandem deliberatione omnes pariter in hanc sententiam reperiens . . . et infra pronuntiat, decernit, definit et declarat.

[3]) Kötzschke a. a. O. 85 hält irrtümlich die erste Sitzung für den Eröffnungsakt.

[4]) Raynald a. a. O. 82. Brief Gregors XII. vom 20. Juni: mox ut fuerit decens praelatorum numerus congregatus; Dietrich von Nieheim, de schismate III, 36: suum conciliabolum celebravit paucis existentibus ibidem archiepiscopis, episcopis etc.

[5]) Raynald a. a. O. 82. [6]) Vgl. den Abdruck im Anhang.

heim und dem Magister Konrad Koler von Soest,[1]) hatte Mitte Februar Heidelberg verlassen, darauf zehn Tage lang in Rimini bei Gregor XII. geweilt und mit ihm verhandelt und war Ende März in Pisa eingetroffen. Dort hatte Bischof Ulrich von Verden am 15. April in einer Anrede an das Konzil 24 Bedenken gegen dasselbe entwickelt, die dann auf Verlangen am folgenden Tage in der Fassung, die ihnen Konrad von Soest gegeben, schriftlich den Kardinälen eingereicht wurden. Am 19. April erließ Konrad von Soest noch eine für die Oeffentlichkeit bestimmte Appellation im Namen des Königs Ruprecht „gegen das Konzil von Pisa an Jesus Christus und ein rechtes Allgemeines Konzil". [2]) Am 21. April verlassen die Gesandten wieder Pisa, ohne die Antwort der Kardinäle abzuwarten, und begeben sich zum zweitenmale zu Gregor. Durch ihr ganzes Verhalten in Pisa, [3]) wo sie nicht in der Reihe der Vertreter fremder Mächte beim Konzil Platz nehmen wollten, sowie durch ihre Abreise beweisen sie genugsam, wie wenig Ruprecht gesinnt war, mit den Pisanern sich in Verhandlungen einzulassen. Konzilsbesucher waren verpflichtet, vor der Abreise um Urlaub nachzusuchen, sie wollten aber nicht als solche gelten. Ein Teil der Gesandtschaft ging nun nach Deutschland zurück, [4]) ein anderer Teil, und hierunter befindet sich auch Konrad von Soest, wie aus unserer Relation hervorgeht, bleibt bei Gregor und begleitet ihn zu seinem Konzil zu Cividale. [5])

---

[1]) Vgl. ihre Vollmacht für Reichstagsangelegenheiten in Italien vom 12. Febr. Reichstagsakten VI, 489, eine andere als Gesandte zu allen kirchlichen Versammlungen a. a. O. 491 und ihre spezielle Vollmacht für Pisa a. a. O. 492.

[2]) Vgl. Reichstagsakten VI, 339 und 503 ff.

[3]) Der ganze Unwille der Pisaner spricht aus den Worten Dietrichs von Nieheim (a. a. O. 39): Et ecce pulcrum actum regis Ruperti et suorum nuntiorum predictorum propter quem fuerunt ipsi rex et sui oratores ab omnibus Pisis existentibus notabilibus viris derisi et quasi fatui et iuris ignari communiter reputati.

[4]) Reichstagsakten VI, 477, zweites Rundschreiben Ruprechts aus dem zweiten Drittel des Juni 1409 . . . Ide[m dar]nach sind sie wider zu dem babst kommen und habent dem erzelet daz sie an den cardinalen nit mitdels funden haben . . . und habent yn aber erwecket, ersucht und ermant, dass er noch furbass du und arbeite dass an ym kein brust sij zu der einigkeit der heiligen kirchen . . . und also sind unseres herren des kunigs botschafft eyns deyls herwider kommen, und habent die sachen, als vorgeschrieben stet, unserm herren dem kunige furbracht und eygentlich erzelt . . .

[5]) Da Kötzschke (a. a. O. 86) unsere Relation noch nicht kannte, so läßt er Konrad von Soest und die Bischöfe von Worms und Verden nach Deutschland mit dem Teil der Gesandtschaft zurückkehren, die Ruprecht Bericht erstattet. Er sagt: „dies kann daraus geschlossen werden, daß Ruprecht diese drei im August wieder nach Italien schickt". Indes in der Urk. Ruprechts vom 7. August 1409, die er dabei im Auge hat (R.A. VI, 570) ist von einem „Hinschicken" keine Rede, es werden dort nur acht Männer als Gesandte bevollmächtigt und zwar, absentes tamquam presentes;

Dort wurde nun am 28. Juni auf Antrag des königlichen Advokats Blasius von Mailand die Pisaner Appellation des Konrad von Soest öffentlich verlesen und eine Richterkommission zu ihrer näheren Prüfung eingesetzt. Darauf präsentierte Konrad von Soest sein königliches Mandat, worunter wir wohl nicht sein Beglaubigungsschreiben zu verstehen haben, sondern vielmehr den direkten königlichen Auftrag, der ihn zur Appellation ermächtigte.

Jetzt erhob sich Mathäus de Strata und verlas die Erklärung, welche die Kardinäle seinerzeit im Konklave verfaßt hatten, und eine Bulle, die bald nach der Wahl Gregors diesem vom Gegenpapst Peter de Luna zugesandt worden war. Im Anschluß daran erstattete der Papst nun selbst seinem Konzile Rechenschaft. Er habe immer nach Einigkeit gestrebt und wenn das Konzil ein Mittel wüßte, diese herzustellen, so gebe er sich ganz in die Macht des Konzils. Er habe im Konklave und auch nach demselben eidlich gelobt, wenn der Gegenpapst abdanke, wolle auch er abdanken und den als Papst anerkennen, der aus der Wahl der beiden vereinigten Kardinalskollegien hervorgehe. Trotz angeknüpfter Unterhandlungen sei man mit Peter de Luna zu keinem Ziele gekommen. Auch mit dem zweiten nun erstandenen Gegenpapste solle man, schlug der Kardinal von Udine vor, unter Vermittelung des Dogen von Venedig eine Zusammenkunft anstreben, zu der abermals Peter de Luna geladen werden müsse. Dort solle ihnen Gregor allseitige Abdankung vorschlagen

Also noch vollständig der Geist der Versöhnlichkeit, der Glaube an gütliche Vereinigung beherrschte diese Sitzung. Deshalb aber muß sie vor derjenigen stattgefunden haben, über welche der Bischof Marinus berichtet. Dort heißt es: Nur die Wahl und Inthronisation von Urban VI., Bonifatius IX. und Innocenz VII. zu römischen Päpsten sei kanonisch gewesen, und ebenso Gregors XII. Wahl und Krönung. Deshalb sei er der einzige rechtmäßige Papst und die Wahlen des Robert von Genf, des Peter von Luna und des Peter von Candia seien ungiltig — **fuisse et esse nullas, temerarias, illicitas et iniustas et de facto sacrilege praesumptas.** Sie seien daher Schismatiker und die durch sie erfolgten Ernennungen, Promotionen, Verleihungen u. s. w. seien ungültig. Gregor müsse in Besitz des Kirchenstaates gesetzt werden. Er habe bis jetzt, seinem Gelöbnis getreu, sein Möglichstes in quantum in eo fuit gethan zur Beilegung des Schismas. Die gesamte Christenheit, besonders Könige und Fürsten werden daher ermahnt, den beiden Gegenpäpsten nicht zu gehorchen; hatten sie es aber schon gethan, so würden sie hiermit ihrer Eide und Verpflichtungen entbunden. [1])

---

daß aber der bei Gregor zurückgebliebene Teil der ersten Gesandtschaft nicht etwa nach dem 28. Juni noch nach Deutschland zurückgekehrt war, dafür haben wir wieder Ruprechts Zeugnis vom 20. Aug. (RA. VI, 483[35]).

[1]) Allerdings hat sich Gregor XII. selbst — ohne das Konzil — schon vor der Wahl Alexanders, am 15. Juni, um sich Ruprecht zu verpflichten, bereit erklärt,

Dieser Inhalt entspricht ganz einer etwaigen vierten Sitzung[1]) im Juli oder später. Die Gegensätze sind schärfer hervorgetreten, die direkten persönlichen Unterhandlungen sind abgebrochen.

Inzwischen hatte der König Ruprecht im Sinne Gregors gewirkt. Er hatte in Heidelberg am 7. August acht Gesandte zum Konzil von Cividale ernannt, nämlich die Bischöfe Johann von Würzburg, Mathäus von Worms, Ulrich von Verden, Abt Albert von Maulbronn, Otto von Miltz, Dekan von Würzburg, den kaiserl. Rat Nikolaus, Dr. Gauwer, Johannes Ambundias. und Konrad von Soest.[2]) Ein Teil dieser Gesandten hat wohl den Spezialauftrag bekommen, Venedig zum Anschluß an Gregor zu bewegen, wenigstens besitzen wir vom 23. August einen Senatsbeschluß Venedigs,[3]) der als Antwort ihnen mitteilt, sie würden in dieser Angelegenheit Gesandte an Gregor schicken und ihm ihre Entscheidung mitteilen, und am 30. August erteilt Michael Steno dem Johann von Würzburg cum omnibus comitantibus, qui ex commisso imperatoris Ruperti ad nonnullas mundi partes destinatus loca Venetiis dedita transire optat, freies und sicheres Geleit.[4]) Ruprecht hat sich viel Mühe gegeben, Fürsten, Herren und Städte für Gregor und sein Konzil zu gewinnen oder sie in ihrer Treue zu ihm zu befestigen.[5])

Gregor rühmt wiederholt die unwandelbare Anhänglichkeit Ruprechts, und noch am 1. September versichert er ihn der gleichen Ergebenheit, wobei

---

alle Prälaten, welche ihm und dem römischen König ungehorsam seien, nach Ruprechts Vorschlag durch ergebene Männer zu ersetzen, die, welche den Ungehorsamen verpflichtet sind, von ihren Eiden zu entbinden, eventuell falls der Erzbischof von Mainz renitent bleibe, dessen Jurisdiktion über Unterthanen Ruprechts einstweilen auf den Bischof von Worms zu übertragen sind . . . vgl. Reichstagsakten VI, 566 f.

[1]) Neben diesem schrittweisen Vorgehen des Konzils gehen die persönlichen Maßnahmen Gregors XII. rascher und entschiedener einher, so hat er, um dem neugewählten Alexander V. in Deutschland die Anerkennung abzuschneiden und gleichzeitig Ruprecht noch enger an sich zu fesseln, am 16. Juli 1409 von Cividale aus dem König ein Breve geschickt, worin er ihm erlaubt, die Gefälle aller Geistlichen im Reich, welche Alexander V. anhängen würden, für sich zu erheben, wie er ihm dies in betreff der Mainzer Gefälle am 15. Juni schon gestattet hatte. Reichstagsakten VI, 569 (und 566.)

[2]) Ihre Vollmacht (Reichstagsakten VI, 570). Es ist wahrscheinlich, daß die Bischöfe von Worms und Verden mit Konrad von Soest den Teil der früheren kgl. Gesandtschaft bildeten, der bei Gregor zurückblieb, und daß damals nur Johann von Wallenrode, Erzbischof von Riga, und der Protonotar Johann von Weinheim zum König zurückgekehrt waren. Letzterer urkundet in Heidelberg am 20. August. Reichstagsakten VI. 284.

[3]) Reichstagsakten VI, 571.

[4]) Reg. Boica. XII, 46.

[5]) Die Reichstagsakten VI, 466—88 haben eine Anzahl dieser Rundschreiben und Werbungen Ruprechts gesammelt.

er besonders den Eifer seiner Gesandten lobt. Ganz in demselben Sinne spricht sich denn auch die Sitzung vom 5. September aus, die einer Appellation an die Könige Ruprecht, Ladislaus und Sigismund gleichkommt.[1]) Nach den letzten Stadien war Gregor persönliche Anknüpfung mit den Gegenpäpsten unmöglich gemacht. Sie hatten ja seine Einladung abgelehnt und er sie darauf zu Schismatikern erklärt. Nur ein Dritter konnte also in Zukunft das Werk der Einigung herbeiführen. Und deshalb sollten die Könige sich mit seinen Gegnern in Verbindung setzen und einen Ort zur Zusammenkunft bestimmen, er sei bereit, dorthin zu kommen. Wenn aber Peter de Luna und Peter de Candia nicht darauf eingingen, dann erteile er den Königen freie Vollmacht, mit jenen ein allgemeines Konzil zu vereinbaren, das von allen dreien an demselben Ort einberufen werden sollte. Damit das Werk der Eintracht nicht verschoben werde, so sollten sie binnen Jahresfrist oder höchstens in der Frist eines weiteren Jahres, aber nicht später, dieses Ziel herbeiführen. Er empfehle ihnen nur noch den Karl Malatesta, der ebenfalls großen Eifer bewiesen,[2]) zur Wiederbeseitigung des Schismas heranzuziehen.

Dies scheinen die letzten Beschlüsse des Konzils von Cividale gewesen zu sein. Gregor war von Feinden umgeben. Raynald erzählt uns, daß sich das Gerücht verbreitet habe, Gregors Konzil beabsichtige nur eine Verlängerung des Schismas, schärfer noch drückt sich der Zeitgenosse Dietrich von Nieheim aus. Ruprecht hat daher schon am 19. Juni[3]) an die Stadt Cividale geschrieben, sie solle ihr Möglichstes thun, daß die in Friaul herrschenden Zwistigkeiten, die das Konzil gefährde, unterdrückt würden. Am 1. September aber schreibt ihm Gregor, daß seine Lage in Friaul sehr bedroht wäre und daß er sich voraussichtlich gezwungen sähe, in den Kirchenstaat oder zu Ladislaus von Sizilien zu flüchten.[4]) Daher mußte das Konzil bald abgebrochen werden. Gregor entkam am 8. September, nachdem er seine Schätze versilbert und einen Teil der Kurialen und Kardinäle unter dem Schutze der Bürger Cividales zurückgelassen hatte, trotz der Nachstellungen der Söldner des Patriarchen nach Aprutium und von da mit Ladislaus Hilfe nach Gaeta.

---

[1]) Vgl. den Bericht darüber bei Dietrich von Nieheim, de schismate III, c. 46 und Reichstagsakten VI, 573. Dietrich c. 47—48 ereifert sich sehr über diese „Hinterlist und Bosheit" Gregors. Die Feindseligkeit der Könige ließen keine Einigung erwarten.

[2]) Sein Auftreten in Pisa, vgl. Hefele, Konziliengeschichte 2. Aufl. VI, 1002—1006.

[3]) Reichstagsakten VI, 568.

[4]) Ebenda VI, 572.

Relation über die dritte Sitzung des Konzils von Cividale vom 28. Juni 1409.[1]

Archivio secreto Vaticano, Miscellanea de schismate Nr. 46.

Anno indictione et pontificato quibus supra, die vero veneris XXVIII iunii fuit vigilia apostolorum Petri et Pauli et dominus noster celebravit tertiam sessionem et descendens de Palladio suo more solito cum pluviali rubeo versus ecclesiam predictam sancte Marie associatus cardinalibus et aliis prelatis et ambaxiatoribus ceterisque curtisanis dominus Marinus, episcopus Caiettannus celebravit missam de spiritu sancto et sermo factus fuit per magistrum Antonium de Econissa, ordinis minorum; thema fuit: noli timere ex hoc enim iam eris homines capiens etc., confortando dominum nostrum in sua patientia et finita missa et data benedictione more solito dominus noster exuit se pluviali predicto et diaconi cardinales induerunt cum omnibus ornamentis specialibus albi coloris, si missam vellet celebrare et sedens[2]) in faldistorio suo ante altare maius, et sedentes cardinales a destris et sinistris suis et prelatis in locis suis cantores inceperunt cantare: exaudi etc. ut supra et omnia facta fuerunt sicut in prima sessione excepto quod evangelium cantatum est per dominum Utinensem diaconum cardinalem secundum Johannem: cum esset sero die una sabatorum etc., omnibus completis dominus noster sedens in sede sua et omnes alii secundum ordinem, dominus Blaxius de Mediolano advocatus serenissimi regis Romanorum videlicet Ruperti suressit *(sic!)* et quandam appellationem pro parte dicti domini regis Romanorum ibidem exibuit (!) per manus domini Coradi de Susato procuratoris dicti domini regis, quam petiit publice legi coram toto concilio, quam dominus noster recepit et facto scrutinio per scrutatores concilii placuit omnibus de concilio quod legeretur et sic dominus noster mandavit Michaeli de Pisis, quatenus dictam appellationem legeret.[3]) Qua lecta suresit (!) iterum dominus Blaxius et petiit dictam appellationem admicti (!) sibique iudices competentes super ea dari et dictam nominationem et dictam appellationem per dictos iudices citari per edictum publicum et sibi per eosdem remissionem et compulsoriam pro certis iuribus, de quibus in dicta appellatione fit mentio, ad partes decerni. Et facto scrutinio super isto placuit omnibus in concilio existentibus quod praemissa fierent, et deputati fuerunt certi iudices videlicet dominus Antonius de Ponte, patriarcha Aquilegensis, dominus Nicolaus episcopus

---

[1]) Vielleicht deutet die Schreibweise circha, canonicha u. ä. darauf, daß der anonyme Schreiber aus den Gegenden der Lombardei stammt, wo man noch heute z. B. chavallo und chantare ausspricht.

[2]) Msk. sedes. [3]) Msk. legeretur.

Ferentinus et dominus Marinus episcopus Aprutinus. Deinde dominus Conradus de Susato praesentavit mandatum suum ex parte regis Romanorum sigillatum sigillo[1]) dicti domini regis, quod etiam Michael de Pisis publice legit. Et unicuique de concilio sigillum ostendit.[2]) Hiis sic peractis dominus Blaxius petiit ut in huiusmodi causa appellationis etiam in feriis procederetur propter particula animarum, ad quae concilium nihil respondit.[3]) Deinde dominus Mateus de Strata suresit (!) et de mandato pape legit instrumentum factum in conclavi per dominos tunc cardinales. Quo finito legit unam bullam missam domino nostro per antipapam in principio creationis sue. Ea lecta dominus noster incepit unam collationem valde pulchram exprimendo intentionem suam bonam, quam semper habuit circha *(sic!)* unionem et quoniam nunquam stetit nec stabit per eum, quominus fiet unio in ecclesia Dei, ymo dedit se et personam suam ad manum concilii, dummodo inveniretur[4]) bonus et laudabilis modus unionis fiende, materiam sacratissime unionis introducende in ecclesiam sancti Dei. Tempore sue assumptionis ad summum pontificatum in conclavi fuissent facte certe promissiones ac iuramento et voto firmate, que post assumptionem predictam fuerunt in publico concistorio consimiliter innovate et praecipue quod[5]) pro integratione unitatorum christianorum ipse renumptiaret effectualiter jure suo et papatui pure, libere ac simpliciter, si et quando antipapa, qui est vel quo tempore fuerit consimiliter renuntiaret et cederet pretenso iure suo et papatui, sive decederet, dummodo anticardinales effectualiter vellent cum dominis cardinalibus sui sacri collegii sic convenire et concordare, quod ex suo sacro collegio et ipsis sequeretur iusta et canonicha *(sic!)* ellectio (!) unius romani pontificis etc., prout patet in instrumento super inde confecto. Et cum super hoc alias cum domino Petro de Luna, qui se consimiliter obligavit, fuisset multipliciter laboratum, quod ipse vellet cum sua sanctitate[6]) convenire, et se ad unionem per viam huiusmodi inclinare, nec hactenus aliquid effectualiter fuisset obtentum, nisi quod ad illud deventum est, scilicet quod secundus antipapa dominus Petrus de Candia in civitate Pisana cum magno unionis impedimento ac christianorum periculo et scismatis augumento et etiam prophanatus —[7]) Eidem domino cardinali videretur pro celeri ac reali consecutione sacratissime unionis, quod ex parte dicti domini nostri pape per proprios oratores seu per aliquem principem, dominum vel dominorum[8]) partis[9]) nostre et specialiter si fieri posset per inclitum dominum Venetorum,[10]) cui hoc multis rationibus convenire videtur. Et sub quo uterque ipsorum rationabiliter traxit originem et

---

[1]) Mſk. sigillato. [2]) Mſk. ostendidit. [3]) Mſk. respondidit. [4]) Mſk. invenire. [5]) Mſk. quae. [6]) Mſk. sanitate. [7]) Hier muß etwas ausgefallen sein. [8]) Mſk. dominum. [9]) Mſk. parte. [10]) Mſk. venatorem.

antiquam dilectionem, requiretur Petrus de Candia prefatus, quod vellet cum suis una cum domino nostro papa in aliquo loco communi personaliter convenire, et precipue subiecto predicte illustri dominationi Venetorum, ad quem lochum (!) etiam invitaretur dominus Petrus de Luna predictus. Quibus tribus cum suis vel duorum ipsorum scilicet Petro de Candia cum nostro papa sic convenire volentibus, offeratur per dominum nostrum via renuntiationis predicte. Cum efficaci et celleri (!) executione eiusdem, nam istis tribus per gratiam Dei sic convenientibus nulli dubium est, unionem subito sequi posse, sed adhuc duobus ex eis scilicet domino Petro de Candia cum domino nostro papa et suis concordantibus videtur prefato domino cardinali Utinensi, quod ipsa unio celeriter consequatur, quoniam tertius scilicet dominus Petrus de Luna, post illorum concordiam, velit nolit, trahetur ad similiter concordandum nec illud poterit evitare quoniam per cedulam in conclavi tempore sue ellectionis (!), ut dicitur, factam se ad renunciandum obligavit, et postea per propriam bullam domino nostro missam fecit consimilem promissionem de renunciando etc. . . . Si ipse renunciaret, nunc autem renunciante domino nostro papa cum Petro de Candia si ipse Petrus de Luna non renunciaret, utique se manifestum mitteret? et fautorem scismati ac periurum et hereticum contumacem et inconversibilem demonstraret. Quibus renumptiantibus, illi qui habentur pro cardinalibus cuiuslibet trium partium, vel dictarum duarum, si tertia non concurreret et in formam iuris intrahetur conclave, et qui electus esset per duas partes cuiuslibet vel utriusque partis ipsorum seu per compmissarios (!) inter ipsos factos, pro vero summo pontifice habeatur.

Nachträgliches zur Schrift De bono pudicitiae.

Von Dr. Karl Weyman.

Im Hist. Jahrb. XIII, 748 habe ich darauf hingewiesen, daß die Schrift De bono pudicitiae bereits dem Bischof Zeno von Verona als Quelle für seine Predigt über die Keuschheit gedient hat. Nachträglich bin ich auf eine weitere Benützung aufmerksam geworden, die uns allerdings in der Frage nach dem Verfasser [1]) ebensowenig weiter bringt, aber beweist

[1]) Mein Aufsatz war schon in der Korrektur vollendet, als die Abhandlung J. Haußleiters „Zwei strittige Schriften Cyprians: De spectaculis und De bono pudicitiae" (Theol. Literaturbl. XIII [1892] Nr. 37 [16. Sept.] Sp. 431—36) erschien. Haußleiter erklärt sich gegen den cyprianischen Ursprung der beiden Schriften, besonders wegen der Bibelzitate. Seine Argumente werden von C. Callewaert, une lettre perdue de S. Paul et le De aleatoribus (Louvain 1893; vgl. „Novitätenschau") S. 25, Anm. 1, als ‚assez solides' bezeichnet. — Ed. Wölfflin (Archiv f. lat. Lexikogr. VIII, 307) erkennt an, daß die historische Situation, die Sprache und die Benützung Tertullians auf Cyprian und Novatian „gleich gut" passen.

daß sich die Schrift einer gewissen Verbreitung erfreute. Der Autor des zweiten pelagianischen Briefes bei Caspari, Briefe, Abhandlungen usw. (vgl. Hist. Jahrb. XII, 408) S. 21 § 6 hat den Satz ,qui hostem vicit, fortior fuit, sed altero; qui libidinem repressit, se ipso fortior fuit' wörtlich aus De bono pud. 11 S. 22, 8 H. herübergenommen.[1])

Ich benütze diese Gelegenheit zur Mitteilung einiger anderer berichtigenden oder ergänzenden Bemerkungen. 1) S. 738 durfte ich die Stelle der Acta Pionii c. 17 ,est enim in laudibus propriis — odiosa iactatio' nicht mit Cypr. ad Don. 4 in Zusammenhang bringen. Die Wendung ist in der That sprichwörtlich (vgl. S. 738 Anm. 4), wie Ruricius epist. II, 1 (Faust. Rei. S. 372, 22 E.) ,in propriis laudibus, sicut dicitur, est odiosa iactatio' beweist. Als Ersatz kann die Stelle des Zeno von Verona I 5, 8 S. 52 G. ,tota mugiet litibus domus' eintreten, die sicher durch Cypr. ad Don. 10 beeinflußt ist. — 2) Die Grußformel ,optamus vos bene valere' (vgl. S. 739) findet sich auch am Schlusse des Erlasses des Vandalenkönigs Hunerich bei Vict. Vit. III 14 S. 78, 20 P. — 3) Daß der 36. Brief in der cyprianischen Sammlung aus Novatians Feder geflossen (was ich S. 742 Anm. 2 als bereits erwiesen annehmen zu dürfen glaubte), legt Ad. Harnack in seiner interessanten Abhandlung „Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250" (Theologische Abhandlungen Karl von Weizsäcker gewidmet Freiburg 1892 S. 1—36) in einer Weise dar, die auch den letzten etwa noch vorhandenen Zweifel verscheuchen muß.

---

[1]) Ueber die Wiederholung der Stelle am Schlusse der ,epistola de possibilitate non peccandi' (S. 122) vgl. Caspari S. 328.

Rezensionen und Referate.

Zur neuesten Inquisitionsliteratur.

1. **Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte** von Camillo Henner. Leipzig, 1890. gr. 8°. XII und 383 S.
2. **Das heilige Femgericht.** Von Friedrich Thudichum. (Historische Zeitschrift. Herausgegeben von Heinrich v. Sybel und Max Lehmann. Der ganzen Reihe 68 Bd. Neue Folge. 32 Bd. S. 1—57. München und Leipzig 1892).

Das Buch von Lea: A history of the inquisition of the middle ages, bedeutet trotz seiner großen Schwächen[1]) einen Markstein in der Inquisitionsliteratur als Zusammenfassung der Resultate der neuern Forschung, als eine recht fleißige Verarbeitung des gesamten gedruckten Materials.[2]) Wie leicht kann man sich jetzt über die teilweise recht weit auseinander

---

[1]) Vgl. die eingehende Rezension von Blötzer, Hist. Jahrb. XI, 302—23, der eine scharfe, aber durchgängig nicht ungerechte Beurteilung des Leaschen Buches bringt. Die Schwächen liegen m. E. in dreierlei: 1) das Werk war verfrüht. Entweder mußte Lea das ungedruckte Material in größerem Umfange heranziehen, als er es thut, oder aber er mußte warten, bis größere Quelleneditionen ihn in den Stand setzten, etwas Abschließendes schaffen zu können. 2) Die Auffassung Leas ist infolge seiner mangelhaften Kenntnisse des mittelalterlichen Kirchen- und Staatssystems sowie ihres Zusammenhanges vielfach verkehrt. Mancher anmutende Vorgang erscheint verzerrt; manchmal fehlt Lea überhaupt die genügende Würdigungsgabe. 3) Dazu kommen starke Mängel der Komposition. Blötzer hat schon auf einzelne hingewiesen. Ich rechne dazu auch die teilweise unausstehliche Breite: man übersetze sich nur einzelne Teile ins deutsche und unwillkürlich fragt man sich dann, ob das Buch in dieser Fassung wohl einen Verleger gefunden.

[2]) Blötzer tadelt mit Unrecht, daß Lea das Buch von Rodrigo: Historia verdadera de la Inquisicion (2 Bde., Madrid 1876 u. 77) nicht zu kennen scheine. Lea zitiert dasselbe aber; dagegen nicht andere spanische Quellensammlungen wie die provinzialgeschichtlichen von Aragonien (lange Jahre vom älteren Bofarull herausgegeben), in denen sich manche interessante Einzelheiten über die spanische Inquisition des MA. finden.

liegende Literatur unterrichten! So scheint das Werk denn auch den Ansporn zu einer außerordentlich regen Beschäftigung mit dem eben so heiklen wie schwierigen Thema der mittelalterlichen Inquisition gegeben zu haben. Hermann Haupt zählt im vorigen Jahrgang der Zeitschrift für Kirchengeschichte S. 464—484 unter dem Titel „Ketzer und Sekten des Mittelalters“ nicht weniger als 53 Nummern auf, wovon mehr als die Hälfte sich mit der Inquisition ausführlich beschäftigen, die meisten sie wohl berühren. Darunter sind nicht bloß Aufsätze, sondern auch dickleibige Bücher. Erfreulich ist, daß man sich neuerdings vielfach bemüht, das Problem in wissenschaftlichem Sinne, d. h. mit ruhiger Objektivität zu lösen. Viel Schiefes läuft da natürlich mit unter. Hier rächt sich die Unkenntnis des kirchlichen Wesens im Mittelalter, des Verhältnisses von Kirche und Staat am allerbittersten. Vereinzelt begegnet man einem erfreulichen Streben nach objektiver Beurteilung selbst an Orten, wo man es kaum erwarten sollte.[1] Am wenigsten objektiv sind die im Jahre 1867 für die „Allgemeine Zeitung“ und im Jahre 1868 für die „Neue freie Presse“ mit immerhin großer Sachkenntnis geschriebenen Artikel über die Inquisition. Ihr Verfasser ist Döllinger.[2] Hier wird Grau in Grau gemalt, keine Spur findet sich von der nicht zu entbehrenden gerechten Würdigung und der unparteiischen Abwägung der Zeitverhältnisse. Die Exaktheit der Darstellung läßt zudem übermäßig viel zu wünschen übrig.

Ein Eingehen auf die einzelnen Publikationen ist kaum nötig, da Haupt eine genügend orientierende Einleitung gegeben hat.[3] Nur eine möchte ich zu ausführlicher Berichterstattung herausgreifen, die Beiträge Henners.

I.

Henner ist Jurist; das merkt man seinem Werke auf jeder Seite an. Aengstlich sträubt und verwahrt er sich an manchen Stellen gegen jede

[1] Haupt erwähnt unter Nr. 131 einige Artikel der Grenzboten „über das mittelalterliche Sektenwesen“, deren Vf. „sich um eine möglichst objektive Beurteilung der Wirksamkeit der mittelalterlichen Inquisition bemüht“. Auch im vergangenen Jahre 1892 zeigte ein Artikel über die Hexenprozesse dasselbe Bestreben. Andererseits zeigen die ebenfalls in den Grenzboten veröffentlichten manchmal recht treffenden „Geschichtsphilosophische Gedanken“ gar kein Verständnis nach dieser Richtung.

[2] Döllinger, kleinere Schriften, 1890, 286—404. Haupt nennt sie Nr. 137 „glänzende und überaus lehrreiche Artikel“.

[3] Doch sollen hier die ausführlichen Aufsätze, die Haupt in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 2 und 3 über Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland veröffentlichte (auch separat erschienen), nicht übergangen werden. Sie gehören mit zu dem besten, was seit langem über die Inquisition eines einzelnen Landes geschrieben ist. Sie verarbeiten in knappster und doch klarer Form ein ganz ungeheures Material und zeugen durchgängig von dem Bemühen des Vf.s, das teilweise unangenehme Thema objektiv zu bearbeiten.

historische Beweisführung und Entwickelung. Das gibt seinem Buche ein ganz eigentümliches Gepräge: Klarheit und Knappheit der einzelnen Definitionen, Einfachheit des Stiles auf der einen Seite, Schwerfälligkeit und Kompliziertheit des ganzen Aufbaues der Darstellung auf der andern; die nun einmal nötigen historischen Daten werden einfach aneinander gereiht ohne strenge Beurteilung des Wertes und ohne den erforderlichen innern Zusammenhang. Die juristische Darstellung hat sachlich ihr Gutes: sie veranlaßt den Verfasser zu einer durchaus ruhigen Erörterung, die man vielfach Seite für Seite unterschreiben kann. Auffallend ist dabei freilich zuweilen das gewollte Hervorkehren der Schattenseiten; man bekommt hie und da den Eindruck, als ob es Henner bei dieser durchaus objektiven Beurteilung nicht wohl gewesen wäre. Vielleicht ist es auch nur mehr Ungelenkigkeit des Ausdrucks; denn daran laboriert Henner sehr; es finden sich Satzverbindungen in seiner Darstellung, die aller Sprachlogik Hohn sprechen.

Habe ich so die Schwächen des Buches offen betont, so sollen auch seine großen Vorzüge nicht übersehen werden. Zunächst fällt die überaus fleißige Literaturbenützung auf. Nur ein paar Werke mögen Henner entgangen sein. Aus den entlegensten Ecken schafft er trotz Lea seine Beweisstücke zu Tage. Manchmal hat er entschieden des Guten zu viel gethan. Werke wie der Inquisitionsroman von Fridolin Hoffmann gehören nicht in eine ernste Arbeit als Beweismittel. Vor allem aber, und das ist ja das Wesentliche bei einem Buche, bringt es viele Fragen zur endgültigen Entscheidung, gibt es uns über manche dunklen Punkte klares Licht. Nur ein Beispiel! Als ich vor einigen Jahren den Artikel über Vemegerichte und Inquisition bearbeitete, vermochte ich mich nirgends klar zu unterrichten über den Punkt, ob auch ein Laie Inquisitor sein konnte. Ich konnte wohl aus den allgemeinen Bestimmungen des kanonischen Rechtes die Unmöglichkeit herleiten, weiter aber nichts! Nun haben wir bei Henner S. 53 f. eine ganz einfache, lichtvolle Beweisführung über den geistlichen Charakter des Inquisitorenamtes. Und so in manchen andern Fällen. Vielfach sind die Forschungen Henners bahnbrechend und zugleich abschließend.

Unter solchen Umständen kann man nur bedauern, daß sein Thema so eng umgrenzt ist. Er sagt selbst in der Einleitung: „Uns handelt es sich hauptsächlich darum, auf Grundlage der bisherigen historischen Forschungen die Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte zu beleuchten, um auf diese Art eine Basis schaffen zu helfen, auf welcher man zur juristischen Darlegung des Ketzerprozesses selbst und zur möglichst definitiven Lösung der Frage schreiten könnte, welche Elemente der allgemeinen Rechtsentwickelung auf den Ketzerprozeß von Einfluß waren, und hinwiederum, welche Einwirkung die Ketzergerichte mit ihrem eigentümlich ausgebildeten Verfahren auf die allgemeine Prozeßentwickelung ausübten.“ Die Darstellung beschränkt sich also auf die Erörterung der Organisation und der Zuständigkeit der Inquisition und läßt den eigentlichen Inquisitions-

prozeß ganz bei Seite. In einem Schlußabschnitte wird die Einrichtung der zweiten Instanz für die Ketzergerichte kurz besprochen.

Den Hauptteil des Buches beansprucht die Schilderung der Organisation in 4 Kapiteln: 1) Von den bei den päpstlichen Ketzergerichten erster Instanz thätigen Funktionären. 2) Von dem Ort und der Zeit der gerichtlichen Akte. 3) Von den Inquisitionsrechtsquellen. 4) Ueber die Bestreitung der bei den Ketzgergerichten notwendigen Kosten. Vorangeht die Charakterisierung der Ketzergerichte als der „nach Bedarf für bestimmte Bezirke errichteten tribunalia sancti officii inquisitionis haereticae pravitatis". M. E. eine nicht ganz glückliche Erklärung, da das „nach Bedarf" doch später dem allgemeinen Gebrauch wich. Als die Organisation einmal allgemein geworden war, trat die Bedürfnisfrage vielfach hinter der Praxis der allgemeinen Organisation zurück. Das Attribut „sanctum" führte die Inquisition als Glaubensgericht. Thudichum hat in dem gleich zu erwähnenden Aufsatze aus einer gleichen Bezeichnung des Vemegerichtes auf den gleichen Charakter beider schließen wollen. Was hat man aber im Mittelalter nicht mit dem Namen „heilig" belegt, ohne daß sofort an einen Zusammenhang zu denken ist!

Die Zahl der bei den Inquisitionsgerichten regelmäßig thätigen Beamten war keine geringe. Sie scheiden sich in zwei Hauptgruppen: 1) die Hauptpersonen des Ketzergerichtes: Inquisitoren oder ihre Stellvertreter, Notare, Promotoren und Verteidiger; 2) die untern Beamten der Exekutive und der mit dem Institut zusammenhängenden Verwaltungszweige. Eine Reihe von Anforderungen wurden an jeden Inqisitionsbeamten gemeinsam gestellt. Sie bekunden mit den besonderen Erfordernissen jedes einzelnen Zweiges, daß die kirchlichen Behörden sich bemühten, die Schäden des Ausnahmegerichtes durch ein mustergültiges Personal zu vermeiden, und dieses Bemühen ist vielfach von Erfolg gekrönt gewesen.[1]) Von jedem Beamten wurde neben dem hinlänglichen Alter verlangt ein fleckenloser Lebenswandel und das katholische Bekenntnis und zwar nicht bloß für seine Person sondern für seine gesamte Familie; darin sah man eine Garantie für besonders treue Pflichterfüllung. Zum eigenen Schaden ist man zuweilen von diesem Grundsatz abgegangen, so Gregor IX. bei der Ernennung des ersten französischen Inquisitors Robert le Bougre, der zuerst Häretiker gewesen war und später gegen seine ehemaligen Genossen so entsetzlich wütete.[2]) Sämtliche Inquisitionsbediensteten sollten der Sprache

---

[1]) Das tritt besonders bei dem Erfordernis hervor, daß jeder Inquisitionsbeamte ein konziliantes Benehmen zeigen solle. Man kann nicht genug diesen Umstand betonen. Gibt es doch weite Kreise, die a priori in jedem Inquisitor einen Blutmenschen sehen.

[2]) Jul. Frederichs, Robert le Bougre, premier Inquisiteur en France. Gand 1892. Der Sturz Roberts und seine Bestrafung durch den Papst erfolgte nach F. um 1241.

des Landes, dem sie in ihrer Wirksamkeit angehörten, mächtig sein: ein unumgängliches Erfordernis, wenn man nicht zu den folgenschwersten Mißverständnissen kommen wollte. Nicht immer wurde die Bestimmung eingehalten, und manchmal mußten Dolmetscher die eigene Kenntnis ersetzen. Eidlich mußte treue Pflichterfüllung, besonders Wahrung des Amtsgeheimnisses und Gehorsam gegen die Obern angelobt werden. Strenge verpönt war vor allem die Annahme von Geschenken. Dadurch daß die Päpste die beiden Bettelorden für die Leitung der Inquisition gewonnen, hatten sie der Bestechlichkeit einen gewaltigen Riegel vorgeschoben; freilich galt dieses nicht für alle Funktionäre. Es werden wiederholt Beispiele von Bestechlichkeit zitiert, auch Henner betont dies (S. 22 A. 1), aber sie beziehen sich doch meist auf die niederen Beamten, und man darf nicht vergessen, wir haben hier ein Laster vor uns, das wie kaum ein anderes in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters geblüht hat. Daß übrigens die Inquisitoren auch nach der pekuniären Seite hin nicht immer auf Rosen gebettet waren, darüben haben wir wiederholte Belege. [1])

Das Amt eines Inquisitionsbeamten war nicht leicht; nicht bloß den Inquisitor auch die untergeordneten Organe traf oft der Haß der aufgeregten Menge: wiederholt kommen Ermordungen vor, vielfach Bedrohungen mit dem Tode. Eine Entschädigung sollten die reichen Privilegien des ganzen Standes: so die vielen Ablässe, die mit demselben verknüpft waren, eine gewisse Exemtion und Immunität, besonders Freiheit von kirchlichen und weltlichen Abgaben, bieten. Könige und Fürsten wurden von den Päpsten zum Schutze der Inquisitoren und ihrer Gehülfen aufgefordert, und mancher, so Karl IV., haben bereitwilligst ihre Hülfe zugesagt.

Ein ausführlicher Abschnitt ist der Hauptperson, dem Inquisitor,[2]) gewidmet (S. 37—94); nur ein paar Punkte seien besonders hervorgehoben. Der Erhabenheit des Amtes — nur der Papst konnte dazu ernennen, und darum sind die Inquisitoren unmittelbare Untergebene des Papstes — entsprachen nicht bloß eine Fülle von Ehrenbezeugungen,[3]) sondern auch eine Reihe unbedingt notwendiger Erfordernisse. Das erste ist die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande. „Die Quellen", sagt Henner

---

[1]) Man vergleiche nur die Klagen, die der Inquisitor Jakob von Soest erhob über die unerschwinglichen Ausgaben und Scherereien, die ihm sein Amt brachte. In Schmidt, päbstliche Urkk. . . . die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen . . . betreffend Bd. II. 1889, interessante Dokumente über die Schulden eines Inquisitors,

[2]) Schon zu Zeiten des Theodosius kommt die Bezeichnung inquisitor in ähnlichem Sinne vor. Der praefectus praetorio sollte Inquisitoren aufstellen, die die Manichäer aufsuchen und den Prozeß gegen sie einleiten sollten. Vgl. Hergenröther, katholische Kirche und christliche Staat, 1872, 544.

[3]) Im Orden standen die Inquisitoren übrigens nicht so hoch; sie rangierten hinter den Supprioren. Vgl. Fontana, constitutiones . . . ord. Praedicatorum Bd. I, 336 Nr. 11.

(S. 53), „geben auf diese Frage keine ausdrückliche Antwort, weil man stillschweigend von der Voraussetzung ausging, daß nur Personen geistlichen Standes bei den Inquisitionsgerichten als Richter thätig sein konnten". Daß dem so ist, ersieht man am klarsten, wenn man die mit dem Amt verbundenen Privilegien überschaut: der Inquisitor konnte kirchliche Strafen verhängen, Absolution von den verhängten Zensuren erteilen; von Gregor IX. im 13. bis auf Calixt III. im 15. Jahrhundert findet sich eine fortgesetzte Reihe von Bullen, worin ihm das Recht der Ablaßerteilung gewährt wird. Wie hätte dies einem Laien zugestanden werden können? Nur ein einziger Fall und zwar erst aus dem 16. Jahrhundert ist mir bekannt, daß ein Laie von einem Papste zum Inquisitor ernannt worden ist. Henner bespricht ihn mit einem Satze[1]) in einer Anmerkung (S. 53); er verdient aber eine eingehendere Erwähnung, besonders da nach dem von Henner nichtgenannten Buche von de Hoop-Scheffer[2]) der Fall sich ganz klar legen läßt. Es handelt sich um Franz van der Hulst, einen intimen Freunde des deutsch-holländischen Papstes Hadrian VI., der die staatliche Gerichtsbarkeit über die Ketzer in den Niederlanden bereits ausübte und nun sehnlichst verlangte, auch vom Papste eine Bestallung zu erhalten. Wohl erst nach manchem Drängen ernannte ihn am 1. Juni 1523 Hadrian zum universalis et generalis inquisitor et investigator cum plena ac omnimoda potestate et auctoritate in den Niederlanden, soweit sie Karl V. unterstanden, aber mit einer ganzen Reihe von wichtigen Einschränkungen: der Laieninquisitor mußte sich fast bei allen Untersuchungen von Geistlichen vertreten lassen, die er allerdings als seine Gehülfen ernennen konnte. Und vor allem sollten seine Vorrechte nicht die Rechte der Bischöfe schädigen: Volumus praeterea, quod per deputationem de persona tua et etiam aliis personis ad inquisitionis huiusmodi officium factam locorum ordinariis, quominus suam ordinariam inquisitionem, quam de iure exercere consueverunt, et adversus quoscumque hereticos in sua ditione exercere possint, nullum praeiudicium generetur. Eine solche Verordnung würde einem geistlichen Inquisitor nicht gegeben sein.

Ueberschauen wir die Befugnisse des Franz van der Hulst, so sind es eigentlich nur Ernennungsrechte. Er kann seine ausübenden Inquisitoren einsetzen, er selbst hat aber kein einziges Recht des eigentlichen geistlichen

---

[1]) Die Einleitung, „daß aber doch Laien manchmal Inquisitoren sein konnten, beweist das Beispiel" ist etwas unglücklich gewählt. Ich glaube nicht, daß Henner beabsichtigte, noch auf andere Fälle hinzuweisen. Die Vorgänge bei der Einrichtung der Inquisition in Neapel (vgl. Ficker, die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, in M. J. Oe. G. I, 203), lassen sich doch nicht damit vergleichen. Es waren allerdings königliche Beamte, die inquirieren sollten, aber es waren Inquisitoren von Königs Gnaden, mit denen der Papst nichts zu thun hatte.

[2]) De Hoop-Scheffer, geschiedenis der Kerkhervorming en Nederland, 1873, 181 v.

Inquisitors. Es ist aber trotzdem klar, daß hier die Durchbrechung eines Grundsatzes der päpstlichen Inquisition vorliegt, die in vergangenen Zeiten kaum ein Analogon gefunden, um diese Zeit aber gerade in dem Lande, aus dem Hadrian nach Rom gekommen war, in Spanien in der spanischen Inquisition sehr starke Aehnlichkeiten zeigte. Die ganze Behandlung seitens Hadrians zeigt aber, daß auch er die Empfindung gehabt hat, einer neuen Erscheinung gegenüberzustehen.

Die Anforderungen[1]) an die Inquisitoren waren recht hoch gestellt. So kam es, daß dieses vielfach verhaßte Amt durchgängig in den Händen von Männern war, die sich nach allen Richtungen als charaktervolle, sittenstrenge und hochgebildete Persönlichkeiten bezeichnen lassen; manche von ihnen haben als Schriftsteller ein ganz bedeutendes Ansehen genossen. Man braucht zum Nachweis nur die lange Reihe der von Quétif-Echard im 1. Bande der SS. Ord. Praed. aufgezählten Dominikanerschriftsteller anzusehen.

Ich übergehe die belehrenden Abschnitte über die stellvertretenden Inquisitoren,[2]) die ständigen Socii,[3]) die Richterzahl und das Recht der recusatio iudicis. Bei § 20: Die Inquisitionsnotare, wäre die Heranziehung der Diplomatik nicht ohne Nutzen geblieben, anderseits wird auch die Urkundenlehre manches aus der Hennerschen Erörterung entnehmen können. Die Bedenken über die Glaubwürdigkeit der Inquisitionsprotokolle (S. 132 f.) sind doch mehr theoretischer Natur; trotz ihrer kleinen Schwächen kann man sie getrost neben die besten historischen Quellen stellen. Ihre Aufbewahrung geschah in besonderen Inquisitionsarchiven; hochberühmt sind als solche die von Toulouse und Carcassonne. In Deutschland scheint es bei dem starken Wechsel, dem Inquisitoren, wie die ganze Organisation unterworfen waren, nicht zur Gründung solcher Archive gekommen zu sein. Wertvolles Material bewahren aus den Sammlungen des Inquisitors Jakob von Soest noch das Stadtarchiv in Soest und das Staatsarchiv in Münster.

Zu den Nebenpersonen der Inquisition zählt Henner S. 138—62 vor allem die Beisitzer oder Berater (Assessores, Consultores),[4]) die Gerichts-

---

[1]) Ueber Predigertalent vgl. noch Fontana l. c. p. 337 Nr. 13.

[2]) Zu S. 95 Anm. wäre noch zu bemerken, daß die Inquisitoren über ihre Stellvertreter dem Ordensobern Rechenschaft ablegen mußten, zu 96 oben, daß es ihnen verboten war, Stellvertreter aus anderen Orden zu wählen. Fontana l. c. p. 335, 336.

[3]) Henner hat übersehen, daß zunächst namentlich beim Dominikanerorden dieses Institut für jedes das Kloster verlassende Ordensmitglied unbedingt erforderlich war. Von diesem Punkte hätte die Erörterung ausgehen müssen.

[4]) Interessant ist, daß Martin V. den Juden in Avignon gestattete, in den Fällen, wo gegen Juden seitens der Inquisition vorgegangen werden sollte, einen Juden als Assessor zum Inquisitionsgerichte zu schicken. Ueber die judenfreundliche Richtung Martins V. vgl. man den interessanten Aufsatz in der Revue des questions historiques, 1892, S. 373 ff. von Felix Vernet.

zeugen, nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Zeugen, über die der Verfasser der Abgrenzung seines Themas gemäß nicht spricht; bei den untern Organen verdiente die Entstehung der Familiarenorganisation eine neue Untersuchung (S. 172). Hervorzuheben ist, daß es in den Kerkern nicht bloß besondere Abteilungen für Frauen gab, sondern daß auch die Aufsicht über sie Frauenspersonen anvertraut war, die unter Oberaufsicht der Gefangenwärter standen. Ueber Konfiskation und die damit betrauten Beamten, Inquisitionskosten, Sequester u. dgl. (S. 187 ff.) hoffe ich später auf grund neuer Funde eingehender mich verbreiten zu können.

Das wichtige Kapitel über die Inquisitions-Rechtsquellen (S. 205—34), so dankenswert es an sich ist, wird noch am meisten der Ergänzung, hie und da auch der Korrektur bedürfen. Die Inquisition trat als Ausnahme-Institut ins Leben, ohne rechtliche Fundierung; erst nach und nach entwickeln sich die Rechtsvorschriften, während die Inquisitoren in den ersten Jahren auf Gutachten der Bischöfe und auf ihre eigene Einsicht sich stützen mußten. Erst allmählich „erschloß sich eine Rechtsquelle nach der andern, bis ein Strafgesetzbuch sich auskrystallisierte, das allerdings einer formellen Einheit entbehrte, aber doch über die wichtigsten Punkte des ketzerischen Strafprozesses Bestimmungen enthält"; die Lücken der Gesetzgebung wurden durch gewohnheitsmäßiges Herkommen ausgefüllt. Henner bezeichnet als Quellen: 1) Die päpstlichen Erlasse. Wichtig ist die Erörterung der Frage, ob jeder päpstliche Inquisitionserlaß für alle Ketzergerichte verbindliche Kraft hatte. Die Sammlungen solcher päpstlichen Entscheidungen, die eigentlich ein jeder Inquisitor haben mußte, sind bis ins 14. Jahrhundert hinein sehr beschränkt; auf einzelne, namentlich unedierte komme ich an anderm Orte zurück.[1]) 2) Die Beschlüsse der allgemeinen und der Partikularsynoden. Da kommt nun die Frage der Datierung des wichtigsten Inquisitionskonzils von Narbonne,[2]) auf die ich wiederholt eingegangen bin: Henner setzt dasselbe nach seinen verschiedenen Quellen, auch zu verschiedenen Jahren. Eine ausführliche Besprechung der einschlägigen Synoden, des Zusammenhanges ihrer Bestimmungen, wäre sehr am Platze. 3) Die Beschlüsse der Inquisitionen. Eine ausführliche Entscheidung der Frage, ob die Verordnungen der Inquisitoren erster Instanz in ihrem Gerichtssprengel verbindliche Kraft haben, besteht nicht; die Inquisitoren hatten nur die Gerichtsbarkeit, nicht die Legislative. Doch wurden ihre Erlasse rein administrativen Charakters meist als gültig angesehen. 4) Die Konkordate, d. h. Vereinbarungen der kirchlichen Seite mit der weltlichen Macht, waren auch für die Inquisitionsgerichte in den betreffenden Ländern verbindlich. 5) Die Gesetze der weltlichen Mächte. An sich war der Staat nicht befugt, In-

---

[1]) Leider sind sehr wichtige päpstliche Verordnungen bis jetzt verloren. Vgl. folgende Anm.

[2]) Vgl. Römische Quartalschrift VI, 1892.

quisitionsgesetze zu erlassen, weil die Kirche die ganze Gerichtsbarkeit für sich beanspruchte. Erkannte aber die kirchliche Autorität irgend eine weltliche Verordnung an, so wurden dadurch die Gesetze der weltlichen Mächte auch eine Rechtsquelle für die Inquisitionsgerichte. So ist z. B. bei den berühmten Ketzergesetzen Friedrichs II., in denen die Todesstrafe für Ketzerei gesetzlich festgelegt wurde, geschehen.[1]) Als letzte Rechtsquelle nennt Verfasser das freie Ermessen und die Gewohnheit.

In der zweiten Abteilung „Von der Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte" (S. 235–363) gibt Henner zunächst einige Notizen über das forum externum und internum. Das Verhältnis beider zu einander war gerade in der ersten Zeit Gegenstand wiederholter Konsultationen der höheren Instanzen durch die Inquisitoren. Auf einige ungedruckte komme ich an anderm Orte zu sprechen; namentlich auch auf die Frage der angeblichen Verletzung des Beichtgeheimnisses. Wichtig und manches Neue enthaltend ist in dem vierten Kapitel „Von dem Verhältnis der Inquisitoren . . . zu andern kirchlichen Richtern und Würdenträgern" der Abschnitt über die Stellung der Inquisitoren zu den Bischöfen. Hier stießen, da die Bischöfe die gebornen Inquisitoren ihrer Diözesen waren, ein Recht, das ihnen auch die neue päpstliche Organisation nicht genommen hatte, leicht beider Interessen zusammen. War ein Bischof selbst besonders glaubenseifrig und dabei eine energische Persönlichkeit, so konnte nur zu leicht ein Konflikt entstehen; thatsächlich kam es denn auch anfangs, besonders in Frankreich zu wiederholten unliebsamen Reibereien. Seit dem Konzil von Vienne war es feststehend, daß in folgenden drei Fällen die Inquisitoren mit den Bischöfen gemeinsam vorgehen mußten: 1) wenn es sich um die Einkerkerung des Angeklagten im sogenannten carcer durus oder artus handelte; 2) wenn auf Folter erkannt werden sollte; 3) bei Fällung des Endurteils, d. h. wenigstens in seinen meisten Erscheinungen. Seit dem 14. Jahrhundert herrschte durchgängig ein fast ungetrübtes Verhältnis zwischen beiden Faktoren. Die Bischöfe ließen die Inquisitoren schalten und walten und erteilten den vom Papste bestellten noch ein Spezialmandat für ihre Diözese.

---

[1]) Vgl. hierüber den auch jetzt noch maßgebenden Aufsatz von Ficker über die angebliche Einführung der Todesstrafe in M. J. Oe. G. I. Nur nach zwei Seiten hin bedürfte er der Ergänzung: 1) Die Durchforschung der Quellen vor allem aus dem endenden 12. und anfangenden 13. Jahrh. ergibt, daß die Ketzerverbrennung oder die Todesstrafe überhaupt viel weiter verbreitet war, als Ficker für diese Zeit annimmt; man kann sogar sagen, daß sie die gebräuchliche war. 2) Die Frage nach dem Zusammenhange der kaiserlichen Ketzergerichte mit kirchlichen Einflüssen ist trotz verschiedener Erörterungen nicht entschieden; aber ich glaube, daß Ficker die kirchlichen Einflüsse überschätzt. Ich behalte mir eine hierauf bezügliche Besprechung vor. Höchst interessant war es mir, daß ich auf ganz anderem Wege wie Ficker zu demselben Resultat gelangt bin, daß Inquisitionsverordnungen Gregors IX., so über die Zeugen, existiert haben müssen, die jetzt verloren sind. Vgl. meine Konzilienstudien.

Sachlich zuständig waren (S. 299 ff.) die Ketzergerichte bei den verschiedenartigsten Uebertretungen, wo nur immer Häresie oder Häresieverdacht in Frage kam. Diese sachliche Zuständigkeit nahm immer mehr zu mit dem sich stets erweiternden Begriff der haeresis formalis. Infolge der Praxis, die sich bei den Inquisitionsgerichten ausbildete, fiel der bei weitem größte Teil aller gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche gerichteten Vergehen unter das Gebiet der Inquisitionsgerichtsbarkeit. Vor allem aber kamen folgende Verbrechen in betracht: eigentliche Ketzerei, ketzerische Gotteslästerung, sortilegium, magia in ihren verschiedenen Abstufungen, Zauberei (strigium, maleficium, pactum cum daemone), Mißbrauch der Sakramente, Fälschung von Inquisitions- und päpstlichen Urkunden, Verharren in der Exkommunikation, Lesen verbotener Bücher, Apostasie aus dem Orden, Wucherei, Abfall vom Glauben und vielfach auch Beförderung des Schismas. Juden und Ungläubige konnten nur ratione delicti vor die Inquisition kommen, d. h wenn sie die Kirche oder den christlichen Glauben geschmäht oder ihre Anhänger zum Abfall zu bringen versuchten hatten.

Das interessanteste der in betracht kommenden Delikte ist wohl das strigium, Zauberei und Hexenwesen. Es ist mir aufgefallen, daß ein so gründlicher Forscher wie Henner hierüber so inkorrekte Sätze aufstellen kann wie es S. 311 geschieht. Da heißt es im Text: „Erst die kulturgeschichtlich bekannte Bulle Innocenz VIII. „Summis desiderantes affectibus“ vom 5. Dezember 1484 veranlaßte die großen und bekannten Inquisitionsverfolgungen der Hexen.“ Veranlaßte?! Hat denn Henner niemals etwas vom formicarius des Dominikaners und Inquisitors Johannes Nider gehört? Dort kann er im 3. und 4. Kapitel des 5. Buches lesen, wie stark diese Volksseuche in einzelnen Gegenden Deutschlands usw. im Anfang des 15. Jahrhunderts grassierte und wie sehr sich die Inquisition damit beschäftigte. Bekannt sind freilich nicht so viele Hexenprozesse im Mittelalter als in der neuern Zeit, aber darin liegt noch gar kein Beweis, daß sie thatsächlich selten gewesen seien. Gerade die Stellen bei Nider raten zur Vorsicht. Man hat den Hexenprozeß des Mittelalters nicht so sehr beachtet, weil seine Form und sein Verlauf vom Inquisitionsprozeß nicht abwich. Ob „von dieser Zeit an (d. h. von Erlaß der Bulle und der Abfassung des Hexenhammers) die Hexenprozesse in einem erschreckenden Maße zunahmen“ bleibt darum noch zu untersuchen; die Beispiele, welche Henner nach Lea anführt, genügen nicht. Sehr dunkel ist der Satz (S. 311, Anm. 6): „Man pflegt wegen ihrer Wichtigkeit die Schilderung derselben (der Hexenprozesse) von der der Ketzerprozesse auszuscheiden.“ Worin besteht denn diese Wichtigkeit für den Juristen? Doch wohl darin, daß von seinen ersten Anfängen an der moderne Hexenprozeß, den der Laie mit Schauder als solchen nennt und kennt, einen vom Inquisitionsprozeß außerordentlich verschiedenen Verlauf genommen hat. Von Anfang an mischt sich die weltliche Gewalt hinein, während sie beim Inquisitionsprozeß ganz unthätig

war bis zur Vollziehung des Urteils, und sehr bald behauptet die weltliche Gewalt allein das Feld. Diese so schnell erfolgende völlige Umgestaltung des Inquisitionsprozesses ist m. E. ein sehr bedeutsames, bis jetzt leider noch wenig gewürdigtes Moment in der Geschichte der Hexenprozesse.[1])

Die persönliche Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte galt nicht bloß gegen Lebende, sondern auch gegen Tote; bezüglich der örtlichen Zuständigkeit ist zu bemerken, daß weder kirchliche noch staatliche Grenzen ein Hindernis für die Inquisitionsgerichtsbarkeit bildeten.

In einer für den Historiker nur zu knappen Uebersicht wird von Henner das Verhältnis der Ketzergerichte und ihrer Beamten zu den weltlichen Mächten geschildert. Hier wäre eine Darstellung vom geschichtlichen Standpunkte aus noch sehr erwünscht. Mit einer kurzen Besprechung der Entwickelung und Verfassung der zweiten Instanz schließt Henners Buch, dem wir, wie nochmals dankbar anerkannt werden soll, eine Fülle von Belehrung und Anregung verdanken.

II.

In dem unter Nr. 2 genannten Aufsatz setzt sich Thudichum vornemlich mit den Entgegnungen Th. Lindners und des Referenten[2]) auf seine Schrift: „Femgericht und Inquisition" auseinander. Die „Maßlosigkeit der Angreifer" und „neue schwerwiegende Beweise" für seine Ansicht veranlassen ihn nach eigener Aussage, nochmals das Wort zu nehmen. Ueber diese neue Arbeit Thudichums hat vor kurzem H. Haupt[3]) folgendes Urteil gefällt: „In der denkbar unglücklichsten Weise hat F. Thudichum seine These, die Femgerichte seien ihrem Ursprung und ihrer eigentlichen Bestimmung nach Ketzergerichte gewesen, in einem gegen die Einwürfe Lindners, Finkes u. a. polemisierenden Aufsatze aufrecht zu erhalten versucht . . ., in welchem er, so weit ich sehe, kein einziges der gegen ihn vorgebrachten Argumente, von denen die Mehrzahl einfach unanfechtbar ist, als berechtigt gelten läßt. Angesichts der zur Klärung des Sachverhaltes vollständig ausreichenden Beweisführung Lindners und Finkes, gegen die es Thudichum in keinem

---

[1]) Man vgl. hierzu die wichtigen Angaben in der Schrift von L. Rapp, die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol. Zweite Aufl. 1891 S. 9 ff. Uebrigens gibt schon der Hexenhammer in dem Abschnitt; De modo procedendi ac puniendi maleficas die Veranlassung zu dieser Umänderung des Prozeßverfahrens. Die Frage, vor welches Gericht das Verbrechen des Maleficiums gehöre, wird dahin beantwortet, es bedürfe eines gemischten Forums aus geistlichen und weltlichen Richtern; denn das Verbrechen sei teils bürgerlich, teils kirchlich, wegen des zeitlichen Schadens und Abfalles vom Glauben. Das sind Ansichten, die der Auffassung des Inquisitionsprozesses schroff gegenüberstehen.

[2]) Th. Lindner, der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition. 1890. H. Finke, Vemegerichte und Inquisition? Hist. Jahrb. XI, 491 ff.

[3]) A. a. O. S. 468 f.

Punkte aufzukommen gelingt, verlohnt es sich in der That nicht der Mühe, hier auf die Replik des Verfassers einzugehen. Nur zur Charakterisierung der Arbeitsmethode und der kirchengeschichtlichen Anschauungen Thudichums hebe ich aus dem besonders wunderlichen Abschnitt über die Geschichte des mittelalterlichen Ketzertums in Westfalen als Einzelheiten hervor" . . . Diese Sätze eines der besten Kenner unseres mittelalterlichen Sektenwesens und der damit zusammenhängenden Erscheinungen könnten mich veranlassen, den Thudichumschen Aufsatz unbeantwortet bei Seite zu legen. Da aber nicht bloß ein angesehenes Organ wie die Westdeutsche Zeitschrift im verflossenen Jahre die Ausführungen von Thudichum beachtenswert genannt hat, sondern auch, wie ich soeben aus der mir zugegangenen Erwiderung Theodor Lindners[1]) ersehe, ein hervorragender Gelehrter, Heusler in Basel, sich zu gunsten jener Hypothesen ausgesprochen hat, ist es vielleicht doch angezeigt, darauf noch einmal zurückzukommen und ihre Grundlosigkeit darzuthun.[2]) Ich beschränke meine Erwiderung auf die Kapitel VIII („Die päpstlichen Privilegien für die Femgerichte") und XI („War Westfalen vom 13. bis 16. Jahrhundert frei von Ketzern?"), indem ich im übrigen auf die Widerlegung Lindners hinweise. Zuvor jedoch eine persönliche Bemerkung!

Zu dem Versuche Th.s, die wichtige Urkunde Friedrichs I. vom 13. April 1180 betr. die Verleihung des westfälischen Dukates Heinrichs des Löwen an den Erzbischof von Köln für gefälscht zu erklären, hatte ich bemerkt: „Thudichum weiß nichts von der Neuedition in den Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 334 von Philippi." Aehnlich hatte sich Lindner ausgedrückt. Darauf bemerkt Thudichum: „Der . . . von Philippi veranstaltete Abdruck ist gar nicht nach dem Berliner Original, sondern nach einer im 13. Jahrhundert gefertigten, auf der Kölner Stadtbibliothek aufbewahrten Abschrift gemacht und folglich ganz und gar nicht maßgebend, sondern irrelevant. Wenn sich Lindner einiger Vorsicht rühmen dürfte, so hätte er den Abdruck bei Philippi und die Vorbemerkung dazu erst noch einmal angeschaut, bevor er mich an den Pranger zu stellen unternahm. Und nun die Herren Fincke und A. S. im Literarischen Zentralblatt! Auch sie rücken das Uebersehen jenes angeblich „maßgebenden Abdrucks" als Beweis meiner Ungründlichkeit vor; sie haben also das Werk von Wilmans-Philippi ebenfalls nicht nachgesehen, sondern schreiben nur

[1]) „Veme und Inquisition." Als Beilage zu dem Preisaufgabenverzeichnis der Universität Halle, 1893, gedruckt.

[2]) Haupt sagt a. a. O., S. 469, mit Recht: „Als Resultat der stattgefundenen Auseinandersetzungen über den Ursprung der Feme bleibt die Thatsache bestehen, daß die Femgerichte mit der Verfolgung von Ketzern prinzipiell nichts zu thun hatten, und daß sie solche erst in späterer Zeit ganz ausnahmsweise vor ihr Forum zogen, ebenso wie sich auch andere weltliche Gerichte gelegentlich mit Glaubensdelikten befaßt haben." Thudichums Verdienst ist, dieses letztere schärfer betont zu haben.

Lindner blind nach! So macht man Rezensionen." Trotz Thudichum habe ich vor drei Jahren, als ich mich mit seinem Buche beschäftigte, den Abdruck bei Philippi nicht einmal, sondern wiederholt und mit Fachkollegen angesehen, weil es uns allen zu ungeheuerlich dünkte, daß Thudichum eine Urkunde kritisierte, ohne den allerdings für jetzt maßgebenden Abdruck zu kennen. Wie steht denn die Sache? Diesmal folge ich thatsächlich Lindner, weil ich das neue Versehen Thudichums nicht besser klar legen kann.[1]) Es gibt keinen Druck der fraglichen Urkunde, „der nach dem Original allein gemacht wäre; alle beruhen auf Abschrift, weil das Original frühzeitig arg bebeschädigt und zum teil unleserlich geworden ist. Philippi benutzte nicht nur die älteste und beste, sondern selbstverständlich verglich er auch den Text, soweit es möglich war, mit dem Original. Th. hat nur übersehen, daß Philippi am Schluß der Urkunde dessen Lesarten genau anführt und auch die anhängende Goldbulle abbildet. Dieser Abdruck ist der beste und maßgebend. Hätte Th. ihn gekannt, so würde er auch manche irrtümlich angeführten Gründe für die Unechtheit, zu der ihn die älteren Drucke verleiteten, vermieden haben."[2])

Nun zur Sache. Kapitel VIII lautet: „Die päpstlichen Privilegien für die Femgerichte." Dasselbe beginnt (S. 32): „Papst Nikolaus V. erwähnt in einer Bulle vom 18. Oktober 1452, wodurch er dem Erzbischofe von Mainz Freiheit gegen die westfälischen Gerichte gewährt, daß die Femgerichte päpstliche Privilegen besäßen, wonach niemand sie hemmen, exkommunizieren oder außerhalb eines gewissen Bezirks vor Gericht ziehen dürfe." Hierin ist der schöne Schnitzer, dem wir in der ersten Arbeit Thudichums hinter „hemmen" begegnen: „(oder hängen? — suspendere)" beseitigt, sonst steht der Verfasser ganz auf dem frühern Boden trotz meiner ausführlichen Bemerkungen über das Wesen der non obstante-Formel. In der genannten Bulle wendet sich Nikolaus V. gegen Freigrafen und Freischöffen wegen ihrer Uebergriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz und fordert die Exekutoren der Urkunde auf, die Uebelthäter, die

---

[1]) Daß ich damals selbständig vorgegangen, hätte Th. aus meinem Aufsatze ersehen können.

[2]) S. 2 erklärt Th.: „Wer die „Antwort" Lindners und den Aufsatz von Scheffer-Boichhorst gelesen hat, wird in den übrigen Besprechungen nichts Neues finden." Worauf stützt sich denn ein guter Teil seiner Ausführungen in Kapitel XI? Vermute ich mit Unrecht, daß er aus meinem Aufsatze die richtige Datierung der Inquisitionsthätigkeit Schadelands erfahren, von dem er in seinem Buche noch nichts wußte? Sollte nicht auch die unrichtige Datierung der Schrift Peter von Wilichsdorfs mit meinem Aufsatz zusammenhängen? Usw. Für Herrn von Thudichum enthielt mein Aufsatz also doch manches Neue. Wenn ich die verschiedene Schreibweise meines Namens sehe, dann kommt mir allerdings die entschuldigende Erklärung, daß Th. sich nicht immer klar bewußt geblieben ist, daß die Finke, Fink, Fincke ein und denselben Autor bedeuten.

fernerhin solches wagen, zu exkommunizieren, non obstantibus . . . aliis apostolicis constitutionibus editis contrariis quibuscumque, aut si frigraviis, judicibus scabinis, praesidentibus et aliis praedictis communiter vel divisim a dicta sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint. Jeder mit dem kanonischen Rechte Vertraute wird hierin nur die Möglichkeit sehen, daß eine solche Bulle zu gunsten der Freigrafen und -Schöffen erlassen sein könnte und daß der Papst sich nur über eine möglicherweise, nicht thatsächlich erlassene Bulle äußert. Thatsächlich wissen wir nur, daß sämtliche bekannte Papsturkunden, in denen die Freigerichte erwähnt werden, gegen diese gerichtet sind! Unter solchen Umständen werden wohl nicht viele mit Herrn von Thudichum meine Versicherung „recht gewagt" finden, „daß das päpstliche Archiv keine Abschriften von päpstlichen Privilegien für die Femgerichte enthalte." Im übrigen werden wir ja in einigen Jahren, wenn die verschiedenen römischen Institute deutscher Zunge die seit kürzem begonnenen Acta Germanica von 1378 bis ins 16. Jahrhundert veröffentlichen, die Gewagtheit meiner These feststellen können.

Herr von Thudichum sagt dann weiter (S. 32): Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in der sogenannten Reformatio iudicii vetiti . . . Ruperti Romanorum regis . . . indem es darin heißt: ‚Item, es soll auch das geistliche Gericht kein Mandat noch Inhibition noch Citation wider dasselb heilig heimlich Gericht, umb keinerlei Sach willen, nit geben; aber die in das Gericht schuldig und verbunden seind zu antworten und zu richten, die sol und mag man dahin laden und alle da richten.‘ Aufrichtig muß ich gestehen, daß trotz wiederholten Lesens mir nicht klar geworden ist, wie in diesem Satze der Beweis für das Vorhandensein päpstlicher Vemeprivilegien stecken soll. Nach der Reformatio soll das geistliche Gericht nicht gegen das Vemegericht wirken. Hält Thudichum etwa jedes geistliche Gericht für ein päpstliches?! — Ebenso originell ist der Existenznachweis für päpstliche Vemeprivilegien aus folgendem Satze: „Ewiger Gott, erleuchte meine Sinne, damit ich von dem Freigerichte handeln möge, so daß die Gerechtigkeit ihren Fortgang habe zu Trost und Beistand der heiligen Kirche und dem Christenglauben." Die unschuldige Schlußphrase, die so unzähligemale bei allen passenden und nicht passenden Gelegenheiten im Mittelalter angewandt wurde, ist wohl noch niemals so mißverstanden worden.

Auf einer petitio principii beruht doch wohl der Schluß Thudichums, daß meine Versicherung, im päpstlichen Archiv gäbe es keine Vemeprivilegien, ganz gleichgültig sei, „da die allgemeinen Privilegien für die Ketzerrichter und ihre Gehilfen eben auch den Vemenoten zu Hülfe kommen." Doch nur in dem Falle, wenn die Vemegerichte Inquisitionsgerichte waren, und das will ja Thudichum in seinem Aufsatze erst nachweisen. Wie kann man aus einer res demonstranda Schlüsse gleichwie aus einer res demonstrata ziehen?

Den Zweifel Thudichums an der Identität des Heidelberger Professors und Inquisitors Johann von Frankfurt mit Johann von Dieburg (S. 34 Anm. 1) hat schon Haupt (a. a. O. S. 469) durch den Hinweis auf Thorbecke, die älteste Zeit der Universität Heidelberg, beseitigt. Hierbei rückt mir Thudichum zum erstenmal (vgl. unten) klügliches Verschweigen einer „unbequemen Stelle" vor. Warum sollte ich denn absichtlich verschweigen, daß der genannte Inquisitor an einer Stelle bemerkt, daß die Freischöffen Vollmacht zum Aufhängen besaßen „vom Papste, ich weiß nicht wie er hieß, und auch von irgend einem Kaiser, von Karl, wie sie sagen?" Jedermann weiß, daß es sich hier um die Sage von der Gründung der Veme durch Papst Leo III. und Kaiser Karl den Großen handelt. Glaubt etwa Thudichum daran? Und wenn, was ja sehr interessant wäre, welche Beziehungen hat Papst Leo III. zur päpstlichen Inquisition, die mehr als vierhundert Jahre nach seinem Tode gegründet wurde?

Das XI. Kapitel: „War Westfalen vom 13. bis 16. Jahrhundert frei von Ketzern?" leitet Thudichum mit folgendem Satze ein: „Fink in dem Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1890 S. 491—508 hat den Versuch gemacht, meinen Aufstellungen jeden Boden dadurch zu entziehen, daß er nachzuweisen sucht, es sei das Land Westfalen in allen Jahrhunderten ganz frei von Ketzerei gewesen. . . . Ich bin schon jetzt in der Lage, die Unrichtigkeit jener Behauptung Finks bestimmt nachweisen zu können, und halte mich überzeugt, daß weitere Nachforschungen in den Archiven sie als gänzlich bodenlos erscheinen lassen werden". Mich persönlich würde es sehr interessieren, wenn die „Nachforschungen in den Archiven" noch neues Material über westfälische Ketzer des Mittelalters brächten; ich muß jedoch meinen früher geäußerten Zweifel an einem solchen Ergebnis wiederholen und glaube die hier in betracht kommenden westfälischen Archive genügend zu kennen, um eine solche Behauptung aufstellen zu können. Wo hat denn aber Hr. Thudichum den oben mir zugeschriebenen Versuch gefunden: Im Hist. Jahrbuch nicht, wie jeder Leser sich leicht überzeugen kann, der meine Aufzählung der westfälischen Ketzer (S. 503—505) durchsieht. Ich führe daselbst eine Reihe von Fällen an und schließe: „Ueberschauen wir die sicheren Thatsachen, die das Auftreten der Häresie in Westfalen bezeugen, . . . so steht fest, daß die Ketzerei im Mittelalter in Westfalen nur vereinzelte Vertreter gefunden und daß es sich fast in allen konstatierbaren Fällen um keine volkstümlichen Häresien gehandelt hat." Deckt sich etwa das Resultat meiner Untersuchung, daß Westfalen eines der ketzerfreiesten Länder gewesen ist, mit dem Ergebnis, das Thudichum in meinem Aufsatze gefunden hat?!

In noch auffälligerem Lichte erscheint Thudichums Verfahren, wenn man erkennt, daß er vornehmlich mit meinem Material operiert, um den Sektenreichtum des mittelalterlichen Westfalen zu schildern, allerdings mit charakteristischen Zuthaten. Prüfen wir die Ergebnisse seiner Forschungen.

1) Ungläubige im Jahre 1222 unter Erzbischof Engelbert in der Kölner Diözese gehängt. Unter dieser Rubrik wird nach den Wundergeschichten des liebenswürdigen Cäsarius von Heisterbach erzählt, daß 1222 gewisse Personen, die unter dem Schein der Frömmigkeit die Kölner Diözese durchzogen, aus verschiedenen Kirchen die heilige Hostie entwendeten, während sie silberne Kelche, Bücher, Kleider nicht begehrten. Einer von ihnen wurde ergriffen und auf sein Geständnis hin, die Hostie in den Koth geworfen zu haben, gehängt. Dann folgt die Erläuterung eines Autors aus dem vorigen Jahrhundert, daß jene Hostienschänder wahrscheinlich Gesinnungsgenossen der Albigenser seien; Thudichum pflicht dieser Ansicht bei. Es hätte nicht dieses doch immerhin zweifelhaften Interpreten bedurft. Hätte Thudichum an Ort und Stelle nachgesehen, so würde er gefunden haben, daß schon Cäsarius so gedacht hat. Aber er würde auch noch auf etwas anderes aufmerksam geworden sein! Die Stelle lautet nämlich: Non est diu, quod quidam sub schemate religionis venientes in dioecesim Coloniensem in diversis ecclesiis corpus domini furati sunt . . . Ex quibus unus in provincia nostra deprehensus . . . . propter quod miser suspensus.

Der Leser wird mit mir fragen: Was hat denn dieses Geschichtchen mit Westfalen zu thun? Von auswärts kommen diese Gesellen in die Kölner Diözese, und einer von ihnen wird in der Gegend, wo Cäsarius wohnt, aufgehängt; mehr steht in dem Kapitel nicht. Glaubt etwa Thudichum, daß jeder Einwanderer ins Kölner Gebiet Westfale sein muß? Sollte er zweitens vielleicht nicht wissen, daß der größere Teil der Kölner Diözese aus rheinischem, nicht westfälischem Gebiet besteht? Warum denn nun diese Uebelthäter unbedingt aufs westfälische Konto schreiben, da sie doch ebenso gut aus drei andern Windrichtungen gekommen sein können?

2) Beguinen in Westfalen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts seien in mehreren westfälischen Städten Beguinen und Beguinenhäuser vorhanden gewesen, so zu Marsberg, Herford, Soest; „sie werden auch zu Dortmund und anderen größeren Orten schwerlich gefehlt haben". Als Quelle dient Seibertz. Hätte Herr Thudichum die von mir edierte Urkundensammlung durchzusehen die Güte gehabt, so hätte er seine Liste noch viel mehr bereichern können. Es gab eine Reihe von Beguinenkonventen in Westfalen, vielleicht im Verhältnis ebenso viele wie an andern Orten. Wie kommen aber die Beguinen unter die Häretiker? „Diese Beguinen sind nun bekanntlich von den Päpsten bald ebenso gebannt worden, wie vorher die Begharden, und ihr Vorhandensein läßt auf das geheime Fortglimmen waldensischer Ueberzeugungen auch in Westfalen so gut wie sicher schließen".

Welch wunderbarer kirchenhistorischer Fund? Wo die Beguinenkonvente, diese häufig von kirchlichen Personen, stets aber mit Gutheißung der Kirche entstandenen Schöpfungen existieren, da glimmen „so gut wie sicher" auch waldensische Ueberzeugungen fort? Warum schließt nicht Hr.

Thudichum weiter auf Männerkonvente, etwa so: In Westfalen gab es eine Reihe von Minoritenklöstern und darum läßt sich „so gut wie sicher" auf das Vorhandensein fraticellischer Neigungen in Westfalen schließen? Das einzig Richtige in dieser ganzen Ausführung ist, daß gewisse Richtungen des Beguinentums — niemals das Beguinenwesen als solches — in den Verdacht häretischer Anschauungen gekommen sind, aber erst viel später, und von einem Vorgehen gegen die Begharden hören wir in Westfalen nur in einem einzigen von mir schon früher erwähnten Falle, ohne daß sich daraus völlig klar das Vorhandensein derselben innerhalb der Provinz nachweisen läßt.

3) Westfälische Häretiker im Jahre 1297 und 1298. Es handelt sich um die von mir früher besprochenen Fälle des Augustiners „de Selege", der in Paris als Patarener verbrannt wurde, und des Kanonikus Robert von Soest, der in Frankfurt als Jude lebte und starb. Neu ist nur der Satz Thudichums: „Höchst wahrscheinlich ist dieser Augustiner doch in Westfalen dem Orden beigetreten". Möglicherweise in einem der wenigen Augustinerkonvente seiner Heimat; aber was will denn der Verfasser damit beweisen? Ist denn in den Orden treten und Ketzer werden eins? Oder weiß er nicht, daß Mönche vielfach von einem Kloster zum andern oder des Studiums halber anderswohin geschickt werden? Kann nicht unser Augustiner am Sitz der Pariser Hochschule seine häretischen Anschauungen eingesogen haben? Es erinnert das an einen spätern Satz Thudichums, wonach der in Westfalen geborene Augustiner Hermann von Schildesche zur Zeit der Abfassung seines Traktates gegen die oberdeutschen Flagellanten noch in einem westfälischen Kloster stecken muß, während er schon seit ungefähr 20 Jahren keinem westfälischen Konvente mehr angehörte!

4) Geißelbrüder seit 1349 in Westfalen gehängt. Eine dankenswerte Bereicherung meiner westfälischen Geschichtskenntnisse! Thudichum thut mir zu viel Ehre an, wenn er meint, ich hätte den Fall absichtlich verschwiegen: ich habe ihn, zu meiner Beschämung muß ich es gestehen, erst aus seinem Aufsatz kennen gelernt. Leider hat er ihn durch eine recht wunderliche Einleitung schwer zugänglich gemacht: Im Jahre 1346 stellt sich der Thronkandidat Karl IV. den Päpsten für ihre gesamte europäische Politik sowie zur Verfolgung der Ketzer zur Verfügung. „Die evangelischen Brüder erkannten sofort die Tragweite und die Gefahren, welche für sie herannahten, und hielten es daher für geboten, das deutsche Volk aus seiner Gleichgültigkeit emporzurütteln, zur Wachsamkeit zu mahnen, und durch eine großartige Kundgebung die Pläne der Papisten zu vereiteln". So entstanden die Geißlerfahrten! Der gewöhnliche Historiker hat die Entstehung stets aus andern bekannten Ereignissen abgeleitet: vielleicht haben sie sich alle geirrt. Im Anschluß daran zitiert Thudichum aus der Limburger Chronik eine Stelle über die Geißlerfahrten. „Unde wart der mancher vurdarft unde gehangen in Westfalen unde anderswo, unde

worden vurwiset von dem rade, da inne si gesessen hatten, nachdem als sich daz geheischet, in Wesfalen unde anderswo". Die Hervorhebung des „anderswo", wonach also die Erscheinungen und ihre Bekämpfung in Westfalen nicht isoliert dastehen,[1]) hätten Thudichum davon abhalten müssen, auch hier wieder ein Vorgehen der Veme zu suchen. Mit Recht macht Lindner darauf aufmerksam, daß doch nicht jeder Gehängte in Westfalen vom Vemegericht seine Strafe erhalten zu haben braucht.

5) Ketzerprozeß zu Soest um 1362—72. Es handelt sich hier um den ebenfalls von mir erwähnten Prozeß gegen Konrad von Oververde, den Thudichum nach einer kurzen Inhaltsangabe von Wilmans[2]) zitiert, anstatt die jetzt im Dormunder Urkundenbuch vorliegenden Akten zu benutzen. Der Fall hat manches eigentümliche und verdient schon darum eine ausführliche Erwähnung. Der Beginn des Prozesses enthält eine Supplik des Pfarrers Konrad an Papst Urban V.: Neulich habe ihn der Dominikaner Lambert von Schepen, angeblich stellvertretender Inquisitor zitiert. Er sei erschienen und habe, da der Inquisitor seine Legitimation nicht mitteilen wollte, an den Papst appelliert. Lambert habe freilich sämtlichen Notaren verboten, ihm hierzu behilflich zu sein, da er als häresieverdächtig gelte; wie dem Lambert aber die Appellation eingehändigt sei, habe er seinen Irrtum eingesehen und sein Vorgehen gegen Konrad eingestellt. Später habe dann aber der Inquisitor selbst, Ludwig de Caliga, angefangen, ihn zu belästigen, und habe ihn ohne weiteres exkommuniziert. Der Bittsteller bittet den Papst, ihn von diesen Zensuren loszusprechen und seinen Gegner vorzuladen.

Der päpstliche Auditor Hugo Fabri lud die beiden streitenden Parteien vor. Inzwischen starb Urban V., und unter seinem Nachfolger Gregor XI. wurden die Verhandlungen in Rom fortgesetzt. Nur der Angeklagte Konrad war dabei durch seinen Prokurator Theodericus de Puteo rechtmäßig vertreten. Aus der Klageschrift ist zu entnehmen, daß Caliga trotz der

---

[1]) Für die auffällige Betonung Westfalens hat schon A. Wyß, der Herausgeber der Limburger Chronik, den richtigen Grund gefunden. Die Heimat des Chronisten ist Wolfhagen, ein kleines Städtchen in der nächsten Nähe Westfalens. Was dort passierte, interessierte ihn natürlich besonders.

[2]) Dortmunder Urkundenbuch von Karl Rübel und Ed. Roese II, 1, 1890 Nr. 37. Leider ist das Stück nicht in extenso wiedergegeben und finden sich in dieser Nummer des sonst so korrekten Werkes eine Anzahl sinnstörender Fehler. So hat weder Papst Urban V. an Hugo Fabri noch Papst Gregor XI. an den episcopus Sabinensis einen Brief richten können, der mit sanctissime (ob beatissime?) pater anfängt. Es sind zwei Suppliken an die genannten Päpste, die sie den beiden genannten zur weiteren Verhandlung übergeben. Dann kann es wohl nicht im Anfang des Textes Z. 9 ordinis predicatorum heißen. S. 30 Z. 7 von oben muß es statt rector provincialis ecclesie natürlich parrochialis e. heißen und Z. 7 von unten dignetur s. v. statt digeritur, s. v.

Appellation gegen den Kläger vorgegangen war und 1372 sogar die weltliche Gerichtsbarkeit angerufen habe, woraus dem Kläger ein Schaden von 200 Gulden entstanden war. Nach dreimaliger Vorladung wurde der renitente angebliche Inquisitor Lambert exkommuniziert.

Nun richtet der Inquisitor Ludwig de Caliga an den Papst ein Bittschreiben. Danach hatte der Angeklagte zu einer Zeit, wo Einigungsversuche beider Parteien angebahnt waren, plötzlich den ganzen Streit wieder an die Kurie gebracht und so die Verurteilung Lamberts erzielt; um die Ehre des Inquisitorenamtes zu wahren, wird der Papst um Zurücknahme der Sentenz gebeten, und das geschah im Jahr 1373. Damit endigen leider die Akten. Aus ihnen ergibt sich aber mit Sicherheit, daß keine volkstümliche Häresie vorlag, mit Wahrscheinlichkeit, daß es sich nur um ketzereiverdächtige Aeußerungen Konrads handelte.

6) Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert. Die beiden von mir früher gebrachten Nachrichten über die (nach Jakob von Soest) starke Verbreitung der Häresie in Westfalen 1413, weshalb der berühmte Inquisitor Jakob von Soest einen besonderen Unterinquisitor anstellte, und die gegenteilige Aeußerung des Peter von Pilichdorf, daß Westfalen frei von Waldensern sei, werden hier erörtert. Ich hatte mich für die Richtigkeit der letzten Ansicht entschieden, und in dem Ausdruck des Jakob von Soest eine starke Uebertreibung gesehen, vor allem auch deshalb, weil wir unter den auffällig vollzählig erhaltenen Schriften desselben nur die Darstellung eines westfälischen Ketzerprozesses finden. Thudichum spricht dem Oesterreicher Pilichdorf, der wahrscheinlich Westfalen gar nicht kannte, alle Glaubwürdigkeit ab. So leicht läßt sich der Widerstreit nicht beheben. Thatsächlich haben die von ihm genannten Länder weniger Waldenser als die übrigen aufzuweisen, und wenn er von allen deutschen Gegenden außer Geldern nur Westfalen nennt, so ist das eine Notiz, die sich durch so einfache Argumentation wie „Nichtkennen" usw. nicht beseitigen läßt. Nun kommt noch ein neues hinzu: ich hatte die Schrift Pilichdorfs ungefähr zwei Jahrzehnte nach 1413 gesetzt, Thudichum schreibt sie dem Jahre 1444 zu: thatsächlich gehört sie aber, wie H. Haupt hervorhebt, ins Jahr 1395. War zu Ende des Jahrhunderts Westfalen ketzerfrei, wie kann dann 1413 die Häresie daselbst stark grassieren? Jedenfalls liegt hier ein Punkt vor, der noch näherer Aufklärung bedarf.

Sodann berichtet Thudichum fast wörtlich nach einem Aufsatze von Ribbeck: „Unterm 15. Juni 1421 berichtete der Ketzermeister Jakob von Soest oder von Swewe an den Papst, daß sich in seinem Amtsbezirke bei Laien deutsche Meßbücher und Erläuterungen der Evangelien vorgefunden hätten. Da nun Grund zur Befürchtung vorliege, daß die Besitzer dieser Bücher der Irrlehre der Waldenser anhingen, nach welcher auch Laien die Messe lesen dürften, und daß man ferner auf den Gedanken kommen könne, denselben auch Uebersetzungen der heil. Schrift hinzuzufügen, so frage er an, was

in diesem Falle zu thun sei, ob [er] die Schriften, obwohl sie keine Ketzerei enthielten, wegen der damit verbundenen Gefahr verbrennen solle." Soweit folgt Thudichum seiner Quelle Ribbeck. Nun aber ändert er einen Satz seiner Vorlage in folgender charakteristischer Weise um:

Ribbeck:

Von allgemeinem Interesse [in dem Schreiben über den Prozeß des Joh. Palborne in Soest] ist aber unter diesen Fragepunkten besonders der 14., der mit dem vorliegenden Prozeß allerdings in keiner Verbindung steht.

Thudichum:

Da dieser Bericht sich hauptsächlich auf einen Inquisitionsprozeß gegen Joh. Palborne, Vizekurat an der Wiesenkirche zu Soest, bezieht, so liegt es nahe, die Besitzer dieser Bücher in Westfalen zu suchen, und der Ketzermeister errät ganz richtig, daß diese Besitzer wahrscheinlich Waldenser seien.

Man beachte wohl! Ribbeck hat das gesamte handschriftliche Material durchgearbeitet, Thudichum benutzt seine Ergebnisse, anders nichts; trotzdem korrigiert er gerade die wichtigste Stelle. Während Ribbeck hervorhebt, daß dieser Punkt gar nichts mit dem Palborneprozeß zu thun habe,[1]) daß es sich also um eine Erfahrung aus dem Amtsbezirke Jakobs handle, und dieser umfaßte die Kölner und Bremer Kirchenprovinz — Westfalen bildet von diesem Komplex nur den kleinern Teil —: sucht Thudichum aus dem Zusammenhange dieses Punktes mit dem ganzen Bericht die Beziehung auf Westfalen herzuleiten. So schafft man Ketzerlegenden!

Uebrigens sehen wir uns den lateinischen Wortlaut an: In officio inquisitionis me fratre Jacobo predicto inquisitore humiliter occupato repperi libros missales ex toto in vulgari scriptos apud laycos solo canone excepto et eciam alios libros videlicet expositiones evangeliorum et huiusmodi. Dubitatur, quid de libris illis fleri debeat propter qualitatem temporis. Nam, ut dicitur, in aliquibus partibus novi heretici seculares tam viri quam mulieres utuntur forte iisdem cum canone et credunt iuxta Waldensium errorem posse conficere et dicere missas ita bene sicut sacerdotes. Et leviter ad istos libros canon apponeretur et sequerentur errores et hereses leviter non extirpande. Petitur igitur, quid de libris fieri debeat? Videatur, quod non sint comburendi, quia nulla hereses ibi continetur; sed possent prestare materiam errorum et heresum. Quid ergo fieri debeat, dubitamus.

Hier handelt es sich um eine vorbeugende Maßregel, um nichts

---

[1]) Er ist durch die Ueberschrift: Sequuntur eciam dubia pro officio inquisitionis declaranda von dem Vorangehenden getrennt.

anderes! Von einer momentanen Häresie oder auch von der Befürchtung, daß im großen Amtsbezirke des Inquisitors die Waldenserlehre verbreitet sei, ist gar keine Rede. Ribbeck und natürlich auch Thudichum haben den gesperrt gedruckten Satz mißverstanden. Er heißt nur: Wie man sagt, brauchen in einigen Gegenden, sowohl Männer wie Frauen, vielleicht dieselben Bücher mit dem Kanon und glauben nach der Waldensischen Irrlehre das Meßopfer darbringen zu können. Der scharfe Unterschied der deutschen Bücher ohne Kanon, die Jakob in seinem Bezirke selbst gefunden, und der Bücher mit dem Kanon, die er nur von Hörensagen kennt, weist deutlich darauf hin, daß mit dem „in aliquibus partibus“ ganz andere Gegenden gemeint sind, was sich übrigens schon allein aus der Ausdrucksweise ergibt. Hätte Jakob wirkliche Furcht gehabt, daß es sich um Waldenser in seinem Bezirke handelte, so würde er ganz andere Vorschläge gemacht haben. So aber überläßt er es der Entscheidung des heil Stuhles, ob die deutschen Bücher beibehalten werden sollen oder nicht. Von einer westfälischen Häresie ist in dem ganzen Stück keine Rede!

Der wiederholt (auch im früheren Aufsatze) von mir genannte Prozeß des Johann Palborne, dessen Akten später herausgegeben werden sollen, bringt kein neues Material für die westfälische Ketzergeschichte. Johann Palborne hatte, wohl in Uebereinstimmung mit der Pfarrgeistlichkeit in Soest, auf der Kanzel Aeußerungen über Beerdigung und Empfang der Sterbesakramente gemacht, die sich nur aus dem Gegensatze zwischen Ordens- und Weltklerus erklären lassen. Die Minoriten und Dominikaner hatten das Privileg, daß jeder bei ihnen seine letzte Ruhestätte wählen konnte: natürlich wanderten damit auch zahlreiche Legate, Meßfundationen usw. zu ihnen über — eine nicht besonders angenehme Erscheinung für den Pfarrklerus, der dabei um einen Teil früherer Einkünfte kam. Palborne machte seine Aeußerungen zur Zeit einer Epidemie, wo also derartige Vorkommnisse an der Tagesordnung waren. Der Gang des Prozesses ist bezeichnend für den Rückgang der Inquisitorenmacht. Im ersten Akt sehen wir den Angeklagten (November 1420) vor dem Inquisitor erscheinen, umgeben von einer Schaar trunken gemachter Freunde, die alle Versuche, ein ordentliches Prozeßverfahren zu beginnen, niederschreien; im zweiten Akt vor einer Kölner Notabelnversammlung bleibt es unsicher, wer Recht behalten soll: der Angeklagte oder der Inquisitor; dritter Akt: beide Parteien appellieren nach Rom. Mehr als ein Jahr vergeht, da wird im Schlußakt nicht der Angeklagte, sondern der Inquisitor nach Rom zur Verantwortung vorgeladen! Das Ergebnis ist ein zahmer Widerruf des Palborne und Niederschlagung des Prozesses.

Damit sind wir am Ende unserer neuen Untersuchung über die Ketzerei im mittelalterlichen Westfalen. Das Ergebnis ist, daß Thudichum eine einzige Nachricht: über das Vorkommen von Geißlern in Westfalen (wie in ganz Deutschland) neu gebracht hat. Werde ich dadurch genötigt, mein

vor drei Jahren abgegebenes Urteil zu ändern, daß die Ketzerei im Mittelalter in Westfalen nur vereinzelte Vertreter gefunden hat? Oder glaubt außer Herrn Thudichum noch irgend jemand, daß diese thatsächlichen Vorkommnisse die Existenz eines Ausnahmegerichtes, einer besondern Bestrafungsart für Ketzerei in Westfalen rechtfertigen?!

Münster i. Westf. **Heinrich Finke.**

Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559, bearbeitet von Hermann Keussen. I. Bd.: 1389—1466. 1. Hälfte unter Mitwirkung von W. Schmitz. Bonn, Herm. Behrendt. 1892. CXI, 572 S. 2. Hälfte Register: 269 S. Lex. 8⁰. *M.* 18.

Von der Matrikel der Kölner Universität waren bisher die Jahre 1389—1406 aus der Publikation des Dir. Wilhelm Schmitz in den Programmen des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums in Köln (1878, 1879; 1882, 1883) bekannt. Im Jahre 1883 beschloß die Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde die vollständige Matrikel bis zum Jahre 1559, dem Zeitpunkte des Niederganges der Universität, unter die Werke der Gesellschaft aufzunehmen; der Assistent des Vorstandes des Kölner Archivs, Dr. Hermann Keussen wurde mit der Bearbeitung betraut.

Vorliegender erster Band zeugt, daß die Wahl eine außerordentlich glückliche war, denn die Bearbeitung erweist sich in jeder Beziehung als mustergültig. Keussen handelt in der Einleitung (I—CXI) über das Archiv der Universität Köln (§ I), die Matrikel, die an verschiedenen Orten in Köln sich zerstreut findet, und Beschreibung der Matrikel (II—IV), Plan der Textbearbeitung (V), Statuten über die Immatrikulation, Gebührenzahlung und Eidleistung (VI, VII), Heimat der Studenten (VIII), wozu von S. LXXIX—LXXXVII als Tabelle II eine exakte Uebersicht über die Herkunft der Studenten, nach Diözesen geordnet, beigegeben ist; Stand der Studenten (IX), dazu S. LXXXVIII—XCV Tabelle III, Uebersicht über die Standesverhältnisse der Studenten; Gebührenzahlung und Eidleistung (X, XI), dazu Tabelle IV, Uebersicht über Gebührenzahlung und Eidleistung der Immatrikulierten (XCVI—CIII); Fakultätsangabe (XII), dazu Tabelle V, Uebersicht über die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Fakultäten (CIV—CXI). S. XXXV (§ XVI) und XXXVII (§ XVII) gibt Keussen Rechenschaft über die von ihm benützten handschriftlichen und gedruckten Quellen; S. XLIII folgt ein Verzeichnis der Abkürzungen, S. L—LXXIII als Tabelle 1 das Verzeichnis der Rektoren der Universität Köln 1389—1501. S. 3 beginnt die eigentliche Arbeit, nämlich die Matrikel.

Keussen hat die Matrikelbücher nicht in ihrem ganzen Umfange zum Abdruck gebracht, wie Schmitz es zu thun unternommen hatte, sondern nur die Namenliste der als Universitätsangehörige durch den Rektor ein-

geschriebenen Personen. Alle Aufzeichnungen chronikalischer und finanzieller Art wurden ausgeschieden. Nachdem man nur die eigentliche Matrikel veröffentlichen wollte, liegt hierin allein schon die Rechtfertigung dieses Verfahrens, mag man es auch bedauern, daß uns dadurch die Kenntnis eines (wie sich aus dem Wenigen bei Schmitz ergibt) interessanten Materials zur Geschichte der Kölner Universität teilweise [1]) entzogen wurde.

Die Kölner Matrikel bietet nicht bloße Namen, wie sonst in der Regel die Matrikeln anderer Universitäten, sondern die Namen sind daselbst durchgehends mit der Angabe der betreffenden Diözese begleitet, häufig, nicht immer, ist auch der Stand und besonders vom Jahre 1397 an auch die Fakultät der Eingeschriebenen angegeben. Diesem Umstande hat man es zu verdanken, daß Keussen Berechnungen anstellen konnte, von denen die Herausgeber anderer Matrikel wegen ihrer Mangelhaftigkeit abstehen mußten. Aus der Tabelle II erhellt, daß an der Universität Köln gegen 70% der Eingeschriebenen den drei Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht angehörten, und von diesen der Diözese Utrecht (nicht weniger als 26%) der Löwenanteil gebührt. Die Utrechter Diözese war im 14. Jahrhundert bis gegen Ende desselben auch in der Natio Anglicana zu Paris die stärkste. Ein großer Teil der zu Köln Immatrikulierten gehörte wie überall dem geistlichen Stande an. Verhältnismäßig wenige Ordensleute sind eingeschrieben, weil sie nur intituliert wurden, wenn sie lehren oder promoviert werden wollten. Von den Fakultäten war die der Artes am meisten besucht, dann folgt die der Jura, endlich die der Theologie. Verschwindend sind die Inscribierten der Medicin. Den Armen und Angehörigen der Bettelorden wurden die Gebühren erlassen. Man kann sagen, daß fast ein Drittel gebührenfrei war. Die Bemerkungen, welche hie und da den Namen der Immatrikulierten bezüglich der Gebühren beigeschrieben sind, haben ihr Vorbild in den Bemerkungen des Liber procuratorum Nat. Anglic. zu Paris.

Die Führung der Matrikel lag dem Rektor ob, der wie in Paris viermal im Jahre und ungefähr um dieselbe Zeit wie daselbst, meist März, Juni, Oktober und Dezember, gewählt wurde. Wie an anderen Universitäten so war auch in Köln der eine Registrator sorgfältiger oder nachlässiger als der andere; manche trugen sämtliche Namen ihres Rektorates ein, andere hingegen waren weniger umsichtiger, gerade wie in Paris die Procuratoren der Natio Anglicana.

Von großem Werte sind die Anmerkungen des Herausgebers zu einzelnen Persönlichkeiten. Er selbst sagt XXX: „Es ist bei der Herausgabe der Kölner Matrikel ein Hauptnachdruck darauf gelegt worden, nicht die Namensverzeichnisse einfach abzudrucken, sondern sie nach Kräften zu

---

[1]) Keussen hat nämlich in den Anmerkungen das Wissenswerte bezüglich einzelner Persönlichkeiten aus jenen annalistischen Aufzeichnungen mitgeteilt.

erläutern und dadurch unvergleichlich nutzbarer zu machen für die Forschung, die sich ihrer bedient." Eine Fülle von Literatur ist in knappster Form in den Anmerkungen verwertet. Als Quellen dienten hiefür die annalistischen Notizen der Matrikeln selbst, das Material im Kölner Stadtarchiv, die Matrikeln und Dekanatsbücher von Bologna, Prag, Heidelberg, Erfurt, Rostock, Tübingen und Auszüge aus jenen von Leipzig und Krakau, endlich die Literatur zur Universitäts- und Gelehrtengeschichte, sowie die Werke zur deutschen und Kirchen-Geschichte des 15. Jahrhunderts. Durch dieses Verfahren des Herausgebers ist der deutschen und niederländischen Gelehrtengeschichte ein Werk von hervorragender Bedeutung erwachsen.

Neben den Anmerkungen bilden den Hauptvorzug von Keussens Arbeit die ausführlichen Register in einem Bande für sich. Sie zerfallen in das alphabetische Hauptregister (4—225), und in vier Nebenregister, von denen das erste (229—244) über die Dignitäten, die Orte und Anstalten, an welchen die Immatrikulierten eine kirchliche Würde bekleidet haben, Auskunft gibt; das zweite (246—264) weist die Zugehörigkeit der Namen zu den einzelnen Diözesen nach; das dritte (265 f.) ist ein Register der Klöster, das vierte (268—269) ein Register der Universitäten. Beide letztere bilden zugleich für Köln ein Sachregister. Das wichtigste bleibt das Hauptregister, das nach den Orts- und Personennamen angeordnet ist. Den Ortsnamen, die in der modernen Form mit den beachtenswerten Varianten des Textes erscheinen, ist die jetzige politische Zugehörigkeit und die alte Diözesenbezeichnung beigefügt. Keussen hat hier ganz Außerordentliches geleistet und nicht bloß dem Verständnis und der Erläuterung der Kölner Matrikel gedient, sondern allen jenen, die sich mit der rheinisch-niederländisch-belgischen Topographie beschäftigen, vorgearbeitet. Der Registerband ist ein Werk für sich, ein Nachschlagebuch. Welche entsagungsvolle, mit vielem Zeitverluste verbundene Arbeit darin liegt, weiß nur der zu beurteilen, welcher sich in ähnlichem versucht hat. Keussen darf des Dankes aller Historiker versichert sein. Fehler und einige falsche Bestimmungen wird man in einer solchen Arbeit nicht zu stark rügen. Sie sind fast unvermeidlich.

Rom 26. Jänner 1893. **Heinrich Denifle,** O. P.

Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive. Von J. B. Sägmüller. Tübingen, Laupp. 1892. 308 S. *M.* 6,40.

In dem vorliegenden Werke setzt Dr. S. seine früher von uns besprochenen (Hist. Jahrb. XII, 209 f.) wertvollen Studien über das staatliche Recht der Exklusive in der Papstwahl fort. In dem ersten Abschnitte: „Die Reform der Papstwahl unter Paul III., Julius III., Marcell II., Paul IV., erste und zweite Periode des Tridentinums" bringt der Verf. zunächst Zusätze und Berichtigungen zu seiner früheren Darstellung des

Konklaves Julius' III. (29. Nov. 1549 bis 7. Febr. 1550), indem er das in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrte wichtige Werk des berühmten Onuphrius Panvinius heranzieht. Diesem Werke entnimmt S. die bisher ungedruckten Reformkapitel im Konklave Julius' III., den Entwurf der Konklavebulle Julius' III. „Ad universalis ecclesiae", sowie die approbierte Konklavebulle desselben Papstes „In eligendis". Der vollständige Text dieser wichtigen und interessanten Aktenstücke wird im Anhang S. 283—98 mitgeteilt mit der Bemerkung, „der Text sei nicht immer korrekt überliefert". Daß trotzdem Emendationen nicht versucht wurden, muß bedauert werden; an vielen Stellen wäre eine Verbesserung gar nicht schwierig gewesen. Recht zutreffend sind die Ausführungen S.s S. 21 f. gegen die Behauptung Druffels, es sei Julius III. mit der Reform der Kurie und auch der Papstwahl nicht ernst gewesen. Die Zusätze, welche S. zu seiner früheren Darstellung der Konklaven Marcells II. und Pauls IV. gibt (S. 35 ff.), sind wiederum dem obenerwähnten, an wichtigen Nachrichten ungemein reichhaltigen Werke des O. Panvinius entnommen. Im zweiten Abschnitte beschäftigt sich S. ausschließlich mit dem Konklave Pius' IV., über welches bereits 1889 zwei Arbeiten, eine deutsche (von Müller, Gotha) und eine spanische (von R. Hinojosa, Madrid), erschienen sind. Auf grund neuen Materials ist S. in der Lage, seine Vorgänger in manchen Punkten zu berichtigen; im übrigen beschränkt er sich dem Zwecke seiner Arbeit gemäß darauf, die Einflußnahme der Staaten auf diese Papstwahl zu schildern, Sehr richtig hebt S. gegenüber dem nicht objektiven Berichte des venezianischen Botschafters hervor, daß es nicht bloß die Selbstsucht von so und so viel Kardinälen, welche Papst werden zu können glaubten, war, welche das erwähnte Konklave so sehr verlängerte, sondern daß daneben auch noch viele andere Momente in betracht kommen; so vor allem die große Frage, welchen Mann man wählen sollte, der als Papst den Fürsten angenehm wäre und der sie vom Abfall zurückzuhalten vermöchte, dann die Rücksicht auf Philipp II., bei welchem nun einmal nach den Worten des sterbenden Pauls IV. in jenen Tagen das Geschick der katholischen Kirche zu liegen schien. Weiterhin weist der Verf. darauf hin, wie mit diesem obersten Gesichtspunkte wieder andere auch berechtigte konkurrierten, so das Interesse Frankreichs, der italienischen Fürsten, die Freiheit des hl. Stuhles und der Kardinäle. Erst aus der Berücksichtigung all dieser Verhältnisse erklärt sich der lange nachhaltige Kampf in jenem Konklave (S. 69). In engstem Zusammenhange mit dem zweiten steht der dritte Abschnitt: „Der Anfang des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl". Die Art und Weise von Philipps Einwirkung auf das Konklave Pius' IV. und die Begründung für sein Verfahren werden hier scharf ins Auge gefaßt. Verf. zieht hier u. a. ein bisher ungedrucktes Schreiben Philipps II. an das Kollegium der Kardinäle vom 11. Sept. 1559 heran, in welchem derselbe offen den Satz ausspricht, daß er als Herrscher über einen so großen Teil

des christlichen Erdkreises verpflichtet sei, für die Wahl eines guten Papstes zu sorgen (abgedruckt S. 93 A. 1), und bemerkt dazu, wohl zu beachten sei, „daß Philipp nicht mehr wie sein Vater als Kaiser mit Berufung auf kaiserliche Rechte sich in die Papstwahl mischte und die Exklusive gab, sondern unter Betonung seiner Stellung als Herrscher von Spanien, als Monarch so vieler Länder. Von ihm datiert der Anfang des staatlichen Rechtsanspruchs auf Exklusive in der Papstwahl überhaupt. Wir setzen also den Anfang des Rechtes bezw. Rechtsanspruches auf die staatliche Exklusive in der Papstwahl in das Konklave des J. 1559 . . . Es verfestigte sodann sich dieses zum erstenmal in seinem ganzen Umfang in Anspruch genommene Recht dadurch, daß die Wahl mit einem vollständigen Erfolge Philipps II. endigte" (S. 95—96). Indem S. den Anfang des Rechtes der Exklusive auf das J. 1559 festsetzt, will er damit nicht leugnen, daß das entstandene staatliche Recht der Exklusive nicht noch neuer Modifikationen, so der Ausdehnung auf die anderen katholischen Großmächte Oesterreich und Frankreich, einer bestimmteren Form, einer gesteigerten Wirksamkeit fähig war, je nach den Umständen, wie uns das namentlich in den Konklaven des letzten Jahrzehnts des 16. Jahrh. entgegentritt (S. 98). Gegenüber Dr. Wahrmund, welcher den Anfang des staatlichen Ausschließungsrechtes auf das Ende des 17. oder den Anfang des 18. Jahrh. festsetzen will, verteidigt S. seine Ansicht sehr ausführlich (S. 99 ff.) und wendet sich dann im 4. Abschnitte der „Reform der Papstwahl unter Pius IV." zu (S. 110 ff.), um in dem folgenden Kapitel die Weiterentwickelung des staatlichen Rechtes der Exklusive in der Papstwahl zu untersuchen (S. 186 ff.). Der Verf. betont hier ausdrücklich, es sei nicht seine Absicht gewesen, eine ins einzelne gehende Darstellung des staatlichen Einflußes auf eine Reihe weiterer Papstwahlen zu geben, weil hiezu eingehende Forschungen in dem spanischen Staatsarchive zu Simancas nötig seien. S. will nur seine früheren Darlegungen, daß die Geltendmachung des staatlichen Exklusionsrechtes in der Papstwahl bis vor Gregor XV. hinaufreiche und daß der § 18 der Bulle „Aeterni patris filius" eben dieses Papstes das kirchliche Verbot der formellen Exklusion, des von den Staaten beanspruchten Vetorechtes in der Papstwahl enthalte, durch weitere Untersuchungen stützen. In das Einzelne seiner Polemik gegen Wahrmund soll hier nicht eingegangen werden; es genügt, das Ergebnis seiner Forschungen anzuführen. Er faßt dasselbe also zusammen: „Karl V. forderte die Berücksichtigung seiner Ausschließung von allen Kardinälen als Kaiser. Philipp II. und Ferdinand I. erbten das von ihm. Der Eine schrieb sich dieses Recht als sein Sohn zu, des Unterschiedes nicht bewußt, der in seiner und seines Vaters Stellung gegenüber dem päpstlichen Stuhle lag. Durch fleißige Uebung desselben ist er der Urheber dieses staatlichen Rechtsanspruches im eigentlichen Sinne geworden. Ferdinand hingegen wußte wohl, was sein kaiserliches Recht war, aber er hat es nicht geübt. Auf die Spitze stiegen Philipps Ansprüche, als er sich ein Recht

auf die Exklusive in den letzten Konklaven des 16. Jahrh. anmaßte. Sein Sohn Philipp III. trat, als die Hegemonie Spaniens über Europa zu schwinden begann, wie es bei eintretendem Gefühl der Schwäche zu geschehen pflegt, deswegen nicht weniger anspruchsvoll auf und ließ im Konklave 1605 die Ausschließung im eigentlichen Sinne des Wortes durch den Kardinal d'Avila erteilen. Unterdessen war Frankreich emporgekommen. Nach dem Tode Pauls V. riet ein in den Papstwahlen ergrauter Kardinal dem französischen Gesandten angesichts der Schwäche seiner Partei, die Exklusion im Namen seines Königs in das Wahlkollegium hineinzuwerfen. Und als Frankreich Spanien unter Ludwig XIV. bei weitem überflügelt hatte, da schrieb es sich, um alles andere unbekümmert, dieses Ausschließungsrecht ebenso zu und übte es. Am Ende des 17. Jahrh. besann sich dann auch der Kaiser wieder auf seine alten Prärogativen und exkludierte energisch im Konklave des J. 1721 (S. 254—5). Im letzten Abschnitt behandelt der Verf. nochmals eingehend das Verbot der staatlichen Exklusive in der Papstwahl durch die bereits erwähnte Bulle Gregors XIV, auch hier vielfach gegen Wahrmund polemisierend, und stellt zum Schluß folgenden Satz auf: „Es hat dem von gewissen Staaten beanspruchten Recht der Ausschließung in der Papstwahl stets der consensus legislatoris gefehlt, nicht etwa bloß der ausdrückliche oder stillschweigende, sondern auch der consensus legalis. Daher können weitere Untersuchungen über die Konklaven und die Einflußnahme der weltlichen Fürsten auf dieselben, welche immer Interesse erwecken, das staatliche Veto vielleicht als eine Gewohnheit erweisen, als Gewohnheitsrecht nimmer. Eine Ansicht aber, die dahin geht, daß das kanonische Recht nirgends den consensus legislatoris zur Entstehung eines kirchlichen Gewohnheitsrechtes verlange und daß die neuere Wissenschaft überhaupt sich diesem Erfordernis gegenüber ablehnend verhalte, ist aus dem zivilen Recht herübergenommen, der historischen Schule entlehnt und auf kanonischem Boden vollständig verwerflich." Als Anhang folgen die oben erwähnten drei Dokumente zur Geschichte Papst Julius' III., sowie der Entwurf der Konklavebulle Pius' IV. „In eligendis", ebenfalls der Handschrift des O. Panvinius entnommen. Bei dem Abdrucke des letzteren Stückes hat der Herausgeber einige Emendationen versucht, die aber statt in den Text besser in die Anmerkungen verwiesen worden wären. Ebenso wäre es wünschenswert gewesen, wenn S. sich den Inhalt des in polnischer Sprache abgefaßten wichtigen Werkes von Dembinski zu Nutzen gemacht hätte; seine Entschuldigung dieser Unterlassung S. 111 A. 1 entbehrt der Begründung. Endlich kann ich nicht umhin, auszusetzen, daß der Verf. bei der Formulierung nnd Niederschrift seiner unzweifelhaft sehr interessanten und wichtigen Untersuchungen etwas mehr Sorgfalt auf die stilistische Ausfeilung hätte verwenden sollen; an vielen Stellen, namentlich S. 43 A., S. 49 A., S. 69 A., S. 191 usw., ist der Ausdruck doch gar zu hart und ungelenk.

Innsbruck. L. Pastor.

Schäfer, Dietrich, das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte. Jena, Gustav Fischer. 1888. ℳ 0,80.
Gothein, Eberhard, die Aufgaben der Kulturgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot. 1889. ℳ 1,60.
Schäfer, Dietrich, Geschichte und Kulturgeschichte. Eine Erwiderung. Jena, Gustav Fischer. 1891. 70 S. ℳ 1,60.
Grupp, Georg, System und Geschichte der Kultur. I. Bd.: Ideen und Gesetze der Geschichte. II. Bd.: Geschichte der menschlichen Lebensformen und Lebensinhalte. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1892. ℳ 20.
Sterne, Carus, die allgemeine Weltanschauung in ihrer historischen Entwickelung. Stuttgart, Weisert. 1889. ℳ 6.
Lavollée, René, la morale dans l'histoire. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 1892. frs. 7,50.
Charaux, Charles, pensées sur l'histoire. Paris, Pedone-Lauriel. 1889. frs. 2,50.

Je mehr die Zahl der historischen Arbeiten zunimmt, um so notwendiger werden genaue Untersuchungen über Zweck und Methode der geschichtlichen Forschung. Das gilt wohl von keinem Zweige der Geschichtswissenschaft mehr als von der sogenannten Kulturgeschichte. Wenn Bernheim im Vorwort zu seinem Lehrbuch der historischen Methode klagt, daß das Gebiet der geschichtlichen Auffassung überhaupt „zum Tummelplatz undisziplinierteſter Meinungen" geworden ist, so trifft das ganz besonders auf dem ebengenannten engeren Felde zu. Liebhaber von Anekdoten und Bilderbüchern, oder solche, die für ihren literarischen Gaumen scharfen Pfeffer brauchen, mögen an der neuesten Entwickelung der Kulturgeschichtschreibung ihre helle Freude haben. Die es aber ernst mit der Aufgabe der Wissenschaft nehmen, werden kaum umhin können, der Klage Schäfers zuzustimmen, daß Werke wie die von Henne am Rhyn, ja selbst von Honegger, um von anderen lieber ganz zu schweigen, einen großen Rückgang des Arbeitsbetriebes auf diesem Gebiete recht schmerzlich fühlbar machen.

Wir begrüßen darum mit Freuden den lebhaften Kampf, der sich seit längerer Zeit über die Aufgabe der Kulturgeschichtschreibung erhoben hat. Wenn die Erörterung von Prinzipienfragen überhaupt stets ihren Nutzen hat, so muß das im vorliegenden Falle doppelt gelten. Denn es ist doch eine eigentümliche Lage der Dinge, daß wir uns in einer Zeit, die an kulturgeschichtlichen Werken gelehrter wie populärer Art solchen Ueberfluß hat, sagen müssen, wir seien bis zur Stunde völlig außer stande, auch nur die Frage zu beantworten, was denn eigentlich Kultur sei. Friedrich Jodl wenigstens nimmt keinen Anstand, zu behaupten, wir seien noch weit von

einer allgemein angenommenen und widerspruchsfreien Bestimmung dessen, was man unter Kultur zu verstehen habe. Und Honegger erklärt, bisher habe noch niemand darüber kurz und rund und scharf zu antworten gewußt, er selber aber wolle auch nicht einmal den Versuch wagen, denn diese Frage sei ihm zu schwer. Wenn aber schon der Begriff von Kultur so unbestimmt ist, so braucht es wohl nicht viele Worte darüber, daß es uns völlig an Klarheit darüber fehlt, welches die Aufgabe, der Inhalt und der Umfang der Kulturgeschichtschreibung sei. Es kann also nur von Vorteil sein, wenn über diese Grundfrage einmal ernstliche Erörterungen angestellt werden. Daß die Ansichten dabei zu Anfang weit auseinandergehen, liegt in der Natur der Sache. Je bestimmter sie aber einander gegenübergestellt werden, um so eher ist zu hoffen, daß sie zur Klärung und schließlich zur richtigen Auffassung führen werden.

Vorerst liegt freilich die Aussicht auf Einigung noch in weiter Ferne. Zu den beiden Richtungen, die ehemals auf unserem Gebiete weniger einander gegenüberstanden, als sich vielmehr ergänzten, — die der philosophischen Durchdringung oder der sogenannten Philosophie der Geschichte einerseits und die der Geschichtsschilderung andererseits — sind nunmehr, abgesehen von manchen untergeordneten oder vermittelnden Versuchen, vier neue getreten. Die eine ist die ethnologisch-geographische oder völkerpsychologische, die andere die individuelle; letztere sucht die Geschichte und die Bildung der Menschheit aus den körperlichen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Thätigkeiten der Individuen abzuleiten; erstere erklärt sie aus den bunt zusammengewürfelten Einrichtungen, Gewohnheiten und Erfindungen der historischen Völker und noch lieber der angeblichen Urstämme und Urzeiten. Wieder eine andere Richtung, die vom Darvinismus ihren Ausgang erhalten hat, betrachtet die ganze Entwickelung der menschlichen Kultur als bloßen Naturprozeß, der sich ausschließlich oder doch hauptsächlich nach denselben unwandelbaren und der menschlichen Freiheit durchaus überlegenen Gesetzen vollzieht, welche die Vorgänge in der äußeren Natur regeln. Endlich ringt noch die sogenannte sociologische Schule der Kulturgeschichtschreibung um den Sieg, d. h. jene, die den Menschen der Allgemeinheit gegenüber seiner persönlichen Freiheit oder doch seiner Selbständigkeit entkleidet, und ihn nur als Rad an der sozialen Maschine oder als untergeordnetes Glied einer Rechts- und Sittengemeinschaft auffaßt. Aber auch innerhalb dieser letzteren Schule bestehen wieder sehr verschiedene Richtungen. Denn während die einen die Geschichte der ganzen Menschheit als einen über alle Orte und Zeiten hin ausgebreiteten einheitlichen Entwickelungsgang auffassen, wollen die anderen einen solchen nicht anerkennen, sondern nur jede Zeit und jedes Volk für sich allein zur Geltung kommen lassen. Und indes man auf der einen Seite die äußere Welt- oder Staatengeschichte von der inneren Geschichte, der sittlichen und Geistesbildung strenge unterscheidet, wird auf der andern Seite Moral und Geisteskultur nur als ein untergeordneter Bestandteil des staatlichen Lebens

aufgefaßt und somit der Kulturgeschichte ihre Bedeutung als selbständige Wissenschaft ganz und gar abgesprochen.

Ueber den letzten Punkt hat sich bekanntlich zwischen Gothein und Dietrich Schäfer eine ziemlich lebhaft geführte Auseinandersetzung entsponnen. Gothein sucht der Kulturgeschichte ihre selbständige Stellung zu wahren, indem er von dem zweifellos richtigen Satze ausgeht, „die Bedeutung der einzelnen Völker sei nach dem Gewinn abzuschätzen, den sie für die Gesamtentwickelung der Menschheit in Religion, Wissenschaft, Kunst, Recht und Wirtschaft erarbeitet haben". Man kann und muß allerdings zugeben, daß er in dem berechtigten Streben, der Kulturgeschichte Selbständigkeit zu erkämpfen, zuweit gegangen ist. Steht er doch nicht an, zu behaupten, sie habe für die verschiedenen Wissenschaften eine bessere organische Verbindung und größere Fruchtbarkeit hergestellt, als die Metaphysik. Eine derartige Uebertreibung hebt nun allerdings die Wahrheit nicht auf, deren Verteidigung er übernommen hat, ist aber geeignet, den Widerspruch zu reizen und zu verschärfen. Wir bedauern das aufrichtig. Denn wir wünschten, daß Schäfer den Gedanken, von dem er zunächst ausgeht, ohne jede polemische Nebenabsicht nüchtern durchgeführt hätte, das schöne und beherzigenswerte Wort: Politisch denken zu lernen, muß sich jeder gewöhnen, der nach historischem Verständnis strebt. So aber hat sich Schäfer durch den Widerstand bis zu der Behauptung fortreißen lassen, die Bezeichnung Kulturgeschichte werde ihre Berechtigung verlieren, wenn die Geschichte ihre Aufgabe richtig fasse; das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte sei die Betrachtung staatlicher Entwickelung, und geschichtliche Forschung habe in erster Linie ihren Blick zu richten auf das Verhältnis der Menschen zum Staate, Kultur sei also nur politisches Denken und Leben.

Obschon nun aber diese Ansichten sich sehr schroff gegenüber zu stehen scheinen, so will uns doch dünken, daß beide Schriftsteller, wenn sie ihre Meinungen thatsächlich verwirklichen würden, nicht so weit auseinandergehen dürften. Denn wie Gothein weit davon entfernt ist zu leugnen, daß der Staat ein wesentlicher und vielfach leitender Bestandteil der allgemeinen Kultur ist, so denkt auch Schäfer nicht daran, die Kultur auf die äußerliche Gestaltung und die rein politische Thätigkeit der Staaten einzuschränken. Sie sind vielmehr darüber einig, daß das Staatsleben und die Staatengeschichte einen ganz hervorragenden Platz in der Kulturgeschichte einnehmen, und daß umgekehrt eine Staaten- oder Weltgeschichte, die nicht unter den Gesichtspunkt der Kulturgeschichte gestellt würde, ihre Aufgabe völlig verfehlt hätte.

Der Gegensatz zwischen beiden Gelehrten ist also nicht der Art, daß er auf die Praxis der Geschichtschreibung sehr großen Einfluß üben dürfte, sondern mehr prinzipieller Natur. Nach dieser Seite hin besteht allerdings ein bedeutender Unterschied, aber ein solcher, der mehr ins Gebiet der

Rechtsphilosophie und der Staatslehre als in das der Geschichte eingreift. Gothein schreibt dem Staate eine engere Aufgabe zu, und will deshalb alles, was zur geistigen Kultur gehört, insbesondere auch das Erwerbsleben und die Wirtschaftsgeschichte, wenn auch nicht vom Staate getrennt, so doch selbständig neben dem Staatsleben geschildert wissen. Schäfer dagegen dehnt den Bereich der staatlichen Wirksamkeit soweit aus wie Ranke, sein Meister und Vorbild, so daß für ihn Staatsleben und menschliche Thätigkeit nahezu in eins zusammenfallen. Er geht in dieser Hinsicht soweit, daß man ihm kaum den Vorwurf ersparen kann, er fasse die Aufgabe der Menschheit in eben dem Maße zu enge, als er den Begriff von Geschichte — und diese ist ihm nur politische — zu weit nehme. Wir wollen weniger Gewicht darauf legen, daß er das deutsche Schulwesen, die deutschen Gymnasien und Hochschulen deshalb, weil sie staatlicher Gesetzgebung ihre Blüte verdanken, ohne weiteres zum Staate schlägt. Aber das scheint uns wenigstens des guten zu viel gethan, daß er Gothein ein unbefangenes historisches Urteil deshalb abspricht, weil dieser der Meinung sein soll, der weimarische Hof bedeute nichts für die Geschichte der deutschen Dichtung. Wir werden doch hoffentlich nicht Staat und Hof als ein und dasselbe hinnehmen müssen! Allerdings ist gerade Ranke nicht selten der Gefahr erlegen, die Hofkabalen und die Intriguen der Botschafter als Staatsaktionen aufzufassen und hinter diesen das ganze Volksleben völlig verschwinden zu lassen. Aber gerade in diesem Stücke, das denken wir, werden auch seine größten Verehrer zugeben, hat er seine schwache Seite, gegen deren Verteidigung im Interesse der wahren Geschichte energisch Verwahrung eingelegt werden muß. Wohin kämen wir auch, wenn wir in einer Staatsgeschichte des 18. Jahrhunderts alle Hofgeschichten zum Staatsleben ziehen wollten! Ebenso müssen wir aber fragen: Wohin kämen wir, wenn wir ohne weiteres alles zum Staate rechnen, was innerhalb des Staates geschieht, und sei es auch unter dessen Mitwirkung! Offenbar zu der Ansicht von Ahrens, daß der Staat die höchste Entwickelung, der Inbegriff aller Humanität, alles Rechtes, aller Kultur sei. Offenbar zu der Lehre von Lasson, daß der Staat der höchste Kulturzweck genannt werden müsse. Offenbar zur Theorie von Hegel, der zufolge der Staat nur die sichtbar gewordene, verkörperte allgemeine Vernunft und Sittlichkeit, die Verwirklichung aller Entwickelung und Thätigkeit auf Erden sei. Ob eine derartige Auffassung von Staat und von Kultur haltbar ist, wollen wir an diesem Orte nur gefragt haben. Daß sie nicht nach unserem Geschmack ist, gestehen wir übrigens offen. Wir stehen entschieden zu dem Königsworte Friedrich Wilhelms III., von dem Gothein mit Recht sagt, daß es eine neue Epoche eingeleitet habe, dem schönen Ausspruch, daß der Staat durch geistige Kräfte ersetzen müsse, was er an äußeren verloren habe. Daß die Machtmittel des Staates vor allen Dingen politischer und militärischer Art seien, wie Schäfer behauptet, vermögen wir nie und nimmer zuzugestehen.

In die Reihe derer, die sich mit Erörterung der hier berührten prinzipiellen Fragen befassen, ist neuestens Grupp eingetreten. Sein Werk zerfällt, wie schon der Titel andeutet, in zwei durchaus getrennte und selbständige Teile, einen grundlegenden und einen ausführenden. Der erste Band beschäftigt sich nur mit den Prinzipienfragen der Kulturgeschichte. Leider hat der Verfasser dabei auf die Literatur über diesen Gegenstand keine Rücksicht genommen. Nicht einmal die schöne Schrift von P. Nostitz-Rieneck über „Das Problem der Kultur", die ihm doch am meisten nahe liegen mußte, scheint er berücksichtigt zu haben. Das ist ohne Frage ein Mangel an seiner Arbeit. Dafür muß man ihm indes das Lob spenden, daß er mit großer Selbständigkeit des Urteils an die Aufgabe geht, die er sich gestellt hat. Fast möchte man wünschen, er hätte sich in diesem Stücke etwas gemäßigt. Denn er geht mit der Geschichte beinahe um, wie einer, der Macht über sie hat. Er hat eine Vorliebe und eine Fertigkeit für die Auffindung gewisser allgemeiner Gesichtspunkte, unter die er alle Erscheinungen der Geschichte einreiht, so daß man stark an Hegel erinnert wird. Es müßte schon seltsam zugehen, wenn eine Thatsache oder eine Entwickelung einträte, für die in dieser Apotheke nicht ihre Schublade mit Aufschrift bereit stände. Wir können nicht anders, als der Geistesschärfe, die sich darin kundgibt, unsere Anerkennung zollen. Jedoch müssen wir auch gestehen, daß es dabei, gerade wie bei Hegel, nicht ohne vielfache Gewaltthätigkeit abgeht, und daß uns wenigstens die Welt- und Kulturgeschichte manchmal um so weniger begriffen zu sein scheint, je mehr einer alles darin begreift. Die Geschichte ist doch etwas mehr als ein moderner Staat, wo man auch an der entlegensten Köhlerhütte sofort weiß, in welchem Regierungsbezirk und Militärersatzdistrikt man sich befindet.

Seiner Richtung nach stellt sich Grupp in diesem ersten Teil entschieden auf Seite jener, welche die Geschichte der ganzen Menschheit als ein zusammenhängendes Ganzes auffassen, und er bemüht sich mit anerkennenswerter Energie, sie vom Standpunkte der zusammenfassenden Geschichtsphilosophie als eine vollkommene Einheit darzustellen. Ueber die Berechtigung dieses Unternehmens können wir uns nur um so mehr billigend und ermutigend äußern, je größer die Schwierigkeiten sind, mit denen seine Durchführung zu kämpfen hat. Wir hätten es übrigens lieber gesehen, wenn der Verfasser an manchen Punkten mehr Schwierigkeiten gefunden, vielleicht auch hier und da zugestanden hätte, daß sich nicht alle so rasch lösen lassen. Die Aufgabe, die er sich gestellt hat, läßt sich nun einmal nicht lückenlos und zu voller Befriedigung abmachen, solange sich die Geschichte selber noch in Fluß und in beständiger Entwickelung befindet. Erst wenn sie einmal abgeschlossen ist und wenn man sie sozusagen aus der Vogelschau mit einem Blick überschauen kann, wird dieses Unternehmen erschöpfend durchgeführt werden können. Darum macht es immer einen befriedigenden Eindruck, wenn ein Schriftsteller, der sich mit diesem

Zweige der Wissenschaft befaßt, ruhig eingesteht, daß er sich hier außer Stande sehe, ein Ereignis an der gehörigen Stelle einzureihen, und dort unfähig findet, auf die von ihm angeregten Fragen die genügende Antwort zu geben. Wer will denn z. B. vom Standpunkte der Geschichtsphilosophie aus ein vollgültiges Urteil über den Islam fällen? Augenscheinlich hat er bis jetzt seine weltgeschichtliche Rolle noch nicht ausgespielt. Vielleicht steht ihm der wichtigste Teil davon erst in der Zukunft bevor. Auf jeden Fall müssen unserem Geiste noch ganz andere Lichter aufgezündet werden, ehe wir imstande sind, die Stellung genau zu würdigen, die er im Rahmen der großen Weltentwickelung einzunehmen berufen war oder auch noch sein wird. Grupp hat auch im zweiten Teile seines Werkes diesen Gegenstand, sicher eines der schwierigsten Probleme für die Philosophie der Geschichte, so kurz abgethan, daß niemand verkennen kann, wie wenig sich dieser eckige Stein in die engen Maschen seines so kunstreich gestrickten Netzes fügen will.

Der zweite Teil des Werkes enthält eine eigentliche Kulturgeschichte im hergebrachten Sinne, aber mit beachtenswerter Weite und Allgemeinheit der Gesichtskreise. Auch hier muß man der Schärfe des Geistes, mit der alle Seiten des Kulturlebens ausgeschieden und eingegliedert werden, alle Anerkennung zollen. Aber die Vorliebe des Verfassers für Gruppierung und Abteilung geht auch hier zu weit. Auf diese Weise werden um des Systems willen nicht selten Dinge auseinandergerissen, die zusammengehören, und sehr weit auseinanderliegende unter ein Joch gebracht, sodaß der Gesamteindruck manchmal Schaden zu leiden droht und aus der Geschichte eine jahrbuchartige Uebersicht wird. Im ganzen ist übrigens die Durchführung im zweiten Bande ziemlich volkstümlich, oft auch recht angenehm lesbar gehalten, dank den zahlreichen Auszügen aus den besten Schriftstellern, die dem Verfasser zugänglich waren. In den Abschnitten, die ihm am meisten bekannt sind, z. B. in denen, die das klassische Altertum behandeln, muß man ihm ein großes Geschick in der Kunst zugestehen, gerade das auszuwählen, was zur Darstellung am treffendsten paßt und zugleich am anziehendsten wirkt. Wo er weniger selbständige Studien gemacht hat, verliert er sich oft zu sehr in untergeordneten Einzelheiten und Aeußerlichkeiten, die der Uebersicht und der durchsichtigen Darstellung Eintrag thun. Auch das Ebenmaß leidet manchmal durch die Ausführlichkeit Schaden, mit der einzelne Persönlichkeiten und Erscheinungen behandelt werden. So werden dem Protestantismus, Dante, Shakespeare, den Schelmenromanen, Goethe, Schiller und dem deutschen Idealismus ganze Abhandlungen gewidmet, wodurch unzweifelhaft das Maß überschritten wird, das ihnen im Rahmen des Ganzen gebührt.

Das sind indes unbedeutende Mängel, die der Verbreitung des Werkes sicher nicht viel Eintrag thun werden. Das größte Hindernis für die Gewinnung eines weiten Leserkreises ist zweifelsohne der zwischen den beiden Bänden bestehende Gegensatz. Gelehrten wird der erste Band Interesse

abgewinnen, der zweite zu volkstümlich klingen. Leser, die eine zugleich belehrende und anziehende Geistesnahrung suchen, werden am zweiten Bande viel Gefallen finden, sich aber am ersten stoßen. Ob die dem zweiten Bande beigegebenen Illustrationen dem Werke mehr förderlich oder hinderlich sind, wagen wir nicht zu entscheiden. Außer einigen zufällig zusammengerafften Abklatschen umfassen sie eine Anzahl von Abbildungen aus dem Oettingenschen Archive, die dem Verfasser und seinem fürstlichen Herrn ja ganz merkwürdig sein mögen, die aber doch als Sinnbilder der allgemeinen Kulturbewegung wenig Bedeutung beanspruchen können. Wir möchten dem Verfasser raten, bei einer Neuauflage, die wir seinem Werke von Herzen wünschen, diesen Bilderschmuck ganz zu beseitigen, und die beiden Bände als zwei durchaus getrennte, selbständige Werke zu behandeln. An Mut, an Geisteskraft und Geschick fehlt es ihm nicht. Wendet er diese Gaben dazu an, beide Teile, jeden in seiner Weise, ausdauernd, mit Muße und mit Ruhe durchzuarbeiten, so wird er uns eine Arbeit liefern, die sich hoffentlich einen berechtigten Ehrenplatz vor der übrigen Zahl landläufiger Kulturgeschichten erobern wird.

Ganz anderer Art ist das Werk von Ernst Krause, der unter dem Namen Carus Sterne schreibt. Ueber seinen Standpunkt brauchen wir nicht zu sprechen, er ist längst als einer der überzeugtesten Darwinianer bekannt. Von dieser seiner Lebensauffassung hat er in dem vorliegenden Buche einen neuen Beweis abgelegt. Dieses reiht sich unter jene Versuche ein, welche die Menschengeschichte mehr oder minder als eine Art von naturwissenschaftlicher Disziplin behandeln möchten und deren angebliche oder wirkliche Gesetze ganz in dem Sinne fassen, den man ihnen in der Physik oder in der Geologie beilegt. Die bekanntesten Vertreter dieser Richtung sind Buckle und Herbert Spencer, letzterer ebenso realistisch in seinem Idealismus wie ersterer als Materialist. Sterne zieht nicht die ganze Weltgeschichte in den Bereich seiner Darstellung, sondern nur die Anfänge der Welt und der Menschheit. Der größte Teil seines Werkes ist rein naturwissenschaftlichen Fragen gewidmet, nur die letzten Abschnitte behandeln einige der wichtigsten Gegenstände, mit denen sich die sogenannte Geschichte der Philosophie zu befassen pflegt, die Lehre von der großen Stufenleiter, den Ursprung der Sprache und die verschiedenen Theorieen über die Entstehung und die Entwickelung des Menschengeschlechtes. Das Werk macht nicht Anspruch darauf, ein einheitliches Ganze zu sein, sondern behandelt in Form von Essays nur einzelne Fragen, bald allgemeiner Art, bald engerer und engster Natur, darunter beispielshalber das für die Kulturgeschichte so interessante Thema von den Baumgänsen oder dem Entenbaum. An Sichtung und Durchdringung fehlt es dem Werke in hohem Grade. Man kann es nur als Materialiensammlung gelten lassen, und auch da schöpft es offenbar häufig

erst aus zweiter und dritter Hand. Gleichwohl kann es mancherlei gute Dienste thun, eben weil es auf seinen Plünderzügen so manchen Namen und so manchen Gedanken aufgestöbert hat, der sich gewöhnlich zünftigen Gelehrten verbirgt, die mit dem großen schwerfälligen Heerhaufen nach strengen Kriegsregeln in Reih und Glied einherziehen.

Nach dem Werke von Sterne bietet das von Lavollée einen in vieler Beziehung angenehmen Ruhepunkt, angenehm vorerst deshalb, weil es geschmackvoll geschrieben und anziehend zu lesen ist, angenehm aber auch deshalb, weil es beweist, daß die Zeit denn doch mit einer bloß empirischen und vollends mit einer materialistischen Geschichtsauffassung nicht zufrieden ist. Lavollée bietet eine Geschichte der Philosophie der Geschichte, bei der übrigens auch die Prinzipienfragen der Philosophie der Geschichte behandelt werden. So kurz auch letzteres geschieht, so muß man doch gestehen, daß dieser Teil seiner Arbeit mehr befriedigt, als die Behandlung seiner eigentlichen Aufgabe. Denn obwohl er eine Abhandlung über die hauptsächlichsten Systeme der Philosophie vom Altertum bis auf die Gegenwart verspricht, so läßt er sich doch nur auf eine genaue Besprechung der Neuzeit seit Bossuet ein. Auch da hätte noch mancher Name zweiten Ranges angeführt werden sollen, wie die kurze Uebersicht bei Bernheim (466—482) zeigt, von Rocholl nicht zu sprechen. Der Verfasser ist eben, wie es scheint, des Deutschen — wie des Griechischen — unkundig, und kann sich nur solcher Werke bedienen, die ihm in französischen Uebersetzungen zugänglich sind. Infolge dessen ist auch das Altertum und noch mehr das Mittelalter sehr kurz behandelt. Am meisten fällt es auf, daß er Augustin fast ganz übergeht, obschon er doch dessen Bedeutung für die Philosophie der Geschichte würdigt. Das ist zu bedauern, denn es kann Gegnern unserer Wissenschaft als Vorwand dienen, und das Urteil Koldes bestätigen helfen, daß man „einer Philosophie der Geschichte nur ein äußerliches Verhältnis zur Geschichte als Wissenschaft zuerkennen dürfe, und daß ihren Vertretern der Blick für das Thatsächliche in eben dem Maße getrübt werde, als sie den gesetzmäßigen Zusammenhang oder den Geist der Geschichte zu durchdringen suchen“ (Grenzen des historischen Erkennens, S. 7). Das trifft nun zwar bei vorliegendem Werke durchaus nicht zu. Jedoch würde es größeren Erfolg erzielen, wenn der eigentliche geschichtliche Teil reichhaltiger und genauer behandelt wäre. Einen Erfolg verdient es aber wegen der tüchtigen Grundsätze, die es vertritt. Es verteidigt mit großer Entschiedenheit die Berechtigung einer Philosophie der Geschichte und ihren wissenschaftlichen Charakter. Zwar übertreibt Lavollée, wie es in ähnlichen Kämpfen um die Ehrenrettung einer lieb gewordenen Wissenschaft zu geschehen pflegt, wenn er sein Lieblingsfach nicht bloß eine der größten Schöpfungen des menschlichen Geistes nennt, sondern auch einen der sichersten Führer des

Menschen in diesem sterblichen Leben, und wenn er behauptet, sie habe bereits ein gewisses unanfechtbares corpus doctrinae als Ergebnis ans Licht gefördert. Doch gibt er selber zu, daß ihre Lehrsätze nicht die Gewißheit der exakten Wissenschaften haben, und daß sie überhaupt noch keine abgeschlossene Wissenschaft ist. Unter ihren Grundgesetzen nennt er besonders folgende: Der Mensch ist ein soziales Wesen. Er befindet sich in beständigem, allerdings nicht ununterbrochenem, nicht immer geradem Fortschritt, der, dank seiner Vervollkommnungsfähigkeit die besten Hoffnungen für die Zukunft gewährt. Es gibt keinen Zufall in der Verkettung der Ereignisse. Das menschliche Geschlecht ist ein einheitliches Ganze. Die Wesen und die Thatsachen hängen der Art zusammen, daß die Menschheit und ihre Geschichte ebenso eins ist, wie der einzelne Mensch und sein Leben. Das hindert aber nicht die Freiheit und Verantwortlichkeit des einzelnen. Ueber allen Menschen und über allen Vorkommnissen waltet ein einziger göttlicher Plan, die göttliche Vorsehung, die alles mit Sicherheit zu den von ihr beschlossenen Zielen führt. Aber auch sie hindert die menschliche Freiheit nicht, sondern Vorsehung, menschliche Selbstbestimmung und äußere Umstände zusammen führen das Ergebnis herbei. Dieses aber wird trotz aller Störungen zuletzt die Uebereinstimmung von Moral und Naturrecht, von Gerechtigkeit und Sittlichkeit sein. So wird einst die Erde aller Hindernisse ungeachtet doch der Sitz allgemeiner Befriedigung sein, und gerade die Pilosophie der Geschichte wird wesentlich dazu beitragen. Man sieht, daß es hier nicht ohne manchen optimistischen Idealismus abgeht, aber das hindert nicht, anzuerkennen, daß die Ansichten des Verfassers eine wohlthuende Gesundheit verraten.

Das Werk von Charaux besteht aus drei sehr ungleichartigen Bestandteilen. An letzter Stelle stehen einige Aufsätze über den Antisemitismus, über die Juden im Dauphiné, über den Kardinal Le Camus, über das Studium der Provinzialgeschichte, die wohl nur angehängt wurden, um dem Büchlein einen größeren Umfang zu geben. Den ersten Teil bilden zwei Konferenzen, deren Titel für sich selber spricht. Der erste lautet: Ueber das Schöne und den Gedanken in der Geschichte. Der zweite: Ueber das Ideal im Leben der Völker. Also zwei Themata, die man wohl zur Philosophie der Geschichte rechnen darf. Den Hauptbestand bilden kürzere oder längere Sätze über die Geschichte, die ebenfalls in dieses Fach einschlagen. Manche davon sind sehr treffend, nur darf man kein geschlossenes System erwarten. Der Standpunkt des Verfassers ist der des Christentums und der des Optimismus zugleich. Die Geschichte der Menschheit ist wie der Lauf der großen Ströme: man kann alles mit diesen machen, nur eines nicht — verhindern, daß sie ins Meer münden. So kann man mit der Geschichte anfangen, was man will, man wird doch nicht hindern, daß

sie ihren Lauf nehme, wohin Gott will. Auch für die Völker sind grausame Prüfungen die Vorläufer für eine höhere Bestimmung. Ein jedes große Volk ist ein Kunstwerk, an dem seit Jahrhunderten Gott und die Menschen im Einklang miteinander arbeiten. Diese Sätze genügen, um den Geist des Verfassers zu kennzeichnen. Mit besonderer Vorliebe behandelt er den Einfluß der Literatur und der Ideen auf die Geschicke und die Entwickelung der Menschheit. Er stellt aber auch hohe Anforderungen an die Schriftsteller, zumal die Geschichtschreiber. Die schlechtesten von allen Legenden, sagt er, sind jene, welche schlechte Geschichtschreiber liefern. Geschichtliche Dinge schreiben, wie es nur zu häufig geschieht, aus Archiven, nach Denkmälern und Inschriften, ohne Methode, Geist und Beherrschung, heißt nicht Geschichte schreiben, sondern Annalen redigieren. Das hübsche Büchlein sei Historikern zur Meditation empfohlen.

Graz. P. **Weiß.**

Nuntiaturberichte aus Deutschland. Dritte Abteilung 1572—1585. Erster Band: Der Kampf um Köln 1576—84. Im Auftrage des k. preuß. histor. Instituts in Rom bearbeitet von J. Hansen. Berlin, A. Bath. 1892. LXVI, 802 S. ℳ 26.

Den Reigen der dritten Abteilung der deutschen Nuntiaturkorrespondenzen des 16. Jahrhunderts (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 537 — Hist.-pol. Bl. CX, 775) eröffnet der nunmehrige stadtkölnische Archivar J. Hansen mit einer Zusammenstellung jener diplomatischen Berichte des Vat. Archivs, welche sich um den Abfall des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Köln gruppieren. Gemäß dem zwischen den historischen Instituten Preußens und Oesterreichs in Rom vereinbarten Arbeitsplane hätten die Depeschen des Wiener Nuntius Joh. Delfinus (von 1572 an), sowie des in außerordentlicher Mission ins Reich entsandten Uditore der Rota Kaspar Gropper (1573—76) an erster Stelle veröffentlicht werden sollen. Die Berichte des letztgenannten Sendboten der Kurie nebst den zugehörigen Aktenstücken waren aber bereits in den Jahren 1883—86 vom Referenten gesammelt worden und hatten nur infolge besonderer Umstände dem Druck bisher nicht übergeben werden können. In solcher Lage der Dinge ward die Edition der Gropperschen Korrespondenzen, welche nunmehr voraussichtlich bald das Licht der Welt erblicken wird, durch freundliches Uebereinkommen dem Referenten überlassen und seitens des Instituts mit der Herausgabe der späteren Akten begonnen.

Der umfangreiche Stoff des vorliegenden Bandes gliedert sich in zwei Teile, von welchen der erste die Nuntiaturberichte über „die Wahl und Bestätigung" (S. 1—292), der zweite die Depeschen über „den Abfall

des Erzbischofs Gebhard Truchseß von der katholischen Kirche" (S. 293—715) enthält. Den Hauptstock des ersten Teiles bilden die wertvollen, dem LXXXII. Bande der Nuntiatura di Germania entnommenen Berichte des Grafen Portia an den Kardinalstaatssekretär Como (65 von 135 Nummern). Auf die Korrespondenz der Kurie mit dem Legaten Morone entfallen neun Nummern, während die Nuntien Joh. Delfinus und J. B. Castagna mit 22 bezw. 17 Stücken beteiligt sind. Mit den genannten vier Vertretern des apostolischen Stuhles in Deutschland beschäftigen sich die „Vorbemerkungen", welche den Berichten unmittelbar vorangehen. Sie geben den Fundort der Berichte an, bringen Mitteilungen über die Personalien der Nuntien (Porzia wurde nicht 1564, sondern erst 1566 Kommendatarabt von Moggio. Vgl. m. Briefe und Akten z. Gesch. Max. II. II, XXXVIII) und urteilen über den Wert der Korrespondenzen sowie die Tüchtigkeit der Verfasser. Obwohl durch die eingehenden Forschungen Lossens (Der Kölnische Krieg. Vorgeschichte 1565—81. Gotha, F. A. Perthes. 1882) die Thatsachen dieser Periode ziemlich genau festgestellt sind, so wird doch durch die von Hansen nunmehr veröffentlichten Akten (außer den angeführten Nuntiaturberichten verschiedene Konsistorialprotokolle und Briefe an Gregor XIII.) vielfach ein neues Licht über die Entwickelung der Dinge verbreitet und vor allem das Vorgehen der Kurie zutreffend dargelegt.

Viel mehr unbekanntes bietet der zweite Teil. In demselben ragen die Berichte des Sekretärs Minuccio Minucci, welcher mit Portia bereits am Rhein und nach des letzteren Tode als Begleiter des Kardinals Ludwig Madrucci wieder in Deutschland gewesen war, besonders hervor. Von allen Vertretern des Papstes war Minucci während der Katastrophe im Erzstift Köln zuerst am Platze (um den 20. Jan. 1583), während der Nuntius Malaspina erst am 26. März und Bonomi gar erst am 20. April dort eintraf. Außer den Berichten der oben genannten hat der Verfasser auch die mit den Nuntien in Paris und Madrid gewechselten Schreiben herangezogen, sowie andere hierhergehörige Akten, z. B. Auszüge und Mitteilungen über Kongregationsverhandlungen u. a. hinzugefügt. Dem Texte der Depeschen und anderen Aktenstücken gehen auch hier „Vorbemerkungen" formalen Inhalts vorher, welche bei den Fachgenossen gewiß dankbare Aufnahme finden werden. Weniger läßt sich dieses von dem doppelten Anhange behaupten, in welchem eine Studie über „die Begründung der ständigen Nuntiatur in Köln und die Organisation der deutschen Nuntiaturen im Zeitalter der Gegenreformation" überhaupt (S. 719—36), sowie „biographische Mitteilungen über M. Minucci" und dessen bekannte Denkschrift über den Stand der katholischen Kirche in Deutschland (1588) geboten werden. Wegen der letzteren hat Hansen bereits anderswo (vgl. Lit. Rundschau 1892 Sp. 217—18) Anfechtung erfahren. Abgesehen von der eingangs erwähnten Abmachung des preuß. hist. Instituts mit dem Referenten hätten

wir beide Arbeiten um so lieber vermißt, als durch das „Vorwort (V—IX) und die „Einleitung“ (XV—LVI) der Band ohnehin stark genug angeschwollen war und die Verweisungen der Einleitung und Vorbemerkungen wie im Text auf den Anhang und unter einander weggefallen wären. An Uebersichtlichkeit für den Benutzer würde der Band unzweifelhaft gewonnen haben, wenn die Zuthaten des Bearbeiters auf Einleitung und Vorbemerkungen verteilt worden wären. Dann hätte sich auch vielleicht für ein sehr wünschenswertes chronplogisches Verzeichnis der abgedruckten Stücke Raum gewinnen lassen.

Können wir somit dem Verfasser nicht ganz uneingeschränktes Lob spenden, so muß doch besonders hervorgehoben werden, daß das maßvolle Urteil über Vorgänge aus maßlos erregter Zeit äußerst wohlthuend berührt. Mit dem Verfasser über die Organisation der Nuntiaturen am Rhein und in Oberdeutschland mich auseinanderzusetzen, werde ich an anderer Stelle Gelegenheit haben. Bezüglich der Kölner Nuntiatur stimme ich mit Unkel und Hansen gegen Lossen darin überein, daß die Begründung derselben ins Jahr 1584 zu setzen ist. Die Existenz einer ständigen Nuntiatur in Oberdeutschland, welche mit Portia begonnen und zehn Jahre bestanden haben soll, kann ich dagegen nicht annehmen.

Berlin. W. E. Schwarz.

Erklärungen.

Entgegnung auf P. Gietls Rezension der „Wolfenbüttler Fragmente“ (Hist. Jahrb. XIII, 799–803).

Es ist eine Forderung nicht des Wohlwollens, sondern schlichter Gerechtigkeit, daß eine ausführliche Rezension die Leser, wenn auch nur summarisch, von dem Inhalt des Buches und seinen Ergebnissen unterrichte. Diese Pflicht tritt an den Rezensenten umso dringender heran, wenn der Inhalt des Buches so mannigfaltig ist, daß ihn der Titel nur anzudeuten, aber nicht zusammenzufassen vermag; der Rezensent wird ihr um so gewissenhafter nachzukommen suchen, je schärfer seine Kritik gegen Einzelheiten vorzugehen die Absicht hat; denn nur so wird er seine Detailkritik in ein richtiges Verhältniß zu der besprochenen Arbeit bringen können. Der Rezensent meiner „Fragmente“ hat dagegen von dem Inhalt des Buches auf den S. 1—108 ein mangelhaftes Referat geliefert, den Inhalt von S. 111 bis 174 fast ganz verschwiegen und wendet sich in seinen sachlichen Ausstellungen gegen den letzten Abschnitt des zweiten Teiles, auch hier überwiegend nur gegen den Inhalt der S. 176 f. Der Rezensent war verpflichtet, dieses Verhältnis zu erwähnen; die Verschweigung ist geeignet bei allen, die das Buch selbst nicht in die Hand genommen haben, von dem Werte seiner Kritik eine unverhältnißmäßig hohe Meinung zu erwirken, den Wert des besprochenen Buches ungebührlich herunterzusetzen; bei denen, die das Buch selber gelesen haben, erregte das Verfahren vielfach Unmut.

Doch treten wir in die Einzelheiten ein. Der Rezensent beginnt seine Besprechung: „Wie der Verfasser selbst gesteht, sind es nur „bescheidene Früchte“, die er in seiner Arbeit darbieten kann“. Ich benütze gerne die Gelegenheit mich zu der Ansicht zu bekennen, daß es keine bessere sittliche Disposition für die richtige Beurteilung eigner, aber auch fremder Leistungen gibt als die Bescheidenheit. Aber der Anfang der Rezension macht, es mag beabsichtigt sein oder nicht, einen malitiösen Eindruck auf jeden Leser. Dennoch würde ich das zu bemerken unterlassen haben, wenn der Rezensent

nicht jenes „Geständnis“ aus dem Zusammenhange losgelöst und durch Verschweigung seiner unmittelbaren Beziehungen die Leser ungenau berichtet hätte. Der Verfasser sagt nämlich (S. VI) unmittelbar vorher: „Es waren Hoffnungen auf Funde viel kostbarerer Art, mit denen ich nach der Lektüre des wolfenbüttler Handschriftenkatalogs nach der Stadt Lessings reiste. Aber auch die „bescheidenen Früchte ꝛc.“. Der Verfasser las nämlich im Katalog z. B. daß im cod. 222 (Helmst. 195), der im Jahre 1144 in Goslar geschrieben worden ist, zwölf Briefe von und an Hieronymus enthalten seien, die in der editio Vallarsiana fehlten (Heinemann, I, 174 f.). Nun weiß ich wohl, daß wir nicht mehr im Zeitalter des Humanismus leben, in dem ein neuentdeckter Hieronymus- oder Augustinusbrief mit Gold aufgewogen wurde. Aber jeder Theologe wird es begreifen, daß die Aussichten auf diesen Fund allein mir Veranlassung sein konnten, Wolfenbüttel aufzusuchen. Leider fand ich bald, daß die genannten Briefe doch alle und zwar in der edit. Vall. gedruckt seien (Cod. ep. XVII ist ein Bruchstück des Briefes Augustins an Hieronymus „Quamvis existimem“ ep. 110 § 3—10 Vall. I, 730—736; XVIII = ep. 56 Vall. I, 300—304; XXVIII = ep. 125 V. I, 932—948; XXXII = V. XI, 2, 357—361; XXXV = V. II, 387—402; XXXVI = V. XI, 2, 369—373; XLIII = ep. 131, V. I, 997—1014; XLV = ep. 132 V. I, 1014—1025; XLVI = V. XI, 2, 176—190; XLVII = V. XI, 2, 205—211; LII = V. XI, 2, 127 sq.; LVI = ep. 51 V. I, 241 sq.). Aehnlich erging es mir mit andern Angaben des Katalogs, auf die hier einzugehen mir der Raum nicht gestattet. Im Verhältnis zu den erhofften „viel kostbareren“ sind die thatsächlichen Funde „bescheiden“; aber sie erschienen mir, und auch andern, „kostbar“ genug, um veröffentlicht zu werden.

Der Rezensent behauptet ferner in der Einleitung, daß es dem Verfasser nicht vergönnt war, „wesentlich neues zu gewinnen“. Das konnte er nur schreiben, nachdem er entschlossen war, von dem ersten Teil des Buches ein unvollkommenes Referat zu geben, den Inhalt des zweiten Teiles fast ganz zu übergehen. Das werden die folgenden Ausführungen lehren.

Der Rezensent leitet die Inhaltsangabe des ersten Teiles mit den Worten ein: „Die Arbeit hat in erster Linie für den Kanonisten Bedeutung“. Das ist eine sehr subjektive Auffassung. Der Verfasser, vorwiegend von kirchenhistorischen Interessen geleitet, wollte sich bei der Beschreibung des Inhalts der Handschriften allerdings nicht damit begnügen zu sagen, daß sie kanonische Sammlungen enthalten, in denen unter der großen Masse bekannten Stoffes zerstreut bisher unbekannte Quellen verborgen seien; aus den Sammlungen sollten nicht nur ihre inedita geplündert und diese historisch verarbeitet werden, sondern die Sammlungen selber sollten auch kanonistisch beschrieben werden. Diese Beschreibung hält der Rezensent für unzulänglich. Nun ist aber die Beschreibung einer kanonischen Sammlung vollständig, wenn ihre Herkunft, ihre Entstehungszeit bestimmt ist, wenn in der Analyse ihrer Quellen festgestellt ist, aus welchen älteren

Sammlungen geschöpft, ob Originalquellen benützt und endlich wie bei der Aufnahme und Verwendung der abgeleiteten und der Original-Quellen verfahren worden ist (vergl. Maassen, Gesch. d. Quellen u. d. Lit. des kanon. Rechts I. 5 ff.). Alle diese Forderungen hat der Verfasser erfüllt; es schien ihm, umgekehrt wie dem Rezensenten, manchmal (z. B. bei dem poenitentiale romanum S. 31—36), daß er darin zu weit gehe; auch bei der wissenschaftlichen Arbeit sollen Fleiß und Mühe in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung des Objektes und zu dem gesteckten Ziele stehen. Wasserschleben, der Kanonist und wie wenig andere befähigt ist, eine vollkommene fachmännische Beschreibung kirchlicher Rechtsquellen zu geben, hat sich die Inhaltsangabe des cod. Gud. 212 viel leichter gemacht (vergl. unten). — Der Rezensent unterläßt es sodann nicht, der Literaturkenntnis des Verfassers zu Hilfe zu kommen. Beide Literaturangaben waren dem Verfasser bekannt; die eine konnte ja schon deshalb nicht unbekannt bleiben, weil sie sehr bequem zu haben ist (Jaffé, Reg.[2] I, 681). Aber der Verfasser hat sie absichtlich nicht zitiert, weil er sich zu dem Grundsatz bekennt, daß Literaturangaben nicht unnötig und nicht um mit Belesenheit zu prunken gemacht werden sollen. Das Exzerpt, nicht die „Rezension“, der Clermonter Beschlüsse bei Pflugk-Harttung hat manche Geschwister von gleichem Wert in den Konzilsausgaben, die für den Verfasser dort ebenfalls nicht in betracht kamen und darum ignoriert wurden. Und die wenigen Worte über die Stellung Ivos im Investiturstreite (S. 65) war der Verfasser auf grund des besten Materials, der zitierten Briefstellen Ivos, auch ohne die Heranziehung der Abhandlung Esmeins niederzuschreiben befähigt.

An Stelle dieser sehr überflüssigen Literaturergänzungen hätte der Rezensent, wenn auch nur in der knappesten Weise, den Lesern mitteilen können, was auf S. 55—79 des Buches steht, d. h. welche neuen Kenntnisse uns die inedita der Briefsammlung von Térouane bringen. Er geht darüber mit der Bemerkung hinweg, daß sie nur für die Provinzialgeschichte Bedeutung haben. Das ist nicht richtig. Die neun bisher unbekannten Briefe Paschalis II, die dann im zweiten Teil des Buches (S. 111—117) abgedruckt sind, haben zunächst für die Geschichte dessen, der sie erlassen hat, einigen Wert, wenn auch an dem Inhalt der meisten die Provinzialgeschichte mehr Interesse nehmen wird. Der Brief an den Abt Poncius ist aber auch für eine Phase des großen Investiturstreites von Belang. Bekannt ist, daß die Aebte von Cluny eine vermittelnde Stellung zwischen den Gregorianern und den Kaisern eingenommen haben; auch Poncius, der Blutsverwandte Heinrichs V. und des Erzbischofs Guido von Vienne, des nachmaligen Papstes Calixt II., tritt im Jahre 1115 in der Rolle eines Friedensstifters zwischen Kirche und Reich auf. Unbeachtet blieb bisher die Notiz des Simon in den Gesta abbat. Sithiensium II, 84 (ed. Guérard, coll. des cartulaires de France III, 283, wiederholt in Joh. Longi de Ypra chron. S. Bertini c. 4 p. 5 MG. SS. XXV, 790), daß Cluny einmal

diese Mittelstellung verlassend sich an der scharfen Opposition der burgundischen Gregorianer gegen Paschalis II. und das ihm vom Kaiser Heinrich V. abgerungene Investiturprivileg beteiligte. Diese Nachricht empfängt eine urkundliche Bestätigung durch den Brief Paschalis II. an den Abt Poncius (Fragmente S. 76, 115). Zwei andere Briefe (S. 66—72, ihr Text S. 115) liefern nicht bloß einen Beitrag zur Geschichte der Auflösung der Union zwischen den Bistümern Noyon und Tournay, einer Angelegenheit, die vier Päpste (Urban II., Paschal II., Innocenz II. und Eugen III.) beschäftigt hat, sondern auch urkundliches Material zur Quellenkritik des Hermann von Tournay, der nach Waitz „unter den Schriftstellern des 12. Jahrhunderts einen hervorragenden Platz" einnimmt (Forsch. z. deutschen Gesch. 1881, XXI, 431) und seines Fortsetzers. Bot die Auffindung der beiden Briefe den überzeugenden Beweis, daß dem Verfasser der Fortsetzung dort, wo sein Bericht ausführlicher ist, als der Martins, urkundliches Material zur Ergänzung vorgelegen hat, und war so die Zuverlässigkeit seiner erweiternden Berichterstattung erwiesen, so war es auch möglich und zulässig, den Erlaß von noch vier anderen Briefen Paschals II. festzustellen, die nicht erhalten, wenigstens noch nicht entdeckt sind, von deren Inhalt aber der Fortsetzer Martins Nachricht gibt. — Der Brief an B. Lambert v. Arras (S. 117) ist wie der von Löwenfeld aus der Pariser coll. Baluze 57 f. 427 edierte (Jaffé, Reg. ² Nr. 6424) in derselben Sache an denselben Adressaten gerichtet und für die Geschichte des Benefizialwesens von Interesse; vielleicht gehörten die Anläße dieser beiden Briefe mit zu den Motiven für die allgemeine Klarstellung der Rechtsfrage auf dem Laterankonzile vom Jahre 1110. Wohnt auch den übrigen Briefen Paschals keine so allgemeine Bedeutung bei, so zweifelt der Verfasser dennoch nicht, daß jeder Finder jeden einzelnen der Veröffentlichung für wert gehalten hätte, weil sie einer Zeit angehören, aus welcher die päpstlichen Registerbände nicht erhalten sind.

Unter den Briefen des zweiten Abschnittes (S. 118—123) im 2. Teil, den der Rezensent fast gänzlich unbeachtet läßt, befinden sich zwei, die man ebenfalls unter die Regesten der Päpste zu stellen nicht unberechtigt wäre. Der eine rührt von dem Kardinaldiakon Johannes her, dessen sich Paschalis II. zur Abfassung vieler Briefe bedient hat (vgl. Jaffé Reg.² I, 803); der Brief ist nicht ohne den Auftrag des Papstes geschrieben und spricht einen beachtenswerten Grundsatz der Verwaltungspraxis des Papstes aus. In dem andern Briefe enscheidet der Kardinalbischof Stephan von Praeneste eine Anfrage in Sachen der öffentlichen Bußdisziplin im Auftrage des Papstes Innocenz II. und seine Entscheidung ist, wie anderwärts anerkannt worden (Stimmen aus Maria Laach XLII, 344), von allgemeinem Interesse.

Von dem Inhalt des dritten Abschnittes (S. 124—139) erwähnt der Rezensent nur die Rezension der Clermonter Synodalbeschlüsse (1095), mit dem Bemerken, daß ihre Fassung an einigen Stellen gegenüber den Kon-

zilienausgaben allein das Richtige biete. Das Konzil ist von weltgeschichtlicher Bedeutung, und darum erging es seinen canones wie denen mancher anderen mittelalterlichen Synode von größerem Ansehen; man verbreitete sie nicht nur und exzerpierte sie eifrig, sondern man umkleidete auch fremden Rechtsstoff mit dem Nimbus des Ansehens der berühmten Clermonter Synode, indem man ihn auf ihren Namen in Umlauf brachte. Was nun die Rezension ihrer canones in der Térouaner Sammlung zur Entscheidung der Frage nach dem, was in Clermont wirklich Beschluß geworden ist, und welche Mittel sie zur Ausscheidung dessen bietet, was auf ihren Namen umläuft, aber dahin nicht gehört, hat der Rezensent nicht wahrgenommen. Eine besondere Arbeit soll die Untersuchung neu aufnehmen und das neue Material als Grundlage verwerten. Aus dem übrigen Teil des Abschnittes hätte der Rezensent doch wenigstens den Bericht des päpstlichen Legaten, des Kardinalbischofs Georg von Ostia an Papst Hadrian I. über die unter seinem Vorsitz in Northumbrien und Mercien abgehaltenen Provinzialsynoden (786) der Erwähnung für wert halten können; denn es war seit den Tagen des hl. Augustin, des Apostels der Angelsachsen, das erste Mal, daß ein Papst durch einen Legaten seine Oberaufsichtsrechte in den Angelsächsischen Königreichen geltend machte; er that das gestützt auf das Bündnis mit dem großen Frankenkönig, von dessen Abgeordneten der päpstliche Legat geleitet war. Dazu kommt, daß bisher keine andere Handschrift dieses Synodalberichtes entdeckt worden ist und alle Ausgaben der englischen Synoden (von Spelman, Wilkins, Haddan und Stubbs) auf die Wiedergabe des vielfach verbesserungsbedürftigen Textes der Magdeburger Centuriatoren angewiesen waren, die den Bericht zum ersten Mal aus unserer Handschrift (cod. 488, Helmst. 454) aber ohne sie zu nennen publiziert haben

Der vierte Abschnitt (S. 140—147) enthält drei Aktenstücke zur Geschichte des Gottesfriedens, welche fast gleichzeitig von Wasserschleben in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 1891. XII, 112—117 ediert worden sind. Ich habe es absichtlich unterlassen nach den Gründen zu forschen, welche diese etwas auffällige Erscheinung erklären könnten. Der Rezensent kennt die Ausgabe Wasserschlebens; es hätte ihm leicht fallen müssen, wenn auch ohne alles anerkennende Lob, schlicht festzustellen, wie viel bestimmter, vielseitiger und richtiger die chronologische und literarhistorische Beschreibung und Verarbeitung der drei Aktenstücke in den „Fragmenten“ vorliegt. Sie tragen keine neuen Züge zu dem Bilde dieses mittelalterlichen Institutes bei;[1]) damit ist aber nicht

---

[1]) Die Bemerkung des Vorwortes (S. VI): „Diese drei Aktenstücke zur Geschichte des Gottesfriedens tragen zwar nichts wesentlich neues zur allgemeinen Erkenntnis dieser eigenartigen mittelalterlichen Einrichtung bei“, war vielleicht für den Rezensenten die Veranlassung zu dem generellen Urteil über das ganze Buch des Vf.: „es war ihm aber nicht gegönnt, wesentlich neues zu finden“.

ausgeschlossen, daß sie für die Erkenntnis des Ganzen seiner geschichtlichen Entwicklung erheblich seien; daher ist das Bedauern erklärlich, daß sie in den „Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden“ von Huberti (Ansbach 1892) noch nicht haben verwendet werden können (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht II H. 2). Der Rezensent erwähnt sie nur in seiner Textkritik; doch darüber noch weiter unten.

Ungescholten passiert beim Rezensenten der fünfte Abschnitt (S. 148 bis 174), welcher die zwei theologischen Streitschriften aus dem Zeitalter des Investiturstreites veröffentlicht. Um so schlimmer ergeht es dem sechsten und letzten Abschnitt (S. 175—185), der kleinere Stücke vermischten Inhalts bringt, an erster Stelle sieben Fragmente von Papstbriefen, die der Verfasser in der Sammlung der 9 Bücher von Térouane gefunden hat, und deren Herkunft er unter den 1017 Kapiteln der Sammlung nicht nachzuweisen vermochte. An diesem, dem allerletzten und verhältnismäßig unbedeutendsten Teil der Publikation läßt der Rezensent seine Belesenheit Erfolge feiern: es ist ihm gelungen, die Herkunft von vier Fragmenten nachzuweisen! Es ist auch andern Rezensenten gelungen, einige vom Verfasser nicht nachgewiesene Zitate und Bestandteile der Sammlung nachzuweisen. Aber wie ganz anders ist die Form, die sie gewählt haben, um das mitzuteilen! Sie beruht offenbar auf einem ganz andern Gefühl und auf einem andern Urteil über das Verhältnis ihrer Ergänzungen zu der Gesamtarbeit des Buches. Wenn sich übrigens der Rezensent auch noch die Mühe gibt, für einige der Stücke aus dem sogen. corpus canonum die Quelle nachzuweisen, so ist diese Mühe ziemlich zwecklos. Diese Stücke sind doch nicht ihres Inhalts wegen abgedruckt, sondern, wie der Rezensent aus S. 29 hat entnehmen können, lediglich deshalb, um andere Quellenfinder durch den Wortlaut dieser Fragmente auf die Existenz eines sogen. corpus canonum aus der Zeit des Investiturstreites und darauf aufmerksam zu machen, daß diese Sammlung mit einer der bekannten, auch mit dem von Burchard von Worms benützten liber canonum nicht identisch ist.

In das Gewicht seiner Textkritik und der Ausstellungen, welche der Rezensent an der Arbeit des Verfassers macht, scheint er selber wenig Vertrauen gesetzt zu haben, wenn er sich nach einer Unterstützung umsieht und sich auf Thaners Polemik gegen meinen „Altmann“ beruft. Ich habe bisher mit der Antwort darauf gewartet, aber ich werde sie nicht schuldig bleiben; je größer die Ruhe und Leidenschaftslosigkeit der Kontroversisten, um so größer die Aussicht auf eine Verständigung über streitige Dinge. Es sind im ganzen neun Korrekturen, welche der Rezensent für den Text in Vorschlag bringt. Fünf davon betreffen nur Druckfehler und hätten als solche und nicht als Fehler der Textrezension bezeichnet werden sollen, um so mehr als sie so harmloser und leichter Art sind, daß sie jeder des Lateins kundige sofort beim ersten Lesen ohne alle Schwierigkeiten korrigieren kann (S. 124: deleantur statt deleatur; S. 22: peccatum statt peccatur u. a.). Auch der Fehler S. 142: per se ipsum iudicium igniti ferri

purget statt portet war so leicht zu bemerken, als zu verbessern, da der Satz mit purget keinen Sinn gibt und der Wortlaut der Redensart auf S. 146 richtig wiederholt wird; der Rezensent selber weist auf dieses Korrektiv hin. Daß (S. 9) statt secto vi zu lesen sei secto viro und daß vi auch sonst eine Kürzung für viro sei, wird dem Rezensenten kein Paläograph glauben. Die Auslassung der Worte: et signo sancte crucis in vice vestra in manu nostra confirmaverant (S. 129) ist leider ein Unterlassungsfehler, der beim Mundieren des Ms. passiert ist; die beigegebene Tafel II hat aber die leichte Heilung des Schadens bewirkt. Sachlich erheblicher ist das Fehlen des non im can. 3 von Clermont (S. 133), obwohl die Ergänzung der Negation in diesem Falle durch die folgende Antithese sed capellanus, qui populum regat sofort nahe gelegt wird. (Uebrigens will der Verfasser nicht einmal die Druckfehler, die Abweichungen des Druckes von seinem Ms. entschuldigen: sie sind entstanden, weil der Verfasser die Korrektur leider ganz allein hat besorgen müssen; in der Regel liest aber der Verfasser sein eigenes Werk so wie es im Geiste vor ihm steht, darum häufig auch dort richtig, wo der Druck Falsches bietet.) Der Rezensent hat sich an den Herrn Bibliothekar Dr. Milchsack in Wolfenbüttel gewandt, um von ihm aus dem cod. Gud. 212 Aufschluß über Stellen des Textes zu erhalten, welche ihm Bedenken erregten. Der Rezensent muß bemerkt haben, wie oft in den Aktenstücken über den Gottesfrieden mein Text von dem Wasserschlebens abweicht. Hat er wirklich nur über das purget (vgl. oben) angefragt? Oder hat die Gefälligkeit, welche ihm darüber Aufschluß gab, daß der cod. nicht purget sondern portet liest, auf alle anderen Fragen über die Differenzen zwischen meinem Text und demjenigen Wasserschlebens und ihr Verhältnis zum codex die Auskunft verweigert? Wie dem auch sei, ich habe nunmehr ein Interesse zu konstatieren, daß Wasserschleben allein auf Seite 112, die nur zu zwei Dritteilen mit dem Text des Térouaner Gottesfriedens bedruckt ist, neunmal vom Text des codex irrtümlich abweicht (Zeile 2: constituerunt, cod. statuerunt; Z. 5: hoc quod dicam statt hec que dicam; Z. 8 und 9: zweimal assaltat statt assaliat; Z. 10: captat statt capiat; Z. 11: quod praeceptum infregerit statt que precipimus infregerit; Z. 15: quicunque vero scienter statt quicunque vero illi scienter; Z. 20: moliatur statt moriatur (wohl Druckfehler); Z. 26: noluerit statt voluerit.)[1]) Ich habe daher allen Grund mit dem Rezensenten zu bedauern, daß ihm die Handschrift nicht hat übersendet werden können.

---

[1]) Ich halte mich für verpflichtet, an dieser Stelle zu erklären, daß, wo ich sonst Texte, die Wasserschleben ediert hat, nachzuprüfen Gelegenheit gehabt hatte, stets eine musterhafte Treue gegenüber der HS. festzustellen und anzuerkennen hatte. Deshalb vermute ich auch, daß W. hier nicht selber die HS. gesehen hat, sondern daß ihm eine Abschrift der Aktenstücke mit einer ganz summarischen Inhaltsangabe des Codex (vgl. oben) zu rascher Veröffentlichung übersandt worden ist, als meine Publikation bevorstand.

Am meisten schulmeisterlich ist die Kritik der Sprache des Buches; daß das vom Gewebe entlehnte Bild des „Einschlages“ für eine literarische Komposition ungebräuchlich sei, wird doch wohl bloß in dem subjektiven Stilkanon des Rezensenten stehen. In welchem Sinne man vom „Körper“ kanonistischer Sammlungen spricht, sollte doch einem Kenner der klassischen Gesch. der Quellen und der Lit. des kan. Rechts von Maaßen nicht unbekannt sein. Auch hier läßt sich der Rezensent einen Druckfehler (zerfließen statt zerfließt) nicht entgehen, um sofort den Vorwurf der Flüchtigkeit gegen den Verfasser zu erheben.

Der Rezensent hat zweifelsohne die „Fragmente“, wenn auch nicht wohlwollend, so doch fleißig studiert. Aber wenn er wirklich alle Teile des Buches gleichmäßig durchforscht und den Ueberblick nicht verloren hat, so hätte es ihm doch nicht schwer fallen sollen, sich auf einen Standpunkt zu erheben, von welchem ihm seine Detailkritik in einem richtigen Verhältnis zu dem besprochenen Buche erschienen wäre; wenige Worte hätten genügt, um dieses zum Ausdruck zu bringen. Aber es scheint nach den Schlußworten seiner Besprechung, als ob der Titel des Buches seinen Unmut gereizt hätte; er hält ihn für unpassend. Auch hier hätte es der Billigkeit mehr entsprochen, wenn der Rezensent trotz seines Tadels den Lesern nicht verschwiegen hätte, warum der Verfasser diesen Titel glaubte wählen zu sollen. Es heißt im Vorwort (S. V): „Der Inhalt dieses Heftes hat mit Lessings Fragmenten keine Geistesverwandtschaft. Dennoch erschien mir der gewählte Titel am geeignetsten, den Inhalt der Arbeit bündig zu begreifen. Denn es sind ausschließlich Wolfenbüttler Handschriften, welche mir diese Vermehrung des Quellenmaterials zur Kirchengeschichte des Mittelalters geboten haben; diese Analekten sind zum teil Fragmente im eigentlichen Sinne des Wortes und die meisten derjenigen, welche ganz und vollständig erhalten sind, bieten doch nur fragmentarische Ergänzungen zu unserer Kenntnis der betreffenden Ereignisse, indem andere, demselben Quellenkreise und denselben Entwicklungsreihen eng zugehörig, auch jetzt noch unbekannt bleiben und vermißt werden“.

Münster i. W. **Max Sdralek.**

Erklärung.

Bei einer Veröffentlichung, die eine Reihe von Gegenständen behandelt, genügt meines Erachtens der Rezensent seiner Pflicht, wenn er den Inhalt der Schrift im großen und ganzen charakterisiert und dann einzelnes bespricht, das seinen eigenen Studien näher liegt. Von diesem Standpunkte aus habe ich über Sdraleks ‚Wolfenbüttler Fragmente‘ im Hist. Jahrb. berichtet; die Absicht, durch das Uebergehen mancher Punkte den Verfasser in eine ungünstige Lage zu bringen, war mir fremd. Die einzelnen Behauptungen meines Referates halte ich auch jetzt noch für richtig; sie sind, wie mir scheint, in meiner Arbeit genügend begründet; so verzichte ich gerne auf jede weitere Kontroverse.

Graz. **P. Ambros. M. Gietl, O. Pr.**

Noch einmal Dittrichs Moronedepeschen.

Erklärung.

Wie ich höre, hat die Anmerkung in meiner Abwehr (Heft I, S. 233) die Deutung erfahren, ich hätte dadurch einer Verdächtigung Verbreitung gegeben, daß Prof. Friedensburg auf irgend eine illoyale Weise in den Besitz eines an mich abgeschickten Schriftstückes gekommen sein könnte. Dem gegenüber erkläre ich mit aller Bestimmtheit: ich habe in der Frage Salaris eine Verdächtigung nicht gesehen, ja gar nicht sehen können, und darum auch nicht das Bewußtsein und die Absicht gehabt, eine Verdächtigung zu verbreiten. Ich wußte ja aus dem zitierten Briefe (Postkarte), und habe es drucken lassen, daß S. das Manuskript „an meine Adresse“, nämlich direkt an mich nach Braunsberg (all' indirizzo del S. Prof. D. stesso . . . a Braunsberg), gesandt hat, und durfte ihm doch unmöglich eine so ungeheuerliche Annahme zutrauen, es könnte das von ihm in Florenz zur Post gegebene Stück anstatt an seinen Bestimmungsort Braunsberg nach Rom gegangen und dort in die Hände des Prof. Fr. geraten sein. Salari wollte sicher zunächst nur seiner Verwunderung darüber Ausdruck verleihen, wie Fr. etwas publizieren wolle, wovon nach seiner (irrigen) Ueberzeugung niemand außer ihm eine Abschrift genommen. Dann mochte ihn auch die sich aufdrängende Möglichkeit überraschen, daß allenfalls noch anderswo eine alte Kopie des Aleandertagebuches vorhanden sei. Ich entnahm aus Friedensburgs Kritik, daß derselbe persönlich in Florenz das Diario eingesehen und geprüft hat. Die von mir S. 232, Z. 12 v. o. wiedergegebenen Worte Friedensburgs lassen in dieser Beziehung kaum einen Zweifel zu. Daraus konnte ich für mich weiterhin den Schluß ziehen, daß er dort auch eine Abschrift genommen, nicht aber konnte ich unter diesen Umständen dem Gedanken an eine illoyale Aneignung Raum geben, oder einen solchen gar aussprechen. Indem ich nun den Inhalt des Salarischen Briefes nebst der Frage am Schlusse desselben mitteilte, wollte ich nur sagen und zeigen, wie diese an sich so widerwärtige Sache (vgl. erste Zeile der Anm.) für mich immer noch widerwärtiger werde, einmal durch das Verlorengehen auch einer zweiten Postsendung, dann durch die von S. in unmittelbarer Verbindung mit einer neuen Behauptung aufgeworfene Frage, welche meine aus Friedensburgs Kritik geschöpfte Annahme, daß derselbe das Diario aus dem Florentiner Archiv entnommen, in Zweifel zu ziehen schien.

Braunsberg. **Dittrich.**

Die Redaktion hat dieser Erklärung nur einige Worte hinzuzufügen. Die von Prof. Dr. Dittrich am Schluß seiner Anmerkung mitgeteilte Frage Salaris ist eine wirkliche, ernstlich, aber harmlos aufzufassende Frage, die von der an sich wohl zulässigen Voraussetzung ausgeht, es könne Prof. Dr. Friedensburg seine Kenntnis des Aleandertagebuches aus einer außer-

halb des Florentiner Staatsarchivs verwahrten alten Kopie geschöpft haben. Der Gedanke an eine illoyale Aneignung der für Prof. Dittrich bestimmten Salarischen Abschrift seitens des Prof. Dr. Friedensburg war durch den Wortlaut der Dittrichschen Anmerkung ausgeschlossen. Da die „Abwehr"-Erklärung außer dem Namen des Verfassers auch dessen Wohnort „Braunsberg" ausdrücklich angibt (S. 234), und der ganze Tenor der Ausführungen von S. 228 f. und 231—33 auch für den Uneingeweihten nur verständlich ist unter der zutreffenden Voraussetzung, daß Prof. Dittrich seit Jahren gar nicht in Italien gewesen ist, so war inbezug auf die in der Anmerkung S. 233 mitgeteilte Behauptung Salaris, er habe die Abschrift des Tagebuches Anfang März 1892 an Dittrichs Adresse abgeschickt, ein Mißverständnis bei allseitiger ruhiger Erwägung des Falles kaum denkbar. Die Redaktion kann sich auch heute noch nicht einen einigermaßen plausiblen Weg vorstellen, auf welchem, selbst per nefas, ein in Florenz an die Adresse Prof. Dittrichs in Braunsberg (so behauptet Salari ausdrücklich) gerichtetes und der Post anvertrautes Manuskript in die Hände des Herrn Prof. Dr. Friedensburg in Rom gelangt sein könnte. Auf abenteuerliche Konstruktionen konnte sie sich begreiflicherweise nicht einlassen, und sie durfte solche auch bei Professor Dittrich und dem Abbate Salari nicht voraussetzen. Wohl konnte sie die Angabe Salaris, es habe Niemand außer ihm das Aleandertagebuch im Florentiner Staatsarchiv kopiert, für irrtümlich halten, und hat das auch gethan, noch ehe sie darüber aus der besten Quelle — von Prof. Dr. Friedensburg selber — Gewißheit erhalten hat. Oeffentlich konnte sie diese ihre Ansicht vorher nicht aussprechen, da immerhin die Möglichkeit gegeben war, daß Salaris Ansicht begründet sei und Friedensburg seinen Text wirklich aus einer alten Kopie geschöpft habe. Hätte die Redaktion vorausgesehen, daß das hier abgelehnte Mißverständnis ernstlich vorkommen werde, so würde sie dem schon im ersten Heft vorgebeugt haben. Sie gibt, wo es not thut, der wissenschaftlichen Polemik und Antikritik Raum, es liegt ihr aber völlig fern, die Ehrenhaftigkeit dessen, der von der Polemik betroffen wird, ohne Grund anzuzweifeln.

München. Die Redaktion.

Zeitschriftenschau.

1] **Historische Zeitschrift** (v. Sybel).

1892. Bd. 70. H. 1. **K. Varrentrapp, Briefe von Pufendorf, hrsg. und erläutert von —.** S. 1—51. 1. Tl. Briefe Pufendorfs sind äußerst selten. Vf. druckt fünfzehn ab, die er in verschiedenen Bibliotheken, zumeist in Hannover und Gotha entdeckt hat. Beleuchtet wird dadurch besonders Pufendorfs Verhältnis zu Leibniz und sein Einfluß auf Thomasius. Sie datieren aus den J. 1668—90. — **Fr. Meinecke, die Tagebücher des Generals v. Gerlach.** S. 52—80. Besprechung des ersten Bandes der Denkwürdigkeiten des Generals, die M. in folgenden Worten zusammenfaßt: „sein Tagebuch ist nicht das Notizenbuch eines Historikers, der möglichst alle Kausalverbindungen sammelt, auch nicht das Geschäftsjournal eines leitenden Staatsmannes, der außer der Durchführung seines Programmes auch immer alle einzelnen politischen Schachzüge zu beobachten hat, sondern die eines Parteimannes, der ungeduldig von Tag zu Tag die Fortschritte seines Programmes verfolgt". Ein wichtiges Ergebnis der Publikation ist, daß uns nun Klarheit wird über den bisher in Dunkel gehüllten und daher überschätzten Einfluß der Gerlachschen Partei. Gerlach steht dem König gegenüber nicht wie ein Günstling, dessen Rat zuerst eingeholt wird, sondern gewissermaßen als „der Anwalt eines vom König innerlich geteilten Prinzips, der seine Stimme furchtlos und ohne Scheu erhebt, wo dieses Prinzip . . . gefährdet wird". Wir erfahren viel von der Thätigkeit der Kamarilla und Genossen, „die aus dem Kultus der Hallerschen Staatsdoktrin das Bewußtsein schöpfte, ein tieferes und reineres Verständnis von den Grundlagen des Staates zu besitzen, als alle Büreaukraten, Polizeimänner, Liberale und Demokraten zusammen." Als seine Haupterfolge bezeichnet Gerlach den dänischen Frieden, die Antwort des Königs an die Frankfurter Kaiserdeputation vom 3. April 1849, das Ministerium Brandenburg, die Reden des Königs bei der Beschwörung der Verfassung vom 6. Februar 1850, die Entlassung von Radowitz und die Entsendung Manteuffels nach Olmütz. Im übrigen erklärt Vf., daß das Sybelsche Werk in allen Hauptpunkten bestätigt wird, wenn auch Gerlach durch seine persönlichen Beziehungen zum König manchmal mehr weiß als die Akten des Archivs. (Inzwischen ist auch der zweite (Schluß-) Band der Denkwürdigkeiten erschienen. Vgl. die Novitätenschau dieses Heftes). — **Miszellen. G. Bailleu, zum Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. mit Kaiser Alexander I. 1805—1809.** S. 81—90. Duncker,

Ranke, Hassel u. a. haben aus diesem Briefwechsel wertvolle Stücke veröffentlicht. Dazu werden zwölf weitere Briefe aus den Jahren 1805—1809 abgedruckt. — **H. v. Sybel, Denkschrift des Prinzen von Preußen (Kaiser Wilhelms I.) über die deutsche Frage.** S. 90—95. Dieselbe ist 1850 zu dem Zwecke geschrieben, die preußische Regierung zum Festhalten an der von ihr geschaffenen Union gegen alle Anfeindungen aufzufordern. Sie bietet eine Ergänzung zu Sybels Werk Bd. II, 268. — **M. Block, was ist, und was sein soll.** S. 95—97. Vf. erklärt eine Stelle seines Werkes: les progrès de la science économique depuis Adam Smith etc. und wendet sich gegen die Auslegung seines Rezensenten Dr. Haslach (Sybels Zeitschr. 69, 2). — **Literaturbericht.** Bericht der bayer. hist. Komm. Bericht des preuß. hist. Instituts in Rom.

Heft 2. K. Varrentrapp, Briefe von Pufendorf. II. Tl. S. 193—232. Zwölf weitere Schreiben Pufendorfs an Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, Rechenberg, Karl XI. von Schweden, Generalmajor v. Dalberg, Leibniz u. a. aus der Zeit von 1690—93. — **H. v. Sybel, eine Tochter dreier Väter.** S. 233—42. Unter diesem Titel widerlegt S. die neuerdings im Oktoberheft der Deutschen Revue (wohl von Geffken) und früher durch Sugenheim kolportierte Skandallegende, als sei Katharina II. die natürliche Tochter Friedrichs II. Er weist nach, daß Friedrich im August 1728 in strenger Aufsicht in Wustershausen unmöglich einen Ausflug zu Katharinas Mutter nach Anhalt habe machen können. Die einzelnen Argumente für die Vaterschaft Friedrichs bekämpft S. und weist besonders als Quelle die Correspondance politique et anecdotique über die Jahre 1780—89 nach, worin von dem Fluchtversuch Friedrichs an den Hof der Fürstin von Anhalt, „genau neun Monate vor der Geburt der nordischen Semiramis" berichtet ist. Dieser Fluchtversuch führte indes Friedrich nicht nach Anhalt, und fand nicht ein Jahr vor Katharinas Geburt, sondern ein Jahr nach derselben statt. — **Meyer v. Knonau, die historische Kritik und die geschichtlichen Gedächtnistage der schweizerischen Eidgenossenschaft i. J. 1891.** S. 243—80. Bespricht die bei Veranlassung der Bundesfeier i. J. 1891 erschienenen Geschichtswerke: Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft; Hilty, die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft; Denkschrift der hist. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel an den Bund der Eidgenossen 1. August 1291; Fr. v. Mülinen, Berns Geschichte 1191—1891; Blösch, die geschichtliche Entwickelung der Stadt Bern zum Staate Bern; Rodt, Berns Bürgerschaft und Gesellschaften; Geiser, die Verfassung des alten Bern; Zerleeder, die Berner Handfeste; Tobler, die Chronisten und Geschichtsschreiber des alten Bern; Denkschrift an den 50jährigen Bestand der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft; Schweizer, Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz 16. Oktober 1291; Schwejzer, das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351. — **Miszellen. General Müfflin über die Landwehr.** S. 281—91. Publikation einer Denkschrift an den Prinzen August von Preußen. — **Literaturbericht.** Bericht der bad. hist. Kommission. — **Entgegnung** (Höniger).

2] Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

1892. Bd. XIII. H. 4. W. Erben, Exkurse zu den Diplomen Ottos III. S. 557—86. Knüpft an diejenigen Kapitel von P. Kehrs Buch über denselben Gegenstand an, welche eine Darlegung der Kanzleiverhältnisse und eine Charakterisierung der unter Otto III. thätigen Notare enthalten. Seine von Kehr abweichenden Ergebnisse über Schrift und Diktat der Diplome und der sich daran reihenden Organisation und

Geschichte der Kanzlei bezieht sich speziell auf die Kanzlei Heriberts. E. vermag vor allem nicht Kehrs Auffassung von der geringen Stellung der Notare als erwiesen hinzunehmen. Des weitern gibt er Einblicke in die Entstehung der Urkk., über verlorene Vorurkunden, über nachträgliche Ausfertigungen und über das im Zusammenhang damit stehende Itinerar Ottos im Frühjahr 992; bezüglich des letztern ergibt sich vorzugsweise ein längeres Verweilen des königlichen Hofes an der französischen Grenze. Als bezeichnend für die Kaiserzeit Ottos macht E. auf die mannigfaltigen Veränderungen unterworfene Besiegelung der Diplome in dieser Zeit aufmerksam; während man sich nämlich in den 13 Jahren der Königszeit fast ausnahmslos mit einem einzigen Siegelstempel begnügt hatte, sind in den sechs Jahren der kaiserlichen Herrschaft mindestens drei verschiedene Wachssiegel und vier Bullen nachweisbar. E. gibt auch weitere Belege für die schon früher von ihm betonten starken Beziehungen, welche unter Otto III. zwischen päpstlicher und kaiserlicher Kanzlei bestanden haben. Nach ihm war es eine doppelte Neuerung, daß mit Heribert einem Deutschen die italienische Kanzlei anvertraut und daß dieser zugleich die Verpflichtung auferlegt wurde, bei Erledigung der deutschen Geschäfte mitzuarbeiten. Aber die Ausführungen Kehrs über Romanisierung und Zentralisierung der Kanzlei seien wesentlich zu berichten. Bei der selbst nach dem Tode Hildibalds nicht sofort durchgeführten Vereinigung des Unterpersonals scheine mehr das augenblickliche Bedürfnis als ein bestimmter Plan entscheidend gewesen zu sein; und sei es endlich soweit gekommen gewesen, so habe trotz des lange dauernden italienischen Aufenthaltes dennoch ein Deutscher die Leitung der Geschäfte erhalten. — **W. Lippert, zur Geschichte Kaiser Ludwigs d. B.** S. 587—618. Vf. erörtert, indem er sich im wesentlichen an die von K. Müller und Riezler vertretenen Auffassungen anschließt, 1) den Abdankungsplan Ludwigs, der das deutlichste Bild gebe von dem zwischen schroffem Vorgehen und mutlosem Verzagen und Selbsterniedrigung hin und her schwankenden Kaiser. Aus den Reiserechnungen des Markgrafen Friedrich von Meißen über seinen vom 29. Oktbr. bis 27. Dez. 1330 währenden Aufenthalt bei seinem Schwiegervater Ludwig liefert L. 2) einen schätzenswerten Beitrag zum Itinerar des Kaisers, indem er für die Zeit vom 3. bis 17. Dezember des Kaisers Reise mit seinem Schwiegersohne nach Innsbruck zu einer Zusammenkunft mit König Johann von Böhmen feststellt. Aus den zahlreichen Originalurkk. Ludwigs im königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden liefert Vf. 3) kleine, an sich unbedeutende, durch die Fülle von Einzelheiten doch immerhin lehrreiche Bemerkungen zum Urkundenwesen Kaiser Ludwigs. Es betreffen dieselben die Art der Befestigung des Siegels und die Siegel selbst, die Patente oder Mandate, die Briefe, Kanzleivermerke u. dgl. Zur Erläuterung dieses Abschnittes sind in den Beilagen vier Urkk. Ludwigs aus den J. 1334, 1338 und 1342 gegeben. — **W. Altmann, zur Geschichte der Wahl Maximilians II. zum römischen König.** S. 618—25. Mitteilung einer bisher unbekannten, im Berliner geheimen Staatsarchiv aufbewahrten Denkschrift, welche für Maximilians Königswahl noch zu Lebzeiten seines Vaters Propaganda machen sollte und höchst interessante Streiflichter auf dieses Ereignis wirft. Das sehr gewandt abgefaßte Schriftstück rührt nach A. von einem Protestanten (aus Maximilians Umgebung?) her und zerfällt in drei Teile, deren erster (§ 1—14) an die Gesamtheit der Kurfürsten, deren zweiter (§ 15—20) an die geistlichen und deren dritter (§ 21—28) an die weltlichen speziell gerichtet ist. — **Kleine Mitteilungen. P. Kehr, die Urkk. Konrads III. für Korvey vom J. 1147.** S. 626—33. Eine Entgegnung gegen Ilgen, der XII, 602—17 (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 287) des Vf. Erörterungen über das in diplomatischer Hinsicht merkwürdige Urkundenpaar

Konrads III. für Korvey: St. 3543 und 3544 in wichtigen Punkten zu widerlegen versuchte. Die bei dieser Differenz im Mittelpunkt stehende Frage: ist St. 3544 Original oder nicht? entscheidet K. gegen Ilgen als mit allen anderweitigen Nachrichten in Widerspruch stehend im ersteren Sinne. — **E. Heyck, ältere Urkk. österreichischer Herzoge aus dem Archive der Universität zu Freiburg i. Br. S.** 633—34. Neun Regesten von 1345 Oktober 17 bis 1368 Oktober 9.

3] **Historisches Taschenbuch.**

1892. **VI. Folge. 12. Jahrg. W. Oncken, vom Vorabend des Befreiungskrieges 1813. S.** 1—42. Behandelt die Vorbereitungen zum Befreiungskriege von seiten Rußlands und Preußens und speziell die durch Kaiser Alexander erfolgte Sendung des preußischen Oberst Hermann v. Boyen, des Freundes und Mitarbeiters Scharnhorsts bei dem Werk des Neubaues der preußischen Armee, an den König von Preußen im November 1812 bis Februar 1813, zumeist nach Boyens „Erinnerungen“ (1836). Vf. will damit beweisen, daß die Haltung, welche König Friedrich Wilhelm am Vorabend der Erhebung beobachtet hat, keineswegs, wie von seinen Tadlern behauptet wird, auf seine allbekannte Abneigung gegen „heroische“ Pläne und Entschlüsse zurückgeführt werden könne. Trotz seiner Unentschlossenheit nämlich hatte König Friedrich Wilhelm, bevor Boyen sich ihm mündlich oder schriftlich nahen konnte, genau das beschlossen und gethan, was Kaiser Alexander als ersten Schritt wünschte und durch Boyen ihm ans Herz legen wollte, ja sogar noch einen gleichfalls vorher schon beschlossenen bedeutungsvollen Schritt darüber hinaus, nämlich die Reise nach Breslau (Ende Januar 1813). In diesem ersten Abschnitt der Vorbereitung Friedrich Wilhelms auf den Befreiungkrieg habe also Boyen keinen Einfluß auf den König geübt. — **H. Welzhofer, die Seeschlacht bei Salamis. S.** 43—75. — **R. Mahrenholtz, Friedrich d. Gr. als Schriftsteller. S.** 77—162 1. Friedrichs Stellung zur französischen Aufklärung. Schüler Voltaires war Friedrich nicht nur als Philosoph, sondern auch als Schriftsteller und als Kunstbeurteiler in mehr als einer Hinsicht. Als den echten Zögling des „Patriarchen der Aufklärung“ finden wir Friedrich auch in den Ansichten vom Krieg und vom Strafrecht wieder. Nicht nur mit Voltaire, sondern mit allen Vorkämpfern der „Aufklärung“ teilt Friedrich die skeptische Grundansicht in religiösen Dingen; den Dogmen des Christentums stand er nicht nur als Zweifler, sondern auch als Spötter gegenüber, als fester Anker im Meere seiner Zweifel und Verneinung blieb ihm nur die Moral und der Gedanke an seines Staates Wohlfahrt. 2. Friedrich als Historiker. Friedrich behandelt nur die eigene Zeit. Die Dokumente dienen ihm nur zur Rechtfertigung seiner Politik und zur genaueren Feststellung mancher Einzelheiten. Die Grundgedanken, wenn auch nicht immer die Vorurteile der „philosophischen“ Geschichtschreibung des 18. Jahrhs. finden sich auch bei Friedrich wieder. In seiner ersten kleinen historischen Arbeit, dem schneidigen Essay »Considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe« (1738) erscheint Friedrich als ein echt deutsch gesinnter Vorkämpfer der Freiheit und Selbständigkeit des Reiches, die zugleich von Frankreichs und Oesterreichs Ehrgeiz bedroht seien. In der »Histoire de mon temps« fand Friedrich das unbedingte Zugestehen der Wahrheit, so sehr dies seine ernsteste Absicht war, doch durch die Rücksichten auf das Staatsinteresse in manchen Einzelheiten unmöglich gemacht. Worauf es ihm in seinen Schilderungen besonders ankam, waren die militärischen Ereignisse; diese sind auch viel sorgsamer und parteiloser dargestellt als die politischen. Am strengsten beurteilt Friedrich seine eigenen strategischen Mißgriffe, weit schonender die seiner Generale und mit voller

Gerechtigkeit das Geschick seines Gegners, des österreichischen Feldmarschalls Traun, den er seinen Lehrmeister in der Kriegskunst nennt. Die »Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg« erscheinen, mit dem Maßstabe der gleichzeitigen deutschen Geschichtschreibung gemessen, ebenso formell abgerundet, wie sachlich vertieft. Mit ihnen und der »Histoire de mon temps« verglichen, sinkt die „Geschichte des siebenjährigen Krieges" inbezug auf Korrektheit der Form und Tiefe des Inhalts erheblich. Die »Eloges« Friedrichs (Nachrufe an Männer der Kunst und Wissenschaft, der Verwaltung und des Kriegswesens) zeichnen sich vor den verwandten Kunstleistungen der Pariser Akademie durch strenge Wahrheitsliebe und aufrichtige Gesinnung aus, und an Tiefe der Auffassung können höchstens d'Alemberts Eloges und Voltaires akademische Antrittsrede zur Seite gestellt werden. 3. Friedrich als Erzieher. In den pädagogischen und politischen Schriften Friedrichs zeigt sich (seit 1740) überall der Versuch, abstrakte Gedanken der „Aufklärung" mit den Rücksichten auf die kleinlichen, vielverschlungenen Verhältnisse der Wirklichkeit zu vereinen und den besonderen Lebensbedingungen des preußischen Staatswesens Rechnung zu tragen. Für den Geschichtsunterricht betont Friedrich das Verständnis der gegenwärtigen Kulturentwickelung als Hauptaugenmerk. Die Erziehung für den militärischen Beruf will er mit der Menschheitsbildung zu vereinen suchen. Die Philosophie innerhalb des Bannkreises der Aufklärung, Lockes Weltweisheit als Ziel und Gipfelpunkt, ist der feste Kern des Unterrichts. Der Kardinalpunkt seiner Reform der Volkserziehung liegt in der Verbesserung und Vervollkommnung der deutschen Sprache. Zur Hebung der Volksmoral betont er die Belohnung der Tugend und die Mißachtung des Lasters, die Bevorzugung des Verdienstes vor dem Reichtum. In diesem Sinne, nicht nach parlamentarischen Begriffen unserer Zeit, hat Friedrich sich den „ersten Diener des Staates" genannt. 4. Friedrich als Dichter. Den Namen und Beruf des Dichters hat sich Friedrich mit vollem Rechte selber abgesprochen. Für ihn war das Dichten ein Mittel, sich von den sorgenvollsten Stimmungen, den quälendsten Gedanken zu befreien und mit fernen Freunden und Geistesgenossen in ununterbrochenem Verkehr zu bleiben. Friedrichs Gedichte haben, wie es bei einem Dichter der Aufklärungszeit begreiflich ist, zumeist eine lehrhafte, moralisierende Tendenz. Die Gabe scharfer, schneidiger Satire war ihm in höherem Grade verliehen als der lyrische Schmelz und die innerste Gemütstiefe. — **J. Krebs, die Pillauer Verschwörung von 1759.** S. 163—220. Eine ausführliche Schilderung der Anfänge, Entwickelung und Entdeckung der zu Beginn des J. 1759 bei einigen, gleichsam durch den Zufall zusammengewürfelten Personen entstandenen Verschwörung: die ehedem preußische Festung Pillau den Russen durch eine Ueberrumpelung (von der Seeseite) zu entreißen. Urheber des verwegenen Planes war ein Baumeister Lange in Verbindung mit dem zu Pillau in russischer Kriegsgefangenschaft lebenden preußischen Kapitän v. Chambeau und dem Postmeister Wagner. Das Komplott kam aber noch vor seiner Ausführung zur Kenntnis der russischen Behörden, und die drei Führer der zuletzt bis zu 50 vermehrten Verschwörer wurden nach Sibirien deportiert. Lange und Chambeau sind dort verschollen, Wagner allein kehrte nach dem Hubertusburger Frieden wieder in die Heimat zurück. — **A. Kleinschmidt, Graf Feodor Wassiljewitsch Rostopschin.** S. 221—62. Vf. entwirft nach russischen Quellen ein Lebensbild des Grafen Rostopschin und versucht über seine bekannteste, aber bis heute in den Schleier von Zweifel und Rätsel gefüllte Aktion Licht zu verbreiten. Geboren am 23. März 1765 zu Liwna, genoß Rostopschin eine gute Ausbildung, in deren Verfolg er längere Zeit in Berlin lebte und in Göttingen eifrig studierte. Als Paul I. den russischen Thron bestieg, wurde er dessen allmächtiger

Günstling und am 5. März 1799 in den erblichen Grafenstand erhoben. Im J. 1801 aber fiel er in Ungnade und lebte von da an auf seinem Gute Woronowo, bis ihn Alexander I. im Februar 1812 zum Generalgouverneur von Moskau machte. Dieses überantwortete er dann am 14. September den Flammen, um Rußland von Napoleon zu erlösen: eine That, die er jedoch später stets verleugnet hat. Bereits zwei Jahre nachher war seine politische Rolle ausgespielt, und am 30. Januar 1826 starb er zu Moskau. Rostopschin war einer der starrsten Vertreter des Altrussentums und ein Feind aller Welt, fremd jedem Gedanken an Humanität, voll Härte und Rohheit. — **F. Geß, Ignatius von Loyola.** S. 263—89. Eine Lebensbeschreibung des Gründers des Jesuitenordens von dessen Verwundung vor Pampelona i. J. 1521 bis zu seinem am 31. Juli 1556 erfolgten Tode. — **C. Wachsmuth, Straßenleben und Marktverkehr im alten Athen. S.** 291—310

4] **Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.**

1892. **Bd. VIII. Heft 1. F. Cauer, Aristoteles als Historiker.** S. 1—28. C. entwickelt an des Aristoteles acht Büchern vom Staate, deren Echtheit über allen Zweifel ist, den historischen Sinn und die Kenntnisse des Stagiriten und setzt sie dann mit dem Inhalte der neu aufgefundenen und gleichfalls dem Aristoteles zugeschriebenen Schrift vom Staate der Athener in Vergleichung, um gegen Diels, Gomperz, Wilamowitz u. a. darzuthun, daß Aristoteles nicht deren Autor sein könne. Dafür ermangele es wie an äußeren, so insbesondere auch an inneren Gründen. Allerdings sei der Londoner Fund zu Lebzeiten des Aristoteles entstanden, aber wohl von einem seiner Schüler geschrieben. — **F. von Bezold, astrologische Geschichtskonstruktion im MA.** S. 29—72. Eine Betrachtung über das Hereinragen der Astrologie in die Geschichtsschreibung und Geschichtsphilosophie früherer Jahrhunderte, anfangend mit der naturalistischen Auffassung des Völkerlebens im griechischen Altertum, die im MA. verdrängt wurde, bis sie wieder unter der Herrschaft der Renaissancekultur, besonders durch den Einfluß moslimischer, aus Spanien und Sizilien stammender Weisheit ihren Höhepunkt erreichte. An einzelnen hervorragenden Beispielen von Macchiavelli, dem eigentlichen Pfadfinder der Rückkehr zum antiken Naturalismus, bis zu Johannes Trithemius, als einem der vornehmsten Vertreter des deutschen Humanismus, erläutert Vf. den Gang der astrologischen Geschichtskonstruktion, welche die Schicksale der Menschheit im großen wie des einzelnen in den engsten kausalen Zusammenhang brachte mit den Bewegungen der Himmelskörper. — **Fr. Arnheim, Beiträge zur Geschichte der nordischen Frage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhs.** (Schluß.) S. 73—143. (Vgl. II, 410 ff., V, 301 ff., wozu Hist. Jahrb. XI, 751 und XII, 818 f.) V. Die nordische Politik der europäischen Mächte in den J. 1767—69. Im April 1766 erfolgte ein gänzlicher Umschwung in der schwedischen Politik Frankreichs zur Wiederherstellung der schwedischen Monarchie und zur Befreiung derselben vom Joche Rußlands. Das geeignetste Werkzeug zur Ausführung dieses Planes fand sich in dem Kronprinzen, nachmaligen König Gustav III., während Rußland und die mit ihm verbündeten Mächte durch den Ausbruch des Krieges mit der Türkei sich verhindert sahen, den zwischen der französischen Regierung und dem schwedischen Königshofe vereinbarten Revolutionsplan zu hintertreiben. Doch auch die Hoffnungen des Stockholmer Königshofes wurden durch den am 1. April 1769 eröffneten und bis 30. Januar 1770 tagenden Reichstag nicht verwirklicht infolge der persönlichen Nebenabsichten der Partei der Hüte. Sicherer denn je zuvor fühlte sich die auf der Regierungsform von 1720 aufgebaute Adelsherrschaft, von Rußland, Preußen und Dänemark vertragsmäßig behütet und beschützt.

VI. Friedrich d. Gr. und Gustav III. vor und nach dem Stockholmer Staatsstreiche vom 19. August 1772. Die anfänglich teils reservierte, teils vertrauliche Stellungnahme Friedrichs d. Gr. gegenüber Gustav III. verkehrte sich in heftigen Unwillen, als dieser am 19. August 1772 seine Pläne mittels eines Staatsstreiches zur Durchführung brachte und damit der Adelsherrschaft in Schweden ein ruhmloses Grab bereitete. Friedrich betrachtete die völlig unerwartete That seines Neffen als eine Niederlage seiner Politik und als eine persönliche Kränkung, da ihn dieser durch einen Macchiavellismus sondergleichen in schnödester Weise überlistet hatte. Trotzdem entwickelte er in der Folge eine vermittelnde Thätigkeit, freilich hauptsächlich in der Absicht, sich auch in der späteren Zukunft von seinen Rußland gegenüber eingegangenen Verpflichtungen loszumachen. — **Kleine Mitteilungen. F. Cauer, Aristoteles als Historiker.** S. 144—46. Beharrt trotz der neuesten Untersuchungen von Nissen, Rühl, Köhler, Herzog und Niese auf seiner oben ausgeführten Ansicht, daß die Schrift vom Staate der Athener nicht von Aristoteles verfaßt ist. — **N. van Wervеke, das Geburtsjahr Kaiser Heinrichs VII.** S. 146—54. Die gegen die gewöhnliche, auf Albertus Mussatus sich stützende Annahme, daß Heinrich VII. am 12. Juli 1262 zu Valenciennes geboren und danach in einem Alter von etwas mehr als 51 Jahren gestorben sei, geltend gemachten Zweifel sucht W. durch eine gewagte, aber immerhin mögliche Konjektur zu lösen, wonach Heinrich 1276 geboren und bei seinem Tode 37 Jahre alt gewesen sei. Da nun aber sowohl der Cod. Ambros. A 261 wie der Cod. Est. VI G. 1 des A. Mussatus übereinstimmend »anno etatis sue uno et quinquagesimo« lesen, so ist W. anzunehmen geneigt, daß vielleicht Mussatus in seinem Konzept die betreffenden Zahlen in arabischen Ziffern geschrieben habe, während die Reinschreiber sich später versehen und aus 37 — 51 machten. Eine weitere Kombination setzt die Geburt Heinrichs ins J. 1274 und sein erreichtes Alter auf 39 Jahre; dann könnte man glauben, aus anno etatis sue undequadragesimo sei unter der Hand des Abschreibers uno et quinquagesimo entstanden. — **A. Wyß, Urkundenbuch der Stadt Worms von H. Boos.** S. 155—58. Bespricht den zweiten, 1890 erschienenen der beiden Bände dieses Werkes und gibt eine Reihe von Verbesserungen insonderheit für die kurze Inhaltsangabe der vollständig zum Abdruck gebrachten Stücke und eine Menge von Textkorrekturen für einzelne Worte. — **O. Harnack, zur russischen Orthographie.** S. 159—60. Bietet zu dem VII, 373—81 (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 839) geschehenen Vorschlag zur Transskription russischer Namen, welcher das Prinzip des buchstäblichen Ausdrucks mit Recht zum Grundsatz erhob, eine konsequente und regelmäßige Tabelle für die dort nicht scharf und befriedigend genug gekennzeichnete Transskription der dreizehn russischen Vokale. — **K. Maurer, zur Kenntnis Islands.** S. 160. Anzeige von Dr. Thoroddsens ausführlicher und besonders auch die tief einschneidenden Arbeiten des Bischofs Gudbrandur Thorláksson († 1627) und des Propstes Arrgrimur Jónsson († 1648) behandelnden Bearbeitung der Geschichte der Geographie Islands. (H. 1: Landfrædis saga Islands. Fyrra hepti; Reijkjavik 1892.)

5] **Sitzungsberichte der Philos.-philol. und hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München.**

1892. Heft 3. **Friedrich, ein Brief des Anastasius Bibliothecarius an den Bischof Gandericus von Velletri über die Abfassung der „Vita cum translatione s. Clementis Papae.“** Eine neue Quelle zur Cyrillus- und Methodius-Frage. S. 393—442. Den hier behandelten Brief, durch welchen die Cyrillusfrage in ein ganz neues Licht gerückt wird, entdeckte Vf. abschriftlich im schriftlichen Nachlaß Döllingers,

wohin derselbe durch den Nachlaß des 1848 verstorbenen Dr. Heine gekommen ist, welchen der Bruder des letzteren, der verstorbene Professor in Halle, Döllinger übergab. Nach einer Bemerkung Heines ist die Abschrift aus dem Codex 205 der jetzt in Lissabon befindlichen Bibliothek von Alcobaza entnommen. Die Echtheit des Briefes kann nach Vf.s Ansicht nicht bezweifelt werden. Seine Entstehung fällt frühestens in die Zeit zwischen 875 und 879. Ohne Rücksicht auf die Nebenuntersuchungen des Vf. ergeben sich auf grund dieses Briefes als neue und gesicherte Resultate: Konstantin (Cyrillus) schrieb, ohne seinen Namen zu nennen, griechisch über die Auffindung der Reliquien des hl. Klemens eine »Storiola« oder Brevis historia inventionis S. Clementis, einen Sermo declamatorius und einen Hymnus. Anastasius Bibliothecarius übersetzte davon nur die Storiola und den Sermo declamatorius für Gauderich ins Lateinische. Dieser benützte nach Anweisung jenes nur die Storiola für seine Translatio. Dagegen ist die chersonische Legende oder Inventio reliquiarum S. Clementis zweifellos Konstantins Sermo declamatorius: Für die Angabe, daß Konstantin die Reliquien in Cherson suchte und fand, also für das der westlichen Tradition Charakteristische ist der Brief des Anastasius bezw. Gauderichs Translatio die einzige Quelle. Die Vita Constantini hat aus dieser geschöpft. Die Vita Methodii ist, soweit die westliche Version in betracht kommt, mit Gauderichs Translatio nicht verwandt. Letzterer kennt für Konstantin den Namen Cyrillus nicht, weiß auch nichts von seiner Konsekration zum Bischof. Seine Translatio, die nur noch in der Translatio Henschens erhalten ist, kann mit Hilfe der Briefe des Anastasius und des Gauderich an Johann VIII. noch nach ihrem Umfange bestimmt werden. Sie hat, wie es scheint, zwei Ueberarbeitungen erfahren, eine, welche nur aus Zusätzen bestand, von welcher der dem Leo von Ostia zugeschriebene Bericht in der Legenda aurea ein verständnisloser Auszug, die zweite aber, mit dem Zwecke der Bearbeitung zu einer Legende Konstantins, die von Henschen edierte Translatio ist. Diese ist daher kein Bestandteil der Vita cum translatione Gauderichs in der HS. von Monte Cassino. Die Translatio Gauderichs ist die älteste und glaubwürdigste Quelle für die Geschichte der Slavenapostel. Demnach hat Konstantin nur das Evangelium ins Slavische übersetzt, nicht auch die Liturgie, und es ist die slavische Liturgie in Rom nicht gefeiert worden. Ihre Uebersetzung in das Slavische ist das Werk des Methodius. Die Erfindung der slavischen Schriftzeichen ist dem Konstantin als dem ersten Uebersetzer des Evangeliums mit Unrecht später zugeschrieben worden. — Der Brief des Anastasius ist nach der Abschrift Dr. Heines am Schluß der Abhandlung gedruckt. — **Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern auf der Münchner Hof- und Staatsbibliothek.** S. 443—536. Vf. bespricht hier 11 Fragmente, welche aus alten HSS., Inkunabeln oder Büchern losgelöst wurden, sämtlich aus Pergament-HSS. stammen und sich jetzt unter Cod. lat. 29095 als Fragmenta latina, Ex libris formularum gesammelt in der Münchner Bibliothek befinden. Die wichtigeren und bisher gar nicht oder doch nicht genauer bekannten dieser Bruchstücke unterwirft Vf. einer genauen Prüfung. Eins von den Fragmenten stammt aus dem 9., vier aus dem 13. und die übrigen aus dem 14. resp. 15. Jahrh. Hervorzuheben sind 1. ein vermutlich einer zu Orleans in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. angelegten Formelsammlung angehöriges Bruchstück, 2. ein gleiches, welches Material zur Geschichte der Salzburger Metropole und speziell Klagen über Bedrückung derselben, wahrscheinlich durch Ottokar von Böhmen, enthält, und ohne Zweifel einem Salzburger Formelbuche des 14. Jahrh. entstammt, dessen Kern aber vielleicht noch ins 13. Jahrh. zurückreicht, 3. ein Bruchstück aus der Formelsammlung »Summa dictaminis« des Ricardus de Posis (13. Jahrh.) mit

einigen auf den Sieg Karls von Anjou über Manfred bei Benevent (1266) sich beziehenden, von Papst Klemens IV. herrührenden Stücken, deren Echtheit und historische Bedeutung näher dargelegt wird, 4. ein größeres Bruchstück, dessen wichtigster Teil nachgewiesenermaßen den in der k. Bibliothek zu Berlin befindlichen Fragmenten eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrh. genau entspricht, über welche Wattenbach berichtet hat, und deren Inhalt wie der des vorliegenden Bruchstückes, aus wertlosem und sehr wertvollem gemischt ist. Es finden sich darin unter anderm Urkk. König Ottokars, sowie Schreiben von ihm und an ihn. Aus sechs der hier behandelten fragmentarischen Formelbücher sind wichtigere Urkk. und sonstige Schriftstücke in der Beilage zum Abdruck gebracht.

6| **Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akademie der Wiss. zu Berlin.**

Jahrg. 1891. 2. **Halbbd. Diels, über die Genfer Fragmente des Xenophanes und Hippon.** S. 575—83. — **Curtius, Gedächtnisrede auf Moltke.** S. 633—48. — **Hertz, Gutachten über das Unternehmen eines lateinischen Wörterbuches.** S. 671—90. — **Curtius, das menschliche Auge in der griechischen Plastik.** S. 691—93. — **Waldeyer, Bemerkungen zu der vorstehenden Mitteilung.** S. 694—95. — **Fitting, vorläufige Mitteilungen über eine Summa codicis in provençalischer Sprache.** S. 763—66. Dieses Rechtsbuch, welches demnächst auf grund sämtlicher vorhandener HSS., von denen sich die älteste aus dem 12. Jahrh. in Paris, die zweitälteste aus dem 13. Jahrh. in Halle befindet, durch Vf. und Prof. Suchier herausgegeben werden wird, erfährt hier einstweilen eine allgemeine Charakterisierung seines Inhaltes. Danach ist diese Summa eine systematische Darstellung des römischen Rechts im Anschlusse an die Titelfolge des Justinianischen Codex. Sie will jedoch nicht ein Recht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart, also vom Standpunkte des Vf. das „heutige" römische Recht vorführen, und gibt daher vom justinianisch-römischen Recht nur, was damals noch zur Anwendung kam. Nach dem Beispiel der gleichzeitigen Bologneser Romanisten ist das kanonische Recht hier unberücksichtigt geblieben. Nach dem ganzen Plane des Werkes und seiner tüchtigen und geschickten Durchführung ist der Vf., über dessen Person bisher nichts ermittelt werden konnte, jedenfalls ein trefflicher Jurist gewesen. Geradezu bewundern aber muß man ihn, wenn man bedenkt, daß er sich seine Sprache für seinen Zweck aus dem als Schriftsprache damals noch unentwickelten Provençalischen erst schaffen mußte. Die Zeit der Entstehung des Rechtsbuches ist um die Zeit von 1149 anzunehmen. — **Weber, episches im vedischen Ritual.** S. 769—818. — **Virchow, Schliemanns letzte Ausgrabung.** S. 819—28. — **Kiepert, Astypalaia, ein Beitrag zur geographischen Etymologie.** S. 839—44. Der bei Strabo für mehrere griechische Ortschaften, eine Insel und ein Vorgebirge gebrauchte obige Name wird mit Wahrscheinlichkeit als phönikischen Ursprungs nachgewiesen. — **Hirschfeld, die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich.** S. 845—77. Vf. will hier zunächst nur die Organe der römischen Sicherheitspolizei in den ersten drei Jahrh. ins Auge fassen. Er behandelt die Sicherheitspolizei 1. in der Stadt Rom, 2. in Italien und den Provinzen. Es ergibt sich, daß eine selbständige, einigermaßen unseren modernen Einrichtungen entsprechende Organisation damals im römischen Reiche nicht bestand, sondern die Sorge für die Sicherheit der Provinzen in höchst unvollkommener Weise teils von dem Statthalter mit seinen Soldaten, teils von den einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewachsenen Gemeinden ausgeübt worden ist. — **Köhler, Notiz, betreffend Abschrift und Abklatsch einer verstümmelten metrischen Weihinschrift in äolischer Mundart und Schriftzügen des 5. Jahrhs. v. Chr., welche bei den Ausgrabungen der Troas zu Tage getreten.**

S. 929. — **Ders., die Zeit der Rede des Hypereides gegen Philippides.** S. 931—37. — **Kirchhoff, Nachtrag zur Notiz auf S. 929.** S. 963—66. — **Vahlen, Beiträge zur Berichtigung der fünften Dekade des Livius.** S. 1013—33. — **Harnack und Schmidt, ein koptisches Fragment einer Moses-Adam-Apokalypse.** S. 1045—49. Ein aus Luxor stammendes Fragment, welches ein Stück eines bisher unbekannten Adam-Buches gnostischer Färbung enthält. — **Gerhardt, Leibniz und Paskal.** S. 1033—68. Zur Geschichte der Mathematik.

Jahrg. 1892. **Diels, zu Herodas.** S. 17—19. — **Berichte über die fortlaufenden größeren wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie** und über die mit ihr verbundenen Stiftungen und Institute. Sammlung der griechischen Inschriften (Kirchhoff), Sammlung der lateinischen Inschriften (Mommsen und Hirschfeld), Prosopographie der römischen Kaiserzeit (Mommsen), Ausgabe der Aristoteles-Kommentatoren (Zeller und Diels), Corpus nummorum (Mommsen), politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. (Sybel und Schmoller), Acta Borussica (Sybel und Schmoller), Fortgang und Beendigung der Herausgabe von Jakobis Werken (Weierstraß), Humboldt-Stiftung (Du Bois-Reymond), Bopp- und Savigny-Stiftung. S. 33—42. — **Waldeyer, über die Plastik des menschlichen Auges am Lebenden und an den Bildwerken der Kunst.** S. 45—46. — **Conze, über Darstellung des menschlichen Auges in der antiken Skulptur.** S. 47—58. — **Heiberg, handschriftliches zum Kommentar des Simplicius zu Aristoteles de caelo.** S. 59—79. Feststellung der handschriftlichen Grundlage dieses wichtigen Werkes. Mit 1 Tafel. — **Wattenbach, über erfundene Briefe in HSS. des MA., besonders Teufelsbriefe.** S. 91—122. In den zahlreichen Briefsammlungen des MA. finden sich unter solchen Briefen, die als wichtige Geschichtsquellen gelten können, auch solche, die sich bei näherer Prüfung als Fiktionen erweisen. So in den von Finke herausgegebenen „ungedruckten Dominikanerbriefen des 13. Jahrhs.“ Schon in die Sammlungen von Formeln und Musterbriefen aus der Merovingischen Zeit und der Karls d. Gr. verirrten sich erdichtete Briefe, die in der Schule lediglich zur Uebung gefertigt waren und meistens die geschichtlichen Verhältnisse der Zeit behandelten. Später machten es sich auch Meister der Schreibkunst zur Aufgabe, die verschiedensten Beziehungen des öffentlichen oder privaten Lebens in frei erfundenen Briefen zu behandeln und dergleichen Sammlungen herauszugeben. Aus diesen schöpften dann andere, welche wirkliche Briefe von Kaisern und Päpsten sammelten. Mitten in den Sammlungen der ernsthaftesten Briefe aus dem wirklichen Leben finden sich darum vereinzelt schematische Muster und ganz scherzhafte Fiktionen. Vf. gibt hierfür verschiedene Beispiele aus Pertz, Archiv. Auch eine Reimser HS. (1043. 743) enthält eine Reihe fingierter Briefe, von denen ein besonders interessanter, welchen die jagdbaren Tiere Apuliens an ihre Kollegen richten und worin sie Kaiser Friedrich II. für die Einführung der Schonzeit preisen, im Text gedruckt ist. Der in der Beilage gedruckte Brief nebst Antwort gehört zu den satirischen Teufelsbriefen des 14. Jahrhs., von denen Vf. die bereits bekannten in seiner Darstellung kurz berührt, um sodann auf die Eigentümlichkeiten des neuentdeckten Exemplars und seine Bedeutung für die kirchliche und Ordensgeschichte jener Zeit, insbesondere für die Stellung der Minoriten näher einzugehen. Den zweiten im Anhang gedruckten Teufelsbrief fand Vf. im Katalog der Digby-HS. in Oxford. Der Brief befindet sich in einer Miszellen-HS. und gehört dem 15. Jahrh. an. Die Satire, vielleicht von einem Franziskaner verfaßt, richtet sich nur gegen die Benediktiner in England, nicht wie in dem anderen Briefe an die ganze Kirche, ist aber nicht überall mit besonderem Geschick durchgeführt. — **v. d. Gabelentz, vorbereitendes zur Kritik des Kuan-tsï.** S. 127—52. — **Sachau, zur**

historischen Geographie von Nordsyrien. S. 313—38. — **Kohler, die Zeiten der Herrschaft des Peisistratos in der** *πολιτεία Ἀθηναίων.* S. 339—45. — **Klatt, Specimen eines Jaina-Onomastikons.** S. 349—60. — **Diels, zum 6. und 7. Gedichte des Herodas.** S. 387—92. — **Du Bois-Reymond, Maupertuis.** Festrede. S. 393—438. — **Latyschew, Bürgereid der Chersonesiten.** S. 479—94. — **Köhler, über das Verhältnis Alexanders d. Gr. zu seinem Vater Philipp.** S. 497—514. — **Conze, Jahresbericht über die Thätigkeit des kaiserl. deutschen archäologischen Instituts.** S. 565—71. — **Schrader, die Vorstellung vom** *μονόκερως* **und ihr Ursprung** S. 573—81: Mit einer Tafel. — **v. d. Gabelentz, zur Beurteilung des koreanischen Schrift- und Lautwesens.** S. 587—600. — **Harnack, die ältesten christlichen Datierungen und die Anfänge einer bischöflichen Chronographie in Rom.** S. 617—58. Vf. stellt die Datierungen nach Regierungen von Bischöfen (Aposteln) zu einer Tabelle zusammen. Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß alle Datierungen nach Bischöfen, die uns bis zum Anfang des 3. Jahrhs. bekannt sind, mit einer nicht ins Gewicht fallenden Ausnahme sich auf römische Bischöfe beziehen, daß ferner nicht nur römische, sondern auch außerrömische Schriftsteller Vorgänge in der römischen Gemeinde nach der Regierungszeit der dortigen Bischöfe datiert haben und drittens, daß einige dieser nach Bischofsregierungen datierten Thatsachen mit Listen der römischen Bischöfe in Verbindung stehen. Die letztere Beobachtung wird einer genaueren Prüfung unterzogen. Vf. sucht Lightfoot gegenüber nachzuweisen, daß auf die Zeitangaben der alten Bischofsliste kein Verlaß ist, und von einem monarchischen Episkopat für Rom erst bei Anicet die Rede sein kann, daß ferner das bis jetzt zugängliche Material nicht ausreicht, die Frage zu entscheiden, ob Hegesipp eine römische Bischofsliste angefertigt hat und ob diese mit der von Epiphanius benutzten identisch gewesen. Fest steht nach Vf., daß die von Julius Afrikanus besessene, bezifferte römische Bischofsliste mit der von Hypolit gebrauchten identisch war und auch mit der von Epiphanius benutzten und dem Irenäus bekannten Liste wenigstens hinsichtlich der Namen und Amtsjahre übereinstimmte. Mithin gab es bereits zur Zeit des Eleutherus eine in Rom entstandene Bischofsliste mit Amtsjahren und Ordnungszahlen, die auch chronistische Bemerkungen enthielt. Auf grund einer nach den bisherigen Feststellungen versuchten Rekonstruktion der alten Urkk. bemüht sich Vf. sodann, die allmähliche Entwickelung des monarchischen Episkopats so weit möglich darzustellen. Dem Vf. der Liste war es um den Nachweis der lückenlosen Ueberlieferung in der Gemeinde zu thun. Daß er die römischen Bischöfe für Nachfolger des Petrus und Paulus oder des Petrus allein gehalten hat, läßt sich nach H. nicht erkennen, erscheint nach der Anlage der Liste eher ausgeschlossen. Vorsteher im Gottesdienst, also auch in der Lehre, hat es mindestens 40 bis 50 Jahre vor Soter bereits gegeben. Aber sie können noch nicht Bischöfe wie Soter und Anicet gewesen sein. Sie waren zwar nicht nur Mitglieder des leitenden Kollegiums, sondern Kultusleiter und Lehrer Primi inter pares mögen sie successive schon gewesen sein. Aber eine strenge Succession kann noch nicht stattgefunden haben. In der Einführung einer solchen besteht eben die Fiktion des Vf. der römischen Bischofsliste. — **Wattenbach, Jahresbericht des kgl. historischen Instituts in Rom.** S. 669—70. — **Dümmler, Jahresbericht der Zentraldirektion der Mon. Germ.** S. 671—76. — **Weber, über den Vâjapeya.** S. 765—813. Eine volkstümliche Festfeier und rituelle Opferung der altindischen Religion. — **Hirschfeld, die ägyptische Polizei der römischen Kaiserzeit nach Papyrusurkunden.** S. 815—23. Die bedeutende und manigfaltige Polizeiorganisation in Aegypten, welche aus dem hier behandelten Dokument der Brugschen Sammlung im Museum zu Berlin erhellt, war nicht eine Schöpfung der Kaiserzeit, sondern geht wie alle bedeutenderen

Institutionen Aegyptens auf die Ptolemäerzeit und zum Teil wohl noch weiter zurück. — **Mommsen, rhodische Inschrift.** S. 845—50. Aus der Zeit zwischen 82 und 74 vor Chr. — **Kirchhoff, der Roman eines Sophisten.** S. 865—91. — **Harnack, Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus.** S. 895—903. Diese beiden von Bouriant herausgegebenen Fragmente fanden sich in einem Pergamentcodex, der in einem Grabe zu Akhmin (Aegypten) gefunden worden. Vf. stellt bezüglich des evangelischen Fragments fest, daß es zu einer Evangelienschrift gehört, die sich als von Petrus verfaßt gibt, mit den kanonischen Evangelien sehr verwandt war, aber sich in Einzelnheiten merklich unterschied, doketische Elemente enthielt und wahrscheinlich dem 2. Jahrh. angehörte. Vf. zweifelt darum nicht, daß hier ein Bruchstück des alten Petrusevangeliums erhalten ist, welches vielleicht in Syrien entstanden und im Anfang des 3. Jahrhs. nach Aegypten gekommen ist. Was das zweite Fragment angeht, so glaubt Vf. in der Lage zu sein, direkt zu beweisen, daß es die Petrusapokalypse ist, jene uralte Schrift, deren Geschichte in der Kirche etwa bis zum J. 500 verfolgt werden kann. Sie enthält Offenbarungen (Visionen) über den Zustand der Gerechten und der Sünder nach dem Tode, die der Herr den Jüngern selbst gezeigt und Petrus angeblich aufgeschrieben hat. Die Höllenstrafen sind raffiniert erdacht — eine merkwürdige Antizipation von Dantes Hölle. Der Text des Evangeliumfragments ist im Anhang gedruckt. — **Derselbe, Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus.** S. 949—65. 2. Mitteilung. Abdruck des zweiten Fragments. Nachträge und Bemerkungen zum Fragment des Petrusevangelium. (Vgl. u. Novitätenschau.) — **Virchow, über den troischen Ida, die Skamanderquelle und die Porta von Zeitunlü.** S. 969—82. — **Weber, über Bâlî, Bâhlîka.** S. 985—95. — **Vahlen, über das Säkulargedicht des Horatius.** S. 1005—21. — **Usener, die Unterlage des Laertius Diogenes.** S. 1023—34. — **Curtius, die Deichbauten der Minyer.** S. 1181—93. **Leumann, Jinabhadras Jîtakalpa, mit Auszügen aus Siddhasenas Curni.** S. 1195—1209. — **Dillmann, über den neugefundenen griechischen Text des Henoch-Buches.** S. 1039—54 **und** 1079—92.

7] **Römische Quartalschrift.**

1891. Jahrg. 5. H. 3 und 4. A. Ehrhardt, die griechische Patriarchalbibliothek von Jerusalem. Ein Beitrag zur griechischen Paläographie. S. 217—265. I. Die früheren Bibliotheken in Palästina. Die Geschichte der griechischen Bücherbestände, die Palästina einst besaß, insbesondere der berühmten Bibliothek von Cäsarea wird, soweit es die dürftigen Nachrichten erlauben, zusammengestellt und die Bedeutung der zuletzt genannten Bibliothek für die griechische Paläographie durch Besprechung der auf dieselbe zurückzuführenden Kopieen von Bibel-HSS. dargethan; dabei wird der hexaplarische Prophetencodex der Bibliothek Barberini in Rom (N. V, 45) zum erstenmale eingehend beschrieben. Es reiht sich an eine Erörterung über die Bibliothek des hl. Hieronymus in Bethlehem. Seit Mitte des 4. Jahrh. trat das Bibliothekwesen in Palästina in eine neue Periode, indem Bibliotheken meistens im Anschlusse an die zahlreich entstehenden Klöster sich bildeten. Auch über diese Klosterbibliotheken werden die in den Quellenschriften über Palästina zerstreuten Nachrichten gesammelt, sowie die noch vorhandenen HSS., welche nachweislich aus Palästina stammen, besprochen. — **L. Jelić, das Cömeterium von „Manastirine“ zu Salona u. s. w.** (Schluß) s. Hist. Jahrb. XIII, 405. — **P. Germano, die jüngsten Entdeckungen im Hause der hh. Johannes und Paulus auf dem Cölius.** S. 290—298. Die im Hypogäum bloßgelegten Wandmalereien, hauptsächlich eine Darstellung der Kreuzigung und des Abstieges zur Unterwelt, etwa aus dem 9. Jahrh.

stammend, werden beschrieben. — **St. Ehses, Klemens VII. und Karl V. zu Bologna 1533.** S. 299—307. Der Vertrag zwischen beiden vom 24. Febr. 1533, welcher in den Papiers d'état du Cardinal de Granvelle 2, 1 aus einer mangelhaften Kopie fehlerhaft abgedruckt ist, wird hier aus dem Original des vatikanischen Archivs veröffentlicht; er nimmt vorzüglich auf die Konzilsfrage Bezug. — **K. Eubel, die Bischöfe, Kardinäle und Päpste aus dem Minoritenorden von 1305—1334.** S. 308—328. Vgl. die Besprechung einer früheren Abhandlung über diesen Gegenstand Hist. Jahrb. XII, 625, mit welcher die vorliegende Quellenmaterial und Einrichtung teilt. Eine Menge verlässiger Daten über Antritt der bischöflichen Verwaltung, einzelne Regierungshandlungen, Stellungnahme im Kampfe zwischen Papst und Kaiser bezw. Gegenpapst wird geboten. — **A. Ehrhardt, die griechische Patriarchalbibliothek in Jerusalem.** S. 329—331. Schluß der Zusammenstellung paläftinensischer HSS., die jetzt in verschiedenen Bibliotheken aufbewahrt werden. — **Kleinere Mitteilungen. G. B. de Rossi, Programm zu Preisarbeiten bei Gelegenheit des 13. Centenariums der Thronbesteigung des hl. Gregor d. G.** S. 332—335. — **De Waal, die Crypta des Domes zu Anagni.** S. 336—339. Vorläufige kurze Besprechung des bildlichen Schmuckes (12. Jahrh.) dieser Unterkirche, über welche Stevenson eine größere Abhandlung zu veröffentlichen gedenkt. Ein Bild ist in Tafel X—XI wiedergegeben. — **Ders., die Häupter Petri und Pauli im Lateran.** S. 340—348. Die Uebertragung dieser Reliquien aus dem Vatikan in die päpstliche Privatkapelle im Lateran, wo sie zu Ende des 11. Jahrh. zum erstenmale bezeugt sind, fand zwischen dem 7. und 9. Jahrh. statt und hatte ihren Grund in der Gefährdung durch feindliche Ueberfälle. — **Ders., drei altchristliche Inschriften.** S. 348—351. Sie gehören dem 4. Jahrh. an. — **Sauerland, Rede des burgundischen Gesandten und Bischofs von Tournay Wilhelm Filastre in Sachen eines Kreuzzuges gegen die Türken, gehalten zu Rom am 8. Oktober 1463 im öffentlichen Konsistorium vor Papst Pius II.** S. 352—363. Die einer HS. der Trierer Seminarbibliothek entnommene Prunkrede wird ihrem Wortlaute nach zum erstenmale veröffentlicht. — **Ders., zwei Analecta Treverensia.** S. 363—365. Metrische Aufzeichnungen über die Erstürmung und Plünderung von Mainz durch Bischof Graf Adolf von Nassau 1462 und den Brand von Erfurt 1472.

1892. Jahrg. 6. H. 1 und 2. F. X. Kraus, die altchristliche Terracotta der Barberinischen Bibliothek. S. 1—8. Gegen Springer (Repertorium der Kunstwiss. VII, 375 ff.) wird an der Deutung der Szene als jüngstes Gericht festgehalten. Die Darstellung schließt sich, wie überhaupt die altchristlichen Darstellungen des Christus vincens an die der Imperatoren, hier speziell an die der kaiserlichen liberalitas an. Die Umschrift lautet victoria. Diese älteste Darstellung des jüngsten Gerichtes gehört der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. an. — **A. de Waal, Katalog der Sammlung altchristlicher Skulpturen und Inschriften im deutschen National-Hospiz von Campo-Santo.** S. 9—34. — **P. Battifol, étude d'hagiographie Arienne: Parthénius de Lampsaque.** S. 35—51. Die Arianer waren darauf bedacht, Anhänger ihrer Sekte als Heilige, Wunderthäter und Martyrer zu erweisen und deren Andenken in Lebensbeschreibungen zu erhalten. Aber nur zerstreute Bruchstücke dieser Viten sind auf uns gekommen. Von dem hl. Parthenius, Bischof von Lampsacus, weist B. nach, daß er Semiarianer gewesen und somit dessen Vita, welche Migne nach dem Urtexte veröffentlicht hat, als ein derartiger Versuch der Häretiker zu betrachten sei. — **M. Armellini, i vetri cristiani della collezione di Campo santo.** S. 52—57. Beschreibung der auf zwei Tafeln abgebildeten Reste altchristlicher Glasgefäße, welche im Campo santo aufbewahrt werden; darunter befindet sich eine gut

erhaltene Schale, mit dem Bilde des an den Felsen schlagenden Moses geziert, wahrscheinlich eine Taufschale. — **P. Germano, di due iscrizioni metriche damasiane al „Martyrium“ dei santi Giovanni e Paolo sul Celio.** S. 58—66. Die von de Rossi in Inscript. christ. II 274, 5 aus einer Leidener HS. veröffentlichten Verse auf die hh. Johannes und Paulus werden auf grund eines im Hause dieser Martyrer aufgefundenen Inschriftenfragmentes als Damasianische Verse nachgewiesen. Bruchstücke einer zweiten Inschrift, an der via sacra gefunden, werden nach de Rossis Ergänzungen (Bulletino 1888 ff.) ebenfalls auf die genannten Heiligen bezogen und auf Damasus zurückgeführt. — **Cozza-Luzi, l'antico „Ciborium“ dell ipogeo di Bolsena.** S. 67—76. Beschreibung und Bestimmung des Alters dieses Ciboriumaltares (9. Jahrh., longobardische Arbeit; Abbildungen auf Tafel IV.) — **N. Scagliosi, di alcuni sigilli medioevali che ricordano vescovadi poco noti.** S. 77—82. Eines der Siegel stammt wahrscheinlich aus dem Bistum dei Marsi, die beiden anderen aus Bettona. — **L. Jelić, nuove osservazioni sull' icone vaticana dei ss. Pietro e Paolo.** S. 83—94. Nach Ausscheidung der späteren Zuthaten wird die ursprüngliche Malerei als ein Votivbild der beiden Slavenapostel Cyrill und Methodius für die vatikanische Basilika zur Erinnerung an ihre Bischofsweihe oder ihre Sendung durch den Papst nachgewiesen. — **H. Swoboda, ein altchristlicher Kirchenvorhang aus Aegypten.** S. 95—113. Technik und Zeichnung des aus dem mittelägyptischen Kulturdistrikte El Faijûm stammenden und wahrscheinlich dem 5. Jahrh. angehörigen Teppichs werden erörtert, die Ergänzung der fehlenden Teile versucht und als Bestimmung die Verhängung einer Säulenstellung in der Kirche angegeben. — **Endres, eine altchristliche Darstellung des guten Hirten im städtischen Museum zu Augsburg.** S. 114—118. Das Denkmal wurde 1830 zu Epfach zwischen Schongau und Landsberg gefunden und bisher als heidnisches Monument erklärt; die Skulptur gehört dem 5. Jahrh. an. — **H. Grisar, die Grabplatte des hl. Paulus. Neue Studien über die römischen Apostelgräber.** S. 119—153. Genaue Beschreibung der auf Tafel VIII. abgebildeten Grabplatte; sie gehört dem konstantinischen Zeitalter an und ist die von Konstantin für die Paulsbasilika bestimmte Platte. Von ihr aus führen drei Schachte von verschiedener Tiefe in das Innere; sie stehen untereinander durch wagrechte Kanäle im Mauerwerk in Verbindung, sind aber durch Gitterchen (cataractae) voneinander abgeschlossen gewesen. Der tiefste Schacht, der wahrscheinlich bis zum Grabraume mit dem hl. Leibe hinabreichte, hatte ähnlich wie beim Petrusgrabe schon seit dem frühen Mittelalter die Bestimmung, jährlich am Feste des Heiligen ein mit frischen Kohlen gefülltes Rauchbecken aufzunehmen, welches der Papst hinabließ, nachdem die im vorhergehenden Jahre hineingesenkten Kohlen durch den Archidiakon an das Volk verteilt waren. Die beiden andern Schachte dienten zur Erhebung von Reliquien, welche in der Weise vor sich ging, daß man Gegenstände (Tuchstückchen) eine Zeit lang in diesen Schachten in der Nähe des hl. Leibes ruhen ließ, wodurch diese Gegenstände den Charakter von Reliquien erhielten. Das Bestreben nach Herstellung lokal-physischer Verbindung mit Heiligengräbern läßt sich schon in den Katakomben nachweisen. Die Lage des Paulusgrabes und des darüber errichteten Altares wurde durch den Valentinianischen Neubau (Ende des 4. Jahrh.) nicht alteriert; darum bezeichnet noch jetzt die Lage der Platte das ursprüngliche Niveau der Konstantinischen Basilika. Die Platte zierte Konstantin mit einem goldenen Kreuze, während die in der Tiefe liegende Kammer, welche den hl. Leib birgt, mit Erz umschlossen ist. — **A. Ebner, die ältesten Denkmale des Christentums in Regensburg.** S. 154—179. Als solche kommen in betracht zwei Goldgläser mit christlichen

Darstellungen, eine Grabbeigabe (Amulett) von gnostisch-basilidianischem Charakter aus der Mitte des 3. Jahrh., eine Grabinschrift aus dem Beginne des 5. Jahrh., welche dadurch besonderes Interesse erhält, daß sie, wie der deutsche Personenname erweist, einer Christin germanischer Abkunft zugehört und durch den Beisatz »martyribus sociata« die sonst unerweisliche Thatsache des Martyriums für Castra Regina verbürgt; weiterhin wird eine crux gammata angeführt und der Steinaltar in St. Stephan beschrieben; als Entstehungszeit des letzteren wird das 4.—6. Jahrh. wahrscheinlich gemacht. — **Kleinere Mitteilungen. G. Cozza-Luzi, scoperto di un papiro ravennate.** S. 180—181. Betrifft das bruchstückweise erhaltene Original einer bisher unbekannten Schenkungsurkunde, ausgestellt i. J. 855 von dem Konsul Johannes de Novolu für Erzbischof Johann von Ravenna. — Kirchengeschichtliche Aufsätze. **H. Finke, Studien zur Inquisitionsgeschichte.** S. 190—208. Für das von den Forschern bald dem J. 1235, bald dem J. 1243/44 zugeteilte Provinzialkonzil von Narbonne liegen in der handschriftlichen Ueberlieferung Textverschiedenheiten vor, welche nicht bloß die Annahme zweier unterschiedener Synoden rechtfertigen, sondern auch Anhaltspunkte geben, die eine Synode ins J. 1235, die andere ins J. 1243 zu verlegen. Aus dem vatikanischen Archive wird eine dem Wortlaute nach unbekannte Inquisitionsordnung des Kardinallegaten Petrus von Albano für Südfrankreich, 1249, veröffentlicht. — **K. Hayn, das Almosenwesen unter Johannes XXII.** S. 209—219. Eine den libri introitus et exitus camerae apostolicae entnommene Zusammenstellung des Aufwandes an Geldmitteln und Naturalien zur Bestreitung des kurialen Armenwesens unter Berücksichtigung der Art und Weise der Verwaltung desselben. — **St. Ehses, aus den Konsistorialakten der J. 1530—1534.** S. 220—236. Einrichtung der Hierarchie und Besetzung der neu geschaffenen Bischofssitze in den spanischen und portugiesischen Kolonien und die Verhandlungen des Konsistoriums über die Konzilsfrage werden aus den amtlichen Konsistorialakten mitgeteilt. — **Kleinere Mitteilungen. K. Eubel, der erste Bischof der kanarischen Inseln.** S. 237—240. Die Ernennungsbulle vom 7. November 1351 für den Karmeliten Bernardus wird zum erstenmal veröffentlicht. — **A. Meister, zum Straßburger Kapitelsstreit.** S. 241—250. Der erste Kapitelsbeschluß gegen den abgesetzten Erzbischof von Köln und die drei im Zusammenhange mit dieser Absetzung exkommunizierten Grafen fällt noch in das J. 1583 (3. Dez.). Die Auffassung des Streites von Seite des Kapitels tritt in einem Briefe des Bischofs Johann von Manderscheid an Papst Gregor XIV. v. J. 1590 zu Tage; dieser Brief wird mitgeteilt. — **Anhang. P. de Roo, Erektionsbulle des ersten apostolischen Vikariats in Amerika, nach der Entdeckung durch Columbus.** S. 257—260. Die Bulle gibt über viele die Anfänge katholischer Mission in Westindien betreffende Fragen Aufschluß.

8] **Byzantinische Zeitschrift.**

1892. Bd. 1. Heft 3 u. 4. **M. Treu, ein Kritiker des Timarion.** S. 361—65. Konstantinos Akropolites, gleich seinem Vater Georgios Akropolites Großlogothet, kann als Schriftsteller erst jetzt nach den Veröffentlichungen von Papadopulos Kerameus (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 810) und Treu selbst gewürdigt werden. Besonders charakteristisch für seine streng kirchliche Denkweise ist sein Brief an einen Freund, der ihm den nicht eben christenfreundlichen Dialog Timarion (Krumbacher, Litgsch. 193 f.) zugesandt und sein Urteil über denselben erbeten hatte. Nur die Erwägung, daß die Schrift geliehenes Gut sei, hindert ihn, dieselbe den Flammen zu übergeben. — **C. Neumann, über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen**

Beziehungen, vornehmlich im Zeitalter der Komnenen. S. 366—78. Man hat bisher zu wenig beachtet, daß uns für die Geschichte dieser Beziehungen „eine beträchtliche Anzahl von Stücken wichtigsten Inhaltes fehlt. Nämlich vor allem die Aufzeichnungen der venetianischen Verpflichtungen, welche den griechischen Privilegien gegenüberstehen, von Alexios I. an bis auf Isaak Angelos, also für ein ganzes Jahrhundert. Erst am Ende des 12. Jahrhs. beginnt unsere Kenntnis der venetianischen promissio; für die vorangehende Zeit ist in ausdrücklicher Erwähnung nichts vorhanden, als die Spur eines Vertrages über den Militärdienst von Venetianern für Byzanz vom März 1148. Des weiteren fehlt uns das älteste venetianische *πρακτικόν*, da bei der Erweiterung ihres Quartiers in Konstantinopel seit 1148 nur der neuzugefügte Teil durch die Goldbulle verbrieft und so auch später bestätigt wurde". Vf. stellt eine Rekonstruktion des rechtlichen Verhältnisses zwischen Venedig und Byzanz „aus einer umständlichen Betrachtung der Geschichte ihrer Beziehungen" in baldige Aussicht. — **D. C. Hesseling, das Personalpronomen der ersten und zweiten Person im Mittelgriechischen.** S. 379—91. — **H. Köstlin, zu Phlorios und Platziaphlora.** S. 392—98. Kritische Bemerkungen zu dem kleinen von Wagner in den »Medieval greek texts« edierten Epos dieses Namens. — **K. Prächter, antike Quellen des Theophylaktos von Bulgarien.** S. 399—414. Der Erzbischof Theophylaktos hat für seinen Fürstenspiegel (*παιδεία βασιλική*) Dio Chrysostomus und Themistius, wahrscheinlich auch Julian und Synesius benutzt. — **K. Fr. Müller, handschriftliches zu Ignatius Diaconus.** S. 415—37. Nachträgliche d. h. der Ausgabe (Kiel 1886) nachfolgende Untersuchung über die handschriftliche Grundlage der versus in Adam und der Tetrasticha des Ignatius. Für erstere ist die Haupthandschrift der cod. Par. suppl. Gr. 690 s. XI (XII), der Text der letzteren, welche in zahlreichen HSS. vorkommen, kann „noch nicht mit unbedingter Sicherheit festgestellt werden". — **Joh. Dräseke, Nikolaos von Methone.** S. 438—78. Darstellung des Lebens und der Lehre eines der bedeutendsten griechischen Theologen des 11.—12. Jahrhs., der sich an Plato und Aristoteles, Gregor von Nazianz und Dionysius Areopagita gebildet hat. — **P. N. Papageorgiu,** *Ἀρχαία εἰκὼν τοῦ μεγαλομάρτυρος ἁγίου Δημητρίου τοῦ πολιούχου Θεσσαλονίκης ἐπὶ ἐλεφαντοστέου* (Altes Bild des hl. Erzmartyrers und Patrons von Thessalonike Demetrius auf Elfenbein.) S. 479—87. Eine Reproduktion des Bildes ist beigefügt. — **Ch. Diehl, le trésor et la bibliothèque de Patmos au commencement du 13e siècle.** S. 488—525. Aus dem Inventar von 1201, dessen Text S. 511 ff. mitgeteilt wird, geht hervor, daß die Bibliothek eine große Zahl alter HSS. besessen hat, die wohl hauptsächlich durch die Nachlässigkeit der Mönche verloren gingen. — **Ders., mosaïques byzantines de Nicée.** S. 525—26. Vf. löst das Kreuzmonogramm in ‚*Ναυκρατίου*' auf, während Strzygowski o. S. 340 ‚*Νικολάου*' gelesen hat. — **A. Kirpitschnikow, Reimprosa im 5. Jahrh.** S. 527—30. Aus einer Homilie des Patriarchen Proklos (Migne, patrol. gr. LXV, 736 ff.) lassen sich „zwei dramatische Bruchstücke mit ziemlich klangvollen Reimen" herausschälen. — **L. Duchesne, l'Illyricum ecclésiastique.** S. 531—50. Ist gegen die von Th. Mommsen N. Archiv XVIII, 357 f. gebilligte Abhandlung Friedrichs gerichtet, deren Inhalt Hist. Jahrb. XIV, 134 angegeben wurde; vgl. Bull. crit. XIII, 452. — **Spyr. P. Lambros, die Abdankungsurkunde des Patriarchen Nikolaus Mystikos.** S. 551—54. Die Urk. ist in der vita Euthymii (ed. C. de Boor) und vollständiger im cod. Mon. gr. 277 fol. 331v—332r s. XV ex. erhalten. — **N. G. Polites,** *παλαιογραφικὴ σταχυολογία ἐκ τῶν μαγικῶν βιβλίων* (paläographische Aehrenlese aus den Zauberbüchern). S. 555—71. Die Zauberbücher, wie sie in den letzten Jahren Wessely, Dieterich u. a.

zugänglich gemacht haben, enthalten wichtige Anweisungen über Schreibmaterialien, Bereitung von Tinte u. dgl. — **J. B. Bury, a source of Symeon Magister.** S. 572—74. Die Beschreibung der äußeren Erscheinung Leos V. bei Symeon S. 603 ed. Bonn. und die Schilderung der Persönlichkeit Michaels I. beim sogen. scriptor incertus de Leone (S. 341 der Bonner Ausgabe des Leo Grammaticus) sind so auffallend ähnlich, daß sich der Schluß aufdrängt, es habe Symeon die Schilderung Leos dem unbekannten Schriftsteller, den er auch sonst benützt, oder einer den beiden gemeinsamen Quelle entlehnt. — **J. Strzygowski, die altbyzantinische Plastik der Blütezeit.** S. 575—90. Besprechung einiger byzantinischer Skulpturen des kaiserlich ottomanischen Museums in Tschinili-Kiosk zu Konstantinopel (drei skulpierte Säulentrommeln — Taufe Christi, Zwei Frauen mit Hahn und Hund, Hirtenleben — und ein Reliefmedaillon des Evangelisten Marcus), welche auf drei Lichtdrucktafeln reproduziert sind. — **A. Sonny, Dictys bei Arethas.** S. 590. Nachtrag zu S. 131 ff. Ein im ersten Drittel des 10. Jahrhs. verfaßtes Scholion des Erzbischofs Arethas zu Dio Chrysost. XI, 92 liefert ein neues Zeugnis für die Existenz des griechischen Dictys. — **C. de Boor, zu Theophanes.** S. 591—93. Vf. wendet sich gegen J. Haury, der (Philol. LI, 188) Theoph. 170,24—171,3 unter Veränderung des Namens Ἰουστῖνος in Ἰουστινιανός hinter 173,17 versetzen wollte. — **Th. Büttner-Wobst, Studien zur Textgeschichte des Zonaras.** S. 594—97. Nachtrag zur Zusammenstellung der HS. S. 232 ff.

9] **Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.**

1892. **N. F. Bd. 7. H. 3. K. Obser, der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein i. J. 1796.** S. 385—413. Im Winter 1795—96 bestand auf französischer Seite der Plan, es solle eine allgemeine revolutionäre Bewegung in Schwaben den Herren der Republik die Offensive erleichtern. P. C. de Poterat, „der Typus eines politischen Abenteurers" knüpfte zu diesem Zwecke Beziehungen an mit Männern wie dem ehemaligen pfälzischen Kammerrat List in Durlach, einem gewissen Ernst Jägerschmidt aus Kandern u. a. Aber die breite Masse des Volkes ist den Umtrieben ferne gestanden. Schon anfang Mai 1796 wurde der Anschlag verraten. Poterat wurde anfangs Juli auf höhere Weisung aus Paris verhaftet — wegen seiner Verbindungen mit Condé und den Royalisten. Nach dem Eindringen Moreaus haben die badischen Republikaner verschiedene Versuche gemacht, die Bevölkerung aufzuwiegeln. Schließlich aber rafften sich die Behörden zu energischeren Schritten auf und zwangen die Rädelsführer zur Flucht über die Grenze. — **H. Witte, zur Geschichte der Burgunderkriege: das Kriegsjahr 1475.** S. 414—77. (Vgl. VI, 1 und 361 ff., Hist. Jahrb. XII, 823 und XIII, 576.) Am 4. Januar stürmten Mannschaften von Bern und Freiburg die Veste Illingen, südlich von Freiburg. Unter Vermittelung der Herzogin-Regentin von Savoyen kam ein Bund zwischen Mailand und Burgund zustande. Dem Kaiser zum Entsatz von Neuß zu Hülfe zu kommen — dazu konnten sich die Eidgenossen nicht verstehen. Hingegen schlossen sie Ende März das Bündnis mit Ludwig XI. von Frankreich ab; 20 000 Franken, eine für damals außerordentliche hohe Summe, ließ sich dabei der König die Bestechungen kosten. Trotz des strengen Winters dauerte der kleine Krieg an den Grenzen ungeschwächt fort, fahrende Knechte benutzten die Unklarheit der politischen Lage und nahmen besonders das Bistum Basel arg mit. Solothurn war das Hauptquartier dieses Gesindels. Der Herzog von Lothringen, Réné, war durch den Vertrag von Nancy gebunden, sein Land den durchziehenden Burgundern und Lombarden zu öffnen. Heimlich machte König Ludwig den jungen Herzog abwendig, um Karl den Kühnen

von seinen burgundischen Stammlanden abzuschneiden, und am 18. April trat René offen der niedern Vereinigung bei. Etwa 1300 Gesellen unternahmen im selben Monat einen neuen Raubzug in die Franche-Comté, nahmen die Stadt Pontarlier und verteidigten sie siegreich gegen burgundische Uebermacht unter dem Marschall Anton von Luxemburg Graf von Roussy. Solothurn, Biel und nach einigem Zögern auch Bern und Luzern hatten ihnen unter Nikolaus von Dießbach zu Hülfe kommen wollen; auf dem Heimwege von dem burgundischen Reiterheere mehrfach angegriffen, blieben diese Truppen im Vorteil und setzten sich am 26. April, bedeutend u. a. durch den Zuzug Freiburgs verstärkt, gegen Granson in Bewegung. Diese Stadt wurde am 30. April mit stürmender Hand genommen; tags darauf kapitulierte das feste Schloß Granson. Nach einem vierstündigem Sturme fiel auch die strategisch hochwichtige Veste Orbe. Ueberall ließen die Berner sich huldigen. So rasch wurde der Feldzug beendet, daß die Truppen der niedern Vereinigung gar nicht mehr recht ins Feuer kamen. Der ganze Feldzug bedeutete eine Demütigung für die stolze Herzogin von Savoyen. Die Schweizer erschienen unbesiegbar. — **E. Krüger, zur Herkunft der Zähringer.** II. u. III. S. 478—541. (Vgl. VI, 553—635, Hist. Jahrb. XIII, 578.) An nicht weniger als 158 Orten ist Alaholfingerbesitz nachweisbar. Als spätere Inhaber desselben erkennt man 1) die Veringer, 2) die Habsburger, 3) die Zähringer, 4) Herzog Hermann II. von Schwaben († 1003) und seine Erben. Eine weitere Linie des Habsburgisch-Zähringischen Stammes ist das Haus Königsegg-Degernau. Die verwickelten und zum großen Teil neu aufgestellten Verwandtschaftsverhältnisse werden erläutert durch drei große und verschiedene in den Text eingeschaltete Stammtafeln. — **A. Schulte, die Disposition der großen Heidelberger (Manessischen) Liederhandschrift.** S. 542—59. Der Sammler der Liederhandschrift war sehr genau in den Standesverhältnissen seiner Minnesänger bewandert und hütete sich wohl, unter die Grafen und Freiherren einen Ministerialen einzuschmuggeln. Die Sänger sind also nach ihrem Stande eingeteilt. Die erste Gruppe sind die Fürsten, die zweite die Grafen und Freiherren, die dritte die Ministerialen und der Landadel, die letzte endlich umfaßt den Stadtadel, die Geistlichen, die Gelehrten, Spielleute und Bürgerlichen. Der in seiner Heimat (Ostschweiz, wohl Zürich) genau bekannte Vf. irrt nur bezüglich der Sänger, die aus der Ferne stammen. Auch die Nachträge sind großenteils richtig eingeordnet. Wir haben nach alledem ein Recht, bei einem unbekannten Minnesänger den Charakter seiner Gruppe auf ihn zu übertragen. — **Miszellen. K. Ziegler, P. Gabriel Bucelinus' Herkunft.** Der Sitz seiner Familie war Ueberlingen, später Wangen im Allgäu. — **H. Funck, Boeckmann an Herder 1787.** — **Literaturnotizen.** — **Mitteilungen.** (St. Andreasspital in Offenburg. Schluß. — Amtsbezirk Adelsheim, Säckingen.)

Heft 4. K. Schorbach, Straßburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst. S. 577—655. Die urkundlichen Mitteilungen über Gutenbergs Aufenthalt in Straßburg, 1434—44, werden aufgezählt und um manche wertvolle Notiz bereichert. Er war nicht Vollbürger sondern nur „Hintersaß". Seine Vermögensverhältnisse zwangen ihn, sich mit gewerblichen Unternehmungen zu befassen. Ueber die Art derselben sind wir allein durch die Akten seines Rechtsstreites mit den Brüdern Dritzehn unterrichtet. Sie werden in verbessertem Abdruck mitgeteilt; ihre Echtheit muß angenommen werden. Es läßt sich aus ihnen kein strikter Beweis dafür erbringen, daß Straßburg die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst gewesen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß es sich dabei um den ersten Versuch der Typographie gehandelt hat (1438). — **Fr. v. Weech, zur Geschichte des Markgrafen Jakob III. von Baden und Hachberg.** S. 656—700.

Jakob III. ist bald nach seinem Uebertritt zum katholischen Glauben gestorben. Diese Thatsache hat zu heftigen Polemiken Anlaß gegeben. W. teilt nun die auf die Konversion bezüglichen Berichte des Nuntius Ottavio Paravicino, die er im Vat. Archiv in Rom eingesehen hat, mit, und fügt noch andere Aktenstücke, aus demselben und anderen Archiven stammend, bei. Die Berichte der Nunziatura di Swizzera bieten nur insofern neues, als sie uns über die Stellung, die die Kurie einnahm, unterrichten und den Anteil des rastlos thätigen Guardian der Kapuziner in Appenzell besonders hervortreten lassen. — **Th. Müller, über die Einführung der Kirchenbücher in Baden.** S. 701—16. Aus der Zusammenstellung von 518 Kirchenbüchern ergibt sich, daß beim Beginne des dreißigjährigen Krieges die Einführung von Kirchenbüchern so gut wie abgeschlossen war und daß sich schon vor dem Dekret der 24. Session des Tridentiner Konzils (11. Nov. 1563) über die Kirchenbücher solche in Gemeinden beider Konfessionen nachweisen lassen. — **K. Obser, zur Geschichte des Rastadter Gesandtenmordes.** S. 717—23. Von der Hand des katholischen Pfarrers Mathias Diez zu Rothenfels, der am Abend vor der Kathastrophe den Szekleroberst Barbaczy beherbergt hat, stammt ein — hier mitgeteilter — Brief vom 28. April 1799. Aus der Interpretation dieses Schreibens gewinnt O. ein weiteres Argument für die Richtigkeit der Hypothese, daß es sich um einen geheimen Anschlag zur Beschlagnahme der Gesandtschaftspapiere gehandelt hat. Die Frage des Mordes wird dadurch freilich nicht berührt. — **Miscellen: Schulte, nochmals Mathias von Neuenburg.** Bezüglich des in der Chronik vorkommenden Heinrich Schörlin läßt sich nachweisen, daß er mit Mathias in Basel und Straßburg beisammen war — ein neuer Anhaltspunkt für die Unbestreitbarkeit der Autorschaft des Mathias. — **G. Sommerfeldt, ein kirchlicher Traktat des Matthäus von Krakau.** Nach 1405 entstanden, die Mißstände der Zeit in allgemeinen Wendungen schildernd, ediert nach einer Erfurter und einer Münchener HS. — **H. Witte, zur Eheschließung im 15. Jahrh.** Betrifft die Rechtsgültigkeit einer Ehe ohne kirchliche Trauung. — **Literaturnotizen. — Mitteilungen.** (Amtsbezirk Säckingen. Schluß. — Amtsbezirk Staufen, Schwetzingen.)

10] **Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.**

1892. Jahrg. XI. H. 3. R. Koser, die Rheinlande und die preußische Politik. S. 187—203. Die Politik Preußens bezüglich der Rheinlande hat nach K. zwei Perioden, deren Scheidepunkt das J. 1740 bildet. Im 17. Jahrh. und in den ersten Jahrzehnten des 18. ist die brandenburg-preußische Politik beständig bemüht, ihren Besitz am Rhein zu sichern und zu mehren. Anders in der zweiten Epoche, die mit dem Berliner Vertrage vom 24. Dezember 1741 begann und im wesentlichen erst 1815 zu Wien seinen Abschluß fand. In dieser Zeit folgte die Politik Preußens dem Gesetze, das Staatsgebiet im Interesse einheitlicher Verwaltung, größerer Uebersichtlichkeit und stärkerer Verteidigungsfähigkeit möglichst zusammenzuschließen. Demzufolge suchte Preußen seinen Länderzuwachs wohl in dem Königreich Sachsen und in Hannover, nicht aber am Rhein. Einem Feinde Preußens, Talleyrand, war es vorbehalten, Preußen die Wacht am Rhein aufzudrängen. „Auf dem Wiener Kongreß glichen die Rheinlande dem Stein, den die Bauleute verwarfen, bis Preußen endlich sich des Steines annahm. Er ist zum Eckstein geworden, zum Eckstein eines neuen Gebäudes preußischer Politik, dessen Krönung die deutsche Einheit sein sollte". — **Conze, über ein Bronzegerät in Dodekaederform.** S. 204—10. Beschreibt sämtliche in Deutschland und der Schweiz bisher aufgefundene Bronzegeräte in Dodekaederform (14 an der Zahl), die aller Wahrscheinlichkeit nach sogen. „Lehren", d. h. Dickenmesser für zylindrische

Körper verschiedenen Umfanges waren. — **Fr. Kofler, Ringwälle und Belagerungsburgen.** S. 210—28. K. tritt der Ansicht derjenigen entgegen, welche zahlreiche mittelalterliche Belagerungsburgen bloß aus dem Grunde für Ringwälle halten, weil man eine ringförmige Umwallung an ihnen sah und innerhalb derselben keine Anzeichen von Mauerwerk vorfand. K. beschreibt dann genauer die Anlage einer Anzahl solcher für Ringwälle gehaltenen Belagerungs- oder Gegenburgen, deren sich in allen Teilen Deutschlands in der Nähe der Burgen noch Ueberreste vorfinden, ohne daß man dieselben seither als solche erkannt hat.

11] **Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.**

30. **Jahrg.** 1891/92. **J. Loserth, die Wiclifsche Abendmahlslehre und ihre Aufnahme in Böhmen.** S. 1—33. In allen seinen zahlreichen Schriften aus seinen letzten Lebensjahren, in welchen er die Abendmahlslehre berührt, tritt Wiclif mit der herrschenden Lehre von der Transsubstantiation in scharfen Gegensatz. Er sah in dieser eine Ketzerei, durch welche er selbst lange Zeit irregeleitet worden sei. Erst spät, in den J. 1379 u. 80, vollzog sich in Wiclifs Ansicht über die Lehre von der Wandlung eine Aenderung; er kam zu derselben, weil er in der hl. Schrift keine Begründung für jene finden zu können glaubte. Von nun an trat er eifrigst in Wort und Schrift gegen die alte Lehre auf, am gründlichsten in seinem Buche „von der Eucharistie oder dem Leibe des Herrn", welches seiner Lehre auch in Böhmen Aufnahme verschaffte. Sie begann ihre Verbreitung mit dem Anfange des 15. Jahrhs. und fand zahlreiche Anhänger, zu denen in der ersten Zeit seines Hervortretens auch Hus gehörte. Als dieser jedoch mit der Wiclifschen Lehre von der Remanenz des Brotes brach, trat auch der größte Teil seiner Anhänger zu den Gegnern Wiclifs über. Schüler und Verteidiger des englischen Reformators blieben, auch als Hus sich von ihm lossagt, die Taboriten. — **Fr. Th. Steiner, der Rubin und seine Umgebung.** Ein Beitrag zur Urgeschichte Böhmens. Schlußbericht. S. 33—52. Vf. setzt seine Berichte über Ergebnisse von Ausgrabungen am und in nächster Nähe des Berges Rubin fort. Die zu Tage geförderten Gegenstände aus Stein, Glas, Knochen, Hirschhorn, Bronze und Eisen gehören den verschiedensten Perioden an. — **J. M. Klimesch, die ältesten Sitze der Harracher.** (Fortsetzung; vgl. Hist. Jahrb. XII, 381.) S. 52—73. — **H. Gradl, aus den Egerer Archiven. Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Siegmund.** (Fortsetzung, vgl. Hist. Jahrb. XII, 380.) S. 74—89. — Achtzehn Urkk. aus dem Egerer Stadtarchiv, den J. 1395—1417 angehörend. Das Fehlen eines kurzen Regestes jeder Urk. macht sich unangenehm bemerkbar. — **W. Hieke, ein Amtsprotokoll der Herrschaft Theusing.** S. 89—91. Ein kurzer Ueberblick über den Inhalt eines i. J. 1640 begonnenen, bis 1720 reichenden Gerichtsbuches der Herrschaft Theusing, welche in diesen Jahren im Besitz der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und nach deren Aussterben (1689) in dem des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden war. — **Wold. Lippert, Markgraf Wilhelm von Meißen und Elisabeth von Mähren.** Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Wettinern und Luxemburgern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhs. S. 93—128. Um das Bündnis, das Karl IV. und sein Bruder Johann von Mähren mit den Wettinern, den Brüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm, geschlossen, inniger zu gestalten, wurde am 1. März 1358 zwischen Markgraf Wilhelm von Meißen und einer Tochter Johanns, Elisabeth, eine Heirat verabredet, die nach Ablauf von acht Jahren geschlossen werden sollte. Im März 1366 wurde diese dann auch wirklich vollzogen und ein Jahr nachher wurden die schon vorher bestimmten Verschreibungen über Mitgift und Leibgeding von beiden Seiten

beurkundet. Die in betracht kommenden Urkunden, die zum teil noch unbekannt waren, druckt L. anhängend ab. — **Jos. Grunzel, über die deutschen Stadtrechte Böhmens und Mährens.** S. 128—154. Die erste deutsche Ansiedelung in den Ländern der böhmischen Krone, eine deutsche Gemeinde in Prag mit eigener Gerichtsbarkeit, wird bereits unter Wratislav II. (1061—92) erwähnt. Sie vermehrte sich rasch, da den deutschen Kaufleuten die reichsten Privilegien ausgestellt wurden. Im Laufe des 12. Jahrhs. trugen Prämonstratenser und Cisterzienser durch Berufung deutscher Bauern außerordentlich viel zur Besiedelung des Landes mit Deutschen bei. In der Nähe der Klöster sowie der Verkehrsstraßen bildeten sich bald deutsche Städte, die in der Regel in der Lokationsurkunde mit einem deutschen Stadtrecht bewidmet wurden. Diese Stadtrechte der böhmischen Länder zerfallen in eine bayerische und eine sächsische Gruppe; die eine hatte das Regensburger oder Nürnberger, die andere das Magdeburger Stadtrecht zum Vorbild. Die ersten Spuren dieses letzteren lassen sich im beginnenden 13. Jahrh. in Leitmeritz beobachten. Von hier aus verbreitete es sich über die meisten deutschen Städte im nördlichen Böhmen. Die erste Stadt mit bayerischem Rechte war Brünn, das i. J. 1243 ein Stadtrecht erhielt und zum Oberhof für das bayerische Recht wurde. Die husitische Bewegung vernichtete das blühende deutsche Städtewesen fast vollständig. — **K. Müller, die Gruftkapelle der Salhausen zu Bensen.** S. 155—169. — **Jos. Neuwirth, die Bauten des Prager Georgklosters in der ersten Hälfte des 18. Jahrhs.** S. 170—175. Ein i. J. 1660 begonnenes Gedenkbuch des Georgsklosters enthält einzelne Notizen über die bauliche Thätigkeit des Klosters, welche N. veröffentlicht. — **Eug. Guglia, Volksstimmung in Böhmen i. J. 1793.** S. 176—181. Kurz nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. waren von der Wiener Polizeihofstelle von allen Länderchefs Berichte darüber eingefordert worden, wie die Bevölkerung die Ereignisse in Frankreich aufgenommen. Die von Böhmen eingelaufenen konstatieren mit ganz geringen Ausnahmen die durchaus loyale Gesinnung der böhmischen Bevölkerung. — **J. J. Ammann, das Passionsspiel des Böhmerwaldes.** S. 181—296. Die Böhmerwaldpassion hat seinen Ursprung im Markte Höritz, wo i. J. 1816 zum erstenmal ein von Paul Gröllhesl verfaßtes Passionsspiel aufgeführt wurde. Von Höritz aus verbreitete sich dasselbe über den größten Teil des Böhmerwaldes. Unabhängig von diesem Spiel ist ein von einer wandernden Truppe aus Tweras vielfach aufgeführtes, von dem Vorbeter Anton Pangerl aus Tweras zusammengestelltes Leiden Christi. Das in einer HS. übermittelte Spiel prüft Vf. eingehend, untersucht seine Quelle, den Stoff, die Sprache und Behandlung und bringt dasselbe endlich zum Abdruck. — **Jos. Neuwirth, der Bau der Stadtkirche in Brüx von 1517—32.** S. 309—388. Im Frühjahr 1515 war mit dem größten Teil der Stadt auch die Pfarrkirche abgebrannt. Sofort veranstaltete Sammlungen zu deren Wiederaufbau ergaben ein so reiches Resultat, daß schon 1518 mit dem Neubau begonnen werden konnte. Die neue Kirche, die in der Zeit von 1518—32 nach dem Plane des Jakob von Schweinfurt und unter dessen sowie des Georg von Maulbronn und des Steinmetzmeisters Peter Leitung erbaut wurde, erweist sich in ihrem Grundriß als Nachahmung der Ingolstädter Liebfrauenkirche, während sie in ihrem Aufbau, in Anordnung und Ausschmückung des Innern ein Produkt der erzgebirgischen Kirchenbauideen ist. Rechnungsauszüge aus dem Brüxer Stadtbuch, welche N. abdruckt, gestatten eine genaue Verfolgung der Arbeit. — **W. Toischer, zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur in Böhmen.** IV. (Fortsetzung, vgl. Hist. Jahrb. XI, 580.) S. 389—403. Zu den Gönnern deutscher Dichtung in Böhmen sind noch nachzutragen Maria von Neuhaus, Johann von Czernin und endlich Johann von Klingenberg. Vf. kommt

hierauf zur Betrachtung der ziemlich zahlreichen deutschen Bibelübersetzungen in Böhmen im 14. Jahrh. und widmet besonders der sogen. Wenzelsbibel größere Aufmerksamkeit. Er sieht in ihr eine für König Wenzel bestimmte HS. einer im Original nicht mehr vorhandenen, auf Anregung des reichen Prager Bürgers Martin Rotlöw angefertigten Uebersetzung aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhs. — **J. Loserth, deutschböhmische Wiedertäufer. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Böhmen.** S. 404—422. Während in Mähren bis zum 30jährigen Krieg in kirchlichen Dingen ausgedehnte Freiheit herrschte und sich deshalb namentlich viele Wiedertäufer dahinzogen, waren diese in Böhmen vielmehr Verfolgungen ausgesetzt. Seit den Jahren 1525 und 26, besonders aber mit dem J. 1528 begann eine Invasion von Wiedertäufern in Böhmen, die jedoch nicht von langer Dauer war.

12] Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Bd. 12., H. 1 (Röm. Abt.). 1891. **Lenel, Nachträge zum Edictum perpetuum.** S. 1—14. I. Zur formula prohibitoria. — **Schirmer, Beiträge zur Interpretation von Skävolas Digesten** II. S. 15—33. — **Biermann, Custodia und vis major.** S. 33—65. — **Ude, das receptum nautarum: ein pactum praetorium.** S. 66—74. — **Zachariä von Lingenthal, aus und zu den Quellen des römischen Rechts.** S. 75—99. (Forts. zu Bd. VIII. 1887); vgl. Hist. Jahrb. IX, 743. Der Antecessor Julianus. Joannes, des Philadephiers Laurentius Sohn, genannt Lydus. Der partiarius colonus. Kritisches zu Nov. LXVI (47) als Grundlage der Chronologie von Justinian bis auf Leo den Weisen. Die in dieser Novelle vorgeschriebene dreifache Bezeichnung des Jahres in der Datierung der Urkk., nämlich als Kaiserjahr, Konsulatsjahr und Indiktionsjahr bereitete den byzantinischen Chronographen oft Verlegenheiten, und sie versuchten deshalb, die dreifache Jahresdatierung auf ein Einheitsjahr zurückzuführen. Die Schwierigkeiten und Ungewißheiten, welche sich hierdurch ergaben, waren wohl mit die Veranlassung, daß die dreifache Datierung im 10. Jahrh. durch eine neue offizielle Datierung, die der byzantinischen Weltära, verdrängt wurde. Die Ueberlieferung der Novellen Justinians. — **Schulze, zum Sprachgebrauch der römischen Juristen.** S. 100—57. Besprechung eines Werkes von Kalb, Roms Juristen. — **Gradenwitz, zwei Bemerkungen zur Publiciana.** S. 134—37. — **Ders., nochmals über das Statut der Elfenbeinarbeiter.** S. 138—45. Die in Bd. 11 (s. Hist. Jahrb. XII, 141) besprochene Inschrift wird hier, nachdem sie einer abermaligen Prüfung unterzogen, mit den dabei neu entzifferten Teilen abermals vorgeführt und mit Erläuterungen versehen. **Miszellen: Mommsen, constitutionis corporis munimenta.** S. 146—49. Die beiden hier abgebildeten im Bereich der Stadt Rom aufgefundenen Bildwerke stellen, das eine neben der Statue eines älteren Mannes in der Toga, das zweite für sich allein das scrinium dar, das Gefäß zur Aufnahme der Schriftrollen bei den Römern. — **Ders., zu der Rechtsstellung der athenischen Professoren in der römischen Kaiserzeit.** S. 152—53. Eine in Athen aufgefundene Inschrift wirft neues Licht auf dieselbe. Die Stelle eines Scholarchen konnte nur ein römischer Bürger einnehmen.

Bd. 12, Heft 2. (Germ. Abtlg.) 1891. **Bär, zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz).** S. 1—16. Diese Abhandlung ist der Einleitung zu einem größeren Werke des Vfs. entnommen, welches demnächst erscheinen wird, nämlich zu einer Sammlung des gesamten auf die Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Koblenz bis 1500 bezüglichen Urkunden- und Aktenmaterials, welches im Staatsarchiv und dem städtischen Archiv zu Koblenz sich befindet. Die Koblenzer Quellen

stehen nach B. im schärfsten Gegensatz zu den Anschauungen über Entstehung der Stadtgemeinde, wie sie Arnold, Heusler, Nitzsch, v. Maurer und v. Below entwickelt haben. Das Bild, welches diese Urkk. von der ältesten Form des Koblenzer Stadtwesens geben, ist kurz folgendes: Zu Koblenz liegt eine Königsburg, von ihr abhängig eine Münze und ein Zoll. Unter dem Zoll sind auch Marktabgaben zu verstehen, Koblenz ist Marktort. Am Marktverkehr nimmt die ganze Koblenzer Bevölkerung teil. In diesem Zustande geht der Königshof mit Münze und Zoll an den Erzbischof Poppo von Trier durch Schenkung Kaiser Heinrichs II. 1018, und vom Erzbischof an das Stift St. Simeon in Trier mit Vorbehalt eines Teiles der Einkünfte 1042 über. Ueber die Marktangelegenheiten richtet das alte öffentliche Gericht, dessen Spitzen ein Immunitätsvogt und ein Schultheiß. Es urteilt nicht nur über die Marktverhältnisse, es führen die Schöffen auch die Verwaltung der einschlägigen Angelegenheiten. Da Markt und kaufmännisches Wesen die vornehmsten Grundlagen dieser Marktstadt sind, so wird die Verwaltung der Marktangelegenheiten gleichbedeutend mit der Verwaltung der Stadt überhaupt. Kraft Marktrechts üben die Schöffen ihre verwaltende Thätigkeit. Als dann die Stadt wuchs, verlangten auch die angesehenen Nichtschöffen, Ministerialen und Bürger Teilnahme an der Stadtverwaltung. Die Bürgerschaft wollte an der Spitze ihrer Verwaltung nicht nur das vom Gerichtsherrn, dem Erzbischof und dem erzbischöflichem Schultheiß immerhin abhängige Schöffenkolleg sehen, sondern eine Marktleitung auf breiterer Grundlage. Dieser Gegensatz zwischen Stadt und Erzbischof kommt von der Mitte des 13. Jahrh. an zum Austrag und endete in der Gründung des städtischen Rats an der Wende des Jahrhunderts. In der Zeit von 1250—1300 traten angesehene Ministerialen und Bürger zum Schöffenkolleg, um gemeinsam mit diesem die städtischen Angelegenheiten zu ordnen. Der Stadtrat war die Fortsetzung des Schöffenkollegs. Er übernahm die Verwaltungsthätigkeit desselben und bei der zahlenmäßigen Begrenzung der neuen Behörde i. J. 1300 den größeren Teil seiner Mitglieder. Das Schöffenkolleg als solches wurde auf die Thätigkeit des Gerichts unter dem Zeichen und Siegel des Marktkreuzes beschränkt. Die Stadt Koblenz bildete nur einen Teil der Marktgenossenschaft Koblenz. Der Verwaltungskörper, das Gericht der letztern war das Burding, welches neben dem öffentlichen Stadtgericht und der städtischen Verwaltung bestehen blieb als privates, gemeinderechtliches Gericht, und am Ausgang des MA. als gemeindeherrliches Bauding erscheint. — **Fuchs, zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg. S.** 17—34. Nachdem die Darstellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg, wie Korn sie in seiner epochemachenden „Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark" gibt, in mehreren Punkten durch die neueste agrarhistorische quellenmäßige Monographie über diesen Gegenstand von Großmann in Frage gestellt wurde, und zwar besonders hinsichtlich der früheren Zeit, unternimmt Vf. es hier, die Darstellung Korns abermals zu prüfen und zwar im allgemeinen nur auf grund der von Großmann selbst benutzten Quellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Entstehung der Gutsherrschaften und der gutsherrlichen Verfassung in der Mark, den Einfluß der Aufnahme des römischen Rechts in der Mark auf den Niedergang des Bauernstandes, die Besitzverhältnisse und die persönliche Rechtslage der märkischen Bauern. Bezüglich des ersten Punktes sind Korn und Großmann nur deshalb verschiedener Meinung, weil ihr Beobachtungsgebiet ein verschiedenes. Sie berücksichtigen beide zu wenig die Manigfaltigkeit der ländlichen Verhältnisse in der Mark, insbesonders die diesbezüglichen Unterschiede zwischen der Altmark einerseits, der Uckermark und Neumark andererseits. Was den zweiten und

dritten Punkt betrifft, so gesteht Vf. zu, daß Korns Darstellung hier in vieler Hinsicht durch Großmann Berichtigungen erfahren hat, und die Darstellung des letzteren für die Entwickelung des 17. und 18. Jahrh. als abschließend bezeichnet werden muß, wähernd die Bearbeitung der Kolonisationszeit sowohl bei Korn als bei Großmann durch die Nichtberücksichtigung der germanisierten Slaven und ihrer rechtlichen Zustände einseitig geworden ist und diese Periode sowohl wie die nächstfolgenden Jahrhunderte noch einer sorgfältigeren Klarlegung bedürfen. — **Hürbin, der „Libellus de Cesarea monarchia" von Hermann Peter aus Andlau.** S. 34—103. Das hier veröffentlichte Werk hat Peter bei Beginn seiner Lehrthätigkeit i. J. 1460 geschrieben. Es zerfällt in zwei Bücher mit 16 und 20 Titeln und ist als ein Versuch zur Darstellung eines deutschen Staatsrechts zu bezeichnen. Drei HSS. dieses Werkes vermag Vf. nachzuweisen, eine Darmstädter (Cod. Nr. 242 der dortigen Bibliothek) auf Papier 1556 geschrieben, enthält die meisten Fehler und Lücken, eine Baseler (Fol. II, 10 der Universitätsbibliothek), noch dem 15. Jahrh. zuzuweisen, auf Papier, mit besseren Lesarten, als die Darmstädter und endlich die Pariser (Nationalbibliothek. Nr. 6030), jedenfalls die älteste und fehlerloseste, auf Papier, wahrscheinlich noch zu Lebzeiten des Autors geschrieben. Diese letzte ist der vorliegenden Publikation in erster Linie zu grunde gelegt worden. Peter von Andlau hob, wie Laband sich ausdrückt, durch dieses Werk zuerst aus der großen Masse des römisch-kanonischen Rechts das deutsche Staatsrecht als einen abgegrenzten und besonderen Teil heraus und schuf dadurch den Ansatz zur Bildung eines neuen Zweiges der Rechtsliteratur. — **Miszellen: Wasserschleben, Nachtrag zum Anhange der Abhandlung über die Succession in Fuldische Lehne.** S. 104—11. (Vgl. Hist. Jahrb. XI, 509.) Die Berichte, welche auf die Erkundigungen des Schenk Eberhard von Erbach über die Fuldischen Lehne 1531 eingingen, sind hier nach einem Auszuge der verlorenen Originale im Erbachschen Gesamthausarchiv zum Abdruck gebracht. — **Ders., zur Geschichte des Gottesfriedens.** S. 112—17. Abdruck einiger Erlasse und Uebereinkünfte, betreffend den Gottesfrieden, welche der Erzdiözese Rheims angehören, aus dem Cod. Gudianus Nr. 212 (13. Jahrh.) der Wolfenbüttler Bibliothek. (Vgl. Hist. Jahrb., XIII, 802). — **Distel, Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Hofgerichts zu Wittenberg.** S. 117—20. Abdruck einer auf kurfürstlichen Befehl von der Juristenfakultät zu Wittenberg unterm 11. September 1587 eingeschickten Ordnung des dortigen Hofgerichts. — **Ders., Leipziger Schöffenspruch zur Lehre vom Schadenersatz.** S. 120—21. Dem Zwickauer Codex vom J. 1468 entnommen. — **Ders., wie die sächsischen Landesherren im 15. Jahrh. Recht sprachen.** S. 121. Sie benutzten dabei vielfach die von den Leipziger Schöppen eingeholten Rechtsbelehrungen in der Art, daß sie an Stelle der genannten Schöppen ihre Namen setzten und so den Spruch abschreiben und besiegelt ausgehen ließen. — **Hübner, Gerichtsurk. der fränkischen Zeit. I. Abtlg. Die Gerichtsurkk. aus Deutschland und Frankreich bis zum J. 1000.** S. 118. Die Regesten, deren erste Hälfte hier veröffentlicht wird, sollen eine Grundlage für ein künftig in der Leges-Abteilung der Mon. Germ. Hist. zu veröffentlichendes »Corpus placitorum« bilden. Es ist dies der erste Versuch, das in Drucken urkundlich überlieferte Quellenmaterial zur Geschichte der Gerichtsverfassung und des Rechtsgangs der im fränkischen Reiche vereinigt gewesenen Völker möglichst vollständig zusammenzufassen. Bei der Beschaffung des Stoffes war im allgemeinen der Gesichtspunkt des prozeßrechtlichen Interesses ausschlaggebend. So wurden außer Urkunden über Gerichtsverhandlungen auch Urkunden über Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen. Unmöglich konnten aber alle verzeichnet werden, in denen sich die Beziehung auf Gericht und Prozeß nur

nebenbei kenntlich macht, wie in den Verzichtleistungen (werpitiones) und in den Restitutionen entrissener Güter durch den König. Dagegen wurden die Inquisitionsprivilegien als wichtige Zeugnisse für die Geschichte des Rechtsgangs verzeichnet, während aus den Kapitularien nur einzelne Stellen, die Entscheidungen bestimmter Streitsachen enthalten, registriert sind. Neben den Urkunden hat übrigens Vf. auch die in die Sammlung passenden Formeln eingereiht. Am Schlusse ist eine geographische Uebersicht, ein Verzeichnis der königlichen und der missalischen Gerichtsurkunden, sowie ein Quellenverzeichnis beigefügt.

13] **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.**

1892. Jahrg. 48. **v. Borch, verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburger Herzogstitels.** S. 652—673. Vf. bespricht hier die neuerdings von Zallinger gegen Breßlau und Henner aufgestellte Ansicht, daß die Bedeutung des Würzburger Herzogtums auf eine Landfriedenshauptmannschaft der Bischöfe und zwar für ganz Ostfranken zurückzuführen sei, bekämpft die dafür geltend gemachten Gründe und spricht seine eigene Meinung dahin aus, daß die dignitas judiciaria in tota orientali Franciae, welche 1120 erwähnt wird, nur eine Schiedsmannschaft war, welche sich leicht aus dem Vorsitz des Bischofs in der Provinzial-Synode entwickeln konnte, keine eigentliche Gerichtsbarkeit, daß dann diese staatlich anerkannte Schiedsmannschaft zu einer eigentlichen Schiedsgewalt, einem Teidigungsrecht des Bischofs wurde, aus der weiterhin die Abhängigkeit des kaiserlichen Landgerichts in Franken erwuchs und durch deren Verwandtschaft mit der wirklichen Herzogsgewalt wenigstens der Titel entstand, welcher dann zum erstenmale in dem Privileg von 1168 vom Reiche öffentlich anerkannt wurde. Eine Lehnspflicht ist dafür nicht nachweisbar verlangt worden. Die Gerichtsbarkeit aus genannter Urkunde war also zu Eigen gelassen. Nachdem Vf. dann die Begriffe Leihen und Lassen näher erörtert, gibt er noch einige kleinere Beobachtungen über die Dienstpflicht vom Boden und über die Volks- und Königshufe.

14] **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.**

1892. III. Folge. Bd. 3. **Paasche, die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Drucke ausländischer Konkurrenz.** S. 1—55. — **v. Below, die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung.** S. 56—68. Die Unhaltbarkeit der Gildetheorie von Nitzsch wird hier dargelegt und insbesondere gezeigt, daß das 12. Jahrh. nur eine, höchstens drei Kaufmannsgilden kennt, daß die Behauptung von Nitzsch, die Gilde habe Maß und Gewicht in der Gemeinde zu ordnen gehabt, in den Quellen keine Stütze findet, daß von einer Vereinigung der Kaufleute und der Handwerker in einer großen Gilde, wie sie nach Nitzsch im 12. Jahrh. vorkommt, nach Ausweis der Quellen keine Rede sein kann, daß vielmehr zu jener Zeit die einzelnen Handwerke zum großen Teil schon in besondern Verbänden organisiert waren, daß endlich die Handwerkerzünfte im allgemeinen älter als die Kaufmannsgilden sind. — **Loening, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens.** S. 161—243. I. Die Gutsherrschaft im 18. Jahrh. Bis in unser Jahrhundert herein gab es in den Gebieten östlich der Elbe, abgesehen von dem ehemaligen Ordenslande Preußen, keine freien Landgemeinden. Dort stand fast das gesamte platte Land unter der Herrschaft der adeligen Rittergutsbesitzer. Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses, in welchem die bäuerliche Bevölkerung zum Gutsherrn stand, war die persönliche Unfreiheit derselben die Regel. Doch hatte die Unfreiheit sehr

verschiedene Grade. Auch die Besitzrechte der Bauern an Grund und Boden waren sehr verschieden. Am verbreitetsten war der Laßbesitz. Nach der Größe des Besitzes unterschied man vier Klassen, die eigentlichen Bauern, die Kossäten, die Häusler und die reinen Taglöhner. Der vom Gutsherrn selbst bewirtschaftete Teil des Gutes lag mit den bäuerlichen Grundstücken im Gemenge. Die Bauernlegung, welche seit dem 16. Jahrh. von den Gutsherren eifrig geübt wurde, brachte dem Bauernstand in Preußen die Gefahr der Vernichtung. Seine Rettung ist das alleinige Verdienst des preußischen Königtums, indem Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. das Bauernlegen verboten. Die Bauern waren aber nicht nur privatrechtlich und wirtschaftlich in voller Abhängigkeit vom Gutsherrn. Dieser war nicht nur der Grundherr, sondern auch die Obrigkeit seiner Unterthanen. Er hatte stets die Zivil- und Polizeigerichtsbarkeit, nicht selten aber auch, namentlich bei den größeren Rittergütern, die Kriminalgerichtsbarkeit. Vermöge des dinglichen Patronatsrechts war der Gutsherr auch Herr seiner Unterthanen in kirchlicher Beziehung. Sowohl die Anstellung und Beaufsichtigung des Geistlichen, als die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens stand ihm ganz allein zu. Kurz, das Rittergut war ein Staat im Staate und der Gutsherr hatte seinen Bezirk auch dem Staate gegenüber zu vertreten. Die von ihm zu tragenden öffentlichen Lasten jedoch, Armenpflege, Errichtung und Unterhaltung von Schulen, Sorge für Wege und Brücken konnte er zum größten Teile auf seine Unterthanen abwälzen. II. Lösung der Landgemeinde aus dem gutsherrlichen Verbande. Die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit für den ganzen preußischen Staat durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 gab den Bauern noch keine privatrechtliche Freiheit. Hierzu war die Umwandlung des lassitischen Besitzes in freies Eigentum und die Beseitigung der Frondienste notwendig. Diesen Zweck verfolgte das Regulierungsedikt vom 14. September 1811. Die Regulierungen selbst begannen aber erst nach 1816 und waren 1848 vollendet. Durch dieselben schied das Bauernland aus dem Gutsverbande aus. Es entstanden der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsverband und daneben die Landgemeinde als selbständiger Kommunalverband. Dadurch war aber nur die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzer vom Gutsherrn, nicht aber die öffentlichen Rechte des letzteren über die Landgemeinde beseitigt. Der Gutsherr blieb nach wie vor Ortsobrigkeit auch für die Landgemeinde, die früher zur Gutsherrschaft gehörte. Nach manigfachen ergebnislosen Anläufen brachte erst die Kreisordnung von 1872 den östlichen Provinzen Preußens die Befreiung von gutsherrlicher Gewalt auch in öffentlich rechtlicher und politischer Hinsicht. III. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. IV. Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke. V. Verfassung der Landgemeinden. VI. Gemeindefinanzen. — **Bohm-Bawerk, Wert, Kosten und Grenznutzen.** S. 321—67. — **Conrad, agrarstatistische Untersuchungen.** VII. Der Großgrundbesitz in Westpreußen. S. 481—93. — **Menger, die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn.** S. 496—515 u. 641—69. — **Varges, Stadtrecht und Marktrecht.** S. 670—80. Vf. opponiert der von Sohm und Schröder vertretenen Ansicht, daß das Stadtrecht auf das Marktrecht zurückzuführen sei, daß die Entstehung der Stadt an den regelmäßig wiederkehrenden Markt sich knüpfe. Nach ihm sind Stadt und Markt verschiedene Begriffe, die nur insofern in einem losen Zusammenhang stehen, als beide im Königsrecht ihren Ursprung haben. Das Weichbild oder Stadtzeichen ist nicht mit dem Marktzeichen identisch, wie Sohm und Schröder annehmen, sondern ein selbständiges Zeichen. Das erstere wird für immer aufgerichtet und bezeichnete einen dauernden Zustand, während die Marktzeichen, die nur für kurze Zeit aufgestellt sind, einen vorübergehenden an-

deuten. Wo das Marktzeichen aufgerichtet ist, herrscht Marktfrieden. Das **Weichbild** aber ist ein Abzeichen des germanischen Königs- und Landfriedens. Der Stadtfriede (Burgfriede, Weichfriede) ist nach Vf.s Ansicht das punctum saliens, wo die Entstehungsgeschichte der Stadt und der Stadtverfassung anknüpfen muß. Aus diesem Frieden hat sich unter Einfluß anderer, besonders wirtschaftlicher Faktoren das Stadtrecht entwickelt. Die Verleihung dieses ewigen Friedens machte ein Dorf zur Stadt, nicht die Verleihung eines Marktes und des zeitweiligen Marktfriedens. Der Marktfrieden ist aus dem Kirchweihfrieden entstanden. Der Bruch des Marktfriedens wird als Majestätsverbrechen betrachtet. Der Uebelthäter hat die Bannstrafe zu zahlen. Der Stadtfriede als Landfriede ist eine Beschränkung der Fehde innerhalb gewisser Grenzen. Die Stadt besitzt aber kein Asylrecht. Sohm hat das Straßburger Stadtrecht hier nicht richtig interpretiert. Sie besitzt eben so wenig die Immunität. Ursprünglich steht die Stadt unter dem Landgericht. Stadt- und Landbewohner bilden eine Gerichtsgemeinde. Das Stadtgericht ging nicht aus dem Marktgericht hervor. Das erstere war ein ordentliches, das letztere ein Ausnahmegericht. Das Stadtrecht ist keine Weiterbildung des Marktrechts, sondern überall aus dem lokalen Landrecht hervorgegangen. Vf. neigt sich übrigens der Ansicht Maurers zu, daß die Städteentwicklung an die Gründung von Festungen anknüpfe. — **Firemann, Kritik der Marx'schen Werttheorie. S.** 793—808. — **Ehrenberg, die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrh. S.** 809—26. — Vf. gibt hier Auszüge aus einem sehr seltenen, 1688 in Amsterdam erschienenen, in spanischer Sprache geschriebenen Buche von Don José de la Vega, welches eine sehr eingehende Beschreibung der damals noch auf Amsterdam und London beschränkten Aktienspekulation enthält. Vega legt in seinem Buche eine gründliche Kenntnis des Börsenverkehrs an den Tag. Besonders interessant sind seine Erklärungen der Börsenausdrücke, von denen sich manche bis zur Gegenwart erhalten haben. Aus dem Buche ist ersichtlich, daß unser Wissen vom Börsenwesen seit zwei Jahrhunderten bei weitem nicht so erheblich vorwärts gedrungen ist, wie man denken sollte. Anhang: Das älteste Börsensteuergesetz, erlassen durch den Magistrat der Stadt Amsterdam am 31. Januar 1689. — **Sachs, die italienische Valutaregulierung. S.** 827—38.

15] **Zeitschrift für deutsche Philologie.**

1891. Bd. 23. — **Marold, über die poetische Verwertung der Natur und ihrer Erscheinungen in den Vagantenliedern und im deutschen Minnegesang. S.** 1—26. Vf. behandelt den Einfluß der lateinischen Dichtung der Geistlichen und besonders der Vagantendichtung auf den Minnesang. Seine Darstellung zerfällt in zwei Teile: 1. Die Personifikation der schaffenden Natur und der fruchtbaren Erde, 2. die Winterschilderungen in der Vagantenpoesie und im Minnegesang. — **Röhricht, die Jerusalemfahrt des Herzogs Friedrich von Oesterreich, nachmals Kaiser Friedrich III. von Deutschland (1436). S.** 26—41. Das hier veröffentlichte mittelalterliche, erzählende Gedicht ist in einer HS. des britischen Museums zu London (Addit. 16592 s. XVI., schm. 4°, fol. 12—22) erhalten. Der Text desselben nimmt, obwohl seine Bedeutung für den behandelten Stoff nicht groß ist, immerhin bei der Dürftigkeit der bis jetzt bekannten mittelalterlichen Pilgerliteratur eine bevorzugte Stellung in derselben ein. Als Vf. ist R. geneigt, den im Text genannten Peter Leschenbrand anzunehmen. Die Hauptquelle für die Erzählung der Reise ist das vom Kaiser Friedrich III. selbst abgefaßte Diarium. — **Erdmann, über eine Konjektur in der neuen Lutherausgabe. S** 41—43. — **Werner, Gerstenbergs Briefe an Nicolai nebst einer Antwort Nicolais. S.** 43—67.

Sechs Briefe Gerstenbergs an Nicolai und eine Antwort des letzteren, deren Originale sich in dem von der königl. Bibliothek zu Berlin verwahrten Nachlaß Nicolais befinden, werden hier zum erstenmale veröffentlicht. Sie werfen auf die Schleswigschen Literaturbriefe manche neuen Lichter, hauptsächlich Klopstock und die Musik sowie der Stil im allgemeinen wird in diesen Briefen behandelt, welche ihrer eigenartigen, halb humoristischen, halb groben Form wegen unverkürzt abgedruckt sind. — **Düntzer, die Entstehung des zweiten Teils von Goethes Faust, insbesondere der klassischen Walpurgisnacht, nach den neuesten Mitteilungen.** S. 67—104. Die Darstellung beruht auf dem im 15. Bde. der Weimarischen Ausgabe von Goethes Dichtungen aus dem Goethearchiv mitgeteilten Material zur Entstehungsgeschichte des zweiten Teils von „Faust". — **Holstein, zur Topographie der Fastnachtsspiele.** S. 104—108. Vf. weist nach, daß die Heimat der meisten Fastnachtsspiele des 15. Jahrh. vorwiegend auf bayerischem Boden zu suchen ist, daß aber auch bei manchen fränkisch-thüringischer Ursprung geltend gemacht werden kann. Als Beweismittel dienen die in den Spieltexten vorkommenden Ortsnamen. — **Erdmann, zum Einfluß Klopstocks auf Goethe.** S. 108—9. Betrifft Goethes Gedicht: An Schwager Kronos. — **Jaekel, Ertha Hludana,** S. 129—145. Behandelt eine Inschrift aus der 2. Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr., welche bei dem friesischen Dorfe Beetgum gefunden wurde auf einer fragmentarischen Kalksteinaedikula, an der Teile einer sitzenden weiblichen Figur zu erkennen waren. Nach dieser Inschrift war das Denkmal der dea Hludana von den conductores piscatus gewidmet. Hludana, über deren Bedeutung viel gestritten wurde, ist nach Vf.s scharfsinniger Ausführung identisch mit der ostgermanischen Hlódyn, ein Beiname der Erdgöttin Airtha (Ertha) der alten, höchsten Göttin der Eintracht, als Schirmerin der Genossenschaft, des Bundes. Dem Namen liegt das altfriesische hlôd (Gesellschaft, Bande) zu grunde. Ertha Hludana war die weibliche Hauptgottheit der Friesen, wie „Tius Things" die männliche. Beide werden als Gemahl und Gemahlin gedacht. Die nordischen Mythologen haben an Stelle des ursprünglich höchsten Gottes Tyr, der dem friesischen Tius entspricht, den Sturm- und Todesgott Wodan-Odin gesetzt, und die jüngere Edda machte Tyr zum Sohne Odins, während sie die höchste Göttin Airtha in den Hintergrund drängte, wodurch eine vollständige Umkehrung der urgermanischen Theogonie, die mit denen der übrigen indogermanischen Völker übereinstimmt, bewirkt worden ist. — **Kettner, der Einfluß des Nibelungenliedes auf die Gudrun.** S. 145—217. Vf. gelangt zu dem Ergebnis, daß die Entlehnungen aus dem Nibelungenliede auf Einen Verfasser, nämlich einen Bearbeiter der Gudrun zurückzuführen ist, der jedenfalls ein Dichter niederen Ranges, als der des Originals, war und den Zweck verfolgte, dem Nibelungenliede etwas ganz entsprechendes an die Seite zu setzen. — **Wieslocki, Volkstümliches zum „armen Heinrich."** S. 217—225. Vf. teilt zwei märchenhafte Erzählungen, eine armenische und eine rumänische mit als Beitrag zu dem großen Kreise der volkstümlichen auf dem uralt heidnischen Glauben an die Versöhnung der Götter durch Blutopfer beruhenden Ueberlieferungen, zu welchen auch die Fabel des „armen Heinrich" gehört. — **Ahlgrimm, zu „Minnesangs Frühlings"** 30, 28. S. 225—26. Konjektur zu einer Lachmannschen Lesart. — **Paludan, älteste deutsche Dramen in Kopenhagener Bibliotheken.** S. 226—240. Die hier besprochenen Schauspiele aus dem 17. Jahrh. finden sich in einem Sammelband deutscher Schauspiele der Kopenhagener Universitätsbibliothek aus der Zeit zwischen 1625 und 1680. Die gar nicht oder noch wenig bekannten Dramen werden eingehender behandelt, während die schon bekannten nur kurz erwähnt werden. Es befinden sich darunter auch Stücke von Opitz und Gryphius, sowie ein

Trauerspiel von Hieronymus Thomae von Augsburg, in der die Fabel von Titus Andronikus behandelt wird und der Einfluß des Volksschauspiels sowie der englischen Komödianten zu verspüren ist. — **Frischling, die Menschenwelt in Volksrätseln aus den Provinzen Ost- und Westpreußen.** S. 240—264. — **Andresen, Wortspaltungen auf dem Gebiete der neuhochdeutschen Schrift- und Verkehrssprache.** S. 265—285. — **Ellinger, die Braut der Hölle.** S. 286—290. Der von Schiller entworfene dramatische Plan: Rosamund oder die Braut der Hölle gründet sich auf den Stoff eines alten Puppenspiels, welches selbst nicht mehr aufzufinden ist, von dem jedoch Vf. eine verwandte Fassung in der Weimarer Bibliothek fand, mit dem Titel: Faustina, das Kind der Hölle. Vf. führt den Inhalt desselben vor. — **Bronner, zu Goethes Faust.** S. 291—92. Betrifft den Entstehungstag einer Gretchenszene. — **Kawerau, zum deutschen Wörterbuche.** S. 292—293. — **Derselbe, nochmals „thät" in Bedingungssätzen bei Luther.** S. 293. — **Düntzer, Goethes Werke, herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen** I.—IV. Abt. Weimar 1887/88. S. 294—394. Ausführliche Besprechung. — **Matthias, die zehn Altersstufen des Menschen.** Aus dem Nachlaß von Zacher. S. 385—412. Die Einteilung des Menschenlebens und die Charakterisierung des Menschen nach den einzelnen Jahrzehnten desselben erscheint schon im 15. Jahrh. mehrmals in HSS. und seit Erfindung der Buchdruckerkunst wiederholt auf Einzelblättern und in Büchern bis nach dem Ablauf des 17. Jahrh. Vf. behandelt 1. die Verse, 2. die Bilder, in denen die 10 Stufen des Menschenlebens veranschaulicht werden. — **Röhricht, Sagenhaftes und Mythisches aus der Geschichte der Kreuzzüge.** S. 412—421. Vf. gibt eine kurze Uebersicht der sich an die Kreuzzüge knüpfenden Sagen und mythischen Reste, die aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht und nur den Nachweis des sagen- und mythenhaften, innerhalb der echten, historischen Quellen als Ziel verfolgt. — **Vogt, zu Herzog Friedrich's Jerusalemfahrt.** S. 422—24. Erläuterungen zu einzelnen Stellen des Textes. Siehe oben. — **Becker, zur Alexandersage.** S. 424—25. Betrifft eine interessante Darstellung des Briefwechsels Alexanders mit dem Brahmanen Dindimus von dem Doktor Johann Hartlieb, welcher seit 1440 als Leibarzt in Diensten des Herzogs Albrecht III. von Bayern stand und für dessen Gemahlin den lateinischen Alexanderroman übersetzte. Sein Bericht über den Briefwechsel weicht von der Historia de preliis, die sonst seine Quelle ist, ab. — **Jellinghaus, das Spiel vom jüngsten Gericht.** S. 426—436. Vf. vergleicht den Text einer Kopenhagener Handschrift des jüngsten Gerichts (Thottsche MSS. in 4° 338 [112], Papier-HS. des 15. Jahrh.) mit dem Text des Moneschen Druckes in den „Schauspielen des Mittelalters", beschreibt auch kurz die in der Kopenhagener HS. sich findenden rohen, aber eigentümlichen, farbigen Bilder. — **Holstein, zur Literatur des lateinischen Schauspiels des 16. Jahrh.** S. 436—451. Außer der Brylingerschen und Oporinschen Sammlung lateinischer Komödien gibt es noch eine dritte, von der ein Exemplar aus der Stadtbibliothek zu Bremen dem Vf. vorlag. Der Band, dessen einzelne Drucke aus den Jahren 1533—1537 stammen, enthält Dramen von 6 Dichtern, nämlich Guilelmus Gnaphaeus, Georgius Macropedius, Johannes Reuchlin, Cornelius Crocus und Placentius Evangelista. Diese Dramatiker gehören zu den bedeutendsten der ganzen Literaturgattung. Die vier ersten sind schon länger bekannt. In dem letzten aber ist ein neuer, bisher noch unbekannter Vertreter des lateinischen Dramas des 16. Jahrh. und zugleich der erste gefunden, welcher den Susannastoff dramatisierte. Vf. behandelt hier seine Persönlichkeit und seine drei Schauspiele ausführlich. — **Sprenger, zu Goethes Faust.** S. 451—457. Erläuternde Bemerkungen im Anschluß an Schröders erklärende Ausgabe. 2. Auflage. — **Maurer, August Theodor**

Möbius. S. 457—65. Nekrolog mit Zusatz von Gering und chronologischem Verzeichnis von Möbius publizierter Schriften und Abhandlungen. — **Beer, zur Orendelfrage.** S. 493—96. Erwiderung auf Vogts Aeußerungen in einer Besprechung der Bergerschen Orendelausgabe (Bd. 22) nebst einer Replik Vogts.

1892. Bd. 24. **Sijmons, Sigfrid und Brunhild.** S. 1—32. Der Name Sigrdrifa, den der Sammler der Eddalieder für die von Sigurdr aus dem Schlummer geweckte Valkyrie verwendet, beruht auf dem Mißverständnis einer appellativischen Bezeichnung für Brynhildr. Die Aufstellung der schlafenden Jungfrau auf dem Berge als einer von Brynhildr verschiedenen Gestalt rührt vermutlich vom Dichter der Gripisspa her und erscheint als der erste Versuch, aus dem Nebeneinander der verschiedenen Formen der Sigurdsage in der nordischen Dichtung ein biographisches Nacheinander herzustellen. Die älteren Eddalieder kennen zwei Hauptformen des Verhältnisses zwischen Sigurdr und Brynhildr. Beiden gemeinsam ist der Name der Valkyrie Brynhildr oder Hildr. Allem Anschein nach ist der Dichter der Gripisspa an der Verwirrung schuld, welche die uns heutzutage geläufige nordische Form der Nibelungensage entstellt. — **Seeber, über die neutralen Engel bei Wolfram von Eschenbach und bei Dante.** S. 32—37. Die Rolle, welche den Engeln, die einst im Kampfe Lucifers gegen Gott sich indifferent verhielten, von Wolfram in seiner Gestaltung des Gralmythus zugewiesen ist, führt Vf. auf eine alte deutsche Volkssage, die heidnische Sage von den Zwergen zurück, die hier im christlichen Gewande erscheinen, während für Dante wohl die theologische Kontroverse des MA. über die „neutralen Engel" und ihr Schicksal Veranlassung gab, diesen in seinem Inferno einen Platz anzuweisen. — **Köstlin, Beiträge aus Luthers Schriften zum deutschen Wörterbuche.** S. 37—42. 1. Mit Lungen auswerfen. 2. Spielen tragen = aufziehen. 3. Quecksilber in den Teich werfen. 4. Wenn — — thät. — **Kawerau, »in bus correptam«, eine Anfrage.** S. 42—43. Anfrage, ob jemand eine sprachliche oder sachliche Erklärung zu dem obigen, bei Luther vorkommenden Ausdruck weiß, der offenbar so viel besagt, wie ein Ende mit Schrecken, die Hölle. — **Birlinger, Thäte das, Thet, Thäte — Mhd. Entete.** S. 43—44. — **Zingerle, Predigtliteratur des 17. Jahrhs.** S. 44—64 und 318—41. I. Die Predigten des Franziskaners Johannes Capistranus Brinzing, Pfarrpredigers bei U. L. Frawen in Bamberg. Zusammenstellung deutscher Sprüchwörter, lateinischer Sprüche und versus memoriales oft mit Uebersetzung in Reimen, sonstiger lateinischer Sätze mit freier Uebertragung, von Versen aus lateinischen Dichtern mit gereimter Uebersetzung oder Ueberschreibung, von Sequenzen und Hymnen, von Zitaten aus deutschen Poeten, die der Prediger in seine Rede verwoben hat. Proben der darin vorkommenden Historien und Exempel, welche meist der Bibel, Mythe, Legende oder Geschichte entlehnt sind, sowie der kulturhistorisch wichtigen Schilderungen von Sitten und Gebräuchen. II. Die Predigten des Kapuziners Konrad von Salzburg. Konrads Predigten sind im Vergleich zu denen des Abraham a Sankta Clara und Brinzing trocken, ernst und schlicht. Vf. gibt hier aus denselben Proben für die Sprichwörter, die volkstümlichen Redeweisen, die volkstümlichen allitterierenden Formeln, die Modewörter, die Reime, die Zitate aus lateinischen Poeten, die Verkleinerungswörter, die Historien und Volkserzählungen, die Vergleiche aus der Tierwelt, welche der Prediger verwendet, zeigt sodann, wie auch Volksglauben und Volksgebräuche von demselben herangezogen werden und bespricht einige kulturhistorisch in betracht kommende Stellen, welche über die Kleiderhoffahrt, das Klatschen und Schwätzen, die Dienstboten und Herrschaften, sowie die Eheleute handeln. — **Golther, Konrad Hofmann.** S. 64—67. Nekrolog. — **Miszellen:** Minor, ein Brief Schillers. S. 138—39. An

Heinrich Beck in Mannheim gerichtet, datiert Weimar den 17. Jenn. 1802. — **Siebs, Beiträge zur deutschen Mythologie.** I. Der Todesgott ahd. Henno Wôtan = Mercurius. S. 145—57. Der Vf. glaubt hier erwiesen zu haben, daß die Deutschen zu Tacitus Zeit den Todesgott germ. (C) Hanjé (n) = Mercurius verehrten, daß dieser Name aus äußeren und inneren Gründen größeren Anspruch darauf hat, für den zu jener Zeit gebräuchlichen Namen des Gottes zu gelten, als der erst später erscheinende Name Wodanaz, und daß sich die Erinnerung an den Namen des Gottes im Volke bis auf unsere Tage erhalten hat. — **Pappenheim, zum Ganga undir Jardamen.** S. 157—61. Betrifft einen mit der Blutbrüderschaft zusammenhängenden symbolischen Ausdruck und dessen Auslegung. — **Lewy und Jeitteles, zum Spruch von den zehn Altersstufen des Menschen.** S. 161—65. Zusätze zu der Abhandlung in Bd. XXIII, 385 ff. aus dem Nachlasse Zachers. — **Streicher, zur Entwickelung der mhd. Lyrik.** S. 166—67. I. Bedeutung der Formeln in der Sprache des Minnesangs. II. Verhältnis zwischen Mann und Frau und die dichterische Anschauung in der mhd. Lyrik. III. Walther im Verhältnis zum Minnesang und zu der älteren Lyrik. — **Kawerau, neue Belege für den Gebrauch von „thäte" mhd. »entete« bei Luther.** S. 201—202. — **Krause, ein Brief Gottscheds an den Königsberger Professor Flottwell.** S. 202—13. Dieser hier abgedruckte Brief vom 19. Juli 1752 betrifft die Dichterkrönung des Baron von Schönaich, dessen Epos „Hermann" mit dem Messias Klopstocks rivalisieren sollte. Das Original befindet sich im Archiv der deutschen Gesellschaft zu Königsberg. — **Borinski, Berichte über die Verhandlungen der deutsch-romanischen Sektion der 41. Versammlung deutscher Pilologen und Schulmänner in München.** S. 213—21. — **Miszellen:** Zingerle, Rose. S. 281—83. Rose bedeutet im mhd. Blume überhaupt. — Holstein, ein Gedicht aus dem Ende des 15. Jahrhs. über die Zerfahrenheit der Stände. Aus cod. hist. 8 f. 201b der Universitätsbibliothek zu Upsala. S. 283—84. — Wolf, Jacob Grimm an —? (König Ludwig von Bayern?) S. 284. Fragment eines Briefes von Februar 1826. — Pappenheim, Dribolde scheren. S. 284—85. Vf. sucht eine Erklärung für diesen im Prolog zum Richtsteig Landrechts vorkommenden Ausdruck. — Minor, zu Wielands Werken. S. 205. — Dramatische Aufführungen im 16. und 17. Jahrh. in Stuttgart. S. 285. Notizen aus B. Haug, Schwäb. Magazin 1797. S. 549. — Peters, Nachträge zu Köstlins Lutherstudien in dies. Zeitschr. XXIV, 27 ff. — **Jaekel, die Hauptgöttin der Istväen.** S. 299—311. Die westistväische Aiwa-Nehalennia und die marsische Tamfana fallen zusammen. Es sind nur verschiedene Namen oder Beinamen eines göttlichen Wesens. Diese Göttin war von chtonischem Charakter, d. h. die Göttin der der Erde inwohnenden, als Feuer gedachten Kraft. Demgemäß erschien sie auch als die Göttin des Todes und zugleich als Ehegöttin und Spenderin des Kindersegens. In letzterer Eigenschaft hat sie bei den Westistväen den Namen Aiwa. Als chtonische Feuergottheit war sie auch die Erntegöttin. Bei den Marsen wurde sie natürlich auch in Beziehung zum Meere gebracht und als Schirmerin der Schiffahrt verehrt. Die istväische Hauptgöttin hat somit zwar noch alle Züge der mütterlichen Erdgottheit, aber ihre Thätigkeit ist auf das menschliche Leben beschränkt. Weil sie über Leben und Tod zugleich waltete, ein finsteres und lichtes Gesicht hatte, war die Elster, der schwarz-weiße Vogel, ihr Symbol. Cäsar bezeichnet sie deshalb mit Luna (Diana). Erst nach Cäsars Zeit kann die Differenzierung der istväischen Hauptgöttin in eine lichte und finstere Gottheit, eine Ehe- und Todesgöttin sich vollzogen haben. Nach deren Vollendung hatte der Hauptgott der Istväen zwei Gemahlinnen, Aiwa und Nehalennia (Tamfana), in denen sich die beiden Hauptfunktionen der alten

Erdgöttin verkörperten. — **Kluge, Aar und Adler.** S. 311—15. — **Erdmann, zu den kleinen althochdeutschen Sprachdenkmälern.** S. 315—17. Textkonjekturen zur „Samariterin" und zum Ludwigslied. — **Pawel, ungedruckte Briefe Herders und seiner Gattin an Gleim.** S. 342—68. Ein wichtige Ergänzung zu dem von Düntzer in vielfach lückenhafter Weise publizierten Nachlaß Herders. — **Jellinghaus, Bericht über die 16. Jahresversammlung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Lübeck am 19. und 20. Mai 1891.** S. 368—71. — **Miszellen.** Kawerau, »in bus correptam«. S. 324. Berichte über die auf obige Frage eingegangenen Erklärungsversuche des vorstehenden Ausdrucks. — Brandes, zum Düdeschen Schlömer. S. 425. Versuch zur Berichtigung einer Textstelle des D. S. — Fischer, zur Bedeutung von mhd. rôse. S. 426—27. Widerlegung von Zingerles Ansicht. S. oben. — **Siebs, Beiträge zur deutschen Mythologie.** S. 433—61. II. Things und die Alaisiagen. Vf. hält die i. J. 1883 auf der Stätte des alten Borcovicium entdeckten Inschriften nicht für friesische. Die Stifter der fraglichen Steine, in den Inschriften „Deutsche aus Twente" genannt, waren vielmehr Franken, wahrscheinlich Chamaven, die allerdings in einer größtenteils aus Friesen bestehenden römischen Heeresabteilung dienten. Nach S. ist weder die Deutung des Mars Thingsus als des Volksversammlungsgottes Tius, noch der Anknüpfung der Namen Bede und Fimilene an die Worte Bodthing und Fimelthing und die mythologische Verwertung der letzteren zulässig. Er sucht vielmehr nachzuweisen, daß Things bei den Bewohnern von Twente und überhaupt den Franken die übliche Benennung des Gottes war, welche soviel wie „Gott der Zeit", „Himmels- und Wettergott" bedeutet, und den Namen Tius völlig verdrängt hatte, während er die Alaisiagen als Wettergöttinnen bezeichnet und mit den Walkyren identifiziert. Fimmila bedeutet ihm die wirkliche Personifikation des Windes und Beda die des Wetterschauers oder Ungewitters. III. Zur Hludanaeinschrift. Vf. ist geneigt, die Hludana als Meeresgöttin zu erklären und mit Nerthus zu identifizieren, welche bei Tacitus ja als die mater terra, die Göttin der Erde, des Wassers (Meeres) und der Toten zugleich erscheint. — **Suchier, Bruchstücke aus dem Willehalm Ulrichs von dem Türlin.** S. 461—86. Abdruck der noch ungedruckten Bruchstücke der Rezension A. und zwar 1) Grieshabers Bruchstück aus dem 14. Jahrh., 2) die Landshuter Bruchstücke aus derselben Zeit, welche nach Roth ursprünglich aus Ingolstadt stammen und sich jetzt in der Universitätsbibliothek zu München befinden; 3) das Tambacher Bruchstück, gleichfalls aus dem 14. Jahrh., in der Bibliothek des Grafen Ortenburg; 4) das Regensburger Bruchstück des 14. Jahrhs. im Münchener Reichsarchiv. — **Damköhler, zu Reineke Vos.** S. 487—92. Textverbesserungen und Erklärungen einzelner Stellen. — **Kochendörffer, zum mittelalterlichen Badewesen.** S. 492—502. Betrifft das Alter des Schwitzbades in Deutschland. — **Jaekel, Goethes Verse über Friesland.** S. 502—4. Verse in Faust, II, 5. Abtl. — **Wolff, ein zweites „hat gethan" im Bedingungssatze.** S. 504. — **Röhricht, zur Geschichtr des Begräbnisses »More teutonico«.** S. 505. Neue Beispiele für die im MA. geübte Sitte, Leichname durch Kochen in Fleischteile und Knochen zu zerlegen. — **Sprenger, zu Goethes Faust.** S. 506—10. S. Bd. XXIII, 431. — **Ders., zu H. v. Kleists Hermannsschlacht.** S. 510—13. Kritik einer Textänderung von H. Windel. — **Düntzer, Goethes Werke, hrsg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen.** Bd. 3, 28, 29, 43, 44. III. Abtl. Tagebücher. Bd. 4 IV. Abtl. Briefe Bd. 6—8. S. 513—24. Ausführliche Besprechung. — **Miszellen.** Steig, zu Wilhelm Grimms kleineren Schriften. S. 562—67. — Siebs, Dribolde scheren. S. 567—68. Antwort auf die Frage S. 284.

16] **Revue des questions historiques.**

T. 52. Juli 1892. **E. Vacandard, un évêque d'Irlande au XIIe s. Saint Malachie O'Morgair.** S. 5—57. Sorgfältige Biographie des 1148 in Clairvaux gestorbenen Erzbischofs von Armagh und päpstlichen Legaten. Die demselben zugeschriebene Prophezeiung über die Päpste ist apokryph und erst i. J. 1590 entstanden. — **Pierling, les Russes au Concil de Florence.** S. 58—106. Erörtert auf grund wichtiger handschriftlicher, auch slavischer, Quellen die Thätigkeit des Metropoliten Isidor von Kiew, welcher in Uebereinstimmung mit Joh. Paläologus für die Union eintrat. Seine Bemühungen blieben erfolglos nicht bloß wegen der Volksstimmung, sondern auch infolge der feindseligen Stellung Wassilis II. Die hierarchischen Beziehungen zu Byzanz wurden hierdurch gelockert. — **Léon Lecestre, la mission de Gourville en Espagne (1670).** S. 107—48. Vf. durfte für eine Neuausgabe der Memoiren Gourvilles das Privatarchiv des Herzogs von Aumale in Chantilly benutzen. Auf Aktenstücken desselben beruht auch dieser Aufsatz. Condé hatte Gourville 1669 nach Spanien gesandt, um die Bezahlung der ihm geschuldeten 598,271 Thaler (écus) zu betreiben. Seine Mission dehnte sich bis zum September 1670 aus und hatte nur teilweisen Erfolg, ist aber dadurch interessant, daß sich Gourville gelegentlich derselben mit der spanischen Erbfolgefrage beschäftigte, wobei ihn die Frau des Marquis de la Fuente heimlich unterstützte. — **Victor Fournel, les théatres et la révolution.** S. 149—98. Die Pariser Theater zur Revolutionszeit in ihrem Personal, ihren Aufführungen und ihrem Publikum, ein Spiegelbild der Revolution. — **Mélanges. A. J. Delattre, une flotte de Sennachérib sur le golfe Persique.** S. 199—217. — **Félix Robiou, de quelques études récentes sur la première religion des Chinois.** S. 217—25. — **Alfr. Spont, la France et la Tunisie au XVIIe siècle.** S. 225—31. Nach Plantet, correspondance des beys et des consuls de Tunis avec la cour de France. Paris 1892. — **Maxime de la Rocheterie, correspondance du comte de Mercy avec Joseph II. et Kaunitz.** S. 231—40. Nach Arneth-Flammermont (s. Hist. Jahrb. XIII, 910).

Oktober 1892. **P. Feret, les origines de l'université de Paris et son organisation aux XIIe et XIIIe siècles.** S. 337—90. Behandelt auf grund der gedruckten Quellen die Entwickelung der Universität Paris aus den drei Schulen von Notre-Dame, St. Geneviève und St. Victor (gegen Denifle, welcher die erstere allein als Wiege der Universität bezeichnet) und deren Organisation bis zum Ausgang des 13. Jahrhs. — **Th. de Puymaigre, Jean l'aveugle en France.** S. 391—452. Biographie König Johanns von Böhmen mit besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Frankreich. — **H. de Broc, un temoin de la révolution française à Paris. Jean-Gabriel-Philippe Morice, d'après des documents inédits.** S. 453—98. Morice war ein junger Notariatsschreiber in Paris, als die Revolution ausbrach, erhielt sodann ähnliche Anstellung in den Bureaus des Wohlfahrtsausschusses, später im Justizministerium und starb erst 1847. Seine in Privatbesitz befindlichen Tagebücher, aus welchen hier Auszüge mitgeteilt werden, geben ein anschauliches Bild der Eindrücke, welche die Revolution auf einen einfachen Pariser machte. — **E. Allain, l'enquête scolaire de l'an IX.** S. 499—544. Vf. hat in T. 50 (s. Hist. Jahrb. XIII, 295) eine Uebersicht über die Ergebnisse der Schulenquête vom J. 1791/92 gegeben. Hier folgt eine nicht minder interessante Darstellung der Enquête vom J. 1800/1. Eine Vergleichung der Verhältnisse zeigt nicht nur die völlige Unfruchtbarkeit des revolutionären

Schulwesens, sondern einen geradezu erschreckenden Verfall in jeder Beziehung. — **Mélanges. J. Forbes, une accusation contre Edmond Campion.** S. 545—63. Verteidigt den 1581 als Märtyrer gestorbenen englischen Jesuiten gegen den Vorwurf, er habe auf der Folter einige Katholiken, die ihn beherbergt hatten, genannt. — **G. du Fresne de Beaucourt, le mot de l'abbé Edgeworth.** S. 564—76. Für die Authentizität der Worte: »Fils de saint Louis, montez au ciel«. — **R. Lambellin, Metz et le maréchal Bazaine d'après une publication récente.** S. 577—91. Souvenirs du général Jarras. Paris 1892. — **Comte de Charencey, recherches sur quelques dates anciennes de l'histoire du Mexique.** S. 591—99.

17] **Revue historique.**

Bd. 49. Juli-August 1892. A. Leroux, la royauté française et le saint empire romain au moyen-âge. S. 241—88. Erörtert die rechtliche Stellung Frankreichs und seiner Könige zum römisch-deutschen Reiche von der Zeit der Karolinger bis zum Ausgange des MA. Zweierlei Tradition wirkte auf dieselbe bestimmend ein, die „germanische" und die „karolingische". Karl d. Gr. war Deutscher und galt als solcher der Mit- und Nachwelt, und deutsche Fürsten wurden darum mit Recht seine Nachfolger. Aber Frankreich bildete, weil einst zu Karls Reich gehörig, theoretisch auch späterhin noch einen abgesonderten Bestandteil des hl. römisch-deutschen Reiches. Der Kaiser besaß für ganz Europa einen freilich nicht jurisdiktionellen, aber sozusagen hierarchischen Primat, dessen Berechtigung nicht bestritten wurde, sowenig auch die französischen Könige faktisch sich um denselben kümmerten. Diese machten vielmehr, zumal seit der Schwächung des Reichsgedankens im 13. Jahrh., wiederholte Versuche, das Kaisertum für Frankreich zu gewinnen, da es mit Unrecht von den Karolingern an die Deutschen übergegangen sei. — **Mélanges et documents. J. Bérard, Aristote. La constitution d'Athènes.** *Ἀθηναίων πολιτεία.* S. 289—305. — **Nic. Jorga, une collection de lettres de Philippe de Maizières.** (Notice sur le ms. 499 de la bibl. de l'Arsenal) Suite et fin. S. 306—322. Bespricht die 19 interessantesten Briefe der Sammlung (s. Hist. Jahrb. XIII, 875), welche die Jahre 1364—72 umfassen und nicht nur für die Kenntnis des Lebens und Charakters Philipps de Maizières wichtig sind, sondern auch wertvolle Beiträge zur Zeitgeschichte geben. — **Du Casse, journal et correspondance de la reine Cathérine de Wurtemberg 1813—15.** Suite. S. 322—42. (Vgl. Hist. Jahrb. X, 417). Die hier veröffentlichten Abschnitte des Tagebuchs umfassen die Zeit vom 1. August bis 21. Septbr. 1814 (Reise nach Triest und Aufenthalt dortselbst). Daran reihen sich mehrere merkwürdige Briefe über die Ereignisse des J. 1815.

Bd. 50. September-Oktober 1892. A. Réville, l'Abjuratio regni; histoire d'une institution anglaise. S. 1—42. Abj. regni nannte man seit dem Anfang des 12. Jahrhs. in England den Eid, wodurch ein Uebelthäter, der in ein Asyl geflüchtet, sich verpflichtete, das Land zu verlassen, wogegen er weiterer Strafe entging. Vf. verfolgt die Geschichte dieser anfänglich nur gewohnheitsrechtlichen, später gesetzlich geregelten christlich-angelsächsischen Sitte, die über das MA. herab fortdauerte. 1531 ersetzte Heinrich VIII. das Exil durch Relegation in eine entfernte Provinz Englands, während Elisabeth dafür die Deportation einführte. Ganz aufgehoben wurde die abj. regni erst, als Jakob I. 1632 das Asyl unterdrückte. — **Mélanges et documents. Ch. Pfister, note sur le formulaire de**

Marculf. S. 43—63. Interessante Untersuchung, welche wahrscheinlich macht, daß das Formelbuch nicht in Neustrien, sondern in Austrasien entstand. Der Bischof Landri, dem es gewidmet ist, wäre sonach nicht der Bischof von Paris, sondern der von Metz (ca. 650) dieses Namens. Als dieser starb, übertrug der Vf., in welchem Pf. den Kellermeister Marculf des Klosters de Salicis (Jonas, vita s. Col. c. 13 f.) wiederfindet, die Widmung an Landris Nachfolger Clodulf. Hierdurch erklären sich mehrere bisher dunkle Punkte, so besonders die dem magister palatii in den Formeln zugeschriebene Stellung und die Bedeutung der Sammlung unter den ersten Karolingern. — **Ch. Petit-Dutaillis, une nouvelle chronique du règne de Philippe-Auguste. L'anonyme de Béthune.** S. 63—71. Die HS. dieser Chronik wurde 1891 durch die Pariser Nationalbibliothek erworben (Nouv. acq. franç. 6295). Sie stammt aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhs. Die französische Königschronik, die sie u. a. enthält, beginnt mit der Eroberung von Troja und ist von 1180—1217 original. Vf. untersucht die letzteren Abschnitte nach Quellen und Bedeutung. Das wichtigste Stück ist ein ausführlicher Bericht über die Schlacht von Bouvines. — **Correspondance. Ferd. Lot, le royauté et le saint empire romain au moyen-âge.** S. 147—51. Scharfe Polemik gegen den Aufsatz von Leroux (s. oben).

18] **The English historical review.**

Nr. 27. Juli 1892. **J. R. Macpherson, the church of the resurrection or of the holy sepulchre.** I. S. 417—36. Untersucht die Bauten u. Umbauten an der hl. Grabkirche in Jerusalem von Konstantin d. Gr. bis ca. 1000. — **T S. Holmes, the conversion of Wessex.** S. 437—43. Aldhelm ist der Gründer der Kirche in Wessex, wenn nicht überhaupt der erste Glaubensprediger dieser Gegend. — **F. Seebohm, villainage in England.** S. 444—63. Bespricht mehrere Aufstellungen Vinogradoffs (Villainage in England. Oxford 1892) und besonders die Stelle Bractons über die soziale Lage der Hörigen in England im 13. Jahrh. — **A. Bailey, a legal view of Cranmer's execution.** S. 466—70. Dieselbe war illegal. — **M. Oppenheim, the royal navy under James I.** S. 471—96. Vf. setzt seine Forschungen über die Geschichte der englischen Marine fort (s. Hist. Jahrb. XIII, 877). Das Bild derselben unter Jakob I. ist ungleich ungünstiger als unter Elisabeth. — **J. Bryce, Edward Augustus Freeman.** S. 497—509. Nekrolog; Würdigung seiner Verdienste (s. Hist. Jahrb. XIII, 424). — **Notes and documents. A. Anscombe, the obit of st. Columba and the chronology of the early kings of Alban.** S. 510—31. St. Columba von Hy, gestorben nicht 596 oder 597, wie man nach Beda irrtümlich annimmt, sondern schon am 9. Juni 580. Als sein Geburtsdatum ergibt sich der 7. Dezbr. 504. Eine chronologische Uebersicht der wichtigsten einschlägigen Daten von 433 (Ankunft des hl. Patricius in Irland) bis 639 (Tod König Domhnalls) ist beigegeben. — **J. H. Round, carucata terre.** S. 532. Beleg aus dem 13. Jahrh. für die Bedeutung des Ausdruckes („Pflug Land"). — **Ders., terra ad duplum.** S. 533. Der Ausdruck besagt soviel als „von doppeltem Ertrag". — **H. E. Malden, the storm of Maidstone by Fairfax 1648.** S. 533—36. Berichtigung zu Gardiners Darstellung (Hist. of the great civil war. III, 390), der letzterer zustimmt.

Nr. 28. Oktober 1892. **Rol Allen, Gerbert, pope Silvester II.** S. 625—68. Uebersichtliches Lebens- und Charakterbild auf grund der neueren

Literatur. Ein Anhang bespricht die an Gerberts Person sich knüpfenden Sagen. — **J. R. Macpherson, the church of the resurrection or of the holy sepulchre.** II. S. 669—84. Fortsetzung; die Bauten von Konstantin Monomachos bis zu den modernen Arbeiten vom J. 1808. — **Mary Bateson, clerical preferment under the duke of Newcastle.** S. 685—96. Ausschnitte aus Bittbriefen um Beförderung seitens des höheren und niederen anglikanischen Klerus an den Herzog von Newcastle 1724—65. — **Sigm. Münz, Ferdinand Gregorovius.** S. 697—704. Nekrolog; Würdigung seiner Werke (s. Hist. Jahrb. XII, 702). — **Notes and documents. F. H. Blackburne Daniell, a pictorial record of the conquest.** S. 705—8. Erörtert die Beschreibung der gestickten Teppiche in der Kammer Adelas, der Tochter Wilhelm des Eroberers. Dieselbe befindet sich in einem Gedichte des Abtes Baldric von Bourgeil und erinnert lebhaft an den berühmten Teppich von Bayeux, der ungefähr derselben Zeit (ca. 1079—1107) angehören dürfte. — **J. H. Round, the words solinum and solanda.** S. 708—12. Die beiden Worte sind nicht identisch; ersteres bedeutet einen Landbesitz, letzteres eine Präbende. — **J. Gairdner, a letter concerning bishop Fisher and Sir Thomas More.** S. 712—15. Brief eines Karthäusers von Axholm, der in nahen Beziehungen zu Th. More stand. Seine Angaben vervollständigen dessen Charakterbild. Weniger bedeutsam sind die Notizen über B. Fisher. — **W. H. Hutton, unpublished letters of archbishop Laud and Charles I.** S. 715—17. Aus den J. 1637, 42 und 43. — **J. Philipps, William Goffe the regicide.** S. 717—20. Berichtigung zu dem betreffenden Artikel des Dict. of national biogr. — **E. Jenks, some correspondence of Thurloe and Meadowe.** S. 720—42. Vierzehn Briefe aus den Jahren 1657—58, welche der Herausgeber in der öffentlichen Bibliothek zu Aukland auf Neuseeland fand.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Alemania 1892, XX. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 418.) H. 1—2. Holder, Ludw. Eickrodt. — H. Mayer, die Universität zu Freiburg i. B. 1806—18. — Heyck, breisgauische Urkk. — F. Beck, oberschwäbisches Volkstheater im 18. Jahrh. Bf. sammelt eine Anzahl Notizen, Theateranzeigen u. dergl. von kulurgeschichtlichem Interesse auf ländliche Schauspiele besonders zu Biberach bezüglich. — Englert, eine zweite Quelle zu Fischarts Jesuiterhütlein. — Roder, ein Arbeiterstrike vor 370 Jahren. — Heilig, Bastlösereime aus Franken. — Ring, eine Sage aus der Rockenphilosophie. bestätigt. — J. Sarrazin, das Narrengericht zu Stockach.

Anzeiger für schweizerische Geschichte. N. F. 23,3. v. Wyß, Herzog Rudolf, der Sohn König Rudolfs II. von Burgund und der Königin Bertha. — Daguet, extrait de la correspondance diplomatique du bourgmestre Pierre Falk, envoyé des cantons suisses et de l'État de Fribourg en particulier, auprès des papes Jules II et Leon X. (1512—13).

Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg. T. V, livraison 3e. Fribourg, Fragnière. S. 337—546. 8°. H. de Schaller, un capitaine Fribourgeois au XVIe siècle. S. o. S. 216. Max de Diesbach, le général Charles-Emanuel von der Weid (1786—1845). Seine Wirksamkeit entfällt fast ausschließlich auf fremde Dienste. Er begann 1807 als Offizier unter den Fahnen Napoleons in Spanien, geriet aber in mehrjährige Kriegsgefangenschaft und

erduldete große Entbehrungen. Als Oberst eines Schweizer Regimentes trat er 1826 in Neapolitanische Dienste und verblieb dabei nach seiner Erhebung zum Divisionsgeneral April 1844 bis an seinen Tod. Eine Zeit lang wirkte er (1815—26) in seinem Vaterlande als Generalinspektor der Truppen und machte sich um die Hebung des Wehrwesens verdient. Beide Aufsätze, von denen besonders der erste die Spuren des Dilettantismus aufweist, dienen übrigens mehr der Genealogie der betreffenden Familien als der vaterländischen Geschichte. Weit allgemeineres Interesse beanspruchen die von Thommen in Basel publizierten Aktenstücke aus dem Wiener Archive: „Ein Beitrag zur Geschichte von Freiburg". Sie enthalten vor allem die Beschwerden der Bauern in der alten Landschaft zur Zeit des Abfalles von Oesterreich (1448—52). Diese beziehen sich auf Entzug ihrer Lehen, erhöhte Steuern an die Herren, Verkümmerung herkömmlicher Rechte und Gewohnheiten, Umwandlung der Allmend in Privateigentum für die Herren usw. Mit Recht zieht Thommen daraus den Schluß, daß Landvolk und Regierung durchaus österreichisch gesinnt waren und beide zusammen, die einen aus ökonomischen, die andern aus politischen Gründen die zu den Eidgenossen neigenden Stadtherren haßten. Schon Daguet kannte und benutzte in seiner Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg (S. Jahrb. XI, 383) dieses Material, ließ sich jedoch durch seine vorgefaßte Meinung gegen Oesterreich davon abhalten, die einzig richtigen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. A. B.

Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1893. Nr. 50. H. Prutz, Geschichtsunterricht, Geschichtsstudium und Geschichtsschreibung. — Nr. 52. W. Boeheim, die Waffenschmiede Mailands im 15. u. 16. Jahrh.

Berner Taschenbuch auf das Jahr 1892, hrsg. von K. Geiser, 41. Jahrg. Bern, Nydegger und Baumgart. 8°. 335 S. Inhalt: S. Schwab, das Kloster Bellelay. — A. Maag, Georg Friedr. Heilmann als Gesandter der Stadt Biel am Wiener Kongreß, 1814—15. — G. Tobler, Thüring Frickers Testament. — Beiträge zur Geschichte der Henzi-Verschwörung 1749. — G. Finsler, Berner Schülerreisen. — B. Hänicke, Hans Sterr, der Glasmaler von Bern. — A. Wäber-Lindt, die Lesegesellschaft in Bern 1791—1891. — H. Türler, Geschichte von zwanzig Häusern an der Junkergasse in Bern. — K. Geiser, Archivschnitzel. — A. Züricher, Berner Chronik für das Jahr 1890.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (1892). XXVI. Nr. 5—10. Endl, das ehemalige Cistercienserkloster zu St. Bernhard (Forts.) S. 193—243. — J. Lampel, Walthers Heimat (Forts.) S. 244—97. — Nagel, der Kremser Guldenfund und die Anfänge der Goldwährung in Oesterreich. S. 298—339. — A. Starzer, Regesten zur Geschichte der Pfarren Niederösterreichs. 3. T. S. 382—401. Vf. stellt in der Einleitung die zerstreuten Notizen über die Reg. Aven. des Vat. Arch. zusammen. — Schalk, das Zehentbuch der Dompropstei in Wien a. d. J. 1391—1403. S. 401—408.

Bremisches Jahrbuch. 1892. 16. Schumacher, Bremen und die portugiesischen Handelsfreibriefe der Deutschen. — Pauli, die bremischen Steinhauer um 1600. Die statuta reformata und der Codex glossatus. — Focke, die alte Börse und ihre Erbauer. — Dünzelmann, das älteste Bremen.

Globus. 1892. Nr. 24. L. Wilser, die Bevölkerung von Böhmen in frühgeschichtlicher Zeit.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. VIII. Deecke, Amuletringe des hl. Theobald v. Thann. — Hackenschmidt, Graf Dürkheim. — Spainer, Thomas Murners Uebersetzungen aus dem Hebräischen. — Stehle,

volkstümliche Feste, Sitten und Bräuche im Elsaß. — A. Stöber, das Hildebrandslied in freier Nachbildung.

Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 1392. 1. Bd. H. Oncken, Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. S. 5—55. — G. Sello, das oldenburgische Wappen. S. 56—100. — K. Meinardus, die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im MA. S. 101—31.

Katholische Schweizerblätter. 1892. J. G. Baumgartner, acht Briefe des Sonderbundgenerals von Salis Soglio 1847 — 55. — Portmann, der Grundgedanke des Parzival von Wolfram von Eschenbach. — J. Schmid, kirchliche Verhältnisse in der Schweiz zu Zeiten der Kreuzzüge. — Carnot, Plattners Schauspiel Riek von Baldenstein.

Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1893. U. Kornmüller, Johann Hothby. Eine Studie zur Geschichte der Musik im 15. Jahrh. S. 1—23. Gibt eine Uebersicht der bisher fast unbek. Schicksale dieses englischen Musikers, der in Lucca eine ansehnliche Musikschule gründete und in sein Vaterland zurückgekehrt 1487 starb, und analysiert sodann seine musiktheoretischen Schriften. — A. Walter, kirchenmusikalische Jahreschronik. S. 23—42. — E. v. Werra, Georg Muffat (1635?—1704) und Gottlieb Muffat (1690 — 1770) bio-bibliographische Studie. S. 42 — 52. Neue Daten über Leben und Werke der zwei hervorragenden kath. Orgelspieler und Komponisten. — K. Walter, zur Geschichte der Singknabeninstitute. S. 52 — 61. Aus braunschweigischen Schulordnungen nach Mon. Germ. paed. VIII. — Fr. X. Haberl, archivalische Exzerpte über Orlando de Lasso und seine Nachkommen. S. 61 — 73. Aus Münchener Archiven nach handschriftl. Forschungen des verstorbenen k. Custos Jul. Jos. Maier. — A. Ebner, handschriftliche Studien über das Praeconium paschale. S. 73 — 81. Untersuchungen über Alter (4. Jahrh.), Verfasser (vielleicht der hl. Augustinus), Ueberlieferung und Ritus des Ostergesanges Exultet. Kunst- und kulturhistorisch bemerkenswert sind die Ausführungen über die unteritalienischen Exultetroteln mit ihrem reichen Bilderschmucke. — Fr. X. Haberl, die »Ars cantandi« von Giacomo Carissimi. S. 83 — 97. Mit bio-bibliographischen Notizen über diesen italienischen Komponisten des 17. Jahrhs.

Mitteilungen des K. u. K. Kriegsarchivs. N. F. Bd. VII. 1892. Hausenblas, Oesterreich im Kriege gegen die französische Revolution 1792. S. 1—116. — Zerboni di Sposetti, die Bekämpfung des Aufstandes in Piemont 1821 und die Okkupation des Landes durch die österr. Truppen bis zum J. 1823. S. 117—228. — Kematmüller, das Dragonerregiment Herzog Julius Ludwig von Savoyen. S. 229—52. — Duncker, militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741 (Schluß). S. 253—375. — **Supplementband.** 1892. Kriegschronik Oesterreich-Ungarns. III. T. Der südöstliche Kriegsschauplatz in den Ländern der ungarischen Krone in Dalmatien und Bosnien. 2. Hälfte (Ungarn). IV. T. (Galizien).

Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, hrsg. von C. Hilty. 7. Jahrg. 1892. Bern, Wiß. 981 S. 12 Fr. J. Strickler, der französisch-schweizerische Handelsvertrag vom 30 Mai 1799. — Hilty, der achäische Bund.

Preußische Jahrbücher. 1893. B. 71. 1. A. Harnack, die neuentdeckten Bruchstücke des Petrusevangeliums und der Petrusapokalypse. S. 36—58. (Vgl. u. Novitätenschau).

Theologisch-praktische Monatsschrift. 2. Bd. 1892. Daisenberger, die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. S. 19 — 28. — Hirschmann,

Jakob Gretser, Eichstätts erster Geschichtschreiber. S. 251—64 und S. 359—69. — Uttendorfer, über den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation Kaiser Ludwigs d. B. S. 440—42. — Ratzinger, der hl. Arsatius von Ilmünster. S. 493—508, 593—609, 641—54, 750—59, 899—939.

Württembergische Franken. N. F. IV. 1892. Kolb, zur Geschichte der Franziskaner in schwäbisch. Hall 1236—1524.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. F. 17. Bd. J. Pistor, der Chronist Wigand Gerstenberg. — J. Schneider, die Ritterburgen der vormaligen Abtei Fulda. — G. v. Pappenheim, Johann von Pappenheim und seine Fehden gegen Bischof Johann IV. von Hildesheim. — K. Scherer, die Kasseler Bibliothek im ersten Jahrhundert ihres Bestehens 16. und 17. Jahrh. — Varges, der Marburger Aufstand des J. 1809. — Fr. Küch, zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. 1893. Bd. 27. C. Grünhagen, Kampf gegen die Aufklärung unter Friedrich Wilhelm II. mit bes. Rücksicht auf Schlesien. S. 1—27. — H. v. Wiese, die patriotische Thätigkeit des Grafen Götzen in Schlesien 1808 und 1809. S. 28—54. — M. Rauprich, der Streit um die Breslauer Niederlage 1490—1515. S. 54—116. — F. Friedensburg, die Beziehungen Schlesiens zur fruchtbringenden Gesellschaft. S. 117—39. — C. Konrad, Breslauer Dominikanermönche, die ersten evangel. Prediger Siebenbürgens. S. 140—49. — J. Krebs, Schlesien in den Jahren 1626 und 1627. — L. Grünhagen, der schlesische Schatz 1770—1809. S. 204—37. — K. Wutke, die Versorgung Schlesiens mit Salz im MA. S. 238—90. — C. Grünhagen, der Anlaß des Landshuter Webertumultes 28. März 1793. S. 291—310. — M. Unterlauff, ein schlesisches Formelbuch des 14. Jahrhs. S. 310—55. — Markgraf, die Rechnungen über den Peterspfennig in Oppeln 1447. S. 356—85. Anhang.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. H. 31. 1892. P. Gefeke, das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte.

Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie (Hilgenfeld). 1893. 36,3. Bratke, ein Bruchstück aus Hippolyts Schrift über den Antichrist. — Freystadt, der wissenschaftliche Kampf im Prädestinationsstreit des 9. Jahrhs.

Novitätenschau.*)

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Rocholl, die Philosophie der Geschichte. Bd. II: Der positive Aufbau. Göttingen, Vandenhoeck-Ruprecht. XVI, 612 S. ℳ 12.

Lavisse (E.) et Rambaud (A.), histoire générale du IV[e] siècle à nos jours; ouvrage publié sous la direction de MM. —. T. I. Les Origines. 395—1095. Paris, Colin.

Mommsen (Th.), chronica minora saec. IV, V, VI, VII ed. —. (Mon. Germ. hist. Auctorum antiquissimorum tom. IX. fasc. 2) Berlin, Weidmann. 1892. 4⁰. S. 341—756.

Der Inhalt der ersten Hälfte des nunmehr abgeschlossenen und mit 2 HSS.-Faks. versehenen Bandes wurde Hist. Jahrb. XII, 640 verzeichnet. Die zweite enthält die Chronik des Prosper mit 6 additamenta (1. additamenta Africana a. 446—55; 2. additamenta altera a. 446—57; continuatio ad a. 462; 4. auctarium epitomae Vaticanae; 5. epitome Carthaginiensis; 6. interpolationes chronicis Prosperi insertae saec. XV.), den liber paschalis a. 447 aus der Zeitzer HS., den laterculus des Polemius Silvius mit 2 Anhängen (1. notitia Galliarum; 2. de nominibus Gallicis), die chronica Gallica a 452 et 511 (1. narratio de imperatoribus domus Valentinianae et Theodosianae; 2. additamenta chronicorum a. 452; 3. chronicorum a. 511 pars Hieronymiana; 4. u. 5. nebeneinandergestellt chronicorum a. 452 pars posterior und chronicorum a. 511 pars posterior) und den cursus paschalis des Viktorius von Aquitanien mit vier Beilagen (1. prologi paschae ad Vitalem scripti à. 395 pars prior; 2. cyclus paschalis annorum LXXXIV [354—437]; 3. paschale Campanum [464—599]; 4. adnotationes antiquiores ad cyclos Dionysianos). In den ‚additamenta‘ zum ganzen Bande (S. VII bis XII) wird u. a. die Ansicht C. Fricks, daß die beiden unter dem Namen des Anonymus Valesianus gehenden Stücke von einem und demselben Vf. herrühren (vgl. Hist. Jahrb. XII, 448), mit starken Ausdrücken zurückgewiesen. Dagegen hat Frick Mommsens

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1893, wo kein Format beigefügt wird, ist 8⁰ oder gr. 8⁰ zu verstehen.

Anschauung über das Verhältnis der fasti Idatiani zum chronicon paschale (S. 199 ff.) zum mindesten stark erschüttert (Byzant. Zeitschr. I, 282 ff., vgl. Hist. Jahrb. XIV, 142). Mehrere nicht unwichtige Berichtigungen zu dem vorliegenden Halbbande liefert die humoristische Besprechung Duchesnes Bull. crit. 1892, 471, der u. a. darauf hinweist, daß Mommsen mit Unrecht die notitia Galliarum für ein Werk der kirchlichen Statistik hält. Duchesne verspricht uns, das wichtige Dokument ‚de laïciser de nouveau', wie es kürzlich Gelzer mit dem zweiten Teile der ersten Partheyschen notitia gethan hat (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 327). S. auch Deutsche Litztg. 1893, 201. C. W.

Klein (Cl.), Raimund von Aguilers. Quellenstudie zur Geschichte des ersten Kreuzzuges. Berlin, Mittler & Sohn. 1892. 146 S. M 2,75.

Untersucht das Verhältnis Raimunds zu den ‚Gesta' des anonymen Normannen und weist ihre gegenseitige Abhängigkeit von einander nach. Inbezug auf die Wundererzählungen Raimunds kommt er zu dem Resultat, daß Raimund ein Betrüger war.

Lee-Stephen, dictionary of National Biographie. Vol. XXXI Kenneth —Lambarth. Vol. XXXII Lambe—Leigh. Vol. XXXIII Leighton Lluelyn. London, Chapman Hall. sh. 15.

Unter den manchen überaus wichtigen und trefflich bearbeiteten Artikeln verdienen Erwähnung John Knox von Mackay, Langton von Hunt, Latimer von Gairdner, Laud von Gardiner, Lilburne von Firth, Lightfoot von Hort. Leider sind einige weniger bedeutende Persönlichkeiten zu weitläufig behandelt, während die bedeutenderen Persönlichlichkeiten des MA. vielfach zu kurz kommen. Da das englische Werk weit umfangreicher ist als die deutschen Biographien, so wird nur selten eine irgendwie bedeutende Persönlichkeit vermißt. Z.

Vita (La), italiana nel trecento. Conferenze tenute in Firenze nel 1891. I (storia). Milano, Treves. 16⁰. 224 p. L. 2.

Contiene le conferenze di Romualdo Bonfadini sulle fazioni italiane di Francesco Bertolini su Roma e il papato nel secolo XIV, di A. Franchetti sui primordi delle signorie e delle compagnie di ventura, di Marco Tabarrini sulle consorterie nella storia fiorentina del medioevo, di Ernesto Masi sugli Svevi e Angioini.

—, III. arte. 160 p. L. 2.

Contiene: il tramonto delle leggende: conferenza di Arturo Graf; gli artisti pisani, di Diego Martelli; la grandezza di Venezia, di Pompeo G. Molmenti; Santa Maria del fiore e il Duomo di Milano, di Camillo Boito.

Skrifter utgifna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala. Bd. I: 1. Erdmann (A.), über die Heimat und den Namen der Angeln 120 S. 5. Nordwall (J. E.), on svenska riksrådets utveckling mot centralisation unter Gustav II. Adolf. 52 S. Bd. II: 1. Gödel (V.), katalog öfver Upsala universitets biblioteks fornisländska och fornnorska handskrifter. 71 S. Upsala, Akademiska bokhandeln. Kr. 10 u. 2.

The manuscripts of Rye, Hereford Corporations. Historical Manuscripts Commission XIII Report Appendix IV. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 2,4.

Nebst wichtigen Beiträgen zur neueren englischen Geschichte enthält diese Sammlung eine Charakteristik Friedrichs II. und seines Hofes aus dem J. 1752. Der Vf., der französisch geschrieben, urteilt sehr ungünstig über den König und die Aussaugung Schlesiens, das von den Leuten aus der höheren Klasse verlassen werde. Aus einem anderen Bericht erfahren wir, daß die Anhänger der Familie Stuart während der Pest und Hungersnot 1694—95 schrecklich litten.

The manuscripts of J. B. Fortescue-Dropmore I. H. M. C. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 2,7.

Die für die Geschichte der Familie Pitt so wichtige Urkundensammlung war den Biographen Pitts unbekannt. Sie verbreitet viel Licht über den Gründer der Familie, Thomas Pitt, Gouverneur von Madras, über den älteren Pitt und seinen Sohn William und manche andere Mitglieder dieser weitverzweigten Familie. Sehr wichtig für die irische Geschichte sind die Briefe der Marquise von Wellesley und Buckingham. Die Mitglieder der Familie Pitt benützten ihren Einfluß, um ihren Verwandten und Freunden einträgliche Stellen zu verschaffen.

2. Kirchengeschichte.

***Wilmers** (W.), Geschichte der Religion als Nachweis der göttlichen Offenbarung und ihrer Erhaltung durch die Kirche. 2 Bde. XVI, 451, XI, 492 S. 6. Aufl. Münster i. W, Aschendorff. *M.* 9.

In klarer, einfacher Sprache, mit vielfachen Anklängen an Deharbes „Abriß der Religionsgeschichte als Einleitung zur Religionslehre" (Münster 1851: Populäres Handbuch der Religion) führt W. den Nachweis, daß Gott sich dem Menschengeschlechte geoffenbaret, und daß diese übernatürlichen Kundgebungen durch die Kirche, welche ihrer Natur und Zweckbestimmung nach nur Eine sein kann, rein und unverfälscht durch die Jahrhunderte hindurch fortüberliefert und erhalten worden seien. Besondere Aufmerksamkeit und eingehendere Behandlung werden den Konzilien und der päpstlichen Lehrautorität gewidmet. Aber wenn auch diese dogmatischen und kanonistisch-kritischen Fragen vielfach in den Anmerkungen untergebracht worden sind, so fürchten wir doch, daß W. hierin zuviel geboten und die systematische Durchbildung und gleichartige Behandlung des Stoffes mehr als nötig außer Acht gelassen habe (z. B. Bd. II, S. 90—92; II, 208—211 über Gerson; II, 220—223 über Nikolaus von Cusa; II, 351—356 über Galilei; II, 385—393 Deklaration des gallikanischen Klerus). Was Bd. I, 355 über das Fest Kreuzerfindung und Bd. II, 48 über Kreuzerhöhung bemerkt ist, entspricht den neueren Forschungen nicht mehr. (Siehe Kirchenlexikon VII², 1095; 1100.) Die Bd. I, 355 A. 2 aus der Vita Const. III, 30 angezogene Stelle des Eusebius geht nach dem Zusammenhange nicht wohl auf die Auffindung des hl. Kreuzes, sondern auf das offengelegte Grab des Erlösers; eher ließe sich in Vita Const. III, 41 eine Anspielung auf die Thätigkeit der Kaiserin-Mutter Helena erblicken. Die Anschauung (Bd. I, 319), daß der hl. Cyprian nur das Episkopalsystem kenne, ist nicht neuesten Datums, sondern findet sich schon in den schmalkaldischen Artikeln ausgesprochen. (S. Müller, die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, S. 306 und 331.) A. H.

Grimm (J.), Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu nach den vier Evangelien. I. Bd. 2. Aufl. Regensburg, Pustet. 1892. *M.* 6.

Harnack (A.), Antwort auf die Streitschrift D. Cremers „Zum Kampf um das Apostolikum". Leipzig, Grunow. 1892. 29 S. (Hefte zur „Christlichen Welt" Nr. 3.)

Harnacks Schrift „das apostolische Glaubensbekenntnis" (Berlin 1892) hat in kürzester Zeit eine Reihe von Auflagen erlebt und eine gewaltige Literatur pro und contra hervorgerufen. Cremers Gegenschrift glaubte H. „sowohl um des Autors als um der Sache willen nicht unbeantwortet lassen" zu dürfen. Er fühlt sich seinem Gegner „für die Art und den Ton seiner Polemik . . . zu Dank verpflichtet" und wahrt seinerseits eine sympathisch berührende sachliche Ruhe. Was „die einzelnen Einwürfe D. Cremers" (S. 5—19) betrifft, so scheint uns H. in ihrer Widerlegung glücklich zu sein, was aber „die principiellen Sätze D. Cremers" (S. 20—29) anbelangt (I. In dem gegenwärtigen Streite um das apostolische Glaubensbekenntnis handelt es sich weder um neue Ergebnisse, noch überhaupt um Ergebnisse historischer Forschung. II. Die Frage nach der Person

Christi oder die Frage, wer, und was Jesus ist, kann nimmermehr auf dem Wege und mit den Mitteln historischer Forschung entschieden werden. III. Ist das die eigentliche Frage, wer, und was Christus sei, so richtet sich nach ihrer Entscheidung auch die Kritik des Symbols), so braucht man sie nur zu lesen, um zur Einsicht zu gelangen, daß über sie, eben weil sie „principiell" sind, in absehbarer Zeit keine Verständigung zu erhoffen ist. Den zweiten muß ich als Katholik mit H. als „halbwahr" bezeichnen; denn weit entfernt, die Geschichte entbehren zu können, wie dieser S. 22 meint, werden die Katholiken (und gläubigen Protestanten) gerade durch ruhige Geschichtsbetrachtung zu der Erkenntnis geführt, bezw. in derselben bestärkt, daß das Leben und Sterben eines gewöhnlichen Menschen (und das ist Jesus für die rationalistische Theologie, auch wenn er durch die höchsten zur Verfügung stehenden Epitheta sublimiert wird) nicht die weltreformierende Bewegung habe hervorrufen können, die sich an Christi Person knüpft. — Als Heft 4 zur „Christlichen Welt" ist ein Schriftchen von Prof. W. Herrmann in Marburg „Worum handelt es sich in dem Streit um das Apostolikum?" erschienen, welches sich ebenfalls gegen Cremers Darlegungen wendet. C. W.

Abhandlungen (Theologische) Carl v. Weizsäcker zu seinem 70. Geburtstage 11. Dez. 1892 gewidmet. **Freiburg i. Br., Mohr. 1892.** 2 Bl. 352 S.

1. S. 1—36: Adolf Harnack, die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz i. J. 250. Lehrreiche Besprechung der (zur Hälfte) in der cyprianischen Briefsammlung unter epist. 8, 30, 36 (die erste von unbekanntem Vf., die beiden andern von Novatianus; vgl. Hist. Jahrb. XIII, 742, Anm. 2) erhaltenen Schreiben des sede vacante die Geschäfte leitenden römischen Klerus. Ep. 8 (und 9) wird mit Erläuterungen abgedruckt. „Für die Geschichte der römischen Kirche, d. h. für die Universalgeschichte, ist die Einsicht, welche unsere Briefe gewähren, von höchster Wichtigkeit, daß jene Kirche damals lediglich deshalb groß war, weil sie ihre Pflicht universaler erkannte und gewissenhafter erfüllte, als die andern Kirchen. Unzweifelhaft besaß sie i. J. 250 einen anerkannten Primat: es war der Primat des Anteils und der erfüllten Pflicht." — 2. S. 37—58: Emil Schürer, die Prophetin Isabel in Thyatira. Die ihrer Lasterhaftigkeit halber Isabel (Jezabel) genannte Prophetin, ob deren Duldung der „Engel" von Thyatira Apoc. 2,20 getadelt wird, ist keine Christin, sondern eine Wahrsagerin im Heiligtum der chaldäischen Sibylle (Σαμβαθεῖον C. I. Gr. 3509) zu Thyatira. S. 45 Anm. ist „Leipziger Habilitationsschrift" für „L. Dissertation" zu setzen. — 3. S. 59—110: Heinrich Julius Holtzmann, die Katechese der alten Kirche. I. Apostolisches und nachapostolisches Zeitalter. II. Einflüsse des Mysterienwesens (vgl. dazu jetzt Hatch, Griechentum und Christentum S. 217 ff.). III. Der Katechumenat. IV. Ausbildung und Verfall (letzterer bes. durch die Kindertaufe herbeigeführt). V. Literatur (διδαχή bis Aug. de cat. rud.). Zu S. 69 Anm. 1 (sacramentum) vgl. A. Réville, Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences réligieuses I S. 195 ff. (Hist. Jahrb. XII, 404.), S. 79 lies „in einer Reihe" statt „i. e. Reise", S. 88 Anm. 1 ‚audiendi' statt ‚andiendi'. — 4. S. 110—169: Herm. v. Soden, das Interesse des apostolischen Zeitalters an der evangelischen Geschichte. — 5. S. 171—200: Th. Häring, Gedankengang und Grundgedanke des ersten Johannesbriefs. — 6. S. 201—213: Hermann Usener, die Perle. Aus der Geschichte eines Bildes. Der Syrer Ephräm wendet in antignostischer Polemik das Bild von der Perle auf Christus an, ohne zu wissen, daß er dabei selbst mit gnostischer Waffe kämpft. — 7. S. 215—250: Adolf Jülicher, zur Geschichte der Abendmahlsfeier in der ältesten Kirche. Der Vf. wendet sich mit Recht gegen die auch Hist. Jahrb. XII, 645 angefochtene Ansicht Harnacks über die Abendmahlselemente bei Justinus (vgl. jetzt auch v. Funk, Theol. Quartalschr. LXXIV, 643 ff.). Seine weiteren Ausführungen, denen zufolge u. a. „die älteste Ueberlieferung Jesum durch nichts andeuten läßt, daß er jene sinnvollen Handlungen (d. h. das Abendmahl) auch zukünftig von seinen Gläubigen vollzogen sehen möchte" (S. 238; ähnlich seiner Zeit der Würzburger Theologe Berg; vgl. J. B. Schwab, Franz Berg, Würzburg 1869, S. 166 f.) ruhen nicht auf festem Boden. — 8. S. 251—286: Ed. Grafe, das Verhältnis der paulinischen Schriften zur Sapientia Salomonis. Es

ist „mindestens höchst wahrscheinlich, daß der Apostel Paulus die pseudosalomonische Weisheit gekannt und gelesen hat“ (S. 285). — 9. S. 287—320: Karl Müller, der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrh. „Die Neuerung, die zuerst bei Abälard sicher und in theologischer Durchführung nachzuweisen ist, daß der rechten Reue die Vergebung geschenkt wird, hängt bei Abälard gewiß wesentlich an seiner psychologisch-ethischen Behandlung der Heilslehre. . . . . Früher hatte die Reue, die von Genugthuung (einschließlich der Beichte) gefolgt war, die göttliche Vergebung bewirkt oder ermöglicht. Jetzt ist nur noch der Vorsatz von Beichte und Genugthuung nötig, um die Reue vollständig zu machen und die Vergebung zu Stande zu bringen“ (S. 319). Roland (später als Papst Alexander III.), Robert Pullus, Gratian, Petrus Lombardus und Richard von St. Victor sind von Abälard beeinflußt, die pseudoaugustinische Schrift de vera ac falsa poenitentia (nicht vor der zweiten Hälfte des 9. Jahrhs. entstanden) und Hugo von St. Victor vertreten die ältere Anschauung. — 10. S. 321—352: C. F. F. Georg Heinrici, die urchristliche Ueberlieferung und das neue Testament. I. Das Wesen der Ueberlieferung. II. Der literarische Charakter des neuen Testamentes. III. Die patristischen Nachrichten über die Anfänge der christlichen Literatur. IV. Die Selbstbeurteilung der neutestamentlichen Schriftsteller. Vgl. Theol. Litztg. 1893, 153 ff. C. W.

*Schultze (V.), Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums. II. Die Ausgänge. Jena, H. Costenoble. 1892. IX, 392 S.

Auch der zweite Band des Sch.schen Werkes — er ist durch einen Zeitraum von 5 Jahren vom ersten getrennt — ist eine tüchtige Leistung. Im ersten Teile untersucht der Vf. die Einwirkung der gewaltigen religiösen Wandlung auf das Verhältnis von Staat und Kirche, auf Rechtspflege (für diesen Abschnitt bietet das inzwischen erschienene Buch von Mitteis „Reichsrecht und Volksrecht usw.“ Ergänzungen), Kunst, Literatur und Kalenderwesen, im zweiten geht er den letzten Stadien des Kampfes zwischen Heiden- und Christentum in den einzelnen Provinzen des römischen Reiches nach (für Verona und Umgebung vgl. auch Zeno Veron. I 15, 6 p. 112 G.), im dritten läßt er die schroffen Gegensätze durch „religiöse Ausgleichungen“ sich versöhnen. Dieser letzte Abschnitt hätte gewonnen, wenn Sch. die Skepsis, welche er S. 217 gegen „bizarre Schlußfolgerungen“ à la „Hagios Helias (Elias) = Helios“ äußert, etwas weiter ausgedehnt hätte. Er hätte sich dann z. B. wohl begnügt, die Tonsur der Mönche und das Scheeren der Nonnen mit dem antiken Haaropfer zu vergleichen, ohne „eine unmittelbare Abhängigkeit“ des christlichen Brauches von der heidnischen Sitte zu behaupten (370 f.). Richtiger schreibt er S. 371 f. „Eine Anlehnung des Nonnentums in seiner Ausbildung an das Institut der Vestalinnen hat keinesfalls stattgefunden; aber es kommt hier darauf an, festzustellen, daß die Kirche eine ähnliche (aber recht entfernt ähnliche) Einrichtung besaß“. Die Zitate sind im zweiten Bande (vgl. dessen Anhang S. 390 f.) sorgfältiger als in seinem Vorgänger. Vgl. die Besprechungen Lit. Rundschau 1892, 234 ff. Hist.-pol. Bl. CIX, 676 ff. Theol. Litbl. XIV, 29 ff. C. W.

Hatch (E.), Griechentum und Christentum. Zwölf Hibbertvorlesungen über den Einfluß griechischer Ideen und Gebräuche auf die christliche Kirche. Deutsch von Erwin Preuschen. Mit Beilagen von Adolf Harnack und dem Uebersetzer. Freiburg i. Br., Mohr. 1892. XVII, 274 S.

Die Stiftung der Hibbert Lectures „bezweckt, durch Vorträge, die in Oxford und London gehalten werden, die Religionswissenschaft zu fördern und den Stand dieser Wissenschaft auch weiteren Kreisen nahe zu bringen“ (S. XV). Edwin H. (geb. 4. Sept. 1835, gest. 11. Nov. 1889) war zur Behandlung des ihm zugefallenen Themas in hervorragender Weise befähigt, da er in der klassischen Literatur nicht minder als in den Väterschriften belesen war und „der Treue im Kleinen“ so wenig als „eines gesunden Blickes für das Große“ ermangelte. Die mit reichen Quellenbelegen und Literaturnachweisen ausgestatteten Vorträge über die griechische Bildung, griechische und christliche Auslegung, Beredsamkeit, Philosophie und Theologie, den Einfluß der Mysterien auf die christlichen Bräuche usw. werden daher auch diejenigen mit Nutzen und

stellenweise mit Genuß lesen, welche die denselben zu Grunde liegende Idee — es ist die nämliche, die Harnacks Dogmengeschichte beherrscht — nur in bedeutender Reduktion gelten lassen. Preuschen hat sich durch die gelungene Uebersetzung, die sich fast wie ein Original liest, und den warm geschriebenen Abriß von H.s Lebensgang sehr verdient gemacht, Harnack, ein intimer Freund des englischen Theologen, hat im Nachwort S. 265 f. einige Themen skizziert, zu deren Bearbeitung H.s Ausführungen die Anregung enthalten. S. 28 Anm. 2 ist die ausführliche Abhandlung von Th. Löwenfeld in der Festgabe für Planck (München 1887) S. 363 ff. nachzutragen. — Was ist S. 61 mit Ciceros „Schrift an Atticus" gemeint? — S. 93 erscheint der unverwüstliche „Pythagoräismus"; vgl. S. 162. — S. 140 Anmerkung 4 lies „Valentinianer" für „Valentianer"
C. W.

Harnack (A.), Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus. Leipzig. 1 Bl. IV, 78 S. (Texte und Untersuchungen IX, 2.)

Mit Genehmigung der preußischen Akademie, in deren Sitzungsberichten vom 3. und 10. November 1892 er bereits die von U. Bouriant (Mission archéol. Française au Caire IX 1, 1892) edierten, aber nicht näher untersuchten Texte zum Abdruck gebracht hat (s. o. Zeitschriftenschau), veranstaltete H. eine erweiterte und (was den Text betrifft) verbesserte Ausgabe der oben genannten höchst wichtigen Dokumente Das dem Petrus zugeschriebene Evangelium, das, auch nachdem die entscheidende Stelle sicher emendiert worden, als doketisch zu gelten hat, ist jünger als die kanonischen Evangelien, aber höchst wahrscheinlich schon von Justinus dem Martyrer (später in der den ersten 6 Büchern der apostolischen Konstitutionen zu grunde liegende Didaskalia) benützt worden (anders J. Kunze, das neugefundene Bruchstück des sogen. Petrusevang., Leipzig 1893, S. 32). Man darf seine Entstehung in das erste Drittel des 2. Jahrhs. setzen. Die unter dem gleichen Apostelnamen gehende Apokalypse, die schon Klemens von Alexandria mehrmals erwähnt (eines seiner Zitate läßt sich durch das neue große Fragment identifizieren) ist mit ihren phantastisch-grausen Schilderungen der Höllenstrafen „eine merkwürdige Antizipation der Hölle Dantes, zwölf Jahrhunderte vor Dante". Für die des Griechischen nicht oder nicht mehr mächtigen hat der Herausgeber durch Beigabe einer deutschen Uebersetzung gesorgt. Vgl. auch Harnack, Preuß. Jahrbb. LXXI (1893), 36—58, E. Schürer, Theol. Litztg. 1893, 33 ff., Hilgenfeld, Zeitschr. f. wissensch. Theol. XXXVI, 439 ff., Bratke, Theol. Litbl. XIV, 73 ff., v. Soden, Zeitschr. f. Theol. und K. III, 52 ff., Duchesne, Bull. crit. 1893, 101 ff. — Aus der nämlichen HS. hat Bouriant a. a. O. umfangreiche Fragmente vom griechischen Texte des Henochbuches veröffentlicht. Um ihre kritische Verbesserung und die Bestimmung ihres Verhältnisses zu dem durch Syncellus erhaltenen Stücke und der äthiopischen Version haben sich A. Lods, le livre d'Hénoch, Fragments grecs, découverts à Akhmîm (Haute-Égypte), publiés avec les variantes du texte éthiopien, traduits et annotés (Paris 1892) und A. Dillmann, (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1892, S. 1039 ff., 1079 ff.) verdient gemacht; vgl. E. Schürer, Theol. Litztg. 1893, 72 ff.
C. W.

Flemming (W.), zur Beurteilung des Christentums Justins des Märtyrers. Leipzig, Dörffling & Franke. IV, 76 S.

„Die Abhandlung sucht die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Anschauungen Justins vom Christentum wirklich christliche oder stark durch heidnische Elemente versetzte seien" und gelangt zum Ergebnis, „daß der philosophische Einfluß bei Justin kein überwiegender ist". „Ist auch manches in der Darstellung seines Christentums mangelhaft und durch den Zeitgeist beeinflußt, so ist es doch Christentum, was er darstellt". Im Anhang S. 70—74 nimmt der Vf. Justins Gottesbegriff gegen die Vorwürfe v. Engelhardts „Das Christentum Justins des Märtyrers" (Erl. 1878) in Schutz. Wir begrüßen die Arbeit als Zeichen einer Reaktion gegen die zu weit gehenden Hellenisierungsbestrebungen, welche sich in den letzten Zeiten auf dem Gebiete der altchristlichen Literaturgeschichte geltend gemacht haben.
C. W.

Une lettre perdue de S. Paul et le ‚De aleatoribus'. Supplément à l'étude critique sur l'opuscule ‚De aleatoribus' par les membres du séminaire d'histoire ecclésiastique établi à l'université catholique de Louvain. Louvain, typ. de Jos. Vanlinthout. 30 p.

Die von Abbé Camille Callewaert verfaßte Ergänzung zu der Hist. Jahrb. XII, 646 angezeigten Kollektivstudie des kirchenhistorischen Seminars zu Löwen wurde veranlaßt durch die Versuche des Jesuiten Minasi (La dottrina . . . dei dodici apostoli, Roma 1891; Civiltà cattolica 1891—92), die bekannte Hypothese Harnacks durch neue Argumente zu stützen. Der italienische Gelehrte glaubte u. a. im 4. Kapitel der Predigt gegen die Würfelspieler ein Zitat aus dem verlorenen, in unserem 1. Korintherbriefe 5, 9 erwähnten Schreiben des hl. Paulus an die Korinther und damit ein Anzeichen hoher Altertümlichkeit gefunden zu haben. Demgegenüber weist Callewaert trefflich nach, daß das fragliche Zitat eine freie Anführung aus dem in ‚De aleat.' wiederholt angezogenen Hirten des Hermas (mand. IV 1, 9) ist, und daß der unserem 1. Korintherbriefe vorausgegangene Brief schon zur Zeit des römischen Klemens verschollen war. Auch die übrigen, aus den Zitationsformeln und der Vergleichung mit Tertullian De pudicitia gewonnenen Beweise Minasis erscheinen als hinfällig und vermögen an der Thatsache des nachcyprianischen Ursprunges der Schrift nichts zu ändern. S. 13 Anm. 2 scheint eine Verwechslung der Ausgaben von Miodoński und Hilgenfeld vorzuliegen; S. 14 sollte z. B. Klemens von Alexandria nicht lateinisch zitiert werden; S. 20 Anm. (zu S. 19) lies „Zeitschr. f. wissensch. Theol. XXXV (1892)" statt „XXXIV (1891)", S. 20 Anm. 1 „Jahrbücher (nicht „Jahrbuch") für deutsche Theol."

C. W.

Ein Jubiläum der lateinischen Bibel zum 9. November 1892 Tübingen, J. J. Heckenhauer. 1892. 27 S.

Zur Erinnerung an den 9. November 1592, an welchem Tage Klemens VIII. die bekannte, jeder Vulgataausgabe vorgedruckte Verordnung erlassen hat, beschenkt uns der den Lesern des Literarischen Centralblattes wohlbekannte Tübinger Orientalist Eberhard Nestle — denn er ist der Verfasser der Brochüre — mit einer die Geschichte der hieronymianischen Bibelübersetzung anziehend und lebendig darstellenden Skizze. Nur eine Stelle derselben veranlaßt uns zum Widerspruch. Der Vf. meint, daß das Dekret des Tridentinum über die hl. Schrift und die Ausgabe und den Gebrauch derselben „in alter und neuer Zeit ernsten Katholiken Kopf- und Herzweh verursacht hat" (S. 11 f.). Wir glauben, daß die katholischen Exegeten, die es mit ihrer Wissenschaft ernst meinen, von derartigen unangenehmen Empfindungen nur dann befallen werden, wenn aus dem eigenen Lager (kommt wohl einst eine Zeit, da die vom Kriegswesen entlehnten Bilder in theologischen Materien sich nicht mehr der Feder aufdrängen?) Stimmen unerleuchteten Eifers zu ihnen dringen, welche fordern, daß man nicht nach dem Urtext, sondern nach der Vulgata exegesiere. (Vgl. die trefflichen Ausführungen Kepplers Theol. Quartalschr. LXXII, 544 ff.) S. 25 ist „Thielmann" statt „Thiemann" zu lesen. — Vgl. Hist. pol. Bl. CX, 847 ff. C. W.

Gellert (B. F.), Cäsarius von Arelate. I. Tl. Leipzig. 1892. 4⁰. 48 S. Progr. d. städt. Realgymn. zu Leipzig für 1891/92.

Bischof Cäsarius von Arelate († 27. August 542) ist einer monographischen Darstellung im Rahmen der kirchlichen und politischen Zeitgeschichte in hohem Grade würdig. Er entfaltete eine ebenso angestrengte als erfolgreiche pastorale, besonders homiletische Thätigkeit und spielte eine bedeutende Rolle in dem neuerdings viel behandelten Streite der Bistümer Arles und Vienne, sowie in der durch die Semipelagianer hervorgerufenen Bewegung. Diese ausgedehnte Wirksamkeit wird in dem oben verzeichneten Programme anziehend geschildert. Eine Fortsetzung soll der Besprechung seines literarischen Nachlasses gewidmet werden. Wir sind auf dieselbe sehr gespannt, müssen aber der Besorgnis Ausdruck geben, daß vor dem Erscheinen der von Germain Morin versprochenen Ausgabe des Cäsarius (vgl. Révue Bénédict. 1893 Februar) die Forschung auf diesem

schwierigen Gebiete der nötigen Sicherheit entbehren werde. Bekanntlich hat ein mißgünstiges Geschick einen großen Teil der Cäsariuspredigten hinter falschen Verfassernamen (Augustinus u. s. w.) versteckt, und erst in neuerer Zeit haben Morin und Caspari begonnen, dem eifrigen Homileten sein Eigentum zurückzuerstatten. — S. 22 wird Laurentius irrtümlich nach Carthago versetzt. C. W.

Chabot (Joh. B.), de S. Isaaci Ninivitae vita, scriptis et doctrina dissertatio Theologica. Lovanni, Lefevre. 1892. 106. 41, 20 pp.

Die Dissertation gliedert sich in zwei Abteilungen, deren erste von der Person und den Schriften Isaaks von Ninive handelt, während in der zweiten dessen asketisches System dargelegt wird. Nach einer Bemerkung des Cod. Vatic. 198 war Isaak in Ostsyrien geboren, trat später mit seinem Bruder in das Kloster Mar. Matthäus, wurde Vorsteher desselben, dann Bischof von Ninive, resignierte aber bald und zog sich nach Aegypten in die Wüste Scete zurück, wo er als Eremit im Rufe der Heiligkeit starb. Er verfaßte mehrere asketische Werke, welche sich eines solchen Ansehens erfreuten, daß sie ins Arabische, Aethiopische, Griechische und Lateinische schon frühzeitig übersetzt wurden. Mangels sicherer Nachrichten ist es sehr schwer, die Zeit seiner Blüte zu bestimmen, sowie die Frage der Orthodoxie des Isaak zu beantworten. Ch. glaubt das Ende des 5. Jahrhs. annehmen zu dürfen, nachdem er gezeigt hat, daß Isaak von Ninive weder mit dem Isaak Syrus des Gennadius noch dem Gregors d. Gr. identisch ist. Die Gründe, welche ihn zu seiner Datierung veranlassen, können zum wenigsten auf einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit Anspruch machen. Ch. hält an der Orthodoxie unseres Syrers fest, meint aber »hunc virum professione monachum, solitidinis et orationis amantem, dogmaticis controversiis plane extraneum remansisse, ut saepius contigit hac aetate inter monachos« (S. 25). In einem eigenen Kapitel werden sämtliche Codices, welche Schriften Isaaks enthalten, mit großem Fleiß und Geschick zusammengestellt und geprüft, worauf die Besprechung der Versionen folgt. Ch. hat sich keine Mühe verdrießen lassen, sein Verzeichnis der noch vorhandenen Schriften unseres Vaters vollständig zu machen. Diesem mehr einleitenden und kritischen Teile folgt der zweite, welcher die asketische Lehre Isaaks systematisch darlegt. Die Belegstellen sind syrisch mit lateinischer Uebersetzung angeführt. Nach Isaak besteht die diesseitige Vollendung des Menschen in contemplatione (θεωρία) rerum divinarum. Er kennt zwar die von Dionys. de coelesti Hier. herrührende Einteilung in via purgativa, illuminativa, unitiva, stellt aber eine andere auf, nämlich operatio corporis, animae, spiritus. (Isaak ist aber durchaus kein Anhänger des Trichotomismus, wie es nach dieser Einteilung den Anschein haben könnte. S. 78.) Die operatio corporis besteht zumeist in Fasten, Nachtwachten und Einsamkeit, die operatio animae in Betrachtung der hl. Schrift und zwar nach dem mystischen Sinne derselben; die operatio spiritus in der contemplatio (2 Grade) und revelatio (6 Grade). Der Vf. schließt diesen Teil mit einem dem jakobinischen Offizium entnommenen Gebete unseres Schriftstellers. — Als Probe der Abhandlungen Isaaks werden in einem Anhange drei sermones vollständig mit korrektem syrischen Text nebst lateinischer Uebersetzung und kritischen und erklärenden Noten gegeben. Nimmt man noch die von Bickell in der Bibliothek der Kirchenväter Bd. 204 u. 205 übersetzten sechs Reden unseres Syrers dazu, so kann man mühelos ein Bild von dem Gedankengang und der Redeweise Isaaks von Ninive gewinnen. Besonders interessant ist die App. 32 u. ff. mitgeteilte Predigt: de sabatto et Dominica als Beispiel der von Isaak so häufig angewandten allegorischen Schriftauslegung. Die Uebersetzung dieser Reden ist besonders deshalb verdienstvoll, da Isaak zwar ein reines Syrisch schreibt, aber viele nur ihm eigentümliche Worte und Wortbedeutungen hat und oft sehr dunkel ist. Der Vf. hat sich mit großer Sprach- und Sachkenntnis seiner Aufgabe entledigt. S. Euringer.

*Holder (Karl), die Designation der Nachfolger durch die Päpste. Freiburg i. Schw, Veith. 1892. 113 S.

Das Problem, auf welches der Vf. von seinem Lehrer — Prof. Schnürer in Freiburg i. Schw. — hingewiesen, verdiente eine monographische Behandlung,

die ihm bisher nicht zuteil geworden ist. H. verfolgt es von den ältesten Zeiten bis in das 17. Jahrh. hinein. Der Weg war lang und somit wohlbegreiflich, daß der gelehrte Wanderer nicht jede Partie desselben gleichmäßig scharf ins Auge gefaßt hat. Die auf S. 48 vorgetragene Ansicht von der Fortdauer des von Otto I. zu Gunsten des römisch-deutschen Kaisertums begründeten Einflusses auf die Papstwahl — Designation des Kandidaten durch den Kaiser — bis zu Gregor VII. (1073) wird sich kaum halten lassen. Weder Stephan X. noch Nikolaus II. und Alexander II. sind vom deutschen Hofe als Kandidaten für den päpstlichen Stuhl designiert worden. Die Emanzipation des erneuerten Papsttums vom deutschen Einfluß beginnt schon mit Stephan X. (1057/58). — Die Offenbarung, welche H. S. 75 über die Beendigung des großen päpstlichen Schismas (1378—1415) zum besten gibt, kann einiges Kopfschütteln hervorrufen, beruht aber offenbar auf einem lapsus memoriae. — In der Sache selbst unterscheidet der Vf. eine doppelte Designation: eine solche im engeren Sinne und eine andere sensu latiori. Die letztere besteht lediglich in einer an die Wahlberechtigten gerichteten Empfehlung eines Kandidaten, ohne Verpflichtung der Wähler, ihn auch zu wählen. Wo dagegen eine Bestellung des Nachfolgers ohne Berücksichtigung der Wähler von seiten des regierenden Papstes vorgenommen wird, da sieht H. eine designatio in sensu stricto (S. 92—103). Die letztere hält er mit Recht für unzulässig, die erstere dagegen für erlaubt. Was H. S. 22—28 über die Papstwahlordnung des Papstes Symmachus (499) ausführt, sollte ihn m. E. dazu führen, noch eine dritte Art der Designation anzunehmen, bei welcher nicht der Papst allein, sondern der Papst in Uebereinstimmung mit den Wahlberechtigten und zwar unter Wahrung der freien Willensäußerung der letzteren eine Bestimmung über die Person seines Nachfolgers trifft. Das zweite Kapitel handelt zunächst auf grund der drei überaus wichtigen, von Amelli in der Bibliothek des Domkapitels zu Novara aufgefundenen und erstmals i. J. 1883 veröffentlichten Aktenstücke über die Einsetzung Bonifaz' II. durch Felix IV. (526—530). Die Aktenstücke selber werden in den Noten abgedruckt, die Maßregel Felix' IV. ebenso wie die entsprechenden Bonifaz' II. verworfen (S. 29—42). Eine gewisse Bedeutung erlangt die Designation erst wieder unter Gregor VII. und den nächstfolgenden Pontifikaten. Darüber handelt H. im dritten Kapitel (S. 51 ff.). Nach H. bedeuten die von Gregor VII. und Viktor III. vorgenommenen Designationen mehr als bloße Empfehlungen, schließen aber die Freiheit der Wahl nicht aus. Seit der Einführung der für die Papstwahl entscheidenden Zweidrittelmehrheit durch Alexander III. (i. J. 1179) konstatiert H. den Niedergang der Designationen. (4. Kap., S. 66 ff.) Ebenso wirkt das seit Bonifaz VIII. stärker bemerkbare Aufstreben des Kardinalskollegiums zu konstitutioneller Mitregierung in der Gesamtkirche zu Ungunsten der Designationen (S. 72 ff.). Mit Souchon, Papstwahlen v. Bonifaz VIII. bis Urban VI. S. 16 ff. beruft sich H. 72 f. auf ein von Döllinger, Beitr. z. Gesch. der 6 letzten Jahrh. III, 343 f. veröffentlichtes Aktenstück, welches das Vorkommen einer Wahlkapitulation zwischen Papst und Kardinälen schon für Bonifaz VIII. erweisen soll. Das Aktenstück rührt aber von Paris de Grassis, Großzeremoniar Julius II., also aus dem Anfang des 16. Jahrh. her, und unterliegt, wie die ganze hieher gehörige Untersuchung Souchons mancherlei Bedenken. Klemens VII. empfahl privatim den Kardinal Alessandro Farnese, der seinerseits als Papst Paul III. es ausdrücklich ablehnte, einen Nachfolger zu empfehlen. Pius IV. dachte daran, durch eigenes Dekret die Bestellung eines coadiutor cum iure succedendi für den Papst zu verbieten (S. 82 ff.). Ein letztes, der weiteren Entwickelung der Designation hinderliches Moment war seit dem Ende des 16. Jahrh. das Aufkommen der weltlichen Exklusive. Wiederholt kann H. betonen, daß die Designationen mehr zu Zeiten voller Bewegungsfreiheit für die Kirche stattfinden, zu Zeiten der Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt dagegen selten vorkommen (S. 43). Ein Exkurs S. 109—113 behandelt die stets verbotenen Bischofsdesignationen. H.s Arbeit ist ein beachtenswertes specimen eruditionis, das der jungen philosoph. Fakultät der Universität Freiburg i. Schw. zur Ehre gereicht. Der bekannte deutsche, aus englischer Familie stammende Kanonist Phillips schreibt sich aber so, und nicht Philipps.

H. G.

Wölbing (G.), die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius ihrem Inhalte nach untersucht, verglichen und erläutert. Leipzig, Fock. 1892. VIII, 160 S.

Imattrini (G.), del pontificato e del culto di S. Adriano III. Monografia. Modena, tipografia dell' Immacolata Concezione. 1892. 144 p.

Hüffer (H.), die Lebensbeschreibung der Bischöfe Bernward und Godehard von Hildesheim. Nach der Ausg. der Mon. Germ. übersetzt. Zweite von Wattenbach durchgesehene Aufl. (Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit.) Leipzig, Dyk. 1892. kl. 8°. ℳ 2,80.

[Sommerwerk, Wilhelm, Bischof von Hildesheim], das Kreuz des hl. Bernward. Hirtenbrief, erlassen beim Beginn der hl. Fastenzeit des Jahres 1893. Hildesheim, Kornacker. 31 S.

Ein Fastenhirtenbrief wird seinem Gegenstande nach nur selten in den Rahmen der Novitätenschau des Hist. Jahrb. fallen; bei dem oben verzeichneten ist dies aber in vollem Maße der Fall. Derselbe bildet nämlich ein Gedenkblatt für das laufende Jahr, in welchem es 900 Jahre werden, seit der hl. Bernward den bischöflichen Stuhl von Hildesheim bestieg (993—1022). Als Gegenstand wählte darum der hochwürdigste Vf. in sinniger Weise das „Kreuz des hl. Bernward". In zwei Abschnitten bespricht er das Kreuz im Leben und in den Kunstwerken St. Bernwards. Letzterer Abschnitt enthält gute Abbildungen des berühmten, von dem Heiligen gefertigten Metallkreuzes (jetzt im Schatz der Magdalenenkirche zu Hildesheim), ferner der ehernen Christussäule, als der Siegessäule des Kreuzes, der Bildwerke an der ehernen Dompforte, in welchen das Kreuz erscheint, endlich der merkwürdigen steinernen Grabplatte (in St. Michael), welche der Heilige sich selbst am Ende seines Lebens fertigte und die das Kreuz mit dem Lamme Gottes und den Evangelistensymbolen trägt. E.

Batiffol (P.), histoire du bréviaire romain. Paris, Picard. XIV, 356 p. 12°.

Die Geschichte des Breviers war, wie die der Liturgie überhaupt, eine der am meisten vernachlässigten Seiten des kirchlichen Lebens im Mittelalter. Erst in den letzten Jahren wurden eingehendere Studien darüber begonnen, unter denen besonders die von P. S. Bäumer im „Katholik" (1889—91) veröffentlichten Artikel zu erwähnen sind. Der Vf. des vorliegenden „Handbuches", wie er es selbst nennt, hat es nun unternommen, die Untersuchungen der ältern Liturgiker an den Quellen nachzuprüfen, und mit Benutzung der neuern Spezialarbeiten, eine übersichtliche Geschichte des Breviers zu schreiben. Dieselbe ist zugleich eine auf Quellenstudium beruhende, kritische Darstellung der bisherigen Resultate und eine Grundlage für die weitere Spezialforschung, welcher noch sehr vieles in bezug auf das handschriftliche Material zu thun übrig bleibt. Solche Arbeiten sind immer sehr verdienstvoll, besonders wenn sie, wie es im vorliegendem Werke der Fall ist, manche wichtige neue Resultate zu Tage fördern. Das Brevier ist die feste Gestaltung des regelmäßigen Stundengebetes, welches wir von den ältesten Zeiten an in der Kirche finden. B. führt dasselbe auf die Ostervigil, und diese auf die Erwartung der Wiederkunft des Herrn zurück, welche nach der Vorstellung der ersten Christen in derselben Nacht geschehen werde wie die Auferstehung. Die Osterfeier bildete den Typus der Sonntagsfeier, und so ging das Wachen unter Gebet, Lesungen und Psalmengesang auf die Nacht zwischen Samstag und Sonntag über. Der Vf. verfolgt die Entwicklung des Stundengebetes in der altchristlichen Epoche, geht dann zur römischen Kirche über und beschreibt ausführlich den »Ordo psallendi«, wie er sich dort fest gestaltet hatte. Eine Neugestaltung begann im 13. Jahrh.; dieselbe führte zum Verfall des alten Breviergebetes, welches dann durch das Konzil von Trient reformiert wurde. Die Entwicklung der Folgezeit rief wieder das Bedürfnis nach Verbesserungen wach; Benedikt XIV. unternahm dieselben, wie B. ausführlich darstellt, jedoch ohne Resultat. Ein Anhang von Auszügen aus liturgischen Handschriften schließt das Buch ab, welches in vortrefflicher Weise über die Entwicklung des Breviers orientiert. J. P. K.

Chapotin, études historiques sur la province dominicaine de France. Les Dominicains d'Auxerre. Paris, Picard. 1892. 421 p. fr. 5.

Grewen (H.), die Predigtweise des Franziskaners Berthold von Regensburg. Rheydt. Gymn.-Progr. 23 S.

Regesti Clementis papae V. ex vaticanis archetypis sanctissimis domini nostri Leonis XIII. pont. max. iussu et munificentia nunc primum editi cura et studio Monachorum ord. S. Benedicti Appendices. T. I. Rom, Spithoever. Fol. VI, 523 S. M 40.

*Brom (G.), bullarium Traiectense Romanorum Pontificum diplomata quotquot olim usque ad Urbanum VI. (1378) in veterem episcopatum Traiectensem destinata reperiuntur. Tomi secundi fasc. I. Haga-Comitis, Nijhoff. 4°. 120 p.

Wartmann (H. v.), Urkundenbuch der Abtei St. Gallen bearb. von —. 4. Tl. 1. Lfg.: 1360—79. St. Gallen, Huber. 1892. 4°. 216 S. M 10.

Codex diplomaticus cavensis. Tomus octavus. Mediolani, Hulr. Hoepli. 4°. XXI, 394 p. (Prezzo dell' opera intiera Marchi 200 = 250 L.)

Con questo volume termina l'importante pubblicazione iniziata dai monachi del Monastero della Cava. Esso contiene centocinquantatre documenti che vanno dal 1057 al 1065 e sono tutti atti privati di compra e vendita, di locazione, laudi, concessioni ec. di terre e beni di quei dintorni. In essi si trovano preziose notizie sulla storia di quei tempi difficili a conoscersi, le quali sono un contributo utilissimo alla storia del diritto come a quella civile del mezzo giorno d'Italia.

*Cauchie (A.), la grande procession de Tournai. Notice historique, publiée à l'occasion du huitième centenaire de la procession. Deuxième tirage. Louvain, Ch. Peeters (Paris, E. Thorin). 1892. 127 p.

Zur Abwendung der großen Pest 1089/90 wurde in Tournay in letzterem Jahre eine Prozession eingeführt, welche seither ununterbrochen in meist großartiger Weise am Feste Kreuzerhöhung (14. Sept.) gehalten wurde. Vf. verfolgt ihre Geschichte bis in das 19. Jahrh. herab, in welchem sie nach den stürmischen Revolutionsjahren wieder neuen Glanz gewann. Im J. 1892 feierte man das 800jährige Jubiläum (man hielt nämlich bisher das J. 1092 für das Einführungsjahr). Ein Anhang von 117 urkundlichen Belegen aus den Archiven von Tournay erhöht den Wert der geschichtlich und kunsthistorisch wertvollen Studie. E.

Leroux (J.), histoire de Saint Vaast-la-Hougue pendant les mille dernières années. Mortaux, Leroux. 1892. 363 p.

Desmarchelier (H.), histoire du décanat de la Madelaine de Lille 1229—1892. Lille, Quarré. 1892. 532 p.

Graf (M.), Kloster Bernried von 1120—1803. Weilheim, Vögler. 1892. 22 S.

Ein Abdruck aus dem Weilheimer Tagblatt, worin Notizen zur Geschichte der Bernrieder Pröpste zusammengetragen sind. Leider ist das Schriftchen voll von Druckfehlern.

Jacobs (P.), Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. 1. Tl. Düsseldorf, Schwann. 1892 232 S.

Der Pfarrbezirk, welcher zur Kirche des hl. Liudger in Werden gehören sollte, wurde 875 vom Erzbischof Willibert umschrieben und war in abteilicher Zeit

auf grund der Exemtion keinem Diözesanverband zugeteilt. Infolge der Säkularisation der Abtei 1803 erlosch auch die Exemtion, und das Pfarrgebiet trat unter die volle Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln. Merkwürdigerweise vergaß man aber in der Bulle de salute animarum 1821 die Pfarreien des ehemaligen Abteigebietes zu nennen, obgleich dies notwendig gewesen wäre, weil sie keiner der in der Bulle aufgeführten Christianitäten (Dekanate) zugehörten. Erst später wurden die drei Pfarreien des alten Abteigebietes: Werden, Kettwig und Heisingen dem Dekanat Essen zugewiesen. Vf., der mannigfache Archivalien benutzt, teilt seinen Stoff in folgende 9 Kapitel: 1. Gründung Werdens und Bau der ersten Kirche durch den hl. Ludgerus. 2. Förderung der Klosterstiftung und Bau der Basilika durch die Ludgeriden. 3. Die alte Pfarre zum hl. Ludger und die beiden Filialkirchen zum hl. Klemens und hl. Lucius. 4. Der Abt als reichsunmittelbarer Fürst und der abteiliche Vogt in ihren Beziehungen zu einander und zu dem Kirchenwesen in der Pfarrei Werden, die Exemtion des Klosters und der Kirche von der Diözesangewalt des Bischofs. 5. Die in der Pfarrei Werden gelegenen Kapellen. 6. Altäre und Memorien in der Hauptpfarrkirche. 7. Die Reformation im Stifte Werden; 8. Reihenfolge sämtlicher Wahläbte der Abtei Werden, Verzeichnis der Pastoren von Born und Neukirchen. 9. Kirchliche und politische Verhältnisse der Abtei bei ihrer Aufhebung, die Säkularisation, das Münzwesen zu abteilicher Zeit, Bibliothek und Archiv. Durch die Einflechtung der Abteigeschichte, für welche zahlreiche Urkunden zu Gebote standen, erhält diese Schrift eine über ihren Titel hinausgehende Bedeutung. Für die Geschichte der Glaubensspaltung im 16. Jahrh. ist Kapitel 7 von großem Interesse.

Schröder (A.), das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben von Dr. Ant. v. Steichele, Erzbischof von München und Freising, fortges. von —. 36. Heft. Augsburg, B. Schmidsche Verlagsbuchhandlung. 384 S. ℳ 1,03.

Die Diözese Augsburg besitzt in Erzbischof Steicheles Werk eine treffliche Diözesanbeschreibung, deren Erscheinen leider durch den Tod des Herausgebers unterbrochen wurde, nachdem 35 Hefte erschienen waren. Es muß als hohes Verdienst des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Augsburg dankbar anerkannt werden, daß er für die Fortsetzung des monumentalen Werkes sorgte, und es ist höchst erfreulich, daß diese, soweit wir nach dem nun vorliegenden 36. Hefte urteilen können, in durchaus ebenbürtiger Weise erfolgt. Das Heft setzt die in Nr. 35 begonnene Beschreibung des Landkapitels Ichenhausen fort und bringt die Geschichte und Beschreibung der Klöster von Günzburg, sowie von 9 Pfarreien. Die vom Vf. in einer Vorbemerkung ausgesprochenen Grundsätze können wir nur billigen. Fleißige Benützung ungedruckter Quellen, Selbstanschauung der beschriebenen Objekte, dazu umfassende Kenntnis des gedruckten Materials zeichnen in der That das vorliegende Heft aus. Wir zweifeln nicht, daß das empfehlenswerte Werk den besten Fortgang nimmt, zur Ehre des Bearbeiters wie nicht minder der Diözese. E.

Vassallo (C.), la chiesa dei ss. Apostoli in Asti. Memorie. Asti, Brignolo. 1892. 429 p.

Chèvre (F.), histoire de St. Ursanne, du chapitre, de la ville et de la prévôté. Porrentruy, Imprimerie du Jura. 1891. 951 p.

Sergeant (L.), John Wyclif, last of the schoolmen and first of the Englisch Reformers. London, Putnam. sh. 5.

Der Vf. dieses Buches ist ein fanatischer, kritikloser Parteigänger, der ganz unter dem Einflusse banaler Phrasen steht, der im MA. nur Finsternis und Ignoranz, bei den Mönchen nur Heuchelei und Sittenverderbnis erblickt, während er über die Duplizität Wyclifs und dessen grundstürzende Ideen ebenso hinweggeht, wie über die maßlos leidenschaftlichen Angriffe W.s auf seine Gegner. Wyclif soll der letzte Scholastiker gewesen sein, Duns (Scotus) gehört zu den Scotisten, Roger Bacon wurde im 14. Jahrh. eifrig studiert, Grosseteste erklärt den Papst für

den Antichrist. Diese und ähnliche Verstöße charakterisieren die Sachkenntnis des Vfs., der Wyclifs Stellung in der wissenschaftlichen Welt darlegen will, ohne auf seine literarischen Arbeiten einzugehen. Neben dem vielen Falschen und Ungehörigen, das in die Biographie hineingezogen wird, finden sich hie und da einige gute Bemerkungen. Die der Migneschen Encyklopädie entnommenen Illustrationen sind herzlich schlecht. Fünf Porträts Wyclifs sind auch für den wärmsten Bewunderer zu viel. Pooles Monographie hätte den Vf. vor manchen Irrtümern bewahren können. Z.

Auger (A.), de doctrina et meritis Joannis van Ruysbroeck. Dissertatio theologica. Lovanii. 1892. 183 p.

Johann Ruysbroeck (1293—1381), ein Zeitgenosse Eckharts und wie dieser ein Vertreter der spekulativen Mystik, war Prior der Augustinerkanoniker zu Grünthal in Brabant. Seine zahlreichen, von großer spekulativen Begabung zeugenden Schriften, welche der Löwener Professor David 1858 ff. herausgegeben hat, behandeln die verschiedenen Probleme der mystischen Theologie und lassen in R. einen tiefsinnigen Geist erkennen. Man hat Ruysbroeck Pantheismus vorgeworfen, der Protestantismus zählt ihn unter die Vorläufer der Reformation. Vf. vorliegender Dissertation behandelt in einem ersten Teile die philosophischen, theologischen und mystischen Lehren Ruysbroecks. Im zweiten Teile erörtert er die Kontroverse R.s mit den Pseudomystikern, weist die Anschuldigung des Pantheismus zurück und bespricht die Beziehungen Ruysbroecks zu den deutschen Mystikern. Das letzte Kapitel ist der reformatorischen Thätigkeit R.s gewidmet, welches mit der Erörterung über die Frage schließt, inwiefern R. als Reformator der Kirche bezeichnet werden kann.

Preger (W.), Geschichte der Mystik im MA. Tl. III.: Tauler. Der Gottesfreund vom Oberlande. Merswin. Leipzig, Dörffling-Franke. 418 S.

*__Albert__ (P.), Mathias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhs. Stuttgart, Süddeutsche Verlagshandlung. 1892. VIII, 194 S.

Die wertvolle, durch Prof. Grauert angeregte Studie A.s, welche hier vollständig vorliegt, ist den Lesern des Jahrbuchs schon teilweise bekannt. Der 1. Teil: „M. D.s Heimat und Studien, s. theologische Lehrthätigkeit in Erfurt und s. Teilnahme am Baseler Konzil“, wie auch der 2.: „M. D. als Minoriten-Provinzial von Sachsen, seine Stellung zu den kirchlichen Reformbestrebungen seiner Zeit“ wurden 1889 als Münchener Dissertation veröffentlicht. (Angezeigt im Hist. Jahrb. X, 883.) Neu ist der 3. Teil, welcher M. D. als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus behandelt. Der 4. Teil erörtert D.s Autorschaft an der Confutatio primatus papae. Er kam bereits 1890 im Hist. Jahrb. XI, 439 ff. zum Abdruck. Die Bedeutung dieses letzten Teiles liegt vornehmlich in dem Nachweis der Quellen, welche M. D. benutzt hat. Die ganze Arbeit A.s zeichnet sich aus durch fleißige Materialiensammlung, wobei auch manche HSS. herangezogen sind, eingehende kritische Untersuchung, nicht ungewandte Darstellnng und maßvolle, ruhig abwägende Beurteilung. Es ist nicht leicht, die Persönlichkeit des Matthias Döring gerecht zu beurteilen. Im großen ganzen wird A. das Richtige hier getroffen haben. Er zeigt uns M. D. als einen Mann voll anzuerkennendem Eifer für Besserung der arg verworrenen Zustände seiner Zeit. Durch seine Parteinahme an dem Baseler Konzil gerät er aber auf eine tote Strecke. Verbittert über die Erfolglosigkeit seines Strebens, verärgert durch das Zurücktreten seiner Minoriten vor den verwandten Observanten sieht er sich am Schluß seines Lebens genötigt, seinen Groll in sich hineinzuarbeiten, und kann ihm nur noch in seiner Klosterzelle Luft machen. Mit Recht betont A., daß M. D., wenn er auch vielfach im Gegensatz zu der Hierarchie seiner Tage sich befindet, gegen Päpste und Kurialen wie gegen die Ausbeutung Deutschlands durch Ablässe eifert, trotzdem niemals gegen eine Glaubenslehre der Kirche Stellung genommen hat. Auch ist A. nicht blind gegen die Parteileidenschaft D.s und zeigt, daß weder sein gerühmter Freimut noch sein hochgepriesener Patriotismus als etwas besonderes gelten können. G. Sch.

Türler (H.), Meister Johannes Bäli und die Reliquienerwerbungen der Stadt Bern in den J. 1463 u. 64. Neujahrsblatt der Liter. Ges. Bern auf das J. 1893. Bern, Wyß. 1892. 4⁰. 34 S.

Auf grund eigener Forschungen in den Archiven von Bern und Thun gibt der Vf. neue und beachtenswerte Aufschlüsse über den Lebensgang dieses Reliquiendiebes. Bäli hatte sich in Heidelberg und Basel akademisch ausgebildet. Geldverlegenheit trieb ihn dazu, für den Rat von Bern und mit dessen Zustimmung Ende Dezember 1462 das Haupt des hl. Vincenz aus der St. Laurenzenkirche in Köln zu entwenden. Durch Kardinal Nikolaus von Cusa erlangte er im folgenden Frühjahre die päpstliche Absolution für sein Sakrileg; es geschah dies im Zusammenhang mit der Haltung Berns gegenüber dem gebannten Herzog Sigismund von Tirol. Der gleiche Gönner verschaffte ihm auch Reliquien der 10000 Ritter aus der Abtei St. Athanasius ebenfalls zur Ausstattung des neuen St. Vincenz-Münsters in Bern. In anbetracht seiner „gutwilligen dienste und getrüwen gutwilligkeit“ verlieh ihm der Rat das Schultheißenamt von Büren, eventuell eine gleichwertige jährliche Pension. Es ist dem Vf. entgangen, daß Bäli auch in Köln die Universität besucht hat während seines Aufenthaltes bei Nikolaus von Diesbach. Er wurde dort zwischen 20. Dezember 1453 und 23. März 1454 immatrikuliert als »Joh. Balinus de Berna in Uchtlandia« und bezahlte die übliche Gebühr. Dort holte er sich den Grad eines Magisters der freien Künste und 1456 des Bacalarius decretorum. Vgl. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, I. Bd., S. 431. (Bonn 1892.) A. B.

Buddel (W.), zur Geschichte der diplomatischen Missionen des Dominikaners Nikolaus von Schönberg bis zum J. 1519. Greifswalder Dissert. 1891. 87 S.

Nikolaus von Schönberg, geb. 1472, von Savonarola 1496 für den Dominikanerorden gewonnen, machte als Generalprokurator des Ordens seinen Einfluß bei der Kurie zu Gunsten seiner in den berühmten Streit mit Reuchlin verwickelten Mitbrüder in Köln geltend und wurde von Leo X. zu größeren diplomatischen Missionen verwendet. J. J. 1517 finden wir denselben an den Höfen von Maximilian I., Karl I. und Heinrich VII., bald darauf im Interesse des von Leo X. geplanten Türkenfeldzuges in Ungarn, Polen, Preußen und Rußland. Ein abschließendes Urteil über die Thätigkeit Schönbergs zu fällen, ist nicht möglich, da seine diplomatische Verwendung nur bis 1519 behandelt ist.

Allies (M. H.), history of the church in England 30—1507. London, Burns and Oates. 1892. sh. 6.

Wir erhalten in dieser schön geschriebenen Geschichte weit mehr als eine bloße Aneinanderreihung von Thatsachen, die Verfasserin hat sich nicht ohne Erfolg bemüht, uns mit dem religiösen und geistigen Leben der Nation bekannt zu machen. Wohl keine Nation hat verhältnismäßig so viele durch politische Begabung, Gelehrsamkeit und Heiligkeit gleich ausgezeichnete Prälaten aufzuweisen, als England, wohl nirgends hat die Kirche in demselben Maße auf den Staat eingewirkt. Der biographische Rahmen dieses Buches erklärt sich somit ganz leicht. Größere Objektivität und weniger Voreingenommenheit für ihre Helden sind der Verfasserin zu empfehlen. Der Titel Church in England statt of England klingt sonderbar, ist aber sehr bezeichnend. Z.

Hase (K. v.), Werke. III. Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen. 3. Tl. Neuere Kirchengeschichte hrsg. von Krüger. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1. Abtl. 1891 438 S. ℳ 7. 2. Abtl. 1892, 1023 S. ℳ 18.

Rodocanachi (E.), Vittoria Colonna et la réforme en Italie. Versaille, Aubert. 24 p.

*Vermeulen (J. G. W.), paus Paulus IV. (Levens der pausen van J. H. Wensing. Zevende deeltje.) 'sHertogenbosch, Stokvis en zoon. 1892. 12°. 150 S.

Fortsetzung der Wensingschen Papstgeschichte (s. Hist. Jahrb. XIII, 343), welche sich durch gründliches Studium bei populärer Darstellung und kirchlicher Gesinnung empfiehlt. Das vorliegende Bändchen umfaßt die Jahre 1555 — 59 und gibt ein lebendiges Bild von der energischen Thätigkeit Pauls IV. E.

Meer (B. van), de Synode te Emden 1571. 'sHage. 1892. IV, 299 p. fl. 2,50.

Hammer (B.), die Franziskaner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von der Entdeckung durch Columbus bis auf unsere Zeit. Köln, Bachem. 1892. VIII, 143 S. M 2,50

Hamy (A., S. J.), documents pour servir à l'histoire des domiciles de la compagnie de Jésus dans le monde entier de 1540—1773. Paris, Picard. 4°. 96 p.

Duncker (H.), Nachwort zu der Schrift: Anhalts Bekenntnisstand während der Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg. Dessau, Baumann. 1892.

Kirchengeschichte, württembergische, hrsg. vom Calwer Verlagsverein. Calw, Vereinsbuchhandlung. Gr. Royal 8°. M 10.

Berard (A.), histoire des Vaudois. Lyon, Storck. 1892. II 328 p.

Zsilinszky (Mich.), Gesch. der religiösen Verhandlungen der Ungar. Reichstage seit der Reformation. Bd. III. Budapest. 1892. XII, 575. M 10.

Fabretti (A.), Vayra (P.), il processo del Diavolo ad Issime nella valle di Gressoney Torino Fabretti. 1892.

Non è questo uno di quei tanti processi del diavolo fatti per esercizio rettorico ma un vero e proprio processo istruito a Issime nel 1601 con tutte le forme giuridiche dal parroco di Pettinengo presso Biella, Annibale Serra, esorcista, che ne mandò la relazione originale e autentica al Vescovo di Aosta.

Thomassin (Ch.), Louis de Thomassin, der große Theologe Frankreichs, seine Versöhnungsversuche in den Zeiten des Gallikanismus und seine Werke. München, J. Seyberth. 1892. 67 S. Mit Bildnis. M 1,20.

Salis-Soglio (N. v.), die Konvertiten der Familie von Salis. Mit einem Bilde des Stammsitzes Soglio. Luzern, Räber. 1892. VIII, 134 S. fr. 2,80.

Der Vf. der „Gedenkblätter an die Familie von Salis" (vgl. Hist. Jahrb. XII, 187) läßt denselben als eine Ergänzung die vorliegenden Konvertitenbilder folgen. Er führt uns 20 Mitglieder seiner Familie vor, deren Konversion innerhalb der J. 1594—1880 stattfand. Von den meisten sind nur kurze Skizzen gegeben, da die Quellen nur spärlich flossen, so daß wir auch bei den Motiven der Konversion oft über Andeutungen nicht hinauskommen. Doch waren diese niemals unedle, vielmehr hatten sie die größten Schwierigkeiten zu bekämpfen. Ausführlicher, nach Korrespondenzen und Schriften des Familienarchivs ist Graf Johann von Salis-Soglio-Bondo, Obersthofmeister des Herzogs Franz IV. von Modena geschildert, ferner drei Schwestern des Hauses Antonio auf Soglio, endlich die Konversion des Vf. i. J. 1873. P. G. M.

Tollin (H.), Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Bd. III. Abtl. 1 A. Magdeburg, Druckerei Faber.

Weist nach, daß die Aufnahme der französischen Flüchtlinge in der Mark Brandenburg nicht so friedlich verlief, wie bisher die Geschichtswerke meldeten, sondern daß sie in erbittertem Kampfe alle wesentlichen Bedingungen des Daseins erringen mußten.

Müller (W.), Johann Leopold von Hay. Zur Geschichte der Josefinischen Kirchenpolitik. Wien, Gräser. 92 S. *M.* 2.

Peyron, documents pour servir à l'histoire du clergé et des communautés religieuses dans le Finistère pendant la révolution. Ière partie. Quimper, Salaun. 444 p.

*Granderath (Th.), constitutiones dogmaticae sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae. Friburgi Brisgoviae, Herder. VIII, 243 p.

Eine Erklärung der dogmatischen Dekrete des Vatikanums, die sich auf die im 7. Bande der Collectio Lacensis veröffentlichten Aktenstücke dieses Konzils stützt, erweckt auf allen Seiten Interesse; die Männer, die an den vatikanischen Beschlüssen hervorragenden Anteil genommen haben, belehren uns durch ihre Aussprüche über die Bedeutung dieser Entscheidungen. Mit großem Fleiß hat G. das schwer übersehbare Material dieses 7. Bandes der Collectio Lacensis für seinen Zweck verwertet; an der Hand des kleineren Werkes wird nun jeder sich leichter im größeren zurechtfinden. Die Darstellung ist leider nicht selten zu breit; die Hauptpunkte treten zu wenig hervor; aus den Reden der Konzilsväter waren nur die bedeutsamsten Stellen mitzuteilen; geschichtliche Einzelangaben, die für den Zweck des Buches von untergeordneter Bedeutung sind und beim Leser kein klares Bild aufkommen lassen, mußten in möglichst knapper Form gegeben werden. In der vorliegenden Form ist die Lektüre des Buches ermüdend. Dazu kommt, daß G. im Gebrauche der lateinischen Sprache nicht glücklich ist; gilt dies vom ganzen Werke, so ist doch an manchen Stellen der Ausdruck besonders schwerfällig (s. z. B. S. 9, Z. 4 den Satz: quum supra — collocati). Der Archiep. Colocensis (S. 119) und die Vicarii generales d'Alzon et Chesnel (S. 196) fehlen im Register. S. 157 Anm. 5 ist 577 statt 377 zu lesen. Bossuet hielt seine berühmte Rede sur l'unité de l'église am 9. November 1681 nicht erst i. J. 1682, wie die Bemerkung S. 161, Z. 8 v. u. annehmen läßt. G.

Hüffer (A.), Pauline von Mallinckrodt, Stifterin und Generaloberin der Kongregation der Schwestern der christlichen Liebe. Münster i. W., Aschendorff. 1892. VII, 430 S.

Vf. hat, wie er selbst sagt, „zu der edlen Verstorbenen in naher verwandschaftlicher Beziehung gestanden und den bewegten Wechsel ihres mit Freude und Leid so reich bedachten, an heldenmütiger Wirksamkeit christlicher Liebe so reich gesegneten Lebens in inniger Teilnahme und Bewunderung viele Jahre lang mit durchlebt". Es stand ihm darum reiches Material zu Gebote. Vor allem benützte er die Chronik der Genossenschaft, welche in der am 30. April 1881 Verstorbenen ihre geistliche Mutter verehrt. Die Katholiken Deutschlands werden der Biographie noch deshalb ein besonderes Interesse entgegenbringen, da Pauline v. M. die Schwester des edlen Zentrumsführers Herm. v. M. war. (Dessen Biographie s. u.)

Galland (J.), Papst Leo XIII. Ein Lebensbild. Zweite bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Paderborn, Schöningh. 200 S. *M.* 1,20.

Weinand (J.), Leo XIII. Seine Zeit, sein Pontifikat und seine neuen Erfolge. Neue Auflage. Köln, Bachem. 1892. Lex. 8°. XXIV, 462 S.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Lindner (Th.), die Fabel von der Bestattung Karls d. Gr. Aachen, Cremer. (Separatabdruck.) Vgl. oben S. 302 ff.

Wipo, das Leben Kaiser Konrads II. nebst Auszügen aus den Jahrbüchern von St. Gallen und der schwäbischen Weltchronik. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. hist. übers. von W. Pflüger. 2 Aufl. neu bearb. von W. Wattenbach. (Geschichtschreib. d. deutschen Vorzeit.) Leipzig, Dyk. 1892. kl. 8⁰. *M.* 1,60.

Overmann (A.), die Besitzungen der Großgräfin Mathilde von Tuscien nebst Regesten ihrer Urkk. Berlin, Mayer & Müller. 87 S. *M.* 2.

*Blondel (G.), étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe siècle. Paris, Picard. 1892. 440 p.

Der Vf. hat als professeur agrégé an der jurist. Fakultät in Paris vor zwei Jahren mit großem Erfolge Vorlesungen gehalten über vergl. Verfassungsgeschichte zwischen Deutschland und Frankreich im MA. und sich schon dabei durch eingehende Kenntnis deutscher Verhältnisse, nüchterne Beurteilung der in betracht fallenden Faktoren und tiefes Erfassen der staatsrechtlichen Grundlagen ausgezeichnet. Alle diese Vorzüge finden sich in vorliegendem, Ernst Lavisse gewidmeten Werke in noch höherem Grade wieder. Bl. hat die deutsche Geschichte des ausgehenden Mittelalters studiert, die Literatur sich in einem Umfange angeeignet, so vorurteilsfrei und streng wissenschaftlich verarbeitet, wie vor ihm noch keiner seiner Landsleute. Man kann Frankreich nur Glück wünschen, wenn seine Historiker in solcher Weise die Kenntnis der historischen Entwicklung ihrer Nachbarn jenseits des Rheines zu vermitteln beginnen. Auch für den Deutschen ist es genußreich und belehrend, die Resultate zahlreicher Monographien zusammengefaßt, die Ergebnisse eingehenden Studiums der Urkunden verwertet, das ganze in eine den Franzosen auszeichnende Eleganz der Form gegossen zu sehen und dabei das ruhige Urteil eines Fernstehenden, aber darum nicht minder scharf beobachtenden Forschers zu vernehmen. Das Werk verdient darum besondere Würdigung von Seite der deutschen Wissenschaft. Vergleichung der Verfassungsentwicklung Deutschlands mit derjenigen Frankreichs steht im Vordergrund: es wird dabei nicht auf Anhäufen neuen Materials, sondern auf Sichtung und Verwertung des enormen urkundlichen und rechtshistorischen Stoffes gesehen. Der praktische Nebenzweck, den Franzosen, die mit deutschen rechtshistorischen Verhältnissen noch allzu wenig bekannt sind, einen Einblick in diese zu verschaffen, dürfte vollständig erreicht werden. Zu Ausstellungen ist nicht viel Veranlassung vorhanden. S. 21 scheint es bedenklich im Jahre 1244 von einer „Schweiz" zu reden. Dagegen hätte wohl die Frage über die Bedeutung der von Friedrich II. den Leuten von Schwiz ausgestellten Freibriefes (1240) in diesem Zusammenhang gestreift werden dürfen. Vgl. die vorzügl. Festschrift von W. Oechsli, die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft (Hist. Jahrb. XII, 878). S. 16 Anm. 2 ist zur Berner Handfeste die Festschrift zur 7. Säkularfeier (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 356) mit den Untersuchungen von Geiser, Zeerleder und Hidber zu erwähnen. Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß der Druck sehr sauber und trotz vielfacher Wiedergabe schwieriger mittelhochdeutscher Texte durchaus korrekt ist. Das vorliegende Werk ist eine Bereicherung unserer Kenntnis über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter, die in diesem Zusammenhange auch neues Licht werfen auf die Gestalt des Kaisers Friedrich, auf seine politischen Ziele und die ihnen entgegentretenden Hemmnisse. Auch da, wo die Kritik nicht ganz einverstanden sein wird, ist der Wissenschaft neue Anregung geboten. A. B.

Seemüller (J.), deutsche Chroniken des MA. Bd. 5. Abtl. 2. Ottokars österreich. Reimchronik nach den HSS. Frz. v. Lichtensteins hrsg v. —. 2. Halbbd. (CXXV, 721—1439) in Mon. Germ. hist. Script. qui vernacula lingua usi sunt. Hannover, Hahn. gr. 4⁰. M 28.

Masslow (O.), zum Romzuge Heinrichs VII. I. Tübinger Dissertation. 1888. 46 S.

Behandelt im vorliegenden Teil: 1. Die Beziehungen Heinrichs VII. zur Kurie, Frankreich und Italien bis zum Antritt des Romzuges. 2. Vom Antritt des Romzuges bis zum Ende des J. 1311. Vf. legt besonders Gewicht darauf, zu erweisen, welcher Wert namentlich den Handlungen des Papstes gegen den Kaiser beizumessen ist.

Philippi (F.), Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. I. 772—1200. Osnabrück, Kommission Rackhorst. Lex. 8⁰. 1892. 410 S.

Reimer (H.), Hessisches Urkundenbuch. Abtl. 2. Urkk. zur Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. 51. Leipzig, Hirzel. 1892. Lex. 8⁰. 870 S. M 18.

Reicht von 1301 bis 1349.

Albrecht (K.), Rappolsteiner Urkundenbuch 759—1500. Bd. II. Colmar, Barth. 1892. gr. 4⁰. 695 S. M 32.

Enthält 775 Urkk., Briefe und Nachrichten aus den J. 1364—1408, von denen etwa 700 zum erstenmale gedruckt werden.

Kleist (U.), die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jahrh. Hallenser Dissertation. 101 S.

Müllenheim von Rechberg (H. v.), das Geschöll von Müllenheim und Zorn 1332. Ein Beitrag zur Lokalgeschichte von Straßburg. Straßburg, Heitz. Royal 4⁰. M 10.

Lindner (Th.), deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273—1437. H. 8. Bibliothek deutscher Geschichte. Lief. 73. Stuttgart, Cotta. M 1.

Behandelt die Erwerbung Brandenburgs 1366—1373, die Wahl Wenzels und Karls Tod 1373—1378, den Ursprung des großen Schisma 1378—1383, die Erwerbung Ungarns durch Sigmnnd 1378—1387 und Abschnitte über Fürsten, Ritter, Bauern und Bürgertum.

Ropp (G. v. d.), Hanserezesse. 2. Abtl. 1431—1476. 7. (Schluß-) Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. 4⁰. 890 S. M 30.

Schröder (E.), deutsche Chroniken. I. Bd. 1. Abtl. Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen, hrsg. v. — in Mon. Germ. hist. Script. qui vernacula lingua usi sunt. Hannover, Hahn. 1892. 4⁰. 411 S.

Braun (Magister Sixtus), Naumburger Annalen von 799—1613 nach seiner im städt. Archiv befindlichen HS. hrsg. von Köster. Naumburg, Sieling. 1892. 537 S. M 3.

M. Sixtus Braun lebte um die Wende des 16. Jahrhs. Die Annalen sind erst in den letzten Jahrzehnten des 16. oder den ersten des 17. geschrieben.

Krottenschmidt, Naumburger Annalen 1305—1547 nach seiner im städt. Archiv befindlichen HS. hrsg. von Köster. Naumburg, Sieling. kl. 8⁰. M 0,80.

Witte (H.), der letzte Puller von Hohenburg. In Beiträge zur Landes- und Volkskunde in Elsaß-Lothringen. H. XVI. Straßburg, Heitz.

Puller hat einen Krieg zwischen Straßburg und Zürich veranlaßt, wodurch die früheren langbefreundeten Beziehungen der beiden Städte erkaltet sind. Die Schrift ist gleichzeitig ein Beitrag zur Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrh., sowie zur Genealogie des Geschlechtes der Puller.

Ruppert (Ph.), Konstanzer geschichtliche Beiträge. 3. Heft. Konstanz, Selbstverlag des Vf. 1892.

Dieses dritte Heft der Beiträge enthält zwei höchst wertvolle Arbeiten des um die Geschichte von Konstanz so hochverdienten Stadtarchivar. Es ist dies einmal die Veröffentlichung einer bisher ungedruckten, ja unbekannten Chronik des Schweizerkrieges von 1499. Dieselbe fand sich in den Kollektaneen des bekannten Konstanzer Bürgermeisters Christoph Schultheiß als Abschrift und hat einen Züricher, Felix Mays zum Vf. Der Hauptwert dieser neuen Quelle zur Geschichte des für Konstanz so verhängnisvollen Krieges ist ihre Ausführlichkeit, an der sie alle anderen Mitteilungen der Zeitgenossen überragt. Besonders bewundernswert erscheint uns die ganz ungewöhnliche geographische Ortskenntnis, über die der eidgenössische Vf. verfügt. Daß derselbe übrigens ganz in seinem d. h. reichsfeindlichen Sinne schreibt, ist von vorneherein nicht anders zu erwarten, und muß auch bei einer kritischen Prüfung der Chronik stets im Auge behalten werden. Wie der Herausgeber durch Vergleichung gefunden, ist die Erzählung der „Schweizerchronik“ von Stumpf über eben diesen Krieg zum Teil Exzerpt zum Teil Abschrift der nun veröffentlichten Quelle, deren Auffindung allein schon um deswillen vollauf zu begrüßen ist. — Der zweite Beitrag behandelt „die Landgrafschaft Thurgau im Besitze der Stadt Konstanz“ und damit die Hauptursachen des Schweizer Krieges. Es muß jeden Konstanzer schmerzlich anmuten, hier zu erfahren, wie diese für ein wirtschaftliches Gedeihen der Stadt so unentbehrliche Verbindung von Konstanz mit dem angrenzenden Thurgauischen Gebiete sich Stück um Stück auflöst und durch ihre völlige Vernichtung dem Wohlstande der Stadt der Todesstoß versetzt wird! Mag auch Pupikofer in seiner Geschichte des Thurgaues unserem Vf. in mancher Beziehung vorgearbeitet haben, so bleibt deshalb doch sein Verdienst ungeschmälert, dieses für die ganze Entwicklungsgeschichte von Konstanz so grundlegende Verhältnis in Form der Monographie dargelegt zu haben. Daß, wie in den beiden vorhergehenden Heften so auch diesmal des Vfs. populäre und anmutige „Konstanzer Kulturskizzen“ dem ephemären Dasein des Zeitungsblattes entrissen sind, ist nur zu loben. Auf die lokal-kunstgeschichtlichen Forschungen des Vfs. zurückzukommen, behalten wir uns vor. Eine wertvolle Sammlung von Regesten und Chroniknotizen stellt schließlich der Aufsatz „Deutsche Kaiser und Könige in Konstanz“ dar. Doch ist derselbe mehr von rein lokalgeschichtlicher Bedeutung.

K. B.

*Ehrenberg (H.), Urkk. und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten polnischen Landesteile. Leipzig, Veit. 1892. Lex. 8⁰. LIV, 700 S.

Vf. hat im Auftrage des Provinzialausschusses der Provinz Posen in einem nicht ganz einjährigen Aufenthalte in Italien urkundliches Material für die Provinzen Ostpreußen und Posen aus dem vat. Geheimarchiv, der vat. Bibliothek, den sonstigen Sammlungen Roms, aus Neapel, Siena, Florenz, Venedig, Mailand und Turin in einem stattlichen Bande zusammengetragen. Natürlich ist bei dieser beschränkten Zeit an ein systematisches Durchforschen und an eine annähernd vollständige Ausbeute solcher Handschriftensammlungen nicht zu denken. Vf. bietet uns daher eben nur das, was ihm gerade für diese Landesteile auf seiner Reise in die Hände kam. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten stellten sich ihm allerdings in dem Umstand entgegen, daß die heutige Provinz Posen weder in kirchlicher noch in politischer Beziehung früher ein einheitliches Ganze bildete. Indem Vf. so z. B. aus polnischen Nuntiaturberichten Stücke veröffentlichte, die sich auf Posen und Ostpreußen beziehen, hat er doch zuweilen auch den engen provinzial-

geschichtlichen Rahmen überschritten, besonders wo es sich um die kulturelle und geistliche Entwicklung Polens handelte. Und so werden viele der veröffentlichten Akten Konkurrenzpublikationen zu den von der Krakauer Akademie geplanten Serien polnischer Nuntiaturberichte sein, zumal da leider einige einschlägige Arbeiten von Wierzbowski und Korzeniowski dem Herausgeber nicht zugängig waren. Es sind 285 Stücke abgedruckt, welche die Zeit von 1345 bis 1800 umfassen; nur 11 davon beziehen sich auf die Zeit vor 1500. Einem Beschlusse des Provinzialausschusses zufolge mußte der Herausgeber einem jeden Dokumente seine deutsche Uebersetzung folgen lassen, bei deren Anfertigung ihn eine Anzahl Mitarbeiter unterstützte. In einer eingehenden Einleitung gibt er Aufschluß über das benutzte handschriftliche Material, über die übrige aus italienischen besonders römischen Archivalien entstandene polnische Urkundenliteratur, und einen Gesamtüberblick über das abgedruckte Material und dessen Hauptergebnisse. Der Anhang bringt uns die Abschrift, die Vf. in dem großen Nuntiaturkatalog des vat. Archivs von der nunziatura di Polonia und die Exzerpte, die er sich aus andern darin verzeichneten Nuntiaturbeständen gemacht hat. Die Veröffentlichung derartiger Katalogabschriften kann nicht als überflüssig bezeichnet werden, seitdem und solange die jetzige Verwaltung des Archivs die HS.-Kataloge vorenthält. Die Hauptmasse der Aktenstücke beziehen sich auf die Zeit Sigmund Augusts und die nächste Folge sowie die Zeit des Untergangs der Republik und bieten hierfür manches Neue. Dem Fleiße und Sammeleifer des Herausgebers, sowie der äußeren Ausstattung des Bandes muß alle Anerkennung gezollt werden. A. M.

Druffel (A. v.), die Sendung des Kardinals Sfondrato an den Hof Hof Karls V. 1547—48. I. Tl. München, Franz. 1892. 4°. *M* 2,20.

***Turba** (G.), Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. Bd. II. Hrsg. von —. Wien, Tempsky. 1892. Lex. 8°. 789 S.

Besprechung folgt.

***Janssen** (J.), Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgang des MA. 5. Bd.: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Konkordienformel i. J. 1580 bis zum Beginn des 30jähr. Krieges 1618. 13. u. 14. verbesserte Auflage besorgt von L. Pastor. Freiburg i. Br., Herder. 756 S. *M* 7.

Mit dieser Neuauflage des 5. Bdes. tritt Pastor das Vermächtnis seines Lehrers Janssen an. Es ist selbstverständlich, und schon die Pietät verlangte es, daß am Gesamtcharakter eines solchen Werkes der Nachfolger wenig änderte. Der Fortschritt der historischen Wissenschaft hat indes immerhin in einem Zeitraume von 7 Jahren seit der letzten Auflage manch tüchtige Leistung zu verzeichnen, die auch an Einzelresultaten Janssens manches der Aenderung bedürftig erscheinen ließen. P. ist dieser Aufgabe mit großem Fleiße und Geschick nachgekommen. Hat er auch seine eigenen Zusätze meist in die Anmerkungen verbannt, so mußte doch auch im Text zuweilen eine Berichtigung angebracht werden. So sagt P. vom Straßburger Bischof Joh. von Manderscheid, durch Lossens einschlägige Arbeit veranlaßt: „derselbe war zwar Katholik, aber so schwankend, daß er sich weigerte, den Eid auf das Tridentinum zu leisten. Später nahm er jedoch eine entschiedenere Stellung an . . .“ In der alten Auflage wurde M. unrichtig als entschiedener Katholik schon bei seiner Wahl bezeichnet. Die Partieen über den Kölnischen Krieg haben manche Zusätze besonders durch Heranziehung der Nuntiaturberichte von Hansen und der vielfach auf ungedrucktem Material beruhenden deutschen Geschichte I. Bd., 1555—85 von M. Ritter erhalten. Ueberhaupt wurden für die Neubearbeitung 23 neue Bücher und eine große Anzahl Aufsätze in Zeitschriften verglichen und verwertet. Der Band wurde so um 38 Seiten vermehrt.

Volkholz (R.), die Zerstörung Magdeburgs (1631) im Lichte der neuesten Forschung. Magdeburg, Faber. 1892. 91 S.

Vf. bezeichnet als Zweck seiner Schrift, die Forschung über die magdeburgische

Frage in die Bahnen zurückzulenken, die ihr einst der jüngere Droysen in seinen Studien gewiesen. Seinem Lokalpatriotismus für „die Burg des evangelischen Bekenntnisses" gibt er auch bald in der Vorrede Ausdruck. Er zog neue Quellen herbei aus dem Archiv der Stadt Braunschweig, dem herzogl. Archiv zu Wolfenbüttel und dem Britischen Museum. Das Ergebnis seiner Forschung kennzeichnen die Worte: „Daß Pappenheim neben Mine, Sappe und Karthaune auch die Brandfackel bereit hielt und anwandte, ist nicht allein möglich, sondern nach dem Zeugenbefunde sicher".

Herzberg (G. F.), Geschichte der Stadt Halle a. d. S. 18. u. 19. Jahrh. Halle, Waisenhaus. 656 S. ℳ 7,50.

*Gundlach, Friedrich d. Gr. und sein Vorleser de Prades. Hamburg, Verlag Aktien-Gesellschaft. ℳ 1.

Evers (E.), brandenburgisch-preußische Geschichte bis auf die neueste Zeit. Mit 3 Karten, Bildnissen u. Plänen. Berlin, Winkelmann. 623 S. ℳ 7.

Sauer, das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813—20. Wiesbaden, Kreidel. ℳ 6.

*Wolfsgruber (C.), Carolina Auguste, die Kaiserin Mutter. Wien, Kirsch. Lex. 8⁰. 300 S. ℳ 6.

Das Buch ist mit vieler Liebe und Verehrung geschrieben und macht den Eindruck einer erschöpfenden Detailsammlung. Aber gerade die übergroße Masse von Nebensächlichkeiten haben es vielleicht verursacht, daß der Vf. die Verbindungen und den Stil etwas vernachlässigt. Befremdend fällt der Wechsel des Namens auf; als Prinzessin und Gemahlin des württembergischen Kronprinzen wird sie immer Charlotte genannt, als der Kaiser um sie wirbt, heißt sie wie in einer Uebergangszeit nur die kaiserliche Braut und von da an stets Carolina Auguste, ohne daß auf die Namensänderung besonders hingedeutet wird; dies geht so weit, daß auf S. 67 beide Namen auf einer Seite vorkommen. Wenn Montgelas (S. 68) den Handkuß von der Prinzessin „erhielt", so ist darunter zu verstehen, daß sie ihn von ihm erhält u. ä. Die ersten Partien, die unglückliche erste Ehe, der Ehescheidungsprozeß sind besonders interessant. Der Hauptwert liegt eben in der Reichhaltigkeit der die Kaiserin betreffenden Einzelheiten. M.

Lehmann (M.), Preußen und die katholische Kirche seit 1840. 6. Tl. Publikationen aus d. k. preuß. Staatsarchiven. Bd. 53. Leipzig, Hirzel. 594 S. ℳ 16.

Reicht von 1786—92 und bringt u. a. besonders ein reiches neues Material zum Nuntiaturstreit.

Dullo (G.), Berliner Plakate d. J. 1848. Zürich, Verlagsmagazin. 1892. 90 S. ℳ 1,20.

Gerlach, Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopolds von —, Generals der Infanterie und Generaladjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Hrsg. von seiner Tochter. 2. (Schluß-) Bd. Berlin, Hertz. 1892. Lex. 8⁰. 788 S. ℳ 11.

Reicht von 1853 bis zum Tode Gerlachs, 10. Januar 1861. Ausführliche Nachrichten erhalten wir über den Krimkrieg, und die politischen Bemühungen, Preußen teils auf Seite Rußlands, teils auf Seite Oesterreichs zu ziehen. Einiges Bemerkenswertes erfahren wir auch über Bismarck. Charakteristisch ist der wie ein roter Faden durch das Buch sich ziehende Gegensatz zu Radowitz. Vgl. auch oben Zeitschriftenschau S. 381.

Arneth (A. Ritter v.), aus meinem Leben. Von 30 zu 70 (1850—90). Wien. Als Mskr. gedr. Lex. 8⁰. 576 S.

A. hat diesen Aufzeichnungen schon früher einen Band über seine ersten dreißig Lebensjahre vorausgehen lassen. In diesem Bande 1850—90 erhalten wir hauptsächlich einen Einblick in A.s wissenschaftliche und politische Thätigkeit.

Blum (H.), die Wahrheit über die Emser Depesche vom 13. Juli 1870. Entstehung, Wortlaut, Folgen der Depesche. Leipzig, Herfurth. 1892. 24 S. *M* 0,30.

Delbrück (H.), der Ursprung des Krieges von 1870. Die Militärvorlage. Berlin, Walther. *M* 0,30.

*Pfülf (O., S. J.), Hermann v. Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens. Freiburg i. Br., Herder. XI, 638 S. *M* 8.

„Unter den Monumenten, welche die katholische Welt ihren Propheten und Führern errichtet, wird Mallinckrodts Bild auf hohem Piedestal hervorleuchten!“ rief der französische Bischof Freppel aus bei der Nachricht von dem Hinscheiden unseres großen deutschen Parlamentariers. In der That haben seit Joseph von Görres wenige Erscheinungen einen so tiefen Eindruck auf die katholischen Gemüter gemacht, wie diejenige Mallinckrodts, wenige wurzeln so tief in der Liebe des katholischen Volkes in Deutschland, wie dieser edle Sohn der roten Erde, „der Priester des Rechtes“, der Volkstribun, der im heißen Kampfe für die heiligen Güter unseres Glaubens in der politischen Arena zusammenbrach. Einem solchen Manne gegenüber hat der Biograph eine ungemein schwierige Aufgabe. Der Vf. des vorliegenden Buches hat sich diese Schwierigkeit nicht verhehlt, aber der Blick auf den hohen und lauteren Charakter, dessen Leben rein und faltenlos vor ihm ausgebreitet lag, erhob ihn und verlieh ihm für die Ausgestaltung seines biographischen Werkes die langdauernde — um mit Herder zu sprechen — „haltende und wärmende Begeisterung“. Sorgsam ist er allen Spuren v. Mallinckrodts nachgegangen, denen seines äußeren Lebens, wie denen, welche uns seine innere Entwicklung zeigen. Eine Fülle von Mitteilungen aus den Privatkreisen des Zentrumsführers erschließt uns sein weiches Gemüt, vor allem seinen starken Familiensinn und seine tiefe Heimatliebe, und macht uns innig vertraut mit der Eigenart und Vielseitigkeit seines Wesens. Dabei versteht es der Vf., Personen und Zustände malerisch zu gruppieren und die Ergebnisse eines unermüdlichen Forscherfleißes zu einem anschaulichen, durch Lokaltöne belebten Gesamtbilde zu verbinden. Die psychologisch interessanteste Partie des Werkes ist nach meiner Meinung die Darstellung, wie Hermann von Mallinckrodt allmählich aus der engen Beamtensphäre hinaus in den Kampf der Geister gezogen wird und wie er nun stetig wächst mit seinen größeren Zwecken. Pfülfs Buch verdient einen Ehrenplatz in jeder katholischen Familie. Es wird das Seinige dazu beitragen, daß das Bild des großen Parlamentariers im katholischen Volke lebendig bleibe, wenn diejenigen nicht mehr sind, welche sagen können: „Wir waren dabei, als sie ihn begruben, und als er starb, haben wir geweint.“

S—g.

Philippson (M.), Friedrich III. als Kronprinz und Kaiser. Berlin, Grote. Royal 8°. VIII, 310 S.

Schweiz.

Rüeger (J. J.), Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Hrsg. vom hist.-antiquar. Verein des Kantons Schaffhausen. 2. Hälfte. II. Tl. Schaffhausen, C. Schoch. 1892. 4°. V, 115 S. und S. 785—1169. Mit geneal. Tab. u 9 farb. Taf. *M* 14.

Willi (A.), das Landbuch von Oberhasle. Meyringen, Brennenstuhl. 1890. 49 S.

Fazy (H.), l'alliance de 1584 entre Berne, Zürich et Genève. Genève, Georg. 127 p.

Bähler (E.), die Ermordung des Generals Karl Ludwig von Erlach und seiner Offiziere im Uebergang 1798. Biel, Schüler. 1892. 32 S.

Strickler (J.), amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803). IV. Bd.: April bis September 1799. Bern, Stämpfli. 1892. 4⁰. 1590 S.

Frankreich.

Gabriel. Verdun au XIe siècle. Verdun, Reuvet-Lallemand. 1892. 519 p.
Bringt hauptsächlich die Geschichte des Bischofs Theoderich von Verdun, 1047—88 eines eifrigen Anhängers Heinrichs IV.

Crue (Fr. de), le parti des politiques au lendemain de la Saint-Barthélemy. La Molle et Coconat. Paris, Plon. 1892. VIII. 365.
Aus zahlreichen zeitgenössischen Dokumenten erweist Vf. die volle Schuld von La Molle und Coconat an der Verschwörung von 1574, die Ranke noch in Zweifel ziehen konnte.

Delorme, documents inédits des XVIe et XVIIe siècles avec le facsimilé, en cinq gravures sur bois, des signatures de François II., Catherine de Medicis, Henri III, Charles IX et Henri IV. Toulouse, Chauvin. 1892. 10 p.

Piépape (de), Turenne e l'invasion de la Champagne 1649—50. Paris, Champion. 119 p.

Sepet (M.), la chute de l'ancien régime. Les débuts de la révolution. Paris, Retaux. 12⁰. IX, 288 p.

Pitka (L. G.), la journée du 14. juillet 1789 fragments des memoires inédits. Publ. par G. Flammermont. Paris, Charavay. 1892. Royal 8⁰. CCLXXVII, 68 p.

Marie-Thérèse-Charlotte de France, mémoire écrit par — sur la captivité des princes et princesses ses parents, depuis le 10 août 1792 jusqu' à la mort de son frère arrivée le 9 juillet 1795, publiée par le manuscrit autographe, appartenant à Mme la duchesse de Madrid. Paris, Plon-Nourrit. 167 p.
Die Einleitung ist vom Marquis Costa de Beauregard.

Beaucourt (Marquis de) captivité et derniers moments de Louis XVI. T. II.: Documents officiels. Paris, Picard. 1892. 414 p.
Der erste Band dieses wertvollen Werkes ist bereits früher (S. oben S. 190) besprochen worden. Der vorliegende Bd. enthält 246 offizielle Aktenstücke, die auf die Gefangenschaft und den Tod Ludwigs XVI. bezug haben. Viele dieser Dokumente waren allerdings schon veröffentlicht; dennoch hat sich B. ein großes Verdienst erworben, indem er die zerstreuten Aktenstücke sorgfältig sammelte, um sie mit manchen ungedruckten Urkk. neu herauszugeben. Die meisten Aktenstücke sind vom Pariser Gemeinderat ausgegangen; nicht wenige wurden von den Gefängnisbeamten ausgestellt. Sie bieten denn auch höchst interessante Angaben. Hier sieht man, welch empörende Behandlung der königl. Familie zu teil wurde; andererseits erfüllt uns die Charakterstärke des Monarchen mit Bewunderung. Die großmütige Geduld, womit Ludwig XVI. sein namenloses Unglück zu ertragen wußte, hat selbst dessen heftigste Gegner in Erstaunen gesetzt. Nur der „Fanatismus", d. h. die Religion, meinten sie, könne so etwas hervorbringen. »Il faut que cet homme soit fanatisé, car il est impossible d'expliquer autrement comment l'on peut être aussi tranquille avec tant de sujets de craindre« (S. 237). Im Anhang wird dem berühmten Ausspruch des königl. Beichtvaters Edgeworth: »Fils de saint Louis, montez au ciel«, ein längerer Exkurs (353—69) gewidmet. Mit Edmund Biré, dem gründlichen Kenner der Revolutionsgeschichte, verteidigt B. die Echtheit des Ausspruches.
N. P.

Carnot, correspondance. Publiée avec des notes historiques et biographiques par E. Charavay. T. I. (Août 1792 — Mars 93.) Paris, Hachette fr. 1,50.

Thomassin (J.), die Ermordung des Herzogs Karl von Berry und sein Mörder Louvel. Mit Lösung der Komplizenfrage. München, Seyberth. 42 S. ℳ 0,80.

Italien.

Delarc, ystoire de li Normant de Amatus. Rouen, Lestringant. 1892. LXXI, 385 p. (Soc. d. l'hist. de Normandie.)

Bonardi (A.), Ezelino nella leggenda religiosa e nella novella. — Leggende e storielle su Ezelino da Romano. Padova, Gallina e Drucker. 26 e 89 pp. L. 2.

La leggenda ha completamente assorbito e oscurato la personalità storica di Attila, il quale presso gli Anglosassoni, gli Scandinavi e i Germani è cantato come eroe nazionale. Essa invece non ha che colorito l'origine, la ragione delle azioni e alcuni fatti della vita di Ezelino da Romano signore della Marca trevisana. Essa ne fece il figlio del diavolo e perciò il flagello di Dio nel paese in cui visse, flagello, come già fu Attila, preannunciato da segni divini; come lui talvolta è arrestato dal servo di Dio; di lui come del Re degli Unni potrebbero citarsi i medesimi fatti che lasciano conoscere le fonti dalle quali furono cavati. Accanto a questo tipo truce che ad Ezelino diede la leggenda religiosa, si formò un altro tipo pur leggendario ma più vicino allo spirito cavalleresco del tempo in cui visse: e questo tipo fu creato specialmente dalla Novella; nella quale egli appare spesso amantissimo della giustizia, sensibile all' adulazione, mantenitore della promessa data ec. Ed appunto per il lavoro compiuto intorno a lui dalla leggenda, molti fatti gli sono attribuito che non furono mai neppur tentati e che non hanno la minima realtà storica: come la strage degli undicimila padovani, l'attentato alla sa vita ec. ec.

Amalfi (G.), la regina Giovanna nella tradizione. Napoli, Priore. 1892. 80 p.

L'autore riassume i fatti noti della regina Giovanna di Napoli e dimostra che non tutti reggono a una critica serena. La leggenda ne ha fatto un tipo suo proprio sul capo del quale sono state accumulate accuse non sue. Senza volerla riabilitare egli ricerca qual parte abbia avuto tale leggenda nella storia della vita di detta regina.

Mini (G.), Marradi, studio storico-araldico. Appendice: la vittoria al passo delle Scalelle presso Campigno. Castrocaro, Barboni. 1892. 32°. 108 p. L. 1.

La prima parte di questo lavoro contiene la storia di Marradi, grossa terra della Romagna toscana; l'altra, la narrazione particolareggiata della vittoria riportata nel 1358 al passo delle Scalelle dai montanari del territorio di Marradi sulla Gran Compagnia del conte Lando di Lamagna quando questa stava per passare l'Appennino.

Fanucci (V.), le relazioni di Pisa e Carlo VIII. Studio. Pisa, Nistri. 1892.

Il Fanucci ritesse di nuovo basandosi sui documenti dell' archivio pisano la ribellione di Pisa del 1494 e le relazioni che quella città ebbe con Carlo VIII fino alla fine del 1495. Da questo suo studio importante appare sempre più chiara la leggerezza colla quale il re di Francia accolse sotto la sua protezione i Pisani e gli aiutò a difendersi contro

Firenze, e la duplicità della sua condotta quando fu costretto dalla sua impresa di Napoli a conservarsi l'amicizia dei Fiorentini, duplicità di cui sono manifeste le prove così nelle sue parole come nei suoi atti.

Pélissier (L. G.), **trois registres de lettres ducales de Louis XII. aux archives de Milan.** Paris, Leroux. 1892. 80 p

Di questi tre registri il Pelissier dà un accurato spoglio ed una descrizione esattissima. Quindi pubblica interamente alcuni dei più importanti documenti ch'essi contengono: e questi documenti sono per lo più ordinamenti amministrativi e giudiziarii, conferme di privilegi, donazioni, grazie concesse ad antichi ribelli ec. che completano in qualche modo l'altra bella pubblicazione del medesimo autore dei Documenti per servire alla storia del Milanese sotto il dominio di Luigi XII.

—, **le traité d'alliance de Louis XII. et de Philibert de Savoie en 1499. Montpellier, Boehm** 118 p.

Gli Stati di Savoia, posti fra l'Italia e la Francia, ebbero sempre ma grande importanza come quelli che potevano aprire o chiudere l'ingresso della penisola alle genti ultramontane; ed è perciò che conoscendo i pericoli che aveva corso Carlo VIII per non esserseli assicurati, Luigi XII rivolse fin dai primi giorni del suo regno tutta la sua attenzione a stringere a sè con un trattato Filiberto di Savoia allora appunto succeduto sul trono a suo padre. Ma le pratiche e l'influenza di Lodovico il Moro nella corte di questo principe, il favore che vi godeva la politica milanese, l'arte, il denaro dello Sforza tennero per molto tempo sospese la trattative col re di Francia e non è che dopo lunghissime prove che a Luigi XII riuscì di attrarre a sè il principe del Piemonte. Non vi riuscì però se non comprandolo addirittura e promettendogli gli stessi e maggiori vantaggi che gli aveva assicurato il suo avversario. In tutte queste trattative la condotta del giovane duca fu abilissima e, secondo l'uso dei signori suoi contemporanei, egli seppe tenere sempre il piede in due staffe sì da non sbilanciarsi mai fin tanto che non avesse definitivamente concluso il trattato che il Re chiedeva di stringere con lui. E quando vi ebbe apposta la sua firma, lo tenne con somma cura nascosto al Moro per non esserne aggredito e per qualche tempo riuscì ad ingannarlo. Ma lo Sforza, perfettamente informato dai suoi messi, non tardò a conoscere la verità, e per essere pronto ad ogni evento tentò ed ottenne di sapere fino a qual punto Filiberto si era impegnato col suo nemico. Appena n'ebbe piena notizia si vide assalito dagli eserciti alleati e costretto poco dopo a fuggire in Germania. Queste pratiche intricatissime sono con cura esposte dal Pélissier nel suo interessante e bello studio ch'è corredato di parecchi importanti documenti inediti, fra gli altri del testo del trattato.

Chiesi (L.), **Reggio nell' Emilia sotto i pontefici Giulio II, Leone X, Adriano VI e Francesco Guicciardini governatore della città. Reggio-Emilia, Calderini. 1892. 50 p**

Poco dopo la battaglia di Ravenna la città di Reggio costretta ad abbandonare gli Estensi scelse come proprio signore il papa Giulio II; e sotto la signoria dei pontefici rimase fino al 29 settembre 1523 quando per la morte di Adriano VI parve al duca di Ferrara momento opportuno a riacquistarla. Nel breve periodo che fu soggetta alla Chiesa, Reggio fu tratta nelle vicende politiche di tutta la penisola e per alcun tempo essa uscì dal torpore in cui il pacifico governo degli Estensi l'aveva lasciata piombare fino allora. Essa ebbe allora per governatore lo storico Francesco Guicciardini che la resse con molto suo onore in mezzo a turbolente pericolose. L'opera sua energica e imparziale ricondusse la pace nella città ma dopo lunga lotta con Domenico d'Amorotto de' Bretti e gli altri sbanditi che infestavano la montagna reggiana. Le cronache cittadine non offrono però al Chiesi notizie

nuove che illustrino le trattative del 1521 e il tentativo di monsignor l'Escut, cioè i fatti che permisero al Ranke di mettere in dubbio la veridicità del Guicciardini come storico.

Volpi (G.), Carlo V. a Lucca nel MDXXXVI. Lettera di Niccolò Montecatini con note e documenti. Pubblicata per nozze Pfanner-Morelli. Lucca, tipografia Giusti. 1892. 94 p.

Niccolo Montecatini war ein vornehmer Lucchese, der uns in dem vom Vf. veröffentlichten Briefe eine sehr dankenswerte Detailbeschreibung des Einzuges Kaiser Karl V. in Lucca gibt. Die angehängten Noten und zahlreichen Dokumente beziehen sich meistens auf die Geschichte von Lucca, streifen jedoch hie und da auch das Gebiet der allgemeinen Geschichte.

Staffetti (L.), Giulio Cybo-Malaspina marchese di Massa. Studio storico su documenti per le maggior parte inediti. Modena, Vincenzi. 1892. 328 p. L. 4.

Figlio di Lorenzo, nipote di Innocenzo VIII, e di Ricciarda Malaspina marchesana di Massa, Giulio dimostrò fin dai suoi teneri anni uno spirito indomito. Sua madre, dedita ai piaceri e prepotente, se lo tolse d'intorno quando era ancora giovanetsto e lo mandò alla Corte di Carlo V, ove imparò il mestiere delle armi e presto si distinse nelle lotte tra l'imperatore e il Duca di Cleves. Ma lasciato dalla madre privo di mezzi per sostentare la vita, egli abbandonò il servizio cesareo e corse a Roma a chiedere a Ricciarda lo Stato ch'egli credeva gli appartenesse ma sul quale invece non aveva in realtà se non quei diritti che avrebbegli lasciato alla sua morte la Malaspina. Onde è che sorsero allora i primi attriti fra madre e figlio; attriti che li portarono ambedue ad eccessi e furono finalmente causa della morte del giovane principe. Coll' aiuto delle milizie di Cosimo I de' Medici questi tolse lo Stato a Ricciarda e lo resse per qualche tempo; ma ella, che ebbe sempre grandi aderenze nella corte di Carlo V, seppe far in modo che l'imperatore ordinasse a Don Ferrante Gonzaga di chiedere in deposito il Marchesato; e, favorita dagli eventi e specialmente dalla reazione che fu conseguenza della congiura del Fieschi, ottenne che suo figlio deponesse lo Stato nelle mani del cardinale Innocenzo suo zio, e che questi glielo consegnasse. Abbandonato da tutti Giulio si volse all' amicizia dei Francesi; e spinto dalla sua triste sorte entrò a far parte di una congiura contro Andrea Doria e contro Genova; per cui preso e giudicato fu dannato nel capo. Questo studio pieno di interesse è stato condotto dallo Staffetti sui documenti inediti degli archivi di Massa e di Firenze ed è utile a conoscersi perchè illustra una di quelle tristi congiure ch'ebbero luogo a metà del sec. XVI.

Claretta (G.), il duca di Savoia Emanuele Filiberto e la corte di Londra negli anni 1554 e 55. Reminiscenze storiche-diplomatiche raccolte su documenti inediti. Pinerolo, tipografia sociale. 1892. 75, 47 p.

Stretto fra la Francia e la Spagna, Emanuele Filiberto aveva perduto quasi tutto il suo stato e vedevasi minacciato anche in quelle poche fortezze che gli erano rimaste, quando deliberò nel 1554 di mandare a Londra ove risedeva il re Filippo d'Austria marito di Maria Tudor, un' ambasciata che gli chiedesse aiuti e favori per conservare le terre che ancora possedeva e per ricuperare quelle che gli erano state tolte. Capo dell' ambasciata fu Giantommaso Langosco, conte di Stroppiana, adoperato già in varie missioni e capace di disimpegnare con soddisfazione del suo signore l'ufficio al quale era stato eletto. Egli, appena giunto a Londra, ricevuto cortesemente dal re e dalla regina si adoperò a tutt' uomo a ottenere da Filippo non solamente delle promesse; e coll' assiduità sua, e collo zelo che vi pose, avrebbe senza dubbio ottenuto

l'intento desiderato se non avesse avuto a che fare colla lentezza spagnuola dei ministri e dei consiglieri regi. Riferendo al suo duca tutte le sue parole, le sue fatiche e il ritardo che si metteva a dargli una risposta, egli lo ragguagliava pure dello stato della corte presso cui risedeva, del popolo, e dei sentimenti di simpatia che nutrivansi generalmente per il suo signore; ma l'avvisava altresì che non avrebbe conseguito l'intento pel quale era stato mandato se egli pure non fosse venuto in Inghilterra ove era molto desiderato. Ed Emanuele Filiberto ascoltò il suo consiglio e venne in Inghilterra non solo per trattare il suo matrimonio con Elisabetta, come dicono alcuni storici, matrimonio di cui fu presto deposta ogni idea, ma ancora per riverire e ringraziare la regina della sua nomina a cavaliere dell' ordine della Giarrettiera, e specialmente per ottenere dal re quello che non aveva potuto avere il Langosco. E questo scopo egli raggiunse poichè dal re fu provveduto seriamente alla difesa del suo Stato.

Grottanelli (L.), **Alfonso Piccolomini. Storia del secolo XVI. Firenze, tip. Cellini. 1892. 179 p.**

Fra tutti i masnadieri e banditi che sotto il pontificato di Gregorio XIII e Sisto V infestarono il patrimonio di San Pietro il più celebre fu certamente Alfonso Piccolomini il quale per la sua nascita nobillissima e le sue gesta acquistò gran fama negli ultimi anni del secolo XVI. La sua vita non è che una serie di risse, uccisioni, turbolenze e lotte contro lo stato della Chiesa che per opera sua fu sconvolto da cima a fondo ed ebbe a soffrire infiniti guai. Le rapine, le angherie d'ogni genere, le vendette e gli assassinii di quel sciagurato formano l'oggetto del diligente studio del Grottanelli; il quale lo segue passo passo in quella sua vita avventurosa dall' origine all' estremo supplizio col quale finalmente pagò il fio di tante scelleratezze. Tanti furono gli efferati suoi delitti che nella guerra mossa dal papa contro i banditi suoi simili egli, privo di asilo, fu dovunque perseguitato; e, caduto nelle mani del Bargello di Firenze, dai Medici, che l'avevano protetto fin tanto che le sue gesta eransi mantenute entro certi limiti di moderazione, fu condannato ad essere impiccato. La sua morte scemò il coraggio dei superstiti avventurieri che come lui scorazzavano per la Campagna e ridiede allo stato della Chiesa e a quelli limitrofi parte di quella quiete ch'essi avevano perduta. Lo studio del Grottanelli è tolto quasi esclusivamente dai documenti inediti, e condotto, come è, con brio e somma cura riesce interessante ed utile per chi si occupi di quei tempi.

Fabretti (A.), **documenti di storia perugina. Vol. II. Torino, dall' Editore. 1892. 16⁰. ii, 283 p.**

Sono 39 documenti che vanno dal 1310 al 1648 e riguardano per la massima parte le condizioni economiche del comune di Perugia dal secolo XIV al XVII. Si possono considerare come divisi in due serie la prima delle quali contiene documenti relativi alle gabelle, alle tasse ec., l'altra documenti concernenti la condizione degli ebrei nella città di Perugia. Questi documenti offrono uno speciale interesse per lo studioso di cose economiche e meritano di essere attentamente studiati.

Merra (E.), **il trono baronale, il coretto e l'insurrezione andriese nel 1691 e nel 1848. Due pagine di storia patria. Bologna, tipografia Mareggiani. 1892. 16⁰. 72 p. L. 1.**

Bf. schildert aus den Beständen des bischöflichen Archives und des Domarchivs von Andria die 1691 erfolgte Zerstörung des Thrones der Caraffa, Herzöge von Andria, in der Kathedrale von Andria und die Zerstörung des kleinen Chores i. J. 1848. Die Caraffa gaben vor, ein Recht auf einen Thron in der Kathedrale zu haben (1557, 1598), der noch ehrenvoller sei, wie der bischöfliche Thron. Die langandauernde Streitigkeit führte schließlich, da Rom fest blieb und den Prä-

tensionen nicht nachgab, zu einer Volkserhebung gegen alle Barone, die sich in der Gegend das gleiche Recht anmaßten und die Throne wurden verbrannt. Aehnlich erging es 1848 mit dem Coretto.

Adamoli (G.), da San Martino a Mentana. Ricordi di un volontario. Milano, Treves. 1892.

Vf., ein begeisterter Anhänger der modernen italienischen Revolution und ihrer Helden, speziell Garibaldis, liefert in dem anliegenden Buche eine interessante Schilderung seiner Jugenderlebnisse in den Kämpfen von 1859—67. Höchst spannend werden der Tag von Aspromonte und die Ereignisse in und um Rom im Herbst 1867 geschildert. Von allgemeinem Interesse ist auch das überaus günstige Urteil dieser Garibaldischwärmer über den österreichischen Admiral Tegethoff. Vgl. Allgem. Zeitung, Beilage zum 7. Dezember 1892.

Niederlande.

Krämer (F. J. L.), de nederlandsch-spaansche diplomatie voor den vrede von Nijmegen. Bijdrage tot de staatkundige geschiedenis der Nederlanden in het tijdperk von Willem III. Utrecht, Beijers. 288 Bl. fl. 3,25.

Großbritannien und Irland.

*Busch (W.), England unter den Tudors. 1. Bd. Stuttgart, Cotta. 1892. XII, 434 S.

Es ist dies der erste Band eines auf sechs Bände berechneten Werkes. Je zwei Bände sollen enger zusammengehören und eine Epoche abschließen. Die erste Epoche ist bis zum Beginne des Schismas, sachlich bis zum Ausbau des Absolutismus in England gedacht und wird im vorliegenden Bande bis zum Tode Heinrichs VII. 1509 durchgeführt. Jedoch sind die geistige Entwickelung, kirchliche und Kulturzustände im ganzen für den nächsten Band zurückgelegt, um den Zusammenhang mit der Folgezeit nicht durchbrechen zu müssen. Man wird diese Anordnung nur billigen, obgleich das Urteil über den ersten Band viel leichter zu fällen wäre, wenn wenigstens im allgemeinen ein Ueberblick auch über diese Dinge gegeben würde. Was der Band indessen bietet, die politische Geschichte Heinrichs VII., ist eine sehr sorgfältige Arbeit, beruhend auf langen und fleißigen Quellenstudien in Deutschland und England. Die Beschränkung auf die politische Geschichte ist bis zu Ende beibehalten; auch die eingehenderen Kapitel über Handel und Entdeckungen, Gewerbe, Justiz und Finanzen sind durchweg zu Heinrichs VII. Streben nach Begründung eines allseitig selbständigen, nach innen und außen unabhängigen Königtums in Beziehung gesetzt, und der abschließende Gedanke ist der, daß Heinrich in diesem Stammlande der Parlamente und der Aristokratie doch den aufgeklärten Absolutismus der Tudors fest begründet habe. In der Darstellung dieser Entwicklung liegt auch die eigentliche Stärke des Buches: den ausdauernden, klugen und umsichtigen Bemühungen Heinrichs, das durch die Rosenkriege jämmerlich zerrüttete England wieder zu sammeln, dem Lande den Frieden, dem Königtum seine Festigkeit, sein Ansehen unter den Fürsten Europas zu geben, und dem noch unaufhörlich gährenden Prätendententum ein Ende zu machen, wird die genaueste Aufmerksamkeit geschenkt. In der eingehenden Darstellung und Verfolgung der verwickelten Personalverhältnisse des Hauses York und der manigfaltigen Thronansprüche finde ich einen besonderen Vorzug des Buches, obschon das Kapitel über den Grafen von Suffolk wohl etwas zu breit geworden ist. Bei der Schilderung der äußeren Verwickelungen ist B. zuweilen zu sehr für Heinrich VII. eingenommen, zu Ungunsten Ferdinands des Katholischen und Kaiser Maximilians I. Auch in seinen Geldsachen ist Heinrich wohl zu günstig beurteilt, denn wenn er auch, wo es darauf ankam, mit vollen Händen ausgeben konnte, so hat ihn doch sein auf kluger Politik beruhendes Bestreben, immer gefüllte Kassen zu besitzen, zu vielen

Härten und unköniglichen Handlungen verleitet. Doch muß man im übrigen sagen, daß B. auch die Fehler in Heinrichs Politik im letzten Drittel seiner Regierung, besonders die abenteuerlichen Ehepläne nach dem Tode seiner Gemahlin Elisabeth unbeschönigt verurteilt, wobei mir freilich scheint, daß der Gedanke an Vermählung mit Katharina von Aragonien, der Witwe seines Sohnes Arthur, etwas zu leicht als bloßes Gerücht dargestellt war. (S. 383. 4. Vgl. in meinen römischen Dokumenten die Nr. 137). Auch seine Auseinandersetzungen über das Dispensbreve Julius II. (S. 381—83) wird B. nach meinem Aufsatze darüber (Einleitung zu den Dokumenten) wieder etwas revidieren müssen; denn wenn er auch, um nur dies eine zu erwähnen, mit vollem Rechte die unzweifelhafte Echtheit des Breve behauptet, so ist doch sein Beweis aus dem Schreiben Julius II. vom 22. Februar 1505 nicht stichhaltig dafür, daß die von dem genannten Papste nach Spanien geschickte Dispense mit der Bulle für Heinrich VII. nicht ganz gleichlautend sei. Denn in demselben Schreiben nennt Julius das nach Spanien geschickte Instrument ein Duplum der Originalbulle, so daß der Ausdruck: litterae dispensationis, der sich gleichfalls dort findet, nichts beweisen kann. Dem Buche sind drei Anhänge beigegeben, der erste (S. 333—94) enthält größere Anmerkungen (kleinere sind unter den Text gesetzt) zu den einzelnen Kapiteln; der zweite (395—424) gibt eine Kritik der Quellen: Bernhard ndré, Polydorus Virgilius rc., besonders eingehend und verdienstlich sind die Abschnitte über die Londoner Stadtchroniken und über Franz Bacon, dem nach reiflicher Untersuchung jeder Quellenwert für die Zeit Heinrichs VII. abgesprochen wird. Der dritte Anhang (425—34) enthält den genauen Titel der zitierten Werke. Der vorliegende erste Band läßt von der Geschichte Englands unter den Tudors sowohl was Schönheit der Darstellung, als was wissenschaftliche Genauigkeit betrifft, recht viel erwarten; auch die sonst kirchlich-christliche Gesinnung Heinrichs und sein dem entsprechendes Ende finden ihre unbefangene Würdigung. Auf S. 242 hätte sich indessen der Ausdruck: den Ablaß verkaufen, leicht vermeiden lassen, S. 240 steht Kard. Hadrian von Castello statt von Corneto. Ehses.

Gilbert (J.), documents relating to Irland 1795—1804. Dublin, Dollard sh. 21.

Unter den hier abgedruckten Aktenstücken verdienen besondere Erwähnung, die Liste der Spione, der auf dieselben verwendeten Summen, das Verhör der Vereinigten Iren A. O. Connor und M. H. Mc. Nevin, die Denkschrift derselben. Wo immer eine Oranierloge errichtet wurde, da gelang es die vorher sonst so loyalen Katholiken zum Anschluß an den Bund der Revolutionäre zu bewegen. Die Katholiken waren überzeugt, die Regierung habe es auf die Ausrottung des Katholizismus abgesehen; diese that nichts, um dieses Vorurteil zu zerstreuen, und setzte Irland den größten Gefahren aus. Wären nur 3000 Franzosen mit Waffen und Munition in Irland gelandet, so hätten sie die Hauptstadt erobern und die Engländer aus Irland verjagen können. Z.

Hogau (J. F.), Robert Lowe Viscount Sherbrooke. London, Ward Dervey. IV, 350 p.

Der Vf. schildert uns eingehend die Verdienste Lowes um die Kolonien in Australien. Als Mitglied der Regierung, als Parlamentsmitglied verteidigte Lowe die Rechte der Kolonisten gegen die Uebergriffe des Gouverneurs Gipps. Der Gouverneur war jedoch nicht der einzige, den Lowe sich zum Feinde machte, er griff mit großer Leidenschaftlichkeit die Puseyiten, namentlich den anglikanischen Bischof von Sydney in Reden und Zeitungsartikeln an. Nach etwa achtjährigem Aufenthalt verließ Lowe, der sich ein bedeutendes Vermögen erworben, Australien, 1850 trat er in das englische Parlament, wurde später Minister, überwarf sich mit Gladstone und ging später ins konservative Lager. Die Charakteristik Lowes als Diplomat, Journalist, Redner geht nicht in die Tiefe. Z.

Spanien und Portugal.

***Bourgeois (E.), lettres intimes de J. M. Alberoni adressées au comte J. Rocca, ministre des finances du duc de Parme et publiées**

d'après le manuscrit du collège de S. Lazaro Alberoni par —. (Annales de l'université de Lyon. T. IV.) Paris, Masson. 1892.

Die geheimen Briefe des Kardinals Alberoni, des mächtigen spanischen Ministers Anfang des 18. Jahrh., welche hier zum erstenmale nach einer in San Lazaro befindlichen HS. herausgegeben werden, gewähren uns ein anschauliches Bild von der Politik des so verschieden beurteilten Staatsmannes. St. Simon in seinen Memoiren übergießt ihn mit bitterstem Spott und findet nicht Ausdrücke genug, um seinem Unmut über Alberoni Luft zu machen, die Engländer und Dubois thaten das Ihrige, um Alberoni moralisch zu vernichten, was ihnen auch gelang. Erst in neuerer Zeit suchte man das Andenken des vielgeschmähten Staatsmannes zu rehabilitieren. Der berühmte Jurist Romagnosi, ein Freund von Silvio Pellico, trat 1834 zu gunsten Alberonis ein; in der neuesten Zeit setzte sich Bersani zur Lebensaufgabe, das Leben Alberonis zu beschreiben und den Staatsmann in seinem wahren Lichte darzustellen. Giulio Alberoni, geb. 1664 in Placentia, trat in den geistlichen Stand und wurde als Sekretär des Bischofs Roncovieri in die Politik von Parma eingeweiht. Der Herzog von Parma, im spanischen Erbfolgekrieg von zwei Seiten, von den Habsburgern und den Bourbonen, bedroht, suchte sein Herzogtum durch politische Verhandlungen mit Frankreich zu retten, Verhandlungen, welche der Bischof Rouvieri mit Erfolg zu Ende führte. An die Stelle des altersschwachen Roncovieri trat bald Alberoni. Diesem gelang es durch allerlei Mittel, unter denen leckere Mahlzeiten nicht die geringste Rolle spielten, Vendome und seine Umgebung für sich zu gewinnen. Um die Gunst desselben im Interesse seines Herrn, des Herzogs von Parma, zu erhalten, begleitete er Vendome auf allen seinen Zügen und benachrichtigte regelmäßig seinen Herrn über den Stand der Verhältnisse. Als Vendome vom südlichen Kriegsschauplatze nach Flandern berufen wurde, folgte ihm auch Alberoni dorthin. Seine Absicht war, durch das Ohr von Vendome die Bourbonen zu überzeugen, daß ein neutraler Staat in Italien gegenüber den Habsburgern für Frankreich von großem Nutzen sei. Auch während der Ungnade, in welche Vendome beim französischen Hofe gefallen war, blieb Alberoni ersterem treu, begleitete ihn nach seiner Rehabilitation auf dem Feldzuge nach Spanien und wußte sich dort die Gunst des spanischen Königshofes zu erwerben, welche er zu gunsten seines Herren verwandte. Der Tod von Vendome 1712 war für Alberoni ein harter Schlag und drohte alle seine Pläne zu zerstören. Er beschloß dennoch am Madrider Hofe seine Politik zu Gunsten Parmas fortzusetzen, bald darauf wurde er daselbst offizieller Gesandter von Parma. Er erwarb sich bald die Gunst der Königin, welche einen großen Einfluß auf den König hatte. Der Tod der Königin war für Alberoni ein neuer harter Schlag. Sein Plan war jetzt, eine farnesische Prinzessin zur Königin von Spanien zu machen und die Interessen der Bourbonen und der Farnese zu verknüpfen. Wirklich gelang es seiner Politik, die Heirat Philipps V. mit Maria Farnese zu stande zu bringen Damit war Alberoni ein Hauptplatz in der spanischen Politik angewiesen. Alberoni hatte das volle Vertrauen der Tochter seines Herrn und machte davon den ausgibigsten Gebrauch. Doch bald ereilte ihn der Sturz. Als Philipp Oesterreich in Sardinien den Krieg erklärte, wurde Alberoni angeklagt, der Urheber desselben zu sein und als Spanien 1718 der großen Koalition der Engländer und Habsburger unterlag, war der Untergang Alberonis besiegelt. Er überlebte seinen Sturz noch 30 Jahre, die er größtenteils als Kardinal in Rom zubrachte; später wurde er Verwalter päpstlicher Provinzen und konnte endlich wieder in seine Vaterstadt Placentia zurückkehren, wo er im Hospital San Lazaro, welches er in eine große Erziehungsanstalt umwandelte, seine Tage beschloß (1752). — Die Briefe sind an den Grafen Rocca, den Finanzminister von Parma gerichtet und bestehen aus zwei Teilen: der erste Teil (1—263) enthält die Geschichte der geheimen Gesandschaften bei Vendome, beim französischen und spanischen Hof. Dieser Teil ist mit Ausnahme des 1., 3. und 37. Briefes in französischer Sprache abgefaßt. Der zweite Teil (Br. 264 — 611) enthält die Geschichte der offiziellen Vertretung Parmas am spanischen Hofe bis 1742 und ist wie der 1. 3. und 37. Brief in italienischer Sprache abgefaßt. Den Briefen in italienischer Sprache hat der Herausgeber zum teil

ausführliche Regesten vorausgeschickt. Das Verständniß der französischen Briefe ist, abgesehen vom Stil erschwert, durch die konventionellen Bezeichnungen der verschiedenen Personen, was sich dadurch erklärt, daß Alberoni nur der geheime Diplomat der Farnese war, während er die italienischen Briefe als offizieller Gesandter Parmas abfaßte. Die Herausgabe dieser Briefe ist sehr dankenswert: an der Hand derselben läßt sich die Politik Alberonis eingehend verfolgen. Wenn auch daraus manches zu schöpfen ist, was uns Alberoni in einem viel günstigeren Lichte erscheinen läßt, als ihn St. Simon geschildert hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade auf grund dieser Briefe Alberonis Charakter sich keineswegs als solcher erweist, der eines Mannes in seiner Stellung würdig wäre. Alberoni war ein ebenso kleinlicher Charakter als mittelmäßiger Politiker, welcher durch allerlei kleinliche Mittel zu erlangen suchte, was er auf dem Wege einer zielbewußten offenen Politik nicht erreichen konnte. Die Publikation dieser Geheimkorrespondenz kommt ihrem Urheber in vielen Punkten zu gute, daß aber dadurch das Urteil der Geschichte über Alberoni wesentlich geändert wird, ist kaum anzunehmen. (Vgl. Revue des deux mondes 1. Februarheft 1893.)

Ungarn, Balkanstaaten.

Fejérpataky (Kol.), der Anonymus Belae regis notarius Nach der Orig.-HS. neu ediert von —. Budapest, Verl. d. Ungar. Akad. 1892.

Von dieser Chronik erschien 1) eine getreue, auf photographische Weise hergestellte Reproduktion, 48 Bl.; 2) eine Ausgabe in gewöhnlicher Druckschrift, 24 S. und 3) die ungar. Uebersetzung von Karl Szabó, verbessert durch den Herausgeber.

Wertner (M.), die Familiengeschichte der Arpáden. (Ungar.) Mit genealog. Tafeln. Becskerek, Selbstverlag. VIII, 629 S. *M.* 8.

Thály (K.), Rákóczyreliquien in der Türkei und die Eröffnung der Gruft Rákóczys II. (Ungar.) Budapest. VII, 235 S. Mit 14 Illustr. *M.* 6.

Varga (O.), Album der Arader Märtyrer. 3. Aufl. Budapest, Corvina. 4°. Mit Illustrationen. (Prachtwerk.)

Schildert die Schicksale der in Arad 1849 hingerichteten Honvéd-Generäle.

Ivánÿi (St.), Geschichte der Stadt Szabadka. (Maria Theresiopel.) Ungar. Selbstverlag der Stadt. 1892. 648 u. 76 S. *M.* 12.

Der von der ungar. „Protestant. Literar. Gesellschaft" edierte Band umfaßt die Jahre 1647—1687.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Kronstadt, anläßlich der 26. Wanderversammlung der ungarischen Naturforscher und Aerzte. Daselbst. 1892. 400 S.

Rußland, Polen.

Bilbassoff (B. v.), Geschichte Katharinas II. Bd. II in 2 Abteil. Deutsch von P. v. R. Berlin, Cronbach. 615 u. 376 S. *M.* 18.

Die erste Abteilung enthält die Zeit 1762—64, die zweite Forschungen, Briefe und Dokumente. Besonderen Wert erhält die deutsche Uebersetzung, da die russische Zensur bis auf einige Exemplare das Original vernichtet hat. Sehr eingehend sind die Vorgänge der Thronbesteigung mit zum teil neuem Aktenmaterial geschildert.

Afrika.

Nieri (A.), la Cirenaica nel secolo quinto giusta le lettere di Sinesio. Torino, Loescher. 1892. 80 p.

Bourget (C. du) campagnes modernes 1792—1892 et géographie politique de l'Afrique contemporaine. Paris, Baudoin. 1892. 270 p. fr. 5.

Livorno (L. da), Giovanna Sumroo, principessa di Sirdhoná e le sue istituzioni. Milano, tipografia Pirola e Cella. 1892. 100 p. L. 0,90.

Das Büchlein handelt von Johanna Ziboolnissa Sumroo Begum, Fürstin von Sirdhoná, einem alten Feudum in Doab (Indien). Vf. bietet hier einen interessanten Beitrag zur Missionsgeschichte, indem er uns die Lebensschicksale dieser Fürstin, die sich später mit dem deutschen Abenteurer Walter Reinach verheiratete, in authentischer Form vorführt. Sie machte mit ihrem Manne alle Abenteuer und Kriegsfahrten mit und wurde nach seinem Tode (1778) von dem Heere als Anführerin ausgerufen. 1781 bekehrte sie sich vom Islam zum katholischen Glauben und wirkte dann nur noch zum Besten der Missionäre und Missionen. Die fast märchenhaft klingenden Abenteuer der Heldin, verbunden mit den Nachrichten über die trostlose Verwaltung Indiens durch die englische Kompagnie, machen die Schrift zu einer recht interessanten.

Asien.

Lane-Poole (S.), the history of the Moghul Emperors of Hindustan illustrated by their Coins. London. 1892. sh. 8.

Pélissier (L. G.), un document inédit sur l'ambassade en Perse de MM. de Lalain et de la Boulaye. Montpellier, Boehm. 1892. 8 p. È un brano di lettera del de Lalain scritto nel 1666.

Amerika.

Payne (E. J.), history of the New World called America. Vol. I. London. 1892. 472 p. sh. 18.

Smissen (van der), souvenirs du Mexique 1864—67. Paris. 1892. Avec 2 cartes. fr. 4.

Collecion de documentos inéditos, relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españoles de Ultramar. IIª Serie. Tomo VII. De los pleitos de Colón I. Madrid, Rivadeneyra. 1892. 4⁰. 449 p. pes. 15,50.

Kunz (H.), der Bürgerkrieg in Chile. Leipzig, F. A. Brockhaus. XII, 195 S. Mit Porträts, Karten und Plänen. ℳ 5.

Markham (Cl.), history of Peru. Chicago, Soergel. 1892. XVII, 556 p. sh. 12 d. 6.

Der durch seine geographischen und historischen Arbeiten bekannte Vf. hat in dem großen Werke Winsors die Geschichte Perus bearbeitet. In diesem, mit trefflichen Illustrationen ausgestatteten Buche erhalten wir dagegen eine populäre Darstellung der Geschichte Perus bis herab auf die Neuzeit. Es ist bekannt, wie unzuverlässig das noch immer benützte Werk Prescotts ist. Hier wird uns zum erstenmale eine wahrheitsgetreue Geschichte dieses Landes geliefert. Z.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Sander (Fr.), la mythologie du Nord eclairée par des inscriptions latines en Germanie, en Gaule et dans la Bretagne ancienne des premiers siècles de notre ère Etudes. Stockholm, Norstedt. 1882. X, 187 S. gr. Royal 8⁰.

Graf (A.), miti, leggende e superstizioni del medio evo. Vol. I. Torino, Loescher. xxiij, 311 p. L. 5.

L'illustre letterato studia in questo primo volume dell' opera sua il mito del Paradiso terrestre, la situazione di questo Paradiso, la natura, le condizioni e meraviglie del medesimo, i suoi abitatori; i viaggi al Paradiso terrestre; il riposo dei dannati e la credenza nella fatalità.

Ronca, cultura medioevale e poesia latina d'Italia. Roma, soc. Laziale.

Deile (G.), die Frauen der höfischen Gesellschaft nach dem Wigalois des Wirnt von Gravenberg. Leipzig, Fock. 1892. 60 S.

Seelmann (W.), die Totentänze des MA. Untersuchungen nebst Literatur und Denkmälerübersicht. Norden, Soltau. 1892. Lex. 8°. 80 S. M 2.

Manuel (H. J.), das Weinspiel. Fastnachtsspiel 1548. Hrsg. von Th. Odinga. Halle, Niemeyer. 1892. kl. 8°. M 1,20.

Neubaur (L.), neue Mitteilungen über die Sage vom ewigen Juden. Leipzig, Hinrichs. III, 24 S. M 0,60.

Weiß (Br.), Volkssitten und religiöse Gebräuche. Bremen, Kühlmann. 1892. 54 S. M 1.

Günther (F.), aus dem Sagenschatz der Harzlande. Hannover, Manz. 1892. 260 S. M 5.

Sagenschatz des Bayernlandes. I. Unterfranken. Würzburg, Staudiger. 1892. 492 S. M 4,60.

Andrews (W.), bygone England. Social studies in its historic Byways and Highways. London, Hutchinson. sh. 6.

Der Vf. gibt uns Aufschlüsse über manche alte Sitten und Gebräuche, die meisten sind schon aus andern Büchern bekannt. Hahnenkämpfe, Stierhetzen, Gebrauch von Schönheitspflästerchen; die Unsitte, daß die Damen Wangen und Stirne mit Pflästerchen, welche Sterne, den Halbmond oder Wagen darstellten, verunzierten, kam 1653 auf zu einer Zeit, in welcher der Puritanismus am Ruder war. Verkauf der Frauen fand noch im letzten Jahrh. statt. Am 28. Jan. 1787 verkaufte ein Mann seine Frau für 5 Pfd. Froh ihrer los zu sein, machte er ihr ein Pfund Sterling zum Geschenk. Er ließ die Glocken in Stowmarket läuten, um das Ereignis zu feiern. 1797 bot ein Metzger in London seine Frau feil, die einen Halfter um den Hals und einen um ihre Hüften auf dem Smithfieldmarkt stand, bis ein Schweinehirt sie um drei Guineen kaufte. Vor 1802 wurde eine Frau mit ihrem Kind und einigen Möbeln zu Chapel le Friths in Derbyshire verkauft. Z.

Einert (E.), aus den Papieren eines Rathauses. Beiträge zur deutschen Sittengeschichte. Arnstadt, Frotscher. 1892. 196 S.

Schildert das Leben des deutschen Bürgertums seit Ende des 16. Jahrhs. bis ca. 1740 wie es sich in Arnstadt abspielt in 24 Kapiteln (darunter die Zeit der Kipper und Wipper; Graf Hatzfelds Reiter; Erbhexen; eine vergessene Dichterin, Sidonia Hedwig Zäunemannie 1714—1740, eine „deutsche Sappho" und „zehnte Muse") die damals schon für das Frauenstudium gekämpft hat.

Ruland (K.), die Hohenzollern in ihrer Fürsorge für ihr Land und Volk. Köln, Du Mont-Schauberg. 289 S. M 3,80.

Vf. läßt die kriegerischen Ereignisse, die Thaten der Hohenzollern im Felde zurücktreten vor der Schilderung ihres Schaffens für die Wohlfahrt des Landes. Er beginnt mit den ältesten Zeit der Mark Brandenburg, führt sie bis zur Besitznahme durch die Hohenzollern und behandelt dann das Wirken der einzelnen Kurfürsten, Könige und Kaiser. S. 268—289 ist Kaiser Wilhelm II. gewidmet.

Erdmannsdörffer (B.), das Badische Oberland i. J. 1785. Reisebericht eines österreichischen Kameralisten. Badische Neujahrsblätter. Hrsg. von der Bad. Hist. Komm. Drittes Blatt 1893. Karlsruhe, Braun.

E. fand diesen Reisebericht als Manuskript des Verfassers auf der k. k. Hof- und Staatsbibliothek zu Wien. Dieser Vf. ist der österreichische Graf Niklas Galler, der, wie der Herausgeber feststellt, im Auftrage und auch wohl auf Kosten des Fürsterzbischofes Colloredo von Salzburg, der ihn später in seine Dienste stellen wollte, nach Sitte der Zeit eine größere Reise unternahm. Er weilte zunächst an der Universität Straßburg, von 1784 am Hofe des Markgrafen Karl Friedrich in Karlsruhe und endlich 1785 auf der hier beschriebenen Reise ins badische Oberland, über deren Eindrücke und Beobachtungen er der salzburgischen Regierung Bericht erstattet. Letzterer bietet manches Interessante, da der „Kameralist" (spätere Hofkammerrat des Fürsterzbischofs) die topographischen Verhältnisse, ferner die Verwaltungs-Einrichtungen, dann Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handel und auch — wenngleich nur oberflächlich — Moralität und Religiosität in den durchreisten Gebieten bespricht. Nicht ohne Interesse liest man auch einige Mitteilungen über die großen Klöster und Abteien des Schwarzwaldes, wie z. B. S. Peter, S. Blasien. Wir hätten übrigens gewünscht, der Herausgeber hätte das Verzeichnis der Reiseauslagen mit abdrucken lassen. Dagegen hätten wir ihm gerne die Bemerkung im Vorwort geschenkt, daß nämlich der Graf auf seiner Reise „beneidenswerte Erfahrungen über die Eintracht zwischen protestantischen und katholischen Pastoren" gemacht habe. Denn einmal erwähnt der „Kameralist" derartige Erfahrungen nur ein einziges Mal (S. 15) in seinem Berichte, wo er nämlich von den Verhältnissen in der Herrschaft Mahlberg spricht. Und dann weiß jeder Unterrichtete sehr gut, was er in jener — der josephinischen — Zeitperiode von solcher „Eintracht" zu halten hat. F. Kayser.

Leist (Fr.), der kgl. Bayer. Hausritterorden vom hl. Hubertus. Bamberg, Buchner. gr. 4°. 1892. 85 S.

Vf. bietet in vorzüglicher Ausstattung ein Gesamtbild der Ordensgeschichte auf grund der Bruderschaftsbücher und Ordensakten des bayr. geh. Hausarchivs sowie anderer handschriftl. Aufzeichnungen.

Kretschmer (K.), die Entdeckung Amerikas in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Weltbildes. Berlin, Kühl. 1892. 40 Taf. u. 471 S. ℳ 60.

Campe (J. E.), historia del descubrimento y conquista de América. T. I. Madrid. 1892. 304 p.

Uzielli (G.), Paolo dal Pozzo Toscanelli iniziatore della scoperta dell' America. Ricordo del solstizio d'estate del 1892 con 4 disegni. Firenze, stab. tip. fiorentino. 1892. 16°. 3 tav. 246 p. L. 5.

Il prof. Uzielli ha raccolto in questo suo volume importanti memorie che si riferiscono al celebre scienziato del quale sta stampando la vita, ovvero che concernono la scoperta dell' America. Nella prima memoria egli ricorda le vicende dello Gnomone di Santa Maria del Fiore, costruito dal Toscanelli nel secolo XV e da lui adoperato nelle sue ricerche sull' inclinazione del piano dell' equatore su quello dell' eclittica, ricerche che destarono tanto rumore al loro tempo. Nelle seguenti pubblica le notizie che potè trovare sulla villa di quello scienzato al Poggio al Pino presso Firenze; studia l'influenza che Paolo ebbe su Filippo Brunelleschi, l'amicizia che a questo sommo architetto lo strinse, e quale importanza essa avesse per il disegno della celebre chiesa di S. Spirito in Firenze la cui costruzione affidata a Filippo rimase in tronco per la morte di lui e fu poi continuato dal Sangallo. Egli espone in seguito tutta la parte presa dal Toscanelli alla scoperta dell' America sia colla sua famosa carta, e colla lettera a Fernando Martins, sia coll' opera sua indefessamente diretta a spingere i navigatori sulla strada ch'egli

intravedeva, ciò che dovrebbe farlo ricordare da tutti gli scienziati colla massima riverenza. — Nella seconda parte del suo libro l'Uzielli torna a parlare dello Gnomone; raccoglie alcune notizie sopra Paolo di Middelburgo, sopra Giovanni di Gherardo da Prato detto l'Acquetino ed il suo noto sonetto contro Filippo Brunelleschi; sopra le deliberazioni degli Operai di Santo Spirito sul numero delle porte da farsi alla chiesa; sopra il principe Pietro di Portogallo e la sua venuta a Firenze; sulla Geographia di Francesco Berlinghieri; sulle quattro Tabulae novellae della medesima Geographia e sulle carte geografiche del re Roberto, del Petrarca, di Flavio Biondo, ec. Raccoglie notizie di Lorenzo Bonincontri, del suo commento all' Astronomicon di Manilio e di altre sue opere; ricerca quali fossero gl'ispiratori di Luigi Pulci nell' episodio di Astarotte; dà informazioni sopra i codici contenenti lettere di Amerigo Vespucci esistenti in Firenze; pubblica una breve biografia di Amerigo Vespucci estratta dalle Cartas de Indias; riferisce le parole dette dal marchese A. D'Avezac al congresso geografico di Anversa per dimostrare che Paolo dal Pozzo Toscanelli fu veramente l'iniziatore della scoperta dell' America.

Angleria (P. M.), fuentes históricas sobre Colón y America. T. I. Madrid. 1892. LVI, 392 p. pes. 5.

Elton (Ch.), the career of Columbus. London, Cassell. 1892. XII, 307 p. sh. 12½.

Dieses gründliche Werk verbreitet viel Licht über die Entdeckung Vinlands von Leif Ericson, und die Meerfahrten anderer Abenteurer, über die im Flatey Buch enthaltenen Traditionen über Vinland, das man in Massachussets oder Virginien wiederzufinden glaubt, über das fast gänzliche Aussterben der Tradition über Vinland und andere Inseln. Erst im Anfang des 17. Jahrh. fing man wieder an, sich mit den alten Sagen zu beschäftigen. Die Behauptung Magnussens: Die so wichtige Entdeckung Amerikas mag als unmittelbare Folge der früheren Entdeckung Amerikas durch die Skandinavier betrachtet werden, wird einfach abgewiesen. Columbus soll auf einem englischen Schiffe nach Skandinavien gekommen und vom Bischof von Skalhoft die skandinavischen Traditionen erfahren haben. Elton zeigt, daß dies unmöglich gewesen, weil damals jeder Handelsverkehr mit England strenge verpönt war. An den skandinavischen Sagen übt der Vf. strengere Kritik als Fiske, und meint, man könne Wahrheit von Dichtung nicht ausscheiden. Eine Charakteristik des Columbus fehlt. Z.

Markham (Cl.), the life of Christopher Columbus. London, Philips. sh 3½.

Das beste Kapitel dieses populär geschriebenen Buches enthält eine recht ansprechende Charakteristik der alten und neueren Werke, welche über Columbus geschrieben wurden. Der Vf. tritt ein für die Zuverläßigkeit der Vita des Admirals durch seinen Sohn Ferdinand. Unter den neueren Biographen wird besonders Irving empfohlen wegen seines gesunden Urteiles, seiner schönen Darstellung und der Sympathie für seinen Helden. Unübertroffen durch ihre Vielseitigkeit und Beherrschung des Stoffes sind Duro und Harrisse, während das Buch Winsors trotz der großen Belesenheit des Vf.s ungenießbar ist, weil ihm der Maßstab für die Beurteilung des Admirals fehlt. Unter allen Büchern verdient nach M. das monumentale Werk des Don José Maria Asensio, Cristoval Colon, su vida su viages, sus descubrimentos die Palme. Ohne blind gegen die Fehler Columbus zu sein, urteilt Asensio: Die Menschheit hat den Namen des Columbus auf der höchsten Säule des Tempels der Unsterblichkeit eingeschrieben. Z.

Berwick (Duqu. de — y de Alba, condesa de Siruela), autógrafos de Cristobal Colon y Papeles de America. Madrid, Rivadeneyra. 1892. Fol. V, 203 p. fr. 13.

Den documentos escogidos del Archivio de la casa dé Alba (Hist. Jahrb. XIII, 366) läßt die Herzogin nun 57 Dokumente folgen, die sich auf

die Geschichte Amerikas von 1495—1616 beziehen; 15 davon betreffen Columbus oder gehen direkt von ihm aus. Vgl. die ausführliche Besprechung in Revue hist. 1893. 50. S. 44—64.

Raffaele (F.), al comune di Genova nel IV centenario dallo scoprimento dell' America la biblioteca di Fermo festeggiante. Fermo, stab. tipografico Mucci 1892. 485 p.

Die Bibliothek von Fermo besitzt die sehr wertvolle editio princeps der Uebersetzung des Briefes von Columbus an G. Sanchez. Der Bibliothekar von Fermo begleitete die Sendung dieses Schatzes nach Genua zur Columbusausstellung mit wertvollen Noten und Anmerkungen, die er in dem genannten Werkchen niedergelegt hat.

Asensio (J. M.), Martin Alonso Pinzón. Madrid, Murillo. 1892. 297 p. pes. 3.

Tarducci (F.), di Giovanni e Sebastiano Caboto. Memorie raccolte e documentate. Venezia, Visentini. 1892. 429 p.

Il Tarducci rifa coll' aiuto di documenti la vita tanto discussa di questi due grandi navigatori. Secondo lui Giovanni nacque a Venezia, si recò quindi in Inghilterra e nel 1494, partito da Bristol, scoperse l'isola del Capo Bretone. Nel 1497 fece una seconda spedizione; di ritorno dalla quale ne preparò subito un altra nel 1498 che fu condotta da suo figlio Sebastiano. Questi nato a Venezia come il padre, ma nutrito in Inghilterra rivide il Labrador scoperto l'anno innanzi, ne seguì le coste meridionali e scese fino »alla baia di Chesapeake e in questo viaggio scroprì la terra dei Baccalaos«. A questa spedizione segue un periodo di oscurità; dopo il quale si ritrova il Caboto al servizio della Spagna come membro della commissione incaricata di rivedere le carte e le mappe che servivano alla navigazione spagnuola. Ma poco dopo egli è di nuovo in Inghilterra per cui fece un nuovo viaggio nel quale scroprì lo stretto e la baia ch'ebbero poi il nome di Hudson. Nel 1518 il governo spagnuolo gli conferiva l'ufficio di Piloto Maggiore; ed in questa qualità fu posto a capo di una spedizione mercantile per le Molucche, spedizione disgraziatissima sotto tutti i rapporti. In essa però egli esplorò il Rio della Plata, scoperto da Solis e da Janes Pinzon nel 1508; e da questo Rio se ne tornò in Ispagna. Nel 1548 lo ritroviamo di nuovo in Inghilterra donde pensa di spingersi verso il Nord ovest alla ricerca di quello stretto ch'egli e tutti i suoi contemporanei cercavano da più di 50 anni e ottiene a tale scopo la formazione di una flotta sotto il comando del Willoughy. Poco dopo egli morì. A questa narrazione, così piena di difficoltà superate, il Tarducci ha aggiunto i documenti sui quali si poggiano le sue asserzioni in gran parte nuove.

Schulte (v.), Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Stuttgart, Nitzschke.

Schupfer (F.), manuele di storia del diritto italiano. Città di Castello. 1892. 16⁰. 499 p.

Rivera (G.), le istituzioni sociali italiane nella dominazione barbarica ed orientale. Lanciano, R. Carabba. 1892. x, 248 p. L. 4.

Il Rivera ha voluto raccogliere le principali opinioni e i risultati degli studi dei maggiori scrittori italiani sopra tale argomento; e, cominciato il suo lavoro dalla caduta dell' impero romano d'occidente l'ha condotta fino al regno dei Longobardi. Però, più che fermarsi sopra le istituzioni degli Ostrogoti e dei Greci che precedettero quelle di quest' ultimo regno, egli ha assunto principalmente l'impresa di esporre la costituzione politica, l'amministrazione giudiziaria, e gli altri ordinamenti dei Longo-

bardi in Italia; e assai lungamente si è trattenuto a far conoscere la potenza e l'influenza della Chiesa nel periodo delle invasioni barbariche. In relazione alla quali potenza e influenza egli studia l'autorità del pontefice, e l'azione popolare nella vita politica italiana.

Lehmann (C.), consuetudines feudorum (libri feudorum, ius Langobardorum). I. compilatio antiqua. Göttingen, Dieterich. 1892. 45 S. 4°. M. 4. (Mon. Germ. hist. Leges.)

*Lipp (M.), das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. hrsg von Otto Gierke H. 41.) Breslau, Koebner. 1812. 76 S. M. 2,50.

Behandelt in vier Kapiteln: I. Die Grenzgrafschaften und die einzelnen Marken. II. Die Gründung der einzelnen karolingischen Marken: die bretonische Mark, die spanische Mark, die Marken an der Elbe, die Marken gegen die Sorben und die Czechen, die Marken im Südosten. III. Der Umfang der Marken. IV. Innere Verhältnisse in den Marken: die Verwaltungsdistrikte und deren Obrigkeiten, die Bevölkerungs- und Besiedelungsverhältnisse, kirchliche Verhältnisse, politische Zugehörigkeit der Marken.

Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum scilicet Rainerii de Perusio Rofredi Beneventani, Anselmi de Orto, Hugolini, Johannis Bassiani aliorumque; praeit Hincmari Remensis collectio de ecclesiis et cappellis; accedit Boncompagni rhetorica novissima. Prodeunt curantibus Augusto Gaudentio, Johanne Baptista Palmerio, Friderico Patetta, Johanne Tamassia, Victorio Scialoia. Vol. II. Bononiae, Virano. Fol. 297. L. 60.

Si contengono in questo 2° vol. la Collectio de ecclesiis et cappellis di Incmaro Remense a cura di A. Gaudenzi; l'Ars notaria di Rainerio da Perugia a cura del medesimo; la Summula de pugna di Rofredo beneventano a cura del Patetta; l'Juris civilis instrumentum di Anselmo de Orto a cura dello Scialoia; l'Abbreviatio institutionum; il De verbis quibusdam legatibus a cura del Patetta; le Antiquissimorum glossatorum distinctiones: Collectio senensis a cura del Palmieri; la Summa super usibus feudorum di Ugolino a cura dello stesso; le Questiones in schola Bulgari disputatae a cura del Patetta; il Libellus de ordine iudiciorum di G. Bassiano a cura del Tamassia e del Palmieri; la Rhetorica novissima del Boncompagni a cura del Gaudenzi.

Darpe (F.), Einkünfte und Lehnsregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stiftes auf dem Berge bei Herford. Bearb. von —. (Codex traditionum Westfal. IV.) Münster i. W., Theissing. M. 10.

*Wenzel (V.), deutsches Gesandtschaftswesen im MA. Hannover, Hahn. 1892. Lex. 8°. 259 S.

Diese auf Anregung Weizsäckers entstandene und den „Manen" desselben gewidmete Arbeit muß als erster Versuch, der ein fast noch unbebautes Gebiet behandelt, mit besonderer Anerkennung verzeichnet werden. Ueber die Reichhaltigkeit des Buches orientiert ein Ueberblick des Inhalts. Nachdem in der Einleitung unseres Erachtens der Ursprung des Gesandtschaftswesens etwas zu knapp behandelt ist, bringt ein zweiter Abschnitt: die Akten deutscher Gesandtschaften A. Negationspapiere (Kredenzen, Mandate und Instruktionen), B. Negationsbelege (Protokoll, Zwischen- und Schlußreferat), C. Hilfspapiere; Abschnitt 3: Diplomatisches Verfahren und Zeremoniell; Abschnitt 4, Personal (Gesandtschaftseigenschaften, Stand der Diplomaten, Briefboten, Zahl der Gesandten u. a.), Abschnitt 5 Dauer, 6. Beförderung, 7. Gesandtschaftskosten, 8. Gesandtschaftsrecht. Die Bearbeitung ist etwas ungleich, so daß die Behandlung des Formalen zu sehr überwiegt; und daher sind Partieen wie die Untersuchung der Entstehung der stehenden Gesandtschaften entschieden zu kurz gekommen. Gerade diesen letzten Punkt be-

treffend scheint Vf. den Aufsatz von A. Schaube, zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften in den Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch. X, 1889, 501—52 nicht herangezogen zu haben. Die Publikation der „Vatikanischen Akten in der Zeit Kaiser Ludwigs d. B." gab Vf. Veranlassung zu einem Nachtrage: Zu den Ludovicischen Prokuratorien. Ein Anhang behandelt den Charakter und die Papiere der karolingischen Reichsinspektoren. In Abkürzungen dürfte Vf. wohl etwas zu weit gegangen sein, wenn er im Text derartige bringt, wie nb. = notabene (S. 248), Zwb. = Zwischenbericht (S. 70), RT. = Reichstag (S. 67), ebenso wenig kann uns die regelmäßige Schreibung Gs, Gst, Gstn ohne Kürzungspunkt gefallen. A. M.

Rummler (E.), die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Großpolens im 13. u. 14. Jahrh. 2. Tl. Posen, Gymn.-Progr. 1892. 4⁰. 16 S.

*Köhne (C.), das Hansgrafenamt. Berlin, Gärtner. 318 S.
Die Existenz des Hansgrafen scheint für Regensburg, Wien, Graz, Auspitz, Dortmund, Borken, Attendorn, Hameln, Kassel, Hofgeismar, Brügge, Lille, Brüssel und Middelburg verbürgt. Nicht zu identifizieren ist er mit dem praepositus oder capitanus in lat. Urkunden, dem Consul mercatorum in Italien. Wenn er sich auch i. a. als der vom Landesherrn ernannte Vorsteher der Kaufmannsgenossenschaft darstellt, der als solcher die fürstl. wie kaufm. Interessen zu wahren hat, so scheitert doch eine eingehendere Generalisierung der amtlichen Befugnisse an der mannigfaltigen Gestaltung derselben in den einzelnen Städten. In Regensburg ist er bereits 1186 nachweisbar. Anfangs von den Stadtherren, dann von der Hanse (Kaufmannsgen.), schließlich von der Stadtbehörde ernannt, übte er die Jurisdiktion über alle Hansgenossen — welche sich später auf Hansesachen überhaupt ausdehnte — wie auch die Handelsverwaltung. 1810 erlischt das Amt mit dem Hansgericht. In Oesterreich finden wir ihn 1279 als Vorsteher der Kaufleute von Wien, Steiermark, Kärnten und anderen Provinzen. Er hat hier als herzoglicher Beamter die Kaufleute insbesondere vor Konkurrenz und Zollausbeutung der Fremden zu schirmen, sowie die österr. Handelswelt vor auswärtigen Behörden zu vertreten. Auch ist er mit der Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf der bedeutenderen Industrieprodukte betraut. Ob ihm Rechtsprechung in Handelssachen zustand, ist nicht ersichtlich. Nach der Reform Maximilians I., welche überhaupt die Privilegien Wiens und seiner Kaufleute in vieler Hinsicht ignoriert, wird der Hansgraf nicht mehr, wie vordem aus Wiener Bürgern gewählt; er darf auch Verletzungen an der Hanse nicht mehr bei der Stadtbehörde rügen, er hat sich deshalb an den Hauptmann, Statthalter oder Regenten der niederösterreichischen Lande zu wenden. Er übt Disziplinarbefugnisse über die Hansgrafen der österr. Provinzen, welche — wie vornehmlich der von Steiermark — in ihrer Kompetenz fast völlig dem Wiener entsprechen. Noch unterstehen ihm das Czementamt, die Weinumgelder, das Maß- und Gewichtswesen, die Baugefälladministration, die Viehmärkte. Seit Mitte des 16. Jahrhs. heißt er auch Handgraf. In Bremen alternieren zwei Hansgräfe, mit Ende des 12. Jahrhs. vom Rat ernannt. Sie sind mit der Führung der Stadtbücher und Instandhaltung der Straßen betraut, betreffs deren sie Zwangsrechte gegen die Einwohner besitzen. Dazu kommt die Aufsicht über Reallasten und Grunddienstbarkeiten; auch gefährliche Bauanlagen sollen sie in der Ausführung hemmen. Im 18. Jahrh. sind vier Ratsherren als H. bei Häuserverkäufen deputiert. 1820 wurde das H.amt in seinem Bestande gesetzlich sichergestellt, ja 1829 noch erweitert, als welches es sich bis 1879 fristete. Auch in Westfalen (Dortmund, Borken, Attendorn) ist der Hansgraf ein Attribut der Kaufmannsgenossenschaft, der Amtscharakter desselben doch nicht scharf erkennbar. Vielleicht verdankt die städtische Selbständigkeit dem Uebergang der Ernennung des H. an die Bürgerschaft wesentliche Förderung. In Hameln stehen seit Mitte des 14. Jahrhs. mehrere gleichzeitig fungierende Hansgrafen an der Spitze der Kaufmannsgilde. Neben der Leitung der letzteren besaßen sie die Gewerbegerichtsbarkeit; die „Kauffahrt"-Abgabe und ein Teil der Leistungen für das Scherenrecht (Gewandabgaben) fielen ihnen zu. Ueber die in Kassel und Hofgeismar — wohl als fürstliche Vorsteher der Kaufleute — amtierenden Hansgrafen sind nur dürftige Nachrichten überliefert. In Flandern treten sie

in doppelter Gestalt auf. In Brügge und dessen Bundesstädten leitet er die Genossenschaft in gerichtlicher und finanzieller Hinsicht. In Lille werden vier H. als Schatzmeister der Stadt von den Schöffen erwählt. Vielleicht gehörten sie ursprünglich zur Vorstandschaft der Kaufleute. Auch in Brüssel und Middelburg ist ein Zusammenhang mit der Gilde feststellbar, wenn auch sonst der H. dortselbst als stadtherrlicher Beamter anzusehen ist. Kn.

Bémont (Ch.), chartes des libertés anglaises Paris, Picard. 1892. LXXXVI, 132 p.

Enthält die magna carta, analoge Akte seit 1100 und die verschiedenen Bestätigungen durch Heinrich III., Eduard I. bis 1305.

Winter (G.), der ordo consiglio von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrates. Wien, Tempsky. 1892. Royal 8⁰. 26 S.

Gridario, mirandolese ossia raccolta di gride, provvisioni, decreti, ordini emanati in diverse epoche nell' antico Ducato della Mirandola. Mirandola, Cagarelli. 1892. XI, 150 p.

Questi documenti vanno dal 1550 al 1738 e sono distinti in parecchie serie. La prima contiene una provvisione per mezadrarie; le altre, ordini da tenersi nelle cause dei danni dati, nelle cause criminali e civili, gride sopra i pascoli, gli orti, le esportazioni, sulla denunzia dei contratti, sulla proibizione delle armi, sui giudici sospetti, sui tutori, sulle vettovaglie, sulle tasse dei giudizii, sui doveri dei procuratori, sui beni dotali; gride per reprimere le resistenze contro i pubblici esecutori; la dedizione del Duca della Mirandola Francesco Maria Pico alle Due Corone. Vengono quindi documenti del dominio imperiale nella Mirandola del 1708 relativi alla demolizione delle chiuse de' Molini della Concordia; gride pubblicate sotto il dominio estense sui beni confiscati, sulle gabelle e dazii, sulla cancelleria, sulla competenza dei giudici, sulle cause de' concorsi dei creditori nei beni del debitore ec. ec.

Kohler (J.), Kulturrechte des alten Amerika. I. Das Recht der Azteken. Stuttgart, Enke. 111 S. M. 4.

Moses (B.), contribution of the republic of Columbia with an historical introduction translated. Philadelphia, American academy. 1892. Royal 8⁰. 70 p.

Lindner (Th.), Veme und Inquisition. Beilage zum Preisaufgabenverzeichnis der Universität Halle. 4⁰. 13 S. (Vgl. oben S. 343.)

*** Lea (H. Ch.), superstition and force. 4. edition. Philadelphia, Lea Br. & Co. 1892. XVI, 627 p.**

Der gelehrte amerikanische Kirchenhistoriker bietet, unter einem eigentümlichen Titel zusammengefaßt, breit angelegte, nicht durchweg kritisch genaue und verläßliche Essays über die Eideshelfer, über den gerichtlichen Zweikampf, über die Ordale, über die Tortur. Die Darstellung beschränkt sich keineswegs auf das germanische Rechtsgebiet, sondern greift in bewährter, rechtsvergleichender Methode weiter aus. Dadurch gewinnt das Buch nicht wenig an Interesse. Den Ursprung der Eideshilfe wie der Kampfesprobe findet L. in einem prähistorischen arischen Gebrauche. Weit verbreiteter ist das Ordal, welches mehr oder minder entwickelt bei allen Stämmen, die Chinesen ausgenommen, sich findet. Das neueste Werk darüber Patetta, le ordalie, Torino 1890, ist nicht übersehen. Die Stellung der Kirche zur Frage der Gottesurteile hätte eingehender untersucht werden sollen. Besondere Beachtung nimmt der letzte Teil des Buches in Anspruch, sofern seit langem über die Geschichte der Tortur keine so ausführliche Studie erschienen ist. Wenige Völker, so das hebräische, hielten sich von dieser Verirrung frei. Die Kirche widerstand lange, bis auch sie dem allgemeinen Brauch Eingang in ihr Recht gestattete. Mancher juristisch nicht gebildete Leser wird vielleicht

wünschen, die Grundsätze näher dargestellt zu sehen, welche bezüglich der Anwendung der Folter und der Drohung mit derselben, wobei wieder territio verbalis und realis zu unterscheiden war, herrschten. Daß in Baden die Tortur bis 1831 sich erhalten habe, ist nicht richtig; zuletzt in deutschen Landen wurde die Tortur in Hannover, 25. März 1822, abgeschafft. Die deutschen Volksrechte werden nach veralteten Ausgaben zitiert, die Kapitularien nach Baluze. L. scheint die Mon. Germ. nicht zu kennen; und dies rächt sich bitter. Auffallend ist, daß die Paginierung mit 13 beginnt. Sehr genau ist das Register gearbeitet, das wir in solcher Form leider so oft bei deutschen Werken vermissen. R. v. Sch.

* Weyl (Rich.), die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 40. Heft.) Breslau, Köbner. 1892. XIV, 238 S. M 8.

Der Umstand, daß der Vf. durchwegs Phillipps oder Philipps und beharrlich Vehring schreibt, erweckt kein günstiges Vorurteil für die Genauigkeit der Arbeit. Doch ist die Literatur überall fleißig vermerkt, ja reichlich gegenüber den mehrfach zurückgestellten Quellenbelegen. Die Untersuchungen W.s beziehen sich auf den Zeitraum 720—850, und hierin wieder vorzüglich auf das Zeitalter des hl. Bonifatius. Nicht sehr geschmackvoll ist es, den Empfehlungsbrief, welchen dieser vom Papst an Karl Martell mitbrachte und welcher den Bestand einer innigen Verbindung zwischen dem Frankenreiche und dem apostolischen Stuhl voraussetzt, die „ersten Fäden des Netzes, mit welchem die Päpste das Frankenreich umsponnen haben" (S. 9), zu nennen. Lediglich auf Interessenpolitik ist die zwischen den Karolingern und den Päpsten geknüpfte innige Freundschaft wohl nicht zurückzuführen. Nach einem kurzen allgemeinen oder historischen Teil schildert der besondere Teil die Beziehungen der Päpste zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht. In ersterer Beziehung wird ausführlich die Frage untersucht, ob den Päpsten ein prinzipielles Recht (sic) zugestanden habe, über die fränkische Königskrone und über die römische Kaiserkrone zu verfügen. Die Fragestellung ist vom rechtshistorischen Standpunkte aus verfehlt. Die Frage wird verneint; mit Recht, was die „Verfügung" betrifft. Daß aber des Papstes Krönung nicht von Bedeutung gewesen sei, folgt nicht aus der religiösen Betonung des Gottesgnaden-Königs- u. Kaisertums der Karolinger. In einem Anhange werden die Bedenken von Uhrig gegen die Echtheit der Sage von der Entthronung des merovingischen Königshauses durch Zacharias, 1875, zurückgewiesen. Gelungen ist der weitere, allerdings nicht neue Nachweis der herzlichen Freundschaft zwischen Päpsten und Königen, und werden die daraus zu erklärenden Kompaternitätsbeziehungen in einer Beilage eingehend erörtert. — In kirchlicher Hinsicht erscheint zunächst die höchste Autorität des Papstes in dogmatischen und kirchenrechtlichen Fragen anerkannt, aber doch mehr in der Weise, daß der Papst darüber sich lediglich gutachtend zu äußern gehabt hätte. Als Argument für die Ablehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit wird u. a. die Zurückweisung der von Eugen II. bestätigten Kaltwasserprobe angeführt (S. 68); aber die Echtheit dieser Formel unterliegt schwerwiegenden Bedenken, s. Sdralek, Hinkmar von Reims kanonistisches Gutachten, 1881, 48, 2. Ein Gesetzgebungsrecht habe der Papst dem Frankenreich gegenüber nicht ausgeübt, wohl aber das Recht, Dispensationen und Privilegien zu erteilen; doch stund noch S. 71, 200, die „eigentliche" (!) Dispensationsgewalt dem König und den Reichsversammlungen zu. Oft ergingen mit der Drohung des Anathems verstärkte päpstliche Befehle ins Land (S. 72 ff.); zu einer Ausführung des Bannes kam es thatsächlich nie. Eingehend wird über die päpstlichen Statthalter gehandelt. Bei Bonifaz wird scharf zwischen dessen Legateneigenschaft und dessen Primat unterschieden. Dankenswert ist die Untersuchung der Frage, wer Bonifaz in diesen Aemtern nachgefolgt sei (S. 89—101). Sicher nicht Lul von Mainz; W. entscheidet sich für ein Vikariat Wilchars von Sens, 757—780. Bei aller Anerkennung des Scharfsinnes des Vf.s vermag ich mangels bestimmter Quellenbelege für eine bleibende, nicht nur vorübergehende Bestellung Wilchars zum päpstlichen Vikar ein Vikariat des Genannten als Fortsetzung desjenigen Bonifaz' nicht als erwiesen anzunehmen. Daß die fränkische

Staatsgewalt die im Vikariat gelegenen Befugnisse der Errichtung und Besetzung von Bistümern und der Einberufung von Synoden nicht anerkannt habe (S. 117), hat W. nicht erwiesen. Richtig ist nur, daß in all den angegebenen Beziehungen die Könige auf ihre Mitwirkung nicht verzichteten. Unbestritten ist die zentrale Stellung Roms (S. 120) im Werke der Mission. Die Untersuchung über die Kloster-Privilegien (S. 122—128) ist etwas kurz ausgefallen. Verdienstlich ist der Nachweis, daß die Mitwirkung des Papstes zur Errichtung von Erzbistümern (S. 129—141) als notwendig galt. Den Versuch, das Schreiben Hadrian I. an Werther von Vienne (s. Jaffé, Reg., n. CCCXVII) als echt nachzuweisen (S. 133 f.), halte ich nicht für gelungen. Dagegen spricht u. a. die fabelhafte Erwähnung, daß Leo I. und die Synode von Chalcedon in Gallien die Metropolien abgeteilt hätten. Bei der Besetzung der fränkischen und deutschen Erzbistümer läßt sich in einzelnen Fällen eine Beteiligung des Papstes nachweisen, in andern Fällen ging der König allein vor, in andern wurde die päpstliche Bestätigung zurückgewiesen (S. 142—164). Unlogisch ist die Ueberschrift des 9. Abschnittes „Der Papst und der fränkische Klerus", soferne davon bereits im Vorausgehenden vielfach die Rede war. Verfehlt ist die Behauptung, der Papst habe in Frankreich weder über Laien noch über Geistliche eine Jurisdiktion ausüben können. A. 4, S. 171, erledigt sich dadurch, daß anstatt de eius iudicari iudicio richtig iudicare gelesen wird. Sententia ist soviel als Sentenz, Urteilsspruch, nicht aber Ansicht, und anathematis sententia nicht der Vorschlag, die Ansicht eines Anathems (S. 178). W. behauptet, und das bildet die Basis seiner übrigen Aufstellungen, daß der Papst nur als Reichsbischof einen Platz im fränkischen Staatskirchentum (!) einnehmen konnte (S. 53 ff.). Sowenig wie in der Merovingerzeit (s. des Vf.s Studie über das fränk. Staatskirchenrecht, in Gierkes Untersuchungen, XXVII, 1888, 7—16) habe unter den Karolingern für den fränkischen Staat ein Primat des römischen Bischofs bestanden (S. 203 ff.). Mehr als kühn ist es, von der Herabdrückung des Papstes in die Stellung eines einfachen Reichsbischofs (S. 203, 59 f.) zu sprechen. R. v. Sch.

Seidel (M.), bayerisches Kirchenstaatsrecht. Freiburg i. Br., Mohr. 1892. 350 S. M 7,80.

Silbernagl (J.), Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 3. Aufl. Regensburg, Verlagsanstalt. 1892. XVI, 692 S. M 8.

Fleiner (Fr.), die Ehescheidung Napoleons I. Antrittsrede. Leipzig, Häſſel. kl. 8⁰. 41 S. M 1.

Das Urteil der historischen Forschung ist zu Ungunsten Napoleons ausgefallen, wobei hauptsächlich die begleitenden Umstände und die Politik in Betracht gezogen worden sind. Vf. betrachtet die Ehescheidung vom rein juristischen Standpunkt. Er erklärt sich zwar zu der Auffassung, nicht nur der Papst allein, sondern auch das gewöhnliche geistliche Gericht hätte die Vollmacht, die Ehe zu lösen. Aber das vom bischöflichen Gerichte damals gefällte Urteil sieht sich Vf. an der Hand schlagender Beweise veranlaßt, besonders auf grund der durch Welschinger zum erstenmale benützten Akten der Ehescheidung, als nichtig zu erklären. M.

Meyer, die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Bauernstandes. Hamburg, Verlag A.-G. M 1,20.

Mayer (M.), Bayerns Handel im MA. und in der Neuzeit. Historische Skizze. München, Pohl. M 2.

Vf. bezeichnet seine Arbeit selbst nur als eine historische Skizze, die aus zwei Vorträgen hervorgegangen ist. Es ist immerhin eine sehr fleißige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Materialien. Nachdem er das MA. in zwei Abschnitten von 8.—13. und vom 13.—16. Jahrh. geführt hat, untersucht er in der Neuzeit die Entwicklung des Handels unter jedem Herzog und Kurfürst einzeln der Reihe nach. S. 83 Zeile 6 hat sich in dem lat. Ausdruck für Fischereirecht ein böser Druckfehler eingeschlichen.

Brugmans (H.), England en de Nederlanden in de eerste jaren van Elizabeths regeering 1558—1567. Gröningen, Huber. 1892. 235 S.

Eine Dissertation, die englisch-niederländischen Handelsbeziehungen darstellend.

Baasch, Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika. Hamburg, Friedrichsen.

Jänecke, die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover. Marburg, Elwert. ℳ 1,50.

Warschauer (O.), Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrh. Abtl. 2. Fourier, seine Theorie und Schule. Leipzig, Fock. 131 S. ℳ 2

Neumann (F. J.), Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit 1800. Bd. 4. Westpreußen von Valentin. Tübingen, Laupp. 225 S. ℳ 8.

*Stern (M.), die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen. II. Kiel, Selbstverlag. 1892. 54 S.

Bereits im 17. Jahrh. kamen Juden regelmäßig nach Kiel zu den Jahrmärkten, besonders dem sog. Umschlag. Dort war ein ständiger Aufenthalt streng untersagt. 1703 läßt sich des Hofjuden Jakob Musaphia Sohn, Joseph, zeitweilig in Kiel wohnend nachweisen. Er verdankte diese Vergünstigung den guten Beziehungen seiner Familie zum Hofe, dessen Geldgeschäfte sie besorgte. Dem großen Einfluß der Juden auf die Finanzen des Landes ist es auch zuzuschreiben, daß allmählich der Bann der Abgeschlossenheit gebrochen und den Juden das Recht der Niederlassung und des Handelstreibens gestattet worden. Samson Levin erhielt 1728, dessen Schwiegersohn 1741 die Konzession zum Wohnsitz. Wenn auch die Regierung einer Vermehrung der jüdischen Familien mit Kräften entgegentrat, so ließ der Einfluß und das Geld der Hofjuden doch häufig die Entschlüsse der Regierung schwankend werden. Der Regierungswechsel i. J. 1762 brachte den Juden schlimme Zeiten. Regierung und vor allem der Magistrat suchten ihnen Schwierigkeiten zu bereiten, wie sie nur konnten. Es bedurfte eines langen Kampfes, in dem besonders David Levin Cohen sich hervorthat, bis die Lage der Juden wieder besser wurde, bis sie endlich i. J. 1803 denen im anderen Holstein rechtlich gleichgestellt wurden.

Levasseur (E.), la population française. Histoire de la population avant 1789 et demographie de la France comparée à celle des autres nations au XIXe siècle précédées d'une introduction sur la statistique. T III. Paris, Rousseau. 1892. 573, XLVII p. fr. 12,50.

Ilg (A.), kunstgeschichtliche Charakterbilder aus Oesterreich-Ungarn. Wien, Tempsky. fl. 6.

Eine vortreffliche Uebersicht der gesamten kunsthistorischen Entwicklung Oesterreich-Ungarns von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. In die Bearbeitung haben sich unter der Leitung von Albert Ilg eine Anzahl hervorragender Fachmänner getheilt. Das 1. Kapitel schildert in sehr faßlicher Weise das Erwachen des Kunstsinnes in der Urzeit, die Kultur in den Pfahldörfern der Ostalpen und die Herrschaft des Hallstädter Stiles. An diesen von Moriz Hoines bearbeiteten Abschnitt schließt sich ein zweiter von Robert von Schneider mit der Ueberschrift: „drei römische Städte", nämlich Aquileja, Pola und Salona. Das „frühe und das hohe Mittelalter" behandelt Joseph Strzygowsky, während Josef Neuwirth das eigentliche Mittelalter schildert. Hervorgehoben sei hier namentlich die vortreffliche Darstellung der Kunstblüte Ungarns unter

dem gewaltigen Matthias Corvinus. Ungemein anziehend ist auch das Städtebild: „Krakau zur Zeit des Mittelalters". Der nächste, von Heinrich Zimmermann gelieferte Abschnitt gilt der Epoche der Renaissance. Das Kunstschaffen Kaiser Maximilians I. wird hier mit ebensoviel Liebe wie Verständnis dargelegt. Von hohem Interesse sind auch die Ausführungen über die Sammlungen Erzherzog Ferdinands von Tirol, Kaiser Rudolphs II. und Erzherzog Leopold Wilhelms. Im Lob der Prager Kunstkammer des genannten Kaisers dürfte der Vf. zu optimistisch urteilen; viel berechtigter erscheint hier das ungünstige Urteil Janssens im 6. Bande seiner deutschen Geschichte. Die Zeit der Barocke und des Roccoco behandelt als sein eigenstes Feld in höchst fesselnder und geistreicher Weise der Hsg. Albert Ilg, nicht ohne sich in seinem Lieblingsgegenstande manchmal zu etwas zu günstigen Urteilen fortreißen zu lassen. Der letzte Abschnitt umfaßt die Kunstentwickcung des 19. Jahrhunderts. Der Vf. Alfred Nossig hat seinen Stoff in folgender Weise eingeteilt. I. Die Kunst unter den Kaisern Franz I. und Ferdinand I.: 1. die klassische Schule, 2. die Kämpfe der Romantik, 3. das Wiener Sittenbild, 4. der Vorfrühling der modernen Monumentalkunst. II. Die Kunst unter Kaiser Franz Josef I.: 1. die siegreiche Romantik (vortrefflich ist hier namentlich Josef Führich geschildert), 2. die Wiener Kunst seit der Stadterweiterung (mit Recht wird hier Friedrich Schmidt als „der genialste Repräsentant der modernen Gotik und der einzige unter den Wiener Architekten, welcher diesem Baustile während seiner Künstlerlaufbahn treu blieb", bezeichnet, eine Auffassung, welche durchaus der Ansicht entspricht, wie sie August Reichensperger in seiner vortrefflichen Abhandlung über den genannten Künstler vertritt), 3. die Kunstentwicklung in den österreichischen Ländern, 4. die Kunstentwicklung in Ungarn. Besondere Hervorhebung verdient noch die ausgezeichnete illustrative Ausstattung vorliegenden Werkes, indem bei den Abbildungen durchaus nur Originalaufnahmen zur Verwendung kommen. P.

Trautmannsdorf-Weinsberg (F. Graf v.), Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. 14. Wien, Temsky. gr. 4°. 392, CCLXII S.

Enthält in einem ersten Teile: Th. v. Frimmel, die Zeremonienringe S. 1; K. Domanig, älteste Medailleure in Oesterreich S. 11; Fr. Kenner, die Porträtsammlung des Erzherzog Ferdinand von Tirol S. 37; R. v. Schneider, Gian Marko Cavalli im Dienste Maximilians I. S. 187; Frz. Wickhoff, die Ornamente eines altchristl. Codex der Hofbibliothek S. 196; J. v. Schlosser, die Bilderhandschriften Königs Wenzel S. 214; E. Chmelarz, eine französische Bilderhandschrift von Bocaccios Theseide S. 318; W. Böheim, Augsburger Waffenschmiede S. 329; A. Dedekind, Dr. Ernst Ritter v. Bergmann S. 346. Register. In einem zweiten Teile: Quellen zur Geschichte der kais. Haussammlungen und der Kunstbestrebungen des Erzhauses; R. Beer, Inventare aus dem Archivio de Palacio zu Madrid S. I; D. v. Schönherr, Urkunden und Regesten aus dem Stadthaltereiarchiv zu Innsbruck S. LXXI; Jos. Mayer, Urkunden und Regesten aus dem Stadtarchiv zu Wiener-Neustadt S. CCXIV; Personenregister.

Grupp (G.), die mittelalterlichen Kunstdenkmäler der Fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Sammlungen zu Maihingen. 1892. 4°. 6 S.

Der Bibliothekar des Fürsten beschreibt hier eine Anzahl HSS., darunter ein Evangeliar des 7. Jahrhs., eine Evangelistenfigur und ein Elfenbeindeckel der karolingischen Zeit und einige interessante Denkmale der Miniaturmalerei.

Steinmann (E.), die Tituli und die kirchliche Wandmalerei im Abendlande vom 5.—11. Jahrh. in Beiträge zur Kunstgesch. N. F. XIX. Leipzig, Seemann 1892, 142 S. M. 4.

*Sievers (B.), die Regel des hl. Augustinus in symbolischen Bildern dargestellt an den Chorstühlen zu Grauhof am Harz. Hildesheim, Louis Steffen. 36 S. M. 0,50.

Die 31 Bilder an dem Chorgestühl der Augustinerchorherrnkirche zu Grauhof,

welche 1711—17 von dem Mailänder Baumeister Franz Mitta erbaut wurde, gehören ungefähr der gleichen Zeit an und stellen in freigewählten, durch Unterschriften erläuterten Symbolen die Grundgedanken der Augustinerregel dar. Sind sie auch durch Kunstwert nicht besonders hervorragend, so verdienen sie doch Beachtung für die Charakteristik der Zeit und ihrer Vorliebe für geistreich spielende, mitunter gesuchte Symbolik. E.

Bole (Fr.), sieben Meisterwerke der Malerei mit prinzipieller Erörterung über den Einfluß des Christentums auf die Kunst. Brixen, Weger. 1892. 4°. 127 S. M. 12.

Guillot (E.), l'ornementation des manuscrits au moyen-âge. XIII[e] à XV[e] siècle. Paris 1891. 3 albums de 48 pl. col. fr. 3.

Bickell (L.), Bucheinbände des 15.—18. Jahrhs. mit 50 Lichtdr. Leipzig, Hiersemann. Fol. geb. M. 75.

Eye (A. v.), Albrecht Dürers Leben und künstlerische Thätigkeit in ihrer Bedeutung für seine Zeit und die Gegenwart. Wandsbeck, Kunstanstalt. 1892. Fol. 136 S. geb. M. 20.

Térey (G. v.), Albrecht Dürers venetianischer Aufenthalt. Straßburg, Heitz. 1892. 4°. 30 S. mit Lichtdr. M. 3.

Ohnesorge (K.), Wendel Dietterlein, Maler von Straßburg. Beitrag zur Gesch. der deutschen Kunst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Leipzig, Seemann. 68 S. M. 2.

Justi (C.), Murillo. Leipzig, Seemann. 1892. 4°. 96 S. M. 4.

H. Grimm nennt in der Deutsch. Ltztg. 1892, Nr. 50 das Buch J.s eine Musterarbeit für biographische Kunsthistorie. Das Leben Murillos ist bei dem Fehlen fast jeglicher schriftlicher Aufzeichnung aus den Werken des Künstlers herausgezeichnet.

Galland (G.), der große Kurfürst und Moritz von Nassau der Brasilianer. Frankfurt a. M., Keller. Lex. 8°. 236 S. M. 4,

Beleuchtet hauptsächlich die Anteilnahme des großen Kurfürsten an Kunstbestrebungen und beabsichtigt, der holländischen Bautechnik der Rembrandtzeit jenen Ehrenplatz, den ihr das damalige nördliche Europa freiwillig eingeräumt, als geschichtliches Faktum wiederzugeben.

Sponsl (J. L.), die Frauenkirche zu Dresden. Geschichte ihrer Entstehung. (In 4 Lfg.) 1 Lfg. m. 4 Taf. Dresden, Bänsch. 1892. Fol. 24 S. M. 7,50.

Wolff (C.), der Kaiserdom in Frankfurt a. M. Eine baugeschichtliche Darstellung mit 39 Taf. u. 41 Textabbildungen. Frankfurt a. M., Jügel. 4°. 150 S. M. 10.

Es ist die erste zusammenhängende Baugeschichte des Kaiserdomes.

Borrmann (R.), die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin. Mit einer geschichtl. Einleitung von P. Clausewitz. Berlin, J. Springer. gr. 4°. XII, 436 S. m 20 Lichtdrucktaf. u. 3 Plänen. geb. M. 30.

Müller (H.), Wilh. Kaulbach. Bd. I. Berlin, Fontane. 572 S. M. 12,50.

Dieser Band reicht von der Kindheit bis ins vierzigste Lebensjahr des Künstlers.

Wachstein (M. v.), 82 Lebensjahre. Prag, Haase. Lex. 8°. 537 S. M. 6.

Bildhauer Emanuel Max Ritter von Wachstein schildert an seinem Lebensabend aus seinen Tagebuchaufzeichnungen heraus sein eigenes Leben und seine Umgebung.

Sant Ambrogio (D.), l'Albero della Vergine o Candelabro Trivulzio nella Cattedrale di Milano. Milano.

Nel 1562 l'arciprete Giovanni Battista Trivulzio donò al Duomo di Milano un grandioso candelabro di bronzo a sette bracci tutto a tralci e viticci rincorrentisi, con chimere leoni, draghi ec. sopra i quali si leva la Vergine col bambino, i re Magi ec. ec. Esso rappresenta l'Albero della Vergine, uno dei simboli della Regina de' Cieli, e la sua Palinodia, ed ha molta rassomiglianza coi frammenti de' candelabri di Praga e di Rheims. Questo lavoro mirabile di fusione è, secondo l'autore, di origine francese e precisamente del tempo di Francesco I.

Vernarecci (A.), di tre artisti fossombronesi, Granfrancesco Guerrieri, Camilla Guerrieri, Giuseppe Diamantini. Fossombrone, Monacelli. 105 p. L. 1.

Lists (Franz) Briefe, hrsg. von La Mara. 1. Bd: Von Paris bis Rom. 2. Bd.: Von Rom bis ans Ende. Leipzig, Breitkopf & Härtel. kl. 8°. M. 12.

Rossini (G.), undici lettere pubblicate per la prima volta in occasione del 1° centenario della nascita di lui, festeggiato in Siena dalla R. Accademia dei Rozzi il giorno II aprile MDCCCXXII; aggiuntivi un brano di musica inedita del sommo maestro e alcuni appunti sparsi sulla musica rossiniana in Siena per cura di A. Allmayer. Siena, tip. S. Bernardino. 50 p.

Queste lettere non hanno grande importanza e trattano per lo più di argomenti che non offrono nessuna notizia nuova sopra la vita del sommo maestro. Sono dirette alla contessa Orsini, all' oculista Lazzerini, a Eugenio Lebon, a Giovanni Lepri, a Gaetano Fabi, ad Andrea Peruzzi e al maestro Pizzuti. A queste lettere ed al brano di musica inedita l'Allmayer ha aggiunto l'elenco delle opere del Rossini rappresentate nei teatri di Siena dal 1814 al 1892. E così questa parte come la prima egli ha corredato di note copiose e particolareggiate che rendono importante questo opuscolo.

Radiciotti (G.), lettere inedite di celebri musicisti annotate e precedute dalle biografie di Pietro, Giovanni e Rosa Morandi a cui sono dirette. Milano, Ricordi. viii, 128 p. L. 3.

Come indica il titolo di questo libro le lettere in esso contenute sono dirette a Pietro, Giovanni e Rosa Morandi. In tutta sono 65 e sono scritte da Saverio Mercadante, Giacomo Meyerbeer, Antonio Gandini, Manuel Garcia, Giuditta Grisi, Alessandro Lanari, Jacopo Ferretti. Simone Mayr, Francesco Morlacchi, Domenico Donzelli, Giuseppe Niccolini, Ferdinando Paër, Giovanni e Tito Ricordi, Angelica Catalani, Teresa Belloc, Niccola Bassi, Luigi Barrili, Gioachino Rossini, Niccola Tacchinardi, Gaspare Spontini, Giovambattista Rubini.

Paglicci Brozzi (A.), contributo alla storia del teatro. Il teatro a Milano nel secolo XVII. Milano, Ricordi. 16°. 111 p. L. 2.

Dai documenti dell archivio di stato di Milano il Paglicci Brozzi ha tratto queste notizie interessanti sul teatro in Milano nel secolo XVII. Egli vi studia lo stato generale dei comici italiani in quel secolo e la protezione che ricevettero in Francia da Caterina de' Medici e in Italia dai Gonzaga ai quali sono debitori della loro fama Isabella Andreini e tanti altri celebri artisti. Quindi parla del collegio delle vergini spagnuole a cui furono concesse le tasse sui comici e saltimbanchi che prima spettavano al protofisico; parla delle lotterie; dei prezzi dei bollettini delle medesime; dei giocolieri, fra i quali cita specialmente un Eime

Bebel che si presentò al pubblico milanese nel 1602; tesse la vita di Pier Maria Cecchini detto Frittellino, di Giovan Battista Andreini poeta e comico elettissimo, di Francesco Gabrielli detto Scappino, di Giovanni Francesco Grossi detto Siface e di infiniti altri artisti e poeti, ricostituendo la storia del teatro in Milano fino all' anno 1700.

May (O.), die früher dem Seneka zugeschriebene Abhandlung ,de quattuor virtutibus cardinalibus' aus einer HS. des Neisser Gymnasiums veröffentlicht. Neisse 1892. 4⁰. 10 S. Progr. d. katholischen Gymn.

Abdruck der gewöhnlich Formula honestae vitae' betitelten Kompilation des Bischofs Martinus von Bracara (Casparis Abhandlung über denselben scheint der Herausgeber nicht zu kennen) nach einer dem Neisser Jesuitenkollegium entstammenden HS. s. XV. S. 2 f. wird direkte Benützung von Ciceros Büchern über die Pflichten angenommen. C. W.

Claudii Claudiani carmina recensuit Theodorus Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. Berolini, Weidmann. 1892. 4⁰. 2 Bl. CCXXVIII, 611 S. (Mon. Germ. hist. auct. antiquiss. vol. X.)

Durch diese langersehnte Ausgabe, deren Druck mehrere Jahre in Anspruch genommen hat, ist ein breites und festes Fundament für das Studium des Stilichosängers — als solcher hat Claudian das Recht, unter den Auctores antiquissimi der Monumenta Germaniae zu figurieren — gelegt worden. Für methodische Behandlung des Textes bürgt der Name des Herausgebers. Die umfänglichen Prolegomena unterrichten in 9 Kapiteln: 1) über des Dichters Leben, die Chronologie seiner Werke und seine Beziehungen zu Zeitgenossen, 2) über Claudians griechische Gedichte (Gigantomachie und Epigramm 1—5 wahrscheinlich echt, Epigr. 6 und 7 zweifelhaft), 3) über die Ueberlieferung der zu einem Korpus vereinigten Werke (Claudianus maior), 4) über die HSS., welche den raptus Proserpinae (Claudianus minor) und 5) den Panegyrikus auf Probinus und Olybrius (beide Dichtungen haben ihre eigene Textgeschichte) enthalten, 6) die kleineren Gedichte zweifelhaften Ursprungs, 7) über Exzerpten-HSS. und Scholien, 8) über (einige) Ausgaben, 9) über Orthographie, Grammatik und Metrik. Die Namen- und Wortindices sind in ihrer Reichhaltigkeit und Genauigkeit um so erfreulicher, als nicht alle Herausgeber der Auctores antiquissimi auf diesen entsagungsvollen, aber unumgänglich notwendigen Teil ihrer Thätigkeit die erforderliche Sorgfalt verwendet haben. S. LXIII f. wiederholt B. seine vor einigen Jahren in einem Marburger Programme entwickelte Ansicht, daß Claudian dem Christentum nahe genug bezw. dem wirklichen Paganismus ferne genug gestanden sei, um als Vf. des Gedichtes de salvatore gelten zu können. S. dagegen Preuß. Jahrbb. LXXI, 349. — Vgl. Lit. Zentralbl. 1893, 83 f. C. W.

Nicephori Chrysobergae ad Angelos orationes tres edidit Maximilianus Treu. Breslau 1892. 2 Bl. 50 S. Progr. d. k. Friedr.-Gymn.

Die drei Reden sind dem codex Vindobonensis philos. et philol. Gr. 321 s. XIII entnommen. Nikephoros Chrysoberga (virga aurea), geboren um die Mitte des 12., gestorben am Anfang des 13. Jahrh., praeceptor evangeliorum und magister rhetorum feiert in der ersten und zweiten Rede Kaiser Alexius III., in der dritten Alexius IV. Der Herausgeber, dessen Noten wertvoller sind, als das Ineditum, urteilt über den Panegyriker »adnumerandus est in sordido illo grege rhetorum Byzantinorum, quorum si noveris unum noveris omnes« (p. 41). Hoffentlich werden nicht alle seine in HSS. friedlich schlummernden Erzeugnisse (vgl. p. 36 f.) aufgestört! — C. W.

Kramer (M.), Sprache und Heimat des sogen. ludus coventriae. Eine Untersuchung zur mittelenglischen Sprachgeschichte. Hallens. Diss. 69 S.

Muller-Logeman, die historie van Reynaert de Vos. Naar den druck van 1497 vergleeken met William Caxtons engelsche vertaling. Zwolle, Tjenk Willing. 57, 213 p. fl. 3,75.

Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte, hrsg. von J. Elias, M Herrmann, S. Szamatólski. I. Bd. (1890.) Stuttgart, G. J. Göschen. 1892. XI, 136 u. 196 S. gr. 4⁰. M 10.

Als Muster für die technische Einrichtung des vorliegenden Werkes dienten den Herausgebern desselben J. Jastrows „Jahresberichte für Geschichtswissenschaft" und dessen „Handbuch zu Literaturberichten". Aber über die Ziele dieser „beiden wegweisenden Vorbilder hinausstrebend", wendet sich das Unternehmen nicht nur an den engen Kreis der Fachgelehrten, sondern es will auch dem Schulmann, dem populären Schriftsteller und dem Studenten einen unentbehrlichen Leitfaden, dem gebildeten Publikum überhaupt „ein lebenerfülltes Mosaikbild der deutschen Literaturgeschichte bieten". — Der Jahresbericht zerfällt in vier Abteilungen. Der erste allgemeine Teil umfaßt neun Gruppen: 1) Literaturgeschichte, 2) Geschichte der deutschen Philologie, 3) Poetik und ihre Geschichte, 4) Schrift und Bücherwesen, 5) Kulturgeschichte, 6) Geschichte des Unterrichtswesen, 7) Die Literatur in der Schule, 8) Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache, 9) Geschichte der Metrik. Die letzten beiden Abschnitte werden im 2. Jahrgange nachgeliefert. In den besonderen Teilen II, III und IV wird die Geschichte der neueren Literatur behandelt, und zwar in drei Epochen: von der Mitte des 15. bis zum Anfang des 17. Jahrhs., vom Anfang des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhs. und von dieser bis zur Gegenwart. In jedem Abschnitt findet sich eine Rubrik „Allgemeines"; dann folgen je 4 Gruppen: Lyrik, Epos, Drama und Didaktik. Der das 16. Jahrhundert behandelnde Teil des Jahresberichtes bringt noch einen besonderen Abschnitt über Luther, das Reformationszeitalter, über Humanisten und Neulateiner; für das 18. und 19. Jahrh. kommen hinzu eigene Kapitel über Klopstock, Wieland, Lessing, Herder, Goethe, Schiller, die Romantik und das junge Deutschland. Im nächsten Jahrgang erscheint ein besonderer Bericht über die Grillparzerliteratur von Prof. Dr. A. Sauer. In die Bearbeitung des umfangreichen Stoffes teilen sich 34 Fachmänner, unter ihnen bekannte Literaturprofessoren wie Erich Schmidt, Ludwig Geiger, Anton Schönbach, Richard Maria Werner, Franz Muncker u. a. Die einzelnen Berichte sind in darstellender Form gehalten; Text und Schrifttitel sind strenge geschieden, sodaß die Lektüre durch keine Aeußerlichkeiten gestört wird und anderseits die bibliographischen Angaben in den Anmerkungen unter dem Texte abgeschlossen und in genauer Uebersichtlichkeit bei einander sind. Leider sind die Referate vielfach tendenziös gehalten. Katholische Autoren werden kurzer Hand abgefertigt oder mit Warnungstafeln versehen. So nennt z. B. IV 4, 129 A. v. Weilen die Grillparzerbiographie von A. Trabert ein „hyperultramontanes Machwerk, vor dem nachdrücklich gewarnt werden muß". Da ferner verschiedene Berichterstatter über ein und dasselbe Werk zu urteilen haben, so finden sich Widersprüche. Reindells Schrift: „Luther, Crotus und Hutten" wird z. B. II 6, 37 von G. Kawerau gelobt, dagegen II 8, 29 von Herrmann unter Berufung auf Szamatólski angegriffen und getadelt. — Das Werk ist gut ausgestattet und der schwierige Druck korrekt und fast fehlerfrei. S—g.

Bächtold (J.), Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz. Frauenfeld, Huber. 6.—8. Lfg. 1890—92. Vollständig M 15,20.

Das 5. Kapitel, welches das 16. Jahrh. behandelt, ist sehr umfangreich, es dehnt sich aus von S. 244—446. Besondere Ausführlichkeit hat Vf. den Dramen des 16. Jahrh. zugewandt. Aber er kann sich auch dessen rühmen, daß jetzt „eine zuverlässige Beschreibung dieser seltenen Büchlein gegeben ist, die ich in aller Herren Länder aufgetrieben und durchgelesen habe, was sobald nicht wieder geschehen dürfte" (Einleit. S. VI). Kap. 6: „Die neue Zeit" behandelt S. 447—687 das 17. u. 18. Jahrh. und bildet den Schluß. Hierin bildet die Hauptfigur Bodmer, der fast monographisch behandelt ist. Die wertvollen Anmer-

kungen, welche besonders gesetzt sind, umfassen 224 Seiten. Eine Fortsetzung seiner Studien bis in die Gegenwart ist vom Vf. ins Auge gefaßt worden.

Gottschall (R. v.), Studien zur neuen deutschen Literatur. Berlin, Verein f. deutsche Lit. 1892. 383 S. ℳ 6.

Farinelli (A.), die Beziehungen zwischen Spanien und Deutschland in der Literatur der beiden Länder. 1. Tl. Bis zum 18. Jahrh. Berlin, A. Haack. 1892. VII, 72 S.

*Gräf (H.), der „Sprachverderber“ vom Jahre 1643 und die aus ihm hervorgegangenen Schriften. Jenaer Diss. Dresden. 1892. 52 S.
Von den fünf inhaltlich gleichen Ausgaben des „Sprachverderbers“ sind die beiden ältesten vom Jahre 1643 unter sich verschieden; doch läßt sich nicht mehr unterscheiden, welche die ältere ist. Beide Ausgaben haben Neu- bezw. Nachdrucke erfahren. Die Sprache läßt als Heimat des Vf., der nicht bekannt ist, Oberdeutschland, vielleicht dessen westliche Hälfte, vermuten. Beabsichtigt hat der Vf., die Verderbnis der deutschen Sprache aufzudecken und die Heilung der „Sprachverderber“ zu fördern. Durch seine Arbeit wurde möglicherweise veranlaßt die 1644 erschienene Flugschrift „Der Teutschen Sprach Ehren-Krantz“. Sicher aber sind aus ihr hervorgegangen zwei andere Schriften aus den vierziger Jahren des 17. Jahrh.: der „Sprach-, Sitten- und Tugendverderber“ von 1644 und die „Sprach-Posaune“ von 1648.

Schmid (E.), Lessings Uebersetzungen aus dem Französischen Friedrichs d. Gr. und Voltaires. Berlin, Besser. 1892. 273 S. ℳ 4.

Haug, der Briefwechsel der beiden Brüder J. G. Müller u. Joh. v. Müller 1789—1809. 2. Halbbd. Frauenfeld, Huber. ℳ 5.

Emden (L. v.), Heinrich Heines Familienleben. Mit 122 bisher ungedruckten Familienbriefen des Dichters von den Universitätsjahren bis zu seinem Tode. Hamburg, Hoffmann-Campe. 1892. 344 S. ℳ 3,50.

Bamberg (F.), Friedrich Hebbels Briefwechsel. Bd. II. Berlin, Grote. Lex. 8°. 614 S. ℳ 15.

Gerok (G.), Karl Gerok, ein Lebensbild aus seinen Briefen und Aufzeichnungen. Stuttgart, Krabbe. 670 S. ℳ 6.

Vahlen (J.), Lachmanns Briefe an Moriz Haupt. Hrsg. von —. Berlin, Reimer. 1892. 264 S. ℳ 4.

Kuntze (J. E.), Ihering, Windscheid, Brinz. Leipzig, Roßberg. Lex. 8°. 32 S. ℳ 0,80.

*Below (G. v.), der Höniger-Jastrowsche Freundeskreis. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Düsseldorf, Voß. 1892. 32 S. ℳ 1.
Eine Antwort auf die Hist. Jahrb. XIII, 200 kurz skizzierte Schrift Hönigers: „Prof. G. v. Belows Detailpolemik“. v. B. wendet sich zunächst gegen die Behauptung H.s, daß seine Kritik gegen H., Lamprecht, Jastrow usw. ein Racheakt dafür sei, daß jene ihn zuerst ungünstig kritisiert hätten. Er weist nach, daß er zuerst die Schriften der genannten Historiker einer abfälligen Kritik unterzogen habe, bevor jene noch ein ungünstiges Wort über seine, v. B.s, Werke, verloren hätten. Sodann folgte eine spezielle Beurteilung der Arbeiten H.s, leider in einem meines Erachtens zu scharfen Tone. Allerdings hatte H. in dem Vororte seiner Schrift dazu Veranlassung gegeben. — e.

Kaluza (M.), Chaucer und der Rosenroman. Berlin, Falber. ℳ 8.

Brunetière (F.), études critiques sur l'histoire de la littérature française. 4. serie. Paris, Hachette. 1892. 16°. 365 p. fr. 3,50.
Ausführliche Kritik im Bull. Critique 1893 Nr. 3 S. 48—56.

Jeanroy-Felix (V.), histoire abrégée de la littérature française depuis ses origines jusqu'à Malherbe. Paris, Lefort. 1892. 650 p. fr. 5.

Anisson, lettres à Du Cange relatives à l'impression du glossaire grec 1682—88 publiées par H. Omont. Paris, Leroux. 42 p.

Leconte (A.), Rouget de Lisle, sa vie, ses oeuvres, la Marseillaise. Paris. 1892. 12°. fr. 3,50.

Pinto (M.), Dante, Petrarca, Macchiavelli, Michel-Angelo. Napoli, Savastano. 1891. 496 p.

Giorgetti (A.), Dante testimone ad un atto di procura del 1291. Firenze, arte della stampa. 1892. 5 p.

Questo atto recentemente trovato è forse uno dei più antichi che si conoscano che si riferiscano al Sommo Poeta. Merita di essere indicato agli studiosi.

Del Balzo (C.), poesie di mille autori intorno a Dante Alighieri ordinate cronologicamente con note storiche. Roma, Forzani. Vol. III. 552 p. L. 12.

Nolhac (P. de), Pétrarque et l'humanisme d'après un essai de restitution de sa bibliothèque. Paris, Bouillon. x, 439.

Gabotto (F.), un nuovo contributo alla storia dell' umanesimo ligure. Genova, tip. del R. Istituto Sordo Muti. 1892. 331 p.

Continuando il lavoro cominciato dal Braggio sull' Umanesimo dei Liguri, il Gabotto ricerca negli archivi documenti inediti, corregge notizie erronee finora date sui letterati che insegnarono e vissero in Liguria nei secoli XIV e XV. Inoltre ricerca quali fossero i mecenati che vi promossero lo studio delle buone lettere e trova che l'umanesimo comincia in Genova nella curia arcivescovile. Guidone Settimo, Pileo de' Marini. Bartolomeo Capra, sono fra i primi protettori degli studiosi; e nel numero di questi vogliono essere ricordati, Gottardo Stella, Giacomo Bracelli, Matteo Lomellino e Niccolò Giustiniani ,Prospero Schiaffino di Camogli, Bartolomeo Guasco; studiosi, cancellieri e grammatici, i quali godettero gran fama al loro tempo, e insegnarono nella capitale della Liguria. Anche Savona ebbe celebri professori; e principe di loro, Giovan Mario Filelfo figlio del famoso Francesco. Di lui e dei suoi amici e corrispondenti, come pure di Bartolomeo Fazio. di Venturino de Priori, il Gabotto discorre lungamente e dà non poche notizie inedite. Finalmente egli parla di alcune relazioni di Pier Candido Decembrio con i Genovesi e pubblica molti documenti e scritti dal Camogli, del Filelfo, del Priori e del Fazio, sui quali documenti egli ha intessuto il suo lavoro.

Mancini (G.), alcune lettere di Lorenzo Valla. Torino, Loescher. 48 p.

In questo lavoretto l'autore del Lorenzo Valla ribatte alcune osservazioni e censure fatte all' opera sua e pubblica varie lettere del gran critico del secolo XV rimaste finora inedite e da lui conosciute dopo la stampa del suo libro. Questo nuovo studio è il complemento necessario e la conclusione di quanto è stato scritto nell' anno scorso su quel celebre umanista.

Flamini (F.), Peregrino Allio umanista, poeta e confilosofo del Ficino. (Nozze Cassin-D'Ancona.) Pisa, Mariotti. 41 p.

Fra i tanti scrittori che fecero capo in Firenze a Lorenzo de' Medici fu anche per qualche tempo Pellegrino degli Agli che visse troppo poco per lasciare di sè grandi prove. Egli coltivò specialmente la filosofia e la poesia latina; nella prima delle quali ebbe maestro dilettissimo Marsilio Ficino; dell' altra ci lasciò alcuni saggi che ora vedono la luce in

questa pubblicazione del Flamini insieme colle notizie che sopra la sua vita all' egregio scrittore è stato dato di trovare. Questo breve scritto è un buon contributo alla storia letteraria del secolo XV, che merita di essere preso in considerazione degli studiosi.

Pélissier (L. G.), nouvellistes italiens à Paris en 1498. Nogent-le-Rotrou, Daupeley-Gouverneur. 1891. 15 p.

Per essere pienamente informato dei preparativi e delle mosse del suo avversario, Luigi XII di Francia, Lodovico il Moro duca di Milano teneva vari dei suoi gentiluomini a Parigi ed era in relazione con alcuni mercanti che gli rendevano conto di quello che succedeva in quel regno. Delle loro lettere esistono ancora in parte i sommarii; alcuni dei quali il Pélissier pubblica dopo avere in una buona prefazione dato una notizia del loro contenuto e degli informatori che le dettavano.

Malamani (V.), il settecento a Venezia. II. La musa popolare. Torino, Roux. 1892. 300 p.

In questo secondo volume il Malamani ci presenta come il canzoniere del popolo veneziano che serve mirabilmente a ritrarre la vita spensierata e tranquilla dell' antica Repubblica nel secolo XVIII. Questa raccolta lascia lontanissimo dietro a sè ogni altra consimile compilazione per il numero, la varietà e l'importanza dei componimenti ch' essa contiene. Sono 192 poesie, il maggior numero d'autori ignoti, alcune poche del Goldoni, del Zorzi, del Lamberti ec. ed esprimono efficacemente i sentimenti buoni e cattivi del popolo che le dettò.

Campori (M.), corrispondenza tra Lodovico Antonio Muratori e Goffredo Guglielmo Leibniz conservata nella R. Biblioteca di Hannover ed in altri istituti. Modena, Vincenzi. 1892. xliij, 335 p. L. 6.

Questo carteggio preziosissimo dei due maggiori eruditi del secolo XVIII scorso è per noi pieno d'importanti notizie e ci svela una volta più, quanto fosse vasta la dottrina e l'ingegno di quei nostri maggiori. Esso ci rivela molti particolari nuovi sulla controversia sostenuta dai duchi d'Este colla corte di Roma per il possesso di Ferrara e di Comacchio e sull' opinione che n'ebbero alcuni fra i più illustri contemporanei; ci fa assistere alle dotte discussioni scientifiche che quei due grandi ebbero per parecchi anni fra loro sia per chiarire i punti oscuri della storia della famiglie d'Este e di Brunswick, sia per preparare quelle che il Leibniz voleva chiamare le Vindiciae Estenses e che poi rimasero incompiute. Esso ci mostra il Muratori che sottopone al giudizio del suo corrispondente i suoi annali mentre precipita la pubblicazione delle sue Antichità estensi. Ci fa infine conoscere quale influenzaa véssero l'uno sopra l'altro quei due forti ingegni nel compilare quelle opere monumentali che oggi giorno non cessiamo di ammirare. Per tutti questi pregi e per gli altri che trascuriamo questa pubblicazione si raccomanda agli studiosi e può essere consultata da loro con grande profitto.

Amalfi (G.), un fonte del „Cento Racconti" di Michele Somma. Napoli, Priore. 50 p.

In principio del secolo Michele Somma pubblicò i suoi cento racconti che, come i nostri grandi novellieri, tolse da altri fonti precedenti: la principale di queste è Lo specchio de la cevertà di Nicola Vottiero. Il pregio del Somma è quello di avere localizzati quei racconti tradizionali che sarebbero andati perduti e di averli resi più arguti e piccanti.

Amaducci (P.), Teodorico Landoni. Bologna, Fava e Garagnani. 50 p. con ritratto.

Fu uno dei migliori letterati della scuola romagnola e marchigiana della metà del nostro secolo. I suoi lavori vertono specialmente sopra Dante.

Sommariva (A.), l'Abate Angelo Sanguineti commemorazione letta il 12. Marzo 1892 all' associazione letterario - scientifica Cristoforo Colombo. Genova, tipografia Arcivescovile. 1892. 39 p.

Ein kurzer, aber interessanter Lebensabriß des verstorbenen Historikers Sanguineti, der namentlich durch seine Werke über Christoph Columbus und seine umfangreichen Untersuchungen über die ligurisch-römische Epigraphik bekannt geworden ist.

Sarbiewski (Mathiae Casimiri), e societate Jesu, Poloni, Poemata omnia. Editio omnium quae adhuc prodierunt longe plenissima. Staravieriae, typ. et sumpt. collegii Soc Jesu. 1892. 16⁰. XLIV, 624 p.

S. studierte 1622 Theologie im Collegium Romanum und wurde dann Studienpräfekt im Collegium Germanicum. Urban VII. zog ihn in seinen Kreis und mit Famianus Strada, Tarquinius Gallazzi und Hieronymus Petrucci mußte er die Hymnen des römischen Breviers verbessern. Obschon viele der Gedichte des S. mehr wie fünfzig mal schon gedruckt worden sind, finden sich die Ausgaben sehr selten. Und da der gelehrte Jesuit in der Literärgeschichte des 17. Jahrhs. eine bedeutende Stellung einnimmt, so ist die mit großem Verständnis gemachte Gesamtausgabe seiner Poesien als eine sehr verdienstvolle Arbeit zu begrüßen. Auf die Reinheit des Textes ist großer Wert gelegt, und die Ausstattung ist eine saubere und würdige.

Szinnyei (J.), Leben und Werke der ungar. Schriftsteller. (Ungar.) Budapest, Verlag der Akademie.

Von Bd. II erschienen bis jetzt 8 Hefte à M. 1,50. Das Werk reicht gegenwärtig bis F.

Spicker (G.), die Ursachen des Verfalls der Philosophie in alter und neuer Zeit. Leipzig, Wiegand. 1892. 280 S. M. 6.

Bacher (W.), die Bibelexegese der jüdischen Religionsphilosophen des MA. vor Maimûni. Straßburg, Trübner. 1892. VIII, 156 S. M. 4.

Fischer (K.), Geschichte der neueren Philosophie. 8. Bd. Arth. Schopenhauer. Heidelberg, Winter. 1. Hälfte. 208 S. M. 10.

Oppel (A.), Erdkarte, darstellend die Entwickelung der Erdkenntnis vom MA. bis zur Gegenwart in Stufen von Jahrhunderten. Winterthur, Schlumpf. M. 12.

Ruge (S.), die Entwickelung der Kartographie von Amerika bis 1570. Gotha, Perthes. 1892. Imperial 8⁰. M. 5.

Ricunier (A.), quelques mots sur la médecine au moyen-âge, d'après le speculum maius de Vincent de Beauvais (XIIIᵉ siècle). Paris, Olivier-Henry. 1892. 60 p.

***Chatelain** (L.), observations critiques sur les statuts et privilèges des universités françaises publiés par Marcel Fournier. (Revue des Bibliothèques.)

Bespr. folgt.

***Denifle** (A.), les délégués des universités français au concil de Constance. Nouvelles rectifications aux ouvrages de M. Marcel Fournier. (Revue des Bibliothèques.)

Bespr. folgt.

Thoreilles (Ph.), l'université de Perpignan avant et pendant la révolution. Perpignan, Latrope. 1892. 114 p.

Marchesan (A.). l'università di Treviso nei secoli XIII° XIV° cenni di storia civile e letteraria della città in quel tempo. Treviso, Pio Istituto Turazza. 1892. 369 p. L. 4.

Il bisogno di avere una scuola di legge e di medicina fu vivamente sentito nel secolo XIII dal comune di Treviso e gli statuti del 1260—70 imposero al potestà di creare uno studio. Questo dagli studi del Denifle e da questi del Marchesan appare essere già fondato fino dal 1222 e solo ricostituito e ampliato sulla fine del secolo e nei primi anni del secolo XIV. Certo è però che fino al 1314 esso visse vita oscura e che le memorie che se ne hanno sono rarissime. Mentre sorgeva questo studio le lettere fiorivano nella marca trevigiana chiamata allora marca amorosa e gioiosa e i trovatori si davano convegno alla corte degli Ezelini e in quella dei da Camino. Cogli ordinamenti del 1314 cominciò a diventare più forte lo Studio e famosi professore vi lessero d'allora in poi sulle decretali, ius civile e medicina come Arpolino da Mantova, Zambono di Matarello, Gerardo da Modena, Uberto Foliata ec. Colla rovina della libertà trevigiana scomparve lo studio la cui storia per quanto modesta non è del tutto ingloriosa.

Balzano (V.), i legisti e gli artisti abruzzesi lettori nello studio di Bologna. Castel di Sangro, Putaduro. 50 p.

Ventisei furono i lettori abruzzesi nello studio di Bologna. Il sig. Balzano dopo averne ricercato i nomi nei Rotuli di questo studio ha raccolto tutte le notizie che intorno a loro si potevano avere così nei libri a stampa, come nei manoscritti.

Maurin, les écoles primaires protestantes avant le révocat de l'édit du Nantes. Montauban. 1892. (Thèse.)

Stamford (Th. v.), das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Cassel, Fischer 1892. 330 S.

Köhler (G.), Ergänzungsheft, die Schlachten von Tagliacozzo und Courtai betreffend, zu dem Werke Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Breslau, Köbner. 27 S. M 1.

Es ist eine eingehende Kritik der Arbeiten von A. Busso, die Schlacht bei Alba zwischen Konradin und Karl von Anjou 1268 in Quiddes Zeitschr. IV, 1890, S. 275 ff. und von F. Funk-Brentano, mémoire sur la bataille de Courtrai. Paris, Klincksieck.

Dierauer, Panigarolas Bericht über die Schlacht bei Murten. In der Schweiz. Monatsschr. für Offiziere. Frauenfeld, Huber. 1892.

„Die Depeschen des mailändischen Gesandten vom 25. und 26. Juni (1476), die uns wohl die wichtigste Auskunft geben könnten, sind leider verloren". So schreibt D. noch in seiner Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, II, 228, Anm. 1. P. Ghinzoni entdeckte sie jüngst und publizierte sie im Archivio storico Lombardo. Vol. 9, 102—10. D. veranstaltet für die Leser deutscher Zunge einen Abdruck samt Uebersetzung; doch entspricht der Wert des Fundes nicht den darauf gesetzten Hoffnungen, insofern Panigarola, selbst von der Panik erfaßt, außer stande war, den Verlauf der Schlacht zu überblicken und sein Bericht uns gerade da im Stiche läßt, wo auch die sonstigen Ueberlieferungen untereinander abweichen. A. B.

Ottolenghi (G.), appunti e documenti sulla riforma militare di Emanuele Filiberto. Casale, tip. Casalese. 117 p. L. 2.

L'autore fa precedere il suo studio da un esame della condizione in cui si trovava la milizia dei Duchi di Savoia prima del secolo XVI e in questo secolo, dello scadimento della vita militare e del sentimento di

nazione in Piemonte. Quindi parla dei primi decreti e delle prime leve; del modo di far leve; dei privilegi concessi ai soldati; delle prime cariche; della costituzione della milizia; della forza numerica; dei salari; di Gio. Antonio Levo e del suo Discorso sopra il modo di armare la nuova milizia del Duca di Savoia; dei gradi; della cavalleria, ec.

Traut (G.), Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom J. 1542. Gummersbach, Luyken. 1892. 157 S. u. 1 Plan.

Kurfürst Joachim ist kein glücklicher Feldherr gewesen, er erntet nach dem mißglückten Feldzug nur Hohn und Spott. Aber die Hauptursache für das Mißlingen desselben lag in den deutschen Verhältnissen; innere Streitigkeiten und Sonderinteressen sträubten sich gegen die gemeinsame Wohlfahrt.

Mülinen (W. F. v.), das französische Schweizer-Garderegiment am 10. Aug. 1792. Luzern, Räber. 1892. Lex. 8⁰. 214 S. M 3,60.

Zeißberg (H. R. v.), Aldenhofen, Neerwinden, Löwen (1., 18., 22. März 1793). Zur Erinnerung an Erzherzog Karl. Wien, Tempsky. 1892. Lex. 8⁰. 100 S. M 2,40.

Below (H. v.), zur Geschichte des J. 1806. Glogaus Belagerung und Verteidigung. Mit 2 Karten. Berlin, Siegismund. 67 S. M 1,80.

Duncker (C. v.), das Buch vom Vater Radetzky. Wien, Verlag des Radetzky-Denkmal-Komités. 1891. 244 S.

Kortzfleisch (v.), der Feldzug gegen den Loir und die Einnahme von Vendôme am 15. und 16. Dez. 1870. Kriegsgeschichtliche Studie, Berlin, Mittler & Sohn. 1892. Mit 1 Karte u. 2 Plänen. 165 S. M 3,60.

Kunz, das Gefecht bei Nuits am 18. Dez. 1870. (Einzeldarstellungen von Schlachten aus dem Kriege 1870/71.) H. 3. Berlin, Mittler & Sohn. H. 3. Mit 1 Plan. VIII, 74 S. M 1,25.

Mackensen, schwarze Husaren. Geschichte des 1. Leibhusarenregiments Nr. 1 und des Leibhusarenregiments „Kaiserin“ Nr. 2. 2 Bde. Berlin, Mittler & Sohn. gr. 4⁰. 197 u. 233 S. M 40.

Williams (Ch.), the life of Sir H. Evelyn Wood. London, Sampson Low. 1892. X, 309 p.

Gleich so vielen ausgezeichneten Offizieren wurde Evelyn Wood, der sich schon im Krimkrieg ausgezeichnet hatte, überall zurückgesetzt. Das Viktoriakreuz, welches er 1855 und 1858 verdient hatte, erhielt derselbe erst 1860. Schon als 22jähriger Mann mit der Führung eines Regiments betraut, blieb er doch Lieutenant und mußte sich die Hauptmannsstelle kaufen, ebenso die Majorsstelle. Seine eminente militärische Begabung, seine militärischen Kenntnisse, der Mangel an tüchtigen Offizieren, nötigten die Regierung, Wood immer wieder mit Aufgaben zu betrauen, die kein anderer lösen konnte. In dem Krieg mit den Aschantis, den Zulus, in dem Krieg gegen Arabi Pascha, bewährte sich Wood als einer der tüchtigsten Offiziere, wie sein Waffengefährte Sir Garnet Wolseley neidlos anerkannt hat, gleichwohl sind ihm ganz unberühmte Offiziere vorgezogen worden. Erst Wood hat in der englischen Armee das Manövrieren eingeführt. Wood zeigt sich in diesem Buch, das frei ist von Lobhudeleien und Uebertreibungen, als ein ehrenwerter biederer Charakter, ein Soldat vom Wirbel bis zur Zehe

Z.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Corpus inscriptionum Graecarum Graeciae septentrionalis consilio et auctoritate academiae litterarum regiae Borussicae editum. Vol. I. Inscriptiones graecae Megaridis, Oropiae, Boeotiae edidit Guilelmus Dittenberger. Berolini, G. Reimer. 1892. 2°. VII, 806 S.

Auch dieser Band dient dem Zwecke, das alte Inschriftenwerk Böckhs allmählich durch eine mit der ganzen seit des Altmeisters Tagen erfolgten Vervollkommnung der epigraphischen Methode ausgeführte Neubearbeitung zu ersetzen. Vgl. Hist. Jahrb. XII, 454. Die Bände des Corpus inscriptionum sind bekanntlich „cyklopisch", aber weit entfernt „des einen Auges des Cyklopen, nämlich eines Index" (J. Bernays, Ges. Abhandl. I S. X) zu ermangeln, ist z. B. der vorliegende mit achtfachem Register 1) respublicae Graecorum, 2) respublica Romana, 3) res sacrae, 4) nomina civitatium, regionum etc., 5) artificum nomina, 6) nomina virorum et mulierum, 7) nomina Romana, 8) res et verba notabiliora) ausgestattet. Die zweifelhaften und gefälschten Inschriften sind p. 644—751 abgedruckt. C. W.

Pératé (A.). l'archéologie chrétienne (in der Bibliothèque de l'enseignement des beaux arts publiée sous la direction de J. Comte). Paris, Quantin. 1892. 368 p

Crostarosa (P.), le basiliche cristiane. Dissertazioni lette nell' Accademia pontificia di archeologia. Roma, tip. Cuggiani. 1892. 4°. 89 p.

Der Vf. behandelt die verschiedenen, auf die altchristliche Basilika bezüglichen Fragen: zunächst den Ursprung derselben, indem er den jüdischen und die heidnischen Tempel ausschließt als ungeeignet für die Zwecke des christlichen Gottesdienstes, und mit Recht in den großen Sälen des römischen Privathauses, welche in den ersten Zeiten zur Abhaltung der liturgischen Versammlungen dienten, auch die Anlage feststellt, aus der sich die Basilika entwickelte (S. 1—33). Dann zeigt er aus der Analogie der Versammlungsräume in den Katakomben, daß die ältesten Gotteshäuser die von der Liturgie geforderte innere Disposition hatten, somit auch hierin das Vorbild der Basiliken bildeten (S. 34—40). Die Papstkrypta der Kallistkatakombe (S. 39) gehört nicht hieher, da der freistehende Altar mit den ihn umschließenden Schranken und vor ihm aufgestellten Säulen erst im 4. Jahrh. errichtet wurde. Nach einer kritischen Uebersicht über die neuere Literatur (S. 41—52) teilt endlich der Vf. die Resultate seiner Untersuchungen über die Umgebung des Altars und die innere Disposition der alten römischen Basiliken mit, bei welcher die Trennung der Geschlechter, der Katechumenen und Büßer von den Gläubigen, die besonderen Plätze für die Magistratspersonen und die Matronen berücksichtigt werden mußten. Die in gewisser Höhe der Säulen angebrachten Löcher, welche sich meistens vorfinden, dienten nach seiner Ansicht zur Befestigung von Vorhängen, durch welche die inneren Abteilungen gebildet wurden (S. 53—83). Sehr verdienstlich sind die genauen Angaben über die Maße der einzelnen Teile, die Zahl der Säulen und der Zwischenräume zwischen denselben in den alten römischen Basiliken, welche im Anhang übersichtlich zusammengestellt sind. Zahlreiche Illustrationen begleiten den Text; zu der Rekonstruktion der alten Peterskirche (S. 33) bemerke ich, daß meiner Ansicht nach (s. Röm. Quartalschr. 1890) die Querschiffe in ihrer vollen Höhe nicht über die ursprüngliche Mauer des Langschiffes hinausragten. J. P. K.

Fiala (Ed.), Beschreibung böhmischer Münzen und Medaillen. 1. Bd., enthaltend die Münzen von der Urzeit bis zur Einführung der Brakteatenprägung und zwar alle jene, die in der „Beschreibung böhmischer Münzen und Medaillensammlung Max Donebauer" nicht vorkommen. Prag, F. Härpfer. 1892. VII, 117 S. Mit 10 Taf. ℳ 10.

Bohnenberger (K.), zur Gesch. der schwäbischen Mundart im 15. Jahrh I. Allgemeines und Vokale der Stammsilben. Tübingen, Laupp. X, 139 S. M 4.

Schlüter, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Sprache. I. Tl. Göttingen, Cappmüller. M 10.

Devaux (A.), essay sur la langue vulgaire du Dauphiné septentrional au moyen-âge. Paris, Welter. 1892. XXII, 524 p.

Douais, travaux pratiques. Toulouse, Privat. 1892. 116 p.

Eine Sammlung von 36 Texten aus den Jahren 1026—1562, aus den paläographischen Uebungen am Institut catholique de Toulouse hervorgegangen.

Grotefend (H.), Zeitrechnung des deutschen MA. und der Neuzeit. Bd. II. 1. Kalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens. Hannover, Hahn. 4°. 249 S. M 10.

Adlersfeld (Euphemia v.), das goldene Buch. Ein chronologisches Verzeichnis der regierenden Häupter herrschender, erloschener u. mediatisierter Fürstenhäuser Europas sowie der deutschen Standesherren. Mit einer Einleitung von A. **Kleinschmidt**. Breslau, Schottländer. 1892.

***Grupp**, eine gräfliche Bibliothek im 15. Jahrh. Sonderabdruck aus dem Centralbl für Bibliothekswesen (vgl. **Hist. Jahrb.** XIV, 162).

*—, Festschrift zum silbernen Ehejubiläum des Fürsten Karl zu Oettingen-Wallerstein. Nördlingen, Reichle. 18 S.

Ueberblick über die Geschichte des Geschlechtes und des Fürsten Karl im besonderen.

***Korth** (L), das gräflich von Mirbachsche Archiv zu Harff. Urkk. und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete. Bd. I. 1144—1430. Köln, Boisserées 1892. Lex. 8°. 349 S.

Vf. hat im Auftrage des Grafen Ernst von Mirbach-Harff dessen Archiv geordnet und veröffentlicht nun das Inventar desselben. Allerdings überschreitet die Veröffentlichung, wenigstens in diesem ersten Bande, weit den Rahmen eines Inventars, indem sie eher einer Regesten- und Urkundensammlung gleichkommt, aber man wird dem Herausgeber dafür nur Dank wissen, denn die abgedruckten Urkunden behandeln des öfteren Reichssachen, oder es sind Privaturkunden, die schon in ihrer Mannigfaltigkeit von Interesse sind.

Hochegger (R.), liber Regum. Leipzig, Harrassowitz. 1892. gr. 4°. 5, XX S.

Vf. hat in vorzüglicher Ausstattung zum erstenmale das in der Univ.-Bibl. zu Innsbruck befindliche Exemplar des liber Regum herausgegeben und mit histor.-kritischer und bibliogr. Einleitung versehen. Es existieren nur 3 Exemplare des liber regum in Wien, Innsbruck und im Besitz des Herzogs Aumale, daher schon ist die Publikation dieses eigenartigen Blockbuches deutschen Ursprungs gewiß dankenswert. Das liber regum enthält die Geschichte Davids. Die Bilder desselben stehen nach dem Urteile des Herausgebers nicht auf der hohen Stufe der Biblia pauperum.

Kirchner (E.), die Papiere des 14. Jahrhs. im Stadtarchive zu Frankfurt a. M. und deren Wasserzeichen. Frankfurt a. M, Jügel. Lex. 8°. 15 S. und 16 Bl. Abbildungen. M 2,50.

Inhalt dieser aus den Mitteln des Böhmerschen Nachlasses herausgegebenen Arbeit: I. Herstellung der mittelalterlichen Handpapiere und deren Merkmale. II. A. Verzeichnis der Frankfurter Archivalien, aus denen die Wasserzeichen entnommen sind. B. Uebersicht über die Wasserzeichen nach der Zeitfolge des Vorkommens. III. Herkunft der Frankfurter Papiere des 14. Jahrh. Bedeutung der Wasserzeichen.

Schmidt (Ch.), répertoire bibliogr. Strassbourgeois. I. Jean Grüninger 1483—1531. Straßburg, Heitz. 1892. 4°. 103 S m. 4 Taf. ℳ 10.

Sabakuckoff, bibliographie de la Russie. Répertoire méthodique des ouvrages en langue française, relatifs à l'empire de toutes les Russies qui se trouvent à la bibliothèque nationale de Paris. Histoire Ier fasc. Paris, Rouveyre. VII, 76 p.

Pierret (E), essai d'une bibliographie historique de la bibliothèque nationale. 1892. fr. 5.

Poirée et Lamoureux, les élements d'une grande bibliothèque, Catalogue abrégé de la bibliothèque Ste Geneviève. Introduction par H. Lavoix, „Les bibliothèques et leur public." Paris, Firmin-Didot. V. fasc. 1 à 325 p.

Knuttel, catalogue des pamphlets de la bibliothèque royale de la Haye. La Haye, Nijhoff.

Graux (Ch). notices sommaires des manuscrits grecs d'Espagne et de Portugal, mises en ordre et complétées par Alb. Martin. Paris, Leroux. T. VI. 1892. 323 p.

Inventaires sommaires des archives du département des affaires étrangères. Mémoires et documents. Fonds divers. Paris, impr. nat. 1892. 464 p.

Omont (H.), nouvelles acquisitions du département des manuscrits pendant l'année 1891—92. Paris, Picard.

Fortsetzung zu Delisle, inventaire de manuscrits latins et français acquis par la Bibliothèque nationale de 1875—1891.

Rodt (E.), inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse, conservés dans le archives et bibliothèques de Paris. T. IV. (1685—1700). Bern, Collin. 811 p.

*Cauchie (A.), notes sur quelques sources manuscrites de l'histoire Belge à Rome. Bruxelles, Hayez. 1892. 48 p.

Vf. stellt die Manuskripte zusammen, die er in den Stunden, in welchen die vat. Bibl. und das vat. Archiv geschlossen, in den übrigen römischen Sammlungen auf die belgische Geschichte sich beziehend auffand. Von einigen wenigen Notizen aus der Bibl. Casanadense und Vallicelliana sowie derjenigen der Fürsten Caetano und Orsini abgesehen, sind es besonders das Propaganda-Archiv, die Bibliothek Angelica, das Staatsarchiv und die Bibl. Barberini, denen man seine sehr dankenswerten Angaben verdankt. Auffallend ist, daß C. in der Nationalbibliothek Vittorio Emanuele, in welcher unter andern doch die sehr reichhaltige Jesuitenbibliothek aufgegangen ist, nichts für die belgische Geschichte vorfand.

Bortolan (D.) e Rumor (S.), la biblioteca bertoliana in Vicenza. Vicenza, tip. S. Giuseppe. 16°. 222 p. L. 2,50.

La biblioteca del comune di Vicenza fu fondata nei primi anni del secolo XVIII dal conte Giovanni Maria Bertolo dal quale prese nome; e, arricchitasi per mezzo di acquisti, di doni e di legati, contiene oggi un numero ragguardevole di volumi e i codici di non piccolo valore; fra i quali cinquanta con miniature. Il Bortolan e il Rumor rifanno la storia di questa istituzione e discorrono a lungo di questi codici, delle edizioni rare e degli archivi che furono riuniti nella biblioteca e che contengono preziose notizie storiche.

Narducci (E.), catalogo di manoscritti ora posseduti de don Baldassarre Boncompagni. Seconda edizione notabilmente accresciuta contenente una descrizione di 249 manoscritti non indicati nella prima e corredata di un copioso indice. Roma, tip. delle scienze matematiche e fisiche. VIII, 520 p.

Belii (M.) notitia Hungariae novae geographico historica. Pars II. Transdanubiana. T. V. Editio altera. Budapestini. Impensis Comitis Eugenii Zichy de Zich et Vasonykeö. 1892. 81 Bl. Mit einer Karte des Wieselburger Komitates.

Ein auf Kosten des Grafen Eugen Zichy erschienener Neuabdruck des sehr selten gewordenen wertvollen Werkes.

Indices chronologici ad antiquitates Ital. medii Aevi et ad opera minora Lud. Ant. Muratori. Scripserunt J. M. Battaglino et J. Calligaris, operis moderamen sibi susceperunt C. Cipolla et A. Manno. Turino, Bocca. 1892. Fasc. V. gr. Fol. p. 241—300.

Jastrow (J.), Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Jahrg. XIV. Berlin, Gärtner. Lex. 8⁰.

Die seit 1885 ausstehende Berichterstattung über indische Geschichte ist in diesem Bande wieder aufgenommen. Für serbische, bulgarische und kroatische Literatur ist es noch immer nicht gelungen, einen Berichterstatter zu finden. Es fehlen diesmal, wie ja bei einem solchen Werke immer mit einigen Lücken in den jährlichen Berichten gerechnet werden muß, die Rubriken: Aegypten, Reformation und Gegenreformation, Gesamtgeschichte, England bis 1485, Schweden, Neugriechenland seit 1453, Kreuzzüge, China, Japan, Afrika, Mittel- und Südamerika, Diplomatik.

Schwenke (P.), Adreßbuch der deutschen Bibliotheken. Leipzig, Harrassowitz, Lex. 8⁰. 411 S. ℳ 10.

Bildet das 10. Beiheft des Centralblattes für Bibliothekswesen und soll ein Nachschlagebuch sein, das über Bestehen, Umfang, Hauptinhalt und Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands orientiert.

Nachrichten.

Die neue Konsultations-Bibliothek im Vatikan (Bibliotheca Leonina).

Ein Ruhmesblatt im Pontifikate unseres heil. Vaters Leos XIII. werden für alle Zeiten seine hervorragenden Verdienste um Bibliothek und Archiv des Vatikans bilden. Erst die letzten Monate haben uns wieder über wichtige neue Anordnungen des erleuchteten Papstes zur Förderung der Wissenschaft berichtet. Dem Archive wurden neue Bestände zugeführt durch den Ankauf der Borghesesammlung und die Verbindung des Konsistorialarchivs, das bisher im Cortile di Damaso untergebracht war. Außerdem wurde das Archiv der Datarie mit ca. 7500 Supplikenregistern mit dem allgemeinen Archiv vereinigt und ca. 2200 sogenannte Bullenregister vom Lateran übertragen. Neue Räume wurden zur Unterbringung dieses Zuwachses eingerichtet. Dadurch sind neue reiche Quellen der Geschichtsforschung zugänglich gemacht, und die Supplikenregister allein haben schon jetzt weitere zehn Arbeiter dem Archiv zugeführt.

Für Bibliothek und Archiv ist von größter Bedeutung, daß unter Oberleitung des rühmlich bekannten P. Franz Ehrle S. J. die zur Vatikana gehörigen Druckwerke in die Nähe der Handschriftensammlung überführt wurden und zugleich aus einem Teil dieser Sammlungen und neuen Erwerbungen eine Nachschlagebibliothek (biblioteca di consultazione) geschaffen wurde. Als Bibliotheca Leonina wird sie für die künftigen Zeiten den Namen Leos XIII. verewigen. Am 23. November 1892 hat sie der Kardinalbibliothekar A. Capecelatro unter Assistenz zahlreicher Gelehrter feierlich eingeweiht.

P. Ehrle selbst hat im Zentralblatt für Bibliothekwesen VIII, 504 ff. über die Uebertragung referiert. Die Abteilung der gedruckten Bücher der Vatikana war seit Gregor XVI. in dem sogenannten Appartamento Borgia untergebracht, dem unter den weltberühmten Stanzen Raffaels gelegenen Stockwerke des alten päpstlichen Palastes. Pinturicchio schuf in diesen

Räumen jene herrlichen Freskomalereien, welche ihnen für die Kunst unvergänglichen Wert verleihen. Durch die bis zu den Friesen reichenden Büchergestelle waren diese Prachtwerke dem Kunstkenner so gut wie unzugänglich gemacht, so daß sie viel weniger studiert und gewürdigt wurden, als z. B. die Fresken desselben Meisters in der Domkapelle zu Spello oder in der Libreria des Domes von Siena. Um nun diese Säle in würdiger Ausstattung den Besuchern der ewigen Stadt zu eröffnen, beschloß Leo XIII. im Jahre 1889 ihre Räumung. Im ganzen nahm die Bibliothek bis jetzt die sechs Säle des Appartamento samt drei weiteren anstoßenden ein. Der äußerste der letztern verwahrte auch das Münzkabinet. Ganz konnten die Bestände auch jetzt nicht in den neugeschaffenen Räumen untergebracht werden. Ca. 60 000 Bände werden bis auf weiteres teils unter der Sala delle Nozze Aldobrandine, teils in ca. 120 Wandschränken der Handschriftenbibliothek, namentlich in dem zu den Skulpturen sich hinziehenden Flügel verbleiben. Die Bibliothek des berühmten Kunsthistorikers Cicognara ist auch ferner in dem zunächst beim Münzkabinet gelegenen Saale zu suchen. Ebendaselbst befindet sich vorläufig die in Rom nur durch die corsinische übertroffene Kupferstichsammlung. Nach der nötigen Reparatur wird letztere im fünften und sechsten Saale des Appartamento aufgestellt, in den ersten vier Sälen soll ein neues Museum eingerichtet werden. Nach Entfernung der Büchergestelle wird zunächst der Fußboden wie ehedem mit kleinen glazierten Ziegeln geschmückt, deren Muster noch zahlreich in der berühmten Bibliothek Sixtus' IV. erhalten sind.

Wohin wurden nun aber die Bücher übertragen? Unter dem großen Bibliotheksaal Sixtus' V. liegen drei große Säle. Nach dem Hofe der Druckerei (Cortile della stamperia) bilden sie das Erdgeschoß, nach dem Hofe des Belvedere das erste Stockwerk. Bisher dienten dieselben als Waffenkammer, in welcher neben einigen Prachtstücken von historischem Interesse (z. B. der Rüstung des Connetable Bourbon) die nun veralteten Gewehre der ehemaligen päpstlichen Armee die Hauptmasse bildeten.

Diese drei Säle wurden ausgeräumt und zur Aufnahme der gedruckten Bücher eingerichtet. Bei der Anordnung der Büchergestelle und der Ausschmückung der Räume gaben ästhetische und künstlerische Rücksichten den Ausschlag, die Anforderungen der Bibliothekverwaltung fanden erst in zweiter Linie Beachtung. Die meisten Bibliotheken sind heutzutage so eingerichtet, daß die Büchergestelle den vollen Raum ausfüllen. Benutzt werden dann die literarischen Schätze fast ausschließlich im öffentlichen Arbeitssaal. In nächster Nähe des sixtinischen Bibliotheksaales jedoch hätte ein solches modernes Büchermagazin einen schreienden Gegensatz gebildet. Hier suchte der Architekt Conte Vespignani trotz der bei der heutigen Lage des heil. Stuhles beschränkten Mittel ein gefälliges Gegenstück des sixtinischen Saales zu schaffen. Die zwei parallel laufenden längeren Hauptsäle wurden durch Büchergestelle in je drei Räume zerlegt, welche durch große Thüren untereinander verbunden sind. Der obere Raum mit seinen Linien und Farben

im Stile der Zuccari blieb dagegen der ganzen Länge nach dem Beschauer offen. In dem freundlicheren gegen Morgen gelegenen Saal bildet überdies die auf der Jubiläumsausstellung des Jahres 1888 viel bewunderte lebensgroße Marmorstatue des hl. Thomas, ein Werk des Professors Aureli, auf farbenreichem Mosaikmuster einen prächtigen Abschluß, während an der Gegenwand die Marmorbüste Leos XIII. herniedergrüßt.

Die 4,50 Meter hohen Büchergestelle sind von Eisen; nur die verschiebbaren Tafeln sind von Fichtenholz. Mit dreizehn Bücherreihen in jedem Gestell, können die drei Räume ca. 180—185 000 Bände beherbergen.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, in dieser Zeitschrift über die Arbeit der Uebertragung zu referieren. Ehrle hat darüber a. a. O. berichtet. Bemerkt sei nur, daß es durch die äußerst rationell getroffenen Veranstaltungen gelungen ist, die ca. 185 000 Bände in vierzehn Arbeitstagen mit Hülfe von 15 Arbeitern und zwei Bibliothekassistenten in ihrer bisherigen Ordnung an den neuen Bestimmungsort zu überführen und in ihm vorläufig aufzustellen. Obgleich nämlich ein Drittel der Bücher gar nicht, der übrige Teil in ungenügender Weise geordnet war und eine definitive Neuordnung beschlossene Sache ist, schien es doch geraten, die Bücher in der alten Ordnung zu belassen, da sie so noch für einige Zeit vermittelst der alten allerdings sehr mangelhaften Kataloge leichter zu benutzen sind.

In dem gegen den Cortile della Stamperia liegenden Saal, in welchen vom Zwischenraum zwischen dem neuen und alten Arbeitssaal der Bibliothek eine Marmortreppe herabführt, sind die Druckwerke untergebracht, welche bei der Neuschaffung der Nachschlagebibliothek nicht verwendet wurden. Ueber den Plan ihrer Neuordnung teilt Ehrle a. a. O. S. 509 folgendes mit: „Nach Fächern oder Formaten in der nun üblichen Weise geordnet, würde die vatikanische Sammlung mit ihren 240—250 000 Bänden nicht etwa nur neben den zwei Millionen Nummern der Pariser Nationalbibliothek und der wohl noch größeren Masse des britischen Museums, sondern auch neben einer Reihe anderer römischen Bibliotheken eine untergeordnete Stelle einnehmen und, was noch viel mehr ins Gewicht fällt, es würden der spezifische Charakter und die besonderen Vorzüge dieser Sammlung gar nicht zur Geltung kommen. Dies letztere mußte vor allem angestrebt werden. Es ging daher mein Vorschlag dahin, die verschiedenen historischen Sammlungen, aus welchen sich diese ganze Abteilung zusammensetzt, nach Möglichkeit wieder herzustellen und so diese letztere nach Art eines literar-historischen Monumentes sich darstellen zu lassen. Von jenen Sammlungen wird ohne Zweifel die alte päpstliche die zahlreichste und interessanteste sein. Einmal aus der Masse der übrigen Bücher ausgeschieden, wird ihr eine solche Anordnung zu geben sein, daß nach Möglichkeit ihr allmähliches Anwachsen verfolgt werden kann. Nächst ihr wird die alte Heidelberger Sammlung ganz besonderes Interesse beanspruchen. Klein aber wichtig für die Geschichte der klassischen Studien ist die Bibliothek Fulvio Orsinis, nach deren Wiederherstellung sich ihr Historiker

de Nolhac längst sehnt.[1]) Es folgen die wertvollen Sammlungen Zelada, Capponi, Colonna, Cicognara, Mai bis zur letzten Schenkung jüngsten Datums, der Bibliothek Ruland. Ja vielleicht wird eine oder die andere, bisher in der großen Masse verborgenen Sammlung erst bei der bereits begonnenen Sortierung zu tage treten und sich herausschälen lassen. Sicher wird sich erst im Verlauf dieser Operation der Charakter, die Ausdehnung und der besondere Wert der einzelnen Sammlungen erkennen lassen. Selbstverständlich wird den Anforderungen der praktischen Benutzung der so gruppierten Sammlungen entsprochen werden durch einen alphabetischen, die ganze Abteilung umfassenden und einen zweiten den einzelnen Sammlungen entsprechenden Katalog. Was nach Wiederherstellung dieser historischen Sammlungen übrig bleibt, also vorzüglich die seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts an die Bibliothek gelangten Bücher, wird in einer „allgemeinen" Bibliothek zusammengestellt und möglichst nach der Zeit ihres Eintreffens geordnet werden". Natürlich ist auch die Bildung einer die besonders wertvollen Drucke enthaltenden Reserve ins Auge gefaßt. Eine Anzahl Werke mit künstlerischen Einbänden sind schon jetzt aus der Palatina ausgeschieden und in einem prachtvoll geschnitzten Glasschrank des Manuskriptensaales aufgestellt.[2])

Die neugeschaffene Nachschlagebibliothek ist in dem gegen den Cortile del Belvedere liegenden Saale untergebracht. Ueber den Beweggrund ihrer Bildung bemerkt Ehrle a. a. O.: „Aus vielen Gründen wird und kann die Vatikana nur als Handschriftensammlung und nicht als Bibliothek gedruckter Bücher gelten und funktionieren. Was also die praktische Verwertung der Abteilung ihrer gedruckten Bücher betrifft, so wird dieselbe in erster Linie und im wesentlichen sich auf die Erleichterung des Studiums der Handschriften beschränken müssen. Den Wert einer solchen Einrichtung wird zumal jeder zu beurteilen wissen, der ausgedehntere geschichtliche Forschungen in den Handschriftensammlungen zu machen hatte. Die Einrichtung einer Nachschlagebibliothek war daher alsbald eine beschlossene Sache im Verwaltungsrate der Vatikana". Um sie zu bilden, wurde zunächst aus der Masse der ca. 230 000 Bände das geeignete ausgesucht. Sodann wurden zahlreiche Austausche mit den historischen Gesellschaften Italiens und den Regierungen, Akademieen, gelehrten Genossenschaften ꝛc. der übrigen Länder Europas von Rußland und Schweden bis Serbien, Rumänien und Portugal, ja übers Meer hinüber bis Brasilien eingeleitet. Dazu kamen die von den Regierungen, Akademieen ꝛc. wie von einzelnen Verlegern mit seltener Freigebigkeit eingesandten Geschenke.

Ueber die Ordnung der neuen Bibliothek ist Referent in der Lage, aus, wie er glaubt, gut unterrichteter Quelle folgende Mitteilungen zu

[1]) Vgl. de Nolhac: la bibliothèque de Fulvio Orsini. Paris, 1887. XVII, 489 S. M. 13,50.

[2]) Vgl. Lit. Rundschau 1892 Sp. 347.

machen. Die neue Bibliothek zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste ist mehr für die Besucher der vatikanischen Bibliothek bestimmt und liegt daher zunächst der vom Arbeitssaal bei der sixtinischen Bibliothek herabführenden Treppe. Sie ist nach den Wissenschaften geordnet, welche in der Bibliothek durch Handschriften vertreten sind. Näherhin hat sie folgende Unterabteilungen: heil. Schrift — Liturgisches — Zivil- und kanonisches Recht — Konzilien- — Väterwerke — scholastische Theologie und Philosophie — klassische Autoren — orientalische Sprachen — romanische Sprachen. Dazu kommen die Lexika, Encyklopädieen, Biographisches und Bibliographisches. Wir finden z. B. unter der Abteilung Bibel sämtliche Ausgaben des Codex Vaticanus und ebenso diejenigen des Sinaiticus und Alexandrinus. Die Philologen finden außer zahlreichen Einzelausgaben die Didotsche und Teubnersche Kollektion.

Die zweite, mehr für die Besucher des Archivs bestimmte, dreimal mehr Raum beanspruchende Abteilung hat vorzüglich das Gebiet der Geschichte ins Auge gefaßt und ist dementsprechend eingerichtet. Zunächst haben wir die Einteilung nach Ländern. Da auch einzelne Provinzen größerer Länder, wie Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bayern rc. Sammlungen angeboten, bilden diese Provinzen Unterabteilungen. Sie sind von Bedeutung, sofern die Ausbeutung der Registerbände rc. im lokalhistorischen Interesse begonnen hat. Jede dieser Landes- oder Provinzialsammlungen soll enthalten: 1. Die Quellensammlungen (Scriptores, Leges, Urkundenbücher rc.). 2. Eine oder die andere der besten Darstellungen der Geschichte des Landes oder ihrer hervorragendsten Epochen, Werke über die Geschichte der einzelnen Provinzen, der bedeutendsten Städte und Stifte. 3. Orientierende Werke über Geographie und Topographie mit einer detaillierten Landkarte, über Biographie, Bibliographie, Genealogie der Adelsgeschlechter rc. 4. Zeitschriften für Lokalgeschichte von wissenschaftlichem Wert. 5. Archivs- und Bibliothekskataloge. 6. Werke über Landessitte, Landesrecht, Landesliteratur rc. Mehr oder weniger entsprechen die Sammlungen diesem Schema. Am besten sind bis jetzt demselben angepaßt die von Ungarn, Elsaß und Schweden. Bedeutende Quellensammlungen enthalten die Abteilungen England, Frankreich und die Schweiz. Der Großherzog von Baden hat aus Anlaß der Jubelfeier d. J. eine reiche Sammlung gewidmet und einen wissenschaftlich bearbeiteten, in lateinischer Sprache verfaßten Katalog überreichen lassen. Besonders reich verspricht die österreichische Sammlung zu werden. Das Unterrichtsministerium hat hier die einzelnen Provinzen, Städte und Gesellschaften aufgefordert, ihre Sammlungen einzusenden.

Neben dieser nach Ländern geordneten Abteilung läuft eine weitere nach folgenden Gesichtspunkten geordnete her: Kirchengeschichte — Religiöse Orden und Universitäten — Heiligenleben — Bistümer und Klöster — Päpste, Kardinäle, Rom — Kataloge von Bibliotheken und Archiven — allgemeine Kollectionen (Baluze, Martene, Durand rc.) — Historische Hilfswissenschaften, Paläographie, Diplomatik, Chronologie, Genealogie, Epigraphik rc. Im ganzen umfaßt die Bibliothek ca. 40 000 Nummern. Sie wird fortan allen Benützern von Bibliothek und Archiv offenstehen, und es wird ihnen erlaubt sein, die Bücher in den Arbeitssaal mitzunehmen. Im Saale selbst sind bequeme Arbeitstische angebracht, sodaß man an Ort und

Stelle eine Verifikation vornehmen und das Buch gleich wieder an seinen Ort stellen kann.

Auf diese Weise erhalten die großen historischen Quellensammlungen des Vatikans für die Besucher doppelten Wert, und es wird die Vatikana ernsten Forschern Vorteile bieten, welche sie in keiner andern römischen Bibliothek finden. Ein Bericht über die Einweihungsfeier meinte sogar, daß diese Nachschlagebibliothek wohl als Unikum dasteht und weist unter anderem darauf hin, wie durch die neue Bibliothek mancher Forscher davor bewahrt wird, ein Gebiet zu bearbeiten, das bei dem großen Andrang von Gelehrten schon von anderer Seite in Angriff genommen ist. Gelehrte aller Richtungen begrüßen denn auch die neue Einrichtung mit größter Freude und preisen die edle Liberalität, mit welcher Leo XIII. nicht bloß die Schätze des päpstlichen Archivs und der päpstlichen Bibliothek allen Forschern ohne Unterschied der Nationalitäten und Konfessionen zugänglich erhält, sondern auch mit bedeutendem Aufwand seinerseits ihre Studien möglichst fruchtbar und nutzbringend zu machen sucht. Gewiß ist es auch erfreulich, daß so viele Regierungen, gelehrte Körperschaften 2c. sich beeilten, durch zahlreiche Schenkungen der erlauchten Liberalität des großen Papstes einen Tribut der Dankbarkeit darzubringen.

Nachtrag: Von befreundeter Seite ging mir nach Einsendung dieses Berichtes eine Broschüre zu: La nuova biblioteca Leonina nel Vaticano. Memoria di Mons. Mariano Ugolini, scrittore della biblioteca Vaticana. Roma. Tipografia Poliglotta della S. C. de Prop. Fide. 1893. 17 S. mit einem Plane der neuen Bibliothek als Beigabe. Durch diese nicht im Buchhandel erschienene Schrift wird die obige Darstellung durchaus bestätigt. Sie gibt aber noch einige weitere wohl in manchen Kreisen willkommene Aufschlüsse. So erfahren wir, daß zu den Austauschen namentlich die Publikationen der vatikanischen Druckerei z. B. die Regesten Klemens V., Honorius III. und Leos X., die bis jetzt gedruckten Kataloge der Vatikana, die Kollektionen der Accademia storica-giuridica und die von den Beamten der Vatikana und des Archivs aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums veröffentlichten Werke verwendet wurden. Sodann aber gibt Ugolini zahlreiche Notizen über einzelne Bestandteile der verschiedenen Gruppen. So erfahren wir, daß die Abteilung „hl. Schrift“ weiter enthält die Ausgabe des Cantabrugiensis sowie die photolitographische Ausgabe des Codex hexaplaris Syriacus der Ambrosiana, ferner von Polyglotten die Complutensis und die Waltoniana. Beim jus canonicum sind aufgenommen die neuen deutschen Kollektionen unedierter kanonistischer Werke und eine wertvolle Bullariensammlung. Die Abteilung der Kirchenväter umfaßt die ganze Kollektion lateinischer und griechischer Väter von Migne, aber auch die neue Wiener Kollektion. — Bei den Klassikern finden wir auch das Corpus scriptorum historiae byzantinae der Bonner Universität. — Bibliographie und Biographie weisen die Kollektionen der Skriptoren der einzelnen Orden, bibliographische Werke der verschiedenen italienischen Provinzen, die Histoire littéraire de la France auf. Zu beiden Seiten der Statue des hl. Thomas sind viele Bände aufgestellt, die Leo XIII. aus Anlaß seines Priesterjubiläums geschenkt wurden. Bei den Abteilungen für die einzelnen Länder führt Ugolini auf für Spanien die Sammlung

der Akten der Cortes und einen großen Teil der Colleccion de documentos ineditos. Italien hat zwei Sektionen, je für die alte und neuere Geschichte. In der letzteren finden sich alle Publikationen der verschiedenen historischen Gesellschaften Italiens, darunter die Monumenta historiae patriae, die Miscellanea di storia italiana, die biblioteca storica-italiana die Sammlung der Relationen der venezianischen Gesandten, sowie die sizilianischen Publikationen Zur Abteilung für ältere Geschichte zählen neben den Editionen Muratoris und andern ältern historischen Kollektionen monographische Geschichtsdarstellungen der einzelnen Städte und Provinzen Italiens. Frankreich ist vertreten durch die Publikationen der Akademie, darunter den Recueil des historiens des Gaules und den Recueil des historiens des Croisades, sodann durch die Collection des documents inédits sur l'histoire de France und die Sammlung der Societé de l'histoire de France, ferner durch die Bibliothèque und die Mélanges der Ecole Francaise de Rome. In der Abteilung der französischen Provinzen sind schon die Normandie, Savoyen und die Dauphiné vertreten. Die sorgfältige schwedische Auswahl ist dem Bibliothekar der Universität Upsala, Auerstadt, in erster Linie zu verdanken. Für die österreichische Abteilung hat sich Professor von Sickel, für die ungarische Kanonikus Fraknoi große Verdienste erworben. Deutschland sandte vor allem die Monumenta Germaniae historica, die Sammlung der Reichstagsakten, die Aktensammlungen von Böhmer, Jaffé, Winckelmann, Sickel, die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Von den einzelnen Ländern sind erwähnt die preußischen Publikationen der Akademie und aus dem Staatsarchiv von Berlin, die Kollektionen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und andere Publikationen von historischen Gesellschaften. Bayern lieferte die Monumenta und Regesta Boica. Die Elsässer Sammlung ist von Professor Wiegand zusammengestellt. Aus der Schweiz notiert Ugolini die Bände der „Eidgenössischen Abschiede", ein Geschenk der Regierung, sowie die Publikationen der „Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz" und die Mémoires et documents de la Société d'histoire de la Suisse Romande. Aus England sandte das Public Record Office die Chronicles and memoires of Great Britain and Ireland und die neuere Abteilung der Calendar of State Papers, dazu die eigenen Publikationen. Ferner sind zu sehen Calendar of documents of Scotland; Register of the council of Scotland etc. Die weiteren Abteilungen enthalten unter Kirchengeschichte die Annalen des Baronius und seiner Fortsetzer. Unter dem Fonds Vescovati e monasteri stehen neben der Gallia Christiana, der Italia sacra Ughellis, der Germania Sacra auch die Espagna sagrada des Flores, Farlatis Publikationen über Illyrien, der Oriens christianus Le Quiens, die Africa christiana Morcellis. Kataloge sind nicht nur von europäischen Bibliotheken und Archiven vorhanden, sondern auch Gardthausens Katalog der Bibliothek des Sinai und der der Bibliothek von Jerusalem von Papadopulos Die Epigraphik repräsentieren unter anderem das Corpus inscriptionum und de Rossis Inscriptiones christianae etc.; die Paläographie die Wiener Monumenta graphica Medii Aevi, die Berliner Kaiserurkunden, die Sammlung der Paleographical Society von London.

Ringingen bei Blaubeuren. **Jos. Schmid.**

Die Echtheit der hadrianischen Schenkung hat schon F. Liebermann gegen die neuesten Ausführungen Pflugk-Harttungs (Zeitschr. f. Kirchengesch. Bd. XIII H 1) verteidigt; R. Murphy im „Irish Ecclesiastical Record“ 1892 S. 162—72 führt den Beweis, daß die irischen Bischöfe und Gelehrten, mit einigen wenigen Ausnahmen die Echtheit der Bulle Hadrians IV. anerkannt haben, ebenso daß die Päpste und die englischen Könige sich stets auf die Bulle Hadrians beziehen. Als Maria die Katholische Irland zu einem Königreich erheben wollte, wies Paul IV. in seiner Bulle auf die Hadrianische Schenkung. In einer vom spanischen Gesandten dem Könige Jakob II. überreichten Denkschrift wird geltend gemacht, Jakob verwirke sein Recht auf die Schenkung Hadrians durch die Unterdrückung der katholischen Kirche. In der Instruktion, welche Innocenz X. dem Nuntius Rinuccini mitgab, heißt es: Irland anerkannte keinen Oberherrn außer dem Papste. Heinrich II., welcher Irland unterjochen wollte, nahm seine Zuflucht zum Papst Hadrian und dieser, ein geborener Engländer, gewährte gern, um was er gebeten wurde. Derselbe Nuntius (Nunziatura S. 256) beklagt sich in einem Briefe über das Buch des Jesuiten O Mahony, der die Iren gegen die Engländer aufreize und gegen den König. O Mahony hatte nicht die Schenkung geleugnet, sondern die kühne Behauptung aufgestellt, die Engländer hätten durch ihre Häresie das Recht über Irland zu herrschen verwirkt. Auch Erzbischof Lombard in seinem Commentary nimmt die Bulle Hadrians als echt an, ebenso Bischof Rothe, der Gelehrte Wadding und neuere Gelehrte wie M. Kelly, D. Murphy. Edmund Burke fand es seiner Zeit höchst seltsam, daß die englischen Könige Jahrhunderte lang bis zur Reformation, ihr Recht über Irland zu herrschen auf die Schenkung Hadrians gründeten. Neuerdings tritt auch Miß Norgate in der English Historical Review 1893, Januarheft, für die Echtheit der auf Irland bezüglichen Schenkung Hadrians IV. ein.

In Rom erscheint seit ersten Januar durch die Gesellschaft Unione cattolica per gli studi sociali in Italia eine monatliche Zeitschrift: Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare, Preis für das Ausland halbjährlich 25 Lire.

In München tagte am 5., 6. und 7. April die Versammlung Deutscher Historiker. Hauptgegenstände der Beratung waren die Fragen: 1. Inwieweit hat der Geschichtsunterricht zu dienen als Vorbereitung zur Teilnahme an den Aufgaben, welche das öffentliche Leben der Gegenwart an jeden Gebildeten stellt, und wie ist demgemäß der Geschichtsunterricht zu erteilen? (Berichterstatter Direktor Martens, Prof. Dove, Prof. G. Kaufmann). 2. Wie sind die historischen Seminare an den Universitäten einzurichten und zu leiten? (Prof. Arndt). 3. Wie ist Erleichterung der Benutzung von Archiven und Handschriftensammlungen zu erreichen? (Prof. Heigel). Einen eingehenden Bericht hoffen wir noch zu bringen.

Nekrologische Notizen.

Es starben am 10. Januar Michael Daisenberger, Prof. der Geschichte am k. Lyzeum zu Dillingen, am 5. März Hippolyte Taine in Paris, Ende März F. X. Moßmann, Archivar von Colmar.

Anzeigen.

Historisches Jahrbuch.

XIV. Jahrgang. 2. Heft.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge.

Rezensionen und Referate.

Erklärungen. . . . . . „ 371—380

Zeitschriftenschau . . . . „ 381—419

Novitätenschau . . . . . „ 420—476

Nachrichten. . . . . . „ 477—484

Adresse der Redaktion: Dr. Aloys Meister, München, Kaulbachstraße 49/II.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei München.

Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. Ludw.-Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. k. Universität zu Innsbruck.

Dr. Gustav Schnürer,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).



XIV. Band. 3. Heft.

München 1893.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.

☞ Vom „Historischen Jahrbuch“ erscheinen jährlich **4 Hefte** — je eines zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober —, welche zusammen einen Band bilden.

Der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 12 Mark; für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft (§ 34 des Statuts) 8 Mark.

Bestellungen nimmt sowohl die kaiserliche Post wie jede Buchhandlung entgegen.

Einzelne Hefte können im Wege des Buchhandels zu M. 3,50 bezogen werden.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft,** deren **Bestellungen, Zahlungen, Reklamationen** und **Abmeldungen** bei dem **General-Sekretariat in Köln** (Dr. H. Cardauns) zu erfolgen haben, liegt in dem 2. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichtigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Juli des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postmandat vorziehen.

Die 3. Seite des Umschlages wird für Anzeigen offen gelassen. Dieselben werden mit 30 Pfennigen für die Petitzeile oder deren Raum berechnet.

☞ **Die ersten 12 Jahrgänge werden von nun an weiteren Abonnenten, sowohl Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wie Nicht-Mitgliedern, bei direktem Bezug zu dem ermäßigten Preis von M. 80 abgegeben. Bestellungen sind zu richten an Herder & Ko. in München.** Diese Preisermäßigung hat für den Buchhandel keine Geltung.

Die päpstliche Bestätigung der acht ersten allgemeinen Synoden.

Von Prof. Dr. v. Funk.

In der katholischen Literatur Deutschlands war in der letzten Zeit die Ansicht herrschend, daß die Bestätigung der allgemeinen Synoden durch den päpstlichen Stuhl stets als notwendig gegolten habe und demgemäß auch stets erfolgt sei, und zwar eine Bestätigung durch einen besonderen nachfolgenden Akt, nicht etwa diejenige, welche bereits in der Beteiligung an der Synode und in der Mitwirkung bei ihren Beschlüssen enthalten war.

Hefele schreibt in der Einleitung zu seiner Konziliengeschichte (1. A. 1855 I, 38; 2. A. 1873 I, 44): „Die Beschlüsse der alten allgemeinen Konzilien wurden von den Kaisern und den Päpsten, die der spätern nur mehr von den Päpsten allein bestätigt," und sucht dann (I², 46—50) die Bestätigung durch einen besonderen Akt bei den acht ersten Konzilien im einzelnen nachzuweisen, während er für die späteren Synoden einen derartigen Beweis für überflüssig erklärt, da es allbekannt sei, daß bei ihnen der Einfluß des Papstes größer, der des Kaisers dagegen kleiner gewesen, indem die Päpste auf ihnen nicht selten in eigener Person präsidierten und dann ihre Approbation der Beschlüsse sogleich mündlich erklären konnten u. s. w.

Der Geschichtschreiber der Konzilien ist aber nicht etwa der Begründer dieser Anschauung. Sie bestand mehr oder weniger ausgebildet schon vor ihm. Walter, um nur einige ihrer namhaftesten Vertreter in Deutschland anzuführen, bemerkt in dem Lehrbuch des Kirchenrechts 2. A. 1823 S. 35 f.: „Sind die Arbeiten des (ökumenischen) Konziliums beendigt, so werden sie durch den Papst feierlich bestätigt und promulgiert." In der 8. A. 1839 schreibt er S. 307: Die gefaßten

Beschlüsse erfordern, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich den Beitritt des Papstes; und wenn er auch beisetzt, es sei gleichgültig und hänge von den Umständen ab, in welcher Form die Zustimmung erfolge, so verrät er durch die beigefügte Anmerkung doch deutlich, daß er die Bestätigung nur als einen der Synode nachfolgenden besonderen Akt kennt. Ebenso in der 13. A. 1861, 359. Döllinger bemerkt in dem Lehrbuch der Kirchengeschichte 1836 I, 194 (2. A. 177): es sei bereits im 4. Jahrhundert ausgesprochen worden, daß die den Glauben angehenden Dekrete einer Synode nur durch Teilnahme oder Bestätigung des Papstes ihre volle Kraft und Autorität erhalten, und S. 198 (186): man habe es keineswegs für überflüssig gehalten, daß der Papst die Beschlüsse einer Synode, obwohl er an deren Abfassung teilgenommen, noch eigens bestätige. Phillips erklärt in seinem Kirchenrecht II (1846), 261: dem Papst sei es ausschließlich vorbehalten, die Beschlüsse einer Synode zu bestätigen oder zu verwerfen, und es mache in dieser Beziehung keinen Unterschied, wenn auch die päpstlichen Legaten zuvor dem Beschlusse beigetreten seien oder nicht; ihm seien daher die Akten einzusenden, und erst dann, wenn seine Entscheidung hinzukomme, enthalte ein Konzilienbeschluß volle gesetzliche Kraft und Gültigkeit für die ganze Christenheit.

Hefele fand hienach die Anschauung bereits vor. Indem er aber derselben beitrat und für die Periode des Altertums einen eingehenden historischen Beweis für sie unternahm, verschaffte er ihr eine noch größere Glaubwürdigkeit. In der That beherrscht die Anschauung in der Folgezeit die katholische Literatur in Deutschland. Es dürfte wiederum genügen, einige Vertreter namhaft zu machen. J. F. Schulte, das katholische Kirchenrecht 1860 I, 53, schreibt: „Wie für die Glaubensdekrete, so ist aus denselben Gründen für die Disziplinargesetze päpstliche Approbation erforderlich. . . . Erst die Approbation des Papstes gibt der Vorlage die Kraft des Gesetzes. Der Beitritt der päpstlichen Legaten enthält diese noch keineswegs. . . . Ihre Zustimmung zu einer Beschlußfassung hat nur den Sinn: den Beschluß als reif zur Vorlage behufs der päpstlichen Genehmigung anzusehen. Diese päpstliche Approbation ist von den Konzilien selbst bis auf das von Konstanz für notwendig erachtet, faktisch angesucht und namentlich vom Konzil von Trient ausdrücklich anerkannt.“ Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat 1872, 1012, läßt, wenn der Papst der Synode nicht persönlich anwohnte, die päpstliche Bestätigung zu den Beschlüssen derselben hinzukommen; er bezeichnet sie in diesem Fall noch besonders als notwendig und fügt bei, daß die Theologen aller Schattierungen dieses

schon längst nachgewiesen haben. In dem Handbuch der Kirchengeschichte 2. A. 1879 I, 397 nimmt er für den Akt überdies Feierlichkeit in Anspruch. Heinrich, dogmatische Theologie II (1876), 499, erwartet von der päpstlichen Bestätigung Sanierung etwaiger Mängel in der Berufung und Abhaltung des Konzils, und wenn er schon damit seine Auffassung deutlich genug zu erkennen gibt, so spricht er S. 512 noch ausdrücklich von nachfolgender Bestätigung. Vering bemerkt in dem Lehrbuch des Kirchenrechts 2. A. 1881, S. 613, Anm. 16: wenn der Papst nicht in eigener Person den Vorsitz führe, so erfolge die päpstliche Genehmigung und Bestätigung (ratihabitio, confirmatio) erst später in einer besonderen Bulle, worin erklärt werde, daß die Legaten nichts wider ihre Vollmacht vorgenommen hätten. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes 1886 I, 668, spricht zwar einerseits von Approbation durch einen allenfalls stillschweigenden, sozusagen selbstverständlichen Beitritt des Papstes zu den Beschlüssen des Konzils; zugleich bemerkt er aber, daß der Beitritt der päpstlichen Legaten zu den gefaßten Beschlüssen, selbst wenn deren Vollmachten die weitgehendsten wären, nicht im stande sei, die persönliche Sanktion des Papstes zu ersetzen, und er denkt sich die Bestätigung demgemäß als einen nachfolgenden Akt, mag er sie des näheren nun so oder anders sich vorstellen. Scheeben räumt im Handbuch der katholischen Dogmatik 1873 I, 240 und im Artikel „Concil" im Kirchenlexikon 2. A. III, 793 ein, daß die allgemeine Synode nicht bloß dann, wenn der Papst persönlich den Vorsitz führe und sein Urteil mithin in dem ihrigen schon unmittelbar und formell eingeschlossen sei, einer weiteren formellen Bestätigung nicht bedürfe, sondern daß auch dann, wenn der Papst durch Gesandte vertreten sei, eine formelle oder ausdrückliche nachfolgende Bestätigung nicht immer absolut notwendig sei, daß sie vielmehr in gewissen Fällen unterbleiben könne, namentlich wenn, wie das meist bei den alten Konzilien der Fall gewesen, das Urteil des Konzils nur zur Durchführung und wirksameren Geltendmachung einer vorausgegangenen päpstlichen Entscheidung ergehe. Daneben betont er aber sofort, daß in allen Fällen die ausdrückliche nachfolgende Bestätigung mehr oder weniger notwendig sei; ja er spricht geradezu von unbedingter Notwendigkeit einer ausdrücklichen nachfolgenden Bestätigung (KL. 796), und wenn seine eigentliche Ansicht wegen der polemischen Richtung der Stelle auch hier noch etwas zweifelhaft bleibt, so ist doch so viel sicher, daß er den angeführten Gelehrten eher anzureihen als von ihnen abzusondern ist.

Ich konnte die Ansicht nicht teilen, als ich den Artikel „Concilien" für die Real-Enzyklopädie der christlichen Altertümer von Kraus be-

arbeitete. Die Gründe, welche für sie vorgebracht wurden, erwiesen sich mir bei näherer Prüfung alle als unhaltbar, und bei der Sicherheit, die ich gewann, gab ich meiner abweichenden Ansicht unumwundenen Ausdruck. Der Widerspruch, der naturgemäß nicht ausblieb, veranlaßte mich zu einer eingehenderen Darlegung in der Theologischen Quartalschrift 1882, 575—602. Weitere Einsprache, namentlich die Abhandlung Blötzers in der Zeitschrift für katholische Theologie 1886, 86—106, gibt mir zu dieser neuen Untersuchung Gelegenheit.

Die erwähnte Gegenschrift macht einen eigentümlichen Eindruck. Meine Kritik wird in dem Hauptpunkte als richtig anerkannt. Und trotzdem wird die alte These im wesentlichen selbst gegen mich wieder verteidigt. Das erweckt zum voraus Bedenken. Oder sollte es so gar leicht sein, die Approbationstheorie aufrecht zu erhalten, wenn die Hauptstützen für hinfällig erklärt werden, welche der berufenste Vertreter für sie beizubringen vermochte? Das Nähere wird sich später ergeben. Hier ist zu bemerken, daß ich der Abhandlung, wenn auch ihr Gesamtergebnis ein falsches ist, eine wenigstens unter den obwaltenden Umständen nicht unwichtige Kenntnis verdanke. Ich bemühte mich früher nicht, nach etwaigen älteren oder neueren Vertretern meiner Ansicht zu suchen. Es schien mir dies durchaus überflüssig, und bei der Einmütigkeit, welche ich in der Frage unter den vaterländischen Gelehrten wahrnahm und von der obige Zusammenstellung Zeugnis gibt, mochte ich auch glauben, anderwärts nichts Bedeutendes zu finden. Die Annahme war indessen nicht richtig. Ich erfahre nunmehr, daß ich einen sehr bedeutenden Mann zum Gesinnungsgenossen habe. Funk, bemerkt Blötzer S. 89, verteidigt also nur die Ansicht Bellarmins, wenn er erklärt: Was ich bestreite, ist nur die Annahme, die Synoden des Altertums seien vom apostolischen Stuhle durch einen nachfolgenden besonderen Akt approbiert worden. Der große Kontroversist untersuchte zwar die Frage nicht besonders, und daraus erklärt sich, daß mir, wie übrigens all den oben genannten Gelehrten, von denen wenigstens keiner die Stelle gebührend berücksichtigte, die einschlägige Ausführung entging. Aber er kommt auf die Angelegenheit bei der Frage nach der Autorität der Konzilien zu sprechen. Die Stelle findet sich in den Controversiae christianae fidei in dem Traktat De conciliis et ecclesia II, 11. Er erklärt hier für den Fall, daß die päpstlichen Legaten eine Instruktion besitzen und sie befolgen und alle Mitglieder des Konzils ihr zustimmen (consentientibus omnibus cum legatis habentibus et sequentibus papae instructionem): Vix dubium esse potest, videtur enim esse certum, tale concilium non posse errare; primum enim in tali concilio invenitur expressus con-

sensus capitis et membrorum ac proinde totius ecclesiae, quae sine dubio errare non potest; neque obest, quod instructio illa a pontifice data non videatur definitiva sententia apostolicae sedis; nam quando concilium consentit cum pontificis sententia firmaturque decretum a legatis nomine pontificis, tunc incipit esse sententia definitiva et ultima non solum concilii, sed etiam pontificis, neque potest pontifex eam retractare; nam certo intelligit sententiam suam fuisse a Deo, quando a concilio approbatur, und nachdem er zum Beweis eine Stelle aus dem Briefe Leos I. an Theodoret (Ep. 120 al. 63) und einige Punkte aus der Geschichte des Konzils von Chalcedon angeführt, bemerkt er weiter: Quando ergo concilium definit aliquid sequens expressam sententiam pontificis, idem est ac si confirmatum esset.

Nach einer weiteren Bemerkung könnte man sogar glauben, die von mir gewonnene Auffassung sei geradezu die vorherrschende. Da ich bemerkte — und ich glaube in anbetracht der Haltung der deutschen Gelehrten damit nicht so ganz Unrecht zu haben — im theologischen Sprachgebrauch werde unter Approbation nicht die päpstliche Bestätigung i. w. S. oder die auf der Synode selbst erfolgende Zustimmung des Papstes, bezw. seiner Legaten zu den Beschlüssen der Versammlung verstanden, hält mir Blötzer S. 90 entgegen: allgemein sei dies nicht der Fall, wenn auch nicht in Abrede zu stellen sei, daß jene Meinung einzelne Vertreter gefunden habe.

Ich will nicht untersuchen, ob es sich wirklich so verhält, obwohl sich die Mühe insofern lohnen würde, als es sich unter Umständen herausstellte, daß meine vermeintlich neue Ansicht der vorherrschenden Lehre der Theologen wenigstens sehr nahe kommt, wenn auch nicht etwa ganz mit ihr zusammenfällt. Ich lasse die Sache auf sich beruhen. In der Wissenschaft kommt es in letzter Linie ja nicht auf sogenannte Autoritäten, sondern auf Gründe an. Nur eine kurze Bemerkung sei mir hier gestattet. In Deutschland bestand in der letzten Zeit sicher das umgekehrte Verhältnis; der gegebene Nachweis läßt darüber keinen Zweifel, und wie sehr die bezügliche Anschauung vorherrschte, zeigt noch weiterhin der Umstand, daß die andere Auffassung meist nicht einmal in Erwägung gezogen wird. Ausschließlich herrschte freilich die Anschauung nicht. H. Hurter unterscheidet ausdrücklich zwei Arten von Approbation und erklärt, ähnlich wie ich that, die in der Mitwirkung mit der Synode liegende unter Umständen für entbehrlich. Cum enim duo, sind seine Worte in dem Theologiae dogmaticae compendium ed. II 1878 I n. 375 (ed. V 1885 n. 560), sint conciliorum per

pontificem confirmationis genera, unum, ut conciliorum decreta ad pontificem delata ipse comprobet atque confirmet, alterum vero, ut ipse primus sententiam promat illamque concilio sequendam proponat, ita ut ab eo discedere integrum eidem non sit: concedere possumus, nonnulla concilia, cuiusmodi fuerunt Ephesinum, Chalcedonense, Constantinopolitanum III et Nicaenum II, hoc posteriori modo firmam auctoritatem esse adepta. Für vier Synoden ist hienach jedenfalls eine Approbation in dem in Rede stehenden Sinn nicht anzunehmen. Es hätten unbedingt noch zwei weitere hinzugefügt werden können. Für die vierte konstantinopolitanische oder achte allgemeine Synode liegen die Verhältnisse nicht anders als für die genannten Konzilien. Für die erste Synode haben wir allen Grund, dasselbe anzunehmen, wenn wir auch keine Nachrichten darüber haben. Denn es läßt sich kaum denken, der Papst werde seine Legaten ohne die erforderliche Instruktion nach Nicäa entlassen haben, und nach allem, was wir wissen, handelte man hier derselben nicht entgegen. Die zwei weiteren Synoden des Altertums, die zweite und die fünfte, kommen hier nicht in betracht, weil sie an sich nicht ökumenischen Charakter hatten.

Hurter trifft also im ganzen mit mir zusammen. Die Ausdrucksweise ist freilich etwas verschieden. Er hält sich im Bereiche der Möglichkeit und erklärt die Approbation nur für entbehrlich, ähnlich wie bereits auch Bellarmin sich ausgedrückt hatte. Ich erklärte dagegen für den inbetracht kommenden Zeitraum, daß die Approbation nicht beweisbar, bezw. nicht erteilt worden sei. Der Unterschied ist indessen von untergeordneter Bedeutung. Er rührt im wesentlichen davon her, daß Hurter die Frage als Dogmatiker, ich aber als Historiker behandelte. Im grunde besteht Uebereinstimmung. Um so eigentümlicher ist es, daß meine Auffassung gerade von einem Ordensgenossen Hurters besonders bekämpft wurde. Ich will indessen die Erscheinung nicht weiter untersuchen, sondern gehe sofort zur Aufgabe selbst über.

Dieselbe ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, vor allem näher zu bestimmen.

Wie bereits aus dem bisherigen hervorgeht, läßt sich eine doppelte Approbation denken. Die eine ist schon in der entsprechenden Beteiligung des apostolischen Stuhles an einer allgemeinen Synode enthalten, sei es, daß der Papst persönlich anwesend ist, sei es, daß er sich durch Legaten vertreten läßt, wie es bei den alten Synoden stets der Fall war. Sie ist an sich bei jeder allgemeinen Synode vorhanden, welche einen ordentlichen Verlauf nimmt, da es ohne Mitwirkung der römischen Kirche ein ökumenisches Konzil gar nicht gibt. Sie läßt sich insbesondere

bei den ökumenischen Synoden des Altertums annehmen. Die andere Art besteht in einer besonderen und der Synode erst nachfolgenden Bestätigung des Papstes, und nur um diese handelt es sich hier. Sie ist, da sie die erste stets voraussetzt, an sich nicht notwendig. Sie kann, wie auch die Dogmatiker anerkennen, fehlen, und Aufgabe des Historikers ist es, zu untersuchen, ob und inwieweit sie etwa fehlt.

Zum Beweis der Approbation können hienach nur solche Vorgänge herangezogen werden, welche hinter der Synode liegen, nicht aber solche, welche einen Bestandteil der Synode bilden. Hieher gehört auch die Unterzeichnung der Akten. Der Punkt hat demgemäß in unserer Frage nichts zu bedeuten. Hefele führt ihn zwar bei allen Synoden des Altertums in erster Linie zum Beweis auf, und bei der Synode von Nicäa fügt er noch bei, daß die Stellvertreter Roms vor allen anderen Bischöfen unterzeichneten. Ich lasse denselben aus dem angegebenen Grund durchweg auf sich beruhen. Er hat mit der in Rede stehenden Approbation lediglich nichts zu thun, und seine Erwähnung könnte nur verwirrend wirken. Auch der Umstand fällt nicht etwa ins Gewicht, daß die päpstlichen Legaten an erster Stelle unterzeichneten. In der Reihenfolge der Unterschriften kam einfach die Rangordnung der Kirchen zum Ausdruck und weiter nichts.

Da die Approbation in dem fraglichen Sinn an sich nicht notwendig ist, da nach den folgenden Nachweisen alles dafür spricht, daß sie in der Periode des Altertums insbesondere nicht als notwendig angesehen und thatsächlich auch nicht erteilt wurde, so ist sie nicht vorschnell anzunehmen. Der Akt ist vielmehr zu beweisen, und zwar im vollen Sinne des Wortes. Dazu genügt aber nicht die Anführung von Stellen, in welchen die Päpste erklären, in der Regel nur gelegenheitlich und einem einzelnen gegenüber aussprechen, daß sie die Beschlüsse der Synode annehmen. In solcher Weise konnten die Päpste sprechen, wenn sie den Synoden auch nur in ihren Legaten zugestimmt hatten. In derselben Weise konnten und mußten auch alle übrigen Bischöfe sprechen, wenn sie etwa in die Lage kamen, sich über ihre Stellung zu einer Synode zu erklären, und so wenig man die bezüglichen Worte hier im Sinne einer Bestätigung wird fassen wollen, so wenig darf dies dort geschehen. Mit derartigen Aeußerungen ist nicht mehr und nicht weniger zu beweisen, als daß der römische Stuhl einfach annahm, bezw. nicht verwarf. Nichtverwerfen ist aber noch lange nicht identisch mit Approbieren in dem hier in Rede stehenden Sinn.

Die Sache ist völlig klar. Gleichwohl wurde sie bestritten. Freilich, wandte Blötzer S. 91 dagegen ein, müssen auch die übrigen Bischöfe,

ja alle Gläubigen, die Synodalbeschlüsse annehmen; aber wenn zwei dasselbe thun, sei es doch nicht in allen Fällen dasselbe. Mit einem Gemeinplatz wird indessen eine offen da liegende Wahrheit nicht umgestoßen. Annehmen ist nun einmal nicht bestätigen. Bestätigen heißt einem Beschluß Gültigkeit und Rechtskraft verleihen; Annehmen besagt das entfernt nicht, und das Wort darf hier um so weniger in jenem Sinn genommen werden, als die Sache, welche bewiesen werden soll, wie wir gesehen haben, sich keineswegs ohne weiteres von selbst versteht. Daß es etwa von der Seite gebraucht wird, welcher an sich das Bestätigungsrecht zukommt, hat hier nichts zu besagen. Es handelt sich um einen Beweis, und der wird nicht erbracht, wenn den Worten nicht ihre Bedeutung belassen wird, wenn das zu beweisende in ein Wort hineingetragen wird, in dem es nicht enthalten ist. So viel über den Einwand an diesem Ort. Im übrigen wird die ganze weitere Untersuchung gegen ihn zeugen.

Indem ich nach diesen allgemeinen Bemerkungen zum Einzelnen übergehe, ist noch voranzuschicken, daß vorwiegend kritisch zu verfahren ist. Die Beweislast liegt nach dem Angeführten den Vertretern der Approbationstheorie ob, und es ist daher die hauptsächlichste Aufgabe, die Gründe zu prüfen, welche für die Ansicht vorgebracht zu werden pflegen. Ich werde mich dabei an die Konziliengeschichte von Hefele (2. A.) halten, in deren Einleitung (I, 46—49) die ausführlichste Begründung der Theorie gegeben ist, in der Regel indessen nicht weiter auf sie verweisen, da eine einmalige Verweisung ein für allemal genügen dürfte. Bei der vierten Synode wird auch die neue Beweisführung zu berücksichtigen sein, welche jüngst Blötzer zu gunsten derselben unternahm.

1. Für die erste allgemeine Synode liegen mehrere Dokumente vor, in denen die päpstliche Bestätigung ausdrücklich bezeugt ist. Dieselben stehen in der Konziliensammlung von Mansi, Bd. II, ebenso, nur das dritte Stück ausgenommen, in der Sammlung von Harduin. In dem ersten (Harduin I, 343) fordern Osius von Corduba, Makarius von Jerusalem und die römischen Presbyter Viktor und Vincentius den Papst Silvester auf, eine Synode zu berufen und die nicänischen Beschlüsse zu bestätigen (confirmare). Ein zweites (Harduin I, 344) enthält die erbetene Bestätigung. Ein drittes (Mansi II, 721) ist ähnlichen Inhaltes wie das zweite. Ein viertes (Harduin I, 527), die Akten eines weiteren römischen Konzils von 275 Bischöfen oder vielleicht eine zweite Redaktion des rüheren Konzils, enthält wiederum die Bestätigung des Nicänums und erläßt selbst einige weitere Dekrete. Hier hat man für die Approbation

also einen urkundlichen Beleg. Die Schriften sind aber, wie jetzt feststeht, eine Fälschung und fallen daher für uns nicht weiter ins Gewicht, wenn sie auch geraume Zeit in der Frage in Anspruch genommen wurden. Sie entstanden am Anfang des 6. Jahrhunderts, in dem Schisma des Gegenpapstes Laurentius. [1])

In der neueren Zeit ließ man die Dokumente als unecht auf sich beruhen. Auch Hefele sah selbstverständlich von ihnen ab. Obwohl er aber auf ihr Zeugnis verzichten mußte, so glaubte er es doch für sehr wahrscheinlich halten zu dürfen, daß die nicänische Synode von Papst Silvester nicht etwa bloß durch die Unterschrift seiner Legaten, sondern noch durch einen besonderen Akt anerkannt und bestätigt worden sei. Drei Punkte sollen dies beweisen.

Fürs erste sei unleugbar, daß die vierte allgemeine Synode die päpstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse für durchaus notwendig erachtete, und man habe keinen hinlänglichen Grund zu behaupten, daß dieser Grundsatz damals ein ganz neuer gewesen sei, den man zur Zeit des Nicänums noch nicht gekannt und beobachtet habe.

Zweitens habe im Jahre 485 eine römische Synode von mehr denn 40 Bischöfen aus verschiedenen Gegenden Italiens mit der größten Bestimmtheit, und zwar den Griechen gegenüber, ausgesprochen: Quam vocem (sc. Matth. 16, 18) sequentes trecenti decem et octo sancti patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae detulerunt (Harduin II, 856).

Drittens habe schon wenige Jahre nach dem Nicänum Papst Julius I. behauptet, daß die kirchlichen Dekrete (Konzilienbeschlüsse) nicht ohne die Zustimmung des römischen Stuhles aufgestellt werden dürfen, und daß dies kirchliche Regel und Norm sei (Socr. H. E. II, 17).

Die Approbation scheint hiernach für die erste Synode gesichert zu sein. Das erste Argument enthält zwar nur einen Wahrscheinlichkeitsschluß; der Schluß ist aber, wenn richtig, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In der zweiten Stelle scheint für die Bestätigung ein direktes Zeugnis vorzuliegen. Die dritte Stelle bietet für die Theorie, wie es scheint, aus der nächsten Zeit nach dem Nicänum einen festen Untergrund. In Wahrheit aber ist nichts weniger als ein Beweis erbracht. Die Argumente sind alle nichtig.

Das erste Argument beruht auf einer falschen Voraussetzung und fällt mit derselben dahin. Die Synode von Chalcedon hielt die päpstliche Bestätigung für ihre Beschlüsse keineswegs für notwendig. Das

---

[1]) Vgl. Duchesne, liber pontificalis I, CXXXIII ff.

betreffende Schreiben beweist vielmehr das Gegenteil. Der Sachverhalt wird klarzulegen sein, wenn von der Synode selbst gehandelt wird. Es ist deshalb hier auf die spätere Ausführung zu verweisen.

In der zweiten Stelle sind die bezüglichen Worte der römischen Synode wohl richtig angeführt. Auch ist die Echtheit des Schriftstückes nicht zu bezweifeln. Michaud[1]) glaubte zwar, demselben jede Glaubwürdigkeit absprechen zu können, da es zu sichtlich aus der gleichen Quelle stamme, aus der die vorhin erwähnten Fälschungen hervorgegangen seien. Aber er brachte keinen Grund für die Annahme vor, und sonst wurde, soviel ich sehe, das Schriftstück allenthalben als echt angesehen. In der That besteht zu einem Zweifel in dieser Beziehung kein Anlaß. Wenn indessen die Stelle auch echt ist, so ergibt sie in unserer Frage immerhin keinen Beweis. Sie bezieht sich gar nicht auf die Bestätigung des Konzils, und um das zu zeigen, ist vor allem der ganze Satz anzuführen. Denn die Worte, die in der Regel von ihm mitgeteilt werden, passen allerdings in einem gewissen Maße zur Approbationstheorie, und für sich allein betrachtet, lassen sie sich als Stütze derselben verwenden. Anders aber verhält sich die Sache, wenn sie im Zusammenhang des Satzes genommen werden, von dem sie nur ein Glied sind.

Das Synodalschreiben, in dem die Worte stehen, befaßt sich mit den Wirren, welche durch das Henotikum vom Jahre 482 in der orientalischen Kirche hervorgerufen worden waren, und nach Anführung des Anathems über Acacius von Konstantinopel wird bemerkt, daß in Italien bei kirchlichen Streitigkeiten die Entscheidung dem Inhaber des apostolischen Stuhles als dem Haupte aller überlassen werde, da der Herr zu dem Apostel Petrus sage: Du bist Petrus usw. (Matth. 16, 18). Dann folgen die bereits mitgeteilten Worte: quam vocem — detulerunt, und der Satz, der mit ihnen beginnt, schließt folgendermaßen: quam utramque (sc. confirmationem rerum atque auctoritatem) usque ad aetatem nostram successiones omnes Christi gratia praestante custodiunt. Daran reiht sich endlich als Schlußsatz des ganzen betreffenden Abschnittes die Erklärung: Quod ergo placuit sanctae synodo apud beatum Petrum apostolum, sicut diximus per Tutum ecclesiae defensorem, et beatissimus vir Felix, caput nostrum, papa et archiepiscopus iudicavit (daß nämlich der Patriarch von Konstantinopel abgesetzt und exkommuniziert sei), in subditis continetur.

In dem Abschnitt ist also von der oberstrichterlichen Gewalt des römischen Stuhles und von einer Sentenz die Rede, die kraft dieser

---

[1]) Discussion sur les sept conciles oecuméniques 1878, 77.

Gewalt von dem Papste und einer römischen Synode gefällt worden war. Schon ein oberflächlicher Blick auf diesen Inhalt zeigt, daß die fraglichen Worte schwerlich von der Bestätigung des Nicänums zu verstehen sind, da eine derartige Bemerkung zur Sache schlechterdings nicht paßt. Und was schon von weitem betrachtet als unwahrscheinlich sich darstellt, das erscheint bei näherer Prüfung als unmöglich. Die Synode sagt, die Väter von Nicäa haben der römischen Kirche confirmationem rerum atque auctoritatem übertragen, und schon das Wort rerum ruft einen Zweifel wach, ob hier eine Bestätigung von Synodalbeschlüssen oder Synodalverhandlungen gemeint sei: denn diese werden mit jenem Worte nicht bezeichnet, sondern mit den Worten acta, gesta u. dergl. Indessen mag dies auf sich beruhen. Wenn aber, wie man annimmt, der erste Teil des Satzes von der Bestätigung des Nicänums zu verstehen ist, wie paßt dann zu ihm der zweite Teil, in dem gesagt ist, das dort Geschehene oder Angeordnete werde bis zur Gegenwart bewahrt? Wie paßt dazu der folgende Satz: was also der römischen Synode gefallen und was der Papst verordnet habe, das sei im Beigefügten enthalten? Wie kann man sagen, die Väter von Nicäa haben ihre Beschlüsse dem apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorgelegt und diese (nämlich die Bestätigung, da es ausdrücklich quam utramque heißt, nicht aber etwa id quod) sei fortan bewahrt worden? Ist es denkbar, die Absetzung des Bischofs von Konstantinopel sei mit Hinweis auf die Bestätigung der Synode von Nicäa oder auf die Uebertragung dieser Approbation begründet worden? Die Auffassung ist schlechterdings unhaltbar, da sie zu einem förmlichen Widersinn führt. Der Vordersatz muß daher anders verstanden werden, und seine Bedeutung kann nach dem Nachsatz und dem Kontext des ganzen Abschnittes nicht zweifelhaft sein. Die confirmatio rerum atque auctoritas bedeutet höchstrichterliche Autorität. Diese übt, sagt die römische Synode, der Inhaber des apostolischen Stuhles dem Herkommen gemäß, so oft kirchliche Streitigkeiten in Italien ausbrechen, und diese kommt ihm auch nach einem Beschluß der Väter von Nicäa zu. Welches ist aber dieses Dekret von Nicäa? Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Es ist der Kanon V von Sardica, und die römische Synode 485 bezeichnete denselben nach einem bestehenden Sprachgebrauch als nicänisch, indem die Kanones der Synode von Sardica schon seit dem Ende des 4. Jahrhunderts, nachweisbar zuerst durch die Synode von Konstantinopel 382, mit den Kanones von Nicäa vermengt wurden.[1])

---

[1]) Vgl. darüber Hefele, Konziliengeschichte I², 357 f.; 581 f.

Die dritte Beweisstelle enthält eine Erklärung des Papstes Julius I. Dieselbe lautet nach Sokrates H. E. II, 17: *μὴ δεῖν παρὰ γνώμην τοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης κανονίζειν τὰς ἐκκλησίας τοῦ ἐκκλησιαστικοῦ κανόνος κελεύοντος.* Sozomenus H. E. VIII, 10 gibt sie folgendermaßen wieder: *εἶναι νόμον ἱερατικόν, ὡς ἄκυρα ἀποφαίνειν τὰ παρὰ γνώμην πραττόμενα τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου.* Die Stelle ist uns in der ersteren Fassung schon früher[1]) begegnet. Man wollte aus ihr einen Anteil des Papstes an der Berufung der allgemeinen Synoden erhärten. Nunmehr soll sie die päpstliche Bestätigung darthun. Man will also mit ihr sehr viel beweisen, und schon dieser Umstand wirft auf ihre Verwertung ein bedenkliches Licht. In der That besteht der eine Beweis so wenig die Probe als der andere. Zunächst mag bemerkt werden, daß Julius die Worte nicht gebrauchte, die ihm durch die griechischen Kirchenhistoriker in den Mund gelegt werden. Der Bericht geht, wie schon Coustant[2]) sah, auf das Schreiben des Papstes zurück, das uns durch Athanasius in Apol. c. Arianos n. 21—35 erhalten wurde, und in der entsprechenden Stelle hält Julius den Eusebianern vor: *Διατί περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων ἐκκλησίας μάλιστα οὐκ ἐγράφετο ἡμῖν; ἢ ἀγνοεῖτε, ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;* (n. 35). Der Bericht des Sokrates weicht somit vom Originaltext nicht unerheblich ab. Das hier berührte Herkommen erhält dort eine schärfere Fassung und das in Rede stehende Richteramt der römischen Kirche wird als ein allgemeines gefaßt, während Julius es nur auf die alexandrinische Kirche bezieht. Indessen soll auf diese Differenz kein Gewicht gelegt, sondern die Erklärung in der Fassung genommen werden, welche sie bei Sokrates hat. Die Stelle ergibt aber auch dann keinen Beweis für die Approbation des Nicänums. Sie besagt nichts anderes, als daß ohne Beteiligung des römischen Stuhles keine kirchlichen Beschlüsse gefaßt oder keine kirchlichen Kanones aufgestellt werden dürfen. Sie berührt somit unsere Frage gar nicht. Sie bezieht sich auf eine Synode, auf der die römische Kirche gar nicht vertreten ist, näherhin auf die Synoden von Tyrus 335 und Antiochien 341, auf denen Athanasius abgesetzt wurde, während die ökumenische Synode eine Beteiligung derselben voraussetzt.

2. Die Synode von Konstantinopel 381 hatte an sich gar keinen ökumenischen Charakter. Sie umfaßte nur die östliche Kirche oder östliche

---

[1]) Hist. Jahrb. XIII, 721.

[2]) Pontif. Roman. epist. gen. ed. Schoenemann 241 ff.

Reichshälfte; sie war, wie man die bezüglichen Synoden zu nennen pflegt, bloß ein Generalkonzil des Orients. Sie kommt daher hier, wo es sich um ökumenische Synoden handelt, gar nicht in betracht. Später erhielt sie allerdings ein ökumenisches Ansehen, als ihr Symbolum durch die römische und die ganze abendländische Kirche angenommen wurde. Aber diese Annahme ist eben deshalb, weil sie nicht auf eine Synode geht, welche schon von Haus aus eine allgemeine war, nicht eine Bestätigung in dem Sinne, welcher hier in Frage steht. Sie beweist somit nichts. Und noch weniger haben die andern Momente eine Bedeutung, welche herbeigezogen wurden. Man führte an: der Papst und die abendländischen Bischöfe haben, noch bevor sie die Akten der Synode erhalten hätten, über einzelne Schritte derselben ihre Mißbilligung ausgesprochen; als jedoch die Akten eingelaufen seien, habe Damasus, wie Photius De synodis erzähle, dem Konzil die päpstliche Bestätigung erteilt. Das Zeugnis des Photius gibt hier keine Gewähr. Hefele muß dies selbst an beiden Orten anerkennen, an denen er von der Sache handelt (I, 47; II, 30). Es fragt sich überdies sehr, ob die Stelle überhaupt von einer Bestätigung zu verstehen ist. Photius sagt nur, nachdem er die wichtigsten Mitglieder der Synode aufgeführt: *οἷς οὐ πολὺς χρόνος καὶ Δάμασος ὁ τῆς Ῥώμης τὰ αὐτὰ κρατύνων ἐγνωρίζετο σύμφωνος* (Biblioth. iur. canon. ed. Voëtius et Justellus II, 1143; Mansi III, 595). Der fragliche Tadel ging ferner gar nicht von Damasus aus. Das bezügliche Synodalschreiben trägt die Ueberschrift: Beatissimo imperatori et clementissimo principi Theodosio Ambrosius et ceteri episcopi Italiae (Harduin I, 845). Auch geht es nicht an, Damasus unter den ceteri episcopi Italiae zu begreifen. Denn hätte er an der betreffenden Synode sich beteiligt, so müßte er an der Spitze stehen, nicht Ambrosius. Man sieht also gar nicht, mit welchem Grunde dem Papste hier eine Stelle angewiesen wird. Hefele scheint den Fehler später selbst erkannt zu haben. Bei der Behandlung der Geschichte der Synode (II, 30) spricht er wenigstens nur ganz allgemein von einem Konzil der Lateiner, welches mehrere Schritte derselben getadelt habe, ohne des Papstes irgendwie zu gedenken. Uebrigens soll Damasus die erwähnte Mißbilligung mitausgesprochen und auch, wie Photius wissen will, die Synode bestätigt haben: was dann? Die Synode vom Jahre 381 war ja noch lange Zeit keine allgemeine; sie wurde als solche im Abendlande erst im 6. Jahrhundert anerkannt. Ihre Bestätigung durch Damasus wäre somit, selbst wenn sie sicher stände, was aber entfernt nicht der Fall ist, nicht die Approbation einer allgemeinen Synode. Und da dem so ist, so hätte man besser gethan,

die Synode gar nicht in die Frage hereinzuziehen. Indem man mit ihrer Geschichte die Approbationstheorie erhärten wollte, zeigte man nur zu deutlich, wie wenig man über die Sache selbst sich klar geworden war.

3. Für die dritte Synode wird geltend gemacht, daß ihr außer der in der Unterzeichnung der Akten liegenden Anerkennung die päpstliche Approbation durch Sixtus III. in vielen Zirkularschreiben und Einzelbriefen zu teil geworden sei, von denen mehrere auf uns gekommen seien. Die Briefe stehen in der Ausgabe der Epistolae Romanorum pontificum von Coustant 1231—61, bei Mansi V, 374—79, bei Hardouin I, 1707—14. Sie enthalten aber nichts, was einen Beweis für die Approbation ergeben könnte. Ueberhaupt findet sich nur in einem der Briefe eine Stelle, welche sich allenfalls hierher beziehen läßt. In dem zweiten Briefe an Cyrill bemerkt Sixtus: die Gegner sollen wieder aufgenommen werden, wenn sie Buße thun und mit dem eigenen Führer verwerfen, was die heilige Synode mit unserer Bekräftigung verworfen hat, *ἃ ἡ ἁγία σύνοδος ἡμῶν ἐπιβεβαιούντων ἠθέτησεν* (Harduin I, 1709). Die Bekräftigung oder Bestätigung braucht aber, da der römische Stuhl durch Legaten auf der Synode vertreten war, und zwischen beiden Teilen vollkommene Uebereinstimmung herrschte, in keiner Weise von einem nachfolgenden Akt verstanden zu werden. Am allerwenigsten hat man ein Recht, auf grund der Stelle von einer feierlichen Approbation zu reden, wie geschehen ist.

4. Von größtem Gewicht ist in unserer Frage die Geschichte der vierten Synode. Die Akten derselben sind sehr reichlich auf uns gelangt, und die Approbation schien mittelst derselben völlig sicher gestellt werden zu können. Man behauptete, es sei unleugbar, daß die Synode die päpstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse für durchaus notwendig erachtete, und man erblickte hier so sehr eine feststehende Thatsache, daß man sich sogar, wie wir bereits sahen, berechtigt hielt, derselben eine rückwirkende Bedeutung zuzuschreiben, indem man meinte, es liege kein hinlänglicher Grund zu der Annahme vor, der bezügliche Grundsatz sei erst damals aufgekommen und nicht auch schon früher, zur Zeit des Nicänums, gekannt und beobachtet worden. Hier scheint also alles außer Zweifel zu stehen. Sehen wir indessen die in betracht kommenden Dokumente etwas näher an.

Das Schreiben, das die Synode an ihrem Schluß an den apostolischen Stuhl richtete (Harduin II, 655—59), enthält in der That eine ausgesprochene Bitte um Bestätigung, und es steht insofern ganz einzig da,

da in allen anderen ähnlichen Schreiben, welche auf uns gekommen sind, ein derartiges Gesuch nicht zu finden ist. Auf der anderen Seite zeigt es aber auch so klar als nur möglich, daß die Synode eine Approbation nicht für sich als Ganzes oder für alle ihre Dekrete verlangte, sondern nur für den Beschluß, gegen welchen die römischen Legaten protestiert und dem der Papst somit nicht bereits in seinen Stellvertretern zugestimmt hatte. Man braucht, um dieses zu erkennen, nur seinen Gedankengang ins Auge zu fassen. Das Schreiben enthält in seinem ersten und weitaus längsten Teil einen Bericht über die dogmatischen Verhandlungen, namentlich über die Bestrafung des Patriarchen Dioskur von Alexandrien, und der Abschnitt schließt mit den Worten: „Dieses ist das, was wir mit Dir, der Du im Geiste anwesend warst und mit uns als Brüdern Rat hieltest und der Du durch die Weisheit Deiner Stellvertreter von uns beinahe gesehen wurdest, beschlossen haben". Dann beginnt mit den Worten: „Wir thun aber kund, daß wir im Interesse der kirchlichen Ordnung und zur Befestigung der kirchlichen Kanones auch einiges andere festgesetzt haben, überzeugt, daß auch Eure Heiligkeit, davon in Kenntnis gesetzt, dasselbe annehmen und bekräftigen wird", der zweite und kürzere Teil; und nachdem die Väter dargelegt, daß sie die seit lange bestehende Gewohnheit, der zufolge der Bischof von Konstantinopel die Metropoliten der Diözesen Asien, Pontus und Thracien ordinierte, bestätigten und den Kanon III von Konstantinopel erneuerten; nachdem sie ferner bemerkt, daß sie diesen Beschluß gefaßt im Hinblick auf die neidlose Güte der römischen Kirche, die von ihrem apostolischen Lichtstrahl bereits so oft auch auf die Kirche von Konstantinopel habe scheinen lassen, fahren sie fort: „Eure Stellvertreter versuchten diesen Beschlüssen heftigen Widerstand entgegenzusetzen, ohne Zweifel, weil sie der Ansicht waren, wie die Erklärung des Glaubens, so solle auch diese heilsame Anordnung von Euch ausgehen. Wir aber glaubten, die Anordnung komme besser der ökumenischen Synode zu, und haben sie vertrauensvoll getroffen, gleichsam als sei sie von Deiner Heiligkeit getroffen, wissend, daß jedes gute Werk, das von Kindern verrichtet wird, auf die Väter zurückgeht". Endlich folgt der Schlußsatz: „Wir bitten also, ehre unseren Beschluß auch durch Deine Zustimmung; wie wir dem Haupte im Guten zugestimmt haben, so möge das Haupt den Kindern das Gebührende gewähren. Denn dies wird auch den Kaisern gefallen, welche das Glaubensurteil Deiner Heiligkeit als Gesetz sanktioniert haben, und der Stuhl von Konstantinopel wird den Lohn erhalten für all den Eifer, welchen er für die Sache der Frömmigkeit entfaltete, und indem er mit Euch sich zur Eintracht verband. Damit

Ihr aber erkennet, daß wir nichts aus Vorliebe oder Abneigung gethan haben, sondern geleitet von dem göttlichen Geiste, haben wir die ganze Bedeutung dessen, was wir thaten, Euch kund gethan zu unserer eigenen Rechtfertigung und zur Sicherung und Bekräftigung des Geschehenen". *Ἵνα δὲ γνῶτε,* sind die eigenen Worte der Synode in dem letzten wichtigen Satz, *ὡς οὐδὲν πρὸς χάριν ἢ πρὸς ἀπέχθειαν πεποιήκαμεν, ἀλλ' ὡς θείῳ κυβερνώμενοι νεύματι, πᾶσαν ὑμῖν τῶν πεπραγμένων τὴν δύναμιν ἐγνωρίσαμεν εἰς σύστασιν ἡμετέραν καὶ τῶν πεπραγμένων βεβαίωσίν τε καὶ συγκατάθεσιν.* Ihre Bedeutung kann nach dem Gedankengang des Briefes auch nicht einem leisen Zweifel unterliegen Die Synode bittet um päpstliche Bestätigung für den Kanon XXVIII und nur für diesen. Genauer gesprochen bittet sie um Annahme des Kanons oder um Zustimmung zu demselben, und sie konnte eigentlich nur darum bitten, da der Kanon vom Papste nicht auf der Synode selbst schon von seinen Legaten anerkannt worden war. Von einer Bitte um Bestätigung der übrigen Beschlüsse ist in dem Schreiben nichts zu entdecken. Die Synode gibt im Gegenteil unverkennbar zu verstehen, daß sie der päpstlichen Bestätigung für diese nicht zu bedürfen glaube, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie die Zustimmung des Papstes in dem Votum seiner Legaten schon besaß. Das Schreiben zeugt somit nicht für, sondern gegen die Approbationstheorie. Hätte das Konzil die Anschauung gehabt, seine Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der päpstlichen Approbation, so hätte es sich um die Anerkennung nicht bloß eines Teiles, sondern des Ganzen bewerben müssen.

Ebensowenig wie das Schreiben der Synode ergibt der Brief des Patriarchen Anatolius von Konstantinopel an Papst Leo I, der weiter in Anspruch genommen wird (Ep. 132), einen Beweis für die Approbationstheorie. Die Konzilsfrage wird in dem Briefe erst am Schluß (c. 4) berührt. Das Konzil kommt ferner als Ganzes gar nicht zur Sprache. Es handelt sich nur um den Kanon XXVIII von Chalcedon, wie sowohl aus den Anfangsworten des betreffenden Abschnittes des Briefes: de his autem, quae C o n s t a n t i n o p o l i t a n a e g r a t i a s e d i s sancita sunt in Chalcedonensi nuper universali synodo, als aus der folgenden Auseinandersetzung aufs klarste hervorgeht. Denn Anatolius erklärt, er sei in der Angelegenheit frei von Schuld, wie er ja immer in bescheidener Stellung (humilitate) sich haltend Ruhe und Stille geliebt habe; aber der Klerus von Konstantinopel und die orientalischen Bischöfe haben die Sache betrieben, und daran schließen sich die angeblich entscheidenden Worte: cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae beatitudinis fuerit reservata. Das Latein, in welchem der

Brief uns allein vorliegt, ist nicht gut; der Sinn aber ist nicht zweifelhaft. Schon der Wortlaut zeigt, daß nicht etwa zu übersetzen ist: dem päpstlichen Stuhle sei die Bestätigung aller Beschlüsse der Synode vorbehalten worden; denn es heißt gestorum omnis vis et confirmatio, und nicht gestorum omnium etc. Nach dem Kontext ferner bezieht sich die Stelle auf den Kanon XXVIII von Chalcedon oder die strittige Erhöhung des Stuhles von Konstantinopel. Anatolius besagt demgemäß: die Geltung und Bekräftigung dieser Anordnung stehe ganz bei dem Papste. Die Erklärung dient also der Approbationstheorie so wenig zur Stütze als das erwähnte Synodalschreiben. Sie sollte um so weniger betont werden, als die Worte vor allem auf Beschwichtigung und Gewinnung des Papstes berechnet und, wie die Geschichte zeigt, nichts weniger als aufrichtig waren.

Etwas später forderte allerdings der Kaiser Marcian den Papst zur Anerkennung nicht bloß des Kanons XXVIII, sondern der ganzen Synode auf (Inter Leon. ep. 110), und damit kommen wir zum dritten Zeugnis, welches man für die Bestätigung der Synode zu besitzen glaubt. Allein das Verlangen hatte einen ganz besonderen Grund. Die Monophysiten hatten den Konflikt, der aus Anlaß des Kanons XXVIII entstanden war, sowie die Weigerung Leos, den Kanon gutzuheißen, inzwischen zu ihren Gunsten ausgebeutet, indem sie das Gerücht aussprengten, der römische Stuhl verwerfe die Synode überhaupt, und diesen Umtrieben sollte durch eine Erklärung des Papstes gesteuert werden. Aus jener Forderung kann daher für die Approbationstheorie nichts gefolgert werden, es sei denn nur, daß man zugleich annehmen wollte, Leo habe sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, indem er durch sein Zögern der Sache der Eutychianer Vorschub leistete. Und die gleiche Bewandtnis hat es mit dem entsprechenden Schreiben des Papstes (Ep. 114). Leo gebraucht hier überdies nicht einmal den Ausdruck Bestätigung; er spricht einfach von Annahme (complecti, *περιπλέκεσθαι*) der Synode. In dem gleichzeitigen Briefe an Marcian (Ep. 115) bemerkt er noch weiterhin, an seiner Zustimmung zum Glaubensdekret zu zweifeln, sei gar kein Grund gewesen, da die Synode einstimmig seinem eigenen Glaubensbekenntnis beigetreten sei.

Die Sache ist durchaus klar. Daß insbesondere das Synodalschreiben, auf dem das Hauptzeugnis ruht, nicht eine Bitte um Bestätigung der Synode überhaupt enthält, wie man in der letzten Zeit allgemein annahm, sondern nur eine Bitte um Zustimmung zum Kanon XXVIII, wie ich darthat, wurde inzwischen auch anderwärts ausdrücklich anerkannt. Blötzer kam, indem er das Schreiben seinerseits untersuchte (S. 94—99),

ganz zu dem gleichen Ergebnis. Wie ich durch seine Arbeit erfahre, faßte sogar bereits Bellarmin das Schreiben so auf. Nach der oben S. 488/89 angeführten Stelle, De concil. et eccles. II, 11, fährt nämlich der Kardinal unmittelbar folgendermaßen fort: Accedit ad haec, quoniam concilium Chalcedonense in epistola ad Leonem, . . . dum petit confirmationem decretorum, aperte dicit, se scribere pontifici et petere confirmationem, quoniam praeter decretum de fide contra Dioscorum alia etiam quaedam statuerunt sine expressa pontificis sententia; itaque solum petunt confirmationem eorum, quae definierant praeter pontificis sententiam. Blötzer findet auch die Schlußfolgerung, welche ich aus dem Synodalschreiben ziehe, daß nach demselben das Chalcedonense nicht für, sondern gegen die Approbationstheorie zeuge, vollständig gerechtfertigt (S. 99). Dabei fügt er allerdings bei: gegen solche Gegner, die immer und unter allen Umständen eine nachfolgende Bestätigung aller Beschlüsse für notwendig halten; nur werde weder Bellarmin dadurch betroffen, noch die meisten anderen Theologen. Das ist indessen von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, daß das Schreiben, wie eingeräumt wird, gegen die Theorie zeugt. Meines Erachtens könnte man eher sogar umgekehrt sagen: wenn die Schlußfolgerung gegenüber der von mir angefochtenen Fassung der Approbation richtig ist, so ist sie gegenüber der anderen Fassung noch begründeter, da bei dieser eine nachfolgende Approbation überhaupt nicht notwendig ist, weil und soweit sie in der Mitwirkung mit der Synode schon gegeben ist. Doch soll darauf kein Gewicht gelegt werden. Schon jenes Zugeständnis ist bedeutsam.[1])

Blötzer erkennt also an, daß das Hauptargument, welches den Vertretern der Approbationstheorie in der letzten Zeit zu Gebot stand, hinfällig ist. Er räumt sogar mit der erwähnten Einschränkung ein, daß das Chalcedonense gegen die Theorie zeuge. Gleichwohl glaubt er an

---

[1]) Ausdrücklich bestritten wurde, soviel ich sehe, meine Beweisführung in diesem Punkte nur von F. X. Kraus. Er fügte meiner Darlegung in der Realenzyklopädie der christlichen Altertümer I, 323 folgende Bemerkung bei. Die Redaktion habe hier den Vorbehalt zu machen, daß sie die Frage nach der Bestätigung der ersten acht Konzilien durch die Päpste in einem letzteren günstigeren Lichte sehe. Zwar könne, wie Hefele (1, 46) zugebe, diese Bestätigung nicht so klar nachgewiesen werden als die kaiserliche; allein die unleugbare „Thatsache, daß die vierte allgemeine Synode die päpstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse für durchaus notwendig erachte", berechtige, ja nötige zu der Unterstellung, daß dieser Grundsatz nicht erst zu Chalcedon aufkam, sondern längst in der Kirche bestand. So widerlegt Kraus, indem er einfach die widerlegte Behauptung dem erbrachten Beweis gegenüber wiederholt!

der Hand derselben Synode die Theorie erhärten zu können. Folgende Thatsachen sollen hier als unzweifelhaft feststehend in betracht kommen. Die Synode, wird bemerkt, bitte um Bestätigung wenigstens jener Beschlüsse, für welche der Papst seinen Konsens noch nicht ausgesprochen hatte, und sie sei überzeugt, daß die von ihr aufgestellten Kanones ohne die päpstliche Approbation nicht rechtskräftig seien. Dieselbe Ansicht teilen Anatolius, der Kaiser und, wie sich von selbst verstehe, der Papst. Ja selbst die Häretiker können als Zeugen dafür angeführt werden, wie allgemein die Ueberzeugung in der christlichen Welt gewesen sei, daß ein Synodalbeschluß erst dann verbindende Kraft erhalte, wenn er vom Papste approbiert sei (S. 101 f.).

Thun aber diese Thatsachen meiner These wirklich Eintrag? Die Ausführung Blötzers läuft darauf hinaus, daß ein Synodalbeschluß ohne päpstliche Zustimmung ungültig sei. Der Satz wird aber von mir nirgends bestritten. Im Gegenteil, er bildet für meine Untersuchung die Voraussetzung. Ich gehe ausgesprochenermaßen davon aus, daß Papst und Konzil in Einheit stehen, und ich nehme eben damit den Fall aus, daß etwa ein Beschluß im Widerspruch mit dem Papste gefaßt wird. Zudem lasse ich die Rechtsfrage ganz auf sich beruhen. Ich fasse nur die Thatfrage ins Auge, wie ich denn auch nur die in dieser Richtung für eine nachfolgende Approbation vorgebrachten Argumente einer Prüfung unterziehe. Meine Beweisführung wird also durch die fraglichen Thatsachen nicht berührt. Die Monophysiten hätten überdies zum Beweise gar nicht angezogen werden sollen, da ihre ganze Haltung in der Angelegenheit eine unehrliche war. Sie benützten ja nur den Umstand, daß der Papst den Kanon XXVIII verwarf, um das Gerücht zu verbreiten, daß er die Synodalbeschlüsse überhaupt verwerfe. Bei diesem Sachverhalte könnte ich auf eine weitere Auseinandersetzung verzichten. Da der Punkt indessen von Blötzer in ein völlig schiefes und falsches Licht gestellt wurde, so ist er noch näher zu beleuchten.

Da die Monophysiten, wie wir bereits sahen, durch ihre falsche Ausstreuung die Annahme der Glaubensbeschlüsse der Synode zu verhindern suchten, so mußte man ihnen mit einer bestimmten Erklärung des Papstes entgegentreten. Marcian wandte sich zu diesem Behufe mit einem Schreiben (Inter Leon. ep. 110) nach Rom, und Leo entsprach seiner Bitte in Ep. 114. Hier liegt nun wirklich eine besondere und nachfolgende Approbation vor. Der Akt beweist aber für eine allgemeine Regel oder die Approbationstheorie nichts, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens wurde das Schreiben nur wegen ganz besonderer und

außerordentlicher Gründe erlassen. Blötzer mußte dies selbst anerkennen, indem er schreibt: eine nachfolgende Bestätigung der Glaubensdekrete sei beim Chalcedonense nur infolge besonderer Umstände geboten gewesen (S. 105).

Zweitens hätte der Papst, wenn eine nachfolgende Bestätigung im allgemeinen als notwendig angesehen worden wäre, diese sofort nach der Synode geben müssen, und nicht erst anderthalb Jahre nach deren Schluß, am 21. März 453. Im anderen Falle kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er mit seinem Zögern die Umtriebe der Monophysiten förderte. Die Konsequenz liegt am Tage und sie bleibt bestehen, mag Blötzer sie einsehen oder nicht (S. 103). Der Vorwurf wurde bereits von Marcian erhoben, da er (Ep. 110) schrieb: Miramur supra modum, quod post Chalcedonensem synodum et litteras venerabilium episcoporum ad tuam sanctitatem missas, quibus omnia in ipsa synodo acta significabant, nullo prorsus pacto a tua clementia eiusmodi epistolae remissae sint, quas videlicet in sanctissimis ecclesiis perlectas in omnium oportebat notitiam venire. Der Kaiser hatte zwar zu der Anklage an sich kein Recht. Denn die Synode bat den Papst nur um Zustimmung zu dem Kanon XXVIII, nicht um eine Erklärung über ihre Beschlüsse im ganzen, und es konnte als genügend erscheinen, wenn Leo über jenen sich in einem Schreiben an den Bischof von Konstantinopel aussprach, da dieser sich noch mit einem besonderen Schreiben (Inter Leon. ep. 101) nach Rom wandte, die Sache ihn zunächst anging und die Synode zur Zeit der Erklärung bereits aufgelöst war. Der Kaiser bekommt aber Recht, wenn man, wie Blötzer (S. 103), behauptet, sein Schreiben „spreche entschieden zu gunsten der Approbationstheorie". Man muß also entweder diese Deutung aufgeben, oder aber die Berechtigung jenes Vorwurfes zugeben. Ein drittes ist nicht möglich.

Drittens enthält das Schreiben, in dem am ehesten etwas zu erwarten wäre, das Schreiben Leos an die Synode oder vielmehr, da die Synode nicht mehr bestand, an die Mitglieder derselben, nichts, was die Theorie empfehlen würde. Leo schreibt im ersten Teil: Die Bischöfe wissen zweifellos, daß er die Definition der hl. Synode, welche zur Bekräftigung des Glaubens in der Stadt Chalcedon abgehalten worden sei, mit ganzem Herzen angenommen habe (fuisse complexum), indem kein Grund ihm gestattete, über die Herstellung der Einheit des katholischen Glaubens sich nicht zu freuen, da er über die Störung derselben durch die Häretiker sich betrübt habe; dies hätten sie nicht bloß ex ipso beatissimae consensionis effectu d. h. aus der Thatsache der Uebereinstimmung der Synode und somit auch der Zustimmung der römischen

Legaten, sondern auch aus seinen Briefen entnehmen können, welche er nach der Rückkehr der Seinigen an den Bischof von Konstantinopel geschrieben habe, wenn dieser die Antwort des apostolischen Stuhles ihnen hätte mitteilen wollen; damit es also nicht durch böswillige Interpretation als zweifelhaft erscheine, ob er billige, was auf der Synode von Chalcedon einmütig über den Glauben beschlossen worden sei, so lasse er durch Vermittlung des Kaisers dieses Schreiben an alle Brüder und Mitbischöfe ergehen, welche der genannten Synode anwohnten, damit die gesamte Brüderschaft und die Herzen aller Gläubigen erkennen, daß er nicht bloß durch seine Brüder, welche seine Stelle (auf der Synode) vertraten, sondern auch durch eigene Zustimmung zu den Synodalverhandlungen per approbationem gestorum synodalium propriam[1]) seine Ansicht mit ihnen geeinigt habe, nämlich allein in der Glaubenssache, derentwegen die allgemeine Synode sowohl nach Befehl der christlichen Kaiser als mit Einwilligung des apostolischen Stuhles versammelt worden sei. Leo unterscheidet hier mit klaren Worten eine doppelte Zustimmung, eine durch seine Legaten auf der Synode ausgeübte, und eine nachher durch ihn persönlich vollzogene, und er gibt ebenso klar zu verstehen, daß jene eigentlich genüge, diese also an sich nicht notwendig sei und von ihm nur wegen der eingetretenen besonderen Verhältnisse ausgesprochen werde.

Dasselbe erhellt viertens aus den Briefen, auf welche Leo verweist, oder vielmehr aus dem Briefe; denn die Briefsammlung des Papstes enthält in der in betracht kommenden Zeit nur einen einzigen Brief an Anatolius, Ep. 106, und der Ausdruck ex epistolis meis in Ep. 116 ist entweder an sich nur von einem Schreiben zu verstehen, oder es sind in ihn die an den Kaiser und die Kaiserin in der gleichen Sache geschriebenen Briefe (Epp. 104—105) einzubeziehen. Leo bemerkt, daß aus jenem Briefe seine Zustimmung zur Synode zu erkennen sei. Der Brief enthält aber keine Stelle, welche als ausdrückliche Bestätigung der Synode anzusehen wäre, da die Worte: Anatolius habe sanctam synodum ad exstinguendam solum haeresim et ad confirmationem fidei catholicae studio christianissimi principis congregatam zur Befriedigung seines Ehrgeizes benützt, doch schwerlich dafür gelten können. Aehnlich verhält es sich mit den beiden anderen Briefen. Leo gibt also seine Zustimmung zu den Glaubensbeschlüssen lediglich durch Schweigen zu

---

[1]) Aus dem Kontext erhellt, daß propriam zu approbationem gehört. Dementsprechend übersetzt auch Hefele II, 559. In der Ausgabe von Ballerini, bezw. Migne wird das Wort zu dem folgenden sententiam bezogen.

erkennen, und er beweist damit, daß dieselben zu ihrer Gültigkeit nicht noch seiner besonderen Anerkennung bedurften, daß dazu die Zustimmung genügte, welche er durch seine Stellvertreter auf der Synode gab.

Fünftens ist zu bemerken, daß Leo in dem Schreiben an die Synode den Ausdruck Konfirmation oder Bestätigung nicht gebraucht. Seine Worte sind vielmehr complecti definitionem synodi, consensio, approbare, approbatio, unire sententiam cum episcopis. Die Ausdrucksweise ist nicht ohne Bedeutung. Doch bin ich weit entfernt, auf sie ein besonderes Gewicht zu legen. Da das Schreiben, wie wir gesehen, nur einen zufälligen Charakter hat, so ist der Punkt nebensächlich, und er kann, wenn auch die Art und Weise als verfehlt zu bezeichnen ist, wie man dem complecti die Bedeutung von firmare und confirmare zuerkennen wollte, umsomehr auf sich beruhen bleiben, als schließlich von der Approbation eine Definition gegeben wird, mit der wieder zurückgenommen wird, was mit jenem Beweis dargethan werden sollte. Blötzer bemerkt nämlich: die Approbation des Konzils bestehe im wesentlichen darin, daß der Papst den Synodalbeschlüssen beitrete, und dieser Beitritt allen Völkern und Kirchen kund werde (S. 105).

Es bleibt also nur der Umstand übrig, daß Leo den Kanon XXVIII der Synode verwarf. Der Kanon hatte infolge dessen keine Gültigkeit, und man kann mit Blötzer (S. 105) sagen, daß derselbe, um Rechtskraft zu erlangen, absolut eine nachfolgende Bestätigung erheischte. Das ist durchaus richtig, und ich habe selbst nie anders gedacht. Die Approbationstheorie erhält aber auch hier keine Stütze. Leo that ja mit der Verwerfung nichts neues; er wiederholte nur, was seine Stellvertreter schon auf der Synode gethan hatten, und der Kanon wäre ungültig gewesen, auch wenn er durch den Papst nicht noch besonders verworfen worden wäre, da die Ablehnung durch die Legaten bereits völlig hinreichend war. Zu einem nachfolgenden Urteil kam es auch hier nur infolge besonderer Umstände. Die Orientalen hofften bei dem Papste selbst zu erreichen, was sie von seinen Legaten nicht erlangen konnten, und das Schreiben, das zu diesem Behufe an Leo erging, erheischte eine Beantwortung. An sich konnte die nachfolgende Verwerfung hier ebenso unterbleiben, wie im umgekehrten Falle die Zustimmung, nachdem dieselbe bereits auf der Synode erfolgt war.

Die Geschichte des Konzils von Chalcedon ergibt also keinen Beweis für die Approbationstheorie. Ebensowenig ist dieselbe mit den Worten des Papstes Gelasius zu erhärten, welche von Blötzer zuletzt angeführt werden. Die Stellen: Sicut id, quod prima sedes non probaverat, constare non potuit, sic quod illa censuit iudicandum, ecclesia tota

suscepit (Ep. 26, 5 ed. Thiel p. 400); hanc (synodum) sedes apostolica delegavit factamque firmavit (Tract. de anathem. vinculo c. 1 p. 558); totum est in sedis apostolicae positum potestate; ita quod firmavit in synodo sedes apostolica, hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem (ib. c. 9 p. 565), besagen im wesentlichen nichts anderes, als was wir schon nach dem bisherigen wußten, daß bloß die im Einvernehmen mit dem römischen Stuhl gefaßten Beschlüsse der Synode Gültigkeit haben, nur daß von Gelasius, entsprechend seinem Verhältnis zu Acacius von Konstantinopel, die Autorität des apostolischen Stuhles entschiedener hervorgehoben wird. Demgemäß ist auch der Schluß hinfällig, der daran geknüpft wird, wenn er anders über das bisherige hinausführen soll. Indem Blötzer betont, daß Gelasius nur die Ueberzeugung aussprach, wie sie seit der Mitte des 5. Jahrhunderts in der ganzen christlichen Welt herrschend war, daß diese Ueberzeugung nicht über Nacht entstanden sei, sondern in den Vorgängen der früheren Synoden und in der Natur der Sache ihren Grund gehabt haben müsse, und daß vor dem Chalcedonense erst zwei schon in ihrer Berufung ökumenische Synoden gehalten worden seien, glaubt er, selbst wenn wir keine schriftlichen Dokumente besäßen, folgern zu dürfen, die allgemeine Stimme der Christenheit habe auch für die früheren Synoden die Bestätigung des Papstes gefordert und diese sei somit für dieselben erteilt worden. Es wird also von der Bestätigung der vierten Synode auf die Bestätigung der früheren Synoden geschlossen, und dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die auf der Synode selbst erfolgte Bestätigung gemeint wäre, außer etwa das eine, daß diese sich von selbst versteht und nicht weiter zu beweisen ist. Da aber nach dem Zusammenhange an eine nachfolgende Bestätigung zu denken ist, so stellt sich der Schluß als grundlos dar und die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt. Die vierte Synode erhielt ja, wie wir gesehen und wie Blötzer selbst einräumen muß, eine (nachfolgende) Bestätigung nur infolge besonderer Umstände. Ohne diese Umstände wäre es zu derselben nicht gekommen, und da nun solche Umstände bei den früheren Synoden nachweisbar nicht eintraten, so bedurften sie naturgemäß einer weiteren Bestätigung nicht. Die Geschichte der Synoden läßt keine andere Auffassung zu, und wenn Blötzer meiner Ausführung glaubt mißtrauen zu müssen, so verweise ich ihn auf die Darlegung seines oben (S. 489) erwähnten Ordensgenossen. Wie wir gesehen, nennt Hurter unter den Synoden, bei welchen eine nachfolgende Bestätigung nicht notwendig anzunehmen sei, da bei ihnen die in der Beteiligung der römischen Kirche begründete genüge, ausdrücklich die dritte und vierte. Die erste wurde von ihm

wahrscheinlich deswegen nicht erwähnt, weil wir über sie, oder näherhin die Aufgabe, welche die römischen Legaten auf ihr hatten, zu wenig unterrichtet sind. Die Vorsicht ist begreiflich. Gibt man aber, wie Blötzer thut, den Analogiebeweis zu, so lautet der Schluß, und zwar mit mehr Grund als bei ihm, weil jetzt zwei Synoden den Ausgangspunkt bilden, folgendermaßen: was bei dem Ephesinum und dem Chalcedonense geschah, das war ohne Zweifel auch bei dem Nicänum der Fall. Freilich sollen auch Dokumente für die entgegengesetzte Auffassung zeugen. Ich habe indessen bereits eingehend gezeigt, wie es sich damit verhält. Es wurde namentlich dargethan, daß das Hauptdokument, auf das man sich für eine nachfolgende Bestätigung des Nicänums zu stützen pflegte, ebenso falsch verstanden wurde, wie das Hauptdokument, auf das man sich für die Bestätigung des Chalcedonense berief. Meine Kritik wurde bisher nicht widerlegt, und sie wird auch fortan schwerlich widerlegt werden. Es genügt deshalb, auf die frühere Ausführung zu verweisen.

5. Mit der fünften Synode hat es eine ähnliche Bewandtnis wie mit der zweiten. Sie war gleich dieser, da die römische und mit ihr fast die ganze lateinische Kirche auf ihr nicht vertreten war, an sich nur ein Generalkonzil des Orientes. Sie könnte und sollte deshalb hier gleichfalls außer Spiel bleiben. Da man indessen auch bei ihr geglaubt hat, von einer päpstlichen Bestätigung reden zu können, so mögen die entscheidenden Gesichtspunkte mit ein paar Worten herausgestellt werden.

Da der Papst Vigilius der Synode, von der er sich absichtlich fern gehalten hatte, nachträglich beitrat, so nahm er allerdings ihre Beschlüsse an. Eine andere Bedeutung aber als die einer bloßen Annahme oder Zustimmung hat sein Schritt aus eben dem Grunde nicht, weil er weder in Person noch durch Legaten auf der Synode anwesend war. Will man denselben je als Bestätigung fassen, so ist der Beweis dafür zu erbringen. Das ist indessen so sehr ein Ding der Unmöglichkeit, daß die Anhänger der Approbationstheorie nicht einmal einen Anlauf dazu machen, sondern einfach die Annahme des Konzils für eine Bestätigung ausgeben, als ob diese beiden Begriffe identisch wären. Und wie hätte Vigilius nach seinen Antecedentien an eine Approbation auch nur denken können? Da er früher den Beschluß der Synode, bezw. die Anathematisierung der drei Kapitel mißbilligt und verurteilt hatte, so hatte er bei seiner Zustimmung Mühe genug, auch nur die Annahme zu verteidigen. Und da er in dem bezüglichen Schreiben an den Patriarchen Eutychius von Konstantinopel (Harduin III, 213—18; das folgende zweite Zu-

stimmungs- oder Rechtfertigungsschreiben S. 218—44 kommt hier nicht weiter in Betracht) für ungültig erklärt, was er selbst und andere zur Verteidigung der drei Kapitel gethan haben, wie reimt sich dazu der Versuch, das Schreiben zu einem Approbationsschreiben zu stempeln? Ist endlich anzunehmen, daß Kaiser Justinian, der auf die Kunde von der letzten Erklärung des Papstes zu gunsten der drei Kapitel, dem Konstitutum vom 14. Mai 553, der Synode die Weisung zugehen ließ, den Namen des Papstes aus allen Diptychen zu streichen (Harduin III, 186), von ihm eine eigentliche Bestätigung sich auch nur gefallen lassen, geschweige denn erbeten hätte?

6. Die sechste Synode soll sich, gleich der vierten, in einem besonderen Schreiben die Bestätigung des römischen Stuhles erbeten haben. Richtig ist, daß sie ein Schreiben an Papst Agatho richtete (Harduin III, 1631—33). Daß aber dieses Schreiben die Bitte um Bestätigung enthalte, ist mit Grund zu bezweifeln. Die Stelle am Schluß des Schriftstückes, die etwa allein in diesem Sinne zu deuten ist, lautet: Et hinc eorum, qui confundunt et dividunt, turbam sedavimus, et reliquarum haeresum igneam tempestatem exstinximus, orthodoxae autem fidei illustrationem vobiscum clare praedicavimus; quam etiam rursus per venerandum vestrum rescriptum signare rogamus vestram paternam sanctitatem. Die Synode wünscht hiernach eine neue Erklärung über den orthodoxen Glauben. Daß aber damit ihre Beschlüsse bestätigt werden sollen, sagt sie nicht, und wenn man zunächst vielleicht versucht sein könnte, ihre Worte in diesem Sinne zu nehmen, so muß man in anbetracht des Kontextes von der Deutung abstehen. Die Väter sagen von sich: Ita nos sancto spiritu illustrati et a vestra doctrina deducti impietatis difficilia dogmata repulimus, rectissimam orthodoxae fidei semitam complanantes; sie erklären ferner, ihre Beschlüsse stehen in Uebereinstimmung eximiis et divinis patribus et quinque sanctis synodis oecumenicis, und führen als Grund dafür an: Deus erat, qui operabatur et coronabat concilium; sie betonen in der Stelle, welche die Bitte um Approbation zu enthalten scheint, sie haben den richtigen Glauben mit dem Papste klar verkündigt. Wie konnten sie bei solcher Anschauung den römischen Stuhl um Bestätigung angehen, gleichsam als bedürften ihre Beschlüsse dieser Approbation und wären sie ohne dieselbe ungültig? Hurter hat bei diesem Sachverhalte gewiß recht, wenn er die Synode in der Reihe derjenigen aufführt, für welche eine (nachfolgende) Approbation nicht anzunehmen ist.

Aber wozu, könnte man fragen, die Bitte um ein Reskript, wenn

nicht zum Behufe der Bestätigung? Darauf ist nicht leicht eine Antwort zu geben. Die Schwierigkeit kann uns aber in der Auffassung nicht beirren. Nach dem klaren und unzweideutigen Sinn ist das Schreiben nicht als Bitte um Bestätigung anzusehen. Die Frage ist eine von den vielen, die sich einer sicheren Lösung entziehen, und sie ist hier nicht weiter zu erörtern. Im übrigen mag auf die Erklärung verwiesen werden, welche in der Theologischen Quartalschrift 1882 S. 584—87 versucht wurde.

Eher als dieses Schreiben könnte dasjenige für die Approbation geltend gemacht werden, mit welchem Leo II das Schreiben des Kaisers Konstantin Pogonatus an seinen Vorgänger Agatho (Harduin III, 1639—41) beantwortete (Harduin III, 1469—77). Der Papst sagt hier, nachdem er vorausgeschickt, daß die Synode von Konstantinopel den gleichen Glauben bekannte, wie die ihr vorausgegangene römische, und daß sie in allem der apostolischen Regel und der Lehre der Väter folgte: er stimme ihren Beschlüssen bei und bekräftige sie durch die Autorität des hl. Petrus als solche, die vom Herrn selbst die Festigkeit haben, und wie er die fünf früheren ökumenischen Synoden aufnehme und fest verkündige, so nehme er auch die jüngst auf Anordnung des Kaisers in der königlichen Stadt gefeierte sechste Synode, da sie jene erkläre und ihnen folge, mit gleicher Verehrung auf. *Διὸ δὴ καὶ ἡμεῖς καὶ διὰ τῆς ἡμετέρας τάξεως οὗτος ὁ προσκυνητὸς καὶ ἀποστολικὸς θρόνος ὁμογνωμόνως τε καὶ ὁμοψύχως τοῖς παρ' αὐτῆς ὁρισθεῖσι συναινεῖ καὶ τῇ αὐθεντίᾳ τοῦ μακαρίου Πέτρου βεβαιοῖ, καθάπερ ἐπὶ στερεᾷ πέτρᾳ, ἥτις ἐστὶν ὁ Χριστός, ἀπ' αὐτοῦ τοῦ κυρίου τὴν στερρότητα κομιζομένοις· διὰ ταῦτα οὖν καθὼς δεχόμεθα καὶ κηρύττομεν τὰς πέντε ἁγίας καὶ οἰκουμενικὰς συνόδους . . ., ἅστινας καὶ πᾶσα ἡ τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησία κυριοῖ καὶ ταύταις ἀκολουθεῖ· οὕτως καὶ τὴν νεωστὶ ἐν τῇ βασιλευούσῃ πόλει εὐσεβεῖ ἐπινεύσει τῆς ὑμετέρας γαληνότητος ἐπιτελεσθεῖσαν ἁγίαν ἕκτην σύνοδον, ὡς ταῦτα ἑρμηνεύουσαν καὶ ταύταις ἐπακόλουθον, τῷ ὁμοίῳ σεβάσματι κρίνοντες δεχόμεθα καὶ ἀξίως ἅμα ταύταις συναριθμηθῆναι αὐτὴν φηφιζόμεθα, ὡς καὶ αὐτὴν ὡσαύτως τῇ τοῦ θεοῦ χάριτι συναθροισθεῖσαν* (Harduin III, 1473). Die Stelle kann mit mehr Grund als irgend eine andere für die Bestätigung einer alten Synode durch den römischen Stuhl angeführt werden. Es liegen hier wenigstens Worte vor, die eine wirkliche und feierliche Approbation zu enthalten scheinen. Und doch kann auch hier von einer Approbation im Ernste nicht gesprochen werden. Fürs erste wäre, wenn eine Bestätigung im vollen Sinne des Wortes gegeben sein sollte, am Schluß der Stelle von Leo die Erklärung

zu erwarten: deswegen, d. h. auf grund dieser Approbation ist die jüngste Synode von Konstantinopel als ökumenische anzusehen und in die Zahl der ökumenischen Synoden aufzunehmen; nicht aber die Bemerkung: wir nehmen, wie wir die fünf älteren allgemeinen Synoden angenommen haben, so nun auch die sechste mit gleicher Verehrung auf; denn indem er so spricht, erkennt er der Synode an sich und unabhängig von seiner nunmehrigen Erklärung den ökumenischen Charakter zu, sodaß diese nur die Bedeutung eines Beitrittes, nicht einer Approbation haben kann. Zweitens bemerkt Leo ausdrücklich, daß die Beschlüsse der Synode ihre Kraft von dem Herrn selbst haben. Er erkennt sie damit als in sich selbst gültig an, und es kann nicht seine Absicht sein, ihnen erst kraft der Autorität des hl. Petrus Gültigkeit zu verleihen. Drittens war es zu einer Approbation gar nicht mehr Zeit. Der Kaiser hatte das Glaubensdekret, wie sein Brief an Agatho zeigt (Harduin III, 1641), bereits publiziert. Die Worte *βεβαιοῦν τῇ αὐθεντίᾳ τοῦ μακαρίου Πέτρου* sind daher nur ein neuer und vollerer Ausdruck für das vorausgehende *συναινεῖν*. Jedenfalls sind sie, wie man sie des näheren deuten mag, nach dem Kontext nicht von einer Bestätigung im eigentlichen Sinne zu verstehen

7. Für die Approbation der siebenten Synode werden die Worte Hadrians I angeführt, die in einem Schreiben an Karl d. Gr. enthalten sind: Et ideo ipsam suscepimus synodum (Harduin IV, 819). Weiter wird der Umstand geltend gemacht, daß der Papst die Akten der Synode ins Lateinische übersetzen ließ, an die Bischöfe des Abendlandes versandte und gegen die Einwürfe des fränkischen Episkopates verteidigte. Jene Worte beweisen aber nur die einfache Annahme, und nicht die Bestätigung. Ebenso verhält es sich mit dem anderen Punkt. Und wenn man endlich geglaubt hat, der Kaiser von Konstantinopel habe die Approbation der Synode vom römischen Stuhl verlangt, so wurde in die betreffenden Worte des Papstes zu viel hineingelegt. Hadrian sagt nur: nos vero adhuc pro eadem synodo nullum responsum eidem imperatori reddidimus (Harduin IV, 819), und die Worte setzen allerdings voraus, daß der Kaiser bezüglich der Synode nach Rom schrieb. Aber mehr ist ihnen nicht zu entnehmen. Die Behauptung, es sei um eine Approbation gebeten worden, beruht auf einer petitio principii. Das Schreiben läßt sehr wohl eine andere Erklärung zu. Vor allem liegt die Annahme nahe, der byzantinische Kaiser habe dem Oberhaupt der Kirche für seine Beihülfe zur Synode und zur Herstellung des Kirchenfriedens gedankt. Es ist weiter möglich, daß er über

den Verlauf der Synode seinerseits kurzen Bericht erstattete. Und wenn je noch etwas besonderes vom Papste gewünscht wurde, so läßt sich an die Vorgänge nach der trullanischen Synode vom Jahre 692 denken. Damals wurde der Papst gebeten, seinen Namen an der für ihn leer gelassenen Stelle in den Akten einzuzeichnen (Hefele III, 345). Dasselbe Verfahren mag auch bei dieser Synode beobachtet worden sein, und es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese nachträgliche Unterzeichnung der Akten nicht eine Bestätigung bedeutet, da sie nur darauf beruht, daß der Papst an der Synode nicht persönlichen Anteil nahm.

8. Zum Beweis der Bestätigung der achten Synode beruft man sich wiederum auf die Uebersetzung der Akten. Darüber ist nach dem obigen nichts weiter zu bemerken. Sodann glaubt man zu finden, die Synode habe den Papst ausdrücklich um eine besondere und feierliche Approbation gebeten, und Hadrian II habe ihren Wunsch in der Hauptsache erfüllt in seinem Schreiben an den Kaiser, in welchem er dem dogmatischen Teil der Synode seinen vollen Beifall spendete, in betreff anderer Punkte dagegen über den Kaiser klagen zu müssen erklärte. Das eine ist aber so fraglich als das andere. Das Schreiben der Synode (Harduin V, 933—35) enthält in seinem Hauptteil das Lob der anwesenden römischen Legaten, der Päpste Nikolaus I und Hadrians II sowie des Kaisers von Konstantinopel, und nachdem die Synode noch besonders dem Adressaten ihre Glückwünsche ausgesprochen, schließt sie mit den Worten: Igitur libenter oppido et gratanter imitatrice Dei sanctitate vestra omnium nostrum conventum et universalis huius atque catholicae synodi consensum et consonantiam recipiente, praedica eam magis ac veluti propriam et sollicitius confirma coangelicis (l. evangelicis) praeceptionibus et admonitionibus vestris, ut per sapientissimum magisterium vestrum etiam aliis universis ecclesiis personet et suscipiatur veritatis verbum et iustitiae decretum. Die Synode fordert hiernach den Papst allerdings zur Konfirmation ihrer Beschlüsse auf. Zugleich aber zeigt sie aufs deutlichste, daß sie unter diesem Worte, das im kirchlichen Sprachgebrauch bekanntlich eine verschiedene Bedeutung hat, nichts weniger als eine Approbation im eigentlichen Sinne verstand. Sie setzt ja ihre Beschlüsse schon als gültig und ihre Annahme seitens des Papstes (auf grund der Zustimmung der Legaten) schon als gewiß oder als erfolgt voraus; dann fordert sie Hadrian zunächst zur Verkündigung und endlich in letzter Linie zur Konfirmation auf, und schon diese Stellung des Wortes confirma beweist, daß dasselbe nicht im Sinne von Bestätigung zu nehmen ist. Dazu

kommt ein weiteres. Wollte die Synode um eine eigentliche Approbation bitten, so mußte sie diese von der Autorität des apostolischen Stuhles erwarten. Sie spricht aber von der Konfirmation durch englische oder evangelische Ermahnungen und Ermunterungen, und wenn auch dieses Moment von Bedeutung ist, so hebt endlich der Finalsatz jeden Zweifel bezüglich des Sinnes der Worte. Hadrian wird von der Synode gebeten, ihre Beschlüsse den anderen Kirchen zu verkünden und zur Annahme zu empfehlen, und diese Bitte begreift sich, da die Legaten des Papstes auf den orientalischen Synoden das ganze Abendland zu repräsentieren pflegten. Leo II bezeichnete diese Verkündigung in seinem Schreiben an den Grafen Simplicius (Harduin III, 1732) ausdrücklich als seine Aufgabe.

Ist hiernach das Schreiben der Synode an Hadrian nicht als Gesuch um Bestätigung aufzufassen, so kann von dem Schreiben des Papstes an den Kaiser von Konstantinopel (Harduin V, 938—40) noch weniger gesagt werden, daß in ihm der Wunsch der Synode in der Hauptsache erfüllt sei. Das Verhältnis ist schon an sich sehr fraglich. Das Schreiben der Synode konnte doch nicht so ohne weiteres mit einem Schreiben an den Kaiser beantwortet werden, und wenn dieses je geschehen sein sollte, so hat man alles Recht, eine Bemerkung darüber zu erwarten. Die Andeutung fehlt aber. Das Schreiben enthält überdies auch nicht ein Wort, welches als Approbation der Synode gelten könnte. Das Lob, welches im Anfang des Briefes wegen seines Eifers für den kirchlichen Frieden und seiner Bemühung um die Synode dem Kaiser gespendet wird, mit der einfachen thatsächlichen Bemerkung, daß auf der Synode der Urheber der Wirren beseitigt, der rechte Glaube und die katholische und väterliche Ueberlieferung erklärt und die allen Jahrhunderten heilsamen Rechte der Kirche bestimmt und befestigt worden seien (in quo, abdicato pravitatis auctore, definitio rectae fidei et catholicae ac paternae traditionis, atque iura ecclesiae perpetuis saeculis profutura ac satis idonea fixa sunt et firmata), kann doch unmöglich dafür angesehen werden. Der Sachverhalt ist nicht bloß an sich bedeutsam, sondern er wirft auch zugleich ein Licht auf das Synodalschreiben zurück. Es liegt hier ein neuer Beweis vor, daß es nicht im Sinne einer Bitte um Approbation aufzufassen ist.

Die Untersuchung beschränkte sich bisher auf die Synoden, die jetzt allgemein als ökumenisch anerkannt sind. Es gibt aber noch einige Synoden, die zwar als ökumenische berufen wurden, aber nicht als solche sich behaupteten, sei es, daß sie nirgends, sei es, daß sie wenigstens nicht überall anerkannt werden, und dieselben mögen ebenfalls noch kurz in betracht gezogen werden.

9. Was zunächst die Synode von Ephesus 449, die sogen. **Räubersynode** anlangt, so könnte man den Umstand, daß sie in Rom sofort verworfen wurde, zu gunsten der Approbationstheorie in Anspruch zu nehmen sich versucht fühlen. Denn die Reprobation, könnte man sagen, ist nur die Kehrseite der Approbation. Die Auffassung ist indessen so wenig begründet als diejenige, welche in der bloßen Annahme einer Synode schon eine förmliche Bestätigung erblickt. Die Verwerfung erfolgte zudem nicht erst nach der Synode. Sie wurde durch die Legaten bereits in Ephesus vorgenommen. Im wesentlichen liegen somit die Dinge hier ebenso wie bei den anderen Synoden, nur in umgekehrter Richtung. Der Protest wurde endlich von Rom nicht allein erhoben. Auch viele andere Bischöfe nahmen die gleiche Stellung zur Synode an, und doch wird niemand bei ihnen die fragliche Folgerung ziehen wollen.

10. Eine andere hierher gehörige Synode ist die von **Sardika**, und sie ist besonders wichtig, nicht so fast, weil ihr von einigen Gelehrten bis in die neueste Zeit herein der ökumenische Charakter zuerkannt wird, als vielmehr deswegen, weil das Schreiben auf uns kam, das sie an ihrem Schluß an Papst Julius richtete, und aus demselben klar hervorgeht, wie sie ihr Verhältnis zum römischen Stuhl auffaßte (Harduin I, 653). Dasselbe enthält nicht etwa eine Bitte um Bestätigung, wie man nach der Approbationstheorie erwarten sollte. Die Synode betrachtet im Gegenteil ihre (unter Mitwirkung der päpstlichen Legaten gefaßten) Beschlüsse unverkennbar als an sich gültig, und ihr Schreiben an Julius hat nur die Aufgabe, den Papst von denselben in Kenntnis zu setzen und zugleich zu beauftragen, seinerseits den benachbarten Kirchen die Mitteilung zukommen zu lassen, mit welchen Männern sie nach der Sentenz der Synode Gemeinschaft unterhalten sollen, mit welchen nicht. Demgemäß leitet die Synode, nachdem sie im vorausgehenden die Gründe gebilligt, mit denen der Papst sein Nichterscheinen entschuldigt hatte, mit den Worten ein: Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis Domini **referant** sacerdotes. Der Schluß des Schreibens aber lautet: Tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta, qui in Sicilia, qui in Sardinia, qui in Italia sunt fratres nostri, quae dicta sunt et quae definita, cognoscant, et ne ignorantes eorum accipiant litteras communicatorias, quos extra episcopatum iusta sententia declaravit. Das Schreiben ist insofern analog dem oben besprochenen, das die achte allgemeine Synode an Hadrian II richtete.

Keiner der für die päpstliche Approbation der alten Synoden üblichen Beweise hält hiernach einer wissenschaftlichen Prüfung stand. Mit dem Ergebnis ist, da die Beweislast den Vertretern der Approbationstheorie zufällt, bereits dargethan, daß diese Auffassung nicht haltbar ist. Dasselbe läßt sich aber auch noch positiv erhärten. Mehrere Synoden sprechen sich über ihre Beschlüsse in einer Weise aus, daß die Approbation durchaus ausgeschlossen ist. Sie betrachten dieselben als an sich gültig. Bei einer Synode wurde als bedeutsam bereits auch der Umstand hervorgehoben, daß die Promulgation vor der angeblichen Bestätigung erfolgte. Der Punkt verdient indessen noch eine nähere Erwägung. Er blieb zwar bisher, soviel ich sehe, in der katholischen Literatur unbeachtet; er entging früher auch meiner Aufmerksamkeit. Er ist aber von der höchsten Wichtigkeit, und wenn meine Ausführung je noch einen Zweifel übrig ließe, so müßte derselbe nunmehr schwinden.

Galt die (nachfolgende) päpstliche Approbation für die Konzilienbeschlüsse als notwendig, so konnte die Promulgation erst erfolgen, nachdem ihnen jene zu teil geworden war. Der Satz versteht sich von selbst und bedarf keines Beweises. Diese von der Approbationstheorie vorausgesetzte Ordnung wurde aber nicht befolgt. Soweit wir die Sache verfolgen können, wurden die Beschlüsse sofort nach ihrem Zustandekommen oder wenigstens sofort beim Schluß der Synode publiziert, also noch bevor eine päpstliche Bestätigung eingeholt werden konnte, auch ohne daß etwa eine solche vorbehalten wurde. So fand die Publikation des Glaubensdekretes der vierten Synode, welches in der fünften Sitzung am 22. Oktober aufgestellt wurde, sofort in der nächsten Sitzung am 25. Oktober statt (Harduin II, 446—87). Marcian erließ ferner Edikte für das Dekret bereits am 7. Februar und 13. März 452 (Harduin II, 659), somit zu einer Zeit, wo die Akten des Konzils vielleicht noch gar nicht nach Rom gekommen waren, wo hier jedenfalls noch kein Urteil ergangen war, da die ersten bezüglichen Erklärungen Leos vom 22. Mai 452 herrühren. Die sechste Synode bat Konstantin Pogonatus sofort bei ihrem Schluß, ihrem Dekret durch seine Unterschrift Kraft (*τὸ κῦρος*, robur), näherhin Gesetzeskraft zu verleihen, und nachdem der Kaiser entsprochen hatte, bat sie noch weiter, gleichlautende Abschriften des Dekretes mit seiner Unterschrift zur größeren Sicherheit und Festigkeit des orthodoxen Glaubens den fünf Patriarchalstühlen zukommen zu lassen (Harduin III, 1435). Also zuerst kaiserliche Bestätigung, und dann erst Absendung des offiziellen Textes an die römische und die übrigen Patriarchalkirchen. Der Kaiser selbst bemerkt in dem Schreiben, in dem man ein Gesuch um Approbation erblicken wollte,

daß er das Dekret bestätigt und seinem Volke zur Befolgung vorgelegt habe. Divinum autem, lautet die betreffende Stelle des Briefes, et venerandum decretum sancta edidit synodus, cui nos quoque subscripsimus et piis nostris edictis confirmavimus, hortantes universum nostrum Christi amantem populum, ut fidem in eis scriptam sequantur et nullam omnino haereticam inveniant inventionem (Harduin III, 1641). Aehnlich äußert sich Konstantin in dem Schreiben ad synodum sedis apostolicae Romae (Harduin III, 1642). Dagegen ergibt die einschlägige Stelle in dem Schreiben der Synode an Agatho hier nicht auch einen Beweis, wie Hinschius (Kirchenrecht III, 346 Anm. 2) meinte. Die Worte: definitionem vivifici spiritus ope edidimus (Harduin III, 1439) sind an sich nicht notwendig von einer Publikation zu verstehen, und die Deutung ist um so weniger sicher, als der griechische Text statt edidimus ἐξεφωνήσαμεν bietet, eine zweite lateinische Uebersetzung pronuntiavimus (Harduin III, 1632). Die siebente Synode ferner bat in der achten Sitzung die Kaiserin Irene und ihren Sohn, nachdem das Dekret vorher in deren Gegenwart noch einmal vorgelesen worden war und die ganze Versammlung die Einstimmigkeit des Beschlusses beteuert hatte, dasselbe durch ihre fromme Unterschrift zu besiegeln und zu befestigen ἐπισφραγῖσαι καὶ ἐπιβεβαιῶσαι δι' εὐσεβῶν αὐτῶν ὑπογραφῶν, und die Bitte wurde sofort erfüllt (Harduin IV, 486). Ebenso geschah es auf der achten Synode (Harduin V, 1106). Das Konzil erließ auch sofort ein Rundschreiben an die ganze Christenheit, in dem es seine Beschlüsse kurz aufführt und zum Gehorsam gegen dieselben auffordert (Harduin V, 1107).

Die Thatsachen sprechen für sich selbst. Das Verfahren beweist klar und unwidersprechlich, daß man die Gültigkeit der Beschlüsse nicht von einer folgenden Bestätigung des römischen Stuhles abhängig dachte. Sonst konnte man die Beschlüsse nicht publizieren und der Kaiser konnte sie nicht mit Gesetzeskraft ausstatten, bevor jene Bestätigung erteilt worden war.

Die Untersuchung ist zu Ende. Blötzer bemerkt, nachdem er für das Chalcedonense und in ihm zugleich für die früheren Synoden die Approbation erwiesen zu haben glaubt, am Schluß seiner Abhandlung: die folgenden Synoden, auf welche er im besonderen noch nicht eingehen könne, bieten für unsere Frage ungleich weniger Schwierigkeiten (S. 106). Wie die Behauptung zu verstehen ist, kann nach meiner Ausführung nicht zweifelhaft sein.

Dr. Konrad Braun.

Ein katholischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts.

Von N. Paulus.

Wenn man eingehend die deutsche Reformationsgeschichte studiert, so begegnet man nicht selten um die Mitte des 16. Jahrhunderts dem Namen des Rechtsgelehrten Konrad Braun. Da dieser verdienstvolle Vorkämpfer der katholischen Kirche bis jetzt kaum beachtet worden ist, so dürfte es nicht unnütz sein, dessen Leben und Wirken einmal etwas näher zu betrachten.[1])

Konrad Braun wurde geboren im Jahre 1491 zu Kirchheim am Neckar.[2]) Als Jüngling von 19 Jahren kam er nach Tübingen; den 19. Oktober 1510 wurde hier sein Name in die Universitätsmatrikel eingetragen.[3]) Nachdem er durch fleißiges und vielseitiges Studium sich ausgezeichnet und in den beiden Rechten den Doktortitel sich erworben hatte, wurde er 1521 an der juridischen Fakultät als ordentlicher Professor angestellt; im Wintersemester 1523/24 bekleidete er auch das Rektorat.[4])

Am Lehrfach scheint Braun kein großes Gefallen gefunden zu haben; denn schon um 1526 legte er seine Stelle nieder und begab sich an den Hof des Würzburger Bischofs Konrad von Thüngen, wo er zuerst Rat, dann Kanzler wurde.[5]) In dieser Stellung verblieb er längere Zeit, bis ihn zu Anfang des Jahres 1533 der fränkische Kreis als Beisitzer ans Reichskammergericht nach Speyer sandte. Letztere Angabe liefert uns Braun selber in seiner Schrift über das kaiserliche Kammergericht.

Bekanntlich hatte Kaiser Maximilian I. auf dem Wormser Reichstage 1495 gestattet, daß das Reichsgericht fürder nicht mehr dem Hofe des

---

[1]) Für den folgenden Aufsatz benutzte ich außer Brauns Schriften und verschiedenen anderen Werken die Abhandlung De vita et scriptis clarissimi viri D. Conradi Bruni iurisconsulti, welche der unten näher anzuführenden Admonitio catholica, Dilingae 1565, vorgedruckt ist.

[2]) Der Vita zufolge starb er 1563 im Alter von 72 Jahren: 1563—72 = 1491.

[3]) [Roth], Urkk. zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Tübingen 1887. S. 582. Zu Anfang des 16. Jahrhs. finden wir auf der Tübinger Hochschule mehrere Braun von Kirchheim: vor allem Petrus Braun, von 1503—34 ordentlicher Professor der Theologie (S. 111 f., 170); dann Konrad Braun sen., inskribiert 1498, später Propst in Schönbuch (S. 541, 672); Severin Braun 1495 (S. 532); Moritz Braun 1508 (S. 573); Christoph Braun 1521 (S. 623).

[4]) Roth 582, 633.

[5]) Als Würzburger „Rat" erscheint uns Braun in seiner Zuschrift an den Bischof Konrad, vom 24. Dez. 1526. Dies Schreiben — eine kirchenrechtliche Abhandlung über die Art und Weise, wie die Klöster zu visitieren seien — befindet sich handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 1941. 55 Bl. 4°.

Kaisers folgen, sondern einen ständigen Sitz in irgend einer Reichsstadt erhalten sollte. Während der Kaiser die Ernennung des Vorsitzenden, des sogenannten Kammerrichters, sich vorbehalten, hatte er den Reichsständen gestattet, sechzehn Beisitzer zu präsentieren.[1]) Diesem Gerichtshofe, wurde nun Braun beigesellt,[2]) und da er den geschichtlichen Forschungen stets ein großes Interesse entgegenbrachte, so konnte er nicht umhin, allerlei Notizen zu sammeln, die auf die Geschichte des Kammergerichts bezug hatten. Diese Notizen erschienen im Jahre 1557 gedruckt zu Ingolstadt. Nebst verschiedenen Angaben über die großen Schwierigkeiten, mit welchen der Gerichtshof fortwährend zu kämpfen hatte, findet man in der interessanten Schrift, Jahr für Jahr von 1495 bis 1556, die Namen aller Richter und Beisitzer, dazu auch die Namen vieler Advokaten und Prokuratoren.[3])

Daß diese Schrift für die Biographie mancher bekannten Persönlichkeiten nicht unwichtige Beiträge liefert, ersehen wir schon aus den auf Braun bezüglichen Notizen, die bis jetzt von niemandem beachtet worden sind. So erfahren wir, daß Braun den 12. März 1533 als Beisitzer für den fränkischen Kreis am Kammergericht zu Speyer seinen Platz einnahm. Im folgenden Jahre vertrat er mit Konrad Visch den Oberrhein, im Juni 1535 kehrte er jedoch nach Würzburg zurück, um beim Bischofe die Kanzlerstelle zu versehen.[4]) Hier hielt er den 8. November desselben Jahres eine Festrede zu Ehren des Jubilars Johann von Liechtenstein.[5]) Vom 10. Juni 1536 an treffen wir ihn wieder als Assessor am Kammergericht. Das erste Jahr wurde er vom Oberrhein vorgeschlagen;

---

[1]) Janssen I[15], 553.

[2]) Es war eine höchst ehrenvolle Stellung, doch in pekuniärer Hinsicht nicht sehr einträglich. Der Gehalt eines jeden Beisitzers belief sich wohl auf 500 Goldgulden; nur wurde diese Summe nicht regelmäßig ausbezahlt. Dies war auch eine der Ursachen, warum der bekannte Viglius van Zwichem 1537 seine Richterstelle gegen eine Professur an der Ingolstädter Hochschule vertauschte. Er selbst schreibt hierüber an einen Freund den 22. Novbr. 1537: »Amplum ac splendidum in Germania Assessoris munus habetur, sed Caesare tot bellis turbisque implicito, salarium tarde solvitur«. Hoynck van Papendrecht, analecta Belgica. Hagae Comitum 1743, II. 1, 344.

[3]) Annotata de personis Iudicii Camerae Imperialis a primo illius exordio usque ad annum MDLVI. Ingolstadii 1557. II u. 32 Bl. 2°. Die Schrift erschien anonym; allein der Vita zufolge ist Braun der Verfasser. Im J. 1572 erschien eine zweite Ausgabe zu Frankfurt a. M. mit einer Fortsetzung bis 1572.

[4]) Annotata, ad an. 1533, 1534, 1535.

[5]) Chunradi Bruni Iurisconsulti atque R. D. Episcopi Herbipolensis Cancellarii, de labore et quiete Oratio. In festivitate Iubilaei D. Ioannis a Liechtenstein, ecclesiae Herbipolensis Canonici et supremi Ducatus Franciae Orientalis Iudicis pronunciata. Die octavo Mensis Novembris 1535. sine loco et anno. 13 Bl. 4°. Widmungsschreiben von Braun an die Würzburger Stiftsherren Philipp und Johann Suppon. Würzburg, 12. Nov. 1535.

die folgenden Jahre vom Kurfürsten von Mainz. [1]) Da er in der Behandlung der strittigen Fragen sich äußerst bewandert zeigte, wurde er den 6. März 1540 vom Gerichtshofe zum Direktor der Kanzlei ernannt. [2])

Inzwischen war Braun auch literarisch thätig gewesen, um das Kammergericht gegen die Angriffe der Neuerer in Schutz zu nehmen. [3]) Im Jahre 1532 war zu Nürnberg und auf dem Reichstage zu Regensburg ein Friedensvertrag abgeschlossen worden, der bestimmte, daß bis zu dem nächsten allgemeinen freien Konzil zwischen den katholischen und protestierenden Ständen der Landfriede unverbrüchlich gehalten werden sollte, so daß keiner den andern des Glaubens oder einer andern Ursache halber überziehen und mit der That beschweren dürfe. Zudem erhielten die Protestanten die Versicherung, in „Sachen des Glaubens" solle bis zum nächsten Konzil beim Kammergerichte mit den Prozessen stillgestanden werden. [4]) Die Schmalkaldener hielten sich indessen keineswegs an die erste Bestimmung: sie fuhren fort, die Klöster und die geistlichen Stände zu vergewaltigen. Nahm sich dann das Kammergericht der bedrängten Katholiken an, so wurde es „rekusiert" und beschuldigt, daß es durch seine Prozeduren Unfrieden im Reiche stifte und Unruhen und Empörungen verursache. [5])

Um solche Beschuldigungen zurückzuweisen, veröffentlichte Braun Ende 1539 ein deutsches Gespräch, das über die damalige Lage recht interessante Aufschlüsse bietet. [6])

---

[1]) Aus dieser Zeit haben sich zwei Briefe von Braun an den Würzburger Bischof erhalten, d. d. Speyer, 13. März, 6. April 1538, mitgeteilt von Scharold im Archiv des hist. Ver. von Unterfranken, Bd. V (1839), 3. Heft, S. 63—69. Ebenda S. 71 ein Schreiben von Bischof Konrad an Braun, Sonntag nach Michaelis 1538.

[2]) Annotata, ad an. 1536 et sqq. Vgl. Vita: »Propter singularem illius tum in agendo, tum in iudicando excellentiam in Praefectum seu Regentem Cancellariae provehendum illum putarunt«. Nicht zum Vorsitzenden des Kammergerichts, wie verschiedene Schriftsteller behaupten.

[3]) Im J. 1537 beteiligte er sich auch an der Abfassung der Protestation des Bischofs von Augsburg gegen die Gewaltthätigkeiten des dortigen Magistrats. Vgl. Fr. A. Veith, bibliotheca Augustana. Augustae Vindel. 1785—90. Alphabetum VI, 194. Diese Protestation abgedruckt bei Fr. Hortleder, von den Ursachen des deutschen Krieges Carls des Fünften wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten. Gotha 1645. S. 1974—84. Vgl. darüber Janssen III [14], 345 ff.

[4]) Janssen III [14], 258, 262.

[5]) Annotata, ad an. 1538.

[6]) Ain Gesprech eines Hofraths mit zwaien Gelerten, ainem Theologen und ainem Juristen, und dann ainem Schreiber so zu letzt auch von ongeschicht dartzu kummen, von dem Nürnbergischen Fridstandt, Regenspurgischen Kayserlichen Mandat, der Protestierenden Stendt ausschreiben wider das Kaiserlich Camergericht, und dem Abschide jüngst zu Frankenfurt bethaidingt. Ohne Ort u. Jahr. 58 Bl. 4°. Abgedruckt bei Hortleder 124—57.

„Man hat zu Nürnberg einen Stillstand gemacht," heißt es am Anfange des Dialogs, „darauf ist von Kaiserlicher Majestät ein Mandat zu Regensburg ausgegangen, darin bei Strafe des Landfriedens männiglich geboten wurde, daß niemand den andern des Glaubens wegen vergewaltigen soll. Wie aber solch Mandat gehalten sei, das wissen etliche Bischöfe, Aebte und Pfaffen wohl." (A 4 a.) Mit vollem Rechte habe das Kammergericht die verübten Gewaltthaten verurteilt. Allerdings sei vom Kaiser den Protestanten zugesichert worden, in Glaubenssachen solle beim Kammergericht mit den Prozessen stillgestanden werden. Allein die erwähnten Vergewaltigungen seien keine Glaubenssachen,[1]) wohl aber offene Verstöße gegen den Nürnberger Religionsfrieden. „Denn was ist es anders, dessen sich etliche Parteien wider die Protestierenden und ihre Verwandten am Kammergericht beklagen, als wider Handlungen, die gegen den kaiserlichen Landfrieden geübt werden: als daß sie von des Glaubens wegen andere gefangen, gestöckt und geblöckt, denselben Leib und Leben genommen, die Gotteshäuser geplündert, den Kirchen und derselben Dienern Renten, Zinse und Gülten, Kirchengezierde, Häuser und Schlösser eingenommen und anderes dergleichen gehandelt haben, und das alles wider gemeldeten kaiserlichen Religions- und Landfrieden!" (B 3 b.)

Die Bestimmung des Nürnberger Landfriedens, daß in Glaubenssachen beim Kammergerichte stillgestanden werde, könne von den oben erzählten Sachen nicht verstanden werden, sonst würde der Religionsfriede einen Widerspruch enthalten: er würde die Vergewaltigungen bei schwerer Strafe verbieten und andererseits jede rechtliche Klage gegen solche Vergewaltigungen verhindern. „Sollten solche Worte den Verstand haben, daß in Sachen, die Spolien der Kirchengüter oder andere dergleichen Vergewaltigung belangend, am Kammergericht stillgestanden werden solle, so könnte das kaiserliche Mandat keinen Frieden gebären, ja es müßte das Widerwärtige dessen, darzu es aufgerichtet ist, wirken. Sollte den Protestierenden erlaubt sein, ihres Gefallens die Kirchengüter zu rauben und in anderen Wegen zu grassieren und sie darum niemanden im Recht zu antworten schuldig sein, so müßte von Not wegen dem andern Teil seine natürliche Gegenwehr auch zugelassen werden. Was könnte denn das für ein Friede sein? Das wird ohne Zweifel der kaiserlichen Majestät Wille und Gemüt nicht gewesen sein, unter dem bloßen Namen des Friedens allen Mutwillen und alles Unrecht zu erlauben und dadurch so viel löbliche Stiftungen und Kirchengüter in Raub zu geben, so viel elende klagende Parteien im heiligen Reich des einzigen Trostes göttlicher, natürlicher und menschlicher Rechte zu berauben." (B 4 a.)

---

[1]) Am 24. Juni 1539 schrieb Philipp von Hessen vertraulich an Butzer: „Wahrlich, wir haben eines Teils Religionssachen, die sich zur Religion reimen, wie ein Hase zu einem Pauker". Bei Lenz, Briefwechsel Philipps mit Butzer I, 87.

Der Stillstand sei nur von den unmittelbaren Glaubenssachen zu verstehen, z. B. vom Predigen der neuen Lehre, vom neuen Gottesdienst. Wegen solcher Neuerungen, die durch das Wormser Edikt (1521) streng verboten sind, sollen die Protestierenden beim Kammergericht nicht verklagt werden können. Dagegen handle der Stillstand keineswegs von solchen Sachen, „die wohl des Glaubens halber fürgenommen werden, belangen aber den Glauben nicht an ihm selbst, sondern vielmehr die Schmach und Vergewaltigung, so der Kirche und derselben Personen und Dienern, auch etlichen weltlichen Personen und Laien in Entsetzung der Güter, gefänglicher Annehmung und dergleichen Betrübungen des Glaubens wegen angelegt werden". (C 2 b.) Dies gehe unwiderleglich aus verschiedenen Reichstagsabschieden hervor.

Die Protestierenden hätten gar keine Ursache, sich über zugefügtes Unrecht zu beklagen; denn Anwendung von Gewalt gehe nur von ihnen aus.[1] „Ich habe noch bisher von keiner andern Gewalt gehört, als die von ihnen herkommt. Es hat ihnen noch niemand das Ihre mit Gewalt genommen, aber männiglich ist offenbar, wie etliche Bischöfe von ihnen unschuldig mit Heereskraft überzogen und in große Summen Geldes geschatzt, wie viel Kirchen und derselben Diener und Vorsteher hohen und niederen Standes eine Zeit lang her ihrer Güter entsetzt, etliche auch darob verjagt sind, und das möchten wohl beschwerliche Practica heißen". (E 3 a.)

Die Gegner möchten gern alle Schuld des Mißtrauens und der Kriegsrüstungen auf das Kammergericht werfen, weil es nicht stillgestanden sei.[2] Sehr mit Unrecht! „Wer hat doch je gehört, daß die Administration der Gerechtigkeit und des Rechtes eine Zerstörung des Friedens genannt werden soll? Die kaiserliche Majestät hat einen gemeinen Frieden ausgeboten, daß niemand den andern bei Strafe des Landfriedens von Glaubens wegen an Leib, Gut oder in anderen Wegen vergewaltigen soll. So nun die protestierenden Stände die Kirchen und derselben Diener des Glaubens wegen ihrer Güter gewaltiglich entsetzen, ja auch etlichen Laien derhalben ihr

---

[1]) Kurz vorher hatte Butzer die neugläubigen Obrigkeiten zur gewaltsamen Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes aufgefordert, unter dem Hinweise, daß von Seiten des Kaisers gar nichts zu befürchten sei. „Allmächtiger Gott!" rief der Straßburger Prädikant aus, „was hat doch kaiserliche Majestät wider uns je Beschwerliches vorgenommen? Wo hat sie die Unseren je mit Gewalt von ihrem Verstand und Gewissen abzutreiben sich unterstanden? Wir sehen und greifen, wie wundergnädlich Gott durch kaiserliche Majestät gegen uns fährt. Dennoch lassen wir uns immer das Gegenteil träumen. Wer hat uns doch noch gebissen?" Bucer, Dialogi oder Gespräch usw. Augsburg 1535. Z 2 b.

[2]) Hier richtet sich Braun, ohne jedoch einen Namen zu nennen, gegen Butzer, der kurz vorher folgende pseudonyme Schrift veröffentlicht hatte: Etliche Gespräch vom Nürnbergischen Fridestand usw., von Conrad Trewe von Friedeslewen. 1539. Eine eingehende Widerlegung dieser Schrift bei Braun L — Q 2.

Leben darob nehmen, und die Beschädigten vermöge gedachten kaiserlichen Friedgebotes wider sie um Recht anrufen und aus schuldigen Pflichten den anrufenden Parteien Recht mitgetheilt wird, so muß nun, höre ich wohl, bei diesem verirrten Volke solche rechtliche Vollziehung des kaiserlichen Friedgebotes eine Fehde und Friedensbruch, und also was weiß, kohlschwarz, das Licht Finsternis und das lautere billige Recht Unrecht genannt werden. Das sind ja ungereimte Konsequenzen und Einführungen, da nämlich im Grunde also beschlossen werden will: die Protestierenden brechen den gebotenen kaiserlichen Frieden, das Kammergericht hat vermöge seiner Pflicht wider solche Friedensbrecher Recht gehen lassen und das kaiserlich Regensburgische Mandat rechtlich vollzogen, also es hat solch kaiserliches Mandat nicht gehalten und den Frieden gebrochen. Es ist eben des Wolfes Argument, das er wider das Schaf macht: der Wolf steht oben an dem Wasser und das Schaf unten, und das Wasser wurde betrübt, also das Schaf hat's betrübt. Es ist fast dieselbe Logika". (P 2 b.)

Bei Vergewaltigung der Katholiken schützten die Schmalkaldener das Gewissen vor: es sei für sie Gewissenspflicht, wiederholten sie ohne Unterlaß, die „papistische Abgötterei" abzustellen; deshalb könnten sie auch durch frühere Versprechen nicht gebunden sein. Solchen Ausreden gegenüber erklärt der katholische Rechtsgelehrte: „Es ist jetzt eine gemeine Antwort bei den Protestierenden, so oft ihnen ein Ding nicht gefällt, daß sie sprechen: keine rechte Zusage nach Pflicht binde sie zu dem, was wider das Wort Gottes und ihr Gewissen sei. Das ist eben der Weg, dadurch alles Trauen und Glauben zerstört wird. Denn aus dem folgt leider, daß ein jeder thut, was seinem Herzen gelüstet und hübsch ist in seinen Augen, und sucht aus der heiligen Schrift einen Deckmantel, darunter er sich vermeintlich auf das Wort Gottes und sein Gewissen entschuldigt. O Herr Gott, das ist erschröcklich, die Sünde auch mit deinem heiligen Worte bedecken und entschuldigen und das Gute bös machen wollen!" (M 3 a.)

Dann erörtert der Verfasser den Friedstand, den am 12. April 1539 der mehr als zweideutige Erzbischof von Lund zu Frankfurt mit den Protestanten abgeschlossen hatte.[1] Mit scharfen Worten rügt er mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, der übrigens vom Kaiser nie ratifiziert worden ist. Vor allem richtet er sich gegen die Zusage, daß während des Friedstandes alle Prozesse wider die Protestierenden aus besonderer Gnade des Kaisers und um des Friedens willen suspendiert werden sollten. Eine solche Zusage, erklärt Braun, konnte der kaiserliche Gesandte durchaus nicht geben. Da die Kirchengüter nicht dem Kaiser gehören, so habe er auch nicht das Recht, diese Güter jenen, die dieselben durch Gewaltthätigkeiten an sich gebracht, zuzusichern. Dem Oberhaupte des Reiches stehe es zu, das Recht der Reichsangehörigen zu schützen, nicht aber, ihnen „das Recht zu sperren

---

[1] Vgl. Janssen III[14], 398 f.

und aufzuhalten". Der kaiserliche Gesandte habe hier seine Vollmachten weit überschritten; daher könnten die getroffenen Bestimmungen für das Kammergericht nicht bindend sein. „Wäre ich ein Urteiler am Kammergericht", erklärt der anonyme Verfasser, „so könnte ich mich auf gemeldeten Anstand nicht gründen. Ich wüßte auch mit gutem Gewissen in berührten Sachen gar nicht zu stehen; denn es ist ja offenbar Rechtens, daß die Reskripten und Ordnungen so wider die Rechte des gemeinen Nutzens, die auch zum größten Teil auf der Religion stehen, ausgehen, an sich selbst nichtig. daß auch die Richter denselben zu gehorsamen nicht schuldig sind. Doch wollte ich zuvor der kaiserlichen Majestät alle Gelegenheit der Sachen anzeigen, wie auch die Rechte jedem Richter in diesem Fall zugeben". (F 4 a.)

Ebenso scharf richtet er sich gegen eine andere Bestimmung, kraft welcher die Glaubensstreitigkeiten durch ein Religionsgespräch endgiltig beigelegt werden sollten. Die Glaubensstreitigkeiten, erklärt der Verfasser, gehören auf ein allgemeines Konzil, dem das Haupt der Christenheit, der Papst, vorstehe. Ohne den Papst könne in Glaubenssachen nichts beschlossen werden. Selbst die Bischöfe „sollen ohne die Autorität des hl. apostolischen Stuhles in Glaubenssachen nichts beschließen". „Wie sollen es dann die Laien thun können, wie christlich sie auch seien; ich geschweige derer, die sich von gemeiner Kirche absondern?" Es sei deshalb „zu befremden, daß sich der Bischof von Lund so viel und weit eingelassen hat." (G 3 ff.)

Diese Schrift, die anonym erschien, verursachte sowohl bei den Katholiken als bei den Protestanten nicht geringes Aufsehen. In den zahlreichen Streitschriften, die um 1540 zwischen Heinrich von Braunschweig und den Schmalkaldenern gewechselt wurden, wird der „Dialogus" sehr oft erwähnt.[1]) „So man sollte die Wahrheit sagen", heißt es in einer Apologie Philipps von Hessen gegen Heinrich von Braunschweig im Jahre 1540, „so hat bisher keiner, so sich solcher Dinge unternommen, die Religionssachen also schädlich traktiert, wie der Verfasser dieses Dialogs, geschweige, daß er kaiserlicher Majestät an ihre Ehre geredet, als ob sie in solchen Sachen mehr als kaiserliches Amt zuließe, gehandelt hätte. Von den neun Kardinälen zu Rom würden wir mehr Rechts, als bei diesen convitiatore erhalten haben." „So man solchen Dichter des Dialogi recht abmalen sollte, ist er der rechte Epikurus, der ohne Gott nach seinem Willen lebt und in die äußerste Finsternis gehört."[2])

Zu Anfang des Jahres 1540 veröffentlichte Butzer, unter dem Pseudonym Konrad Treu von Friedesleben, eine längere Schrift

---

[1]) Vgl. bei Hortleder 992, 1016, 1030, 1036 ff., 1182, 1185, 1187, 1189, 1205, 1398, 1416, 1519, 1654.

[2]) Bei Hortleder 1038, 1037.

gegen das „aufrührerische Mordbüchlein".[1]) Nicht die protestantischen Obrigkeiten, meint der Straßburger Prediger, sondern die papistischen Geistlichen seien die echten Kirchenräuber. Bei Veröffentlichung dieser Schrift, deren Vorrede vom 3. Februar 1540 datiert ist, scheint Butzer den Verfasser des „Mordbüchleins" noch nicht gekannt zu haben. Bald nachher erfuhr er jedoch, wer den so mißliebigen Dialog geschrieben habe.

In einer zweiten Schrift, die er im Sommer 1540 während des Hagenauer Tages unter dem Pseudonym Waremund Luithold erscheinen ließ,[2]) kommt er auf das „Lästerbüchlein, das etliche das Schwarz- oder Braungesprächbüchlein heißen," zurück. Der Verfasser desselben wird mehrmals als „Pfaff[3]) und Jurist" bezeichnet; ja Butzer nennt einmal ausdrücklich den Namen Braun.[4]) Leider kehrt auch hier der Elsässer Prädikant eine seiner unrühmlichsten Seiten hervor.[5]) Zählt er doch den

---

[1]) Von den Kirchengütern. Auch etwas vom neuen Dialogo, jüngst wider die Protestirenden ausgangen. Freiburg (Straßburg) 1540. 136 Bl. 4⁰. Abgedruckt bei Hortleder 1215—86.

[2]) Vom Tag zu Hagenau. Aus Wibelspurg (Straßburg), 1. September 1540. Abgedruckt bei Hortleder 171—200.

[3]) Ein Schimpfname! Braun war damals noch Laie. »Huomo laico« nennt ihn Morone in seinem Schreiben an Kardinal Farnese vom 27. Januar 1541. Vgl. Hist. Jahrb. IV (1883), 429.

[4]) Hortleder 179, 180, 182. Daß Braun sein Inkognito nicht streng gewahrt hatte, beweist auch folgende Schrift: Ein Getichte, darin angezeigt wird, Wie from Hertzog Heinrich von Braunschweig, und wie böse die Lütherischen sein. Ohne Ort u. Jahr (1540). 4 Bl. 4⁰. Hier der Anfang des Gedichtes:

„Cuntz Braun ist der frome Man,
Der wider Ehr und Eyd thun kan.
Ein Gesprech hat er drucken lassen
One Titel und Namen, dermassen
Daß er die Welt damit wil blenden
Und frome Leut on Schuld schenden,
Wie auch fleißig haben gethan
Im Kamergericht sein Compan."

Vgl. Melanchthon an J. Jonas, Worms, 7. Nov. 1540: »Julius (Pflug) adest nomine Moguntini, et ducit secum manipulares egregios, Mensingerum et Conradum Braun, autorem dialogi scripti in iudicio Camerae.« Corp. Reform. III, 1140.

[5]) Ueber Butzers Neigung, die katholischen Gegner zu verdächtigen, vgl. meine Schrift über Hoffmeister. 1891. 201 ff. In einer längeren Rezension, die übrigens im allgemeinen wohlwollend gehalten ist (Theol. Litztg. 1892. Nr. 4), hat Kawerau mir verübelt, daß ich von Butzers „Verleumdungen" gesprochen. Der Straßburger Prädikant beschuldigte nämlich Hoffmeister, er „tanze mit Nonnen", er sei „mit Unzucht besudelt", „gar verrucht und schändlich im Leben", ein „verruchter, verhureter Bub". Kawerau, der hauptsächlich den „Nonnentanz" in Regensburg (1546) erwähnt, möchte Butzers Anklage auf ein Regensburger Stadtgespräch zurückführen. Allein noch von

katholischen Gegner den „verruchten Leuten" bei, denen „der Glaube ein Gespött ist", den „Epikurern und Lucianisten, die Gottes spotten", die „viehische und unflätige Menschen sind".[1]) Diese Auslassungen scheint Seckendorf, der bekannte Lutherforscher, ernst genommen zu haben, sonst hätte er sich gehütet, den katholischen Rechtsgelehrten, dessen guter Ruf außer allem Verdacht steht, eines „höchst unsittlichen Lebenswandels" zu beschuldigen.[2])

Aehnliche Verunglimpfungen mußten sich übrigens im 16. Jahrhundert auch die anderen katholischen Vorkämpfer gefallen lassen. Braun erwähnt mehrmals in seinen Schriften die gegnerische Verleumdungssucht. „Mit welch schweren Verleumduugen", klagt er einmal, „die Irrlehrer dieser Zeit die Katholiken verfolgen, zeigen die gegnerischen Schriften zur Genüge; strotzen sie doch alle von Lästerungen, Verleumdungen und Lügen, die ohne alle Scham gegen die trefflichsten katholischen Männer erfunden werden." Besonders seien jene diesen Verleumdungen ausgesetzt, die sich im Kampfe gegen die neue Lehre auszeichnen. Mögen sie noch so untadelhaft dastehen, so werden ihnen doch die schändlichsten Verbrechen aufgebürdet.[3])

Straßburg aus, bevor er nach Regensburg abreiste, schrieb Butzer an Philipp von Hessen, der Augustinermönch sei „mit Unzucht besudelt". Hier müßte man also ein anderes „Stadtgespräch" annehmen. Dann frägt mich der Kritiker: „Will Paulus behaupten, daß sie (die Nachrede des Nonnentanzes) falsch sein müsse?" — Die gestellte Frage etwas allgemeiner auffassend, antworte ich ganz entschieden: Ja, Butzers Behauptung, daß Hoffmeister mit Nonnen getanzt habe und ein „verhureter Bub" gewesen sei, muß falsch sein. Hierbei stütze ich mich nicht hauptsächlich auf das Zeugnis der katholischen Zeitgenossen, wie Kawerau anzunehmen scheint, sondern auf verschiedenartige Umstände (vgl. S. 206), namentlich auf Hoffmeisters sittlich ernsten Charakter, wie dieser aus dem ganzen Leben, aus den Briefen und Schriften des Augustiners uns entgegentritt. Muß doch Kawerau anerkennen: „Wohl gewinnt man von Hoffmeister einen günstigen Eindruck und traut ihm alles Gute zu"; und hatte doch lange vor mir der protestantische Prediger H. Rocholl unsern Augustiner den „größten Feind des sittenlosens Lebens" genannt. Vgl. übrigens über diesen Punkt meine Ausführungen gegen G. Bossert in den Histor.-polit. Blättern 1893, I, 589 ff. Diese Ausführungen richten sich auch gegen Kolde, der (Göttinger gel. Anz. 1893 Nr. 2) aus Bosserts Artikel einiges sich angeeignet hat.

[1]) Bei Hortleder 182 f.

[2]) »C. Brunus, vir doctus et industrius, sed ob pessimos mores infamis«. Seckendorf, commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo. Lipsiae 1694. III, 172. Hortleder (S. 124) wagt es nicht, diese Beschuldigungen sich anzueignen; er nennt vielmehr unsern Braun »virum praeclarissimum, sed Augustanae confessionis statuumque Imperii confessorum eius et Pacificationis ipsius Augustanae, ea tempestate adversarium atque hostem longe acerrimum«.

[3]) »Innocentissimis hominibus et ab omnibus non solum sceleribus, sed etiam scelerum opinione alienissimis, nihil non criminum, ut adulteria, stupra, periuria, conspirationes et quaedam his ipsis longe etiam immaniora

Da aber Braun sowohl beim Kammergerichte als in seinen Schriften die Neuerung aufs entschiedenste bekämpfte, so darf es uns nicht wundern, wenn er ganz vorzugsweise den gegnerischen Angriffen ausgesetzt war.[1]) Er selbst klagt denn auch in einem Schreiben an Kardinal Alexander Farnese, 26. Juni 1548, über die schweren Verfolgungen, die er von Seiten der Sektierer zu erdulden habe.[2])

Braun ließ sich indessen durch solche Anfeindungen nicht einschüchtern. Da man den oben besprochenen Dialog von verschiedenen Seiten heftig angegriffen hatte, so veröffentlichte er im Herbst 1540, kurz nach dem Schlusse

---

intendunt . . . Illud certe omnium maxime dolendum est, quod haereticorum calumniis non tam innocentium fama laeditur, quam maximum fidei et sanae doctrinae huiusmodi calumniis detrimentum affertur. Siquidem catholicorum fama per detractiones et calumnias labefactata, plebs quoque veram et sanam ipsorum doctrinam aspernatur, et haereticorum falsam amplectitur.« Libri sex de Haereticis, 101.

[1]) Von Calvin wurde Braun in einem pseudonymen Pamphlet (Consilium admodum paternum Pauli III Pont. Rom. datum imperatori in Belgis per Cardinalem Farnesium pro Lutheranis 1540 et Eusebii Pamphili eiusdem consilii pia explicatio. 1541) folgenderweise verleumdet: »Quanquam omnes (Verräter Deutschlands) commemorare nec volo nec possum, sed in Heldio (Vizekanzler Held) et Fusco (Braun) quam insigne par videmus ad omnes nequitiae numeros comparatum? . . . His hodie emissariis utitur sanctissimus pater ad columen rerum suarum sustinendum. Ac ne quis dubitet ex genuina et quasi domestica sedis apostolicae cohorte ipsos esse, omnibus vitae partibus testatum faciunt, se non esse a romana sanctitate degeneres. Nec a privilegiis abstinent, quae solis curialibus alias conceduntur. Nam quod Furvus (Braun) ipse puellam adhuc viro imparem beluina ac prorsus monstrosa intemperie stuprando ita graviter violavit, ut paulo post sit mortua et misera mater contumeliae orbitatisque iniuriam persequente, disruptis legum ac iudiciorum vinculis impune evaserit, quis ex singularibus illis Romanensium privilegiis esse neget?« Calvini, opera ed. Brunsvigae. V, 508.

[2]) Widmungsschreiben zur Schrift de Imaginibus. »Ego aliquot annis ab haereticis nostri temporis gravissimas atque atrocissimas iniurias et persequutiones passus sum. Id quod multa eorum famosa scripta, partim suppressis authorum nominibus, partim falsorum nominum ementitis titulis aedita demonstrant. Idque non aliam sane ob causam, quam quod publico in Iudicio Imperialis Camerae iudicandi munere his periculosissimis temporibus fideliter functus, pro iniuncta mihi publici officii necessitate, iniustis eorum rapinis et sacrilegiis, quantum quidem in me fuit, pro virili restiti et semper repugnavi. Quod et tanto minus mirandum est, quod ex eadem causa non solum me, sed alios etiam collegas meos, eadem fidelitate in officiis suis versatos, immo non iudices tantum, sed ipsas etiam leges tam sacras quam prophanas, ac postremo summum etiam Legislatorem, invictissimum Romanorum Imperatorem, supprimere ac penitus profligare conati sunt«. Im J. 1541 nannte Luther das höchste Reichsgericht eine „Teufelshure". Sämtliche Werke. Erlangen. XXXII, 77.

des Tages zu Hagenau, drei neue Gespräche, um die in der ersten Schrift niedergelegten Gedanken noch weiter auszuführen.[1])

Im ersten Dialog[2]) verteidigt der Verfasser das Gespräch, „im vorigen Jahr gehalten“, „wider etliche falsche Nachreden und Calumnien“. Man hatte insbesondere das „Braungesprächbüchlein“ als „aufrührerisch“ bezeichnet, weil darin der Frankfurter Anstand für „nichtig“ erklärt und dadurch „die kaiserliche Majestät zum höchsten angetastet werde“. Dies sei ein ganz ungerechter Vorwurf, antwortet der Verfasser; nie habe er im Sinne gehabt, die kaiserliche Gewalt in Zweifel zu ziehen, noch derselben einen Abbruch zu thun; „sondern unser Wille und Gemüt ist allwegen gestanden, dieselbe in aller Demütigkeit zu ehren, zu preisen und zu erhöhen. Wie aber etliche Sektische von des Kaisers Gewalt reden und disputieren, ja auch sich darein schlagen, das geben ihre Schriften und Thaten wohl zu erkennen.“ Allerdings habe er den vom Erzbischofe von Lund zugesagten Frankfurter Friedstand für nichtig erklärt; damit habe er jedoch die kaiserliche Gewalt keineswegs in Zweifel gezogen, sondern bloß dargelegt, daß der kaiserliche Gesandte seine Vollmachten überschritten habe. „Und aus dieser Ursache haben ohne Zweifel ihre kaiserliche Majestät gemeldeten Frankfurter Stillstand selber nichtig geurteilt und derhalben nicht ratifizieren wollen noch mögen.“ (C 4 a.)

Man sage dann, der Dialog sei ein „famos Libell“. „Also unser Gespräch, das zur Schirmung der höchsten kaiserlichen Jurisdiktion im hl. Reiche und Abwendung der vielfältigen Schmach und Lästerung, womit das kaiserliche Kammergericht in viel Wegen eine Zeitlang beschwert worden, zwischen uns gehalten ist, das muß ein famos Libell sein, aber ihre unchristlichen Lästerschriften, darin sie kaiserliche Majestät und derselben Kammergericht zum höchsten antasten, das sollen evangelische Büchlein und Schriften genannt werden. Ich will jetzt der Büchlein geschweigen, die unter dem erdichteten Namen Konrad Treu von Friedesleben, item des Dechants und Domherrn, item des Waremund Luitbold verbutzet[3]) ausgehen. Sollten diese Schandschriften nicht famos Libell sein, so wüßte ich kein famos Libell auf Erden anzuzeigen.“ (G 3 a.)

---

[1]) Etliche Gespräch abermals zwüschen dem Hofrathe und den zweyen Gelehrten, dem Theologo und dem Juristen, und dann dem Schreiber Cuntz Frechen gehalten. Ohne Ort und Jahr. 4°. Abgedruckt bei Hortleder 200—77.

[2]) Ain Schutzrede wider ettliche falsche Nachreden und Calumnien wider das vorig Gespräch des Aulici und der zwayer Gelerten außgegossen. 29 Bl.

[3]) Anspielung auf Butzer. Die Schriften, die Butzer unter dem Pseudonym Konrad Treu von Friedesleben und Waremund Luitbold 1539 und 40 veröffentlichte, sind oben angeführt worden. Die andere Schrift: Zwei Sendbriefe eines Dechants und eines Thumherren. Juni 1540, ist ebenfalls von Butzer. Abgedruckt bei Hortleder 161—71. Hortleder kannte den Verfasser dieser verschiedenen Schriften nicht. Butzers Autorschaft steht jedoch außer allem Zweifel. Vgl. J. W. Baum, Capito und Butzer. Elberfeld 1860. 600 f.

Ein anderer Grund, warum man sich protestantischerseits heftig über den Dialog beschwerte, war, daß darin die Neuerer als „Ketzer“ bezeichnet wurden. Zudem hatte der Verfasser behauptet, „in geistlichen und weltlichen Rechten sei es versehen, daß die weltlichen Obrigkeiten alle Ketzereien ausreuten und in ihren Landen und Gebieten nicht dulden sollen.“ Fühle sich aber jemand „damit getroffen“, erklärt Braun, „so solle er es den Rechten und denen, so die Rechte gestiftet haben, und nicht uns zumessen.“ (D a.) Der katholische Jurist hält es indessen für angezeigt, diesen Gegenstand eingehender zu behandeln. Mit den „Ketzern und Schismatikern“ beschäftigen sich denn auch die folgenden Gespräche.

In dem zweiten Dialog[1]) wird dargelegt, daß jene als Ketzer zu betrachten sind, die von der Lehre des Römischen Stuhls und der allgemeinen Kirche abfallen. „Die allgemeine Kirche und St. Petri Stuhl können in Sachen des Glaubens und der Religion nicht irren.“ (E 3 b.) Deshalb seien auch alle Gläubigen verpflichtet, an der kirchlichen Lehre festzuhalten.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch Näheres über Brauns „ultramontane“ Gesinnungen. Er ist weit davon entfernt, das Konzil über den Papst zu stellen; er lehrt vielmehr, „die Gewalt der Konzilien müsse von der Römischen Kirche als dem Haupte herfließen“. (E 2 a.) Dem Papste stehe es zu, die Konzilsbeschlüsse zu bestätigen: „Es wird keine Auslegung der Schrift noch andere Ordnung in der Kirche für beständig gehalten, es sei denn, daß dieselbe zuvor durch den Apostolischen Stuhl zu Rom angenommen und approbiert worden sei.“ (E 2 b.) „Was von den römischen Bischöfen gelehrt und geordnet, das ist für die Lehre der Apostel und der allgemeinen Kirche zu halten.“ (D 2 b.) Man sieht, der deutsche Jurist spricht sich ganz offen für die Unfehlbarkeit des Papstes aus.

Wenden wir uns nun zum letzten Gespräche, das von den Maßregeln handelt, die gegen die Ketzer in Anwendung zu bringen seien.[2]) Zuerst wird erörtert, wie man die Irrenden durch Güte und Milde gewinnen könne. Dabei kommt die Rede auf die damals so beliebten Religionsgespräche. Treffend bemerkt der Verfasser, nur jene Gespräche seien zulässig, die zur Belehrung der Irrenden dienen sollen. Gespräche, die zum Zwecke haben, mit den Häretikern in Glaubenssachen einen Vergleich einzugehen, seien nicht erlaubt; denn der katholische Glaube dürfe nicht in Zweifel gezogen werden. Doch könne man sich vergleichen in bezug auf

---

[1]) Von Ketzern und Schismatikern und wie man die erkennen soll. 68 Bl.

[2]) Wie mann in der Gutt, auch mit Recht und rechtmäßiger that wider die Ketzer und Schismatiken handlen, und dann kunfftige Ketzereien und Schismaten verhüten sol. 63 Bl.

die kirchlichen Mißbräuche. In betreff „der vielfältigen Mißbräuche im geistlichen Stande hat man billig Ursach, zu klagen, und wie die Obrigkeiten schuldig sind, die Ketzereien vor allen Dingen auszureuten, also sollen sie auch billig die Mißbräuche in der heiligen Gotteskirche abthun und eine gute beständige Reformation in beiden Ständen, geistlichem und weltlichem, vornehmen und machen". (C 2 ff.) Eine gute Reformation innerhalb der Kirche sei das beste Mittel gegen die Irrlehre, „denn Ketzereien kommen vornehmlich aus Unwissenheit, Versäumnis und sträflichem Leben und Wesen der Prälaten". (M 3 a.)

Sollte bei Behandlung der Häretiker die Güte zu keinem Ziele führen, so seien Gewaltmaßregeln anzuwenden. Es sagen wohl einige: „Man solle niemanden zum Glauben zwingen, sondern einem jeden in solchem seinen freien Willen lassen". Dies sei jedoch eine ganz falsche Ansicht: „Ist es recht, daß man die Menschen vor zeitlichem Verderben behüten soll, wie sorgfältiger sollen die christlichen Obrigkeiten sein, daß sie die Unterthanen nicht an der Seele ewiglich verderben lassen? Und darum so die weltliche Obrigkeit sieht und spürt, daß keine Güte, kein Gespräch, kein christliches Verwenden, ja auch keine Zensur und Strafe der geistlichen Obrigkeit an den Ketzern helfen will, sondern daß sie je länger je mehr die Gläubigen betrügen und viele unschuldige Einfältige durch ihre vielfältige List und Betrügerei an sich ziehen und mit sich in das ewige Verderben führen, soll sie auf Anrufen der geistlichen Obrigkeit und derselben zu Hilf die Ketzereien und derselben Dichter, Erfinder und Beschirmer mit der That abschaffen und austilgen". (E 4 a.)

Auch Melanchthon in seiner Schrift „Vom Amte der Fürsten"[1])

---

[1]) Melanchthon, de officio Principum, quod mandatum Dei praecipiat eis tollere abusus ecclesiasticos. Vitebergae 1539. 24 Bl. 12°. In dieser Schrift sucht Melanchthon nachzuweisen, daß es für die weltlichen Obrigkeiten eine strenge Pflicht sei, in ihren Gebieten den falschen Gottesdienst und die Abgötterei abzuschaffen. Unter „Abgötterei" versteht Melanchthon den katholischen Gottesdienst, vor allem das heilige Meßopfer, das in seinen Augen der höchste Greuel, das größte Verbrechen ist: »Longe atrocius scelus est Idolatria, quam alia vulgi errata. Et collata in unum cumulum cetera scandala omnia nequaquam tantum sceleris habent, quantum habent hi tres nervi Regni Antichristi: Profanatio missae, coelibatus et commenticia autoritas Romani Episcopi. Profanatio missae palam est idolatria«. B 4 a. Um dieser Schrift eine große Verbreitung zu geben, wurde sie alsobald auf Verlangen Melanchthons von Georg Major in Wittenberg und von Veit Dietrich in Nürnberg ins deutsche übersetzt. Vgl. Melanchthon an V. Dietrich, 12. Novbr. 1539. Corpus Reformatorum III, 824. Schon früher (1530. 1534) hatte Melanchthon gelehrt, daß die falschen Glaubenslehren mit großer Strenge, nötigenfalls mit dem Tode zu bestrafen seien. Corp. Ref. II, 17 f., 711 ff. Vgl. auch dessen Schreiben an Philipp von Hessen (1536): „Wie die weltliche Obrigkeit schuldig ist, öffentliche Gotteslästerungen zu wehren und zu strafen, also ist sie auch schuldig, öffentliche falsche Lehre, unrechten Gottesdienst und Ketzereien

lehre diese Grundsätze der Unduldsamkeit, allerdings aber in einem ganz andern Sinne, als die katholischen Theologen und Juristen. Er lehre wohl, „daß die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten den ungöttlichen (impium) Gottesdienst abthun sollen", doch „mischet er daneben ein, daß die Fürsten die vornehmsten Glieder in der Kirche sind, und nicht allein das Evangelium bekennen, sondern auch die Lehre der Kirche urteilen sollen". Melanchthon „gebe der weltlichen Macht stracks zu, was der geistlichen zugehört". Nicht die weltliche Obrigkeit, sondern die geistliche habe in Glaubenssachen ein Urteil zu fällen. Zwar solle die weltliche Macht die Ketzereien ausrotten, aber der Kirche stehe es zu, zu erklären, welche Lehren als Ketzereien zu betrachten seien. „Also sind Melanchthon und ich in dem gleich, daß wir beide halten, die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten seien schuldig, die ungerechte Lehr und den falschen Gottesdienst abzuthun; aber in dem sind wir ungleich und wider einander, daß er will, die Fürsten sollen dies thun aus eigener Gewalt und nach ihrer eigenen Erkenntnis, und sollen nicht auf die Priester sehen". (F ff.)

Braun zählt dann die verschiedenen Strafen auf, die im Laufe der Zeiten durch das Kirchenrecht und die Staatsgesetze gegen die Häretiker erlassen worden sind. Nicht als ob er der Ansicht wäre, daß alle diese Strafen über sämtliche Häretiker zu verhängen seien; er lehrt vielmehr: „Die Obrigkeit soll diese Strafen unterschiedlich gebrauchen. Der geistliche Bann, die Beraubung christlichen Begräbnisses u. dgl., geistliche Strafen sollen gegen alle Ketzer, die in ihren Irrsalen beharren, zugleich gebraucht werden. Aber in Auflegung der andern Strafen soll die Obrigkeit Gelegenheit der Personen, der Mißhandlung, Zeit und andere Umstände wohl erwägen und die Strafe also setzen, daß mehr Nutzen als Nachteil, mehr Frieden als Uneinigkeit daraus folge, die Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche dadurch mehr unterhalten als verhindert und verringert werde. Die leichteren Strafen sollen am ersten versucht, und so dieselben nicht helfen wollen, alsdann die schärferen angelegt werden; es soll die Obrigkeit mit Geldstrafen, Beraubung und Entsetzung aller Aemter und Ehren anfangen; darnach die Publikation aller Güter gebrauchen, die Strafe der Proskription und Landesverjagens, und zuletzt, so dies alles nicht helfen will, am Leib und Leben strafen und dennoch in diesem allem auch die Maß halten, so der Haufe groß ist, daß der Menge soviel als möglich verschonet und mehr das Heil als das Verderben der Menschen gesucht werde". (J ff.)

Daß der katholische Jurist der Unduldsamkeit huldigte, darf uns nicht in Erstaunen setzen: er berief sich eben auf die bestehenden Gesetze. „So Jemand damit getroffen wird", erklärte er, „der soll es den Rechten und

---

in ihren Gebieten zu wehren und zu strafen". Nicht allein die wider das weltliche Regiment lehrenden Wiedertäufer, sondern auch solche, welche falsche Artikel aufstellten über Kindertaufe, Erbsünde usw., seien mit dem Tode zu bestrafen. Corp. Reform. III, 197—200.

denen, so die Rechte gestiftet haben, und nicht uns zumessen". Sehr befremdend ist dagegen das Verhalten der Neuerer. Im Namen der Gewissensfreiheit hatten sie sich gegen die Autorität der Kirche aufgelehnt. Wie konnten sie dann sich erlauben, gegen Andersgläubige die drückendste Gewissenstyrannei auszuüben? „Ich weiß wohl", berichtet Braun, „daß zu dieser Zeit viele Unterthanen in schwerer Not sitzen und sich nicht beklagen dürfen". (P 4 b.)[1])

Soeben haben wir gehört, wie der „milde" Melanchthon den neugläubigen Obrigkeiten es zur strengen Pflicht machte, den katholischen Gottesdienst überall zu unterdrücken und die Ketzer nötigenfalls auch mit dem Tode zu bestrafen. Butzer, dem protestantische Geschichtschreiber eine „unerhörte Toleranz" nachrühmen, zeigte sich nicht minder unduldsam.[2]) In einer seiner Schriften gegen Braun hebt er hervor, daß der katholische Jurist behauptet habe, „man solle die Ketzer nirgends dulden, sondern sie vertilgen und ausrotten". Dazu bemerkt der protestantische Wortführer: „Wir gestehen, daß dies recht und wohl gesetzt ist, nehmen's an, wie es gesetzt ist, d. i. von rechtlich verdammten oder aus der That offenbaren Ketzern, ist auch eben der Gründe einer, die wir wider die genannten Geistlichen haben, daß keine Ketzer einigen Kirchendienst oder Güter haben sollen; und daß jene alle Ketzer heißen und den Gesetzen, so wider die Ketzer gesetzt, unterworfen sein sollen, welche auch durch eine geringe Anzeige entdeckt werden, als die von der Erkenntnis und dem Pfad der allgemeinen Religion abgetreten sind: Qui vel levi argumento, a iudicio catholicae religionis et tramite decreti fuerunt deviare. Nun sind aber die Gegner von der wahren katholischen Religion abgewichen, wir aber keineswegs; sind deshalb auch keine Ketzer".[3])

In den Augen Brauns galten die Neuerer nicht nur als „Ketzer", in seiner ersten Schrift hatte er sie auch „Aufrührer" und „Kirchenräuber" genannt, worüber sich die Protestierenden nicht wenig erzürnten. Der Verfasser glaubte jedoch, von dem, was er behauptet hatte, nichts zurücknehmen zu sollen; er kündigte vielmehr über „Tyranneien und Aufrühre", sowie

---

[1]) In seiner Schrift de Haereticis (S. 219) hebt Braun hervor, wie die Neuerer von Anfang volle Gewissensfreiheit forderten. »Ubi autem eorum multitudine aucta, iam propriis viribus niti tentarunt, simul etiam principibus et potestatibus persuadere coeperunt, eorum officii esse, ut religionem, quam ipsi docerent, adversus Orthodoxos etiam armata manu defenderent et quicquid illi adversum esset, extirparent. Quibus persuasionibus tantum etiam effecerunt, ut passim exactis episcopis et sacerdotibus, ipsa etiam plebs catholica multis in locis misere sub iugum et tyrannidem haereticorum rapta conspiciatur«.

[2]) Ueber Butzers Unduldsamkeit vgl. Paulus, Martin Butzer und die Gewissensfreiheit, im Katholik 1891, II, 44—71.

[3]) Von den Kirchengütern, bei Hortleder 1261.

über „Kirchenräubereien“ zwei weitere Gespräche an. „Sobald sie gefertigt“, sagt er dem Leser in der Vorrede zur zweiten Schrift, „sollen sie dir ohne Verzug mitgeteilt werden“. Er scheint indessen sein Versprechen nicht gehalten zu haben; wenigstens wird nirgendwo berichtet, daß die angekündigten Gespräche erschienen seien.

Der Verfasser wurde übrigens gerade um diese Zeit von andern Arbeiten in Anspruch genommen. Obgleich er kein Freund von Religionsgesprächen war, so mußte er doch Ende 1540 am Wormser Kolloquium sich beteiligen. Aus den Akten geht hervor, daß die Präsidenten den gewandten Juristen zu ihrem Orator gewählt hatten. [1]) Ob er einige Wochen später auch beim Regensburger Gespräch zugegen war, ist nicht bekannt; wir wissen bloß, daß hier Granvell auf wiederholtes Ansuchen der Protestanten bewilligte, Braun und dessen Freund Matthias Held, ehemaliger Vizekanzler, sollen zu den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Evangelischen nicht zugezogen werden. [2])

Die Reichsabschiede von Regensburg (1541) und Speyer (11. April 1542), in denen die Rechte der Katholiken, bezüglich der Prozesse beim Kammergerichte, gar zu leichten Kaufes preisgegeben wurden, [3]) mochten wohl dem charakterfesten Manne den Entschluß nahe gelegt haben, seine Stelle am Reichsgerichte niederzulegen. Hatte er doch in seinen Gesprächen mehrmals erklärt, daß ein katholischer Richter Zugeständnisse, wie sie in den beiden Reichsabschieden bewilligt wurden, mit seinem Gewissen und geschworenen Eide nicht vereinbaren könne. [4]) Den 3. Juni 1542 wurde die Leitung der Kanzlei des Kammergerichts andern Händen anvertraut. [5])

---

[1]) Gesprächshandlung zu Worms 1541. Bei Hortleder 295. Vgl. Cruciger an J. Jonas, 30. Nov. 1540: »Adversarii nobis opposuerunt Dr. Conradum Braun hominem veteratorem (ausgetrieben) et vafrum« (pfiffig). Corp. Reform. III, 1184. Vgl. ebenda 1140, 1160, 1217, 1163. Morone, der bekanntlich in Worms zugegen war, konnte das entschiedene Eintreten Brauns für die katholische Sache nicht genug loben. Den 27. Januar 1541 schrieb er an Kardinal Farnese: Unter den Verteidigern der Kirche habe sich besonders ausgezeichnet »uno Dottore, chiamato Monsr. Conrado Brauno a nome del R^mo^ Maguntino, huomo di buona religione, di buon ingegno et di buone lettere, qual era vicecancelliere nel convento, et per essere di grande valuta in tutte l'attioni è stato come capo continuo, si è portato tanto egregiamente et intrepidamente, che più volte ho stimato, che la bontà divina l'habbia servato solo per impedire la ruina della Religione in questo colloquio, perchè sempre ho usato dell' opera sua in tutto quello che ho saputo desiderare per lo beneficio della causa«. Der heil. Vater möge dem trefflichen Manne, der ein Laie ist, eine Belohnung zukommen lassen. Vgl. Hist. Jahrb. IV, 428. Bald nachher wurde Contarini beauftragt, unserm Braun von seiten des Papstes ein Geschenk einzuhändigen. Ebenda 400, Anm. 2.

[2]) Seckendorf III, 353. [3]) Janssen III [14], 472 ff., 484.

[4]) Nicht ohne Grund wurde durch die kaiserliche Deklaration von 1541 für die Beisitzer des Kammergerichts eine neue Eidesformel vorgeschrieben. Janssen III [14], 473.

[5]) Annotata, ad an. 1542.

Braun dagegen wurde bald nachher vom Mainzer Kardinal in Begleitung des Hildesheimer Bischofs Valentin von Totleben auf das soeben ausgeschriebene Konzil nach Trient gesandt.[1]) Die Eröffnung sollte am 1. November 1542 stattfinden. Doch der Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich vereitelte die Kirchenversammlung. Nachdem die päpstlichen Legaten sechs Monate lang in Trient vergebens auf das Erscheinen der Bischöfe gewartet hatten, verschob Paul III das Konzil auf eine bessere Zeit.

Nach Deutschland zurückgekehrt, trat Braun in bayerische Dienste. Zuerst versah er einige Zeit das Kanzleramt in Straubing.[2]) Zu Anfang des Jahres 1545 kam er als Kanzler nach Landshut.[3]) Da er kurz vorher in den geistlichen Stand getreten, wurde er 1546 Domherr zu Freising,[4]) ohne jedoch zur Residenz verpflichtet zu werden.

---

[1]) Diese Sendung nach Trient erwähnt Cochläus in seiner Schrift: Io. Calvini in Acta synodi Tridentini Censura. Moguntiae 1548. Mit folgender Beilage: Elenchus Capitulorum e sex libris D. Bruni de Concilio Universali. Cochläus sagt von diesem Werke: »Quod opus coepit ille olim aggredi cum ad primam Concilii Tridentini indictionem missus esset una cum R. D. Valentino Episcopo Hildesheimensi aliisque in ea legatione Collegis Tridentum, a R. et I. Principe D. Alberto archiepiscopo Moguntino. Quod in Germaniam reversus postea methodica ratione, qua omnes nostrae aetatis scriptores longissime praecellere videtur, Deo bene iuvante absolvit, a nobis propediem praelo typographico tradendum«. Cochläus irrt, wenn er die Schrift über das Konzil als vollendet bezeichnet. Die Vita erklärt ausdrücklich, noch an seinem Lebensende habe Braun an der Konzilsschrift gearbeitet, ohne jedoch dieselbe vollenden zu können. — »Scripsit sex libros de Concilio oecumenico, sed quos imperfectos reliquit . . . Statuerat praeclarus ille senex quicquid ocii posset consequi, id potissimum ad lucubrandum conferre, ut opera quaedam et principio de Concilio generali recognosceret atque compleret. Verum aliter visum est bonitati divinae«. Mehrere Schriftsteller behaupten irrtümlich, die Schrift über das Konzil sei zuerst in Mainz und 1584 in Venedig gedruckt worden. Sie wurde nie veröffentlicht; doch befindet sie sich handschriftlich im Wiener Staatsarchiv, wie wir weiter unten erfahren werden.

[2]) Den Aufenthalt in Straubing berichtet die Vita. Das Herzogtum Bayern war damals in vier Bezirke (Rentämter) eingeteilt: München, Landshut, Straubing, Burghausen.

[3]) Dies bezeugt eine Urk. im Kreisarchiv zu Landshut. Diese Angabe, sowie mehrere andere, verdanke ich Herrn Geh. Hofrat Dr. L. v. Rockinger, Direktor des Münchener Reichsarchivs, der die große Güte hatte, nicht nur in letzterem Archiv, sondern auch in den Kreisarchiven von München, Landshut und Nürnberg über Braun Nachforschungen anstellen zu lassen.

[4]) Im Münchener Reichsarchiv befindet sich eine Originalurk., g. Freising, 3. August 1546, wodurch Braun sich reversiert gegen das Freisinger Domkapitel über die ihm verliehene durch freie Resignation Dr. Andreas Althamers erledigte Domherrnpfründe. Diese Pfründe behielt er bis 1555. Vgl. C. Khamm, Hierarchia Augustana. Augustae 1709. I, 621.

Man darf indessen nicht glauben, daß Braun wegen seines Freimutes beim Kaiser in Ungnaden gefallen war. Als es sich auf dem Augsburger Reichstag 1547—48 darum handelte, eine neue Kammergerichtsordnung zu verfassen, glaubte der Kaiser, mit dieser schwierigen Arbeit unsern Rechtsgelehrten betrauen zu sollen. Der Landshuter Kanzler wurde deshalb im Spätjahr 1547 nach Augsburg berufen,[1]) wo er nun mit Dr. Konrad Visch[2]) eine neue Gerichtsordnung redigierte, die den 30. Juni 1548 veröffentlicht wurde.[3]) Da man mit der neuen Redaktion allgemein zufrieden war, so wurden den beiden Bearbeitern von den Reichsständen ein ansehnliches Honorar zugesprochen: sie erhielten 1200 Goldgulden.[4])

Inzwischen hatte Braun die Bekanntschaft eines Mannes gemacht, dessen Namen mit den nun anzuführenden Schriften innig verwachsen ist. Im Jahre 1545 war er im Kloster Mallersdorf mit Cochläus zusammengekommen und hatte diesem trefflichen Gelehrten ein Werk über die Häretiker unterbreitet; im folgenden Jahre hatte er dann auf dem Reichstage zu Regensburg die Handschrift dem Cochläus übergeben mit der Bitte, dieselbe durchzugehen. Da jedoch bald nachher der Schmalkaldische Krieg ausbrach, so schickte sie Cochläus wegen der Unsicherheit der Lage von Ingolstadt, wo er sich damals einige Zeit aufhielt, dem Verfasser nach Landshut zurück. Nach dem Rückzuge der feindlichen Truppen wurde sie ihm bald nachher in Eichstädt mit andern Schriften wieder zugestellt.[5])

Cochläus war ganz entzückt über die ausgezeichneten Arbeiten seines gelehrten Freundes. „Etwas Gründlicheres, etwas besser Geordnetes habe ich schon lange nicht unter die Augen bekommen", schrieb er den 21. Februar 1547 an Julius Pflug.[6]) Er forderte denn auch den Verfasser auf, diese Schriften drucken zu lassen, und bot ihm zu diesem Zwecke seine thätigste Mithülfe an. Zuerst sollten jedoch nur einige Fragmente

---

[1]) Darüber berichtet die Vita.

[2]) Annotata, ad an. 1547. K. Visch, zuerst (1531) Advokat, dann von 1534 an Beisitzer am Kammergericht, wurde 1548 vom Kaiser zum Direktor der Gerichtskanzlei ernannt. Annotata, ad an. 1531, 34, 48. Er starb bald nachher.

[3]) Der Römischen Key. Mai. und gemeyner Stend deß Heyligen Reichs angenommene und bewilligte Cammergerichts Ordnung, zu befürderung gemeynes nützes auß allen alten Cammergerichts Ordnungen und Abschieden jetzt uff dem Reichßtag zu Augspurg, Anno Domini MDXLVIII von newem zusammen gezogen, gemehrt und gebessert. Meyntz, Schöffer. 1548. 178 Bl. 2°.

[4]) Dies berichtet Justin Gobler in dem Widmungsschreiben an Kaiser Maximilian zur lateinischen Uebersetzung der Kammergerichtsordnung: Imperialis Iudicii Camerae Constitutio et Ordinatio an. 1548. Aug. Vind. primum germanice edita, deinde in Latinum per Iustinum Goblerum Goarinum conversa. Francofurti 1564.

[5]) Dies erzählt Cochläus in seinem Vorwort zu Brauns Schrift de Haereticis.

[6]) Bei E. S. Cyprianus, Tabularium Ecclesiae Romanae seculi XVI. Francofurti 1743, 529.

erscheinen, um zu sehen, ob man auf eine günstige Aufnahme rechnen könnte. Noch im Jahre 1547 veröffentlichte Cochläus ein Kapitel aus dem Traktat de Imaginibus, mit einem Verzeichnisse der übrigen Schriften Brauns.[1]) Dieser erste Versuch führte indessen zu keinem günstigen Resultate. Cochläus erhielt mehrere Zuschriften, die sich über das neue Unternehmen nicht sehr wohlwollend aussprachen. Insbesondere meinte einer der Korrespondenten, die angekündigten Schriften dürften, aus der Inhaltsangabe zu schließen, viel zu weitschweifig werden.

Dieser letztere Vorwurf gab unserm Rechtsgelehrten Anlaß, in einem Briefe an Cochläus über die Methode, die er bei Abfassung seiner Schriften befolgt, sich näher auszusprechen.[2]) „Drei Dinge", schreibt er, „sind in meinen Schriften zu betrachten: die Worte, der Gegenstand und die Methode. Die Worte der hl. Schrift und der Väter behalte ich so sorgfältig bei, daß ich nirgends ohne Not davon abweiche; auf diese Weise wird dem Leser Gelegenheit geboten, über den Sinn der Schrift und die Meinung der Väter sich selber ein Urteil zu bilden. Den Gegenstand erdichte ich nicht, sondern trage ihn so vor, daß der Leser leicht einsehen könne, dieser sei von mir nicht erdichtet, sondern dergestalt dargelegt, wie es die Schrift, die Ordnung des Stoffes und der Gebrauch der Kirche erfordert. Eine Methode befolge ich in meinen Schriften um so lieber, da ich überzeugt bin, daß es keine bessere Behandlungsweise gebe, als die methodische. Durch diese suche ich alles Abschweifen vom behandelten Gegenstande zu vermeiden". Er glaube deshalb nicht, daß er in seinen Schriften zu weitschweifig sei und darin Fragen erörtere, die nicht zum behandelten Gegenstande gehörten.

Dieser Ansicht war auch Cochläus, der sich durch den ersten mißglückten Versuch keineswegs entmutigen ließ. Zu Anfang des Jahres 1548 veröffentlichte er zu gleicher Zeit drei neue Fragmente: zuerst drei Kapitel aus der Schrift de Legationibus;[3]) dann einige Kapitel aus dem Traktat de Caeremoniis;[4]) endlich einen kurzen Auszug aus der Schrift de Haere-

---

[1]) De Imaginibus. Fragmentum Libri Unius. 1547. Ohne Ort. 15 Bl. 12°. (Anonym.)

[2]) Brief datiert aus Augsburg, 9. November 1547, der Schrift de Imaginibus vorgedruckt.

[3]) C. Bruni de Legationibus capitula tria. Moguntiae, Behem. 1548. 43 S. 8°. Mit einem Widmungsschreiben des Buchdruckers Franz Behem an Johann von Maltiz, Bischof von Meißen. 9. März 1548. Aus diesem Schreiben erfahren wir Behems Geburtsort: »Primam mortalis huius vitae lucem Diposbaldi, in Misnensis provinciae oppido, accepi«. S. Widmann, eine Mainzer Presse der Reformationszeit, Paderborn 1889, kennt diesen Geburtsort nicht.

[4]) C. Bruni de Caeremoniis capitula tria. Moguntiae, Behem. 1548. 48 S. 8°. Widmungsschreiben des Cochläus an Erzbischof Georg von Lund, der damals zu Köln in der Verbannung lebte. Eichstätt, 18. Januar 1548. Dieser Erzbischof ist wohl zu unterscheiden von dem Erzbischof Johann von Lund, von dem oben die Rede gewesen.

ticis.[1]) Diesmal war das Resultat viel günstiger, als beim früheren Versuche. Von verschiedenen Seiten namentlich vom Erzbischof Ambrosius Catharinus, von M. Held und J. Gropper, liefen Briefe ein, die für die Schriften Brauns voll des Lobes waren und eine Herausgabe derselben sehnlichst herbeiwünschten.[2])

Cochläus machte sich deshalb alsbald an die Arbeit. Da er von König Ferdinand gerade um diese Zeit nach Augsburg berufen worden war, so bat er, man möge ihm gestatten, in Mainz zu verbleiben, damit er den Druck der Schriften Brauns besorgen könne, was ihm auch zugestanden wurde.[3]) So konnten denn noch vor der Frankfurter Messe drei umfangreiche Werke gedruckt werden.[4]) Die erste Schrift handelt sehr ausführlich von den Gesandtschaften.[5]) Die zweite Abhandlung[6]) verteidigt gegen die Neuerer den katholischen Gottesdienst und die kirchlichen Zeremonien, zeigt aber auch, welche Mißstände durch das bevorstehende Konzil abzustellen seien. Die dritte Schrift[7]) handelt von der Verehrung der Bilder. In einem längeren Widmungsschreiben an Kardinal Alexander Farnese, Landshut, 26. Juni 1548, erwähnt der Verfasser verschiedene andere Schriften, die er vorbereitet habe. So habe er ein Buch über die Sakramente geschrieben; ein anderes über die Kirche

---

[1]) Breve D. C. Bruni introductorium de Haereticis. E sex libris eius excerptum, tribus capitulis comprehensum. Moguntiae, Behem. 1548. 34 S. 8°. Widmungsschreiben des Cochläus an den Erzbischof Olaus von Upsal. Eichstätt, 14. Januar 1548.

[2]) Dies berichtet Cochläus in der Vorrede zur Schrift de Legationibus. Hier auch die Briefe von Catharinus, Bologna 25. April 1548; von Held, Köln, Sonntag Jubilate 1548; von Gropper, Köln 29. Juni 1548.

[3]) Vgl. die Vorrede des Cochläus zur Schrift de Legationibus.

[4]) D. Conradi Bruni iureconsulti Opera tria, nunc primum aedita: De Legationibus libri quinque. De Caeremoniis libri sex. De Imaginibus liber unus. Moguntiae, Behem. 1548. Diese drei Werke wurden auch separat verkauft.

[5]) De Legationibus. XVI Bl. und 242 S. 2°. Widmungsschreiben von Braun an Kardinal Otto von Augsburg. Landshut, 28. Juli 1548. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß Braun schon von Kindheit an (a pueritia) mit Otto Truchseß bekannt gewesen. Im J. 1546, während des Schmalkaldischen Krieges, hatte Viglius van Zwichem in einem Briefe Braun aufgefordert, diese Schrift, dessen Abfassung schon in Speyer begonnen worden, zu veröffentlichen. Papendrecht, analecta Belgica II 1, 331.

[6]) De Caeremoniis libri VI. X Bl. und 223 S. 2°. Widmungsschreiben von Braun an Bischof Melchior von Würzburg. Landshut, 3. August 1548. Braun lobt die Würzburger Kirche, daß in derselben »legitimum Caeremoniarum usum, secundum ecclesiasticas regulas et maiorum instituta, pulcherrimo semper et decentissimo ordine custoditum fuisse, saepe et vidi ipse et audivi«. Dann folgt eine Vorrede von Cochläus.

[7]) De Imaginibus. X Bl. und 154 S. 2°. Widmungsschreiben an Kardinal Farnese. Brief von Braun an Cochläus, Augsburg, 9. Nov. 1547.

(de Politia Ecclesiae), das jedoch noch nicht ganz ausgearbeitet sei. Vom allgemeinen Konzil handle eine dritte Schrift, in sechs Bücher eingeteilt; eine vierte beschäftige sich mit den Ketzern. Dann habe er auch je ein Buch verfaßt über den Götzendienst (de Idololatria), über die Wahrsagerei (de Divinatione) und über die abergläubischen Gebräuche (de superstitiosis Observationibus).

Von diesen verschiedenen Schriften, von denen der Verfasser erklärt, daß er sie alle demütig dem Urteil des Römischen Stuhles unterwerfe, ist nur der Traktat über die Häretiker veröffentlicht worden.[1]) Braun behandelt darin die Natur und die schädlichen Folgen der Häresie; die Mittel, die gegen die Irrlehren anzuwenden, die Strafen, die über die Häretiker zu verhängen seien. Was er schon früher in seinen deutschen Gesprächen über denselben Gegenstand gelehrt hatte, wird hier ausführlicher dargelegt. Es ist deshalb unnötig, uns länger bei dieser Schrift aufzuhalten.

Etwas eingehender müssen wir uns dagegen mit einem Werk beschäftigen, das 1550 erschien und vom Aufruhr handelt.[2]) Nicht als ob dieser Traktat über die damaligen Verhältnisse manches Interessante enthielte. Die zeitgenössischen Begebenheiten werden darin nur selten und bloß im Vorübergehen berührt,[3]) da der Verfasser den Gegenstand mehr im All=

---

[1]) C. Bruni Libri sex de Haereticis in genere. Moguntiae, Behem. 1549. XIV Bl. und 358 S. 2°. Mit einem Widmungsschreiben des Verfassers an den Trierer Erzbischof Johann von Isenberg. Vorrede von Cochläus. Aus verschiedenen Stellen geht hervor, daß Braun diese Schrift bereits 1542 verfaßt hatte. Auf dem Titelblatte heißt es: »Plura Bruni opera, utpote de Seditiosis libri VI, de Calumniis libri III, de Universali Concilio libri 9, deinceps aedentur«. Was die neun Bücher über das Konzil anlangt, ist wohl hier ein Druckfehler anzunehmen; denn sowohl Cochläus als Braun und die Vita sprechen immer nur von sechs Büchern. Schon oben ist bemerkt worden, daß diese Schrift nie in die Oeffentlichkeit kam. Den Traktat de Calumniis erwähnt Braun in seiner Schrift de Seditionibus (233); er ist jedoch nie gedruckt worden. Die gegenteilige Angabe mehrerer Schriftsteller ist falsch. — Der Schrift über die Häretiker hat Cochläus folgendes Werk beigefügt: Optati Milevitani libri sex de Schismate Donatistarum. Ex bibliotheca Cusana prope Treverim. — Die Schrift de Haereticis abgedruckt in dem großen Sammelwerk: Tractatus Universi iuris. Duce et auspice Gregorio XIII M. P. in unum congesti. Venetiis 1584. Tom. XI, P. II.

[2]) De seditionibus libri sex, authore D. Conrado Bruno. Moguntiae, Behem. 1550. X Bl. und 355 S. 2°. Widmungsschreiben des Verfassers an König Ferdinand. Landshut, 22. Februar 1550. Vorrede des Cochläus. Am Schlusse (S. 281—355): De Seditiosis clamoribus et scriptis novarum sectarum Appendix triplex J. Cochlaei. Diese Beilage, in welcher Cochläus gegen Calvin, Melanchthon u. a. polemisiert, wird von einigen Schriftstellern irrtümlich Braun zugeschrieben. Die Schrift de Seditionibus abgedruckt in dem oben erwähnten Sammelwerke: Tractatus Universi iuris. Tom. XI, P. I.

[3]) Ueber den „Aufruhr der Schmalkaldischen“ hatte Braun in deutscher Sprache eine eigene Schrift verfaßt, die jedoch nie veröffentlicht worden ist. Bei Erörterung

gemeinen behandelt. Dabei kommt er auch auf die Empörungen gegen den Kaiser zu sprechen, was ihm Anlaß gibt, sich über den Umfang der kaiserlichen Herrschaft näher zu erklären. Hier bietet sich uns nun die merkwürdige Thatsache dar, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein deutscher Jurist, der bei Kaiser und König nicht geringes Ansehen genoß, in einer dem König Ferdinand gewidmeten Schrift die Oberhoheit der kirchlichen Autorität so scharf betont, daß es fast den Anschein hat, als verteidige er eine direkte Gewalt der Kirche über das Zeitliche. [1])

Christus dem Herrn, so führt der Verfasser aus (S. 32 ff.), sei von seinem Vater alle Gewalt gegeben worden. Diese Gewalt, die hohepriesterliche sowohl als die königliche, habe Christus auf Petrus und dessen Nachfolger, die römischen Päpste, übertragen. Der Papst, als Stellvertreter Christi, besitze demnach nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Macht. [2]) Beide Schwerter, das geistliche und das materielle, gehören der Kirche, mit dem Unterschiede jedoch, daß das erstere von der Kirche selber, das andere auf ihren Befehl von weltlichen Fürsten gebraucht werde. [3]) Im Falle der Not könne indessen der Papst die weltliche Gewalt auch persönlich ausüben (S. 34).

Was nun den Ursprung der beiden Gewalten anlangt, so stammen sie allerdings beide von Gott, die geistliche jedoch unmittelbar, die weltliche nur mittelbar, da letztere dem Kaiser durch die Kirche verliehen wird. Die kaiserliche Gewalt hänge daher von der kirchlichen Autorität ab, so zwar, daß niemand als rechtmäßiger Kaiser angesehen werden könne, der nicht zuvor vom Papste bestätigt worden (S. 36).

Im Vorstehenden scheint Braun ganz offen die direkte Gewalt der

---

der Frage, wie gegen die Aufrührer zu prozedieren sei, erklärt er (S. 240): »Quae nos exactius aliquando in quibusdam libellis nostris de rebellione Schmalkaldicae factionis in germanica lingua scriptis, sed necdum tamen in lucem aeditis, discussimus«.

[1]) Kurz vor seinem Abfalle von der Kirche hatte Urban Rhegius (De dignitate sacerdotum incomparabili 1518, abgedruckt in U. Regii Opera latine edita. Nuremberg. 1562. I, 11 ff.) ähnliche Ansichten über die päpstliche Oberhoheit ausgesprochen. Ein Beweis, daß bei Beginn der religiösen Wirren die romfeindliche Stimmung in Deutschland nicht so allgemein war, wie einige annehmen.

[2]) »Utramque potestatem obtinet, et spiritualem et temporalem ... Hanc potestatem Christus Petro mandavit, quando eidem Ecclesiae suae administrationem committens, dixit: Pasce oves meas. Quo loco et universas oves et curam universam, quae ad profectum tam animarum quam corporum pertinet, id est, administrationem omnem, tam in spiritualibus quam in temporalibus, per quam et saluti animarum et publicae hominum tranquillitati et paci consulitur« (32 f.).

[3]) »Quorum (gladiorum) etsi par sit ius et potestas, tamen diversum est exercitium. Siquidem spiritualem habet secundum usum et exequutionem; materialem vero, secundum nutum et imperium« (33).

Kirche über das Zeitliche zu verfechten. Weniger schroff tritt er indessen in einer andern Schrift auf, wo er sich nur für die indirekte Gewalt ausspricht. Es trifft eben auch für Braun zu, was Hergenröther von den Verfechtern der direkten Gewalt schreibt: „Bei näherer Prüfung ergibt sich, daß viele, die als Repräsentanten dieses Systems galten, doch nicht strenge hieher zu zählen sind“. [1])

Wie oben erwähnt worden, hatte Braun ein größeres Werk über die Kirche (de Politia Ecclesiae) vorbereitet. Auf dem Augsburger Reichstage 1555 übersetzte er für seinen persönlichen Gebrauch mehrere Kapitel dieser Schrift ins Deutsche. Diese Auszüge gefielen dem Kardinal Otto so sehr, daß er sie im Jahre 1559 drucken ließ und durch ein längeres Schreiben dem Kaiser Ferdinand zueignete. [2]) In dieser Schrift lehrt nun Konrad Braun: Christus dem Herrn seien beide Gewalten, die priesterliche und die königliche, zu teil geworden; der Heiland habe sie dann beide, „soviel zu Erhaltung der Kirche not und nutz ist, Petro befohlen (S. 5a). Obgleich nun „beide Gewalten wohl in einer Person bestehen und von derselben verwaltet werden mögen“ (S. 5b), so ist doch „ziemlich und gut“, daß die geistliche Gewalt von den Geistlichen, die weltliche von den Laien ausgeübt werde“ (S. 7a). „Aus diesem folgt: Wiewohl beide, die geistliche und weltliche Gewalt, auf die Kirche erwachsen, wiewohl auch der Papst, als ein Nachkommen Petri, Christum in seiner Kirche hier auf Erden verwesen soll, daß dennoch die weltliche Gewalt, soviel die zu zeitlicher Regierung geordnet ist, nicht dem Papste, sondern der weltlichen Hand zugehört, und daß also die geistliche und weltliche Gewalt zwei unterschiedliche Gewalten sind, die auch unterschiedliche Eigenschaften haben. Aber nichtsdestoweniger, so oft die Sünden zu strafen sind, sollen die Vorsteher der Kirche alle Macht ihrer Gewalt erzeigen. Wie also der Papst nicht ein Herr der Welt ist, so hat er auch nicht vollkommene Gewalt in zeitlichen Sachen, sondern ist solches gemeiniglich der weltlichen Obrigkeit befohlen, und hat sich die geistliche Obrigkeit in solchem nicht weiter einzulassen, als soviel es den gottseligen Stand der Kirche und der Menschen Heil belangt“ (S. 8a).

---

[1]) Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1872, 411.

[2]) Kurtzer Außzug etlicher Capitulen von der hailigen catholischen Kirchen Authorität und gwalt, auß dem buch von der hailigen Kirchen Policey, durch den Ehrwürdigen, Hochgelehrten Herrn Conraden Braunen, der Rechten Doctor und fürstlichen Augspurgischen Cantzlern in Lateinischer sprach geschriben, gezogen und durch jn, den Authoren verteutschet. Anno 1555. Auf Befehl des Cardinals Otto gedruckt. Dilingen 1559. IV und 124 Bl. 2°. Handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. germ. 3823. Dieselbe Schrift erschien auch lateinisch: De auctoritate et potestate Ecclesiae catholicae. Dilingae 1559. 2°. Diese lateinische Ausgabe befindet sich auf der Münchener Universitätsbibliothek; alle andern Schriften Brauns konnte ich auf der Münchener Staatsbibliothek einsehen.

Man sieht, hier wird bloß die indirekte Gewalt gelehrt;[1]) nur insofern das Zeitliche dem übernatürlichen Ziel entgegensteht oder zu dessen Erreichung notwendig ist, hat sich die Kirche um dasselbe zu bekümmern und ihre Macht zu äußern. Sie hat die weltliche Gewalt da zurechtzuweisen, zu leiten und nötigenfalls zu strafen, wo sie von der rechten Bahn des göttlichen Rechts abweicht. „So oft die höchste weltliche Obrigkeit ungläubig, von der Kirche abfällig, tyrannisch, ungerecht oder säumig ist, soll die Gewalt des Priestertums solche Ungerechtigkeit und Tyrannei strafen und bessern, ja auch nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gar absetzen, ihre Unterthanen von derselben Pflicht erledigen". (S. 9 a.)

Auf diesen Gegenstand kommt der Verfasser noch einmal zurück in einem besondern Kapitel: „daß die weltliche Obrigkeit der geistlichen unterthan und von derselben geordnet sein soll". Da alle Inhaber der weltlichen Gewalt Christen sein sollen, „so gebührt sich vor allen Dingen, daß solche Gewalten von dem Priestertum der Kirche geordnet und bestätigt, und so sie nicht als Christen befunden, nicht angenommen, oder so sie sich in ihren Aemtern nicht, wie christlichen Obrigkeiten gebührt, erzeigen, wiederum abgesetzt werden". „Also sehen wir nun", schließt Braun seine Ausführungen, „daß zwei Gewalten von Gott eingesetzt sind, die geistliche und weltliche, und doch ordentlich und also, daß die weltliche von der geistlichen geordnet, bestätigt und derselben unterthan sein soll" (S. 16 ff.).

Obgleich aber der Verfasser die Oberhoheit der Kirche über das Zeitliche sehr scharf betont, so ist er doch weit davon entfernt, das römische Kaisertum deutscher Nation gering zu achten. Im Gegenteil! Der ordentlich erwählte und von der Kirche bestätigte Kaiser gilt ihm als der Herr der ganzen Welt. Alle Völker stehen von Rechtswegen unter seiner Botmäßigkeit.[2]) Wohl seien zur Zeit mehrere Völker vom Römischen Reiche ganz unabhängig; doch haben sie diese Unabhängigkeit nur erlangt durch ein kaiserliches Privilegium, wie Venedig, oder mit stillschweigender Zustimmung des Kaisers, wie die Könige von Frankreich und Spanien und einige andere Fürsten.[3])

In bezug auf die kaiserliche Oberhoheit huldigte demnach unser Jurist noch ganz jenen Anschauungen, die um 1140 der Priester Konrad in seinem Rolandsliede Karl d. Gr. in den Mund legte:

---

[1]) Ueber die indirekte Gewalt vgl. Hergenröther 421 ff.

[2]) »Qui authoritate Ecclesiae ad Imperialis dignitatis culmen evehuntur, simul etiam orbis dominium acquirunt omniumque gentium, regnorum et populorum monarchae tam divino quam humano iure constituuntur.« De Seditionibus, 38.

[3]) Von diesen Fürsten, die sich vom Reiche unabhängig gemacht haben, schreibt der Verfasser: »Nec tamen qui ad hunc modum libertatem et exemptionem contra Imperium praescribunt, acephali esse dicentur. Nam etsi ab Imperii iurisdictione exempti sint, tamen obedientiam Ecclesiae etiam in temporalibus minime abiicere possunt«. S. 39.

Ich haize der voget von rome,
alle wertliche chrone
di seulen mir sin unter tan.

Zur Zeit, wo Braun seine Schrift de Seditionibus dem König Ferdinand zueignete, ging er mit dem Gedanken um, bei letzterem Fürsten in den Dienst zu treten. Auf dem Augsburger Reichstag 1548 hatte ihm nämlich der Wiener Bischof Nausea angeboten, ihm am Hofe des Königs eine Stelle zu verschaffen. Braun hatte sich bereit erklärt, einem etwaigen Rufe nach Oesterreich zu folgen, doch nur unter gewissen Bedingungen, wie wir aus dessen Briefe an Nausea erfahren.[1]) Um sich ungehinderter den Studien widmen zu können, schrieb er am 12. Oktober 1549 von Salzburg aus,[2]) wünsche er von den gewöhnlichen, alltäglichen Geschäften verschont zu bleiben; die wichtigeren Angelegenheiten würde er jedoch bereitwilligst zu beraten helfen, schriftlich oder mündlich, in lateinischer oder deutscher Sprache.

Dies Anerbieten scheint indessen am königlichen Hofe wenig Anklang gefunden zu haben, denn bald nachher treffen wir unsern Rechtsgelehrten in Dillingen als Kanzler des Kardinals Otto.[3])

Der eifrige Kardinal und sein ebenso eifriger Kanzler hegten in religiös-politischer Hinsicht ganz dieselben Gesinnungen. Wie Braun,[4]) so war auch Otto der Ansicht, daß durch fortwährende Nachgiebigkeit gegen die Protestanten die Lage der Katholiken sich immer mehr verschlimmere. „Ist es nicht eine Plage“, schrieb Otto den 8. Juni 1560 an Herzog Albrecht von Bayern, „daß man nicht verstehen will, je mehr man toleriert, je mehr man verliere?“[5]) Solche Worte waren dem katholischen

---

[1]) Epistolarum miscellanearum ad Nauseam libri X. Basileae 1550. 463 f.

[2]) Braun beteiligte sich an der Salzburger Synode von 1549 als Abgeordneter des Herzogs Wilhelm. Vgl. A. F. Oefelius, rerum Boicarum scriptores. Aug. Vind. 1763. I, 152.

[3]) In welchem Jahre Braun Landshut verließ, kann ich nicht angeben; wahrscheinlich Ende 1554; denn in diesem Jahre wurde er noch von der bayerischen Regierung besoldet, laut den „Hofzahlamtsrechnungsbänden“ im Münchener Kreisarchiv. Damit stimmt die Angabe bei C. Stengel, mantissa ad Commentarium rerum Augustanarum. Augustae 1650, 46, daß Braun zwölf Jahre in bayerischen Diensten gestanden. Die Vita spricht allerdings nur von neun Jahren; doch könnte hier leicht ein kleiner Irrtum vorliegen.

[4]) Von Braun berichtet die Vita: »Nonnunquam apud aemulos et timidos homines invidiam sibi ac odium comparabat, velut qui ne summos quidem Principes tanti faceret, ut in illorum gratiam dicendi libertatem deponeret, aut male conniventibus faveret, praesertim quum experiretur illorum dissimulatione atque conniventia causam Religionis Catholicae magis magisque labefactari . . . Fatentur viri sapientes multa ab illo fuisse praedicta, quae magno totius Germaniae malo non multo post vidimus accidisse«.

[5]) J. Baader, vertraulicher Briefwechsel des Kard. Otto Truchseß mit Albrecht V 1560—69, im Archiv f. d. Geschichte des Bistums Augsburg. Bd. II (1859), 174.

Rechtsgelehrten ganz aus der Seele gesprochen. Kardinal Otto konnte denn auch später sich selber und seinem Kanzler das Zeugnis ausstellen, daß sie mit aller Energie für die Rechte der Kirche eingetreten seien. Den 17. August 1560 schrieb er an Herzog Albrecht: „Es werden alle meine Handlungen, so ich auf allen Reichstagen geübt, klar mitbringen, daß ich und Dr. Konrad Braun absentes et praesentes nie ein Blatt vor das Maul genommen, sondern allweg vor der kaiserlichen Majestät und allen Ständen publice et privatim die lautere Grundwahrheit fürgebracht haben. [1])

Dies geschah besonders im Jahre 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg, als es galt, mit den Protestierenden einen Religionsfrieden abzuschließen. In seinem Werke de Haereticis hatte sich Braun aufs nachdrücklichste gegen einen Frieden ausgesprochen, der den Häretikern freie Religionsübung und ruhigen Besitz der geraubten Kirchengüter zusichern würde. Ein solcher Friede, lehrte er, wäre „höchst gottlos“. [2]) Kein Wunder, daß er mit dem Kardinal Otto auf dem Augsburger Reichstage von einem solchen Frieden nichts wissen wollte. Der schriftliche Protest, den der Kardinal gegen die Friedensverhandlungen auf dem Reichstage verlesen ließ, [3]) ist das Werk des Kanzlers Braun. Nach Verlesung der energischen Protestation durch Braun, nahm der Kardinal keinen Anteil mehr an den Verhandlungen. Er begab sich bald nachher nach Rom, um nach dem Tode Julius' III dem Konklave beizuwohnen. [4])

Als im folgenden Jahre ein neuer Reichstag zu Regensburg eröffnet wurde, waren es wieder Kardinal Otto und Braun, die aufs entschiedenste den katholischen Standpunkt verteidigten. [5]) In dem Ausschusse, der die religiösen Streitigkeiten zu behandeln hatte, wurde wieder die alte Frage aufgeworfen, ob die Vergleichung durch ein allgemeines Konzil oder durch ein Religionsgespräch angestrebt werden solle. Katholischerseits hielt man am Konzil fest, als an dem einzig richtigen Wege. Kardinal Otto begründete diesen Standpunkt durch eine längere kirchengeschichtliche und rechtliche Auseinandersetzung. Die Gedanken, die Otto bei dieser Gelegenheit entwickelte, stimmen so sehr mit den Ansichten überein, die sich in

---

[1]) A. a. O. 197.

[2]) »Satis a nobis antea demonstratum est iniustam esse et prorsus impiam pacem, quae cum haereticis initur, qua securitas illis datur, ut falsa sua dogmata impune docere permittantur«. De Haereticis 201. Ueber die Art und Weise, wie diese Stelle später von einem Calvinisten verwertet würde, vgl. Janssen V [14], 454 Anm. 1.

[3]) Bei Janssen III [14], 733.

[4]) Nach Sartori (Monumentum gratitudinis in Restaurationem Academiae Ottoniano-Clementinae. Weissenburgi 1782, 11) hätte Braun über den Verlauf des Reichstages mehrere Briefe an Otto nach Rom gesandt. Vielleicht liegen diese Briefe in irgend einem Archiv.

[5]) Fl. Rieß, der selige Petrus Canisius. Freiburg 1865, 190 ff.

Brauns gedruckten Schriften wiederfinden,[1]) daß es außer allem Zweifel steht, dem Kardinal habe bei seiner Darlegung ein Gutachten des Kanzlers zur Vorlage gedient. Wie Braun, so erklärte auch Otto, ein Religionsgespräch sei nur dann zulässig, wenn es als Vorbereitung zum Konzil gelten soll.

Von seiten der Protestanten wurden jedoch verschiedene Gründe gegen das Konzil ins Feld geführt. Als nun der Kanzler Braun diese Gründe widerlegte, da wurde er namentlich von Kurpfalz heftig angegriffen, und man wollte ihn durch andere Mittel als Gründe zum Schweigen bringen. Dr. Braun berief sich aber auf die Redefreiheit im Reichstage und ließ sich nicht abhalten, seinen Standpunkt gegen die Gegner energisch zu verteidigen.[2])

König Ferdinand glaubte indessen, sich für ein Kolloquium entscheiden zu sollen. Die katholischen Stände gaben nach, doch mit dem Vorbehalt, unter welchem Braun die Religionsgespräche als zulässig erklärt hatte, daß auf dem Kolloquium kein endgültiger Beschluß gefaßt und der Weg des allgemeinen Konzils nicht abgeschnitten werde.

Braun war wieder anwesend auf dem Reichstage zu Augsburg 1559. Aus dieser Zeit stammt auch ein längeres Gutachten über die Art und Weise, das Reich zur Glaubenseinheit zurückzuführen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Wiederherstellung der Einheit noch möglich sei. Als Hauptmittel gilt ihm die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern aus ihrem eigenen Geiste heraus nach kirchlichen Grundsätzen bewerkstelligt.[3])

Bald nach dem Augsburger Reichstage entschloß sich Braun, wegen hohen Alters — zählte er doch bereits 70 Jahre — seine Kanzlerstelle niederzulegen.[4]) Da er seit 1557 an der Kathedrale zu Augsburg eine Domherrnpfründe inne hatte,[5]) zog er sich in diese Stadt zurück, um hier

---

[1]) Vgl. de Haereticis 189—99; Etliche Gespräche. 2. Gespräch C 2—D 3. Eine größere Denkschrift über denselben Gegenstand befindet sich im Münchener Reichsarchiv bei den Religionsakten des Kardinals Otto. Rieß (191 n. 3) möchte diese Denkschrift Canisius zuschreiben. Sie ist aber sicher von Braun, wie aus einem Vergleich derselben mit Brauns gedruckten Schriften hervorgeht.

[2]) Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I. VII, 361.

[3]) Eine Abschrift dieses Gutachtens mit einem Begleitbriefe des Verfassers an Jakob Fugger (1560) verwahrt das Münchener Reichsarchiv. Rel. Akten des Röm. Reichs. Tom. VII, fol. 61 ff. Vgl. darüber Rieß 266 ff.

[4]) »Cum multis iam annis in republica non minus floruisset quam laborasset, aetatem decrepitam attigit, ut ob illam ingravescentem abdicarit se Cancellarii munere . . . Posteriorem aetatis partem Augustae consumpsit«. Vita. Nach Stengel (Mantissa 46) wäre Braun sieben Jahre beim Kardinal Otto Kanzler gewesen.

[5]) Im Münchener Reichsarchiv befindet sich eine Originalurk., g. Augsburg 6. Oktober 1557, wodurch Dr. Braun, Kanzler in Dilingen, sich gegen das Domkapitel Augsburg reversiert über die ihm daselbst verliehene durch Resignation des Herrn Johann Konrad von Stadion erledigte Domherrnpfründe. Der Vita zufolge ist er auch Domherr in Regensburg gewesen. Vgl. A. Mayer, dissertatio historica de Canonicis Ecclesiae cathedralis Ratisbonensis. Ratisbonae 1792, 39 ff.

seine letzten Jahre in stiller Zurückgezogenheit dem Gebete und dem Studium zu widmen.

Leider traf ihn bald eine schwere Heimsuchung: der fleißige Mann, der so gerne mit den Büchern sich abgab, verlor 1561 gänzlich das Augenlicht.[1] Aber auch in diesem beklagenswerten Zustande konnte er nicht müßig bleiben. Da vor kurzem die ersten Bände der Magdeburger Centurien erschienen waren, so wollte Kardinal Otto von seinem früheren Kanzler, den er immer noch als treuen Ratgeber verehrte, hören, was von diesem neuen Geschichtswerke zu halten sei. Braun war um so mehr im stande, in dieser Angelegenheit ein Urteil abzugeben, da er den geschichtlichen Studien stets ein großes Interesse entgegengebracht hatte. Man braucht nur seine Werke zu durchgehen, so wird man gleich sehen, wie sehr er sowohl in der Profan- als in der Kirchengeschichte bewandert war.[2]

In einer besondern Abhandlung, worin er ausführlich den Nutzen der Geschichte bespricht,[3] sucht er nachzuweisen, daß diese Wissenschaft die beste Lehrmeisterin sei. „Von mir selbst“, fügt er hinzu, „kann ich behaupten, daß mir bei Abfassung meiner Schriften nichts so sehr dienlich gewesen, als die Beispiele und Thatsachen, die die Geschichte uns bietet.“ Doch müsse man, erklärt er mit vollem Rechte, nur solche Beispiele verwerten, von denen man wisse, daß sie durchaus auf Wahrheit beruhen; denn es sei das erste Gesetz der Geschichte, daß sie nichts Falsches behaupte.

Diesem Gesetze, so führt Braun in seinem Gutachten über das protestantische Geschichtswerk aus,[4] seien die Centuriatoren keineswegs nachgekommen; statt einer wahrheitsgetreuen geschichtlichen Darstellung haben sie bloß ein dogmatisches Tendenzwerk geschrieben; sie fälschten die Geschichte

---

[1] »Uno atque altero anno, priusquam diem clausit extremum, oculis nubecula quadam obductis, videndi facultatem amisit, ut nihil aut scribere posset aut legere, quod viro quidem studioso non potest non aliquam afferre molestiam atque incommoditatem«. Vita.

[2] »Aliquando dubitare posses, fueritne historiarum quam Legum et Canonum author ille peritior«. Vita.

[3] D. Bruni Epistola ad universos pios et catholicos sacrarum historiarum studiosos. 9 Seiten, 2°, folgendem Werke des Cochläus vorgedruckt: Commentaria de Actis et Scriptis M. Lutheri. Moguntiae 1549.

[4] Adversus novam historiam ecclesiasticam, quam Mathias Illyricus et eius collegae Magdeburgici per centurias nuper ediderunt, ne quisquam illis malae fidei historicis novis fidat, admonitio Catholica. Authore Conrado Bruno celeberrimo Iurisperito et Canonico Augustano, de cuius vita et scriptis libri quaedam initio adiiciuntur. Dilingae, Seb. Mayer. 1565. 167 Bl. 12°. Die schon mehrmals angeführte Abhandlung de Vita et Scriptis C. Bruni zählt 30 Seiten. Cyprian (Tabularium Ecclesiae Romanae 217) ist geneigt, die Veröffentlichung dieser Schrift, die erst nach dem Tode des Verfassers erschien, Canisius zuzuschreiben. Möglich ist es schon, aber beweisen läßt sich nichts.

zu gunsten der Häresie.[1]) Gerade diese Fälschungen machen das neue Werk so schädlich; es sei das schädlichste aller ketzerischen Bücher, die zu unserer Zeit veröffentlicht worden. Auf diese mehr oder weniger allgemeine Bemerkungen folgt dann eine eingehende Kritik der Behauptungen, die die Centuriatoren in der Vorrede zu ihrem Werke aufgestellt hatten. Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, alle christlichen Obrigkeiten mögen das ketzerische Werk vernichten und ihren Unterthanen das Lesen desselben streng verbieten.

Dies Gutachten, das Braun seinem Schreiber diktiert hatte, war nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Auf Begehren des Kardinals Otto hatte der Verfasser letzterem bloß seine Ansicht über das Werk der Centuriatoren mitteilen wollen. Zu Dillingen hielt man indessen das Gutachten für wichtig genug, um dasselbe nach Brauns Tod zu veröffentlichen. Es war die erste Schrift, die katholischerseits gegen die Centuriatoren herausgegeben wurde. Flacius Illyrikus beeilte sich, eine Widerlegung erscheinen zu lassen.[2]) Doch widmete er in seiner Antwort der gegnerischen Schrift bloß einige Seiten (S. 9—15); eine ausführlichere Widerlegung sollte von einem andern der Centuriatoren besorgt werden. Diese angekündigte Arbeit scheint jedoch niemals veröffentlicht worden zu sein.

Nachdem Braun längere Zeit hindurch erblindet gewesen, gelang es 1562 einem Augenarzt, ihm durch eine glückliche Operation das Augenlicht wieder zu verschaffen, so daß der hocherfreute Greis nun wieder lesen und schreiben konnte.[3]) An Gelegenheiten, seinen großen Wissensschatz für die Kirche nutzbar zu machen, fehlte es ihm nicht. Genoß er doch in weitesten Kreisen das größte Ansehen, so daß manche in schwierigen Fällen sich bei ihm Rat erholten.[4]) Dies that auch Kaiser Ferdinand, der ihn, obgleich leidend, im Frühjahr 1563 nach Innsbruck berief.[5])

---

[1]) Propter quam quidem unicam causam novam hanc historiam scribere decreverunt et iam coeperunt, nempe ut sub praetextu huius historiae doctrinam suam falsam diffundant, et per hanc occasionem veram et catholicam doctrinam et dogmata fidei reiiciant.« Admonitio T 3 b. Vgl. Janssen V, 330 ff.

[2]) Refutatio invectivae Bruni contra Centurias Historiae ecclesiasticae, authore Matthia Flacio Illyrico. Basileae 1566. 4⁰.

[3]) »Postremo quidem vitae anno sublata per Chirurgum pellicula oculos obscurante, non sine multorum admiratione simul visum recepit et ad scribendum legendumque rediit.« Vita.

[4]) »Multa saepe rogatus et sponte composuit, quemadmodum Ordinationes, Reformationes, Visitationes et alia id genus, cum ad privatas tum ad publicas quorumdam causas pertinentia. Etenim in comitiis Procerum et Magistratuum utriusque status magna D. Bruni ratio habebatur, ex illius consiliis et sententiis multa saepe conficiebantur.« Vita.

[5]) Diese Berufung nach Innsbruck hatte ohne Zweifel Kardinal Otto im Auge, als er im Februar 1563 von Rom an einen Ungenannten schrieb: »Bruno melius brevi fore, spero; de quo non dubito quin praeclare suo muneri satisfaciat«. Iulii Pogiani Epistolae. Vol. III. Romae. 1757. S. 234.

Der Kaiser hatte nämlich um diese Zeit eine Theologenkommission zusammenberufen, um über die Zulässigkeit gewisser Maßnahmen, die von seiten der Minister dem Trienter Konzil gegenüber in Aussicht genommen waren, zu beraten. Eine erste Beratung von mehreren Theologen, unter denen Canisius hervorragte,[1]) hatte gleich am Anfange des Jahres 1563 stattgefunden.[2]) Bei diesen ersten Konferenzen war Braun nicht persönlich zugegen, doch hatte er durch Staphylus den Auftrag erhalten, ein schriftliches Gutachten abzugeben. Das von ihm am 12. April aus Augsburg eingesandte Werk de Conciliis wird heute noch im Wiener Staatsarchiv aufbewahrt.[3]) Einige Tage später, am 21. April, traf Braun persönlich in Innsbruck ein.

Um dieselbe Zeit begannen wieder die Beratungen der theologischen Kommission, bei welcher Braun trotz seines hohen Alters und seines leidenden Zustandes als Schriftführer aufgestellt wurde.[4]) Es ist hier nicht der Ort, über den Verlauf der Konferenzen Näheres mitzuteilen.[5]) Daß Braun im Gegensatze zu dem protestantisch gesinnten Seld[6]) und einigen Hoftheologen, mutig den kirchlichen Standpunkt vertrat, ist aus allem, was wir bisher von ihm gehört haben, leicht begreiflich. Er stand so ziemlich auf demselben Standpunkt wie Canisius, sagt Sickel (S. 528). In einem Schreiben vom 30. April an den Augsburger Kardinal, erklärte er: „Es sollen Ew. Gnaden nicht zweifeln, daß ich mir die Sache des Apostolischen Stuhles nach meinem alten Gebrauch wohl lasse befohlen sein.“[7]) Kein Wunder, daß er unter solchen Umständen bei den Hoftheologen auf starken Widerstand stieß. Beim Kaiser beklagte er sich wiederholt,[8]) daß

---

[1]) Rieß 309 ff.

[2]) Vgl. darüber Th. Sickel, z. Gesch. des Konzils von Trient. Wien 1872. 431 ff.

[3]) Sickel 494. Das Werk zählt 190 Bogen; es ist wohl nur eine Abschrift der oben erwähnten Schrift de Concilio universali. Sickel berichtet, daß im Wiener Staatsarchiv (Abteilung Romana und Konzilsakten) zahlreiche Braun betreffende Briefe sich vorfinden. Auf der Wiener Hofbibliothek Nr. 9019 (vgl. Tabulae codicum manu scriptorum in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum VI, 3) befindet sich folgende Schrift: Conradus Brunus, consultatio super quaestionibus quatuor de concilio Tridentino a Ferdinando I Imperatore propositis cum epistola dedicatoria ad eund. imperatorem. 169 u. 7 Bl. In welchem Verhältnisse diese Schrift zu dem erwähnten Werke de conciliis steht, kann ich nicht angeben.

[4]) Sickel 495.

[5]) Vgl. darüber Sickel 495 ff.

[6]) Vgl. Janssen IV[13], 125.

[7]) Bei Sickel 528. Dies Schreiben wurde wahrscheinlich aufgefangen, daher das Original im Wiener Staatsarchiv.

[8]) Am 27. Mai hatte er auch dem Kaiser eine umfassende, schon früher verfaßte Schrift überreicht: »Considerationes et remedia quaedam de reformatione Ecclesiae in capite et in membris et remedia haeresum in Germania«. Sickel 494. Ohne Zweifel dasselbe Gutachten, das sich auch im Münchener Reichsarchiv befindet und wovon oben anläßlich des Augsburger Reichstages 1559 die Rede gewesen.

ihm, dem die Redaktion übertragen war, das Material von den andern Mitgliedern vorenthalten werde. Diese ihrerseits beschuldigten ihn der Langsamkeit und Weitschweifigkeit.[1]) Am 5. Juni wurden endlich die ermüdenden Beratungen geschlossen. Das Resultat war, daß sich der Kaiser mit dem Papste verständigte.[2]) Canisius und Braun hatten demnach nicht vergebens sich abgemüht.

Braun, dessen schwache Gesundheit unter den aufregenden Arbeiten nicht wenig gelitten hatte, beeilte sich, nach Augsburg zurückzukehren. In München angekommen, konnte er jedoch nicht mehr weiter reisen. Die Krankheit verschlimmerte sich zusehends; schon am 20. Juni 1563 hauchte der verdienstvolle Gelehrte, im Alter von 72 Jahren seine Seele aus. Die sterbliche Hülle wurde nach Augsburg überführt, um in der Domkirche beigesetzt zu werden.[3])

Brauns gedruckte Schriften sind im Vorgehenden bereits alle angeführt worden.[4]) Nebst diesen größeren Werken hatte er auch viele Gutachten verfaßt, von denen einige, wie oben berichtet worden, im Wiener Staatsarchiv und im Münchener Reichsarchiv, andere in der Wiener Hofbibliothek und in der Münchener Staatsbibliothek verwahrt werden.[5]) Es ist wohl möglich, daß einige seiner Schriften, die nie gedruckt worden sind, in Augsburg sich vorfinden, da er seine ganze theologische Bibliothek dem Augsburger Domkapitel vermacht hat. Bei Aufhebung der Stifte und Klöster fand man indessen keine Handschriften von Braun in der Augsburger Dombibliothek. (Vgl. A. Ruland, geschichtliche Nachricht über die

---

[1]) Sickel 528.

[2]) Rieß 319.

[3]) Vita. Vgl. Stengel 46.

[4]) Nach Sartori, monumentum gratitudinis, 11, dem Veith VI, 206 und Kobolt, Bayerische Gelehrtengeschichte, Landshut 1795, 114 folgen, hätte Braun auch noch folgende Schriften verfaßt: Opera omnia iuris feudalis; tractatus de iudiciis et torturis; tractatus de cessione bonorum. Allein diese Schriften sind von drei andern Rechtsgelehrten: Albrecht, Franziskus und Matthäus Brunus. Vgl. Chr. Hendreich, Pandectae Brandenburgicae. Berolini 1699. I, 763 f.

[5]) Eine »Reformatio« für die Abtei Sankt Magnus in Füssen, die vom Augsburger Weihbischof Dr. Michael Dornvogel und vom Kanzler Braun unterzeichnet und ohne Zweifel von letzterem redigiert worden ist, befindet sich handschriftlich auf der Münchener Staatsbibliothek. Cod. lat. 1941. Auf der Wiener Hofbibliothek (vgl. Tabulae VI, 7), Nr. 9042, Fol. 1—4, befindet sich von Braun ein „Bedenken der geistlichen Güter halben". Dagegen ist das Gutachten in Nr. 11804, Fol. 157—76 (vgl. Tabulae VII, 49) nicht von Braun, sondern von Hoffmeister, wie ich in meiner Schrift über letzteren (S. 78) nachgewiesen. Mehrere Briefe und Akten von Braun befinden sich auch, wie das mir vorgelegene buchhändlerische Inhaltsverzeichnis ausweist, in einer Sammlung von Minucci Archivalien, welche die Verwaltung der preußischen Staatsarchive kürzlich für das preußische historische Institut in Rom von einem Buchhändler käuflich erworben hat.

ehemalige Domstiftsbibliothek zu Augsburg. Augsburg 1854.) Die juridischen Bücher dagegen hinterließ er seinen Neffen, während er das Haus, das er in Dillingen besaß, dem dortigen in Aussicht genommenen Jesuitenkollegium schenkte. [1]) Noch verdient hervorgehoben zu werden, daß Braun in seinem Testamente drei Stipendien an der Universität Freiburg im Breisgau stiftete: das erste für einen Theologen, das andere für einen Juristen und das dritte für einen Mediziner. [2])

So wollte dieser treffliche Gelehrte, dessen ganzes Leben dem aufreibenden Dienst in Kirche und Staat, sowie der literarisch-publizistischen Thätigkeit gewidmet gewesen, auch nach seinem Tode noch etwas beitragen zur Bildung der Jugend und zur Pflege der Wissenschaft.

---

[1]) Diese testamentarischen Verfügungen berichtet die Vita. In einer handschriftlichen Historia Collegii S. J. Dilingani, Vol. I, fol. 2a, auf der Kantonalbibliothek zu Freiburg in der Schweiz heißt es: »Dr. C. Brunus . . . aedes suas quas Dilingae possidebat, testamento Societati legavit, quae propter situm non satis opportunum cum aliis sunt commutatae«. Gütigst mitgeteilt von P. Braunsberger, der die Herausgabe der Briefe des seligen Canisius vorbereitet. In diesen Briefen wird unser Rechtsgelehrter mehrmals erwähnt; doch Schreiben an oder von Braun haben sich bis jetzt nicht vorgefunden. Am 1. Februar 1561 schrieb Canisius von Augsburg aus an den Ordensgeneral P. Laynez: „Kanzler Braun sei ein verdienstvoller Mann; er habe viel geschrieben; sein Haus in Dillingen wolle er dem Kollegium schenken. Braun würde gern von der Gesellschaft Jesu in die Gemeinschaft ihrer geistlichen Güter (d. h. in die Teilnahme an den Gebeten, guten Werken usw.) aufgenommen werden". Schon am 15. März 1561 sandte der Sekretär des Ordens, P. Joh. von Polanco, dem sel. Canisius den gewünschten geistlichen Gnadenbrief für Braun.

[2]) Den 10. Januar 1564 schrieb Herzog Albrecht von Bayern an Friedrich Staphylus, er solle „bei dem Kapitel zu Augsburg allen Fleiß annehmen", daß diese Stiftung Brauns der Universität von Ingolstadt zugewendet werde. Vgl. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt-Landshut-München. München 1872, II, 248. Die Bemühungen des Staphylus blieben jedoch erfolglos.

Kleinere Beiträge.

Zur Lebensgeschichte des Nikolaus Cusanus.

Von Dr. Johannes Uebinger.

Es sind zwei Beiträge zur Lebensgeschichte des Cusanus, welche ich auf den folgenden Blättern der Oeffentlichkeit übergebe.

Das erste der Aktenstücke hat Cusanus in dem Augenblicke verfaßt, wo er im Begriffe stand, die Kardinalswürde zu empfangen; das zweite ließ er schreiben am Ende seines thatenreichen Lebens. Das erste gipfelt in der Verteidigung des schwer umdrängten Papsttums, das zweite legt ein herrliches Zeugnis ab für die Liebe zu den Seinigen, für die flammende Liebe zu seiner deutschen Heimat; das erste Schriftstück möchte ich ein curriculum vitae, einen in wenige, inhaltsvolle Worte zusammengedrängten Lebenslauf nennen, das zweite ist die letztwillige Verfügung. Beide Schriftstücke sind bislang so gut wie ganz unbekannt geblieben.

So viel zur allgemeinen Kennzeichnung der zwei Aktenstücke, welche im folgenden einzeln des näheren sollen besprochen werden.

I. Die Lebensgeschichte des Cusanus.

Ich lasse zunächst deren lateinischen Wortlaut folgen:

Historia reverendissimi, illustrissimi domini cardinalis Nicolai de Cusa.[1])

Vir Cryftz Johan nomine qui fuit nauta ex Catharina Hermanni Roemers, quae decessit anno domini 1427, genuit in Cusa dioecesis Trevirensis dominum Nicolaum de Cusa, qui parum post 22. annum aetatis doctor studii Paduani anno 37 aetatis suae missus fuit per

[1]) Diese Ueberschrift stammt augenscheinlich nicht von Cusanus selbst, sondern ward späterhin beigefügt. Die Bezeichnung des Schriftstückes als ‚historia‘ ist diesem selbst entnommen. Klassisch ist diese Bezeichnung nicht, man erwartet vielmehr ‚vita‘; meine Uebersetzung soll sich eng an das gebrauchte Wort anschließen, darum wählte ich die Verdeutschung durch „Lebensgeschichte“.

papam Eugenium quartum ad Constantinopolim et adduxit imperatorem Graecorum et patriarcham cum 28 archiepiscopis ecclesiae orientalis, qui in concilio Florentino sanctae Romanae ecclesiae fidem acceptarunt. Et hic Nicolaus defendit Eugenium, qui per conciliarem congregationem inique fuit Basileae depositus Amadeo antipapa, duce Subaudiae, in papatum intruso, qui [se] Felicem quintum nominaverit.[1])

Hic dominus Nicolaus fuit per papam Eugenium in cardinalem assumptus secrete; et statim mortuo Eugenio ante eius publicationem fuit iterum per Nicolaum papam quintum in presbyterum cardinalem tituli sancti Petri ad vincula assumptus et publicatus anno domini 1449 in proxima angaria post diem cinerum, quo anno Amadeus antipapa cessit nomini papatus.

Et ut sciant cuncti sanctam Romanam ecclesiam non respicere ad locum vel genus nativitatis, sed esse largissimam remuneratricem virtutum, hinc hanc historiam in dei laudem iussit scribi ipse cardinalis anno 1449 die 21. octobris eo tunc in Cusa existente[2]) ad valedicendum decrepito patri suo et fatri suo Iohanni sacerdoti et Clarae, sorori suae, uxori Pauli de Brysig scabini et sculteti Trevirensis, iter de proximo arrepturus ad apostolicam sedem, apud quam constitui proposuit in principio anni sequentis scilicet iubilaei; et ad hoc per praecepta apostolica necessitabatur, licet diu cardinalatum acceptare recusasset.

Diese knappe Lebensgeschichte war meines Wissens bislang ihrem Wortlaute nach nicht bekannt. Allerdings unterliegt es keinem Zweifel, daß der erste Biograph des Cusanus, der verdienstvolle Hartzheim, dieselbe gekannt und ausgiebig benutzt hat. Hierauf deuten gewisse Nachrichten bei ihm, welche sich in der Bestimmtheit, womit sie auftreten, nur durch die Kenntnis jener Selbstbiographie erklären lassen. Ich denke dabei an die bei ihm so bestimmt auftretenden Angaben, wann Cusanus zum Doktor der

---

[1]) Der Konjunktiv ‚nominaverit' erscheint auffällig; er ist meines Erachtens nicht anders zu deuten, wie als Wunsch: der sich, das erforderliche ‚se' freilich fehlt, gerne Felix V. nennen möchte, aber das that er selbst ja wirklich. Darum gibt das Aktiv keinen recht passenden Sinn; wohl aber gäbe einen solchen die passive Konstruktion: qui Felix quintus nominatus esse (noch besser nominari) voluerit, gerne Felix V. genannt sein wollte; nämlich von der ganzen Christenheit, was freilich nur ein frommer Wunsch seinerseits blieb.

[2]) Der Ablativus absolutus ist sehr auffällig, von dem ‚eo' statt ‚se' ganz zu schweigen, was sich übrigens in den Schriften des Cusanus ursprünglich durchgehends findet und auch jetzt noch, wo die späteren Herausgeber das Determinativpronomen nicht durch das Reflexiv sui, sibi, se ersetzt und so den Text „verbessert" haben. Man erwartet nämlich die einfachen Partizipialkonstruktionen; die ganze Ausdrucksweise aber wird dadurch nicht klarer, daß nachdem einmal die nicht richtige Konstruktion gewählt, später die richtige Konstruktion, ein einfaches Partizipium, arrepturus, folgt.

Rechte promoviert wurde, wann er im Jahre 1449 die Romreise anzutreten im Begriffe stand. Fraglich aber bleibt, wo Hartzheim dieselbe kennen lernte. Unter seinen Quellen erwähnt dieser an erster Stelle ein Manuskript, welches er im Karthäuserkloster auf dem Beatusberg bei Koblenz fand. Leicht möglich, ja ziemlich wahrscheinlich ist es, daß dies so unbestimmt bezeichnete Schriftstück dasselbe ist, wie die in Rede stehende kurze Lebensgeschichte.

Ohne Zweifel nämlich wurde diese knappe Selbstbiographie des mit den Jahren so berühmt gewordenen Mannes vielfach abgeschrieben und massenhaft verbreitet. Die meisten Abschriften mögen im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sein; doch haben sich vor dem allgemeinen Untergange einige Exemplare gerettet. Das St. Nikolaushospital zu Cues besitzt deren heutzutage noch zwei auf losen, gänzlich vergilbten Blättern. Zusammen mit den noch zahlreich vorhandenen Originalurkunden werden dieselben in dem gegen Feuer völlig geschützten Bibliotheksraume aufbewahrt. Die Urschrift indessen findet sich darunter nicht. Der Biographie sind nämlich auf beiden Blättern von der nämlichen Hand die anerkennenden Worte beigefügt, welche Trithemius in seinen Katalog berühmter Männer 1494 aufgenommen hat. Als im Jahre 1762 der umsichtige Rektor Schönes (1754—83; † 1785) ein „Repertorium aller notwendigen Nachrichten über Renten und Gefälle, auch sonstiger im Hospital Cues eingeführten Observanzen und Statuten“ anfertigen ließ, wurde in dasselbe mit richtigem Verständnisse gleich auf der dritten Seite auch unsere Biographie niedergeschrieben. Ein ferneres Exemplar derselben befindet sich auf der Bibliothek des Altertumsvereins zu Münster i. W.; auch hier ist der Biographie die lobende Aeußerung bei Trithemius angefügt; außerdem aber finden sich hierselbst, offenbar für die Leser, welche schon ziemlich weit von Cues entfernt wohnen, noch einige Nachrichten über das Hospital daselbst angemerkt. Daß die also gekennzeichneten, noch vorhandenen Flugblätter einstmals nicht die einzigen ihrer Art waren, wird wohl niemand ernstlich bestreiten wollen, denn Massenverbreitung war gleich bei Anfertigung der Biographie die ausgesprochene Absicht derselben. Alle sollten wissen, so erklärt sehr bezeichnend der dritte Absatz, daß die heil. römische Kirche nicht Rücksicht nimmt auf hohen Rang oder vornehme Geburt, non respicere ad locum vel genus nativitatis, sondern einzig und allein sieht auf Tüchtigkeit, diese überreich belohnt, sed esse largissimam remuneratricem virtutum. Zum Zeugnisse dessen und zum Lobe Gottes ließ der neu ernannte Kardinal seine Lebensgeschichte niederschreiben

Der so bestimmt ausgesprochene Zweck aber erklärt hinlänglich den Inhalt derselben. Auffallend mag es auf den ersten Blick erscheinen, daß der Kardinal mit keiner einzigen Silbe seine so tiefeingreifende Wirksamkeit auf dem Konzil zu Basel erwähnt. Seine eifrigen Bemühungen für die Wiedervereinigung der von der allgemeinen Kirche getrennten „Böhmen“ (Husiten), sein Gutachten zur Verbesserung des Julianischen Kalenders, vor

allem aber seine Vorschläge zur Reform von Kirche und Staat, wie solche sein damals viel gelesenes und auch im Laufe der Jahrhunderte niemals ganz vergessenes Buch „über die allgemeine Einigung“, „de concordantia catholica“ enthält, wären unseres Erachtens der Erwähnung wohl wert gewesen. Daß er sie in seiner Lebensgeschichte nicht erwähnt, muß wohl darin seinen Grund haben, daß all diese Bemühungen mehr das allgemeine Wohl der Gesamtkirche, als das des päpstlichen Stuhles im Auge hatten, ja daß die Schrift „über die allgemeine Einigung“ unter den eigentümlichen Verhältnissen jener Zeit den berechtigten Ansprüchen des heil. Stuhles nicht gerecht wurde. Diese letztere Thatsache, der Gegensatz, besser gesagt, welcher für den Autor selbst zwischen seiner früheren und seiner späteren, seit 1437 sich nach und nach geltend machenden Denkweise bestand, vermag unseres Erachtens das so sehr bezeichnende Stillschweigen, womit er in unserem Falle seine ganze Wirksamkeit übergeht, hinreichend zu erklären. Um so genauer dagegen erwähnt der Selbstbiograph die Verdienste, welche er sich bis dahin speziell um die römische Kirche erworben, die Gesandtschaft nach Konstantinopel, um den Orient wieder mit dem Occident zu vereinigen, sodann zweitens die unerschrockene Verteidigung des hart bedrängten Papstes Eugen IV. auf den deutschen Reichstagen in den Jahren 1439—47, wo er, um mit Aeneas Sylvius, dem späteren Papste Pius II., zu reden, als der Herkules unter allen Anhängern Eugens erschien, Hercules omnium Eugenianorum fuit, und endlich den Lohn hierfür, die Erhebung zum Kardinal, deren Vorgeschichte mit verhältnismäßig sehr großer Ausführlichkeit uns erzählt wird. In jener werden höchst interessante Einzelheiten berichtet, die meines Wissens bisher gar nicht bekannt geworden sind. Danach hat schon Papst Eugen IV. den Cusanus in richtiger Würdigung seiner Verdienste zum Kardinal erhoben, aber in petto behalten, nichts anderes soll offenbar das in der Lebensgeschichte stehende „secrete“ bedeuten. Es geschah dies höchstwahrscheinlich am 16. Dezember 1446. An diesem Tage nämlich wurde Carvajal, ein Mann, welcher sich als Gesandter ebenfalls in den deutschen Neutralitätswirren um die päpstliche Sache verdient gemacht, zum Kardinal erhoben, und seine Erhebung zugleich öffentlich kund gegeben. Bald darauf, „statim“ heißt es in der Lebensgeschichte, starb Eugen IV. am 23. Februar 1447; und die feierliche Verkündigung, daß am 16. Dezember des vorhergehenden Jahres mit Carvajal auch der Deutsche Cusanus zum Kardinal erhoben worden, unterblieb. Nunmehr erhob ihn Eugens Nachfolger, Papst Nikolaus, zum zweitenmale „iterum“, zum Kardinal; es geschah dies etwas über zwei Jahre später nach der ersten Erhebung, am 28. Dezember 1448, und die feierliche Verkündigung dieses Ereignisses erfolgte dann am 5. März 1449, „in proxima angaria post diem cinerum“, wie es oben hieß.

Nicht einmal alle Hauptereignisse aus dem Leben des Cusanus berührt dem Gesagten zufolge die von ihm selbst geschriebene Lebensgeschichte, am allerwenigsten aber dasjenige, was man heutzutage mit einer gewissen,

keineswegs unberechtigten Vorliebe zu erfahren wünscht, nämlich nähere Angaben über den Gang seiner geistigen Entwickelung. Wie dankbar würden wir dem Manne dafür sein, wenn er uns etwa, wie ein hl. Augustinus, die Geschichte seiner Jugend, seine jugendlichen Irrungen, wenn solche vorhanden gewesen, seinen späteren unermüdlichen Seelenkampf gegen und den endlichen glorreichen Sieg über diese Irrungen, oder wenn er uns auch bloß, wie ein Leibniz, die Geschichte seiner geistigen Entwickelung in früher Jugend aufgezeichnet hätte. Anstatt dessen erwähnt er bloß den Schlußakt, seine Promotion zum Doktor des kanonischen Rechtes, zum „doctor decretorum", wie er sich in der oben erwähnten „allgemeinen Einigung" unterschreibt, kurze Zeit nach vollendetem 22. Lebensjahre, d. i. im Jahre 1423. Die Lebensgeschichte ist demnach nicht bloß sehr knapp, sondern bei ihren knappen Angaben auch noch unvollständig. Dennoch kann sie uns als sicherer Leitfaden dienen, an den wir die sonst auf uns gekommenen, verbürgten Nachrichten anzuknüpfen vermögen, und darin liegt ihre nicht geringe Bedeutung.

II. Die letztwillige Verfügung.

Dieselbe führt uns an das Sterbelager des Cusanus, weit enfernt von seiner teueren Heimat, nach Todi in Umbrien. Der geistesstarke und thatkräftige Mann hat, nach menschlichem Ermessen allzufrüh, seinen Lauf vollendet. Eine schleichende Krankheit, deren erste Spuren sich bis in die aufregenden Tage während des hinterlistigen Ueberfalles durch Herzog Sigmund in Bruneck am Ostertage (13. April) 1460 zurückverfolgen lassen, hatte seine Kraft nach und nach aufgezehrt. Er steht nunmehr am Ende seines thatenreichen Lebens und trifft für den Fall seines Ablebens seine letztwillige Verfügung. Sie lautet:

Testamentum reverendissimi illustrissimi domini, domini cardinalis de Cusa.

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto indictione duodecima die vero lunae sexta mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Pii divina providentia papae secundi anno sexto, hora vesperorum vel quasi Tuderti in palatio episcopali constitutus in lecto aegritudinis reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Nic. de Cusa tit. sct. Petri ad Vinc. sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis et episcopus Brixinensis animo et ratione compos corpore autem debilis in mei Petri Wymari de Ercklentz clerici Leodicensis dioecesis apostolica et imperiali auctoritatibus notarii et testium

subscriptorum praesentia auctoritate sibi a praefato sanctissimo domino nostro papa et a felicis recordationis Nicolao papa quinto per bullas apostolicas utriusque concessa volens, ut dixit, de rebus suis causa mortis disponere ac testamentum sive codicillum suae extremae voluntatis facere pro animae suae ac praedecessorum suorum salute ordinavit et disposuit hanc suam ultimam voluntatem, si eum ex hac aegritudine ab hac luce migrare contingeret, in hunc qui sequitur modum.

In primis omnia testamenta sive ultimae suae voluntatis dispositiones quomodolibet factas cassavit, revocavit et annullavit ac pro cassatis revocatis et annullatis habere voluit excepto testamento sive ordinatione suae ultimae voluntatis alias per ipsum Romae de anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo indictione nona die vero lunae quinta decima mensis Iunii, pontificatus praefati sanctissimi domini nostri Pii papae secundi anno tertio, in infirmitate gravi constitutum coram venerabili et discreto viro Magistro Henrico Pomert canonico Lubicensi secretario et notario suo et certis testibus facto et in quadam papiri cedula de manu eiusdem Magistri Henrici conscripto et subscripto et a tergo eiusdem cedulae de manu suae reverendissimae paternitatis hoc verbo Testamentum consignato. Quam quidem cedulam idem reverendissimus dominus Nicolaus cardinalis ibidem in medium produxit et per me notarium suprascriptum publice legi fecit, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

Anno millesimo quadringentesimo sexagesimo primo die lunae quinta decima Iunii indictione nona pontificatus sanctissimi domini nostri domini Pii papae secundi anno tertio hora sexta decima vel quasi Romae constitutus in lecto aegritudinis reverendissimus in Christo pater et dominus, dominus Nicolaus tituli S. Petri ad Vincula sacrosanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis et episcopus Brixinensis animo et ratione compos corpore autem debilis, in mei Henrici Pomert clerici Lubicensis dioecesis publici apostolica et imperiali autoritatibus notarii et infra scriptorum testium praesentia autoritate sibi a praefato sanctissimo domino nostro papa die hesterna oraculo vivae vocis ac etiam a felicis recordationis Nicolao papa quinto per bullam concessa volens ut dixit de rebus suis causa mortis disponere ac testamentum sive codicillum facere pro animae suae ac praedecessorum suorum salute ordinavit et disposuit hanc suam ultimam voluntatem, si eum ex hac aegritudine ab hac luce migrare contingeret in hunc qui sequitur modum:

In primis animam suam deo et beatae virgini Mariae ac toti coelesti curiae commendans.

(1) Pro sui corporis sepultura locum elegit ecclesiam sancti Petri ad vincula volens ibidem sepeliri retro summum altare ante catenas ad partem dextram.

(2) Item voluit quod in eius sepultura nulla pompositas sit, sed quod alias devote fiat ita quod familiares sui induantur nigris vestibus et exequiae fiant consuetae sine tamen solemni pompositate.

(3) Item dixit se habere in Banco de Medicis sex milia et septingentos florenos Rhenenses, de quibus dedit quinque millia florenos Rhenenses hospitali sancti Nicolai in Cusa per eum erecto et constructo volens, quod de huiusmodi quinque milibus emi debeant reditus dicto hospitali ducentorum florenorum Rhenensium, ex quibus viginti pauperibus scholaribus studere volentibus in partibus inferioribus Alemanniae dari voluit ad septem annos ab anno uniuscuiusque quarto decimo vel quinto decimo incipiendo anno quolibet unicuique florenos Rhenenses decem et hoc sic perpetuo observari.

(4) Item voluit, quod ex residuo dictorum florenorum in dicto Banco existentium expediri debeant exequiae suae et quod inde superest dividi inter familiares eius voluit.

(5) Item voluit, quod equi eius similiter cedant familiaribus suis ac vestes, panni et utensilia.

(6) Item duo milia florenorum sibi per Theodericum de Driel mercatorem debita sive apud eundem deposita dedit et legavit ecclesiae sancti Petri ad vincula pro ipsius structura et divini cultus ibidem augmento.

(7) Item totum argentum eius, quod aestimavit ad valorem quatuor millium florenorum Rhenensium, ponderari mandavit, illud quod totaliter legavit et dedit dicto hospitali sancti Nicolai de Cusa.

(8) Item voluit, quod libri apud eum existentes et qui sui non sunt restituantur illis, quorum sunt, suos autem libros omnes dedit et legavit dicto eius hospitali volens illos ibidem adduci et reponi.

(9) Item ex pecunia, quam dixit fore apud magistrum Simonem de Welen eius nepotem, dedit et legavit praefato eius nepoti pro suo labore habito, florenos Rhenenses ducentos, residuum autem pecuniarum huiusmodi voluit apud ecclesiam Brixinensem remanere et illi assignari. Actum Romae apud basilicam Apostolorum Petri et Pauli in domo et camera lecti aegritudinis eiusdem reverendissimi domini cardinalis sub anno etc. praesentibus venerabilibus viris dominis Ioanne Stain plebano in Cusa et Petro Wimari de Erckelentz canonico Aquensi, Trevirensis et Leodicensis dioecesis testibus. H. Pomert notarius ad haec manu propria.

Quod quidem testamentum sive dispositionem praeinsertum iterum innovavit, confirmavit et laudavit et observari voluit salva emendatione infra scripta ac excepto sexto et ultimo eiusdem testamenti capitulis, in quibus narratur duo milia florenorum apud Theodericum de Driel fore deposita et certam pecuniam apud magistrum Simonem de Welen eius nepotem existere. Quos quidem florenos et pecunias apud Simonem de Welen eius nepotem et Theodericum praedictos dixit modo non esse sed alibi repositas et in usum suum conversas ac etiam excepto septimo

capitulo eiusdem testamenti, in quo mentionatur de argento suo et illius aestimatione et valore, in quo idem reverendissimus dominus cardinalis dixit se errasse, quia dictum argentum longe minus valuit quod in dicto capitulo continetur, prout ex nova aestimatione et ponderatione per eum postmodum facta dixit fuisse [se] [1]) compertum. Deinde dixit testamentum suum principaliter stare in duobus saltem in hospitali sancti Nicolai in Cusa Trevirensis dioecesis per suam reverendissimam paternitatem ibidem constructo et fundato et in ecclesia tituli sui videlicet sancti Petri ad vincula de Urbe.

Primam partem saltem hospitalis praedicti subdivisit in tres partes; [2]) primam partem dixit consistere in pauperibus scholaribus iuvenibus, qui studere vellent in partibus inferioribus Alemanniae, pro quibus dedit in testamento praeinserto per eum alias, ut supra dicitur, facto quinque millia florenorum Rhenensium, quos dixit esse in Banco de Medicis, ut saltem pro illis emantur annui reditus ducentorum florenorum Rhenensium vel tot, quot pro praedictis quinque millibus emi poterunt et viginti scholaribus dentur unicuique in anno decem floreni iuxta formam alterius testamenti praeinserti.

Secundam partem dixit consistere in pauperibus nutriendis in dicto suo hospitali, quos voluit esse triginta tres numero iuxta numerum annorum Christi salvatoris nostri in terris, et in rectore et sex familiaribus hospitalis dicens, quod pro illis iam emerat ac disposuerat octingentos florenos Rhenenses annuorum redituum et aliquid plus. Et voluit, quod in illo hospitali suo serventur ordinationes suae reverendissimae paternitatis, quas dixit in quadam litera suo pendenti sigillo sigillata et per sanctissimum dominum nostrum confirmata contineri.

Tertiam partem dixit consistere in rectore hospitalis, qui in regimine hospitalis sibi succedere debeat, addens, quod de nepote suo Ioanne Romano de Bredel canonico et scholastico ecclesiae sancti Florini Confluentiae dictae Trevirensis dioecesis ibidem praesente singularissime confidat, quod ordinationes suas in practicam ponet et introducet; et propterea eundem sibi successorem in regimine hospitalis ad dies vitae ipsius Ioannis esse omnino voluit; et ne videatur contravenire clausulae in ordinationibus suis positae, quod rector hospitalis debeat esse actu sacerdos et non minus quam quadraginta annos habens, voluit et ordinavit praefato nepoti suo coadiutorem in regimine hospitalis dominum Simonem de Cusa canonicum sancti Simeonis Trevirensis

---

[1]) Das Wörtchen fehlt in der von uns benutzten Vorlage, ist aber unbedingt erforderlich; wahrscheinlich indessen ward ursprünglich nicht ‚se', sondern in der bekannten Weise ‚eum' geschrieben.

[2]) Man erwartet nicht ‚partes', sondern der Deutlichkeit halber ‚particulas', oder aber zu ‚primam partem' den Zusatz ‚principalem', wie er sich späterhin findet.

consanguineum suum, cui decedenti vel acceptare nolenti voluit Magistrum Theodericum de Xanctis canonicum Leodicensem illi in coadiutoria succedere, quousque Ioannes fit qualificatus iuxta clausulam praefatam suae ordinationis. Hospitale etiam praedictum constituit haeredem generalem omnium et singulorum bonorum suorum praesentium et futurorum ubicunque existentium.

Secundam partem principalem testamenti sui dixit consistere in ordinatione ad ecclesiam sancti Petri ad Vincula praedictam, ubi etiam sepulturam suam elegit ante catenas, si ipsum citra Florentiam mori contingeret et si ultra Florentiam, voluit quod corpus eius ad hospitale duceretur ad sepulturam ibidem sibi paratam. Ad honorem autem sancti Ieronimi donavit et legavit praefatae ecclesiae sancti Petri ad vincula de Urbe duo millia ducatorum auri de camera pro ipsius ecclesiae structura et divini cultus augmento, quae duo millia ducatorum dixit esse in banco de Medicis in deposito.

Item sorori suae natali Catharinae iam in aetate nubili constitutae donavit et de bonis suis dari voluit florenos Rhenenses ducentos. Item voluit, quod Henrico Walpot et Emmerico Witzelman barbitonsori suo pro eorum acceptis servitiis dentur annue ad dies vitae eorum cuilibet viginti floreni Rhenenses de reditibus hospitalis praefati. Item voluit et ordinavit exquisitores testamenti sive testamentorum suorum praefatorum reverendissimos in Christo patres et dominos, dominos Ioannem episcopum Portuensem sancti Angeli vulgariter nuncupatum, ac Petrum tituli sancti Marci[1]) et Bernardum tituli sanctae Sabinae Spoletanum nuncupatum presbyteros sanctae Romanae ecclesiae cardinales coniunctim cum omni facultate et autoritate similibus executoribus tribui consuetis.

Actum anno indictione die mense, hora, loco et pontificatu, quibus supra. Praesentibus reverendo in Christo Patre domino Ioanne Andrea episcopo Acciensi ac spectabilibus et venerabilibus viris magistro Paulo, magistri Dominici physico Florentino, magistro Fernando de Roris, canonico Ulixbonensi, et Ioanne Romano de Bredel praedicto et aliis pluribus personis fide dignis testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Petrus Wymari[2]) de Ercklentz, clericus Leodicensis dioecesis, publicus apostolica et imperiali autoritatibus notarius dictique reverendissimi domini Nicolai cardinalis sancti Petri ad Vincula secretarius, quia praedicti testamenti sive ultimae voluntatis ordinationem et alterius testamenti inserti confirmationem et laudationem, executorumque deputationem caeterisque praemissis omnibus et singulis, dum sic, ut

---

[1]) Später Papst Paul II.

[2]) Die Form ‚Wymari' wird als Nominativ und Dativ gebraucht. Jäger, der Streit des Nikolaus Cusanus mit Herzog Sigmund I, 143 schreibt Nymayr.

praemittitur, agerentur et fierent una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc publicum instrumentum manu alterius fideliter subscriptum exinde confeci, subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum eorundem.

Ego Ioannes Andreas episcopus Acciensis [1]) praemissis omnibus et singulis rogatus testis interfui ac ea, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem.

Ego magister Paulus magistri Dominici physicus [2]) omnibus et singulis rogatus testis interfui ac etiam, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem. [3])

Ego magister Fernandus de Roritz, canonicus Ulixbonensis, artium et medicinae doctor, praemissis omnibus et singulis rogatus testis interfui

---

[1]) Ein Ioannes Andreas episcopus Acciensis (von Accia auf Korsika) findet sich bei Gams, series episc. 766 nicht. Indessen nach den ziemlich unbestimmt gehaltenen Angaben, die eben dieser für die einschlägige Zeit macht, darf man wohl zwischen dem seit 1453 regierenden Albertus de Casini O. S. D., dessen Regierungsdauer nicht angegeben, also wohl nicht bekannt ist, und dem 1480 zum Bischof erhobenen Bartholomäus unsern Johannes Andreas als Bischof von Accia um 1464 einschieben; 1469 ist der zuletzt genannte, bereits Bischof von Aleria ebenfalls auf Korsika, danach wäre wohl nach unserm Johannes Andreas der Name wenigstens noch eines Bischofes vor Bartholomäus einzuschieben.

[2]) Man vermißt hier ‚praemissis‘, es fehlt in unserer Vorlage.

[3]) Der hier genannte ‚magister Paulus magistri Dominici physicus‘ blieb für den so verdienstvollen Biographen des Cusanus, für Fr. An. Scharpff, bis zuletzt eine ziemlich mysteriöse Persönlichkeit. Ueber den ‚gewissen Paulus, nachher Naturforscher, physicus, in Florenz‘ hat er nach Seite 102 seines Buches über ‚Nik. von Cusa als Reformator‘ nähere Nachrichten vergebens aufgesucht und möchte S. 103 Anm. 1 a. a. O. ‚fast auf (mit Cusanus) gemeinsame Studien (desselben) schon in Deventer schließen‘. Allein dies ist gar nicht anzunehmen. Der ‚gewisse Paulus‘ ist der berühmte Florentiner Paolo dell Pozzo Toscanelli, geb. 1397 und gest. 1482, der wegen seiner Beziehungen zu Columbus gerade in der Gegenwart so oft genannt wird, und um dessentwillen höchstwahrscheinlich die Florentiner Akademie der Wissenschaften durch den italienischen Gesandten zu Berlin jüngsthin in Cues um eine Abschrift der „beiden“ Testamente des Cusanus ersuchen ließ. Auch heißt physicus nicht Naturforscher, sondern Arzt, eine Bedeutung, welche das Wort noch heutzutage in „Kreisphysikus“ hat. Das ‚magistri Dominici‘, welches auch sonst noch hin und wieder beigefügt ist, will Scharpff a. a. O. 298 Anm. 2, weil es keinen richtigen Sinn zulasse, in ‚magisterii Dominici‘ umändern, allein der Zusatz gibt wirklich einen ganz richtigen Sinn, er bezeichnet nämlich die Herkunft des als Arzt und Astronom gleich berühmten Toscanelli, es ist zu dem Genetiv in Gedanken ein ‚filius‘ hinzuzusetzen. Noch sei bemerkt, daß dieser Toscanelli in den mathematischen Schriften des Cusanus eine hervorragende Rolle spielt; doch davon anderswo.

ac ea, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, ideo me hic manu propria subscripsi in fidem et testimonium eorundem.[1])

Dies ist die letztwillige Verfügung des Cusanus in ihrem ursprünglichen lateinischen Wortlaute. Den Text entnahm ich einem Pergamentblatte, welches 39 cm lang und 33 cm breit ist und auf der Bibliothek des St. Nikolaushospitals zu Cues noch heute aufbewahrt wird. Es trägt seit Rektor Schönes das Zeichen „Lit. B. sub Nr. 3“. Außerdem steht auf der Rückseite unten noch folgendes: „Testamentum originale reverendissimi in Christo patris domini Nicolai de Cusa cardinalis sancti Petri ad vincula episcopi Brixinensis“. Indessen ist in dieser Bemerkung ein großer Irrtum mituntergelaufen. Das Original liegt nicht hier vor, es fehlt das Siegel, und nicht dies allein, sondern es fehlen auch die Löcher im Pergamente, also die sicheren Spuren dafür, daß jemals sich an demselben ein Siegel befunden, überdies ist links von den Unterschriften die Form und Größe des Siegels, welches Peter von Erklens führte, in ein paar Strichen angedeutet. Auch die oben in den Anmerkungen mitgeteilten Auslassungen finden sich schwerlich in einem Original. Richtig allerdings ist, daß die drei Zeugenunterschriften augenscheinlich von drei verschiedenen Händen geschrieben, aber diese Thatsache allein hat bei dem Mangel jeglicher sonstigen Merkmale eines Originals nichts zu bedeuten, die Unterschriften sind außerdem kalligraphisch ausgeführt, wie sie die Unterzeichner des Originals wohl schwerlich vollzogen haben; nach all dem gesagten möchte ich zu der Annahme hinneigen, daß uns hier nicht das Original, aber ein treues Faksimile desselben soll geboten werden. Außer diesem angeblichen Original gibt es dann zu Cues noch eine Abschrift, ebenfalls auf einem Pergamentblatte. Der schon genannte umsichtige Rektor Schönes endlich hat eine Abschrift des Testamentes in sein „Repertorium“ S. 5—8 aufgenommen.

In dieser Abschrift sind mir besonders zwei sinnstörende Fehler aufgefallen. In dem genannten Repertorium steht nämlich erstens gegen Schluß des ersten Testamentes (oben S. 555 Z. 11 von unten) „pontificibus“ anstatt

---

[1]) Den ‚Fernandus de Roritz‘ oder ‚Roris‘, wie im Texte des Testamentes steht, bin ich beinahe versucht, mit dem ‚Ferdinandus Matim Portugallensis natione‘ des cod. lat. Mon. 24848 fol. 132a zu identifizieren, vgl. darüber Uebinger, Gotteslehre des Nik. Cusanus, Anhang S. 142; denn nehmen wir einmal das Vereinigende in beiden Angaben; ‚Fernandus‘ und ‚Ferdinandus‘ ‚canonicus Ulixbonensis‘ d. h. zu Lissabon und ‚natione Portugallensis‘, dazu noch den schwer ins Gewicht fallenden Umstand, daß beide Personen aufs innigste mit Cusanus befreundet sind, so will das trennende ‚de Roritz‘ (Roris) und ‚Matim‘ nicht mehr viel heißen; überdies ist noch die Lesart ‚Matim‘ in dem genannten cod. lat. Monac. schwerlich richtig, wahrscheinlich durch ein Versehen oder durch eine undeutliche Vorlage in unsere HS. hineingekommen; ob dafür nun, wie ich früher einmal a. a. O. S. 142 vorschlug, ‚Martini‘ oder vielleicht jetzt gar das hier im Testamente stehende ‚Roris‘ zu lesen ist, möchte ich weder bejahen, noch auch verneinen.

„praesentibus“, zweitens gegen Schluß des ersten Hauptteiles im zweiten Testamente (oben S. 557 Z. 3) „dictum praefatam“ anstatt „clausulam praefatam“; augenscheinlich sind in beiden Fällen die Sigel nicht richtig aufgelöst; ‚praesentibus‘ und ‚clausulam‘ sind ganz ohne Zweifel zu lesen. Ueberdies läßt Schönes ‚Uriel‘ schreiben, ich möchte, wie oben angegeben, ‚Driel‘ lesen, der Eigenname kommt in dem Testamente zweimal vor, eine sorgfältige Vergleichung beider Stellen ließ mir die Aenderung ratsam erscheinen.

Was den Inhalt des Testamentes betrifft, so ist zunächst festzuhalten, daß uns formell zwar nur ein einziges, sachlich dagegen zwei vollständige Testamente vorliegen. Das erste ward zu Rom am 15. Juni 1461, das zweite im bischöflichen Palaste zu Todi in Umbrien am 6. August 1464 verfaßt. Das zweite Testament weist, mit dem ersten verglichen, zunächst einige sachliche Aenderungen auf. Das Barvermögen hatte sich inzwischen verringert; die im 6. Absatze erwähnten 2000 Gulden, sowie die im 9. Absatze unbestimmt gelassenen Gelder sind erhoben und, soweit sie nicht teilweise anderwärts untergebracht sind (alibi repositas) zu eigenem Gebrauche seitdem verwandt worden; infolge dieses Eigentumswechsels geht im zweiten Testamente die bischöfliche Kirche zu Brixen gänzlich leer aus. Das Silberzeug ferner, im 7. Absatze auf 4000 Rheinische Gulden geschätzt, war ursprünglich, wie sich bei dessen später erfolgten Schätzung und Wägung ergab, viel zu hoch angesetzt worden. Hier hatte das Hospital zu Cues das Nachsehen.

Neben der hier zunächst erwähnten sachlichen Verschiedenheit tritt zweitens die formelle recht deutlich hervor. Das erste Testament ist in neun Absätze oder Artikel geteilt, welche bis auf den ersten im übrigen samt und sonders mit ein und demselben Worte, dem Adverbium ‚item‘ eingeleitet werden. Das zweite zerfällt in zwei Hauptteile (partes principales). Während der zweite derselben ganz so wie der 6. Absatz des ersten Testamentes, für die Titelkirche zu Rom eine Anweisung von 2000 Dukaten enthält, bezieht sich der erste auf das St. Nikolaushospital zu Cues und umfaßt drei Punkte. Zunächst werden dem genannten Hospital, ähnlich wie im dritten Absatze des ersten Testamentes, 5000 Rheinische Gulden aus dem bei der Bank der Medizeer stehenden Guthaben von 6700 Gulden überwiesen. Jenes Kapital soll verzinslich zu 4% angelegt werden und so eine jährliche Einnahme von 200 Gulden ergeben, diese an zwanzig bedürftige Schüler in niederdeutschen Gegenden, welche studieren wollen, sieben Jahre hindurch, vom 14. oder 15. Lebensjahre eines jeden angefangen, zu gleichen Anteilen verteilt werden. Auf grund dieses Vermächtnisses ward am 28. Juni 1469 zu Deventer, wo Cusanus einstmals die Stadtschule und höchstwahrscheinlich ebenfalls vom 14. bezw. 15. Lebensjahre sieben Jahre lang, besucht hatte, die bursa Cusana errichtet, welche meines Wissens heutzutage noch besteht. Freilich fallen heute die besagten Stipendien nicht mehr denjenigen zu, denen sie der Stifter in erster Linie zu-

gedacht hatte, seinen Landsleuten an der Mosel; denn niemand von hier geht heute, um Gymnasialstudien zu treiben, nach dem entfernt gelegenen Deventer. Auch der Rektor zu Cues hat schon seit Jahren nicht mehr das Recht, wie es nach Statut anfänglich bestand, Schüler zu präsentieren. Die Stadt Deventer vielmehr verfügt selbständig über die Verwendung der Fonds. Offenbar verfolgte der Begründer der bursa Cusana mit derselben einen doppelten Zweck: dieselbe sollte zunächst ein Akt der Dankbarkeit sein gegen die Stadt, in welcher der Gründer in die höheren wissenschaftlichen Studien einstmals eingeführt ward, sodann ein Akt der Wohlthätigkeit gegen strebsame Jünglinge seiner eigenen Heimat. Dieser Doppelzweck aber ist nach Lage der Verhältnisse heutzutage nicht mehr zu erreichen. Nach vielen vergeblichen Bemühungen im Laufe dieses Jahrhunderts, das Legat herauszubekommen, hat man in Cues sich schließlich notgedrungen mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die Stiftung zu Deventer für die Heimat so gut wie verloren sei. Beati possidentes: Deventer hat die Gelder in Verwaltung und wird dieselben schwerlich aus freien Stücken jemals herausgeben, damit sie einem Gymnasium im Trierischen zur Nutzbarmachung für studierende Landsleute anvertraut werden.

Der zweite Punkt bezieht sich auf das Hospital selbst, zunächst auf dessen Verfassung. Darnach sollen in demselben 33 arme, aber würdige Greise, so viele an Zahl, wie unser Erlöser Jesus Christus Jahre hier auf Erden zählte, aufgenommen und verpflegt werden. Ueber ihnen soll ein geistlicher Rektor stehen, dem ein aus Laien zusammengesetzter Rat zur Seite steht. Die Amtsverwaltung und die Hausordnung sodann bestimmt des Näheren der Erlaß des Cusanus vom 3. Dezember 1458, auf welchen das Testament ganz kurz hindeutet.

Der dritte Punkt endlich betraf die Wahl des ersten Rektors, hat darum nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt, beansprucht als solcher denn auch nicht das gleiche Interesse, wie die beiden vorhergehenden.

Noch heute aber steht das St. Nikolaushospital unversehrt da; während die meisten rein kirchlich organisierten Anstalten ähnlicher Art eine rauhe Franzosenhand gegen Ende des letzten und zu Anfang dieses Jahrhunderts ohne Erbarmen vernichtete, hat sich unsere Anstalt erhalten. Man schreibt das Glück in erster Linie der mehr weltlich geordneten Verwaltung desselben zu, und fromme Pietät gegen den Stifter ist geneigt anzunehmen, dieser habe solche verheerende Stürme im Geiste zum voraus schauend durch die eigentümliche Organisation sein Werk möglichst vor dem Untergange schützen wollen. Wie dem auch sei, genug, sein Werk besteht noch, möge es noch viele Jahre, viele Jahrhunderte fortbestehen zum Segen für die ganze Gegend, zugleich als das schönste und herrlichste Denkmal für den edelgesinnten Stifter.

Der Verfasser des Traktates „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“ vom Jahre 1410.

Von Prof. Dr. Sägmüller.

I. Aus der Menge der Traktate, welche die Zeit der Reformkonzilien hervorgebracht hat, haben von jeher namentlich drei sich einer besonderen Aufmerksamkeit erfreut, nämlich „De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali“, „De difficultate reformationis in concilio universali“ und „Monita de necessitate reformationis ecclesiae in capite et in membris“, oder richtiger „Avisamenta pulcherrima de unione et reformatione membrorum et capitis fienda“.[1]) Der bekannte Herausgeber des großen Sammelwerkes über das Konstanzer Konzil schrieb die erste Abhandlung Johannes Gerson, die beiden anderen aber Pierre d'Ailli zu, sprach jedoch die Vermutung aus, daß Dietrich von Niem der Verfasser der letzteren sei. Die Angaben v. d. Hardts nahm dann auch ohne weiteres der kritiklose Sammler der „Opera omnia Joannis Gersonii“, Ellies du Pin, an.[2]) Erst J. B. Schwab hat in seinem wertvollen Buch über Gerson (1858), ausgehend von durch v. d. Hardt beigefügten Notizen, die Unhaltbarkeit der Autorschaft Gersons und d'Aillis aus inneren Gründen dargethan. Er schrieb nun die beiden letzten Traktate Dietrich von Niem, „De modis uniendi“ dagegen dem spanischen Benediktinerabt und Bologneser Professor Andreas von Escobar, auch Andreas von Randuph genannt, zu.[3]) Schwabs Aufstellungen über Andreas' Autorschaft wurden noch mehr erhärtet durch O. Hartwig, der in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie 1861, Bd. 31, S. 308—311 aufmerksam machte auf Uebereinstimmungen zwischen „De modis uniendi“ und dem „Gubernaculum conciliorum per dominum Andream, episcopum Magorensem, natione Hispanum, editum et domino Juliano cardinali ad concilium Basiliense transmissum“.[4]) Tschackert führte dann des weiteren nochmals Schwabs These aus, daß die Abhandlungen „De difficultate“ und „De necessitate“ nicht Pierre d'Ailli angehören können, ohne aber in Ermittlung eines bestimmten Verfassers über das Vorhandene hinauszugelangen.[5]) Da war es Lenz, der in geistreicher Weise mit fast allgemeinem Beifall alle drei Traktate Dietrich von Niem zuschrieb.[6]) Dagegen hat sich nur Erler erhoben,

---

[1]) H. v. d. Hardt, magnum oecum. Constant. concilium etc. sex tomis comprehensum 1697/1700, tom. I, pars V, fol. 68 ss.; p. VI, f. 255 ss.; p. VII, f. 277 ss.

[2]) t. II, f. 161 ss., f. 867 ss., f. 885 ss.

[3]) S. 487 ff. Ueber Andreas von Escobar Notizen bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils 1889. 160.

[4]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 139 ss.

[5]) Jahrbücher für Deutsche Theologie. 1875. 20. Bd. 272—310.

[6]) Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des Konstanzer Konzils. 1876.

übrigens ohne positive Zuweisung an einen bestimmten Urheber. „Ob Andreas von Randuf der Verfasser von De modis ist, ist (daher) sehr zweifelhaft. Daß aber der Verfasser von De modis den Ideen des Andreas folgte, kann nach Schwabs und Hartwigs Darlegungen als erwiesen angesehen werden.“ [1]) Demgegenüber hat Finke wohl endgültig „De necessitate“ Dietrich von Niem zugewiesen, obgleich bezüglich seiner Autorschaft von der längeren oder kürzeren Rezension noch nicht alle Zweifel gelöst zu sein scheinen [2]) Aber auch „De modis“ soll aus formellen und sachlichen Uebereinstimmungen bestimmt Dietrich gehören. „Eine Stelle der römischen Rezension von „De necessitate“ zwingt geradezu, einen Verfasser für beide Schriften anzunehmen.“ [3]) Die Stelle lautet: „ . . nisi illius (scil. pape) regendi facultas, ne dicam abusiva potestas . . . provide limitetur. Sic enim, dum ageretur, quod Pisanum concilium convocaretur, me quadam vice presente dixit faciendum esse bone memorie Alexander papa V tunc cardinalis Bononie degens; set cum ad papatum postea devenit, illius dicti factus immemor . . .“ Dazu findet sich in „De modis“ (v. d. Hardt t. I, p. V, f. 90) die Parallelstelle: „Concilium ergo generale . . . . limitet et terminet potestatem coactivam et usurpatam papalem. Et ut sic fieret, fuit omnino inclinatus dictus dominus Alexander V ante ejus papatum, dum ageretur, ut dictum concilium celebraretur in Pisis. Qui etiam hoc dicebat et etiam super limitatione subsequenda multis argumentis theologicis, philosophicis, juridicis insudabat. Qui creatus in papam in lucem educere non curabat.“ Es meint nun Finke, Dietrich erzähle in „De necessitate“ (entstanden 1414) ein ganz fernliegendes und spezielles Faktum unter ausdrücklicher Berufung auf seine Anwesenheit, welches mit fast denselben Worten in „De modis“ (von 1410) steht. „Vernünftiger Weise läßt sich da nur ein Schluß ziehen: beide Schriften haben denselben Verfasser.“ Allein wenn wir den in „De modis“ angeführten, von Finke außer acht gelassenen Umstand, daß Alexander V vor seiner Erhebung über die Beschränkung der Papstgewalt des längeren sich verbreitete, berücksichtigen, so konnten auch andere ein solches Wort des Papstes kennen und kann einer aus der Zahl dieser der Verfasser von „De modis“ sein. Wir entscheiden uns nun im Gegensatz zu Lenz und Finke dafür, daß der Abt Andreas von Randuph, der Verfasser des „Gubernaculum conciliorum“, auch der von dem Traktate „De modis uniendi“ ist. Damit gehen wir über Erler hinaus.

Lenz hat den Beweis, daß Dietrich von Niem der Autor auch von „De modis“ sei, hauptsächlich aus den vielen formellen und materiellen Aehnlichkeiten geführt, die zwischen dieser Schrift und den anderen Schriften des Westfalen bestehen. Demgegenüber weist Erler besonders auf die

---

[1]) Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. 1887. 453 ff., 473 ff., 489 A. 1.

[2]) Forschungen und Quellen. 132 ff. [3]) Ebenda 146.

sachlichen Differenzen hin, kommt aber dabei, wie gesagt, auf keinen bestimmten Autor von „De modis“.[1]) Wir unsererseits folgen der Methode von Lenz im allgemeinen und werden durch Vergleichung von „De modis“ und den Schriften des Andreas von Escobar unsere These zu erhärten suchen.

Schon Lenz hat eine Reihe von Aehnlichkeiten auch zwischen diesen beiden Produkten der Periode der Reformkonzilien hervorgehoben.[2]) Allein es hat sich bei dem Suchen nach dem Verfasser dieser Schriftstücke überhaupt ein fehlerhaftes Verfahren eingeschlichen. Man stellte nämlich aus den sicheren Schriften des betreffenden Autors alle möglichen Stellen zusammen mit gleichen oder ähnlichen in dem noch keinem bestimmten Verfasser zugeeigneten Elaborat. Und dann wurde bei gehöriger Anzahl solcher Parallelen das Urteil gefällt. Mit Recht spricht sich Sauerland im Hist. Jahrb. 1886, Bd. 7, 637 A. hiegegen aus, daß man nämlich das parallele Vorkommen im breviarium Romanum häufigst wiederkehrender Bibelstellen, wichtiger Sentenzen des corpus juris canonici und allbekannter lateinischer Sprichwörter, die doch jedem alten Kleriker, Kanonisten und Kurialen durchaus geläufig sein mußten, zum Beweis für Autorschaft solcher Schriften verwende. Dem fügen wir bei, daß in dieser Art von Flugschriften der Periode der Reformkonzilien ein solches Vorgehen leichtlich weit irre führen kann, weil allen mehr oder weniger das scholastische Beweisverfahren eignet, weil sodann die bittere Notlage der Kirche eine Unmasse diesbezüglicher Schriften hervorrief.[3]) Auch haben die Journalisten von damals einander reichlich ausgenützt. So stellte Dietrich von Niem die „Colles reflexi“, eine Abhandlung eben des Andreas von Escobar, als tractatus V in seine Schrift „Nemus unionis“ ein, wie auch der Katalog über die Schismen von eben diesem Spanier weit verbreitet war. Dazu kommt, daß die historischen Nachrichten in den hieher gehörigen Schriften so ziemlich alle den gleichen historischen Quellen entnommen sind.[4]) Demgemäß muß man notwendig das Absehen auf solche Stellen richten, die ganz singuläre, prinzipielle Anschauungen enthalten und trotz der damals üblichen Ab- und Nachschreiberei auch in der Form abstechen. Wenn sich dann eine so geartete Stelle in einer sicheren Schrift und einem noch nicht einem bestimmten Autor zuweisbaren Traktat aus der Zeit findet, so hat das mehr Wert als viele Uebereinstimmungen in Nebensächlichkeiten, um den Autor zu finden.

II. Das ist nun der Fall bei dem Kirchenbegriff im „Gubernaculum“ und in „De modis“. Schon Schwab und Hartwig haben darauf hin-

---

[1]) Dietrich von Nieheim. 485 ff. [2]) Drei Traktate. 50 ff.

[3]) »Utinam talis imperator surgeret temporibus nostris, qui nunc cassaret scripturarum multiplicitatem in hoc labyrintho, quae adeo creverunt propter multitudinem scribentium in hoc passu, quod vix eos centum cameli portarent.« Dietrich von Niem, de schismate ed. Erler lib. III c. 11.

[4]) A. Fritz, zur Quellenkritik der Schriften Dietrichs von Niem. 1886.

gewiesen. Namentlich aber ist dies durch Tschackert geschehen, der gegen die Ueberweisung von „De modis“ an Dietrich von Niem durch Lenz hinweist auf die keineswegs bei Dietrich, wohl aber in „De modis“ und im „Gubernaculum“ sich findende Unterscheidung von katholischer und apostolischer (römischer) Kirche. „Nun findet sich ja diese Unterscheidung der Sache nach wohl fast bei allen Kirchenpolitikern in der Zeit der Reformkonzilien, aber sie haben dafür die Bezeichnungen universale (katholische) und partikulare (römische) Kirche. Bei Dietrich sind aber gerade jene Bezeichnungen anderwärts so wenig nachzuweisen, wie die ganze Unterscheidung überhaupt.“ [1]) Allein bei dieser bloßen Notiz ist es geblieben, die als solche nicht im stande war, die Wolke von Beweisstellen, die Lenz für die Autorschaft von Dietrich sammelte, zu zerteilen. Im folgenden soll nun zunächst der Kirchenbegriff und andere damit auf das engste zusammenhängende Lehren, die sich übereinstimmend in „De modis“ und im „Gubernaculum“ finden, kurz herausgestellt und so der Verfasser von „De modis“ erhärtet werden.

1) Vor allem kommt in betracht die Definition von Staat und Kirche.

De modis	**Gubernaculum**
(v. d. Hardt t. I, p. V, f. 84 s.).	*(v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 328).*
„Postulationi igitur tuae rationabili condescendens praenoto divisionem Tullii I. libro de republica: Quod papatus (!) sit coetus multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatus.[2]) Et si talis est papatus in quacunque republica temporali, multo magis in republica spirituali scilicet in ipsa ecclesia universali. Etenim in uno spiritu nos omnes in unum corpus baptizati sumus, singuli autem alter alterius membra ait Paulus.“[3])	„Certum est enim, quod universalis ecclesia est quoddam corpus mysticum et res quaedam publica populi christiani. Etenim unum corpus sumus in Christo, ait apostolus, singuli autem alter alterius membra. Cor. XII. . . . Cum ergo ista sanctissima respublica sit universalis ecclesia, cui immediate data est a Christo potestas plenissima et sic res communis populi christiani et populus sit coetus multitudinis, juris consensu et utilitatis communione sociatus secundum Plutarchum (!) . . .“

2) Näherhin wird nun das Wesen der Kirche beschrieben, und zerfällt dieselbe in die universale oder katholische und in die apostolische oder römische. Dabei kommt zugleich die Stellung des Papstes zur Sprache.

---

[1]) Theologische Literaturzeitung, 1876, 673. Solche Unterscheidung zwischen der katholischen und römischen Kirche, wodurch man über das Schisma wegzukommen hoffte, machte auch d'Ailli, Tschackert, Peter von Ailli. 1877. 24 ff. Dieselbe geht bis auf Okkam, Schwab, Gerson 31 ff., 124 ff. und Marsilius von Padua, Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste. 1874. 209, zurück.

[2]) L. I c. 39. [3]) I. Cor. c. 12.

De modis

(v. d. Hardt t. I, p. V, f. 70 ss.).

„Prosequar allectus tuis verbis dulcibus istius ecclesiae unionem. Sed dic quaeso, de qua ecclesia intelligis, cum ille sanctus Athanasius in Symbolo dixerit: Et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam. Si enim idem sunt catholica et apostolica ecclesia, superfluum fuit replicare, quod per unum potuit explicare. Si vero idem non sunt, dic quaeso, in quo differunt? (!)

Revera, ut bene noscis, catholica universalis ecclesia ex variis membris, unum corpus constituentibus, sive ex Graecis, Latinis et barbaris in Christum credentibus, ex hominibus et mulieribus, ex rusticis et nobilibus, ex pauperibus et divitibus est conjuncta et nominata. Cujus corporis, universalis ecclesiae, caput Christus solus est. Caeteri vero, ut papa, cardinales et praelati, clerici, reges et principes ac plebeji, sunt membra inaequaliter disposita.

Nec istius ecclesiae papa potest dici nec debet caput, sed solum vicarius Christi, ejus vicem gerens in terris, dum tamen clavis non erret.

Et in hac ecclesia et in ejus fide omnis homo potest salvari, etiamsi in toto mundo aliquis papa non posset reperiri et non inveniretur.

Et causa est, quia in hac solum ecclesia est Christi fides fundata et huic soli ecclesiae est potestas ligandi et solvendi tradita. Quia dato, quod nullus papa esset, adhuc aliquis fidelium remedium ligandi et solvendi veniret. In hac sunt

Gubernaculum

(v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 295 ss.).

„. . . . . ., universalis ecclesiae, quam repraesentat ipsum sacrum consilium, quae est major quam papa. Attento, quod Romana seu apostolica ecclesia, quae est papa vel per se vel cum cardinalibus et praelatis ac clericis et ecclesiasticis, includitur in universali ecclesia, quae est congregatio omnium fidelium christianorum, saecularium et ecclesiasticorum et conjungitur ex ipsis tanquam ex membris mysticis, cujus caput Christus est et cujus Christi papa vicarius est. Et membrum superius et primum ecclesiae universalis ipse papa est, licet aliquando dicatur caput ecclesiae Romanae seu apostolicae. Quae ideo dicitur apostolica, quia viri ecclesiastici debent esse apostoli et doctrinam apostolorum sequi praedicando, docentes gentes, gentes ad fidem Christi convertendo, sicut fecerunt apostoli, quorum in omnem terram exivit sonus et in fines etc.[1]) Vel dicitur papa caput ecclesiae, quia minister et executor Christi Jesu primus in ecclesia est et superior in auctoritate et ipsius ecclesiae universalis, cujus ipse, ut dictum est, secundum opinionem tertiam minister et executor primus, super omnes alios praelatos et clericos est, juxta modum loquendi dist. 21. In novo . . .[2])

Et ut superius dictum est, aliud est Romana seu apostolica et aliud universalis ecclesia simpliciter et absolute sumta et prolata. Quia apostolica seu Romana ecclesia est ipse papa cum cardi-

[1]) Psalm. 18, 5.

[2]) c. 2. D. 21.

septem sacramenta. In hac est tota salus nostra.

Haec ecclesia de lege currenti nunquam errare potuit, nunquam deficere, nunquam schisma passa est, nunquam haeresi maculata est, nunquam falli aut fallere potuit, nunquam peccavit (ut de omnibus patet XXIV. q. 1 per totum).[2]

In ista etiam omnes fideles, in quantum fideles sunt, unum sunt in Christo, in cujus fide non est distantia Judaei, Graeci, domini et servi.[4]

Alia vero vocatur ecclesia apostolica, particularis et privata, in catholica ecclesia inclusa, ex papa, cardinalibus, episcopis, praelatis et viris ecclesiasticis compaginata. Et solet dici ecclesia Romana, cujus caput papa creditur, caeteri vero ecclesiastici, tanquam membra inferiora et superiora in ea includuntur.

Et haec errare potest et potuit falli et fallere, schisma et haeresin habere, etiam potest deficere.

Et haec longe minoris auctoritatis videtur esse universali ecclesia, ut dicetur inferius. Et est quasi instrumentalis et operativa clavium universalis ecclesiae et executiva potestatis ligandi et solvendi ejusdem. Nec de recta conscientia majorem habet vel habere potest auctoritatem et executionem potestatis, quam sibi ab universali ecclesia conceditur.

Differunt ergo hae duae ecclesiae sicut genus et species, cum omnis apostolica sit catholica et non vicissim. Et ideo solebat loqui apostolus in suis epistolis: ,Salutat vos nalibus vel suis praelatis et viris ecclesiasticis. Et facere videtur ad hoc c. Ecclesiae meae in f. 98 dist.[1]) Ecclesia autem universalis absolute sumta constituitur ex universitate et collectione fidelium Christi et fidei adhaerentium, de consecrat. dist. 1 Ecclesia.[3] Et hanc ecclesiam repraesentat universale concilium in spiritu sancto legitime congregatum, sicut papa cum clericis suis est repraesentans apostolicam seu Romanam ecclesiam.

Et ecclesia catholica apostolica est prima secundum multos et superior in potestate, auctoritate, jurisdictione et executione dicta apostolica seu Romana ecclesia.

Et ideo dicitur in symbolo majori: Et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Primo dixit catholicam et post apostolicam. Et illa scilicet Romana seu apostolica sicut pars in toto concluditur et continetur in ecclesia catholica. Et tamen sunt unum in essentia et una catholica ecclesia. Sicut enim dicimus ecclesiam Gallicanam, ecclesiam Hispanicam etc., sic dicimus ecclesiam Romanam, ecclesiam apostolicam etc. Quia istae sicut partes sunt ecclesiae catholicae secundum majus et minus. Quia major est ecclesia apostolica, quam sit ecclesia Romana et major Romana, quam Gallicana vel Hispanica et sic de caeteris.

Et partes hujus universalis ecclesiae possunt infirmari, dolere et errare et deficere. Sicut aliquando probatum est errasse papam in fide et cardinales immo clerum quasi

[1]) c. 1. D. 97. [2]) C. XXIV q. 1. [3]) c. 8. D. 1 de cons.
[4]) Rom. 10, 12.

ecclesia, quae est Babylone (!) et sic de similibus'".[1])

totum tempore Arianorum, exceptis tribus episcopis, Hilario, Athanasio et Eusebio. Sed ecclesia catholica errare non potest nec deficere in fide nec peccare. Quia de ista dictum est et in illa ipsi S. Petro: ‚Ego pro te rogavi etc.'[2]) scil. fides universalis ecclesiae, meae sponsae, quae nunc est in te, tanquam in superiori membro ecclesiae. Quia licet autoritas Petri transierit in successores, non tamen fides vel sanctitas. Quia non omnes S. Petri successores fuerunt aeque sancti vel aeque fideles cum Petro. Sed illa fides et sanctitas, de qua Christus loquebatur Petro, transivit in universalem et simul sumtam universalem ecclesiam, in qua infidelitas, haeresis aut schisma nunquam esse poterunt, nec potest, nec error, nec malitia aut culpa aliqua".

Unter den angeführten extremen Sätzen sticht ganz besonders die Behauptung in „De modis" hervor, daß man in der katholischen Kirche und in diesem Glauben selig werden könne, auch wenn kein Papst auf Erden wäre. Derselbe findet sich wörtlich im „Gubernaculum" wieder: „Item non est necessaria potestas papae ad salutem, quia sine papa, etiamsi nullus papa esset in mundo, possent homines salvari christiani (v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 309). Mit Recht sind solche Sätze als wiklifitisch bezeichnet worden.[3]) Noch mehr ist dies der Fall bei folgender Stelle aus „De modis": „Et ut definirent, quid sit ecclesia, propter multos, qui dicunt et dixerunt, quod mali quantumcunque etiam sint in ecclesia apostolica, non tamen sunt in ecclesia catholica, quae est sanctorum communio. Quia certum est, quod exsistens in mortali peccato nec sit in ecclesia nec de ecclesia, quae est fundata in charitate. Quomodo ergo erunt papae in ecclesia, qui litigant propter privata commoda pro papatu et sunt in mortali peccato?" (v. d. Hardt t. I, p. V, f. 86.)

3) Die Kirche Gottes soll im Frieden ihre Aufgabe erfüllen und am Heil der Seelen arbeiten. Wie aber, wenn gerade der Papst den allgemeinen Frieden stört und dem gemeinsamen Wohl im Wege steht? Die Antwort ist beidemal die gleiche.

---

[1]) I Petr. 5, 13. [2]) Luc. 22, 32.

[3]) Göttinger Gelehrte Anzeigen. 1888. 1. Bd. 662. Tschackert, Pierre d'Ailli 27.

De modis

(v. d. Hardt t. I, p. V, f. 75).

„Ex quo concludo, quod, ubi de pari concurrunt curatio rei publicae et conservatio alicujus viventis personae privatae, cesset lex, cesset jus, quo tollitur salvatio boni communis, nec habeat virtutem pro tunc alicujus juris, legis aut consuetudinis, in tantum, ut Dominum nostrum mori expediret, ne tota gens periret, ut praedixi.

Omnes ergo constitutiones apostolicae sive leges factae in favorem papae, cardinalium sive praelatorum intelliguntur et intelligi debent, ubi respublica ecclesiastica directe vel indirecte, publice vel occulte, in parte vel in toto detrimento aut divisioni non videtur subesse . . .

Si ergo propter salvationem unius regni, unius provinciae deponitur unus rex, unus princeps saecularis, qui per successionem perpetuam descendit, multo magis unus papa, unus praelatus est deponendus, qui per electionem cardinalium fuit institutus . . .

De modis

(v. d. Hardt t. I, p. V, f. 84).

Sed si isti duo voluntarie aut tres nolunt cedere, restat ad remedia fortiora procedere scil. eos abjiciendo et a communitate ecclesiae segregando ac, ut praedixi, oboedientias eis subtrahendo.

Gubernaculum

(v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 320).

„Et ideo dicunt isti, quod sacrum concilium, quod habet potestatem immediate a Christo, immo quilibet christianus pro tuenda libertate ecclesiae, scilicet quod non sit serva peccati, acriter et publice, palam et occulte debent papae et quibuscunque aliis ecclesiasticis servare nolentibus decreta in conciliis generalibus in faciem resistere et oboedientiam subtrahere et tanquam a pagano, haeretico et fidei inimico ab eo fugere et ab ejus oboedientia et sequela recedere. Immo ut loquitur Tullius de tyranno cum artibus, cum dolis, cum fraudibus, cum facultatibus, cum exiliis, cum damnis, cum mortibus ipsum papam et quemcunque alium praelatum dominum, principem saecularem et ecclesiasticum nolentem oboedire praeceptis sacrorum conciliorum et decretis coërcere secundum leges et decreta sanctorum patrum. Huc enim spectant leges, hoc volunt incolumem esse civium junctionem. Quam qui dirimunt, ait ipse Tullius, vinculis, exiliis, mortibus et damnis coërceant secundum leges et cum artibus, cum opera, cum facultatibus devinciant hominum inter homines societatem“.[1])

---

[1]) l. III c. 5.

Quod si nec isto modo poterit ecclesia proficere, tum dolis, fraudibus, armis, violentia, potentia, promissionibus, donis et pecuniis, tandem carceribus, mortibus convenit sanctissimam unionem ecclesiae et conjunctionem quomodolibet procurare juxta dictum Tullii de officiis: hoc spectant leges, hoc volunt incolumem esse civium conjunctionem. Quam qui dirimunt, mortibus, exilio, vinculis et damnis coerceant secundum leges".

Mit Recht bemerkt Hübler hiezu: „In diesen Sätzen kulminiert gewissermaßen das kirchliche „salut public". Etwa 100 Jahre später erwuchs ihm auf demselben Boden (Italien) in Macchiavells Principe das politische Seitenstück." [1])

4) Berufen ist zu solchem Vorgehen gegen den Papst das allgemeine Konzil, unter Umständen aber jeder Christ und das ist die Spitze des Anarchismus.

De modis

(v. d. Hardt t. I, p. V, f. 119).

„Hujusmodi quaesito respondere valeo per ea quae scripsi superius, ubi dixi, quod ad imperatorem in casu praesenti convocatio concilii videatur pertinere. Quod si non sit, devolvitur haec convocatio ad reges et principes primo, post ad communitates et alios dominos saeculi. Quod si non essent, in casu possibili devolvetur ad cives et rusticos, post usquequo deveniretur ad minimam vetulam. Sicut enim universalis ecclesia potest salvari in minima vetula, sicut factum est tempore passionis Christi, quia est salva facta in Virgine Beata, sic ad sal-

Gubernaculum

(v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 234).

„Et probatur per verbum Christi dicentis: Si duo ex vobis consenserint super terra de omni re, quam petierunt a patre meo, fiet vobis.[2]) Ergo si duo fuerint in concilio generali unanimi consensu et voluntate pro bono reformationis catholicae ecclesiae, poterunt generale concilium celebrare et continuare. Quia, si verum est, quod in unico supposito christianitatis totius exsistente in gratia gratum faciente, potest salvari illa sancta mater ecclesia universalis, quam repraesentat generale concilium et quae semper fuit et est sine ruga et macula[3]) nec potest habitare in

[1]) Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418. 385 A. 44.
[2]) Matth. 18, 19.
[3]) Eph. 5, 27.

vationem universalis ecclesiae posset convocatio concilii fieri per minimam vetulam."

corpore subdito, quia nulla est conventio lucis ad tenebras secundum apostolum:[1]) etiam, sicut fuit de B. Virgine, in cujus corde passione Christi durante, cum discipuli ab eo fugissent, remansit tota fides catholica, sic etiam, si non sint nisi duo in generali concilio in charitate Dei et gratia exsistentes . . . illi poterunt non solum convocare concilium, sed etiam celebrare, definire, judicare et continuare".

Aus einer so großen Uebereinstimmung nun zwischen „De modis uniendi" und dem „Gubernaculum conciliorum" gerade in den tiefsten Fragen muß man schließen, daß beide Schriften den gleichen Verfasser haben, eben Andreas von Escobar. Und das wird noch mehr bestätigt, wenn wir in einer dritten, früheren Arbeit desselben Autors dieselben Gedanken in oft gleichen Worten wieder finden. Bereits nämlich haben wir erwähnt, daß Dietrich von Niem in seine im Jahre 1408 entstandene Schrift „Nemus unionis" eine Abhandlung des Andreas von Randuph „Colles reflexi" als fünften Traktat eingestellt hat. Da finden sich nun die gleichen Definitionen in Anlehnung gerade auch an Cicero über Staat und Kirche, Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit und umgekehrt und wie der dem allgemeinen Besten entgegenhandelnde Privatmann oder Tyrann beseitigt werden dürfe.[2]) Man findet dort überhaupt die Berufung auf die gleichen Autoritäten wie in „De modis". Denn wenn im letzterem Traktat im dritten der durch v. d Hardt willkürlich abgeteilten Kapitel der Verfasser sich bezieht auf das erste, zweite, fünfte und sechste Buch der Memorabilien des Valerius Maximus und auf Ciceros „De officiis" als Beweisquelle für seine Behauptungen „quasi per totum", so ist auch schon in den „Colles reflexi" Valerius Maximus wiederholt, Ciceros genannte Schrift aber fast unzähligemal zitiert. Es macht geradezu den Eindruck, als hätten die „Colles reflexi" dem Verfasser zum ersten Teil von „De modis" in Betonung des Gedankens, daß der einzelne sich für das Ganze opfern muß, wieder vorgeschwebt.

Vergebens aber sieht man sich nach solchen Gedanken bei Dietrich von Niem um, einem der größten Journalisten im guten und schlimmen Sinn dieses Wortes während der Zeit des Schismas und der Reformkonzilien. Nirgends finden wir bei ihm einen der angegebenen tieferen Versuche, das Problem zu lösen, welches die kirchliche Spaltung unter zwei, ja drei Ober-

[1]) II Cor. 6, 14.
[2]) Nemus unionis ed. Argentorati. 1609. 353, 354, 358.

häupter auferlegte. Weder die der Abfassungszeit von „De modis“ näherstehenden Schriften Dietrichs, wie das Sendschreiben an die nach Alexanders V Tode im Konklave versammelten Kardinäle und die auch dem Jahre 1410 angehörige Arbeit „De schismate“ enthalten solches, noch auch seine späteren Elaborate. So wirft der Westfale in seinem häßlichen Pamphlet „De vita ac factis Constantiensibus Johannis XXIII“ die Frage nach Zweck und Nutzen der allgemeinen Konzilien auf. Da könnte man nun eine weitere Auseinandersetzung auch über Wesen und Organisation der Kirche erwarten. Statt dessen wird kurz geantwortet, solche Synoden seien gut, um enorme Exzesse auch der Mächtigsten in der Christenheit zu korrigieren.[1]) In „De necessitate“ aber, entstanden 1414, wie angegeben, eilt der päpstliche Beamte nach einer äußerst mageren Einleitung allgemeinerer Natur zu den ihm näher liegenden Gegenständen hinüber. Dabei kommt derselbe nicht hinaus über die damals allenthalben ausgetauschten Gedanken wie Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst, Berufung der Kirchenversammlung durch den Kaiser, Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, namentlich auch der Kirche Deutschlands.[2]) Die dogmatische und spekulative Schärfe aber des Spaniers Andreas von Escobar fehlt.

Doch gerade auf diese Unterscheidung der katholischen und apostolischen Kirche, wie sie sich in „De modis“ und im „Gubernaculum“ übereinstimmend findet, glaubt Lenz kein allzugroßes Gewicht legen zu sollen. Das „waren eben die Lehren, die in einer fünfzigjährigen Entwicklung allgemeine Geltung gefunden hatten“ und die auch Dietrich kannte und billigte, was die Aufnahme der „Colles reflexi“ in sein „Nemus unionis“ beweist.[3]) Allein man muß doch fragen, ob, wenn der Westfale diese grundstürzende Lehre gekannt, sie aber doch in keine seiner Schriften selbständig hineinverarbeitet hat — auch das erste Kapitel von „De necessitate“ zeigt nur einen kleinen Anflug davon —, unter diesen Umständen ihm eine Schrift zugeeignet werden darf, welche die Unterscheidung von der katholischen und apostolischen Kirche mit allen ihren Folgerungen in einzig scharfer Weise zum Ausdruck bringt. Wir müssen da überhaupt Erler gegen Finke beipflichten. Erler schreibt nämlich Dietrich von Niem eine gewisse Stabilität zu, die im Gegensatz zu den Reformfreunden, welche einen Wechsel des Systems anstrebten, alles von dem guten Beispiel des Herrschers erwartete, also eine Besserung der Verhältnisse von einer Persönlichkeit, nicht von neuen Institutionen erhoffte.[4]) Dagegen meint Finke, daß, nachdem das Konzil von Pisa die Kirche statt zwei- dreifach zerrissen hatte, es jedem mit den

---

[1]) v. d. Hardt t. II, p. XV, f. 389.

[2]) Es wurde oben kein Spezimen von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst aus »De modis« und dem «Gubernaculum« ausgehoben, weil hier kein Unterschied gegenüber anderen Traktaten da ist.

[3]) Drei Traktate 68 f., 74.

[4]) Dietrich von Nieheim 199, 485 f.

Thatsachen rechnenden Manne — und dazu gehörte Dietrich — klar gewesen sei, daß auf den alten, breit getretenen Pfaden nicht weiter zu kommen war, daß man neue, revolutionäre Wege wandeln mußte, vor allem als der unwürdige Balthasar Cossa als Johann XXIII den päpstlichen Thron bestieg.[1])

Allein dieser Behauptung gegenüber muß doch noch ein anderer Umstand hervorgehoben werden, der in hervorragender Weise dagegen spricht, daß Dietrich den Traktat „De modis“ verfaßt habe. Der Traktat ist, nach dem Inhalte zu schließen, zwischen dem Tode Ruprechts von der Pfalz am 18. Mai 1410 und der Wahl des Ungarnkönigs Sigismund am 20. September desselben Jahres zum römischen König, also etwa im August 1410 entstanden. Um eben diese Zeit nun, bald nach dem Amtsantritt Johanns XXIII am 25. Mai 1410, schrieb Dietrich von Niem „De bono Romani pontificis regimine“ an diesen Papst selber. Hier nun erscheint der päpstliche Kanzleibeamte aus Westfalen in einem ganz freundschaftlichen Verhältnis zum Papste, ja als dessen entschiedenster Anhänger.[2]) Dagegen finden sich in „De modis“, welche Schrift also ausweislich zu gleicher Zeit, vielleicht ein bischen nachher entstanden ist, die heftigsten Ausfälle gegen Johann XXIII und die Forderung seines Rücktrittes vom Amt oder Amtsentsetzung. Und doch soll derselbe Dietrich zu fast derselben Zeit beides geschrieben haben. Da müßte er zum mindesten eine Chamäleonsnatur gewesen sein, um nicht mehr zu sagen.

III. Nach dieser mehr positiven Ausführung ist weiterhin das Beweisverfahren von Lenz, welches er anwendet, um für „De modis“ Dietrich von Niem als Verfasser zu erhärten, näher zu prüfen. Wie erwähnt, hat derselbe dies aus einer Reihe von Gedanken und Wendungen erschlossen, welche diese Abhandlung mit den verschiedenen Schriften Dietrichs gemeinsam hat. Fänden sich nun keine ähnlichen oder gleichen Stellen zu den so von Lenz ausgehobenen auch in den Schriften des Andreas von Escobar, dann müßte man gleichwohl an dessen Urheberschaft von „De modis“ zweifeln trotz der vorstehenden sachlichen und wörtlichen Parallelen. Aber es hält gar nicht schwer, zu dem von Lenz Zusammengestellten aus den „Colles reflexi“ und aus dem „Gubernaculum“ Aehnliches oder wörtlich Gleiches in großem Umfang beizubringen, was das zu Dietrich neigende Zünglein noch mehr auf die Seite des Andreas zieht. Und soweit dies nicht möglich ist, tritt ersetzend eine Reihe von ganz besonderen Uebereinstimmungen zwischen „De modis“ und den Schriften des Spaniers. Bei der nun folgenden Zu-

---

[1]) Forschungen und Quellen 145.

[2]) Das Schreiben «De bono Romani pontificis regimine« wurde herausgegeben von Rattinger im Hist. Jahrb. 1884 5. Bd. 163 ff. Ebendaselbst auch S. 171 gegenüber anderen Ansichten die Betonung des engen Verkehrs zwischen Dietrich und Johann XXIII.

sammenstellung sehen wir nach der angeführten Weisung Sauerlands davon ab, Bibelstellen für sich zu berücksichtigen. Darum lassen wir Schriftstellen wie: „Quia sunt canes muti, non valentes latrare" oder „Si caebus caecum duxerit, ambobus fovea patebit" bei Seite. Man könnte deren auch eine Reihe aus „De modis" und dem „Gubernaculum" anführen, die sich nicht in den Schriften Dietrichs finden.

a) Bezüglich der zwei Schwerter sagt Dietrich: „Ex quo infertur, quod fatue et adulatorie loquuntur illi, qui dicunt, quod papa seu ecclesia duos habet gladios, scilicet spiritualem et temporalem, cum in evangelio Petro sit dictum: ‚Converte gladium tuum in vaginam', et ibidem addita ratione, videlicet: ‚Omnis enim, qui gladio ferit etc.' (Matth. 26, 52). Etenim si uterque gladius apud papam existeret, supervacue vel ficte imperator vel rex Romanus illud nomen haberet."[1] So auch in „De modis", wo wir noch lesen: „Quia duo sunt, quibus hic mundus regitur, scil. sacerdotium et regnum. Sacerdos orat, rex imperat etc."[2] Und ebenda: „Quia non sine causa Dei gladium portant (sc. principes) ad faciendum vindictam in nationibus et increpationes in populis etc." (Ps. 149, 7.)[3] Nun vergleiche man damit den Anfang des „Gubernaculum": „Duo sunt, quibus principaliter iste mundus regitur: auctoritas sacra pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hujus mundi in divino judicio sunt redditurі exactam rationem. (Epist. Gelasii p. a. 494, s. Thiel, epp. Rom. pont. p 350.) Haec ibi (dist. 96).[4] Et hi sunt duo gladii a Christo ecclesiae in persona Petri dati, cum dixit Petrus: ‚Ecce duo gladii hic'. Et Christus Jesus dixit: Sufficit (Luc. 22, 38). Sunt enim duo gladii, quorum unus est spiritualis, alter temporalis ad faciendam vindictam in nationibus et increpatione (!) in populis etc."[5]

Ein in den Schriften Dietrichs immer wieder vorkommender Satz ist der, daß die Kaiser alle Schismen der Kirche beigelegt hätten. So steht nun auch in „De modis": „Sicut in multis schismatibus in Romana sede ortis factum videtur esse, quae fuerunt forte XXIV, ut legimus in gestis Romanorum pontificum et imperatorum. Quae violentia, armis, bellis, conciliis generalibus et compulsione terminatae leguntur."[6] Aber auch im „Gubernaculum" ist zu lesen: „Et de pluribus imperatoribus

---

[1]) De schismate ed. Erler l. III. c. 7.

[2]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 100, 102.

[3]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 115.

[4]) c. 10. D. 96.

[5]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, i. 140. Ebenda nennt Andreas von Escobar seinen Landsmann Isidor v. Sevilla: »nostrum sanctum Hispanum« wie auch sonst oft. Es läßt sich aber daraus, daß das in »De modis« nie vorkommt, nichts schließen. Es findet sich auch in den »Colles reflexi« nicht.

[6]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 118.

scribitur in decretis, quod generaliter viginti quatuor schismata, quae fuerunt in Dei ecclesia, nunquam quasi et fere sunt determinata, nisi per sacra generalia concilia, quae imperatores convocabant et ad ea saepius venire compellebant, ut patet in chronicis."[1])

Zu der Stelle: „Non enim si pes dolet, caetera membra dolent, secus si caput dolet" findet sich die Parallele: „Languescente enim capite facilius reliqua corporis membra inficiuntur."[2])

Wenn dann in den Werken Dietrichs und auch in „De modis" die Rede davon ist, daß der tyrannisch herrschende Papst abgesetzt werden könne, weil er eher ein vernunftloses Tier, denn ein Diener Gottes sei, so bleibt Andreas hierin in nichts zurück: „Item naturali ratione probat Tullius l. 2 (!) de offic., quod feritas et immanitas belluae seu bestiae tyrannicae a communitate hominum est segreganda . . . Ergo papa tyrannus, negligens et remissus ac a fide devius ut ponitur in c. Si papa dist. 40 per communitatem hominum vel a communitate est segregandus a christianis fidelibus."[3]) Auch die öfters wiederkehrende Behauptung, daß nur ein wahrhaft tugendhafter Papst Hirte der Schafe Christi sein könne, findet sich der Sache nach wenigstens wiederholt auch im Gubernaculum.[4])

Der in „De necessitate" und in „De modis" zu lesenden Stelle: „Venerabilia (venalia) Dei templa pecuniis expugnentur" geht in „Ueber die Arten der Einigung" voran ein längeres Zitat aus Sallust: „Avaritia fidem, probitatem caeterasque bonas artes in illa Romana communitate subvertit et primo pecuniae, deinde imperii cupido crevit eaque materies omnium malorum fuere, pro his Deos negligere et omnia venalia habere edocuit, multes mortales falsos fieri subegit etc."[5]) Ganz gleich steht im „Gubernaculum", wenn auch der Satz über die Tempel fehlt: „Quia secundum Sallustium ipsa contagiosa avaritia fidem, probitatem cunctasque artes bonas subvertit in illa olim factiosissima longe lateque imperante temporaliter republica Romana. Post quarum virtutum subversionem confestim incepere senatus populusque Romanus deos negligere et omnia propter avaritiam venalia habere et multos inter tales falsos fieri et esse . . ."[6])

Daß die in den Dietrichschen Schriften wie in „De modis" gepriesene Schönheit und Notwendigkeit der kirchlichen Einheit auch in den Schriften des Spaniers mit den gleichen Worten gefordert wird, ist an sich klar.

Petrus war trotz der ihm übergebenen Schlüssel nicht sündelos, und die Würde macht den Papst noch nicht heilig. „Nec etiam illa sedes

---

[1]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 282.
[2]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 76; t. VI, p. IV, f. 141.
[3]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 149. c. 6 D. 40. De officiis l. 3, c. 6.
[4]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 138; t. VI, p. IV, f. 262, 321.
[5]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 89. De conjuratione Catilinae c. 10.
[6]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 177. Nemus unionis (Colles reflexi) 365.

papalis facit hominem sanctum: Quia locus non sanctificat hominem, sed homo locum. Cum ergo Christi praeceptum dicat: Si peccaverit in te frater tuus, corripe eum inter te et ipsum solum; si te non audierit, adhibe duos testes, sin autem dic ecclesiae (Matth. 18, 15 ss.), cum ergo papa sit meus frater et proximus in natura et in Christi fide, eisdem sacramentis regeneratus, eadem passione redemtus, corripiendus est juxta processum praecepti Christi."[1]) Diese Sätze aus „De modis" haben ihre Parallelen auch im „Gubernaculum". „Non enim facit episcopum dignitas, sed bona vita." Und: „Papa potest peccare. Ergo ipse subjicitur legi evangelicae . . . Subjicitur ergo in quantum peccator correctioni fraternae juxta praeceptum Christi"[2])

So bleibt aus dem von Lenz Angeführten nur ein kleiner Bruchteil, wozu aus den Schriften des Andreas von Escobar Parallelen nicht beigebracht werden können. Es sind Sätze wie: Quae nimis apparent retia, vitat avis; quod non suscipit Christus, tollit fiscus; difficile est consueta relinquere; regis ad exemplum totus componitur orbis. Das sind in den Schriften Dietrichs häufig vorkommende Sätze, sind aber zugleich auch Sprichwörter und verdienen nicht, daß man besonderes Gewicht auf sie lege. Noch weniger ist dies bei der Wendung: cessante causa cessat effectus der Fall.

Was dann die in „De modis" aufgeworfene Frage betrifft, ob der vom Papst gekrönte Kaiser diesem den geschworenen Eid brechen und ihn nötigenfalls zur Abdankung zwingen dürfe, so wird darauf eine Antwort gegeben, die mit den im „Gubernaculum" geäußerten Ansichten ebenso zusammenstimmt, wie mit der diesbezüglichen in „De schismate" von Dietrich. Beidemal wird gesagt, daß es gegen einen wütenden Tyrannen keine Treue gebe.[3])

Mehr aber als alles andere scheint ein von Lenz von seinem Standpunkte aus mit Recht sehr betonter Umstand dafür zu sprechen, daß Dietrich von Niem der Verfasser von „De modis" ist. Es ist das die Erzählung von der Absetzung Johanns XII und der Benedikts V durch Kaiser Otto d. Gr. Dieses Ereignis findet sich, wenn auch mit mehr oder weniger starken Abweichungen der Hauptsache nach in einer Reihe von Schriften des Westfalen. Und noch mehr wird der Umstand betont, daß das, was hauptsächlicher Grund war, „De necessitate" Dietrich zuzusprechen, sich ebenso in „De modis" finde, nämlich die Begeisterung für das deutsche Kaisertum. Einer solchen, meint Lenz, sei der Verfasser des „Gubernaculum" nicht fähig gewesen; denn dessen Kaiseridee habe sich nicht über

---

[1]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 80, 78.

[2]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 148.

[3]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 119 s.; t. VI, p. IV, f. 149. De schismate l. III c. 11.

die der Professoren von Paris und Bologna, Zabarella und Pierre d'Ailli erhoben.[1])

Was nun den Exkurs in „De modis" über das Verfahren Ottos I gegen Papst Johann XII und Benedikt V betrifft, so ist, wie Erler bemerkt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser von „De modis" Dietrichs Werke „Nemus" und „De schismate" benützt hat.[2]) Ein gewisser literarischer Verkehr muß zwischen Andreas von Escobar und dem Westfalen bestanden haben, was aus der Aufnahme der Schrift „Colles reflexi" in das Buch „Nemus", welches vor der Abfassung des Traktats „Modus" schon vorhanden war, hervorgeht. Aber auch aus einer anderen Quelle konnte der Spanier seinen Bericht haben. Er war ein geschichtskundiger Mann, der Verfasser eines damals weit verbreiteten Traktates „De schismatibus", einer Aufzählung von 25 beziehungsweise 24 Schismen in der Kirche.[3]) Derselbe beruft sich im „Gubernaculum" selbst auf Geschichtsquellen wie die historia tripartita, die chronica Martiniana — offenbar Martin von Troppau, — dann kurzweg auf die chronica.[4]) Gerade die Begebenheiten zwischen Otto d. Gr. und den genannten Päpsten waren in vielen Berichten erhalten.[5]) Das ist so sehr der Fall, daß die Art und Weise, wie Dietrich den Vorgang in den verschiedenen Schriften erzählt, bald zusetzend, bald wegnehmend, bald ganz Unrichtiges einmischend, eher auf verschiedene Quellen auch bei ihm selbst schließen läßt, denn auf eine, wenn auch Fritz sagt: „Es ist höchst wahrscheinlich, daß jeder dieser Erzählungen die Gesta Saxonum zu Grunde liegen."[6])

Die wichtigste Frage ist aber offenbar die, ob Andreas von Escobar in seiner Ansicht über das Kaisertum auf ganz gleicher Linie mit dem Franzosen Pierre d'Ailli und dem Italiener Zabarella stand, welche zwar den Kaiser auch als „defensor ecclesiae" ansahen, der eventuell das Recht der Konzilsberufung habe, aber keineswegs der schwärmerischen Begeisterung für das verfallene römisch-deutsche Kaisertum und eines Schmerzes über den Verlust der Reichsgüter in Italien fähig waren, wie solcher uns in den Hardtschen Schriften entgegentritt. Hier nun sagen wir, daß wie sich in „De modis" gegenüber „De difficultate" und „De necessitate", zwei anerkannt Dietrichschen Arbeiten, eine gemäßigtere Kaiseridee geltend macht, so Andreas von Escobar gemäß Geburt und Lebensgang zwischen Pierre d'Ailli und Zabarella einerseits und Dietrich von Niem andererseits eine Mittelstellung

---

[1]) Drei Traktate 56 ff., 70 ff.

[2]) Dietrich von Nieheim 489.

[3]) Finke, Forschungen und Quellen 160.

[4]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 153, 243, 269, 282.

[5]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 1. Bd. 5. Aufl. 465. Floß, die Papstwahl unter den Ottonen. 1858. 1 ff. Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. 1876. 356 ff.

[6]) Fritz, zur Quellenkritik 16.

hierin einnehmen mußte und auch einnahm. Andreas, ein Spanier von Geburt, wurde im Jahre 1393 in Wien zum Magister der Theologie unentgeltlich promoviert. Von da an blieb er mit dem Hause Oesterreich in Verbindung. Er war der Prokurator des Hauses Oesterreich bei der Kurie.[1]) Eine Oesterreich zugewandte Gesinnung tritt nun auch in „De modis" einmal auffallend zu Tage. Nachdem nämlich das Berufungsrecht des Kaisers zum Konzil besprochen worden, wird es, falls dieser fehlt, anderen Königen und Fürsten zugesprochen: „utpote Franciae, Angliae, Hungariae, Apuliae, Hispaniae nec non Burgundiae et alios reges catholicos, Bavariae, Austriae etc."[2]) Warum sollte nun dieser Mann nicht den Wunsch gehabt haben, die kaiserlichen Rechte auch in Italien aufrecht erhalten zu sehen? Wenn er sich im „Gubernaculum" über die italienischen Tyrannen beklagt, welche der römischen Kirche ihre Güter entreißen, und vom Kaiser hierin Hilfe erwartet, so ist der Standpunkt des „Gubernaculum" von dem in „De modis" eingenommenen nicht wesentlich verschieden.[3])

Wenn Lenz noch besonders hinweist auf die in „De modis" sich findende Notiz, daß in Köln oder in einer anderen berühmten Stadt (Coloniae, vel in alia egregia civitate) siebenzig oder mehr Mendikantenbrüder seien, von denen nicht fünf oder sechs eine Predigt zu halten vermöchten und meint, daß diese Stelle für den spanischen Abt und Bologneser Professor unerklärlich sei, hingegen ganz zu Dietrich von Niem passe, der in Köln wohlbekannt gewesen, so ist „vel in alia egregia civitate" und Randuphs Bekanntschaft mit Deutschland zu beachten.

Von dem in „De modis" angeführten Buch „Otia imperatorum" von Gervasius findet sich zwar in den anderen Schriften des Andreas von Randuph keine Erwähnung. Allein umgekehrt hat, worauf schon Schwab hingewiesen, Dietrich nie das von Andreas wiederholt zitierte Buch Petrarcas „Liber sine nomine" angezogen.[4])

Von da kehren wir zum Abschluß der von Schwab begonnenen, von Lenz — „um auch der Gegenansicht vollkommen das Wort zu lassen" — weiter ausgedehnten Vergleichung zwischen „De modis" und dem „Gubernaculum" zurück.[5]) Hier kommen die besonderen Uebereinstimmungen zur Sprache.

b) Zunächst fällt es gleich im Eingang von „De modis" auf, daß sich daselbst wie in den Schriften des Spaniers die Beteurung findet, alles, was etwa in der folgenden Schrift gegen den katholischen Glauben

---

[1]) Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts. 1877. II, 439 f.

[2]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 115.

[3]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 283, 221.

[4]) Drei Traktate 76. Gerson 490.

[5]) Drei Traktate 50 ff., 68.

sei, zurücknehmen zu wollen.[1]) Es findet sich bei Dietrich nichts ähnliches. In „De modis" liest man: „Et ideo hanc clavem scientiae, ut dixi, debet habere papa cum clave potentiae", welchem eine längere Ausführung hierüber vorausgeht.[2]) Die gleiche Einteilung der Schlüssel hat aber auch das „Gubernaculum" und zwar ebenfalls unter Bezugnahme auf das Pfingstwunder: „Ecce ipse Deus Jesus non promisit Petro unam clavem dumtaxat, sed duas, scilicet clavem scientiae et post clavem potentiae".[3]) Die Angabe, in welchen Beziehungen das Konzil über dem Papste sei, ist in beiden Schriften ähnlich. In „De modis" heißt es, das Konzil sei größer als der Papst: auctoritate, dignitate, officio. Nach dem „Gubernaculum" bezieht sich diese Superiorität auf die auctoritas, jurisdictio und executio.[4]) „De modis" und „Gubernaculum" betonen gleichmäßig, daß dem Papste keine Dispensationsgewalt gegenüber den Beschlüssen des allgemeinen Konzils zustehe und suchen das eingehend zu begründen. Nichtssagend ist dem gegenüber das, was „De necessitate" bezüglich dieses Punktes enthält.[5]) Ganz gleichmäßig sagen die beiden Schriften, daß die Kardinäle früher römische Presbyter gewesen, mit der Auflage, eben nur die Toten zu begraben und die Neubekehrten zu taufen. Dietrich hat nichts davon.[6]) Was dann die Bischöfe betrifft, so ist zwar überall die Klage,

---

[1]) Nemus 352. v. d. Hardt t. I, p. V, f. 68; t. VI, p. IV, f. 140.

[2]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 140.

[3]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 213.

[4]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 87; t. VI, p. IV, f. 300.

[5]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 88, 107; t. VI, p. IV, f. 327 ss.; t. I, p. VII, f. 281 s.

[6]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 104; t. VI, p. IV, f. 243. Wo Andreas von Escobar in seiner Basler Schrift das Stimmrecht der Bischöfe und Kardinäle auf dem allgemeinen Konzil bespricht, macht er kurz die Bemerkung: »Sed de hoc scripsi alias« (v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 246). Hartwig hat nun a. a. O. hieraus sofort geschlossen, da sei die Rede vom 15. Kapitel von »De modis«, wo Andreas sich auch über diesen Punkt ausspreche. Mit Recht wendet sich Lenz (Drei Traktate 46 ff.) hiegegen, da in diesem 15. Kapitel beziehungsweise dem betreffenden Passus von dem Recht der Berufung der Konzilien durch die Bischöfe und Kardinäle gehandelt werde, nicht aber, wie überhaupt nicht in »De modis«, vom Stimmrecht auf der Synode. Entschieden unrichtig aber ist die Behauptung von Lenz, daß mit: »Sed de hoc scripsi alias« nur auf eine Stelle im »Gubernaculum« selbst verwiesen sei. Für letzteres steht im »Gubernaculum« und in »De modis« wiederholt »dixi superius«, »dictum est superius«, »quae scripsi superius«. Andreas verweist also hier, wenn nicht auf »De modis«, so auf einen anderen seiner vielen Traktate. Konnte er doch von sich sagen, daß er der Kurie vierzig Jahre gedient: »legendo, disputando, praedicando, ad clerum saepius scribendo et opponendo multos tractatus«. Schulte, Geschichte der Quellen II, 440. Es hat allen Anschein, daß Andreas mit der Bemerkung auf einen Traktat hinweist, den er früher zu Konstanz zu gunsten des Stimmrechts der Bischöfe gegen das Stimmrecht der Kardinäle ge-

daß durch die päpstlichen Reservationen und Exspektanzen deren Macht beschränkt werde. Bis zu welchem Grade aber dieses der Fall sei, drückt das „Gubernaculum“ fast ganz so aus wie „De modis“. In letzterem Traktat steht: „Tandem per tempora successive, crescente clericorum avaritia et papae simonia, cupiditate et ambitione, potestas et auctoritas episcoporum et praelatorum inferiorum quasi videtur exhausta et totaliter diruta, ut jam in Ecclesia non videantur esse nisi simulacra depicta et quasi frustra“.[1]) Im „Gubernaculum“ aber lautet die parallele Stelle: „Ex quo sunt secuti infiniti errores, quia papa occupavit omnia jura inferiorum ecclesiarum, ita quod inferiores praelati sunt quasi chimaerae et pro nihilo habentur in suis dioecesibus“.[2]) Ueber die Stellenbesetzung sagt das „Gubernaculum“: „Quia in hoc mari ecclesiae est ventus contrarius ipsis bonis, litteratis, conscientiosis, devotis, vanae gloriae ... hominum idiotarum, ignarorum, vitiosorum, homicidarum, rifiandorum ...“[3]) Man vergleiche nun dazu aus „De modis“: „Bene videbis purpuratos, bene vestitos, sacmannos, tyrannos et soldatos ad eum (papam) intrare: sed nequaquam pauperes, male indutos et virtuosos, litteratos ac conscientiosos ad eum ingressum habere“.[4]) Dem Verfasser beider Schriften entringt sich die Klage über den Verfall der Studien infolge solcher Wirtschaft.[5]) Man denke nur an Nutzen und Gewinn, nicht aber an Wissenschaft. In beiden Schriften sodann zeigt sich die gleiche Hinneigung zu Wortspielereien: dispensatores — dissipatores; agni — lupi; praelati — Pilati; apostolica — apostatica; non quod libebit, sed quod licebit.[6]) Ein ganz besonders auffallendes Beispiel von Uebereinstimmung ist auch das folgende: „Quippe Judas semel pro XXX denariis Christum vendidit, isti autem omni die centies Christum et ecclesiam vendunt, non solum pro XXX denariis sed pro mille et pro centum“.[7]) Diese Stelle aus „De modis“ lautet im „Gubernaculum“: „Probatur: quia tunc Christum Judas vendidit pro triginta tantum et non pluribus. Et Christus Jesus nunc venditur propter episcopatus, propter ecclesias, propter beneficia non ita modice pro triginta denariis, sed venditur aliquando pro tribus millibus ducatis, aliquando pro decem millibus, aliquando pro mille, sed nunquam venditur pro tam paucis argenteis. Item Judas semel eum

---

schrieben, damals als es sich darum handelte, die Kardinäle gänzlich aus den Konzilsverhandlungen auszuschließen, und gerade derselbe Andreas sehr thätig auftrat. Hartwig a. a. O., 310. Finke, Forschungen und Quellen, 81 ff.

[1]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 90 s.

[2]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 263.

[3]) v. d. Hardt t. VI, p. IV, f. 182 s.

[4]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 135.

[5]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 129; t. VI, p. IV, f. 199 s.

[6]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 127, 130; t. VI, p. IV, f. 196, 263.

[7]) v. d. Hardt t. I, p. V, f. 126.

vendidit dumtaxat, sed Christus venditur nunc saepius et saepius et jam per plures annos. Item Judas vendidit Christum de die, sed nunc venditur die ac nocte".[1]) Man sieht die zweite Schrift gibt hier die ins einzelne gehende Ausführung der ersten. Nicht vergleichen läßt sich damit der kleine Hinweis auf Judas in „De necessitate': „ . . . non dicere aut sequi illud, quod legitur de Juda Iscariot: „Quid vultis mihi dare etc." (Matth. 26, 15.)[2])

Allein allen solchen parallelen Stellen gegenüber, wie sie das „Gubernaculum" und die Schrift „De modis" enthalten, sagt Lenz, daß sie keinen außerordentlichen, persönlich charakterisierenden Gedanken enthalten. Auch die Lehre von der allgemeinen Kirche sei durch andere Männer, wie Zabarella, verteidigt worden [3]) Wir verweisen dem entgegen auf das oben Ausgeführte, einmal daß sich solche dogmatische Partien bei Dietrich von Niem in keiner seiner früheren noch späteren Schriften finden, sodann daß die Form selber, in welcher diese Ausführungen in „De modis" stehen, eben nur mit derjenigen im „Gubernaculum" sich decken, wie viele auch sonst noch darüber geschrieben haben. Gerade die dogmatische Seite fehlt in sämtlichen Schriften Dietrichs vollständig. Er ist vor allem Historiker, dem, von den elenden Zuständen der Gegenwart abgestoßen, der Blick in eine bessere Vergangenheit zurückschweift. Dagegen kommt bei dem dogmatisch veranlagten Andreas von Escobar die Geschichte erst in zweiter Linie, obgleich, wie die breiten historischen Darstellungen über die ersten Synoden im „Gubernaculum" beweisen, seine geschichtlichen Kenntnisse ausgedehntere gewesen sein müssen. Dabei kann er in Aufnahme der Episode von der Absetzung Johanns XII durch Otto d. Gr. bei Dietrich von Niem, näherhin aus dessen „Nemus" ebensogut ein historisches Anlehen gemacht haben, wie er Zabarellas kanonistischen Traktat „De schismate pontificum" nur zu stark für sein „Gubernaculum" ausgenützt hat.

So fassen wir denn auf grund der angeführten Parallelen zwischen dem von einem unbestimmten Verfasser stammenden Traktat „De modis uniendi" und der Schrift „Gubernaculum conciliorum" von Andreas von Escobar und unter Hinweis auf die von Erler zusammengestellten Differenzen zwischen Dietrichs Werken und „De modis" unser Urteil dahin zusammen, daß wir sagen: Der Traktat „De modis uniendi" gehört dem Spanier Andreas von Escobar an. Daß Andreas, der in den „Colles reflexi" sich einer ganz scholastischen Form bedient, wohl im stande war, einen freieren Stil zu schreiben, das beweist das „Gubernaculum". Es macht aber der Traktat „De modis uniendi" mit seinen eingehenden dogmatischen Partien und seinem ernsthaften Streben nach Reform der

---

[1]) v. d. Hardt t. IV, p. IV, f. 191 s.
[2]) v. d. Hardt t. I, p. VII, f. 285.
[3]) Drei Traktate 73.

Kirche als Werk eines Spaniers der Nation alle Ehre, die stets auf dem Gebiete der Dogmatik hervorragte und in der Reform der Kirche zuerst auf dem Plane war, wie Maurenbrecher gut dargestellt hat auf den einleitenden Seiten seines leider nur begonnenen Werkes über Die „Geschichte der katholischen Reformation".

Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. J. P. Kirsch.

Die Entwickelung des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Verwaltung im Laufe des Mittelalters mußte gegen Ende dieser Periode der Geschichte einen sehr regen Verkehr der christlichen Fürsten und der hohen geistlichen Würdenträger mit der päpstlichen Kurie zur Folge haben. Abgesehen von den wichtigen kirchlichen und politischen Angelegenheiten, welche durch eigene Gesandte von beiden Seiten geregelt wurden, gab es eine ganze Menge von minder wichtigen und häufig wiederkehrenden Geschäften, behufs Erledigung derer man sich an den Papst wenden mußte. Die in jüngster Zeit erschienenen Publikationen päpstlicher Regesten aus dem 13. und 14. Jahrhundert gewähren einen Einblick in die umfassende Verwaltung, welche von der Kurie aus geführt wurde und welche sich über alle Gebiete des kirchlichen Lebens erstreckte. Ich erwähne beispielshalber die so häufigen Verleihungen von Gnaden und Privilegien, wie die Vergünstigung, vor Tagesanbruch oder an interdizierten Orten die heil. Messe lesen oder hören zu dürfen; die Verleihung eines vollkommenen Ablasses in der Todesstunde; die Erlaubnis zur Vornahme gewisser kirchlicher Akte, zum Besuche eines unter strenger Klausur stehenden Klosters u. dergl. Dazu kommen die so oft verliehenen Dispensen zum Empfang der kirchlichen Weihen und des Sakramentes der Ehe, wenn in beiden Fällen ein Hindernis im Wege stand; die Dispensen zur Uebernahme mehrerer kirchlicher Benefizien, die Enthebung von der Pflicht, am Orte einer geistlichen Pfründe zu residieren u. s. w. Ferner war in vielen Fällen für gewisse Akte eine Bestätigung des Papstes erforderlich, wie zur Gründung von Kirchen und Klöstern und bei bedeutenden Schenkungen an solche; auch ließen sich Kirchen und Klöster freiwillig von Zeit zu Zeit ihre Besitzungen und Privilegien bestätigen. Vor allem aber bewirkten die in jener Zeit so zahlreich gewordenen Reservationen kirchlicher Benefizien, daß eine Menge von Pfründen in allen Ländern der Christenheit nur durch den Papst verliehen werden konnten. Wer deshalb sich selbst oder einem andern ein solches Benefizium verschaffen wollte, mußte sich notwendig an den Papst behufs Verleihung desselben wenden.

Nun aber bestand in der päpstlichen Kanzlei die althergebrachte Vorschrift, daß der Verleihung einer Bulle oder eines andern päpstlichen Er-

lasses stets eine Bittschrift (petitio, supplicatio) vorhergehen mußte, welche die Angelegenheit darlegte, in der vom Papste eine Entscheidung getroffen oder eine Gnade verliehen werden sollte.[1]) Und damals wie heute noch war persönliches Betreiben einer noch so geringen Sache von größter Wichtigkeit, wenn man sichere und rasche Erledigung derselben erreichen wollte. Zahlreiche niedere Kleriker, welche für sich selbst eine päpstliche Entscheidung oder die Verleihung eines Benefiziums erreichen wollten, begaben sich persönlich an die Kurie, um ihre Angelegenheit zu betreiben. Allein die Fürsten, Grafen und Barone, sowie die Bischöfe, Aebte und Prälaten, welche öfters in den Fall kamen, entweder in eigenem Anliegen oder zu gunsten ihrer Kleriker sich an den Papst zu wenden, konnten dies unmöglich persönlich thun. Gegen Ausgang des Mittelalters war es nicht leicht möglich, für jeden Fall oder für eine Reihe von Fällen besondere hierzu befähigte Bevollmächtigte an die Kurie zu entsenden, da dies zu häufig hätte geschehen müssen. Man nahm deshalb seine Zuflucht zu Personen, welche beständig an der Kurie wohnten und mit dem Geschäftsgange durch längere Praxis genau bekannt waren, und ließ durch diese die regelmäßig vorkommenden Geschäfte betreiben. So bildete sich das Amt der ständigen Agenten oder Prokuratoren, welche gewiß in nicht geringer Zahl während des 14. Jahrhunderts an der Kurie thätig waren.[2]) Die Thätigkeit derselben bestand im allgemeinen darin, die an sie gerichteten Aufträge in die entsprechende Form einer Supplik zu fassen, diese zur Erledigung einzureichen, die notwendigen Schritte zu thun, um eine günstige Entscheidung herbeizuführen, und nach der Ausfertigung des betreffenden Aktenstückes dieses in Empfang zu nehmen und an seine Bestimmung gelangen zu lassen. Dann unterstützten sie mit Rat und That die besonderen Gesandten, welche in wichtigen Angelegenheiten an die Kurie geschickt wurden.

Einen interessanten Einblick in die Thätigkeit eines solchen Prokurators an der Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewährt eine Handschrift der Bibliothek Barberini in Rom, welche ich im folgenden kurz besprechen will, da soviel mir bekannt ist, bisher niemand dieselbe näher untersucht und behandelt hat.[3])

I. Die Handschrift trägt die Nummer XXXI 11 und stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.[4]) Dieselbe besteht aus zwei Teilen, welche gar nichts miteinander gemeinsam haben, und nur durch den modernen

---

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, 680 f.

[2]) Vgl. Diekamp in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 525 ff.

[3]) In dem kürzlich erschienenen Fasz. IV des Bullarium Traiectense S. 371 n. 879 bingt G. Brom eine Bulle Johanns XXII aus derselben.

[4]) Früher gehörte sie Carlo Strozzi, wie eine Notiz in dem ersten Teil Fol. LXIII beweist, welche lautet: »Caroli Strozze, Thome filii 1628«. Dasselbe steht mit der Zahl 1627 im zweiten Teile Fol. 49. Damals waren also beide Teile noch getrennt.

Einband vereinigt wurden. Ueber den ersten Teil wird in einer andern Mitteilung dieser Zeitschrift berichtet werden. Hier soll uns nur der zweite mit eigener Foliierung versehene Teil beschäftigen. Derselbe besteht aus zwei Faszikeln, von denen der erste 24 Bogen (Fol. 1—48), der zweite 34 Bogen (Fol. 49—83) zählt. Beide waren ursprünglich getrennt und nicht foliiert. Es sind zwei verschiedene Register eines Prokurators Andreas Sapiti. Wir können das erste als eine Art Notenregister bezeichnen, in welches der Prokurator päpstliche Bullen und auf solche bezügliche Aktenstücke, dann Verzeichnisse von Kirchen, Pfründen und kirchlichen Personen, nebst Bemerkungen über seine eigene Thätigkeit und ähnliche Notizen eintrug, die für ihn von Wichtigkeit sein konnten. Bei weitem die meisten beziehen sich auf die verschiedensten Angelegenheiten, welche der König, die Barone und die Bischöfe Englands unter Johann XXII und Benedikt XII an der Kurie zur Verhandlung brachten. Neben Aktenstücken über den dem Papste geschuldeten Zensus und die dem Könige Eduard III gewährten Zehnten (Fol. 7, 12, 19—21) finden sich solche, welche die Wirren in Irland betreffen (Fol. 8—10 b, 15, 17, 18); dann eine Anzahl minder wichtiger Erlasse, wie Ehedispensen für den König Eduard zu seiner Heirat mit Philippa von Hainault (Fol. 11) und für englische Barone (Fol. 18 b, 34, 42); eine Dispens super defectu natalium (Fol. 14 b) und super defectu in litteratura (Fol. 33); die päpstliche Bestätigung der Vereinigung von Benefizien und die Verleihung von Exemptionen (Fol. 22, 23 b, 24 b, 35 [Bulle Bonifaz' VIII]), die Provisionsbulle für Ricardus, Bischof von Durham, vom 14. Oktober 1333 (Fol. 24), Verleihung des Palliums und des Visitationsrechtes (Fol. 32 b, 33); die Erlaubnis für den König von England, mit dem exkommunizierten Erzbischof von Dublin, Alexander, während drei Monate zu verkehren (Fol. 41). Einige Stücke betreffen kirchliche Angelegenheiten anderer Länder der Christenheit: der Lombardei (Fol. 14), der Diözese Lüttich (Fol. 14 b), der Universität Bologna (Fol. 17 b), der Provinz Tuscien (Fol. 36 b), des Bistums Verdun (Fol. 38) und Frankreichs („Requeste facte per d^nm^ Philippum regem Francorum d^no^ nostro pape pro adiutorio sancti passagii ultramarini", Fol. 15 b). Auch mehrere Bullen von allgemeiner Tragweite sind registriert; so zwei Bullen an Petrus de Corbario (Fol. 13 b; bei Raynaldus, ad a. 1330, n. 3 und n. 10); eine Bulle Johanns XXII (Fol. 36) und eine andere Benedikts XII (Fol. 39) über die visio beatifica; dann die Erlasse des letztern gegen die Mißbräuche der Reservationen von Benefizien und die Verletzung der Residenzpflicht (Fol. 39 b, 40). Den Anfang des Registers (Fol. 1 b) bildet ein Verzeichnis der Kardinäle und ihrer Titelkirchen unter Johann XXII, welches bis in die Zeit Klemens' VI berichtigt wurde, indem die Namen verstorbener Kardinäle durchgestrichen, diejenigen der neu kreirten hinzugefügt wurden. Neben den Namen der beiden Kardinäle, welche als Nachfolger Johanns XXII den päpstlichen Stuhl bestiegen, steht am Rande: „nunc papa Benedictus XII" bezw. „nunc papa Clemens VI". Ferner

finden sich eine „tassatio ecclesiarum et benefitiorum civitatis et diocesis Florentin.“ (Fol. 3—4) und ein sehr unvollständiges und fehlerhaftes „provinciale“ (Fol. 25—32). Zwei Formulare weisen direkt auf die Thätigkeit des Prokurators hin, nämlich eine „forma procuratorii ad promittendum commune servitium per prelatos promotos et provisos per d^num^ papam“ (Fol. 2), und eine „forma procuratorii ad contrahendum mutuum“ (Fol. 5—6). Die Fol. 37 registrierten Verleihungen von Pfründen an Symon Sapiti, Otto Sapiti und Egidius de Maldesbertis de Cremona wurden offenbar aufgenommen, weil sie zu gunsten von Verwandten des Prokurators ausgestellt wurden. Dies ist auch der Fall betreffs einer Supplik (Fol. 37 b), in welcher Andreas Sapiti den König von Sizilien ersucht, derselbe möge beim Papste für seinen Sohn Fr. Remigius ord. Cistercien. bacallarius in sacra theologia um eine cathedra an der Pariser Universität Fürsprache einlegen. Die Blätter Fol. 43—47 sind leer; dagegen finden sich Fol. 48 b einige Aufzeichnungen über einzelne von Andreas Sapiti übernommene oder ausgeführte Geschäfte. Offenbar wurden die vorhergehenden Aktenstücke nach und nach eingetragen, und während dieser Zeit benutzte der Prokurator die letzte Seite, um diese Notizen zu machen. Die Handschrift scheint, mit Ausnahme einiger Teile (Fol. 17 b, 19) und zahlreicher Randnoten, welche von anderer Hand herrühren und wahrscheinlich von Sapiti geschrieben sind, nicht vom Prokurator selbst, sondern von einem einfachen Schreiber angefertigt zu sein.

Der zweite Faszikel (Fol. 48—83) ist ein Supplikenregister des Prokurators, in welchem die von demselben eingereichten Bittschriften, nach den rotuli, auf welchen sie geschrieben waren, eingetragen, und mit Bemerkungen über die Erledigung versehen wurden. Derselbe trägt den gleichzeitig geschriebenen Titel: „Quaternus supplicationum“. Die an mehreren Stellen über die Erledigung der Bittschriften zugefügten Daten umfassen den Zeitraum von 1333—37. Da aus dieser Zeit die offiziellen Supplikenregister der päpstlichen Kanzlei nicht erhalten sind, möge es mir erlaubt sein, auf den Inhalt dieses Registers etwas näher einzugehen. Derselbe wird angegeben durch folgende Ueberschrift (Fol. 50): „In isto quaterno continentur de verbo ad verbum supplicationes que fiunt d^no^ n^ro^ pape tam ex parte d^ni^ mei d^ni^ regis Anglie quam ex parte aliorum dominorum meorum et nomina supplicantium ex oposito *(sic)* supplicationum describuntur“. Die Suppliken sind, meistens von der Hand eines Schreibers, auf die beiden mittleren Viertel der in vier Teile gefalteten Blätter abgeschrieben. Dieselbe Hand setzte an den linken Rand den Namen des Bittstellers. Gewöhnlich von anderer Hand, offenbar des Prokurators selbst, stammen weitere Bemerkungen, die teils an den Rand zu beiden Seiten, teils in die Zwischenräume zwischen den einzelnen Suppliken zugefügt wurden. Letztere sind meistens in Gruppen, nach den rotuli, auf welchen sie zusammen eingereicht wurden, eingetragen, und einzelne Zusätze, besonders das Datum der Gewährung der Bitten, der

Ausfertigung und Registrierung der Bullen, beziehen sich auf alle Stücke einer Gruppe.

Die erwähnten Bemerkungen am Rande und in den Zwischenräumen betreffen folgende Punkte:

a) Die Gewährung oder Nichtgewährung der Bitte. Erstere wird ausgedrückt durch die häufig vorkommenden Randnoten: „concessa; concessa per dominum papam". Auch das Zeichen 9 wird wohl con(cessa) zu lesen sein. Wo sich diese Noten finden, ist die betreffende Supplik häufig durchstrichen. Wurde die Bitte bloß teilweise gewährt, so ist dies, wie bei einer Fol. 50 registrierten Supplik des Königs von England um Verleihung eines Kanonikates und anderer Privilegien, angemerkt durch die Randnote: „concessa de canonicatu et prebenda tantum". Manchmal steht ein f. am Rande, was wohl „facta" zu lesen ist. Auch die geschehene Expedition der Bulle nach Gewährung der Bitte findet sich angegeben durch „concessa et expedita" (Fol. 57 b). Ein Gesuch des capitulum Wyntoniense (Winchester) um Vereinigung einer andern Kirche mit dem genannten Kapitel wurde zur definitiven Erledigung an den Bischof von Winchester gewiesen; der Schreiber notierte zu einer diesbezüglichen Supplik des Erzbischofs von Canterbury: „Concessum quod committatur episcopo Wynton. quod si ita sit, faciat dictam unionem". Neben eine noch nicht erledigte Supplik eines rotulus schrieb der Prokurator: „non est adhuc concessa" (Fol. 57 b), weil die übrigen Gesuche, welche mit jener eingereicht worden waren, bereits ihre Erledigung gefunden hatten. Die Verweigerung einer Bitte wurde durch die Randbemerkungen „ne(gata); negate per d^nm^ papam" angedeutet. Interessant sind zwei gleichfalls mit der Bemerkung „negate per papam" versehene Suppliken des Königs Eduard, der Papst möge den Bischof Heinrich von Lincoln (1320—40) zum Patriarchen von Konstantinopel oder Alexandrien machen und den Klerus der Diözese eximieren von der Jurisdiktion des Erzbischofs von Canterbury, so lang Heinrich mit der Patriarchenwürde bekleidet sei (Fol. 71 b).

b) Die Entscheidungen des Papstes. Die Form der päpstlichen Entscheidungen ist sehr verschieden. Eine Bitte des Grafen Heinrich von Lancaster und Leicester um Gewährung des Begräbnisrechtes und der freien Annahme von Almosen für ein von ihm gegründetes Hospital hat am Rande zum ersten Teile die Bemerkung: „Responsio d^{ni} pape est: Absque preiudicio matricis ecclesie fiat. B."; zum zweiten Teile: „In ista respondet d^{ns} papa simili modo"; die beiden letzten Worte wurden durchstrichen und ersetzt durch: „absque preiudicio matricis ecclesie fiat. B." Bei der Bitte um Gewährung der Absolution mit vollkommenem Ablaß in der Sterbstunde für den eben genannten Grafen findet sich die Antwort: „Fiat ut in forma. B." Eine Bitte des Bischofs von Winchester um die Fakultät für den Prior einer dortigen Kirche, im Falle der Violation derselben die reconciliatio vorzunehmen, wird bewilligt mit der Bemerkung: „Fiat usque ad triennium ut in forma. B." Häufig wird im Falle der Gewährung

einfach „Fiat. B.“ als Antwort angegeben. Dies ist regelmäßig der Fall bei dem Zusatze: „Item supplicat quod predicta transeant sine alia lectione“, welcher sich am Schlusse der Bittschriften findet. Ausführlich ist die Entscheidung zu der Bitte um Union einer Pfarrkirche mit dem Kapitel von Winchester (s. oben); sie lautet: „Concessionem predictam factam per nostros predecessores ut premittitur approbantes eam etiam innovamus ac priori et capitulo predictis concedimus et unimus. B.“ Ebenso ausführlich ist die Antwort des Papstes zu dem Dispensgesuch der beiden Könige Philipp von Frankreich und Eduard von England für die Heirat „inter d^{num} I. comitem Cornubie et d^{nam} Mariam filiam d. Ferrandi de Ispania“ angegeben (Fol. 68 b): „Responsio d^{ni} n^{ri} pape: Dispensamus cum eis ut non obstantibus consanguinitatibus quibus invicem ex utroque latere in gradu tertio vel uno tertio gradu et altero quarto vel ulteriore coniunguntur valeant matrimonialiter copulari. B.“ Die Gewährung der Dispens trägt das Datum des 11. Oktober 1334. Dem Gesuche des Königs von England um Verleihung des „decanatus ecclesie Wellen. vacans per consecrationem ven. patris d. Ricardi episcopi Dunelmen.“ (Durham) an seinen Beichtvater und Almosenier Walterus de Londoniis wurde der Bescheid (Fol. 72): „Responsio d^{ni} pape: Fiat et sit cassa gratia quam expectat in Lincoln. ecclesia supradicta et vacet predicta parochialis ecclesia cum gratie huiusmodi possessionem pacifice fuerit assecutus. B.“ Eine Supplik des Gesandten des englischen Königs Nikolaus de Lebece um Verleihung eines Benefiziums an einen Kleriker wurde bestätigt mit folgenden Klauseln: „Responsio d^{ni} pape: Fiat dote sufficienti diocesani arbitrio assignata ad queque onera incumbentia supportanda iusticia cuiuslibet alterius non offenssa *(sic)*. B.“ Bisweilen ordnete der Papst eine Untersuchung der Angelegenheit durch den Vizekanzler an. So steht neben einer Bitte des oben erwähnten Grafen von Lancaster um Bestätigung der Urkunde über das von ihm gestiftete Hospiz: „Exhibeatur vicecancellario dicta littera et examinet eam et referat“. In gleicher Weise wird auch ein Uebereinkommen des verstorbenen Bischofs Johannes de Pontisera von Winchester mit dem dortigen Kapitel, um dessen Bestätigung der Nachfolger des erstern Johannes Stratford eingekommen war, zur Untersuchung an den Vizekanzler gewiesen: „Exhibeantur littere vicecancellario et examinet eas et referat. B.“ Aehnlich wurde eine „supplicacio d^{ni} electi Cantuarien. pro priore Wynton. ecclesie pro pontificalibus“ zur Untersuchung an den Vizekanzler gewiesen mit dem Bescheid: „Responsio: Producantur et dentur vicecancellario bulla et instrumentum de quibus fit mencio et referat nobis“ (Fol. 61 b). Sowohl wenn der Papst auf diese Weise eine Sache an den Vizekanzler überwiesen hatte als auch wenn in der Kanzlei auf die gewährte Supplik eine Bemerkung geschrieben worden war, mußte der Prokurator weitere Schritte behufs Erledigung thun. Wir lesen in unserem Codex (Fol. 60) folgende hierauf bezügliche Eingabe an den Vizekanzler.

Memorandum pro tribus graciis corrigendis per d^{nm} vicecancellarium.

Reverende pater, dignemini obtinere licenciam a d^{no} n^{ro} papa expediendi gratiam factam ad supplicationem d^{ni} regis Anglie Benedicto de Eure, monacho monasterii de Seleby ordinis sancti Benedicti, olim ordine fratrum Predicatorum expresse professo, super abilitatione ipsius, in qua scriptum est in cancellaria: Non potest eam habere sine speciali mandato d^{ni}.

Item corrigendi eciam gratiam ad ipsius d^{ni} regis supplicationem factam Willermo de Northwett de ecclesia parrochiali de Wayneflete, vacante per dimisionem *(sic)* magistri Antonii Beek, sedis apostolice capellani, eo quod fuit per capitulum ecclesie Lincoln. electus in decanum, et in dictis litteris continetur quod auctoritate litterarum apostolicarum ipsum fuerat assecutus.

Item expediendi litteram gratie facte d^{no} Waltero de Londoniis, elemosinario dicti d^{ni} regis, quod possit parrochialem ecclesiam quam obtinet, postquam in ecclesia Lyncoln. dignitatem, personatum seu curatum officium assecutus fuerit, usque ad beneplacitum sedis apostolice retinere in commendam, in qua scripsistis: Tolle: Non obstante etiam quod obtinet.

Item memorandum pro infrascriptis tribus expediendis per dictum d^{nm} vicecancellarium.

In primis videre instrumentum vobis presentatum super negociis hospitalis d^{ni} mei d^{ni} comitis Lancastrie et referre ita quod littere super hoc conficiende valeant expediri.

Item facere relationem super negocio hospitalis de Crepelsgate Londonien. vobis similiter commisso.

Item obtinere licenciam, quod executores, quibus scribetur super exhumatione corporum d^{norum} Varini de Insula et Henrici Tyais militum, habeant potestatem compellendi contradictores.

Wurde mit der Untersuchung in einem bestimmten Falle nicht der Vizekanzler sondern eine andere Persönlichkeit betraut, so wurde die Supplik an diese gewiesen. So steht Fol. 57 am Schlusse einer Bittschrift über einen Prozeß des Bischofs Robert Wyville von Salisbury mit dem Kanonikus der dortigen Kathedrale Nicholaus de Lodelowe die Bemerkung: „Responsio pape: Referat . . cardinalis predictus. B.“

c) Bemerkungen über die Ausfertigung der Bullen und die Registrierung. Am Schlusse einzelner Serien von Suppliken, über deren Gewährung durch den Papst sich Bemerkungen finden, steht häufig ein Datum, welches wohl kein anderes ist, als dasjenige der Anfertigung der bezüglichen Bullen. Dies geht schon aus der Form der Datierung hervor, z. B.: „Dat. Avinion. VII kal. Februarii anno XVIII°“ (Fol 50b am untern Rande). Fast regelmäßig sind unter diesem Datum zwei Namen hinzugefügt mit voranstehendem R, welches offenbar „Registrata“ zu lesen ist. Dadurch wurde die Eintragung der betreffenden Bullen in die Register vermerkt, mit

Hinzufügung der Namen derjenigen Kanzleibeamten, welche das Einregistrieren besorgt hatten. Es finden sich folgende Namen: Fol. 54 zum Datum des 9. März 1333: P. Vill., P. Pen. — Fol. 62b ohne Datum: Sycarde, P. Penestrin. — Fol. 68b unter dem 11. Oktober 1334: P. de Cam., P. Pen. — Fol. 72, 72b und 73 unter dem 30. November 1334: P. Vill., P. Pen. Wir lernen also vier verschiedene Beamten kennen, welche in diesen beiden Jahren das Registrieren der Bullen zu besorgen hatten. An einer Stelle (Fol. 76) ist angegeben, wo die Gewährung der Bittschriften geschah. Am Schlusse von zwei Suppliken des Bischofs Roger von Lichfield um Verleihung von Pfründen an zwei Neffen steht von der Hand des Prokurators: „Memorandum quod dicte gratie fuerunt concesse in Pontesorgie die sexto mensis Julii et sunt expedite“.

Mehrere Suppliken zeigen Korrekturen von der Hand des Prokurators, oder kommen in zwei, eine sogar in drei verschiedenen Fassungen vor, von denen natürlich bloß eine als endgültig anzusehen ist. Denn wo sich mehrere Fassungen finden, sind immer alle bis auf eine durchstrichen, und mit diesbezüglichen Bemerkungen versehen; so Fol. 56: „vacat.“ — Fol. 57: „cancellata est eo quod infra in quinto folio est in breviori forma“. Die forma brevior steht Fol. 61b. Diese verschiedenen Fassungen rühren wahrscheinlich daher, daß häufig eine Supplik beim erstmaligen Einreichen nicht erledigt wurde, sondern an den Vizekanzler zurückgewiesen wurde. Es scheint nämlich, daß die Angelegenheit alsdann wieder in Form einer neuen Supplik vorgelegt werden mußte. So findet sich Fol. 52 folgende Rubrik neben einer Bittschrift des Königs Eduard: „Supplicatio pro . . abbate de Euesham facta post relationem . . vicecancellarii“. Eine dieselbe Angelegenheit betreffende Supplik steht bereits vorher Fol. 51. Zwischen den Suppliken sind an mehreren Stellen „Memoranda“ registriert, welche die zu besorgenden Angelegenheiten betreffen. Meistens sind es Aufträge über Erwerbung von Pfründen, Dispensen u. dgl., welche durch Boten oder Gesandte dem Prokurator übergeben worden waren. Auch zwei Briefe von kirchlichen Personen aus England an denselben finden sich registriert. Als Beispiel der Stücke dieser Art möge folgendes dienen (Fol. 51): „Memorandum. Quod impetretur pro d^no^ Waltero de Scholidone senescallo hospitii d^ne^ Philippe regine Anglie littera gratiosa a d^no^ papa, per quam possit absolvi in mortis articulo a confessore quem duxerit eligendum. Item impetretur similis gratia pro d^na^ Ysabella relicta quondam Johannis dicti de Acon cive Londoniarum“. Am Rande rechts: „Dedit eas mihi magister Parvulus“.

Zwischen den Blättern der Handschrift sind mehrere Pergamentstreifen eingebunden, welche Originale von Suppliken und einen Brief an den Prokurator enthalten. Die Stücke finden sich im Register; auf einem Pergamentstreifen, der eine Supplik enthält, wurde notiert: Registrata est in libro, was sich offenbar auf unser Register bezieht, denn die Bittschrift findet sich auf Fol. 70. Unser Register war nicht das einzige, welches Sapiti

anlegte; an einer Stelle wird noch auf ein weiteres hingewiesen durch die Randnotiz: „Alibi scripta est in libro novo supplicationum factarum coram d. Benedicto papa XII“.

Nach diesen Angaben über den Inhalt der Handschrift und über die formale Seite der darin eingetragenen Aktenstücke will ich auf grund derselben und einiger anderer Notizen kurz die Thätigkeit des Prokurators behandeln und am Schlusse einige für die Geschichte Englands wichtige Dokumente mitteilen.

II. Durch die erwähnte Handschrift erfahren wir, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts der König, die Großen und die Bischöfe von England einen eigenen ständigen Prokurator beschäftigten, welcher, ohne dadurch auf die Besorgung anderweitiger Aufträge zu verzichten, deren Angelegenheiten an der Kurie regelmäßig wahrnahm. Unter den Päpsten Johann XXII und Benedikt VII bekleidete diese Stelle Andreas Sapiti. Derselbe nennt sich in einer Bittschrift an den König von Sizilien (Fol. 37 b) „Andreas Sapiti de Florentia illustris regis Anglie procurator in Romana curia“. Doch nicht vom König allein, auch von den Bischöfen und Baronen des Inselreiches wurde seine Thätigkeit in Anspruch genommen. Andreas war Florentiner Bürger; sein Vater hieß Philippus, wie aus einer Bulle Benedikts XI ersichtlich ist, durch welche „Andree, Philippi Sapiti, civi Florentino“ das officium tabellionatus unter dem 22. Januar 1304 verliehen wurde.[1]) Ob derselbe bereits damals sich an der Kurie niederließ und mit ihr nach Avignon übersiedelte, war nicht zu ermitteln. Jedenfalls übte er hier seine Thätigkeit aus im Jahre 1318, wie aus einem Posten des Registers Nr. 24 der „Introitus et exitus Camerae apostolicae“ hervorgeht.[2]) Ferner werden in dieser Serie von Einnahmebüchern noch weitere durch Andreas im Auftrage von Bischöfen ausgerichtete Zahlungen erwähnt; nämlich Nr. 65, Fol. 14b die Entrichtung des commune servitium für den Bischof Johannes von Meath (Miden.) unter dem 3. Januar 1325, und in Nr. 120, Fol. 11 eine Zahlung derselben Taxe für den Erzbischof Stephan Seagrave von Armagh vom 20. August 1332. Die beiden letztern Diözesen gehören zu dem britischen Inselreich, zu welchem Andreas als ständiger Prokurator unterdessen in nähere Beziehungen getreten war. Als solcher trat derselbe zunächst in den Dienst der besondern Gesandten, welche

---

[1]) Grandjean, registre de Benoit XI, p. 211 n. 277.

[2]) »Die prima mensis Septenbris [1318] recepti sunt a domino Gerardo episcopo Constantien. solvente per manum magistri Andree Sapiti procuratoris domini Henrici canonici et vicarii dicti domini episcopi pro suo communi servicio cameram domini nostri contingente — 476 flor. auri (Fol. 7). Die Ausführung dieses Auftrages für einen nichtenglischen Bischof erklärt das Vorhandensein von Aktenstücken, die sich auf die Angelegenheiten anderer Länder und Diözesen außer England beziehen, in den Registern des Prokurators. Er besorgte auch Aufträge, die ihm von anderer Seite aufgegeben wurden.

von Seiten des englischen Königs an die Kurie kamen. Unter den registrierten Aktenstücken finden sich mehrere, welche sich auf Verhandlungen der Gesandten mit dem Papste beziehen. Unter dem 1. April 1317 zahlen die königlichen Legaten Ademarius de Valentia Comes de Pembroke, Bartholomeus de Baldesinere, Johannes de Corniwellis und Antonius Pessaigny 1000 Mark Sterling als Zensus für das laufende Jahr, und versprechen, daß die rückständigen 24000 Mark von 24 Jahren in vier Raten, je am Feste des hl. Michael, bezahlt werden sollen (Fol. 7). Ueber diese Zahlung machte Andreas Sapiti mehrere Bemerkungen in sein Notenregister (Fol. 21 b).

„Memorandum quod anno Domini 1317 ambaxiatores domini . . regis Anglie illustris renovaverunt et de novo promiserunt censum debitum ecclesie Romane sanctissimo d^no^ n^ro^ d^no^ Johanni pape XXII anno sui pontificatus primo die prima mensis Aprilis.

Item die tercia mensis Maii solverunt censum pro dicto anno XVII finito in festo Resurrectionis Dominice, videlicet mille marchas.

Item postea anno Domini 1320 die 3 mensis Marcii solutum fuit per manus mercatorum de Bardis et de Perugiis, assignantium nomine d^ni^ Rigaldi tunc Wynton. episcopi, duo milia marcharum pro duobus annis preteritis et completis in festo Resurrectionis Domini de anno eiusdem MCCC decimo septimo“.

Daran schließen sich die vom Papste ausgestellten Quittungen für die geleistete Zahlung. Der rückständige Zensus war jedoch im Jahre 1330 noch nicht bezahlt; dagegen hatte der König von England die Hälfte der Einnahmen aus den Zehnten und Reservationen kirchlicher Pfründen in England und eine Verlängerung des Zahltermins erhalten. Als Entgelt dafür machten die beiden Gesandten Guillermus de Monteacuto und Bartholomeus de Bourgeassch milites dem Papste gewisse Versprechungen, welche in einem Fol. 12 registrierten Akte vom 17. Februar 1330 enthalten sind. Eine andere Angelegenheit, über welche Eduard II von England mit dem Papste in Unterhandlungen trat, waren die irischen Wirren.[1]) Im Jahre 1325 kam der Bischof von Cork (Corkagen.) Philippus de Slane ord. praed. an die Kurie und überbrachte einen Brief des Königs, datiert von Westminster 28. Mai 1325.[2]) Die Art und Weise wie der Papst eingreifen sollte, ward näher ausgeführt in einem Memorandum, welches dem Papste überreicht wurde und auf das hin drei Entscheidungen von Johann XXII getroffen wurden.[3]) Auch von dem königlichen iusticiarius und dem Rate in Irland wurde eine Bittschrift an den Papst eingereicht, welche interessante Züge enthält, die unwillkürlich zum Vergleiche mit den jüngsten Vorgängen im Streite zwischen England und Irland anregen.[4]) Die daraufhin erfolgte

---

[1]) Vgl. dazu Bellesheim, Kirchengeschichte Irlands, I, 503.

[2]) Der Text folgt unten S. 595 f.

[3]) S. unten S. 596 ff. den Text dieses Aktenstückes.

[4]) S. den Text unten S. 599 ff.

Vereinigung irischer Bistümer veranlaßte die Ausfertigung mehrerer in unserer Handschrift registrierter Aktenstücke. Darunter findet sich auch ein Akt des Andreas Sapiti als Prokurator des Erzbischofs Malachias von Tuam vom 23. Dezember 1332, des Inhaltes, daß letzterer dem Walterus Okelwy ordinis fratrum minorum de Clar, welcher zum Bischof von Enachdune erwählt war, eine Jahresrente bewilligte, bis dieser ein anderes Bistum erhalten habe. Eine ähnliche Eingabe wie die obige wurde durch Gesandten des Königs Eduard III über die Wirren in Schottland dem Papste überreicht.[1] Der junge König hatte einen unglücklichen Feldzug gegen die Schotten unternommen, welcher mit dem Frieden von Northampton (1328) endete. Darauf bewog König Eduard den Eduard Balliol in Schottland einzufallen (1332). Der englische König kam ihm zu Hülfe und schlug die Schotten bei Halidonhill. Auf diese Vorgänge beziehe sich das Aktenstück. Von andern aus England nach Avignon in jener Zeit abgeordneten Legaten erfahren wir bloß, daß sie verschiedene Aufträge dem Prokurator zur Besorgung überließen. So finden sich Fol. 72b drei „supplicationes d^{ni} Nicolai de Lebece militis ambaxiatoris d^{ni} regis Anglie“ um Verleihung von Benefizien. Vorher (Fol. 69b) ist ein Memorandum registriert, in welchem ebenfalls mehrere Suppliken angegeben sind, die von Gesandten des Königs Eduard dem Papste vorgelegt werden sollten. Sie werden bezeichnet durch die Ueberschrift: „Memorandum quod iste sunt supplicationes domini regis Anglie exhibite domino pape per dominum Willelmum Trussell et magistrum Riccardum Bynthewort nuncios dicti domini regis“. Am Rande daneben steht folgende Notiz, aus welcher des weitern hervorgeht, daß der Prokurator dieselben zu besorgen hatte: „Memorandum missum michi Andree Sapiti per dominum Guillermum Trussell“. Im Texte selbst werden außerdem frühere Aufträge dem Prokurator ins Gedächtnis zurückgerufen: Item reducatur ad memoriam magistri Andree Sapiti, quod dominus Henricus filius domini comitis Lancastrie supplicat, quod provideatur domino Johanni de Kynewel clerico suo de dignitate in ecclesia Lincoln. ubi expectat prebendam“ usw.

Auf diese Weise nahmen nicht bloß der König, sondern auch die Barone von England die Dienste des Prokurators in Anspruch. Interessant ist ein Brief an denselben, dessen Original bei Fol. 69 aufgeklebt, und dessen Text Fol. 70 ins Register eingetragen ist. Er lautet: „Supplico vobis ex intimo cordis affectu, quatinus diligenter habeatis in corde negocia littere domini comitis marescalli Anglie, ita quod negocia sint expedita et ego Deo dante sic faciam vobis, quod vos bene et sufficienter eritis contentus, et ego subiectioni vestre semper ero paratus. — Magistro Andree Sapiti“.

Das gleiche thaten die Bischöfe und Prälaten. Erwähnt zu werden verdient eine „Supplicacio procuratoris dicti domini [Johannis] Cantuarien.

---

[1]) S. unten S. 601 ff.

archiepiscopi [1]) contra abbatem et conventum monasterii sancti Augustini Cantuarien. proponenda in Consistorio". Es handelte sich um die Exemption des Klosters. Ein Prozeß darüber war unter Johann XXII vor Bertrandus de Sancto Genesio, sacri palacii apostolici primi gradus auditor, später Patriarch von Aquileja, geführt worden; allein da Johann XXII die Angelegenheit vor das Konsistorium gebracht hatte, durfte der Auditor die Sache nicht weiter verfolgen. Nun bittet der Erzbischof nach dem Tode jenes Papstes seinen Nachfolger Benedikt XII, die Angelegenheit wieder einem Auditor zu übergeben. Ueber den Erfolg dieser Eingabe ist nichts angegeben. Derselbe Erzbischof beauftragte Sapiti mit mehreren ähnlichen Angelegenheiten. Fol. 80 findet sich ein „Memorandum de negociis domini Cantuariensis in Romana curia pendentibus indecisis datum michi Andree Sapiti per magistrum Laurentium Fastolf, qui a dicto domino dictum memorandum recepit una cum instrumento procurationis misso sibi et michi per dictum dominum Cantuarien."

Der Prokurator wurde ferner durch Bischöfe beauftragt, die Visitatio zu machen. Wir lesen Fol. 81 eine „Copia littere visitationis facte per magistrum Andream procuratorem domini episcopi Dunelmen." Es ist ein Zeugnis des Camerarius Gasbertus Erzbischof von Arles vom 5. Januar 1337, daß Sapiti die alle drei Jahre zu machende Visitatio im Namen des Bischofs Richardus de Bury ausgeführt, jedoch dabei nichts gegeben habe.

Auch mit der Ueberbringung des Palliums für den Erzbischof von Canterbury wurde der Prokurator beauftragt, und die Uebergabe desselben an den Bischof Haimo Heath von Rochester wurde im Register (Fol. 48b) notiert. „MCCCXXXIIII nativit. die lunae 18. Aprilis in Anglia in diocesi Roffen. in capela d^ni^ episcopi Roffen. apud Haleyng presentibus fratre Jacobo de Hech monacho de Bosele Cistercien. ordinis *(etc.)* presentatum fuit super altari ipsius capele domino fratri Amoni Dei gratia episcopo Roffen. palleum tradendum domino archiepiscopo Cantuarien. ex parte domini pape cum litteris directis eidem bullatis per magistrum Andream Sapiti procuratorem dicti domini Cantuarien."

Bei Gelegenheit dieses Aufenthaltes in England führte der Prokurator noch andere Geschäfte aus. Erwähnung verdient folgende Notiz (Fol. 48 b): „Die VIIII Aprilis (1334) in Wyssant factum fuit instrumentum per quod magister David electus in archiepiscopum Armacanum promisit et iuravit quod, postquam fuerit confirmatus in archiepiscopum Armacanum, satisfaciet et solvet magistro Andree Sapiti de omni summa et quantitate pecuniae, in qua constabit per publica instrumenta archiepiscopos quondam Armacanos teneri dicto magistro Andree, submittendo se ex

---

[1]) Johannes Stratford war von 1333—48 Erzbischof von Canterbury, wohin er von Winchester transferiert worden war.

nunc camere domini pape etc. *(sic)*. Et de predictis confecit adhuc publicum instrumentum magister Roggerus de Stulis *(etc.)*"

Im Begriffe an die Kurie zurückzukehren, erhielt Sapiti verschiedene Aufträge. Einer derselben ist Fol. 48 b registriert: „Die XX mensis Aprilis d. Robertus de Stratfold archidiaconus et canonicus fecit suum procuratorem magistrum Andream ad faciendum grossare et bullare et de registris facere extrahi gratiam sibi factam triennio iam elapso de canonicatu ecclesie London. presentibus d^{no} Otthone Sapiti canonico Cicestren. Alberto de Garetis clerico Colonien. et Conrado (?) Getoli de Castro Regii Perusin. diocesis". Bei derselben Gelegenheit erhielt Sapiti einen Auftrag von einem Ricardus de Hante, betreffend die Erlangung einer Pfarrei. Der Erzbischof von Canterbury, welcher auf dem Wege nach Avignon war, wollte die Sache besorgen. Derselbe hörte jedoch unterwegs, Johann XXII sei gestorben, und kehrte deshalb wieder um. Nun bat Ricardus den Sapiti in einem Fol. 65 eingeklebten Briefe, seine Angelegenheit zu betreiben. Das Datum des Briefes lautet: „Scriptum apud Cant(uariam) in octabis Epiphanie Domini anno primo pape qui nunc est". Die Nachricht von der Wahl Benedikts, welche am 20. Dezember 1334 stattgefunden hatte, war also noch nicht nach England gelangt.

Seine Stellung gab dem Prokurator die Gelegenheit, seinen Verwandten behülflich zu sein. Zwei Söhne desselben, Symon und Otho, erhielten Pfründen in England, deren Besitz jenem durch den König Eduard bestätigt wurde durch die Fol. 37 registrierte „Copia litterarum gratie facte per dominum regem Anglie domino Symoni Sapiti super confirmatione ecclesie de Eggescliffe" vom 25. September 1334. Auch Otho Sapiti und Egidius de Maldesbertis de Cremona erhielten ähnliche Bestätigungen von Benefizien. Otho wurde bereits oben als Zeuge angeführt. Ein anderer Sohn des Prokurators, Remigius Sapiti, trat in den Cisterzienserorden. In unserm Register findet sich eine in drei Fassungen angefertigte Supplik, von denen jedoch zwei durchstrichen sind, in welcher der Vater für ihn um den Magistergrad der Pariser Universität bittet. Die nicht durchstrichene Fassung lautet (Fol. 56 b): „Supplicat Sanctitati Vestre devotus filius vester Andreas Sapiti, quatinus sibi in persona dilecti filii sui religiosi viri dompni Remigii, monachi Cisterciensium ordinis, in sacra pagina bacalarii, specialem gratiam facientes mandare dignemini venerabili viro domino . . cancellario Parisiensi ut, si dictum dompnum Remigium sufficientem repererit ad magistratus gradum, ipsum ad illum infra mensem post presentationem litterarum vestrarum super hoc sibi factarum debeat promovere, quacumque studii Parisiensis consuetudine, constitutione seu privilegio non obstante". Für denselben Remigius reichte der Prokurator eine oben erwähnte Bittschrift an den König von Neapel ein. Andreas Sapiti übte seine Thätigkeit wahrscheinlich aus bis zum Jahre 1338. Am 21. November dieses Jahres war er gestorben, wohl erst seit kurzem. Dies geht aus folgendem Posten des Bandes 170 der Serie Introitus et

exitus des Avignoner Kameralarchivs (jetzt im Vat. Arch) hervor: „Die XXI mensis Novembris (1338) recepti sunt ab Adam Johannis de Vichiis Tullen. diocesis pro legato facto camere per dominum Andream Sapiti quondam in suo ultimo testamento — 20 sol. in 1 floreno 4 sol. 13 den. floreno pro 15 sol. 4 den. computato“.

Diese kurze Darstellung möge genügen, um die Thätigkeit eines solchen Prokurators zur Anschauung zu bringen. Ich lasse derselben einige der erwähnten, für die Geschichte Englands wichtigere und meines Wissens bisher nicht publizierte Aktenstücke folgen. [1])

Beilagen.

I.

Gesuch des Königs Eduard II von England an den Papst Johann XXII, betreffend die irischen Wirren. 1325 Mai 28.

Cod. Barb. XXXI. 11, P. II, Fol. 9.

Pape rex devota pedum oscula beatorum. Dum nostre considerationis occurunt (!) obtentibus nota dispendia, que quorundam Hybernicorum seditiosa presumptio nobis et populo terre nostre Hybernie nostris temporibus irrigavit, ea libenter ample(c)timur, per que dicte terre nostre tranquillo provideatur regimini et pravorum insolentiam [2]) posse conspicimus cohibere. Nuper siquidem, pater sancte, venerabilem patrem fratrem Philippum de Slane de ordine Predicatorum, quem vestra prudentia suis exigentibus meritis virtuosis nostrique contemplatione prefecistis in episcopum Corkagensem, [3]) unde vestre clementie gratias referimus multiformes, pro reformatione status ecclesie Hybernicane ad vestram presentiam cum nostris litteris duximus destinandum, qui ad nos postmodum rediens nobis retulit, qualiter vestre placuit beatitudini per venerabiles patres . . Dublinensem et . . Cassellensem archiepiscopos et ipsum episcopum Corkagensem de hiis que pro pace et tranquillitate dicte terre convenientia et expedientia viderentur seriosius informari, et quod iuxta informationem illam ad ea volebatis prospectus apostolicos favorabiliter inclinare. Ex hac itaque sponsione prima quamplurimum letificati, ipsum episcopum ad partes Hybernie transmisimus, qui una cum prefatis archiepiscopis, iuxta mandatum apostolicum eis in hac parte iniunctum, cum nobilibus et fidelibus nostris ac etiam ministris nostris parcium illarum habuerunt super premissis consilium et tractatum. Et nuper ipsorum deliberationem in hac parte nobis per eundem episcopum transmiserunt, qua coram nobis et consilio nostro exhibita et diligenter

---

[1]) P. A. Zimmermann S. J. hatte die Güte, hierüber auf meine Bitte hin in englischen Bibliotheken Nachforschungen anzustellen, wofür ich ihm hier bestens danke.

[2]) Cod. »insolertiam«.

[3]) Philippus de Slane, Bischof von Cork 1321—26.

examinata, pro salubri appositione remedii ad ipsorum Hybernicorum cervicosam maliciam refrenandam hec expedientia videbantur, ut videlicet contra impugnatores, robatores, pacis nostre ibidem ac ministros[1]) iurium nostrorum[2]) invasores et contra statum nostrum sinistra predicantes excommunicationis sententia per archiepiscopos et ceteros prelatos dicte terre auctoritate apostolica publice et solempniter promulgetur; quodque episcopatus Hybernici tenues et exiles, quorum valor annuus viginti, quadraginta vel sexaginta libras ster. non excedit, et qui reguntur per mere Hybernicos, qui per se et parentes suos contentiones et discordias in dicta terra ante hec tempora noscuntur multipliciter seminasse, sedibus episcopalibus et archiepiscopalibus civitatum et locorum insignium uniantur; et insuper quod iniungatur auctoritate apostolica abbatibus et prioribus monasteriorum et prioratuum quorumcumque locorum regularium, ut in suis monasteriis et locis Anglicos ad conversionem admittant sicut mere Hybernicos, quemadmodum et in monasteriis, que reguntur per Anglicos, observatur. Nos igitur, predictis articulis coram nobis et consilio nostro diligenter examinatis et intellectis, sperantes inter ipsos nostros subditos Anglice et Hybernice nationum, si premissa mancipentur effectum, exinde processu temporis ampliorem dilectionem et concordiam firmiorem solidari, prefatum episcopum, virum utique devotione sincerum et in agendis quibuslibet circumspectum, ad vestre sanctitatis apices duximus remittendum, devotis precibus supplicantes, quatinus informatione dictorum archiepiscoporum et episcopi super tribus articulis supradictis benigne intellecta, pro tranquillitate dicte terre premissis clementer dignemini annuere, et ea iubere effectui mancipare. Nos enim, quamquam temporalia episcopatuum de nobis teneantur, propter evidentem utilitatem exinde proventam, ipsorum annexioni ex nunc prebemus[3]) assensum secundum modum et formam vestre beatitudini per predictum episcopum si libeat exponendum, cui si placet fidem velitis indubiam adhibere. Conservet vos Altissimus ad regimen ecclesie sue sancte per tempora longiora. Dat. apud Westmonasterium XXVIII Maii anno regis E(duardi) filii regis E(duardi) decimo octavo.

II.

Ausführungen über drei Ursachen der irischen Wirren mit der Bitte an Papst Johann XXII, zur Hebung derselben mitzuwirken; Antwort des Papstes.

Cod. Barb. XXXI. 11 P. II fol. 8.

Articuli, quibus pax et concordia terre Hybernie perturbantur.

Primo eo quod gentes Hybernice nationis non reputant d^{nm} n^{rm} regem verum d^{nm} Hybernie set d^{nm} usurpatorem.

---

[1]) Soll wohl heißen »ministrorum«.

[2]) Cod. »nostrarum«. [3]) Cod. »prebeamus«.

Pro quo videtur sufficiens remedium, quod d^{ns} papa scribat omnibus archiepiscopis et episcopis ac religiosis exemptis et non exemptis, quod publice predicent et promulgent et quod in confessione exponant penitentibus de eodem iure, et quod contrarium asserentes seu suggerentes clam vel palam aut in premisso mandato negligentiam maliciosam pretendentes sententiam excommunicationis incurrant ipso facto; predicte autem publicationes et pronuntiationes precipue fiant in predicationibus et in singulis ecclesiis cathedralibus, collegiatis et parochialibus ad minus quater in anno sub pena memorata, videlicet dominica prima adventus, et dominica in ramis palmarum et in festo sancti Johannis Baptiste et in festo nativitatis beate Marie.

Responsio pape. Scribatur predictis, quod in suis predicationibus et dum confessiones audiunt inducant populum et clerum et illos quorum confessiones audient ad exhibendum regi honorem et reverentiam et iura regia ab ipsis debita exsolvendum, quodque nec clam nec palam regi detrahant nec eius iuribus nec aliqua dicant, per que possint alii a devotione regia retrahi vel revocari. B.

Secundo pax et concordia terre Hybernie perturbatur eo quod prelati Hibernici occupant episcopatus vicinos Anglicos et interdum inter Anglicos, et dicti prelati cum clero suo iuvant nationem suam fovendo et suscitando guerras contra d^{nm} n^{rm} regem Anglie et sibi subditos.

Pro quo videtur remedium quod, cum episcopatus Hybernie sint pauperrimi numero triginta quatuor, uniones fiant episcopatuum aliquorum, et quod precipue alique annexiones fiant ad civitates regias, in quibus sunt sedes episcopales, ad magnam securitatem pacis et status regii in hunc modum, videlicet: quod sedi archiepiscopali Armacane uniatur episcopatus [1]) Clocherensis sibi vicinus.

(f. 8b). Item episcopatui Dunensi uniatur episcopatus Dromorensis sibi vicinus.

Item episcopatui Conorensi uniantur episcopatus Derensis et Rathbotensis sibi vicini.

Item episcopatui Midensi, qui est in dicta provincia Armachana, uniantur episcopatus vicini videlicet: Triburiensis,[2]) Ardachadensis et Olonensis,[3]) quorum trium reditus et proventus vix transcendunt centum marcas.

Item sedi archiepiscopali Cassellensi uniatur episcopatus Laoniensis sibi vicinus.

Item episcopatui Limericensi, ubi est civitas regia, uniatur episcopatus Fynnaborensis sibi vicinus.

---

[1]) Cod. »episcopatui«.

[2]) Triburna, später Kilmore.

[3]) Es ist wohl »Clanerdensis« (Clonard) gemeint.

Item episcopatui Waterfordensi, ubi est civitas regia, cuius redditus et proventus vix transcendunt quinquaginta marchas, uniatur episcopatus Lismorensis sibi vicinus et sic fuit antiquitus.

Item episcopatui Corkagensi, ubi est civitas regia, cuius redditus et proventus vix transcendunt sexaginta libras, uniatur episcopatus Clonensis sibi vicinus.

Item sedi archiepiscopali Tuamensi uniatur episcopatus Enachdunensis sibi vicinus, sicut fuit quondam, et episcopatus Akadensis et Duacensis.

Item episcopatui Elfinensi uniatur episcopatus Oladensis sibi vicinus et transferatur sedes ad Roscoman, ubi est nobile castrum regium et ita fiet civitas.

Responsio pape. Cum rex nobis super hoc supplicet et prelatis videatur expediens, fiat, ita quod ecclesia quelibet episcopalis remaneat et utrique unus episcopus presit, qui sedem in qualibet episcopalem habeat et utatur in qualibet et exerceat episcopalia prout viderit expedire. Electiones autem episcoporum, cum fiende occurrerint, fient a capitulis utriusque ecclesie et in archiepiscopali sede, ubi aliqua illarum archiepiscopalis fuerit, ubi autem ambe sint episcopales in civitate insigniori. B. Et si contingeret alteram illarum non habere sedem seu ecclesiam episcopalem, si in alia ecclesia habenti sedem seu ecclesiam episcopalem seu in qua de novo ecclesia fieret debeat celebrari. B.

Et est memorie commendandum, quod electiones pertineant ad principales ecclesias et ad collegia seu clerum dictarum ecclesiarum, ad quas alii episcopatus erunt uniti, cura vero et administratio ecclesiarum taliter unitarum, quarum episcopi sunt vel fuerint iudicio metropolitani et duorum suffraganeorum impotentes seu inutiles aut inhabiles ad episcopalia exercenda, pertineant ad principales ecclesias, quibus alie sunt unite, proviso predictis episcopis victu sufficienti et honesto, arbitrio archiepiscopi et episcoporum predictorum.

Responsio pape. Fiat quod petitur de episcopis, qui presunt ecclesiis que uniuntur, si ipsorum episcoporum concurrat assensus. B.

Et expedit quod in litteris apostolicis unionum fiat mentio de consensu regio.

Tercio fovetur discordia et promoventur guerre eo, quod monachi in quamplurimis locis et canonici regulares largissimas possessiones habentes in medio Anglicorum et religiosi etiam alii in diversis locis de ordinibus Mendicantium nullos alios admittunt in suis monasteriis ad ordinem, nisi mere Hybernicos, cum tamen in monasteriis Anglicis passim recipiantur Hybernici.

Pro quo videtur remedium, quod in huiusmodi monasteriis indifferenter recipiantur Anglici sicut Hybernici, et maxime ubi habitant inter Anglicos, et quod ad hoc artentur per archiepiscopos *(f. 9)* prout ad tranquillitatem pacis et concordiam nationum viderint expedire, et quod fratres mere

Hybernici de ordinibus Mendicantium non se faciant parciales, sicut hactenus fecerunt aliqui de dictis ordinibus, vendicando sibi loca certa pro fratribus nationis sue, sed quod communiter vivant et permixtum per omnes conventus sui ordinis dicte terre.

Responsio pape. Fiat quantum ad utramque nationem, videlicet Anglice et Hybernice et Hybernice tantum, quo ad receptionem et quo ad alia. B.

III.

Eingabe des Königlichen Justitiarius für Irland und seiner Räte an Johann XXII über die Empörung der Iren.

Cod. Barb. XXXI, 11. P. II, fol. 13.

Vobis sanctissimo patri in Christo D[no] Iohanni divina providentia pape XXII supplicant iustitiarius terre Hibernie d[ni] E(duardi), Dei gratia regis Anglie illustris, ac eiusdem consilium in terra predicta quod, cum per sedem apostolicam sacrosanctam dicta terra Hibernie tempore felicis recordationis Adriani pape regi Anglie illustri fuisset et sit concessa pro dilatandis ecclesie terminis, pro vitiorum restringendo decursum, pro corrigendis moribus et virtutibus inserendis et pro christiane religionis augmento, ut tam per ipsum regem quam per alios, quos ad hoc fide, verbo et vita ydoneos esse perspexerit, decoretur ibi ecclesia, plantetur et crescat fidei christiane religio, temporibusque progenitorum et predecessorum d[ni] . . regis Anglie, qui tunc fuerant, fides et pax vigebant cum caritate in terra supradicta, de novo tamen tempore . . regis Anglie, qui nunc est, ac tempore patris eiusdem quondam regis Anglie illustris, in eadem terra Hibernie pullulavit et pullulat heresis ac discentio inter Hibernicos, gentes indomitas, Dei et hominis inimicos, sacrilegos, incendiarios ecclesiarum in provincia Dublinensi trecentarum et quadraginta et quamplurium in aliis terris provincie supradicte, sanctissimo corpore d[ni] n[ri] Ihesu Christi in eisdem notorie existente, ac presbiterorum indutorum vestimentis sacerdotalibus, eucharistiam in manibus tenentium, in obviam dictorum malefactorum causa tuitionis et refugii violenter tamen in ignem per eosdem repulsorum et in ipso combustorum, villarumque domorum etiam et aliorum bonorum depredatores cottidianos, fures, latrones, continue homicidas christianorum, mandata Dei contempnentes et eis contrariantes, blasphemantes in Spiritum sanctum et beatissimam virginem Mariam matrem Christi ac negantes expresse resurrectionem mortuorum, dicunt hominem simul mori in corpore et anima, asserentes etiam d[nm] regem Anglie ex falsa suggestione et ex falsis bullis terram Hibernie in dominium impetrasse ac[1]) communiter

---

[1]) Cod. »hac«.

hoc tenentes. Hiis igitur non contenti dicunt non esse peccatum occidere aliquem Anglicum, quamquam bonum et fidelem christianum, nec eum depredare (!). Et licet fuerint deprecati[1]) auctoritate ordinaria seu delegata, via iuris, dicunt expresse se velle facere ut homines excommunicati, claves ecclesie contemnendo, dicta factis notorie compensantes, non permittentes insuper prelatos ecclesiarum ad ecclesias eorum, que remanent incombuste, incedere, vel residere in eisdem ad predicandum verbum Dei et informandum eosdem, quin ipsos prelatos capiant, in compedibus et bogis eos ponentes et semimortuos relinquentes fame desolatos, et quamplures occidunt et quosdam spoliant et destruunt facultates eorum et ab eis auferendo, in obprobrium cleri et gravamen et depauperationem terre Hibernie supradicte, censuras ecclesiasticas non curantes set potius contemnentes in ipsisque per septennium et amplius perseverantes, iuri parere pertinaciter renuerunt, non absque scrupulo heretice pravitatis; et consanguineas suas cum uxoribus propriis in eadem domo commorantes modo unam modo aliam indifferenter carnaliter cognoscentes, consuetudinem in hiis ad modum patrie in eorum frivolam excusationem pretendunt, incestus crimen et adulterii miserabiliter committendo, correctionem super hiis debitam aut aliis suis excessibus pro eorum quorum interest, arbitrio et ordinatione minime sibi fieri permittentes. Ad hoc quamquam quidam Hibernicus, nomine Aduk Duf Octohyl, super heretica pravitate et relapsu ac blasphemia coram iudice suo spirituali fuisset et sit legitime convictus, ac propter hoc relictus curie seculari, penam suam subiturus, ante tamen ipsius captionem, per suam predicationem, publicam doctrinam et informacionem errorum suorum contra sanctam fidem catholicam quos tenuit, anime quamplures deperdite sunt inter Hibernicos et dampnate. Et, nisi celeriter posueritis manus adiutrices, multo plures in brevi peribunt. Ad quos male credentes auctores, fautores, receptatores et defensores prelati, qui iusticiam facere deberent, accedere non audentes pre timore mortis, nec alii regiam potestatem obtinentes, sine Vestre Sanctitatis auxilio poterunt dictos facinorosos et eorum malitias refrenare, obstinata rebellione et multitudine onerosa Hibernicorum incessanter reluctantibus hiis diebus, ac ipsis iniquitatis filiis quibusdam Anglicis in dicta terra oriundis consentientibus et eis faventibus in premissis, eorum correctio difficilis est facienda, nisi dextram Sanctitatis Vestre et Pietatis magnifice extenderitis adiutricem. Quare, ad commovendum populum christianum terre Hibernie memorate et excitandum, reprimendum et debellandum dictos iniquitatis filios, in ipsos eorumque auctores et fautores[2]) cuiuscumque nationis, conditionis, lingue, dignitatis aut status extiterint, necnon in eorum receptatores et defensores, quocienscumque et quandocumque venire neglexerint aut contradixerint

---

[1]) Cod. »depredati«. [2]) Cod. »factores«.

ad armentum ecclesie, et pacis dni . . regis Anglie ac terre sue Hibernie reformationem perpetuam vel pacem promissam per eosdem observandam violare presumpserint, post duos menses, a tempore publicationis et gratie vestre specialis numerandos, crucesignationem concedere dignetur vestra clementia gloriosa pro salute anime vestre et aliarum animarum infinitarum, bellum licitum dictis malefactoribus commoventes, facultatibus tamen suis potentes et sumptibus suis propriis insurgentes in premissis, impotentes eciam facultatibus circa oppressionem dictorum malefactorum laborantes, pensatis viribus eorum et laboribus corporalibus impendendis, confessos et contritos a pena et a culpa absolvendo, ipsos malefactores ad gremium ecclesie et pacis reformationem[1]) ut premittitur redeuntes, potestatem vestram specialiter in forma iuris absolvendi si placet cuiquam committentes.

IV.

Supplik der Gesandten des Königs Eduard III von England an Papst Johann XXII, er möge die Verzichtleistung auf Schottland für ungültig erklären.

Cod. Barb. XXXI, 11. P. II, fol. 686.

„Informatio pro dno meo rege Anglie in facto Scocie“.[2])

Significant Sanctitati Vestre nuncii devotissimi filii vestri . . regis Anglie illustris, quod antecessores et progenitores dicti filii vestri . . regis Anglie, iure superioris et directi dominii, ab antiquis retro temporibus regno Scocie et ipsius regibus in temporalibus et annexis eiusdem prefuerunt, et ab eisdem regibus pro regno Scocie ligia, homagia et fidelitatis iuramenta receperunt, fueruntque iidem reges progenitores dicti filii vestri in possessione pacifica iuris predicti usque ad tempus inclite memorie dni Edwardi, avi ipsius filii vestri regis Anglie illustris, qui plenum dominium dicti regni Scocie iusto titulo acquisivit et in possessione eiusdem regni Scocie iure pleni dominii usque ad obitum suum inconcusse permansit. Sicque ipsum regnum Scocie ad dictum filium vestrum debet merito pertinere. Et licet idem filius vester in coronatione sua iuraverit, ut moris est, iura et libertates ac dignitates conservare regales, cum prevalente, oculto Dei iudicio, potencia et tyrannide Roberti de Bruys,[3]) regnum Scocie tyrannice et iniuste tunc occupantis de facto, qui fines regni Anglie hostiliter ingressus castra quedam obsedit, depredationes, strages et alia dampna varia ad destructionem populi eidem filio vestro subditi perpetrando, ut sic prefatum filium vestrum

---

[1]) Das Wort »reformationem« steht auf Rasur.

[2]) Titel, welchen Sapiti dem Schriftstück im Register gab.

[3]) Nämlich Robert de Bruce.

ad renunciationem iuris, quod in regno Scocie, ut premittitur, obtinebat non tam fraudulenter quam violenter induceret, cum eidem filio vestro in minori etate, utpote XVI annum etatis sui attingenti, notorie constituto tunc deesset thesauri copia ad congregandum exercitum, et obortis simultatibus et discordiis in regno Anglie tam in proceribus quam in populo, eorundem auxilia necessaria et presidia deficerent oportuna, sine quibus eidem Roberto regis et regni Anglie hosti publico solus vel cum paucis tunc resistere non valebat, coactus est per vim et metum huiusmodi, qui cadere poterat in constantem, cum prefato R. pacem facere, et de facto, cum de iure non poterat, in preiudicium dignitatis sue et corone regie, iuri quod sibi in regno Scocie competebat renunciare, et eadem iura improvide alienare, et de non veniendo contra renunciationem et alienationem huiusmodi sacramentum prestare, nonnullis prelatis et proceribus regni Anglie sibi hoc suadentibus et pertinaciter affirmantibus hoc de necessitate fieri oportere, si regnum Anglie a Scotorum irruptione vellet illibatum servare. Ante tamen quamcumque compositionem, renuntiationem, alienationem aut iuramenti prestationem protestatione expressa secretius coram notario publico, cum eam non auderet propter iustum metum publice facere, se munivit, firmum semper gerens propositum, huiusmodi alienationem in preiudicium regni et detrimentum corone regie de facto presumptam et quicquid ex ea vel ob eam secutum est, arridente sibi meliore fortuna, captato ad id tempore congruo, revocare. (Et[1]) insuper, cum d^ns^ Edwardus de Baliolo, verus rex Scocie, et quidam alii barones et d^ni^ de dicto regno Scocie exinde expulsi per dictum Robertum de Bruys dicentem se regem Scocie, qui de iure non erat nec esse debebat, et privati omnibus bonis eorum que in regno Scocie habebant predicto per Robertum prefatum, per se ipsos ut bona et iura eorum predicta recuperarent, absque dicto rege Anglie suoque auxilio [Scociam hostiliter invaserunt],[2]) pars dictorum Scotorum que dicebatur et erat de parte dicti Roberti de Bruys et David filii sui nichilominus contra pacem et pacta predicta in regnum Anglie intraverunt hostiliter, dampna quamplurima tam in personis quam bonis Anglicorum multipliciter inferendo, ob quam causam dictus filius vester rex Anglie pro defensione iuris et regni sui et subditorum suorum intravit Scociam manu potenti et forti. Quare supplicant eidem Sanctitati quatinus, premissa provida meditatione pensantes, cum Deus omnipotens, in cuius manu sunt omnium potestates et omnia iura regnorum, sepe dicto filio vestro de gente Scotorum in sua ferocitate confidentium victoriam dederit et triumphum, ipsosque Scotos notorie proditores, contumaces et publicos hostes sue subegerit ditioni, ac prelibatum regnum

---

[1]) Das Eingeklammerte steht am Rande mit Verweisungszeichen im Texte; jedoch scheint es von derselben Hand geschrieben.

[2]) Dieser oder ein ähnlicher Satzteil fehlt hier.

Scocie tam ratione proprietatis quam possessionis ad ipsum pertineat et pertinere debeat pleno iure, statum eiusdem filii vestri et iura sua regia supradicta habere dignetur vestra sanctitas solite benignitatis affectu propensius commendata, sibique super alienatione et iuramento predictis, quatinus de facto processerunt, presertim cum divinis et humanis legibus contraire noscantur, more sanctorum patrum predecessorum vestrorum, per litteras apostolicas, quibus contra latrantium morsus tutus et premunitus existat, de oportuno remedio providere.

Handschriftliches zur Chronik des sogen. Jordanus.

Von P. Konrad Eubel, Ord. Min. Conv.

Unter vorstehender Ueberschrift veröffentlichte Simonsfeld in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" XV, 145 ff. einen Aufsatz, in welchem er als Ergebnis seiner Untersuchungen nahe genug legen konnte, daß diese in verschiedenen Redaktionen erhaltene und vielfach auch als „Historia satyrica" bezeichnete Chronik den Minoriten Paulinus, Bischof von Pozzuoli 1324—44, zum Verfasser habe. Zweck dieser Zeilen ist, diese Angaben noch etwas zu vervollständigen.

Simonsfeld hält es nur für wahrscheinlich, daß dieser Paulinus ein geborner Venetianer sei, und kennt nicht näher die diplomatischen Aufträge seitens des Papstes Johann XXII, welche nach einer Andeutung von Giovanni d'Agostini[1]) in dem ihm nicht zugänglichen „Indiculus Bullarii Seraphici" des Petrus de Alva aufgeführt seien. Ich bin in der Lage, das über Paulinus in den päpstlichen Registerbänden Enthaltene im Anhang aus diesen selbst (in Regestenform) anzuführen.[2]) Hier sei nur bemerkt, daß Paulinus in den päpstlichen Schreiben immer den Beisatz „de Venetiis" führt und dadurch Venedig als seine Vaterstadt deutlich genug bezeichnet ist, worauf übrigens schon d'Agostini aufmerksam gemacht hat. Simonsfeld hat schon darauf hingewiesen, daß noch mehr Exemplare der in Rede stehenden Chronik vorhanden sind, als Potthast in seiner „Bibl. hist. med. aev." S. 403 angibt, wo überdies der Verfasser der letzteren mit dem als „Ord. Min." statt als „canonicus" bezeichneten Jordanus von Osnabrück zusammengeworfen ist. Es existieren aber nach freundlicher Mitteilung von P. Ehrle S. J. noch folgende weitere: Cod. bibl. nat. Paris. Nr. 4939 und 4940, Univ.-Bibl. Olmütz Nr. 200 und Dép.-Bibl. Toulouse Nr. 451. Die ersten drei sind allerdings schon anderwärts bekannt;[3]) doch sind sie nur ganz kurz beschrieben, weshalb hier Dank der

---

[1]) Notizie istorico-critiche intorno la vita ecc. degli scrittori Viniziani II, 294 (nicht 274) ff.

[2]) Die ebenfalls aus denselben geschöpften Angaben des Petrus de Alva sind für das richtige Verständnis zu knapp; sie bieten nicht mehr, als was d'Agostini a. a. O. angibt.

[3]) Vgl. Arch. d. G. f. d. G. VIII, 344 u. X, 682, dann N. Arch. VI, 491.

vorerwähnten gütigen Mitteilung von P. Ehrle, welcher die Codices von Paris und Toulouse aus eigener Anschauung kennt, noch näheres über die zuerst genannte Handschrift mitgeteilt werden soll. Dieselbe zeigt unter allen in Frage kommenden Codices die größte Aehnlichkeit mit dem Cod. Vat Nr. 1960, sowohl was die Schrift als die Beigabe von Zeichnungen betrifft, obwohl diese dort weniger zahlreich sind. Sie gehörte einst unter Nr. 159 der Colbertina an und ist offenbar spanischen Ursprungs; wenigstens ist auf Fol. 4 b von der gleichen Hand, von welcher der Codex geschrieben ist, folgendes beigefügt: „Com. . . . taula general de tot lo libre aquesta letra C significa colona et la colona es partida en VII letres es asaber a, b, c, d, e, f, g, h; si es en a, es en la primera part, si en b, es en la segona e axi deles altres“. Von besonderem Interesse ist noch die gleichfalls von der nämlichen Hand auf Fol 116 b gemachte Bemerkung, aus der wir einerseits des Schreibers große Voreingenommenheit gegen Papst Johann XXII ersehen, andererseits aber auch erfahren, daß er gleichfalls unsern Venetianer als den Verfasser der Chronik kennt. Er fügt nämlich bei: „Iste Venetus adulator nicil dicit de tyrampnide gesta per papam istum, de trucidatione christianorum facta suo iussu, de partialite animosa eiusdem et de compluribus aliis dyabolicis gestis eiusdem. Expectabat quidem bergulus iste pilleum rubrum veritatem tacendo et exprimendo mendacia. Vir quidem sanguinum fuit Iohannes iste nec ecclesie dei satis dignus“. — Wie aber dieser Cod. Paris. 4939 die größte Aehnlichkeit mit Cod. Vat. 1960 hat, so entspricht wieder Cod. Tolos. genau dem Cod. Paris. 4940.

Simonsfeld machte in dem eingangs erwähnten Aufsatze namentlich auf die nahe Verwandtschaft des Cod. Bamberg. E III 10 mit dem Cod. Vat. 1960 (beschrieben von Bethmann in Arch. XII, 229) aufmerksam und zwar auf grund der aus letzterem von Muratori in seinen Antiquitates rerum Italicarum t. IV veröffentlichten Bruchstücke. Diese Verwandtschaft läßt sich aber noch auf einem andern, wenn auch weniger direkten Wege nachweisen — durch Vergleichung des Cod. Bamb. E III 11 mit den im Cod. Vat. 1960 der eigentlichen Chronik oder „Historia satyrica“ vorangestellten Bestandteilen. Simonsfeld sagt, daß Jäck im Archiv V (soll heißen: VI) 53 ff. den Cod. Bamb. E III 10 ziemlich ausführlich und im allgemeinen richtig beschrieben habe. Das wäre jedoch sicher noch mehr der Fall gewesen, wenn Jäck beachtet hätte, daß der mit E III 11 bezeichnete Codex der nämlichen Bibliothek, dessen Inhalt er a. a. O. S. 74 unter Nr. 22 kurz so angibt: „Mappa mundi Provinciale Romanae curiae continens episcopatus orbis. Fol. Saec. XIV“, einen integrierenden Bestandteil von E III 10 bildet; denn in jenem folgen nach der Mappa mundi (einer Art Geographie von den damals bekannten drei Erdteilen) und dem Provinciale Romanae Curiae, sowie dem sich daran anschließenden Provinciale Ordinis Minorum und den Traktaten de diis gentium und de inventione ac ludo scaccorum (Fol. 1—19) auf den folgenden Blättern

(19—43) verschiedene Indices zu der in E III 10 enthaltenen historia satyrica. Ein Vergleich nun des vorerwähnten Provinciale Ord. Min. [1]) mit dem nämlichen Provinziale im Cod. Vat. 1960 zeigt nach zwei Seiten hin große gegenseitige Verwandtschaft. Fürs erste enthalten nur diese beiden Codices die erwähnten, der historia satyrica vorangestellten Stücke; [2]) fürs zweite aber ergibt sich klar, daß zwar nicht das eine Provinziale vom andern abgeschrieben sein kann, beide jedoch auf gemeinsamer Vorlage beruhen. Gemein haben sie mit einander die ungewöhnliche Reihenfolge der Provinzen, deren erste beiderseits die englische ist, während sonst gewöhnlich die italienischen und unter diesen die umbrische (provincia s. Francisci) voranstehen, sowie namentlich eine auffallende Lücke in der Aufzählung der Klöster der oberdeutschen Provinz (prov. Alemaniae superioris s. Argentina); dagegen ist bald in dem einen, bald in dem andern Provinziale allein ein Name (wahrscheinlich durch Unachtsamkeit des Abschreibers und überdies nur sehr selten) ausgefallen. [3]) Geht aus allem dem nun die nahe Verwandtschaft der beiden Codices bezüglich der Beigaben zur historia satyrica hervor, so dürfen wir daraus wohl auch auf das gleiche bezüglich dieser selbst schließen. [4])

Schließlich sei noch bemerkt, daß auf der Rückseite von Fol. 43 des Cod. Bamb., jedoch von anderer Hand, eine Inhaltsangabe sich befindet, die wenn auch nicht immer dem Wortlaute so doch dem Sinne nach den Ueberschriften der einzelnen Bestandteile desselben entspricht; nur ist auffallenderweise zwischen dem Provinciale Romanae curiae und dem Provinciale Ord. Min. noch eine „tabula brevis scribendi regibus et fratribus religiosis ultra mare degentibus“ eingeschoben, wovon im ganzen Codex nichts zu finden ist. Zum Schlusse findet sich dann noch folgende interessante Notiz: „Quatuor enim libri (Exemplare der Historia satyrica nebst Zuthaten) reperiuntur: Iste; [5]) alium habet commune Venetiarum; [6]) tertium habet rex Robertus (Siciliae), per quem librum omnibus ambasiatoribus dicebat conditiones terrarum et regionum earum, ac si ibi stetisset, unde de eius sapientia merito mirabantur; [7]) quartum librum habet ecclesia Pragensis. [8])

---

[1]) Kürzlich von mir neu ediert (apud Claras aquas ex typogr. colleg. s. Bonav.).

[2]) Der Cod. Vat. hat nur noch an allererster Stelle eine synchronistische, mit Porträts (Federzeichnungen) versehene Tabelle der Weltgeschichte, wie sich auch an seine hist. sat. gewisse Zeichnungen anschließen, die in Cod. Bamb. E III, 10 fehlen.

[3]) Vgl. in der vorerwähnten Neuausgabe S. 80 Anm. 334.

[4]) Nur sind in der hist. sat. des Cod. Vat. am Schlusse noch zwei in die Jahre 1319 und 20 fallende Begebenheiten mitgeteilt, welche der Cod. Bamb. nicht mehr hat; auch entbehrt dieser der den Cod. Vat. so interessant machenden Zeichnungen.

[5]) Ehedem dem Domkapitel, nunmehr der kgl. Bibliothek Bamberg gehörig.

[6]) Wohl identisch mit Cod. Marcian. Z 399.

[7]) Dieses Exemplar könnte wohl d. Cod. Vat. 1960 od. einer der Pariser Codices sein.

[8]) Vielleicht jetzt Cod. 200 der Olmützer Univ.-Bibl.

Es folgen hier nun die eingangs versprochenen Regesten über die Verwendung des fr. Paulinus de Venetiis als päpstlichen Nuntius.

Johannes papa XXII — Avinione.

1322 Febr. 23 scribit duci et communi Venetorum, quod super excessibus per Matthaeum vicecomitem Mediolan. commissis credant fr. Paulino de Venetiis O. M. capellano et poenitentiario suo („Ad vestram notitiam" Arch. Vat. Reg. t. 111 f. 146).

„ „ „ item eisdem super criminibus marchionum Esten. simili modo. (l. c.)

„ „ 26 item fr. Paulino praedicto super commissione sibi facta ad praemissa intimanda. („Audito nuper." l. c.)

„ Maii 15 item eidem, se mirari, quod non rescribat de negotiis, pro quibus est transmissus, cum Iohannes dux Venetorum ad ea, pro quibus ipse (Paulinus) missus est ad eundem, sibi per litteras suas duxerit respondendum. („Pro prudentia". l. c. f. 149 ep. 611.)[1])

„ „ 23 in diversis litteris laetitiam suam exprimit super eo quod Cerolus de Racaneto labe haereticae pravitatis infectus et de ista condemnatus per fr. Bonamiunctam de Padua O. M. inquis. haer. prav. suffultum auxilio ducis Venetorum captus sit; monet hunc, ut illum tradat rectori Marchiae Anconitanae, qui, postquam traditus est, faciat de eo, quod de talibus statuta canonica faciendum decernunt. (l. c. f. 105 ep. 425—429 atque 436 et 437, ubi de fr. Paulino et de facto Ariminensi sermo est.)

„ Junii 18 scribit eidem fr. Paulino, se ab eo, ex quo a sua praesentia recessit, e nullas litteras recepisse nisi unam in causa Ariminensi, quare de iis, quae ceterae litterae continebant, iterum informetur; insuper eum monet, quod sibi rescribat, quid fecerit in facto Ferrarien., et quod praesentet duci Venetorum litteras super remissione (traditione) Zeroli haeretici, cui hic favet quemque restituere negavit. (l. c. f. 150 ep. 612.)

---

[1]) Aus dem gleichzeitig an den Dogen von Venedig gerichteten Schreiben (a. a. O. ep. 610) geht hervor, daß es sich um das Verhalten der Venetianer gegen das die Rebellen von Osimo und Recanati begünstigende Fano (und Fermo) einerseits und anderseits gegen das papsttreue Rimini handelte; während das Verhalten der Venetianer gegen ersteres ein zu freundliches war, war es um so unfreundlicher gegen letzteres, weshalb sie zur Aenderung ihres Verhaltens nach beiden Seiten hin ermahnt werden.

1322 Junii 22 laudat Venetianos de revocatione exbannitionis, quam contra cives Ariminenses a districtu suo fecerant, sicut sibi fr. Paulinus intimare curavit. („Quoad revocationem“, l. c. f. 106 ep. 436.)

„ „ „ respondens eidem fr. Paulino per alias litteras ad ea, quae sibi insinuaverat, destinat eidem litteras „quarum tenores interclusa praesentibus cedula continet“, duci, consilio et communi Venetorum praesentandas. („Per nostras“. l. c. ep. 437.)

„ „ 21 scribit eidem super amotione impedimentorum in faciendo sal propter pacta inter Venetos et Servienses (Cervienses) inita. („Cum salina Cervie.“ l. c. f. 150 ep. 613.)

„ „ „ item duci Venetorum, quod permittat sal fieri in praedicta salina. (l. c. ep. 614 cfr. f. 344 ep. 1411—16 et f. 347 ep. 1428—29.)

„ Sept. 27 committit praedicto fr. Paulino, quod Iacobum Saurum inquis. haer. prav. moneat et compellat ad quandam pecuniae summam restituendam. („Ad audientiam“. l. c. f. 298.)

„ Oct. 8 regratiatur eidem, quod ipso procurante dux et commune Venet. Cerolum haereticum rectori Marchiae Anconit. assignarunt. („Grata nobis“. l. c. t. 74 ep. 319.)

1324 Iunii 20 praeficit eundem ecclesiae Puteolan. in episcopum. (l. c. t. 77 ep. 1345.)

„ Iulii 1 dat eidem licentiam recedendi a Curia. (l. c. ep. 1316 vel 1366.)

„ Oct. 27 gratias agens duci et consilio Venet. de grata responsione Roberto regi Siciliae pro negotio Iohannis principis Achaiae per eos facta et de sollicitudine studiosa circa reductionem Firmanorum rebellium ad obedientiam s. matris Ecclesiae, miratur quod nuntiis ad ipsos missis super quibusdam aliis negotiis nondum responderunt, super quibus nunc epus. Puteolan., cui eadem seriosius explicavit, poterit eos plenius reddere certiores. (l. c. f. 99 ep. 708.)

1325 Apr. 13 regratiatur duci, consilio et communi Venet., quod epo. Puteolan. et fr. Perrino O. B. Mariae de monte Carmelo priori provinciali prov. Lombardiae adversus Ferrarienses adhaeserunt, et hortatur eos, ut incepta continuare studeant. (l. c. t. 113 f. 103 ep. 736 et ep. 739.)

„ „ „ scribit praedictis epo. Puteolan. et fr. Perrino super eodem eosque laudat de diligentia adhibita circa negotium ipsis commissum atque ut eam continuent hortatur. (l. c. ep. 737, 741, 742.)

1325 Apr. 13 indulget praedicto epo. Puteolan., ut quamdiu executioni negotiorum sibi ab ipso (papa) commissorum insistit, non teneatur in sua ecclesia personaliter residere nec a quoquam super hoc valeat molestari. (l. c. ep. 740.)

" " " inhibet aepo. Neapolitan., ne procedat ratione residentiae contra epum. Puteolan., qui super executione certi per ipsum papam sibi impositi negotii apud Venetias habet per aliqua tempora commorari. (l. c. ep. 738.)

" Maii 14 item eidem super eodem argumento. (l. c. f. 146 ep. 934.)

Zur Vermittlungspolitik Cromwells zwischen Dänemark und Schweden im Jahre 1657.

Von Dr. Joseph Weiß.

Im ersten Bande seiner Deutschen Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. (Oncken, allg. Gesch. i. E. III, 7) zeichnet B. Erdmannsdörffer auf S. 284 ff. im engen Rahmen mit großen Strichen ein interessantes Bild der mannigfachen diplomatischen Versuche, welche der Schwedenkönig Karl Gustav im Jahre 1657 machte, um für seine kriegerischen Unternehmungen gegen Dänemark die thätliche Beihilfe des englischen Lordprotektors Cromwell zu gewinnen. „Man kann diese Verhandlungen", schreibt Erdmannsdörffer a. a. O. 285, „nicht ohne eine gewisse Bewegung sich vergegenwärtigen: wie herrenloses Gut, nach dem es nur genüge, die Hand auszustrecken, bietet der Schwede dem Engländer deutsche Küstenlande und deutsche Strommündungen dar. Das Gefühl von der vollendeten Schutzlosigkeit deutscher Lande in jenen Tagen drängt sich auf: diese beiden fremden Herrscher verhandeln, als ob es nur ihrer Verständigung bedürfe, um dieses oder jenes reichsfürstliche Gebiet der Botmäßigkeit Englands zu unterwerfen, d. h. es zu einem Stützpunkt englischer Handelsinteressen auf dem Festlande zu machen, und vielleicht würde Cromwell in der That auf die schwedischen Erbietungen eingegangen sein, wenn Karl Gustav sich rechtzeitig entschlossen hätte, ihm das Herzogtum Bremen zu opfern." [1]) Karl Gustav brachte dem Protektor eine große Allianz in Vorschlag, welche England, Schweden, Holland, Frankreich und Portugal gegen Oesterreich-Spanien verbinden sollte und sandte im August des Jahres 1657 seinen Rat J. Fr. v. Friesendorf als Unterhändler nach London. „Alleine Cromwells Antwort ging allewege auf Stelzen". [2])

---

[1]) Anstatt Bremens forderte Cromwell später Stade. Vgl. über diese Abmachungen und Karl Gustavs Werbungen Samuel Freiherr von Pufendorf, sieben Bücher von denen Thaten Carl Gustavs, Königs in Schweden, übers. von S. R. Nürnberg 1697, 378 ff., § 79 ff. und F. F. Carlson, Gesch. Schwedens, übers. von Petersen (Gesch. d. europ. Staat.) IV, 241 ff.

[2]) Pufendorf 379 § 79. — „Ein schwedischer außerordentlicher Gesandter Friesendorf ist in London anwesend." Schlezer an den Kurfürsten 1657 Sept. 4/14

Der Lordprotektor stand damals an Frankreichs Seite im Felde gegen Spanien und beschränkte sich deshalb trotz seines wirklichen Interesses an der schwedisch-dänischen Verwickelung darauf, einen Ausgleich zwischen den Entzweiten auf diplomatischem Wege anzubahnen. Er schickte Gesandtschaften nach Rußland, nach Schweden, nach Dänemark. Nach Schweden wurde der Generalmajor Jephson beordert, nach Dänemark Mr. Meadow.[1])

Im Begleitschreiben für Jephson hieß es: „Vir nobilissimus Guilelmus Jepsonus Militum Tribunus et Parlamenti nostri Senator, cui hoc munus honori erit, quod Maiestati Vestrae hasce literas dabit, certiorem eam faciet quanta cum perturbatione ac dolore nuntium accepimus belli illius funesti inter Maiestatem Vestram Daniaeque Regem coorti; quamque nobis cordi ac studio sit, nullam nostram operam aut officium praetermittere, quoad Deus facultatem dederit, ut huic ingruenti malo remedium aliquod mature afferatur eaeque simul calamitates avertantur, quas inferri ex hoc bello religionis causae communi necesse erit: hoc praesertim tempore quo adversarii nostri contra Orthodoxae fidei professionem ac professores cum consilia perniciosissima tum vires arctissime coniungunt.[2]) Es klingt aus diesem Schreiben ein Gedanke heraus, der in den diplomatischen Schriftstücken Cromwells öfter vernommen wird: wider den Katholizismus, welchem sich damals auf dem Festlande eine Bewegung der Geister zuzukehren begann, eine Sammlung und Einung des Protestantismus zu erwecken, eine Idee, welche der auswärtigen Politik des Protektors ein ideales Gepräge aufdrückte, das „den Herzen der puritanischen Masse schmeicheln mußte".[3]) Die gleichen

---

(Urkk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilhelm v. Brandenb. hrsg. v. B. Erdmannsdörffer VII [Polit. Verh. IV], 782). Vgl. Pufendorf a. a. O. 381 ff., § 82 ff.

[1]) „Der Generalmajor Gepson wird an den König von Schweden, Mr. Middus an den von Dänemark geschickt". Schlezer 1657 Aug. 7. a. a. O. 779. „Meine unvorgreifliche Meinung ist dabei gewesen, daß es fürnehmlich zu Reconciliation beider kriegender Teile angesehen sei." Schlezer 1657 Aug. 12/22 a. a. O. 780. „Der Gesandte nach Dänemark, Mr. Meddus, ist gestern abgereist." Schlezer 1657 Aug. 28./Sept. 7. a. a. O. 782. Vgl. Pufendorf 375, 388, § 77, 85. Meadows Fähigkeiten kommen vor Pufendorfs Urteil schlecht weg.

[2]) Literae Pseudo-Senatus Anglicani, Cromwellii reliquorumque Perduellium nomine ac iussu conscriptae a Ioanne Miltone. Impr. an. 1676. 165 f. (Nach Pufendorf 245, § 80 war neben Meadow allein der damals schon blinde Milton in der Kanzlei der lateinischen Sprache kundig.)

[3]) A. Stern, Gesch. der Revolution in England (Oncken, A. G. III, 4) 293; ebenda 276: „In den diplomatischen Kreisen Frankreichs war sogar davon die Rede, daß Cromwell die Absicht hege, „ein Konzil aller protestantischen Kirchen nach England zu berufen, um eine Einheit des Glaubensbekenntnisses zu Wege zu bringen" und daß „die Bildung einer Liga aller protestantischen Mächte unter seiner Führung" darauf

eindringlichen Mahnungen, doch ja das „commune religionis vinculum“ in Treue festhalten und einmütig zu dem orthodoxen Glaubensgenossen wider den Glaubensgegner stehen zu wollen, verlauten aus dem Schreiben, welches Cromwell im Dezember 1656 an den Dänenkönig richtete. „Cum aliquot iam annis summo cum dolore videamus Protestantium Principes ac civitatum Primores, quos ex communi Religionis atque salutis vinculo omnem sese mutuo confirmandi ac defendendi inire rationem opporteret, inter se in dies magis magisque infirme animatos, quid quisque moliatur, quidve struat, suspectum habere; metum amicis, spem hostibus praebentes, inimicitias atque dissidia potius hac rerum inclinatione portendi quam firmum invicem animorum consensum, ad praesidium mutuum ac defensionem. Atque haec quidem sollicitudo eo altius animo nostro insedit, quo magis in Maiestate Vestra, Regeque Sueciae adhuc aliquid residere mutuae suspicionis videtur; vel saltem non eam existere voluntatum coniunctionem quam communis nostrum omnium in Orthodoxam religionem amor ac studium flagitaret . . . . Non praeterit Maiestatem Vestram, pro ea summa prudentia quam adhibere suis omnibus in rebus solet, quantum discriminis Protestantium summae rei impendeat, si istius modi suspiciones inter vos diu versentur; quanto magis, quod Deus avertat, si quod hostilitatis indicium erumperet.“ [1])

---

folgen solle. — Es ist bekanntlich darüber gestritten worden — man vgl. für diese Frage: A. Zimmermann, zur Charakteristik Cromwells (Hist. Jahrb. XI, 23 ff.) — ob es Cromwell in seiner Politik mit der »religionis causa communis« zumeist wirklich ernst gemeint oder ob er als Opportunist „die religiöse Ueberzeugung dem äußern Vorteil dienstbar zu machen“ gesucht hat. Ich glaube, man muß für eine Würdigung solcher orthodoxen Kundgebungen des Protektors die Möglichkeit nicht außer Betracht lassen, daß sie angesichts der genannten religiösen Strömung auf dem Festlande erlassen sind, im Hinblick auf die vielen Uebertritte von der evangelischen zur katholischen Kirche gerade unter den höheren Ständen, die irenische Publizistik, Religionsgespräche und Kirchenvereinigungspläne (vgl. K. A. Menzel, neuere Gesch. d. Deutschen v. d. Ref. bis z. Bundesakte VIII, 286—311, 329 ff. u. Erdmannsdörffer, deutsche Gesch. S. 473 ff.). Gerade die Unionsbestrebungen waren dem calvinischen Bekenntnisse nicht immer wohlwollend; s. Menzel a. a. O. 330. Cromwell mußten derartige Tendenzen feindselig erscheinen, und es galt ihm, gegen sie durch Betonung des protestantischen Gemeingefühls, durch Zusammenfassen aller protestantischen Elemente Front zu machen. Unter den Mächten war nach der Auffassung des Protektors die Hauptstütze der katholischen Kirche (man vgl. die unten abgedruckte Proposition für Meadow) das Haus Habsburg, nicht aber der „allerchristlichste“ König von Frankreich. Mit letzterem, das „sich von Rom nicht beeinflussen lasse“ (Zimmermann a. a. O. 29), ging Cromwell, um Habsburg zu bekämpfen, wie oben bemerkt, Bundesgenossenschaft ein. „Als zwei gewiegte Realpolitiker machten sich der römische Kirchenfürst (Mazarin) und der calvinische Lord Protektor ans Werk und verrichteten es gründlich“, M. Brosch, Gesch. von England VII, 353 (Gesch. der europ. Staaten).

[1]) Milton a. a. O. 155; ebenda 156: »vestraeque Maiestati ante oculos poneremus, quantam nobis necessitatem, qui Protestantium Religionem sequimur, divina providentia imposuerit colendi inter nos pacem«.

Allein speziell hinter diesen Versuchen, an denen sich auch Frankreich beteiligte, die hadernden Mächte Dänemark und Schweden zu versöhnen, haben andere nichts weniger als freundschaftlich-uneigennützige Bemühungen erblickt, vielmehr politische Berechnungen, um Karl Gustav frei zu machen, der bestimmt werden sollte, Oesterreich anzugreifen, damit dasselbe Spanien nicht beispringen könne.[1]) Welche Sonderinteressen Cromwell außer diesen Plänen bei seiner Vermittelung noch zu bergen strebte, erfahren wir aus der Proposition seines Gesandten Meadow an den Dänenkönig, die hier zum erstenmale gedruckt wird.[2])

---

[1]) Pufendorf 374, § 77. — Erdmannsdörffer a. a. O. 286: „Eben jetzt hatte Cromwell, im Bunde mit Frankreich, sich in den Krieg wider Spanien geworfen, englische Truppen kämpften in den spanischen Niederlanden; er lebt in den Gedanken des großen Weltkampfes gegen Habsburg und Rom; er wäre zu jedem Opfer bereit gewesen, um den protestantischen Schwedenkönig in diesen hereinzuziehen, ihn zu einem energischen Angriff gegen Oesterreich zu vermögen, wodurch zugleich Spanien geschwächt und die Hoffnung auf die Erhaltung des habsburgischen Kaisertums vereitelt würde". — Ueber die Versuche, Brandenburg gegen Habsburg zu gewinnen, vgl. Urkk. und Akt. 793. — Am 20. Nov. 1657 richtet Cromwell Drohungen an Dänemark, wenn es nicht von Habsburg abwiche. Pufendorf 388, § 84.

[2]) Ich fand sie unter ungeordneten Papieren des Grafen Wolfgang IV zu Oettingen-Wallerstein als Abschrift aus jener Zeit auf einem Foliobogen, dessen zweites Blatt leer ist und auf der Rückseite die etwas verwischte Bleistiftbemerkung von anderer, aber gleichzeitiger Hand trägt: »Propositio legati protectoris Angliae ad regem Daniae«. Graf Wolfgang, 1629—1708, den die „Relation von dem Kayserlichen Hofe zu Wien &c. aufgesetzt von einem Reisenden i. J. 1704. Cölln, bey Wilh. Stephan 1705" [vgl. über sie Heigel, Beitr. z. Charakteristik Kaiser Leopolds I, Sitzgsber. der Münch. Akad., Hist. Kl. (1890) II, 112 Anm. 2] auf S. 173 mit Graf Jörger zusammen als die beiden Minister nennt, „welche alle leute mit lob-sprüchen erhaben", war wie sein Vater Ernst II glücklich im Verfolge der diplomatischen Laufbahn gewesen und stieg gleich ihm zum Reichshofrat und Reichshofratspräsidenten auf. Er wurde mit Vertrauensstellen, kaiserlichen Missionen und Kommissionen (u. a. zur Karlowitzer Friedensverhandlung) gar oft ausgezeichnet, wie sein interessanter schriftlicher Nachlaß vermeldet. . . . „er war in der That eine Vertrauensperson im vollen Sinne des Wortes. In einer Zeit, in welcher die Staatskunst schon anfing, zur Erreichung ihrer Zwecke krumme Wege zu betreten, unter denen die Bestechung in erster Reihe stand, in einer solchen Zeit war erprobte Redlichkeit eine nicht hoch genug anzuschlagende Eigenschaft eines Staatsmannes, der mit den wichtigsten Geschäften betraut wurde. Oettingens geistige Begabung war jedoch nicht von hervorragender Art. Er galt für ängstlich, mißtrauisch, dabei aber hartnäckig an der einmal gefaßten Meinung festhaltend. In den Rechtsangelegenheiten des deutschen Reiches, die er seiner Stellung nach schon seit langer Zeit geleitet hatte, war er wohl erfahren. Die übrigen öffentlichen Geschäfte jedoch, und insbesondere diejenigen, welche das Ausland berührten, waren ihm völlig fremd" (A. v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen I, 116). Unser Aktenstück stammt aber vermutlich aus dem Besitze des Grafen Ernst II zu Oettingen-Wallerstein, der Vertrauensmann Leopolds bei den Frankfurter Wahlverhandlungen war. Aus Pribram, die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola a. d. J. 1655

Schon oben ist erwähnt worden, daß der Protektor in den Verhandlungen mit Schweden darauf ausging, für die englischen Handelsinteressen einen Stützpunkt auf dem Festlande zu gewinnen. In diesem Streben forderte er Bremen an der Weser, und als er mit solchem Begehren erfolglos war, richtete er sein Ziel auf Stade an der Elbe. In dem Begleitschreiben für Meadow, welches vorliegt, wird von Cromwell deutlich zu verstehen gegeben, daß den Wunsch nach Beilegung des Streites zwischen den beiden Ostseemächten ihm nicht zum mindesten die befürchtete Gefährdung des „dominium maris baltici“ und Störung englischer Schiffahrt und englischer Handelsgeschäfte dringlich gemacht hat. England hatte mit der Cromwellschen Navigationsakte vom Jahre 1651 einen siegreichen Kampf eröffnet gegen das merkantile Uebergewicht Hollands. „Jetzt schon ist in allen Ostseebereichen englisches Kapital, englische Einfuhr und Ausfuhr eine von den mitherrschenden Mächten des Verkehrs.“ [1]) Das Blühen und Gedeihen dieser baltischen Kauffahrtei hing aber bis zu einem gewissen Grade von den in jenen Gebieten einheimischen Gewalten ab, deren seemächtige eben Dänemark und Schweden waren. Traditionelle englische Fürsorge für die Ergiebigkeit des „Commerciums“, welche hier besonders das baltische in Obhut nahm, und die berechnende Hoffnung, einen der Versöhnten als Bundesgenossen zum Kampfe wider Habsburg zu gewinnen, waren mithin die treibenden Kräfte, die Cromwell zum Versuche veranlaßt haben, zwischen Schweden und Dänemark Frieden zu stiften. Von dem Beispiele dieser Versöhnung glaubte er sich einen förderlichen Einfluß versprechen zu dürfen auf das Zustandekommen einer Einung der protestantischen Mächte, welche ihm angesichts der irenischen Bewegung auf dem Festlande notwendig erscheinen konnte.

Propositio legati protectoris Angliae ad regem Daniae. [2])

Serenissima sua Celsitudo Angliae, Scotiae et Hyberniae Protector D^nus meus Clementissimus litteras accepit et scriptum M^tis V^rae, quibus bellum inter eam et Regem Sueciae exarsisse significatur, de quo se

---

(Archiv f. öster. Gesch. Bd. 70) erfahren wir, daß Oettingen in die nordische Frage, besonders hinsichtlich der Stellung des Kaisers zu ihr, näher eingeweiht war. Als sich i. J. 1657 in Wien ein geheimer dänischer Abgesandter inkognito aufhielt, wußten um dessen Verrichtung nur drei Personen, darunter Oettingen (vgl. Pufendorf 320 § 38). Unter solchen Verhältnissen konnte der Graf leicht zu einer Abschrift des obigen Schreibens für Meadow gelangen. Auch die Instruktion für Friesendorf nach London ist von den Dänen in weitere Kreise gebracht worden (vgl. Erdmannsdörffer 285 Anm. 2).

[1]) Vgl. die Ausführungen Erdmannsdörffers über die baltische Frage a. a. O. 218 ff.

[2]) Herr A. Zimmermann S. J. in Ditton-Hall hatte die besondere Liebenswürdigkeit, die englische gedruckte Literatur, soweit sie auf der Münchener Staatsbibliothek nicht vorhanden ist, für mich nach vorliegendem Aktenstück zu sondieren. Ich erstatte ihm hiermit meinen verbindlichsten Dank.

per M^{tem} V^{ram} certiorem factam fuisse, licet in amoris et beneuolentiae testimonium interpretetur, attamen nullum ingratius nuncium ad eam perferri potuit, quam belli inter utrasque has coronas praesertim, cum utraeque foederis ac amicitiae vinculo coniunctae sint, eundemque inter se religionis cultum profiteantur, quarum vires vnitae communi hosti terrori essent et Protestantium causae non mediocri subsidio, verum in se conuersae praeter Christiani sanguinis profusionem, mutuasque clades copiarumque suarum inuicem diminutionem recessum est, ut dictam causam in manifestum discrimen adducant magnoque damno afficiant potissimum hoc tempore[1]) cum Pontificii in eiusdem perniciem et ruinam magno vbique consensu armantur. Et certe nihil optatius Regi Hispaniae potuit accidere, quocum praefatus D^{nus} meus Clementissimus bellum apertum habuit,[2]) nihilque magis e re et voto Regis Hungariae, totiusque familiae Austriacae quod praecipuum Pontificiae sedis columen est] quam quae nuper erupit hostilitas. Praeterea M^{tem} V^{ram} latere non potest quantum commercii et nauigationis libertas necessario hinc turbabitur saltem mari Balthico magno vicinorum praeiudicio, nullius vero maiori, quam Reipublicae Angliae, quae illarum regionum mercimoniis ad rem nauticam quotidie indiget. Quocirca Serenissima sua Celsitudo, ut quantum in se est hos graues et funestos infelicis huius belli effectus praeuertat, me ad M^{tem} V^{ram} misit, qui sincera eius atque amicissima officia M^{ti} V^{rae} offerrem pro componendis litibus et controuersiis, quae inter eam et coronam Sueciae interuenere, atque eius nomine fidem M^{ti} V^{rae} facit, quod quantum praefata sua Celsitudo apud Regem Sueciae poterit, id omne huic rei impendet, M^{tem} suam in idem pacis studium disponere, quem in finem ablegatum suum extraordinarium iam ad eum misit,[3]) quod si haec Serenissimae suae Celsitudinis mediatio atque interpositio a M^{te} V^{ra} admittatur se cum omni aequanimitate ac indifferentia in hoc negotio geret nec non serio conabitur, ut pax haec, quae fauente Deo vtrimque stabilienda erit, firmiter atque inuiolabiliter obseruetur. Hoc habui a parte Serenissimae suae Celsit: M^{ti} V^{rae} responsum, suppliciter rogo ut quid certi de iis ad Serenissimum D^{num} meum possim scribere. Dabantur 13 Septemb. 1657.

---

[1]) S. oben S. 609 Anm. 3. Man vgl. auch ebenda das Schreiben für Jephson.
[2]) S. oben S. 611 Anm. 1.
[3]) S. oben S. 609 Anm. 1.

Rezensionen und Referate.

Mazzatinti G., Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia. Vol. I. Fasc. 1°. 8°. 160 p. Torino, Löscher. 1887. — Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia. Pubblicazione bimestrale. Forli, Luigi Bordandini. 1891. Vol. I. gr. 8°. 286 p. Indice 1892. 57 p.; II. 1892. 250 p.

Es gibt in Europa kein Land, das sich in dem Reichtum an handschriftlichen Schätzen mit Italien messen könnte. Es hängt das, abgesehen von äußeren Umständen, wie z. B. von der Einwanderung der griechischen Gelehrten nach dem Fall Konstantinopels, mit der welthistorischen Bedeutung, welche Italien nun einmal nicht abgesprochen werden kann, sowie mit dem intensiven Leben, das in seinen mittelalterlichen Republiken pulsierte, innig zusammen. Wenn wir unseren Gesichtspunkt erweitern, und den Reichtum an Kunstschätzen von der etruskischen und römisch-klassischen Zeit an bis in die letzten Ausgänge der Renaissance ins Auge fassen, welche Italiens Boden bedecken, so wird man unsere Behauptung nicht übertrieben finden, es könne kein Arbeiter weder auf dem so weit verzweigten Gebiete der philologisch-historischen noch auf dem der Kunstwissenschaft an diesen Schätzen geschlossenen Auges vorübergehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß sein wissenschaftliches Gebäude eben so sehr der Festigkeit im Fundament, als der Proportion im Aufbau und Pracht in der Vollendung entbehren werde. Nicht jedem ist es aber vergönnt, diese Schätze tagtäglich oder auch nur auf längere Zeit in Augenschein zu nehmen. Wenn das schon für die Einheimischen zutrifft, so wird es erst recht für den Ausländer zum unabweisbaren Bedürfnisse, an der Hand zuverlässiger Kataloge eine leichte und schnelle Orientierung zu finden, um nicht auf das Suchen die kostbare Zeit, die der historischen Forschung gewidmet werden soll, verwenden zu müssen. Hier macht sich dem Arbeiter ein großer Mangel fühlbar, mag er nun seine Aufmerksamkeit den italienischen Kunstsammlungen, von denen nur wenige allgemein zugängliche und brauchbare Kataloge besitzen, oder den Handschriftenbeständen der italienischen Bibliotheken zuwenden, die wir hier näher ins Auge

fassen wollen. Zentren wie Florenz, Neapel, Venedig, jetzt auch Rom, sowie die historischen Klöster von Monte-Cassino, la Cava usw. haben allerdings vorzügliche, aus älterer und neuerer Zeit stammende gedruckte Kataloge, die jedem Philologen und Literarhistoriker bekannt sind. Diese erstrecken sich jedoch meist nur auf die älteren griechischen und lateinischen Handschriften, die für den Altertumsforscher in der weiten Bedeutung des Wortes von sehr großer, für die Historiker im engeren Sinne aber von geringerer Wichtigkeit sind. Auch sind sie entweder unvollständig oder erst seit kurzem im Erscheinen begriffen und können namentlich nach der Vereinigung der aufgehobenen Klosterbibliotheken mit den staatlichen und kommunalen den Interessenten nicht in genügender Weise orientieren.[1]) Noch schlimmer ist es mit den Archiven bestellt, die entweder mit den Bibliotheken vereint, oder vorwiegend als selbständige Institution bestehend, noch an einer größeren Armut an gedruckten Registerbänden leiden, abgesehen davon, daß viele, und wir müssen es mit besonderem Bedauern bekennen, darunter viele geistliche Archive nicht einmal gehörig geordnet sind. Hat doch der Straßburger Professor Harry Breßlau in seinem Reiseberichte vom Jahre 1876 (Neues Archiv f. ält. d. Gesch. III, 80) geglaubt, im Interesse der Gelehrtenwelt zu einer Verstaatlichung sämtlicher geistlichen Archive aufmuntern zu dürfen: ein Gedanke, der mehr Liebe zur historischen Wissenschaft als Gerechtigkeitssinn verrät, und vor dessen Aeußerung schon das von Breßlau selbst zugestandene Mißgeschick, das so viele Archive aufgehobener Klöster von seiten ihrer neuen Besitzer getroffen hat, wohl hätte warnen sollen. Wir glauben, daß der wissenschaftliche Zweck, der dem Vorschlage zu grunde liegt, sich wohl erreichen ließe, ohne dem sozialen Grundsatze, der in Italien oft genug mißhandelt wurde: justitia est fundamentum regnorum, eine weitere Wunde zu schlagen. Den Weg zur Verwirklichung jenes Zweckes haben übrigens die deutschen Forscher schon längst gefunden; wir erblicken ihn in den Forschungen über italienische Bibliotheken und Archive, sowie in den Mitteilungen aus deren Handschriften- und Urkundenbeständen, die sich an die Namen Pertz, Blume, Vogel, Neigebaur, Bethmann, Waitz, Winkelmann, Kaltenbrunner, Paul Ewald, Joh. Merkel, Harry Breßlau, Pflugk-Harttung, Holder-Egger, Gottlieb u. a. knüpfen, und, abgesehen von Spezialschriften, zumeist im Serapeum und dem Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde niedergelegt sind. Es liegt nicht in meiner Absicht, die von den einzelnen Forschern gewonnenen Resultate des näheren zu beurteilen. Zur allgemeinen Charakterisierung derselben wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß die meisten einen ganz bestimmten Spezialzweck verfolgten, je nach welchem ihre Mitteilungen eine andere Richtung einschlagen (Urkunden eines einzelnen Kaisers, eines einzelnen Papstes und im Anschlusse daran im allgemeinen

[1]) Vgl. darüber meinen Aufsatz „Zur Katalogisierung der kleineren griechischen Handschriftenbestände in Italien" (im Centralblatt f. Biblwes. 1893, April-Maiheft S. 190 ff.).

Kaiser- und Papsturkunden). Am ergiebigsten waren die Reisen von Pertz, der jedoch seine Resultate der Hauptsache nach in systematischer Form darstellt (Archiv f. ält. d. Gesch. V, 1824) und nur in einem Anhange Auszüge aus einigen Handschriftenkatalogen mitteilt, namentlich aber der Bericht von Bethmann (a. a. O. IX, 1847 u. bes. XII, 1872, S. 201 ff.), der das ganze Land in den Bereich seiner Forschung zog und in fast allen Bibliotheken Auszüge aus den Handschriftenkatalogen in dem ganzen für die Monumenta Germaniae historica maßgebenden Umfange anstellte. Eine so umfassende Erforschung der italienischen Bibliotheken, wie wir sie Bethmann und zum teil auch Blume verdanken, ist seitdem deutscherseits nicht in Angriff genommen worden, wenn wir von Reifferscheids Bibliotheca Patrum latinorum italica absehen, die nur eine ganz spezielle Art von Handschriften registriert. Ewald und Waitz geben in ihren Reiseberichten einige Zusätze zu Bethmann. Den Anfang zu einer planmäßigen Durchforschung der italienischen Archive und Bibliotheken im Interesse der Geschichte der Glaubensneuerung im 16. Jahrhundert machte Th. Brieger im Jahre 1881 (Ztschr. f. Kirchengeschichte V, 1882, S. 574). Pflugk-Harttungs Iter italicum (Stuttgart 1883) ist fast ebenso reich als seine Vorgänger in der Aufzählung von Bibliotheken und Archiven, die der Verfasser besucht hat; es werden jedoch ausschließlich Papsturkunden namhaft gemacht.[1]) In jüngster Zeit hat Adalbert Ebner in dankenswerter Weise „Historisches aus liturgischen Handschriften Italiens“ in dieser Zeitschrift mitgeteilt (Hist. Jahrb. XIII, 4 [1892], 748—70). Neben der Vaticana und anderen römischen Bibliotheken (Barberina, Corsiniana, Vallicellana und das Spitalarchiv von S. Spirito) werden die Archive von Benevent und Lucca und die Bibliotheken von Neapel und Udine aufgeführt.

Ein ähnlicher Versuch, über den jetzigen Bestand der italienischen Bibliotheken und Archive in abschließender Weise zu orientieren, ist, soviel mir bekannt, auch von keiner anderen ausländischen Seite gemacht worden. Es kann das nicht wunder nehmen: spezielle Studienrichtungen, Kürze der Zeit, Langwierigkeit der Arbeit werden es dem Fremden niemals erlauben, einen vollen Einblick in die Schätze der italienischen Bibliotheken zu gewinnen, abgesehen von anderen Umständen, über die man allerdings in der jüngsten Zeit weit weniger klagen darf, als früher geklagt wurde. Es muß im Gegenteil die Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit der Beamten rühmend hervorgehoben werden. Angesichts der eben begründeten Unmöglichkeit ist es daher überaus erfreulich, daß man in Italien selbst die Inventarisierung von Bibliotheken und Archiven begonnen hat. Das Ministerium hat die Sache selbst in die Hand genommen und unter dem Titel: Indici e Cataloghi ein Unternehmen ins Leben gerufen, das nicht bloß die Handschriften,

[1]) Sehr zahlreiche Notizen auch über kleinere Archive und Bibliotheken Italiens finden sich in Pastors Papstgeschichte; über manche Sammlungen, wie z. B. das Konsistorialarchiv, wird hier zuerst genauer berichtet. L. P.

sondern auch die Kunstsammlungen der Gelehrtenwelt eröffnen soll. Das Unternehmen schreitet langsam voran, langsamer als uns lieb ist, und es durch die Schwierigkeit der Arbeit bedingt erscheint, und hat in den bisher erschienenen Bänden sich mit Vorliebe mit den italienischen Handschriftenverzeichnissen beschäftigt.

Diesem ersten Unternehmen, das a. a. O. des näheren betrachtet werden soll, steht ein zweites zur Seite, auf das wir im folgenden die Aufmerksamkeit der Fachgenossen lenken möchten. Es geht von privater Initiative aus und hat einen der Mitarbeiter an dem größeren Unternehmen G. Mazzatinti zum Herausgeber. Es will im Gegensatze zu diesem, welches sich auf die hauptsächlichsten Bibliotheken und Kunstsammlungen beschränken wird, die Handschriftenbestände der kleineren italienischen Bibliotheken allgemein zugänglich machen.[1]) Dieser Zweck empfiehlt das Unternehmen der besonderen Aufmerksamkeit seitens aller, die auf handschriftliche Studien angewiesen sind. Gerade die kleineren Handschriftenbestände sind am wenigsten bekannt, und, da es die heutige historische Forschung mit vollem Recht auf vollständige Benützung des Quellenmaterials besonders absieht, so ist ein zuverlässiges Verzeichnis der besagten Bestände selbst dann willkommen, wenn sich das Gesuchte nicht darin befindet. Mazzatinti ließ zuerst in Turin 1887 bei Löscher einen I Faszikel erscheinen, worin die Handschriftenbestände von Imola, Camerino, Empoli, Capua, Aquila, Rieti, Terni, Crescentino, Asti, Reggio in Calabria, Alba, Piazza Armerina, Casale, Siracusa, Cuneo und Macerata inventarisiert sind. Hierauf ruhte das Unternehmen, bis es vor zwei Jahren in der Form einer pubblicazione bimestrale in Forli wieder zum Vorschein kam. Dieser zweite Versuch scheint besser glücken zu wollen, da bereits zwei Bände vorliegen. Der erste Band (1891) umfaßt die Handschriften von Forli, Savignano di Romagna, Gubbio, Serrasanquirico, Subiaco, Fabriano, Pinerolo, Pistoia und Bevagna; der zweite (1892) bringt die Kataloge der Bibliotheken von Vicenza, Como, Cagli, Nicosia, Lodi, Belluno, Rimini, Fonte Colombo, Perugia, Volterra und der Privatbibliothek des Marchese Luigi Benveduti in Gubbio.

Es entspricht dem Zweck des Herausgebers, daß die Handschriften sehr summarisch beschrieben werden: Nummer, Inhalt und Altersbestimmung. Bei den älteren Handschriften wird die Beschreibung inhaltreicher, namentlich in paläographischer Beziehung, ohne daß jedoch eine konsequente Durchführung des Unterschiedes zwischen den verschiedenen Handschriftenklassen bemerkbar wäre. Die Codd. Miscellanei sind sorgfältig ihrem ganzen Inhalte nach beschrieben. Die Kontrole für die Zuverlässigkeit der Katalogisierung ist natürlich nur dem Besucher der jeweiligen Bibliothek möglich;

---

[1]) In jüngster Zeit ist ein zweites derartiges Unternehmen zur Katalogisierung der griechischen Handschriften Italiens von E. Martini begonnen worden: Catalogo di manoscritti greci esistenti nelle biblioteche italiane I, 1. Milano 1893. Der neue Katalog läßt in technischer Beziehung manches zu wünschen übrig.

da jedoch die einzelnen Angaben in der Regel von Persönlichkeiten herrühren, die mit der betreffenden Bibliothek vertraut sind (in der Regel von den Bibliothekaren selbst), so läßt sich annehmen, daß sie in den meisten Fällen richtig und zuverlässig sind. Dieselbe Zurückhaltung erscheint geboten für den Indice del Volume I, worin ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis der Handschriften gegeben wird, verbunden mit einem geographischen und Personenregister. Ein spezieller Indice delle poesie (S. 46—57) gibt die Anfangsstrophe der italienischen Gedichte. Die Vollständigkeit dieser Verzeichnisse hängt naturgemäß mit der Sorgfalt der Katalogisierung der einzelnen Handschriften zusammen. Jedenfalls ist es eine dankenswerte, auf undankbarer Arbeit beruhende Zugabe, wodurch das Unternehmen seinen Zweck zu erreichen erst recht befähigt wird.

Bei der geringen Verbreitung, welche dieser neue Katalog in Deutschland zur Zeit wohl besitzen mag, dürfte es nicht unzweckmäßig sein, die wichtigsten historischen Handschriften, welche in den zwei ersten Bänden genannt werden, zusammenzustellen. Dieses Verzeichniß beschränkt sich auf die Hauptsachen, oder besser, auf das was dem Referenten als bemerkenswert erschien; daß er die Kirchengeschichte zunächst dabei ins Auge faßte, braucht nicht eigens bemerkt zu werden. Die einzelnen Bibliotheken werden zur Erleichterung der Uebersicht in alphabetischer Ordnung aufgezählt. Lokalhistorisches habe ich in der Regel nicht aufgezeichnet, da es sich von selbst versteht, daß derartiges in den betreffenden Bibliotheken zu finden ist. Die griechischen Handschriften klassischen und kirchlichen Inhalts habe ich ausnahmsweise namhaft gemacht, um die Aufmerksamkeit der Interessenten darauf zu lenken, da dieselben wohl ganz unbekannt sind. Aeltere Handschriften von Kirchenvätern wurden auch berücksichtigt; ihre Zahl ist jedoch sehr gering gegenüber den Handschriften eigentlich historischen Inhaltes, bei welchen wiederum das Lokalinteresse vor dem allgemeinen vorherrscht. Die Handschriften, welche gar nicht berücksichtigt wurden, bringen meistens italienische Texte, darunter viele poetische.

Alba. Bibl. dell' accademia.

1. Jnventario delle pergamene conservate nell' archivio del monasterio di S. Caterina d'Alba (1296—1693; 30 an der Zahl).

Aquila. Bibl. provinciale.

6. Relazione del pontificato di Sisto V.

Asti. Bibl. del seminario. Archiv XII, 602 ff.

1. Cronaca d'Asti della seconda metà del secolo scorso alla Ima dell' corrente dell' abate Incisa. s. XIX.

Bevagna. Bibl. comunale (conventi soppr.).

2. Cronaca di Martino Polono. s. XIV.

In der Bibl. dell' orfanotrofio befinden sich scritti vari di Fr. Torti, autogr.

Belluno. I. Bibl. Lolliniana. Entstanden aus einem Bücherlegat von Lollini an das Kapitel von Belluno.

8. Anastasii, Maximi Confess., Joseph. Csplt., Gregorii Nysseni varia opera graec. s. XV.
11. Statuta congregationis Bellunensis corporis Christi a. 1388.
39. Joannis Maundeville de itineratione terre promissionis et aliis mirandis a. 1415.
41. Statuta eccl. Tarvisinae 1460.
45. Liber pontificalis. s. XIV. Im ganzen 59 HSS.

II. Bibl. del museo civico. 1876 gegründet.
30. Jacobi Sabri epistol. 1549—58.
Fast alle HSS., 71 an der Zahl, beziehen sich auf die Lokalgeschichte.

Cagli. Bibl. comunale. Gegründet von Pietro Marianelli, einem Priester von Gubbio 1763.
7. Magistri Raimundi summa. s. XIV.
Im Ganzen 39 HSS., die sich alle auf die Geschichte von Cagli beziehen.

Camerino. Bibl. Valentiniana. Archiv XII, 561.
6. Eumenologium de sanctis. s. XV.
42. Memorie del convento di S. Rocco di Faenza 1703—1825.
54. Relazione della corte di Roma.
61. Relazione geografica della Cina 1707.
62. Relazione dei missionari dell' Africa et dell' Asia. 1707.

Capua.
1. Bernardo Segni, Storia fiorentina. s. XVI. Archiv XII, 494.
7. Conclave per l'elezione di Alessandro VII. s. XVII.
21. Biografia di Alessandro Papa VI. f. 1—144. s. XVII.

Casale. Bibl. del semin. vescovile cf. Rivista storica ital. II, 4. 1885.

Como. Bibl. comunale. Gegründet von Francesco Benzi 1663; vergrößert durch die Bibl. der Jesuiten (1773) und der aufgehobenen Klöster (1865).
2. Patriae antiquorum inscriptiones veteraque monumenta illustrata ab Andrea Alciati. s. XVI.
20. Monumenta Tridentina. s. XVI.
41. Liber memorialis monasterii Grabedonae. s. XVI sqq. Im ganzen 81 Nrn.

Crescentino. Bibl. gregoriana.
8. Discorsi e memorie del med. dal 1807 al 18 per G. de Gregory.
14. Tableaux de Paris et de Rome 1810—11 per G. de Gregory.

Cuneo. Bibl. comunale.
30. Declarat. S. Congreg. Concil. 1591—1604.

Empoli. NB. Im Archiv XII, 561 wird ein Liber instrumentorum erwähnt, der hier fehlt.

Fabriano. Bibl. comunale. Archiv XII, 550, 61.
10. Repertorium eccl. b. Francesci Venimbeni de Fabriano. s. XIV.

Literar. und histor. über Fabriano. Im ganzen 92 Nrn. mit Uebergehung der ganz jungen HSS.

Fonte Colombo. Bibl. del convento. Von der Bibliothek des Klosters, die früher viel größer war, bleiben infolge der Suppression noch 11 HSS. übrig!

1. De operibus 6 dierum. s. XII—XIII.
4. Summa de' vitii et de virtute scripta in volgare. s. XV.

Forli. Bibl. comunale. Vgl. Neigebaur, die Gemeindebibliothek von Forli im Serapeum V (1863). Statistica delle biblioteche del regno d'Italia 1863, LXIV.
Außer den HSS. ungefähr 75,000 Bände.

Fondo G. B. Morgagni. 39 Nummern (medizinisches).
Fondo Maroncelli. 6 Sammelbände (literar.).
Museo del risorgimento. 3 Sammelbände (politisches).
Fondo Carlo Matteucci. 5 Nummern (naturwissensch.).
Antico fondo.
Drei Calendaria s. XV et XVI. Ohne Nummern.

7. Epistole magni Turci a Laudinio equite hierosolym. edite fol. 235—46. Mirabilia urbis roman. Inc. Murus civitatis rome habet trecentas turres. s. XV.
24. Miscellanea storica. s. XVII e XVIII.
26. Narrazione della morte e funerale di Pio VII, del conclave, della elezione, coronazione e possesso di Leone XII.
30. Mémoires véridiques pour former l'histoire de la vie du pape Clément XIV. s. XVIII.
33. Documenti relativi al pontif. di Pio VII 1801—15.
45 46. Satire date fuori nella sede vacante di Clemente XIII. s XVIII.
75. De rebus cenobii cremonensis ord. praed. . . . auctore Petro Mar. Domanaschi.
86. Regesto delle bolle papali al popolo forlinese.
117. Descrizione delle principali chiese di Forli e dei loro monumenti. s. XIX.
120. Constitutiones collegii Nardini 1575. s. XVI.
142. Miscellanea storica 20 Bände. — Im ganzen 143 Nummern.

Bd. I 281 — 86 steht ein Appendix zur Bibliothek von Forli; der nichts für uns enthält. Vgl. Inventar. dei mss. storici della com. di Forli in Rivista storica italiana VI, 658 ff.

Gubbio. Bibl. comunale. Archiv XII, 542—44. Die Bibliothek gestiftet von Monf. Sperelli 1666 und mit den Bibliotheken supprimierter Klöster vermehrt. Vgl. Lucarelli, memorie e guida storico di Gubbio, Città di Castello 1888, 504.

21. Relazione d'un viaggio in terra santa adesp. s. XVIII.
28. La scala di Giovanni Climaco. s. XV.

43. Inventar. dei manoscr. della bibl. di S. Fortunato di Todi. s. XVIII. (Bildet die letzte Nummer.)

Fondo dell' Exconvento di S. Pietro besteht aus Antiphon., Grad. u. Psalt. (19 Nummern.)

Fondo Luigi Bonfatti. Nur Miscellan. storica eugubina. (2 Bde.)

Fondo Vincenzo Armanni — 131. Compendio storico del ducato di Urbino. s. XVII. 174. Docum. relativi al monastero dell' Avellana. s. XV ff. Im ganzen 238 Nummern, meistens Eugubina. — Es folgen 65 HSS. aus dem Archiv der Herren Pietro und Oderici Lucarelli gleichen Inhaltes.

Imola. Fast alles s. XVII—XIX. Archiv XII, 572, 73.

7. Relazione delle nunziature di mons. Bargellini dal 1667—71.
20. Storia d'Imola di Guilio Cesare Cerchiari.
102. Psalterium. s. XIV miniat.
103. Psalterium. s. XV miniat.
133. Vita di s. Francesco, — di S. Abbate Antonio. s. XV.
134. Vita della b. Beatrice d'Este.

Lodi. Bibl. comunale. Ursprünglich den Oratorianern gehörig, kam sie nach Aufhebung des Oratoriums 1810 an die Stadt.

10. Azarii Petri annales mediolanenses. s. XIV—XV.

Die meisten HSS. betreffen die Lokalgeschichte. Vgl. Martani, Lodi nelle poche sue antichità et cose d'arte 1874, 215.

Der Katalog beschreibt nur 46 HSS., die übrigen seien von geringer Bedeutung. Zum Schluß mehrere liturgische HSS. s. XIV—XVI.

Macerata.

136. Capitolario del convento di Monte S. Martino nelle marche 1730—1809.
183. Descriz. di un viaggio da Genova per la Francia, Inghilterra, Fiandra, Germania sino a Ratisbona 1670.
262. Bibliog. storica della Marca anconitana; autogr. di A. Ricci.
271. Manuscripta ad histor. Societat. Jesu. s. XVI.
329. Relazione della chiesa e convento di S. Sabina di Roma. s. XVII, XVIII.
397. Narratione del' sacco di Roma nel 1527. s. XVII.
398. Vita di Alessandro VI e del duca Valentino. s. XVIII.
403. Raccolta di brevi, bolle e rescritti pontificii riguardanti Macerata e paesi circonvicini in 7 vol. 1474—1577. s. XVII.
404. Commentari ai Decretali di Gregorio IX.
419. Explicatio bullae S. D. N. papae Clement. VIII, quam publicavit anno post Jubileum 1601 in die coenae Domini.
420. Vita di Sisto V a. 1737.
454. Martyrolog. religiosor. omnium strict. observ. S. Francisci

huius almae Picenae provinc. 1664—1744 di Franc. Maria a Castro Amilii.

486. Istrumento del 1673 riguardante il monastero di S. Maria dell' Umiltà. s. XVII.

514. Notizie storiche dal 1568—1616 raccolte da G. B. Mercuri da Montalboddo.

Mit 517 bricht der Katalog ab mit dem Ende des ersten Faszikels vom Jahre 1887, dem kein weiterer folgte.

Nicosia. Bibl. comunale. Gegründet 1818 durch Ankauf einer Privatbibliothek seitens des Magistrates.

1. S. Augustini sermones. s. XII—XIII.

4. Maffei Vegii laudensis de educatione liberorum et eorum claris moribus. s. XV.

Im ganzen 40 HSS., die meisten ohne Wert.

Piazza Armerina. Bibl. comunale.

17. Briefsammlung von Nicola Franco an Fran. I. Napoli 1531 u. A.

Perugia. Bibl. Dominicini. Früher der Basilica die S. Lorenzo gehörig, seit 1763 dem Kapitel der Kathedrale von Perugia.

1. Fragmentum evangel. sec. Lucam (membr. purpur. s. VI), vgl. Bianchini, Evangeliarum quadruplex. Rom 1749, II, 562.

2. Epistol. Pauli armenice. s. X—XI.

33. Vitae Sanctorum. s. XI.

35. Augustini expositio in Psalmos. s. XI.

36—46. Corali.

Pinerolo. Bibl. comunale. (33 HSS. im ganzen.)

12. Narratio brevis et succincta fundat. et donationum monasterii beat. M. ord. S. Bened. prope Pineroldum. s. XVIII; das erste Docum. fundat. von 1064 della contessa Adelaide.

Pistoia. I. Bibl. Forteguerri. Von Kardinal Nicolo Forteguerri 1473 gegründet.

Vgl. Bibl. Pistoriensis a Fr. Ant. Zaccaria descripta. Torino, 1762. Neigebaur, die öffentlichen Bibliotheken zu Pistoia in Neuer Anzeiger für Bibliogr. und Bibliothekwesen. 1863. Nr. 534, 209—13. Archiv XII, 754—56.

19. A. 24. Opusc. Hesiodi f. 1—24; Opusc. Theocriti 25—47. s. XV. graec.

33. Statuta et ordinamenta populi et comunis Pistorii 1412.

35. Statuta Pistorii.

47. Iliade d'Homero. graec. membr. s. XV. miniature.

154. Statuta civit. Florentiae. s. XVII.

192. Regula monachor. s. XVI.

200. Matthiae Sueciae expositio super apocalyps. s. XIV.

224. Römisches. s. XVII.

252. Capitoli della Sapienza di Pist. s. XVI.
Im ganzen 253 ohne die HSS. „die lieve importanza“.

II. Bibl. Fabroniana. Von Kardinal Agostino Fabroni 1726 gegr.
74. Registro di lettere pontif. al card. Pancirolo. Madrid 1648.
142. Onofrii Panvinii de basil. Lateran. s. XVI.
143. Sozomeni presb. Pistoriens. et Florent. ducati chronicon. s. XV.
144. Liber de ecclesiae libertáte 1499. miniat.
Im ganzen 176 HSS. und mehrere andere, die nicht eigens aufgezählt werden.

Reggio (Calabria). Bibl. comunale.
1. Dell' origine dei Cappucini nella Calabria, storia di Enr. Nora cappucino. s. XVIII.

„ Museo.
1. Cronaca di Reggio del canonico Spagnolio. s. XVIII. imperf.

Rieti. Bibl. comunale. Archiv XII, 487.
6. Vita di S. Francesco. s. XIV.
7. Historia del sacco di Roma di Patrizio de' Rossi romano. s. XVI ex.

Rimini. Bibl. comunale. Gegründet von Alessandro Gambalunga 1619; vergrößert mit Bibliotheken der aufgehobenen Klöster. Kardinal Garampi vermachte ihr mehrere HSS. Vgl. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft II, 281 u. Pastor, Gesch. d. Päpste I², 539.
3. Liber choralis. s. XII.
15. Leonardi Bruni epist. ll. 9. s. XVI.
17. Francisci Petrarce clarissimi triumphorum liber. s. XIV.
34. Tractatus Hugonis a S. Victore. s. XIII; (longobardo-cassinese).
40. La div. commedia di Dante, col. comm. di Jacopo della Lana. s. XIV.
78. Hymni graeci (Jean. Lampadarius, Cirus Cusuzele, Zeno di Corone, Marco Hieronomach., Giov. di Clada). s. XVI.
87. Hymni liturgici graeci et lat.
90. Processus de sanctitate et miraculis Pii V s. XVI.
119. Euthymii Zigabeni panoplia graec. s. XVI.
169. Raccolta di 680 sigilli d' uomini illustri fatta da Luigi Matteini. — Im ganzen 176 Nr.

Fondo Gambetti n. 11 Liber statutorum ord. s. Hyeronimi per Bartolum de Brardo (s. XVI) und mehreres lokalgeschichtliches.

Savignano di Romagna. (Im Archiv XII, 597 bloß erwähnt.) Bibl. comunale. Vgl. Statistica delle biblioteche S. CVIII f.
33. Epistolarum liber ad Pium secundum de exortatione in turchos editus a. P. Maximo Collatino. s. XV.
46. Privilegia pontificum nonnulla canonicor. regular. Lateran. s. Augustini. s. XVI.

54. Sylloge d'iscrizioni romane. s. XVI.
58. Conclave di Venezia. s. XVIII.
68. Hymnarium. s. XV.
70. Joh. Winckelmann adversar. et nonnullae epistol. mss. autogr. Im ganzen 76 Nrn. und hierauf eine 2. Abteilung von 54 Nrn. mit Autographensammlungen und Archaeologica.

Serrasanquirico. Bibl. comunale. Gegründet 1867 mit den Büchern der aufgehobenen Klöster, 255 HSS., 104 Incunabeln, 6810 Bücher.
26. Bullae et constitut. ordinis s. Benedicti Montis Phani copie di frate Antonio Mannucci 1596.

Siracusa. Bibl. del seminario.
2 griech. HSS. n. 4. Evangeliarum s. XV. mutil. 5. Collectio canonum. s. XV.
10. calendar. s. XV.
23. Annali di Siracusa dal 1085 al 1800, tratti dalle istorie sicule e dagli archivi siracusani da Cesare Gaetani. 3 vol. s. XIX.
25—34. Historisches und Archäologisches zu Siracusa von Guiseppe Capodieci. s. XVIII—XIX.
40. Dalle cose notabile della chiesa e convento di S. Lucia fuori le mura di Siracusa notizie raccolte da fra Marco da Piazza. a. 1624.
41. Notizie della pubbl. Biblioteca di Siracusa esposte da Ignazio Avolio. s. XVIII.
43. Sicula sanctorum historia del p. Ottavio Gaetani. s. XVII.
74. Relazione della visita nella chiese di Sicilia di Mons. Jacobo Vento. s. XVI.

Subiaco. Bibl. dell' abbazia. Archiv XII, 485—87.
Ein handschr. Katalog von Don Allodi Leone liegt diesen summarischen Angaben zu grunde. Derselbe ist nunmehr im Druck erschienen. Forli 1893.
25. Homiliae S. Caesarii ep. Arelatens. s. XI.
71. Vitae storum PP. in tre libri. — Incipit liber tertius Postumiani de vita stor. patr. ad Severium Sulpicium et Gallum.
97. Smaragdi diadema monachorum m. s. XIII.
98—323. enthalten Theologie und kirchliche Literatur. Die ältesten HSS. sind aus dem 10. Jahrh. (Nr. 163—249).
330. Cronologia storica del mon. di Subiaco, estr. dall. Cron. Mirzio. s. XVII.
370—74. über Güter der Abtei.
381. Regestum insigne veterum monumentor. monasterii S. Scolasticae Sublacensis 369—1192. (L. Allodi c. G. Levi, Il Regesto sublacense del' undecimo secolo pubblicato. Rom 1885.)

382—429. Historisches auf Subiaco bezüglich. 2 HSS. aus s. X, 11 aus s. XI, 8 aus s. XII. Im ganzen 435 Nrn.; hierauf noch 8, welche im Archiv aufbewahrt werden.

Terni. Bibl. comunale. Archiv XII, 552.

1. Biblioteca manuale di Padri della Chiesa . . . di frate Tommaso Agostinangeli da Terni. s. XVIII. 10 vol.

Vicenza. Bibl. Bertoliana.

Vgl. Neigebaur, die Stadtbibl. zu Vicenza im Serapeum XIX. Leipz. 1858. S. 362. Ueber den Gründer der Bibliothek vgl. Ferrari L., Di Giammaria Bertolli vicentino consultore della veneta Rep. Treviso 1885. Ueber die Bibliothek ist in jüngster Zeit eine ausführliche Schrift erschienen von D. Bortolan und S. Rumor. Vicenza 1893. Es ist die reichste Büchersammlung nach der Marciana im venezianischen Gebiete.

2. Ferro P., Congregationis Oratorii Venetiarum observationes circa s. Inquisitionem. s. XVII.
4. Dokumente zur spanischen Inquisitionsgeschichte. s. XVI.
6. Gregorio Leti, Vita di Sisto V. s. XVII.
7. Statuto dei cavalieri dell' ord. di S. Giovanni di Malta. 1666.
22. Raccolta di tutti gli ill^{mi} et ecc^{mi} sign. procuratori di S. Marco consecrata (da Giovanni Alimani veneto) al co. Giac. Terzo Angarano Avogador di Commun, dall 811—1795. s. XVIII.
31. Pii VI epist. super constitution. cleri Gallicani. Rom 1791.
35. Facciolati Jacobi oratio pro funere Aloysii Pisani Ducis Venetiar. IV non. Jul. 1794 celebrato. s. XVIII.
40. Notizie storiche, disposte per ordine alfab., di città venete, pittori, letterati, cardinali, vescovi particolarm. bresciani.
67. Copie di documenti relativi all' interdetto di Paolo V contra la repubblica di Venezia (1—71); relat. alle vertenze fra la rep. e Benedetto XIV (84—116); relazione dei maneggi fatti in conclave per l'elez. di Clemente VIII (116 ff.); relazioni fra la repubbl. e Clemente XIII (171 ff.) s. XVIII.
78. Libro d'oro di Venezia dal 1600 al 1720. s. XVIII.
79. Orazioni ed epistol. del Guarino e d'altri. s. XV.
83. Notificazioni e note diplom. del card. Doria Pamphili, del card. Gabrielli, del card. Pacca e di Pio VIII 1808/9, etc.
84. Cronica di Venezia 1190—1448 di Franc. Foscari. s. XVIII.
85. Cronica veneta di Giovanno Caroldo.

86—104. Meistens histor. über Venedig.

108. Malvetii Jacobi Cronica Brixiae ab orig. a. 1332. s. XVII.
114. Cronica di Venezia dalle origini al 1545. s. XVI.
135. Liber qui dicitur Pharetra compositus ex dictis storum. s XIV.

178. Decretum civ. Asculi concessum Jac. Carol. Borrom. patritio Patavino et Pii VI praelato domestico 1791.
180. Libro della edification de Patalamia che poi fu chiamata Eugania e poi Patavia. s. XVI.
181. Stemmi (60) dei papi e cardinali dell' ordine minoritico. s. XVIII.
190. Monumenta conventus patavini S. Augustini. s. XVII.
195. Investitutae, livelli, testamenta conventus s. Augustini fratrum praedicator. de Padua 1482—1714. s. XVI ff.
226. Silloge d'iscrizioni romane.
229. Evangeliarum s^ti^ Matthaei cum commentario. s. XIV.
234. Obituarium conventus S. August. ord. praed. Patavii. s. XIII—XIV.
260. Relazione di Spagna di Michele Soriano 1559. s. XVII.
274. Disegni di architettura civile e militare. s. XVI.
287. Libro d'oro dei nobili veneti.
319. Constitutiones canonicorum s. Mariae in Portu de Ravenna. s. XIV.
330. Euripides, Hecuba griech. s. XV.
355. Bandi e sentenze del Consiglio dei Dieci 1500—1790. s. XVIII.
369. Monumenta conventus s. August. Patavii collecta a V. Muschetta. s. XVI.
377. Gian Giacomo Caroldo, Cronica di Venezia ll. 10. s. XVII.
395. Documenti relativi alla chiesa del Monte Berno 1435—1817.
404. Cittadinanze vicentine concesse dal 1405 al 1500 dalla repubbl. di Venezia. s XVI.
437. Cronaca vicentina 1590 (Jan. — Dezbr.).
447. Capitula Montis pietatis Vicentiae exemplata a. 1572.
538. Chronicarum Vicentiae ll. 6 Baptistae Pagliarini. s. XVI.
553. Regestum bonorum, possessionum et decimarum in villa de Sclavone domini Eccerini de Romano 1256.
627. Decretum Gratiani. s. XIII.
628. Decretales Gregorii IX e Bonifatii VIII. s. XIV.
Im ganzen 639 Nrn.

Fondo Gonzati n. 5. Cronaca d'Italia dal 1446 al 1448.

Die Bibl. della cattedrale besitzt 13 liturgische HSS. s. XII—XV; diejenige des Museo civico enthält nichts für unseren Zweck; die Bibl. Trissino kommt auch nicht in Frage.

Volterra. Bibl. Guarnacci. Gegründet von Mario Guarnacci 1774; vergrößert durch die Bibl. der conventi soppr. Vgl. Ruggieri Buzzaglia, Publ. museo e Bibl. Guarnacci, u. Ciuci, Guida di Volt. Volterra 1885.

16. Leonardi Aretini Epistolae. s. XV.
107. Memorie dell' abbazia di S. Galgano scritte da Guis. Gherardi Catalog degli abbati 1191—1287.

117. Vita di donna Olimpia Maldaccini che governò la chiesa durante il pontificato d'Innocenzo X 1644—55, scr. dall' abat. Gualdi. s. XVII.
149. Spoglio dei docum. della Badia de' Camaldolesi presso Volterra compilato dall' ab. Guis. Gherardini. s. XVIII in 6 Bd.
168. Evangeliarum ecclesiae Volaterranae. s. XIII.
235. Passionale Sanctorum. s. X.
272. Cenni biografici di 304 scrittori italiani a. 1750.
273. Rituale eccl. Volaterranae. s. XIV.
284. Spoglio delle membrane dell' exmonasterio degli Olivetani di S. Geminiano detto di S. Maria di Barbiano 3 ott. 1279 — 22 ott. 1613.
320. Vita di Aldo Manuzio.

Im ganzen 391 Nrn.; von Nr. 348 nicht mehr beschrieben, weil ohne Wert.

Die Bibliothek des Marchese Luigi Benveduti, welche die letzte Stelle im zweiten Bande einnimmt, enthält nichts für unsere Zwecke. Es sind nur Kopien von sieben Handschriften, die von einer Hand des 18. Jahrhunderts angefertigt wurden.

Würzburg. **Albert Ehrhard.**

Nachtrag.

Seitdem vorstehendes niedergeschrieben wurde, sind die zwei ersten Faszikeln des 3. Bandes erschienen, was einen erfreulichen Beweis für den regelmäßigen Fortgang der Publikation bildet. Sie enthalten den Anfang des von G. Tambara verfaßten Kataloges der Biblioteca dell' Accademia dei concordi von Rovigo bis zur Nr. 596. Diese Bibliothek entstand erst am Anfange unseres Jahrhunderts durch Bücherschenkungen, welche von Bürgern der Stadt der Accademia dei concordi gemacht wurden und die sich das ganze Jahrhundert fortsetzten. Die HSS. sind in drei Fonds verteilt: der ursprüngliche Fond der Akademie, ein zweiter, welche durch Schenkung des Kardinals Pietro Sylvestri hinzukam, und endlich ein dritter, welcher aus den Akten der durch Napoleon I i. J. 1810 aufgehobenen klösterlichen Korporationen durch Schenkung seitens der österreichischen Regierung i. J. 1865 entstand. Da der Ref. beabsichtigt, über den dritten und die etwa folgenden Bände in gleicher Weise zu berichten, so sieht er hier davon ab, die HSS., welche für den Historiker Interesse bieten, jetzt schon namhaft zu machen. A. E.

Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Von **N. Paulus.** Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Freiburg i. Br., Herder. 1891. VI, 444.

Es ist eine alte Klage, daß während der Protestantismus alles gethan habe, um die großen Männer seiner Vergangenheit zu verherrlichen, die katholischen Vorkämpfer gegen die Kirchenspaltung in der schlimmsten Weise vernachlässigt sind. Diese schwere Schuld abzutragen, bemüht sich mit großem Erfolg der Elsässer Historiker Nikolaus Paulus. Der aufmerksame Leser der Historisch-politischen Blätter und des Katholik bemerkte aus der Feder dieses unermüdlichen Forschers eine ganze Reihe sehr schätzenswerter Arbeiten über solche vergessene Männer des 16. Jahrhunderts. Mit dem vorliegenden Werke tritt Paulus mit einer Monographie hervor über einen Mann, von welchem im Jahre 1550 der Eichstädter Weihbischof Leonhard Haller an Kardinal Otto von Augsburg schrieb: „Es hat Johann Hoffmeister in seinem Leben also christlich und treulich der christlichen Kirche mit Predigen und Schreiben die wenigen Tage seines Lebens gedient, daß er wohl würdig wäre ewiger Gedächtnis“. Herr Paulus glaubte als Elsässer Priester vor allem berufen zu sein, die alte Ehrenschuld gegenüber dem wackeren Streiter abzutragen, der in schwerer Zeit in seinem Heimatlande die katholische Fahne hochgehalten. Im ersten Teile seiner Arbeit bespricht Paulus Hoffmeisters Leben und Wirken in folgenden zehn Kapiteln. 1. Im Noviziat und auf der Universität. 2. Der Prior. 3. Hoffmeister als Prediger. 4. Schriftstellerische Thätigkeit. — Im Freundeskreise. 5. Die deutschen Augustiner in der Reformationszeit. 6. Hoffmeister als Provinzial von Rheinland-Schwaben. 7. Hoffmeister auf dem Reichstage zu Worms 1545. 8. Das Religionsgespräch und der Reichstag zu Regensburg 1546. — Hoffmeister wird Generalvikar. 9. Hoffmeisters Thätigkeit während des schmalkaldischen Krieges. 10. Hoffmeisters Tod 1547. Von diesen Kapiteln sind besonders wichtig das 3., 4. und 5. Wiederholt werden hier andere Forscher berichtigt, so namentlich Kolde (S. 6, 7, 127, 129, 130, 162, 168) und Druffel (S. 110, 180, 190 ff., 197, 200, 201, 205 ff., 252, 280). Diese Polemik ist stets sehr ruhig, selbst in den Fällen wie der S. 151 Anm. 3, wo an einem bestimmten Falle gezeigt wird, in welch unverantwortlicher Weise die Straßburger Geschichtschreiber Jung, Röhrich nnd J. W. Baum Verunglimpfungen des 16. Jahrhunderts und leidenschaftliche Parteischmähungen wie verbürgte Thatsachen und berechtigte Urteile aufs neue in Umlauf gesetzt haben. In dem höchst interessanten Kapitel über die deutschen Augustiner in der Reformationszeit weist der Verfasser S. 143 auf die Thatsache hin, daß die Klosterfrauen in den damaligen Stürmen sich viel besser bewährt haben als die Männerorden, und erinnert daran, daß auch in der französischen Revolution die Klosterfrauen die Feuerprobe besser bestanden als die Männerorden. Wiederholt werden auch wertvolle Anregungen zu weiterer Forschung gegeben, so in den An-

merkungen S. 238 und 438. Sehr genau untersucht Paulus die Nachricht eines Flugblattes, welches alsbald nach Hoffmeisters Tod die Runde durch ganz Deutschland machte (S. 251 ff.).

Ebenso wertvoll wie der erste ist der zweite Teil: Hoffmeisters Lehre und reformatorische Ansichten. Zeigt sich Paulus in dem ersten Teile als geschulter Historiker, so in dem zweiten als nicht minder tüchtiger Theologe. Der Verfasser bemerkt hier im Anschlusse an einen Ausspruch von Kolde sehr richtig: „Um die katholische Theologie jener Zeit in ihrer wahren Gestalt kennen zu lernen, darf man sich nicht damit begnügen, wie es protestantischerseits hie und da noch vorkommt, bloß die gegnerischen Schriften zu Rate zu ziehen; auch hier, wie für die Kenntnis der Theologie und des kirchlichen Lebens beim Ausgange des Mittelalters, „sind die Schriften der Reformatoren kaum als sekundäre Quellen zu benutzen". Nun hat zwar Prälat Lämmer noch als protestantischer Theologe im Jahre 1858 nach dieser Richtung hin eine ungemein wertvolle Arbeit über die vortridentinisch-katholische Theologie des Reformationszeitalters veröffentlicht; allein wie das bei einer Erstlingsarbeit nicht anders möglich war, zeigen sich hier zahlreiche Lücken; so ist z. B. Hoffmeister gar nicht berücksichtigt. Das war ein Grund mehr für den Verfasser, dessen Ansichten über die damals bestrittenen Punkte möglichst eingehend darzulegen. Ueberaus wertvoll sind namentlich die Ausführungen über die Rechtfertigungslehre S. 268 ff. Paulus betont hier mit Recht, daß sich im 16. Jahrhundert der Zwist nicht bloß auf die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben bezog. Es handelte sich vor allem um eine noch tiefer greifende Frage, um die Frage nämlich, ob der Mensch zu seinem Heile überhaupt frei mitwirken könne oder müsse. Während die Neuerer von einer freien Mitwirkung nichts wissen wollten, betonten die katholischen Theologen aufs nachdrücklichste sowohl den freien Willen als die Notwendigkeit der göttlichen Gnade. Das Resultat der gewissenhaften Forschungen von Paulus ist, daß Hoffmeisters Darstellung mit der katholischen Rechtfertigungslehre ganz übereinstimmt; die Ansicht von Druffel, welche leider auch in die neue Auflage des Freiburger Kirchenlexikons (VI, 146) übergegangen ist, Hoffmeister habe der Contarinischen Auffassung gehuldigt, ist irrig. Interessant ist auch der von Paulus gelieferte Nachweis, daß Hoffmeister an die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt hat, wenn er auch nicht ausdrücklich davon spricht (S. 267). Als Anhang gibt der Verfasser ein sorgfältiges Verzeichnis von Hoffmeisters Schriften S. 384 f. (S. 392 werden auch die verlorenen Schriften besprochen) und zweitens Seite 395 f. Hoffmeisters Briefwechsel mit dem berühmten Hieronymus Seripando. Diese Briefe, welche die Zeit von 1544—50 umfassen, sind eine höchst dankenswerte Publikation, welche der vorliegenden musterhaften Arbeit noch einen ganz besonderen Wert verleiht. Indem ich diese Anzeige schließe, kann ich nicht umhin, den Verfasser aufzumuntern, er möge in ähnlicher Weise auch noch andere hervorragende Vorkämpfer

der Kirche im 16. Jahrhundert eingehend behandeln. Gerade in München, wo Herr Paulus lebt, finden sich hierfür die Materialien in seltener Vollständigkeit.

Innsbruck. L. Pastor.

Bibliothek der gedruckten weltlichen Vokalmusik Italiens aus den Jahren 1500—1700 von Dr. **Emil Vogel.** Enthaltend die Literatur der Frottole, Madrigale, Canzonette, Arien, Opern &c. Hrsg. durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee. 2 Bde. Berlin N. W., Druck und Verlag von A. Haack. 1892. 24 *M.*

Die Entwicklung, welche die musikhistorische Forschung in den letzten 120 Jahren gewonnen, ist in hohem Grade interessant und lehrreich. Pflegt sich das Bedürfnis nach geschichtlichem Wissen überhaupt in der Kunst viel später einzustellen, als in andern Zweigen menschlicher Geistesthätigkeit, so hat die Musik doppelt lange gebraucht, bis sie sich eine auf festem Boden beruhende und wissenschaftlich haltbare Arbeitsmethode eroberte. Den ersten Versuchen, die künstlerische Vergangenheit zu begreifen, war eine große Hast eigen, den ganzen Stoff zu bewältigen: mit jugendlichem Feuer stürzte sich die Forschung auf die Fülle des Materials, die Verschiedenheit und Größe der einzelnen Aufgaben verkennend. Das war die Zeit, wo man die großen Musikgeschichten schrieb. Dies erste Stadium musikgeschichtlicher Untersuchung ist bei Italienern, Engländern, Deutschen und Franzosen in gleicher Weise verlaufen, woraus hervorzugehen scheint, daß es notwendig und in dem Stand der Dinge selbst begründet war. Bei der unendlichen Menge der künstlerischen Erscheinungen, die aus allen Jahrhunderten auf den Betrachtenden zuströmen, war es von vornherein unmöglich, daß eine Lösung der Aufgabe in dem geplanten Umfange erreicht wurde. Keines der dickbändigen Werke eines Martini, Hawkins, Burney, Forckel und Fétis ist bis zur Gegenwart vorgedrungen, auch nicht Ambros' Musikgeschichte, welche wir trotz seiner überragenden Vorzüge mit den genannten in eine Reihe zu setzen haben.

Die Sprache, welche alle diese großartig konzipierten, aber unvollendeten Werke reden, war deutlich: man lernte sich bescheiden und griff einzelne Probleme heraus. Hier war die Möglichkeit gegeben, einen Gegenstand erschöpfend zu behandeln, von allen Seiten zu beleuchten. Aus solchen Werken hat die Wissenschaft größeren Nutzen gezogen, da nur so unanfechtbare Resultate eruiert werden konnten. Männer wie Baini, Kiesewetter

und die beiden Bellermann leuchteten in das Dunkel des Altertums und des Mittelalters und bahnten weiterer Forschung den Weg. Aus der neueren Zeit griff sich Otto Jahn die Gestalt eines Mozart heraus, um sie bis ins kleinste auszuarbeiten. Er lenkte in die musikgeschichtliche Betrachtung den Strom allgemeinen Wissens und suchte die Fäden bloßzulegen, die seines Helden Kunst mit der seiner Vorgänger und Zeitgenossen verbinden, wie auch seine menschliche Erscheinung in liebevoller Darstellung uns nahe zu bringen. In seine Fußstapfen traten andere, in gleicher Weise zu der schweren und weitumfassenden Aufgabe gerüstete Männer. Ihre Spitze hat diese biographische Richtung in Spittas „Bach“ erhalten, der in Sicherstellung der menschlichen Verhältnisse wie an Darstellung der künstlerischen Gestalt das Höchste erreicht hat.

In den 60er und 70er Jahren unseres Jahrhunderts ergriff das Verständnis für die Leistungen der Vergangenheit weitere Kreise: es äußerte sich in Deutschland in der Gründung einer „Gesellschaft für Musikforschung“. Die anderen Länder, Frankreich, Belgien, England folgten nach, nur das Land, welches am meisten zur Aufklärung der Kunstgeschichte thun könnte, Italien behielt seine Schätze für sich und wartet bis heute darauf, daß dann oder wann aus dem Norden ein Gelehrter es aufsucht und ihm das Licht historischen Wissens aufsteckt. Aus solchen Vereinigungen gebildeter Männer, die von gleichem Interesse beseelt an der Erreichung großer Ziele arbeiten, kann, wenn sie von einem sachkundigen und alle Verhältnisse in gleicher Weise überschauenden Manne geleitet werden, sehr viel Gutes entstehen. Die deutsche Vereinigung begnügte sich damit, Materialien herbeizuschaffen, ohne eine pragmatische Verwertung derselben zu versuchen. Dazu entsprechen die Sammlungen nicht immer den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, wir begegnen Verstößen in den elementarsten Dingen, so daß man ohne genaue Prüfung nur sehr weniges hinnehmen kann. Bei dem Mangel einer genügenden Anzahl von Mitarbeitern, bei denen die Voraussetzungen ernster wissenschaftlicher Arbeit zutreffen, sank die Thätigkeit der Gesellschaft im Laufe der Zeit zu einer rein bibliographischen herab, auf welchem Standpunkte sie heute noch steht. Die wissenschaftlich bedeutenden Elemente zogen sich auch fast alle von ihr zurück und arbeiteten getrennt, bis es Spitta, Chrysander und Adler gelang, die meisten der vorhandenen tüchtigen Kräfte zu sammeln und in der „Vierteljahresschrift für Musikwissenschaft“ ein Organ zu gründen, welches keiner der gelehrten Zeitschriften in andern Zweigen der Wissenschaft nachsteht. Spittas Schüler ist der Verfasser des vorliegenden Werkes, der damit die musikhistorische Literatur um ein monumentales Opus bereichert hat.

Die Anregung dazu gab der verdiente Dr. Fr. Haberl, der damals die italienischen Bibliotheken zu Zwecken seiner Paläſtrinaausgabe durchforschte. Ursprünglich beabsichtigte der Verfasser auf die Literatur der Madrigale des 16. und 17. Jahrhunderts sich zu beschränken; glücklicher-

weise erweiterte er seinen Plan und steckte sich das Ziel, die gesamte italienische Gesangsliteratur jener Zeit zu katalogisieren. Welche Mühen und pekuniären Opfer aber damit verbunden waren, wird man begreifen, wenn man bedenkt, daß Vogel fast anderthalbhundert Bibliotheken, private wie öffentliche, und zwar in allen Ländern Europas, Spanien und Portugal, Rußland, sowie Griechenland und die Türkei ausgenommen, aufsuchte, daß er alles, was er haben wollte, selber suchen mußte. Eiserner Fleiß, gewissenhafte Arbeit und nicht zum wenigsten ein ausgezeichneter Sinn für sachgemäße und übersichtliche Anordnung eines äußerst umfangreichen Stoffes haben dem Werke die vorliegende Gestalt gegeben.

Es enthält, wie angedeutet, die vollständige Zusammenstellung der italienischen Gesangsmusik des 16. und 17. Jahrhunderts. Daß Dr. Vogel gerade diesen Gegenstand zu umfassenden Studien sich erwählt hat, muß man ihm besonders danken. Es dürfte kaum eine Zeit geben, welcher der musikalische Genius seine Gaben in solch überreicher Fülle zukommen ließ, als jene beiden Jahrhunderte überfließender Produktion. Italien ist doch und bleibt für Musik das reichstbegabte Land, und in den zwei Bänden vorliegender Publikation ist ein gewaltiges Stück der Musikgeschichte aufgezeichnet.

Um seinen Reichtum zu würdigen, muß man Vogels Werk vergleichen mit denen seiner Vorgänger. Es bietet weit mehr als eine bloße Aufzählung von Sammlungen, obwohl dies genügte, um ihm dauernden Wert zu sichern. Zunächst gibt er die Namen der Komponisten in größerem Druck; es folgt in Klammern die Jahreszahl des Erscheinens des Werkes, weiter eine getreue Titelangabe in einer Form, welche die Beschaffenheit des Originaldruckes erkennen läßt, sodann eine kurze, aber genügende Beschreibung des Umfanges des Bandes mit der Seitenzahl. Bei solchen Werken, deren Vorrede oder Dedikation wichtige, die Lebenszeit, äußeren Umstände und künstlerischen Absichten der Komponisten betreffende Mitteilungen enthält, ist diese in größerem oder geringerem Umfange exzerpiert. Welch reicher Schatz dabei nicht selten jedermann zugänglich gemacht ist, können z. B. die Angaben sub voce Caccini lehren, wo die hochwichtige Vorrede zu den nuove musiche fast vollständig abgedruckt ist. Daran schließt sich die Aufzählung der einzeln aufgezählten Kompositionen mit Angabe der Stimmenzahl, endlich der Bibliotheken, in denen das betreffende Werk vollständig oder in einzelnen Stimmbänden aufbewahrt werden.

Mustergiltig ist die Anordnung des Ganzen. Sind von den alphabetisch (Bd. I A—M; Bd. II M—Z) aufgezählten Komponisten mehrere Werke zu nennen, so folgen sich diese nach der Stimmenzahl in absteigender Reihe und zwar so, daß die einzelnen (chronologisch geordneten) Angaben des Libro primo vorangehen, es folgen die des libro secondo ꝛc., zuletzt die Opern, Oratorien, Intermedien und die Madrigali spirituali. Wertvoll sind die vielen Hinweise auf Werke anderer Komponisten oder derselben

Komponisten in Sammlungen von Arbeiten verschiedener Autoren. Nachdem so in Bd. I und Bd. II bis S. 360 diejenigen Sammlungen angeführt sind, die nur oder vorzugsweise Werke eines Komponisten enthalten, dessen Name in den Titeln zu lesen ist, sind bis S. 520 die ohne Angabe der Autoren gedruckten Sammlungen angereiht, in derselben Weise beschrieben wie die früheren und chronologisch sich folgend.

Bei Werken, wie das vorliegende, sind Indices eine Wohlthat; auch dieser Mühe hat sich der Verfasser nicht entzogen. Index I erleichtert das Finden der Sammlungen, welche die Angabe des Autors nicht im Titel haben, Index II ordnet die Druckorte alphabetisch, mit Nennung der Drucker und Verleger, Index III bringt die Namen der Textdichter und der Personen, denen die Werke gewidmet sind. In dem Nachtrage endlich sind Zusätze, Berichtigungen und Druckfehler angeführt, die im Werke selbst nicht mehr zeitig vermerkt oder verbessert werden konnten.

Wir stehen nicht an, Vogels Riesenwerk als eine der hervorragendsten Leistungen unserer Zeit auf dem Gebiete der Musikgeschichte zu bezeichnen. Kein Musikhistoriker wird versäumen, sich mit diesem Schatze vertraut zu machen, der wie wenige geeignet ist, in authentischer Weise Irrtümer und Ungenauigkeiten zu berichtigen und der Gesamtheit eine immense Fülle neuen Wissens zuzuführen.

Freiburg i. d. Schweiz. **Dr. Peter Wagner.**

Zeitschriftenschau.

1] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**

1893. Bd. 18. H. 2 (Schluß). **E. Seckel, zu den Akten der Triburer Synode 895.** S. 365—409. Die Synodalakten von 895 liegen außer in der Vulgata auch in einer Sammlung Reginos von Prüm vor, die formell und teilweise auch inhaltlich stark von jener abweicht. Der Annahme, daß hier Fälschung oder Willkür Reginos vorliege, begegnet die Auffindung einer neuen collectio canonum Triburiensium in Cod. 32 von Châlons-sur-Marne (Abdruck der Canones mit HSSbeschreibung im Anhang), die gleich der schon bekannten Diessener Collectio als halboffizielle, vielleicht von Hatto von Mainz herrührende Redaktion anzusehen ist. Sie ist auch von Burchard von Worms benutzt worden. — **V. Krause, die Triburer Akten in der Châlonser HS.** S. 411—27. Erkennt, an die vorstehende Untersuchung anknüpfend, die Collectio Catalaunensis als Quelle Reginos und teilweise auch Burchards an, sieht in ihr aber nur eine im Verhältnis zur Collectio Diessensis sekundäre, zur Vulgata tertiäre Ableitung privaten Ursprunges, vielleicht aus Trier stammend. — **P. S. Bäumer, der Micrologus ein Werk Bernolds von Konstanz.** S. 429—46. Der Micrologus de ecclesiasticis observationibus, eine Anweisung über Meßliturgie und Festordnung ging bisher unter verschiedenen Namen, zumeist unter dem des Ivo von Chartres, wie auch der Vf. noch in einer dem internationalen wissenschaftlichen Kongreß zu Paris 1891 vorgelegten Arbeit Ivos Autorschaft anerkannte. Dagegen spricht jedoch die gänzlich verschiedene Auffassung bestimmter Fastenbräuche in Ivos Panormia. Wohl aber zeigt der Micrologus größte Aehnlichkeit mit Bernolds Schrift De presbyterorum officio. Auch ältere Zeugnisse sprechen für dessen Autorschaft. Bernold dürfte die Schrift etwa 1089 verfaßt haben und ihr den Titel »Ordo romanus, sive Micrologus« gegeben haben. — **J. Dieterich, über Paulinzeller Urkk. und Sigebotos Vita Paulinae.** S. 447—89. Der Herausgeber von Sigebotos Vita Paulinae, Mitzschke, hatte mehrere Daten der Vita, darunter das der Gründung von Paulinzelle und das des Todes der Stifterin Paulina, mit Rücksicht auf widersprechende Urkk. ändern zu müssen geglaubt. Vf. weist nach, daß die eine hauptsächlich in betracht kommende Urk. Honorius' II zugleich mit 15 anderen Fälschung des berüchtigten Paullini ist, daß ferner auch anderweitige urkundliche Angaben nicht zu Aenderungen

der Chronologie der HS. berechtigen. Die Abfassungszeit der Vita setzt Vf. nicht wie Mitzschke auf 1133, sondern vermutungsweise zwischen 1154—60 an. Er verwirft endlich den Versuch Mitzschkes, Paulina zu einer Angehörigen des gräflich Schwarzenburgischen Hauses zu machen. — **W. Wattenbach, Beschreibung einer HS. der Staatsbibliothek zu Reims.** S. 491—526. Die HS. 1043.743 saec. XIII exeunt. enthält Briefe, Prophezeiungen, Gedichte ꝛc. in lateinischer und französischer Sprache. Von den Gedichten teilt W. eine Anzahl mit. — **B. Bretholz, die Unterschriften in den gallischen Konzilien des 6. und 7. Jahrhs.** S. 527—47. Die Ueberlieferung der gallischen Konzilienbeschlüsse zeigt in verschiedenen HSS. bei wesentlich gleicher Reihenfolge der Subskriptionen teilweise starke Verschiedenheit der Subskriptionsformeln. Diese erklärt sich am besten durch die Annahme, daß die Abschriften nach einem noch nicht unterzeichneten Exemplar gemacht und die Unterschriften von den einzelnen Abschreibern, vielleicht nach der Reihenfolge des Namensaufrufes zugesetzt wurden. Eine bestimmte allgemeine Rangordnung der Unterzeichner läßt sich weder bei den Unterschriften noch in den Adressen ohne Willkür nachweisen. — **Br. Krusch, Reise nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892.** S. 549—649. Beschreibung von HSS. französischer Bibliotheken, die für die Monumentenausgabe der Merovingischen Heiligenleben in betracht kommen (dabei Abdruck eines Stückes ex libello miraculorum sancti Dyonisii und genaue Beschreibung des Trierer Legendariums). Im Anhang bespricht Kr. die bisher nicht vollständig bekannte ältere Vita des Präjectus, Bischofs von Clermont, die gleichzeitig und für die Kirchengeschichte des ausgehenden 7. Jahrhs. wichtig ist, und ediert die unbekannten Teile derselben. — **Miszellen.** W. Gundlach, über die vermeintliche Unechtheit einiger Stücke der Epistolae Longobardicae collectae des zweiten Anhanges im III. Epistolae-Bande der Mon. Germ. hist. S. 653—63. Erklärt zwei Briefe Papst Gregors II, die zur Wiedereroberung des von den Longobarden eingenommenen Ravenna auffordern, gegen die Ansicht von Martens und einen Brief des Papstes Zacharias gegen die Ansicht v. Scherers (s. Hist. Jahrb. V, 250) für echt. — L. Traube, zu Walahfrid Strabos De imagine Tetrici. S. 664—65. Textbesserungen zum teil auf grund nachgewiesener Lucreznachahmung. — E. Sackur, die Briefe Gotfrieds von Vendôme im Cod. Vat. reg. l. 59. S. 666—73. Die neuaufgefundene Vatikanische HS. bestätigt die früheren Ausführungen des Vf. über die Chronologie der Streitschriften Gotfrieds (s. N. A. XVII, 329) und bietet die ursprüngliche Reihenfolge der Briefe. — P. W. Hauthaler, Notae Seccovienses. S. 674—78. Historische Notizen über Seckauer Bischöfe und österreichische Fürsten von 1272—1504 aus einer HS. der Salzburger Studienbibliothek. — E. Steindorff, eine unedierte Urk. Karls IV. S. 679—80. Verleihung des Rechtes, in Kreuznach eine Messe nach Art der Frankfurter abzuhalten, an Graf Walram von Spanheim 1361. — J. Seemüller, aus dem Streinschen Nachlaß. S. 681—88. Die in Gößweig befindlichen genealogischen Arbeiten des Freiherrn Reichart Strein von Schwarzenau zeigen Kenntnis des Gregor Hagen, Seifrid Helbling, der Steyerischen Reimchronik ꝛc., aber keiner verlorenen HS. der letzteren. — W. Altmann, zu Eberh. Windecke. S. 689—92. Eine in Breslau befindliche handschriftliche Fortsetzung des Königshofen zeigt Kenntnis Windeckes und stellt die Existenz eines besonderen Sigismundbuches neben der erhaltenen Chronik sicher. — P. Joachimsohn, Spottverse vom Basler Konzil. S. 693—94. Verse aus einer Machinger HS. geben eine abfällige Charakteristik der in den Neutralitätsverhandlungen thätigen Juristen und der königlichen Hofpartei.

2] **Historische Zeitschrift** (v. Sybel).

1893. **Bd. 70. H. 3. P. Kehr, die sogen. Schenkung von 774.** S. 385—441. Tritt für die völlige Echtheit des Berichtes in der Vita Hadriani ein. Es sei zu unterscheiden zwischen dem Eid Pippins zu Ponthion, der die Restitution des Exarchats von Ravenna und der dem römischen Dukat entrissenen Orte und Rechte an den Papst betraf, und dem Versprechen zu Kiersy, auf welches sich die Vita Hadriani bezieht. Letzteres sei ein nicht in Erfüllung getretener Eventualvertrag, in welchem für den Fall der Unterwerfung und dauernden Eroberung Italiens dem Papste der südlich der vielbehandelten Grenzlinie Luni-Monselice gelegene Teil des Longobardenreiches überlassen wurde, ebenso die bis dahin noch byzantinischen Provinzen Venedig und Istrien und die Dukate Spoleto und Benevent. — **K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im MA., eine Antikritik.** S. 442—59. Wendet sich gegen zwei Rezensionen seines gleichnamigen Buches von Gierke und Pappenheim. Er ist nicht einverstanden mit der Gildetheorie von Wilda und Gierke, er findet, daß eine große Gilde, die nach Nitzsch alle am Verkehr eines Platzes beteiligten Einwohner vereinigte, nirgends existiert hat. Von Pappenheim scheidet ihn dessen Hypothese, daß die Gilde auf eine „Blutsbrüderschaft“ zurückzuführen sei. — **Miszellen.** P. B. . . . Jean Debry und der Rastatter Gesandtenmord. S. 460—64. Mitteilung dreier Briefe Debrys, woraus hervorgeht, daß die Gerüchte, welche Debry selbst als den Mörder seiner Mitgesandten bezeichneten, noch länger als ein Jahr in Paris verbreitet wurden. — Fr. Meinecke, ein Beitrag zur Geschichte des J. 1809. S. 464—67. Zwei Briefe aus dem Nachlasse des Grafen Götzen, des Führers der oberschlesischen Brigade, welche beweisen, daß er dem Plane, die Festung Glogau zu überrumpeln, nicht abgeneigt war. Die Entlassung Steins, das Scheitern Schills und der Verrat des Geheimnisses an den in Schlesien kommandierenden General v. Grawert mögen ihn aber vor der Ausführung zurückgeschreckt haben.

3] **Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.**

1893. **Bd. XIV. H. 1. S. Steinherz, die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg 1282—85.** S. 1—86. Der zuerst von Innocenz III 1199 gemachte Versuch, die Geistlichkeit für Kreuzzugszwecke zu besteuern, führte 1274 auf dem Lyoner Konzil zur Auflage eines allgemeinen Zehnten auf 6 Jahre. Nachdem der Widerstand eines Teiles der hohen deutschen Geistlichkeit die Eintreibung ins Stocken gebracht hatte, setzten Martin IV und Honorius IV, sowie deren Nachfolger bis 1310 die Zahlung der Rückstände durch. Im Erzbistum Salzburg war Erzbischof Friedrich trotz der feindlichen Haltung König Ottokars und der Kriegswirren in Steiermark schon 1276 seinen Verpflichtungen nachgekommen und setzte seine Zahlungen auch weiter fort. Zu einem von Hauthaler publizierten Rechnungsausweis des päpstlichen Kollektors Alicon für Steiermark und Kärnten (1285) fügt Vf. einen summarischen Schlußausweis desselben über den ganzen Zehntbezirk (aus dem Vatikan. Archiv) und eine detaillierte Rechnungsablage über die bis 1283 eingelieferten Zehnten (aus dem Wiener Archiv. Abdrücke im Anhang) und zieht daraus Folgerungen über Einkommen und Vermögensstand der Geistlichen, sowie vor allem über Feingehalt und Wertverhältnis der verschiedenen, damals im Erzbistum umlaufenden Silbermünzen, wobei auch bayerische und italienische Verhältnisse beleuchtet werden. — **Ed. Winkelmann, ungedruckte Urkk. und Briefe zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhs.** S. 87—105. Nachträge zu des Vf. Acta imperii inedita, 18 Urkk. von 1209—68, darunter eine Ermahnung Alexanders IV an die bayerischen Herzöge, sich Wilhelm von Holland an-

zuschließen (1255), ein Schreiben desselben an Richard von Cornwallis über den deutschen Thronstreit (1258/59) und ein Ausschreiben Klemens' IV gegen den auf Rom ziehenden Konradin. — **K. Uhlirz, das Wappenbuch der Stadt Wien.** S. 106—19. Beschreibung eines im Wiener Stadtarchiv befindlichen, 1627 angelegten Pergamentbandes, der 85 Wappen städtischer Amts- und Ratsherren von 1627—1736 enthält. Würdigung des künstlerischen Wertes und teilweise Publikation sind vorbehalten. — **Kleine Mitteilungen.** J. Seemüller, genealogische Notizen z. Geschichte des Hauses Habsburg. S. 120—24. Sie sind um 1425 in die Admonter HS. der steierischen Reimchronik eingetragen, reichen von 1291—1424, und zeigen Verwandtschaft mit schon bekannten älteren Aufzeichnungen. — H. V. Sauerland, drei Beglaubigungsschreiben der Herzoge Albrecht, Wilhelm und Leopold von Oesterreich für ihre Gesandten an Papst Urban VI (1387). S. 124—26. Aus dem Vat. Arch. Beglaubigt wird als besonderer Vertrauter der Herzoge Hertnid von Lichtenstein, nicht genannt dagegen Heinrich (Hembuche) von Langenstein, dem Vf. früher (Mitteil. IX, 448) eine auf diese Gesandtschaft bezügliche Rede nachgewiesen hatte. — F. Philippi, eine päpstliche Goldbulle. S. 126—28. Beschreibt eine solche, die sich an einer Urk. Pius VI von 1780 im Staatsarchiv Münster befindet und stellt fest, daß dieselbe Handarbeit ist, also wohl mehr künstlerischen als Beglaubigungswert haben sollte.

H. 2. **J. Gmelin, die Regel des Templerordens.** S. 193—236. Die Regel (oder das Statutenbuch) des Templerordens ist bisher von der Forschung nicht genügend gewürdigt, zumal für die Frage des Templerprozesses nach der häretischen Gesinnung des Ordens nicht genügend ausgenutzt worden. Dies vor allem deshalb nicht, weil die meisten, auch Prutz, die Entstehung und Fortbildung der Regel auf einen zu frühen Zeitpunkt ansetzten. Demgegenüber legt Vf. die allmählige Entstehung der Regel dar und unterscheidet drei Schichten: die erste (eigentliche Regel) ist ca. 1150 abgeschlossen, die zweite (zumeist hierarchisch-militärische Organisation) mit vier zeitlich nahe aufeinander folgenden Unterabteilungen um 1187, die dritte ist ein Kommentar, wiederum in verschiedene Gruppen zerfallend, deren letzte nicht vor 1255 entstanden sein dürfte. Der Geist der Regel macht zweifellos, daß der Orden bis in die letzte Zeit von häretischen Regungen unberührt blieb. Die von Knöpfler im Hist. Jahrb. VIII, 670 abgedruckte Templerregel scheint Vf. nicht zu kennen. — **A. Beer, die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia.** S. 237—326. Vor Maria Theresia waren die Zollangelegenheiten der einzelnen österreichischen Länder gesondert behandelt worden und auch bei mehrfachen Reformen unter Karl IV wurde immer nur auf das Interesse des einen Landes, daneben auf das des Aerars Rücksicht genommen. Auch unter Maria Theresia verfährt der neuernannte Leiter des Oberkommerzdirektoriums, Graf Rudolf Chotek, zunächst nach den alten Grundsätzen, die neuen Zolltarife für die Erblande (1750 ff.) bringen nur „Commercialfacilitäten". Ebenso arbeitet der 1761 errichtete Hofkommerzienrat im alten Geiste und lehnt besonders die von der Kaiserin zur Erwägung gegebene Aufhebung aller Binnenmauten als schädlich ab. Erst Graf Philipp Cobenzl, der 1768 als Hofrat der Ministerialbankodeputation und Präsident der Zollkommission eintritt, stellt den handelspolitischen Gesichtspunkt über den fiskalischen und legt den Plan einer vollständigen Zollvereinigung der Erblande vor. Zugleich wird die Aufhebung der Privatmauten in Erwägung gezogen. Der Zolltarif von 1775 schafft dann für die Länder diesseits der Leitha mit Ausnahme von Tirol und einigen Städten ein einheitliches Zollgebiet. Dagegen blieb die Zolllinie gegen Ungarn, wie auch eine Vereinigung dieses Landes mit Siebenbürgen und dem Banat nicht zu erreichen war. Beim Tode der Kaiserin war das ungarische

Zollwesen noch nicht geregelt. Für Tirol wurde 1763 ein neuer Tarif erlassen, der aber im Lande nicht befriedigte, ebensowenig die Tarife von 1766 und 1780, die zumeist engere Verbindung Tirols mit den Erblanden bezweckten. Erst Josef II ordnete die Tiroler Zölle vollständig. Für die neuerworbenen polnischen Landesteile bestimmte ein Tarif von 1778 gesonderte Zollsätze und Trennung von den Erblanden. **Kleine Mitteilungen.** A. Dopsch, zu den Fälschungen Eberhards von Fulda. S. 327—29. Weist außer den schon bekannten Fälschungen des Mönchs noch eine Urk. Konrads I (M. G. SS. I, 35) als gefälscht nach. — Fr. Zimmermann, eine Urk. des Papstes Johann XXII vom J. 1317. S. 330—34. (Aus dem Florentiner Staatsarchiv.) Der Papst befreit die Provinzen Italiens von dem Zusammenhange mit Deutschland. — **Literatur.** L. v. Thallóczy, die Geschichte Nordosteuropas u. die neuere ungarische Literatur. S. 335—59. Bespricht neuere und ältere Aktenpublikationen in ungarischer Sprache und legt den Wert zumal der Siebenbürgischen Gesandtschaftsrelationen und der Diplomatare der Rákóczis für die ungarische, polnische und russische Geschichte des 16.—17. Jahrhs. dar.

4] **Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.**

Sonderheft: Festgabe zur Versammlung deutscher Historiker in München, Ostern 1893. **F. Stieve, die Perioden der Weltgeschichte. Ein Vortrag.** S. V—XX. Wegele und Lorenz haben gezeigt, daß die Einteilung der Weltgeschichte in drei Perioden neueren Ursprunges ist, und letzterer hat den Begriff Mittelalter als einen Notbehelf bezeichnet. St. versucht die Dreiteilung zu retten, da man mit ihr instinktiv das Richtige getroffen habe. Die Thronbesteigung Chlodwigs und die Erfindung der Buchdruckerkunst sollen das MA. nach dem Altertum einer=, der Neuzeit anderseits hin begrenzen. — **A. Stern, die preußische Verfassungsfrage i. J. 1817 und die Rundreise von Altenstein, Klewitz, Beyme.** S. 1—38. Auf grund der schon von Treitschke benützten Akten des geh. Staatsarchivs in Berlin wird die geschichtliche und politische Enquete geschildert, welche Klewitz in den zentralen und südöstlichen, Altenstein in den westlichen und Beyme in den nordöstlichen Provinzen Preußens veranstalteten. Nur die „Wohlgesinnten“ wurden befragt, hauptsächlich eingesessene Adelige und höhere Staatsbeamte. Altenstein mußte durch die im Westen erhaltenen Aufschlüsse die Ansicht bekommen, daß man dort, einige Ausnahmen abgerechnet, neben neuen Provinzialständen eine selbständige, einflußreiche Repräsentation für das ganze des Staates ersehne. In den andern Gegenden des Königreiches gingen die Antworten viel weiter auseinander. Doch auch in den östlichen Provinzen wurde die Forderung von Reichsständen häufig laut. Im Wortlaut druckt der Vf. eine an den König gerichtete Adresse der Domanialbesitzer im Breslauer Kreise und das schwungvolle Gutachten des Oberpräsidenten von Posen, Zerboni di Sposetti, ab; beide wollten eine reichsständische Verfassung. Aber bei Klewitz blieben solche Eindrücke wirkungslos. Von Beyme liegt ein zusammenfassendes Gutachten mit positiven Vorschlägen für eine „Reichsrepräsentation“ vor. Er war jedoch gegen den „unvorbereiteten und plötzlichen Eintritt“ dieser Zentralversammlung. Das Jahr 1818 entschied, wie bekannt, die preußische Verfassungsfrage im Sinne Metternichs. — **Kleine Mitteilungen.** B. Minzes, über die Transskription russischer Namen. S. 39—49. Abdruck des Aufsatzes in Bd. VI, 373—81, der Bemerkungen O. Harnacks hierzu (aus Bd VIII, 159—60) mit einer Erwiderung des Vf. — **Nachrichten und Notizen.** S. 50—104. Revidierter und vielfach erweiterter Neudruck der folgenden Abschnitte aus früheren Heften der Zeitschrift: Zur ersten deutschen Historikerversammlung

Unterrichtsreform in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Oesterreich, Frankreich; Kleine Notizen über den Geschichtsunterricht an Universitäten; Quellenbücher; Historische Grundkarten; die Freiheit historischer Forschung; Benutzung von Archiven und Bibliotheken; Kleine Notizen über Archive und Bibliotheken. — **Bibliographie zur Tagesordnung der Versammlung deutscher Historiker. Literatur der Jahre 1888 bis Anfang 1893.** S. 36. Inhalt: I. Forschung und Unterricht (1. Auffassung, Ziele und Methode der Geschichtswissenschaft; 2. Organisation der Forschung und des Universitätsunterrichtes; 3. Ziel und Methode des Schulunterrichts: Anhang: 4. Lehrbücher für höhere Schulen); II. Aufschließung des Quellenmaterials in Archiven und Bibliotheken.

5] **Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. (Wiener) Akademie der Wissenschaften.**

1892. **Bd.** 125. — **Müller, Beiträge zur Kritik und Erklärung des Minoig Chrat.** 42. S. I. Textkritische Bemerkungen zu einzelnen Stellen eines religiös-philosophischen Werkes der Parsi-Literatur. — **Beer, Handschriftenschätze Spaniens.** Vgl. Bd. 124. (Hist. Jahrb. XIII. 571.) Fortsetzung der bibliograph. Uebersicht: Barcelona (38) bis San Dictinio (133) 72 S. III, Escorial (134) Espina (Valladolid) (141) 72 S. VII. — **Kühnert, über die Bedeutung der drei Perioden Tschang Pu und Ki, sowie über den Elementen- und den sogen. Wahlcyclus bei den Chinesen.** 40 S. IV. Betrifft die chinesische Chronologie. — **Brandt, über die Entstehungsverhältnisse der Prosaschriften des Lactantius und des Buches de mortibus persecutorum.** 138 S. VI. (S. Hist. Jahrb. XIII, 331 f.) — **Ott, die rhetorica ecclesiastica,** ein Beitrag zur kanonistischen Literaturgeschichte des 12. Jahrh. 118 S. VIII. Die Entstehung des Rh. Eccl. fällt nach Vf. Ansicht zwischen 1160 und 1179. Veranlassung zur Abfassung der R. E. gab neben dem Bedürfnis einer übersichtlichen Darstellung der prozeßrechtlichen Bestimmung des Dekrets die Aufforderung Abälards, die Rhetorik in den Dienst der kirchlichen Interessen zu stellen. Ihr Zweck war vor allem eine der gerichtlichen Praxis dienende Schulung der Anfänger, weshalb sich ihre Methode stets nach den Bedürfnissen der im Gerichtsverfahren handelnden Personen richtet. Der Vf. der R. E. ist unbekannt, er war wohl ein Südfranzose, gewiß Kleriker und Lehrer an einer Domschule, nicht aber an der Pariser Hochschule. Sein Standpunkt ist der hierokratische und kurialistische. Seine theologischen Anschauungen sind von Hugo von St. Victor, besonders von dessen mystischem Zuge, beherrscht. Seine philosophischen Anschauungen gehen davon aus, daß die weltliche Wissenschaft der Kirchenlehre Gefolgschaft zu leisten hat. Die Grundlage seiner Arbeit bildet das Dekret. Selbständige Kenntnis des römischen Rechts besaß er nicht. Von mittelalterlichen leges mundanae wird nur der liber capitulorum erwähnt. Die wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit ist gering, höchstens symptomatisch für Erzeugnisse aus der Kindheitsperiode des Kirchenrechts. Auch ist sie von einigem Interesse für die Geschichte der Pseudo-Isidoriana. — **Siegel, das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren.** 58 S. IX. Die erste eingehende und umfassende Darstellung des Rügeverfahrens. Die Durchforschung der bisher noch kaum benützten Weistümer lieferte dem Vf. für die Erkenntnis dieses Gegenstandes einen reichen Stoff, wie ja bei dem Zusammenhang der pflichtmäßigen Rüge mit den Jahrdingen vorauszusehen war. Vf. hat das Material in vorliegender Abhandlung unter Mitteilung vieler Quellenaussprüche zu verarbeiten gesucht. Er behandelt nach einigen Bemerkungen über den Ursprung der Einrichtung und ihre Verbindung mit den altherkömmlichen echten Dingen die Rügepflicht, dann die rügbaren Sachen und den Zweck der Institution, sowie endlich den

Gang des Verfahrens. — **Buedinger, de coloniarum quarundam Phoeniciarum primordiis cum Hebraeorum exodo conjunctis.** 38 S. X. De exodo definitio. De duobus benedictionum carminibus digressio. De prima Hebraeorum legislatione. De circumcisione annotatio. De exodi tempore. De Phoeniciarum coloniarum primordiis quibusdam fictis. De coloniarum trium Phoeniciarum initiis certis. De inscriptionibus Chananaeis in Numidia. — **Meyer, albanesische Studien.** III. Lautlehre der indogermanischen Bestandteile des Albanesischen. 95 S. XI.

1892. **Bd.** 126. — **Heinzel, über das Gedicht vom König Orendel.** 90 S. I. Vf. stimmt in vorliegenden Untersuchungen, welchen Bergers Ausgabe des altdeutschen Gedichtes zu grunde liegt, zwar dem Urteile Müllers hinsichtlich der von den früheren Orendelforschern Müllenhoff, Beer und Vogt geäußerten Meinungen bei, hält es aber doch für nötig, sie im einzelnen gegenüber dem Wortlaut und Zusammenhang des Gedichts genauer zu prüfen, da er den positiven Aufstellungen Müllers nirgends Glauben beizumessen vermag. Vf. gibt demgemäß zunächst einen für die Zwecke der Untersuchung gearbeiteten Auszug des Gedichts, behandelt sodann nach diesem die verschiedenen historischen, sagengeschichtlichen und philologischen Streitfragen und legt endlich die Entwicklung der Orendelsage im Zusammenhang dar. — **Beer, Handschriftenschätze Spaniens,** 60 S. II. (Vgl. o. S.) Fortsetzung der bibliographischen Uebersicht. Estany bis Madrid (142—227.) — **Adler, über die Schönkirchner HS. des österreichischen Landrechts.** 6 S. III. Vf. berichtet über eine bisher noch nicht bekannte HS. des österreichischen Landesrechts, welche sich in einem der sogen. Schönkirchnerbücher des niederösterreichischen Landesarchivs befindet und von einer Hand des 16. oder 17. Jahrh. geschrieben ist. Die Vergleichung des Textes dieser HS. mit den Varianten der bisher bekannten vier Texte ergab die relativ größte Uebereinstimmung der HS. mit dem Ludewigschen Druck. Auch die begleitenden Umstände würden die Benützung derselben durch Ludewig möglich erscheinen lassen, wenn nicht dieser selbst auf einen andern Codex als Vorlage seines Druckes hinzuweisen schiene. — **Bühler, Indian Studies: Nr. 1. The Jagadûcharita of Sarvânanda,** a historical romance from Gujarât, 74 S. V. — **Schenkl, Bibliotheca patrum latinorum Britannica IV.** 80 S. VI. — II. Die Bibliothek des verstorbenen Sir Thomas Phillips in Cheltenham. (Vgl. Bd. 124. Hist. Jahrb. XIII, 570. — **Jagić, die Menandersentenzen in der altkirchenslavischen Uebersetzung.** 104 S. VII. — **Wiesner, Studien über angebliche Baumbastpapiere.** 12 S. VIII. S. Hist. Jahrb. XIII, 946, wo aber Wiesner statt Wisner zu lesen ist. — **Rzach, metrische Studien zu den Sibyllinischen Orakeln.** 80 S. IX. — **Busson, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrh.** 38 S. — IV. Die letzten Staufer. In dieser Abteilung wird der Bericht Ottokars über Ereignisse ins Auge gefaßt, welche dem Dichter zeitlich ferner lagen, um eine Vorstellung seiner Arbeitsweise auch auf diesem Gebiete zu ermöglichen. Die Untersuchung erstreckt sich auf Reimchronik Kap. I—X, XXIX bis XXXIV. Sie zeigt vor allem, wie sehr bei Ottokar der Geschichtschreiber dem Dichter und dichterischen Zweck zu weichen hat. Merkwürdig aber sticht von der großen Gleichgültigkeit Ottokars gegen die historische Wahrheit der anerkennenswerte Fleiß ab, mit dem das Material für die Darstellung von allen Seiten zusammengetragen wird. Auch für die hier untersuchten Abschnitte ist vielfach mündliche Ueberlieferung als Quelle und besondere des Dichters früherer Lehrer Meister Konrad von Rotenberk als Gewährsmann anzunehmen. Daneben sind auch hier schriftliche Behelfe benützt. Außer den Salzburger Annalen und den Quellen seiner engeren Heimat,

ließen sich bis jetzt böhmische, thüringische, elsässer und auch italienische Geschichtsquellen Ottokars nachweisen. Vf. vermutet, daß ihm durch die Hilfe eines Mäcens der große Quellenapparat zugänglich gemacht worden ist. — **Günther, Beiträge zur Chronologie der Briefe des Papstes Hormisda.** 50 S. XI. In dieser für eine kritische Ausgabe der Avellana unternommenen Prüfung der den größten Teil dieser Sammlung bildenden Briefe ist Vf. in chronologischer Beziehung vielfach zu Ergebnissen gelangt, die von den Ansichten seiner Vorgänger und besonders von den Ansätzen des Kardinals Baronius abweichen. Als handschriftliche Grundlage dieser neuen Kritik dient ausschließlich der Vatikanus 3787. Am Schluß gibt Vf. eine chronologische Tabelle der Briefe Hormisdas, in welcher die Ergebnisse seiner Forschung zusammengefaßt sind. — **Nöldecke, persische Studien II.** 46 S. XII. 1. Untersuchungen zum persischen Nationalepos. 2. Griechische und aramäische Fremdwörter im Persischen. — **Geyer, Gedichte und Fragmente des „Aus ibn Hajar"** 107 S. XIII.

6] **Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.**

1893. N. F. Bd. 8. H. 1. **K. Hartfelder, der humanistische Freundeskreis des Desiderius Erasmus in Konstanz.** S. 1—33. Die wichtigsten Konstanzer Humanisten, mit denen Erasmus in Verbindung stand, sind der Domherr Johann von Botzheim, der Arzt Joh. Jakob Menlishofer, Michael Hummelburg, der Generalvikar Johannes Faber und der „Poet" Urbanus Rhegius, von welchen H. je einen gedrängten Lebensabriß liefert, ein besonderer Abschnitt ist dem Aufenthalt des Erasmus in Konstanz gewidmet. — **A. Holländer, die Straßburger Generalabsolution vom J. 1553, ein Beitrag zur Politik Straßburgs im 16. Jahrh.** S. 34—54. Als Heinrich II Metz und Toul 1552 eingenommen hatte, war er in drohende Nähe Straßburgs gerückt. Eine starke Gegenrüstung der Stadt hatte ihn aber wieder zum Abzug veranlaßt. Straßburg beschloß damals eine Gesandtschaft an den Kaiser mit der Bitte um eine Generalabsolution ähnlich der für Ulm. Trotz vielfacher Verheißungen und nachdem der Gesandte Dr. Kopp mehrmals unverrichteter Sache das kaiserliche Hoflager hatte verlassen müssen, erlangte er endlich am 26. April 1553 eine ziemlich nichtssagende Antwort und eine modifizierte Absolution, die beide im Auszug mitgeteilt werden. — **A. Adam, das Tagebuch des Herolds Hans Lutz von Augsburg. Wiederaufgefundener Text.** S. 55—100. Abdruck derselben nach einer HS. im Zaberner Stadtarchiv, die Holzwarth in seiner Geschichte des Bauernkrieges zu grunde gelegen haben soll. — **F. v. Weech, zur Geschichte der Erziehung des Kurfürsten Karl von der Pfalz und seiner Schwester Elisabeth Charlotte.** S. 101—9. Abdruck 1) der „Bestallung des Ezechiel Spanheim zum Direktor des Churerben Pfalzgrafen Karl" vom 22. Februar 1657, 2) der „Bestallung des Ezechiel von Spanheim zum Regierungsrat des Kurfürsten Karl Ludwig" vom 12. August 1668, 3) der „Bestallung des kurfürstlichen Rates und Kammerjunkers Joh. Bernhard von Ketschau zum Aufseher des Kurerben Pfalzgrafen Karl" vom 24. April 1657, 4) der „Bestallung des David von Wattweyler, Rittmeister zu des Kurfürsten Rat und des Kurerben Hofmeister" vom 23. Februar 1663, 5) der „Bestallung des Fräuleins Ursula Maria Kolb von Wartenberg als Hofmeisterin der Churprinzessin Elisabeth Charlotte" vom 1. Dezember 1663, 6) der „Bestallung des Estienne Polier de Botens als Hofmeister der Kurprinzessin Elisabeth Charlotte" vom 1. August 1663 und 7) der „Bestallung des Ferdinand de Pirville zum ersten Stallmeister des Kurprinzen Karl" vom 7. Juni 1668. — **Miszellen.** K. Schuhmacher, die Limesuntersuchungen in Baden. S. 120—24. — R. Fester, zwei Berichte über den Reichstag zu Frankfurt

1397/98. S. 125—28. Es sind zwei Berichte des Kanzlers Johann Retich an Markgraf Bernhard von Baden vom 26. Dezember 1397 und 1. Januar 1398, die nach einer HS. im Karlsruher Generallandesarchiv abgedruckt werden. — K. Schorbach, Nachtrag zu „Straßburgs Anteil an der Erfindung der Buchdruckerkunst." S. 128. — Baumann, ein Vertrag über die Erstellung eines Flügelaltars in Lenzkirch 1478. S. 128—29. — K. Obser, Urkundliches über Hans Sachs. S. 130—32. Vf. stellt eine Urkunde von 1551 wieder her, die bisher als Umschlag verwendet war. Sie richtet sich gegen die Frau des Postmeisters Bartholomäus de Taxis. — H. Funk, Karl Friedrich von Baden in Lavaters physiognomischen Fragmenten. S. 132—34. Mit Hülfe eines Briefes von Herder vermag F. eine Stelle in Lavater auf Karl Friedrich von Baden zu deuten. — Literaturnotizen. S. 136—56. — E. Markwald, elsässische Geschichtsliteratur des J. 1891. S. 157—96. — Mitteilungen der badischen histor. Kommission Nr. 15. m 1 bis m 32.

7] **Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens).**

1892. Bd. 50. 1. Abt., Münster. **F. Darpe, die Anfänge der Reformation und der Streit über das Kirchenvermögen in den Gemeinden der Grafschaft Mark.** S. 1—68. Vervollständigt und berichtigt durch die Erschließung amtlicher Quellen, zum größten Teil aus dem Staatsarchiv zu Münster, das Buch von Bädeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark, Iserlohn 1870. Zu den amtlichen Berichten gab Anlaß der Streit über das Kirchenvermögen, welcher zwischen den Katholiken, Lutheranern und Reformierten während des jülich-kleveschen Erbfolgestreites in der Grafschaft Mark entstand, insbesondere 1631 das Einschreiten des damals zum Alleinbesitz der Mark gelangten Kurfürsten von Brandenburg in dieser Sache, den die streitenden Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden angegangen, dann die 1647 zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffene Vereinbarung, nach welcher die Kirchengüter denen zurückgegeben werden sollten, welche sie 1609 besessen hätten, ferner der westfälische Friede und der Teilungsvertrag von 1666 und die Thätigkeit des zur Regelung des Kirchenvermögens eingesetzten Ausschusses. Behandelt werden: Amt Hamm, Amt Unna, Amt Camen, Altena und Iserlohn, Lünen und Hörde, Soest, Lippstadt. (Schluß folgt.) — **A. Tibus, der Davensberger, jetzt von Beverförder Hof in Münster und seine Besitzer.** S. 69—108. — **P. Bahlmann, die Kirchenvisitation in Horstmar am 10. September 1721.** S. 109—14. Abdruck eines Manuskriptes aus der Paulinischen Bibliothek in Münster. — **F. Darpe, aus dem Leben des nordwestlichen Westfalen, insbesondere dem wirtschaftlichen Leben der Abtei Vreden unter der Aebtissin Anna Gräfin von Manderscheid 1580.** S. 115—46. Mitteilungen aus einem Manuskript im Staatsarchiv Münster. Interessant ist, daß im Vredener Lande als alter Brauch auf Fastnacht Schwerttänze der Junggesellen sich finden; D. bemerkt dazu in der Anm.: „Es wäre von Belang, festzustellen, ob auch in anderen Gegenden Westfalens solche Schwerttänze sich erhalten; falls nur die Vredener Gegend diese bewahrt hätte, sollte man geneigt sein, darin einen Fingerzeig zu sehen, daß Tacitus in seiner Schilderung (Germ. c. 24) das nordwestliche Westfalen vor Augen gehabt hat". — **H. Wolfgram, neue Forschungen zu Werner Rolevincks Leben und Werken.** S. 127—61. (Schluß aus Bd. 48, s. Hist. Jahrb. XII, 400.) Behandelt: III b. De laude veteris Saxoniae nunc Westfaliae dictae, nach W. vollendet zwischen Ende 1473 und Anfang 1475; IV. De regimine rusticorum, woraus bereits Janssen, Gesch. I, 297, 322, 418 (nach der 13. Aufl. von 1887) kleinere Auszüge mitgeteilt hatte; hier wird der ganze

Inhalt vorgeführt; V. die übrigen Schriften R.s, im ganzen 42, entweder nicht gedruckt oder noch nicht aufgefunden oder verloren; dazu zwei von Hartzheim (Bibl. Colon. p. 316) ihm fälschlich zugeschriebene. — **A. Tibus, Catalogus Reverendissimorum Canonicorum Ecclesiae Monasteriensis.** S. 162—94. Abdruck eines handschriftlichen Verzeichnisses aus dem v. Merveldtschen Archiv zu Lembeck, begonnen 1664, fortgesetzt bis 5. Januar 1749.

2. Abt., Paderborn. M. Gorges, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Hochstiftes Paderborn im 17. Jahrh. unter Dietrich Adolf von der Reck. S. 1—114. Behandelt I. Dietrichs Jugend, erste Aemter und Wahl zum Bischof von Paderborn; II. Regierungsgeschichte Dietrichs 1650—61 (1. die Beziehungen Paderborns zum Reiche, 2. die inneren, 3. die äußeren Verhältnisse und das Unterrichtswesen, hier auch über den Jesuiten Moritz von Büren); III. Wappen, Siegel und Münzen Dietrichs. — **F. v. D., die v. Dorfeld, Beiträge zur Geschichte einer waldeckischen Ministerialenfamilie.** S. 115—44. — **F. X. Schrader, kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Borgentreich (bei Warburg).** S. 145—52. — **E. v. Sobbe, Nachträge und Berichtigungen über ausgegangene Ortschaften und Ansiedelungen in der Umgebung von Salzkotten (bei Paderborn).** S. 153—58. — **A. Deppe, Karls des Großen fünfter Kriegszug gegen die Sachsen im Jahre 779.** S. 159—66. Stellt den Weg dieses Zuges fest.

8] **Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.**

1892. 31. Jahrg. Nr. 1. L. Schlesinger, eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV. S. 1—13. Schl. hat in einem Saazer Formelbuch, das zum größtenteil Johannes von Sitbor, 1386—1411 Notar und Schulrektor in Saaz, zum Verfasser hat, eine Abschrift einer Erbfolgeordnung Karls IV vom 21. Dez. 1376 gefunden, welche er, ohne auf den sachlichen Teil derselben einzugehen, veröffentlicht. — P. **L. Wintera, Geschichte der protestantischen Bewegung in Braunau. Nach Archivquellen.** S. 13—42. Die Grundlage der Untersuchungen W.s bilden Akten und Urkunden des Stiftsarchives in Raigern, des Braunauer und des Břewnower Archives. Der Protestantismus war bereits in den 30er Jahren des 16. Jahrhs. in der gewerbereichen deutschen Tuchmacherstadt Braunau, hauptsächlich von Schlesien her, eingedrungen. Begünstigt wurde seine Verbreitung einerseits durch den starken Verkehr, den die Stadt mit dem benachbarten Deutschland, speziell mit Sachsen, unterhielt, andrerseits durch die Lauheit und wenig entschiedene Haltung der in jenen kritischen Zeiten in Braunau wirkenden Aebte und Geistlichen. Erst der Abt Wolfgang Selender, 1602 gewählt, ging energisch daran, das arg herabgekommene Stift zu reformieren. Doch die Ausbreitung des Protestantismus hatte schon zu große Fortschritte gemacht; es gehörte eine Riesenkraft dazu, den sich überall auftürmenden Hindernissen mit Erfolg entgegenzutreten. — **H. Gradl, aus dem Egerer Archive. Beiträge zur Geschichte Böhmens und des Reiches unter Karl, Wenzel und Sigmund.** (Forts.) S. 42—53. Elf Urkk. aus der Zeit der Husitenkämpfe im Pilsener und Meißner Gebiet (1420—32). — **W. Mayer, eine unechte Urkunde im Kladrauer Stadtarchive.** S. 53—63. Vf. fand im Kladrauer Archiv eine mit dem Datum 1197 versehene Urk., in welcher der 1108 gestifteten Benediktinerabtei Kladrau ansehnliche Privilegien verliehen werden. Eine genaue Prüfung der Urk. ergab deren Fälschung; sie wurde „speziell im Interesse der materiellen Wohlfahrt der Stadt Kladrau" nach einer dem Jahre 1233 angehörenden echten Urk. wahrscheinlich in der Mitte des 13. Jahrhs. angefertigt. Vf. ist im stande, mit ihrer Hilfe eine Lücke in der Reihe der Kladrauer Aebte auszufüllen, indem sie die Regierung eines Abtes Berthold II

in den Jahren zwischen 1189 und 1201 beweist. — **Rud. Müller, die Bau- und Grabdenkmale der Salhausen im Elbethale.** S. 64—74. 1. Schwaden. — **R. Huyer, die Budweis Linzer Pferdeeisenbahn.** S. 75—92. Der erste öffentliche Schienenweg des Kontinents ist „die bereits Ende 1828 in einer Teilstrecke von 8 Meilen dem Güterverkehr übergebene Budweis-Linzer Pferdeeisenbahn". Der Entwurf dieses „Eisenweges" rührte von dem Prof. an der Wiener technischen Hochschule, Franz Anton Ritter von Gerstner, her. — **M. von Wulf, Zahlen der husitischen Heere.** S. 92—99. Eine Zusammenstellung der Ueberlieferungen über die Stärke der husitischen Streitmacht ergibt, daß dieselbe verhältnismäßig sehr gering gewesen. Die Gesammtstreitkräfte betrugen höchstens die Summe von 25—30000 Mann; doch waren sie natürlich zu Beginn der Bewegung wesentlich geringer.

9] Zeitschrift der hist. Gesellschaft für die Provinz Posen, zugleich Zeitschrift des hist. Vereins für den Netzedistrikt zu Bromberg.

1888. **4. Jahrg. 3. und 4. Heft. Ph. Bloch, die Sage von Saul Wahl, dem Eintagskönig von Polen.** S. 233—58. Saul Wahl, zu Padua 1541 als Sohn des Rabbiners von Padua geboren, war früh nach Polen gekommen, um die neue Methode des Talmudstudiums kennen zu lernen, ließ sich dort nieder und erlangte bald eine einflußreiche Stellung am polnischen Hof. Die Annahme jedoch, daß er einmal, wenn auch nur während einer Nacht, auf dem polnischen Throne gesessen, gehört in das Reich der Sage, als deren positiver Kern zurückbleibt, daß Saul, zunächst wohl als diplomatischer Agent des Fürsten Radziwill, eine politische Wirksamkeit ausgeübt hat, über welche jedoch nähere Mitteilungen fehlen. — **Angerstein, der Konflikt des polnischen Königs Boleslaus II mit dem Krakauer Bischof Stanislaus.** S. 259—81. Auf die Quellen, besonders die älteste polnische Chronik, die des Martinus Gallus, gestützt, untersucht A. die in deutscher Sprache noch wenig beleuchtete Geschichte des Konfliktes zwischen Boleslaus II (1057—80) und Bischof Stanislaus, in dessen Verlauf letzterer das Leben einbüßte. Er wurde 1253 als Martyrer heilig gesprochen, während der König als sein Mörder verurteilt wurde. Nach den Ergebnissen der Forschung A.s starb Stanislaus jedoch nicht als Opfer seines Berufes, den König zur Besserung seines angeblich lasterhaften Lebens mahnend, sondern als „Verräter", an einer Verschwörung des Adels gegen Boleslaus teilnehmend. — **R. Hassencamp, neue Urkk. über den Aufenthalt des Alessandro Guagnini und seiner Familie in Polen.** S. 282—92. In Ergänzung eines Aufsatzes Cipollas über Alessandro Guagnini, des Hrsg. der Sarmatia, veröffentlicht H. drei Urkunden des kgl. Staatsarchives in Königsberg, welche sich mit Alessandro bezw. seinem Vater Ambrogio Guagnini beschäftigen und interessante Streiflichter auf den Verkehr der Italiener in Polen im 16. Jahrh. werfen. — **Heinr. Hockenbeck, drei kölnische Klöster in Polen.** S. 293—311. Miecyslaus, Sohn des Polenherzogs Boleslaus III, berief 1142 aus dem Kloster Altenberg, das er in seiner Jugend auf einer Reise nach Aachen und Köln kennen gelernt hatte, Mönche und zwar Cisterzienser, nach Polen, welche in Lekno und Lond an der Warthe Niederlassungen gründeten. Während die erstere, mit reichen Schenkungen begabt, rasch emporblüte, entwickelte sich Lond so langsam, daß man es 1191 mit Lekno vereinigte. Doch wurde schon zwei Jahre später der dahin gehende Beschluß des Generalkapitels wieder aufgehoben. Im Jahre 1231 wurde von Lekno aus ein drittes deutsche Kloster in Obra gegründet. Deutsche Bauern, Handwerker und Kaufleute wurden durch besondere Freiheiten angezogen. Doch diese rein deutschen Klöster waren trotz aller gegenteiligen Bemühungen am Ende des 16. Jahrhs. bereits ganz in polnischen Händen.

— **Max Kirmis, Einleitung in die polnische Münzkunde.** S. 312—81. Die hier beginnende größere Arbeit ist wesentlich dazu bestimmt, dem deutschen Forscher und Sammler die Arbeit zu erleichtern; sie faßt übersichtlich zusammen, was bisher in vielen, meist polnischen Büchern und Zeitschriften zerstreut gewesen. Sie wird enthalten: einen Abriß der polnischen Münz- und Geldgeschichte, eine Literaturübersicht, eine Anweisung zur Behandlung und Bestimmung von Münzfunden, praktische Winke für den Sammler polnischer Münzen und ein Legendenlexikon. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** P. Tietz, Ausgrabungen und Funde im Kreise Schrimm i. J. 1888. S. 382—84. Eine Anzahl von teils in Schrimm, teils in dessen Nähe ausgegrabener Gegenstände, meist Thonwaren, welche der hist. Gesellschaft in Posen überwiesen wurden, werden verzeichnet und beschrieben. — R. Prümers, der Münzfund von Kawczin (Kreis Schroda). S. 384—94. Beschreibung einer größeren Anzahl von Gold-, Silber- und Kupfermünzen aus den Jahren 1655—1790, welche wahrscheinlich 1793 vor den anrückenden Preußen verborgen worden waren und 1887 wieder aufgefunden wurden. — H. Hirschfeld, arabisches Dolchmesser. S. 394. — M. Kirmis, die Schulden der Stadt Fraustadt i. J. 1681. S. 394—99. Nach der von dem Schöffen Joh. Wende verfaßten eingehenden Darlegung beliefen sich 1681 die Schulden der Stadt auf die ansehnliche Summe von 275 041 Gulden, die sie nach Erschöpfung des einheimischen Kredits beim Adel und der Geistlichkeit zumeist aufgenommen hatte. — A. Warschauer, Klage-Lied über Schwerin. S. 400—401. In den Ratsakten der Stadt Meseritz aus den J. 1673—86 fand sich ein hist. Gedicht über einen Vorfall aus der Geschichte der Stadt Schwerin a. W., welches abgedruckt ist.

1889. 5. Jahrg. **Herm. Ehrenberg, die kulturgeschichtliche Ausstellung der Provinz Posen im September 1888.** S. 1—25. — **Wilh. Altmann, zur Geschichte der Erhebung des Peterspfennigs im Königreich Polen durch Beauftragte des Baseler Konzils.** S. 26—34. Die Baseler Kirchenversammlung beanspruchte neben anderen der Kurie zustehenden Einkünften auch den Peterspfennig in Polen und beauftragte i. J. 1434 den Kanonikus, späteren Dompropst Nikolaus Gramis von Breslau mit der Erhebung desselben. Der Ertrag, den Gramis zusammenbrachte, war verschwindend gering, da die Verwaltungskosten sehr bedeutende waren. Gegen die Beschuldigung des Unterschleifes wußte er sich zu rechtfertigen. Doch war er nur 2 Jahre mit der Erhebung des Geldes thätig; 1436 erhielt statt seiner Jakobinus de Rubeis die Befugnis, den Peterspfennig im Königreich Polen zu sammeln. Namen anderer Einnehmer, die häufig wechselten, sind nicht bekannt. — **Max Kirmis, Einleitung in die polnische Münzkunde.** S. 35—67, 105—54, 377—413. (Fortsetzung; vgl. oben.) — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** R. Jonas, Nachtrag zu dem Jahrg. I, 65 ff. veröffentlichten deutschen Handwerkerspiel. S. 68—75. Von diesem sogen. Deponierspiel fanden sich noch zwei wesentlich ältere HSS., welche zum teil abgedruckt werden. — Rummler, Schankgerechtigkeiten der Stadt Fraustadt. S. 75—85. Vf. veröffentlicht in Ergänzung einer Publikation im 1. Jahrg. mehrere Urkk., welche die Schankgerechtigkeiten der Stadt Fraustadt beleuchten; sie sind aus den Jahren 1514—1637. — Prümers, Johann Howolke über die preuß. und poln. Meile i. J. 1681. S. 85—89. Das Staatsarchiv in Posen verwahrt einen eigenhändigen Brief des 1611 zu Danzig geb., 1687 gest. Astronomen und Mathematikers Joh. Höwelke, worin er dem Rate einer Stadt, deren Name jedoch nicht festzustellen ist, Auskunft über den Unterschied zwischen einer preuß. u. einer poln. Meile gibt. Das interessante Schreiben, welches vom 26. Juni 1681 datiert, ist abgedruckt. — **A. Warschauer, die**

Ueberschwemmungen in der Stadt Posen in den früheren Jahrh. S. 155—80. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** B. Florschütz, der Urnenfriedhof von Kazmierz. S. 181—86. Die aufgefundenen Töpfe, Schalen, Räuchergefäße, Thierfiguren u. s. w. aus Stein, Bronze und Eisen weisen in das siebente, vielleicht sogar achte Jahrh. v. Chr. zurück. Der Friedhof war wahrscheinlich bis zur Völkerwanderung in Benutzung. — Fr. Schwartz, die Ringwälle von Wissek und Wolsko (Kreis Wirsitz). S. 186—89. — Hassencamp, Münzfund von Olobok. S. 189—92. Auf einem Grundstücke des Dorfes Olobok im Kreise Ostrowo wurden vor einigen Jahren eine größere Anzahl von Silbermünzen gefunden, zum teil ausländische des 10. und 11. Jahrhs., zum teil nur polnische des 14. und 15. Jahrhs. — R. Prümers, Münzfund von Radegosch. S. 193. Vf. beschreibt die zu Radegosch aufgefundenen, offenbar im siebenjährigen Kriege vergrabenen Münzen. Sie sind brandenburgisch-preußischen, sowie polnischen Gepräges und gehören in die Zeit von 1657—1758. — R. Prümers, Münzfund von Schokken. S. 193 f. Es sind dies ebenfalls brandenburgische, polnische, sowie österreichische Münzen und erstrecken sich über die J. 1659—98. — Rychlicki, zur Sage von Saul Wahl. S. 194 f. In Ergänzung des Aufsatzes über Saul Wahl (s. o.) weist Vf. nach, daß derselbe zu einem dort erwähnten Privileg in gar keiner Beziehung steht. — R. Prümers, ein Brunnen in Lissa. S. 195 f. — **H. Kleinwächter, Paulus Gericius, deutscher Prediger augsburgischer Konfession in Posen. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Posen.** S. 219—44. Das Jahr der Einführung der Reformation in Posen läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Einige Namen von Geistlichen der beiden Gemeinden, der polnischen und deutschen, sind jedoch bekannt. In drei Richtungen war die neue Lehre vertreten: Lutheraner, Calvinisten und böhm. Brüder. Verschiedenemal wurde eine Einigung derselben angestrebt, zum teil auch erreicht. Paulus Gericius (Gerike) aus Elbing, Pfarrer der deutschen Gemeinde zu Posen, war ein scharfer Gegner dieser Einigungsbestrebungen. Die Thorner Synode vom J. 1595 verhängte deshalb über ihn Absetzung und Exkommunikation. Doch hielt ihn das nicht ab, seines Amtes weiter zu walten. Im folgenden Jahre jedoch verließ er die Gemeinde, in der er 18 Jahre gewirkt, um nach Kattern, einem Dorfe bei Breslau, überzusiedeln. Von seinen weitern Schicksalen ist nichts bekannt. — **Franz Schwartz, die Provinz Posen als Schauplatz des siebenjährigen Krieges.** S. 245—94. Nachdem sich Polen bei Ausbruch des Krieges weder für die eine der beiden kriegerischen Parteien entschieden, noch strenge Neutralität sich gewahrt hatte, wurde es für Preußen sowohl, wie für Rußland Schauplatz ihrer Operationen. Während i. J. 1758 vornehmlich Russen in Polen hausten, brachte das Jahr 1759 mehr preußische Truppen unter den Generälen von Wopersnow und Dohna nach Polen. Dieser Wechsel dauerte während des ganzen Feldzuges fort. Polen besaß nicht die Kraft und Energie, sich dagegen zu wehren; es befand sich in einem Zustande völliger Ohnmacht, der die endliche Katastrophe nur noch eine Frage der Zeit sein ließ. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** Warschauer, die älteste großpolnische Innungs-Urkunde. S. 295—302. Eine im Cod. dipl. Maj. Pol. nicht enthaltene Urk. vom 26. Febr. 1343 muß als älteste Innungsurk. Großpolens angesehen werden. W. prüft die Echtheit dieser Urk., welche nur als Transsumpt in einer Kopie einer Urk. Königs Wladislaus Warnenczyk vom 27. Okt. 1442 erhalten ist. Wenn auch manches gegen die Echtheit spricht, so entscheidet sich Vf. doch für dieselbe, indem er in der Urk. einen ursprünglichen Kalischer Ratsbeschluß sieht, der erst im 15. Jahrh. aus irgend einem Grunde in ein königl. Privileg umgewandelt wurde. — Baumert, Zauberformeln. S. 302—9.

Die historische Gesellschaft für den Netzedistrikt ist im Besitze einer Pergamenthandschrift, die mit den verschiedensten magischen Zeichen und Buchstaben beschrieben ist. Sie gehört dem 17. Jahrh. an und diente offenbar als Amulet zum Schutze gegen die Gefahren des Krieges. Vf. druckt sie der Hauptsache nach ab. — R. Prümers, Münzfund von der Johannismühle bei Posen. S. 309—18. Vf. verzeichnet die Stücke eines größeren Münzfundes, die den J. 1612—55 angehören. — Schwartz, ein fliegendes Blatt aus dem J. 1815. S. 318 f. Die am 1. Juni 1815 in Bromberg einziehenden Preußen wurden von der dortigen israelitischen Gemeinde mit einem von J. Hirschfeld verfaßten Festgruß empfangen, welcher der Freude über die Rückkehr der Preußen und Segenswünschen für das kgl. Haus Ausdruck gibt. — **E. Hoffmann, hundertjährige Arbeit auf Gebieten des Verkehrswesens in der deutschen Ostmark.** S. 351—76. Vf. bringt interessante Beiträge zur Geschichte des Post- und Verkehrswesens, welche die Fortschritte der Kulturbestrebungen anschaulich zum Ausdruck bringen, die sich seit dem Uebergang der ehemaligen polnischen Landesteile an das Königreich Preußen in der Thätigkeit der preuß. und deutschen Post an der deutschen Ostgrenze verkörpert haben. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** Friebe, Münzfund von Ulejno. S. 414. 335 Münzen, meist Kaisermünzen von Otto III, wurden in Ulejno, Kreis Schroda, neben verschiedenen Schmuckgegenständen gefunden. — Rychlicki, Fund von Panigrodz. S. 414—16. Niederländische, spanische, schlesische, polnische u. a. Silbermünzen aus der Zeit von 1616—90. — Skladny, die Schlacht bei Fraustadt i. J. 1706 und die Inschrift von Neugräz. S. 417—19. Zur Erläuterung einer schon früher veröffentlichten deutschen Inschrift aus Neugräz bei Fraustadt gibt Vf. eine Schilderung der Schlacht bei Fraustadt, in welcher am 13. Febr. 1706 die unter Schulenburgs Befehl stehenden, bunt zusammengewürfelten sächsischen Truppen von Karl XII von Schweden vollständig geschlagen wurden. — Warschauer, Prunkrede eines Posener Stadtschreibers. S. 419—21. Die Stadt Posen sandte 1736 eine Deputation nach Warschau, um dem neu gewählten August II den Eid der Treue zu leisten. Bei dieser Gelegenheit hielt der Stadtschreiber Johann Franz Barszczewski eine lat. Ansprache, welche vor kurzem in einem handschriftlichen Sammelband gefunden wurde und nunmehr von W. veröffentlicht wird. — Jonas, aus Krotoschins Vergangenheit. S. 421—23. — Warschauer, eine verschollene Posener Zeitschrift. S. 423—28. Im J. 1822 gab der 1795 geborene Professor der deutschen Sprache und Literatur am Gymnasium in Posen, Schottky, eine Zeitschrift: „Vorzeit und Gegenwart“ heraus, welche den Zweck hatte, deutsche Art und Sitte im Großherzogtum Posen zu wecken und zu verbreiten, „ein Band knüpfen zu helfen, wodurch der deutsche Norden und Süden einander näher gerückt werden“. Nach dem Erscheinen des 1. Bandes wurde Titel, Form und Tendenz der Zeitschrift wesentlich geändert. Die Folge war, daß Schottky aus der Redaktion austrat, worauf die Zeitschrift bald ganz einging. Diejenigen Nummern, welche noch unter Schottkys Redaktion erschienen, zeichnen sich durch große Fülle und Bedeutsamkeit des Inhalts aus, so daß sein Rücktritt von der Leitung der Zeitschrift schmerzlich empfunden wurde.

6. Jahrg. 1891. **Max Beheim-Schwarzbach, das fünfte Armeekorps im historischen Volkslied des Krieges 1870/71.** S. 1—24. — **Rodgero Prümers, die Erschießung zweier preußischer Bürgermeister durch die Franzosen i. J. 1806.** S. 25—34. Kurz nach der Besetzung der Provinz Südpreußen i. J. 1806 wurden zwei Landbürgermeister, Joh. Gottfried Schatzschneider in Gollantsch und Johann Differt in Obersitzko, welche dem Könige vom Preußen treu geblieben, von den Franzosen ergriffen und beide am

15. November 1806 vor dem Rathaus zu Posen erschossen, ein Opfer treuen Festhaltens an der beschworenen Pflicht. — **Max Kirmis, Einleitung in die polnische Münzkunde.** (Forts. u. Schluß; s. oben.) S. 35—68, 175—215. — **Philipp Bloch, die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft.** S. 69—105, 139—74, 387—416. Das „polnische Statut", welches Boleslaus am 16. August 1264 zu Kalisch für die Juden Großpolens erließ, ist eine Nachbildung des böhmischen Privileg König Ottokars v. J. 1254 und wurde Vorbild für die schlesischen Schutzbriefe Bolkos I und Heinrichs von Glogau aus den J. 1295 und 1299. Die erste Ueberlieferung der Boleslausschen Urk. verdanken wir Johann Laski, welcher sie auf Geheiß des Königs Alexander in seine Gesetzessammlung (erschienen i. J. 1506) aufnahm. Doch ist dies nur eine Bestätigung jenes Statuts durch Kasimir den Großen vom 9. Okt. 1334, von welchem außerdem zwei weitere Bestätigungen existieren, welche in Wort und Inhalt mehr oder weniger von einander abweichen. Alle drei uns bekannten Fassungen gehen demnach auf Kasimir den Großen zurück. Seit Sigismund I wird die letzte (undatierte) Bestätigung — vom Vf. als Boleslaus-Kasimirsches Statut bezeichnet — von allen folgenden Königen Polens bestätigt und als zu Recht bestehend anerkannt. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** Fr. Schwartz, die ehemalige „Schwedenschanze" bei Baranowo A, Kreis Strelno. S. 106—8. Mitteilungen aus zwei Berichten des Landschaftsrates Stubenrauch über ein nunmehr verschwundenes altes Bauwerk, der sog. Schwedenschanze bei Baranowo. — Fr. Schwartz, vom alten Stadtwagegebäude in Posen. S. 108—11. Vf. vermutet, daß der Bau in der Zeit von 1442—53 entstanden sei. — Bloch, zur Geschichte der jüdischen Aerzte im Posener Ghetto. S. 112 f. Aus den Matrikeln der Universität zu Padua, den Protokollbüchern der jüd. Gemeinde in Posen und anderen Quellen gelang es Prof. Kaufmann in Budapest, die Persönlichkeit eines hervorragenden Arztes des Posener Ghetto, Dr. Jakob Winkler, gen. Jakob Rose, ans Licht zu ziehen. Von Wien eingewandert wirkte er von 1670—1711 in der Gemeinde zu Posen als Arzt sowohl wie als Vorsteher. Nach seinem Tode bekleidete die gleichen Würden bis zum J. 1736 sein Sohn, Dr. Wolff. — Alphons Schuster, eine Dorfsatzung aus dem J. 1636. S. 113—16. Das Dorf Hinzendorf, dem Kloster der Klarissinen zum hl. Kreuz zu Groß-Glogau gehörig, diente im 30jährigen Kriege den Klosterfrauen längere Zeit als Zufluchtsort. Aus der Zeit des Aufenthaltes der Nonnen hat sich ein Bruchstück eines Schöffenbuches des Klosters erhalten, welches u. a. auch eine Dorfsatzung aus d. J. 1636 aufweist, welche Sch. veröffentlicht. — **Albert Pick, das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer Abgabe.** S. 125—38. Das ehemals zur Krone Polen gehörige Dorf Kernein wurde i. J. 1252 durch Schenkung Eigentum des Klosters Paradies. Vom J. 1372 an erlangte die neumärkische Stadt Landsberg a. W. Rechte an dem Klosterdorf, bis schließlich i. J. 1385 in einem förmlichen Lehensvertrag das Dorf an Landsberg seitens des Klosters abgetreten wurde gegen Anerkennung der Lehensoberhoheit des Klosters. Eine schon früher — 1372 — bestimmte Abgabe von 12 später 21 Pfund Pfeffer an das Kloster wurde aber bis z. J. 1628 noch regelmäßig entrichtet. Im 17. Jahrh. veranlaßte die Verweigerung der Pfefferabgabe von seiten der Stadt Landsberg Verhandlungen zwischen dem König von Polen, an welchen sich das Kloster Paradies gewandt, und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welche zu einer Ablösung der Pfefferlieferung führten. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** R. Prümers, Münzfund von Kiekrz. S. 215—18. Vor kurzem wurden in einem Garten zu Kiekrz 274 Münzen des verschiedensten Gepräges gefunden, welche den J. 1615—54 angehören. Vf. beschreibt

dieselben. — Warschauer, die Marktabgabe (Targowe) nach polnischem Recht. S. 218—24. Die früheste Erwähnung des Targowe — gebildet von targ, Markt, also Marktgeld, -abgabe — stammt aus dem 12. Jahrh. Es ist ein herzogliches, später königliches Regal, eine allgemeine Marktabgabe, welche von jedem, der den Markt zu seinem Vorteil benutzte, entrichtet werden mußte. Lange hat es sich in diesem ursprünglichem Sinne nicht erhalten. In seiner Entwicklung bedeutet es jede Nutzung, welche der Markt für den Grundherrn haben kann, wie Aus- und Eingangssteuer, Mietsgeld, Standgeld u. s. w. — A. Pick, Nachträgliches zu der Abhandlung: das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer-Abgabe. S. 224 f. — W. Feilchenfeld, eine kritische Bemerkung zur Herausgabe der General-Privilegien der polnischen Judenschaft. S. 225—28. — Fr. Schwartz, Döbbelins Plan eines Aktientheaters in Posen i. J. 1796. S. 228—31. Schw. veröffentlicht in deutscher Uebersetzung einen Aufruf, den D. 1796 an die Bewohner Posens erließ. D.s Plan kam nicht zur Ausführung, vielmehr baute die preuß. Regierung ein Theater, das 1804 eröffnet wurde. — Skladny, zur Geschichte der Schützengilde in Zduny, Strelno, Schubin und Schwersenz. S. 231—33. Die vier genannten Schützengilden hielten bei dem 1848 ausgebrochenen polnischen Aufstande an der deutschen Sache fest, traten unter die Waffen und wußten sich gegen das Andringen der Aufständischen zu wehren. Für ihr mannhaftes Auftreten wurde ihnen das Ordensband bezw. das Kreuz des k. Hausordens der Hohenzollern verliehen. — **R. Röpell, das Interregnum, Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski. 5. Oktober 1763 bis 7. Dez. 1764. S.** 255—342. Am 5. Oktober 1763 starb August III von Polen in Dresden, am 11. übernahm der durch das Staatsrecht hierzu berufene Erzbischof von Gnesen, Wladislaw Lubienski, die Leitung der öffentlichen Geschäfte, am 12. November, nach Schluß des Senats-Konsiliums, erließ er die Universalien, in denen er die kleinen Landtage und den Konvokationsreichstag auf den 6. Febr. bezw. 7. Mai 1764 ansetzte. In Polen selbst herrschte unter den Parteien — den Czartoryskis und den Patrioten — keine Stimmung für eine Fortsetzung der Herrschaft des Hauses Sachsen. Von den auswärtigen Mächten trat Rußland für die Kandidatur Stanislaw Poniatowskis ein, für den auch Preußen sich entschied, nachdem beide Mächte sich darüber geeinigt. Oesterreich und Frankreich dagegen wünschten die sächsische Dynastie auf dem Throne zu erhalten. In Polen selbst tobte der Kampf unter den Parteien mit großer Heftigkeit, welche kein Mittel scheuten, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Die Wahltage im Februar brachten blutige Tumulte. Welche von beiden Parteien bei denselben die Mehrheit der Landboten für sich gewonnen, läßt sich schwer sagen. Jedenfalls aber nahm die Unruhe und Unsicherheit im Land von Tag zu Tag zu. Eine Einigung über die Person des Nachfolgers Augusts III konnte noch nicht erzielt werden. Rußland und Preußen allerdings traten entschieden für Poniatowski ein. Ein formeller Abschluß zwischen beiden Mächten kam am 11. April 1764 zum Abschluß. — **Emil Kummler, über den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrh. S.** 343—86. In ihrer Eigenschaft als genossenschaftliche Gemeindevorsteher hatten die großpolnischen Schulzen zunächst das Recht, für alle Ortsinsassen verbindliche Ortsstatuten zu erlassen. Die wesentlichste Seite ihres Amtes bildete jedoch die Berechtigung, Gericht zu halten. Die Schulzen derjenigen Dörfer, deren Grundherren zugleich Landesherren waren, hatten die Befugnis, geringe Rechtsfälle in erster Instanz zu richten, in späterer Zeit durften sie auch Kriminalsachen vor ihren Stuhl ziehen. Die Schulzen, welche einem adeligen oder geistlichen Grundherrn unterworfen

waren, waren in ihren richterlichen Gerechtsamen mit wenigen Ausnahmen auf die Entscheidung geringfügiger Dinge in 1. Instanz beschränkt, während sich die Herren das Gericht über schwere Fälle selbst vorbehielten. Das Gericht hegte der Schulze in seinem Hause mit Schöffen. Für seine Mühe erhielt er als Entschädigung einen entsprechenden Anteil an der Geldbuße und die sog. Eidpfennige. Zur Aburteilung der Kriminalfälle wurde jährlich dreimal das sog. Dreiding — judicium bannitum, generale u. s. w. — abgehalten, bei welchem ein kgl. Kommissär oder ein Landvogt, bezw. ein adeliger oder geistlicher Grundherr oder dessen Vertreter, welche von der Gemeinde und dem Schulzen beköstigt wurden, zu Gericht saßen. Appellationsinstanz vom Rechtsspruch des Schulzen war das Dreiding oder das Hofgericht des Landesherrn. Der Schulze selbst steht zu Gericht vor dem Grundherrn oder dessen Vertreter, in 2. Instanz vor dem Hofgericht. Verweigerte der Grundherr dem Schulzen das Recht oder bestanden Streitigkeiten zwischen beiden, so war das Hofgericht zuständige Stelle. — **Fr. Schwartz, der Ueberfall von Bromberg durch die Schweden am 16. Mai 1658.** S. 417—23. Der schwedische Generalmajor von Bülow, Kommandant von Thorn, hatte (1658) in Erfahrung gebracht, daß in Bromberg, das mit einer polnischen Besatzung von 300 Mann unter Befehl des Hauptmanns von Völkersahm belegt war, Vorbereitungen zu einer größeren Hochzeit getroffen würden. Er benutzte diesen Umstand, um in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai mit 800 Mann die Stadt zu überfallen. Der Handstreich gelang: der größere Teil der dortigen Besatzung mit dem Hauptmann wurde gefangen genommen, eine beträchtliche Kriegsbeute gemacht und am gleichen Tag noch der Rückmarsch nach Thorn angetreten. Der gefangene Hauptmann v. Völkersahm wurde am 10. Aug. ausgewechselt. Eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen ihn war eingeleitet worden; sie kam jedoch zu keinem Abschluß, da der Hauptmann am Tage seiner Auswechselung im Gefecht fiel. — **Ad. Warschauer, die Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterlichen Posen.** S. 424—40. Die Städte Polens, meist im 13. Jahrh. unter dem Einfluß deutscher Einwanderung entstanden, hatten zum größeren Teil Verfassungen nach dem Muster deutscher Städte angenommen, welche allerdings manche Aenderung erfuhren. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten in Posen lag in der Hand zweier Kollegien, des Rates mit dem Bürgermeister und des Schöffenkollegs mit dem Vogt an der Spitze, sowie eines Bürgerausschusses, welche jährlich wechselten. Der Rat war Verwaltungs-, das Schöffenkollegium rechtsprechende Behörde, während der Bürgerausschuß — Gemeine, communitas, im 15. Jahrh. mit 30—44 Mitgliedern — die Versammlung aller Innungsältesten bildete. Wie der Rat, der zum erstenmale i. J. 1280 erwähnt wird, im 13. Jahrh. gewählt wurde, wissen wir nicht; im 14. Jahrh. war die Wahl des Rates eine freie, während sie gegen Ende desselben Jahrhs. von der Bestätigung des Generalstarosten bezw. des Königs abhängig wurde. Sie erfolgte am Michaelistag durch Schöffen und Bürgerausschuß. Der Rat bestand aus 5 später 8 — kurze Zeit auch 9 — Mitgliedern, von denen einer, seit 1459 zwei, Bürgermeister waren. An der Spitze des Schöffenkollegs, das zum erstenmal 1288 erwähnt wird, stand der Vogt, dessen Amt ursprünglich in einer Familie erblich war, am Ende des 14. Jahrhs. jedoch von der Stadt erworben wurde. Die Wahl der Schöffen, deren Zahl mit dem Vogt 9 betrug, erfolgte jährlich durch den neuernannten Rat. — **Kleinere Mitteilungen und Fundberichte.** Prümers, der Schilling bei Posen. S. 441—46. Der in der Nähe Posens liegende Vergnügungsort Schilling, nach einer alteingesessenen Posener Familie genannt, wird schon 1557 erwähnt. Er war vom Besitze der Stadt im 18. Jahrh. in Privathände gekommen und wechselte seitdem häufig seine Besitzer.

— Warschauer, Julius Max Schottky. S. 447—49. Vf. weist auf Gutzkows Bemerkungen über Sch. in dessen „Rückblicke auf mein Leben“ hin. — O. Knoop, von der Schützengilde zu Rogasen. S. 449 f. Auch die Schützengilde zu Rogasen (vgl. oben) erhielt für die musterhafte Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung i. J. 1848 das Hohenzollern-Ordensband an der Fahne verliehen. — Feilchenfeld, Antikritik. S. 450—51. (Vgl. oben.)

10] **Römische Quartalschrift.**

1892. **6. Jahrg. H. 3 und 4. G. Gatti, iscrizione Salonitana.** S. 261—74. Sie stammt aus dem J. 426 und enthält eine Anrufung Gottes und der Gesetze der Christen zum Schutze des Grabes, dessen Verletzung mit einer an die Kirche von Salona zu entrichtende Strafsumme gebüßt werden muß. — **O. Marucchi, osservazioni intorno al cimitero delle catacombe sulla Via Appia.** S. 275—309. Das Cömeterium ad catacumbas an der Via Appia war bekanntlich die vorübergehende Ruhestätte der hl. Leiber der Apostelfürsten. M. nimmt nun die schwierige Frage der Uebertragungen der Apostelleiber auf und kommt zu der Ansicht, daß nur eine einzige Translation anzunehmen, diese ins J. 258 (Edikt Kaiser Valerians) zu versetzen und die Dauer der Bergung der hl. Leiber an diesem Orte auf $1^1/_2$ Jahre zu beschränken sei. Die alten Nachrichten über die Translation werden mit diesen Annahmen in Uebereinstimmung gebracht. Geschichte des Cömeteriums ad catacumbas und Beschreibung der bei den neuesten Untersuchungen gemachten Entdeckungen. — **J. P. Kirsch, altchristliche Bleisiegel des museo nazionale zu Neapel.** S. 310—38. Die im genannten Museum aufbewahrten frühmittelalterlichen (vor saec. X) Bleisiegel werden reproduziert und besprochen; in einer Vergleichung mit hochmittelalterlichen Bleisiegeln werden Anhaltspunkte zur Bestimmung des Alters herausgehoben. — **A. Ehrhard, die griechische Patriarchalbibliothek von Jerusalem. Ein Beitrag zur griechischen Paläographie.** S. 339—65. II. Die Bibliothek des hl. Grabes. Von dieser Bibliothek, deren Anfänge bis ins 7., vielleicht bis ins 5. Jahrh. zurückreichen, wird auf grund der spärlich überlieferten Nachrichten zunächst die geschichtliche Entwicklung gegeben, sodann die Beschreibung der 140 (von den 645) HSS., welche über das J. 1600 hinaufreichen und daher allein paläographisches Interesse bieten, angereiht. Diese älteren HSS. gehören zumeist der kirchlichen Literatur an. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis für dieselben, ein chronologisches Verzeichnis der datierten Stücke und ein Verzeichnis der Schreiber schließen die Ausführungen. — **J. Wilpert, drei altchristliche Epitaphfragmente.** S. 366—78. Berichtigung eines von Perret (les catacombes V pl. XXII n. 38) facsimilierten und in Martignys Dictionnaire (663) und Kraus Realencyklopädie (II, 642) übergegangenen Epitaphs aus dem 3. Jahrh. (neues Facsimile auf Tafel 12). Ergänzung eines von de Rossi (Roma sott. tav. XXX n. 39) veröffentlichten Fragmentes aus dem 4. Jahrh. Ein noch unbekanntes Epitaphfragment von einem Kindergrabe; die symbolische Taube trägt eine brennende Fackel oder Kerze, daneben das Monogramm Christi.

11] **Zeitschrift für Kirchengeschichte.**

1892. **Bd. 13. H. 1. E. Lempp, Antonius von Padua.** S. 1—46. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 312.) Im Streit um die Regel, welcher auf dem Generalkapitel von 1230 zur Erörterung und durch päpstliche Bulle vom 28. September 1230 zur Entscheidung kam, sei der hl. Antonius auf Seite der fortschrittlichen Richtung gestanden, welche den Orden den Bedürfnissen der Kirche anzupassen bestrebt war. Als Prediger

erzielte er hauptsächlich in der Mark Treviso großartige Erfolge, welche er durch sein Wirken im Beichtstuhle sicherte. Einer der ersten Volksprediger im MA., ein Prediger der Buße und Weltverachtung, trat er dem Uebermut des Adels, der Geldgier der bürgerlichen Kreise und der Sinnlichkeit entgegen und veranlaßte u. a. die Errichtung eines Statutes in Padua, wodurch die persönliche Freiheit eines zahlungsunfähigen Schuldners für unantastbar erklärt wurde im Gegensatz zu dem hierin geltenden römischen Recht. Dafür, daß die Heiligsprechung so rasch nach seinem Tode erfolgte, werden politische Beweggründe geltend gemacht. — **R. Rocholl, der Platonismus der Renaissancezeit.** S. 47—106. In Ficino, Pico und Galatin auf italienischem, in Reuchlin, Agrippa und Paracelsus auf deutschem Boden erreicht der Platonismus der Renaissancezeit, d. i. der mit jüdischer Spekulation (Kabbalah) durchsetzte Neuplatonismus, seinen Höhepunkt. Vergleichende Darstellung der diesbezüglichen Anschauungen und Richtungen der genannten Humanisten. — **Analekten.** J. v. Pflugk-Harttung, zwei Papstbriefe. S. 107—14. Jaffé² n. 5059 (Gregor VII an den König von Irland) und n. 10056 (Hadrian IV an den König von England) werden als unecht zu erweisen gesucht (s. o. S. 484). — B. Beß, Quellenstudien zur Geschichte des Konstanzer Konzils. S. 114—18. 1. Die Entstehung der Zessionsformel Johannes XXIII vom 2. März 1415. — F. Geß, Herzog Georg, Kurfürst Joachim I und Kardinal Albrecht. S. 119—25. Aus dem Dresdener Hauptstaatsarchiv werden mitgeteilt: 1) die Verteidigungsschrift Kardinal Albrechts von Mainz gegenüber den ihm von Herzog Georg vorgehaltenen schlimmen Gerüchten, datiert Eßlingen, 8. Dezbr. 1526; 2) der undatierte Brief Herzog Georgs an Kardinal Albrecht, in welchem jener die genannten Vorstellungen macht; 3) ein Antwortschreiben desselben an die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg vom 4. (nicht 2.) April 1528 betreffend die Klagen der Kurfürstin gegen ihren Gemahl und deren Flucht. — P. Kaiser, die Stockholmer Vulgata, eine angebliche Lutherbibel. S. 126—30. Nachweis, daß das in der kgl. Bibliothek zu Stockholm aufbewahrte, als Luthereliquie betrachtete Vulgataexemplar sich nicht im Besitze Luthers befunden habe. — G. Schleusner, zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrh. S. 130—62. Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums im Wortlaut. — **Miszellen.** Vogt, 1) zum Briefe Huttens an Mosellanus, 2) zu dem Briefe des Myconius an Luther, Zeitschr. III, 305. Korrekturen der Drucke (der erste Brief in Böckings Ausgabe der Werke Huttens IV, 689) nach den HSS. 3) Thenn, Joh. Stigel an Joh. Lange 1546. Ersterer überschickt eine Abhandlung über M. Luther, welche Adressat zum Druck befördern soll. Begleitschreiben und Titel der nachmals gedruckten Abhandlung werden mitgeteilt.

H. 2 u. 3. W. Bröcking, zu Berengar von Tours. S. 169—80. Der Brief, welchen Berengar an Eusebius von Angers wegen des Vorgehens gegen Gaufred schreibt, ist nicht 1065, sondern 1079, also nach dem Widerrufe zu Rom, anzusetzen. Für die Abfassung des Traktates de s. coena wird die Zeit zwischen Januar 1076 bezw. Ende 1077 bis Anfang 1078 wahrscheinlich gemacht. — **E. Lempp, die Anfänge des Klarissenordens.** S. 181—245. Die geschichtliche Entwickelung der drei zu Lebzeiten der hl. Klara gegebenen Ordensregeln wird erörtert. Die erste Regel zwischen August 1218 und Juli 1219 von Hugolin, Kardinalbischof von Ostia (nachmals Papst Gregor IX) verfaßt, charakterisiert die Klarissen als Benediktinerinen strengster Observanz (namentlich bezüglich der Klausur); das Verbot des Ordensbesitzes, welches die vor der Regel 1 in Geltung stehende, vom hl. Franz gegebene formula vitae vorgeschrieben hatte, wurde durch diese Regel stillschweigend aufgehoben. Die Klarissen

strebten jedoch mit teilweisem Erfolge die Angliederung an den mit reichen Privilegien ausgestatteten Minoritenorden an. Diese Entwickelung, sowie die häufig gewährten Dispensen in einzelnen Punkten der Regel, führten zu einer Umarbeitung der Regel, welche am 6. August 1247 vom Papst bestätigt wurde; der Unterschied dieser zweiten gegenüber der ersten Regel bestand darin, daß die organische Verbindung des Klarissen- mit dem Minoritenorden in die Regel aufgenommen wurde; der erstere erhielt Anteil an allen Privilegien des letzteren, und die einzelnen Klöster kamen, soweit sie von der Diözesangewalt eximiert waren, unter die völlige Leitung der Minoriten zu stehen. Am 9. August 1253 erlangte die hl. Klara für ihr eigenes Kloster die päpstliche Bestätigung einer dritten, der Minoritenregel von 1223 nachgebildeten Ordensregel, welche mit der formula vitae des hl. Franz das Gelübde strengster Armut zum Gesetz erhob und allmählich in allen Klarissenklöstern Eingang fand. — **H. Gelzer, Beiträge zur russischen Kirchengeschichte aus griechischen Quellen.** S. 246—81. Behandelt vorwiegend die Verschiebung der hierarchischen Verhältnisse vom Ende des 13. bis ins 15. Jahrh. (Halicz, Litauen, Kiew, Wladimir). — **P. Vetter, Witzels Flucht aus dem Albertinischen Sachsen.** S. 282—310. Die Schicksale Witzels und seiner bei Wolrab in Leipzig verlegten Werke, als Herzog Heinrich und hinter ihm stehend Kurfürst Johann Friedrich im Frühjahr 1539 die Reformation in Leipzig einführten. Im Anhang vier Schreiben Witzels aus dem J. 1539. — **Analekten.** D. Schäfer, Carlstadt in Dänemark. S. 311—18. Tritt gegen Th. Kolde (s. Hist. Jahrb. VII, 508) für einen Aufenthalt Carlstadts in Dänemark ein. — Th. Kolde, der Briefwechsel Luthers und Melanchthons mit den Markgrafen Georg und Friedrich von Brandenburg. S. 319—36. Aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg und der Pfarregistratur zu Oppertshofen werden sechs Briefe der genannnten (1523—54) veröffentlicht, zu elf bereits gedruckten Briefen Verbesserungen gegeben. — H. Nebelsieck, ein Brief des Franzisko de Enzinas an Juan Diaz. S. 337—45. Der zu Wittenberg am 21. Dezbr. 1545 geschriebene Brief verbreitet sich teils über die Zeitlage, teils über die persönlichen Verhältnisse des Verfassers. — Ed. Böhmer, der Anfang von Franzisko de Enzinas »Historia de statu Belgico deque religione Hispanica«. S. 346—59. Fehlt in der Altonaer HS., welche der Veröffentlichung des Werkes durch Campan 1862 zu grunde lag, und wird hier aus Cod. Lat. Palat. 1853 der Vat. Bibl. abgedruckt. — K. Lohmeyer, Berichte über die Thätigkeit des Jesuitenkollegiums zu Braunsberg im Ermland aus den Jahren 1584—1602. S. 360—81. Die auf die Ordensprovinz Polen und speziell auf das Kollegium zu Braunsberg bezüglichen Nachrichten der gedruckten Jahresberichte der Gesellschaft Jesu werden zusammengestellt. — **Miszellen.** Bratke, Maximi Confessoris chronologia succincta vitae Christi. Aus einer Wiener HS. s. XVI wird die nur ein Exzerpt aus einem größeren Ganzen bildende Chronologie veröffentlicht. — Becker, zu Heinrich von Langenstein. HSS. von Werken desselben in der Bibliothek des Gymnasiums zu Glatz in Schlesien. — Schaumkell, zur Reliquienverehrung in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation. Brief Bischof Georgs von Bamberg an Bischof Adolf von Merseburg 1517, betr. die Uebersendung einer Reliquie von Kaiser Heinrich dem Heiligen. — Distel, einiges zur Person des Verbrenners lutherischer Schriften in Dresden um 1520. — Kawerau, Osiander an die Straßburger. Brief von Ende April 1524. — Nebelsieck, Veit Dietrich an Joh. Brenz. Brief vom 10. Januar 1546. — Distel, neue Luthers und Melanchthons Ende betreffende Archivalien. — Als Nachrichten sind von S. 396—484 in 180 Nummern Besprechungen neuester

Erscheinungen auf dem Gebiete der kirchengeschichtlichen Literatur, darunter auch bedeutender Zeitschriftenartikel angefügt.

12] **Zeitschrift für katholische Theologie.**

1891. **Bd. 15. H. 4. E. Michael, Döllinger, eine Charakteristik.** S. 577—666. Die Döllinger-Artikel Michaels sind unterdessen als zweite Auflage in Buchform erschienen (s. Hist. Jahrb. XIII, 937) und werden im Jahrb. noch besprochen werden. — **Analekten.** P. v. Hoensbroech, zur Auffassung Cyprians von der Ketzertaufe. S. 727—36. Vertritt die Anschauung, daß die Frage über die Ketzertaufe für Cyprian lediglich eine Frage der äußeren Kirchenzucht gewesen sei. — E. Michael, aus Döllingers Korrespondenz. S. 753—774. Vierzehn Briefe (1826—29) an Andreas Räß, damals Professor im Klerikalseminar zu Mainz, zwei Schreiben des letzteren an Döllinger, ein Brief Döllingers an Domdechant Weis in Speyer (1840), ein Brief desselben an Friedrich v. Hurter (1855).

1892. **Bd. 16. H. 1—3. E. Michael, Döllinger usw.** s. oben. S. 1—81; 193—230; 385—427. — **O. Braun, Beiträge zur Geschichte der Eschatologie in den syrischen Kirchen.** S. 273—312. — **Analekten.** E. Michael, die Rolle Nogarets bei dem Attentat auf Bonifaz VIII. S. 367—72. Gegen Döllingers Ansicht wird der Hauptanteil an dem Attentat Nogaret zugeschrieben. — Ders., wann ist Papst Martin I bei seiner Exilierung nach Konstantinopel gekommen? S. 375—80. Nicht 654, sondern 653, für das Exil in Cherson wäre dann ein weiteres Jahr hinzuzufügen, für den Tod des Patriarchen Paulus von Konstantinopel die Zeit 653/54 anzusetzen. — **H. 3. S. Bäumer, das Stowe-Missale.** S. 446—90. Macht mit den in Transactions of the Royal Irish Academy vol. XXVII, 135—268 niedergelegten Forschungsergebnissen Mac Carthys bekannt. Der Beschreibung der HS. folgt die Bestimmung ihres Alters; die ursprüngliche Redaktion wird dem zweiten Viertel des 7. Jahrhs., die Interpolation durch Moelcaich der Mitte des 8. Jahrhs. zugeschrieben. Nach Ausscheidung der interpolierten Teile wird ordo und canon missae der Urschrift zusammengestellt. — **Analekten.** Nilles, über das Schaltjahr in kirchlicher Beziehung. S. 546—50. Verschiedenheit in Festsetzung des Tages für das Fest des hl. Mathias; Bedeutung des Schalttages in der orientalischen Kirche. — E. Michael, die Jesuiten und der Tyrannenmord. S. 556—67. Wendet sich gegen eine Aeußerung des Professors W. Oechsli in Zürich (Turicensia, 1891, S. 96) und sucht namentlich zu erweisen, daß die Ansicht Marianas zu keiner Zeit offizielle Lehre des Ordens gewesen sei. — Zeuner, der Menschensohn. S. 567—73.

13] **Századok.**

1892. **Jahrg. XXVI. H. 1. Stef. Bartalus, die Entstehung der ungarischen Palotásmusik.** S. 1—23. Mit Beispielen. — **Joh. Karácsonyi, wer waren die ersten ungar. Erzbischöfe? I.** S. 23—41. Diese Frage ist eine der strittigsten. Knauz (Mon. Strigoniensia I, 5) führt 22 Autoren an, welche Dominikus für den ersten Graner Erzbischof halten; Knauz selbst, M. Horváth und Mathias Florian entschieden sich für Astrik-Anastasius, während Jul. Pároſy Astrikus für den erzbischöflichen Stuhl von Kalocsa mit Beschlag belegte. Vf. unterzieht zunächst die Quellen einer eingehenden Kritik, in erster Reihe die Lebensbeschreibungen des hl. Stefan, wobei er z. B. von Hartvicus behauptet, derselbe sei kein Zeitgenosse König Kolomanus' gewesen, vielmehr Zeitgenosse Bélas IV, bezw. dessen Sohnes, des Herzogs Kolomanus; die Entstehung

seiner Vita Stephani setzt er um das J. 1230. Er verwirft ferner die Nachricht, daß Papst Gregor VII König Stefan in die Zahl der Heiligen einreihte und behauptet, daß mehrere Nachfolger Gregors in Stefan I keinen Heiligen erblickten. Als Resultat der eingreifenden Untersuchung ergibt sich, daß der hl. Stefan nicht 10, sondern nur 9 Bistümer, dafür aber 2 Erzbistümer gründete und daß Radla-Anastasius der erste Erzbischof von Gran, Astrik der erste Erzbischof in Kalocsa gewesen sei. — **Moritz Wertner, der Palatin Lorenz und dessen Nachkommen.** S. 41—56. Lorenz, der Sohn Keménys, zeichnete sich im galizianischen Feldzug (1243) aus, nahm ferner an der Schlacht an der Leitha teil (1246), bekleidete 1259 die Stelle des Comes von Raab und wurde später Banus von Syrmien, erhielt von Béla IV eine Reihe von Güter, erscheint 1263 als Tavernicus, 1267 als Palatinus und Feldherr gegen den jüngeren König (Stefan), der Lorenz gefangen nahm, worauf sich beide versöhnten. Unter der Regierung Stefans spielte Lorenz eine hervorragende diplomatische Rolle, unter Ladislaus dem Kumanier nahm er für den jungen König Partei. Um 1280 scheint er dann gestorben zu sein. Seine beiden Söhne (Kemény I und II) erlebten ein minder glänzendes Schicksal. — **Kleine Mitteilungen.** J. Kvacsala, die ersten Berührungspunkte der ungarischen und finnischen Sprachgeschichte. S. 79—81. Weist nach, daß Martin Fogelius (geb. 1634, gest. 1676) der erste war, der ungarische und finnische Worte einer Vergleichung unterzog und daß Comenius dann seinen Spuren folgte.

H. 2. **Wilh. Fraknói, Forschungen in den päpstlichen Archiven.** I. S. 97—107. Bespricht mehrere noch nicht publizierte Urkk., welche sich in erster Linie auf die Regierung Ludwig des Großen beziehen, speziell die Zeiten des Papstes Klemens VI und des neapolitanischen Feldzugs. Vf. verfolgt ferner die Entwicklung des königl. Ernennungsrechtes bei Besetzung von Bistümern und Pfründen, welches Recht insbes. Sigismund trotz des Protestes Johanns XXIII bis zum Ende seiner Regierung ausübte. Sigismund ließ sich übrigens das Ernennungsrecht durch das Konstanzer Konzil bestätigen. Martin V erkannte trotzdem das königl. Ernennungsrecht nicht an. Schließlich wird die Bestätigungsurkunde Johanns XXIII für die durch Sigismund begründete Universität von Alt-Ofen mitgeteilt. — **Eug. Szentkláray, Zustände im Komitat Csanád nach dem Zusammenbruch der Türkenherrschaft.** S. 107—31. Betrifft namentlich die Errichtung der Militärgrenze, die Reinkorporierung des Csanáder Komitats in das Mutterland, wobei aber zwei Dritteile desselben, welche auf dem linken Ufer der Marosch lagen, abgetrennt wurden. Der Aufsatz berührt dann die Schicksale der Stadt Makó, welche „ein fiskalisch oppidum“ verblieb. Das Komitat selbst retteten nur dessen energische Obergespane (wie Georg Návay) vor der gänzlichen Zerstückelung. — **Karácsonyi**, Forts. aus H. 1. S. 131—39. — **Ant. Pór, die Gesandtschaft Ludwigs des Großen in Avignon.** S. 139—45. Betrifft die Gesandtschaft von 1346, an deren Spitze Herzog Adalbert von Strehlitz und Oppeln, Thomas, Comes von Holitsch, Magister Chenig de Ugodi und Jakob, Probst von Bács standen, deren Namen in der von Theiner veröffentlichten Bulle (Mon. Hung. I, 708) verstümmelt erscheinen. Auch widerlegt P. die Angabe Villanis, wonach P. Klemens VI die Gesandtschaft gar nicht vorgelassen habe. Im Anhang ist der aus Rom datierte Brief des Titularbischofs W. Fraknói abgedruckt, worin er der Histor. Gesellschaft von dem durch ihn und auf seine Kosten begründeten Ungar. Histor. Institute in Rom Kenntnis gibt. Demnächst werden fünf Stipendisten Freiplätze beziehen.

H. 3. **Fraknói**, Forts. aus H. 2. S. 187—201. — **Karácsonyi**, Forts. aus H. 1. S. 201—13. — **M. Zsilinszky, die Obergespane des Csongráder Komitates.** II.

S. 213—32. Betrifft die Zeit von 1526—1709. — **Ant. Pór, die Verwandtschaft zwischen der Dynastie Anjou und den Piasten.** S. 232—237. Weist nach, daß der Graner Erzbischof Boleslaw (1321—28) ein Schwager des Königs Robert Karl war, daß ferner Bischof Meskó von Veszprém gleichfalls ein Bruder der Königin Maria war; desgleichen war Herzog Ladislaus v. Oppeln, der 1372 die Palatinswürde bekleidete, ein Verwandter der Königin. Schließlich führt P. den Nachweis, daß Anna von Schweidnitz (dritte Gemahlin Karls IV, † 1362) eine natürliche Tochter Robert Karls gewesen sei, der bisher als ihr Oheim galt.

H. 4. **Julius Pauler, die Hartvic-Legende.** S. 280—96. Polemisiert mit Karácsonyi (s. H. I) und kommt neuerdings zu dem Resultate, daß Bischof Hartvicus das Leben Stefans I zur Zeit des Königs Kolomanus geschrieben habe; läugnet auch folgerichtig, daß Radla-Astrikus der erste Erzbischof von Gran gewesen sei. — **Alex. Jakob, Beziehungen der ungarischen und polnischen Unitarier.** S. 296—317. Betrifft das 16.–17. Jahrh. Um 1560 bestanden in Ungarn und Siebenbürgen 500—600 unitarische Kirchengemeinden; der erste von Polen nach Siebenbürgen berufene Prediger war Josef Erasmus; ferner ist Valentinus Radecius und Joachim Stegmann, Adam Frank, Jakob Paläologus, Christof Franken, Simon Fischer zu nennen. Schließlich teilt Vf. die Organisation der höheren unitarischen Schule von Klausenburg mit. — **Andr. Veress, die Genealogie der rumänischen Familie Nasturel.** S. 317—22. Führt den Beweis, daß diese Familie ungarischer Abstammung war und ca. 1518 aus Herest nach Bukarest einwanderte.

H. 5. **Alex. Petrov, über die Chronologie der älteren russischen Jahrbücher.** S. 365—71. Fixiert einige strittige Punkte im Gegensatz zu Kunik. — **Stefan Szamota, einige Nachrichten aus russischen, bulgarischen und serbischen Quellen.** S. 371—75. Bespricht 1) die Begegnung des hl. Cyrillus mit den wandernden Ungarn in der Krim, ca. 856, 2) Angaben russischer Geographen bezüglich der alten Ungarn. — **A. Jakob,** Forts. aus H. 4. S. 375—95. — **Jos. Thúry, das Verhältnis des türk. Historikers Ibrahim Petschewi zu der ungar. Gesch.** I. S. 395—411. Petschewi wurde ca. 1574 in Fünfkirchen geboren (ungarisch: Pécs, daher sein Zuname) und stammte aus einer türk. Familie (Hammer läßt ihn fälschlich ungar. Abstammung sein). Von 1590 bis 1606 begleitete er ohne Unterlaß seinen Verwandten, Lala Mohammed Pascha; er nahm teil an den Kämpfen in Bosnien, an der Eroberung von Raab, an der Verteidigung von Gran, an der Schlacht von Mező-Keresztes usw. Von 1607—12 verlieren wir seine Spur. Unter den späteren Ereignissen, welche er als Augenzeuge schildert, ist der Aufstand der Janitscharen und Spahis in Konstantinopel hervorzuheben. 1641 weilte er in Ofen. Seine späteren Schicksale deckt Dunkel. Sein Geschichtswerk beginnt mit d. J. 1520 und reicht bis zum 7. Februar 1640, umfaßt demnach einen Zeitraum von 120 Jahren (Hammer führt irrige Zahlen an). Der wichtigste Teil seines Werkes, von 1593—1642, beruht auf eigenen Erlebnissen. Seine Vorzüge als Autor werden eingehend behandelt. Von ungarischen Quellen benützte er für die Epoche von 1521—96: Istvánfy, Heltai, Tinódy (und auch Jovius), woraus er öfters wörtlich zitiert.

Dem 5. Heft ist das Gedenkbuch der Ungar. Hist. Gesellschaft anläßlich ihres 25 jährigen Bestandes beigegeben. Es enthält nebst Personalnachrichten und statistischen Nachweisen die Rede des Präsidenten, Gf. Ant. Széchen, des Sekretärs Al. Szilágyi, und jene des Festredners Koloman Thaly über die Wiederentdeckung und Ausgrabung der Gebeine Franz Rákóczys II in der Kirche der Lazzaristen zu Konstantinopel, wobei ihm der Prior Lobry hülfreich zur Hand war.

14] **Történelmi Tár.**

Jahrg. 1891. Bd. XIV. H. 3. Anton Pór, die Familie Keczer de Lipócz. S. 353—67. Die Familie stammte vom Geschlecht Aba ab; ihr Stammsitz war das Komitat Sáros. Der Stammbaum wird bis 1212 nachgewiesen. Im Anhang teilt Vf. Ukk. mit (aus 1629, 1585, 1550, 1515 und 1629). — **Szerémi** (= Fürst Odescalchi), **Urkk. zur Geschichte des Komitats Bars. I. 1439—1711.** S. 1367—89. — **S. Weber, Urkk. zur Geschichte der Stadt Podolin. II.** S. 389—405. Betreffen das religiöse Leben dieser alten Zipser Stadt; ferner die Geschichte der 1642 aus Polen hier angesiedelten Piaristen und deren Schulen; die materiellen Verhältnisse; die städtischen Rechnungen und einige Lokalerreignisse. — **Alex. Szilágyi, Siebenbürgen und der 30jährige Krieg. II.** S. 406—431. Bringt (lateinische) Ukk. aus polnischen Archiven, namentlich aus der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg. Es sind Schreiben Gabriel Bethlens an den Kanzler Zolkiew (1619), Antwort der polnischen Stände an die ungar. Stände (1621), Schreiben des polnischen Königs an Bethlen (1624) und Antwort Bethlens (1624); ferner die Instruktion für den polnischen Gesandten Targowski (1624), mehrere Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg (1625—27). — **Sam. Barabás, Regesten zur Siebenbürg. Geschichte. I.** S. 431—55. Betreffen die Erwerbung Siebenbürgens durch Castaldo, 1551—53. **Franz Kasinck, Regesten aus Prager Archiven. II.** S. 455—80. Gibt urkundliche Auszüge betreff der J. 1539—94, darunter Schreiben des Kurfürsten von Sachsen, Nachrichten über Türkenrüstungen, Urtk. Ferdinands I zu gunsten seiner Getreuen, Eintreibung der Türkenhülfe u. dgl. — **Karl Torma, ein Testament aus dem 18. Jahrh.** S. 481—505. Bezieht sich auf das Testament, rectius Lebensskizze des Alex. Orbán, der als Mitglied der siebenbürgischen Ständekammer eine Rolle spielte; bietet auch für die politische Geschichte Ausbeute. Auch über die „Afrikareise" des Simon Péchy erfahren wir neues. — **J. Karácsonyi, die Gesandtschaft des P. Beriszló nach Venedig 1511.** S. 506. — **L. Kemény, aus dem Archiv der Stadt Kaschau.** S. 507—9. Verleihung des kgl. Rattitels an Kaspar Fribel, 1618. S. 510. — **Miszellen.** S. 511—28.

15] **Analecta Bollandiana.**

1892. Tom. XI. Fasc. 1. Vita s. Pauli iunioris in monte Latro cum interpretatione latina Jac. Sirmondi S. J. S. 1—74. Aus vier Pariser und zwei Brüsseler HSS. (drei der erstgenannten s. XI) wird der griechische Text, der etwa 20 Jahre nach dem Tode des Heiligen († 956) von einem Mönche des Klosters auf dem Berge Latros verfaßten Vita unter Beifügung der bisher ebenfalls ungedruckten lateinischen Uebersetzung Jak. Sirmonds veröffentlicht. Sie ist eine wichtige Quellenschrift für das Kloster, dem der Heilige und der Vf. angehörten, sowie für die Geschichte und Geographie Kleinasiens im 10. Jahrh. Einleitungsweise wird auch über den Berg Latros und das Kloster auf demselben aus Quellenwerken alles, was zum Verständnis der Vita dienlich ist, zusammengestellt. — **E. l'Hote, les reliques de saint Dié, évêque de Nevers.** S. 75—99. Nachweis der Echtheit der in der Kathedrale von Saint Dié aufbewahrten Reliquien des hl. Deodatus († 679); Reliquienteile, welche an andere Kirchen abgegeben wurden. Die Urkk., welche sich auf die Reliquien beziehen, sind beigefügt. — Bulletin des publications hagiographiques. S. 100—12. Bringt u. a. ausführliche Darlegungen über den Stand der Felicitasfrage und über die von Krusch im Neuen Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. Bd. 6 veröffentlichen kritischen Studien über die Viten der hhl. Gaugericus von Cambrai und Leudegar.

Fasc. 2, 3 u. 4. **Translatio ss. martyrum Candidi et Victoris atque trium Coloniensium virginum in monasterium Walciodorense ad Mosam s. XII.** S. 113—35. Aus einer HS. des Seminars zu Namur vom J. 1500. Als Vf. der vor 1150 geschriebenen Geschichte der Uebertragung wird Mönch Robert von Waulsort wahrscheinlich gemacht. — **Vita s. Pauli iunioris in monte Latro cum interpretatione latina Jac. Sirmondi.** S. 136—82. — Bulletin de publications hagiographiques. S. 183—204. Eingehende Besprechung findet H. Pirennes Neuausgabe der Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre. — **Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecae Ambrosianae Mediolanensis.** S. 205—368. Mit Nachweis der Werke, in denen die einzelnen HSS. gedruckt sind. Nach Angabe des Inhaltes jeder HS. folgt Mitteilung der Inedita, darunter auch mehrerer metrischer Stücke. S. 279—82 sind aus einer dem Anfang des 12. Jahrhs. angehörenden HS. der Passio ss. Perpetuae et Felicitatis die Varianten zu der von Robinson besorgten Ausgabe angegeben. S. 324 ein Widmungsschreiben des Onofrius Panvinius an Herzog Ernst von Bayern, Administrator des Bistums Freising, vorgesetzt einer vermutlich zur Drucklegung bestimmten Vita Gregors VII. — **Un nouveau manuscrit des actes des saintes Félicité et Perpétue.** S. 369—73. Die oben erwähnte lateinische Mailänder HS. der Passio ss. Felicitatis et Perpetuae, welche den bisher nur in zwei HSS. bekannten ursprünglichen Text der Passio bietet, wird mit der griechischen Uebersetzung und den beiden anderen HSS. verglichen. — **Vita s. Pauli Tricastinensis episcopi.** S. 374—83. Der hl. Paulus, Bischof von Saint Paul trois Châteaux, lebte im 4. Jahrh. Die Vita fand sich in einer HS. der Stadtbibliothek von Grenoble s. XIII. — **Vita s. Arigii episcopi Vapincensis.** S. 384—401. Eine Ueberarbeitung der ursprünglichen Vita, im 11. Jahrh. vorgenommen und in derselben HS. wie die vorhergehende überliefert. — **Vita s. Barnardi archiepiscopi Viennensis.** S. 402—15. Derselben HS. entnommen und von den bisher veröffentlichten zwei Viten abweichend. Der historische Wert ist gering. — **Vita et miracula s. Stanislai Kostkae conscripta a P. Urbano Ubaldini S. J.** S. 416—67. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 628.) — Bulletin des publications hagiographiques. S. 468—86. In diesem Band der Analekta führt Ulysse Chevalier sein Repertorium hymnologicum von Horres superbos bis Kineburgam laude plenam; damit ist der erste von A bis K reichende und 601 Seiten umfassende Band vollendet.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. 26. Jahrg. H. 2 u. 3. B. Haendke, ein Evangeliar aus dem 9. Jahrh. — Beilage: Rahn, die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn.

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge. IV. 1893. S. 161—200. R. Schellhaß, eine Kaiserreise i. J. 1473. Abdruck eines von zwei Schreibern aus einer oberdeutschen Vorlage kopierten im Frankfurter Stadtarchiv befindlichen Berichtes, der ein wertvolles Itinerar Friedrichs liefert. Von S. 200—11 folgt eine sprachliche Untersuchung des Stückes durch Dr. John Meier.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24. H. 3. Herbert, Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI. B. Die Wirtschaftsrechnungen. — G. E. Müller, vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Siebenbürgens in den J. 1371—77.

Ausland. 66. Jahrg. Nr. 16. G. Steinhausen, Beiträge zur Geschichte des Reisens.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (H. Paul, W. Braun, E. Sievers). Bd. 16. (1892). H. 3. R. Loewe, die Wiggertschen Psalmenfragmente. — Vogt, zu Berthold von Holle. — Ders., Nonnenliebe. — E. Martin, zur Kritik des Alfart Liedes. — W. Meyer, zur Hildensage. — Bojunga, die 72 Völkerschaften im Widsio. — J. H. Kern, j.-angelsächsische Chronik. — Bd. 17. H. 1. R. Much, die Südgermanen — die Germanen am Niederrhein — die Goten und Ingwaeonen. — Bd. 17. (1893). H. 3. A. Höfer, die Reiserechnungen des Bischofs Wolfger v. Passau.

Centralblatt für Bibliothekswesen. X. H. 4/5. April/Mai 1893. J. Neuwirth, die Bücherverzeichnisse des Prager Thomasklosters vor den Hussitenkriegen, S. 153—79. — Steyer, zur Bibliotheksstatistik. S. 180—89. — A. Ehrhard, zur Katalogisierung der kleineren Bestände griechischer HSS. in Italien. S. 189—218.

Deutsche Rundschau. 19. Jahrg. H. 7. Ist die Geschichte eine Wissenschaft?

Englische Studien. H. 1. R. Sternberg, über eine versifizierte mittelenglische Chronik.

Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. H. 7. Knecht, die wallonische Gemeinde zu Otterberg. H. 8. Iken, die wallonisch-französische Gemeinde in Bremen. H. 9. R. Francke, die französische Kolonie in Karlshafen.

Globus. 63. Nr. 11. S. Ruge, was kostete die Entdeckung Amerikas? — Fr. Kaindl, neuere rumänische Arbeiten zur Geographie u. Kulturgesch. Rumäniens.

Jahrbuch der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Schmoller). XVII, 2. G. Schmoller, die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. XII. Handelsgesellschaften des MA. u. der Renaissancezeit. S. 1—34.

Jahrbuch für Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Bd. 1. Oncken, Umschau auf dem Gebiete Oldenburgischer Geschichtsforschung. — G. Sello, das oldenburgische Wappen. — K. Meinardus, die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im MA.

Mitteilungen der Niederlausitzer Gesellschaft für Altertumskunde. III, 1 und 2. W. Lippert, Cottbus als Knotenpunkt von Handelsstraßen im 14. Jahrh. — H. Knothe, die Herrschaften Sorau, Beeskow und Storkow im Besitze der sächsischen Fürsten 1490—1512.

Neues Lausitzisches Magazin (Jecht). 68,2. v. Mülverstedt, in Sachen der Frage über die Nationalität alter oberlausitzischer Adelsgeschlechter. — R. Jecht, über die Görlitzer Ratsrechnungen von 1375—1490.

Neue Jahrbücher für deutsche Theologie (Lemme). 2. Bd. H. 1. v. Schultze, das Reskript des Antoninus Pius an den Landtag in Asien.

Repertorium für Kunstwissenschaft (Janitschek). 16. Bd. 1/2. H. Lehrs, der deutsche u. niederländ. Kupferstich des 15. Jahrhs. — Neuwirth, die Herstellungsphasen spätmittelalterl. Bilderhandschriften.

Rheinisches Museum. Bd. 48. H. 2. Gelzer, Chalkedon oder Karchedon, Beiträge zur Geschichte des Kaisers Herakleios. — Seeck, die imperatorischen Acclamationen im 4. Jahrh. — v. Domaszewski, zur Geschichte der römischen Provinzialverwaltung. — W. Schwarz, der Geograph Claudius Ptolomäus.

Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt. VII. Jahrg. 1892. J. Schlecht, Hieronymus Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf. S. 1—37. Ein größtenteils auf ungedrucktem Material beruhendes Lebensbild Rotenpecks, der als Hauptgegner der von Bischof Johann von Eych eingeleiteten Reform des Klosters Rebdorf, sodann aber auch als Anhänger des Humanismus beachtenswert ist. Am Anhang druckt Vf. aus clm. 459 die Gedichte des Hieronymus an Papst Pius II ab.

Theologische Zeitschrift aus der Schweiz (**Meili**). X, 1. Burckhardt-Biedermann, über Oekolampads Person und Wirksamkeit.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. 30. Jahrg. II, 1. J. v. Held, zur Entwicklung des monarchischen Prinzips in der neueren Zeit. S. 1—22.

Vierteljahrschrift für Musikwissenschaft. 1892. H. 4. P. Eickhoff, westfälische mittelalterliche Volkslieder.

Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. Nr. 26. Hus als Kirchenpolitiker.

Württembergische Vierteljahrshefte. N. F. I. H. 4. v. Heyd, Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon. — Ein Brief Ambrosius Blarers an Herzog Christoph. — Herzog Christoph und die vertriebenen Engländer 1554. — Aichele, Bemerkungen und Ergänzungen betr. den von Papst Honorius III bestätigten elchingischen Besitz. Wirt. Urk. Buch V, 415 f. — G. Bossert, die Stimmung am unteren Kocher beim Beginn des schmalkaldischen Krieges. — Zur Haller Buchdruckergeschichte. — Schön, das Minoritenkloster in Reutlingen.

N. F. II. H. 1 u. 2. Weizsäcker, die Bildnisse Wielands. — W. Lang, die Jugendjahre des Grafen Reinhard. — W. Nestle, der Limes in der antiken Literatur. — M. Bach, Grabdenkmale und Totenschilde im Münster zu Ulm. — Kolb, die Schneckischen Unruhen in Schwäbisch-Hall 1601—4. — Giefel, Kloster Kirchberg im 16. Jahrh. — Fürstliche Reisen im 18. Jahrh.

Zeitschrift für christl. Kunst (**Schnütgen**). V. H. 11. P. Clemen, Studien zur Geschichte der franz. Plastik. — Beissel, die Erzthüre und die Façade von St. Zeno zu Verona.

Zeitschrift für Gymnasialwesen (**G. J. Müller**). 27. Jahrg. Febr. Froboese, Bedenken gegen den neueren preußischen Lehrplan der Geschichte.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 22. Carstens, Geschichte der Predigt in Schleswig-Holstein. — Bertheau, aus dem Briefwechsel Heinrich Rantzaus 1570—94. — Michelsen, eine Salvaguardia des großen Kurfürsten für die Pastoren von Friedrichstadt, 13. Okt. 1658. — Steffenhagen, das preetzer Abecedarium mit dem Richtsteig Landrechts. — D. Schäfer, zur Geschichte Christians III. — Wetzer, neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (**Bauer, Grünberg, L. M. Hartmann, Szanto**). I. Bd. 1. H. Th. Mommsen, die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Gregor I.

Zeitschrift für Theologie und Kirche (**Gottschick**). II, 6. Brieger, die kirchliche Gewalt der Obrigkeit nach der Anschauung Luthers.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Braunsberg 1892. Jahrg. 1891. Bd. 10. Heft. 1. Kolberg, zur Verfassung Ermlands beim Uebergang unter die preußische Herrschaft i. J. 1772. S. 1—144. Mit dem Uebergang Ermlands an Preußen sollte die Ordnung der preußischen Gerichts- bezw. Kommunalverhältnisse dorthin übertragen werden, zu welchem Zweck eine „Klassifikationskommission“ das

Land bereiste. Vf. bringt die Protokolle dieser Kommission, ferner im Auszug den Bericht des Oberhof- und Landesgerichts zu Marienwerder an Friedrich II über die bisherigen Gerichtsverhältnisse in Ermland; ein Verzeichnis der Landesbehörden, Burggrafen, Erzpriester, Pfarrer, des ermländischen Adels, des städtischen Rats- und Schöppenstuhl-Personals und endlich historische Nachrichten über die zwölf Städte in Ermland i. J. 1772. — Franz Hipler, Monumenta Cromeriana. M. Kromers Gedichte, Synodalreden und Pastoralschreiben. S. 145—290. Der fruchtbarste und erfolgreichste Schriftsteller neben Hosius unter den Bischöfen Ermlands ist Martin Kromer (1522—89; Bischof seit 1579). Seine an den verschiedensten Orten zerstreuten Jugendgedichte, seine trefflichen Synodalreden und Hirtenschreiben hat H. gesammelt und veröffentlicht sie zum teil. — Chronik des Vereins. S. 291—95.

Archivio glottologico italiano (Ascoli). XIII, 1. Guarnerio, gli statuti della republica Sassarese, testo logudorese del sec. XIV.

Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse de Valence etc. 1890. livr. 3. U. Chevalier, le comité de surveillance révolutionaire et la société républico-populaire de Romans 1793—94. — 1891. livr. 4. Guichard, les maisons de Propagation de la Foi. — livr. 6. Rance-Bourrey, documents sur le transport des cendres de Pie VI de Valence à Rome. — F. Vernet, trois bulles d'Urbain V. — 1892. livr. 2. Chavanet, une bulle de Paul V en faveur des Dominicains de Buir. In allen sechs Lieferungen dieses Jahrgangs: Lagier, la Révolution dans les Terres-froides (Isère). — 1893. livr. 1, 2 und 3. Appollinaire, études franciscaines sur la Révolution dans le département de la Drôme.

Il Muratori. Nr. 1. G. Palmieri, serie degli abbati di Farfa in continuazione al Muratori. — J. Carini, due lettere di Silvio Pellico. — F. Ballerini, frammenti di cronaca romana per gli anni 1738—39. — Nr. 2. J. Carini, attentato contro Urbano VIII. — elezione e ritorno di Pio VII a Roma. — M. Armellini, per la storia dell' Università di Roma. — Nr. 3. Caplet, un atto di Bernardo Aiglerio abate di Montecassino- — G. Palmieri, viaggi di G. B. Confalonieri 1616. — Nr. 4. G. Palmieri, dolianze di Alessandro Geraldini contro Caterina d'Inghilterra. — Balleri, framenti di cronaca romana. (Fortsetzung.)

Nuovo archivio Veneto. Nr. 1/2. Raulich, la contesa fra Sisto V e Venezia per Enrico IV di francia. — C. Cipolla, note di Storia Veronese. — Wiel, i teatri musicali di Venezia nel settecento.

Revue internationale de l'enseignement. 1893. Janv. C. Jullian, l'école de Bordeaux au IV siècle. — la réforme de l'instruction publique en Hongrie. — l'instruction publique et la Révolution.

Novitätenschau.*)

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Jentsch, geschichtsphilosophische Gedanken. Leipzig, Grunow. 1892. VIII, 467 S. ℳ 4,50.

Betont u. a. die Notwendigkeit des „Nebeneinanderbestehens des Katholizismus und Protestantismus zugleich als einen Segen für die menschliche Entwicklung“.

Schlager (Jos.), über Patriotismus im allgemeinen vom Standpunkte der christlichen Moral. Graz, Leuschner & Lubensky. 21 S. ℳ 1.

Dittmar, die Geschichte der Welt vor und nach Christus. Ergänzungsband, verf. von W. Voigt. Heidelberg, Winter.

Vogt (J. G.), illustrierte Weltgeschichte mit bes. Berücksichtigung der Kulturentwickelung. 1. u. 2. H. S. 1—32. Leipzig, Wiest. à ℳ 0,10.

Spamers illustrierte Weltgeschichte mit bes. Berücksichtigung der Kulturgeschichte neubearbeitet und bis zur Gegenwart fortgeführt von O. Kämmel und V. Volz. 3. Aufl. 1. Bd. Leipzig, Spamer. 720 S. ℳ 8,50.

Lavisse (E.) et Rambaud (A.), histoire générale du IVe siècle à nos jours, ouvrage publié sous la direction de MM. —. Fasc. 11—16. Paris, Colin.

Diese „Allgemeine Geschichte“, deren erster Bd. (Lief. 1—10) schon oben S. 420 verzeichnet wurde, erregt vielfach Aufmerksamkeit und wird ohne Zweifel weite Verbreitung finden; nicht ohne Grund, denn das Werk bietet manche praktische Vorzüge. Es soll die Geschichte aller Völker, die eine Rolle in der Entwicklung der Menschheit gespielt haben, umfassen von dem Untergange des röm. Reiches bis zur Gegenwart. Dabei soll weniger Gewicht gelegt werden auf das, was Duruy die Histoire-bataille nannte, vielmehr sollen die Wandlungen des geistigen

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1893, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

und sittlichen Lebens in den Vordergrund gestellt werden, ein Streben, das jetzt allenthalben hervortritt und, solange es nicht zu weit geht, vollkommen zu billigen ist. An dem Werke arbeiten verschiedene Gelehrte mit. So will man Einheit des Planes mit der Genauigkeit des Spezialforschers verbinden. An dem ersten Bande haben gearbeitet Bayet, Bémont, Berthelot, Denis, Langlois, Lavisse, Luchaire, Wahl, zumeist wohlbekannte Namen: Der 1. Bd. trägt den Titel: »Les Origines« und behandelt die Bildung der neuen auf dem Boden des römischen Reiches emporwachsenden Nationen. Der Band zerfällt in folgende 15 Kapitel: 1) die römische Welt bis 395 (Berthelot); 2) die barbarische Welt — Beginn der Völkerwanderung — das ostgotische Reich in Italien (Berthelot); 3) die barbarischen Königreiche Galliens, Burgunder, Westgoten, Franken, das merovingische Königtum (Berthelot); 4) das oströmische Reich (Bayet); 5) Bildung der päpstlichen Macht, das byzantinische, langobardische, päpstliche Italien, die Ausbreitung des Christentums bei den Barbaren (Lavisse); 6) Emporkommen des karolingischen Hauses (Berthelot); 7) das Kaiserreich Karls d. Gr. (Berthelot); 8) der Zerfall des karolingischen Reiches (Berthelot); 9) Muhamed und der Islam (Wahl); 10) das französische Königreich (Langlois u. Luchaire); 11) Deutschland und Italien (Bayet); 12) die britischen Inseln (Bémont); 13) das byzantinische Reich vom 8. bis zum 11. Jahrh. (Bayet); 14) das östliche Europa: Slaven Lithauer, Ungarn bis zum 11. Jahrh. (Denis); 15) das arabische Reich. Seine Kultur (Wahl). Der mit der 11. Lieferung beginnende, noch unvollendete 2. Bd. ist betitelt: L'Europe féodale, Les Croisades 1095—1270. Bd. 3 wird die Ausbildung des gegenwärtigen Europas behandeln, Bd. 4 die Renaissance und die Reformation, Bd. 5 die Religionskriege, Bd. 6 das Zeitalter Ludwigs XIV, Bd. 7 das 18. Jahrh. usw. Das ganze Werk ist auf 12 Bände berechnet. Alle 14 Tage erscheint eine Lieferung. Der Preis einer jeden 5 Bogen umfassenden Lieferung ist 1 Frank. Die Darstellung zeichnet sich aus durch Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung. Die Auswahl des Wesentlichen aus der großen Stoffmasse ist mit viel Geschick getroffen, und nach dieser Richtung wird das Werk vor manchen deutschen Weltgeschichten den Vorzug verdienen. Sehr dankenswert ist die jedem Kapitel beigegebene „Bibliographie". Dieselbe enthält ein Verzeichnis der wichtigsten Quellen und Urkundensammlungen wie der hervorragendsten Bearbeitungen. Hier zeigt sich die Hand des Fachmannes, der mit der Literatur seiner Zeit wohl vertraut ist. Wenn auch einige Versehen und Unterlassungen auszusetzen sein werden — wir vermißten Stumpfs Regestensammlung und die neue Monumentenausgabe der Libelli de lite — so ist doch im ganzen das Verzeichnis sehr gut; insbesondere ist die neueste deutsche Literatur sorgfältigst berücksichtigt. Leider fehlt es nicht an Stellen, durch die der katholische Leser daran gemahnt wird, daß der Vf. nicht auf dem Boden der katholischen Kirche steht. Von den Worten, durch die der Heiland den Primat einsetzte, sagt Lavisse: De ces paroles, commentées à la manière d'un axiome par les théologiens, on peut tout tirer. Das Martyrium Petri in Rom behandelt Lavisse als Legende. Eine eingehende Beurteilung muß vorbehalten bleiben. Auch ist hier nicht der Ort dazu. E. Sch.

Mommsen (Th.), Chronica minora saec. IV, V, VI, VII ed. —. Vol. II. fasc. 1. accedunt tabulae duae. Berol., Weidmann. 4°. 239 S. (Mon. Germ. hist auct. antiq. tom. XI, pars 1.)

Dank der ungewöhnlichen, mit dem höheren Alter wo möglich noch zunehmenden Arbeitskraft Mommsens ist dem 1. Bande der Chroniken (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 420) der erste Teil des zweiten in kürzester Frist nachgefolgt. Derselbe enthält folgende Texte: 1) Hydatii Lemici (Jinzo de Lima) continuatio chronicorum Hieronymianorum ad a. 468; 2) Marcellini v. c. Comitis chronicon ad a. 518, continuatum ad a. 534 cum additamento ad a. 548; 3) Cassiodori Senatoris chronica ad a. 519; 4) Victoris Tonnennensis (Tunnuna in Afrika) episcopi chronica a. 444—567; 5) Johannis abbatis Biclarensis (Biclaro in Spanien) chronica a. 567—90; 6) Chronicorum Caesaraugustanorum reliquiae a. 450—568; 7) Marii episcopi Aventicensis chronica a. 455—581. Die Benützer derselben mögen nicht vergessen, fleißig den kritischen Apparat zu konsultieren,

da, wie im Lit. Centralbl. 1893, 676 bemerkt worden, der Hrsg. manche Verstöße gegen die Latinität nicht den Chronisten, sondern den Abschreibern aufbürden zu müssen geglaubt und demgemäß „unter den Strich" verwiesen hat. Auf den beiden Tafeln sind zwei Seiten der alten Oxforder HS. des Marcellinus wiedergegeben. C. W.

Frick (C.), chronica minora collegit et emendavit. Vol. I. Accedunt **Hippolyti** Romani praeter canonem paschalem fragmenta chronologica. Lipsiae, B. G. Teubner. CCXXVI, 637 S.

Inhalt: 1) Liber generationis a) die durch einige HSS. und Fredegar, b) die durch die Chronik von 334 erhaltene Fassung. Das aus einem griechischen Originale übersetzte Werk, als dessen Quellen besonders Klemens von Alexandria und Hippolytus (dieser, der seinerseits den Julius Africanus, aber nicht ohne Selbständigkeit benützt, galt früher mit Unrecht als Vf. des Originals) ermittelt werden, weist in den beiden lateinischen Versionen starke Zuthaten der Bearbeiter (die Thätigkeit des Vf. von a) fällt jedenfalls vor 359) auf. — 2) origo humani generis, verfaßt zwischen 234 und 427. Der unbekannte Vf. benützt den liber generationis und Erklärungen der biblischen Namen, wie sie in den von De Lagarde herausgegebenen onomastica sacra (2. Aufl. 1887) vorliegen. — 3) Q. Julius Hilarianus de cursu temporum, verfaßt 397. — 4) chronicon a. 452. Der Vf. (schwerlich ein Spanier, wie Mommsen glaubte) schöpft aus dem liber generationis und aus Konsularfasten, welche den Ravennatischen ähnlich sind. Sein Verzeichnis der Perserkönige geht auf dieselbe Quelle zurück, wie das des Julius Hilarianus. — 5) excerpta latina Barbari. Eine dem 6. oder 7. Jahrh. entstammende Kompilation aus einer alexandrinischen Weltchronik, die auch in der Osterchronik und beim Patriarchen Eutychius von Alexandria (933—40) benützt ist und einem Anonymus, den ‚aliis fortasse intervenientibus' auch Malalas in Contribution gesetzt hat. Detaillierter Quellennachweis S. CXC ff. — 6) consularia Barbari (Text S. 330, 11 ff.) zusammengeschweißt aus einem an die ravennatischen Fasten erinnernden Anonymus, einer mit Konsularnotizen versetzten kirchlichen Quelle und der alexandrinischen Weltchronik. — 7) consularia Ravennatia. — 8) excerptum Sangallense, zuerst von de Rossi im Bullettino von 1867 veröffentlicht. — 8) liber chronecorum (sic!) nach den nämlichen Fredegar-HSS., welche die Fassung b des liber generationis erhalten haben. Der Herausgeber hat sich durch sein konservatives textkritisches Verfahren, sowie durch Beigabe einer griechischen Rückübersetzung des liber generationis und der excerpta Barbari und sorgfältiger Indices (jeder von den 9 Texten hat seinen eigenen index latinitatis) große Verdienste erworben und einen bedeutenden Beitrag zur Aufhellung eines dunklen Gebietes der historischen Quellenforschung geliefert. Die chronica minora seines großen Konkurrenten Th. Mommsen (Hist. Jahrb. XIII, 640) konnte er noch in den Prolegomena berücksichtigen. Die chronologischen Fragmente aus dem neuentdeckten 4. Buche von Hippolytus' Kommentar zu Daniel sind S. 450 ff. nach Bratkes Abdruck (Hist. Jahrb. XII, 645) mitgeteilt, doch fehlt S. 453 eine Andeutung der Interpolation in der chronologischen Angabe über die Geburt Christi; vgl. Theol. Quartalschr. LXXV, 121. C. W.

Delbrück (H.), Schulthes' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. 8. Jahrg. (Der ganzen Reihe XXXIII. Bd.) München, Beck. VIII, 395 S. *M* 8.

Verzeichnet die wichtigsten Ereignisse und öffentlichen Aktenstücke von 1. Jan. 1891 bis 1. Jan. 1892 nach staatlicher Gruppierung: Deutsches Reich und seine einzelnen Glieder, Oesterreich-Ungarische Monarchie, Großbritannien, Frankreich, Italien, Rußland rc. Am Schluß: Uebersicht der polit. Entwicklung des J. 1892. Darin wird „die Stellungnahme des Papsttums zu Frankreich als das einzig wichtige Ereignis der internationalen Politik i. J. 1892" bezeichnet.

Fustel de Coulanges, questions historiques. Revues et complétées d'après les notes de l'auteur par Camille **Jullian**. (De la manière d'écrire l'histoire; les origines de la propriété; Polybe; Chio;

questions romaines; questions contemporaines.) Paris, Hachette. XVI, 523 p. fr. 10.

Mélanges G. B. de Rossi. Recueil de travaux publiés par l'école française de Rome en l'honneur de M. le commandeur G. B. de Rossi. Paris, Thorin. 1892. VIII, 381 p. 5 Taf. fr. 15.

Die Vorsteher und mehrere Mitglieder, frühere und jetzige, der Ecole française in Rom, welche Mitarbeiter der von diesem Institut herausgegebenen »Mélanges« sind, haben unter obigem Titel einen Supplementband zum 12. Jahrg. der Mélanges bei Gelegenheit des 70. Geburtstages de Rossis herausgegeben. Derselbe enthält zuerst ein Verzeichnis der Werke und Aufsätze des großen Archäologen von dessen jüngerem Mitarbeiter G. Gatti (S. 1—27). Daran schließen sich folgende Aufsätze: 1) E. le Blant, les sentences rendues contre les martyrs (S. 29—40). Es werden darin die Formalitäten, die Folgen und die Ausführung der Urteilssprüche der heidnischen Richter gegen die standhaften Christen nach den Martyrerakten und anderen Quellen zur Darstellung gebracht. — 2) L. Duchesne, Saint Barnabé (S. 41—71). Untersuchung der verschiedenen Nachrichten über den hl. Barnabas in den Legenden. D. zeigt zuerst, wie wenig begründet die »larmes des hommes pieux« Harnack und Lipsius sind über den Undank der Römer, welche den in einer Rezension der Pseudo-Klementinischen Schriften in Rom thätigen Barnabas vergaßen. Dann untersucht er die Nachrichten über die Auffindung der Gebeine des hl. Barnabas auf Cypern und über den angeblichen Aufenthalt desselben in Mailand, an welchen sich eine Gruppe im 16. Jahrh. gefälschter Inschriften anknüpft. — 3) S. Guiraud, le commerce des reliques au commencement du IXe siècle (S. 73—95). Der Vf. zeigt, wie infolge des allgemeinen Verlangens der nordischen Christen, in ihren Kirchen Reliquien römischer Martyrer zu haben, römische Kleriker ihnen gegen Geld solche verschafften, und behandelt besonders die zu diesem Zwecke nach dem Norden unternommenen Reisen des römischen Diakons Deusdona. — 4) P. de Nolhac, les manuscrits de l'histoire Auguste chez Pétrarque (S. 97—111). Untersuchung über HSS. der genannten Sammlungen, welche Petrarca benutzte, wie man aus den Randbemerkungen von seiner Hand erkennt. — 5) L. Dorez, la bibliothèque de Giovanni Marcanova . . . —1467 (S. 113—26). Geschichte der HSS.-Sammlung dieses gelehrten Universitätsprofessors des 16. Jahrhs. — 6) A. Audollent, sur un groupe d'inscriptions de Pomaria (Temcen) en Maurétanie Césarienne (S. 127—35), sowohl heidnische als christliche Inschriften betreffend. — 7) E. Müntz, plans et monuments de Rome antique (S. 137—58). Behandelt den Sarkophag aus S. Costanza, einen Plan von Rom im Frankfurter Museum und andere in der Eskurialbibliothek, endlich Ankäufe von römischen Antiken im 17. Jahrh. — 8) P. Fabre, recherches sur le denier de s. Pierre en Angleterre au moyen-âge (S. 159—82). S. hierüber mein Referat über desselben Vf.s »Etude sur le Liber Censuum« im 4. Heft dieses Jahrgs. — Et. Michon, la collection d'ampoules à eulogies du musée du Louvre (S. 183—200). Beschreibung nebst Abbildungen der in dieser Sammlung aufbewahrten Thonkrüglein zur Aufnahme von Oel der an Heiligengräbern brennenden Lampen. — 10) Alb. Martin, I. un manuscrit de l'Abrégé de chronologie de Nicéphore, nämlich in der Nationalbibliothek in Madrid; II. les stiques des Acta Thomae (S. 201—205). — 11) M. Prou, le monogramme du Christ et la croix sur les monnaies mérovingiennes (S. 207—19). — 12) P. Durrieu, une vue intérieure de l'ancien Saint Pierre de Rome au milieu dû XVe siècle peinte par Jean Fouquet, nämlich im Mscr. franç. 6465 der Pariser Nationalbibliothek (S. 221—35). — M. R. de la Blanchère, le flambeau punique (S. 237—40), in Carthago gefunden. — 14) G. Lafaye, supplicié dans l'arène (S. 241—50). Behandlung einer antiken Thonplatte, auf welcher die Tödtung durch wilde Thiere dargestellt ist. — 15) G. Bloch, l'interdiction des sacrifices humains à Rome et les mesures prise scontre le druidisme (S. 251—62). Die Maßregeln fallen in die Zeit der drei ersten römischen Kaiser. — 16) J. Delaville Le Roulx, liste des grands prieurs

de Rome de l'ordre de l'hôpital de s. Jean de Jérusalem. Von 1335 bis 1568 (S. 263—69). — 17) A. Pératé, la résurrection de Lazare dans l'art chrétien primitif (S. 271—79). — 18) G. Digard, le domaine des Gaetani au tombeau de Cecilia Metella (S. 281—90). Geschichte der an dieser Stelle der Appischen Straße gelegenen Besitzungen unter Bonifaz VIII. — 19) Ch. Lécrivain, observations sur la contrainte par corps et les vois d'exécution dans le droit grec (S. 291—310). — 20) C. Jullian, la religion romaine deux siècles avant notre ère (S. 311—42). — 21) J. Toutain, Borne militaire inédite, aus Tunis (S. 343—44). — 22) S. Gsell, note sur la basilique de Sertei, Maurétanie Sitifienne (S. 345—60). Beschreibung der Funde, welche der Vf. bei seinen Ausgrabungen in dieser altchristlichen Basilika machte, mit mehreren Abbildungen. — 23) A. Geffroy, une vue inédite de Rome en 1459 (S. 361—381). Dieselbe befindet sich auf einer Miniatur eines Manuskriptes (CC. 12) der Civitas Dei des hl. Augustinus in der Bibliothek Sainte-Geneviève in Paris. J. P. K.

Bricka (C. F.), dansk biografisk lexikon. 1537—1814. Udgivet af —. Bd. 5. H. 41—47. Kjøbenhavn, Gyldendal. à Kr. 1. 560 S.

Das 47. Heft reicht bis Artikel Hannover.

2. Kirchengeschichte.

Harnack (A.), Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus. Zweite verbesserte und erweiterte Aufl. Leipzig, Hinrichs. VIII, 98 S. (Texte und Untersuchungen IX, 2).

Von der im Hist. Jahrb. XIV, 425 angezeigten Publikation H.s ist in außerordentlich kurzer Zeit eine zweite Ausgabe nötig geworden, in welcher besonders die Untersuchung S. 45 ff., nach welcher die johanneische Perikope von der Ehebrecherin aus dem Petrusevangelium stammen soll, der Beachtung und Nachprüfung würdig ist. — An den Verhandlungen über die interessanten neuen Texte haben sich in der letzten Zeit erfreulicher Weise auch katholische Theologen lebhafter beteiligt; vgl. Theol. Quartalschr. LXXV, 255 ff.; Katholik 1893. I, 297 ff. S. auch Revue des études grecques 1893, S. 59 ff. C. W.

Thomas (C.), Melito von Sardes. Eine kirchengeschichtliche Studie. Osnabrück, Rackhorst. 4 Bl. 145 S.

Die gelehrte Schrift ist die eingehendste Würdigung des Apologeten Melito von Sardes, die wir bis jetzt erhalten haben. „In seiner prophetischen Begabung, seinen asketischen Neigungen, seinen eschatologisch-chiliastischen Erwartungen ein Christ altertümlichen Schlages . . . hat er als gelehrter Theologe den Betrieb der theologischen Wissenschaft in neue Bahnen geleitet, den Bund zwischen Wissenschaft und Kirche geschlossen, die Erkenntnisse der Philosophie im vollen Umfange und mit Bewußtsein in den Dienst seiner Kirche gestellt und so eine Theologie geschaffen, die den wissenschaftlichen und kirchlichen Anforderungen zu gleicher Zeit entgegenkam" (S. 139). Man sieht, daß der Vf. seinen Helden, den er S. 143 den kleinasiatischen Tertullian und mit nicht eben glücklichem Ausdruck den ältesten altkatholischen Lehrer der christlichen Kirche nennt, keineswegs unterschätzt. Nach S. 67 f. scheint er die Einwendungen gegen die Echtheit der von Pitra veröffentlichten ‚clavis' im Bulletin critique 1885 Nr. 3 u. 10 nicht zu kennen, S. 69 Anm. 2 bezeichnet er befremdlicher Weise einen Aufsatz in der Tübinger Quartalschrift als ihm „unbekannt". C. W.

***Mercati (Giov.), l'età di Simmaco l'interprete e S. Epifanio ossia se Simmaco tradusse in greco la bibbia sotto M. Aurelio il filosofo. Dissertazione storico-critica. Friburgo di Brisgovia, Herder (gedruckt Modena 1892). 4°. 104 S.**

Epiphanius ist in alter und neuer Zeit wegen seines chronologischen Ansatzes der Bibelübersetzer Symmachus und Theodotion getadelt worden. In der oben

verzeichneten Schrift, die leider unter ungünstigen äußeren Umständen entstanden ist, wird die einschlägige Stelle (de pond. et mens. 16 f.) aufs genaueste untersucht und sehr wahrscheinlich gemacht, daß man den guten Bischof (dessen Konto schon genug belastet ist) auch für die Sünden der Abschreiber hat büßen lassen. Die von Interpolationen befreite Angabe, laut welcher Symmachus unter Severus (= Marcus Aurelius, der diesen Beinamen nachweislich führte), Theodotion unter Commodus das alte Testament ins Griechische übertragen haben, unterliege keinen ernsten Bedenken und stehe mit der sonstigen Ueberlieferung nur insoweit in Widerspruch, als dieselbe auf einem Mißverständnisse der Worte des Epiphanius (oder des Eusebius) beruhe. Die Arbeit M.s, die jedenfalls das Zeugnis des Epiphanius über Symmachus wieder so weit in Ehren bringen wird, daß man dasselbe in einem Artikel über Bibelübersetzungen nicht mehr ignorieren kann, enthält auch schätzenswerte Beiträge zur Quellenkritik des Jordanes und Isidor von Sevilla. Ausführliches Referat im Katholik 1893. I, 388 ff. C. W.

Clemens Alexandrinus, Quis dives salvetur? Hrsg. von K. Köster. Freiburg i. Br. und Leipzig, J. C. B. Mohr. XI, 64 S. (Sammlung kirchen- und dogmengeschichtl. Quellenschr. hrsg. von G. Krüger. 6. Heft. V.

Diese Ausgabe des klementinischen λόγος ‚τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος‘ unterscheidet sich vorteilhaft von dem der gleichen Sammlung angehörenden Drucke von Augustins Schrift De catechizandis rudibus (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 170), der von der Verlagsbuchhandlung durch eine Neubearbeitung ersetzt werden wird. K. ist Philolog (vgl. bes. die Anmerkungen zur Textkritik S. 39 ff.) und weiß mit einem patristischen Texte umzugehen. C. W.

Gregory of Nyssa, dogmatic treatises etc. A Select library of Nicene and Post-Nicene Fathers of the Christian church. Second Series. Translated into english with prolegomena and explanatory notes under the editorial supervision of Philip Schaff and Henry Wace. Vol. V. New-York, the Christian Literatur Company. IX S., 2 Bl., 567 S.

Der neueste Band dieser schönen Sammlung (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XIII, 614) ist von William Moore und Henry Austin Wilson bearbeitet und enthält eine reiche Auswahl aus Gregors von Nyssa dogmatischen (bes. gegen Eunomius S. 33—314), asketischen, philosophischen und apologetischen Schriften, sowie aus seinen Reden und Briefen. C. W.

Basil the Great, the book of Saint — bishop of Caesarea in Cappadocia on the Holy Spirit written to Amphilochius, bishop of Iconium, against the Pneumatomachi. A revised text with notes and introduction by C. F. H. Johnston. Oxford, Clarendon Press. 1892. LXIV, 180 p.

Die Schrift über den hl. Geist gehört neben der Rede über den Gebrauch der heidnischen Literatur zu den am meisten gelesenen Werken des Basilius. Die oben verzeichnete Ausgabe, prächtig ausgestattet wie alle Erzeugnisse der Clarendon Press, entnötigt uns den Stoßseufzer: „Hätten wir doch auch für unsere jungen Theologen solche Väterausgaben!“ S. 159 ff. sind die verwandte Themen behandelnde Briefe an Amphilochius abgedruckt. C. W.

*Dreves (G. M., S. J.), Aurelius Ambrosius, „der Vater des Kirchengesanges“. Eine hymnologische Studie. Mit einem Lichtdruck. Freiburg i. Br, Herder. VIII, 146 S. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“. 58.)

In der letzten Zeit hat die Ansicht, daß von den ambrosianischen Hymnen nur vier wirklich von Ambrosius verfaßt seien, fast dogmatische Geltung erhalten. Zwar hatte schon 1862 Biraghi in seinem zu Mailand erschienenen Buche

‚Inni sinceri e carmi di S. Ambrogio' ihrer achtzehn für echt erklärt, aber seine Arbeit fand, wie es hie und da zu geschehen pflegt, außerhalb Italiens wenig oder gar keine Beachtung. Unter diesen Umständen war es wohl gerechtfertigt, daß der als Herausgeber der Analecta hymnica wohl bekannte deutsche Gelehrte noch einmal an die Frage herantrat, die er durch den italienischen Forscher für gelöst hielt. Während er rücksichtlich der Texte nicht über Biraghi hinausgeht, gelangt er bezüglich der Singweisen besonders durch Heranziehung von Cisterzienser-HSS. („der Cisterzienserorden bediente sich nämlich von Anfang an nicht des römischen, sondern des mailändischen Hymnars" S. 109) zu neuen Resultaten, deren Beurteilung den berufenen Vertretern der alten Musikgeschichte überlassen werden muß. Die achtzehn von Biraghi und Dreves für ambrosianisch im engeren Sinne gehaltenen Hymnen sind mit den Melodieen, die der letztere als vom Mailänder Bischofe selbst komponiert betrachten zu dürfen glaubt, S. 129 ff. abgedruckt. Von der ältesten Hymnen-HS., dem cod. Vaticanus Reg. 11, wahrscheinlich s. VIII—IX (vgl. S. 17 f.) ist ein Faksimile beigegeben. — Zu S. 43 ff. muß ich, auch auf die Gefahr hin, zu den S. 10 verspotteten Kritikern gerechnet zu werden, eine „übersehene Vorarbeit" nachtragen, die allerdings weder zu den nichtssagenden Doktordissertationen noch zu den versprengten Gymnasialprogrammen zählt, nämlich Wilhelm Meyers berühmte Abhandlung über die Beobachtung des Wortaccentes in der altlateinischen Poesie, in welcher S. 116 wenige, aber gehaltvolle Zeilen der Metrik der ambrosianischen Hymnen gewidmet sind. D. hätte dieselbe bei Teuffel-Schwabe II[5] S. 1110, wo übrigens auch Biraghi genannt ist, finden können. Vgl. auch Berliner philolog. Wochenschr. 1892, 493. S. IV und 54 lies „Hartel" für „Hartl", S. 46 „Spondeus" für „Spondäus", S. 64 begegnet die ebenso verbreitete, als falsche Anwendung von ‚verbotenus', S. 71 Z. 3 v. u. ist wohl „Ennodius" für „Ambrosius" zu setzen? C. W.

*Kellner (J. B.), der heilige Ambrosius, Bischof von Mailand, als Erklärer des Alten Testamentes. Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Exegese. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. VIII, 187 S.

Für das Studienjahr 1885/86 stellte die Münchener theologische Fakultät folgende Preisaufgabe: „Es sollen die Leistungen des hl. Ambrosius auf dem Gebiete der alttestamentlichen Schrifterklärung dargestellt werden". Die vorliegende Arbeit wurde mit Recht als preiswürdig erfunden. Der Vf. legt nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Entwickelung der alttestamentlichen Exegese bis zu Ambrosius und den Lebensgang des letzteren im ersten Hauptteile die Stellung des Mailänder Bischofs zu den isagogischen (Kanon, Inspiration, Text und Uebersetzungen) und hermeneutischen (Sinn der hl. Schrift, Typik u. s. w.) Fragen dar, soweit dieselben sich auf das alte Testament beziehen, worauf er im zweiten seine einschlägigen exegetischen Werke einzeln bespricht. Das Gesamturteil „Ambrosius hat der biblischen Exegese keineswegs neue Bahnen gebrochen und sie auf neue Pfade geleitet. Er ist überhaupt nicht ein Exeget ex professo, die Exegese ist bei ihm fast ausnahmslos einem anderen Zwecke, der Paränese, untergeordnet u. s. w." (S. 183) dürfte schwerlich auf Widerspruch stoßen. Ambrosius war eben überhaupt ein Mann der Praxis, nicht der Wissenschaft, größer in seinem Wirken, wie man fein bemerkt hat, als in seinen Werken. Zu beklagen ist es, daß der Vf., der auch das Verhältnis des Mailänder Bischofs zu seinen griechischen Quellen eingehend behandelt, die beiden wichtigen Hist. Jahrb. XIII, 329 und XIV, 212 f. angezeigten Schriften Wendlands nicht benützt hat. Aus der ersteren hätte er ersehen, daß wir für Philos quaestiones in Genesim nicht mehr ausschließlich auf die armenische Uebersetzung angewiesen sind (gegen S. 90 Anm. 3), aus der letzteren, daß die Benützung des Origenes im Hexaemeron schwerlich „eine minimale" (S. 78) gewesen ist. — Der Bemerkung über das Buch von Th. Förster (S. 14 A. 2), welches wissenschaftlich hoch über dem Baunardschen steht, hätte eine andere Fassung gegeben werden sollen. — S. 16 u. ö. durfte nicht in Sachen der alttestamentlichen Einleitung auf ein von berufenen Kritikern aus verschiedenen Lagern für völlig unzulänglich erklärtes Werk verwiesen werden. — S. 21 Anm. 6 war Friedrichs Arbeit über

das sog. Gelasianum zu erwähnen. — Die S. 23 Anm. 3 zitierte cohortatio ad Graecos ist gewiß nicht von Justin verfaßt. — S. 28 Anm. 4 lies Sabatier, nicht Sabbatier. — »objicit« (S. 26) darf man heute nicht mehr drucken lassen. — Der S. 109 erwähnte Grammatiker heißt Arusianus Messius, nicht Arusius M. C. W.

Ullrich (J. V.), de Salviani scripturae sacrae versionibus. Programm der kgl. Studienanstalt zu Neustadt a. Haardt für 1892/93. 53 S.

Schon Thielmann hat (in der Rezension von Paulys Salvianausgabe, Philol. Anzeiger XIII, 858 ff.) darauf hingewiesen, daß der Presbyter von Marseille außer der hieronymianischen Vulgata auch ältere Bibelübersetzungen benützt habe. Das letztere gilt besonders für die aus den prophetischen, in erster Linie aus Ezechiel entnommenen Stellen. Ullrich, der auf dem von Thielmann gewiesenen Wege weiter gegangen ist, bezeichnet die von Salvianus den Prophetenzitaten zu grunde gelegte Version als eine mit der Cyprianischen und Tichonianischen verwandte und setzt ihre Entstehung ans Ende des 4. Jahrhs. In Exkursen werden des Tichonius und Augustinus Ezechielzitate behandelt und Paulys Verzeichnis der Salvianischen Schriftzitate verbessert und vervollständigt. C. W.

Schmidt (K.), gnostische Schriften in koptischer Sprache aus dem Codex Brucianus. Leipzig, Hinrichs. *M.* 22.

Ramsay (W.), the church in the Roman Impire. London, Hodder and Stoughton. 494 p.

Seefried (J. N.), die ecclesia Augustana zu St. Peter in Straubing. Eine Gründung des hl Rupert, des Apostels der Bayern, aus der Mitte des 6. Jahrhs. Straubing, Attenkofer.

Es wird der Nachweis zu erbringen gesucht, daß in Augustanis, welches mit dem Sorviodurum der Peutingerschen Tafel identifiziert wird, der hl. Rupert einen bischöflichen Stuhl zwischen 531/34 und 571/74 errichtet habe, dessen Inhaber hinsichtlich der Namen und Reihenfolge von der Kritik jedoch sehr beanstandet werden. Stärker als die positiven Beweise sprechen (S. 18 ff.) die Untersuchungen, daß die ecclesia Augustana des 6. Jahrhs. nicht in Augsburg, nicht in Regensburg (Augusta Tiberii oder Tiburnia), auch nicht in Lorch gesucht werden darf, zu gunsten der Thesis, daß die ecclesia Augustana zu St. Peter in Straubing zu finden sei. Freilich zu einer absoluten Gewißheit fehlen die dokumentarischen Belege. Aufgefallen ist uns, daß S. die Annalen und die Chronik des Aventin noch nach der Frankfurter Ausgabe (S. 25 u. 28) nicht nach Riezler und Lexer, Aventins sämtliche Werke, München 1882, zitiert. A. H.

Maaßen, concilia aevi Merovingici in Mon. Germ. hist. Legum sect. II, t. I. Hannover, Hahn. 4°. 281 S. *M.* 10.

An dem Bande arbeiteten mit Lippert, Stocher und Bretholz; er enthält 55 Konzilien der Merovingerzeit.

Pfister (Ch.), le duché mérovingien d'Alsace et la légende de Ste Odile. Paris, Berger-Levrault. 1892 270 p.

Dem Herzogtum der Ettichonen ist hauptsächlich das erste Kapitel gewidmet. Pf.s Resultate sind, daß im 7. und 8. Jahrh. das Elsaß nur unter einem Herzog, einem Grafen und einem Bischof (dem Straßburger) stand. (?) Von den zahlreich auftauchenden Herzogen bleiben nur fünf vor seiner Kritik bestehen. Odilia läßt er als Tochter des ersten Herzogs Adalrich gelten, sie soll im Anfang des 8. Jahrhs. Kloster Hohenburg gegründet haben.

Egli (E.), Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl d. Gr. Mit Abbildungen zeitgenössischer Denkmäler. Zürich, A. Frick. 145 S. fr. 3.

Diese Arbeit des neu an die Universität Zürich berufenen protestantischen Theologen ist schon früher in der „Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz" 1892

erschienen. Sie kommt einem Bedürfnisse entgegen, da die allgemeinen Werke über Kirchengeschichte naturgemäß speziell schweizerischen Verhältnissen nicht eingehende Beachtung schenken können, das Werk Gelpkes vielfach veraltet und gerade über diese Periode durch die neuen Forschungen überholt ist. Die etwas nüchterne Darstellung beschränkt sich auf das Zeugnis unanfechtbarer Quellen zeitgenössischer Chronisten mit Ausscheidung der einer späteren Zeit angehörigen Heiligenleben, die erst „als literarische Produkte des 9.—11. Jahrh. und eingehend gewürdigt werden können. Ebenso verhält es sich mit einer Reihe angeblich ebenfalls alter aber vor der karolingischen Zeit ganz unbezeugter Heiliger wie Felix und Regula, Lucius, Verena, Fridolin". In Uebereinstimmung mit den Bollandisten weist Vf. die älteste Fassung der Legende vom Martyrium der thebäischen Legion noch dem 5. Jahrh. zu, sucht aber den Bericht durch die Hypothese zu erklären, daß die Erinnerung an das durch den Legaten Servius Galba bei Octodurum i. J. 57 v. Chr. angerichtete Blutbad unter dem Einfluß christlicher Anschauungen seit dem 4. Jahrh. die Freiheitsmärtyrer zu Märtyrern des Glaubens umgestaltet hat in Anlehnung an die syrische Legende vom hl. Mauritius, vielleicht auch an mythologische Anschauungen der Germanen. Diese Auffassung stempelt die Legende zur Erfindung. Die neuere Literatur über diese Frage, welche Hirschmann im Hist. Jahrb. XIII, 783 ff. hübsch zusammengestellt hat, wie die gegen E.s Versuch dort erhobenen Einwände, werden, Stolle ausgenommen, einfach ignoriert. Die Auffassung ist die des rationalistisch angehauchten Protestanten, der kein Wunder kennt und in der Reformation die Rückkehr zu Christus feiert (S. 80); sie wird in ihrer ausschließlichen Einseitigkeit den spezifisch katholischen Einrichtungen des Mönchswesens und Gottesdienstes nicht gerecht. Der Katholik wird darum, so sehr er die umfassende Heranziehung von Quellenmaterial, seine kritische Richtung und die für die äußern Vorgänge daraus sich ergebenden neuen Resultate anerkennt, nicht mehr in der Lage sein, dem Vf. da zuzustimmen, wo dieser Standpunkt in Frage kommt. In mehreren Exkursen wird zunächst das altchristliche Symbol des Fisches aus der Ueberschrift des Markusevangeliums: ἀρχὴ τοῦ εὐαγγελίου Ἰησοῦ Χριστοῦ Υἱοῦ Θεοῦ abgeleitet. In der Frage über den angeblichen Bischofsitz in Nyon wird mit dem Freiburger J. Dey nachgewiesen, daß dieser nicht am Genfersee sondern in Scythien zu suchen sei. Ferner wird von den in der Schweiz und am Rhein versprengten Thebäern behauptet, sie seien „erst später mit dem Wallis verknüpft worden, dem sie geschichtlich nie angehört haben". Romanus wird als wahrscheinlicher Gründer von Romainmotier genannt, Marius zum ersten Bischof von Avenches gemacht, eine Uebertragung des Bistums Windisch nach Konstanz abgelehnt. A. B.

Luckock (H. M.), the church in Scotland. London, Wells Gardner. sh. 6.

Eine gedrängtere Darstellung und strengere Ausscheidung des minder wesentlichen hätte dem Vf. möglich gemacht, das MA. und die Neuzeit ausführlicher zu behandeln. Einige Fehler hätten sich durch etwas mehr Sorgfalt vermeiden lassen. Columba soll kurz vor seinem Tode in die Kapelle sich geschleppt haben, sein Biograph Adamnan sagt, er sei gerannt. Die alten schottischen Statuten sollen nur den Diakonen im Notfalle das Spenden der Taufe erlaubt haben, nicht aber den Laien. Dies ist unrichtig. Der Bischof Gadderar war einer der pflichttreuesten Bischöfe der Episkopalkirche, nach L. blieb er beständig in England. Ueber die Methodisten und andere Sekten Schottlands, über Irving erfahren wir fast nichts. L. sucht den Protest der Episkopalen gegen die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Schottland zu verteidigen und zeigt dabei seine Unkenntnis des kanonischen Rechts. Z.

Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte übers. von Laurent. 2. Ausg. (Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit.) Leipzig, Dyk. M. 3,60.

Hauck (A.), die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig. 1891. 4°. 49 S. Festschrift zur Feier des Reformationsfestes und des Rektoratwechsels.

Diese interessante Abhandlung hat den Zweck, zu zeigen, wie die deutschen Bischöfe des MA. von Beamten des Reiches zu Fürsten desselben geworden sind. Vf.

geht von der Stellung des Bischofs im fränkischen Reiche aus und konstatiert, daß der Bischof sowohl Beamter der Kirche als des Königs war. Von da bis zur Regierung Ottos d. Gr. hat sich diese Entwicklung allmählich vorbereitet; unter Otto wurden die Bischöfe Reichsfürsten. Bevor die Bildung der geistlichen Fürstenmacht des weiteren dargelegt wird, zeigt H. in raschen Zügen die Entstehung des weltlichen Fürstentums und sieht den Anfang desselben in dem Zeitpunkte, als die deutschen Stämme im Gefühl von der Schwäche des Königtums die Erhebung eines neuen Stammesherzogtumes duldeten oder herbeiführten. Das Aufkommen der herzoglichen Gewalt war eine Gefahr für die hohe Geistlichkeit; gelang es, die geistliche Aristokratie in die Abhängigkeit des Herzogtums zu bringen, so wurde sie aus ihrer dominierenden Stellung verdrängt. Die Tendenz des Stammesherzogtums, die Bischöfe sich unterzuordnen, machte sich immer fühlbarer; ohne das Entgegentreten des Königtums wäre die bischöfliche Macht nie Fürstenmacht geworden. Den Kampf mit dem Herzogtum nahm Konrad I auf, dem sich die Bischöfe anschlossen; unter seiner Regierung lagen in allen Herzogtümern, mit Ausnahme von Sachsen, Bischöfe und Herzöge in Streit. Einen gewissen Rückschritt in dieser Beziehung und Zugeständnisse an das Herzogtum bedeutet die Regierung Heinrichs I. Durch Otto I wurde die hohe Geistlichkeit zu einem selbständigen Faktor neben den Fürsten; indem Otto grundsätzlich an der unmittelbaren Unterordnung der Bischöfe unter den König festhielt, sicherte er die Unabhängigkeit des Episkopates von den in der Bildung begriffenen Landesherrschaften und machte es möglich, daß die Bischöfe zu selbständigen Fürsten neben den Herzögen wurden. Die Stellung der Bischöfe hatte zur Grundlage den großen Grundbesitz der Kirche. Diesem war seit den fränkischen Königen meistens die Immunität erteilt, die sich nach und nach zur selbständigen Gerichtsbarkeit entwickelte. Durch die Verleihung von Herrschaftsrechten wie Zoll-, Münz- und Marktrecht wurde die politische Stellung erhöht. Als die Grafschaft noch an die Bischöfe kam, war der Bischof zum Reichsfürsten geworden. K. H.

Thalhofer (V), Handbuch der katholischen Liturgik. II. Bd. 2. Abtl. Freiburg i. Br., Herder. XI, 345—564 S. (Theol. Bibl. XIII, 2.)

Der Wunsch, dem Ref. im Hist. Jahrb. XII, 153 Ausdruck gegeben, ist nicht erfüllt worden. Noch im nämlichen Bande der Zeitschrift (S. 910) mußte Th.s Hinscheiden (17. Sept. 1891) gemeldet werden. Bei seinem Tode lag der Abschnitt über die Liturgie des kirchlichen Stundengebetes bis zum officium defunctorum (S. 502) druckfertig vor, wozu Prof. Andreas Schmid, der Erbe von Th.s handschriftlichem Nachlasse, den kurzen Abriß über Sakramente und Sakramentalien, sowie über das Kirchenjahr, „welchen der selige Verfasser seinen Zuhörern in Eichstätt in die Feder diktiert hatte" fügte. Im Interesse des Buches ist eine den übrigen Abschnitten adäquate Ausarbeitung dieser letzten Teile dringend zu wünschen. Die vorliegende Fassung ist überaus dürftig. C. W.

Dankó (Jos), vetus hymnarium ecclesiasticum Hungariae, cura et impensis —. Budapestini, in aedibus Franklinianis. XV, 599 p.

Der gelehrte Domprobst von Preßburg liefert in dem vorliegenden, auf seine Kosten gedruckten und elegant ausgestatteten Bande einen wertvollen Beitrag zur Hymnologie. In klassischem Latein beginnt die Einleitung mit den Anfängen der Hymnendichtung, den verschiedenen Benennungen, Sammlungen usw. Von S. 79—113 werden 55 HSS. eingehend beschrieben, aus welchen die folgende Sammlung geschöpft ist. Das Verzeichnis der gedruckten Literatur führt eine ebenso ansehnliche Zahl alter Breviere, Missale usw. auf; noch reichhaltiger ist das Verzeichnis der benutzten neuern Publikationen. Es folgen dann die Hymnen und Sequenzen auf ungarische Heilige nach der Ordnung des Kalenders, wobei Paulus der Einsiedler am 10. Januar voransteht, weil seine Reliquien nach Ungarn übertragen wurden. Es sind auch einige Sequenzen auf Maria und eine auf den Erzengel Michael aufgenommen. Daran schließen sich kirchliche Gesänge auf die Feste des Herrn und der Heiligen, einige davon mit ungarischer Uebersetzung. Beigegeben sind als Anhang zwei liturgische Denkmale, ein

Kalendarium der Graner Domkirche mit Rot- und Schwarzdruck aus einer Wiener HS. und aus der Bibliothek von Budapest ein sehr ausführliches »Ordinarium« aus dem 15. Jahrh., was wir jetzt Direktorium oder Caeremoniale nennen würden, da in demselben die kirchlichen Riten im Verlaufe des Jahres verzeichnet sind. Der Hrsgb. hat durch gelehrte Anmerkungen zahlreiche Punkte der alten Liturgie und besonders der Hymnodie erläutert. Das Werk ist auf Kost n des Hrsgbs. gedruckt und kommt nicht in den Buchhandel. Einzelne Exemplare können für Bibliotheken durch Harrassowitz in Leipzig um den Selbstkostenpreis von 20 Mark bezogen werden. P. G. M.

Boehme (P.), Urkundenbuch des Klosters Pforta. 1. Halbbd. 1132—1300. Halle, Hendel. 340 S. M. 7.

*Binterim u. Mooren, die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung. Neu bearb. von Dr. med. Alb. Mooren. Bd. I: Die Erzdiözese Köln im MA. Düsseldorf, L. Voß & Co. XVI, 639 S. M. 10.

Diese Neubearbeitung des vor mehr als einem halben Jahrhundert unter dem Titel „Die alte und neue Erzdiözese Köln" erschienenen Werkes kommt in mancher Hinsicht einem längst empfundenen Bedürfnisse entgegen. Die an der Anlage des Werkes vorgenommenen Aenderungen, besonders die Ausscheidung der neuesten Geschichte der Erzdiözese (seit der französischen Revolution) und der Wegfall des Codex diplomaticus sind durchaus gerechtfertigt. Dem das erstemal sehr mangelhaft edierten Liber valoris ist eine neue auf dem Staatsarchiv zu Düsseldorf genommene Abschrift zu grunde gelegt; die Erläuterungen dazu konnten aus dem handschriftlichen Nachlaß M.s nicht unwesentlich ergänzt werden. In seiner äußeren Erscheinung hat das Werk auch dadurch gewonnen, daß die namentlich in den einleitenden Abschnitten der ersten Ausgabe sehr zahl- und umfangreichen Anmerkungen soviel wie möglich in den Text aufgenommen wurden. Im einzelnen jedoch ist die neue Ausgabe noch sehr der Vervollkommnung fähig, wie die nachfolgende Auswahl aus den Notizen, die ich mir beim Lesen des Buches gemacht habe, beweist. S. 49 und sonst ist die Schreibung Bonifazius der ersten Auflage in Bonifacius verschlechtert. S. 70 kehrt die Angabe, daß der hl. Kunibert die St Kunibertuskirche 873 IV. Kal. Oct. eingeweiht habe, wieder, obschon sie ausdrücklich als unmöglich anerkannt ist, weil der Heilige 663 starb. Den Irrtum aufzuklären, ist aber dem neuen Hrsgb. nicht gelungen; Gelenius, de admir. magnitud. Colon. S. 278 gibt den nötigen Aufschluß über die Bedeutung des Datums. S. 74 muß es statt st. Caesar heißen St. Caesarius. Die Darstellung der St. Ursulalegende S. 80 entspricht nicht in allem den Forderungen der Kritik. S. 85 steht außer allem Zusammenhange eine Bemerkung über das St. Severinsstift, welche S. 70 einzuschalten war. Mehrfach, z. B. S. 93 u. 96 wird eine geordnete Darstellung sehr vermißt. S. 304 wird nichts darüber gesagt, ob wir uns unter Eswilre Eschweiler oder Etzweiler zu denken haben, und was gerade hier die Mitteilungen über Antweiler sollen. Die heutige Schreibweise der Ortsnamen fehlt sehr oft. S. 343 wird Beggendorf mit Bettenhoven, S. 359 Wollersheim mit (Jakob-) Wüllesheim verwechselt. S. 352 war die Urk. über den erzbischöflichen Forstbann statt nach dem fehlerhaften Abdruck des Gelenius nach dem genauen Druck von L. Korth im Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis (Trier 1887) mitzuteilen. S. 363 ist Rudisheimer statt Rosenheimer zu lesen. Das S. 365 zur Begründung der früheren Lesart Kessenich (statt Lessenich) Gesagte ist nicht zutreffend; es ist hier dem neuen Bearbeiter nicht bewußt, daß auch bei Euskirchen ein Ort Lessenich liegt. S. 380 begegnet der berühmte „H. St. Goar". S. 413 ist bei Endenich die ganz zwecklose Erzählung von dem Ritter Walter aus der ersten Auflage beibehalten worden. Als Quelle dafür wäre statt der großen belgischen Chronik Caesar. Heisterb. Dial. mir. XII, 5 zu nennen gewesen. Das unbekannte Limberge S. 424 ist Limperich am Siebengebirge bei Ramersdorf. Der Ursprung der Abtei Heisterbach wird S. 432 nach der ungenauen Darstellung der ersten Auflage, ohne Rücksicht auf die Forschungen A. Kaufmanns erzählt. Die Abkürzung quinqз für quinque ist wie in der ersten Ausgabe so

auch hier mit quinqz gegeben! Manche Zitate lassen an Genauigkeit noch sehr viel zu wünschen übrig, nicht minder auch die Druckkorrektur. Die Ausstellungen ließen sich noch leicht vermehren, aber das Gesagte wird hinreichen, um den Wunsch nach vermehrter Sorgfalt bei der Bearbeitung des zweiten Bandes als nicht unberechtigt erscheinen zu lassen. Es verdient ja hohe Anerkennung, daß ein berühmter und vielbeschäftigter Augenarzt wie Geh. Rat Mooren sich in seinem hohen Alter noch zu einer Neubearbeitung des so verdienstlichen Werkes entschloß, welches die Geschichtswissenschaft seinem Onkel, Pfarrer Mooren, und Binterim zu verdanken hat. Es verrät dies ohne Zweifel eine bewunderungswürdige Geistesfrische und Vielseitigkeit. Damit nun aber das Werk sich auch dem Forscher über die Geschichte der Erzdiözese Köln als ein durchweg zuverlässiges Hülfsmittel erweise, müßte fachmännischer Rat in ausgiebigerem Maße, als es beim ersten Bande der Fall gewesen, dem Hrsgb. zu Gebote stehen. U.

Glöckler (L. G.), Geburtsort des Elsässer Papstes Sankt Leo IX, vormals Bruno, Graf von Dagsburg. Straßburg, Leroux & Cie. 1892.

Brucker (P., S. J.), le château d'Egisheim, berceau du Pape Saint Leon IX. Strasbourg et Paris, Leroux et Cie.

Seit Jahren streiten sich Elsässer Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde über die Frage, ob Papst Leo IX (1049—54) in Egisheim bei Colmar oder in Dagsburg, im heutigen Lothringen, geboren sei, ohne zu einem sichern Resultate gelangt zu sein. Nachdem die literarische Fehde eine Zeit lang geruht hat, unternimmt es Gl. die Wahrheit der Dagsburger Tradition zu erweisen. Er geht von der Voraussetzung aus, daß man vor dem 17. Jahrh. im Elsaß nicht wußte, daß Papst Leo IX anderswo als zu Dagsburg geboren wäre. Welchen Wert diese Behauptung hat, geht daraus hervor, daß bis zum 17. Jahrh. nicht ein einziger Text (Wiberti Vita Leonis l. I. c. 1 kann als solcher nicht gelten, s. unten) angeführt werden kann, in welchem Dagsburg als der Geburtsort Leos IX angegeben wird, es sei denn, man wolle mit Gl. dafür als Beweis gelten lassen, daß „alle alten Schriftsteller Leo IX als Graf v. Dagsburg betiteln, sowohl ob seiner Geburtsstätte (was eben zu beweisen ist!) als auch ob des Namens seiner Eltern". Daß dies kein Beweis ist, braucht nicht gesagt zu werden. Die Dagsburger Tradition hat also keine historische Unterlage vom 11. bis 17. Jahrh. Das erste Zeugnis für Dagsburg findet sich in einer Note vom Jesuiten Henschenius zu der Wiberti Vita B. Leonis (Acta Sanct. April. T. II) und datiert aus dem J. 1675. Henschenius bemerkt zu der Stelle Wiberts »procreatus est (Leo) in dulcis Elisatii finibus« (I. 1) in der erwähnten Note: ›Prope Lotharingiam hodiernam, ubi comitatus de Dasborch est, haud procul Salma et monasterio Senoniensi‹, wofür er auf das Chronicon Senoniense verweist. Wenn die von Henschenius benutzten, jetzt nicht mehr vorhandenen HSS. von Sankt Maximin zu Trier und Sankt Hubert den Zusatz enthalten hätten: »de hac familia fuit Leo IX in Daburc, castro Alsatiae, in Vogaso situs, natus« so ist schwer zu erklären, warum Henschenius statt dieser präzisen Note den offenbar unbestimmteren Zusatz aus dem Chron. Senon. gemacht hätte. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die HS., die Regnier und Klein noch vorgelegen hat, den betreffenden Zusatz enthielt, denn sie konnte eine spätere Abschrift der Trierer HS sein, in welche der Abschreiber die erwähnte Note eingefügt hat, auch konnte der Zusatz in der Urschrift von späterer Hand herrühren. Diese kurzen Bemerkungen werden genügen, um zu zeigen, daß es nicht gut angeht, auf solche schwankenden Grundlagen Schlüsse zu bauen. Die Zeugnisse späterer Schriftsteller für Dagsburg, derer Gl. eine ganze Reihe anführt, worunter wir Schöpflin und Grandidier hervorheben, können über den Mangel der historischen Zeugnisse vom 11.—17. Jahrh. nicht hinwegheben, und so stehen wir nicht an, die Dagsburger Tradition als wissenschaftlich unhaltbar zu bezeichnen. Ausdrücke wie „Anmaßungen kalt legen" (S. 7), „Unsinn" (S. 27), „Fälscher" (S. 58) sollten in einer wissenschaftlichen Polemik nicht vorkommen. Aus Patriotismus sich in einer Kontroverse entscheiden (S. 57) ziert den Historiker schlecht. — Für die Egisheimer Tradition tritt gegen Gl. der Jesuitenpater Br. ein und glaubt dieselbe an der Hand sicherer historischer

Zeugnisse bis zu Lebzeiten Leos IX hinaufführen zu können. Doch auch die Beweisführung Brs. ist nicht unanfechtbar. Die Stelle aus der Vita B. Leonis von Wibert (s. oben), beweist etwas weder für Dagsburg noch für Egisheim, da in finibus sowohl „an den Grenzen", wie Gl. es auffaßt, als auch „im Lande", wie Br. meint, heißen kann. Ebenso wenig kann die Stelle des Annalista Saxo (12. Jahrh.), abgesehen von der nicht unbedingten Glaubwürdigkeit des Annalisten, einen sicheren Beweis abgeben, wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht zu leugnen ist. Denn in der angezogenen Stelle: »Hic (Leo) . . . oriundus de Alsatia ex castello quod dicitur Egenesheim« kann oriundus sowohl die Bedeutung von „stammend" (Glöckler) als auch von „geboren" (Br.) haben. Sicherer wenn auch nicht ganz befriedigend sind die Zeugnisse der Annales breves Argentinenses: »Anno D. 1002 natus est Leo papa qui et Bruno de castro Egensheim« und der Annales Marbacenses: »Eodem anno (1002) Leo papa, qui et Bruno, de castro Egensheim natus est« beide aus dem 13. Jahrh. An diese Zeugnisse schließt sich eine ganze Reihe von Schriftsteller vom 14. Jahrh. an, unter denen im 15. Jahrh. Nauclerus, im 16. und 17. die beiden Duchesne, im 18. Mabillon und Calmet hervorragen. Es kann daher für jeden, der mit unbefangenem Auge die Grundlagen beider Traditionen prüft, nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite das bessere Recht ist. Ob damit die Egisheimer Tradition unzweifelhaft erwiesen ist, wollen wir nicht entscheiden. K. H.

*Auerbach (J.), die französische Politik der päpstlichen Kurie vom Tode Leos IX bis zum Regierungsantritt Alexanders II. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrh. Inaug.-Diss. Halle. 43 S.

Anknüpfend an die Arbeit Bröckings sucht Vf. eine Darstellung der Wirksamkeit zu geben, welche die nächsten Nachfolger Leos IX den kirchlichen Verhältnissen Frankreichs widmeten. Ein wesentlicher Unterschied macht sich zwischen der Politik Leos und seiner Nachfolger bemerkbar. Jener hatte mit Unerschrockenheit und Schroffheit, welche Vf. weniger auf die Energie des Papstes als auf den starken Rückhalt, den er an Heinrich III fand, zurückführt, seine Pläne durchzuführen gesucht; diese verfolgen dagegen eine Politik des Friedens und der Verhandlungen. Die Erfolge, die sie dabei erzielten, waren nicht geringe. Die Synode von Toulouse i. J. 1056 unter Leitung der Erzbischöfe von Arles und Aix war von dem hohen Klerus stark besucht. Zum erstenmale konnte hier der Förderung des Zölibats Ausdruck gegeben werden, ein Beweis, daß die Autorität des Papstes allmählich im Wachsen begriffen war. Die Verbindung mit Rom war wieder hergestellt. Sein zweiter Nachfolger, Nikolaus II, verstand es, die völlig erkalteten Beziehungen zwischen Papst und König wieder herzustellen, vorzüglich mit Unterstützung des Erzbischofs Gervasius von Reims. Für Durchführung der Reform waren, da Nikolaus nicht, wie er beabsichtigt, persönlich in Frankreich für sie thätig sein konnte, zwei Legaten, Kardinal Stephan und der Abt Hugo von Cluny, jener im Norden, dieser im Süden des Landes, auf den Synoden zu Vienne und Tours thätig.

Langen (J.), Geschichte der römischen Kirche. IV: Von Gregor VII bis Innocenz III. Bonn, Cohen. Lex. 8°. 720 S.

Storrs (R. S.), Bernard of Clairvaux: the times, the man and his work: an historical study. New-York. 8 cs.

Delaville le Roulx (J.), l'ordre de Montjoye. Paris, Leroux. 19 p.

Ueber den Ritterorden von Montjoye wußte man bisher wenig mehr, als daß er nach dem zwei Stunden von Jerusalem gelegenen und von den Kreuzfahrern Mons Gaudii genannten Berge seinen Namen erhalten, ums J. 1180 gegründet war und zur Aufgabe hatte, die Pilger zu schützen. Vf. fand nun in dem Archiv zu Alcala de Henares in Spanien unter den Akten des Johanniterordens 14 Original-Urkk. über die Geschichte der fratres ordinis Stae. Mariae Montis Gaudii und druckt außerdem noch vier Papstbullen aus den Archiven von Barcelona und Alcala ab. Wenn auch das eigentliche Wirken des Ordens nicht

erhellt wird, so erfahren wir doch neues über seine Besitzungen, seine Großmeister, die Reformierung desselben, Verfall und Einverleibung des Besitzes in den Templerorden.

Palme (J.), die deutschen Veronicalegenden des 12. Jahrhs., ihr Verhältnis unter einander und zu den Quellen. Prag. Gymn.-Progr. 1892. 42 S.

Strohschneider (J.), mittelfränkische Prosalegenden. Prag. Progr. des deutschen Gymn. 1892. 26 S.

Köhler (Fr.), Ehstländische Klosterlektüre, ein Beitrag zur Kenntnis der Pflege des geistlichen Lebens in Ehstland im MA. Reval, Kluge. 1892. gr. Royal 8°. 124 S. M. 2,50.

Beschreibung zweier HSS. des Revaler Stadtarchivs aus der Wende des 12. und 13. Jahrhs.

Schaumkell, der Kultus der heiligen Anna am Ausgange des MA. Freiburg i. Br., Mohr.

Bäumker, ein Traktat gegen die Amalricianer aus dem Anfang des 13. Jahrhs. Paderborn, Schöningh.

Hrsg. aus dem Ms. 1301 der Bibliothek von Troyes. Der Hrsg. dieses unsere Kenntnis über die Amalricianer wesentlich bereichernden Traktates setzt seine Abfassung zwischen 1208 und 1210 und vermutet als Vf. Garnier de Rochefort, Abt von Clairvaux, später Bischof von Langres. P. Mandonnet zeigt dem gegenüber in der neuen Dominikanerzeitschrift Revue thomiste S. 261 ff., daß Magister Rudolf von Namur der Vf. sei, und daß der Traktat nicht vor 1210 geschrieben sein könne.

Jourdan (E.), les registres de Clément IV 1265—68. Fasc. I. 112 p. Paris, Thorin.

Der erste Faszikel reicht vom 22. Febr. 1265 bis 3. Jan. 1267.

Breyer (R.), die Legation des Kardinalbischofs Nikolaus von Albano in Skandinavien. Halle, Fock. Programm. gr. 4°. 23 S.

Flavigny (de), Ste. Brigitte de Suède. Paris, Leday. 1892. 12°. VIII, 626 p. fr. 4.

*Wiemann (K.), Eckard von Ders, Bischof von Worms 1370—1405 in Hallische Beiträge zur Gesch. Hrsg. von Th. Lindner. H. III. Halle, Kämmerer. 74 S. M. 1,50.

Besprechung folgt.

*Hüttebräuker, der Minoritenorden zur Zeit des großen Schismas. Berlin, Speyer & Peters. 93 S. M. 1,50.

Vf. will die Reformbestrebungen innerhalb des Minoritenordens, aus welchen die (reguläre) Observanz hervorging, in ursächlichen Zusammenhang mit dem Schisma selbst bringen. Nun ist es allerdings eine bekannte Thatsache, daß das Konzil zu Konstanz, auf welchem das Schisma wieder beseitigt wurde, den Anhängern der Reform eine besondere Stellung im Orden einräumte; es kann unbedenklich auch zugegeben werden, daß das Schisma, während dessen Dauer die Regierung der Kirche mehr nach Opportunitätsrücksichten als nach festen Grundsätzen geführt werden mußte, für die angedeutete Entwickelung der Reformbestrebungen im Minoritenorden einen nicht ungünstigen Boden bildete. Daß es aber eine so wesentliche Ursache hiefür war, wie H. will, ist doch eine zu weit gehende Behauptung, für die auch H. den Beweis in stichhaltiger Weise nicht zu erbringen vermochte und wohl auch dann nicht zu erbringen vermocht hätte, wenn er in seinen Forschungen noch etwas tiefer, als es geschehen ist, gegangen wäre, wozu insbesondere die Herbeiziehung der für diesen Zweck noch wenig erforschten Archivalien der avignonesischen Abteilung des vatik. Archivs

während der Pontifikate Klemens VII und Benedikts XIII gehört hätte. Wie H. zu Anfang des dritten Abschnittes seiner Schrift richtig bemerkt, wurde der Minoritenorden durch das Schisma sogleich i. J. 1378 gespalten, indem der eine Teil auf die Seite Urbans VI, der andere auf die Seite Klemens VII trat; das war aber auch bei allen anderen Orden der Fall. Sie konnten sich dem Einfluß der Territorialpolitik, die beim Schisma den Ausschlag gab, nicht entziehen. Reformbestrebungen, wie sie gerade damals im Minoritenorden auftauchten, waren für die Hingabe an die eine oder andere Obedienz belanglos. Vielmehr sehen wir unter der einen wie der andern Observanten und Konventualen vereinigt. Daß die ersteren während des Schismas und beim Abschlusse desselben zu einer selbständigeren Stellung gegenüber den damals noch das Gros des Ordens bildenden Konventualen gelangten, lag doch mehr in der Natur ihrer Bestrebungen selbst, wenn diese auch durch die Zeitumstände (das Schisma) begünstigt wurden. Hat darum H. mit seiner eingangs erwähnten These offenbar zu viel behauptet, so ist seine Schrift doch nicht ohne Interesse und Wert, besonders wegen der ziemlich ausführlichen Darstellung der Verfassung des Minoritenordens, obwohl auch hier mehr nur das ohnehin schon Bekannte zusammengestellt und das Urteil nicht immer unbefangen genug ist. Der Vorwurf, S. 24, das Beichtgeheimnis sei der strengen Kontrolle zum Opfer gefallen, beruht auf einer ganz falschen Interpretation der hiefür angezogenen Stelle. Die strikte Bewahrung des Beichtgeheimnisses als solchen wird auch hier vorausgesetzt und nur erklärt, daß wenn ein Ordensbruder den Exzeß eines andern auch noch auf einem anderen Wege als dem der Beicht weiß, er deshalb, weil er ihn auch in der Beichte erfahren hat, nicht abgehalten sein soll, denselben den Ordensobern mitzuteilen. Die Constitutiones Caturcenses wären noch mehr, als es S. 8 geschehen, auf Rechnung des Papstes Benedikt XII, der bekanntlich allen Orden neue Konstitutionen geben zu müssen glaubte (vgl. Denifle, Chartul. Univ. Paris II, 448, 463, 480, 481*), zu setzen und dadurch der Ordensgeneral Gherardus zu entlasten gewesen. Auch ist zuviel behauptet, wenn S. 16 gesagt wird, daß die Stiftung des hl. Franz sich immer einen spezifisch italienischen Charakter bewahrt hat. Daß die fratres clerici oft schon die niedern und selbst die höheren Weihen vor ihrem Eintritt in das Noviziat erhalten hatten, ist doch wohl nicht so oft vorgekommen, gar nie aber, daß ihnen ein Oberer des Ordens die niederen Weihen selbst erteilen konnte (S. 21). Der Behauptung, daß die Reformbestrebungen, die von Zeit zu Zeit in allen Orden sich geltend machten, außer bei den Minoriten nur noch bei den Benediktinern zu großen Abtrennungen und Teilungen führten, widerspricht ein oberflächlicher Blick in die Geschichte der religiösen Orden. Auch ist zu viel behauptet, wenn man mit H. (S. 31) sagt, daß bei den Minoriten das eigentliche und einzige Ideal die Nachahmung der Armut Jesu und seiner Apostel ist. Nur soviel ist richtig, daß die Regel des Minoritenordens mehr als die eines anderen Ordens eine besondere Strenge in Beobachtung der Strenge der Armut vorschreibt und daß hauptsächlich hierin „die separatistischen Bestrebungen, die sich in der Stiftung des hl. Franz beständig regten,“ wurzeln. P. K. E.

Fijalek (J.), średniowieczne ustawodawstwo synodalne biskupów polskich. (Die Diözesansynodalstatuten der polnischen Bischöfe im MA. I. Tl.: Sitten und Lebenswandel der Geistlichkeit.) Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wiss. Bd. XXX. S. 181—239.

Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg. Hrsg. vom deutschen katholischen Männerverein. Freiburg i. d. Schw., in Kommission bei Rody. 134 S.

Auf der Grenze zweier Sprachgebiete liegend, gewährt Freiburg seit Jahrhunderten das Bild eines wenn auch nicht erbitterten, so doch sehr interessanten Sprachenkampfes, in welchem bald das Französische, bald das Deutsche die Oberhand hatte, manchmal die beiden Sprachen auch friedlich nebeneinander lebten. Dieser Wechsel spiegelt sich in der Urkundensprache ab. Neben der offiziellen lateinischen Urkundensprache überwiegt zuerst das Französische, später

standen ungefähr beide auf gleichem Fuße, bis endlich mit der Aufnahme Freiburgs in die Eidgenossenschaft (1481) das Deutsche die Oberhand bekam. Auch erwuchs dem Deutschtum eine neue Kraft in den Jesuiten, welche durch Predigt und Schule der deutschen Sprache nicht geringen Vorschub leisteten; in neuerer Zeit haben sich die Verhältnisse zu Ungunsten der Deutschen umgestaltet, die französische Sprache erhielt die Oberhand, und die Folge davon war, daß die Seelsorge der deutschen Katholiken sehr vernachlässigt wurde. Diesem Uebelstande suchte der deutsche katholische Männerverein abzuhelfen und, gestützt auf die wohl verbrieften Rechte, geordnetere Seelsorgsverhältnisse für die deutsch redenden Katholiken Freiburgs herzustellen. Doch seine Bemühungen stießen auf großen Widerstand. Da beschloß der Männerverein, seine Forderungen historisch und rechtlich zu begründen und beauftragte ein Komité mit der Herausgabe obiger Schrift. Den ersten Teil der Arbeit (von Staatsarchivar Schneuwly) bilden Regesten sämtlicher Urkk. des Freiburger Staatsarchivs seit 1481, die über die Seelsorgsverhältnisse der Stadt handeln. Der zweite Teil (von Prof. Dr. Büchi) gibt eine streng wissenschaftliche, auf Urkk. sich aufbauende zusammenhängende Geschichte der Entwickelung der Seelsorgseinrichtungen bis auf die Jetztzeit. Der dritte Teil faßt die kirchenrechtlichen Ergebnisse der historischen Untersuchung zusammen. Aus der ganzen Darstellung gewinnt man ein anschauliches Bild von den Seelsorgsverhältnissen Freiburgs seit dem 12. Jahrh., auch für die Geschichte der Predigt findet sich manches Interessante. Die 158 herausgegebenen Regesten dürften allgemeineres Interesse und die Beachtung weiterer Kreise beanspruchen. K. H.

Rocquain (F.), la cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther. I: La Théocratie. Paris, Thorin.

***Casanova (E.), lettere di Carlo V a Clemente VII 1527—33. Nozze Pélissier-Rouchier Alquié. Firenze. 22 p.**

Hochzeitsgeschenke, an denen die Wissenschaft — nicht selten mit reichem Gewinn — beteiligt ist, gehören mit zu jenen Sitten des feingebildeten Landes, welche in der deutschen Heimat Nachahmung verdienen. So hat auch Staatsarchivar Eugenio Casanova in Florenz, der geehrte Mitarbeiter unseres Jahrbuches, zur Vermählung seines Freundes, Prof. Leon Pélissier, eine kleine wertvolle literarische Gabe gespendet: sechs eigenhändige Briefe Karls V an Klemens VII in sorgfältigem Abdruck nach den Autographen im Florentiner Staatsarchiv (Abteilung Mediceo innanzi il principato, filza Misc.). In dem ersten, d. d. Valladolid 3. Aug. 1527, betreibt der Kaiser u. a. die Konzilsberufung mit aller Wärme, gibt die Versicherung, daß er mit seinen Staaten dem Konzil sich unterwerfen und nicht dulden werde, daß seitens irgend einer Macht die Absetzung oder Suspension des Papstes angeregt werde; seine Stellung dem Papste gegenüber sei die eines humilde y obedyentissimo hijo a nostro buen padre y pastor (S. 14). Der zweite, vom gleichen Datum, knüpft an ein durch Quiñonez übersandtes Versprechen des Papstes, den Kaiser in Spanien zu besuchen, an und lädt dringend dazu ein, zum Zwecke der Friedensvermittlung zwischen dem Kaiser und Franz I. Der Umstand, daß Klemens VII z. Z. der Abfassung dieser Briefe als Gefangener der kaiserlichen Armee in der Engelsburg sich befand, verleiht ihnen erhöhtes Interesse. Daß jedoch der Gedanke einer Reise nach Spanien vom Papste ausgegangen, wie Vf. in der übrigens sehr lesenswerten Einleitung darthun will, scheint mir schon deshalb nicht annehmbar, weil Karl von einem „beschworenen" Versprechen redet, und wir überdies wissen, daß eine derartige Forderung als Friedensbedingung an den Papst gestellt wurde. (Hergenröther, Konz.-Gesch. IX, 534.) Die übrigen vier Briefe (d. d. Brüssel 21. Okt. 1531, Nürnberg 4. Aug. 1532, Barcelona 30. Juni 1533, Monçon 16. Dez. 1533) beziehen sich auf die Verheiratung der Katharina von Medici, auf die Zusammenkunft zu Marseille, auf die Türkenfrage, auf Kardinal Hippolyth, den Herzog von Ferrara, die Kaiserin. Die in den Anmerkungen gebotenen Nachweise und Erläuterungen zeigen, daß Vf. auch mit der einschlägigen deutschen Literatur vertraut ist. Schl.

*Schwann (M.), Johannes Janssen und die Geschichte der deutschen Reformation. Eine kritische Studie. München, C. Mehrlich. 264 S.

Zu den vielen Versuchen, Janssen wissenschaftlich zu töten, gesellt sich als jüngster der obenverzeichnete; von allen seinen Vorläufern unterscheidet er sich durch die Methode, womit Vf. zu seinem Ziele kommen will. Schw. ist der Ansicht, daß es nicht angebracht sei, die einzelnen Thatsachen, aus denen Janssen sein großartiges Geschichtsbild gefügt hat, zu widerlegen; er ist ein erklärter Feind der „scholastischen Thatsachenmethode". Man müsse vielmehr nachweisen, daß die Voraussetzungen, auf welchen Janssen steht, falsch seien, seinen Standpunkt als einen verfehlten darthun und ihm so a priori den Boden unter den Füßen wegziehen. Dieses Verfahren hat den doppelten Vorteil, daß es den Vf. der Mühe, umfängliche Quellenstudien zu machen und den Leser, solchen prüfend zu folgen, überhebt und die Widerlegung nicht stückweise, sondern ganz und radikal besorgt. Man braucht nur zu beweisen, daß Janssen trotz des besten Willens „die Wahrheit nicht gesehen hat, weil er im fremden Banne stand, mit fremden Augen sah" (S. 29). Nämlich so: Janssen frägt die Reformatoren um ihre Berechtigung und prüft ihren Erfolg: „ob sie wirklich als höhere Werkzeuge zur Verbreitung des Gottesreiches auf Erden betrachtet zu werden verdienen" (An meine Kritiker 3). Grundfalsch — sagt Schw. „Nach dem Gottesreich auf Erden hat der Historiker nicht zu forschen (S. 30), denn dieses ist weiter nichts als eine Idee, eine Form, in die sich das Denken der Menschen und Völker kleidet". Eine Zeit lang möge ja diese Idee ganz gute Dienste geleistet haben. Aber Janssen begehe den großen Irrtum (S. 252 f.) zu glauben, daß die kirchliche Lehre die einzige, die allein gültige, die für alle Zeiten feststehende sei: „Festgefrorene Glaubenssätze versperren einer frischen und gesunden Fortentwickelung des Volkslebens die Bahn"; darum „ist auch jener heute so oft wiederholte Spruch: Man erhalte dem Volke die Religion! ein Fehlschluß" (S. 254). In diesem Rahmen bewegen sich die Gedanken des Vf. Daß sie neu sind, behauptet er wohl selbst nicht, und ob er damit Janssen widerlegt hat, muß er dem Urteil jener Leser überlassen, welche die nötige Geduld besitzen, sich durch 254 Seiten Schwannscher Reflexionen über den ersten Band Janssens (nur dieser ist behandelt!) hindurch zu arbeiten. Schl.

Luthers sämtliche Werke. Briefwechsel bearb. von L. Enders. Bd. 4 (1891) Sept. 1522 bis Aug. 1524, Bd. 5 Sept. 1524 bis Dez. 1526. Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. kl. 8°. 383 u. 418 S. à M 4,50.

Sussann (H.), Jakob Otter. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation. Karlsruhe u. Tauberbischofsheim, Lang. VI, 70 S. M 0,75.

Vulpinus (Th.), die Hauschronik Konrad Pellikans. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Straßburg, Heitz. VIII, 168 S. M 3,50.

Eine deutsche Uebersetzung der Selbstbiographie des vielgewanderten ehemaligen Minoriten und 1556 verstorbenen Professors. Interessant sind seine Aufzeichnungen über die Sitten und Zustände des Reformationszeitalters.

*Hippler (F.), Monumenta Cromeriana. Martin Kromers Gedichte, Synodalreden und Hirtenbriefe. Braunsberg, Wichert. 1892. 147 S.

Eine sehr dankenswerte Ergänzung der bisherigen Studien über M. Kromer, diesen hervorragenden Fürstbischof von Ermland! Wie schon der Titel anzeigt, enthält die Schrift drei Abschnitte, wovon ein jeder mit einer kurzen Einleitung beginnt. Zuerst werden aus seltenen Druckwerken Kromers Jugendgedichte mitgeteilt. Ein größeres Interesse bieten die drei Synodalreden, die Kromer 1542, 1547 und 1549 gehalten hat. Alle drei Vorträge waren bereits gedruckt; die Rede dagegen, die Kromer 1548 als kgl. Gesandter in einem Konsistorium zu Rom gehalten, wird hier zum erstenmale der Oeffentlichkeit übergeben. Am wichtigsten ist wohl die Synodalrede von 1542, die scharfe Schlaglichter auf die damaligen Verhältnisse der polnischen Kirche wirft. Wie in Deutschland, war auch in Polen eine Reform sehr notwendig. Kromer selbst fand reichliche Gelegenheit, an dieser Reform zu arbeiten, nachdem er Bischof von Ermland

geworden. Namentlich hat er durch seine Hirtenbriefe auf seine Diözesanen einen segensreichen Einfluß ausgeübt. „Kein Oberhirt vor ihm und, wenn wir von dem laufenden Jahrhundert absehen, auch keiner nach ihm, hat so zahlreiche und tief einschneidende Pastoralschreiben an Volk und Priester erlassen, als Kromer" (S. 105). Einige dieser Hirtenbriefe werden im Wortlaut, die meisten einstweilen bloß in Regestenform veröffentlicht. Mit einem vollständigen Verzeichnis der zahlreichen Schriften Kromers schließt H. seine neuen „Gedenkblätter". N. P.

Ratti (A.), acta ecclesiae Mediolanensis. Milano, Ferrari. Bd. III. 1. Hälfte.

Band III soll die im zweiten Band begonnenen Akten des hl. Karl Borromäus 1565—84 zum Abschluß führen. Ein vierter Band soll dann Akten vom Tode desselben bis auf unsere Zeit bringen.

Bartolli (P.), histoire de S. Ignace de Loyola. Desclée, de Brouwer. 2 vol. XV, 424 u. 450 p. fr. 10.

*Duhr (B.), Jesuitenfabeln. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. 7. und 8. Lief. Freiburg i. Br., Herder. 1893.

Wie das ganze Werk, so verleugnet auch diese letzte Doppellieferung nicht den Charakter einer rasch und lose aus Büchern und Zeitungsausschnitten zusammengefügten Materialiensammlung, welche ihrem nächsten Zwecke, in der gegenwärtigen deutschen Jesuitenfrage aufklärend auf weitere Kreise zu wirken, trefflich entspricht. Historische Methode und Gruppierung haben sich diesem Gesichtspunkte unterordnen müssen; so erscheinen z. B. unter dem Titel „Nachlese aus neuester Zeit" die — Hexenprozesse behandelt und die Stellung der Jesuiten zu denselben (weil angeblich noch 1877 mit Hilfe der Jesuiten solche in Mexiko geführt wurden); wozu ich allerdings mit Soldan-Heppe der Ansicht bin, daß das Auftreten des edlen Spee nicht als Stellungnahme des ganzen Ordens aufgefaßt werden kann; übrigens gesteht D. zu, daß es „auch unter den Jesuiten gutmütige (!) Leute gegeben haben mag, welche in diesem Wahne befangen mehr Hexen sahen, als in Wirklichkeit vorhanden waren" (S. 801). In dem Kapitel „Neuere Mordthaten der Jesuiten" produziert Vf. eine interessante Zuschrift der Biographen des Präsidenten Linkoln, John Nikolay und Oberst Hay, worin sie versichern, daß sie den anläßlich seiner Ermordung gegen Jesuiten erhobenen Anschuldigungen nicht einmal die Ehre einer Erwähnung in ihrem Werke erweisen wollten (S. 739). Besondere Sorgfalt ist auf das erste Kapitel („die Kulturfeindlichkeit der Jesuiten") verwendet, das zu einer glänzenden Ehrentafel des Ordens sich ausgestaltet hat. Vf. nennt eine lange Reihe von Namen, welche in der Geschichte der Wissenschaften, der Bildung, der Erziehung sich einen Ehrenplatz errungen; die Verdienste des Ordens um die Kunstpflege werden nach den Zeugnissen „gewiß nicht voreingenommener Kenner" gestreift, denn auffallenderweise hat die glänzende Epoche in der Entwickelung der Renaissance, welche der Orden im 16. und 17. Jahrh. herbeiführte, innerhalb desselben noch keinen Historiker gefunden, wie auch D. das grundlegende Werk C. Gurlitts Geschichte des Barockstiles (3 Bde., Stuttgart 1887 ff.), das den Jesuiten so vollauf gerecht wird, unerwähnt läßt. Von Flüchtigkeitsfehlern ist auch diese Lieferung nicht frei; denn wenn z. B. konsequent Sutter für Suttner (S. 661, 662, 830) gedruckt erscheint, so ist das wohl nicht mehr auf Rechnung des Setzers zu schreiben. Ein gutes Register erleichtert den Gebrauch des nun kompleten Werkes. Schl.

*Braunsberger (O.), Entstehung und erste Entwickelung der Katechismen des seligen Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. Br., Herder. XII, 187 S. ℳ 2,50.

Der Katechismus des sel. Canisius gehört zweifellos zu den wichtigsten Schriften, die das 16. Jahrh. hervorgebracht hat. Es war deshalb sehr wünschenswert, daß der Entstehung und ersten Entwicklung dieses epochemachenden Volksbuches einmal eine gründliche Untersuchung gewidmet würde. Kein anderer aber wäre, wie P. Br., dieser schwierigen Aufgabe gewachsen gewesen. Seit Jahren durch-

sucht der gelehrte Canisiusforscher Bibliotheken und Archive, um alles zu sammeln, was auf seinen Helden bezug hat. Infolgedessen war er in der Lage, aus den besten Quellen schöpfen zu können. Namentlich standen ihm viele ungedruckte Briefe von Canisius und andern Ordensgenossen zur Verfügung. Mit Hülfe derselben konnte er manche dunkle Punkte aufhellen und eine ganze Reihe von Irrtümern für immer beseitigen. Die mustergültige Arbeit zerfällt in vier Abschnitte: zuerst wird der große Katechismus behandelt (lateinisch 1555, deutsch 1556), dann der kleinste (lateinisch 1556, deutsch 1558), endlich der kleine (lateinisch 1558, deutsch 1563). Im vierten Abschnitt gelangen allerlei Gestaltungen und Erscheinungen der Katechismen des Canisius zur Erörterung. Die Höhe der Auflagen betreffend (S. 169), kann Referent aus einer alten Jesuiten-HS. zu B.s Angaben einen kleinen Beitrag liefern. Um die Jesuiten von Molsheim (Unterelsaß) in ihrer weitausgedehnten Christenlehrthätigkeit zu unterstützen, ließen i. J. 1589 einige hochgestellte Geistliche des Bistums Straßburg 17000 Katechismen drucken, die dann unter die Jugend ausgeteilt wurden. »Anno 1589. Pia quorumdam Praelatorum liberalitate septem decim millia (17000) catechismorum excuduntur, in catecheticam juventutem distribuenda.« (Synopsis ortus et progressus Collegii S. J. Molshemii ab anno 1567 ad an. 1636. Im Pfarrarchiv zu Molsheim.) Angesichts solcher Massenverbreitung begreift man, welch gewaltigen Einfluß das kleine Büchlein ausgeübt. Zu S. 110 sei bemerkt, daß die erste Ausgabe des Katechismus von Johann Fabri 1551 erschien, wie aus folgender Schrift hervorgeht: Wider den unreinen Catechismum. So in dem Jar MDLI zu Augspurg durch Philippum Ulhart getruckt ist. Durch W. Meußlin. Bern 1551. Auf S. 9 werden Matthias Cremer und Franz Titelmann irrig als Verfasser von Katechismen angeführt. Da dieser Irrtum, der zuerst bei Moufang (Kath. Katech. des 16. Jahrhs. 1881. Vorrede) vorkommt, von hervorragenden Gelehrten (Knecht im Freiburger Kirchenlexikon VII², 299, Falk im Katholik 1891, I, 452, 462) wiederholt wird, so sei es hier gestattet, der Legendenbildung entgegenzutreten. Die von Moufang angeführte Schrift Cremers: Christlicher Bericht usw., Köln 1543, lateinisch, ebendas. 1556, ist kein Katechismus, sondern eine polemische, hauptsächlich gegen Butzer gerichtete Abhandlung. Daß Titelmann, wie Moufang, auf Wadding sich stützend, behauptet, einen „Schatz der christlichen Lehre" verfaßt habe, ist sehr zweifelhaft; es ist überhaupt fraglich, ob dieser belgische Franziskaner je ein deutsches Buch geschrieben hat. Hätte er indessen wirklich einen „Schatz der christlichen Lehre" hinterlassen, so sieht man nicht ein, was Moufang berechtigen konnte, aus dem bloßen Titel zu schließen, dieser „Schatz" sei ein Katechismus. Es könnte ganz wohl eine Schrift sein, ähnlich der Summa mysteriorum christianae fidei desselben Verfassers (seit 1532 öfters aufgelegt). Letzteres Werk ist aber nichts weniger als ein Katechismus. N. P.

Zu der wertvollen Novität P. Br.s sendet uns unser verehrter Mitarbeiter Herr Pfarrer A. Hirschmann noch folgende Bemerkung ein: Die Angaben S. 168 vermag ich dahin zu ergänzen, daß in meinem Besitze sich die »Institutiones et exercitamenta christianae pietatis, Antwerpiae, ex officina Chr. Plantini 1566« befinden, mit dem Eintrag auf der Titelseite: Pangratius Sthliem 1571, 10 Kr. Damit dürfte der ursprüngliche Ladenpreis angegeben sein, da bei einer zweiten Eintragung aus dem J. 1625 durch den Schüler der Eloquenz Michael Blocking eine Preisangabe fehlt.

Pascolato (A.), Fra Paolo Sarpi; studio con appendice contenente alcuni scritti inediti del Sarpi. Milano, Hoepli. 16⁰. 237 p. L. 3,50.

Sarpi (Fra Paolo), lettere inedite a Simone Contarini, ambasciatore Veneto a Roma 1615 a cura di C. Castellani. Milano, Hoepli. XXIV, 75 p. Imp. 8⁰.

Der Vorsteher der Markusbibliothek gibt mit einer eingehenden Einleitung 36 Briefe des Fra Paolo Sarpi wieder aus der Zeit vom 3. Jan. bis 13. Dez. 1615. Contarini blieb indes bis Juni 1617 in Rom.

Dalton (H.), zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland. Leipzig, Duncker & Humblot.

Inhalt: 1) Bischof Ritschls Mitarbeit an dem Gesetz für die lutherische Kirche in Rußland und 2) die Hugenotten in Rußland.

Muzick (J. R.), St. Augustine, a story of the Huguenots in America. New-York. 12. 7 p.

Gräbner (A. L.), Gesch. der lutherischen Kirche in Amerika. 1. Tl. St. Louis, Konkordiaverlag. XI, 726 S.

Die ersten Lutheraner sind 1623 in New-York eingewandert. Vielfach sind schwedische Lutheraner nach Amerika gegangen. Die Entwickelung des Luthertums in Amerika, wo es gegenwärtig 1 199 514 Kommunikanten in 8427 Gemeinden zählt, wird in diesem Band bis 1820 verfolgt. Vf. steht auf dem Boden der strengen lutherischen Orthodoxie.

De Hullu, bijdrage tot de geschiedenis van het Utrechtsche schisma. s'Hage. 1892.

Chiusi (Th.), la chiesa in Piemonte dal 1797 ai giorni nostri. Torino, Speirani. 1892. vol. IV. VIII, 400 p. L. 6.

Dieser Band geht von 1850 bis 1879.

Broglie (duc de), le concordat. Paris, Calman Lévy. 12⁰. 239 p. fr. 3,50.

Grünberg (P.), Philipp Jacob Spener. 1. Bd.: Die Zeit Speners. Das Leben Speners. Die Theologie Speners. Göttingen, Vandenhoeck. VII, 531 S. M 10.

Ueber Spener, den Vater des Pietiesmus, haben Pfannenberg, Schott, Wildenhahn, Tholuk und Rathgeber geschrieben, aber alle gingen nicht viel über das Buch Hoßbachs (1. Ausg. 1828) hinaus. G. arbeitet mit neuem Material. Die eigentliche reformatorische Thätigkeit wird in einem zweiten Band behandelt werden, der noch im Laufe dieses Jahres in Aussicht gestellt wird. Bespr. D. Litzt. Nr. 6.

*Huhn (A.), Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei zum hl. Geiste in München. 2. Abtl.: 1790—1893 München, Lentner. 570 S. M 4,50.

Am Eingang dieses zweiten Teiles des Hist. Jahrb. XII, 878 angezeigten Werkes steht die erhabene Persönlichkeit des Pfarrers J. Klein. Unter dem allmächtigen Grafen von Montgelas, der den Kurfürsten zur Aufhebung der Klöster veranlaßte, hatte Klein Kränkungen aller Art zu erdulden, die schließlich zur Aufhebung der hl. Geistpfarrei und zu Kleins Verbannung führten. Klein galt als „Finsterling" und war den Illuminaten und den Professoren der Kantschen Schule ein Dorn im Auge. Seine Hauptgegner waren der bekannte Landpfarrer Mutschelle, der „von einem neuen Himmel und einer neuen Erde" predigte, und der Professor des Münchener Lyceums und nachmaliger Sekretär der Akademie der Wissenschaften Cajetan von Weiller. Klein fiel gleichzeitig mit seinem Freunde Sambuga, dem Erzieher des Kronprinzen, in Ungnade. Nach dem Sturz des Ministeriums Montgelas durfte er nach München zurückkehren und wurde bei der Gründung des Erzbistums München-Freising 1821 Kanoniker und der erste Generalvikar. Von dieser interessanten Persönlichkeit geht Vf. über zu Untersuchungen über die hl. Geistkirche als Filialkirche, die Wiedererrichtung der Pfarrei 1844 und die Thätigkeit der sechs aufeinander folgenden Pfarrer, deren letzter der jetzige Erzbischof von München-Freising ist, welchem der Vf. selbst als siebenter in der Pfarrei nachfolgte. In den beiden letzten Abschnitten erhalten wir eine Geschichte des Kirchenbaus und eine Beschreibung der Kirche.

Lock (W.), John Keble, a biography. London, Methnen. sh. 5.

Die Darstellungen von Coleridge, Shairp sind lückenhaft und veraltet, Vf. hat die neueste Literatur mit großem Geschick verwertet und sich nicht ohne Erfolg

der Unparteilichkeit befleißigt. Der Versuch, das Verbleiben Kebles in der Staatskirche zu rechtfertigen, ja sogar als große That zu preisen, ist mißglückt. In dem Streit mit der protestantischen Partei spielten Keble und Pusey eine klägliche Rolle, sie wollen Katholiken sein, bestreiten die protestantischen Grundsätze und Lehren ihrer Bischöfe und bleiben doch in der Staatskirche. Sie betrachten den Glauben an die reale Gegenwart Christi im Altarssakrament als die Quelle des reichsten Segens und freuen sich auf der andern Seite, daß ihre Kirche diese Lehre nicht förmlich vorgetragen habe, denn sonst müßten sie ihre eigenen Bischöfe verurteilen. Keble maßte sich an, über theologische Fragen ein Urteil abzugeben, die er nur höchst oberflächlich kannte. L. scheint die Widersprüche, dessen sich sein Held schuldig macht, nicht zu sehen, einige seiner Fehler aber als ebensoviele Tugenden zu betrachten. Z.

Pitra (Kardinal), Leben des ehrwürdigen F. M. P. Libermann, übersetzt von J. Müller. Stuttgart, Roth.

Diese interessante Biographie gewährt uns einen Einblick in die religiösen Verhältnisse Frankreichs und die Schwierigkeiten, mit welchen die katholische Kirche zu kämpfen hatte. Libermann ist einer aus den hochbegabten und hochbegnadigten Konvertiten vom Judentum, welche das Elsaß der katholischen Kirche gegeben hat. Schon die Geschichte der Familie Libermann, von der sich viele bekehrten, ist merkwürdig, noch merkwürdiger, daß ein kränklicher, von epileptischen Anfällen leidender, armer Student der Gründer einer Kongregation werden sollte, die so Großes auf dem Gebiete der Erziehung und der auswärtigen Missionen leisten sollte. Der Uebersetzer hätte einige Stellen ausmerzen müssen, die dem deutschen Geschmack weniger zusagen. Z.

Cabrol (Don F., O. S. B.), histoire du cardinal Pitra. Paris, Retaux. XXI, 432 p.

Pitra unterhielt besonders in den 40er und 50er Jahren einen sehr lebhaften Verkehr mit den angesehensten Männern des katholischen Frankreichs. Den Historiker interessiert auch S. 412—16 ein Plan für historische Studien, welchen der Kardinal entwarf auf Veranlassung des bekannten Breves Leos XIII vom 18. August 1883 an die Kardinäle Pitra, De Luca und Hergenröther über das Studium der Geschichte.

Falser (E. v.), Leben und Wirken des P. Damian de Vauster, des Apostels der Aussätzigen. Paderborn, Schöningh. kl. 8°. 161 S. ℳ 1,40.

Uebersetzung der von dem Bruder des Paters besorgten Life and Letters of Father Damien unter Benützung der Vie du Père Damien von Ph. Tauvel.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Kemmer (O.), Arminius. Leipzig, Duncker & Humblot. 71 S. ℳ 1,60.

Inhalt: Arminius Jugend, Deutschlands Erhebung, die Varusschlacht, Arminius und Germanikus, Arminius und Thusnelda, die Idistavisoschlacht, Arminius und Marbot, Arminius Tod. Betreffs der Oertlichkeit der Vernichtung des römischen Heeres entscheidet sich Vf. für den jetzigen Lippeschen Wald, die Stelle wo man „von der Emsstraße durch das Gebirge vordringend auf dieselbe Stelle gelangte, zu welcher auch die östliche und nordöstliche Fortsetzung der Lippestraße führte“.

Fischer (F. W.), Armin und die Römer. Halle, Waisenhaus. kl. 8°. 283 S. ℳ 2,70.

Vf. schließt sich in der Hauptsache den Resultaten Höfers an in seinem Buche: Die Varusschlacht, ihr Verlauf und ihr Schauplatz.

Saleilles (R.), de l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romaines. Dijon 1891 (Paris, Rousseau). 124 p. Sonderabdruck aus Revue Bourguignonne de l'enseignement supérieur I.

Hauser (K.), die alte Geschichte Kärntens von der Urzeit bis Kaiser Karl d. Gr. neu aus Quellen bearb. Klagenfurt, Kleinmayr. 147 S. und 2 Karten. M. 2,40.

Böhmer (Fr. W.), Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024. Bearb. von E. v. Ottenthal. 1. Lfg. Innsbruck, Wagner. 4°. 252 S.

Vor mehr als 60 Jahren sind die Böhmerschen Regesten erschienen, eine Neubearbeitung dieses Zeitraumes ist längst ein dringender Wunsch. Vf. hat sich den Grundsätzen Mühlbachers in der Bearbeitung der Karolingerregesten angeschlossen. Vorliegende Lieferung reicht von 919 (876) bis 973. Mögen nun auch die ersten staufischen und die Regesten Ludwigs d. Bayern bald in Neubearbeitung erscheinen.

Weiland (L.), die größeren Jahrbücher von Altaich. 2. Aufl. Uebers. von —. Leipzig, Dyk. kl. 8°. M. 1,80. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit.)

Der von Giesebrecht und v. Oefele festgehaltenen Ansicht, daß Wolfhere der Verfasser des ersten Teiles der Jahrbücher bis zum J. 1032 sei, kann Weiland sich nicht anschließen. Wahrscheinlicher bleibt ihm, daß die Jahrbücher nicht in zwei Teile zerfallen, sondern vielmehr bald nach dem Jahre 1073 von einem Verfasser in einem Zuge niedergeschrieben wurden.

Bode (G.), Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. 1. Tl.: 922—1250. Halle, Hendel. 681 S. M. 16.

Vf. gibt dazu eine gut orientierende geschichtliche Einleitung, zwei Urkk. in Faksimile und vier Tafeln mit Rekognitionszeichen und Siegel.

*Strakosch-Graßmann (G.), der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa in den J. 1241 u. 42. Mit 5 Karten. Innsbruck, Wagner. VII, 227 S.

Besprechung folgt.

Ruseler, König Konradin. Varel, Arquistapace.

Kempf (J.), Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—73. Würzburg, A. Stuber. VIII, 292 S. M. 6.

*Fester (R.), Regesten der Markgrafen v. Baden u. Hachberg 1050—1515. Lfg. 2 u. 3. Innsbruck, Wagner. à M. 4.

In der zweiten Lieferung reichen die Regesten der Markgrafen von Baden bis 1380, die hachbergischen Regesten bis 1356, in der dritten Lieferung erstere bis 1400 und letztere bis 1392. Waren die Resultate der ersten Lieferung überwiegend lokaler und hausgeschichtlicher Natur, so gewinnen die Regesten seit Bernhard I auch für die Reichsgeschichte an Interesse. Wir begegnen einer ganzen Reihe von Inedita, so aller auf dem Mömpelgardischen Besitz der Markgrafen bezüglichen Nummern.
M.

Lindner (Th.), deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273—1437. 2. (Schluß-) Bd. von Karl IV bis Sigmund. (Bibl. deutscher Gesch.) Stuttgart, Cotta. Lex. 8°. XXII, 429 S. 1 Karte. M. 6.

Friedländer (E), zur Geschichte des Marbacher Bundes. Halle-Wittenberger Dissertation. 51 S.

Schmidt (B.), Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und zum Heil. Kreuz bei Saalburg. Bd. II. Namens des Vereins f. thüring. Gesch hrsg. von —. Jena, Fischer. 1892. IX, 736 S.

Umfaßt in 823 Nummern die Jahre 1357 bis 1427.

Dürre (H.), die Regesten des Geschlechtes von Wallmoden. Wolfenbüttel. 4°. 398 S. ℳ 12.

Fürbringer, die Stadt Emden in Gegenwart und Vergangenheit. Emden, Schwalbe. kl. 8°. 323 S. ℳ 5.

Krause (Br.), die geschichtliche Entwickelung der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden. A. Textheft. B. Illustrationsheft. Dresden, A. Huhle. 168 u. 116 S. ℳ 4.

*Holländer (A.), eine Straßburger Legende, ein Beitrag zu den Beziehungen Straßburgs zu Frankreich im 16. Jahrh. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, H. 17.) Straßburg, Heitz. kl. 8°. 28 S.

Das Buch von Legrelle, Louis XIV et Strassbourg, das in Frankreich über Gebühr geschätzt wird und bereits mehrere Auflagen erlebt hat, in Deutschland aber von Erich Marks zurückgewiesen ist, hat neuerdings tendenziös nachzuweisen versucht, daß Straßburg schon im 16. Jahrh. die Anlehnung an Frankreich gesucht hat. H. legt nun überzeugend dar, daß derartige Darstellungen, die auch in die elsässischen Geschichtswerke Eingang gefunden haben, der geschichtlichen Grundlage entbehren. Er bespricht zwei Vorfälle aus dem J. 1552, als einige Franzosen im Gefolge fremder Gesandten versuchten nach Straßburg zu gelangen und als ohne Vorwissen der Stadt am 7. Mai ein Franzose erschossen wurde. Ersterer ist durch Carloix, den Hrsgb. der Memoiren von Vielleville, in die auf ihm fußende Literatur gelangt, in der That aber historisch unhaltbar, letzterer ist aktenmäßig als ein aufgebauschter Hergang erwiesen. M.

Hoffmann (M.), Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. 2. Hälfte. Mit einer Auswahl Lübeckischer Münzen beschrieben v. C. Curtius. Lübeck, Schmersahl. 1892. Lex. 8°. 242 S. ℳ 7,50.

Behandelt die Geschichte Lübecks vom Beginne der Neuzeit bis zur Gegenwart in zwei Büchern, Buch III, S. 1—112, Lübecks Machthöhe und Rückgang im 16. und 17. Jahrh.; Buch IV, Friedenszeit (18. Jahrh.), Fremdherrschaft und neues Emporkommen.

Ludwig (G.), die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation (1520—34). Göttingen, Vandenhoek. 156 S. ℳ 3,40.

Die Politik Nürnbergs wird durch das Bekenntnis der Stadt zum strengsten Luthertum bestimmt. Ja Nürnberg ist lutherischer als Luther selbst, denn während dieser in seiner weiteren Entwicklung und durch politische Verhältnisse gedrängt, Erklärungen fand und erfand, welche seine frühere Lehre vom leidenden Gehorsam umschrieben und umgingen, blieb Nürnberg bei dieser Lehre stehen und trat deshalb, weil es einen thatsächlichen Widerstand gegen die rechtmäßige Obrigkeit nicht damit vereinen konnte, nicht in den Schmalkaldner Bund.

Rottländer (C.), der Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen 1555—62. Ein Beitrag zur Bremischen Geschichte. Göttingen, Dieterich. Diss. 88 S.

Documents sur l'histoire de Lorraine. Recueil d'inventaires des ducs de Lorraine. Nancy, Wiener. 1891. XXIII, 376 p.

Das Werk, durch das Kriegsjahr 1870 nach Erscheinen des 15. Bds. unterbrochen, wird mit diesem Bande nach 21 Jahren wieder aufgenommen. Derselbe enthält 20 inventaires aus der Zeit von 1530—1606 aus der Nationalbibl. zu Paris.

Boppe (A.), journal du congrès de Münster par Fr. Ogier 1643—47, publié par —. Paris, Plon-Nourrit. XXXIX, 268 p.

Ogier war Geistlicher und diente dem französischen Gesandten als Sekretär. Sein Tagebuch notiert zuweilen Tag für Tag, dann wieder in Intervallen.

Rohdewald (W.), die Abtretung des Elsaß an Frankreich. Ein Beitrag zur Gesch. des westfäl. Friedens. Halle-Wittenberger Diss. 32 S.

Kuhl (J.), Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. II. Tl.: 1660(64)—1742. Jülich, Fischer. VI, 322 S. 1 Taf. ℳ 4.

Schwartz (P.), zur Geschichte der Neumark während des 7 jähr. Krieges. Berlin, Gärtner. 4°. 28 S. ℳ 1.

*Gundlach (W.), Friedrich d. Gr. und sein Vorleser Jean Martin de Prades, in Samml. gemeinverständl.-wissenschaftl. Vorträge. Hamburg, Verlagsanstalt Akt.-Ges. vorm. J. F. Richter. 46 S.

Mit Benützung der Akten des K. Geh. Staatsarchivs in Berlin und Verwertung der gedruckten Literatur geschrieben. Die Persönlichkeit des Abbé de Prades ist wenig sympathisch. Er hatte in Diderot-d'Alemberts Encyklopädie den Artikel Certitude bearbeitet und darin im Sinne der Aufklärung die Grundsätze der geschichtlichen Forschung entwickelt. Eine Reihe von Sätzen aus seiner am 18. November 1751 verteidigten Doktordissertation wurde von kirchlicher wie staatlicher Seite, von Sorbonne und Parlament, zensuriert. Im März 1752 verhängte auch der Papst über ihn den Kirchenbann. Seiner Doktorwürde beraubt sah sich de Prades auch einem staatlichen Haftbefehl ausgesetzt. Er floh nach Holland. Auf Voltaires und d'Argens' Empfehlung nahm ihn Friedrich d. Gr. im Herbst 1752 als Vorleser in seinen Dienst. P. war keine ernste Persönlichkeit und wurde daher auch an Friedrichs Hofe nicht ernst genommen, wenn er orthodox katholisch scheinen wollte. „Bruder Lustig" (frère Gaillard) war der Spitzname, mit welchem ihn des Königs Tafelrunde belegte. Auf die Verwendung Friedrichs und des Fürstbischofs von Breslau erlangte de P. indessen im Frühjahr 1754 von Benedikt XIV Lossprechung vom Banne. Beide Gönner, der König wie der Fürstbischof, wirkten auch, als der 7jährige Krieg schon begonnen hatte, zusammen, um den französischen Abbé mit Pfründen in der Diözese Breslau auszustatten. Archidiakonus in der Kollegiatkirche zu Oppeln und Domherr zu Breslau wurde er noch vor Ablauf des J. 1756. Bald aber erfolgte sein Sturz. Wegen dringenden Verdachtes der Spionage für die Franzosen, wahrscheinlich auch durch aufgefangene Briefe bloßgestellt, wurde der Abbé im Herbst 1757 als Gefangener in die Kasematten von Magdeburg abgeführt. Von einem richterlichen Verfahren verlautet nichts. Bis zum Friedensschluß dauerte die nicht sehr strenge Gefangenschaft in Magdeburg, auf welche nach nur kurzer Freiheit noch im Frühjahr 1763 Internierung auf der Festung Glogau folgte. Auch hier war die Haft milde, P. durfte sogar Pferde und Wagen halten; aber die Freiheitsentziehung dauerte bis zum Tode des Abbé, der erst am 17. August 1782 eintrat. Da wäre nach unserer modernen Anschauung die Anrufung richterlicher Entscheidung billig und gerecht gewesen. Aber die französischen lettres de cachet wirkten auch hier als verlockendes Vorbild.

Rathgeber (J.), Erinnerungen an den Prinzen Max (von Zweibrücken-Birkenfeld) und die schöne Straßburger Zeit. Straßburg, Noiriel. 46 S. ℳ 1.

Heigel (K. Th.), die Uebergabe der pfalzbayrischen Festung Mannheim an die Franzosen am 20. Sept. 1795 und die Verhaftung der Minister Graf Oberndorff und Salabert am 23. November 1792. München, Franz. 4⁰. M 3,20.

*Kleinschmidt (A.), Geschichte des Königreichs Westfalen. Gotha, Perthes. 678 S.

Vf, der uns hier die erste umfassende Geschichte der französischen Filiale auf deutscher Erde bietet, gründet sie zum größten Teil auf noch unbenutzte handschriftliche Quellen. Es ist eine solche Stoffmenge, die sich in die kleinsten Details erstreckt, auf einem so engen Raume zusammengepreßt, daß der Stil unwillkürlich etwas darunter leiden mußte, obwohl Vf. zuweilen Interessantes oder gar Pikantes einzuflechten wußte. Besonders dankenswert sind die genauen Personalnachweise in den Anmerkungen. Jerome hatte den besten Willen, sein Land glücklich zu machen, aber er war zu jung und zu leichtsinnig, als er zur Regierung kam. Einmal König geworden, wünscht er auch wirklicher Souverän zu sein und gerät so in Widerspruch mit Napoleon. Napoleon ist in erster Linie schuld, daß Westfalen nicht aufblühte, er verlangte die ungeheuren Kontributionen, er ließ die westfälische Kriegsmacht sich in Spanien und Rußland verbluten, zog eine Douanenlinie quer durch das Land und umgab den Kasseler Hof mit einem Spionagesystem, das jede freiere Entfaltung hemmte. An diesem Widerstreit der westfälischen Interessen mit den Napoleons ging Westfalen zu grunde. Trotzdem hat das französische Königtum manche verrostete Institution über den Haufen geworfen und durch neue gesundere Einrichtungen ersetzt. Und als es wieder zusammenbrach, da blieben eine Menge lebensfähiger Momente zurück, welche auf Verwaltung, Justiz und besonders auch im Militärwesen weiter einwirkten. Die Konstitution räumte mit der Feudalverfassung und dem Kastengeist auf, deshalb gefiel sie weder dem Adel noch dem Klerus. Das Buch K.s beseitigt manche Fabel über Jerome. Er bevorzugte vielfach die Deutschen und, wenn er auch selbst ein Franzose blieb, so mußte er doch gerade von Napoleon den Vorwurf hören, daß er zuwenig darauf bedacht sei, sich mit Franzosen zu umgeben. Am wenigsten Verständnis zeigte er für die Universitäten, die allerdings auch keineswegs französische Gesinnung zeigten, und deshalb hat er Helmstädt und Rinteln aufgehoben, ein Schicksal, das auch Marburg gedroht hatte.
A. M.

Du Casse, correspondance inédite de la reine Catherine de Westphalie. Paris, Bouillon. fr. 7,50.

Wertheimer (E.), zwei Denkschriften Erzherzog Rainers aus den J. 1808 u. 1809. Wien, Tempsky. Royal 8⁰. 74 S. M 1,60.

In der ersten schildert er die Unzulänglichkeit der Mittel, die Graf Zichy angewendet, um die Finanzen zu heben, sowie die Fehler der Männer, die an der Verwaltung mitwirkten. Die zweite aus dem Dezember 1809 lautet: „Ideen über einzuführende Reformen und Verbesserungen in der österreich. Monarchie".

—, der Aufenthalt der Erzherzöge Johann und Ludwig in England 1815 und 1816. Wien, Tempsky. 1892. Royal 8⁰. 50 S. M 1,20.

Gegenüber der bisherigen Annahme, daß die Prinzen bloß zur Kenntnis der industriellen Zustände und der Fabriken in England weilten, weist Vf. nach, daß der Aufenthalt auch einen politischen Zweck hatte, dessen Spitze sich gegen Rußland richtete.

Solger (H.), vom alten deutschen Reich zum neuen Die deutschen Einheitsbestrebungen im 19. Jahrh. München, Mehrlich. VIII, 342 S. M 4.

Reineck, Erfurt und das tolle Jahr. Hamburg, Verlagsanstalt, Aktien-Ges. M 1.

Blum (H.), auf dem Wege zur deutschen Einheit. Erinnerungen und Aufzeichnungen eines Mitkämpfers aus den J. 1867—70. 2 Bde. Jena, Costenoble. 358 u. 377 S. M. 10.

Der Inhalt zerfällt in die drei Abteilungen Reichstag und Zollparlament 1867—70, die Kriegsreichstage 1870 und Berichte aus Frankreich während des Krieges.

Volz (B.), Großherzog Friedrich Franz II von Mecklenburg-Schwerin. Ein deutsches Fürstenleben. Wismar, Hinstorff. 392 S. M. 4.

Friedrich Franz II kam 1842 zur Regierung, er starb 1883.

Langwerth v. Simmern (Frhr. H.), aus der Mappe eines verstorbenen Freundes (Friedrichs von Klinggräff). Berlin, Behr. 570 S. M. 7,50. 2. Tl.: Staat und Kirche.

Zerfällt in zwei Teile: 1) Patriotische Phantasien und Entwürfe, darunter S. 59 zur äußeren Neugestaltung Deutschlands 1861 und S. 241 zur mecklenburgischen Verfassungsfrage 1874. 2) Blätter und Briefe zur Zeitgeschichte, sie erstrecken sich von 1863—84, besonders Briefe über die Bundesreform 1863—65 über den Krieg von 1870/71 und über das vatikanische Konzil.

Loftus (Lord Aug.), diplomatic reminiscences 1837—62. Leipzig, Tauchnitz. 1892. 2 Bde. 12°. 376 u. 317 S. M. 3,20.

Besprochen von Const. Bulle in der Deutschen Litztg. Nr. 6.

Kohl (H.), die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Bd. IV: 1868—70. Stuttgart, Cotta. Lex. 8°. 458 S.

Enthält: 1) Reichstag des norddeutschen Bundes 23. März bis 20. Juni 1868. 2) Deutsches Zollparlament 27. April bis 23. Mai 1868. 3) Preußischer Landtag 4. Nov. 1868 bis 6. März 1869. 4) Reichstag des norddeutschen Bundes 4. März bis 22. Juni 1869. 5) Deutsches Zollparlament 3. bis 22. Juni 1869. 6) Preußischer Landtag 6. Okt. 1869 bis 12. Febr. 1870. 7) Reichstag des norddeutschen Bundes 14. Febr. bis 26. Mai 1870. 8. Deutsches Zollparlament 21. April bis 7. Mai 1870. 9) Reichstag des norddeutschen Bundes 19. bis 21. Juli 1870. 10) Reichstag des norddeutschen Bundes 24. Nov. bis 10. Dez. 1870. Schluß: Die Aufrichtung des deutsches Reiches.

Flathe (Th.), deutsche Reden. Denkmäler der vaterländischen Geschichte des 19. Jahrhs. 1. Halbbd. Leipzig, Biedermann. XXXV, 288 S. M. 5.

Wir heben daraus hervor Giesebrecht, die Entwicklung des deutschen Volksbewußtseins; Lobeck, Betrachtung dreier großer Momente in der Geschichte des preußischen Königshauses; Dahlmann, zur Feier des Sieges vom 18. Juni 1815; v. Rotteck, ein Wort über die Landstände; Steinthal, zum Gedächtnis an Wilh. v. Humboldt; K. Th. Heigel, Ludwig I von Bayern als Erzieher seines Volkes; K. Braun, über den Hannoverschen Verfassungsbruch von 1837; und einige kleinere Reden vom König Friedrich Wilhelm IV.

Buchner (L.), kleine Schriften politischen Inhalts. Stuttgart, Krabbe. 352 S. M. 5.

Darunter Aufsätze wie: Artikel IX des Pariser Friedens S. 35—57; Genesis des Dänischen Krieges 1865 S. 86—98, Genesis des deutschen Krieges 1866 S. 99—112, Aera Gladstone S. 220—47 u. a.

Jäger (O.) u. Moldenhauer (Fr.), Auswahl wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des 19 Jahrhs. Berlin, Seehagen. 606 S. M. 9.

Die Sammlung schließt sich an O. Jägers Geschichte der neuesten Zeit, Wiener Kongreß bis zur Gegenwart, an; in dem nach Ländern geordneten Register wird bei jedem Aktenstück auf die entsprechende Seite von jenem Werke verwiesen. Die Auswahl ist eine ziemlich reiche und umfaßt 282 Nummern. Sie füllt eine Lücke aus, die sich nach der endlichen Wiederbelebung des geschichtlichen Unterrichts nach 1815 sehr fühlbar machen mußte.

Rabosky (H.), der deutsche Reichstag. Geschichte seines 25jährigen Bestehens 1867—92. Berlin, Skopnik. 480, XXXXII S. *M* 6

In diesem Namen kann natürlich keine umfassende Geschichte der Reichsgesetzgebung und ihres Entstehens geboten werden. Vf. schöpft aus persönlichen Anschauungen während seiner Thätigkeit als Reichstagskorrespondent und schildert besonders eingehend die Zeit des norddeutschen und des Zollparlamentes. In einem Anhange behandelt er die Entwickelung der deutschen Reichsverfassung.

Schweiz.

Oechsli (W.), Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte für Haus und Schule. Zürich, Schultheß. 566 S. *M* 7.

Dieses verdienstliche Werk, dessen Erscheinen an dieser Stelle bereits angekündigt wurde (s. Bd. XIII, 909) liegt nun mit Abschluß der 7. Lieferung als Band fertig vor und reicht bis zur Reformation. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Werk beim gebildeten Publikum Eingang finde, so daß sich den bisherigen zwei Bänden noch ein dritter über die neuere Zeit seit der Glaubensspaltung anschließen kann. Der Vf. ist seinem Programme treu geblieben: die Auswahl der Abschnitte ist eine recht glückliche, die Wiedergabe durchweg eine vorzügliche; die einleitenden Bemerkungen und die Fußnoten erhöhen dessen Brauchbarkeit und helfen dem Verständnisse nach, ohne zu schleppendem Ballaste zu werden. Der Mittel- und Hochschullehrer, der Student und der Autodidakt können sich des Buches mit Vorteil bedienen. Ausstellungen sind wenige zu machen, jedenfalls keine, die den Wert der Publikation herabsetzen können. Seit Gelpke ist die Literatur über die Legende von der thebäischen Legion (S. 37) mächtig angewachsen; die Zusammenstellung Hirschmanns im Hist. Jahrb. XIII, 783 ff. orientiert am besten über den heutigen Stand der Frage. Bei der „Gründung des Klosters Muri" (S. 157) ist die Seitenzahl der Acta Murensia aus 26 in 16 zu verbessern und die Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. III als Druckort anzugeben. Die erste Urk., welche Freiburg i. Ue. nennt (S. 180), ist noch genauer zu datieren zwischen 25. März 1178 und 24. März 1179 mit Berücksichtigung des Annunciationsstiles der Lausanner Diözese, vgl. Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Anm. 1206. Daß der Vf. überall auf die Quellen selber zurückgeht und sich weder durch schlechte Uebersetzungen anderer, noch mangelhafte Texte beeinflussen läßt, sieht man besonders aus der Wiedergabe des Urteiles über den Waldenser P. Sager (S. 369), die von der Uebersetzung Ochsenbeins sehr vorteilhaft absticht. A. B.

Wöber (F. X.), die Miller von und zu Aichholz. eine genealogische Studie. 1. Tl.: Die Mülner von Zürich und ihr Sturz (1102—1386). Wien, Gerold & Cie. 4⁰. 203 S. 574 S. Anm. *M* 21.

Die Mülner, eines der angesehensten Bürgergeschlechter der Stadt Zürich, sind zuerst nachweisbar in einer Urk. des J. 1145. Da sie stets als Inhaber des Meieramtes von Stadelhofen erscheinen, die von Stadelhofen mit dem Aufkommen der Mülner aber verschwinden, ihr Wappen fälschlich für ein Mühlrad angesehen, vom Vf. als das von einem Ringe umschlossene Labarum Konstantins erklärt und als Grund für die Namensänderung angegeben wird, kommt er zum kühnen Schluß, daß die Familie Mülner nichts anderes ist, als die seit Mitte des 12. Jahrhs. nach ihrem Wappen Molendinarii zubenannten Meier von Stadelhofen, die bereits in einer Urk. des J. 1102 im Gefolge des Herzogs Berthold II von Zähringen erscheinen. Ganz unberechtigt ist es, wenn Vf. die Meier von Stadelhofen deshalb zu Freiherren stempelt und ebenso überflüssig sind darum die Bemühungen, den Uebergang zu den ritterbürtigen Mülnern zu finden. Das Geschlecht der Mülner schenkte der Stadt Zürich manchen Bürgermeister und im Ratsherrn Eberhart Mülner (ca. 1340—80) einen Chronisten, dessen Aufzeichnungen in die sogen. Chronik der Klingenberge übergegangen sind; für den Vf. liegt aber ihre Bedeutung darin, daß sie als Ahnherren der Miller

von und zu Aichholz gelten. Von der Ueberschätzung der Genealogie — „das ganze Gebiet der geschichtlichen Entwickelung ist schließlich nur ein genealogisches Problem“ — wird er deshalb verleitet, alles in Genealogie aufzulösen. Alle Geschlechter, die zufällig begegnen, werden auf ihren genealogischen Zusammenhang untersucht, sodaß wir eher eine Sammlung von Genealogieen aus der Nord- und Ostschweiz, als eine Familiengeschichte vor uns haben. Außer den Herzögen von Alemannien, den Grafen von Toggenburg, den Freien von Eschenbach und Regensberg, Wedischweil, Rüssegg und Wart, werden auch die bürgerlichen Geschlechter der Hottingen, Wisso, Gnüser, Trembeli, Marchwart, Glarus, Burdiner, Seen, Freiburger, mit Herbeiziehung eines äußerst umfangreichen urkundlichen Apparates erforscht. Den Hallwyl und Hünoberg wird ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Behandlung ist vielfach unkritisch, die neuere Literatur nicht gleichmäßig berücksichtigt. A. B.

Gremaud (J.), documents relatifs à l'histoire du Vallais. Tome VI. 1375—1402 Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tome XXXVII. Lausanne, Bridel. 632 p.

Wiederaufnahme der interessanten Urkundensammlung nach 9 jähriger Unterbrechung und zwar mit Unterstützung der Eidgenossenschaft. Der Vf. gedenkt dieselbe bis in den Anfang des 16. Jahrhs. fortzusetzen. Da viele Originalurkunden verschwunden sind, so mußten eine Anzahl von Dokumenten nach Kopieen oder oft unvollständigen Auszügen herausgegeben werden. Der Hrsgb. beschränkte sich bei Textverbesserungen auf das allernotwendigste und verzichtete im allgemeinen auch auf erläuternde Anmerkungen. Wir erkennen wohl, daß dadurch die Edition erschwert, die Mühe des Hrsgb. erhöht wird, können jedoch seiner Meinung nicht beipflichten, die solche für den Benutzer von Urkundenbüchern entbehrlich hält. Die Textredaktion ist gut, dagegen sind die diplomatischen Bemerkungen zu dürftig. Die Orthographie der deutschen Urkk. ist nicht streng genug geregelt. Uebrigens sind die Dokumente bis auf ganz geringe Ausnahmen, die der deutschen Landessprache angehören, lateinisch abgefaßt. A. B.

Fontes rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, hrsg. vom histor. Verein des Kantons Bern. VII. Bd. (1344—53). VII, 761 S. 68 S. Register. Bern, Stämpfli. fr. 26.

Mit diesem 7. Bd. und einem eigens herausgegebenen Verzeichnis der Urkk. zu Bd. I—VII (360 S., fr. 11) hat dieses monumentale Werk, das nach dem ursprünglichen Plane bis zum Abschluß der bernischen Kirchenreform (1528) fortgeführt werden sollte, vorläufig ein Ende gefunden. Editionsweise, Umfang und Ausstattung legen den Wunsch nahe, es möchte das Werk hier nicht definitiv abbrechen, sondern mindestens bis zum Anfang der „Kirchenreform“ weitergeführt werden. Wir behalten uns vor, in einem zusammenhängenden Referate über die neueren Urkundenwerke der Schweiz eingehender darauf zurückzukommen. A. B.

Vulliemin (Ch.), Louis Vulliemin d'après sa correspondance et ses écrits, éssai biographique. Lausanne, Bridel. 1892. 452 p. fr. 6.

V. (1797—1879) hatte den Bildungsgang eines evangelischen Geistlichen durchgemacht, gesundheitshalber jedoch sehr früh das Predigtamt quittiert und sich fortan historischen Studien gewidmet als Honorarprofessor der Geschichte an der Akademie in Lausanne. Weitern Kreisen wurde er bekannt durch seine Fortsetzung der Joh. v. Müllerschen Schweizergeschichte von 1532—1712 und durch Herausgabe einer eigenen kurzen Schweizergeschichte Lausanne 1875 (auch in deutscher Uebersetzung 1876). Seine Lebensgeschichte erzählt er selber in seinen Souvenirs racontés à ses petits enfants. Lausanne 1871. Die hier vorliegende Ausgabe seiner Korrespondenz hätte nur gewonnen, wenn ihr eine kurze biographische Skizze vorangestellt worden wäre. Es sind fast ausschließlich Briefe V.s an seine Freunde Amiel, Troyon, Calame, Rambert, Georg von Wyß. Sie verbreiten sich für den Leser vielfach zu ausführlich über Familienverhältnisse, über die eigenen Publikationen, literarische Erscheinungen überhaupt, Politik und

Tagesfragen. Wir lernen V. aus seinen eigenen Aeußerungen kennen als glühenden Patrioten, der auf seine welsche Eigenart stolz ist, aber beständig von den Deutschen, deren wissenschaftliche Ueberlegenheit er gerne anerkennt, lernt. Aus Furcht vor Germanisierung der Westschweiz bekämpfte er das Projekt einer eidgenössischen Universität. Er erkannte auch sehr wohl, daß die weitere Zentralisation der Schweiz nur durch das Aufgehen der Welschen in den Deutschen möglich sei. „Zwischen dem deutschen und romanischen Stamm ist keine Einigung möglich. Zeitweilig können sich ihre Staaten zusammenthun unter der Bedingung, daß sie in allem, was nicht die Verteidigung ihres Gesamtgebietes betrifft, fast völlige Unabhängigkeit bewahren. Allein, wenn die Einigung diese Grenzen überschreitet, so bringt sie keine Einigung mehr, sondern Unterdrückung, Ausbeutung und endlich Aufgehen des einen Stammes in dem andern" (184). Aus einer gewissen protestantischen Befangenheit kam er trotz des redlichen Bemühens, auch den Katholiken gerecht zu werden, zeitlebens nie heraus. Dante hält er so gut für einen Protestanten wie Luther (199). Die Furcht vor einer Verstärkung des katholischen Elementes in der Schweiz hinderte ihn und mit ihm auch wohl den Bundesrat, den Anschluß Savoiens an die Eidgenossenschaft anzustreben. Die persönliche Bekanntschaft mit Campschulte und Cantu haben seine Befangenheit in konfessionellen Dingen gemindert. Als Protestant war er Anhänger der freien Kirche: „Reichet die Hand den Brüdern überall, wo es welche gibt, hütet Euch vor dem Geiste der Absonderung, welchen Namen er auch trage; Rom ist von diesen nur eine, die größte, die schlimmste in meinen Augen gerade aus diesem Grunde" (S. 432). Fast alle Fragen der Tagespolitik werden berührt und beleuchtet; die Auffassung ist die des eifrigen Historikers auch in Dingen, wo das Herz leicht das Urteil spricht wie in Nationalitätsfragen. Der deutsch-französische und der italienisch-österreichische Krieg, wie die Gründung des apostolischen Vikariates in Genf und die eidgenössische Verfassungsrevisionen von 1872 und 1874, das Schicksal Savoiens und das von Elsaß-Lothringen bieten ihm Anlaß zu längeren Ausführungen, die auch heute noch einen bleibenden Wert für den Staatsmann und Forscher haben. Unbeschadet des Inhaltes hätten viele Briefe wegbleiben, andere besser datiert und das Ganze mit einem alphabetischen Namenregister versehen werden sollen. So hat der wissenschaftliche Benutzer zu große Mühe, die Goldkörnlein aus der Makulatur herauszufischen. A. B.

Frankreich.

Franz (Fr.), die Schlacht bei Monthéry, ein Beitrag zur Geschichte Karls des Kühnen. Berlin, Gärtner. 16 S. 4°. *M.* 1.

***Dufayard** (Ch.), le Connétable de Lesdiguières. Paris, Hachette. 1892. XXII, 614 p.

Lesdiguieres, geb. um 1543 in der Dauphiné, schloß sich beim Ausbruche der Religionskriege (1562) den protestantischen Truppen an, mehr aus Ehrgeiz als aus religiösem Eifer. »C'est par les protestants qu'il compte parvenir, c'est pour les protestants qu'il combattra.« (S. 12.) Der tapfere junge Soldat wurde bald einer der ersten Feldherren der Hugenotten. Als er dann, nach Erlaß des Edikts von Nantes, von Heinrich IV zum Statthalter in der Dauphiné ernannt worden, bewährte er sich als ein trefflicher Verwalter. Obgleich Protestant, ließ er doch den Katholiken volle Gerechtigkeit zu teil werden. Noch mehr! Als die Hugenotten nach dem Tode Heinrichs IV sich wieder empörten, trug er kein Bedenken, dies verwerfliche Unternehmen mit den Waffen in der Hand zu bekämpfen. Man war denn auch nicht allzusehr erstaunt, als er gegen Ende seines Lebens (1622), um Konnetabel werden zu können, zur katholischen Kirche zurückkehrte. Bei dieser Bekehrung scheinen indeß religiöse Beweggründe nur wenig mitgewirkt zu haben. Dem ausgezeichneten Soldaten und Staatsmanne, der 1626 das Zeitliche gesegnet, hat D. eine sehr gediegene, durchaus quellenmäßige Biographie gewidmet. Die Hochachtung, die der Vf. für seinen Helden an den Tag legt, verhindert ihn nicht, auch dessen schlimme Seiten hervorzuheben. Namentlich wird die Habsucht des raubgierigen Kriegs-

mannes an den Pranger gestellt: »C'est là le côté sombre de cette brillante figure: Lesdiguières a été le plus grand des hommes de guerre du Dauphiné au XVI. siècle, mais il a été aussi le plus rapace et le plus avide«. (S. 322). Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Darstellung durch große Objektivität und wohlthuende Ruhe sich auszeichnet. N. P.

Reinach (J.), recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu' à la révolution française. Naples et Parme. Avec une introduction et des notes par —. Paris, Alcan. fr. 20.

Rocheterie (M. de la), Marie Antoinette. Deutsche Ausgabe. 2 Bde. Wien, Austria. 493 u. 503 S. *M.* 10.

—, correspondance du marquis et de la marquise de Raigecourt avec le marquis et la marquise de Bombelles pendant l'émigration 1790—1800, publiée d'après les originaux pour la société d'histoire contemporaine. Paris, au siège de la société. 1892. XXXII, 445 p.

Dieser Band ist die erste Publikation der vor kurzem gegründeten Société d'histoire contemporaine, welche sich zur Aufgabe setzt, an die Société de l'histoire de France anknüpfend, von 1789 an, mit welchem Jahre letztere ihre Publikationen begrenzt sein läßt, Quellen herauszugeben, welche sich auf die Revolution, das erste Kaiserreich, die Restauration, die Julimonarchie und das zweite Kaiserreich beziehen. Die im vorliegenden Bande herausgegebenen Briefe ergänzen in dankenswerter Weise die schon edierte interessante Correspondance de Madame Elisabeth de France und gewähren uns einen Einblick in die Beziehungen, die die Emigrierten während der Revolutionszeit mit Frankreich unterhielten. Denn wenn auch dieser Briefwechsel privaten Charakters ist und demselben die Bedeutung eines offiziellen Dokumentes nicht zukommt, so ist derselbe dennoch nicht unwichtig, weil wir die unmittelbaren Anschauungen gewisser Kreise über die wichtigen Ereignisse von 1790—1800 erfahren. Wir können die Lektüre dieses anziehenden Buches nur empfehlen und wünschen dem Unternehmen gutes Gedeihen. Eine der nächsten Publikationen wird den Briefwechsel der unglücklichen Marie Antoinette enthalten. Druck und Ausstattung sind gut, auch das Register ist dankenswert. K. H.

Flammermont (J.), la journée de 14 juillet 1789. Fragments de mémoires inédits de L. G. **Pitra**. Paris, Charavay. 1892. Gr. Royal 8°. CCLXXVIII, 68 p.

F. geht gegenüber Taine wieder auf den alten Standpunkt zurück, von dem aus der Bastillensturm als eine nationale Heldenthat gefeiert wurde. Im ersten Teil prüft F. die Berichte der Augenzeugen, im zweiten schildert er den Hergang, im dritten gibt er den Bericht des Wahlherrn Pitra.

*__Moulin__ (M.), mémoires sur la Chouannerie normande. Paris, Picard. XV, 403 p. fr. 10.

Michael Moulin, geb. 1771, gest. 1840, war einer der hervorragendsten Royalisten, die in der Normandie gegen die republikanischen Truppen den sogen. Chouanskrieg führten. Nachdem er unter Ludwig XVIII eine Offiziersstelle erhalten, benützte er die freien Stunden, um seine früheren Erlebnisse niederzuschreiben. Diese Memoiren werden in dem vorliegenden Bande zum erstenmal der Oeffentlichkeit übergeben. Der erste Teil, worin M. mit eben so großer Sachkenntnis als Unparteilichkeit den Aufstand in der Normandie (1793—1800) schildert, ist für die Geschichte der Chouannerie, wie der Hrsgb., L. Rioult de Neuville, mit Recht hervorhebt, von der allergrößten Wichtigkeit. Manche Leser werden sich indes mehr interessieren für den zweiten Teil, worin M. seine Erlebnisse (1800—15) unter der Regierung Bonapartes erzählt. Wie der eifrige Anhänger der bourbonischen Partei trotz der ihm bewilligten Amnestie 1804 in einer burgundischen Festung eingekerkert wurde, wie er mit einigen Leidensgenossen aus dem

Gefängnisse entwich, um über Deutschland nach England zu fliehen, wie er dann mit wichtigen Sendungen betraut unter Todesgefahr wiederholt nach Frankreich zurückkehrte und die kaiserlichen Spione und Polizisten mit echt normännischer Schlauheit zu hintergehen wußte, dies alles liest sich wie ein anziehend geschriebener Roman, mit dem Unterschiede jedoch, daß hier eine schlichte, wahrheitsgemäße Erzählung vorliegt. N. P.

Maugras (G.), la fin d'une société. Le duc de Lauzin et la cour intime de Louis XV. Paris, Plon. *M.* 6.

Lévy (A.). Napoléon intime. Paris, Plon-Nourrit. 656 p. fr. 8.

Ein Gegenstück zu Taine fällt das Buch in das entgegengesetzte Extrem. Taine schildert uns Napoleon als einen Mann ohne Skrupel, rücksichtslos in der Durchführung seines Willens. Nach L. ist er gemäßigt, liebenswürdig und zuvorkommend. Vgl. Bespr. v. Bailleu in Deutsch. Litztg. Nr. 24.

Chaptal, mes souvenirs sur Napoléon. Publié par —. Paris, Plon-Nourrit. 413 p.

Pingaut, un agent secret sous la révolution et l'empire. Paris, Plon-Nourrit.

Hamel (E.), histoire du second empire. Tom. I. Paris, Juvet. 703 p. fr. 7,50.

Reicht vom Dezember 1851 bis in den August 1859.

Italien.

Reinach (J.), la France et l'Italie devant l'histoire. Paris, Alcan. 244 p. fr. 5.

Vf. findet bei jedem Schritte in der italienischen Geschichte den segensreichen Einfluß Frankreichs; wo das deutsche Reich, Spanien oder Oesterreich in die italienischen Geschicke eingriff, blieb nur Verheerung: ruines et encores des ruines. La même tristesse s'étend sur la terre et sur les cerveaux. Damit ist die Tendenz des Buches, das mit der Karolingerzeit beginnt und mit der Einigung Italiens schließt, genügend charakterisiert. Ein Bedauern klingt durch das ganze Buch hindurch, daß Italien so wenig dankbar die Segnungen Frankreichs anerkannte.

Gregorovius (F.), Geschichte der Stadt Rom im MA. 4. Aufl. Stuttgart, Cotta. 5. Bd. 1892. 6. Bd. 1893.

Starrabba (R.), contributo allo studio della diplomatica siciliana dei tempi normanni. I diplomi di fondazione delle chiese episcopali di Sicilia (1082—93). Palermo, tip. Lo Statuto. 108 p.

Dopo la espugnazione di Taormina, Ruggiero conte di Sicilia volle lasciare un monumento della sua pietà ed edificò un tempio in Troina, ch'egli eresse a sede vescovile e fuse poi con quella di Messina. Compiuta la conquista della Sicilia eresse le chiese di Girgenti, Mazzara, Siracusa e finalmente di Catania. Come potè mai egli, principe, creare dei vescovati e nominarne i titolari senza l'intervento della S. Sede? Questa domanda si pone lo Starrabba a proposito degli atti di fondazione di quelle chiese che corrispondono esattamente alla narrazione che di quelle fondazioni ci ha lasciato nella sua cronaca Goffredo Malaterra. Dopo avere accuratamente esaminato studiato e sottoposto i suddetti diplomi alla precisa critica storica che gli permise di sceverare i raffazzonamenti dagli originali, i veri dai falsi l'autore conchiude, rispetto a quella domanda, che probabilmente i detti vescovi furono nominati in séguito alle proposte di tutti gli altri vescovi della Sicilia come vien detto nel diploma originale della fondazione della Chiesa siracusana.

*Ferrai (L. A.), studii storici. Padova, Drucker. 370 p.

Besprechung folgt.

Randazzini (S.), le consuetudini di Caltagirone e i diplomi dei re che le confermano. Caltagirone, Scuto. 87 p.

Le consuetudini della terra di Caltagirone in Sicilia ora pubblicate dal Randazzini furono compilate nel 1299 ed approvate dal re Federigo III con diploma dal 15 ottobre. Di esse l'editore dà il testo e a fronte il volgarizzamento. Vengono poi i diplomi degli imperatori e re che confermano i privilegi di quella terra e che appartengono ad Enrico VI, luglio 1197, a Federigo II del 1 febbraio 1201, di Corrado I del gennaio 1254, di Alfonso il magnanimo del 1443, di Giovanni d'Aragona del 1474 di Ferdinando d'Aragona del 1503. Segue la costituzione di Federigo II super iure congrui.

Carraresi (G. C.), le origini di Montevarchi e della sua chiesa maggiore studiate sopra alcuni autentici documenti dei secolo XIII e XIV. S. Giovanni Valdarno, Righi. 47 p.

Montevarchi è una grossa terra della Toscana sulla via di Arezzo, che volevasi finora fosse stata edificata nel XIII dal conte Guidoguerra da Dovadola: l'autore invece, studiando sui documenti inediti, afferma che al pari di molte altre terre della nostra regione, fra le altre Firenze, quel borgo cominciò a grado a grado a formarsi assai prima di quel tempo con le abitazioni che per comodo del commercio i mercanti andavano via via costruendo sotto l'antico castello di Montevarchi; soggiunge che la chiesa di S. Lorenzo fu coeva di queste prime case.

Sanesi (G.), Amedeo VI di Savoia nei documenti dell' archivio di Siena. Siena, Nava. 28 p.

Questi documenti sono la domanda fatta dal Conte al Comune di Siena, al ritorno dalla Crociata da lui condotta in Oriente nel 1386, di poter passare per gli stati senesi per andare ad ossequiare Urbano V; e lettere relative alla spedizione ch'egli fece nel Napoletano a favore di Luigi d'Angiò nel 1382.

*Valenzani (D.), i Canossa. Roma, Palotta. 1892. 70 p. l. 1.

Eine zusammenfassende Arbeit über die Canossa. Die Benutzung der Quellen ist eine ungleiche, einmal werden sie nach der Monumentenausgabe, dann wieder nach älteren Drucken zitiert.

Medin (A.), la obsidione di Padua del MDIX: poemetto contemporaneo ristampato ed illustrato da —. Bologna, Romagnoli Dell' Acqua. 16⁰. L, 385 p. l. 14.

Pontano (Jov.), lettere inedite in nome dei Reali di Napoli, pubblicate da Ferdinando Gabotto. Bologna, Romagnoli Dell' Acqua. 16⁰. 391 p. l. 12,50.

Virgili (A.), lettere di casentinesi. Firenze, Carnesecchi. 17 p.

Sono lettere di Bernardo Dovizi da Bibbiena, che fu poi cardinale, relative per lo più ai fatti della guerra del 1494; e di Andrea Torsi pievano di Castel fiorentino raccoglitore di memorie preziose sul Casentino, a Vincenzo Viviani. Queste ultime si riferiscono principalmente alle condizioni sanitarie di Roma nell' anno 1656 e ad interessi privati.

Guelfi (F.) e Baldi (C.), Montesansavino attraverso i secoli; ricerche storico biografiche. Siena, tip. Sordomuti. 1892. 4⁰. 243 p.

Bertolotti (A.), i comuni e le parrocchie della provincia mantovana Mantova, Mondovi. 253 p. L. 3.

Sono cenni archivistici, archeologici, storici, artistici, biografici e bibliografici di tutto il mantovano distinti sotto i nomi dei vari comuni; e possono essere utili per conoscere il paese e la storia del medesimo.

*Probyn (J. W.), l'Italia della caduta di Napoleone I. 1815—92, trad. di Sofia Fortini-Santarelli. Firenze, Barbèra. 1892. kl. 8^{0}. 422 p.

Großbritannien und Irland.

Burrows (M.), commentaries on the history of England from the earliest times to 1865. London, Blackwood. XIV, 533 p. 7 sh. 6 d.

Von den zahlreichen Handbüchern der englischen Geschichte unterscheidet sich dieser Kommentar nur dadurch, daß manche wichtige Punkte ganz übergangen sind. Dieselbe Einseitigkeit und Befangenheit, welche die früheren Werke des Vfs. charakterisiert, findet sich auch hier wieder. B. hat offenbar neuere Werke nicht studiert, sonst würde er nicht so von einer Hebung der Universitäten unter Heinrich VIII sprechen. Für die Geschichte der letzten Stuart gilt Macaulay als Autorität. Schwierige und dunkle Punkte in der englischen Geschichte sind in diesem Kommentar überhaupt nicht erläutert, auf die Gründe der Gegner wird selten eingegangen. Zahlreiche Verstöße hätten sich durch etwas Sorgfalt leicht vermeiden lassen. Die Handbücher von Frank Bright, S. R. Gardiner, York-Powell, Tout sind viel zuverlässiger und vollständiger. Z.

Raine (Jam.), York (Historic Towns). London, Longmans. 3 sh. 6 d.

Die Geschichte einer so merkwürdigen Stadt läßt sich unmöglich in 213 Seiten zusammendrängen, wie der Vf. selbst gesteht. R. hätte deshalb über Punkte, welche längst aufgeklärt sind, z. B. die Gnadenwallfahrt, sich kürzer fassen und andere Punkte, z. B. die Unterdrückung der städtischen Freiheiten durch die Tudors und Stuarts, die verschiedenen Gilden und ihren Einfluß, weit länger behandeln sollen. Dankenswert sind die Angaben über die Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten Yorks vor der Reformation. In einem Hospitale (York hatte damals noch drei weitere Spitäler) konnten doppelt so viele Kranke Aufnahme finden, als in dem gegenwärtigen Hospitale der Stadt. Interessant ist die Notiz, daß im J. 1688 der katholische Bischof Dr. Smith, der an einer Prozession durch die Stadt teilnahm, vom Pöbel angegriffen wurde, daß Graf Danby ihm den schönen silbernen Bischofsstab aus der Hand riß. Derselbe befindet sich jetzt im Schatz des Münsters von York. Z.

Gordon (Sir Arth.), the Earl of Aberdeen. (The Queens Prime Ministers.) London, Sampson Low. sh. $3^{1}/_{2}$.

Der Earl von Aberdeen, einer der tüchtigsten Diplomaten Englands, hatte schon 1813—14 in seiner Eigenschaft als Gesandter in Wien eine Rolle gespielt und sich die allgemeine Achtung erworben. Als Minister des Auswärtigen 1828, 1841—46 und Premier 1852—55 kam er oft in Konflikt mit Lord Palmerstone und Lord Russel, die er nicht ohne Grund beschuldigte, die Unterthanen befreundeter Mächte zur Revolution aufgestachelt zu haben. Aberdeen war gleich ausgezeichnet durch Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung und Bescheidenheit, und übte weit größeren Einfluß auf seine Kollegen, als man bisher angenommen hat. Der Sohn hat seinem edlen Vater in dieser Biographie ein schönes Denkmal gesetzt. Z.

Smith (G. Barnett), history of the English Parlament from the earliest times to the Reform Acts 1884—85. Vol. I. X, 562 p., Vol. II. VI, 629 p. London, Ward-Lock. 1892.

Der Vf. hebt in der Vorrede hervor, er gebe zum erstenmal eine fortlaufende und vollständige Geschichte des Parlamentes als gesetzgebenden Körpers, er habe nichts in das Werk aufgenommen, was die genaueste Nachprüfung nicht bestehen

könne. Etwas mehr Bescheidenheit wäre am Platze gewesen, denn S. steht mit nichten auf der Höhe seiner Aufgabe. Seine Zitate sind vereinzelt und ungenügend, ganz wichtige Schriften sind weder gekannt noch benutzt. Ueber Becket handeln Reuter und Robertson, beide sind übergangen, Hallam und Macaulay werden angeführt, wo der Verfasser auf Stubbs und Gardiner hätte verweisen müssen. Nicht bloß in der Geschichte des MA., sondern selbst in der Geschichte seit der Reformation finden sich arge Verstöße. Unter Heinrich VIII soll das Parlament größere Selbständigkeit und Freiheit erlangt und das Volk repräsentiert haben: „Statt wie früher, sagt S., sich auf Genehmigung der Geldforderungen und Einregistrierung der Vorschläge des Geheimrates zu beschränken, faßte es selbständige Beschlüsse. Der Adel gab nicht mehr wie früher den Ausschlag in den Versammlungen der Nation, sondern die vom Volke gewählten Vertreter.“ Jedermann weiß, daß die Parlamentsmitglieder unter Heinrich VIII, Eduard VI, Elisabeth Kreaturen des Hofes waren, daß besonders Elisabeth das Parlament oft daran erinnerte, sich in Staatsangelegenheiten nicht einzumischen. S. widerspricht sich selbst, denn er rechnet es den Tudors zum Verdienste an, daß sie die Keime der Verfassung hätten bestehen lassen und sie nicht ganz unterdrückt hätten. Pole und Gardiner, welche sich am wenigsten an der Verfolgung der Protestanten unter Maria beteiligt hatten, sollen die Inquisition eingeführt haben. Die Regierung Marias soll die unglücklichste Periode der englischen Geschichte gewesen sein; die Zeiten ihres Vorgängers verhältnismäßig glücklich, obgleich unter Edward die Münze verschlechtert, die Güter der Gilden, Spitäler und Kapellen eingezogen wurden. Der Sturz Jakobs II soll zur Bestätigung und Ausdehnung der nationalen Freiheiten des englischen Volkes geführt haben. Jakobs Absetzung soll unvermeidlich gewesen sein. Beide Behauptungen sind unrichtig. Wilhelm III erlaubte sich bekanntlich größere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des Volkes als Jakob II. Das Buch steht auf dem veralteten Standpunkte des traditionellen Protestantismus, der nur noch in den Köpfen einiger Ignoranten fortspukt.

Z.

Todd (A.), parliamentary Government in England, revised by Spencer Walpole. 2 Vols. London, Fisher Unwin. sh. 15.

Der Herausgeber Spencer Walpole hat dieses verdienstliche Werk, dessen Brauchbarkeit allgemein anerkannt ist, durch Anmerkungen und Zusätze erweitert, während er auf der andern Seite durch bessere Verteilung des Stoffes und Ausscheidung aller Wiederholungen das Buch bedeutend verkürzt hat. Unter den Titeln: 1) die Prärogative und die Parlamentsregierung, 2) die Prärogative der Krone, 3) die Geschichte des Kabinetsministeriums, 4) die Exekutive und das Parlament, 5) das Parlament, wird der reiche Stoff einheitlich gegliedert. Das Buch ist nicht nur für den Politiker, sondern auch für den Historiker unentbehrlich, denn wir finden hier eine Geschichte des Ursprungs und der allmählichen Entwickelung der parlamentarischen Gewalt. Von dem Vf. der Geschichte Englands im 19. Jahrh. durfte man eine Berücksichtigung der neuesten Vorgänge im Parlament erwarten und aller der Aenderungen, welche seit Erscheinen der zweiten Auflage Todds stattgefunden. Walpole beschränkt sich in der Regel auf kurze Andeutungen, verweist aber dabei auf die besten Werke und Abhandlungen über den Gegenstand. Zu bedauern ist, daß in dem Bücherverzeichnis das Jahr des Erscheinens nicht angezeigt ist. Der mäßige Preis sollte die Anschaffung dieses Werkes, das sich bisher als bewährten Führer für die Kenntnis des englischen Parlaments erprobt hat, auch für minder Bemittelte ermöglichen. Es eignet sich trefflich zum Nachschlagen.

Z.

Brosch (M.), Geschichte von England. Bd. VIII (Gesch. der europäischen Staaten. LV. Lief., 1. Abtl.). Gotha, Perthes. 571 S. M. 10.

Behandelt Wilhelm III und Maria II, die Malboroughs und Königin Anna, die Torries als herrschende Partei, Georg I, Robert Walpole und Georg II, Walpoles Nachfolger bis auf Pitt, Pitt, Bute, Grenville, Rockingham, Lord Chatham, die Middlesex-Wahl, irische und amerikanische Wirren, Ergebnisse der persönlichen Politik Georgs II, Ursprung und Verlauf der Aufklärung in England.

Belgien.

*Cauchie (A.), mission aux archives Vaticanes. Rapport à M le Ministre de l'intérieur et de l'instruction public par —. Bruxelles, Hayez. 1892. 181 p.

Der Vf., welcher im Auftrage des belgischen Kultusministeriums 1891 in den Archiven zu Rom und Neapel Forschungen zur belgischen Geschichte anstellte, bietet uns in diesem wertvollen Reiseberichte einen Teil seiner Ausbeute in mehr oder minder ausführlichen Regesten, denen für die wichtigeren Stücke ein Anhang von Dokumenten beigefügt ist. Die Punkte, worüber die belgische historische Kommission Aufschluß wünschte, sind innerlich ziemlich zusammenhangslos. Wir erhalten Beiträge zur Geschichte der bayrischen Jakobäa (aus Briefen Martins V), Nachrichten über das Vorgehen der Inquisition in den Niederlanden, besonders gegen Nik. Serrurier, 1421—25, Auszüge aus einem Registerbande Alexanders VI (Vat. Arch. Arm. 53 t. 18 vgl. Vatic. lat. 3881), die bischöfliche Jurisdiktion betr. Wichtiger sind die Dokumente des 16. Jahrhs. Vf. hat über sie konsultiert Lettere princ. 1, 22—54, 149—53; Vesc. 1, 2, 10, 11; Card. 1—4, ohne uns jedoch eine nähere Beschreibung dieser Sammlungen zu geben. Sein Hauptaugenmerk richtet er dabei auf die Stellung der Niederländer zu Philipp II und zwar speziell unter Alexander Farnese: wichtig ist der Nachweis eigenhändiger Briefe Philipps, deren einer dem Papst Rechenschaft gibt über Don Carlos Verhaftung, sowie der Regentin Margareta v. Parma und des Duca d'Alba an den Papst. Die Bischofsbriefe, mitunter sehr unbedeutend, sind für uns beachtenswert wegen Ernsts von Bayern, der mit seinem Bistum Lüttich ja auch den Niederlanden angehört, die Kirchen- und Ketzergeschichte ist an den die Universität Löwen und Professor Michel Bajus betreffenden Schreiben interessiert. Unter den Nuntiaturberichten erscheinen diejenigen des Girol. Muzarelli aus der Zeit der Spannung zwischen Paul IV und Karl V, des Fabio Mirto und Antonio Salviati (Paris 1571/72) beachtenswert, um so mehr, als sie ein paarmal deutsche Verhältnisse streifen. Im Schlußwort richtet Vf. einen dringenden Appel an die belgische Regierung zur Gründung eines historischen Instituts in Rom nach dem Vorgange Frankreichs, Preußens und Oesterreichs. Die Einrichtung eines solchen wäre sehr zu begrüßen. Schl.

Dänemark.

Barford (Fr.), Danmarks Historie 1539—1670. Bd 3 u. 4 bis 1670. København, Schoenberg.

Rußland, Polen.

Pierling (P.), Saxe e Moscou. Un médecin diplomate: Laurent Rinhuber de Reinufer. Paris, Bouillon. 12°. 160 p. fr. 3.

Rinhuber hat seine Dienste Rußland gewidmet; er erscheint in Rußland, Sachsen und Frankreich vielfach mit eigenen Plänen. Er will die Einigkeit der Polen und Russen herbeiführen, mit Ludwig XIV eine franz.-russische Allianz gründen.

Morfill (W. R.), story of the nations Poland. London, Fisher Unwin. sh 5.

In dieser Kompilation sind die Geschichte des MA. und der Reformationszeit sehr stiefmütterlich bedacht worden. Ueber die katholische Gegenreformation in Polen erfährt man fast nichts. Das anekdotenhafte und biographische Element tritt zu sehr in den Vordergrund, z. B. bei Poniatowsky, Mickiewicz, Kosciusko. Friedrich II wird als arger Feind Polens geschildert, Katharina dagegen wird kaum getadelt. Die Preußen haben nach M. die Germanisierung Polens systematisch durchzuführen gesucht, Rußland hat dagegen den polnischen Bruder abwechselnd geliebkost und gestraft, bringt ihm aber die Sympathie eines Blutsverwandten entgegen. Am besten gelungen sind die zwei letzten Kapitel über

die Literatur und die soziale Lage Polens, obgleich sich auch hier viel Unrichtiges findet. So sagt der Vf., das frivole Erziehungssystem der Jesuiten habe den Verfall der polnischen Literatur veranlaßt, das sogen. macaronische Zeitalter 1606—1704 eingeleitet. Für die frühere Periode ist Schiemann benutzt. Von den katholischen Institutionen hat der Verfasser ganz verkehrte Vorstellungen und wird den Katholiken weit weniger gerecht als selbst Schiemann. Z.

Monumenta Poloniae historica. Bd. 6. Krakau, Akad. d. Wiss. VI, 731 S.

Inhalt: 1. Philippi Callimachi Experientis historia rerum gestarum in Hungaria et contra Turcos per Vladislaum Poloniae et Hungariae regem, hrsg. von Saturin Kwiatkowski, welcher zeigt, daß der wissenschaftliche Wert der Hist. sehr gering ist, da sie meist nur als eine Bearbeitung des Joh. Długosz sich aufweist. 2. Vita et mores Gregorii Sanocei Leopoliensis archiepiscopi. Auctore Philippo Buonacorso Callimacho und 3. Vita et mores Sbignei Cardinalis von demselben Vf.; beide Schriften hrsg. von Ludwig Finkel. 4. Fontes Olivenses: a) Exordium ordinis Cruciferorum seu Chronica de Prussia, b) Chronica Olivensis. Auctore Stanislao abbate Olivensi, c) Tabulae fundatorum et benefactorum, d) Epitaphium Dithardi abbatis, e) Annales Olivenses, hrsg. von Wojciech Kętrzyński, der auch die folgenden Nrn. 5—13 herausgegeben. Der Hrsg. war in der vorteilhaften Lage, noch mehr HSS. heranziehen zu können als Hirsch in seiner Ausgabe der SS. rer. pruss. Der in der „älteren Chronik" enthaltenen Chronica de Prussia spricht K. im Gegensatz zu Perlbach selbständigen Wert zu und hat sie deshalb besonders abgedruckt; ihren Vf. sucht er in einem Dominikaner aus Danzig, der kurz vor 1260 schrieb. 5. Brunonis vita quinque fratrum. Weicht in der Textemendation an manchen Stellen von der Ausgabe in den Mon. Germ. SS. XV ab. Als Todesort der Einsiedler nimmt K. nicht Meseritz an, sondern Kazimierz bei Posen. 6. Chronicon monasterii Claratumbensis ord. Cisterciensis. Auctore Fr. Nicolao de Cracovia. Chronik des Klosters Mogiła bei Krakau. Vf. starb 1505. 7. Miracula s. Johannis Cantii. Von kulturhistorischem Wert. Aus den J. 1475—1519. 8. Catalogi episcoporum Vratislaviensium. Die Ausgabe der Breslauer Bischofskataloge ist wertvoll, weil dieselbe hier zum erstenmale im Zusammenhang behandelt und herausgegeben werden. Die »Chronica et numerus episcoporum Vratislaviensium« des Sigmund Rositz beruht gegenüber der Ausgabe in SS. rer. Sil. XII auf einer neuen, besseren HS. aus dem J. 1482, welche auch eine eigene Fortsetzung enthält. 9. Varia e codicibus Vratislaviensium. 10. Johannis Dlugossii Vitae episcoporum Plocensium abbreviatae cum continuatione Laurentii de Wszerecz. 11. Johannis Dlugossii Articuli de incorporatione Masoviae. 12. Articuli Vladislao regi Poloniae a ducibus Masoviae traditi. A. D. 1426 et 28. 13. Varia enthaltend kleine Notizen zur Geschichte des Bistums Płock aus den J. 1471 und 1504. 14. Calendarii Cracoviensis Notae historicae ad annorum dierumque ordinem redactae. Hrsg. von Wilh. Bruchnalski. 15. Annalium Polonorum fragmentum. Hrsg. v. W. Kętrzyński. Umfaßt die J. 965—1013.

Spanien.

Schirrmacher, Geschichte von Spanien. Bd. 6 (Gesch. der europäischen Staaten, Lief 54, Abtl. 2). Gotha, Perthes.

Balkanstaaten.

Noiret, documents inédits pour servir à l'histoire de la domination Vénitienne en Crète. Paris, Thorin.

Regel (W.) et Novossadsky (N.), Fontes rerum Byzantinarum sumptibus academiae Caesareae scientiarum accuravit W. Regel. Tom. I, fasc. 1: Rhetorum saeculi XII. orationes politicae. Ediderunt —. Petropoli. 1892. 1 Bl. XX, 182 S.

Inhalt: 1) Sieben Reden des Metropoliten Eustathios von Thessalonike

(darunter fünf zum erstenmale aus dem Codex Escorialensis II. Y. 10 s. XIV. veröffentlichte) aus den J. 1169—79; 2) drei Reden des Rhetors Michael von Thessalonike (der nämlichen HS. entnommen) aus den J. 1150, 53, 55. Unter dem Texte, bei dessen Herstellung die Herausgeber von dem bedeutendsten Gräcisten der neueren Zeit, dem inzwischen leider verstorbenen August Nauck, unterstützt wurden, sind mit Sorgfalt die Bibel- u. Klassikerzitate nachgewiesen.
C. W.

Bikélas (D.), la Grèce Byzantine et moderne. Essais historiques. Paris, Firmin-Didot. VIII, 435 p. 1 Bl.

»Je crois, schreibt der Vf. in der Vorrede, qu'il y a entre ces essais détachés un lien qui en justifie le titre collectif et que la continuité de l'histoire de la Grèce en ressort.« Wir teilen die Titel der einzelnen Aufsätze mit: I. Les Grecs au moyen-âge (Kap. 1. L'empire d'Orient; 2. Hellénisme et Byzantinisme; 3. Civilisation byzantine), eine bereits 1878 von Legrand und Wagner aus dem griechischen ins französische und deutsche übersetzte Skizze. II. L'empereur Nicéphore Phocas. III. Les Grecs aux conciles de Bâle et de Florence. IV. La littérature Byzantine (erschien zuerst in der Revue des deux mondes anläßlich des Krumbacherschen Buches). V. La Grèce avant la révolution de 1821. VI. Un héros de la guerre de l'indépendance grecque (Colocotronis † 1843). VII. Le Philhellénisme en France. VIII. La formation de l'état grec et ses limites depuis le congrès de Laybach iusqu'au congrès de Berlin. IX. Vingt-cinq années de règne constitutionel 1863—88. X. Alexandre Coumoundouros. Souvenirs personnels (aus dem griechischen übersetzt von Marquis Queux de St. Hilaire). XI. Le role et les aspirations de la Grèce dans la question d'orient (erschien zuerst in den Publikationen der Société historique [cercle Saint-Simon]). Als »Appendice« (S. 431 ff.) ist eine Liste der Kaiser von Konstantin d. Gr. bis auf Konstantin XI beigefügt. C. W.

Asien.

***Röhricht (R.), regesta regni Hierosolymitani. Innsbruck, Wagner. M. 13,60.**

Besprechung folgt.

Amerika.

***Jannet (C.), Kämpfe (W.), die Vereinigten Staaten Nordamerikas in der Gegenwart. XLIV, 704 S. Freiburg i. Br., Herder.**

Die Bearbeitung des Jannetschen Buches, das allgemein als eine tüchtige Leistung begrüßt wurde, ist in gute Hände gefallen. K. hat in vielen Fällen den Inhalt des französischen Werkes durch ausführliche Exkurse erläutert und vertieft. Daß K. auf die in England erschienene Literatur und namentlich auf das große Werk von Bryce (vgl. X, 904) nicht mehr Rücksicht genommen hat, erklärt sich leicht. Beide Werke, das von Bryce und von Jannet-Kämpfe müssen neben einander gelesen und verglichen werden; sie ergänzen sich gegenseitig. Bryce handelt weit ausführlicher über die staatlichen Institutionen, das Regierungssystem und die politischen Parteien, dagegen werden die Kulturzustände nur gestreift. Gerade die Darstellung der religiösen und sozialen Verhältnisse, die Beziehungen der verschiedenen Konfessionen zum Staate und unter einander, die Rassenfrage werden von J.-K. mit fast erschöpfender Vollständigkeit besprochen. Entgangen sind dem Bearbeiter die wichtigen Abhandlungen von Prof. v. Holst „Ueber den Einfluß des deutschen Elementes in Amerika" (English Historical Review 1889), von Bodley „Der Katholizismus in Amerika" (Nineteenth Century Vol. 26, S. 801). Auch das Buch von Fitch, notes on American schools, London 1890 würde reichliche Ausbeute gewährt haben. Die Kapitel „die Frage der Schule und der nationalen Erziehung", „die Unterrichtsmethode

an amerikanischen Universitäten" gehören übrigens zu den gediegensten des ganzen Buches. Auf Einzelheiten, in denen wir abweichender Meinung sind, kann hier nicht eingegangen werden. Daß die deutschen Juden Amerikas doppelt leicht dazu geneigt seien, sich der fremden Nationalität anzuschmiegen und ohne großen Widerstand in ihr aufzugehen (S. 531) scheint uns unwahrscheinlich. Die Stelle aus Rudolf Meyer bedarf jedenfalls der Einschränkung. „Nur der felsenfeste Glaube der Mormonen hat diese Wunder in der Wüste (Verwandlung öder Länderstrecken in Ackerland) geschaffen, wie es der Glaube war, der den einst blühenden Staat Paraguay schuf." Findigkeit und Betriebsamkeit erklären dieses Wunder. Möge das hochinteressante Buch in seinem neuen Gewande recht viele Leser finden. Z.

Seeger (E.), Chicago, Geschichte einer Wunderstadt. Chicago, Selbstverlag. 488 S. *M.* 6,75.

Topf, deutsche Statthalter und Konquistadoren in Venezuela. Hamburg, Verlagsanstalt Akt.-Ges.

Studart (G.), seiscentas datas para a chronica do Ceará na segunda metade do seculo XVIII. Fortaleza. 1891.

Almeida (João Mendes de), algumas notas genealogicas. S. Paulo. 1886.

Glänzende, vielversprechende Titel haben in Brasilien schon manchen unvorsichtigen Leser getäuscht über den Inhalt der Bücher, denen jene angehörten. Dem ganz entgegen haben wir hier ein Werk vor uns, das unter einfachem Titel manche fruchtbare Wahrheit birgt. Es ist dies Buch zunächst für die eigene Familie des gelehrten Vfs. bestimmt, aber darum nicht weniger wertvoll für die Oeffentlichkeit. Im ersten der zwei Teile gibt A. in neun Kapiteln einen Abriß der Geschichte Brasiliens (S. 1—255), worin er einigen strittigen Punkten eine besondere Sorgfalt zuwendet. Im zweiten Teil behandelt er die Frage nach dem Ursprung der amerikanischen Rassen und inssondere die Genealogie einiger brasilianischen Familien von S. Paulo, alles in acht Kapiteln (S. 255—497). Vf. ist, wie sein noch berühmterer Bruder, der Senator Candido de Almeida, voll Anerkennung für die Verdienste der Jesuiten um Brasilien. Da die beiden Männer die einzigen sind, die eine solche Sprache führen, geben wir die hiefür in betracht kommenden Worte des Vf. wieder. „In Wahrheit, ohne den Wert der großen Verdienste anderer Orden beeinträchtigen zu wollen, ist es erlaubt zu behaupten, daß Brasilien mehr das Werk der Jesuiten als der Regierung Portugals ist. Noch mehr; man kann behaupten, wenn die Gesellschaft Jesu nicht gewesen, daß das Land Cabrals in die Barbarei und seine Völker in den Schatten des Todes zurückgesunken wären; oder aber, daß Brasilien notwendig unter Franzosen, Holländer und Engländer verteilt worden wäre, die solche Anstrengungen um dessen Besitz gemacht haben" &c. (S. 52). Die ganze übrige Geschichtschreibung in Brasilien, die noch in dem Pombalinischen Fahrwasser sich bewegt, steht diesen Männern entgegen. Mit Recht betont A. auch die Verdienste der Gesellschaft Jesu um die Geschichte Brasiliens durch ihre leider noch wenig veröffentlichten Chroniken. T.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Brunnhofer (H.), Urgeschichte der Arier in Vorder- und Zentralasien. Hist.-geograph. Untersuchungen. 3 Bde. Leipzig, Friedrich. 250, 223, 245 S.

Penka (K.), die Heimat der Germanen. Leipzig, Hirsemann. gr. 4°. 32 S.

Gloy, Beiträge zur Siedelungskunde Nordalbingiens. Stuttgart, Engelhorn.

Wlislocki (H. v.), Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen. Beiträge zur Volks- und Völkerkunde. Berlin, Felber. Bd. I. 212 S. M. 5.

Das Märchenland Siebenbürgen ist ein sehr fruchtbarer Boden für die Volkskunde. Vf. hat aus Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern und Programmen sein Material zusammengetragen und durch 15 Jahre langes Reisen und eigenen Beobachtungen ergänzt. Es handelt über Dämonen, Festgebräuche, Sagen und Heilmittel, Glück und Unglück, Tiere im Volksglauben, Tod und Todenfische.

Müller (W.), Beiträge zur Volkskunde der Deutschen in Mähren. Wien-Olmütz, Gräser. 446 S. M. 4.

Enthält 1) Deutsche Märchen und Sagen. 2) Die deutsch-mährischen Mundarten. 3) Brauch, Sitte, Tracht, Lied und Spruch.

Spiller (R.), zur Geschichte des Märchens vom Dornröschen. Frauenfeld, Thurgauische Kantonschule. 4°. 37 S.

Beck, die Geschichte des Eisens in technischer und kunstgeschichtlicher Beziehung. V. Abtl. 1. Tl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. M. 5.

Nahida Remy, Kulturstudien über das Judentum. Berlin, Duncker. 322 S. M. 5.

Volkmann (W.), Uriel Acosta, eine Skizze. Breslau, Morgenstern. 36 S. M. 0,50.

Frederic (H.), the New Exodus, a study of Israel in Russia. London, Heinemann. sh. 16.

Dieses Buch gibt eine gedrängte Geschichte der Juden in Rußland und eine ins Einzelne gehende Schilderung der Greuelszenen der letzten Jahre. Die Charakteristiken des Czar Alexanders III, der Großfürsten Vladimir und Sergius, des General Ignatieff, des Prokurators des heiligen Synod, Pobiedonostseff, sind stilistische Meisterstücke. Zugeben muß man, daß der Vf. die Farben bisweilen zu stark aufgetragen hat. Die Russen erscheinen ihm als verschmitzt, schlau, im Grunde sind sie kurzsichtig, thöricht. Die russische Nation ist im Niedergang begriffen, die Austreibung der Juden und Fremden, die Maßregelung der Katholiken und Lutheraner wird die Verwilderung und Barbarei des russischen Volkes nur beschleunigen. Z.

Grünbaum, neue Beiträge z. semitischen Sagenkunde. Leiden, Brill. M. 7,50.

Nover, die Tiersage. Hamburg, Verlagsanstalt.

Heim (R.), incantamenta magica graeca latina collegit disposuit edidit —. Leipzig, B. G. Teubner. (XIX. Supplementbd. d. Jahrbb. f. klass. Philol. S. 463—576.)

Die Arbeit liefert einen höchst wichtigen Beitrag zur Kulturgeschichte nicht nur des Altertums, sondern auch des frühen MA. Der Vf. hat sich nicht begnügt, die bei den Schriftstellern und auf Inschriften vorkommenden Zaubersprüche zu sammeln, sondern hat auch neues Material aus HSS. hervorgezogen (vgl. S. 550 ff.). Ich mache besonders auf den 11. Abschnitt (S. 520 ff.) aufmerksam, in welchem gezeigt wird, wie die Homer- und Vergilverse in ihrer magischen Verwendung durch Stellen aus der hl. Schrift abgelöst wurden. Ueber Einzelheiten kann man sich durch den sorgfältigen ‚index nominum et rerum memorabilium' (S. 573 ff.) mühelos orientieren. C. W.

Graf (A.), miti, leggende e superstizioni del medio evo. Vol. II e ultimo. Torino, Loescher. 398 p. l. 5.

Questo secondo e ultimo libro dell' opera dell' illustre scrittore contiene nove memorie che sono: la leggenda di un pontefice; la demonologia di Dante, un monte di Pilato in Italia; fu superstitzioso il Boccaccio? San Giuliano nel Decamerone e altrove; il rifiuto di Celestino V; la leggende di un filosofo; Artù nell' Etna; un mito geografico.

Schultheß, die Sagen über Silvester II. Hamburg, Verlagsanst. *M.* 0,80.

Diefenbach (J.), Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln. Frankfurt a. M., Fösser Nachf. 56 S. (Frankf. zeitgemäße Broschüren Bd. XIV, H. 4.)

Ausgehend von der Wemdinger Teufelsaustreibung am 14. Juli 1891 untersucht D. die Möglichkeit und Wirklichkeit der Besessenheit, zeichnet das Wesen und die verschiedenen Arten der Zauberei, wobei er eine umfangreiche Literatur protestantischer Hexenpredigten (S. 26—32) in Ergänzung früherer Schriften über den „Hexenwahn" (Mainz 1886) und „die lutherische Kanzel" (Mainz 1887) aufweist, und setzt sich schließlich mit Waldbrühl „Naturforschung und Hexenglaube" und Nippold „Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens" über die Hexenfabeln der protestantischen Literatur auseinander. S. 6 erscheint die Synode von Eliberata 305 Kap. 29, wofür besser gesagt werden dürfte Elvira 305 Kan. 29. (Hefele, Konziliengeschichte I 2, 167.) Eine Synode von Karthago 398 gibt es nach Hefele (a. a. O. II, 68) nicht. Die Anmerkung 1 S. 14 ist dahin zu berichtigen, daß nur das bischöfliche Ordinariat Eichstätt gegen die Erklärung des Oberkonsistoriums Verwahrung einlegte. S. 21 läßt D. die Zauberei bekämpft werden durch die Synode „von Ancyra, berühmt durch den Kanon Episcopi, welcher das Zauberwesen als Täuschung erklärt". Damit kann nur die Synode von Ancyra i. J. 314, Kan. 24, gemeint sein (Hefele a. a. O. I, 241). Der Kanon Episcopi, welcher sich bei Regino von Prüm findet, stammt aus dem Anfang des 10. Jahrhs. und wurde nachher irrig der Synode von Ancyra zugeschrieben. (Kirchenlexikon Hergenröther-Kaulen V², 1991.) Auch ist es nicht genau, wenn S. 22 gesagt wird, daß die Versuche der Kirche, das griechische Schisma beizulegen, im 15. Jahrh. begannen; denn schon Thomas von Aquin, Bonaventura und das zweite Konzil von Lyon 1274 waren in diesem Sinne thätig. A. H.

*Schröder (R.), die deutsche Kaisersage und die Wiedergeburt des deutschen Reiches. Zwei Vorträge. Heidelberg, Winter. 63 S.

Vf. bietet uns in dem wichtigeren ersten Vortrage über die deutsche Kaisersage eine stark verbesserte, erneute Veröffentlichung seiner glänzenden Heidelberger Universitätsrede vom 21. Nov. 1891, die nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren gedruckt ward. Sein Vortrag, der in überaus dankenswerter Weise die Resultate einer reichen Literatur sichtete, sammelte und ergänzte, muß in dieser vervollständigten Form wiederum freudig begrüßt werden. Namentlich sind die Ergebnisse der Grauertschen Untersuchung „Zur deutschen Kaisersage" im Hist. Jahrb. XIII, 100 ff. verwertet worden. In knapper Form werden wir über die Literatur zur Kaisersage und über ihre Quellen unterrichtet und reiche Zitate belegen die Geschichte der rastlosen Sagenbildung, die sich um einen konkreten Helden, entweder einen Friedrich oder einen Karl gruppiert. Hochinteressant ist das bei dieser Gelegenheit mitgeteilte Flugblatt vom J. 1537. Den Schluß bildet die Besprechung der mythologischen Elemente unserer Kaisersage. Zu untersuchen bleibt noch, ob nicht den zweifellos wichtigen Ergebnissen der vorerwähnten Abhandlung Grauerts „Zur deutschen Kaisersage" eine noch weiter reichende Bedeutung zuzumessen ist. Volkstümliche Anschauungen machen jenen Friedrich den Freidigen zum Helden der Sage; die ersten Spuren einer konkreten Volkssage deuten auf ihn und das Thüringerland. Sollte nicht die ganze Friedrichssage, soweit sie sich zur wirklichen Volkssage gestaltete, in jener lokalen thüringer Sage ihren Ursprung haben, während die einer exaltierten Stimmung entsprungenen, geschraubten und abstrakten Kaiserprophetien im übrigen Deutschland noch lange ihre eigene Wege gingen? F. K.

Kleinpaul (R.), das MA. Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände in Europa. Unter Zugrundelegung der Werke von Paul Lacroix. Mit 500 Illustr. und verschiedenen Farbendrucken. 1. und 2. Lief. Leipzig, Schmidt & Günther.

Das Werk soll 25 Lieferungen à 1 M. umfassen und folgt in seiner Einteilung den Gruppen von Lacroix. Der Wert des Werkes liegt wohl weniger in dem Text als in den Bildern, die allerdings einem größeren Kreis bekannt zu werden

verdienen. Schon nach Einblick der beiden ersten Lieferungen, welche „Mittelalterliche Zustände und Stände; Das Weltreich Karls d. Gr.; Mittelalterliche Rechte und Vorrechte; Tägliches Leben in den Pfalzen, Bürgerhäusern und Bauernhütten“ behandeln, müssen wir an der Anlage des Werkes eine grundsätzliche Ausstellung machen. Die Art, wie der Vf. sowohl bei der Gruppierung der Bilder als in der Darstellung das MA. als ein Ganzes behandelt und die einzelnen Perioden durcheinander wirft, wird vielfach verwirrend wirken. Eine Miniatur des 14. Jahrh., welche die Niederschrift des salischen Gesetzes veranschaulicht, oder die Miniatur des 15. Jahrh., welche Karl d. Gr. und seine Umgebung in burgundischen Hofkostümen des 15. Jahrh. darstellt, kann bei jemanden, der über karolingische oder merovingische Zustände unterrichtet wird, ganz falsche Vorstellungen erregen. Vf. sieht noch in dem MA. zumeist eine Zeit der Knechtschaft und der Unterdrückung, in welche kaum ein Schimmer des politischen Lichtes hineinfiel, „das gegenwärtig wenigstens der Idee nach das Erdenrund umfließt“. Bei der Ausmalung der Knechtschaft des MA. vergißt er natürlich auch das Ius primae noctis nicht. Von Schmidts Forschungen darüber scheint er nichts zu wissen. G. Sch.

Maisch (G.), religiös=soziale Bilder aus der Geschichte des deutschen Bürgertums. 1. Abtl. (Vom 9. bis zum 15. Jahrh.) Leipzig, Rh. Werther. 240 S. *M* 3.

Vf. will sich vor einem doppelten Fehler hüten: „vor der Unterschätzung und vor der Ueberschätzung des MA.“ und durch Darstellung der „Mißbräuche, des engherzigen Zunftzwanges, der unmenschlichen Justiz, der empörenden Unsittlichkeit, neben kirchlich=korrekter Frömmigkeit (?), der Entartung der Geistlichkeit“ einerseits abschreckend wirken, anderseits als erstrebenswertes Ziel der gesellschaftlichen Entwicklung das Bild einer religiös=sittlichen und arbeitsamen Gesellschaft vorhalten, in der das Ringen der Menschheit nach völliger Ausgestaltung des Humanitätsideals seine Befriedigung erhalten soll. Demgemäs werden auch die lichten Erscheinungen in der Geschichte des deutschen Bürgertums hervorgehoben; aber damit begnügt sich Vf.; für die treibenden Kräfte und verborgenen Ursachen, namentlich für die Tiefe der mittelalterlichen Weltauffassung und des katholischen Glaubenslebens fehlt ihm der Blick. Schl.

Uhl (W.), unser Kalender in seiner Entwickelung von den ältesten Zeiten bis heute. Ein Kapitel der deutschen Hausaltertümer als Entwurf dargestellt von —. Paderborn, Ferd. Schöningh. 12⁰. 165 S. *M* 1,40.

Des Vf.s Absicht war, „längst bekannte, aber bisher noch nicht vereinigte Ergebnisse der Wissenschaft in knappe und lesbare Form übersichtlich zusammenzustellen“, aber nicht, das Thema zu erschöpfen. Durch die gegebenen Literaturnachweise erhebt sich das Büchlein über den Augenblickswert eines unterhaltenden Feuilletons, so unvollständig selbe auch sind: zum Kapitel der Gregorianischen Kalenderreform wäre z. B. J. Schmids treffliche Abhandlung (Hist. Jahrb. III, 388—415 und 543—595, V, 52—87) zur Kalenderillustration B. Riehls Geschichte des Sittenbildes (Berlin 1884) zu nennen gewesen; was „Hupfjahr“ ist, verrät Schmeller=Frommann I, 1141; Regiomontan starb nicht 1475 oder 1476, sondern 6. Juli 1476 (Aschbach, Univ. Wien I, 556); Wurzweih ist keine Weihe des Weihrauchs, sondern der Kräuter (Weidenbach, Calend. 209) und am 29. Dezember wird nicht Thomas von Aquin, sondern Th. v. Canterbury gefeiert. Schl.

Perrens (F. T.), la civilisation Florentine du XIIIe au XIVe siècle. Paris, ancienne maison Quentin. kl. 4⁰. 252 p.

Oliveira Martins (J. P. de), les explorations des Portugais antérieurs à la découverte de l'Amérique, traduit par Al. Boutroue. Paris, Leroux. Royal 8⁰. IX, 33 p.

Bonelli (L), la scoperta dell' America secondo un opera turca del secolo XVI. Verona, Drucker. 16⁰. 37 p.

Centurini (L.), Cogoleto non è la patria di Cristoforo Colombo lo scopritore dell' America; lettera prima aperta a Gio. Bartol. Fazio. Genova, Sordomuti. 16⁰. 7 p.

Larzaroni (M. A.), Cristoforo Colombo; osservazioni critiche sui punti più rilevanti e controversi della sua vita. 2 vol. Milano, Treves. 446, 392 p. l. 15.

Lollis (Ces.), Cristoforo Colombo nella leggenda e nella storia. Milano, Treves. 16⁰. 377 p.

Pereira da Silva (J. M.), Christovão Colombo e o descobrimento da America. Rio. 1892.

P. ist einer der hervorragenden Schriftsteller und Historiker Brasiliens. Unter seinen zahlreichen historischen Werken sind besonders hervorzuheben: »Historia da Fundagao do Imperio Brazileiro« in 5 Bdn. und »Varaões illustres do Brazil durante os tempos coloniaes« in 2 Bdn., von denen jenes die zweite und dieses die dritte Auflage erlebt hat, was hier in Brasilien viel heißen will. Um nicht mehr zu sagen, bekennt sich P. zum „katholischen aber nicht römischen Credo" mit stark jansenistischer Färbung, die er auch in diesem Werke nicht verläugnet. — Die Gesellschaft zur Beförderung des Unterrichts in Rio hatte P. veranlaßt, einige Vorträge über Columbus und die Entdeckung Amerikas zu halten; diese übergab er dem „Historischen Institut" als Eigentum, welches sie in einem Bande von 182 Seiten veröffentlichte als Festgabe zum vierten Centenarium der Entdeckung. — P. kennt nicht die neuste Literatur, denn er zitiert nur nach Irving. Auch bringt er nichts neues, sondern nur eine gedrängte Darstellung der vier Entdeckungsreisen. Nach P. war die damalige Wissenschaft unfähig, den Plan des Columbus zu erfassen und zu würdigen, wenigstens in Spanien; denn dort fristete sie ihr Dasein ausschließlich in der Kirche und in den Klöstern und war deshalb von einem frömmelnden und fanatischen Geiste beseelt (S. 44). P. vergißt das schon wieder, wenn er drei Seiten weiter gestehen muß, daß der Prior des Klosters von Rabida den entmutigten Columbus aufrichtete und in seinem Plane bestärkte. Natürlich wird der Umstand so kurz wie möglich berührt. Er spricht nur von dem Prior Juan Perez; den P. Marchena kennt er wohl noch nicht. Es ist eine sowohl eines Historikers als auch besonders des hohen Charakters des Columbus unwürdige Darstellung, ihn nur von Motiven des Ehrgeizes und mystischer Hallucinationen ausgehen zu lassen. Doch unter seinen Zuhörern und Lesern könnten auch solche sein, die edler denken; deshalb fragt er sich, ob es wohl jene edleren Motive gewesen, die wir kennen. Hier eine Probe, wie P. von der religiösen Begeisterung seines Helden spricht: „Das Genie ist so organisiert, man flöße ihm ein Atom von Thorheit ein und sogleich vollführt es große Thaten, entweder verdienstliche oder extravagante, die allein auf dem Boden des Mysteriums sprossen" (S. 81). Mysticismus ist ihm die katholische Religion. Diese trieb noch zu einem großen Verbrechen: „die fanatischen Ideen der Epoche betrachteten den Nichtkatholiken als nicht gleichberechtigt dem Katholiken gegenüber" (S. 110). P. hält ebenfalls für ausgemacht, daß Vicente Pinzon schon vor Cabral im Namen des Königs von Spanien Besitz ergriff von Brasilien an der Küste von Pernambuco. Brasilien wäre demnach spanisch geworden, wenn nicht die Demarkationslinie des Papstes gewesen wäre. Einige 40 Seiten vorher war diese Maßregel des Papstes für P. aber eine „Arroganz der römischen Kurie" (S. 96). Mit Recht vindiziert P. in seinem letzten Vortrag Columbus das ganze und volle Verdienst der Entdeckung der Neuen Welt. Doch geht er darin zu weit, wenn er die Entdeckungsfahrten der Norweger nach Vinland als Fabel hinstellt (S. 169). Soviel braucht es nicht, um das Verdienst des Columbus ungeschmälert bestehen zu lassen. Nach den neueren Forschungen, die wohl P. noch nicht zugänglich gewesen, muß man annehmen, daß auch nicht Pomponio Mela, wie P. meint, sondern Waldseemüller in St. Dié der harmlose Urheber des Namens der Neuen Welt ist. Zum Schluß bemerken wir noch, daß P. nur, wo er Columbus unter dem Einfluß der Kirche begegnet,

aus der Rolle fällt, sonst aber seinem Helden konsequent alle Gerechtigkeit des Historikers widerfahren läßt. Die Sprache ist diesesmal nicht gefeilt, wie man es bei P. gewohnt ist, aber auch um so natürlicher und anziehender. T.

Dicks, ein Jahrhundert nordamerikanischer Kultur. Berlin, R. Lesser. *M.* 1,50.

Imbert de Saint-Amand, les femmes des Tuileries. Marie-Amélie et la cour des Tuileries. Paris, Dentu. 18⁰. 470 p. fr. 3,50.

Seeliger, die Kapitularien der Karolinger. München, Lindauer. *M.* 2.

Wetzel (E.), das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle. Breslau, Köbner. *M.* 4,80. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., hrsg. von Gierke.)

Vf. zeigt, gestützt auf die königlichen Erlasse und Verkündigungen, daß die oberste Aufsicht und Leitung im Zollwesen von jeher zu den königlichen Reservatrechten, den sogen. Regalien, gehört hat. „Trotz mancher Einschränkungen im einzelnen bleibt bis zur goldenen Bulle das königliche Gebot für die Zölle im Reiche, für ihre Anlage, die Feststellung ihres Betrages und überhaupt für ihre gesetzliche Regelung die eigentliche Rechtsquelle. Freilich tritt seit dem 13. Jahrh. wenigstens für gewisse Gebiete des Reiches hinsichtlich der Zollanlage neben dem früher ausschließlich geltenden Willen des Königs der Konsens der betreffenden Landesherren als rechtliches Erfordernis hinzu. Seit dem Ende desselben Jahrhs. sind dann weiter die Könige auch in der bis dahin unbeschränkten Verfügung über Zollbestand durch die jetzt notwendige Zustimmung der Kurfürsten behindert."

Mayer (E.), Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrh. Göttingen, Dieterich. 1892. Sonderabzug der Festschrift für Konrad Maurer. S. 378—488.

Erforscht die Entwicklung auf einem Gebiet, in dem römisches und später fränkisches Recht gegolten hat, und schließt das normanische, elsässische u. burgundische Recht von seiner Untersuchung aus. Ergebnis ist, daß Marktzoll, Markt und Kaufmannschaft vom 9. bis in das 13. Jahrh. die rechtliche Besonderheit der größeren ‚städtischen' Ansiedelungen darstellen.

Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden im MA. Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 4,80.

Suhle (E.), Barbarossas constitutio de regalibus vom Nov. 1158 und ihre Durchführung. Berlin, Gärtner. Progr. 4⁰. 22 S. *M.* 1.

Novacek (A.), Vemeschriften aus dem Egerer Archiv. Prag, Rivnáč. 35 S. *M.* 0,60.

Döberl (M.), die Landgrafschaft der Leuchtenberger. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. München, Killinger. *M.* 1,50.

Bezemer (W.), oude Rechtsbronnen der Stad Breda. Haag, Nijhoff. 1892. XIII, 184 S.

Enthält das Houten Boecxken, geschrieben und begonnen 1374, Ordonnanzen von 1454, 1476, 1481, 1510, 1514, 1534 und Gildenbriefe von 1388 bis 1575.

Rieder (O.), Totschlagssühnen im Hochstift Eichstätt. Nach Beispielen aus dem 15. u. 16. Jahrh. 58 u. 37 S. (Sonderabdruck aus dem Sammelblatte des Histor. Ver. Eichstätt Jahrg. VI u. VII.)

Die Fälle, großenteils den Gerichtsakten des Münchener Reichsarchivs entnommen, werden kurz dargelegt, untersucht, erläutert und am Schlusse das Resultat in einer vergleichenden Tabelle übersichtlich dargestellt. Die Sühne bestand gewöhnlich

in der Auflage einer Anzahl von Aemtern oder Messen, welche der Thäter für die Seelenruhe des Erschlagenen abhalten lassen mußte, der Setzung eines Steinkreuzes, in einer Rom- oder Achfahrt, welche mitunter auch ‚inner Lands' vollzogen werden konnten, und Geldentschädigung an die Hinterbliebenen; in selteneren Fällen in Landesverweisung; in der Regel wurden verschiedene Sühnarten kombiniert. Schl.

Rieder (O.), Beiträge zur Geschichte des Hochstiftes Eichstätt. 10. Kriminelles. (Sonderabdruck aus dem Neuburger Collektaneenblatt 1890/91.) 165 u 136 S. Neuburg, Griesmayer.

Vf. hat Recht gethan, seiner „Geschichte des Kasten- und Pflegamts Nassenfels" (vgl. Hist. Jahrb. XII, 891) diesen erweiterten Titel zu geben; denn thatsächlich bietet er uns hier eine auf breitester Grundlage ruhende Darstellung der Rechtsentwickelung in dem an der Grenzscheide zwischen Bayern, Schwaben und Franken gelegenen Bistum. Aus dem bunten auf sorgfältiger Kleinarbeit beruhenden Kulturbilde hebe ich hervor den Nachweis über die Erwerbung des Blutbannes und den Zusammenhang mit den alten Volksrechten (Gau- und Centgerichte), den Einfluß des Hirschberger Landgerichtes, die Umgestaltung, welche Bischof Johann III von Eichstätt mit der Gerichtspraxis vornahm, über die Rezeption der Karolina und die weiteren Wandlungen bis ins 18. Jahrh.; den zahlreichen Ortsehehaften wird eine eingehende Würdigung zu teil. Die Darstellung des Straf- und Sühneverfahrens (Stäupen, Urfehde, Verbannung über die vier Wälder, Wiedergewinnung der Landeshuld, Strang und Schwert, Rad und Brand), die Schilderung eines gut ausgestatteten Arsenals körperlicher Züchtigungsmittel und die Klassifizierung der verschiedenen Arten von Verbrechen bieten der Sittengeschichte reiches, wohl verarbeitetes Material. Schl.

Endemann (W.), von dem alten Reichskammergericht. Berlin, Heymann. 65 S. M 1,50.

Lohmann (K.), das Reichsgesetz von 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände. Bonn, Behrendt. Diss. 93 S. M 1,20.

Guilhiermoz, enquêtes et procès. Étude sur la procédure et le fonctionnement du parlement au XIV[e] siècle, suivie du style de la chambre des enquêtes, du style de commissaires du parlament et de plusieurs autres textes et documents. Paris, Picard. 1892. XXXII, 639 p.

Martens-Störk, nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. II. Serie, tom. XVII, livr. 1 (1892), 256 S., M 10,40; livr. 2 (1892), S. 257—568, M 14. Göttingen, Dieterich. livr. 3 (1893), S. 590—953, M 16,60.; tom. XVII, livr. 1 (1893), S. 1—211, M 9,20.

Borgeaud (Ch.), établissement et révision des constitutions en Amérique et en Europe. Paris, Thorin.

Hinschius (P.), das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. V. Bd. 1. Abtl. Berlin, Guttentag. VIII, 492 S. M 15.

Nachdem die Anfänge des kirchlichen Disziplinarverfahrens in dem 1888 erschienenen Schlußhefte des vierten Bandes besprochen worden, setzt dieser Band mit der Darstellung des kirchlichen Strafrechts in der karolingischen Zeit ein und führt dieselbe bis ins 14. Jahrh. Daraus allein ist klar, daß die Ausführlichkeit der Behandlung hinter der sonst bei Monographien üblichen nicht zurückbleibt, ja deren Durchschnittsmaß viel übertrifft. Aber nicht nur wegen des Umfanges, sondern noch mehr wegen der Genauigkeit der durchaus quellenmäßigen Darstellung verdient das Buch die gebührende Beachtung seitens des Historikers, welcher bezüglich des MA. überhaupt ohne Kenntnis des Kirchen-

rechts seiner Aufgabe nicht vollauf gerecht werden kann. Nachdem die einzelnen gegenüber Laien wie Geistlichen anwendbaren Strafen und Pönitenzen besprochen worden, wird die rechtliche Natur der Strafe untersucht und darnach der Unterschied zwischen Vindikativstrafen und Zensuren klargestellt. Hieran reiht sich die Lehre von der Anwendung der Strafe auf den einzelnen Fall, wonach zwischen Strafen latae und ferendae sententiae zu unterscheiden ist. Des weiteren wird von der Durchführung der Strafe gegenüber halsstarrigen Verbrechern und von der Aufhebung der Strafe, Abolition, Absolution und Ablaß gehandelt. Sehr eingehend wird in einem zweiten Abschnitt die Liste der kirchlichen Vergehen, sowohl der gemeinen, wie der besondern der Kleriker besprochen. Der dritte Abschnitt handelt von der Entwicklung des kirchlichen Strafprozesses, wobei freilich vielfach Wiederholungen unvermeidlich waren. Ein besonderes Interesse erweckt nebst dem den Sendgerichten gewidmeten Abschnitt die Darstellung des Inquisitions- oder Ketzerprozesses. H. war in der glücklichen Lage, dabei auf das gründliche Werk von Camillo Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, Leipzig 1890, sich stützen zu können. Wenn eine meritorische Bemerkung hier am Platz ist, so ist es der Ausdruck des Bedauerns, daß dem Strafrecht des klassischen kanonischen Rechts nicht eine eigene Periode zugewiesen wurde, dasselbe derart zu wenig markant gekennzeichnet erscheint. R. v. Sch.

Sohm (R.), Kirchenrecht. 1. Bd.: Die geschichtl. Grundlagen. (Binding, Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft, VIII, 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1892. XXIII, 700 S. M. 16.

Das Leitmotiv des Buches ist: es gibt kein Kirchenrecht. Der Beweis ist höchst einfach: die Kirche ist geistlich, das Recht weltlich; folglich widerstrebt der Kirche das Recht. Daß dieser Schluß trotz seiner verblüffenden Einfachheit gleichwohl falsch ist, braucht hier nicht ausgeführt zu werden. Vielmehr soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß insbesondere der Historiker nicht ohne Nutzen, ja mit steigendem Interesse die eingehende Schilderung der Verfassungsverhältnisse der Urkirche, der Ausgestaltung der katholischen Kirche d. i. des Episkopats und Primats, welch letzterer nach 350 entstanden sein soll, endlich der Wehen und Wirren des protestantischen Kirchenwesens lesen wird. Der Vf. ist mit Herz und Sinn bei seinem Gegenstande, er ist ein Pektoraltheologe, welcher darauf ausgeht, die Begeisterung für die Kirche, schließlich für die protestantische Kirche auch bei seinen Lesern wach zu erhalten und zu steigern. Der Konstatierung und Formulierung juristischer Dogmen geht die Darstellung möglichst aus dem Wege, mit wahrem Behagen verbreitet sie sich über Zeitverhältnisse, welche im Werden begriffen der festen Formen noch entbehren und dem Walten des Geistes freien Spielraum gewähren. Im ersten Kap. wird über das Urchristentum gehandelt, in zwei Abschnitten von der Ekklesia und von den Vorstufen der Gemeindebildung. Das zweite Kap.: Katholizismus zerfällt in drei Abschnitte: der Bischof, die Synode, die Metropolitan- und Papstgewalt. Im dritten Kap. wird ausführlich nur die lutherische Kirchenbildung besprochen, die Kirchenverfassung Zwinglis, Calvins und der Gegenwart dagegen nur in Umrissen dargestellt. (Vgl. Sägmüller, im Archiv f. k. R. 68, 441—61; Blumenstok, ebd., 69, 253—68; Holtzmann in Götting. Gel. Anz. 1893, 57—73.) R. v. Sch.

Prévost (G. A.), l'église et les campagnes au moyen-âge. Paris, Champion. 1892. 207 p.

Untersucht zunächst die Organisation des Landklerus und dann die soziale Rolle, die er gespielt hat. Vgl. Revue crit. 1893, Nr. 14., Rev. hist. T. 52. p. 129.

Amabile (L.), il santo officio della inquisizione in Napoli. 2 vol. Città di Castello, Lapi. XV, 367 u. 112 u. 103 p. l. 9.

Stouff (L.), le régime colonger dans la Haute-Alsace et les pays voisins. Paris, Larose et Forcel. 1892. Vgl. Rev. hist. T. 52 (1893) p. 138.

*Below (G. v.), die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im MA., eine Antwort an Hrn. Prof. Dr. Schmoller. Münster, Regensberg. 32 S. M. 0,60.

Wir erfahren über den Gegenstand nichts neues. B. rät zur Durcharbeitung der Weistümer, einzelner Urkk. und Amtsakten des MA. und noch des 16. Jahrhs.; vielleicht könnten diese ergeben, „daß die öffentliche Gewalt doch mehr für die Ordnung von Maß und Gewicht gesorgt hat", als er es bisher annahm. Schmollers Aufstellungen läßt er nicht gelten, die Polemik hätte wohl etwas ruhiger und sachlicher geführt werden können. B. verspricht „auf weitere derartige Pamphlete" nicht zu antworten, erst wenn eine größere Anzahl zusammen ist, will er eine „Gesamtrevue" abhalten.

Höhn (K.), geschichtliche Entwickelung des gewerblichen Lebens der Stadt Schmölln. Schmölln, Selbstverlag. XIV, 142 S.

Teissier (O.), la champre de commerce de Marseille, son origine, sa mission; création des premiers comptoirs français dans les Echelles du Levant; dévelopement du commerce général et de la richesse nationale. Paris, Barlatier-Barthelet. XXII, 411.

Bonnassieux (P.), les grandes compagnies de commerce. Etude pour servir à l'histoire de la colonisation. Paris, Plon et Cie. 1892. IV, 562 p.

Dieses von der Académie des sciences morales et politiques preisgekrönte Buch füllt eine Lücke in unserer Literatur aus, es fehlte bisher ein Werk, das die Entwicklung der großen Handelsgesellschaften in einem Ganzen darstellte. Wenn vorliegendes Werk auch nicht in jeder Beziehung den Anforderungen, die man an eine solche Arbeit stellt, gerecht geworden ist, so muß man dem Vf., dem wir schon mehrere Arbeiten auf handelsgeschichtlichem Gebiete verdanken, das Zeugnis ausstellen, daß er sich seiner Aufgabe, die großen Fleiß und Ausdauer erforderte, nicht ohne Geschick entledigt hat. Es ist ein sehr großes und zum teil unediertes Material verarbeitet, und es wäre zu wünschen gewesen, daß Vf. die wichtigsten unedierten Aktenstücke in einen Anhang gebracht hätte, selbst auf die Gefahr hin, das Buch merklich zu vergrößern. Manchmal wird es dem Vf. sichtlich schwer, den Stoff zu durchdringen, und wir finden eine Reihe historischer Daten ohne Verarbeitung aneinander gereiht. Auch hätte das Buch an Wert bedeutend gewonnen, wenn Vf. seinen Stoff, statt nach dieser schablonenhaften äußeren Einteilung, nach inneren Prinzipien gegliedert und bei der Darstellung der Handelsgesellschaften mehr auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Länder Gewicht gelegt hätte. — Von den ersten Handelsverbindungen bei den Phöniziern, Römern und Karthagern ausgehend, bespricht Vf. in der Einleitung (1—29) kurz die Entwicklung des europäischen Handels bis zum Ausgange des MA. mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, England, Frankreich und Italien. Die Entstehung der großen Handelsgesellschaften fällt in das 16. Jahrh. Buch 1 (31—78) behandelt die Handelsgesellschaften Hollands, B. 2 (79—163) England, B. 3 (165—424), dem begreiflicher Weise der Löwenanteil zufällt, Frankreich, B. 4 (425—476) bringt die Handelsgesellschaften der übrigen Länder Europas: Oesterreich, Dänemark, Spanien, Italien, Polen, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden, B. 5 (477—515) ist der Betrachtung der ökonomischen Prinzipien gewidmet, auf denen die Handelsgesellschaften aufgebaut waren, und den Nachteilen, die sich aus diesen Prinzipien ergaben, B. 6 (517—550), das aktuelles Interesse hat, bespricht die modernen Kolonialgesellschaften. Rezensiert in: Journal des économistes, Dez. 1892; Rivista storica italiana, 1893, H. 1; Revue des questions histor., Aprilh. 1893; Göttinger gel. Anzeigen, 1893, Nr. 7; Liter. Zentralblatt, 1893, Nr. 19. K. H.

*Ashley (W. J.), economic history and theory. Vol. P. II: The end of the Middle Ages. London. 10 sh. 6 d.

In sechs Kapiteln unter dem Titel 1) Oberherrschaft der Städte, 2) Handwerke,

3) die Wollenindustrie, 4) die agrarische Revolution, 5) die Armenunterstützung, 6) die kanonistische Lehre über Zins und Zinsverbot, gibt uns A. sehr interessante Aufschlüsse über die englischen Verhältnisse. Seine Vorgänger Rogers, Cunningham, Toulmin Smith, ergänzt oder berichtigt der Vf vielfach, ist jedoch selbst in manche Fehler gefallen. Wir beschränken uns in unserer Kritik auf das fünfte Kapitel, welches über das Armenwesen handelt. A. übertreibt die Unzulänglichkeit der Mittel, welche der Kirche zu Gebote standen. Auf das eine oder andere Zitat gestützt, behauptet er, daß der Wohlthätigkeitssinn in den Klöstern erstorben sei, daß die Vorsteher keinen Unterschied gemacht zwischen bona fide Armen und Vagabonden. In der Theorie habe man wohl den Unterschied anerkannt, ihm aber keine praktische Folge gegeben. Die Gilden sollen sich mit unseren Unterstützungsvereinen nicht vergleichen lassen, weil die Beiträge der Mitglieder für Seelenmessen verwendet worden, weil man nur während der Krankheit eines Mitgliedes dasselbe unterstützt habe. Der Unterschied ist einfach der, daß man heutzutage aus den Fonds die Kranken unterhält, daß man damals seine Zuflucht nahm zu einer persönlichen Umlage. A. schweift von seinem Gegenstande ab und versucht eine Rechtfertigung der Aufhebung der Klöster, der Einziehung der Güter und Einkünfte der Gilden, Hospitäler, Armenhäuser. A. kann nur deshalb zum Resultate kommen, die englische Reformation habe den Pauperismus nicht verschuldet, weil er die sozialen Verhältnisse unter Heinrich VIII, Eduard VI nicht zu kennen scheint. In der Stadt York gab es vor der Reformation vier Spitäler, eines konnte zweimal so viele Kranke aufnehmen als das heutige Spital, und doch soll nach A. kein irgendwie nützliches Spital unterdrückt worden sein. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, die deutsche Literatur ist sorgfältig benutzt; auch die katholische (Funk, Ehrle, Ratzinger) werden häufig zitiert. Für englische Leser bietet das Buch viel neues. Die jedem Kapitel folgenden Anmerkungen sind treffliche Erläuterungen des Textes. Z.

Sidney Webb (Beatrice Potter), die britische Genossenschaftsbewegung. Hrsg. von L. Brentano (Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes. Nr. 1). Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 4.

Lotz (W.), die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. Ebenda in derselben Sammlung Nr. 2. *M.* 2.

Brentano und Leser beabsichtigen, durch die Herausgabe dieser Sammlung „dem deutschen Studierenden der Staats- und Sozialwissenschaften eine Anzahl schwer zugänglicher oder in fremder Sprache geschriebener Schriften darzubieten", „ältere wie neuere Finanz- und Wirtschaftsschriftsteller, Merkantilisten wie Physiokraten, Freihändler wie Schutzzöllner, Vertreter agrarischer wie gewerblicher Interessen, orthodoxe Nationalökonomen wie Sozialisten sollen die gleiche Berücksichtigung finden". Die in Nr. 2 herausgegebenen Münzschriften sind von Interesse als eines der ältesten Denkmale deutscher volkswirtschaftlicher Publizistik. Der moderne kapitalistisch-kaufmännische Geist liegt im Kampfe mit dem dem Kaufmann feindlichen Polizeigeist, welcher den Sieg behalten sollte. Merkwürdig ist es, daß man es für nötig fand, dem deutschen Urtext eine Uebersetzung ins Neuhochdeutsche gegenüberzustellen! War das wirklich notwendig?

Schmidt-Weißenfels, Geschichte des modernen Reichtums. Berlin, Seehagen. 391 S. *M.* 6.

Bücher (K.), die Entstehung der Volkswirtschaft. 6 Vorträge. Tübingen, Laupp. 304 S. *M.* 4.

Inhalt: 1. Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 3. Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung. 4. Die Anfänge des Zeitungswesens. 5. Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im MA. 6. Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung.

Pératé (A.), l'archéologie chrétienne. Paris, Quantin. 1892. 368 S. mit 256 Illustrationen. fr. 3,75.

Die Bearbeitung dieses Handbuches der christlichen Archäologie, d. h. der christlichen Kunstgeschichte im Altertum, welches in der »Bibliothèque de l'enseignement des Beaux-Arts« erschien, konnte kaum berufeneren Händen anvertraut werden. Der Vf. war mehrere Jahre hindurch Mitglied der Ecole française de Rome und konnte so die Monumente aus eigener Anschauung studieren. Selbst sehr gewandter Zeichner, war er um so mehr befähigt, in den Geist der altchristlichen Kunst einzudringen, und manche neue Abbildungen altchristlicher Monumente nach seinen eigenen Zeichnungen zu bieten. Die ältere und neuere Literatur, besonders die Werke de Rossis und bedeutendere Monographieen anderer Forscher kennt und verwertet er; wir finden zu Anfang die wichtigsten Werke allgemeinen Inhaltes und zu jedem einzelnen Abschnitt die speziellen Behandlungen angegeben. In fließender und klarer Darstellung entwirft so der Vf. ein treffliches und fesselndes Bild der altchristlichen Kunst und ihrer Geschichte, welches sowohl von Fachmännern und Anfängern auf dem Gebiete der christlichen Archäologie, als auch von Kunstliebhabern mit großem Vorteil gelesen und benutzt werden kann. P. berücksichtigt bloß die abendländische Kunst, welche ihren Mittelpunkt in Rom hatte, und geht nicht über die karolingische Zeit hinaus. In diesem Rahmen behandelt er die Kunst der Katakomben, die Basiliken und ihren Mosaikschmuck, die Skulptur (Statuen, Sarkophage) und die Kleinkunst (Elfenbeinskulpturen, gemalte und geschnittene Gläser, Miniaturen, Goldarbeiten, Lampen, Münzen usw.). In bezug auf die einzelnen Klassen von Monumenten werden wir über die letzten Ergebnisse der Forschungen orientiert. Was die Symbolik der altchristlichen Kunst angeht, so schließt sich der Vf. mit Recht an de Rossi an; er vermeidet den noch zum teil von Martigny eingenommenen Standpunkt, der überall Sinnbilder erkennen will, bekämpft aber auch die Ansichten von Raoul-Rochette, der überall heidnische Reminiszenzen sieht, von Schultze, welcher den Inhalt der altchristlichen Bilder fast ganz von der kirchlichen Lehre lösen will, von Hasenclever und anderen, in deren Augen alles zur bloßen Dekoration herabsinkt. Zwischen allen extremen Meinungen hält P. eine richtige Mitte, indem er den formalen Einfluß der heidnischen Kunst nicht verkennt, jedoch ebenfalls den christlichen Gedanken, welche unleugbar in zahlreichen Darstellungen ausgedrückt sind, die gehörige Stellung einräumt. J. P. K.

Forrer (R.), die frühchristlichen Altertümer aus dem Gräberfelde von Achmim-Panopolis (nebst analogen unedierten Funden aus Köln ꝛc.). Mit 18 Tafeln, 250 Abbildungen in Phototypie und Chromolithographie, nebst Clichéabbildungen im Text. Straßburg i. E., Selbstverlag. 4⁰. 29 S. Text und Tafeln. ℳ 35.

Der Vf. veröffentlicht hier hauptsächlich die in seinem Besitz befindlichen altchristlichen Funde des Gräberfeldes von Achmim, dem antiken Panopolis. Die Monumente sind sehr manigfaltig; wir finden darunter Gewandreste als Gewebe und Stickereien aus Leinwand, Wolle und Seide, Ampullen und Lampen aus Thon, Bronzegegenstände, Ringe, Kreuze und Medaillen aus Holz, Horn, Bronze und Gold, Räuchergefäße, Stempel zur Herstellung von Hostien, einen liturgischen Kamm usw. Bloß einige kurze Bemerkungen über die einzelnen Klassen werden vorausgeschickt, da es F. in erster Linie darauf ankommt, durch genaue Zeichnungen die hochinteressanten Gegenstände zu allgemeiner Kenntnis zu bringen, und so den Fachleuten auf dem Gebiete der christlichen Archäologie deren Verwertung zu ermöglichen. Wir sind ihm für diese Publikation zu großem Danke verpflichtet; denn die Monumente bilden eine reiche und wichtige Illustration des christlichen Lebens in der zweiten Hälfte der altkirchlichen Periode und müssen demgemäß von allen berücksichtigt werden, welche sich mit derselben in irgend einer Weise beschäftigen, besonders natürlich von den Archäologen. J. P. K.

Arendt (K.), das monumentale Trier von der Römerzeit bis auf unsere Tage. Luxemburg, Druck von J. Beffort. Folio. 43 S. u. 13 Taf.

*Schlecht (J.), die ältesten Darstellungen der hl. Waldburga. Sonderabdruck a. d. Sammelblatt des hist. Vereins Eichstätt. VII. Jahrg. Eichstätt, Brönner. 12 S.

Weist hin auf die große Verbreitung des Waldburgakultus im MA. und stellt unter Heranziehung der westfälischen und Eichstätter Abbildungen einen doppelten Darstellungstypus fest, den der Jungfrau und den der Königin, der bis ins letzte Jahrh. des MA. festgehalten wurde. Der jetzt gebräuchliche Waldburgatypus kann daher kaum über das 15. Jahrh. zurückreichen.

Clemen (P.), die Kunstdenkmäler des Kreises Kleve. Düsseldorf, Schwann. 1892. Gr. Royal 8⁰. 7 Taf., 180 S. ℳ 5,50.

Matthaei (A.), Beiträge zur Baugeschichte der Cisterzienser mit besonderer Berücksichtigung der Abteikirche zu Arnsberg in der Wetterau. Darmstadt, Bergsträßer. Lex. 8⁰. 67 S. ℳ 2.

Kötschau (C.), Barthel Beham und der Meister von Meßkirch. Eine kunstgeschichtliche Studie. Straßburg, Heitz. Royal 8⁰. ℳ 5.

Thieme, Hans Leonhard Schäufeleins malerische Thätigkeit. Leipzig, Seeman.

Petrak (A.), Meisterwerke von Schongauer. 24 Bl. mit 31 Kupferstichen getreu nach dem Originale gestochen von —, mit erläuterndem Texte von Ludw. Ritter von Kurz zu Thurn und Goldenstein. Zweite umgearb. Aufl. Regensburg, Verlagsanstalt. ℳ 15.

Die berühmten Erstlingswerke des Grabstichels haben an P. einen ausgezeichneten Interpreten, ihr Meister aber, bekanntlich der Lehrer Dürers, an dem Hrsgb. einen kundigen Historiker gefunden. Reproduziert sind die tief ergreifenden Blätter der Passion, die 12 Apostel, mehrere Madonnen und Heilige. Die prächtige Hülle, eine reich ornamentierte Mappe mit des Künstlers Bildnis, entspricht dem wertvollen Inhalte. Schl.

Wessely (J. E.), kritische Verzeichnisse von Werken hervorragender Kupferstecher. Bd. 7: Antonj Waterloo. Hamburg, Händtke-Lehmkuhl. 1891. 61 S. ℳ 3.

Mirian (M.), la danse des morts comme elle est dépeinte dans la louable et célèbre ville de Basle pour servir d'un miroir de la nature humaine, dessinée et gravée sur l'original de feu —. Paris, Petithenry. 18⁰. IX, 87 p.

Neudruck der 1744 in Basel bei Johann Rudolf Imhoff veröffentlichten Ausgabe.

Muther (R.), Geschichte der Malerei im 19. Jahrh. Lief. 1. 1892. Lief. 2. München, Hirth. Gr. Royal 8⁰.

Metz-Schildbach (Wolf v.), Briefwechsel eines deutschen Fürsten mit einer jungen Künstlerin. Berlin, Sigismund. kl. 8⁰. 307 S. ℳ 4.

Es ist der über die Jahre 1806—11 sich erstreckende Briefwechsel des Herzogs August Emil Leopold von Sachsen-Gotha und Altenburg mit Therese Emilie Henriette aus dem Winkel. Der Hrsgb. bezeichnet ihn als einen Beitrag zur Kunst- und Literaturgeschichte; zuweilen werden, wie es bei dem Gedankenaustausch eines deutschen Fürsten mit einer in Paris lebenden Künstlerin selbstverständlich ist, auch politische Gebiete gestreift.

Bruckmann (Fr.), Denkmäler der Renaissance-Skulptur Toskanas in historischer Anordnung unter Leitung von W. Bode hrsg. von —. München, Verlagsanstalt für Kunst u. Wiss. gr. Folio. Lf. 3—8.

Warburg (A.), Sandro Botticellis „Geburt der Venus“ und „Frühling“. Eine Untersuchung über die Vorstellungen von der Antike in der italienischen Frührenaissance. Hamburg, L. Voß. Lex. 8⁰. 50 S. mit 8 Abbild. *M* 4.

Pichi (Giov. Fel.), la vita e le opere di Piero della Francesca. Monografia con prefazione di Vincenzo Funghini. Sansepolcro, Becamorti. xvj, 180 p. l. 3.

L'autore dopo avere studiato le condizioni della pittura innanzi a Piero Della Francesca, ed avere ricordato i duchi di Urbino, munifici protettori dell' arte, parla dei lavori fatti da quel celebre pittore a Loreto; lo segue quindi a Ferrara, e poi a Roma, ove lo chiama Niccolò V, in Arezzo. Esamina e studia la Madonna del parto nella cappella del cimitero di Monterchi, le altre opere di lui in Urbino, in Borgo Sansepolcro, nel monastero di sant' Antonio in Perugia; l'incoronazione della Vergine a Città di Castello. Ricerca se e quando Piero Della Francesca divenne cieco e finalmente ricorda i discendenti di lui, dopo avere esposto i meriti e i difetti di quell' artista.

Claretta (G.), i reali di Savoia munifici fautori delle arti: contributo alla storia artistica del Piemonte del secolo XVIII. Torino, Paravia. 305 p.

Raccoglie dagli archivi notizie su ognuno degli artisti che hanno lavorato pei principi di Savoia dalla reggenza della duchessa Giovanna Battista agli ultimi anni del secolo scorso, dividendo il suo lavoro in periodi; il primo de' quali abbraccia il regno di Vittorio Amedeo II e giunge fino al 1731 e non è che la continuazione dell' ultimo periodo del secolo precedente. Vengono poi il regno di Carlo Emanuele III che si suddivide in 3 periodi e quello di Vittorio Amedeo III che ne comprende due. Questo lavoro condotto colla solita diligenza dall' illustre autore è opera utilissima per la storia dell' arte e della civiltà italiana nel secolo XVIII, storia, disgraziatamente poco conosciuta e meno studiata da noi.

Franceschini (P.), l'oratorio di San Michele in Orto in Firenze. Firenze, tip. Landi. 108 p. l. 1.

Mentre si credeva di conoscere la storia di questo celebre oratorio e tutti i particolari della sua fondazione, l'illustrazione storico-artistica del Franceschini ci dimostra che di quella storia e di quella fondazione non si sapeva quasi nulla poichè tutto quello che offrono i documenti non era conosciuto. Egli valendosi di questa fonte inesplorata reca un importantissimo contributo alla storia dell' arte e ritraccia colle prove alla mano tutte le vicende di quella costruzione e di quella del famoso tabernacolo dell' Orcagna.

Schanz (M.), Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian. 2. Tl.: Die Zeit vom Ende der Republik bis auf Hadrian (117 n. Chr.). München, Beck. 1892. XVI, 476 S. *M* 8.

Umfaßt Prosa und Poesie und unterscheidet sich von Teuffel dadurch, daß mehr oder minder ausführliche Inhaltsangaben der einzelnen Schriften gegeben werden.

Gutschmid (A. v.), kleine Schriften. Hrsg. von Franz Rühl. IV. Bd. Schriften z. griechischen Gesch. u. Literatur. Leipzig, B. G. Teubner. VIII, 632 S.

In diesem Bande ist S. 122 ff. die Rezension von Müllenhoffs Deutscher Altertumskunde (Bd. I) aus dem Lit. Ctbl. 1871, 521 ff. wieder abgedruckt, S. 222 ff. wird eine wahrscheinlich zwischen 1858 und 61 geschriebene ausführliche Angabe

des Inhaltes der sibyllinischen Bücher, mit deren Edierung sich v. G. trug, veröffentlicht, und S. 336 ff. werden wir durch die Mitteilung der „Vorlesungen über Josephus Bücher gegen Apion" auf das freudigste überrascht. S. 352 ff. ist über die Interpolation der berühmten auf Jesus bezüglichen Josephusstelle gehandelt. C. W.

Riese (A.), historia Apollonii regis Tyri. Iterum recensuit —. Lipsiae, B. G. Teubner. XX, 131 S.

Da der Apolloniusroman zu jenen literarischen Produkten zählt, welche die Weltliteratur beeinflußten (es genüge an den Perikles des englischen Dramatikers zu erinnern), so sei der neuen Ausgabe R.s, durch welche die i. J. 1871 erschienene in willkommener Weise ersetzt wird, auch an dieser Stelle gedacht. Sie weist ihrer Vorgängerin gegenüber die zweckmäßige Neuerung auf, daß die beiden sehr stark differierenden Fassungen, welche in einer (sehr unvollständigen) Florentiner und einer Pariser HS. einer-, in einem Oxforder und einigen mit diesen verwandten Codices andrerseits vorliegen, räumlich getrennt sind, wodurch ihre Vergleichung und wechselseitige Verbesserung ermöglicht bezw. erleichtert wurde. Eine Reihe von kritischen Beiträgen zu der erstgenannten, dem (sicher griechischen) Originale am nächsten kommenden Version enthält meine ausführliche Besprechung in der Wochenschrift für klassische Philol. 1893, 575 ff. C. W.

Norden (E.), Beiträge zur Geschichte der griechischen Philosophie. Leipzig, B. G. Teubner (XIX. Supplementbd d. Jahrbb. f. klass. Philol. S. 365—462).

Ich muß auf diese dem Titel nach nicht in den Rahmen des Historischen Jahrbuchs fallende Arbeit aufmerksam machen, da ihr zweites Kapitel „Zu den Briefen des Heraklit und der Kyniker" (S. 386 ff.) den Vf. „zu einer kurzen (aber sachkundigen) Darlegung des innigen Verhältnisses, welches in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung das junge Christentum mit gewissen moralphilosophischen Anschauungen des Heidentums verknüpft", geführt hat. „Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß ein eingehendes Studium der Kirchenschriftsteller für jeden, der sich mit griechischer Philosophie beschäftigt, unerläßlich ist". — S. 389 und 397 lies „Krumbacher" statt „Krummbacher". C. W.

Lactanti (L Caeli Firmiani) opera omnia accedunt carmina eius quae feruntur et L. Caecilii qui inscriptus est de mortibus persecutorum liber recensuerunt Samuel Brandt et Georgius Laubmann. Partis II fasc. 1: libri de opificio dei et de ira dei, carmina, fragmenta, vetera de Lactantio testimonia edidit Samuel Brandt. Vindobonae, F. Tempsky. LXXXII, 167 S. (Corp. script. ecclesiast. vol. XXVII.) *M.* 6.40.

Da der wesentliche Inhalt des Bandes im Titel angegeben ist, so genüge es darauf hinzuweisen, daß unter carmina das Gedicht über den Phönix (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 927 f.) und das pseudolactanzische, von Brandt jetzt näherhin in die J. 1495—1500 gesetzte carmen de passione domini (Hist. Jahrb. XII, 448) zu verstehen sind, daß das bereits Hist. Jahrb. XII, 897 f. erwähnte Fragment de motibus animi jetzt S. 157 f. „sein Plätzchen" gefunden hat, und daß die Prolegomena u. a. S. XXXIX ff. eine kritische Geschichte der Lactanzausgaben enthalten. Der noch ausstehende Halbband wird die Schrift de mortibus, die Indices und Nachträge bringen. Den gegen Brandt (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 331 f.) gerichteten Versuch Belsers (Theol. Quartalschr. LXXIV, 246 ff. 439 ff.) hat jener in den Jahrbb. f. Philol. CXLVII, 121 ff., 203 ff., wie ich glaube, mit glänzendem Erfolge, zurückgewiesen. C. W.

Engelbrecht, das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen. Wien, Brzezowsky.

Haury (J.), Procopiana (II. Tl.). Progr. des kgl. Realgymnasiums München für 1892/93. 43 S.

Der Vf. greift zunächst auf die in seinem früheren Programm (Hist. Jahrb.

XII, 886) behandelten Fragen zurück. Er erweist das von Dahn Wochenschr. f. klass. Philol. 1892, Nr. 6 gegen die Abfassung der Geheimgeschichte i. J. 550 vorgebrachte Bedenken als nicht stichhaltig und bespricht eine schon von einem älteren Gelehrten berücksichtigte, dann aber wiederholt übersehene Stelle aus dem Gothenkriege (II, 118 Dind.), welche „während der zweiten Belagerung Roms durch die Gothen“ (545/46) geschrieben sein muß und somit einen neuen Beweis für die Richtigkeit der in dem ersten Programme entwickelten Ansicht über die Abfassungszeit der Historien liefert. Den Hauptinhalt der neuen Abhandlung bilden kritische Beiträge zum Texte des Prokop, welche von H.s gründlicher Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche des Historikers zeugen. In einigen Punkten trifft der Vf. mit H. Braun „Zum Texte des Prokop“ (Byzant. Zeitschr. II, 106—109) zusammen. Vgl. Haury ebenda 290. C. W.

Wattenbach (W.), Deutschlands Geschichtsquellen im MA. 1. B. 6. Aufl. Berlin, Herz. XII, 477 S.

*Kurth (G.), **histoire poétique des Mérovingiens.** Leipzig, Brockhaus. M 8.
Das neue Werk des geistvollen Vf.s von Les origines de la civilisation moderne ist der zusammenfassende Abschluß einer Reihe kleinerer Aufsätze des nämlichen Autors, der Vorarbeiten von Junghans, Monod u. a. und seine Ergänzung von Rajna, delle origini dell' epopea francese, zu dessen Schlüssen Vf. übrigens, wie er bemerkt, selbständig gelangte. Rajnas Resultat, daß es ein fränkisch-merovingisches Epos gegeben habe, ist hier vertieft und umsichtig erweitert und insbesondere untersucht, wie weit die Verbindung von Geschichte und Epos in den Quellen der Merovingerzeit geht. In stetiger Fühlung mit den sagenhaften, epischen Zügen in der Geschichte der übrigen germanischen Stämme, besonders der Langobarden, und mit feinem Verständnis für den Geist epischer Volksdichtung kommt Vf. zu seinen Aufstellungen. Er weist die Erhaltung der alten germanischen Stammsage und ihre Neubefruchtung durch die Franken des 6. Jahrh. nach. Diese besaßen auch ihre eigene, im epischen Liede bewahrte Wandersage, welche ihren Uebergang auf das linke Rheinufer behandelte und von Gregor v. Tours II c. 9 registriert wurde. Die Entstehung ihres Gesetzes besangen die salischen Franken im epischen Stile. Denn jene Stelle des Prologs der lex Salica, welche von den vier Verfassern des Gesetzes spricht, trägt das epische Kolorit und das historische einer Zeit, als die Franken noch keine Könige hatten. Auf einem ziemlich historisch gehaltenen Volksgesang über Chlodio fußt Gregor in seinen Notizen über diesen König. Chlodio hatte thatsächlich den Meroväus zum Sohn und Nachfolger. Diesem wurde als dem eigentlichen Stammvater der Merovingerdynastie im epischen Liede göttliche Abstammung zugeschrieben (III, 9). Sein Sohn und Nachfolger Childerich, in seiner Jugend von den Hunnen gefangen, wurde deswegen in einem Liede besungen, dessen Spuren Fredegar noch deutlich erhalten hat. Auch seine Vertreibung und Rückkehr erzählen Greg. II, 13, Fred. III, 11 und L. H. c. 6 u. 7 nach epischer Dichtung; ihren historischen Kern hat diese zum Teil in der Geschichte des Prätendenten Gundobald. Gegen Rajna, mit dessen Ausführungen Vf. hier und im folgenden vielfach übereinstimmt, hält K. die geschichtliche Ueberlieferung der Namen Basin und Basina aufrecht. Letztere war Chlodwigs Mutter, aber nicht die Zeitgenossin des Thüringerkönigs. Childerichs Flucht aber und die Herrschaft des Aegidius sind eine epische Beschönigung einer Niederlage durch die Römer. Der Bericht von der Heirat Chlodwigs (Greg. II, 28, Fred. III, 18 und 19, L. H. 11) trägt deutlich das Gepräge der germanischen Werbungs- und Hochzeitssage und das einer vom dichtenden Volksgeist konzipierten Tragödie der Schuld. Diesem wurde die gottergebene Radegunde zur rachebrütenden Chlotilde. Die Episode Gundobald und Aridius ist episch und eine volkstümliche Erklärung für Chlodwigs Mißerfolg. Durchaus epischer Natur und ohne jeglichen deutlich sich abzeichnenden historischen Hintergrund sind die Berichte über Chlodwigs Verwandtenmorde. Greg. III, 40 hat die höhnische Verteidigungsrede Chlodwigs ernst genommen, darf also nicht, wie noch Rajna es thut, des religiösen Fanatismus bezichtigt werden. Die Erzählung vom zweiten Burgunderkrieg (Greg. III, 5 u. 6) ist die der oben genannten Tragödie der Schuld entsprechende Tragödie der Sühne, historisch in den Umrissen, episch im Detail und teilweise unverträglich mit der

Geschichte, in der Rolle Chlotildens u. a. Chlodwigs ältester Sohn, Theodorich, der Hug-Dietrich der späteren Sage, erscheint auch Greg. III, 3 als Held eines epischen Liedes, das seinen Kampf gegen die Dänen feierte. In Gregors Bericht über den Thüringerkrieg (III, 4, 7, 8) liegen historische Züge da vor, wo er mit der sächsischen bei Widukind I, 9—13 erhaltenen Tradition des nämlichen Kampfes übereinstimmt. Als episch erweist sich aber die Erzählung von dem halbgedeckten Tisch, und manches andere. L. H. c. 36 bringt schon die Sage vom wandelnden Wald. Das Auftreten des Bischofs Lesio (Fred. IV, 19) enthält einen inneren Widerspruch, der sich aus einer epischen Quelle leicht erklären läßt. Aehnliches gilt für die L. H. c. 44 erzählte Episode Ebroin und Audoin. Im L. H. ist Brunhild der Mittelpunkt einer poetisch gefärbten Tragödie. Chlotars II und Dagoberts Sachsenkampf (L. H. c. 41) beruht auf einer im epischen Liede geschehenen Verwechslung mit Chlothar I. Dagobert war das Zentrum des merovingischen Dichtungskreises; bei Fred. und im L. H. ist er ganz idealpoetisch aufgefaßt. Von der Karlssage aufgesogen hat die Fred. IV, 78 erzählte Expedition gegen die Basken, in der Merovingerzeit schon besungen, der Karlssage die 12 Paladine gegeben, während der Verrat der Mainzer an Sigebert (Fred. IV, 87) den Keim für Genelun und die Verräter von Mainz enthielt, usw. Trotz der Dürftigkeit der Erhaltung, also eine erstaunliche Menge poetischer Züge, welche den Franken der Merovingerzeit einen ganz hervorragenden Platz in der Sagengeschichte zuweist, freilich aber auch manchen Zug aus dem Bilde der Merovingergeschichte wegwischt. A. D.

Andreae capellani regii Francorum „De amore“ libri tres. Rec. E. Trojel. Kopenhagen, Gad. 1892. LVI, 370 S.

Das Werk des Kaplans Andreas über die Minne ist nach Trojel gegen Ende des 12. Jahrhs. geschrieben.

Bonaventurae (S. Doctoris Seraphici), opera omnia etc. edita studio et cura P. P. Collegii a S. Bonaventura. T. VI ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam. Ex typographia Collegii S. Bonaventurae. München, Kommissionsverlag von C. F. Zeller. 4⁰. 640 S.

Der vorliegende sechste Band der Schriften des hl. Bonaventura enthält den ersten Teil der exegetischen Schriften desselben und zwar den Kommentar zum Buche Ecclesiastes (S. 1—104), zum Buche der Weisheit (105—236), zum Evangelium Johannes (237—532) und die Kollationen zu demselben Evangelium (533—634). Bereits in früherer Zeit haben kritische Forscher ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Mehrzahl der Editionen, namentlich der sogen. Scholastiker einen nicht unbedeutenden Mangel an kritischem Scharfsinn unschwer erkennen lassen. So z. B. zeigt Echard, daß die sonst treffliche vatikanische Ausgabe der Werke des hl. Bonaventura mehrere unterschobene Schriften desselben enthalte. Selbst P. Benedikt Bonelli sieht sich veranlaßt, in einem eigenen Supplementbande 1772 statt des unechten Kommentars zum Johannesevangelium den ungleich besseren echten Kommentar des hl. Bonaventura erscheinen zu lassen. Doch erst der Pionier der vorliegenden kritischen Ausgabe, P. Fidelis a Fanna, hat nach staunenswerten Arbeiten in fast sämtlichen größeren Bibliotheken Europas sich das Verdienst erworben, eine nach den Gesetzen der gegenwärtigen Texteskritik gestaltete Ausgabe auch der exegetischen Schriften des hl. Bonaventura zu ermöglichen. Ueber die Methode, welche der sel. Fidelis a Fanna und seine Genossen bei ihren vorbereitenden Arbeiten beobachtet haben, hat derselbe in der Ratio novae Collectionis operum omnium D. S. Bonav. Taurini 1874, S. 179 ff. Rechenschaft gegeben. In den Prolegomena zum vorliegenden sechsten Band gibt der bewährte Präfekt des Kollegs von Quaracchi, der Leiter des so rasch jetzt fortschreitenden Werkes, P. Ignatius Jeiler, eine Uebersicht über die wahrhaft nicht geringen Arbeiten, welche seit dem Tode des sel. P. Fidelis unausgesetzt betrieben wurden, die Forschungen sowohl in den Bibliotheken, als auch die Kollation mit den früheren Ausgaben, welche notwendig waren, um die gegenwärtige Ausgabe herzustellen. Für denjenigen, der soviel Interesse an der Literaturgeschichte des MA. hat, daß er mit Bedauern sehen muß, wie kritiklose Abdrücke dem Publikum heute noch als „neue Aus-

gaben“ geboten und leider mit Erfolg geboten werden, möchten deshalb die vorliegenden Prolegomena von allgemein literargeschichtlichem Interesse sein. Der Analogieschluß wenigstens liegt nahe, daß das, was den Werken eines Bonaventura begegnet ist, auch den Schriften eines Albertus, Thomas u. s. f. begegnet sein mag. Daß in den früheren Bonaventura-Ausgaben eine fast fabelhafte Kritiklosigkeit obwaltete, das geht aus den Prolegomena mit aller erwünschten Deutlichkeit hervor. Es ist ganz unmöglich, hier auch nur die wichtigsten Andeutungen der gründlich gelehrten Untersuchungen P. Jeilers zu geben, welche jeden sofort überzeugen, daß für wissenschaftliche Zwecke die früheren Editionen des Bonaventura antiquiert sind. Zuerst werden die Werke untersucht, welche in den früheren Ausgaben fälschlich dem hl. Bonaventura zugeschrieben wurden, dann wird auf die echten Kommentare und exegetischen Schriften desselben auf grund der genauesten HSS.-Prüfung eingegangen. Welche Anzahl von opera spuria findet sich hier! Wir sehen an der Hand der Quellen, daß ein und derselbe Traktat vielfach umgearbeitet wurde, daß infolge dessen eine Unsicherheit und geradezu eine heillose Verwirrung bezüglich der Autoren entstehen mußte; weshalb es fast selbstverständlich ist, daß ein und dieselbe Schrift in den Ausgaben verschiedener Scholastiker sich findet. Die Codices selbst widersprechen sich vielfach, geben oft falsche Namen, unrichtige Notizen oder im besten Falle anonyme Traktate. Das ist die Eigenart der handschriftlichen Quellen. Die Hrsgbb. versäumen nicht (S. XV, Kol. 2 § 2), auf die Ursachen einer derartigen Zerfahrenheit hinzuweisen, auf welche selbstverständlich andere Forscher ebenfalls aufmerksam gemacht haben. P. Denifle hat u. a. diesen Punkt sowohl in dem Archiv für Kirchengeschichte und Literatur VI, 373 als auch in dem Chartularium Univ. Paris. T. II, 699 berührt. Nicht verschwiegen darf werden, daß auch die echten Schriften Bonaventuras häufig falsche Zitate bringen. All diesen Mißständen gegenüber hat der eiserne Fleiß und die gesteigerte Akribie der HH. Editoren standgehalten. Von den unterschobenen Schriften der früheren Ausgaben hat keine Gnade gefunden. Wir haben hier somit einen reinen Text auf grund kritischer Quellenforschung. J. Bach.

Gualteri (V.), a tempo avanzato: considerazioni ed osservazioni intorno ad alcuni personaggi allegorici e ad alcuni luoghi controversi del paradiso terrestre di Dante. Catania Martinez. 108 p. l. 3,50.

Crescimanno (G.), figure Dantesche. Venezia, Olschki. 229 p.

Sono studi vari sopra Celestino V, Nicolò III, mastro Adamo, Catone, Sordello, Cunizza da Romano e Cacciaguida.

Trenta (Gior.), l’esilio di Dante nella Divina Commedia: studio storico, critico letterario. Pisa, Spoerri. 1892. 16⁰. 186 p. l. 2,80.

Maignien et Prompt, Dante Alighieri, traité de l’éloquence vulgaire manuscript de Grenoble publié par —. Venezia, Olschki. 1892. Royal 8⁰. 57 u. 49 p. *M.* 12.

Phototypie der HS., welche der ersten Ausgabe in Paris von Corbinelli 1577 zu grunde lag, mit einer eingehenden Einleitung.

Gregorio (G. de), il libro dei Vizii e delle Virtù, testo siciliano inedito del secolo XIV. Palermo. Halle, Niemeyer, in Komm. 265 S.

Im Lit. Ctbl. Nr. 9 gibt W. Foe, da der Hrsgb. es unterlassen hat, nach den Quellen dieses wichtigen Stückes zu forschen, das Ergebnis seiner eigenen Studien, welche ihn zu der Erklärung veranlassen: 1) daß es eine Uebersetzung sei und 2) daß sie nach Frankreich hinweise. Das Original erblickt er dann in der sogen. Somme le Roy des Predigermönches Lorenz.

Vulpinus (Th.), der Ligurinus Gunthers von Paris, ein Epos zum Ruhme Kaiser Rotbarts, deutsch von —. Straßburg, Heitz. 173 S.

In dem Vorwort gibt Vf. eine geschichtliche Einleitung und skizziert die Resultate der Forschungen nach dem Vf. des Ligurinus.

Bartsch, deutsche Liederdichter des 12.—14. Jahrhs. Stuttgart, Göschen. *M.* 5.

Genniges (E.), Neidhart von Reuenthal. Prüm, Progymn. Progr. 1892. 4⁰. 21 S.

*Stöger (Mich.), der fränkische Geschichtsschreiber P. Ignaz Gropp O. S. B. aus Kissingen. I. Tl.: Gropps Leben. Kissingen. 1891. 53 S. II. Tl.: Gropps Schriften. Kissingen. 1892. 104 S.

Der verdiente Würzburger Geschichtschreiber hat an dem Vf. einen liebevollen, auch auf das kleine achtenden Biographen gefunden, welcher mit allem Fleiß erst die Lebensdaten des gleich den Brüdern Pez dem Benediktinerorden zugehörigen Mannes sicher stellt, um dann zur Würdigung seiner zahlreichen Schriften überzugehen, wobei auch die nicht zum Druck gelangten und jetzt zumeist im Archiv des unterfränkischen hist. Ver. aufbewahrten HSS. mit in betracht gezogen werden. Im ersten Teil ist dem Vf. das Versehen passiert, daß er den Lizentiatengrad der Theologie für gleichbedeutend mit dem Doktorat hält und sich wundert, warum Gropp, der zum Lizentiaten promoviert war, nie vom Doktortitel Gebrauch gemacht habe. In seiner schriftstellerischen Thätigkeit bleibt Gropp hinter seinem Vorbilde, dem Würzburger Hofhistoriographen J. G. v. Eckhart, von dem er auch mannigfache Anregung empfing, bedeutend zurück; trotz des Vf. Bemühungen, der übrigens von Voreingenommenheit frei ist, wird es bei dem Urteil Schäffers in der Allg. D. Biogr. sein Bewenden haben. Auffallend ist (außer zahlreichen Druckfehlern), daß in der Arbeit auf Lindners Schriftsteller des B.-Ordens im heutigen Königreich Bayern (II, 196 f. und Nachtrag 68) nirgends bezug genommen wird. Schl.

Goldstaub und Wendriner, ein tosko-venetianischer Bestiarius. Halle, Niemeyer. 1892. 526 S. *M.* 12.

*Focke (W.), Theodericus Pauli, ein Geschichtsschreiber des 15. Jahrhs. und sein Speculum historiale. (Hallische Beiträge zur Geschichtsforsch. hrsg. von Th. Lindner. H. 1.) Halle, Kämmerer. 1892. 122 S *M.* 2.

Der Presbyter Theoderich Pauli aus Gorkum ist bisher in der historischen Literatur vor allem durch ein Schriftchen über die Eroberung von Lüttich durch Karl den Kühnen 1468 und durch seine Verbreitung der unechten Vita des hl. Suidbert (s. Hist. Jahrb. II, 272 ff.) bekannt geworden. Der Vf. der vorliegenden Arbeit hat nun Paulis historisches Hauptwerk, das Speculum historiale, dessen erster Teil in einer Breslauer HS. und zwar als Autograph des Vf. vorliegt, auf seine Quellen und seinen Wert geprüft. Das Resultat der sehr sauber geführten Untersuchung ist, daß der bei weitem größte Teil des Werkes eine wertlose Kompilation aus Vincenz, Martinus, Bernardus Guidonis, Konrad von Halberstadt, dem Chronicon Sampetrinum 2c. ist, der nur geringe, anderwärts nicht nachweisbare Stücke entnommen werden können. Vielleicht würde sich deren Zahl noch weiter beschränken lassen, wenn das Chronikon des Johannes de Beka in kritischer Ausgabe vorläge (s. z. B. S. 85). Bemerkenswert ist die Vorliebe des Autors für dominikanische Quellen, ferner die Heranziehung des Jordanus von Osnabrück zur Charakteristik der Franzosen und die Kenntnis eines Briefes des Enea Silvio über die Verschwörung Stephano Porcaros. Die S. 48 ausgehobene Stelle steht in der Antwerpener Ausgabe des Martinus Polonus (1574) S. 390 zum J. 1194. P. J—n.

Herrmann (M.), Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus. Berlin, Weidmann. *M.* 10.

Besprechung folgt.

Wolff (M. v.), Lorenzo Valla, sein Leben und seine Werke. Leipzig, Seemann. 134 S. *M.* 2,50.

Lorenzo Valla steht in der Mitte zwischen den beiden Perioden der Renaissance. Während die erste mehr eine passiv aufnehmende, sammelnde und registrierende

Thätigkeit entfaltet, beginnt mit ihm eine mehr produktive Richtung mit Selbstständigkeit und unbefangener Kritik.

*Büchi (Alb.), Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Hrsg von —. (Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. XIII.) Basel, Geering. XI, 288 S. M. 6.

Der Herausgeber, der sich durch seine Dissertation über Albrecht von Bonstetten (s. Histor. Jahrb. X, 692) bereits rühmlich bekannt gemacht hat, bietet hier den Freunden des Humanismus eine willkommene und wertvolle Gabe. Der Band enthält zunächst 88 an Bonstetten gerichtete Briefe aus cod. St. Gallens. 719, dann eine Reihe von Widmungsschreiben B.s u. ä., ferner Bonstettens Erstlingsschrift über die Verbannung der Gerechtigkeit aus einer Stuttgarter HS., sodann die Arbeit „Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln unser lieben Frowen", endlich Bonstettens Hauptwerk, die Beschreibung der Schweiz, lateinisch und deutsch. Ein großer Teil dieser Schriften war bisher gar nicht oder ungenügend gedruckt und liegt nun durch die Sorgfalt des Hrsgb. kritisch bearbeitet und einläßlich kommentiert vor. Ausgeschlossen von der Publikation blieben die legendarischen Arbeiten Bonstettens, ferner seine schon früher edierten Schriften über die Burgunderkriege und die österreichische Geschichte. Vielleicht entschließt sich B., die letztere uns noch bei anderer Gelegenheit zugänglich zu machen, denn wenn sie auch als Quelle nicht zu brauchen ist, so möchte doch ihre Kenntnis bei den Beziehungen Bonstettens zu anderen schweizerischen Geschichtschreibern nicht ohne Wert für uns sein. Dabei dürfte dann auch die deutsche Uebersetzung nicht fehlen, da Bonstettens Sprache als direkt von Niclas von Wyle beeinflußt, sehr interessant ist. Daß der Hrsgb. auch nach Veröffentlichung der Dissertation seinem Stoffe fortdauernde Aufmerksamkeit geschenkt hat, beweisen viele Stellen des Kommentars. Ich hebe den interessanten Nachweis hervor, daß Bonstettens Erstlingsschrift eine Nachahmung von Enea Silvios »Somnium de fortuna« ist. — Die Art der Edition ist im allgemeinen nur zu billigen, wenn auch zumal bei den Briefen durch zusammenfassenden Hinweis auf die Eigentümlichkeiten der HS. sich wohl eine Vereinfachung des Apparats hätte erreichen lassen. Zum Texte möchte ich vorschlagen: S. 49, 12 et aliquando precensor sim (es ist wohl an das humanistische Herumgeben und Kritisieren der Briefe gedacht); 49, 17 dulcia opuscula tua; 49, 19 tuum nomen semper. Usum iam veteres; 50, 16 Ex Urach (mit Rücksicht auf das »curia nostra« Z. 7); 51, 9 cordintime faveo (s. Diefenbach, Glossarium); 51, 20 servum esse dominum; 52, 13 ist arcebar (verwechselt mit artabar s. Dfb. s. v.) beizubehalten; 63, 7 vielleicht et quod quina te ad me ais conduxisse scripta; 63, 9 Quo fit, ut, cum ... arguimur ... de petulantia, his hiasse, quibus in dies nostra nititur opera, refragamur. In quo nempe lassi sumus, quodque ...; 64, 22 ducis moderni nomine; 72, 9 et corde. Profecto si quid; 78, 12 Nec unquam ... notarique venditor olei velim, si in hac mea epistola ... paululum versatus demonstrarim; 80, 5 filotomus (s. Dfb., Supplem, s. h. v., wo es zu filocopus »rümer« gestellt wird); 81, 9 in absentia relax(av)eram; 82, 5 vielleicht: nutuique tuo me sedulo flexibilem assero. Opusculum autem talismodi apud te tenendum petii; 98, 11 Vale felix, iterum (vale); 101 20 nempe quod in te quam verissime comprobatur, in me tua frugalitate congeris. Utcumque sit, nollem aliter (secundum) dictum: Modica sunt, que tenues quoque oblectant; 102, 4 Ad quam tute tibi aditum quasi patentem .... effecisti. Eam .... inoffensam (s. Dfb., Suppl.) teneas, ... precor; 104, 7 tue in me; 113, 14 accessire (s. Dfb. s. v.); 156, 8 tuo perspectata ingenio retondeas; 253, 25 wohl „vorluchtiger" (preeminens); 256, 29 warthus? (specula); 257, 19 ist abzuteilen: beswerен sin man redet, deshalben der ...; 259, 16 doch wohl „gerichet" statt „gerichtet" (ditata); 265, 10 zwiflet mir nit. — Endlich verbessere man ein paar Druckfehler: 12^3 lies Bf. 61 Anm. 8; 70, letzte Zeile, lies Anm. 4; 102^1, 2 lies Iustinuscodex; 133^6 lies Albrecht IV; 269 Z. 14 v. u. lies Wartemberger; Z. 13 v. u. lies 57, 91; Z. 3 v. u. lies VI, 153; 270 Z. 5 lies clm. 533; 270 Z. 7 lies Istreus statt Iedilus. P. I—n.

Gödecke (K.), Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. 2. Aufl. Fortgeführt von E. Götze. 12. H. Dresden, Ehlermann. M 5,35.

Altes und Neues aus dem pegnesischen Blumenorden II. Nürnberg, Schrag. VI, 293 S.

Englert (S.), Heinrichs Buch oder der Junker und der treue Heinrich. Nach einer Dillinger HS. mit Einleitung hrsg. von —. Würzburg, Stuber. XVII, 66 S. M 2.

Bisher war nur eine Heidelberger HS. bekannt. Ueber den Vf., Ort und Zeit der Entstehung erfahren wir nichts.

Schultheiß, der Schelmenroman der Spanier und seine Nachbildungen. Hamburg, Verlagsanstalt Akt.-Ges. M 1.

Heine (C.), der Roman in Deutschland 1774—78. Halle, Niemeyer. 1892. VI, 140 S. M 3

Ablehnende Kritik von Sauer in Deutsche Litztg. Nr. 13.

Friedmann (S.), il dramma tedesco nel nostro secolo: lezioni fatte nella r. accademia scientifico-letteraria di Milano. I. Milano, Galli. 16⁰. VII, 92 p. l. 1,50.

Parla di Enrico di Kleist e dei suoi drammi.

Böhm (G.), Ludwig Wekhrlin 1739—92, ein Publizistenleben des 18. Jahrh. München, Beck. IX, 323 S. M 5.

Deike (R.), der Jobsiadendichter Carl Arnold Kortum. Mülheim a. R., Bädeker. 4⁰. 111 S.

Gabriele von Bülow, Tochter Wilhelm v. Humboldts. 1791—1887. Berlin, Mittler & Sohn. Lex. 8⁰. 572 S.

Auf Veranlassung der Frau Großherzogin von Baden entstanden, sollte es nur ein Bild des reichen Lebens einer edlen Frau sein, wir erfahren aber auch viel über die Humboldtsche Familie und über Heinrich von Bülow.

Kirchner (Fr.), die deutsche Nationalliteratur des 19. Jahrhs. Heidelberg, Weiß. 1 Lief.

Das Werk soll in 6—7 Lfgn. zu 1 Mark erscheinen, jede Lfg. 5—6 Bg. stark, und im Herbst d. J. vollendet sein. Nur die bedeutendsten, den Gang der nationalen Dichtungen bezeichnenden Personen will K. behandeln und zwar vornehmlich nach biographischen Gesichtspunkten. Seinen Standpunkt bezeichnet er als „ideal-realistisch“.

Landwehr (H.), dichterische Gestalten in geschichtlicher Treue. Bielefeld-Leipzig. Velhagen & Klasing. 191 S. M 2,40.

Die Absicht des Vf. ist, das zusammenzustellen, was in einer Anzahl dichterischer Gestalten an historischer Wahrheit bezeugt ist. So behandelt er Fiesko, Don Karlos, Wallenstein, Maria Stuart, die Jungfrau von Orleans, Götz von Berlichingen, Clavigo, Egmont, Torquato Tasso, Prinz Friedrich von Homburg und Zriny. Die neuere Literatur scheint genügend herangezogen zu sein. M.

Meißner (Fr.), der Einfluß deutschen Geistes auf die französische Literatur des 19. Jahrhs Leipzig, Renger. 249 S. M 5.

Frau von Staël hat zuerst bahnbrechend gewirkt und Baromte, Benjamin Constant, P. Lebrun, Soumet u. a. sind ihr gefolgt. Goethes Einfluß auf Chateaubriand ist ein bedeutender, eine Verwandtschaft der deutschen Romantiker mit den französischen läßt sich nachweisen. Dann kommen Heine und die Beziehungen des „jungen Deutschland“ zu Alex. Dumas, Scribe, Sue u. a. Ganz besonders ist die Einwirkung Deutschlands auf Frankreich in der wissenschaftlichen Literatur und hier vorzüglich in der Geschichtswissenschaft bemerklich.

Zenker (E. V.), Geschichte der Wiener Journalistik während des J. 1818. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Bd. II. Wien, Braumüller. XI, 159 S. M. 4.

Das Jahr 1848 ist deshalb so wichtig in der Geschichte der Wiener Journalistik, weil nach dem Sturze des Metternichschen Systems dem Volke die Entscheidung über die Zukunft in die Hand gegeben war. Da dies politisch vollständig unmündig war, ist die Bedeutung der Journalistik zur Erziehung der öffentlichen Meinung wohl zu ermessen. Vf. kommt zu dem Schluß, daß die Presse diese Aufgabe nicht erfüllt hat, vielmehr eine „Zeit der Verrohung“ eingetreten sei.

Pichler (A.), zu meiner Zeit. Leipzig, Liebeskind. 1892. 334 S.

Für den Historiker ist das Buch nicht uninteressant wegen der vielen Streiflichter, die auf die politischen Zustände fallen. Besonders aber hat es literarhistorisches Interesse, da es uns berichtet von den tirolischen Dichtern Senn, A. Purtscher, Flir, Gilm und den Historikern Joh. Schuler und Albert Jäger.

Dühring (E.), die Größen der modernen Literatur. Leipzig, Naumann. Abtl. I. XI, 668 S. M. 6. Abtl. II. 412 S. M. 8.

Die erste Abteilung enthält eine Einleitung über alles Vornehme. Wiederauffrischung Shakespeares Voltaire, Goethe, Bürger. Geistige Lage im 18. Jahrh. Die zweite Abteilung behandelt Rousseau, Schiller, Byron und Sheley.

Röthe (G.), die deutschen Kaiser und die deutsche Literatur. Rede. Göttingen, Dieterich. 22 S. M. 0,80

Keußler (Fr.), Leopold v Rankes Leben und Wirken. Vortrag 3. Dezember 1892. St. Petersburg, Eggers. kl. 8⁰. 36 S.

Gibt auch einen Bericht wieder, den ein baltischer Geistlicher von dem Tageslauf Rankes in einer Zeitung veröffentlicht hat, und der sonst wohl übergangen würde.

Guglia (E.), Leopold v. Rankes Leben u. Werke. Leipzig, Grunow. 424 S.

G. will, dem Beispiel Doves in der Allg. Deutsch. Biogr. folgend, Rankes Leben und Wesen in seinen Werken zu erkennen suchen. Er gliedert seinen Stoff folgendermaßen: 1) Erste Bildungsquellen; 2) Frankfurt a. O. und Berlin, Das Geheimnis der Persönlichkeit; 3) Wanderjahre, Prag, Wien, Italien; 4) Völkerindividualitäten und historische Politik; 5) Universalhistorische Probleme; 6) Die Weltgeschichte.

Wolf (G.), Wilhelm Maurenbrecher. Ein Lebens- und Schaffensbild. Berlin, Seehagen kl. 8⁰. M. 0,80.

Weigand, Friedrich Nitzsche. München, Franz. M. 2.

Scherer (W.), kleine Schriften z. neueren Literatur hrsg. v. E. Schmidt. Berlin, Weidemann. Royal 8⁰. M. 8.

—, kleine Schriften zur altdeutschen Philologie hrsg. von K. Burdach. Berlin, Weidmann. Royal 8⁰. M. 15.

Hirsch (Aug.), Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. 22: Geschichte der medizinischen Wissenschaften. München-Leipzig, Oldenbourg. 739 S.

In der Einleitung gibt Vf. auch einen Ueberblick über die Heilkunde im Altertum bei den Griechen und im MA.

Jaeger (H.), illustreret norsk Literaturhistorie. Kristiania, Hjalmar Biglers 1892/93. Heft 1—5. à 90 öre.

Jónsson (Finnur), den oldnorske og oldislandske literaturs historie, I Bd. 1 Abtl. København, Gad. 240 S.

Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexling. 5. Bd.: Jacob de la Gardies bref 1611—50. Stockholm, Norstedt. 640 p.

Silfverstolpe (C.), rikråret grefve A. J. v. Höpkens skrifter utgifne of —. Stockholm, Norstedt. 769 p. kr. 9,50.

Lavisse (E.), discours de réception. Séance du 16 mars 1893. Paris, Colin. 33 p. fr. 1.

Nach der in der Académie française eingeführten Sitte widmet der Historiker L. seine Einführungsrede seinem Vorgänger, dem verstorbenen Admiral Jurien de la Gravière, der zahlreiche Schriften zur Geschichte des Seekrieges hinterlassen hat. Interessant ist der von L. angeführte Ausspruch Juriens: »Catholique soumis, j'en suis resté aux enseignements de mon catéchisme«, für L. eine »sagesse très simple«.

Gröber, Grundriß der romanischen Philologie. Bd. II, Abtl. I, Lf. 1. Straßburg, Trübner. ℳ 4.

Brooke (S. A.), the history of early english literature being the history of english poetry from its beginnings to the accession of king Alfred. London, Macmillan. 2 vol. 680 p. sh. 20.

Morley, english writers; an attempt towards a history of english literature. Vol IX: Spencer and his time. London, Castell. 446 p. sh. 5.

Fischer (Th A.), drei Studien zur englischen Literaturgeschichte. Gotha, Perthes. 1892. 177 S. ℳ 3.

Die erste Studie behandelt Roger Asham und seine Schriften, besonders sein Werk über Deutschland. Der zweite Artikel bietet Auszüge aus den Tagebüchern und Briefen von Henry Cabb Robinson, der 1800—1805 und 1820—29 in Deutschland weilte. Der dritte Aufsatz untersucht den Einfluß der See auf die englische Literatur und erstreckt sich in drei Teilen auf die Seeromane, die Matrosenlieder und die eigentlichen Seelieder.

Sarrazin (Gr.), Thomas Kyd und sein Kreis. Eine literarhistorische Untersuchung. Berlin, Felber. 1892. ℳ 3.

Ten Brink (B.), Shakespeare. Fünf Vorlesungen aus dem Nachlaß des Vf. Straßburg, Trübner. kl 8⁰. ℳ 2.

Rauch (H), Lenz und Shakespeare. Beitrag zur Shakespearemanie. Berlin, Apolant kl. 8⁰ 111 S. ℳ 3.

Angellier (A.), études sur la vie et les oeuvres de Robert Burns. Paris, Hachette. 1892. VII, 439 p.

Schulze-Gävernitz (G. v.), Th. Carlyle. (Führende Geister von A. Bettelheim. Bd. V.) Dresden, Ehlermann. kl. 8⁰. 184 S. ℳ 2.

*Mark Twains Leben. Sonderabdruck aus den „Ausgew. humorist. Schriften Mark Twains“. Stuttgart, Lutz. kl. 8⁰. 40 S.

Mark Twain — eigentlich ein Ausruf der Matrosen — Pseudonym für Samuel Langhorne Clemens, der berühmte amerikanische Humorist (geb. 1835), hat ein bewegtes Leben geführt, zunächst als Buchdrucker, Lotse, Privatsekretär, Goldgräber, Berichterstatter und Vorleser, sodann seit (1868) der Veröffentlichung der Innocents Abroad in glänzenden Verhältnissen als Erfinder, Schriftsteller, Verleger und Kapitalist.

Rudow (W.), Geschichte des rumänischen Schrifttums bis zur Gegenwart. Durchges. u ergänzt v. J. Negruzzi u. G. Bogdan. Wernigerode, Rudow. 1892. 240 S. M 4.

Negruzzi hat gegen die ihm zugeschriebene Mitarbeiterschaft Verwahrung eingelegt. Ablehnende Rezension im Lit. Centralbl. Nr. 13 S. 454.

Schlaraffia politica. Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig, Grunow. 1892. 318 S. M 2.

Das anonym erschienene Buch verdankt seine Entstehung wohl zunächst der aktuellen Frage des „Zukunftsstaates" und verfolgt dementsprechend populäre Zwecke. Doch wird es auch der Historiker nicht ohne Nutzen lesen, da eine Reihe weniger bekannter Schriften, darunter auch des Pierre Dubois Tractatus de recuperatione terrae sanctae (Hist. Jahrb. XII, 807 ff.), Harringtons Oceana, Holbergs „Niels Klims Wallfahrt in die Unterwelt" u. a. eingehend mit Angabe der nötigen Literatur besprochen werden, und auch die Hauptschriftsteller dieser Gattung, Platon, Thomas Morus, Campanella, Fénélon, Cabet geschickt und meist geschmackvoll behandelt sind. Als ein Versuch, die Ideen Campanellas zu verwirklichen, erscheint der merkwürdige Jesuitenstaat am Paraguay. Die Darstellung ist bis auf die jüngste Zeit herabgeführt, sodaß auch Bellamy und Hertzka noch zu Worte kommen.

Lexis (W.), die deutschen Universitäten, für die Universitätsausstellung in Chicago 1893, unter Mitwirkung zahlreicher Universitätslehrer hrsg. von —. Berlin, Ascher. 2 Bde. 4°. 620 u. 406 S.

In einem allgemeinen Teil S. 3—115 verbreitet sich F. Paulsen über die geschichtliche Entwickelung der deutschen Universitäten. Er skizziert interessant den Charakter der deutschen Universität und die Umrisse der geschichtlichen Entwickelung im MA. und Neuzeit. In eigenen Kapiteln behandelt er: die deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, zur Kirche und zur Gesellschaft; die Universitätslehrer und den Universitätsunterricht; die Studierenden und das Studium, und die Einheit der Universität. In einem besonderen Teile wird über die Entwickelung der einzelnen Fakultäten berichtet. Wir heben hervor die katholische Theologie: Einleitung und alttestamentliche Exegese von G. Hoberg; neutestamentliche Exegese von J. Felten; Kirchengeschichte von B. Fechtrup; systematische Theologie von P. Schanz; Kirchenrecht von F. X. Heiner; Praktische Theologie von H. Kellner. Aus der evangelischen Theologie: Kirchengeschichte von F. Loofs. Aus der juristischen Fakultät: Rechtsforschung und Rechtsstudium von O. Fischer; deutsches Recht von H. Brunner; Völkerrecht von Martitz; Kirchenrecht von Sohm; Vergleichende Rechtswissenschaft von J. Kohler; Rechtsphilosophie von A. Merkel. Aus der philosophischen Fakultät: Mittlere und neuere Geschichte von Th. Lindner; Kunstgeschichte von H. Grimm; Volkswirtschaftslehre von Dietzel; Wirtschaftslehre von E. Gothein; Statistik von W. Lexis.

Friedländer (E.), ältere Universitätsmatrikeln. II. Universität Greifswald. 1. Bd. 1456—1645 Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Leipzig, Hirzel.

Wislocki (Ed.), acta rectoralia almae universitatis studii Cracoviensis inde ab anno 1469, editionem curavit —. T. I, fasc. 1. Krakau, Akademie der Wissensch. fl. 1,50.

*Wolfram (L.), Heinrich Braun, geb. 1732, gest 1792. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärungsepoche in Bayern. (Auch u. d. Titel: Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar, hrsg. von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert. III. Heft.) München, Bamberg, Leipzig, C. C. Buchner. 1892. VI, 29 S.

Behandelt mit Geschick und Wärme das Lebensbild eines Mannes, der im letztvergangenen Jahrhundert auf unser gesamtes bayerisches Schulwesen, zumal auf

das Volksschulwesen in verschiedenen Stellungen einen weitgreifenden und tiefgehenden Einfluß geübt hat und trotz mancher Schwächen und Schwankungen seines Charakters nach dem Urteil der Mit- und Nachwelt zu den verdienstvollsten und jedenfalls zu den thätigsten Männern jener eigenartigen Zeit des ausgehenden 18. Jahrh. zählt. Was H. Braun, der Sohn schlichter Bürgersleute aus Trostberg, diesem schönen Flecke altbayerischer Erde, während seiner „Lehr- und Wanderjahre", dann „im Dienste deutscher Sprache und Bildung", als „Schulkommissar und Schulgesetzgeber im 8. und 9. Jahrzehnt des Jahrh., zum teil im lebhaften Widerstreite mit sachlichen und persönlichen Gegnern, für Volks- und Mittelschulen, besonders in steter Betonung der hohen Wichtigkeit der Pflege der deutschen Sprache in Lehre und Schrift, was er daneben auch als Priester und Theologiegelehrter, zuletzt als Direktor des gesamten bayerischen Unterrichtswesens (1772—81) in und für Bayern gewirkt und gestritten hat, wird mit Sachkunde, Wärme und Geschick in der Abhandlung vor Augen geführt. Es liegt nahe, daß die eine und andere Auffassung und Beurteilung der damaligen Verhältnisse, wie sie W. uns vorlegt, wohl auch unseren Widerspruch hervorzurufen geeignet wäre; aber im großen Ganzen ist die Arbeit ohne Zweifel ein sehr wertvoller Beitrag zur Schul- und Gelehrtengeschichte des Bayernlandes, eine willkommene Ergänzung zu der kurz zuvor erschienenen Dissertation A. M. Guckels „Heinrich Braun und die Bayerischen Schulen von 1770—81". Mögen noch viele tüchtige Leistungen aus dem früher nicht immer genügend geschätzten und gekannten Gebiete der bayerischen Schulgeschichte aus den sachkundigen Anregungen der Vorstände des Seminars in der Metropole Bayerns hervorgehen! Es kann nur mit Freude und Genugthuung erfüllen, daß gerade jetzt auch eine größere zusammenhängende Darstellung der „Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher" von Dr. F. Schmidt erschienen ist, auf die wir demnächst näher zurückzukommen hoffen. G. O.

Keiper (Ph.), neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbes. des Zweibrücker Gymnasiums. 1. Tl. Zweibrücken, Gymn.-Progr. 1892. 4°. 67 S.

*Tschirsch (O.), Urkk. zur älteren Geschichte der Saldernschen Schule. Progr. Ostern 1893. Brandenburg, Wiesike, Druckerei. 4°. 27 S.
Vf. hatte zum 300jährigen Jubiläum des Saldernschen Realgymnasiums die ältere Geschichte des Saldernschen Lyceums geschrieben, er druckt nun hier einige seiner dort schon verarbeiteten Quellen ab. Am Schlusse sieht er sich veranlaßt, seine frühere irrige Ansicht über die signa dahin zu ändern, daß darunter sichtbare Zeichen, Schandzeichen, zu verstehen sind, welche den Uebelthätern angeheftet wurden.

Lebinger (Norb.), zur Gesch. des Gymnasiums in Klagenfurt. Klagenfurt, Gymn.-Progr. 4°. 1892. 26 S.

Rethwisch (C.), Deutschlands höheres Schulwesen im 19. Jahrh. Geschichtlicher Ueberblick. Berlin, Gärtner. gr. Royal 8°. *M.* 4.

Dziatzko (K.), Entwickelung und gegenwärtiger Stand der wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands. Leipzig, Spirgatis. VI, 55 S.

Lefranc, histoire du collège de France. Paris, Hachette.

Gérard (Oct.), nos adieux à la vieille Sorbonne. Paris, Hachette. 406 p.
Vor dem Abbruch des alten Gebäudes der Sorbonne widmet der Akademiker G. der vieille Sorbonne als Abschiedshuldigung eine Skizze ihrer wechselvollen Schicksale. Er behandelt zuerst La Sorbonne de Robert, dann La Sorbonne de Richelieu, Le Musée des Arts und zuletzt Les Temps Nouveaux.

Fowler (T.), the history of Corpus Christi College. Oxford, Clarendon Press. sh. 17.
Richard Fox (Foxe) zählt zu den in England nicht seltenen Kirchenfürsten, welche

einen Teil ihrer reichen Einkünfte für Gründung von Mittelschulen, Dotierung und Gründung von Kollegien verwendeten. Statt wie viele seiner Vorgänger die Einkünfte von aufgehobenen Klöstern für seine Stellung zu verwenden, gründete er das Corpus Christi Kolleg aus eigenen Mitteln 1516. Die Statuten des von ihm gegründeten Kolleges zeichneten sich aus durch Weisheit und Berücksichtigung des Bedürfnisses seiner Zeit. Fox berief Fremde in sein Kolleg, u. a. den Münchener Kratz, Professor der Mathematik. Der erste Vorsteher des Kolleges, Claymond, ein persönlicher Freund des Gründers, war ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann. Die Anhänger der neuen Lehre stießen auf großen Widerstand von seiten der Fellows. Die unter Elisabeth dem Kolleg aufgenötigten Vorsteher machten sich bemerklich durch ihren Geiz, Unterschleif, Trunksucht und zum teil auch durch ihre Sittenlosigkeit. Die Geschichte des 18.—19. Jahrhs. ist nur skizziert, über das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhs. erhalten wir höchst wertvolle Aufschlüsse. Z.

Reitzenstein (K. v.), der Feldzug des J. 1622 am Oberrhein und in Westfalen bis zur Schlacht von Wimpfen. II. H.: Vom spanisch-ligistischen Gegenangriff auf Westfalen bis zur Schlacht bei Wimpfen. München, Zipperer. 225 S. 4 Karten. *M.* 2,25.

*Struck (W.), die Schlacht bei Nördlingen i. J. 1634 mit 2 Karten. Stralsund, Regierungsdruckerei. 105 S. *M.* 3.

Das Verdienst dieses Buches ist die erste kritische Sichtung der Quellen über diese Schlacht, die daher eine andere Verwertung derselben bedingte, als sie Vorgänger des Vf., wie Fuchs und Droysen, anwandten. Sehr auffallend ist, daß das Nördlinger Archiv trotz vieler Bemühungen des Vf. seine Thüren und Schätze nicht erschließen wollte! Die Ursache der furchtbaren Niederlage der Schweden erkennt Vf. in der Ungunst des Terrains für dieselben und in der numerischen Ueberlegenheit der Kaiserlichen, deren Anzahl er mindestens um die Hälfte stärker, als die der Schweden, annimmt. Es folgen zwei Exkurse 1) die Hornschen Ortsangaben und 2) die Darstellung des Riccius.

Vault (E. F. de), guerre de la succession d'Autriche 1742—48. Mémoire extrait de la correspondance de la cour et des généraux. Revue, annotée etc. par P. Avers. 2 vol. Nancy, Berger-Levrault. XXI, 741, 882 p. fr. 30.

Maßlowski, der 7jährige Krieg nach russischer Darstellung. Uebersetzt und mit Anm. versehen von A. v. Drygalski. III Tl. 1759—62. Berlin, Eisenschmidt. XV, 476 S. *M.* 15.

Enthält die Feldzüge der Grafen Ssaltykow und Buturlin, die Operationen des Grafen Sachar Tschernischew gegen Berlin und die Belagerung Kolbergs durch Rumjanzew.

*Bockenheimer (K. G.), die Einnahme von Mainz durch die Franzosen am 22. Oktober 1792. Mainz, Kupferberg. 1892. 4°. 37 S.

Diese Arbeit, welche als Einleitung dienen soll zu einem größeren Werke über die Zeit der ersten französischen Herrschaft, ist deshalb verdienstlich, weil sie die neueren Forschungen zusammenstellt, die sich seit dem Erscheinen der ersten Auflage von Klein, Geschichte von Mainz 1792—93 (1861) ergeben haben. Custine war wohl durch Zwischenträger genau von dem Zustand der Festung und von allem Wissenswerten unterrichtet, aber der Vorwurf direkter Verräterei, wie man ihn hauptsächlich Eickemeyer gemacht hat, muß zurückgewiesen werden. Die Unfähigkeit sämtlicher Generale, besonders des Gouverneurs Gymnich, verschuldete die Einnahme; weder der vernachlässigte Zustand der Festung, noch der Mangel an Besatzung, noch die übertriebene Vorstellung von der Stärke des Feindes konnte die Ueberstürzung der Uebergabe entschuldigen, ehe man einen ernstlichen Versuch des Widerstandes gemacht hatte. Eickemeyer hat nur einen schüchternen Anlauf

genommen, für die Möglichkeit der Verteidigung zu sprechen, ließ sich aber gleich umstimmen. Nur der Hauptmann Andujar hat offen den Beschluß der Kapitulation getadelt und war, direkter Weisung entgegen, mit den Oesterreichern, da sie nicht kapitulieren wollten, vor Unterzeichnung der Uebergabe abgezogen. Der Fall von Mainz hatte infolge von Angriffen und Verdächtigungen eine Reihe von Rechtfertigungsschriften veranlaßt, die V. der Reihe nach kritisch bespricht. M.

Chuquet (A.), les guerres de la révolution. Wissembourg 1793. Paris, Cerf. kl. 8⁰. 231 p. fr. 3,50.

Günther (R.), Geschichte des Feldzuges von 1800 in Oberdeutschland, der Schweiz und Oberitalien. Mit einem zweiten Preis gekrönt von der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. 1. Lf. Frauenfeld, Huber. 80 S.

Das Werk soll in 3 Lieferungen à fr. 1,20 erscheinen.

[Melcher F. X.], Erzherzog Carl von Oesterreich, ausgewählte Schriften. Bd. I. Leipzig, Braumüller. Lex. 8⁰. 343 S. M. 6.

Dies Unternehmen soll ein Gegenstück werden zu der auf Veranlassung Napoleons III veröffentlichten Correspondance de Napoléon I und ein Gesamtbild der Thätigkeit des Siegers von Aspern liefern. Für die Militärgeschichte erhalten wir wichtige Aufschlüsse über die Entwickelung der österreichischen Armee, aber auch der Historiker findet darin ein Quellenmaterial für eine der wichtigsten Perioden der neuesten Geschichte.

Thimme (Fr.), die Okkupation des Kurfürstentums Hannover durch die Preußen i. J. 1806. Göttinger Diss. Hannover, Jänecke. 58 S.

Wiehr (E.), Napoleon und Bernadotte im Herbstfeldzuge 1813. Mit 6 Skizzen. Berlin, Cronbach. XI, 496 S.

Vf. hat für seine Schrift fleißig archivalische Studien in Berlin gemacht: im Kriegsarchiv des großen Generalstabes, im Geh. Staatsarchiv und im Geh. Kriegsministerialarchiv. Auch hat er Abschriften einer Reihe von Aktenstücken aus dem Pariser Kriegsarchiv benutzt. Das Ergebnis seiner Forschung besteht nach seinen eigenen Worten darin, „daß der Kronprinz (Bernadotte) von jeglichem Vorwurf der Verräterei, der fast 80 Jahre auf seinem Andenken gelastet hat, freizusprechen ist, daß man, um sein Benehmen zu verstehen, nicht nach politischen, für den preußischen Patrioten unverständlichen, oder doch nicht zu billigenden subjektiven Motiven zu suchen braucht, daß seine Handlungen aus durchaus sachlichen, in seinen strategischen Anschauungen begründeten Motiven hervorgegangen sind".

Parquin, souvenirs et campagnes d'un vieux soldat de l'empire 1803—14 Avec une introduction par le capitaine A. Aubier. XXXVI, 394 p. Nancy, Berger-Levrault. fr. 6.

Wagner (R.), Moltke und Mühlbach zusammen unter dem Halbmonde 1837—39. Geschichte der Sendung preußischer Offiziere nach der Türkei 1837, des Kurdenfeldzuges 1838 und des syrischen Krieges 1839. Mit 9 Skizzen und 8 Karten. Berlin, Barth. XV, 321 S. M. 9.

Moltkes kriegsgeschichtliche Arbeiten. 1. Tl.: Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. Hrsg. vom großen Generalstabe in Moltkes militärische Werke III. Berlin, Mittler & Sohn. Lex. 8⁰. 437 S. mit 6 Plänen. M. 11.

Moltke hat in den Jahren 1862—77 daran gearbeitet.

Firks (A. v.), die Verteidigung von Metz i. J. 1870 nebst einer Uebersicht der Operationen der französischen Armee. Leipzig, Lang. H. 1 u. 2 à M. 2.

Hönig (Fr.), der Volkskrieg an der Loire im Herbst 1870. Bd. I mit 3 Karten. Berlin, Mittler & Sohn. XII, 419, 36 S. M 12.

Vf. bezeichnet unseres Wissens die Kämpfe an der Loire zum erstenmale als einen Volkskrieg, da die französischen republikanischen Truppen von einer Volkserhebung unterstützt wurden. H., der diese Kämpfe selbst mitgemacht und bald nachher aufgezeichnet hatte, schritt erst zur Herausgabe, nachdem er eine Anzahl anderer privater handschriftlicher Aufzeichnungen und die amtlichen Berichte im Archiv des großen Generalstabes hatte benutzen können.

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, hrsg. vom großen Generalstabe. H. 15. Die Festung Langres während des Krieges 1870/71. Berlin, Mittler & Sohn. S. 191—273, mit Karte. M 1,60.

Springer (A.), der russisch-türkische Krieg 1877/78 in Europa. Fünfte Operationsperiode. 3. Lfg. Wien, Konegen. 205 S. m. Karte. M 5.

Vom 3. Oktober (Uebernahme des türkischen Oberkommandos durch Suleiman Pascha und Beginn eines neuen Operationsplanes der Russen) bis 1. Novbr. (vollständige Einschließung von Plewna).

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Volta (Z.), delle abbreviature nella paleographia latina. Con 36 tavole e figure in zincotipia in testo. Milano. 1892. kl. 8⁰. 328 p. L. 7.

Auf dem Gebiete der Paläographie herrscht jetzt in Italien ein reger Wetteifer, der jedenfalls auf die gesteigerte Thätigkeit in archivalischer Forschung zurückzuführen ist. Vorliegendes Handbuch behandelt den Gegenstand im weitesten Rahmen und will nicht bloß dem Historiker, sondern auch dem Archäologen dienen, indem es die antiken Kürzungen, besonders die monumentale Paläographie der Kaiserzeit, eingehend berücksichtigt. Schl.

Viaris (de), l'art de déchiffrer les dépêches secrètes. Paris, Gauthier-Villars. fr. 2,50.

Imhof-Blumer, Porträtköpfe auf römischen Münzen. Leipzig, Teubner. M 3,20.

Desjardins (E.), géographie historique et administrative de la Gaule Romaine. T. IVᵉ: Les sources de la topographie comparée, contenant 13 planches et 17 figures dans le texte. Paris, Hachette. 292 p. fr. 20.

Mordtmann, esquisse topographique de Constantinople. Lille, Harrassowitz. 1892. 91 p. M 7,50.

Ausführlicher Plan des mittelalterlichen Konstantinopel mit erläuternden Bemerkungen.

Zahn (J. A.), Ortsnamen der Steiermark im MA. Wien, Hölder. 4⁰. XXV, 584 S. fl. 20.

*Krieger (A.), topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Hrsg. von der Bad. hist. Komm. in 5 Abtl. I. Abtl. Heidelberg, Winter. 160 S. M 5.

Die erste Abteilung des von der Bad. hist. Komm. herausgegebenen Werkes reicht von „Aach“ bis „Ewattingen“. Der alphabetischen Aufzeichnung geht ein vorläufiges Quellenverzeichnis voraus. Eine eingehende Besprechung hoffen wir am Schluß der letzten Lieferung zu bringen.

Dachenhausen (A. v.), genealogisches Taschenbuch des Uradels. 2. Bd. Brünn, Irrgang. X, 638 S. *M.* 10.

Joachim (C.), Landshuter Geschlechtsnamen. 1. Tl. Landshut, Gymn.-Progr. 4°. 38 S.

[Meyer W.], Verzeichnis der HSS. im preußischen Staate. I. Hannover, I. Göttingen. Berlin, Bath. Lex. 8°. 585 S.

Dieser Bd. bildet den Anfang der vom preußischen Kultusminister angeordneten Katalogisierung der in Preußen vorhandenen HSS.-Bestände.

Rose (Val.), Verzeichnis der lateinischen HSS. der kgl. Bibliothek zu Berlin. 1. Bd.: Die Meermann-HSS. des Sir Thomas Phillipps. (D. HSS.-Verzeichn. d. kgl. Bibliothek zu Berlin Bd. 12.) Berlin, A. Asher & Co. 4°. XXIII, 513 S.

Nachdem seit Jahren in einer stattlichen Anzahl Bände die orientalischen HSS. der Berliner Bibliothek verzeichnet wurden, kommen nun auch die lateinischen an die Reihe. Die hier beschriebenen bilden auch in ihrem verstümmelten Bestande eine einheitliche in sich gleichartige Sammlung, meist Pergament-HSS. vom 7. bis 12. Jahrh., ein Zeugnis der Geistesarbeit französischer Klöster aus jener Zeit, trotzdem sie durch allerlei Zufälle sich zusammengefunden haben. Die meisten stammen aus dem berühmten Jesuitenkollegium Clermont in Paris, welchem die gelehrten Patres Sirmond, Labbe, Chifflet, Hardouin angehörten. Nachdem der Orden in Frankreich bereits 1764 unterdrückt worden war, gelangte die Mehrzahl der Codices in den Besitz des Holländers G. Meermann, der sie nach dem Haag brachte und auf seinen Sohn vererbte. Nach dem Tode dieses letztern († 1824) erwarb der bekannte Sir Th. Phillipps den größern und wertvollern Teil, und von dessen Erben kaufte 1887 die Berliner Bibliothek 621 HSS. Diese erhielt dadurch ihren wertvollsten Zuwachs, wodurch „der brandenburgischen Dürftigkeit ihres Ursprungs aufgeholfen" wurde, und es war billig mit ihrer Katalogisierung den Anfang zu machen. Im vorliegenden Bande sind 221 »Codices Phillippici« beschrieben, wozu als Anhang 57 Bde. neuern Datums, meist Schriften der obengenannten Jesuiten, kommen. Die Beschreibung ist genau und gründlich; der Text der HSS. ist durch den Schriftcharakter von den Worten der Beschreibung unterschieden. Letztere ist bei einzelnen HSS. zu einer kleinen literahistorischen Abhandlung angewachsen, wie bei Nr. 50 der Kodex des Bischofs Regino von Verona († 802) mit dem eigenhändigen Bruchstück eines Klageergusses Bischof Rathers und Nr. 73 über den angeblichen Schriftsteller Conradus Hirsaugiensis. P. G. M.

Ehwald, Beschreibung der HSS. und Inkunabeln der herzogl. Gymn.-Bibliothek zu Gotha nebst 4 Briefen von Eobanus Hessus, Melanchthon und Niclas von Amsdorf. Gotha, Progr. des Gymn. Ernest 4°. 20 S.

Molinier (A.), catalogue des manuscrits de la bibl. Mazarine. T. IV. Paris, Plon-Nourrit. 1892. 324 p. fr. 6.

Albanès, catalogue général des manuscrits des bibl. publiques de France. T. XV : Marseille. Paris, Plon-Nourrit. 1892. 574 p. fr. 15.

Malagola (C.), l'archivio di stato di Bologna dal 1887 a tutto il 1892. Relazione. Bologna, Fava e Garagnani. 21 p. con alleg.

Junge (Fr.), Quellen und Hülfsmittel zur deutschen Geschichte, eine Ergänzung zu David Müllers Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Vahlen. 33 S. *M.* 0,60.

Zusammenstellung dessen, was Vf. für das Notwendigste hält, was jede Durchschnittsbibliothek enthalten muß. Was Dahlmann-Waitz für den Forscher, soll dies Büchlein für den weiteren Kreis der Gebildeten sein. Natürlich ist es ziemlich subjektiv gehalten.

Schmidt (Ch), répertoire bibliographique Strassbourgeois jusque vers 1580. II: Martin (1481—99) et Jean Schott (1500—44). Straßburg, Heitz. IX, 68 S. m. 4 Taf. M. 10.

Dies zweite Heft ist rasch auf das erste (Hist. Jahrb. XIV, 475) gefolgt, mit welchem ein Unternehmen eröffnet wurde, das den Verdiensten der Straßburger Drucker für die Literatur und der Bedeutung Straßburgs für den Buchdruck selbst gewidmet ist. In diesem Hefte werden die Drucke der beiden Schott, Vater und Sohn zusammengestellt. Martin Schott hat mit Knoblochtzer gleichzeitig den Holzschnitt in Straßburg eingeführt.

Heitz (P.), elsässische Büchermarken bis Anfang des 18. Jahrhs. mit Vorbemerkungen über den Drucker von K. A. Barack. Straßburg, Heitz. 1892. 1 Bd. Fol. XXXVI, 160 S. M. 30.

Eine faksimilierte Ausgabe der Buchdrucker- und Verlegerzeichen in ursprünglicher Größe.

*Bibliotheca Zrinyiana. Die Bibliothek des Dichters Nicolaus Zrinyi. Ein Beitrag zur Zrinyi-Literatur. Mit literar-historischer Einleitung. Wien, Kende. XIX, 88 S. M. 2.

Graf Nikolaus Zrinyi, aus dem Geschlechte der Brebire, ein Urenkel des Helden von Sziget, gleich berühmt als Held wie als Dichter, war als Sohn des Banus von Kroatien, Georgs, am 1. Mai 1616 geboren und wurde nach dem frühen Tode seines Vaters von dem Fürstprimas von Ungarn, Peter Pázmány, Erzbischof von Gran, erzogen. Nach dem Besuch des Tyrnauer Jesuitenkollegs ging er nach Italien; von da zurückgekehrt, kämpfte er 1646 in Mähren gegen die Schweden. 1649 wurde er Banus von Kroatien. Nachdem er im Kampfe mit den Türken seinen Kriegsruhm begründet, zog er sich auf sein Schloß Csáktornya zurück und lebte nur der Poesie. Doch schon i. J. 1664 büßte er bei einem Jagdunfall sein Leben ein. An der Hand der Bibliothek des großen Mannes charakterisiert Vf. die geistige Richtung desselben. Die Reichhaltigkeit derselben zeugt von einer tiefen, vielseitigen Bildung: Werke aus dem Gebiete der Geschichte, der Kriegswissenschaft, der Literatur in ungarischer, deutscher, lateinischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache sind zahlreich vertreten und vielfach mit eigenhändigen Notizen des Besitzers versehen. Den wichtigsten und interessantesten Bestandteil seiner Bibliothek jedoch bilden die Manuskripte; darunter ragt hervor die HS. seines klassischen Epos „Zrinyiade" und seiner lyrischen Gedichte. Unbekannt war bisher ein Gedicht, die Geschichte der äthiopischen Königstochter Chariclia behandelnd, welches, wahrscheinlich eine Jugendarbeit Zrinyis, in unerlaubter Weise von dem ungarischen Dichter Stephan Gyöngyösi bei einer den gleichen Stoff behandelnden Dichtung benutzt wurde. Eine ebenfalls noch unbekannte Elegie auf den Tod eines jung verstorbenen Sohnes des Dichters wird hier abgedruckt. Auch der Originalkatalog seiner Bibliothek, von Zrinyi selbst i. J. 1662 angefertigt, wird veröffentlicht. Er enthält in 11 Fachabteilungen 404 Druckwerke und 16 Manuskripte.

Nachrichten.

Jahresbericht der 19. Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica. (6.—8. April 1893.) Auszug.

Im Laufe des Jahres 1892/93 erschienen:

in der Abteilung Auctores antiquissimi:

1) Chronica minora saec. IV, V, VI, VII ed. Th. Mommsen I, 2 (= A. a. IX, 2); 2) von demselben II, 1 (= A. a. XI, 1); 3) Claudiani carmina rec. Birt (= A. a. X);

in der Abteilung Scriptores:

4) Scriptorum (in folio) tom. XXIX, hrsg. von Holder-Egger; 5) Libelli de lite imperatorum et pontificum tom. II; 6) Deutsche Chroniken I, 1 (Kaiserchronik hrsg. von E. Schröder); 7) Deutsche Chroniken V, 2 (Oesterreichische Reimchronik hrsg. von E. Seemüller II); 8) Gesta Federici I imperatoris in Lombardia ed. Holder-Egger, 8°;

in der Abteilung Leges:

9) Leges Burgundionum ed. de Salis; 10) Concilia aevi Merovingici ed. Maassen;

in der Abteilung Epistolae:

11) Epistolae Merovingici et Karolini aevi I (= tom. III);

in der Abteilung Antiquitates:

12) Poetae latini aevi Carolini III, 3 ed. L. Traube; 13) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVIII (dessen erste Hälfte Herrn Geheimrat Wattenbach zu seinem Doktorjubiläum am 20. Juli 1892 von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gewidmet wurde).

Die Sammlung der Auctores antiquissimi nähert sich ihrem Abschluß, nachdem der umfängliche Claudian und die größere Hälfte der kleinen Chroniken veröffentlicht sind. Cassiodors Variae sind bis auf den von Herrn Dr. Traube bearbeiteten index verborum großenteils schon längst im Druck vollendet und dürften in einigen Monaten hervortreten.

Zu den in der ersten Hälfte des zweiten Bandes enthaltenen Fortsetzern des hl. Hieronymus: Hydatius, Marcellinus, Johannes von Biclaro, Victor von Tunnuna, ferner Cassiodor, Marius von Avenches werden in der schon unter der Presse befindlichen zweiten besonders die Chroniken Isidors mit einigen Anhängen hinzukommen, während für einen dritten Band Beda, Gildas, Nennius u. a. übrig bleiben.

In der Abteilung Scriptores hat Archivar Krusch in der Zeit vom 20. April bis 16. Juli die schon längst geplante Reise nach Frankreich, zur Ausführung von Vorarbeiten für die Merovingischen Heiligenleben, mit dem günstigsten Erfolge ins Werk gesetzt. Da er daneben fortfahren durfte, weitere Handschriften aus dem In- und Auslande in Hannover selbst auszubeuten, so darf für Ostern 1894 dem Beginne des Druckes dieser wichtigen, die bisherigen Texte völlig umgestaltenden Bände entgegengesehen werden. Von den auf demselben Gebiete thätigen Bollandisten erfreute er sich gleichfalls mannigfacher Förderung.

Von den Schriften zum Investiturstreit hat der kürzlich ausgegebene zweite Band die Zeit Heinrichs V erschöpft, so daß nur noch einige kleinere Gedichte fehlen. Wenn außer dem größeren Gedichte des Rangerius von Lucca de anulo et baculo auch nichts eigentlich Ungedrucktes darin geboten wird, so haben doch manche Werke, wie die des Beno, die Satire auf Albinus und Rufinus u. a. ihre Gestalt gründlich verändert und auch für die Würdigung der längst bekannten, wie z. B. des Bernold und Placidus ist durch den vollständigen Nachweis der Zitate wesentliches erreicht worden. Dr. Sackur erwarb sich von Straßburg aus darum die größten Verdienste, das Register war die erste von dem neuen Mitarbeiter, Dr. Dieterich, für die Mon. Germ. hist. ausgeführte Arbeit. Ein dritter in Vorbereitung befindlicher Band wird diese Sammlung mit den Schriften über den Streit Friedrichs I und Alexanders III abschließen und hoffentlich auch noch Ergänzungen zu den früheren Bänden nachholen können.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist die lange ersehnte, für die Geschichte der vaterländischen Literatur hochwichtige Ausgabe der sogen. Kaiserchronik von Prof. Schröder in Marburg erschienen. Desgleichen der Schluß der von Prof. Seemüller in Innsbruck mit rastlosem Eifer bearbeiteten großen österreichischen Reimchronik Ottokars, eines unvergleichlichen Kulturbildes ihrer Zeit, dessen geschichtlicher und literarischer Wert erst durch diese sorgfältige Ausgabe zur vollen Geltung gelangen kann. Während hiermit zugleich der fünfte Band dieser Sammlung abschließt, soll zu dem ersten noch als Anhang das Annolied und die Silvesterlegende durch Prof. Rödiger im Laufe des Jahres hinzukommen. Für den dritten Band steht ebenfalls in baldiger Aussicht Enikels Fürstenbuch von Prof. Strauch in Tübingen und das kleine dazu gehörige Landbuch von Archivskonzipisten Lampel in Wien.

In der von Prof. Holder-Egger geleiteten Folioserie der SS. ist der 29. Band fertig geworden, der mit seinen ungemein mühseligen dänischen,

isländischen, polnischen und ungarischen Quellen, von denen zum guten Teile nur Auszüge gegeben werden, nicht nur dem Plane, sondern teilweise auch der Ausführung nach auf G. Waitz zurückgeht und somit gleichsam als sein Vermächtnis dasteht. Der Druck des 30. Bandes hat mit sehr umfänglichen Stücken aus der großen Hennegauer Chronik des Jacques de Guise begonnen und wird in seinen weiteren Partien noch wertvolle Nachträge für das 11. bis 12. Jahrhundert liefern, zu denen u. a. Prof. van Werweke beigesteuert hat. Die ursprünglich um 1276—77 entstandene Chronik des St. Petersklosters zu Erfurt und die zwar jüngeren, aber vornehmlich für die staufische Zeit wichtigen Reinhardsbrunner Annalen, beide in sehr verbesserter Gestalt werden sich anschließen. Mit ihm wird endgiltig das Folioformat abschließen, denn die Fortsetzung, die großen italienischen Chroniken des 12. bis 13. Jahrhunderts umfassend, soll eine neue Reihe in Quart und mit etwas gefälligerer Schrift als die bisher angewendete eröffnen. Einige Vorarbeiten dafür hat Dr. Simonsfeld in München auf einer italienischen Reise ausgeführt, zumal in Forli und Gubbio, wo er von dem Prof. Mazzatinti freundlich unterstützt wurde.

In der Sammlung der Handausgaben ließ Prof. Holder-Egger den schon im vorigen Jahre angekündigten kritisch berichtigten Text der Gesta Federici imperatoris in Lombardia erscheinen. Die Ausgabe Lamberts von Hersfeld von demselben, welche nach Vergleichung sämtlicher Handschriften und Benutzung zahlloser neuerer Forschungen eine völlige Neugestaltung darstellt, wird bis zum Herbste fertig werden. Oberlehrer Kurze hat seine Vorarbeiten für die Annales Laurissens. maior. und Einhardi mit gleichem Eifer fortgesetzt und hofft ebenfalls noch im Laufe des Jahres die letzte Hand anzulegen.

In der Abteilung der Leges ist die von Prof. von Salis in Basel besorgte Ausgabe der leges Burgundionum zum Ziel gelangt. Die als Vorarbeit für eine entsprechende Ausgabe der leges Visigothorum von Prof. Zeumer beabsichtigte Handausgabe derselben ist im Fortschreiten begriffen, die für jene notwendige Reise nach Paris soll im nächsten Herbst stattfinden. Der Druck des zweiten Bandes der Kapitularien ist von Dr. Krause rüstig fortgesetzt worden. Die Vorbereitungen für Benedictus Levita, für welche später eine römische Reise erfordert wird, sollen sich unmittelbar daran anschließen. Von den durch Prof. Weiland in Göttingen bearbeiteten Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I, welche in noch viel stärkerem Maße als die Kapitularien ihren Kreis erweitert haben, ist der erste Band bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts schon für den Herbst in Aussicht zu stellen und der zweite unter Beihülfe des Dr. Schwalm so weit vorbereitet, daß sein Druck sich erfreulicherweise dem des ersten unmittelbar anschließen kann.

Die Synoden des Merovingischen Zeitalters hat Hofrat Maaßen in Wien mit dem Beistande des Dr. Bretholz in einem mäßigen Bande zu Ende geführt, die noch wichtigeren Karolingischen werden Dr. Krause nach

der Ausgabe Benedicts beschäftigen, einzelnes davon mußte schon bei den Kapitularien vorweg genommen werden, wie z. B. die neuerdings viel erörterte Synode von Tribur.

In der Abteilung Diplomata gehen die Urkunden Ottos III ihrem Ende entgegen, nachdem im Sommer an Stelle des erkrankten Dr. Uhlirz Hofrat von Sickel selbst die Leitung wieder an sich genommen hatte. Mit Hilfe der Herren Erben und Tangl in Wien sind die Nachträge und Register ausgearbeitet worden.

Inzwischen ist bereits die von Prof. Breßlau in Straßburg übernommene Fortsetzung für die Zeiten Heinrichs II (und des Königs Arduin) in raschem Fortschritt begriffen, wobei seit dem 1. Juni Dr. Bloch als Mitarbeiter sich verdient gemacht hat. Eine mehrmonatliche Reise durch Italien im Spätherbste lieferte ein reiches Material, in Frankreich besorgte Dr. Krusch nebenher einige Vergleichungen, eine erhebliche Zahl von Urkunden wurde mit dankenswerter Zuvorkommenheit aus deutschen und österreichischen Archiven nach Straßburg gesendet. Die Frage, ob bei der Wiedergabe der auf Vorurkunden beruhenden Urkunden Heinrichs II ein abgekürztes Verfahren ratsam sei, wurde im wesentlichen verneint, dem Herausgeber jedoch für einzelne Ausnahmefälle nach seinem Ermessen das Recht dazu vorbehalten.

Die jüngste Abteilung der Diplomata, die Karolingerurkunden, die gleichzeitig in Angriff zu nehmen uns erst durch die Erhöhung unserer Mittel im vergangenen Jahre möglich geworden ist, hat in den Händen Prof. Mühlbachers bereits einen kräftigen Fortgang gewonnen. Vorbereitet durch die von ihm früher herausgegebenen Regesten des Karolingerreiches und unterstützt durch die Mitwirkung von Dr. Dopsch und Tangl konnte er schon im verflossenen Jahre zahlreiche Stücke aus deutschen und österreichischen Archiven, welche nach Wien gesandt wurden, erledigen, wobei, insofern es sich nicht um Originale handelte, auch die älteren für uns angefertigten Abschriften zum teil gute Dienste leisteten. Eine Reise des Herausgebers nach einigen deutschen Archiven, deren Schätze noch ausstehen, vor allem aber eine längere Reise des Mitarbeiters Dopsch nach Frankreich sollen zunächst das gesamte Material vervollständigen. An die letztere knüpfte sich die Frage an, in welchem Umfange die auf das heutige Frankreich bezüglichen Urkunden, soweit es nicht zum deutschen Reiche gehört hat, in unsere Sammlung einbezogen werden sollen. Sie wurde vorläufig nur bis zum Jahre 840 bejaht, nach 888 verneint, für 840 bis 887 offen gehalten. Falls nicht etwa unsere westlichen Nachbarn uns inzwischen die Lösung dieser eigentlich ihnen obliegenden Aufgabe abnehmen, dürften wissenschaftliche Gründe allerdings für unbedingte Vollständigkeit bis zum Jahre 888 sprechen. Die Vorarbeiten für die karolingischen Urkunden im ganzen werden noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, bevor an den Druck gedacht werden darf.

In der Abteilung Epistolae setzte Dr. Hartmann in Wien seine

verdienstliche Bearbeitung des Registrum Gregorii auf dem von Ewald gelegten Grunde fort. Von dem zweiten Bande, welcher das 8. bis 14. Buch umfassen soll, wird nächstens die erste Hälfte als besondere Lieferung erscheinen, der Rest nebst Einleitung und Register bis 1894 nachfolgen. Der dritte Band der Briefe, welcher außer denen des Merovingischen Zeitalters auch den codex Carolinus noch umfaßt, konnte im Sommer ausgegeben werden, nachdem das durch Dr. Gundlach vorbereitete Register von Dr. Rodenberg vollendet worden. Der vierte, welcher zunächst die Briefe Alchvins enthalten soll, befindet sich in Vorbereitung. Durch die Versetzung des Prof. Rodenberg nach Kiel seit dem 1. Oktober ist der dritte Band der Regesta pontificum saec. XIII ins Stocken gekommen und erst jetzt ist der Druck wieder aufgenommen worden.

In der Abteilung Antiquitates wird das noch ausstehende Register zu den von Dr. Herzberg-Fränkel herausgegebenen Salzburger Totenbüchern, welches dieselben eigentlich erst nutzbar macht, vom nächsten Herbste an gedruckt werden. Von den Poetae latini aevi Carolini hat Dr. Traube ein neues Heft des dritten Bandes erscheinen lassen, welches außer den bisher ungedruckten Gedichten von St. Riquier namentlich Agius, Bertharius, Hinkmar von Reims, Heinrich von St. Germain und einige kleinere Stücke umfaßt. Das nächste Heft wird diesen Band in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit abschließen.

Das bis zum 18. Bande gediehene neue Archiv unter der Leitung des Prof. Breßlau bietet eine unentbehrliche Ergänzung zu der Ausgabe der Quellen selbst.

Wenn die Zahl der fertig gewordenen Bände in diesem Jahre eine besonders große war, so haben dabei zum teil zufällige Ursachen mitgewirkt, vor allem aber war es doch die durch die einsichtsvolle Fürsorge des hohen Reichsamtes des Innern unter Anschluß Oesterreichs gewährte Erhöhung der Geldmittel, die einen so erfreulichen Aufschwung der Arbeit gestattet hat und auch ferner gestattet.

Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (12. Jahresversammlung).

Es gelangten zur Ausgabe:

1. Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts, herausgegeben von R. Hoeniger, zweiter Band, erste Hälfte. (Fortsetzung der I. Publikation.)

2. Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jakob Merlos, neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler herausgegeben, von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keußen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf 1893. Erste Lieferung. (IX. Publikation.)

Von den Kölner Schreinskarten sind die Urkunden der Schreine St. Aposteln, Niederich, St. Gereon, St. Severin, Dilles und des Schöffenschreins in einem Halbbande kürzlich erschienen. Die noch ausstehende Schlußlieferung soll nach der Erklärung des Dr. Hoeniger im nächsten Winter erscheinen und die Kölner Bürgerverzeichnisse, die Gildeliste des 12. Jahrhunderts, sowie umfangreiche Register enthalten.

Der erste Band der Rheinischen Weistümer konnte wegen andauernder Behinderung des Geh. Justizrats Professor Dr. Lörsch noch nicht dem Drucke übergeben werden.

Für die Aachener Stadtrechnungen hat Stadtarchivar Pick in Aachen die Herstellung des Textes nach den Originalen des 14. Jahrhunderts, soviel ihm dies seine sonstige Thätigkeit erlaubte, fortgesetzt.

In der von Prof. Lamprecht in Leipzig geleiteten Herausgabe der Rheinischen Urbare sind die seit längerer Zeit bestehenden Schwierigkeiten seit Beginn dieses Jahres beseitigt.

Der Stand der Ausgabe ist der folgende. Dr. Hilliger ist nach wie vor mit der Herausgabe der Urbare der stadtkölnischen Grundherrschaften beschäftigt. Er hat die Edition mit den Urbarialien von St. Pantaleon ganz, die der sehr umfangreichen Urbarialien von St. Aposteln nahezu vollendet: es ist damit ein Specimen sowohl der klösterlichen wie der stiftischen Organisation gewonnen. Von dieser doppelten Grundlage aus kann nun weiter gebaut werden; es steht zu hoffen, daß noch in diesem Jahre das Manuskript eines ersten Halbbands der stadtkölnischen Urbare druckfertig vorgelegt werden kann.

Herr Kelleter hat die Urbare der stadtaachener Grundherrschaften übernommen.

Dr. Helmolt bearbeitet die Urbare der ältesten großen ländlichen Grundherrschaften des Niederrheins. Im Vordergrunde steht hier die Abtei Werden; mit der Bearbeitung des Werdener Materials, wofür wertvolle Vorarbeiten des Crecelius vorliegen, ist begonnen worden.

Dr. Bahrdt endlich hat die Bearbeitung der kleineren und späteren ländlichen Urbarialien des Niederrheins behalten; er wird hier zu den schon vorhandenen Editionen des Altenberger und Gerresheimer Materials zunächst dasjenige anderer kleiner Grundherrschaften in der Umgegend von Düsseldorf fügen.

Entsprechend den von Prof. Ritter im vorigjährigen Bericht gemachten Mitteilungen sind die Arbeiten des Prof. von Below für die Herausgabe des ersten Bandes der Jülich-Bergischen Landtagsakten nunmehr so weit gediehen, daß der Druck beginnen kann, sobald über den Verlag des Werkes die nötigen Festsetzungen getroffen sind. Zuerst soll die verfassungsgeschichtliche Einleitung, dann das Aktenmaterial gedruckt werden. Bezüglich des Umfangs und der Grenzen des ersten und des sich anschließenden zweiten Bandes wird auf den vorigjährigen Bericht verwiesen.

Bezüglich der Bearbeitung der Jülich-Bergischen Landtags-

akten II. Serie berichtet Geh. Rat Harleß, daß dieselbe im Jahre 1892 nicht sehr erheblich vorgeschritten und noch in den Vorstufen geblieben ist, hauptsächlich weil es ihm noch an einem Mitarbeiter für diese Arbeit fehlt.

Die Bearbeitung des zweiten Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln hat Dr. Keußen andauernd gefördert. Die Abschrift der Matrikel liegt jetzt bis zum Jahre 1488 vor; eine sehr beträchtliche Zunahme der Immatrikulationen ließ sich für die Zeit seit 1466 feststellen; namentlich die gesteigerte Fernwirkung der Kölner Hochschule fällt in die Augen. Das alphabetische Hauptregister hält mit der Bearbeitung gleichen Schritt. Wichtiger Erläuterungsstoff ist aus den Acta rectoralia seit 1502 gewonnen.

Für den älteren Teil der von Prof. Menzel bearbeiteten erzbischöflich-kölnischen Regesten bis zum Jahre 1099 wurde mit dem Abschreiben und Vergleichen der Originale und ältesten Kopien fortgefahren. Von den Urkunden wurden namentlich diejenigen einer besondern Untersuchung unterzogen, in denen die Erzbischöfe von Köln als Bibliothekare oder Erzkanzler des apostolischen Stuhles aufgeführt werden. Die Frage über die Entstehung und die Entwicklung der erzbischöflichen Würde ist eingehend untersucht worden. Außer den Urkunden wurden die annalistischen und biographischen Nachrichten zur Geschichte der Erzbischöfe gesammelt und gesichtet.

Für den 2. Teil, die Regesten der Erzbischöfe von 1099 bis 1304, sind von Dr. Richard Knipping die Bestände des Staatsarchivs zu Düsseldorf einer diplomatisch-kritischen Prüfung unterzogen worden. Dabei konnten mehr als 200 ungedruckte Stücke gesammelt werden. Reiche Ausbeute gewährte auch das historische Archiv der Stadt Köln, sowohl an Originalen als an Kopieen aus den großen Sammelwerken von Gelenius und Alfter. Daneben wurden in Köln die Kirchenarchive von St. Kunibert, St. Martin, St. Andreas und Maria im Kapitol mit Erfolg nach erzbischöflichen Urkunden durchsucht, so daß die Gesamtzahl der ungedruckten Stücke für den angegebenen Zeitraum auf 289 Nummern angewachsen ist. Die Bearbeitung des schon vorliegenden Materials und die Sammlung der chronikalischen Nachrichten wurde fortgesetzt.

Für die Bearbeitung des 3. Teils, der die Regesten der Erzbischöfe von Köln von 1304 bis 1414 umfassen wird, ist seit Neujahr Dr. Moriz Müller eingetreten, der seine Thätigkeit zunächst mit der Sammlung des gedruckten urkundlichen Materials begonnen hat.

Im Jahre 1892 wurden die älteren rheinischen Urkunden, die verschiedenen Beständen und Archiven entnommen sind, durch Professor Menzel chronologisch zusammengestellt und für die Herausgabe vorbereitet; es ergab sich, daß bis zum Jahre 800 187 Nummern gesammelt sind, von da bis zum Jahre 1000 536, also zusammen 723 Nummern, darunter etwa 30 noch ungedruckte. Mit dem Abschreiben und Vergleichen der Urkunden wurde fortgefahren, hauptsächlich in Trier, Coblenz, Wies-

baden. Die älteren 187 Nummern sind bis auf 12 oder 15, die noch einmal kollationiert werden müssen, für die letzte Redaktion bereit.

Für die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln ist bisher ein neuer Leiter nicht gewonnen worden, sodaß das Unternehmen einstweilen ruht.

Von der zweiten Auflage der „Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler" von Joh. Jak. Merlo ist die erste Lieferung unter dem Titel: Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit im Verlage von L. Schwann in Düsseldorf erschienen. Der Herausgeber Dr. Ed. Firmenich-Richartz, hat unter Beihülfe von Dr. Keußen die Bearbeitung des ganzen Werkes abgeschlossen; es steht nur noch aus der Schlußabschnitt über die ungenannten Monogrammisten, für die Dr. Max Lehrs in Dresden seine Mitwirkung zugesagt hat. Die für das Werk eingesetzte Kommission hat eine bildliche Ausstattung des Werkes, welche die Eigenart der bedeutenderen Künstler veranschaulichen soll, beschlossen. Das Werk wird in etwa 30 Lieferungen vollständig sein; es steht zu hoffen, daß die einzelnen Hefte rasch auf einander folgen.

Der Druck der Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert ist im verflossenen Jahre soweit gefördert worden, daß der I. Band bis auf die Schlußbogen fertig vorliegt. Bis Pfingsten hofft Dr. Stein in Gießen die Einleitungen abschließen zu können.

Ueber die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz berichtet Geh. Rat Nissen: Die im vorigen Jahresbericht ausgesprochene Hoffnung auf einen beschleunigten Fortgang des Kartenwerks hat sich infolge technischer Schwierigkeiten nicht erfüllt. Erst jetzt ist der Stich der Karte von 1813 beendet. Dieselbe wird nach dem Druck des im Manuskript fertig vorliegenden Erläuterungsheftes einzeln herausgegeben werden. Herr Schulteis hat die Absicht, die Darstellung der preußischen Verwaltung im Jahre 1818 baldmöglichst nachfolgen zu lassen. Von der durch Dr. Fabricius bearbeiteten Karte von 1789 in dem großen Maßstabe 1:160000 sind 4 Blatt, die Hälfte des Ganzen, in der Zeichnung vollendet. Der Stich hat begonnen. Es wird sich empfehlen, mit der Veröffentlichung einzelner Blätter vorzugehen, ohne den Abschluß des Stichs des Ganzen abzuwarten.

Zwei neue Unternehmungen sind im vergangenen Jahre vom Vorstande unter die Publikationen der Gesellschaft aufgenommen worden. Prof. Ritter hat die Leitung einer Ausgabe von Akten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs, 1610—1640, übernommen. Dr. Löwe, Oberlehrer am Kölner Realgymnasium, ist als Hülfsarbeiter für die Ausgabe gewonnen worden.

Stadtarchivar Dr. Hansen hat ferner folgende Ausführungen über einen Plan zur Edition der Quellen zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden, 1543—1582, dem Vorstande

unterbreitet, der sich auf grund derselben mit der Ausgabe einverstanden erklärt hat:

Die Bedeutung der in unsern Gegenden, speziell in Köln, besonders früh eröffneten Thätigkeit des Jesuitenordens legt den Wunsch nahe, dieselbe aus ihren ursprünglichen Quellen kennen zu lernen. Im Archiv der Gymnasial- und Stiftungsfonds, sowie im Archiv der Maria-Himmelfahrtskirche zu Köln beruht ein großer Teil des handschriftlichen Nachlasses des Kölner Ordenshauses aus der ersten Zeit seiner Existenz. Im wesentlichen sind es die mit dem Jahre 1543 beginnenden originalen Korrespondenzen des ersten Vorstehers des Kölnischen Kollegiums, Leonhard Kessel. Durch dieses reich fließende und bisher nur ganz unzureichend verwertete Material wird ein klarer Einblick in die früheste Thätigkeit des Ordens und seine Entwicklung in den niederrheinischen Gebieten ermöglicht, der große Einfluß, den derselbe in kurzer Zeit auf die Gestaltung des religiösen und des geistigen Lebens, besonders auch des höhern und niedern Schulwesens, gewann, beleuchtet. Es werden weiterhin interessante Beiträge zur ältesten Geschichte des Ordens und seiner Ausbreitung auf deutschem Boden überhaupt geboten; denn da die kölnische Niederlassung die älteste in Deutschland ist, ihre Wurzeln im Jahr 1542, also kurz nach der Bestätigung des Ordens durch die Kurie, faßte und für die erste Propaganda des Ordens in hervorragendem Maße thätig war, so enthalten die ältesten Korrespondenzen unserer Sammlung den Gedankenaustausch der am Niederrhein wirkenden Jesuiten mit den Genossen des Ordensstifters, mit Bobadilla, Peter Faber, Petrus Canisius, Johannes de Polanco u. a.; eine besonders große Anzahl von Briefen des Canisius liegt in derselben vor. Als Anfangspunkt für eine Veröffentlichung dieses Quellenstoffs ergibt sich ohne weiteres das Jahr 1543, aus welchem die ersten Briefe vorliegen; als Endpunkt empfiehlt sich vorläufig aus verschiedenen Rücksichten das Jahr 1582. Einmal würde sich nämlich, rein äußerlich betrachtet, das Material bis zu diesem Jahre in einem nicht zu starken Bande vereinigen lassen. Dann aber liegen vom Jahre 1581 ab die Jahresberichte der Kölner Niederlassung in den gedruckten Litterae annuae des Ordens wenigstens im Auszuge vor, und für die Geschichte dieser Niederlassung bezeichnet das Jahr 1582 insofern einen bedeutsamen Abschnitt, als es dem Orden in diesem Jahre gelang, unter Ueberwindung aller widrigen Strömungen eine vollkommen fest begründete Niederlassung in Köln zu gewinnen.

Immerhin aber müßte späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob eine Fortsetzung über das Jahr 1582 hinaus sich empfehlen würde.

Die Adresse für die Preisaufgaben der Mevissenstiftung (s. Hist. Jahrb. XIII, 417) ist nunmehr die des Herrn Stadtarchivar Dr. Hansen in Köln.

Bericht über die 34. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften (25.—26. Mai 1893).

Seit der letzten Plenarversammlung, Juni 1892, sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1) Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXIV und XXXV.
2. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XXII: Dr. August Hirsch, Geschichte der medizinischen Wissenschaften in Deutschland.

Von den Hanse-Rezessen steht das Erscheinen des 7. Bandes unmittelbar bevor. Der Hrsgb., Dr. Koppmann, Stadtarchivar von Rostock, ist mit dem 8. Band beschäftigt, der den Schluß des Werkes, die Jahre 1426—30, bringen soll.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV und V sind in Fortgang begriffen. Der 2. Bd., der bis zum März 1077 reicht, ist von Prof. Meyer von Knonau fertig gestellt worden und der Druck hat begonnen. Der Stadtarchivar Dr. Uhlirz ist durch die Besserung seiner Gesundheit in Stand gesetzt worden, die Arbeit für die Jahrbücher unter Otto II und III energisch wieder aufzunehmen.

Von den Chroniken der deutschen Städte, unter Leitung des Prof. von Hegel, stehen zwei neue Bände in Aussicht: ein Band Augsburger Chroniken aus der Reformationszeit, und ein Band für die niederrheinisch-westfälischen Städte, insbesondere Soest und Duisburg. Beide Herausgeber, sowohl Dr. Roth als Dr. Ilgen, hoffen im Herbst dieses Jahres den Druck beginnen zu können. Der erstere sah sich länger, als er erwartet hatte, durch die zeitraubenden Vorarbeiten aufgehalten, welche Senders Chronik verursachte, die nicht bloß die Vergleichung zweier verschiedener deutschen Redaktionen und einer in Wolfenbüttel befindlichen lateinischen Redaktion, sondern auch die Berücksichtigung eines umfänglichen Werks von demselben Autor, betitelt Chronographie, in 12 Bänden, erforderte. Das letztere Werk befindet sich in der bischöflichen Bibliothek zu Augsburg; das bischöfliche Ordinariat gestattete bereitwillig die Benutzung desselben.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland hat durch das Erscheinen der Geschichte der medizinischen Wissenschaften von Dr. Aug. Hirsch wieder einen Schritt vorwärts und der Vollendung entgegen gethan. Zunächst haben wir nun die Geschichte der Geologie von Prof. von Zittel zu erwarten.

Die Allgemeine deutsche Biographie schreitet regelmäßig und ungestört fort. Der 45. Band ist erschienen, und die Herausgeber, Freiherr von Liliencron und Geheimer Rat Wegele, hoffen im Laufe des Jahres, wie gewöhnlich, zwei neue Bände liefern zu können.

Was die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten betrifft, so hat der Abschluß des zehnten Bandes gegen die Erwartung des Herausgebers, Prof. Quidde, noch nicht erfolgen können, hauptsächlich weil die Schwierigkeiten, die er nach seiner Rückkehr aus der Stellung bei dem Preußischen

historischen Institut in Rom zu überwinden hatte, sich als größer herausstellten, als angenommen war. Dr. Beckmann setzte die im vorhergehenden Jahr begonnene Archivreise fort, die ihn, nach längerem Aufenthalt in Wien, nach Wittingau, Prag, Pilsen, Eger führte. Nach einer Zwischenzeit, die der Verarbeitung des gewonnenen Materials gewidmet war, traten Dr. Beckmann und Dr. Herre gemeinsam eine Reise durch Süddeutschland an. Es wurden Augsburg, Ulm, Stuttgart und zahlreiche kleinere schwäbische Reichsstädte besucht. In Basel fesselte die Konzilszeit den Dr. Herre eine geraume Weile, während deren Dr. Beckmann Colmar und eine Reihe anderer elsäßischer Städte, dann Metz und Luxemburg besuchte. In Straßburg trafen beide wieder zusammen, und kehrten dann über Heidelberg, Worms, Speier, Karlsruhe heim. In der Hauptsache ist das Ergebnis der Reise den späteren Bänden zu gut gekommen, doch wurde auch viel für den nächsten Zweck, vor allem in Basel, gefunden. Erhebliche Ausbeute lieferten die Berichte eines Tegernseer Mönchs aus Basel, in denen mancherlei Aufklärungen über die Beziehungen Sigmunds zum Konzil geboten wird, und eine bisher nicht beachtete Gießener Handschrift, auf die Dr. Joachimsohn aufmerksam gemacht hat, mit reichem Material für die Verhandlungen über die Kirchenfrage im Reich 1437—39.

Prof. Quidde beabsichtigt, gemeinsam mit Dr. Herre den zehnten Band herauszugeben, der die Zeit des Romzugs mit seinen Vorbereitungen und die nächsten sich anschließenden Tage umfaßt; dann in Gemeinschaft mit Dr. Beckmann den elften Band, der die Zeit Sigmunds abschließt.

Für die jüngere Serie der Reichstagsakten standen dem Prof. von Kluckhohn während des Jahres Dr. Wrede und, vier Monate lang, Dr. Saftien zur Seite. Es handelte sich fast ausschließlich um die Weiterführung des Drucks des ersten Bandes und um die Vollendung der zweiten Hälfte des Manuskripts. Prof. von Kluckhohn hat den Band, an welchem nur noch Titel, Vorrede und Register fehlen, und der mit diesen zusammen etwa 58 Bogen umfassen wird, nach München mitgebracht, um ihn der Kommission vorzulegen. Er hat auf dieser seiner letzten Reise noch die Freude erlebt, neu geordnete Akten des Kölner Stadtarchivs einzusehen, und darin einiges für den Wormser Reichstag von 1521, namentlich aber interessante Berichte von den folgenden Reichstagen und dem Reichsregiment zu entdecken. Dr. Wrede ist mit dem Abschluß des ersten Bandes beschäftigt und wird, hoffentlich bald durch Dr. Bernays unterstützt, für die Fortführung des Unternehmens sorgen.

Die ältere Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen soll mit dem dritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir abgeschlossen werden. Prof. von Bezold gedenkt die Vorarbeiten für denselben im nächsten Herbst zu beenden, worauf der Druck beginnen und etwa im Jahr 1895 vollendet werden kann.

Die ältere Bayrische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenz, unter Leitung des Prof. Lossen, hat zwei Aufgaben zu verfolgen. Dr. Brandi

ist mit der Fortsetzung der von Druffelschen Beiträge zur Reichsgeschichte beschäftigt. Es wird für zweckmäßig gehalten, dieses Werk im wesentlichen nicht über das Ende des Jahres 1554 hinaus zu führen und es mit dem vierten Bande abzuschließen. In diesem Umfang glaubt Dr. Brandi das Manuskript im nächsten Winter, nach einem nochmaligen Besuche Wiens, vollenden und dem Druck übergeben zu können. Dr. Götz wird die Akten zur Geschichte des Landsberger Bundes wo möglich in einem einzigen Bande vereinigen. Er hat zu diesem Zweck über Abschriften von Archivalien zu verfügen, welche seiner Zeit Prof. von Löher für die historische Kommission anfertigen ließ, ferner über Aktenauszüge und Regesten, welche Prof. Lossen bei Gelegenheit seiner Forschungen über die Geschichte des Kölnischen Kriegs angelegt hat, sodann über die von dem verstorbenen Prof. Maurenbrecher ihm zugewiesene Sammlung von Simancas-Papieren. Daneben hat Dr. Götz die Akten des Landsberger Bundes und andere Papiere der Münchener Archive durchzuarbeiten begonnen, auch in den Archiven von Dresden, Bamberg, Nürnberg sich vorläufig orientiert. Beide, Dr. Brandi und Dr. Götz, haben gemeinsam die gedruckte Literatur für die ganze Periode 1553 bis 1590 durchforscht und Verzeichnisse angelegt, die für das gegenwärtige Unternehmen unerläßlich erschienen, aber auch für spätere Arbeiten von Nutzen sein werden.

Für die jüngere Bayrisch-Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, unter Leitung des Prof. Stieve, sind die Arbeiten in derselben Weise wie im vorigen Jahr weiter geführt worden. Der Herausgeber selbst hat die sehr ansehnlichen Reste des Aktenstoffs für die Jahre 1608—10 in den Münchner Archiven erledigt, und würde bereits den Druck des sechsten Bandes begonnen haben, wenn nicht die Verlagshandlung Schwierigkeiten erhoben hätte, die erst durch die Plenarversammlung beseitigt werden konnten. Jetzt wird der sechste und unmittelbar danach der siebende Band gedruckt werden. Beide Bände zusammen umfassen die Jahre 1608—10.

Dr. Mayr-Deisinger setzte zunächst in München die Ausbeutung der neuerdings zugänglich gewordenen wichtigen pfälzischen Papiere der Periode 1618—20 im Staatsarchiv fort. Auch bisher unbekannte Akten des Reichsarchivs zur Geschichte der Liga und der Verwaltung Maximilians wurden herangezogen. Sodann hat ein dreimonatlicher Aufenthalt in Wien sich sehr ergiebig erwiesen. Von ganz besonderem Wert ist der Fund einer Serie von über dreißig eigenhändigen Briefen Maximilians an Ferdinand II. Jetzt befindet sich Dr. Mayr in Simancas, um die auf deutsche und österreichische Angelegenheiten der Jahre 1608—20 bezüglichen Akten durchzuarbeiten. Er hat mit der Korrespondenz der spanischen Botschafter am kaiserlichen Hof begonnen, und namentlich aus den Depeschen Baltasars de Zuñiga bereits höchst erfreuliche Ausbeute gewonnen.

Privatdozent Dr. Chroust beendete in Wiener Archiven die Bearbeitung der von Prof. Stieve bezeichneten Aktenstücke aus den Jahren

1608—10. Nach München zurückgekehrt, unterstützte er Prof. Stieve in der Bearbeitung von Münchener Akten und setzte das Verzeichnis der Tagesliteratur aus den Jahren 1550—1650 und die Zusammenstellung der neueren Literatur zur Geschichte der Jahre 1600—50 fort. Daneben hat er begonnen, selbständig die Geschichte des Reichstags von 1613 und der ihn begleitenden oder vorbereitenden Ereignisse zu bearbeiten.

Historische Landeskommission für Steiermark.

I. Bericht 1892/93.

Der steiermärkische Landtag hat in der Frühjahrssession des Jahres 1892 dem Landesausschusse die Ermächtigung zur Berufung einer Historischen Landeskommission gegeben.

Zu den Mitteln, mit welchen die Landeskommission ihre Zwecke erreichen soll, war durch einen Beschluß des Landtages, dem Landesausschusse durch zehn Jahre hindurch „zur Erforschung der steiermärkischen Geschichte, insbesondere zur Bearbeitung der Landesarchivsquellen“ einen Betrag von 2000 fl. zur Verfügung zu stellen, die notwendige Grundlage gegeben worden; außerdem hatte die k. k. Universitätsbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung ‚Styria‘ in Graz die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Publikationen der Landeskommission ohne Vergütung der Druckkosten in ihren Verlag zu übernehmen.

Am 11. Juni 1892 erfolgte die Konstituierung der Kommission, an deren Spitze statutenmäßig der Landeshauptmann Graf Wurmbrand als Vorsitzender und der Referent für Bildungswesen im Landesausschusse, Dr. Moriz Ritter von Schreiner, als dessen Stellvertreter traten. Als Mitglieder hatte der Landesausschuß nachfolgende Herren in die Kommission berufen: Dr. Bischoff, Prof., Dr. Ilwof, Oberrealschuldirektor i. R., Prälat Karlon, Dr. von Krones-Marchland, Prof., Dr. von Luschin-Ebengreuth, Prof., Dr. Franz M. Mayer, Direktor der steierm. Landesoberrealschule, Dr. Schuster, inf. Propst und Stadtpfarrer, Dr. von Zahn, Direktor des steierm. Landesarchives, Dr. von Zwiedineck-Südenhorst, Prof. Letzterer wurde über Antrag der Kommission vom Landesausschusse für die Dauer von fünf Jahren zum Sekretär der Kommission ernannt.

Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen des am 2. Juli ernannten ständigen Ausschusses bildete das Programm der Arbeiten und der daraus hervorgehenden Veröffentlichungen.

Die Arbeiten der Kommission werden nach zwei Hauptrichtungen gegliedert und es zerfallen demnach auch die Veröffentlichungen derselben in zwei Abteilungen:

1. Eine zusammenhängende Geschichte der Stände und des Landtages des Herzogtums Steiermark mit Einbeziehung einer Darstellung des Verwaltungsorganismus, der Gesetzgebung und des Verordnungswesens, soweit

dieselbe zur Erkenntnis der allgemeinen Kulturverhältnisse des Landes notwendig ist.

2. Eine Sammlung von Einzelarbeiten über jene Einrichtungen und Zweige des öffentlichen Lebens, welche in der Geschichte der Stände und des Landtages nicht erschöpfend behandelt werden können.

Die erste Abteilung der Veröffentlichungen führt den Titel „Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark“, sie wird nach Zeiträumen gegliedert, und zwar bildet das Mittelalter vom 12. Jahrhunderte bis zum Regierungsantritte Maximilians I die erste Periode, welche in zwei sich ergänzende Teile zerfällt:

Ia. Geschichte der Verfassung und Verwaltung im Mittelalter.
Ib. Geschichte des Landtages und der Stände im Mittelalter.

Von Maximilian I an wird Landtags- und Ständewesen mit der Verwaltung und Gesetzgebung zusammengezogen und nach Zeitabschnitten behandelt. Es folgt also: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unter Maximilian I 1493—1525, Ferdinand I 1525—64, Karl II 1564—90, Ferdinand II 1590—1637, Ferdinand III, Leopold I 1637—1705, Josef I, Karl VI 1705—40, Maria Theresia 1740—80, Josef II, Leopold II 1780—92, Franz II, Ferdinand I 1792—1848.

Die Bearbeitung dieser Abschnitte des zusammenhängenden Werkes ist die nächstliegende Aufgabe der Kommission, welche zunächst bestrebt sein wird, Bearbeiter für dieselben zu gewinnen.

Für die „Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“, unter welchem Titel die Einzelarbeiten zusammengefaßt werden sollen, sind zunächst folgenden Themen in Aussicht zu nehmen: 1. die landesfürstliche Gewalt; 2. die kirchliche Verwaltung in Hinsicht der Seelsorge und des weltlichen Besitzes; 3. die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanenverhältnis; 4. die Verwaltung in Städten und Märkten; 5. die Rechtsquellen und das Rechtsleben; 6. die Geschichte der Gesellschaft; 7. Polizei, Sanitäts- und Armenwesen; 8. Bodenbau und Wirtschaftseinrichtungen des großen und kleinen Grundbesitzes; 9. Berg- werks- und Hüttenbetrieb: a) Eisen, b) Gewinnung der anderen Metalle, c) Gewinnung des Salzes; 10. Handel, Verkehrswege, Verkehrsmittel, Postwesen; 11. Münz- und Geldwesen; 12. Gewerbe und Industrie; 13. Kriegswesen und Landesverteidigung: a) bis Maximilian I, b) seit Maximilian I; 14. Geschichte des Unterrichtswesens; 15. Geschichte der Ansiedelung und Kolonisation; 16. Geschichte der Wehrbauten (an befestigten Wohnsitzen) und adeligen Ansitze.

Als einer der folgenreichsten Schritte der Kommission muß auch des Beschlusses gedacht werden, mit den im Programm verzeichneten Aufgaben die Bearbeitung der Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels in Verbindung zu bringen. Eine diesen Gegenstand behandelnde

Denkschrift setzt die Veranlassung, die Ziele dieses Planes und die Mittel zur Erreichung desselben auseinander.

Die Kommission verpflichtet sich zur Aufnahme einer dem Umfange des zu gewinnenden Quellenmateriales entsprechenden Geschichte einer Familie in ihre Publikationen, wenn ihr von Seite derselben durch zehn Jahre hindurch zum mindesten ein Beitrag von 50 fl. zur Verfügung gestellt wird. Abdrücke der einzelnen Familiengeschichten liefert die Kommission nicht, dieselben können nach Wunsch um den Buchhändlerpreis von der Verlagshandlung bezogen werden. Zunächst werden solche Familien in Aussicht genommen, welche schon nach Durchführung der Gegenreformation, also 1630 im Lande seßhaft waren, und zwar: Attems, Breuner, Gleispach, Goëß (für Saurau), Herberstein (zugleich für Eggenberg), Lamberg (zugleich für Mindorf und Wildenstein), Kottulinsky (zugleich für Rottal), Mennsdorf (für Dittrichstein), Moscon, Paar, Pranckh, Schwarzenberg (zugleich für Lichtenstein-Murau und Eggenberg), Stubenberg, Stürgkh, Teuffenbach, Trautmannsdorf, Windischgrätz, Wurmbrand.

Für folgende Abteilungen der Veröffentlichungen sind bis jetzt Bearbeiter angemeldet:

A. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Ib. Geschichte des Landtages und der Stände im Mittelalter: Prof. von Krones. II. Unter Maximilian I 1493—1525: Prof. von Luschin. III. Ferdinand I 1525—64: Regierungsr. Ilwof. IV. Karl II 1564—90: Direktor F. M. Mayer. V. Ferdinand II: Prof. von Zwiedineck.

B. Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

2. Die kirchliche Verwaltung: Propst Schuster. 3. Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanenverhältnis: Archiv-Adspirant Dr. Mell. 5. Geschichte der Rechtsquellen: Regierungsr. Bischoff. 10. Handel, Verkehr und Postwesen: Regierungsr. Ilwof 11. Münz und Geldwesen: Prof. von Luschin. 13. Kriegswesen und Landesverteidigung a) bis Maximilian I: Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld; b) seit Maximilian I: Prof. von Zwiedineck. 15. Ansiedelungs- und Wirtschaftswesen der ältesten Zeit: k. k. Bibliotheks-Skriptor Dr. Peisker. 16. Wehrbauten (an befestigten Wohnsitzen) und adelige Ansitze: Regierungsr. von Zahn.

Von Herrn Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld ist außerdem eine Abhandlung über das Wappen des Herzogtums Steiermark in Aussicht gestellt.

Unter der Leitung von P. Thomas Coconier, O. P., Professor der Dogmatik in Freiburg i. d. Schweiz erscheint seit März dieses Jahres bei P. Lethielleux in Paris eine neue philosophisch-theologische Zeitschrift in

französischer Sprache, von welcher bis jetzt zwei Hefte vorliegen. Ihr Titel lautet: Revue thomiste (bimestrielle). Questions du temps présent. Die hauptsächlichen Mitarbeiter sind die Professoren der theologischen Fakultät in Freiburg i. d. Schweiz. Dem Motto „Vetera novis augere" getreu, stellen die Herausgeber, auch den kirchengeschichtlichen Disciplinen den ihrer Bedeutung entsprechenden Raum zur Verfügung. In einem Aufsatz von P. Berthier O. P. (le néo-molinisme et le paléo-thomisme) spielt die neuere theologische Literärgeschichte eine große Rolle. Dem historischen Gebiete gehört dann ein Aufsatz von P. Mandonnet O. P. an: „Les idées cosmographiques d'Albert le Grand et de s. Thomas d'Aquin et la découverte de l'Amérique. Unter den bibliographischen „Bulletins", von welchen gewöhnlich zwei in jedem Hefte erscheinen, werden ebenfalls kirchengeschichtliche und christlich-archäologische vertreten sein; von den letztern erschien das erste bereits im ersten Heft. Wir wünschen der von Prof. Morgott im Literar. Handweiser 1893 Nr. 572/73 mit Freuden begrüßten Zeitschrift, die in Frankreich wirklich eine große Lücke ausfüllt, das beste Gedeihen.

An Stelle der am 1. April 1891 durch den Tod ihres Gründers eingegangenen Zeitschrift: Analecta iuris pontificii treten jetzt die von Felix Cardène herausgegebenen Analecta ecclesiastica: Revue Romaine théorique et pratique de Théologie, Droit canonique, Jurisprudence, Administration, Histoire etc.; Verlag in Rom, via gregoriana 50, Preis 25 fr. jährlich mit ca. 500 Seiten in Folio. Dem erweiterten Plane der Zeitschrift gemäß umfaßt sie 3 Teile: 1) analecta novissima über den modernen kurialen Geschäftsverkehr; 2) analecta vetera und 3) selbständige Artikel, ephemerides curiae Romanne, Untersuchungen über Schöpfungen der Päpste und eine Revue critique. Ein etwas weit aussehendes Programm!

Nekrologische Notizen.

John Addington Symonds, geb. zu Bristol 1840, zum Fellow von Magdalen Kolleg in Oxford ernannt 1862, verdankt seine Berühmtheit nicht sowohl gründlicher Kenntnis und Schärfe des Urteils als einer gewissen Dreistigkeit und Gewandtheit der Darstellung. Sein magnum opus, die Renaissance in Italien, 7 Bde., ist ein durch Einseitigkeit und wahrhaft heidnischen Haß alles spezifisch Christlichen ungenießbares Werk. Symonds hat viel über Italien geschrieben, sich aber nur selten die Mühe genommen,

seine geistreichen Einfälle auf ihren wahren Gehalt zu prüfen. Die glänzende Darstellung hat die zahlreichen Mängel, die allen seinen Werken ankleben, verdeckt. Symonds starb am 19. April zu Davos, woselbst er viele Jahre zugebracht hat. Z.

Es starben ferner: am 12. Dez. 1892 in Bensheim a. d. B. der ehemalige Archivrat am germanischen Museum Prof. Dr. Alexander Flegler — am 1. Februar in Neudorf bei Straßburg, 59 Jahre alt, Pfarrer Julius Rathgeber, Verfasser zahlreicher Arbeiten zur elsässischen Geschichte der Neuzeit — am 1. April in München der Forscher in schwäbisch-fränkischer Lokalgeschichte und Familiengeschichte Frhr. H. von Reitzenstein — am 5. April in Karlsruhe, 67 Jahre alt, der Kunsthistoriker Prof. Dr. W. Lübke — am 1. Mai in Wertheim der fürstl. Löwensteinsche Archivrat Dr. Alexander Kaufmann — in Konstantinopel der Historiker Nadj Effendi — am 9. Mai in Kopenhagen der Historiker C. F Wegner — am 16. Mai in Berlin der frühere Sekretär des preußischen Instituts in Rom Geheimrat Dr. Schottmüller — am 19. Mai in München der o. Professor der Geschichte an der Universität Göttingen Dr. A. von Kluckhohn (Nekrolog von F. Stieve, vgl. Beil. d. Allg. Zeitung Nr. 156). — am 5. Juni Bischof Karl Joseph von Hefele, Verfasser der Konziliengeschichte — am 7. Juni in Heidelberg Prof. Dr. K. Hartfelder, 45 Jahre alt — am 19. Juni in Straßburg Prof. Dr. Hermann Baumgarten, 68 Jahre alt, bekannt durch seine Gegnerschaft gegen Janssen — am 21. Juni in Leipzig im 47. Lebensjahre der Kunsthistoriker Prof. Dr. Hubert Janitschek — am 27. Juni in Gießen der ehemalige Universitätskanzler und Professor der Rechte Dr. Wasserschleben (hervorzuheben sind seine: Beiträge zur Kenntnis der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen 1839; Regino Liber de synodalibus causis, 1840; die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851; Irische Kanonsammlung, 2. Auflage, 1885; Beiträge zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen).

Anzeigen.

Historisches Jahrbuch.

XIV. Jahrgang. 3. Heft.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge.

Rezensionen und Referate.

Jahresbericht der Mon. Germ. — Bericht der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde. — Bericht der bayer. histor. Kommission. — Historische Landeskommission für Steiermark. — Neue Zeitschriften. — Nekrologische Notizen.

Adresse der Redaktion: Dr. Aloys Meister, München, Kaulbachstraße 49/II.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei München.

Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. Ludw.-Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. k. k. Universität zu Innsbruck.

Dr. Gustav Schnürer,
o. ö. Professor der Geschichte
a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).



XIV. Band. 4. Heft.

München 1893.

Kommissions-Verlag von Herder & Ko.

Die Berichtigungen zum XIV. Bande werden mit dem 1. Hefte des XV. Bandes ausgegeben.

☞ Vom „Historischen Jahrbuch" erscheinen jährlich **4 Hefte** — je eines zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober —, welche zusammen einen Band bilden.

Der Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 12 Mark; für Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft (§ 34 des Statuts) 8 Mark.

Bestellungen nimmt sowohl die kaiserliche Post wie jede Buchhandlung entgegen.

Einzelne Hefte können im Wege des Buchhandels zu M. 3,50 bezogen werden.

Für die **Abonnenten aus der Görres-Gesellschaft,** deren Bestellungen, Zahlungen, Reklamationen und Abmeldungen bei dem General-Sekretariat in Köln (Dr. H. Cardauns) zu erfolgen haben, liegt in dem 2. Hefte jeden Jahrganges ein Zahlungsformular behufs Berichtigung des Jahres-Abonnements bei. Von den Gesellschafts-Abonnenten, welche sich bis zum 1. Juli des Formulars nicht bedient haben, wird angenommen, daß sie die Erhebung des Abonnements durch Postmandat vorziehen.

Die 3. Seite des Umschlages wird für Anzeigen offen gelassen. Dieselben werden mit 30 Pfennigen für die Petitzeile oder deren Raum berechnet.

☞ **Die ersten 12 Jahrgänge werden von nun an weiteren Abonnenten, sowohl Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wie Nicht-Mitgliedern, bei direktem Bezug zu dem ermäßigten Preis von M. 80 abgegeben. Bestellungen sind zu richten an Herder & Ko. in München.** Diese Preisermäßigung hat für den Buchhandel keine Geltung.

Karl I und Cromwell.

Von A. Zimmermann S. J.

Das Verhältnis Karls zu Cromwell, der Charakter beider Männer ist so verschieden beurteilt worden, weil man sich nicht von den Thatsachen, von den Reden und Aeußerungen dieser Männer, welche den Stempel der Aufrichtigkeit an sich tragen, wo den handelnden Personen die Wahrheit entschlüpft ist, bestimmen ließ, sondern von Vorurteilen. Hier wird im Anschluß an das ausgezeichnete Werk Gardiners „Geschichte des großen Bürgerkrieges“ der Versuch gemacht, die Hauptfakta zusammenzustellen, um den Leser in den Stand zu setzen, ein selbständiges Urteil zu fällen. Die Ereignisse vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges können wir nur skizzieren, sie zeigen, daß Karl I in einigen Punkten sich immer gleich geblieben und sich nicht entwickelt und keine Fehler abgelegt hat. In Spanien, wohin er 1623 als Prinz reiste, um sich eine Braut zu holen, ging er einen Ehekontrakt ein, den er zu brechen entschlossen war. Nach England zurückgekehrt, suchte er eine Verbindung mit Frankreich und versprach die englischen Katholiken dulden zu wollen, zu der Zeit, da er sich in England als Gegner des Katholizismus ausspielte. Als Prinz stellte er sich auf die Seite des Parlamentes, um Jakob I zum Bruch mit Spanien zu zwingen, als König ließ er sich noch weniger durch das Parlament bestimmen als sein Vater, der es doch verstand, durch Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören. Das Mißtrauen des Parlamentes gegen die Ratgeber Karls schon gleich nach seiner Thronbesteigung erhielt neue Nahrung durch die Eigenmächtigkeit des Königs, der nicht einfach einen Seekrieg gegen Spanien, der populär gewesen wäre, wollte, sondern auch einen Landkrieg in Deutschland plante, um den Pfalzgrafen wieder herzustellen. Einen Landkrieg wollten das Parlament und die Nation nicht, weil er zu kostspielig war und wenig Aussicht auf Erfolg bot, Karl dagegen beharrte auf seinem Vorsatze,

schloß Bündnisse mit auswärtigen Fürsten und verpflichtete sich, Subsidien zu zahlen, obgleich er wissen mußte, daß das auf seine Rechte eifersüchtige Parlament, die zur Führung des Krieges nötigen Geldsummen nicht bewilligen und Rechenschaft verlangen werde über die Verwendung der bereits bewilligten Subsidien. Der König glaubte durch große Erfolge im Kriege gegen Spanien einen Teil der Auslagen decken und die Nation mit sich fortreißen zu können. Da aber der Plan, Cadix zu erobern und die spanische Silberflotte abzufangen, mißlungen (1625), da die Unternehmungen gegen Frankreich gleichfalls unglücklich endeten (1627), so brachte Karl das Parlament mehr und mehr gegen sich und seine Minister auf, deren Unfähigkeit alle Mißerfolge zugeschrieben wurden. Trotzdem fuhr der König fort, eigenmächtig Verträge abzuschließen und den auswärtigen Mächten Subsidien zu versprechen. Zum Glücke für die Nation schlugen alle Unternehmungen des Königs fehl, konnte das Parlament in seinem Widerstande gegen die Willkürakte des Königs auf die Sympathie des Volkes rechnen. Die Unglücksschläge, welche die englischen Heere und Flotten trafen, wurden nicht als nationale Niederlagen betrachtet, sondern als Niederlagen der Hofpartei. Jeder irgendwie vernünftige Herrscher würde eingelenkt und durch Entlassung des Ministers, dem man die Schuld von allem Unglück beimaß, einen Ausgleich mit dem Parlament gesucht haben; nicht so Karl I. Weil das Parlament den Herzog von Buckingham angriff, weil es ihn des Hochverrates anklagte, löste er dasselbe auf (1626) Da der König Armee und Flotte nicht unterhalten konnte, mußte er das Parlament wieder berufen und sah sich gezwungen, der von dem Parlamente ihm aufgenötigten „Petition of Right“ Gesetzeskraft zu gewähren. Alle die Auflagen und Steuern, durch welche er sich trotz des Parlamentes hatte behaupten können, wurden nun als ungesetzlich erklärt (1628). Ein Meuchelmörder befreite den König von dem Herzoge von Buckingham, seinem schlimmen Genius, und von nun an gewinnt kein Minister denselben Einfluß über den König, der jetzt sein eigener Minister ist. Laud, später Erzbischof von Canterbury, ist sein Berater in geistlichen Angelegenheiten, Wentworth in weltlichen, doch in weit geringerem Grade als Laud. Im März 1629 wird das dritte Parlament aufgelöst, und der Versuch gemacht, ohne Parlament zu regieren. Die Verwicklungen mit den Schotten, welche in England einrücken, noch mehr die allgemeine Unzufriedenheit der englischen Nation mit dem geistlichen und weltlichen Regimente des Königs zwingen denselben, ein Parlament zu berufen, in welchem die politischen und religiösen Gegner die Mehrheit bilden (1640). Karl, welcher während 11 Jahre ungesetzmäßig Steuern erhoben,

seine politischen Gegner eingekerkert, die puritanische Partei durch Plakereien und Verfolgungen aller Art gereizt hatte, steht dem dräuenden Sturme gegenüber ratlos da und läßt es geschehen, daß die Reformpartei seine Hauptstütze, den Earl von Strafford, des Hochverrats anklagt, ihm das Recht der Verteidigung entzieht und ihn zum Tode verurteilt. Das Gebäude des Staatsabsolutismus; an dem er so lange gearbeitet, fällt beim ersten Stoße zusammen, und das Parlament tritt in seine Rechte ein, nicht bloß als Hauptberater des Königs, sondern als Faktor in der Regierung. Auch die Lieblingsschöpfung Karls, die Staatskirche, kommt zum Fall, und Erzbischof Laud, der über 11 Jahre durch seine Grausamkeit und Härte der Schrecken der Puritaner und Katholiken gewesen, wird des Hochverrats angeklagt und eingekerkert, ja noch mehr, durch die Root- und Branchbill wird das Episkopalsystem abgeschafft, ebenso verschwinden die Gerichtshöfe, welche sich zu willigen Werkzeugen der religiösen Verfolgung hergegeben hatten. Karl I schien den Mut ganz verloren zu haben; denn er gewährte alles, er bestätigte sogar das Gesetz, daß alle drei Jahre ein Parlament berufen werden sollte und ein weiteres Gesetz, daß das in London tagende Parlament ohne die eigene Zustimmung nicht aufgelöst werden könne; in der That war er entschlossen, sobald sich ihm die günstige Gelegenheit böte, alle Zugeständnisse zurückzunehmen und Rache an seinen Gegnern zu nehmen. Er sucht zuerst durch eine Verschwörung in der Armee das Parlament zu stürzen, aber der Plan wird durch Goring, einen der Verschworenen, entdeckt (1641), er will mit Hilfe der Iren das Parlament überwältigen, aber dieselben schlagen vor der Zeit los und die während des Krieges von den beiden Religionsparteien in Irland verübten Greuel erbittern die englische Reformpartei nur noch mehr gegen den König und veranlassen dieselbe, die große Beschwerde (Grand Remonstrance) im Parlamente durchzusetzen. Karl I geht nach Schottland, um die Schotten für sich zu gewinnen (1641), und um das Maß seiner Thorheit voll zu machen, vergreift er sich an fünf Parlamentsmitgliedern, d. h. er sucht sie festzunehmen, findet aber, daß sie zeitig gewarnt, sich durch Flucht gerettet haben (1642). Karl wird überall vom Unglück verfolgt, oder richtiger, weil er immer schwankt, weil er sich nie entschließen kann, weil er beständig intriguiert und plant, kommen ihm seine Gegner immer und überall zuvor und machen seine Pläne zunichte.

Am 22. August 1642 pflanzt der König seine Fahne in Nottingham auf und beginnt den Krieg gegen seine eigenen Unterthanen. In England, in Schottland und Irland kämpfen die Royalisten und Republikaner gegen einander mit wechselndem Glück; gegen Ende des Jahres 1645

ist jedoch für den König jede Aussicht auf militärischen Erfolg verschwunden. Nachdem auch Oxford in die Hände der Feinde gefallen, beschließt Karl, eine Zuflucht im schottischen Heere zu suchen (1646). Die schottischen Kommissäre sowohl als Karl waren nicht aufrichtig und ehrlich. Die ersteren versprachen ihn als König aufnehmen und ehren zu wollen, machten aber die Annahme des Presbyterianismus nicht zur notwendigen Bedingung, Karl versprach, sich über den Presbyterianismus unterrichten zu lassen und die Schotten, soweit es sein Gewissen erlaubte, zu befriedigen.[1]) Die eine Partei suchte die andere zu überlisten, und so war eine Verständigung von Anfang an ausgeschlossen. Uebrigens konnten die Kommissäre die schottische Nation, welche nicht befragt worden war, nicht binden.

Daß es dem Könige mit einem Ausgleiche nicht Ernst war, erfahren wir aus seinem eigenen Munde. Er schrieb am 17. Oktober 1646 an die Königin:[2]) „Wenn du verlangst, ich sollte meinem Gewissen entgegen handeln (durch Annahme des Presbyterianismus), dann kann ich nicht meiner und deiner wert sein; auch könnte ich es mir nie verzeihen, wenn ich aus irrigen und engherzigen Rücksichten deinen gerechten Absichten Eintrag thäte." Ebenso schreibt er an den Staatssekretär Nicholas am 25. August 1645: „So kläglich auch meine Lage ist, ich bin mit der Gnade Gottes entschlossen, diese Kirche (die Staatskirche) nie der Willkürherrschaft der Papisten, Presbyterianer oder Independenten zu überliefern, weder durch Schädigung meiner Nachfolger, noch durch Verminderung der kirchlichen und militärischen Gewalt, welche meine Vorfahren mir überlassen haben, meine Freunde zu verlassen." Noch klarer spricht sich Karl aus in einem Briefe an seinen Neffen, den Prinzen Rupert: „Wenn es sich in diesem Streit um etwas anderes handelte, als um die Verteidigung meiner Religion, meiner Krone und meiner Freunde, dann wäre dein Rat, Frieden zu schließen, am Platze. Ich gestehe, als Soldat und Staatsmann sehe ich meinen unvermeidlichen Ruin vor Augen; aber als Christ und vom christlichen Standpunkte aus muß ich wiederholen, daß Gott solchen Rebellen und Verrätern kein Glück verleihen kann, daß meine gute Sache nie verloren gehen kann. Was immer für persönliche Strafen ich zu erdulden habe, ich darf nicht murren, noch viel weniger in diesem Streite nachgeben."[3])

---

[1]) Clarendon State Papers II, 220, vgl. Gardiner, the history of the Great Civil War II, 460.

[2]) Camden Society Vol. LXIII, 71.

[3]) Life of Rupert by Warburton. Appendix.

Die Bewunderer Karls finden diese Stelle pathetisch, in der That zeigt sie uns die Kurzsichtigkeit und das Vorurteil des Königs, der gegen alle Hoffnung hofft. Da ist doch Cromwell weit vernünftiger. Er hat alle auch noch so großen Hindernisse hinweggeräumt, über die mächtigsten Gegner triumphiert und sieht in diesen Triumphen den besonderen Schutz Gottes; Karl dagegen hat überall den Kürzeren gezogen, nicht bloß seine Gegner, sondern selbst seine besten Freunde haben seine Handlungsweise getadelt und die schlimmen Folgen vorausgesagt; und dennoch erwartet er den besondern Segen des Himmels. Wenn Cromwell ein Fanatiker und Träumer ist, so ist es Karl nicht weniger. Letzterer trat für die Interessen der Staatskirche ein, nicht so sehr aus religiösen als aus politischen Gründen, wie wir aus dem oben angeführten Briefe an die Königin ersehen, indem er also fortfährt: „Unter dem Vorwand einer gründlichen Reform wollen sie (die Presbyterianer) die Regierung aller geistlichen Gewalt berauben und die geistliche Gewalt auf das Parlament übertragen, woran kein Zweifel bestehen kann. Zudem wollen sie die Lehre einführen, daß die höchste Gewalt beim Volke ruht, daß die Könige, wenn sie Unrecht thun, dem Volke verantwortlich sind.“ Karl kämpft offenbar für den Absolutismus, nicht für die Religion als solche; auf den Ruhm eines Martyrers der Staatskirche kann er darum keinen Anspruch machen.

Abgesehen von der heiklen Frage, ob der König nicht verpflichtet war, eine Kirche wie die Staatskirche zu opfern, die auch nicht eine ihrer geistlichen Pflichten erfüllte und kein anderes Verdienst hatte, als das, die Dienerin und Handlangerin des Staates zu sein, müssen wir die weitere Frage stellen: ob der König befugt war, mit den Presbyterianern zu unterhandeln, einfach um Zwietracht zu säen und um der Staatskirche zum Siege zu verhelfen. Die Mittel waren sicherlich nicht gut und für einen König, dem das Wohl der Unterthanen über alles gehen muß, doppelt verwerflich. Daß der König nach dem den Jesuiten fälschlich beigemessenen Grundsatze: „der Zweck heiligt die Mittel“ gehandelt habe, erhellt aus folgendem Brief an Ormond[1]) vom 26. März 1646: Er erklärt sich bereit zu einem Vergleich, sofern die Presbyterianer ihn als König anerkennen und fährt dann fort: „Ich hoffe entweder die Presbyterianer oder die Independenten auf meine Seite zu ziehen, so daß sie sich gegenseitig aufreiben und ich wiederum (absoluter) König werde.“ Eine so verräterische Politik schlug jedoch schon deshalb fehl, weil Karl es nicht verstand, seine wahren Ab-

[1]) Carte life of Ormond. III Appendix Nr. 433.

sichten zu verschleiern, weil seine Falschheit von den Gegnern gründlich durchschaut wurde. Nur die bittere Not und der Wunsch, dem durch den langen Krieg erschöpften Lande den Frieden zu geben und sich einige der errungenen Freiheiten bleibend zu sichern, konnte die Independenten bewegen, Verhandlungen mit dem Könige anzuknüpfen.

Die Independenten hatten schon im November 1643 mit dem Könige unterhandelt und sich bereit erklärt, den König wiederherzustellen, sofern die Macht der Bischöfe eingeschränkt und die Dissidenten geduldet würden, hatten aber den Gedanken an eine Verständigung aufgegeben, da der König keine bestimmten Zusagen gab. Zwei Jahre später wollten die Independenten die Armee und die festen Plätze dem Könige übergeben, wenn derselbe ihnen Religionsfreiheit in Irland gewähre.[1]) Die Ratgeber des Königs drangen in den König, er möge die Bedingungen annehmen, die so günstig seien; derselbe aber erwiderte zornig: er würde sich die Krone aufs Haupt setzen und dieselbe mit seinem eigenen Schwerte verteidigen, wenn seine Freunde ihn im Stiche ließen. Trotzdem schickte Karl einen seiner Offiziere, Sir William Vavasor, um mit den Independenten sich über die Bedingungen zu vereinbaren. Diese erklärten nun, der König möge mit dem Parlament die kirchlichen Angelegenheiten in England ordnen, für sich selbst forderten sie nur Duldung in England und volle Freiheit in Irland; wenn das englische Parlament widerstrebe, versprachen sie den König gegen dasselbe zu unterstützen.[2]) Die Royalisten waren so empört über die Halsstarrigkeit Karls, daß sie daran dachten, den König seinen Feinden auszuliefern. Ihr Plan wurde entdeckt, Karl ließ sich darauf in Unterhandlungen mit den Presbyterianern ein.

Im September 1646 tauchte noch einmal der Gedanke an eine Verständigung mit dem Könige bei den Independenten auf; Karl wies auch diesesmal ihre Anträge zurück, denn er hoffte, bessere Bedingungen von den Presbyterianern zu erhalten. Auf drei Jahre sollte der Presbyterianismus die Staatsreligion sein, nach Ablauf der drei Jahre sollte der König mit dem Parlament die kirchlichen Angelegenheiten regeln. Die Presbyterianer verwarfen die Vorschläge des Königs, sahen sich aber später infolge der Streitigkeiten mit der Armee genötigt, mit dem Könige von neuem Verbindungen anzuknüpfen. Da im Anfange des Jahres 1647 nur noch einige Schlösser sich im Besitze der Royalisten befanden und das Volk durch die Steuerlast erschöpft war, so wäre eine

---

[1]) Gardiner, history of the great civil war II, 375.

[2]) Montreuil to Brienne 30. November 1645 bei Gardiner II, 380.

Verminderung der Armee eine wahre Wohlthat für die Nation gewesen. Leider suchten die Presbyterianer, welche die Mehrheit im Parlament bildeten, durch die Verabschiedung von Soldaten und Offizieren zugleich einen Schlag gegen ihre politischen Gegner, die Independenten, zu führen, welche einen großen Anhang hatten. Die Armee sollte auf 5400 Reiterei, 1000 Dragoner, 10 000 Mann Fußvolk reduziert werden, Cromwell und andere höhere Offiziere sollten den Abschied nehmen. Fairfax dagegen sollte wie früher das höchste Kommando führen. Wenn man wirklich zum Ziele zu kommen wünschte, mußte man den billigen Anforderungen der Armee genügen, um die Independenten zu isolieren. Statt dessen zahlte das Parlament nur einen kleinen Teil des Soldes und gewährte nur geringe Sicherheit für die Zahlung der Rückstände; selbst die Amnestie war nicht so umfassend, wie die Armee sie wünschte.

Die Folgen blieben nicht aus. Nicht bloß die Independenten, welche nach Auflösung der Armee religiöse Verfolgung seitens der Regierung fürchteten, sondern auch andere, deren materielle Interessen durch das Parlament gefährdet wurden, beschlossen, Widerstand zu leisten, um bessere Bedingungen für sich und ihre Kameraden zu erzwingen. Die Presbyterianer glaubten durch Drohungen und Versprechen, durch scharfe Verordnungen und Gefangensetzung einiger der Agitatoren den Sturm beschwören zu können: mußten aber einsehen, daß sie allein der Armee nicht gewachsen seien. Der König war noch immer eine Macht; ja gegenwärtig noch mehr als während des Krieges; sie beschlossen daher, den Faden der Verhandlungen wieder aufzunehmen und die vom Könige das Jahr vorher gestellten Bedingungen wenigstens teilweise anzunehmen. Der König solle nicht verpflichtet werden, den Covenant zu beschwören, die presbyterianische Kirchenordnung solle vorerst nur für drei Jahre Geltung haben, und nach zehn Jahren sollte die Miliz wiederum dem Könige unterstehen.[1]) Die Presbyterianer glaubten, hierdurch alle Hindernisse weggeräumt zu haben; mußten aber sehen, daß Karl mit ihnen nur sein Spiel trieb. Derselbe hatte nämlich einem der Kommissäre gegenüber geäußert: wenn er sechs Monate lang Geduld hätte, würden die Dinge in einer solchen Verwirrung sein, daß er alles ohne Schwierigkeiten erhalten würde. Zu gleicher Zeit wurde ein Brief des Königs an einen alten Kavalier aufgefangen, in welchem letzterer aufgefordert wird, sich bereit zu halten, denn es gebe noch manche ehrliche Leute in England. Dieses verstimmte natürlich die Presbyterianer, welche erkannten, daß der König keinen Frieden wünsche.[2])

---

[1]) Gardiner, constitutional documents 226.

[2]) Bellièvre an Mazarin 12. Februar.

Die Presbyterianer hätten ihre Interessen besser gewahrt, wenn sie, statt der fruchtlosen Verhandlungen mit dem König die Forderungen der Armee angenommen und die Independenten durch Gewährung von Religionsfreiheit gewonnen hätten. Trotz aller schlimmen Erfahrungen, die sie gemacht, glaubten sie noch immer, der König müsse doch am Ende einsehen, daß nur eine Verbindung mit den Presbyterianern ihn retten könne; daß der König, der immer wieder bereit war, die Verhandlungen aufzunehmen, endlich einmal — als ehrlicher Mann sich benehmen werde. Diese Hoffnung erwies sich als eine Täuschung; Karl waren Doppelzüngigkeit, Verstellung und Heuchelei gleichsam zur zweiten Natur geworden, er besaß nicht länger den Willen oder die Kraft, den geraden, ehrlichen Weg zu wandeln und hatte sich in den Kopf gesetzt, er erweise Gott und der Staatskirche einen Dienst durch Uebertretung des Sittengesetzes.

Selbst die tieferblickenden Zeitgenossen hatten die moralische Verkehrtheit nicht durchschaut und vielfach seiner Umgebung zur Last gelegt, was direkt vom Könige ausging. So konnte es geschehen, daß selbst ein Ireton und Cromwell eine Verständigung mit dem Könige suchten. Cromwell scheint sich an den früheren Verhandlungen der Independenten mit dem Könige direkt nicht beteiligt zu haben und nahm seine Zuflucht zum Könige erst, nachdem die englischen Presbyterianer, welche auf die Schotten und den König ihr Vertrauen setzten, in thörichtem Eigensinn jeden Vergleich verworfen hatten. Die angeblich von der Armee an den König gerichtete Adresse vom 21. April 1647, welche Karl einlud, sich zur Armee zu begeben, und von ihr seine Wiederherstellung zu erwarten, war wohl von Ireton verfaßt und sollte, wenn Cromwell wirklich um ihren Inhalt wußte, nur ein Fühler sein, oder ein Mittel, das Parlament zu schrecken.

Da die Presbyterianer nicht nachgeben wollten, blieb Cromwell nichts anderes übrig, als sich auf die Seite der Armee zu stellen, und durch energische Maßnahmen einen neuen Bürgerkrieg zu verhindern. Vor allem galt es, sich des Königs zu bemächtigen, und dadurch eine Vereinigung der Royalisten und Presbyterianer zu verhindern, dann womöglich mit dem König einen für die Independenten und die Armee günstigen Vertrag zu schließen. Auf den Befehl Cromwells begab sich der Cornet Joyce mit einer Truppe nach Holmby und entführte den König nach Newmarket. Cromwell behauptete, er hätte die Entfernung des Königs von Holmby nur im Notfalle, wenn Gefahr von den Gegnern drohte, angeordnet.[1]) Wie dem auch sei, Joyce hielt es für

[1]) Vgl. Gardiner III, 86—87.

geraten, den König, der sich bereit zeigte, zu folgen, an einen sicheren Ort zu führen, wo ein Angriff nicht zu fürchten war (3. Juni). Erst am 7. Juni besuchten die beiden Generale Fairfax und Cromwell den königlichen Gefangenen, der sich weigerte, nach Holmby zurückzukehren. Der König wurde von der Armee weit besser behandelt, als von seinem früheren Kerkermeister, man erlaubte sogar den königlichen Kaplänen, ihren Herrn zu besuchen und kehrte sich nicht an das Verbot des Parlaments.

Am 4. Juli hatte Karl eine lange Unterredung mit Cromwell; beide schienen befriedigt, und die Armee gab sich der Hoffnung hin, es würde zu einer Verständigung zwischen den streitenden Parteien kommen.[1]) Bellièvre, der französische Gesandte, dem sehr viel daran lag, den Streit beizulegen, hatte lange Konferenzen mit Karl (8.—11. Juli) und verhandelte auch mit Fairfax und Cromwell. Bei dieser Gelegenheit muß Bellièvre die merkwürdige Aeußerung Cromwells gehört haben: „Der steigt am höchsten, der nicht weiß, wohin er geht", oder in anderen Worten: Wer die Gelegenheit beim Schopfe faßt und nicht nach einem lange vorher ausgedachten Plane handelt, kann auf Erfolg rechnen. Nach Bellièvre[2]) waren die Führer der Armee bereit, nicht nur die verschiedenen protestantischen Sekten, sondern auch den Privatgottesdienst der Katholiken zu dulden. Bellièvre war erstaunt über die Offenheit und Mäßigung von Männern, die man als Fanatiker verschrieen hatte, noch mehr aber über das Schwanken des Königs, der keinen Entschluß fassen konnte. Karl hätte, wie Bellièvre berichtet, sich der Hilfe der englischen oder schottischen Armee bedienen können, wenn er gewollt hätte. Sir John Berkeley, ein Freund des Königs, wurde als Unterhändler herbeigezogen; richtete aber ebensowenig aus als Bellièvre. Der König fuhr fort, der Armee und den Offizieren zu mißtrauen und ließ sich von Berkeley, der an die Aufrichtigkeit Cromwells glaubte, nichts sagen. Und doch hatte Karl von der Armee viele Vergünstigungen erhalten; hatte man ihm doch erlaubt, seine Kinder wiederzusehen. Karl war ein zärtlicher Vater, der mit großer Liebe an seiner Frau und seinen Kindern hing, sodaß Cromvell, der Zeuge der Begegnung von Vater und Kindern war, nur unter Thränen der Rührung diese Familienszene schildern konnte.[3]) Gerade weil er die bessere Seite an dem Charakter des Königs kennen gelernt hatte, wünschte er, daß derselbe offen sei und die Gelegenheit, die Armee zu gewinnen, sich nicht entschlüpfen lasse.

---

[1]) Clarke Papers ed. Firth I, 148.

[2]) Roman news letter 16. Juli bei Gardiner III, 144.

[3]) Berkeley, memoirs 24.

Karl war auch jetzt wieder unverbesserlich und zögerte, weil er glaubte, daß je länger er warte, desto mehr die Sachlage sich zu seinen Gunsten gestalten werde. Das Gegenteil trat ein: seine Gegner wurden immer mißtrauischer und ihre Forderungen überspannter, weil sie sich gegen etwaige Uebergriffe sicher stellen wollten. Die Hauptpunkte der Vorschläge (heads of proposals), welche ihm am Ende Juli vorgelegt wurden, waren weit weniger annehmbar, als die früheren. Karl wies dieselben zurück und bestand darauf, keiner seiner Anhänger dürfe von der Amnestie ausgenommen werden und die anglikanische Kirche müsse als Staatskirche anerkannt werden. Ja, er war so unklug, es gerade herauszusagen: „Ihr könnt mich nicht entbehren, ihr geht dem Verderben entgegen, wenn ich euch nicht aufrecht halte".[1]) Oberst Rainsborough, welcher der Verhandlung beigewohnt hatte, verbreitete diese Aeußerung unter der Armee, wo sie großen Anstoß gab. Hatte der verblendete Monarch eine Ahnung von den Schwierigkeiten, welche er den Gemäßigten in der Armee bereitete?

Cromwell, welcher den Widerstand der Parlamentsmehrheit durch Drohungen gebrochen hatte, wollte womöglich durch den König die bestehende Ordnung erhalten; aber er fand Karl so hartnäckig wie früher. Der König wollte von einer Beschränkung der Privilegien der Staatskirche, einer teilweisen Veräußerung des Kirchengutes, dem Ausschluß einiger seiner Diener von der Amnestie nichts hören und gab nur allgemeine Versprechungen, die er leicht zurücknehmen konnte. In einem Punkte einigte man sich; die allgemeine Duldung sollte auf die Katholiken ausgedehnt werden, welche einen Treueid leisteten. Eine Versammlung katholischer Theologen billigte die Grundsätze und schickte eine Botschaft nach Rom.[2]) Leider zerschlugen sich die Verhandlungen wiederum, weil Karl glaubte, die Armee könne sich ohne ihn nicht halten und müsse der öffentlichen Meinung, die ihm günstig war, Rechnung tragen.

Daß Karl die in den Vorschlägen der Armee ausgesprochenen Grundsätze zu demokratisch fand, und deswegen ihre Annahme verweigerte, verdient keinen Tadel, wohl aber, daß er die Verhandlungen mit Presbyterianern und Independenten zu gleicher Zeit führte und die eine Partei gegen die andere auszuspielen suchte. Cromwell hatte sich bis dahin sehr nachgiebig und loyal gezeigt und alle Unbilden und Vorwürfe, mit denen ihn strenge Republikaner, wie Rainsborough und Lilburne, überhäuft hatten, geduldig hingenommen. Es war selbst-

---

[1]) Ebenda 33—35.

[2]) News letter 20. August bei Gardiner III, 187.

verständlich, daß Cromwell seinen Einfluß bei der Armee nur dann behaupten konnte, wenn Karl nachgab. Der König war gewohnt, die Menschen einfach als seine Werkzeuge zu gebrauchen, die er nach Umständen brauchen oder wegwerfen könne, zeigte sich eigensinniger als je und sah im Grunde die Schwierigkeiten, in welche sich Cromwell verwickelte, nicht ungern, da er ihm nicht traute. Die Stimmung in der Armee und bei einem Teil der Offiziere wurde von Tag zu Tag bitterer und feindseliger gegen Cromwell; man sprach es öffentlich aus, er habe sich bestechen lassen und habe die Armee verraten für einen Grafentitel. Cromwell mußte, um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen, häufig seine Wohnung wechseln. In einer Versammlung der Royalisten vom 7. Oktober erörterte man noch einmal die von der Armee gemachten Vorschläge. Der König war einem Kompromis abgeneigter als je und hoffte, daß eine ihm günstige Partei in der Armee die Oberhand gewinnen und ihn wiederum auf den Thron setzen werde. Einer seiner Anhänger[1]) beurteilte die Sachlage weit richtiger: „Zwischen dem Könige und der Armee besteht kein Einvernehmen; das einzige Resultat der Unterhandlungen ist dieses, daß einige der höchsten Offiziere eine Zerstörung des Königtums nicht wünschen; eine Neigung sich auf die Seite des Königs zu schlagen, kann ich nicht verspüren; wohl aber sind sie kalt, einige davon aber, die einer tollkühnen Partei angehören, sind heiß wie Feuer". Nicht bloß die Hitzköpfe, sondern fast alle höheren Offiziere kamen zur Ueberzeugung, daß der König durch seine Anerbietungen die Aufmerksamkeit ablenken wolle von dem allgemeinen Angriff, den er gegen die Armee plane.[2])

Cromwell gab die Sache des Königs noch nicht verloren und hielt am 20. Oktober in dem Parlamente eine dreistündige Rede zu gunsten der Monarchie, wobei er beteuerte, daß seine Absicht während des Krieges nicht die Schwächung, vielmehr die Stärkung der Monarchie gewesen sei.[3]) Er wollte einen König haben, der die Verfassung respektiert, der die eingegangenen Verpflichtungen hielt, Karl ein absolutes Königtum, eine dem König dienstbare Kirche, eine seinen Wünschen und Anordnungen unbedingt gehorchende Nation. Eine Einigung war unter diesen Umständen nicht erreichbar. Die Besorgnis, der König möchte alle Zugeständnisse widerrufen und die religiöse Verfolgung sogleich nach seiner Wiederherstellung von neuem beginnen, war zu tief begründet, als daß man Karl ohne jegliche Einschränkung wieder in sein Amt hätte ein-

[1]) Letter of intelligence 7. Oktober bei Gardiner III, 207.

[2]) News letter 13. Oktober.

[3]) News letter 22. Oktober bei Gardiner III, 217.

setzen können. Rainsborough, Sexby und andere suchten eine Republik nach amerikanischem Muster einzuführen, richtiger, suchten schon damals Grundsätzen Geltung zu verschaffen, welche erst im 18. Jahrhundert in Amerika verwirklicht wurden.

In der großen Versammlung der Abgeordneten der Armee in der Kirche zu Putney, 28. Oktober, sagte Sexby,[1]) einer der Agenten der Armee: „Wir haben uns bemüht, dem Könige zu gefallen, und ich denke, wir werden ihn nicht zufriedenstellen, es sei denn, daß wir uns gegenseitig die Hälse abschneiden; dann haben wir uns daran gemacht, das Haus zu stützen, das sich als morsche Säule erweisen wird, ich meine das aus verdorbenen Mitgliedern zusammengesetzte Parlament". Cromwell und Ireton hätten ein Staatswesen auf der Grundlage des Königtums und Parlaments errichten wollen, sie würden hoffentlich fortan auf die Nation ihr Vertrauen setzen. Cromwell vertrat auch hier wieder konservative Prinzipien und protestierte gegen den Parteigeist, der die eigenen Interessen dem allgemeinen Wohle vorzöge. Damit man nicht voreilig Beschlüsse fasse, beantragte Cromwell eine Erörterung der angeregten Fragen durch ein Komité, in das er nebst Ireton gewählt wurde. Daß die Armee nicht schon damals das Königtum und Parlament abschaffte und die Regierung direkt auf das Volk übertrug, dankt man den Bemühungen Cromwells. „Ein besserer Beweis", sagt darum Gardiner,[2]) „für die Zähigkeit, mit welcher Cromwell an alten Institutionen festhielt, läßt sich nicht finden".

Der König, welcher in Hampton Court sich aufhielt, hatte dem ihn bewachenden Oberst Whalley sein Ehrenwort verpfändet, keinen Fluchtversuch zu machen und infolge dessen fast ungehindert mit seinen Freunden verkehren können. Die schottischen Bevollmächtigten, welche mit ihm unterhandelten, meinten, er solle die Gelegenheit benützen und entfliehen. Ein Ehrenmann würde sein Wort zurückgenommen haben, Karl dagegen glaubte, er sei hiezu nicht verpflichtet und gab seinem Begleiter Ashburnham den Auftrag, daß er persönlich sich nicht weiter verpflichten solle. Oberst Whalley glaubte, Ashburnham spreche in seinem eigenen Namen und traf demgemäß keine Maßregeln gegen einen etwaigen Fluchtversuch; der König meinte, er sei zugleich mit Ashburnham seines Ehrenwortes entbunden worden. Whalley schöpfte Verdacht und forderte den König auf, sein Ehrenwort von neuem zu verpfänden, daß er nicht fliehen wolle; der König verweigerte es und rief dadurch eine große Erbitterung in der Armee hervor, namentlich bei den Gleichmachern

---

[1]) Clarke Papers I, 222. [2]) III, 229.

(Levellers). Die Wachen wurden infolge dessen verstärkt und die Freunde des Königs entfernt, 31. Oktober. Tags darauf fand eine große Versammlung der Abgeordneten der Armee statt. Cromwell eröffnete die Sitzung mit der Aufforderung, jeder möge die Antwort, welche er von Gott auf sein Gebet erhalten habe, mitteilen. Da viele Sprecher ein Vorgehen gegen den König und eine Erkämpfung der Freiheit durch das Schwert befürworteten, erhob sich Cromwell und sagte unter anderem:[1]) Der König sei König durch einen Vertrag. Der, welcher unter ihnen ohne Sünde sei, solle den ersten Stein auf ihn werfen. Wenn sie (die Armee und das Parlament) sich frei gehalten hätten von jedem Vergehen gegen den König, dann könnten sie seine Hinrichtung wegen Gesetzesverletzung verlangen; da alle in manchen Punkten gefehlt, so sei es notwendig, andern ihre Fehler zu verzeihen. Ebenso führte er aus, daß ohne Parlament die Handhabung von Kriegszucht unmöglich sei. Sie (die Mitglieder) bilden ein Parlament, oder nicht. Wenn sie kein Parlament sind, dann sind sie nichts, und wir sind ebenso nichts. Wenn sie ein Parlament sind, müssen wir ihnen Vorschläge machen. Eine Aenderung läßt sich nur bewerkstelligen, wenn wir ein sichtbares Zeichen von der Nation empfangen, Unterschriften oder Zählung, bei einer Regierung kommt es hauptsächlich auf das Wohlwollen des Volkes an."

Einige der Offiziere machten geltend, das Parlament müsse gereinigt und der König bestraft werden, da er die Ursache des Blutvergießens und des Verlustes von Hab und Gut sei. Der Fanatiker Goffe meinte, man müsse die Stimme Gottes vom Himmel hören, welche uns sage, wir hätten gesündigt, weil wir uns eingelassen in Verhandlungen mit seinen Feinden. Cromwell wollte von Offenbarung dieser Art nichts wissen, Gott habe sein Herz so gelenkt, daß dasselbe auf die außerordentlichen Fügungen warte, welche nach dem Versprechen Gottes zur rechten Zeit statt fänden. Cromwell hatte aus den jüngsten Ereignissen die Lehre gezogen, daß wenig vom Könige zu erwarten sei, und führte dann aus, es sei an der Zeit, die Nation von dem Drucke und der Sklaverei zu befreien, daß der Armee Gefahr vom Könige und dem Parlamente drohe, der man begegnen müsse.[2])

Die Stimmung der Gemüter in der Armee und dem Parlamente war seit Anfang November von Tag zu Tag bitterer gegen den König geworden,

---

[1]) Gardiner III, 233. Clarke Papers 367 ff.

[2]) Ob Cromwell ein Recht hatte, von dem äußeren Erfolge die Gerechtigkeit seiner Sache herzuleiten, ob er subjektiv gerechtfertigt sei, haben wir hier nicht zu untersuchen.

so daß keiner denselben zu verteidigen wagte, ohne den öffentlichen Unwillen auf sich zu ziehen. Man diskutierte, ob es nicht die öffentliche Sicherheit gefährde, dem Könige irgend welche Macht zu lassen. Das Parlament entschied, der König sei verpflichtet, allen guten Gesetzen, welche im Parlamente durchgesetzt worden seien, seine Beistimmung zu geben. Der König seinerseits war gereizt, weil die Armee und das Parlament ihm keine besseren Bedingungen anböten, und beschloß zu entfliehen. Berkeley riet dem Könige nach dem Kontinente zu fliehen, der König wollte jedoch in England eine Zuflucht suchen. Am 11. November Abends verließ der König Hampton Court, am 12. erreichte er Titchfield. Berkeley und Ashburnham, welche den König auf seiner Flucht begleitet hatten, wurden zu Hammond, dem Gouverneur der Insel Wight, geschickt, um seine Gesinnungen gegen den König auszuforschen. Hammond war bestürzt und rief aus: „Ihr Herren habt mich zu Grunde gerichtet, dadurch daß ihr den König zu mir geführt habt; wenn er noch nicht hier ist, laßt ihn nicht kommen.“ Zuletzt versprach Hammond, er würde als ein biederer und ehrlicher Mann an dem König handeln. Am 14. kam der König auf der Insel Wight an und wurde in dem Schlosse Carisbrooke einquartiert. In einem Brief, welchen der König in Hampton Court zurück gelassen, hatte er die Gründe seiner Entweichung angegeben. Derselbe schloß mit folgenden Worten: „Man lasse mich sprechen mit Freiheit, Ehre und Sicherheit, und ich werde sofort diese Wolke meiner Zurückgezogenheit durchbrechen und mich in Wahrheit als „Pater Patriae“ darstellen.“

Dem Parlament und der Armee erschien Karl in ganz anderem Lichte; man war ungehalten, daß man sich hatte täuschen lassen und war besonders erbittert gegen die, welche die Unterhandlungen geführt hatten. Die Royalisten betrachteten Cromwell als einen Heuchler, weil er sich nicht auf die Seite des Königs gestellt hatte, die Levellers und Republikaner sahen in ihm einen Verräter und trugen sich sogar mit dem Gedanken, ihn des Hochverrats anzuklagen oder ihn meuchlings aus dem Wege zu schaffen. In dieser kritischen Lage war Entschlossenheit und energisches Auftreten unumgänglich notwendig. Fairfax erließ ein Manifest am 14. November und forderte, daß die Soldaten das ihnen vorgelegte Schriftstück unterzeichneten, zum Zeichen daß sie ihren Offizieren gehorchen wollten. Vier Regimenter, welche in Corkbush-Field versammelt worden waren, unterwarfen sich ohne große Schwierigkeit, nicht so die Regimenter Harrisons und Robert Lilburnes.[1]) Fairfax

[1]) Lords journals IX, 519.

übernahm es, Harrisons Regiment zu beruhigen, Cromwell dagegen suchte die Soldaten Lilburnes zu bändigen. Er ritt die Reihen entlang und befahl, daß die Soldaten das Papier, das sie an ihre Hüte gesteckt und das die Forderungen der Armee enthielt, herabrissen, und stürzte, als die Soldaten sich trotzig zeigten, mit gezücktem Schwerte in die Reihen. Die Soldaten rissen darauf die Papiere herab und flehten um Gnade; drei Rädelsführer wurden ergriffen und wurden sofort durch ein improvisiertes Kriegsgericht verurteilt. Sie durften loosen, und nur einer, den das Loos getroffen, wurde erschossen. Die Kriegszucht war wieder hergestellt, und ein Bürgerkrieg vor der Hand abgewendet, dank der Energie Cromwells.

Am 16. November schickte der König einen Brief an das Parlament,[1]) ein Ultimatum, das jedoch die Armee ebensowenig befriedigen konnte, als die früher gemachten Vorschläge. Er behielt sich das Recht vor, Gesetze verwerfen zu können, die Staatskirche wieder herzustellen; die Bestimmungen betreffs Toleranz waren vag (die Katholiken und Atheisten wurden von der Toleranz ausgeschlossen) und erlaubten dem König, die Verfolgung gegen die Puritaner wieder zu erneuern. Wenn dieses Ultimatum auch als Grundlage neuer Verhandlungen dienen konnte, so mußte anderseits die Unaufrichtigkeit des Königs mit gerechter Besorgnis erfüllen. Die Führer der Armee beschlossen deshalb, den König auf die Probe zu stellen, um so mehr, als sie argwöhnten, er suche nur eine Gelegenheit, nach Schottland zu entfliehen. Wie sie die Doppelzüngigkeit des Königs entdeckten, ist nicht ganz klar. Nach Morrice[2]) soll Cromwell auf die Frage Orrerys, warum er mit dem Könige nicht abgeschlossen habe, erwidert haben: „Der Grund, weswegen wir uns mit dem König vertragen wollten, war die Wahrnehmung, daß die Presbyterianer Englands im Verein mit den Schotten mächtiger waren als wir; hätten dieselben sich mit dem Könige ausgesöhnt, so wären wir verloren gewesen; wir beschlossen daher, unsern Gegnern zuvorzukommen und annehmbare Bedingungen zu gewähren. Inzwischen erhielten wir einen Brief von einem unserer Spione, den wir in Carisbrooke hielten, der uns meldete, unser Untergang sei beschlossen. Wenn wir einen Brief des Königs an die Königin auffingen, würden wir finden, was der König beabsichtige. Der Brief sei in den Saum eines Sattels eingenäht und würde um 10 Uhr Nachts in den Blauen Bären in Holborn gebracht und dort

[1]) Gardiner, constitutional documents 243.

[2]) Life of Orrery, prefixed to a collection of State letters by Earl of Orrery.

abgeholt werden. Wir befanden uns damals in Windsor und beschlossen, Ireton, ich und ein Begleiter, uns als Reiter zu verkleiden und im Wirtshaus die Ankunft des Boten abzuwarten. Sobald der Wachtposten, den wir am Thore aufgestellt hatten, gemeldet, der Mann komme, stürzten wir hinaus und erklärten dem Manne, der eben sein Pferd in den Stall führen wollte, wir müßten ihn untersuchen, wollten uns aber mit Untersuchung des Sattels begnügen. In einem Saume des Sattels fanden wir nun wirklich den Brief an die Königin. Karl schrieb, beide Parteien bewürben sich um seine Gunst, er aber werde den Schotten den Vorzug geben. Wir bestiegen unsere Pferde und beschlossen, da weitere Unterhandlungen aussichtslos waren, den König zu stürzen".[1]) Nach einem andern Bericht soll Karl in einem Briefe an die Königin erklärt haben, sie solle sich inbetreff der von ihm gemachten Zugeständnisse keine Sorgen machen, denn er betrachte sich durch Versprechungen, die man ihm abgenötigt habe, nicht gebunden und würde sie, sobald es in seiner Macht stünde, brechen.[2])

Nach der Entdeckung des Briefes, welche nach Gardiner[3]) am 23. oder 24. November stattfand, traten die Independenten entschieden auf. Sie hoben aus dem Ultimatum des Königs vier Sätze aus, die als Gesetzesvorschläge eingebracht und nachdem sie im Parlamente durchgegangen, von dem Könige bestätigt werden sollten: „1. das Parlament übt 20 Jahre lang die höchste militärische Gewalt aus; 2. alle Erklärungen und Proklamationen gegen das Parlament werden zurückgenommen; 3. alle Titel und Ehrenstellen, welche Karl während des Krieges an seine Anhänger verliehen hatte, sind null und nichtig; 4. das Parlament kann sich nach Wunsch vertagen und seine Satzungen in Westminster oder anderswo halten. Nach der Annahme dieser Bedingungen kann der König nach London zurückkehren und sich mit dem Parlamente über die übrigen strittigen Punkte verständigen."[4])

---

[1]) Nach Sir T. Herbert, memoirs S. 63 fiel in die Hände einiger höheren Offiziere ein Brief der Königin, der den König von den Vorbereitungen der Schotten zu einem Kriege mit England benachrichtigte. Nach Dugdale, short view of the late troubles 378 öffnete Cromwell den Brief der Königin, las denselben und ließ Tags darauf den König fragen, ob er etwas von den Kriegsrüstungen der Schotten gehört habe. Als der König es verneinte, war Cromwell überzeugt von der Unaufrichtigkeit desselben und brach weitere Verhandlungen ab. Ueber die Einzelnheiten herrscht Unsicherheit, die Thatsache selbst läßt sich kaum bestreiten. Der Spion konnte recht gut wissen, daß ein Brief an die Königin abgehe.

[2]) Spence, anecdotes 288, vgl. Gardiner III, 263.

[3]) III, 264.

[4]) Constitutional documents 248.

Karl glaubte noch immer auf die höheren Offiziere rechnen zu können und schickte Berkeley an den General der Armee Fairfax, er solle das Ansehen des Königs gegen das Parlament wahren. Fairfax wies das Ansinnen durch die Bemerkung zurück, er kommandiere die Armee des Parlamentes, an dieses müsse der König sich wenden. Auch Cromwell und Ireton zeigten sich kalt, denn sie hatten, so erzählte Berkeley ein höherer Offizier, Frieden mit der Armee geschlossen, weil sie für ihr Leben fürchteten. Der Offizier fügte hinzu, man werde 800 Soldaten abschicken, um sich der Person des Königs zu versichern und ihn vor ein Gericht stellen. Cromwell habe öffentlich erklärt, die Ehren dieser Welt hätten seinen Geist verblendet, so daß er die großen Thaten, welche Gott gewirkt hätte, nicht hätte unterscheiden können, er sei jetzt entschlossen, sich zu demütigen und verlange die Gebete der Heiligen, damit Gott ihm huldvoll seine Selbstsucht verzeihen möge.[1]) Am folgenden Morgen, 29. November, ließ Cromwell Berkeley sagen: „Er könne ihn ohne beiderseitige Gefahr nicht sehen; er wolle dem Könige dienen, so lange er seinen eigenen Ruin nicht herbeiführe, man könne nicht erwarten, daß er sich des Königs wegen zu Grunde richte“. Karl konnte, das war Cromwells Ansicht, nie und nimmer mit der Regierung des Landes betraut werden, jede weitere Unterhandlung mit ihm war in den Augen Cromwells eine Thorheit und ein moralisches Vergehen.

Karl, verblendet wie immer, hatte keine Ahnung von der ihm drohenden Gefahr und ließ die Gelegenheit, von der Insel Wight zu entfliehen, unbenützt. Er glaubte noch immer das Heft in der Hand zu haben, weil die öffentliche Stimmung ihm vielfach günstig war und verwarf deshalb die vier Gesetze, welche am 14. Dezember durchgesetzt worden waren, am 28. Dezember. Zwei Tage vorher hatte er einen Vertrag mit den Schotten geschlossen, welche ihm zum Siege über seine Gegner in England verhelfen sollten. Die schottischen Kommissäre hatten die Artikel des Vertrages (Engagement) annehmbar gefunden, vertraten aber keineswegs die schottische Nation und waren noch viel weniger imstande, den König gegen die Offiziere und Parlamentsmitglieder zu verteidigen, welche die Bestrafung des „Tyrannen forderten, der den Frieden in England unmöglich mache“.

Die von Schottland drohende Gefahr und die Zweideutigkeit des Königs hatte die feindlichen Parteien in der Armee geeinigt und eine Verständigung mit den englischen Presbyterianern ermöglicht, während es den Royalisten Englands an einheitlicher Leitung fehlte, und an dem

[1]) Berkeley, memoirs 70—75.

Mute, für einen König einzutreten, der sich so schwankend und grundsatzlos zeigte. In der That war Karls Unehrlichkeit der beste Bundesgenosse seiner Gegner. Er hatte schon seit einiger Zeit ein Schiff von Southampton erwartet, auf dem er sich einschiffen wollte, fand aber, daß ein Gegenwind die Fahrt nach Southampton unmöglich machte. Der Gouverneur Hammond, der die königlichen Kommissäre nach Newport begleitet hatte, war inzwischen zurückgekommen und ließ, als er von dem Fluchtversuch des Königs Kunde erhalten, die Thore schließen und dieselben strenge bewachen. Berkeley, Ashburnham und Legge, die Anhänger des Königs, mußten das Schloß verlassen, Karl selbst wurde fortan als Gefangener behandelt. Am 3. Januar 1648 beantragte Sir Thomas Wroth, daß Karl des Hochverrates angeklagt werde; Ireton und Cromwell unterstützten den Vorschlag, weil der König einen geheimen Vertrag mit den Schotten geschlossen, die Nation in einen Krieg verwickeln und das Ansehen des Parlamentes untergraben wolle. Das Resultat der langen Debatte war ein strenges Verbot jeder Verhandlung mit dem König (3. Januar 1648), man dürfe von nun an weder Schreiben an den König richten oder Schreiben von dem Könige empfangen bei Strafe des Hochverrats. Das Oberhaus widersetzte sich diesem Beschlusse, mußte aber nachgeben. Burley, der versucht hatte, Karl zu befreien, wurde verurteilt und hingerichtet.

Große und gewaltsame Aenderungen des bestehenden Regierungssystems fanden auch jetzt noch wenig Anklang; deshalb dachte Cromwell daran, den Prinzen von Wales auf den Thron zu setzen. Dieser Plan scheiterte jedoch an der Abneigung des Prinzen und dem Eigensinn des Königs, der nicht abdanken wollte.[1]) Cromwell mußte, ob er wollte oder nicht, gegen den König vorgehen, und eine andere Lösung der strittigen Fragen suchen. Am 5. Februar wurde eine Erklärung im Parlament eingebracht, welche alle Sünden und Verbrechen des Königs aufzählte und darauf hin seine Bestrafung forderte. Die Erklärung wurde am 11. Februar angenommen und für den Druck vorbereitet. Was am schwersten in die Wagschale fiel, war die Aufzählung der Versuche, England durch Fremde zu unterjochen und die Nation ihrer Vorrechte zu berauben. Cromwell war ganz verändert und verlangte die Ausstoßung des berühmten Selden aus dem Parlamente, weil er die dem König zur Last gelegte Vergiftung Jakobs I, die als Beweis gegen Karl angeführt wurde, verwarf. Cromwell hatte offenbar seinen Entschluß gefaßt und ließ sich durch kein Hindernis von der Durch-

[1]) News letter 4. Februar, Gardiner III, 297.

setzung seiner Pläne abbringen. [1]) Man stand am Vorabend eines zweiten Bürgerkrieges, der wahrscheinlich zu gunsten des Königs ausgefallen wäre, wenn derselbe seine Freiheit erlangt und die mit dem Vorgehen der Armee Unzufriedenen zu einer einheitlichen Kriegführung hätte bewegen können. Zum Glück für die Independenten mißlangen die Fluchtversuche des Königs, schlugen die Royalisten los, bevor die Schotten unter Hamilton in England erschienen waren, und erlaubten der Armee, die Gegner einzeln zu schlagen. Cromwell hatte nur nach langen inneren Kämpfen sich von der Sache des Königs abgewandt Was ihm früher als Staatsklugheit und Konservatismus gegolten, das erschien ihm im Lichte der jüngsten Ereignisse als Preisgebung der heiligsten Interessen, als Verrat an der Sache Gottes Unter diesen Umständen beschloß er, sein Gewissen zu erforschen und im Gebet um Licht von oben zu flehen. Manche Offiziere und Agenten nahmen teil an der großen Gebetsversammlung vom 29. und 30. April und 1. Mai 1648. Am ersten Tage forschte man im Gebete nach den Ursachen der unglückseligen Ereignisse des Jahres. Am zweiten Tage betonte Cromwell in seiner Anrede, „man solle doch ja die Handlungen der Armee im allgemeinen und die eigene Handlungsweise in Erwägung ziehen und zusehen, ob man eine Sünde begangen und was für eine Sünde, und die Ursachen dieser Sünde entfernen. Man solle sich die Zeit ins Gedächtnis zurückrufen, als Gott unter ihnen gewandelt und die Gerichte und Vorwürfe Gottes sie noch nicht bedrängt hätten". Noch bevor man sich hatte einigen können über die Ursachen des göttlichen Zornes, kam die Nachricht an, die Royalisten in Wales hätten sich erhoben. Die Offiziere eilten von der Gebetsversammlung in den Kriegsrat und kehrten erst nach Beendigung der Beratungen über den Krieg zurück Major Goffe nahm das Wort und wies hin auf die Sünden des Unglaubens, niedriger Menschenfurcht und fleischlicher Beratungen, das Vertrauen auf die eigene Weisheit an Stelle des Vertrauens auf das Wort Gottes als Ursachen des göttlichen Zornes. Bittere Thränen rollten über die von der Sonne gebräunten Gesichter beim Gedanken an die langen und fruchtlosen Bemühungen, den König zum Frieden zu bewegen. Die Sünde des Königs, so führte Goffe aus, hätte ihren höchsten Gipfel erreicht durch Anfachung eines neuen Krieges. Der Friede mit und durch den

[1]) Die Republikaner waren Fanatiker, die sich um die Einwände der Juristen, daß der König nach den bestehenden Gesetzen nicht verurteilt werden könne, nicht kümmerten und an ein höheres Gesetz appellierten, eine vermeintliche Offenbarung Gottes. Daß einige derselben im guten Glauben waren, läßt sich wohl kaum bezweifeln, ob Cromwell — das muß der Leser selbst entscheiden.

König wäre von anfang an aussichtslos gewesen, und die Armee hätte schwer gesündigt, weil sie sich in Verhandlungen mit dem Manne eingelassen, den sie seit 1642 bekämpft hatte. Einige haben dieses längst eingesehen, alle sehen es jetzt. „Wir wurden", so schreibt ein Augenzeuge,[1] „sofort unter uns einig, es sei unsere Pflicht, mit den uns zu Gebote stehenden Streitkräften auszuziehen und gegen unsere mächtigen Feinde zu kämpfen, welche überall gegen uns aufträten, mit demütigem Vertrauen auf Gott allein, um dieselben zu vernichten. Nach manchen und langen Erörterungen kamen wir auch zum Schluß, es sei, wenn Gott uns glücklich zurückgebracht hätte, unsere Pflicht, Karl Stuart, diesen Mann des Blutes, zur Rechenschaft zu ziehen für das vergossene Blut und das übergroße von ihm angerichtete Unheil gegen die Sache Gottes und des Volkes".

Man mag lächeln über die geistige Beschränktheit dieser strengen Soldaten, welche den König als die Wurzel alles Uebels betrachteten, und im äußeren Erfolge eine besondere Gunst Gottes erblickten, im grunde waren sie vielleicht weniger einseitig und beschränkt als der König, der trotz aller Erfahrungen vom Gegenteil nicht glauben wollte, daß die Pläne seiner Gegner gelingen könnten, daß Gott ihnen den endgültigen Sieg verleihen werde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Cromwell diese Gebetsversammlung vorbereitet oder gar Goffe und andere inspiriert habe, um so weniger, als derselbe, wie Gardiner behauptet,[2] erst manche Monate später sich mit Herz und Seele dem von seinen Kriegsgefährten adoptierten Plane hingeben konnte.

Den Krieg des Jahres 1648, die Niederwerfung der Royalisten in Kent, Essex und Wales, die Niederlage der schottischen Invasionsarmee, die militärischen Erfolge Cromwells können wir hier füglich übergehen, und wollen hier nur eine Stelle aus einem Briefe Cromwells an den Sprecher des Parlaments anführen:[3] „Dieses ist offenbar die Hand Gottes; wo jemand aufgeblasen ist, oder sich selbst erhöht, da wird er von Gott gestürzt; das ist der Tag, an dem er allein erhöht wird. Es ziemt sich nicht für mich, Ratschläge zu erteilen, oder anzugeben, welchen Gebrauch man hiervon machen soll —; vielmehr will ich Sie und alle, welche Gott anerkennen, bitten, Gott zu erheben und sein Volk, Seinen Augapfel nicht zu hassen, um dessentwillen selbst Könige getadelt werden. Ich wünsche Ihnen den Mut zur Ausübung Ihres Amtes und der Verrichtung des Werkes Gottes dadurch, daß Sie den

---

[1] Allen's Narrative in Somers Tracts VI, 500.
[2] III, 367. [3] Carlyle, letter LXIV.

Frieden und die Wohlfahrt dieses Landes suchen und alle friedlich liebenden Bürger ermutigen, so daß die, welche es nicht unterlassen können, die Nation zu verwirren, alsbald ausgerottet werden".

Cromwell wollte das Parlament warnen vor einer Verständigung mit dem Könige und dasselbe daran erinnern, daß der Gott der Schlachten gegen die Royalisten entschieden, daß dieselben nicht länger als ehrliche Gegner, sondern als grundsatzlose Gesetzesübertreter behandelt werden müßten. Das Parlament dachte über diese Siege ganz anders als Cromwell, und widerrief am 24. August die Anordnung, daß man unter Todesstrafe mit dem Könige nicht mehr unterhandeln dürfe. Die Independenten im Parlament protestierten vergebens gegen die Unterhandlungen mit dem König. Am 18. September erschienen die Kommissäre des Parlaments in Newport, wo sich auch der König eingefunden hatte. Die Verhandlungen zogen sich wie gewöhnlich in die Länge, weil der König nicht gewillt war, nachzugeben, und das Mißtrauen gegen ihn zu groß war. Diesmal war jedoch der König scheinbar gefügiger als früher, denn er wollte, obgleich er sein Ehrenwort gegeben, heimlich fliehen, was ihm, wie er meinte, leichter gelingen würde, wenn er in vielen Punkten nachgäbe. Schon am 7. Oktober hatte Karl den Plan gefaßt, zu fliehen, hatte aber während der Monate Oktober und November keine Gelegenheit zur Ausführung seines Planes gefunden.

Wenn die Presbyterianer unvernünftig in ihren Forderungen waren, so war Karl unehrlich, und nur darauf bedacht, Zeit zu gewinnen, bis seine Freunde ihn befreien könnten. Die Königin und ihre Agenten fuhren fort, in Irland, in Frankreich, in Holland, in Venedig und bei dem Herzog von Lothringen um Geld oder Truppen zu betteln und zwar mit Gutheißung des Königs, der, während er vorgab, einzig den Frieden und das Glück seines Volkes zu suchen, auswärtige Fürsten zu einer Invasion Englands einlud; der an Ormond schrieb, er solle sich an seine Befehle nicht kehren, weil er in England nicht frei sei, vielmehr die Anordnungen der Königin ausführen. Es war eine gerechte Strafe Gottes, daß die Verräterei und Doppelzüngigkeit des Königs gewöhnlich entdeckt wurde, daß er aus derselben selten Vorteil zog. Wir geben hier nur zwei Stellen. Am 28. Oktober schrieb er an Ormond: „Obgleich Sie hören werden, daß ein Friedensschluß bevorsteht, oder sehr wahrscheinlich bald erfolgen wird, glauben Sie es nicht und gehen Sie mit aller möglichen Eile vorwärts auf der betretenen Bahn.[1]) Seien Sie nicht erstaunt über meine großen Zugeständnisse betreffs Irlands,

[1]) Cartes Ormont V, 24.

es wird nichts daraus werden". [1]) An die Königin schrieb Karl: Ich lege hier einen Brief an Ormond bei, folgenden Inhaltes: „er solle Ihren Befehlen gehorchen, den meinigen zuwiderhandeln, bis ich ihm mitteile, ich sei frei".

Petitionen liefen an den General Fairfax ein, man solle Gerechtigkeit walten lassen gegen alle Personen, hoch oder niedrig; namentlich das Regiment Iretons forderte, daß derselbe Fehler in gleicher Weise bestraft werde, ob er vom Könige oder dem ärmsten Bürger begangen werde. Bald darnach vollendete Ireton sein Manifest „Die Beschwerde der Armee" (Remonstrance of the army), aus der wir einige Stellen hervorheben. Die zwei leitenden Gedanken sind: es ist gefährlich, mit dem Könige zu unterhandeln, es ist gerecht und zweckmäßig, ihn vor ein Gericht zu stellen. „Mit dem Könige zu unterhandeln, nachdem er die Schotten ins Land gerufen, den Reichskrieg angefacht, komme der Anerkennung gleich, daß er eine von der Nation unabhängige Stellung einnehme; diese Anerkennung würde der König sich zu Nutzen machen und annehmen, alle Reformen, denen er seine Beistimmung gäbe, seien freiwillige Zugeständnisse. Man könne zweifeln, ob der König sich durch irgend welche von ihm eingegangenen Verpflichtungen gebunden erachte. Er habe alle, welche er bisher eingegangen, verletzt, und habe sich immer sehr bereit gezeigt, sich an seinen Gegnern zu rächen. Kein noch so bestimmter Ausdruck könne Karl binden." „Wir kennen die Grundsätze des Hofes und der Royalisten mit Rücksicht auf die fundamentalen Rechte der Krone, welche der König nicht aufgeben kann, und ihre Bedenken, ob der König, wenn er seinen Rechten entsagt, seine Erben und Nachfolger binden kann. Wenn alle anderen Vorwände fehlen, so macht man geltend, der König könne den von mächtigen Rebellen ihm abgenötigten Verpflichtungen zuwiderhandeln." [2]) „Setzen wir den Fall, der König wird wieder eingesetzt in alle seine Rechte, nachdem er alle Bedingungen bewilligt hat, wird er nicht dadurch den Kredit, dem Lande den Frieden geschenkt zu haben, erlangen, und infolgedessen sehr populär werden, während die Armee, die auf Kosten des Volkes unterhalten wird, um den Treubruch des Königs zu verhindern, sich verhaßt machen wird"? Da der König den Versuch gemacht habe, eine beschränkte Monarchie in eine absolute zu verwandeln, hätte er sich als einen der schlimmsten Verräter erwiesen. Die einzige Sicherheit gegen Tyrannei sei, daß man den künftigen Geschlechtern zeige, daß selbst Könige dem Gesetze unterworfen und wegen Gesetzesübertretung gestraft werden können.

---

[1]) Cartes original letters I, 185. [2]) Remonstrance 29, 32, 36.

Nach langem Debattieren für und gegen Iretons Vorschläge, schickte die Armee am 16. November ihr Ultimatum an den König. Darin wurde nicht bloß eine zeitweilige, sondern endgültige Regelung der Verfassungsfragen verlangt, ferner sollte eine Zeit für Auflösung des gegenwärtigen und Berufung des neuen Parlaments bestimmt werden. Jede zwei Jahre sollte nach einem verbesserten Wahlsystem ein Parlament berufen werden. Die Bürgermiliz untersteht einem Staatsrat. Die höheren Beamten werden die ersten zehn Jahre vom Parlament, später vom König ernannt, der aus drei vom Parlament vorgeschlagenen Kandidaten einen wählen kann. Nur fünf Anhänger des Königs werden von der Amnestie ausgenommen. Die Armee soll nach einer bestimmten Zeit aufgelöst werden. Ueber die Staatskirche und die Regelung der religiösen Angelegenheiten enthielt dieses Dokument keine Bestimmungen. Seine Annahme würde Absolutismus und Willkürherrschaft unmöglich und den König zu einem Statthalter oder Ehrenpräsidenten herabgewürdigt haben, einer Stellung, die sich ein König wie Karl nicht gefallen lassen konnte.

Die Armee wollte durch diese Bestimmungen die Verletzung der Verfassung unmöglich machen und bedachte nicht, daß eine Reaktion Statuten und künstliche Schranken gleich Spinngeweben zerreißt und hinwegfegt, während der König glaubte, die königliche Prärogative sei gerettet, wenn er nicht nachgebe. Er verwarf daher die Vorschläge und verlangte, daß die einzelnen Bestimmungen im Parlament beraten würden, und daß man ihm erlaube, nach London zu kommen; auch gegen die Forderungen des Parlamentes zeigte er sich schroff und ablehnend. Cromwell, der den Feldzug gegen die Schotten geführt und mit den Presbyterianern unter Argyle einen günstigen Vertrag abgeschlossen hatte, war seit Ende November in der Lage, in die Verhandlungen einzugreifen. Auch er war jetzt der Ansicht, man müsse den König zur Strafe ziehen, und schrieb unterm 20. November an Fairfax:[1]) „Ich finde unter den Soldaten ein großes Mitgefühl mit den Leiden und dem Ruin dieses armen Königreiches und einen großen Eifer für unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit gegen alle Gesetzesübertreter. Ich gestehe, ich stimme von ganzem Herzen mit ihnen überein und bin überzeugt, daß Gott selbst diese Dinge uns ins Herz gelegt hat". Und als das Parlament die Auslieferung Owens, der an der Spitze der Aufständischen in Wales gestanden, verlangte, da flammte der Zorn Cromwells auf: „Soviel ich weiß", so schreibt er am 20. November,

---

[1]) Carlyle, letter LXXXIII.

„wurden alle, welche sich an der Invasion Englands durch die Schotten beteiligt hatten, als Verräter erklärt und nicht mit Unrecht, da dieses ein ganz außerordentlicher Verrat ist. Früher stritten Engländer unter sich, wer über den andern herrschen solle. Die Sünde derer, welche diesen Sommer gegen uns Krieg führten, ist zweimal größer, weil sie die Wiederholung derselben Hintansetzung aller Zeugnisse Gottes und eine Aufreizung zu einem zweiten Kriege ist.“ [1]) In einem Briefe an Hammond [2]) spricht sich Cromwell noch deutlicher aus: „Ist diese Armee nicht eine gesetzliche Macht von Gott, berufen, den König auf bestimmte Gründe hin zu bekämpfen; und da dieselbe für diesen Zweck die Macht erhalten hat, darf man da nicht eine Autorität der andern entgegensetzen? Wenn der Herr bis zu einem gewissen Grade sein Volk von der Rechtmäßigkeit, ja der Pflicht der Opposition gegen den König überzeugt hat, dann muß die in den Herzen gegründete Ueberzeugung als Glauben gelten, der mit den Schwierigkeiten wächst. Welches Gut können wir erwarten von dem Mann, gegen den Gott Zeugnis abgelegt hat?“ Erfolge sind natürlich nicht immer Gnadenerweise Gottes. Der Armee lag viel daran, sich der Person des Königs zu versichern, und so wurden am 29. November Cobbet und Merryman nach der Insel Wight geschickt, um den König nach Hurst Castle zu entfernen. Der König, der sich noch in Newport befand, hätte leicht entfliehen können, weigerte sich aber, dem Rate seiner Freunde zu folgen. Hätte der König beständig nach dem Grundsatz gehandelt, ‚wenn was auf Erden heilig ist, dann ist es eines Fürsten Wort‘, dann hätte er sich viel Unglück erspart. Er weigerte sich, sein Wort zu brechen. Man erinnerte ihn vergebens daran, daß die Parole ihn nur dem Parlamente gegenüber verpflichte; Karl beschloß zu bleiben, wohl weil er noch immer hoffte, die Armee und das Parlament gegen einander aufhetzen zu können.

Früh morgens hörte Karl ein lautes Pochen an seiner Thüre und sobald dieselbe geöffnet worden, stürzten einige Offiziere herein mit der Meldung, sie hätten Ordre von der Armee, ihn nach Hurst Castle zu geleiten. Er mußte sich rasch ankleiden und in einen unten bereit gehaltenen Wagen steigen. Oberhalb Yarmouth mußte der König ein Boot besteigen. Das Schloß, ursprünglich ein Blockhaus, lag auf einer schmalen aus Meereskies gebildeten Landzunge und war für einen königlichen Gast nicht eingerichtet. Der Speisesaal war so dunkel, daß man selbst am Nachmittag Kerzen anzünden mußte. Am 1. Dezember war Karl entführt worden, am 6. wurde das Parlament gesäubert, d. h.

---

[1]) Carlyle, letter LXXXII. [2]) Carlyle, letter LXXXV.

Oberst Price stand in der Vorhalle des Parlamentssaales mit einer Liste der Parlamentsmitglieder, welche ausgeschlossen werden sollten. Lord Grey von Groby stand ihm zur Seite und bezeichnete die Mitglieder, die, ob sie wollten oder nicht, die Vorhalle verlassen mußten. Cromwell beteuerte, er sei von diesem Plane nicht benachrichtigt worden, freue sich aber über das, was geschehen und werde sich um die Erhaltung des bereits Errungenen bemühen. Das Parlament hatte durch diese Reinigung (Pride's Purge) alle Achtung und alles Ansehen eingebüßt und galt, was es auch war, als ein Geschöpf und Werkzeug der Armee. Die ausgeschlossenen Parlamentsmitglieder hatten keinen Rückhalt am Volke und sanken in die wohlverdiente Vergessenheit zurück.

Am 19. Dezember wurde der König von Hurst Castle abgeführt, am 23. Abends kam er in Windsor an. Die Offiziere hatten unterdessen sich beraten, was man mit dem Könige anfangen solle. Da man ihm alle Uebel des Bürgerkrieges beimaß, so wurde seine Hinrichtung beantragt. Ireton verlangte, man solle den König vor ein Gericht stellen, ihn verurteilen, und so lange gefangen halten, bis er nachgebe; Cromwell dagegen wollte auch jetzt noch das Leben des Königs retten, und verlangte, daß man vorerst den übrigen Rebellen den Prozeß mache.[1]) Er hoffte noch immer, der König würde zu allerletzt nachgeben. Dieser aber wollte Lord Denbigh, den Abgesandten der Armee, nicht einmal sehen und hielt fest an seinen früheren Bedingungen.

Cromwell, der nur langsam Entschlüsse faßte und die Schwierigkeiten, in welche er sich durch Anstrengung eines Prozesses gegen den König verwickelte, recht gut kannte, stellte sich von nun an an die Spitze der antimonarchischen Bewegung, und setzte seine ganze Kraft ein, um den König zur Strafe zu ziehen. Am 28. Dezember fand die erste Lesung eines Antrages statt, der einen Gerichtshof behufs Verurteilung des Königs verlangte, am 29. Dezember die zweite Lesung und am 1. Januar wurde der Antrag angenommen. Cromwell fand es nötig, das Parlament über seine Stellung zu dieser Frage aufzuklären und sagte:[2]) „Hätte irgend ein Mann dieses Unternehmen, den König abzusetzen und seine Nachkommen zu enterben, durchgeführt, oder hätte irgend jemand die Absicht, dieses zu thun, dann wäre er der größte Verräter und Rebell der Welt; aber da die Vorsehung Gottes uns dieses Unternehmen auferlegt hat, kann ich nicht umhin, der Vorsehung mich zu unterwerfen, obgleich ich auch jetzt noch keinen Rat erteilen

---

[1]) Grignon to Brienne 21. Dezember bei Gardiner III, 551.
[2]) Lords journal X, 641.

kann". Der Gott der Schlachten hatte nach Cromwells Ansicht für die Armee und gegen den König entschieden, weil dieser das Gottesurteil nicht anerkennen wollte, verdiente er ausgerottet zu werden.

Das Oberhaus, richtiger die wenigen Lords, die noch zurückgeblieben, weigerten sich standhaft, den Antrag des Unterhauses zu ratifizieren; das Unterhaus bestellte jedoch einen neuen Obergerichtshof, der aus 135 Kommissären bestehen und Richter und Jury sein sollte. Am 4. Januar faßte das Unterhaus folgende Resolutionen: „Das Volk ist nach Gott die Quelle aller rechtmäßigen Gewalt. Das Unterhaus, wenn es im Parlament versammelt ist, besitzt die höchste Gewalt in dieser Nation, da es vom Volke gewählt ist und dasselbe repräsentiert. Was immer von dem im Parlament versammelten Unterhause angeordnet, oder als gesetzlich erklärt wird, hat Gesetzeskraft, und bindet die ganze Nation, obgleich die Beistimmung und Mitwirkung des Königs und Oberhauses nicht erlangt worden ist".

Am 6. Januar ging die Akte, welche einen Obergerichtshof ernannte, im Parlamente durch. In der Vorrede wurde ausgeführt, die Gefangenhaltung des Königs hätte den Unruhen im Lande kein Ende gemacht,[1]) vielmehr dieselben vergrößert und deshalb habe man beschlossen, einen Gerichtshof zu bilden behufs Verhör und Verurteilung des oben erwähnten Karl Stuart. Man könne nicht erlauben, daß die Nation dem Willen des einen Mannes sich unterordne und durch ihn in beständiger Aufregung erhalten werde. Cromwell, der überall praktische Ziele verfolgte, kehrte sich nicht an die legalen Skrupel und erwiderte bei einer Gelegenheit, „wir wollen ihm das Haupt mitsamt der Krone abschlagen".[2])

Der König war offenbar nicht allein verantwortlich für die schwierige Lage, in der man sich befand, denn auch nach Karls Tode wurden Friede und Eintracht nicht sofort wieder hergestellt. Hätte Karl abgedankt, dann würde die Armee ihm kaum den Prozeß gemacht haben. Die Republikaner hätten jedenfalls klüger gehandelt, wenn sie den König eingekerkert oder verbannt hätten, denn durch seinen standhaften Tod versöhnte der König manche Gegner. Es war ein schlimmer Präzedenzfall geschaffen, daß man nach dem Grundsatze: Macht ist Recht handelte. Den Prozeß selbst, das Benehmen des Königs während desselben, den Mut, mit dem er das Schaffot bestieg, findet man beschrieben bei Ranke und andern, besonders aber bei Anhängern der Staatskirche, welche in Karl den Märtyrer feiern.

---

[1]) Common journal VI, 110. [2]) Blencowes Sidney Papers 237.

Karl behauptete bekanntlich, er sterbe als Märtyrer für die Sache der Staatskirche. Dr. John Gauden, ursprünglich ein Presbyterianer, hat an diesen Gedanken anknüpfend, ein Buch veröffentlicht, das angeblich vom König selbst verfaßt, die Gedanken und Gesinnungen des Gerechtesten aller Herrscher und des Selbstlosesten aller Märtyrer enthielt, der, weil er sich weigerte, das Sittengesetz und die Religion einem „intriguierenden Parlamente und einer rohen Armee" zum Opfer zu bringen, freiwillig in den Tod gegangen ist. Gauden kannte seine Landsleute, ihre Bewunderung hohen Mutes, ihre Sympathie mit den Gestürzten, ihre ganz plötzlichen Anwandlungen von Reue, wenn sie jemand mit Härte behandelt haben, ihren Abscheu gegen solche, die die Urheber dieser Härte gewesen, und benützte dieses, um den Haß des Volkes gegen die Königsmörder zu entflammen und ihren Fanatismus als Heuchelei darzustellen. Wiederum war es Cromwell, der aus Herrschsucht den Tod des Königs herbeigeführt haben sollte. Die Schule, in welcher Karl aufgewachsen, war nicht die beste, wenige seiner Ratgeber waren erleuchtete Staatsmänner, Karls Fähigkeiten waren beschränkt; trotz alledem ist es unglaublich, daß Karl sich der Ungerechtigkeit und Treulosigkeit seiner Handlungsweise nie bewußt geworden sei. Die bodenlose Gemeinheit, mit der er den Ehekontrakt mit der Infanta von Spanien ratifizierte, obgleich er entschlossen war, denselben nicht zu halten, einfach um sich für vermeintliche Unbilden zu rächen, gibt uns einen Schlüssel für sein späteres Leben. Auf dem Gebiete der Theologie, der Kunst, überall, wo seine Interessen nicht direkt ins Spiel kommen, zeigt Karl großen Scharfsinn und ein gesundes Urteil, wie sollte er auf dem politischen Gebiete so blind gewesen, daß er die Gründe der Gegner nicht hätte würdigen sollen? Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir seine Verblendung und sein Vorurteil auf bösen Willen zurückführen und Eigensinn, der gegen die bessere Ueberzeugung handelt. Es ist im grunde Stolz und kindischer Trotz, welcher schon gleich im Anfange seiner Regierung zu Zerwürfnissen mit dem Parlamente führte und ihn an dem von allen verabscheuten Buckingham festhalten läßt. Karl hat, wie aus vielen Dokumenten hervorgeht, große Hinneigung zum Katholizismus an den Tag gelegt, die mit der zur Schau getragenen Verehrung für die Staatskirche ganz unverträglich ist, er hatte sich wohl hunderte male verpflichtet, die Katholiken zu schützen; gleichwohl war er immer bereit, dieselben zu opfern, wenn es ihm einen politischen Vorteil brachte und zu erklären, er werde seinen Zusagen zum Trotz die Katholiken verteidigen. Hätte er es wirklich ehrlich gemeint, dann hätte er mit Hilfe der Independenten Religionsfreiheit gewährt. Es ist Selbstsucht, die sich

unter der Maske der Religiosität verbirgt, welche den König auf der Erhaltung der Staatskirche bestehen läßt. Sie war seine Sklavin, ihre Vorrechte kamen dem Könige zu gut, verstärkten den Einfluß der Krone; deswegen ließ Karl es geschehen, daß alle seine Anhänger sich zu Grunde richteten und verarmten. Karl I hatte die Gabe, sich zahlreiche Freunde zu gewinnen, aber die meisten sahen sich am Ende bitter enttäuscht durch ihn: wir erinnern nur an Prinz Rupert und den Earl von Glamorgan.

Karl betrachtete sich als den weisen Fürsten, der sich beständig ins Mittel legen muß, die Thorheiten seiner Unterthanen zu verhindern, er handelte nach dem von Claudianus ausgesprochenen Grundsatz „Fallitur egregio, quisquis sub principe credit Servitium; nunquam libertas gratior exstat quam sub rege pio"; aber es konnte ihm unmöglich entgehen, daß das Volk sich unter seiner Regierung nicht glücklich fühle, daß wahrhaft fromme Fürsten den Wünschen des Volkes Rechnung getragen und sich dadurch die Liebe ihrer Unterthanen gesichert hatten.

Die erste Pflicht der Obrigkeit ist, die bestehenden Gesetze zu respektieren, wenn sie auf den Gehorsam der Untergebenen rechnen will; diese Pflicht aber wurde beständig von Karl vernachlässigt. Karl war kein Tyrann, der mit gewaltiger Hand alle widerstrebenden Elemente niederhält, der genau berechnet, was mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln erreichbar ist, hatte aber alle Gelüste eines Tyrannen. Seine Schwäche und sein Schwanken haben vielleicht mehr zu seiner Unpopularität beigetragen als seine Willkürakte. Wenn wir unser Urteil über ihn zusammenfassen, müssen wir sagen, daß ihm fast jede Tugend eines Monarchen gefehlt, daß Liebe zur Intrigue und Falschheit seine guten Eigenschaften zu häßlichen Lastern entstellt hat. Es wäre ein Segen für England und für Karl selbst gewesen, wenn die guten Eigenschaften, welche im Kreise seiner Familie hervortreten, auch in seinem Verhältnis zu den Unterthanen zum Vorschein gekommen wären.

Ranke[1]) sagt: „Es wäre Karl leicht geworden, sein Leben zu retten, hätte er den Schotten die ausschließende Herrschaft des Presbyterianismus in England, oder den Independenten die faktische Unabhängigkeit der Armee zugestehen wollen. Daß er das nicht that, ist sein Verdienst um England. Hätte er sein Wort dazu gegeben, die bischöfliche Verfassung der Kirche aufzulösen und ihre Güter auf immer zu verkaufen, so läßt sich nicht absehen, wie sie jemals hätte wieder hergestellt werden können. Hätte er eine Ausstattung der Armee, wie sie in den vier Artikeln gefordert wurde, bewilligt, so würde die Selbstregierung der

---

[1]) Englische Geschichte III, 303.

Korporationen und Gemeinen, die spätere parlamentarische Regierung selbst unmöglich geworden sein. Insofern kann der Widerstand, den er leistete, nicht hoch genug angeschlagen werden". Gegen Ranke muß geltend gemacht werden, daß die beständigen Intriguen Karls die Presbyterianer und Independenten zwangen, die königliche Gewalt zu beschränken, daß durch die allgemeine Duldung, welche die Independenten gewähren wollten, die religiösen Interessen der Nation besser gewahrt wurden als durch das von dem König vorgeschlagene System. Die Armee sollte nach der Absicht der Independenten so bald als möglich aufgelöst und durch eine Bürgermiliz ersetzt werden. Von einer Beschränkung der Freiheit der Korporationen durch die Armee kann überhaupt nicht die Rede sein. Man kann wohl einwenden, die Zeit sei noch nicht reif gewesen für die demokratischen Ideen der Independenten, jedenfalls sind dieselben in der Neuzeit verwirklicht worden. Die Königin Viktoria hat alle die Vorrechte, für die ihr Ahn sein Blut vergossen hat, aufgegeben, und ist eine Herrscherin nach dem Sinne der Independenten. Karl hat das Verdienst, wenn es überhaupt ein Verdienst ist, die durch die Umstände geforderten Reformen verzögert zu haben. Er hat übrigens die Monarchie nicht gerettet, wie Ranke anzunehmen scheint. Harrison[1]) sagt richtig: „Die Königsmörder haben nicht etwa Karl I getötet, um Karl II zum König zu machen. Sie haben die alte Monarchie zu Grabe getragen, und der wieder hergestellte Monarch war keineswegs ein Erbe der alten Macht, sondern ein königlicher Statthalter oder erblicher Präsident. Als es mit Karls I Leben zur Neige ging, hat auch die alte Monarchie Englands ihr Ende erreicht".

Die Staatskirche hat es nicht verstanden, die Nation zu gewinnen, und hat von jeher religiöse Gemüter abgestoßen, ihre edelsten und besten Söhne haben bei den Dissenters oder im Katholizismus den Seelenfrieden gesucht; wir erinnern hier nur an Wesley und Newmann.

Cromwell (auf seine spätere Laufbahn gehen wir hier nicht ein) verdient wenigstens in dieser Periode nicht alle ihm gemachten Vorwürfe. Er stand treu zum König, so lange als Hoffnung auf einen Ausgleich vorhanden war, und verließ ihn erst nach langen inneren Kämpfen, als er sich von der Unzuverlässigkeit des Königs überzeugt hatte. Loyal im Sinne der Kavaliere war Cromwell nie, d. h. er ließ sich nie vom Könige als Werkzeug gebrauchen, in einer schlechten Sache, er leistete der Verkehrtheit des Königs keinen Vorschub. Der König wollte Cromwell und Ireton bestechen und war ungehalten, daß sie nichts für sich forderten.

[1]) Oliver Cromwell 129.

In dieser Beziehung steht Cromwell höher als Karl I, dessen Fehler viel zu gelinde beurteilt worden sind. Die englischen Katholiken verdankten diesem Herrscher zeitweilige Duldung; in der That ist es der Politik Karls zuzuschreiben, daß die katholische Kirche Englands bis ins 19. Jahrhuncert verfolgt wurde. Durch Karl wurde die Reaktion vom Jahre 1660 vorbereitet, die so viel Unheil für die Katholiken brachte. Ueber Cromwell den Protektor haben wir früher unser Urteil abgegeben, das weit weniger günstig ist als das Urteil über den General des Parlamentes und den Friedensvermittler. Wir haben es hier versucht, Cromwell nach seinen Thaten ohne vorgefaßte Meinung zu schildern, statt wie viele seiner Gegner thun, die Motive, welche ihn später leiteten, seinen früheren Handlungen zu unterschieben.

Die geheimen politischen Verbindungen der Deutschen in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.[1]

Bearbeitet von Professor Dr. Silbernagl.

1. Die politischen Vereine bis zum Wartburgfeste.

Im Frühjahre 1808 wurde unter dem Schutze des Freiherrn von Stein der Tugendbund gestiftet, welcher das gesamte deutsche Volk zum Losbrechen gegen Napoleons Herrschaft selbst gegen den Willen der Regierung aufzureizen suchte und sich schon im Jahre 1809 über ganz Preußen ausbreitete, aber Ende dieses Jahres wieder einging,[2]) als sich die thätigsten Mitglieder dieses Bundes in den Charlottenburger Verein, der gleichfalls die Erhebung des deutschen Volkes gegen die Franzosen zum Zwecke hatte, vereinigten. Um die deutsche Jugend zu kräftigen, errichtete man Turnschulen, welche sich von Berlin aus nach Schlesien, das ganze nördliche und südwestliche Deutschland verbreiteten und Leute aus allen Ständen, auch Handwerker und Bauern, an sich zogen. Die Turnplätze standen unter sich und mit Berlin im Zusammenhange.[3])

---

[1]) Diese geschichtliche Darstellung beruht ganz auf einem Konvolut von Aktenabschriften und anderen Schriftstücken, welches der längst verstorbene k. bayer. Rat und Advokat Dr. G. A. Schauß i. J. 1847 der Münchener Universitätsbibliothek (Cod. Msc. fol. 740) übergab. Dieser hatte die Verteidigung sehr vieler Personen, welche in Bayern in politische Kriminaluntersuchungen verwickelt wurden, zu führen. Die literarischen Hinweise in den Anmerkungen sind von dem Bearbeiter hinzugefügt, der auch das viel umfassendere Material in die vorliegende gekürzte Form gebracht hat.

[2]) Er soll auf Verlangen Napoleons vom König von Preußen aufgehoben worden sein. Das mag pro forma wohl geschehen sein, dessenungeachtet dauerte der Bund unter anderem Namen fort. S. A. Lehmann, der Tugendbund. Berlin 1867.

[3]) Ueber den Zusammenhang des Turnerwesens mit den geheimen politischen Vereinen, insbesondere mit der Burschenschaft, handelt ausführlich ein Artikel in der Geschichte der geheimen Verbindungen in der neuesten Zeit (Leipzig 1831) H. 1, S. 160 ff.

Der Charlottenburger Verein wurde als zu aristokratisch angefeindet, und so stiftete Turnvater Jahn, nachdem er am 19. Juni 1811 den ersten großen Turntag in Berlin abgehalten hatte, den deutschen Orden, welcher Deutschland zu einem Freistaate mit republikanischer Verfassung vereinigen wollte, daher sich seine Mitglieder Eidgenossen nannten. Der Hauptsitz desselben war zu Berlin; Emissäre und Agenten wurden nach Süddeutschland gesendet. Einzelne Mitglieder dieser beiden Vereine traten mit einander in Verbindung und suchten ähnliche Vereine an den Universitäten zu errichten. Jahn, Friesen und Fichte entwarfen im Jahre 1812 die Ordnung und Einrichtung der deutschen Burschenschaft; doch kam damals noch nichts zu stande, wohl aber wurde durch Emissäre des Charlottenburger Vereins und des deutschen Ordens im Jahre 1813 die Schaar Lützows gebildet. Wegen des Rieder Vertrages vom 8. Oktbr. 1813, wodurch Bayerns Souveränetät und infolge dessen auch die der andern Rheinbundsfürsten gerettet wurde, erfuhren die preußischen Diplomaten von Mitgliedern des Charlottenburger Vereins heftigen Tadel. Im Jahre 1814 besprachen sich Wilhelm Snell und Karl Welker mit Arndt über die Nützlichkeit der Stiftung eines eigentlichen Bundes von Gleichgesinnten zur Beförderung von Deutschlands politischem Wohl. Dieser Bund sollte drei Klassen von Mitgliedern haben: 1) Die enger Befreundeten, die Seele des Ganzen, in deren Versammlungen das Geheimnis herrschen muß, und unter welche nur die Geprüftesten aufgenommen werden, die alles für die Menschheit aufopfern können; 2) rechtschaffene Männer aus allen Ständen, welche öffentliche Gesellschaften bilden, sich über allgemeine Interessen besprechen, durch Lieder und Erzählungen erwecken, durch Lesung von Volksschriften bilden und stärken, durch Volksfeste ermutigen und vereinigen sollten; 3) das übrige Volk, auf welches durch die zweite Klasse gewirkt wird. [1]) Unter den deutschen Gesellschaften, welche infolge dieses Planes gestiftet wurden, ragte besonders die Wetterauer Gesellschaft, gewöhnlich als Usinger Verein bezeichnet, hervor. Aus dieser und dem deutschen Orden bildete sich im Februar 1815 auf Anstiften Karl Hofmanns, Gruners und Steins der deutsche Bund, auch schlechthin der Bund genannt. [2])

---

[1]) Brief des Wilhelm Snell an Karl Welker vom 30. Juli 1814. Derselbe spricht auch von der Notwendigkeit, sich über das Wirken für den Fall einer ausbrechenden Revolution zu vereinigen, von Waffenübungen, von Verbreitung des Tyrannenhasses, von Bildung Freiwilliger, die als Deutsche unter einem Oberhaupte aufstehen, von der Erlesung kühner, junger Leute für den engsten Verein usw.

[2]) In der zitierten Geschichte der geheimen Verbindungen (H. 1 S. 128, 129) wird dieser Bund der Hofmannsche Bund genannt und der deutsche Orden als deutscher Bund bezeichnet.

Die Usinger Freunde wirkten insbesonders für Ausbreitung des Bundes an den Universitäten. So gründeten im Sommer 1815 Ernst Welker und Ludwig Snell die Germania in Gießen aus meist solchen Studenten, welche bei der Schaar Lützows waren und von ihrer Tracht die Schwarzen genannt wurden. Um dieselbe Zeit entstand in Tübingen die Teutonia, deren Mitglieder Ludwig Sand und seine Freunde waren. In Jena lösten sich im Mai 1815 die Landsmannschaften auf und bildeten am 12. Juni unter Zugrundelegung der von Fichte und Jahn im Jahre 1812 entworfenen Ordnung eine Burschenschaft, welche 144 Mitglieder zählte. Dagegen hörte im Oktober 1815 der deutsche Bund zu bestehen auf, da er die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung auf sich gezogen hatte. Auch die andern deutschen Gesellschaften lösten sich auf, und nur die süddeutschen Mitglieder des Bundes beschlossen, das frühere Streben in sogen. formlosen Vereinen fortzusetzen.[1]) Man wollte auch ein deutsches Volksblatt herausgeben, welches keine Hofartikel, wohl aber freimütige Beurteilung jeder politischen Staatssache bringen sollte. Dabei dürfte nicht immer auf strenge Wahrheit der Thatsachen gesehen werden, auch Gerüchte und Meinungen genügten, wobei man, um nicht gestört zu werden, vorausdrucken und dann die Verbreitung erzählen könnte. Die Versendung des Blattes könne im Notfalle heimlich durch Briefe und auf Schleichwegen geschehen, um so das Volk aufzuklären, und wenn es zur Revolution kommen sollte, zum Siege der Freiheit zu führen.[2]) Wegen Geldmangel unterblieb jedoch das Blatt.

Im Anfange des Jahres 1817 ließ Massenbach seine Schrift „An alle deutschen Männer" erscheinen, nach welcher der bisherige Fürstenbund in Deutschland in einen Völkerbund umgeschaffen und dem herrlichen Dome deutscher Freiheit der feste Schlußstein gegeben werden sollte. In Ueberau, einem Dorfe bei Darmstadt, wurde die große Nationaladresse in Gegenwart von Beck, Rühl, Hofmann, Sartorius und drei Darmstädter Advokaten entworfen, deren Petitum lautete: „Vollzug des Artikels XIII der deutschen Bundesakte auf dem Wege des Vertrages mit den Völkern und gleiche Volksvertretung in ganz Deutschland". Durch Versendung und Reisen wurden hiefür Unterschriften gesammelt. Unterdessen hatte sich die Bewegung ganz auf die Universitäten geworfen. Die im Dezember 1814 zu Halle gestiftete

---

[1]) Solche Vereine waren der Verein zu Darmstadt, Nassauer und Rheinische reunde, welche die Republik als das für Deutschland zu erreichende Ideal aufstellten.

[2]) Brief Karl Hofmanns an Wilhelm Snell vom 17. April 1817.

Teutonia trat mit der Jenaer Burschenschaft am 23. März 1816 unter dem Namen „Kartell“ in eine Vereinigung, um die Ausbreitung der von ihnen angenommenen Ideen zur Erreichung ihrer Zwecke durch eine allgemeine Burschenschaft auch auf andern Universitäten zu fördern. Am 16. Juni erschien die Flugschrift „Ueber den Geist des deutschen Studentenlebens insbesondere in Jena“,[1]) welche mit Unterschriften nach Erlangen, Heidelberg, Gießen, Breslau, Marburg, Tübingen und vielleicht auch nach Kiel verschickt wurde, und es entstanden in den Jahren 1816 und 1817 an diesen Universitäten Verbindungen, welche verschiedene Namen, wie Ehrenspiegel, Teutonia, Arminia, auch deutscher Bund, führten, deren manche aber sich nur als neue Landsmannschaften bildeten. Es bedurfte daher erst noch eines Anstoßes, um die Idee, wo sie nicht begriffen wurde, im politischen Geiste zu beleben. Hiezu war eine größere Vereinigung notwendig und hiefür sollte das 300 jährige Reformationsfest benützt werden. Nach einem Beschlusse der Jenaer und Hallenser Burschenschaft vom 25. März 1817 sollten alle Universitäten zu einer Versammlung auf den 31. Oktober 1817 eingeladen werden; aber nach Robert Wesselhöft[2]) wurde von der Jenaer Burschenschaft nach Maßmanns Idee beschlossen, das Vereinigungsfest der deutschen Hochschulen auf den 18. Oktober zu verlegen.

2. Wartburgfest und Burschenschaft.

Das Wartburgfest, dessen Idee Maßmann[3]) bei der Feier des 18. Oktober 1816 zu Frankfurt auffaßte und seinen Freunden in Jena mitteilte, sollte eine Feier der Geistes- und Vaterlandsfreiheit sein. Am 11. August 1817 erließ die Jenaer Burschenschaft Einladungen hiezu an Berlin, Breslau, Erlangen, Gießen, Göttingen, Greifswalde, Heidelberg, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Rostock und Tübingen; die Teutonia in Halle ward nicht geladen, weil zwischen den Jenaern und Hallensern in der Pfingstversammlung zu Naumburg 1817 Streitigkeiten

---

[1]) Ihr Verfasser war Professor Starck in Jena.

[2]) Er war Studierender der Jurisprudenz in Jena und vom J. 1817—19 Mitglied der Vorstandschaft in der Burschenschaft daselbst. S. Robert und Richard Keil, die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena. Jena 1883.

[3]) Er war aus Berlin und Studierender der Theologie zu Jena. Nach Heinrich Leo (Meine Jugendzeit. Gotha 1880, S. 150) wäre der Gedanke des Wartburgfestes aus dem Jahnschen Kreise in Berlin angeregt worden, und er bemerkt (a. a. O. 165), daß die Beschreibung dieses Festes von Kiefer nicht die wahrhaft unter den jungen Leuten gewesene Stimmung gibt, sondern nur aus der Maßmannschen Beschreibung könne man sich über andere Dinge als die bloß äußeren Vorgänge beim Feste informieren.

entstanden waren.[1]) Robert Wesselhöft war von Jena aus beauftragt, für das Unterkommen der Studenten in Eisenach, wo sie einquartiert wurden, zu sorgen, und es kamen ungefähr 600 Studenten zusammen. Der 18. Oktober war der religiösen und politischen, der 19. Oktober der burschenschaftlichen Beziehung gewidmet. Der eigentliche Festredner auf der Wartburg war der Theologe Arminius Riemann aus Ratzeburg, der Gründer der Burschenschaft zu Jena; nach ihm sprachen noch Jakob Friedrich Fries, Professor der Philosophie in Jena und Professor Oken. Am Abende hielt Ludwig Rödiger, ein eifriger Schüler von Fries, eine Rede, in welcher er von der Geistesthat Luthers und dem großen Befreiungskampfe sprach.[2]) An diesem Tage wurde der Aufsatz „Grundsätze und Beschlüsse des 18. Oktober 1817" verfaßt. Derselbe besteht aus einem Vorworte, der die Wartburgfeier als politisches Fest bezeichnet, dann folgen die Grundsätze, welche gleichsam als Konkordanzformel betrachtet und von Jena aus an alle Universitäten abschriftlich verschickt wurden. Der Hauptinhalt derselben ist: Ein Deutschland als gemeinsames Vaterland aller Deutschen, Landwehr und Landsturm, Aufhebung des Universitätsexamens, deutscher Bund als Uebergang zum Kaiser und Reich, eine deutsche Nationalfarbe, verantwortliche Minister, keine Vorzüge der Geburt, keine Vorrechte, keine Leibeigenschaft, Rede-, Schreib- und Preßfreiheit mit Geschwornengerichten, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des privilegierten Gerichtsstandes, Abschaffung des fremden Rechts, Polizei an die Gemeinden, Reinhaltung der deutschen Sprache und Sitte. Nun folgen die Beschlüsse als dritter Teil des Aufsatzes, welche im wesentlichen dahin lauten, daß die des hl. deutschen Bundes teilhaftigen Jünglinge sich zu diesen Grundsätzen bekennen, daran halten, solche auf alle Weise verbreiten und als Jünglinge sowohl, wie dereinst als Männer in Anwendung bringen wollen. An diesen allgemeinen Beschluß reihten sich speziellere, vorzüglich jene Wissenschaften zu studieren, welche den Geist über Volk und Vaterland und alle öffentlichen Verhältnisse aufklären, bei einem Kriege nach Außen zu den Waffen zu eilen, bei einem Kriege zwischen Deutschen die Waffen zu meiden, im praktischen Leben in was immer für einem Amte dem Vaterlande treu und ergeben zu dienen. Keiner soll ein Amt annehmen, das einer geheimen Polizei dient, oder eine Stelle bei einer außerordentlichen gesetzwidrigen Kommission und ebensowenig das Amt eines Zensors.

Am 19. Oktober wurde Burschenversammlung gehalten und die

---

[1]) S. Keil a. a. O. 116.

[2]) U. R. Schmid, das Wesen der Burschenschaft, 2. Aufl., München 1880, S. 17.

Rede des Professors Fries „An die deutschen Burschen“ vorgelesen, dann bei verschlossenen Thüren über die Idee[1]) der Einen deutschen Burschenschaft, von der alle einzelnen nur Teile sein sollten, beraten und im allgemeinen angenommen und durch das unmittelbar darauf folgende Abendmahl[2]) gleichsam beschworen, wenn auch noch nichts Bestimmtes verabredet. Am Abend (des 18.) wurde zuletzt ein Feuer angezündet, und man verbrannte mehrere Bücher von reaktionären politischen Männern, wie Kotzebue, Geheimrat Kamptz in Berlin, von Schmalz, Janke u. a., und außerdem als Sinnbilder einer veralteten Zeit einen Korporalstock, einen Zopf und eine Schnürbrust. Dieses Autodafe war von Maßmann und Robert und Wilhelm Wesselhöft[3]) heimlich vorbereitet[4]) und gab zu Angriffen auf die deutsche Burschenschaft Veranlassung. In Jena wurde die Idee der Vereinigung aller Burschenschaften in eine große allgemeine Burschenschaft durch Robert Wesselhöfts Einwirkung verfolgt, und am 22. Februar 1818 ein Zirkular[5]) an alle deutschen Universitäten erlassen, worin sie eingeladen wurden, auf den 29. März 1818 Abgeordnete nach Jena zu schicken, um die Grundsätze für die allgemeine deutsche Burschenschaft zu beraten und den Grundstein derselben zu legen, damit nicht der Geist der Wartburg in Rauch verflüchtige. Der Burschentag, der vom 29. März bis 3. April dauerte, wurde nur von 9 Universitäten[6]) beschickt, und es wurden 19 Punkte für die künftige Verfassung der unter dem Namen „Allgemeine deutsche Burschenschaft“ zu bildenden Vereinigung aller deutschen Hochschulen vorgeschlagen. Diese 19 Sätze wurden teilweise modifiziert und dann durch Stimmenmehrheit als Leitfaden für die Beratung über die Verfassungsurkunde auf dem nächsten Burschentage angenommen. Beim Burschentage vom 10. bis 18. Oktober

---

[1]) Diese Idee hatte Karl Ludwig Sand in gedruckten, auf der Wartburg am 18. Oktober verteilten Sätzen entwickelt. In diesen werden als Urfeinde des deutschen Volkstums bezeichnet die Römer, Möncherei und Soldaterei. S. Wilh. Kalb, die alte Burschenschaft und ihre Entwickelung in Erlangen. Erlangen 1892, S. 22.

[2]) Ueber diese eigentümliche Abendmahlsfeier sehe man Heinr. Leo a. a. O. 160 f.

[3]) Sie waren die Söhne des Buchdruckers Wesselhöft zu Jena. Robert studierte Jurisprudenz, Wilhelm Medizin.

[4]) S. Ulr. R. Schmid a. a. O. 22. Nach Heinrich Leo (a. a. O. 152) kam die Liste der zu verbrennenden Bücher von Berlin her; die Verbrenner hatten aber fast keines dieser Bücher und so benutzten sie für ihr Autodafé Makulatur von Riemers Wörterbuch und andern in der Wesselhöftschen Druckerei in Jena gedruckten Büchern.

[5]) Dieses Zirkular unterschrieben Riemann, Graf Keller, Robert Wesselhöft, E. Völker, L. Rödinger und Karl Müller.

[6]) Berlin, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg Leipzig, Marburg u. Rostock.

versammelten sich zu Jena Abgeordnete von 14 Universitäten,[1]) und hier kam die Urkunde der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft zu stande, welche nach der von Sand auf der Wartburg ausgesprochenen Idee die allgemeine Burschenschaft als einen alle einzelnen Burschenschaften als Bestandteile in sich begreifenden Bundesstaat feststellte, die Erhaltung dieser Einheit durch Anordnung einer geschäftsführenden Burschenschaft und einer jährlichen Versammlung der Abgeordneten in der Form durch gemeinschaftliche Feste (18. Juni und 18. Oktober, die Schlachttage von Waterloo und Leipzig) und durch allgemeine Gastfreundschaft im Geiste sicherte und selbst die Verbreitung der Burschenschaft durch den gegen die Landsmannschaften oder einzelne zugesicherten Bestand des Ganzen förderte.

Durch die Politik kam indessen ein Zwiespalt in die Burschenschaft hinein, da ein Teil derselben für die Republik schwärmte. In diesem Sinne waren besonders die Gebrüder Adolf und Karl Follenius in Gießen thätig,[2]) von denen der letztere im Sommersemester 1818 nach Jena ging. Derselbe war Republikaner mit einem Zusatze christlicher Romantik. Wähler und wählbar ist nach den Grundzügen seiner Republik jeder Deutsche, welcher des Genusses des heil. Abendmahles teilhaftig gemacht worden ist.[3]) In der Vereinsversammlung zu Jena im Mai 1818 wurde der Grundsatz „Zweck heiligt ein Mittel" angenommen, da es Fälle gebe, wie Karl Follen sagt, wo die gewöhnliche Sittlichkeit den höheren Zwecken weichen müsse. Die Bekenner dieses Grundsatzes, 30 bis 40 an Zahl, wurden nun die Unbedingten genannt;[4]) ihr direkter Zweck war negativ, das Bestehende nicht zu wollen, wodurch ihnen alle Unzufriedenen dienstbar wurden. Robespierre und Republik waren ihr Ideal. Auf der Starkenburg an der Bergstraße in Hessen

---

[1]) Außer den obengenannten Universitäten waren vertreten Breslau, Gießen, Erlangen, Heidelberg und Tübingen. Auch Landshut war durch Sand zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen worden; allein es kam an Sand die Antwort, daß derartige Bestrebungen unter den Studenten in Landshut nicht zu spüren seien. S. Ulr. R. Schmid a. a. O. 29.

[2]) Sie waren die Söhne des Justizbeamten, Hofrat Follenius in Gießen und widmeten sich der Jurisprudenz. S. die gegen Adolf Follen von der Immediatuntersuchungskommission zu Berlin 1819 gepflogene Untersuchung in der Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit (Leipzig 1831) H. 2, S. 46 ff.

[3]) S. Rich. und Rob. Keil a. a. O.

[4]) Von ihren Gegnern wurden sie auch die Schwarzen geheißen. Heinr. Leo (a. a. O. 186) scheidet die schwarzen Brüder, welche nur den vom Rektor Weidig in Butzbach aufgestellten Grundsatz der Gleichheit aller Menschen angenommen, von den Unbedingten, die sich zur Theorie von der Gleichgiltigkeit der Mittel bekannten.

fand am 21. Juni 1818 eine Zusammenkunft statt, wo die Mitglieder des Darmstädter und Heidelberger Vereins sich über den Grundsatz „Zweck heiligt die Mittel“, und über die Vorzüge der Republik besprachen. Während des Aachner Kongresses im Herbste 1818 wurde das Gedicht „Deutsche Jugend an die deutsche Menge“ verbreitet,[1]) und eine Namensliste von Vereinsmitgliedern bei dem Studenten Karl Bader zu Freiburg i. Br.[2]) gefunden.

Im Oktober 1818 erschien das Glaubensbekenntnis des Professors Fries, welches gegen den Eintritt in eine alte und lange bestehende geheime Verbindung, sowie gegen Stiftung einer neuen zu warnen und statt dessen dahin zu wirken suchte, daß auf dem Wege einer republikanischen Religionsverbindung (Sekte) in einer Gemeinde freier Selbstverständigung eine Einheit der Ansichten über Recht und Sittlichkeit und dadurch eine kräftige öffentliche Meinung erzielt werde. In das einzelne eingehend erklärt Fries als Einrichtungen und Verfassungen, welche durch diese öffentliche Meinung erstrebt werden sollen: Sprech- und Preßfreiheit, öffentliches Gericht, neues deutsches Recht, republikanische Reichsordnung für Deutschlands Einheit, republikanische Gemeindeverwaltung durch Gleiche, Volksfeste und Volksversammlungen, Erziehungsdisziplin durch Gleiche, Jahns Turnergemeinde, Beseitigung der Priesterschaft, des Ahnenstolzes und der Juden, der Knechts- und Sklavenfreunde, der edlen Prinzen und Prinzessinnen, des Regiertwerdens durch hochwohlgeborne französische und des Belehrtwerdens durch wohlgeborne lateinische Affen, des langen papiernen Geschäftsganges, der Unzahl von Staatsdienern, der fürstlich indirekten Finanzverwaltung und der stehenden Heere. Der Aufsatz schließt mit den Worten: „Das Volk ist das Heer und der Herr.“ Um auf das Volk zu wirken, verbreitete man im Jahre 1819 ein Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was dem deutschem Volke notthut, für den deutschen Bürgers- und Bauersmann.

---

[1]) Das Gedicht, welches zur Erhebung des Volkes gegen die Fürsten auffordert, ist abgedruckt in der oben zitierten Geschichte der geheimen Verbindungen (H. 6, S. 51). Der Vf. war Ferdinand Johann Witt aus Altona, Studiosus der Diplomatik in Jena, der hierauf den Kontinent verließ.

[2]) Er studierte Medizin und war der Sohn des Stadtamtsphysikus Bader daselbst. Die Namensliste wurde durch die Studenten Rödiger aus Jena und Follenius aus Gießen zu dem Zwecke mitgeteilt, um auf Reisen der Vereinsmitglieder davon Gebrauch zu machen. Die gegen Bader i. J. 1819 zu Berlin geführte Untersuchung ist nach ihrem Resultate in der zitierten Geschichte der geheimen Verbindungen (H. 6, S. 2 ff.) veröffentlicht.

Auf solche Weise hatte sich bereits ein nicht unbedeutender politischer Gährungsstoff angesammelt, der leicht zum Ausbruche gebracht werden konnte. Als daher der Privatdozent Karl Follen in einer Rede aufforderte, nun Thaten zu thun,[1]) und gerade damals in Jena der Groll gegen Kotzebue aufs Höchste gestiegen war, konnte wohl in einem der Unbedingten der Entschluß reifen, diesen Feind der deutschen Freiheit aus der Welt zu schaffen. Das war bei Karl Ludwig Sand[2]) der Fall, welcher am 23. März 1819 Kotzebue in Mannheim erdolchte. Am 1. Juli machte der Apotheker Karl Lönung einen meuchelmörderischen Anfall auf den nassauischen Staatsrat v. Ibell. Ja im Odenwalde kam es sogar zu einem Bauernaufstande. Die Bauern hielten alle Mittwoch zu Erlach und Michlstadt regelmäßige Zusammenkünfte, wo in Gegenwart von Darmstädter Vereinsmitgliedern das Frage- und Antwortbüchlein, dann Zeitungen gelesen wurden. Man beschloß nur mehr ein Drittel der Steuern zu bezahlen und solches der durch die Glocke versammelten Gemeinde zu verkünden. Die Weigerung ging bald in offenen Widerstand über, und am 20. September 1819 kam es zum Ausbruch der Thätlichkeiten.

Bei dieser Sachlage war es für die Regierungen höchste Zeit, Maßregeln gegen alle Ausschreitungen zu treffen, und so erschienen die Karlsbader Beschlüsse gegen die Preßfreiheit und geheimen oder nicht autorisierten Verbindungen auf den Universitäten, insbesondere gegen die allgemeine Burschenschaft, am 20. September 1819 wurden dieselben zu Bundestagsbeschlüssen erhoben. Im November und Dezember erfolgte auch die Auflösung der Burschenschaften an den Universitäten, und der auf den 18. Oktober nach Streitberg ausgeschriebene Burschentag wurde wegen des energischen Vorgehens der Staatsregierungen nicht mehr abgehalten. Indessen fand doch am 18. Oktober 1819 eine nicht näher

---

[1]) Ueber die politische Thätigkeit des Karl Follen in Jena s. Ulr. R. Schmid a. a. O. 30 f.

[2]) Er war aus Wunsiedel in Bayern gebürtig und studierte im Wintersemester 1814/15 zu Tübingen, dann in Erlangen und zuletzt in Jena Theologie. Er gehörte zu den Anhängern des Karl Follen und war ganz ein Unbedingter. Nach Heinrich Leo (a. a. O. 186) wäre Sand nicht einmal Glied des engeren Follenischen Kreises gewesen, sondern hätte sich in einem gewissen Dilettantismus des Deutschtums und der Freisinnigkeit herumgetrieben und sei bloß von der damaligen Streitfrage, ob man mit der Geltendmachung besserer Ueberzeugungen warten solle, bis man selbst einmal in Amt und Einfluß kommt, oder ob man es gewaltsam durch eine Revolution, durch Meuchelmord u. dgl. versuchen solle, ergriffen worden und habe durch ein Experiment dieselbe zur Entscheidung bringen wollen. Dagegen aber sprechen die Berichte über Sand bei Ulr. R. Schmid (a. a. O. 30 f.) und Wilh. Kalb (a. a. O. 40 f.).

aufgeklärte Zusammenkunft auf dem Rigi statt. Schon im Winter 1820 bildete sich zu Jena aus früheren Burschenschaftlern, welche die Idee seither aufrecht erhielten, neuerlich ein burschenschaftlicher Verein „Germania". Aehnliche burschenschaftliche Verbindungen und Vereine entstanden im Jahre 1820 auch an den andern Universitäten teils in Form von Lesezirkeln, Musikvereinen, teils als Fecht-, Trink- und Sprachgesellschaften, ja selbst unter dem Titel von Landsmannschaften. In Würzburg bildete sich eine Studentenschaft in zwei Abzweigungen, resp. Vereinen, „Ritterschaft" und „Olympia", welche im Gegensatz zu den Landsmannschaften standen. Der Mediziner Eisenmann war Stifter und Vorstand (Herzog) der Ritterschaft. Unter diesen Verhältnissen ließ die Burschenschaft zu Leipzig, welche bei der Versammlung auf dem Rigi mit der Geschäftsführung betraut worden war, einen Burschentag nach Dresden ansagen, welcher vom 27. September bis zum 5. Oktober 1820 abgehalten und von acht Universitäten[1]) beschickt wurde. Man erstattete über den Zustand der einzelnen Burschenschaften Bericht und unterzog die Verfassungsurkunde vom 18. Oktober 1818 einigen Revisionen. Als oberster Grundsatz ward ausgesprochen: Alle deutschen Burschenschaften sollen sich mit gleicher Liebe für ihr Vaterland nach dem Bilde der Einheit Deutschlands als Brüder umfassen. Die einzelnen Burschenschaften, welche nach der Verfassungsurkunde als Teile der allgemeinen Burschenschaft und gleichsam als ein Bundesstaat statt eines Staatenbundes betrachtet wurden und daher in Angelegenheiten derselben als ebenso viele Einheiten (curiatim) stimmten, sollten nunmehr in Punkten, welche die Art und Weise der Fortbildung des Burschengeistes betreffen, nach den Köpfen der einzelnen Burschenschaften (viritim) gezählt werden und die so sich bildende Mehrheit der Stimmen müsse als Gesamtwille der Burschenschaft von den einzelnen Burschenschaften anerkannt werden. Juden können nicht in die Burschenschaft aufgenommen werden und Ausländer nur insofern, als sie sich für Deutsche erklären. Als geschäftsführende Burschenschaft wurde Würzburg erwählt. Auf dem Burschentag zu Streitberg in der fränkischen Schweiz Ende September 1821 waren von 10 Universitäten[2]) 18 Abgeordnete zugegen, darunter 7 Mitglieder des geheimen Bundes. Hier wurde festgesetzt, daß die abgeordneten Burschen künftighin nicht mehr die Burschenschaften einzelner Universitäten,

---

[1]) Berlin, Breslau, Erlangen, Heidelberg, Leipzig, Würzburg, Tübingen und Freiburg i. Br.

[2]) Von den oben genannten fehlt Berlin, weil dort die Studenten keinen Paß erhielten; dagegen waren Vertreter von Bonn, Halle und Marburg erschienen.

sondern die allgemeine Burschenschaft vertreten. Die gefaßten Beschlüsse werden an die einzelnen Burschenschaften zur Abstimmung gebracht und die Stimmen dabei viritim gezählt, so daß also die Majorität als Gesamtwille der Burschenschaft erscheint. Schweizer werden als Deutsche erklärt. Speziellen Lehranstalten, Forstschulen und Bergakademien wird die Aufnahme in den Verband der Burschenschaft unter Bedingung zugestanden. Die allgemeine Kasse wird aufgehoben und die Gastfreundschaft beschränkt. Die Korrespondenzen sollen durch doppelte Adressen gesichert und engere wissenschaftliche und mit politischer Verständigung sich beschäftigende Vereine gegründet werden. Außerdem wurde die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, welche die Rechte, aber nicht die Verpflichtung der wirklichen Mitglieder haben, und Annäherung an die Landsmannschaften mittelst Ehrengerichten festgesetzt. Zur geschäftsführenden Burschenschaft wurde Jena erwählt.

Am 24. September 1822 fand ein Burschentag an der Bergstraße im Großherzogtum Hessen statt. Anwesend waren Burschen aus Jena, Leipzig, Heidelberg, Halle, Erlangen und Breslau, von denen einige schon Mitglieder des Bundes der Jungen waren. Bis zum 28. September blieben sie in Bensheim, dann gingen sie nach Auerbach am Eingange des Odenwaldes, weshalb dieser Burschentag auch der Odenwaldsburschentag heißt. Hier blieben sie zwei Tage und zogen dann nach Zwingenberg, wo sie bis zum 2. Oktober Sitzung hielten. Hierauf gingen sie teils nach Gernsheim, teils in ein Dorf bei Darmstadt, wo sie die Protokolle ausarbeiteten und sich sofort nach Darmstadt begaben. Man verhandelte über den Zustand der Burschenschaft bei den eingetretenen Untersuchungen gegen dieselbe. Die burschenschaftlichen Vereine sollen deshalb mit den förmlich konstituierten Burschenschaften auf den Burschentagen Sitz und Stimme haben. Jede Veranlassung zum Aufsehen und öffentliche Spektakel sollen vermieden werden, um die Existenz der Burschenschaft zu sichern. Jedem Burschenschaftler wurde auferlegt, vor Gericht die Existenz der Burschenschaft zu verleugnen. Zur Wiedererweckung der Burschenschaften zu Göttingen, Bonn und Berlin sollen einige Burschenschaftler benachbarter Universitäten sich dort immatrikulieren lassen und hiezu mitwirken. Die Zulassung von Ehrenmitgliedern wurde insoweit für statthaft erklärt, als sie der Burschenschaft für zuverlässig bekannt wären. Bezüglich des Zusammenhanges der Burschenschaften wurde Absendung jährlicher Reisender beschlossen und den nicht durch Abgeordnete vertretenen Burschenschaften zu Würzburg, Tübingen und Freiburg ein Verweis erteilt. Die in der Verfassungsurkunde bestimmte alle drei Jahre abzuhaltende Versammlung aller Burschen am 18. Oktober

wurde auf den 18. Oktober 1823 nach dem Winnfeld im Teutoburgerwald festgesetzt. Die viritim geschehende Abstimmung jeder Burschenschaft sollte der geschäftsführenden Burschenschaft nach der Laufnummer der Burschentagsprotokolle mit Angabe der Stimmenzahl + für und — gegen angezeigt werden. Heidelberg wurde zur geschäftsführenden Burschenschaft erwählt, welches aber wegen der nachher eingeleiteten Untersuchung die Geschäftsführung an Erlangen abgab, das einen Burschentag zu Ansbach oder Bayreuth ansagte. Im März 1823 begannen neue Untersuchungen gegen die Burschenschaften. Diese lösten sich deshalb scheinbar auf; thaten sich aber schon im Sommer 1823 wieder mit aller Vorsicht als Klubs, Theekränzchen und andere Vereine zusammen. Die Versammlung auf dem Winnfelde jedoch und der vorgeschlagene Burschentag zu Ansbach oder Bayreuth unterblieben.

3. Bund der Jungen.

Die italienische und griechische Revolution machten unter den Vereinen der Studenten gewaltige Sensation. Schon im Februar 1821 kam ein Mann mit dem Namen Ignatius Marcellus Collona de Vale von Valewski nach Jena, trug dort die Grundsätze der Carbonari vor und forderte die Deutschen zur Mithilfe bei der Revolutionierung Italiens auf. Auf dieses hin reisten auch mehrere Jenaer Studenten nach Piemont; darunter befand sich Adolf Karl Christian von Sprewitz aus Rostock, Studierender der Theologie zu Jena[1]) und Mitglied des von Robert Wesselhöft nach Auflösung der Burschenschaft gestifteten politischen Vereins. In St. Gallen ersah er aus den Zeitungen, daß der Aufstand in Piemont unterdrückt worden, und beschloß nun zu seinem Vergnügen die Schweiz zu durchreisen und kam im April 1821 nach Chur, wo er mit den politischen Flüchtlingen Professor Karl Völker, Professor Karl Follen und einem dienstlosen preußischen Offizier v. Dittmar bekannt wurde, welche ihm, nachdem er ihr Vertrauen gewonnen, eröffneten, daß unter Männern, die bereits im bürgerlichen Leben stünden, eine Verbindung zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Verfassung abgeschlossen werden sollte; diese Verbindung sei zwar erst im Werden begriffen und habe die Grenzen der Schweiz nicht überschritten, werde sich aber in kürzester Frist über ganz Deutschland verbreiten. Sie forderten ihn nun auf, unter den deutschen Jünglingen eine derartige

[1]) In der zitierten Geschichte der geheimen Verbindungen (H. 4, S. 11) wird er als Studiosus philosophiae bezeichnet.

Verbindung zu stiften, wozu er sich bereit erklärte. Hierauf legten sie ihm neun Punkte vor, welche als Kardinalgesetze die Grundlage dieser Verbindung bildeten und auf einen Zettel geschrieben waren. Diese neun Punkte[1]) gibt Sprewitz folgendermaßen an: 1) Zweck des Bundes sei der Umsturz der bestehenden Verfassung, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk selbst durch gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben kann; 2) der Bund soll in zwei Teile zerfallen, wovon der eine Männer, welche schon im bürgerlichen Leben wären, in sich begreifen sollte, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bildeten, und diese sollten der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache entsagen; 3) die Jünglinge sollten den Befehlen der Obern des Bundes Gehorsam geloben, so lange diese Befehle mit deren Ueberzeugung übereinstimmten; 4) die Bündnisse müssen so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenig andere Mitglieder bekannt wären; 5) jedes Mitglied solle sich Waffen verschaffen und darin üben; 6) Schriftliches dürfe über diese Verbindung nicht vorhanden sein; 7) es müsse eine Kasse errichtet werden, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten hätte; 8) jedes Mitglied müsse einen Eid schwören, von den Geheimnissen der Verbindung nichts zu verraten; 9) den Verräter treffe der Tod.

Sprewitz verpflichtete sich, für die Verbreitung dieses geheimen Bundes unter den deutschen Jünglingen zu wirken und beschwor die Punkte. Die weitere Organisation des Bundes der Jungen wurde diesen selbst überlassen. Sprewitz erhielt auch von den drei genannten Personen Aufträge an Wilhelm Snell in Basel, ihn von diesem Vorgange zu verständigen, an den Buchhändler Geßner in Zürich, dessen Bruder, der zu Zürich studierte, er aufnehmen sollte, wie auch Kolb in Tübingen, und einen Auftrag an Robert Wesselhöft in Jena, welcher den Müller Salomon zu Erfurt von der Sache in Kenntnis setzen solle. Gesagt wurde auch, daß die in den Bund aufgenommenen Jünglinge, wenn sie ins bürgerliche Leben eintreten, zum Bunde der Männer gehören und von diesen aufgenommen werden würden, worüber ihnen die nähere Anweisung von einer zum Männerbunde gehörigen Person erteilt werden sollte, welche sich ihnen in der Gegend von Jena zu erkennen geben würde.

---

[1]) Da von diesen Punkten nur mündliche Ueberlieferung stattfinden durfte, so werden sie in den Untersuchungsakten nicht immer wörtlich wiedergegeben, sondern nur der Hauptsache nach. Uebrigens stimmen die preußischen Untersuchungsakten mit den süddeutschen Untersuchungsprotokollen im wesentlichen überein.

Sprewitz reiste hierauf nach Zürich und Basel, richtete seine Aufträge aus, kam im Mai 1821 nach Freiburg i. Br., Tübingen, Rottenburg, wohin er Wilhelm Wesselhöft, damals Studierenden der Medizin in Würzburg, zu einer Zusammenkunft geladen hatte, nach Erlangen und Jena und nahm an diesen Orten Studenten in den Bund auf. Zugleich traf er Einleitung zur Aufnahme an andern Universitäten. Schon auf der Durchreise in Erlangen wurde eine Zusammenkunft der Mitglieder auf Pfingsten 1821 zu Dresden bestimmt. Die Versammlung zu Dresden am 10. und 11. Juni hatte zunächst den Zweck der Organisation des Bundes. Da aber außer Sprewitz von Jena und Havemann von Erlangen niemand kam, so reisten diese beiden nach Jena zurück, wo unter den Jenaern Versammlung gehalten und auf den 15. August eine Zusammenkunft in Erlangen verabredet wurde, welche auch im Wirtshause zu Bubenreuth bei Erlangen stattfand, und bei welcher Abgeordnete von Jena, Würzburg, Erlangen und Tübingen erschienen. Hier brachte Hodes, Abgeordneter von Jena, Nachricht vom ehemaligen Turnlehrer und nun Müller Salomon in Erfurt, daß der Bund in Norddeutschland fortschreite, und er wurde beauftragt, die nicht erschienenen Schweizer, namentlich Karl Follen, von der auf den 12. Oktober festgesetzten Versammlung am Kyffhäuser zu verständigen. Er machte auch den Vorschlag der Kreiseinteilung und stellte den Antrag, daß die Anwesenden die Zahl der ihnen bekannten Mitglieder, der pekuniären Mittel derselben und deren moralischen Eigenschaften angeben sollten; allein es kam zu keinem Beschlusse, da die Anwesenden nicht gehörig instruiert waren.

Bei der Versammlung auf dem Kyffhäuser am 12. Oktober 1821 waren anwesend Eisenmann von Würzburg, Beck von Tübingen, Wilhelm Wesselhöft von Würzburg, Fischer von Erlangen und Robert Wesselhöft von Jena. Vergeblich wurde auf Salomon und die Schweizer gewartet. Mit Ausnahme Becks, der bei seinem Schwiegervater de Wette in Weimar blieb, gingen die obigen nach Jena, wohin auch Sprewitz und Hildebrand kamen, und daselbst beschloß man, Hildebrand mit einem offenen Brief des Robert Wesselhöft an Salomon in Erfurt zu schicken. Dieser brachte von Salomon nur Mahnung zur Vorsicht mit, und so wollte man denselben nicht weiter mehr bedrängen, sondern überließ dem Robert Wesselhöft allein die Mitteilung vom Bunde der Jungen an Salomon. Wegen der ausgebliebenen Schweizer sollten die Tübinger und Freiburger beauftragt werden, zu erforschen, wie es eigentlich mit ihnen stünde. Schon auf dem Kyffhäuser hatte Eisenmann erklärt, daß dieses Ausbleiben und die Existenz des Männerbundes sie eigentlich nicht

interessiere und sie nur zu fragen hätten, wie es denn mit den Ihrigen stünde, und hatte den Vorschlag gemacht, durch Einteilung Deutschlands in seine alten Kreise mehr Ordnung und Bestimmtheit in die Thätigkeit des Bundes zu bringen. Auch in Jena wiederholte Eisenmann dieses mit geteiltem Beifall. Die nächste Versammlung um Pfingsten 1822 wurde nach Würzburg bestimmt.

Am 27. Mai (Pfingstmontag) 1822 fand Morgens eine Versammlung in Dürrbach statt und Abends eine Zusammenkunft auf dem Zimmer Speths und Stadelmayrs zu Würzburg. Außer diesen beiden waren anwesend Eisenmann, Giehl und Homburg aus Würzburg, Meier und A. F. Wagner aus Erlangen, Havemann und Römhild aus Göttingen, Ruge von Halle, Landfermann von Heidelberg; Feuerbach kam aus der Schweiz und Wilkens, Plank und Lochner waren bereits Philister. Von Jena war niemand da, weil man dort die Sache auf sich beruhen lassen wollte, ebenso niemand von Leipzig, Tübingen und Freiburg. Feuerbach war von Erlangen nach der Schweiz geschickt worden, um Nachricht über den Männerbund einzuholen, und sprach als Resultat seiner Reise aus, daß an die Existenz eines Männerbundes nicht zu denken sei. Auf die Frage nach dem Fortbestande des Bundes der Jungen wurde durch Stimmenmehrheit entschieden, daß dieser Bund selbständig bestehen soll, aus dem sich dann durch das Eintreten seiner Mitglieder ins bürgerliche Leben nach und nach ein Männerbund entwickeln müsse. Zugleich beschloß man, die ganze Burschenschaft in den Bund hineinzuziehen. Bei jeder Aufnahme sollten zwei Mitglieder gegenwärtig sein; solche aber, die nur kurz an einem Orte bleiben, sollten nicht aufgenommen werden. Als Zweck des Bundes wurde nach Eisenmann ausgesprochen: „Herbeiführung der politischen Einheit und Freiheit Deutschlands", und die Thätigkeit des Bundes soll dahin gehen, die deutsche Nation in den Stand zu setzen, durch freigewählte Repräsentanten ihre Verfassung selbst zu bestimmen, so daß der Bund dem Volke vorarbeite, aber nicht vorweg eine Verfassung aufstelle und dem Volke aufdringe. Gewaltsames Auftreten sei unthunlich; man sollte sich darauf beschränken, die dem Bunde zu grunde liegenden Prinzipien zu verbreiten, oder das, was außer dem Bunde für den Zweck desselben geschehen möchte, zu unterstützen, wobei auch die Unterstützung einer etwaigen Revolution für Deutschlands Einheit und Freiheit nicht ausgeschlossen wäre. Bei Unbekanntschaft mit dem Männerbunde wurde statt des Punktes „Gehorsam den Obern" festgesetzt: Unbedingter Gehorsam dem Gesamtwillen des Bundes, der sich durch Stimmenmehrheit ausspricht. Von einem Gehorsame, der von individueller Ueberzeugung abhängig sei, wollte namentlich Eisenmann

nichts wissen. In der Abendsitzung wurde das Erkennungszeichen durch Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader beim Handreichen abgeschafft und statt dessen ein neues durch gleichgültige Fragen und Antworten eingeführt.[1]) Auch die Kreiseinteilung kam zur Sprache, und Eisenmann war in Würzburg als Sprecher für den fränkischen Kreis (Nürnberg, Erlangen und Würzburg) gewählt. Die Kreisvorsteher, Sprecher, sollten nach ihm Stammbuchblätter als ungefährliche Listen der Bundesmitglieder und ihrer pekuniären Kräfte haben. Ueber die hier gefaßten Beschlüsse oder gemachten Vorschläge sollte eine auf den 12. Oktober festgesetzte Versammlung zu Nürnberg entscheiden.

Unterdessen fand am 15. September 1822 bei Pätsch im Doutreponts Garten zu Würzburg eine Zusammenkunft statt. Auf zufälliger Durchreise fanden sich zu Würzburg Robert Wesselhöft, Geßner, Demme und Willer, welche mit den in Würzburg ohnehin befindlichen Pätsch, Eisenmann, Homburg, Maier, Markus und Stadelmayr zusammentrafen und sich über das, was am 12. Oktober zu Nürnberg verhandelt werden sollte, besprachen. Die Würzburger wollten sich dafür verwenden, daß die Würzburger Bruderschaft am Odenwalder Burschentage teilnehmen solle. Eisenmann, als Abgeordneter für Nürnberg gewählt, berichtete über die Beschlüsse des Würzburger Bundestages. Die Jenaer verlangten Abschaffung des Gesetzes „Tod dem Verräter“, welches Eisenmann, Homburg und Maier als Abschreckungsmittel beibehalten wissen wollten. Auch über den Zweck des Bundes war man nicht einig. Die Jenaer meinten, die Aufgabe des Bundes wäre die Verbreitung von Volksschriften zur Bildung des Volkes; dagegen sagte Eisenmann, daß dieses schwer durchzuführen sei, und Homburg, der Vorsteher der Burschenschaft zu Würzburg, machte den Jenaern wegen ihrer zahmen Vorschläge Vorwürfe. Zuletzt kam noch die Geheimschrift zur Sprache. Auf dem Bundestag zu Nürnberg am 12. Oktober trat Eisenmann als Sprecher des fränkischen Kreises auf. Im Radbronnen fand die erste Versammlung statt, die von ungefähr 10 Bundesmitgliedern besucht war. Wesselhöft, zum Sprecher gewählt, machte den Vorschlag, den Bund formell aufzulösen; auch Plank und Feuerbach waren dafür. Allein Eisenmann protestierte energisch dagegen und erklärte am nächsten Tage, er für seinen Teil werde mit seinen Freunden in Würzburg, auch wenn alle abfielen, diesen Bund auf eigene Faust fortführen. Da die übrigen Bundesgenossen nur bei Stimmeneinhelligkeit ihre Zustimmung zur Auflösung geben wollten, weil man bei einem Schisma leichter Entdeckung

[1]) Z. B.: Bist Du auf dem Johannisberg gewesen? Ja, im Mai oder Oktober.

fürchtete, so entstand die Frage, wie der Bund fortbestehen solle. Wesselhöft wiederholte seine schon in der ersten Versammlung ausgesprochene Idee, daß ein Band des Zusammenhangs der Gleichgesinnten (laxerer Verband) existieren soll, welches mehr auf Erhaltung und Unterstützung verfolgter Individuen als auf gewaltsame Eingriffe in die gegenwärtige Ordnung der Staaten gehen soll und nicht in den Gesetzen verboten sei. Es müsse jeder in seiner Gegend alle Männer beizuziehen suchen, welche sich in irgend einer Weise unsern Ansichten näherten, und da Mißbilligung der Regierungsmaßregeln allgemein sei, so könne man jeden Gebildeten in diesen Zusammenhang ziehen. Die Errichtung einer Kasse zur Unterstützung der Gemaßregelten und Verfolgten müsse dem Zusammenhange seinen Mittelpunkt geben und seine Hauptaufgabe bilden. Hier sei den Bundesmitgliedern ein großes Feld der Thätigkeit gegeben, und man wisse dann auch genau, auf wem man zählen könne, wenn sich die Verhältnisse so gestalteten, daß eine Veränderung des politischen Zustandes in Deutschland herbeigeführt werden könne. Die so Verbündeten sollen in allen Verhältnissen Partei zu machen suchen. Auf diese Weise würden Personen, welche den Bundeszweck gerade nicht billigten, doch für weniger strafwürdigere Zwecke, namentlich zur Unterstützung verfolgter Personen, zu Geldbeiträgen zu gewinnen sein und dadurch dem Bunde Geldmittel zu gebote stehen. Auch empfahl Wesselhöft eine Abteilung des Bundes nach Graden, um Verrat zu verhüten. Obwohl man die Vorschläge Wesselhöfts nicht übel fand, so wurde doch und zwar durch Eisenmanns Beharrlichkeit beschlossen, den Bund bestehen zu lassen, nahm aber auch den Vorschlag Wesselhöfts an, so daß der Bund eine erweiterte Wirksamkeit bekam, indem ein neuer Verein oder zweiter Bund neben demselben bestehen sollte. Die innere Einrichtung dieses laxeren Vereins sollte auf der nächsten Bundesversammlung bestimmt werden. In der dritten Versammlung am 13. Oktober Nachmittags ging man die einzelnen Bundesgesetze durch und ließ sie alle bestehen. Die Bundesmitglieder sollten formlose Vereine von Gleichgesinnten zu bilden suchen, um beim geringsten Anlasse von Außen diese Gleichgesinnten für eine bestimmte Handlung in Anspruch nehmen zu können. Ein Bundesmitglied soll das oberste Vertrauen haben, und hiezu wurde Wesselhöft gewählt, da er und Eisenmann allein einen festen Wohnsitz im mittleren Deutschland hatten. Jährlich sollte nur eine Versammlung sein und nur von den Sprechern oder deren Substituten besucht werden. Auf den 1. Oktober 1823 wurde die nächste Versammlung in Kassel bestimmt.

Die Wirkungen des Würzburger und Nürnberger Bundestages

zeigten sich bald in dem Bestreben, die zweite Verbindung oder den laxeren Verein zu stande zu bringen. Die engeren Vereine der Burschenschaft zu Halle, Jena und Göttingen wurden benutzt und der Einfluß auf die Burschenschaft durch Kränzchen- (Klubs) Einteilung gesichert. Ein solcher Verein wurde in der Burschenschaft zu Leipzig durch Jenaer Bundesglieder gestiftet. Wilhelm Haase ließ sich bei dieser Stiftung das Ehrenwort über folgende Fragen geben: 1) Wollt ihr die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes mit allen Kräften des Leibes und der Seele erstreben? 2) Wollt ihr als das einzige Mittel zu diesem Grundbedingnisse ein deutsches Volksleben mit aller Kraft erstreben? Seid ihr also bereit für diesen Zweck, und wenn es gleich heute wäre, willig und treu Leib und Leben zu lassen? Bei den im Frühjahr 1823 gegen die Burschenschaft eingeleiteten Untersuchungen blieben die Vereine größtenteils unberührt, und es herrschte zu Göttingen, Jena und Leipzig der Hang zu einem gewaltsamen Ausbruche vor, wie ein Jenaer Vereinsmitglied aussagte; dagegen in Halle, wo meistens protestantische Theologen waren, herrschte ein Hang zur Deutschtümelei, welche in Jena ganz verhaßt war als turnerische Wiederklänge[1]) einer früheren Zeit, deren Verirrungen längst zum Gespötte geworden waren. Zur Herstellung eines Zusammenhanges dieser Vereine nach dem Nürnberger Beschluß, sowie zur Ausgleichung der überhandnehmenden Verschiedenheit der Ansichten und Richtungen wurde eine Versammlung von Abgeordneten der Vereine zu Halle, Göttingen, Jena und Leipzig am 9. September 1823 in Harzgerode gehalten. Von Leipzig erschien wegen der eingeleiteten Untersuchung niemand; von Göttingen, Jena und Halle aber Geßner, Huhold und Distell, alle drei Mitglieder des Bundes der Jungen. Es wurde beschlossen, daß sich diese Vereine nicht über die Universitäten hinaus erstrecken sollen. Allein die von den Universitäten abgegangenen Vereinsmitglieder blieben doch unter sich im Zusammenhange, und jeder suchte in seiner Umgebung Vereine Gleichgesinnter selbst zu löblichen Zwecken um sich zu bilden, ganz im Sinne der Nürnberger Beschlüsse. Eine weitere Versammlung zu Halle wurde für Weihnachten 1823 beschlossen, und es bildeten sich im Wintersemester 1823/24 neue solche engere Vereine in den Burschenschaften zu Marburg und Heidelberg.

---

[1]) Der alte Jahn wies die Studenten immer auf Preußen als die Hoffnung Deutschlands hin; an Preußen müßten sich alle deutschen Stämme anschließen, denn nichts sei unsinniger, als alles umkehren und ein deutsches Reich ganz von unten aufbauen zu wollen. S. Ulr. R. Schmid a. a. O. 137.

Während die Kasseler Versammlung der Abgeordneten des Bundes der Jungen wegen der eingetretenen Untersuchung unterbleiben mußte, wurde die Versammlung der Vereine zu Halle in den Weihnachtsfeiertagen zu und bei Passendorf unweit Halle ohne Störung abgehalten. Es waren Vereinsmitglieder von Heidelberg, Marburg, Leipzig, Jena und Halle anwesend; von Göttingen erschien kein Abgeordneter. Gabert von Halle wurde zum Sprecher erwählt. Man gab eine Geschichte der Vereine, als deren Zwecke aufgestellt wurden: Volkstümliche und namentlich philosophische Ausbildung jedes Mitgliedes, Beförderung eines höheren Gemeinsinnes und einer erhöhten Vaterlandsliebe, Verbannung aller Sektiererei, des Provinzialismus, dann der Landsmannschaften, Verbreitung klarer Begriffe über Volk, Vaterland, Staat und deren Verhältnis zu einander, Aufrechthaltung und Sicherung der Existenz der Burschenschaft auf allen Hochschulen und das Lenken und Leiten derselben. Ein Leipziger Bundesglied erwähnte auch des Beschlusses, streng darauf zu sehen, daß jeder Recipiend die vollständigste Ueberzeugung habe von der Notwendigkeit der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes und kraft derselben auch gemäß zu handeln. Jährlich sollte eine Zusammenkunft von Vereinsdeputierten, abgesondert von den Burschenschaften, gehalten werden und für den 15. September 1824 wurde eine solche Zusammenkunft in Jena bestimmt. Auch wurde ausgesprochen, daß jeder als Philister nach seinen burschenschaftlichen Grundsätzen handeln werde, dagegen nicht beschlossen, daß im bürgerlichen Leben ein engerer Verband bestehen solle. Ebenso wurde angenommen, daß die Mitglieder der drei Vereine zu Halle, Jena und Leipzig, wenn es ihre Verhältnisse erlaubten, am 1. Oktober 1824 in Leipzig auf dem Kaffeehause von Classigh erscheinen sollen, wo auch alle früheren Vereinsmitglieder, die nicht mehr Studenten wären, zugelassen werden würden, um die Ideen und Ansichten über die Stimmung des Volkes in betreff des beabsichtigten Vereinszweckes mitzuteilen. Unter den anwesenden Mitgliedern des Bundes der Jungen wurde der Wunsch ausgedrückt, im Jahre 1824 eine Bundesversammlung zu halten, damit der Bund besser organisiert oder aufgelöst werde. Der Sprecher Gabert übernahm es, den Robert Wesselhöft zur Einberufung einer solchen Versammlung aufzufordern. Der seit dem Reformationsfeste 1819 aus studierenden Schweizer Jünglingen gebildete und nach seinem jährlichen Versammlungsorte genannte Zofinger Verein kam auch zur Sprache, weil er schon früher mit der Burschenschaft in nähere Verhältnisse treten wollte. Die anwesenden Burschenschafter wünschten, daß die einzelnen Burschenschaften vorerst diesen Gegenstand beraten und dann ihre Beschlüsse an die

geschäftsführende Burschenschaft gelangen lassen sollten. Dem Antragsteller Häusler von Jena wurde aufgetragen, dem Zofinger Verein hiervon Nachricht zu geben, und man beschloß, den Schweizern freundlich zu begegnen, und den Zofinger Verein für den Zweck der Burschenschaft und für die Ansicht, daß die Schweiz nur ein Teil der deutschen Nation sei, zu gewinnen. Ein gleicher Wunsch, noch vor Pfingsten 1824 eine Bundesversammlung auf dem Harze zu halten, kam dem Robert Wesselhöft von Kiel zu. Allein derselbe wurde am 13. Jänner 1824 verhaftet,[1]) und bis Ende 1824 waren die meisten Mitglieder des Bundes der Jungen in Untersuchung und Haft.

Der Bund der Jungen fand eine große und weite Verbreitung nicht, denn außer den Universitäten von Freiburg, Tübingen, Würzburg, Erlangen, Jena und Halle, wo er gleich anfangs eingeführt wurde, gelangte er später nur nach Leipzig, Göttingen und Heidelberg, wo er jedoch nie festen Fuß fassen wollte. In Berlin hielten sich nur einzelne Mitglieder kürzere Zeit auf, und Aufnahme fand dort und in Heidelberg nicht statt. Der Männerbund wurde nur als Köder gebraucht, indem die Anrede an die Aufzunehmenden lautete: Teutsche Männer bieten deutschen Jünglingen die Hand zu einem Bunde. Die ganze, sehr ungleichförmige Thätigkeit des Bundes bestand in Bestrebungen zur Ausbreitung desselben und in fruchtlosen Versuchen zu einer inneren Organisation. Von näheren Vorbereitungen zu einem Handeln nach Außen ist nirgends die Rede, und es herrschte darüber nicht einmal Klarheit in den Köpfen der einzelnen. Jeder träumte von derjenigen künftigen Verfassung, welche er sich als die beste dachte; daher war von konstitutioneller Monarchie, vom Kaiserreiche, von einer Republik die Rede. Jeder trug also seine Idee in den Bund hinein, und so konnte es nicht fehlen, daß die zu grunde liegende Idee der politischen Einheit Deutschlands, weil sie ohne bestimmte praktische Formen gedacht wurde, als bloße Idee dastand, bei der viele durchaus nicht klar wußten, was sie wollten. Daß dennoch so viele mit großer Begeisterung für diese Idee einträten, hatte seinen Grund in den Zeitläuften, im Ausbruche der Revolution in Spanien und Neapel, in dem Aufstande Griechenlands und in der Revolution in Piemont, wo man die Einheit Italiens pro-

---

[1]) Robert Wesselhöft war schon am 20. August 1822 wegen Teilnahme an der geheimen Burschenschaft aus dem Staatsdienste entlassen und für unfähig zu demselben erklärt worden. Er begab sich dann zum Müller Salomon nach Erfurt, wo er sich an dessen Mühl- und Fischereigeschäft beteiligte. Er wurde infolge der gegen ihn geführten kriminalrechtlichen Untersuchung zu fünfzehnjähriger Festungsstrafe verurteilt. S. Geschichte der geheimen Verbindungen H. 7, S. 1 ff.

klamierte, und so konnte es nicht fehlen, ein ähnliches Ziel auch für Deutschland zu proklamieren. Wegen dieses idealen patriotischen Standpunktes, und weil der Bund nach seiner entwickelten Thätigkeit gerade nicht gefährlich für den Staat erschien, wurden die Verhafteten von den süddeutschen Gerichten so milde behandelt, daß man selbst die thätigsten und persönlich gefährlichsten nur zu höchstens vierjähriger Freiheitsstrafe verurteilte,[1]) zumal da auch die Unfähigkeit zum Staatsdienste ein bedeutendes Uebel für sie war. Allein gerade diese Milde war die Ursache, daß die nämliche gefährliche Verbindung mit viel kräftigeren Maßregeln und kühneren Entschlüssen später wiederholt ins Leben gerufen wurde.

4. Die Burschenschaft Germania.

Der Geist, welcher im Bunde der Jungen geherrscht hatte, wehte in der allgemeinen deutschen Burschenschaft, welche auf den meisten deutschen Universitäten als gewöhnliche Studentenvereinigung unter dem Namen Germania und auch Arminia gegenüber den sogen. Landsmannschaften geduldet wurde, mit der Maske sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Ausbildung fort. In ihrer allgemeinen Konstitution war nämlich ihr Zweck folgendermaßen bestimmt: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staatseinheit gesicherten volkstümlichen Volkslebens im deutschen Volke und Erreichung desselben durch sittliche, wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder.“ Jedes Mitglied der allgemeinen deutschen Burschenschaft ist verpflichtet, sowohl während seiner Universitätsjahre als auch für sein ganzes künftiges Leben diesen Zweck durch Wort und That zu realisieren zu suchen. Nach den weiteren Bestimmungen der Konstitution wurden von Zeit zu Zeit Burschentage gehalten und über allgemeine Lebensfragen, namentlich über Aenderungen der Konstitution selbst Beratung gepflogen.

---

[1]) Viel strenger verfuhr man in Preußen, wo zur Untersuchung eine besondere Kommission zu Köpenick niedergesetzt und zur Abfassung des richterlichen Urteils das Plenum des Oberlandesgerichts zu Breslau zum Gerichtshof erster und das des Oberlandesgerichts zu Naumburg zum Gerichtshofe zweiter Instanz bestellt wurde. Durch gleichlautendes Erkenntnis dieser beiden Gerichtshöfe sind von den zur Untersuchung gezogenen 26 Mitgliedern des Bundes der Jungen nach Maßgabe ihrer Schuld elf zu fünfzehnjähriger, zwei zu vierzehnjähriger, drei zu dreizehnjähriger, zwei zu zwölfjähriger, einer zu elfjähriger, einer zu zehnjähriger, zwei zu neunjähriger, drei zu achtjähriger und einer zu sechsjähriger Festungsstrafe verurteilt worden. (S. die amtliche Bekanntmachung vom 28. Nov. 1827 in der Geschichte der geheimen Verbindungen H. 4, S. 67.) Doch wurde nachher den meisten vom Könige die Strafe erlassen.

Diese Burschentage wurden von allen im Verbande stehenden Universitäten beschickt und fanden am 15. September 1827 zu Bamberg, Ostern 1829 zu Würzburg, Ostern 1830 zu Nürnberg und Muggendorf, Ostern 1831 zu Dresden, Michaeli 1831 zu Frankfurt und Weihnachten 1832 zu Stuttgart statt. Auf den Burschentagen zu Bamberg, Würzburg, Nürnberg-Muggendorf und Dresden[1]) wurden zwar an dem politischen Prinzip der Burschenschaft keine wesentlichen Aenderungen gemacht, jedoch hatten die damaligen Ereignisse in auswärtigen Staaten, namentlich die Julirevolution 1830 in Frankreich, eine Unzufriedenheit mit dem politischen Zustande Deutschlands, und überhaupt mit der gegenwärtigen Einrichtung der Bundesstaaten erzeugt, welche sich vorzüglich auf die Burschenschaft verpflanzte und zunächst die Veranlassung zu dem im Herbste 1831 zu Frankfurt am Main gehaltenen Burschentage gab, wo einzelne Abgeordnete auf Einführung einer förmlichen Reform der Mittel zur Erreichung des Zweckes antrugen, und wo auch schließlich soviel bewirkt wurde, daß die im allgemeinen Verbande gestandenen Burschenschaften als Zweck nicht die Vorbereitung zur Herbeiführung, sondern einzig die Herbeiführung der Einheit und Freiheit Deutschlands bestimmten, unter die Mittel aber neben der eigenen politischen Ausbildung die Benützung der freien Presse zur Verbreitung politischer Gegenstände in ihren Unterhaltungskränzchen aufnahmen, übrigens die schon früher bestandene Verpflichtung eines jeden einzelnen Mitgliedes, zur Erreichung des Burschenschaftszweckes für sein ganzes Leben mitzuwirken, erneuert beibehielten. Einzelne Mitglieder schienen jedoch mit der Ausbeute des Frankfurter Burschentages nicht zufrieden; es trug vielmehr die Würzburger Verbindung anfangs Sommersemester 1832 der geschäftsführenden Burschenschaft in Tübingen vor, daß sie die Tendenz des Vaterlandsvereins,[2]) welche nach dem von Dr. Wirth verfaßten Aufrufe an die deutschen Volksfreunde[3]) in der politischen Einheit Deutschlands mit demokratischer Verfassung bestand, angenommen habe, und daß auch die übrigen Burschenschaften

---

[1]) In Dresden wurde nur an der Verfassungsurkunde der deutschen Burschenschaft die Abänderung gemacht, daß statt „christliche deutsche Ausbildung" nur mehr „deutsche Ausbildung" gesetzt wurde, um auch den Juden den Eintritt in die Burschenschaft zu ermöglichen. S. Wilh. Kalb a. a. O. 89.

[2]) Da dieser Verein zunächst zur Unterstützung der freien Presse im Februar 1832 gestiftet worden war, hieß er gewöhnlich der Preßverein. An der Spitze desselben standen die Rheinpfälzer Schüler, Advokat und Abgeordneter Savoie und Geib. Der Verein sollte sich über ganz Deutschland erstrecken und zu einem allgemeinen Bund der deutschen Fortschrittspartei ausbilden. S. K. Hagen, Geschichte der neuesten Zeit. Braunschweig 1881. Bd. II, 362.

[3]) d. d. Homburg den 21. April 1832.

die gleiche Tendenz annehmen sollten. Einige Zeit später erließ die Würzburger Burschenschaft abermals ein Schreiben nach Tübingen, in welchem sie das Abhalten eines Burschentages beantragte, um wichtige Reformen an dem Wesen der Burschenschaften, die sich nur zur mündlichen Mitteilung eignen, in Vorschlag zu bringen. Nach einigem Widerspruche anderer Verbindungen kam dieser Burschentag endlich zu Weihnachten 1832 in Stuttgart zu stande, und wurde durch Abgeordnete der Universitäten Würzburg, Erlangen, München, Heidelberg, Kiel und Tübingen beschickt. Nachdem dieser Burschentag seine Ansicht über den politischen Stand der Dinge in Deutschland abgegeben und sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Idee der Revolution bei der Majorität des deutschen Volkes Anklang gefunden habe und somit ein günstiges Resultat von einer solchen Bewegung zu hoffen sei, wurde beschlossen, daß die Burschenschaft nun eine politisch-praktische Tendenz annehme und diese auf revolutionärem Wege ins Werk zu setzen habe, daß ferner dieselbe an den Vaterlandsverein, der jetzt seinen Sitz zu Frankfurt a. M. hatte, sich anschließen sollte, weshalb die geschäftsführende Burschenschaft zu Heidelberg den Auftrag erhalte, sich mit demselben ins Benehmen zu setzen. Um den revolutionären Tendenzen auch bei den untersten Volksklassen Eingang zu verschaffen, wurden Flugblätter verbreitet, wie „Die sechs Gebote des deutschen Bundestages“ und das Gedicht „Das deutsche Treibjagen“, welches mit den Versen beginnt:

„Erst hängt den Kaiser Franz,
Dann den im Siegeskranz;
Bayerland ins Gewehr,
Ludwig der reimt nicht mehr.

Welche Raserei einzelne Köpfe ergriff, sehen wir aus einem Briefe des Göttinger Studenten Rochau an seinen Freund Rüder,[1]) wo es heißt: „Rache ist das herrliche Wort, für dessen Wohllaut Ohr und Herz leider so selten empfänglich ist. Rache ist das Gefühl, welches, wenn es einen Gott gibt, den Menschen ihm gleichstellen muß, wenn die Brust in langen durstigen Zügen die kaum geahnte Wonne desselben einsaugt. Doch wir sind dieser Wonne nicht wert, wir sind so entwürdigt, daß wir kaum ahnen können, es gebe höhere und heiligere Gefühle als Liebe und Wohlthun, und glauben, o Rüder, es ist fürchterlich, an seiner eigenen Kraft zweifeln zu müssen, und es gibt für mich Augenblicke, wo ich dieser Qual fast unterliege, wenn mir unser ganzes Geschlecht als eine verächtliche Horde mit Maul und A . . . . versehenen

---

[1]) d. d. Göttingen den 8. März 1833.

Bestien vorkommt, von denen die besseren vielleicht ausnahmsweise eine Nase im Gesicht haben".

Das Zentralkomité des Vaterlandsvereines hielt jetzt den Zeitpunkt zum Losschlagen für gekommen und wollte zunächst Frankfurt zum Mittelpunkte des Aufstandes machen. Die Burschenschaften an den Universitäten wurden nun aufgefordert, ihre Streitkräfte bis Anfang April nach Frankfurt zu senden. Am 3. April 1833 Abends halbzehn Uhr bemächtigten sich die Verschworenen, nur 60 bis 70 Mann stark, der Haupt- und der Konstablerwache; allein das schnell herangerückte Militär nahm dieselben wieder ein, und so war in einer Stunde die ganze Revolution vorüber, an der sich bei 30 Burschenschaftler, meistens von Heidelberg, Würzburg und Erlangen, beteiligt hatten. Die Burschenschaft Germania[1]) wurde jetzt aufgelöst und gegen ihre Mitglieder überall Untersuchung gepflogen, welche beinahe gleichmäßig mit bedeutenden Freiheitsstrafen endigte.[2])

5. Das junge Deutschland.

Diese Verbindung hat ihre Wurzel in der Carbonaria. Der Mangel an Interesse der Carbonari für abgesondert nationale Unternehmungen und der blinde Gehorsam, den das Hauptdirektorium in Paris verlangte, veranlaßte eine Anzahl italienischer Carbonari und unter diesen besonders den Advokaten Mazzini, sich von den Carbonari zu trennen. Mazzini trat an die Spitze einer republikanischen Verbindung, welche sich la giovine Italia nannte. Das Bestehen dieser Verbindung ergibt ein von Mazzini unter dem Namen Strozzi in der ersten Hälfte des Jahres 1833 an Joseph Garnier geschriebener Brief, der zugleich den Gedanken zu einer dem unter dem Komité in Marseille bestehenden jungen Italien nachzubildenden republikanischen Verbindung „das junge Deutschland" ausspricht.

---

[1]) Die Arminia war nicht revolutionär, sondern nur patriotisch (s. Ulr. R. Schmid a. a. O. 53) und es wurde über dieselbe auf dem Burschentag zu Würzburg Ostern 1829 der Verruf ausgesprochen (Wilh. Kalb a. a. O. 79).

[2]) In Erlangen wurde sofort nach dem Frankfurter Attentat die Germania polizeilich aufgelöst und am 14. Juni 1833 wurden sämtliche Germanen durch Gensdarmerie nach München abgeführt. Die gegen sie eingeleitete Untersuchung dauerte bis zum November 1836 und endigte mit der Verurteilung der Verhafteten auf unbestimmte Zeit. In Preußen wurden sogar 39 Burschenschafter zum Tode verurteilt und schließlich zu langer Haft auf Festungen und in Frohnfesten begnadigt (Wilh. Kalb a. a. O. 98).

Unmittelbar nachdem der auf Revolutionierung Italiens berechnete und von Mazzini angestiftete Savoyerzug am 1. Februar 1834 mißglückt war, beschäftigten sich deutsche Teilnehmer dieses Zuges mit der schon von Mazzini vorgeschlagenen, den Umsturz der Verfassung Deutschlands bezweckenden Verbindung und zwar zuerst in Bern, wo die Flüchtlinge Rast, Strohmayer, die Gebrüder Breidenstein und Peters die Angelegenheit besonders eifrig betrieben. Peters[1]) ging hierauf nach Zürich und eröffnete einer Anzahl dortiger Flüchtlinge, daß unter dem Namen des jungen Deutschlands seit dem Februar 1834 in Bern eine Verbindung zusammengetreten sei, der sie sich anschließen sollten. Er fand indes keine Zustimmung. In gleicher Weise erging es ebendaselbst Ende April dem Friedrich Breidenstein. Schon vorher hatte Dr. Rauschenplat[2]) nach Zürich geschrieben: „Er billige den Entschluß dortiger Flüchtlinge, dem jungen Deutschland nicht beigetreten zu sein; es sei eine Dummheit, er habe bereits in der zweiten Versammlung sein Mandat niedergelegt".

Inzwischen hatte die Sache in Bern ihren Fortgang. Zwischen dem jungen Italien, den mit der Entwicklung und Verbreitung der Verbindung „das junge Deutschland" beschäftigten Personen und den politischen Flüchtlingen kam, und zwar durch Mazzini veranlaßt, am 15. April 1834 zu Bern eine in einer Urkunde, dem sogen. Akte der Verbrüderung, ausdrücklich ausgesprochene Vereinigung zu stande. In dieser wird erklärt, daß die drei konstituierten republikanischen Nationalverbindungen, das junge Italien, das junge Polen und das junge Deutschland, ein Schutz- und Trutzbündnis schlößen und in diesem Bündnisse den Namen des „jungen Europas" führen würden, daß sie sich zur Verfolgung einer gleichen Richtung und Beobachtung gleicher Grundsätze verpflichteten, in allem übrigen aber frei und unabhängig seien. Dieser Verbrüderungsakt ist in italienischer, polnischer und deutscher Sprache abgefaßt und für das junge Deutschland unterschrieben von Dr. August Breidenstein,[3]) dessen Bruder Friedrich Breidenstein, Strohmayer, Barth und Peters. In einer Deklaration des principes sagte sich das junge Europa unter Vorwürfen gegen die Carbonaria los von dem Komité zu Paris und stellte als zu verfolgenden Zweck den Kampf

---

[1]) Georg Peters, Studierender der Jurisprudenz aus Berlin.

[2]) Dieser hatte sich sowohl bei der Göttinger Revolution am 8. Januar 1831 als auch beim Frankfurter Attentat am 3. April 1833 als Führer beteiligt und war nun Privatdozent in Bern.

[3]) Er war Militärarzt in Hessen-Homburg und noch vor dem Frankfurter Attentate als Revolutionär verhaftet worden; entsprang aber nachher aus dem Gefängnisse,

gegen das alte Europa nach Religion, Politik und Literatur auf und zwar zur Realisierung der Freiheit, Gleichheit und Humanität. Diese drei Worte waren das Symbol sowohl des jungen Europas als der einzelnen dieses bildenden Verbindungen. Auch eine junge Schweiz bildete sich,[1]) und im April 1835 trat zu Paris eine jeune France dem Bunde bei. An die Spitze des jungen Deutschlands, anfangs auch „das neue Deutschland" genannt, stellte sich ein Komité zu Bern. Mitglieder desselben waren Dr. August Breidenstein, Strohmayer und Nast, der Sekretär und Kassier war; Ersatzmänner waren Friedrich Breidenstein und Peters.[2]) Im Juni 1834 erschienen vom Komité zwei zu Bern in der Jennischen Druckerei gedruckte Proklamationen, die eine gerichtet an die Unterdrückten Deutschlands, die andere an die deutschen Soldaten, offen zur Empörung auffordernd.[3]) Nach den Statuten fand in das junge Europa eine eidliche Aufnahme statt; dann folgte der Eintritt in das junge Deutschland durch Handgelöbnis, welches lautete: „Ich gelobe bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen, treu zu sein der Verbindung und mein ganzes Wirken und Streben zu weihen der heiligen Sache der Freiheit, Gleichheit und Humanität". Der Eid bezog sich auf die Bewahrung des Geheimnisses; denn der Verrat ist nach den Statuten ein todeswürdiges Verbrechen, und jedes Mitglied ist zur Exekution des Todesurteils verpflichtet. Als Erkennungszeichen wurde ein Epheublatt getragen und auf die Frage, was dieses bedeute, mußte man das Wort „humanité" erwidern. Jedem Mitgliede wird durch die Statuten die Pflicht der Selbstbewaffnung auferlegt, und den Mitgliedern wurden eigene Beinamen gegeben.

An Bedeutung gewann die Verbindung durch Heranziehung der Handwerker, welche in mehr oder minder organisierten Vereinen zu der Verbindung in ein näheres oder entfernteres Verhältnis traten. Die ersten Anfänge der Bearbeitung der Handwerkerklasse gingen der Verbindung des jungen Deutschlands voraus. Die Umtriebe der Revolutionäre

---

[1]) Ueber das Verhältnis dieser jungen Schweiz zum jungen Deutschland sehe man die Schrift: Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Basel 1847, S. 90 f.

[2]) Der Apothekergehilfe Sailer aus Waldsee, der im Juni 1834 in die Verbindung aufgenommen und als Emissär am 4. November zu Biberach verhaftet wurde, nennt als Komitémitglieder Nast, Schapper, Peters, Barth aus Rheinbayern, Hager aus Württemberg, die beiden Breidenstein und Strohmayer. Es fand eben beim Komité ein Wechsel der Personen und auch des Ortes statt.

[3]) Diese Proklamationen sind unterzeichnet von den Gebrüdern Breidenstein, Karl Barth, Peters und dem Philologen Christian Scharpff aus Homburg in Rheinbayern.

in Rheinbayern im Jahre 1832 waren großenteils auf die Handwerker berechnet. An der Meuterei vom 3. April 1833 zu Frankfurt haben Handwerker Anteil genommen, und im Herbste 1833 fanden in Frankfurt und dessen Umgebung im Zusammenhange mit der Stiftung des Männerbundes, der zum großen Teil aus Handwerksgesellen gebildet war, die hauptsächlich von den Frankfurter Schriftstellern Freieisen und Funk und den Gebrüdern Rottenstein[1]) ausgehenden Aufregungen der Handwerkerklasse statt. Kurz nach der im März 1834 erfolgten Verhaftung Funks flohen Freieisen und Georg Rottenstein zuerst nach Straßburg und dann in die Schweiz. Hier nun trat das junge Deutschland mit den Flüchtlingen und durch diese mit den Handwerkern in Berührung. Allerdings ist die Bearbeitung der Handwerker von dem jungen Deutschland nicht ausschließlich ausgegangen, aber es hat sich die Verführung der Handwerker sehr bald zur Aufgabe gemacht. Die mehr oder minder formierten Handwerkervereine hatten den Zweck, für die Verbindung vorzubereiten, und die Vorbereiteten und zum Eintritt Entschlossenen wurden in eine engere, einen integrierenden Teil des jungen Deutschlands bildende Vereinigung, Klub oder Sektion genannt, aufgenommen. Es konnten also vorbereitende Vereine, als Lesevereine, Kränzchen oder wie immer bezeichnet, an demselben Orte mit eigentlichen Klubs oder Sektionen, gleichfalls aus Handwerkern gebildet, bestehen. Zu einem Klub waren wenigstens fünf Mitglieder erforderlich, und jeder Klub wählte für ein Vierteljahr einen Präsidenten und Sekretär. Auch hier wird nach den Statuten jeder Verrat als todeswürdig angesehen, und zur Exekution des Todesurteils ist jedes Mitglied, das vom Ausschusse bestimmt wird, verpflichtet. Ueber die Existenz und den Zweck der Verbindung obwaltete auch in den Lese- und anderen Vereinen kein Zweifel. Der Unterschied zwischen den Mitgliedern dieser Vereine und denen der Klubs oder Sektionen lag nur in der von den letzteren übernommenen unmittelbaren persönlichen Verpflichtung. Ein vom Präsidenten Wörlein und vom Sekretär Rottenstein aus Biel vom 20. November 1834 datierter Brief an Georg Göbel[1]) in Zürich enthielt den Vorschlag, in der Person des Max Hoffmann aus Durlach einen Generalsekretär zu ernennen, an welchen die Vereine in kurzen Fristen von Zeit zu Zeit berichten und aus welchen Berichten derselbe dann einen Hauptbericht fertigen sollte; sie fanden aber damit keinen Beifall.

Es war beabsichtigt, bei günstiger Gelegenheit einen Einfall in Deutschland zu machen. Zu diesem Ende suchte man die Handwerks-

---

[1]) Handelsleute aus Frankfurt.

[2]) Friseur aus Kassel.

burschen in den Waffen einzuüben. Auch hatte man Aufbewahrungsorte für die Waffen, welche meistens aus Musketen bestanden, außerdem aus Pistolen, Dolchen und Bajonetten. Die Republikaner in Frankreich standen gleichfalls mit den Bernern in Verbindung, und es sollte gleichzeitig in Deutschland und in Frankreich losgehen. Der Einfall sollte in das Badische geschehen. Im Laufe des Jahres 1835 stieg die Zahl der Klubs auf ungefähr 15, welche sich zu Bern, Genf, Biel, Luzern, Basel, Zürich, Morges, Lyon, Nancy, Straßburg und Mülhausen befanden, wozu dann die sehr zahlreichen Handwerkervereine kamen. Während der Carbonari Lizius, Jurist aus Aschaffenburg, Dr. Rauschenplat, Dr. Schuster[1]) und der Literat Venedey Gegner des jungen Deutschlands waren, wurde dasselbe vom jungen Polen und namentlich vom jungen Italien kräftig unterstützt. Mazzini gab dem Lehramtskandidaten Nast als Kassier der Verbindung 1000 Frcs., und mehr wurde vom Komité des jungen Italiens für den Fall zugesichert, daß die Verbindung sich in Deutschland ausbreite.

Die Ausbreitung in Deutschland sollte zunächst durch Emissäre geschehen, denen über ihre Qualität ein auf ganz feines Papier geschriebenes Zeugnis mitgegeben wurde, welches sie mitunter in kleinen Wachskäpselchen trugen. Bald nach der Errichtung des Bundes wurden Strohmayer und Dr. August Breidenstein ausgesendet. Allein der letztere blieb in der Schweiz, weil die Geldmittel von Nast[2]) unterschlagen worden. Strohmayer aber begab sich mit Geld versehen nach Straßburg, wo er bis zum März 1835 blieb. Dort befand sich der Friedensrichter Klein aus Rheinbayern, der nicht nur die Flüchtlinge unterstützte, sondern auch Verbindungen in Rheinbayern unterhielt. Allein der Carbonari Lizius und Rauschenplat arbeiteten ihm entgegen, so daß Klein äußerte, solche Leute ohne Kredit thäten der guten Sache nur Schaden. Strohmayer suchte von Straßburg aus durch Briefe für den Eintritt in das junge Deutschland zu werben. In diesen Briefen wird zugleich um Geldbeiträge gebeten, und das scheint der Hauptzweck bei den Emissären gewesen zu sein. Ein späterer Emissär war der herzoglich nassauische Korporal Adam Thoma von Höchst, der im Oktober 1834 nach Frankfurt kam und dann auch aufgegriffen wurde. Zuletzt wurde jeder nur einigermaßen dazu geeignete Handwerksgesell, welcher aus der Schweiz nach

---

[1]) Gehörte zu den Anführern bei der Göttinger Revolution und floh nach Frankreich.

[2]) Dieser mußte daher die Verbindung im Juni 1834 verlassen, wurde aber nachher in Deutschland aufgegriffen und auf Hohenasperg unweit Stuttgart gefangen gesetzt.

Deutschland reiste, als Emissär gebraucht, wenn er sich dazu verstand. Das war gleich der Fall mit dem Schuhmachergesellen Karl Richter aus Niederlichtenau in Sachsen, der durch seine eigene Unvorsichtigkeit am 28. Februar 1835 in der Nähe von Durlach verhaftet wurde. Die Emissäre richteten also nichts aus, und das junge Deutschland konnte in Deutschland selbst nicht festen Fuß fassen. Aber auch in der Schweiz machte man dem abenteuerlichen Treiben des jungen Deutschlands ein Ende. Es fanden gegen Ende Mai 1836 in Zürich und dann in Bern mehrere Verhaftungen von deutschen Flüchtlingen statt, und am 11. August wurde durch ein Tagsatzungskonklusum die Ausweisung der das Asyl mißbrauchenden Fremden entschieden.[1])

6. Der Bund der Geächteten.

Dieser Bund, welcher seit dem Jahre 1834 in Paris bestand, ging wahrscheinlich aus einer schon früher bald nach der Julirevolution in Paris entstandenen politischen Verbindung, dem deutschen Volksvereine, welcher sich infolge eines Verbotes der französischen Regierung aufhob, hervor. Die Gründer des Bundes scheinen deutsche, in Paris sich aufhaltende politische Flüchtlinge, unter denen besonders Dr. Schuster aus Hannover und der bekannte Schriftsteller Venedey aus Köln[2]) genannt werden, gewesen zu sein. Der Bund bestand nur aus Deutschen, zu denen jedoch alle der deutschen Sprache und Sitte angehörenden Männer gerechnet wurden, und war eine geheime Verbindung.

Die Mitglieder waren anfangs in mehrere Abteilungen, Berge genannt, eingeteilt, über denen eine oberst leitende Behörde unter der Benennung „Nationalhütte“ stand. Aber schon im Herbste 1834 wurde von Seite der obersten Behörde außer den Bergen ein zweiter vorbereitender Grad der Verbindung unter dem Namen „Hütten“ gegründet, in welche die neu eintretenden Mitglieder in der Regel zuerst aufgenommen wurden und in denen das Bestehen eines höheren Grades ganz unbekannt bleiben sollte. Für diesen untern Grad wurden nun auch unter der Benennung „Allgemeine Statuten des Bundes der Geächteten“ besondere Vorschriften verfaßt, in denen nur jene Bestimmungen enthalten waren, welche den Gliedern der Hütten mitzuteilen für notwendig erachtet wurde, während die Statuten für die Berge weit umständlichere

---

[1]) S. die oben zitierte Schrift: Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz, S. 48.

[2]) Er gab die Zeitschrift „Der Geächtete“ heraus, welche am 11. September 1834 vom deutschen Bundestage verboten wurde.

Bestimmungen, namentlich inbezug auf die Organisation des Bundes, enthielten, und es wurden auch an den früheren für die Berge bestimmten Statuten die durch die neue Organisation des Bundes notwendig gewordenen Aenderungen vorgenommen. Diese Statuten bestanden im wesentlichen unverändert fort, nur wurden im Jahre 1835 oder 1836 die Benennungen der Grade verändert.

Nach den Statuten teilte sich der Bund der Geächteten in Hütten, später Zelte, und in Berge, später Lager. Die Leitung der Hütten war den Bergen, die der Berge den Dikasterien, später Kreislager, übertragen und an der Spitze sämtlicher Dikasterien stand als oberste leitende Behörde eine Nationalhütte, später Brennpunkt genannt. Die Zelte bildeten den vorbereitenden Grad des Bundes und waren bestimmt, die numerische Stärke des Bundes zu vermehren und eine Pflanz- und Prüfungsschule für die Lager zu werden, daher war in den allgemeinen Statuten als eine besondere Obliegenheit der Zelte bezeichnet, für Aufnahme neuer tauglicher Mitglieder Sorge zu tragen. Die Zelte bestanden aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern und hatten nach den älteren Statuten 3 Beamte (Präsident, Sekretär und Beiständer), nach den neueren nur einen Vorsteher und einen Beistand, welche halbjährig gewählt werden sollten. Der Vorsteher hatte die Versammlung zu berufen und zu leiten, der Beistand die freiwilligen Beiträge der Mitglieder einzusammeln, die Kasse zu verwalten und den Vorsteher nötigenfalls zu vertreten. Den Zelten sollte das Dasein der Lager verborgen bleiben. Die Verletzung dieser Vorschrift zog für den Uebertreter Ausstoßung und nach Umständen Todesstrafe nach sich. Darum wird in den allgemeinen Statuten von Lagern nichts gesagt; nach diesen teilte sich der Bund nur in Zelte, deren Leitung durch den Brennpunkt geschehe, aber nach den Statuten der Berge standen die Zelte unter der Leitung der Lager. Kein Zelt sollte daher ohne gleichzeitigen Bestand eines übergeordneten Lagers bestehen. Die Leitung der Zelte von den Lagern aus geschah durch Bevollmächtigte des Lagers, welche als Mitglieder den Zelten angehörten, den Sitzungen derselben beiwohnten, die Beschlüsse des Lagers zu vollziehen und diesem regelmäßigen Bericht zu erstatten hatten. Den Mitgliedern der Zelte hatten sich diese Bevollmächtigte, wo es zur Erreichung ihres Zweckes notwendig war, als Bevollmächtigte des Brennpunktes kundzugeben. Der Vermehrung der Mitgliederanzahl eines Zeltes über die gesetzliche Zahl wurde durch Teilung des Zeltes vorgebeugt, welche sowohl der Zeit als der Art ihrer Ausführung nach durch die Beschlüsse des Lagers bestimmt wurde. Auch die einzelnen Zelte, welche Unterscheidungsnamen zu führen hatten, sollten sich gegen-

seitig soviel wie möglich unbekannt bleiben; jeder Verkehr unter denselben war strenge untersagt.

Den zweiten und höchsten Grad des Bundes bildeten die Lager. Die Statuten der Berge bezeichnen sie als Bewahrer der entferntesten Zwecke des Bundes, als die Vollstrecker seiner gesamten Beschlüsse, als die Ratgeber für seine inneren Einrichtungen und als die Lenker seiner materiellen Kraft. Sie hatten die Aufgabe, die Grundsätze des Bundes in ihre entferntesten Folgerungen zu entwickeln, und Mittel für deren Verwirklichung aufzusuchen, sämtliche Bundesanordnungen ihrer Begutachtung zu unterwerfen und deren Ergebnis den Verbindungsobern mitzuteilen, sowie den ihrer Leitung untergebenen Zelten eine den Zwecken des Bundes entsprechende Richtung zu geben, namentlich dessen Grundsätzen Anerkennung und dessen Beschlüssen Vollziehung zu verschaffen. Auch die Lager bestanden aus nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Mitgliedern, führten wie die Zelte unterscheidende Namen und hatten die nämlichen Beamten, einen Vorsteher und einen Beistand, außerdem aber noch einen Kassenführer zur Verwaltung der Lagerkasse. Die Lager sollten der vorgesetzten Bundesbehörde vierteljährig, womöglich mündlich, außerdem in einer zu diesem Behufe zu erteilenden Geheimschrift über ihre gesamte Thätigkeit, sowie über alle andern zu ihrer Kenntnis gelangenden wissenswerten Thatsachen Bericht erstatten. Auch die verschiedenen Lager sollten sich vollständig unbekannt bleiben, und jeder unmittelbare Verkehr unter einander war denselben untersagt. Die Kreislager waren Bundesbehörden, denen die Leitung aller Lager und Zelte eines bestimmten Bundeskreises oblag, zu welchem Zwecke sich an jedem Orte, wo ein Lager bestand, ein den Verkehr zwischen diesem und dem Kreislager unterhaltender Bevollmächtigter des letzteren befinden sollte. Die Kreislager wurden vom Brennpunkte bestellt, der auch das Recht hatte, die Kreislager nach Umständen aufzulösen oder einzelne Mitglieder zu entfernen. Der Verkehr zwischen dem Kreislager und dem Bevollmächtigten des Brennpunktes sollte durch einen vom letzteren unter den Mitgliedern des Kreislagers zu bestimmenden Korrespondenten stattfinden. Die Mitglieder und der Sitz des Kreislagers sollten nur der höchsten Behörde bekannt sein, wie auch die Kreislager sich gegenseitig unbekannt bleiben und keinen unmittelbaren Verkehr unter einander pflegen sollten. Die Kreislager hatten in ihren Bezirken die Bundesverfügungen des Brennpunktes zu vollstrecken, dem Brennpunkte vierteljährigen Bericht über den Zustand des Kreises und alle sonstigen wissenswerten Thatsachen zu erstatten und über die Sicherheit der ihrer Obhut anvertrauten Bundesteile zu wachen und deren Fortschritte zu befördern.

Der Brennpunkt, eine aus Mitgliedern des Bundes geleitete Behörde, war die höchste gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Bundes. Derselbe erwählte seine Mitglieder selbst. Der Sitz und die Namen der Mitglieder des Brennpunktes sollten den ihm nicht angehörenden Mitgliedern des Bundes unbekannt sein, und der Verkehr desselben mit den Behörden und einzelnen Verzweigungen des Bundes wurde durch Bevollmächtigte, welche der Brennpunkt zu diesem Zwecke zu ernennen hatte, unterhalten. Er hatte die Gesetze des Bundes zu vollstrecken, über dessen Gedeihen und Sicherheit zu wachen, die Gesetze zu verändern, sobald und so oft obige Rücksicht solches erheischte, die Erkennungszeichen zu erlassen, durch geeignete Mittel den großen Augenblick der vaterländischen Erlösung vorzubereiten und die Leitung der Bundeskräfte fortzuführen bis zur Verwirklichung seiner äußersten Zwecke. Er hatte ein Recht auf den unbedingten Gehorsam aller Lagermitglieder und Bundesbehörden, sowie auch dem Kreislager das Recht auf vollständigen Gehorsam sämtlicher Lagermitglieder seines Bezirkes eingeräumt war. Daher bestimmen die Statuten der Berge, daß die Lagermitglieder verpflichtet sein sollen, allen gesetzlichen Verfügungen der Bundesbehörden unbedingt Folge zu leisten, wogegen in den allgemeinen Statuten eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Mitglieder nicht enthalten ist.

Um als Mitglied in den untern Grad der Verbindung aufgenommen werden zu können, mußte die Aufnahme vom Zelte, in welches das neue Mitglied eintreten sollte, einstimmig beschlossen sein. Zureichende Bürgschaft für Charakterfestigkeit, Unbescholtenheit und Verschwiegenheit des aufzunehmenden Mitgliedes, sowie für dessen Bereitwilligkeit zu allen für den Bundeszweck notwendigen Opfern und dessen unablässige Thätigkeit für die Erreichung des Bundeszweckes, dann bekannte Unterhaltsmittel waren die statutenmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme. Der Aufzunehmende durfte erst, nachdem seine Aufnahme beschlossen war, mit dem Bestehen und Zwecke des Bundes gegen Ableistung eines auf Verschwiegenheit gerichteten Gelöbnisses bekannt gemacht, und erst, wenn derselbe in den ihm solchergestalt gemachten Vorschlag einwilligte, zur Aufnahme, welche entweder vor dem versammelten Zelte oder einer dazu ernannten Kommission vorgenommen wurde, eingeführt werden. Diese Einführung erfolgte mit verbundenen Augen, und erst nach erfolgter Verpflichtung wurde die Binde von den Augen genommen. Verweigerte aber der Eingeführte den Eintritt oder forderte er Bedenkzeit, so wurde er mit verbundenen Augen wieder abgeführt. Der Eingeführte wurde mit den Statuten und Grundsätzen des Bundes bekannt gemacht und, wenn er einwilligte, sofort beeidigt, forderte er aber Bedenkzeit, mit

der Drohung entlassen, daß ihn die Rache des Bundes unfehlbar erreichen werde, wenn er die angelobte Versicherung breche. Das bei der Aufnahme zu leistende Gelöbnis lautete: „Ich gelobe bei meiner Ehre Verschwiegenheit über das Bestehen des Bundes und treuen aufopfernden Eifer für seinen erhabenen Zweck; mich treffe Ehrlosigkeit und Tod, wenn ich wortbrüchig werde“. Jedes neueintretende Mitglied hatte einen Kriegsnamen zu wählen. In das Lager sollte niemand, der nicht vorher einem Zelte als Mitglied angehört hatte, aufgenommen werden: eine Ausnahme hiervon sollte nur stattfinden, wenn das Interesse des Bundes eine unmittelbare Aufnahme erforderte. Eine echt republikanische Einfachheit der Sitten, männliche Festigkeit des Charakters, vollständige Gutheißung sämtlicher Grundsätze des Bundes, eine streng geprüfte Verschwiegenheit und die begründete Einsicht in das Wesen geheimer Gesellschaften sind nach den Bergstatuten als die Voraussetzungen bezeichnet, unter denen allein die Aufnahme eines Zeltmitgliedes in das Lager statthaft sei; und um sich hierüber zu vergewissern, sollten über das frühere Leben und gegenwärtige Betragen des Aufzunehmenden die genauesten Nachforschungen angestellt und erst, wenn diese ein vollkommen befriedigendes Ergebnis gehabt, zum Beschluß über dessen Zulassung geschritten werden. Das bei der Aufnahme zu leistende Gelöbnis lautete: „Ich gelobe bei meiner Ehre Verschwiegenheit über das Bestehen dieses Grades, Gehorsam seinen Gesetzen, sowie den Verfügungen seiner gesetzlichen Oberen, und treuen, aufopfernden Eifer für seinen Zweck; mich treffe Ehrlosigkeit und Tod, wenn ich wortbrüchig werde“. Für die Mitglieder des Bundes bestanden besondere Erkennungszeichen und zwar verschieden für die Mitglieder der Lager und für die der Zelte. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Zelte, die nur vom Brennpunkte als Strafe verhängt werden, und nach Umständen Ehrlosigkeit nach sich ziehen konnte, sollte wegen absichtlicher oder unbesonnener Verletzung der Bundesgeheimnisse, wegen fortgesetzten unsittlichen Verhaltens, wegen beharrlicher Saumseligkeit in Erfüllung der Bundespflichten und wegen hartnäckiger Bekämpfung des Bundeszweckes stattfinden. Die Strafe der Ausschließung sollte aber auch jedes Lagermitglied treffen, welches den gesetzlichen Gehorsam verweigert. Der Verräter am Bunde ist mit dem Tode bedroht, und jedes Lagermitglied war verpflichtet, das Urteil des Brennpunktes auf erhaltenen Befehl zu vollstrecken. Kein wesentliches d. i. auf die Hauptgrundsätze des Bundes oder auf die Grundlagen der inneren Bundeseinrichtung bezügliches Gesetz konnte verändert werden, ohne daß es jedem Verbündeten erlaubt wäre, dem Bunde zu entsagen.

Der Bund scheint sich bald nach seiner Gründung und noch im Laufe des Jahres 1834 in Paris unter den sich dort aufhaltenden deutschen Handwerkern bedeutend ausgebreitet zu haben; es waren außer dem Dr. Schuster aus Hannover und dem Schriftsteller Venedey aus Köln beinahe ausschließlich Handwerker oder sonst dem Gewerbestande angehörende Deutsche, wie Schriftsetzer, Mechaniker, Mitglieder. Die Zahl sämtlicher Mitglieder in den Lagern und Zelten zu Paris mag in den Jahren 1834—38 mehr als 100 betragen haben, da schon in den Untersuchungsakten die Namen von gegen 100 Mitgliedern der Verbindung zu Paris vorkommen. Daß der Bund der Geächteten sich nicht auf die in Paris wohnenden Deutschen beschränken, sondern in Deutschland selbst soweit als möglich verbreitet werden sollte, lag in der Natur der Sache, wenngleich die Statuten sich hierüber nicht aussprechen, und es war deshalb das Streben jener, welche an der Spitze des Bundes standen, schon anfangs dahin gerichtet, auch in Deutschland Zelte und Lager zu gründen. Zu diesem Zwecke sollten die aus Paris nach Deutschland zurückkehrenden Mitglieder gebraucht werden. Aber erst im Jahre 1836 oder 37 gelang es dem Bunde, sich nach Deutschland zu verbreiten, denn um diese Zeit wurde vom Schneider Enke, der Mitglied des Kreislagers in Paris war, das erste Zelt in Frankfurt a. M. errichtet. Dieser reiste im November 1835 von Paris ab, scheint aber anfangs zur Vollziehung des erhaltenen Auftrages wenig gethan zu haben, bis er im Sommer des Jahres 1836 mit dem Gerber Rheinländer aus Ettenheim, der einen ähnlichen Auftrag erhalten, in Frankfurt zusammentraf, worauf beide eine größere Thätigkeit für die Ausbreitung des Bundes entwickelten.

Enke und Rheinländer machten in Frankfurt die Bekanntschaft eines gewissen Karl Bruhn aus Holstein, früher in preußischen Militärdiensten, später Oekonom, der bereits früher mit einigen Frankfurter Bürgern eine Art politische Verbindung gebildet haben soll, und setzten denselben von dem Bestehen und dem Zwecke des Bundes der Geächteten in Kenntnis. Da Bruhn für die Zwecke des Bundes Empfänglichkeit zeigte und selbst darauf drang, denselben in Deutschland, vorerst in Frankfurt zu verbreiten, so nahmen sie im Winter 1836/37 zuerst den Bruhn und bald darauf den Silberarbeiter Wallner, den Tischlermeister Carben und den Weißbinder Glauth, welche mit Bruhn einer politischen Verbindung angehört haben sollen, in den Bund auf. Nachdem auf diese Weise das erste Zelt gestiftet worden, gewann die Verbindung in Frankfurt unter den dortigen Handwerkern bald eine bedeutende Ausdehnung; aus den Untersuchungsakten geht hervor, daß bis zum Herbste 1840 in

Frankfurt unter der Leitung eines Lagers nach und nach neue Zelte entstanden und im ganzen wenigstens 70—80 Individuen, sämtliche dem Gewerbestande angehörend und meistens in Frankfurt in Arbeit stehende Handwerksgesellen, in den Bund der Geächteten aufgenommen worden sind. Frankfurt a. M. war übrigens der Hauptsitz des Bundes in Deutschland und außer Frankfurt scheint derselbe nur noch in Mainz, wo schon bald nach der Gründung des ersten Zeltes in Frankfurt durch Bruhn und Rheinländer ein Zelt gestiftet worden war, und wo später ein Lager und mehrere Zelte bestanden haben sollen, größere Ausdehnung erlangt zu haben. Einzelne Zelte, von Frankfurt aus gestiftet, sollen noch in Bockenheim bei Frankfurt, in Höchst, Darmstadt, Dörnigheim, Eschbach, Wiesbaden und Homburg bestanden haben. Vom Tischlergesellen Möseler aus Bremen, der in Frankfurt aufgenommen worden, und später in seine Heimat zurückkehrte, wurde auch in Bremen ein Zelt gestiftet, das jedoch nur sehr wenige Mitglieder zählte. Der Bund war wie in Paris organisiert. Die Zelte bildeten den untersten Grad und standen unter der Leitung des Lagers. Die in den Zelten und Lagern bezahlten Beiträge wurden zur Anschaffung von Schriften, namentlich der Zeitschrift „Die Volkshalle“, dann zu Mietbeiträgen für die Zimmer, wo die Versammlungen abgehalten wurden, für Portis, für die Korrespondenz und zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder durchreisender Mitglieder verwendet. Vor der Aufnahme wurden den Betreffenden Druckschriften, in denen die dem Zweck des Bundes entsprechenden Grundsätze näher entwickelt waren, zum Lesen mitgeteilt. Das waren die auch in Paris gebrauchten Schriften: „Aufruf eines Geächteten“, „Glaubensbekenntnis eines Geächteten“ und „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“. Die Thätigkeit der Verbindung beschränkte sich auf Ausbreitung derselben durch Aufnahme neuer Mitglieder und auf Versammlung des Lagers und der Zelte, welch letztere sich in der Regel alle acht Tage, meistens an einem bestimmten Wochentage, gewöhnlich auf dem Zimmer eines Mitgliedes, zuweilen auch im Freien auf Spaziergängen zusammen fanden, während die Versammlungen des Lagers besonders angesagt zu werden pflegten. Man unterhielt sich in den Zeltversammlungen nur über Neuigkeiten und Zeitungsartikel, besonders wurde später die Volkshalle, eine in der Schweiz unweit Konstanz herausgegebene Zeitschrift vorgelesen. In Deutschland bestand ein Kreislager nicht, somit scheint die Verbindung unter der obersten Bundesbehörde in Paris gestanden zu haben, welche auch durch Emissäre den Zusammenhang unterhielt, wie denn auch die Frankfurter Bericht nach Paris erstatteten.

Seit dem Ende des Jahres 1836 war in Paris unter den Mit-

gliedern des Bundes der Geächteten eine Spaltung entstanden, welche noch im Laufe des folgenden Jahres den Abfall eines großen Teiles der Mitglieder und die Bildung eines neuen Bundes zur Folge hatte. Ein großer Teil der Mitglieder nämlich fand die Bestimmung der Lagerstatuten, nach welcher die Lagermitglieder den ihnen unbekannten vorgesetzten Bundesbehörden unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig waren, bedenklich und gefährlich, und drangen auf deren Abschaffung, und als der Brennpunkt, an den von mehreren Lagern der förmliche Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung gestellt wurde, auf der Notwendigkeit unbedingten Gehorsams verharrte und erklärte, wer sich diesem Befehle nicht fügen wolle, solle lieber austreten, so lösten sich im Jahre 1837 mehrere Lager und die denselben untergeordneten Zelte auf, und die abgefallenen Mitglieder oder wenigstens der größte Teil derselben bildeten bald nach der Trennung zu Anfang des Jahres 1838 eine neue Verbindung, welche unter der Benennung „Bund der Gerechten" längere Zeit neben dem Bunde der Geächteten in Paris bestand. Die Statuten dieses Bundes stimmen in vielen Punkten mit denen des Bundes der Geächteten überein, nur war er in Gemeinden von 5 — 10 Mitgliedern geteilt, deren Aufgabe, wie die der Zelte, vorzugsweise die Aufnahme neuer Mitglieder war. Fünf bis zehn Gemeinden bildeten einen Gau, und in jedem Gau bildeten die Vorsteher sämtlicher Gemeinden den Gaustand, einen höheren Grad, der die Pflicht hatte, die Bundesgesetze im ganzen Gau zu vollstrecken, die Angelegenheiten und Beschlüsse der Gemeinden zu ordnen, die Mittel zu zweckmäßiger Beschäftigung an die Hand zu geben, für deren Sicherheit zu sorgen und ihr Gedeihen zu fördern. An der Spitze stand eine oberste Behörde, „die Volkshalle", aus fünf Mitgliedern wenigstens gebildet. Dieselben wurden von den Gauständen des Ortes, wo die Volkshalle ihren Sitz hatte, gewählt, hatte das Recht, sich noch ein oder zwei Bundesglieder nach eigener Wahl zuzugesellen. Die Mitglieder der Volkshalle sollten nur ihren Wählern bekannt sein, und letztere waren verpflichtet, durch eine von ihnen ernannte Kommission die Volkshalle zu kontrolieren. Der Verkehr zwischen der Volkshalle und den auswärtigen Bundesmitgliedern sollte durch eine aus drei Personen bestehende und für immer gewählte Kommission, welche ihren Sitz nahe dem Aufenthaltsorte der Volkshalle haben und nur zwei Mitgliedern derselben bekannt sein sollte, besorgt werden. Die Volkshalle hatte die Aufgabe, nicht bloß die Gesetze des Bundes in seiner ganzen Ausdehnung zu vollstrecken, sondern den Bund über ganz Deutschland, ja über alle Länder, wo sich Deutsche befänden, auszudehnen, und jedes geeignete Mittel anzuwenden, den Bund seinem

erhabenen Ziele näher zu führen. Wenn eine Gemeinde die Zahl zehn überschritt, mußte sie geteilt werden. Wie die Zelte, so hatten auch die Gemeinden einen Vorsteher und einen Beistand, der über die Pflichterfüllung des Vorstehers zu wachen hatte und deshalb mit einem Mitgliede des Gaustandes bekannt gemacht wurde. Jede Gemeinde hatte eine Kasse, und wie beim Bunde der Geächteten bestanden auch hier unterscheidende Namen, gegenseitige Unbekanntheit und bestimmtes Erkennungszeichen. Von dem Aufzunehmenden wurde gefordert, daß er keiner anderen politischen Verbindung angehöre, und er mußte das Ehrenwort geben, einer solchen nicht beizutreten. Die Ausstoßung aus dem Bunde der Gerechten konnte nur durch ein mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefaßtes, vom betreffenden Gaustande bestätigtes Urteil der Gemeinde des Straffälligen verhängt werden. In bezug auf jenen Punkt, der die Spaltung veranlaßte, bestimmen die Statuten, daß zwar jedes Mitglied verpflichtet sei, den Bundesgesetzen Gehorsam zu leisten, daß aber, um niemanden zu zwingen, gegen seine Ueberzeugung und sein Gewissen zu handeln, von dieser Verpflichtung Erlaß erteilt werden könne, wenn die zu diesem Behufe angegebenen Gründe nach reiflicher Prüfung von der Gemeinde, dem Gaustande und der Volkshalle als genügend anerkannt worden seien.

Die Ausdehnung dieses Bundes in Paris scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein, da in den Untersuchungsakten die Namen von 40 Mitgliedern dieses Bundes vorkommen, welche sechs bis sieben verschiedenen Gemeinden angehörten. Unter den von ihnen vorgelesenen Schriften befindet sich eine mit dem Titel „Die Menschheit“, worin die Notwendigkeit einer sozialen Umwälzung und Einführung der Gütergemeinschaft erörtert wird. Schon im Jahre 1839 entstanden auch in diesem Bunde Zwistigkeiten vorzüglich deshalb, weil ein Teil der Mitglieder sich wieder mit dem Bunde der Geächteten vereinigen, die Mehrzahl aber davon nichts wissen wollte. Dies führte zu einer wahrscheinlich bloß temporären Auflösung der Volkshalle und auch einiger Gemeinden. Ob und inwiefern später wirklich eine Vereinigung des Bundes der Gerechten mit dem Bunde der Geächteten stattgefunden, ob insbesondere diese Vereinigung die Entstehung einer dritten Verbindung, welche sich unter dem Namen „Bund der Deutschen“ in Paris bildete, zur Folge gehabt hat, könnte zunächst zweifelhaft erscheinen; nur soviel geht aus den Akten hervor, daß der Bund der Deutschen in den ersten Monaten des Jahres 1840 in Paris gegründet worden ist. Es ist aber in Wirklichkeit dieser Bund lediglich aus dem Bunde der Geächteten in der Art entstanden, daß die letztere Verbindung ihren bisherigen Namen in den

Namen „Bund der Deutschen" umwandelte und andere Statuten annahm, während der Bund der Gerechten noch fortbestand. Es geschah diese Namensänderung größerer Vorsicht halber.

Der Bund der Deutschen teilte sich in Gemeinden aus höchstens 10 Mitgliedern und in Kreise aus 20 Gemeinden. Jede Gemeinde hatte einen auf ein Jahr erwählten Vorstand und Beistand. Die Gemeinden sollten sich gegenseitig unbekannt bleiben; jeder Verkehr unter denselben war untersagt. An der Spitze eines jeden Kreises stand ein Vorstand, dem ein Beistand zugeordnet war und an den die Gemeindevorsteher alle Monate zu berichten hatten, wie der Kreisvorstand an die oberste Behörde monatlichen Bericht zu erstatten hatte. Die Vorstände und Beistände der Kreise wurden von der obersten Behörde ernannt und waren jederzeit widerruflich. Auch sollten sie einander unbekannt bleiben. An der Spitze des Bundes stand der Volksrat, der seine Mitglieder selber wählte, und dessen Anordnungen und Beschlüssen jedes Mitglied unweigerlich nachzukommen hatte. Wie den Gemeindevorstehern und Beiständern die Person und der Sitz ihres Kreisvorstandes, so sollten den Kreisvorständen die Personen und der Sitz des Volksrates unbekannt bleiben, und der Verkehr zwischen den Gemeindevorstehern und den Kreisvorständen und zwischen den letzteren und dem Volksrate sollte durch die von den Kreisvorständen und Volksrate zu bezeichnenden Mittelpersonen (Bevollmächtigte) stattfinden. Erfordernisse zur Aufnahme waren untadelhafter Lebenswandel, Festigkeit der Gesinnung, Verschwiegenheit, Mut und Vaterlandsliebe und bekannte Existenzmittel aus Landbesitz, bürgerlichen Gewerben, Warenhandlung, Schullehreramte und Militärstand; aus einem andern Stande sollten Mitglieder nicht aufgenommen werden, namentlich nicht aus dem persönlichen Bedientenstande. Der Gemeindevorstand hatte den Kandidaten zu prüfen, und darauf hin entschied die Gemeinde durch einhelligen Beschluß über die Aufnahme. Verlangte der Kandidat Bedenkzeit, so wurde er nach Ableistung eines auf Verschwiegenheit gerichteten Gelöbnisses entlassen; erklärte er sich mit dem Zwecke des Bundes einverstanden, dann wurden ihm die Statuten bekannt gemacht und hatte er folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre bei meiner Mannesehre Verschwiegenheit über das Bestehen des Bundes, genaue Beobachtung seiner Statuten, treuen Eifer für seinen erhabenen Zweck und willige Folge den Anordnungen zu seiner Erreichung; mich treffe Ehrlosigkeit und Tod, wenn ich eidbrüchig werde." Wer die Statuten verletzte oder nicht beobachtete, galt als eidbrüchig und wurde vom Bunde als Feind behandelt. Der Bund sollte aus drei Abteilungen bestehen: 1) aus den freiwilligen, 2) aus den unverheirateten jüngeren und 3) aus den verehelichten und bejahrten Mitgliedern, und nach geleistetem Eide wurde der Aufgenommene vom Gemeindevorsteher der betreffenden Abteilung zugewiesen.

Ein Hauptaugenmerk der Leiter dieses Bundes, zu denen der be-

kannte Arzt Dr. Schuster und ein Dr. Schüler, vormals Advokat in Zweibrücken, gehört zu haben scheinen, war auf Ausbreitung dieses Bundes nach Deutschland gerichtet, und da man vorgab, daß sich die verschiedenen Verbindungen in Paris in den Bund der Deutschen vereinigt haben, so sollten hiefür die Mitglieder des Bundes der Geächteten in Deutschland gewonnen werden. Allein nur in Mainz wurden die Statuten des Bundes der Deutschen von einem einzigen Zelte des Bundes der Geächteten nach Pfingsten 1840 angenommen. In Frankfurt wurden in einer Versammlung des Lagers zwischen Ostern und Pfingsten 1840 die verlesenen Statuten wegen des Ausschlusses der Bedienten und des zu leistenden unbedingten Gehorsams gegen die Beschlüsse des Volksrates nicht angenommen, und als behufs Abänderung dieser Paragraphe der Statuten nach Paris geschrieben wurde, erfolgte keine Antwort, und so ruhte die Sache, da die Frankfurter Verbindungsmitglieder im Sommer 1840 auch vor der Pariser Verbindung gewarnt wurden, weil sich dieselbe in unsinnige Unternehmungen mit dem vertriebenen Herzoge Karl von Braunschweig eingelassen, weshalb die Frankfurter Verbindung sogar beabsichtigte, sich ganz von der Pariser Verbindung zu trennen. Indessen machte die im Herbste 1840 erfolgte Entdeckung der Existenz des Bundes in Frankfurt und die sofort gegen die Mitglieder desselben eingeleitete Untersuchung dem weiteren Treiben des Bundes der Geächteten in Frankfurt sowohl als auch überhaupt in Deutschland ein Ende.

Der Zweck des Bundes der Geächteten ging unzweifelhaft auf eine ganz Deutschland umfassende Republik, wenn gleich einige Handwerker bei der Untersuchung sagten, sie hätten gemeint, der Zweck des Bundes sei die Einführung der Gewerbefreiheit gewesen, die wohl auch in den Versammlungen zur Sprache gekommen sein mag. Von einer Revolutionierung Deutschlands konnte allerdings unter den damaligen Verhältnissen keine Rede sein; gleichwohl suchte man die Idee eines freien einheitlichen Deutschlands im Volke lebendig zu erhalten und hiezu benützte man das deutsche Lied. Ueberall bildeten sich in den Städten Gesangsvereine und Liedertafeln, welche sich in großartigen Sängerfesten versammelten, auf denen man in Liedern und Reden für die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes schwärmte, bis endlich die hinreichend ausgestreute republikanische und revolutionäre Saat in der Bewegung des Jahres 1848 aufging.[1])

---

[1]) Auch in der Schweiz ging der Same, den ein Repräsentant der deutschen Demokraten, Wilhelm Snell, als Lehrer des Naturrechtes auf der Hochschule zu Bern ausgestreut, seit 1846 in jungen, ehrgeizigen Köpfen auf, die sich an das Ruder drängten und durch Presse, Volksvereine und Lehrer die Schweiz dem Radikalismus dienstbar zu machen suchten (Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz S. 93 f.).

Kleinere Beiträge.

Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von J. P. Kirsch.

Der erste Teil der Handschrift Cod. Barberin. XXXI, 11, von deren zweiten Teil in Heft 3 dieses Jahrgs. S. 582—603 gehandelt wurde, enthält eine Sammlung von Papstbullen, welche mir eine Vorarbeit zur Anfertigung eines Formelbuches der päpstlichen Kanzlei zu sein scheint. Derselbe besteht aus einer Anzahl ursprünglich nicht foliierter Quaterni, welche jedoch anscheinend noch im 14. Jahrhundert mit Folienzahlen versehen wurden. Die Handschrift ist unvollständig. Die beiden ersten Blätter tragen die Zahlen XVI und XVII. Das dritte Blatt ist mit XXVIIII bezeichnet und trägt die Zahl II, wohl als Bezeichnung des Quaternus in der ursprünglichen Reihenfolge. Das letzte Blatt ist mit CLVIII bezeichnet; allein es fehlen an mehreren Stellen einzelne oder sogar mehrere Blätter. Daß die jetzige Foliierung nicht ganz ursprünglich ist, ersieht man sofort aus dem Stücke, welches fol. XXXVI b beginnt und fol. XXXVIII fortgesetzt wird, so daß fol. XXXVII nicht an die Stelle gehört, welche es jetzt einnimmt. Die einzelnen Quaterni sind in verschiedener Weise zur Zusammenstellung bezeichnet, teils durch Zahlen, teils durch Buchstaben. Daß alle ursprünglich für eine einheitliche Handschrift angefertigt wurden, ersieht man aus mehreren Randbemerkungen ähnlichen Inhaltes wie folgende: „Post istam scribatur una que est in sequenti quaterno in penultimo folio sub tali signo 0—0“ (fol. XXXI b). Die Handschrift zeigt auf den ersten Blick, daß zahlreiche Schreiber zu deren Herstellung thätig waren, und hat an mehreren Stellen spätere Zusätze erfahren, indem neue Stücke an dem untern Rande hinzugefügt wurden. An einzelnen Stellen wurden Buchstaben der Randnoten durch zu starkes Beschneiden mit weggeschnitten. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die äußere Gestalt der Handschrift will ich über deren Inhalt einiges anführen.

Dieselbe enthält — mit Ausnahme einiger weniger durch Kardinäle der Kurie ausgestellter Aktenstücke — nur päpstliche Bullen, und zwar fast ausschließlich solche aus der Kanzlei Johanns XXII. Doch wurde die Sammlung erst nach dem Tode dieses Papstes angefertigt; denn fol. 63 findet sich „felicis recordationis Johannes papa XXII“ erwähnt, und fol. 123 ist eine Bulle Benedikts XII registriert mit dem Datum „V kal. Junii pontificatus nostri anno septimo“. Ob Papst Innocentius, welcher eine fol. 147 b registrierte Bulle ausfertigte, Innocenz VI ist, läßt sich nicht feststellen, da der Schluß des Stückes mit dem Datum fehlt, indem fol. 148 ausgeschnitten wurde. Jedenfalls ist diese, wenn Innocenz VI gemeint ist, die jüngste Bulle dem Datum nach, soweit ich feststellen konnte, so daß die Sammlung frühestens unter Benedikt XII, spätestens unter Innocenz VI angefertigt wurde.

Ich möchte die ganze Sammlung nun als eine Vorarbeit zu einem Formelbuch für die päpstliche Kanzlei bezeichnen. Daß die darin aufgenommenen Bullen als Formeln für Bullen ähnlichen Inhaltes dienen sollten, unterliegt keinem Zweifel. Einzelne Randnoten bezeichnen die Stücke ausdrücklich als solche. So z. B. fol. 106 b unten am Rande: „Is]ta forma fuit facta tempore domini P. Pen. vic(ecancellarii) eo quod reservatio facta fuerat de prioratu et supplicatio continebat de ecclesia parrochiali . . .“ Daß ferner die Sammlung zum praktischen Gebrauch in der päpstlichen Kanzlei bestimmt war, scheint mir aus mehreren Randnoten hervorzugehen. So z. B. steht zu dem Satze in einer Bulle fol. 33: „et officia huiusmodi obtinent vel obtinebunt in posterum“ die Bemerkung am Rande: „At(tende) quia alia non erant“. Ebendort wird zu dem Passus: „Non obstante . . . quam etiam provincialium ac sinodalium conciliorum constitutionibus“ die Bemerkung gemacht: „Ista non erant in nota fratris Mathei“. Neben einer Dispensbulle fol. 41 b num. XLII steht zu der Klausel „cum ea integritate usque ad quadriennium“ die Randnote: „dummodo dignitates huiusmodi maiores post episcopales in cathedralibus et principales in collegiatis ecclesiis non existant. — Addita fuit ista clausula de novo per d. P. Pen. vicecancellarium“. Besonders klar leuchtet dieser Charakter der Sammlung aus folgender Bemerkung hervor, welche eine Bulle Johanns XXII „super absolutione excommunicationis propter matrimonium contractum scienter in IIII° gradu, quod separentur ad certum tempus et de novo contrahant“ (so die Rubrik) begleitet und welche lautet: „Notandum quod ista debet fieri quia papa sic respondit, sed . . . fiebat iuxta precedentes duas formas tantum et sic fuit ordinatum quod, quando talis gratia occurrit, quod iuxta formam istam ultimam faciemus. „Diese Randnote, wie schon die grammatische Form des Satzes beweist, kann bloß von einem hohen Beamten der päpstlichen Kanzlei herrühren, und gibt praktische Anweisungen über die in bestimmten Fällen zu wählende Formel. In einer andern Bulle Johanns XXII vom 1. November 1316 über Ablaßerteilung (fol. 143)

sind die Worte „qui per octabas festivitatum predictarum" ausgestrichen mit der Bezeichnung „vacat" und dafür am Rande folgende hingesetzt: „qui singulis videlicet ipsarum festivitatum octavarum diebus" mit der von anderer Hand herrührenden Notiz: „Ista clausula fuit sic ordinata per dominum P. Pen."

Auf die Anfertigung der Bullen in der päpstlichen Kanzlei beziehen sich auch mehrere ausführliche Angaben auf den letzten Blättern der Handschrift. Da dieselben in mancher Beziehung interessant sind, mögen sie hier Platz finden.

Auf fol. 155 stehen folgende vier formae von Bullen für die Abtei de Altopassu:

Johannes eps. etc. ven. fratribus etc. ut in prima istius quaterni[1]) salutem etc. Conquestionem dilectorum filiorum . . magistri et fratrum etc. ut in eadem usque ad instar fe. re. Alexandri et Urbani ac Clementis V predecessorum nostrorum etc. usque in finem.

Johannes eps. etc. ven. fratribus etc. ut in alia proxime post istam superiorem que incipit: Conquestionem salutem etc. Non absque dolore cordis etc. ut in eadem usque universitati vestre ad fe. recordationis Clementis IIII et Bonifacii VIII et Clementis V predecessorum nostrorum etc. usque in finem.

Johannes eps. etc. ut in proxima sequenti post istam superiorem que incipit: Non absque salutem etc. Circa opera pietatis etc. ut in eadem usque Alexandri, Urbani, Clementis IIII et Clementis V predecessorum nostrorum etc. usque in finem.

Johannes episcopus etc. ut in proxima sequenti post istam superiorem que incipit: Circa opera pietatis salutem etc. Querelam gravem etc. usque Clementis IIII, Bonifatii VIII et Clementis V predecessorum nostrorum etc. usque in finem.[2])

Am Rande: Notule super dictis litteris.

Nota quod iste IIII^{or} littere fuerunt facte ad cordam, et quia fratres de Altopassu ostenderunt antiqua privilegia consimilia que fuerunt facte ad sericum, fuerunt rescripte ad sericum et sic, prout patet, omnes littere que fiunt ad instar vel fe. re. . . vestigiis inherentes, ut etiam hic superius in littera que incipit: Particeps mercedis, patet debent fieri ad sericum. Item prout dicti fratres per antiquas litteras indulgentie eis per sedem apostolicam concesse ostenderunt, huiusmodi littere indulgentie, que ipsis fratribus et aliis hospitalibus questuariis solent concedi, fecerunt duplicari et multiplicari, prout manifeste apparebat per distributionem in ipsis litteris ab antiquo factam et hec fuerunt ostensa et visa per d^{nm} vicecancellarium, scilicet abbatem sancti Saturnini Tholosani tempore d^{ni} pape Johannis XXII anno quarto.

---

[1]) Der Anfang des quaternus, die beiden Blätter 153 und 154 fehlen.

[2]) Am Rande steht bei jedem Stück: »Super eisdem«.

Item nota quod, quando huiusmodi littere vel alie renovantur ad instar, debet ille qui facit notam incipere et continuare sicut continetur in ipsa littera que renovatur et ubi dicitur ad instar . . et . . debet incipi a primo papa, nominando eos per ordinem usque ad ultimum si sunt ibi plures nominandi et debent semper fieri littere levate in nominibus pontificum.

Item quando privilegia regis Francie vel alterius renovantur ad instar vel vestigiis etc., semper fiunt littere levate in nominibus pontificum in litteris gratiosis, sed in executoriis si executorias habeant non fiunt levate, et sic videtur quod littere levate in nominibus pontificum quantumcumque dicatur ad instar vel vestigiis etc. non debent fieri nisi quando littere ipse sunt ad sericum.

Auf der folgenden Seite fol. 155b finden sich folgende Bemerkungen zu einer ähnlichen Formel:

Am Rande: Forma indulgentie concesse magistro et fratribus hospitalis sancti B(ernardi) ad instar.

Johannes episcopus servus servorum dei universis Xp̄i fidelibus ad quos littere iste pervenerint salutem et apostolicam benedictionem. — Si iuxta sententiam sapientis (etc.) ut supra in alia ista forma usque: Cum igitur dil. filii prepositus et capitulum hospitalis sancti B. Montis Jovis Sedunen. diocesis ad hoc totis viribus etc. ut in eadem usque confisi ad instar fe. re. Innocentii et Clementis Rom. pont. predecessorum nostrorum omnibus qui etc. ut in eadem usque suscipimus (etc.).

Am Rande: Notule.

Nota quod quandocumque huiusmodi privilegia seu indulgentie renovantur ad instar vel ad exemplar aut predecessorum vestigiis inherendo, quod nomina pontificum, qui in ipsis privilegiis vel indulgentiis exprimuntur, debent fieri cum litteris levatis ut hic in proxima, et specialiter quando sunt littere ad sericum, alias non quantumcumque dicatur ad instar.

Item nota quod quando dicitur ad instar fe. recordationis . . et . . tunc debet sequi immediate predecessorum nostrorum Romanorum Pontificum etc. sed si dicatur tantum ad instar . . tunc debet sequi pape predecessoris nostri etc. Et sic servatum fuit, ut prescribitur, tempore quo cardinalis Albus erat vicecancellarius et magister Manuel regebat cancellariam. Tempore vero cardinalis de Pugeto servatum fuit quod etiam in litteris in quibus dicitur fe. re. . . pape predecessoris nostri vestigiis inherentes, nomina pontificum fiebant cum litteris levatis sive essent ad sericum sive ad cordam et etiam tempore d^ni P. tituli sancti Stephani in Celiomonte presbiteri cardinalis in litteris de Altopassu que fuerunt renovate tempore suo ad instar, ut hic patet per formam que immediate sequitur.

Auf diese folgt eine andere Bulle Johanns XXII. welcher „ad instar felicis recordationis Alexandri, Urbani, Clementis IIII et Cle-

mentis V predecessorum nostrorum Romanorum pontificum" den Bischöfen und Prälaten schreibt, sie mögen den Brüdern des Klosters de Altopassu beim Sammeln von Almosen behülflich sein („Circa opera pietatis", ohne Datum). Dazu die folgende Bemerkung:

Nota quod formam istam et quamplures alias Clementis IIII et Bonifacii VIII, ut supra patet, et principales litteras et ad instar et fe. re. pape predecessoris nostri vestigiis etc. vidi fieri ad sericum et cum litteris levatis in primo nomine pape, scilicet principium littere, et in aliis nominibus pontificum si erant in eis, sicut ad instar et aliis predictis formis et secundum Nulli etc.

Hoc vero fiebat et fieri potest in favorem hospitalium et ad inducendum papam ad elemosinas impendendas (bricht so ab; fol. 156 und 157 fehlen).

Endlich fol. 158b steht folgende forma mit der dazu gehörenden Note:

Johannes eps. etc. dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis salutem etc. Quoddam privilegium fe. re. Clementis pp. III predecessoris nostri vobis et hospitali vestro eiusque fratribus concessum nobis ex parte vestra presentatum inspeximus diligenter, cuius tenor de verbo ad verbum talis est, et ponatur totus tenor obmissis subscriptionibus pape et cardinalium atque signis, ponatur tamen data que in fine dicti privilegii continetur et postea dicatur: Nos itaque vestre sacre religionis inducti meritis vestris supplicationibus favorabiliter annuentes, prefatum privilegium approbamus ipsumque nimia vetustate consumptum ad instar predecessoris eiusdem auctoritate apostolica innovamus ad cautelam presentium et memoriam futurorum. Nulli ergo etc.

Nota quod licet pluries fuerit dubitatum et etiam contrarium factum, prout in littera Montispesulani inferius apparet, fuit tamen deliberatum quod fieret sicut continetur in presenti forma cum litteris levatis sicut iacet et ita fuit deliberatum tempore dicti d^{ni} cardinalis sancti Stephani, et est ratio quod fiant littere levate in prima nominatione pontificus pro eo quod papa loquitur, sed postquam devenitur ad tenorem, non debent fieri nec in ipso principio ipsius privilegii nec alibi littere levate, quia ex tunc papa non loquitur sed totum est de ipso tenore.

Die voranstehenden Angaben mögen genügen zum Beweise dafür, daß die Sammlung der Bullen als Formeln für den praktischen Gebrauch in der päpstlichen Kanzlei veranstaltet wurde.

Die Zusammenstellung der Stücke geschah nach vorher bestimmten Rubriken. Jeder einzelne Quaternus enthält formae für eine genau abgegrenzte Klasse päpstlicher Aktenstücke. Der Charakter derselben wird am Anfange der betreffenden Reihe durch eine häufig von späterer Hand hinzugesetzte Ueberschrift angegeben.

Als Beispiel sei der Anfang folgender Rubrik angeführt (fol. 63): „Super dispensationibus super pluralitate beneficiorum ac ordinibus et

etate et defectu natalium et remissione fructuum et habilitatione et retentione beneficiorum diversis personis secularibus et regularibus sub diversis formis concessis et super absolutionibus diversarum excommunicationum diversis personis pro diversis culpis“ usw. Eine andere Hand schrieb später an den Rand über diese Rubrik: „In isto quaterno et VIII sequentibus continentur ista“. An der Spitze der folgenden Quaterni ist dann wieder der spezielle Inhalt der in jedem einzelnen kopierten Stücke angegeben, z. B. fol. 75: „Hic continetur quod non obstante defectu etatis possint prebendas sacerdotales“ usw. Am Schlusse der einzelnen Quaterni finden sich bisweilen Bemerkungen über die Anfertigung; so steht fol. 152 b, welche Seite leer ist, unten am Rande: „totus est scriptus. — LXV.“ — Fol. 93 b unten am Rande: „LX. — XLVIIII cum II sequentibus scriptus per famulum cam(erarii?).“ Am Rande wird der Inhalt der betreffenden forma in einem Regest angegeben.

Die ganze Sammlung scheint mir jedoch, wenn auch vielleicht nicht ganz ursprünglich, so doch wenigstens nachher, mehr als eine Vorarbeit zu einem systematischen Formelbuch der Kanzlei angefertigt worden zu sein. Darauf deutet schon der Umstand hin, daß bisweilen an demselben Quaternus ganz verschiedene Schreiber thätig gewesen sind. Dann geht dies offenbar aus mehreren Randzeichen und -Noten hervor. Die Schreiber setzten meistens vor die einzelnen Stücke fortlaufende Nummern. Neben diesen wurden dann von einer verschiedenen Hand später andere hineingeschrieben, welche eine neue Reihenfolge bestimmen. So z. B. wurde fol. 65 b von einem Schreiber angefertigt, welcher fol. 63 die drei ersten Stücke geschrieben und mit den Zahlen I, II, III bezeichnet hatte. Auf fol. 65 b fuhr er fort mit den Zahlen IV, V, VI usw. Hier schrieb dann eine andere Hand an den linken Rand neben die einzelnen Stücke folgende Zahlen: V, CXXXIIII, XI, XII, CXXXV usw., welche eine ganz andere Reihenfolge bezeichnen. Dasselbe ist fol. 143 und sonst der Fall. Der Zweck dieser zweiten Numerierung ist wohl kein anderer gewesen, als für eine von unserer Sammlung anzufertigende Kopie eine neue Ordnung der formae herzustellen. Manchmal wurde eine solche Zahl wieder durchstrichen, wie fol. 29. Statt der Zahlen stehen bisweilen Buchstaben; so stehen fol. 16 (dem ersten im jetzigen Zustande der Handschrift) am rechten Rande über den Rubriken die Zahlen I, II, III; links am Rande die Buchstaben N, O, P von anderer Hand herrührend. Die Stücke, welche nicht durch Zahlen oder Buchstaben bezeichnet sind, haben häufig ein anderes Zeichen am Rande; wie fol. 122 ein f (vielleicht „scribatur“ oder „scripta“) oder ein +. Es finden sich auch viele Verweisungszeichen und auf solche bezügliche Notizen als Anweisung für einen spätern Abschreiber. Ich erwähne folgende: „Post istam scribatur una que est in IIII quaterno sequenti in secundo folio sub tali signo ╬“ (fol. 33 b); dies Zeichen findet sich an der angegebenen Stelle, jetzt fol. 47 b. — „Post istam scribatur una que est in precedenti quaterno inmediate in penultimo folio sub tali signo //·“ (fol. 41); dieses Zeichen ist nicht

aufzufinden. — „Alia signata ad LXV est in sequenti quaterno in III fol." (fol. 54). — Auf fol. 59 b zu n. LXXXII steht am Rande: „Post istam verte folium et scribe et scribe *(sic)* III que sunt in primo folio istius quaterni et secundo sub tali signo ⊣-". Aehnlich fol 62 b neben der letzten Nummer: „Post istam scribantur due que sunt in precedenti quaterno immediate in secundo folio circa finem sub signo LXXXXI et LXXXXII". — Fol. 83 b unten am Rande: „Post istam scribantur omnes que sunt in sequenti quaterno sub tali signo ‡. Item omnes alie que sequuntur sub eodem signo". Auf die neue Anordnung des Formelbuches bezieht sich wohl auch die Notiz am obern Rande fol. 98: „Hic mutatur materia et poterunt poni aliqua folia ad divisionem materie". Vielleicht sollten diese aliqua folia auch zu späteren Nachträgen benutzt werden können. Aus dem gesagten geht wohl hervor, daß das Formelbuch wirklich zur Anlage eines neuen benutzt wurde.

Diese kurze Beschreibung der Handschrift möge genügen für den Zweck, den ich dabei verfolge; ich wollte nämlich auf dieselbe aufmerksam machen, ihren Charakter kennzeichnen und darauf hinweisen, daß sie, mit andern Formelbüchern der päpstlichen Kanzlei verglichen, zur Kenntnis dieses Zweiges der päpstlichen Diplomatik einige Aufschlüsse geben kann.

Aktenstücke zur Geschichte des Papstes Urban VI.

Mitgeteilt von H. V. Sauerland.

Die nachstehenden sechs Schriftstücke sind in einer Handschrift der städtischen Bibliothek von Bologna (cod. 17 K. II 40)[1]) überliefert. In dieser Handschrift, welche in der Zeit nach dem Jahre 1406 und vor dem Jahre 1421 hergestellt ist, befindet sich von unseren sechs Schriftstücken das erste auf Blatt 1¹ — 2¹, das zweite auf Blatt 2¹ — 3, das dritte auf Blatt 3 — 4, das vierte auf Blatt 4, das fünfte auf Blatt 5¹ — 7 und das sechste auf Blatt 7¹. Für die Geschichte des Papstes Urban VI liefern dieselben augenscheinlich äußerst interessante und wichtige Beiträge. Zwar wäre es sehr unvorsichtig und unkritisch, die darin enthaltenen Angaben ohne weiteres als wahr anzunehmen und so für die geschichtliche Dar-

---

[1]) Die darin enthaltenen Stücke sind neuerdings von L. Frati in seinem Aufsatze: Una raccolta di lettere politiche del secolo XVI nella Biblioteca Municipale di Bologna (Archivio Storico Italiano per le provincie della Toscana e dell' Umbria, Serie V, tomo XI, 1893, 129—44) einzeln aufgezählt und beschrieben worden, wobei freilich mehrfach eine unrichtige oder ungenaue Datierung derselben geliefert ist.

stellung zu verwerten; denn sämtliche Stücke rühren von Gegnern des Papstes her und zwei von ihnen (I und V) sind sogar für die Oeffentlichkeit bestimmt, um im antiurbanistischen Sinne zu wirken. Aber sie enthalten eine sehr große Menge von Angaben, welche teils durch anderweitige, von ihnen unabhängige Quellen bestätigt werden, teils völlig neu sind und bisher dunkel gebliebene Punkte aus der Geschichte des traurigen Zerwürfnisses jenes Papstes mit den von ihm selber ernannten Kardinälen und mit dem Könige Karl III von Neapel aufklären. Was unseren Schriftstücken dann noch einen erhöhten Wert verleiht, ist der Umstand, daß sie nicht wie mit einer einzigen Ausnahme die übrigen über denselben Gegenstand berichtenden Quellen erst lange Zeit nach den betreffenden Ereignissen, sondern schon bald nach diesen und bei noch frischer Erinnerung an diese abgefaßt sind.

Was insbesondere dann noch die Stücke I und V betrifft, so sind sie zwar in der Handschrift nur in der an die Anzianen Bolognas gerichteten Form überliefert. Aber aus ihrem Inhalte ergibt sich, daß gleichlautende Exemplare auch an andere Städte und Fürsten Italiens versendet worden sind, und sind sie demgemäß von mir in ihrer Abschrift als Rundschreiben bezeichnet.

I.

1385 am Ende Januar. Neapel. Rundschreiben der Königin Margareta, Gemahlin des Königs Karl III von Neapel, an Städte und Fürsten Italiens über das Zerwürfnis zwischen Papst Urban VI und sieben Kardinälen desselben.

Litera domine regine, uxoris domini Caroli regis Ierusalem et Sicilie, missa dominis Ancianis comunis Bononiensis ad diffamationem domini pape Urbani sexti, declarans multos eius seuicias.

Magnifici et nobiles viri et amici carissimi. Sepe[1]) quidem, que bene sunt acta, et nescientibus causam plene, per contrarium iudicat vulgus; et id forte accidit in gestis hucusque inter dominum Urbanum papam sextum et serenissimum dominum Carolum, regem Ierusalem et Sicilie, virum meum. Sed sunt minime, qui cunctorum est conditor, incognitam semper persistere veritatem, ne plures ex hoc incidant in erorem. Patuit multis exortum scandalum inter dominum papam predictum et quinque ex dominis cardinalibus suis, cum anno preterito Tibure esset. Multis postmodum extitit manifestum, quod contra illos processus grauissimos fecit. Omnibus demum innotuit, qualiter priuacionis sentenciam tulit contra reuerendum patrem dominum Reatinum,[2]) et

---

[1]) Der Text der beiden ersten Sätze ist so verderbt, daß eine Wiederherstellung des mutmaßlich ursprünglichen nicht möglich erscheint.

[2]) Bartholomäus Mezzavacca aus Bologna, Kardinalpriester tituli s. Marcelli, vordem Bischof von Rieti.

talem, quod etiam quatuor alii domini cardinales veniebant ex facto priuandi. Quantum potuit, obstitit dominus rex predictus, ne processus ipsi fierent nec sentencia fereretur. Et ad hoc interposuit plures regni huius magnates et aliarum eciam nactionum ac ciues et alios, per quos sperabat induratum pontificis animum emolire. Denique accessit et ipse, humiliter supplicauit et institit; sed obtinere non valuit, quod pro decentia eiusdem pontificis statuque ecclesie, sedictione secundi sismatis verisimiliter euenturi, honore Italie et precipue ciuitatis vestre, ex qua unus ex dominis prelibatis traxit originem, prout nostis, *[petivit]*. Opportuit et remedia allia ipsi pontifici non bene grata remedio adhiberi. Et quia nil verius et credibilius fama mali, hoc forte plus ceteris per cause inscios fuit notatum, et iniecta culpa, ubi culpa non fuit. Et quia pontifex fictam non potuit tegere voluntatem, cum in castro Nucerie[1]) fuit, quod dominus rex sibi, in quo licuit, *[denegauit]*[2]) id, quod voluit, requisiuit dominos cardinales omnes secum astantes, quod velent concurrere ad priuationem predicti domini regis, viri mei, et iteratam depositionem[3]) domini Reatini predicti. Et hoc cum omnes sibi dissuaderent et plures audaciter contradicerent,[4]) in quatuor temporibus ante natiuitatem domini preteritam proxime repente absque alicuius dominorum cardinalium voluntate assistentium sibi contradicentium, ymo viginti cardinales de nouo creauit. Et quamquam ex hiis aliqui exteri per aliquos de virtute notantur, ciuitatis huius numero ciues septem de tali promocione sunt omnes male contenti et pro maiori parte[5]) reputant se indignos. Quid de eis dicunt alii, pro honore patrie tacemus. Nec horum aliquis usque nunc attendere[6]) voluit ad talium promotorem. Videns se deluxum et despectum quodammodo, exarsit in iram, congregauit armigeros, quos habere potuit, et maxime malandrinos; et quod referri pro dolor inauditum, die Mercurii, undecimo huius mensis, cum in suo concistorio haberet undecim cardinales, sex ex eis, scilicet Corfiensem, Anglicanum, Veneciarum, Januensem et Tarentinum presbiteros et diaconum de Sangro, per nepotem suum, quem principem vocat, et ipsius satellites capi et duci publice fecit ad carcerem et cum pedibus alligari; et illico, ut vulgi solitum vocabulum proferamus, ad saccomanum per sacardos poni fecit singulas domus ipsorum *[et]* familiam capi; et inter alios reuerendum dominum *Clementem*, episcopum Aquilanum, et, quod est inhumanum et crudele, immediate et publice suspendi in eculeo et acriter tormentari, non ut antiquum decretorum doctorem et presulem, sed *[ut]* latronem insignem. Ex hoc

---

[1]) Nocera de' Pagani, östlich von Neapel.

[2]) Scheint zu ergänzen an dieser wieder sehr verderbten Textesstelle.

[3]) dispositionem *cod.* [4]) contradicerint *cod.*

[5]) Im cod. folgt sunt, das vielleicht in ipsi zu verbessern ist.

[6]) Ist vielleicht in ascendere oder accedere zu verbessern.

credidit terreri[1]) maiores et dicturos, que ipse confinxerat. Et quia est valida[2]) conscientia pura, non plus timuerunt iratum iudicem quam benignum pontificem; et id eis offuit, quod prodesse aliis solet. Eos alligare vinculis iubsit, humo cubare, pauca et mala alimonia tradi. Suffecisset et sic facere illis diu; sed minime perversa voluntas nititur pietate.[3]) Precepit varia singulis infligi tormenta; nec ob hoc valuit obtinere, quod volebat inique. Ne autem confuxus existeret homo scelestus et se iustum vulgo hostenderet, qui est deo abominabilis et peruersus, in eminenti loco arcis, quam habitat, eculeum poni fecit, et cardinales predictos spoliari fecit, camisiis tantummodo derelictis, et aliquorum fore illa detecta permisit, que libenter quilibet tegit ex natura, eosque ligari, ad summum trahi[4]) et repente ad ima lapsari. Et hoc sepe est iteratum. Et cum se pocius conspiceret vinci quam vincere, ad alia tormenta conuertit et in ora aliquorum et nares acetum et calcem precepit habundanter infundi et a carnificibus delicata corpora inhumaniter pertractari, aliis calamos in unguibus figi et reliquis fune tempora premi; sicque cotidie eos facit afligi, deliberrate dispositus ipsos tradere neci. Et hiis dispersa est curia. Ex quibus fugit dominus cardinalis Nucerinus; et si possent, fugerent aliqui alii, qui sunt ibi, prout fecerunt omnes quodammodo curiales et hic sunt instantissime flagitantes, ut per dominum regem et nos adhibeatur remedium, ne ecclesia sancta dei destruatur amplius, quam fuit destructa per hunc sceuum pontificem non subicientem se aliquo modo racioni. Et quia dominus rex prefatus, qui erat in partibus Apulie, pro cauxa hac est statim ad partes istas venturus et obuiaturus possetenus sceleribus suis, que, quamquam peracta sunt hic,[5]) tangunt nichilominus totum populum christianum, ex quo prouidendum est consultius, ut ecclesia catolica reformetur, resistatur huic impiissimo viro et sisma tollatur, quod viget ad presens. Ad quod non sufficit solus, nec quod sic expedit, rex predictus. Et propterea vos rogamus, quod absque dillacione temporis, cum urget tam ingens et est periculosissima omnis mora, vellitis vestros ambaxiatores huc mittere sufficientes et aptos, prout materia ista requirit, ad conferendum et ordinandum cum inclito rege predicto, quid fieri expedit pro honore patrie et causis predictis, cum ipsum ad hoc inuenietis promptissimum et paratum, cum similes literas his dirigimus eciam ad ciuitates et dominos Italie, quas et quos absque passione credimus toto corde et deuoctionis affectu exposcere reffor-macionem ecclesie prelibate; quod tribuat *[deus]*, cuius est causa.

---

[1]) terrere *cod.*

[2]) et ist hinzugefügt im *cod.*

[3]) pietati *cod.*

[4]) trhai *cod.*

[5]) hinc *cod.*

II.

1385 Febr. 24. Neapel. Kard. Bartholomäus Mezzavacca an die Anzianen seiner Vaterstadt Bologna über denselben Gegenstand.

Litera cardinalis domini Reatini, missa dominis Ancianis comunis Bononie, notificans duricias domini pape Urbani contra certos cardinales et dominum regem Carolum Yerusalem et Sicilie regem.

Magnifici domini et egregii amici. Post ea, que dudum *magnificenciis* vestris scripsimus de captione *reuerendorum* dominorum[1]) cardinalium, subsequenterque post varia tormenta et innumerabiles cruciatus iussu huius pontificis in personas eorum cuiuslibet illatas crudeliter, ipsorum violentia et mortis metu hanc ab eis dictus pontifex pretensam confessionem extorsit, videlicet quod dicti domini cardinales una nobiscum apud Nuceriam, ubi ipse pontifex ressidebat et ressidet, congregati, cardinalium inter nos statuto collegio, eundem pontificem de heresi et multis aliis famoxis criminibus accuxare coram eodem collegio debebamus postmodumque eum cappere et gentibus seu stipendiariis domini regis Jerusalem et Sicilie tradere captiuatum ac unum ex nobis seu morte ipsius seu sui priuatione decreueramus elligendum in papam, et nonnulla alia nunquam, deo teste, mentibus nostris premeditata, prout ipse pontifex excogitata malicia finxit, extorquens ea pro sponte confessatis ab ipsis[2]) dominis cardinalibus, recipi et registrari mandauit in forma publici instrumenti. Que quanta veritate subsistant, ut prediximus, deus nouit. Et atrocis[3]) facti seueritas, ymo crudelitas testis sit ipsis postmodum dominis cardinalibus per eum ea simulata[4]) et adinuenta causa priuatis et positis in loco arto, tenebris et humore repleto, quo inclusi possunt mortem pocius sperare quam vitam. Ac reddeunte de partibus Apulie dicto domino rege et predicta acta nequiter inueniente, cum ut princeps seculi vellet hiis sceleribus obuiare et statui fluctuantis ecclesie salubriter prouidere, obsesso per ipsius domini regis gentes armigeras castro ipso, in quo pontifex ipse morabatur, et ut ipsos dominos cardinales, viros quidem ab omnibus eis obiectis innoxios, liberaret, eundem dominum regem pontifex prefatus et dominam reginam consortem suam usque in quartam et quintam eorum generationem regno necnon suos consiliarios, quamplures dominos, feudis et aliis bonis de facto, nullo iuris ordine seruato, priuauit. Quid ultra! ex hiis et nonnullis literis sua propria manu scriptis et interceptis in via declarauit se ipse pontifex de voluntate et parte emullorum domini regis petendo, auxilium ab eisdem. Ex quibus omnibus adhuc obsessum est castrum predictum per gentes ipsius domini regis, et ab eis fiunt incursiones cotidie, et iam diu dicti castri burgum hostiliter comburserunt. Quidquid autem succedet in posterum, magnificencie vestre curabimus intimare. Datum Neapoli XXIIII. Februarii VII^a indit. B. card. Reatinus.

---

[1]) Zweimal im *cod.* [2]) ipsi *cod.* [3]) atroci *cod.* [4]) simulta *cod.*

III.

1385 März 8. und 16. Neapel. Derselbe Kardinal an die Anzianen Bolognas über denselben Gegenstand.

Litera prefati domini cardinalis missa per eum dominis ancianis Bononie, refferens gracias de certa subuentione sibi facta et de significatione nouorum prosperorum contra papam Urbanum.

Magnifici domini et amici carissimi. Etsi bonorum ciuium, ymo et tocius populi ciuitatis vestre vestramque[1]) erga nos[2]) affectionem beniuolam firmiter crederemus, pridie tamen ex literis, quas in nostri fauorem et pro nostra substentatione efficacissimas scribebatis tam huic pontifici quam quibusdam ipsius cardinalibus, id clarius certiusque cognouimus. exindeque, quantum scimus et possumus, toto regraciamur ex corde. Et quamuis vestris magnificenciis parum sit omne, quod possumus, quoniam[3]) et ultra id, ad quod nos ex debito vobis et singulis ciuibus ipsique populo reputamus obnoxios, quodque alias semper obtulimus, nichil prorsus, *[quod]* pro tanta affectione refferamus, supersit, quidquid tamen sumus, quidquid noscimus. quidquid valemus,[4]) uti cuiuscunque conciuis vestri proprium estimate.[5]) Sic enim fuimus, sumus et erimus perpetuo inconcusse. Super hiis autem, que in prefatis literis tam instantissime scribebatis nichil pro curentium temporum condicione facere potuimus nec temptare ex causa voluimus. Idcirca literas ipsas penes nos retinuimus, et quidem quoad[6]) negotia huius status disponentur, fauores uestros nobis[7]) in predictis et aliis reseruamus

Noua, que sunt hic deflenda pocius quam miranda, sunt hec: Iste enim fatuus pontifex post captiuationem et torturam cardinalium eorumque dampnacionem perpetuam postque serenissimi regis Caroli et sue consortis priuacionem et inhabilitacionem usque in eternam generacionem conduxit gentes armigeras ad stipendia sua coligauitque se cum rebelibus eiusdem regis et cum manifeste adherentibus antipape, videlicet cum comitibus Conuersani, Ariani, Sancti Angelli, Cereti, Sancte Aghate, Caserte et cum illis de Sancto Seuerino, habetque cum omnibus hiis forte mille et ducentos equos ad plus, conatusque *[est]* ponere seditionem in ciuitate ista. Prefatus tamen dominus rex cum gentibus suis, que sunt in tanto uel maiori numero, tenuit et tenet eum obsessum in castro Nocerie; et creditur, quod erit bellum inter gentes utriusque partis. Et licet ille fatuus pontifex habeat hic aliquam partem nobilium, quibus ipse prouidit de magnis beneficiis et offert se prouisurum, rex tamen ipse tales tenet modos, quod sibi nocere non poterit. Speramus, quod infra tres uel quatuor dies videbitur, quid

---

[1]) vestrumque *cod.* [2]) vos *cod.* [3]) qn *cod.* [4]) valeamus *cod.* [5]) estimati *cod.* [6]) quod *cod.* [7]) nr̄os nouis *cod.*

futurum sit de his. Iste etiam pontifex manifeste tenet aliquos tractatus cum domino Bernaboue[1]) et etiam cum antipapa, in quibus ipse de industria aduersariorum fatue inuoluitur, et non videt, quod nil aliud intendunt eius aduersarii, nixi cum ipso destruere regem istum et postea etiam destruere ipsum. Non possumus vobis explicare tractatus ipsos et illos significare; sed dominus Bernardus de la Sala hiis diebus iuit ad dominum Bernabouem cum bullis et literis suis et dominus Octo[2]) similiter iuit Auinioni. Allia non sunt hic, que scribere possumus literis apertis propter viarum discrimina. Deus ciuitatem vestram et vos conseruet et prosperetur in statu pacifico et felici. Datum Neapoli VIII. mensis Marcii VII[a] indit. B. cardinalis Reatinus.

[Nachschrift.]

Postera die post datum pressentis inter predictas hostium gentes, que versus Nuceriam affugerant, et stipendiarios dicti domini regis hora predicti diei penultima[3]) XXIII[a], aciebus hinc inde statutis et extensis vexillis, non absque inimicorum cede[4]) pugnatum est trihumphatumque denique per ipsas domini regis gentes. Quo bello plus quam ducenti equi ex hostibus capti sunt et ex hiis captiui, interfecti et vulnerati quamplures. Reliqui versus castrum Nucerie fugam turpiter capientes, se subtus ipsius castri sinum dirupto fortalicio receperunt. Et nisi rex diem illum intercepisset per pugiles, de ipsis finalem haberi victoriam credebatur. Steteruntque dicti hostes obsessi regia gente eo loco, ad quem fugerant, diebus tribus; quarto autem, cum fames et rerum inoppia oppressisset, eorum maiores, forsitan centum, inter quos comites Sancte Agate et Caserte predicti ac Franciscus olim princeps, dicti pontificis nepos, ad Scaffati castrum, quinque miliaribus inde remotum, clam nocte sub ventorum et pluuie tempestate plurima affugerunt. Nec minus obsessi ibidem per dictas gentes circumdati sunt undique nec possunt[5]) abire. Propugnaturque[6]) cotidie dictum castrum cum armatorum aggressionibus, cum machinis et instrumentis ad huiusmodi pugnam necessariis cum tam bona et vigili diligentia, quod de ipsius castri et intra existentium captione optima spes habetur. De quorum euentu magnificenciis vestris imposterum particulariter respondebimus. Datum Neapoli XVI. Marcii VII[a] indit.

B. card. Reatinus.

---

[1]) Bernabo Visconti von Mailand.

[2]) Otto, Herzog von Braunschweig, General der (†) Königin Johanna I.

[3]) pen *cod.*

[4]) sede *cod.*

[5]) possint *cod.*

[6]) propugnatumque *cod.*

IV.

1385 März 25. Neapel. Derselbe Kardinal an die Anzianen Bolognas über denselben Gegenstand.

Allia litera domini cardinalis Reatini, missa dominis Ancianis comunis Bononie super felicibus et prosperis successibus domini regis Caroli contra papam Urbanum VI^{m}.

Magnifici domini et amici carissimi. Post ea, que vobis pridie plene scripsimus, successit, quod stipendiarii illi huius tam bene consulti pontificis obsessi bello et virtus pontificia[1]) in castris Nucerie et Scaffati exinde tum ex altissimis et inuadibilibus[2]) montibus, quibus illa patria circumdatur, tum mari et flumine satis undoxo se vel maxime vigili et continua custodia et pugna armigerorum domini regis auffugere et resistere non valentes, se domino regi unanimiter et libere reddiderunt. Franciscus autem, nepos dicti pontificis, qui cum quibusdam stipendiariis ad dictum castrum Scaffati venerat, simili obsessione et fame valatus, domine regine similiter cum dicto castro reddidit se captiuum; qui hodie vel cras ad tardius ad dictam ciuitatem cum supradictis stipendiariis adducetur. Qui stipendiarii a rege pro certo tempore sunt recepturi stipendium. Nescimus nunc, quid fatuitatis dictus pontifex post captionem dilecti Francisci sui, pro quo, ut ipsum nedum Capue efficeret principem sed fere tocius huius regni regem, ad partem tante deuenerat insanie, premeditetur et cogitet. Qui, spretis paulo ante legatis regis ad eum pro concordia destinatis et repulsis ignominioxe, cor eius ad iniquitatem Pharaonis deterius indurauit. Nec minus, pro dolor, plurima precioxa bona Romane ecclesie, videlicet mitram, crucem, calices et sciffos, ymagines et alia vaxa argenti et auri maximi valoris per quondam sanctos Romanos pontifices aquisitas diuidens et donans pro stipendio dictarum gentium dissipauit, que nunc inter ipsas gentes diuixa sunt totaliter et destructa. Plura non occurrunt ad presens; que cum occurrerint, faciemus magnificenciis vestris particulariter intimari. Datum Neapoli die XXV. Marcii VII^{a} indit.

B. cardinalis Reatinus.

V.

1386 August 8. Pavia. Rundschreiben der Kardinäle Pileus de Prata und Galeotto de Petramala über die Gründe ihrer Flucht von der Kurie Urbans.

Litera dominorum cardinalium Rauenatis et Predamale, missa dominis ancianis comunis Bononie, dum essent persecuti a domino papa Urbano VI°.

Magnifici et incliti domini et amici nostri carissimi. Si salubrem et iustum nostrum recessum de Janua eiusque cauxas husque in diem

[1]) pomicia *cod.* [2]) madibilibus cod.

hunc notificare obmisimus, non admiretur vestra prudentia. Nam cum inde discessimus et ad illustrem principem comitem virtutum[1]) ceu ad capud Italie confugimus, nostras, ymo reipublice et presertim Ytalie exponentes iniurias per dominum Urbanum illatas cotidie, decreuit princeps ipse, ecclesie deuotus et amator Italie, ad pontificem[2]) suos solempnissimos destinare oratores, quibus tria refferenda mandauit: liberacionem cardinalium captiuorum, congregacionem cardinalium dispersorum et tercio ecclesie unionem, subiungens, quod sine hiis non cernebat ecclesiam posse reparari aud Italiam quietari. Noluitque dictus dominus, quousque a suis oratoribus responsum habuisset, aliquid per nos scribi per orbem ad nostri recessus iustificationem. Putabat equidem suis lenibus ac piis peticionibus duriciem illius emoliri. Qui oratores nuper reuersi nichil preter unum reportauerunt, quod confestim post eorum disscessum contra nos nominatim et contra omnes nobis fauentes et receptantes suos processus, fictis astuciis colorando, promulgauit. Quos ideo modicum curamus; quoniam si prima vice liceret cuncta discerere, quanti sint valoris, quibus ut racionibus roborentur, apertissime monstraremus. Quod fiet imposterum, si alia per vos et alios fideles, quibus scribimus, remedia non ponantur.

Hec igitur expectatio responsi moram nobis dedit in scribendo. Sed postquam responsum habuimus, quale de sua obstinatione fuit sperandum, decreuimus vestris amiciciis ac cunctis principibus et comunitatibus orbis intimare, que nos impulerint ad recessum, que homo iste sui regiminis tempore detrimenta[3]) attulerit ecclesie, Italie et uniuerso orbi christianorum. De quibus etsi plura dicemus, paruum granum colegimus ex suorum gestorum acumulato aceruo.

Sciunt, incliti viri, vestre prudentie, qui in huius hominis assumptione cum dominis cardinalibus, qui eum creauerunt, qui eum de nichilo ad summum euexerunt, fuerunt gestus. Ipsos in publico lacessibat iniuriis, ipsos de confictis viciis infamabat, ipsos nichil impendebat, ipsos postremo coëgit ad recessum, non valentes suis modis remedium reperire. Quos quamquam tunc multi putauerunt patria affectione motos ad allia deuenisse, que hic postea in suos egit, illos excusent,[4]) quod non propria passione incitati sed publico bono intenti istum fugerint, viri quidem indigni tali regimine et pastore. Dumque suis modis hoc sisma creasset, illud nutriuit, nutritum ampliauit et uni plura subiunxit. Dominam Iohannam, serenissimam Yerusalem et Scilie reginam, que eum amplissimis ac ultra debitum magnificis honoribus prosecuta fuerat et que sua ellectione audita intra sui regni limites solempnia festa celebrare iubserat, summo in eam concepto odio sibi fecit inimicam, sperans iam

---

[1]) Gian Galeazzo Visconti von Mailand.

[2]) prefatum *cod.* [3]) detrimenti *cod.* [4]) excuxet *cod.*

posse sublimare nepotem. Ad hec exequenda a Panonie partibus dominum Carolum de Duracio euocauit ipsique regnum ea conditione donauit, ut principatum Capue, titulum regium et nunquam actenus primo regis genito dari consuetum, ducatum Amalfie, comitatum Fundorum, Caserte, Minerbini, Altorummurorum, Tagliacocii, ciuitates Auersam, Capuam, Gaietam, quidquid dominus de Neapoli habuit, quidquid dominus Alfarellus possedit, quidquid dominus Ludouicus de Constancio detinuit, quidquid domino Aymerico de Caualcantibus reginalis maiestas donauerat, et preter hoc officium camerarii huic suo nepoti assignaret. O virum excelsum et magnificum et tali dono dignum! Notus est vobis, ideo superfluo suas laudes narremus. Et postquam rex Carolus regnum sue dictioni subegit et non tam cito huic gloriosissimo nepoti suo possessionem eorum, que pet[*iu*]erat, assignauit, renitentibus quibusdam magnatibus, *[qui]* eciam merito[1]) vitandam tam fedam seruitutem tamque vilis viri dominium existimabant, nunquam egit aliud quam ipsius regis Caroli extinctionem procurare. Nec valens amplius appetitum frenare suum, contra quaxi omnium cardinalium voluntatem, de quibus sex in Tibure remanserunt, recedens de urbe, ubi sui tituli maximus erat color, intrauit regnum, prius venditis ecclesiarum urbis infinitis posessionibus et expoliatis ecclesiis multis precioxis iocalibus, de quibus magnis habitis pecuniis duas suas neptes moniales et iam diu deo dicatas a religionis, quam vouerant,[2]) voto absoluens nuptui collocauit. Ipsum autem, quod intrauit, regnum vastauit. In ciuitate Neapoli multa scandala seminauit, indeque recedens Nuceram accessit, locum curialibus inaccessibilem et minus tutum, ubi regem et reginam priuauit, multos cardinales deposuit, sex ex eis virtutibus et sciencia prestanciores, quod nunquam prius auditum est, cepit et torqueri mandauit, ab ipsis fictissimas confessiones extorsit et demum ipsos durissimis carceribus iubsit tradi non aliam ob rem, quam quod cum rege Carolo concordiam et ad urbem redditum suadebant. Misseri quidem illi, quibus pacem consulentibus tales penas luisse contigit. Denique sic in se regem prouocauit, quod ipsum Nuceriam coegit obsidere. Non magnus ac potens ille dux Andagauie sufficiens hostis erat; in suos quesiuit bellum, ubi sic pugnauit, ut dampnatis per eum hostibus personam suam comitere cogeretur, qui eum de Nuceria armorum vi extrasserunt; in eoque digressu[3]) episcopum Aquilanum, quem secum captiuum ducebat, suis coram oculis iubsit gladiis occidi. O indignum mandatum tali viro, qualem se reputat!

Venit postea ope Ianuensium Ianuam. Nosque credentes, sic miraculose vexatum hec suis eroribus imputare et mores mutare velle, pacem optare Italie, unionem querere ecclesie, liberaturum illos infelices cardinales, qui crudelem iudicem in piissima cauxa habuerunt, venimus

---

[1]) mortem *cod.* [2]) venerant *cod.* [3]) digressi *cod.*

Ianuam, unus a Neapoli, alter a Tuscia, totisque viribus procurauimus, ubi fuit expediens, ut quies jam fesse daretur Italie, regno maxime, ubi vix morbus fuit maior, liberaret illos cardinales captiuos, qui eciam hosti crudelissimo miserandi erant et ad quos in compedibus vinctos duplici carceris pariete lux impedita transire non potest, que ad animantium fouendos spiritus orta est, alios hinc inde vagantes ad se redduceret[1]) subditisque multis ecclesie summopere[2]) pacem petentibus illam daret. Suo in rigore dominus ipse permansit, nec aduersitatibus, quas dei iudicio passus est, moliri potuit ferreus animus. Ambaxiatori regis Caroli domino Leonardo de Africto comiti pacem negauit, oratores comunitatum Tuscie iustissima petentes frustratos intentione remixit. Et post mortem regis Caroli legati regine adhuc pro pace supplicantes spe vacui remissi sunt; quibus ne cardinales loquerentur edixit. Quid miri! noluit nos illorum scire optimam voluntatem et responsum tali quesito incondecens. Videns autem ipse dominus Urbanus nos tallia grata deo et hominibus querere, sibi soli infesta, non valens, duce ac comunitate Ianuensium resistentibus, in nostras seuire personas, nostram famam denigrare curauit, et capto quodam canonico regulari, qui in urbe a domino Reatino discesserat, finxit eum confessum, quod una nobiscum suam quereret mortem, hocque[3]) coram cardinalibus et legatis quamplurium comunitatum Italie et multis notabilibus publicum fecit, et nobis petentibus, ut examinandus ille traderetur duci aud legatis, qui ibi erant, negauit et nobis maxime iratus est. Nam inde fictiones sue omnibus manifeste fuissent, quibus undique obsessus est. Unum tamen in hoc nobis solacium datum est, quod sic in orbe sui modi sunt cogniti summusque[4]) vindicte apetitus, quod ei, eciam verum si dixisset, minime fuit creditum. Hecque precipua fingentium pena est, ut, si aliquando verum predicent, nulla fides eis prestetur.

Hiis itaque et multis aliis coacti, que non epistole ambitu sed vix mediocri libro concludere esset facile, ipsum relinquimus, ipsum fugimus, penes quem contra consciencias[5]) falso opporteret sicque inter animarum et corporum[6]) pericula angebamur. Fugimus ergo ipsum; fugimus infinita, que honestatis gracia preterimus, venimusque ad hunc illustrem dominum et principem, comitem virtutum, vere tocius Ytalie zelatorem[7]) et amatorem precipuum, penes quem sinceritatem et voluntatem maximam reffformationis ecclesie et tranquillitatis Italie inuenimus.

Surgite ergo, viri magnifici, et vestrorum maiorum vobis mores anteponite, quot pro temporali honore ac fama fecerint egregia, quot magnifica, quot excelsa! Quibus tamen omnibus, si recte pensemus, hoc

---

[1]) redducere *cod.* [2]) sumo op *cod.* [3]) hicqun *cod.* [4]) sumusque *cod.*
[5]) Der nächstfolgende Text ist wieder stark verderbt.
[6]) corpora *cod.* [7]) gelatorem *cod.*

longe nobilius opus, longe dignius vobis assumendum est, in quo preter huius seculi famam indelebilem eciam animarum salus reposita est. Assumite igitur vires fortes et cum alliorum Italorum presidio non sinatis hanc *[Petri]* nauiculam vestris aberrantem in maribus periclitari! Ex quibus fama ceteris dignior et salus animarum vestre ciuitatis erit. Hoc poscit altissimus, hoc gentes; hoc postulat Iohannes Batista, qui religionem suam [1]) in fidei propugnaculum conditam ab isto homine destructam et reparationis spe *[destitutam]* videt. Ipsius beneficia pueris concedit, consanguineos suos nunquam religione imbutos priores simul et religioxos facit, cum tamen ante debebat esse prius [2]) discipulus quam magister. Prouentus hic subtrahit hiis, qui pro fide catolica pugnant in Rodio.

Audiuistis, que scripta sunt, dilectissimi et amici nostri carissimi, ex quibus luculentissime potuit vestra prudencia intueri, quod honeste in scribendo et cum caritate processimus. Noluimus equidem prima vice particulariter cuncta agredi, que nostris conscienciis nota sunt, sperantes firmiter et tenentes, quod inminentibus malis et desolacioni ecclesie reparationem et finem debitum simul cum aliis christifidelibus imponetis. Si [3]) sine zelo, sine Italie caritate, sine ardore sancte et catolice fidei cucurrissemus [4]) ad calamum, ut alii currunt, appetitum, non autem racionem et debitum insectantes, sine numero narrauissemus enormia, quibus ad dolorem, ad compassionem ecclesie sancte dei vestri animi mouerentur. Sed sunt nonnulli egritudines, quibus remedia forciora a principio sunt molesta, leuia autem multum conferunt. Et huiusmodi hanc censemus. Idcirco per cortices hac vice procedere nobis securius visum est et vestre ac nostre conuenientius grauitati [5]) Tum etiam decreuimus talia vilia conniuentibus oculis preterire, quia nonnulla sunt, que, cum parcius experimuntur, sonant uberius. Nostis omnia, et quidquid fiat et quid non fiat; et quid expediat et quid non, quis amplius quam vos cognoscit? Sed si per vestram prudentiam et aliorum deuotorum ecclesie huic contagioni, que mortem omnibus fidelibus cominatur, ordo et modus debitus non apponitur, necessarium nobis [6]) erit ad particularia descendere, quibus uniuersus orbis mouebitur [7]) et tabescet. Datum Papie die VIII. Augusti VIIII^a indit.

VI.

1386 August 16. Bologna. Antwortschreiben der Anzianen von Bologna auf das vorstehende Rundschreiben der beiden Kardinäle (V).

Litera responsiua dominorum ancianorum comunis Bononie ad supradicta.

---

[1]) Gemeint ist der Johanniterorden. [2]) quis *cod.* [3]) Sed *cod.*
[4]) corruissemus *cod.* [5]) grauitas *cod.* [6]) vobis *cod.* [7]) fodebitur *cod.*

Reuerendissimi patres et domini. Recepimus vestrarum p*aternitatum* literas, que serioxius recitantes[1]) causam absessus vestri a presentia domini nostri pape et differencias inter eius sanctitatem et vestras p*aternitates* non sine orthodoxe fidei detrimento subortas, quodque timemus, dampnabilius iam nimium confirmatas, sensibus nostris attulerunt tristitiam, amaritudinem et merorem. Non enim sine profluuiis lacrimarum considerare possumus, quantus eror quantusque tremor inesse debeat uniuersitati fidelium, audire inconsutilem potentissimi redemptoris tunicam lacerari, supplicantes obnixius,[2]) ut in proposito veritatis, que Christus est, tamquam viri constantissimi persistatis, nec ab ea qualiscunque consideracio vos diuertat, ita quod per lucencia coram omnibus opera vestra bona tam presentes quam posteri ad vias domini non nisi per salutaris fidei semitam dirigantur. Nos autem habentes cum Petro in petra fidei fondamentum, ad nil aliud quam ad unitatem ecclesie et tranquillitatem Italie, circa quas vestrum versari laudabile propositum nunciatis, totis affectibus aspirantes, super vestrarum continencia literarum cum nostris ciuibus et consiliis conferemus ac pro capiendis salubrioribus remediis cogitabimus et diuinam obsecrabimus maiestatem, ut in hoc tam ceteris quam nobis christicolis gracia sancti spiritus infundatur. Datum Bononie XVI. Augusti VIIII[a] indit.

Karl V über Ferdinand den Katholischen.

Von Dr. St. Ehses.

Bei der auffallend geringen Kenntnis, die wir über Karls V Jugend und Heranbildung zum Herrscher und Staatsmann besitzen, bei den wenigen dokumentierten Nachrichten namentlich, die uns über das Verhältnis des jungen Prinzen zu seinem Großvater mütterlicherseits, Ferdinand von Aragonien, vorliegen, wird das Schreiben nicht uninteressant sein, in welchem Karl dem Papste Leo X den Tod Ferdinands mitteilt und sich als den Erben seiner Kronen vorstellt. Ferdinand der Katholische starb am 23. Jan. 1516; das Schreiben ist datiert aus Brüssel 11. Februar 1516 (1515). Es ist wohl das erste Schreiben Karls an Leo X, welches sich im vatikan. Archiv befindet (Lettere di Principi 2 f. 12), und es ist zugleich das einzige vor der Kaiserwahl von 1519, welches die Unterschrift Charles trägt, da Karl sehr bald den Königstitel annahm und daher bereits das nächste Schreiben an den Papst, Brüssel 6. Mai 1516 (a. a. O. f. 44), mit El rey unterzeichnete. Vgl. darüber Baumgarten, Gesch. Karls V, I, 37.

Beatissime pater post humilem Vestrae Sanctitatis observationem usque ad pedum oscula beatorum. Perculsi acerbo nuntio mortis Catholici Arragoniae regis patris et avi nostri colendissimi, quem vivere diutius et speravimus et desideravimus, non habemus, cui potissimum

---

[1]) reciptantes *cod.* [2]) obnoxius *cod.*

hanc privatam nostram tum communem omnium iacturam significaremus, quam Sanctitati Vestrae, tum quod iustum putamus, eius regis casum, cuius auspiciis res christiana maxime aucta est Apostolicaque Sedes a magnis periculis aliquando defensa, occultum minime esse debere christiano Pastori, qui tamquam ex editiore loco suum orbem christianum spectet, tum quod privata quaedam inter tantum regem, Sanctitatem Vestram et familiam Sanctitatis Vestrae officia intercesserant, quae nec dissimulatione nec oblivione tegi possent. Itaque cum senio confectus longa aegritudine contabuisset vitamque retinuisse cura et abstinentia videretur, ut firmiorem aetatem nostram expectaret, correptus ventris profluvie accedente febre naturae concessit cursumque eum, quem omnes coguntur agere, peregit summa in Deum pietate et religione, summa in humanis rebus caritate et iustitia, ut tam praeclarus finis ambiguum vitae cursum honestaverit morte, qualisque vita fuisset, clarius aperuerit. Non enim quisquam ita mori potuisset, qui non ita vixisset; reliquitque sui Hispaniis summum desiderium ob res domi et foris fortiter et sapienter gestas, vixerat enim, dum vixerat, bene. Nos ex testamento tantorum regnorum haeredes instituit; dolemus idcirco eo magis quod parentem de nobis, de Sanctitate Vestra, de orbe ipso bene meritum amiserimus, quem imitandum proposueramus tantae famae regem, tantae gloriae, ut pro his vivendum amplius non esset; quorum (!) utinam tam successores simus quam regnorum. Et ad summum, cum maxima cum laude semper victor vixisset, sic mortuus est, ut cogat etiam malos bene dicere, nec est aliud, quod nos magis in morte eius soletur, quam vita, nihil magis quod desiderium nostrum levet, quam tam praeclara et honesta mors et necessarium illud necessitatis remedium. Iacturam autem et Sanctitatis Vestrae et ipsius orbis tanti regis amissione nos nostra observantia in Sanctitatem Vestram compensare enitemur, ut minus se amisisse Sanctitas Vestra quotidie sentiat et commutasse regem potius quam amisisse agnoscat; facietque id facilius, si aeque haec regna ei ut nobis accessisse iudicabit nostrumque regnum Neapolitanum, quod ex ea agnoscimus, proteget; nos enim, quo maiores erimus, eo acriores Sanctae Romanae Ecclesiae defensores sumus futuri, pro qua nunquam quicquam erit, quod non agamus Deo Opt. Max. praeside, qui E. S. V. tueatur incolumem.

Ex Brussella 3 Id. Februarii anno virginei partus post sesquimillesimum decimo quinto.

E. S. V.

humil. ac devot. filius Hispaniarum princeps, archidux Austriae, dux Burgundiae, Brabant. etc.

Charles.

Sanctissimo Domino Nostro.

Ein Vorschlag des Bischofs von Breslau an Papst Klemens VII. 1524.

Von Dr. St. Ehses.

Bischof Jakob von Salza (1520—38) hatte in Breslau einen ungemein schweren Stand gegen die eindringende Neuerung Luthers und war thatsächlich nicht imstande, dem in seiner Gesamtheit neugläubigen, nach Unabhängigkeit strebenden Rate, sowie den niederschlesischen Herzögen gegenüber der katholischen Religion das Uebergewicht zu erhalten. Die Schuld lag freilich zum teil an ihm selbst, da er wohl eine hohe wissenschaftliche Bildung, aber doch nicht die in solchen Zeiten erforderliche Entschiedenheit und Festigkeit besaß; er wird sogar von den Protestanten zwar nicht als Förderer, aber doch als sehr gelinder Gegner der Neuerung geschildert. Zieht man dagegen die schwache Regierung des Königs Ludwig von Böhmen-Ungarn und die Unruhen in betracht, die nach dem Unglückstage von Mohacs über dessen Länder kamen, so ist leicht zu glauben, daß auch stärkere Hände der Bewegung nicht ganz Herr geworden wären; sicher ist wenigstens, daß Bischof Jakob von Salza in seinem Wollen und Wirken, soweit seine Kräfte reichten, ganz von katholischem Eifer durchdrungen war.[1]) Vor mir liegt ein längeres Schreiben desselben, Breslau, 2. April 1524, an Klemens VII,[2]) worin er diesem zur Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Glück wünscht, dann aber sogleich die traurige Lage seiner Diözese beschreibt. Er habe keine Mühe, kein Opfer gescheut, um der Neuerung entgegenzutreten, bei dem Magistrate, wie beim Volke, bei König Ludwig, bei den Päpsten Leo X und Hadrian VI sein möglichstes gethan und doch nicht verhindern können, daß die Stadt Breslau durch und durch von der Irrlehre vergiftet wurde und im weitesten Umfange den Anstoß zum Abfalle gab; in Männer- und Frauenklöstern, auch in dem Weltklerus, selbst Prälaten und Aebte nicht ausgenommen, reiße Unenthaltsamkeit und Auflehnung gegen Pflicht und Gelübde ein. König Ludwig habe aufs strengste jede Neuerung untersagt, auch Papst Hadrian habe an ihn, wie an die Stadt Breslau, ein Schreiben gerichtet; aber alles sei vergeblich gewesen. Daher erneuert der Bischof sein dringendes Gesuch um Hülfe und Beistand aus Rom, damit wie einst zur Husitenzeit durch die Einwirkung des apostolischen Stuhles in der Diözese Breslau der katholische Glaube erhalten blieb, so auch jetzt mit Hilfe Roms die Neuerung unterdrückt werde.

Diesem Schreiben nun fügt der Bischof auf einem eingeschalteten Blatte eine Reihe von Vorschlägen bei, deren Ausführung ihm für die Beseitigung der Irrlehren in Deutschland und für Zurückführung der Ab-

---

[1]) Vgl. J. Heyne, dokumentierte Geschichte des Bistums Breslau. 1868. Bd. 3, S. 730 f. und a. a. O.

[2]) Arch. Vat., lettere di vescovi I, f. 3—5. Ein späteres, Ottmachau, 28. Juni 1525, ähnlichen Inhaltes wie das unsrige, hat Theiner, Monum. Polon. et Lith. II, 431 veröffentlicht.

gefallenen sehr zweckmäßig und erfolgversprechend schien. Der eine oder andere der verschiedenen Punkte mag wohl auf besondere Breslauer Diözesanverhältnisse zurückzuführen sein; im ganzen aber haben die Vorschläge die Allgemeinheit im Auge und dürften deshalb auch nicht ohne allgemeines Interesse sein.

Beatissime Pater. Etsi modestiae meae et humilitatis minime fuerit rationes ostendere, quibus tanto malo obviari possit, clementer tamen feret Sanctitas Vestra, si ego periculo proximior, malorum praesentium imprimis gnarus, sententiam quoque meam Sanctitati V. non tam sequendam quam diiudicandam ante oculos posuero.

Imprimis ad rem facere videretur, si Sanctitas V. (id quod dubio procul agitare iampridem coepit) reductis in gratiam christianis populis concilium primo quoque tempore cogeret, editis interim mandatis Sanctitatis V. et Caesareae Maiestatis, ut res lutherana utrinque interquiesceret.

Si aliquas ob causas concilium tam cito cogi non posset, plurimum huius causae referre videretur, si Sanctitas V. apud Caes. Maiestatem ageret, ut ab eius Celsitudine negotium daretur alicui ex Rmis. Dnis. cardinalibus aut episcopis docto et inter primos insigni, conducendi doctissimum quemque, utputa Erasmum Rhotherodamum et ut quisque probitate eruditione ac iudicio Erasmo proxime accedit.

His Lypsim aut alio in loco Lutheranismo finitimo coactis commendarentur primum populo Caesareis litteris, quod scilicet iurati essent ad interpretandas scripturas citra sectas etc.

Item ut resumptis in manus omnibus Lutheri libellis eos pari et modestia et iudicio refutarent latinis ac etiam vulgaris linguae libellis. Id ut dextre fieret, nullis sumptibus parcendum, etsi res quantumvis magnam pecuniarum summam in singulos annos exposceret.

Item ut explicarentur causae dilati tamdiu concilii.

Item ut reges ceteri crebris vel litteris vel nuntiis Sanctitatis V. submonerentur, ut Lutheranismo et illius fautoribus strenue obsisterent, inter ceteros praecipue Hungariae et Bohemiae reges et dux Ferdinandus etc.

Item quod idem fieret a Caesare ad eosdem reges et principem.

Item ut Germaniae ostenderetur spes non dubia reformationis et mutationis gravaminum, de quibus provinciae omnes frustra hactenus questae sunt, quae causa Lutherum praecipue extulit et commendavit.

Item ut ecclesiae repurgentur a vilibus et indignis hominibus, qui nullo vitae merito digniora ubique sacerdotia occupant, conferanturque beneficia dignis et doctis viris, qui Sedi Apostolicae reique christianae honori et commodo esse possint, id quod Hadrianum quoque Papam concepisse et facere voluisse constat; et ut impensarum ratio, quibus viri docti, quibus scripturarum examen et tractatio committi debet, conduci atque ali possint, constare possit, insumenda videretur bona pars censuum eorundem inutilium hominum, qui beneficia sicut dictum

est occupata ubique tenent. Quae res cunctis videbitur aequissima, quod per eorum iniuriam plerique boni et docti viri egeant, et quod per eorundem audaciam malum hoc magna ex parte in mundum introierit.

Item ut coercita eiusmodi perniciosa invadendi ecclesias licentia mendicantium imprimis fratrum et aliorum exemptorum insolentia itidem reprimatur.

Notiz.

Zu Uebingers Beitrag „Zur Lebensgeschichte des Nikolaus Cusanus" (Hist. Jahrb. oben S. 549—561) bringe ich die nachstehenden kleinen Nachträge:

In Handschrift Nr. 630 der Trierer Stadtbibliothek findet sich auf dem letzten Blatte des dort eingehefteten Wiegendruckes des „Dialogus rationis et conscientiae, an expediat vel debeat quis raro vel frequenter celebrare vel communicare" des Mathäus von Krakow unmittelbar nach der gedruckten Schlußnotiz: „Editus per venerabilem Magistrum Matheum de Crakovia, Sacrae Theologiae professorem studii Pragensis." noch der folgende handschriftliche Zusatz: „Episcopum Wormaciensem, ut quidam dicunt. Quem et reuerendissimus dominus Nicolaus Krybs de Cusa, legatus a latere per Almaniam, episcopus Briczensis, cardinalis tituli sancti Petri ad vincula, doctor quoque egregius etiam Pragensis diversarumque linguarum expertissimus, anno domini 1451 circa festum translationis sancti Materni (= 23. Oktober) in monasterio sancti Mathie apostoli (bei Trier) existens, multum extulit et honorifice commendauit, me scriptore idem audiente f. N. de Sax.

Außerdem finde ich noch in einem Bande der großen „von Hommerschen Sammlung" in der Trierer Dombibliothek (Cod. nr. 327) eine Urkunde des Kardinallegaten, welche ich in nachstehendem Regest mitteile:

1451 März 8 Köln. (pontif. Nicolai V anno 5.) Kardinallegat Nikolaus (von Cues) bestätigt der Abtei S. Maximin bei Trier die von dem Erzbischof Theoderich von Köln vorgenommene Inkorporation der Pfarrei Oyxheim. (Uxheim, welches damals zur Kölner Erzdiözese gehörte, jetzt aber der Trierer Diözese angehört.)

Trier. **H. V. Sauerland.**

Rezensionen und Referate.

De patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum. Thesim facultati litterarum Parisiensi proponebat **Paulus Fabre**. Insulae (Lille), ex typis L. Danel. 1892. 8°. 112 p.

Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine par **Paul Fabre**, ancien membre de l'école française de Rome. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 62.) Paris, Ern. Thorin. 1892. 8°. VII, 233 p.

Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Von Dr. **Adolf Gottlob**. Heiligenstadt (Eichsfeld), Fr. W. Cordier. 1892. 8°. XVI, 278 S.

Die vorstehenden, innerhalb eines Jahres erschienenen Publikationen beweisen, mit welchem Interesse einzelne Forscher auf dem historischen Gebiete sich der so wichtigen Geschichte der päpstlichen Finanzen und Verwaltung zugewendet haben. Chronologisch schließen sich die drei Arbeiten trefflich einander an; denn, während die erste Publikation F.s die Periode vom 4. bis zum 8. Jahrhundert umfaßt, setzt die zweite in ihren Untersuchungen über den Census etwa mit dem 8. Jahrhundert ein, und führt dieselben hauptsächlich bis zum Jahre 1192, dem Datum der Entstehung des Liber Censuum; G. seinerseits hat das 13. Jahrhundert und die in demselben aufgekommenen Kreuzzugssteuern zum Gegenstand seiner Darstellung gewählt. Nur in den wenigen Seiten, in welchen F. über die Erhebung des Census während des 13. Jahrhunderts und über den in dieser Zeit neu hinzugekommenen Census handelt, deckt sich seine Darstellung chronologisch mit derjenigen G.s. Auch inhaltlich ergänzen sich die drei Publikationen gegenseitig, indem jede von ihnen eine Hauptquelle der Einnahmen für den apostolischen Stuhl während des Mittelalters behandelt; denn auch

die Kreuzzugssteuern können wir dazu rechnen, insofern deren Verwaltung ganz in den Händen der Kurie lag. Die Behandlung des Gegenstandes nötigte die Verfasser, gelegentlich auf die Verwaltungsorgane der päpstlichen Finanzen im allgemeinen einzugehen, sodaß auch hierüber in mancher Beziehung Klarheit geschaffen wurde. Diese allgemeine Charakteristik rechtfertigt gewiß eine etwas ausführliche Besprechung der gewonnenen Ergebnisse, welche ich in den nachfolgenden Zeilen zu bieten versuche.

Die wichtigste Einnahmequelle des apostolischen Stuhles im Altertum bildeten die Patrimonien der römischen Kirche. Mit denselben beschäftigten sich schon mehrere Forscher. In dem ersten Bande der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie entwarf P. H. Grisar ein Bild dieser kirchlichen Besitzungen, wie es sich darstellt zur Zeit des Pontifikates Gregors d. Gr., dessen Briefe die Hauptquelle unserer Kenntnis über diesen Gegenstand bilden.[1]) C. Schwarzlose nahm die Patrimonien auf Anregung Löwenfelds zum Thema für seine Doktordissertation und veröffentlichte den ersten Teil seiner Arbeit, welche von der Entstehung und der Ausdehnung der Patrimonien bis zur Gründung des Kirchenstaates handelt, im Jahre 1887 in Berlin als Inauguraldissertation; den zweiten Teil, über die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien, in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte" Bd. XI (1889, 62 ff.). Befremdend und nicht zum Vorteile von Schwarzlose war es, daß er von Grisars Arbeiten nichts wußte.[2])

Fabre, welcher durch die Herausgabe des Liber Censuum auf die Erforschung der Einnahmequellen des Papsttums im Mittelalter geführt wurde, nahm die Frage nochmals nach allen Seiten hin in Angriff und reichte die Ergebnisse seiner Untersuchungen der Pariser Faculté des lettres als Doktordissertation ein; deshalb ist das Werk in lateinischer Sprache erschienen. Seine Arbeit ist nicht nur eine zusammenfassende Darstellung der in den erwähnten und den ältern Vorarbeiten gewonnenen Ergebnisse, sondern er hat für alle einzelnen Punkte die Quellen durchforscht und der Kritik unterworfen und so manches Neue zu Tage gefördert. Sein Buch ist unstreitig die beste Geschichte der päpstlichen Patrimonien im Altertum, welche wir bis jetzt besitzen. Wichtig ist schon gleich zu Anfang des Buches der Nachweis, daß das Patrimonium des hl. Petrus seiner Natur nach dieselbe Art von Besitzungen umfaßte, wie das kaiserliche Patrimonium,

---

[1]) Ein Rundgang durch die Patrimonien des heil. Stuhles um das J. 600. (Zeitschr. f. kathol. Theol. Innsbruck 1877. 231—360.) — Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien um das J. 600. (Ebenda 526—553.)

[2]) Neuerdings hat Theodor Mommsen in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I (1893) „die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter P. Gregor I" behandelt. (Anm. der Red.)

nämlich bloß ausgedehnte Landgüter (praedia), keine Städte (civitates). Die Stellen aus zwei Briefen Gregors d. Gr.,[1]) aus welchen man bisher das Gegenteil schloß, erklärt er durch den Nachweis, daß in beiden bloß von einem Orte, Callipoli, die Rede ist, und daß dieser Ort, der früher eine civitas war, gänzlich herabgekommen, und seine Einwohner zu Landleuten (rustici) geworden waren. Dies schließt nicht aus, daß auf ausgedehnten praedia, den sogen. saltus, bedeutende Ortschaften bestanden; hatten ja einzelne dieser Ortschaften einen eigenen Bischof. Jedoch die Bewohner dieser Ortschaften blieben immer rustici, die Ortschaften selbst das Eigentum der Kirche, sodaß sie nie zur civitas mit eigener Verfassung werden konnten. Die Patrimonien des apostolischen Stuhles in den einzelnen Provinzen waren also in ihrem Ursprung und noch zur Zeit Gregors d. Gr. und seiner nächsten Nachfolger die Gesamtheit aller ländlichen Besitzungen der römischen Kirche in jeder einzelnen Provinz und unterlagen den gesetzlichen Bestimmungen des römischen Rechtes; die Päpste besaßen keine staatlichen Rechte (dominium civile) über dieselben. Die Patrimonien bestanden somit aus einzelnen Landgütern (fundi), von denen mehrere vereinigt eine „massa" bildeten. Nachdem so der Begriff Patrimonien festgestellt ist (S. 1—14), behandelt F. die wirtschaftliche Bebauung und die Verwaltung derselben (S. 15—52). Die direkte Arbeit zur Nutzbarmachung der Güter geschah durch die Colonen, deren Stellung auf den Latifundien der römischen Kirche dieselbe war, wie auf denjenigen der Großgrundbesitzer: sie hafteten am Boden, und waren dem Gutsherrn gegenüber zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Außerdem waren sie zu Abgaben an den Staat verbunden; denn solche sind nach den Erörterungen des Verfassers unter der „burdatio" zu verstehen, welche die Colonen zu leisten hatten. Jedoch wurde in den meisten Fällen die Bebauung durch die Colonen nicht direkt durch die römische Kirche selbst betrieben; sie gab dieselbe an Pächter (conductores) ab, die für eine bestimmte Zeit und gegen Zahlung einer bestimmten Summe (pensio) in die Rechte der römischen Kirche den Colonen gegenüber eintraten. Nach und nach kam bei vielen Besitzungen an die Stelle der Verpachtung die Emphyteuse, d. h. die Ueberlassung eines Besitztums an eine Person oder eine Anstalt (Klöster, Kirchen) auf lange Zeit, gegen eine sehr mäßige Leistung, sodaß hier nicht sowohl der Nutzen der römischen Kirche als vielmehr derjenige des Emphyteuten bezweckt wurde. Manche Ländereien wurden aber auch durch die römische Kirche direkt nutzbar gemacht (cultura dominica), ohne Dazwischentreten von Pächtern und Emphyteuten. Welches auch die Form der Nutzbarmachung war, die Oberverwaltung war für alle Patrimonien dieselbe. An der Spitze eines jeden Patrimoniums stand ein vom Papste ernannter Rector, dessen Befugnisse und Pflichten den Pächtern und Colonen sowie der Zentral-

[1]) Gregorii M. ep. ed. Maurin. IX, 99 u. 100.

verwaltung in Rom gegenüber F. ausführlich behandelt. Er ward unterstützt durch Unterbeamten: die Actionarii, welche die Eintreibung der Leistungen besorgten, und die Notarii und Defensores. Diese wählte der Rector, sie mußten jedoch vom Papste bestätigt werden. Die Zentralverwaltung war in Rom das päpstliche palatium. Dort zog der Arcarius die Einkünfte ein, während der Saccellarius die Ausgaben besorgte, welche durch die so vielfältigen Bedürfnisse nötig waren, denen der Papst in Rom sowohl als auch in den Patrimonien selbst begegnen mußte. Soweit der erste Teil der Schrift.

Im zweiten Teile (S. 53—93) wird die Geschichte der Patrimonien behandelt. F. scheidet hier die Besitzungen der einzelnen römischen Basiliken aus, welche nicht zu den Patrimonien gehörten; die letzteren werden nur durch die Besitzungen der römischen Kirche gebildet. Im Gegensatz zu Schwarzlose, welcher glaubt, die römische Kirche habe die ersten praedia an der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts zu eigen bekommen (oben genannte Dissertation S. 16), hält F. für wahrscheinlich, daß bereits Konstantin d. Gr., welcher einzelne Basiliken so reichlich beschenkte, auch die römische Kirche dotiert habe. Man hat jedoch darüber keine Nachrichten in den Quellen; selbst die Notiz in einem Briefe Cölestins vom Jahre 435 (Jaffé 2. A. Nr. 386) über Besitzungen in Asien kann von bloßen Einkünften, nicht von wirklichem Besitz verstanden werden. Erst in den Briefen des Papstes Gelasius treffen wir wirkliche Patrimonien mit eigener Verwaltung; dieselben können jedoch offenbar nicht erst aus jener Zeit stammen, da wir ihre Organisation vollständig ausgebildet finden. — Meiner Ansicht nach erhielt die römische Kirche seit der Konstantinischen Zeit viele Schenkungen an Grundbesitz, dessen Verwaltung sie sofort selbst übernahm. Mit dem Wachsen dieses Besitzes in den einzelnen Provinzen, besonders in Italien und Sizilien, wodurch die großen Latifundien entstanden, bot die Patrimonialverwaltung der kaiserlichen Güter das beste Muster, diesen Besitz nutzbar zu machen; und so wurden die Besitzungen in den einzelnen Provinzen zu Patrimonien des hl. Petrus vereinigt und als solche verwaltet. F. zählt alsdann die einzelnen Patrimonien auf, sammelt alle uns erhaltenen Notizen über dieselben und gibt so eine Darstellung der Geschichte eines jeden Patrimoniums. Das Ergebnis derselben ist, daß gegen Ende des 8. Jahrhunderts die römische Kirche fast alle von Rom weiter entfernten Patrimonien verloren hatte, während auch die näher bei Rom gelegenen schutzlos den Longobarden preisgegeben waren, und bald in Besitz genommen, bald wenigstens teilweise wiedergegeben wurden. Dies brachte, wie F. im Schluße seiner Abhandlung (S. 95—109) zeigt, für die Päpste eine sehr große Gefahr. Durch das Schwinden der kaiserlichen Macht im Abendlande standen die Päpste in dem sich bildenden „ducatus Romanus“ den römischen Großen gegenüber, in deren Hände viele kirchliche Besitzungen durch die Emphyteuse geraten waren. Um gegen sie ihre Stellung zu wahren, mußten sich die Päpste auf einen ausgedehnten Grundbesitz in

der Nähe Roms als wirkliche römische principes stützen: deshalb hatten sie den Besitzungen um Rom herum ihre besondere Sorgfalt zugewendet, dort bedeutende Niederlassungen (domuscultae) von Colonen eingerichtet, deren Hilfe sie in Anspruch nehmen konnten. Diese mußten sie gegen die Langobarden schützen, und deshalb riefen sie die Hilfe der Frankenkönige an, welche diese Patrimonien wieder in ihren Besitz brachten und den Päpsten zum Schutze dieser ihnen so notwendigen Besitzungen die staatliche Oberhoheit (dominium temporale sanctae Sedis) verliehen. So waren also die bei Rom gelegenen Patrimonien des hl. Petrus das Fundament und der Ursprung des Kirchenstaates. Das ist in kurzem der Inhalt der sehr fleißigen und sorgfältigen Schrift. Es wird darin an einzelnen Stellen auch am Texte der Ausgabe der Gregoriusbriefe in den Mon. Germ. Kritik geübt, worauf zum Schluß hingewiesen sei. (S. 17 Anm. 1; S. 21 Anm. 1; S. 26 Anm. 1; S 32 Anm. 1.)

Die zweite oben erwähnte Schrift Fabres schließt sich an die vorhergehende in betreff des darin behandelten Zeitraumes unmittelbar an. Es ist eigentlich die Einleitung zur Herausgabe des Liber Censuum des Cencius Camerarius, dessen Veröffentlichung der Verfasser im Jahre 1889 begonnen hat.[1]) F. behandelt nämlich in dieser Studie den Gegenstand und die Quellen des Liber Censuum (Kap. I); dann den Charakter und die Entwickelung der Abgabe an den apostolischen Stuhl, welche Census genannt wurde (Kap. II); die Art der Erhebung der Abgabe (Kap. III) und endlich die Handschriften, welche uns den Text des Liber Censuum überliefert haben (Kap. IV). Die Untersuchung hat jedoch bloß den ersten Teil des Registers zum Gegenstand, das eigentliche Zinsbuch der Kurie, in welchem nach Ländern und Bistümern die Namen der Zinspflichtigen eingetragen sind; der zweite Teil enthält nämlich eine Sammlung von Aktenstücken, welche als Belege für die Rechte des apostolischen Stuhles dienen sollten. Verfasser des Registers ist Cencius, unter Klemens III und Cölestin III päpstlicher Schatzmeister (camerarius), später Kardinaldiakon von S. Lucia in Orthea und Vizekanzler, unter Innocenz III Kardinalpriester von S. Johann und Paul und endlich Papst als Honorius III. Das im Jahre 1192 geschriebene Zinsbuch wurde nach den Aktenstücken des päpstlichen Archivs angefertigt; denn Cencius, wie er selbst in der Einleitung sagt, durchforschte alle Bestände des Archivs und notierte alles, was sich auf die zinspflichtigen Kirchen, Klöster, Hospitäler, Städte, Burgen, Güter, Könige und Fürsten bezog. Nach diesen Aufstellungen ließ er durch

---

[1]) Le Liber Censuum de l'église romaine publié avec une préface et un commentaire par Paul Fabre. Premier fascicule. (In der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. 2e série. Paris, Thorin. 1889.) Leider ist seither noch kein neuer Faszikel erschienen.

einen Kleriker der Camera die Abgaben, nach Ländern und Bistümern geordnet, in ein Register eintragen, jedoch so, daß jedesmal freier Raum gelassen wurde, um später hinzukommende Census am richtigen Orte nachzutragen. Diese Arbeit, durch Cencius persönlich nach den Quellen angefertigt, erhielt offiziellen Charakter; nach ihr wurden, wie F. durch verschiedene Zitate aus päpstlichen Bullen nachweist, in Zukunft die Abgaben dieser Art bestimmt und erhoben. Dazu fügte dann Cencius eine ganze Reihe von Aktenstücken aller Art, welche die Besitzrechte des apostolischen Stuhles erwiesen. Dies letztere Register des Cencius war nicht die erste Sammlung dieser Art; es ist vielmehr der Abschluß einer Reihe von älteren Registern, welche durch Cencius benutzt wurden. F. stellt durch sehr genaue und scharfe kritische Untersuchungen diese älteren Register fest. Das älteste Register der ständigen Einnahmen der römischen Kirche war der Polyptychus — so nannte man die Aufstellung der regelmäßigen Einkünfte — den Papst Gelasius anfertigen ließ, und in welchem die Einnahmen aus allen Patrimonien des hl. Petrus verzeichnet waren. Als dann Gregor VII die Reorganisation der päpstlichen Verwaltung in Angriff nahm, wurde eine neue Aufstellung der Besitzrechte des apostolischen Stuhles angefertigt, die jedoch nicht auf uns gekommen ist; F. findet die Spuren derselben in der Sammlung von Kanones des Anselm von Lucca und des Kard. Deusdedit. Des letzteren Werk benutzte der Kanoniker Benedictus zur Anfertigung seines „Liber politicus“ (zwischen 1140 und 43); ferner wurden unter Eugen III und Hadrian IV, unter letzterem höchst wahrscheinlich durch den Camerarius Kard. Boso, Register von Besitztiteln angefertigt. Diese drei zuletzt genannten Sammlungen benutzte der Kard. Albinus, um in den beiden letzten Büchern seiner Gesta pauperis scholaris Albini eine ähnliche Sammlung, vermehrt durch Stücke aus dem päpstlichen Archiv, zu veranstalten (im Jahre 1189), kurze Zeit bevor Cencius seine Arbeit unternahm, bei welcher die Gesta ihm bedeutende Dienste leisteten.

Nach dieser Untersuchung über die Quellen des Cencius sucht F. festzustellen, welches der eigentliche Charakter der unter dem Namen „Census“ an den päpstlichen Stuhl zu zahlenden Abgaben war, und wie dieselben entstanden sind. Als Cencius seine Sammlung anfertigte, wurde der Census angesehen als ein Ausdruck des Eigentumsrechtes des hl. Petrus, wie in der Vorrede zu der Sammlung hervorgehoben wird (in ius et proprietatem beati Petri consistentes). Mit dieser Charakteristik gab sich F. nicht zufrieden; er untersuchte genau alle päpstlichen Aktenstücke und alle an die Kurie gerichteten Urkunden, welche bis zur Zeit der Anfertigung des Zinsbuches über die Frage etwas enthalten, und konnte uns so ein interessantes und für das Verständnis der Stellung des Papstes im Mittelalter wichtiges Bild der Entwickelung zeichnen, welche diese Abgabe in der Auffassung der Kurie durchgemacht hat. Der Ursprung der als Census von Cencius registrierten Abgaben ist kein einheitlicher gewesen. Eine erste Klasse kommt von den alten päpstlichen Patrimonien her, deren Zerstückelung

infolge der Verpachtung durch Emphyteuse F. bereits in dem an erster Stelle besprochenen Werke hervorgehoben hat. Die jährliche Pachtsumme, welche die Emphyteuten zahlten, hieß Census, canon, pensio. Sie war mehr ein Ausdruck der Anerkennung des dominium sanctae Sedis über das Objekt als eine entsprechende Leistung für die Nutznießung. F. zählt eine Reihe von Personen, Klöstern und Kirchen auf, denen gegen einen jährlichen Census Güter oder Häuser aus dem Besitztum der römischen Kirche in Form der Emphyteuse überlassen wurden. Ebenso wurde, wenn auf dem Grund und Boden der römischen Kirche ein Dorf, ein Kloster, eine Kirche gebaut ward, als Anerkennung des Eigentumsrechtes des hl. Petrus von der betreffenden Körperschaft ein jährlicher Census bezahlt. Dieser Zins beruht somit auf dem wirklichen Eigentumsrecht des päpstlichen Stuhles an den betreffenden Immobilien, welche in der freien Verfügung des Papstes verbleiben. Neben diesem bildete sich seit dem Ausgange des 5. Jahrhunderts ein Census, welcher nur ein Ausdruck des Ober-Eigentums (dominium eminens) ist, ohne daß der päpstliche Stuhl ein Verfügungsrecht hatte über die Nutznießung des Objektes, von welchem die Abgabe bezahlt wird. Derselbe beruht auf der Commendatio d. h. der Abtretung des Eigentumsrechtes einer Person oder einer Sache an eine andere Person, damit diese den Schutz jener Person oder Sache übernehme (tuitio, defensio, mundium, mundeburdium). Es sind dies Verhältnisse, die mit der Entwickelung des Lehnswesens in Zusammenhang stehen. Doch nicht bloß an eine lebende Person, auch an einen Verstorbenen, nämlich an einen Heiligen und dessen Grab, konnte man so das Ober-Eigentumsrecht über seinen Besitz abtreten, um des Schutzes des Heiligen teilhaftig zu werden. Als Ausdruck dieser Abtretung von seiten des Eigentümers und des hohen Besitzrechtes der Heiligen wurde gleichfalls eine Abgabe (Census) an die Kirche, wo dieser ruhte, entrichtet. Nun genoß aber kein Heiligengrab eine solche Verehrung, als dasjenige des hl. Petrus in Rom. Seines Schutzes durch die commendatio teilhaftig zu werden, galt den Kirchen und Klöstern aller Länder als die wirksamste Garantie gegen Verletzung ihrer Besitzrechte, da diese Anstalten ja das Eigentum des hl. Petrus geworden waren, dessen Recht durch eine jährlich dem Papste geleistete Abgabe ausgedrückt wurde. Die ersten Beispiele eines päpstlichen Schutzes für Klöster und Kirchen finden sich zur Zeit der Päpste Gelasius und Gregor I, ohne daß jedoch durch die Entrichtung eines Census das dominium eminens auf den päpstlichen Stuhl übergegangen wäre. Vielmehr suchten die Klöster und Kirchen der germanischen Reiche durch die Recommendatio an den König und die dagegen von diesem gewährte Immunität ihren Besitzstand und die freie Wahl des Abtes zu sichern. Bei dem Verfall der Merovinger- und später der Karolingerherrschaft bot jedoch das Papsttum eine größere Sicherheit als die Königsgewalt. Deshalb begannen die Klöster mit dem Ende des 8. und besonders vom Ausgange des 9. Jahrhunderts an sich unter den Schutz des hl. Petrus zu stellen, und zwar durch eine

wirkliche Recommendatio, indem das dominium purum auf den Apostel übertragen und als Anerkennung desselben eine jährliche Abgabe an sein Grab entrichtet wurde. Auf diese Weise übernahm der Papst den Schutz (tuitio) dieses neuen Besitzes des hl. Petrus, und stellte demselben eine diesbezügliche Urkunde aus, durch welche nicht nur geistige, sondern auch weltliche Strafen (Absetzung weltlicher Beamten) gegen jeden Verletzer der Rechte des Klosters ausgesprochen wurden. Anfänglich wurde diese päpstliche Garantie noch durch den König, wegen der Bestimmungen weltlicher Natur, bestätigt, oder der König wirkte dabei mit; später verschwindet diese Bestätigung. Als Wilhelm von Aquitanien im Jahre 910 das Kloster Cluny gründete, entzog er selbst jeder weltlichen Gewalt jedwedes Recht auf das Kloster, und übergab dieses dem hl. Petrus als Eigentum, von welchem er jährlich 10 solidi erhielt; der Papst Johann XI bestätigte die Regeln des Klosters und verlieh demselben sogar selbst die Immunität. Durch die Bedeutung, welche Cluny gewann, wurden diese Urkunden von der größten Wichtigkeit. F. untersucht eine Anzahl von ähnlichen Urkunden, in welchen nach dem Muster von Cluny die päpstliche defensio verliehen wurde, welche ursprünglich nur eine Folge des Eigentumsrechtes des Apostels war. So bildete sich nach und nach die Anschauung, daß der von den Klöstern und Kirchen an die römische Kirche bezahlte Census nicht sowohl ein Ausdruck des dominium eminens des hl. Petrus sei, wie er es in seinem Ursprung war, sondern ein Ausdruck des Schutzes gegen die Einmischung der Fürsten, Grafen und Bischöfe in die inneren Angelegenheiten des Klosters und gegen jede Verletzung seines Besitztums; der Bischof behielt bloß das Recht, geistliche Funktionen vorzunehmen und durfte dafür nichts fordern. Unter dem Pontifikate Urbans II fand diese Anschauung ihren Ausdruck in einer Bulle für die Kirche von Maguelonne vom 14. Dezember 1088, indem gesagt wird, jene Kirche solle jährlich eine Unze an den Lateranpalast zahlen „ad ostensionem specialis huius acceptae a Romana ecclesia libertatis“. Diese Formel wurde nun ständig in der päpstlichen Kanzlei, und der Census erschien forthin als Ausdruck der Vorteile, welchen die Kirchen und Klöster darin fanden, Eigentum des apostolischen Stuhles zu werden. Diese Vorteile waren häufig für die einzelnen Stiftungen verschieden; nur zwei Punkte kommen immer vor: das Verbot für jede äußere Macht, die Stiftsleute zu beunruhigen, oder ihre Güter zu verletzen, und die freie Wahl des Abtes. Die so geschaffene Stellung wurde als libertas Romana bezeichnet, deren Tragweite F. ausführlich erklärt (S. 72 ff.), und deren Bedeutung im Investiturstreit besonders scharf hervortrat. In dem großen Streite standen die Mönche meistens auf Seiten des Papsttums, während dies bei den Bischöfen nicht immer der Fall war. So galt es, den Einfluß der Klöster zu stärken, und ihnen eine von den Bischöfen möglichst unabhängige Stellung zu sichern. Ein Mittel dazu war die Exemption von der geistlichen Gewalt des Diözesanbischofes durch die Verleihung der Vollmacht, die geistlichen Amtshandlungen

durch irgend einen beliebigen katholischen Bischof vornehmen zu lassen. Solche Exemptionen waren schon frühzeitig verliehen worden; bereits Honorius I hatte 628 das Kloster Bobbio, wegen der Arianischen Wirren, jeder bischöflichen Gewalt entzogen und es unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt. Dasselbe geschah häufiger in der Folge, wie F. zeigt (S. 86 ff.). Jedoch wurde bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts für diese Exemption nie eine Abgabe nach Rom gezahlt; der Census blieb der Ausdruck rein weltlicher Beziehungen zwischen dem apostolischen Stuhle und der Anstalt, welche die Abgabe zahlte. Allein dadurch, daß manche Klöster — nicht alle —, welche gegen das dominium eminens dem hl. Petrus zinspflichtig waren, später ebenfalls die Exemption von der bischöflichen geistlichen Gewalt erhielten, wurde der Begriff der libertas jener Klöster, die als zinspflichtig unter dem päpstlichen Schutze standen, auf diese Exemption ausgedehnt. Diese wichtige Wandlung wird in vortrefflicher Weise von F. behandelt; er beweist, wie unter Urban II zuerst in einem päpstlichen Aktenstück unter „libertas" sowohl die Privilegien des päpstlichen Schutzes als die geistliche Exemption bezeichnet, und zum Ausdruck dieser doppelten Beziehungen der Census gegeben wird (S. 94 ff.). So wird der Census ein Ausdruck der direkten Unterstellung der Klöster unter den apostolischen Stuhl in geistlicher Beziehung; und der Investiturstreit mußte zur Entwickelung dieser Richtung viel beitragen. Die Auffassung des Wortes „libertas" in diesem Sinne ging in das kirchliche Recht über, und die Klöster benutzten dies, um sich der Autorität der Bischöfe zu entledigen, wie ein für diese Frage sehr interessanter Prozeß zwischen dem Bischof von Coimbra und dem Kloster des heil. Kreuzes unter Innocenz III und ähnliche Vorgänge beweisen (S. 102 ff.). Die apostolische Camera hingegen fuhr fort, den Census als den Ausdruck des Besitzrechtes des hl. Petrus anzusehen. So kamen viele Klöster, welchen für einen Census die „libertas" im Sinne der Exemption von der bischöflichen Gewalt verliehen wurde, in die Reihe derjenigen Anstalten, über die der Papst das dominium eminens besaß, ohne daß sie dieses dem hl. Petrus jemals verliehen hatten. Außer den geistlichen Körperschaften finden wir im Liber Censuum auch Städte, Schlösser, Fürstentümer und Königreiche als dem hl. Petrus zinspflichtig aufgeführt. In ähnlicher Weise, wie er es für die Klöster gethan, behandelt F. (S. 115 ff.) den Ursprung dieser Abgaben, und die Entwicklung der Anschauungen inbezug auf das Verhältnis zwischen dem apostolischen Stuhl und den zahlenden Körperschaften, welches durch den Census seinen Ausdruck fand. Es gab Census, welche von Anfang an als Ausdruck der wirklichen Lehnsherrlichkeit des Papstes gefordert wurden. Unter Sylvester II begegnen wir zum erstenmale im Kirchenstaate einer Belehnung im eigentlichen Sinne; aber der Graf Darferius, welchem dieser Papst Terracina überließ gegen die Leistung der Heeresfolge (Jaffé, 2. A. Nr. 3912), mußte außerdem einen jährlichen Census als Ausdruck der Besitzrechte der römischen Kirche entrichten. Eine große Anzahl von Herrschaften und Reichen, welche F.

aufzählt, waren dem apostolischen Stuhle im Mittelalter zinspflichtig. Die ursprüngliche Bedeutung der Abgabe läßt sich nicht bei allen feststellen; bei manchen war es eine Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des Papstes, bei anderen, ähnlich wie bei den Klöstern, ein Zeichen des dominium purum des hl. Petrus, und des infolge davon gewährten päpstlichen Schutzes; diese wurden als direkt unter dem apostolischen Stuhle stehend angesehen. Besonders ausführlich behandelt F. den Ursprung des Peterspfennigs in England (S. 139 ff.), den er in seiner ersten Gestalt als eine doppelte Abgabe ansieht: eine Abgabe des Volkes, welche Ina von Wessex für die „Schola Saxonum“ in Rom auferlegt hatte, und eine Abgabe des Königs, welche Ethelwulf zuerst dem Papste und den Aposteln entrichtet hatte.[1]) Er verfolgt die Geschichte des Peterspfennigs weiter und zeigt, daß von der Zeit Gregors VII an jede an den apostolischen Stuhl geleistete Abgabe von Herrschaften und Königreichen, welches auch ihr Ursprung war, als Ausdruck einer Oberherrschaft des Papstes angesehen wurde; eine Anschauung, die trotz vielfachen Widerstandes siegte und von so großem Einflusse auf die politische Geschichte des Mittelalters wurde.

Im dritten Kapitel, welches von der Eintreibung des Census handelt, macht uns F. nicht nur mit den Personen bekannt, welche die Abgabe erhoben, sondern auch mit der Zentralverwaltung der päpstlichen Finanzen in Rom. Der Zins von den wirklich der römischen Kirche zugehörigen Gütern wurde ursprünglich durch eigene Beamte (actionarii) erhoben, während die Klöster, Kirchen und Herrschaften, über welche der hl. Petrus das Obereigentum besaß, selbst ihren Verpflichtungen nachkommen mußten. Später, vom 11. Jahrhundert an, wurden in den einzelnen Ländern kirchliche Personen beauftragt, den Zins einzutreiben, welcher eine ständige Einnahmequelle der päpstlichen Kasse bildete. Doch war die Erhebung sehr unregelmäßig und oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, denen Cencius durch seine Zinsregister, so viel an ihm lag, steuern wollte. Erst mit dem Ende des Pontifikates Innocenz’ III finden sich ziemlich regelmäßig besondere, von Rom aus zur Erhebung des Census entsandte Sammler, wie F. feststellt (S. 161 ff.). Diese Thatsache hängt meiner Ansicht nach zusammen mit den Kreuzzugssteuern, welche in dieser Zeit aufkamen, und von denen das bald zu besprechende Werk Gottlobs handelt. Die Zentralverwaltung des Census in Rom war das päpstliche Schatzamt (palatium) mit seinen verschiedenen Beamten, an deren Spitze der Archidiakon und Oekonom der römischen Kirche, später der Camerarius stand. Die Bezeichnung Camera für das päpstliche Schatzamt findet F. mit Muratori zuerst im Jahre 1017 angewendet; die älteste Erwähnung des Camerarius stammt

---

[1]) S. auch den Aufsatz von Fabre, recherches sur le denier de Saint Pierre en Angleterre au moyen-âge, in den »Mélanges G. B. de Rossi« der École française de Rome. 1892. 159—82.

aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (S. 154 f.). Es findet sich allerdings eine ältere Erwähnung in einer Bulle Stephans X vom 22. Nov. 1057,[1]) welche Ughelli[2]) in folgender Weise gibt: „Scriptum per manus Gregorii notarii et camerarii sanctae apostolicae sedis“. Allein ich glaube, daß statt camerarius hier scriniarius zu lesen ist; doch ist die Sache der Untersuchung wert. Im letzten Abschnitt (S. 170—227) behandelt F. ausführlich die 19 von ihm aufgefundenen Handschriften des Liber Censuum, und stellt fest, daß in dem Codex latinus 8486 der Vatikanischen Bibliothek das Original des Cencius erhalten ist, welches bis zum Jahre 1295 in der Camera im Gebrauch blieb. Unterdessen war ein anderes Exemplar angefertigt worden, das seit 1275 hauptsächlich gebraucht wurde; dasselbe befindet sich in der Bibliothek Riccardi in Florenz (Nr. 228). Außer diesen beiden ältesten Exemplaren wurden noch später vier andere für den praktischen Gebrauch angefertigt, welche jetzt in verschiedenen Sammlungen aufbewahrt werden. Alle übrigen sind nur Kopieen, welche nie in der Camera benutzt wurden. Interessant ist die Geschichte der Wanderungen der älteren Handschriften, welche F. aus vielfach sehr entlegenen Notizen aufgespürt hat.

So hat der Verfasser alle Fragen bezüglich dieser wichtigen Abgabe an die römische Kirche bis ins einzelne mit der den Franzosen eigenen Klarheit behandelt, und dadurch manche bisher unklare Verhältnisse in der Stellung des Papstes im Mittelalter aufgehellt. Zum Schlusse sei kurz auf einige Einzelheiten aufmerksam gemacht: S. 95 Z. 4 von oben muß es wohl „Chancellerie“ statt „Chambre“ heißen; S. 123 gehört die Bemerkung der Note 6 wohl zu Note 5. S. 86 äußert F. kurz seine Bedenken über die Echtheit einzelner in der 2. Aufl. von Jaffé als echt aufgenommenen Bullen, über welche nur eine eingehende Spezialuntersuchung Gewißheit verschaffen könnte.

Das dritte uns beschäftigende Werk deckt sich teilweise chronologisch mit einzelnen Teilen des vorhergehenden, behandelt jedoch einen ganz andern Gegenstand, nämlich die von den Päpsten im Laufe des 13. Jahrhunderts auferlegten Kreuzzugssteuern, ihre Entwickelung, Verwaltung und Bedeutung. Das Material, auf welches G. seine Untersuchungen gründet, bilden die gedruckten Quellenpublikationen aus jener Zeit, wie er in der Einleitung (S. IX) sagt. Unter den Publikationen päpstlicher Regesten wären auch die Epistolae Pontificum Romanorum selectae in den Mon. Germ. zu erwähnen. Das noch nicht gedruckte handschriftliche Material für die Verwaltung der Camera apostolica im 13. Jahrhundert ist nicht bedeutend; es sind einige wenige Kameralregister, von denen eines sich in der Nationalbibliothek in Paris

---

[1]) Jaffé 2. A. Nr. 4375.

[2]) Italia sacra ed. Coleti. I, 416.

(Mscr. lat. 4047, Nikolaus IV) befindet, die übrigen in der Serie der Registerbände im Vatikanischen Archiv eingereiht sind. Dann sind in der Serie der „Collectoriae" im Vatikanischen Archiv mehrere Rechnungen päpstlicher Kollektoren aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erhalten, welche neben andern Abgaben auch Kreuzzugssteuern betreffen.[1]) Das Nähere werde ich in dem Inventar der Kollektorienbände des Kameralarchivs aus dem 14. Jahrhundert mitteilen, welches ich demnächst zu veröffentlichen gedenke.

In der Einleitung zu seiner Arbeit (S. 1—17) behandelt G. die im 12. Jahrhundert gemachten Versuche staatlicher Besteuerung für die Zwecke der Kreuzzüge. Diese Versuche hatten keinen Erfolg: in Frankreich scheiterten dieselben an dem Widerstande des sich auf die Immunität stützenden Klerus,[2]) in England übte von Anfang an der Klerus einen großen Einfluß bei der Erhebung, in Deutschland ward bloß eine Almosensammlung vorgeschrieben. So trat die Kirche ein, und zwar mit Steuerauflagen auf die geistlichen Güter. Um für die Beurteilung dieser Steuern eine Grundlage zu gewinnen, stellt G. über die Größenverhältnisse des kirchlichen Besitzes, besonders des Grundbesitzes, im Mittelalter die wenigen uns erhaltenen Notizen zusammen, aus denen sich jedoch nicht einmal annähernd genaue Angaben gewinnen lassen. Jedenfalls war derselbe sehr groß, und die davon erhobenen Steuern spielen in der Geschichte des 13. wie der beiden folgenden Jahrhunderte eine sehr große Rolle. Von diesen direkt erhobenen Steuern sind die Kreuzzugszehnten des 13. Jahrhunderts die ältesten; die Verwaltung und Geschichte derselben wurde für die Entwickelung des päpstlichen Finanzwesens und für die politischen Beziehungen zwischen dem Papsttum und den Staaten von der größten Bedeutung. In ihren Grundzügen war diese Entwickelung am Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen, und da gerade damals, infolge des Konfliktes Frankreichs mit Papst Bonifaz VIII, neue Verhältnisse zwischen Staat und Kirche angebahnt wurden, so ist es gerechtfertigt, die Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts als ein abgeschlossenes Ganze für sich zu behandeln.

Im ersten Teile (S. 18—45) stellt G. zunächst fest, wann die Besteuerung der geistlichen Güter durch die Päpste zum Zwecke der Kreuzzüge begonnen hat. Eine Nachricht über Erhebung eines Zehnten für das heilige Land in Polen in den Jahren 1188 und 1189 wird als unbegründet zurückgewiesen, und der von Innocenz III im Anschluß an die Synode in Dijon 1199 auferlegte Vierzigste aller geistlichen Einkünfte als die erste Kreuzzugssteuer nachgewiesen Derselbe Papst gab im Jahre 1209 seinen

---

[1]) Zu den herausgegebenen Rechnungen päpstlicher Kollektoren, welche für G.s Zwecke in betracht zu ziehen sind, ist unterdessen hinzugekommen: S. Steinherz, die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbistum Salzburg (1282—85) in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Gesch. 1893, S. 1—86.

[2]) Auf S. 3 wird Petrus Blesensis irrtümlich zum Bischof von Blois gemacht.

Legaten, welche den Kreuzzug gegen die Albigenser predigten, ebenfalls die Vollmacht, alle kirchlichen Personen jener Gebiete, deren Herren das Kreuz nahmen, in einer ihnen gut dünkenden Höhe zu diesem Zwecke zu besteuern. Von besonderer Wichtigkeit wurde endlich der Beschluß des Laterankonzils vom Jahre 1215, des Inhaltes, daß alle Kleriker, so die Untergebenen wie die Prälaten, den zwanzigsten Teil ihrer kirchlichen Einkünfte drei Jahre lang zur Hülfe des heiligen Landes beitragen sollen, und zwar zu Händen derjenigen, welche dazu durch päpstliche Fürsorge bestellt werden würden. Damit war im Prinzip die direkte Besteuerung der geistlichen Güter durch die kirchliche Zentralgewalt zu religiösen Zwecken klar entschieden; die Entrichtung der Steuer wurde bei schweren geistlichen Strafen durch den Papst zur Pflicht gemacht.

Daß der Papst, resp. das Konzil, das Recht hatten, die kirchlichen Güter zu einer Steuer für religiöse Zwecke heranzuziehen, das kann, angesichts der Entwickelung des kirchlichen Rechtes im Mittelalter auf Grundlage des päpstlichen Primates, keinem Zweifel unterliegen. Auf diese rein kirchenrechtliche Frage geht G. nicht ein. Er zählt als Historiker bloß die verschiedenen Theorieen auf, welche im Mittelalter über den Eigentümer des Kirchengutes aufgestellt wurden, und hebt diejenige hervor, welche faktisch von den Päpsten als Grundlage ihres Rechtes angegeben wurde — was übrigens sehr selten vorkam. Nach allen Theorieen war der Papst der oberste Verwalter, mithin auch der Träger des kirchlichen Besteuerungsrechtes. An zahlreichen Beispielen aus dem 13. Jahrhundert zeigt G., welche Folgerungen sich hieraus ergaben: wie das Recht des Papstes prinzipiell ein unabhängiges war; wie dadurch die Behinderung jeder andern Autorität, sei es der Bischöfe oder des Staates, an der Ausübung eines selbständigen Steuerrechtes über die Kirchengüter wünschenswert, und die Erhebung von solchen Steuern durch andere Gewalten von der Erlaubnis des Papstes abhängig gemacht wurde; wie endlich die Kirchensteuern, obwohl in ihrem Ursprung an die Bedingung einer Kreuzfahrt geknüpft, bald auch zu anderen Unternehmungen verwendet wurden, welche irgendwie die Wahrung damals bestehender kirchlicher Rechte bezweckten.

Im zweiten Teile (S 46—166) führt der Verfasser die wichtigeren, im Laufe des 13. Jahrhunderts auferlegten Kirchensteuern an, indem er jedesmal die bemerkenswerten Einzelheiten über Ursache und Verlauf derselben angibt. Wir finden hier zunächst die Steuern für Kreuzzugszwecke (S. 46—62); dann die Auflage zu gunsten der Lateiner in Konstantinopel (S. 62—68); die für die Entwickelung der Besteuerung sehr wichtigen Auflagen zum Kampfe gegen die Staufer (S. 69—93); endlich den vom Konzil in Lyon 1274 auferlegten Zehnten zu einem Kreuzzug (S. 94—116) und die sich daran schließenden Steuerauflagen bis zum Pontifikate Bonifaz' VIII (S. 116—34).

Gerade in diesem Abschnitte tritt hervor, welchen bedeutenden Einfluß die Päpste durch ihre Befugnis, Kirchensteuern aufzulegen, in der politischen

Geschichte der europäischen Staaten gewannen. Schon die eigentlichen Kreuzzugssteuern versetzten naturgemäß die Länder und Fürsten, welche im Kampfe mit den Ungläubigen lagen, in ein materielles Abhängigkeitsverhältnis der Kirche gegenüber. Summen, wie sie der Staat aufzubringen nicht im stande gewesen wäre, wurden dadurch den Päpsten zur Verfügung gestellt, allerdings für einen bestimmten Zweck; allein diejenigen Fürsten, Grafen und Barone, welche für diesen Zweck thätig waren, konnten dieser Summen nicht entbehren, und um sie zu erhalten, mußten sie sich an den Papst wenden. Noch viel schärfer mußte sich diese Abhängigkeit der Fürsten ausprägen, wenn es ihnen mit dem Kreuzzug nicht ernst war, wenn das Vorgeben, in das heilige Land zu ziehen, nur einen Vorwand bildete, um sich die Erträge der kirchlichen Zehnten anweisen zu lassen. Als ein lehrreiches Beispiel hierfür wird Heinrich III von England dargestellt. Noch viel mehr entwickelte sich diese einflußreiche Stellung, als seit Gregor IX zur Beschaffung der im Kampfe gegen die Staufer notwendigen Geldmittel Kirchensteuern auferlegt wurden. Man kann nicht sagen, daß eine prinzipielle Neuerung darin lag. Die Rechte des Papsttums im Mittelalter waren mit dem gesamten kirchlichen Leben auf das Engste verknüpft; eine Verletzung derselben galt als ein Angriff auf die Kirche selbst. Deshalb lag es zu nahe, zur Verteidigung der Rechte und Besitzungen der römischen Kirche die Hülfe des gesamten kirchlichen Besitzes in Anspruch zu nehmen, als daß die Päpste nicht auf dieses Mittel verfallen wären. Man muß sich auf den Standpunkt des 13. Jahrhunderts stellen, um das gesamte Vorgehen der Päpste in dieser Beziehung richtig zu beurteilen. Dies scheint mir G. nicht in genügender Weise berücksichtigt zu haben; seine Urteile lassen deshalb bisweilen die Päpste persönlich in einem ungünstigen Lichte erscheinen, ohne daß dies vom Standpunkte der damaligen Zeit aus gerechtfertigt wäre.

Die geistlichen und weltlichen Fürsten jener Länder, in welchen kirchliche Steuern erhoben wurden, benutzten die Gelegenheit der Auflagen, um auch für sich einen Nutzen davon zu erhalten. Dafür, daß sie den Beamten der Kurie bei dem Erhebungsgeschäfte ihre Hülfe liehen, ließen sie sich einen Teil des Ertrages zusichern. Allein, dies trug noch mehr dazu bei, die Staaten in finanzielle Abhängigkeit von der Kirche zu bringen. Klarer zeigt sich dieses noch in der Geschichte des vom Lyoner Konzil 1274 auferlegten Zehnten,[1]) welcher aus dem Grunde besonders wichtig wurde, weil sich hier zuerst die päpstliche Kirchenbesteuerung sowohl nach dem geographischen Umfang, als nach der technischen Seite in ihrer Vollendung erwies (S. 94). G. schildert im einzelnen die Art der Erhebung und deren Erfolg. Er zeigt, daß ein großer Teil der Kreuzzugsgelder teils

---

[1]) Vgl. dazu Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhs. Münster 1891. S. 8 ff.

direkt von den Päpsten, teils durch Zuwendung an die Fürsten und Herren, die das Kreuz nahmen, ihre ursprüngliche Bestimmung wirklich erhielt, soweit es auf die Päpste ankam. Doch wurden von seiten derjenigen, die das Kreuz genommen hatten, die größten Schwierigkeiten erhoben, und durch die Wirren in Sizilien zur Zeit Martins IV wurde die Verwendung der kirchlichen Zehnten wieder nach einer andern Seite hingelenkt. G. führt, soweit die päpstlichen Aktenstücke und Berichte der Zeitgenossen das Material liefern, die von den Päpsten in den Kriegen um Sizilien verausgabten Summen an, und schildert die Verwickelungen, in welche die Zehntgeschäfte den Papst Frankreich gegenüber brachten. Denn zur Erhebung der Auflagen auf Kirchengüter, welcher das französische Herrscherhaus für die Unternehmungen in Unteritalien bedurfte, war die Mithülfe des Papstes notwendig; und gerade hier zeigt sich, wie die Staatsgewalten mit der kirchlichen Obrigkeit ins Einvernehmen treten mußten. Eine Reaktion war unausbleiblich. Im Klerus selbst hatte sich, wie G. im Laufe des ganzen Abschnittes zeigt, sehr häufig ein heftiger Widerstand gegen die Besteuerung erhoben; allein gegen sie konnte die Kurie ihre Forderungen durchsetzen, besonders, wenn sie die Fürsten auf ihrer Seite hatte. Gegen Schluß des 13. Jahrhunderts begannen nun die Fürsten selbst gegen dieses System, welches einen so großen Teil der in ihren Ländern erhobenen Gelder der Verfügung des Papstes anheimgab, Widerstand zu leisten. Sie wollten selbst die Steuern erheben und eigenmächtig verwenden. Diese Reaktion der Staatsgewalt stellt G. im letzten Abschnitt dieses Teiles dar (S. 135—66). Die erste entschiedene Opposition erhob sich in Norwegen, wo die Regierung während der Minderjährigkeit Eriks II (1280—99) jede Ausfuhr von Geld aus dem Reiche verbot. Jedoch der prinzipielle Streit wurde durch die Bulle „Clericis laicos“ Bonifaz' VIII veranlaßt, durch welche allgemein dem Klerus verboten wurde, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles an die Fürsten Steuern zu zahlen. Veranlaßt war dieselbe durch das Vorgehen Eduards von England und Philipps von Frankreich. G. erklärt die Bulle in dieser Beziehung ausführlich, und kommt zu dem Resultate, daß durch dieselbe die thatsächlich ausgeübte Alleinherrschaft des Papstes über die kirchliche Steuerkraft gesetzlich festgelegt werden sollte. Er stellt ferner den Verlauf und den Ausgang des durch die Bulle heraufbeschworenen Kampfes dar: in Frankreich und England wurde ein Recht der weltlichen Gewalt auf Kirchensteuern anerkannt, allein das Recht des Papstes auf solche blieb auch bestehen, und zwar ohne daß der Kreuzzugstitel in Zukunft dafür angerufen zu werden brauchte.

Im dritten Teile seiner Arbeit (S. 167—257) macht uns G. mit der Verwaltung der Kreuzzugssteuern bekannt; derselbe hat also die technische Seite zum Gegenstand. Was zunächst die Art der Erhebung und Verwendung der Abgaben betrifft, so treffen wir zwei Systeme, welche chronologisch aufeinander folgten. Im Anfang besorgten die Bischöfe die Erhebung der vom Papste auferlegten Steuern, von denen einige Orden

befreit wurden. Sie waren für ihre Verwaltung dem Papste verantwortlich. Sie erhoben die Gelder, bewahrten dieselben auf und wendeten sie den Zwecken des heiligen Landes zu, nach den vom Papste gegebenen Vorschriften. G. bezeichnet diese Art als die „partikularistischen Verwaltungsformen" (S. 167—84), die sich unter Innocenz III und Honorius III (bis 1318) erhielten. Von dem angegebenen Jahre an sehen wir besondere päpstliche Bevollmächtigte zur Beaufsichtigung des Erhebungsgeschäftes von Rom aus in einzelne Länder der Christenheit reisen; die Bischöfe blieben die eigentlichen Collectores. Dieser noch unter Gregor IX fortdauernde Modus bildete den Uebergang zu dem zweiten Verwaltungssystem, dem der „zentralisierten Verwaltung" (S. 184—206), welches unter Innocenz IV begann. Hier verschwinden die Bischöfe als solche aus der Verwaltung, und die besondern päpstlichen Nuntien (Collectores) werden die Haupteinnehmer. Anfänglich bedienten sie sich noch der ordentlichen Diözesanverwaltung (Archidiakonen und Dechanten) zur direkten Erhebung der Zehnten; bald jedoch ernannten sie zu diesem Zwecke eigene Untersammler (subcollectores, superintendentes decimarum), und so wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts die ganze Verwaltung direkt durch die Kurie geleitet. G. beschreibt nun im einzelnen, wer die Collectores waren, in welchem Verhältnisse sie zu einander standen, und welche Rolle die päpstliche Camera als Schatzamt der römischen Kirche dabei ausübte. Was letztere angeht, so glaubt G., daß die spätere Thesaurarie, das eigentliche Kassenamt, noch nicht eingerichtet war (S. 190). Ob dies ganz richtig ist, möchte ich bezweifeln; wir finden unter Bonifaz VIII einen „Gregorius de Genazano, thesaurarius et capellanus noster".[1]) Derselbe hatte offenbar mit der päpstlichen Finanzverwaltung zu thun. In welchem Verhältnis er zum Camerarius oder Schatzmeister stand, wird im einzelnen kaum zu bestimmen sein, wie überhaupt die Funktionen der einzelnen Beamten, welche mit dem päpstlichen Schatz und den Finanzen zu thun hatten, noch im 13. Jahrhundert schwer festzustellen sind. Zu dem, was G. S. 192 sagt, bloß die Annaten seien direkt in Rom bezahlt worden, sei bemerkt, daß unter Annaten hier die „Servitia communia und minuta" zu verstehen sind; die ebenfalls Annaten genannten Abgaben von den gewöhnlichen Pfründen, welche im 14. Jahrhundert entstanden, wurden in der Regel durch Collectores erhoben. Nachdem wir so mit den bei der Erhebung thätigen Beamten bekannt sind, geht G. auf das Erhebungsgeschäft über, und behandelt in drei Abschnitten die Objekte der Besteuerung (S. 206—19), das Einschätzungs- und Erhebungsgeschäft (S. 219—39), die Hinterlegung und Einziehung der Sammelerträge, Buchhaltung und Kontrolle (S. 239—57). Wichtig ist der Nachweis, den G. führt, daß es sich nur um einen Ertrags-

---

[1]) Registres de Boniface VIII, I, 707 n. 1869. (Bibl. de l'école française de Rome. II Ser.).

zehnten, nicht um eine Mobiliarsteuer handelt. Die verschiedenen, im Verlaufe der Erhebung auftauchenden Zweifel führten zu den „Declarationes dubitationum in negotio decime“ (Corp. iur. can. Extravagantes Bonifacii VIII, III, 7), deren erste einheitliche Redaktion von Klemens IV herstammt, nachdem bereits vorher über einzelne Punkte feste Normen aufgestellt worden waren. Von großer Wichtigkeit war die Einschätzung des Einkommens der einzelnen Pfründen, da diese für lange Zeit hindurch bei jeder neuen Abgabe als feste Grundlage beibehalten wurde. G. stellt, nach den uns überlieferten Nachrichten, für die einzelnen Länder fest, wann dieselbe vorgenommen wurde. Ursprünglich wurden die Zehnten nach der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen, welche von Gregor IX an ihre Angaben beschwören mußten, erhoben; später wurden allgemeine Schätzungen vorgenommen, und deren Ergebnis in Register eingetragen. G. stellt als die älteste päpstliche Kircheneinschätzung dieser Art eine partielle englische Schätzung vom Jahre 1229 fest. Bei der Erhebung boten sich immer große Schwierigkeiten dar, so daß häufig die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden konnten. Widerspenstige trafen kirchliche Strafen. Die eingesammelten Gelder wurden hauptsächlich in Klöstern, namentlich bei den Templern, Dominikanern und Minoriten, deponiert. Beim Einziehen derselben spielten die großen Kaufhäuser eine große Rolle; und mit Recht sieht G. in den päpstlichen Kirchenbesteuerungen einen wichtigen Faktor in der Entwicklung der Geldwirtschaft, welche in dieser Zeit beginnt. Diese wirtschaftliche Seite wird hier vom Vf. nicht näher berührt; es ist sehr zu wünschen, daß derselbe auch über diese Frage eingehende Studien anstellt und uns deren Ergebnisse mitteilt.

Als „Beilagen“ druckt G. die schon erwähnten „Declarationes dubitationum in negotio decime“ mit kritischen Anmerkungen ab (S. 258—69), und stellt eine vergleichende Tabelle der in den Kollektorierechnungen vorkommenden Münzsorten auf (S. 270—73). Ein Personenregister schließt das Werk ab, über dessen Bedeutung wir nichts hinzuzufügen brauchen, da dieselbe aus dieser kurzen Analyse zur Genüge hervorgeht.

Dank den hier besprochenen Arbeiten beginnt das Dunkel, welches bisher über der päpstlichen Finanzverwaltung lag, sich zu erhellen; und es zeigt sich, eine wie große Rolle dieselbe in der ganzen mittelalterlichen Geschichte spielte; ihre Bedeutung für den Forscher wird gewiß noch wachsen, wenn auch die wirtschaftliche Seite in ähnlicher Weise beleuchtet sein wird.

Freiburg (Schweiz). **J. P. Kirsch.**

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. Hrsg. von der badischen historischen Kommission. Bd. 1: Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Untersucht von **Karl Brandi**. 1890. 4°. XII, 132 S. 17 Taf. Bd. 2: Die Chronik des Gallus Oehem. Bearbeitet von **Karl Brandi** Heidelberg, C. Winter. 1893. 4°. XXVIII, 216 S. 27 Taf.

Die badische historische Kommission, die in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens bereits so zahlreiche und bedeutende Aufgaben in Angriff genommen hat, plant auch eine Geschichte der Reichenau, die jedenfalls einer der wertvollsten Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters werden wird. Als Vorarbeit zu einer solchen Geschichte erschien die kritische Durcharbeitung des Urkundenschatzes, die Neuherausgabe des wichtigsten Klosterhistorikers und die Aufstellung einer historischen Topographie des Klosterbesitzes notwendig. In den vorliegenden zwei stattlichen Quartbänden hat Dr. Karl Brandi die ersten beiden Aufgaben gelöst und zwar in vortrefflicher, teilweise musterhafter Weise. — Die Urkunden des Klosters Reichenau enthalten eine sehr beträchtliche Anzahl von Fälschungen, die, wenn auch nicht so bekannt geworden, wie etwa die von St. Maximin in Trier, doch von hohem Interesse sind, zumal seit Scheffer-Boichorst nachgewiesen hat, daß auch die berühmte Fälschung der Constitutio de expeditione Romana in der Reichenau ihre Heimat habe. Die meisten Reichenauer Falsifikate beziehen sich auf die Karolingerzeit, auf Karl d. Gr. entfallen sechs, auf Arnulf fünf, man hat also gerade die eigentliche Blütezeit des Klosters mit solchen Arbeiten bedacht. In der Erkenntnis der Fälschungen war schon Dümgé ziemlich weit vorangegangen, weiteres haben Scheffer-Boichorst und Schulte beigebracht. Für die Königsurkunden besaß Brandi überdies in der neuen Ausgabe der Böhmerschen Karolingerregesten durch Mühlbacher einen vortrefflichen Führer — wo er demselben einmal widerspricht, geschieht es mit gutem Grunde. Sein Hauptaugenmerk aber richtet Brandi — neben einer sorgfältigen Beschreibung des Aeußeren der Urkunden, die durch die Tafeln unterstützt wird — auf die Gewinnung positiver Ergebnisse, einmal in der Richtung, daß er die wirklichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters in der Karolingerzeit und darüber hinaus zu erkennen sucht, wobei er im Exkurs I einen, wie mir scheint, durchaus gelungenen Versuch macht, den echten Stiftungsbrief Karl Martells für die Reichenau wiederherzustellen, sodann aber, indem er versucht, auch über die Person des oder der Fälscher, ihre Lebenszeit und ihre Zwecke ins Klare zu kommen. Als Urheber der meisten und wichtigsten Fälschungen ergibt sich der schon von Scheffer-Boichorst hervorgehobene, um die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbare Kustos Odalrich, seine Tendenz ist — bezeichnend genug — nicht die Erwerbung neuer, sondern die Festlegung alter Rechte und zwar vor allem auf dem Gebiete des klösterlichen Haushaltes, zumal gegenüber den unbotmäßigen Ministerialen. Auch literarisch

sind Odalrichs Fälschungen nicht uninteressant, da er eine ausgesprochene Vorliebe für Reimprosa, Alliteration und synonymische Breite hat. Die Ausführungen Brandis über diesen Punkt hätten jedoch durch strengere Sichtung der Beispiele noch gewonnen. Endlich haben die Fälschungen, wie andere literarische Produkte, auch Nachahmung gefunden. Brandi stellt Zusammenhang der Reichenauer Fälschungen mit solchen in Lindau, Rheinau, Kloster Stein, Buchau, Kempten und Ottobeuren fest und zeigt, wie zumal die Verbreitung ins Schwäbische auch für die Constitutio de expeditione Romana wichtig geworden ist. — Es ist ein eigentümlicher Zufall, daß gerade aus der Reichenau und zwar fast genau aus der Zeit der Fälschungen des Odalrich, die uns von den Ansprüchen und der Bedeutung der Ministerialität eine so deutliche Vorstellung geben, jene zwei Städteprivilegien stammen, durch deren Auffindung Schulte einen neuen Abschnitt in der Streitfrage über den Ursprung der deutschen Städte eröffnet hat. Man wird an die Beobachtungen von Nitzsch über den Zusammenhang von Ministerialität und Bürgertum denken dürfen, die zwar in ihrer juristischen Formulierung veraltet sind, aber doch einen tiefen Blick in den Zusammenhang der Verhältnisse bezeugen. Auch für solche Erwägungen wird man die Arbeit Brandis gerne heranziehen. —

So wenig wie in St. Gallen oder in Fulda hat das Geistesleben der Reichenau im späteren Mittelalter den großen Anfängen der Karolingerzeit entsprochen. Der Fälscher Odalrich ist eigentlich bis ins 15. Jahrhundert die letzte literarisch interessante Persönlichkeit, und während St. Gallen doch im 14. Jahrhundert in Christian Kuchimeister wieder einen zeitgenössischen Chronisten und dann im 16. Jahrhundert in Vadian einen wirklichen Geschichtschreiber findet, zeigt die Reichenau erst im 15. Jahrhundert dürftige Neuansätze historischer Aufzeichnungen und gewinnt am Anfang des 16. in der Chronik des Gallus Oehem eine Geschichte, deren Hauptwert in der Erhaltung verlorener Quellen beruht, die aber als Ganzes doch nur bescheidenere Ansprüche zu befriedigen vermag.

Die Chronik Oehems wurde bereits 1866 durch Barack herausgegeben, die hier fehlende Quellenuntersuchung hat 1877 Oscar Breitenbach in trefflicher Weise geliefert, jetzt liegen die Resultate nochmaliger kritischer Durcharbeitung in der Ausgabe Brandis zu bequemer Benutzung vor. Zugleich hat Brandi zum erstenmale das zur Chronik gehörige Wappenbuch herausgegeben und im Anhange wichtige Urkunden sowie die Aufzeichnungen des Großkellners Johann Pfuser von Norstetten mitgeteilt. Die handschriftliche Grundlage der Ausgabe betreffend, weicht Brandi von Barack insofern ab, als er sämtliche erhaltene Handschriften als Kopieen einer einzigen aus der Reichenau stammenden erklärt und in dieser eine Reinschrift von Oehems ungeordnetem Konzept sieht, während Barack einer Abschrift des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern selbständigen Wert zusprechen wollte. Ganz sicher läßt sich das wohl kaum entscheiden und ist auch praktisch von geringem Belang, da die stark ändernde Zimmerische Abschrift

für die Textherstellung nur mit großer Vorsicht zu benutzen wäre. (S. 75. 27 scheint „transnieren“ doch etwas bedenklich, 91, 28 „ob er dem gesatzt von der erschrecken gebotten genůgtůn welt“ steckt wohl ein Fehler, vielleicht „von dem erstrecken“ [lex dilatationis]). Breitenbach gegenüber bemüht sich Brandi mehrfach, Nachrichten, für welche dieser eine verlorene Quelle angenommen hatte, aus der uns noch vorliegenden Ueberlieferung zu erklären. Das ist insbesondere für die benutzten Urkunden u. a. geglückt, während bei der Vita Pirminii doch noch einige Zweifel zurückbleiben. Zu der Berufung Oehems auf „des heiligen lesen“ bei der Erzählung von der Bestattung des hl. Pirmin (14, 4) sehe man das „Leben der Heiligen“ Nürnberg, Koburger 1488 f. 210 b, wo es heißt: „Nun kam es darzu, das in sein leybliche freundt gar vil iar gesucht hetten vnd es fuget got, das sye an die stat kamen, da er gewont het vnd da sy hörten, das er da begraben was, da must man in außgraben. da namen sy seinen heyligen leychnam mit grosser wirdigkeit vnd furten in mit in heym in wälsche land, von dann er geborn was vnd sy frewten sich irs heyligen freundes gar ser vnd baweten im ein eygens munster, darinn thet er vil zeychen, da von vil zuschreiben wer vnd man ließ sein rock in der Reychenaw, da er inn gewont hett“. — Vergleicht man Oehems Chronik mit ähnlichen Bearbeitungen der Klostergeschichte, wie sie damals in kleinerem oder größerem Umfange in St. Ulrich zu Augsburg, St. Peter in Erfurt, St. Aegidien in Nürnberg usw. entstanden, so fällt zunächst der Gebrauch der deutschen Sprache auf. Man kann an Einfluß Niclas v. Wyles denken, mit dem Oehem wenigstens in äußerlicher Verbindung steht, und dessen Deutsch-Latein er auch in der Uebersetzung nachahmt, aber auch Johann Pfuser macht seine Notizen deutsch und in St. Gallen hatte ja schon Christian Kuchimeister deutsch geschrieben. Es scheint doch gerade in Alemannien, wohin ja auch die ersten deutschen Urkunden weisen, der Gebrauch der Landessprache früher und kräftiger als anderswo auch in die Klöster gedrungen zu sein. — In der Stoffanordnung ist bemerkenswert, das Oehem, wie es besonders die vom Humanismus beeinflußte Geschichtschreibung that, dem erzählenden einen beschreibenden Teil voraufgehen läßt und hierbei aus den monumentalen Ueberresten der Vergangenheit und den Quellen ein gutes Bild schafft. Im übrigen aber kann man nicht sagen, daß Oehem besonders tief in die Zusammenhänge der Kloster- oder der allgemeinen Geschichte eingedrungen sei. Es macht sich hier deutlich bemerkbar, daß in der Reichenau der Aufschwung des geistigen Lebens nicht wie anderswo von einer sittlichen Reform, sondern von der Verbesserung der ökonomischen Lage herrührt. Von Personen wie Walahfried Strabo oder Hermann Contractus macht sich Oehem keine deutliche Vorstellung, wie denn auch bezeichnenderweise seine einzige gelehrte Erörterung eine mehr juristisch-praktische Frage, die Bedeutung der Hausmeier, betrifft, die ihm in seinen Urkunden öfter entgegen getreten waren. Die ablehnende Haltung gegen die Fabeleien des schwäbischen Lügenchronisten Lyrer teilt er mit dem Ulmer Felix Fabri,

den er gelesen haben mag. Auf die allgemeine Geschichte geht er eigentlich nur zweimal genauer ein, beim Investiturstreit und in der Zeit Ludwigs des Bayern, wohl um seine Ansicht zu beweisen, daß „dem gotzhus den grössten val geporn hat mainigkait der bäbst und kaiser, och der fürsten misshellikait". Als Quelle Oehems für das 14. Jahrhundert hat Brandi eine Verdeutschung des Martinus Polonus mit eigentümlicher (Augsburger) Fortsetzung erwiesen, die auch anderswo zu erkennen ist. Doch dürfte Oehem die Verbindung dieser Quelle mit Königshofen kaum schon vorgefunden, sondern selbst vollzogen haben. Immerhin verdiente das Verhältnis der Martinusübersetzung zu Closener ebenso wie das der sogen. Gmünder Chronik, die Oehem ebenfalls kennt, zu einer wohl verlorenen Verdeutschung des Martinus Minorita noch eine besondere Untersuchung, für die denn auch Oehem herangezogen werden müßte. — Sehr merkwürdig ist der letzte Teil von Oehems Chronik, das Wappenbuch. Brandi hat zur Erläuterung die große Arbeit des Konrad Grünenberg von Konstanz herangezogen, mit Recht, da wohl ein mehr als äußerlicher Zusammenhang zwischen beiden besteht. Auf dem Bilde, das die Gründung der Reichenau darstellt, hat Karl Martell die Lilien im Wappen, er ist also auch für Oehem ein französischer König. Zu der Bezeichnung des Papstes als stupor mundi vergleiche man den Anfang der gereimten Rhetorik des Galfrid von Vinsauf bei Polycarp Leyser 862. — Der Konventual Hans Spenlin, den Oehem als seinen Zeitgenossen rühmend erwähnt, dürfte mit dem gleichnamigen Propst von Herrenberg identisch sein, von dem wir eine deutsche Aufzeichnung über die Taufe des Grafen Eberhard des Bärtigen von Württemberg (1445) besitzen. 1449 geriet er in einen Konflikt mit den geistlichen Behörden, da er gegen einen vom Papst erwirkten Fastendispens für Stuttgart eiferte. Er wurde in Konstanz gefangen gesetzt und mußte widerrufen. (S. Stälin II, 499, 749, 769.) Er hat sich dann wohl in die Reichenau zurückgezogen.

München. P. Joachimsohn.

Die Entstehung der konziliaren Theorie. Zur Geschichte des Schismas und der kirchenpolitischen Schriftsteller Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein, von **Aug. Kneer**. Supplementheft z. Röm. Quartalschr. Jahrg. 1893. 145 S.

Verfasser hat sich bereits vor zwei Jahren durch seine Promotionsschrift über „Kardinal Zabarella" als fleißiger Forscher gezeigt. Dieser Erstlingsarbeit ist schon nach zwei Jahren die vorliegende zweite und größere gefolgt, welche ihren Inhalt in 5 Kapiteln bringt: I. Die Pariser Universität beim

Beginne der Kirchenspaltung; II. Zur Lebensgeschichte Konrads von Gelnhausen; III. Die Epistola concordiae (Konrads); IV. Ueber Heinrichs von Langenstein literarische Thätigkeit in der Kirchenfrage; V. Die konziliare Theorie in ihrer ersten Entwickelung. Beigegeben sind dann noch in einem Anhange zwei kleinere von Heinrich von Langenstein verfaßte, bisher ungedruckte Stücke: Die ersten 64 Hexameter der Invectiva contra monstrum Babylonis und die an den Bischof von Freising gerichtete Epistola de cathedra Petri.

Allem Anscheine nach war Verfassers ursprünglicher Plan eine kritische Untersuchung der drei ersten auf Beseitigung der großen abendländischen Kirchenspaltung abzielenden Schriften Heinrichs und Konrads, der Epistola concordiae des letztern und der Epistola pacis, sowie der Epistola concilii pacis des ersteren. In dieser Beziehung muß dann auch anerkannt werden, daß dasjenige, was Verfasser im dritten Kapitel über den Inhalt und Gedankengang der Schrift Konrads und im fünften Kapitel über den Inhalt und Gedankengang der zweitgenannten Schrift Heinrichs und über deren Verhältnis zu jener Konrads erbringt, eine durch Scharfsinn und Klarheit sich auszeichnende kritische Leistung ist. Und auch die im zweiten und vierten Kapitel gebotene Lebensgeschichte Konrads und Heinrichs ist eine recht fleißige und mit großer Umsicht ausgeführte Arbeit. Vorteilhafter wäre es für diese freilich gewesen, wenn die lebensgeschichtlichen Angaben über Konrad und Heinrich unter möglichstem Ausschluß ihrer auf Beseitigung des Schisma gerichteten literarischen Leistungen gleich zu Anfang als einleitendes Kapitel gestellt worden wären und wenn dann, der Aufschrift entsprechend, zunächst die nach dem Ausbruche des Schisma und vor dem Erscheinen der Epistola pacis Heinrichs auftauchenden Konzilspläne der drei italienischen Kardinäle und deren Behandlung von seiten der beiden kirchlichen Parteien ausführlich besprochen worden wären. Was nämlich Verfasser auf S. 70—72 hierüber bringt, ist doch gar zu knapp gehalten. Demnächst wäre wohl die kritische Besprechung der Epistola pacis an der Reihe gewesen. Verfasser behandelt diesen sehr umfangreichen Traktat nach meiner Auffassung in allzugroßer Kürze (S. 64—74) und beurteilt ihn viel zu abfällig. Schon die große Zahl der ihn überliefernden Handschriften und deren Verbreitung über die drei Hauptländer des abendländischen Schisma hätten ihm ein deutlicher Fingerzeig sein können für die demselben während der ersten Zeit des Schisma zuerkannte Wichtigkeit. Leider muß ich mir hier es versagen, näher auf den Inhalt und die Bedeutung der Epistola pacis einzugehen. Ich will in dieser Beziehung hier nur einen Punkt hervorheben, der von älteren und neueren Geschichtsschreibern des Schisma gänzlich übersehen ist und doch schon in der Epistola pacis klar ausgesprochen ist. (Pars 83.) Diejenigen Historiker, welche sich für die Giltigkeit der Wahl Urbans VI entscheiden, schelten fast ausnahmslos den französischen König Karl V, daß er ohne ausreichende beiderseitige Informationen sich vorschnell gegen die Giltigkeit der Wahl entschieden habe. Auch Kneer schließt sich (S. 19)

dieser Ansicht an. Was aber sie alle unbeachtet gelassen haben und was merkwürdiger Weise auch die Gegner der Giltigkeit der Wahl Urbans bisher ganz übersehen haben, ist dieses, daß derselbe Vorwurf mit gleichem, ja mit noch viel größerem Rechte gegen den deutschen Kaiser Karl IV erhoben werden kann, worauf eben schon Heinrich von Langenstein in der obengenannten Stelle seiner Epistola pacis ganz deutlich hinweist. Gerade in diesem Punkte muß ich ihm auf grund des betreffenden, meist noch ungedruckten Quellenmaterials vollständig beipflichten. Auch die Abfassungszeit desselben wichtigen Traktats hat Verfasser nicht genau genug bestimmt. S. 59 äußert er, daß er „wahrscheinlich Mitte 1379 geschrieben“ sei; S 69 beweist er, daß derselbe nach dem 7. Mai 1379 verfaßt ist und sagt dann weiter: „Nach allen sonstigen Anzeichen zu urteilen, ist er jedoch nicht viel später geschrieben, vielmehr möchte ich glauben, daß er mit der Entscheidung der Universität gegen Ende dieses Monats im Zusammenhange steht. Jedenfalls wird die Schrift bereits Herbst 1381 von Heinrich von Langenstein selbst in der Epistola concilii pacis zitiert.“ Die hier vom Verfasser bloß vermutete Abfassungszeit läßt sich indes auch strenge beweisen. In pars 58 nennt Heinrich die „tres cardinales Ytalici“ als noch lebend. Bei der Abfassung wußte er also noch nicht, daß einer von diesen dreien, Jakob Orsini, am 14. August 1379 zu Tagliacozzo gestorben war. Ebendort nennt er fünf Kardinäle als in Avignon anwesend. Diese Fünfzahl aber bestand dort seit dem Tode des sechsten, des Kardinalbischofs Aegidius Aisselin am 5. Dezember 1378 und dauerte bis zur Ankunft Klemens VII mit seiner Kurie in Avignon am 20. Juni 1379. Von eben jenen fünf Kardinälen starb dann noch am 8. Juli 1379 der Kardinalbischof Johann von Blandiac. Und während die Epistola pacis an derselben Stelle von jenen fünf behauptet, daß sie bis dahin ihre Uebereinstimmung mit den anderen 13 ultramontanen Kardinälen bezüglich der Ungiltigkeit der Wahl Urbans noch nicht erklärt hätten, erfolgt die vom Heinrich vermißte öffentliche und feierliche Erklärung des gesamten Kollegiums bereits am 24. August 1379. Berechnen wir nun noch als Frist, binnen welcher die Nachricht von der Ankunft Klemens VII und seiner Kurie von Avignon nach Paris gelangte, auf etwa 8—10 Tage, so ergibt sich mit voller Sicherheit, daß Heinrichs Epistola pacis nach dem 7. Mai und vor Anfang Juli 1379 verfaßt ist.

Bezüglich der genau um ein Jahr später geschriebenen Epistola concordiae Konrads weist Kneer zwar recht gut nach, daß Konrad der erste ist, der gerade in dieser Schrift „den Konzilsgedanken zur konziliaren Theorie entwickelt“, und daß Heinrich im zweiten Teile seiner demnächst folgenden Schrift Epistola concilii pacis, wo und insofern er über die Berufung eines allgemeinen Konzils handelt, „ganz und gar auf den Schultern der Epistola concordiae Konrads steht“, aber „die folgenschweren Gedanken der Episiola concordiae innerlich nicht weiter entwickelt, vielmehr nur mechanisch reproduziert“. Aber hier vermisse ich den Nachweis, daß hinwieder Konrad mit seiner Konzilstheorie „auf den Schultern“ des

Marsilius von Padua und des Wilhelm Occam steht. Freilich sagt Verfasser S. 56: „Unzweifelhaft hat aber Occam, nach dessen Auffassung der eigentliche Träger der kirchlichen Gewalt die Gesamtheit der Gläubigen ist, auf das kirchenpolitische Denken seiner Zeit im allerbedeutendsten Maße eingewirkt. . . . Und es ist nicht bloße Vermutung, wenn wir auch eine unmittelbare Abhängigkeit des kirchenpolitischen Systems Konrads von den Ideen des hervorragenden Theoretikers annehmen; in der reichen Bibliothek Konrads finden wir mehrere Schriften Occams". Aber der wirkliche Beweis dieser „unmittelbaren Abhängigkeit" ist leider nicht geliefert worden. Auch vermag ich dem Verfasser nicht beizustimmen, wenn er (S. 82—83) eben jenen zweiten Teil der Epistola concilii pacis für den wertvollsten erklärt; im Gegenteil erachte ich den über die Notwendigkeit einer kirchlichen Reform handelnden dritten und letzten Teil dieser Schrift für deren „Schwerpunkt". Denn die Berufung eines Konzils ist für Heinrich bloß Mittel zum Zweck; und dieser Zweck ist ja, wie Verfasser ganz richtig erkannt hat, nicht bloß Wiederherstellung der Einheit, sondern nicht minder auch der Reinheit der Kirche. Wenn Heinrich in derselben Schrift seine Konzilsideen nicht selbständig entwickelt, sondern diese der ein Jahr vorher erschienenen bedeutungsreichen Schrift seines Landsmannes, Kollegen und Gesinnungsgenossen entlehnt, so ist dieses Verfahren nach meinem Dafürhalten kein Grund, ihn herabzusetzen, sondern einfache Folge einer ganz anerkennenswerten Selbsterkenntnis. Konrad war ja vorwiegend Kanonist und als solcher hervorragend. Heinrich war Theologe und hier nach Ausweis seiner Schriften insbesondere auf dem Gebiete der Moral, Askese und Mystik zu Hause. Darum war es ganz natürlich, wenn er den über die Berufung eines allgemeinen Konzils handelnden, also kanonistischen Teil seiner Epistola concilii pacis von Konrad entlehnte, aber mit seinen Ideen über „Besserung an Haupt und Gliedern" der Kirche selbständig und als der erste hervortrat. „In der Selbstbeschränkung zeigt sich der Meister", sagt Goethe.

Da Heinrichs letztgenannte Schrift nach dem 20. Mai 1381 verfaßt ist, so wäre es erwünscht gewesen, wenn Verfasser die auf ein allgemeines Konzil abzielenden Bemühungen der Könige Kastiliens und Aragoniens, sowie der (alten) italienischen Kardinäle auch bis zu jenem Zeitpunkte genau und im einzelnen dargelegt hätte; vielleicht wäre er dann zu der Auffassung gelangt, daß die langen Verhandlungen und Vernehmungen über die Wahl Urbans auf der kastilischen Versammlung von Medina del Campo, welche endlich mit dem königlichen Dekret von Salamanka am 19. Mai 1381 ihren Abschluß fanden, mutatis mutandis für das Königreich Kastilien das waren, was Heinrich von Langenstein in pars 86 seiner zwei Jahre vorher erschienenen ersten Schrift für die gesamte Kirche vorgeschlagen hatte.

Verfasser bespricht dann noch S. 86—106 die ferneren kirchenpolitischen Schriften Heinrichs. Wäre die von ihm angeführte Reihe vollständig, so ließe sich allenfalls sagen: „Auch zeigt die Betrachtung der weiteren literarischen Thätigkeit Heinrichs von Langenstein in der Kirchenfrage, daß er sich

die Ideen der Epistola concordiae nur äußerlich angeeignet hat. Nirgendwo kehrt in seinen Schriften eine deutliche Spur der konziliaren Theorie wieder." (S. 123.) In Wirklichkeit aber finden sich in einer um 1385 verfaßten Schrift Heinrichs mehrfach recht deutliche Spuren dieser Theorie.[1]) Und gerade wie in der Epistola concilii pacis vom Jahre 1381 spricht er auch in dieser Schrift ums Jahr 1385 die feste Hoffnung aus, daß das Konzil nicht bloß die Einheit, sondern auch die Reinheit der Kirche wiederherstellen werde.[2]) Ja noch mehr! Verfasser bemerkt S. 40 ganz richtig: „So viel Unheil auch das Schisma über die Kirche gebracht hat, einige gute Früchte hat es doch getragen. Vor allem hat es den Anstoß zur Errichtung einer ganzen Reihe deutscher Universitäten gegeben." Und gerade auf diese gute Frucht weist Heinrich in eben derselben Schrift schon vor mehr als 500 Jahren mit den jubelnden Worten hin: „Mirum profecto! ecce studia dissipantur Galliae! sol sapientiae ibi ecclipsatur, recedit sapientia, ut illuminet et gentem alteram. Numquid non iam apud Germanos lucernae tres sapientiae accensae sunt?"

Von Konrads Epistola concordiae benennt Kneer (S. 48—49) zwei Handschriften. Ich bin in der angenehmen Lage, noch zwei andere nachweisen zu können:

Archiv. secr. Vatic. Armar. LIV. tom. XXI. (saec. XIV. exeuntis) fol. 69 f.

Bibl. Vatic. cod. 4927 (saec. XV. ineuntis) fol. 30—49.

S. 63 redet Verfasser von einer „Gesandtschaft" an Kaiser Karl IV, welche Heinrich von Langenstein im Auftrage der englischen Nation an der Pariser Universität am 5. Januar 1378 übernommen habe. Hier ist übersehen worden, daß der Kaiser eben damals in Paris weilte, daß also von einer eigentlichen „Gesandtschaft" keine Rede sein kann.

---

[1]) . . . veritas poterat indagari (quoad Urbani VI electionem) si illi, quorum interest, voluissent ab initio sacerdotum concilio facere diligentiam realem, non superficialem pro reunione ecclesiae sacrosanctae . . . . non potest via facti aut quocunque levi nec potiori tractatu diffiniri, sed universalem et autenticam necesse est intervenire determinationem praelatorum et clericorum conventu celebrandam . . . . Cur (praelati et principes) non omni diligentia laborant, ut aliquo autentico modo, utpote per viam concilii generalis aut alias, declaratio huiusmodi fiat, ut et ipsi et alii de veritate infallibiliter informentur? — Und auch in der im J. 1393 verfaßten Invectiva contra monstrum Babylonis bringt Heinrich, wie schon aus den späteren Ausführungen des Verfassers (S. 95 und 96) hervorgeht, seine „konziliare Theorie" wieder vor.

[2]) . . . procul dubio aperiet nobis dominus vias pacis et salutis, quibus nedum praesens scismatica dirimatur dissensio, sed et ecclesia Christi in deviis nonnullis et exorbitantibus non paucis retroacto tempore insuetis plene reformetur.

S. 88—90 stellt Verfasser es als wohl sicher hin, daß Heinrich von Langenstein „spätestens 1383 nach Wien gekommen“ sei. Nun war dieser aber Theologe, er wurde, wie Verfasser S. 90 mitteilt, vom Herzog (nicht „Erzherzog“) Albrecht III von Oesterreich an die Wiener Universität berufen; diese erwirkte erst am 20. Februar 1384 von Papst Urban VI die Genehmigung zur Errichtung einer theologischen Fakultät. So dürfte es von vorneherein als unwahrscheinlich gelten, daß Heinrichs Berufung nach Wien an die Universität vor jener päpstlichen Genehmigung erfolgt sei, zumal da ja auch nach einer schon vor Jahren durch die Güte des Herrn Dr. K. Schrauf mir zugegangenen Mitteilung „Henricus de Hassia, sacre theologie professor“ in den Wiener Universitätsakten zum erstenmale erst am 22. April 1385 und zum zweitenmale am 31. Mai desselben Jahres und zwar diesmal als Vertreter des Universitätskanzlers erscheint. (Acta facultatis artium, lib. I. 1385—1415. Fol. 23 und 23[1]).

Bezüglich des Textes der Invectiva contra monstrum Babylonis sei endlich noch bemerkt, daß der Text der ersten 64 Verse, so wie Verfasser sie samt den zwei Versen der Aufschrift mitteilt, mit Ausnahme mehrerer ganz unerheblicher Schreibungs-Varianten völlig übereinstimmt mit dem Texte des Cod. Amplon. Nr. 148, Fol. 59—60 in Erfurt.

Trier. H. V. Sauerland.

Zeitschriftenschau.

1] **Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.**
1893. Bd. 19. H. 1. **Bericht über die 19. Plenarversammlung der Zentraldirektion der Mon. Germ. Berlin 1893.** S. 1—9. — **Br. Krusch, Reise nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892.** (Fortsetzung und Schluß; s. Hist. Jahrb. XIV, 635.) S. 11—45. Die französischen HSS. der Passio s. Afrae bieten einen Zusatz derselben in ursprünglicher Fassung, aus der sich erklärt, warum der römische Märtyrer Quiriacus mit anderen in Augsburg als Genosse des Todes der hl. Afra verehrt wird. — Eine Aufzeichnung des Abtes Lamfred von Mozac über König Pippins Beziehungen zu seinem Kloster gibt historisch wichtige Nachrichten und bietet zugleich eine Ergänzung der vom Bischof Präjectus verfaßten Gesta s. Austremonii, dessen Gebeine nach Mozac übertragen wurden. — Zwei HSSgruppen der Miracula des Gregor von Tours sind nach Bonnets Urteil in K.s neuer Ausgabe nicht genügend berücksichtigt worden. K. weist sie als interpoliert und wertlos nach. — **A. Ebner, der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont in der Bibliotheca Angelica zu Rom.** S. 47—83. Die jetzt in Rom befindliche HS. enthält ein Gedenk- und Traditionsbuch des lothringischen Nonnenklosters Remiremont, dessen Einträge, im 9. Jahrh. beginnend, zahlreiche Verzeichnisse von Bischöfen, Aebten und Mönchen benachbarter Stifter bieten, die sachlich und sprachgeschichtlich von hohem Interesse sind. — **V. Krause, die Münchener HSS. 3851, 3853 mit einer Kompilation von 181 Wormser Schlüssen.** S. 85—139. Die HS. 3851 saec. IX aus Augsburg enthält neben 40 echten Titeln der Wormser Synode von 868 eine reichliche Zusammenstellung älterer Konzilsbeschlüsse u. a. Dies ist in dem darauf beruhenden clm. 3853, in andern daraus abgeleiteten HSS. und endlich in der »Collectio canonum XII partium« zu einer Sammlung von 181 „Wormser Schlüssen" verbunden worden. Abdruck einiger Stücke im Anhang, darunter Zusammenstellung von Exkommunikationen von Kaisern und Königen aus der Zeit des Investiturstreites. — **O. Holder-Egger, Studien zu Lambert von Hersfeld.** I. S. 141—213. Die handschriftliche Ueberlieferung des Lambert ruht nur auf jungen HSS. und der edit. princeps, ist aber als gut zu bezeichnen, da sie in zwei sich ergänzenden Zweigen vor uns liegt. Zu den späteren Benützern tritt noch Heinrich von Herford, der auch eine in unserer Ueberlieferung fehlende, vielleicht von Lambert selbst den Annalen zugesetzte Notiz ad a. 1053 hat. — Als richtige Namensform ist

Lampert anzusehen. Seine Autorschaft wird sowohl für die Annalen als die Hersfelder Klostergeschichte durch doppelte Ueberlieferung — Erfurter HSS. und Trithemius — gesichert. — Der Streit, der 1073 aus der Beanspruchung des Thüringer Zehnten durch Erzbischof Siegfried von Mainz entstand, ist von Lambert tendenziös feindselig gegen König Heinrich dargestellt. Weder kann, wie Lambert will, dieser Streit mit dem Sachsenaufstande zusammenhängen, noch ist überhaupt, wie besonders Pannenborg hat erweisen wollen, ein Gegensatz zwischen dem König und dem Kloster Hersfeld — weder vor noch nach 1076 — anzunehmen. Vielmehr erscheint Abt Hartwich bis zu seinem Tode 1090 als treuer Anhänger des Königs, Lambert dagegen schon seit Abfassung der Klostergeschichte (1074) im Gegensatz zu seinen Klosterbrüdern, deren königstreue Gesinnung zu bekämpfen ein Hauptzweck seines Werkes ist. — **Miszellen. O. Seebaß, über zwei Turiner HSS. des Capitulare monasticum.** S. 217—20. Zwei aus Bobbio stammende HSS. enthalten das Aachener Kapitulare von 817 in einer Fassung, die dem casin. 175 verwandt ist. — **G. Schepß, Würzburger HS. zu Theoderich von Hersfeld.** S. 221. Eine HS. saec. XI der von Wattenbach, Geschichtsquellen II [5], 100 [3] erwähnten Expositio in epistolas catholicas des Theoderich. — **E. Dümmler, zu Udalrich von Babenberg.** S. 222—27. Aus vindob. 2521, der eine kurze Anleitung zur Rhetorik von Udalrich enthält, werden zwei metrische Vorreden mitgeteilt. Udalrich selbst dürfte eher unter dem Domklerus als im Kloster Michelsberg zu suchen sein. — **H. Fitting, zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrh.** S. 228—31. Eine Stelle des Bologneser Juristen Azzo gibt über das Prozeßverfahren Aufschluß, in welchem 1162 Kaiser Friedrich einen Streit zwischen Gliedern der arelatischen Linie der Markgrafen von Provence um die Grafschaft Provence beendigte. — **R. Davidsohn, Prozeß wegen Fälschung einer päpstlichen Bulle 1216.** S. 232—35. Die Fälschung beging Sigardus, Verwalter des Hospitals S. Johannis in Florenz, im Streit gegen das dortige Kapitel von S. Reparata. Die Enscheidung päpstlicher Delegierter gibt Aufschluß über die Fälschungskriterien. — **G. Seeliger, aus Ruprechts Registern.** S. 236—40. Fünf Urkk. über die Bestallung von Hofbeamten 1404—6. — **W. Wattenbach, Erwerbungen der Nationalbibliothek von Paris von 1875—91.** S. 241—46. Aus Delisles Accessionskatalog. Darunter eine HS. historischen Inhalts (Einhart, Mon. Sangall.) saec. XII aus Tegernsee und eine Predigt des Geiler von Kaisersberg 1482.

2] **Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.**

1893. Bd. XIV. H. 3. **Br. Krusch, zwei Heiligenleben des Jonas von Susa.** S. 385—448. 1. Die Vita Johannis Reomaensis. — Das Leben des hl. Johannes, Gründers des Klosters Reomaus (Moutier-Saint-Jean, Côte d'ôr) wurde i. J. 659 von Jonas von Susa, dem Freunde und Biographen des hl. Columban, beschrieben. Gedruckt waren bisher zwei spätere Bearbeitungen, während die von Stöber nachgewiesene erste Fassung nur fragmentarisch vorlag. K. fand ein vollständiges Exemplar derselben im Parisin. 5306 und ediert danach die Vita. Dieselbe enthält historische Nachrichten aus den J. 539 und 543 und hübsche Züge aus dem Klosterleben. Die beiden Bearbeitungen saec. 8 und 9 sind sachlich wertlos. — 2. Die ältere Vita Vedastis und die Taufe Chlodowechs. — Die Vita des hl. Vedastes, Bischofs von Arras, ist seither besonders wegen ihres Berichtes über Chlodowechs Alemannensieg und Taufe geschätzt und noch von ihrem letzten Benützer, v. Schubert, als gute, vielleicht gleichzeitige Quelle anerkannt worden. K. zeigt, daß dieselbe über die fraglichen Ereignisse keine andere Quelle als Gregor von Tours gehabt habe, auch nicht

gleichzeitig, sondern aus stilistischen Gründen als Eigentum oder Nachahmung des Jonas von Susa anzusehen sei, also aus saec. 7. Alsdann liegt auch kein Grund mehr vor, das lediglich hier und im Fredegar als Ort der Taufe Chlodowechs angegebene Rheims als solchen festzuhalten. K. sucht vielmehr aus älteren, doch nicht widerspruchslosen Zeugnissen wahrscheinlich zu machen, daß die Taufe in Tours und frühestens um 507 geschehen sei, sowie daß Chlodowech vielmehr zwischen Arrianismus und Katholizismus als zwischen Heidentum und Christentum geschwankt habe. — **A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13 Jahrh.** S. 449—69. I. Das sogen. Rationarium Austriacum und die landesherrliche Güterrevindikation unter König Otakar in Oesterreich. — Die unter diesem Titel von Chmel herausgegebene Aufzeichnung ist ein im Auftrage des Landesherrn aufgestelltes Urbar von Ober- und Niederösterreich, das aber auch persönliche Dienste und die Besitzrechte im allgemeinen berücksichtigt. Es ist zwischen 1262 und 65 entstanden, und stellt im Verein mit dem steierischen 1265—67 entstandenen Urbar die rechtliche Grundlage für die Revindikationen der landesherrlichen Güter und Rechte dar, die König Otakar sodann gegen den Adel beider Länder durchführte. — **F. Philippi, die Glaubwürdigkeit J. F. Falckes.** S. 470—80. Der als Fälscher des Chronicon Corbeiense bekannte Falcke bietet auch im Codex traditionum Corbeiensium eine Reihe von Urkk., die jetzt nur in anderer Form oder gar nicht mehr vorhanden sind. Die Annahme, daß Falcke hier willkürlich geändert oder erfunden hat, wird durch Einsicht seiner Manuskripte gestützt. Danach ist auch DOI 298 in Sickels Ausgabe wohl zu verwerfen. Die Manuskripte enthalten auch von Falcke nicht gedruckte Stücke, von denen einige mitgeteilt werden. — **Kleine Mitteilungen. J. Ficker, zur Frage nach der Herkunft der siebenbürgischen Sachsen.** S. 481—87. Die von F. schon früher betonte Verwandtschaft siebenbürgischer Rechte mit rhätischen und friesischen läßt sich für letztere und zwar speziell für einen Teil von Groningen an einer besonders merkwürdigen Bestimmung des Erbrechts aufzeigen. Anderseits scheinen auf diesem Gebiete keine Aehnlichkeiten mit fränkischem Recht nachweisbar, sodaß eine Herleitung der siebenbürgischen Sachsen aus friesisch-flandrischen Volksteilen wahrscheinlich zu machen ist. — **O. Posse, Typarfälschungen in der v. Smitmerischen Siegelsammlung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien.** S. 488—91. Vier in dieser Sammlung befindliche Stempel von Wettinersiegeln — in P.s Siegelwerk abgebildet — sowie einer König Heinrichs III erweisen sich als nachgegossene Fälschungen. — **R. F. Kaindl, zum Tagebuch des Kardinals Fillastre.** S. 491—92. Daß das von Finke (Forsch. u. Quellen z. Gesch. des Konstanzer Konzils, vgl. Hist. Jahrb. X, 881) herausgegebene und Fillastre zugewiesene Tagebuch wirklich diesem zugehöre, wird durch ein Zeugnis des Johannes de Segovia erwiesen.

3] **Historische Zeitschrift** (v. Sybel).

1893. **Bd. 35. H. 1. R. Pöhlmann, das romantische Element im Kommunismus und Sozialismus der Griechen.** S. 1—47. — **H. v. Sybel, Hans Daniel Hassenpflug.** S. 48—67. Hassenpflug, „der Hessen Haß und Fluch", hatte Talent zum Herrschen, aber da sein Souverän, der Kurprinz von Hessen, von demselben Hasse jedes selbständigen Willens erfüllt war, wie Hassenpflug selbst, so kam es bald zum Konflikt, dem Hassenpflug 1837 zum Opfer fiel. Da der preußische König ihm eine Anstellung verweigerte, trat er in den Dienst des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und ging dann als Gouverneur nach Luxemburg. Beim preußischen Thronwechsel 1840 kam er nach Preußen, wurde Obertribunalsrat und dann Präsident des Oberappellations-

gerichtes von Neuvorpommern. Als er sich dort durch seine Härte verhaßt und durch eine gegen ihn erhobene Anklage wegen Unterschlagung unmöglich gemacht, holte ihn sein früherer Kurfürst wieder, gleichsam von der Anklagebank, und machte ihn zu seinem Ministerpräsidenten. Die Aufgabe seines Kabinets war, den Kurfürsten von der Unionsverfassung und der hessischen Landesverfassung zu befreien. Die erste Aufgabe erfüllte er, an der zweiten ist er gescheitert. Er wollte die Rechte des Landtages auf ein Minimum beschränken. Am eifrigsten unterstützte seine Politik der Konsistorialrat und Literarhistoriker Vilmar. Aber da der Kurfürst die vom Ministerium einstimmig geforderte Ernennung Vilmars zum General-Superintendenten verweigerte, mußte das Ministerium sein Entlassungsgesuch einreichen. — **Miszellen.** M(ax) L(ehmann), eine Denkschrift von Johannes Müller aus dem J. 1787. S. 68—76. Erkennt in Johannes Müller den Autor der bei Ranke (Sämtl. Werke 31 und 32, 267) mitgeteilten und sehr gelobten Schrift: Mémoire sur la convenance et les moyens d'attacher les princes ecclésiastique d'Allemagne au système de l'union. Sie wird abgedruckt.

H. 2. **F. Hirsch, Otto von Schwerin.** 1. Tl. S. 193—259. Schwerin ist einer der bedeutendsten Staatsmänner des großen Kurfürsten, wurde als Geheimer Rat zu den wichtigsten diplomatischen Missionen verwandt. Bei der Vermählung des Kurfürsten wurde er Hofmeister und Vorsteher des Hofhaltes der neuen Kurfürstin Louise Henriette. Er nahm einen Hauptanteil an den Verhandlungen mit den cleveschen Ständen, er hat sich trotz einer heftigen Meinungsverschiedenheit in der Finanzverwaltung neben dem Grafen von Waldeck behauptet und zuerst mit diesem, zuletzt nach dessen Sturze allein, die schwierigen Verhandlungen mit Schweden und Polen geführt, die die Souveränetät Preußens zur Folge hatten und in den Verträgen zu Labiau 20. Nov. 1656 und Wehlau 19. Sept. 1657 und dem Frieden zu Oliva 1660 gipfelten. Nach dem Friedensschluß sind es besonders Schwerins Bemühungen, die preußischen Landstände, und vornehmlich Königsberg, die den Anschluß an Polen wollen, zur Anerkennung der Souveränetät und Aenderung der Verfassung zu bewegen. — **M. Philippson, Kardinal Granvella als Minister Philipps II.** S. 260—300. Mit dem J. 1579 vollzieht sich ein vollständiger Wechsel im System der Politik Philipps II; war dieselbe vorher friedlich und dilatorisch, so ist sie nun überall offensiv. Man schrieb diesen Wechsel bisher dem Einfluß Granvellas auf Philipp II zu. Vf. weist nun nach, daß die Friedenspartei der Eboli ausgewirtschaftet hatte und Philipp II selbst den Entschluß zum System- und Personenwechsel gefaßt, daß er deshalb Granvella berufen hat, der nun seinerseits das entschlossene Vorgehen des Königs in der Erwerbung Portugals und die Offensive in der niederländischen Frage verfocht. Als aber Portugal unterworfen und der Kampf in den Niederlanden kein Ende nehmen wollte, und Granvella trotzdem Spanien noch in einen Krieg mit Frankreich, England und der Türkei stürzen wollte, da entzog er ihm seinen Einfluß, der schon durch die Abwesenheit des Königs in Portugal und die Umtriebe der Nationalspanier untergraben war. Der König blieb in der Offensive, aber mit Vorsicht und Langsamkeit, Granvellas ungestümes Wesen verliert jeden Anteil an den Maßnahmen der Politik. Also der König ist seit Mitte der 70er Jahre selbstthätig, und er trägt allein die Verantwortung; stand er früher unter dem Einfluß der Minister wegen seines langsam sich entwickelnden Geistes, so hatte er im reifen Mannesalter im vollen Zutrauen zu sich die Geschicke seines Reiches selbst geleitet. — **P. Bailleu, Hippolyte Taine. Nekrolog.** S. 301—7. — **Miszellen** W. Sauer, vier eigenhändige Briefe des Feldmarschalls von Blücher aus dem Frühjahr 1814. S. 308—10. Es sind drei Briefe an

Hardenberg und einer an den König, welche zum Vordringen mahnen und eine rückgängige Bewegung der Hauptarmee abraten.

4] **Abhandlungen der historischen Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München.**

Bd. 20. Abtl. 2. Cornelius, die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541. S. 253—89. Erst seitdem durch die Straßburger Herausgeber der Werke Calvins auch der ursprüngliche Entwurf der Genfer Kirchenverfassung unter Beifügung der von der Hand des Ratsschreibers in denselben eingetragenen Korrekturen und der Abweichungen des endgültigen Gesetzes veröffentlicht worden, ist die Möglichkeit gegeben, eine Geschichte der Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf zu entwerfen. Auf grund jener neuen Publikation behandelt C. hier den Verfassungsausschuß, die Forderungen Calvins, den Verfassungsentwurf, die zweite Redaktion desselben, die dritte Redaktion und den Abschluß des Werkes. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist folgendes: Die Kirchenordnung ging aus dem Zusammenwirken Calvins und der Obrigkeit hervor ohne Teilnahme der Bürgerschaft. Die leitenden Staatsmänner begünstigten die Ansprüche Calvins. Eine mächtige religiöse Erregung in Rat und Bürgerschaft, ein Aufflammen der Frömmigkeit und Andacht hat bei der Gründung der Kirchenordnung, soweit zu sehen, nicht mitgewirkt. Die Kirchenordnung verleiht der Kirche einen ungewöhnlichen Grad von Unabhängigkeit und Stärke und legt dem Volke von Genf ein ungewöhnliches und schweres Joch auf, entspricht jedoch den Anforderungen Calvins nicht vollständig. — **v. Druffel, die Sendung des Kardinals Sfondrato an den Hof Karls V 1547—48.** S. 291—346. Erster Teil einer größeren aber nicht vollendeten Arbeit, welche die ganze Legation des Kardinals Sfondrato umfassen sollte, aus dem Nachlaß des verstorbenen Vf. mit einigen Aenderungen und Vervollständigungen hrsg. von M. Ritter. Die Darstellung gründet sich hauptsächlich auf bisher ungedruckte Korrespondenzen und Akten, insbesondere auf die vom Vf. selbst gesammelte Korrespondenz der Trienter Legaten und umfaßt 1) das Zerwürfnis zwischen Karl V und Paul III, 2) die ersten Verrichtungen Sfondratos und das Abkommen von Perugia. In der Beilage sind drei Briefe (Verallo an den Kardinal Farnese 1546 Nov. 12., Kardinal Farnese an Verallo 1547 Febr. 5., der Bischof von Arras an den Herzog Cosimo 1547 März 6.) zum Abdruck gebracht. — **Stieve, Wittelsbacher Briefe aus den J. 1590—1610.** Abtl. VI. S. 363—514. In der Einleitung legt der Hrsg. den Inhalt und die historische Bedeutung der hier veröffentlichten Briefe ausführlich dar, wobei er durch Heranziehung anderweitiger gedruckter und ungedruckter Quellenzeugnisse Widersprüche aufzuklären und Lüken auszufüllen, kurz ein möglichst klares Bild der zwischen den korrespondierenden Personen obwaltenden Beziehungen und Verhältnisse, insbesondere auch der politischen und finanziellen Lage des Coadjutors Ferdinand zu entwerfen bestrebt ist. Einige neuentdeckte Nachträge betreffen das Verhältnis des Herzogs Wilhelm V von Bayern zu seinem Bruder Ferdinand, die Vermählung des Erzherzogs Ferdinand von Inneröstterreich mit der bayerischen Prinzessin Maria Anna und der Hinrichtung eines Gliedes der bayerischen Adelsfamilie Nußdorfer. Den Grundstock des Stoffes bildet der bayerisch-kölnische Briefwechsel zwischen Herzog Wilhelm V, Maximilian, Coadjutor Ferdinand und dem Kurfürsten Ernst von Köln, welcher teils persönliche, teils staatliche und geschäftliche Angelegenheiten behandelt. Unter den ersteren ist der Plan Herzog Wilhelms, seinen jüngsten Sohn Albrecht mit dessen Grazer Base Erzherzogin Magdalena zu verheiraten, welcher jedoch an dem Widerstande seiner beiden ältesten Söhne und des

Kurfürsten Ernst gescheitert, hervorzuheben. Die Briefe der zweiten Art beziehen sich außer auf Reichsangelegenheiten vorwiegend auf die bayerische Schuldforderung an das Stift Köln, sowie auf die Bemühungen des Coadjutors, seine Pfründen und Einkünfte durch Erwerbung neuer Coadjutorien, französischer und spanischer Jahrgelder und Pensionen und durch ein Geldgesuch an die bayerischen Landstände zu vermehren. Außerdem enthält diese Abteilung noch Briefe von dem Erzherzog Ferdinand und den Erzherzoginnen Maria und Maria Anna von Steiermark an die Herzoge Maximilian und Ferdinand d. Ae. von Bayern, betreffend die ungarische Empörung, die Bemühungen der Protestanten beim Kaiser um Bewilligung der Religionsfreiheit und die Affaire Rosworm, ferner einen Brief des Herzogs Maximilian an Erzherzog Mathias nebst Antwort des letzteren, betr. seine Vermählung mit Erzherzogin Magdalena und endlich noch ein Schreiben des Erzherzogs Leopold an Herzog Wilhelm von Bayern. Die Briefe dieser Abteilung reichen von Nr. 249 bis 301 und umfassen die Zeit von 1595 Juni 29. bis 1606 Oktober. Folgen noch zehn Beilagen.

5] **Sitzungsberichte der Philos.-philol. und hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München.**

1892. H. IV. **Maurer, das Bekenntnis des christlichen Glaubens in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagaboetir.** S. 537—81. Nach Vorausschickung eines kurzen Ueberblicks über den gesamten Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten des Königs Magnús lagaboetir stellt Vf. den Wortlaut des Glaubensbekenntnisses auf grund sämtlicher Legalquellen, die es überliefern, fest und weist nach, daß in diesem Credo das apostolische Glaubensbekenntnis, wie es früher und später von Island und Norwegen her mehrfach überliefert ist und zwar in der Hauptsache gleichlautend, vorliegt, daß ferner das apostolische Glaubensbekenntnis schon mit dem Christentum selbst den Nordleuten zugekommen sein muß, nicht aber, wie Munch und Kayser vermuten, erst durch den sogen. Katechismus, welchen Kardinal Nikolaus Breckspear, der spätere Papst Hadrian IV, bei seiner Reise nach dem Norden i. J. 1152 den Norwegern und Schweden hinterlassen haben soll, eingebürgert wurde, daß endlich gewisse das Gebot des christlichen Glaubens enthaltende Formeln an der Spitze der ältesten Provinzialrechte und späterer Gesetzbücher, sowie die in dem neueren Christenrechte des Guladings auf das Glaubensbekenntnis folgende Erörterung über Amt und Pflicht des Königs und Bischofs die Einstellung dieser beiden Stücke in das Gesetzbuch erst um das Jahr 1267 wahrscheinlich machen, zu welcher Zeit die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 durch die von 1260 ersetzt und dadurch auch zu einer weiteren Bearbeitung des überlieferten Christenrechts Veranlassung geboten wurde. — **Usener, ein altes Lehrgebäude der Philologie.** S. 582—648. Vf. versucht nachzuweisen, daß das alte vierteilige System der „Grammatik“, dessen Spuren sich in der mit dem Schulbuch des Dionysius Thrax zusammenhängenden Scholienliteratur vorfinden und dessen Gliederung zu seinem Vorteil von der des Dionysios abweicht, auf Tyrannion von Amisos, einen Schüler des erwähnten Dionysios, der seit dem J. 67 in Rom thätig und durch seine Bemühungen um die schriftliche Hinterlassenschaft der beiden größten Peripatetiker bekannt war, zurückzuführen und durch Varro den Römern vermittelt worden ist. — **v. Brunn, eine kunstgeschichtliche Studie.** S. 651—80. Behandelt die Statue des Diomedes (Nr. 162 der Münchener Glyptothek). — **Riezler, Naimes von Bayern und Ogier der Däne.** S. 713—88. Im ersten Teile dieser Abhandlung weist Vf. nach, daß der in der französischen und bayerischen Literatur vom 11. bis ins 16. Jahrh. häufig vorkommenden sagenhaften Gestalt des Herzogs Naimes von Bayerland, eines

Paladins Karls d. Gr., eine historische Persönlichkeit zu grunde liegt, nämlich Grifo, der Sohn Karl Martells und der Swanahild, der Halbbruder Pipins und Karlmanns. Unter Mitverwendung dieses Nachweises gelangt sodann Vf. in der ausführlichen Untersuchung des zweiten Teiles über die weiteren Anknüpfungen des karolingischen Dichtungskreises an den geschichtlichen Boden in Bayern zu der Vermutung, daß auch in einem andern Paladin Karls, Ogier dem Dänen, ein fränkisch-bayerischer Held zu suchen sei. Während Mabillon, sowie die neueren Franzosen, Ogier mit dem Franken Audgar, dem Beschützer der Witwe Karlmanns und dem späteren Mönch Othgerius im Kloster Meaux identifizieren, die bayerischen Beziehungen desselben aber völlig ablehnen, versucht der Vf., die schon in den Quirinalia des Tegernseer Dichters Metellus enthaltene Identifizierung des Ogier mit dem bayerisch-burgundischen Otgar, dem Mitbegründer des Klosters Tegernsee, auch den Ausführungen von Voretzsch gegenüber, wenigstens als eine durch beachtenswerte Gründe gestützte Hypothese aufrecht zu erhalten.

1893. H. 1. **v Reber, die Bildnisse der herzoglichen bayerischen Kunstkammer nach dem Ficklerschen Inventar von 1598.** S. 1—56. Die in dem Ficklerschen Inventar aufgeführten Bildnisse reichen nicht über das 15. Jahrh. hinauf, wie auch nur wenige darunter der Kunst des deutschen, niederländischen, französischen oder italienischen Quatrocento angehören. Zudem ist für keines der letzteren ein Künstlername beizubringen, da das Inventar selbst keinen bringt und gerade diese Gruppe am meisten durch Verschleuderung gelitten hat. Nach Vf. Ansicht können nur 10 Prozent der ganzen Bildnissammlung als künstlerisch bedeutsam geschätzt werden.

6] **Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.**

N. F. Bd. VIII. H. 2. 1892. **H. Witte, zur Geschichte der Burgunderkriege. Das Kriegsjahr 1475. Die Reise gen Blamont.** (Vgl. oben S. 397). S. 198—255. Herzog Karl hatte sich standhaft geweigert, den Waffenstillstand mit Frankreich zu verlängern und so überfiel Ludwig XI anfang Mai dessen wehrlose Lande. Die Schweizer wollten zunächst den Ausgang der Belagerung von Neuß abwarten. Beide waren durch den Waffenstillstand, den ihr Verbündeter, der Kaiser, abschloß, aufs unangenehmste überrascht. Solange bis alle Fragen in seinem Sinne gelöst seien, wollte Friedrich III Frankreich und die Niedere Vereinung unter Waffen gegen Burgund halten. Der Bischof von Basel und der neue vorderösterreichische Landvogt, Graf Oswald von Tierstein, waren unter sich uneins. Am 20. Juni gewann Berard de l'Espinasse bei Guipy in der Nähe von Château-Chinon einen vollständigen Sieg über den Marschall von Burgund, Grafen Anton von Roussy. Am 10. Juli fand der Auszug von Bern, das sich dadurch wieder in Gegensatz setzte zur Mehrheit der Eidgenossenschaft, statt; Freiburg und Basel schlossen sich an. Bereits am 1. Juli war Straßburg ausgerückt. Der Landvogt erstürmte auf eigene Faust den festen Brückenkopf Pont-de-Roide am linken Ufer des Doubs. Dann folgte die Erstürmung von L'Isle (20. Juli). Hier schon begannen die Streitigkeiten um die Beute. Endlich hatte sich Herzog Karl bewegen lassen, von Neuß fortzuziehen. Er brach mit seinem stark gelichteten Heer gegen Lothringen auf. Die Verbündeten belagerten unterdessen Blamont, das ihnen erst am 9. August gegen freien Abzug der Besatzung übergeben wurde. Berns bester Politiker, Nikolaus von Dießbach, war während der Belagerung gestorben. An ein Weiterziehen nach Lothringen war nicht zu denken wegen der Weigerung der Straßburger Handwerker und des Landvolks. Trotzdem eroberten die Zurückbleibenden noch Gramont und Schloß Fallon. Dann zogen sie gleichfalls heim,

ohne der dauernden Unsicherheit an der Grenze ein Ende gemacht oder dem Herzoge von Lothringen zu Hilfe gekommen zu sein. — **J. May, zur Kritik der Annalen von Schuttern.** S. 257—88. Die Annalen des Klosters Schuttern reichen bis 1491; das dritte Buch (1491—1542) konnte bisher nicht aufgefunden werden. Das ganze Werk beruht außer auf Kollektaneen von Nikolaus von Gerau auf den Arbeiten des Paul Volz Priors von Hugshofen, der später Calvinist wurde und 1544 in Straßburg starb. Die Annalen sind von Mone aus einer Karlsruher HS. des 17. Jahrhs. ediert; aus einer Wiener HS., die zum teil von Volz eigenhändig geschrieben ist, lassen sich für die Entstehung des Werkes und den Anteil von Volz wichtige Aufschlüsse gewinnen. — **J. G. Weiß, die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reichs.** S. 289—311. Von der Mitte des 18. Jahrhs. ab begegnen wir einer Reihe von Erscheinungen, die darauf hindeuten, daß die Reichsritterschaft ernstlich gesonnen war, ihre Verhältnisse zu bessern, ihren Bestand zu festigen. Seit 1750 wurden die Aufnahmebedingungen erleichtert. Der Kanton Odenwald plante die Errichtung einer Ritterschule und eines damit verbundenen Waisenhauses. Die Verhältnisse der Hintersassen sind als günstige zu bezeichnen. Die Reichsritterschaft war bestrebt, ihre landeshoheitliche Stellung auszubauen. Zur Ausübung des Steuerrechtes diente die Vermessung der Herrschaften. In der Franzosennot des ausgehenden 18. Jahrhs. spannte die Ritterschaft mit patriotischer Freudigkeit alle Kräfte an. Aber durch den Armeebefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 wurde bekanntlich das Loos der Reichsritterschaft besiegelt. — **Fr. von der Wengen, die Uebergabe der Stadt Freiburg i. Br. am 1. November 1713.** S. 312—72. Am 21. September schritt Marschall Villars zur Einschließung Freiburgs. Die Stadt war stark befestigt, die Besatzung bestand aus 9299 Mann unter Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Harsch. Er war entschlossen, den Platz bis aufs äußerste zu verteidigen; die Zivilbehörden, die Landstände und die Einwohnerschaft waren nicht geneigt, ihn hierin zu unterstützen, und die Regierung suchte den Kommandanten während der Verteidigung fortwährend zum Rückzug in das Schloß und zur Räumung der Stadt zu bewegen. Endlich entschloß sich dieser dazu und trat am 1. November den Rückzug an. Gleichzeitig hißte gegen die Verabredung der Stadtschreiber Dr. Fr. Ferd. Mayer die weiße Fahne. Villars verlangte für die Schonung der Stadt eine Kontribution von einer Million Franken. Am 2. November fertigte Harsch den Stückhauptmann Heinze mit einem ausführlichen Berichte an den Prinzen Eugen ab. Da die Antwort nicht bestimmt lautete, sandte er am 10. November den General Wachtendonk ab, welcher am 16. mit der Einwilligung zur Kapitulation zurückkehrte. Villars bewilligte freien Abmarsch mit allen kriegerischen Ehren. Es gelang der Stadt, die Herabsetzung der Kontribution auf 300000 Franken zu erwirken. Daß der Stadtschreiber Mayer als der Erretter Freiburgs gefeiert wird, ist eine über die Bedeutung der That hinausgreifende Verherrlichung. Er wurde i. J. 1715 in Anerkennung seiner Verdienste mit dem Prädikate „von Fahnenberg" in den Adelsstand erhoben. — **Georg Küntzel, zur Erklärung der Marktprivilegien von Radolfzell und Allensbach.** S. 373—80. In dem Radolfzeller Marktrecht ist nicht die Rede davon, ob das auf dem Markte geltende, dem Hofrecht entgegenstehende Recht sich auch auf die handeltreibenden Hörigen erstrecken solle oder nicht. Die Hörigen sollen, als Ersatz für die Verkürzung ihrer Almendenutzungen, ohne jede finanzielle Entschädigung an dem Marktleben sich beteiligen können. Der Vogt soll sich jedes Eingriffes in die Sphäre des Markrechtes enthalten. In dem Marktprivileg für Allensbach nimmt der Abt von der Erlaubnis foro rerum venalium studere seine Hörigen aus, welche seine eigenen Weinberge und seine eigenen Aecker

bewirtschaften. — **Miszellen.** Krieger, Wallerant Vaillant und Matthäus Merian der jüngere am baden-badischen Hofe. S. 380—81. Zwei Briefe des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz an die Markgrafen Wilhelm und Ferdinand Maximilian; von diesen Briefen weist der eine (aus dem J. 1656?) auf den Maler und Stecher Vaillant, der andere (aus dem J. 1669?) auf den Porträtisten Merian hin. — Fritz Wernli, Landsturmordnung für den südlichen Schwarzwald. S. 382—84. Aus dem Stadtarchiv von Großlaufenburg, undatiert, wohl aus dem Ende des 18. Jahrhs. stammend. — **Mitteilungen.** Fortsetzung S. 33—64. Archive zu Leustetten, Deggenhausen, Hödingen, Homberg, Limpach, Owingen, Sipplingen, Brombach, Efringen, Eimeldingen, Grenzach, Haagen, Hauingen, Hertingen, Holzen, Inzlingen, Istein, Kandern, Kirchen, Kleinkems, Rümmingen, Schallbach, Tannenkirch, Auggen, Badenweiler, Bamlach, Bellingen, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feuerbach, Hügelheim, Laufen mit St. Ilgen, Liel, Lipburg, Mauchen, Niederweiler, Oberweiler, Rheinweiler, Schweighof, Sitzenkirch, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen, Ludwigshafen, Mühlingen, Orsingen, Raithaslach, Stahringen, Stockach.

H. 3. **E. Martin, Lazarus von Schwendi und seine Schriften.** S. 389—418. Schwendi war 1522 als der uneheliche Sohn eines Junkers Rutland von Schwendi geboren. Der schmalkaldische Krieg bot ihm Gelegenheit, in der Umgebung Karls V sich auszuzeichnen. Im Lager vor Metz wurde er 1552 zum Ritter geschlagen, und zum Hofrat und Pfalzgraf ernannt. Als Oberst diente er Philipp II in den Niederlanden. Im J. 1565 übernahm er den Oberbefehl im Türkenkrieg. Später widmete er sich der Verwaltung seiner ausgedehnten Güter am Oberrhein. Am 28. Mai 1584 starb er zu Kirchhofen. In seine letzten 15 Jahre fällt seine schriftstellerische Thätigkeit. Besonders wichtig sind seine „Bedenken an Kaiser Maximilian den Andern" aus dem J. 1574. Granvella sagte von Schwendi, er sei ein starker Politikus, dessen Ideale aus Griechenland und Rom stammten. — **Th. Müller, Beiträge zur Geschichte der Ortenau. I Graf Burkard von Staufenberg und die Grafen der Ortenau.** S. 419—35. Der Sitz des Geschlechtes kann wohl nur in der Burg Staufenberg bei Durbach in der Ortenau gesucht werden. Die Herren von Staufenberg gehörten vermutlich einer edelfreien Familie an, aus der nur der eine Burkard durch zeitweilige Bekleidung des Grafenamtes in der Ortenau zu höherem Range emporgestiegen ist. Wahrscheinlich wurde er nach dem J. 1077 vom Gegenkönige Rudolf unter dem Einflusse der Zähringer zum Ortenaugrafen ernannt. Die Annahme einer Familieneinheit zwischen den älteren und den jüngeren Staufenbergern ist nicht sicher. — **Fr. Baumgarten, aus dem Gengenbacher Klosterleben (Protocollum Gengenbacense).** S. 436—93. P. Gallus Mezler, der 1798 »Monumenta monastica« verfaßte, hat sein ganzes Wissen über Gengenbach aus einer bis 1725 reichenden Klosterchronik, dem Protocollum Gengenbacense, (jetzt im Karlsruher Landesarchiv) geschöpft. Die Hälfte dieser Chronik hat der Prior Hieronymus Ziegler 1693 niedergeschrieben. Fortgeführt wurde sie von den Prioren Nazarius Pistorius und Köber und ferner für die Jahre 1703—95 von dem rühmlichst bekannten P. Augustinus Dornblüth. B. stellt alles zusammen, was Mezler dem Protocollum nicht entnahm und doch nach seiner Ansicht entnommen haben sollte. — **A. Schulte, das Geschölle der Zorn und Mülnheim 1332.** S. 494—516. Der Rat der Stadt Straßburg ging nicht aus der Wahl der Bürger hervor, sondern ergänzte sich durch einen extrem-oligarchischen Prozeß. Von den 24 „Kuren" war etwa ein Drittel im Besitz der Familie Zorn und ihrer Freunde. Die Kraft ihrer Gegenpartei, der Mülnheim, lag in ihren Freunden unter andern

Geschlechtern. Zwischen den Parteien ist es am 20. Mai 1332 zu einem blutigen Kampf gekommen, der das Ende der Geschlechterherrschaft in wenigen Stunden herbeiführte. Der neueste Schilderer dieses Kampfes, Hermann Freiherr von Müllenheim von Rechberg, hat nicht alles Material herangezogen und sich durch die Liebe zu seinem Geschlechte blenden lassen. Das „Geschöll" fand bei einem von den Zorn veranstalteten Feste statt. Die beiden höchsten Beamten der Stadt bemühten sich, den Kampf zu stillen. Eine Waffenruhe, die am folgenden Tage Landgraf Ulrich von Werd und Ritter Götze von Grostein herbeiführten, wurde von den Parteien nur benutzt, um sich zu stärken. Jetzt aber besetzten die Handwerker die Thore und führten ohne jeden weiteren Widerstand eine neue Verfassung durch. — **Miszellen.** K. Schumacher, Limesarbeiten in Baden. S. 517—19. — F. v. Weech, Arbeitslöhne beim Schloßbau in Durlach (1563—65). S. 519—20. Nach Angaben, die Markgraf Karl II dem Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz machte. — L. Neumann, zur Geschichte der württembergischen Kartographie. S. 521—24. Bericht über die hervorragenden Leistungen der schwäbischen Kartographie nach dem beim 10. deutschen Geographentag in Stuttgart ausgestellten Material. — Leitschuh, Wilhelm Lübke †. S. 536—37. — G. Knod, Karl Hartfelder †. S. 538—41. — W. Wiegand, Hermann Baumgarten †. S. 542—45. — C. P. Albert, badische Geschichtsliteratur des Jahres 1892. — **Mitteilungen.** S. 65—96. Archive zu Stockach, Steißlingen, Wahlwies, Allensbach, Allmannsdorf, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Güttingen, Kaltbrunn, Liggeringen, Litzelstetten, Markelfingen, Möggingen, Radolfzell. Reichenau, Wollmatingen, Bietingen, Boll, Buchheim, Engelswies, Göggingen, Hartheim, Hausen, Heinstetten, Heudorf, Kreenheinstetten, Krumbach, Memmingen, Meßkirch.

7] Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde.

1892. **Bd 8. H. 1 u. 2.** E. Einert, Graf Günther der Reiche von Schwarzburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation. S. 1—110. Auf grund eines reichen Materials, welches ihm die Archive zu Sondershausen, Arnstadt und Weimar lieferten, schildert Vf. ausführlich die Geschichte des Grafen Günther XL von Schwarzburg, des Reichen. Im J. 1499 als Sohn Heinrichs XXXI und der Magdalena von Hohnstein geboren, verweilte er nach Beendigung seiner Studien, welche er schon mit 11 Jahren an der Hochschule Leipzig begann, am Hofe Ernsts von Mansfeld und des Kurfürsten Friedrich des Weisen. Im J. 1522 kehrte er in die Heimat zurück und übernahm bald die Regierung aus den Händen seines Vaters. Nach dessen Tode 1526 residierte er in Sondershausen. Zwei Jahre später vermählte er sich mit Elisabeth von Isenburg. Der damals sich in Thüringen ausbreitenden Reformation gegenüber zeigte sich Günther anfangs zurückhaltend. Zunächst war er auch durch innere Angelegenheiten seines Hauses abgehalten, den äußeren Bewegungen voll und ganz zu folgen. Nach dem kinderlosen Hinsterben seiner Brüder sah sich Günther 1538 im Besitz der ganzen Grafschaft, mit Ausnahme der Herrschaft Leutenberg. Nunmehr wandte er sich der Reformation mehr zu. Kurz nach dem Reichstag zu Regensburg 1541 trat er ganz zu ihr über. Die Vorgänge in Thüringen während des Schmalkaldischen Krieges, in welchen Günther natürlich mitten darin stand, werden mit ausführlicher Breite geschildert. Bald nach demselben erlag Günther i. J. 1551 der Pest. Er hinterließ vier Söhne und drei Töchter. Vf. benutzt die Gelegenheit, einen vergessenen Volksdichter, einen Unterthanen Günthers, Peter Watzdorf, dem Gedächtnis wieder nahe zu bringen. Auch einige Mitteilungen über die Gräfin

Katharina die Heldenmütige, deren bewegtes Leben nur wenige Quellen beleuchten, fügt Vf. bei. — Berth. Schmidt, Geschichte des Klosters Cronschwitz. S. 111—72. Nach einer genauen Uebersicht über die Quellen und die bisherige Literatur zur Geschichte des i. J. 1238 von Jutta von Gera gestifteten Nonnenklosters zu Cronschwitz prüft Vf. den Wert der chronikalischen Aufzeichnungen. Das Kloster stand unter der geistlichen Leitung der Dominikaner, unter der weltlichen der Deutschherren. Bestätigt wurde die Ordination desselben 1246 Nov. 9. durch Papst Innocenz IV. Es bot den unvermählten Töchtern des Herren- und Adelsstandes des Voigtlandes ein Asyl. Sein Grundbesitz sowie seine Einkünfte waren sehr bedeutend. Nicht weniger als 114 Besitzungen und Zinsgüter zählt Vf. chronologisch nach ihrem ersten Vorkommen auf. An der Spitze der Verwaltung des Klosters stand eine Priorin, gewöhnlich eine Tochter der Landesherrschaften, gewählt vom ganzen Konvent, ihr zur Seite eine Suppriorin, eine Werkmeisterin und eine Kösterin. Die Nachrichten über geschichtliche Ereignisse des Klosters sind bis zum 16. Jahrh. spärlich und beschränken sich auf Schenkungen, Käufe, Zwistigkeiten mit den Landesherren, den Vögten von Weida, und anderen benachbarten Adeligen. Die Reformation fand auch in Cronschwitz, wenn auch langsam, Eingang und hatte die Aufhebung des Klosters zur Folge. 1522 starb als letzte Priorin desselben Anna von Gera. — F. Kunze, die Volkskunde und die Notwendigkeit ihrer Pflege in den altertumsforschenden Vereinen. S. 173—95. Vf. fordert zur eifrigen Pflege der Geschichte der Volkskunde und deren Hilfswissenschaften, Anthropologie und Ethnographie, auf. Die letztere hat es mit dem sogen. „Volkstum" zu thun, als deren einzelne Zweige Vf. den Volksglauben, Mythologie, Volkssagen, -bräuche, -märchen, -schauspiele und endlich die Sprache nennt. — Miszellen. E. Einert, Peter Watzdorfs Trostgedicht an die Schmalkaldener. S. 199—203. Als Nachtrag zur Abhandlung über Günther den Reichen veröffentlicht E. den Wortlaut der „Trostschrift an den christlichen Churfürsten zu Sachsen, Landgrafen zu Hessen und andre Fürsten auch alle Stände der Religion Sachen verwandt" des Peter Watzdorf aus dem J. 1546. — Buchwald, ein Studentenaufruhr in Jena i. J. 1660. S. 203—209. Abdruck eines Schreibens eines Jenenser Studenten, das in einer im Besitze der Zwickauer Ratsbibliothek befindlichen HS. des 1687 gestorbenen Rektors M. Christian Daun enthalten ist. In demselben wird über einen im August 1660 stattgehabten Studentenaufruhr in Jena berichtet. — E. T. Meyer, Verzeichnis der auf Schloß Grimmenstein bei seiner Uebergabe am 13. April 1567 vorhandenen Vorräte. S. 209 f. Aus einem im Besitze M.s befindlichen Exemplar des Chronicon Carionis, vermutlich demselben, welchen der Vf. desselben, Melanchthon, dem Erzbischof Sigismund von Magdeburg geschickt.

8] **Theologische Quartalschrift.**

1892. 74. Jahrg. H. 1—4. **P. Keppler, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Predigtanlage.** S. 52—120, 179—212. Unter Heranziehung der überlieferten Predigtliteratur wie der eine homiletische Theorie bietenden Abhandlungen wird die Predigtanlage (Homilie oder thematische Predigt, äußere und innere Anordnung) von den ersten Zeiten des Christentums bis in die Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands dargelegt. Der Einfluß der Scholastik verdrängt im 13. Jahrh. die bis dahin fast ausschließlich herrschende Homilie und setzt an deren Stelle die thematische Predigt, weil sie an dieser ihre Methode besser entfalten kann. Der Homilie wird mitunter in der thematischen Predigt eine eigene Stelle angewiesen, außerdem findet

sie regelmäßige Verwendung als Vulgärpredigt. Im 14. Jahrh. wird die scholastische Schematisierung zu einer ernsten Gefahr für die Entwicklung der Predigt, findet aber ein Gegengewicht in den Buß- und Missionspredigten eines Berthold von Regensburg und seiner Nachfolger und in den Predigten der Mystiker, welche mit Vorliebe der Homilie sich zuwenden. Im 15. Jahrh. sucht die scholastische Predigtanlage zum teil wieder enge Fühlung mit der Homilie, aber erst unter dem Einflusse der Glaubensneuerung werden die Auswüchse der scholastischen Methode gründlich beseitigt; die Homilie tritt stärker hervor und erreicht durch Cornelius Mussus, Bischof von Bitonto, ihren Höhepunkt, die thematische Predigt kommt vorwiegend als Kontroverspredigt zur Geltung. Das 17. Jahrh. ist in seiner zweiten Hälfte die Zeit des stärksten Niederganges der Predigt hinsichtlich ihrer formalen Seite (emblematische und Paragraphenpredigt). Die Theorieen eines Alexander Natalis, Gisbert, Fenelon und in neuester Zeit N. Schleiniger bahnen der Predigt würdigere Wege, doch ist immer noch die thematische Form vor der Homilie bevorzugt. — **Zisterer, die Apostelgräber nach Gajus.** S. 121—32. Daß Gajus in der von Eusebius H. E. II, 25 überlieferten Stelle seines Dialogs unter *τρόπαια* nicht die Richtstätten, sondern die Grabstätten der Apostelfürsten verstanden, wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß der Hinweis von Gajus' Gegner Proklus auf die Gräber des Apostels Philippus und seiner Tochter (Eusebius H. E. III, 31) als Anlaß zur Aeußerung des Gajus über die *τρόπαια* von Petrus und Paulus aufgefaßt wird. — **O. Rottmanner, Joh. 2, 4, eine mariologische Studie.** S. 213—45. — **Belser, über den Verfasser des Buches de mortibus persecutorum.** S. 246—93, 439—64. Vf. nimmt Stellung zu den Forschungsergebnissen Brandts über die Entstehungsverhältnisse der Prosaschriften des Laktanz und insbesondere des Buches de mort. persec. (s. Hist. Jahrb. XIII, 331), Entstehungszeit der Institutionen 304—11, Abschluß der mortes Dezember 314, Abschluß der epitome 315 oder 316, jedenfalls erst nach Veröffentlichung der mortes. Die Gründe, welche Brandt veranlaßten, die mortes Laktanz abzusprechen, werden eingehend geprüft und als unstichhaltig zurückgewiesen. Für die Autorschaft des Laktanz wird aus der Chronologie seiner Lebensdaten ein neuer Beweis beizubringen gesucht. — **A. Ehrhard, die Berliner Hermasfragmente auf Papyrus.** S. 294—303. Textkritische und paläographische Bemerkungen über die von Wilcken, Tafeln zur älteren griechischen Paläographie, Tafel III, veröffentlichten Hermasfragmente. E. ist geneigt, die Fragmente spätestens ins 4. Jahrh. zu verlegen. — **Funk, die apostolischen Konstitutionen.** S 396—438. F. verteidigt seine in der Schrift „Die apostolischen Konstitutionen (s. Hist. Jahrb. XII, 865) niedergelegten Forschungsergebnisse gegen die dagegen erhobenen Einwendungen und hält gegenüber Duchesne (Bulletin critique 1892, 81—85) daran fest, daß der Vf. der A. K. bezw. Pseudoignatius seiner theologischen Richtung nach Apollinarist, nicht Arianer gewesen, ferner daß als Zeit der Abfassung der Anfang des 5. Jahrhs., nicht die Zeit des Konstantius und Valens zu betrachten sei. Die Gründe, mit welchen Bäumer (Lit. Handw. 1891 Nr. 538—40) und Nirschl (Katholik 1892, 446—68) für die Echtheit der Kanones Hippolyts eintreten, werden entkräftet. — **P. Vetter, das Sibyllenzitat bei Moses von Choren.** S. 465—74. Nachweis, daß Moses das betreffende Zitat nicht aus dem griechischen Texte, sondern aus einem von einem „gewissen Syrer" verfaßten Buche herübergenommen habe, und daß dieser „gewisse Syrer" die gemeinschaftliche Quelle für die Genealogieen bei Mar Abas und bei Moses von Choren sei. — **Zisterer, Phrygier oder Kataphrygier?** S. 475—82. Beide Namen bezeichnen ein und dieselbe Sekte und die lateinische Bezeichnung Cathaphryges, zuerst von Philastrius von Brescia um 380 gebraucht, ist aus der mißverständlichen Ueber-

setzung des griechischen οἱ κατὰ Φρύγας = Anhänger der nach den Phrygiern benannten Häresie entstanden. — **Schönfelder, die Apologie des Aristides.** S. 531—57. Deutsche Uebersetzung des syrischen Textes. — **Rückert, Ammâs, was es ist und was es nicht ist.** S. 558—616. Ueber die Lage der beiden in der heil. Schrift genannten Orte Emmaus. — **Birck, hat Nikolaus von Cues seine Ansicht über den Primat geändert?** S. 617—42. Wird negativ beantwortet in dem Sinne, daß Cusanus stets für ein scharf ausgeprägtes Episkopalsystem eingetreten sei. — **Funk, die Abendmahlselemente bei Justin.** S. 643—59. Justin nimmt neben Brot und Wasser auch Wein als Abendmahlselement an (gegen Harnack in Texte und Untersuchungen VII, 115—44).

1893. 75. **Jahrg.** H. 1—3. **Schanz, zur Geschichte der neueren protestantischen Theologie in Deutschland.** S. 1—66, 226—54. Uebersicht über den Entwicklungsgang an der Hand von O. Pfleiderer, die Entwicklung der protestantischen Theologie seit Kant und in Großbritannien seit 1825. Freiburg i. Br., Mohr. 1891. — **Heule, Philippi und die Philippergemeinde.** S. 67—104. Quellenmäßige Untersuchung über die topographischen und historischen Verhältnisse des alten Philippi. Gründung der Christengemeinde und deren moralische Beschaffenheit. — **Funk, die apostolischen Konstitutionen.** II. S. 105—14 (s. oben). Auseinandersetzung mit H. Achelis (Theol. Litztg. 1892, Nr. 20) und R. Sohm (Kirchenrecht I 1892, XX), deren Einwendungen zurückgewiesen werden. — **Ders., der Danielkommentar Hippolyts.** S. 115—23. Aus den von Georgiades neu aufgefundenen Teilen des Kommentars werden jene Stellen, welche sich auf die Erwartung der nahen Ankunft des Herrn beziehen, herausgehoben; die in Br. 44, 15—19 verwendete Perikope ist durch Irenäus (adv. haer. v. 33, 3—4) als durch Papias und die Presbyter überliefert, mitgeteilt. Die chronologischen Daten, welche die HS. von Chalke über Geburt und Tod Christi gibt, sind Interpolation, das Chigifragment hat hier den ursprünglichen Text. — **Ders., die Entwicklung des Osterfastens.** S. 179—225. Irenäus, Tertullian, die apostolische Didaskalia und Dionysius von Alexandrien kennen bloß ein Osterfasten von 1—6 Tagen. Orig. in Levit. hom. X kann nicht Zeuge sein für die Praxis eines 40tägigen Fastens vor Ostern, ist vielmehr an dieser Stelle höchst wahrscheinlich durch Rufinus interpoliert. Die apostolischen Konstitutionen und die Kanones Hippolyts gehören einer späteren Zeit an, sodaß sie für die Disziplin der ersten drei Jahrh. nicht als Zeugnis angerufen werden können. Erst um die Wende des 3. Jahrhs. entstand die Uebung eines 40tägigen Fastens, wahrscheinlich zuerst im Orient, als Abbild des Fastens Christi. Im Abendlande wurde die Karwoche in die Quadrages eingerechnet und demnach sechs Wochen gefastet, in den meisten Kirchen des Orients dagegen sieben Wochen; weil aber hier der Samstag als Fasttag ausfiel, betrug die Zahl der Fasttage im Orient und Occident 36. Von Rom im 7. Jahrh. ausgehend, verbreitete sich allmählich der Gebrauch, die vier Tage vor dem ersten Fastensonntag zum Osterfasten zu ziehen, um die 40 Tage voll zu machen. Im Zusammenhange damit wurden die Stationsmessen an Septuagesima, Sexages. und Quinquages. angeordnet; diese sowie die Offizien am Mittwoch, Freitag und Samstag in Quinquages. bilden demnach nicht einen Bestandteil des ursprünglichen Gelasianums (gegen Probst). Im Orient wurde den sieben Fastenwochen eine achte beigefügt. — **Ders., Fragmente des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus.** S. 255—88. Ueberblick über den Stand der Forschung bezüglich dieser neu aufgefundenen Texte. Dieselben werden griechisch unter Beifügung einer lateinischen Uebersetzung abgedruckt. — **N. Paulus, Paul Scriptoris, ein angeblicher Reformator vor der Reformation.** S. 289—311. Eingangs wird der Lehrer Paul Scriptoris', Stephan Brulefer, Lehrer in Paris und Mainz, gegen den Vorwurf, daß

er unkirchliche Ansichten vorgetragen habe, in Schutz genommen. So wenig wie er ist Scriptoris in ketzerischen Anschauungen befangen; lediglich freimütiges Auftreten gegen bestehende Mißbräuche kann ihm nachgewiesen werden. — **Belser, zur Abfassungszeit der synoptischen Evangelien und der Apostelgeschichte.** S. 355—407. Kritik der von Felten („die Apostelgeschichte" Freiburg 1892 und Artikel Lukas, Markus, Matthäus im Kirchenlexikon) gewonnenen Ergebnisse in der bezeichneten Frage. B. kommt zu ganz anderen Resultaten: Lukanische Schriften 68—70, Markus 66—67, Matthäus 63-64. — **Merkle, das filioque auf dem Toletanum.** S. 408—29. Gegen Rösler (der katholische Dichter A. Prudentius Clemens, Freiburg 1886, 365 ff.) wird der Nachweis geführt, daß das in den Akten des Toletanums vom J. 400 befindliche Symbol mit dem Zusatze filioque sowie die Anathematismen nicht dieser Synode, sondern der von 447 angehöre. — **Keppler, Gethsemane.** S. 430—55. Topographische Studie über den Garten und die einzelnen in der Passionsgeschichte erwähnten Oertlichkeiten desselben. — **Funk, zu den Ignatiusakten.** S. 456—65. F. hält gegen Düret (Katholische Schweizer-Blätter VI und VII) seine Ansicht von der Unechtheit der Akten des hl. Ignatius bezw. des sogen. Martyrium Colbertinum aufrecht.

9] **Zeitschrift für Kirchengeschichte.**

1893. Bd. 13. H. 4. H. Virck, zu den Beratungen der Protestanten über die Konzilsbulle vom 4. Juni 1536. S. 487—512. Kritische Ergänzungen zu den im 3. Bd. des Corpus Reform. abgedruckten diesbezüglichen Aktenstücken hinsichtlich ihrer Entstehung und Datierung. Als Beilagen werden zwei weitere hierher gehörige Stücke, sowie verbesserte Lesarten zu Corp. Ref. III Nr. 1464 beigefügt. — **Analekten.** O. Seebaß, über die sogen. Instructiones Columbani. S. 513—34. Nr. 1, 2, 4—10 und 12—13 der Instruktionen sind von einem Schüler des Faustus von Reji anfangs des 6. Jahrhs. abgefaßt. Nr. 3 und 11 werden aus äußeren und inneren Gründen dem hl. Columba zugeschrieben. — H. Appel, die Synteresis in der mittelalterlichen Mystik. S. 535—44. Bonaventura, Gerson und Meister Eckhart werden herangezogen. — P. Gennrich, zur Chronologie des Lebens Johanns von Salisbury. S. 544—51. Vertritt gegen Pauli (Ztschr. f. Kirchenrecht XVI, 265 ff.) die bisher übliche Ansicht, daß Johann i. J. 1148 nach England zurückgekehrt und in den Dienst des Erzbischofs Theobald von Canterbury getreten sei. — Th. Kolde, Luthers Gedanke von der ecclesiola in ecclesia. S. 552—55. Wie Luther sich dieselbe aus seiner Wittenberger Gemeinde auszusondern gedachte.

1893. Bd. 14. H. 1. H. Haupt, deutsch-böhmische Waldenser um 1340. S. 1—18. Wissenschaftliche Verwertung eines von F. Menčik entdeckten und veröffentlichten (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 598 f.) Bruchstückes eines Inquisitionsprotokolles aus dem J. 1340. Es sind Waldenser und Angehörige deutscher Kolonistendörfer, gegen welche sich die Untersuchung richtet. Beilagen: drei auf die böhmischen Ketzer bezügliche Schreiben Benedikts XII vom 13. September 1341 aus dem Vatikan. Archiv. — **H. Dechent, die Beziehungen des Grafen von Zinzendorf zu den Evangelischen in Frankfurt a. M.** S. 19—68. Erfolge Zinzendorfs in Frankfurt während der J. 1736—38; ausführliche Mitteilungen aus den Protokollen des „nach protestantischen Grundsätzen bedenklichen Ketzergerichtes" vom 24. Februar bis 20. Mai 1738, wodurch das Konsistorium die Bildung einer Herrnhutischen Gemeinde zu hindern suchte. Auftreten des Pfarrers Fresenius gegen Zinzendorf. — **Analekten.** J. Haußleiter, Analekten zur Geschichte der alten Kirche. S. 69—76. 1. Ein paar neue

Bruchstücke des griechischen Irenäus, nachgedruckt aus dem ersten Bande der Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς Σταχυολογίας des Papadopulos Kerameus, welcher die Fragmente in orientalischen Bibliotheken gefunden hat. 2. Zu den Akten des Jakobus, des Bruders des Herrn. Mitteilungen über die in dem ebengenannten Werke veröffentlichte, von Erzbischof Andreas von Kreta (650—720) verfaßte Vita und Passio des Apostels, welche sich mit der von dem Metaphrasten Symeon überlieferten großenteils deckt. — O. Seebaß, ordo s. Columbani de vita et actione monachorum. S. 76—92. Vier Sermones, drei auf Grundlage zweier Bobbienser HSS. (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 832) einer aus Vatic. Regin. 140 werden mit Varianten veröffentlicht; in anderer Ordnung sind sie früher schon wiederholt gedruckt worden. Hrsgb. will alle Schriften Columbas mit Ausnahme der poetischen und prosaischen Briefe in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte erscheinen lassen. — Ders., über den Vf. eines im Cod. Paris. 16361 aufgefundenen Briefes über die christlichen Feste. S. 93—97. S. bleibt gegen Gundlach (N. A. XVII, 425 ff.) auf seiner Ansicht bestehen, daß dieser Brief nicht von Columba herrühre. — R. Röhricht, Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—21). S. 97—118. Zwei für die Geschichte des fünften Kreuzzuges wichtige Briefe werden mit neuem kritischen Apparat veröffentlicht. — G. Knod, Findlinge. S. 118—32. Ein bisher unbekannter Brief Reuchlins an Agricola. Notariatsinstrument d. d. Straßburg 16. März 1487, wodurch Jak. Wimpfeling Prokuratoren bestellt zur Erlangung einer geistlichen Pfründe durch die Kurie. Wimpfeling um 1491 nicht in Nürnberg. Zwei Schreiben des Rates von Schlettstadt von 1521 und 22, darunter eines an Hutten, ein Beleg für die schwankende Haltung des Rates gegenüber der Neuerung. Neudruck eines Rundschreibens Huttens an die deutschen Städte vom 15. März 1522 wider die „Curtisanen“. Ein Empfehlungsbrief des Erasmus für Franz Ber vom 23. Okt. 1535. — N. Müller, Melanchthoniana aus Brandenburg a. H. und Venedig. S. 133—42. Eine von Dr. Johann Forster, Georg Maior und Melanchthon i. J. 1550 verfaßte Abhandlung de electione ministrorum evangelii et de publico ritu ordinationis eorum, ferner eine responsio Melanchthonis ad calumnias Islebii (Joh. Agricola) vom 26. Januar 1560 und ein Brief Melanchthons an einen Unbekannten vom 9. November 1542 werden zum erstenmal veröffentlicht.

10] **Archiv für katholisches Kirchenrecht.**

1892. **Bd. 67. H. 3. Freisen, zur Geschichte des kanonischen Eherechtes.** S. 369—92. Vf. setzt sich mit den Besprechungen seines bekannten Werkes auseinander, nimmt die Kopulatheorie für das kanonische Eheschließungsrecht zurück und bespricht die Stellung der neuestens von Schulte und Gietl herausgegebenen Kirchenrechtsquellen zu der vorliegenden Frage.

Bd. 68. H. 1—3. L. Wahrmund, zur Geschichte des Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jahrh. S. 100—24. Römische Akten zur Wahl Klemens' XII 1730, aus welchen sich ergibt, daß die Exklusive auch von Personen, deren streng kirchliche Gesinnung nicht bezweifelt werden kann, als ein Recht im eigentlichen Sinne aufgefaßt worden ist. Die Aktenstücke werden, soweit für den Zweck erforderlich, im Wortlaut mitgeteilt. — **Falk, zur Geschichte der Pfarreinteilung in den Städten.** S. 262—64. In Worms ist eine solche schon zu anfang des 11. Jahrhs., in Mainz erst Ende des 12. Jahrhs. nachweisbar.

1893. **Bd. 69. H. 1—3. Blumenstock-Halban, Publikationen aus dem Gebiete der polnischen Kirchenrechtsgeschichte.** S. 66—71. — **A. Ludwig, Geschichte des Sakrilegs**

nach den Quellen des katholischen Kirchenrechts. S. 169—252. (Juristische Inauguraldissertation.) Inhalt und Umfang des Begriffes Sakrileg und Geschichte der darauf gesetzten Strafen wird, ausgehend vom klassisch-römischen Rechte, durch alle Perioden der christlichen Kirche hindurch unter eingehender Berücksichtigung der partikulären Rechtsquellen klargelegt. — **H. Singer, Beiträge zur Würdigung der Dekretistenliteratur.** S. 369—447. Genaue Beschreibung von Cod. lat. Mon. 16084 s. XIII und Mitteilung umfangreicher Abschnitte namentlich aus dem ersten Teile der HS., welcher eine in den 60er Jahren des 12. Jahrhs. verfaßte anonyme Summe der französischen Schule enthält; diese Summe wurde in Frankreich beim Unterrichte benutzt, war auch in Bologna bekannt und hat zu Vorgängern die Summen Stephans und Rufins.

11] **Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.** Hrsg. von Dr. Emil Friedberg und Dr. Emil Sehling. Freiburg i. Br., Mohr.

Dritte Folge, I. Bd. (XXIII. Bd. der ersten, VII. Bd. der zweiten Folge.) 1892. H. 1. **Frantz, Preußen und die katholische Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts.** S. 19—44. Von hervorragender Bedeutung auch für die kirchlichen Zustände in Preußen war das allgemeine Landrecht von 1794, das für den Staat die weitgehendsten Befugnisse in Anspruch nahm. Zunächst waren für die bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit die engsten Schranken gezogen, die Bischöfe wurden vom König ernannt, Informativprozeß und Konsekration erfolgten durch einen inländischen Bischof unter Aufsicht des Staates, der vom neuen Bischof dem Papste zu leistende Eid unterlag einer staatlichen Prüfung. Ohne königliches Plazet durfte keine geistliche Stelle vergeben werden, geistliche Dispensationen von Eheverboten waren nur gestattet, wenn die weltlichen Gesetze keine Verbote enthielten. Ganz besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, den Verkehr der katholischen Unterthanen mit auswärtigen Oberen und insbesondere mit Rom einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen und so jede ungünstige Beeinflußung von außen her nach Möglichkeit zu vermeiden. Keine päpstliche Bulle, überhaupt keine Verfügung irgend einer römischen Stelle oder irgend eines ausländischen Oberen sollte ohne Prüfung und Genehmigung der weltlichen Macht publiziert oder zur Exekution gebracht werden. Obwohl diese in Berlin festgehaltenen scharfen Grundsätze der Kurie überaus schmerzhaft erscheinen mußten, so unterhielt sie doch durchaus freundschaftliche Beziehungen zu Preußen. Der Geschäftsverkehr der preußischen Regierung mit Rom war seit geraumer Zeit durch einen dortigen Geistlichen als Agenten geführt worden. Einige Jahre vor den Säkularisationen hatte Preußen mit Bewilligung der Kurie einen eigenen Residenten, Wilhelm Uhden, nach Rom gesandt, und als 1802 die Neubesetzung dieses Postens in Frage kam, wurde derselbe dem Kammerherrn Wilhelm von Humboldt übertragen. In der Frage nach dem eventuellen Abschluß eines Konkordats mit der Kurie vertrat die preußische Regierung einen durchaus ablehnenden Standpunkt, wie sie sich auch dem in Aussicht genommenen Reichskonkordat widersetzte. Dasselbe gilt hinsichtlich eines Lieblingsprojektes der Kurie, in Berlin eine Nuntiatur einzurichten. Obwohl nämlich Humboldt in Rom thatsächlich schon längst die Stellung eines bevollmächtigten Ministers eingenommen hatte, so erfolgte doch seine förmliche Ernennung zum Ministre plénipotentiaire erst i. J. 1806. Die Kurie anerkannte ihn als solchen sofort, trat aber nun mit der Gegenforderung auf, auch ihrerseits einen Agenten in Berlin zu haben. Der 1806 nach Deutschland abgesandte Nuntius Hannibal della Genga sollte von Regensburg oder München aus vom preußischen König die Erlaubnis erbitten, zur Ordnung der kirchlichen Einrichtungen in den neuerworbenen Landesteilen nach Berlin kommen zu dürfen. Dies sollte der

Deckmantel sein für die beabsichtigte Einführung des Nuntius in Berlin. Die preußische Regierung wies aber dieses Gesuch zurück. Die päpstliche Kurie wagte nun vorläufig keine weiteren Schritte, ist aber später bei günstiger Gelegenheit mit dem Projekte der Errichtung einer Nuntiatur in Berlin immer wieder hervorgetreten, gegen welche aber auch heute noch die gewichtigsten Gründe sprechen.

II. (XXIV.) **Bd. H. 1. H. Huberti, kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung.** S. 75—82: Die Friedenssatzungen bilden einen der wichtigsten Teile der Rechts- und Kirchengeschichte des MA. Dabei ist vor allem zu unterscheiden zwischen dem sogen. Gottes- und Landfrieden; ersterer war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprunges, bestimmt zur Bekämpfung des Fehdewesens, letzterer eine weltliche Einrichtung deutschen Ursprunges, sowohl gegen die Fehde gerichtet als besonders in seiner späteren Entwickelung zum teil ein allgemeines Strafgesetz.

12] **Stimmen aus Maria-Laach.**

1892. **Bd. XLII. A. Perger, zum Kolumbusjubiläum.** S. 1—13, 133—49. Schilderung der Entdeckungsfahrten. Das Ziel, das Kolumbus anstrebte, war die Ausbreitung des Christentums in den neuentdeckten Ländern und die Gewinnung von Mitteln zur Eroberung des heil. Landes. Unerwiesen ist, daß Kolumbus die bitteren Kränkungen und schweren Demütigungen seiner letzten Lebensjahre durch das Uebermaß seiner Forderungen und Ueberschätzung seiner eigenen Leistungsfähigkeit selbst heraufbeschworen habe. Er forderte weitgehende Rechte und überaus reiche Einkünfte, weil er eine Mißregierung voraussah, wenn er nicht die ganze Verwaltung selbst in der Hand behielt. Der weitere Verlauf hat ihm auch Recht gegeben. Ob 1877 auf San Domingo der echte Sarg der Gebeine des Kolumbus entdeckt worden sei oder nicht, läßt P. unentschieden. — **W. Kreiten, Blasius Pascal. Ein Charakterbild.** S. 26—38, 191—200, 275—93, 405—18, 530—45. Die zwei Wunderkinder Blasius und Jaqueline. Durch die auf bloße Verstandesbildung gerichtete väterliche Erziehung, durch den frühen Verlust der Mutter, durch das Abgeschlossensein von gleichalterigen Kameraden, durch den frühen Umgang mit gelehrten Männern entwickelte sich der Charakter des Blasius zu einer unnatürlichen Frühreife. Sein mathematisches Talent zeigte sich bei Erfindung einer Rechenmaschine und bei seinen Experimenten über den sogen. horror vacui. Durch den infolge seiner Veröffentlichungen über dieses Problem entstandenen gelehrten Streit mit P. Noël S. J. erwacht in Pascal eine Voreingenommenheit gegen die Jesuiten. 1646 wurde die Pascalsche Familie durch die Brüder de la Bouteillerie und des Landes mit dem Jansenismus bekannt. — **St. Beissel, der Entwicklungsgang der neueren religiösen Malerei in Deutschland.** S. 51—67, 158—72. Von Kornelius und seiner Schule bis zur „eklektischen" Beuroner Schule. Nie hat in der Kunst eine solche Uneinigkeit geherrscht wie gegenwärtig. Mahnung, die deutschen Künstler des MA. zu studieren. — **A. Baumgartner, der amerikanische Dichter Edgar Allan Poe.** S. 67—90. Material zu dessen Beurteilung. Longfellow ist harmonischer und vielseitiger. — **A. Zimmermann, ein Bischof der englischen Staatskirche.** S. 149—57. Nach Davidson, Th. Benham W., life of Archibald Campbell Tait, archbishop of Canterbury. London, Macmillan. 1891. Letzteres Werk ist aber nicht immer unparteiisch. — **A. Baumgartner, P. Antonius Maria Anderledy, General der Gesellschaft Jesu.** S. 241—65. Nekrolog. — **J. Dahlmann, zur Buddhismusschwärmerei.** S. 266—75. Kritik von K. E. Neumanns Schrift: „Die innere Verwandtschaft buddhistischer und christlicher Lehren". Leipzig, Spohr. 1891. Es gibt nicht 500 Millionen, sondern höchstens 100 Millionen Buddhisten, sodaß das Christentum mit 430—50 Millionen

Bekennern das numerische Uebergewicht über alle Religionen der Erde hat. — **O. Pfülf, Feldmarschall Joseph Graf Radetzky.** S. 429—43. Einige charakteristische Züge aus seinem Leben. — **Ders., ein christliches Offiziersleben.** S. 494—511. Auszug aus Baunard, le général de Sonis. Paris, Poussielgue. 1891. — **G. M. Dreves, das Dies irae.** S. 512—29. Als Vf. nimmt D. Thomas von Celano an; seine Autorschaft ist aber nicht über allen Zweifel erhaben. Das Gedicht wurde nicht als Sequenz verfaßt, sondern als ein Betrachtungsgebet über das letzte Gericht. Der Aufbau, der Text und der Gegenstand der Sequenz sprechen dafür. In der klassischen Zeit der Sequenzendichtung (13. Jahrh.) kommen keine Sequenzen für den Allerseelentag vor; letztere reichen nicht über das 14. Jahrh. hinaus, wie denn auch das Dies irae erst am Ende des 14. Jahrhs. in Italien als Sequenz sich vorfindet. Der sogen. römische Text, wie er im Meßbuche steht, ist aber nicht der ursprüngliche; derselbe ist vielmehr am Schlusse und vielleicht auch an anderen Stellen verändert. Ob der Urtext in der Mantuanischen oder in der Hämmerlinschen Ueberlieferung sich findet, ist nicht sicher. „Nach Festlegung des obigen Resultates stellen sich die Umstände für den mantuanischen Text sehr viel besser". — **St. Beissel, Münzenbergers Werk über die mittelalterlichen Altäre Deutschlands.** S. 546—59. Referat über Münzenbergers Werk: „Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands". — **Amerika vor Kolumbus in den Briefen der Päpste.** S. 585—90. Nach G. Gravier, découverte de l'Amérique par les Normands au X siècle, 1874, und Dr. Luka Jelić aus Spalato. Letzterer teilte zwei bisher unbekannte, höchst bedeutsame päpstliche Schreiben im Wortlaute mit (von Nikolaus V und Alexander VI). Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 325. — **Friedrich Wilhelm I in Kevelaer.** S. 590—92. Am 16. Juli 1714.

1892. Bd. XLIII. W. Kreiten, Blasius Pascal. S. 27—43, 149—66, 256—70, 380—400. Forts. Näheres Eingehen auf den jansenistischen Geist. 1651 neues Scharmützel mit den Jesuiten wegen einer Disputation in Clermont-Ferrand, wobei sich Pascals Voreingenommenheit und Abneigung gegen diese wieder zeigt. 1652 zieht sich Jacqueline nach Port-Royal zurück, nachdem 1651 der Vater gestorben war. In das J. 1653 fällt nach K. die sogen. „zweite Bekehrung" Pascals, die aber erst 1654 nach einer Halluzination zum Durchbruch kam. Nun zog sich auch Pascal zu den Einsiedlern von Port-Royal zurück. Beschreibung des dort herrschenden exzentrischen Wesens. Die Dogmatik und Moral von Port-Royal mußte in Streit mit der Lehre der Kirche und deren Vertretern kommen. Daß der Kampf sich schließlich gegen die Jesuiten allein wenden würde, lag in der Natur der Kämpfenden und in der Lage der Dinge in Paris. — **O. Pfülf, Döllinger über die höheren Schulen in Bayern 1850.** S. 44—65. Das Referat Döllingers auf der Bischofskonferenz in Freising, woran Döllinger u. a. als bischöfliche Theologen teilnahmen, über „Rechte und Einfluß der Kirche auf Unterricht und Erziehung katholischer Laien", soweit es Universitäten und Gymnasien betrifft. Wenn es auch ein aus den Komitéverhandlungen hervorgegangenes Referat ist, so kommen in demselben, wenigstens inbezug auf die höheren Schulen, Döllingers eigenste Anschauungen zum Ausdrucke. Er beantragte, es sollten die philosophischen und geschichtlichen Lehrstühle an den Universitäten mit religiös gesinnten Professoren besetzt und das früher bestehende Religionskollegium wieder eingeführt werden. Bezüglich der Gymnasien beklagte Döllinger, daß die eigentliche Erziehung an ihnen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, größtenteils vernachlässigt werde, daß sich ihre Thätigkeit auf bloßes Lehren und Abrichten beschränke. Verlangt wird für die Bischöfe das Recht, durch geeignete Organe über den sittlichen Zustand der Gymnasien zu wachen. Da der Zustand der Staatsgymnasien ein hoffnungslos verderbter sei,

werde es bald die Aufgabe der Kirche sein, eigene Gymnasien mit Konvikten zu errichten. Bezüglich des letzten Punktes schrieb Döllinger 1865 in seinem Gutachten über die „Speierische Seminarfrage" gerade das Gegenteil. In der Frage über die Erziehung des Klerus war Döllinger mit dem Referate Windischmanns, der die Errichtung bischöflicher theologischer Lehranstalten entschieden befürwortete, nicht einverstanden. Er sah in der Verwirklichung dieses Planes nicht nur den Untergang der theologischen Fakultäten an den Hochschulen, sondern die Vernichtung der katholischen Wissenschaft und nahezu den Untergang des Katholizismus in Bayern. — **G. M. Dreves, die Jagd des Einhorns.** S. 66—76. Erklärung einiger bildlicher Darstellungen und poetischer Schilderungen. Die Quelle dieses Symbols Christi ist der sogen. Physiologus, dessen griechischer Urtext wohl in die erste Hälfte des 2. Jahrhs. zurückreicht. Der Name stammt von Origenes. Der Autor ist unbekannt; mit Unrecht hat Cahier Tatian zum Vf. machen und enkratitische Irrlehren darin entdecken wollen; auch ist man nicht genötigt, mit Pitra in dem Vf. einen Gnostiker zu erblicken. — **A. Baumgartner, das Mahâbhârata, das Volksepos der alten Inder.** S. 182—208, 286—308. Für den Inder nicht bloß eine Ilias oder Aeneis, sondern auch eine Art Divina commedia; es besteht aus 100000 Doppelversen. — **St. Beissel, mittelalterliche Kunstdenkmäler in Subiaco und Monte Cassino.** S. 337—57, 507—27. Beschreibung der beiden Benediktinerklöster mit ihren Kirchen, Kapellen, Altären, Kreuzgängen, Bildern, Skulpturen, heil. Geräten, Bibliotheken, Büchern und HSS. — **A. Baumgartner, die dramatische Kunst der Inder.** S 412—35. Charakterisierung derselben, Einteilung der Dramen und Proben aus dem vielleicht ältesten, jedenfalls merkwürdigsten Stücke „das irdene Wägelchen". — **Zwingli als Mariologe.** S. 460—64. Im J. 1522 veröffentlichte Zwingli „ein predig von der ewig reinen magt Maria der Mutter Jesu Christi vnsers erlösers". — **A. Zimmermann, die englische Königin Elisabeth und ihre neueste deutsche Biographie.** S. 475—86. Kritik und Berichtigung einiger im 6 Bde. der Geschichte Englands von Moritz Brosch über Elisabeth enthaltenen Angaben und Unrichtigkeiten. — **G. M. Dreves, die ältesten Lieder zu Ehren der hl. Cäcilia.** S. 499—506. Kein einziger älterer Hymnus nachweislich römischen Ursprunges auf unsere Heilige ist vorhanden. D. führt hier drei Hymnen und eine Sequenz auf die hl. Cäcilia an: 1) aus einem Hymnar von Monte Cassino (findet sich auch in den Hymnarien anderer Klöster) aus dem 10., vielleicht aus einem noch früheren Jahrh. 2) Aus dem Hymnar der Abtei Saint Pierre de Moissac (vgl. Dreves, Anal. Hymn. M. Ae. II. Hymnarius Moissiacensis) aus dem 10. Jahrh. 3) Ein Hymnus aus der mozarabischen Liturgie (von Mone abgedruckt aus einer Rheinauer HS. des 10., vielleicht eines noch früheren Jahrhs.). Die Sequenz stammt aus einem Gradruale von Albi in Südfrankreich, das im 11. Jahrh. geschrieben ist und sich jetzt in Paris befindet. D. weist noch kurz auf einige späteren Lieder und Hymnen hin. — **A. Baumgartner, Klassiker der altindischen Bühne.** S. 527—44. Drei Vertreter der altindischen dramatischen Dichtkunst, in denen sich in ziemlicher Vollständigkeit die Hauptrichtungen wie die Haupteigentümlichkeiten der indischen Bühne abspiegeln.

13] **Katholik.**

Jahrg. 1892. **Bd.** 5. **G. Schepers, trostvolle Streiflichter aus England.** S. 1—16, 97—108. Der auf allen Gebieten seit 50 Jahren erfolgte Aufschwung des Katholizismus in England, Schottland und Irland. — **N. Paulus, Johann Fabri von Heilbronn. Ein Dominikanermönch aus der Reformationszeit.** S. 17—35, 108—27. Ein hervor-

ragender Kanzelredner (in Wimpfen, Kolmar, Freiburg i. Br., Schlettstadt und Augsburg) und fruchtbarer Schriftsteller (besonders gegen Illyricus). Er wird manchmal mit dem Augsburger Dominikaner Johann Faber und mit dem Wiener Bischof Johann Faber von Leutkirch verwechselt (so im Kirchenlexikon IV, 1171). Er wird auch Johann Schmidt genannt, einmal nennt er sich auch Cussius. Er lebte 1504—58. — **L. Wassermann, die Hungerjahre und die Klöster in alter Zeit** S. 36—54. Die Klöster öffneten in Hungerjahren ihre Vorratskammern, ließen Getreide von auswärts kommen, verkauften ihre Kostbarkeiten, machten selbst Schulden und gaben Arbeitslosen Beschäftigung. — **H. Weber, Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** S. 54—66, 127—42, 255—74. Ausführliches Referat über das Werk von Bellesheim. — **Miszelle.** F. Falk, Kardinal Nikolaus von Kusa in Rom und Kues a. d. Mosel. S. 88—96. Beschreibung der beiden Denkmäler in seiner Kardinaltitelskirche, S. Petri ad vincula, in Rom und des Messingepitaphs in der Spitalkirche zu Kues, unter welchem sein Herz ruht, sowie der Gemälde des dortigen Hochaltars, dessen Bildwerk auf seinen Befehl von Meckenem in Harlem um 1440 gemalt wurde. Das Spital wurde von Kusa fundiert; dorthin kamen auch seine kostbare Büchersammlung, verschiedene kirchliche Geräte und Gebrauchsgegenstände. Beschreibung einiger HSS. und Proben aus denselben. — **A. Bellesheim, Henry Edward Manning, Kardinalerzbischof von Westminster (1808—92).** S. 193—217, 290—325, 429—46, 512—32. Ausführliche Darstellung der einzelnen Lebensabschnitte: anglikanische Zeit; von der Konversion bis zum Vatikanischen Konzil; das Konzil; bis zur Erlangung des Kardinalats. — **B. Lesker, Rostocker Theologen aus dem Ende des 16. Jahrhs. und ihr Zeugnis über die Folgen der Reformation.** S. 325—52. Trotz der vielen Predigten (in Rostock wurde jede Woche 29mal und noch öfter gepredigt) fehlte es an Früchten. Besonders klagen die Prädikanten über Abnahme der Nächstenliebe, Zunahme des „losen Volkes“, woran die Obrigkeit und die Eltern selbst schuld seien. Darum verwildere die Jugend. Als Zuchtmittel wurde 1556 von dem Superintendenten Johannes Frederus sogar die Wiedereinführung der Privatbeichte empfohlen. Der tiefere Grund des Sittenverfalles war die Solafideslehre. Das Volk machte auch Luthers Lehre für den Rückgang der Sitten und alle Nöten der Zeit verantwortlich, was die Prädikanten durch Spitzfindigkeiten den Leuten auszureden suchten. Schlimmen Einfluß auf das Volk übten auch die ewigen Streithändel der Prädikanten aus, die nicht selten auf der Kanzel ausgefochten wurden. Dieses wird selbst von Chyträus u. a. eingestanden. Als Strafe für die Sittenlosigkeit wurde die wachsende Teuerung angesehen. Die Prädikanten prophezeiten noch andere Strafgerichte, sogar die Nähe des Weltendes. — **A. Zimmermann, die Grafschaft Derby und die Regierung Elisabeths.** S. 346—52. Z. widerlegt hier aus den von Cox, einem protestantischen Prediger, gesammelten Urkk. die falschen Angaben von Brosch (vgl. Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 43, 475 ff.). Besonders weist er hin auf das schreckliche Loos der Rekusanten schon in den ersten Jahren der Regierung Elisabeths und auf das Verhalten des Staatsklerus. — **A. Knöpfler, die Wahl Gregors VII.** S. 352—65. K. verteidigt gegen Karl Mirbt (die Wahl Gregors VII. Marburg, 1892) die Rechtmäßigkeit dieser Wahl und widerlegt dessen Einwürfe. (Vgl. auch Histor.-polit. Bl. Bd. 93, 495 ff.) — **Stillbauer, die Leidensgeschichte des päpstlichen Internuntius zu Paris de Salomon (1790—1801).** S. 365—72. Auszug aus der deutschen Uebersetzung der Memoiren von M. Sierp. (Münster 1891.) — **H. Wedewer, zur Erinnerung an Johannes Janssen.** S. 385—420. Ein kurzes Lebensbild. — **F. J. Holly, Marienverehrung im Liede der ältesten Kirchensprachen.** S. 500—11. Im griechischen, lateinischen und syrischen Liede. — **N. Paulus,**

katholische Schriftsteller aus der Reformationszeit. S. 544—64. Weiterführung des Falkschen Nomenklators für die Herausgabe eines Corpus Catholicorum (Katholik 1891, Bd. 3, 440 ff.; vgl. Hist. Jahrb. XIII, 857). Es werden nur solche Männer aufgezählt, die in Gegenden deutscher Zunge vor Abschluß des Trienter Konzils gegen die Reformation aufgetreten sind: im ganzen 122. Der Nomenklator umfaßt also jetzt schon 227 Autoren. Am Schlusse berichtet P. noch über eine verloren geglaubte Schrift von Georg Wizel: „Dialog über das Konzil", wovon sich auf der Münchener Staatsbibliothek vier Exemplare befinden. Das Werk ist in deutscher Sprache erschienen, wie Wizel selber bezeugt, und ohne Namen des Vf., wie aus einem Briefe Scheurls an Wizel (Scheurls Briefbuch II, 180) hervorgeht.

Bd. 6. P. v. Hoensbroech, Christus in der protestantischen Theologie deutscher Hochschulen. S. 7—38. Aussprüche von Christusleugnern unter den protestantischen Theologieprofessoren auf deutschen Universitäten. — **A. Bellesheim, Herbert Vaughan, Erzbischof von Westminster.** S. 38—60. Biographische Skizze des Nachfolgers von Kardinal Manning. — **F. J. Holly, Marienverehrung im Liede der ältesten Kirchensprachen.** S. 71—84, 160—76. Forts. — **A. Bellesheim, H. E. Manning, Kardinalerzbischof von Westminster.** S. 124—60, 221—25, 314—59. Forts. Von der Erlangung des Kardinalats bis zum Bischofsjubiläum; Kardinal Manning und die soziale Frage; Bischofsjubiläum; Abend des Lebens. — **N. Paulus, Michael Buchinger. Ein Schriftsteller und Prediger aus der Reformationszeit.** S. 203—21. Buchinger ist geboren zu Kolmar i. E. in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhs.; durch seine Mutter stand er in naher Verwandtschaft mit dem Humanisten Wimpheling. Er wirkte in Molsheim, Straßburg und Kolmar. Nach Rocholl wäre Buchinger in letztere Stadt als Prediger berufen worden, „weil ihm der Ruf einer großen Toleranz und eines zeitgemäßen Vermittlungssinnes voranging" (Einführung der Reformation in Kolmar, S. 177 f.), in Wirklichkeit aber zeigt sich Buchinger überall streng katholisch. Er starb um das J. 1574. Unter seinen Schriften sind die bedeutendsten seiner deutschen Predigtwerke: „Auslegung der zehn Gebote Gottes" 1567 und „Auslegung der sonntäglichen Evangelien" 1570. — **F. J. Holly, Christoph Kolumbus als Katholik.** S. 298—311. Bei allen seinen großen Unternehmungen verfolgte Kolumbus in erster Linie apostolische Zwecke. — **A. Bellesheim, Autobiographie und Briefsammlung des Bischofs Ullathorne von Birmingham.** S. 385—95, 507—25. Nach The autobiography of archbishop Ullathorne, und Letters of archbishop Ullathorne. London 1891/92. Burns and Oates. (Vgl. Hist. Jahrb. XI, 594.) — **R. Heinrichs, die Arbeit und das Mönchtum in Kassians Schrift „Von den Einrichtungen der Klöster".** S. 395—403. Das Hinzutreten der körperlichen und geistigen Thätigkeit ist der menschlichen, aus Leib und Seele bestehenden Natur, am angemessensten. — **G. Ferbers, der lutherische Theologe Krogh-Tonning über die Kirche.** S. 404—21, 481—506. Auszug aus der höchst bedeutsamen Schrift des gelehrten protestantischen Theologen Krogh-Tonning in Skandinavien: „Kirgen og Reformationen". Kristiania 1892. Eine deutsche Uebersetzung steht in Aussicht. — **Aus der Reformationszeit.** S. 421—29. Ueber den Torgauer Bürger Koppe (Kappe); über lutherische Prediger; über Zustände des Reformationszeitalters; über Bekehrungsversuche der Klosterfrauen in Langendorf und Freiberg. — **L. Fischer, Franz Plattner, der Theolog unter den Malern.** S. 430—44, 526—37. Biographische Skizze und Kritik seiner Gemälde. Den Ehrentitel „Theolog unter den Malern" hat ihm Hettinger beigelegt. — **A. Ehrhard, die altchristlichen Prachtthüren der Basilika St. Sabina in Rom.** S. 444—60, 538—44. Angeregt durch P. Berthiers Schrift: »La porte de Saint-Sabine à Rome«, Freiburg 1892, (vgl. Hist. Jahrb

XIII, 665 f.) gibt hier E. eine mehrfach von diesem abweichende Erklärung des Inhaltes der noch erhaltenen 18 Reliefbilder und stellt einige Hypothesen über die zehn verloren gegangenen Bilder auf, wobei er nach dem Vorgange von Bertram („Die Thüren von St. Sabina in Rom, das Vorbild der Bernwardsthüren". Hildesheim, 1892) auch auf die Verwandtschaft dieser Reliefs mit denen auf den Bernwardsthüren in Hildesheim hinweist. Als Entstehungszeit nimmt E. nicht das 5., sondern höchstens den Beginn des 6. Jahrhs. an. Darüber, ob und welche Bilder der jetzigen Thüre der ursprünglichen angehört haben, entscheidet er sich nicht, hält vielmehr gegenwärtig eine Entscheidung für unmöglich. In einer Schlußbetrachtung ergeht sich E. in einer Erörterung über die Bedeutung dieser Bilder für die kirchliche Kunst unserer Zeit. — **J Schnitzer, Bischof Eusebius Bruno von Angers und Berengar von Tours.** S. 544—50. Sch. verteidigt gegen W. Bröcking (in Quiddes Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V, 361 ff.) die Annahme, daß sich Eusebius Bruno schon zwischen 1062 und 1065 von Berengar losgesagt habe und nicht erst nach dem römischen Februarkonzil 1079.

14] **Historisch-politische Blätter.**

1892. **Bd. 109. Aus der Geschichte der ehemaligen Universität Altdorf.** S. 17—35, 111—20. Nach Will, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Landstadt Altdorf. 1796. Im J. 1575 wurde das Nürnberger Gymnasium nach Altdorf verlegt, 1578 wurde dieses zur Akademie erhoben und 1622 zur Universität. Kaiser Leopold I verlieh endlich auch noch das Recht, Doktoren der Theologie zu promovieren, was zum erstenmal 1697 geschah. Altdorf war wegen seiner tüchtigen Professoren — von denen eine größere Anzahl kurz charakterisiert werden —, seiner gesunden Lage, des wohlfeilen Lebens und wegen der herrschenden guten Disziplin sehr besucht. Mehr als 20000 Studenten aus ganz Europa erhielten dort ihre Ausbildung. Religionsstreitigkeiten, hauptsächlich aber das Emporblühen anderer deutschen Universitäten (besonders seit 1743 Erlangen) trugen zum Niedergange bei; 1809 sei die Universität von Altdorf mit der von Erlangen vereinigt worden. (Diese letztere Angabe enthält einen oft wiederholten und verbreiteten Irrtum. Altdorf wurde nicht 1809 mit Erlangen vereinigt, sondern einfach aufgelöst. Von einer Vereinigung kann schon deshalb keine Rede sein, weil Altdorf damals schon seit drei Jahren bayerisch geworden war, während Erlangen i. J. 1809 zu dem Fürstentum Bayreuth gehörte und unter französischer Verwaltung stand. Die bayerische Regierung kann doch eine Landesuniversität nicht mit einer unter fremder Herrschaft stehenden Universität vereinigen. Erst 9—10 Jahre später, nachdem Erlangen (4. Juli 1810) bayerisch geworden war, am 20. Aug. 1818, wurde verfügt, daß die noch vorhandenen Lehrmittel der ehemaligen Universität Altdorf an Erlangen geschenkt würden. Vgl. auch Lammers, Geschichte der Stadt Erlangen, S. 173. A. M.) — **A. Fäh, Historienmaler Karl Baumeister.** S. 36—47, 95—111. Aufzählung und Kritik seiner Hauptwerke. — **Börne und Heine.** S. 74—80. Nach S. Brunner und H. Keiter. Vgl. auch: Lasalle und Heine. S. 226—32. — **F. Falk, der Unterricht des Volkes in den katechetischen Hauptstücken am Ende des MA. Die Dekalogerklärungen** (bis 1525). S. 81—95. F. beschreibt hier 10 Dekalogdoppelbilder mit Text, 4 Büchlein und 17 größere Bücher (Lindau 3, Moirs 14, Ausgaben und Auflagen zusammengerechnet), welche ihr Thema selbständig behandeln ohne Berücksichtigung des in unzähligen Erbauungs-, Lehr- u. Andachtsbüchern mitbehandelten gleichen Gegenstandes. — **Ders., die Kredoerklärungen.** S. 721—31. Drei Kredobilder in Holztafeldruck mit Text. Zwei Bücher mit Kredoerklärungen: das eine bei Konrad Dinckmut in Ulm 1485 erschienen, nach F. noch nirgends besprochen, das andere, eine sehr seltene Schrift, die den Bibliographen

Panzer und Hain unbekannt geblieben ist. Davon entdeckte F. zwei Exemplare: in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen eine oberdeutsche Ausgabe, die dem Drucker Anton Sorg in Augsburg und eine niederdeutsche Ausgabe in Wolfenbüttel, die dem Drucker Simon Mentzer in Magdeburg zugeschrieben wird. Beide sind ohne Angabe des Erscheinungsjahres. — **Nachtrag zu den Paternostererklärungen in Bd. 108, 553.** Ein Probeblatt, das sich im kgl. Kupferstich= und Handzeichnungenkabinet zu München befindet und bei Schmidt (die frühesten und seltensten Druckdenkmale des Holz= und Metallschnittes 34) abgebildet ist. Es enthält eine ganz eigenartige Paternostererklärung in Wort und Bild. Ein weiteres Paternosterandachtsbild befindet sich in Kremsmünster, das ebenfalls kurz beschrieben wird. — **P. M., ein übersehener „wissenschaftlicher" Vorstoß gegen die Rückkehr der Jesuiten.** S. 183—94. Kritik der Schrift von Richard Krebs: „Die politische Publizistik der Jesuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges". Halle, Niemeyer. 1890. — **O R., zur Literatur über den hl. Bernhard.** S. 205—209. Einige Nachträge und Berichtigungen zu Janauscheks Bibliographia Bernardina. — **O. Klopp, Geschichte Wallensteins nach Leopold von Ranke.** S. 233—54, 332—47, 389—416. Richtigstellung falscher Angaben und schiefer Auffassungen Rankes nach publizierten und archivalischen Urkk. — **P. B. Pez, ein Beitrag zur deutschen Historiographie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhs.** S. 255—68, 313—31. Auszug aus: Katschthaler „Ueber Bernhard Pez und dessen Briefwechsel", Melk 1889. — **L. W., das Cisterzienserstift Lilienfeld.** S. 300—305. Referat über „Biographische Darstellung des Wirkens der Cisterziensermönche in dieser Babenbergerstiftung vom J. 1202—1891" von P. Paul Tobner, Lilienfeld, 1891, Selbstverlag. — **Knöpfler, eine Nebenkonziliengeschichte.** S. 305—12. Kritik von Finkes „Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhs. Ergänzungen und Berichtigungen zu Hefele=Knöpfler „Konziliengeschichte" Bd. V und VI", vgl. dazu: „Zu den Konzilienstudien", eine Antikritik von Finke und „Schlußwort" von Knöpfler. S. 473—84. — **A. Z., Erinnerungen eines anglikanischen Bischofs.** S. 377—84. Auszug aus »Annals of my early life 1806—46« von Charles Wordsworth. London, Longmans. 1891. — **N. Paulus, der Dominikaner Bartholomäus Kleindienst. Ein Konvertit aus der Reformationszeit.** S. 485—502. Kleindienst aus Annaberg in Meißen gebürtig, Zwinglianer, von dem Franziskaner Konrad Kling in Erfurt bekehrt, studierte in Löwen und Dillingen unter dem Dominikaner Pedro Soto Theologie und trat Mitte des 16. Jahrhs. zu Augsburg in den Dominikanerorden. Nach kurzem Aufenthalt in Bologna ernannte ihn Bischof Otto Truchseß von Augsburg zum Theologieprofessor in Dillingen. Ende der fünfziger Jahre wurde er Generalvikar der oberdeutschen Dominikanerkongregation. Auf der Rückreise von Rom, wo er die Errichtung eines Generalstudiums für die Novizen seines Ordens in Freiburg i. Br. durchgesetzt hatte, starb er in Wien am 8. Oktober 1560. Kleindienst war auch als Prediger berühmt. Nur eine Schrift von ihm ist vorhanden: eine Ermahnung an die lieben Deutschen (Dillingen, S. Mayer, 1560), aus welcher P. einen Auszug gibt. Die biographischen Notizen sind den beiden lateinischen Leichenreden entnommen, welche die Dillinger Professoren M. Galenus und J. Menchusius auf Kleindienst hielten. Dillingen 1561. — **L. P., Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** S. 536—48. Referat über den 2. und 3. Bd. der irischen Kirchengeschichte von Bellesheim. — **G. Ratzinger, zur älteren Kirchengeschichte Bayerns.** S. 565—84, 660—75. Eine Rezension 1) der »Vita S. Emmerammi authentica« von Bernhard Sepp in den Analecta Bollandiana tom. VIII (1889) publiziert. R. hält sie nicht für authentisch, sondern für eine politische Parteischrift, deren bestimmte Zwecke in Kapitel 15 deutlich hervortreten. 2) Auch in den »Gesta

S. Hrodberti confessoris«, zuerst von F. M. Mayer 1882 aus einer Grazer HS. des 10. Jahrhs. im 63. Bde. des Archivs für österreichische Geschichte veröffentlicht, erblickt Sepp die Vita S. Hrodberti primigenia authentica und publiziert dieselbe neuerdings mit Einleitung, Anmerkungen und Erklärungen (Regensburg 1890/91). R. hält diese Vita für die älteste Lebensbeschreibung des hl. Rupert, welche wahrscheinlich von Bischof Virgilius von Salzburg († 784) stammt. Zweifellos aber habe sie, namentlich in Nr. VII, spätere Zusätze erhalten. Der hl. Rupert war nicht der erste Apostel Bayerns; seine Wirksamkeit fällt erst in das Ende des 7. Jahrhs. 3) Vita SS. Marini et Anniani. (Regensburg 1892.) Ein Teil hiervon ist schon früher von Holder-Egger und in den Mon. Germ. XV, 1069 und Mon. Boica I, 343 veröffentlicht worden. R. sieht in Marinus bloß einen Einsiedler und keinen Missionar. Hingewiesen wird auf eine Vita S. Marini, die Mabillon im ersten Bande seiner Heiligen des Benediktinerordens mitteilte, wonach Marinus in Rom geboren und dort zum Priester geweiht worden sei. Den Aufenthalt des hl. Marinus auf dem Irschenberge bei Aibling datiert R. ungefähr in die Zeit der Wirksamkeit des hl. Emmeram in Bayern. In dem erwähnten Bischof Tolosius erblickt R. nicht den Bischof Josef von Freising (749—64), der nach Sepp möglicherweise ein Tölzer (Tolosius) war, sondern vermutet eher einen Bischof von Toulouse in Frankreich, da nach Mabillon der hl. Marinus aus einem südfranzösischen Kloster nach Bayern kam. — **Familienbriefe des Feldmarschalls Radetzky.** S. 595—603. Nach B. Duhr. — **N. P, die Universität Pont à Mousson.** S. 639—44. Vgl. L'université de Pont-à Mousson, par Eugène Martin. Paris 1891. Sie bestand 1574—1768 und wurde von Jesuiten geleitet. — **S. Bäumer, die Korrespondenz des Kardinals Maury.** S. 645—59, 732—41. Ausführliches Referat über »Correspondance diplomatique et mémoires du cardinal Maury« (1792—1817) von Ricard, Lille et Bruges. 1891. — **A. Ebner, zur deutschen Bistumsgeschichte.** S. 715—20. Anregung zur Abfassung deutscher Bistumsgeschichten und kurzes Referat über Looshorns 3. Bd. der Geschichte des Bistums Bamberg. — **Johannes Janssen im Frankfurter Freundeskreise.** S. 750—68. In den Kreisen der geistreichen Frau Sophie Schlosser wurde J. der feinfühlige und klarschauende Kulturhistoriker, der „biographische Gourmand". Von Böhmer erhielt er die wahrhaft deutsche Gesinnung anerzogen. Ein 1859 als Manuskript gedrucktes Gedicht „An Barbarossa" beweist J.s patriotische Gesinnung. — **A. Bellesheim, Domdechant Church von St. Paul in London über die Oxfordbewegung.** S. 768—80. Auszug aus »The Oxford Movement. Twelve years 1833—45« von R. W. Church. London, Macmillan & Co. 1891. Eine literarische Leistung ersten Ranges und unentbehrliches Hilfsmittel zur Beurteilung jener großen religiösen Bewegung. — **Zur Geschichte der Renaissance.** S. 794—96. Aus „Beiträge zur Geschichte des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiskus" von Hipler. Braunsberg 1890. — Dr. S., **vom Grafen Leo Thun.** S. 797—816, 877—97. Vgl. v. Helfert im „Oesterreichischen Jahrb. für den österreichischen Volksschriftenverein". Wien 1891/92. — **N. Paulus, Urban Rhegius über Glaubenszwang und Ketzerstrafen.** S. 817—30. Rhegius wird von Uhlhorn (Realenzyklopädie für protestantische Theol. Bd. 13, 1884, S. 155) als „überall maßvoll", von J. B. F. Schlegel („Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten" Hannover 1829, II, 50) als Mann „von duldsamem Geiste" und von Heimbürger („Urban Rhegius", Hamburg, 1851, S. 175) als „in der Mitte zwischen zwei extremen Ansichten stehend" bezeichnet. Rhegius selbst aber erklärte 1537 in seinem „Handbüchlein eines christlichen Fürsten": „daß es ein nützlich, gut, notwendig Ding den Irrenden ist, daß man sie zur Wahrheit

zwinge". In der von ihm 1536 für die Stadt Hannover verfaßten Kirchenordnung heißt es, man möge auch keinem Vater und keiner Mutter gestatten, daß sie ihre Kinder mit falscher Lehre beflecken. In dem Gutachten für den Herzog von Lüneburg (Straßburg 1538) schreibt Rhegius: die weltliche Obrigkeit sei schuldig, mit dem Schwerte zu verhüten, daß durch Ketzerei nicht verlästert werde der allerheilige Namen Gottes. — **W., das katholisch-deutsche Kirchenlied.** (**Im 18. Jahrh.**) S. 866—76. Nach W. Bäumkers 3. Bd. Freiburg i. Br., Herder. 1891. — **Zur schlesischen Bistumsgeschichte.** S. 923—28. Referat über die beiden Werke von Jungnitz: „Sebastian Rostock, Bischof von Breslau" und „Archidiakonus Petrus Gebauer". Breslau 1891/92 — **R., zur Geschichte der Preise.** S. 930—34. Die Rechnung für den Bau des Pfarrhauses in Ilmünster 1724/25, welche uns ein Bild der damaligen Höhe des Arbeitslohnes und der Preise für Baumaterial gibt. — **A. Bellesheim, die Matrikel der Universität Köln.** S. 953—56. Nach H. Keussens Werk. 1. Bd. 1389—1466. Bonn, Behrendt. 1892.

15] Archivio storico Italiano.

1892. Serie V. Bd. X. H. 3—4. Savini, se il „Castrum Aprutiense" delle lettere di S. Gregorio Magno fu l'odierna Teramo etc S. 3—34. Es war die Burg der »civitas Teramensis«, aus welch letzterm Worte seit dem 12. Jahrh. die barbarische Form Teramum entstanden ist. — **L. Staffetti, Carlo V a Spira nel 1544.** S. 35—63. Drei Briefe von Giulio Cybo-Malaspina an seinen Oheim den Kardinal Innocenz Cybo aus dem Staatsarchiv in Massa. Zur Erläuterung derselben benutzt der Vf. auch andere ungedruckte Archivalien, u. a. einen ausführlichen Bericht des Andrea Angulo, Sekretärs des Kardinals von Ravenna d. d. 22. Februar aus dem Florentiner Staatsarchiv. Inhaltlich ist das Entgegenkommen des Kaisers gegenüber den Protestanten mit Rücksicht auf Frankreich und die Türken, auf der andern Seite das Entgegenkommen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen mit Rücksicht auf ihren Streit mit Heinrich von Braunschweig wegen Goslars hervorzuheben. — **G. Rondoni, un cronista popolano dei tempi della dominazione Francese in Toscana.** S. 64—87. Ausgewählte Stellen aus den »Notizie di S. Miniato« des Kaufmanns Niccola di Tommaso Gagliardi über die J. 1798—1809. Der Standpunkt des Vf. ist kleinstädtisch beschränkt. Wir entnehmen dem Ganzen nur die antifranzösische bezw. antirevolutionäre Gesinnung des italienischen Landvolkes. — **A. Virgili, dei battezzatoi o battezzatorii negli antichi fonti battesimali (a proposito del versi 16—21 del canto XIX inferno).** S. 88—96. — **A. Alfani, la società colombaria di Firenze nell' anno accademico 1891—92.** S. 97—115. — **G. Salvemini, gli ordini della giustizia del 6. luglio 1295.** S. 241—61. Abdruck mit Erläuterungen. Es ist derselbe Text, wie der von Del Lungo im »Bollettino della società Dantesca italiana« 1892 Nr. 10—11, mitgeteilte. — **L. Ticciati, sulle condizioni dell' agricoltura del contado Cortonese nel secolo XIII.** S. 262—79. Vf. stützt seine wirtschaftsgeschichtlichen Beobachtungen auf das »registro vecchio« des Stadtarchivs von Cortona, insbesondere auf die Abschriften von Privatinstrumenten des Notars Orlando Griffolo (1272—78). Er behandelt zuerst die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Landeigentümern und den Nutznießern einer der drei Pachtformen: ad fictum, ad laborandum, ad soccitam. Er spricht dann von den Kulturarten, endlich von den politischen Rechten der Feldbauer. Die Methode der Arbeit ist nicht erschöpfend; es fehlen bei den rechtlichen Ausführungen vielfach die wirtschaftlichen Gründe der rechtlichen Festsetzungen und bei der Schilderung der

wirtschaftlichen Lage der Bauern, der Kulturarten usw. selbst der Gedanke an die Notwendigkeit statistischer Vergleichung. Daß die Leute im MA. mehr in der Stadt wohnten, als heute, dafür ist der Grund die Rechtsunsicherheit der Zeit; daß der Vertrag »ad fictum« auf längere Zeit verabredet wurde, als der »a mezzeria«, das lag im Interesse der Eigentümer bezw. des geliehenen Landes selbst; daß die Schafe auf drei, die Schweine höchstens auf ein Jahr »ad capitale reficiendum« verliehen wurden, dafür ist der Grund die stärkere Vermehrung und die größere Teilbarkeit des Produktes bei den Schweinen usw. — **C. Errera, il passaggio per Forli di Lucrezia Borgia sposa ad Alfonso d'Este.** S. 280—301. Bericht der Chronik des Andrea Bernardi, genannt Novacula, über die der Lucrezia auf ihrer Reise nach Ferrara (1502) in Forli gegebenen Feste. — **V. Minuti, relazione del commissario Gio. Batt. Tedaldi sopra la città e il capitanato di Pistoia nell' anno 1569.** S. 302—31. — **Aneddoti e varietà. C. Carnesecchi, madonna Caterina degli Alberti Corsini. Notizie inedite.** S. 116—22. Die Verbannungsverordnungen gegen die Familie Alberti vom J. 1412 wurden 1414 betreffs der jungen Witwe des Piero di Filippo Corsini aufgehoben. Abdruck der dieserhalb eingereichten Bittschrift. — **A. Zanelli, il giuramento di fedeltà di Buoso da Dovara ad Alfonso X di Castiglia (1271).** S. 122—26. — **C. Paoli, instrumenti scrittori.** S. 126—27. Ueber das beim Schreiben in der linken Hand gehaltene »ligniculum«. — **L. Zdekauer, intorno ai manoscritti delle „istorie pistoiesi".** S. 332—38. — **C. Mazzi, Luca Holstein a Siena (1641).** S. 339—55. Ueber den Büchersammler im Dienste des ältern Kardinal Francesco Barbarini handelt Carini im »Spicilegio vaticano« I (1890), 263—69. — **D. Marzi, di alcuni archivi della Romagna toscana.** S. 356—62. Inhalt der Kommunalarchive von Rocca S. Casciano, Premilcuore und Galeata.

16] Rivista storica Italiana.

1892. **A° IX. H. 4. E. Tolomei, la nunziatura di Venezia nel pontificato di Clemente VII.** S. 577—628. Allgemeiner Ueberblick über den Inhalt der Vatikan. Nuntiaturregister von Venedig für die Regierungszeit des genannten Papstes. Es wird der Inhalt der Berichte und Briefe von folgenden Nuntien (Legaten, Vizelegaten) in materiell zusammenhängender Darstellung besprochen: Tommaso Campeggi (Bruder Lorenzos), 1524; Averoldo von Pola und als Vizelegat Roberto Maggi, 1526—27; (Marco Cornaro, 1528); Roberto Maggi, 1529—33 als stellvertretender Sekretär; Pietro Paolo Vergerio, 1532; Girolamo Aleandro, 1533—34. Den Hauptinhalt bilden die Fragen der allgemeinen und speziell italienischen Politik, der Hilfe gegen die Türken, der lutherischen Propaganda in Venedig, der Sittenzustände des Klerus, der Auflage geistlicher Zehnten usw.

17] Studi e documenti di storia e diritto.

1892. **A° XIII. H. 1—4. G. Wilpert, di un ciclo di rappresentanze cristologiche nella catacomba dei ss. Pietro e Marcellino.** S. 5—38. — **Cozza-Luzi, una lettera inedita di s. Francesco di Sales.** S. 39—64. — **J. Alibrandi, ricerche sulla origine del divieto delle donazioni fra conjugi.** S. 65—77. Die Anfangsworte des Titels Digest. l. XXIV, 1 De donat. inter vir. et uxor.: »moribus apud nos receptum est« usw. sind von den Kompilatoren interpoliert. Das Verbot der »donatio inter

virum et uxorem« ist auf Augustus zurückzuführen. — **S. Talamo, le origini del cristianesimo e il pensiero stoico.** S. 79—100. Fortsetzung zu 1890, 383 ff. — **F. Cerasoli, commentario di Pietro Paolo Muziano relativo agli officiali del comune di Roma nel secolo XVI.** S. 101—31. Der dieser Veröffentlichung zu grunde liegende Cod. Sessor. 166 ist i. J. 1565 geschrieben. Der Vf. war römischer Ratsschreiber. Er bietet Verzeichnisse der Emolumente, „Provisionen" und Geschenke, welche die einzelnen städtischen Beamten u. a. zu bekommen haben, ferner der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben verschiedener Depositarien. Der Hrsgb. hat einzelne »tabulae« ausgelassen, weil sie dieselben Aemter wiederholen. Es ist uns aber nicht bloß um die Kenntnis der Aemter und Funktionen zu thun, sondern auch um die Gesamtheit und Verteilung der Bezüge. Durch eine, wenigstens bei den meisten Tafeln mögliche, statistische Behandlung des gesamten Materials hätten sich beide Zwecke mit Raumersparnis und größerer Uebersichtlichkeit erreichen lassen. — **E. Ciccoti, le instituzione pubbliche Cretesi.** S. 133—86. Fortsetzung zu 1891, 205 ff. — **E. Celani, „De gente Sabella"; manoscritto inedito di Onofrio Panvinio,** S. 187—206. Fortsetzung und Schluß des Abdruckes; s. 1891, 271 ff. — **P. Savi, la „dottrina dei dodici apostoli.** S. 209—44. Der gelehrte Barnabit nimmt hier die durch den von Ph. Bryennios 1883 gefundenen Text der »Didache« aufgeworfenen Fragen nach dem Alter bezw. der Textgeschichte, nach der originalen Einheitlichkeit der beiden Teile usw. in ihrem ganzen Umfange wieder auf, unter Berücksichtigung der Arbeiten von P. Masi, Hilgenfeld, Harnack, Funk, Schaff usw. Er kommt u. a. zu folgenden Schlüssen: 1) Die älteste Rezension (A) entbehrte des liturgischen Teils und der Abschnitte I, 3 und II, 1 des katechetischen Teils. Ihr Ursprung war Aegypten und Ps. Barnabas der „jüdischen beiden Wege" steht ihr unter den abhängigen Texten am nächsten, sie geht also über die ersten Jahre des 2. Jahrhs. zurück. 2) Eine zweite Redaktion (B), enthalten in den „apostolischen Konstitutionen", hatte den liturgischen Teil und die oben genannten katechetischen Abschnitte. Ihr und des von Bryennios gefundenen Textes Vaterland war wahrscheinlich Antiochien. 3) Die occidentalische Redaktion (C) steht in der Mitte zwischen den beiden erstern. (Fortsetzung folgt.) — **E. Catellani, il diritto internazionale privato nell' antica Grecia.** S. 245—97. — **F. Cerasoli, documenti per la storia di Castel s. Angelo.** S. 299—317. 1) Geschichte des Engels auf der Engelsburg; 2) Notizen und Schatzverzeichnisse des »tesoro pontificio« in der Engelsburg von Paul II (1468) bis Pius VI (1798). — **H. Grisar, le tombe apostoliche di Roma.** S. 321—75. Wir heben aus diesem interessanten Aufsatze über die Gräber der beiden Apostelfürsten folgende Ergebnisse heraus: Bei dem Bau der beiden Basiliken durch Konstantin wurde an der Lage der Gräber nichts geändert. Die Gebeine samt dem »loculus« wurden mit Bronzewänden umgeben und dann der Bau so ausgeführt, daß die Gräber mit ihren Ueberbauten den Platz vorn inmitten des Presbyteriums einnahmen. Der Bronzekasten, der das eigentliche Grab umschloß, wurde so überbaut, daß er in einer kleinen Kammer von dicken Steinwänden stand, deren Decke eine Marmorplatte mit einer Oeffnung in der Mitte bildete. Ueber dieser Marmorplatte war schon zu Konstantins Zeit die reich mit Gold und Silber ausgestattete »arca«, eine Art kleines Kapellchen, mit der Oeffnung nach dem Hauptschiff der Kirche; darüber der Hauptaltar. Wenigstens seit dem 7. Jahrh. führte unter dem Altar hinten um das Grab ein Gang, darin ein Altar an der hintern Mauer der Grabkammer. Die beiden Gräber sind in ihren unersten Teilen einschließlich der die Grabkammer deckenden Marmorplatten und selbst

ohne Lageveränderung dieser, noch heute erhalten. — **Cozza-Luzi, Orestis patriarchae Hierosolymitani „vita et conversatio ss. Christophori et Macarii“.** S. 375—400. Text; vgl. dazu Jahrg. 1891, S. 135 ff., 311 ff. — **E. Celani, lo statuto del comune di Montelibretti.** S. 401—17. Das hier besprochene Statut datiert von 1436—56.

1893. **Aº XIV.** H. 1. **P. Savi, la „dottrina dei dodici apostoli“.** S. 3—48. Forsetzung und Schluß des Aufsatzes; s. oben Jahrgang XIII. Die Ableitung der verschiedenen Redaktionen ergibt folgende Textverwandtschaft: Jüdisch-alexandrinische Redaktion der „beiden Wege“ (I—VI, XVI?) 1. Jahrh. n. Chr.; davon abgeleitet der ägyptische Text (I—VI, XVI?) und die syrische „Didache“ (I—XVI ohne I 3, II 1); letztere 80—110 n. Chr. Die letztere diente als Vorlage der römischen (?) »Doctrina apostolorum« (I—XVI ohne I 3, II 1) aus dem 2. Jahrh. und mittelbar der um I 3, II 1 vermehrten jüngeren syrischen Rezension der »Didache« aus dem 3. (?) Jahrh. — Die auf die Eucharistie bezüglichen Formeln und Gebete sind unvollständig und ergeben kein negatives Argument für die Geschichte des Dogmas in der ersten Kirche. — **F. Cerasoli, l'armeria di Castel S. Angelo.** S. 49—62. Ein hier mitgeteiltes Inventar der Engelsburg vom J. 1458 zeigt, daß damals in dieser noch keine größeren Waffen- und Munitionsvorräte aufbewahrt wurden. Erst unter Paul V (1605—21) wurde ein Arsenal daselbst angelegt. Davon wird ein Inventar von 1625 mitgeteilt. — **Ders., il tesoro pontificio di Castel S. Angelo.** S. 63—66. Nachtrag zu der oben bezeichneten Veröffentlichung, betreffend den Schatz der Engelsburg unter Paul III, Pius V und Gregor XIII. — **E. Ciccotti, le instituzioni pubbliche Cretesi.** S. 67—125. Forts. u. Schluß; s. oben.

18] **Sbornik Historického Krouzku** (Sammelblatt des histor. Zirkels). Redig. von Zdráhal. Prag. 136 S. fl. 0,80. Der Prager historische Zirkel hat beschlossen, seine Vorträge und sonstigen Arbeiten in einer eigenen Sammlung im Verlage der Vlast̓ (Vaterland-) Gesellschaft zu publizieren. Das erste Heft hat folgenden Inhalt: Wáwra, die Haltung der Katholiken am böhmischen Landtag i. J. 1608—1609. S. 1—28. — Konrád, die Literatenvereine nach der Schlacht am Weißen Berge. S. 28—35. Es ist in Böhmen Mode geworden, von diesen katholischen Brüderschaften wegwerfend zu reden. Der Vf. weist überzeugend nach, wie unbegründet solche Aeußerungen waren. — Hamrsmíd, was hielt der König Georg über die Kommunion unter beiden Gestalten. S. 36—89. In seinem privaten Glaubensbekenntnis vom J. 1471, welches im Breslauer Archiv d. d. 1493 aufbewahrt wird, versichert der König in Gegenwart des Albert von Sachsen, er habe sein Leben lang katholisch geglaubt. — Zdráhal, die letzten vierzig Jahre des Jesuitenkollegiums in Ungar. Hradisch. S. 90—97. Gibt nach ungedruckten Quellen einen Ausweis über die geistlichen Funktionen der Väter vom J. 1731—70. — Im Literaturbericht weist der Begründer des Zirkels P. Swoboda S. J. S. 98—120 dem Vf. der „Katholischen Reformation im Königreich Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge“, Direktor Bílek nach, derselbe habe wohl überaus zahlreiche Verordnungen angeführt, die geistlichen Arbeiten bei der Bekehrung der Akatholiken aber gänzlich verschwiegen. Wem die Geschichte der katholischen Reformation nicht anderswoher bekannt ist, wird sie aus diesem Buche nicht in vollem Umfange erkennen, wem sie aber bekannt ist, der muß bezeugen, daß Bílek anders, als die Quellen erzählt.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Adreßbuch für Würzburg 1892. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg. (Sep.-Abdr. Würzburg, Stuber. M. 1.) 1. A. Schäffler, Würzburgs Entwicklung bis in die Zeit des 30jährigen Krieges. — 2. Zürn, über Würzburgs Entwicklung in den letzten 30 Jahren.

Altpreußische Monatsschrift. 1893. H. 1/2. Sembrzycki, die polnischen Reformierten und Unitarier in Preußen. S. 1—100. — Sarnes, Witold und Polen in den J. 1427—30 nebst einem Anhange zur Kritik des 11. Buches der Historia Poloniae des Joh. Długosz. S. 101—206. — H. 3/4. Bonk, Ortsnamen in Altpreußen. S. 339—50. — Sembrzycki, die Schotten und Engländer in Ostpreußen. S. 551—56.

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. 1893. 3. Bösch, Verlobung und Verehelichung in Nürnberg im 16. Jahrh.

Anzeiger für die schweizerische Geschichte. 1893. XXIV. H. 3. Wanner, einige Ortsnamen der auf der Peutingerschen Tafel verzeichneten Straße von Windisch nach Rottweil. — R. Thommen, Eigenleute aus den Aemtern Winterthur und Frauenfeld 1350—60. — L. Tobler, das neuentdeckte Lied von der Schlacht bei Murten. — H. 4. Hoppeler, die Meier von Sinpoln. — van Berchem, ce que coûtait un diplôme impérial au XIV s. — Strickler, Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Straßburg 1527. — de Muralt, papiers de 1712.

Archiv für das Studium der neueren Sprachen. 1893. H. 1 u. 2. A. Leitzmann, ungedruckte Briefe Georg Forsters. — V. Ryssel, die syrische Uebersetzung des Pseudo-Callisthenes ins Deutsche übertragen.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 35. K. Ehrenberg, Beiträge zur Geschichte der fränkischen Kartographie zur Zeit des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn 1573—1617. 1) Der Maler Martin Seger als Kartograph. — Sixt, Chronik der Stadt Gerolzhofen. — Stamminger, Würzburgs Kunstleben im 18. Jahrh.

Ausland. 1893. 66. 27. H. Simonsfeld, italienisch-deutsche Reisesprachführer aus alter Zeit.

Bayerns Mundarten. 1893. II. 1. A. Hartmann, Regensburger Fastnachtsspiele.

Bayerische Zeitschrift für Realschulwesen. (**Vogt.**) 1893. N. F. I. H. 1 u. 2. J. Müller, die Generationslehre im Dienste des Geschichtsunterrichts.

Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. 1893. N. F. XXVII. Nr. 1—4. R. Müller, Vorarbeiten zur altösterreichischen Namenskunde. (Forts.) S. 44—67. — F. Endl, das ehemalige Cisterzienserinenkloster zu St. Bernhard bei Horn. (Forts.) S. 68—79. — St. Wick, Beiträge zur Topographie der abgekommenen Orte in Niederösterreich. S. 80—109. — J. Lampel, Walthers Heimat. (Forts.) S. 110—27. — F. Rosner, über Jesuiten und Ordensleute als Theaterdichter. S. 142—52.

Centralblatt für Bibliothekswesen. 1893. H. 6. L. Neubauer, Bibliographie der Sage vom ewigen Juden. — H. 7 u. 8. Ders. (Schluß.) — R. Beck, neugefundene Straßburger Drucke aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrh. — Falk, Varia zur ältesten Druckgeschichte.

Carinthia. 1893. 83. 3. Hann, die Reisen der deutschen Kaiser und Könige durch Kärnthen von Karl d. Gr. bis Max I. — R. Müller, kleine Beiträge zur alt-

kärnthischen Namenskunde. — Waizer, Reiskofl-Sagen. — Nr. 4. Hann. (Forts.) — Nr. 5. Ders. (Schluß.) — Nr. 6. Hauser, keltische Münzen im histor. Museum zu Klagenfurt. — Schüttelkopf, Kinderreime und Kinderspiele in Kärnthen.

Deutsche Revue. (Fleischer.) 1893. 18. Jahrg. J. v. Gruner, ein Beitrag zum Briefwechsel Joseph von Görres.

Deutsche Rundschau. 1893. XIX. H. 6. H. Grimm, Danteliteratur. — H. 9. H. Taine, ein englisches Tagebuch aus der französischen Schreckenszeit. — R. Fellner, die neuere französische Kritik. — Russische Beiträge zur Geschichte der J. 1797—1801.

Globus. 1893. 63. Nr. 21. A. Herrmann, die Flutsagen der finnisch-ugrischen Völker. — R. Hansen, die Bauernhäuser in Schleswig. — Die Posaunen der Broncezeit.

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. 1893. XIV. H. 1. K. Reissenberg, zur Geschichte der religiösen Bewegung in Oberösterreich, Kärnthen und Steiermark um die Mitte des 18. Jahrhs. H. 2. E. Schatzmayr, Joh. Baptist Goineo und zeitgenössische Anhänger der Reformation in Istrien und Triest. — Th. Elze, die slavonischen protestantischen Katechismen des 16. Jahrhs.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1893. XVII. H. 2. G. Schmoller, die geschichtliche Entwicklung der Unternehmer: 12. Die Handelsgesellschaften des MA. u. der Renaissancezeit. — Oncken, zur Geschichte der Physiokratie.

Katholische Schweizerblätter. 1893. J. G. Mayer, kleine Beiträge zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz im 16. Jahrh. — Ammann, die Klosterfrauen in St. Katharinenthal und die Reformation.

Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark. 1891. H. 39. Bidermann, Steiermarks Beziehungen zum kroatisch-slavonischen Königreich im 16. und 17. Jahrh. — 1892. H. 40. H. Bischof, zur Geschichte des Theaters in Graz. — Mell, Beiträge zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark. — F. v. Krones, zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns bis zum Ausgange der Traungauer 1192.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 1892. H. 9. M. Soltau, zur Genealogie der Grafen von Abenberg. — C. Jäger, Markgraf Casimir und der Bauernkrieg in den südlichen Grenzämtern des Fürstentums unterhalb des Gebirges (26. April bis 21. Mai 1525). — E. Weizsäcker, Peter Vischer Studien. — A. v. Scheurl, des Meisters Veit Stoß Urkundenfälschung.

Neue kirchliche Zeitschrift. IV. H. 5. Rocholl, Geschichtsphilosophisches.

Neues Archiv für sächsische Geschichte 1893. 14. 1—2. Stübel, aus der Vergangenheit der Universität Leipzig. — Vetter, eine kursächsische Gesandtschaft nach Frankreich 1540. — G. Wolf, Kurfürst August und die Anfänge des niederländischen Aufstandes. — v. Walk, schweizer Soldtruppen in kursächsischen Diensten 1701—1815. — v. Ehrenthal, der Marschallstab des Kurfürsten August und dessen Kleidung auf dem Augsburger Reichstage 1566. — G. Müller, zur Geschichte der Jesuitenkomödie in Sachsen. — Heydenreich, zur Geschichte des Freiberger Gymnasiums im 18. Jahrh.

Neues Lausitzer Magazin. (Jecht.) 1893. 69. H. 1. Kühnel, die slavischen Orts- und Flurnamen der Oberlausitz. — Knothe, drei neue Urkk. über die Cölestiner auf dem Oybin. — Jecht, das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff.

Neuphilologisches Centralblatt. VII. H. 5. Varnhagen, über einen Sammelband französischer Gramatiken des 16. Jahrhs. auf der Bibliothek Erlangen.

Niederlausitzer Mitteilungen. III. H. 3. Schlobach, die Niederlausitz im 16. Jahrh.

Nord und Süd. 1893. XVII. Aug.: Nitzsch, zur Geschichte der Entwickelung des deutschen Nationalbewußtseins, besonders im 18. Jahrh.

Preußische Jahrbücher. 1893. 73. 3. E. Marcks, König Philipp II von Spanien.

Protestantische Kirchenzeitung. Nr. 46, 47, 48. Stradolfer, die antiklerikalen Stellen bei Dante.

Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt. 1893. VII. O. Rieder, Totschlagsühnen im Hochstift Eichstätt nach Beispielen aus dem 15. und 16. Jahrh. (Schluß.) S. 1—37 (vgl. oben S. 704). — A. Hirschmann, Regesten von St. Walburg in Eichstätt. S. 38—64. — J. Schlecht, Rotenpeck und die Reform des Stiftes Rebdorf. S. 65—101 (vgl. oben S. 660). — A. Ebner, das Bertholdsche Nationale zu Regensburg. S. 102—10. — J. Schlecht, die ältesten Darstellungen der hl. Waldgurga. S. 111—22 (vgl. oben S. 710). — Miszellanea. Eine unedierte Urk. Adalfrieds. S. 123—24. (Schlecht.) — Reginold; Aureatum. S. 124—29. (Dürrwächter.) — Aus Herrieden. S. 129—32.) Schlecht.) — Die Ausgrabungen zu Pfüntz. (F. Winkelmann.) S. 132—34. — Jahresbericht.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte. H. 14. Ferd. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. (97 S. M. 3.)

Theologische Zeitschrift aus der Schweiz. (**Meili.**) 1893. X. 2. R. Schöller, Geschichtschreibung und Katholizismus.

Ungarische Revue. (**K. Heinrich.**) 13. Jahrg. H. 3 u. 4. M. Wertner, die Regierung Bélas IV. 1. Bis zur Tartareninvasion.

Vierteljahresschrift für Literaturgeschichte. (**Seuffert.**) 1893 VI. 2. Strauch, zur Lebensgeschichte Steinhöwels. — Werner, zur Volksliteratur.

Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte. 1893. XXX. 3. Bd. 1. H. G. Winter, Nachklänge vom Münchener Historikertage.

Zeitschrift des historischen Vereins für Marienwerder. H. 30. A. Semrau, Beiträge zur Geschichte der Stadt Neumark. (73 S. M. 1,50.)

Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 19. Jahrg. K. Häbler, die Fugger und der spanische Gewürzhandel. — Die Teuerung von Augsburg in den J. 1570 und 1581. — A. Schröder, die Vicarierbruderschaft St. Moriz, ihre Gründung, Verfassung und ihr ältestes Anniversarienbuch.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. IX. H. 2. E. Basch, Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis Mitte des 17. Jahrhs. — R. Ehrenberg, Francis Estrup. Ein Beitrag zur Kenntnis der Rechtspflege im 16. Jahrh.

Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. 1893. 37. H. 1. Strauch, neue Bruchstücke der Trierer Margarethenlegende. — Joachimsohn, aus der Vorgeschichte der Formulare und teutsch rhetorica. — H. 2. Kögel, die altgermanische Fara. — Bolte, ein Breslauer historisches Volkslied vom J. 1490.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. (**Bauer u. a**) 1893. I. H. 2 u 3. Sackur, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrh. — K. Lamprecht, zum Verständnis der wirtschaftlichen und ozialen Verhandlungen in Deutschland vom 14.—16. Jahrh. — Eulenburg, das Wiener Zunftwesen. — L. Brentano, über den grundherrlichen Charakter des haus-

industriellen Leinengewerbes in Schlesien. — A. Beer, zwei Handschreiben von Maria Theresia über den Luxus.

Zeitschrift für Turnen. I. Nr. 25. Lorenz, drei Säkularerinnerungen aus der Geschichte des Turnwesens. 1. John Locke.

Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte. 1893. H. 1 u. 2. Ruepprecht, ein Brief von Konrad Celtis an die Universität Ingolstadt 1492. — A. Böhmer, neue Ausgabe eines Vagantenliedes über den Rangstreit zwischen Wein und Wasser. — H. 3. Bahlsen, spanische Quellen der dramatischen Literatur. — M. Lehnardt, der Vf. der Galli cuiusdam anonymi in Franciscum Petrarcham invectiva.

Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. (Hilgenfeld.) 1893. N. F. I. H. 2. Tollin, Thomas von Aquino als Lehrer Michael Servets.

Annales de la faculté des lettres de Bordeaux. 1892. Pélissier, la politique du marquis de Mantoue pendant la lutte de Louis XII et de Ludovic Sforza 1498—1500.

Annales du Midi. 1892. Pélissier, Mirabeau en Savoie et le gouvernement Sarde 1776.

Archiviste. 1893. Mai: Séché, les origines du concordat. — E. de Beaufond, le diocèse de Paris pendant la révolution. — Juin: de Beaufond, Pie VI et la constitution civile du Clergé.

Bulletino dell' Istituto stor. italiano. 1893. 13. Tenneroni, di un compendio conosciuto della »cronica« di Giov. Villani.

Bulletin de la société du protestantisme français. 1893. Mai: Read, Lafayette, Washington et les protestants français 1785—87. — Juin: Ritter, Didier Rousseau le quartaïeul de Jean-Jaques 1550—81. — Richemond, les archives des églises réformécs de France déposées à la Rochelle, Philippe Vincent, Pierre Mervault, Abraham Desserau.

Nuova antologia. Vol. 43, fasc. 4. Dom. Gnoli, le cacce di Leone X. — Gioi. Sforza, la regina d'Etruria. Il trono luchese. — Vol. 45, fasc. 10. Uzielli, l'alba della scoperta dell' America. (Agosto 1464.)

Nuovo Archivio Veneto. 1893. V. 1. Moschetti, il gobbo di Rialto e le sue relazioni con Pasquino. — Lazzaroni, Marino Faliero avanti il dogado.

Révolution française. 1893. Mars: Chassin, la Vendée patriote. — Aulard, Danton au club des cordeliers. — Viguier, Masséna et le retour de l'île d'Elbe. — Vandal Napoléon et Alexandre. — Avril: Aulard, Danton en 1791 et 92.

Revue d'histoire diplomatique. 1893. VII. 1. Driault, Chauvelin 1733—37, son rôle dans l'histoire de la réunion de la Lorraine à la France. — Bertrand, M. de Bacourt et les mémoires de Talleyrand. — Rott, instructions et dépêches adressées par Henri IV à Charles Pascal son ambassadeur aux ligues grises. — Nr. 2. G. Syveton, une crise politique et financière en Angleterre au XVIIIe siècle. — Omont, projet de prise de Constantinople et de fondation d'un empire d'Orient sous Louis XIV. — Rott, instructions etc. (Forts. aus Nr. 1.) — Maulde, les dépenses d'une ambassade au XIVe siècle. — Nr. 3. Vorges, l'intervention des Bourbons en Espagne. — Rott. (Forts. aus Nr. 1 u. 2.)

Novitätenschau.*)

1. Philosophie der Geschichte; Methodik; Weltgeschichte; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

*Dippe (Alf.), Untersuchungen über die Bedeutung der Denkform, Idee in der Philosophie und Geschichte. Berlin, Wiegand & Grieben. 61 S.

Besprechung folgt.

*Müller (E.), Natur und Wunder. (Straßburger theologische Studien von Ehrhard und Müller. Bd. I, H. 1 u. 2.) Straßburg, Herder. XX, 205 S. M. 2,80.

Die Arbeit des Prof. M., am katholischen Priesterseminar in Straßburg, zerfällt ihrer Anlage nach in zwei Teile: 1. Grundlegung (Die Voraussetzungen und Analogieen des Wunders in der Natur), 2. Ausführung (Wunder und Natur in ihrem gegenseitigen Verhältnis) und einen Schluß über Wunder und Wissenschaft. Den Historiker interessieren im ersten Teil Abschn. I, Kap. 3, die Geschichte in ihrem kausalen Zusammenhange, und im zweiten Teile Abschn. IV, Kap. 3, das historische Wunder.

*Lulvès (J.), moderne Geschichtsforscher. I. Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen. Eine kritische Studie. Aachen, Müller. 1892. 104 S.

*Wacker (C.), die Aachener Geschichtsforschung. Entgegnung auf die „kritische Studie" des Hrn. Dr. J. Lulvès. Aachen, Cremer. 95 S. M. 1,80.

Weiß (Joh. B.), Weltgeschichte. 3. Aufl. Bd. 6 M. 6,80. Bd. 7 M. 7,60. Bd. 8 M. 7,10. Bd. 9 M. 6,80. Bd. 10 M. 7,10. Bd. 11 VIII, 804 S. M. 7,10. Graz, Styria.

Inhalt: 6. Rudolf I, Columbus; 7. die neue Welt, Maximilian, Luther; 8. Religionsstreit, Kunst und Literatur 1530—1618; 9. Nordeuropa, 30jähriger Krieg, Literatur, Kunst und Sitte; 10. die Revolution in England, die Zeit Kaiser Leopolds I und König Ludwigs XIV; 11. die Staatengeschichte von Europa von 1700—44, Kunst und Wissenschaft in dieser Periode.

---

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1893, wo kein Format beigefügt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

Spamers illustrierte Weltgeschichte bis zur Gegenwart fortgeführt von O. Kämmel und K. Sturmhoefel. 3. Aufl. Bd. 5. Leipzig, Spamer. Lex. 8°. XII, 752 S. ℳ 8,50.

Der fünfte Band enthält die Geschichte der neueren Zeit vom Beginne der großen Entdeckungen bis zum 30jährigen Kriege und ist von Kämmel bearbeitet.

Festschriften zur 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien.

Die Philologenversammlung in Wien hat die vor zwei Jahren in München abgehaltene bei weitem übertroffen. Der Beherrscher des österreichisch-ungarischen Reiches hat es nicht verschmäht, in höchsteigener Person die einheimischen und fremden Gelehrten zu empfangen, der Leiter des österreichischen Unterrichtswesens hat das warme Interesse, welches er für die Gymnasiallehrer und die mit ihrer Heranbildung betrauten Universitätslehrer hegt, an den Tag gelegt, indem er ihnen sein gastliches Haus öffnete, und die Liebenswürdigkeit und Liberalität, welche die Vertreter der Stadt Wien entfalteten, war keiner Steigerung mehr fähig. Indes wir haben hier nur, wie wir es gelegentlich der Münchner Versammlung gethan haben (Hist. Jahrb. XII, 641 f.), von den wissenschaftlichen Gaben zu sprechen, welche den Besuchern des Philologentages dargeboten wurden. Es versteht sich von selbst, daß wir uns einerseits auf die in den Interessenkreis des Jahrbuchs fallenden Abhandlungen beschränken und andererseits der eventuellen ausführlicheren Besprechung einer oder der anderen rein historischen Schrift in keiner Weise vorgreifen.

I. Eranos Vindobonensis. Wien, Hölder.

1) L. M. Hartmann, ein „Konsulat" im Datum einer Urk. vom J. 921, S. 93—98. Vf. bespricht die älteste Urk. im Archiv von St. Maria in via lata zu Rom, „in der wohl zum letztenmale der alte Titel (‚consolu' sic!) im Zusammenhange mit dem Datum, wenn auch ganz gedankenlos, von einem Tabellio gebraucht wurde". — 2) E. Hula, eine Judengemeinde in Tlos. S. 99—102. Ein Inschriftenblock gewährt uns Einblick in die Organisation einer lykischen Judengemeinde. — 3) J. Huemer, gallische Rhythmen und gallisches Latein. S. 113—24. Rhythmische und sprachliche Untersuchung des von Bondurand edierten liber manualis der Dhuoda vom J. 843. — 4) Th. Gottlieb, wer ist der im cod. Montepessulanus 125 genannte Matthias? S. 145—52. Matthias Widman aus Kemnat, Biograph Friedrichs I des Siegreichen von der Pfalz, † 1. April 1476. — 5) C. Ziwsa, Beiträge zu Optatus Milevitanus. S. 168—76. Vorläufer der Ausgabe, welche demnächst im Wiener corpus scriptorum ecclesiast. erscheinen wird. — 6) J. Zycha, Bemerkungen zur Italafrage. S. 177—84. Ueber die von Augustinus in den locutiones ad Heptateuchum benützte Bibel-HS. — 7) S. Frankfurter, zur Frage der Autorschaft der scriptores historiae Augustae. S. 218—32. Gegen die bekannte, jetzt wohl gänzlich aufgegebene Hypothese Dessaus, daß die 6 scriptores in Wahrheit eine Person und zwar der theodosianischen Zeit gewesen seien; vgl. Hist. Jahrb. XIV, 208. — 8) Th. v. Grienberger, niederrheinische Matronen. Die Beinamen nach dem Typus — ehae und — henae. S. 253—68.

II. Festgruß aus Innsbruck an die 42. Philologenversammlung. Innsbruck, Wagner.

1) A. Zingerle, der Humanismus in Tirol unter Erzherzog Sigmund dem Münzreichen. S. 21—42. Die Hauptvertreter sind Bischof Johann Hinderbach von Trient, Abt Kaspar Augsburger von Georgenberg bei Schwaz, Johann Fuchsmagen aus Hall. — 2) J. Seemüller, über die niederrheinische Reimchronik der Schlacht bei Göllheim. S. 43—86.

III. Symbolae Pragenses. Festgabe der deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag. Wien, Tempsky.

1) J. Jung, Imperium und Reichsbeamtenschaft. S. 65—73. Beiträge zur

Charakteristik der Zeit vom Tode des Commodus bis auf Maximinus Thrax. — 2) J. Neuwirth, zur Kritik der Kunstnachrichten des Geschichtschreibers Franz von Prag.

IV. Analecta Graeciensia. Festschrift von Professoren der Universität Graz. Graz, Styria.

1. J. Strzygowski, die Tyche von Konstantinopel. S. 141—53. — 2) G. Krek, zur Geschichte russischer Hochzeitsbräuche. S. 181—94.

V Analecta Graeco-Latina Philologis Vindobonae congregatis obtulerunt collegae Cracovienses et Leopolitani (Lemberg). Cracoviae, apud bibliopolam societatis librariae Poloniae.

A. Miodoński, anonymi de ortu et obitu patrum. Ex codice Veronensi (s. X) nunc primum edidit —. S. 18—29. Wenn das Machwerk ein Exzerpt aus dem gleichnamigen Schriftchen des Isidor ist (und das ist das wahrscheinlichste), so hätte es ruhig in seinem Codex weiterschlafen dürfen! Vgl. übrigens Nestle, die dem Epiphanius zugeschriebenen vitae prophetarum S. 5.

VI. Xenia Austriaca. Festschrift der österreichischen Mittelschulen. Wien, Gerold. 2 Bde,

Die Abhandlungen, welche in dieser geradezu prunkhaften Festgabe vereinigt sind, erschienen auch als Programmarbeiten der Anstalten, an denen die betr. Verfasser wirken. Wir nennen hier: Bd. I, 1. Abt. 1) W. Kubitschek, Vindobona. S. 1—58. — 2) H. Maionica, Fundkarte von Aquileja. S. 273—332. Mit einer Tafel. — 4. Abt. 1) W. Hauthaler O. S. B., ein salzburgisches Registerbuch des 14. Jahrhs. S. 1—52. — 2) A. Gubo, der Cillier Erbstreit. S. 53—98. — 3. E. Guglia, zur Geschichte einiger Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches. S. 99—162.

VII. Holzinger (C. v.), ein Idyll des Maximus Planudes. Wien, Gerold.

Das 270 Hexameter starke Gedicht, welches „einen Vorfall aus dem ländlichen Leben in der Darstellung eines abergläubischen und dazu noch offenbar lügenhaften Bauern" behandelt, wird nach einer Ravennater und einer Neapolitaner HS. ediert und eingehend erläutert. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. f. d. österreich. Gymn. XLIV, 385 ff.).

VIII. Salzer (A.), die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des MA. Eine liter.-histor. Studie. Festgabe des Obergymn. der Benedictiner zu Seitenstetten (Niederösterreich). Selbstverlag des Obergymn.

So zart und poetisch der Gegenstand ist, der in diesem die Programme der Anstalt von 1886—94 vereinigenden, über 600 Seiten zählenden Bande behandelt ist, so eisern war der Fleiß, so schwer und massig ist das gelehrte Rüstzeug, die zu seiner Bewältigung aufgewendet werden mußten. C. W.

Paulys Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft Neue Bearbeitung unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen hrsg. von Georg Wissowa. Stuttgart, J. B. Metzler. 1. Halbbd.: Aal—Alexandros. 1440 Sp.

Wer sich mit den ersten nachchristlichen Jahrhunderten beschäftigt, kann leicht in die Lage kommen, einen historischen, geographischen oder antiquarischen Artikel dieser Encyklopädie zu konsultieren. Die Leitung der Neubearbeitung ruht in bewährten Händen, und das Verzeichnis der Mitarbeiter weist mehrere Namen von gutem Klang auf, doch ist die starke Exklusivität in der Auswahl der Fachgenossen bei einem Werke, das sich mehr oder minder an alle Vertreter und Jünger der Altertumswissenschaft wendet, doppelt beklagenswert. C. W.

Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire. Tom. IX, fasc. 2 et 3. Paris, E. Leroux. 2⁰.

Fasc. 2 enthält eine von V. Schell besorgte Neuausgabe zweier Traktate Philos von Alexandrien (‚περὶ τοῦ τίς ὁ τῶν θείων ἐστὶν κληρονόμος ἢ περὶ τῆς εἰς τὰ ἴσα καὶ ἐναντία τομῆς' und ‚περὶ γενέσεως Ἄβελ καὶ ὧν αὐτός τε καὶ ὁ ἀδελφὸς ἱερουργοῦσι') nach einem zu Coptos in Oberägypten 1889 gefundenen Papyrus etwa des 6. Jahrhs. ‚Dans l'un et l'autre traité on rencontre çà et là un membre de phrase, une phrase inédite'. — In Fasc. 3 veröffentlicht A. Lods eine ‚reproduction en héliogravure du manuscrit d'Énoch et des écrits attribués à Saint Pierre avec introduction' und lenkt dabei (zum ersten Male?) die Aufmerksamkeit auf ein von der Innenseite des Einbandes losgelöstes Blatt, welches auf der einen Seite ein Fragment der Passion eines Julianus (von Anazarba in Cilicien?) enthält. C. W.

Nestle (E.), Marginalien und Materialien. Tübingen, Heckenhauer. XI, 94, 83, 35, 143, 27 S.

Die Marginalien den Orientalisten und Exegeten zur Beurteilung überlassend, heben wir aus den Materialien 1) die Ausgabe der „dem Epiphanius zugeschriebenen vitae prophetarum in doppelter griechischer Rezension (cod. Vat. 2125 Marchalianus und cod. Par. 2951) mit den Varianten der syrischen Rezensionen, Anmerkungen und einem Anhang (Einiges über Zahl und Namen der Weisen aus dem Morgenlande) und 3) die aus einem am 24. Juni 1887 zur Erinnerung an Bengels 200 jährigen Geburtstag gehaltenen Vortrage erwachsenen Blätter „Bengel als Gelehrter. Ein Bild für unsere Tage" hervor. Nr. 4: „Ein Jubiläum der lateinischen Bibel" erschien bereits früher separat und wurde oben S. 426 notiert. Der weite Titel des Buches und die wiederholt hervortretende persönliche Färbung gemahnen sofort an des Vf. großes Vorbild, den unvergeßlichen Paul de Lagarde. C. W.

Meyer (G.), Essays und Studien zur Sprachgeschichte und Volkskunde. 2. Bd. Straßburg, Trübner. VI, 380 S.

Der berühmte Grazer Linguist hat in diese zweite Serie seiner ebenso belehrenden als anziehenden Essays auch die beiden (zuerst in der Beilage zur Allg. Ztg. erschienenen) Aufsätze „Eine Geschichte der byzantinischen Literatur" (S. 208 ff.) und „Athen im Mittelalter" (S. 220 ff.) aufgenommen, mit denen er seiner Zeit die bekannten Werke von Krumbacher und Gregorovius begrüßt hat. C. W.

Negri (G.), segni dei tempi. Profili e bozzetti letterari. Milano, Hoepli. 340 p.

Glänzend geschriebene Essays, darunter Leonardo da Vinci, Manzoni, Renan, Tolstoi u. a. Es sind keine Biographieen, sondern philosophische und kulturhistorische Betrachtungen.

2. Kirchengeschichte.

Heinrici (C. F. G.), theologische Encyklopädie. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. XVI, 372 S. (Grundriß der theolog. Wissensch. 4. Abtl.)

Um den Lesern des Hist. Jahrb. wenigstens die äußerliche Vergleichung mit dem oben S. 166 angezeigten Werke von Kihn zu ermöglichen, teile ich die Disposition dieser neuen Enzyklopädie mit. Nachdem in der Einleitung Begriff und Aufgabe der Enzyklopädie, das Wesen der christlichen Theologie, ihr Verhältnis zur Kirche usw. festgestellt worden, wird der gesamte Stoff in zwei Hauptmassen, die historische und die normative Theologie zerlegt. Jene zerfällt wieder in drei (1. die biblische Wissenschaft oder die exegetische Theologie; 2. die Kirchengeschichte; 3. die Methodenlehre der Geschichtsforschung. Hermeneutik und Kritik),

diese in zwei (1. die systematische, 2. die praktische Theologie) Abschnitte. Den Schluß bildet die Geschichte der theologischen Encyklopädie und Methodologie (theolog. Studienwesen). Das Buch des besonders als Exegeten der Korintherbriefe rühmlich bekannten, jetzt in Leipzig wirkenden Verfassers zeichnet sich durch scharfe Begriffsbestimmungen und übersichtliche Knappheit aus, läßt aber die Mitwirkung der katholischen Theologen an dem groß angelegten und „viele Wohnungen" enthaltenden Bau der Gottesgelehrtheit zu geringfügig erscheinen.
C. W.

Auerbach (H. B.), Quellensätze zur Kirchengeschichte. 1. Alte Kirche. Gera, Hofmann. *M* 0,50.

Hausleiter (J.), zur Vorgeschichte des apostolischen Glaubensbekenntnisses. München, Beck. *M* 1,20.

Kabisch (R.), die Eschatologie des Paulus in ihren Zusammenhängen mit dem Gesamtbegriff des Paulinismus. Göttingen, Vandenhoek. VIII, 338 S.

Schubert (H. v.), die Komposition des pseudopetrinischen Evangelienfragments. Berlin, Reuther & Reichard. XII, 196 S. Dazu ein Ergänzungsheft: Das Petrusevangelium. Synoptische Tabelle nebst Uebersetzung und kritischem Apparat hrsg. von —. 2 Bl., 32 S.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Zeitschrift sein, die gesamte Literatur, welche sich um das Petrusevangelium gruppiert hat (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XIV, 666) und noch gruppieren wird, zu buchen. Die obige Publikation verdient indessen sowohl ihres Umfanges, als ihrer Tendenz wegen eine kurze Erwähnung. Im Gegensatze zu Harnack, der das neue Bruchstück nach Kräften zu sublimieren und den kanonischen Evangelien gleichzusetzen bestrebt ist, sieht von Schubert (Professor der Theologie in Kiel) im Petrusevangelium eine sekundäre Tendenzschrift späteren und wahrscheinlich häretischen Ursprunges, die durchaus nicht den Anspruch erheben könne, mit den kanonischen Berichten auf eine Stufe gestellt zu werden. Auf den Dank aller Interessenten kann eine weitere Publikation rechnen, die ich mir gleich hier anzuschließen erlaube, die des nunmehrigen Leipziger Oberbibliothekars:

Gebhardt (O. v.), das Evangelium und die Apokalypse des Petrus. Die neuentdeckten Bruchstücke nach einer Photographie der HS. zu Gizeh in Lichtdruck hrsg. Leipzig, Hinrichs. 52 S. 20 Taf.

Daselbst S. 37 ff. ein Verzeichnis der v. G. bekannt gewordenen Literatur.
C. W.

Dobschütz (E. v.), das Kerygma Petri kritisch untersucht. Leipzig, Hinrichs. VIII, 162 S. (Texte und Untersuchungen XI, 1.)

Bei dem hohen Interesse, welches man gegenwärtig der pseudopetrinischen Literatur entgegenbringt, ist diese kenntnisreiche und abgewogene Arbeit, welche gleich zahlreichen anderen Studien dieser Art von Harnack angeregt wurde, doppelt willkommen. Der Vf. betrachtet die „Predigt" des Petrus als ein Literaturwerk, welches „den Uebergang von der altchristlichen zur apologetischen Literatur bezeichnet" (S. 66) und setzt sie in das erste Viertel des 2. Jahrhs. Nur hypothetisch läßt er sie „ursprünglich zum δεύτερος λόγος (d. h. Fortsetzung) des Marcusevangeliums bestimmt" gewesen sein. Der „ein Beitrag zur Chronologie des Lebens Jesu" betitelte Exkurs S. 136 ff. behandelt das wichtige Fragment aus Bobbio (Muratori, anecdota sacra III, 137b) nach welchem Jesus im 9. Jahre unserer Zeitrechnung geboren, im 46. getauft und im 58. gekreuzigt wurde. D. sieht keinen Grund, der Selbstaussage des Fragmentes, welches sich auf Bischof Alexander von Jerusalem, den Stifter der dortigen Bibliothek beruft, zu mißtrauen. — Zu S. 45 f. war J. Bernays „Die Gottesfürchtigen bei Juvenal" (Commentatt. Momms. 567 f. = Ges. Abhandl. II 76 f.) heranzuziehen.
C. W.

Völter, Petrusevangelium oder Aegypterevangelium? Tübingen, Heckenhauer. M 1,20.

Seiller (B., O. S. B.), de sermone Minuciano. Augsburg, Druck von Pfeiffer. 54 S. Progr. des Gymn. zu St. Stephan.

Der Vf. hat sich nicht darauf beschränkt, die stilistischen und lexikalischen Eigentümlichkeiten des Minucius Felix durch Vergleichung mit Cicero, dem Hauptvorbilde des Apologeten, mit den zeitgenössischen Schriftstellern Apuleius und Tertullianus und mit der alten lateinischen Bibel zu beleuchten, sondern hat auch die leidige Frage nach dem Verhältnis des Octavius zu Tertullians Apologetikum aufs neue in Angriff genommen. Nach S. hat Minucius Felix vor Tertullian und zwar i. J. 162—63 geschrieben, in der Absicht, dem eben zur Regierung gelangten Kaiser Marcus Aurelius, der den christenfeindlichen Eingebungen von Männern, wie dem Kyniker Crescens, sein Ohr lieh, eine bessere Meinung vom Christentum und den Christen beizubringen. Die Uebereinstimmungen zwischen dem Octavius und dem Apologetikum gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück, die wir nicht mehr erraten können. Ich stimme dem Vf., was die Priorität des Octavius betrifft, vollkommen bei, hätte aber gewünscht, daß z. B. die Aufstellung K. J. Neumanns, der den Minucius Felix ins 3. Jahrh. hinabrückt, Berücksichtigung fände. Ueberhaupt lassen die Angaben über den Verlauf der Kontroverse (S. 5) zu wünschen übrig. S. 4 wird das bekannte Buch von Rönsch unrichtig nach dem Untertitel zitiert. C. W.

Esser (G.), die Seelenlehre Tertullians. Paderborn, Schöningh. VIII, 234 S.

Die umfangreiche Arbeit, deren Vf. als Repetent am Collegium Albertinum in Bonn thätig ist, erhebt sich hoch über das Niveau, auf dem sich gewöhnlich patristische Erstlingsversuche bewegen. E. hat den ganzen Tertullian gründlich durchgearbeitet (Kenner wissen, was das heißen will) und sich mit der griechischen speziell der stoischen Philosophie soweit vertraut gemacht, daß er seinen Zweck, „die psychologischen Ansichten Tertullians in ihrem Zusammenhang mit antiken Anschauungen und ihrer Verschiedenheit von denselben, wie sie sein christlicher Standpunkt bedingte, möglichst allseitig zu entwickeln", vollständig erreichen konnte. Als „die beiden Angelpunkte" von Tertullians Psychologie, die er „mit großem Geschick" zu verteidigen gewußt habe, werden „die Einheit der Seele und ihres Lebens und die Einheit der menschlichen Natur" bezeichnet. Der bedeutende Einfluß der stoischen Anschauungen wird selbstverständlich zugegeben, aber nicht so überschätzt, daß die „erste christliche Psychologie" zu einer „Auslese aus der Stoa" degradiert wird. C. W.

Hennecke (Edg.), die Apologie des Aristides. Rezension und Rekonstruktion des Textes. Leipzig, Hinrichs XX, 64 S. (Texte und Untersuchungen IV, 3.)

Nachdem bereits ein früheres Heft der Texte und Untersuchungen eine Uebersetzung des syrischen Aristidestextes gebracht hat (s. oben S. 169), erhalten wir hier den Versuch einer Rekonstruktion des griechischen Originals. Der Vf hat für die durch den Barlaamroman aufbewahrte Version vier bisher nicht benützte Münchener HSS. herangezogen und ist von einer philologischen Autorität ersten Ranges, von Wilamowitz-Möllendorff, unterstützt worden. Dem Texte folgen S. 44 ff. eine Zusammenstellung der Nachrichten späterer Schriftsteller über Aristides und ein genaues Namen-, Wort- und Sachregister, in welchem die der Rückübersetzung entnommenen Wörter durch ein Sternchen gekennzeichnet sind. Die Ausgabe schließt sich als Heft 3 der griechischen Apologeten den kritischen Bearbeitungen des Tatian und Athenagoras (Hist. Jahrb. XIII, 611) von Schwartz an. C. W.

Achelis (H.), acta SS. Nerei et Achillei. Text und Untersuchung. Leipzig, Hinrichs. 2 Bl., 70 S. (Texte und Untersuchungen XI, 2.)

Die griechischen Nereus- und Achilleusakten wurden von A. Wirth 1890 zum erstenmal herausgegeben. Da aber weder seine Textbehandlung noch seine Quellenuntersuchung befriedigten, edierte A. das interessante Schriftstück abermals

nach dem Cod. Vat. 866 s. XI—XII und unterzog dasselbe einer neuen, eingehenden Untersuchung. Die Akten „erzählen das Leiden der Flavia Domitilla und ihrer Kämmerer Nereus und Achilleus", sie „enthalten eine Reihe topographischer Notizen über römische Cömeterien, und berichten von der Verehrung mancher römischer und mittelitalischer Heiligen, zählen somit zu den Quellen der Katakomben- und Martyrologienforschung", sie sind „endlich für die apokryphe Petrus-Paulus-Literatur durch ihre daher entnommenen Stoffe von Bedeutung". Als Vf. nimmt A. einen in Rom ansässigen Griechen, als Entstehungszeit das 6. Jahrh. an. C. W.

Patrick (J.) the apology of Origen in reply to Celsus. A chapter in the history of apologetics. Edinburgh and London, William Blackwood and sons. IX S., 1 Bl., 340 S.

Es kommt dem Vf. in erster Linie darauf an, eine genaue Darlegung ‚of the principles and details' der Schrift des Origenes zu geben, welche er als die erste „Apologie des Christentums" im modernen Sinne des Wortes bezeichnet (S. 312). Da aber zum vollen Verständnis der Verteidigungsschrift eine Würdigung ihrer Veranlassung, des literarischen Angriffes des Celsus auf das Christentum unerläßlich ist, wird zuerst das von manchen Kirchenhistorikern in seiner Bedeutung unterschätzte „wahre Wort" S. 3—84 eingehend besprochen. Vgl. Theol. Litztg. 1893, 449 ff. C. W.

Freppel (Mons., évéque d'Angers), Commodien, Arnobe, Lactance et autres fragments inédits. Paris, Victor Retaux et fils. XII, 473 p.

»Les fragments contenus dans ce volume«, so schreibt der ungenannte Hrsgb. im Vorwort, »ne sont ni du même temps, ni d'une égale valeur; toutefois on leur rendra cette justice qu'aucun n'est dépourvu d'intérêt«. Das letztere ist in der That der Fall. Sowohl die im Titel genannten Vorträge, welche einem Cours d'éloquence sacrée an der Sorbonne i. J. 1868—69 entstammen, als die übrigen Bestandteile des Bandes, nämlich eine »étude critique sur les lettres pascales de Saint Athanase« einige Jahre nach der Auffindung dieser wichtigen Dokumente verfaßt, eine »étude sur la mystique chrétienne de Goerres«, zuerst im ‚Correspondant' von 1852 veröffentlicht, ferner Vorlesungen an der école des Carmes (dem heutigen institut catholique) »sur l'histoire de l'école d'Alexandrie« und über »rationalisme et raison« (aus den J. 1850—51), endlich die beiden Briefe, welche der erst 22 Jahre zählende Vf. als ‚professeur d'histoire au petit séminaire de Strassbourg' an Herrn Bonnetty zur Verteidigung des an der Sorbonne lehrenden Dogmatikers Maret richtete (sie erschienen zuerst in den Annales de philosophie chrétienne von 1850), verdienen es, dem Untergang bezw. der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie zeugen von der vielseitigen Veranlagung, dem Gedankenreichtum und der Formgewandtheit des früh entwickelten Vf. Hie und da stören kleine Versehen (z. B. S. 5 ‚de morte persecutorum'; S. 157 ‚Larzow' statt ‚Larsow') und veraltete Schreibungen (z. B. S. 23 ‚Loelia' statt ‚Laelia').
C. W.

Harnack (A.), Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius. 1. Tl.: Ueberlieferung und Bestand. Leipzig, Hinrichs. LXI, 1020 S. ℳ 35.

Overbeck (Fr.), über die Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung. Progr. zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Universitätsbuchdruckerei. 1892. 4°. 64 S.

Vf. hat in einer früheren Abhandlung „Ueber die Anfänge der patristischen Literatur" (v. Sybels Hist. Ztschr. N. F. XII, 1882) gelegentlich die Ansicht bekämpft, in der Apostelgeschichte und den ὑπομνήματα des Hegesipp seien die Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung zu suchen. In vorliegender Abhandlung verbreitet er sich in eingehender Untersuchung über die Frage, worin der Anfang der kirchlichen Historiographie zu suchen sei. O. geht zuerst negativ vor und zeigt

im 1. Kap. „Die sogen. voreusebianische Kirchengeschichte", daß nach dem eigenen Zeugnisse des Eusebius dieser bei Abfassung seines Werkes keine Vorgänger kannte. Auf den nichthistorischen Charakter der „angeblichen Vorgänger des Eusebius" sich stützend, verwirft sodann O. die Ansicht, in der Apostelgeschichte und den ὑπομνήματα lägen die ersten Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung. Doch ist es unserer Ansicht nach vergebliches Bemühen, in diesen beiden Werken jeden Ansatz zur Kirchengeschichte läugnen zu wollen, und mit Recht können sie trotz Eusebius unter seine Vorläufer gerechnet werden. Im 2. Kap. „Die altchristliche Chronographie als Voraussetzung der Kirchengeschichte des Eusebius" erörtert O. die Frage, wie die erste Kirchengeschichte entstanden sei. Vf. findet die Voraussetzungen und Vorarbeiten, oder wie er sich ausdrückt, den „Mutterschoß" des Eusebianischen Werkes in der altchristlichen Chronographie, welche sich in den Dienst der altchristlichen Apologetik stellte. Eine solche haben wir in der Chronographie des Julius Afrikanus, welche, wenn sie auch nicht, wie Harnack behauptet, dem Eusebius von den vier Bischofslisten seiner Chronik drei geliefert hat, demselben dennoch als nicht zu unterschätzende Vorlage gedient hat. Einen Fortschritt bezeichnet die Chronik des Eusebius, in welcher er die Kirchengeschichte in die Weltchronik eintrug und zwar 1) Bischofslisten der Kirchen von Rom, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem, 2) Verfolgungen und Martyrgeschichten, Viri illustres, namentlich Kirchenschriftsteller, 4) Lehrstreitigkeiten, Häresie. Nach O. hätte Eusebius beabsichtigt, in seiner Chronik die Kirchengeschichte nicht anders zu behandeln, als die anderen Volksgeschichten. So war der Weg dazu geebnet, den kirchengeschichtlichen Teil der Chronik loszulösen und denselben in einer besonderen Arbeit darzustellen. Und das war der Fortschritt der Euseb. Kirchengeschichte gegenüber der Chronik. O. ist der Ansicht, daß die Kirchengeschichte des Eusebius in ihrer Grundform nichts anderes ist, als die der Chronik noch fehlende, nun organisierte und ihr beigegebene, aber zugleich aus ihr losgelöste Columne der Christen. Diesen Beweis sucht O. im 3. Kap. „Der Plan der Kirchengeschichte des Eusebius" zu erbringen. Wenn hier O. zu dem Resultate kommt, die Kirchengeschichte des Eusebius sei „die Geschichte des Christenvolkes, welches, gleich den anderen Völkern, seine Dynastie (die Reihe der Bischöfe als Nachfolger der Apostel), seine Kriegsgeschichte (Verfolgungen — durch Juden und Heiden — und Märtyrer), seine Aufrührer (Häretiker) und seine berühmten Männer (namentlich Schriftsteller) hat", so ist nicht zu verkennen, daß das Schematisieren etwas zu weit geht und dem Eusebius ein Plan untergeschoben wird, an den er kaum gedacht haben dürfte. Dieser Plan wird indes von O. selbst nur für Buch II—VII (die eigentliche Kirchengeschichte des Eusebius) in Anspruch genommen (Buch I enthält die Einleitung); die Bücher VIII—X, welche die Geschichte seiner eigenen Zeit nach einem vom vorhergehenden abweichenden Plane und verschiedener Tendenz behandeln, sollen noch O.s Ansicht einen höchst charakteristischen und eindrucksvollen Schluß der Kirchengeschichte bilden, eine Ansicht, der Referent nicht unbedingt beizustimmen vermag. Die lehrreiche und anregende Schrift wird niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen, der Stil ist allerdings schwer und stellenweise dunkel. — Rezensiert in Zeitschr. für wissensch. Theol. 1893, 2. H. K. H.

A Select library of Nicene and Post-Nicene Fathers of the christian church. II. Series Vol. VI. New-York, the Christian Literature Company. XXXV, 524 p.

Der vorliegende Band der mehrfach erwähnten Sammlung (vgl. zuletzt oben S. 667) enthält ‚the principal works of St. Jerome' (Briefe, Biographieen des Paulus, Hilarion und Malchus, Dialog gegen die Luciferianer, Schriften gegen Helvidius, Jovinianus, Vigilantius, Johannes von Jerusalem und gegen die Pelagianer, Vorreden zu den Uebersetzungen der Chronik des Eusebius, der heil. Schrift usw.) übers. von W. H. Fremantle unter Mithilfe von G. Lewis und W. G. Martley. C. W.

Augustin de catechizandis rudibus. Hrsg. von Adolf Wolfhard, zweite vollständig neubearbeitete Ausgabe von G. Krüger. Freiburg i. Br.

und Leipzig, Mohr. XV, 76 S. (Sammlung ausgew. Kirchen= und dogmengesch. Quellenschr. H. 4.)

Die starken Mängel, welche die erste Ausgabe dieses Heftes aufwies (vgl. oben S. 170), veranlaßten den Leiter der Sammlung, auf eigene Kosten einen Neudruck zu veranstalten, welcher seinem Zwecke vollständig entspricht und von der Verlagsbuchhandlung den Besitzern der ersten Ausgabe gegen Einsendung derselben zugestellt wird. C. W.

Doubrawa, památky sv. Aurelia Augustina (Denkmäler des hl. Aurel. Augustinus, Bischofs von Hippo). I. Tl. Prag, Stýblo. XIV, 393 S.

Der vorliegende erste Teil der ersten Periode enthält biographische Notizen, einen Ueberblick der Entwickelung der heidnischen Philosophie und eine Abhandlung über die literarische Thätigkeit des hl. Augustinus in Cassiciacum. Wir glauben insbesondere den korrekten und reichen Stil rühmend hervorheben zu sollen.

Gregorii I papae registrum epistolarum tomi II, p. 1 libri VIII—IX post Pauli Ewaldi obitum ed. L. M. Hartmann. Mon. Germ. hist. Epist. tom. II, p. 1. Berlin, Weidmann. gr. 4°. 235 S. M 8.

Wilson (H. A.), a classified index to the Leonine, Gelasian and Gregorian Sacramentaries according to the text of Muratori's liturgia Romana vetus. Cambridge, University Press. VIII, 102 p.

Alphabetisches Verzeichnis der Kollekten, Benediktionen usw. C. W.

Leontios von Neapolis, Leben des heiligen Johannes des Barmherzigen, Erzbischofs von Alexandrien, hrsg. von Heinrich Gelzer. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. XLVIII, 202 S. (Kirchen= und dogmengeschichtliche Quellenschriften 5.)

Leontios, Bischof von Neapolis auf Kypros, war Zeitgenosse und wahrscheinlich auch Landsmann des Patriarchen Johannes Eleemon von Alexandria, unter dessen Amtsführung (610—19) die Orthodoxie ohne Gewaltmaßregeln gegen die Monophysiten einen bedeutenden Aufschwung erlebte. Auf grund der von Johannes Moschos und Sophronios verfaßten Lebensbeschreibung, welche auch in den ersten 6 Kapiteln der vom Metaphrasten herrührenden Vita (Abdruck dieses Abschnittes bei Gelzer S. 108 ff.) benützt ist, der mündlichen Mitteilungen des Kirchenschaffners Menas und eigener Anschauung bearbeitete er die Biographie des heiligmäßigen Mannes, welche Gelzer, der bereits vor Jahren in der Hist. Zeitschr. N. F. XXV, 1 ff. einen Aufsatz über Leontius veröffentlicht hat, nun zum erstenmale und in mustergiltiger Weise ediert hat. Der Hrsgb. hat sich in der Texteskonstitution besonders an den cod. Parisinus 1468 s. XI, einen Vertreter der kürzeren Rezension, und die lateinische Uebersetzung des Anastasius (Migne Patrol. gr. XCIII, 1613 ff.) angeschlossen (nach dem cod. Berolinensis gr. fol. 57 s. XII ist S. 104 ff. das 10. Kapitel abgedruckt) und eine ausführliche Einleitung, sachliche Anmerkungen (S. 113 ff.) und ein das sprachliche Verständnis bedeutend förderndes, sehr reichhaltiges Wörterverzeichnis (S. 160 ff.) beigefügt. Das Buch wird voraussichtlich auf lange Zeit hin den ersten Platz unter den Ausgaben der Krügerschen Sammlung, deren Rahmen es in sehr dankenswerter Weise durchbrochen hat, behaupten. C. W.

Wölfflin (E.), neue Bruchstücke der Freisinger Itala. München. (Sitzungsberichte der bayer. Akad. philos.=philol. Kl. 1893. H. II, 1—35.)

Leo Ziegler veröffentlichte 1876 aus den Bruchstücken einer etwa dem 6. Jahrh. angehörigen Freisinger (Münchener) HS. Italafragmente der Paulinischen Briefe. Zwei weitere Blätter dieser HS. fanden sich kürzlich auf der Universitätsbibliothek zu München und wurden vom Vorstande derselben zur Publikation dem Prof. Wölfflin überlassen. Der letztere hat nicht nur einen sorgfältigen mit einem Auszug aus Sabatiers kritischem Apparate versehenen Abdruck des Gal. 3,5—4,3; 6,5—Schluß; Eph. 1,1—13 umfassenden und besonders mit den

Zitaten des Augustinus übereinstimmenden Textes veranstaltet (S. 21 ff.), sondern auch die Gelegenheit benützt, den sprachlichen Charakter der Itala (im engeren Sinne), deren Name (Aug. doctr. christ. 2, 16) nicht dem geringsten philologischen Bedenken unterliegt (vgl. auch Arnob. 4,13 p. 151,14 R. sermone Italo) durch eine Reihe signifikanter Beispiele zu erläutern. Es wird die Leser dieser Zeitschrift interessieren, das Urteil des gewiegten Latinisten über die von Augustinus hochgestellte Uebersetzung im Wortlaut zu erfahren: „Sie wollte nichts von der Schärfe des Gedankens, nichts von dem Werte des einzelnen Wortes, überhaupt kein Atom des göttlichen Wortes verlieren und benützte daher alle möglichen Uebersetzungsmittel, auch wenn sie jenseits der Grenzen des klassischen Lateins lagen. Hieronymus dagegen trug dem Geschmacke der Gebildeten Rechnung und indem er darauf verzichtete, den körperhaften Inhalt des griechischen Originales wiederzugeben, beschränkte er sich auf Wiedergabe des Sinnes" (S. 20). Vgl. aber auch S. 16. S. 5 hätte bestimmter hervorgehoben werden sollen, daß Augustinus verschiedene Uebertragungen, darunter auch die cyprianische, gebraucht hat; vgl. Corssen, der cyprianische Text der acta apost. (Hist. Jahrb. XIII, 893) S. 25. S. 6 Z. 9 v. o. lies „Hans" für „Karl"; ebenda Anm. 1 „Gebhardt" für „Gebhard" und „Theol. Litztg." für „Theol. Lit. Zeitschr." — Im Anhang S. 29 ff. teilt der bekannte Italaforscher Hugo Linke (Breslau) aus einer in der Vallicelliana zu Rom befindlichen Abschrift des gegenwärtig der Wiener Hofbibliothek (Nr. 1185) angehörigen codex Tridentinus (ed. Tischendorf, Evangelium Palatinum ineditum, Lips. 1847) „neue Bruchstücke des Evangelium Palatinum" mit. Denn die Kopie wurde (für G. Bianchini) zu einer Zeit genommen, in der die HS. zwei heute fehlende (das eine tauchte später in Irland auf, woselbst auch sein Text veröffentlicht wurde; vgl. Proceedings of the royal Irish Academy vol. III Nr. 60 Dublin 1847 und Abbot, Par palimpsestorum Dublinensium Dubl. 1880) Blätter noch besaß, und ein drittes „erheblich weniger verstümmelt" war, als heute. C. W.

*Berger (S.), histoire de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen-âge. 1 vol. Paris, Hachette. XXIV, 443 p. fr. 10.

Für 1891 verlangte die franz. Akademie der Inschriften eine Geschichte der Vulgata zur Zeit der Karolinger. Das vorliegende Werk wurde mit dem Preise Bordin gekrönt auf Antrag einer Kommission, bestehend aus Delisle, Abbé Duchesne, Hauréau und Renan. Der Vf. hat einen staunenswürdigen Fleiß aufgewendet, um aus 65 Bibliotheken des westlichen Europas und selbst aus Amerika das gewaltige Material zu sammeln, das in dem Buche vereinigt ist. Und das Resultat? Es ist im ganzen sehr gering; man könnte es beinahe in die Worte zusammenfassen: Tot exemplaria quot codices. Der Fehler liegt nicht bei dem Vf.; es ist vielmehr sein Verdienst, die Schwierigkeiten gehörig beleuchtet und die Fragestellung für die Zukunft erleichtert zu haben. Wir kennen die alten Texte viel zu wenig, wir wissen nicht, wie ihre Lesarten an den entscheidenden Stellen lauteten; wir wissen nicht, wie die ältesten Uebersetzungen beschaffen waren. Da muß man sich an das handschriftliche Material halten, das hier in erdrückender Fülle vorhanden ist, wie bei keinem andern Schriftsteller. Es werden uns zuerst als „primitive Texte" die spanischen und irländischen HSS. vorgeführt, hierauf die alten gallischen Bibeln; die Gruppe der aus St. Gallen, Reichenau und der Lombardei stammenden bildet wieder eine eigene Kategorie für sich. Eine wichtige Gruppe bilden die Bibeln Theodulfs von Orleans, und erst dann kommen diejenigen Alkuins und von Tours. Es hat sich eine größere Anzahl Bibeln erhalten, deren Text auf diese beiden großen Gelehrten von Karls Tafelrunde zurückzuführen ist, aber es sind gemischte Texte, die in Einzelheiten vielfach von einander abweichen, so daß wir über den Wert von Alkuins Rezension im besonderen nicht urteilen können. Die spätern Bibeln des 9. Jahrhs. sind teilweise Meisterwerke kalligraphischer Kunst, gehen aber inbezug auf den Text weit auseinander. Erst im 13. Jahrh. hat einen einheitlichen Text geschaffen die Pariser Universität, die einen solchen als Textbuch brauchte. Doch das gehört nicht mehr in das vorliegende Buch. Dasselbe bringt statt dessen noch eine Geschichte der nebensächlichen Bestandteile der Vulgata, womit die Anordnung der Bücher, die Summarien, die stichometrischen An-

gaben gemeint sind; sie alle können von Belang sein, wenn es gilt das Verwandtschaftsverhältnis der HSS. zu bestimmen. Ein sechsfacher Anhang gibt verschiedene Auszüge aus HSS. und zuletzt die genaue Beschreibung von einigen hundert Bibel-HSS.; dabei ist das British Museum mit 29 und die Pariser Nationalbibliothek mit 69 HSS. vertreten. Den Schluß bilden drei Register. Staunenswert ist der Fleiß, womit eine große Anzahl der HSS. verglichen wurde, nur um ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von HSS. zu ermitteln, durch eine Art Statistik, die aber auch wieder, wie alle statistischen Resultate, ihr verfängliches hat, was dem Vf. auch nicht entgangen ist. Zu S. 115 bemerke ich, daß der St. Gallische Klosterlehrer Möngal mit Iso verwechselt ist. Als Vorzüge des Buches hebe ich schließlich die elegante Schreibweise hervor, die auch den so überaus trockenen Gegenstand anziehend zu behandeln versteht und durch immer neue Redewendungen und Anspielungen aus allen Gebieten des Wissens, in welchen der Vf. wohl zu Hause ist, das Studium des sonst so einförmigen Stoffes zu beleben und genußreich zu machen versteht. Zum Schluß will ich noch verraten, daß der Vf. Dozent an der protestantischen theologischen Fakultät in Paris ist, was wohl wenige Leser vermuten dürften, da nirgends eine Andeutung oder Bemerkung den konfessionellen Standpunkt des Vf.s andeutet. Möge er die begonnenen Studien erfolgreich weiterführen und auch von katholischer Seite Aufmunterung und Unterstützung finden.

P. G. M.

Steffens (A.), der hl. Agilolfus, Bischof von Köln und Märtyrer. Köln, Bachem. 40 S. M 0,50.

***Mönchemeier (R.), Amalar von Metz Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte und zur Geschichte der lateinischen Liturgie im MA. Münster, Schöningh. XII S., 1 Bl., 266 S. (Kirchengeschichtliche Studien hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I, H. 3 u. 4.)**

Es ist unmöglich, die zahlreichen und wichtigen Ergebnisse dieser tüchtigen Monographie in einige Zeilen zusammenzudrängen. Der Vf. hat eine zweifache Aufgabe gelöst. Er hat eine erschöpfende Darstellung des Lebens und der literarischen Thätigkeit Amalars geliefert und auf grund der letzteren die Entwickelung der karolingischen Liturgie gezeichnet. Sein Urteil über den Metzer Bischof, den er S. 259 ff. von dem gleichnamigen Bischof von Trier scheidet (gegen G. Morin, Révue Bénédictine 1892), wird der Bedeutung des von seinen Gegnern, dem Diakon Florus und dem Erzbischof Agobard von Lyon leidenschaftlich angegriffenen Mannes gerecht, ohne ihn zu überschätzen. S. 233 ff. sind als „kleine Quellenbeiträge zur Geschichte der Liturgie im MA." abgedruckt 1. eine (vom Vf. S. 37 ff. als solche erwiesene) Streitschrift des Florus gegen Amalar nach dem Cod. Sangall. 681, 2. der Schluß von Amalars ‚Eclogae de officio missae' nach dem Cod. Amplon. (Erfurt) 64 (über die Echtheit der eclogae S. 99 ff.), 3. Inhaltsangabe und Schlußwort der Abkürzung (nämlich von Amalars Werk de ecclesiasticis officiis; vgl. S. 204 f.) Wilhelms von Malmesbury nach dem Cod. Guelpherb. 1205. — S. 248 Z. 14 v. u. ist ‚concurrerent' für ‚concurrerunt' zu lesen, S. 255 Z. 9 v. u. ‚honoratiores' für ‚honorationes'.

C. W.

Baier (G.), der hl. Bruno, Bischof von Würzburg, als Katechet. Würzburg, Göbel. 167 S. M 2.

Vgl. die Besprechung von Probst im Lit. Handw. 1893 S. 289—90.

***Hauck (E.), Kirchengeschichte Deutschlands. III. 1. Hälfte: Konsolidierung der deutschen Kirche. Leipzig, Hinrichs. 386 S.**

Besprechung folgt.

***Jörres (P.), Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln. Bonn. XIV, 752 S. M 18.**

Besprechung folgt.

Muller (S.), het oudste Cartularium van het sticht Utrecht. (Werken van het hist. genootschap. 3. Serie, No. 3.) 's Gravenhage, M. Nijhoff. 1892. 276 S. fl. 4,60.

Zwar findet sich hier nichts ungedrucktes vor. (S. Foltz im Archiv d. Gesellsch. für ält. deutsche Geschichte, V, 273.) Allein die veralteten Ausgaben wurden kritisch durchgesehen, z. B. die Hedas, Asch van Wycks usw., und der Hrsgb. hat keine Mühe gescheut, um an Ort und Stelle die HSS. aufs Neue einer Prüfung zu unterwerfen. M. weist nach, daß das Kartularium nicht von einer späteren Zeit als 900 sein kann. Der Hrsgb. läßt ferner eine interessante historische Einleitung seinem Werke vorangehen und zerlegt dasselbe in drei Teile: 1. Kartularium des Bischofs Radbod † 917; 2. das erste Kartularium des Liber Donationum; 3. das zweite Kartularium und eine Reihe Urkk. verschiedener Art, welche vielen HSS. des Kartulariums hinzugefügt sind. Zum Schluß ein chronologisches Register. A. T.

Muller (S.), de Registers en Rekeningen van het Bisdom Utrecht 1325—36, uitgegeven door —. (Werken van het hist. genootschap. Deel II, No. 54.) 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1891. CLXXIV, 600 S. fl 8.

In einer umfassenden Einleitung beschreibt der Hrsgb. die HS., welche er in zwei Bänden veröffentlicht. Sie wurde im 14. Jahrh. verfaßt durch Hubertus van Budel, »scriver«, »clericus«, sogar »publicus auctoritate apostolica notarius«, oder »clericus domini episcopi Traiectensis«. In dieser Eigenschaft teilt uns Hubert allerlei öffentliche und Privatakten mit, woraus für die Sittengeschichte viel zu lernen ist. Wir erfahren, welcher Unterschied zwischen Küchen- und Tischweinen besteht, welche Utrechter Geldsorten, Maße und Gewichte es gab; wir werfen einen Blick in die Schuldverhältnisse des Bischofs und vernehmen aus dessen eigenem Munde, wie viel filii domini episcopi es gab. Hubert belehrt uns über lokale Geographie und Rechtsverhältnisse, die Macht des Erzdiakons usw. Schließlich spielt die Einleitung auch noch auf zwei päpstliche Bullen „gegen" König Ludwig an. (S. XV, Bd. I, Nr. 86 S. 89.) Kurzum, wir finden hier ein ziemlich buntes Gemisch, das der Hrsgb. jedoch mit Fleiß und Talent zu einem interessanten Ganzen geordnet hat. A. T.

Abée (B.), die Fuldaer Wahlstreitigkeiten im 12. Jahrh und Abt Markward I. Kassel, E. Huhn. 40 S. M 0,75.

Der durch seine „Beiträge zur Geschichte des Abtes Markward I von Fulda. Viersen 1885" bekannte Vf. bietet in der vorliegenden Abhandlung, welche auch als Separatabdruck aus dem 6. Jahrg. des Jahrb. des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark erschien, eine beachtenswerte Studie über die Wahlstreitigkeiten in der exemten und reichsunmittelbaren Abtei Fulda seit dem Wormser Konkordat bis zur Wahl des i. J. 1150 auf den Vorschlag König Konrad III von dem Fuldaer Konvente einstimmig erkorenen Abtes Markward von Teckingen (in Schwaben), wodurch die Fuldaer Wirren beigelegt wurden. Im Anschluß hieran schildert A. die ebenso energische als segensreiche Wirksamkeit dieses hervorragenden Fuldaer Kirchenfürsten auf grund der leider sehr knapp gehaltenen Gesta Marcwardi, die in Schannats codex probationum und neuerdings auch im vierten Bande der Böhmerschen Fontes veröffentlicht wurden. Die Arbeiten Gegenbaurs und Rübsams hätten nicht unerwähnt bleiben sollen.

*Berthier (R. P.), le testament de St. Dominique avec les commentaires du Card. Odon de Chateauroux et du Jourdain de Saxe. Fribourg, Oeuvre de St. Paul. 1892. Lex. 8°. 21 p.

*Wiemann (Kurt), Eckard von Ders, Bischof von Worms 1370—1406. Halle a. S. (Hallesche Beiträge zur Geschichtsforschung hrsg. von Th Lindner. H. III) M 1,50.

„Der Mann, dem diese Untersuchung gewidmet ist, hat sich bemüht, seinem Amte in jeder Weise gerecht zu werden; er ist keiner der hervorragendsten Kirchen-

fürsten der damaligen Zeit, aber auch keineswegs unbedeutend", also der Vf. S. 5, welcher seinerseits dem behandelnden Gegenstande gerecht zu werden suchte und geworden ist. Zuerst behandelt er Eckards Beziehungen zur Stadt Worms, dann die zu Karl IV, Wenzel, Ruprecht und Reich, darauf zur Pfalz, Eckard als Geistlicher und als Gelehrter. Zum Schluß der gründlichen und von ruhiger Beurteilung der damaligen Verhältnisse durchzogenen Schrift erhalten wir als Beilage eine kurze Analyse von Eckards Schrift über das Schisma aus einer Wolfenbüttler HS. Entgangen ist dem Vf. eine Stelle in Gudenus, Sylloge S. 655 sowie in Mon. Germ. hist. XVII, 327 (notae diessenses ad a. 1371), welche auf Eckards Amt als collector camerae apostolicae 1384 bezug nimmt.

F. F.

*Rösler (P. A.), Kardinal Johannes Dominici, O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des großen Schisma. Freiburg i Br., Herder. VIII, 196 S. Mit dem Bildnis Dominicis. *M.* 3.

»Johannes Dominici zelator observancie, quam vita et opere tenuit, unde et in Lombardia (!) conventum pro observanciali vita de novo fundavit. Deinde ad cardinalatum violenter tractus; nec ideo affectum paupertatis mutavit, quia quasi nichil de beneficiis et officiis habere voluit, set de paupertate vixit. Sigismundo Romanorum regi fuit valde secretus amicus et in pacificando ecclesiam tempore scismatis fideliter iunctus«. So lautet (Baseler HS. D. IV. 9) im liber illustrium virorum des Dominikaners Johannes Meyer das Urteil, das um die Mitte des 15. Jahrhs. über den ein Menschenalter früher gestorbenen Ordensreformator, Schriftsteller und Kirchenpolitiker aus den letzten Jahren des großen Schismas von befreundeter Seite gefällt wurde. Im großen Ganzen stimmt es mit der in obengenanntem Werke gegebenen Charakteristik überein. Von gegnerischer Seite ist Johannes Dominici schon bei Lebzeiten in schärfster Weise angegriffen, seine Absichten und Handlungen sind von Poggio u. a. aufs abschreckendste geschildert worden. Ein vorzüglicher Kenner dieser traurigsten Epoche der Kirchengeschichte, H. V. Sauerland, ist vor einigen Jahren mit dem Kirchenpolitiker scharf ins Gericht gegangen. Wer hat Recht: die Gegner oder Freunde des 15. Jahrhs., der lobende oder tadelnde Historiker unserer Tage? Daß in Sauerlands Arbeit, die sich durch Klarheit und Schärfe der Beweisführung auszeichnet, uns nicht das richtige Bild des von der Kirche als Seligen verehrten Dominikaners geboten wird, habe ich schon vor mehreren Jahren im Hist. Jahrb. angedeutet; wahrscheinlich hält Sauerland die von ihm früher gebotene Charakteristik jetzt nicht mehr in allen Stücken aufrecht. Leider bietet auch R.s fleißiges Buch uns gerade in der Hauptfrage nichts Abschließendes. Anscheinend beabsichtigte R. ursprünglich für die „Bibliothek der katholischen Pädagogik" in einer Monographie die pädagogische Bedeutung Dominicis darzulegen. „Allein das bewegte Leben und die großartige Wirksamkeit des kraftvollen Mannes ließ sich . . . unmöglich in einen Lebensabriß zusammendrängen, der als Einleitung die Uebersetzung seiner für die Erziehungslehre interessanten Schrift (regola del governo di cura familiare) vorausgehen sollte. Darum wurde das Leben Dominicis zu der vorliegenden selbständigen Monographie gestaltet". Die Erziehungslehre soll später folgen. Man muß es eigentlich bedauern, daß R. seinem ursprünglichen Plane nicht treu geblieben ist. Hätte er uns vor der Regola ein Bild des Ordensmannes und seiner Stellung zum Humanismus bis zu seinem Uebergang zur Kurie (1406) entworfen, d. h. hätte er sich mit den drei ersten Kapiteln seines Buches in dieser Fassung begnügt, so würden wir ein außerordentlich viel neues bringendes, trotz einzelner Einseitigkeiten vorzügliches Werk erhalten haben. Der umfangreichste Abschnitt des Buches, der uns eben Dominicis Stellung zur Wiederbelebung des klassischen Altertums schildert, die erstmalige tiefere Würdigung seiner Lucula noctis sind von dauerdem Werte. Das läßt sich vom 4. und 5. Kapitel, die das öffentliche Wirken Dominicis als Vertrauter Gregors XII während der verschiedenen Phasen seines Pontifikates, vor dem Pisanum, während desselben, vor und in den Tagen von Konstanz, bis zu seinem Tode (1419) behandeln, keineswegs behaupten. Der Satz (S. 173): „So hatte Dominici durch Treue und Konsequenz endlich dennoch das erreicht (nämlich die Union Gregors XII mit

dem Konzil und damit die Beseitigung des Schismas), weswegen er im November 1406 nach Rom geeilt war", ist möglicherweise richtig, aber er scheint mir durch R.s Darlegung noch nicht erwiesen. Und hierauf kommt es doch hauptsächlich an, da die Gegner Dominicis in alter und neuer Zeit ihn als denjenigen bezeichnet haben, welcher die Union hintertrieben haben soll. Soweit ich die Materialien überschaue, hat Karl Malatesta unendlich mehr Verdienst am Zustandekommen der Gregorianischen Union als Dominici. Das verhindert jedoch die Annahme nicht, daß auch Dominici ein Freund der Union war. Was hierfür R. unbedingt positives beigebracht hat, liegt im ersten Teil seiner Arbeit. Die hier charakterisierte Persönlichkeit hat soviel sympathisches und aufrichtiges, daß man ihn unmöglich für den Heuchler Poggios ansehen kann. — Auf Einzelheiten möchte ich hier nicht ausführlicher eingehen; dazu ist später in den Acta conc. Constanciensis inedita noch Platz. Erwähnt sei nur, daß eine wichtige Legation Dominicis zu Sigismund (1412?) — verschieden von der S. 166 erwähnten — übersehen, und daß Dominici nach neuerdings von mir aufgefundenen Akten Verfasser der von Sigismund kurz vor Konstanz zurückgewiesenen Unionsvorschläge Gregors XII (beginnend: Viscerosissimus pater vester) ist. Unwidersprochen möchte ich nicht den Satz S. 170 Anm. 1 lassen: „Die Folge zeigte, daß Sigismund im ganzen Gregor zugethan war, namentlich nachdem König Ladislaus auf seiten Johannes XXIII getreten war". Das ist vollständig irrig: Sigismund hat allerdings von anfang an trotz der äußern Freundschaft wenig Sympathie für Johann gehegt, aber es findet sich auch keine Spur, daß er größeren Wert auf die Freundschaft des zur Zeit seines Regierungsantrittes ohnmächtigen Gregor gelegt habe. Er lud ihn ein nach Konstanz wie Benedikt XIII, wie alle anderen, das ist alles. Forscher, die sich für die Geschichte des Pisanums interessieren, möchte ich auf die S. 150 erwähnte, von mir aufgefundene Streitschrift Dominicis (Wiener Bibl. Nr. 5102) hinweisen. Sie verdient nach meiner oberflächlichen Einsicht eine größere Beachtung, als ihr von R. zu teil wird. H. Finke.

*Hirschmann (A.), Regesten des Klosters St. Walburg in Eichstätt. (Aus dem Sammelblatt des Hist. Vereins Eichstätt. VII. Jahrg.)

Fortsetzung der Regesten (vgl. Hist. Jahrb. XII, 655). Sie reichen in den Nrn. 375—510 vom 22. März 1443 bis 10. Juli 1507.

Daffner (Fr.), Geschichte des Klosters Benediktbeuren 740—1803. München, Huttler. Royal 8°. *M* 10.

*Meyer (J.), Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg i. Br., Herder. Lex. 8°. 366 S. *M* 3.

Die Arbeit beruht auf archivalischen Studien und guten Vorarbeiten. St. Peter ist 1093 durch Berthold II von Zähringen gestiftet und wurde bald das bevorzugte Hauskloster dieses Geschlechtes, dessen Mitglieder hier beigesetzt wurden. Nach Außen ist das Kloster nie hervorgetreten, im Innern aber herrschte wissenschaftliches Leben. Es blieb im Besitz der Benediktiner bis zum J. 1806, wo es aufgehoben wurde. Heute ist seine Kirche Pfarrkirche, während in den Klosterräumlichkeiten das Freiburger Priesterseminar untergebracht ist. Die Behandlung ist chronologisch. Die Veränderungen auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete werden neben den Notizen über Leben und Wirken der einzelnen Aebte je an ihrem chronologischen Platze erwähnt. Im Anhang findet sich eine series abbatum, ein catalogus abbatum ꝛc. und eine Aufzeichnung verschiedener Professionsformeln. Ein fleißiges Personen- und Ortsverzeichnis muß als besonders dankenswert erwähnt werden.

Probst (A.), kurze Geschichte des Pfarrdorfes Unsernherrn bei Ingolstadt in Oberbayern. Ingolstadt, Ganghofer. 35 S.

Diese populär geschriebene, lesenswerte Geschichte der Pfarrei Unsernherrn aus der Feder des dermaligen Pfarrvorstandes beruht neben den Vorarbeiten von Mederer, Suttner und Ostermair auf den Pfarrbüchern und den Aufzeichnungen verschiedener Seelsorger. A. H.

Histoire d'un monastère. Les Bénédictines de St.-Laurent de Bourges. Introduction par J. Rabory. Bourges, chez les Bénédictines du St.-Sacrement dites de St.-Laurent. 1891. 35 et 483 p. fr. 7,50.

Die Einleitung des gelehrten französischen Benediktiners und ein längerer Anhang geben sich Mühe, die ältern Nachrichten in Uebereinstimmung zu bringen, die teils den hl. Asclipius, teils Karl d. Gr. als Gründer des Klosters nennen. Eine mittelalterliche Grabschrift nennt als erste Aebtissin »Saincte Affroy qui fut fille du roy Charlemagne«. Das Kloster überdauerte die französische Revolution und ist noch heute wie im 9. Jahrh. Erziehungsanstalt für Töchter aus den edelsten Familien Frankreichs. Als Arbeit einer gelehrten Nonne verdient das Buch alle Anerkennung. P. G. M.

Catergian (J.), de fidei symbolo quo Armenii utuntur. Wien, Druckerei der Mechitharisten. 53 S.

*Lüdtke (Cl.), Geschichte der Kirche Jesu Christi. 3. Abtl.: Die christliche Neuzeit. Danzig, Bönig. 600 S.

Besprechung folgt.

Kolde (Th.), Martin Luther. 2. Bd. 2. Hälfte. Gotha, Perthes. *M.* 6.

Lutherophilus, das 6 Gebot und Luthers Leben. Halle, Niemeyer. *M.* 2.

Buchwald (G.), Doktor Martin Luthers letzte Streitschrift. Leipzig. 20 S.

Eine unvollendete Schrift Luthers im Besitze der Universitätsbibliothek zu Jena ist an die theologische Fakultät der Universitäten Löwen und Paris als Erwiderung auf deren Verurteilung der lutherischen Lehren gerichtet. Sie besteht aus mehreren Abschnitten, welche im September 1545 und Januar 1546 geschrieben wurden.

*Paulus (N.), der Augustiner Barth. Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner. (Straßb. Theol. Studien. Bd. I. H. 3.) Freiburg i. Br., Herder. 152 S. *M.* 1,80.

Besprechung folgt.

Steffenhagen (M.), Georg von Anhalt, der Reformator des Bistums Merseburg. Merseburg, Steffenhagen. 31 S. *M.* 0,50.

Hubert (Fr.), Vergerios publizistische Thätigkeit nebst einer bibliographischen Uebersicht. Göttingen, Vandenhoeck. *M.* 6.

Koldewey (F.), der Exorzismus im Herzogtum Braunschweig seit den Tagen der Reformation. Eine kirchenhistorische Studie. Wolfenbüttel, Zwißler. *M.* 1,50.

Hase (K. v.), Kirchengeschichte auf Grundlage akademischer Vorlesungen. III. Neuere Kirchengeschichte. 2. Abtl. Hrsg. von G. Krüger. Leipzig, Breitkopf & Härtel. *M.* 5.

Kryštůfek (Fr.), všeobecný církevní dějepis (Allgemeine Kirchengesch.). III Tl.: Die Neuzeit 1517—1892. Prag, Verlag der St. Prokopi-Häredität. 1892. 997 S. fl. 4.

Swoboda, z kraje Hradeckého (aus dem Königgrätzer Kreise) Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reformation. Prag, Komm.-Verl. Francl. 1892. 262 S. fl. 0,80.

Sobel, Geschichte und Festschrift der österr.-böhm. Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder. Wien, Selbstverlag des Ordens. 1892 275 S.

Anläßlich der Einweihung des durch die Munifizenz des Fürsten Johann I von und zu Liechtenstein neuerbauten Mutterhausspitals zu Feldsberg in Niederösterreich erzählt der Ordensprovinzial nach dem vorhandenem Material, das

durch den ersten Brand des Wiener Konventes i. J. 1655 für die erste Zeit leider sehr mangelhaft ist, die Geschichte der einzelnen die österreichisch-bömischen Provinz bildenden Konvente.

Horský u. Škrdle, Almanach aus Anlaß des bischöflichen Jubiläums Leos XIII. Prag, Vlast. 264 S. fl. 1,50.

Die Festschrift enthält folgende historische Aufsätze: Horský, Leo XIII. S. 1—61. —l, Fürsorge des heil. Vaters für das böhmische Kollegium in Rom. S. 62—83. Der Vf. hat die neueste Geschichte des Kollegiums miterlebt und erzählt demnach auch Einzelnheiten, die jedem Fernestehenden unbekannt geblieben wären. — Wacek, die ersten Beziehungen der Čechoslaven zum Apostolischen Stuhle. S. 84—96. — Kupka, die Fürsorge des heil. Vaters Leo XIII für die slavischen Völker. S. 162—86. — Wáwra, Fürsorge des päpstlichen Stuhles um die Kirche in Böhmen i. J. 1575. S. 202—22. Behandelt den Prager „langen Landtag", an welchem die Lutheraner und Brüder die Zulassung der Augsburger Konfession durchsetzen wollten, die Thätigkeit des päpstlichen Nuntius Delfino, dem der Kaiser gleich zu Beginn erklärte, er werde über die Augsburger Konfession reden lassen, jedoch keinen endgültigen Beschluß fassen. Der Kaiser trachtete danach, die Koalition der Lutheraner mit den Brüdern zu sprengen, versprach ihnen gewisse Konzessionen, die er jedoch nach erfolgter Wahl Rudolfs II zum Könige von Regensburg aus widerrief.

Couderc (J. B.), le vénérable cardinal Bellarmin. Tom. I et II. Paris, Retaux. 431, 435 p.

Sales (St. Fr. de), oeuvres. Edition complète d'après les autographes et les éditions originales, enrichie de nombreuses pièces inédites. Tom. I: Les Controverses. Paris, Lecoffre. CXXXVI, 425 p.

Wolfsgruber (P. C.), die Korrespondenz des Schottenabtes Anton Spindler von Hofegg. Hrsg von —. Wien, Kirsch. IV, 181 S.

A. Spindler, geb. zu Arberg im Eichstädtischen, wurde Prior zu Melk, 1615 Abt zu Garsten und 1641—48 zu den Schotten in Wien. In jener bedrängnisvollen Zeit baute er die jetzige Klosterkirche. Die 91 hier gedruckten Briefe aus den Jahren 1641—48 von Ferdinand III, Nuntius Melzi, Bischöfen, Aebten, Mönchen u. a. enthalten reichliches Material für die Geschichte, namentlich Kulturgeschichte jener Zeit. Ein lateinisches Gedicht S. 145—46, Paraphrasis Pii cuiusdam rustici super Antiphonam: Da pacem Domine ist auch wegen der Form interessant. Ein Anhang enthält zwei Kontrakte wegen des Kirchenbaues von 1643 und 1644 und die Instruktion für den Stiftshofschreiber vom 1. Januar 1648. Die Ausstattung ist hübsch. P. G. M.

*Landwehr (H.), Bartholomäus Stosch, kurbrandenburgischer Hofprediger 1612—86. (Sonderabdr. aus Forsch. z. brandenb.-preuß. Geschichte VI, 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. 50 S.

Bartholomäus Stosch ist zu seiner Zeit der Hauptvorkämpfer der Reformierten gegen die Lutheraner. Vf. ist bestrebt, den Lutheranern gerechter zu werden, als dies seit Herings kirchengeschichtlichen Studien, die zu gunsten der Reformierten ausgefallen sind, geschehen ist. Die zahlreichen Streitschriften zeigen, daß man auf beiden Seiten einander heftig befehdete. Stosch verdankt seine Erfolge und seinen Einfluß auf den Kurfürsten vor allem dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin. Ueber ihn vgl. jetzt auch noch F. Hirsch in Sybels Hist. Ztschr. 1893. In zweiter Linie wurde er gestützt durch die Kurfürstin Louise Henriette, die als holländische Kalvinistin ihn unter den Hofpredigern allein heranzog. Ihre Nachfolgerin, Dorothea von Holstein, war nicht geneigt, auf seine Pläne einzugehen und so ist mit dem J. 1669, da Schwerin „der geistlichen Sachen entladen wurde", auch Stoschs Einfluß gebrochen. Stoschs Kirchenpolitik ist zu Anfang seiner Thätigkeit vorwiegend eine vermittelnde, später aber scheint mir die versöhnende Richtung mehr, als Vf. es betont, in gesteigerte Abneigung gegen

die Lutheraner sich umgewandelt zu haben, die von einer Toleranz nur dann etwas wissen wollte, wenn die Reformierten dadurch gewinnen konnten. Auch auf den Charakter Stoschs fällt neben günstigen Lichtern mancher Schatten. Die Darstellung ist klar; angehängt ist ein Verzeichnis der 20 Schriften Stoschs. Wir sehen dem in Aussicht gestellten Werke des Vf. über die Kirchenpolitik des großen Kurfürsten mit Interesse entgegen. A. M.

Comba (E.), storia dei Valdesi. Firenze, libr. Claudiana. 425 p.

Vf. hat schon 1887 einen Band histoire des Vaudois d'Italie geschrieben. Vorliegendes Buch ist mehr populär gehalten, jedoch auf eigenen Untersuchungen basiert. Die Gründung der Gemeinschaft wird in den vier ersten Kapiteln behandelt. Die vier folgenden schildern den Kampf und die scheinbare Austilgung der Waldenser im 16. und 17. Jahrh. Die beiden letzten endlich (albori und porte aperte) sind dem Wiederauftreten derselben in neuester Zeit gewidmet.

Krones (F. v.), zur Geschichte des Jesuitenordens in Ungarn seit dem Linzer Frieden bis z. Ergebnisse der ungarischen Magnatenverschwörung 1645—71. Wien, Tempsky. 78 S. *M* 1,70.

Pfotenhauer (J.), die Missionen der Jesuiten in Paraguay. Ein Bild aus der älteren römischen Missionsthätigkeit. 3. Tl. Gütersloh, Bertelsmann. kl. 8⁰. *M.* 12,60.

Zimmermann (A. S. J.), die Klöster in Frankreich vor der großen Revolution 1766—89. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren Neue Folge. Bd. XIV, H 7.) 32 S.

Im Anschlusse an die Arbeiten Gérins in der Revue des quest. historiques (1875) entrollt Z. ein Stück französischen Kulturkampfes aus dem vorigen Jahrhunderte, indem unter dem Vorwande zeitgemäßiger Reformen von königlichen Kommissären, an deren Spitze der ungläubige de Brienne, Erzbischof von Toulouse stand, Ordenshäuser nach Laune geschlossen, die freie Wahl der Obern beschränkt, die Versetzung unzufriedener und schlechter Mönche in andere Klöster verhindert wurde. Die Folge dieser unkanonischen autokratischen Handlungsweise war die Abnahme der Mitglieder der verschiedenen männlichen Orden, sodaß die Zahl derselben von 1770—90 um ein Drittel und mehr sich minderte. Die Revolution vollendete die Säkularisation.

Mann (W. J.), die lutherische Kirche in Amerika 1. Tl.: Heinrich Melchior Mahlenbergers Leben. Leipzig. 240 S.

*Meaux (de), l'église catholique et la liberté aux États Unis. Paris, Lecoffre. kl. 8⁰. 426 p.

Besprechung folgt.

Ward (W.), William George Ward and the catholic revival. London, Macmillan. sh. 16.

Dieser zweite Band (vgl. Hist. Jahrb. X, 886) schildert den Theologen Ward, den Hauptbekämpfer der liberalen Tendenzen Actons und anderer Anhänger Döllingers, den Verteidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, den katholischen Philosophen, der gegen Mill, Baines und andere für die alte Philosophie in die Schranken trat. Als langjähriger Hrsgb. der Dublin Review erlangte Ward durch seine Geistestiefe und seine Schlagfertigkeit einen europäischen Ruf. Sein Biograph gibt zu, daß Ward vielfach zu weit gegangen, daß er namentlich seinen katholischen Gegnern gegenüber häufig unbillig war. Gewohnt, überall aus den Prämissen die letzten Schlüsse zu ziehen, maß er seinen Gegnern Ansichten bei, die sie gar nicht hatten. Die Anordnung des Stoffes, die Gruppierung ist wie im ersten Bande vortrefflich. Die Jovialität und manche Sonderbarkeiten machten Ward unter Protestanten und Katholiken sehr populär. Mill, Huxley, Hutton, Erzbischof Tait zählten zu seinen Freunden. Z.

Schoen (H), les origines de la théologie de Ritschel. Paris, Fischbacher. Royal 8⁰. 158 p.

Doellinger, lettres et déclarations au sujet des décrets de Vatican, traduites de l'allemand et précédées d'une introduction par G. Bonnet-Maury. Paris, Armand Colin et Cie. 2 Bl.; 288 S. 1 Portrait.

Eine von einem Professor der protestantisch-theologischen Fakultät zu Paris verfaßte Uebersetzung der von Reusch zusammengestellten „Briefe und Erklärungen" (München 1890) mit einer ausführlichen Einleitung (S. 1—51), in welcher mehrere sachliche Unrichtigkeiten (z. B. S. 14 und 17) begegnen. Das Portrait, in dessen Unterschrift Döllinger irrig als ‚chanoine' bezeichnet wird, ist mißlungen. C. W.

Meindl (K), Leben und Wirken des Bischofs Franz Josef Rudigier von Linz. Bd. II. Linz, bischöfl. Seminar. Lex. 8⁰. 936 S. *M.* 6.

Umfaßt die Jahre 1869 bis zum Tode Rudigiers 29. Nov. 1884.

Blersch (T.), Kardinal Lavigeries Leben. Aus dem französischen frei übers. von —. Stuttgart, Strecker & Moser. *M.* 2,50.

3. Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

*Gebhardt (B.), Handbuch der deutschen Geschichte. In Verbindung mit R. Bethge, W. Schultze, H. Hahn, E. Köhler, F. Großmann, G. Liebe, G. Ellinger, G. Erler, G. Winter, F. Hirsch, A. Kleinschmidt hrsg. von —. Bd. I: Von der Urzeit bis zur Reformation. VIII, 676 S; Bd II: Von der Reformation bis zum Frankfurter Frieden. Nebst einer Uebersicht über die Ereignisse bis z J. 1890. VIII, 757 S. Stuttgart, Berlin, Leipzig, Union deutsche Verlagsanstalt. 1891/92. *M.* 16. (S. Hist. Jahrb. XIII, 347.)

Ein „Handbuch der deutschen Geschichte" kommt zweifelsohne einem von Lehrenden nicht minder wie von Studierenden gefühlten Bedürfnisse entgegen. Das vorliegende bietet dem Suchenden in der That auch viel von dem, was man von einem derartigen Werke besonders verlangt, Uebersichtlichkeit des Inhaltes, neben möglichster Kürze zugleich möglichste Vollständigkeit und Vielseitigkeit, d. h. Geschichte nicht bloß der politischen, sondern auch der geistigen, kirchlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung; dazu Berücksichtigung der Literatur und Quellen. Der Stoff ist in Hauptabschnitte gegliedert, diese zerfallen in sich in paragraphierte Kapitel, welche ihrerseits aus einem großgedruckten Text bezw. einem Grundriß bestehen, dessen wesentliche Sätze in einem jeweils folgenden Anhang von Anmerkungen des Näheren ausgeführt werden; jeder Band wird eröffnet mit einer Inhaltsübersicht, seinen Abschnitten, Kapiteln und Anmerkungen sind bibliographische Vermerke beigefügt; den Schluß des Ganzen macht ein großes Register. Diese Gesamteigenschaften verdienen volle Anerkennung. Die Zugabe einiger Kärtchen und Stammtafeln wäre erwünscht gewesen. Bei eingehender Betrachtung drängen sich auch eine Reihe von Wahrnehmungen kritischer Natur auf. Wenn der Hrsgb. im Vorworte geglaubt hat, wegen der Zusammenarbeit vieler Befürchtungen für die Einheitlichkeit des Ganzen hegen zu müssen, so hat er damit das Hauptgebrechen herausgefühlt, das nun auch thatsächlich dem Werke anhaftet: das Handbuch ist nicht aus einem Gusse, kein individuelles einheitliches Geistesprodukt, eher eine nach einem gewissen System geordnete Sammlung historiographischer Abhandlungen von zwölf verschiedenen Autoren.

Wie das natürlich, trägt jeder Abschnitt das subjektive Gepräge seines Bearbeiters; ein Vergleich der einzelnen Abschnitte untereinander zeigt uns die qualitativen Ungleichheiten des Stiles, Unebenmäßigkeiten der Schreibweise, oder läßt uns entdecken, daß in ein und derselben Frage bisweilen verschiedene Verfasser verschiedener Ansicht sind; manchmal wechselt der Gesichtspunkt für die Stoffgliederung, der eine Vf. vermeidet die Zahlen im Texte und drängt sie in die Anmerkungen, dieser läßt die Anmerkungen gleichwie eine zusammenhängende Erläuterung dem Grundrisse folgen, während jener sie nur als Belege einzelnen Sätzen desselben zur Stütze gibt. Interessant, vielleicht zu breit, ist die Urzeit behandelt zum teil auf grund Müllenhoffscher Vorlesungen, während die „Uebersicht über die Ereignisse bis zum J. 1890“ weniger befriedigt, z. B. heißt es S. 697 „In Bayern und in Württemberg finden Ende 1890 Schulkonferenzen statt. Hier war der preußische General Alvensleben als Korpskommandeur durch den württembergischen von Wölckern ersetzt“; S. 711 macht als geschichtliche Thatsache den Schluß: „Der Kurs der deutschen Staatspapiere ging erheblich herab, die deutsche und preußische Regierung mußte Oktober 1890 3prozentige Anleihen den Banken zum Kurse von 86,40 überlassen, und der Kurs von 87, zu dem sie ausgegeben wurden, behauptete sich nicht“. Daß die Kirche Karl d. Gr. „mit Recht“ und „nach ihrem Brauch“ 1164 unter die Heiligen versetzt hat I, 204, ist ebenso unkorrekt ausgedrückt, wie II, 212 fälschlich behauptet wird, daß Karl von Lothringen und Ludwig von Baden 1688 Sept. 6. Belgrad erobert hätten, oder wie II, 359 das nicht sorgfältige Zitat zu Leopolds II Wahl 1790: v. Lang schrieb: „Nichts konnte ein traurigeres Bild . . . der Reichsverfassung geben“, während Karl Heinrich Ritter von Lang — dessen „Memoiren“ und zwar die S. 212 derselben als Quelle doch namhaft zu machen wären — sagt: . . . „ein treueres Bild“. Wir wollen uns aber hier nicht weiter in solche Detailbemerkungen einlassen, sondern die Anzeige beschließen, indem wir noch zwei prinzipiellen Beanstandungen des Gesamtwerkes das Wort geben. Das Handbuch rechnet gewiß auf Interessenten nicht bloß im Norden, sondern auch im Süden Deutschlands und auch in Oesterreich. Allein für eine solche Verbreitung ist es einseitig gefärbt, herrscht vielzusehr der großpreußische Gesichtspunkt vor. Nur ein paar äußerliche Kennzeichen. Die Uebersicht über die bayerische Geschichte von den Grafen von Scheiern bis zum J. 1825 wird auf zwei Seiten (II, 461—63) abgethan, während jene über die Entwickelung Brandenburgs von der Gründung der Nordmark bis und mit Kurfürst Friedrich Wilhelm zwölfmal soviel Seiten (II, 257—82) beansprucht; Oesterreich bei der Thronbesteigung Maria Theresias ist „eine Macht des Altertums, geleitet von Bigotterie und spanischem Dünkel“ (II, 284). Noch eine andere Tendenz, die wie ein Grundton durch das ganze Werk klingt, scheint anzudeuten, daß dasselbe im vornhinein auf die Sympathieen der Katholiken nicht rechnet. So z. B. sind dem Handbuch I, 100 „die angeblichen Katholikenverfolgungen der Germanen nur notgedrungene Defensive des Staates“; bei den Westgothen in Spanien (I, 112) ist „die katholische Kirche stets der angreifende Teil“; Ludwig der Fromme thut Kirchenbuße (I, 208) „von den siegestrunkenen Bischöfen geistig gemartert“, und doch kann er (209) das Reich nicht „von einer überwucherten Geistlichkeit“ sichern; „Nicht die ottonische Politik, nicht die Erwerbung Burgunds oder Siziliens ist schuld an dem Unheil, das Deutschland betroffen, sondern die verkehrte Kirchenpolitik Heinrichs III, die duldete, daß die Kirche ein Institut von selbständiger Bedeutung wurde, statt ein Organ und Instrument in der Hand des Kaisertums zu bleiben“ (I, 260); „Heinrich IV ist die glänzendste Verkörperung deutschen Laientums im früheren Mittelalter“ (309); Gregor VII „erscheint als der richtige Fanatiker, der nur die eigenen Ideen als berechtigt anerkennt und nach ihnen die Wirklichkeit bemißt, statt bei seinem Handeln von Gegebenheiten auszugehen. Der schwerste Vorwurf, den man ihm machen muß, ist, daß er in der Wahl der Mittel zur Ausführung seiner Zwecke vollkommen skrupellos verfährt“ (317). Natürlich herrscht im Kapitel „Reformation“ ein den Katholiken feindseliger Ton. „Obwohl eifriger Katholik“ hat Philipp Wilhelm von Neuburg (II, 213) die Zusagen der Religionsfreiheit für Lutheraner und Reformierte „auch wirklich gehalten“, während später demselben Philipp Wilhelm (222) die Ryßwicker Religionsklausel „die Handhabe zur Unterdrückung und Verfolgung der Protestanten in seinem Lande gegeben

hat". Daß S. 304 der „geweihte Degen Dauns" figuriert, darf ebenso überraschen, wie der Versuch des Hrsgb. auf S. 680, den Attentäter Kullmann „an die Rockschöße des Zentrums" zu hängen mit dem Satze: „Die zuchtlose Agitation der Kaplanspresse führte schließlich zu dem Attentate des Tischlergesellen Kullmann auf Bismarck in Kissingen am 13. Juli 1874". J. W.

Meyer (Edm.), Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde. Berlin, Gärtner. Lexikon 8⁰. 232 S. *M.* 6.

Vf. geht von der richtigen Ansicht aus, daß in der überreichen Literatur über die Teutoburger Schlacht hauptsächlich dadurch gesündigt wurde, daß man zuviel wissen wollte, er will darum nur feststellen, wie weit unser sicheres Wissen reicht, und welches die Grenzen sind, innerhalb deren das Richtige liegen kann. So forscht er zunächst nach dem Datum der Schlacht und liefert dann einen Beitrag zur Kritik des Dio Cassius. Zuletzt in der Frage der Oertlichkeit wendet er sich gegen Mommsen, der neben Ranke hauptsächlich diese Frage verwirrt habe.

Rudow, Wittekind der Sachsenherzog. Leipzig, Opetz. *M.* 2,40.

*Meyer (M.), zur älteren Geschichte Corveys und Höxters. Abschnitte I—III, Tl. 2. Münstersche Diss. Paderborn, Schöningh. 54 S.

Vf. schließt sich im ersten Abschnitt: „Zur Kritik der Traditiones Corbeienses" bis auf Einzelheiten, welche er berichtigt, den Ausführungen Dürres (Progr. des Gymn. zu Holzminden 1877) an und bietet dann Neues zur Datierung der einzelnen Traditionen. Im zweiten Abschnitt „die Notitiae Fundationis Monasterii Corbeiensis" wendet er sich gegen die Untersuchungen Holder-Eggers in Mon. Germ. SS. XV 2, 1043—45 und ebenso gegen die Rodenbergs (Vita Walae als historische Quelle, Gött. Diss. 1877), indem er mit Wilmans die Notitiae Fundationis Mon. Corb. II für die Quelle der Not. I hält. Im Abschnitt IIIa „Die alte Gemeinde Höxter" weist Vf. nach, daß zur Gründung des Klosters Corvey nicht eine curtis regia, sondern ein sächsischer Edelingssitz Hucxori mit der Oberhoheit über die gesamte gleichnamige Mark angewiesen sei, und im Abschnitt IIIb, daß es in der Mark Höxter neben der civitas Corvey, die zur Zeit Heinrichs I gegründet sei, eine besondere villa Hucxori gegeben habe, welche erst seit dem Beginne des XIII saec. als civitas erscheine.

Halabala O. S. B., Životopis krále Svatopluka (Leben des Königs Swatopluk). Brünn, Raigerner Buchdruckerei. 65 S. fl. 0,40.

Jaffé, das Leben Kaiser Heinrichs IV. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. übers. von —. 2. Aufl. neu bearb. von W. Wattenbach (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Nr. 50). Leipzig, Dyk. XX, 51 S. *M.* 0,80.

Pflüger (W.), die Chronik Ekkehards von Aura übers. von —. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Bd. 51.) Leipzig, Dyk. XVII, 170 S. *M.* 2,40.

Ehmck (D. R.) u. Bippen (W. v.), Bremisches Urkundenbuch. Bd. 5. 1892 1. Lief. (S. 1—168). 1893 2. Lfg. (S. 169—360.) Bremen, C. E. Müller. *M.* 8.

Grandaur, die Jahrbücher von Augsburg, übers. von —. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Nr. 49.) Leipzig, Dyk. 52 S *M.* 0,80.

Roßner (A.), der Name des Klosters Pforta. Ein Beitrag zur Landeskunde Thüringens. Naumburg, Schirmer. *M.* 0,75.

Pawlowski (J. P.), Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig Danzig, Kasemann *M.* 4.

Lick (G.), die Stadt Löbau in Westpreußen. Marienwerder, Selbstverlag. 640 S. *M.* 7,20.

Boos (H.), monumenta Wormatiana. Annalen und Chroniken. Berlin, Weidmann. gr. Royal 8⁰. M. 25.

Thimm (R.), Quellen und Bearbeitungen der Geschichte von Tilsit. (Beiträge zur Geschichte von Tilsit. I.) Tilsit, Lohaus. kl. 8⁰. 44 S. M. 0,50.

Baier (R.), zwei stralsundische Chroniken des 15. Jahrhs. hrsg. von den Altermännern des Gewandhauses zu Stralsund. Stralsund, Bremer. XVI, 476 S. M. 2.

Emler (J.), regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Maroviae. P. IV: 1333—46. vol. I—VI. Prag, Valečka. 1885—93. 1012 S. à fl 3.

Hammerschmied, Jošt z Rosenberka a jeho doba (Jodokus v. Rosenberg u. seine Zeit). Prag, Komm.-Verl. Francl. 1892. 119 S. fl. 0,40.

Schultze (W.), die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen im MA. und in der Reformationszeit Im Auftr. der histor Komm. der Provinz Sachsen. Halle. VI, 202 S. M. 4.

Die vorliegende, äußerst dankenswerte Arbeit hat Grünhagens Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen zum Muster. Sie umfaßt unter Zugrundelegung des territorialen Prinzips die Geschichtsquellen (politische, Kirchen-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, alle Rechtsquellen, finanzgeschichtliche Dokumente, Nekrologien, Werke liturgischen Charakters, Inschriften, lokalgeschichtliche Bearbeitungen, soweit sie Quellenpublikationen enthalten) der Provinz Sachsen bis zum J. 1555. Ausgeschieden ist alles, was sich auf die allgemeine Geschichte des Herzogtums und Kurfürstentums Sachsen, auf die allgemeine Geschichte der Reformation, auf die Askanier, die Wettiner, die großen Reformatoren und die allgemeine Geschichte Thüringens bezieht. Die Geschichtsquellen der Bistümer sind aus praktischen Gründen zu denen der betreffenden Städte gestellt.

Brombacher, der Bauernkrieg. Leipzig, Friedrich. M. 1,50.

Baumgarten (H.), Karl V und die deutsche Reformation. Vortrag. Coburg, Sendelbach. 42 S. M. 0,60.

Hoffmann, Handbuch der brandenb.-preußischen Geschichte. Leobschütz, G. Schnurpfeil. M. 5.

Vf. ist Katholik, mithin sein Werk seit dem Erscheinen von Rütjes brandenburgisch-preußischer Geschichte das erste vom katholischen Standpunkt, wenn wir von Prinz Quellenbuch absehen.

Neustadt (L), aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe. 1. H Breslau, Köbner. kl. 8⁰. 80 S. M. 2.

Gemeint ist Markgraf Georg von Brandenburg, über welchen als Erzieher am ungarischen Hofe N. schon 1883 gehandelt hat.

Baumgarten (H.), Gustav Adolf und die deutschen Protestanten. Vortrag. Coburg, Sendelbach. 20 S. M. 0,40.

*Klopp (O.), der 30jährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. 2. Bd.: Vom Beginne 1621 an bis zur Uebertragung des Herzogtums Mecklenburg an Wallenstein 1628. Paderborn. XXVIII, 868 S. M. 13.

Besprechung folgt.

Dworský (Fr.), Albrecht z Valdštejna (Albrecht von Waldstein bis zu Ende des J. 1621). Prag. 1892. 217 S. fl. 1,70.

Der neue Landesarchivar beleuchtet hier den gewöhnlich unbeachteten Lebensabschnitt des großen Feldherrn. Die fleißige Arbeit ist mit Vorliebe für den Helden geschrieben, jedoch zeigt sich eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Jesuiten an vielen Stellen.

Erdmannsdörfer (B.), deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. 1648—1740 in Onckens Allg. Geschichte Lief. 195. Berlin, Grote. ℳ 3.

Guglia, Geschichte einiger Reichsstädte in den letzten Zeiten des Reiches. Leipzig, Fock. ℳ 1,20.

Leitzmann, Georg Forster. Halle, Niemeyer. ℳ 0,60.

Forsters Briefe und Tagebücher von seiner Reise am Niederrhein, in England und Frankreich im Frühjahr 1790, hrsg. von A. Leitzmann. Halle, Niemeyer. XI, 309 S. ℳ 6.

Müller (L.), aus Deutschlands trüben Tagen. Auf grund aktenmäßigen Materials. Marburg, Ehrhardt. 201 S.

Hutzelmann (Chr.), Frhr. Dr. Eduard v. Grebmer, Posthalter und Bürgermeister zu Bruneck im Pusterthal, als Verfassungskämpfer in Oesterreich. Fürth, Rosenberg. ℳ 0,50.

Klingele (Alfr.), des Freiherrn vom Stein Grundsätze und Ansichten nach dessen eigenen Worten. Freiburg i. Br. 78 S.

Thimme (Fr.), die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—13. Hannover, Hahn. Bd. 1. Royal 8⁰. VIII, 448 S.

*Kurz (F.), der Anteil der Münchener Studentenschaft an den Unruhen der J. 1847 u. 48. München, Akad. Verlag. 112 S ℳ 1.

Wenn wir absehen von der zu sehr hervortretenden Tendenz der Verherrlichung der Münchener Korps (So ist z. B. bei keiner der vorkommenden Personen, wenn der betreffende Korpsier war, versäumt hinzuzufügen, daß er A. H. dieses oder jenes Korps ist, eine für ein im Buchhandel erscheinendes Buch höchst überflüssige, unseres Erachtens nur in die betr. Verbindungsorgane zu verweisende Zugabe) bietet das Schriftchen des Interessanten genug, um Freunden der Geschichte des Studentenlebens und solchen, die über den Verlauf des Jahres 1848 in München Aufschluß verlangen, empfohlen zu werden. Vf. behandelt aus naheliegenden Gründen Lola nur insoweit, als ihre Beziehungen zur Studentenschaft in betracht kommen, aber die Studentenschaft ist es ja, durch die sie zusammen mit der verhaßten von ihr protegierten Alemannia gestürzt wurde. Interessant sind auch die Notizen über das Studentenfreikorps, das hauptsächlich dem Rektor Thiersch, über dessen Verhalten in der schwierigen Zeit viel Anerkennendes gesagt ist, seine Entstehung verdankte und für die Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt zu sorgen hatte.

Gerlach (Leop. v.), Briefwechsel des Generals — mit dem Bundestagsgesandten Otto v. Bismarck. Berlin, Besser. 355 S. ℳ 5.

Aus Bismarcks politischem Briefwechsel. Berlin, Steinitz. 242 S. ℳ 5.

Rathlef, Bismarck und Oesterreich bis 1866. Reval, Kluge. ℳ 1,50.

Kohl (Horst), die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Bd. 5: 1871—73. XXVI, 447 S. Bd. 6: 1873—76. 480 S. Bd. 7: 1877—79. 434 S. Stuttgart, Cotta. Lex. 8⁰.

Bartold (W.), Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und Auguste Caroline von Großbritannien, Irland und Hannover. Ein Lebensbild. Neustrelitz, Barnewitz. V, 111 S. geb. ℳ 2.

Schweiz.

Jecklin (C.), Urkk. zur Staatsgeschichte Graubündens. 2. H.: Staatsverträge mit Frankreich. Chur. 1892. 133 S. *M.* 1.

Grandpierre (L.), histoire du canton de Neuchatel sous les rois de Prusse 1707—1848 Leipzig, Neuchatel. 638 p.

Der Titel entspricht insofern nicht dem Inhalt, als die Jahre 1707—1814 nur in einer kurzen Einleitung im Ueberblick gegeben werden, und die Zeit von 1814—30 nur als Vorgeschichte für die Ereignisse des J. 1831 behandelt sind. Vf. ist Demokrat, hebt indes auch die Fehler der republikanischen Verfassung hervor. Nach seinem Urteil war man mit dem Berliner Hof wohl zufrieden, aber gegen die aristokratische Regierung in Neuchatel selbst herrschte die größte Unzufriedenheit.

Frankreich.

Seignobos (Ch.), scènes et épisodes de l'histoire nationale. Paris, A. Colin. 4⁰. fr. 40

Gombervaux (P. de), Jeanne d'Arc. Paris, Dentu. 137 p.

Trémault (de), cartulaire de Marmoutier pour le Vendomois. 2ᵉ p. Paris, Picard XXXII, p. 273—509.

De l'Estourbeillon (R.), la noblesse de Bretagne. T. I. Vannes, Lafolye. 4⁰. XXVIII, 343 p.

De la Huguerye (M.), éphéméride de l'expédition des Allemands en France (août — décembre 1587) publiée avec la collabaration de Léon Marlet. Paris, Laurens. XIII, 560 p.

Halphen (E.), lettres inédites de roi Henri IV à M. de Béthune, ambassadeur de France à Rome du 9 mars au 31 juillet 1602. Paris, Champion. 87 p

Chérot (H.), la première jeunesse de Louis XIV 1649—53, d'après la correspondance inédite de P. Ch. Paulin son premier confesseur. Lille, Desclée, de Brouwer. 194 p.

*Legrelle (A.), l'acceptation du testament de Charles II roi d'Espagne par Louis XIV. Gand, Dullé-Plus. 1892. 76 p.

Als Karl II, König von Spanien, i. J. 1700 mit Tod abging, hinterließ er sein ausgedehntes Reich einem Enkel Ludwigs XIV, was zu einem europäischen Kriege Anlaß gab. Ueber die Annahme des Testaments durch Ludwig XIV wird in dem vorliegenden Schriftchen näheres mitgeteilt. Die Broschüre ist bloß ein Abdruck des ersten Kapitels des vierten Bandes von L.s großem Werke: La diplomatie française et la succession d'Espagne. Warum man nun dies Kapitel gänzlich aus dem Zusammenhange herausgerissen und separat veröffentlicht habe, ist schwer einzusehen. Ohne Zweifel soll dadurch dem Leser das ganze Werk empfohlen werden. Diese Einzelstudie beweist in der That, mit welch großer Gründlichkeit und Sachkenntnis L. seinen Gegenstand behandelt hat. Seine umfangreiche Arbeit ist denn auch von der Kritik im allgemeinen sehr beifällig aufgenommen worden. N. P.

Lacroix (L.), un mensonge de Richelieu (Sonderabdruck aus Revue du Bas-Poitou. IV, 333—43).

Sucht nachzuweisen, daß Richelieu den Papst Paul V getäuscht hat, indem er in seinem 21. Jahre, um zur Priester- und Bischofsweihe die Altersdispens zu erlangen, den Taufschein seines um zwei Jahre älteren Bruders vorzeigte.

Gerland, Geschichte Hugenottischer Familien. Berlin, Mittler ℳ 1,75.

Pélissier (A.), le XVIII[e] siècle. Monarchie et révolution. Paris, Haton. VIII, 359 p.

Gomel (Ch.), les causes financières de la révolution française. Paris. XIX, 645 p. fr. 8.

Por (C.), la légende de Cathelineau: ses débuts, son brevet de généralisme, son élection, sa mort (mars—juillet 1793). Paris, Alcan. fr. 5.

Marie-Thérèse-Charlotte de France, mémoire sur la captivité des princes et princesses, ses parents, depuis le 10 août 1792 jusqu' à la mort de son frère arrivée le 9 juin 1795. Publié sur le manuscrit autographe appartenant a M[me] la duchesse de Madrid. Paris, Plon-Nourrit. 173 p. 6 portraits. fr. 10.

*Pierre (V.), 18 fructidor. Documents pour la plupart inédits recueillis et publiés pour la société d'histoire contemporaine. Paris, Picard. XXXVI, 316 p. fr. 10.

Mit der Herausgabe des vorliegenden Quellenwerkes über den 18. Fruktidor beauftragte die Société d'histoire contemporaine, welcher die neuere Geschichte Frankreichs schon mehrere treffliche Publikationen zu verdanken hat, V. P., einen der tüchtigsten Forscher auf dem Gebiete der französischen Revolutionsgeschichte. Die schwierige Arbeit hätte nicht leicht besseren Händen anvertraut werden können. Bereits i. J. 1887 hat P. über den 18. Fruktidor ein ganz ausgezeichnetes Werk veröffentlicht: La terreur sous le directoire, histoire de la persécution politique et religieuse après le coup d'État du 18 fructidor. Seitdem gelang es dem Vf. und dessen Freunden, in verschiedenen Archiven noch manche neue Dokumente aufzufinden, sodaß man sich nun, auf grund der beiden Schriften P.s, von der seconde terreur, wie die Schreckensherrschaft, die der Staatsstreich vom 18. Fruktidor zur Folge hatte, genannt wurde, ein klares Bild machen kann. Im Frühjahr 1797 war eine Kammer gewählt worden, welche die jakobinischen Verfolgungsgesetze aufheben wollte. Damit waren jedoch die Inhaber der Exekutivgewalt, die sogen. Direktoren, keineswegs einverstanden. Um sich der freisinnigen Kammer zu entledigen, nahmen sie ihre Zuflucht zu einem Staatsstreiche. Am 18. Fruktidor (4. September 1797) wurden die Abgeordneten der Oppositionspartei verhaftet und die vornehmsten davon sofort zur Deportation nach Cayenne verurteilt. Ueber diese Deportation, sowie über die Vorbereitung und Ausführung des Staatsstreiches werden von P. zahlreiche Aktenstücke hier zum erstenmale der Oeffentlichkeit übergeben. Der wichtigste Teil der Schrift (S. 185--449) behandelt indes die sogen. Militärkommissionen, die im Auftrage der blutdürstigen Direktoren das ganze Land mit Greuelthaten anfüllten. Aus den hier mitgeteilten Akten geht hervor, daß binnen 18 Monaten 158 Hinrichtungen stattfanden. Und die Totenliste ist keineswegs vollständig! Unter den Opfern der neu erwachten jakobinischen Wut begegnen uns besonders viele seeleneifrige Priester. Noch muß hervorgehoben werden, daß die bekanntesten Geschichtschreiber der französischen Revolution, wie Thiers, Michelet u. a., von dieser Schreckensherrschaft nichts wußten oder nichts wissen wollten. P. hat sich demnach durch seine grundlegende Arbeit ein nicht geringes Verdienst erworben. N. P.

Vandal (A.), Napoléon et Alexandre I, l'alliance russe sous le premier empire. T. 2. 1809. Le second mariage de Napoléon; déclin de l'alliance. Paris, Plon-Nourrit. 575 p. fr. 8.

Dickinson (G. L.), revolution and reaction in modern France. London, Allen. kl. 8°. XII, 300 p.

Will die Entwickelung der politischen Parteien und des politischen Denkens seit 1789 zur Anschauung bringen.

Audiffret-Pasquier (d'), mémoires du chancelier Pasquier. I: Révolution, Consulat, Empire. Paris, Plon. XI, 536 p. fr. 8.

Duret (Th.), histoire de France 1870—93. 2 vol. Paris, Charpentier. fr. 7.

Italien.

Marinelli (G.), il nome d'Italia a tràverso i secoli. Venezia, R. Istituto di Scienze.

Schipa (M.), un preteso dominio pontificio in Napoli. Napoli, Università.

*Overmann (A.), die Besitzungen der Großgräfin Mathilde von Tuscien nebst Regesten ihrer Urkk. Berlin, Mayer & Müller. 87 S. M 2.

Vf. stellt die Lage, Zahl und Ausdehnung der Mathildischen Güter fest; soweit es möglich ist, führt er die Scheidung zwischen Allod, Reichslehen und Kirchenlehen durch. Die Hauptmasse des Eigentums lag in den vier Grafschaften Reggio, Modena, Mantua und Bologna. Bedeutend war ihr Besitz auch in den Grafschaften Ferrara, Verona und Lucca, etwas geringer in Parma und Brescia. Verhältnismäßig wenig ließ sich feststellen für Tuscien und Lothringen. Als vortreffliche Ergänzung dienen die beigegebenen sehr fleißig ausgeführten Regesten Mathildens vom Januar 1072—1114, im ganzen 128 Nummern. Es ist schade, daß Vf. seiner Arbeit keine Karte des Territorialbesitzes der Markgräfin Mathilde beigegeben hat, wodurch seine Resultate erst ins richtige Licht gesetzt würden. Derartige Untersuchungen sind nur zu begrüßen, wir können beispielsweise die Stellung der einzelnen Königsdynastieen erst dann richtig würdigen, wenn derartige Forschungen über ihren Besitz, Familiengut wie Lehen u. ä. vorliegen. Leider hat Vf. keine handschrifttichen Studien zu seiner Arbeit gemacht; die italienischen Archive bergen gewiß noch sehr schätzenswertes Material. Möge Vf. Veranlassung nehmen, seine jetzt schon sehr dankenswerte Schrift dort noch zu vertiefen und zu erweitern. A. M.

Holzach (F.), die auswärtige Politik des Königreichs Siciliens vom Tode Rogers II bis zum Frieden von Venedig 1154—77. Dissert. Basel, Druckerei der Allg. Schweizer Ztg 1892. 93 S.

Vf. findet das 1889 erschienene Werk des Grafen von Schack „Geschichte der Normannen in Sicilien" für die Wissenschaft fast unbrauchbar, namentlich diejenigen Partieen, welche der äußeren Geschichte des Königreichs Sicilien gewidmet sind. An die „Jahrbücher des deutschen Reiches" anschließend, welche in ihren einzelnen Teilen die äußere Geschichte Siciliens von der Entstehung des Normannenstaates bis zum J. 1151 behandeln, will der Vf. die äußere Geschichte des Königreichs Sicilien in dem Zeitraum darstellen, in welchem dasselbe seine größte Bedeutung für die Weltgeschichte erlangte, in der Zeit vom Tode Rogers I bis zum Frieden von Venedig (1154—77) Der erste Teil „Vom Tode Rogers bis zum Frieden von Byzanz (1154—58)" behandelt hauptsächlich die Verhandlungen und Kämpfe König Wilhelms I mit der Koalition, welche das Papsttum, Barbarossa und Byzanz gegen das Normannenreich geschlossen hatten. Aus diesem Kampfe ging Wilhelm als Sieger hervor. Der zweite Teil „Vom Frieden mit Byzanz bis zum Tode Wilhelms I (1158—66)" ist dem Kampfe des deutschen Kaisertums gegen das mit dem Papsttum verbündete Sicilien gewidmet. Der dritte Teil „Vom Tode Wilhelms I bis zum Frieden von Venedig (1166—77)" behandelt die Regierung Wilhelms II bis zur Anerkennung des Königreichs Sicilien von seiten des deutschen Kaisertums durch den Frieden von Venedig (1177). Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Vf., statt mit dem 27. Februar 1154 zu beginnen, in einer Einleitung die Entwickelung des Normannenstaates in Unteritalien in ihren Hauptzügen dargestellt hätte, die Arbeit hätte dadurch nur gewinnen können. Uebrigens ist die Schrift eine fleißige Arbeit und bringt beachtenswerte Beiträge zur Kritik der Geschichtschreiber Romuald von Salerno, Hugo Falkandus und des Byzantiners Kinnamos.

K. H.

*Tenckhoff (Fr.), der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto vor der zweiten Exkommunikation Friedrichs II bis zum Tode Konradins. Paderborn, Schöningh. 108 S.

Am 20. März 1239 hatte Gregor IX den Bann über Friedrich II ausgesprochen, und im Spätsommer antwortete dieser darauf, indem er die 1213 und 1219 dem römischen Stuhle geschenkten Provinzen der Mark Ancona und des Herzogtums Spoleto, gleichsam wie verwirkte Lehen, für das Reich zurückforderte. Dadurch wurden diese beiden Provinzen der Zankapfel des nun beginnenden langjährigen Kampfes. Elf Jahre hat ihn der Kaiser nach anfänglichem Erfolge mit wechselndem Glücke selbst geführt, sodaß über seinen Tod (13. Dez. 1250) bis in neuester Zeit die Streitfrage erörtert wird, ob er als Sieger ins Grab stieg oder als Besiegter. Vf. neigt zur letztern Ansicht. Zwar hat Friedrich in den letzten Jahren wieder manchen Erfolg gehabt, aber die großen Städte Mailand, Parma, Modena, Ferrara, Venedig und Genua und vor allem Bologna standen unbezwungen auf seiten des Papstes. Und dazu kommt, daß der Papst bisher den Streit allein geführt hatte, gelang es ihm, einen Bundesgenossen in den Kampf zu ziehen, so wären die Aussichten des Kaisers noch bedeutend gesunken. Es folgten nun zehn Jahre der Ruhe, die der Papst benützte, sein Ansehen in den beiden Provinzen wiederherzustellen. Aber übertriebene Härte und Ungeschick seiner Rektoren erweckte gar bald Unzufriedenheit und trieb die Bewohner zu Einzelbündnissen gegen ihn. So fand 1258 Manfred die Stimmung im Lande reif dazu, die staufischen Ansprüche zu erneuern. Aber er fand nun in Urban IV einen ebenbürtigen Gegner, der alle Kräfte gegen ihn aufbot. Schon 1263 hatte er mit Karl von Anjou angeknüpft, der von den Römern zum Senator ihrer Stadt erwählt worden, aber erst unter seinem Nachfolger Klemens VI kamen die Verhandlungen zum Abschluß, welche Karl zum Zuge nach Italien veranlaßten. Als Manfred 1266 vor Benevent Thron und Leben verlor, schien der Sieg des Papstes in Italien vollständig. Aber schon regte sich die Furcht vor Konradin auf der einen Seite und die Hoffnungen der Ghibellinen und Unzufriedenen auf der andern. Der tragische Untergang des letzten Staufen besiegelte die Niederlage der kaiserlichen Ansprüche in Italien. Vf. hatte aus einer Unmasse Daten seine Arbeit zusammenzustückeln, er hat dies nicht ohne Geschick verstanden. Wir hätten erwartet, etwas mehr, vielleicht im dritten Abschnitte, über die päpstliche Verwaltung der Provinzen zu erfahren, als dies S. 18, 19 geschehen ist. Die Geschichte der päpstlichen Verwaltung und Verfassung liegt noch ganz im argen. Uebrigens muß die fleißige Arbeit als ein dankenswerter Baustein zu einer Geschichte des Kirchenstaates betrachtet werden, die ebenfalls noch zu schreiben ist. Wir können den Vf. nur ermuntern, auf diesem Gebiete weiter thätig zu bleiben. A. M.

*Zdekauer (L.), sui frammenti piu antichi del constituto di Pistoia. Roma, Loescher. 12 p.

Surra (G.) vicende della lotta tra il comune Astigiano e la casa d'Angiò 1259—1314. Torino, Bona.

Natali, lo stato libero di Cospaia nell' alta valle del Tevere 1440—1826. Umbertide, Tiberino. 176 p.

Gabotto (F.), lo stato Sabaudo da Amadeo VIII ad Emanuele Filiberto. I (1451—67), II (1467—96). Torino, Roux. kl. 8°. 120, 595 p.

Pasolini (P. D.), Caterina Sforza. Roma, Loescher. 3 vol. vij, 405, 450, 500 p. L. 30.

I panegirici e la tradizione ci hanno tramandato di questa principessa guerriera una figura assai più famosa che conosciuta ed intorno a Caterina Sforza si è formata una leggenda che è durata fino ad oggi. Consultando le cronache contemporanee, raccogliendo più di 500 lettere inedite di lei e migliaia di altri documenti relativi a lei e al suo Stato il Pasolini corregge quella leggenda, aggiunge molti fatti finora ignorati

della vita di quella donna e permette al lettore di farsi un quadro esatto dei vizi e delle virtù così pubblici come privati della Signora di Forlì. Dopo avere brevemente riassunto la storia degli antenati di Caterina, ed essersi specialmente fermato su Francesco Sforza duca di Milano e sopra Bianca Maria moglie di lui, su Galeazzo Maria padre della sua eroina, dai quali questa ritrae le qualità ed i difetti principali del carattere, l'autore tesse la storia dei primi anni di lei e ce la mostra educata ed amata dalla bella duchessa Bona di Savoia non meno che se fosse sua propria figlia e non già figlia naturale di suo marito. Indi ci narra le ragioni politiche che consigliarono il Duca di Milano di darla in moglie al conte Girolamo Riario, nipote di Sisto IV, descrive le nozze, il viaggio a Roma, l'ingresso in questa città, l'accoglienza fattale dal Pontefice e le altre feste preparate in onore di lei; ce la mostra nella corte papale, bella e dolce figura piena di pietà pei poveretti, da tutti amata e riverita, ma pur da tutti conosciuta come un carattere forte e virile che all' occorrenza poteva farsi valere e rispettare. Di che diede prova alla morte di Sisto IV quando arditamente si rinchiuse sola in Castel Sant' Angelo e non ne volle uscire se non dopo che il collegio dei cardinali ebbe confermato ai Riario i privilegi e le investiture ottenute dal defunto pontefice. D'allora in poi la sua vita trascorse in Romagna, a Imola e a Forlì, delle quali città era signore suo marito; ed a questo ella fu consigliera fedele e avveduta. Girolamo Riario, fin tanto che durarono i denari che aveva con sè recato da Roma, fu amato dai suoi sudditi, ai quali generosamente e splendidamente dava privilegi e piaceri. Ma quando esaurito il suo tesoro si vide costretto a imporre delle tasse, divenne odioso alle popolazioni, e, presto sorta una congiura, ne fu ucciso. Caterina, con scaltrezza fuggita agli assassini, si ritirò nella rocca di Forlì, donde uscì coll' aiuto delle genti milanesi, da lei chiamate, per fare spietate vendetta degli uccisore dello sposo. Al quale però non tardò a sostituire segretamente Giacomo Feo, e, dopo l'uccisione anche di questo, Giovanni di Pierfrancesco de' Medici. Valorosa, come tutti gli Sforza, ella seppe difendersi nel 1494 dalle genti francesi e dalle napoletane, e spesso anzi tentò in quegli anni di accrescere il suo dominio occupando temerariamente or questa or quella delle piccole terre circonvicine e attirandosi a casa la guerra. Ma tremenda prova fu per lei quella che dovette sostenere nel 1500 alla venuta dei Francesi e del duca Valentino in Romagna. Assediata in Forlì, Caterina dopo valorosissima difesa cadde nelle mani del vincitore, il quale la condusse a Roma, la rinchiuse, in Castel Sant' Angelo ove la tenne per un anno. Uscita dal carcere per intercessione di Ivo di Allegri, essa, spogliata ormai di tutti i suoi Stati, si ridusse a Firenze ove attese alla educazione del suo ultimo figlio, di quel Giovanni de' Medici che doveva poi diventare sì famoso sotto il nome di Giovanni dalle Bande nere. A Firenze ella cessò di vivere nel 1509.

Maulde La Clavière (de), la diplomatie au temps de Machiavel. 2 vol. Paris, Leroux. 1892. 465 et 408 p.

In quest' opera pregevolissima l'Autore ha raccolto le norme che venivano seguite alla fine del secolo XV e al principio del XVI nel trattare le faccende diplomatiche. Egli espone dapprima quali fossero le idee fondamentali sulle quali si fondava l'arte di governare le nazioni, quindi enumera e discute i diversi modi di negoziare di cui si servivano i contemporanei del Machiavelli: ambasciate temporarie, permanenti, o circolari; legazioni, ec. Si ferma a esporre minutamente la composizione delle ambasciate, lo stipendio degli oratori, le immunità che venivano loro concesse; studia quale fosse la lingua adoperata nella diplomazia, quale il contenuto e la forma delle istruzioni, credenziali, ec.; in che cosa si distinguessero una dall' altra. Narra poi ed illustra il modo di viaggiare degli oratori e il loro ingresso, le udienze nelle quali esponevano

le loro commissioni ed i discorsi che vi si tenevano. Chiude il suo secondo volume coll' esporre quali dovesse essere la condotta di un ambasciatore e quali altri mezzi di azione diplomatica fossero in uso nel medio evo oltre alle ambasciate regolari.

Staffetti, Francesco Guicciardini al governo di Bologna. Firenze, Cellini.

Claretta (G.), Carlo V e Clemente VII. Torino, Clausen.

Frati (L.), la congiura contro Giov. Visconti da Oleggio. Milano, Bostolotti.

Gobiani (N.), notizie sulla Ferrazza o politica della città di Asti dal XIV al XVIII secolo. Torino, Roux. 1892.

Ausführliche Besprechung (Gabotto) Riv. Stor. Ital. 1893 fasc. 3, 468—74.

Vecchiato (E.), la relazione sulla corte di Roma fatta al senato di Venezia dall' ambasciatore Nicolò Erizzo. Padova, R. Academia di Scienze.

Raulich (J.), la contesa fra Sisto V e Venezia per Enrico IV di Francia. Venezia, Visentini.

Luzio (A) e Renier (R.), Mantova e Urbino. Isabella d'Este ed Isabella Gonzaga. Torino, Roux. XV, 333 p.

Krause (Br.), kurzgefaßter Abriß der Geschichte des großherzoglichen Hauses Toskana und der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den beiden Fürstenhäusern Wettin und Toskana. Dresden, A. Huhle. M 0,50.

Castro (G. de), i processi di Mantova e il 6 Febraio 1853. Milano, Dumolard. 16⁰. 604 p L. 5.

Ricasoli, lettere e documenti pubblicati per cura di Marco Tabbarini Aurelio Gotti. Vol. VIII. (1866, Juni 20. — Septbr. 14.) Firenze. LXXX, 364 p.

Großbritannien und Irland.

Earle-Plummer, two of the Saxon chronicles parallel. With supplementary extracts from the others. Vol. I text, appendices and glossary. Oxford, Clarendon Press. 1892. XIV, 420 p.

Zimmer (H.), Nennius Vindicatus. Ueber Entstehung, Geschichte und Quellen der historia Brittonum. Berlin, Weidmann. M 12.

*Kneller (K.), des Richard Löwenherz deutsche Gefangenschaft 1192—94. Freiburg i. Br., Herder. M 1,60.

Diese sorgfältige Monographie sucht über manche bisher dunkle Punkte neues Licht zu verbreiten. Heinrich VI wird verhältnismäßig milde beurteilt, ebenso Leopold, dem englischen König wird jedoch K. kaum gerecht. Richard war ein tüchtiger General, ein Meister in Anlegung von Festungen und in der Belagerungskunst. Die Verwaltung und Gerechtigkeitspflege in England unter seiner Regierung war verhältnismäßig gut. Richard nahm sich die Warnung des berühmten Predigers Fulk von Neuilly zu Herzen und bekehrte sich. Daß er in beständige Fehden mit seinen eigenen Baronen und seinem Oberlehensherrn verwickelt wurde, war die Schuld des französischen Königs. Auch Stubbs Urteil über Richard ist einseitig, weil er die Verteidigung und Behauptung der franz. Besitzungen durch Richard mißbilligt. Z.

Tout (T. F.), Edwards the first (Twelve English Statesmens). London, Macmillan. sh. $2^1/_2$.

Gegenüber den früheren Darstellungen, welche in Edward I nur einen englischen König erblicken, dessen ganzes Streben dahin ging, England durch weise Gesetze und Einrichtungen groß zu machen, die Machtsphäre Englands in Großbritannien zu erweitern, zeigt T., welch regen Anteil Edward an der europäischen Politik genommen. Wenn er auch nicht viele auswärtige Kriege führte, so suchte er doch seine französischen Besitzungen zu erhalten. Sehr gut ist auch der Nachweis, wie es gekommen, daß Edward, ein persönlich so frommer Fürst, manche der Kirche so nachteilige Gesetze erlassen habe. Edward ist kein liebenswürdiger Charakter, er versteht es nicht die Gemüter zu versöhnen, die Gegner zu gewinnen; man kann ihn von Rachsucht nicht freisprechen. Sein folgenschwerster Irrtum war sein Verfahren Schottland und Wales gegenüber, denn dadurch legte er den Grund zu den fast dreihundertjährigen Fehden und Kriegen zweier stammverwandten Nationen. T. beurteilt die Bischöfe, welche sich dem Könige widersetzten, viel zu hart. Z.

***Ehses** (St.), römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII von England 1527—34. (Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft. Bd. II.) Paderborn, Schöningh. Lex. 8⁰. XLIV, 284 S. ℳ 9,80.

Es ist dies in der Reihe der Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft der zweite Band und zwar der erste, welcher aus dem römischen Institute derselben hervorgeht. E. hat die Sammlung dieser Dokumente bereits 1883—85, als er zum erstenmale mit Unterstützung der Görresgesellschaft in Rom weilte, zu sammeln begonnen, die Resultate seiner damaligen Forschungen waren sehr beachtenswerte Aufsätze über die päpstliche Dekretale im Scheidungsprozesse Heinrichs VIII (s. Hist. Jahrb. IX, 28—48, 209—50, 609—49 und neuestens XIII, 470—88). Ostern 1891 konnte er wieder nach Rom gehen und dort seine Sammlung vervollständigen und die Bearbeitung, welche zu fleißigen Erläuterungen und Ergänzungen führte, vornehmen. In der Einleitung handelt er zunächst über das Quellenmaterial und die bisherigen Publikationen. Die Dokumente sind größtenteils dem Vat. Geh. Archiv und der Vat. Bibl. entnommen, einzelnes auch aus dem römischen Staatsarchiv. Wo frühere Publikationen bereits vorhanden waren, hat E. dieselben verbessert und ergänzt, indem es ihm gelang, mehrfach in den wichtigsten Stücken die Originale zu benutzen, wo seinen Vorgängern nur Kopieen vorlagen. Es muß besonders die Mühe anerkennend hervorgehoben werden, die er sich in der Entzifferung von Chiffern (vgl. bes. Nr. 32) nicht verdrießen ließ. Im zweiten Teile der Einleitung handelt E. ausführlich über den Lebenslauf des Kardinals Campeggio bis zum J. 1528, im dritten Teile über das Dispensbreve Julius' II (schon in Röm. Quartalschr. 1893, 180—98 abgedruckt). Die Zweifel an der Echtheit, die noch neuerdings Lord Akton und Froude geltend machten, sind nunmehr durch E. wohl für immer beseitigt und die Echtheit des Breve unanfechtbar dargethan. Die von E. veröffentlichten Dokumente zeigen, wie genau der Papst und seine Ratgeber, seine Vertreter in England, namentlich Campeggio, die Sachlage und den Grund für Heinrichs Scheidungsanträge kannten, wie es ihnen aber auf der andern Seite immer an der nötigen Entschlossenheit fehlte, im Vertrauen auf die Stimmung des englischen Volkes fest einzugreifen und den König, ehe es zu spät war, vor eine zwingende Alternative zu stellen. Man war infolge des früheren so durchaus päpstlichen und katholischen Auftretens Heinrichs VIII in einer zu günstigen Meinung über denselben befangen, um nicht immer noch zu hoffen, daß das Feuer seiner Leidenschaft für Anna Boleyn erlöschen und wieder eine ruhige Besonnenheit die Oberhand gewinnen würde. Es ist höchst bezeichnend, daß auch manche sonst treffliche Prälaten, wie Giberti ꝛc. aus politischen Gründen die Angelegenheit des englischen Königs förderten, daß man den Ratschlägen von Bischöfen wie Fisher nicht mehr Gehör gab und in die Erhebung von Gegnern des hl. Stuhles zu Bischöfen einwilligte. Was die redaktionelle Behandlung der Dokumente angeht, muß dem Fleiße des Hrsgb. volle Anerkennung gezollt

werden. Er hat mit Recht nicht alle Akten noch einmal abgedruckt, die schon in einem genügenden, leicht zugänglichen Druck vorhanden waren, sondern in diesem Falle sich mit einem ausführlichen Regest begnügt. Die zahlreichen eingehenden Anmerkungen zerfallen in solche, die sich auf den Text und seine Ueberlieferung beziehen und solche, die sachlicher Natur sind. In einem Anhange gibt E. einen Auszug aus den Depeschen des Kardinals Salviati, der 1527—29 päpstlicher Legat in Frankreich war. Zwei Beilagen führen uns englische Werbungen in Oberitalien (1530) und Briefe Klemens' VII an Franz I und Karl V vor. Leider vermissen wir ein alphabetisches Orts- und Personenregister, das hoffentlich bei dem in Aussicht gestellten zweiten Band über Campeggios zweite Legatensendung nachgeholt werden wird.

Dasent (J. R.), acts of the Privy Council of England. 6 Vols. London, Eyre Spottiswoode. 1890—93. sh. 60.

Die von Sir Harris Nicholas veröffentlichten Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England in sieben Bänden 1834—37 behandeln in den sechs ersten Bänden meistens nur Vorfragen; erst im siebenten Bande werden die Verhandlungen des geheimen Rates abgedruckt. Der letzte Band von Nicholas und die sechs von D. herausgegebenen Bände umfassen die wichtige Periode von 1540 — 58. So kurz und rätselhaft auch manchmal die Berichte über die Verhandlungen im geheimen Rate sind, so sehr sie der Ergänzung durch andere Urkunden bedürfen, so wichtig sind sie in anderer Beziehung. Sie gewähren uns einen Einblick in die soziale Lage Englands, in die furchtbaren Erpressungen Heinrichs VIII und Edwards VI, die Unzufriedenheit des Volkes, den Verfall der Städte, die allgemeine Armut. Heinrich hatte bei seinem Tode einen großen Teil der Klostergüter noch nicht veräußert, unter seinem Nachfolger wurden die übrigen Güter den Höflingen überwiesen, oder verkauft. Trotz der Konfiskation des Eigentums der Gilden und anderer Bruderschaften war die Regierung in beständiger Geldverlegenheit und konnte die von Heinrich in Frankreich gemachten Eroberungen nicht behaupten. Boulogne wurde von den Franzosen zurückerobert. Die Besatzung und Bewohner von Calais litten oft Mangel, denn Lebensmittel und alles übrige mußte aus England bezogen werden. Weder unter Edward noch unter Maria hatte man Geld für Ausbesserung der Festungswerke. Hohe und niedere Beamte trieben Unterschleif, die Strafen, welche man über die Schuldigen verhängte, waren viel zu gelind. Weder Maria, welche anfangs sehr populär war, noch Elisabeth waren im stande, der Bestechlichkeit der hohen und niederen Beamten Einhalt zu gebieten. Maria hat das Verdienst, die weitere Beraubung der Kirche verhindert und das drückende Loos der Geistlichkeit erleichtert zu haben. Die blutige Verfolgung der Ketzer machte die Königin unpopulär; manche hätten als Irrsinnige entlassen werden sollen, statt daß man Martyrer aus ihnen machte. Z.

Hume (Mart. A. S.), calendar of letters and State Papers preserwed in the archives of Simancas. Elisabeth 1558—64, edited by —. London, Eyre Spottiswoode. sh. 15.

Die in den Bänden 87, 89, 90—92 der Documentos Ineditos veröffentlichte Korrespondenz Philipps II mit seinen Gesandten in England wird durch H. dem größeren Publikum zugänglich gemacht. Derselbe hat manche orthographische und andere Fehler seines Vorgängers verbessert, schwierige Punkte durch Anmerkungen und Dokumente, die aus den Sammlungen entnommen sind, erläutert. Für die Geschichte der Regierung Elisabeths sind die spanischen Dokumente von der größten Bedeutung. Leider hat der Hrsgb. die große Sammlung von Kervyn de Lettenhove nicht genügend berücksichtigt. Z.

Storm (G.), Maria Stuart im Lichte der neuesten Geschichtsforschung. Uebers. von P. Wittmann. München, Mehrlich. X, 263 S.

Hamilton (W. D.), calendar of State Papers Domestic Charles I 1648—49, edited by —. London, Eyre Spottiswoode. sh. 15.

Dieser Band enthält manches interessante Detail über den Aufenthalt Karls I

auf der Insel Wight, über die Gefälligkeit und Freundlichkeit des Obersten Hammond, seines Gefängniswärters, über die Bemühungen des Parlamentes, einen Ausgleich herbeizuführen. In der Vorrede gibt uns der Hrsgb. eine Charakteristik des Königs, die viel zu günstig ist. Die Treulosigkeit und Falschheit des Königs wird als zu große Gewandtheit in der Staatskunst dargestellt, Fehler des Königs werden auf Rechnung seiner Berater gesetzt, über Cromwell erfahren wir nur wenig. Z.

Warner (G.), the Nicholas Papers. Correspondence of Sir Edward Nicholas. London, Camden Society. sh. $10^1/_2$.

Gleich andern exilierten Royalisten litt der Staatssekretär Nicholas bittere Not. Karl II. konnte ihm keinen Gehalt geben. Mit Hyde repräsentierte Nicholas die streng anglikanische Partei, die alle Schritte der Königin Henrietta mit Mißtrauen betrachtete. Der Versuch des Letzteren, ihren jüngsten Sohn katholisch erziehen zu lassen, erregte den besonderen Unwillen dieser Partei. Der Hrsgb. hat die endlos lange Korrespondenz über diesen Versuch abgedruckt. Wichtiger sind die Briefe über die Verschwörung der Royalisten 1654. Nicholas betrachtete die Ermordung Cromwells durch Meuchler als gerechtfertigt, Hyde verurteilte solches Thun. Wir erfahren hier näheres über Sexby und andere Verschwörer, über die schwierige Lage Cromwells. Sexby äußert sich in derben Ausdrücken also: „Es herrscht bei Cromwell unfraglich große Unordnung in seinem Magen sowohl als in seiner Regierung; aber was nützt uns das, wenn wir nicht alle Parteien gewinnen. Vorbereitende Medizin ist am wenigsten gefährlich und wirkt am besten.“ Z.

Patchett (M.), life and letters of Viscount Sherbrook. 2 Vol. London, Longmans. 36 sh.

Diese treffliche Biographie des jüngst verstorbenen Viscount Sherbrooke (Robert Lowe) erhebt sich nach Inhalt und Form weit über die zahlreichen Memoiren, welche in den letzten Jahren erschienen sind. Wir erhalten hier wichtige Aufschlüsse über die Elementarschulen Englands und Australiens, über die Bemühungen Lowes behufs Errichtung von Schulen, Einführung von Prüfungen, über das höhere Unterrichtswesen an den Mittel- und Hochschulen, über die Mißbräuche in der Verwaltung, Unfähigkeit der Beamten, Sinekuren. Lowe ist im grunde konservativ, und trat später gegen Gladstone, seinen früheren Kollegen auf, aber wo immer Mißbräuche abzustellen, Ungerechtigkeit gut zu machen ist, da erscheint er auf dem Kampfplatz. Die Klarheit und Eindringlichkeit seiner Beweise, seine Unerschrockenheit und sein kaustischer Witz, seine tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse erwarben ihm den größten Einfluß. Charakteristisch ist Lowes Geringschätzung Disraelis, den er einen Charlatan nannte. Z.

Niederlande.

Enzinas (Franc. de), Denkwürdigkeiten vom Zustand der Niederlande und von der Religion in Spanien. Uebers. von Hedwig Böhmer. Mit Einl. und Anm. von Ed Böhmer. Bonn, Georgi. Royal 8⁰. IX, 302 S. (Nicht im Buchhandel.)

Nijhoff (D. C.), staatkundige geschiedenis van Nederland. Deel I. Zutphen. X, 514 S.

Goens (R. M. van), brieven. (Werken van het hist. genootschap. Derde Deel, No. 56.) 's Gravenhage, M. Nijhoff. 1890. 296 S. fl. 3.

Ryklof Michael van Goens war 1766 Professor zu Utrecht. Als Staatsmann ergriff er Partei für den Prinzen Statthalter Wilhelm V von Oranien und identifizierte sich mit dessen Ideen und Bestrebungen, was ihm so viele Feinde zuzog, daß er nach Deutschland flüchtete, wo er um 1799 starb. Der erste Band dieser von ihm geschriebenen und an ihn gerichteten Briefe wurde vor einigen Jahren von H. W. de Beaufort herausgegeben. Auf vorliegendem Bd. ist der

Name des Hrsgbs. nicht angegeben. Am Schlusse gibt er Beweise, wie schon i. J. 1781 die Umstände auf eine spätere Absetzung resp Verjagung des Prinzen, was erst 1795 stattfand, hindeuteten. Der ganze Briefwechsel ist in französischer Sprache geführt. A. T.

Riebeek (J. van), dagverhaal. 2e Deel (1656 — 58), 3e Deel (1659—62). (Werken van het hist. genootschap No. 58 u. 59.) Bearb. von W. G. Brill. 's Gravenhage, M. Nijhoff. 1892. 621 u. 751 S. fl. 16.

Van Riebeek war Kommandeur der niederländischen Besitzungen am Kap der guten Hoffnung. Im J. 1662 zog van Riebeek von Afrika nach Ost-Indien und mit diesem Ereignis, das im dritten Bande erzählt wird, nimmt seine Geschichte ein Ende. Van Riebeek war zuerst Chirurg, zog nach West-Indien und offenbarte einen durchaus praktischen Sinn; er wurde zum eigentlichen Schöpfer der afrikanischen Kolonie, wo er manchen Streit mit den Eingeborenen auszufechten hatte. Wir brauchen nicht zu betonen, daß diese Geschichte, von einem Augenzeugen geschrieben, manches für die Kenntnis des Landes und seiner Bewohner sehr Interessante bietet. Der letzte Band überragt die beiden vorhergehenden an wesentlichem Interesse. Das Dagverhaal belehrt uns in diesem mehr als 750 Seiten starkem Bande über die Maßregeln, welche man ergriffen, damit die Kolonie ihrem Zwecke entspreche und wie sich das Verhältnis zu der eingeborenen Bevölkerung gestaltete. Es kostete freilich große Mühe den Leuten beizubringen, daß sie die Bodenerzeugnisse und das Vieh nicht nur an die Behörde der Kolonien und zu bestimmtem Preise zu verkaufen hätten. Leider ist dem umfangreichen Werke kein Register beigefügt. A. T.

Spanien.

Boissonade (P.), histoire de la réunion de la Navarre à la Castille. Paris. XXII, 685 p.

Dänemark.

Schäfer (D.), Geschichte von Dänemark. Bd. IV. (Heeren, Ukert, Giesebrecht Lief. LV, Abtl. 2.) Gotha, Perthes. 496 S. M. 11.

Dieser Band reicht von der Vertreibung Christians II 1523 bis zum Tode Christians III 1559 und bildet die Fortsetzung zu den in den vierziger Jahren von Dahlmann herausgegebenen Bänden.

Ungarn.

*Kaindl (R. F.), Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte. Wien, Perles. 86 S.

Von K. erhielten wir in den letzten Jahren verschiedene Schriften, so: „Geschichte der Bukowina" I. (Czernowitz 1888) „Ueber die Besiedelung der Bukowina" (Wien 1891) und „Kleine Studien" (Czernowitz 1893). Die vorliegenden „Beiträge" bieten eine Reihe von Aufsätzen zur Geschichte der Verbreitung des Christentums unter den Ungarn und über die Anfänge der kirchlichen Organisation in ihrem Gebiete, behandeln also vorzüglich die Geschichte Geisas und Stephans I. Zwei dieser Aufsätze wurden bereits im Hist. Jahrb. XIII, 493 ff. abgedruckt, erscheinen hier aber teils berichtigt, teils ergänzt. Im ersten Aufsatz erörtert Vf. die Gründe, welche die Ungarn nach 955 zur Annahme des Christentums bewogen; zugleich weist er darauf hin, daß Achtum und der ältere Gylas im Anschluß an die griechische Kirche auch politische Zwecke verfolgten und nimmt eine intensivere Verbreitung des griechischen Glaubens an, als es gewöhnlich geschieht. Er bespricht dann an der Hand der in Mon. Germ. XV, pars 2, 709—28 abgedruckten »Vita quinque fratrum« die Thätigkeit Brunos von Querfurt als

Missionär in Ungarn und konstatiert, daß sich dieser während 1004—1007 auch im Gebiete Achtums aufgehalten habe; bezieht ferner eine dunkle Stelle im Briefe Brunos an Kaiser Heinrich (1009) auf das laue Christentum König Stefans und seiner Ratgeber, die anfangs das griechische Bekenntnis im Gebiete Achtums duldeten und erst 1030 gegen dasselbe auftraten. Er beleuchtet dann die Gründe, welche Stefan zu dieser Aenderung seiner Politik bewogen. Zurückgreifend bespricht er den Einfluß, welchen Sarolta (Tochter des älteren Gylas), auf ihren Gemahl, Fürsten Geisa ausübte, der unter ihrem Einfluß sich der christlichen Kirche und dem Anschluß an Deutschland zuneigte. Die Nachricht, daß Bischof Bruno Geisa und dessen Sohn getauft habe, verwirft Vf. Betreff der Pläne Piligrims schließt sich Vf. Dümmler an und setzt im übrigen die Taufe Geisas durch Wolfgang in das J. 972. Ueber den Aufenthalt des hl. Adalbert begnügt sich auch Vf. mit Vermutungen, da dessen Vita (von Bruno) allzu vage Anhaltspunkte enthält. Den zur Zeit Geisas in Ungarn thätigen ungenannten Missionär („Papas") identifiziert K. mit Astrikus = Anastasius, dem ersten Abt von Martinsberg. Vf. hebt ferner hervor, daß die späteren Quellen (wie auch die modernen Historiker) die Missionsthätigkeit Geisas weit unterschätzten, resp. verschwiegen, die Verdienste Stefans dagegen weit überschätzten, resp. ihm geradezu unmögliches zumuteten. Weiter verbreitet sich Vf. über die Persönlichkeit jenes Astriks, der das Kloster Pécsvárad begründete und den Vf. mit dem aus der Vita Adalberts bekannten Radla und dem in böhmischen Urkk. genannten Abt Anastasius von Břewnow, schließlich mit jenem Abte identifiziert, der von Adalbert ca. 996 (oder 997) dem Kloster Meseritz vorgesetzt worden war. Vf. handelt dann noch über einige polnische Missionäre und über die strittige Frage, wer der erste Erzbischof von Gran gewesen? Seinerseits hält er an Astrik von Pécsvárad als erstem Erzbischof fest, dem aber wahrscheinlich unmittelbar Sebastian von Martinsberg folgte; als dritter folgte dann Dominicus. — Dies die Ergebnisse. In den weiteren Kapiteln (II—XI) gruppiert Vf. sein Beweismaterial. Das Buch beruht auf sehr eingehender Kenntnis der einschlägigen Quellen und der gesamten, auch der neuesten ungarischen Literatur. Wie sich Jul. Pauler und Karácsonyi dazu stellen werden, bleibt abzuwarten.

L. M.

Rußland, Polen.

Waliszewski (K.), le roman d'une impératrice Catherine II de Russie d'après ses mémoires, sa correspondance et les documents inédits des archives d'état. Paris, Plon-Nourrit. XI, 620 p. fr. 8.

Asien.

Lethbridge (R.), the golden book of India: a genealogical and biographical dictionary of the ruling princes, chilfs, nobles . . . of the Indian Empire. London, Macmillan. Royal 8⁰. 608 p. sh. 40.

Bladensburg (Ross. J. of), the Marquys of Hastings (Rulers of India). Oxford Clarendon Press. sh. $3^1/_2$.

Francis Rawdon Hastings, geboren 1754, bewährte sich in den Kriegen gegen Amerika und Frankreich als einen der tüchtigsten Offiziere. Seine politische Laufbahn war weniger glücklich, denn die liberalen Ideen, welche er verfocht, waren damals in England sehr unpopulär. Als Generalgouverneur von Ost-Indien 1813—23 hat er mehr als irgend einer seiner Vorgänger für die Unterdrückung der Räuberstaaten der Maratthen, für Herstellung von Ordnung und gute Verwaltung gethan. In keiner Zeit besaß Indien so viele in jeder Beziehung ausgezeichnete Männer, welche Hastings kräftig unterstützten. Wir nennen hier nur Elphinstone, Metcalfe, Munro, Malcolm und Ochterlony.

Z.

Aitchison (Ch.), Lord Lawrence (Rulers of India). Oxford Clarendon Press. sh. $3^1/_2$.

Als Gouverneur der 1849 annexierten Provinz Panjab, später als Vizekönig, erwarb sich Sir John, später Lord Lawrence, die Achtung und Liebe der Eingeborenen in seltenem Grade. Seiner Einsicht und Fertigkeit verdankt England die schleunige Unterdrückung des Aufstandes der Sepoys (Eingeborene, die in der britischen Armee Indiens dienen), die Wiederherstellung des englischen Prestige. Als 1885 ein Krieg zwischen England und Rußland auszubrechen drohte, erschienen manche indische Veteranen vor dem Gouverneur und baten, man möge ihnen erlauben, ihre Söhne ins Feld schicken zu dürfen. Z.

Amerika.

Castonet des Fosses, la perte d'une Colonie. St.-Domingue. Paris, Faivre. VI, 380 p. fr. 3,50.

4. Kultur-, Rechts-, Wirtschafts-, Kunst-, Literär- und Militärgeschichte.

Westermark (E.), Geschichte der menschlichen Ehe. Aus dem Englischen von Leop. Katscher und Romulus Grazer. Bevorwortet von Alfr. Wallace. Jena, Costenoble. Royal 8⁰. M. 12.

Muck (Math.), die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Kultur der Indogermanen. Jena, Costenoble. XII, 376 S.

Jahn (U.), die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht. Breslau, Köbner. M. 9.

Freybe (A.), Ostern in Sage, Sitte und Dichtung. Gütersloh, Bertelsmann. VIII, 137 S.

Sepp, altbayerischer Sagenschatz zur Bereicherung der indogermanischen Mythologie. Neue Ausgabe. München, Galler. XVI, 725 S. M. 8.

Gradl (H.), Sagenbuch des Egergaues. Eger. 1892. IX, 91 S.

Fehr (E.), studia in oracula Sibyllina. Commentatio academica. Upsala, Almquist & Wiksell. 119 S.

Henne am Ryn (O.), eine Reise durch das Reich des Aberglaubens. Leipzig, Spohr. 175 S. M. 3.

—, die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei aller Zeiten. Leipzig, Spohr. M. 3.

Klélé (J.), Hexenwahn und Hexenprozesse in der ehemaligen Reichsstadt und Landvogtei Hagenau. Hagenau, Ruckstuhl. VIII, 177 S. M. 3,25.

Bierfreund (T.), kulturbaerere. Studier i middelalterens Digtning. Kjøbenhavn, Host. 228 p. Kr. 4.

Bünte (K.), Beiträge zur Sittengeschichte aus Tandareis und Flordibal. Kiel, Lipsius. 43 S. Dissertation.

*Schultheiß (Frz. G.), Geschichte des deutschen Nationalgefühls. Bd. I. Von der Urzeit bis zum Interregnum. München, Franz. Royal 8⁰. M. 6. Besprechung folgt.

*Knicke (A.), die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster, Regensberg. 176 S. M. 3.

Besprechung folgt.

Tollin (H.), Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg Bd. III. Magdeburg, Faber. 896 S. M. 12,75

Dieser Band behandelt 1) die Militairs und den Adel der Hugenotten in Magdeburg, 2) Fabrik, Handel und Handwerk, 3) das französische Koloniegericht.

Petri (H.), Wittenberger Stammbuchblätter aus dem 16. Jahrh. Pforta, Progr. 4⁰. S. 63—80.

Wagner (H.), Wittenberg in Dichtung und Sage. Wittenberg, Wunschmann. 71 S. M. 1.

Evans (E. E.), the story of Kaspar Hauser from authentic records. London, Sonnenschein. 1892. XII, 188 p.

Tischt alte Märchen wieder auf, ohne Neues oder zwingende Beweise zu bringen.

Rambaud (A.), histoire de la civilisation française depuis les origines jusqu' à nos jours. 2 vol. Paris, A. Colin. 18⁰. fr. 8.

— histoire de la civilisation contemporaine en France. Paris, Colin. fr. 5.

—, la France coloniale, histoire, géographie, commerce. 6e édition entièrement refondue. 13 cartes. Paris, Colin. fr. 8.

Tuetey (A.), histoire générale de Paris. Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris. Tom. 5: 1558—67, texte édité et annoté par —. Paris, Champion. 4⁰. LV, 754 p. fr. 30.

Lespinasse (R. de), histoire générale de Paris. Les métiers et corporations de la ville de Paris. II: XIV—XVIIIe siècle. Orfèverie, sculpture, mercerie, ouvriers en métaux bâtiment et ameublement. Paris, Champion. VIII, 773 p. avec 93 grav. fr. 30.

Winter (S.), kulturní obraz českých měst (Kulturbild der böhmischen Städte). Prag, im Verl. der Matice, Komm. Řiwnáč. 1892. 902 S. fl. 6.

Behandelt ausführlich und interessant in 17 Kapiteln die Polizeiverwaltung, in acht Kapiteln die Finanzverwaltung, in sieben Kapiteln die städtische Gerichtsbarkeit.

Tomek, dějepis města Prahy (Geschichte der Stadt Prag). IX. Tl. Prag, Komm.-Verl. Řiwnáč. 426 S. fl. 3.

Schildert den königlichen Hof seit dem Tode Wenzels IV bis zum J. 1526; den Hauptinhalt S. 29—242 bildet jedoch die Schilderung der kirchlichen Verfassung, geistlicher Aemter und Anstalten, der Seelsorge, der Armenpflege und des Schulwesens. Mit einer Uebersicht der geistlichen und weltlichen Funktionäre, einem Nachtrag zu den acht erschienenen Teilen und einem Register schließt das Buch.

Gheusi et Lavigne, Gaucher Myrian. Vie aventurieuse d'un escholier féodal (Salamanque, Toulouse, Paris) au XIIIe siècle. Préface de Gabr. Compayré. Paris, Firmin-Didot. 4⁰. VII, 336 p. fr. 6.

Schoch (J. G.), comoedia vom Studentenleben. Mit Einleitung und Erläuterungen nach der Ausgabe von 1658 neu hrsg. v. W. Fabricius. Mit 2 Illustr. aus dem speculum Cornelianum. München, Seitz & Schauer. X, 123 S. M. 2.

Mit diesem Neudrucke soll eine Sammlung von etwa 30 selten gewordenen Schriften von 1480—1800 veröffentlicht werden, die sich alle auf das Studentenleben beziehen.

Bang (V.), latinskoleliv og studenterliv som indledning til praestey-aardsliv i Danmark og Norge mest i det sekstende og sytende Aarhundrede. Kjøbenhavn, Gad. 304 p Kr. 3,50.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Studentenschaft Wiens. Wien, Lesk & Schwidernoch. 111 S. fl. 1,20.

Remy (N.), Kulturstudien über das Judentum. Berlin, Duncker. V, 322 S. *M.* 5.

Stern (M.), urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs zu Rom. 1 H. Kiel, Dr. M. Stern. 192 S. *M.* 10.

Pfaff (Fr.), Festschrift zum 400jährigen Gedächtnis des ersten Freiburger Buchdrucks. Freiburg i. Br., Herder. 4⁰. *M.* 2.

Hamburgische Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas. 2 Bde. Hamburg, Friedrichsen. Imp. 8⁰. LIII, 500, 337 S.

Darunter aus dem Nachlasse von A. Schumacher eine Arbeit über die Unternehmungen der Augsburger Welser in Venezuela, von demselben eine Biograpie des Juan de Castellanos.

Markham (C. R.), the journal of Christopher Columbus during the voyage 1492—93 with documents relating to John Cabot and Gaspar Corte Real. London, Hakluyt Society. LIV, 259 p.

In einer gehaltreichen Vorrede wird das Verhältnis des Columbus zu dem Astronomen und Kosmographen Toscanelli besprochen; ferner wird nachgewiesen, daß der 1860 in Sevilla entdeckte Urtext von der Erzählung Las Casas an einzelnen Punkten abweicht. Am interessantesten ist wohl der Nachweis, daß Sebastian Cabot sich die Entdeckungen seines Vaters Giovanni angeeignet habe. Der ältere Cabot konnte die Bedeutung der Entdeckungen des Columbus würdigen und wurde so der Entdecker Nordamerikas. Z.

Raccolta di documenti e studi pubblicati della R. Commissione colombiana nel quarto centenario dalla scoperta dell'. America. Parte IV, vol. II. Roma, Forzani. MDCCCXCII. Fol. 221 p. e 7 tav. fotog.

Questo secondo volume dell' insigne pubblicazione contiene due lavori: il primo del padre Timoteo Bertelli sulla declinazione magnetica e la sua variazione nello spazio, scoperte da Cristoforo Colombo; nella quale l'autore discute e risolve la difficile questione recando in appoggio delle sue opinioni i documenti contemporanei che affermano tutti e provano che il grande navigatore fu il primo scopritore di siffatti fenomeni; l'altro lavoro è del prof. Vittore Bellio e contiene la notizia delle più antiche carte geografiche che si trovano in Italia riguardanti l'America. In questa notizia l'Autore esamina e descrive alcune carte già note da parecchio tempo, come quelle della Estense di Modena, della Nazionale di Parma, della biblioteca reale di Torino, dell' Archivio di Firenze, della Laurenziana, dell' Ambrosiana; e ne fa conoscere altre per la prima volta come quella dell' Oliveriana di Pesaro, la Castiglioni di Mantova e la carta di Girolamo Verrazzano del collegio di Propaganda Fide, corredando le sue descrizioni delle riproduzioni fotografiche delle carte di cui parla.

Loevinson (E.), Cristoforo Colombo nella letteratura tedesca. Roma, Loescher. kl. 8⁰. 131 p.

Ficker (J.), Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. Bd. 2 1. Hälfte. Zur Erbenfolge der Ostgermanischen Rechte. Innsbruck, Wagner. 400 S. M. 11,20.

Hübner (R.), der Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit. (Untersuchungen von Gierke. H. 12.) Breslau, Köbner. VIII, 238 S. M. 7,50.

*Lindner (Th.), die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig, Dyk. M. 5.

Besprechung folgt.

Burchart (K.), die Hegung der deutschen Gerichte im MA. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, Hirschfeld. M. 6.

*Wetzel (E.), das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Untersuchungen von Gierke. H. 43.) Breslau, Köbner. 144 S. M. 4,80.

Besprechung folgt.

*Döberl (M.), die Landgrafschaft der Leuchtenberger. Eine verfassungsgeschichtliche Studie mit anhängenden Regesten und Urkunden. München, Killinger. 40 S.

Gegen Wittmann, Gesch. der Landgrafen von Leuchtenberg, beweist D., daß die Leuchtenberger vor Erwerbung des Landgrafentitels schon wirkliche Grafen mit Grafschaftsrechten waren, aber ohne Amtscharakter. Nach dem Aussterben der Stefflinger Landgrafen fällt nicht zwar deren Grundbesitz, sondern das Landgrafenamt derselben an die Leuchtenberger, das ihnen im Gebiete der Stefflinger Gerichtsbarkeit und Geleitsrecht einbringt, wahrscheinlich aber erhalten sie dieses Amt als Afterlehen vom Herzog von Bayern. Die bekannte Frage, ob Leuchtenberg eine echte Landgrafschaft ist, löst D. dahin, daß wenn man bei der Definition der echten Landgrafschaft durch Franck, der darin eine Grafschaft erkennt, deren reichslehnbarer königlicher Gerichtszwang zum teil auf eigenem Grundbesitz, zum teil auf reichsunmittelbaren Gütern ruht, stehen bleibt, dann sowohl die Landgrafschaft der Stefflinger-Leuchtenberger, als aber auch andere, wie die Grafschaften Hirschberg und Sulzbach solche gewesen sind. In der That aber waren die Stefflinger und die Leuchtenberger nur gewöhnliche Grafen mit dem Titel Landgrafen und dem gleichzeitig verliehenen Gericht und Geleit als Landgrafenamt. Zum Begriff der echten Landgrafschaft gehört auch der höhere Rang, wie ihn die thüringer und elsässer Landgrafen auch hatten. Diesen höheren Rang hatten die Leuchtenberger nicht, sie sind also nur Titularlandgrafen. Nach diesen meines Erachtens überzeugenden Erörterungen D.s ist wohl nunmehr die bisher offene Frage entschieden. Zum Schluß verbreitet sich D. noch über den Verkauf der Landgrafschaft 1282/83, wo er abermals durch strenge Scheidung zwischen dem verkauften Landgrafenamt und der nicht verkauften Herrschaft das Richtige getroffen zu haben scheint. A. M.

Fürstenwerth (L.), die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Göttingen, Vandenhoek. V, 105 S. M. 2.

Bruckner (F. H.), zur Geschichte des Fideikommisses. Reichshistorische Studie. München, Ackermann. gr. Royal 8⁰. M. 2,40.

Zeidler (H.), Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig, Duncker & Humblot. 479 S. M. 9,20.

Huber (E.), System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes. Basel, Reich. Bd. IV. 980 S. M. 12.

Papaleoni (G.), giustizie a Trento sotto il vescovo Giovanni IV 1466—86. Firenze, Cellini.

Tadra (F.), kanceláře a písaři v zemích českých (Kanzleien und öffentliche Schreiber der böhmischen Länder unter den Luxemburgern Johann, Karl IV und Wenzel IV 1310–1420). Ein Beitrag zur böhmischen Diplomatik von —. Prag. 1892. 293 S. fl. 2,30.

Mit dem 14. Jahrh. hört die Schriftkenntnis auf, ausschliessliches Privilegium der Geistlichkeit zu sein. Es werden auch schon Registerbände begründet, die Zahl der öffentlichen Schreiber mehrt sich, sie bilden auch schon selbständige Bruderschaften, sodaß der Autor sich für berechtigt hält zu sagen, das Kanzleiwesen Böhmens sei in allen Richtungen der öffentlichen und Privatverwaltung schon im 14. Jahrh. so entwickelt gewesen, wie es in den Nachbarländern kaum anzutreffen ist. Dies sucht der Vf. zu beweisen, indem er zuerst die königliche Kanzlei, ihr Gebahren, ihre Personalien, die Kanzlei der Königinnen, der Markgrafen von Mähren und der schlesischen Fürsten schildert. Nach einigen kurzen Bemerkungen über das Register der kgl. Kammer handelt er von der sogen. Landtafel der drei böhmischen Länder, den Kanzleien der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, spricht über Privaturkunden, Erfordernisse ihrer Echtheit, über Archive, Bibliotheken und Bücherschreiber und zuletzt über Kanzleischreiber in fremden Diensten.

Rieger (Boh.), Zřízení krajské v Čechách (die Kreiseinteilung Böhmens). II. Tl. 1. H.: Organisation der Kreisverwaltung in den J 1740—92. Prag, Akademie. 1892. 296 S. fl. 2,50. 2. H. 1893. S. 298–692. fl. 2,10.

Der Verlust Schlesiens und der Grafschaft Glatz i. J. 1742, die große Gefahr i. J. 1745 hatte zur Folge, daß Maria Theresia auf eine Kräftigung der Staatsgewalt bedacht sein mußte. Den 1. Mai 1749 hob sie die böhmische Hofkanzlei auf und errichtete an ihrer statt ein Direktorium in publicis et cameralibus und eine höchste Gerichtsstelle für alle böhmisch-österreichischen Länder. Diese große Verfassungs- und Verwaltungsreform hat auch die Thätigkeit der Kreisämter berührt und sie i. J. 1751 zu Staatsinstitutionen umgewandelt. Der Vf. schildert die weitere Entwickelung der Landes- und der Kreisverwaltung, die Einführung derselben in den österreichischen Ländern, in Galizien 1773, und die Zusammensetzung des Beamtenstandes. Das zweite Kapitel behandelt die Zusammensetzung der Kreisämter, ihre Sitze, Zahl und Ernennung der Kreishauptleute, ihren Rang und Gehalt, die Stellung ihrer untergeordneten Adjunkte. Im J. 1783 wurde eine Reorganisation der Kreisämter angeordnet und im folgenden Jahre durchgeführt. Kaiser Josef hat auch die Rangordnung reguliert. — Die Mannigfaltigkeit der öffentlichen Verwaltung rief auch die Institution der Kreiskassierer und Kreisphysici ins Leben. — Das zweite Heft behandelt im dritten Kapitel die Beaufsichtigung der Kreisverwaltung, im vierten Kapitel die Beaufsichtigung der Städte- und Obrigkeitsverwaltungen durch die Kreisämter, das fünfte Kapitel die Amtshandlung.

Turk (M. H.), the legal code of Aelfred the great. Halle, Niemeyer. M. 4.

Liebermann (F.), consiliatio Cnuti. Eine Uebertragung angelsächsischer Gesetze aus dem 12. Jahrh. Halle, Niemeyer. M. 1,20.

Macpherson, the baronage and the senate: the house of Lords in the past, the present and the future London, Murray. 416 p. sh. 16.

Vering (Fr. H.), Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Dritte umgearbeitete, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. XVI, 1031 S.

Der ersten Auflage des Vering'schen Lehrbuches (abgeschl. 1876), welche sich auf die Darstellung des katholischen und protestantischen Kirchenrechts beschränkte, während in der fünf Jahre später erschienenen zweiten Auflage bereits auch das Kirchenrecht der Orientalen Berücksichtigung fand, folgt nunmehr — noch vor

Ablauf von zwei Dezennien, seitdem die erste, inmitten der ärgsten Stürme des Kulturkampfes veröffentlichte Lieferung des Werkes ausgegeben worden — dessen dritte, durchgreifend umgearbeitete und vermehrte Auflage. Der Vf. hebt in der Vorrede ausdrücklich hervor, daß „in dieser dritten Auflage jeder die kirchlich-politischen Gegensätze schärfer markierende Ausdruck vermieden" wurde. Den Wünschen, welche in den Rezensionen der früheren Auflagen geäußert wurden, hat der Vf. nach Möglichkeit zu entsprechen gesucht. Es hätte eben von der Kritik immer berücksichtigt werden sollen, daß das Werk einen Bestandteil der „Theologischen Bibliothek" bildet, daß es deshalb, im Einklange mit dem Programm der letzteren, nicht etwa allein das Interesse des akademischen Studiums im Auge behalten, sondern sich auch zur Aufgabe setzen muß, eine dem Kleriker wie dem gebildeten Laien verständliche Darstellung des geltenden Rechtes zu liefern, welche dem praktischen Bedürfnisse der Gegenwart entgegenkommt. Darum hatte ja der Vf. schon in der Vorrede der ersten Auflage betont, daß er Fragen, welchen bloß historische Bedeutung zukommt, nicht Raum geben konnte und die Darstellung des geschichtlichen Stoffes, welcher im Rahmen des Lehrbuches Aufnahme fand, beschränken mußte, soweit für den Theologen, beziehungsweise Juristen die Ergänzung dieser geschichtlichen Vorkenntnisse vom Studium anderer akademischer Disziplinen seines Faches erwartet wird. Es ist selbstverständlich nicht Aufgabe der vorliegenden Anzeige, in eine Diskussion einzelner Meinungsverschiedenheiten einzugehen, zu welchen die vom Autor bevorzugte Entscheidung der einen oder der anderen strittigen Frage Anlaß geben könnte. Dennoch möchten wir unser Referat über dieses verdienstliche Werk, dem sein großer Leserkreis gewiß auch für diese Auflage erhalten bleiben wird, nicht schließen, ohne den Wunsch auszusprechen, daß der Vf., welcher sich in der dritten Auflage (s. § 57, S. 325, Note 10 sub litt. d — anders die 2. Aufl. § 116, S. 531, Note 8) der Ansicht anschließt, der Syllabus müsse als eine Kundgebung des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes aufgefaßt werden, auch die Argumente der Gegner dieser Anschauung hätte berücksichtigen oder doch wenigstens die Literaturangaben nicht auf die Schrift Rinaldis beschränken, sondern auch die wichtigsten unter jenen Stimmen zitieren sollen, welche sich (wie Newman, Feßler, Hergenröther, Martens, Meurer u. a.) für die gegenteilige Meinung ausgesprochen haben. Prof. Dr. H. Singer.

Tadra (F.), soudní akta konsistoře pražské (acta iudiciaria consistorii Pragensis). 1. Tl : 1373—79. Prag, Verlag der Akademie. XVI, 405 S. fl. 2,90. (Hist. Archiv der böhm. Akademie.)

Die böhmische Akademie beschloß, umfangreichere historische Quellen oder zusammenhängende Sammlungen von Geschichtsquellen in einer eigenen fortschreitenden Publikation herauszugeben und setzte dafür eine Kommission von sieben Mitgliedern ein. Den ersten Band bilden die Konsistorialgerichtsakten, welche vor 520 Jahren von dem damaligen Vikariatsschreiber Johann von Pomuk in deutlicher und schöner HS. geschrieben worden waren. Die Verhandlungen füllen 14 Bde., von denen bisher nur der 9. Bd. zur Hälfte — das J. 1392 — von Tingl i. J. 1865 abgedruckt wurde. Die noch vorhandenen Manualien weisen aber manche Lücken auf, so fehlen jene aus den J. 1388—91, 1394—95, 1399—1400, auch jene aus dem J. 1405 sind nur in einigen Fragmenten erhalten, weiter fehlen die Jahrgänge 1408—22. Die letzten drei Manualien enthalten die Verhandlungen des Bischofs Philibert 1435—39, dann noch die Akten der Administratoren 1469—1561 und das letzte aus dem J. 1567. Den Inhalt bilden Angelegenheiten der kirchlichen Personen, ihrer Kirchen und Klöster.

Mommsen (Th. v.), der Maximaltarif des Diocletian hrsg. von —. Erläutert von H Blümner. Berlin, Reimer. 4⁰. XIII, 206 S. M. 14.

Hahl (Alb.), zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des MA. Jena, Fischer. Royal 8⁰. M. 1,80.

Reuter (Chr.), das älteste Kieler Rentebuch 1300—1487. Kiel, Eckart. CXII, 423 S. M 6.

Dieses älteste Rentebuch Kiels ist bis 1472 lateinisch, von da ab deutsch verfaßt. In der Einleitung handelt R. über die im Rentebuch erwähnten Rechtsgeschäfte, sodann über die Ergebnisse desselben für Verfassungs= und Gewerbegeschichte, für Feststellung von Orten, Namen und Herkunft der Bürger.

*Weis (H.), die ordentlichen direkten Steuern von Kurtrier im MA. Münster, Regensberg. 71 S.

Besprechung folgt. Kritik K. Lamprechts in Deutsche Litztg. Nr. 34 S. 1069—71.

*Schäfer (Fr.), Wirtschafts= und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den J. 1556—1628. (Gierke, Untersuchungen H. 4.) Breslau, Köbner. M 7.

Besprechung folgt.

Nostitz (K. v.), Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen (1578.) Ein Quellenbeitrag z. politischen u. Wirtschaftsgeschichte Altpreußens. Hrsg. von K. Lohmeyer. Leipzig, Duncker & Humblot. LXXX, 421 S. M 10.

Buchwald (G. v.), Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs 1631—1708. Neustrelitz, Jacoby. 138 S. M 2,25.

Gothein (E.), die deutschen Kreditverhältnisse und der 30jähr Krieg. — Ein neu: nützlich und lustiges Colloquium von etlichen Reichstags=Puncten ꝛc. Colloquenten seyn Doktor, Edelmann, Burger, Bauer. Leipzig, Duncker & Humblot XCVII, 107 S. (Sammlung staatswissenschaftlicher Schriften Nr. 3.)

Andersen (Jam.), drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Hrsg. von L. Brentano. Leipzig, Duncker & Humblot. M 3,60. (Samml. staatswissenschaftlicher Schriften Nr. 4.)

Feilbogen (S.), Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie. Wien, Hölder. X, 170 S.

Kaufmann (M. A.), Charles Kingsley, christian socialist and social reformer. London, Methuen. kl. 8°. VI, 251 p.

Es ist keine Biographie Kingsleys im eigentlichen Sinne, sondern eher eine Darstellung des sozialen Inhaltes seiner Hauptwerke.

Kollmann (P.), das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. 12 Taf. Oldenburg, Stalling. Lex. 8°. 608 S. M 10.

Shaw-Lefevre, agrarian tenures, a survey of laws and customs relating to land. London, Cassel. VIII, 313 p.

Diese überaus zweckmäßige Zusammenstellung der Bodengesetze Großbritanniens und Irlands gibt uns eine Vorstellung von der Bedrückung der Pächter durch die Großgrundbesitzer, von dem Unverstand und Eigensinn der konservativen Partei, welche jede Reform zu verhindern suchte und heilsame Gesetze durch Hinzufügung von Klauseln wirkungslos machte. Die Reformpartei traf auch nicht immer das Richtige. Die Agitation der Pächter in Irland kam, wie der Vf. zeigt, den Pächtern Großbritanniens zu gute, führte zu Herabsetzung des Pachtzinses und andern Reformen. Der Grundsatz des laissez faire hat schlimme Früchte getragen. Die Regierung erlaubte den Bodenbesitzern die Kleinbauern fast auszurotten, die mäßigen Pachtgüter in große Güterkomplexe zu vereinigen,

die Häuser der Kleinbauern niederzureißen und sieht jetzt ein, daß die Gründung des Bauernstandes nötig ist, um den sozialen Uebeln der Gegenwart zu steuern. Die Großgrundbesitzer haben zeitweilig Vorteil gezogen aus der Vertreibung der kleinen Pächter, jetzt liegen manche ihrer Güter unangebaut, die Wiederherstellung kleiner Pachtgüter dagegen ist zu kostspielig. Z.

Ballif (P.), römische Straßen in Bosnien und der Herzegowina. 1. Tl. 24 Abbild. auf 12 Taf. Wien, Gerold. 4°. 70 S. *M.* 10.

Dunzelmann, das römische Straßennetz in Norddeutschland. Leipzig, B. G. Teubner. *M.* 2.

Simon (A.), die Verkehrsstraßen in Sachsen und ihr Einfluß auf die Städteentwickelung bis zum J. 1500. Stuttgart, Engelhorn. 98 S. *M.* 4.

Jung, Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot. *M.* 3,80.

Berger (S.), de la tradition de l'art grec dans les manuscrits latins et évangiles. Nogent-le-Rotrou, Daupeley-Gouverneur. 11 p.

Clemen (P.), die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. 2. Bd. 3. H. Stadt und Kreis Essen. 47 Abbild. Düsseldorf, Schwann. *M.* 4,50.

Luca Signorellis Illustrationen zu Dantes Divina Commedia. Hrsg. von Fr. X. Kraus. Freiburg i. Br., Mohr. 1892. gr. 4°. VII, 38 S.

Lehrs (M.), der Meister der Liebesgärten. Ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Kupferstiches in den Niederlanden. Dresden, Schulze. 4°. 23 S. *M.* 20.

Hofstede de Groot (Conr.), Quellenstudien z. holländischen Kunstgeschichte. Arnold Houbraken und seine „Groote Schonburch". Haag. XIV, 530 S.

Händcke (B.), die schweizerische Malerei im 16. Jahrh. Aarau, Sauerländer. 414 S.

Granges de Surgères (marquis de), artistes français des XVII[e] et XVIII[e] siècles. 1681—1787. Paris, Caravay. 250 p.

Carstanjen (Fr.), Ulrich von Ensingen. Ein Beitrag zur Geschichte der Gothik in Deutschland. München, Ackermann. Lex. 8°. 137 S. u. 13 Taf.

Hasak (M.), die Predigtkirche im MA. Berlin, Ernst.

Vorliegende Abhandlung eines hervorragenden Fachmannes wendet sich gegen die Aufstellungen von Gurlitt, daß die christliche Baukunst des Mittelalters, insbesondere die böhmische unter Kaiser Karl IV bedingt gewesen sei durch den Vorgang der waldensischen Ketzer. Der Vf. liefert dem gegenüber den Beweis, daß jene Kirchen, welche in erster Linie für die Verkündigung des Wortes Gottes bestimmt waren, nicht erst durch die erwähnten Irrgläubigen, sondern bereits vorher erbaut wurden. Auf diese Weise ist auch von einem neuen Gesichtspunkte aus ein Beleg geboten für die Thatsache, daß die Predigt ein Element des spezifisch katholischen Gottesdienstes auch im MA. gewesen ist. Die Abhandlung klingt aus in ein begeistertes Lob der mittelalterlichen Baukunst. „Jene Riesengeister um die Wende des 12. Jahrhs." sagt Hasak S. 36, „schufen innerhalb der kurzen Lebensdauer dreier Geschlechter Werke, vor deren Kühnheit und Weisheit ohne Gleichen man staunend verstummen muß. In Höhen, in denen wir die Helme unserer Thürme zu beginnen pflegen, spannten sie ihre Wölbungen über Räume, die man heutzutage mit aller Wissenschaft nur schüchtern tief unten zu überwölben wagt. In nie gekanntem Wagemute ragen ihre Thürme in die Lüfte, durchbrochen und ausgearbeitet wie feinstes Spitzenwerk und doch den

Stürmen von Jahrhunderten trotzend — und ihnen standen nicht das Eisen und der Dampf zum Dienste bereit. Ihre Simse und Knäufe schmücken sich zum erstenmale mit heimischem Laubwerk und Gethier, einer Zier, die den hochgerühmten Formen der Hellenen sich kühnlich an die Seite stellen darf. Was haben wir dagegen als Eigentum unserer Zeit zu bieten? Jeder damals erschaffene Bauteil athmet neues Leben und stellt in neuer Form dar, was Konstruktion und Klima, was heimische Sitten und Landesbrauch vernunftgemäß fordern."
L. P.

Muth (K.), die ehemalige Klosterkirche in Niederaltaich. Passau, Abt. 86 S. *M.* 3,50.

De la Tremblaye (P. Dom. M.), Solesmes. Les sculptures de l'eglise abbatiale 1496—1553. Reproductions. Etat de la question d'origine. Ouvrage publié avec le patronage de la société historique et archéologique du Maine. Solesmes, impr. St. Pierre 1892. gr. Fol 188 p., 37 planches d'héliogravure (avec carton entoilé). [In Mappe] fr. 80.

Das vorliegende Werk bietet mehr als der Titel andeutet. Im Interesse einer gründlichen Untersuchung mußte auf die Quellen zur Geschichte des Klosters zurückgegangen werden, die aber ungemein dürftig sind, nachdem das Kloster im ersten Drittel des 15. Jahrhs. von den Engländern verbrannt wurde, wobei das Archiv zu Grunde ging. Solesmes war seit seiner Gründung 1010 bis zur Aufhebung im vorigen Jahrh. ein Priorat, abhängig von La Couture im benachbarten Le Mans. Im J. 1833 nahmen die Benediktiner unter Guéranger wieder davon Besitz. Die ungemein trefflich ausgeführten Tafeln geben, von verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Größen aufgenommen, ein anschauliches Bild der Skulpturen im Querschiff der Abteikirche von Solesmes, über welche bereits eine ansehnliche Literatur besteht. Es sind die „Grablegung Christi" auf der rechten Seite vom J. 1496 und die Marienkapelle, »la Belle Chapelle« genannt, unter dem thatkräftigen Prior Jean Bougler i. J 1553 errichtet, mit sechs großen Szenen aus dem Leben Mariens. Der Text kommt nach eingehender kritischer Untersuchung aller bisher geäußerten Ansichten zu dem Resultate, daß nicht fremde Künstler, sondern französische aus der Gegend von Tours und Anjou die Urheber sind. Leider aber ist es den emsigsten Nachforschungen nicht gelungen, die Namen der Künstler oder etwas Näheres über ihre Herkunft und andern Werke aufzufinden.
P. G. M.

Der Kirchenbau des Protestantismus von der Reformation bis zur Gegenwart. Hrsg. von der Vereinigung Berliner Architekten. Berlin, Toeche. Imp. 8°. V, 559 S. *M.* 30.

Bolte (Joh.), die Singspiele der englischen Komödianten und ihrer Nachfolger in Deutschland, Holland und Skandinavien. Hamburg, Voß. Royal 8°. *M.* 5.

Kilian, Beiträge zur Geschichte des Karlsruher Hoftheaters. Karlsruhe, Braun. *M.* 2.

Untersteiner, storia della musica. Milano, Hoepli.

Lilienkron (R. v.), die Musik in den germanischen Ländern. Abschnitt XIV, 2 des Grundrisses der germanischen Philologie von H. Paul. Straßburg, Trübner. 1891.

In einem großen, alle Disziplinen germanischer Philologie umfassenden Werke konnte der Musik nur ein kleiner Raum zugestanden werden. Dementsprechend beschränkt sich v. L. auf eine gedrängte Zusammenstellung der bedeutenderen Thatsachen und Meister. Ausgezeichnet ist die Partie über die mittelalterlichen Musikinstrumente, welche Dr. Fleischer in Berlin beisteuerte. Einige Druckfehler (z. B. „Keller" statt „Koller", S. 325 in der Literaturangabe Zeile 13, »plagali« für »plagale« S. 306, Zeile 9 des zweiten Abschnittes), sowie einige

sachlichen Ungenauigkeiten (S. 308 ist als Besorger des 2. Bd. der Ambrosschen Musikgeschichte in der 3. Auflage H. Reimann zu nennen, nicht O. Kade, der Besorger des 3. Bandes; S. 319 wird von den beiden Franko gesagt, daß sie „Noten von stets gleichbleibenden Werten einführten“, u. s. w.) hätten noch verbessert werden müssen. P. W.

Liliencron (R. v.), liturgisch-musikalische Geschichte der evangelischen Gottesdienste von 1523—1700. Schleswig, Julius Bergas.

Es ist ein wichtiges und das am wenigsten durchforschte Gebiet aus der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, welches hier behandelt ist. Ueber die allererste Gestaltung der Musik der neuen Kirche war man einig; ebenso war die durch Bach inaugurierte neuere Kirchenkantate (die letzte Form, welche in der evangelischen Kirchenmusik geschaffen wurde) der Kenntnis weiterer Kreise vermittelt; was dazwischen lag, war dunkel: L. verdient große Anerkennung, daß er die nicht leichte Aufgabe angriff und auch befriedigend gelöst hat. P. W.

Wasielewski (W. J. v.), die Violine und ihre Meister. Dritte verbesserte und vermehrte Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel. M. 9.

Von den musikliterarischen Arbeiten W.s haben diejenigen den größten Beifall von Seiten der Vertreter der Musikwissenschaft gefunden, welche die ersten Entwicklungsphasen der modernen Musik zum Vorwurf nahmen. Auch vorliegendes Werk gehört in diese Kategorie, denn obgleich der Gegenstand bis in die Gegenwart hineingeführt wird, kommt der größte Teil des Buches der Darstellung der ältern Geschichte zu gute. Und mit Recht: läßt sich das wissenschaftliche Verständnis der Kunst überhaupt nur auf dem Wege der historischen Betrachtung erreichen, so hat insbesondere die Geige und ihre Kunst eine glänzende Geschichte zu verzeichnen. Es war von vornherein klar, daß die Entwicklung des Geigenbaues nicht gut in die pragmatische Zeichnung der Kunst und des durch ihre Vertreter herbeigeführten Fortschrittes aufzunehmen sei, sondern einer besonderen Behandlung bedürfe. Sie tritt demnach an die Spitze des Buches. Den gegenwärtigen Stand der Dinge faßt der Vf. in den Worten zusammen: „Alle diese mannigfachen Versuche haben nichts anderes dargethan, als die unübertreffliche Vollendung der (alten) italienischen Meisterwerke. Man hat die Irrwege erkannt, auf denen man sich eine Zeit lang befand, und jetzt bescheidet man sich in Ermangelung erneuter selbständiger Produktion mit der möglichst verständnisvollen Nachahmung des Besten, was die Vergangenheit uns hinterlassen hat.“ Die neuere Entwicklung der Musik verlief unter dem Zeichen der Instrumente; zunächst noch in den Bahnen der in der Blütezeit der vokalen Kunst herausgebildeten Formgebung wandelnd, nahm sie bald einen glänzenden Aufschwung eigenen Aufgaben entgegen. Die Geige war infolge ihres sinnlich schönen und farbenreichen Tones dazu berufen, dem Drängen der Kunst nach Entfaltung individuelleren Lebens Folge zu geben: die Geigenkunst schreitet darum an der Spitze der neuen Zeit. Weist die ganze heutige Musik mit tausend Fingern nach Italien hin, so gehört diesem Lande besonders das Verdienst, die Kunst des Geigenspiels geboren und auf das liebevollste gepflegt zu haben. Auch sie haben die Italiener den andern Nationen, mit denen sie sich in den Ruhm teilen, Träger der neuern Musik zu sein, den Deutschen und Franzosen, übergeben, die dann in gleicher Weise der köstlichen Kunst sich annahmen. Die Schilderung dieser Verhältnisse erhebt sich bei W. auf weitestem Boden; an Ort und Stelle gemachte Studien befähigten zu der getreuen und klaren Darstellung des Fortganges der Kunst. Es versteht sich, daß in dieser dritten Auflage auch die neueste Zeit berücksichtigt ist. P. W.

Adler (G.), musikalische Werke der Kaiser Ferdinand III, Leopold I und Joseph I. Einleitung und Inhaltverzeichnis zum zweiten Bd. Wien, Artaria. Royal Folio. 29 S.

Músiol (R.), Theodor Körner und seine Beziehungen zur Musik. Ratibor, Sinneich. kl. 8°. M. 1,50.

Niemann und v. Feldegg, Theophilus Hansen und seine Werke. Wien, Scholl. gr. 4°. 145 S. M 30.

Rubinstein (A.), Erinnerungen aus 50 Jahren, 1839—89. Aus dem Russischen von E. Kretschmann. Leipzig, Senff. V, 124 S.

Fazy, Louis II et R. Wagner. Paris, Périn. fr. 3,50.

Holtzmann (A.), die 19 Bücher des Malhābhārata. Kiel, Häseler. 298 S. M 12.

Zöschbauer (F.), Studien zu den Annalen des Tacitus. Wien, Brzezowsky. Royal 8°. 122 S.

Engelbrecht (A.), das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen. Wien, R. Brzezowsky & Söhne. 59 S.

Was der Vf. im 3. Kap. seiner Patristischen Analekten (Hist. Jahrb. XIII, 894) für Faustus und Ruricius gethan hat, ist in der vorliegenden Schrift für Symmachus, Ambrosius, die Papstbriefe von 352—440 und 461—523, Hieronymus, Augustinus, Leo d. Gr., Apollinaris Sidonius, Alcimus Avitus und Ennodius geleistet. Die sorgfältige Untersuchung der (im 4. Jahrh. Mode gewordenen) Titel und Titulaturen bei den genannten Autoren wirft natürlich für die Kulturgeschichte, für die Charakteristik der einzelnen Schriftsteller (z. B. zeigt sich der energische Ambrosius sehr sparsam, der biedere Ennodius äußerst freigebig mit Titulaturen) und stellenweise auch für die Textkritik Ertrag ab. Nachdem bis S. 52 „die einzelnen Epistolographen gesondert behandelt“ worden sind, erfolgt S. 53—59 eine bequem zu benützende Zusammenstellung der gefundenen „Titel und Epitheta honorifica“ in lexikalischer Anordnung. E.s Schrift bildet auch einen Bestandteil der Festgabe des Theresianums für die Wiener Philologenversammlung. Ich mache bei dieser Gelegenheit noch aufmerksam auf die Schrift von:

Babl (J.), de epistolarum latinarum formulis. Bamberg. Progr. des alten Gymnasiums.

Darin werden die Gruß-, Eingangs- und Schlußformeln, sowie die Orts- und Zeitangaben in den lateinischen Briefen besprochen. C. W.

Hieroclis Synecdemus, accedunt fragmenta apud Constantinum Porphyrogennetum servata et nomina urbium mutata recensuit Augustus Burckhardt. Lipsiae, B. G. Teubner. XLIX, 88 p.

Der Συνέκδημος des Hierokles, ein vor 535 veröffentlichter statistischer Abriß des oströmischen Reiches (Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit. S. 162), ist zuletzt von G. Parthey (Berlin 1866) herausgegeben worden. Diese Ausgabe ist nun durch die oben verzeichnete, welche auf breiterer handschriftlicher Grundlage ruht (älteste und beste HS. ein Taurinensis s. XII, Stemma p. XXVIII), überholt. Auch für die beigefügten Abschnitte aus dem Werke des Konstantinos Porphyrogennetos περὶ τῶν θεμάτων (Krumbacher, a. a. O. S. 60 f.), welches zum großen Teile aus Hierokles geschöpft und infolge dessen für die Textkritik von hohem Werte ist und für die 3 (4) Verzeichnisse ὅσαι τῶν πόλεων ἐν τοῖς ὕστερον χρόνοις μετωνομάσθησαν wurden HSS. herangezogen. Die sorgfältige, mit zwei indices nominum ausgestattete Ausgabe ist dem Lehrer des Hrsgb., dem um die geographische Literatur der Byzantiner hochverdienten Professor Heinrich Gelzer in Jena gewidmet. Zu praef. p. VIII erlaube ich mir zu bemerken, daß die Münchener Hof- und Staatsbibliothek von einem ‚praefectus‘, nicht von ‚praefecti‘ geleitet wird. C. W.

Lidzbarski (M.), de propheticis, quae dicuntur, legendis arabicis. Prolegomena. Diss. Berlin, Mayer & Müller. 65 S. M 2.

Schmidt (W.), über den Stil der Legenden des Ms. Laud 108. Eine Untersuchung zur Ermittelung der Heimat und des Verf. derselben. Halle-Wittenberger Diss.

Laveille, l'église et les belles lettres. Étude sur le progrès littéraire dans les sociétés chrétiennes. Paris, Vic et Amat. 16°. X, 367 p.

Kuhn (E.), Barlaam und Joasaph. Eine biblisch-literargeschichtliche Studie. München, Franz. 4°. M. 2,60.

Harper, the legend of the holy grail. Baltimore, modern language Association.

Gourmont (R. de), le latin mystique. Les poètes de l'antiphonaire et la symbolique au moyen-âge. Préface de J. K. Huysmans. Paris, Vanier. XVI, 379 p.

Schaufler (Th.), althochdeutsche Literatur mit Grammatik, Uebersetzung und Erläuterungen. Stuttgart, Göschen. 12°. 145 S. M. 0,80.

Kugler (B.), eine neue HS. der Chronik Alberts von Aachen. Tübingen, Fues. gr. 4°. 120 S. M. 3,60.

Gelbhaus, über den Gregorius, Armen Heinrich und Iwein Hartmanns von Aue. Frankfurt, J. Kauffmann. M. 1,75.

Kunze (Frz.), Wizlaw III, der letzte Fürst von Rügen. Halle, Niemeyer. 49 S. M. 1,20.

Wizlaw III starb 1325 als der letzte der fürstlichen Minnesänger, deren Reihe durch Heinrich VI eröffnet wird.

Brambach (W.), des Raimundus Lullus Leben und Werke in Bildern des 14. Jahrh. 12 Lichtdrucktaf. Karlsruhe, Groß. Fol. 9 S. M. 22,50.

*Herrmann (M.), Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus. Berlin, Weidmann. VII, 437 S. M. 10.

A. v. Eyb, der Bruder des bekannten hohenzollerischen Rates Ludwig, Domherr zu Eichstätt, Bamberg und Würzburg, ist vielleicht der bekannteste, jedenfalls der literargeschichtlich bedeutendste Vertreter des deutschen Frühhumanismus. Vf. hat bereits 1890 die wichtigsten Prosaschriften Eybs, das „Ehebüchlein" und die Uebertragungen der Dramen des Plautus und Ugolino Pisani neu herausgegeben und läßt jetzt die aus einer Berliner Dissertation (1889) erwachsene Biographie Eybs folgen, die sich nach Umfang und Inhalt als eine der wichtigsten Arbeiten zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus darstellt. Das Material ist mit großem Fleiße und wohl vollständig aus vielen Bibliotheken zusammengetragen und mit Kritik und starker Kombinationsgabe verwertet. Doch gibt auch dieses Buch noch nicht den ganzen Eyb, da der Vf. aus inneren und wohl auch äußeren Gründen die Würdigung der stilistischen Eigenschaften Eybs stark beschränkt und ausführlicheres darüber einer besonderen Arbeit vorbehält (S. 355). Vielleicht hätte sich der nötige Raum schon hier gewinnen lassen, wenn die Quellennachweise zum Ehebüchlein gleich der Ausgabe angeschlossen worden wären, was auch die Benutzung erleichtert hätte, und wenn einzelnes, wie die zudem nicht einwandfreie Vorgeschichte der Eheliteratur oder die allerdings sehr interessante Darstellung der italienischen Universitätsverhältnisse gekürzt worden wäre. Von einzelnen Ergebnissen hebe ich hervor, daß die auch unter des Enea Silvio Namen gehenden Praecepta rhetorica ausschließlich Eybs Eigentum sind, daß dagegen die Eyb zugeschriebene Grisardisverdeutschung ihm abzusprechen ist — dies hat unterdes Ph. Strauch handschriftlich bewiesen. Sehr wahrscheinlich klingt auch die Vermutung, daß der Spiegel der Sitten nur Uebersetzung eines fremden Originals sei. An einzelnen Stellen scheint H. im Bestreben, möglichst tief in Eybs Entwickelung einzudringen, zu viel erweisen zu wollen, so besonders im

ersten Teil, wo auch nicht alle Grundlagen der Darstellung sichere sind. Die Annahme, daß drei Münchener HSS. Hartmann Schedels, die clm. 504, 518 und 650, direkte Kopieen aus Eybs Bibliothek sind, ist nur für die letztere zu erweisen. Dementsprechend ist auch der Adressat des S. 224 genannten Briefes nicht Eyb, sondern wie der Brief selbst erkennen läßt, ein Sigismund, wahrscheinlich Gossembrot d. J. Der S. 111 abgedruckte Brief ist scharfsichtig als Eybs Eigentum erkannt, doch ist der Adressat nach der berichtigten Anrede [patrue et preceptor optime], zu der 114, 7 [nature et pietatis officii memor] stimmt, ein Verwandter Eybs, also wohl Johann oder Sigismund von Eyb. Versteht man dann die Stelle 111, 12 »libros . . . antique genti tradidi reseruandos« so wie sie unzweifelhaft gemeint ist, nämlich daß Eyb seine Bücher versetzt hat, so ist fraglich, ob der Brief nicht noch auf der Universität geschrieben ist und ob man aus den folgenden unbestimmten Ausdrücken auf einen Gegensatz zwischen den unhumanistischen Bamberger Domherren und Eyb schließen kann. Jedenfalls wird man hierher aber am leichtesten die S. 141 erwähnte Aeußerung Ludwigs von Eyb ziehen können, daß Albrecht „weltlich bleiben wollt". Er hatte eben vor 1452 zwar Pfründen, aber noch nicht die Weihen, ganz wie Enea Silvio. Zu S. 215 ff. ist jetzt die Arbeit Schlechts (s. o. S. 660) zu vergleichen; über das Speculum poetrie der Gothaer HS. 217 (S. 84 f.) vgl. E. Voigt, Ysengrimus CXXI f. Im allgemeinen aber erscheint nach H.s Forschungen die Studienzeit Eybs und sein Bildungsgang in hellerem Lichte als bei irgend einem anderen Frühhumanisten. — Die in der Arbeit abgedruckten Texte zeigen einige merkwürdige Aenderungen gegen die HS. Ich verbessere einiges: S. 54 Z. 4 v. u. gratus; Z. 3 v. u. verbis tantum agerem; S. 55 Z. 3 comparuit fides; Z. 12 refectus naturali; Z. 16 vbi etsi; Z. 20 ff. nisi tu ad remedium mihi acceleres, habeo nil precii. Efficior verberorque (?) in hasce redire terras, vbi . . .; S. 101 Z. 21 statura eius . . . accendens; Z. 24 siquidem; Z. 28 ex caris; Z. 31 madefacta sit; Z. 35 in strictura; S. 102 Z. 4 mortem; S. 111 Z. 8 itaque . . . satius; Z. 9 literarum; Z. 10 wohl reciperem; Z. 12 hinter fide fehlt nichts; Z. 14 exutus quam plurimis in ocio; S. 112 Z. 6 ist für asinio leicht Sarsinio zu vermuten; Z. 16 que nunc calua est fortuna; Z. 22 Arridet Tullius; S. 113 Z. 6 pietatem; Z. 7 amplissimus; Z. 23 subiecta; S. 280 Z. 14 neque vi neque virtute; Z. 20 Ego ecastor. P. J—n.

Truhlář (J.), počátky humanismu vě Cechách (Anfänge des Humanismus in Böhmen). Prag. 1892. 51 S. fl 0,40.
Schon unter Karl IV und Petrarca, insbesondere aber später unter Aeneas Silvius macht sich der Einfluß des italienischen Humanismus in Böhmen bemerkbar. Zu seiner Zeit war es vor allen Johannes von Rabenstein, der nicht allein ein Bewunderer und Lobredner der neuen Richtung gewesen, sondern auch den Beweis einer edlen Gesinnung in seinem mit gewandter Feder geschriebenen Dialogus hinterlassen hat.

Joetze (K. F), Veit Aernpekch, ein Vorläufer Aventins. (Sep.-Abdr. aus den Verhandl. d. hist. Vereins f. Niederbayern. Bd. XXIX.) 84 S.
Die Arbeit, welche, bei einer Preisbewerbung an der Münchner Universität mit dem accessit ausgezeichnet, zugleich als Dissertation erscheint, bietet hauptsächlich eine fleißig durchgeführte Quellenuntersuchung der beiden größeren Werke Arnpeks, (Vf. braucht durchweg die dialektische Schreibung „Aernpekch") der österreichischen und der bayerischen Chronik, wobei das Münchner Handschriftenmaterial reichlich verwertet ist. Die Bestimmung der Quellen ist ebenso wie die der Abfassungszeiten im wesentlichen wohl gelungen, ebenso dürfte der Beweis, daß A. auch der Verfasser der Uebersetzung des Chronicon Baioariae ist, als erbracht anzusehen sein. Dagegen sind die im Anhang aufgeworfenen Fragen über A.s verschollene Klosterchronik, die dem deutschen Chronicon Baioariae beigefügte Fortsetzung und eine verschollene bayerische Chronik des 15. Jahrhs. nicht eindringlich genug behandelt. Wenig empfehlenswert ist, daß der Vf. im Streben nach Abwechselung A. bald mit dem Vornamen, bald als „den Landshuter" oder „den Freisinger" bezeichnet und dieses Verfahren auch auf andere Personen ausdehnt. P. J—n.

Erhart (R.), niedersächsische Sprachdenkmäler in übersichtlicher Darstellung mit genauen Quellenangaben. Osterwieck, Zickfeldt. M. 3.

Borinski (K.), Geschichte der deutschen Literatur. 2. Tl.: Seit dem Ausgange des MA. Stuttgart, Union. kl. 8°. M. 2,50.

Pariser (L.), Sebastian Brant, Luther, Hans Sachs, Fischart mit einer Auswahl Dichtungen des 16. Jahrh. Stuttgart, Göschen. 12°. 154 S. M. 0,80.

Pauli Manutii epistulae selectae ed. Mart. Fickelscherer (Bibl. scriptorum latinorum recentioris aetatis). Leipzig, B. G. Teubner. VIII, 176 S.

Truhlář (J.), listář Bohuslava Hasišsteinského z Lobkovic (Briefwechsel des Bohuslaus von Hassenstein-Lobkowitz). Prag. XVI, 245 S. fl. 2,20.

Die Akademie läßt eine Quellensammlung erscheinen, welche das literarische Leben in Böhmen, Mähren und Schlesien beleuchten soll. Das vorliegende Werk gehört zu der zweiten Abteilung, welche Korrespondenzen und fremdsprachliche Quellen bilden sollen.

Ellinger, deutsche Lyriker des 16. Jahrh. Berlin, Speyer & Peters.

Bächtold (J.), schweizerische Schauspiele des 16. Jahrh. Bd. 3. Zürich, Huber (Frauenfeld). 510 S. M. 3,60.

Bd. 3 enthält 1. das Urner Spiel von Wilh. Tell, bearb. von Bodmer; 2. das neue Tellspiel von Jak. Ruf (Ruef), bearb. von Jak. Bächtold; 3. von des Herrn Weingärtner von Jak. Ruf (Ruef), bearb. von Bernh. Wyß.

Bünger (C.), Matthias Bernegger, ein Bild aus dem geist Leben Straßburgs z. Zeit des 30jähr. Krieges. Straßburg, Trübner. M. 12.

Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrh. Buch 1 u. 2. 4. Aufl. Braunschweig, Vieweg. 979 S. M. 17.

Muncker (Frz.), Friedr. Gottlieb Klopstock, Geschichte seines Lebens und seiner Werke. Stuttgart, Göschen. M. 12.

Schröder (B.), Otto Nicolais Tagebücher nebst biograph. Ergänzungen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. VII, 166 S. M. 3.

Kühnemann, Herders Persönlichkeit in seiner Weltanschauung. Berlin, Dümmler. M. 5.

Schultze (Siegmar), der junge Goethe. Ein Bild seiner Entwickelung 1749—75. 3. H.: Goethe in Frankfurt und Straßburg 1768—71. Halle, Kämmerer. M. 1,50.

Düntzer (H.), Friederike von Sesenheim im Lichte der Wahrheit. Stuttgart, Cotta. 152 S. M. 3.

Eine scharfe Polemik gegen Froitzheims gleichnamige Schrift (s. o. 211).

Keiper (W.), Friedrich Leopold Stolbergs Jugendpoesie. Berlin, Mayer & Müller. 103 S. M. 1,60.

Riesemann (J.), die Dichtungen des Osnabrücker Dichters Broxtermann. Osnabrück, Kißling. kl. 8°. 94 S.

Kräger, Johann Martin Müller. Ein Beitrag zur Geschichte der Empfindsamkeit. Bremen, Heinsius. kl. 8°. M. 2,80.

Körners Tagebuch und Kriegslieder aus dem J. 1813. Nach der Original-HS. veröffentlicht von E. Peschel. Freiburg i. Br, Fehsenfeld. VIII, 107 S. M. 2.

Arndt (E. M.), der Rhein, Deutschlands Strom nicht Deutschlands Grenze. Neudruck der Leipziger Ausgabe vom J. 1813. Düsseldorf, Silbermann. kl. 8°. 92 S. M. 0,40.

Rabany, Kotzebue. Sa vie et son temps, ses oeuvres dramatiques. Paris, Berger-Levrault. Royal 8°. M. 8.

Witt (A.), über Lenaus Leben und Charakter. Marburg, Ehrhardt. 29 S. M. 0,50.

Dorers nachgelassene Schriften. Hrsg. von A. Fr. Graf von Schack. 3 Bde. Dresden, Ehlermann. kl. 8°. M. 12.

Bernhardi (Th. v.), Jugenderinnerungen. Leipzig, Hirzel. XIV, 230 S. M. 4,50.

Brandes, die Hauptströmungen der Literatur des 19. Jahrhs. Leipzig, Barsdorf. Lief. 1—6.

Paris (G.), extraits de la chanson de Roland. 4e éd. Paris, Hachette. kl. 8°. XXXIV, 160 p.

Wechßler (E.), die romanischen Marienklagen, ein Beitrag zur Geschichte des Dramas im MA. Halle-Wittenberger Dissertation. 35 S.

Becker, Jean Lemaire, der erste humanistische Dichter Frankreichs. Straßburg, Trübner. M. 12.

Hölder, Handbuch der älteren und neueren französischen Literatur. Neu bearb. von Léon Bertrand. 8. Aufl. Stuttgart, Metzler. 377 S.

Arnould (L.). anecdotes inédites sur Malherbes. Supplément de la vie de Malherbe par Racan. Paris, Picard. 87 p.

Morillot (P.), le roman en France depuis 1610 jusqu' à nos jours. Paris, Masson. XI, 611 p.

Descotes (Fr.), Joseph de Maistre avant la révolution. Paris, Picard.

Lescure (de), Joseph de Maistre et sa famille 1793—1852. Paris, Chapelliez.

Barine (Arv.), Alfred de Musset. Les grands écrivains français. Bd. 25. Paris, Hachette. kl. 8°. 183 p. M. 1,60.

Im Lit. Ctbl. Nr. 33, 1153 wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mussets Verhältnis zu Georges Sand und Pagello in ein neues Licht gerückt wird. Vf. konnte einen Teil des Briefwechsels Sand-Musset einsehen, der leider geheim gehalten wird, und der allein erst das Rätsel, das zu einer literarischen Streitfrage geworden ist, ganz aufhellen kann.

Renouvier (Ch.), Victor Hugo, le poète. Paris, A. Colin. 18°. fr. 3,50.

Schultz (O.), Briefe des Trobadors Reimbaut de Vaqueiras an Bonifaz I, Markgrafen von Montferrat. Halle, Niemeyer. M. 4.

Pélissier, nouvellistes italiens à Paris en 1498. Nogent-le-Rotrou, Daupeley. 16 p.

Varnhagen (H.), über eine Sammlung alter italienischer Drucke der Erlanger Universitätsbibl. Ein Beitrag z. Kenntnis der italienischen Literatur des 14. u. 15 Jahrhs. Erlangen, Junge. 1892. 4°. M. 4.

Oberziner (L.), Pietro Metastasio, cittadino Milanese. Genova, Sordo-Muti. gr. Royal 8°. 40 p.

Fischer (R.), zur Kunstentwickelung der englischen Tragödie von ihren ersten Anfängen bis zu Shakespeare. Straßburg, Trübner. M. 5.

Stowe, Harriet Beecher, Briefe und Tagebücher. Hrsg. v. Th. Stowe, deutsch von M. Jacobi. Gotha, Perthes. VIII, 311 S. M. 4.

In dem Leben der Verfasserin von Onkel Toms Hütte spiegelt sich das Bild der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts in Amerika. Es weht noch der Geist der Freiheitskriege darin und zeigt die Entwickelung, die Harriet Beecher-Stowe durchmachte, bis sie zur Abolitionistin wurde, die durch ihre Schilderung des Elendes der Sklaverei zur Abhilfe auffordert.

Sylwan (O.), Sveriges periodiska literatur under frihetstidens förra del (til midten af 1750 — talet). Lund, Gleerup. 1892. VI, 245 S. Kr. 3.

Bespricht alle Zeitungen und Zeitschriften, die in Schweden bis 1750 erschienen, und handelt auch im allgemeinen über den Ursprung des Zeitungswesens.

Leger (L.), la littérature russe. Paris, A. Colin. 18°. fr. 4.

Sepp (S.), die philosophische Richtung des Cornelius Celsus. Ein Kapitel aus der Geschichte der pyrrhonischen Skepsis. Freising, Druck von A. Fellerer. 149 S. Progr. des humanist. Gymn. für 1892/93.

Ich erwähne das schwergelehrte Programm an dieser Stelle, um darauf hinzuweisen, daß S. 91 f. über den Einfluß der skeptischen Philosophie auf die Sektenbildung in der christlichen Kirche gehandelt wird. Vgl. auch S. 26 ff. „Celsus und Philo" und S. 83 ff. (vgl. 142 f.), wo Saturninus „der letzte Skeptiker" mit — Apuleius identifiziert wird. Ich muß mich gegen letzteres Ergebnis bis auf weiteres sehr skeptisch verhalten. C. W.

Brasch (M.), Lehrbuch der Geschichte der Philosophie für Studierende. Leipzig, Roßberg. XIV, 441 S. M. 5,60.

Bergmann (J.), Geschichte der Philosophie. Bd. 2. Abtl. 1 u. 2. Berlin, Mittler & Sohn. à M. 6.

Thoemes (N.), orationes B. Alberti Magni super IV libros sententiarum iuxta editionem principem saec. XV cum dissertatione praemissa in lucem revocavit etc. Berlin, Schoppenmeyer. 16°. M. 1.

Tausch (Edw.), Sebastian Frank von Donauwörth und seine Lehrer. Eine Studie zur Geschichte der Religionsphilosophie. Halle-Wittenberger Diss. VIII, 55 S.

Sommer (R.), Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie und Aesthetik von Wolff-Baumgarten bis Kant-Schiller. Würzburg, Stahel. Royal 8°. XIX, 444 S. M. 10.

Fischer (K.), Arthur Schopenhauer. Heidelberg, Winter. M. 12.

Joyau, la philosophie en France pendant la révolution. Paris, Rousseau.

Kiesewetter (C.), die Entstehungsgeschichte des Spiritismus von der Urzeit bis zur Gegenwart. Vortrag. Leipzig, Spohr. 49 S.

Kiesewetter (C.), John Dee, ein Spiritist des 16. Jahrhs. Kulturgeschichtliche Studie. Leipzig, Spohr. 77 S. M. 1,50.

Mondeville (H. v.), Leben, Lehre und Leistungen von J. L. Pagel, nebst einer Abhandlung über Synonyma und einem Glossar von M. Steinschneider Berlin. Hirschwald. XIII, 663 S. M. 20.

Eine Ausgabe der Chirurgie des Meisters Henricus de Amondavilla nach Berliner, Erfurter und Pariser Codices. Henricus war Chirurg am Hofe Philipps des Schönen und begann sein Werk um 1306.

Wolff (R.), Handbuch der Astronomie, ihrer Geschichte und Literatur. 4 Halbbd. Zürich, Schultheß. M. 8

Fonsegrive (G. L). François Bacon. Paris, Lethielleux. kl. 8⁰. 420 p.

Galilei (Galileo) opere. Edizione nazionale. Vol. III. p. I (il Sidereus nuncius e le scritture ad esso attinenti) Firenze, Barbèra. 399 p.

Agostini Veronesi della Seta (Alfr), sulla casa ove nacque Galileo Galilei, due documenti inediti. Pisa, Mariotti. 15 p.

Raab (K. R.), Hans v. Raumer. Ein biographischer Versuch. Erlangen, Menecke. X, 138 S.

Merkel (A), Rudolf von Jhering. Jena, Fischer. M. 1,20.

* Denifle (H. O. Pr.), les universités françaises au moyen-âge. Avis à Marcel Fournier, avec des documents inédits. Paris, Bouillon. 1892. Lex. 8⁰. 99 p.

Auf die kleine, aber gehaltreiche und im Tone sehr energisch gehaltene Schrift D.s ist bereits in einem früheren Hefte hingewiesen (Bd. XIII, S. 932); sie liefert aufs neue den Beweis, daß es eine gewagte Sache ist, einen so streitbaren und auf seinem Felde so durchaus sicheren Forscher und Schriftsteller anzugreifen oder gar zu verunglimpfen, wie es sich M. Fournier P. Denifle gegenüber erlauben zu dürfen glaubte. Das sind schwere und tiefgehende Hiebe, die in dieser Verteidigungsschrift gegen den Angreifer geführt werden. Die Angriffe, welche Fournier zunächst im zweiten Bande seines großen Werkes: Les statuts et privilèges des universités Françaises auf das Chartularium Universitatis Parisiensis von P. Denifle und Chatelain und sodann wiederum im dritten Bde. seiner »Histoire de la science du droit« (1892) auf Denifles Hauptwerk „Die Universitäten des Mittelalters“ (I. Band) zu machen für gut befunden hatte, während er selbst der hilfreichen Unterstützung und uneigennützigen Förderung Denifles, zumal während seines Aufenthaltes in Rom, sehr viel zu verdanken hat, haben endlich den Faden der Geduld D.s zum Reißen gebracht. Schritt für Schritt werden zunächst die gemachten Angriffe mit Schärfe und Geschick zurückgewiesen und wird dann zu einer ebenso energischen Offensive übergegangen. Die groben Fehler der Flüchtigkeit und des Mißverständnisses, um nicht zu sagen des Unverstandes, dann hinwiederum die zu tadelnden Auslassungen, die sich in Fourniers Sammelwerken nachweisen lassen, werden mit unerbittlicher Kritik bloßgelegt und der Nachweis geliefert, daß er ebenso leichtfertig im eigenen Arbeiten als im Verurteilen der Arbeiten anderer vorgegangen sei. An einer Fülle von detaillierten Beispielen wird der Nachweis hiefür geführt. Im zweiten Teil der Schrift bringt sodann D. für neun der von Fournier behandelten Universitäten nicht weniger als 34, zum Teil sehr wichtige und umfangreiche Urkk. bei, die Fournier in seiner Hast entgangen sind, abgesehen von denjenigen, welche D. bereits im zweiten Bande seines Chartulariums nachgetragen hat — im ganzen sind ihm deren gegen 100 entgangen! Gerade diese Darlegungen D.s sind geeignet, den Wert der umfangreichen, aber allzuhastig und ohne genügende archivalische Forschungen zusammengestellten Arbeiten Fourniers auf das empfindlichste zu schmälern. Freilich kann nur derjenige in eine solche Charakteristik der Werke eintreten, der mit dem Material derselben in dem seltenen, vielleicht einzig

seltenen Grade vertraut ist, wie es bei P. D. der Fall ist. Danach müssen wir auch das Lob, das wir Fourniers erstem Bande seiner »Statuts et privilèges« seiner Zeit gelegentlich der eingehenden Würdigung von D.s Chartularium gespendet (Bd. XIII, 210—11), wesentlich einschränken. — Der Streit ist aber damit noch keineswegs ausgetragen. Fournier ließ eine größere Schrift gegen D. erscheinen unter dem bezeichnenden Titel: Tantaene animis coelestibus irae! »Étude critique et raisonnée des erreurs et omissions du R. P. Denifle, dans son ouvrage »Die Universitäten« pour la partie consacrée aux universités françaises«; in einem längeren Artikel »Réponse aux affirmations erronnées contenues dans la prétendue »Nouvelle Rectification du Denifle« in der Revue des Bibliothèques (November 1892, 518 ff.) sucht Fournier ferner einige der neuerlichen Vorwürfe zu entkräften, welche ihm gemacht sind in:

*Denifle, les délégués des universités françaises au concil de Constance nouvelle rectification aux ouvrages de M. Fournier. Extrait de la Revue des bibliothèques. 1892. 7 p.

Darin ist der Nachweis geführt, daß Fournier mit den Verhältnissen und Persönlichkeiten jener Zeit und mit den Quellen, aus denen zwecks einer Darstellung derselben die richtigen Belege zu erheben gewesen wären, recht wenig gründlich vertraut war und daher auch hierin manchem Irrtum und manchem Mißverständnis unterlegen ist. D. faßt sein Gesamturteil über Fournier inbezug auf seine Art die Arbeiten anderer zu benutzen am Schlusse in die scharfen Worte zusammen: »Fournier préfère piller et rabaisser nos pénibles travaux, et il aime mieux que tous travaillent pour lui; mais après, en récompense, il tombe sur eux« (S. 32). — Auch die obengenannte Verteidigungsabhandlung Fourniers begleitet D. seinerseits mit scharf-kritischen Randglossen, die aus der Verteidigung eine Reihe neuerlicher Anklagepunkte bilden. D. scheint damit die Sache für abgethan zu halten, denn »pour moi, cet homme-la est fini« ist einer der letzten Sätze, mit denen er Fourniers „Verteidigung" begleitet. Auch der Mitarbeiter D.s am Chartularium Univ. Par. wendet seine Waffen gegen Fournier in dem ebenfalls im oben bezeichneten »Extrait de la Rev. de Bibl.« enthaltenen Aufsatz:

*Chatelain (Émile), observations critiques sur les statuts et privilèges des universités françaises publiés par Marcel Fournier. (p. 1—23.)

Er weist darin zunächst in mehrfachen Punkten die Kritik Fourniers an der Edition des Chartulariums mit Entschiedenheit zurück und überführt ihn auch hierbei so mancher Oberflächlichkeit und Fehler. Sodann beschäftigt er sich eingehender mit der namhaft gemachten Publikation Fourniers selbst und weist besonders für den dritten Band derselben inbezug auf die Urkk. zu den Universitäten Orleans, Angers, Toulouse, Montpellier, Avignon, Bourges und zu den Universitäten der Franche-Comté eine Reihe von Irrtümern und Auslassungen nach, zum teil hervorgegangen aus ungenügender Kenntnis oder Benützung der Quellen: nicht einmal die vorliegende gedruckte Literatur habe Fournier entsprechend auszunützen gewußt, manches davon augenscheinlich nicht einmal richtig verstanden, während er so gerne eine herbe, ja oft durchaus ungerechte Kritik gegen andere tüchtige Arbeiter auf dem gleichen Forschungsgebiete zu üben beliebe. Der Wert der Fournierschen Arbeit sinkt dadurch wesentlich herab, nach Chatelains Urteil wird sie wohl dazu dienen können, daß neue, gewissenhaftere und gründlichere Forschungen zur französischen Universitätsgeschichte durch sie hervorgerufen und dereinst von Fourniers Vorarbeit das Wort Horazens gelten werde: acutum Reddere quae ferrum valet, exsors ipsa secandi. Dr. G. O.

Ulrich (P. B.), die Anfänge der Universität Leipzig. I Personenverzeichnis 1409 b — 1419 a. Zwickau, Verfasser. 4°. 88 S.

Töpke (G.), die Matrikel der Universität Heidelberg 1386—1662. 3 Tl. Register. Heidelberg, Winter. ℳ 12.

Horn (E.), die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten, vornehmlich seit dem 16. Jahrh. Leipzig, Harrassowitz. ℳ 5.

Brugi (G. B.), Giov Conrado Heroldt sindaco e protettore della università dei giuristi in Padova 1636—39. Padova, R. Accademia di Scienze.

Berger-Levrault (O.), annales des professeurs des académies et universités alsaciennes 1523—1871. Nancy, Berger-Levrault. 1892. CCXLV, 308 p.

Die Einleitung gibt einen Ueberblick über die Entstehung und Einrichtung der einzelnen Hochschulen und druckt die wichtigsten Urkk., darunter einige inedita ab. Die Zusammenstellung ist alphabetisch mit Beigabe von Notizen über Geburts- und Todesjahr, Herkunft, Promotion 2c. Neben der protestantischen Akademie und Universität sind auch die katholischen Anstalten, wie die Jesuitenschule in Molsheim behandelt. Wir vermissen den biographischen Literaturnachweis, sowie genaue Angabe über die handschriftlichen Quellen.

Cardon (G.), la fondation de l'université de Douai. Paris, Alcan. 1892. 543 p. fr. 10.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die Stiftung der Akademie (1561), der zweite ihre Einrichtung behandelt.

Patera (A.), Jana Amose Komenského korrespondence (Korrespondenz des Johann Amos Komenius). Prag 1892. 300 S. fl. 1,80.

Purkyně und Palacký haben i. J. 1851 für die Bibliothek des böhmischen Museums eine Sammlung von Komenský's Briefen vom evangelischen Kollegium zu Lissa erworben, welche nur zum geringeren Teile eigenhändig geschrieben worden sind. Nebst dieser Sammlung lieferten auch einige auswärtige Bibliotheken mit Ausnahme der von Amsterdam, wo eine Komenius-Kommission eine Ausgabe vorbereite, ihre Beiträge und so entstand dieses Buch, welches 213 chronologisch geordnete Nummern enthält, meistens in lateinischer Sprache. Der Sammlung ist ein Namenregister beigegeben.

Herold (H.), Fürstenberg und Overberg in ihrem gemeinsamen Wirken für die Volksschule. Münster, Aschendorff. 67 S. ℳ 0,70.

Das Kasseler Gymnasium Lyceum Fridericianum der 70er Jahre. Erinnerungen eines Schülers damaliger Zeit. Berlin, Walther. 84 S. ℳ 1,50.

Buschmann (J.), zur Geschichte des Bonner Gymnasiums. 1. u. 2. Tl. Bonn, Hanstein. 4⁰. 40, 40 S. à ℳ 1,50.

Frankfurter (S.), Graf Leo Thun-Hohenstein, Franz Exner und Herm. Bonitz. Beiträge zur Geschichte der österreichischen Unterrichtsreform. Wien, Hölder. ℳ 3,60.

Déjob (Ch.), l'instruction publique en France et en Italie au dixneuvième siècle. Paris, Colin. 1892. XI, 455 p.

Ausführliche Besprechung (Morsolin) Riv. Stor. Ital. fasc. 3, 477—81.

Fleischner, zur Geschichte des englischen Bildungswesens. Hamburg, A.-G. ℳ 0,80.

Demmin (A.), die Kriegswaffen in ihren geschichtlichen Entwickelungen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig, Friesenhahn. 1106 S. ℳ 10.

Sanesi, l'organisation d'une armée italienne (Montaperti) 1260. Angers, Burdin.

Boucher de Molandon et Beaucourt (A. de), l'armée anglaise vaincue par Jeanne d'Arc sous les murs d'Orléans. Document inédits. Paris, Baudoin. 315 p.

*Thüna (L. v.), die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Oesterreichs 1756—63. Würzburg, Stuber. X, 257 S. M. 6.

Besprechung folgt.

Die Kriege Friedirchs d. Gr. Hrsg. vom großen Generalstabe. Berlin, Mittler & Sohn. Royal 8°. 1. Tl.: Der erste schlesische Krieg. Bd. 2: Von Mollwitz bis zum Beginn des mährischen Feldzuges. (VII, 275, 37 S, 2 Pläne.) Bd. 3: Der Feldzug in Mähren und der Feldzug in Böhmen. (V, 377, 44 S, 20 Karten.) M. 20.

Mollwo, die Kapitulation von Maxen. Marburg, Sömmering.

Stampfer (C.), Geschichte der Kriegsereignisse in Vinstgau in den J. 1499, 1796—1801. Innsbruck, Wagner. 183 S. M. 2,80.

Erzherzog Karl von Oesterreich, ausgewählte Schriften. Bd. 2. Wien, Leipzig, Braumüller Lex. 8°. 415 S.

Inhalt: Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung des Feldzuges von 1796 in Deutschland. Teil II: Geschichte des Feldzuges.

Morris (W.), Napoleon Warrior and Ruler and the military supremacy of revolutionary France. London, Putmann. sh. 5.

Die Verdienste Napoleons als Stratege und Taktiker werden übertrieben, die Thatsache, daß seine Gegner vielfach durch ihre Regierungen gehemmt waren, wird nicht hervorgehoben. M. weiß nicht, daß der große Feldzugsplan des Jahres 1813 von Radetzky entworfen ist, daß Napoleon seine Erfolge über Blücher 1814 nicht sowohl seinem militärischen Talent als der Uneinigkeit der Alliierten verdankt. Selbst M. muß bei aller Bewunderung für das Organisationstalent Napoleons anerkennen, daß die geistige Versumpfung Frankreichs auf Napoleons Rechnung zu setzen ist. Die Darstellung ist gewandt, neben vielem Verkehrten findet sich hie und da eine treffliche Bemerkung, leider kehrt M. viel zu sehr den Parteimann heraus, der die Laster seines Helden entweder verschweigt oder entschuldigt. Z.

Wertheimer (E.), Wien und das Kriegsjahr 1813. Wien, Tempsky. Lex. 8°. 46 S. M. 1,10.

Ropes (J.), the compaigne of Waterloo: a military history. London, Putnam. 4°. sh. 12; an atlas of ditto. sh. 21.

Welschinger (H.), le maréchal Ney 1815. Paris, Plon. 427 p.

Vgl. eingehende Besprechung im Bull. critique 1893, 289 ff.

Knorr (E.), von 1807—93. Zur Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung. Berlin, Peters. 141 S. M. 2.

Fisch (K.), das schweizerische Kriegswesen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Aarau, Sauerländer. 12°. VII, 62 S. M. 0,80.

Puzyrewsky (A.), der polnisch-russische Krieg 1831. Deutsch von V. Mikulicz. 2. u. 3. Bd. Wien, Seidel. 376 u. 315 S. M. 14. (1—3 M. 24.)

Springer (A.), der russisch-türkische Krieg 1877/78 in Europa. 6. Operationsperiode. Wien. 319 S. M. 7.

5. Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Thompson (E. M.), handbook of Greek and Latin palaeography. (International scientific series vol. 73.) London, Trübner and Co. 354 p. ℳ 5.

Für Anfänger ein recht praktischer Leitfaden in die griechische und lateinische Paläographie, der bei aller Gemeinfaßlichkeit der wissenschaftlichen Tiefe nicht entbehrt, wie sich dies auch von dem Oberbibliothekar des Britischen Museums nicht anders erwarten läßt. Nach einem Ueberblick über die Geschichte des Alphabets werden zuerst die verschiedenen Schreibmaterialien behandelt, Accente, Tachygraphie usw., dann die griechische Paläographie von ihren Anfängen bis zu den griechischen HSS., die im MA. bis ins 16. Jahrh. in Westeuropa geschrieben wurden. Es folgt die lat. Paläographie, wobei natürlich die britischen Nationalschriften am ausführlichsten behandelt sind. Im Anhang ist das wichtigste über die mittelalterliche Chronologie nachgetragen. Ein Verzeichnis paläographischer Werke nebst einem alphabetischen Index bildet den Schluß. Auf drei eingehefteten Tafeln sind verschiedene lateinische und griechische Alphabete zusammengestellt und mehr als 180 in den Text gedruckte Schriftproben von je 3 bis 7 Zeilen geben einen Begriff von der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Schriftgattungen. Leider sind diese Zeilen selten vollständig, weil das Format des Buches für die ganze Zeilenlänge nicht hinreichte, so daß man nur kurze Fragmente zu lesen bekommt. Uebrigens meint auch der Vf. (S. 194), daß seine Faksimile nicht hinreichen, um den gehörigen Begriff von einer HS. zu gewähren und verweist daher auf die von ihm aufgezählten Sammlungen von Tafeln. Vermißt habe ich nur einen Abschnitt über die Orthographie, der nötig ist, um z. B. S. 227 das Wort clirecus (= clericus), S. 230 indicaveris (= indicaberis), S. 231 possedibunt (st. possidebunt) zu verstehen, die sonst für den Anfänger ganz rätselhaft sind. Auch bemerke ich zu S. 34, daß die Briefe Augustins nicht in Genua, sondern in Genf sind; zu S. 181, daß Reichenau nicht in Bayern liegt; zu S. 299 daß Heinrich I richtiger König statt Kaiser zu nennen wäre. P. G. M.

Madan (F.), books in manuscript: a short introduction to their study and use, with a chapter on records. Illust. (Books about books.) London, Paul, Trübner and Co. XV, 188 p. ℳ 6.

Das Buch wendet sich an weiteres Publikum als Thompson, mit welchem es übrigens vieles gemein hat, wogegen ihm das Kapitel über Miniaturen eigentümlich ist. Acht auf photographischem Wege hergestellte Nachbildungen gehen meist auf englische und irische Originale zurück. Es folgen Kapitel über Schreibfehler und ihre Korrektur, berühmte HSS.-Sammlungen, berühmte HSS., Fälschungen, eine Anleitung zur Beschreibung von HSS. Den Schluß machen auch hier bibliographische Verzeichnisse. P. G. M.

Skeat (W, W.) twelve facsimiles of old English manuscripts with transcriptions and an introduction. Oxford, Clarendon Press. 1892. 36 p. 12 Taf. sh. 7,50.

Zwölf photolithographische Kopieen aus dem 9. bis 15. Jahrh., welche genügend die Entwickelung des englischen Schriftwesens zeigen.

Dannenberg (H.), Münzgeschichte Pommerns im MA. Mit 47 Taf. Berlin, Weyl. Lex. 8⁰. 153 S. ℳ 12.

Blanchet (S. A.), histoire monétaire du Béarn. Paris, Leroux. X, 216 p.

Schlumberger (G.), déscription des monnaies et médailles du Béarn. Paris, Leroux. VIII, 80 p.

Prou (M.), catalogue des monnaies de la bibliothèque nationale; les monnaies mérovingiennes. Paris, Rolin-Feuardent. 1892. LXVIII, 630 p. fr. 35.

Papadopoli (Nicolò), le monete di Venezia. Venezia. X, 424 p. (XVI Tafeln.)

Bauer (Alex.), die Adelsdokumente österreichischer Alchimisten und die Abbildungen einiger Medaillen alchimistischen Ursprunges. Wien, Hölder. 72 S. M. 2.

Bossi (V.), storia popolare illustrata degli ordini equestri italiani e delle medaglie commemorative nazionali. Roma. 169 p.

Wappenbuch von den Ersten gen. Codex Seffken. Der Urschrift aus dem Ende des 14. Jahrhs. getreu nachgebildet von A. M. Hildebrandt. Berlin, Stargardt. Fol. 7 Taf. 6 S.

Dirksen, Bauernwappen der deutschen Nordseemarschen. 1. Wappenbuch des Landes Wursten. Bremerhaven, Tienken. VIII, 8 S. 8 Taf.

Lütgendorff (W. Leo Frh. v.), das Stammbuch Davids von Mandelsloh. Ein Beitrag zur Adelsgeschichte des 17. Jahrhs. Hamburg. XXXIII, 164 S. M. 8.

Unter anderen ähnlichen Stammbüchern verwahrt die Lübecker Stadtbibliothek auch das von David von Mandelsloh, welches eine höhere Bedeutung durch die zahlreichen Einträge historisch hervorragender Persönlichkeiten gewinnt. Von David von Mandelsloh — aus niedersächsischem Geschlecht — wissen wir so gut wie gar nichts. Bekannt ist, daß er große Reisen in Frankreich, England, Italien, Schweden und Deutschland in den J. 1605—23 machte. Dabei begleitete ihn sein Stammbuch, ein Geschenk des Gildenschreibers Johann Kirchring in Riga. In nicht chronologischer Ordnung, sondern durchaus willkürlich finden sich in ihm über 400 Autographen von Fürsten und Adeligen, welche ihrem Namen meist ihren Wahlspruch oder ihre Devise beifügten; oft auch finden sich die Wappen eingetragen: außer dem Mandelslohschen enthält das Stammbuch 24 Wappen. Für Heraldik wie für Genealogie ist das Buch eine reiche Quelle.

Brinkmeier (E.), genealogische Geschichte des alten braunschweigischen uradligen reichsfreien Geschlechts der von Kalm. Braunschweig, Sattler, 192 S. M. 6.

Foncin (P.), géographie historique. Paris, A. Colin. 4⁰. 50 grav. fr. 7,50.

Vidal de la Blanche, atlas historique et géographique. Paris, A. Colin. 24 livr. in folio à fr. 1.25.

Jireček, antiquae Bohemiae usque ad exitum saec. XII topographia historica. Prag, Tempsky. XXVIII, 195 S. fl. 2.

Jellinghaus (H.), die niederländischen Volksmundarten. Nach den Aufzeichnungen der Niederländer. Norden, Soltau. VIII, 132 S. M. 4.

Barroux (M.), inventaire sommaire des archives de la Seine. Partie municipale. Période révolutionnaire (1789), Fonds de l'administration générale de la commune. (Serie D.) 1 fasc. Paris, Dupont. 4⁰. 122 p.

Thiaucourt, les bibliothèques de Strasbourg et de Nancy. Paris, Berger-Levrault. Royal 8⁰. M. 2,40.

Donner (A. v.), die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—66. Marburg, Elwert XI, 182 S. M. 7.

Die Niederlassung eines Druckers in Marburg fand erst statt nach Gründung der Universität. Vf. fügt den einzelnen Druckern biographische Lebensnachweise bei.

Dombart (B.), die Ansbacher Gymnasialbibliothek im 18. Jahrh. Ansbach, Druck von C. Brügel & Sohn. 1 Bl., 46 S. Progr. des Gymn. für 1892/93.

Das Ansbacher Gymnasium verdankt einen großen Teil seiner Bücherschätze den Bemühungen des geheimen Sekretärs und Scholarchen Joh. Friedrich Lösch, welcher nicht müde wurde, Verfasser und Verleger, weltliche und geistliche Würdenträger, ja sogar Kaiserinnen und den Papst um Freiexemplare neuerschienener Werke anzugehen. Die von Herrn Rektor D. mitgeteilte Auslese aus der Korrespondenz des eifrigen und uneigennützigen Bibliophilen erregt in hohem Grade das Verlangen nach weiteren Veröffentlichungen. S. 43 ein Brief des Weihbischofs Hontheim. C. W.

Mühlbrecht (O.), Uebersicht der staats- u. rechtswissenschaftlichen Literatur. 25. Jahrg. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. XXXI, 242 S. ℳ 6.

Pölchau (A.), die livländische Geschichtsliteratur i. J. 1891. Riga, Kymmel. kl. 8⁰. 95 S. ℳ 1.

Wippermann (K.), deutscher Geschichtskalender für 1892. Leipzig, Grunow. XV, 405 S ℳ 6.

Pirenne (H.), bibliographie de l'histoire de Belgique. Catalogue méthodique et chronologique des sources et des ouvrages principaux relatifs à l'histoire de tous les Pays-Bas jusqu' à en 1598 et à l'histoire de Belgique jusqu' en 1830. Gent, Engelcke. XVI, 230 p.

Cerotti, bibliographia di Roma medioevale e moderna. Vol. I: Storia ecclesiast.-civile. Roma, Loescher. fr. 25.

Manzoni (L.), bibliografia statutaria e storica italiana. Vol. II. bibliografia storica muncipale. Vol primo A—E. Bologna. XXXI, 562 p.

*Chevalier (U.), Angleterre, topobibliographie. Montbéliard, Hoffmann. kl 8⁰. 79 p.

*—, Amérique, topobibliographie. Montbéliard, Hoffmann. kl. 8⁰. 14 p.

Nachrichten.

Einem Wunsch des Herrn Stadtarchivar Dr. J. Hansen in Köln entsprechend, teilen wir unseren Lesern mit, daß derselbe auf die von W. E. Schwarz in seinem Referate über H.s Nuntiaturberichte (s. o. 369) angezogene „Anfechtung" der Lit. Rundschau 1892 Sp. 217, 218 in demselben Blatte 1892 Sp. 256 geantwortet hat.

Wenngleich das von Herrn H. am letztgenannten Orte angeführte Argument von uns nicht als stichhaltig anerkannt werden kann, so gestehen wir doch zu, daß die „Anfechtung" aus einem anderen Grunde ihre Berechtigung verliert. Damals nämlich bestand überhaupt noch kein vertragsmäßiges Abkommen zwischen der Görresgesellschaft und dem preußischen Institut. Ein solches wurde erst am 17. Mai 1893 abgeschlossen.

Die im Jahre 1838 begründete polnische Bibliothek in Paris, Quai d'Orléans 6, welche gegen 60 000 Bände zählt, ist von der polnischen Gesellschaft für Geschichte und Literatur der Krakauer Akademie der Wissenschaften überlassen worden. Die Krakauer Akademie hat daraufhin an der Bibliothek eine wissenschaftliche polnische Station geschaffen, welche den polnischen Gelehrten die Benutzung der wissenschaftlichen Schätze von Paris erleichtern und zugleich zwischen den französischen Gelehrten und der Akademie von Krakau als Vermittlerin dienen soll. Das Komité der Station wird gebildet von Prinz Ladislaus Czartoryski, Gadon, Mickiewicz, Rusteyko. Leiter der Station als Vertreter der Krakauer Akademie ist der unter den polnischen Historikern wohl bekannte Dr. Josef Korzeniowski.

Bei Franz in München erscheint eine neue Zeitschrift: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns, hrsg. von K. von Reinhardsstöttner. Vor einem Jahre wurde durch den Verlag von Buchner in Bamberg von Reinhardsstöttner Studien zur Kultur- und

Literaturgeschichte Alt-Bayerns vorangezeigt, die indes nicht erschienen sind. Der erweiterte Plan wird nun mit der jetzigen Zeitschrift wieder aufgenommen, die in zwanglosen Bänden à 6 *M.* erscheinen soll. Im ersten Heft steht u. a. ein Aufsatz von J. Friedrich über Döllinger und Platen.

An Stelle der eingegangenen Rivista critica e bibliografica della letteratura Dantesca und l'Alighieri tritt nunmehr ein von G. B. Passerini herausgegebenes Giornale Dantesco, das in monatlichen Heften von über 40 Seiten in Rom und Venedig bei Olschki erscheint. Preis jährlich 20 L. (fürs Ausland 22 L.).

In Paris konstituierte sich am 19. Oktober 1892 eine Société d'études sur la question Louis XVII, welche seit 21. Januar 1893 monatlich ein Bulletin de la société etc. herausgibt. Die Hefte, nicht unter 16 Seiten, kosten 50 Cts., für Mitglieder sind sie gratis.

Nekrologische Notizen.

Es starben: am 5. Juli in Paris Guy de Maupassant; am 15. Aug. der durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der geschichtlichen Hilfswissenschaften bekannte römische Staatsarchivar Guido Levi, Sekretär der Società romana di storia patria; am 19. Aug. der Konservator an der Staatsbibliothek in Paris Julien Havet, Verfasser der Questions mérovingiennes und Herausgeber der Briefe Gerberts; am 22. August Reichsarchivrat Dr. Häutle, der besonders auf dem Gebiete der Genealogie thätig gewesen.

Historisches Jahrbuch.

XIV. Jahrgang. 4. Heft.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge.

Rezensionen und Referate.

Adresse der Redaktion: Dr. Aloys Meister, München, Kaulbachstraße 49 II.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei München.

